Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1918

1841/1842

urn:nbn:de:bsz:31-28968

Visual Library

O
7
1841/42
BW

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

0
7
1841/42

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Verhandlungen

der

Stände-Versammlung

des

Großherzogthums Baden

in den Jahren 1841—42.

Enthaltend

die

Protokolle der ersten Kammer ~~mit deren Beilagen~~

von ihr selbst amtlich herausgegeben.

Protokollheft.

ERSTE KAMMER
DER
STAENDE=
VERSAMMLUNG

Karlsruhe.

G. Braun'sche Hofbuchdruckerei.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

I

OZB 999, 1841/42 LS

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK KARLSRUHE

ERSTE KAMMER DER STÄNDE-VERSAMMLUNG

Inhalt

des Protokollheftes.

	Seite
Vorbereitende Sitzung vom 16. April 1841.	1
Rede Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs bei Eröffnung der Ständeversammlung . . .	2
1. öffentliche Sitzung vom 19. April.	
Eröffnungsrede des ersten Vicepräsidenten . . .	3—4
Vorlegung	
1) zweier höchsten Rescripte, die Ernennung des Präsidenten und der beiden Vicepräsidenten sowie der von dem Großherzog zu bestimmenden acht Mitglieder für die erste Kammer betreffend . . .	4
2) mehrerer höchsten Rescripte, die Ernennung des Ministerialraths Ziegler, des Generalauditors Vogel, des geheimen Referendärs Picot, des geheimen Legationsraths Frhrn. v. Marschall, des geheimen Referendärs Eichrodt und des Ministerialraths Frhrn. v. Marschall zu ständigen Regierungscommissären betreffend .	4
Vorlegung der Wahlacten des Frhrn. Karl v. Göler .	4
Vorlegung des Strafgesetzbuchs und des Einführungsedicts	4
Vorlegung der Entschuldigungsschreiben der nicht erschienenen Standesherren	4
Wahl der Secretäre	5
Wahl einer Commission zu Entwerfung der Dankadresse .	5
Wahl der Petitionscommission	5
2. öffentliche Sitzung vom 22. April.	
Erstattung des Commissionsberichts über die Wahl des Frhrn. v. Göler als grundherrlichen Abgeordneten	6
Genehmigung der Wahl	6
Beeidigung des Frhrn. v. Göler	6
Vorlegung zweier Mittheilungen der zweiten Kammer, die Wahl der Vicepräsidenten und Secretäre betreffend	6
Die öffentliche Sitzung verwandelt sich in eine geheime .	6
Vorlegung und Genehmigung der Dankadresse . .	7
Dankadresse	7
Wahl einer Deputation zu Ueberreichung derselben .	7—8
3. öffentliche Sitzung vom 14. Mai.	
Anzeige des Vicepräsidenten über die Ueberreichung der Dankadresse an Seine königliche Hoheit den Großherzog	9
Vorlegung	
1) einer Motionsanzeige des Frhrn. K. v. Göler um authentische Interpretation mehrerer Paragraphen des Zehntablösungsgesetzes	9
2) eines Schreibens des Finanzministeriums, womit derselbe die Rechnung über den Aufwand des letzten Landtags übersendet	9
3) eines Schreibens des Amtmanns v. Jagemann in Heidelberg, womit derselbe den ersten Band seiner Zeitschrift für deutsches Strafverfahren übersendet .	9—10
4) einer Petition der Veterinärärzte in Betreff ihrer Besserstellung	10
4. öffentliche Sitzung vom 17. Mai.	
Verlesung eines höchsten Rescripts, wodurch der geh. Referendär Regenauer zum ständigen Regierungscommissär ernannt wird	11
Begründung der Motion des Frhrn. K. v. Göler auf authen-	

Seite

tische Interpretation mehrerer Paragraphen des Zehntablösungsgesetzes . . . . . 11—18
Beschluß 19

5. öffentliche Sitzung vom 24. Mai.

Vorlegung einer Mittheilung der zweiten Kammer in Betreff einer Adresse über die Urlaubsverweigerung an die Abgeordneten Aschbach und Peter . . 20
Mündlicher Bericht über den hinsichtlich des Drucks und Verlags der Verhandlungen der ersten Kammer abgeschlossenen Vertrag 20
Genehmigung desselben 21

6. öffentliche Sitzung vom 23. Juni.

Motionsanzeige des Frhrn. K. v. Göler auf einen die Vertretung jeder Art von Mitgliedern der Ständeversammlung bei Verhinderungen sichernden Gesetzentwurf 22
Erstattung des Commissionsberichts über die Adresse der zweiten Kammer, die Urlaubsverweigerung an die Abgeordneten Aschbach und Peter betreffend . . 23
Der Fürst zu Fürstenberg legt zwei Petitionen vor:
1) mehrerer Fabrikanten im Wiesenthal um Schutz der deutschen Baumwollen-Industrie gegen fremde Concurrenz 23
2) der Gesellschaft für Spinnerei und Weberei in Ettlingen um Erhöhung des Zolles von den rohen ungebleichten Baumwollengarnen 23
Bemerkungen, die Ablösung der Baulasten betreffend . 23

7. öffentliche Sitzung vom 28. Juni.

Begründung der Motion des Frhrn. K. v. Göler um einen die Vertretung jeder Art von Mitgliedern bei Verhinderungen sichernden Gesetzentwurf . . 24—27
Beschluß 27
Discussion über die Adresse der zweiten Kammer, die Urlaubsverweigerung an die Abgeordneten Aschbach und Peter betreffend . . . . . 27—58
Verwerfung der Adresse 58

8. öffentliche Sitzung vom 16. Juli.

Vorlegung
1) einer Mittheilung des Präsidenten des Kriegsministeriums, wodurch nebst dem Generalauditor Vogel noch der Hauptmann v Böckh zur Erörterung und Vertheidigung der Rechnungsnachweisungen der Militärverwaltung sowie des Militärbüdgets zum Regierungscommissär ernannt wird . . . 59
2) einer Mittheilung der zweiten Kammer über die Rechnungsnachweisungen mit Ausnahme der Amortisations-, Zehntschuldentilgungs- und Eisenbahnbaukasse 59

Seite

3) einer gleichen Mittheilung in Betreff des Gesetzentwurfs über die Eröffnung eines außerordentlichen Credits für das Kriegsministerium . . . 59
4) eines Urlaubsgesuchs des Frhrn. v. Wittenbach . 59
Erstattung des Commissionsberichts über die Rechnung des Archivars, die Kosten des Landtags von 18³⁹/₄₀ betr. 59
Discussion über denselben . . . . . 59—62
Beschluß 62
Verlesung eines höchsten Rescripts, wodurch der Generallieutenant v. Stockhorn zum Stellvertreter des zweiten Vicepräsidenten ernannt wird . . . 62
Erstattung des Commissionsberichts über den Gesetzentwurf, die Eröffnung eines außerordentlichen Credits für das Kriegsministerium betreffend . . 62

9. öffentliche Sitzung vom 21. Juli.

Vorlegung
a) mehrerer Mittheilungen der zweiten Kammer
1) über die Nachweisungen der Amortisations- und Zehntschuldentilgungskasse 63
2) über den Gesetzentwurf wegen Verlegung des Rechnungstermins 63
3) über den Gesetzentwurf, die Ermächtigung der gegenwärtigen Ständeversammlung zur Bewilligung des Büdgets vom 1. Juli 1841 bis 31. Dezember 1843 betreffend 63
4) über den Gesetzentwurf in Betreff der jeweiligen theilweisen Erneuerung der Kammern . . 63
5) über den Gesetzentwurf wegen Trennung der Orte Kirchhofen nebst Ober- und Unterambringen von dem Orte Ehrenstetten 63
b) eines Schreibens des Finanzministers, womit vorläufig ein Exemplar des Büdgets mitgetheilt wird . 63
c) einer Eingabe des Rechtspraktikanten Groos dahier, worin er die Kammer einladet, seine mit Anwendung des Elektromagnetismus construirte Maschine in Augenschein zu nehmen 63
Bemerkungen hierüber . . . . . 63—64
Der Bericht über die Nachweisungen der Amortisations- und Zehntschuldentilgungskasse wird mit Umgehung der Vorlesung dem Druck übergeben . . 64
Discussion über den Gesetzentwurf wegen Eröffnung eines außerordentlichen Credits für das Kriegsministerium 64—66
Annahme des Gesetzentwurfs 66

10. öffentliche Sitzung vom 22. Juli.

Vorlegung einer Petition der Gemeinden Mößkirch, Rohrdorf ꝛc. um Errichtung einer Post- und Straßen-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Seite

verbindung zwischen Mößkirch und der Stadt Ebingen über Stetten am kalten Markt . . 68
Discussion über die Rechnungsnachweisungen von 1837 und 1838 . . . . . 68—75
Beschluß 75
Berichterstattung der Petitionscommission über die Petition der Ettlinger Gesellschaft für Spinnerei und Weberei und der Spinnereibesitzer in Schopfheim, Todtnau und Hagen um Schutz ihrer Industrie durch die Zollvereinsgesetzgebung 76
Discussion darüber . . . . . 76—78
Beschluß 78

11. öffentliche Sitzung vom 26. Juli.

Vorlegung
1) eines Schreibens des Hrn. Erzbischofs Demeter, worin er sein Nichterscheinen entschuldigt . . 79
2) einer Zuschrift des Frhrn. v. Wittenbach, worin er sein Eintreffen zur nächsten Sitzung anzeigt . 79
Erstattung des Commissionsberichts über den Gesetzentwurf wegen Trennung der Orte Kirchhofen, Ober- und Unterambringen von der Gemeinde Ehrenstetten . 79
Discussion darüber . . . . . 79—80
Annahme des Gesetzentwurfs 80
Erstattung der Commissionsberichte
1) über den Gesetzentwurf wegen Verlegung des Rechnungstermins 80
2) über den Gesetzentwurf wegen Ermächtigung der gegenwärtigen Ständeversammlung zur Bewilligung des Budgets auf 2 ½ Jahre . . . 80
3) über den Gesetzentwurf wegen theilweiser Erneuerung der Kammern 80

12. öffentliche Sitzung vom 28. Juli.

Vorlegung einer Mittheilung der zweiten Kammer in Betreff der Nachweisungen des Eisenbahnbaues . 81
Erstattung des Commissionsberichts über die Motion des Frhrn K. v. Göler, die Vertretung jeder Art von Mitgliedern der Ständeversammlung bei Verhinderung derselben betreffend 81
Discussion über den Gesetzentwurf, die Verlegung des Rechnungstermins betreffend . . . . 81—88
Annahme des Gesetzentwurfs 88
Discussion über den Gesetzentwurf die Ermächtigung der gegenwärtigen Ständeversammlung zur Bewilligung des Budgets auf 2 ½ Jahre betreffend . . 88
Annahme des Gesetzentwurfs 88
Discussion über den Gesetzentwurf in Betreff der jeweiligen theilweisen Erneuerung der Kammern . 88—91
Annahme des Gesetzentwurfs 91

Seite

13 öffentliche Sitzung vom 31. Juli.

Vorlegung einer Petition des vormaligen Landwehrcapitains Schubert um Berücksichtigung bei Wiederbesetzung der erledigten Stelle eines Kreisregierungsregistrators in Manheim 92
Discussion über die Motion des Frhrn. K. v. Göler auf Vorlage eines die Vertretung jeder Art von Mitgliedern der Ständeversammlung bei Verhinderung derselben sichernden Gesetzentwurfs . . . 92—102
Beschluß 102

14. öffentliche Sitzung vom 2. August.

Eröffnung des Staatsraths Frhrn. v. Rüdt, die Verlängerung der Dauer des gegenwärtigen Landtags auf unbestimmte Zeit betreffend 103
Vorlegung
1) einer Mittheilung der zweiten Kammer, das Budget vom 1. Juli bis 31. Dezember 1841 betr. . 104
2) einer weitern Mittheilung derselben in Betreff der wegen Anerkennung der Rechnungsnachweisungen aus der verflossenen Budgetsperiode beschlossenen Adresse 104
3) einer Bitte des vormaligen Landwehrcapitäns Schubert um Empfehlung bei Widerbesetzung der erledigten Schaffnei Weinheim 104
Vorlesung und Genehmigung des Entwurfs einer Adresse auf Vorlage eines Gesetzes, die Vertretung jeder Art von Ständemitgliedern bei Verhinderungen betr. 104
Erstattung des Berichts über die Nachweisungen in Betreff des Eisenbahnbaus 104
Discussion darüber . . . . . 104—109
Beitritt zu der Adresse 109
Berichterstattung der Petitionscommission über die Bitte der Gemeinden Mößkirch, Rohrdorf und Langenhardt um Errichtung einer Post- und Straßenverbindung zwischen Mößkirch und der Stadt Ebingen 109
Beschluß 109

15. öffentliche Sitzung vom 3. August.

Vorlegung einer Mittheilung der zweiten Kammer in Betreff des Finanzgesetzes 110
Erstattung des Berichts der Budgetscommission über das Budget vom 1. Juli bis 31. Dezember 1841 . 110
Discussion über dasselbe . . . . . 110—113
Annahme des Finanzgesetzes 113

16. öffentliche Sitzung vom 10. Januar 1842.

Vorlegung des Entschuldigungsschreibens der theils gar nicht, theils erst später erscheinenden Mitglieder . 114

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Seite

Vorlegung einer Petition des Waldcolonisten Egidius Feßer von Forbach um Rückvergütung von Forstgebühren und Bestandzinsen 114
Vorlegung der Wahlakten der neu eintretenden grundherrlichen Abgeordneten 114
Erstattung des Commissionsberichts über die Wahl des Oberstlieutenants Frhrn. v. Roggenbach und des Kammerherrn Rudolf Frhrn. v. Rerkheim . 114
Die Wahl wird als gültig anerkannt . . . 114
Beeidigung der beiden gewählten Mitglieder . . 114

17. öffentliche Sitzung vom 12. Januar.
Discussion über den Entwurf eines Strafgesetzbuchs . 116—137

18. öffentliche Sitzung vom 14. Januar.
Fortsetzung der Discussion über den Entwurf eines Strafgesetzbuchs . . . . . 138—156

19. öffentliche Sitzung vom 17. Januar.
Fortsetzung der Discussion über den Entwurf eines Strafgesetzbuchs . . . . . 157—170

20. öffentliche Sitzung vom 19. Januar.
Fortsetzung der Discussion über den Entwurf eines Strafgesetzbuchs . . . . . 171—188

21. öffentliche Sitzung vom 21. Januar.
Fortsetzung der Discussion über den Entwurf eines Strafgesetzbuchs . . . . . 189—208

22. öffentliche Sitzung vom 24. Januar.
Vorlegung zweier Mittheilungen der zweiten Kammer
1) in Betreff der Wahl der beiden Vicepräsidenten . 209
2) über das Budget des Staatsministeriums und des Ministeriums des Innern 209
Fortsetzung der Discussion über den Entwurf eines Strafgesetzbuchs . . . . . 209—222

23. öffentliche Sitzung vom 26. Januar.
Vorlegung einer Petition der Gemeinde zu Lörrach und sämmtlicher umliegenden Orte in Betreff der Führung der Eisenbahn über Lörrach 223
Fortsetzung der Discussion über den Entwurf eines Strafgesetzbuchs . . . . . 223—249

24. öffentliche Sitzung vom 28. Januar.
Beeidigung des Hrn. Fürsten zu Leiningen . . 250
Fortsetzung der Discussion über den Entwurf eines Strafgesetzbuchs . . . . . 250—268

25. öffentliche Sitzung vom 31. Januar.
Fortsetzung der Discussion über den Entwurf eines Strafgesetzbuchs . . . . . 269—289

Seite

26. öffentliche Sitzung vom 4. Februar.
Vorlegung zweier Mittheilungen der zweiten Kammer
1) über das Budget des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten 289
2) über das Budget des Justizministeriums . . 289
Vorlegung von Seiten des Secretariats
1) einer Eingabe des Hofgerichtsadvocaten Dr. v. Weißeneck in Freiburg in Beziehung auf den §. 494 des Strafgesetzbuchs betreffend 289
2) einer Petition der Gesellschaft für Spinnerei und Weberei in Ettlingen um Verwendung zu Erlangung eines Zollschutzes 289
3) einer gleichen Petition der Spinnerei- und Weberei-besitzer des Wiesenthals 289
4) einer Petition der Wittwe des verunglückten Karl Scheffler von Karlsruhe um Unterstützung . . 290
Fortsetzung der Discussion über den Entwurf eines Strafgesetzbuchs . . . . . 291—316

27. öffentliche Sitzung vom 7. Februar.
Anzeige des Präsidiums über die Ueberreichung der Glückwunschadresse wegen Verlobung Ihrer Hoheit der Prinzessin Alexandrine mit Sr. Durchlaucht dem Erbprinzen Ernst von Sachsen-Koburg-Gotha an Ihre Königl. Hoheit die Großherzogin . . 317
Fortsetzung der Discussion über den Entwurf eines Strafgesetzbuchs . . . . . 317—339

28. öffentliche Sitzung vom 9. Februar.
Fortsetzung der Discussion über den Entwurf eines Strafgesetzbuchs . . . . . 340—355

29. öffentliche Sitzung vom 11. Februar.
Fortsetzung der Discussion über den Entwurf eines Strafgesetzbuchs . . . . . 356—380

30. öffentliche Sitzung vom 14. Februar.
Fortsetzung der Discussion über den Entwurf eines Strafgesetzbuchs . . . . . 381—399

31. öffentliche Sitzung vom 16. Februar.
Fortsetzung der Discussion über den Entwurf eines Strafgesetzbuchs . . . . . 400—412
Vorlegung eines Gesetzentwurfs über die Verwandlung unbeibringlicher Steuerstrafen nebst Motiven . . 412

32. öffentliche Sitzung vom 19. Februar.
Der Regierungscommissär Staatsrath Frhr. v. Rüdt verliest ein höchstes Rescript, wodurch die Ständeversammlung aufgelöst wird . . . 413

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Vorbereitende Sitzung.

Karlsruhe, den 16. April 1841.

Gegenwärtig

Se. Erlaucht der Herr Graf zu Leiningen-Billigheim,
Herr Prälat Hüffell,
„ Hofgerichtsrath Graf v. Hennin,
„ Regierungsrath Graf v. Kageneck,
„ Regierungsrath Freiherr v. Adelsheim,
„ Hauptmann Freiherr v. Göler,
„ Forstmeister v. Kettner,
Herr Geheimer Referendär Eichrodt,
„ Generallieutenant Freiherr v. Stockhorn,
„ Generallieutenant v. Freystedt,
„ Staatsrath Wolff,
„ Generalmajor Freiherr v. Lasollaye,
„ General-Auditor Vogel, und
„ Oberforstrath Freiherr v. Gemmingen.

Unter dem Vorsitze des zweiten Vicepräsidenten, des Herrn Großhofmeisters Freiherrn v. Berkheim.

Die Obengenannten versammelten sich heute um 11 Uhr der an sie ergangenen Einladung zu Folge in dem Sitzungssaale der ersten Kammer.

Nachdem der Hauptmann Frhr. v. Göler und der Graf v. Kageneck, als die jüngsten gewählten Mitglieder, die Function des Secretariats provisorisch übernommen, wird zur Wahl einer Deputation von vier Mitgliedern zum Empfang Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs bei der feierlichen Eröffnung der Ständeversammlung geschritten, wobei das Loos den

Geheimen Ref. Eichrodt,
Oberforstrath Frhrn. v. Gemmingen,
Hofgerichtsrath Graf v. Hennin, und
Regierungsrath Frhrn. v. Adelsheim

trifft.

Die Sitzung wird hierauf aufgehoben.

Zur Beurkundung
die provisorischen Secretäre:
Graf v. Kageneck.
Frhr. v. Göler.

Rede

Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs

bei

Eröffnung der Ständeversammlung

am 17. April 1841.

Edle Herren und liebe Freunde!

Ich habe Sie wieder um Mich versammelt, um mit Ihnen wichtige Angelegenheiten des Landes zu berathen.

Die politischen Verhältnisse Deutschlands haben Mich veranlaßt, Anordnungen zu treffen, damit das Großherzogthum jederzeit in Bereitschaft sei, die gegen den deutschen Bund übernommenen Verpflichtungen vollständig zu erfüllen.

Von den dadurch nothwendig gewordenen Ausgaben werden Sie zur Prüfung Kenntniß erhalten.

Die Bereitwilligkeit, mit welcher die Jugend des Landes dem ergangenen Aufruf folgte, hat Meinen Erwartungen entsprochen. Sie leistet Bürgschaft, daß in dem ganzen Großherzogthum nur eine Gesinnung der Liebe und Treue zum Vaterland herrscht.

Diese Gewißheit erhöht Meine Freude über den neuerdings gesicherten Frieden.

Ueber das Vertheidigungssystem des deutschen Bundes, insoweit das Großherzogthum dabei besonders betheiligt ist, werde Ich Ihnen Eröffnungen machen lassen.

Die innere Verwaltung hat ihren geregelten Fortgang genommen.

Durch die Instruction über die Abschätzung der auf dem Zehnten ruhenden Baulast ist ein Haupthinderniß der Vollziehung des Zehntablösungs-Gesetzes gehoben.

Der Entwurf des Strafgesetzbuchs wird Ihnen neuerdings zur Berathung vorgelegt werden. — Ich hoffe denselben nach dem Schlusse des Landtags verkünden und dadurch einem tief gefühlten Bedürfniß Meines Landes abhelfen zu können.

Die Lage der Finanzen ist beruhigend und wird es bleiben, so lange Wir dem Nothwendigen den Vorzug vor dem blos Nützlichen sichern, und die Mittel zur Befriedigung gegenwärtiger Bedürfnisse nicht in der — immer ungewissen Zukunft suchen.

Ueber die Zoll- und Handelsverhältnisse werden Ihnen im Laufe des Landtags Vorlagen gemacht werden.

Beginnen Sie, edle Herren und liebe Freunde, Ihre Arbeit mit vollem Vertrauen auf Meinen festen Willen, das wahrhaft Gute zu fördern und ins Leben zu rufen; Meinerseits baue Ich, wie immer, auf ihren redlichen Eifer, Ihre Umsicht und Biederkeit. Damit habe Ich die Ergebnisse bezeichnet, die Ich von diesem Landtag erwarte.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Erste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 19. April 1841.

Gegenwärtig

Seine Erlaucht der Herr Graf zu Leiningen-Billigheim,
Herr Prälat Hüffell,
„ Hofgerichtsrath Graf v. Hennin,
„ Graf v. Kageneck,
„ Major v. Türkheim,
„ Regierungsrath Frhr. v. Adelsheim,
„ Forstmeister v. Kettner,
„ Regierungsdirector v. Reck,
„ Geheimer Referendär Eichrodt,
„ Großhofmeister Frhr. v. Berkheim,
„ Generallieutenant Frhr. v. Stockhorn,
„ Generallieutenant v. Freystedt,
„ Staatsrath Wolff,
Herr Generalmajor Frhr. v. Lasollaye,
„ Generalauditor Vogel,
„ Geheimer Legationsrath Frhr. v. Marschall, und
„ Oberforstrath Frhr. v. Gemmingen.

Von Seiten der Regierungskommission:

Herr Staatsminister Frhr. v. Blittersdorff,
„ Finanzminister v. Böckh,
Der Präsident des Ministeriums des Innern, Herr Staatsrath Frhr. v. Rüdt,
Der Präsident des Justizministeriums, Herr Staatsrath Jolly, und
Herr Justizministerialassessor Lamey.

Unter dem Vorsitze des ersten Vicepräsidenten, Sr. Durchlaucht des Herrn Fürsten zu Fürstenberg.

Der durchlauchtigste erste Vicepräsident eröffnet die Sitzung mit folgender Anrede:

Ehe wir unsere Arbeiten beginnen, liegt mir, meine hochzuverehrenden Herren, eine dreifache Pflicht ob.

Vor Allem muß ich meinen tiefgefühlten Dank für das Vertrauen aussprechen, mit welchem Seine Königliche Hoheit der Großherzog auf die gegenwärtig von mir eingenommene Stelle mich berufen haben. Ich trage in mir das beruhigende Bewußtsein, daß es mir an dem guten Willen nicht fehlen wird, diesem Vertrauen zu entsprechen; mögen nur auch meine Kräfte dazu hinreichen. Meine treue, ehrfurchtsvolle Anhänglichkeit für den Regenten, meine warme und ächte Vaterlandsliebe, so wie die Hoffnung auf Ihre Nachsicht und einsichtsvolle Mitwirkung werden mich in der Erfüllung meines Berufs, von dessen hoher Wichtigkeit ich durchdrungen bin, unterstützen. An diesen Ausdruck meines vollen Dankes knüpft sich aber zunächst mein innigstes Bedauern über die Veranlassung, wegen welcher ich statt meines verehrten Schwagers, Seiner Hoheit des Herrn Markgrafen Wilhelm, den Vorsitz in dieser hohen Kammer zu

führen die Ehre habe. Sie alle, hochzuverehrende Herren, haben in Verehrung für meinen lieben Herrn Schwager die Sorgen um sein theures Leben mit mir getheilt, wie jetzt meine Freude darüber, daß der Himmel ihn erhielt, und daß sich derselbe beinahe seiner vollkommenen Gesundheit wieder erfreut; allein eine sorgfältige Schonung ist ihm zur Zeit noch unabweisliches Bedürfniß, und wir müssen deßhalb auf seine Anwesenheit in dieser Kammer verzichten. Ich hoffe zu Gott, und gewiß auch Sie, hochzuverehrende Herren, daß seine Gesundheit sich in nächster Zukunft so befestige, daß jede Sorge hierwegen auf immer entfernt bleiben möge! Eine dritte Pflichterfüllung ist die: in meiner dermaligen Stellung Ihre gütige Nachsicht mir zu erbitten und Ihre wohlwollenden Gesinnungen für mich in Anspruch zu nehmen; ich trage von den vergangenen Landtagen schon so viele dankbare Beweise jener mich ehrenden Gesinnungen im Herzen, daß ich mit frohem Muthe und schönen Hoffnungen für ein ersprießliches Ende des Landtags in die Zukunft blicken darf.

Reg. Comm. Staatsrath Frhr. v. Rüdt verliest zwei höchste Rescripte in Betreff

1) der Ernennung des Präsidenten und der beiden Vicepräsidenten,

Beilage Nr. 1,

2) der Ernennung der von Seiner Königlichen Hoheit zu bestimmenden acht Mitglieder für die erste Kammer,

Beilage Nr. 2.

Von Seiten der obengenannten Herren Staatsminister und Ministerialpräsidenten werden sohin die höchsten Rescripte über die Ernennung der ständigen Regierungs-Commissäre für die betreffenden Ministerien bekannt gemacht und übergeben, und zwar:

1) Von dem Finanzminister v. Böckh über die des Ministerialraths Ziegler für das Finanzministerium,

Beilage Nr. 3 (ungedruckt),

2) von demselben (Namens des abwesenden Präsidenten des Kriegsministeriums) über die des Generalauditors Vogel für das Kriegsministerium,

Beilage Nr. 4 (ungedruckt),

3) von dem Justizministerial-Präsidenten, Staatsrath Jolly, über die des Geheimen Referendärs Picot für das Justizministerium,

Beilage Nr. 5 (ungedruckt),

4) von dem Staatsminister Frhrn. v. Blittersdorff über die des Geheimen Legationsraths Frhrn. v. Marschall für das Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten,

Beilage Nr. 6 (ungedruckt),

5) von dem Präsidenten des Ministeriums des Innern, Staatsrath Frhrn. v. Rüdt über die des Geheimen Referendärs Eichrodt und des Ministerialraths Frhn. v. Marschall für das Ministerium des Innern,

Beilage Nr. 7 (ungedruckt),

Derselbe legt zugleich die Acten über die an die Stelle des ausgetretenen Frhrn. Adolph Rüdt von Collenberg stattgehabte Wahl des Frhrn. Karl v. Göler vor, deren Prüfung an die, nach §. 3 der Geschäftsordnung, aus dem Präsidenten und den 6 ältesten Mitgliedern der Kammer zu bildende Commission verwiesen wird.

Der Präsident des Justizministeriums, Staatsrath Jolly, verliest sodann ein weiteres höchstes Rescript, nach welchem derselbe und Justizministerial-Assessor Lamey beauftragt werden, den Entwurf des Strafgesetzbuchs sammt dem Entwurf des Einführungsedictes,

Beilage Nr. 8 und 9,

der Kammer zur Berathung und Zustimmung vorzulegen.

Die Vorlage des Erstern wird von dem Präsidenten des Justizministeriums durch einen besonderen Vortrag motivirt,

Beilage Nr. 10.

Beide Gesetzentwürfe werden an eine Vorberathung überwiesen.

Ferner legt das hohe Präsidium die eingelaufenen Entschuldigungsschreiben derjenigen Mitglieder vor, welche theils gar nicht, theils erst später auf dem gegenwärtigen Landtage erscheinen werden; und zwar

1) Sr. Durchlaucht des Herrn Fürsten zu Leiningen,
2) „ „ des Herrn Fürsten Karl Friedrich zu Löwenstein,
3) „ „ des Herrn Fürsten Georg zu Löwenstein-Wertheim,

4) Sr. Durchlaucht des Herrn Fürsten Karl zu Löwenstein,

5) „ „ des Herrn Fürsten v. der Leyen,

so wie ferner:

6) des Herrn Erzbischofs Demeter von Freiburg, und

7) des Frhrn. Karl v. Göler,

Beilage Nr. 11 — 17 (ungedruckt),

beide Letztere mit dem Bemerken, daß die Genannten zur Zeit noch gehindert seien, bei den Sitzungen sich einzufinden.

Die Kammer schreitet sodann zur Wahl der beiden Secretäre, welche auf den Regierungsrath Frhrn. v. Adelsheim mit 14 und auf den Frhrn. Karl v. Göler mit 13 Stimmen fällt.

Ferner werden gewählt:

1) in die Commission für den Entwurf der Dankadresse:

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg,

Prälat Hüffell,

Großhofmeister Frhr. v. Berkheim,

Se. Erlaucht der Herr Graf zu Leiningen-Billigheim, und

Geh. Legationsrath Frhr. v. Marschall;

2) in die Petitionscommission:

Prälat Hüffell,

Frhr. v. Wittenbach und

Generalmajor Frhr. v. Lasollaye.

Auf eine Bemerkung des durchlauchtigsten Präsidenten, wegen des Drucks der Protokolle, wird das Secretariat beauftragt, das desfalls Erforderliche einzuleiten.

Zur Beurkundung

der prov. erste Secretär:

Frhr. v. Adelsheim.

Zweite öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 22. April 1841.

Gegenwärtig
die bisher erschienenen Mitglieder.

Weiter anwesend:

Herr Hauptmann Frhr. v. Göler, und
Frhr. Karl v. Göler.

Von Seiten der Regierungscommission:

Herr Finanzminister v. Böckh,
„ Staatsminister Frhr. v. Blittersdorff,
„ Staatsrath Frhr. v. Rüdt, und
„ Staatsrath Jolly.

Unter dem Vorsitze des ersten Vicepräsidenten, Sr. Durchlaucht des Herrn Fürsten zu Fürstenberg.

Aufgefordert von dem hohen Präsidium erstattet Generallieutenant Frhr. v. Stockhorn Namens der Commission den Bericht über die Wahl des Frhrn. Karl v. Göler, als Abgeordneten des grundherrlichen Adels unterhalb der Murg,

Beilage Nr. 18.

Bei der in abgekürzter Form eröffneten Discussion wird der Commissionsantrag, diese Wahl als gültig anzuerkennen, einstimmig von der Kammer angenommen.

Frhr. v. Göler leistet hierauf den verfassungsmäßigen Eid, und nimmt auf erfolgte Einladung in Gemäßheit der in der letzten Sitzung auf ihn gefallenen Wahl zum Secretär seinen Sitz beim Bureau der Kammer ein.

Der durchlauchtigste Vicepräsident legt nunmehr folgende Mittheilungen der zweiten Kammer vor:

1) im Betreff der Ernennung der Abgeordneten Bekk und Bader zu Vicepräsidenten,
Beilage Nr. 19 (ungedruckt),
2) die Ernennung der Abgeordneten Schinzinger zum ersten, Schrickel zum zweiten und Fingado zum dritten Secretäre,
Beilage Nr. 20 (ungedruckt).

Das Secretariat zeigt sodann an, daß in der letzten Vorberathung zur Begutachtung des Strafgesetzbuches so wie des Einführungsedictes eine aus dem

Geh. Ref. Eichrodt,
Großhofmeister Frhrn. v. Berkheim,
Staatsrath Wolff,
Generalauditor Vogel,
Geh. Legationsrath Frhrn. v. Marschall,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Reg. Director v. Reck, und
Hofgerichtsrath Graf v. Hennin
bestehende Commission gewählt worden sei.

Die öffentliche Sitzung verwandelt sich hierauf, nachdem der zweite Vicepräsident, Großhofmeister Frhr. v. Berkheim, den Präsidentenstuhl eingenommen hatte, in eine geheime.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg legen hierauf im Namen der niedergesetzten Commission den Entwurf der Dankadresse an Se. Königliche Hoheit den Großherzog vor, welcher nach einer stattgehabten längeren Discussion von der Kammer einstimmig genehmigt wird.

Hierauf wird eine aus
Seiner Durchlaucht dem Fürsten zu Fürstenberg, als erstem Vicepräsidenten, den beiden Secretären und zwei durch das Loos gewählten Mitgliedern, nämlich:
dem Prälaten Hüffell und
dem Hauptmann Frhrn. v. Göler
bestehende Deputation beauftragt, die Dankadresse nach eingeholter höchster Erlaubniß Seiner Königlichen Hoheit ehrfurchtsvoll zu überreichen.

Die Adresse lautet:

Durchlauchtigster Großherzog,
Gnädigster Fürst und Herr!

Von Eurer Königlichen Hoheit zur Berathung wichtiger Angelegenheiten des Landes abermals berufen, schätzen wir uns glücklich, eine so feierliche Veranlassung zu haben, die Gefühle ehrfurchtvoller Liebe und unwandelbarer Treue auszusprechen, welche wir stets wie ein Heiligthum betrachten — und die zu bethätigen — Eure Königliche Hoheit uns immer bereit finden werden.

Die Anordnungen, welche Eure Königliche Hoheit zu treffen für nöthig erachtet haben, damit das Großherzogthum unter allen Verhältnissen bereit und im Stande sei, seinen gegen den deutschen Bund eingegangenen Pflichten zu entsprechen, können wir nur mit wahrer Beruhigung betrachten, denn wie sollten wir ein Opfer scheuen, wo es die Erhaltung des Wohls des Staates und seine Bekräftigung nach Außen gilt. Was dafür bereits geschehen ist, erkennen wir mit um so größerem Danke, als wir von der Ueberzeugung ausgehen, daß das Ansehen und die Sicherheit für jeden einzelnen Theil des gemeinsamen Vaterlandes nur dann verbürgt bleiben, wenn Deutschlands Fürsten und Staaten in brüderlicher Einigkeit zu Rath und That verbunden sind.

Aus diesem Gesichtspunkte werden wir auch bei der Prüfung der Ausgaben zu Werke gehen, welche durch die angeordneten Maßregeln nöthig wurden; und sehen mit voller Beruhigung der Eröffnung alles Dessen entgegen, was in dem Vertheidigungssystem des deutschen Bundes Baden insbesondere betreffen wird.

Nichts hätte uns freudiger berühren können, als die Zuversicht, mit welcher Eure Königliche Hoheit der Fortdauer des Friedens erwähnt haben. Möge er lange erhalten bleiben, zum Heile der Fürsten und Völker! — Doch sollte er, was Gott verhüten wolle, jemals weichen von unsern gesegneten Fluren, so wollen wir ihn wiedererkämpfen helfen mit Gut und Blut. So bereitwillig Badens Söhne schon dem ersten Aufrufe gefolgt sind, so thatkräftig werden sie es jederzeit beweisen, daß sie in deutscher Liebe und Treue für Fürst und Vaterland keinem ihrer Brüderstämme nachstehen. — Aber auch im Frieden können und werden sie Dieses. Welch' reiches Feld bietet sich uns zunächst in unserm Wirkungskreise dar, jene Gesinnung zu bethätigen, die in der Brust des treuen Bürgers nie erlischt, und auf welche Eure Königliche Hoheit auch inmitten der getreuen ersten Kammer mit Zuversicht bauen können. Stets wird sie bemüht sein, mit dem redlichsten Eifer und möglichster Umsicht dem edlen Beispiele ihres Regenten nachzustreben, um — gleich Ihm — das wahrhaft Gute unermüdlich zu fördern und ins Leben zu rufen, und — wie Er — die allgemeine Wohlfahrt als das Ziel und zugleich als den Preis ihrer Bestrebungen zu betrachten.

In diesem Sinne wird sie alle ihr zugetheilten Geschäfte und jene Vorlagen behandeln, welche Eure Königliche Hoheit an sie werden gelangen lassen. Mit gewissenhafter und verfassungstreuer Unbefangenheit werden wir insbesondere den Entwurf des Strafgesetzbuches berathen und uns glücklich schätzen, durch unsere Mitwirkung ein so wichtiges Gesetz in's Leben gerufen zu sehen, welches Eure Königliche Hoheit Selbst als ein tiefgefühltes Bedürfniß bezeichnet haben, und womit Höchstdieselben Sich für

die spätesten Zeiten ein weiteres Denkmal Ihrer Gerechtigkeitsliebe errichten werden, sowie Ihre Milde sich schon längst ein solches in den Herzen Ihres getreuen Volkes gegründet hat.

Sehr dankenswerth erscheint es uns, daß auch die letzten Hindernisse hinweggeräumt werden sollen, welche sich der längsterwarteten Vollziehung des Zehntablösungsgesetzes noch immer entgegenstellen, und sehr erwünscht wird es darum sein, wenn durch die Instruction über die Abschätzung der auf dem Zehnten ruhenden Baulast die Beendigung eines so folgenreichen Geschäftes befördert wird.

Die beruhigende Eröffnung, daß in der innern Verwaltung Alles seinen geordneten Fortgang genommen habe, und daß die Lage der Finanzen befriedigend sei, konnte zu hören uns nur sehr willkommen sein. Wir vertrauen auf die weise Fürsorge Höchst Ihrer Regierung, wir rechnen auf die treue Pflichterfüllung in jedem Stande und Berufe, -- und Gottes Segen wird auch in Zukunft über dem Lande und seinen Bewohnern walten!

Durch kluge Vermeidung unnöthigen Aufwandes muß sich der finanzielle Zustand des Staats immer noch mehr heben und befestigen. Auch wir wollen es uns zur Pflicht machen, das Unsrige dazu beizutragen, wahres Bedürfniß von mehr oder minder Nützlichem stets mit gewissenhafter Vorsicht zu unterscheiden, und einmal anerkannt Gutes mit allem Eifer zu verfolgen. — Getrost dürfen wir dann im Bewußtsein erfüllter Pflicht der Zukunft entgegengehen.

Bei Beurtheilung der Vorlagen über die Zoll- und Handelsverhältnisse werden wir gewiß nicht verfehlen, den vielseitigen Interessen Rechnung zu tragen.

Und so hoffen wir denn zu Gott, — beseelt von dem aufrichtigsten Wunsch und Willen, das allgemeine Beste mit allen unsern Kräften zu fördern, — unserem Berufe und somit auch den gerechten Erwartungen Eurer Königlichen Hoheit zu entsprechen.

In dieser frohen Zuversicht wiederholen wir den Ausdruck der höchsten Verehrung und unverbrüchlichen Treue, mit welcher wir in tiefster Ehrfurcht verharren.

Karlsruhe, den 22. April 1841.

Im Namen der unterthänigst treugehorsamsten ersten Kammer der Ständeversammlung.

Der erste Vicepräsident:
Karl Egon Fürst zu Fürstenberg.

Die Secretäre:
K. Frhr. v. Adelsheim.
K. Frhr. v. Göler.

Zur Beurkundung
der erste Secretär:
K. Frhr. v. Adelsheim.

Dritte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 14. Mai 1841.

Gegenwärtig
die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme:

des Herrn Hofgerichtsraths Grafen v. Hennin,
" " Regierungsraths Grafen v. Kageneck,
" " Regierungsraths Frhrn v. Adelsheim,
" " Hauptmanns Frhrn. v. Göler,
des Herrn Forstmeisters v. Kettner, und
" " Generallieutenants v. Freystedt.

Von Seiten der Regierungscommission:
Der Präsident des Ministeriums des Innern, Herr Staatsrath Frhr. v. Rüdt.

Unter dem Vorsitze des ersten Vicepräsidenten, Sr. Durchlaucht des Herrn Fürsten zu Fürstenberg.

Der durchlauchtigste Vicepräsident macht der Kammer die Eröffnung, daß Se. Königliche Hoheit, der Großherzog, gnädigst geruht haben, die Dankadresse der ersten Kammer in einer Audienz am 23. v. M. entgegen zu nehmen, und der zur Ueberreichung derselben abgeordneten Deputation nachstehende Antwort huldvollst zu ertheilen:

„Die erhebenden Worte, welche Euer Durchlaucht im Na„men der ersten Kammer an mich gerichtet, erfreuen mich „auf das innigste. Beseelt von solchen Gesinnungen wird „sie auch auf diesem Landtage ihrem wichtigen Berufe ent„sprechen, und sich aufs Neue den Dank des Vaterlandes „erwerben. Zählen Sie dabei auch immer auf den meini„gen und versichern Sie die erste Kammer meines aufrichti„gen Wohlwollens."

Der Umstand, daß aus Mangel an Geschäftsgegenständen bisher keine Sitzung stattgefunden habe, sei daran Schuld, daß diese Anzeige nicht früher habe gemacht werden können.

Hochderselbe legt hierauf vor:

1) eine Motionsanzeige des Frhrn. Karl v. Göler, wonach Seine Königliche Hoheit der Großherzog um eine authentische Interpretation mehrerer Paragraphen des Zehntablösungsgesetzes zum Zweck der Beförderung der Zehntablösung und der Beseitigung von Streitigkeiten gebeten werden soll,

Beilage Nr. 21 (ungedruckt);

2) ein Schreiben des Finanzministers v. Böckh, womit derselbe die geprüfte Rechnung des Archivars der ersten Kammer für den Landtag von 1839—40 übergibt.

Diese Mittheilung wird an eine Vorberathung verwiesen.

3) ein Schreiben des Amtmanns v. Jagemann in Hei-

delberg, welcher den ersten Band seiner Zeitschrift „für deutsches Strafverfahren" der Kammer übersendet,

Beilage Nr. 22 (ungedruckt).

Die genannte Zeitschrift soll der Bibliothek der Kammer einverleibt, und dem Verfasser der Dank hiefür in dem Protokoll ausgesprochen werden;

4) eine Petition der Veterinärärzte nebst einer Druckschrift im Betreff ihrer Besserstellung und Ernennung zu besoldeten Thierärzten,

Beilage Nr. 23 (ungedruckt),

welche an die Petitionscommission verwiesen wird.

Nach Verlesung eines Entschuldigungsschreibens des Frhrn. v. Wittenbach,

Beilage Nr. 24 (ungedruckt),

und nachdem dem Major Frhrn. v. Türkheim der nachgesuchte Urlaub auf einige Zeit ertheilt worden war, wird auf die Bemerkung des Prälaten Hüffell, daß sich die Petitionscommission wegen der bisherigen Abwesenheit des Frhrn. v. Wittenbach zur Zeit noch nicht habe constituiren können, beschlossen, daß im Falle der Letztgenannte nicht in den nächsten Tagen eintreffen sollte, dasjenige Kammermitglied, welches nach ihm die meisten Stimmen erhalten habe, einstweilen in die Petitionscommission eintreten solle.

Somit wird die öffentliche Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung

der Secretär:

Karl Frhr. v. Göler.

Vierte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 17. Mai 1841.

Gegenwärtig
die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme:

des Herrn Hofgerichtsraths Grafen v. Hennin,
" " Regierungsraths Grafen v. Kageneck,
" " Majors Frhrn. v. Türkheim,
" " Regierungsraths Frhrn. v. Adelsheim und
" " Forstmeisters v. Kettner.

Von Seiten der Regierungscommission:

Herr Finanzminister v. Böckh,
" Staatsrath Frhr. v. Rüdt,
" Ministerialrath Frhr. v. Marschall.

Unter dem Vorsitze des ersten Vicepräsidenten, Sr. Durchlaucht des Herrn Fürsten zu Fürstenberg.

Das Secretariat zeigt an, daß in der letzten Vorberathung 1) die Budgetcommission gewählt worden sei, bestehend aus dem

Regierungsdirector v. Reck,
Regierungsrath Grafen v. Kageneck,
Forstmeister v. Kettner,
Generallieutenant Frhrn. v. Stockhorn,
Oberforstrath Frhrn. v. Gemmingen,
Frhrn. Karl v. Göler und
Sr. Erlaucht dem Herrn Grafen zu Leiningen-Billigheim.

2) daß die Rechnung des Archivars über den Aufwand der ersten Kammer für 1839—40 an die Budgetcommission überwiesen worden sei.

Reg. Comm. Finanzminister v. Böckh verliest hierauf ein höchstes Rescript, nach welchem der Geh. Referendär Regenauer zum ständigen Regierungscommissär für das Finanzministerium ernannt wird,

Beilage Nr. 25 (ungedruckt).

Aufgefordert von dem hohen Präsidium begründet Frhr. K. v. Göler die in der letzten Sitzung angezeigte Motion auf authentische Interpretation mehrerer Paragraphen des Zehntablösungsgesetzes, wie folgt:

Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren!

So vielfach hört man die Klagen, daß die Zehntablösungen nicht zum Ende kommen wollen. Die Zehntpflichtigen klagen entweder, daß sie trotz der Aufkündigung der Zehntabgabe von ihren Gütern und mit dem besten Willen sich mit dem Zehntberechtigten über eine Ablösungssumme zu verständigen, noch immer Zehnten geben müßten, oder wenn es ihnen auch gelungen ist, einstweilen das Zugeständniß der Einstellung der Natural-Verzehntung zu erlangen,

klagen sie, daß sie so lange mit der fünfprozentigen Verzinsung des Ablösungscapitals hingehalten werden, während sie aus der Zehntschuldentilgungscasse oder auch von anderen Anleihern die nöthige Ablösungssumme um billigere Zinsen bekommen könnten. Die Zehntberechtigten klagen nicht nur, daß sie ihr Capital nicht bekommen könnten, während sie nicht allein dessen benöthigt wären, um Güterkäufe zu realisiren, die sie zum Ersatz des abgelösten Zehntrechts entweder bereits gemacht haben, oder jetzt machen könnten und wollten, wenn sie mit Sicherheit darauf rechnen könnten, dasselbe zur Disposition zu bekommen, sondern auch weil drohende Wechselfälle am politischen Horizont den theilweisen oder auch gänzlichen Verlust des Zehntablösungscapitals fürchten ließen. Sie klagen auch, daß da, wo sie im Vertrauen auf die Zuverlässigkeit der einmal mit den Zehntpflichtigen abgeschlossenen Uebereinkunft die Einstellung des Zehntbezugs bereits verwilligt haben, die Entrichtung der Zinsen vom Ablösungscapital oft spät und lässig vor sich gehe, ja wohl an anderen Orten darum gar ganz oder theilweise verweigert werde, weil der Zehntablösungsvertrag zu seiner Perfektion noch der Erfüllung von Bedingungen entbehre, die nicht in der Macht der Hauptbetheiligten, sondern der Finanzbehörde liegen, und in jener der Zehntlastenberechtigten. Sie klagen ferner, daß nicht nur die Zahlung von Capital und Zinsen in's Stocken gerathe, sondern daß sie auch noch dessenungeachtet unaufhörlich und ohne Nachsicht alle Zehntlasten prästiren, Steuern und Gemeindeumlagen bezahlen müßten, als wenn mit ihrem Zehntbezug nicht die geringste Veränderung vorgegangen wäre.

Fragt man nun die Zehntpflichtigen, warum bezahlt ihr euer Zehntcapital nicht ab, so antworten sie, wir können nicht, weil unser Zehntablösungsvertrag noch nicht bestätigt ist, oder sie sagen, die Bestätigung unseres Zehntablösungsvertrags hat Anstand gefunden, den wir nicht zu beseitigen wissen, das Bezirksamt hilft uns nicht, daß die Sache vorwärts geht.

Fragen Sie die Zehntberechtigten, so erhalten Sie bündigere Antworten. Man beschwert sich über zweckwidrige Hindernisse von Seiten der Finanzbehörde oder hört den Vorwurf eines gänzlichen Mißkennens ihrer Stellung nach dem Zehntablösungsgesetze; von Anderen, die, das Gesetz in der Hand, den gerichtlichen Weg wählten, um das Stillschweigen oder den Widerspruch der Finanzbehörde zu brechen, hört man Beschwerden gegen die Aemter, die direct oder ausweichend jede Zwangsmaaßregel gegen die Finanzbehörde verweigerten; nebenbei hört man Beschwerden gegen die Zehntlastenberechtigten, namentlich die obersten Kirchenbehörden, welche mit gleichem Widerwillen, wie die Finanzbehörden, jede Einlassung auf eine Lastenablösung entweder stillschweigend, oder unter allerlei Vorwänden, vermieden. Auch in dieser Materie hört man ferner Beschwerden gegen die Aemter, weil diese eine gerichtliche Aufkündung solcher Zehntlasten, die doch gleichzeitig mit der Zehntablösung zu Ende gebracht werden sollen, um gleichzeitig in die über das ganze Geschäft abzufassenden öffentlichen Urkunde aufgenommen zu werden, entweder ganz liegen lassen oder gar ausdrücklich zurückweisen.

Anlangend den verweigerten Zehntablösungscapitalzins wird seine Verweigerung dadurch erklärt, daß die Aemter eine Klage auf Verzinsung eines noch nicht über alle Anstände erhobenen Ablösungscapitals nicht annehmen, sondern abweisen, für den Zehntberechtigten also nichts übrig bleibe, als abzuwarten, was und wann ihm bezahlt werden wolle.

Die Fortdauer der Zehntlastenleistungen, der Steuerpflicht und der Schuldigkeit der Gemeindeabgaben soll aus der Natur der Sache und dem Gesetz hervorgehen.

Doch genug.

Schon diese Züge werden genügen, um dem Zuhörer ein trauriges Bild von dem Fortgang der Zehntablösung zu machen, einer Maßregel, die schon vor acht Jahren beschlossen und zum Gesetz erhoben wurde, auf die Aller Augen mit sehr verschiedenen Gefühlen warteten, allein sie werden auch genügen, um zu zeigen, von welcher Seite die Hemmungen kommen, welche sich der Verwirklichung der Segnungen entgegenstemmen, die man im Jahr 1833 bei Votirung des Gesetzes beabsichtigte.

Ja sie stemmen sich ihnen entgegen, denn theils waren nicht alle Zehntherren so nachgiebig, daß sie ihr Recht schon vor Entrichtung des Capitals aufgaben, theils sind die, welche es wirklich thaten, genöthigt, auf ihr Zehntrecht wie-

der zurückzugreifen, und in beiden Fällen sind die Zehntpflichtigen ihre Last nicht los. Oder sollte es zu loben sein, wenn die Gerichte, wie es in einzelnen Fällen geschah, den Zehntherrn, so lange er weder Zins noch Capital bekommt, ohne Schutz in seinem Zehntrecht lassen? Wird dadurch das Zehntablösungsgesetz vollzogen, das Entschädigung verheißt? Ja viele Jahre lang schon dauert dieser Uebelstand für die Zehnten, die bereits vor dem 1. Januar 1838 durch freiwillige Uebereinkunft der Theile zur Ablösung kamen, schon drei Jahre für die, welche in jenem Jahr aufgekündigt wurden, und deren sind die Meisten. Das hätte man 1833 nicht gedacht, und wahrhaftig die Zeit hätte gereicht, inzwischen auch die schwierigsten Ablösungen zu erledigen, wenn jene Behörden gewollt hätten, in deren Bereich die deßfalls nöthigen Verfügungen gesetzlich gelegt sind.

Ist doch das vorgeschriebene Verfahren, wenn man es nicht erschweren will, so einfach als möglich.

Die Hauptbetheiligten kommen über die Ablösungssumme überein, wie sie wollen, die Finanzbehörde ist gehalten, die Ablösungssumme insofern zu prüfen, als sie bei richtig befundener Berechnung des Capitals $\frac{1}{5}$ beizuschießen hat.

Um dieses ihr $\frac{1}{5}$ beizuschießen, und im Interesse der Größe dieses $\frac{1}{5}$ ist ihre Genehmigung gesetzlich vorbehalten (§. 53); sie soll diese Genehmigung entweder aussprechen, oder es wird nach drei Monate andauerndem Stillschweigen als erfolgt angesehen (§. 55). Findet dagegen die Finanzbehörde die Berechnung wegen ihres $\frac{1}{5}$ zu ihrem Nachtheil übertrieben, so wird sie nicht schweigen, sonst genehmigt sie den Vertrag, sie muß dagegen über die Punkte, die wirkliche, nicht bloß formelle Anstände gegen die Berechnungen enthalten, richterliche Entscheidung hinsichtlich des Ablösungscapitals verlangen. Ein bloßer Widerspruch von Seiten der Finanzbehörde darf die Sache durchaus nicht aufhalten, die jedesmal ergehende Erklärung der Finanzbehörde, aus den und den angeführten Gründen den vorgelegten Vertrag nicht genehmigen zu wollen, findet nach dem Gesetz durchaus nicht statt, sie muß vielmehr dem Gericht die speziellen Punkte bezeichnen, wegen deren sie den Vertrag in quantitativer Hinsicht nicht anerkennt (in qualitativer hat sie gar kein Einsprachsrecht) und richterliches Erkenntniß fordern, insofern ein solches nöthig ist, d. h. wenn sich die anderen Betheiligten nicht freiwillig für einverstanden erklären, in welchem Fall eine Entscheidung natürlich nicht nöthig wird.

Statt dieses so zu thun, verschanzen sich die Finanzbehörden hinter einmal erhobenen Widerspruch, gleichviel ob materiell oder formell, und sind auf keine Art zu bewegen, diese Stellung zu verlassen.

Die Aemter warten ganz richtig nach dem Gesetz auf ein Verlangen von Seite der Finanzbehörden irgend einen nöthig scheinenden Ausspruch zu thun, und so thun sie nichts, da dieser nicht erfolgt. Sie halten sich zugleich nicht für ermächtigt, das fernere Schweigen als gänzliches Schweigen nach §. 55 des Zehntablösungsgesetzes anzusehen und den Vertrag als für alle Theile bindend zu erklären. So steht Alles in hoffnungsloser Windstille unbeweglich, bis die Gesetzgebung eine authentische Interpretation des Gesetzes erläßt, worauf hier der Antrag gestellt werden soll.

Diese authentische Interpretation hat die Aufgabe, den Finanzbehörden nach obigen Grundsätzen ihre richtige Stellung anzuweisen, wie in dem späteren Antrag das Bestimmtere enthalten ist.

Soweit über den Hauptvertrag der Zehntablösung; was aber die Ablösung der Zehntlasten betrifft, so ist zwar in den §§. 56—57 der Abschluß der Uebereinkunft zwischen Lastenberechtigten und Pflichtigen vorbehalten, und in den §§. 58 u. ff. und in §. 67 ausdrücklich das Verfahren vorgeschrieben, wenn zwischen diesen Theilen ein Vergleich über den Werth der Last nicht zu Stande kommt. Allein dennoch ist bis jetzt in vielen Fällen der Abschluß solcher Uebereinkünfte nicht zu Stande gekommen, und ebenso blieben Anträge bei Gericht um Einleitung der deßfallsigen Verhandlungen ohne Erfolg, oder sie wurden in der That ganz zurückgewiesen, letzteres zum Theil darum, weil der Zehntablösungsvertrag wegen mangelnder Staatsgenehmigung noch nicht einmal festgestellt sei. Bedenkt man nun, daß das Gesetz nirgends eine Reihefolge der Ablösungsverhandlungen in ihren Theilen vorschreibt, daß im Gegentheil die Ablösung der Lasten dann fertig sein muß, wenn die öffentliche Urkunde nach §. 68 abgefaßt werden soll, ja daß sie fertig sein soll, ehe nach §. 74 des Gesetzes der öffentliche Aufruf ergehen kann, so ist dieser Grund der Zurückweisung nichtig und als sol-

cher in der authentischen Interpretation zu bezeichnen. Ist nun, frage ich, die Zehntablösung befördert, wenn die Bestimmung der Zehntlasten so lang mit nutzlosem Verzug zuwarten soll, bis das umständlichste Geschäft der Abschätzung des Ertrags einer Gemarkung und ähnlicher Arbeiten zu Ende gebracht werden kann, da erst noch nachträglich die öffentliche Verkündigung mit drei Monaten Frist dann bevorsteht, wenn Alles mühsam beendigt ist, was bei Lastenablösungen bevorsteht, als dessen oft vorkommenden Theil ich nur die Ermittlung des Vermögens eines bestehenden Kirchenbaufonds mit Aeckern, Wäldern u. dgl. in Erinnerung bringen will. Nein es ist dadurch eine Zehntablösung nicht befördert, sondern aufgehalten. Um sie zu befördern, würde ich eher vorschlagen, anzuordnen, daß, wenn die Zehntaufkündigung von irgend einer Seite erfolgt, sogleich die Ablösung der Zehntlasten auf vertragsmäßige, resp. gerichtliche Art geschehen könne, resp. geschehen müsse. Was aber die obersten Kirchenbehörden als Parthie in der Ablösung von Lastenberechtigungen betrifft, so sollten diese gesetzlich angewiesen werden, sich auf die Ablösungen einzulassen, und zwar in der Art, daß der §. 60, der nach §. 67 auch auf die Ablösung der Zehntlasten Anwendung findet, in Beziehung auf diese dahin näher bestimmt wird, daß das Bezirksamt dem Aufkündigenden einen Termin mit der Auflage gibt, eine Berechnung des Ablösungscapitals vorzulegen, diese dem Berechtigten mit dem Androhen übergibt, daß wenn binnen sechs Wochen keine Erklärung, die die einzelnen und namentlich zu bezeichnenden, als unrichtig zu schildernden Bestandtheile der Berechnung heraushebt, einkommt, nach dieser die Ablösungssumme urtheilsmäßig festgesetzt werde, mit der Annahme, als haben die Lastenberechtigten diese Berechnung als richtig anerkannt.

Auf diese Art wird sicher der Mangel der Beihülfe der Finanz- und Kirchenbehörde überwunden werden können, insoweit, daß doch wenigstens das Ablösungsgeschäft einen Fortgang erhält, gleichwohl aber möchte manche Ausmittlung des Capitals auf diesem Weg noch viel Zeit kosten, weßhalb das Interesse der Zehntherrn eine Verfügung erheischt, die sie inzwischen gegen den Verlust des Zehntens sammt jenem der Vortheile des Zehntablösungsvertrags schützt, wenn sie mit den Ablösenden nachträglich in Collision gerathen.

Die Erfahrung lehrt nämlich, daß die Aemter den Anspruch auf Verzinsung des Capitals, auf Uebernahme von Steuern der Gemeindelasten, auf Bestreitung der privatrechtlichen Lasten von Seiten des Zehntberechtigten dann zurückweisen, wenn der Ablösungsvertrag noch nicht genehmigt ist, wenn gleich constatirt ist, daß die Zehntpflichtigen, von dem Zehntablösungsvertrag Gebrauch machend, in dem betreffenden Jahr keinen Zehnten gegeben haben.

Die Aemter begehen dadurch einen großen Irrthum. In dem Interesse der Größe des Staatsfünftels allein ist der Finanzbehörde ein Einsprachs- und Bewilligungs-Recht gegeben; in dem Entschluß über die Frage, ob abgelöst werden soll und darf, aber ebensowenig als in Hinsicht der Zeit, wann abgelöst, und ob und wie lang der Zehnte noch in Natura gegeben werden soll, und wer inzwischen die Lasten tragen muß, u. dgl. m.

In allen diesen Fragen hat die Finanzbehörde durchaus keine Stimme. Es dürfte dieß also gesetzlich zu bestätigen sein, unter Hinweisung auf die allgemeinen landrechtlichen Vorschriften über das Gültigwerden der Verträge, indem gesagt wird, daß, namentlich bei den bloß durch Bevollmächtigte abgeschlossenen Verträgen der Gebrauch der Zehntfreiheit zum Beweis der Genehmigung des Vertrags überall da diene, wo das Gegentheil nicht im Vertrage selbst gewahrt sei. Selbst der §. 25, der den Zehntpflichtigen die Befugniß einräumt, von dem Begehren der Zehntablösung wieder abzugehen, kann hierin keine Abänderung machen, wenn und für die Zeit, als wirklich der Zehntbezug sistirt war, weil eine Restitution des Zehntberechtigten in den wirklichen Bezug des Zehntens vergangener Jahre, der nothwendig an die Stelle der Verpflichtungen aus dem Vertrage treten müßte, kaum mehr möglich ist, ja dem Berechtigten zu liquidiren in den meisten Fällen gar nicht zugemuthet werden kann.

Was aber die Erfüllung der privatrechtlichen Verpflichtungen betrifft, so fallen diese ganz unter den nämlichen Gesichtspunkt der Anwendbarkeit allgemeiner Rechtsbegriffe. Der §. 56 3ter Absatz des Gesetzes, der die Lastenpflichtigen bis zur Beendigung der ganzen Sache verpflichtet erklärt, macht hierin keinen Unterschied, in der Art nämlich, daß dieser zwar allerdings dem Lastenberechtigten fortwährend ver-

haftet bleibt, wie dies das Gesetz vorschreibt, gleichwohl aber die Zehntpflichtigen diese Verpflichtung durch den Vertrag einstweilen übernehmen und freiwillig auf ihre Kosten bestreiten können, oder wenn sie dieß nicht wollen, der Entschädigungsklage von Seiten des Zehntberechtigten sich aussetzen, und auch noch vor Beendigung des ganzen Ablösungsgeschäftes von dem zuständigen Civilrichter zur Schadloshaltung rechtlich angehalten werden können.

Die Steuerpflicht betreffend, so hört dieselbe in dem Jahr auf, in welchem der Zehntbezug des Berechtigten zum erstenmal sistirt wurde. Dieser Satz steht wohl nirgends ausdrücklich im Gesetz, allein da nach §. 19 desselben die früher zehntpflichtigen Güter von diesem Zeitpunkt an 16 Jahre lang wegen dieser Entlastung mit keiner höheren Steuer belegt werden sollen, so folgt doch wohl daraus, daß die Einstellung des Zehntens den Moment des Eintritts jenes Zeitabschnittes vorstellen soll, in welchem das Capital des Zehntrechts keine Steuerpflicht mehr hat, und dieß aus dem Grund, weil dem Zehntberechtigten der größte Theil des Steuercapitals (⅘ desselben) bereits abgezogen ist, er also sonst für die manchmal sehr lange Zeit zwischen der Einstellung des Zehntens und der vollständigen Erledigung des Geschäftes nicht nur die ganze Steuerpflicht, sondern diese sogar zu ⅘ vorschüßlich zu tragen verbunden wäre, was der Absicht des Gesetzes keineswegs entsprechen dürfte. Hört aber die Wirkung der Steuerpflicht auf, so schwindet eo ipso die Pflicht zur Bezahlung der Gemeindeumlagen, die ganz und gar nur auf der Existenz eines Steuercapitals sich fußt (§. 6 der Gemeindeordnung von 1831 §. 8 des Gesetzes vom 28. August 1835). Der auf eine Ablösungssumme reducirte Zehnte, mag diese nun festbestimmt oder noch einer Reduction ausgesetzt sein, stellt in keiner Art und namentlich bei uns, die wir keine Capitalsteuer haben, ein Steuercapital vor, gibt also auch kein Object zur Begründung einer Forderung für Gememeindeumlagen mehr ab.

Das Zehntablösungsgesetz hat offenbar die Einstellung des Naturalzehntens so bald als möglich gewünscht, und im §. 9 die Bestimmung darüber den Parthieen überlassen. Nun hat sich aber durch die Erfahrung gezeigt, daß jene Zehntherrn am übelsten daran sind, welche mit den Pflichtigen überein kamen, und deren Ablösungscapital nun noch der Beanstandung von Seiten der Finanzbehörden unterliegt; denn da diesen die Pflichtigen das anfänglich zugesagte Capital nun nicht mehr gewähren wollen, so versagen sie auch die Verzinsung.

Die Aemter, die um richterliche Hülfe angegangen werden, vermissen die Amtsrevisoratsurkunde über den Ablösungsvertrag und erkennen dem Kläger keinen Capitalzins zu, für den die Genehmigung der Finanzbehörde nicht nachgewiesen ist. Auf diese Art ist der Zehntberechtigte um Zehnten und Capitalzins zugleich gebracht, während es doch als unbedingte, schon von der Politik gebotene Nothwendigkeit erscheint, daß nicht mehrere Jahreszinsen auflaufen, und während es klar ist, daß die Behörden, wenn sie nicht im Weg der Administration über die Zinszahlung ein Provisorium verordnen wollen, keine andere Norm für die einstweilige Zinszahlung haben können, als den ersten Vertrag, auf welchen gestützt der Zehntbezug aufhörte, mag er später ermäßigt werden oder nicht.

Den Nachtheilen einer übertriebenen Auslegung des §. 25 zur Seite stehen die Bestimmungen der §§. 53 — 57, welche scheinbar eine dreimalige Einwilligung der Zehntpflichtigen nöthig machen, bis sie nur endlich an ihren Vertrag gebunden sind. Die erste Einwilligung ist nämlich nöthig, um die Sache nur vor die Finanzbehörde zu bringen, die zweite nach der beistimmenden oder verweigernden Erklärung von Seite der Finanzbehörde und die dritte bei der Ausfertigung des Vertrags in öffentlicher Urkunde, die sie nach der Verordnung vom 28. Februar 1837, §. 3 am Ende zum Zeichen ihrer Beistimmung zu unterzeichnen haben.

Ob man 1833 wirklich Willens war, die Zehntberechtigten in die unangenehme Lage zu setzen, den dreimaligen Kampf mit den Zehntpflichtigen jedesmal zu bestehen, weiß ich nicht, aber zum Glück ist die Sache einer besseren Deutung fähig.

Denn der erste Absatz des §. 53 erfordert die Ratification der Parthieen schlechtweg zur Rechtsgültigkeit des Vertrags, ohne von einer Wiederholung dieser Ratification zu reden. Der §. 54, so wie der dritte Absatz des §. 55, der von den Ratificationen nach ertheilter oder fehlgeschlagener Genehmigung von Seiten der Finanzbehörde spricht, hat wohl nur den Fall des zweiten Absatzes des §. 53 im Auge, der vom

Abschluß durch Bevollmächtigte, aber nicht von jenem durch die Parthie selbst spricht, und der letzte Absatz des §. 57 weiß von der Nothwendigkeit der Unterschriften bei der Ausfertigung in öffentlicher Urkunde nichts.

Zu was sollte auch diese bloße Erschwerung dienen, da unser Landrecht im Satz 1589 die Verkaufszusage als bindend erklärt, so wie man über Preis und Waaren einig ist? Warum nicht auch bei einer Ablösung?

Die Verordnung von 1837 ist zum Glück kein Gesetz.

Lächerlich ist freilich, daß gerichtliche Aufkündigungen darum zurückgewiesen wurden, weil der Versuch der Güte nicht statt gefunden habe, dessenungeachtet dürfte dieser Punkt nicht übergangen werden, da er wenigstens einen unnöthigen Aufenthalt macht; wichtiger aber ist die Fassung des letzten Absatzes des §. 60, der jenen Zehntherrn, die keine Rechnungen mehr aus der Normalperiode besitzen, den Verlust ihres Zehntens ohne alle Entschädigung droht. Nimmt man nämlich nach der wörtlichen Fassung jenes Absatzes so lange auf ihre Aufkündigung keine Rücksicht, bis daß sie Rechnungsnachweisungen vorlegen, so kömmt es unter diesen Umständen in Ewigkeit zu keiner Entschädigung.

Allein wir sind noch nicht zu Ende!

Selbst darum sind Zehntablösungsverträge zwischen Zehntherren und Zehntpflichtigen von den Aemtern beanstandet worden, weil nach §. 53 erster Absatz die Zehntpflichtigen erst dann ablösen könnten, wenn die Gemeinde nicht wolle. So wenig haltbar diese Ansicht ist, da der §. 3 Alles zur friedlichen Ausgleichung unter den Betheiligten verweist, wozu Diejenigen, die den Zehnten geben, gewiß in erster Ordnung zu rechnen sind, so ist doch die Beseitigung auch dieses Anstandes zu wünschen.

Hiernach fasse ich das Resultat meiner Motion in folgende 11 Anträge zusammen:

Art. 1.

Zu §. 55.

Wenn die Finanzbehörde, welche lediglich zu untersuchen hat, ob der fünfte Theil der zwischen den Hauptbetheiligten durch Vertrag ermittelten Ablösungssumme nicht mehr beträgt, als derselbe nach Anwendung der richtigen Bestimmungen des Gesetzes betragen darf, während alle übrigen Bestimmungen jenes Vertrags sie nicht berühren und nicht von ihrer Zustimmung abhängig sind, Einsprache machen zu müssen glaubt, so ist derselben nicht gestattet, dieß bloß durch eine motivirte oder schlechthin erklärte Verweigerung der Genehmigung zu thun, sondern sie ist gehalten, richterliche Entscheidung nach Vorschrift des Gesetzes zu verlangen, wenn nicht der Zehntberechtigte selbst auf eine Verminderung seiner Forderung insoweit herabgeht, als sie solche begehrt.

Obiges Verlangen hat die Finanzbehörde in der dreimonatlichen Frist dem Bezirksamt unter deutlicher Bezeichnung jener Stellen der ihr übergebenen Ertragsberechnung zu machen, die als zu hoch, oder wenn sie Verwaltungskosten betreffen, zu nieder angesetzt erscheinen, vielleicht auch ganz weggelassen wurden, und deren Berichtigung oder Aufnahme im Weg richterlicher Entscheidung nach dem Gesetz das von der Staatskasse zu bezahlende $^1/_5$ der Summe nach vermindern kann, widrigenfalls es bei dem ungeschmälerten $^1/_5$ der vertragsmäßigen Ablösungssumme sein Verbleiben behält.

Art. 2.

Zu §. 67.

Die Aufkündigung der Zehntlasten ist eine natürliche und nothwendige Folge der Aufkündigung des Zehntens selbst, gleichviel, ob diese eine Ablösung durch gütliche Übereinkunft oder eine solche mittelst richterlichen Verfahrens zur Folge hat. Hiernach und zwar nach §. 60 Nro. 4 soll der Lastenpflichtige eine Berechnung der Zehntlasten vorlegen, die sich im Allgemeinen auf seine Rechnungen, was aber Baulasten betrifft, auf eine von ihm selbst beizubringende Abschätzung gründet. Dem Lastenberechtigten steht es nun frei, wenn er mit der ihm hierdurch angebotenen Entschädigungssumme nicht zufrieden ist, dem Bezirksamt in dem ihm nach §. 61 hierzu bestimmten sechswöchentlichem Termin diejenigen Stellen dieser Berechnung deutlich zu bezeichnen, die als zu nieder angesetzt erscheinen oder die in derselben ganz ausgelassen sind, und deren Aufnahme er verlangt, widrigenfalls es bei dem Resultat der vorgelegten Berechnung, als der Entschädigungssumme für den Lastenberechtigten, sein Bewenden behält.

Art. 3.

Zu den §§. 53—57.

Wenn der §. 53, der von den Erfordernissen der Rechts-

gültigkeit des gütlichen Uebereinkommens redet, nur die Ratification der Parthien erwähnt, so war es seine Absicht nicht, die im Allgemeinen über das Zustandekommen von Verträgen gesetzlich bestehenden Vorschriften bei Zehntablösungsverträgen zu beseitigen, so wenig als das Gesetz die Absicht hatte, eine wiederholte Zustimmung dafür von Seiten der Zehntpflichtigen, resp. der Gemeinde, zu begehren.

Daher soll ein blos von Bevollmächtigten abgeschlossener Vertrag nach Landrechtsatz 1338 auch ohne nachgefolgte ausdrückliche Ratification dann rechtsgültig sein, wenn die Zehntpflichtigen in Gemäßheit irgend einer ihnen bekannt gewordenen Uebereinkunft keinen Zehnten gegeben haben.

Es soll aber auch weiter eine Ratification der Betheiligten, wenn sie nicht nach obigem überhaupt entbehrlich ist, nur einmal nothwendig sein, wenn nicht, was im dritten Absatz des §. 55 gemeint war, die Bestimmung der Größe der Ablösungssumme von der Zustimmung der Finanzbehörde ausdrücklich abhängig gemacht wurde.

Namentlich ist den Betheiligten keineswegs gestattet, noch bei der Ausfertigung der Gesammtverhandlungen nach §. 57 durch Verweigerung ihrer Unterschriften neuerdings mit Erfolg Schwierigkeiten zu machen. In diesem Fall sind die Amtsrevisorate angewiesen, die Ausfertigung auf den Grund der Verträge und Entscheidungen auch ohne diese Unterschrift zu machen.

Art. 4.

Zu §. 47.

Da hiernach die Lasten gleichzeitig mit dem Zehnten aufhören sollen, so sind auch die Ablösungsverhandlungen gleichzeitig zu betreiben, was ohnedies bei der Ablösung mittelst gerichtlichen Verfahrens in §. 60 ausdrücklich vorgeschrieben ist.

Art. 5.

Zu §. 58.

Die vor der Ablösung mittelst gerichtlichen Verfahrens zu versuchende gütliche Uebereinkunft ist Sache des Bezirksamts, welches allein in der Lage ist, zur Abgabe einer Erklärung zu zwingen, insofern nicht der aufkündigende Theil den mißlungenen Versuch selbst nachzuweisen vermag.

Art. 6.

Zu §. 60.

Die Erfordernisse der Aufkündigung des Zehntens von Seiten des Zehntberechtigten sind durchgängig die nämlichen, welche der Aufkündigung der Zehntpflichtigen zur Seite stehen, in der Art, daß ein Zehntberechtigter, dem es an der Nachweisung über den Zehntertrag und den jährlichen Kostenaufwand mangelt, um sein Zehntrecht nicht ohne Entschädigung zu verlieren, berechtigt sein muß, ohne den Beweis, daß und warum es ihm hieran gebricht, die Bestimmung des Zehnt- und Lastenablösungscapitals mittelst Abschätzungen und richterlicher Entscheidung zu verlangen.

Art. 7.

Zu §. 23.

Wie vor 1838, so steht es auch nach dieser Zeit dem Zehntberechtigten und den Pflichtigen frei, sich über den Ablösungspreis zu vereinigen. Es kommt also weder der Gemeinde ein Einsprachsrecht zu, wenn sich der Zehntberechtigte mit den Zehntpflichtigen über die Ablösung vereinigt hat, noch den Zehntpflichtigen, wenn der Vertrag mit der Gemeinde zu Stande gekommen ist. Nur wenn vor dem Abschluß eines Vertrags oder während der gerichtlichen Aufkündigung die Gemeinde mit der §. 23. 2) beschriebenen Anzahl der Zehntpflichtigen und den 3) genannten Besitzern von Hofgütern über das Recht der Aufkündigung in Streit gerathen sollten, gebührt der Gemeinde der Vorrang.

Art. 8.

Zu §. 25.

Das Recht, vom Ablösungsbegehren wieder abzugehen, kann nur so lange Anwendung finden, als im Zehntbezug durch den Gebrauch der Zehntfreiheit noch keine Aenderung stattgefunden hat, indem dem Zehntberechtigten nicht zugemuthet werden kann, den ihm entgangenen Zehntertrag zu liquidiren. Hingegen bleibt es den Parthieen unbenommen, sich auch darüber zu vergleichen.

Art. 9.

Zu §. 10.

Ist der Zehntbezug eingestellt, und entsteht über die Größe des Zehntablösungscapitals ein Streit, so kann darum die jährliche fünfprozentige Verzinsung nicht unterbleiben. Deßhalb ist, wenn der Vertrag eine bestimmte

Ablösungssumme namhaft macht, diese der Berechnung des Zinses so lange provisorisch zu Grunde zu legen, bis über die Herabsetzung oder Bestätigung derselben in letzter Instanz entschieden ist, indem das weit höhere Ablösungscapital den Zehntpflichtigen für das allenfalls zuviel Bezahlte jedenfalls genügende Sicherheit gibt, der Zehntberechtigte aber durch Vorenthaltung aller oder der theilweisen Zinsen gefährdet ist.

Art. 10.

Zu §. 19.

Wenn der Zehnte nach einem Ablösungsvertrag, worin 4/5 der Steuer bei der Ertragsberechnung abgezogen ist, eingestellt wurde, so muß die Besteuerung des Zehntsteuercapitals selbst noch vor der Ausfertigung des Vertrags in öffentlicher Urkunde auf Verlangen des Zehntberechtigten eingestellt werden.

Von gleichem Zeitpunkt an hört der Beizug dieses Zehntsteuercapitals zu den Gemeindslasten auf.

Art. 11.

Zu §. 56 letzter Absatz.

Da nach §. 47 der Zehnten mit den Lasten aufhören soll, so kann jenem Zehntberechtigten, der nach Einstellung des Zehntbezuges nur die Capitalzinsen bezieht, nur die Verzinsung des Lastencapitals zugemuthet werden, jedoch muß er, da er nicht berechtigt ist, mit den Zehntpflichtigen, resp. der Gemeinde, gegen den Willen der lastenberechtigten Dritten, einen Vertrag zu schließen, der ihn von seiner Last befreit, provisorisch diese Last auf Rechnung der übernehmenden Zehntpflichtigen, resp. der Gemeinde insolang forttragen, bis die Zuweisung der Lastencapitalien auf den künftigen Uebernehmer geschehen ist, wenn die Zehntpflichtigen, resp. die Gemeinde nicht freiwillig die Last statt seiner tragen, vorbehaltlich seines Rechtes, diese jeweils auf Entschädigung seiner provisorisch bestrittenen Auslagen zu belangen gegen Abrechnung seiner fünfprozentigen Zinsenschuld von dem anerkannten Lastencapital im Falle der Einstellung des Zehntbezugs.

Großhofmeister Frhr. v. Berkheim: Ich unterstütze den Antrag des geehrten Herrn Proponenten, bin aber nicht vorbereitet, um im Augenblicke, wo ich das Zehntablösungsgesetz nicht bei der Hand habe, in irgend ein Detail eingehen zu können.

Ein Hauptmoment, welches derselbe berührte, und welches von allen Zehntberechtigten und Zehntpflichtigen als ein solches bezeichnet wird, ist, daß in vielen Fällen die Zehntablösung, obgleich die Verträge schon seit Jahren mit beiderseitiger Einwilligung abgeschlossen worden sind, immer noch nicht zu Stande gekommen ist. Ich will mich auf die lästigen und drückenden Verlegenheiten, die dadurch für beide Theile entstanden sind, für jetzt nicht weiter einlassen. Den wesentlichen Grund hievon erblicke ich aber in dem Beitrag, der von Seite des Staats geleistet wird, ein Beitrag, für welchen ich, wenn ich damals die Ehre gehabt hätte, Mitglied dieser hohen Kammer zu sein, nie gestimmt haben würde, weil ich es für unbillig halte, daß man die Allgemeinheit zwingt, für Privatverhältnisse eine Last zu tragen.

Graf v. Leiningen-Billigheim: Ich unterstütze die Anträge des Frhrn. v. Göler insbesondere darum, weil sie die Beseitigung der vielfachen und großen Hindernisse zum Zweck haben, auf welche man bei dem Vollzuge des Zehntablösungsgeschäfts, wie die Erfahrung unwiderleglich darthut, gestoßen ist. Es kann weder in der Absicht der Regierung noch des Gesetzes liegen, solche Verzögerungen, wie sie stattgefunden haben, zu bewirken und hervorzurufen; die Ursache derselben dürfte vielmehr darin gefunden werden, daß mehrere Paragraphen des Zehntablösungsgesetzes einer verschiedenen Auslegung fähig sind und bisher, — sei es von den Betheiligten selbst oder von den Staatsbehörden, — nicht so interpretirt wurden, wie dieß hätte der Fall sein sollen. Ich hoffe, daß die so eben vernommenen Anträge dazu beitragen werden, diese nur nachtheilig wirkenden Hindernisse und Verzögerungen für die Zukunft zu beseitigen.

Prälat Hüffell trägt auf den Druck der Motion an.

Geh. Legationsrath Frhr. v. Marschall: Ich unterstütze die Motion ebenfalls; sie beabsichtigt die Beförderung des Zehntablösungsgeschäftes, welche im Interesse aller Betheiligten liegt. Ob aber gerade eine authentische Interpretation nothwendig ist, welche immer etwas Mißliches hat, oder ob nicht vielmehr schon im Wege des Vollzugs, etwa durch eine Instruction, die angeführten Mißstände oder Mißverständnisse gehoben werden können, wird sich erst im Verlaufe der weiteren Berathung ergeben.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Generallieutenant Frhr. v. Stockhorn und Hauptmann Frhr. v. Göler unterstützen den Antrag auf den Druck der Motion.

Reg. Comm. Staatsrath Frhr. v. Rüdt: Es wird gut sein, wenn dieser Gegenstand in weitere Erwägung gezogen wird, weil sich dadurch herausstellen wird, daß die Anstände und Verzögerungen meistens auf Seite der Betheiligten liegen, wenn auch nicht geläugnet werden kann, daß bei einzelnen nicht ganz mit dem Gesetze vertrauten Executivbehörden in der Anwendung des Zehntablösungsgesetzes Versehen vorgekommen sein mögen.

Nur möchte ich noch bitten, daß, wenn diese Motion gedruckt werden sollte, einige Stellen derselben etwas modificirt werden.

Reg. Comm. Finanzminister v. Böckh erklärt sich mit diesem Wunsche für einverstanden, zu dessen Erfüllung sich Frhr. Karl v. Göler bereit erklärt.

Die Kammer beschließt, den Gegenstand in einer Vorberathung in Erwägung zu ziehen.

Hierauf wird die Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung

der Secretär:

K. Frhr. v. Göler.

Fünfte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 24. Mai 1841.

Gegenwärtig
die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme:

Sr. Erlaucht des Herrn Grafen zu Leiningen-Billigheim,
des Herrn Grafen v. Kageneck,
des Herrn Majors Frhrn. v. Türckheim
" " Forstmeisters v. Kettner, und
" " Generalauditors Vogel.

Unter dem Vorsitze des ersten Vicepräsidenten, Sr. Durchlaucht des Herrn Fürsten zu Fürstenberg.

Das Secretariat macht die Anzeige, daß in der letzten Vorberathung zu Begutachtung der Motion des Frhrn. Karl v. Göler auf authentische Interpretation mehrerer Paragraphen des Zehntablösungsgesetzes eine aus

Sr. Erlaucht dem Herrn Grafen zu Leiningen-Billigheim,
dem Prälaten Hüffell, und
dem Regierungsrath Grafen v. Kageneck

bestehende Commission gewählt worden sei.

Das hohe Präsidium legt hierauf eine Mittheilung der zweiten Kammer vor, in Betreff der von dieser beschlossenen Adresse über die Urlaubsverweigerung an die Abgeordneten Aschbach von Freiburg und Peter von Mannheim.

Beilage Nr. 26.

Dieselbe soll in einer Vorberathung in Erwägung gezogen werden.

Namens des Secretariats verliest sofort Regierungsrath Frhr. v. Adelsheim den über den Druck und Verlag der Protokolle der ersten Kammer mit der Braunschen Hofbuchhandlung abgeschlossenen Vertrag, und begleitet denselben mit einigen Erläuterungen, wornach die Bedingungen im Wesentlichen dieselben geblieben sind, wie in den letztern Jahren, wo sich der Preis für den einzelnen Bogen dadurch etwas erhöhte, daß der Druck enger und kleiner wurde, mithin die Anzahl der Buchstaben sich vermehrte.

Prälat Hüffell spricht den Wunsch aus, daß die Verhandlungen künftig auf eine minder kostspielige Weise erscheinen möchten, zumal die Zahl der Abnehmer derselben nur sehr gering sei. Er glaubt in den ausführlichen Berichten über die Kammersitzungen, welche in der Karlsruher Zeitung enthalten seien, ein Surrogat für die

weitläufigen Protokolle zu finden, will jedoch keinen bestimmten Antrag deßhalb stellen.

Reg. Dir. v. Reck hält die ausführlichen Protokolle zum Zweck des Nachschlagens und im Interesse der Wissenschaft für ersprießlich und will, wenn je von einer Abkürzung derselben die Rede sein solle, die Sache aufgeschoben wissen, bis ein praktischer Anlaß hiezu auf diesem Landtage sich ergeben werde.

Der Verlagscontract wird genehmigt und somit die öffentliche Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung

die Secretäre:

Karl Frhr. v. Adelsheim.
Karl Frhr. v. Göler.

Sechste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 23. Juni 1841.

Gegenwärtig
die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme:

des Herrn Majors Frhrn. v. Türkheim.

Weiter anwesend:

Frhr. v. Wittenbach.

Von Seiten der Regierungscommission:

Herr Staatsminister Frhr. v. Blittersdorff,
" Staatsrath Frhr. v. Rüdt, und
" Geheimer Referendär Regenauer.

Unter dem Vorsitze des ersten Vicepräsidenten, Sr. Durchlaucht des Herrn Fürsten zu Fürstenberg.

Der durchlauchtigste Vicepräsident legt ein Schreiben des Herrn Erzbischofs in Freiburg vor, worin dieser um einen weitern Urlaub unter Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses bittet,

Beilage Nr. 27 (ungedruckt),

welcher demselben von der hohen Kammer gewährt wird.

Von dem Secretariat wird sodann angezeigt, daß die in der letzten Vorberathung gewählten Commissionen aus folgenden Mitgliedern bestehen:

1) zur Begutachtung der Adresse der zweiten Kammer, die Urlaubsverweigerung an die Abgeordneten Peter und Aschbach betreffend, aus dem

Frhrn. v. Wittenbach,
" Karl v. Göler,
Sr. Erlaucht dem Herrn Grafen zu Leiningen-Billigheim,
Geh. Legationsrath Frhrn. v. Marschall, und
Generalmajor Frhrn. v. Lasollaye;

2) die Commission über die Zollverträge: aus dem

Regierungsdirector v. Reck,
Frhrn. v. Wittenbach,
Forstmeister v. Kettner,
Regierungsrath Grafen v. Kageneck,
Frhrn. Karl v. Göler, und
Regierungsrath Frhrn. v. Adelsheim.

Ferner legt dasselbe eine Motionsanzeige des Freiherrn Karl v. Göler vor, wornach Seine Königliche Hoheit der Großherzog in einer unterthänigsten Adresse um einen Gesetzentwurf gebeten werden soll, der die Vertretung jeder Art von Mitgliedern der Ständeversammlung bei Verhinderungen derselben sichert.

Beilage Nr. 28 (ungedruckt).

Die Motion soll in einer der nächsten Sitzungen begründet werden.

Der Tagesordnung zufolge erstattet sofort Graf v. Leiningen-Billigheim Namens der Commission den Be-

richt über die Adresse der zweiten Kammer, die Urlaubsverweigerung der Staatsregierung an die Abgeordneten Peter und Aschbach betreffend.

Beilage Nr. 29.

Der Druck des Berichts wird beschlossen.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg tritt den Präsidentenstuhl an den zweiten Vicepräsidenten ab, und legt hierauf zwei Petitionen vor:

1) von mehreren Fabrikanten in Wiesenthal um Unterstützung ihres auch an die zweite Kammer eingereichten Gesuchs, damit die deutsche Baumwollen-Industrie in ihrer Entwicklung durch die Vereinszollgesetzgebung gegen die nachtheilige stets zunehmende fremde Concurrenz geschützt werde.

Beilage Nr. 30 (ungedruckt),

2) von der Gesellschaft für Spinnerei und Weberei in Ettlingen um Erhöhung des auf den rohen ungebleichten Baumwollengarnen ruhenden Zolles betreffend.

Beilage Nr. 31 (ungedruckt).

Beide Petitionen werden auf den Antrag des durchlauchtigsten Vicepräsidenten an die bereits zur Begutachtung der Zollverträge niedergesetzte Commission verwiesen.

Frhr. Karl v. Göler bittet um das Wort, und trägt vor: Ich benütze die Anwesenheit des Herrn Regierungscommissärs des Finanzministeriums zur Vorbringung einer die Zehntsache betreffenden Bemerkung. Die Nothwendigkeit, zur Beförderung der Zehtablösung etwas Durchgreifendes vorzukehren, ist lange gefühlt worden, und es hat die Großherzogliche Regierung die Erlassung einer ausführlichen Instruction, insbesondere für die Ablösung der Baulasten, zu diesem Ende für dienlich erachtet, so daß bis zur Erlassung derselben fast alle derartigen Ablösungen ausgesetzt wurden. Diese Instruction ist nun endlich emanirt, allein zu meinem Leidwesen finde ich, daß nach §. 2 derselben (die Ernennung der Schätzer betreffend) nun erst wieder neue Anstände zu beseitigen sind. Dieß ist, was ich der hohen Regierung ganz besonders an's Herz legen möchte, und mich zu dem dringenden Wunsche veranlaßt, es möchten die betreffenden Ministerien (des Innern und der Finanzen) diese Angelegenheit mit besonderer Sorgfalt und möglichster Beschleunigung einmal zum Ziele führen. Ich kenne ein Zehtablösungsgeschäft, das wegen der auf dem Zehnten ruhenden Lasten seit einer Reihe von Jahren gänzlich stillsteht. Die Zehntablösung kam im Vergleichsweg schon im Jahr 1838 zu Stande, und gleich damals wurde die Kirchensection angegangen, die Baupflicht zu einem Pfarrhaus im Vertragsweg zu capitalisiren; allein es wurde nach zweijährigem Zuwarten von der Behörde erwiedert, es werde eine Instruction über die Ablösung der Lasten erscheinen, und bis dahin könne nichts geschehen. Nachdem nun abermals ein Jahr verstrichen war, kam diese Instruction endlich zu Stande, — jetzt aber hält es wieder an der Ernennung der Schätzer; und wenn nun diese nicht mit besonderem Eifer von der großherzoglichen Regierung betrieben wird, so sind wir jetzt gerade noch eben so weit, als vor Erlassung der längsterwarteten Instruction, d. h. es kann in der Sache nichts geschehen. Ich bitte die hohe Regierung, diese Bemerkungen nicht unbeachtet lassen zu wollen.

Reg. Comm. Geh. Ref. Regenauer: Ich kann dem Herrn Redner die beruhigende Auskunft ertheilen, daß die beiden Ministerien des Innern und der Finanzen wegen dieser Sache gegenwärtig in Unterhandlung sind, und daß in ganz kurzer Zeit die Bezeichnung der Bauverständigen, die als Schätzer gewählt werden können, erfolgen wird. Mit der vielleicht da oder dort gewünschten Eile und Schnelligkeit hat dieses im Interesse der Sache selbst nicht geschehen können, da es doch nicht anging, jeden, der sich für einen bauverständigen Techniker halten mag, ohne weitere Untersuchung öffentlich als solchen zu bezeichnen, und da deßhalb Communicationen mit den betreffenden technischen Behörden nothwendig waren.

Frhr. Karl v. Göler: Ich bitte mich nur nicht in den Fall zu setzen, daß ich nach drei Monaten die Sache abermals zur Sprache bringen muß.

Hiermit wird die Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung
die Secretäre:
v. Adelsheim.
Karl v. Göler.

Siebente öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 28. Juni 1841.

Gegenwärtig
die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme:

des Herrn Staatsraths Wolff.

Von Seiten der Regierungscommission:
Herr Staatsminister Frhr. v. Blittersdorff,

Herr Finanzminister v. Böckh,
„ Staatsrath Frhr. v. Rüdt, und
„ Staatsrath Jolly.

Unter dem Vorsitze des ersten Vicepräsidenten, Sr. Durchlaucht des Herrn Fürsten zu Fürstenberg.

Das Secretariat zeigt an, daß in der letzten Vorberathung die zur Begutachtung der Motion auf authentische Interpretation mehrerer Paragraphen des Zehntablösungsgesetzes gewählte Commission mit zwei weiteren Mitgliedern

dem Forstmeister v. Kettner, und
dem Generalauditor Vogel

verstärkt worden sei.

Hierauf begründet Frhr. Karl v. Göler seine Motion auf Vorlage eines Gesetzentwurfs, wodurch die Vertretung jeder Art von Mitgliedern der Ständeversammlung bei Verhinderungen derselben gesichert wird.

Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren!

Der Bericht Ihrer Commission über die Urlaubssache hat nicht ohne Grund angedeutet, daß sie eine Lücke in unserer Gesetzgebung über die ständische Verfassung erkenne. Die Lücke besteht nämlich in dem Umstand, daß weder unsere Verfassungsurkunde noch die Wahlordnung angibt, wie für die Vertretung der Wahlbezirke und Corporationen gesorgt werden kann, wenn die erste Wahl aus irgend einem Grund unwirksam wird.

So wenig es bezweifelt werden kann, daß es einem Bezirke gleich einer Corporation freisteht, einmal gar nicht zu wählen, daß es ihm auch freisteht, die zeitweise Verhinderung seines Deputirten in Geduld abzuwarten, so gerechte Ansprüche hat jeder Wahlbezirk immer in der Kammer vertreten zu werden, sei dieß nun durch den erst gewählten Deputirten oder durch einen anderen, den dieser Bezirk zu wählen bereit ist.

Wenn man es nun beim Abgang einer ausdrücklichen Bestimmung in dem Gesetze für möglich hält, daß die betreffenden Kammern, die nach §. 41 der Verfassungsurkunde über streitige Wahlen allein zu entscheiden haben, sich nicht für ermächtigt halten, eine zweite oder Ersatzwahl bei der Tadellosigkeit der ersten Wahl für gültig zu erklären, so möchten daraus Conflicte fast unvermeidlich sein, bis ein

Gesetz den Wahlbezirk für ermächtigt erklärt, bei jeder für ihn nutzlos gewordenen Wahl neu wählen zu dürfen, ohne auf eine Beistimmung des Erstgewählten warten zu müssen, die dem Wahlbezirk gegenüber unwesentlich, ja sogar manchmal unmöglich ist.

Ich erinnere hier nur an die Fälle, wo er wegen Lähmung oder Geisteskrankheit außer Stand ist, irgend eine Erklärung zu geben, wo er zu einer peinlichen Strafe verurtheilt, den Vollzug derselben durch seine Anwesenheit beim Landtag verhindern oder verzögern wollte, wo er im völligen Mißkennen seiner Pflichten seine Wahl nicht aufgibt, ohne ihr, obgleich unverhindert, zu entsprechen, Fälle, deren die Verfassungsurkunde so wenig als der Urlaubsverweigerungen gedachte. Wenn ich daher bloß auf den Antrag eines Gesetzes mich beschränken wollte, das die Verhinderung wegen Urlaubsverweigerungen beseitigen soll, so würde ich mir selbst den Vorwurf machen müssen, auf halbem Weg stehen geblieben zu sein; mein Antrag muß also weiter gehen, er muß alle gedenkbaren Verhinderungen begreifen, allein ich wäre auch ungerecht, wenn ich nur die Sache der Wahlbezirke und Corporationen verfechten und nicht auch gleiche Rücksicht auf die Interessen der andern Bestandtheile unserer Kammern nehmen wollte, die von den gleichen Nachtheilen, nicht allein der Urlaubsverweigerungen, sondern auch aller andern Arten der Hinderungsgründe bedroht sind, und berufe mich deßhalb auf den Geist unserer Verfassung.

Die Verfassung bestimmt doch wohl nicht ohne innere Gründe der Zweckmäßigkeit und Gerechtigkeit die Bestandtheile beider Kammern, und hat deßhalb jedem Interesse, nach Maaßgabe seiner Wichtigkeit für sich und die Allgemeinheit, seine Ansprüche auf Vertretung und Mitwirkung bei der Gesetzgebung, die lediglich die Aufgabe hat, alle Ansprüche in möglichsten Einklang zu bringen, seine Stelle bei der Ständeversammlung angewiesen.

Darnach umfaßt diese Ständeversammlung alle Stände, nämlich:

den Adel;
die Geistlichkeit;
die Vertreter der Städte und der Aemter,

indem sie sich an die altdeutsche Vertretungsart anschließt, die die eigentlichen materiellen Interessen begreift und als Princip der Neuzeit neben der Geistlichkeit, als den eigentlichen Vertretern der mehr intellectuellen Interessen, die Vertretung der Universitäten an die Seite stellte und diese in der Minderzahl auch darum für gehörig vertreten erachten durfte, weil sie nach dem Stand der heutigen Cultur diese intellectuellen Interessen in keinem anderen Element als ganz bei Seite gesetzt annehmen durfte.

Die bisherige Erfahrung hat aber nun gezeigt, daß die Vertretung der Universitäten, der Städte und Aemter fast durchgängig vollständig stattfand, während die Vertretung des Adels und der Geistlichkeit nur unvollständig erfüllt war.

Was den Adel betrifft, so sah man nur den niederen Adel, den hohen Adel aber meistens nur unvollständig in der Kammer, der Repräsentant des katholischen Clerus, ein der Natur der Sache nach und durch gebotene Oertlichkeitsverhältnisse entfernt wohnender bejahrter Prälat fehlte in der Regel.

Die erste Kammer hat deßhalb bereits im Jahr 1833 die Nothwendigkeit anerkannt, daß für einen Ersatz, der so leicht zu bewerkstelligen wäre, gesorgt werden möge, und man begnügt sich lediglich auf die dort geltend gemachten Gründe zu verweisen. Was aber die Standesherrn betrifft, so liegt wohl klar am Tage, daß ein solcher meistens durch die Sorge für ein großes und ausgedehntes Besitzthum, die seine Anwesenheit bei demselben erheischt, durch Familienverbindungen, durch Rücksichten der Oekonomie, durch Verpflichtungen seine Rechte auch in anderen Richtungen zu wahren, um so mehr verhindert ist, die ständischen Versammlungen hier zu besuchen, als die Länge der Landtage, die im gewöhnlichen Laufe nahe ein Viertel, seit mehreren Jahren die Hälfte des Lebens in Anspruch nimmt, einen Umstand bilden, der bei Emanirung der Verfassung nicht bekannt war, also nicht vorgesehen werden konnte.

Die sprechendste Ungleichheit zwischen den Ansprüchen an einen gewählten und einen geborenen Landstand besteht gerade darin, daß der Erste ein Opfer, das jedenfalls darin liegt, sich den Seinigen und seinen Geschäften zu entziehen und sich vom Aufenthalt seiner Wahl zu entfernen, auf eine bestimmte kürzere Dauer von Jahren bringt, während der Letztere sein ganzes Leben lang dieses Opfer zu bringen genöthigt ist, was einen wesentlichen Unterschied begründet.

Dieß nur von jenen, die in der physischen Möglichkeit, die ihnen dargebotene Rechtswahrung zu gebrauchen, sich befinden. Wie Mancher aber ist durch seine körperliche Constitution, durch andere Umstände, deren Beseitigung gar nicht in seiner Macht liegt, verhindert, und doch sollen seine Interessen, die die Verfassung für wichtig erklärt, vertreten werden?

Offenbar liegt hierin ein Widerspruch mit der ursprünglichen Absicht der Verfassung, ein Widerspruch, der freilich durch die Vorschrift des §. 28, besagend:

„Während der Minderjährigkeit des Besitzers einer Standesherrschaft ruhet dessen Stimme,"

ausdrücklich bestätigt, aber keineswegs gerechtfertigt ist.

Wie könnte er es auch sein, da eine Standesherrschaft durch die zufällige Minderjährigkeit ihres Besitzers nicht aufhört, Ansprüche auf die gerechte Berücksichtigung und Wahrung ihrer Interessen zu haben, ja, daß sogar in anderen Verhältnissen die Minderjährigkeit durchgängig doppelte Sorgfalt in Anspruch nehmen darf.

Wurde schon bei der Discussion von 1833 über die Vertretung des Erzbischofs der §. 47, der die Ausübung des Stimmrechts nur in Person zuläßt, mit Gewicht opponirt, und ist dieß auch hier wieder zu erwarten, so mache uns dieser Einwand nicht irre, so wenig als der Inhalt des Eides des §. 69. Denn wenn das Gesetz Ersatzmänner für verhinderte Standesherrn und den Erzbischof zuläßt, so constituirt es Mitglieder der Kammern, die nach §. 47 ihr Stimmrecht anders nicht als in Person ausüben können, und es entsteht dadurch keine Anomalie, und was den Eid betrifft, so müssen auch die Ersatzmänner denselben schwören, wenn sie an den Verhandlungen Theil nehmen wollen. Sache der Standesherrn und deren Vormundschaft bliebe es dagegen immer, ob sie bei dem Willen, im einzelnen Falle von diesem Recht Gebrauch zu machen, einen Gleichgesinnten zu finden vermögen, sei dieß nun bloß ein naher Agnat, ein Standesgenosse oder ein Mitglied des niederen Adels, worüber das Gesetz nähere Bestimmungen geben mag, während es für den Erzbischof sicher den besten Ersatz finden wird, wenn es sich überhaupt zu irgend einem Ersatz entschließt. Nur möchten die deßhalb zu treffenden Beschränkungen nicht so weit gehen, daß sie in den meisten Fällen wieder indirect der Erreichung des beabsichtigten Zweckes in den Weg treten.

Möchte man mir vielleicht den letzten Absatz des §. 74 unserer Verfassungsurkunde entgegen halten, der den verfassungsmäßigen Bestand einer Kammer auch bei einer bedeutenden Minderzahl der Theilnehmer sichert, so entgegne ich, daß die Regierung, ja sogar die Gesammtheit allerdings durch diesen Paragraphen gesichert ist, insofern man unter der letzteren den Compler jener Bezirke und persönlich Berechtigten versteht, welche ihr Vertretungsrecht ausüben, allein man wird und darf doch nicht annehmen, daß der Gesetzgeber die Hindernisse vorhergesehen und eine Minderzahl gewollt habe; ich gebe mich daher mit Zuversicht der Hoffnung hin, es werde dem Antrag, den ich stelle, eine gerechte Würdigung nicht vorenthalten werden. Ich schlage daher folgende Adresse vor:

Durchlauchtigster Großherzog,

Gnädigster Fürst und Herr!

Die erste Kammer der Ständeversammlung hat auf den Antrag eines ihrer Mitglieder in Erwägung gezogen, daß

1) durch Verweigerung des Urlaubs an einen zum Abgeordneten zur Ständeversammlung erwählten Staatsdiener, dessen Wahl nicht als ungültig angesehen werden könne, daß aber dennoch

2) sich weder in der Verfassungsurkunde noch in der Wahlordnung Bestimmungen vorfinden, wie, wenn der Gewählte es nicht vorziehe, seine Abgeordnetenstelle niederzulegen, für die wirkliche Vertretung des betreffenden Wahlbezirkes oder der Wahlcorporationen gesorgt werden soll, daß

3) bei dem Mangel solcher Bestimmungen und in Anbetracht, daß die Fälle häufig vorkommen können, in welchen im wohlverstandenen Interesse für den Staatsdienst einem zum Abgeordneten gewählten Staatsdiener der Urlaub versagt werden muß, wünschenswerth sei, daß den Verhandlungen über diese Frage, welche sowohl nachtheilig auf die Dauer des Landtags, als auch störend auf den Gang derselben einwirken können, vorgebeugt und ein Ziel gesetzt werde, daß

4) auch für nicht gewählte Mitglieder der Ständeversammlung, welche im Staatsdienste stehen, der Fall der Urlaubsverweigerung vorkommen kann, und daß auch andere

Gründe vorliegen können, welche den Eintritt irgend eines Mitglieds der Ständeversammlung für die Dauer eines oder mehrerer Landtage verhindern, gleichwohl die gründliche Behandlung der Geschäfte es wünschenswerth macht, daß beide Kammern stets so vollzählig als möglich versammelt seien, und daher beschlossen:

Eure Königliche Hoheit ehrfurchtsvoll zu bitten, gnädigst anordnen zu wollen, daß der Ständeversammlung auf dem nächsten Landtag ein Gesetzentwurf vorgelegt werde, in welchem zur Erläuterung und Vervollständigung der Verfassungsurkunde und Wahlordnung die Art und Weise bestimmt wird, wie bei Verhinderungen für die Dauer eines oder mehrerer Landtage die Vertretung jeder Art von Mitgliedern der Ständeversammlung im Interesse der persönlich Berechtigten, der Corporationen und Wahlbezirke gesichert werden könne.

Reg. Dir. v. Reck: Die Erfahrung hat in neuster Zeit wieder gelehrt, daß in der Gesetzgebung über die Vertretung der Kammer-Mitglieder, im Falle ihrer Verhinderung auf dem Landtage zu erscheinen, eine Lücke besteht. Die Motion des Frhrn v. Göler beabsichtigt, diese Lücke auszufüllen, und da ich sie schon aus diesem Grunde für zeitgemäß halte, und auch hoffe, daß durch dieselbe ein neuer Anlaß gegeben werde, die Verfassung in ihrer weitern Entwicklung zu fördern und das constitutionelle Leben zu befestigen, so unterstütze ich dieselbe und stelle den Antrag, daß sie gedruckt und an eine Vorberathung verwiesen werde.

Reg. Comm. Staatsminister v. Blittersdorff: Von Seite der Regierung kann bei diesem Antrage kein Anstand erhoben werden. Wir läugnen selbst nicht, daß die Ausfüllung solcher Lücken in der Verfassung wünschenswerth sein mag, wenn gleich über die Nothwendigkeit einer derartigen Maßregel verschiedene Ansichten bestehen können. Bei der Discussion werden diese indessen ihre nähere Erörterung und Würdigung finden, und wir haben daher zur Zeit nicht nothwendig, uns jetzt schon in diese Materie einzulassen. Ebendarum kann ich Ihnen jetzt auch noch keine Versicherung darüber ertheilen, ob und in welchem Umfang und Sinne die erbetene Gesetzesvorlage erfolgen werde; — doch werden Sie auch bei diesem Anlasse die Ueberzeugung wiederholt gewinnen, daß die Regierung stets bereitwillig die Hand zu Allem bietet, was dazu dienen kann, die Verfassung auszubilden und zu bekräftigen, um das gute Einverständniß zwischen ihr und den Kammern zu erhalten.

Die Kammer beschließt sofort den Druck dieser Motion, so wie die Ueberweisung derselben an eine Vorberathung.

Der Tagesordnung gemäß wird die Discussion über die Adresse der zweiten Kammer, die Urlaubsverweigerung an die Abgeordneten Aschbach und Peter betreffend, eröffnet.

Großhofmeister Frhr. v. Berkheim erhält als erster eingeschriebener Redner das Wort und trägt vor: Durchlauchtigster Präsident! Hochgeehrteste Herren! Ein eigenes Fatum schien vor kurzer Zeit über dem Haupte unserer obersten Staatsbehörde zu schweben, ein Fatum, dem sie kaum hätte entgehen können; denn hätte sie bei der vorliegenden Streitfrage

„über das der Regierung zustehende Recht der Urlaubsverweigerung an ihre Diener zum Besuch des Landtages"

dem Ansinnen der andern Kammer nachgegeben, so würde ich, der Stimme innerer Ueberzeugung folgend, hierin das Motiv gefunden haben, mich in diesem Hause zu erheben, um jene hohe Behörde der Verletzung unserer Verfassung zu beschuldigen, da die hohe Regierung nach dem Geist und Sinn unserer Verfassung eben so wenig befugt ist, die ihr zustehenden Rechte zu veräußern, als die durch die Verfassung den Ständen ausdrücklich zuerkannte Wirksamkeit zu beschränken, weil durch das eine wie das andere das wohlberechnete Gleichgewicht der gegenseitigen Einwirkung zu gleichem Zweck nothwendiger Weise gestört oder vernichtet werden würde.

Obgleich die Festsetzung bestimmter Principien die sicherste Grundlage einer jeden Staatsverfassung bildet, und besonders bei einer ständischen Verfassung um so mehr ein Bedürfniß ist, da feststehende Grundsätze allein den richtigen Maßstab gewähren, um bei eintretender Collision verschiedenartiger Ansichten dieselbe zu ordnen, so vermied man dennoch seit geraumer Zeit in unsern Kammern auf das Sorgfältigste, irgend Gegenstände zu berühren, die nur von weitem den Anstand haben könnten, die Erörterung einer Principienfrage herbeizuführen.

Ob dieser Weg der gerathenste war, ob er dem Interesse

der Allgemeinheit, dem wahren Staatsinteresse nämlich, förderlich war, möchte ich meines Theils bezweifeln; ob aber einzelne Ansichten oder Doctrinen dabei Vortheil fanden, vermag ich nicht zu entscheiden. So viel ist indessen gewiß, daß man, dieser sogenannten parlamentarischen Politik vertrauend, ganz unbesorgt es einem Jeden überließ, nach eigener Ansicht oder nach eigenem Belieben das unerörtert gebliebene Princip zu interpretiren, und daraus die verschiedenartigsten Folgerungen zu ziehen, vollkommen übersehend, daß früh oder spät der nicht zu beseitigende Augenblick eintreten müsse, der die Lösung einer Principienfrage zur Nothwendigkeit macht, und dieser Moment ist nun wirklich erschienen.

Ich erwarte, hochgeehrteste Herren, von Ihnen, daß Sie meiner Beurtheilung hinlänglich vertrauen, um nicht der Vermuthung Raum zu geben, daß ich je im Stande wäre, die vorliegende Streitfrage über das der Regierung zustehende Recht der Urlaubsverweigerung an Staatsdiener, die zugleich Abgeordnete sind, zum Behufe des Besuches des Landtags, als eine erst zu erörternde Principienfrage zu betrachten.

Da dieses der Regierung zustehende Recht der unbedingten Urlaubsverwilligung oder Verweigerung an ihre Diener, in früheren Zeiten fürstliche oder herrschaftliche Diener, in neuerer Zeit Staatsdiener genannt, oder (um allen Mißdeutungen zu begegnen) an Diener des Regenten, die er nach freier Willkühr in seinen Dienst aufnimmt und anstellt, nach den von ihm selbst erlassenen Bestimmungen des Dieneredictes pensionirt und entläßt, und nach Belieben zur Erledigung dieser oder jener Geschäfte verwendet, nur als eine Folge eines schon längst allgemein anerkannten Princips anzusehen ist, was einen integrirenden Theil des Hoheitsrechts bildet und in unserer Verfassungsurkunde in dem §. 5 derselben seine Garantie findet, so wie dessen erneuerte Anerkennung in dem Art. 57 der Wiener Schlußakte vom 15. Mai 1820.

Hätte ich je, meine Herren, über dieses unbestreitbare Recht der Regierung im Zweifel sein können, so würde die so künstliche als mühevolle Argumentation des ersten Commissionsberichtes der andern Kammer, so wie die in derselben stattgefundene Discussion vom 7. und 22. Mai meine Zweifel gehoben haben, da die Argumentation in jenem Bericht das Recht der Regierung weder zu schwächen noch umzustoßen im Stande war und die individuelle Ansicht der meisten Sprecher dahin übereinstimmte, daß das Recht der Urlaubsverweigerung der Regierung nicht könne bestritten werden.

Dessenungeachtet erfolgte aber dennoch der einstimmige Beschluß vom 7. Mai dahin: „der Regierung das Recht nicht zuzugestehen, Abgeordnete, welche zugleich Staatsdiener sind, durch Verweigerung des Urlaubs von dem Besuch des Landtages auszuschließen.“

Obgleich dieser Beschluß mit den oben erwähnten Ansichten nichts weniger als im Einklange steht, so muß man annehmen, daß demselben ein anderes Motiv unterliege, was die Grundlage desselben bildet.

Dieses Motiv nun wüßte ich meines Theils nur darin zu suchen, daß man nämlich von der Ansicht ausgegangen sei, daß, da das Recht der Regierung, Abgeordnete, welche zugleich Staatsdiener sind, durch Verweigerung des Urlaubs von dem Besuch des Landtags abzuhalten, nicht ausdrücklich in der Verfassungsurkunde aufgezählt sei, dieses Recht dem zu Folge der Regierung nicht zustehe.

Diese Vermuthung ergibt sich zum Theil aus dem Sinn und Geist der stattgefundenen Discussion, so wie aus dem Inhalt des ersten Commissionsberichtes der andern Kammer und dieses namentlich aus der Verbindung des §. 1 desselben mit den §§. 4, 6 und 8.

Ist diese Vermuthung begründet, dann tritt hier allerdings der Fall einer zu lösenden Principienfrage ein, nämlich ob je die Ansicht könne geltend gemacht werden, daß ein souveräner Regent, der in dem unbeschränkten Besitz aller Souverenität ist, durch Ertheilung einer octroyirten Verfassungsurkunde sich stillschweigend aller ihm zustehenden Souverainitätsrechte begeben habe, deren in derselben nicht ausdrücklich Erwähnung geschieht?

Ich glaube, daß diese Frage in der Fassung, wie ich sie so eben vorgetragen, wohl schwerlich in den Kammern je zur Sprache kommen wird, allein der Erfolg wäre dennoch der nämliche, wenn, von dieser Ansicht ausgehend, die der Regierung zustehenden Rechte ein jedes einzeln in den Gewaltsumfang der Stände könnte gezogen werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Meine Herren, in diesem Hause, sowohl in Gemäßheit seiner Zusammensetzung, als seiner Stellung, ist das conservative Princip die Norm, die unser Wirken und Handeln bezeichnen muß; uns liegt deßhalb die Pflicht ob, unsere Verfassung in ihrer Integrität zu erhalten, demnach das monarchische Princip, welches den Stützpunkt unserer Verfassung bildet, so wie die Rechte des Thrones vor jedem Eingriff in dieselbe zu wahren, so wie die den Ständen ausdrücklich durch die Verfassung zugestandenen Befugnisse zu schützen. Von diesem Gesichtspunkt ausgehend, erlaube ich mir nun die so eben aufgestellte Frage einer näheren Analyse zu unterwerfen, um dadurch unrichtigen Deutungen, die aus derselben gezogen werden könnten, vorzubeugen.

Wenn wir, hochgeehrteste Herren, auf den 22. August 1818 zurückblicken, auf den Tag nämlich, wo der nun in Gott ruhende Großherzog Karl unserer Verfassung das Dasein gab, und wir die Verhältnisse der damaligen Zeit richtig ins Auge fassen, so werden Sie die Ueberzeugung mit mir theilen, daß unsere Verfassung nur und allein in dem unbedingten Herrscherwillen ihre Grundlage finden konnte, da sie weder das Resultat einer Revolution, noch die Folge früher bestehender Verträge zwischen Fürst und Volk war, und ebensowenig als nothwendige Folge des Art. **XIII** der deutschen Bundesakte zu betrachten ist, da derselbe auch nicht eine Bestimmung enthält, welche andeutet, was die Grenze einer landständischen Verfassung bestimmt.

Hätte der verewigte Stifter unserer Verfassung, treu folgend dem ursprünglichen Begriff deutscher Landstände und ihrer ehemaligen Wirksamkeit im Jahr 1818, in der uns gegebenen Verfassung seinen Landständen, mit Ausschluß jeder Mitwirkung an der Gesetzgebung nur allein das Recht der Steuerbewilligung, so wie das Recht der Beschwerde über Verwaltungsmißbräuche zugestanden, so hätte er dem Art. **XIII** der deutschen Bundesakte Genüge geleistet, und, glauben Sie es mir, die Gesammtheit des badischen Volks hätte dieses Geschenk dankbar erkannt. Allein er wollte fürstlich vergelten die Opfer, die ihm sein Volk in ereignißschwangerer Zeit gebracht hatte, jene Beweise der Treue und Hingebung, die sich durch die That bewährten.

Unsere Verfassung findet ihre Grundlage demnach lediglich in dem wohlwollenden Herzen, in dem freien, durch keine Verhältnisse beschränkten Willen ihres Stifters; die in derselben den Ständen namentlich und ausdrücklich zugewiesene Wirksamkeit bildet das seinem Volk gemachte Geschenk und bestimmt zugleich die unüberschreitbare Gränze der den Ständen zugestandenen Befugnisse. Was über diese Gränze hinausgeht, kann folglich von den Ständen nie in Anspruch genommen werden, und jeder Versuch, der in diesem Sinne stattfinden könnte, würde in dem reinen Rechtsgefühle des seinem erhabenen Fürstenhause treu ergebenen badischen Volks nie Anklang finden.

Der allgemein anerkannte Rechtssatz, daß Schenkungen nicht vermuthet werden, daher in zweifelhaften Fällen die Präsumtion immer zu Gunsten des Geschenkgebers spricht, würde auch hier ohnehin schon seine längst bewährte Kraft geltend machen. Die nothwendige Schlußfolge, die sich aus dem bereits Gesagten ergibt, ist demnach der unwandelbare Grundsatz, daß alle und jede Rechte des Regenten, bei deren Ausübung er durch die Verfassungsurkunde den Ständen nicht ausdrücklich und namentlich eine Mitwirkung verwilligt hat, ihm unbeschränkt zustehen, und folglich in das Gebiet der Regierungsrechte gehören. Aus diesem Grunde und in Gemäßheit der von mir ausgesprochenen Ansichten werden Sie es, hochgeehrteste Herren, ganz analog finden, daß ich der an uns gebrachten Adresse, so wie sie dermalen vorliegt, meine Zustimmung nicht zu ertheilen vermag.

Geh. Legationsrath Frhr. v. Marschall: Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren! Wenn man eine Frage richtig und klar aufstellt, so ist sie zur Hälfte gelöst; geschieht Dieß nicht, so sind Verwirrungen und Mißverständnisse unvermeidlich, und es kann sich dann ergeben, daß wahrhaft conforme Ansichten auseinandergehen, oder aber, daß differente Meinungen scheinbar in demselben Punkte zusammentreffen, je nach der verschiedenen Weise, in der sie denselben auffassen.

Die Wahrheit dieses Satzes hat sich wohl in den verschiedenen Verhandlungsstadien erprobt, welche der vorliegende Gegenstand durchlaufen hat. Nach der hierher mitgetheilten Adresse sollte man glauben, die zweite Kammer bestreite der Krone unbedingt und beinahe einstimmig das

Recht, Staatsdienern, welche in die Ständeversammlung gewählt sind, den Urlaub zu verweigern. Wirft man jedoch einen Blick auf die Verhandlungen, welche dieses Resultat herbeigeführt haben, so zeigt sich, daß sich über diese Frage wohl viele einzelne Stimmen, nicht aber die andere Kammer in ihrer Gesammtheit klar, offen und ohne Rückhalt ausgesprochen hat.

Dagegen wurde dort die Frage aufgeworfen, ob die Regierung das Recht habe, gewählte Staatsdiener vom Landtage auszuschließen, und diese konnte beliebig auf das Urlaubsrecht selbst, oder die Art seiner Ausübung bezogen werden; ferner wurde die Frage erörtert, ob das Recht der Regierung anzuerkennen sei, wo dann politische Befürchtungen geltend gemacht, und angedeutet wurde, daß durch eine unbedingte Anerkennung die constitutionellen Interessen auf's wesentlichste gefährdet würden, daher höchstens eine bedingte Anerkennung, nach zugestandener Beschränkung des Rechts, ausgesprochen werden könne. So bleiben in der That einige Zweifel, welches über jene Frage die wahre Intention der Mehrheit der andern Kammer gewesen ist. — Hierin liegt, wie mir scheint, eine besondere Aufforderung, in diesem Hause, wo der vorliegende Gegenstand zum ersten Male zur Sprache kömmt, das Rechtsverhältniß nach seinen verschiedenen Beziehungen so klar als möglich darzustellen; die Frage über das Recht selbst mit der Frage über die Art seiner Ausübung und seine rechtlichen Folgen nicht zu vermischen; endlich Das, was der Vergangenheit angehört und zu der Adresse der zweiten Kammer Veranlassung gegeben, getrennt zu halten von Dem, was die Sorge für die Zukunft fordern mag, und eine Motion in dieser hohen Kammer hervorgerufen hat.

Durch den Bericht, der in den Hauptpunkten die gemeinsamen Ansichten sämmtlicher Mitglieder der Commission ausspricht, scheint mir der Weg hiezu angebahnt zu sein. Ich erlaube mir diesen Weg durch nachstehende Bemerkungen weiter zu verfolgen. Die Präjudicialfrage, die Frage, über welche man vor Allem mit sich im Reinen sein muß, ist offenbar: Steht der Regierung **in thesi** das Recht der Urlaubsverweigerung an Staatsdiener zu, welche in die Ständeversammlung gewählt sind? Wird diese verneint, so stellt sich die Beschwerde in allen Punkten als begründet dar. Wird sie dagegen bejaht, so muß die erste und Hauptbeschwerde fallen; ich sehe wenigstens nicht ein, wie man der Regierung das Recht der Urlaubsverweigerung zugestehen, gleichzeitig aber von ihr die Beseitigung des Hindernisses, welches dem Eintritte von zwei Abgeordneten entgegensteht, als ein Recht verlangen, also erklären mag, sie sei verfassungsmäßig verbunden, ihnen den Urlaub zu ertheilen. Mit der Hauptbeschwerde fallen aber nicht nothwendig die beiden andern, obwohl untergeordneten, Beschwerdepunkte wegen Anordnung neuer Wahlen und Nichtvorlage der Akten; sie lassen allerdings eine getrennte Beurtheilung zu. — Die erste und Hauptfrage ist nach meiner innigen Ueberzeugung durch die Verfassung klar und unzweideutig zu Gunsten der Regierung entschieden; aller Scharfsinn, der aufgeboten wurde, um dieses Recht der Regierung zu erschüttern, hat mich keinen Augenblick hierin auch nur im mindesten zweifelhaft gemacht. Ich würde Ihre Geduld mißbrauchen, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, wenn ich die Gründe für dieses Recht, die theils in der andern Kammer von der Regierungsbank aus, theils so eben von einem hochverehrten Redner mit so viel Wärme geltend gemacht worden sind, hier nochmals aufzählen wollte. Ich beschränke mich auf wenige Bemerkungen. Man muß in der That unsere Verfassung unter einem ganz eigenen Gesichtspunkte auffassen, um das Aemterrecht — ein wesentliches Prärogativ der Krone — in der fraglichen Beziehung als beschränkt darzustellen. Es ist von Bedeutung, hier vom richtigen Standpunkt auszugehen. Unsere Verfassungsurkunde umfaßt nicht, wie andere neuere Constitutionen, den Staatsorganismus in seinen Details; nach Feststellung einiger durch Geschichte und Leben zur Wahrheit gewordener Fundamentalsätze behandelt sie nur die Einrichtung der ständischen Repräsentation in etwas ausführlicher Weise, und setzt im Uebrigen den gegebenen Zustand, insoweit er nicht gleichzeitig modificirt worden ist, als etwas Fortdauerndes voraus. Angenommen also auch, es liege hier wirklich ein Zweifel vor, der nicht schon in der Verfassungsurkunde selbst seine vollkommene Lösung findet, so muß man auf den derselben vorausgegangenen Zustand zurückgehen. Dies folgt klar aus dem §. 82 der Verfassung, wornach der zur Zeit der Eröffnung des ersten Landtags bestehende Zustand in allen

Zweigen der Verwaltung und Gesetzgebung bis zu einer hierüber mit dem Landtag getroffenen Verabschiedung fortdauert. Diesen früheren Zustand ignoriren, hieße daher in der That eine Vorschrift der Verfassung ignoriren und mit deren Ertheilung eine Epoche der Schwankungen und der Ungewißheit beginnen, in der sich erst in Folge der Kämpfe entgegenstehender Principien ein fester und bleibender Organismus bilden müßte. Das war sicher nicht die Absicht des erhabenen Gründers unserer Verfassung, als er in dem Momente, wo er das kostbare Geschenk seinem Volke ertheilte, in den Eingangsworten der Verfassungsurkunde den Wunsch aussprach, daß hierdurch die Bande des Vertrauens zwischen Fürst und Volk immer fester geknüpft und der Weg zur höheren Vollkommenheit aller unserer Staatseinrichtungen angebahnt werden solle.

Das Hoheitsrecht der Staatsämter hat in Baden vor Ertheilung der Verfassung den Fürsten unbeschränkt zugestanden; mehrere ältere Verordnungen enthalten genaue Bestimmungen über das Urlaubsrecht. Nichts berechtigt zu dem Schlusse, daß bei Ertheilung der Verfassungsurkunde die Intention vorgewaltet habe, dieses aus der Dienstpolizei abfließende Recht der Regierung hinsichtlich der in die Ständeversammlung gewählten Staatsdiener zu beschränken. Hätte es hiezu eines besonderen Vorbehalts bedurft, genügte nicht der allgemeine Vorbehalt in den §§. 5 und 82 der Verfassung, so könnte aus gleichem Grunde dem Großherzog das gesammte Hoheitsrecht der Aemter abgesprochen werden, da die Verfassungsurkunde dasselbe nirgends speciell und namentlich der Krone vorbehält. Gerade die künstlichen Deductionen, deren es bedarf, um eine Limitation zu behaupten, das Herbeirufen von Sätzen, die mit dem fraglichen Rechte in keinem oder nur in dem entferntesten Zusammenhange stehen, beweist, daß das Recht der Regierung zu fest begründet ist, um im mindesten erschüttert werden zu können.

Jene Argumente fallen schon durch den bekannten Satz, daß eine freiwillige Rechtsentäußerung nie künstlich gefolgert, sondern nur da angenommen werden darf, wo sie durch ausdrückliche Worte oder die concludentesten Handlungen klar und unzweideutig ausgesprochen ist. Auch die Berufung auf die Verfassungen fremder Länder ist hier nicht entscheidend. Meist geschieht es da, daß man aus jeder Verfassung nur Das hervorhebt, was gerade konvenirt, und andere Bestimmungen, die ein Gegengewicht in die Wagschale legen, mit Stillschweigen übergeht. Da übrigens auch diese Beweisführung versucht worden ist, so erlaube ich mir zu deren Beleuchtung Folgendes nachzutragen. Gewiß lassen die parlamentarischen Verhältnisse Englands und Frankreichs am wenigsten eine Vergleichung zu. Die Stellung der Beamten ist in dem erst genannten Lande in und außer der Kammer gänzlich verschieden. Zudem sind nach der englischen Verfassung die Oberrichter von dem Parlamente ausgeschlossen, da man von der Ansicht ausgeht, daß der erhabene Beruf des Richters, welcher ihm die unbefangene leidenschaftslose Erwägung des Rechtspunkts, mit Beseitigung aller Rücksichten der Convenienz und Politik, zur Pflicht macht, durch Theilnahme an der politischen Bewegung gefährdet werden könnte. Auch in anderen Ländern, insbesondere in Belgien, sind die Stellen eines Mitglieds des obersten Gerichtshofs und eines Deputirten für incompatibel erklärt. In Frankreich sind bekanntlich alle Verwaltungsbeamten willkührlich entlaßbar; schon daraus folgt, daß keiner derselben seinen Posten ohne vorgängige Erlaubniß seines Chefs verlassen wird, um in der Kammer der Pairs oder Deputirten seinen Sitz einzunehmen. Letzterer hätte wenigstens das einfachste Mittel in Händen, um die hierdurch entstehende Lücke sofort auszufüllen. Für die Ergänzung der Gerichtshöfe aber ist in solchen Fällen durch bestehende Gesetze Fürsorge getroffen. Hält man überhaupt eine Schlußfolgerung von andern Staaten auf uns für zuläßig, so muß man sich daher nach denjenigen Theilen Deutschlands wenden, wo Constitutionen bestehen, die auf gleichen Principien, wie die unsrige beruhen. Hier findet sich nun allerdings in so fern eine Verschiedenheit, als mehrere der neuern aus Art. 13 der Bundesakte hervorgegangenen Verfassungsurkunden, wie die von Nassau, Sachsen-Weimar, Koburg und einigen kleinen Bundesstaaten des fraglichen Rechts der Regierung, gleich der unsrigen, keine specielle Erwähnung thun, während zuerst die bairische Verfassungsurkunde und vielleicht mit Rücksicht auf dieselbe die spätern Verfassungen von Würtemberg, Großherzogthum Hessen, Königreich Sachsen, Churhessen und Braunschweig

ausdrücklich, zum Theil unter nähern Bestimmungen, festsetzen, daß ein Staatsdiener zum Eintritt in die ständische Versammlung der Genehmigung der Regierung bedürfe. Keineswegs folgt aber hieraus, daß etwa in den erstgenannten Staaten die Regierungen sich dieses Rechts begeben haben; es wird vielmehr von demselben, sei es nun in der Form der Genehmigung oder Urlaubsertheilung, unbestritten ausgeübt, und kann daher als ein allgemeines der constitutionellen Regierungen Deutschlands bezeichnet werden. Wenn aber behauptet wird, daß unsere Verfassung, welcher die baierische als Vorbild gedient habe, durch Nichtaufnahme der betreffenden Bestimmung einen Verzicht habe aussprechen wollen, so ist hierbei übersehen, daß die baierische Constitution mit ihren zehn, als deren Beilagen zugleich verkündeten Edicten, in sich ein vollständigeres Bild des Staatsorganismus bietet und bieten konnte, als unsere Verfassung, die hinsichtlich vieler dort gleichzeitig geregelter Verhältnisse nur auf den bestehenden Zustand als fortdauernd verweist. Auch in Baiern findet sich übrigens die angerufene Bestimmung nicht in der Verfassungsurkunde selbst, sondern in dem besonderen Edicte über die Ständeversammlung.

Es erübrigt mir noch zu untersuchen, ob das Recht der Regierung etwa durch eine entgegenstehende Observanz an seiner Wirksamkeit verloren habe. Zu diesem Zwecke wird der Besitzstand angerufen und behauptet, daß durch die angefochtene Regierungsmaßregel derselbe einseitig geändert worden sei. Bekanntlich kann aber der Besitz, in solange er nicht durch Verjährung selbst zum Rechte geworden, dem Rechte nicht derogiren. Daß aber von letzterer hier die Rede sei, ist nicht behauptet worden; es würde Dies dem einfachen Satze widersprechen, daß die Ausübung eines Rechts, welches der freien Willkühr überlassen ist, nicht zu dessen Conservation erforderlich, dessen Nichtgebrauch an und für sich daher nicht präjudicirlich ist. Betrachtet man übrigens den Besitzstand, wenn man überhaupt diesen Begriff hier anwendbar hält, etwas genauer, so findet man, daß er keineswegs ausschließlich zu Gunsten der zweiten Kammer spricht, vielmehr höchstens zugegeben werden kann, daß von einer und der andern Seite Besitzhandlungen vorgenommen worden, die sich gegenseitig aufheben, somit weder für den einen noch den andern Theil entscheidend sind. Es ist richtig, daß die zweite Kammer in den Jahren 1830 und 1833 gegen das Recht der Regierung protestirt hat; ebensowenig aber ist zu läugnen, daß die Regierung es stets behauptet, in den Jahren 1825, 1828, 1833 und dann jeweils darauf gehalten hat, daß kein Staatsdiener ohne ihm speciell ertheilten Urlaub beim Landtag erscheinen durfte. In den Jahren 1819, 1822 und 1831 wurde dieser zwar nicht besonders ertheilt; es kann hieraus aber um so weniger etwas dem Urlaubsrecht Nachtheiliges abgeleitet werden, als in der damals stattgefundenen unbeschränkten Einberufung aller Abgeordneten — also auch der Staatsdiener — eine stillschweigende Erlaubniß für Letztere lag, ihren Posten zu verlassen. Aus dem Vorgang von 1820 aber, im Zusammenhang mit der unbeschränkten Einberufung aller Abgeordneten im Jahre 1822 die Erwerbung des Besitzes zu Gunsten der zweiten Kammer deduciren, erinnert gar sehr an die Lehre über die quasi-possessio der Servituten; welche wohl für die kleinern privatrechtlichen Verhältnisse unter benachbarten Hauseigenthümern maßgebend sein mag, nicht aber für die politische Stellung der Regierung gegenüber den Kammern. In einer Repräsentativverfassung muß, damit sie gedeihe und wohlthätig wirke, jedes politische Element selbst von seinem guten Rechte nur einen mäßigen Gebrauch machen, darf dasselbe nicht bis auf das Aeußerste spannen; durch wechselseitige Condescendenz muß oft eine Verständigung bewirkt, müssen oft Differenzien ausgeglichen und dem höheren gemeinsamen Zwecke untergeordnet werden. Wo sollte aber ferner wechselseitiges Vertrauen und das darauf gegründete Nachgeben sich finden, wenn derjenige Theil, der im einzelnen Fall nur ein Haarbreit von seinem strengen Rechte nachläßt, damit sofort für den Andern einen Besitzstand constituirte und sich so künftig dem Einwande aussetzte: er müsse nur sein Recht einstweilen und bis zu einer Vereinbarung über seine Ausübung ruhen lassen? Ein solcher Grundsatz könnte wahrlich nicht zum Gedeihen unserer ständischen Verfassung führen. Das Recht der Regierung ist daher durchaus begründet; die seitherige Observanz steht ihm nicht entgegen. Eine nothwendige Folge dieses Satzes scheint mir zu sein, daß solches offen anzuerkennen, die großherzogliche Regierung zu dessen Ausübung für befugt zu erklären ist. Mit meinem Rechtsgefühl wüßte ich es wenig-

stens nicht zu vereinbaren, dem Recht eines Andern, dem zu widersprechen mir die Ueberzeugung verbietet, dessenungeachtet die äußere Anerkennung zu versagen, und seiner Ausübung in den Weg zu treten; denn jedem Rechte, sei es Prärogative der Krone, oder ständisches Privilegium, oder Befugniß eines Privaten, steht als Corollat die Pflicht gegenüber, dasselbe zu achten und in seiner Sphäre wirken zu lassen. Das Recht der Regierung ist positiv und formell nicht beschränkt, darum darf es aber nicht willkührlich ausgeübt werden. Kein Hoheitsrecht ist ganz absolut und unbeschränkt, einem Jeden steht die Pflicht zur Seite, es nur zu seinem Zwecke, nur im Interesse der Gesammtheit auszuüben. Mißbrauch ist bei jedem Regierungsrechte denkbar; seine Möglichkeit durch positive Normen auszuschließen, vergebliches Bemühen. Wohl aber kann durch ängstliche Begränzung dasselbe auch in seinem wohlthätigen Gebrauche eingeengt und gelähmt werden. Wäre möglicher Mißbrauch ein Grund hiefür, so müßte consequenter Weise jedem Regierungsrechte, es müßte insbesondere dem Aemterrechte in allen seinen wichtigen Ausflüssen, nicht nur in der einzelnen hier zur Sprache gekommenen Beziehung, die Anerkenntniß verweigert werden. Durch Einräumung Dessen, was der Regierung gebührt, werden die constitutionellen Interessen nicht gefährdet; die Verfassung hat Mittel gegeben, dem Mißbrauch eines solchen Rechts, wenn er je vorkommen sollte, entgegen zu treten; dazu gehört aber vor Allem, daß er schon existent ist, nicht aber, daß er nur befürchtet, ohne allen Grund befürchtet wird. Ich halte darum die erste und Hauptbeschwerde der zweiten Kammer für grundlos. Die beiden andern Beschwerdepunkte sind hierneben von untergeordneter Bedeutung; sie erscheinen mehr als Corollarien der in der zweiten Kammer aufgestellten irrthümlichen Theorie über das Urlaubsrecht.

Die Bitte, es mögen die neuen Wahlen eingestellt werden, hat nach damaliger Sachlage keinen Gegenstand; sie sind in der That — wenn auch vermittelst der von den Wahlmännern abgegebenen Erklärung — eingestellt.

Wären übrigens in Folge der von der großherzoglichen Regierung getroffenen Anordnung neue Wahlen wirklich zu Stande gekommen, so hätte dadurch der zweiten Kammer doch kein Mitglied, das sie zur Vertretung nicht für befugt gehalten hätte, aufgedrungen werden können.

Nach §. 41 der Verfassung stand es in ihrer Befugniß und Macht, die neuen Wahlen, wenn sie solche für inconstitutionell gehalten, zu verwerfen und den Gewählten den Eintritt in ihre Mitte zu versagen. Eine Beschwerde wegen einer möglichen eventuellen Unbill, welche man eintretenden Falls abzuwenden selbst Fug und Macht hat, ist aber gewiß ganz unzulässig.

Endlich mag auch die Großherzogliche Regierung gute Gründe gehabt haben, die Wahlacten des in Kenzingen Gewählten wenigstens nicht vor einem Resultate der angeordneten neuen Wahl vorzulegen.

Hätte nämlich die Kammer darauf hin sofort die erste Wahl für gültig erklärt, so wäre dadurch den eventuellen Rechten des Wahlbezirks, sich durch einen in der Kammer anwesenden Deputirten vertreten zu lassen, ein für allemal vorgegriffen gewesen. Das ist aber gerade in dieser ganzen Sache der, wie mir scheint, einzig streitige Punkt; ob nämlich ein Wahlbezirk selbst dann seinem Deputirten das Mandat nicht entziehen darf, wenn er voraussichtlich während eines längeren Zeitraums, während eines ganzen Landtags, dasselbe nicht zu erfüllen vermag, dessenungeachtet aber auffallender Weise sich nicht entschließen kann, freiwillig zurückzutreten. In diesem Punkte, und nur in diesem besteht eine wohl nicht befremdliche Lücke in unserer Gesetzgebung, die aber eben darum nicht durch eine Beschwerde, die einen Eingriff in bereits bestehende verfassungsmäßige Bestimmungen voraussetzt, sondern nur im Wege der Gesetzgebung ausgefüllt werden kann.

Aus diesen Gründen, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, stimmte ich in Ihrer Commission und stimme ich jetzt für Verwerfung der Beschwerde der zweiten Kammer.

Geh. Ref. Eichrodt: Durchlauchtigster Herr Präsident, hochgeehrteste Herren! Als ich im Jahr 1837 die Ehre hatte, durch den siebenten Aemterwahlbezirk zum Abgeordneten in die zweite Ständekammer erwählt zu werden, hielt ich es für eine unerläßliche Pflicht, bevor ich die vorgeschriebene Urlaubsbitte bei der Großherzoglichen Staatsregierung einreichte, die Frage an mich zu stellen: ob ich als ständischer Abgeordneter wegen meiner Staatsdienereigenschaft

eines Urlaubs zum Eintritt in die Kammer bedürfe, ob die Staatsregierung das Recht zur Ertheilung oder Verweigerung desselben besitze, und ob ich durch eine thatsächliche Anerkennung dieses Rechts mich keiner Benachtheiligung der Interessen und Rechte der Kammer und ihrer Committenten schuldig mache?

Ich habe damals die für und gegen sprechenden Gründe redlich geprüft, und das Ergebniß war die Einreichung meines Urlaubsgesuches, eines Gesuches, von dem ich für meinen Theil wenigstens nicht die Ansicht hatte, daß es als eine leere Formalität, als eine bloße Anzeige meines Eintritts in die Kammer zu betrachten sei, um der Dienstbehörde Anlaß zur Bestellung eines Stellvertreters zu geben. Ich brauchte nämlich damals, wie heute, gleich den meisten in Karlsruhe wohnenden Abgeordneten, keinen Stellvertreter in Dienst, weil ich damals, wie heute, meine Dienstgeschäfte neben den landständischen Arbeiten fortbesorgt habe, es war also eine Dispensation vom Dienste für mich gar nicht zu erbitten, und mein Gesuch gestaltete sich ganz rein zu dem, was es nach der Intention der Staatsregierung und nach der meinigen sein sollte, nämlich zu einer Bitte um Erlaubniß als Staatsdiener in die Ständekammer einzutreten. — Dieselbe Ansicht leitete mich, als ich vor drei Jahren zum ersten Mal die Hallen dieses Hauses zu betreten die Ehre hatte; dieselbe Ansicht theile ich noch heute, und ich gestehe offen, daß ich mich zu einer Bitte nicht entschlossen haben würde, wenn ich das Recht der Staatsregierung in dieser Beziehung beanstandet hätte; ich wäre sonst in den Fall gekommen, mit mir selbst in Widerspruch zu gerathen und Dasjenige als Landstand verkennen zu müssen, was ich als Staatsdiener freiwillig gethan habe. Eine solche Collision der Ansichten und Pflichten in einer und derselben Person würde für mich etwas Unerträgliches gewesen sein.

Es ist zwar an einem andern Orte ausgeführt worden, daß die Urlaubsbitte noch kein Anerkenntniß des Rechts der Regierung in sich enthalte, weil in öffentlichen Dingen und in der ganzen Staatsverwaltung die Vorschrift gelte, daß auch Derjenige, der ein gesetzliches Recht verfolgt, seinen Anspruch gleichwohl nicht in der Form einer Forderung, sondern in der einer Bitte gegen die Behörde geltend machen dürfe; — allein ich möchte die Richtigkeit dieses Satzes an sich schon nicht so unbedingt zugeben, da er vielmehr höchstens von solchen gesetzlichen Rechten gelten könnte, die ohne die Bestätigung oder Gutheißung der Behörde nicht realisirbar sind, keineswegs aber von Rechten, die ohne eine höhere Autorität sich geltend machen und deren Existenz lediglich der Behörde angezeigt zu werden braucht, wie z. B. im Falle des §. 6 des Preßgesetzes. — Ja es ist sogar unbestreitbar, daß selbst jedes Bestätigungsrecht der Behörde, die Befugniß zur Prüfung über die Gründe des Anspruchs, und somit auch die Befugniß der Verwerfung, bei deren Unzulänglichkeit in sich enthält.

Ich vermag daher nicht einzusehen, wie ein Staatsdiener, welcher das Recht der Regierung zu Ertheilung oder Verweigerung seines Urlaubs behufs des Eintritts in die Ständeversammlung nicht anerkennt, dennoch und ohne daß er sich deßhalb besonders verwahrt hätte, um die Ertheilung desselben förmlich zu bitten vermag, da er consequenter Weise sich mit einer bloßen Anzeige begnügen müßte, weil die Regierung nach seiner Ansicht gar keine Bestätigung seines gesetzlichen Anspruchs auszuüben, sondern nur Kenntniß von demselben zu nehmen hätte. Ich vermag aber den vorliegenden Widerspruch noch weniger zu begreifen, wenn ich die entschiedene Erklärung der Regierung bei den Verhandlungen der zweiten Kammer vom Jahr 1833 betrachte und darnach gar nicht mehr im Zweifel über die Bedeutung sein kann, welche den Urlaubsgesuchen der Abgeordneten, die zugleich Staatsdiener sind, beigelegt wurde.

Wenn ich hiernach rechtlich gar nicht anders schließen kann, als daß alle im Staatsdienst stehenden Landstände mit ihren Urlaubsgesuchen auch das Recht der Regierung zur Bewilligung derselben factisch anerkannt haben, so will ich damit keineswegs einen Vorwurf gegen anders Denkende, sondern nur das Motiv aussprechen, aus welchem ich meine heutige Abstimmung mit meinen frühern Handlungen in Consequenz setze und von meinen Herren Collegen in diesem Saale ein Gleiches gewärtigen.

Dabei lasse ich zwar dem anderwärts aufgestellten Satze sein volles Recht widerfahren: daß die Staatsdiener, die hier sitzen, als Staatsdiener hier keine Stimme haben, und was sie außerhalb dieses Saales als Staatsdiener anerkennen oder nicht anerkennen, die Rechte des Volks und dieser

Versammlung nichts angehn, da die Kammer vielmehr selbst ein Anerkenntniß abgeben muß, wenn es gegenüber der Regierung eine Wirksamkeit haben soll; aber nichts desto weniger muß ich es für unmöglich halten, daß dieselbe Person zwei schnurstracks entgegengesetzten Rechtsüberzeugungen nebeneinander Raum in sich geben, und sich zu zwei ebenso entgegengesetzten Verbindlichkeiten zugleich verpflichtet halten könnte. — Wenn aber die Ansichten und Pflichten des Staatsdieners in der That zu solchen Collisionen mit den Ansichten und Pflichten des Landstands gelangen sollten, so läge, meines Bedünkens, schon darin eine hinreichende Rechtfertigung für die von der Regierung in Anspruch genommene Befugniß.

Sehe ich jedoch genauer auf die Beschlüsse der andern Kammer vom 7. und 22. des vorigen Monats, und vergleiche ich damit den Gang der dortigen Verhandlungen und die bestimmten Erläuterungen vieler Kammermitglieder, so wird es in mir zur vollsten Ueberzeugung, daß die andere Kammer das Recht der Regierung, einem zum Abgeordneten gewählten Staatsdiener den Urlaub zu verweigern, keineswegs unbedingt abgesprochen, daß sie es vielmehr im Princip anerkannt und nur eine Ueberschreitung der gesetzlichen Schranken im concreten Falle behauptet hat, weil die Regierung das Recht der Urlaubsverweigerung in einem solchen Umfang ausgeübt habe, daß dadurch der gewählte Abgeordnete bleibend aus der Kammer ausgeschlossen und das Mandat, das ihm die Wähler übertragen haben, dadurch für erloschen erklärt worden ist.

Man wird also dem Gedanken einer Inconsequenz in der Abstimmung, gegenüber den Urlaubsgesuchen, gar nicht Raum geben können, ja ich getraue mir zu behaupten, daß die Regierung eine vollständige Anerkennung ihres Rechtes erlangt haben würde, wenn die Frage über die Richtigkeit des Prinzips nicht durch die damit in Verbindung gebrachte Frage über die Folge seiner Anwendung in's Gedränge gerathen wäre. Was nun vor Allem das Princip betrifft, aus welchem die Großherzogliche Regierung das Recht zur Urlaubsverweigerung an Staatsdiener behufs ihres Eintritts in die Ständeversammlung ableitet, so bin ich von dessen Richtigkeit und von der Unhaltbarkeit der dagegen vorgebrachten Rechtsgründe so vollständig überzeugt, daß ich auch hier wieder glauben möchte, es sei der eingelegte Widerspruch mehr ein Produkt der Furcht vor der Möglichkeit eines Mißbrauchs als wie eine Abläugnung des Rechts selbst gewesen.

Außer den gewichtigen Motiven, welche die Vertreter der Regierung, wie der Commissionsbericht dieser Kammer geltend gemacht haben, scheint mir nämlich noch insbesondere für das behauptete Recht zu sprechen, daß ein unbeschränkter Eintritt der Staatsdiener in die Ständekammer der Grundidee der Monarchie- und Volksvertretung zuwiderlaufen würde, daß man daher bei dem gänzlichen Stillschweigen unserer Staatsverfassung über die Beurlaubungsfrage selbst nicht berechtigt ist, einzelnen allgemeinen Sätzen derselben, die von dem Personalstand der zweiten Kammer, oder von der passiven Wahlfähigkeit handeln, einen Sinn zu unterstellen, der mit dem Obersatz des Ganzen in Disharmonie stünde.

Die Grundidee der Monarchie mit Volksvertretung beruht nämlich auf dem im §. 5 unserer Verfassungsurkunde aufgenommenen Satz: daß der Monarch als Haupt des Staats alle Rechte der Staatsgewalt in sich vereinigt; diese große Gewalt ist nun keineswegs eine unbedingte und zu rein willkührlicher Ausübung geeignet. Der Monarch hat vielmehr die Bestimmungen zu achten, durch welche einer Versammlung von Unterthanen das Recht eingeräumt ist, ihm Vorstellungen zu machen, auf Abstellung von Mißbräuchen zu dringen, und Staatsbeamte wegen Verfassungsverletzung bei dem Richter zu belangen; der Monarch ist ferner in der Gesetzgebung und in der Einforderung materieller und persönlicher Lasten ausnahmsweise an die vorgängige Einstimmung dieser Versammlung gebunden; in die Verwaltung des Staates selbst hat dieselbe durchaus nicht weiter einzugreifen; erst wenn die Staatsverwaltung nachtheilig geleitet werden sollte, beginnt ihr Recht und Amt. Daß durch diese den Staatsbürgern oder dem Volke eingeräumte Befugniß die rechtliche Stellung des Monarchen nicht geändert werden sollte, fällt in die Augen. Ihm bleiben alle activen Befugnisse, seinen Unterthanen stehen ihm gegenüber nur negative zu. Wenn man also hiernach mit voller Bestimmtheit behaupten muß, daß die Rechte des Monarchen, als Inhabers der Staatsgewalt, nicht gleich bedeutend mit

jenen des Volks oder seiner Vertreter sind, so muß man consequenter Weise auch zugeben, daß die Pflichten der Organe der Staatsgewalt, der Staatsdiener, nicht gleichbedeutend mit den Pflichten eines Volksvertreters sein können; die Behauptung der Gegner ist also offenbar unrichtig, wenn sie sagen: die Funktionen in der Ständeversammlung seien ein Staatsdienst, wie jeder andere, wenn auch wichtigerer Natur, folglich bedürften die Staatsdiener keiner besonderen Ermächtigung zur Uebernahme desselben von Seiten ihres Dienstherrn. Es ist zwar nicht in Abrede zu stellen, daß der Staatszweck, die Wohlfahrt Aller im Staate, durch das Zusammenwirken der Regierung und der Stände erreicht werden soll, und daß in dieser Hinsicht das Streben zum gleichen Ziele geht; daraus folgt aber noch keineswegs, daß auch die Faktoren dieser Wohlfahrt, oder einzelne Glieder eines Faktors willkührlich ihre Stellung wechseln können, da vielmehr gerade die Trennung und Beschränkung als ein wesentliches Mittel zum Zwecke des Ganzen grundgesetzlich bestimmt worden ist. Sowie nun der Ständeversammlung, als einer Vertheidigerin der Volksrechte, als einer Controlanstalt der Staatsgewalt, ihre Stellung im Staate richtig angewiesen ist, so muß es sich schon aus Gründen der Loyalität von selbst ergeben, daß die Organe der Staatsgewalt nicht ohne den Willen der letzteren gegen ihr eigenes Haupt vom Volke abberufen und benützt werden können. Nach welchen Grundsätzen wird aber die Staatsgewalt, bei der eigenthümlichen Stellung des Volks in der Ständeversammlung, ihren Organen die Erlaubniß zum Uebertritt in die letztere geben sollen? — Kann man ihr zumuthen, daß sie sich der Dienste solcher Personen entäußert, die in dem Organismus der Staatsverwaltung unentbehrlich sind? — Kann man ihr zumuthen, daß sie solche Diener sich gegenüberstellen läßt, von denen sie auf jener Seite einen feindseligeren, und weil sie im Besitz der Mittel und in Kenntniß der Wege sind, einen besonders nachtheiligen Angriff zu erwarten hat? Ich antworte ohne Bedenken hierauf: die Staatsgewalt kann sich der eigenthümlichen Dienste solcher Diener schon aus Rücksicht auf den Staatszweck gar nicht entäußern, die innerhalb ihrer Dienstsphäre wirklich unentbehrlich sind; die Staatsgewalt ist überdies streng genommen gar nicht schuldig, ihren Dienern überhaupt Urlaub zum Eintritt in die Kammern zu ertheilen; sie wird von diesem Recht jedoch in den meisten Fällen und in ihrem eigenen Interesse gar keinen, oder nur den eingeschränktesten Gebrauch machen; sie kann und wird ihn aber in vollem Maße machen, wenn die Umstände es erfordern, wenn das System des Widerspruchs durch ihre eigenen Diener sich in der Kammer organisiren und ihr Ansehen von Denen verkannt werden sollte, die sie eher zu ihren natürlichen Vertheidigern, als zu ihren Feinden zu rechnen ein Recht hätte.

Wenn die zweite Kammer in dem Urlaubsverweigerungsrecht der Regierung eine Gefährdung ihres Bestandes und der Selbstständigkeit der Volksvertretung befürchtet, so muß die Regierung es noch weit höher anschlagen, wenn sie durch ihre eigenen Diener angegriffen, und damit ihr Ansehen und die Einheit ihres Ganges gefährdet wird. Man könnte mir vielleicht entgegenhalten, daß die Kammern unter der Herrschaft des Urlaubsverweigerungsrechtes gegen die Regierung im Nachtheil ständen, weil eine Reciprocität zu Gunsten der Kammer nicht statthabe, und der Uebergang eines Abgeordneten in den Staatsdienst nicht ebenfalls gehindert sei; allein ich möchte darauf antworten, daß das Verhältniß hier gar nicht gleich ist: die Regierung verliert durch den Eintritt eines den Volksrechten mehr als ihr ergebenen Staatsdieners in die Ständeversammlung; die letztere gewinnt dagegen, wenn ein freisinniger Abgeordneter in den Staatsdienst übergeht, denn er wird seine Ansichten dort mehr oder weniger geltend zu machen suchen. Wenn ich sonach aus staatsrechtlichen Grundsätzen anerkennen muß, daß der Regierung das angefochtene Urlaubsrecht zusteht, so kann ich, nach der gemachten Ausführung, auch in der Verweigerung des Urlaubs an den Oberhofgerichtsrath Peter, und den Hofgerichtsrath Aschbach keinen Mißbrauch dieses Rechts finden, selbst wenn ich neben der Rücksicht ihrer Unentbehrlichkeit noch politische Motive ihrer Entfernung erblicken sollte. Als eine wesentliche Unterstützung des von der Regierung geltend gemachten Rechts möchte ich mit der Commission dieser hohen Kammer übrigens noch anführen, daß nicht nur die Verfassungsurkunden aller constitutionellen deutschen Staaten von dem gleichen Princip des Urlaubsrechts ausgehen, sondern daß selbst die constituirenden Ständeversammlungen von Würtemberg, Sach-

sen und Churhessen, zum Theil unter sehr günstigen Umständen für die volksthümlichen Interessen, dieses Princip im Wege des Vertrags mit dem Staatsoberhaupt ausdrücklich anerkannt haben, daß man demnach eine Sache nicht für so erorbitant, falsch und verletzend für das badische Volk ansehen kann, die in dem übrigen Deutschland urkundlich, und selbst in den freien Verträgen als gesetzlich zulässig anerkannt worden ist.

Ich möchte ferner als unterstützend die zuverlässig erfahrene Thatsache anführen, daß bei Ausarbeitung unserer Verfassung das fragliche Urlaubsrecht der Regierung allerdings und mit Hinblick auf die baierische Verfassung zur Sprache gekommen ist, daß man aber von dessen ausdrücklichem Vorbehalt, als von einer sich selbst verstehenden Sache, Umgang genommen hat, weil man in das Staatsgrundgesetz nur kurze allgemeine Sätze über die Rechte des Großherzogs und des Volks aufzunehmen, nicht aber auch von Gegenständen zu handeln für gut gefunden hat, die sich aus den aufgestellten Grundsätzen folgerichtig ableiten lassen. Ich möchte endlich auch als unterstützend noch das Beispiel eines Gesetzes anführen, das die Grundsätze unserer Verfassung auf den kleinern Kreis der Gemeinde angewendet hat, nämlich auf die Gemeindeordnung von 1831.

Auch sie huldigt dem Princip, worauf das Urlaubsrecht der Regierung an Staatsdiener in der Kammer beruht, indem sie den Eintritt in die Gemeindeverwaltung, ihrer gemeindebürgerlichen Rechte ungeachtet, im §. 13 und 20 nur bedingungsweise, entweder gegen Niederlegung des Staatsamtes, oder mit Erlaubniß der Dienstoberbehörde gestattet. So viel, was die rechtliche Seite der vorliegenden Frage betrifft.

Ich erlaube mir nun die politische Seite derselben noch kurz zu beleuchten. Man hat in der ergriffenen Maßregel das offene Auftreten der Reaction erblickt, man findet eine allmählige Untergrabung der Verfassung, einen Angriff auf die Selbstständigkeit der Kammern, eine Herabwürdigung der mit Urlaubsbewilligung dort sitzenden Staatsdiener und damit des landständischen Wesens selbst.

Ich gestehe, daß ich ein warmer Freund unserer Constitution bin, ein viel zu großes Vertrauen auf den Bestand derselben, auf die Gerechtigkeit und Weisheit unseres hochverehrten Landesherrn und seiner Räthe habe, als daß ich mich Befürchtungen hingeben könnte, die wohl nur in der Aufregung des Augenblicks entstanden, bei einer ruhigen und klaren Prüfung unserer öffentlichen Verhältnisse verschwinden werden. Ich erblicke in der vielbesprochenen Maßregel weder einen Angriff auf die Verfassung, noch auf den Bestand und die Selbstständigkeit der Kammern, ich halte sie vielmehr für eine Demonstration der Dienstbehörde gegen solche Diener, die ihr Verhältniß zu der Staatsgewalt auf den Oppositionsbänken der Kammern vergessen möchten; ich erachte sie als eine Nothwendigkeit für die Regierung, wenn sie nicht ihr Ansehen kompromittiren und dem Wesen der öffentlichen Gewalt eine unheilbare Wunde schlagen lassen will. Die ungeschmälerte Erhaltung des monarchischen Princips ist der Regierung nicht nur durch Bundesgesetze und die eigene Constitution, sie ist ihr durch die Pflicht der Selbsterhaltung geboten, sie ist wesentlich durch die Hingebung und Hinneigung ihrer Diener bedingt, darum finde ich es ungefährlich für die Volksrechte, wenn die Staatsgewalt nur ihre eigene Selbstständigkeit zu bewahren sucht. Ich finde keine Reaction in einem Schritte, der nicht über die gesetzlichen Schranken hinausgeht. Der Commissionsbericht der zweiten Kammer gibt selbst die Nothwendigkeit der Urlaubsverweigerung für äußerste Fälle, warum will er sie für einen minder bedeutenden Fall beanstanden, wenn vielleicht dadurch das Aeußerste abgewendet werden kann?

Ich theile eben so wenig die Furcht, daß die Regierung die Selbstständigkeit und den Kredit der Kammern durch fortgesetzte Urlaubsverweigerung gegen freigesinnte Staatsdiener beeinträchtigen wolle. Ich weiß nämlich zu gut, daß die Minister an die freie und selbstständige Meinungsäußerung der Staatsbeamten schon in ihren Collegien gewohnt sind, daß der Grundsatz der Collegialität in der Staatsverwaltung und damit die Pflicht zur unumwundenen Darlegung aller Gründe ausdrücklich durch Gesetze festgestellt ist; es ist daher schon gar nicht anzunehmen, daß man die Staatsdiener in der Ständeversammlung zu einer unbedingten Gutheißung aller Regierungsvorlagen und Maßregeln gewöhnen könne; es spricht aber für meine Ansicht noch ein innerer Grund, dessen Richtigkeit psychologisch nicht wohl bestritten werden kann. Ich werde mich nämlich nicht täu-

schen, wenn ich es für unmöglich halte, daß die Männer auf der Regierungsbank, welche ihren Ruf als Staatsmänner großentheils den parlamentarischen Kämpfen in diesem Hause verdanken, deren Beredsamkeit und Geisteskraft hier die glänzendsten Triumphe gefeiert, deren Takt und Rechtlichkeit hier stets die vollste Anerkennung gefunden hat, daß diese Männer, sage ich, sich in Zukunft dem Wechselfall aussetzen sollten, mit dem „Einverstanden" geistesarmer Unbedingtheit vorlieb zu nehmen, oder mit ihren Gründen vielleicht einem trockenen „Nein" ohne Gegengründe zu begegnen. Ich werde mich nicht täuschen, wenn ich es für unmöglich bezeichne, daß der Regierung eine aus freier Berathung und dem Kampfe der Meinungen hervorgegangene Billigung ihrer Maßnahmen nicht willkommen und vertrauenerregender erscheinen sollte, als die unerörterte Gutheißung derselben. Ich werde mich nicht täuschen, wenn ich behaupte, daß die Intelligenz in den badischen Kammern stets würdig repräsentirt sein wird, da das Land keineswegs arm an gebildeten, vielmehr reich an einsichtsvollen Männern jedes Standes ist. Ich fürchte endlich in der Anordnung der neuen Wahl keine Herabwürdigung der Staatsdiener, welche mit Urlaub in der Kammer sitzen, weil sie entweder möglicher Weise zur Opposition gehören und das Bedenken alsdann von selbst zurückfällt, oder weil ich mir gar nicht denken kann, daß es bei uns möglich sei, Männer, die ihrer Ueberzeugung treu bleiben, aus dem Grunde zu mißachten, daß sie dem System der Regierung anhängen, oder wenigstens sich nicht im fortgesetzten Widerspruch mit derselben befinden. Der Wahlbezirk, welcher einen Staatsdiener in die Kammer wählt, kennt seine politische Richtung und billigt sie durch seine Wahl, es ist also für den Staatsdiener ein offenes Anerkenntniß seiner Committenten und eine Uebereinstimmung mit seinen Grundsätzen vorhanden. Es hieße in der That die Wahlfreiheit beschränken, wenn man die Staatsdiener als gefährlich oder verdächtig ausgeben wollte, die einen Urlaub zum Eintritt in die Kammer zu erwarten haben. Seit wann wäre es etwa minder ehrenhaft oder gar herabwürdigend, für die Regierung, als gegen sie zu stimmen? Wäre nicht eine systematische Opposition der Staatsdiener gegen ihre Dienstgeber weit eher als unmoralisch zu bezeichnen?

So lang ich mit Ueberzeugung dem System der Regierung anzuhängen vermag — und ich werde es, so Gott will, stets im Stande sein — so lange werde ich meinen Stolz darein setzen, offen und ehrlich meine Ansicht hier kund zu geben; wenn aber je der schmerzliche Tag für mich kommen sollte, daß ich den Gang der Regierung mißbilligen und ihr als Abgeordneter meine Unterstützung entziehen müßte, so würde ich es als Staatsdiener für meine Pflicht halten, eine zweideutige Stellung in der Kammer aufzugeben und mich still in meine Arbeitsstube zurückzuziehen.

Von dieser Seite habe ich mein Mandat als Abgeordneter bisher betrachtet, und ich gedenke nicht, daß ich dabei in der Meinung der Vernünftigen etwas verlieren werde. Wenn ich nach diesen Sätzen mich nicht überzeugen kann, daß das Urlaubsrecht der Staatsregierung durch die öffentlichen Interessen überwogen werde und ihnen daher weichen müsse, so kann ich folgerichtig auch dem ersten Theile der deßhalb erhobenen Beschwerde der andern Kammer nicht beitreten.

Minder zweifellos scheint mir dagegen die Anordnung zu sein, durch welche die Großherzogliche Regierung die Folgen des verweigerten Urlaubs in dem concreten Fall bestimmt hat, und welche den Gegenstand der zweiten und dritten Beschwerde der andern Kammer ausmacht.

Die Regierung ist nämlich von der Ansicht ausgegangen, daß mit der Urlaubsverweigerung den betreffenden Staatsdienern die Annahme der Abgeordnetenstellen untersagt worden, und somit die Wahl selbst als abgelehnt zu betrachten sei. Consequent mit dieser Ansicht mußten allerdings die Wahlbezirke zur Vornahme einer neuen Wahl aufgefordert, und die Mittheilung der Wahlacten des Oberhofgerichtsraths Peter der zweiten Kammer, als zur Zeit überflüssig, verweigert werden.

Ich möchte jedoch glauben, daß man die Folgen der beiden Urlaubsverweigerungen nach dem Geist und Wortlaut der Verfassungsurkunde noch in anderer Weise hätte beurtheilen können. Mit der Urlaubsverweigerung dürfte meines Erachtens das Mandat der beiden Staatsdiener als Abgeordnete noch nicht erloschen gewesen sein, weil einmal die Verfassung darüber keine Bestimmung enthält, das aus ihren allgemeinen Grundsätzen abgeleitete Urlaubsrecht dem-

nach nur im Einklang mit anderen Bestimmungen derselben gedacht werden kann; weil andererseits den Betheiligten noch immer die Wahl offen bleiben mußte, ob sie auf ihr Staatsamt oder auf den Eintritt in die Kammer Verzicht leisten wollten; weil die Abgeordneten überdem nach dem §. 38 der Verfassung auf 8 Jahre gewählt werden, und vor Ablauf dieser Zeit ihre Eigenschaft nur durch Tod, Entsagung oder Auflösung der Ständeversammlung verlieren, außer diesen Fällen aber selbst dann nicht, wenn sie — aus was immer für Gründen — abgehalten werden sollten, den Landtag wirklich zu besuchen; und weil endlich der Urlaubsmangel an sich nicht als Ungültigkeitsgrund der Wahl und des dadurch erlangten Mandats, sondern vielmehr nur als ein Hinderniß des Erscheinens in der Kammer zu betrachten ist.

Diese Meinung gewinnt noch mehr Bestand, wenn man in Erwägung zieht, daß die Wahl des Abgeordneten Aschbach schon vor 6 Jahren als gültig anerkannt worden war, daß also die Gültigkeit seiner Wahl und seines Mandats gar nicht mehr in Frage stand. Ich hätte dabei geglaubt, daß es der Regierung ganz gleichgültig sein könnte, ob die Folgen der Urlaubsverweigerung als ein Hinderungsgrund des Erscheinens oder als ein Erlöschungsgrund des Mandats betrachtet würden, wenn ihr Urlaubsrecht an sich nur dabei in Vollzug kommt. Ich hätte geglaubt, daß es zunächst der Ständeversammlung hätte überlassen werden können, die Rechte der Wahlbezirke auf vollständige Vertretung in Acht zu nehmen. Ich erkenne jedoch dabei ausdrücklich an, daß ein Grund zur Beschwerde für die Kammer hier nicht vorliegt, weil der Gegenstand allerdings nach verschiedenen Seiten beurtheilt werden kann, und die Regierung in guter Absicht, im Interesse der Vertretung zweier Wahlbezirke, gehandelt hat. Ich glaube aber auch mit der Commission dieser hohen Kammer gleichfalls, daß nunmehr, bei veränderten Umständen, nachdem eine anderweite Wahl nicht vor sich gegangen ist, die Akten über die Wahl des Oberhofgerichtsrath Peter ohne Anstand an die zweite Kammer ausgefolgt werden dürften, da sie zweifelsohne mit den Akten einer wirklichen zweiten Wahl nach Analogie des §. 84 der Wahlordnung dorthin mitgetheilt worden wären, und in der Aktenmittheilung selbst keinerlei Zugeständnisse oder Präjudiz gegen die Regierung zu finden ist. Wenn ich demnach gleichfalls dem zweiten und dritten Theil der Beschwerde nicht beizutreten vermag, so muß ich doch ausdrücklich anerkennen, daß mir in der Unbestimmtheit der gesetzlichen Vorschriften über die rechtlichen Folgen einer Urlaubsverweigerung ein dringender Anlaß zu liegen scheint, um die Vorlage eines normirenden Gesetzes die Regierung zu bitten.

Die Verfassungsurkunde konnte wohl darüber schweigen, weil man zur Zeit ihrer Abfassung nicht erwartet hatte, daß es Staatsdiener im Verlauf der Zeiten geben werde, die zwischen ihrer Obliegenheit als Diener und dem Ruf in die Kammer keine Wahl zu treffen wissen, da vielmehr anzunehmen stand, daß ein Staatsdiener bei Ermanglung des Urlaubs eine der beiden für ihn unvereinbarlichen Functionen sogleich niederlegen werde.

Nachdem jedoch der gegentheilige Fall nun wirklich eingetreten, und in seinen Folgen dieselbe Klarheit, wie in der Hauptsache selbst, zuverlässig nicht vorhanden ist; nachdem sogar zugegeben werden muß, daß der Regierung bei dem fortgesetzten Beharren auf ihrer Meinung keine Aussicht auf eine erfolgreiche Durchführung eröffnet ist, weil es am Ende in den Händen der zweiten Kammer liegt, eine nach der Urlaubsverweigerung durchgesetzte zweite Wahl für ungültig zu erklären, nachdem endlich das Interesse des Landes eine vollständige Vertretung aller Wahlbezirke, eine Vermeidung der Wiederkehr aufregender Principienstreite in den Kammern unzweifelhaft erfordert; so steht bei mir die Ueberzeugung fest, daß diese hohe Kammer berufen sei, hier den Weg einzuschlagen, der einzig zu einer friedlichen Ausgleichung führen dürfte, den Weg der unterthänigsten Bitte an Seine Königliche Hoheit um Vorlage eines Gesetzentwurfes.

Ich hätte gewünscht, daß die Commission selbst schon die Erwägung einer solchen Bitte zum Gegenstand ihrer Aufgabe gemacht haben würde, da ich es keineswegs für geschäftsordnungswidrig erachte, wenn die mit der Prüfung eines Gegenstandes betrauten Ständemitglieder im Verfolg desselben Verbesserungsvorschläge machen oder selbst eine Umgestaltung damit vornehmen.

Mit der Zurückhaltung müßte man am Ende sich begnügen, auch die Vorlage der Regierung, mit der man nicht

einverstanden ist, lediglich zurückzuweisen, statt sie zu amendiren. Ich will jedoch keineswegs einen Antrag auf Zurückweisung der Sache an die Commission mit dieser Ausführung verbinden, weil ich voraussetze, daß die nämliche Commission ohne Zweifel mit der Erörterung der Motion des Frhrn. Karl v. Göler beauftragt, und damit schon meine Ansicht erreicht werden wird.

Das glaube ich jedoch ganz entschieden aussprechen zu müssen, daß ich die Nothwendigkeit einer gesetzlichen Entscheidung über den Gegenstand der zweiten und dritten Beschwerde anerkenne.

Wenn ich damit meinen Vortrag schließe, so möchte ich ihm nur noch einige Worte über die Tendenz, die ihm zu Grunde liegt, nachschicken.

Es gilt hier die Rechte des Großherzogs offen und mit rücksichtsloser Entschiedenheit anzuerkennen, denn sie stehen für mich gleich heilig in der Verfassungsurkunde, wie die Rechte meiner Committenten, nur in einer gleichmäßigen Anerkennung beider halte ich die vollständige Erreichung des Staatszwecks verbürgt. Es galt aber auch die Sprache der Versöhnung und Beruhigung zu führen, es galt einen Weg zu finden, auf dem eine Rückkehr zur Eintracht und die friedliche Schlichtung entstandenen Zerwürfnisses zwischen der Regierung und der zweiten Kammer möglich würde. Ich halte es nämlich für eine der schönsten Aufgaben dieser hohen Versammlung, daß sie als eine Vermittlerin zwischen Regierung und Volk gestellt ist. Sie wird diese Aufgabe glücklich zu lösen verstehen, denn sie hat auf beiden Seiten mit Ehrenmännern zu thun, die sich das Wohl des Vaterlandes zum höchsten Ziel ihres Strebens gesetzt haben.

Reg. Comm. Staatsminister Frhr. v. Blittersdorff: Die ausführlichen Vorträge, welche Sie so eben vernommen haben, entheben mich der Mühe, die Ansichten der Regierung auch in diesem Hause näher zu begründen.

Die Grundsätze, welche ausgesprochen wurden, sind so richtig und die hiebei sich kundgegebenen Gesinnungen so edel, daß es überflüssig wäre, noch etwas Weiteres hinzuzufügen. — Die Regierung hat hier die vollste Anerkennung ihres Rechtes und ihres Verfahrens gefunden, — eine Anerkennung, welche mit den wahren Grundsätzen des Staatsrechts, der Bundes- und Landesverfassung übereinstimmt. Insofern erlaube ich mir auch im Namen der Regierung den Dank auszusprechen für die Gesinnungen und Gefühle, die Sie bei diesem Anlasse bewährt und ausgesprochen haben. Insbesondere hat der letzte Sprecher eine Gesinnung an den Tag gelegt, welche ihm nicht nur an und für sich, sondern auch darum zur besonderen Ehre gereicht, weil er den Muth gehabt hat, dieselbe frei und offen auszusprechen, den Muth ohne Rücksicht auf die da und dort entgegenstehenden Meinungen des Tages, auf vorgefaßte Ansichten, seiner Ueberzeugung zu folgen.

Dieser Weg ist unzweifelhaft der einzig richtige, er führt um so gewisser zum Ziele, wenn er mit so viel Schonung und Achtung gegen anders Denkende betreten wird, wie wir dies so eben vernommen haben.

Der verehrte Redner (Geh. Ref. Eichrodt) ist nun zwar von der Betrachtung ausgegangen, als ob die zweite Kammer, seine Ansicht gewissermaßen theilend, der Regierung das Recht der Urlaubsverweigerung selbst nicht bestritten habe. — Ich habe aber an den Verhandlungen der zweiten Kammer Theil genommen, und da muß ich zu meinem Bedauern diese Unterstellung verneinen; denn man hat der Regierung dort dieses Recht ganz allgemein und bestimmt, dem Grundsatze nach, bestritten, und alles, was dort gesagt und behauptet wurde, ist nur eine Folge eben dieser allgemeinen Bestreitung jenes Rechtes an sich.

Ich kann daher in dieser Beziehung den Wunsch aussprechen, daß man nun auch dort, nach einer ruhigeren Ueberlegung, die, wie ich hoffe, inzwischen stattgefunden hat, die Ueberzeugung nicht unterdrücken möge, daß man zu weit gegangen ist, und daß die Regierung die Vorwürfe nicht verdiene, die ihr so freigebig gemacht worden sind. Der Herr Abgeordnete der Universität Heidelberg hat die vorliegende Frage sowohl in rechtlicher, als politischer Beziehung eben so ausführlich als gründlich behandelt; es wäre überflüssig, wenn ich in ersterer Hinsicht noch etwas beifügen würde.

Nur mein Einverständniß mit ihm will ich aussprechen, daß das monarchische Princip es verlangt, daß die hieraus hervorgehenden Rechte des Großherzogs, und insbesondere das Aemterrecht, nicht beschränkt werden können. Es ist dies ein Grundgesetz des deutschen Bundesrechts, und es

kann hievon eine Abweichung um so weniger gestattet werden, als eine nur verderbliche Vermengung der Gewalten die unausbleibliche Folge davon wäre.

In Beziehung auf die politische Seite der Frage, welche mich zunächst berührt, hat der Herr Abgeordnete gesagt, er könne in dieser Maßregel keine Reaction von Seiten der Regierung erblicken; und hierin muß ich ihm im vollsten Sinne des Wortes Recht geben, denn Nichts lag der Regierung entfernter, als eine solche Absicht. Ich begreife auch jetzt noch nicht, wie man nur auf eine solche Deutung kommen konnte. Was hat denn die Regierung gethan, das eine solche Meinung rechtfertigen könnte? Sie hat zweien Staatsdienern den Urlaub verweigert, und Dies hatte zur Folge, daß dieselben nicht in der Kammer erscheinen durften.

Alles, was weiter daraus abgeleitet worden ist, sind leere, eitle Unterstellungen und Consequenzmachereien, die nirgends zum Guten führen. Mir ist wenigstens nicht bekannt, daß man auch nur von einer Seite die Regierung wegen dieser Urlaubsverweigerung eines Mißbrauchs ihres Rechts beschuldigt hätte.

Wenn aber nun in diesem speciellen Fall kein Mißbrauch stattgefunden hat, ja ein solcher nicht einmal behauptet werden konnte, so ist es doch gewiß mehr als gewagt, zu sagen, daß die Regierung von diesem Recht in Zukunft nicht nur einen Mißbrauch machen werde, sondern sogar machen müsse, indem Dies die nothwendige Folge dieses ersten Schrittes sei. Man ist also in der anderen Kammer zu weit gegangen, und wir müssen daher auch unsererseits zur Verwahrung gegen alle derartigen Folgerungen nur um so fester und beharrlicher auf unserem Rechte, auf unserem in dieser Sache eingehaltenem Verfahren bestehen.

Nichts ist gefährlicher, als allgemeine Grundsätze auf die Spitze zu stellen. Ihre verehrliche Commission hat deßhalb den ganz richtigen Weg betreten, indem sie nur den speciellen Fall in's Auge gefaßt hat, und nicht weiter gegangen ist. Hätte die zweite Kammer sich ebenfalls hierauf beschränkt, und wäre sie nicht statt Dessen von leeren Unterstellungen ausgegangen, so wäre eine Verständigung auch bei in der Sache selbst abweichenden Ansichten eher möglich gewesen.

Der Abgeordnete der Universität Heidelberg hat ferner bemerkt, die Regierung werde einem Abgeordneten darum, weil er eine andere Meinung als sie habe, den Urlaub nicht verweigern, auch hierin hat er der Regierung Recht widerfahren lassen.

Die Regierung ist keine Feindin einer freien und offenen Meinungsäußerung, sie ist eine Freundin der Wahrheit. Sie ist aber eine Feindin von rücksichtslosen Widersachern und einer systematischen Opposition.

Inzwischen ist die Frage, inwiefern Staatsdiener in die Ständeversammlung zuzulassen sind, allerdings einer verschiedenen Beleuchtung fähig. Im Allgemeinen wird aber Jedermann damit einverstanden sein, daß die Staatsdiener ein nothwendiges Element in den Kammern sind, ja daß sie in denselben gar nicht entbehrt werden können, wenn die Geschäfte gehörig besorgt werden sollen; allein in welcher Zahl, und aus welcher Klasse sie erscheinen sollen, Dies ist eine andere Frage.

Wenn die Regierung aus Gründen einem ihrer Diener den Urlaub verweigert, so glaube ich, wird auch dieser Moment in's Auge zu fassen sein und sich der Billigung zu erfreuen haben.

Der Herr Abgeordnete hat ferner dargethan, daß in der Urlaubsverweigerung keine Herabwürdigung des Staatsdieners liege. Diese Ansicht kann ich im vollsten Umfange nur theilen; denn ich wüßte nicht, wie ein Staatsdiener dadurch herabgewürdigt werden sollte, daß er einer Pflicht folgt, und auf die andere verzichtet, weil beide Pflichten mit einander collidiren. In einem solchen Falle ist derjenige Weg der räthlichste und geeignetste, den der Herr Geh. Ref. Eichrodt bezeichnet hat. Wäre diese Ansicht auch von den beiden Abgeordneten, denen der Urlaub verweigert wurde, festgehalten und befolgt worden, so würde der ganze Streit vermieden worden sein.

Meine Ueberzeugung ist es wenigstens, daß es an diesen Staatsdienern zunächst lag, diese Conflicte nicht herbeizuführen, und daß sie daher die hauptsächliche Verantwortung derselben trifft, indem sie die Wahl nicht abgelehnt, ihre Abgeordnetenstellen nicht niedergelegt haben. An ihnen war es, selbst diese erste Wahl zu treffen, sich selbst zum Richter aufzuwerfen zwi-

schen zwei Pflichten, die miteinander nicht erfüllt werden können.

Dies ist das Benehmen, das man von einem Manne verlangen kann; da sie es nicht eingehalten haben, so fällt auch nur auf sie, und nicht auf die Regierung, das ganze Gehässige in dieser Sache zurück.

Der verehrte Sprecher vor mir hat ferner eine abweichende Ansicht über die zur Sprache gebrachten Nebenpunkte aufgestellt. Ueber diese beiden Punkte können allerdings verschiedene Ansichten geltend gemacht werden, je nachdem man von dem einen oder dem andern Standpunkte ausgeht.

Wenn man der Regierung das Recht der Urlaubsverweigerung zugesteht, so kann man auf diese Nebenpunkte weniger Gewicht legen und es ist dann eine Nachgiebigkeit auch weniger bedenklich. Da man aber der Regierung dieses Recht unbedingt absprach, so war sie um so dringender aufgefordert, in seiner ganzen Ausdehnung auf demselben zu beharren. Sie that Dies; verfehlte aber auf der andern Seite auch nicht, für die Vertretung der betreffenden Bezirke, so viel an ihr lag, Sorge zu tragen. Dieses konnte nur dadurch geschehen, daß man neue Wahlen anordnete, indem nur hierdurch den Bezirken die Möglichkeit gegeben war, in der Kammer vertreten zu werden, und so Das wieder gut zu machen, was von den beiden Abgeordneten versehen worden war.

Ich halte es daher für überflüssig, die beiden andern Punkte weiter zu verfolgen. Als Beschwerde können sie nicht aufgefaßt werden, denn eine Beschwerde wäre nur dann möglich, wenn positive Bestimmungen der Verfassung von Seite der Regierung verletzt worden wären; es sind aber keine solche positiven Bestimmungen vorhanden. Die Regierung konnte daher nur nach allgemeinen Grundsätzen, die sie analog anwandte, handeln, und in so fern kann sie kein Vorwurf treffen.

Der Herr Abgeordnete der Universität Heidelberg war endlich der Ansicht, daß es angemessener gewesen wäre, die Bitte um Vorlage eines Gesetzes an diese Adresse anzuknüpfen. Ich betrachte dieses als eine Sache der Form, halte aber den Weg der Motion für zweckgemäßer, weil da noch andere Desiderien zur Sprache kommen werden und die Sache überhaupt allgemeiner beleuchtet werden kann.

Ob ein solches Gesetz gerade so unbedingt nothwendig ist, wie der Herr Geh. Ref. Eichrodt es bezeichnet hat, will ich zur Zeit nicht näher entwickeln. Wie die Sache jetzt liegt, mag die Vorlage eines solchen als weiterer Versuch einer Verständigung allerdings ihr Gutes haben.

Se. Erlaucht der Graf zu Leiningen-Billigheim: Was diesen Wunsch des Herrn Geh. Ref. Eichrodt anbelangt, so erlaube ich mir als Berichterstatter nur die kurze Bemerkung, daß die Commission beim Mangel einer klaren Bestimmung der Geschäftsordnung: in wie weit der Gegenstand einer Adresse von der Kammer, welche dieselbe nicht beschlossen hat, verlassen werden könne, und nach Ansicht der §§. 49 und 57 der Geschäftsordnung sich nur auf Das beschränken zu sollen glaubte, was in der Adresse der andern Kammer mitgetheilt worden war.

Reg. Dir. v. Reck: Ich habe die Adresse, welche den Gegenstand unserer heutigen Berathung bildet, und die Verhandlungen, welche ihr vorangegangen sind, mit Ernst und Sorgfalt geprüft, und ich gestehe, daß ich mich anfänglich einer gewissen Besorgniß, ja Unruhe des Gemüthes nicht erwehren konnte. — Auf der einen Seite verlangt eine ganze Kammer, verlangen erleuchtete, mit dem parlamentarischen Leben innigst vertraute Männer, die der Verfassung treu ergeben sind, daß die Regierung die Abgeordneten Aschbach und Peter zum Landtag einrufe, und beschuldigt dieselbe der Verletzung der Verfassung, wenn es nicht geschehen sollte, sie treten mit einem Feuer, mit einem Nachdruck auf, wie man nur thun kann, wenn man sein Heiligstes gegen ungerechte Eingriffe zu vertheidigen hat.

Auf der anderen Seite sehe ich die Minister des Großherzogs ruhig, mit aller Kraft der Ueberzeugung die Rechte des Großherzogs vertheidigen, ich höre sie behaupten, daß die Geschäfte bei den Gerichtshöfen, wo diese Diener angestellt sind, in Unordnung gerathen würden, wenn dieselben sich auf längere Zeit entfernen; der Unterthan zahle seine Steuern, und sie, die Regierung, habe die Pflicht, zu sorgen, daß er dafür auch ohne Versäumniß Recht und Hülfe bei den Behörden finde. Uebrigens, fügt die Regierung hinzu, sei ihr die Verfassung eben so heilig, wie der Kam-

mer, sie wolle dieselbe keineswegs antasten und erklärt vielmehr die Bereitwilligkeit, durch einen Gesetzesvorschlag die Lücken zu beseitigen, welche zu solcher Besorgniß Raum geben, sobald die Kammern Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzog deßhalb eine Bitte übergeben.

Auch die öffentliche Meinung ward durch die Streitfrage lebhaft angeregt; es ist zwar schwer, ihren Willen aus dem Gewirre von so viel ächten und falschen Stimmen herauszufinden, allein ich habe sie sorgfältig geprüft, und mir scheint, sie kam, nachdem die erste Ueberraschung vorüber war, als man hin und her überlegt, und Alles wohl erwogen hatte, zu bestimmten Resultaten und hat sich über folgende zwei Sätze deutlich ausgesprochen, den ersten laut und entschieden, wie es einem freien und aufgeklärten Volke wohl ansteht: „wir lieben die Verfassung und werden sie aufrecht erhalten;" den andern: „ein Staatsdiener soll das Amt vertreten, für das er bezahlt ist, und darf seinen Posten nicht verlassen, bevor ihm der Großherzog die Erlaubniß dazu gibt."

Auf diesen zwei einfachen Sätzen beruht in der That auch die Frage, ob ich der Adresse der zweiten Kammer beitreten kann; denn wenn der Großherzog das Recht hat, den Urlaub zu geben oder zu verweigern, so kann ich gegen die Minister keine Beschwerde führen, wenn sie von diesem Rechte Gebrauch machen und denjenigen Dienern, die ohne wesentlichen Nachtheil sich von ihren Posten entfernen können, den Urlaub geben, wo Dies aber nicht ohne Nachtheil geschehen kann, ihn verweigern, und noch weniger kann in diesem Benehmen von einer Verletzung der Verfassung die Rede sein. Ueber diese Frage müssen natürlich die Verfassungsurkunde und diejenigen Gesetze, auf welche sie sich bezieht, maßgebend sein.

Hier erheben sich nun die Meinungsverschiedenheiten; die Beschwerdeführer gründen sich darauf, daß die Verfassungsurkunde hierüber keine ausdrückliche Bestimmung enthalte; sie sind aber dabei in einem großem Irrthum, denn die Verfassung sagt im §. 5: „der Großherzog vereinigt in sich alle Rechte der Staatsgewalt", — zu dieser Staatsgewalt gehört auch das Aemterrecht, und dieses begreift in dem persönlichen Theile die Anstellung, Beaufsichtigung, Beurlaubung, Pensionirung und Entlassung der Diener.

Für die staatsrechtlichen Verhältnisse der Diener ist das Dieneredict vom Jahr 1819, für den inneren Dienst aber die Hofrathsinstruction von 1794 maßgebend, so weit sie nicht durch spätere Verordnungen modificirt worden.

Hören wir nun, was die Hofrathsinstruction sagt: §. 159 (Urlaubsertheilung für Diener) „ebenso muß jeder auf einem ihr unmittelbar untergeordneten Dienst stehender Diener, der auf länger als einige Tage von seinem Posten sich entfernen will, seine schriftliche Urlaubsbitte einbringen und anzeigen, wie in seiner Abwesenheit für die fortlaufenden Dienstverrichtungen gesorgt werden könne, welchen Urlaub Unser Hofrathscollegium alsdann bis auf vierzehn Tage für sich, wenn er aber auf längere Zeit, oder zu einer außerhalb Landes vorzunehmenden Reise gesucht wird, nur mittelst vorgängigen Antrags an Uns ertheilen kann. Niemals, außer wo dringende Fälle eine Einsicht nothwendig machten, ist die Unordnung nachzusehen, daß solche Bitte zwar eingebracht, aber auch gleich unerwartet der Resolution **sub spe rati** die Reise unternommen werde."

Wegen des Urlaubs der Räthe bei dem Collegio sagt der §. 203: „Dispensation, um auf mehreren Sessionen wegzubleiben, soll bei dem Präsidenten gesucht, und wenn zur Bearbeitung von Geschäften, oder wegen häuslichen Verhinderungen sie nothwendig gefunden wird, von ihm unter Rücksprache mit dem Director ertheilt werden."

Die Verwaltung hat seitdem vielfache Organisationsveränderungen erlitten, aber immer blieb der Grundsatz feststehen, daß kein Diener seinen Posten verlassen darf, ohne daß der Großherzog unmittelbar, oder durch die vorgesetzte Dienstbehörde den Urlaub zukommen läßt.

Dieß war der Rechtszustand, als die Verfassung in's Leben trat, sie hält denselben ausdrücklich aufrecht; die Minister erfüllen ihre Pflicht, wenn sie das Gleiche thun, und ich würde mich meinerseits der Verletzung der Verfassung schuldig machen, wenn ich sie nöthigen könnte, der Krone diesen wichtigen Theil des Aemterrechts zu vergeben. Man hat eine scharfsinnige Zusammenstellung einiger Sätze gemacht, namentlich des §. 39 der Verfassungsurkunde, wonach unter gewissen Voraussetzungen jeder Staatsdiener zum Abgeordneten erwählt werden kann, des §. 42, wonach der Großherzog die Abgeordneten einberuft, und die unrichtige

Behauptung beigefügt, die Verfassung enthalte keine Vorsehung für den Fall, wo ein zum Abgeordneten gewählter Staatsdiener keinen Urlaub erhalte, und davon den Schluß herauszubringen gesucht, daß der Diener des Urlaubs nicht bedürfe.

Aber dieser Schluß ist nicht folgerecht, man kommt damit nicht weiter, als darauf, daß jeder Diener gewählt werden kann; der andere im §. 5 der Verfassung enthaltene Satz bleibt feststehen, daß eben jeder Diener Urlaub haben muß, wenn er seinen Posten verlassen will, um in die Kammer einzutreten. Andere Redner vor mir haben Dies so bündig nachgewiesen, daß darüber nichts mehr zu sagen nöthig ist, und ich füge nur bei, daß Dies auch die Praxis bis auf den heutigen Tag ist, und darum befindet sich auch kein einziger Diener auf dem Landtag, der nicht seinen Urlaub nachgesucht und erhalten hat.

Eine auffallende und betrübende Erfahrung ist es, daß eine in ihrem Ursprung so klare und einfache Sache in ihrem Verlauf so viel Bekümmerniß, Mißtrauen, und selbst den Austritt einiger hochachtbaren Deputirten zur Folge hatte: ich bedaure Dies von ganzem Herzen, und glaube, es wäre nicht so weit gekommen, wenn man nicht von vornherein die Verweigerung des Urlaubs als eine Verletzung der Verfassung betrachtet, wenn nicht Einer dem Anderen nachgesprochen hätte, daß das nur der Anfang sei, und das Ministerium künftig die Staatsdiener, welche ihm in der Kammer nicht gefielen, der Reihe nach auf ihren Posten zurückhalten und somit die Kammer entkräften, ja die Verfassung gefährden werde.

Aber, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, was berechtigt denn zu diesem harten Urtheil über das Ministerium, wo ist denn irgend ein Grund, jetzt eine Beschwerde zu erheben über einen Mißbrauch, der gar nicht statt gehabt hat, den man nur fürchtet, und dermalen ohne allen Grund fürchtet?

Die beiden Collegialräthe Aschbach und Peter mögen sehr tüchtige Abgeordnete sein, ich bestreite Dies nicht, man wird aber auch noch andere Männer im badischen Volke finden, die nicht minder gut und fähig sind; dagegen weiß ich aus Erfahrung, was es heißt, wenn wenige Mitglieder eines Collegiums das volle Maß von Geschäften Monate lang für die übrigen verrichten sollen, und weiß leider auch, daß der Dienst häufig darunter leidet; ich kann es darum nicht tadeln, wenn die übrigen Collegen diese Last nicht auf sich nehmen wollen, oder das Ministerium es nicht zugibt.

Nimmt das Ministerium den Dienst nur zum Vorwand, raubt es der zweiten Kammer durch die Urlaubsverweigerung seine besten Kräfte, um verwerfliche Zwecke durchzusetzen, oder gar die Verfassung zu gefährden, dann ist es Zeit, gegen dasselbe mit Beschwerde oder Anklage aufzutreten, und wir werden dann gewiß unsern Freunden in der zweiten Kammer einmüthig zur Seite stehen; jetzt aber wahrlich hätten wir nicht mit den Handlungen des Ministeriums, sondern mit dem Schreckbild unserer eigenen Einbildungskraft zu kämpfen. Uebrigens wird es immer eine große Ausnahme sein, wenn die Regierung in die Lage kommt, einem Diener den Urlaub zum Besuche des Landtags zu verweigern.

Es werden zwar wenige ältere Staatsdiener sein, die sich nicht das Vertrauen des einen oder des andern Wahlbezirks erworben haben; aber manche lehnen das Anerbieten ab, weil sie glauben, daß sie dem Bezirk ihre Dankbarkeit für das ehrenvolle Vertrauen besser beweisen können, wenn sie beim Geschäft bleiben; — andere erkundigen sich vorher, ob die Staatsregierung keine Anstände dabei erheben werde, andere thun dies nicht, allein ihr Dienst kann einstweilen ohne Nachtheil von Andern versehen werden, es bleiben daher nur Die übrig, welche im Augenblick auf ihrem Posten unentbehrlich sind, oder von der vorgesetzten Stelle für unentbehrlich gehalten werden, dessenungeachtet aber eine Wahl annehmen, und es darauf ankommen lassen, wie das Ministerium darüber mit den Kammern fertig wird.

Wenn die Minister des Großherzogs der Sache auf den Grund gehen, so werden sie finden, daß es sich so verhält, und daß man den Staatsdienern groß Unrecht thut, wenn man glauben wollte, sie drängen sich in die Kammer, um Opposition zu machen und sich über die Minister zu stellen.

Wer in der Administration arbeitet, wer handeln muß, weiß recht gut, daß Alles Noth leidet wenn die Minister keine Kraft zeigen, und wenn ich rathen dürfte, so wäre es, den Muth der Staatsdiener auf dem Lande anzufeuern,

und insbesondere, sie besser zu bezahlen, statt ihren Muth zu brechen.

Vermag ich der Hauptbeschwerde keine Folge zu geben, so fallen, wie die verehrliche Commission in ihrem vortrefflichen Bericht bereits näher auseinandergesetzt hat, die beiden Nebenpunkte von selbst zusammen.

1) Die Beschwerde und Bitte um Zurücknahme der angeordneten beiden Wahlen hat ihren Gegenstand verloren, da die Anordnung der Wahlen keine Folge hatte; die Bezirke haben von dem Anerbieten einer neuen Wahl keinen Gebrauch gemacht und das Ministerium ist nicht darauf bestanden. 2) Das Verlangen um Vorlage der Wahlakten des Bezirks Kenzingen ist formell begründet, denn das Ministerium hat nicht das Recht, die dortige Wahl zu annulliren, und auch nicht zu erkennen, ob sie nichtig oder gültig sei, sondern darüber erkennt die andere Kammer, dazu muß diese die Akten haben, und es ist die Sache des Bezirks und der Kammer, ob sie einen Abgeordneten behalten wollen, der seine Verbindlichkeit nicht erfüllen kann.

Ich weiß in der That nicht, was das Ministerium abhalten kann, die Vorlage zu bewirken; eine Beschwerde kann ich deßhalb aber nicht erheben, denn die Sache ist nicht praktisch, so lange es die Geschäfte beim Oberhofgericht nicht gestatten, dem Oberhofgerichtsrath Peter einen Urlaub zu geben, und über einen theoretischen Satz will ich keine Beschwerde erheben.

Die Gesetze haben den Fall auch vorausgesehen, daß nicht immer alle Abgeordneten in der zweiten Kammer anwesend sein können, da dieselbe nach §. 74 der Verfassungsurkunde einen gültigen Beschluß fassen kann, wenn nur 35 Mitglieder darin anwesend sind.

Diese Betrachtungen, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, haben mich in meinem Innern beruhigt, und ich glaube, nachdem man die Sache überhaupt ruhiger ansieht, daß das Ministerium auch bei dem Volke das Vertrauen nicht verloren hat. Das Vertrauen des Volks erwirbt man nicht durch Worte, sondern durch Handlungen, durch ein fühlendes Herz für das Wohl und Weh seiner Mitbürger, durch langjährige und treue Erfüllung seiner Pflichten, und es wäre wahrlich traurig für einen Ehrenmann, dieses kostbare, dieses unschätzbare Gut zu verlieren, weil man sich am Ende mit einigen juridischen Wendungen darüber streiten könnte, ob der Großherzog den Urlaub verweigern darf oder nicht. Ich halte das Volk für gerechter, ich kann und will dafür keinen Grund angeben, allein das sagt mir mein Gefühl, und ich glaube, daß ich auch das Gefühl mit dem Volke theile, dem anzugehören ich mir zur Ehre schätze. Jedoch ich ehre jede Ueberzeugung und habe deshalb mit Freuden die Motion des Frhrn. Karl v. Göler unterstützt, welche den Weg anbahnen soll, durch ein neues Gesetz den Mißbräuchen vorzubeugen, welche aus der unbeschränkten Befugniß zur Verweigerung des Urlaubs entstehen könnten, wiewohl ich mich immer mehr auf Treue und Glauben der Menschen, als auf die beugsamen Worte der Gesetze verlasse.

Reg. Comm. Finanzminister v. Böckh: Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren! In dieser Sache haben wir uns nur einen Vorwurf zu machen, den Vorwurf nämlich, daß wir nicht schon früher und nicht in ausgedehnterer Weise Urlaubsverweigerungen an Staatsdiener haben eintreten lassen. Sehr viele Staatsangehörige haben uns diesen Vorwurf gemacht, und ich gestehe offen, nicht ganz mit Unrecht.

Ich will Sie nur an die Urlaubsertheilung für die Professoren der Universitäten erinnern, und an die großen Nachtheile, welche daraus entstehen, daß die ersten und vorzüglichsten Lehrer statt auf dem Katheder in dem Ständesaale sind. Sie haben es zum Theil selbst eingesehen, und sind zurückgetreten.

Generalauditor Vogel: Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren! Die Gründe und Gegengründe über die Frage, ob der Staatsregierung das Recht zustehe, einem zum Mitglied der Ständeversammlung gewählten Staatsdiener den Urlaub zu ertheilen oder zu versagen, habe ich schon früher reiflich in Erwägung zu ziehen mich bemüht. Dieses habe ich mit doppeltem Eifer gethan, nachdem hierüber in beiden Kammern die Sache zur Verhandlung gekommen ist, und ich als Mitglied dieses hohen Hauses nun berufen bin, meine Stimme darüber abzugeben. Es mag mir vergönnt sein, nur Weniges zur Begründung meiner Ansicht vorzutragen, ohne in die genügend erörterten Gründe näher einzugehen.

Es wurde unter den Gründen, welche dafür angeführt worden sind, daß die Regierung dieses nach meiner Ueberzeugung ihr zustehende Recht nicht habe, besonders der hervorgehoben: der Landesherr habe die Verfassung gegeben, und in derselben die Staatsdiener, wenn sie die vorgeschriebenen Eigenschaften haben, für wählbar erklärt. Er rufe die Kammermitglieder ein; hieraus sei zu schließen, daß darin ein stillschweigender Urlaub oder ein Verzicht auf dieses Recht liege. Dieses scheint mir als Hauptargument Derjenigen zu gelten, welche das Recht bestreiten. Ich will zugeben, daß dieser Grund von Wichtigkeit wäre, aber nur in dem Falle, wenn die Verfassung noch den weiteren Satz enthielte, daß Jeder der auf ihn gefallenen Wahl Folge leisten müsse. Es gibt solche gesetzliche Verpflichtungen, von denen man nicht zurücktreten kann, z. B. die Verpflichtung, eine Vormundschaft zu übernehmen, welche nur unter gewissen festgesetzten Bedingungen abgelehnt werden darf; auch die Pflicht, für Fürst und Vaterland die Waffen zu führen, wenn man durch das Loos dazu berufen wird, oder die hier näher liegende, im §. 58 der Wahlordnung vorgeschriebene Pflicht, die Wahl als Wahlmann annehmen zu müssen.

Bei der Wahl zum Mitgliede der Ständeversammlung ist eine solche Pflicht nicht vorgeschrieben. Es wird von allen Seiten ohne Widerspruch zugegeben, daß eine solche Pflicht nicht besteht.

Betrachten Sie, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren! die Sache etwas näher, zuerst in Bezug auf die Person des Gewählten. Ohne allen Widerspruch gibt man ihr das Recht zu sagen: Meine Verhältnisse lassen es nicht zu, die Dienste, die ich meiner Familie zu leisten habe, gestatten mir es nicht, in die Ständeversammlung einzutreten. Der Gewählte kann sogar ohne Angabe von Gründen die Wahl ablehnen, und kann, auch wenn er schon Jahre lang Mitglied der Ständeversammlung war, sagen: meine häuslichen Verhältnisse veranlassen mich, mir den Urlaub zu versagen. Gehen Sie einen Schritt weiter, und betrachten Sie ein anderes Verhältniß, nämlich das Verhältniß Desjenigen, der in Privatdiensten eines Andern steht.

Von allen Seiten, auch in dem Commissionsberichte der zweiten Kammer, wird zugegeben, daß er nicht in die Ständeversammlung eintreten kann, wenn der Dienstherr es nicht gestattet. Ich erinnere mich an die Mittheilung eines öffentlichen Blattes, welche mir als eine merkwürdige Erscheinung vorgekommen ist.

In dem ersten Artikel desselben wird in einem Sinne, den ich nicht zu dem meinigen machen will, das Recht der Regierung zur Urlaubsverweigerung eifrig bestritten. Nun folgt ein weiterer Artikel; dieser handelt von der in der Stadt Constanz vorgenommenen Wahl eines Abgeordneten. Es wird hier gesagt, da der Gewählte von der Dampfschifffahrtsdirection keinen Urlaub erhalten habe, so habe zu einer neuen Wahl geschritten werden müssen. Also in dem Privatdienstverhältniß wurde der gültige Grund der Hinderung des Eintritts in die Ständeversammlung gefunden. Ich habe gewiß nicht nöthig, in eine Vergleichung der Rechte des Staatsoberhauptes mit den Rechten einer Dampfschifffahrtsdirection näher einzugehen.

Bei einem Staatsdiener können die Hinderungsgründe in erhöhtem Maße vorhanden sein. Man wird mir erwiedern, dieses sei ein anderer Fall, hier sei eine Persönlichkeit vorhanden gegenüber der Gewählten; er habe dem Staate, sowohl als Staatsdiener, wie als Mitglied der Ständeversammlung Dienste zu leisten; es seie also hier eine und dieselbe Person, der er zu dienen habe, der Staat. Ich will nicht erörtern, was hierbei sich erinnern ließe, allein ich behaupte mit Ueberzeugnng, daß der Schluß nicht richtig ist, der daraus gezogen werden will. Denn die eine Person ist ja die Person des Staatsoberhauptes, in welcher alle Rechte der Staatsgewalt vereinigt sind, und welcher gewiß das Recht zustehen muß, zu entscheiden, ob der Staatsdiener seinen Posten verlassen darf, um als Mitglied der Ständeversammlung Dienste zu leisten. Wenn man zugibt, daß Dasjenige richtig ist, was von Privatpersonen und von Privatdienstverhältnissen gesagt wird, so muß man auch zugeben, daß dem Staatsoberhaupt das Recht zusteht, einem Staatsdiener den Urlaub zu ertheilen oder zu verweigern, sonst könnte man, weil die Verfassung für Alle verbindlich ist, die oben angeführte Befugniß keiner Person eines Gewählten und keinem Privatdienstherrn einräumen. Ich setze voraus, daß nur wegen wichtiger Verhältnisse des Dienstes einem Staatsdiener der Urlaub verweigert werde, nicht aber

weil er der Regierung mißfällig erscheint. Hierin fände ich keinen genügenden Grund, auch würde die bisherige Erfahrung dagegen sprechen. Die Regierung wird Dies auch nicht wollen, wie aus ihren Grundsätzen überhaupt und aus den Aeußerungen des Herrn Staatsministers v. Blittersdorff zu entnehmen ist. Man könnte fragen: sind denn die Personen, welche jetzt von dieser Maßregel getroffen worden sind, der Regierung mißfällig?

Diese Frage untersuche ich nicht, denn alles Persönliche will ich entfernt halten. Nur im Allgemeinen stelle ich mir vor, daß, wenn wichtige Verhältnisse des Dienstes mit dem Umstande, daß die Person ein Gegner der Regierung ist, zusammentreffen, ich einen solchen Fall der Urlaubsverweigerung nicht beklagen könnte. Ich spreche es offen aus, daß ich hierin nichts Bedauerliches fände. Aber darin finde ich etwas Bedauerliches, wenn es bei einer guten Regierung Staatsdiener gibt, welche nicht Anhänger derselben sind. Wenn man es nicht wüßte, daß es solche gibt, so könnte man es im Commissionsberichte der andern Kammer bestätigt finden, indem dort Seite 10 gesagt wird, die Mehrzahl der Staatsdiener werde aus Anhängern der Regierung bestehen.

Daraus ist zu entnehmen, daß es auch Staatsdiener gibt, die nicht Anhänger der Regierung sind. Diese sind mir ein nicht angenehmer Anblick. Ich hoffe, daß bei der Urlaubsverweigerung keine Willkühr herrschen wird. Ich bin ein Feind der Willkühr und erinnere mich an den Spruch eines Schriftstellers, welcher sagt: „wenn das Gesetz die Willkühr nicht aufzehrt, so zehrt die Willkühr das Gesetz auf.“ Ich kann mir nichts Anderes vorstellen, als daß die Staatsregierung nicht nur das Recht, sondern auch die Verpflichtung habe, für den Staatsdienst dadurch zu sorgen, daß sie Staatsdienern, die auf ihrem Posten unentbehrlich sind, den Urlaub verweigert. Nach meiner Meinung gibt es nichts Natürlicheres, als daß die Staatsregierung hierüber zu entscheiden hat. Ich will nur noch, nicht zu meiner Beruhigung, denn ich bedarf ihrer bei meiner Ueberzeugung nicht, sondern zur Vervollständigung meines Vortrags bemerken, daß ich weit entfernt bin, anzunehmen, daß man aufhört, ein Anhänger der Regierung zu sein, wenn man einmal gegen die Regierung stimmt. Mein geehrter Herr Nachbar (Geh. Ref. Eichrodt) hat dieses schon ganz richtig angeführt. Es ist selbst in Regierungscollegien erlaubt, mit Anstand und Bescheidenheit abweichende Meinungen zu äußern; es wäre schlimm, wenn dieses nicht gestattet wäre. Es muß der Regierung angenehm sein, die Wahrheit zu erfahren.

Wenn der Landesherr durch sein Vertrauen Jemand zum Mitglied dieses Hauses erwählt, so habe ich keine Sorge, daß hierdurch die Befugniß aufhören sollte, nach eigener Ueberzeugung zu sprechen und zu handeln. Es hat mich gefreut, daß der Herr Minister der auswärtigen Angelegenheiten es insbesondere als einen Wunsch der Staatsregierung ausgesprochen hat, die Wahrheit zu hören, und ich bin überzeugt, dieses ist auch der Wunsch unseres hochverehrten Landesherrn.

Ich erinnere mich hiebei, einmal gelesen zu haben, daß der hochselige Kaiser Franz von Oesterreich bei dem Tode eines Grafen von Würm, indem er den Verlust dieses Mannes tief beklagte, ausgesprochen hat: „Ich habe in ihm nicht nur einen treuen Diener, ich habe auch einen treuen Freund verloren, er hat 20 Jahre lang seine Ehre darein gesetzt, mir in Glück und Unglück die Wahrheit zu sagen.“

Die Wahrheit ist auch mein Leitstern, und wenn der unglückliche Fall einträte, daß die Regierung, welche die Wohlfahrt des Fürsten und des Landes im Auge haben muß, von Grundsätzen ausginge, von denen ich glauben müßte, sie wären nicht zum Glück meines Fürsten und Vaterlandes, dann bliebe mir nichts übrig, als zu bitten, daß ich davon erlöst werden möchte, einen Platz einzunehmen, in welchem ich im Widerstreit mit der Regierung mich befinden müßte.

Es ist aber, wie schon bemerkt, nicht so gemeint, daß jede abweichende Ansicht gleich dahin führt, daß man aufhört, ein Anhänger der Regierung zu sein. So nimmt es auch die Regierung nicht. Irren ist menschlich, und wenn man auch bei irrthümlichen Ansichten annehmen kann, daß sie auf Ueberzeugung beruhen, so muß man sie milde beurtheilen. Von Irrthümern und Mängeln ist kein Mensch frei, so lange er lebt, nur dann kann er hoffen, davon befreit zu sein, wenn er nicht mehr lebt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ich bin über meine Stellung und über das Wohl meines Vaterlandes nicht beunruhigt. Nach meiner Ueberzeugung ist hier von einer schlimmen Maßregel nicht die Rede. Ich kann überhaupt nicht begreifen, wie diese Angelegenheit zu der Wichtigkeit hat gelangen können, welche ihr beigelegt worden ist. Ich habe nachgedacht über die Gründe, welche Veranlassung gegeben haben, die Sache als so hochwichtig anzusehen. Ich will mir gewiß nicht herausnehmen, Vorgänge in einer andern Kammer meiner Kritik zu unterwerfen; aber einen Grund will ich anführen, aus welchem die Angelegenheit diesen Gang genommen hat, er liegt, wie mir scheint, darin, daß in der andern Kammer in der Hauptsitzung nicht bestimmt und klar herausgehoben worden ist, welch' ein großer Unterschied in den Worten besteht, einen Abgeordneten von der Kammer auszuschließen, oder ihn von dem jeweiligen oder zeitweisen Eintritt in die Kammer abzuhalten. Diesen großen Unterschied brauche ich Ihnen, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, nicht klar zu machen; aber ich hätte gewünscht, daß dieses in der zweiten Kammer selbst gehörig herausgehoben und erläutert worden wäre.

Ich war zugegen, wie die Herren Minister diesen schweren Kampf haben bestehen müssen, und ich gestehe es offen, sie haben mich gedauert, weil ich gefunden habe, daß sie ohne Noth so hart angegriffen worden sind in Gegenwart einer so großen Anzahl von Zuhörern, die noch gar nicht genügend unterrichtet waren und nicht sein konnten.

Dabei konnte man sich erinnern, was ein verehrter, nun nicht mehr lebender Staatsmann, der selbst Minister war, einmal in der Kammer gesagt hat: „die Minister schlafen nicht auf Rosen."

Der Stellung eines Staatsdieners in der Ständeversammlung habe ich bereits erwähnt, auch hat der Herr Geh. Ref. Eichrodt sich darüber ausgesprochen, ich bin hierin mit ihm einverstanden. Ich habe als Mitglied des Kriegsministeriums und als Mitglied der Kammer die nämlichen Pflichten und die nämlichen Grundsätze, nur die Gegenstände sind verschiedener Art. Der Eid als Staatsdiener und als Mitglied der Ständeversammlung fordert gleichmäßig auf zur Treue für den Großherzog und zur Beförderung der Wohlfahrt des Landes.

Ich gedenke hierbei Dessen, was Karl Friedrich, unvergeßlichen und glorreichen Andenkens, in der Antwort auf die Danksagung wegen Aufhebung der Leibeigenschaft, gesagt hat: „Seit ich zu denken gewohnt bin, ist es mir gewiß, daß das Wohl des Fürsten und das Wohl des Landes Eines sind." Hiernach zu handeln ist mein Bestreben und nach diesen Grundsätzen sehe ich überhaupt die Stellung der Staatsdiener in und außer der Kammer an. Ich besorge nicht, daß die Regierung von dem Rechte der Urlaubsverweigerung Mißbrauch machen werde, sie wird es schon darum nicht thun, weil sie berücksichtigen wird, daß die Staatsdiener der Regel nach Anhänger der Regierung sind; sie wird also nicht darauf bedacht sein, die Zahl der Staatsdiener in der Kammer zu vermindern. Willkühr besorge ich nicht, und ich möchte sie auch nicht haben; ich habe keinen Grund zu Befürchtungen, aber sogar in dem entgegengesetzten Falle müßte ich das Recht anerkennen.

Erst dann, wenn wirklicher Mißbrauch von dem Rechte gemacht werden sollte, müßte in Betracht gezogen werden, was alsdann zu thun sei. Nach meiner Ansicht ist dieser Fall jetzt nicht vorhanden. Der erste Punkt der Beschwerde in der Adresse der zweiten Kammer ist, nach meinem Dafürhalten, nicht von der Art, daß ich ihm beitreten könnte. Ich will den Inhalt dieses ersten Punktes, seinen Worten nach, keiner näheren Prüfung unterwerfen. Man könnte aber fragen, was eigentlich in der Bitte liege, „daß die Hindernisse des Eintritts beseitigt werden möchten"? Die Worte wären einer verschiedenen Deutung fähig; ich halte mich aber an den Grund, aus welchem die Bitte hervorgegangen ist, nämlich die Bestreitung des Rechts der Staatsregierung, das ist durch das in der Adresse enthaltene Wort „daher" angezeigt, und daher stimme ich gegen den ersten Punkt der Beschwerde.

Der zweite Punkt betrifft die Einstellung der angeordneten Wahlen. Ich glaube es ist nicht nöthig, hierüber Vieles zu sagen; allein Das muß ich anerkennen, daß dieser Punkt einer verschiedenen Auslegung fähig ist. Hätte die Regierung wirklich neue Wahlen angeordnet, so wäre Dies nach meiner Ansicht nicht gerechtfertigt; allein sie hat Das nicht gethan, sondern nur den Wahlbezirken von ihrer Entschließung Kenntniß geben wollen, indem sie sagte: „Der von Euch gewählte Deputirte kann wegen Diensthindernissen

nicht in die Ständeversammlung eintreten, es liegt nunmehr an Euch, ob Ihr einen Andern wählen wollt." Es ist etwas Natürliches, daß in Fällen, über welche das Gesetz keine Vorschriften gibt, wie ein bestimmtes Gesetz ausgeübt werden soll, verschiedene Ansichten entstehen können. Da die Maßregel auf guter Absicht beruht hat, so kann man ohne Sorgen sein, man kann dies um so mehr sein, weil die Bezirke gar nicht gewählt haben und von Seiten der Staatsregierung nichts weiter geschehen ist. Ich kann also eine Beschwerde nicht begründet finden.

Der dritte Punkt bezieht sich auf die Vorlage der Acten über die Wahl des Oberhofgerichtsraths Peter. Es liegt schon in dem Commissionsbericht dieser hohen Kammer die Andeutung, daß deren Vorlage zu wünschen gewesen wäre. Der Herr Staatsminister v. Blittersdorff hat sich in einer Art ausgesprochen, die mich vermuthen läßt, daß auch von Seiten der Regierung dies nicht geradezu bestritten wird, wenigstens hat es mir geschienen, daß der Herr Minister es nicht ganz von sich weist, die Acten vorzulegen. Diese Vorlage wäre vielleicht gut gewesen, jedoch will ich der Weisheit der Regierung meine geringen Kräfte nicht anbieten zu ihrer Erleuchtung.

So viel scheint mir gewiß zu sein, daß Gründe zu einer Beschwerde nicht vorliegen. Einen Grund zu dieser Vorlage der Acten könnte man vielleicht auch darin finden, wenn man annehmen könnte, daß die Wahl ungültig wäre und ein Anderer gewählt werden müßte. Dies ist wenigstens nach meiner Ansicht ein Grund, der für die Vorlage der Acten spricht. Wenn die Wahl als unbeanstandet betrachtet werden kann, so kann auch die Vorlage der Acten dermalen keinen weiteren Erfolg haben. Also auch in dem dritten Punkte kann ich keinen Grund zu einer Beschwerde finden.

Ich habe endlich noch in Bezug auf den angedeuteten Wunsch, daß es der Regierung gefällig sein möge, ein Gesetz vorzulegen, nur noch Weniges zu bemerken:

Ich hätte sehr gewünscht, daß die verehrliche Commission dies mit in ihre Obliegenheit gezogen, und auf die Vorlage eines Gesetzes den Antrag gestellt hätte; es wäre mehr Einheit in die Sache gekommen, und der Eindruck wäre besser und stärker gewesen, was aber freilich auf die Sache selbst keinen Einfluß hat. Man kann sie nun, in Folge der Motion des Frhrn. Karl v. Göler, ihren Gang gehen lassen, obgleich nach den bereits stattgehabten Verhandlungen eine Abkürzung in der Behandlung hätte eintreten können, denn ich sehe nicht ein, warum jetzt noch dieser weitläufige Weg eingeschlagen werden soll, welcher aber vielleicht darum doch besser sein kann, weil man noch verschiedene Betrachtungen anzustellen haben wird über Richtungen und Gesichtspunkte der Motion, welche der Herr Proponent in Erwägung zu ziehen beantragt hat, insbesondere erlaube ich mir auf einen Fall aufmerksam zu machen:

Wenn eine Person, die in einem Privatdienstverhältniß steht, zum Ständemitglied gewählt wird, und die Person oder Gesellschaft, in deren Dienste sie sich befindet, sie nicht gehen lassen oder beurlauben will, der Gewählte aber erklärt, er nehme den an ihn ergangenen Ruf an, so entstehen Fragen, welche näher in Erwägung gezogen werden müssen. Ich wünsche, daß Alles zu einem gedeihlichen Ziele gelangen möge.

Ich will nicht untersuchen, ob Aufregung oder Unzufriedenheit da oder dort im Lande hervorgerufen worden sein mag. Mir erscheint sie nicht begründet. Aber die Sache wird als eine wichtige Angelegenheit betrachtet; die Augen des Volks sind auf die Männer gerichtet, welche ihre Stimme hierüber abgeben; auch die Regierung wird sich von selbst zur Aufgabe gemacht haben, diese Angelegenheit einer gedeihlichen Lösung entgegen zu führen; sie hat gewiß nur gute Absichten hierbei. Ich glaube, daß ein Mißtrauen nicht begründet wäre; ich bin überzeugt, das Vertrauen hat nicht können erschüttert werden. Ich wünsche von ganzem Herzen, daß die schönen Worte, welche heute ein verehrter Redner aus dem Eingang unserer Verfassungsurkunde angeführt hat, stets vor Aller Augen schweben möchten; dort spricht der Landesherr die denkwürdigen Worte aus: „Wir sind von dem aufrichtigen Wunsche durchdrungen, daß die Bande des Vertrauens zwischen Uns und Unserem Volke immer fester sich knüpfen."

Dies ist ein edles, erhabenes Bestreben. Das gegenseitige Vertrauen ist mit einer schönen Blüthe verglichen worden; diese herrliche Blüthe ist nicht abgefallen, und nicht welk geworden, der erquickende Thau der wiederhergestellten

Eintracht kann nur zu ihrer Erfrischung beitragen und sie möge zum Wohle des Fürsten und Vaterlandes eine immer blühende Blume bleiben.

Reg. Comm. Finanzminister v. Böckh: Die eben vernommene vortreffliche Rede des Herrn geheimen Kriegsraths Vogel veranlaßt mich, ihm für die herzliche Theilnahme, die er uns wegen des Kampfes bewiesen hat, den wir in dieser Sache kürzlich zu bestehen hatten, zu danken; er würde dazu noch mehr Grund gehabt haben, wenn er der zweitägigen Discussion im Jahr 1833 beigewohnt hätte. Zu seiner Beruhigung will ich dem ehrenwerthen Herrn versichern, daß — obgleich wir die Angegriffenen waren, die ganze Sache uns doch gar nicht angegriffen hat. Unsere Lage war eine vortreffliche, sie war eine unüberwindliche in den Schanzen der Verfassung und des klaren Rechts. Unsere Gründe haben hier Würdigung und Anerkennung gefunden. Der verehrte Herr Redner glaubte, es würde vielleicht auch in der zweiten Kammer eine andere Ueberzeugung gewonnen worden sein, wenn ein gewisser Punkt gehörig auseinandergesetzt worden wäre. Ich kann diese Ansicht nicht theilen, denn es ist dort Alles zur Sprache gekommen, was nur für und gegen die Sache angeführt werden konnte, und ich glaube kaum, daß es dem verehrten Herrn, wenn er an jener Discussion Theil genommen hätte, gelungen wäre, eine andere Ueberzeugung hervorzurufen. Der wahre Grund, warum dort eine solche Einstimmigkeit herrschte, liegt darin, daß man diese Frage zu einer Corporationssache gemacht hat. Alle Gründe waren deshalb vergebens, es würde auch vergebens gewesen sein, wenn es möglich gewesen wäre, noch weitere aufzubringen. Wichtig ist die Sache, ja — aber so wichtig nicht, wie man sie macht. Viele im Lande, die da meinen, auch ihr Urtheil abgeben zu müssen, kennen weder alle Verhältnisse, noch sind sie im Stande, dieselben richtig aufzufassen, sonst wäre es gar nicht möglich, daß man die Sache nicht anders angesehen hat. Ich hoffe aber, daß es, wenn die Zeit die aufgeregten Leidenschaften etwas besänftigt haben wird, genügen werde, diese Frage auf ihren klaren und einfachen Standpunkt noch einmal zurückzuführen, um eine ruhige richtige Lösung derselben zu erzielen.

Reg. Comm. Staatsminister Frhr. v. Blittersdorff: Nur auf einige Bemerkungen werde ich Weniges erwiedern: Der Herr Generalauditor Vogel hat gesagt, daß die Regierung wohl nur aus wichtigen Rücksichten des Dienstes eine Urlaubsverweigerung werde eintreten lassen. Wir haben uns über die Gründe nicht auszusprechen. Es können jedenfalls nur wichtige Gründe sein, aber ob es gerade Gründe des Dienstes sein müssen, das lasse ich dahin gestellt sein. Ich habe auch keine Veranlassung, hierauf einzugehen; denn wir werden nie in dem Fall sein, die Gründe unserer Handlungsweise anzugeben, nicht allein weil wir persönlich werden müßten, und daher jedes Eingehen auf diese Materie zu Zerwürfnissen führen könnte, sondern auch weil wir bei Ausübung des Rechtes der Urlaubsverweigerung leidenschaftlos zu Werke gehen und in den Schranken weiser Mäßigung bleiben werden. Der verehrte Sprecher hat ferner gesagt, die Regierung werde nur die Wahrheit hören wollen; ich sage, allerdings; sie wird gewiß es Niemanden nachtragen, daß er ihr die Wahrheit gesagt hat; aber die Wahrheit sagen, und eine systematische Opposition bilden, ist ein himmelweiter Unterschied, und bis zu diesem Punkte darf es ein Staatsdiener nicht treiben, wenn er im Dienste bleiben, wenn er nicht unangenehme Nachwirkungen zu gewärtigen haben soll. Gegen einzelne Maßregeln und Entschlüsse der Regierung mag sich der Staatsdiener so gut wie jeder Andere erklären, und zwar mit aller Freimüthigkeit und Offenheit, aber bis zur Feindseligkeit gegen seine eigene Dienstherrschaft darf er nicht gehen, sonst wird er zu einem unbrauchbaren Instrument, das man zerbricht und wegwirft. Was anderwärts geschieht, wissen Sie recht wohl. In Frankreich und England werden solche Diener ohne weiteres entlassen; wir können dies nicht thun, daher muß es wenigstens uns freistehen, denselben Urlaub zu ertheilen oder zu verweigern.

Wenn irgend ein Vorwurf die Regierung treffen kann, so ist es der, daß sie bisher von diesem Rechte zu wenig Gebrauch gemacht hat; allein diesen will sie sich gerne gefallen lassen, denn er gereicht ihr in anderer Beziehung vielmehr zur Ehre, sie darf annehmen, daß sie sich in der Liebe der Unterthanen dadurch nur befestigt hat.

Der verehrte Sprecher hat auch noch angedeutet, es sei in der zweiten Kammer nicht Alles, was zu sagen gewesen wäre, gehörig herausgehoben worden.

Ich theile hierin aber vollkommen die Ueberzeugung des Herrn Finanzministers, denn es war bei der in der zweiten Kammer gleich von vornherein gezeigten Stimmung nicht möglich, eine andere Ueberzeugung in derselben hervorzubringen. Ich selbst hatte eine größere und ausführlichere Rede vorbereitet, aber ich habe sie nicht gehalten, weil ich zum voraus sah, daß es überflüssig, erfolglos gewesen wäre.

Es blieb uns nichts übrig, als den dort zum voraus gefaßten Beschluß ruhig hinzunehmen, in der Hoffnung, daß die Zeit die Gemüther mehr besänftigen und zu einer ruhigeren, besonneneren Anschauung der Sache gelangen lassen werde.

Der Herr Generalauditor hat endlich noch bemerkt, daß eine Vorlage der Wahlacten doch am Platz gewesen wäre. Ich erwidere hierauf, daß ich nichts dagegen einzuwenden gehabt hätte, wenn man der Regierung das Recht der Urlaubsverweigerung anerkannt hätte. Geht man aber, — wie Dies geschehen ist, — von dem entgegengesetzten Princip aus, dann ist die Sache für die Regierung bedenklich; und es kann von einer Actenvorlage, schon wegen der Folgerungen, die von der zweiten Kammer daran geknüpft worden wären, keine Rede sein. Noch hat der geehrte Redner von einer Unzufriedenheit gesprochen, die sich theilweise über das Benehmen der Regierung kund gegeben habe. Ich will Dies zugeben, und finde es auch gerade nicht unbegreiflich, denn es ist nichts leichter, als eine solche Unzufriedenheit hervorzubringen. Man darf nur Zeitungsartikel schreiben, und Reden halten, welche die Regierung in ein gehässiges Licht stellen, und es wird sich wohl überall ein Publicum finden, welches für dergleichen Ansichten empfänglich ist und dieselben theilt.

Darauf sind wir jedoch schon längst gefaßt, und ich wenigstens glaube nicht, daß die Regierung wegen solcher Angriffe zu bedauern ist. Diese finden sich überall, und wir theilen hierin nur das Schicksal aller Staatsmänner, die schon vor uns da waren und noch nach uns kommen werden.

Wir werden dessenungeachtet Dieselben bleiben, und mit Ruhe und Würde die Rechte der Regierung vertheidigen, denn nur um diese handelt es sich hier, und nicht um unsere Personen, welche dabei völlig unbefangen sind.

Major Frhr. v. Türckheim: Es ist an einem gewissen Orte darauf aufmerksam gemacht worden, daß die Urlaubsverweigerung auch auf diese hohe Kammer einen sehr nachtheiligen Einfluß üben könne. Dieses könnte nur auf die Abgeordneten des grundherrlichen Adels und der Universitäten Bezug haben.

Ich muß mich hier nun ausdrücklich verwahren, daß ich weder für mich, noch für meine Standesgenossen, welche hier vollkommen mit mir einverstanden sein werden, auf irgend einen Vortheil, mag er groß oder klein sein, Anspruch machen will, welcher in die Rechte irgend eines Dritten eingreift; um so weniger also, wenn, wie es hier der Fall ist, ein Recht des Regenten, welches ich gar nicht zu bestreiten vermöchte, dadurch verletzt werden sollte. Hierauf leiste ich also Verzicht, und ich bin überzeugt, daß meine Standesgenossen gleichen Sinnes mit mir sind. Ich erkläre mich daher gegen diese Adresse.

Frhr. Karl v. Göler: Ich bin mit dieser Ansicht vollkommen einverstanden.

Ich werde niemals wünschen, daß einer meiner Standesgenossen, der im Staatsdienste ist, gegen den Willen der Regierung Deputirter sei, daß die Regierung das Recht nicht habe, ihren Dienern den Urlaub zum Eintritt in die Ständeversammlung zu verweigern. Wer durch seine Vermögensumstände nicht so unabhängig ist, daß er, um Deputirter zu bleiben, vom Staatsdienste abtreten kann, den will ich überhaupt nicht an dieser Stelle, am wenigsten gegen den Willen der Regierung, von dem er so sehr abhängig ist.

Wenn man die Adresse aufmerksam durchliest, so sollte es eigentlich scheinen, als könne man ihr ohne Anstand beitreten, weil sie nur um Beseitigung von Anständen, die dem Eintritt zweier Deputirten in die zweite Kammer im Wege stehen, bittet.

Dieser Bitte könnte auch Jeder beitreten, der der Regierung das Recht zuerkennt, einen Urlaub zu versagen.

Anderwärts hat man auch behauptet, die Regierung sei verpflichtet, solche Hindernisse stets zu beseitigen; allein ich frage, ist es jedenfalls möglich oder nur räthlich, solche Hindernisse zu beseitigen?

Ich habe das verfassungsmäßige Recht, zu verlangen, daß die Administration sowohl als die Justiz in steter Thä-

tigkeit und Ordnung bleibe und durchaus nicht gestört werde. Es mag sein, daß die betreffenden Bezirke auch ihr verfassungsmäßiges Recht in Anspruch nehmen, daß ihre Abgeordneten in die Ständeversammlung eintreten, allein ich sehe nicht ein, warum das eine verfassungsmäßige Recht durchaus und unbedingt dem anderen weichen soll. Im Gegentheil, ich fordere, daß mein constitutionelles Recht ebenso selbstständig und unangetastet geübt werde, wie das des Wahlbezirks.

Was nun namentlich die Annahme von Deputirtenstellen von Seiten der Mitglieder des Großherzoglichen Oberhofgerichts betrifft, so habe ich das Ueberhandnehmen dieses Uebelstandes stets beklagt, denn ich erblicke darin eine bedauernswerthe Rücksichtslosigkeit gegen die hohen und wichtigen Interessen, welche dieser Gerichtshof zu vertreten hat; und ich lobe daher die Regierung, daß sie die vorliegende Urlaubsverweigerung hat eintreten lassen; ich lobe auch die Rücksichten, die in Bezug auf ein Mittelgericht genommen wurden, überzeugt, daß der besonnenere und gemäßigtere Theil der Staatsangehörigen diese Maßregel nur billigen konnte und gebilligt hat; denn je länger in neuester Zeit die Landtage dauern, und je öfter sie wiederkehren, desto unerträglicher und größer wird der Schaden, welcher namentlich in Beziehung auf die Abwesenheit der Mitglieder des Oberhofgerichts von ihren Berufsgeschäften entsteht, denn ich behaupte, diese sind nicht zu ersetzen.

Die Stelle eines Beamten kann im Nothfall ein Rechtspraktikant versehen, aber die eines Oberhofgerichtsraths kann nicht mit einem neuen Referenten besetzt werden; denn wo soll dieses Mitglied dann wieder hin, wenn die landständischen Arbeiten beendigt sind?

Ich könnte nun zwar allerdings die Regierung bitten, sie möchte in dem speciellen Fall von ihrem Rechte keinen Gebrauch machen, da ich aber von der Schädlichkeit der Urlaubsertheilung überzeugt bin, so bitte ich nicht. Ich würde mich auch mit dem Antrag der zweiten Kammer einverstanden erklären, wenn ein Mißbrauch dieses Rechts von Seiren der Regierung vorhanden wäre. Ich würde mich aber alsdann darüber beschweren, aber nie auf das Resultat kommen, daß die Regierung das Recht nicht habe, den Urlaub zu verweigern. Ich erkenne ihr dieses Recht zu, nicht nur aus den engsten Rücksichten für den Dienst und den Dienstherrn, sondern auch aus den Rücksichten der Unpartheilichkeit der Gerichtsverwaltung; und ich komme durch diese ganze Sache eigentlich nur auf den Schluß, daß es wünschenswerth wäre, wenn die Wahlbezirke im Interesse der Gesammtheit sich selbst dazu verstehen würden, nie ein Mitglied des Oberhofgerichts (welches ich hier vorzugsweise im Auge habe) zu wählen, nicht nur, weil die Geschäfte dieses obersten Gerichtshofs dadurch Noth leiden müssen, sondern auch aus einer politischen Rücksicht, weil es nämlich nicht unmöglich ist, daß diese parlamentarische Wirksamkeit den unbefangenen und freien Standpunkt, auf dem ganz besonders ein solcher Richter stehen muß, trübt oder erschwert.

Und denken Sie sich gar den Fall, daß ein, durch einen Kammerbeschluß in Anklagestand versetzter Minister vor den Schranken des Oberhofgerichts zu erscheinen hätte, so könnten doch diejenigen Mitglieder, welche auch Deputirte sind, nicht Richter und Ankläger zugleich sein; blieben sie aber in einem solchen Falle aus dem Collegium weg, so entsteht dadurch der andere Mißstand, daß dieses dann nicht vollzählig ist.

Wenn daher die Wahlbezirke es nicht einsehen, daß es nicht gut ist, Mitglieder des Oberhofgerichts in die Kammer zu wählen, so muß die Regierung dafür sorgen, daß den Mitgliedern dieses höchsten Gerichtshofs der Eintritt in die Kammer durch Urlaubsverweigerung versagt wird. Dies über die Hauptsache.

Ich komme nun auf einen speciellen Punkt, welcher mir erheblich scheint. Es ist in der andern Kammer von einem ausgezeichneten Mitgliede ein großes Gewicht darauf gelegt worden, daß durch die Verweigerung des Urlaubs nicht nur für ein Jahr der Eintritt in die Ständeversammlung verhindert werde, sondern für eine ganze Wahlperiode; daraus, daß behauptet wird, das Gesetz habe die Wirkung nicht gewollt, wird geschlossen, es habe die Ursache, das Urlaubsrecht nämlich, selbst nicht gewollt.

Allein ich bemerke, daß, wenn es auch eine Vorschrift der Verfassungsurkunde ist, daß jede Wahl auf acht Jahre wirke, darum ein Deputirter, sei er an erster oder zweiter Stelle gewählt, doch nicht gezwungen sei, diese acht Jahre selbst

gegen den Willen seiner Wähler auszuharren. Wenn nun am zweiten Landtag der erste Abgeordnete wieder disponibel ist, und die Gründe, die seinen Eintritt in die Kammer hinderten, weggefallen sind, ist dann der Letztere genöthigt, am Platz zu bleiben, oder wird er so illoyal sein, und dem Ersten nicht weichen? Es mögen nun allerdings die beiden Gewählten zunächst darüber disponiren, wer von ihnen künftig wieder in die Kammer eintreten soll, und es wird dann (so wird es wenigstens anderwärts gehalten) hoffentlich derjenige zurücktreten, welcher aus irgend einem Grunde vermuthen kann, daß er dadurch den Wunsch seiner Wähler selbst erfüllt. Thut er Dies aber nicht, und verharrt er vielmehr auf seinem Rechte, so thut er Unrecht, allein Dies hat nicht die Regierung zu verantworten.

Wer ein Gesetz wünschen sollte, das die Wahlbezirke in dieser Beziehung gegen ihre eigenen Deputirten in Schutz nimmt, müßte auf Abänderung der Verfassung, und zwar dahin antragen, daß die Wahl anstatt auf acht Jahre nur auf ein Jahr stattfinde. Ich stelle diesen Antrag nicht, und rechne immer auf die Loyalität der Gewählten.

Es wird ferner häufig davon gesprochen, daß die Staatsdiener in der Kammer unentbehrlich seien. Ich gebe dieses zu, in Bezug auf ihre besonderen Kenntnisse und Erfahrungen in der Justiz und Administration und manchem anderen Zweige der Staatswissenschaften; allein man kann auf der andern Seite auch nicht in Abrede stellen, daß man Kenntnisse im Fache der Industrie, des Handels und der Landwirthschaft ꝛc. bei den Staatsdienern meist nur in geringem Maße findet. Es wäre daher eben so sehr zu beklagen, wenn lauter Staatsdiener, oder eine überwiegende Mehrheit derselben, als wenn lauter Handelsleute, Fabrikanten, Oekonomen ꝛc. in der Kammer wären. Die Mischung ist nothwendig.

Nun entbehrt aber die Großherzogliche Regierung bereits siebenzehn auswärtige Staatsdiener auf ihren Posten, und nur zweien hat sie den Urlaub abgeschlagen. Worin liegt nun die Beschwerde in Beziehung auf den Bestand der Kammer? Ich finde nirgends einen Grund dazu, glaube vielmehr, daß durch die Urlaubsverweigerung überhaupt eine richtigere Mischung herbeigeführt wird, und ich kann mich daher nicht darüber beschweren.

Ich würde im Gegentheil wünschen, daß die Wahlbezirke bei der Wahl der Staatsdiener auch noch auf andere Interessen Rücksicht nähmen, denn ich habe z. B. noch nie einen Militär oder Forstmann in der zweiten Kammer gesehen, und es kann doch gewiß nicht geläugnet werden, daß auch diese Fächer eine besondere Vertretung in mancher Beziehung mit Recht in Anspruch nehmen dürften.

Ich kann mich daher mit der Adresse der zweiten Kammer nicht einverstanden erklären.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Ich will nun noch mit wenigen Worten der der Urlaubsverweigerung gegebenen Folgen erwähnen, sie waren von zweierlei Art. Die Regierung hat einmal den Wahlbezirken Gelegenheit ertheilt, andere Abgeordnete zu wählen, sodann hat sie geglaubt, der zweiten Kammer die Acten über die Wahl des Oberhofgerichtsraths Peter nicht vorlegen zu müssen.

Beide Folgen hat sie als nothwendig betrachtet, und sie ist der Ueberzeugung noch. Sie glaubt, daß wenn ein Abgeordneter aus irgend einem Grunde verhindert ist, in der Kammer zu erscheinen, der Wahlbezirk berechtigt sei, einen anderen Abgeordneten zu wählen, gleichviel, ob das Hinderniß in einem Zufall, in der eigenen Entschließung des Gewählten oder in der Urlaubsverweigerung liege; da jeder Wahlbezirk nach der Verfassung verlangen kann, daß ein von ihm gewählter Abgeordneter in der Kammer erscheine.

Die Regierung ist aber nicht weiter gegangen, als daß sie den betreffenden Bezirken Gelegenheit gab, von einem nach ihrer Meinung ihr zustehenden Rechte Gebrauch zu machen; sie hat den Wahlbezirken eröffnet, es werde ein Wahlcommissär erscheinen, um eine andere Wahl zu leiten. Nachdem aber die Wahlbezirke jede fernere Wahl abgelehnt hatten, so hielt die Regierung Dies für ganz gleichbedeutend mit dem Falle, wenn ein Wahlbezirk, einmal nicht für gut finden sollte, von seinem verfassungsmäßigen Wahlrecht überhaupt Gebrauch zu machen.

Sie hält nicht für nothwendig, hierüber eine gesetzliche Bestimmung zu treffen, obgleich sie nicht abgeneigt ist, auf eine desfallsige Bitte einzugehen. In unsern Zeiten ist zur Regel geworden, nichts mehr als Recht aufkommen zu lassen, als was nach den in der Verfassungsurkunde bestimmten Formen entstanden und im Regierungsblatt verkündet

ist. Es ist dies eine Ansicht, die gerade nicht gelobt zu werden verdient. In andern Ländern, wo ähnliche Verfassungseinrichtungen bestehen, gibt es Rechtssätze, selbst solche, die sich auf die wichtigsten constitutionellen Verhältnisse beziehen, die, ohne geschrieben zu sein, volle Anerkennung finden. Man betrachtet sie als nothwendige Folge vorhandener Einrichtungen, ohne daß es Jemanden einfällt, wegen ihrer stillschweigenden Adoption an ihrem rechtlichen Bestehen zu zweifeln.

Ich wiederhole übrigens, daß die Regierung nicht abgeneigt ist, eine gesetzliche Bestimmung zu treffen; ein desfallsiger Wunsch wird jedoch noch einer näheren Entwicklung bedürfen, wozu die Motion des Frhrn. Karl v. Göler geeigneten Anlaß gibt.

Was den Gebrauch betrifft, den die Regierung von dem Rechte der Urlaubsverweigerung gemacht hat, so glaube ich, war derselbe möglichst schonend; die Regierung ist darin so weit gegangen, daß sie selbst geraume Zeit vor den Vorbereitungen zum Landtag dem Oberhofgerichte eröffnen ließ, es könnten nicht mehr als zwei Mitglieder des Collegiums in der Kammer erscheinen. Schon bei früheren Landtagen hatte ich erhebliche Bedenken gegen das Erscheinen vieler Mitglieder des obersten Gerichtshofs in der zweiten Kammer geäußert, denn gerade um keine Rückstände anwachsen zu lassen, war der Gerichtshof um zwei weitere Mitglieder verstärkt worden. Da man nun dennoch abermals ein drittes Mitglied des Oberhofgerichts in die Kammer wählte, so sah sich die Regierung im Falle, ihr Urlaubsverweigerungsrecht zu gebrauchen. Man hat solches als einen Act der Willkühr geschildert, und wenigstens gehofft, der Urlaub werde auf erhobene Reclamation dennoch ertheilt. Die Regierung würde indeß nach meiner Ueberzeugung gerechten Tadel verdienen, wenn sie hierin nachgegeben hätte; sie hätte damit den Beweis geliefert, daß sie ihre Maßregel entweder nicht überdacht habe, oder nicht genug Kraft besitze, sie aufrecht zu erhalten.

Oberforstrath Frhr. v. Gemmingen: Das Recht der Regierung zur Urlaubsertheilung oder Verweigerung unbedingt anerkennend, und nach dem seitherigen Stand der Urlaubsfrage nicht mißkennend, daß es, ich möchte sagen, wünschenswerth war, durch die Ausübung dieses Rechtes von Seiten der Regierung, wo sie zur Wahrung sowohl ihrer als des Landes Interessen es für nöthig hielt, eine definitive Entscheidung hinsichtlich dieses zur Principienfrage erhobenen Rechtes herbeizuführen, kann ich nur bedauern, daß die Verhandlungen über diesen Gegenstand zu der schroffen Entgegenstehung zwischen der Regierung und der zweiten Kammer geführt und Störungen veranlaßt haben, wozu hauptsächlich, wie schon von dem Herrn Minister des Auswärtigen angeführt wurde, beitrug, daß die zwei Staatsdiener, welchen der Urlaub verweigert wurde, ihre Pflichten weder als Staatsdiener noch als Staatsbürger erkannt haben, oder erkennen wollten. Da nun dieser Gegenstand auf den gegenwärtigen Standpunkt gebracht ist, so scheint auch mir höchst wünschenswerth und der Stellung der ersten Kammer ganz angemessen, das Ihrige zur friedlichen Ausgleichung der Differenzien beizutragen, und sehe als das zweckmäßigste und gesetzliche Auskunftsmittel hierzu an, die Bitte an die Regierung zu stellen, ein Gesetz erlassen zu wollen, welches die näheren Bestimmungen über die Urlaubsertheilungen oder Verweigerungen enthielte, und kann deshalb nur von ganzem Herzen der Motion des Frhrn. Karl v. Göler in dieser Beziehung den besten Erfolg wünschen, da ich nach der eingehaltenen Fassung des Commissionsberichtes zugeben muß, daß der Antrag der Commission nicht wohl consequent anders gestellt werden konnte, und ich deshalb demselben beitrete.

Forstmeister v. Kettner: Der vortreffliche Bericht unserer verehrlichen Commission hat auf eine schlagende Weise dargethan, daß der Regierung das Recht zur Ertheilung oder Verweigerung des Urlaubs nicht abgesprochen werden kann. Die Herren Sprecher vor mir haben diese Ansicht noch mit weiteren, sehr triftigen Beweisen unterstützt und bekräftigt, so daß die Entscheidung dieser Frage jetzt wohl über allen Zweifel erhaben ist. Auch die zweite Frage hat der Commissionsbericht unter einen für die Regierung gewiß günstigen Gesichtspunkt zu bringen gewußt, indem er gezeigt hat, daß man offenbar zu weit gehen würde, wenn man in der Anordnung neuer Wahlen eine verfassungswidrige Maßregel erblicken wollte. Die Verfassung schreibt zwar eine Ersatzwahl nicht vor, allein die Wahlbezirke haben das Recht, bei'm Landtag vertreten zu werden, und es wird

Dies nur als ein anerkennungswürdiges Entgegenkommen der Regierung betrachtet werden können, daß sie denselben die Gelegenheit gab, von diesem Rechte Gebrauch zu machen. Wir können uns indessen doch nicht bergen, daß wenn die Wahl vor sich gegangen wäre, neue Verwirrungen hätten stattfinden müssen, weil nun statt zweien vier Deputirte vorhanden gewesen wären, und wenn nun der momentane Hinderungsgrund, welcher dem Eintritt der Erstgewählten entgegenstund, wieder weggefallen wäre, so würde die zweite Kammer in die mißliche Lage gekommen sein, darüber entscheiden zu müssen, welches nun der gültige Abgeordnete sei.

Ich glaube, daß es gerade für diese Frage nothwendig ist, eine gesetzliche Bestimmung zu treffen, und ich habe daher mit großer Befriedigung die Motion des Frhrn. Karl v. Göler vernommen, da dieselbe die Ausfüllung einer in dieser Hinsicht in unserer Verfassung vorhandenen Lücke zum Zwecke hat.

Was nun den dritten Punkt, nämlich die gewünschte Vorlage der Wahlacten betrifft, so würde es gewiß nur einen guten Eindruck gemacht haben, wenn die Regierung hierin der zweiten Kammer entsprochen, ja wenn sie inzwischen nur eine zusichernde Erklärung gegeben hätte.

Die Commission bekennt, daß ein eigentlicher Grund zur Zurückhaltung dieser Wahlacten nicht vorhanden ist, sie mißt jedoch dieser Vorlage einen praktischen Erfolg nicht bei, und in dieser Beziehung kann ich ihr nicht meine Zustimmung geben, denn dadurch, daß der betreffende Wahlbezirk die neue Wahl abgelehnt hat, ist der früher Gewählte Deputirter geblieben, und da, was doch als möglich angenommen werden muß, die momentanen Hindernisse seines Eintritts in die Ständeversammlung wegfallen können, so muß die zweite Kammer doch die Competenz haben, die Gültigkeit seiner Wahl zu prüfen, da es ja hiervon abhängt, ob derselbe überhaupt Abgeordneter ist oder nicht. Es liegt also, nachdem auf eine zweite Wahl nicht eingegangen wurde, jetzt kein Grund mehr vor, die Vorlage der Wahlacten zu verzögern, oder gar zu verweigern. Ich würde diese Vorlage vielmehr gleichsam als den Oelzweig betrachten, welcher der zweiten Kammer gereicht wird, nachdem die Hauptpunkte dieser Streitfrage auf eine für die Regierung so günstige Weise ihre Erledigung gefunden haben.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Ich glaube, daß der Wahlbezirk, indem er die zweite Wahl ablehnte, erklärt hat, er wolle zu diesem Landtag keinen Deputirten schicken. Wenn es sich darum handeln sollte, ob die fragliche Wahl für künftige Landtage wirksam sein soll, so wird bei solchen künftigen Landtagen immer noch Zeit sein, die Wahlacten vorzulegen, da sie jedenfalls aufbewahrt werden. Ich sehe daher keine Nothwendigkeit, diese Actenvorlage zu bewirken, sie involvirte blos eine Folgewidrigkeit von Seiten der Regierung.

Reg. Comm. Staatsrath Frhr. v. Rüdt: Die Mehrzahl der Wahlmänner vom Bezirk Kenzingen will nach der desfalls abgegebenen Erklärung mit der Wahl nur abwarten, bis dieser Gegenstand überhaupt seine Erledigung erhalten haben wird. Man hat dort die Wahl nicht ein für allemal abgelehnt, sondern sich gleichsam nur eine Frist in der Sache erbeten.

Generallieutenant v. Freystedt: Es war mir ungemein erfreulich, aus den gehaltvollen Reden, die wir über diesen Gegenstand bereits gehört haben, eine vollkommene Uebereinstimmung in der Hauptsache, und zugleich dieselbe Ansicht zu entnehmen, die ich schon früher darüber gefaßt hatte.

Insbesondere schließe ich mich demjenigen, was der verehrte Redner, welcher ganz zuerst darüber sprach, uns vorgetragen hat, aus innigster Ueberzeugung an. Die Sache ist aber jetzt bereits von allen Seiten so vortrefflich beleuchtet worden, daß es so überflüssig als unbescheiden von mir sein würde, wenn ich sie von vorneherein noch einmal aufnehmen wollte; ich kann mich daher darauf beschränken, die Frage in ihrem jetzigen Moment, nämlich in Beziehung auf die vorliegende Adresse, mit ihrem dreifachen Antrag zu betrachten. Da gestehe ich denn aufrichtig, daß es mir schwer geworden ist, mich zu überzeugen, wie man, nachdem die Sache einmal so weit gekommen war, wie sie es ist, wie man, sage ich, einer Regierung, der Regierung des eigenen Landes zumuthen und von ihr erwarten konnte, sie würde sich so weit einschüchtern lassen, eine so eben im Angesichte des Landes genommene Maßregel wieder zurückzunehmen, und durch Bewilligung dieser dreifachen Forderung eine

Schwäche, eine Inconsequenz an den Tag zu legen, die ihr im Inlande alle Kraft benommen, und dem Ausland gegenüber sie auf eine sehr niedere Stufe der Achtung herabgesetzt haben würde! Wäre eine solche Begebenheit möglich, und hätten wir sie in unsern Tagen erleben müssen, so gestehe ich, daß ich mit banger Sorge dem nahen Umsturz alles noch Bestehenden entgegen gesehen haben würde.

Darüber können wir indessen beruhigt sein, Dank unserer Verfassung, Dank der Würde und Festigkeit, womit die hohe Regierung den Gegenstand von Anfang an aufgefaßt und behandelt hat. Ich habe dem Urtheil der hohen Kammer nicht vorgreifen wollen, nach dem bereits Gehörten habe ich jedoch Grund zu glauben, daß sie der Adresse, so wie sie vor uns liegt, nicht beitreten wird. Wohl aber hätte dieser Beitritt erfolgen können, wenn die Adresse sich darauf beschränkt haben würde, ihr Bedauern über das Vorgefallene auszusprechen, zugleich aber um ein Gesetz zu bitten, was diesen Gegenstand für alle Folgezeit in bestimmte Formen und Regeln zu bringen hätte.

Ich für meinen Theil werde bei der Abstimmung mich, nach meiner innigsten Ueberzeugung gegen alle etwa noch mögliche Nachbewilligung von Seiten der hohen Regierung, so wie gegen den Beitritt zu dieser Adresse, so wie sie vor uns liegt, aussprechen.

Generallieutenant Frhr. v. Stockhorn: Nachdem die Discussion bereits soweit vorangeschritten ist, so bin ich nicht Willens, die hohe Kammer durch ein abermaliges Eingehen in die Sache selbst zu ermüden, sondern ich beschränke mich nur auf den Ausspruch meiner festen Ueberzeugung, daß die Regierung ganz auf dem Rechtsboden steht, und bei diesen Urlaubsverweigerungen in jeder Hinsicht nur von ihrem Rechte Gebrauch gemacht hat.

Der vortreffliche Bericht Ihrer Commission hat diese meine Ueberzeugung noch vollends bekräftigt, und ich hoffe, daß die so eben stattgehabte Discussion, welche wegen der Würde und Ruhe, mit der sie stattgefunden, nicht nur in diesem Hause, sondern auch außerhalb desselben die verdiente Anerkennung finden wird, dazu beitragen werde, daß diese Ansichten sich läutern und corrigiren, und daß man allerwärts zu der Ueberzeugung gelangt, die Regierung habe in dieser Sache nur von einem ihr zustehenden Rechte Gebrauch gemacht. Ich erkläre mich daher gegen diese Adresse.

Prälat Hüffell: So sehr ich gewünscht hätte, daß die Angelegenheit, von der es sich gegenwärtig handelt, nicht zur Sprache gekommen wäre, oder vielmehr nicht zur Sprache hätte kommen müssen; so muß ich doch auf der anderen Seite mit voller, klarer und fester Ueberzeugung das unbestreitbare Recht der Regierung bei der Urlaubsverweigerung an zwei Deputirte anerkennen; und wiewohl ich den gründlichen Verhandlungen in der zweiten Kammer mit dem lebhaftesten Interesse gefolgt bin, so hat gleichwohl meine Ansicht nicht geändert werden können. Dem Großherzog das Recht der Urlaubsverweigerung in diesem Saale versagen, heißt seine Hoheitsrechte an ihrer Wurzel angreifen, und dieses werden und können wir nicht wollen. Doch ich berühre diesen Punkt blos darum, um meine Abstimmung für den Commissionsbericht zu motiviren und überlasse das Weitere andern Rednern.

Meine Mission ist die des Friedens und der Versöhnung, und in diesem Sinne will ich jetzt nur noch reden. Vielleicht hätte gleich Anfangs in den vorliegenden Verhandlungen etwas mehr Liebe und Schonung auf beiden Seiten eintreten können. Erlauben Sie mir, daß ich dieses offen und freimüthig erkläre, und es wäre dann wohl bei solchen ehrenwerthen Männern leichter eine Verständigung möglich gewesen. Auch hat man wohl der Sache eine größere Wichtigkeit beigelegt, als sie verdient. Die Sonne wird über unser gesegnetes Vaterland eben so freundlich scheinen, wie bisher, ob diese Urlaubsfrage so oder anders entschieden wird; jedenfalls steht bei einem so edeln und hochherzigen Regenten, wie unser Großherzog ist, die Gefahr nicht zu fürchten, die man besorgt. Jetzt ist nun, wie es mir scheint, ein neues Stadium der Sache eingetreten, da, wie vorauszusehen ist, die erste Kammer der Adresse der zweiten nicht beitreten wird und dieses — führe zum Frieden. Forthin sei vergessen, was geschehen ist, die bisherige glückliche Eintracht zwischen der Regierung und der Kammer kehre zurück und werde durch nichts mehr erschüttert.

Die Regierung wird ihr Recht nicht mißbrauchen, sie wird es nur anwenden, wo dringende Umstände gebieten; wobei freilich nicht vergessen werden darf, daß die Regie-

rung auch noch höhere Interessen, als die des bloßen Dienstes hat und haben muß und zu deren Sicherung verpflichtet und verantwortlich ist.

Reg. Comm. Staatsminister v. Blittersdorff: Die schönen Worte des Vertrauens und des Friedens sind der Regierung immerdar erfreulich; wir haben keine Leidenschaft und keine Befangenheit in die Frage hineingelegt, sondern einfach den Standpunkt des Rechtes festgehalten, und nur eine beschränkte Anwendung von demselben gemacht.

Daß man in den Befürchtungen der zweiten Kammer zu weit gegangen ist, haben wir beklagt. Wir haben es ihr aber nicht nachgetragen, sondern es ist in dieser Beziehung schon die vollste Vergessenheit von unserer Seite eingetreten.

Eine gemäßigte, weise Anwendung des von der Regierung in Anspruch genommenen Rechts ist Ihnen gesichert, und es ist nur an Ihnen, mit gleichem Vertrauen ihr entgegen zu kommen. Ich bin überzeugt, daß, wenn diese Frage diesmal ihre verfassungsmäßige Erledigung gefunden hat, man nicht mehr auf dieselbe zurückkommen wird, und ich überlasse mich der festen Hoffnung, daß die Geschäfte dann stets ihren raschen und ununterbrochenen Fortgang nehmen werden.

Hauptmann Frhr. v. Göler: Auch ich, als Militär, fühle mich gleichwohl nicht minder gedrungen, mich dem schönen Friedensantrag des Herrn Prälaten anzuschließen, und ich verzichte daher auf alles Weitere, was ich in dieser Sache zu sagen mir vorgenommen hatte.

Generalmajor Frhr. v. Lasollaye: Als Mitglied der Commission erlaube ich mir, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, die Ansichten, von welchen ich bei den stattgehabten Commissionsberathungen über den vorliegenden Gegenstand ausgegangen bin, resumirt in Kürze hier vorzutragen.

Zuvörderst schien mir die Stellung, welche diese Kammer in derartigen Fällen einzunehmen und zu behaupten hat, klar vorgezeichnet. Sie schien mir vorgezeichnet durch die allbekannten staatsrechtlichen Doctrinen über das Zweikammersystem und über die Aufgabe, welche die ersten oder erblichen Kammern zu lösen haben bei Conflicten, welche bei den andern Zweigen der Legislatur entstehen können. Sie schien mir vorgezeichnet durch den §. 26 unserer Verfassungsurkunde, welche wohl mit in der Voraussicht solcher Conflicte die Landstände in zwei Kammern gliedert. Sie schien mir endlich vorgezeichnet durch die Thatsache, daß diese Kammer jetzt, und zwar zum ersten Mal, berufen ist, sich in diese langjährige parlamentarische Controverse zu mischen, und sonach auch berufen ist, nach gründlicher Erforschung des Sachverhalts, Mittel und Wege aufzusuchen, die geeignet sein können, die unveräußerlichen Rechte und Prärogative der Krone mit billigen ständischen Anforderungen, mit billigen ständischen Bitten in den erwünschten Einklang zu bringen, und hierdurch jene Eintracht zu befestigen, welche als ein wesentliches Element der Wohlfahrt des Landes und seines politischen Gewichtes zu erachten ist.

Zur möglichst gründlichen Beleuchtung und Beurtheilung dieser Controverse ist vordersamst dem hochwichtigen Rechte der Regierung zur Urlaubsertheilung und Urlaubsverweigerung die vollste Aufmerksamkeit zu widmen, und es sind alle Gründe aufzusuchen und zu würdigen, welche diesem Rechte als Unterlage dienen.

Mit gleicher Sorgfalt sind die Motive zu erforschen, welche die andere Kammer zu allen Zeiten bestimmt haben mögen, dieses Recht der Regierung als zweifelhaft, als bestreitbar zu schildern, und ihm deßhalb die Anerkennung zu versagen. Das Recht der Regierung ist sowohl durch die ausführlichen Verhandlungen auf dem Landtage von 1833 als durch die gänzlich erschöpfende des heurigen Landtages auf das evidenteste nachgewiesen worden. Es ist hiernach das Recht der steten Verfügung über den Diener zu den Amtshandlungen, das weder durch die octroyirte Verfassungsurkunde, noch durch das Dieneredict, noch durch die Wahlordnung beschränkt worden ist, vielmehr als Recht der Staatsgewalt nach §. 5 der Verfassungsurkunde dem Großherzog verbleiben muß. Es ist das Recht, das durch die Regierung seit Ertheilung der Verfassung stets festgehalten, nie aufgegeben, wohl aber zeitweis nicht in Uebung gesetzt worden ist.

Es ist das Recht, wie es die Schlußacte und specielle Bundesbeschlüsse feststellen, und bewährte Publicisten interpretiren. Es ist das Recht, welches die monarchischen Principien postuliren. Es ist endlich das Recht, das in minder mächtigen Staaten schon aus statistischen Gründen notorisch auf dem Gesetze der Nothwendigkeit beruht.

Bei Erforschung der Motive, welche in der Urlaubsfrage auf die Beschlüsse der andern Kammer den wesentlichsten Einfluß mögen geübt haben, wird man sogleich auf die Wahrnehmung geführt, daß jene Kammer diese Frage als eine derjenigen betrachtet hat, welche ihre organische Zusammensetzung, ihren Personalstand sehr nahe berühren, deren Praxis folglich auf die Elemente der Kammer eine ganz entschiedene Einwirkung äußern könne. Da nun keine speciellen gesetzlichen Bestimmungen über die Praxis vorliegen, so mochten sich die Bedenken der andern Kammer bis zu der Befürchtung gesteigert haben, daß im Laufe der Zeiten durch die unbeschränkte Uebung des Urlaubsrechtes der Kammer in ihren Bestandtheilen eine Beeinträchtigung erwachsen könnte, die geeignet wäre, ihre Wirksamkeit, ihr Ansehen bedeutend zu schmälern, ja gänzlich zu vernichten. So lang die Regierung keine Veranlassung hatte, von ihrem Rechte Gebrauch zu machen, ruhte die Controverse. Als jedoch in neuester Zeit der Urlaub an zwei Staatsdiener zum Besuch des Landtages von der Regierung verweigert worden war, erwachten die Besorgnisse der andern Kammer von neuem, und führten zu der Wiederaufnahme dieses Principienstreites.

Gesetze, welche eine vielfache Deutung zulassen, sind überall vom Uebel im Staatsleben. Wenn über die Auslegung eines bürgerlichen Gesetzes zwischen den Gerichtshöfen verschiedene Ansichten obwalten, so erheischt es die Rechtssicherheit, daß ein Gesetz die Controverse entscheide. Sind Controversen bei bürgerlichen Gesetzen, bei Gesetzen secundärer Natur vom Uebel, so sind sie es noch vielmehr bei Fundamentalgesetzen.

Bei der Urlaubsfrage finden wir nun die Ansichten der Regierung und der andern Kammer in einigen Punkten sich gegenüberstehend. Wie kann diese Controverse geschlichtet werden? Analog mit dem Verfahren bei Verschiedenheit der Auslegung bürgerlicher Gesetze; denn das einzige zum Ziele führende Mittel zur Abhülfe ist ein Gesetz, wie auch der §. 64 der Verfassungsurkunde andeutet. Eine Beschwerde ist theils aus den angeführten Gründen, theils aus dem weiteren Grunde nicht angemessen, weil zur Beschwerde nicht geschritten werden sollte, wo es sich nur um Auslegung von Gesetzen handelt, von Gesetzen, bei welchen der Regierung gewichtige Gründe zur Seite stehen, wie hier.

Da nun durch eine gesetzliche Bestimmung eine Controverse für alle Kammern, für alle Ministerien, für alle Zeiten definitiv beseitigt würde, die sich andern Falls bei jedem Landtage erneuern und jeweils zu lästigen Erörterungen für alle Theile führen könnte, so möchte die Bitte an den Thron um einen bezüglichen Gesetzesvorschlag den Kammern dringend zu empfehlen sein.

Die Discussion wird sofort geschlossen, und bei der Abstimmung durch namentlichen Aufruf beschließt die Kammer mit Stimmeneinhelligkeit, der Adresse der zweiten Kammer nicht beizutreten.

Somit wird die Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung

die Secretäre:

K. Frhr. v. Adelsheim.
Karl Frhr. v. Göler.

Achte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 16. Juli 1841.

Gegenwärtig
die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme

Sr. Durchlaucht des Herrn Fürsten zu Fürstenberg,
des Frhrn. v. Wittenbach, und
des Herrn Geh. Referendärs Eichrodt.

Von Seiten der Regierungscommission:
Herr Staatsrath Frhr. v. Rüdt,
Herr Ministerialrath Ziegler, und
„ Hauptmann v. Böckh.

Unter dem Vorsitze des zweiten Vicepräsidenten, des Herrn Großhofmeisters Freiherrn v. Berckheim.

Das Secretariat macht die Anzeige, daß die Motion des Frhrn. Karl v. Göler auf einen Gesetzentwurf, der die Vertretung jeder Art von Mitgliedern der Ständeversammlung bei Verhinderungen derselben sichert, in der letzten Vorberathung an diejenige Commission verwiesen worden sei, welche die Adresse der zweiten Kammer über die Urlaubsverweigerung zu berathen hatte, und daß statt des Proponenten, Frhrn. Karl v. Göler, durch Wahl der Regierungsdirector v. Reck in dieselbe getreten ist.

Das hohe Präsidium legt nun folgende neue Eingaben vor:

1) eine Mittheilung des Präsidenten des Kriegsministeriums, nach welcher für dasselbe nebst dem ständigen Regierungscommissär, Generalauditor Vogel, noch der Hauptmann v. Böckh zur Erörterung und Vertheidigung der Rechnungsnachweisungen der Militärverwaltung, so wie auch des Militärbudgets zum Regierungscommissär ernannt wurde,

Beilage Nr. 32 (ungedruckt);

2) eine Mittheilung der zweiten Kammer über die Rechnungsnachweisungen von 1837 und 1838, mit Ausnahme der Amortisations-Zehntschuldentilgungs- und Eisenbahnbaukasse,

Beilage Nr. 33;

3) eine gleiche Mittheilung in Betreff des von ihr angenommenen Gesetzentwurfs über die Eröffnung eines außerordentlichen Credits von 1,152,937 fl. 44 kr. für das Kriegsministerium,

Beilage Nr. 34;

4) ein Urlaubsgesuch des Frhrn. v. Wittenbach,

Beilage Nr. 35 (ungedruckt).

Die Gegenstände sub 2 und 3 wurden an die Budget-

commission verwiesen, welche schon vorläufig mit deren Berathung sich beschäftigt hatte, so daß sie im Stande war, den Bericht über die obigen Rechnungsnachweisungen von 1837 und 1838 (durch den Regierungsdirektor v. Reck) sogleich vorzulegen,

Beilage Nr. 36,

dessen Druck mit Umgehung der Verlesung sofort beschlossen wird.

Das Urlaubsgesuch des Frhrn. v. Wittenbach wird genehmigt.

Oberforstrath Frhr. v. Gemmingen berichtet sodann der Tagesordnung gemäß, Namens derselben Commission, über die Rechnung des Archivars, die Kosten des Landtags von 1839—40 betreffend.

Beilage Nr. 37.

Auf den Antrag des Frhrn. Karl v. Göler wird die Discussion in abgekürzter Form beschlossen.

Generallieutenant Frhr. v. Stockhorn: Ich unterstütze den Antrag der Commission, wornach in dem der Rechnung des Archivars beigefügten Inventarium auch der Werth der betreffenden Gegenstände aufgenommen werden soll.

Reg. Dir. v. Reck: Es ist eine im Rechnungswesen allgemein bestehende Vorschrift, daß das Inventarium, welches der Rechnung beigefügt ist, den Werthanschlag der darin verzeichneten Gegenstände enthalten soll, und es wird allerdings gut sein, dieselbe auch bei der Rechnung des Archivars in's Leben treten zu lassen. Indessen wird es bei unserer, wenn auch gerade nicht sehr ausgedehnten Kammerbibliothek, nicht ganz leicht sein, diese nun nachträglich zu geschehende Angabe mit aller Genauigkeit zu bewerkstelligen, und daher in dieser Beziehung hauptsächlich darauf gesehen werden müssen, daß diese Anordnung künftighin gehörig befolgt wird.

Prälat Hüffell: Ohne einen bestimmten Antrag zu stellen, muß ich auf einen früher schon zur Sprache gebrachten Punkt zurückkommen. Ich meine die Kosten für den Druck der Protokolle.

Es liegt gewiß im Interesse des ganzen Landes, auf Mittel zu denken, wie diese außerordentlichen Kosten vermindert werden können. Ich will mich hierüber, wie gesagt, in keinen bestimmten Vorschlag einlassen, aber so viel scheint mir gewiß, daß die Hälfte dieser mit dem Zwecke außer allem Verhältniß stehenden enormen Druckkosten erspart werden könnte, wenn man z. B. wie in den Musterstaaten Frankreich und England sich darauf beschränkte, in den officiellen Kammerprotokollen nur das Wesentliche der Verhandlungen wiederzugeben, alles Uebrige der Zeitung überlassend, der man zu diesem Zwecke eine kleine Unterstützung gewähren könnte.

Ich glaube, daß die Karlsruher Zeitung, welche die Kammerverhandlungen in der Regel ziemlich ausführlich enthält, dieselben, da der Satz ja doch einmal steht, gegen eine billige Remuneration in der erforderlichen Anzahl von Exemplaren und in der gewünschten Form recht gerne an die Kammer abgeben würde.

Reg. Comm. Staatsrath Frhr v. Rüdt: Eine Verminderung dieser Kosten kann allerdings nur wünschenswerth sein, allein ich kann daran erinnern, und es wird auch selbst dem Herrn Prälaten nicht unbekannt sein, daß schon auf mehreren Landtagen verschiedene Versuche deshalb gemacht, aber allemal wieder aufgegeben wurden, weil sie nicht zu dem beabsichtigten Ziele führten. So lange man, wie der Herr Prälat andeutete, nicht von beiden Kammern darauf zurückkommt, die Protokolle nur ganz kurz und dem Wesentlichen der Verhandlungen entsprechend abzufassen, und größere interessante Reden durch die Zeitungen veröffentlichen zu lassen, wird es gar nicht möglich sein, eine Verminderung der Druckkosten zu bewirken. Es kann Dies jede Kammer für sich halten, wie sie es am geeignetsten findet, und es läßt sich wohl annehmen, daß, wenn einmal von der einen oder andern eine dem Zwecke entsprechende Einrichtung getroffen worden, diese nicht ohne Nachahmung bleiben werde, denn nach den auf diesem Landtag in der andern Kammer schon mehrfach stattgehabten Verhandlungen scheint man auch dort von vielen Seiten das Bedürfniß einer Abänderung der bisherigen Form der Protokolle zu fühlen.

Ich möchte mir erlauben, an die im Jahr 1825 eingeführt gewesene Uebung dieser hohen Kammer zu erinnern, ich hatte damals selbst die Ehre, Mitglied des Secretariats zu sein, und glaube nicht, daß jenen, obwohl abgekürzten Protokollen der Vorwurf der Unvollständigkeit gemacht werden könne.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Prälat Hüffell: Man mag diese oder jene Abänderung einführen, wenn sie nur dem jetzt bestehenden, wahrhaft großen Uebelstande abhilft.

Man wird bei so manchen anderen Veranlassungen, wo es sich oft um die Befriedigung wirklich dringender Bedürfnisse handelt, nicht selten mit der — zwar gegründeten — Erwiederung abgewiesen, daß keine disponibeln Mittel hiefür vorhanden seien; man denke nur an die Unterstützung von bedürftigen Schullehrern, oder Pfarrwittwen und Waisen, für welche doch — ich darf Dies sagen, ohne **pro domo** zu sprechen — noch gar wenig geschieht; und dennoch gibt man in einem Jahre zwanzigtausend Gulden für den Druck von Protokollen aus, die kaum gelesen werden. Man darf nur ernstlich wollen, und eine Ersparniß ist gewiß ausführbar.

Reg. Dir. v. Reck: Es ist meines Erachtens auf dem gegenwärtigen Landtage zur Zeit noch kein Grund vorhanden, über die großen Kosten des Drucks der Protokolle zu klagen. Was den Vorschlag betrifft, die in der Karlsruher Zeitung erscheinenden Aufsätze gewißermaßen zu unsern Protokollen zu machen, so muß ich bemerken, daß sie mir zu diesem Zwecke doch nicht vollständig genug zu sein scheinen. Das Beispiel von England und Frankreich paßt auf unsere Verhältnisse nicht, denn dort hat jede Zeitung nur die Parthei, in deren Interesse sie schreibt, im Auge, was gegen dieselbe gesagt wird, findet keinen oder nur sehr beschränkten Raum in ihren Spalten. Das eine Blatt enthält die Ansichten des Ministeriums, das andere die der Opposition, und jedes wird durch die große Masse von oft mehr als 20,000 Abonnenten hinlänglich unterstützt. Die Reden, welche in diesen Blättern wiedergegeben werden, sind in der Regel besser und vollständiger ausgearbeitet, als sie in der Kammer selbst gehalten wurden, denn es geben sich Leute damit ab, deren ausschließliches Geschäft die Redaction solcher Zeitungsartikel und Reden bildet, und da dies auf beiden Seiten der Fall ist, so hat man zuletzt doch etwas Ganzes; nur muß man's an verschiedenen Orten suchen. Bei uns aber möchte ich eine solche Einrichtung doch nicht eingeführt wissen, schon darum, weil sie sich überhaupt mit unsern Zuständen nicht recht zu vertragen scheint.

Es fragt sich auch noch, ob für die Besserstellung und Unterstützung der Schullehrer und Pfarrerswittwen ꝛc., denen der Herr Prälat das Wort geredet hat, dadurch mehr geschehen könnte, wenn auch die 20,000 fl. für den Druck der Verhandlungen der zweiten Kammer und die 2000 fl. für die der ersten Kammer erspart würden. Wüßte ich aber einen solchen Zweck durch die Abkürzung der Protokolle zu erreichen, so würde ich gewiß selbst mit Freuden die Hand dazu bieten, und thätig mitarbeiten, um auch meiner Seits einen so schönen Zweck nach Kräften zu unterstützen. Da Dies aber, wie gesagt, wahrscheinlich nicht der Fall sein würde, so möchte ich eher einen andern Vorschlag machen, der wohl im ganzen Lande Anklang finden dürfte, nämlich den: die allzu langen Landtage abzukürzen, mit Ernst und Eifer die Geschäfte zu betreiben, und sich nur an das Wesentliche schon bei den Verhandlungen zu halten; da würde gewiß eine nicht unbedeutende Ersparniß herauskommen, und überdies noch andere, nicht minder wichtige Vortheile erzielt werden.

Reg. Comm. Staatsrath Frhr. v. Rüdt: Es ist eigentlich nur ein geschriebenes und von den Sekretären beurkundetes Protokoll nothwendig, welches in dem Archiv der Kammer zur Nachweisung für spätere Zeiten aufbewahrt werden soll. Im Uebrigen ist keine bestimmte Norm vorhanden. Ursprünglich wurde die Herausgabe eines Landtagsblattes beabsichtigt, statt diesem werden nun die Protokolle gedruckt. Diese werden aber, theils weil sie meistens erst ziemlich spät erscheinen, hauptsächlich aber ihrer allzu großen Vollständigkeit wegen, nur von sehr Wenigen gelesen und fast nur von denen, welche vermöge ihrer Dienststellung in der Lage sind, sich über Gegenstände früherer Verhandlungen Raths zu erholen, die auf spätern Landtagen wieder zur Sprache kommen, oder die man überhaupt zum dienstlichen Gebrauche wissen muß. Diese Zwecke können aber auch bei minder ausführlichen Protokollen erreicht werden, und eine durch eine Abkürzung derselben zu erzielende Verminderung der Kosten dürfte daher wohl gerechtfertigt erscheinen.

Generalauditor Vogel: Eine Abkürzung der Protokolle ist sehr zu wünschen, und wäre gewiß auch ausführbar, wenn man sich nur einmal über eine gewisse dabei zu beobachtende Richtung verständigt hätte. Man könnte z. B. so

manche Redeformen, die durchaus nicht zum Wesen der Sache gehören, wie: „Ich will mir nur wenige Bemerkungen erlauben," oder „ich werde mich bei den stattgehabten ausführlichen Verhandlungen auf den Gegenstand der vorliegenden Discussion selbst nicht weiter einlassen, sondern muß nur noch anführen ꝛc." geradezu aus den Protokollen weglassen, ohne daß dieselben unzusammenhängend oder unvollständig würden. Ich täusche mich gewiß nicht, wenn ich annehme, daß der Druck solcher Redeformen seit dem Bestehen der Verfassung schon über 12,000 fl. gekostet hat. Diese sollte man daher weglassen, und dann könnte man Vollständigkeit der Protokolle und Wesentlichkeit derselben recht gut miteinander vereinigen.

Oberforstrath v. Gemmingen: Man darf bei den Verhandlungen diese Worte nur nicht aussprechen, dann braucht man sie auch nicht zu drucken.

Generalauditor Vogel: Es ist nicht Jeder so sehr Herr seiner Rede, daß er nur goldne Worte spricht.

Generallieutenant Frhr. v. Stockhorn: Ich glaube, daß es die Druckkosten ebenfalls etwas wohlfeiler machen würde, wenn man die nicht selten vorkommende Wiederholung der Namen möglichst zu vermeiden suchte.

Major Frhr. v. Türckheim: Wo soll es dann mit der parlamentarischen Glorie hin, wenn man die Namen der Redner nicht einmal weiß!

Staatsrath Wolff: Es ist die Frage, ob durch eine Aenderung in der dermaligen Abfassung unserer Protokolle eine wesentliche Ersparniß erzielt werden würde; — ich für meinen Theil glaube dies nicht. Die Reden, die hier gehalten werden, sind höchst selten sehr ausgedehnt, man beschränkt sich nur auf das Nothwendigste, und ich wüßte wirklich nicht, wie sie oft noch kürzer gefaßt werden könnten.

Der Unterschied zwischen dem Mehr oder Weniger ist so gering und unbedeutend, daß man meines Erachtens unbedenklich bei der bisherigen Uebung bleiben kann, weil durch eine Aenderung doch keine große Ersparniß bezweckt werden könnte.

Hauptmann Frhr. v. Göler: Ich trete dieser letztern Aeußerung vollkommen bei. Von der Summe von 20,000 fl., welche der Druck der Verhandlungen der zweiten Kammer am letzten Landtage gekostet hat, darf man nicht erschrecken, wenn man bedenkt, daß die weitläufigen Verhandlungen über den Entwurf des Strafgesetzbuchs, die doch mehr nur als vorübergehend zu betrachten sind, diesen großen Kostenaufwand hauptsächlich veranlaßt haben.

Das hohe Präsidium bringt den Antrag der Budgetcommission zur Abstimmung:

„dem Archivar Hugo das Absolutorium mit der Auflage „zu ertheilen, künftig den Werthanschlag der betreffenden „Gegenstände im Inventarium zu bezeichnen,"

welcher einstimmig genehmigt wird.

Der Präsident des Ministeriums des Innern, Staatsrath Frhr. v. Rüdt, verliest hierauf ein höchstes Rescript, nach welchem für die Dauer der Abwesenheit des ersten Vicepräsidenten Generallieutenant Frhr. v. Stockhorn als Stellvertreter des zweiten Vicepräsidenten ernannt wird.

Beilage Nr. 38 (ungedruckt.)

Eingeladen von dem Präsidium erstattet Generallieutenant Frhr. v. Stockhorn Namens der Budgetcommission den Bericht über den Gesetzentwurf, die Eröffnung eines außerordentlichen Kredits von 1,152,937 fl. 44 kr. für das Kriegsministerium betreffend.

Beilage Nr. 39.

Die Kammer beschließt den Druck des Berichts.

Somit wird die Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung
die Secretäre:
K. Frhr. v. Adelsheim.
Karl Frhr. v. Göler.

Neunte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 21. Juli 1841.

Gegenwärtig
die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme:

des Frhrn. v. Wittenbach,
des Herrn Hauptmanns Frhrn. v. Göler,
des Herrn Geh. Referendärs Eichrodt.

Von Seiten der Regierungscommission:

Herr Staatsminister Frhr. v. Blittersdorff,
„ Ministerialrath Ziegler, und
„ Hauptmann v. Böckh.

Unter dem Vorsitze des zweiten Vicepräsidenten, Großhofmeisters Frhrn. v. Berckheim.

Das hohe Präsidium legt folgende neue Eingaben vor:

a. Mittheilungen der zweiten Kammer,

1) über die Nachweisungen der Amortisations- und Zehntschuldentilgungscasse,
Beilage Nr. 40;

2) über den Gesetzentwurf wegen Verlegung des Rechnungstermins,
Beilage Nr. 41;

3) über den Gesetzentwurf, die Ermächtigung der gegenwärtigen Ständeversammlung zur Bewilligung des Budgets vom 1. Juli 1841 bis 31. Dezember 1843 betreffend,
Beilage Nr. 42;

4) über den Gesetzentwurf im Betreff der jeweiligen theilweisen Erneuerung der Kammern,
Beilage Nr. 43;

5) den Gesetzentwurf über die Trennung der Orte Kirchhofen nebst Ober- und Unterambringen von dem Orte Ehrenstetten,
Beilage Nr. 44;

b. ein Schreiben des Finanzministers, womit vorläufig ein Exemplar des Budgets vom 1. Juli bis letzten December d. J. vorgelegt wird,
Beilage Nr. 45 (ungedruckt);

c. eine Eingabe des Rechtspraktikanten E. Groos dahier, worin er die Kammer einladet, seine mit Anwendung des Elektromagnetismus als Triebkraft construirte Maschine in Augenschein zu nehmen,
Beilage Nr. 46 (ungedruckt).

Regierungsdirector v. Reck und Generalmajor Frhr. v. Lasollaye, welche diese Maschine bereits gesehen, drücken den Wunsch aus, daß die Kammermitglieder von obiger Einladung Gebrauch machen möchten, indem sie anführen, daß nach den von ihnen gemachten Wahrnehmungen

und in so weit sie die Sache zu beurtheilen vermöchten, man sowohl der Erfindung an und für sich, als der unermüdeten Beharrlichkeit des Erfinders bei Ueberwindung der ihm entgegengestandenen so mannigfachen Hindernisse gleiche Bewunderung und Anerkennung zollen müsse; freilich sei diese Erfindung noch in ihrer Kindheit, und nur noch im Kleinen ausgeführt, aber die jetzt schon erzielten Erfolge lassen dringend wünschen, daß Mittel zu ihrer ferneren Ausbildung und Vervollkommnung an die Hand gegeben würden, um dadurch vielleicht die so kostspielig zu erzeugende Dampfkraft wenn auch nicht ganz zu ersetzen, doch in manchen Fällen entbehrlich zu machen.

Prälat Hüffell beruft sich auf das ihm bekannt gewordene Zeugniß sachverständiger Augenzeugen, und

Regierungsrath Graf v. Kageneck hält den bereits bestehenden Fond für Künste und Wissenschaften zur Unterstützung dieser Erfindung für ganz geeignet.

Der hierauf nach der Tagesordnung zu erstattende Bericht des Regierungsdirectors v. Reck, über die Nachweisungen der Amortisations- und Zehntschuldentilgungskasse wird auf mehrseitigen Antrag mit Umgehung der Verlesung dem Drucke übergeben.

Beilage Nr. 47.

Die Discussion über den Gesetzentwurf in Betreff der Eröffnung eines außerordentlichen Kredits für das Kriegsministerium wird hierauf eröffnet.

Reg. Comm. Hauptmann v. Böckh: In Beziehung auf den im Commissionsberichte enthaltenen Wunsch, „daß auf die Ercapitulanten von 1835 möglichste Rücksicht genommen und insbesondere den Unteroffizieren und Soldaten, welche im Dienst behalten und an einem neuen Einstand in diesem Jahre verhindert wurden, auf irgend eine Weise eine Entschädigung werden möchte", habe ich die Ehre, der hohen Kammer zu eröffnen: Das Kriegsministerium hat ebenfalls die Belastung, welche diesen Leuten durch Zurückbehalten im Dienste auferlegt wurde, nicht verkannt und deßhalb Sorge getragen, denselben jede mögliche Erleichterung zu Theil werden zu lassen. So ist den Regimentern die Weisung zugegangen, die Soldaten dieser Altersklasse, wenn es nicht unumgänglich nothwendig werden sollte, nicht in Dienst zu ziehen; die Unteroffiziere und Spielleute, bei welchen eine solche Beurlaubung nicht in dieser Weise stattfinden konnte, haben die Zusicherung erhalten, daß ihnen im Falle eines Einstandes dieses mehrgediente Jahr in Anrechnung gebracht werden solle. Ebenso wurde den Soldaten unbedingt, den Unteroffizieren und Spielleuten aber so weit es das Interesse des Dienstes gestattete, erlaubt, provisorisch und vorbehaltlich ihrer Wiedereinberufung, in die Zollschutzwache oder ein anderes Dienstverhältniß einzutreten.

Generalmajor Frhr. v. Lasollaye: Die deutsche Nation hat in den jüngst vergangenen kritischen Zeiten gezeigt, daß sie ihre Integrität und ihre Unabhängigkeit handhaben und vertheidigen will. Die föderalistische Kraft hat sich in ihrer vollen ersprießlichen Wirksamkeit entfaltet. Wenn bei den kürzlich so drohenden anderwärtigen Zuständen der Friede bis jetzt erhalten worden ist, so haben sicherlich die Bemühungen der Cabinette und der Staatsmänner, es hat der vortreffliche patriotische Geist, der sich in allen Theilen Deutschlands kundgab, viel zur Erzielung dieses glücklichen Erfolgs beigetragen; allein ohne die imposante, kräftige Haltung der deutschen Heere, welche sich auf die früher so vielfach angefochtene deutsche Militärverfassung stützte, wären diese günstigen Folgen keineswegs zu erreichen gewesen. Für uns enthalten die hier vorliegenden Documente über die militärischen Anstrengungen, welche in der jüngsten Vergangenheit gemacht werden mußten, einige wohl zu beachtende, wohl zu beherzigende Lehren. Die erste Lehre ist die, daß man sich für die Folge sorgfältig hüten möge, die Effectivstärke des Contingents unter die bundesgesetzliche Normalstärke von 1½ Prozent herabsinken zu lassen, daß vielmehr jährlich auf diese Stärke rekrutirt werde, damit nicht in Zeiten der Gefahr mittelst lästiger, in die Familienverhältnisse tief eingreifender Nachholungen von Conscribirten das Fehlende plötzlich ergänzt werden müsse. Die zweite Lehre möchte dahin zielen, daß die erforderlichen materiellen Vorräthe stets nach Quantität und Qualität so vorhanden sein dürften, daß der Uebergang von dem Friedenszustand zu der Kriegsbereitschaft ohne sehr erheblichen, plötzlichen Kostenaufwand vollziehbar sei; die dritte Lehre endlich möchte darin zu erkennen sein, daß der normale Friedensstand der Truppen an Mannschaft und Pferden so bemessen sein müsse, daß die Ausbildung der

Corps nach den Forderungen der Taktik und der Kriegstüchtigkeit erzielt werden könne, und die Möglichkeit gegeben sei, die Truppen mit Zuversicht eines günstigen Erfolgs gleich anfänglich dem Feinde entgegenzuführen, oder aber ihm durch eine tüchtige militärische Haltung zu imponiren.

Daß allen diesen Postulaten bei einem Gränzstaate, wie das Großherzogthum, in potenzirtem Maße Rechnung getragen werden müsse, bedarf keines Beweises. Es bedarf ferner keines Beweises, daß die Zustände im Oriente, welche die neueren Rüstungen veranlaßt haben, noch nicht als durchaus beschwichtigt und beseitigt zu erachten sein möchten, und gleiche Ursachen wohl gleiche Wirkungen im Laufe der Zeit hervorrufen könnten.

Reg. Dir. v. Reck: Hochzuverehrende Herren! Die Forderung von 1,152,937 fl., welche der Staat an den Geldbeutel der Unterthanen macht, ist eine sehr bedeutende, und wenn wir fragen, warum dieselbe gerade jetzt gemacht wird für die Ausrüstung des badischen Armeecorps in einem Stande, welcher doch denjenigen nicht übersteigt, welchen wir nach bundesgesetzlichen Vorschriften immer in Bereitschaft haben sollen, so ist die Antwort nur die: daß unser Militäretat seit einer Reihe von Jahren nicht in dem Stande erhalten wurde, in welchem er hätte erhalten werden sollen. Ich weiß wohl, daß hierin ein Vorwurf für die Regierung nicht liegen kann, indem jeweils die Anforderungen für den bundesmäßigen Stand der Truppen und der erforderlichen Ausrüstungsgegenstände berechnet waren, von Seiten der zweiten Kammer aber Ersparnisse, in seltenen Fällen mit Zustimmung der Regierung, beschlossen wurden, so daß diese hohe Kammer sich öfters in der Lage befand, der letzteren zu erklären, daß sie eine Ueberschreitung der bewilligten Summe für den Fall des unabweislichen Bedürfnisses als gerechtfertigt erkennen würde.

Die Ersparnisse, welche man auf solche Art erzielte, mögen durch den jetzt verlangten Credit wohl sammt den Zinsen aufgebraucht sein, und es ist dabei nur zu bedauern, daß in früherer Zeit die Einnahmen des Staates in der Regel nach den Ausgaben eingerichtet wurden, und daß wir diese Ausgabe also jetzt in einem Augenblicke machen mußten, wo für dieselbe die Mittel nicht vorgesehen waren.

Ich bin daher ganz mit dem Herrn Generalmajor Frhrn. v. Lasollaye einverstanden, daß wir darauf denken müssen, in der Folge das Kriegsmaterial immer in gehörigem Zustande zu erhalten. Das pecuniäre Opfer, welches im Augenblick gebracht werden mußte, läßt sich namentlich im Hinblick auf seinen großen und schönen Zweck wohl verschmerzen, auch theilt es sich auf die ganze Gesammtheit und wird dadurch weniger lästig; aber ein anderes und schweres Opfer war auch von einzelnen Staatsbürgern zu bringen, welches den dadurch Betroffenen nicht abgenommen werden konnte; ich meine die Ergänzung des fehlenden Standes der Mannschaft, weil die im Jahre 1832 aufgestellte Berechnung zu klein war, und den bundesmäßigen Bestimmungen nicht entsprach, und es war daher für Diejenigen, welche in Folge der angeordneten Maßregeln nachträglich zu den Fahnen gerufen werden mußten, sehr hart, von ihrem häuslichen Heerde, den sie kaum gegründet hatten, oder aus fernen Ländern her sich zur ärgsten Winterszeit bei den Conscriptionsämtern einzufinden, und da erst noch zum Theil wochenlang auf die Entscheidung ihres Schicksals warten zu müssen. Auch hieraus müssen wir die Lehre nehmen, daß es nothwendig ist, unsern Militärstand auf dem bundesmäßigen Fuße zu erhalten, damit der Großherzog den in dieser Hinsicht eingegangenen Verpflichtungen nachkommen und das badische Armeecorps seine auf dem Schlachtfelde stets bewährte Ehre auch in Zukunft behaupten kann.

Was das von den Ercapitulanten zu bringen gewesene Opfer anbelangt, so glaube ich, daß hier, nach den Aeußerungen des Herrn Regierungscommissärs, jede billige und mögliche Berücksichtigung bereits eingetreten ist.

Was nun noch eine Anforderung in der Regierungsvorlage für Percussionsgewehre betrifft, so erlaube ich mir an den Herrn Regierungscommissär die Frage, ob letztere nun allgemein eingeführt werden sollen, und ob bereits die entsprechenden Anordnungen getroffen worden sind?

Ich halte Dies für ganz besonders wichtig bei einem Armeecorps, das durch seine Zahl nicht imponirt, und daher durch seine Schlagfertigkeit und die Vortrefflichkeit seiner Waffen sich auszeichnen muß.

Reg. Comm. Hauptmann v. Böckh: Es sollen allerdings zur baldigen Durchführung dieser Maßregel nicht nur

alle Gewehre, welche bei dem Armeecorps im Gebrauche sind, sondern auch die im Zeughaus aufbewahrten mit Percussionsschlössern versehen werden, und es wird nicht nur in eigenen Werkstätten, sondern auch bei hiesigen Büchsenmachern und auch so viel thunlich auswärts bereits hieran gearbeitet. Es wird diese neue Einrichtung nun mit allem Eifer betrieben, und wenn Dies nicht schon früher geschehen zu sein scheint, so rührt es nicht daher, daß das Kriegsministerium diesem Theile der Bewaffnung jetzt erst seine Aufmerksamkeit schenkte; es wurden vielmehr schon im Jahr 1831 Versuche mit solchen Gewehren angestellt und namentlich eine Compagnie damit bewaffnet. Die Ursache, warum man nicht gleich damals zur allgemeineren Durchführung dieser Maßregel schritt, liegt darin, daß, wie nicht zu verkennen war, die Percussionsschlösser den Grad von Vollkommenheit noch nicht erreicht hatten, welcher, bei der dieser Erfindung von fast allen Staaten gezollten Aufmerksamkeit, zu erwarten war. Da man nun aber anderwärts diese Abänderung großentheils bereits vorgenommen hat, so glaubte auch das Großherzogliche Kriegsministerium nicht länger zuwarten, und die Sache so annehmen zu sollen, wie sie jetzt liegt; es konnte Dies um so eher geschehen, als man mit der gegenwärtigen Einrichtung dieser Schlösser wirklich Ursache hat, zufrieden zu sein.

Reg. Comm. Ministerialrath Ziegler: Die Aeußerungen des Herrn Generalmajors Frhrn. v. Lasollaye und des Herrn Regierungsdirectors v. Reck können der Regierung nur erfreulich sein, weil sie mit ihren eigenen Ansichten übereinstimmen.

In dem halbjährigen Budget ist für einen erhöhten Dienststand der entsprechende Mehrbetrag aufgenommen, und die Regierung wird durch die Bewilligung dieser Forderung im Stande sein, das Armeecorps auf dem bundesmäßigen Fuße zu erhalten.

Die außerordentliche Ausgabe, welche durch das vorliegende Gesetz bewilligt werden soll, ist allerdings nicht unbedeutend, indessen mag es zur Beruhigung dienen, daß wir zu ihrer Deckung doch keine besondere Auflage nöthig haben, sondern aus dem Betriebsfond die erforderlichen Mittel schöpfen können.

Generallieutenant Frhr. v. Stockhorn: Da weder gegen den Commissionsbericht noch gegen den gestellten Antrag von irgend einer Seite ein Anstand erhoben wurde, so kann ich weitere Bemerkungen in dieser Beziehung umgehen, muß aber doch mein Bedauern darüber ausdrücken, daß bisher das bundesmäßige Contingent nicht erhalten wurde, und wir daher noch längere Zeit nöthig haben werden zur erforderlichen Handhabung des Reservesystems eine größere Anzahl von Rekruten auszuheben. Ich theile daher in dieser Hinsicht die Bemerkung des Herrn Generalmajors v. Lasollaye, denn es ist namentlich für unsern so nahe an der Gränze liegenden Bundesstaat von besonderer Wichtigkeit, stets möglichst gefaßt und mit Ehre dazustehen, wenn das Wohl des Vaterlandes zu den Waffen ruft.

Die einzelnen Artikel des Gesetzes werden ohne Discussion unverändert gutgeheißen, und das Gesetz wird bei der namentlichen Abstimmung einstimmig angenommen.

Reg. Comm. Staatsminister Frhr. v. Blittersdorff dankt der Kammer hierauf im Namen der Regierung für das derselben auch bei dieser Gelegenheit bethätigte Vertrauen und für die bei der so bereitwilligen Annahme dieses Gesetzentwurfes ausgesprochenen Gesinnungen.

Somit wird die Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung
die Secretäre:
Frhr. v. Adelsheim.
Karl Frhr. v. Göler.

Zehnte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 22. Juli 1841.

Gegenwärtig
die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme:

Sr. Durchlaucht des Herrn Fürsten zu Fürstenberg,
Sr. Erlaucht des Herrn Grafen zu Leiningen-Billigheim,
des Frhrn. v. Wittenbach,
des Herrn Geh. Referendärs Eichrodt,
„ „ Prälaten Hüffell, und
„ „ Generalmajor v. Lasollaye.

Von Seite der Regierungscommission:
Herr Staatsminister Frhr. v. Blittersdorff,
Herr Finanzminister v. Böckh,
„ Staatsrath Frhr. v. Rüdt,
„ Staatsrath Jolly,
„ Oberpostdirector v. Mollenbec,
„ Geh. Legationsrath Frhr. v. Marschall,
„ Ministerialrath Frhr. v. Marschall,
„ Ministerialrath Ziegler, und
„ Hauptmann v. Böckh.

Unter dem Vorsitze des zweiten Vicepräsidenten, Herrn Großhofmeisters Frhrn. v. Berckheim.

Das Secretariat zeigt an, daß in der letzten Vorberathung folgende Commissionen gewählt worden seien:

1) für die Gesetzentwürfe
   a) im Betreff der Verlegung des Rechnungstermins;
   b) wegen Ermächtigung der gegenwärtigen Ständeversammlung zur Bewilligung des Budgets vom 1. Juli 1841 bis 31. December 1843;
   c) im Betreff der theilweisen Erneuerung der Kammern,

   Staatsrath Wolff,
   Generalmajor Frhr. v. Lasollaye, und
   Generalauditor Vogel;

2) für den Gesetzentwurf wegen Trennung der Gemeinden Kirchhofen, Ober- und Unterambringen von der Gemeinde Ehrenstetten:

   Regierungsrath Graf v. Kageneck,
   „ Frhr. v. Adelsheim, und
   Hauptmann Frhr. v. Göler.

Von dem hohen Präsidium wird hierauf vorgelegt eine Petition der Gemeinden Mößkirch, Rohrdorf, Langenhardt, Gutenstein, Nusplingen und Stetten am kalten Markt um

Errichtung einer Post- und Straßenverbindung zwischen Mößkirch und der würtembergischen Stadt Ebingen über Stetten a. k. M.,

Beilage Nr. 48 (ungedruckt),

welche an die Petitionscommission überwiesen wird.

Die Tagesordnung führt zur Discussion über die Rechnungsnachweisungen von 1837 und 1838 und zwar

I. Staatsministerium.

Der Commissionsantrag auf Anerkennung dieser Positionen wird ohne wesentliche Bemerkung einstimmig angenommen.

II. Ministerium des Groß. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Postverwaltung.

Reg. Dir. v. Reck drückt unter dankender Anerkennung der löblichen Thätigkeit der Postverwaltung, namentlich in Beziehung auf Errichtung neuer Postkurse, den Wunsch aus, daß für die Gebirgsrouten wo möglich nur kleinere Wagen gebraucht werden möchten; die größeren Eilwägen seien an manchen Stellen eben so schwer fortzubringen, als auch nicht ohne Gefahr zu benützen.

Reg. Comm. Oberpostdirector v. Mollenbec: In diesem Augenblick gehen auf allen Nebenrouten nur sechssitzige Wägen, mit Ausnahme der Route von hier nach Baden und von da nach Rippoldsau und in die Renchbäder; die noch vorhandenen größeren Wägen müssen übrigens eben auch noch ausgebraucht werden, für die Zukunft aber ist die Anordnung bereits getroffen, daß nur sechssitzige Wägen für alle Routen gebaut werden.

Hauptmann Frhr. v. Göler: Ich erlaube mir nur die Frage, ob es nicht zu wünschen und leicht ausführbar wäre, daß die Postillone, deren schmuckes Aussehen man nur loben kann, auch von ihrer charakteristischen Zierde, dem Posthorn, einen ausgedehnteren Gebrauch mgchen, als bisher. Viele derselben scheinen nämlich zur Zeit gar nicht zu wissen, warum sie dasselbe nur umgehängt haben. Wenn der Postwagen in den Fall kommt, andern Fuhrwerken vorfahren oder ausweichen zu müssen, so sollte nach meiner Meinung der Postillon mit dem Posthorn das Signal dazu geben, statt, wie es gewöhnlich geschieht, nur die Peitsche zu gebrauchen, die jeder andere Fuhrmann auch mit ihm gemein hat. Zu meiner großen Freude vermeine ich nämlich doch noch immer wahrzunehmen, daß die Post einen gewissen Respect auf den Straßen genießt, und da wäre es gewiß auch ganz am Platze, wenn sie sich durch ein ihr eigenthümliches Signal denselben aufrecht zu erhalten suchte.

Regierungsrath Graf v. Kageneck: Es wäre zu wünschen, daß auf manchen besonders schmalen Nebenstraßen, z. B. zwischen Freiburg und Breisach, für deren Verbreiterung die Aussichten doch nicht sehr günstig zu sein scheinen, die Eilwägen nicht mit drei nebeneinander gespannten Pferden fahren, weil das Ausweichen dadurch sehr erschwert und oft gefährlich wird.

Reg. Comm. Oberpostdirector v. Mollenbec: Dieses Nebeneinanderspannen von drei Pferden ist bereits abgestellt. In Beziehung auf die Bemerkung des Herrn v. Göler, daß die Post eines besondern Respects auf der Straße sich erfreuen soll, muß ich bedauern, daß ich diese Ansicht nicht bestätigt finden kann, um so mehr, als es gewissermaßen verordnungsmäßig ausgesprochen ist, daß die Post kein Vorrecht vor andern Fuhrwerken auf der Straße haben dürfe.

Ich habe die gegentheilige Ueberzeugung und werde mich auch fortan dafür verwenden, daß dieser Respect wieder hergestellt und die Zuwiderhandelnden mit Strafe belegt werden.

Was die Signale der Postillone durch das Peitschen betrifft, so ist dies allerdings ein Uebelstand, denn sie haben das Posthorn hauptsächlich zu dem Zwecke, um das Signal zum Ausweichen damit zu geben. So lange aber die Nothwendigkeit nicht besteht, daß auf ein solches Signal auch wirklich ausgewichen werden muß, so ist es im Erfolg so ziemlich einerlei, ob das eine oder andere gebraucht wird. Es liegt übrigens eine Verordnung vor, daß die Postillone blasen lernen sollen, ob sie dies aber auf den bestimmten Termin (den 1. Oktober) schon können werden, wird man billiger Weise hauptsächlich ihrem musikalischen Talente überlassen müssen.

Bei der Abstimmung wird die Anerkennung sämmtlicher Titel dieses Ministeriums ausgesprochen.

III. Justizministerium.

Zucht- und Correctionsanstalten.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: In Beziehung auf den

im Commissionsberichte enthaltenen Wunsch habe ich die Ehre, zu bemerken, daß bereits die Einrichtung besteht, wornach den Sträflingen ein verhältnißmäßiger, wenn auch nicht gerade bedeutender, Antheil an dem durch ihre Arbeiten erzielten Verdienste zu gut kommt, und durch Niederlegung solcher Antheile in einer Sparkasse dafür gesorgt wird, daß die Sträflinge seiner Zeit nicht ohne alle Mittel die Strafanstalt verlassen.

Generalauditor Vogel empfiehlt bei dieser Gelegenheit den für Besserung der Strafgefangenen bestehenden Verein der Aufmerksamkeit der hohen Regierung.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Ich erkenne die Wichtigkeit dieses Vereins vollkommen an, denn es ist bekannt, daß die entlassenen Sträflinge vor allen Dingen der Beaufsichtigung und Anleitung bedürfen, um in der Folge ihr ehrliches Fortkommen zu finden. Zu meinem großen Bedauern habe ich indessen wahrgenommen, daß dieser Verein in jüngster Zeit keine Fortschritte gemacht und sich die Theilnahme an demselben überhaupt eher vermindert als vermehrt zu haben scheint. Die Ursache liegt nicht sowohl in dem Mangel pecuniärer Mittel, als darin, daß es manchem Vereinsmitgliede an Lust, hauptsächlich aber an Zeit und Muße fehlt, unmittelbar zum Besten der Sträflinge einzuschreiten; dies ist mühsam, beschwerlich und obendrein häufig ohne Resultat. Die Regierung hat bis jetzt einen officiellen Antheil an diesem Verein nicht genommen, allein es sind Mitglieder des Justizministeriums demselben beigetreten; und namentlich hat sich ein Mitglied desselben der Sache eifrigst angenommen.

Generallieutenant Frhr. v. Stockhorn: Ich theile die in dem Commissionsbericht gemachte Bemerkung vollkommen, daß die Sträflinge in ausgedehnterer Weise zu öffentlichen Bauten, namentlich zu Chaussee- und Wasserbauten ꝛc. verwendet werden möchten, als dies bisher geschehen ist, denn sie erhalten dadurch einen Arbeitsverdienst, der ihnen bei der Entlassung aus der Anstalt von großem Nutzen sein kann. Auch zeigt das Beispiel anderer Länder, daß eine solche auswärtige Beschäftigung der Sträflinge recht wohl mit den übrigen Strafzwecken vereinbar ist, und ohne Gefährde für dieselben ausgeführt werden kann.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Man hat die Arbeitskräfte der Sträflinge auch schon auf diese Weise benützt, allein sie war nicht in dem Maße einträglich, wie man hoffte, während doch darauf zu sehen ist, daß der Staatskasse ein Theil ihres bedeutenden Aufwandes durch die Arbeiten der Sträflinge selbst wieder vergütet werde. Bei den öffentlichen Arbeiten hat sich zudem noch eine eigene Schwierigkeit gezeigt; die freien Arbeiter hatten keine Lust mit den Sträflingen in Gemeinschaft zu sein, so daß man genöthigt war, den Letztern besondere Arbeiten auszuscheiden. Uebrigens wird bei dem dermalen im Bau begriffenen Arbeitshaus zu Bruchsal eine größere Zahl von Sträflingen verwendet werden; dort wird ihnen vielleicht auch ein bedeutenderer Theil des Arbeitslohns zugeschieden werden können.

Reg. Dir. v. Reck: Wenn auch von Seite des vorhin erwähnten Vereins keine sichtbaren Resultate erzielt worden sein sollten, so wird doch, meines Wissens, dadurch für die Sträflinge gesorgt, daß dieselben nicht in ihre Heimath zurückgehen, ohne daß von Seite der Verwaltung an die betreffenden Ortsvorgesetzten und Pfarrämter über ihre Fähigkeit zu dieser oder jener Arbeit ꝛc. Mittheilung gemacht wird. Wenn sie alsdann angemessen beschäftigt werden, wozu namentlich die Ortsgeistlichen thätig mitwirken können, so wird wohl Mancher vor einem Rückfalle bewahrt werden.

Was ihre Beschäftigung im Allgemeinen betrifft, so bin ich mit dem Herrn Generallieutenant Frhrn. v. Stockhorn einverstanden. Ich hielte es nämlich für viel zweckmäßiger und einträglicher, wenn die Sträflinge zu größeren Bauunternehmungen, und dabei namentlich zu den schwierigen, nur durch eine gewisse Uebung zu erlernenden Arbeiten verwendet würden, als daß sie in den Strafanstalten spinnen und weben müssen, was weder für ihre Gesundheit gut, noch ihnen für den Fall ihrer Entlassung von besonderem Nutzen ist, abgesehen von den in moralischer Beziehung damit verbundenen Nachtheilen. Es hat sich allerdings in dem einen oder anderen Orte gezeigt, daß sich die freien Arbeiter nicht gerne an der Seite solcher Sträflinge beschäftigen lassen. Ich halte dies für kein Hinderniß gegen die Ausführung einer sonst so empfehlenswerthen Maßregel, zudem sehen wir ja bei Privatunternehmungen nicht selten, daß Maurer und

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zimmerleute solche Sträflinge als Handlanger benützen, was sich bei größeren Staatsunternehmungen, z. B. bei Rectification von Flüssen, bei Eisenbahnbauten ꝛc. ebenso gut, wenn nicht noch besser wird ausführen lassen, da man die Sträflinge zudem hiebei an ganz abgesonderten Orten beschäftigen kann. Mir schwebt aber hauptsächlich der Gedanke vor, daß ein solches Individuum einmal an die Arbeit, und namentlich an eine solche gewöhnt, wozu es nach seiner Entlassung immer leicht Gelegenheit finden wird, und die ihm bei dem jetzt so sehr gesteigerten Bedarf an Arbeitskräften einen schönen Gewinn verspricht, nicht leicht wieder in seine vorigen Fehler zurückfallen wird. Auch die Staatskasse würde dabei gewinnen, indem sich der Aufwand an Arbeitslöhnen bei öffentlichen Bauten bedeutend vermindern würde.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Ich muß hierauf erwiedern, daß der verehrte Redner im Irrthum ist, wenn er glaubt, daß auf solche Art ein erheblicher Verdienst gewonnen werden könne; auch müssen die Unterhaltungs- und Beaufsichtigungskosten des Staats davon abgezogen werden; und überhaupt wird die Arbeit eines Sträflings nicht so gut bezahlt, wie die eines freien Arbeiters. Uebrigens ist in Beziehung auf die ganze Frage von entscheidender Wichtigkeit, welches System hinsichtlich der Behandlung der Sträflinge man in der Folge annehmen wird. Die meisten und gewichtigsten Stimmen erklären sich dafür, daß man die Sträflinge nicht nur nicht außerhalb der Anstalt, sondern nicht einmal in Gemeinschaft, vielmehr jeden einzeln in seiner Zelle auf angemessene Weise beschäftigen solle.

Oberforstrath Frhr. v. Gemmingen: Was die Bemühungen des obengedachten Vereins betrifft, so möchte ich doch nicht wünschen, daß man aus den Strafanstalten noch Versorgungsanstalten macht.

Reg. Comm. Staatsrath Frhr. v. Rüdt: Ich theile die Ansicht des Herrn Staatsraths Jolly vollkommen, und muß nur erwiedern, daß nach den bei uns vorhandenen Einrichtungen eine auswärtige Beschäftigung der Sträflinge nur in der Nähe der Anstalt möglich ist, und daß es wohl theils an und für sich nicht wohl passend, theils aber auch nicht besonders vortheilhaft schiene, dieselben etwa in der Weise, wie anderwärts die Galeoten zu verwenden. Man hat auch schon Versuche, namentlich beim Wasser- und Straßenbau, insbesondere beim Mannheimer Hafenbau, mit denselben gemacht, sie haben sich aber weder als besonders einträglich, noch in anderer Weise als vortheilhaft herausgestellt, indem unzulässige Verbindungen mit Dritten, ja die Versuche von Ausbrüchen da und dort die Folge davon gewesen sind.

Bei Ausführung von schwierigern Bauarbeiten kann man um so weniger die Sträflinge verwenden, als selbst diejenigen, zu deren Handwerk dieselben gehören, sie oft nicht recht machen und dadurch nur unnöthige Kosten verursachen.

Ich halte das Weben und Spinnen für die zweckmäßigste Beschäftigungsart in den Strafanstalten, denn diese Gewerbe werden in den meisten Bezirken des Landes (ich erinnere nur an den ehemaligen Main- und Tauberkreis) betrieben, und werfen zudem immer noch einen erklecklichen Gewinn ab.

Major Frhr. v. Türckheim: Der Herr Staatsrath Jolly hat bemerkt, daß die freien Arbeiter sich nicht gerne neben den Sträflingen verwenden lassen. Ich kann dies nicht als ein böses Zeichen betrachten, sondern müßte vielmehr eine Gleichgültigkeit in dieser Beziehung für einen sehr bedauerlichen Fortschritt des Industrialismus halten.

Das Isolirungssystem scheint mir das beste, und ich bin auch hierin mit dem Herrn Staatsrath Jolly einverstanden, indem jede Gemeinschaft unter den Sträflingen durch die damit verbundenen Mittheilungen über ihren früheren Lebenswandel nur böses Beispiel und noch andere Anlässe zu neuen Lastern gibt.

Reg. Comm. Ministerialrath v. Marschall: Da, wo eine auswärtige Verwendung der Sträflinge bis jetzt stattgefunden hat, ist stets dafür Sorge getragen worden, daß dieselben nicht mit andern Arbeitern vermischt, sondern abgesondert beschäftigt wurden.

Die Rechnungsnachweisungen des Justizministeriums werden für gerechtfertigt anerkannt.

IV. Ministerium des Innern.

Titel XVI. Allgemeines Arbeitshaus.

Regierungsrath Graf v. Kageneck: Ich erlaube mir die Frage, ob in der nächsten Zukunft zu erwarten steht,

daß, wie es in der Absicht des Gesetzes vom 30. Juli v. J. liegen dürfte, die polizeiliche Arbeitsanstalt, als eine besondere, von dem bisher bestandenen Arbeitshaus getrennte Anstalt ins Leben treten, und etwa in mehrere Landestheile vertheilt werden wird; letzteres möchte namentlich wegen der mit einer Concentrirung verbundenen bedeutenden Transportkosten und auch noch mancher andern Nachtheile räthlich sein.

Reg. Comm. Staatsrath Frhr. v. Rüdt: Bei den am Schlusse des letzten Landtages vorhanden gewesenen vielen Geschäften, und namentlich bei der großen Arbeit, welche durch den dringenden Vollzug der beiden Brandversicherungsgesetze verursacht worden ist, fehlte es an der nöthigen Zeit, auch das angeführte Gesetz förmlich zum Vollzuge zu bringen. Zudem hat man vor Erlassung der desfalls nothwendigen Instructionen für angemessen gehalten, ein Mitglied des Ministeriums des Innern mit der Besichtigung der Einrichtungen verschiedener auswärtiger Anstalten der Art, so wie mit der Prüfung und Vergleichung ihrer Statuten zu beauftragen. Inzwischen werden jetzt schon sämmtliche Verurtheilungen ins Arbeitshaus nur nach den Bestimmungen und in den Formen des neuen Gesetzes ausgesprochen, und so gut es zur Zeit thunlich ist, vollzogen, namentlich wird kein Individuum mehr in diese Anstalt verbracht, welches nicht nach dem angeführten Gesetze dahin gehört.

Eine Trennung dieser Anstalt in mehrere Kreise ist bis jetzt nicht für nöthig erachtet worden, da die in Pforzheim vorhandenen Räume sowohl hinsichtlich ihrer Ausdehnung, als auch wegen ihrer gesunden Lage als genügend und tauglich für den vorliegenden Zweck erscheinen; und es kann daher mit der angeregten Trennung, wenn eine solche für zweckmäßig befunden werden sollte, füglich noch zugewartet werden, bis dringendere Bedürfnisse ihre Befriedigung erhalten haben werden.

Tit. XVII. Wasser- und Straßenbau.

Generallieutenant Frhr. v. Stockhorn: Ich erlaube mir hier den Wunsch auszusprechen, daß Mittel gefunden werden möchten, die häufigen Ueberschreitungen bei Wasser- und Straßenbauten zu vermeiden; und daß die Regierungsdirectoren jeweils von den in ihren Kreisen angeordneten öffentlichen Bauten in Kenntniß gesetzt und so veranlaßt werden, sich ebenfalls derselben anzunehmen, was bei der gegenwärtigen Trennung dieses Verwaltungszweigs von dem Wirkungskreise der Kreisregierungen nicht wohl möglich ist.

Reg. Comm. Staatsrath Frhr. v. Rüdt: Was den ersten Punkt betrifft, so ist vor zwei Jahren eine Verordnung erlassen worden, welche die Verantwortlichkeit der technischen Beamten für die Kostenansätze und die Ausführung ihrer Arbeiten näher regulirt und es wird auch von den betreffenden Stellen strenge darauf gehalten, daß kein öffentlicher Bau ohne vorherige Vorlegung und Genehmigung der Pläne und Ueberschläge begonnen werden darf. Gegen Ueberschreitung der veranschlagten Kosten bei Rhein- und Wasserbauten, wo man oft gegen ganz unbekannt gewesene Verhältnisse oder gegen Naturereignisse zu kämpfen hat, ist und bleibt es indessen schwer, ein wirksames Mittel zu finden. An der erforderlichen Vorsicht läßt man es jedoch auch hier nicht fehlen. In Beziehung auf die Wasserbauten eine Art Controlirung durch die Kreisregierung einzuführen, halte ich nicht wohl für thunlich; rücksichtlich der Straßenbauten geht man damit um, den Kreisregierungen eine gewisse Mitwirkung einzuräumen; es ist übrigens auch dieses nicht so ganz leicht, namentlich beim Eisenbahnbau, der es so sehr nöthig macht, alle dazu erforderliche Wirksamkeit so viel als möglich in einer Hand zu haben.

Regierungsrath Graf v. Kageneck: Im Fall das vorgelegte Straßengesetz in Wirksamkeit tritt, wird eine Mitwirkung der Kreisregierungen, wenigstens so weit sie als Obervormundschaftsbehörden der Gemeinden dabei betheiligt sind, nicht wohl umgangen werden können.

Reg. Comm. Ministerialrath Frhr. v. Marschall: Durch die Verzögerung dieses Gesetzes ist auch die Erörterung hinausgeschoben worden, in wie weit die Kreisregierungen hier mitzuwirken haben sollen, man will deshalb abwarten, welches Schicksal dieses Gesetz haben wird.

Regierungsrath Graf v. Kageneck: Ehe dieser Titel verlassen wird, erlaube ich mir noch wenige Bemerkungen.

Die Forderungen an den Staat für neue Straßen- und Wasserbauten sind so bedeutend und die Mittel dafür so beschränkt, daß wohl manche Hoffnungen, die man da und

dort auf Verbesserung der bisherigen Zustände in dieser Beziehung gehabt hat, zum großen Theil aufgegeben werden müssen. Einige dieser gehofften Verbesserungen sind indessen von der Art, daß sie mit einem geringen Aufwande ausgeführt werden könnten, namentlich könnte wenigstens zur nothdürftigen Verbreiterung noch mancher Straßen schon vieles geschehen, wenn man nur, wie dies auch bei einigen bereits geschehen ist, s. g. Beeten zur Lagerung des Straßenmaterials an denselben errichtete. Schon zu wiederholten Malen habe ich mir erlaubt, für die Rheinstraße zwischen Rastadt und Kehl, die an manchen Stellen sehr schmal ist, dann für die Straße von Freiburg nach Breisach, welch' letztere durch die Hebung der Dampfschifffahrt auf dem Oberrhein und durch die Nähe der elsäßischen Eisenbahn bedeutend an Frequenz zugenommen hat, aber an manchen Stellen so schmal ist, daß die vielen Fuhrwerke mit Bau- und Nutzholz und die stark besetzten Eilwägen nicht ohne Gefahr nebeneinander vorbeifahren und ausweichen können, — diese Maßregel in Anregung zu bringen, ohne daß ich, zu meinem aufrichtigen Bedauern, die Ausführung derselben bis jetzt erzielen konnte, während sie doch mit so geringen Kosten verknüpft wäre. Ich erlaube mir daher, diesen Wunsch hier nochmals und dringend zu wiederholen, und glaube, daß durch eine bestimmte Anordnung von Seiten des hohen Ministeriums eine allenfallsige Abneigung der Techniker gegen eine derartige Vorkehr sich leicht beseitigen ließe.

Reg. Comm. Staatsrath Frhr. v. Rüdt: Wegen der Straßenverbreiterung von Rastatt nach Kehl ist im nachträglichen Budget bereits Vorsorge getroffen; es sind aber noch viele Straßen vorhanden, wo eine derartige Maßregel noch nothwendiger sein möchte, als bei dem ganz ebenen Terrain zwischen Freiburg nach Breisach, wo wenig Gefahr zu befürchten ist. Man denke z. B. nur an die Straße von Hornberg nach Haslach, wo eine Abhülfe wirklich dringend geboten erscheint.

Im laufenden Budget ist für solche Verbesserungen eine Summe aufgenommen worden, welche successiv verwendet wird, allein weil in der Regel Gütererwerbungen damit verbunden sind, wird die disponible Summe bald absorbirt.

Regierungsrath Graf v. Kageneck: Bei der gedachten Straße von Freiburg nach Breisach machen es die in neuester Zeit eingetretenen besondern Verhältnisse dringend nothwendig, daß wenigstens die in Antrag gebrachte Verbesserung möglichst bald vorgenommen werde, denn der Verkehr hat sich dort so sehr gehoben, daß diese Straße in der That jetzt mehr befahren wird, als die Hauptroute von Frankfurt nach Basel. Die zunehmende Entwicklung der Dampfschifffahrt auf dem Oberrhein und ganz besonders die Nähe der leider auf dem jenseitigen Ufer hinziehenden Eisenbahn sind die natürlichen Ursachen hievon.

Reg. Dir. v. Reck und Major Frhr. v. Türckheim unterstützen den Wunsch des Grafen v. Kageneck und sprechen sich sowohl hinsichtlich der Lagerplätze überhaupt, als insbesondere in Beziehung auf die der Straße von Freiburg nach Breisach in gleichem Sinne aus.

Reg. Comm. Ministerialrath Frhr. v. Marschall: Es besteht eine allgemeine Anordnung, daß sämmtliche Straßen eine gewisse Normalbreite haben müssen, und es wird Vorsorge getroffen werden, daß dieselbe auch zwischen Freiburg und Breisach zum Vollzug kommt, wenn dies noch nicht geschehen sein sollte.

Hauptmann Frhr. v. Göler: Auch ich halte eine Verbreiterung der Straßen im Allgemeinen für wünschenswerth, und möchte nur noch beifügen, daß an besonders schmalen Stellen einer Straße, und wo tiefe Abhänge daran hinziehen, durch Anbringung von Barrieren Vorsorge gegen die besonders beim Ausweichen, oder schnellen Wenden vorhandenen Gefahren getroffen werde. Man hat es in neuerer Zeit, namentlich wegen der oft wiederkehrenden Reparationskosten für besser gefunden, die hölzerne Verbindung der Zielsteine wegzulassen; ich finde aus dem Gesichtspunkte einer Ersparniß nichts dabei zu erinnern, nur müssen dann auch diese Zielsteine näher zusammengerückt werden, als es an manchen Stellen noch der Fall ist.

Generallieutenant Frhr. v. Stockhorn: An vielen Orten, namentlich in den Nachbarländern, sieht man auch lebendige Hage an den Straßen, die nicht nur die Reisenden vor dem Hinunterfallen, sondern auch die Straßen selbst vor dem Abrutschen des Materials an abschüssigen Stellen schützen. Auch kleine Mauern sind hiezu sehr dienlich.

Reg. Comm. Finanzminister v. Böckh: Die lebendigen

Hage und die Mauern bringen den Nachtheil hervor, daß die Straßen nicht abtrocknen, deshalb hat man solche überall bei uns abgeschafft.

Generallieutenant Frhr. v. Stockhorn: Man braucht nur Zwischenräume zu lassen, daß das Wasser ablaufen kann.

Major Frhr. v. Türckheim: Es handelt sich hier mehr von dem durch den freien Zutritt der Luft zu bewirkenden Austrocknen, als vom Ablaufen des Wassers.

Forstmeister v. Kettner: Eine Haupturſache des vermehrten Aufwandes für den Straßenbau mag auch darin liegen, daß man in neuester Zeit das sehr empfehlenswerthe System der Straßenwölbung verlassen zu haben scheint, was gerade bei den Straßen in der Nähe der Residenz bemerkbar ist, die meistens so flach gelegt sind, daß das Wasser bei starken Regengüssen gar nicht ablaufen kann, weil der Rand an den Abzugsgräben höher liegt, als die Straße selbst. Solche Straßen sind bei ungünstiger Jahreszeit wahre Kothspiegel, daher die Folge, daß man mehr Material braucht, was doch nutzlos ist; daher wäre sehr zu wünschen, daß die Regierung die unteren Behörden anweisen möchte, bei der Unterhaltung und Herstellung der Straßen stets auf eine gehörige Wölbung derselben Rücksicht zu nehmen.

Reg. Comm. Ministerialrath Frhr. v. Marschall: Das System der Straßenwölbung ist nicht verlassen worden; allein der berührte Uebelstand kommt lediglich daher, weil diese Straßen in Bau genommen worden sind, ohne daß der zu ihrer Vollendung nöthige Aufwand hinlänglich gedeckt war.

Tit. XVIII. Landesgestüt.

Generallieutenant v. Freystedt: Ich erlaube mir die Frage, ob man wohl über die Wirksamkeit dieser Anstalt verlässige Notizen und Zusammenstellungen besitzt?

Sie erscheint jährlich mit einer sehr bedeutenden Summe im Budget, und um derselben einen nützlichen Erfolg zu gewähren, hielte ich es für sehr zweckmäßig, sich stets einen möglichst genauen Ueberblick über alle diejenigen Momente zu erhalten, welche ihre Wirksamkeit nach den verschiedenen Richtungen hin darzuthun vermögen. Es dürfte sich dadurch dann auch am sichersten zeigen, ob nicht auch etwa der Verkauf der jungen Pferde in das Ausland mehr als jetzt erschwert werden möchte; denn die noch immer nöthigen nicht unbedeutenden Ankäufe ausländischer Pferde zur Remontirung lassen wenigstens auf die Meinung kommen, daß der materielle Nutzen dieser Anstalt noch mehr gehoben werden könne.

Oberforstrath Frhr. v. Gemmingen: Einen für den doch guten Erfolg des Landesgestütes sprechenden Beweis erblicke ich in den vielen Petitionen, welche bei der zweiten Kammer während dieses Landtages eingelaufen sind, in welchen um Aufrechterhaltung und beziehungsweise um Besserstellung dieser Anstalt gebeten wird.

Reg Comm. Staatsrath Frhr. v. Rüdt: Ueber die Resultate der Nachzucht werden von der Landesgestütscommission jährlich Tabellen vorgelegt und von derselben auch von Zeit zu Zeit Berichte über den nähern Erfund bei Bereisung der einzelnen Beschälbezirke erstattet. Im Allgemeinen steht der von dem Herrn Generallieutenant v. Freystedt berührte Umstand, daß die jungen Pferde meistentheils in's Ausland verkauft werden, allerdings dem rascheren Fortgang der Anstalt entgegen, was schon oft bedauert worden ist, indem nämlich der Verkauf der Fohlen außerhalb des sogenannten ersten Gestütsbezirks frei ist.

Es gibt hier jedoch Gründe dafür und dagegen, und man hat es für angemessen erachtet, wenigstens in den nicht zum ersten Gestütsbezirk gehörenden Orten diesen Verkauf frei zu geben, um den Landmann in seinen Eigenthumsrechten doch nicht zu sehr zu beschränken. Der Preis unserer inländischen Pferde ist im Allgemeinen gestiegen, und darin liegt doch wohl ein Vortheil für den Pferdezüchter. Im ersten Gestütsbezirk, vormals Leibgestüt genannt, besteht nach wie vor die Anordnung, daß ohne besondere Erlaubniß keine zuchtfähige Stute und Stutenfohle außerhalb dieses Bezirks verkauft werden darf; aber es ist nicht zu läugnen, daß in neuerer Zeit die Gelegenheit zu einladend war, diese Vorschrift zu umgehen und sich bedeutende Preise zu verschaffen, daher sind allerdings viele junge Pferde ins Ausland gekommen; die Uebertreter der erwähnten Verordnung sind indessen, so weit man sie entdecken konnte, zur Strafe gezogen worden.

Im Allgemeinen hat man den Vortheil der Anstalt in den verschiedenen Bezirken selbst anerkannt, und die Gemeinden

haben aus eigenen Mitteln sehr zweckmäßige Beschälställe errichtet, um sich für die Zukunft des Bestehens der Anstalt zu versichern; auch hat sich die vortheilhafte Meinung, welche man von dieser Anstalt im Lande hat, durch die zahlreichen Petitionen um Aufnahme in dieselbe kundgegeben, wie der Herr Oberforstrath v. Gemmingen schon bemerkt hat. Ich bin überzeugt, daß, wenn diese Anstalt einginge, unsere Pferdezucht wieder sehr herabsinken müßte, während sie sich bei dem Bestande derselben immer mehr zu heben verspricht.

Major Frhr. v. Türckheim: Es ist allerdings ein großer Nachtheil, daß viele junge Pferde ins Ausland verkauft werden, allein es wird hiergegen nicht viel einzuwenden sein, wenn man bedenkt, daß mit einer allzugroßen Beschränkung hierin ein nicht unbedeutender Nachtheil für den Landmann verbunden wäre. Indessen werden doch auch sehr viele und gute Fohlen aus dem Würtembergischen ins Land gebracht, was den Nachtheil doch einigermaßen wieder ausgleicht.

Reg. Comm. Staatsrath Frhr. v. Rüdt: Das Resultat der letzten Remontirung war im Ganzen sehr befriedigend; wenigstens hat die Commission selbst eine größere Zahl zum Militärdienste tauglicher Pferde gefunden, als sie erwartet hatte.

Reg. Comm. Finanzminister v. Böckh: Bei den gegenwärtigen Zollverhältnissen können wir die Ausfuhr von Pferden in die Vereinsstaaten nicht wohl erschweren, auch können wir Ausfuhrverbote gegen das gemeinschaftliche Ausland nicht allein anordnen.

Generallieutenant v. Freystedt: Ich meinte nur, man sollte die Pferdebesitzer anhalten, die in Folge der Benützung des Landesgestütes erhaltenen Pferde bis zu einem gewissen Zeitpunkt zu behalten; und Dies ließe sich wohl ohne bedenkliche Eingriffe in ihre Eigenthumsrechte ausführen, denn so gut die Allgemeinheit ihnen ein Opfer bringt, können sie ein solches auch der Allgemeinheit bringen; zudem würde es ihren Vortheil gewiß nicht wesentlich gefährden. Was die letzte Remontirung betrifft, so sind die Meldungen der Staabsoffiziere nicht übereinstimmend; einige sind zufrieden, andere nicht, so hat z. B. die Commission, die im ehemaligen Main- und Tauberkreis war, die meisten Pferde aus dem Anspachischen bezogen.

Reg. Comm. Staatsrath Frhr. v. Rüdt: Dies spricht nicht gegen meine Behauptung, denn die im Main- und Tauberkreis bestandenen Beschälstationen sind längst sämmtlich wieder aufgehoben worden, weil sich die dortige Landesgegend weder besonders für Pferdezucht eignet, noch auch nur viel Sinn dafür vorhanden ist.

Reg. Comm. Ministerialrath Frhr. v. Marschall: Nach zuverlässigen Notizen sind im Großherzogthum gegenwärtig 73,000 Pferde; dieser Stand hat sich seit einer langen Reihe von Jahren nicht geändert. Da nun aber bei dem in neuerer Zeit so sehr gesteigerten Bedürfniß an Pferdekraft die frühere Anzahl noch hinreicht, so liegt wenigstens für mich der ganz sichere Beweis vor, daß der Pferdeschlag kräftiger und besser geworden ist.

Dem Commissionsantrage zu Folge werden sämmtliche Titel dieser Abtheilung für gerechtfertigt anerkannt. Ebenso bei

V. Kriegsministerium,

wozu keine Bemerkung gemacht wird.

VI. Finanzministerium.

Zu Titel I. Allgemeine Kassenverwaltung

und

zu Titel II. Cameraldomänenverwaltung,

wird nichts erinnert.

Titel III. Centralverwaltung der Forstdomainen und Bergwerke.

Reg. Comm. Finanzminister v. Böckh: Ihre verehrliche Commission hat den Wunsch ausgesprochen, daß den Rechnungsnachweisungen jedesmal eine Zusammenstellung der Hiebsplane und ihrer Vollziehung beigelegt werden möchte. Wir lassen, hochgeehrteste Herren, so viel drucken, daß wir billig Anstand nehmen müssen, die drei Quartbände, welche Sie bereits an jedem Landtage von uns erhalten, noch voluminöser zu machen. Wenn Ihre verehrliche Commission ausführlichere Nachweisungen verlangt, so werden wir ihr solche jeweils mit Vergnügen aus unsern Acten mittheilen.

Oberforstrath Frhr. v. Gemmingen: Ich habe diesen Antrag nur in Beziehung auf den von der zweiten Kammer ausgesprochenen Wunsch aufgenommen, und weil man die

Möglichkeit einer solchen Aufstellung dort in Zweifel gezogen hat; bei der anerkennenswerthen Bereitwilligkeit, mit welcher die hohe Regierung alle derartige Auskünfte stets ertheilt, legt die Commission gerade auch kein großes Gewicht auf die Beachtung des obigen Wunsches.

Regierungsrath Graf v. Kageneck: Ich möchte eine solche Zusammenstellung doch für sehr erwünscht halten, da das Publicum den Stand der Bewirthschaftung der Waldungen jeweils daraus entnehmen könnte.

Reg. Comm. Finanzminister v. Böckh: Wir schreiben keine Aufsätze zur Belehrung des Publicums. In den Rechnungsnachweisungen, welche lediglich eine Rechenschaft über den Vollzug des Budgets sein sollen, haben wir nur die Frage zu beantworten: wie war der Budgetsatz, wie sind die Rechnungsresultate, und worauf beruht die etwaige Abweichung?

Reg. Dir. v. Reck: Ich erkenne den Eifer an, mit dem in Bezug auf die Culturen in Staatswaldungen vorgeschritten wird, allein ich kann dabei den Wunsch nicht unterdrücken, daß auch in Bezug auf die Gemeindewaldungen ebenso vorgefahren werden möchte. Auch schiene es mir, da die Verwaltungsbehörden ja doch den gesammten Gemeindehaushalt zu überwachen haben, räthlich, demselben auch in dieser Beziehung eine größere Mitwirkung, als bisher geschieht, zu gestatten. Ebenso wäre es interessant, über die Gemeindewaldungen ähnliche Zusammenstellungen zu besitzen, wie solche über die Staatswaldungen im Commissionsberichte gegeben sind.

Oberforstrath Frhr. v. Gemmingen und Forstmeister v. Kettner erwiedern, daß jeden Augenblick von Seiten der Forstämter solche Nachweisungen gegeben werden könnten. Auch sei eine solche in der forstwissenschaftlichen Zeitschrift für das Großherzogthum Baden abgedruckt.

Die Nachweisungen dieses Titels werden hierauf als gerechtfertigt anerkannt.

Zu den übrigen Titeln dieses Ministeriums wird nichts bemerkt, und die Anerkennung derselben wird von der Kammer einstimmig ausgesprochen.

Die Tagesordnung führt zur Discussion über die Nachweisungen der Amortisations- und Zehntschuldentilgungskasse-Rechnungen von 1838—39 und 1839—40.

Hauptmann Frhr. v. Göler:

Zu Abtheilung

„B. Grundstocksverwaltung" habe ich nur Weniges zu bemerken.

Von dem Grundstocksvermögen sind zwölf Millionen anzulegen, welche zum Ankauf von Grundstücken verwendet werden sollen.

So vortheilhaft es für den Grundstock selbst ist, wenn auf solche Weise die Capitalien wieder angelegt werden, so sehr ist es zu wünschen, daß der Staat mit diesen Güterankäufen nicht allzu rasch vorfahre, damit für Solche, welche in nächster Zeit ebenfalls in die Lage kommen, bedeutende Capitalien, die ihnen durch die Zehntablösung flüssig werden, zu Güteracquisitionen verwenden zu müssen, nicht ein vielleicht bedeutender Nachtheil herbeigeführt werde.

Reg. Comm. Finanzminister v. Böckh: Wir haben in dieser Beziehung für die Großherzogliche Familie dieselben Verpflichtungen zur möglichst guten und zweckmäßigen Anlegung solcher Capitalien durch Erwerb von Liegenschaften, indessen dürfte der ehrenwerthe Stand, in dessen Interesse der Herr Redner gesprochen hat, durch diese Concurrenz nicht gefährdet werden, indem wir weder in standes- noch in grundherrlichen Gebieten, den Fall ausgenommen, daß wir ein solches ganz kaufen können, dergleichen Acquisitionen machen. Ueberdies richten sich diese Ankäufe in Folge einer hierüber ergangenen höchsten Resolution jeweils nur nach den Geldern, welche vom Grundstocksvermögen gerade eingehen; auf das mit zwölf Millionen bei der Amortisationskasse angelegte Vermögen soll nicht zurückgegriffen werden.

Reg. Comm. Ministerialrath Ziegler: Am letzten Juni 1840 betrugen diese disponibeln Gelder 525,000 fl., mit welchen wohl keine sehr bedenkliche Concurrenz eröffnet werden kann.

Regierungsrath Graf v. Kageneck macht darauf aufmerksam, daß der obige Wunsch des Frhrn. v. Göler nicht ganz mit dem der hohen Regierung in Bezug auf Güteracquisitionen schon so oft angerathenen Verfahren in Einklang zu stehen scheine.

Bei der Abstimmung werden diese Titel dem Commissionsantrage zu Folge als gerechtfertigt anerkannt.

Hierauf erstattet der Forstmeister v. Kettner den Commissionsbericht über die Petition der Ettlinger Gesellschaft für Spinnerei und Weberei, und der Spinnereibesitzer in Schopfheim, Todtnau und Hegen um Schutz ihrer Industrie durch die Vereinszollgesetzgebung.

Beilage Nr. 49.

Bei der in abgekürzter Form eröffneten Discussion ergreift der Regierungscommissär Finanzminister v. Böckh das Wort:

Es handelt sich hier von drei Punkten, nämlich von der Erhöhung des Zolls für ein- und zweidrähtige Baumwollengarne, dann von der Festsetzung des Zolls für die sogenannten geschlichteten Zettel und endlich von strengern Controllmaßregeln gegen die Einschwärzung englischer Waaren vermittelst der Twistballen.

Was den ersten Punkt betrifft, so ist dafür von Seiten der badischen Regierung bisher Alles geschehen, was geschehen konnte. Sie theilt daher die Ansicht der inländischen Fabrikanten, daß diese Garne einem höheren Eingangszoll unterworfen werden sollen, und hat deshalb schon auf den früheren Conferenzen die entsprechenden Anträge gestellt; die badische Regierung hat aber hiebei mit den in einem großen Theile der übrigen Vereinsstaaten entgegenstehenden Interessen der Weberei zu kämpfen, und kann daher eine Berücksichtigung der hierländischen Fabrikation nur in so weit verlangen, als die übrigen Vereinsstaaten nicht zu sehr dadurch benachtheiligt werden.

Im Anfange waren ihr beinahe sämmtliche Vereinsstaaten entgegen, und nur nach mehrmaligen Berathungen und eindringlichen Vorstellungen ist es ihr gelungen, einige auf ihre Seite zu bringen. Um die Sache zu einer gedeihlichen Lösung zu führen, hat man für gut gefunden, die königlich sächsische Regierung, welche bei allen hier maßgebenden Verhältnissen am meisten und in den verschiedensten Beziehungen betheiligt ist, um eine vollständige Bearbeitung dieses Gegenstandes zu ersuchen. Die hiernach von derselben auf der letzten Zollconferenz übergebene Denkschrift soll nun auf der nächsten Conferenz berathen werden.

Im Ganzen geht aus den hierin enthaltenen Zusammenstellungen hervor, daß das hierländische Interesse an einer Erhöhung des fraglichen Zolls relativ das bedeutendste ist. Eine solche wird, obschon 300,000 Zentner Baumwollengarn in dem Vereinsgebiete verbraucht werden, und die Einfuhr von Twist nur 158,000 Zentner beträgt, in diesem Gutachten bis auf 4 Thlr. beantragt, eine weitere Erhöhung aber im Interesse der Gesammtheit nicht für zuträglich gefunden, zugleich wird, in Anbetracht der bedeutenden Ausfuhr des Vereins an Baumwollenwaaren, ein Rückzoll von 2 Thaler vorgeschlagen.

Ich hoffe, daß diese Denkschrift auch bei den übrigen Vereinsstaaten, welche zur Zeit das besondere Interesse für die Zollerhöhung noch nicht wie wir haben, Eingang finden werde, in der Erwartung, daß sich bei ihnen die Baumwollenindustrie ebenfalls noch mehr ausdehnen dürfte, wenn sie einen höheren Schutz genießt.

Die hohe Kammer wird sich nach dieser Ausführung überzeugt halten, daß von Seite der Großherzoglichen Regierung im Interesse dieses Fabrikationszweiges Alles geschehen ist, was geschehen konnte, und sie wird das Vertrauen zu derselben haben, daß auch in der Folge dafür geschehen werde, was möglich ist.

Ueber die Einfuhr der geschlichteten Zettel ist von den Zollbeamten zwar noch keine Anzeige eingekommen, die Regierung hält aber einen erhöhten Zoll für dieselben nicht nur für nothwendig im Interesse unserer Industrie, sondern auch nach den Gesetzen des Vereins für zulässig. Er muß aber gleichzeitig in allen Vereinsstaaten eingeführt werden, denn wenn Baden für sich allein eine solche Zollerhöhung anordnen könnte und wollte, so würde Dies nichts nützen, indem die Einfuhr dann an einer andern Vereinsgränze stattfinden würde.

Was die strengeren Controllmaßregeln rücksichtlich der Twistballen betrifft, so sind die Zollbeamten bereits darauf aufmerksam gemacht worden, und ich zweifle nicht, daß da, wo es möglich war, ohne den Handel zu sehr zu geniren, die Twistballen auch visitirt wurden, um zu sehen, ob nicht auch andere verzollbare Gegenstände darin enthalten sind. Uebrigens hat die Regierung früher immer den Wunsch hören müssen, daß man den Handel doch so wenig als möglich geniren und keine veratorischen Maßregeln ergreifen möchte, und eine solche wäre es allerdings, wenn man diese, mit eisernen Reifen mühsam zusammengepreßten Ballen an einem

anderen Ort und zu einer anderen Zeit visitiren wollte, als wenn sie in die Hände des Fabrikanten oder Consumenten übergehen. Mehr ist auch kaum ausführbar.

Generalauditor Vogel: Ueber das Materielle der Petition werde ich mich nicht erklären, sondern mich nur auf das Formelle beschränken. Indem ich mich hierwegen auf meine bei ähnlichen Anlässen geäußerte Ansicht beziehe, halte ich den Antrag der Petitionscommission auf Ueberweisung dieser Eingabe an das Großh. Staatsministerium nicht für begründet, da kein Grund angegeben oder mir bekannt ist, warum sich die Petenten jetzt schon mit ihrer Angelegenheit an die Kammer wendeten. Wichtig ist der Gegenstand allerdings, dies verkenne ich nicht im geringsten, und stimme auch den Ansichten der Commission bei, allein Dies kann an und für sich nicht schon den Grund der Ueberweisung der Petition an das Großh. Staatsministerium abgeben, besonders da sich der Herr Regierungscommissär schon für die Sache ausgesprochen hat; es genügt daher für jetzt vollkommen daran, daß die Petition zur Sprache kam, und ihr Gegenstand, welcher der hohen Regierung ohnehin schon bekannt, nun auch der Kammer bekannt und von dieser gehörig gewürdigt worden ist. Ich stelle daher den Antrag, in formeller Beziehung zur Tagesordnung überzugehen.

Geh. Legationsrath Frhr. v. Marschall: Ich unterstütze den Antrag des Herrn Generalauditors Vogel, da dieser der Sache nicht präjudicirt, und ich den Zweck der Petition, namentlich nach den dankenswerthen und ausführlichen Erläuterungen des Herrn Finanzministers, für erreicht halte.

Regierungsrath Graf v. Kageneck: Ich kann mich mit der Ansicht des Herrn Generalauditors Vogel nicht vereinbaren. Es handelt sich hier nicht sowohl um eine Beschwerde, wobei ich für meinen Theil gewiß stets für die Nachweisung der Enthörung sein werde, als vielmehr um eine Bitte, für welche die Petenten das Interesse der Kammer in Anspruch nehmen, und die, nach dem §. 53 der Geschäftsordnung, füglich an das Staatsministerium überwiesen werden kann.

Hier haftet Gefahr auf dem Verzug und wenn die Petenten erst hätten alle Stellen durchlaufen und dort die voraussichtlich nur abschlägigen oder ablehnenden Antworten einholen wollen, dann wäre inzwischen der Landtag zu Ende gegangen und ihnen die hier gesuchte Theilnahme nicht mehr möglich gewesen; denn die Sache ist zu neu, als daß sie früher schon alle diese, hier doch nur als Formalitäten, die zu keinem Ziele führen, zu betrachtenden Schritte hätten thun können.

Ferner bestimmt mich der Umstand zu der eben ausgesprochenen Ansicht, daß kein Zollsatz ohne Zustimmung der Kammern geändert werden darf; durch die Unterstützung dieses Gesuches wird aber nun im Voraus die Ansicht der Kammer kund, was für die Regierung gewiß von Interesse ist.

Reg. Comm. Finanzminister v. Böckh: Bei derartigen Petitionen ist eigentlich eine Enthörung schwer nachzuweisen, indem sich die Regierung mit einzelnen Staatsangehörigen nicht über solche allgemeine Vereinsmaßregeln einlassen kann; sie nimmt daher diese Gesuche zu ihrer Notiz ad acta.

In Frankreich besteht die Uebung, daß die Kammer dergleichen Petitionen in ihr Bureau zum etwaigen Nachschlagen bei Berathung solcher Gegenstände niederlegt.

Ein für die Petenten günstiges Präcedens dürfte indessen darin liegen, daß eine ähnliche Petition der Runkelrübenzuckerfabrikanten kürzlich von der zweiten Kammer an das Staatsministerium überwiesen worden ist, und ich möchte daher gegen den Commissionsantrag gerade keine wesentliche Bedenken erheben, so wünschenswerth es im Allgemeinen sein mag, daß man das Unmaß, welches in dem Petitionswesen einreißt, nach und nach wieder in seine Schranken zurückweist.

Generalauditor Vogel nimmt mit Rücksicht auf diese Aeußerungen seinen Antrag zurück.

Reg. Dir. v. Reck: Ich will mir bei dieser Gelegenheit erlauben, auch die Hanf- und Flachsspinnereien, welche im Großherzogthum einen nicht unbedeutenden Aufschwung zu nehmen scheinen, der hohen Regierung zum Schutze zu empfehlen. Dieser Fabrikationszweig ist um so wichtiger, weil wir den Rohstoff im Lande selbst produciren. Mit großem Danke würde ich von der Regierungscommission eine beruhigende Zusicherung entgegen nehmen.

Reg. Comm. Finanzminister v. Böckh: Auch in dieser Beziehung hat die Regierung Schritte gethan. Ich habe in der zweiten Kammer eine Stelle aus dem Conferenzpro-

tokoll vorgelesen, wonach wir eine Erhöhung des Zolls von Maschinengarn beantragt haben.

Bei der Abstimmung wird der Antrag der Commission auf Ueberweisung dieser Petition an das Staatsministerium angenommen.

Generallieutenant Frhr. v. Stockhorn und Major Frhr. v. Türckheim wünschen noch, daß dem Emil Groos eine angemessene Unterstützung zu Theil werde, da dessen von ihnen eingesehene Maschine jetzt schon bewunderungswerthe Resultate liefere und zu den schönsten Hoffnungen berechtige, worauf der Regierungscommissär Staatsminister v. Blittersdorff, unter Bezugnahme auf die dem Wagner in Frankfurt bereits in Aussicht gestellte Nationalbelohnung, auf den Fond für Künste und Wissenschaften verweist und von dem Regierungscommissär Ministerialrath Frhr. v. Marschall bemerkt wird, daß bei'm Ministerium des Innern auf eine Eingabe des Emil Groos diese Sache gegenwärtig in Behandlung liege.

Somit wird die Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung

die Secretäre:

K. Frhr. v. Adelsheim.

Karl Frhr. v. Göler.

Eilfte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 26. Juli 1841.

Gegenwärtig

die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme

Sr. Durchlaucht des Herrn Fürsten zu Fürstenberg,
Sr. Erlaucht des Herrn Grafen zu Leiningen-Billigheim,
des Frhrn. v. Wittenbach,

des Herrn Geh. Referendärs Eichrodt, und
" " Geh. Legationsraths Frhrn. v. Marschall.

Von Seiten der Regierungscommission:
Herr Staatsrath Frhr. v. Rüdt, und
Herr Ministerialrath Ziegler.

Unter dem Vorsitze des zweiten Vicepräsidenten, Herrn Großhofmeisters Frhrn. v. Berckheim.

Das hohe Präsidium legt nachstehende neue Eingaben vor:

1) Ein Schreiben des Herrn Erzbischofs Demeter, worin er anzeigt, daß es ihm wegen Herstellung seiner Gesundheit unmöglich sei, der an ihn ergangenen Einladung zum Erscheinen in der nächsten Sitzung Folge zu leisten;
2) eine Zuschrift des Freiherrn v. Wittenbach über sein Eintreffen zur nächsten Sitzung,

Beilage Nr. 50 und 51 (ungedruckt).

Der Tagesordnung gemäß erstattet Regierungsrath Frhr. v. Adelsheim den Bericht über den von der zweiten Kammer angenommenen Gesetzentwurf, die Trennung der Orte Kirchhofen, Ober- und Unterambringen von der Gemeinde Ehrenstetten betr.

Beilage Nr. 52.

Die Kammer beschließt auf den von mehreren Mitgliedern unterstützten Antrag die Discussion in abgekürzter Form.

Frhr. K. v. Göler: Indem ich die Trennung der erwähnten Orte zwar für unnachtheilig halte, kann ich doch die Bemerkung nicht unterdrücken, daß man nicht allzu leicht auf solche Trennungsgesuche eingehen sollte. Ich möchte mir daher auch noch eine nähere Auskunft von dem Herrn Berichterstatter darüber erbitten, warum bei den mehrmals stattgehabten Einvernahmen der Gemeinden sich jeweils so viele Stimmen gegen diese Trennung erklärt haben.

Regierungsrath Frhr. v. Adelsheim: Es waren meistentheils nur Privatrücksichten und manche für den Einen und Andern mit diesem gemeinschaftlichen Gemeindewesen verbundene Vortheile, die man bei der Trennung für gefährdet hielt; auch war es die Furcht vor dem mit derselben verbundenen Kostenaufwand, der zum Theile übertriebene Bedenklichkeiten hervorgerufen hat.

Frhr. K. v. Göler: Dieses sind allerdings keine genügende Ursachen für Beibehaltung des bisherigen Zustandes, allein es sind mir auch Fälle bekannt, wo man dergleichen Trennungen auch mit vielem Aufwand von Geld und Mühe endlich zu Stande brachte, die Regierung aber bald darauf sich wieder in der Lage sah, die kaum getrennten Gemeinden wieder zu vereinigen.

Hofgerichtsrath Graf v. Hennin: Dadurch, daß jede

der gedachten Gemeinden nun ihre Güterstücke, Waldungen, so wie ihre Activen und Passiven selbst zu administriren haben wird, wird für jede derselben in Hinkunft ein nicht unbedeutender Gewinn erzielt und hoffentlich auch den vielen aus der bisherigen Vereinigung entstandenen Prozessen ein Ende gemacht werden.

Reg. Dir. v. Reck: In dem sehr gründlichen Commissionsbericht ist als Motiv zu dieser Trennung unter Anderm auch angeführt, daß eine üble Wirthschaft in dem vereinten Gemeindehaushalt stattgefunden habe, indem sich die Schuldenmasse bis auf die Summe von 200,000 fl. gesteigert habe; bei der weitern Verfolgung des Berichts ergibt sich aber an dessen Schluß, daß diese Schuld bis auf 20,000 fl. getilgt sei; hiemit verschwindet nun der Vorwurf, der etwa auf die Verwaltungs- und Vormundschaftsbehörde hierwegen gewälzt werden könnte, nicht minder aber auch dieses Motiv der Trennung selbst. Ich trete indessen dem Antrage unserer Commission auf Annahme des Gesetzes vollkommen bei, obgleich sich nicht verkennen läßt, daß diese Trennung in ihrer Ausführung, insbesondere in Vertheilung der Grundstücke und Waldungen, und Herstellung der Gemarkungslinien große Schwierigkeiten haben wird, weil die einzelnen Güterbesitzer in den in Frage stehenden vier Gemeinden Grundstücke haben, woraus der Mißstand entsteht, daß in einer Gemarkung eben so viel Ausmärker als Ortsbürger sich befinden. Dies kann jedoch keinen Grund abgeben, gegen das Gesetz zu stimmen, vielmehr muß es mit Dank aufgenommen werden, daß dem bisherigen unbestimmten gesetzwidrigen Zustand ein Ende gemacht wird, und als ein solcher muß die Einrichtung bezeichnet werden, daß in diesen vereinten Gemeinden nur eine Verwaltung, aber zwei Bürgermeister waren.

Major Frhr. v. Türckheim: Ein abnormer Zustand ist es immerhin gewesen, eine solche große Gemeinde zu finden, die eine Verwaltung aber zwei Bürgermeister gehabt hat; allein es knüpfen sich an diesen Gemeindeverband doch historische und nicht unwichtige Erinnerungen, indem gerade diese Gemeinden zur Zeit des dreißigjährigen Kriegs das Schloß Kirchhofen lange und tapfer gegen den Andrang der Schweden vertheidigt haben. Daß diese Gemeinden nicht immer so einig gelebt haben, kommt daher, daß es eben Weinorte sind und Kirchhofen noch obendrein ein Wallfahrtsort ist. Was die von dem geehrten Redner vor mir erwähnte Zerstücklung der Grundstücke betrifft, so halte ich dieses Bedenken nicht für erheblich, weil nach Verlauf einer gewissen Zeit ein Austausch der Güter nicht wohl ausbleiben kann. — Was den in Frage liegenden Wald betrifft, so sehe ich kein Hinderniß ein, denselben als einen Bestandtheil des Kirchhofer Bannes zu erklären, wenn er auch nicht gerade mit dem Feldbanne dieser Gemeinde zusammenhängt.

Regierungsrath Frhr. v. Adelsheim: Die so bedeutende Ausmärkerschaft wird sich allerdings hauptsächlich nur in Bezug auf das Waldareal ergeben, indem die Theilung der übrigen Güter mittelst der gezogenen Gemarkungslinie leicht bewerkstelligt werden kann

Die Annahme des Commissionsantrags auf Zustimmung zu dem Beschluß der zweiten Kammer wird einstimmig beschlossen, und das Gesetz bei der Abstimmung durch namentlichen Aufruf ebenfalls einhellig angenommen.

Hierauf werden der Tagesordnung zufolge nachstehende Commissionsberichte erstattet:

1) vom Generalauditor Vogel über den Gesetzentwurf, die Verlegung des Rechnungstermins betreffend,
Beilage Nr. 53;
2) vom Generalmajor v. Lasollaye über den Gesetzentwurf, die Ermächtigung der gegenwärtigen Ständeversammlung zur Bewilligung des Budgets auf 2½ Jahre betreffend,
Beilage Nr. 54;
3) vom Staatsrath Wolff über den Gesetzentwurf in Betreff der theilweisen Erneuerung der Kammern,
Beilage Nr. 55;

Diese Berichte sollen gedruckt und in der nächsten Sitzung berathen werden.

Somit wird die Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung
die Secretäre:
K. Frhr. v. Adelsheim.
Karl Frhr. v. Göler.

Zwölfte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 28. Juli 1841.

Gegenwärtig
die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme:

Sr. Durchlaucht des Herrn Fürsten zu Fürstenberg.

Weiter anwesend:

Se. Erlaucht der Herr Graf zu Leiningen-Neudenau.

Von Seite der Regierungscommission:
Herr Finanzminister v. Böckh,
„ Staatsrath Frhr. v. Rüdt, und
„ Geheimer Referendär Regenauer.

Unter dem Vorsitze des zweiten Vicepräsidenten, des Herrn Großhofmeisters Frhrn. v. Berckheim.

Das hohe Präsidium legt eine Mittheilung der zweiten Kammer in Betreff der Nachweisungen des Eisenbahnbaues vor,

Beilage Nr. 56,

welche an die hierwegen bereits bestehende Commission verwiesen wird.

Frhr. v. Marschall erstattet hierauf den Commissionsbericht über die Motion des Frhrn. Karl v. Göler, die Vertretung jeder Art von Mitgliedern der Ständeversammlung bei Verhinderung derselben betreffend,

Beilage Nr. 57.

Der Druck dieses Berichts wird beschlossen.

Die Tagesordnung führt zur Discussion über den Gesetzentwurf, die Verlegung des Rechnungstermins betreffend.

Frhr. K. v. Göler: Die drei uns vorgelegten Gesetzentwürfe stehen in so enger Verbindung mit einander, daß man sich gleichzeitig über dieselben aussprechen kann. Was den ersten betrifft, nämlich die Verlegung des Rechnungstermins, so muß ich gegen denselben stimmen. Es mag seyn, daß in mancher Beziehung, namentlich was die Bausachen angeht, diese Verlegung zweckmäßig ist, allein, wenn man darauf abhebt, das Grundstocksvermögen durch Wiederanlage der Capitalien zu vergrößern, so wird man den Rechnungstermin nicht auf den ersten Januar setzen, sondern einen solchen annehmen müssen, der für die Güterbesitzer der zweckmäßigste ist, d. h. der die Einnahmen und Ausgaben im Frühjahr trennt. Der andere Grund, nämlich die Verlegung der Landtage in den Winter, paßt noch weniger, denn Sie werden wieder in dieselbe Verlegenheit zurückkommen, wie seither, da das Winterbudget nicht im Winter und das Sommerbudget nicht im Sommer berathen und vollzogen werden kann.

Reg. Comm. Finanzminister v. Böckh: Was die erste Einwendung betrifft, so würde dieselbe von Erheblichkeit

seyn, wenn wir, wie in früheren Zeiten, eine Naturalverwaltung hätten, denn diese war wohl der nächste Grund, warum man den Rechnungsschluß ins Frühjahr verlegt hat. Man wollte da schließen, wo in der Regel die Speicher leer sind, weil der Sturz der Naturalvorräthe sehr wichtig für das Rechnungsresultat war. Allein jetzt und in Zukunft haben wir keine Naturalverrechnung mehr. Bei dem Verschwinden der Zehnten, Zinse und Gülten ꝛc. bleiben uns nur noch wenig Erbpachte übrig, wovon die meisten schon allodificirt sind. Diese Pachtschillinge sind nach der bisherigen Uebung um Martini erhoben worden, welcher Termin auch in das Rechnungsjahr vom 1. Juli bis Ende Dezember fällt.

Meine Absicht ist es, diese Güterpachte nicht mehr auf einen Termin, sondern in mehreren kleineren Raten erheben zu lassen, so daß die Aenderung des Rechnungsjahrs hier nur von geringem Einflusse seyn wird.

Was den andern Punkt, nämlich die Berathung des Budgets und die Zeit der Landtage überhaupt betrifft, so glaube ich nicht, daß die Verlegung des Rechnungstermins einen nachtheiligen Einfluß hierauf ausüben wird. Ich erlaube mir, mich hier der Kürze halber auf die sowohl in der Regierungsvorlage, als auch in den Commissionsberichten der beiden Kammern hiefür angeführten Gründe zu beziehen. Wir hoffen auch, daß es in Zukunft möglich seyn wird, wenigstens in drei Monaten das Budget zu erledigen. Wir glauben annehmen zu dürfen, daß, ebenso wie von der Mehrheit der zweiten Kammer, auch von diesem hohen Hause die Zweckmäßigkeit und Räthlichkeit der durch den gegenwärtigen Gesetzentwurf beabsichtigten Abänderung Anerkennung und Billigung finden wird.

Frhr. K. v. Göler: Ich zweifle vor der Hand noch sehr daran, daß das Budget, welches seither bei dem Anfange der Landtage im März oder April in der Regel erst Ende August erledigt wurde, nun künftighin in kürzerer Zeit fertig werden wird; und mag auch durch die in Bezug auf die Güterpachtzinse ꝛc. einzuführende neue Anordnung allerdings einigermaßen geholfen werden können, so ist Dies doch hinsichtlich der Verrechnung der Forsterträgnisse nicht wohl möglich.

Frhr. v. Marschall: Die vorgelegten Gesetzentwürfe sind ihrem Wesen nach keine Verfassungsabänderung, sondern lediglich formeller und transitorischer Natur. Es handelt sich lediglich um Verlegung des Rechnungstermins. Dieß wird die vorübergehende Folge haben, daß das Budget von der dermaligen Versammlung auf $2^1/_2$ Jahre votirt wird; ferner, daß die jetzt anwesenden Abgeordneten statt nur während der gewöhnlichen Wahlperiode, etwas längere Zeit in ihrer Function bleiben. Für die Zukunft verbleibt es alsdann bei der verfassungsmäßigen Bestimmung, wonach das Budget für zwei Jahre votirt und die Abgeordneten auf 8 Jahre gewählt werden.

Von diesem Gesichtspunkte aus kann daher bei dem vorliegenden Gesetze kein Bedenken obwalten. Dagegen entsteht die Frage, ob die Verlegung des Rechnungstermins wirklich zweckmäßig ist? Hierin hat nun unsere Gesetzgebung schon vielfachen Wechsel erfahren. So viel ich mich erinnere, war ursprünglich der Rechnungstermin am 23. April, dann am 1. Mai, später am 1. Juni und zuletzt am 1. Juli. Jetzt machen wir einen etwas größeren Sprung, bis zum 1. Januar. Daraus scheint hervorzugehen, daß kein Rechnungstermin unbedingt richtig ist, daß jeder seine Vortheile, jeder seine Nachtheile hat. Es frägt sich nur: werden die Vortheile des neuen Termins größer, dessen Nachtheile geringer seyn, als die des bestehenden? Ich gestehe, daß ich hier im Wesentlichen die Bedenken des Frhrn. v. Göler theile und die Erwiderung des Herrn Finanzministers mich nicht vollständig beruhigt hat. Ich gebe zu, daß für einzelne Abtheilungen der Staatsverwaltung, namentlich für Bausachen, der 1. Januar der zweckmäßigere Rechnungstermin ist. Für andere Staatsverwaltungszweige dürfte er aber nachtheilig seyn, wie Dies der Frhr. v. Göler in Bezug auf die forstwirthschaftliche Rechnungsführung bereits nachgewiesen hat. Bei diesem Sachverhalt wurde von der Regierung sowohl als unserer Commission als Hauptgrund für die Verlegung des Rechnungstermins angeführt, daß sie die Stände alsdann im Winter versammeln könne. Dies ist ein Grund, welcher sofort Jedem einleuchtet, der die Mühseligkeit eines Sommerlandtages schon ertragen hat; ich bezweifle aber, ob er hier ganz an seinem Platze ist. Ich theile vollkommen die Ansicht des Herrn Finanzministers, daß die Winterszeit für ständische Berathungen die zweck-

mäßigste ist; jedoch nicht der Anfang, sondern die Mitte des Winters, wo die Tage nicht mehr die kürzesten und noch nicht die heißesten sind. Soll nun aber künftig das Budget im Anfange Januars votirt seyn, so müssen die Stände nicht im Winter, sondern schon im Herbste zusammenberufen werden. Nun frage ich, hochgeehrteste Herren, ob dieses für die Landwirthe, die man doch besonders ins Auge fassen muß, die angemessenste Zeit ist, ob sie sich nicht vielmehr zur Herbst- und Saatzeit gerade am wenigsten von Haus entfernen können? Würde man dagegen bei'm gegenwärtigen Termin verbleiben, und davon ausgehen, daß das Budget schon vor Anfang des neuen Rechnungsjahrs votirt seyn soll, wie es die Ordnung verlangt, so müßten, nach den seitherigen Erfahrungen, die Stände bereits am Ende Januars oder im Anfang Februars, also Mitte Winters, einberufen werden. Darum eignet sich, nach meiner Ansicht, der gegenwärtige Rechnungstermin mehr, als der neu vorgeschlagene zu einem Winterlandtag.

Ungeachtet ich mich daher von den Vorzügen des vorgelegten Gesetzes nicht überzeugen kann, so halte ich doch die Sache nicht von der Bedeutung, um gegen dasselbe zu stimmen; hiebei leitet mich vorzüglich die Erwägung, daß der Großherzog es ist, der die Stände einberuft, weshalb der Regierung wohl nicht entgegengetreten werden sollte, wenn sie irgend eine neue Anordnung für nöthig hält, um den Zeitpunkt der Einberufung in anderer Weise festzusetzen.

Reg. Comm. Finanzminister v. Böckh: Die Einberufung der Stände im September oder Oktober würde allerdings sehr unzweckmäßig seyn, sie wird aber erst im November stattfinden, und wenn die Stände mit dem Budget, das jeweils schon in den ersten Tagen vorgelegt wird, sich vor allen Dingen beschäftigen, so kann es in sechs Wochen, also bis zum 1. Januar erledigt seyn. Sollte dies aber auch nicht der Fall seyn, und die Votirung des Budgets erst im Laufe des Januars oder Februars erfolgen, so ist gerade kein besonderer Nachtheil damit verknüpft.

Daß diese Verlegung des Rechnungstermins für das Forstwesen nicht ganz angemessen ist, gebe ich zu, allein man kann nicht für jede Branche einen besondern Termin festsetzen, der Forstmann würde wahrscheinlich den September zum Schlusse des Rechnungsjahrs nehmen. Uebrigens wird der Nachtheil auch hier nicht bedeutend seyn, denn die Holzvorräthe in den Waldungen werden im Mai sämmtlich weggeschaft sein, und es ist auch kein besonderer Nachtheil damit verknüpft, wenn von der Umtriebsperiode ein Theil in's andere Rechnungsjahr fällt. Daß der jetzt beantragte Rechnungstermin aber überhaupt zweckmäßig ist, sehen wir bei anderen Staaten, namentlich bei Preußen, welches eine sehr bedeutende Güterverwaltung mit diesem Rechnungstermin ganz vorzüglich besorgt. Und dann bitte ich zu bedenken, daß alle Staatsangehörigen vom ersten Januar bis letzten December rechnen, und es daher für den Staat selbst mit mannigfaltigen Schwierigkeiten verbunden ist, allein ein anderes Rechnungsjahr zu haben. Ich will nur an die Masse von Rechnungen erinnern, welche die Handwerker aller Art am Ende des Jahrs abgeben, und die man mit der größten Mühe vorher nicht gehörig zusammenbringen kann.

Oberforstrath v. Gemmingen: Es ist allerdings richtig, daß durch diese Verlegung des Rechnungstermins das Forstpersonal auf einige Schwierigkeiten in der Rechnungsführung stoßen wird, und es wird nun sehr oft vorkommen, daß die Naturalvorräthe in's nächste Jahr übertragen werden müssen. Ich erblicke jedoch hierin keinen hinreichenden Grund, gegen diesen Gesetzentwurf zu stimmen.

Reg. Director v. Reck: Die Discussion hat sich, wie zu erwarten war, auch schon auf den zweiten Gesetzentwurf ausgedehnt. Was nun die Verlegung des Rechnungstermins betrifft, so ist dabei nicht zu verkennen, daß es für einen Zweig der Verwaltung vortheilhafter seyn mag, den 1. Juli als Termin zu haben, während bei anderen Branchen ein anderer Termin zweckmäßig ist. Der Grund, warum man früher den 23. April (Georgi) als Rechnungstermin angenommen hatte, bestund darin, daß man insbesondere auf die Domanialwirthschaft Rücksicht nehmen mußte. Es kommt dieses noch von der Zeit her, wo die Hauptrevenue des Staates aus landesherrlichen Domänen geflossen ist, und von Martini bis zu Lichtmeß der Einzug besorgt werden konnte, allein dieses Sachverhältniß hat sich im Verlauf der Zeiten geändert, da jetzt nur noch ein geringer Theil der Einnahme aus Domänen fließt.

Bei der Forstbehörde gehen die Gelder auch auf Martini

ein, und da wäre ein Grund vorhanden, welcher wünschen ließe, diesen Rechnungstermin beizubehalten.

Oberforstrath v. Gemmingen: Die Gelder gehen auch im Frühjahr bei den Forsten ein.

Reg.-Dir. v. Reck: Wichtige Gründe sprechen dagegen für diese Verlegung, insbesondere in Beziehung auf das Hochbau- und Wasserbauwesen.

Die Erfahrung lehrt, daß die Baurelationen bisher nicht zur gehörigen Zeit in die Hände der Baumeister zurückkamen, weil die Sommermonate in der Regel statt mit dem Bau selber, mit der Berathung der dazu nöthigen Mittel hingebracht wurden, und in dieser Hinsicht ist der vorliegende Gesetzentwurf von einer praktischen Seite ganz besonders zu empfehlen.

Und warum soll auch der Staat nicht rechnen, wie alle übrigen Leute, mit denen er in Verbindung steht, nämlich vom 1. Januar bis letzten December? Mit diesem Gesetzentwurf steht die neue Fixirung des Anfangs der Budgetperiode in Verbindung und folgeweise auch die Zeit, wo die Kammern zusammengerufen werden. Nach den jetzt gemachten Vorschlägen wird im nächsten November oder Dezember das Budget für die Kalenderjahre 1841 bis Ende 1843 bewilligt. Der nächste ordentliche Landtag wird sodann im November 1843 stattfinden, und da das ordentliche Budget bis 1845 votirt werden. Ganz richtig ist, daß die Ständeversammlung jeweils noch in den Anfang der neuen Budgetperiode fallen wird, allein ich glaube, daß man künftighin recht wohl im Stande ist, daß Budget noch vor dem Schluß des Rechnungsjahrs zu votiren, weil die Budgetsätze nach und nach immer stabiler seyn werden; und zur Erledigung des außerordentlichen Budgets wird man doch nicht wohl drei Monate brauchen. Jedenfalls ist eine längere Verzögerung der Budgetarbeiten, als die bisherige, nicht zu erwarten.

Ich gebe daher meine Zustimmung zu diesem Gesetzentwurfe.

Reg.-Comm. Staatsrath Frhr. v. Rüdt: Ich muß zunächst darauf aufmerksam machen, daß die Verlegung des Rechnungstermins eigentlich kein Gegenstand der Gesetzgebung wäre, und da eine solche schon dreimal im Wege der Verfügung statthatte, dies auch zum vierten Mal hätte geschehen können, ohne daß ein Gesetz nothwendig gewesen wäre.

Was das Bedenken hinsichtlich der Domänen- und Forstadministration betrifft, so ist in Bezug auf das erstere schon hinlängliche Erläuterung gegeben worden, und ich glaube, daß hier kein Nachtheil entsteht, indem, wie ich aus eigener Erfahrung weiß, die Naturalvorräthe am Ende des Jahres in der Regel unbedeutend sind. Was die Forstverwaltung betrifft, so ist hier in der Regel der Winter dazu bestimmt, neue Vorräthe in den Waldungen zu schaffen, es kann also auch hier der Termin des ersten Januars nur der bequemste seyn; und was die Geldbezüge dieser Branche betrifft, so besteht hier, so viel ich mich erinnere, die Regel, daß die Zahlung entweder vor der Abfuhr des gekauften Holzes oder in bestimmten Terminen, die kurz nach der Versteigerung fällig werden, zu geschehen hat; also wird der Holzerlös bis zu Ende des Jahrs schon für das ganze Jahr in Einnahme gebracht werden können.

Ich glaube, daß mehr Ausstände sich ergeben werden, wenn am 1. Juli abgeschlossen wird, als am 1. Januar. Die wenigen schlechten Zahler werden nicht bezahlen, man mag den Termin bestimmen, wie man will. Was die Bemerkung hinsichtlich der Erledigung des Budgets betrifft, so könnte ich solcher nur dann ein Gewicht beilegen, wenn das Budget bisher zur rechten Zeit fertig geworden wäre; allein die Erfahrung hat, wie auch bereits von einer andern Seite angeführt wurde, bisher gelehrt, daß fast auf allen Landtagen das Budget erst erledigt wurde, nachdem die Budgetperiode schon einige Zeit begonnen hatte. Wir werden also bei der Verlegung des Rechnungstermins in dieser Hinsicht keinen Nachtheil zu fürchten haben. Durch die Bewilligung der provisorischen Erhebung der Staatsabgaben auf ein weiteres halbes Jahr ist zudem schon in der Verfassung der Fall vorgesehen, daß das neue Budget nicht mit dem Ablaufstermin des alten verabschiedet wird.

Generallieutenant Frhr. v. Stockhorn: In Beziehung auf die ökonomischen Interessen eines großen Theils der Ständemitglieder selbst ist es sehr zu wünschen, daß der Landtag künftighin nicht vor Ende November zusammenberufen werde; und was die Hoch- und Wasserbauten betrifft, so bin ich ganz mit Dem einverstanden, was der Herr Re-

gierungsdirector v. Reck hierwegen angeführt hat; denn es kann, wie die Erfahrung auch mehrfältig gelehrt hat, nur nachtheilig sein, wenn solche Bauten wieder eingestellt oder hinausgeschoben werden müssen, weil die Mittel dafür nicht zur rechten Zeit verwilligt wurden. Diesem Uebelstande wird durch die Verlegung des Rechnungstermins auf den 1. Januar und die damit in Verbindung kommende frühere Erledigung des Budgets für die Zukunft beseitigt werden.

Staatsrath Wolff: Von der einen Seite sind die Nachtheile hervorgehoben worden, welche mit der fraglichen Verlegung des Rechnungstermins verknüpft sein sollen, und von der andern Seite hat man die daraus entstehenden Vortheile namhaft gemacht. Ob die einen die andern überwiegen, und in wie weit die einen durch die andern etwa aufgehoben werden, vermag ich für meine Person nicht zu entscheiden, weil ich die hiezu erforderlichen Kenntnisse im Rechnungswesen nicht habe. Immerhin scheint mir aber der nicht unwichtige Umstand für die Verlegung des Rechnungstermins zu sprechen, daß dadurch mehr Harmonie in unser Rechnungswesen überhaupt gebracht wird; denn ich kann es nur als einen Mißstand betrachten, wenn bei den verschiedenen Verwaltungsbranchen verschiedene Rechnungstermine bestehen, wie dies bei uns in Bezug auf das Post- und das Zollrechnungswesen gegenüber den andern Verrechnungen bisher der Fall war.

Ich finde ferner auch darin einen Grund, für diesen Gesetzentwurf zu stimmen, weil das Großherzogliche Finanzministerium, welches die Zweckmäßigkeit der Verlegung am besten zu beurtheilen vermag, solche wünscht und empfiehlt. Zudem hat auch bereits die andere Kammer ihre Zustimmung erklärt, was bei dem Mangel irgend erheblicher Bedenken oder Anstände wohl als ein weiterer Beweggrund angesehen werden dürfte, daß auch diese hohe Kammer beitrete.

Damit schiene mir dann aber auch zugleich die Zustimmung zu den beiden andern Gesetzentwürfen, welche uns heute noch zur Berathung vorliegen, gegeben zu seyn, denn diese sind nur nothwendige Folgen des erstern.

Eine erhebliche Abänderung der Verfassung wird durch die Annahme derselben in keinem Falle bewirkt, wie Dies schon anerkannt worden ist, und ich glaube daher annehmen zu dürfen, daß die hohe Kammer kein Bedenken tragen werde, diesen drei Gesetzen ihre Zustimmung zu ertheilen.

Forstmeister v. Kettner: Ich bin mit dem Herrn Präsidenten des Ministeriums des Innern einverstanden, daß es zur Abänderung des Staatsrechnungstermins keiner gesetzlichen Bestimmung bedürfe, glaube aber auf der andern Seite, daß wir durch die nun einmal erfolgte Vorlage eines Gesetzentwurfs hierüber veranlaßt und aufgefordert sind, unsere Ansichten hierwegen auszusprechen und geltend zu machen. Ich für meinen Theil fühle mich zunächst nur in Bezug auf den Einfluß, welchen diese Terminsänderung auf das Forstrechnungswesen ausüben wird, in dieser Lage, und meine, daß die hieraus gegen den vorliegenden Gesetzentwurf entnommenen Gründe nicht hinreichend seien.

Bisher hat nämlich das Rechnungs- und das Wirthschaftsjahr denselben Zeitraum umfaßt, und künftighin soll nun der Anfang des Letzteren in die Mitte des Rechnungsjahrs fallen, so daß noch vieles von dem letzten Wirthschaftsjahr in die neue Rechnung übertragen und über die Resultate des letztern noch besondere Nachweisungen werden gegeben werden müssen. Die ganze hierdurch entstehende Belästigung aber ist nur formeller Natur, sie betrifft nur die Dienstform, ändert aber im Dienstwesen nichts, indem die Forstwirthschaft selbst dadurch nicht im geringsten alterirt wird. Diese, zudem nicht einmal sehr bedeutende Belästigung nur einer Verwaltungsstelle kann daher gegen die für die übrigen Administrationszweige aus der fraglichen Verlegung des Rechnungstermins entstehenden Vortheile nicht in Anschlag gebracht werden. Nur mit einer Bemerkung des Herrn Finanzministers bin ich nicht ganz einverstanden, damit nämlich, daß in Zukunft die Güterbestandzinse in kleinen Terminen erhoben werden sollen; denn einmal haben die Beständer nicht das ganze Jahr hindurch Geld, und fürs andere werden die Geschäfte auf eine auffallende Weise dadurch vermehrt werden. Namentlich glaube ich nicht, daß bei kleineren Bestandzinsen diese Zersplitterung der Einzüge von Nutzen ist.

Reg. Comm. Finanzminister v. Böckh: Ich bin gegentheiliger Meinung und habe die Erfahrung für mich. Denn es ist mir namentlich durch diese Maßregel gelungen, die vielen Rückstände und Nachlaßgesuche von Güterpachtzinsen

einer Gemeinde, die fast aus lauter Pächtern besteht, vollständig zu beseitigen, indem ich die Anordnung traf, daß die Pächter monatlich den zwölften Theil ihres Pachtschillings bezahlen mußten, und zwar an den Steuererheber, welchem die Einzugsregister zugestellt wurden. Zu kleinen Zahlungen finden die meisten Personen Mittel, aber große Summen bringen sie in der Regel nur schwer auf. Daß man namentlich bei bedeutenden Pachtungen auch auf die Zeit, in welcher die Erträgnisse hauptsächlich verwerthet werden, Rücksicht nimmt, versteht sich indessen von selbst.

Nach den bisher gemachten Erfahrungen schiene es mir überhaupt besser, die meisten Domanialrevenüen, gleich wie die Steuern, von den Ortserhebern einziehen zu lassen, indem diese in der Regel ganz gut wissen, wenn die Leute Geld haben, oder nicht, und daher zur rechten Zeit ans Zahlen mahnen können, während der Domänenverwalter dagegen eben den Termin abwartet, und wenn derselbe fruchtlos abläuft, zum Amte seine Zuflucht nehmen muß, was den Einzug verzögert und kostspieliger macht.

Was die Vorlage dieses Gesetzes an die Stände überhaupt betrifft, so war es dem Finanzministerium nicht unbekannt, daß dieselbe an und für sich eigentlich nicht nothwendig gewesen wäre, wie schon aus den Motiven in der Regierungsvorlage ersichtlich ist, allein der Zusammenhang mit den beiden übrigen Gesetzentwürfen erforderte es, dieses Gesetz an die Spitze zu stellen.

Frhr. K. v. Göler: Ich bin mit dieser Ansicht nicht einverstanden. Ich glaube nämlich, daß die andern zwei Gesetze, namentlich das über die theilweise Erneuerung der Kammern, für sich hätten vorgelegt werden können. Da nun aber dieses Gesetz einmal vorgelegt wurde, so bin ich mit dem Herrn v. Kettner der Ansicht, daß wir uns auch darüber aussprechen sollen, und da muß ich denn sagen, daß ich wünschte, der Herr Finanzminister hätte die Verantwortlichkeit für sich allein übernommen und uns ganz aus dem Spiele gelassen. Ich werde darum dem Gesetze meine Zustimmung nicht geben, überzeugt, daß, wenn das Interesse des Güterbesitzers bei den Einnahmen der Staatskasse einmal wieder vorherrschend wird, man wieder auf den alten Termin zurückkommt.

Ueber das andere Gesetz ist eigentlich nichts zu sagen, da in dem nicht aufgehobenen §. 54 der Verfassung nirgends verboten ist, das Budget auf 2½ Jahre zu bewilligen.

Wenn man die Hoffnung hat, daß die Erledigung des Budgets durch die Kammern in Zukunft schneller erfolgen werde, so muß ich erwiedern, daß man mit diesem Gesetze bis dahin hätte warten sollen, denn bis jetzt sieht es nicht so aus, daß die Berathungen in der nächsten Zukunft sich abkürzen werden. Eben so hat man gesagt, die Holzschläge geschehen in der Regel im Januar, allein es wird viel Holz nach dieser Zeit und auch vieles vor derselben in den Monaten November und Dezember geschlagen.

Reg. Comm. Geh. Ref. Regenauer: Die von dem Frhrn. v. Göler vorgebrachten Erinnerungen lassen sich leicht erklären, wenn man zurückblickt auf Dasjenige, was in Beziehung auf die Verlegung des Rechnungstermines bisher geschehen ist. Der 23. April ist durch eine alte Gewohnheit geheiligt, und es hat noch kein Geschichtschreiber es für nothwendig gefunden, den Gründen nachzuforschen, welche diesen Rechnungstermin herbeigeführt haben. Man fand indeß in neuerer Zeit den Termin etwas unbequem, hielt eine Aenderung für angemessen, verfuhr aber dabei mit der größten Schüchternheit, indem man den Jahresschluß erst nur um 8 Tage, nämlich bis zum 1. Mai, vorrückte. Späterhin wagte man vom 1. Mai bis zum 1. Juni vorzuschreiten, und, als Baden dem Zollverein beigetreten war, welcher nach dem Kalenderjahr rechnet, hat man es für nöthig erachtet, der erleichterten Rechnungsführung halber den 1. Juli (also gerade die Hälfte des Jahrs) als den Anfang des Rechnungstermins zu bestimmen. Diese Vorgänge zeigen, wie sehr man an dem Althergebrachten festhält, und es ist daher leicht erklärlich, wenn einzelne Stimmen wieder darauf zurückkommen oder doch gegen jede weitere Aenderung Bedenken erregen. Hinsichtlich der Ausgaben im Staatshaushalt ist zwar gegen die vorgeschlagene Aenderung von keiner Seite eine Erinnerung gemacht worden, und dies mit allem Recht. Hier wird die Verlegung des Rechnungstermins den allerentschiedensten Vorzug haben. Bis jetzt mußten alle Baukostenrechnungen in der Mitte des Baujahres, also gerade zu der Zeit abgeschlossen werden, wo es fast unmöglich war, eine vollständig

Uebersicht zu gewähren, weil die Hoch- und Wasserbauten gerade im lebhaftesten Betriebe waren. Ganz anders verhält es sich bei Annahme des Vorschlags. Zur Winterszeit ist der technische Beamte seiner Hauptfunction enthoben, er kann also mit größerer Aufmerksamkeit sich der Rechnungsstellung widmen. In Beziehung auf die Einnahmen sind Nachtheile, welche die Aenderung herbeiführen soll, nur bei der Verwaltung der Domänen erwähnt worden. Und in der That, bei der Steuer- und Zollverwaltung kann von solchen Nachtheilen nicht die Rede seyn. Bei der Cameraldomänenadministration können sie gleichfalls nicht wohl in Betracht kommen, da, wie bereits bemerkt wurde, keine Naturalwirthschaft, also keine Weinkellerung oder Fruchtspeicherung mehr stattfindet, und die Gefälle fast durchgängig in Geld entrichtet werden.

Was die Forstwirthschaft betrifft, so ist eine kleine Unbequemlichkeit allerdings nicht zu mißkennen; allein diese trifft weder die Staatskasse noch das Publicum, sondern nur die Wirthschaftsbeamten selbst. Aber solche Unbequemlichkeiten können gegen die entschiedenen Vorzüge der Maßregel gewiß nicht in Betracht kommen. Es ist die Idee zur Sprache gekommen, daß ohne die Verlegung des Rechnungstermins die Stände doch im Winter könnten einberufen werden; allein es steht diese Versammlung mit dem Rechnungstermin doch in einer gewissen Verbindung, weil den versammelten Kammern das Budget und die abgeschlossenen Rechnungen vorgelegt werden, und zwischen dem Termin des Rechnungsschlusses und dem Termin zur Einberufung der Stände immer ein so großer Zwischenraum seyn muß, daß die gedachten Vorlagen ausgearbeitet werden können.

Reg. Comm. Finanzminister v. Böckh: Man muß bei solchen Fragen auf einzelne Schwierigkeiten im Detail kein so großes Gewicht legen, denn diese lassen sich leicht beseitigen, wenn nur die Hauptmaßregel ein richtiges Fundament hat. Ich brauche nur daran zu erinnern, daß große Staaten, Frankreich und Preußen, ebenfalls diesen Rechnungstermin haben, und dort das Rechnungswesen in bester Ordnung ist.

Generalauditor Vogel: Der Inhalt des ersten Gesetzes hätte von der Regierung füglich im Wege der Verordnung vorgeschrieben werden können; darüber ist kein Zweifel; wenn aber die Regierung dessenungeachtet den Weg der Gesetzgebung gewählt hat, so scheint mir die Bemerkung zweier Redner sehr richtig, daß die Kammer nun nicht nur befugt, sondern veranlaßt ist, in eine nähere Erörterung dieses Gegenstandes einzugehen. Es scheint dies auch in ihrer Ansicht zu liegen, wie die ausführlichen Erörterungen hierüber darthun.

Für mich ist der Hauptgrund, aus welchem ich für diesen Gesetzentwurf stimmen werde, der, daß der vorgeschlagene Termin einfach und natürlich ist. Ueberall im Leben und in seinen Verhältnissen und Geschäften, wie in der Kunst und in der Wissenschaft, muß das Einfache und Natürliche Anklang finden und den Vorzug verdienen. Dies wird auch geschehen, wenn man ein Rechnungsjahr bestimmt, das nicht durch zwei Hälften eines Kalenderjahres von einander getrennt ist und von dem in allen andern Lebens- und Geschäftsverhältnissen zur Richtschnur dienenden Jahre abweicht, wie dies bisher der Fall war.

Reg. Comm. Finanzminister v. Böckh: Unsere Berg- und Hüttenwerke hatten früher den 1. Januar als Rechnungstermin, um aber wo möglich in allen Zweigen der Staatsverwaltung eine Harmonie hervorzubringen, haben wir, und zwar zum großen Verdruß dieser Verwalter, den fraglichen Termin abgeändert.

Staatsrath Wolff: Ich erlaube mir nur auf eine Bemerkung des Frhrn. v. Göler zurückzukommen, welcher glaubt, daß die Vorlagen der beiden andern Gesetze nicht nothwenndig und die Regierung berechtigt gewesen wäre, ohne Weiteres die Verlegung des Rechnungstermins anzuordnen, weil kein Verbot bestehe, das Budget auf ein halbes Jahr länger zu bewilligen. Dieses Verbot besteht allerdings in dem Gesetz vom 28. December 1831 über die jeweilige theilweise Erneuerung der Ständeversammlung, wo es im Art. 2 heißt:

> „niemals jedoch darf ein solcher noch der vorigen Periode angehöriger Landtag das Budget auch für die folgende votiren, sondern es muß hierzu der regelmäßig zu ein Viertel erneuerte berufen werden."

Dadurch scheint mir, da diese das ganze Budget betreffende Bestimmung auch von jedem Theile desselben gilt, die Bemerkung des Frhrn. v. Göler widerlegt zu seyn.

Frhr. K. v. Göler: Ich gebe diesem Satze die Auslegung nicht, ich glaube vielmehr, daß man dadurch nur verhindern wollte, daß ein Landtag nicht für zwei Budgetperioden das Budget bewillige.

Generalmajor Frhr. v. Lasollaye: In Beziehung auf die Militärverwaltung ist die Verlegung dieses Termins ebenfalls von wohlthätigem Einfluß, da die Voranschläge rücksichtlich des Dienststandes, der jeweiligen Uebungen, die Baurelationen ꝛc. in der Regel im Winter gemacht werden.

Zu den einzelnen Paragraphen des Gesetzes wird nichts erinnert, und dasselbe mit 20 Stimmen gegen 1 (Frhr. K. v. Göler) unverändert angenommen.

Das hohe Präsidium eröffnet die Discussion über den zweiten Gesetzentwurf in Betreff der Ermächtigung der Ständeversammlung zur Bewilligung des Budgets bis zum 31. December 1843.

Frhr. K. v. Göler: Der §. 54 der Verfassungsurkunde macht die Vorlage dieses Gesetzes eigentlich überflüssig.

Bei der Abstimmung wird das in einem Artikel bestehende Gesetz einstimmig angenommen, sofort die Berathung über das dritte Gesetz, in Betreff der theilweisen Erneuerung der Kammern, eröffnet.

Frhr. K. v. Göler: Ich betrachte dieses Gesetz als ein Verfassungsgesetz, und befinde mich daher nicht in der Lage, darüber abstimmen zu können, weil die hohe Kammer, welche nach §. 27 der Verfassungsurkunde gegenwärtig 30 Mitglieder zählt, bei der dermaligen Anwesenheit von nur 21 Mitgliedern nach §. 74 der Verfassungsurkunde nicht vollzählig genug ist, um in die Berathung dieses Verfassungsgesetzes einzugehen.

Reg.-Comm. Staatsrath Frhr. v. Rüdt: Ich erlaube mir, die hohe Kammer auf die in dieser Beziehung bereits bestehende Observanz aufmerksam zu machen, nach welcher nur diejenige Mitgliederzahl zu rechnen ist, welche beim Beginne des jeweiligen Landtags in der Kammer erschienen ist, und wornach diejenigen Mitglieder der hohen Kammer, welche nur ein Recht, nicht aber die Pflicht haben, bei dem Landtage gegenwärtig zu seyn, in dem Falle, wenn sie von dem erstern keinen Gebrauch machen, bei der Frage über die Vollzähligkeit dieses Hauses nicht mitgerechnet wurden.

Man hat sich bei noch viel wichtigeren Verfassungsfragen immer auf diesen Standpunkt gestellt, und ich kann daher kaum glauben, daß die hohe Kammer bei diesem minder wichtigen Gegenstande einem andern Grundsatze huldigen werde.

Generalmajor Frhr. v. Lasollaye: Ein Beschluß dieser hohen Kammer über ein Verfassungsgesetz wäre gar nie möglich, wenn die Ansicht des Frhrn. v. Göler angenommen würde, und da dies doch gewiß weder im Sinne noch in der Absicht der Verfassungsurkunde gelegen seyn kann, so glaube ich, daß wir, der bisherigen Uebung folgend, auch jetzt die hohe Kammer für vollzählig halten, und daher zur Berathung und Schlußfassung über den vorliegenden Gesetzentwurf übergehen sollen.

Reg. Dir. v. Reck: Ich theile die Ansicht des Hrn. Regierungscommissärs und des geehrten Redners vor mir vollkommen. Hinsichtlich des Unterschieds zwischen den Mitgliedern, welche ein Recht, nicht aber die Pflicht haben, auf dem Landtage zu erscheinen, muß ich noch darauf aufmerksam machen, daß die Standesherren in mehreren Staaten ansäßig sind, die Landtage oft zu derselben Zeit abgehalten werden, und daß die Verfassungsurkunde denselben doch nicht wohl eine factische Unmöglichkeit zumuthen wollte. Ich glaube daher, daß wir mit Fug und Recht über das vorliegende Verfassungsgesetz berathen und abstimmen können.

Generalauditor Vogel: Ich möchte zur Unterstützung dieser Ansicht auch noch darauf aufmerksam zu machen mir erlauben, daß bei allen früheren Berathungen und Beschlüssen über Verfassungsfragen noch nie so viele Mitglieder dieser hohen Kammer anwesend waren, wie heute.

Frhr. K. v. Göler: Wenn sich auch eine Observanz gebildet hat, so ist diese nie ohne Widerspruch gewesen; entscheiden kann sie ohnedies nichts, denn es wäre ein verderblicher Grundsatz, anzunehmen, die Verfassung könne in Folge einer sich gebildet habenden Praxis abgeändert werden. Ich hoffe indessen, daß diese Zweifel durch meine Motion wegen Vertretung der Ständemitglieder endlich einmal beseitigt werden.

Reg. Comm. Staatsrath Frhr. v. Rüdt: Ich bin durchaus nicht der Meinung, daß man über die Frage in Betreff der Vollzähligkeit selbst einen förmlichen Beschluß fassen solle, sondern ich wünsche nur, daß man sich an Dasjenige

halte, was seit 20 Jahren als Regel angenommen worden ist. Hierdurch wird die Verfassung weder abgeändert noch erläutert. Eine andere Uebung würde selbst die Legalität des Verfahrens der früheren Versammlungen förmlich in Zwiefel ziehen, was doch gewiß nicht zu wünschen wäre.

Frhr. v. Marschall: Ich halte die Ansicht des Frhrn. v. Göler für richtig. Nach dem strengen Wortlaute der Verfassungsurkunde müssen alle im §. 27 aufgezählten Personen als Mitglieder dieses Hauses betrachtet werden, gleichviel, ob sie anwesend oder momentan verhindert, oder noch gar nicht erschienen sind. Wenn die bisherige Observanz dieser Ansicht entgegengehalten wird, so erlaube ich mir, darauf aufmerksam zu machen, daß überhaupt die Observanz nicht im Stande ist, eine Verfassungsabänderung zu bewirken, und zwar hier um so weniger, als bei den früheren Vorgängen offenbar nicht die Absicht war, eine Norm für die Zukunft festzusetzen. Ich würde daher, wenn es sich um eine wahrhafte und wesentliche Aenderung der Verfassung handelte, die hohe Kammer im gegenwärtigen Augenblick nicht für vollzählig halten; allein ich glaube, daß heute füglich über das erhobene Bedenken hinweggegangen werden kann, indem es sich hier nur um eine transitorische, die Verfassung nicht wesentlich berührende Bestimmung handelt, die nur einige vorübergehende, auf die Verfassung sich beziehende Folgen äußert.

Prälat Hüffell: Es ist in der Verfassung keine bestimmte Zahl von Mitgliedern angegeben, aus welchen die erste Kammer besteht, denn es können drei oder fünf Prinzen des großherzogl. Hauses vorhanden seyn. Dieses Moment scheint mir auf's deutlichste zu beweisen, daß die Berechnung des Frhrn. v. Göler keine sichere Basis hat.

Frhr. K. v. Göler: Die jeweilige Anzahl der Mitglieder dieser hohen Kammer ist nach den Umständen so bestimmt, wie die der zweiten Kammer, denn man kennt die jeweilige Anzahl der volljährigen Prinzen und der Standesherren genau.

Geh. Referendär Eichrodt: Die Praxis und die Staatsrechtslehre erkennen unzweifelhaft eine Observanz, d. h. gewisse Normen an, welche durch eine stillschweigende Uebereinstimmung aller Factoren, die zur Gesetzgebung berechtigt sind, eine gewisse bindende Kraft auch für andere ähnliche Fälle erhalten. Nun ist nicht zu bestreiten, daß die gegenwärtige Frage durch eine seit 20 Jahren stattgehabte Uebereinstimmung beider Kammern sowohl als der Regierung dahin bejaht worden ist, daß durch das Ausbleiben der virilstimmberechtigten Mitglieder dieser hohen Kammer die Vollzähligkeit derselben nicht alterirt werde. Es ist hiergegen weder von Seiten der Regierung noch von Seiten der zweiten Kammer jemals irgend eine Einwendung gemacht worden. Man kann also nach meinem Dafürhalten mit voller Ueberzeugung sagen, daß hier eine Staatsobservanz vorliege, und es ist nur noch zweifelhaft, ob eine solche Observanz auch in Beziehung auf Verfassungsfragen als gültig angenommen werden könne? Ich glaube aber, daß man bei dem gegenwärtigen Gegenstande unserer Berathung um so leichter über diesen Zweifel weggehen könne, als es sich nicht um eine Abänderung, sondern nur um die Auslegung einer zweifelhaften Bestimmung der Verfassungsurkunde handelt, und solche Auslegungen allerdings im Wege der Observanz gegeben werden können. Ich glaube daher, daß man bei der bisherigen Praxis sich beruhigen kann.

Frhr. v. Marschall: Ich erkenne eine Observanz auch bei Verfassungsfragen an; aber ausdrücklich nur mit der Einschränkung, daß dadurch weder eine ganz neue Bestimmung in die Verfassung hineingebracht, noch eine bereits darin befindliche daraus verdrängt oder wesentlich abgeändert werden könne, denn mit solcher Wirkung kennt nicht einmal unser Civilrecht ein bindendes Herkommen.

Großhofmeister Frhr. v. Berckheim verläßt den Präsidentenstuhl, welchen hierauf Generallieutenant v. Stockhorn einnimmt, und spricht von seinem Platze wie folgt: Ich bin ganz mit der Ansicht des Frhrn. v. Göler und des Frhrn. v. Marschall dahin einverstanden, daß alle Mitglieder dieser hohen Kammer, die im §. 27 der Verfassungsurkunde als solche genannt sind, auch bei den landständischen Berathungen erscheinen sollten; allein da unverkennbar ein wesentlicher Unterschied zwischen den gewählten und den Mitgliedern kraft eigenen Rechtes besteht, und ein Zwangsmittel, wodurch die Letzteren zum Erscheinen bei dem Landtage genöthigt werden könnten, nicht gegeben ist und auch nicht wohl denkbar wäre, so müssen wir eben die Sache so nehmen, wie sie ist, und von dem Grundsatz ausgehen, daß

die verfassungsmäßige Vollzähligkeit dieser hohen Kammer durch das Wegbleiben der Häupter der standesherrlichen Familien nicht gefährdet werden könne. Denn würden wir den Grundsatz des Frhrn. v. Göler in seinem vollen Umfange adoptiren, so würde dies zu einer totalen Lähmung der Wirksamkeit dieses hohen Hauses gerade bei den wichtigsten Angelegenheiten führen.

Und dann bitte ich doch auch zu bedenken, daß wir seit 20 Jahren viele, weit wichtigere Verfassungsfragen, als die gegenwärtige, entschieden und uns hierzu vollkommen für competent gehalten haben.

Mit Rücksicht hierauf und auf die von dem Frhrn. v. Göler gemachte Motion, von welcher ich eine Beseitigung dieser Zweifel hoffen zu dürfen glaube, halte ich daher die hohe Kammer auch jetzt für competent, auf den vorliegenden Gesetzentwurf einzugehen und darüber abzustimmen.

Staatsrath Wolff: Ich bekenne mich auch zu der Theorie, daß durch Uebung positiver Bestimmungen der Verfassung nicht derogirt werden könne, und in so fern möchte es allerdings zweifelhaft seyn, ob wir im gegenwärtigen Augenblick als vollzählig zu betrachten sind; allein wie früher, so wird es auch jetzt und in Zukunft aus den von mehreren Herren Rednern bereits geltend gemachten Gründen im eigenen Interesse der hohen Kammer liegen, über diesen Zweifel hinwegzugehen.

Se. Erl. der Hr. Graf zu Leiningen-Billigheim: Ich meines Theils glaube, daß die Ansicht des Frhrn. v. Göler nach dem §. 74 der Verfassung die richtige ist, und da diese Ansicht von andern Seiten widersprochen wird, und daher eine verschiedene Auslegung des genannten Paragraphen nicht nur möglich ist, sondern wirklich vorliegt, so hielte ich es für sehr wünschenswerth, daß einmal klar und deutlich ausgesprochen werde, was dieser Paragraph denn eigentlich sagen will, ob nämlich die Standesherren in allen Fällen, oder nur wenn sie auf einem Landtage erscheinen, als Mitglieder dieser hohen Kammer gezählt werden müssen oder nicht.

Generalauditor Vogel: Ich habe keinen Zweifel darüber, daß die Verfassungsurkunde es unmöglich in die Macht einiger, ja eines einzelnen Mitgliedes dieser hohen Kammer gelegt haben kann, ihre Wirksamkeit gerade bei den wichtigsten Gegenständen ihrer Thätigkeit zu lähmen oder aufzuheben. Wenn man also annimmt, daß ein Standesherr das Recht, nicht auch die Pflicht habe, als Mitglied dieses Hauses zu erscheinen, so ist auch nicht zu widersprechen, daß er auf dem Landtage, an welchem er nach seiner abgegebenen Erklärung nicht erscheint, nicht mitgezählt werden kann.

Reg. Comm. Staatsrath Frhr. v. Rüdt: Der Wunsch Sr. Erl. des Hrn. Grafen v. Leiningen könnte nur im Wege einer Motion zur Erfüllung gebracht werden. Zu einer authentischen Interpretation wird man sich, wie schon früher, so auch jetzt, schwerlich verstehen. Ich sehe aber gar nicht ab, warum man nicht auch bei dem vorliegenden Gegenstande, der bestehenden Uebung gemäß, die von den nicht erschienenen Standesherren eingelangten Entschuldigungsschreiben als temporäre Verzichte annehmen und so diese Frage auf eine ganz einfache Art beseitigen will. Es ist doch nicht wohl anzunehmen, daß die ausbleibenden Standesherren die Wirksamkeit dieser hohen Kammer geradezu paralysiren könnten.

Frhr. v. Türkheim: Ich bin gleichfalls der Ansicht, daß ein Standesherr durch die Erklärung, daß er auf einem Landtage nicht erscheinen werde oder könne, für diesen einzelnen Fall auf die Ausübung seines Rechtes verzichtet, und daher auch nicht gezählt werden kann. Ohne mich indessen in die Rechtsfrage selbst einzulassen, will ich nur noch anführen, daß Krankheitsfälle doch wohl auch in Berücksichtigung zu ziehen seyn werden, indem es auch hier kein Mittel gibt, die verfassungsmäßige Vollzähligkeit der Kammer zu erzwingen.

Generallieutenant v. Stockhorn spricht sich in gleicher Weise aus.

Reg. Comm. Staatsrath Frhr. v. Rüdt: Für diesen Fall ist durch die Bestimmung vorgesorgt, daß ein Viertel der Mitglieder beider Kammern fehlen darf, ohne daß die Versammlung dadurch unvollzählig würde.

Geh. Referendär Eichrodt: Ich komme noch einmal auf meine frühere Aeußerung zurück, und behaupte, daß gerade die vorliegende Frage durch die bestehende Observanz als entschieden zu betrachten sei, und daß es sich hier nicht einmal um eine Erläuterung, viel weniger also um eine Abänderung der Verfassungsurkunde handelt. Denn wo Nie-

mand einen Zweifel hat, da ist eine Erläuterung überflüssig; und so ist sie es auch hier, nachdem alle drei gesetzgebenden Factoren durch ihr bisheriges Benehmen stillschweigend anerkannt haben, daß sie die fragliche Bestimmung der Verfassung so verstehen, daß die abwesenden Standesherren in Fällen, wie der vorliegende, nicht als Mitglieder der Kammer betrachtet werden können. Die Einwendungen einzelner Redner können hier nicht als Zweifel einer Kammer gelten, weil die Majorität hier entscheiden muß. Wo aber kein Zweifel ist und wo eine Praxis seit 20 Jahren gleichförmig besteht, glaube ich mit Grund sagen zu können, daß eine staatsrechtliche Observanz bereits entschieden habe.

Frhr. K. v. Göler: Meine Ansicht ist durch all dieses nicht widerlegt, und ich bleibe daher bei derselben, wenn ich auch in Zukunft, eben so wenig als es heute der Fall war, Hoffnung haben kann, mit derselben durchzudringen. Möge es meiner Motion gelingen, die endliche Entscheidung dieser Frage herbeizuführen.

Bei der Abstimmung wird das Gesetz, zu dessen einzelnen Artikeln nichts bemerkt wurde, mit 20 gegen eine Stimme (Frhr. K. v. Göler) angenommen.

Gleiches Resultat liefert die Abstimmung über alle drei Gesetze durch namentlichen Aufruf.

Somit wird die Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung:

Die Secretäre:

K. Frhr. v. Adelsheim.

K. Frhr. v. Göler.

Dreizehnte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 31. Juli 1841.

Gegenwärtig
die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme

Sr. Durchlaucht des Herrn Fürsten zu Fürstenberg.

Weiter anwesend:

Se. Erlaucht der Herr Graf zu Leiningen-Neudenau.

Von Seite der Regierungscommission:
Herr Staatsminister Frhr. v. Blittersdorff.

Unter dem Vorsitze des zweiten Vicepräsidenten, des Herrn Großhofmeisters Frhrn. v. Berckheim.

Das hohe Präsidium legt eine Eingabe des vormaligen Landwehrcapitains Schubert um Berücksichtigung bei Wiederbesetzung der in Mannheim erledigten Stelle eines Kreisregierungs-Registrators vor,

Beilage Nr. 58 (ungedruckt),

welche an die Petitionscommission verwiesen wird.

Die Tagesordnung führt zur Discussion des Commissionsberichts über die Motion des Frhrn. K. v. Göler auf Vorlage eines Gesetzentwurfs, wodurch die Vertretung bei Verhinderungen jeder Art von Mitgliedern der Ständeversammlung gesichert wird.

Reg. Comm. Staatsminister v. Blittersdorff: Die hohe Kammer wird vielleicht von Seiten der Regierung eine Aeußerung erwarten, in wiefern es derselben angenehm ist, daß auf die vorliegende Motion eingegangen werde, und ob und in welcher Ausdehnung sie sich dadurch veranlaßt sehe, die von Ihrer Commission gewünschte Gesetzesvorlage zu machen. Ich glaube, ohne mich jetzt schon über das Einzelne auszusprechen, im Allgemeinen die Erklärung abgeben zu können, daß es der Regierung nur erwünscht ist, wenn sie in die Lage versetzt wird, Lücken, welche sich in der Verfassungsurkunde zeigen, auf eine zweckmäßige, ihren, so wie den Interessen der beiden Kammern und dem Wohle des Landes entsprechende Weise auszufüllen Die Regierung kann in dem Commissionsbericht, welcher mit eben so viel Umsicht und Unpartheilichkeit, als Gründlichkeit und Scharfsinn abgefaßt ist, nur ein sehr lobenswerthes Streben erblicken, und sie kann nur wünschen, daß dieses Streben und die in demselben beurkundete wahre Vaterlandsliebe auch in der zweiten Kammer Anerkennung und Beifall finden möge; denn dadurch, wie diese Sache in dem andern Hause aufgenommen wird, sind die von der Regierung zu fassenden Beschlüsse wesentlich bedingt, indem sie ohne Hoffnung auf einen Erfolg einen Gesetzentwurf nicht vorlegen wird, und sie ihrer Seits nur darin eine gedeihliche Lösung der vorliegenden Frage erblicken kann, wenn die von Ihnen als richtig

und ersprießlich erkannten Ansichten auch dort den erwünschten Anklang gefunden haben werden. Ich ersuche Sie nunmehr, bei der bevorstehenden Berathung dieses Gegenstandes, denselben einer genauen und gründlichen Prüfung zu unterwerfen, und sich über die Commissionsanträge bestimmt zu äußern, damit die Regierung wisse, in welchem Sinne die Vorlage eines Gesetzes von diesem Hause gewünscht, und auch die andere Kammer in den Stand gesetzt werde, ihre Absicht klar zu beurtheilen; ich gebe mich der Hoffnung hin, daß diese Berathung nur dazu beitragen werde, die entgegenstehenden Ansichten der letztern zu läutern und zu berichtigen.

Frhr. K. v. Göler: Zur Begründung der Motion, worüber heute der Commissionsbericht zur Discussion vorliegt, war ich bekanntlich nur dadurch veranlaßt, weil der Commissionsbericht über die Urlaubssache auf das Materielle der gegenwärtigen Frage nicht eingehen zu dürfen glaubte. Ich habe Dies damals bedauert, und bedauere es jetzt noch mehr, weil ich überzeugt bin, daß der §. 7 des jetzigen Berichts, der einen Antrag auf Beschränkung des Urlaubsrechtes stellt, geeignet gewesen wäre, der Discussion in der zweiten Kammer eine weit weniger gehässige Wendung zu geben, als dieselbe in der Sitzung vom 17. d. M. genommen hat. Indem ich Dies bemerke, danke ich den Vertretern unserer Regierung, daß sie die damals stattgehabten offenen Angriffe gegen den Bestand dieser hohen Kammer mit Verachtung und Stillschweigen beantworteten. Wenn ich nun erkläre, daß ich den Anträgen der Commission auch insofern beistimme, als sie von jener meiner Motion abweichen, so sehe ich mich genöthigt, Dies kurz zu rechtfertigen. Abweichungen finden statt darin, daß

1) die Dauer des zu verwilligenden Urlaubs in gewisse Grenzen gebracht werden soll, oder vielmehr, daß die Regierung gehalten seyn soll, den Urlaub entweder ganz zu verweigern, oder ihn für die ganze Dauer der Wahl zu geben. Ich stimme ungern für diesen Antrag; doch kann ich es thun. Ich werde mich dazu außer Stand sehen, wenn ich, wie andere Mitglieder dieser hohen Kammer, in der absolut feindlichen Stellung des Dieners zur Regierung einen Grund zur Urlaubsverweigerung sehen könnte. Ich glaube aber, es sey dabei eine extreme Eventualität unterstellt, die bei uns, wo die Regierung, wenn sie kräftig ist, so viele andere Mittel zur Zurechtweisung besitzt, nicht wohl zu fürchten ist. Ich kann für den Antrag stimmen, wenn ich zu gleicher Zeit der Regierung die Verpflichtung auferlege, bei Beförderungen von Dienern, die bereits in der Kammer sitzen, die Sorgfalt nicht außer Acht zu lassen, den Beförderten zum Aufgeben dieses Sitzes dann zu bewegen, wenn sein neuer Dienst eine längere Beurlaubung nicht verträgt.

2) Die Beschränkung der Stellvertreter für die Standesherren auf Ebenbürtige wird die Absicht meiner Motion factisch vereiteln. Ich überlasse der Zeit und künftigen Erfahrungen den Beweis, daß man die gesetzten engen Grenzen erweitern müsse.

3) Für den Prälaten, der hier wohnt, und der nur zur Vertretung der evangelischen Kirche in der Kammer ernannt ist, habe ich keinen Ersatz nöthig geglaubt; ich bin noch dieser Ansicht. Wenn die Regierung aber mehr bewilligen zu können glaubt, als ich beantragte, so nehme ich diese Concession dankbar an. Ich wiederhole also meine Zustimmung zum ganzen Commissionsantrag.

Prälat Hüffell: Ich glaube im Sinne der hohen Kammer zu sprechen, wenn ich der Regierung den aufrichtigen Dank für die in dieser Sache vielfach gethanen beruhigenden Aeußerungen ausdrücke; es liegt für mich in denselben ein neuer Beweis dafür, wie sehr diese hohe Kammer Grund hatte, anzuerkennen, daß die Regierung bei vorliegender Frage sich in ihrem vollkommenen Rechte befinde, und wenn man von einem solchen Rechte nur einen so mäßigen Gebrauch machen und dasselbe nur unter solchen Modificationen ausüben will, daß jeder Mißbrauch dadurch entfernt wird, so ist es an der Zeit, einer solchen Handlungsweise auch die Anerkennung nicht zu versagen. Die Regierung verdient in dieser Sache unsern gerechten Dank dafür, daß sie über die Partheien sich gestellt, und nur das Wohl des Ganzen im Auge gehabt hat. Ich bin weit entfernt, der Regierung oder irgend einem ihrer Organe eine Schmeichelei sagen zu wollen, allein ich hielt mich im Interesse der Sache selbst zu diesen Aeußerungen verpflichtet.

Reg. Comm. Staatsminister v. Blittersdorff: Die Regierung war immer bemüht, unpartheiisch und leidenschaftslos zu bleiben und das Wohl des Ganzen im Auge

zu behalten, ohne Rücksicht auf die Ansichten und Tendenzen einzelner Partheien oder Corporationen; eben darum kann sie es aber auch nicht billigen, wenn ein Theil der Repräsentation, in ihre Sphäre übergreifend, Rechte usurpiren will, die ihr nicht zukommen; sie wird vielmehr stets darauf bedacht seyn, das Gleichgewicht der verfassungsmäßigen Gewalten in keiner Weise stören zu lassen. Was die vorliegenden Fragen betrifft, so muß sie dieselben in ihrem ganzen Zusammenhange betrachten, sie muß deren Wichtigkeit für die eine wie für die andere Kammer erfassen und dieselben nach ihrer mit Rücksicht hierauf geschöpften Ueberzeugung im gleichmäßigen Interesse beider Kammern zu erledigen suchen. Es kann daher nur ersprießlich seyn, wenn sie auch in der andern Kammer derselben Mäßigung und Billigkeit der Ansichten wie hier begegnen wird; sie wird dann, da sie ja Lücken in der Gesetzgebung selbst anerkennt, beweisen, wie sehr sie zu einer friedlichen Beseitigung derselben bereit ist. Vorerst muß man aber davon zurückgekommen seyn, aus einer so einfachen und natürlichen Sache etwas ganz Horrentes zu machen, wie Dies geschehen ist.

Die Kammer schreitet hierauf zur Erörterung der einzelnen Theile des Commissionsantrags.

Reg. Dir. v. Reck: Hochgeehrteste Herren! Als unsere Verfassung bearbeitet wurde, konnte man sich wohl keine Täuschung darüber machen, daß ein in die eine oder andere Kammer gewählter Diener durch dienstliche oder Privatverhältnisse gehindert seyn könne, dem an ihn ergangenen Rufe Folge zu leisten. Dessenungeachtet hat die Verfassung diesen Fall nicht speciell vorgesehen, indem sie voraussetzte, daß solche Fälle, sei es durch die Natur der Sache selbst, oder aber nach analogen Bestimmungen, die Erledigung finden würden. Es ist Dies auch natürlich, denn es läßt sich nicht Alles durch positive Gesetze zum voraus bestimmen und regeln. Unter den wichtigsten dieser Abhaltungsgründe, und als derjenige, welcher zur Zeit das meiste Interesse in Anspruch nimmt, erscheint nun die Urlaubsverweigerung von Seiten der Regierung selbst; auch dieser Fall konnte bei Bearbeitung der Verfassung nicht als unmöglich betrachtet werden; und wenn sie dennoch keine Bestimmung darüber gab, so ist Dies wohl nicht so unerklärlich, denn es ließe sich erwarten, daß entweder ein in die Ständeversammlung gewählter Diener, welchem der Urlaub versagt wird, die Wahl selbst nicht annehmen werde, oder daß die betreffende Kammer ins Mittel trete und demselben ihrer Seits den erforderlichen Urlaub ertheile, oder aber daß, wenn nach der Ansicht beider Kammern wirklich ein Mißbrauch des Urlaubsverweigerungsrechts vorliegt, auf dem verfassungsmäßigen Wege der Beschwerde Abhülfe geschafft werde. Freilich bleibt hier der Fall übrig, daß die Ansichten beider Kammern hierüber verschieden sind, und die eine derselben ihre Meinung über die der Regierung und der andern Kammer zu stellen sucht. Um nun eine solche Controverse auszugleichen, und eine Lücke der Gesetzgebung auszufüllen, die nur durch den Gang der Dinge in dieselbe gebracht wurde, scheint die vorliegende Motion allerdings nicht ungeeignet zu seyn, und ich kann es nur mit aufrichtigem Dank anerkennen, daß die Regierung ihre Bereitwilligkeit, zur Erfüllung dieses Zweckes mitzuwirken, für den Fall zu erkennen gegeben hat, daß die hierwegen ausgesprochenen Wünsche und Grundsätze von der Art sind, daß sie eine Beseitigung der vorhandenen Conflicte und Mißstände möglich machen, ohne dadurch ihren Rechten zu nahe zu treten. Soll nun dieses Ziel durch die Vorlage eines Gesetzes erreicht werden, so kann das letztere von verschiedenen Standpunkten ausgehen. Die nächste Idee ist wohl die, „daß nur aus anzugebenden dienstlichen Rücksichten eine Urlaubsverweigerung statthaben solle, denn nur das spezielle Interesse des Dienstes könne hier als maßgebend betrachtet werden.“ So richtig dieser Satz in seinem Prinzip, so unpraktisch ist er in seiner Ausführung; denn er würde zur Folge haben, daß, wenn der Diener selbst, oder die betreffende Kammer, die Rücksichten auf den fraglichen Dienst nicht für dringend genug erachtete, um aus ihnen die Urlaubsverweigerung darzuthun, die Regierung die Gründe auseinandersetzen und demonstriren müßte, warum sie von einer entgegengesetzten Ansicht ausgeht. Dies ist nun an und für sich kaum möglich, und würde jedenfalls zu den mannigfaltigsten Inconvenienzen, so wie zu der Veröffentlichung von Verhältnissen führen, die man aus Rücksicht für die Personen nicht minder als für den Dienst selbst der Regierung nicht zumuthen kann. Gesetzt aber auch, es würde ihr eine derartige Verbindlichkeit wirklich auferlegt, so wäre man für den Fall, daß einerseits die

Kammer oder der Diener, andererseits die Regierung auf der einmal ausgesprochenen Ansicht beharren sollte, doch um keinen Schritt weiter. Man muß daher auf einen andern Ausweg denken. Auf den ersten Anblick könnte man nun darauf kommen: „Wie die jedes Jahr bei den Collegien und Localstellen, sei es aus Gesundheits- oder andern Rücksichten, vorkommenden Beurlaubungen einzelner Diener zeigen, kann zeitweise der eine oder andere Arbeiter ohne Gefährdung des Dienstes entbehrt werden; es fragt sich daher nur darum, welche Anzahl von Mitgliedern ist bei einer Stelle erforderlich, um die Geschäfte, wenn auch mit besonderer Anstrengung, im Gange zu erhalten?" Und da kann man nun mit Rücksicht auf die obwaltenden Verhältnisse eine Berechnung aufstellen und sagen, daß wenn diese oder jene Anzahl von Arbeitern bei der einen und andern Stelle noch vorhanden ist, anzunehmen sei, daß keine dienstlichen Rücksichten die Verweigerung des Urlaubs fordern und die Regierung daher denselben ertheilen müsse. Ein solcher Calcul hat allerdings einigen Schein für sich, zum Ziele führt er aber gewiß nicht; denn nicht die Zahl, sondern die Individualität, die geistige Kraft und der Fleiß der einzelnen Diener bilden die Factoren, auf die es hier ankommt, auch läßt sich nicht verkennen, daß die Geschäfte zu einer Zeit dringender, wichtiger und zahlreicher seyn können, als zu einer andern. Es bleibt daher nur der von der Commission vorgeschlagene Ausweg übrig; d. h. ein in die Ständeversammlung gewählter Diener soll um Urlaub nachsuchen; mit andern Worten: er soll um die Erlaubniß nachsuchen, die auf ihn gefallene Wahl anzunehmen, und diese Erlaubniß soll sodann, wenn er sie erhält, nicht nur für den einzelnen Landtag, sondern für die ganze Zeit der Gültigkeit seiner Wahl wirksam seyn. Durch eine solche Bestimmung würde nun allerdings der jetzt bestehende Zustand verändert, denn jetzt kann die Regierung einen Diener nicht nur vom Besuche eines jeden Landtags abhalten, sondern sie kann denselben in jedem Augenblick von den Bänken der Kammer entfernen; sie macht daher unverkennbar eine Concession, wenn sie dem Antrag der Commission ihre Zustimmung ertheilt. Es wird Dies nicht nur an und für sich sehr dankenswerth, sondern auch ganz besonders dazu geeignet seyn, beruhigend auf die Gemüther zu wirken. Die damit ferner in Verbindung gebrachte Bestimmung, daß im Falle einer Urlaubsverweigerung künftighin unverzüglich eine neue Wahl angeordnet werden solle, scheint mir ebenfalls sehr zweckmäßig zu seyn, denn es werden dadurch alle, bei einer etwaigen Dazwischenwirkung der Kammer möglichen Conflicte zum voraus beseitigt. Wenn nun auch bei diesem Auskunftsmittel Mißbräuche immer noch möglich sind, so kann Dies gegen ihre Räthlichkeit und Zweckmäßigkeit nichts beweisen; denn diese Möglichkeit läßt sich durch keine, selbst durch die beste Gesetzgebung nicht beseitigen. Eine Garantie gegen Mißbräuche kann man nicht ausschließlich in den Buchstaben der Gesetze, man muß sie auch in den Organen finden, welche mit deren Vollziehung beauftragt sind. Gegen diese aber schützt nöthigenfalls das Recht der Beschwerde und der Anklage, und es werden gewiß beide Kammern einstimmig davon Gebrauch machen, wenn es je so weit kommen sollte, daß durch die Urlaubsverweigerung an Staatsdiener ihre Existenz gefährdet werden sollte. Aehnliche Einrichtungen, wie die hier vorgeschlagenen, bestehen auch in andern Staaten und mit gutem Erfolg; sie erscheinen zudem an und für sich als zweckmäßig, und ich stimme daher im Allgemeinen, so wie in der bereits besprochenen Hinsicht für den Commissionsantrag.

Se. Erlaucht der Herr Graf zu Leiningen-Billigheim: Ich gestehe, daß ich eine Schmälerung eines so wichtigen Hoheitsrechts, wie das der Ertheilung oder Verweigerung des Urlaubs an die Diener behufs des Eintritts in die Ständeversammlung, für nicht unbedenklich halte, und ich bin daher ganz mit den Ansichten des Frhrn. v. Göler einverstanden, daß die Regierung bei der künftigen Ertheilung eines solchen Urlaubs, durch welchen sie sich auf die lange Zeit von 8 Jahren des Dispositionsrechts über einen Diener begeben würde, nur mit der größten Vorsicht zu Werke gehen möge. Unzweifelhaft steht dem Großherzog nach §. 5 und §. 66 der Verfassungsurkunde, so wie nach Art. 57 der Wiener Schlußakte, dieses Recht über seine Diener unbeschränkt zu; wenn daher dessenungeachtet von Seite der Regierung auf den vorliegenden Commissionsantrag eingegangen werden sollte, so mögen die Kammern Dies mit Dank anerkennen, denn verlangen können sie es keineswegs. Was die im §. 3 des Commissionsberichts über

die Ersatzwahlen enthaltene Bemerkung betrifft, daß nämlich deren Einführung darum nicht beantragt werde, weil unsere Verfassung ein derartiges Institut nicht kenne, so halte ich diesen Einwand nicht gerade für sehr erheblich, denn von Dem, was die Commission jetzt vorschlägt, kann ich darin auch nichts finden; und ich muß bekennen, daß ich jenes Institut doch in mancher Beziehung für zweckmäßig und vortheilhaft halte. Da indessen die hohe Regierung auf den Commissionsantrag eingehen zu wollen scheint, so kann ich nur wiederholen, daß ich die größte Vorsicht bei Ertheilung solcher, für eine ganze Wahlperiode gültiger Urlaubsbewilligungen für höchst räthlich halte.

Reg. Comm. Staatsminister v. Blittersdorff: Ich befinde mich durchaus nicht in der Lage, über die einzelnen Vorschläge der Commission eine bestimmte Aeußerung abzugeben, und muß daher bitten, Alles, was ich in dieser Beziehung zu sagen die Ehre haben werde, nur als meine individuelle Ansicht, welche in keiner Weise als eine Zusicherung von Seite der Regierung betrachtet werden kann, hinzunehmen. Daß die Regierung nicht die Absicht haben kann, irgend ein Hoheitsrecht schmälern zu lassen, versteht sich von selbst; sie erblickt eine solche Tendenz auch nicht in dem Commissionsantrage; es soll vielmehr nur die Ausübung eines solchen näher normirt und Vorsorge getroffen werden, daß etwa daraus hervorgehende Unzuträglichkeiten anderer Art vermieden werden; in diesem Sinne betrachtet dieselbe Alles, was in den Verhandlungen der einen und andern Kammer hierüber gesagt werden wird, nur als Material zur Bearbeitung eines etwa vorzulegenden Gesetzentwurfs, wobei sie namentlich davon ausgehen dürfte, die Sache auf ihre einfachen und natürlichen Grundsätze zurückzuführen. Solche Grundsätze sind meines Erachtens auch in dem Commissionsantrage enthalten. Was insbesondere die Interessen des Dienstes betrifft, so können dieselben gehörig gewahrt werden dadurch, daß kein Diener ohne vorher erhaltenen Urlaub sich behufs des Eintritts in die Ständeversammlung von seinem Dienstposten entfernen darf; und wenn, was wohl nicht anders gedacht werden kann, der Regierung auch noch eine temporäre Verfügung über einen solchen Diener für gewisse Fälle vorbehalten bleibt, so scheinen die gegen den Commissionsantrag vorgebrachten Bedenken nicht gerade erheblich zu seyn. Was sodann die nähere Bezeichnung der Diener anlangt, welche des Urlaubs zum Eintritt in die Ständeversammlung bedürfen, so hat die Regierung bis jetzt nur von den activen Dienern verlangt, daß sie um einen solchen Urlaub einkommen. Ich sehe auch zur Zeit keinen Anlaß, welcher sie bewegen könnte, hierin weiter zu gehen.

Major Frhr. v. Türkheim: Ich theile die Bedenken des Hrn. Grafen zu Leiningen-Billigheim, daß es nicht räthlich sei, einen einmal ertheilten Urlaub auf die Dauer von acht Jahren gelten zu lassen, und ich glaube, daß die Regierung bei Emanirung einer derartigen Bestimmung jedenfalls darauf Bedacht zu nehmen haben wird, daß dieser Urlaub im Falle der Versetzung eines Dieners auf einen Dienstposten, welcher seine persönliche Anwesenheit nothwendig macht, wieder unwirksam werden solle.

Staatsrath Wolff: Jede Abänderung der Verfassung ist eine bedenkliche Sache. Besonders bedenklich ist solche aber, wenn irgend ein Vorrecht der Regierung dadurch vergeben, oder auch nur beschränkt werden soll. Ich theile deswegen vollkommen die von anderen Rednern geäußerte Ansicht, daß Bedenken zu tragen seyn möchte, den einem zum Abgeordneten gewählten Staatsdiener zum Eintritt in die Ständeversammlung zu ertheilenden Urlaub jeweils für die ganze Periode, für welche der Diener gewählt ist, für gültig zu erklären. Die Regierung würde sich dadurch für eben so lange Zeit der freien Disposition über denselben begeben, während leicht der Fall eintreten könnte, daß ein für den Augenblick auf seinem Posten entbehrlicher oder leicht ersetzbarer Diener in der nächsten Zukunft, wenn z. B. dessen Versetzung für nöthig erachtet würde, schlechthin unentbehrlich wird. In solchen Fällen möchte indessen, zumal wenn die Versetzung des Dieners mit einer Beförderung verbunden ist, zum Theil dadurch abzuhelfen seyn, daß dessen Versetzung von der Niederlegung seines Mandats als Abgeordneter abhängig gemacht wird, wiewohl auch diese Maßregel mitunter wieder einiges Bedenken erregen könnte. — Der mancherlei Bedenklichkeiten ungeachtet, finde ich mich übrigens um so weniger veranlaßt, mich gegen den Commissionsantrag zu erklären, als solcher in seiner schließlichen Fassung die Regulirung der Dauer des Urlaubs lediglich

dem freien Ermessen der Regierung anheim gibt, welche am besten zu beurtheilen im Stande sein wird, wie weit dem Antrage der Commission entsprochen werden kann, der übrigens zur Beseitigung der obwaltenden Mißverständnisse ganz geeignet zu seyn scheint, und jedenfalls bei der zweiten Kammer mehr Anklang finden wird, als die Beschränkung der Gültigkeit des Urlaubs auf die Dauer des jeweiligen Landtags.

Geh. Ref. Eichrodt: Ich hatte nicht die Absicht, über den vorliegenden Gegenstand weiter zu sprechen, da ich mit den Anträgen und Ausführungen des trefflichen Commissionsberichtes einverstanden bin. Eine Aeußerung des Frhrn. v. Göler, welcher glaubt, daß Diejenigen nicht mit dem ersten Commissionsantrag stimmen könnten, welche in der absolut feindlichen Stellung des Dieners zur Regierung einen Grund zur Urlaubsverweigerung erblicken, — veranlaßt mich jedoch, einige Worte zur Rechtfertigung meiner Abstimmung zu sagen. Ich bin heute noch wie früher überzeugt, daß das System der unbedingten Urlaubsverweigerung sich aus den Begriffen der Repräsentativverfassung folgerichtig rechtfertigen lasse, und ich habe keine Gründe gehört, welche die von mir hierüber aufgestellten Sätze umzustoßen geeignet wären. Wenn ich jedoch eine solche Behauptung den extremen Behauptungen an einem andern Orte gegenüber aufgestellt habe, so wollte ich damit nur zeigen, wie weit meines Erachtens die Regierung, ohne sich einer Verfassungsverletzung schuldig zu machen, im Nothfall gehen dürfe, und wie vag und unbegründet hiernach die Anschuldigungen und Verdächtigungen seien, die man in der vorliegenden Frage gegen die Regierung erhoben hat. So wie aber der Zweck meiner früheren Rede ein vermittelnder und versöhnender war, sowie ich überhaupt die Aufgabe dieser hohen Kammer für eine vermittelnde erachte, insoweit sich Dies mit der Erhaltung des monarchischen Prinzips verträgt, — so finde ich es auch in diesem Sinne für unbedenklich, wenn die Regierung an den strengen Forderungen des Dienstrechtes in so weit nachläßt, als es ohne Gefährdung des Rechtsprinzips selbst geschehen kann. Ich übergehe dabei die Ausfälle und Angriffe, welche man sich gelegentlich der Urlaubsfrage an andern Orten gegen mich erlaubt hat, indem man einzelne Sätze meiner früheren Rede aus dem Zusammenhang herausriß und sie als etwas Unerhörtes und Exorbitantes darzustellen suchte, — und beschränke mich auf den Wunsch daß es dieser hohen Kammer gelingen möge, auf dem eingeschlagenen Wege den Frieden und die Eintracht zurückzurufen, ohne welche eine förderliche Erledigung der Landtagsarbeiten nicht gelingen kann.

Frhr. v. Marschall: Die Commission hat bei Berathung dieses Gegenstandes die Schwierigkeiten nicht verkannt, welche sich einer jeden genauern Regulirung, beziehungsweise Limitation des Urlaubsrechts entgegensetzen. Sie hat sich zuvörderst die Frage vorgelegt, ob die Regierung nicht die Verpflichtung übernehmen könnte, jedesmal die Gründe der Urlaubsverweigerung anzugeben; sie hat ferner in Erwägung gezogen, ob nicht eine bestimmte Anzahl oder ein aliquoter Theil der bei einer Stelle, insbesondere bei einem Collegium, angestellten Diener als dem dringendsten Bedürfnisse des Dienstes genügend zu betrachten sei, so daß hinsichtlich der Mehrzahl die Urlaubsverweigerung ausgeschlossen werden könnte. Sie ist aber zu dem Resultate gekommen, daß diese Vorschläge weder practisch noch ausführbar wären; ich darf mich in dieser Hinsicht, da keine entgegengesetzten Ansichten geäußert worden sind, auf den Commissionsbericht und Dasjenige beziehen, was der Herr Regierungsdirector v. Reck hierüber ausgeführt hat. Dagegen glaubte die Commission, daß die Ausübung des Urlaubsrechts in der Art ohne Anstand genauer normirt werden könnte, daß die bestehende Observanz hinsichtlich derjenigen Diener, welche behufs ihres Eintritts in die Kammer Urlaubs bedürfen, gesetzlich fixirt wird. Nach der bisherigen Uebung wird nämlich ein solcher Urlaub nur von denjenigen Dienern nachgesucht, deren Rechtsverhältnisse durch die Gesetze vom Jahr 1819 und 1840 regulirt sind, und die sich noch in Dienstthätigkeit befinden; das Gleiche gilt wohl von den Militärdienern, Geistlichen und Schullehrern. Was die unbedingt entlaßbaren Diener betrifft, so dürfen diese natürlich ihren Dienstposten ebenfalls nicht ohne vorgängige Genehmigung verlassen; eine genauere gesetzliche Bestimmung ist aber darum hier überflüssig, weil nöthigenfalls für ihren Ersatz augenblicklich gesorgt werden kann. Bei Pensionären und Gemeindebeamten dürfte kein Grund vorliegen, ihren Eintritt in die Kammer von einer Urlaubs-

ertheilung abhängig zu machen; es kann nur als wünschenswerth betrachtet werden, wenn die Letztern — in der Regel mit practischen Kenntnissen ausgestattet und mit den Bedürfnissen des Volks vertraut — zahlreich in dieselbe gewählt werden. Eine fernere zulässige Limitation des Urlaubsrechtes dürfte in dem von der Commission gemachten Vorschlage, daß der einmal ertheilte Urlaub auf 8 Jahre gelten soll, gefunden werden. Das Gewicht der hiergegen in diesem Saale vorgebrachten Einwendungen ist zwar nicht zu verkennen; man kann allerdings behaupten, daß dieser Satz mit einer ganz strengen Durchführung des Prinzips des Aemterrechts nicht durchaus im Einklang stehe; aber, hochgeehrteste Herren, die strenge Durchführung eines Prinzips bis in seine letzten, äußersten Consequenzen mag wohl den Anforderungen der strengen Logik entsprechen, — im Staatsleben aber ist sie nicht immer richtig, practisch und empfehlenswerth. Die Verfassungsurkunde selbst will, daß Staatsdiener in den Kammern zugelassen werden; damit diese Absicht wahrhaft erreicht werde, ohne andere Inconvenienzen herbeizuführen, scheint es am zweckmäßigsten, den erforderlichen Urlaub stets auf die ganze Dauer einer Wahlperiode auszudehnen. Dies kann wohl um so eher geschehen, als die zwei noch vorhandenen Möglichkeiten: daß nämlich die Kammer im Falle einer vorübergehenden Unentbehrlichkeit des Dieners auf seinem Dienstposten seiner Entfernung nicht entgegentritt, oder aber, daß derselbe in diesem oder dem Falle einer Versetzung auf seine landständische Eigenschaft resignirt, — dadurch nicht ausgeschlossen sind. Es dürfte daher die vorgeschlagene Limitation des Urlaubsrechtes mit dem Aemterrechte nicht unvereinbar und ganz dazu geeignet seyn, die vorliegende Streitfrage auf eine befriedigende Weise zu lösen.

Es entspinnt sich hierauf zwischen dem Prälaten Hüffell, dem Berichterstatter, dem Geh. Referendär Eichrodt und Regierungsdirector v. Reck eine kurze Discussion über diejenige Behörde, welche einem katholischen Geistlichen bei seiner gemischten Eigenschaft als Staats- und Kirchendiener den Urlaub zu ertheilen habe, wobei bemerkt wurde, daß der Entscheidung dieser Frage im Commissionsberichte nirgends vorgegriffen worden sei. Bei der hierauf erfolgten Abstimmung wird der Commissionsantrag zu Ziffer 1. wie der zu Ziffer 2., zu welchem keine Bemerkung gemacht wird, angenommen.

Generalauditor Vogel: Im Hinblicke auf die verfassungsmäßige Zusammensetzung dieser hohen Kammer scheint mir die Anwesenheit der Standesherren bei den landständischen Verhandlungen eben so nothwendig als wünschenswerth zu seyn, und ich kann daher dem Commissionsantrage, wornach diese Anwesenheit in Person, was freilich das beste wäre, oder doch wenigstens durch einen geeigneten Stellvertreter bezweckt werden soll, nur beistimmen. Ob dieser Antrag, wie er jetzt vorliegt, zu dem gewünschten Resultat führen würde, möchte ich bezweifeln, indem es meistens an den Personen fehlen dürfte, welche die zu der beantragten Vertretung erforderlichen Eigenschaften haben. Ich könnte es, in Betracht der verfassungsmäßigen Bestimmung, wonach der Großherzog selbst die von Ihm zu ernennenden Mitglieder dieser hohen Kammer ohne Rücksicht auf Stand und Geburt erwählt, nicht für bedenklich halten, wenn auch die Vertretung der Standesherren in einer ausgedehnteren Weise, als hier vorgeschlagen ist, zugelassen würde. Einen andern Punkt möchte ich bei dieser Gelegenheit erwähnen, die Frage nämlich: ob und in wie fern nach den Bestimmungen der Verfassungsurkunde und der Geschäftsordnung die Standesherren ohne Urlaub von dem Landtage ausbleiben können. Ueber die Art der Behandlung dieses Punktes hat sich eine Uebung gebildet; ich könnte es aber in Betracht des Inhalts der Verfassungsurkunde und der Geschäftsordnung und in Uebereinstimmung mit dem Schlußsatze des §. 11 im Commissionsberichte nicht für begründet erachten, wenn jene Uebung mit sich bringen sollte, daß die Standesherren ohne die Formalität des Urlaubs, als Mitglieder dieses Hauses, von der Ständeversammlung ausbleiben könnten. Dies ist besonders in der Richtung beachtenswerth, wenn man die Idee der Stellvertretung verfolgen will.

Seine Erlaucht der Herr Graf zu Leiningen-Billigheim: Ich glaube nicht, daß man einen Standesherrn gegen seinen Willen zum Besuche eines Landtages anhalten könnte; er ist Ständemitglied kraft eines persönlichen Rechts, dessen Ausübung oder Nichtausübung ihm lediglich frei stehen dürfte. Zudem möchte ich daran erinnern, daß die meisten Standesherren in verschiedenen deutschen Bundesstaaten

begütert und daher bundesgesetzlich eben da auch Mitglieder der Ständeversammlung sind. Da nun in diesen verschiedenen Staaten die Landtage gar oft gleichzeitig oder doch kurz nacheinander stattfinden, so wäre es rein unmöglich oder doch mit großen Beschwerlichkeiten verbunden, jeweils auf allen diesen Landtagen zu erscheinen, der Geldopfer und des, den übrigen eigenen Geschäften entzogenen Zeitaufwandes hiebei nicht zu gedenken. Was die von dem Herrn Generalauditor Vogel im Anfang seiner Rede ausgesprochene Ansicht betrifft, daß es nämlich den Standesherren zur Zeit wenigstens schwer fallen dürfte, die nach dem Commissionsvorschlag beantragten Stellvertreter zu finden, so theile ich dieselbe vollkommen, und mir möchte daher die Sache, wie sie jetzt liegt, fast als ein Zugeständniß erscheinen, welches durch sich selber wieder aufgehoben wird. Indessen wird die Bahn nun doch einmal gebrochen, und ich hoffe, daß auch in dieser Beziehung die Zukunft, und die in derselben zu machenden Erfahrungen die Vertretung der Standesherren in einer Art reguliren werden, wie sie dem wahren Sinne und der Absicht der Verfassungsurkunde und den standesherrlichen Rechten selbst am angemessensten ist.

Generalmajor Frhr. v. Lasollaye: Mir scheint es im Interesse dieser hohen Kammer, so wie in dem der Regierung und dem ganzen Zusammenhange unserer parlamentarischen Einrichtungen zunächst gegründet und daher auch das Geeignetste zu seyn, daß diejenigen Personen, welche unmittelbar nach den Prinzen des Hauses in die Ständeversammlung berufen sind, und welche wohl auch vermöge ihrer übrigen Stellung im Staate nach diesen als die angesehensten, einflußreichsten und unabhängigsten zu betrachten seyn dürften, ihren Sitz in diesem hohen Hause in Person einnehmen, oder dabei doch nur wieder von ihren Standesgenossen vertreten werden möchten. Jede andere Vertretungsart hat ihre eigene Schwierigkeiten, und ist einmal von dem obigen Prinzip der Vertretung lediglich durch Standesgenossen abgewichen, so möchte es äußerst schwer seyn, eine bestimmte Grenze zu finden, bis zu welcher Kategorie der übrigen Staatsangehörigen diese wichtige Vertretungsfähigkeit auszudehnen sei.

Seine Erlaucht der Herr Graf zu Leiningen-Billigheim: Wenn man einmal weiter gehen wollte, als der Commissionsantrag, so schiene es mir am angemessensten, zunächst an die Grundherren zu denken, da diese bereits verfassungsmäßig ein Stimmrecht in dieser hohen Kammer ausüben können.

Staatsminister v. Blittersdorff: Ich wünsche in der That, daß die hohe Kammer über die vorliegende Frage bestimmt und ohne Rückhalt sich aussprechen möge, damit ihre eigentliche Absicht möglichst klar werde, denn nur dadurch wird die Regierung sich in den Stand gesetzt sehen, bei einem etwaigen Eingehen auf die gegenwärtige Adresse auch diesen Punkt einer genauern Prüfung und Würdigung zu unterziehen. Es läßt sich nämlich diese Vertretung von zwei Gesichtspunkten auffassen: von dem persönlichen, und von dem des Grundbesitzes. Fasse ich den erstern in's Auge, so glaube ich, daß es nur wünschenswerth erscheinen kann, wenn zunächst diejenigen Personen, welche vermöge ihres Standes zur Theilnahme an den Verhandlungen berechtigt sind, selbst erscheinen. Dies würde sicher zu einem gewissen Glanze, zur Illustration der hohen Kammer am meisten beitragen, und auch den Interessen dieses hochachtbaren Standes selbst am zuträglichsten seyn. Es war gewiß die Absicht der Verfassung, daß nicht allein ihr Grundbesitz, wodurch zunächst und wesentlich ihre Landstandschaft bedingt ist, repräsentirt, sondern daß auch durch ihre Personalitäten das Ansehen und die Würde dieser hohen Kammer gehoben werden solle. Da nun diese beiden Kriterien nur in den Mitgliedern der standesherrlichen Familien selbst vereinigt angetroffen werden, so ist es allerdings das Natürlichste, mit der Commission zu sagen: die Vertretung durch Standesgenossen sei die geeignetste und darum am meisten wünschenswerthe. Kann aber diese nicht, wenigstens nicht in dem erwünschten Maße, durchgeführt werden, so muß bei der Wahl einer andern, als durch Standesgenossen zu bewirkenden Vertretung wenigstens auf einen angemessenen Grundbesitz Bedacht genommen werden, weil Dies schon die Analogie der Interessen fordert. Faßt nun die hohe Kammer vorzugsweise die persönlichen Rücksichten in's Auge, so wird sie bei dem Antrag der Commission stehen bleiben können; legt sie dagegen mehr Gewicht auf die Vertretung der Realinteressen, so dürfte der Vorschlag des Herrn Grafen zu Leiningen-Billigheim nicht unzweckmäßig seyn. Für welche Ansicht sich

die hohe Kammer indessen zu entscheiden habe, muß ich dahin gestellt seyn lassen. In Beziehung auf die von dem Herrn Generalauditor angeregte Frage wegen des Urlaubs der Standesherren habe ich zu bemerken, daß es bisher eine Art Courtoisie war, die von den Standesherren auf die an sie ergangenen Einladungsschreiben jeweils eingekommenen Anzeigen über ihr Ausbleiben vom Landtage als hinreichend zu betrachten, ohne eine besondere Urlaubsertheilung damit zu verbinden. Hierbei dürfte es auch in Zukunft sein Verbleiben zu behalten haben.

Reg. Dir. v. Reck: Im Interesse der von der zweiten Kammer zu erwartenden Aufnahme dieses Gegenstandes und weil es mir ernstlich um eine friedliche Lösung desselben zu thun ist, wünsche ich sehr, daß der Commissionsantrag, wie er vorliegt, angenommen werde. Mag es auch allerdings zur Zeit nicht leicht seyn, die Vertretung der Standesherren unter den vorgeschlagenen Modificationen zu realisiren, so kann sich Dies doch in der nächsten Zukunft anders gestalten. Jede andere Vertretungsart ist ebenfalls mit Schwierigkeiten verbunden, weil, sobald man einmal die durch die Verfassung gezogene Grenze überschritten hat, ein anderer fester Anhaltspunkt nicht leicht zu finden ist. Auch ist nicht zu verkennen, daß der große liegenschaftliche Besitz und die glänzenden persönlichen Verbindungen dieser Herren ihnen eine Stellung gewähren, welche nothwendigerweise, und ohne daß dadurch irgend Jemanden zu nahe getreten würde, auf die Beschlüsse der hohen Kammer einen wesentlichen Einfluß üben und diese auf eine höhere Stufe stellen müssen, als wenn die Standesherren an der Berathung nicht in Person Theil nehmen.

Oberforstrath Frhr. v. Gemmingen: Die auch auf diesem Landtage wieder erhobenen Bedenken über die Vollzähligkeit dieser hohen Kammer bei Verfassungsfragen dürfte eine weitere Veranlassung abgeben, die Vertretung der Standesherren nicht so sehr zu erschweren, wie es nach meiner Ansicht durch den Commissionsantrag immerhin geschieht. Da es ja auch Grundherren giebt, welche das zur Creirung einer Virilstimme nöthige Vermögen haben, so sehe ich nicht ein, warum den Standesherren nicht gestattet seyn sollte, sich aus diesen einen Vertreter zu wählen.

Forstmeister v. Kettner: Auch ich halte eine weitere Ausdehnung des Begriffs der Gleichartigkeit der Elemente bei der Vertretung der Standesherren für wünschenswerth, möchte dieselbe aber der Regierung bei der etwaigen Vorlage eines Gesetzentwurfs hierüber anheim gestellt wünschen.

Staatsrath Wolff: Mit Rücksicht auf den §. 57 der Verfassungsurkunde, wonach die Mitglieder beider Kammern ihr Stimmrecht nicht anders, als in Person ausüben können, halte ich für angemessen, daß man sich nach dem Antrage der Commission auf Das beschränkt, was dieser Bestimmung am nächsten kommt, nämlich auf die Vertretung der Standesherren durch ihre Agnaten oder durch andere Standesgenossen, welche im Großherzogthum angesessen sind; denn nach unserer Verfassungsurkunde können nicht auswärtige Standesherren, sondern nur die Standesherren des Großherzogthums Sitz und Stimme in dieser Kammer haben. Sodann dürfte es nöthig seyn, auch darauf Rücksicht zu nehmen, daß die überlebende Mutter eines minderjährigen Standesherrn, welche, wenn nicht durch Familienstatuten etwas Anderes bestimmt ist, nach unseren Gesetzen als dessen Vormünderin betrachtet werden müßte, denselben nicht in Person in der Kammer vertreten könnte, und daß daher für diesen Fall dem ebenbürtigen, im Großherzogthum angesessenen Gegenvormund dessen Vertretung in der Kammer zu gestatten seyn dürfte.

Se. Exl. der Hr. Graf zu Leiningen-Billigheim: Ich kann nicht einsehen, warum so viel Gewicht darauf gelegt wird, daß der Vertreter eines Standesherrn gerade im Großherzogthum angesessen seyn müsse; er könnte ja, ohne den verfassungsmäßigen Eid abgelegt zu haben, jedenfalls nicht in die Ständeversammlung eintreten; dieser aber gibt genügende Bürgschaft, daß er nur nach seiner Ueberzeugung stimmen wird.

Staatsrath Wolff: Andere Interessen erzeugen gewöhnlich auch andere Ansichten und andere Gesinnungen; und nur badischen Standesherren werden die badischen Interessen angelegen seyn.

Frhr. v. Marschall: Was die zuerst berührte Frage wegen des Urlaubs der abwesenden Standesherren betrifft, so hat solche ihre vollständige Lösung gefunden durch die Erwiederung des Hrn. Staatsministers v. Blittersdorff, aus welcher hervorgeht, daß alle Standesherren im Großherzog-

thum zum Besuche des Landtags jeweils eingeladen werden; erscheinen sie nicht, so machen sie die entsprechende Anzeige, wo dann eine gewisse Courtoisie beobachtet wird, welche ohne Widerstreit mit unserer Geschäftsordnung auch in Zukunft, und zwar um so mehr eingehalten werden dürfte, als das Erscheinen der Standesherren wohl nur ein Recht, nicht aber eine Pflicht ist. Die Discussion hat sich sodann hauptsächlich um die Frage gedreht, ob die Vertretung der Standesherren auf Agnaten und Standesgenossen beschränkt, oder auch auf andere Individuen und wenigstens auf Grundherren des Großherzogthums ausgedehnt werden soll. Ihre Commission hat diese wichtige Frage nach ihren verschiedenen Seiten in Erwägung gezogen. Sie hat dabei nicht verkannt, daß es die Vertretung der Standesherren sehr erleichtern würde, wenn diese beliebig irgend Jemand, oder wenigstens einen Grundherrn, als Stellvertreter bezeichnen dürften. Allein jeder Ausdehnung dieses Rechtes steht ein höheres Prinzip entgegen, was die Commission vor Allem wahren zu müssen glaubte, da sie nicht eine Abänderung, sondern eine Ergänzung und Erläuterung der Verfassungsurkunde will. Sie mußte davon ausgehen, daß die Zusammensetzung der Stände, wie solche in der Verfassung bestimmt ist, durch das Recht der Vertretung in keiner Weise alterirt, also ein Ersatz nur aus ganz gleichartigen Elementen genommen werde. Nach diesem Prinzip kann dem Standesherrn wohl nur das Recht gegeben werden, ein Mitglied seiner eigenen oder einer anderen im Großherzogthum angesessenen standesherrlichen Familie zu bezeichnen, da nur dieses die allgemeinen Interessen aus dem besondern Gesichtspunkte der standesherrlichen Rechte vertreten wird. Einen solchen wahrhaften Ersatz für das abwesende Mitglied aufzufinden, ist aber wesentlich. Ich glaube nämlich, daß die Verfassung darum die verschiedenen Stände, die Vertreter des großen und kleinen Grundeigenthums, der städtischen Betriebsamkeit, der Kirche und Universitäten, in die Kammern berufen hat, damit alle Interessen und Bedürfnisse darin verhältnißmäßig repräsentirt und gewahrt seien. Denn das allgemeine Wohl ist ein gar schwankender Begriff, und der gute Wille, nur diesem nachzustreben, wird nicht ausreichen. Das allgemeine Wohl besteht in der That in dem Wohle aller oder der möglichst vielen Einzelnen; die Interessen aller Einzelnen müssen daher vertreten und unter Beachtung des obersten Prinzips des Rechts möglichst mit einander in Einklang gebracht werden. Darum scheint es mir auch ganz erlaubt und natürlich zu seyn, daß die Mitglieder der einzelnen Stände, die Vertreter der Corporationen, der Städte und Bezirke die besonderen Interessen ihrer Mandanten in's Auge fassen und geltend machen, wofern Dies nur nicht engherzig und kleinlich, sondern in einer Weise geschieht, wie es mit des ganzen Landes Wohl verträglich ist. In dieser Beziehung hat ein verehrtes früheres Mitglied dieser hohen Kammer bei einer ähnlichen Veranlassung sehr wahr gesagt: man könne ein guter Patriot und doch zugleich ein anhänglicher Genosse seines Standes seyn.

Aus diesen Gründen ist es gewiß von Wichtigkeit, daß das Verhältniß der Elemente, aus welchen die Landesrepräsentation zusammengesetzt ist, in keiner Weise alterirt werde. Würde den Standesherren auch nur das Recht eingeräumt, sich durch Grundherren vertreten zu lassen, so wäre in Zukunft das Verhältniß der Bestandtheile dieser hohen Kammer geändert; es wäre dieselbe statt aus 8, aus 9 oder mehr Grundherren componirt. Ich kann mich daher schon in Folge dieser Betrachtungen nicht bestimmen lassen, von der im Commissionsbericht ausgesprochenen Ansicht abzugehen. Ueberdieß bitte ich zu bedenken, daß, wenn den Standesherren die Vertretung sehr erleichtert wird, sie vielleicht gerade darum seltener in Person in dieser hohen Kammer erscheinen möchten; und doch ist ihre persönliche Anwesenheit sicher immer das Wünschenswertheste.

Was die Bestimmungen anderer Verfassungen über diesen Gegenstand betrifft, so sind dieselben allerdings nicht überall gleichlautend. Die churhessische gestattet die Vertretung durch einen begüterten Bevollmächtigten; die nassauische durch ein Mitglied vom Freiherrnstand; ferner ist in Sachsen der gräflichen Familie Schönburg das Recht gegeben, sich durch den Besitzer eines Ritterguts vertreten zu lassen. Die königlich würtembergische und großherzoglich hessische Verfassung bestimmen dagegen dieses Recht in ähnlicher Weise, wie die Commission vorgeschlagen hat. Endlich dürfte auf den von dem Hrn. Staatsrath Wolff gemachten Vorschlag, auch dem Gegenvormund das Recht der Vertretung zu er-

theilen, bei einstiger Vorlage eines Gesetzes Rücksicht zu nehmen seyn, ohne daß gerade hier eine Fassungsänderung nöthig erscheint.

Frhr. K. v. Göler: Ich bin im Allgemeinen nicht gegen den Antrag der Commission, muß aber, wenn die Ausdehnung eines hierüber zu erwartenden Gesetzes von der Hoffnung der Zustimmung in dieser Kammer abhängen soll, den Wunsch aussprechen, daß die Vertretung der Standesherren nicht auf Ebenbürtige allein beschränkt, sondern im Interesse des großen Güterbesitzes auch die Substituirung durch Grundherren für zulässig erachtet werde.

Se. Erl. der Hr. Graf zu Leiningen-Billigheim stellt hierauf den Antrag, daß den Standesherren gestattet werde, sich auch durch Grundherren vertreten zu lassen; derselbe wird jedoch, obwohl vielfach unterstützt, bei der Abstimmung mit allen Stimmen gegen sechs verworfen, und der Commissionsantrag genehmigt.

Zu Ziffer 4 beantragt Hofgerichtsrath Graf v. Hennin, unterstützt von dem Regierungsrath Grafen v. Kageneck, daß für den Generalvicar, welchen oft ähnliche Verhinderungen, wie den Landesbischof, vom Erscheinen beim Landtage abhalten könnten, ebenfalls eine Stellvertretung und zwar durch ein Mitglied des Domkapitels für zulässig erklärt werden möge.

Dieser Antrag wird jedoch in Folge der von dem Regierungsdirector v. Reck, dem Generalmajor Frhrn. v. Lasollaye und dem Berichterstatter dagegen erhobenen Bemerkungen, daß er in seiner Durchführung zu weit gehen könnte, und auch für den Prälaten ein doppelter Ersatz nicht verlangt werde, verworfen.

Bei der hierauf erfolgten Abstimmung durch namentlichen Aufruf wird der Commissionsantrag einstimmig angenommen.

Somit wird die öffentliche Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung:

Die Secretäre:

K. Frhr. v. Adelsheim.

K. Frhr. v. Göler.

Vierzehnte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 2. August 1841.

Gegenwärtig
die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme:

Sr. Durchlaucht des Herrn Fürsten zu Fürstenberg,
Sr. Erl. des Herrn Grafen zu Leiningen-Billigheim,
Sr. Erl. des Herrn Grafen zu Leiningen-Neudenau,
des Frhrn. v. Wittenbach, und
des Herrn Regierungsdirectors v. Reck.

Von Seite der Regierungscommission:
Herr Staatsminister Frhr. v. Blittersdorff,
„ Staatsrath Frhr. v. Rüdt, und
„ Ministerialrath Frhr. v. Marschall.

Unter dem Vorsitze des zweiten Vicepräsidenten, des Herrn Großhofmeisters Frhrn. v. Berckheim.

Reg. Comm. Staatsrath Frhr. v. Rüdt ergreift das Wort und trägt vor: Se. König!. Hoheit der Großherzog haben mich gnädigst ermächtigt, beiden Kammern zu eröffnen, daß Höchstdieselben die Dauer des gegenwärtigen Landtags auf unbestimmte Zeit zu verlängern geruht haben, in der Weise, daß die beiden Kammern nach Berathung des Budgets pro 1. Juli bis Ende December d. J. und der im Laufe befindlichen dringenden Gegenstände, im Wege der Beurlaubung ihre Arbeiten aussetzen, und deren Mitglieder seiner Zeit, von ihrem Präsidenten nach vorgängigem Benehmen mit der Regierungscommission, zur Fortsetzung der Sitzungen wieder einberufen werden. Dabei wird jedoch vorausgesetzt, daß für die Erledigung der noch vorliegenden Gesetzentwürfe durch die gewählten Commissionen so vorgesorgt werde, damit bei Wiedereröffnung der Sitzungen die Berichte derselben sogleich erstattet werden können.

Auf den von dem Frhrn. v. Göler in Folge einer Bemerkung des Staatsraths Wolff gestellten Antrag werden, im Einverständniß mit den Commissären der Regierung, die Strafgesetzcommission, so wie der Graf v. Kageneck als Berichterstatter über die Motion in der Zehntsache, ermächtigt, den Druck der Berichte, ohne vorherige förmliche Anzeige und Verlesung derselben in der Kammer, während dieser Zwischenzeit vornehmen zu lassen.

Prälat Hüffell erwähnt hierauf des noch ausstehenden Berichtes über die Petition der Veterinärärzte, welcher wegen verschiedener Verhinderungen bisher nicht habe erstattet

werden können, aber nach dem Wiederzusammentritt der Stände unverzüglich vorgelegt werden solle.

Das hohe Präsidium legt hierauf folgende neue Eingaben vor:

1) eine Mittheilung der zweiten Kammer, die Beschlüsse derselben über das halbjährige Budget vom 1. Juli bis 31. December 1841 betreffend,

Beilage Nr. 59 (ungedruckt);

2) eine gleiche Mittheilung in Betreff der wegen Anerkennung der Rechnungsnachweisungen aus der verflossenen Budgetsperiode beschlossenen Adresse,

Beilage Nr. 60;

3) eine Bitte des ehemaligen Landwehrcapitäns Schubert um Empfehlung bei Wiederbesetzung der erledigten Schaffnei Weinheim.

Beilage Nr. 61 (ungedruckt).

Geh. Legationsrath Frhr. v. Marschall verliest hierauf als Berichterstatter den Entwurf der in der letzten Sitzung beschlossenen Adresse auf Vorlage eines Gesetzes, die Vertretung jeder Art von Ständemitgliedern bei Verhinderungen betreffend,

Beilage Nr. 62,

welcher unverändert angenommen wird.

Frhr. K. v. Göler erstattet sofort der Tagesordnung gemäß Namens der Budgetcommission den Bericht über die von der Regierung vorgelegten Nachweisungen in Betreff des Eisenbahnbaues,

Beilage Nr. 63,

Die Kammer beschließt mit Genehmigung der Regierungscommission die Berathung desselben in abgekürzter Form.

Reg. Comm. Staatsrath Frhr. v. Rüdt: Die Regierung hat nicht die Absicht, darauf hinzuwirken, daß die hohe Kammer den einzelnen Punkten der von dem andern Hause in dem vorliegenden Betreffe mitgetheilten Adresse nicht beitreten möge, denn so wie die darin ausgesprochenen Wünsche im Allgemeinen gefaßt sind, werden sie wohl in der angemessenen Weise erfüllt werden können.

Was zuvörderst den unter Ziffer 4 ausgedrückten Wunsch betrifft, daß jeweils über Das, was zur Fortsetzung des Eisenbahnbaues in der folgenden Budgetperiode zu geschehen habe, eine besondere Vorlage gemacht werden solle, so ist schon durch das Gesetz vom Jahr 1838 hiefür gesorgt. Eine spezielle Angabe der vorzunehmenden Arbeiten scheint mir indessen in dieser Vorlage nicht verlangt werden zu können, da jener Punkt am besten mit den Verhandlungen über das Budget erledigt werden kann, und daher muß ich auch die in der zweiten Kammer abgegebene Erklärung wiederholen, daß die Vorlage über die in der nächsten Budgetperiode vorzunehmenden Eisenbahnarbeiten nur eine summarische Angabe der letztern mit Hinweisung auf das Budget enthalten werde.

Rücksichtlich der im Commissionsberichte enthaltenen Bemerkungen über den langsamen Gang der Eisenbahnarbeiten kann ich die Zusicherung ertheilen, daß jetzt und unter den gegenwärtigen Verhältnissen mit allem Eifer werde daran gegangen werden, dieselbe möglichst zu fördern; ich kann Ihnen in dieser Beziehung die Eröffnung machen, daß die Expropriationsgeschäfte für die Section von Appenweier bis Kehl bereits beendigt und auch von da an gegen Renchen hin ihrer Erledigung nahe sind, und bei den betreffenden Orten der Amtsbezirke Heidelberg, Wiesloch, Philippsburg und Bruchsal in den nächsten Tagen vorgenommen werden sollen, so daß die bezüglichen Inspectionen sich in kürzester Zeit im Besitze des erforderlichen Terräns befinden werden. Ich muß hier zugleich die Bereitwilligkeit anerkennen, mit welcher die meisten Gemeinden hinsichtlich der Abtretung des Grundeigenthums hiebei verfahren sind, so daß im Ganzen nur in seltenen Fällen ein richterliches Einschreiten nothwendig wurde.

Ferner sind bereits bedeutende Anschaffungen des benöthigten Holzes gemacht und die Soumissionen wegen der Schienenlieferung für den Bedarf des in das Werk genommenen Theils der ganzen Bahn im Gange.

Bei diesen Vorbereitungen und wenn nicht eine allzu ungünstige Witterung oder sonstige unvorherzusehende hemmende Ereignisse eintreten, werden die Arbeiten von sämmtlichen nun in Bau zu nehmenden Strecken rasch voranschreiten können.

Daß man sich vorerst nur auf die Bahn zwischen Heidelberg und Mannheim beschränkt hat, ist mit Vorwissen und Zustimmung der Kammern geschehen, und die Regierung hat diese Maßregel zur Zeit nicht im geringsten zu beklagen,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

indem ihr die dadurch gewonnenen tüchtigen Arbeiter und die dabei gemachten Erfahrungen in Beziehung auf den weitern Bau der Bahn, was dessen raschere Förderung sowohl als den Kostenaufwand betrifft, sehr zu statten kommen. In Beziehung auf die Vergangenheit muß ich auf die politischen Verhältnisse hinweisen, welche gewiß nicht von der Art waren, daß es räthlich gewesen wäre, so große Materialvorräthe so nahe an der Grenze aufzuhäufen, und überhaupt die so kostspieligen Eisenbahnarbeiten, mehr als geschehen, zu fördern, und es ist unter diesen Umständen das von der Regierung eingehaltene Verfahren gewiß nur als gerechtfertigt zu betrachten.

Den unter Ziffer 2 wegen des alsbaldigen Beginnes der Arbeiten am Isteiner Klotze ausgesprochenen Wunsch anlangend, so sind die zur Festsetzung der Bahnlinie in jener Gegend nöthigen Untersuchungen noch nicht vollständig beendigt, und eine besondere Eile damit um so weniger dringend geboten, als nach erstattetem technischen Gutachten es möglich seyn wird, diese Arbeiten in einer verhältnißmäßig kürzern Zeit zu vollenden, als man bis jetzt angenommen hat.

Die Frage, in wie fern eine Annäherung der Bahn bei Ettlingen nöthig ist, wird mit thunlichster Rücksicht auf die Bestimmung des Gesetzes vom Jahr 1838 über den Bahnzug zu ihrer Erledigung gebracht werden. Es hängt indessen dieser Punkt so eng mit dem Bau der Festung von Rastatt zusammen, daß darüber eine bestimmte Erklärung zur Zeit nicht wohl abgegeben werden kann, und immerhin scheinen es auch die Verhältnisse des dortigen Terräns nicht leicht möglich zu machen, die Bahn nach Ettlingen selbst zu führen; es würde daher jedenfalls eine besondere Vorsorge behufs der Verbindung dieser Stadt mit dem Stationshof nöthig werden, weshalb es auch auf eine etwas größere oder kleinere Entfernung nicht so sehr ankommen dürfte.

Generallieutenant Frhr. v. Stockhorn: Ich sehe mich veranlaßt, der hohen Regierung für den bei der Leitung und Anordnung der Eisenbahnarbeiten bis jetzt eingehaltenen Gang meinen Dank auszusprechen, und verbinde hiermit den Wunsch, daß wenn man sich einmal über die Richtung des Bahnzugs im Oberland entschieden haben wird, mit den erforderlichen Arbeiten, und namentlich am Isteiner Klotz, insofern dieser nämlich dadurch berührt werden sollte, begonnen, daß ferner die nach den deßfalls abgeschlossenen Tractaten in Aussicht stehende Fortsetzung der Bahn von Heidelberg nach Frankfurt von der Regierung in der geeigneten Weise möglichst betrieben, und für Anschaffung guter, zweckmäßig gebauter Locomotive und Maschinen unter thunlicher Berücksichtigung der inländischen Fabriken in gehöriger Anzahl Sorge getragen werden möge, um ähnlichen Stockungen, wie sie bisweilen zwischen Heidelberg und Mannheim statthatten, für die Zukunft vorzubeugen.

Reg. Comm. Ministerialrath v. Marschall: Die Commission scheint da, wo sie in ihrem Berichte den bisher befolgten Gang der Eisenbahnbauarbeiten erwähnt, von der Betrachtung auszugehen, daß der außerordentliche Landtag von 1838 und das auf demselben zu Stande gekommene Gesetz den Zweck gehabt habe, die Erbauung einer Eisenbahn auf dem andern Rheinufer zu beseitigen; diesem ist aber nicht also, wie aus folgender Stelle der damaligen Regierungsvorlage klar entnommen werden kann:

„Ob neben unserm Bau der Bau einer Parallelbahn jenseits des Rheins ausgeführt werden wird, ist eine Frage, deren Beantwortung auf die von uns zu fassenden Beschlüsse irgend einen Einfluß nicht ausüben kann."

„Wir beabsichtigen durch unser Unternehmen das jenseitige in keiner Weise zu stören; wir beabsichtigen nur und müssen beabsichtigen, uns Das zu erhalten, was die natürlichen Verhältnisse uns bisher zugeführt haben. Jedermann beurtheilt sein Wohlbefinden nicht nach seinem Zustand an und für sich, sondern nach den Veränderungen, die in demselben vorgehen. Das Großherzogthum könnte die Hauptstraße, die im westlichen Deutschland den Norden mit dem Süden verbindet, wohl missen, wenn es dieselbe nie besessen hätte. Jetzt aber, nachdem es sich ihrer seit Jahrhunderten zu erfreuen hatte, jetzt, nachdem durch die Durchfuhr auf dieser Straße mancher Zweig seiner industriellen Thätigkeit geweckt und erweitert wurde, jetzt kann es derselben nicht mehr entbehren."

„Auch bei einer Parallelbahn jenseits des Rheins wird die Hauptstraße künftig das Großherzogthum durchziehen, und die einzige Folge einer solchen zweiten Bahn kann nur

die seyn, daß das von uns aufzuwendende Capital geringeren Ertrag gewährt."

Man sieht hieraus, daß sich die Regierung nie der Illusion hingegeben hat, den Bau der jenseitigen Bahn durch den der unsrigen zu hintertreiben, so wenig als Frankreich hat hoffen können, das Aufgeben unseres Projects durch die Ausführung des jenseitigen zu bewirken, daher ist es auch weder nothwendig, noch auch nur räthlich gewesen, die hierländische Eisenbahn alsbald an verschiedenen Punkten zu gleicher Zeit in Bau zu nehmen, nur um recht schnell damit fertig werden zu können.

Die Kosten unserer beinahe doppelt so langen Bahn sind auf 15 Millionen berechnet, während die französische 40 Millionen Francs kostet und gar nicht hätte ausgeführt werden können, wenn die französische Regierung der Gesellschaft nicht ein Capital von 12 Millionen Francs gewissermaßen zum Geschenk gemacht hätte.

Frhr. v. Marschall: Ich theile vollkommen den Wunsch, den Fortbau der Eisenbahn in jeder Weise beschleunigt zu sehen, und in diesem Sinne bin ich mit der vorliegenden Adresse einverstanden. Das Detail derselben kann ich jedoch darum nicht billigen, weil die Regierung hierdurch um Anordnungen gebeten wird, wozu sie entweder schon gesetzlich verbunden ist, oder wozu sie nach dermaliger Sachlage nicht mit dieser Bestimmtheit aufgefordert werden sollte. Wenn nämlich einmal festgesetzt ist, welche Richtung der Bahnzug im Oberland zu nehmen hat, so ist die Regierung schon nach Art. 4 des Gesetzes von 1838 verpflichtet, diejenigen Stellen, welche die Bahn in ihrem Fortschreiten hemmen könnten, alsbald in Bau zu nehmen. Bevor aber jene Zugslinie definitiv festgestellt ist, dürfte es sehr gewagt seyn, an irgend einem Punkte jetzt schon Bauten vorzunehmen, da dieser von der Zugslinie vielleicht gar nicht berührt werden könnte, abgesehen von den bei einer solchen Zersplitterung der Capitalien nicht ausbleibenden Zinsenverlusten.

Ebenso ist der in Beziehung auf die Annäherung der Bahn nach Ettlingen ausgesprochene Wunsch entweder voreilig oder überflüssig, indem durch Art. 1. des Gesetzes von 1838 schon festgesetzt ist, daß die Hauptbahn zwischen den dort genannten Orten, wozu namentlich Karlsruhe und Rastatt gehören, möglichst nahe dem Gebirge mit besonderer Rücksicht auf die Ausmündung von Seitenstraßen an den dortliegenden volkreichen Orten hingeführt werden solle, wo nicht überwiegende Gründe eine Ausnahme rechtfertigen. Ob Letzteres der Fall ist, muß nach der gegenwärtigen Lage der Sache noch als unentschieden betrachtet werden.

Die unter Ziff. 4 enthaltene Bitte scheint mir nicht bedenklich, aber immerhin mit Rücksicht auf den Art. 2 des Gesetzes ganz überflüssig zu seyn.

Reg. Comm. Staatsminister v. Blittersdorff: Es ist schon in der zweiten Kammer Namens der Regierung erklärt worden, daß die vorliegende Adresse im Ganzen nicht nöthig sei, indem die darin enthaltenen Wünsche ohnedies je nach Möglichkeit und Vorhandenseyn der erforderlichen Mittel berücksichtigt werden würden. Zudem wird erst in der für die nächste Budgetperiode erfolgenden Vorlage hierauf näher eingegangen werden können.

Die Arbeiten zu beginnen, blos um Demonstrationen zu machen, wird man der Regierung doch um so weniger zumuthen wollen, als ja überall kein Grund vorliegt, anzunehmen, daß die Bahn nicht ausgebaut werden solle. Wenn man von dem bisherigen Gange der Eisenbahnarbeiten spricht, so darf man nicht vergessen, daß die Regierung namentlich auch darauf zu sehen hatte, daß die Geldkräfte nicht zersplittert und dadurch andere höher liegende Interessen gefährdet wurden; der Zeit und den Verhältnissen mußte und muß man auch fortan hier wie überall Rechnung tragen. Die Führung des Bahnzugs über Ettlingen betreffend, so scheinen mir die Wünsche dieser Stadt durch den Rastatter Festungsbau gefördert zu werden; entschieden ist jedoch noch nicht, in welchem Belange durch den letztern die dortige Bahnlinie alterirt wird.

Bei der Fortsetzung der Bahn von Heidelberg abwärts hat die Regierung die bisher entgegenstehenden Hindernisse, deren Beseitigung jedoch nicht in ihrer Macht lag, nur bedauert, und sie wird sich stets angelegen seyn lassen, diesem Gegenstande ihre volle Aufmerksamkeit zu widmen; die Bemerkung im Commissionsberichte über die noch unsichern Resultate in Betreff der Bahnerträgnisse im Vergleich zu den Betriebskosten, kann ich vorderhand dahin beantworten, daß nach einer bei der Bahn zwischen Mannheim und Heidelberg

gemachten Erfahrung die letztern, namentlich was die Feuerungskosten anbelangt, bei der Vermehrung der Fahrten sich bedeutend mindern. Immerhin wird die Eisenbahn, wenn sie einmal weiter ausgebaut ist, einen angemessenen, wenn auch keinen so brillanten Ertrag abwerfen, als von manchen Seiten erwartet wurde.

Generalauditor Vogel: Aus der Vorlage der hohen Regierung sowohl, als aus den von ihren Organen bei den Verhandlungen abgegebenen Erklärungen kann man gewiß die beruhigende Ueberzeugung schöpfen, daß diesem so wichtigen Gegenstande die verdiente Aufmerksamkeit in vollem Umfange gewidmet werde, ich habe daher im Allgemeinen nichts Weiteres anzuführen. In Bezug auf die wegen der Fortsetzung der Bahn in das Oberland laut gewordenen dringenden Wünsche und Befürchtungen glaube ich, daß man eine Beruhigung hierüber von verschiedenen Seiten gewinnen kann; sie liegt aber meines Erachtens nicht sowohl in dem jetzt schon begonnen werdenden Bau der Bahn bis Offenburg, als vielmehr in dem Gesetze vom Jahr 1838 und in der Macht der Verhältnisse und Umstände, welche die Fortsetzung der Bahn bis zur Schweizergrenze gebieterisch fordern, vorzüglich aber finde ich meine Beruhigung hierüber in meinem Vertrauen auf die Einsicht und den guten Willen der Regierung, und besonders in der Ueberzeugung, daß das wohlwollende und menschenfreundliche Herz unseres innig verehrten Großherzogs mit gleicher Liebe alle seine Unterthanen umfaßt, und allen Theilen unseres theuern Vaterlandes das ihnen gebührende Interesse widmet.

In Beziehung auf die von dem Herrn Geh. Legationsrath v. Marschall hinsichtlich der einzelnen Punkte der Adresse ausgesprochenen Bedenken und die von dem Herrn Staatsminister v. Blittersdorff abgegebenen Erklärungen habe ich die gleichen Ansichten; ich wünsche indessen mit Rücksicht auf die nahe Vertagung des Landtages, und da eine Abänderung der Adresse eine Zurückgabe derselben an die zweite Kammer zur weitern dortigen Berathung herbeiführen müßte, daß keine Aenderungen in derselben vorgenommen werden möchten. Rücksichtlich der Bahnrichtung gegen Ettlingen darf man sich wohl bei den von dem Herrn Minister des Auswärtigen vernommenen Aeußerungen um so mehr beruhigen, als eine andere Richtung der Bahn nach der gegenwärtigen Lage der Verhältnisse kaum wird stattfinden können.

Reg. Rath Graf v. Kageneck: Geschehene Dinge lassen sich nicht ungeschehen machen; wenn man aber im Jahre 1838 gewußt hätte, was man jetzt weiß, — daß es nämlich so schwer halten werde, und so wenig bestimmte Aussichten vorhanden seien, die Eisenbahn auch wirklich durch das Oberland geführt zu sehen — so möchte ich daran zweifeln, ob viele Stimmen aus jenem Landestheile sich für die Ausführung dieses Unternehmens auf Staatskosten erklärt hätten. Ich gestehe offen, daß ich diese Verzögerung der Eisenbahnarbeiten im Oberlande von ganzem Herzen nur beklagen kann, und daß ich es, um den dort täglich lauter werdenden Besorgnissen und Zweifeln ein Ende zu machen, selbst eines Opfers werth halten würde, durch sichtbares Handanlegen wirklich zu zeigen, daß man es in der That ernstlich mit der Fortsetzung der Bahn von Kehl aufwärts meint. Es ist zwar richtig, daß die Actiengesellschaft, welche den Bau der jenseitigen Bahn unternahm, namentlich was die unbemitteltere Classe ihrer Theilhaber betrifft, in die empfindlichsten Verluste gerathen ist; allein ich hege das Vertrauen zu unserer Regierung, daß es ihr möglich gewesen wäre, ähnlichen Nachtheilen, wie sie dort sich zeigten, vorzubeugen, ohne die Sache selbst zu gefährden, wenn man wenigstens diese Strecke der Bahn hätte auf Actien bauen lassen, wozu es freilich jetzt kaum mehr Liebhaber geben wird.

Reg. Comm. Staatsminister v. Blittersdorff: Wenn sich die Regierung je Glück zu wünschen hat, so ist es in dieser Sache dazu, daß sie im Jahr 1838 mit so vielem Nachdruck darauf bestanden ist, die Eisenbahn auf Staatskosten zu bauen.

Man bedenke nur, wie es jetzt bei uns wäre, wenn jene großen Verluste, wie in Frankreich, bei uns stattgefunden hätten, wo die Actien für die Mühlhausen-Straßburger Bahn von 500 Franken bis auf die Hälfte herabgesunken sind, und nur mit großen Opfern nur dadurch, daß der Staat sich selbst ins Mittel legte, wieder auf 300 Franken haben gehoben werden können. Baden ist nicht mit Frankreich zu vergleichen, denn es hat keine Stadt, wie Paris, die mit ihrem Credit ganzen Provinzen wieder aufzuhelfen vermag. Auch muß man sich vor einer Ueberschätzung der Vortheile,

welche die Eisenbahn dem Oberlande brächte, hüten. Man beklagt an andern Orten, namentlich in Belgien, sehr, daß man zu viele Kräfte auf diesen einen Zweig des Staatswohls verwendet hat, denn man kann auch eben so gut zu viele als zu wenige Eisenbahnen haben.

Bis jetzt hat die Regierung gethan, was sie unter Einhaltung der nothwendigen Vorsicht, sowie der vorhandenen Mittel und unter den Einflüssen der Zeitumstände in dieser Sache thun konnte.

Reg. Rath Graf v. Kageneck: Die Nachtheile, welche jetzt schon für das badische Oberland daraus hervorgehen, daß das Elsaß bereits eine Eisenbahn hat, während dort noch gar nichts für diese Sache geschehen ist, sind schon sehr fühlbar, und sie werden noch um so bedeutender werden, wenn, was viele und unterrichtete Stimmen meinen, in Folge der demnächst zu erwartenden gänzlichen Vollendung der jenseitigen Eisenbahn, sogar die oberrheinische Dampfschifffahrt wesentlich gestört werden wird. Wenn man, was nicht umgangen werden kann, zum Ausbau unserer Eisenbahn doch ein Anlehen machen muß, so wünsche ich dringend, daß man dasselbe wenigstens gleich so groß mache, daß die ganze Bahn, die im Oberlande mit eingerechnet, davon gebaut werden kann, und daß man dasselbe ja nicht etwa auf den Bau der Bahn bis Kehl beschränke, in der Hoffnung, den Weiterbau von da an mittelst einer Steuererhöhung bewirken zu können.

Oberforstrath Frhr. v. Gemmingen: Ich würde lieber sehen, daß man alle Eisenbahnunternehmungen liegen ließe, als daß man dieselbe mittelst einer Steuererhöhung bewerkstelligt.

Reg. Comm. Staatsrath Frhr. v Rüdt: Ich muß darauf aufmerksam machen, daß es sich dermalen nur um die laufende Budgetperiode handelt, in welcher in keinem Fall dem einen oder andern der ausgesprochenen Wünsche willfahrt werden kann, und daß im Laufe des verlängerten Landtags noch ein besonderes Budget vorgelegt wird, und dieselben eigentlich dann erst zur Sprache kommen können.

Uebrigens bringt es die Stellung der Kammern, namentlich bei der Oeffentlichkeit ihrer Verhandlungen, mit sich, daß sie den Verhältnissen einzelner Provinzen und der Bezirke bei ihren Beschlüssen Rechnung tragen, und in so fern will ich auch, wie ich schon oben bemerkte, gegen die Aufnahme dieser Wünsche in der Adresse, wenn dieselbe zur Minderung der vorhandenen Besorgnisse beitragen können, nichts erinnern.

Wenn aber der Herr Graf v. Kageneck von bedeutenden Nachtheilen gesprochen hat, welche dem Oberland in Folge der frühzeitigern Errichtung der jenseitigen Eisenbahn wirklich schon zugegangen seyn sollen, so scheint dabei übersehen zu werden, daß die Hebung und Entwicklung der oberrheinischen Dampfschifffahrt wohl mehr an der etwas gesunkenen Frequenz der dortigen Straßen, und darum handelt es sich zur Zeit allein, Schuld trägt. Eine Erhöhung der Steuern wird wenigstens für eine gewisse Zeit nicht umgangen werden können, denn man muß auch die Zinsen des aufgewendeten, so bedeutenden Capitals zu decken suchen, was mit dem Erträgnisse der Bahn selbst wenigstens in der nächsten Zukunft nicht hinlänglich wird geschehen können. Ueberdies muß man auch daran denken, daß man von der Eisenbahn, wenn sie einmal ganz hergestellt ist, nicht sowohl namhafte Vortheile für die Staatskasse, als zunächst für die Staatsangehörigen selbst erwartet, und es werden sich daher die letztern wohl auch zu einem kleinen Opfer — das zudem nur vorübergehend seyn wird — verstehen können.

Major Frhr. v. Türkheim: Ich muß ebenfalls mein Bedauern aussprechen, daß noch nicht bestimmt ist, ob die Eisenbahn den Isteiner Klotz, oder welchen andern Punkt in der dortigen Gegend berühren werde. So viel ich indessen von der Sache verstehe, wird es schwer halten, eine andere geeignetere Richtung aufzufinden, wenn man nicht, was ich durchaus nicht billigen könnte, gewissen Localinteressen zuliebe, den Bahnzug auf eine ganz andere Seite führen will. Sehr drückend würde ich eine Erhöhung der Grundsteuer finden, denn mancher Landmann würde wohl lieber auf alle Dampfschiffe und Eisenbahnen verzichten, als immer mehr für Unternehmungen bezahlen, die doch zunächst nur dem gewerbe- und handeltreibenden Stande von Vortheil sind.

Eine Actiengesellschaft, und zwar unter annehmbaren Bedingungen, hätte nach meinem Dafürhalten gewiß gefunden werden können, wenn man nicht von vornherein die Ansicht, auf Staatskosten zu bauen, zu sehr festgehalten hätte, und

es würde sich auch heute eine solche finden lassen, wenn es sich davon handelte, die Bahnstrecke von Kehl bis Basel mittelst Actien zu bauen.

Reg. Comm. Staatsminister v. Blittersdorff: Es sind allerdings vielerlei Anerbieten der Art gemacht worden, aber nur solche, bei denen der Staat alle möglichen Nachtheile und die Gesellschaft alle sicheren Vortheile gehabt hätte.

Hauptmann Frhr. v. Göler: Ich bin mit dem von Seiten der Regierungscommission in Beziehung auf die alsbaldige Vornahme der Arbeiten am Isteiner Klotze gemachten Einwendungen einverstanden, und finde mich im Hinblick auf den von derselben bei der ganzen Eisenbahn-Angelegenheit bisher befolgten Gang in keiner Weise veranlaßt, der von der zweiten Kammer beschlossenen Adresse, welche ich theils als überflüssig, theils als zu weit gehend, betrachte, beizutreten.

Bei der Abstimmung erklären sich 3 Stimmen (Major Frhr. v. Türckheim, Hauptmann Frhr. v. Göler und Oberforstrath Frhr. v. Gemmingen) gegen, die übrigen 14 Stimmen für die Adresse.

Der Tagesordnung gemäß erstattet sodann der Prälat Hüffell, Namens der Petitionscommission, den Bericht über das Gesuch der Gemeinderäthe zu Möskirch, Rohrdorf und Langenhardt um Errichtung einer Post- und Straßenverbindung zwischen Möskirch und der Stadt Ebingen.

Beilage Nr. 64.

Die Kammer beschließt auf den Antrag des Hauptmanns Frhrn. v. Göler, veranlaßt durch die Bemerkung der Regierungscommissäre, daß mehrere solche Gesuche bereits beim Staatsministerium vorliegen, darauf aber schwerlich eingegangen werden könne, zur Tagesordnung überzugehen.

Somit wird die öffentliche Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung

Die Secretäre:

K. Frhr. v. Adelsheim.

Karl Frhr. v. Göler.

Fünfzehnte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 3. August 1841.

Gegenwärtig
die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme

Sr. Durchlaucht des Herrn Fürsten zu Fürstenberg,
Sr. Erl. des Herrn Grafen zu Leiningen-Billigheim,
Sr. Erl. des Herrn Grafen zu Leiningen-Neudenau,
des Frhrn. v. Wittenbach und
des Hrn. Reg. Dir. v. Reck.

Von Seite der Regierungscommission:
Herr Finanzminister v. Böckh,
Herr Staatsrath Frhr. v. Rüdt,
Herr Staatsrath Jolly,
Herr Ministerialrath Frhr. v. Marschall,
Herr Ministerialrath Ziegler und
Herr Hauptmann v. Böckh.

Unter dem Vorsitze des zweiten Vicepräsidenten, des Herrn Großhofmeisters Frhrn. v. Berckheim.

Das hohe Präsidium legt eine Mittheilung der zweiten Kammer in Betreff des von ihr angenommenen Finanzgesetzes vor,

Beilage Nr. 65,

welches vorläufig der Budgetcommission zur Prüfung schon zugegangen war.

Die Tagesordnung führt zur Erstattung des Berichtes der Budgetcommission über das von der zweiten Kammer genehmigte halbjährige Budget vom 1. Juli bis letzten December 1841,

Beilage Nr. 66,

und zwar a) vom Forstmeister v. Kettner über den Eingang und die Behandlung des Budgets im Allgemeinen; b) von dem Frhrn. K. v. Göler über I. Staatsministerium, II. Ministerium des großherzogl. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, III. Justizministerium; c) von dem Regierungsrath Grafen v. Kageneck über das Ministerium des Innern; d) vom Generallieutenant Frhrn. v. Stockhorn über das Kriegsministerium; e) von Forstmeister v. Kettner über das Finanzministerium und über das Finanzgesetz.

Auf den von mehreren Mitgliedern unterstützten Antrag wird die Discussion hierüber in abgekürzter Form sogleich vorgenommen.

Zu III. Justizministerium (Zucht- und Correctionsanstalten)

bemerkt Generalauditor Vogel: Die von der hohen Regierung beabsichtigte Einrichtung der neuern Strafanstalt zu Bruchsal, wornach es möglich seyn wird, noch das

eine oder das andere der in Beziehung auf die Isolirung der Sträflinge in Betracht kommenden Systeme dort einzuführen, kann ich nur als einen weitern sehr dankenswerthen Beweis der Sorgfalt und Vorsicht unserer Regierung betrachten. Bekanntlich sind die Akten der Wissenschaft und der Erfahrung über diese hochwichtige Frage noch keineswegs geschlossen; ich habe aber die Absicht nicht, und es wird mir auch nicht zustehen, hier in eine ausführlichere Erörterung einzugehen.

Ich will nur in Beziehung auf einen Gesichtspunkt, nämlich das mit der Strafe in Verbindung gesetzte gänzliche Stillschweigen der Sträflinge an die in einer der jüngsten Zeitschriften bekannt gemachte Beobachtung erinnern, wornach in der Pönitentiaranstalt in London, in welcher das System des gänzlichen Stillschweigens eingeführt ist, und worin im Durchschnitt 360 Strafgefangene sind, in den letzten 3½ Jahren 17 Personen wegen Wahnsinns nach Bedlam gebracht worden, während aus den andern Londoner Gefängnissen, worin das System des Stillschweigens nicht angenommen ist, und in welchen gegen 1500 Gefangene sich befanden, in der nämlichen Zeit nicht Einer wahnsinnig geworden ist. Es geht immerhin so viel aus dieser Beobachtung hervor, daß der Gesichtspunkt des gänzlichen Stillschweigens in die sorgfältigste Erwägung zu ziehen und die Erfahrungen in den verschiedenen Strafanstalten, wo dasselbe eingeführt ist, sorgfältige Berücksichtigung verdienen.

Prälat Hüffell: In der jüngsthin erfolgten — zwar sehr dankenswerthen — Anstellung eigener Geistlichen in den Strafanstalten sind meine Wünsche in dieser Beziehung doch noch nicht ganz erfüllt, indem mir diese Geistlichen noch nicht diejenige Stellung einzunehmen scheinen, welche zu ihrem wahrhaft gedeihlichen Wirken nothwendig ist; die moralische Besserung der Sträflinge muß vielmehr als das höchste Ziel der Strafanstalten betrachtet werden, nicht aber so nebenbei blos des Scheines wegen im zweiten und dritten Range stehen. Es muß daher auch mehr geschehen, als bisher geschehen ist; insbesondere müßte eine tägliche religiöse Einwirkung stattfinden und dazu Morgen- und Abendandachten kommen. Mit bloßen Predigten und Katechisationen am Sonntage ist nicht geholfen. So wenig ich ein Freund von Unordnung und Ueberschreitung der durch die dienstlichen Verhältnisse nothwendig bedingten Grenzen der Wirksamkeit des einen und andern Beamten bin, so dringend muß ich auf der andern Seite wünschen, daß die Stellung der Geistlichen zu den Directoren möglichst unabhängig gemacht, und namentlich jede Einwirkung der Letztern auf Das, was zum eigentlichen Dienst der Erstern gehört, vermieden werden möge.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Der vom Hrn. Generalauditor Vogel angeregte Gegenstand ist allerdings ein hochwichtiger, und entgeht der aufmerksamsten Beachtung der Regierung nicht. Die bisher zur öffentlichen Kenntniß gelangten Gutachten und Berichte beantworten die Frage, ob es zweckmäßiger sei, das System der absoluten Isolirung, nach welchem die Sträflinge bei Tag und bei Nacht von einander abgesondert gehalten werden, oder aber das andere System einzuführen, bei welchem dieselben unter Tags in gemeinschaftlichen Sälen, jedoch ohne sprechen zu dürfen, beschäftigt und nur des Nachts wieder in ihre besonderen Zellen verbracht werden, sehr verschieden; deshalb hat die Regierung geglaubt, selbst Erfahrungen machen, und namentlich dafür sorgen zu müssen, daß die Entscheidung für das Eine oder das Andere seiner Zeit den bereits stattgehabten Kostenaufwand nicht als zweckwidrig erscheinen läßt. Mich dünkt, daß man sich die absolute Isolirung nicht selten zu schreckhaft denkt, denn ich halte es für einen weit geringern moralischen Zwang, die Versuchung zum Sprechen völlig zu umgehen, als dieselbe, wie bei dem andern System, stets zu unterdrücken, wobei selbst mit der größten Strenge Verabredungen durch Zeichen und andere Zuwiderhandlungen gegen die Hausgesetze kaum vermieden werden können; auch gewährt die erstere für Personen von Bildung und besserm Gefühl, die wegen einer im Affecte begangenen verbrecherischen That in der Strafanstalt sich befinden, eher eine Erleichterung, als eine Erschwerung der Strafe, so wie sich nicht minder auch von dem Religionsunterricht bei diesem Systeme bessere Früchte erwarten lassen. Dem Herrn Prälaten Hüffell habe ich auf seine Bemerkung zu erwiedern, daß kürzlich eine Instruction in Beziehung auf die Wirksamkeit der Geistlichen und ihr Verhältniß zu den Directoren ergangen ist, deren Erfolg vorderhand noch abgewartet

werden muß. Uebrigens ist vor Allem ein freundliches Einverständniß zwischen diesen Personen nöthig, und wird jedenfalls mehr und Besseres wirken, als alle Instructionen oder Entscheidungen einzelner Conflicte.

Generallieutenant Frhr. v. Stockhorn: Ich halte das System des gänzlichen Stillschweigens für das beste und wenigstens einen Versuch damit für räthlich, indem ich in Zweifel ziehen muß, ob die von dem Hrn. Generalauditor Vogel angeführte Thatsache ihren Grund gerade nur hierin gehabt habe. Ueberhaupt sollte man auch die Sträflinge in anderer Beziehung mehr fühlen lassen, daß sie zur Strafe und nicht zum Wohlleben in der Anstalt sind. Die Geistlichen sollen sich an ihre Berufsgeschäfte halten und darin ungestört wirken, aber in alles Andere sich nicht einmischen, denn Dies ist nicht gut.

Bei IV. Ministerium des Innern (Badanstalten) spricht Regierungsrath Graf v. Kageneck den Wunsch aus, daß namentlich in einem der Kniebisbäder auch ein Armenbad errichtet werden möge, da dies für die ärmern Klassen derjenigen Kranken, welche dort ihre Heilung zu suchen hätten, sehr nothwendig wäre, worauf von dem

Reg. Comm. Staatsrath v. Rüdt unter Heraushebung der Verhältnisse, welche stets eine vorzügliche Berücksichtigung des Kurorts Baden verlangen, erläutert wird, daß ein Mehreres für die übrigen Bäder dermalen nicht verwendet werden könne.

Mehrere kurze Bemerkungen werden hierauf von dem Forstmeister v. Kettner, Staatsrath Frhrn. v. Rüdt, Major Frhrn. v. Türckheim und Ministerialrath v. Marschall über die im Budget vorgesehene Bewilligung zur Vollendung der Straße von Baden nach Gernsbach gemacht, welche jedoch auf die von der Regierungscommission gegebene Erläuterung, daß es, nach den desfalls erhobenen technischen Gutachten, am zweckmäßigsten sei, diese Straße auf der Wasserscheide (Müllenbild) von der auf Schloß Eberstein führenden Straße ab durch das Wahlthal nach Gernsbach zu lenken, wieder verlassen werden.

Oberforstrath Frhr. v. Gemmingen: Ich wünsche sehr, daß die schon lange beabsichtigte Beseitigung der Steige zwischen Wilferdingen und Pforzheim, wofür die Regierung eine Summe ins Budget aufgenommen, die zweite Kammer aber solche nicht bewilligt hat, doch ja recht bald vorgenommen werden möge, indem eine längere Verzögerung dieser Arbeit nur gefährlich und auch mit Rücksicht auf die gute Herstellung der sich anschließenden würtembergischen Straße nicht wohl länger mehr verschoben werden kann.

Reg. Comm. Staatsrath v. Rüdt: Ich muß hierauf erwiedern, daß die Vornahme der nöthigen technischen Untersuchungen über den zu wählenden Straßenzug diesen Bau bisher verzögert hat, und auch eine definitive Entschließung hierüber noch abzuwarten ist.

Zu Tit. XVIII. Landesgestüt

bemerkt Oberforstrath Frhr. v. Gemmingen: Obgleich ich der dem Commissionsberichte beigefügten Zusammenstellung über den Nutzen und den Bestand des Landesgestüts nicht vollkommenen Glauben beimessen kann, so ist dennoch der Vortheil, den dieses Institut dem Landmann gewährt, als entschieden zu betrachten. Zur Erhaltung desselben ist es nöthig, daß gute Hengste wieder angeschafft werden, denn es ist bisher nicht sehr viel hiefür geschehen. Den Preis von 1400 fl für einen ausgezeichneten Hengst kann ich keineswegs für zu hoch erachten, daher stimme ich in jeder Beziehung für die Bewilligung der in das nachträgliche Budget aufgenommenen Summe von 15,000 fl.

Major Frhr. v. Türckheim: Ich bin der gleichen Ansicht, und glaube, daß die Summe von 1400 fl. für einen guten und edlen Hengst eher zu nieder, als zu hoch gegriffen ist, denn es ist bekannt, daß man mit schlechten Hengsten eher schadet, als Gutes erzielt. Was den Erfolg des Landesgestüts überhaupt betrifft, so kann dieser noch nicht so sichtbar seyn, da das Institut noch nicht so lange im ganzen Lande verbreitet ist. Ein großer Mißgriff, welcher das Fortschreiten der Pferdezucht hindert, scheint mir indessen darin zu liegen, daß die Pferdezüchter ihre Pferde viel zu jung einspannen und zu anstrengenden Arbeiten verwenden, wodurch das Pferd schon in seiner Jugend zum Krüppel wird.

Reg. Rath Graf v. Kageneck: Ich habe in der Gestütsordnung von 1743 die Bestimmung gefunden, daß die Fohlen nicht vor dem vierten Jahre zu Frohndfuhren verwendet werden dürfen. Vielleicht möchte eine ähnliche Bestimmung auch jetzt noch zweckmäßig erscheinen, allein sie

dürfte freilich bei den heutigen Begriffen von Freiheit wohl manchen Widerspruch finden.

Reg. Comm. Ministerialrath v. Marschall: Die von dem Herrn Berichterstatter über den Vortheil des Landesgestüts vorgetragenen Berechnungen halte ich ebenfalls nicht für annehmbar; allein ich glaube, der Vortheil dieser Anstalt wird sich schon dadurch klar herausstellen, wenn man erwägt, daß die Pferdeanzahl im Großherzogthum sich seit einer längern Reihe von Jahren nicht vermehrt hat, während doch nicht geläugnet werden kann, daß das Bedürfniß an Pferdekraft in der jüngsten Zeit bedeutend gestiegen ist. Da also die frühere Anzahl noch genügt, so glaube ich hierin einen ganz genügenden Grund für die Behauptung zu finden, daß wir jetzt viel bessere Pferde haben, als früher.

Reg. Rath Graf v. Kageneck: Meine Berechnung war nur eine approximative.

Zu Tit. XIX. Wasser- und Straßenbau bemerkt Reg. Rath Graf v. Kageneck: Ich möchte mir doch den Zweifel auszusprechen erlauben, ob nicht in der neuesten Zeit viele Bauten darum unterlassen oder in die Länge gezogen worden sind, weil die Inspectionen nicht mit dem hinreichenden Personale besetzt waren, indem entweder die Inspectionsbezirke zu groß, oder die dabei angestellten Beamten zu wenig sind, um die Geschäfte gehörig zu besorgen und zu fördern.

Reg. Comm. Finanzminister v. Böckh: Es wäre der Klugheit nicht ganz angemessen, das Personal in dem Verhältniß zu vermehren, als gegenwärtig Bauten unternommen werden; denn das könnte dahin führen, daß man, wenn diese augenblicklich sehr bedeutenden Bauarbeiten vollendet seyn werden, mehr Leute bezahlen müßte, als man beschäftigen kann.

Reg. Comm. Ministerialrath v. Marschall weist nach, daß die Inspectionsbezirke in der neuesten Zeit vermehrt und denselben noch wissenschaftlich gebildete Bauconducteure zugetheilt worden seien, und hofft, daß hiedurch und durch die im Project liegende Zutheilung weiterer Straßenmeister dem dringenden Bedürfnisse einstweilen genügt seyn werde.

Beim Finanzgesetz, dessen unveränderte Annahme von der Commission beantragt wird, kommt Frhr. v. Marschall auf den von der Kammer schon in früheren Jahren wiederholt ausgesprochenen Wunsch zurück, daß die durch Art. 10 dieses Gesetzes aufrecht erhaltenen Artikel 7—12 des früheren Finanzgesetzes bei dessen nächster Vorlage daraus entfernt werden mögen, damit die verfassungsmäßige Mitwirkung der ersten Kammer in Beziehung auf diese, keine Finanzgestände berührenden Bestimmungen nicht ferner beeinträchtigt sei, worauf

Reg. Comm. Staatsminister v. Böckh erwiedert, daß die Regierung in Zukunft allerdings darauf Bedacht nehmen werde, die fraglichen Artikel, für deren Fortbestand übrigens schon ihre seitherige lange und unveränderte Dauer spreche, aus dem Finanzgesetze auszuscheiden und besonders vorzulegen.

Bei der Abstimmung durch Aufstehen, so wie bei der durch namentlichen Aufruf, werden sämmtliche Positionen des Budgets, so wie das Finanzgesetz einhellig genehmigt, worauf Staatsminister v. Böckh sowohl für die hiebei, als bei Genehmigung der Rechnungsnachweisungen, von der Kammer bewiesene Bereitwilligkeit und Einstimmigkeit den Dank der Regierung ausspricht.

Somit wird die öffentliche Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung:

Der Secretär:

K. Frhr. v. Göler.

Sechszehnte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 10. Januar 1842.

Gegenwärtig

Herr Hofgerichtsrath Graf v. Hennin,
„ Major Frhr. v. Türkheim,
„ Regierungsrath Frhr. v. Adelsheim,
„ Hauptmann Frhr. v. Göler,
„ Freiherr Karl v. Göler,
„ Forstmeister v. Kettner,
„ Regierungsdirector v. Reck,
„ Geheimer Referendär Eichrodt,
„ Generallieutenant Frhr. v. Stockhorn,
Herr Generallieutenant v. Freystedt,
„ Staatsrath Wolff,
„ Generalmajor Frhr. v. Lasollaye,
„ General-Auditor Vogel,
„ Geheimer Legationsrath Frhr. v Marschall, und
„ Oberforstrath Frhr. v. Gemmingen.

Von Seite der Regierungscommission:

Herr Staatsrath Freiherr v. Rüdt, Präsident des Ministeriums des Innern.

Unter dem Vorsitze des zweiten Vicepräsidenten, des Herrn Großhofmeisters Frhrn. v. Berckheim.

Auf die von dem Präsidium ergangene Einladung versammelten sich die Mitglieder der ersten Kammer heute früh 11 Uhr in ihrem Sitzungssaale.

Nach einer kurzen Anrede von Seiten des hohen Präsidiums werden von demselben die Entschuldigungsschreiben nachstehender Kammermitglieder, nämlich:

1. Sr. Durchlaucht des Herrn Fürsten zu Fürstenberg,
2. „ „ des Herrn Fürsten zu Leiningen,
3. „ „ des Herrn Fürsten Georg v. Löwenstein,
4. „ „ des Herrn Fürsten Carl Friedrich zu Löwenstein,
5. „ „ des Herrn Fürsten von der Leyen,
6. Sr. Erlaucht des Herrn Grafen zu Leiningen-Neudenau, und
7. „ „ des Herrn Erzbischoffs Demeter zu Freiburg,

Beilage Nr. 67 bis mit 73 (ungedruckt),

welche theils gar nicht, theils erst später auf dem fortgesetzten gegenwärtigen Landtag erscheinen werden, vorgelesen, und von der Kammer ohne Bemerkung angenommen.

Eine von dem Präsidium vorgelegte Petition des Waldcolonisten Egidius Feßer von Forbach um Rückvergütung von Forstgebühren und Bestandzinsen (Beilage Nr. 74, ungedruckt) wird an die Petitionscommission verwiesen.

Hierauf übergibt Regierungscommissär Staatsrath Frhr. v. Rüdt die Acten über die Wahl zweier Abgeordneten des grundherrlichen Adels oberhalb der Murg, welche durch den erfolgten Austritt des Regierungsrathes Grafen v. Kageneck und des Frhrn. v. Wittenbach nöthig geworden war. Er bemerkt hierbei, daß Oberstlieutenant Frhr. v. Roggenbach mit 35 und der Kammerherr Rudolf Frhr. v. Berkheim mit 33 Stimmen gewählt worden seien, und daß Ersterer von Sr. Königlichen Hoheit als Dienstherrn den erforderlichen Urlaub erhalten habe.

Die aus den sechs ältesten Mitgliedern der Kammer bestehende Commission begibt sich sofort behufs der Prüfung der Wahl in das Commissionszimmer, wodurch die Sitzung auf kurze Zeit unterbrochen wird.

Nach deren Wiedereintritt in den Sitzungssaal erstattet Generallieutenant Frhr. v. Stockhorn im Namen gedachter Commission den Bericht.

(Beilage Nr. 75.)

Die Gültigkeit der Wahl der beiden Obengenannten wird dem Antrag der Commission zufolge von der Kammer anerkannt; die beiden Gewählten treten auf geschehene Einladung in den Saal, und werden von dem Präsidium verfassungsmäßig beeidigt.

Somit wird die öffentliche Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung

Die Secretäre:

K. Frhr. v. Adelsheim.

Karl Frhr. v. Göler.

Siebenzehnte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 12. Januar 1842.

Gegenwärtig
die bisher erschienenen Mitglieder:

Von Seite der Regierungscommission:
Herr Staatsrath Jolly, Präsident des Justiz-Ministeriums, und
„ Ministerialrath Lamey.

Unter dem Vorsitze des zweiten Vice-Präsidenten, des Herrn Großhofmeisters Freiherrn v. Berckheim.

Das Secretariat zeigt an, daß in der letzten Vorberathung gewählt wurden:

1) in die Büdgetcommission statt des Grafen v. Kageneck, Oberstlieutenant v. Roggenbach;
2) in die Petitionscommission statt des Frhrn. v. Wittenbach, Frhr. v. Berkheim der Jüngere.

Von dem Präsidenten wird hierauf, der Tagesordnung zufolge, die Discussion über den Entwurf eines Strafgesetzbuchs im Allgemeinen mit dem Bemerken eröffnet, daß nach einem in der Vorberathung gefaßten Beschlusse, womit die Regierungscommission sich einverstanden erklärt habe, die Berathung zwar nach Reihenfolge der Paragraphen stattfinden, deren Inhalt aber, im Interesse der Zeitersparniß, nicht verlesen, vielmehr, wo keine Erinnerung gemacht werde, in der von der Commission vorgeschlagenen Fassung als angenommen angesehen werden solle.

Frhr. v. Marschall: In dem Berichte Ihrer Commission, hochgeehrteste Herren, sind allgemeine Betrachtungen über die Grundlagen des vorliegenden Entwurfs, über dessen strafrechtliches System, sowie dessen Anordnung enthalten, von denen unser verehrter Herr Berichterstatter bemerkt, daß sie nicht durchaus als Ausdruck der Ansichten der Commission oder ihrer Majorität, sondern zum Theil nur als ein Ausfluß des ihm zustehenden Rechts zu betrachten seien, auch die Ansichten der Minorität zu rechtfertigen. Eine volle Uebereinstimmung über solche allgemeine, in der Theorie höchst bestrittene Sätze war auch, bei allem Bestreben der Annäherung im praktisch Gültigen, gar nicht zu erwarten. In der That kann ich mich mit manchen im Bericht niedergelegten allgemeinen Erörterungen nicht einverstanden erklären, weßhalb es mir als Commissionsmitgliede gestattet sei, über jene — obwohl zunächst der Theorie

angehörenden, aber doch praktisch wichtigen Sätze — auch meine Ansichten anzudeuten.

Es bietet sich hier zunächst die bekannte Streitfrage über die obersten Grundsätze des Strafrechts dar. Sehr richtig bemerkt der Herr Berichterstatter, daß die Gesetzgebung sich zu Entscheidung der Frage, welche Strafrechtstheorie die richtige ist, nicht berufen fühlen könne. Was ist in der That Strafrechtstheorie? Nichts anders, als Räsonnement über den Rechtsgrund und Zweck der Strafe; dies ist aber Sache der Wissenschaft. Für den Gesetzgeber, der seine Satzungen nicht dem Reiche der Speculation, sondern dem Leben zu entnehmen hat, genügt es, daß das Recht des Staats zu strafen, zu allen Zeiten, bei allen Nationen stets anerkannt und ausgeübt worden ist; es ist für ihn eine historische Wahrheit, eine gegebene Thatsache, ohne welche ein geordnetes Zusammenleben im Staate unmöglich ist. Hierin findet das Strafrecht seine genügende Rechtfertigung, wie dadurch zugleich sein Zweck bezeichnet ist: Aufrechthaltung der Rechtsordnung. Das zur Erreichung dieses Zweckes nothwendige Mittel besteht in der Zufügung eines Uebels gegen Denjenigen, der gegen die Grundbedingungen dieser Ordnung und des sittlichen Zusammenlebens gefrevelt hat. Ueber die Wirkungen aber, welche dieses Uebel unmittelbar hervorbringen soll, werden verschiedene Systeme aufgestellt, und in so fern hauptsächlich Abschreckung, Warnung, Wiedervergeltung und Besserung als Strafzweck bezeichnet. Jedes dieser Systeme enthält Wahres und Falsches, weshalb der Gesetzgeber keinem derselben ausschließlich folgen darf, wie es denn überhaupt in der Legislation sehr bedenklich ist, irgend einer Theorie unbedingt zu huldigen. In solcher Weise ist die Aufgabe des vorliegenden Entwurfs auch von dessen Verfassern aufgefaßt worden; bei dessen Vorlage wurde ausdrücklich erklärt, daß er nicht als Ausführung irgend einer bestimmten Strafrechtstheorie zu betrachten sei. Ueberhaupt kann der wesentlichste Stoff eines Criminalgesetzbuchs, wie eines jeden Gesetzes, das gute Früchte tragen soll, nicht durch philosophische Speculation aufgefunden, er muß vielmehr den Sitten, der Verfassung, der bisherigen Gesetzgebung, den Erfahrungen des Lebens entnommen werden. Die Wahrheit dieses Satzes wird noch klarer, wenn man zur Beantwortung der für die Abfassung eines jeden Strafgesetzbuchs präjudiciellen Fragen übergeht, der Fragen nämlich: welche Handlungen sind strafbar, welche Strafen angemessen? Wohl lehrt die Theorie, daß nur äußere Handlungen (im Gegensatz des Gedankens und der unwillkührlichen That), welche die Rechtsordnung wesentlich gefährden, mit Strafe belegt werden sollen; daß die Strafe ein wirkliches Uebel sein muß, ohne jedoch das sittliche Gefühl zu beleidigen; daß endlich das Verhältniß zwischen Strafe und Verbrechen nach dem Grade der objectiven und subjectiven Gefährlichkeit zu bemessen ist. Allein diese allgemeinen Grundsätze gewähren nur Anhaltspunkte, um Einheit und Consequenz in das Ganze zu bringen, führen aber den Gesetzgeber nicht zum Ziele, indem die Schwierigkeit hauptsächlich in der Anwendung der allgemeinen Grundsätze auf gegebene Verhältnisse besteht, welche durch keine Theorie zu überwinden ist.

Was zunächst die Frage über den Umfang des Strafgebiets betrifft, so ist dem vorliegenden Entwurfe einerseits der Vorwurf der Unvollständigkeit, andererseits einer übermäßigen Ausdehnung seines Gebiets gemacht worden; der eine und andere Vorwurf ist wahr oder irrig, je nachdem man den Zweck des Entwurfes auffaßt. Sollte er das gesammte Strafgebiet umfassen, so wäre er augenscheinlich höchst unvollständig; zu diesem Irrthum hat vielleicht der etwas zu allgemeine Titel „Strafgesetzbuch" so wie der Umstand beigetragen, daß in der That der Entwurf auf die gegebenen Zustände und Einrichtungen insbesondere die Polizeigesetzgebung und das Staatsdienereedict nicht überall die gebührende Rücksicht genommen hat. Allein jenes ist keineswegs die Absicht des Entwurfs; man hat sich darüber vereinigt und es ist weiter keinem Zweifel unterworfen, daß er sich beschränken soll auf das Gebiet des gerichtlich Strafbaren, des eigentlich Criminellen. Unter dieser Voraussetzung aber läßt sich kaum in Abrede stellen, daß das Gebiet des Criminellen, im Gegensatz zu der Strafgewalt der Polizei- und Disciplinar-Behörden, zu weit gezogen ist, mag man hiebei von den gegebenen Zuständen oder den Anforderungen der Politik ausgehen. Ich unterlasse es übrigens, diese Ansicht hier genauer auszuführen. Ihre Commission, hievon ausgehend, hat mehrere Vergehen

entweder ganz aus dem Entwurfe ausgeschieden, oder dieselben nur in so fern aufgenommen, als wegen besonderer Qualification eine höhere, die Strafgewalt der Polizeibehörden überschreitende Strafe begründet ist. Solche Frevel bleiben dann zwar an und für sich nur Polizeivergehen, werden jedoch wegen des Strafmaaßes zur gerichtlichen Ahndung gezogen. Unter den criminell strafbaren Handlungen hat dagegen der Entwurf die Eintheilung in Verbrechen und Vergehen nicht aufgestellt. So wünschenswerth nun auch die Durchführung einer solchen Unterscheidung wäre, um schon durch die Terminologie des Gesetzes die That Desjenigen, der in die heiligsten Rechte freventlich eingegriffen hat, von den leichtern Uebertretungen zu trennen, so erkenne ich doch an, daß einer strengen Scheidung der beiden Kategorien im Strafgesetze unüberwindliche Schwierigkeiten entgegenstehen, indem dieselbe Uebertretung je nach ihrer individuellen Erscheinung zuweilen zum Verbrechen, zuweilen nur zum Vergehen sich gestaltet, daher eine feste objective Grenzlinie hier nicht aufzufinden ist. Dagegen dürfte diese Eintheilung im Strafprozesse alle Beachtung verdienen, indem hier die Competenz des Criminal- oder Polizeirichters ein ausreichendes Merkmal an die Hand gibt.

Was sodann die Wahl der Strafarten im Allgemeinen anlangt, so greift diese Frage einestheils in die specielle Discussion ein, anderntheils sind im Berichte die allgemeinen Gesichtspunkte so richtig angedeutet, daß ich mir nicht erlaube, schon hier Weiteres beizufügen.

Was dagegen die Firirung der Strafen hinsichtlich der einzelnen Verbrechen oder die Frage über Ausdehnung und Begränzung des richterlichen Ermessens betrifft, so bin ich mit dem Herrn Berichterstatter nur darin einverstanden, daß in der Regel keine absoluten, sondern nur relativ-bestimmten Strafen anzudrohen sind; gerade aber, weil ich dieses System für das richtige halte, muß ich mich gegen diejenige Ausdehnung verwahren, welche demselben im Berichte zu geben gesucht wird, wodurch man von dem einen Extrem in das andere zu fallen Gefahr läuft. Ungeachtet nämlich der Entwurf dem richterlichen Ermessen einen sehr großen — wie ich glaube — zu großen Spielraum läßt und lassen will, da in den Motiven erklärt ist, daß bei Festsetzung der Strafen auf jeden immer möglichen Grad der Verschuldung Rücksicht genommen, und das niederste Strafmaaß bei allen Verbrechen möglichst herabgesetzt worden sei, so findet doch der Herr Berichterstatter die Gränze für das richterliche Ermessen in dem Entwurfe überall eher zu eng als zu weit gezogen. Ich glaube die Behauptung wagen zu dürfen, daß dies eine persönliche Ansicht unseres verehrten Herrn Berichterstatters oder doch nur die der Minorität der Commission ist, indem letztere sonst mit den allgemeinen Grundsätzen und deren Anwendung im einzelnen Falle in den erheblichsten Widerspruch verfallen wäre. Die Commission hat nämlich gerade in gewissen durchgreifenden, allgemein anwendbaren und somit wirksamsten Bestimmungen das richterliche Ermessen wesentlich eingeschränkt, wie dies die Streichung des §. 18, ferner die Fassung des §. 138 im Gegensatz von §. 134 des Entwurfs, endlich §. 139 verglichen mit §. 146 des Regierungsentwurfs zeigt. Ohne behaupten zu wollen, daß hierin nicht hätte weiter gegangen, und auch in einzelnen Fällen der allzugroße Spielraum eingeengt werden sollen, — so sind doch schon hierdurch dem richterlichen Ermessen wohlthätige Schranken gesetzt, und die Richter daran erinnert worden, daß nicht ihre individuelle Ansicht über die Strafwürdigkeit, sondern nur das Gesetz die Quelle aller Strafen ist, und sie nur die Diener des Gesetzes sind.

Im Interesse der Gleichförmigkeit der richterlichen Entscheidungen, wodurch das Vertrauen in die Gerechtigkeit und Unparteilichkeit des Richters so wesentlich bedingt ist, halte ich übrigens noch die Feststellung eines weiteren Grundsatzes für nöthig, daß nämlich der Richter da, wo das Verbrechen sich in seiner gewöhnlichen Erscheinung zeigt, das Medium der angedrohten Strafe erkenne und nur wegen Erschwerungsgründen zu einer höhern Strafe hinauf- beim Vorhandensein von Minderungsgründen zu einer geringeren Strafe herabsteige. Zur weitern Ausführung dieser wichtigen und praktischen Frage wird sich bei Berathung des Titels über Ausmessung der Strafe besonderer Anlaß geben.

Wenn endlich im Berichte noch besonders hervorgehoben ist, daß es auch vom Standpunkt der Criminalpolitik aus rathsam sei, philanthropischen Ideen Raum zu geben, und

den Geist der Humanität walten zu lassen, so wird diesen Satz in seiner Allgemeinheit gewiß Niemand bestreiten; allein auch hier ist die richtige Anwendung, der wahre Begriff der Humanität, die genaue Abwägung der Rechte der Gesammtheit und der Einzelnen eine schwer zu lösende Aufgabe. Das Concrete fällt in der Regel leichter in die Augen, auch liegt es in der menschlichen Natur, lieber Milde als Strenge gegen den gefallenen Nebenmenschen vorwalten zu lassen; endlich trägt unsere Zeit erfreulicher Weise überhaupt so sehr den Character der Milde, daß es mir kaum nöthig scheint, den Gesetzgeber und Richter noch besonders daran zu mahnen, sich des Geistes der Humanität nicht zu entäußern. Der Gesetzgeber und Richter, welcher die Gerechtigkeit zu seinem Leitstern macht, ist auch wahrhaft human; er wird nie vergessen, daß Philanthropie und Humanität gegen die Einzelnen mit Eintrag der Gerechtigkeit — Lieblosigkeit und Inhumanität gegen Viele, gegen die Staatsgesammtheit ist. Diesen Standpunkt muß insbesondere der Gesetzgeber einnehmen, und ich würde es für sehr bedenklich halten, davon auch nur im geringsten abzugehen, in der Hoffnung, daß der Richter in der Milde der Strafbestimmungen Grund finden würde, sie mit rücksichtsloser Strenge anzuwenden. Lieber strenge Gesetze und Milde in der Anwendung, als milde Gesetze, die nur durch rücksichtslosen Vollzug zum Ziele führen! Im Ernste des Gesetzgebers muß der Richter ein Vorbild, im Gesetze selbst die Stütze für die Ausübung seines schweren Berufs und einen festen Halt finden, wenn Mitleiden mit dem Verbrecher oder dessen Angehörigen oder sonstige, an sich edle, aber der Gerechtigkeit widerstreitende Gefühle ihn zu überwältigen drohen. Das Bestreben, das richterliche Ermessen einzuschränken, besteht darum nicht in einem ungegründeten Mißtrauen in die Intelligenz und in die Gesinnungen unseres Richterstandes, sondern in der Erkenntniß und Würdigung seines schweren Berufs.

Endlich sind in dem Berichte einige Bemerkungen über die Anordnung des Entwurfs und die Classification der Verbrechen niedergelegt. Wenn hier behauptet wird, daß es beim Lichte betrachtet wohl ziemlich gleichgültig sei, in welcher Ordnung die Verbrechen in einem Gesetzbuch auf einander folgen, wenn nur nicht regellos hiebei verfahren wird, so liegt gerade hierin die Anerkennung der Nothwendigkeit einer systematischen Ordnung. Diese ist auch im allgemeinen Theil beachtet, dagegen vermisse ich einen leitenden Gedanken bei der Classification der einzelnen Verbrechen. Ich will zwar nichts dagegen erinnern, daß man die Verbrechen nicht unter die beiden Hauptabtheilungen von Staats- und Privat-Verbrechen zusammengestellt hat, indem manches Vergehen je nach seiner Richtung den einen und andern dieser Gesichtspunkte darbietet; allein ein Haltpunkt für die Aufzählung der einzelnen Verbrechen hätte hierin immerhin gefunden werden können. In allen deutschen Strafgesetzen der neuesten Zeit hat man die Verbrechen gegen die Gesammtheit als die wichtigsten vorangestellt, dann die Verbrechen gegen die Rechte der Einzelnen, welche in Verbrechen gegen die Person und gegen das Vermögen zerfallen, und endlich die Dienerverbrechen folgen lassen. Diese Unterscheidungen sind, wofern man sie nur in ihrer Allgemeinheit auffaßt, tief in der Sache begründet, und gestatten eine ganz natürliche Zusammenstellung der Verbrechen, wodurch sich das Gesetzbuch als ein organisches Ganze darstellt, und auch dessen Gebrauch erleichtert wird. Auch der Herr Berichterstatter scheint von der Ansicht auszugehen, daß die Wichtigkeit und Gefährlichkeit der Verbrechen über deren Classification entscheiden soll; er glaubt aber diese nicht abstract, sondern mit Rücksicht auf die mehr oder weniger häufige Erscheinung der Verbrechen ermessen zu sollen; allein dadurch wird dieser Gesichtspunkt in der That wiederum aufgegeben, weil sich kein Verhältniß darüber aufstellen läßt, wie viele kleine Vergehen dazu gehören, um die öffentliche Sicherheit in dem gleichen Maße, wie die Verübung eines einzigen schweren Verbrechens zu gefährden. Uebrigens liegt auch dieser Gesichtspunkt dem Entwurf nicht zu Grunde; überhaupt scheint mir keine feste Regel in demselben befolgt zu sein, wodurch es geschehen ist, daß die sogenannten Staatsverbrechen, welche andere Gesetzbücher voranstellen, doch gewiß eine sehr unpassende Stelle erhalten haben. Die Majorität Ihrer Commission, hochgeehrteste Herren, hat gefühlt, daß eine Umstellung Noth thue, dabei aber nicht verkannt, daß eine solche, im Stadium der Berathung vorgenommen, nothwendig Verwirrung herbeiführen würde. Bei einstiger Schlußredaction

wird aber wohl nichts entgegenstehen, eine andere Anordnung nach gewissen allgemeinen Gesichtspunkten eintreten zu lassen, und es würde gewiß mit Dank erkannt werden, wenn es der hohen Regierungscommission dann gefällig wäre, hiezu die Hand zu bieten.

Generalauditor Vogel: Ich halte es, um bei Berathung des besondern Theils nicht zu oft wieder auf die allgemeinen Grundsätze zurückkommen zu müssen, für zweckmäßig, meine Ansicht über einige Hauptgesichtspunkte vorzutragen.

Den dem Entwurf hie und da gemachten Vorwurf, als seien die in demselben gedrohten Strafen zu mild, kann ich darum nicht theilen, weil dem richterlichen Ermessen bei Zuerkennung der Strafen ein so großer Raum gelassen ist, daß wohl für jeden Grad der Strafbarkeit einer verbrecherischen Handlung das entsprechende Strafmaaß durch den Entwurf gegeben ist. Bei den einzelnen Verbrechen wird sich dieses klarer herausstellen. Ich bin ein Freund milder Beurtheilung in und außer den Gerichten, und ich glaube und habe durch mein praktisches Leben mich überzeugt, daß Milde mit angemessener Strenge wohl vereinbarlich ist.

Einen anderen Gesichtspunkt halte ich für wesentlicher und für sehr wichtig, den nämlich, daß das von dem Gesetz gedrohte Uebel den Verbrecher sicher und so schnell als möglich trifft, was leider oft nicht der Fall ist. Doch gehört dieser Punkt, nämlich insbesondere die Bestimmungen über den Beweis in Strafsachen, in das Gesetz über das Strafverfahren; dort wird es sich zeigen, wie wichtig und wie schwierig dieser Gegenstand ist.

Mit der schon mehr als einmal geäußerten Besorgniß, daß der vorgelegte Entwurf die Befugnisse der Gerichte zu weit ausgedehnt habe, bin ich in einer Beziehung einverstanden, in der anderen nicht. Ich kann damit, daß das richterliche Ermessen in der Anwendung und Ausmessung der Strafe zu weit ausgedehnt sei, nicht einverstanden sein. Die Handlungen der Menschen, ihre Verhältnisse, ihre Beweggründe sind so verschieden, daß den Gerichten ein möglichst großer Raum in der Ausmessung der gesetzlich unbestimmt gebotenen Strafe gelassen werden muß. In dieser Hinsicht theile ich die Ansichten des Herrn Berichterstatters. Dagegen glaube ich mit dem Herrn geh. Legationsrath v. Marschall, daß in den Fällen, in welchen keine Straferhöhungs- und keine Strafminderungsgründe vorliegen, das Natürlichste ist, daß der Richter die mittlere Größe der gedrohten Strafe zur Richtschnur zu nehmen hat. Will man diesen Grundsatz nicht annehmen, so fehlt es dem Gerichte an einem Anhaltspunkte, wodurch Unsicherheit in der Anwendung der Gesetze entstehen, und die Kraft derselben, so wie das Ansehen der Gerichtsverwaltung geschwächt werden wird.

Dem Bedenken, daß der Entwurf die richterliche Gewalt gegenüber der Polizei- und der Disciplinar-Gewalt der Staatsregierung in manchen Beziehungen und Fällen zu weit ausgedehnt haben würde, stimme ich bei; der Gesetzgeber muß vorsichtig zu Werke gehen, damit nicht zu Vieles der gerichtlichen Beurtheilung und Entscheidung zugewiesen wird. Die Commission ist bemüht gewesen, diesen Gesichtspunkt besonders zu beachten, wie die von dem Entwurfe abweichenden Anträge darthun werden.

Endlich glaube ich noch die Betrachtung hervorheben zu müssen, daß ein Gesetzbuch zugleich ein Buch für das Volk, und nicht, wie die meisten früheren Gesetze, blos für Richter und Advokaten geschrieben sein soll. Die Zeit ist vorüber, in welcher man die Gesetze in einer fremden oder dem Volke unverständlichen Sprache abgefaßt hat; man muß das, auch in diesem Entwurfe sichtbare, Bestreben der deutschen Gesetzgebung der neueren Zeit anerkennen, in einer klaren, allgemein verständlichen Sprache die Gesetze abzufassen.

Geh. Rath v. Reck: Aus dem Bericht der Commission wird man ersehen, daß dieselbe in den meisten Punkten mit dem Regierungsentwurfe einverstanden ist. Es ist dies auch nicht anders möglich gewesen, denn die Hauptbestimmungen in jedem Strafgesetzbuch bestehen in der Charakterisirung der Verbrechen, in Feststellung der Strafen und in der Qualification der verschiedenen Arten der Mitwirkung dabei. Der Entwurf ist in seinem ersten Entstehen von den ausgezeichnetsten Juristen und praktisch gebildeten Männern des Landes ausgearbeitet, und ebenso mit unermüdlichem Fleiß und Scharfsinn in der zweiten Kammer berathen worden. Es ist also klar, daß in allen den Fällen, wo die Commission mit den Principien des Regierungsentwurfs, beziehungsweise mit den Beschlüssen der zweiten

Kammer einverstanden ist, dieselbe auch mit den einzelnen Folgerungen einverstanden sein muß; es würde sonst an der Consequenz gefehlt haben, und diesen Vorwurf kann man der Vorlage gewiß nicht machen. Nur in wenigen Beziehungen weichen die Ansichten der Commission von gedachter Vorlage ab. Ich erlaube mir darum, das Wesentliche dieser Meinungsverschiedenheit hier zur Sprache zu bringen, weil es mich, wie bereits ein Redner vor mir bemerkt hat, der Nothwendigkeit entheben wird, bei den einzelnen Paragraphen auf solche allgemeine Sätze zurückzukommen. Wenn dieser Differenzpunkte auch wenig, so sind sie in ihrem Gehalt so schwer und der Gegenstand an sich so wichtig, daß ich meine Stimme dem Gesetzentwurf nicht gegeben haben würde, wenn die Bedenken durch die vorliegende neue Redaction nicht entfernt worden wären. Die Differenz betrifft nicht sowohl den technischen und wissenschaftlichen Theil der einzelnen Definitionen und Strafbestimmungen, als vielmehr die Stellung der richterlichen Gewalt zu den übrigen Zweigen der Staatsgewalt. Diese Bemerkung trifft

1) die Stellung des Richters zur Polizei. Schon der erste §. des Gesetzes ist sehr allgemein gefaßt, und erklärt nur diejenigen Vergehen für strafbar, welche mit einer peinlichen oder bürgerlichen Strafe in einem Gesetz bedroht sind. Ein Unterschied zwischen polizeilicher und richterlicher Strafe ist in der gegenwärtigen Gesetzgebung nicht streng durchgeführt, in dem Entwurf aber nicht einmal angedeutet, vielmehr steigt der §. 31 bis in die kleinste Gefängniß- und Geldstrafe, selbst zum Verweis herab; es entsteht daher natürlich die Besorgniß, ob denn die polizeilichen Vorschriften, welche gerade solche Strafen, Gefängniß und Geldbußen, androhen, und größtentheils nicht auf Gesetzen, sondern auf Verordnungen beruhen, damit abgeschafft sein sollen? Die Vorliebe mancher Richter, vorkommende Unbestimmtheiten des Gesetzes aus dem Sinn und Wortlaut in seiner isolirten Sphäre zu interpretiren, ohne auf das durch Herkommen, verwandte Gesetze und selbst Gerichtsgebrauch begründete Rechtsgefühl des Volkes Rücksicht zu nehmen, kann nicht verfehlen, den Richter zur Ausdehnung seiner Competenz bis weit in das Gebiet der Polizeigewalt zu führen, und er wird in diesem Streben durch den speciellen Theil des Entwurfs noch bestärkt, weil eine große Anzahl von Vergehen, die ihrer Natur nach, und nach der bisherigen Gesetzgebung der Polizei anheimfallen, in dem Entwurf abgehandelt, folglich vor den Richter gezogen worden ist.

Ich will diese Ansicht nicht bis in ihre letzten Consequenzen verfolgen, sondern nur bemerken, daß sie im Endresultat mit der Theorie zusammenfällt, wonach das Volk nach Stimmenmehrheit seine Angelegenheiten ordnet, in strittigen und Straffällen aber nur dem Ausspruch des Richters untersteht. Die Ueberweisung der Polizeivergehen an den Richter würde denselben aber mit einer Masse unbedeutender Geschäfte überladen, den Unterthan wegen Kleinigkeiten und Nebensachen in die kostspieligen und weitläufigen Formalitäten der richterlichen Untersuchungen verwickeln, und endlich die so nothwendige Wirksamkeit der Polizei- und Regiminalgewalt gänzlich lähmen. Wie die Berathungen gezeigt, ist es nicht die Absicht gewesen, die richterliche Gewalt in dieser Weise zu erweitern, und jeder Zweifel darüber ist durch die Vorlage des Einführungsedicts beseitigt, in welchem die Aufrechthaltung der einzelnen polizeilichen Vorschriften ausgesprochen ist. Eine weitere Nachlese ist bei den einzelnen §§. noch erforderlich gewesen, worauf die Commission bereits gehörige Rücksicht genommen hat. Ebenso bedenklich erscheint mir

2) die Stellung, welche dem Richter gegenüber zur Disciplinargewalt über die Staatsdiener eingeräumt wird, oder doch von ihm nicht ohne Schein erstrebt werden kann. Der Entwurf der zweiten Kammer enthält das vollständige Verzeichniß aller Verbrechen, die ein Staatsdiener möglicher Weise begehen kann, und es sind darin auch geringe Vergehen, kleine Versäumnisse, selbst kleine Formalitäten mit Strafe bedroht. Es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß alle Vergehen, welche in diesem Gesetz abgehandelt werden, auch vor den Richter gehören, und so wandert denn — indem man ihm das Recht, ja die Pflicht auferlegt, solche Fehler zu bestrafen, fast die ganze Dienstpolizei nicht nur über die untergeordneten richterlichen Behörden, sondern auch über die Regierungsbehörden, ohne weiteren Unterschied der Gradation in die richterliche Gewalt hinüber: die Organe der Regierung müssen dem Richter über ihre Diensthandlungen Rede stehen, bei Meinungsverschiedenheit ihre

Ansicht der seinigen unterordnen und selbst Strafe von ihm gewärtigen. Ich spreche hier nicht aus meiner Phantasie, sondern es ist dies die Meinung und Absicht gewichtiger Stimmführer. Ich brauche der hohen Kammer nicht erst zu beweisen, daß ein solcher Organismus nicht zulässig ist, und die neue Redaction beseitigt auch hierüber jeden Zweifel, indem sie den Satz enthält, daß kein Richter einen Staatsdiener in Untersuchung nehmen darf, bevor er von der Dienstpolizeibehörde hiezu aufgefordert ist.

3) Durch die eben erwähnte Bestimmung, ferner durch den Strich des §. 538 und die geänderte Redaction des §. 550 ist auch die Besorgniß beseitigt, daß selbst jeder nach dem Gesetz vom 5. Oktober 1830 verantwortliche Staatsbeamte und mit politischen Verhandlungen betraute Personen eigenmächtig von dem Richter in Untersuchung genommen werden können, was — wie gleichfalls von selbst klar ist — zu den unstatthaftesten Verwicklungen führen müßte.

4) Ein weiteres Bedenken ist gegen den Uebergriff in das Begnadigungsrecht gerichtet, welcher durch den Entwurf in vielen Fällen hervorgerufen wird. Im §. 18 des Entwurfs ist nämlich die Bestimmung enthalten, daß es dem Richter freisteht, bei der Zuchthausstrafe einzelne Ehrenfolgen ganz nachzulassen; desgleichen nach einer gewissen Reihe von Jahren den Prozeß zu reassumiren, und die Ehrenfolgen, welche das richterliche Erkenntniß nach sich gezogen hat, wieder aufzuheben. Ich glaube, der Richter muß sich darauf beschränken, das Verbrechen zu constatiren und die Strafe zu verhängen; damit ist seine Function beendigt und soll eine Begnadigung oder die Rehabilitation eintreten, so ist dies ein Act des Regenten. Der Richter befindet sich nicht in der Lage, zu erörtern, ob ein Verbrecher sich in der Folge gebessert und durch sein späteres Betragen den Beweis geliefert hat, daß man ihn ohne Nachtheil in die bürgerliche Gesellschaft vollständig wieder aufnehmen kann. Auch dieser Mißstand ist durch den Strich des §. 18 beseitigt. Es ist klar, daß, wenn auf der einen Seite der Richter bis in die kleinsten Vergehen einschreiten, auf der andern Seite die Handlungen der Staatsdiener vor sein Forum ziehen darf und sogar das Recht hat, Gnadenacte auszuüben, alsdann der größte Theil der Staatsgewalt in seine Hände übergeht, wodurch nothwendigerweise der ganze Organismus gestört, und die Kraft der Regierung gelähmt werden muß. Wenn dann gar die bei einem großen Theil der Theoretiker und Criminalisten neuerer Zeit vorherrschende Idee verwirklicht würde, daß an die Stelle der gelehrten Richter die Jury treten und mit einer solchen Machtvollkommenheit ausgerüstet würde, so würde dies einen Zustand herbeiführen, der mit unserer Verfassung und unserem deutschen Staats- und Fürstenrecht im Allgemeinen durchaus nicht zu vereinigen wäre. Diese Betrachtung würde mich nöthigen, dem Gesetzentwurf meine Zustimmung zu versagen: ich bin aber durch die von der Commission beantragte Abänderung vollkommen beruhigt, und kann in allen Punkten, wenige Modificationen ausgenommen, dem Gesetzentwurf meine Zustimmung geben. Mißverstanden möchte ich indessen nicht werden, wenn ich oben der Einführung der Jury erwähnte; ich halte dieselbe nicht einmal für möglich, da die Erfahrungen von Jahr zu Jahr klarer zeigen, daß dieses Institut seinem Zweck nicht entspricht, und statt der Gerechtigkeit nur zu häufig die menschlichen Schwächen und Leidenschaften auf den Richterstuhl setzt.

5) Ein weiterer Gesichtspunkt, der die Aufmerksamkeit der Commission nach meiner Ueberzeugung mit Recht in Anspruch genommen, und der — als durch den ganzen Gesetzentwurf laufend — hier in der allgemeinen Discussion zur Sprache kommen muß, ist die unzweckmäßige Vermischung der Zucht- und der Arbeitshausstrafe, der Züchtlinge und anderer Sträflinge. Nach dem Entwurf der zweiten Kammer kann ein Verbrecher zur Zuchthausstrafe verurtheilt und ihm dabei die Ehrenrechte ganz oder theilweise belassen werden; anderntheils können Verbrecher zum Arbeitshaus condemnirt, und ihnen dessenungeachtet die Ehrenrechte genommen werden. Die Commission hat sich bestrebt, diejenigen Verbrechen, welche ihrer Natur nach, also wegen Schlechtigkeit der Gesinnung und wegen Gemeingefährlichkeit, den Verbrecher als einen schädlichen Menschen darstellen, der an sich schon keine wahre Ehre mehr besitzt, auszuscheiden, und ausschließlich mit Zuchthausstrafe zu belegen und dann aber auch ohne Ausnahme jeden Züchtling schon **ipso jure** mit den Ehrenfolgen zu belegen. Von diesen infamirenden Handlungen hat sie

dagegen die Vergehen, die den Charakter solcher Schändlichkeit nicht an sich tragen, auch nur mit Arbeitshaus bedroht, mit der Arbeitshausstrafe aber nie die Ehrenfolgen des Zuchthauses verbunden. Welche Vagheit muß in den Begriff von Ehre und Schande kommen, wenn wir im Zuchthaus Menschen sehen, welche von Rechtswegen Anspruch auf Ehre, wie ein braver Bürger, machen dürfen, und dagegen wieder Verbrecher im Arbeitshaus sitzen, die solche niederträchtige Gesinnungen bethätigt haben, daß man sie mit der Infamie durch Urtheil belegen mußte. Ich glaube, daß man — wie ein geehrter Redner bereits bemerkte — bei der Abfassung eines Strafgesetzbuchs auf die Denkungsweise des Volkes Rücksicht nimmt, und dort finden wir — zu seiner Ehre sei es gesagt — einen großen Abscheu vor den Menschen, welche die Zuchthausstrafe erstanden haben: auf diesen Abscheu müssen wir bauen und Alles wohl vermeiden, was den gesunden, richtigen Sinn des Volkes irreführen und für Ehre und Schande gleichgültig machen könnte. Mancher Mensch wird den Anlockungen des Verbrechens nur darum widerstehen, weil er sieht, daß eine Handlung, welche ihn ins Zuchthaus bringen kann, ihm für die Zukunft jede Thüre, jede Hülfe verschließen, und mit der Schmach auch der Noth und dem Elend preisgeben wird. Und wo soll endlich der Richter die Motive zu solchen Begünstigungen oder Schärfungen hernehmen, wahrlich nur aus seinen individuellen Ansichten, und dies ist am Ende nichts Anderes, als die Willkühr!

Man hat 6) gegen den Gesetzentwurf einzuwenden, daß er dem richterlichen Ermessen zu großen Spielraum läßt. Bei den unendlichen Abstufungen der verschiedenen Verbrechen muß das Strafmaaß freilich einen großen Umfang haben, damit es dem Richter möglich ist, die angemessene Strafe zu finden. Der Richter wird bei dieser Latitüde immer mit dem Mitleid für den Verbrecher auf der einen, auf der andern Seite mit der Pflicht zur Strenge kämpfen müssen, und es ist wahrscheinlich, daß bei der natürlichen Gutmüthigkeit des menschlichen Herzens die Milde häufig zum Nachtheil des Ganzen vorwalten werde. Die Commission hat diesem Mißstand theilweise dadurch abgeholfen, daß sie, wo dies nicht geschehen, ein Minimum der Strafe festsetzte und zuweilen auch die Schranken des Strafmaaßes enger zusammengerückt hat. Uebrigens ist von unseren gelehrten und pflichtgetreuen Gerichten zu erwarten, daß sich bald eine gewisse Observanz bilden wird, welche die Schwierigkeiten allmählig beseitigt. Im Ganzen halte ich die Bemerkung des Herrn Berichterstatters, daß der Gesetzentwurf in dem Geiste unserer Zeit eine gewisse Milde beobachtet, für richtig. In vielen anderen Beziehungen dagegen, glaube ich, wird der Entwurf auf dieses Lob keinen Anspruch machen können, noch wollen. Ich rechne dahin namentlich die Vergehen gegen das Eigenthum. Aus den criminalstatistischen Tabellen nicht nur des Großherzogthums Baden, sondern auch anderer Länder, ergibt sich, daß der Hang zu schweren Verbrechen aus Rohheit und Grausamkeit abnimmt, daß dagegen der Diebstahl, der Diebstahl durch Einbruch und kleinere Räubereien im Zunehmen begriffen sind. Ich halte es in der Politik der Gesetzgebung gegründet, diesem zunehmenden Hang nach fremdem Eigenthum durch schärfere Strafen zu begegnen, denn von der Zeit allein ist die Heilung dieser Krankheit nicht zu erwarten: es offenbart sich vielmehr im Allgemeinen ein größerer Hang nach Genüssen und Zerstreuungen in allen Ständen; die Liebe zu Anstrengung und Arbeiten nimmt in gleichem Grade ab, wodurch allein die nöthigen Mittel zum gesteigerten Aufwand erworben werden können; man sucht sich daher die Mittel auf unerlaubte Weise zu verschaffen, und gegen diesen Hang muß die Gesetzgebung strengere Maßregeln treffen, als bisher. In formeller Beziehung habe ich schließlich zu bemerken, daß die Commission sich veranlaßt gesehen hat, manche Paragraphen wegzulassen, welche ihrem wesentlichen Inhalt nach entweder schon im allgemeinen Theile enthalten sind, oder nur eine Verweisung auf frühere §§. enthielten. Andere §§., die aus gleichen Grunde gleichfalls verschwinden sollten, sind stehen geblieben, weil sie dem Richter einen Fingerzeig an die Hand geben und ihm das Nachschlagen erleichtern. Die hohe Kammer dürfte sich hierüber einen bestimmten Grundsatz bilden, und es wird der Zweck, den man durch die §§. dieser Art erreichen will, erreicht werden, wenn — wie dies in andern Staaten geschehen ist — solche Bestimmungen in fortlaufenden Noten zusammengestellt werden.

Reg. Com. Staatsrath Jolly: Ich werde mich auf wenige Bemerkungen beschränken. Den Gegenstand des vorliegenden Entwurfs sollen alle diejenigen gemeinen Verbrechen oder strafwürdigen Handlungen bilden, welche, abgesehen von gewissen Verhältnissen und Einrichtungen, vorkommen können, deshalb sind z. B. alle Zoll-, Steuer- und Forstvergehen, auch wenn sie gerichtlich zu ahnden sind, als nicht hierher gehörig weggelassen worden. Der Unterschied zwischen den Polizeivergehen und den gerichtlich strafbaren Handlungen ist hier lediglich aus dem Gesichtspunkt der größeren oder minderen Wichtigkeit des verletzten Rechtes aufgefaßt und hiebei den bestehenden Verhältnissen die erforderliche Rücksicht getragen worden.

Bei der Anordnung des Gesetzentwurfs hat man gesucht, die einzelnen Verbrechen gruppenweise nach ihrer näheren Verwandtschaft zusammenzustellen, was jedenfalls zur Vermeidung von Wiederholungen zweckmäßig erscheint. Dafür, daß man mit den Verbrechen gegen Personen und Eigenthum begonnen, und die Verbrechen gegen die Gesammtheit diesen hat folgen lassen, liegt eine sehr gewichtige Autorität in dem königl. bairischen Strafgesetzbuch vor. — Die Befugniß der Gerichte so weit auszudehnen, daß man diesen sogar einen großen und wichtigen Theil der Staatsgewalt in die Hände geben würde, ist, wie sich wohl von selbst versteht, nie in der Absicht der Regierung gelegen. Diese hat vielmehr an dem Staatsdieneredict vom Jahr 1819 festgehalten, welches als Bestandtheil der Verfassung nicht als stillschweigend aufgehoben betrachtet werden kann, und die ausdrückliche Bestimmung enthält, daß kein Diener, ohne daß es von seiner vorgesetzten Dienstbehörde gestattet wird, wegen eines Dienstvergehens vor Gericht gezogen werden darf. Um aber jeden Zweifel für die Zukunft zu vermeiden, ist in den Entwurf des Einführungsedikts bereits das Nöthige aufgenommen worden. Von einem ähnlichen Gesichtspunkt aus ist bei §. 18 von Seiten der Commission, welche auf den Strich dieses §. anträgt, das Erforderliche geschehen. Zur Rechtfertigung des Regierungsentwurfs in dieser letztern Hinsicht muß ich indessen bemerken, daß die dem Richter darin eingeräumte Befugniß, eine peinliche Strafe, vorbehaltlich der Ehrenrechte, zu erkennen, keineswegs etwas Neues, vielmehr seit Jahrhunderten im deutschen Criminalrecht anerkannt ist. Aus eben diesem Grunde rechtfertigt sich wohl auch der zweite Theil dieses §., daß der Richter gewisse Folgen der Zuchthausstrafe nach Ablauf von 5 Jahren wieder aufheben kann, wenn sich der Verurtheilte in dieser Zeit keiner neuen, mit Gefängniß- oder einer anderen höheren bürgerlichen oder peinlichen Strafe bedrohten Uebertretung schuldig gemacht hat. Ich will indessen keine Einwendungen gegen den Commissionsantrag erheben. — Wenn man nebstdem für ungeeignet erachtet hat, daß nach dem Entwurfe auch bei bürgerlichen Strafen der Verlust der Ehrenrechte erkannt werden kann, während der Richter selbst bei der Zuchthausstrafe in gewissen Fällen zum Vorbehalte der Ehrenrechte ermächtigt ist, so hängt dies wesentlich von der Ansicht ab, die man in Beziehung auf das richterliche Ermessen überhaupt befolgt; ohne Beispiel ist der Entwurf übrigens auch in dieser Beziehung nicht; die neuere Strafgesetzgebung eines unserer Nachbarstaaten läßt vielmehr den Verlust der Ehrenrechte schon bei der Gefängnißstrafe zu; und es findet diese Bestimmung gewiß auch ihre vollkommne Rechtfertigung, wenn man nicht nur auf die objectiven, sondern auch auf die subjectiven Gründe der Strafbarkeit Gewicht legt. — Daß ein Strafgesetzbuch in einer für das Volk verständlichen Sprache geschrieben sei, halte ich nicht gerade für nothwendig, in einer Beziehung aber sogar fast für bedenklich, indem die Erfahrung lehrt, daß in der Regel nicht der rechtlich gesinnte Theil der Volksklasse sich mit den Strafgesetzen bekannt zu machen sucht, sondern daß dies vielmehr meistens von abgefeimten und von Grund aus verdorbenen Menschen zu dem ihnen sehr nahe liegenden Zweck geschieht, ihre gesetzwidrigen Handlungen so einrichten zu lernen, daß denselben irgend eine der Voraussetzungen fehlt, von denen ihre Strafbarkeit abhängt.

Reg. Com. Min. Rath Lamey: Ich muß mich hauptsächlich gegen den Grundsatz erklären, daß der Richter das Medium der Strafe zu erkennen hat, wenn nicht besondere Gründe vorliegen, von diesem herab oder hinaufzusteigen; es ist auch schon in den Motiven, und von dem Berichterstatter vor diesem Grundsatz gewarnt worden. Die auf die einzelnen Verbrechen gedrohten Strafen beruhen nämlich auf

einem doppelten Gesichtspunkt, einmal auf dem objectiven, in wie weit nämlich die strafbare Handlung ihrem Umfange nach einen größeren oder geringeren Schaden, eine bedeutende oder unbedeutende Gefahr mit sich führt; sodann auf dem subjectiven, in wie ferne nämlich durch diese Handlung eine besondere Bösartigkeit und Stärke der auf das Verbrechen gerichteten Willensstimmung an den Tag gelegt wird. Wo nun weder in der einen noch in der andern Beziehung ein besonderer Grund vorhanden ist, die Strafe zu mindern oder zu erhöhen, da wird allerdings das mittlere Strafmaaß zu wählen sein. Es liegt jedoch in der Natur der einzelnen Verbrechen, daß dies in objectiver Hinsicht selten der Fall sein wird. Die Strafscala umfaßt eine große Reihe von Fällen; daß hier nun gerade der mittlere Fall eintritt, geschieht nach den Regeln der Wahrscheinlichkeit nur selten. Man nehme z. B. den Diebstahl. Für den Diebstahl von 25 bis 300 fl. ist eine eigene Strafe gedroht; läßt sich nun erwarten, daß die Diebstähle von 150—160 fl. gerade besonders häufig sein werden? Gewiß nicht. Eher kann man behaupten, daß in der Mehrzahl der Fälle in subjectiver Hinsicht keine besonderen Strafminderungs- oder Straferhöhungsgründe vorhanden sein werden. Die Folge davon ist, daß der Richter bei der nach der objectiven Strafbarkeit bemessenen Strafgröße stehen bleibt; um so weniger kömmt er dann auf die Mitte der Strafscala. Man muß daher sagen: der Richter habe in allen Fällen die That nach allen Seiten zu betrachten, vorerst das ihr nach ihrer äußern Beschaffenheit gebührende Strafmaß zu bestimmen, und sodann, je nach dem Vorhandensein von Strafminderungs- oder Straferhöhungsgründen, von diesem Maß hinab- oder hinaufzusteigen. Damit er aber das Rechte treffe, hat er sich in jedem einzelnen Falle die Gründe klar zu machen, welche den Gesetzgeber bei Bestimmung des Minimums oder Maximums der Strafe geleitet haben. Ich beschränke mich vorerst auf diese wenigen Bemerkungen, da es bei Berathung des V. Titels Gelegenheit geben wird, auf diese Frage zurückzukommen.

Staatsrath Wolff: Die Bemerkungen, welche ich über den vorliegenden Entwurf eines Strafgesetzbuchs im Allgemeinen für nothwendig gehalten, habe ich im Commissionsberichte vorgetragen. Ich kann mich daher, um Wiederholungen zu vermeiden, lediglich auf diesen beziehen, und zwar um so mehr, als die geehrten Redner in den meisten und wesentlichsten Punkten mit mir einverstanden sind, und nur in wenigen Beziehungen andere Ansichten ausgesprochen haben. Dieses ist insbesondere hinsichtlich des dem richterlichen Ermessen einzuräumenden Spielraums der Fall. In dieser Beziehung ist behauptet worden, daß man bei der Ausdehnung, welche ich diesem Ermessen zu geben geneigt sei, Gefahr laufe, von einem Extrem auf das andere zu gerathen. Ob und in wie fern dieser Vorwurf gegründet ist, will ich der eigenen Beurtheilung der hohen Kammer überlassen. Ich halte ihn für durchaus unbegründet. Auch ich will dem Richter kein schrankenloses Ermessen einräumen, sondern dasselbe beschränkt wissen, so viel es im Interesse der Gerechtigkeit nur immer möglich ist. Dieser Ansicht gemäß habe ich zu den Beschränkungen, welche die Commission für nöthig erachtet, selbst mitgewirkt und in meinem Berichte nur auszuführen gesucht, daß der Spielraum, welchen der Entwurf dem richterlichen Ermessen gestattet, im Allgemeinen keineswegs zu groß, daß er im Gegentheil in manchen Fällen eher zu beschränkt, und der dem Entwurf gemachte Vorwurf zu großer Ausdehnung des richterlichen Ermessens in seiner Allgemeinheit grundlos ist. Diese Meinung habe ich auch jetzt noch, und es wird sich im Verlauf der Discussion über den speciellen Theil zeigen, ob und in wie fern sie richtig ist.

Auf ein anderes Bedenken, nämlich auf dasjenige, welches hinsichtlich der Frage geäußert worden, von welchem Standpunkte der Richter bei Ausmessung der Strafe auszugehen, ob er das Maximum, Medium oder Minimum des gesetzlichen Strafmaaßes, oder, wie ich dafür halte, weder das eine noch das andere als Regel anzunehmen, und als solche zu Grund zu legen hat, ist von dem Herrn Regierungscommissär bereits auf so gründliche Weise geantwortet worden, daß ich mich jeder weiteren Bemerkung hierüber enthalten kann.

Reg. Com. Staatsrath Jolly: Ich halte es für sehr bedenklich, den Grundsatz, daß der Richter, wenn nicht besondere Gründe vorliegen, das Medium der Strafe erkennen soll, aufzustellen, weil dies ein äußerst bequemer

Grundsatz ist, den man durch die Gesetzgebung nicht noch anempfehlen soll. Die Verschiedenheit der Strafurtheile halte ich keineswegs für bedenklich, vielmehr der materiellen Gerechtigkeit angemessen, da selten zwei Fälle so gleich sind, daß sie vollkommen dieselbe Strafe begründen. Das große Publikum, dessen man erwähnt hat, ist von den näheren Verhältnissen, welche ein Strafurtheil motiviren, in der Regel viel zu wenig unterrichtet, als daß man auf seine Meinung ein Gewicht legen könnte.

Generalauditor Vogel: Der Herr Regierungscommissär sagt, der Richter solle sich in jedem einzelnen Fall ein Raisonnement bilden, und von den leitenden Grundsätzen des Gesetzgebers sich bestimmen lassen. Diesen Satz kann man allerdings anerkennen, aber wo sind die leitenden Grundsätze? Ich wäre begierig, wie diese hohe Versammlung, welche gegenwärtig mit dem Strafgesetzbuche sich zu beschäftigen hat, sich benehmen würde, wenn sie sich im Augenblick in ein Richtercollegium verwandeln könnte, und ihr ein Fall zur Aburtheilung vorkäme, in welchem der Gesetzentwurf eine Strafe zwischen 4 Wochen Gefängniß- und 3 oder 4 Jahren Arbeitshausstrafe androht.

Die Beurtheilung wird in der ersten Zeit sehr schwierig seyn, später werden sich die Ansichten durch die Praxis mehr ausgleichen. Der Richter muß sich selbst den Weg bahnen, denn er hat keine bestimmte leitende Norm. Er muß, wenn die Strafe nicht bestimmt festgesetzt ist, sich die Frage stellen, wie nach der Ansicht des Gesetzes die richtige Strafe zu finden ist. Ich halte nur das für das Richtige, wenn bei Anwendung der Strafe von der Mitte des Raumes ausgegangen wird, welcher dem Richter für die Ausmessung der Strafe bezeichnet ist; es werden aber bei der Anwendung dieses Grundsatzes dennoch unter 150 Strafällen nicht zwei sein, in welchen gerade der mittlere Strafgrad erkannt werden wird. Ich habe mich bemüht, nicht nur die gründlichen Erörterungen im Commissionsberichte näher zu prüfen, sondern auch die bisherigen Verhandlungen über diesen Gegenstand und eine denselben betreffende Abhandlung eines der ausgezeichnetsten Juristen, welcher Lehrer an einer unserer Hochschulen ist, sorgfältig zu erwägen, ich habe es aber nicht herauszufinden vermocht, was eigentlich der leitende Grundsatz sein soll. Ich kann mich zu keinem andern bekennen, als zu dem, von welchem ich ausgehen würde, wenn ich als Richter ein unbestimmtes Strafgesetz auf einen vorkommenden Fall anzuwenden hätte; ich würde nämlich den Anhaltspunkt nur darin finden, von den mittleren Strafgraden auszugehen, und dann nach sorgfältiger Betrachtung der That an sich, der Beweggründe des Thäters und aller Verhältnisse und Umstände, insbesondere aller Gründe, wodurch die Strafbarkeit sich mindert oder erhöht, die Strafe so auszumessen, wie sie dem unbestimmt sich aussprechenden Strafgesetze entsprechen dürfte.

Staatsrath Wolff: Ich habe den Standpunkt, auf welchen der Richter sich zu stellen hat, in dem Commissionsberichte zu bezeichnen gesucht, indem ich angedeutet, daß derselbe sich auf den Standpunkt zu stellen hat, von welchem der Gesetzgeber bei der Strafdrohung ausgegangen ist. So wie der Gesetzgeber sich bei der Androhung der Strafe zu vergegenwärtigen hat, welchen Grad der Strafbarkeit die Verbrechen einer bestimmten Art in ihrer strafwürdigsten Form sowohl als in ihrer mildesten Erscheinung erreichen und welche Strafe sonach für den Fall der höchsten und welche für den Fall der geringsten Strafbarkeit zu drohen ist, ebenso hat auch der Richter sich dieses bei dem Vollzug des Strafgesetzes zu vergegenwärtigen, um nach sorgfältiger Ermittlung der in dem gegebenen Falle eintretenden ob- und subjectiven Gründe der Strafbarkeit bestimmen zu können, welcher Grad der gesetzlich unterstellbaren Verschuldung anzunehmen und auf welche Linie der gesetzlichen Strafscala die zu bestrafende Handlung zu stellen ist. Dieses ist, wie ich glaube, der einzige richtige Weg, den der Richter einschlagen muß, wenn er nicht auf Abwege gerathen will. Wollte man das mittlere Maaß der gesetzlich gedrohten Strafe als die ordentliche betrachten, so würde solches eben so wenig zu billigen sein, als wenn man das Maximum oder das Minimum dafür gelten lassen wollte, weil es schlechthin unmöglich ist, voraus zu bestimmen, welcher Grad der Strafbarkeit die Regel bei den verübt werdenden Verbrechen bildet, dieser vielmehr lediglich nur nach den in jedem einzelnen Falle sich herausstellenden Gründen der Strafbarkeit bestimmbar ist.

Frhr. v. Marschall: Ich habe meine Ansicht über

diesen Punkt näher auszuführen mir vor der Hand nicht erlaubt, weil ich der speciellen Discussion hierdurch vorzugreifen glaubte. Ich beschränke mich darum auch jetzt auf die Bemerkung, daß die von den Herren Regierungscommissären und dem Herrn Berichterstatter aufgestellten Gründe meine Ansichten nicht zu ändern vermögen, ich in dieser Beziehung vielmehr im Wesentlichen mit dem Herrn Generalauditor Vogel einverstanden bin. Der Richter muß bei Ausmessung der im einzelnen Falle verwirkten Strafe entweder von einem objectiven Anhaltpunkte ausgehen, und dieser kann nur das Medium der im Allgemeinen angedrohten Strafe sein; — oder er wird nach subjectiver Meinung und theoretischen Ansichten entscheiden, was nothwendig zur größten Difformität der Strafurtheile führen würde. Derjenige Richter z. B., welcher der Besserungstheorie zugethan ist, wird dann auch ohne besondere Minderungsgründe ein möglichst geringes, der von der Abschreckungstheorie ausgehende Richter, auch ohne Straferhöhungsgründe, ein möglichst hohes Strafmaaß wählen. Wenn, wie von einem der Herren Regierungscommissäre bemerkt worden, die Regierung in den Motiven die Richter absichtlich davor gewarnt hat, in den gewöhnlichen Fällen von dem Medium der Strafe auszugehen, so glaube ich nicht, daß diese Warnung zu wohlthätigen Folgen führen wird. Die K. Würtembergische Regierung hat das gerade entgegengesetzte Verfahren eingehalten; sie hat die Richter davor gewarnt, die Strafe nach ihrer subjectiven Ansicht auszumessen und erklärt, daß das mittlere Maaß der Strafe die Regel bilde.

Reg. Com. Min. Rath Lamey: Es scheint mir, als habe der Frhr. v. Marschall die subjektiven Gründe der Strafbarkeit in einem andern Sinne, als ich, genommen. Ich erlaube mir daher auf den §. 135 des Entwurfs zu verweisen, wo dieselben näher bezeichnet sind, daraus wird sich ergeben, daß hierunter nicht die subjective Ansicht des Richters, sondern die Willensstimmung des Verbrechers, je nachdem sie mehr oder weniger gefährlich ist, verstanden wird. Auch scheinen mir die §§. 135, 136 und 137 allerdings jene allgemeinen Anhaltspunkte für die Strafausmessung zu enthalten, welche der Herr Generalauditor Vogel vermißt, die besonderen aber liegen in dem Begriffe eines jeden Verbrechens selbst.

Die allgemeine Discussion wird hierauf geschlossen, und die Berathung auf die einzelnen Paragraphen geleitet.

§. 1.

Frhr. v. Marschall: Ich habe nichts gegen diesen §. einzuwenden, da ich ihn bei richtiger Auffassung, die ich von unsern Richtern voraussetze, für unbedenklich halte. Was mich allein bestimmt, das Wort zu ergreifen, ist die Auslegung, welche die Gesetzgebungs-Commission diesem §. in den Motiven gegeben hat. Ich halte diese Auslegung nicht für richtig, oder doch für so ungenau, daß sie bei der allgemeinen Fassung des §. leicht zu Mißverständnissen Anlaß geben kann. Es heißt nämlich in den Motiven, daß kein Richter wegen Handlungen Strafe zu erkennen befugt sei, wenn sie im Gesetze nicht ausdrücklich mit solcher bedroht sind. Das Wort „ausdrücklich" steht nicht im Gesetz; es würde seine ganze Bedeutung verändern und den Richter an den Buchstaben binden, während er, wie im Commissionsberichte bemerkt ist, das Gesetz logisch zu interpretiren, also nach dessen wahrem Sinne zu forschen und darnach anzuwenden hat. Ich bin damit einverstanden, daß dem Richter nicht die Befugniß eingeräumt werden soll, Strafurtheile auf allgemeine Abstractionen zu gründen; wohl aber ist auch im Criminalrecht die Analogie zuläßig, worunter ich auch die Anwendung eines bestimmten Strafgesetzes auf eine Handlung verstehe, welche zwar nicht nach dem dürren Buchstaben, wohl aber nach dessen Grund und unverkennbarem Sinne darunter enthalten ist. Nur unter solcher Voraussetzung und wenn man hier dem Richter die nöthige Latitüde läßt, kann man auf eine dem Rechtsgefühle entsprechende Anwendung des Gesetzbuchs und auf dessen lebendige Fortbildung und Entwicklung durch die Doctrin und Praxis rechnen. Dies scheint mir der wahre Sinn des vorliegenden §. zu sein, gegen dessen allgemeine Fassung ich übrigens nichts zu erinnern habe; denn die Auslegungsregeln gehören der Wissenschaft an, und brauchen nicht erst durch das Gesetz festgestellt zu werden.

Reg. Com. Staatsrath Jolly: Dem verehrten Herrn Redner ist gewiß nicht unbekannt, wie man in anderen

Ländern sich bemüht hat, den Sinn dieses §. genauer zu bezeichnen, ohne daß man hiemit glücklicher als wir gewesen wäre. Durch die gegenwärtige Fassung wollte man verhüten, daß nicht zu weit gegangen werde, und Handlungen als strafbar bezeichnet werden, welche nicht mit Strafe bedroht sind, zugleich sollte dieselbe den Richter darauf aufmerksam machen, daß er, statt sich an das Wort zu halten, den Geist des Gesetzes zu erforschen habe.

Der Schlußsatz der von der Regierung emanirten Motive zu diesem §. dürfte indessen die Zweifel des geehrten Redners gänzlich beseitigen, denn dort ist bereits gesagt, daß der Richter bei Auslegung des Gesetzes die Regeln der Wissenschaft zu befolgen habe; auch läßt das natürliche Gefühl und die wissenschaftliche Ausbildung unserer Richter eine allzuängstliche Criminal-Jurisprudenz nicht befürchten.

Staatsrath Wolff: Die Absicht des Gesetzgebers bei diesem §. ist wohl keine andere gewesen, als die, den allgemeinen Satz auszusprechen: **nulla poena sine lege.** Der Richter darf keineswegs neue Arten von Verbrechen auffinden oder schaffen; er darf keine Handlungen bestrafen, welche das Gesetz nicht mit Strafe bedroht, sondern er muß sich fragen: ist die begangene Handlung in irgend einem Gesetze mit Strafe bedroht? Fällt sie unter den gesetzlichen Begriff eines oder des andern Verbrechens? Ob und in wie fern dieses der Fall sei, das hat er sich in zweifelhaften Fällen nach den allgemeinen Regeln der Auslegungskunst zu beantworten, und die Ansicht, zu welcher er auf diesem Wege gelangt, muß ihm zur Grundlage seiner Entscheidung dienen.

Der §. 1 wird unverändert angenommen.

§. 2.

Hauptmann Frhr. v. Göler: Es ist im Commissionsbericht bemerkt worden, daß in Beziehung auf die Frage, ob dieser §. beibehalten oder gestrichen werden solle, verschiedene Ansichten in der Commission sich kund gegeben haben. Ich bin mit dem Commissionsantrage, wie er vorliegt, einverstanden, und will mir nur hinsichtlich der Redaction eine Bemerkung erlauben. Es heißt nämlich, „den Bestimmungen des gegenwärtigen Strafgesetzbuchs sind alle Unterthanen des Staats unterworfen, auch die Militairpersonen" ꝛc. Da es doch nun wohl nicht die Absicht des Entwurfs sein kann, die Militairpersonen gewissermaßen als eine von den übrigen Unterthanen getrennte oder verschiedene Klasse von Staatsangehörigen erscheinen zu lassen, so hielte ich es für angemessen, das Wörtchen „auch" zu streichen, und den Satz durch ein; — zu verbinden.

Staatsrath Wolff: Da diese Bemerkung nicht unterstützt worden ist, so finde ich keinen Grund, mich weiter hierüber auszusprechen. Nur so viel will ich zur Erläuterung anführen, daß der Militairpersonen hier nur darum besondere Erwähnung geschieht, damit zugleich die Fälle angedeutet seien, in welchen sie ausnahmsweise nicht unter dem allgemeinen Criminalgesetze stehen, nämlich wegen aller eigentlichen Militairvergehen, rücksichtlich welcher die Militairstrafgesetze in Anwendung kommen.

Die Kammer nimmt den §. unverändert und die §§. 3, 4, 5, 6, 7 (§. 8 gestrichen) 9 und 9a. ohne Discussion nach dem Commissionsantrage an.

§. 10.

Geheimerath v. Reck: Ich finde in diesem §. unter den peinlichen Strafarten die Todesstrafe aufgeführt. Es ist dieses ein schweres Wort, und ich bin überzeugt, daß kein Mitglied dieser hohen Kammer sein Votum hierüber, sei es ausdrücklich oder stillschweigend, abgeben wird, ohne vorher mit seinem Gewissen strenge zu Rath gegangen zu sein. Ich muß gestehen, daß ich nur nach einem großen innern Kampfe zu einem Entschluß kommen konnte. Es ist auch um so schwieriger, sich hierin eine feste Meinung zu gründen, als wir die Natur dieser Strafart und ihre Folgen gar nicht kennen. Unser Erkenntnißvermögen reicht nicht weiter, als bis zu der Grabstätte, welche die letzten Reste eines solchen Unglücklichen aufnimmt. Dessenungeachtet werde ich für die Todesstrafe stimmen, und zwar aus zwei Gründen, einmal, weil sie eine in unserer bisherigen Gesetzgebung bestehende Strafe, und auch im Entwurfe wieder aufgenommen ist, und es nur an einem zureichenden Grunde, an der **ratio sufficiens**, fehlt, um sie zu verwerfen; sodann, weil ich die an ihrer Stelle, von denen, die sie abgeschafft wissen wollen, vorgeschlagene lebenslängliche

Zuchthausstrafe für härter, ja gleichsam für eine fortdauernde Hinrichtung halte, bei der der Verbrecher hienieden eine Gnade nicht mehr zu erwarten hat, die ihm nach den Verheißungen der Religion nach dem Tode doch jenseits noch zu Theil werden soll.

Frhr. Karl v. Göler: Ich stimme gegen die Todesstrafe, die ich nach den jetzigen Verhältnissen für unnöthig halte. Kommt es nur darauf an, einen großen Verbrecher der menschlichen Gesellschaft zu entziehen, so genügt die lebenslängliche Zuchthausstrafe; sie genügt auch zur Abschreckung, so gut wie die Todesstrafe, da ohne sie so schwere Verbrechen entweder uneingedenk aller Strafe oder in der Sicherheit vor der Entdeckung begangen werden. Dafür, daß endlich die Todesstrafe noch ganz verschwinden wird, spricht wohl die Seltenheit der Hinrichtungen gegen früher, wo man nur aus Mangel an Bewahranstalten den größten Theil der schweren Verbrecher mit dem Tode bestrafen mußte. Die Gebote der Moral, die die Tödtung für unrecht halten, gelten so gut für die Staatsgewalt als für Privatpersonen, und können nur im Falle der Nothwehr beschränkt werden. Statt aller weitern Ausführung beschränke ich mich, da ich ohne Zweifel keine Unterstützung finden werde, auf die Wiederholung meines Antrags und bemerke nur, daß mich die Motive der Regierung, die die Todesstrafe begründen sollen, am wenigsten überzeugen können, indem der Zeitpunkt nie eintritt, wo keines der schwersten Verbrechen mehr begangen, und nicht einmal im Gesetzbuch als möglich gedacht werden kann.

Generalauditor Vogel: Wenn ich den geehrten Redner vor mir recht verstanden habe, so hat er gesagt, daß auch der Staat das Recht nicht habe, einen Menschen zu tödten, wahrscheinlich nach dem Gebote der Religion: Du sollst nicht tödten. Nach dieser Ansicht wäre die Todesstrafe den Gesetzen der Religion, dem Heiligsten, was der Mensch besitzt, zuwider. Wäre dies wirklich der Fall, so sollte Jedermann sich hüten, der Todesstrafe das Wort zu reden. Der Richter, welcher nach der Vorschrift des Gesetzes die Todesstrafe zu erkennen hat, ist nicht in einer so bedenklichen Lage, wie die Gesetzgeber, diese sind zu der sorgfältigsten Prüfung aufgefordert, ehe sie zu künftigen Todesurtheilen ihre Zustimmung geben. Eben darum aber, weil ich die Todesstrafe nach der sorgfältigsten Prüfung weder für rechts- noch für religionswidrig und weil ich sie zu Bestrafung der schwersten Verbrechen, für welche sie allein noch beibehalten werden soll, für zweckmäßig halte, stimme ich für deren Beibehaltung, ohne in weitere Erörterungen in diesen so hochwichtigen, als vielbesprochenen Gegenstand einzugehen.

Frhr. v. Marschall: Die Zulässigkeit der Todesstrafe ist von den scharfsinnigsten Männern bestritten, von eben so scharfsinnigen Männern behauptet worden. Wenn daher der Gesetzgeber sein Gebäude nur auf dem Grunde und Boden errichten dürfte, welchen die speculative Forschung aufgefunden und festgestellt hat, so möchten allerdings die vorgetragenen Einwendungen von dem erheblichsten Gewichte seyn. Allein der Gesetzgeber darf und muß von einer andern Grundlage ausgehen; er findet sie in den gegebenen Zuständen, in den Erfahrungen des Lebens und in der gesunden Volksansicht, welche oft richtiger sieht, als alle Philosophie. Wenn wir die vorliegende Frage unter diesem Gesichtspunkte betrachten, und insbesondere die Geschichte und die Einrichtungen anderer Länder zu Rathe ziehen, so können wir uns nicht versucht finden, die Todesstrafe aus der Reihe der Strafgattungen zu streichen. Bekanntlich sind schon wiederholt Versuche gemacht worden, die Todesstrafe abzuschaffen, namentlich in Oestreich unter Joseph II. und in Toscana unter Großherzog Leopold; allein in beiden Ländern hat man sich bald gezwungen gesehen, diese Strafe wegen Ueberhandnehmens gerade der früher damit bedrohten Verbrechen, wieder einzuführen. Diese Erfahrungen reden der gänzlichen Abschaffung der Todesstrafe sicher nicht das Wort; ebensowenig die jüngsten Berathungen über diesen Gegenstand in den Ständeversammlungen von Würtemberg, Sachsen, Braunschweig und Hessen, wo man sich überall mit der bedeutendsten Stimmenmehrheit für deren Beibehaltung ausgesprochen hat. Unser Entwurf hat in dieser Beziehung gethan, was möglich war; er hat sie in manchen Fällen abgeschafft, wo sie seither bestand, insbesondere beim Todschlag und Kindsmord, und sie nur in den schwersten Fällen der schwersten Verbrechen, des Mords und Hochverraths, beibehalten. Ob je die Zeit kommen wird, wo dem Gesetzgeber gestattet ist, diese Strafe auf-

zuheben, läßt sich nicht voraussehen; genug, daß diese Zeit jetzt sicher noch nicht gekommen ist. Ich stimme für die Todesstrafe.

Hauptmann Frhr. v. Göler: Wenn ich meine Stimme ebenfalls für Beibehaltung der Todesstrafe abgebe, so geschieht es nicht darum, weil ich ihren Vollzug — wenigstens wie er gegenwärtig stattfindet — für ein Abschreckungsmittel von der Verübung todeswürdiger Verbrechen halte, sondern lediglich aus dem Gesichtspunkte der Nothwehr. Ich glaube der Staat befindet sich wirklich in diesem Zustande einem Verbrecher gegenüber, welcher durch seine That so sehr aus der menschlichen Natur herausgetreten ist, daß er gewissermaßen einem wilden Thiere gleicht, und man von ihm fürchten muß, daß er bei der nächsten Anregung sich wieder von seiner rohen gefahrdrohenden Leidenschaft werde hinreißen lassen. Es muß daher der Staat das Recht haben, solche Menschen gänzlich unschädlich zu machen.

Stuatsrath Wolff: Der Frhr. K. v Göler scheint das Abschreckende dieser und jeder andern Strafe überhaupt in Zweifel zu ziehen, indem er behauptet, derjenige, welcher ein Verbrechen begehen wolle, frage nicht lange, ob diese oder jene Strafe dafür gedroht sei, sondern werde instinktartig zu dem Verbrechen hingezogen, unbekümmert, ob die Strafe groß oder gering sei. Könnte ich diese Ansicht theilen, könnte ich namentlich der Todesstrafe nicht mehr abschreckende Kraft beimessen, als einer andern Strafe, dann würde ich dem Herrn Redner beistimmen; allein ich theile dessen Ansicht nicht, und habe im Berichte auszuführen gesucht, daß die Todesstrafe für die bei weitem größere Zahl der Menschen die abschreckendste Strafe sei. Daß ein großer Theil von Verbrechern vor der Uebertretung sich die auf dieselbe gesetzte Strafe nicht vergegenwärtigt, will ich zwar zugeben; allein allgemein wird dies wohl nicht der Fall seyn, und namentlich nicht bei den todeswürdigen Verbrechen, deren Zahl wahrscheinlich größer wäre, wenn nicht gerade die Furcht vor der Todesstrafe zuweilen davon abhielte.

Frhr. K. v. Göler: Die lebenslängliche Zuchthausstrafe ist schon hart genug, daß sie den Verbrecher bestimmen könnte, die That zu unterlassen, wenn er nur im Allgemeinen gestimmt wäre, überlegen zu können oder zu wollen; es macht sich gewiß keiner die Rechnung so, daß er sich sagt: — ich verübe das Verbrechen, und nehme dann die lebenslängliche Zuchthausstrafe dafür auf mich. Ich glaube, daß es im Allgemeinen vom nämlichen Erfolge wäre, wenn die Todesstrafe aufgehoben und die lebenslängliche Zuchthausstrafe statt derselben eingeführt würde. Daß ein solcher Mensch einem wilden Thiere gleiche, und unschädlich gemacht werden müsse, wie der Herr Hauptmann v. Göler gesagt hat, damit bin ich einverstanden; nur will ich ihn nicht hingerichtet, und am allerwenigsten öffentlich hingerichtet wissen.

Staatsrath Wolff: Gerade darin bin ich mit dem geehrten Redner vor mir nicht einverstanden, daß die Todesstrafe nicht an und für sich schon abschreckender sei, als die lebenslängliche Zuchthausstrafe.

Major Frhr. v. Türkheim: Dem zur lebenslänglichen Zuchthausstrafe Verurtheilten bleibt doch immer noch die Hoffnung, durch irgend ein glückliches Ereigniß begnadigt zu werden, und hierin dürfte doch ein wesentlicher Unterschied zwischen jener und der Todesstrafe gefunden werden.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Die Regierung hat ihre Ansicht im Entwurfe ausgesprochen; diese beruht auf sorgfältiger Prüfung aller Gründe für und gegen die Todesstrafe. Ich ehre die Gefühle, welche einen Mann bestimmen, sich von dem allgemeinen Standpunkte aus gegen dieselbe zu erklären; auch ist es wahr, wir wissen nur, daß sie das Leben kostet; aber nicht, welche weitere Folgen sie für den Hingerichteten habe. Wenn man sich aber einzelne Fälle vergegenwärtigt, in welchen schwere Verbrechen mit aller Bosheit verübt worden, dann fühlt man sich gedrungen, einen Menschen, der aufgehört hat, Mensch zu seyn, zu vertilgen.

Es ist eine vielfältig bemerkte Thatsache, daß die Todesstrafe gerade von Denjenigen, welche hauptsächlich zu Begehung schwerer Verbrechen geneigt sind, am meisten gefürchtet wird; dieser Umstand, und die denselben bestätigende Erfahrung, daß in den Ländern, in welchen die Todesstrafe abgeschafft war, die größeren Verbrechen sich auf eine auffallende Weise vermehrt haben, sind Grund genug, um von einem ähnlichen Versuche zur Zeit abzuhalten. Im Uebrigen will ich auf diesen alten und auf beiden

Seiten mit soviel Scharfsinn geführten Streit hier nicht weiter eingehen.

Geh. Rath v. Reck: Ich ehre die Gründe, welche der Frhr. v. Göler für die Abschaffung der Todesstrafe vorgebracht hat und glaube auch, daß die Zeit kommen wird, wo die moralische Entwicklung und Gesittung der Menschen den Standpunkt erreichen, und die bessere Mehrzahl im Volke so groß seyn wird, daß man diese Strafe entbehren kann. Aber leider befindet sich die Masse des Volks noch nicht auf dieser Stufe, was sich bei den einzelnen Vorkommnissen unverkennbar zeigt. Wenn wirklich ein großes Verbrechen vorliegt, wo der Deliquent die Rechte seiner Mitmenschen so zu sagen mit Füßen getreten hat, so entsteht ein großer Unwille im Volke und der Richterspruch, der dem Missethäter das Leben abspricht, bleibt ihm in der Regel zu lange aus. Wird das Urtheil vollzogen, so ist es die Sprache der Gerechtigkeit. So lange das Volk so denkt, darf der Gesetzgeber von dieser herrschenden Ansicht nicht abweichen.

Die Bemerkung, daß die lebenslängliche Zuchthausstrafe eben so viel Abschreckendes habe, als die Todesstrafe, mag in manchen Fällen richtig seyn; aber doch nur in Beziehung auf den Thäter selbst; und diese Wirkung ist dem Volke gegenüber gewiß eine andere. Die Abführung eines Mörders oder Mordbrenners in das Zuchthaus unterscheidet sich durch nichts von der eines Diebes, der unbedeutende Gegenstände gestohlen hat; der Eindruck ist ungefähr derselbe, denn der eine, wie der andere verschwindet nur aus seiner nächsten Umgebung, und man weiß nicht weiter, als daß er eben ins Zuchthaus gekommen ist. Ich erkläre mich daher für die Beibehaltung der Todesstrafe.

Frhr. K. v. Göler: Ich habe jederzeit gefunden, daß Hinrichtungen den gegentheiligen Eindruck hervorgebracht haben; die Verbrecher wurden bedauert und auf die Staatsbeamten ein gehässiges Licht geworfen.

Generalmajor Frhr. v. Lasollaye: Zur Beruhigung des Frhrn. v. Göler möchte doch die Erfahrung dienen, daß man sogar da, wo man eine Zeit lang keine Todesstrafe mehr vollzog, und so die Todesstrafe wenigstens faktisch abgeschafft hatte, die mit dieser Strafe früher bedroht gewesenen Verbrechen in kurzer Zeit so auffallend zugenommen haben, daß man wieder auf dieselbe zurückkommen mußte. Diese Betrachtung halte ich für die entscheidendste.

Generallieutenant Frhr. v. Stockhorn: Die bisher vernommenen Gründe bestimmen auch mich, für die Beibehaltung der Todesstrafe meine Stimme abzugeben. Nur mit ihrem Vollzuge durch das Schwert kann ich mich nicht ganz einverstanden erklären. Durch die nach und nach seltener werdende Vollstreckung der Todesurtheile werden auch die geübten Nachrichter seltener. Es wäre daher gut, eine andere Vollzugsart zu finden. Das Beil soll in der Regel wenigstens sicher treffen, jedenfalls würde ich es der Guillotine vorziehen. — Ohne jedoch einen bestimmten Antrag stellen zu wollen, beschränke ich mich darauf, diesen Gegenstand hier zur Sprache gebracht zu haben.

Frhr. K. v. Göler: Wenn das wahr ist, was der Herr Generalmajor v. Lasollaye gesagt hat, daß die Abschaffung der Todesstrafe die Verbrechen vermehre, so erkenne ich darin den Fall der Nothwehr des Staates an. Ich halte dieses aber nicht für erwiesen; auch sind die Juristen hierüber nicht einig.

Major Frhr. v. Türkheim: Ich kann, da ich selbst längere Zeit in einem Staate gelebt habe, wo die Todesstrafe abgeschafft war, aus eigener Erfahrung bestätigen, daß man dort wieder auf dieselbe zurückgreifen mußte, weil sich die schweren Verbrechen so auffallend vermehrten. Sie besteht, wenigstens so viel ich weiß, dermalen in ganz Europa; und wenn sie auch in Rußland noch abgeschafft ist, so wird sie dort durch eine Strafe, die Verbannung nach Sibirien vertreten, die nach meinem Gefühle die härteste ist, die man sich denken kann. — Ich stimme daher für Beibehaltung der Todesstrafe.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Der von dem Herrn Generallieutenant v. Stockhorn berührte Punkt ist ein sehr wichtiger, allein er sollte eigentlich erst beim §. 11, in welchem bestimmt ist, wie die Todesstrafe vollzogen werden soll, zur Sprache kommen. Es ist sehr richtig, daß, je seltener sie angewendet wird, desto weniger sich auch die Nachrichter werden finden lassen, welche auf eine verlässige Weise die Enthauptung zu vollziehen im Stande sind. Glücklicherweise haben wir jedoch in unserem Lande nur höchst selten traurige Erfahrungen in diesem Punkte ge-

macht, aus der neuern Zeit sind mir wenigstens keine solche bekannt geworden. Was die Hinrichtung mit dem Fallbeil betrifft, so wurde auch in der zweiten Kammer der Antrag gestellt, daß hierwegen eine entsprechende Bestimmung in den Entwurf aufgenommen werden solle; die Regierung hat sich aber dagegen erklärt, indem es sehr zweifelhaft ist, ob dieses oder ein anderes Instrument verlässiger sei als das Schwert. Ich habe schon Veranlassung gehabt, mich nach den Erfahrungen zu erkundigen, welche man hinsichtlich des Beils gemacht hat; ich bin aber berichtet worden, daß auch dabei Fehlhiebe vorkommen; in Frankreich sind auch schon viele Hinrichtungen durch die Guillotine mißlungen. Die Regierung beschäftigt sich indessen mit d eser Angelegenheit, und es sind schon ausführliche Erörterungen darüber gepflogen worden; — wozu man sich aber entschließen wird, vermag ich zur Zeit nicht zu sagen. Jedenfalls wird die Regierung nur mit der größten Vorsicht und mit der sorgfältigsten Erwägung aller Verhältnisse zu Werke gehen.

Der Vicepräsident bemerkt: Ich nehme an, daß die Discussion sich zugleich auf den §. 11 erstreckt.

Generalmajor Frhr. v. Lasollaye: Wenn der §. 11 den Sinn hätte, daß die Hinrichtung wirklich durch das Schwert geschehen müßte, so würde ich der Ansicht des Herrn Generallieutenants v. Stockhorn in Bezug auf die Einführung des Beiles ohne alles Bedenken beitreten, weil die Enthauptung mittelst des Schwertes höchst unzuverlässig ist, und auch schon häufig zu sehr beklagenswerthen Scenen Veranlassung gegeben hat. Mir scheint aber der §. 11 nur zu bestimmen, daß die Enthauptung öffentlich, nicht aber mit welchem Werkzeug sie zu vollziehen sei. Um aber hiefür ein möglichst sicheres und schnelles Mittel zu finden, wäre es wohl von wesentlichem Interesse, wenn sich die Techniker einmal mit diesem Gegenstande befassen würden, obschon ich mir ihre Scheu davor, abgesehen von den andern Gründen, schon aus der traurigen Berühmtheit erklären kann, welche dem Herrn Guillotin für seine Erfindung zu Theil geworden. — Die Guillotine ist indessen, wie neuerliche Erfahrungen bestätigt haben, ebenfalls nichts weniger als zuverlässig; ohne mich jedoch in weitere Details einzulassen, die ich hier nicht für am Platze halte, beschränke ich mich auf die Andeutung, daß es vielleicht zweckmäßiger wäre, das Beil, statt es fallen zu lassen, mittelst eines künstlich angebrachten starken Hammers aufzuschlagen.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Bei uns sowohl, als in einem Nachbarstaate hat man sich an Techniker gewendet, aber das Resultat war nicht befriedigend.

Staatsrath Wolff verweist auf die im Commissionsbericht desfalls ausgesprochene Ansicht.

Hauptmann Frhr. v. Göler: Ich würde es ebenfalls sehr zeitgemäß finden, wenn eine andere zweckmäßigere und sicherere Art, die Todesurtheile zu vollziehen, eingeführt werden könnte. Die Hinrichtungen mit dem Schwert erinnern doch zu sehr an das Abschlachten, und haben oft mehr Widerwillen Erregendes, als Abschreckendes. Am ersten könnte ich mich vielleicht noch mit der Einführung einer Art Schießwaffe von größerem Caliber vereinigen, welche den Tod sicher und schnell bewirken würde.

Bei der Abstimmung werden die §§. 10 und 11 unverändert angenommen.

Zu den §§. 12, 13, 14, 15 und 16 wird nichts bemerkt und dieselben nach dem Antrag der Commission genehmigt.

§. 17.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Es hat Ihre verehrliche Commission unter Nr. 6 dieses Paragraphen einen Zusatz beantragt, der von der Minorität derselben bestritten worden ist, und gegen den auch die Regierung viele Bedenken hat. Ich meine die Bestimmung, daß der zur Zuchthausstrafe verurtheilte Adelige nicht nur die ihm erblich zustehenden staatsrechtlichen Befugnisse, sondern überhaupt sein ganzes Adelsrecht verlieren soll, jedoch unbeschadet der Rechte seiner Ehegattin und der vor dem Urtheil erzeugten Kinder. Diese Bestimmung ist an sich allerdings nichts Neues; unsere bisherige Gesetzgebung hat dieselbe. Man kann sich aber nicht wohl auf diese Gesetzgebung berufen, weil es in der Natur der Sache liegt, daß dieselbe höchst selten zur Anwendung kommt. Wenn solche Fälle sich ereignet hätten, oder künftig sich ereignen würden, dann würden erst die vielerlei Mißstände und Schwierigkeiten ans Licht treten, welche eine solche Bestimmung im Gefolge hat. Ich möchte hier beispielsweise nur zu erwägen geben, ob die Frau, welche die Ehe fortsetzen will, adelig bleiben soll,

während der Mann seinen Adel verliert; ob, wenn vor der Verurtheilung zur Zuchthausstrafe nur Töchter vorhanden sind, nachher aber Söhne geboren werden, das Stammgut an die entfernteren Agnaten übergehen soll; ob die vorher geborenen Kinder überhaupt nicht schon nach dem Eintreten dieser Ehrenfolge das Recht zum Nachrücken in das Stammgut und zur Verdrängung ihres Vaters aus dem Besitze erhalten? Auch läßt sich bezweifeln, ob eine solche Ausdehnung dieser Ehrenfolge auf die unschuldigen Nachkommen mit der Intention des Stifters einer adeligen Familie vereinbar wäre, was nicht unwichtig ist, da in unserem] Großherzogthum gerade nur Erbadel besteht, und auch bei der Erbfolge in das Stammgut nicht das Verhältniß zum letzten Besitzer, sondern zum Stifter maßgebend ist. Ich bin daher der Meinung, man sollte von diesem Antrag der Commission abgehen und dem Vorschlage der Minorität beitreten.

Staatsrath Wolff sich diesen Ansichten anschließend, bezieht sich noch insbesondere auf die im Commissionsberichte enthaltene weitere Ausführung des Minoritätsantrags.

Frhr. K. v. Göler und Oberforstrath Frhr. v. Gemmingen unterstützen diesen Antrag ebenfalls.

Frhr. v. Marschall: Ich habe dem Antrag der Majorität in der Commission beigestimmt und muß mich daher dem so eben gemachten Vorschlage widersetzen.

Die Zuchthausstrafe soll nach unserm Entwurfe eine entehrende Strafe seyn, welche nach Nr. 1 des §. 17 den Verlust aller Ehrentitel, Würden, Orden und anderer Ehrenzeichen zur Folge hat. Entweder nun ist der Adel eine bevorzugte Stellung im Staate, — dann müssen folgerichtig die hiemit verbundenen Ehrenrechte durch die Verurtheilung zur Zuchthausstrafe verloren gehen; oder er ist es nicht, — dann haben wir überhaupt keinen Adel, denn politische Vorrechte hat der Adel als solcher nicht. Die Consequenz führt daher nothwendig zum Antrag der Majorität der Commission. Mit Unrecht wird behauptet, daß hierdurch die Rechtsgleichheit verletzt werde; unsere Verfassung erkennt keine absolute Gleichheit, sie kennt nur die Gleichheit Aller vor dem Gesetze, womit sich die bevorzugte Stellung und Auszeichnung Einzelner oder gewisser Klassen wohl verträgt. Auch widerstreitet der Vorschlag der Majorität keineswegs, wie in dem Commissionsberichte behauptet ist, allen Rechtsprinzipien, indem er sich vielmehr mit Nothwendigkeit aus den gegebenen Zuständen, aus deren Auffassung unter dem rechtlichen Gesichtspunkte entwickelt. Daß mit der Verurtheilung zu einer entehrenden Strafe der persönliche wie der erbliche Adel verloren geht, ist unbestrittenes gemeines deutsches Recht. Diesen Satz haben auch alle neuern Gesetzgebungen constitutioneller und nicht constitutioneller Staaten aufgenommen. Sollte nun wirklich unsere gesammte deutsche Legislation und Jurisprudenz sich so gegen alle Rechtsprinzipien versündigt haben? Man hält zwar das neue großherzoglich hessische und königlich sächsische Gesetzbuch als Ausnahme entgegen; allein was die in ersterm enthaltene Singularität betrifft, so erklärt sie sich wohl aus dem Umstande, daß es sich bei Abfassung des hessischen Strafgesetzbuchs um eine Verschmelzung der verschiedenen im Lande bestehenden Gesetzgebungen — des französischen und des gemeinen deutschen Rechts — gehandelt hat. Die sächsische Gesetzgebung dagegen läßt sich nicht so unbedingt für die entgegengesetzte Ansicht anführen, indem es den Verlust aller politischen Ehrenrechte als Folge der Zuchhausstrafe aufführt, hierunter aber die Ausleger dieses Gesetzbuchs — ich nenne insbesondere den Commentar von Groos — den Verlust des Adels für die Person des Verbrechers begreifen. Auch das braunschweigische Gesetz nennt den Verlust des Adels nicht ausdrücklich als Folge der Zuchthausstrafe; es bestimmt aber, daß die politischen Ehrenrechte dadurch verloren gehen und setzt in einem weiteren Paragraphen fest, daß der Adel unter diesen begriffen sei.

Wenn ferner im Berichte angeführt wird, daß nur solche Rechte durch die Verurtheilung zum Zuchthaus verloren werden können und sollen, welche aus einer Verleihung der Staatsgewalt herrühren, so würde wenigstens die Consequenz dieser Ansicht erfordern, daß man einen Unterschied mache zwischen dem Adel, der sich auf Verleihung und Documente gründet, und dem alten Adel, welcher ein historisches Institut ist. Sollte etwa der Briefadel durch die Zuchthausstrafe verloren gehen, nicht aber der alte Adel? Oder welche Grenze soll hier festgesetzt werden?

Wenn weiter dem Amendement der Vorwurf gemacht

wird, daß dadurch in den Familienstand eingegriffen, und die Ehrenfolgen der peinlichen Strafe selbst auf die Abkömmlinge und das ganze Geschlecht ausgedehnt werden, — so könnte ich mich auf das allgemeine Gesetz der Natur berufen, daß die Sünden der Väter vielfach auch von den Nachkommen gebüßt werden müssen; — allein in der That leiden die Kinder keine Strafe, da es doch wahrlich keine Strafe ist, nicht adelig geboren zu seyn; nur derjenige erleidet eine solche, dem ein bereits zustehender Vorzug entzogen wird. Wenn geltend gemacht wird, daß einem anderen Stande die Aufnahme des vom Adel Ausgeschlossenen nicht zugemuthet werden könne, so würde ich, wenn wirklich das mindeste Verletzende für einen anderen ehrenwerthen Stand im Amendement läge, mich aufs Entschiedenste dagegen erklären. Dieser Einwand beruht aber wohl auf einer irrigen Auffassung. Der Adel ist nur ein Plus von Ehrenrechten, bei dessen Wegfallen der Adlige, wie jeder zur Zuchthausstrafe verurtheilte Bürgerliche, immerhin noch Staatsangehöriger bleibt, da eine völlige Rechtslosigkeit dadurch nicht herbeigeführt werden soll. Wäre die entgegengesetze Ansicht haltbar, so würde es nicht minder für alle Nicht-Staatsdiener oder Nicht-Militärs verletzend seyn, wenn ein Mitglied des Beamten- oder Militärstandes in Folge erlittener Zuchthausstrafe in den allgemeinen Bürgerstand zurücktritt.

Wenn endlich das Amendement mit besonderm Nachdruck als ein Eingriff in die privatrechtlichen Verhältnisse und fideicommissarischen Rechte des Adels dargestellt wird, so gehört die Bestimmung über die privatrechtlichen Folgen der Verbrechen jedenfalls nicht in das Criminalgesetzbuch, sondern in ein anderes Gesetz, dessen Erscheinen noch in manchen andern Beziehungen wünschenswerth ist. Vorerst aber dürfte es beruhigend seyn, daß die vorgeschlagene Bestimmung dem deutschen Rechte angehört und auch bei uns schon längst bestanden hat und noch besteht, ohne nachtheilige Folgen oder Verwirrungen hervorbringen. Eine Vorsorge für seine fideicommissarischen Rechte wird der Adel gewiß immer mit Dank anerkennen, aber hier dürfte sie in der That unnöthig seyn. Ich spreche mich daher widerholt für den Antrag der Majorität der Commission aus.

Generalmajor Frhr. v. Lasollaye: Unter den Nachtheilen, die im §. 17 als Folge der Verurtheilung zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe gedroht sind, vermisse ich die Unwürdigkeit zum Militärdienst. Es ist zwar diese Bestimmung im Conscriptionsgesetz enthalten, allein hier scheint sie mir an ihrem rechten Platze zu seyn.

Generalauditor Vogel: Ich habe den gleichen Antrag in der Commission gestellt, allein er hat Widerspruch gefunden und zwar aus dem Grunde, weil bereits im Conscriptionsgesetz die nöthige Vorschrift enthalten sei. Durch die Aufnahme dieser Bestimmung wird das Strafgesetzbuch gewiß nur vervollständigt.

Generallieutenant Frhr. v. Stockhorn unterstützt diesen Antrag.

Hauptmann Frhr. v. Göler: Ich bin ebenfalls mit dem Amendement des Herrn Generalmajors v. Lasollaye einverstanden. Was den Verlust des Adels als Folge der Zuchthausstrafe betrifft, so theile ich die Ansicht des Frhrn. v. Marschall, dem ich insbesondere für seine gründliche Ausführung danke, vollkommen. Ich würde es als einen wahren Eingriff in die Rechte des Adels und seine Standesehre betrachten, wenn der Antrag der Majorität der Commission nicht angenommon würde.

Major Frhr. v. Türkheim: Ich kann diese Meinung nur insoweit theilen, als der Verlust des Adels die Person des Verbrechers treffen soll; denn es wäre gewiß sehr hart, wenn eine Frau, die aus den edelsten Motiven die Ehe mit einem solchen Unglücklichen — denn ich kann manchen Verbrecher nur als einen solchen betrachten — fortsetzt, oder wenn die unschuldigen Nachkommen unter dem Verbrechen des Vaters mit leiden müßten. Es ist wohl wahr, daß die Söhne oft die Sünden des Vaters zu büßen haben, aber, warum will man ihnen dann nicht auch die Tugenden der Mutter zu gut kommen lassen? Ich erlaube mir daher den Vorschlag, den Satz in der Art zu fassen, daß die Ehegattin, mit welcher der zu einer Zuchthausstrafe verurtheilte Adelige zur Zeit seiner Verurtheilung bereits verheirathet ist, so wie die aus dieser Ehe abstammenden Kinder, gleichviel, ob vor- oder nachgeboren, von dieser Ehrenfolge nicht getroffen werden.

Geh. Rath v. Reck: Ich gehöre zur Majorität der Commission, welche an die Verurtheilung zur Zuchthaus-

strafe den Verlust des Adels knüpft. Ich betrachte diese Sache für meine Person als eine ganz einfache, da unsere bisherige Gesetzgebung, unser deutsches Staatsrecht, und unser peinliches Recht diesen Satz enthält; und hiermit der Adel auch zu allen Zeiten einverstanden war. Das einfache und consequente Raisonnement reducirt sich auf die Frage: Ist der Adel eine ehrenvolle Auszeichnung oder nicht? und diese Frage glaube ich mit ja beantworten zu müssen. Wenn man im Gesetze sagt, daß durch die Zuchthausstrafe alle Ehrentitel, Würden, Orden und Ehrenzeichen verloren gehen, so muß nothwendig auch der Verlust des Adels damit verbunden seyn. Dieser Satz ist in allen deutschen Staaten angenommen, namentlich im Königreich Würtemberg, und es war ein Grundsatz der Commission, sich dem würtembergischen Strafgesetzbuche soviel als möglich zu nähern. Nur das hessische Gesetz macht hier eine Ausnahme; ich glaube aber nicht, daß es unsere Aufgabe seyn könne, diese aus dem der Revolution noch angehörigen **Code pénal** entnommene Bestimmung hier aufzunehmen, indem die ganze Grundlage unsers Entwurfs wohl eine von solchen Ideen weitaus verschiedene ist. Ganz in Uebereinstimmung mit diesem Raisonnement ist der Antrag des Herrn Generalmajors v. Lasollaye. Wer den Antrag unterstützt, daß man durch die Zuchthausstrafe zum Militärdienst unwürdig werde, muß auch anerkennen, daß diese Strafe den Verlust des Adels nach sich ziehen müsse. Das Hauptmotiv, welches der Herr Präsident des Justizministeriums für seine Ansicht aufgestellt hat, beruht in den Schwierigkeiten, welche sich nach dem Eintreten dieser Ehrenfolge in Bezug auf die Fortdauer des Lehnsbesitzes und die Ausübung der fideicommissarischen Rechte des Verurtheilten darbieten. Allein dieser Umstand hat auf die gegenwärtige Frage gar keinen Einfluß. Wenn es nothwendig wird, diese privatrechtlichen Verhältnisse näher zu bestimmen, so möge die hohe Regierung einen Gesetzentwurf hierüber vorlegen. Ich gebe zu, daß es für die Kinder sehr hart ist, wenn der Vater eine solche Strafe verwirkt hat; allein es ist einmal eine juristische Consequenz und ein altes Recht, daß ein nicht adeliger Vater auch keine adeligen Kinder erzeugen kann. Die Art und Weise, wie für die unschuldigen Kinder eines solchen Verurtheilten gesorgt werden soll, gehört meines Erachtens nicht ins Strafgesetzbuch. Wird diese Frage einmal praktisch, so werde ich gewiß zu der größtmöglichen Milde geneigt seyn. Ich habe indessen noch einen andern Gesichtspunkt im Auge, der zunächst den standes- und grundherrlichen Adel betrifft. Wenn dieser Adel diejenige Stellung einnehmen soll, welche ihm die Verfassung verleiht, so ist es nothwendig, daß er sich als eine Corporation constituirt, welche das Recht der Autonomie erhält, und so gewissermaßen ihre Verhältnisse selbst organisirt. Nehme man nun an, daß diese Corporation sich später veranlaßt sehe, in Berathschlagungen über ihre Angelegenheiten zusammen zu treten, so würde es ihr gewiß nicht angenehm seyn, wenn da auch ein Mann erscheinen könnte, der gerade aus dem Zuchthaus kommt, und da sagte, ich gehöre auch zu eurem Stand, und habe daher auch das Recht, hier mitzureden. Nach allem diesem glaube ich, daß der Antrag unserer Commission angenommen werden sollte.

Staatsrath Wolff: Durch die gegen meinen Antrag vorgebrachten Bemerkungen halte ich meine Ansicht nicht für entkräftet. Ich erkenne zwar das Gewicht der Gründe an, die der Frhr. v. Marschall entwickelt hat; ich weiß, daß das historische Recht mit meinem Antrag und dieser mit jenem nicht übereinstimmt. Dies kann aber die Gesetzgebung nicht hindern, das bestehende Recht abzuändern. Ich bin hauptsächlich durch die Betrachtung zu meinem Antrag veranlaßt worden, daß eine Rechtsungleichheit in der bisherigen Bestimmung liegt; und daß solche darin liegt, wird sich aller scheinbaren Gegengründe ungeachtet nicht bezweifeln lassen. Ich betrachte den Adel nicht als politische Corporation, nicht als ein Annerum staatsbürgerlicher Rechte, sondern als eines der heiligsten Familienrechte, in welche das Strafgesetz nicht eingreifen soll. Da indessen mein wohlgemeinter Antrag gegen mein Erwarten so heftigen Widerstand findet, so sehe ich mich veranlaßt, denselben zurückzunehmen, indem ich keinen Beruf dazu fühle, die Rechte des Adels gegen dessen eigene Vertreter zu verfechten.

Frhr. v. Göler und Major Frhr. v. Türkheim sprechen den Wunsch aus, daß der Antrag, worüber bisher discutirt wurde, zur Abstimmung kommen möge.

Reg. Com. Staatsrath Jolly: Wenn der Vermittlungs-

vorschlag des Frhrn. v. Türkheim angenommen wird, so habe ich nichts zu erinnern, indem er den Mißverhältnissen, die ich geschildert habe, wenigstens theilweise begegnet. Jedoch dürfte die Unterscheidung hinsichtlich des Zeitpunkts der Eingehung der Ehe, ob diese nämlich schon vor der Verurtheilung bestanden hat, oder erst nach derselben geschlossen wird, nur zu weiteren Schwierigkeiten führen.

Generallieuterant v. Freystedt: Wenn ich den Antrag unseres Herrn Berichterstatters unterstütze, so gestehe ich, daß ich nur den Nachsatz von Nr. 6 im Auge habe, auf dessen Strich ich hiemit antrage, da mir hierdurch die Absicht des Herrn Proponenten am einfachsten erreicht zu werden scheint; der Paragraph wird sich demnach mit den Worten „für seine Person" schließen.

Oberforstrath v. Gemmingen unterstützt diesen Antrag.

Generallieutenant v. Stockhorn: Ich bin mit dem Antrag des Herrn Majors v. Türkheim nur dann einverstanden, wenn derselbe dahin geht, daß die nach dem Strafurtheile erzeugten Kinder allerdings vom Verlust des Adels getroffen werden sollen. In keinem Falle könnte ich mich aber damit einverstanden erklären, daß etwa sogar bei einer erst nach dem Strafurtheile eingegangenen Ehe, die Frau dem adeligen Stande angehören solle, denn dafür wüßte ich gar keine Gründe aufzufinden.

Generalauditor Vogel: Wenn der Antrag angenommen wird, daß der Verlust des Adels eintreten soll, so entsteht die Frage, was hat dieses für eine Folge für die Frau und die Kinder? Dasjenige, was der Frhr. v. Türkheim vorgeschlagen hat, wird billig und entsprechend seyn.

Wenn die Ehe ungeachtet des Urtheils doch fortgesetzt wird, so wäre es ungerecht, wenn die Frau und die aus dieser Ehe erzeugten Kinder an den Folgen des Verbrechens Theil nehmen müßten. Durch den Vorschlag des Frhrn. v. Türkheim wird aber nicht Alles erreicht. Man müßte sagen: unbeschadet der Rechte seines Ehegatten und der in dieser Ehe erzeugten Kinder. Ich erlaube mir noch eine weitere Betrachtung der hohen Kammer anheimzustellen, nämlich, ob es nicht zweckmäßig wäre, bei den Rechten des Ehegatten einen Beisatz zu machen, etwa des Inhalts: „insofern der Ehegatte nicht selbst an dem Verbrechen Theil genommen hat." — Es könnte der Fall seyn, daß der eine Ehegatte an dem Verbrechen des andern Theil genommen hätte, und sogar selbst von einer Strafe betroffen worden wäre, jedoch nicht mit Zuchthaus, weil dann der Hauptsatz des Paragraphen zur Anwendung käme.

Reg. Com. Staatsrath Jolly: Man müßte zu viele Unterabtheilungen machen, und dann käme es erst darauf an, zu sagen, worin die Theilnahme besteht. Sie kann auf edlen Motiven beruhen; die Frau kann ferner mithelfen zum Verbrechen, oder durch nachherige Handlungen beitragen, daß dasselbe nicht zur Entdeckung kommt. Wenn übrigens dem Antrage des Frhrn. v. Türkheim Folge gegeben wird, so müßte der Nachsatz so lauten: „jedoch unbeschadet der Rechte seines Ehegatten und der mit demselben auch nach der Verkündung des Strafurtheils erzeugten Kinder."

Staatsrath Wolff: Ich trage Bedenken, mich mit diesem Antrag zu vereinigen, weil er mit der rechtlichen Natur und Wesenheit des Adels unvereinbarlich ist. Nur ein adeliger Vater kann adelige Kinder erzeugen. Nicht von der Mutter, sondern nur vom Vater kann der adelige Name und Stand auf die Kinder übergehen.

Frhr. v. Marschall: Durch das Amendement des Frhrn. v. Türkheim würde zwar das Wesentliche erreicht, auch empfiehlt es sich durch eine gewisse Billigkeitsrücksicht; dagegen führt dasselbe, wie so eben ausgeführt wurde, zu einer juristischen Inconsequenz und Anomalie. Ein gleicher Antrag ward in der würtembergischen Kammer der Standesherren bei Berathung des Strafgesetzes angenommen; man sah sich aber dort in der Folge genöthigt, auf den ursprünglichen Vorschlag der Regierung, der dem Antrage unserer Commission gleichlautend ist, zurückzukommen.

Generalmajor Frhr. v. Lasollaye widerholt seinen An-

trag, unter Nr. 7 dieses Paragraphs, die Unwürdigkeit zum Militärdienste aufzunehmen.

Bei der Abstimmung wird das Amendement der Commission mit 10 gegen 7 Stimmen verworfen, dagegen der Antrag des Frhrn. v. Türkheim salv. red. angenommen; ebenso der Vorschlag des Frhrn. v. Lasollaye als Ziffer 7 dieses Paragraphs, die Unwürdigkeit zum Militärdienst aufzunehmen, gutgeheißen und folgeweise diese Bestimmung im Einführungsedict gestrichen.

Die öffentliche Sitzung wird hierauf geschlossen.

Zur Beurkundung

Die Secretäre:

K. Frhr. v. Adelsheim.

Karl Frhr. v. Göler.

Achtzehnte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 14. Januar 1842.

Gegenwärtig

die bisher erschienenen Mitglieder:

Von Seite der Regierungscommission:
Herr Staatsrath Jolly, Präsident des Justizministeriums, und
„ Ministerialrath Lamey.

Unter dem Vorsitze des zweiten Vicepräsidenten, des Herrn Großhofmeisters Freiherrn v. Berckheim.

Die Tagesordnung führt zur Fortsetzung der Discussion über den Entwurf eines Strafgesetzbuchs.

Oberstlieutenant Frhr. v. Roggenbach: Bevor zu dem §. 18 geschritten wird, erlaube ich mir, auf den bei §. 17 Ziffer 6 gefaßten Beschluß nochmals zurückzukommen, indem bei der gleichwohl gründlichen Erörterung dieses Gegenstandes mir nach nochmaliger Erwägung dennoch ein Gesichtspunkt nicht vollkommen gewürdigt worden zu seyn scheint. Durch den Beschluß dieser hohen Kammer wird nämlich ein Adeliger durch die Verurtheilung zu einer Zuchthausstrafe seines Adels, und der ihm erblich zustehenden staatsrechtlichen Befugnisse für seine Person verlustig. Ich glaube nun aber, daß er auch weder Majoratsherr noch Lehensträger mehr seyn oder bleiben kann; erstens weil er nicht mehr adelig ist, und daher nicht an der Spitze einer Familie stehen kann, deren Befugnisse und Rechte er nicht mehr zu vertreten befähigt ist; letzteres, weil ich ihn des Vasalleneids für unwürdig halte, insbesondere wenn er etwa gar wegen Meineids verurtheilt wurde. Um nun auch diese Folgen näher und unzweifelhaft zu bezeichnen, trage ich darauf an, daß unter Ziffer 6 des §. 17 auch der Verlust der Familienbefugnisse aufgenommen und nach dem Worte staatsrechtlich noch eingeschaltet werde: „Familienbefugnisse ꝛc."

Frhr. K. v. Göler: Ich kann mich hiermit nicht einverstanden erklären. Ich besorge, daß dadurch die Nachtheile noch vermehrt werden, die man beseitigen wollte.

Reg. Com. Staatsrath Jolly: Es heißt ja im Paragraphen: er soll die staatsrechtlichen Befugnisse verlieren; hierunter werden auch die grundherrlichen Rechte begriffen seyn.

Major Frhr. v. Türkheim: Dieser Antrag consequent

durchgeführt, geht nach meiner Ansicht offenbar zu weit, denn er greift sogar in die Vermögensrechte des Verurtheilten ein, und über diese haben wir hier keinerlei Verfügung zu treffen. Nehme man z. B. an, daß das Majorat das einzige Besitzthum eines solchen Adeligen sei, der zudem eine bedeutende Familie hat. Soll nun die letztere in Folge seiner Verurtheilung ins Zuchthaus auf einmal brodlos werden? — Ich halte es daher für das Beste, man läßt's bei dem Beschlusse, wie er vorgestern gefaßt wurde.

Oberstlieutenant Frhr. v. Roggenbach: Er wird alsdann in die Rechte eines Apanagirten oder Nachgebornen eintreten. Er kann Lehensberechtigter bleiben, ohne Lehensträger zu seyn.

Major Frhr. v. Türkheim: Dies ist nur ein Unterschied dem Namen, nicht aber der Sache nach.

Reg. Com. Staatsrath Jolly: Ich halte es ebenfalls für bedenklich, in die privatrechtlichen Verhältnisse so weit einzugreifen, denn man könnte am Ende zu einer Art von Vermögensconfiscation kommen, die doch wohl nirgens als eine Folge der Zuchthausstrafe eingeführt ist.

Frhr. v. Marschall: Mir scheint der Anstand des Frhrn. v. Roggenbach durch die Bemerkung des Herrn Präsidenten des Justizministeriums gehoben zu seyn. Ein zum Zuchthause verurtheilter Adeliger kann die Familie in Beziehung auf ihre politischen Rechte nicht mehr repräsentiren, weil ihm diese gerade durch die Ziffer 6 des §. 17 entzogen sind; in so fern dürfte er auch nicht Lehenträger im Sinne unseres Lehnedicts bleiben können. Was dagegen die privatrechtlichen und Vermögensverhältnisse eines solchen Adeligen betrifft, findet er sich in dieser Beziehung in derselben Lage, wie jeder Nichtadelige, der zu gleicher Strafe verurtheilt ist; insbesondere wird er dadurch von der Theilnahme am Lehengenuß nicht ausgeschlossen werden. Ich wiederhole übrigens, daß die genauere Regulirung dieser Verhältnisse durchaus nicht in das Strafgesetz, sondern in das Gesetz über die civilrechtlichen Folgen der Verbrechen gehört, daher auch dem Vorschlage des Frhrn. v. Roggenbach hier keine weitere Folge gegeben werden sollte.

Reg. Com. Ministerialrath Lamey: Zur Unterstützung der von dem Herrn Major Frhrn v. Türkheim ausgesprochenen Ansicht kann ich mich auf die bisher bestehende Gesetzgebung berufen. Das sechste Constitutionsedikt enthält die Bestimmung, daß durch den Verlust des Adels das Stammgut nicht verloren gehen solle; zum Besitze eines Lehens ist dagegen der Adel überhaupt nicht erforderlich. Es kann auch ein Bürgerlicher ein Lehen innehaben.

Staatsrath Wolff: Ich gewahre in der gegenwärtigen Discussion bereits einen Vorläufer der Inconvenienzen, welche der von der hohen Kammer gegen meinen Antrag gefaßte Entschluß nach sich ziehen muß. Die Voraussicht solcher Ungelegenheiten war der Grund, warum ich gewünscht habe, daß davon Umgang genommen werden möge, den Verlust des Adels unter die Folgen der Zuchthausstrafe aufzunehmen.

Oberstlieutenant Frhr. v. Roggenbach: Ich glaubte jedenfalls meine Bedenken hier zur Sprache bringen zu sollen, und bin darüber, daß ich es gethan habe, nun um so mehr beruhigt, als die stattgefundenen Erläuterungen meinem Zweck vollkommen zu genügen scheinen.

Zu den §§. 18, 19 und 20 wird nichts erinnert und dieselben nach dem Commissionsantrage angenommen.

§. 20a.

Hauptmann Frhr. v. Göler: Ich finde das hier gedrohte Strafminimum im Verhältniß zum Verbrechen zu nieder und vermisse im Commissionsberichte die Angabe des Grundes, warum von der ursprünglichen Bestimmung des Regierungsentwurfs, welcher hier geschärftes Kreisgefängniß droht, das nach §. 37 nicht unter vier Wochen betragen kann, abgegangen worden ist.

Staatsrath Wolff: Wenn in dem Berichte von dieser Abänderung nichts erwähnt wurde, so geschah dies deswegen, weil nicht erst Ihre Commission diese Abänderung vorzuschlagen beschlossen hat, dieselbe vielmehr schon in der andern Kammer angenommen worden ist, und weil wir es uns zum Grundsatz gemacht haben, über die Aenderungen, die der Entwurf in der andern Kammer erlitten hat, keine weitere Erläuterungen mehr zu geben, wenn diese nicht durchaus nothwendig erscheinen. Der Grund zu dieser Aenderung besteht übrigens darin, daß der Bruch der Landesverweisung in vielen Fällen von gar keinem Belang ist, und großen Theils von solchen Personen begangen wird, welche an unserer Grenze oder sogar in Enclaven wohnen, und daher

oft zu ganz unschuldigen Zwecken, wie z. B. zum Kirchenbesuch oder zum Einkauf oder Verkauf gewisser Gegenstände auf kurze Zeit unser Land zu betreten genöthigt sind; — und in solchen Fällen wird eine Strafe von 8 Tagen geschärftem Gefängniß gewiß hinreichend seyn.

Frhr. v. Marschall: Ich habe in der Commission nicht für diese Herabsetzung der Strafe gestimmt. Der Bruch der Landesverweisung wird nach der dermaligen Gesetzgebung mit 6 Monat Zuchthaus bestraft. Ich bin nun zwar damit einverstanden, daß eine solche festbestimmte Strafe für dieses Vergehen sehr unpassend ist, indem allerdings Fälle vorkommen, wo die Verschuldung nur eine sehr geringe ist; ich glaube aber nicht, daß wir darum so weit, wie geschehen — herabgehen sollten. Wo es nach der geographischen Lage unseres Landes nothwendig ist, daß benachbarte Ausländer unser Land betreten, findet der Verwiesene, wenn ihn erlaubte Zwecke dahin führen, im §. 20 ein leichtes Mittel, sich die Erlaubniß zum vorübergehenden Aufenthalt im Großherzogthum zu verschaffen; macht er hievon keinen Gebrauch, so scheint er mir um so weniger auf eine so milde Behandlung Anspruch zu haben, als die Landesverweisung überhaupt nur gegen besonders gefährliche, mit Zucht- oder Arbeitshaus bestrafte Ausländer erkannt wird. Ungeachtet der Gegenstand nicht von Erheblichkeit ist, so hielte ich doch für angemessen, wenn die Strafe auf geschärftes Gefängniß nicht unter 4 Wochen erhöht würde.

Reg. Com. Staatsrath Jolly: Die Sache ist nur insofern von einiger Erheblichkeit, als gegenwärtig keine Fälle häufiger zur Begnadigung an den Regenten gelangen, wie die behufs der Landesverweisung. In der Regel sind hier, wie der Herr Staatsrath Wolff ganz richtig bemerkt hat, Personen betheiligt, welche ganz nahe an der Grenze wohnen, und auf kurze Zeit, sei es zum Kirchenbesuche oder zur Besorgung von Geschäften oder Aufträgen, die Grenze überschreiten, ohne daß sie vorher um die erforderliche Erlaubniß nachgesucht haben, was auch manchmal gar nicht wohl möglich ist. Eine kleinere rasch erkannte und vollzogene Strafe wirkt hier besser als eine höhere, bei der man wegen ihrer in vielen Fällen unverhältnißmäßigen Härte sich genöthigt sehen würde, den Uebertreter der höchsten Gnade zu empfehlen.

Die Rückkehr entfernt wohnender Ausländer kommt selten vor, und bei denen aus angrenzenden Staaten kann man im Falle der besonderen Gefährlichkeit des Einen oder Anderen sogar bis zu einem Jahr Kreisgefängniß hinaufgehen.

Geh. Ref. Eichrodt: Ich erlaube mir nur darauf aufmerksam zu machen, daß nach §. 36 die Gefängnißstrafe in den Kreis- und den Amtsgefängnissen vollzogen wird.

Major Frhr. v. Türkheim: Mir scheint das Bedenken des Hauptmanns v. Göler doch nicht so ganz ungegründet, denn nach §. 20 kann ja ein des Landes Verwiesener die Erlaubniß zur periodischen Rückkehr erhalten: — wer nun eine solche nicht nachsucht, oder auf Nachsuchen nicht erhält, und doch wieder kommt, den darf man auch wohl etwas empfindlicher strafen.

Geh. Rath v. Reck spricht sich in gleichem Sinne aus, wie Staatsrath Jolly, und erklärt sich für unveränderte Beibehaltung des Paragraphen.

Die §§ 21, 22, 23, 24, 25 und 26 werden ohne Bemerkung nach dem Commissionsantrage angenommen.

§. 27.

Geh. Ref. Eichrodt: Durch den vorliegenden Paragraphen wird ein neues Institut in das Leben gerufen, nämlich das der Stellung unter polizeiliche Aufsicht, ein Institut, welches für unser Land und die öffentliche Sicherheit von den wesentlichsten Folgen seyn wird. Der Regierungsentwurf und der Beschluß der zweiten Kammer haben die Stellung unter polizeiliche Aufsicht nur auf gewisse Arten von Verbrechen beschränkt, nämlich auf die Verbrechen der Tödtung, Vergiftung, mit Vorbedacht verübte Körperverletzung, Raub, Wilderei, Diebstahl, Fälschung, Brandstiftung, Betrug oder gewerbmäßige Begünstigung von Verbrechen, und den Grund hiefür dahin angegeben, daß die Rücksicht auf wesentliche Nachtheile, welche mit dieser Maßregel verbunden sind, es nothwendig mache, dieselbe nur auf ihren Zweck, nämlich die Verhütung der obengedachten, besonders gemeingefährlichen Verbrechen zu beschränken; namentlich soll dieselbe da nicht in Anwendung kommen, wo nicht ein Rückfall des Verbrechers zu befürchten ist. Hiernach ist die Stellung unter polizeiliche Aufsicht nur gegen Inländer eingeführt, und sind die Verbrechen des Hochverraths, des Landesverraths ꝛc., kurz alle politische Ver-

brechen hier weggelassen worden. Ich gestehe, daß ich keinen speciellen Grund zur Rechtfertigung dieser Ausnahme zu finden weiß, bin vielmehr überzeugt, daß die von der Commission beantragte Abänderung eine wahre Verbesserung ist, und den Forderungen der Gleichheit vor dem Gesetz sowohl als der Natur der Sache vollkommen entspricht. Denn die politischen Vergehen, welche nunmehr auch unter diesem Paragraphen mitbegriffen sind, sind gewiß von nicht minder gefährlicher Art, als jene erstgenannten Verbrechen und ihre Folgen sind unabsehbar. Man kann gewiß nicht sagen, die öffentliche Sicherheit sei bei den politischen Verbrechen nicht gefährdet; und wo liegt die Gewißheit, daß ein Rückfall bei denselben weniger möglich und wahrscheinlich, und daß die erstandene Strafe gerade bei ihnen ein ganz besonderer Abhaltungsgrund ihrer Wiederholung sei? Die neueste Geschichte lehrt das Gegentheil. Lesen wir die Annalen eines Nachbarlandes, so finden wir, daß gerade dieser Rückfall zur Gewohnheit geworden ist, und daß weder die erstandene Strafe, noch die glänzendsten Gnadenacte dem Ueberhandnehmen dieser Verbrechen Einhalt zu thun im Stande waren. Ich erblicke daher in dem Commissionsantrag nur eine ganz richtige Auffassung dessen, was die öffentliche Sicherheit, das öffentliche Wohl gebietet, und erkläre mich deshalb mit demselben einverstanden.

Reg. Com. Staatsrath Jolly: Ich glaube nur bemerken zu müssen, daß man bei der früheren Fassung nicht etwa den Zweck gehabt hat, die politischen Verbrecher gar keiner polizeilichen Aufsicht zu unterstellen; man hat vorausgesetzt, die obere Polizeibehörde werde in dieser Beziehung ihre Pflichten kennen und erfüllen. Man hat für dieselben nur eine andere Art von Beaufsichtigung, eine solche, von welcher der Betheiligte nichts weiß, als zweckmäßig erachtet; übrigens habe ich gegen die neue Fassung nichts einzuwenden; ich glaube sogar, daß wegen dieser Verbrechen noch mehr geschehen muß, als hier vorgeschlagen wird.

Geh. Rath v. Reck: Die Discussion hat sich nach meinem Dafürhalten nicht allein auf den §. 27 erstreckt, sondern auf das ganze Institut der polizeilichen Beaufsichtigung, also auch auf die §§. 28 bis 29 e, welche Paragraphen allerdings auch mit diesem zusammenhängen. Ich erlaube mir daher über dieses Institut im Allgemeinen mich auszusprechen.

Die Bemerkung, daß die Polizei ohnedies die Befugniß und die Pflicht habe, über gewisse Verbrecher noch eine besondere Aufsicht zu führen, ist gewiß richtig. Allein ich halte die Abänderung des Entwurfs in sofern für zweckmäßig, als dadurch ausgesprochen ist, daß die Stellung eines Verbrechers unter polizeiliche Aufsicht nicht allein wegen dessen Verurtheilung zu einer Zuchthausstrafe, sondern auch wegen andern individuellen Gründen besonderer Gefährlichkeit stattfinden könne. Deshalb scheint mir aber auch eine Stelle im Commissionsbericht (S. 38) etwas zu viel zu fordern; indem sie sagt: „So wenig die Begehung einer mit Zuchthaus- oder Arbeitshausstrafe bedrohten einzelnen That und die Verurtheilung zu der dafür gedrohten Strafe schon an sich zur Erkennung auf Stellung unter polizeiliche Aufsicht hinreichend ist, eben so wenig ist auch die individuelle Gefährlichkeit für die öffentliche Sicherheit für sich allein dazu hinreichend, da diese Gefährlichkeit nur den Verdacht möglicher Störungen der Rechtssicherheit begründet, bloßer Verdacht aber noch keineswegs eine Beschränkung der persönlichen Freiheit zu rechtfertigen vermag. Erst wenn die Gefährlichkeit sich durch die That bewährt, und zwar durch eine That, welche die Zufügung so schweren Uebels auch wirklich verdient, erst dann kann die Stellung unter polizeiliche Aufsicht für hinreichend begründet erachtet werden."

Denn als ich diesen Satz las, schien mir der Sinn darin zu liegen, es sei nothwendig, daß der Verbrecher noch irgend eine weitere gefährliche Handlung verübt haben müsse, ehe er unter polizeiliche Aufsicht gestellt werden könne, allein dies ist durchaus nicht nothwendig. Es ist möglich, daß er durch die That an sich, wegen welcher er verurtheilt wurde, eine solche Gefährlichkeit bekundet hat, daß der Richter sogleich die polizeiliche Beaufsichtigung verfügen kann.

Staatsrath Wolff: Ich glaube, daß der Umstand, daß Jemand zu einer Zuchthausstrafe verurtheilt ist, für sich allein noch kein zureichender Grund sei, denselben unter polizeiliche Aufsicht stellen zu können; daß vielmehr nach der Absicht des Gesetzes auch noch verlangt wird, daß der Verurtheilte ein für die öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährlicher Mensch, eine sog. anrüchige Person, daß sein

Leumund, oder die Gesinnung, die er verräth, von der Art sei, daß man sich zu ihm versehen kann, er werde solche Verbrechen in Zukunft wieder begehen. Nur wenn diese beiden Voraussetzungen vorhanden sind, scheint mir die Stellung unter polizeiliche Aufsicht begründet zu seyn.

Geh. Rath v. Reck: Ich halte diese Ansicht nicht für die richtige. Ich glaube vielmehr, daß durch eine Handlung, welche die Zuchthausstrafe zur Folge hatte, an sich schon eine solche Gefährlichkeit dargethan werden kann, daß der Richter ohne Weiteres den Verbrecher in polizeiliche Aufsicht zu nehmen befugt ist. Ich erlaube mir meine Meinung durch ein Beispiel zu erläutern: In einer abgelegenen Gegend kommen häufige Räubereien vor; und nun wird der Bewohner des einzigen dort befindlichen Hauses bei der Begehung eines solchen Verbrechens ergriffen; er kommt ins Zuchthaus, ersteht die Strafe, und kehrt alsdann in sein früheres Verhältniß zurück. Hier liegt nun ein Factum vor, und doch soll der Richter nach meiner Meinung das Recht haben, dieses Subject unter polizeiliche Aufsicht zu stellen.

Reg. Com. Staatsrath Jolly: Diese Ansicht ist ganz richtig, die Gefährlichkeit eines Individuums kann allerdings aus der Beschaffenheit eines einzelnen Verbrechers oder überhaupt aus der verbrecherischen Tendenz so unzweifelhaft hervorgehen, daß der Richter ohne Weiteres ermächtiget erscheint, die polizeiliche Aufsicht zu erkennen. Es gibt aber auch Fälle, wo sich selbst bei einem zur Zuchhausstrafe Verurtheilten nicht annehmen läßt, daß er seine Verbrechen fortsetzen werde, und hier wird man also auch von dieser Maßregel Umgang zu nehmen haben.

Geh. Rath v. Reck: Ich denke nicht, daß der Richter in den Irrthum verfallen wird, zu glauben, daß Jeder, der im Zuchthaus war, unter polizeiliche Aufsicht gestellt werden müsse. Ich erlaube mir indessen hinsichtlich des Entwurfs der zweiten Kammer noch einige Bemerkungen vorzutragen, die mich zu diesem Votum in der Commission bestimmt haben. Man hat im Criminalrecht bekanntlich verschiedene Theorieen: die der juristischen Widervergeltung, die Theorie der unmittelbaren und der psychologischen Abschreckung und andere ähnliche. Ich halte alle diese Theorieen einzeln genommen nicht für praktisch; und habe mir vielmehr meine Theorie kurz dahin gebildet, daß man das Strafgesetz gibt, um das Publicum vor den Verbrechen einzelner Staatsangehörigen zu bewahren, und daß man daher auf halbem Wege stehen bleiben würde, wenn man sich lediglich darauf beschränken wollte, eine Strafe zu erkennen und zu vollziehen bei einem Menschen, welcher durch seine Handlungsweise an sich den Beweis liefert, daß er wirklich gefährlich ist. Hat man hier noch ein weiteres Mittel, denselben unschädlich zu machen, so sehe ich nicht ein, warum man davon keinen Gebrauch machen sollte. Als ein solches Mittel betrachte ich die Stellung unter polizeiliche Aufsicht. Es wurde im Commissionsbericht ausgeführt, daß dasselbe einen großen Eingriff in die persönlichen Rechte enthalte; dieser ist aber gerechtfertigt durch die Nothwendigkeit, einem Menschen, welcher durch seinen verbrecherischen Hang der Gesellschaft nachtheilig werden kann, einen Damm entgegenzusetzen. Auch gibt es Verbrechen, welche ihrer Natur nach zwar nicht zu den schwersten gehören, die aber gerade durch ihr häufiges Vorkommen für die menschliche Gesellschaft am allernachtheiligsten wirken, insbesondere sind dies die Diebstähle mit Einbruch und kleinern Räubereien. Es sind mir Bezirke bekannt, wo dies wirklich zu einer Art Calamität geworden ist. Durchgeht man die Straftabellen, so findet man bei dieser Rubrik, daß die Thäter Leute sind, welche die Arbeit scheuen, und eben auf jede Weise zu Mitteln zu gelangen suchen, um sich dem Müßiggang und der Schwelgerei hingeben zu können. Als solche sind sie auch in ihrer Gegend bekannt, und wenn sie aus der Strafanstalt kommen, so werden sie nirgends mehr zur Arbeit aufgenommen, und sind daher gewissermaßen genöthigt, ihren früheren schlechten Lebenswandel wieder anzufangen. Für diese Art von Verbrechern insbesondere halte ich daher auch das Institut der polizeilichen Beaufsichtigung für sehr zweckmäßig, aber um es wirksam zu machen, muß vor allen Dingen die Polizei selbst die Macht hiezu in der Hand haben. Ich halte den Commissionsvorschlag sonach für eine wesentliche Verbesserung, namentlich die Bestimmung, daß die polizeiliche Aufsicht nicht allein darauf beschränkt wird, einem solchen Subject das Verlassen seines Heimathsorts zu verbieten, sondern daß die Polizei ermächtigt ist, ihm sogar einen andern, als seinen Hei-

mathsort zum Aufenthalt anzuweisen. Dieser Satz ist in der zweiten Kammer bestritten worden, allein man hat sich in der Commission überzeugt, daß er wirklich nothwendig ist, weil nach der Gemeindeordnung nur die Heimathsgemeinde verpflichtet ist, einen solchen gefährlichen Menschen zu beherbergen, und es daher noch einer besondern Bestimmung bedurfte, um diese Verpflichtung auch auf eine andere Gemeinde aus Gründen der öffentlichen Sicherheit überweisen zu können. Ich glaube daher den Antrag der Commission nochmals empfehlen zu müssen.

Geh. Ref. Eichrodt: In so fern sich die Discussion auch auf die hiermit in Verbindung stehenden Paragraphen erstreckt, erlaube ich mir in Beziehung auf den §. 29 Einiges zu bemerken. Ich glaube nämlich, daß die Bestimmung unter Ziffer 2 des §. 29 auf der einen Seite zu weit geht, und auf der andern die Befugnisse der Polizeibehörde zu sehr beengt. Ersteres, weil hiernach der Richter befugt wäre, einen Bürger von seinem Heimathsorte wegzuweisen. Diese Bestimmung widerspricht allen öffentlichen Grundsätzen des Rechts in Beziehung auf die staatsbürgerlichen, gemeindebürgerlichen und Heimathsrechte. An die Heimath ist jeder Mensch gebunden, und diese hat die Pflicht, ihn aufzunehmen, wenn er anderwärts nicht mehr geduldet werden will. Mag er auch wegen seiner schlechten und gefährlichen Eigenschaften der Heimathsgemeinde noch so lästig werden, so ist es doch zunächst diese, welche sich hierein zu finden hat, und da wo sich dies als gänzlich unthunlich zeigt, so wird er in den meisten Fällen nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verbringung in die polizeiliche Verwahrungsanstalt behandelt, aber doch nimmermehr von Haus und Hof vertrieben, und einer anderen Gemeinde überwiesen werden können. Eine Bestimmung wie die vorliegende hat nur das französische Gesetz, sie paßt aber nicht auf unsere Verhältnisse, weil die Rechte wie die Pflichten der Heimathsgemeinden bei uns weit ausgedehnter sind, als dort. Ich trage daher darauf an, daß am Ende des Paragraphen noch beigesetzt wird: „in sofern dies nicht sein Heimathsort ist".

Zu weit beschränkt wird aber die Befugniß der Polizeibehörde durch diesen Paragraphen darum, weil man nach dessen allgemeiner Fassung die Worte: „auf Ersuchen des Gerichts" dahin auslegen könnte, daß die Polizeibehörde nur auf Ansuchen des Gerichts einen Verbrecher von seinem Aufenthaltsort verweisen könne, was doch in dem Falle, wenn sich ein solcher nicht in seinem Heimathsort aufhält, nicht richtig ist. Ich stelle daher den weitern Antrag, die Worte: „auf Ersuchen des Gerichts", zu streichen.

Das Präsidium bemerkt, daß es zur Erleichterung in der Discussion nothwendig sei, über die §§. 27 und 28 abzustimmen. Dieselben werden unverändert angenommen, und hierauf die Berathung über den §. 29 fortgesetzt.

Reg. Com. Staatsrath Jolly: Der Herr Geheime Referendär Eichrodt hat die Bestimmung unter Ziffer 2 dieses Paragraphen für etwas Neues erklärt. Ich muß dieser Behauptung widersprechen, denn wir haben jetzt die Strafe der Amtsverbannung, welche noch weiter geht, als die Befugniß, einen Verbrecher aus seiner Heimathsgemeinde zu verweisen. Hinsichtlich des anderen Punktes muß ich bemerken, daß von einer Beschränkung der polizeilichen Befugnisse überhaupt nach Ziffer 1 des vorliegenden Paragraphen nicht wohl die Rede seyn kann.

Frhr. v. Marschall: Dem Antrage des Herrn Geh. Referendärs Eichrodt, die den Polizeibehörden in Nr. 2 des §. 29 eingeräumte Befugniß an die Bedingung zu knüpfen, daß der Ort, von welchem der Ausschluß verfügt wird, nicht der Heimathsort ist, — vermag ich nicht beizustimmen, bekenne mich vielmehr zu den Ansichten des Herrn Präsidenten des Justizministeriums. Wenn eingewendet wird, daß wir das Institut des Gemeindebürgerrechts haben und dieses einem solchen Ausschusse entgegenstehe, so erwiedere ich, daß wir bereits Bestimmungen angenommen haben, wornach Rechte und Befugnisse zur Strafe verloren gehen, und nicht einzusehen ist, warum in solchen besonderen Fällen nicht auch ein Ausfluß des Heimathsrechts soll entzogen werden können. Was dagegen den weitern Antrag betrifft, die Worte: „auf Ersuchen des Gerichtes" zu streichen, so unterstütze ich denselben. Die Stellung unter polizeiliche Aufsicht soll nämlich zwar zunächst von dem Gerichte ausgehen, wenn dieselbe aber einmal verfügt ist, so gehört es zum Ressort der Polizeibehörde, über deren wirksamen und geeigneten Vollzug zu wachen; ein desfallsiges Einschreiten sollte in keiner

Beziehung von einem Antrage des Gerichts abhängig gemacht werden, sondern der Polizeibehörde ex officio zustehen.

Reg. Com. Minist. Rath Lamey: Es ist ein sehr großer Unterschied zwischen den bisher bezeichneten beiden Fällen, in welchen Jemand von seinem Aufenthaltsort ausgewiesen werden soll. Ist dieses nicht zugleich sein Heimathsort, so hat die Polizeibehörde lediglich freie Hand. Andernfalls aber enthält die Ausweisung eine wirkliche Strafe, welche, wegen ihrer schweren Folgen, nicht einseitig von der Polizei, sondern von dem Gerichte zu erkennen ist. Die Mitwirkung des Gerichts ist daher unerläßlich nothwendig, indem man dem Bürger eine Garantie geben muß, daß nur in wirklich gegründeten Fällen von dieser Maßregel gegen ihn Gebrauch gemacht wird.

Staatsrath Wolff: Was die Einwendungen betrifft, die gegen die Ziffer 2 des §. 29 gemacht worden sind, so bin ich ganz mit den Ansichten einverstanden, die von Seite der Herren Regierungscommissäre geltend gemacht wurden. Die Bemerkung ist ganz richtig, daß hier nichts Neues bestimmt wird, und daß nach unserm gegenwärtig noch geltenden Strafgesetze die Amtsverbannung gegen eine Person erkannt werden darf, welche in ihrem Heimathsort als gefährlich erscheint. Wenn die Möglichkeit anerkannt wird, daß ein Verbrecher gerade in seinem Heimathsort besonders gefährlich erscheinen kann, so muß man auch der Gesetzgebung das Recht einräumen, eine Bestimmung zu treffen, welche es möglich macht, Jemanden von diesem Orte zu entfernen. Ich bin aber auch vollkommen damit einverstanden, daß die Entziehung des Heimathsrechts, die ich als ein sehr empfindliches Uebel betrachte, nicht einseitig von der Polizei, sondern stets nur unter Mitwirkung des Gerichts geschehen kann. Ich trage daher darauf an, daß die von der Commission vorgeschlagene Fassung unverändert angenommen werde.

Geh. Ref. Eichrodt: Es ist mir durchaus nicht unbekannt, daß das 8. Constitutionsedikt die Strafe der Amtsverbannung enthält; dies kann mich aber, abgesehen davon, daß ich keinen Fall kenne, in welchem sie zur Anwendung gekommen wäre, nicht abhalten, diese und jede ähnliche Bestimmung als einen Widerspruch mit den Gesetzen über das Heimwesen zu betrachten; es beweist daher dieser Einwand nach meiner Ansicht gar nichts für die Räthlichkeit der Aufnahme der von der Commission vorgeschlagenen Bestimmung. Eine Verweisung aus der Heimathsgemeinde macht den, den sie trifft, zum Vaganten, sie nöthigt ihn gewissermaßen zum Begehen von Verbrechen, die endlich seine Verurtheilung in die polizeiliche Verwahrungsanstalt begründen; denn der Entwurf sagt nur, daß sich ein aus der Heimathsgemeinde Verwiesener mit polizeilicher Genehmigung einen Aufenthaltsort wählen, nicht aber, daß ihm ein solcher gegen den Willen einer Gemeinde angewiesen werden kann. Ich würde es daher mindestens für angemessen erachten, das Letztere im Gesetz förmlich auszusprechen.

Reg. Com. Staatsrath Jolly: Ein Vermöglicher wird überall bereitwillig aufgenommen werden; für einen Armen aber muß, in so weit er sich nicht selbst ernähren kann, die Staatskasse einen Beitrag leisten. Immer aber wird eine solche Verweisung nur in den seltensten Fällen, nämlich nur da ausgesprochen werden, wo es die öffentliche Sicherheit und das gegebene Aergerniß nicht gestattet, einen Verbrecher wieder in seine Heimathsgemeinde zurückkehren zu lassen.

Generallieut. v. Freystedt und Major Frhr. v. Türkheim schließen sich im Allgemeinen den Ansichten des geh. Referendärs Eichrodt an.

Reg. Com. Minist. Rath Lamey: Man kann auch nicht sagen, daß Jemand, der in seiner Heimathsgemeinde nicht mehr zu dulden ist, gerade überall ein gefährliches Subject sein werde; polizeiliche Aufsicht tritt auch ein bei Drohungen und Vorbereitungshandlungen. Gerade bei Drohungen und Vorbereitungshandlungen aber möchte die Anwendung der in Nr. 2 enthaltenen Vorschrift besonders angemessen seyn. Denn zur Realisirung findet der Schuldige meist nur am Orte, wo der Bedrohte wohnt, Gelegenheit; mithin ist der Grund der Gefährlichkeit auch nur da vorhanden. Von der Seite macht gerade dieser Gesichtspunkt die Aufnahme der Vorschrift sehr wünschenswerth, damit man den Bedrohten schützen kann, und er nicht etwa genöthigt werde, seine Heimath zu verlassen, um anderswo Sicherheit zu suchen.

Geh. Rath v. Reck führt diese Ansicht durch Aufzählung einiger Beispiele weiter aus, und bemerkt ferner: Ich finde

die Beibehaltung der fraglichen Bestimmung im Paragraphen auch aus dem Grunde räthlich, weil ganz dieselbe Bestimmung in dem neuen Strafgesetzbuch des Königreichs Würtemberg steht, und es nur gut geheißen werden kann, wenn gerade bei solchen Fragen benachbarte Gesetzgebungen übereinstimmen. Wird ein solcher Verbrecher wirklich gemeingefährlich, dann wird er auch wohl bald seine verdiente Unterbringung in der polizeilichen Verwahrungsanstalt finden; immerhin aber ist das im Entwurf bezeichnete Verfahren doch gewiß schon der größeren Milde wegen vorzuziehen.

Geh. Ref. Eichrodt: Ich würde mit dieser Ansicht einverstanden seyn, wenn die Verweisung aus der Heimathsgemeinde nur wegen Drohungen und Vorbereitungshandlungen stattfinden könnte. Wie der Entwurf aber lautet, bezieht er sich eben allgemein auf solche, die wegen gewisser Verbrechen unter polizeiliche Aufsicht gestellt sind, und darum scheint mir diese für einen singulären Fall wohl passende Bestimmung in ihrer Allgemeinheit gefährlich.

Bei der Abstimmung wird der erste der oben genannten Anträge des Geh. Referendärs Eichrodt verworfen.

Frhr. v. Marschall: Gegen den zweiten Antrag, nämlich den Strich der Worte: „auf Ersuchen des Gerichts", ist von dem Herrn Regierungscommissär geltend gemacht worden, es sei der Ausschluß von einem bestimmten Orte, insbesondere dem Heimathsorte eine wirkliche Strafe, weshalb das Gericht mitwirken müsse. Ich erwiedere hierauf, daß das Gericht jedenfalls mitwirkt, da das Individuum zuerst von dem Gerichte als ein besonders gefährliches erkannt und unter polizeiliche Aufsicht gestellt worden seyn muß; erst unter dieser Voraussetzung hat die Polizeibehörde die Befugniß, dasselbe von einem bestimmten Orte wegzuweisen. Diese Befugniß aber, wie in §. 29 Nr. 2 geschieht, schlechthin, also selbst in dem Falle, wo der Ort des Ausschlusses nicht der Heimathsort ist, von einem besondern Ersuchen des Gerichts, welches dem betreffenden Individuum entfernter steht, als die Polizei, abhängig zu machen, — scheint mir in keiner Beziehung geeignet. Ich halte daher diesen Antrag des Herrn Geh. Refer. Eichrodt für gerechtfertigt.

Reg. Com. Minist. Rath Lamey: Diese Ansicht würde der des Herrn Geh. Ref. Eichrodt gerade entgegentreten. Letzterer hat nämlich den Antrag gestellt, die Nr. 2 zu streichen, damit nicht einmal das Gericht befugt seyn soll, Jemanden aus seinem Heimathsorte wegzuweisen. Der Herr Geh. Leg. Rath v. Marschall will dagegen diese Befugniß in allen Fällen und unbedingt der Polizei einräumen. Ich erkenne an, die Polizeibehörde hat das Recht, Jemanden aus jedem Ort des Großherzogthums, welcher sein Heimathsort nicht ist, wegzuweisen. Dieses Recht braucht man gar nicht mehr zu geben, sondern muß es ihr nur nicht entziehen. Dagegen glaube ich, es sei, wie der Herr Geh. Ref. Eichrodt bereits ausgeführt hat, ein Recht des Inländers, in derjenigen Gemeinde seinen Wohnsitz zu nehmen, wo er seine Heimath hat, und daher kann man der Polizei nicht gestatten, ihm dieses Heimathsrecht zu entziehen. So war es auch bisher nicht und ich denke, man wird der Polizei dies Recht nicht geben können. Denn es ist eine sehr harte Strafe, aus dem Heimathsort verwiesen zu werden, wenn dieselbe Strafe nicht etwa einen Landstreicher, sondern einen mit Haus und Hof in einem Orte angesessenen Mann trifft. Darum soll die Wegweisung aus dem Heimathsort nur erfolgen, wenn das Gericht den Aufenthalt eines Verbrechers an diesem Ort als besonders gefährlich erkennt. Wie in andern Fällen wollte man in dem Erforderniß eines gerichtlichen Erkenntnisses dem Bürger eine Garantie gegen etwaige Willkühr geben.

Geh. Ref. Eichrodt: Ich nehme meinen letzten Antrag zurück, weil ich ihn nur unter der Voraussetzung, daß mein erster Antrag angenommen werde, gestellt hatte, denn ich will natürlich nicht auch noch dafür stimmen, daß eine Verweisung aus der Heimathsgemeinde sogar einseitig von der Polizeibehörde verfügt werden könne.

Geh. Rath v. Reck: Ich erkläre mich dafür, daß die Fassung so beibehalten wird, wie sie vorliegt, indem dieselbe die sehr wohlthätige Bestimmung enthält, daß die Polizeibehörde, welche mit einem bereits unter polizeiliche Aufsicht gestellten Verbrecher nicht fertig werden kann, den Richter zum weiteren Einschreiten gegen denselben zu veranlassen hat.

Generalauditor Vogel: Wenn dieses so wäre, wie der Herr Reg. Dir. v. Reck unterstellt, so würde ich demselben beistimmen. Allein es handelt sich gerade um den umgekehrten Fall, nämlich darum, daß die Polizeibehörde auf

Ersuchen des Richters einschreiten soll. Die Anwendung des besprochenen Satzes wird namentlich bei solchen Personen, die wegen Drohungen oder Vorbereitungshandlungen an einem gewissen Orte gefährlich sind, und vielleicht die ganze Gemeinde in Schrecken und Unruhe versetzen können, ohne daß sie sich zur Verbringung in die polizeiliche Verwahrungsanstalt eignen, von praktischem Nutzen seyn. Nun möchte ich aber den Herrn Regierungscommissär um die Erläuterung bitten: wie die Sache an die Gerichte gelangen soll, wenn ein Mensch, ohne ein Verbrechen begangen zu haben, durch Drohungen oder Vorbereitungshandlungen sich gefährlich zeigt. Wir werden später auf den Gesichtspunkt zurückkommen, daß die Vorbereitungshandlungen nach dem Entwurfe nicht bestraft werden sollen, wogegen ich mich jedoch verwahren und in der Folge einen Antrag stellen werde. Es wird nothwendig seyn, bei der Lehre von der Strafbarkeit der Drohungen darauf zurückzukommen, unter welchen Voraussetzungen dieselben zur Vorkehrung der fraglichen Maßregel berechtigen. Wenn man diesem Paragraphen eine praktische Bedeutung geben will, so würde ich es für nützlicher halten, wenn man die Einschreitung nicht von einem Ersuchen der Gerichte abhängig macht. Gegen eine Ueberschreitung der Polizei- oder Administrativgewalt sind schützende Formen besonders durch Recurs an die Oberbehörden gewährt. Wenn man der Ziffer 2 dieses Paragraphen beitreten will, so sollte man dem Satze, daß es auf Ersuchen des Gerichts geschehen muß, in Bezug auf solche Personen, die sich noch nicht durch begangene Verbrechen gefährlich gezeigt haben, nicht beistimmen. Hier mag dieser Satz gerechtfertigt seyn, weil es sich von den Fällen handelt, welche in dem vorausgehenden §. 27 erwähnt sind. Ich stimme für die Beibehaltung des Paragraphen nach dem Antrage der Commission.

Reg. Com. Minist. Rath Lamey: Der Grund, warum der Vorbereitungshandlungen schon jetzt erwähnt wurde, ist der, weil der Gesetzgeber es sich zur Pflicht machte, alle Folgen der polizeilichen Aufsicht zu bestimmen, so daß man, wenn später von polizeilicher Aufsicht die Rede ist, diese Folgen nicht mehr anzugeben, sondern nur auf den allgemeinen Theil zu verweisen braucht. Wenn nun der Herr Generalauditor Vogel fragt, wie der Richter in den Fall kommen sollte, von Drohungen und Vorbereitungshandlungen Kenntniß zu haben, so erwiedere ich: Drohungen und Vorbereitungshandlungen sind unter gewissen Voraussetzungen gerichtlich strafbar wie die übrigen Verbrechen, von denen der Entwurf spricht; der Richter hat also ganz dieselben Mittel, davon Kenntniß zu erhalten, wie von den letztern. Wenn der Richter nach geschlossener Untersuchung ein Erkenntniß zu geben hat, so wird er auch ermessen können, ob es nothwendig ist, daß ein solcher Verbrecher, der unter polizeiliche Aufsicht gestellt wird, von seinem Heimathsort zu entfernen ist. Ich glaube daher nicht, daß der Entwurf in irgend einer Beziehung mit sich im Widerspruch steht.

Generalauditor Vogel: Ich glaube, es wird am zweckmäßigsten seyn, wenn man es bei der Fassung der Paragraphen beläßt. Später wird es sich zeigen, ob eine Zurückweisung auf diesen Paragraphen bei Drohungen und Vorbereitungshandlungen nothwendig ist.

Generalmajor Frhr. v. Lasollaye: Der Ausdruck „Ersuchen" des Gerichts scheint mir nicht ganz passend zu seyn. Ich glaube, man sollte sagen, auf einen Beschluß oder eine Entscheidung des Gerichts. Es klingt mir nämlich etwas sonderbar, daß z. B. ein Hofgericht die Polizeibehörde ersuchen solle.

Reg. Com. Minist. Rath Lamey: Die Form, in welcher ein vom Gerichte gefaßter Beschluß an die Polizeibehörde gelangt, ist die eines Requisitions- oder Ersuchschreibens, indem diese beiden Behörden coordinirt sind, und es eine in der Natur der Sache begründete Uebung ist, daß die Form des Auftrags oder Befehls nur gegen untergeordnete Behörden stattfindet.

Geh. Rath v. Reck: Durch die vorgetragenen Bemerkungen ist meine Ansicht doch etwas schwankend geworden. Ich war nämlich der Meinung, es hieße, daß der Richter auf Antrag der Polizeibehörde die Stellung unter polizeiliche Aufsicht verfüge; während es nach dem Wortlaut des Paragraphen gerade umgekehrt der Fall ist; indem hienach, ohne ein solches Ersuchen von Seite des Richters, die Polizeibehörde nicht ermächtigt scheint, einen Verbrecher aus seinem Heimathsorte zu entfernen. Ich würde deshalb den Satz für richtiger halten, wenn er so lauten würde: „Im

Falle der Aufenthalt in seinem Heimathsort besonders gefährlich ist, so hat der Richter auf Ersuchen der Polizeibehörde seinen Ausschluß von diesem Ort zu verfügen. Dieses wäre dann consequent mit den allgemeinen polizeilichen Vorschriften. Den Herrn Generalmajor v. Lasollaye scheint dieselbe Idee geleitet zu haben, indem er die Worte „auf Ersuchen des Gerichts" beanstandet hat.

Reg. Com. Staatsrath Jolly: Der Herr Geh. Rath v. Reck weiß selbst, welch eine mißliche Sache das **argumentum a contrario** ist, und dennoch bedient er sich blos dieses Mittels, um hier eine Beschränkung der polizeilichen Befugnisse herauszufinden. Um übrigens die Discussion über diesen Punkt abzuschneiden und die geäußerten Bedenken zu beseitigen, halte ich es für das Beste, statt „an einem bestimmten Orte" zu setzen: „in seinem Heimathsorte", wodurch alsdann klar ausgedrückt ist, daß eine Verweisung von diesem nur in Folge richterlichen Ersuchens stattfinden kann.

Frhr. v. Marschall macht diese Bemerkung zu seinem Antrage, indem hiedurch zugleich klar werde, daß die Polizei den Ausschluß eines Individuums von einem Orte, der nicht dessen Heimathsort ist, selbstständig zu verfügen berechtigt sei.

Dieser Antrag wird nach vielfältiger Unterstützung bei der Abstimmung angenommen.

Zu den §§. 29a, 29b, 29c, 29d, 29e und 30 wird nichts erinnert, und dieselben nach dem Commissionsantrage genehmigt.

§. 31.

Generalauditor Vogel: In diesem Paragraph, welcher die bürgerlichen Strafen aufzählt, vermisse ich eine Strafgattung, nämlich die Festungsstrafe, deren Aufnahme ich für wünschenswerth halte. Ich will bei diesem Wunsche nicht sowohl auf den §. 51 verweisen, welcher die Fälle angibt, in denen es gestattet ist, die Strafe auf der Festung erstehen zu lassen, sondern ich richte das Augenmerk hauptsächlich auf die Bestimmungen über das Duell. In dem 21. Titel des Strafgesetzentwurfs wird von dem Duell gehandelt und in der Strafbestimmung des §. 290 wird Kreisgefängniß oder Arbeitshaus bis zu 2 Jahren angedroht. Hinsichtlich des Vergehens selbst und der Personen, die es verüben, halte ich die Arbeitshausstrafe für ungeeignet. Ich werde meine Ansicht näher entwickeln, wenn wir an die Berathung des 21. Titels kommen. Man sagt zwar, es sei keine Gefahr dabei, weil man die Arbeitshausstrafe in Festungsstrafe verwandeln könne, und weil dies im Urtheil selbst ausgedrückt werden solle. Daraus geht aber hervor, daß es überflüssig ist, das Arbeitshaus zu nennen. Ich wünsche, daß die Festungsstrafe als eine selbstständige Strafe aufgeführt wird. Ich habe zwei wichtige Autoritäten, auf welche ich mich berufen kann, nämlich die des neuesten deutschen Strafgesetzbuches, des großherzogl. hessischen, und die Autorität unserer eigenen Staatsregierung, welche in ihrem Entwurfe die Festungsstrafe aufgenommen hat. Ich stelle im Augenblick noch nicht den Antrag, diese Strafart jetzt mit aufzunehmen, sondern wünsche nur, daß die definitive Beschlußfassung bis zur Berathung über das Duell als ausgesetzt betrachtet werde.

Staatsrath Wolff: Da der verehrte Redner vor mir keinen förmlichen Antrag gestellt, sondern nur eventuell angekündigt hat, was er bei der Berathung über den vom Zweikampf handelnden Titel zu thun Willens sei, so habe ich nicht nothwendig, mich jetzt schon hierüber zu äußern. Derselbe scheint von der Ansicht auszugehen, daß die Duelle lediglich von solchen Personen verübt werden, welche sich nach den §§. 50 und 51 zur Erstehung der Freiheitsstrafe in einem abgesonderten Raume oder in der Festung vereigenschaften. Diese Unterstellung möchte aber nicht ganz richtig seyn. Die Erfahrung lehrt vielmehr, daß Duelle zuweilen auch unter Personen vorfallen, die nicht zu den Gebildeten gezählt werden können, und die man gewiß nicht in der Festung haben will. Insofern halte ich es nicht geeignet, die Festungsstrafe für den Zweikampf als selbstständige Strafart zu bestimmen.

Generalauditor Vogel: Ich behalte mir meine Bemerkungen hierüber bis zur speciellen Discussion vor, sehe aber vor der Hand die Aeußerungen des Herrn Staatsrath Wolff als eine Unterstützung meiner Ansicht an.

Frhr. Karl v. Göler: Ich erlaube mir den von dem Herrn Generalauditor Vogel ausgesprochenen Wunsch zu meinem förmlichen Antrage zu erheben, daß nämlich jetzt schon, ohne dadurch der Frage über die Bestrafung der

Quelle vorzugreifen, darüber abgestimmt werde, daß die Festungsstrafe wieder in den vorliegenden Paragraphen aufzunehmen ist. Ein Blick auf den §. 51 unseres Entwurfs, nach dem auch außer dem Fall des Duells auf Festungsstrafe erkannt werden kann, dient schon zur Unterstützung dieser Ansicht. Diese Strafart muß daher hier genannt werden, so gut als jede andere auch.

Major Frhr. v. Türkheim: Ich unterstütze diesen Antrag um so mehr, als ich leider nicht ganz mit den Ansichten des Herrn Berichterstatters, bezüglich der Bestrafung des Duells, einverstanden bin. Ich würde es sogar für unbedenklich halten, die Festungsstrafe nicht nur für einzelne Stände, sondern allgemein als Strafe des Duells einzuführen, wenn dadurch die dem deutschen Charakter so wenig angemessene, aber leider so sehr überhandnehmende Sitte, sich geheimer Waffen oder der Messer und Dolche zu bedienen, abgeschafft werden könnte.

Reg. Com. Minist. Rath Lamey: Es wird allerdings ungeeignet sein, die Festungsstrafe unter den Strafgattungen hier aufzunehmen, weil im ganzen Entwurfe die Festungsstrafe nicht als selbstständige Strafe gedroht ist, sondern nur Arbeitshaus- und Gefängnißstrafe, welche unter Umständen auf der Festung erstanden werden kann.

Geh. Rath v. Reck: Es ist im ganzen Entwurf nirgends von Festungsstrafe die Rede, als beim Duell. Wenn wir nun diese Strafart hier jetzt schon aufnehmen, so anticipiren wir einen Beschluß, den wir erst beim Titel über das Duell zu fassen haben. Die Lehre über das Duell wird aber eine ausführlichere Erörterung erfordern, so daß es jetzt nicht an der Zeit scheint, sich jetzt schon über die für dasselbe festzusetzende Strafe zu entscheiden. Wenn man seiner Zeit die Festungsstrafe für den Zweikampf als selbstständige Strafe festsetzen will, so macht es nicht mehr Mühe, sie dann hier nachzutragen, als sie im entgegengesetzten Falle wieder zu streichen.

Generalauditor Vogel: Dieses wäre beachtenswerth, wenn die Festungsstrafe nur allein auf das Duell sich bezöge, die Regierung selbst hat in ihrem Entwurfe die Festungsstrafe in die Reihe der Strafarten aufgenommen. Das Duell kann hier vorerst außer Acht gelassen und dennoch die Festungsstrafe festgesetzt werden. Ich wünsche sehr, daß der Antrag des Frhrn. v. Göler angenommen wird.

Reg. Com. Minist. Rath Lamey: Die Berufung auf den Entwurf der Regierung dürfte nicht ganz zulässig erscheinen; die Festungsstrafe blieb unter der Reihe der Strafen aus Versehen stehen, und dieses Versehen erklärt sich daraus, daß der Entwurf nach und nach gefertigt wurde. Die Ansicht des Herrn Geh. Raths v. Reck scheint mir ganz richtig zu seyn, daß man nämlich jetzt noch gar keinen Beschluß über die Festungsstrafe fassen kann, denn man kann doch hier keine Strafart als selbstständig aufführen, die am Ende im ganzen Entwurf nirgends gedroht ist. Bisher ist dies der Fall, und es ist doch zweifelhaft, ob sie bei der spätern Berathung über das Duell aufgenommen wird.

Geh. Ref. Eichrodt: Der von dem Herrn Generalauditor Vogel hinsichtlich der Festungsstrafe gestellte Antrag scheint mir denn doch noch nicht so genügend motivirt zu seyn, daß man sofort darüber abstimmen könnte, denn ich habe bis jetzt nur gehört, daß man diese Strafart für zweckmäßig halte, eine nähere Begründung und einen bestimmten Vorschlag habe ich noch nicht vernommen; ich halte es daher für das angemessenste, die Erörtung hierüber bis zur speciellen Discussion vorzubehalten, weil ein jetzt gefaßter Beschluß, dieselbe unter diesem Paragraph mit aufzuzählen, immerhin als eine Art von Präoccupation betrachtet werden könnte, was der Herr Geh. Rath v. Reck bereits ganz richtig ausgeführt hat.

Hauptmann Frhr. v. Göler: Es scheint mir um so nothwendiger, die Festungsstrafe als eine selbstständige Strafe wieder in den Entwurf aufzunehmen, als dieselbe sonst auch wohl nicht im Wege der Gnade statt einer Arbeitshausstrafe erkannt werden könnte, und aus diesem Grunde, meine ich, sollte man jetzt schon hierüber abstimmen.

Staatsrath Wolff: Jede Strafe kann im Wege der Begnadigung erlassen und gemildert, folglich auch die Festungsstrafe auf diesem Wege um so gewisser für eine andere substituirt werden, als sie im Entwurfe als stellvertretende Strafe bereits genannt ist; ob sie aber als selbstständige Strafe aufzunehmen sei? diese Frage dürfte wohl bis zur Berathung des Titels vom Zweikampf ausgesetzt bleiben.

Generalmajor v. Lasollaye: Die Wiederaufnahme der

Festungsstrafe in den §. 31 schiene mir auch zur Erzielung einer größern Uebereinstimmung des künftigen Militärstrafgesetzes, in welchem sie unzweifelhaft ihren Platz finden wird, wünschenswerth, und auch ganz unbedenklich, da dieselbe ja nach §. 51 des Entwurfs als stellvertretende Strafe beibehalten, mithin nicht aus demselben entfernt werden soll.

Bei der Abstimmung wird der Antrag des Frhrn. v. Göler, die Festungsstrafe in diesen Paragraphen aufzunehmen, unter dem Vorbehalte genehmigt, hierauf nöthigenfalls später zurückzukommen.

Frhr. K. v. Göler wiederholt seinen in der letzten Sitzung gestellten Antrag auf Wiedereinführung der körperlichen Züchtigung, weil die Erfahrung leider gezeigt habe, daß für die Klasse der ungezogenen Bursche, die eine Gefängnißstrafe von angemessener Länge nicht anschlügen, eine passende Strafart nicht mehr bestünde, daß mithin die Strafgewalt gegen die von ihnen so häufig verübt werdenden Exzesse ganz wehrlos sei.

Major Frhr. v. Türkheim: Ich unterstütze diesen Antrag, nicht als wenn ich die Wiedereinführung der körperlichen Züchtigung an sich für etwas Wünschenswerthes hielte, sondern weil ich sie für ein nothwendiges Uebel halte. Ich bin vollkommen überzeugt, daß nur durch die Abschaffung derselben die Zügellosigkeit der jungen Leute auf dem Lande wieder in einem so hohen Grade zugenommen hat; weil die an ihre Stelle getretenen Arrest- und Geldstrafen den erforderlichen Ersatz in keiner Weise gewähren, und zudem mit solcher Schonung und Unzulänglichkeit in Anwendung kommen, daß sie in den meisten Fällen gar nichts Abschreckendes haben. Wenn man unter den Motiven für die Abschaffung der körperlichen Züchtigung auch anführt, daß dieselbe bei unsern vielgepriesenen Herren Nachbarn ja schon längst ebenfalls außer Uebung sei, so übersieht man, daß dort Surrogate so abschreckender Art hiefür bestehen, von denen wir nicht ein einziges haben, daß dieser Grund gänzlich wegfallen muß; — ich erinnere nur an die Galeerenstrafen, an den Pranger und Schandpfahl ꝛc. Die beim Militär dort üblichen Strafen sind vollends durchgängig viel strenger, als bei uns.

Geh. Ref. Eichrodt: Ich kann dem Antrage des Frhrn. v. Göler durchaus nicht beitreten. Ich will mich nicht auf philanthropische Gründe berufen, denn die Mitglieder der hohen Kammer haben sich wohl über diese bereits ein Urtheil gebildet. Eben so wenig will ich auseinandersetzen, daß wir durch Wiedereinführung der körperlichen Züchtigung offenbar einen Rückschritt machen würden, sondern ich werde mich auf einige specielle Gründe beschränken, welche mir geeignet scheinen, die von dem Frhrn. v. Göler behauptete Nothwendigkeit der Wiedereinführung dieser Strafart zu widerlegen. Es ist allerdings richtig, daß einige der Vergehen, welche früher von dieser Strafe getroffen wurden, sich gegenwärtig sehr häufig wiederholen, es sind dies die Raufhändel, Verwundungen, nächtlichen Unfuge und rachsüchtigen Beschädigungen. Dies hat aber nach meiner festen Ueberzeugung seinen Grund nicht etwa darin, daß die an die Stelle der körperlichen Züchtigung getretenen Strafen an und für sich gelind wären, sondern lediglich in dem zur Zeit fast durchgängig unzweckmäßigen und ungenügenden Vollzuge derselben, wovon der schlechte und mangelhafte Zustand der meisten unserer Amtsgefängnisse auf der einen, und auf der andern Seite der Umstand die Schuld trägt, daß nach der gegenwärtigen Lage unserer Beweistheorie in Strafsachen nur in seltenen Fällen eine Verurtheilung stattfindet. Die Regierung ist aber, wie die Budgetsvorlagen aufs neue zeigen werden, eifrigst bemüht, dem erstern Uebelstande nach und nach überall abzuhelfen, und die Vorlage des Strafprozeßentwurfs wird in der andern Beziehung die nöthigen Bestimmungen enthalten. Ehe man daher unter diesen beiden Voraussetzungen noch Erfahrungen gesammelt haben wird, kann nach meinem Dafürhalten von einer Nothwendigkeit, die körperliche Züchtigung wieder einzuführen, keine Rede seyn. Ich erkläre mich deshalb gegen den vom Frhrn. v. Göler gestellten Antrag.

Oberstlieutenant Frhr. v. Roggenbach: Ich habe mich erhoben, um den Antrag des Frhrn. v. Göler mit der Beschränkung zu unterstützen, daß man die einzelnen Fälle besonders bezeichnen, so wie auch das Alter (etwa bis zu 18 Jahren), bis zu welchem diese Strafart zulässig seyn soll, festsetzen muß. Ich bin weit entfernt, für ihre Wiedereinführung im Allgemeinen zu stimmen, sondern halte vielmehr ihre ganz genaue und enge Beschränkung für noth-

wendig, so daß sie mehr als ein Erziehungsmittel denn als eine Strafe erscheinen würde.

Hauptmann Frhr. v. Göler: Ich würde in der Wiedereinführung der körperlichen Züchtigung keinen Rückschritt, sondern nur die Restitution eines bei uns noch nicht entbehrlichen Züchtigungsmittels für Vergehen finden, die entweder wegen der ihnen zum Grunde liegenden Niederträchtigkeit oder wegen der Jugend des Verbrechers am wirksamsten auf diese Art bestraft werden; aus diesen eben angedeuteten Gründen bin ich aber auch nicht für ihre unbedingte Wiedereinführung, so wie sie vor 1831 bestanden hat, sondern für die Beschränkung derselben auf die von dem Herrn Oberstlieut. v. Roggenbach bemerkte Weise.

Frhr. v. Marschall: Ich halte die körperliche Züchtigung in der Weise, wie sie vor 1831 bei uns gesetzlich bestanden hat, nämlich als allgemeine Strafart und als regelmäßigen Zusatz zu jeder peinlichen Strafe, für verwerflich und erkenne daher vollkommen an, daß eine Abänderung geboten gewesen ist. Nicht minder aber hege ich die Ueberzeugung, daß man im Jahr 1831 zu weit gegangen, und zu rasch verfahren ist, indem man diese Strafart schlechthin eliminirt und sogar als Disciplinarmittel gegen die Züchtlinge abgeschafft hat. Ich glaube, dieselbe hätte unter gewissen gesetzlichen Voraussetzungen und für wenige bestimmte Vergehen von der bereits angedeuteten Richtung beibehalten werden sollen. Ich gebe zu, daß eine genauere Fixirung und Abgrenzung sowie der Ausschluß jeden Mißbrauchs hier besonders schwierig ist, glaube aber dessenungeachtet, daß eine beschränkte Einführung, etwa in der Weise, wie sie von dem Frhrn. v. Roggenbach vorgeschlagen wurde, von wohlthätigen Folgen seyn würde. Man könnte bestimmen, daß diese Strafart nur zulässig sei gegen minderjährige ledige Bursche, die sich eines Vergehens schuldig machen, das eine besondere Bosheit oder Rohheit beurkundet, und in diesem Falle der Richter ermächtigt sei, die Gefängnißstrafe in körperliche Züchtigung zu verwandeln. Um aber Mißbräuche zu entfernen, sollte der Vollzug nicht gestattet seyn, bevor das Obergericht die Genehmigung zu dieser Strafverwandlung gegeben hat. Gerade der Umstand, daß man die körperliche Züchtigung gänzlich abschaffte, hat dazu geführt, daß man auf andere wirksame Mittel sinnen und denken muß, um die Ordnung zu erhalten, und am Ende auf solche verfällt, die unnatürlicher und nicht weniger entwürdigend sind, als die körperliche Züchtigung. In Frankreich kennt man letztere nicht, wohl aber Galeeren, Pranger und Brandmarken, und bei uns hat deren Abschaffung auf die Idee geführt, den Zwangsstuhl einzuführen. Jedenfalls kann übrigens ein Beschluß über Wiedereinführung der körperlichen Züchtigung wegen der hiemit verbundenen Schwierigkeiten nicht improvisirt, sondern es müßte dann dieser Gegenstand vorerst an die Commission zurückgewiesen werden. Allein selbst für Letzteres werde ich nicht stimmen, wenn nicht wenigstens einige Aussicht auf praktischen Erfolg vorhanden ist. Man glaubt nun einmal auf Das, was 1831 geschehen ist, nicht mehr zurückkommen zu können. Das ist nur in so lange richtig, als die großherzogl. Regierung nicht selbst die Hand zu einer Abänderung bietet; sie ist am meisten in der Lage gewesen, Erfahrungen über die Folgen der gänzlichen Abschaffung dieser Strafart zu machen.

Reg. Com. Staatsrath Jolly: Ich halte es nicht für räthlich, jetzt auf die Wiedereinführung einer Strafe zurückzukommen, die erst vor 10 Jahren mit Zustimmung beider Kammern abgeschafft worden ist, besonders da man gerade im Begriff steht, durch einen besseren und zweckmäßigeren Vollzug der Freiheitsstrafen dieselbe vollkommen entbehrlich zu machen. Ob die Abschaffung der körperlichen Züchtigung die mißlichen Folgen gehabt habe, welche von dem Frhrn. v. Türkheim geschildert worden sind, muß ich bezweifeln, denn es ist schwer zu sagen, ob irgend ein Zustand gerade von diesen oder andern Ursachen herrührt, ob namentlich der Uebermuth unserer Jugend auf dem Lande hierin seinen Grund hat, und ob er nicht in der nämlichen Weise sich äußern würde, wenn jetzt noch die körperliche Züchtigung stattfände. Ich glaube, daß man unter den jetzigen Verhältnissen vor allen Dingen erwarten solle, welcher Erfolg die bessere Einrichtung der Gefängnisse, an welcher es bis jetzt allerdings in mancher Beziehung gefehlt hat, haben wird. Gewiß wird der Strafvollzug in den Centralanstalten einen Charakter des Ernstes erhalten, der nur wohlthätig wirken kann. Ein Beschluß auf Wiedereinführung der körperlichen Züchtigung wird in der anderen Kammer sicher nicht angenommen, und aller-

wärts, namentlich im Auslande, großes Aufsehen erregen, das man besser vermeidet.

Geh. Rath v. Reck: Wenn die Frage in Berathung läge, ob die körperliche Züchtigung als eine gegenwärtig bestehende Strafart abgeschafft werden sollte, so würde ich vielleicht Anstand nehmen, diese Frage zu bejahen; ich würde aber auch auf die Beschränkung dieser Strafart auf gewisse Fälle anzutragen nicht zweifelhaft seyn. Die körperliche Züchtigung ist nun aber bereits bei uns abgeschafft durch einen Act der Gesetzgebung, zu welchem seiner Zeit alle drei Factoren ihre Zustimmung gegeben haben, und in einer so wichtigen Sache darf man nach meinem Dafürhalten mit der Gesetzgebung nicht so schnell wechseln. Es ist schon bei einem einzelnen Individuum eine auffallende Erscheinung, wenn es bei derselben Frage heute ja sagt und morgen nein; um wie viel mehr ist dies also der Fall, wenn ganze Corporationen in einem so wichtigen Punkte ihre Ansicht so schnell ändern und wieder auf das entgegengesetzte System zurückkommen wollen. Wenn man einen Schritt dieser Art rechtfertigen wollte, so müßte man aus der Erfahrung nachweisen, daß man sich bei der Fassung des jüngsten Beschlusses wirklich geirrt hat; man müßte nachweisen, daß positive Nachtheile aus der Aufhebung dieser Strafart hervorgegangen sind.

Ich glaube, weder der Herr Antragsteller, noch diejenigen geehrten Redner, welche seinen Antrag unterstützt haben, werden in der Lage seyn, hierüber einen stringenten Beweis zu führen. Es wurde behauptet und es ist dies auch ganz richtig, daß gegenwärtig in manchen Gemeinden viel Unfug getrieben wird, dem man durch Wiedereinführung der körperlichen Züchtigung am besten zu steuern im Stande wäre; es sind insbesondere die sog. jungen Bursche, mit denen die Ortsvorgesetzten nicht recht fertig werden können. Auch als die körperliche Züchtigung noch bestand, kamen solche Unfuge vor und der beste Beweis, daß dieselbe zur Abwendung der letztern nicht zureichte, ist der, daß man in manchen Gemeinden sogar an einem gewissen Tag in der Woche den sog. Zahltag hielt, an welchem die jungen Bursche für die in der Zwischenzeit begangenen Excesse abgestraft wurden. Ob jetzt mehr Excesse verübt werden, als früher, möchte ich fast bezweifeln; jedenfalls stehen der Polizei noch andere hinreichende Mittel zu Gebot, um kräftig und mit Nachdruck gegen dieselben einschreiten zu können. Es sind allerdings mehrere Gemeinden, in denen die Unarten und der Muthwille der jungen Leute, namentlich das Uebersitzen im Wirthshaus, wirklich sehr überhand genommen haben; wenn aber der Ortsvorgesetzte ein Mann von Kraft und Entschiedenheit ist, und von dem Beamten gehörig unterstützt wird, so kann er solchen Unfug steuern, und ich kenne auch Gemeinden, wo dieses wirklich mit vielem Erfolg geschehen ist. Aus der Erfahrung kann man also den Beweis nicht hernehmen, daß es nothwendig ist, auf dieses Strafübel zurück zu kommen. Ein anderer Grund, aus welchem man die Vermehrung der Excesse ableiten will, besteht darin, daß die Untersuchungskosten seit dem Jahr 1831 außerordentlich gewachsen seien. Es ist richtig, daß dieser Aufwand beinahe um das Doppelte gestiegen ist, allein man würde sich irren, wenn man dies lediglich der Abschaffung der Schläge zuschreiben wollte. Es sind zum großen Theile auch die Verbesserungen im Rechnungswesen und der Umstand, daß auch die Pflege der Gefangenen jetzt besser und humaner ist, hier in Betracht zu ziehen. Aus dem Kostenpunkt kann also die Nothwendigkeit der Wiedereinführung der körperlichen Züchtigung nicht argumentirt werden, ohnehin ginge dies auch gar nicht an. Es ist nun auch die Frage aufgeworfen worden, ob es nicht zweckmäßig wäre, dieselbe nur für gewisse Vergehen und Fälle wieder einzuführen; insbesondere für Muthwillige und rachsüchtige Beschädigungen, für Raufhändel, nächtliche Unfuge u. dgl. Was nun die Beschädigungen anbelangt, so möchte ich für die aus Muthwillen verübte die körperliche Züchtigung durchaus nicht als Strafe eingeführt haben, ebensowenig als für Raufhändel, und die Grenze zwischen Rachsucht und Muthwillen ist oft nicht leicht zu finden. Soll z. B. ein junger Mann, der von einem Schwarm junger Leute hingerissen wird, ein paar Laternen zu zerschlagen, und der nichts weniger als eine schändliche Gesinnung hat, sondern sogar ein sehr feines Ehrgefühl besitzt, wegen dieses Excesses geschlagen werden? Man kann hier nicht sagen, wo die muthwillige Beschädigung ihren Anfang nimmt, oder wo sie aufhört. Ich gebe zu, daß mancher verdorbene Bursche durch die Schläge kurirt wird, aber ein Anderer kann auch für

sein ganzes Leben hiedurch unglücklich gemacht werden. Schon die Gefahr und die möglichen Mißgriffe, welche die körperliche Züchtigung im Gefolge hat, bestimmt mich, gegen dieselbe mich zu erklären. Aber wenn wir auch wirklich einen zureichenden Grund hätten, die Wiedereinführung der Stockschläge hier zu beschließen, so würde dabei doch gewiß nichts herauskommen. Es ist einmal der laute Ruf derjenigen, welche sich die Wortführer für die Sache des Volkes zu nennen pflegen, daß diese Strafe desselben unwürdig sei. Ein Ammendement würde daher in der zweiten Kammer gewiß nicht durchgehen, und wenn man sich über alle Paragraphen des Gesetzes vereinigen würde, so würde hierüber eine Vereinigung nicht möglich seyn, und so wäre die erste Kammer in der Lage, entweder den Gesetzentwurf zu verwerfen, weil die körperliche Züchtigung nicht darin aufgenommen ist, oder aber demselben dessenungeachtet beizutreten, und ihren Beschluß wieder zurückzunehmen. Ich wünsche daher sehr, daß der Antrag des Frhrn. v. Göler keine weitere Folge haben möchte.

Generalmajor Frhr. v. Lasollaye: Ich könnte dem Antrag des Frhrn. v. Göler um so mehr beistimmen, als die körperliche Züchtigung bei dem Militär gesetzlich nicht abgeschafft ist, sondern nur factisch seltener gemacht wird; allein ich bin überzeugt, daß sowohl in andern Strafen, als auch durch die Hebung eines gesitteteren bessern Geistes unter der Jugend im Wege der Erziehung hinlängliche Surrogate für dieselbe gefunden werden können. Namentlich in ersterer Beziehung hat es bei uns seither fast gänzlich gefehlt, indem man bei Abschaffung der bürgerlichen Züchtigung nicht den gehörigen Bedacht auf Einführung anderer zweckmäßiger Strafen genommen zu haben scheint, so wie man auch die vorhandenen Strafen sehr oft nicht gehörig vollziehen konnte. Es kann daher aus den im Laufe der letzten zehn Jahre gemachten, allerdings nicht erfreulichen Erfahrungen meines Erachtens nicht geschlossen werden, daß die Wiedereinführung der körperlichen Züchtigung bei uns zur Nothwendigkeit geworden sei; vielmehr dürfte darin nur eine dringende Aufforderung liegen, für eine möglich ernste und strenge Handhabung der Surrogatstrafen Sorge zu tragen. Nach den von der Regierungsbank aus vernommenen Aeußerungen ist dies bereits im Werke, und es darf wohl mit Bestimmtheit darauf gerechnet werden, daß auch diejenigen Diener des Staates und der Kirche, deren Amt es ist, im Wege der Belehrung und Ermahnung auf die Verbesserung und Veredlung der Volkssitten hinzuwirken, in dieser Beziehung ihren wichtigen Beruf immer mehr und mehr erkennen, und darnach handeln werden; die erforderliche Unterstützung und Anerkennung wird ihnen gewiß nicht fehlen.

Dies sind die Gründe, aus welchen ich die Wiedereinführung der körperlichen Züchtigung nicht für nothwendig halte; — ich glaube aber auch noch auf die vielen, ja kaum überwindlichen Bedenken und Schwierigkeiten hinweisen zu dürfen, welche dieser Maßregel entgegenstünden, denn sie würde gewiß — bei dem sich allerwärts kundgebenden Streben, den Nationalsinn und die Nationalehre zu heben — als eine beklagenswerthe Bestätigung des eben nicht sehr ehrenvollen, und, wie ich hoffe, bald veralteten Sprüchworts betrachtet werden, daß der Deutsche nicht ohne Stock gebändigt werden könne. Ganz besonders aber will ich zu bemerken mir erlauben, daß ich den Vollzug einer körperlichen Züchtigung, wenn dieselbe wirklich wieder eingeführt werden sollte, nach den neuern Ansichten des Volkes über diese Strafart, und nach den einer Gerichtsstelle auf dem Lande oft so ungenügend zu Gebot stehenden Mitteln für kaum möglich halte, ohne Widersetzlichkeiten und Scenen der ärgerlichsten Art hervorzurufen. — Ich stimme also gegen den Antrag des Frhrn. v. Göler.

Generalauditor Vogel: Ich finde mich veranlaßt, nur in zwei Beziehungen einige Bemerkungen vorzutragen: die erste knüpft sich an dasjenige an, was der Herr Redner vor mir über diese Strafe beim Militär gesagt hat.

Die körperliche Züchtigung besteht bei dem Militär nur noch als ein Nothmittel, und man kann sagen, sie sei beinahe gänzlich abgeschafft; ein Nothmittel, das nur dann zur Anwendung kommt, wenn alle übrigen Disciplinarstrafen ohne Wirkung sich gezeigt haben, und man es mit einem Subjecte zu thun hat, das nicht nur sich selbst als unverbesserlich zeigt, sondern auch seinen Kameraden ein sehr böses Beispiel gibt. Wenn aber diese Strafe in den sehr seltenen Nothfällen zur Anwendung kommen muß, so scheint mir der Strafvollzug mit keinen Schwierigkeiten verknüpft zu seyn.

In einer andern Beziehung möchte ich zur Beruhigung des Herrn Antragstellers und des Frhrn. v. Türkheim auf einen der wichtigsten Titel des Strafgesetzentwurfs aufmerksam machen. Ich bin mit Denjenigen einverstanden, welche glauben, daß die Zahl einer gewissen Art von Vergehen in der neuesten Zeit sich vermehrt hat, namentlich die Raufhändel und Schlägereien. Es ist aber mit allem Grunde zu hoffen, daß auch diese wieder abnehmen werden, denn warum haben sie zugenommen? Nicht etwa deßwegen, weil solche junge Leute, die in Raufhändel sich einlassen und zu Schlägereien sich verabreden, sich haben sagen können: Wir bekommen keine Prügel mehr; — sondern hauptsächlich deßwegen, weil sie sagen konnten, wir erhalten wahrscheinlich garkeine Strafe, wenn es nicht herauskommt, wer geschlagen hat.

Diesem Uebelstand wird in der Folge durch das vorliegende Gesetz in dem sehr zweckmäßigen Titel über Raufhändel und Schlägereien abgeholfen werden. Die Theilnehmer werden künftig nicht mehr ungestraft durchkommen, wie es in manchen Fällen bisher geschehen ist. Auch die Verurtheilung zu den Kosten wird dann in anderer Art zur Anwendung kommen, was besonders Diejenigen anschlagen werden, welche Vermögen besitzen, weil sie mit für Andere zahlen müssen, welche nichts haben, da die solidarische Verbindlichkeit eintritt. Für blos muthwillige Excesse wird man aber wohl die körperliche Züchtigung nicht wieder einführen wollen.

Frhr. v. Marschall: Es war meine Absicht, den Antrag zu stellen, daß dieser Gegenstand an die Commission zurückgewiesen werde. Nach den Erklärungen des Hrn. Regierungscommissärs kann ich jedoch hievon kein praktisches Resultat erwarten, daher ich hievon abstrahire.

Major Frhr. v. Türkheim: Ich habe den Antrag des Frhrn. v. Göler nicht in der Hoffnung unterstützt, daß er durchgehe, sondern, weil ich die Ueberzeugung habe, daß diese Strafe in den von mehreren verehrten Rednern bezeichneten Fällen die allein wirksame ist, und weil ich meine Ueberzeugung, unbekümmert um den Erfolg, auszusprechen mir zum Grundsatz gemacht habe.

Frhr. K. v. Göler: Die Rücksicht einer möglich falschen Beurtheilung meines Antrags, den gewiß ein großer achtbarer Theil des Volkes mit mir theilt, wird mich nie abhalten, meine Ueberzeugung offen auszusprechen.

Staatsrath Wolff: Der Gegenstand ist von allen Seiten so ausführlich beleuchtet und erörtert worden, daß ich es für überflüssig halte, mich weiter darüber zu verbreiten. Nur darauf muß ich noch aufmerksam machen, daß wir vor zehn Jahren mit der Aufhebung dieser Strafart vorausgegangen und die anderen deutschen Gesetzgebungen unserem Beispiele nachgefolgt sind. Die von Seite einiger verehrten Redner dagegen angeführten Gründe sind nicht von solcher Erheblichkeit, daß sie uns bestimmen können, jenen früheren Act der Gesetzgebung wieder umzustoßen. Diese Strafe ist überall von dem größten Theile denkender Menschen als wirklich entehrend und dem sittlichen Gefühl zuwiderlaufend betrachtet worden, und ich glaube mit Recht. Ist man doch jetzt allenthalben darauf bedacht, Gesetze gegen Thierquälerei zu geben. Wie würde sich neben einem solchen Gesetze wohl ein Vorschlag auf Wiedereinführung der körperlichen Züchtigung vernünftiger Wesen ausnehmen?

Ich bitte daher die hohe Kammer, bei dem Antrage der Commission stehen zu bleiben.

Bei der Abstimmung wird der Antrag des Frhrn. v. Göler, unter den Strafarten die körperliche Züchtigung aufzunehmen, verworfen, und zwar mit 12 gegen 5 Stimmen.

Zu den §§. 32, 33, 34, 35, 36 und 37 wird nichts erinnert und dieselben dem Commissionsantrage zufolge angenommen.

§. 38.

Frhr. v. Marschall: Nach dem bestehenden Gesetze ist der Richter befugt, in gewissen Fällen die Amtsgefängnißstrafe in öffentliche Arbeitsstrafe umzuwandeln. Diese Befugniß soll ihm nun entzogen werden und ich bin im Zweifel, ob hieran wohl geschieht. Man wird mir zwar entgegenhalten, daß der Vollzug der öffentlichen Arbeitsstrafe schwierig ist, und daß sie darum in der letzten Zeit nur selten angewendet wurde. Allein dieses würde nur dagegen sprechen, die öffentliche Arbeitshausstrafe ausschließlich für gewisse Vergehen zu drohen, nicht aber gegen Beibehaltung eines deßfallsigen Strafverwandlungsrechts des Richters für die

geeigneten Fälle und bei solchen Personen, welche öffentliche Arbeit zu verrichten gewohnt sind.

Reg. Comm. Ministerialrath Lamey: Man hat von der Aufnahme der Strafe öffentlicher Arbeit deßwegen Umgang genommen, weil die Erfahrung lehrte, daß sie unvollziehbar ist. In der Regel wird ihre Vollziehung dem Ortsvorstand aufgetragen, und so lange nicht neue Einrichtungen getroffen werden, ist auch ein anderes Mittel zum Vollzug nicht vorhanden. Die Verhältnisse, in denen die Ortsvorgesetzten zu ihren Gemeindeangehörigen stehen, sind häufig nicht von der Art, daß man erwarten könnte, diese Strafe werde mit einer großen Strenge vollzogen, ja man wird selbst anerkennen müssen, daß ein Ortsvorstand auch bei gutem Willen nicht hinlängliche polizeiliche Zwangsmittel besitzt. Der Ortsvorgesetzte begnügt sich daher, dem Sträfling eine Arbeit aufzugeben, welche von demselben in einer gewissen Zeit gefertigt werden soll; nun liegt es fast in der Willkühr des Sträflings, ob er die Arbeit verrichten will. Verrichtet er sie nicht, so fragt es sich, ob der Ortsvorstand davon Anzeige macht. Erfolgt aber die Anzeige, so ist der Richter genöthigt, Gefängnißstrafe eintreten zu lassen. Der geehrte Sprecher vor mir hat selbst angedeutet, daß man die Strafe öffentlicher Arbeit nicht gegen alle Individuen vollziehen könne; eine solche Strafe hat nun den Nachtheil, daß in ihrer Anwendung für Diejenigen, welche sich derselben unterwerfen, bald eine gewisse Härte, bald eine Begünstigung liegt. Auch das halte ich für einen Nachtheil bei einer Strafe. So vereinigt sich Alles gegen die vorgeschlagene Strafart, und gewiß sind die beim Vollzuge der Forstfrevelsachen gemachten Erfahrungen nicht von der Art, daß sie für diese Strafart geltend gemacht werden können.

Frhr. v. Marschall: Ich habe diese Einwendungen vorausgesehen, halte sie aber forthin nicht für ganz ausreichend, da die Schwierigkeiten beim Vollzug nicht in allen Fällen stattfinden und durch eine zweckmäßigere Einrichtung vielleicht überhaupt beseitigt werden könnten. Insbesondere dürfte sich der Einwand, welcher von dem nicht angemessenen Vollzug dieser Strafe durch die Ortsvorgesetzten hergenommen ist, dadurch heben, daß dieselbe unter der Aufsicht des Amts vollzogen werden sollte, wie dies auch bei der Gefängnißstrafe geschieht. Ich bin übrigens nicht Willens, einen Antrag zu stellen, da ich Vorschläge im Detail nicht zu machen vermag.

Staatsrath Wolff: Die Richter würden von dieser Strafe, wenn sie die Ermächtigung, darauf zu erkennen, wirklich erhielten, wahrscheinlich wenig oder gar keinen Gebrauch machen, und zwar deßwegen nicht, weil Diejenigen, gegen welche sie erkannt werden könnte, solche gar nicht in Anschlag bringen. Dazu kommt aber noch, daß, wenn man sie ernstlich vollziehen will, man auch noch einen besondern Aufseher neben den Sträfling hinstellen muß, wodurch die Vollziehungskosten außerordentlich vermehrt werden würden.

Geh. Ref. Eichrodt: Ich halte diese Strafe in der That entweder für keine, oder für eine viel zu harte Strafe. Ersteres, wenn sie ohne Beaufsichtigung vollzogen wird; letzteres, wenn man den Uebertreter unter der Aufsicht der Gendarmerie oder anderer Diener der öffentlichen Gewalt arbeiten lassen wollte, denn dann ist sie gewiß unverhältnißmäßig härter, als die Gefängnißstrafe, da es wohl nicht gleichgültig ist, eine Strafe gewissermaßen am Pranger oder in der ungesehenen Zelle des Gefängnisses zu erstehen.

Der §. 38 wird hierauf nach dem Vorschlage der Commission angenommen.

Ebenso werden die §§. 39, 40 und 41 ohne Bemerkung genehmigt.

§. 42.

Generalauditor Vogel: Die Fassung in den Worten: „Gegen Denjenigen, welcher wegen eines mit Zuchthaus bedrohten Verbrechens zu einer Arbeitshausstrafe verurtheilt wird," kommt mir nicht angemessen vor. Ich hielte es für wünschenswerth, durch eine genauere Redaction auszudrücken, daß unter den Fällen, in welchen Jemand wegen eines mit Zuchthausstrafe bedrohten Verbrechens zur Arbeitshausstrafe verurtheilt wird, diejenigen verstanden sind, in welchen das Verbrechen unbestimmt oder nur in den schwereren Fällen mit Zuchthaus bedroht ist.

Geheimerath v. Reck: Dieser Satz scheint mir ganz überflüssig zu seyn, denn wo es das Gesetz nicht gestattet, die Arbeitshausstrafe zu erkennen, kann auch der Richter solche nicht anwenden; was aber an sich selbst klar ist, braucht man nicht noch besonders im Gesetze zu sagen. Wir haben uns dieses Bedenken in der Commission schon vergegenwärtigt,

allein wir haben uns überzeugt, daß wir auf diese Art noch eine große Menge von kleineren Zwischenbegriffen hereinschieben müßten, was doch besser vermieden wird.

Frhr. v. Marschall: Das lediglich die Redaction berührende Bedenken des Hrn. Generalauditors Vogel scheint mir nicht ganz ungegründet; man könnte vielleicht durch Einschaltung der Worte: „in den höhern Graden" helfen.

Staatsrath Wolff: Hieran kann es nicht genügen. Um hier Alles auszudrücken, würde eine größere Umschreibung nothwendig seyn; denn es sind auch Fälle denkbar, wo ein nicht alternativ mit Arbeits- oder Zuchthausstrafe, sondern blos mit Zuchthausstrafe bedrohtes Verbrechen nur Arbeitshausstrafe zur Folge haben kann; was z. B. wegen eintretender Milderungsgründe zuweilen zu geschehen haben wird.

Der §. 42 wird nach der Fassung der Commission, und ebenso die §§. 43, 44, 45, 46, 47, 47 a, 48, 49, 50, 51, 51 a, 52, 53, 53 a, 54, 55, 55 a, 56, 57, 58, 59, 60, 61, und 62 angenommen.

§. 63.

Staatsrath Wolff stellt mit Bezug auf seine im Commissionbericht hierwegen entwickelten Gründe den Antrag, unter die Disciplinarstrafen gegen Vergehen der Gefangenen auch den Zwangs- (Straf-) Stuhl im Arbeitshaus und im Zuchthaus aufzunehmen.

Geh. Ref. Eichrodt: Die Commission hat sich diesem Antrage nicht widersetzt, sondern ein Eingehen hierauf nur bis zur Erklärung der Hrn. Regierungscommissäre verschoben. Wenn man indessen auch mit der Sache selbst einverstanden ist, so scheint es doch nicht ganz passend, eine solche Bestimmung ins Gesetz aufzunehmen. Ich wünschte eher, daß sie durch einen allgemeinen Ausdruck ersetzt wird, weil die Regierung später in den Fall kommen könnte, ein anderes zweckmäßiger befundenes Zwangsmittel einzuführen. Man könnte etwa sagen: „Ketten oder Banden."

Frhr. v. Marschall: Ich habe gegen die Aufnahme dieses Strafmittels gestimmt. Entweder genügen die bisherigen Disciplinarstrafen, oder nicht; im letzteren Falle würde ich ein anderes Disciplinarmittel, von welchem früher die Rede war, für weit natürlicher und zweckmäßiger halten. Wenn übrigens die Einführung des Zwangsstuhls sich als unbedingt nothwendig dargestellt hätte, so würde er wohl schon in den Regierungsentwurf aufgenommen worden seyn.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: In Folge besonderer höchster Ermächtigung stelleich den Antrag, daß das von dem Hrn. Berichterstatter angedeutete Disciplinarmittel in das Gesetz aufgenommen werde. Ob man für angemessen hält, einen allgemeinern Ausdruck zu gebrauchen, wird der nähern Erwägung anheim gestellt werden können. Ich halte es für zweckmäßig, dasselbe geradezu mit Namen zu nennen. Man hat dieses Mittel schon seit einigen Jahren mit dem besten Erfolge angewendet, es dient vorzüglich, um widerspenstige Leute zu zähmen und schadet der Gesundheit nicht.

Generalauditor Vogel: Wie wird es denn gehalten, wenn eine Widersetzlichkeit der Züchtlinge in Masse Statt findet? Hier wird ein Zwangsstuhl nicht ausreichen.

Reg. Comm. Ministerialrath Lamey: Der Zwangsstuhl soll eine Disciplinarstrafe seyn, wie die übrigen. Er ist nicht dazu bestimmt, den Verbrecher im Augenblick der Widersetzlichkeit zu züchtigen. Wenn mehrere Verbrecher widerspenstig sind, so wird man es gerade so halten, wie bei jeder anderen Strafgattung; man wird jeden, einen nach dem andern bestrafen. Der Zwangsstuhl entspricht ganz dem Prinzip der Freiheitsstrafen überhaupt, weil er eine weitere Beschränkung der in der Strafanstalt noch mißbrauchten Freiheit enthält. Auch hat er sich nach eingezogenen officiellen Erkundigungen als äußerst zweckmäßig bewährt, namentlich gegen junge Verbrecher, die man schnell züchtigen will und bei welchen die Anwendung von Dunkelarrest manche Nachtheile zeigt, ferner gegen Sträflinge, die von einer Art Tobsucht befallen werden, so daß sie Alles, was in ihrem Bereich ist, zerstören, endlich gegen besonders träge Sträflinge, die in dem Dunkelarrest eine Erholung von der Arbeit finden. Da also gegen dieses Strafmittel weder hinsichtlich seiner Zweckmäßigkeit, noch hinsichtlich seiner Wirkung auf die Gesundheit ein Bedenken obwaltet, so dürfte sich dasselbe wohl zur Annahme empfehlen.

Generallieutenant Frhr. v. Stockhorn: Ich habe einen solchen Zwangsstuhl gesehen und kann die Zweckmäßigkeit und die Unschädlichkeit dieses Correctionsmittels nach den

darüber vernommenen Aeußerungen der Vorstände jener Strafanstalt bestätigen.

Geheimerath v. Reck: Wenn die Regierung erklärt, daß es nothwendig ist, dieses weitere Correctionsmittel in den Strafanstalten zu haben, und die Erfahrung dasselbe als gut bewährt hat, so dürfte dies wohl hinreichen, um dem Antrag des Hrn. Staatsraths Jolly die Zustimmung der Kammer zu erwirken. Auch die Einwendung des Hrn. Generalauditors Vogel wegen Widerspenstigkeit der Züchtlinge in Masse kann mich nicht schwankend machen, denn man wird entweder mehrere solche Zwangsstühle anschaffen, oder einen Verbrecher nach dem andern bestrafen.

Generalmajor Frhr. v. Lasollaye: Es schiene mir nicht ungeeignet, dieses Correctionsmittel auch in den Amtsgefängnissen einzuführen, doch will ich, da ich hier von den Verhältnissen nicht vollständig genug unterrichtet bin, keinen Antrag hierwegen stellen.

Geheimerath v. Reck wünscht die Einführung desselben auch im Arbeitshaus.

Staatsrath Wolff: Darauf ist auch mein Antrag gerichtet.

Reg. Comm. Minist. Rath Lamey: Es wird noch hinzugefügt werden müssen, daß der Zwangsstuhl jeweils nicht über sechs Stunden und nicht mehr als drei Tage nach einander angewendet werden dürfe.

Auch dieser Antrag wird unterstützt, und mit dem Obigen salv. red. von der Kammer angenommen.

Die §§. 64 und 65 werden nach dem Commissionsantrage genehmigt und somit die Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung:

Die Secretäre:

K. Frhr. v. Adelsheim.
K. Frhr. v. Göler.

Neunzehnte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 17. Januar 1842.

Gegenwärtig

die bisher erschienenen Mitglieder:

Von Seite der Regierungscommission:
Herr Staatsrath Jolly, und
„ Ministerialrath Lamey.

Unter dem Vorsitze des zweiten Vicepräsidenten, des Herrn Großhofmeisters Freiherrn v. Berckheim.

Die Tagesordnung führt zur Fortsetzung der Discussion über den Entwurf eines Strafgesetzes.

Die §§. 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75 und 76 werden ohne Bemerkung angenommen.

§. 76a.

Generalauditor Vogel: Dieser Paragraph gibt zu mehreren Bedenken Anlaß, wie schon die Verhandlungen in der zweiten Kammer dargethan haben. Auch in unserer Commission haben sich verschiedene Ansichten kund gegeben. Der §. 76a war früher der §. 70 des Regierungsentwurfs. Warum er hier seine Stelle gefunden hat, ergibt sich aus den Verhandlungen; ich hätte es für angemessener gehalten, wenn der Paragraph in seiner ursprünglichen Stellung gelassen worden wäre, weil es den Anschein hat, als habe man seine Stellung darum verrückt, um ihm eine andere Bedeutung zu geben. Sollte er seine Stelle hier erhalten haben, um aus dem Nothstand ein Recht zu machen, so würde derselbe einem um so größeren Bedenken unterliegen. Es scheint jedoch nicht, daß dieses die Absicht war, denn ein Recht könnte man nicht anerkennen. Der Zustand, von welchem hier die Rede ist, kann nach meiner Meinung nur das bewirken, daß man Denjenigen, der in solchem Zustande der Noth handelt, entschuldigt, nicht aber, daß man ihm zum Voraus sagt, er habe ein Recht, sich an dem Leben oder Eigenthum eines Andern zu vergreifen. Wenn der Mensch in einen Zustand kommt, von welchem hier die Rede ist, so kann man mit allem Recht billige Rücksichten nehmen. Menschliche Zustände muß man menschlich beurtheilen, und man muß einer solchen Person nicht zumuthen, daß sie so handeln soll, wie wenn sie nicht im Nothstand wäre. Wenn man davon ausgehen wollte, daß Derjenige, der im Zustand der Noth sich befindet, ein wirkliches Recht

habe, das Leben oder das Eigenthum einer andern Person anzugreifen oder zu vernichten, so würde der Gesetzgeber sich in einen kaum zu lösenden Widerstreit mit sich selbst verwickeln, indem er auf der andern Seite das Recht der Nothwehr anerkennt. Die Gesetzgebung sagt: wer im Zustande der Noth ist, darf Eigenthum oder Leben eines Andern angreifen; auf der anderen Seite sagt sie: wer an seiner Gesundheit oder seinem Leben angegriffen wird, ist im Zustand der Nothwehr. Stellt man sich zwei Personen einander gegenüber vor, von denen der eine im Nothstand ist, und der andere, der sein Leben und Eigenthum beschützen will, im Recht der Nothwehr sich befindet, so kommen zwei Rechte mit einander in einen schroffen Gegensatz. Wenn man davon ausgeht, daß die Nothwehr ein Recht gewährt, so würde sicher auch daraus hervorgehen, daß man unrecht handeln würde, wenn man auch mit dem Nothstande ein wirkliches Recht verbinden wollte. Die Fälle, von denen der vorliegende Paragraph spricht, halte ich viel besser durch das alte Sprichwort: „Noth hat kein Gebot" bezeichnet; dadurch ist ausgedrückt, daß es mildernde Rücksichten und entschuldigende Beziehungen geben kann, die sogar so groß und gewichtig sein können, daß eine völlige Straflosigkeit ganz an ihrem Platze ist, wenn der Nothstand seinen höchsten Grad erreicht hat. Für die Fälle, wo solche Rücksichten nicht in dem höchsten Maße vorhanden sind, gibt der §. 138 die nöthigen Vorschriften. Jedenfalls scheint mir eine andere Fassung des Paragraphen nöthig. Mit dem Commissionsbericht bin ich darin einverstanden, daß man Einem nicht gebieten kann, er soll, wenn er nur die Wahl zwischen der Erhaltung seines und der Aufopferung des Lebens eines Anderen hat, sich selber zum Opfer hingeben; ob es aber von der Gesetzgebung nicht großartiger wäre, solchen Edelmuth zu unterstellen, als anzunehmen, daß Jemand in einem solchen Fall das Recht habe, einen Anderen zu morden, das will ich dahin gestellt sein lassen; nimmermehr aber soll sie aussprechen, daß die Zurechnung ganz wegfalle, denn das hieße so viel, als der Mensch habe in einem Nothstand gar keine Macht mehr über sich selbst, er komme ganz von Sinnen, so daß er gar keinen Entschluß mehr fassen könne. Es gibt ja auch Personen, die, vermöge der ihnen auferlegten Pflichten, stündlich ihr Leben in Gefahr sehen müssen. Wenn man annimmt, der Zustand der Noth bewirke, daß man gleichsam von Sinnen komme, was in dem Zustand der Nichtzurechnungsfähigkeit liegen würde, so könnte man den zuletzt angedeuteten Personen nicht zumuthen, daß sie mit entschlossenem Sinne und ruhiger Haltung der Todesgefahr entgegentreten und darin ausharren sollen. In dieser Beziehung sollte der Paragraph anders gefaßt sein. Andere Gesetzgebungen haben es von demselben Gesichtspunkte aufgefaßt, von welchem ich bei meinen Betrachtungen ausgehe. Sie sagen, wenn der Mensch im Nothstand handelt, so bleibt er straflos. So drückt sich das neueste Gesetzbuch, das großherzoglich hessische, aus. Dasselbe bestimmt auch das braunschweigische Gesetzbuch. In keinem dieser Gesetze ist gesagt, daß die Zurechnung wegfällt. Zu einem weiteren Bedenken gibt mir der Ausdruck „strafbares Verschulden" Veranlassung. Dies geht zu weit, indem hiernach sogar Derjenige, welcher sich oder die Seinigen durch eigenes Verschulden in den Fall der Noth gesetzt hat, sich dennoch an dem Leben und Eigenthum eines Anderen vergreifen kann, ohne darum eine Strafe gewärtigen zu müssen, wenn das Verschulden kein wirklich strafbares ist. Das braunschweigische Gesetzbuch hat auch das strafbare Verschulden nicht erwähnt. Es müßte daher jedenfalls das Wort „strafbar" gestrichen werden. Ein weiterer Gesichtspunkt bezieht sich auch auf ein Verschulden in einer andern Beziehung und auf eine, wie mir scheint, vorhandene Lücke im Gesetz. Es ist nämlich der Fall nicht entschieden, wenn die Angehörigen sich in einem Verschulden befinden, und welche Folgen ein solches Verschulden habe. Es würde dieser Paragraph zu viel gewähren; wenn er die Straflosigkeit auch bei einem, sogar strafbaren Verschulden der Angehörigen aussprechen oder zulassen würde. Im hessischen Gesetzbuch ist über das Verschulden ein eigener Zusatzartikel gemacht worden, in welchem die Bestimmungen über das eigene Verschulden und das Verschulden der übrigen Personen festgesetzt sind. Dieses letzte Bedenken halte ich zwar nicht für sehr erheblich, weil bei richtiger Auslegung des Paragraphen anzunehmen ist, daß in den Worten: „durch eigenes Verschulden", auch das Verschulden gemeint sein kann, das den Angehörigen zur Last fällt. Nach diesen Bemerkungen glaube ich, daß der

Paragraph in der angedeuteten Art anders gefaßt werden sollte.

Frhr. K. v. Göler: Ich unterstütze diesen Antrag in so fern, als ich überhaupt eine eigentliche Definition des Nothstandes vermisse, und glaube, man soll eher sagen, der Nothstand mildere die Strafbarkeit, und da, wo er seinen höchsten Grad erreicht habe, sei die Gnade des Regenten anzurufen.

Staatsrath Wolff: Was diese letzte Bemerkung betrifft, so scheint solche zum Theil durch den §. 138 gehoben zu werden, wo der Fall vorgesehen ist, in welchem der Nothstand blos als Milderungsgrund in Betracht kommen soll, alsdann nämlich, wenn er den vom Gesetz unterstellten Grad nicht ganz erreicht, aber demselben doch nahe kommt. Was dagegen die Bedenken des Generalauditors Vogel betrifft, so scheint sich derselbe hauptsächlich daran zu stoßen, daß das Gesetz sich des Ausdrucks bedient: „die Zurechnung einer an sich unerlaubten Handlung fällt weg", statt daß seiner Meinung nach gesagt werden sollte, „die Handlung ist straflos". In der Hauptsache dürfte dies aber am Ende wohl auf eins und dasselbe heraus kommen; darauf nämlich, daß eine im Nothstand begangene Handlung nicht zur Schuld und nicht zur Strafe zugerechnet werden soll. Das Gesetz mag sich der einen oder der andern Ausdrucksweise bedienen, so wird im einen wie im andern Falle nicht daraus gefolgert werden können, daß dasselbe eine im Nothstand unternommene an sich unerlaubte Handlung als eine an sich rechtmäßige betrachtet wissen wolle. Das Gesetz unterstellt vielmehr nur, daß der Handelnde in einem solchen Falle sich nicht mehr im Zustande der Willensfreiheit befindet, daß er vielmehr von psychologischer Gewalt, vom unwiderstehlichen Triebe der Selbsterhaltung zur That hingerissen wird; und aus diesem Grunde will das Gesetz, daß in solchen Fällen keinerlei Zurechnung stattfinden soll. Mir scheint daher, daß der Antrag des Herrn Generalauditors keine Berücksichtigung verdient.

Reg. Com. Staatsrath Jolly: Der von dem Herrn Generalauditor Vogel gestellte Antrag enthält eigentlich nur eine andere Ausdrucksweise für dieselbe Sache. Die von der Regierung erwählte Ausdrucksweise bezeichnet den Grund, warum in den hier fraglichen Fällen keine Strafe eintreten soll; der Herr Generalauditor Vogel dagegen will mehr den Effekt, nämlich die Straflosigkeit selbst hervorgehoben wissen; aber auch seine Ausdrucksweise wird das mögliche Mißverständniß nicht beseitigen, daß man Demjenigen, der in einem Nothstand sich befindet, das Recht gibt, einen Anderen zu tödten. Uebrigens wird man ohne besondere Fiction annehmen dürfen, daß Jemand, der in einer vom Gesetze als Nothstand anerkannten Lage sich befindet, nicht im Stande ist, ruhig zu überlegen, und sehr zu entschuldigen ist, wenn er, von dem Gefühle der Selbsterhaltung getrieben, auch das äußerste Mittel zu diesem Zwecke ergreift, ohne sich die Folgen zu vergegenwärtigen. Die von dem Herrn Generalauditor Vogel vorgeschlagene Ausdrucksweise wird daher kein anderes praktisches Resultat zur Folge haben, als der Ausdruck des Entwurfs.

Der Herr Generalauditor Vogel hat ferner vorgeschlagen, es sollte das Wort „strafbar" bei dem Verschulden weggelassen werden. Ich glaube aber, daß dieses zu weit gehen würde. Es kann Jemand durch sein Verschulden, d. h. auf eine Weise, die ihm überhaupt zur Last fällt, wohl in eine lebensgefährliche Lage gebracht werden. Allein wenn man jedes solche Verschulden für hinreichend erklären wollte, um die Straflosigkeit der Tödtuug des Anderen zu bewirken, so dürfte sich das in keiner Weise rechtfertigen lassen. Ebenso läßt die jetzige Fassung ganz unzweifelhaft, daß auch der Verwandte, zu dessen Rettung gehandelt wird, sich nicht durch ein strafbares Verschulden in diese Lage versetzt haben muß, und ist daher in so fern abermals keine Aenderung durch den Endzweck geboten. Das Bedenken des Frhrn. v. Göler dürfte sich bei näherer Prüfung des §. 76a, worin eine genaue Definition des Nothstandes enthalten ist, von selbst heben.

Geh. Rath v. Reck: Ich fühle es auch, daß etwas sehr Richtiges in der Bemerkung des Herrn Generalauditors Vogel liegt. Wenn nämlich zum Voraus durch eine gesetzliche Bestimmung erklärt wird, man könne ein Verbrechen begehen, ohne daß man eine Strafe zu gewärtigen habe, so kann man allerdings auf die Idee kommen, daß dadurch Verbrechen hervorgerufen werden, welche sonst unterblieben wären. Auf der andern Seite aber halte ich es für nothwendig, daß das Gesetz schon zum Voraus bestimmt: es

können solche Fälle eintreten, und wenn der Fall des vollkommenen Nothstandes vorhanden ist, so soll der Richter keine Strafe erkennen. Ich halte übrigens die ganze Lehre vom Nothstand nicht für sehr praktisch, denn man muß seinem Scharfsinn in der That Gewalt anthun, um sich solche Fälle zu vergegenwärtigen.

Ich kenne nur das von Cicero erwähnte Beispiel zweier Schiffbrüchigen, die sich auf einem, für beide nicht hinreichenden Brette retten wollen; glaube aber nicht, daß sich die Strafgesetzgebung auf die subtilen, von den Moralisten hieran geknüpften Unterscheidungen, welcher von beiden der bessere Mensch war, oder ohnehin noch länger zu leben gehabt hätte ꝛc., einlassen kann, sie wird vielmehr nur Den, der den andern überwältigt hat, nicht zu bestrafen haben.

Ueberhaupt glaube ich aber, daß es bei den im Entwurfe klar gegebenen Begriffen von Nothstand und Nothwehr sein Bewenden hätte behalten können, ohne daß man auch des Zwanges noch besonders erwähnte, denn dieser geht entweder in der einen oder andern der obengenannten Zustände für Den, der dadurch genöthigt wird, über. Was die von dem Herrn Generalauditor Vogel vorgeschlagene Wortfassung betrifft, so entspricht dieselbe nicht so, wie die gegenwärtige, der ganzen im Entwurfe gebrauchten Ausdrucksweise, wie z. B. aus einer Vergleichung des §. 66 und anderer hervorgeht, obschon man allerdings auch sagen könnte, wer im Zustande der Noth ein Verbrechen begeht, ist straflos. Der Ausdruck „eigene Handlung" könnte zwar wohl den vom Herrn Generalauditor Vogel geäußerten Zweifel erregen, aber wir haben doch schon bei §. 1 die Bemerkung gemacht, daß die Auslegung des Gesetzes nicht nur nach dem Wortlaut, sondern nach dem Sinne und Geiste desselben stattfinden müsse, und hieraus wird sich denn wohl auch ergeben, daß sich der Verwandte, zu dessen Gunsten gehandelt wird, ebenfalls nicht in einem strafbaren Verschulden befinden dürfe. Es ist daher auch die hier vorgeschlagene Abänderung nicht geradezu nothwendig, und ich stimme für den Commissionsantrag.

Generalauditor Vogel: Der Herr Geh. Rath v. Reck hat durch seine Bemerkungen dargethan, daß er kein großes Bedenken findet, den Paragraph so zu fassen, wie von mir vorgeschlagen worden ist. Nur hält er es nicht gerade für nothwendig und auch nicht von praktischer Bedeutung. Da der Herr Regierungscommissär selbst gesagt hat, daß durch meinen Vorschlag für das Gesetz keine anderen Folgen hervorgehen können, und er selbst kein besonderes Gewicht auf Beibehaltung der gegenwärtigen Fassung zu legen scheint; da mir ferner die Autorität zweier der neueren Strafgesetzbücher, des hessischen und braunschweigischen, zur Seite steht, und ich die fragliche Aenderung in der That für nothwendig halte, so bitte ich, meinem Antrage Folge zu geben. Es wäre in der That ein Unrecht gegen alle ruhigen besonnenen und hochherzigen Menschen, wenn die Gesetzgebung ausspräche: man verliere im Falle des Nothstandes alle Sinneskräfte, und wisse gar nicht mehr, was man thue. Man könnte vielleicht höchstens bei dem weiblichen Geschlechte so etwas annehmen, aber es gibt auch Frauen, die entschlossen und ruhig dem Nothstande entgegentreten. Der Hr. Geheimerath v. Reck hat zwischen dem Nothstand und der Nothwehr keinen großen Unterschied gefunden. Aber es besteht ein großer Unterschied zwischen Nothstand und Nothwehr. In der Nothwehr befinde ich mich gegenüber einem andern Menschen, der mich angreift, und da bin ich der Meinung, daß jeder Angriff von mir mit aller Kraft zurückgewiesen werden soll und kann. Bei dem Falle des Nothstandes aber handelt es sich um die Frage, ob man seiner Selbsterhaltung willen einen Unschuldigen tödten solle? Da sollte der Gesetzgeber — wenn er es gerade auch nicht auf die göttliche Entscheidung stellen will — doch wenigstens nicht von vornen herein sagen, daß man das Recht habe, seinen Nebenmenschen ums Leben zu bringen.

Reg. Com. Minist. Rath Lamey: Der Hr. Antragsteller hat seinen Vorschlag darauf gestützt, daß durch die vorliegende Fassung der Gesetzgeber Jemanden, der sich in einem Nothstande befinde, gewissermaßen das Recht zu geben scheine, einen Andern zu tödten. Dies ist aber ungegründet. In dem §. 67 des Entwurfs sind die Grundlagen der Zurechnung angegeben. Zur Strafbarkeit einer unerlaubten Handlung gehören immer zwei Voraussetzungen: daß der Handelnde nämlich das Bewußtseyn der Strafbarkeit der Handlung gehabt, und daß er sich im Zustande der Willkühr befunden habe. Wo eine dieser beiden Voraussetzungen fehlt, kann auch von einer Strafe keine Rede seyn, und der Grund der

Straflosigkeit ist, weil keine Zurechnung stattfindet. Diesen Grund bezeichnet dann auch die im Regierungsentwurf enthaltene Fassung des §. 76 a. Durch denselben ist der Richter auf die Prüfung der Frage hingewiesen, ob im concreten Falle der Nothstand wirklich die Willkühr der Handelnden ausgeschlossen habe. Und dies ist ein wichtiger Moment für eine richtige Entscheidung. Der Herr Generalauditor Vogel sagt daher durch seine Fassung eigentlich mehr, als er sagen will, er will geradezu Straflosigkeit aussprechen. Er glaubt freilich, dies sei nöthig, damit der Gesetzgeber nicht ein im Nothstand begangenes Verbrechen zu billigen scheine. Allein durch den Ausdruck: „die Zurechnung fällt weg," wird keine Billigung ausgesprochen. Auch im §. 71 ist gesagt, daß Raserei, Wahnsinn ꝛc. die Zurechnung ausschließe; aber Niemand wird deßhalb behaupten, daß dadurch ein Mensch in solchem Zustand das Recht erhalte, einen Andern zu tödten; der Gesetzgeber bezeichnet nur den Grund, der ihn straflos macht; er erkennt an, daß bei ihm eines der Elemente fehlt, welches die Zurechnung, und in Folge hievon die Strafe begründet. Wie der Gesetzgeber in jenen Fällen sich ausgedrückt hat, in welchen das Bewußtseyn der Strafbarkeit der Handlung nicht vorhanden ist (§§. 71—75), muß er auch da sich ausdrücken, wo die Willkühr des Handelnden aufgehoben ist. Denn in beiden Fällen haben verschiedene Ursachen ganz die nämliche Wirkung. Der Ausdruck: „die Handlung ist straflos", wird dagegen da gebraucht, wo der Handelnde wegen besonderer Umstände das Recht hat, eine Handlung zu begehen, welche sonst die Merkmale eines Verbrechens trägt. Er kommt daher namentlich im §. 79 vor. Es würde daher die Annahme des Vorschlags den Sprachgebrauch des Entwurfs in Verwirrung bringen.

Der §. 76 a. wird bei der Abstimmung nach dem Vorschlage der Commission angenommen.

§. 77.

Frhr. v. Marschall: Ich halte den zweiten von der Commission beigefügten Absatz dieses Paragraphen nicht für gerechtfertigt; er widerstreitet in dieser Fassung einem Grundsatze der Criminalgesetzgebung, daß nämlich der Richter, wenn einmal ein gewisses Verbrechen seinen thatsächlichen Verhältnissen nach hergestellt ist, nicht die Wahl haben soll, ob er irgend eine oder gar keine Strafe erkennen will, indem dies wohl nicht richterliches Ermessen, sondern richterliche Willkühr wäre. Ich kenne keine andere Bestimmung in unserem Entwurfe, wo dem Richter eine solche Wahl gelassen ist. Wir haben wohl ein Maximum und ein Minimum der Strafe, aber nirgends steht es dem Richter frei, eine Strafe oder gar keine zu erkennen. Hierdurch wird der Strich der letzten Worte, folgeweise aber der Strich des ganzen Absatzes gerechtfertigt, indem die Frage, ob hier ein Milderungsgrund anzunehmen ist, wohl erst zur Berathung über den §. 138 Nr. 2 gehört.

Reg. Com. Staatsrath Jolly: Der Strich des ganzen Absatzes führte zu weit, indem das dem Richter bei Festsetzung der Strafe nothwendig zu belassende Ermessen hierdurch zu sehr eingeschränkt würde, — und ihn zudem leicht verleiten könnte, einen solchen Fall unter den ersten Absatz des Paragraphen zu subsumiren, weil man ihm nicht erlaubt, eine mildere Strafe auszusprechen.

Dagegen kann ich mich mit der Weglassung der Worte, „oder von gar keiner Strafe" einverstanden erklären, weil sich keine Verhältnisse denken lassen, wo Drohungen der fraglichen Art eine völlige Straflosigkeit rechtfertigen.

Geh. Ref. Eichrodt: Diese beiden Absätze stehen in vollkommener Consequenz mit einander. Im ersten ist nämlich ausgedrückt, daß Drohungen, welche mit einer Gefahr für Leib oder Leben verbunden sind, die Zurechnung bei dem hierdurch Genöthigten aufheben, und der zweite Satz handelt von den Drohungen mit großen Uebeln anderer Art, für Ehre, für Eigenthum, die je nach Umständen weit empfindlicher, und darum auch im Augenblick viel wirksamer seyn können, als die Drohungen der ersten Art. Warum sollte z. B. eine Drohung mit einer Ohrfeige im nämlichen Falle den Genöthigten mehr entschuldigen, als die Drohung, ihn und seine Familie brodlos zu machen?

Ich möchte daher wünschen, daß diesem Antrage keine Folge gegeben würde.

Frhr. v. Marschall: Die eben angeführten Fälle gehören nicht hieher, sondern in das Gebiet der Nothwehr; dort wird genau bestimmt, in wie weit durch solche Angriffe die Vertheidigung gerechtfertigt wird. Wenn übrigens von Seiten des Hrn. Staatsraths Jolly zugegeben wird, daß die

Worte, welche Straflosigkeit statuiren, wegbleiben, so dürfte folgeweise der ganze Schlußsatz nicht aufrecht erhalten werden können; er gehört dann nicht hieher, sondern in den Titel: von den Milderungsgründen, wo er von Neuem zur Sprache kommen mag.

Geh. Rath v. Reck: Ich theile die Ansicht des Frhrn. v. Marschall. Es wird in dem ersten Theil des Paragraphen gesagt, daß wenn Jemand durch körperliche Gewalt oder durch Drohungen mit einer Gefahr für Leib oder Leben zu einem Verbrechen gezwungen wird, Straflosigkeit eintrete. Der zweite Theil geht viel weiter; er unterscheidet sich von dem ersten Theile dadurch, daß er nicht nur sagt, „Drohungen für Leib oder Leben," sondern „Drohungen mit großen Uebeln anderer Art". Es wäre ein falsches Ehrgefühl, und würde gegen den jedem Menschen eigenen oder doch jedenfalls im Allgemeinen vorauszusetzenden Muth verstoßen, die Verübung eines Verbrechens, wozu der Genöthigte durch Drohungen mit Uebeln anderer Art, damit ihm z. B. das Haus nicht angezündet, oder er an seiner Ehre nicht gekränkt werde, veranlaßt wurde, ebenfalls für straflos zu erklären; auch kann man nicht wohl annehmen, daß unter der Gefahr für den Leib nur eine Tracht Prügel oder eine Ohrfeige verstanden werden soll. Eine solche Gefahr muß immerhin schon eine bedeutende und jedenfalls nicht außer allem Verhältniß mit dem Verbrechen stehende sein, welches zu ihrer Abwendung begangen wird. Und wo liegt endlich der Unterschied zwischen den Fällen des §. 137. Ziff. 2. und denen des vorliegenden §. 77.? Ich muß daher wünschen, daß der zweite Theil dieses Paragraphen gestrichen und der Regierungsentwurf wieder hergestellt wird.

Staatsrath Wolff: Wenn ich die Ansicht, von welcher der Hr. Antragsteller auszugehen scheint, für richtig halten könnte, die Ansicht nämlich, daß der Fall, von welchem der Nachsatz dieses Paragraphen spricht, in dem §. 138. vorgesehen sei, oder füglicherweise noch vorgesehen werden könnte, so würde ich demselben beistimmen. Ich glaube aber nicht, daß dieses der Fall ist; denn in dem §. 138. Abs. 2., wie solcher nach dem Antrage der Majorität der Commission gefaßt werden soll,, ist nur noch davon die Rede, daß die Zustände, von welchen in den Paragraphen 71 und 73 Erwähnung geschieht, (Raserei ꝛc. oder unzureichende Entwickelung der Geisteskräfte der Taubstummen) und durch welche beim Dasein des vorausgesetzten Grades alle Zurechnung ausgeschlossen wird, insofern sie diesem Grade nahe kommen, als Milderungsgründe gelten sollen. Der §. 77. hingegen sagt, daß die Zurechnung wegfalle, wenn durch Drohungen, die mit unabwendbarer Gefahr für Leib oder Leben verbunden waren, auf den Genöthigten gewirkt wurde, und in dem Nachsatze ist sodann weiter verordnet, daß Uebertretungen, zu welchen der Uebertreter durch solche Drohungen mit großen Uebeln anderer Art bestimmt worden, je nach Umständen von gemilderter oder ebenfalls von gar keiner Strafe getroffen werden sollen. Die hier zur Sprache kommenden Fälle sind mithin von jenen, von welchen der §. 138 handelt, sehr wesentlich verschieden, und wegen dieser Verschiedenheit werden sich auch die Bestimmungen der beiden Paragraphen nicht füglich vereinigen lassen.

Generalauditor Vogel: Ich bin mit dieser Ansicht einverstanden und glaube, die Gesetzgebung würde in einen Widerspruch gerathen, wenn sie den Satz nicht so stehen ließe, wie er jetzt steht, denn oben haben wir Fälle der Straflosigkeit vorausgestellt und hier kommt ein Zusatz, welcher, wenn man ihn nach den Erscheinungen des Lebens betrachtet, noch mit viel größerer Kraft einwirken kann. Der Satz wird daher beibehalten werden müssen, weil er keine Ueberschreitung des dem Richter nothwendig zu belassenden Ermessens, sondern vielmehr gerade eine Aufforderung an den Richter enthält, die Größe des gedrohten Uebels genau und sorgfältig mit der Größe der begangenen Uebertretung zusammenzuhalten.

Reg. Com. Ministerialrath Lamey: Ich halte es nicht für ungeeignet, sich jetzt schon darüber klar zu machen, in wie fern die hier in Frage stehenden Fälle schon im §. 138. enthalten sind. Gewiß ist dies nicht der Fall. Denn der Zusatz bezieht sich auf Drohungen mit Uebeln anderer Art, als solcher, die im ersten Satz des §. 77. bezeichnet sind. Würde daher der Zusatz hier nicht aufgenommen, so könnte eine im §. 138. vorkommende Verweisung auf §. 77. unmöglich als gleichbedeutend mit dem Zusatz erscheinen.

Nach geschlossener Discussion wird der von dem Frhrn. v. Marschall genauer bestimmte Antrag: vor der Hand nur den Strich der Worte „von gar keiner Strafe" zu beschließen, und den Beschluß über den 2ten Absatz des §. 77.

noch bis zur Berathung des §. 138. ausgesetzt zu lassen, bei der Abstimmung angenommen.

Der §. 77 a. wird ohne Bemerkung nach dem Antrage der Commission genehmigt.

§. 78.

Frhr. v. Marschall: Wir beginnen mit diesem Paragraphen eine der schwierigsten Lehren der Criminalgesetzgebung, über die Nothwehr; sie ist aber zugleich sehr wichtig und praktisch, weßhalb ich um Erlaubniß bitte, einige allgemeine Bemerkungen vortragen zu dürfen, an welche ich specielle Vorschläge anreihen werde.

Die Gesetzgebung befindet sich bei den Bestimmungen über die Nothwehr wahrhaft im Gedränge; es besteht hier eine Collision Dessen, was die öffentliche Ordnung und Sicherheit erheischt, mit Dem, was den natürlichen Rechten des Einzelnen nicht versagt werden kann. Die schwierige Aufgabe der Gesetzgebung ist es daher, diese beiden Rücksichten mit einander zu vereinigen, weder der einen noch der andern zu viel Gewicht beizulegen. Hier sind die Fragen zu lösen: Wann ist der Zustand der Nothwehr anzunehmen? Welche Mittel der Abwehr sind erlaubt? Ist Nothwehr nur zur Vertheidigung des Lebens oder auch der Ehre und selbst des Vermögens gestattet? Soll selbst bei dem geringsten Eingriff in die Rechtssphäre die Nothwehr erlaubt sein, — soll der in Nothwehr Befindliche gegen den Angreifer das Recht zu allen Mitteln haben, wodurch er die Gefahr entfernen kann, — so könnte er Rache üben und absichtlich mehr thun, als zu seiner Selbstvertheidigung nothwendig ist. Soll er aber auf der anderen Seite für Alles, was über den Zweck hinausgeht, streng verantwortlich sein, so läuft man Gefahr, ihm mehr zuzumuthen, als von der menschlichen Natur in einem Augenblick verlangt werden kann, wo sich Alles vereinigt, ihn aus der Fassung zu bringen.

Im Allgemeinen läßt sich, wie einer unserer ausgezeichnetsten Criminalisten bemerkt, nur so viel sagen: Derjenige, der ohne Verschulden in einen Zustand gekommen ist, wo er sich selbst vertheidigen muß, und dabei Maaß und Ziel hält, begeht kein Verbrechen, — was trefflich und präcis mit dem Ausdrucke des römischen Rechts: **moderamen inculpatae tutelae** bezeichnet wird. Alle weiteren Regeln sind nur Abstractionen aus diesem Principe, nur eine Instruction, die sich ein tüchtiger Richter selbst geben wird, und der Gesetzgeber wegen der unendlichen Verschiedenheit der Fälle kaum geben kann, ohne Denjenigen, der seine Lehren nicht **cum grano salis** auffaßt, eben so leicht irre zu führen, als richtig zu leiten. Hieraus erklärt sich auch, warum man im Allgemeinen über das Princip ziemlich einverstanden ist, aber sobald man dasselbe specialisiren will, in wesentlichen Punkten auseinandergeht.

Fürchten Sie nur nicht, hochgeehrteste Herren, daß ich die vielen in dieser Beziehung gemachten Vorschläge mit neuen vermehren und Sie zu improvisirten Beschlüssen auffordern werde. Ich habe mich auf die Prüfung des vorhandenen Materials beschränkt, und diese hat mich zu der Ueberzeugung geführt, daß der Regierungsentwurf beinahe durchgängig den Vorzug vor den daran vorgenommenen Aenderungen in dieser Lehre verdient. Ich werde mich bemühen, dies bei den einzelnen Sätzen nachzuweisen.

Was zunächst den vorliegenden Paragraphen betrifft, so wäre die Beibehaltung des Ausdrucks „Angriff auf die Gesundheit" wohl bezeichnender gewesen, als der „auf den Leib"; im Wesentlichen sind aber beide Ausdrücke hier allerdings gleichbedeutend; dagegen stelle ich den Antrag, den Satz: daß die drohende Gefahr nicht durch „Anrufung der obrigkeitlichen Hülfe" abwendbar gewesen sein dürfe, — wiederherzustellen; denn gerade dieses Moment ist im Regierungsentwurf mit Recht hervorgehoben.

Geh. Rath v. Reck unterstützt diesen Antrag.

Reg. Com. Staatsrath Jolly: Es sind diese Worte im Interesse der Kürze des Ausdrucks aus dem Regierungsentwurf gestrichen worden, weil das Anrufen der obrigkeitlichen Hülfe nur eines der Mittel ist, die dem Bedrohten zur Abwendung der Gefahr gegeben sein können. Es scheint daher nicht nothwendig, gerade diesen Fall besonders herauszuheben, und die Regierung hat auch deshalb bei dem Strich jener Worte nichts zu erinnern. Der Ausdruck „Leib" ist aber doch wohl präciser und auch umfassender, als der Ausdruck „Gesundheit", indem die Nothwehr auch gegen solche körperliche Angriffe, die nicht gerade die Gesundheit betreffen, zulässig ist.

Generalauditor Vogel: Ich wünsche nicht, daß hier Etwas geändert werde, und muß mich gegen die Wiederauf-

nahme des von dem Frhrn. v. Marschall beantragten Satzes erklären.

Wer aus praktischen Fällen sich erinnern kann, wie mißlich dieser Grundsatz in der Anwendung wird, der wird nicht wünschen, daß er hier ausdrücklich wieder aufgenommen werde. Die Wissenschaft hat diesen Satz aufgenommen, in den Gesetzen steht er nicht. Wenn man ihn so nimmt, wie er meistens genommen wird, so kommt etwas Widerstrebendes heraus. Wie kann man wohl Jemanden zumuthen, der der von einem Andern rechtswidrig angegriffen wird, fortzuspringen, und obrigkeitliche Hülfe anzurufen, während Nichts natürlicher ist, als selbst den Angriff abzuwehren.

Man könnte selbst so weit gehen, daß man die obrigkeitliche Hülfe eigentlich gar nicht einmal unter den hier verstandenen Mitteln mitbegreift, außer in den Fällen, wo dieselbe ganz nahe ist, und so zu sagen von selbst da ist. Dies sind aber die seltenen Fälle, und darum ist es gut, sie gar nicht zu nennen, um nicht dadurch in der Beschränkung der Nothwehr zu weit zu gehen.

Geh. Rath v Reck: Diese Ansicht scheint mir doch beinahe etwas zu milde, und ich kann ihr daher nicht beistimmen. Ich finde es ganz an seinem Platze, durch eine derartige Bestimmung den Bedrohten daran zu erinnern, daß er in einem geordneten wohl organisirten Staate lebe, und sich nur dann selbst helfen dürfe, wenn er sich den Schutz der Behörden wirklich nicht verschaffen kann.

Reg. Com. Staatsrath Jolly: Der Ansicht des Hrn. Generalauditors Vogel läßt sich in so fern beistimmen, als die Fälle, in welchen man die obrigkeitliche Hülfe so gerade zur Hand hat, wohl selten sind, und deßhalb auch keiner besonderen Erwähnung im Gesetze bedürfen.

Staatsrath Wolff: Wenn die Anrufung der obrigkeitlichen Hülfe ohne Nachtheil für den Angegriffenen möglich ist, so wird sie allerdings auch nicht versäumt werden dürfen. Im Uebrigen dürfte es von selbst einleuchten, daß dieser Fall unter dem Ausdruck „durch andere bekannte Mittel" schon enthalten ist.

Frhr. v. Marschall: Es ist ja nicht gesagt, daß man die obrigkeitliche Hülfe, wo sie entfernt ist, suchen, sondern nur, daß man sie anrufen soll. Dies, so wie die ganze Fassung zeigt hinlänglich, daß sie unter den besonderen Umständen möglich gewesen sein müsse. Gerade darin, daß dieser Satz aus dem Regierungsentwurfe gestrichen werden soll, liegt das Bedenkliche, indem der Richter und der Einzelne dadurch auf die Idee kommen könnte, daß es bei Beurtheilung der Nothwehr überhaupt nicht auf die Möglichkeit der obrigkeitlichen Hülfe ankomme.

Reg. Com. Ministerialrath Lamey: Man hat gerade gefürchtet, den Richter durch die besondere Hervorhebung der Anrufung obrigkeitlicher Hülfe, als eines Mittels zur Abwendung von Angriffen zu verleiten, das Recht der Nothwehr über die Gebühr zu schmälern, indem er für Pflicht halten könnte, besonders streng in der Beurtheilung der Frage zu sein, ob nicht durch Anrufung der obrigkeitlichen Hülfe hätte die Gefahr abgewendet werden können. Das wäre aber verkehrt. Die Anrufung der obrigkeitlichen Hülfe ist nicht anders zu beurtheilen, als die übrigen zur Abwehr geeigneten Mittel. Man wollte um so weniger Veranlassung zur entgegengesetzten Meinung geben, als nicht selten die Erfahrung gemacht wurde, daß ohne genügenden Grund von Gerichten das Dasein der Voraussetzungen der Nothwehr gerade deßwegen nicht anerkannt wurde, weil sie Den, der sich in dem Stande der Nothwehr befunden haben wollte, noch an die obrigkeitliche Hülfe verwiesen.

Frhr. v. Marschall: Wenn der Grund des Strichs jener Worte nur darin bestanden hat, Mißverständnisse zu beseitigen, nicht aber die Berücksichtigung dieses Moments auszuschließen, so kann ich mich bei den gegebenen Erläuterungen beruhigen und beharre daher nicht auf meinem Antrage.

Der §. 78. wird hierauf unverändert und der §. 79. ohne Bemerkung angenommen.

§. 79 a.

Frhr. C. v. Göler: Wenn ich den Sinn dieses Paragraphen richtig verstehe, so sagt er eigentlich nichts Anderes, als was der §. 79. auch vorschreibt.

Reg. Com. Ministerialrath Lamey: Dies ist nicht so. Der §. 79. enthält den Fall, wo der Angreifer verletzt oder getödtet wird; der §. 79 a. dagegen handelt von der Verletzung eines Dritten. Diesen entschuldigt der Paragraph dann, wenn eine Verletzung oder Tödtung zur Abwehr eines anderen in Nothwehr Versetzten unvermeidlich war. Es tritt in diesem Falle ein Nothstand ein, welcher die Zurechnung ausschließt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Frhr. v. Marschall: Ich stelle den Antrag auf den Strich dieses Paragraphen. Es ist so eben sehr richtig bemerkt worden, daß er eigentlich nicht von der Nothwehr, sondern von dem Nothstand handelt. Die Nothwehr ist nur begründet gegen Denjenigen, der einen rechtswidrigen Angriff auf mich macht; gegen einen unschuldigen Dritten kann nur ein Nothstand begründet sein. Unsere Commission gibt dieses zu, indem sie sagt, daß dieser Paragraph eigentlich nichts mehr enthalte, als was bereits schon im §. 76a ausgedrückt ist, daher er vielleicht als entbehrlich angesehen werden könne. Sie fügt jedoch bei, es dürfte die Beibehaltung desselben in so fern von Nutzen sein, als er zur Verhütung von Mißverständnissen diene. Ich glaube aber, daß Dasjenige, was überflüssig ist, gerade zu Mißverständnissen Veranlassung gibt. Präcision und Kürze sind Vorzüge eines Gesetzes; Der Satz: **superflua non nocent** gilt hier nicht. Es ist eine bekannte Auslegungsregel, daß jedem Worte eine besondere Bedeutung und Gewicht beizulegen ist; rein überflüssige Worte und Sätze müssen daher den Richter nothwendig irre leiten.

Staatsrath Wolff: Die Commission hat bereits in ihrem Berichte darauf hingewiesen, daß dieser Paragraph zwar nicht gerade nothwendig aufgenommen werden müsse, daß er aber sehr zweckmäßig sei, um mehr Licht in die schwierige Materie der Nothwehr zu bringen, und Mißverständnisse zu beseitigen. Mancher könnte sonst, wenn dieser Satz nicht hier stünde, glauben, daß man im Falle der Nothwehr einen Dritten nicht nur alsdann verletzen dürfe, wenn der Angriff mit Gefahr für das Leben des Bedrohten verbunden ist, sondern auch alsdann, wenn Gefahr für seine Gesundheit zu befürchten steht. Die Commission wollte daher bestimmt ausdrücken, daß nur zur Abwendung eines mit Gefahr für das Leben verbundenen Angriffs auch die Verletzung oder Tödtung eines unschuldigen Dritten, wenn sie nicht vermieden werden kann, straflos geschehen dürfe.

Reg. Com. Ministerialrath Lamey: Ich halte die Distinction für so fein, daß der Gesetzgeber Grund hat, den Richter darauf aufmerksam zu machen. Denn es ist ein praktischer Unterschied, daß die Verletzung des Angreifers unter den Gesichtspunkt der Nothwehr, die eines Dritten unter den des Nothstandes gebracht. Zudem muß bei Verletzung eines Dritten noch der weitere Fall unterschieden werden, wo derselbe eine Wunde empfängt, die dem Angreifer bestimmt war; z B. Jemand schießt zu seiner Vertheidigung auf den Angreifer, trifft aber aus Versehen einen Dritten; — hier kann es sich wohl darum handeln, ob die That als reine Verschuldung zu strafen sei. Anders ist der Fall des Paragraphen. Darnach ward ein Dritter verletzt, weil ohne solche Verletzung der Angegriffene gegen den Angreifer sich nicht vertheidigen könnte. Muß man nun auch zugeben, daß der Richter diese Unterscheidungen aus allgemeinen Principien selbst machen könnte, so wird man doch nicht tadeln können, daß das Gesetz in einer so verschieden aufgefaßten Lehre, wie die der Nothwehr, den Richter in Fragen, die besonders schwieriger Natur sind, zu leiten sucht. Ich glaube daher, daß man dem Antrag des Frhrn. v. Marschall nicht beitreten sollte.

Geheimerath v. Reck: Ich muß den Antrag des Frhrn. v. Marschall unterstützen, weil ich glaube, daß, wenn man den Unterschied zwischen Nothwehr und Nothstand richtig auffaßt, hier wirklich ein Fehler im Gesetzentwurf zu liegen scheint. Die Nothwehr ist z. B. vorhanden, wenn ich angegriffen bin, und zu Entfernung eines eigenen Nachtheils einen Anderen verletze. Der Nothstand ist vorhanden, wenn ich im Allgemeinen durch Umstände gezwungen bin, zu meiner eigenen Rettung einem Andern einen Schaden zuzufügen. Diese beiden Fälle können sich oft sehr nahe stehen, namentlich, wenn Dritte dabei betheiligt sind.

Ich erlaube mir, dies durch ein Beispiel klar zu machen. Es stoßt ein Forstbedienter auf einen Wilderer, von welchem er weiß, daß er ihm auf Leib und Leben geht. Der Forstbediente schlägt das Gewehr an, und der Wilderer zielt ebenfalls auf den Forstdiener, um ihn niederzuschießen. Der Letztere schießt jedoch den Wilderer todt und ist also im Falle der Nothwehr gewesen.

Wenn aber zufällig ein Dritter in den Weg gekommen wäre, und der Wilderer, um dem Schusse auszuweichen, sich hinter diesen Dritten gestellt, und der Forstbediente den letzteren niedergeschossen hätte, so hätte er sich in Bezug auf diesen Dritten im Nothstande befunden, hinsichtlich des Wilderers aber im Falle der Nothwehr. Ich glaube daher, daß sich der Thäter gegen die Strafe oder Zurechnungs-

fähigkeit hinsichtlich des Dritten mit dem §. 76 a rechtfertigen kann, hinsichtlich des Wilderers aber mit dem §. 79, und wir bedürfen also des §. 79 a gar nicht. Ich muß daher ebenfalls wiederholen, daß der §. 79 a als ein **Superfluum** gestrichen werden möge.

Frhr. v. Marschall: Es ist von dem verehrten Redner vor mir ganz richtig dargethan worden, daß der Paragraph durch seine gegenwärtige Stellung eher zur Verwirrung, als zur Aufklärung der Frage geeignet ist. Was die Bemerkung des Hrn. Staatsraths Wolff betrifft, daß sonst zu besorgen wäre, daß unsere Richter die Verletzung eines Dritten selbst dann für entschuldigt halten könnten, wenn der Angriff nur mit Gefahr für die Gesundheit des Bedrohten verbunden war, so glaube ich, daß ein solches Mißverständniß nicht möglich ist, weil der §. 76 a ausdrücklich den Nothstand auf die Gefahr für das Leben beschränkt.

Reg. Com. Staatsrath Jolly: Der Regierungsentwurf ist noch weiter gegangen, als der §. 79 a. Ich glaube auch nicht, daß dieser ganz überflüssig ist, da der Nothstand, welcher von dem Hrn. Geheimerath v. Reck und Frhrn. v. Marschall angenommen werden will, doch jedenfalls in Beziehung auf den Dritten nicht nothwendig vorhanden sein muß; denn beim Nothstand denkt man gewöhnlich an Situationen, in welchen gleiche Gefahr für beide besteht, während es sich hier um einen Angriff handelt, der nur dem Einen droht. Man könnte wirklich fragen, ob das Recht der Nothwehr so weit geht, um auch einen Dritten zu verletzen. Mich dünkt, daß sich die feste Bestimmung, welche auch das älteste Criminalgesetzbuch — unsere peinliche Gerichtsordnung — enthält, sich zur Annahme empfiehlt.

Bei der Abstimmung wird der Antrag des Frhrn. v. Marschall verworfen, somit der Paragraph nach der Fassung der Commission angenommen.

§. 80 gestrichen.

§. 81.

Frhr. v. Marschall: Ich hätte es vorgezogen, wenn auch hier, wie bei §. 82, der nur Folgerungen aus diesem Paragraph zieht, der Regierungsentwurf beibehalten worden wäre, weil dieser klarer ist und nicht so sehr ins Einzelne geht, als die von der Commission vorgeschlagene Aenderung. Ersterer setzt fest, daß die Anwendung lebensgefährlicher Vertheidigungsmittel nur unter gewissen Voraussetzungen und insbesondere dann erlaubt ist, wenn zugleich Gefahr für die Person zu befürchten war. So klar und deutlich mir diese Bestimmung scheint, so undeutlich und verwickelt kommt mir die von der Commission beantragte Fassung vor; man muß diese, wie von dem Berichterstatter der 2ten Kammer wahr bemerkt worden ist, 6 mal lesen, bis man sie einmal versteht; schon deßwegen kann sie ihrem Zwecke, ein Leitfaden für den Richter zu sein, nicht entsprechen. Es ist auch in der That eine ganz subtile Unterscheidung darin enthalten, indem die lebensgefährliche Verletzung oder Tödtung des Angreifers hiernach zwar im Allgemeinen nicht für entschuldigt gilt, wenn es sich nur von einem Gegenstand von geringem Werthe handelt, dennoch aber selbst unter dieser Voraussetzung dann entschuldigt werden soll, wenn der Angreifer auf unerlaubte Weise in Gebäude oder andere Räume der im §. 342 Nr. 2 bezeichneten Art eindringt. Ich weiß nun nicht, warum der Richter stets von ganz anderen Gesichtspunkten ausgehen soll, wenn der Angriff in einem bewohnten Gebäude oder einem Hofraume, als wenn er im Felde oder Walde stattgefunden hat; der Ort des Angriffs ist nur eines der verschiedenen Momente, welche den Richter bei der Beurtheilung leiten müssen; es werden noch viele berücksichtigungswerthe Momente hinzukommen, welche das Factum charakterisiren. Ich wünsche daher, daß in dieser Beziehung dem richterlichen Ermessen ein freierer Spielraum gelassen und der Regierungsentwurf, welcher ihm einen allgemeinen Anhaltspunkt gibt, der sein Rechtsgefühl richtig lenken wird, wieder hergestellt werden möchte.

Forstmeister v. Kettner, Hauptmann v. Göler und Frhr. v. Berkheim unterstützen diesen Antrag.

Staatsrath Wolff: Mir scheint der §. 81 nach der von der Commission beibehaltenen Fassung der zweiten Kammer viel bestimmter zu sein, als die Fassung des Regierungsentwurfs. Was man unter lebensgefährlichen Vertheidigungsmitteln, von welchen der letztere spricht, zu verstehen hat, oder verstehen kann, ist sehr zweifelhaft und daher einer mehrfachen Deutung fähig. Auch scheint es nicht sehr geeignet zu sein, wenn der Regierungsentwurf von einem angemessenen Verhältniß solcher Vertheidigungsmittel zu dem Werthe des bedrohten Gutes spricht. Auch in dieser Beziehung sind die

Momente, auf welche es eigentlich ankommt, durch die gegenwärtige Fassung des Paragraphen richtiger bezeichnet. Ich kann daher wirklich nicht einsehen, in wie fern durch die Wiederherstellung des Regierungsentwurfs Etwas gewonnen werden sollte.

Generalauditor Vogel: Ich erkläre mich ebenfalls für den Antrag der Commission, nur finde ich den darin gebrauchten Ausdruck, daß das bedrohte Gut im Allgemeinen sowohl, als nach den Verhältnissen des Angegriffenen von nur geringem Werthe sein dürfe, nicht bezeichnend genug, indem man zweifeln kann, ob nur die Vermögensverhältnisse oder auch die inneren Beziehungen des Gemüthes und Herzens zu gewissen theueren Gegenständen darunter begriffen seien.

Frhr. K. v. Göler: Ich glaube, daß dieser Zweck etwa durch Beisetzung des Wortes „Ansichten" erreicht werden könnte.

Reg. Com. Staatsrath Jolly: Dieser Ausdruck wäre doch zu allgemein. Es muß ein besonderer Werth sein, der, wenn er auch nicht in Geld besteht, doch als vorhanden zugestanden werden muß. Die Regierung hält nun die von ihr beantragt gewesene Fassung selbst für ungenügend, namentlich, weil dieselbe statt auf die Wirkung der angewendeten lebensgefährlichen Mittel, auf die letzteren selbst das Hauptgewicht gelegt hatte, während der Commissionsvorschlag die Umstände, auf welche es hier ankommt, deutlich und bestimmt bezeichnet.

Geh. Rath v. Reck: Man ist wirklich in einiger Verlegenheit, wozu man sich entschließen soll. Die ursprüngliche Fassung des §. 81 ist an sich klarer und deutlicher und dem Sinne nach gewiß richtiger. Man will nämlich die Nothwehr darauf beschränken, daß die Anwendung der Vertheidigungsmittel mit dem gedrohten Schaden im Verhältniß stehe, und daß der Angriff auf eine wirklich gefahrdrohende Weise stattfinde; nur ist der Ausdruck: „lebensgefährliche Vertheidigungsmittel" nicht richtig, sondern es soll vielmehr von der Handlung selbst und von ihrer Wirkung gesprochen werden; denn es handelt sich in der That nicht sowohl um die Mittel, die man zur Abwendung des Angriffs anwendet, als um die zugefügte Verletzung selbst. In so ferne hätte ich ebenfalls gewünscht, daß eine andere mehr klare Fassung versucht werde.

Geh. Ref. Eichrodt: Was das Bedenken des Herrn Generalauditors Vogel hinsichtlich des Werthes betrifft, so kann der Affectionswerth wohl nicht unter dem hier gemeinten Werthe verstanden werden, denn das Gesetz spricht im Allgemeinen nur von dem gemeinen Werthe. Was aber den Antrag des Frhrn. v. Marschall betrifft, so ist bereits nachgewiesen worden, daß derselbe im Wesentlichen an dem Commissionsantrage, welcher die Sache nur mehr specialisirt, nichts ändert, und da man sonach in beiden Kammern in der Hauptsache einverstanden zu sein scheint und die Fassung der zweiten Kammer im Einverständniß mit der Regierung angenommen wurde, so sollte man dieselbe schon zur Vermeidung unnöthiger Weiterungen auch hier unverändert annehmen.

Frhr. v. Marschall: Ich glaube, daß die Form bei einem Gesetze etwas sehr Wesentliches ist und wir über solche nicht leicht hinweggehen dürfen. Wenn übrigens in der That der §. 81 nichts Anderes sagte, als der Regierungsentwurf, so würde ich zu dieser Erörterung wohl keinen Anlaß gegeben haben. Allein dies ist keineswegs der Fall: nach der Fassung der Commission darf man Denjenigen, der in ein bewohntes Gebäude oder in einen geschlossenen Hofraum eindringt, auch wegen Bedrohung des geringsten Gutes tödten und lebensgefährlich verletzen; nach dem Regierungsentwurf ist dies nicht unbedingt, sondern ganz richtig nur dann gestattet, wenn Gefahr für die Person zu besorgen ist.

Reg. Com. Minist. Rath Lamey: Es läßt sich wohl nicht läugnen, daß die Wissenschaft, so wie viele Gesetzbücher der älteren und neueren Zeit, den Begriff der Nothwehr weiter ausgedehnt, und gar keinen Unterschied zwischen dem bedrohten Gut gemacht haben; der Regierungsentwurf hatte nur den Zweck, eine gewisse Beschränkung hier eintreten zu lassen; allein man kann ihm wohl vorwerfen, daß er einmal ein Verhältniß zwischen zwei Dingen, nämlich der bedrohten Sache und dem Mittel der Vertheidigung, angenommen, obwohl solche an und für sich in gar keinem Verhältniß zu einander stehen; sodann, daß er, statt auf die zugefügte Verletzung, auf die es allein ankommt, nur auf das gewählte Vertheidigungsmittel gesehen hat, ob solches nämlich lebensgefährlich ist, oder nicht. Dagegen

kann man wohl behaupten, daß Der, welcher zur Vertheidigung einer werthlosen Sache den Angreifer durch die Kraft seiner Fäuste absichtlich tödtet, nicht minder strafbar ist, als Der, welcher sich zu diesem Zweck einer tödtlichen Waffe bedient. Ihre Commission vermeidet diese Einwendungen gegen den Regierungsentwurf. Sie sieht einfach darauf, welches der Gegenstand ist, der vertheidigt wird und auf den Erfolg, den die gewählte Vertheidigung hat. Eine vorsätzliche Tödtung oder lebensgefährliche Verwundung gilt zum Schutz eines, gleichviel ob an sich oder nach den Umständen werthlosen Gegenstandes nicht für entschuldigt. Es mußte auch noch die Frage beantwortet werden, wann bei Angriffen, der unter Nr. 3 des §. 78 bezeichneten Art, der Gegenstand als werthlos zu betrachten sei. In so fern nimmt Ihre Commission den Satz an: Das Haus des Bürgers ist ein Heiligthum und deshalb darf ein Angriff auf dasselbe, oder einen Ort, welcher ihm gesetzlich gleich geachtet wird, mit allen Mitteln bekämpft werden. Will man daher eine Beschränkung des Rechts der Nothwehr, so glaube ich, daß die einfachen Sätze der Commission den Vorzug vor dem Regierungsentwurfe verdienen.

Generalauditor Vogel: Der Gegenstand ist wichtig und praktisch. Eine große Beschränkung des Rechts der Nothwehr wird von vielen Juristen und, wie ich glaube, mit allem Recht bestritten. Man sollte dasselbe nicht zu sehr beschränken, denn es gibt nichts Natürlicheres, als das Recht, einen Angriff auf die Person, er mag Gesundheit oder Leben betreffen, oder auf das Eigenthum, mit aller Kraft zurückzuweisen, und sogar, wenn der Angreifende nicht ablassen will, die höchsten Grade der Kraft anzuwenden.

Wenn diejenigen verehrlichen Mitglieder, welche die Besorgniß haben, daß dieser Paragraph zu weit gehe, sich ein Beispiel vergegenwärtigen wollen, so werden sie sich leicht vom Gegentheil überzeugen. Es geht z. B. Jemand auf die Jagd, im Rückwege kommt er auf eine seiner eigenen Besitzungen, es ist aber kein Besitzthum der in diesem Paragraph bezeichneten Art, es ist ein Feld oder ein Wald in der Nähe seines Hauses; er hat seine Tauben zu seinem Vergnügen so gewöhnt, daß sie von seinem Haus und Hof heruntersliegen und bei einem Baum in jener Besitzung sich niederlassen; er setzt sich unter diesen Baum; ein anderer Taubenliebhaber von frecher Art kommt und will eine von diesen Tauben wegfangen oder todtwerfen; vielleicht ist sie dem Eigenthümer die liebste von allen. Nach den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes darf er sich nicht zur Wehr setzen, wenn auch der Andere auf alle Ermahnungen nicht ablassen und nicht weggehen will, denn der Thäter ist kein Dieb und kein Räuber und die Taube hat nur geringen Werth.

Ich will damit nur so viel zeigen, daß man in dem Paragraph nicht zu weit gegangen ist; das Recht der Nothwehr hat darin seine Beschränkung hinreichend, vielleicht nur zu viel gefunden; dasselbe noch weiter zu beschränken, halte ich nicht für gut, denn ich kann kaum zu dieser Beschränkung meine Stimme geben.

Würde der Paragraph noch klarer gefaßt werden, so hätte ich nichts dagegen einzuwenden; mir hat er nicht unklar geschienen.

Bei der Abstimmung wird der Antrag auf Wiederherstellung des Regierungsentwurfs verworfen, sohin der §. 81 nach dem Vorschlag der Commission unverändert angenommen.

Reg. Com. Staatsrath Jolly beantragt hierauf bei nachstehenden Paragraphen eine veränderte Stellung oder andere Redaction: Der zweite Absatz des §. 81 wird §. 81 a, §. 82: „Eine Ueberschreitung der Grenzen der Nothwehr ist vorhanden 1) in den Fällen des §. 81, wenn der Angegriffene, ohne daß die Voraussetzungen des §. 81 a vorhanden waren, den Angreifer vorsätzlich getödtet, oder ihm vorsätzlich eine lebensgefährliche Verletzung zugefügt hat, 2) (bleibt unverändert)". §. 83. (Vorsätzlich oder fahrlässig). „In den Fällen des §. 82 Nr. 2 hat das Gericht nach den Umständen zu beurtheilen, ob die aus der Ueberschreitung entstandene Verletzung zum Vorsatz oder blos zur Fahrlässigkeit zuzurechnen sei." §. 84. Wenn in den Fällen des §. 82 aus der Beschaffenheit des Orts, der Zeit u. s. w. §. 85 a. (Strafmilderungsgrund) „Auch da, wo bei Ueberschreitung der Nothwehr eine dem Angegriffenen zum Vorsatz oder zur Fahrlässigkeit zuzurechnende Verletzung eingetreten ist (das Uebrige unverändert)". Mehrere Mitglieder erheben diese Redactionsverbesserungen zu ihrem Antrage, welche

bei der Abstimmung genehmigt, und die §§. 82, 83, 84 und 85 mit denselben angenommen werden.

§. 86.

Frhr. v. Marschall: Auch gegen diesen Paragraphen erlaube ich mir einige Bedenken vorzutragen. Der §. 254 sagt, daß Eigenmacht, außer in den gesetzlich erlaubten Fällen, als Selbsthülfe strafbar sei. Darauf sollte sich das Strafgesetz beschränken; — die gesetzlich erlaubten Fälle aufzuzählen ist nicht wohl möglich, es muß dies allgemeinen Principien und andern Gesetzen überlassen werden. So halten es auch die würtembergische, braunschweigische und andere neuere Strafgesetzbücher. Der vorliegende Entwurf befolgt den entgegengesetzten Weg; ich halte aber die darin versuchte Aufzählung der einzelnen Fälle, in welchen die Selbsthülfe erlaubt sein soll, keineswegs für gelungen. So gehören die unter Ziffer 1 genannten Fälle nicht zur Selbsthülfe, sondern zur Selbstvertheidigung, also zur Nothwehr, und sind als solche im §. 78 auch schon vorgesehen; — die Fälle der Ziffer 2 aber erregen die wesentlichsten Bedenken. Es ist darin der Grundsatz ausgesprochen, daß der Gläubiger seinen Schuldner wegen civilrechtlicher Ansprüche unter gewissen Voraussetzungen festnehmen dürfe; dies enthält einen bedenklichen und unter Umständen selbst gefährlichen Eingriff in die persönliche Freiheit, wogegen §. 78 die Nothwehr gestattet, daher hieraus nothwendig Conflicte entstehen müssen, indem sich Jeder in seinem Rechte glauben wird; ja es wird sogar den Privaten ein größeres Recht, als der Obrigkeit selbst eingeräumt, welche wegen civilrechtlicher Ansprüche nur in seltenen, gesetzlich genauer fixirten Fällen persönliche Haft verfügen darf; ich berufe mich deshalb auf die Landrechtssätze 2065, 2066 und die Proz. Ord. §. 680. Durch den Schlußsatz des Paragraphen endlich wird auch noch die in solcher Ausdehnung immer verbotene Selbstpfändung dem Gläubiger eingeräumt. — Allerdings gibt es gewisse außerordentliche Fälle, wo man den, der sich selbst hilft, für entschuldigt halten muß; diese soll man aber dem vernünftigen Ermessen und dem Rechtsgefühl des Richters überlassen, und nicht gewissermaßen durch bestimmte gesetzliche Befugnisse die Fälle der Eigenmacht, statt der Selbsthülfe, hervorrufen. Ich beschränke mich darauf, die Aufmerksamkeit der hohen Kammer auf diese Bedenken zu lenken.

Reg. Com. Staatsrath Jolly: Der geehrte Sprecher vor mir hat gesagt, daß die Fälle unter Ziffer 1 identisch mit denen der Nothwehr seien. Daß dieselben eine gewisse Aehnlichkeit mit einander haben, läßt sich nicht bestreiten, allein man könnte doch Bedenken tragen, sie für ganz gleichbedeutend zu halten. Man nehme z. B. den Fall, es sei ein Fremder in ein Wohnhaus eingedrungen und habe sich da förmlich niedergelassen. Wenn nun der Eigenthümer diesen Eindringling antrifft, hat er das Recht, denselben selbst hinauszujagen, oder muß er die obrigkeitliche Hülfe in Anspruch nehmen? Der Entwurf sagt, daß er das Recht habe, selbst Gewalt anzuwenden und sich wieder in Besitz zu setzen. Das Nämliche gilt von dem Abnehmen des gestohlenen Gutes, wenn man den Dieb noch mit demselben antrifft. Was den andern Fall betrifft, so ist es bei den jetzt fast überall vorhandenen Gelegenheiten, sich in kurzer Zeit weit von seinem Aufenthaltsorte zu entfernen, sogar nothwendig, dem Gläubiger das Recht einzuräumen, seinen auf der Flucht begriffenen Schuldner selbst anzuhalten; ich erinnere nur an die Eisenbahnen und Dampfschiffe. Wäre es nicht ganz unthunlich, dem Gläubiger zuzumuthen, daß er die obrigkeitliche Hülfe gegen einen Schuldner anrufe, der gerade mit der einen oder andern dieser Gelegenheiten entfliehen will? Was die landrechtlichen Bedingungen des persönlichen Verhafts betrifft, so beziehen sich diese nur auf Inländer, deren man bereits habhaft ist, nicht aber auch auf Ausländer, oder solche, die im Begriffe sind, zu fliehen.

Geh. Ref. Eichrodt: Die Aufnahme dieses Paragraphen ist gewiß ganz unbedenklich, denn in keinem der darin genannten Fälle würde wohl, auch ohne daß diese Bestimmungen dastehen, eine Strafe eintreten können.

Geh. Rath v. Reck: Es läßt sich nicht läugnen, daß die Bestimmungen dieses Paragraphen, welche wir in unserm bisherigen Strafedikt nicht hatten, hie und da zu Mißbräuchen führen werden, aber man befindet sich hier eben zwischen zwei Uebeln, nämlich entweder die Verfolgung eines Rechtes durch Eigenmacht unbedingt für strafbar zu erklären, oder zu möglichen Uebergriffen Veranlassung zu geben.

Reg. Com. Minist. Rath Lamey: Aeltere Gesetze haben diese Bestimmung auch, z. B. das preußische Landrecht und das römische Recht, ohne daß je ein Nachtheil daraus entstanden wäre. Auch räumt schon das deutsche Privatrecht unter den hier genannten Voraussetzungen dem Gläubiger die Befugniß der Pfändung ein.

Frhr. v. Marschall: Wenn diese Bestimmungen wirklich, wie behauptet wird, schon bestünden, so wäre dies ein Grund dafür, sie im Strafgesetzbuche nicht aufzuführen, indem hierin nur gesagt werden soll, was strafbar, nicht aber, was erlaubt ist. In der That enthält aber weder das römische, noch das deutsche Recht Bestimmungen, wodurch die Selbsthülfe so weit, wie hier, ausgedehnt wird; daß sie mit andern Bestimmungen unseres Landrechts in Collision kommen, habe ich schon oben bemerkt.

Generalauditor Vogel: Im Allgemeinen trete ich der Ansicht des Frhrn. v. Marschall bei; ich bin sehr dafür, daß man nicht in zu große Specialitäten in den Gesetzen eingehen, sondern sich möglichst an allgemeine Grundsätze halten möchte, deren Anwendung dem Ermessen der Gerichte anheim gestellt werden kann. Wenn aber die Gesetzgebung auf specielle Bestimmungen eingegangen ist, und man sich die Frage stellt, ob sie wieder gestrichen werden sollen, so halte ich von der andern Seite dieses für bedenklich, wenn man an der Bestimmung selbst Nichts auszusetzen hat.

Staatsrath Wolff: Ich will nur noch darauf aufmerksam machen, daß der Zweck der Bestimmungen des Paragraphen zum Theil auch dahin geht, die Fälle, in welchen die Selbsthülfe gesetzlich erlaubt ist, auf welche im §. 254 blos im Allgemeinen hingewiesen wird, besonders zu bezeichnen, und dem Richter einen Fingerzeig zu geben, in wiefern er die Anklage wegen unerlaubter Selbsthülfe für rechtlich begründet annehmen kann oder nicht.

Der §. 86 wird nach der Fassung der Commission angenommen.

§. 86 a.

Frhr. v. Marschall: Der Regierungsentwurf hat den Beistand Dritter nur bei der Nothwehr zugelassen; die Commission erklärt solchen auch bei der Selbsthülfe für statthaft. Letzteres dürfte dazu führen, daß man Andere aufbietet, um sich durch deren Beistand Recht zu verschaffen, statt solches bei der Obrigkeit zu suchen.

Auch dieser Paragraph wird nach der Fassung der Commission gutgeheißen; ebenso die §§. 86 b und 86 c, zu welchen Nichts erinnert wird.

Somit wird die Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung

Die Secretäre:

K. Frhr. v. Adelsheim.

Karl Frhr. v. Göler.

Zwanzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 19. Januar 1842.

Gegenwärtig
die bisher erschienenen Mitglieder:

Von Seite der Regierungscommission:
Herr Staatsrath Jolly, und
„ Ministerialrath Lamey.

Unter dem Vorsitze des zweiten Vicepräsidenten, des Herrn Großhofmeisters Freiherrn v. Berckheim.

Die Tagesordnung führt zur Fortsetzung der Discussion des Strafgesetzentwurfs, und zwar zu Titel **IV.**

Die §§. 87 und 88 werden nach dem Commissionsantrage angenommen.

§. 88a.

Reg. Com. Staatsrath Jolly: Die Regierung ist in Bezug auf die Sache selbst mit dem Commissionsantrage einverstanden, nur scheint derselbe nicht ganz klar gefaßt zu sein. Es soll nämlich dadurch bezeichnet werden, daß Demjenigen, welcher ein bestimmtes Verbrechen beabsichtigt, und nun eine Reihe von Handlungen begeht, von denen die einen auf Herbeiführung des verbrecherischen Erfolgs abzielen, die anderen aber nach seiner Meinung denselben nicht herbeiführen sollen, die eingetretene Vollendung des Verbrechens zum Vorsatze zuzurechnen sei, gleichviel ob sie durch die eine oder die andere dieser Handlungen herbeigeführt ist. Es schießt z. B. Jemand Den, den er morden will, nieder, und wirft denselben sodann, weil er ihn für todt hält, und um seine That zu verbergen, — in den Fluß; später zeigt sich's aber, daß diese letztere Handlung und nicht der Schuß den Tod herbeigeführt hat; — oder es reicht Einer einem Anderen, in der Absicht, ihn sodann desto sicherer tödten zu können, einen Schlaftrunk, und nachdem dieser gewirkt zu haben scheint, sticht er ihm ein Messer durch das Herz; — bei der Section stellt sich heraus, daß nicht erst der Stich, sondern schon der vermeintliche Schlaftrunk den Tod herbeigeführt hatte. Im einen, wie im anderen Falle soll der Erfolg dem Thäter zum Vorsatz zugerechnet werden. Darin stimmen auch der Commissionsantrag und der Entwurf der Regierung mit einander überein; nun bezeichnet aber der erstere durch die Ausdrücke, des „nämlichen" Verbrechens, und „unmittelbar" auf einander

folgende Handlungen den Sinn nicht klar, indem nur ausgedrückt werden soll, daß die auf das Verbrechen gerichtete Absicht fortdauernd sein müsse, und man gerade eine Aenderung der Absicht um so weniger ausschließen darf, als diese auch dahin gehen kann, aus Reue den Erfolg einer tödtlichen Handlung wieder abzuwenden. Eine Mutter gibt z. B. ihrem Kinde, um es zu tödten, einen gewissen Trank; nachdem das Kind denselben genommen, überfällt sie die Reue, und sie holt die Hebamme herbei; diese erklärt das Kind für bereits todt, und um das Verbrechen zu verheimlichen, wirft die Mutter das Kind ins Wasser; nachmals ergibt sich, daß dasselbe nicht durch den Trank, sondern durch die Versenkung ins Wasser gestorben ist. Hierin liegt doch nun wohl kein Mord, wenn auch immerhin noch eine sehr strafbare Handlung. Ich schlage daher folgende Fassung dieses Paragraphen vor: „Hat Derjenige, dessen Absicht auf ein bestimmtes Verbrechen gerichtet war, in Beziehung auf dessen Ausführung mehrere Handlungen vorgenommen, so wird ihm der eingetretene, von ihm beabsichtigte Erfolg in so fern zum Vorsatz zugerechnet, als er bei der den Erfolg herbeiführenden Handlung seine Absicht nicht geändert hatte, ohne daß es darauf ankommt, durch welche der vorgenommenen Handlungen der Erfolg herbeigeführt wurde."

Generalauditor Vogel: Der Herr Regierungscommissär ist hiernach mit der Fassung der Commission einverstanden und nur, wie dankbar anzuerkennen ist, bemüht, dem Paragraphen eine noch deutlichere Fassung zu geben. Ein Bedenken scheint mir aber aus der vorgeschlagenen Fassung hervorzugehen, welches ich vielleicht am besten darthun kann, wenn ich einen, so viel ich mich erinnere, wirklich vorgekommenen Fall als Beispiel aufzustellen mir erlaube. Ein verwegener bösartiger Mensch, welcher die Absicht gehabt hat, einen ihm verhaßten Beamten zu tödten, hat diesen in seinem Dienstzimmer überfallen, wo er ihn allein getroffen hat. Der verbrecherische Mensch, welcher viel stärker war, als der Beamte, hat diesen in seiner Amtsstube erdrosselt, und um glauben zu machen, dieser Mann habe sich selbst entleibt, denselben an einem Fenster aufgehängt. Nachdem er sich entfernt hatte, kehrt er bald darauf um, schleicht sich wieder in das Zimmer hinein und trägt den Mann, um ihn und sein Verbrechen mehr zu verheimlichen zu einem nahen Flusse, und wirft ihn in das Wasser. Nach Auffindung des Leichnams hat es sich gezeigt, daß der Tod erst im Wasser durch das Ertränken erfolgt ist. Der Verbrecher hat geglaubt, daß der Mann nicht mehr lebe; er handelte also nicht mehr in der Absicht, ihn zu tödten. Wenn man diesen Fall vergleicht, so fürchte ich, daß die Fassung des Herrn Regierungscommissärs den Zweifel erregen dürfte, ob der Verbrecher wirklich für die Ermordung zu bestrafen sei, da er bei der zweiten Handlung nicht mehr die Absicht gehabt hatte, zu tödten. Durch diese Fassung könnte Etwas in dem Gesetze gefunden werden, was nach der Absicht der Commission nicht hinein gehört, weil man einen solchen Verbrecher mit der Strafe des bei seiner ersten Handlung beabsichtigten Verbrechens belegen will, obgleich diese Absicht bei der zweiten Handlung nicht mehr vorhanden war und nicht mehr vorhanden sein konnte, weil er sie schon durch die erste Handlung erfüllt glaubte.

Reg. Com. Staatsrath Jolly: Gerade in diesem Beispiel wird man nicht annehmen können, daß der Thäter bei der zweiten Handlung seinen Vorsatz, zu tödten, aufgegeben und diese zweite Handlung in einer entgegengesetzten Absicht unternommen habe, sondern er wollte vielmehr sein Verbrechen dadurch verbergen und war weit entfernt, seine ursprüngliche Absicht aufzugeben.

Nicht durch den von mir gemachten Vorschlag, sondern durch die vorliegende Fassung dieses Paragraphen, scheint mir daher das Bedenken des Generalauditors Vogel gerechtfertigt, indem gerade in dieser zwischen dem Zwecke der verschiedenen Handlungen nicht gehörig unterschieden, sondern nur auf den Erfolg das Hauptgewicht gelegt ist. Auch stimmt die von mir beantragte Fassung mit dem würtembergischen Strafgesetze überein.

Geh. Rath v. Reck: Mir scheint diese Redaction ebenfalls zweckmäßig, weil Dasjenige, was man eigentlich damit sagen will, allerdings besser durch dieselbe bezeichnet wird, und aus der gegenwärtigen Fassung sogar gerade der entgegengesetzte Sinn abgeleitet werden könnte. Es hat z. B. Jemand die Absicht, einen Andern zu vergiften, und bringt demselben einen von ihm für Gift gehaltenen Stoff bei, welcher den Andern in einen Zustand von Bewußtlosigkeit

versetzt; seine Absicht war es, ihn zu tödten, nun überfällt ihn aber die Reue und er gibt ihm jetzt statt des vermeintlichen Gegengiftes das wirkliche Gift, welches den Tod herbeiführt. Nach unserer Fassung müßten wir den Thäter zum Tode verurtheilen, was offenbar nicht die Absicht des Gesetzes ist, denn die erste Handlung hat nicht den beabsichtigten, und die zweite Handlung gerade den entgegengesetzten Erfolg herbeigeführt.

Frhr. v. Marschall: Ich habe in der Commission für den Strich dieses Paragraphen gestimmt, nicht aber darum, weil ich mit dem Grundsatze, welcher darin festgestellt werden soll, nicht einverstanden bin; ich halte denselben im Gegentheil für durchaus richtig. Allein ich betrachte eine sehr positive Bestimmung auf der einen Seite als überflüssig, weil dieselbe, in so weit sie richtig ist, schon consequent aus allgemeinen Prinzipien und dem §. 87 hervorgeht; — auf der andern Seite aber halte ich einen solchen Satz für bedenklich, weil er kaum so genau gefaßt werden kann, um nicht einen Richter, der zu sehr an dem Wortlaute hängt, in einzelnen Fällen irre zu führen. Meine Bedenken waren übrigens zunächst gegen die von der Commission vorgeschlagene Fassung gerichtet, und ich erkenne an, daß, wenn man überhaupt hier eine weitere Bestimmung geben will, die Fassung des Herrn Regierungscommissärs jedenfalls den Vorzug verdient, und in dieser Unterstellung stimme ich für deren Annahme.

Staatsrath Wolff: Ich habe als Berichterstatter Nichts dagegen zu erinnern, wenn die von dem Herrn Regierungscommissär vorgeschlagene Fassung angenommen wird; denn ich erkenne sie ebenfalls für bestimmter und dem Zweck, welchen die Commission bei ihrem Antrage im Auge hatte, entsprechender an, als die vorliegende. Dieser §. 88a hat in der Commission zu vielen Bedenken Anlaß gegeben, und ich habe bei den Commissionsberathungen im Jahre 1840 mich selbst gegen die Aufnahme desselben erklärt. Bei der wiederholten Berathung dagegen, die im verflossenen Jahre stattgefunden hat, habe ich mich überzeugt, daß die Aufnahme dieser Bestimmung wirklich nothwendig sei, weil sonst manche sehr schwere Verbrechen nicht in dem Maße bestraft werden könnten, wie sie es eigentlich verdienen. Die Entstehungsgeschichte des Paragraphen beweist, daß man hauptsächlich das Zusammentreffen eines versuchten Mordes und einer culposen Tödtung bei demselben im Auge hatte. Wie ich in meinem Berichte gezeigt habe, können Fälle vorkommen, wo das Zusammentreffen dieser beiden Verbrechen nicht nur eben so strafbar, sondern sogar noch strafbarer erscheint, und daher, wenn es möglich wäre, auch noch härter bestraft zu werden verdiente, als der wirklich vollbrachte Mord. Inzwischen habe ich die von der Commission vorgeschlagene Fassung immer für etwas bedenklich gehalten. Wir konnten uns aber in der Commission eben so wenig über eine andere vereinigen, als man dies in der andern Kammer, wo der Paragraph eigentlich seine Entstehung erhielt, vermocht hat.

Bei der Abstimmung wird die von dem Regierungscommissär Staatsrath Jolly vorgeschlagene Fassung des §. 88a angenommen.

Die §§. 89, 90, 90a, 91, 92, 93, 93a, und 94 werden ohne Bemerkung nach dem Commissionsantrage gutgeheißen.

§. 95.

Generalauditor Vogel: Dieser Paragraph scheint mir überflüssig und bedenklich zu sein. Die vorhergehenden Paragraphen haben zwischen vollendeten Verbrechen und nicht vollendeten den Unterschied gesetzlich festgestellt.

In Beziehung auf die nicht vollendeten Verbrechen wird alsdann die weitere Unterscheidung aufgestellt, ob der Thäter Alles von seiner Seite gethan hat, um den verbrecherischen Erfolg herbeizuführen, der Erfolg aber nicht eingetreten ist; dieses nennt man die beendigte Unternehmung oder, wie die Commission vorschlägt, den beendigten Versuch. Außer diesem Falle bestehen noch viele verschiedene Fälle, in denen es so weit noch nicht gekommen ist, und in welchen der Thäter seine verbrecherische Unternehmung erst angefangen hat. Dieses nennt der Entwurf, wie er jetzt vorliegt, den nicht beendigten Versuch.

Mir hätte es besser geschienen, wenn man bei dem Ausdruck „beendigte Unternehmung" stehen geblieben wäre, und der beendigten Unternehmung den Ausdruck „angefangene Unternehmung" entgegen gesetzt hätte.

Mir scheint überhaupt das Wort „Versuch" nur ein juristisches Wort zu sein, das im gemeinen Leben für Straf-

sachen noch keine Geltung erhalten hat und vielleicht nicht erhalten wird. In der Sprache des gewöhnlichen Lebens wird man wohl über den Begriff eines vollendeten Verbrechens im Reinen sein, die nicht vollendeten Verbrechen wird man aber nicht versuchte Verbrechen, sondern unternommene Verbrechen heißen. Das Wort „Versuch" deutet in der gewöhnlichen Sprache an, daß es schon ganz bis zur Haupthandlung gekommen und nur der Erfolg nicht eingetreten ist. Ich bekenne aber, daß das Wort Versuch in der Sprache der Wissenschaft und der Gesetzgebung angenommen ist, so daß ich nicht den Versuch machen will, meine abweichende Ansicht weiter zu erörtern, oder mir irgend einen Erfolg davon zu versprechen.

Ich komme zum Hauptgesichtspunkte zurück, indem ich die Hoffnung ausspreche, daß dieser Paragraph nicht aufgenommen werden möchte.

Das Gesetz hat die Grenzen des Strafbaren festgestellt, es spricht von den vollendeten Verbrechen im Gegensatz zu den unternommenen; die unternommenen werden bestraft, wenn durch die Handlung in der Absicht, die verbrecherische That zu begehen, die Ausführung des Verbrechens angefangen worden ist. Mir scheint es richtiger zu sein, wenn man gesagt hätte: „wodurch die Unternehmung des Verbrechens angefangen worden ist. Ich will aber den Ausdruck nicht bekämpfen.

Die Gesetzgebung hat also die Grenzen festgesetzt für die richterliche Entscheidung. Der Richter darf eine verbrecherische Handlung nur alsdann bestrafen, wenn der Anfang zum Verbrechen dadurch gemacht ist. Warum will man nun über diese Grenzen hinausgehen und sich zur Aufgabe machen, auch noch zu bezeichnen, was über den Grenzen liegt. Wenn das Gesetz sagt: diese und jene Handlungen sind strafbar, so ist es überflüssig und ungeeignet, noch hinzuzusetzen, was nicht strafbar ist. Der Herr Berichterstatter sagt auf Seite 43 des Berichtes, die Gesetzgebung solle nicht in negativen Sätzen sprechen. Ich stimme diesem Grundsatz ganz bei. In Beziehung auf den §. 130 ist der Vorschlag gemacht, denselben aus dem Grunde nicht aufzunehmen, weil die Gesetzgebung nicht sagen soll, was nicht bestraft wird. Diesen Grundsatz wende ich auch hier an. Warum soll man sagen, Vorbereitungshandlungen werden nicht bestraft? Dieses liegt ja außer den Grenzen Dessen, was die Gesetzgebung festzusetzen hat.

Hochgeehrteste Herren! Ich bitte, mich ja nicht mißzuverstehen, als ob ich mehr strafen wollte, als der Entwurf. Ich will nur einen überflüssigen Satz aus dem Gesetze verschwinden lassen, und daß er überflüssig ist, davon bin ich vollkommen überzeugt. Es wird mir zwar entgegengehalten, er stehe in anderen Gesetzbüchern auch. Dies ist eine so große Autorität gegen mich, daß ich wirklich nur schüchtern dagegen auftreten kann. Ich erkenne die große Autorität der anderen deutschen Gesetzgebungen an, und wünsche, daß man sich an dieselbe, so weit thunlich und erforderlich, anschließen möchte; ja ich wünsche, daß wir ein allgemeines deutsches Strafgesetzbuch haben möchten. Aber jener Satz ist von den Lehrbüchern in die Gesetzbücher hinübergegangen; in den Lehrbüchern mag er stehen bleiben; in das Gesetz gehört er nicht. Ich kann also darauf einen entscheidenden Werth nicht legen, daß er auch in andern Gesetzbüchern steht.

Ich erlaube mir zugleich, auf ein Lehrbuch zu verweisen, nehmlich auf das Lehrbuch des Criminalrechts von Feuerbach, welches in den neuesten Ausgaben von Mittermaier bearbeitet ist. Dieses berühmte Lehrbuch sagt im §. 43: „Ein entfernter Versuch ist vorhanden, wenn der Thäter Handlungen begangen hat, wodurch die Vollendung des Verbrechens erst vorbereitet werden sollte." Sie werden es nicht ohne Zusammenhang finden, daß ich diesen Satz hier anführe; gerade hierin liegt Das, was nach meinem Sinne das Richtige ist. Der Richter muß dieses herausfinden; es ist eine Thatfrage, er muß bei jedem einzelnen Falle ermitteln, ob die Handlung innerhalb der Grenzen der Strafbarkeit liegt, oder ob sie noch so wenig vorgeschritten ist, daß man sie nicht als einen Anfang des Verbrechens selbst ansehen kann. Findet er das letztere, so straft er nicht.

Aus allem Dem geht genügend hervor, daß der Satz überflüssig ist. Wollte man ihn für nothwendig erachten, so müßte man noch einen weiteren Paragraphen aufnehmen, des Inhalts: „Die Gedanken werden nicht bestraft."

Dieser Paragraph ist aber auch bedenklich, weil er dem Volke sagt, ihr dürft ungestraft zu Verbrechen Euch vorbereiten.

Wenn man widersprechen wollte, daß er bedenklich sei, so

müßte man wieder die Ansicht verheidigen, die Gesetze seien nur für den Richter geschrieben. Ich will sie aber auch für das Volk geschrieben haben, und wenn sie nur für den Richter sein sollten, so wiederhole ich nochmals, daß der Paragraph alsdann um so überflüssiger ist, und ich würde den Richter bedauern, der nicht wüßte, daß er nicht strafen soll, was im Gesetz nicht als strafbar bezeichnet ist.

Bedenklich ist der Satz aber auch noch darum, weil er nach meinem Dafürhalten den Grundsätzen der Moral und Religion widerspricht. Die Religion nimmt den Satz an, daß selbst Gedanken strafbar sein können. Allein die Gedanken kann der weltliche Richter nicht strafen; er soll sogar auch Handlungen nicht bestrafen, wenn sie das Gebiet des wirklich Strafbaren nicht erreicht haben; Handlungen aber, durch die ein Verbrechen angefangen worden ist, soll er strafen.

Es gibt ohnehin noch zu viele Widersprüche zwischen den Grundsätzen der Religion und Moral und denen der weltlichen Gesetze; in vielen Beziehungen ist dies nicht zu vermeiden; allein man wird auch anerkennen müssen, daß man solche Widersprüche und selbst den Schein derselben vermeiden muß.

Der Paragraph enthält einen irreführenden und bedenklichen Satz, welcher in praktischer Beziehung nicht einmal von Bedeutung ist, denn eine Handlung, durch welche ein Mensch ein Verbrechen blos fernehin vorbereitet, wird sehr selten zur Kenntniß und Beurtheilung der Gerichte kommen. Kommt sie aber zur Anzeige, so wird selten die Absicht zugestanden werden, oder als erwiesen anzunehmen sein, daß dadurch die Ausführung eines Verbrechens habe angefangen werden wollen.

Aus diesen Gründen trage ich darauf an, daß der Paragraph aus dem Gesetze gestrichen werde.

Generalmajor Frhr. v. Lasollaye: Ich habe ebenfalls einige Bedenken gegen die Aufnahme dieses Paragraphen, welcher die Vorbereitung eines Verbrechens straflos erklärt. Ich habe mir nämlich den Fall gedacht, daß der berüchtigte Fieschi während der Anfertigung seiner Maschine entdeckt worden wäre, und gefunden, daß derselbe nach der gegenwärtigen Fassung dieses Paragraphen nicht hätte belangt werden können.

Es schien mir daher jedenfalls räthlich, in einem erläuternden Beisatze näher zu bezeichnen, unter welchen Umständen die Vorbereitungshandlung, um straflos zu bleiben, wieder aufgegeben, oder unterbrochen worden sein muß.

Reg. Com. Staatsrath Jolly: Ich bitte den verehrten Herrn Redner in Beziehung auf die Anfertigung solcher Maschinen nur die §§. 255 und 541, wo für dergleichen Fälle in der geeigneten Weise vorgesehen ist, zu vergleichen.

Staatsrath Wolff: Der Herr Generalauditor Vogel hat diesen Paragraphen theils für überflüssig erklärt, theils als bedenklich geschildert. Als überflüssig könnte man denselben etwa aus dem Grunde betrachten, weil der Paragraph 93a schon sagt, daß Handlungen, wodurch die Ausführung eines beabsichtigten Verbrechens angefangen worden, als Versuch desselben zu betrachten seien, wodurch also indirect ausgesprochen ist, daß bloße Vorbereitungshandlungen nicht bestraft werden sollen.

Nun besteht aber bekanntermeise gerade über die Strafbarkeit der Vorbereitungshandlungen eine Controverse unter den Juristen, und um hier keinen Zweifel über die Absicht des Gesetzes übrig zu lassen, und eine gleichförmige Uebung der Gerichte in dieser Hinsicht zu erzielen, scheint es mir um so nothwendiger, den §. 93 stehen zu lassen, als der Entwurf bei gewissen Verbrechen die Vorbereitungshandlungen wirklich mit Strafe bedroht, und die diesfallsigen Bestimmungen weit eher zu irrigen Ansichten und Folgerungen Anlaß geben könnten, wenn der §. 93 gestrichen wird, als im entgegengesetzten Falle.

Ich halte aber diesen Paragraphen auch keineswegs für bedenklich. Auf den Einwurf, daß es der Moral zuwider laufe, wenn man sagt, Vorbereitungshandlungen sind nicht strafbar, muß ich erwiedern, daß wir kein Moral-, sondern ein Criminal-Gesetz vor uns haben, und deßhalb den Vorschriften der Moral keineswegs das Hauptgewicht beilegen dürfen. Ich halte schon den bloßen Gedanken, ein Verbrechen begehen zu wollen, für sündhaft und unmoralisch, aber es hieße gewiß zu weit gehen, ihn deßwegen auch als eine criminell strafbare Handlung betrachten zu wollen. Es scheint mir indessen auch noch ein in der Sache selbst liegender Grund gegen den gestellten Antrag zu sprechen. Wollten wir nämlich die Vorbereitungshandlungen schlechthin für strafbar erklären, so würden manche Handlungen zur Strafe gezo-

gen werden müssen, von denen man eigentlich gar nicht wüßte, wie und wann deren Strafwürdigkeit nur anzunehmen wäre. Ich setze den Fall, es hat Einer den unbestimmten Gedanken, eine Brandstiftung zu unternehmen und legt sich einstweilen ein Feuerzeug zurecht, um sich desselben gelegentlich zu diesem Zwecke zu bedienen. Dieser müßte, wenn die Vorbereitungshandlungen im Allgemeinen für strafbar erklärt würden, ohne Zweifel wegen Vorbereitung zur Brandstiftung bestraft werden. Es wäre aber gewiß eine zu große Ausdehnung des Strafrechts, wenn auch solche Handlungen vor den Strafrichter gezogen werden wollten. Ganz anders verhält es sich dagegen mit den Fällen, welche der Herr Generalmajor v. Lasollaye im Auge hat; für diese hat das Gesetz aber auch in den §§. 255 und 341 schon hinreichend gesorgt. Ich kann daher die Ansicht des Herrn Generalauditors Vogel durchaus nicht theilen und empfehle die Annahme des Commissionsantrags.

Geh. Rath v. Reck: Die Zweifel, welche gegen diesen Paragraphen erhoben worden sind, scheinen darin ihren Grund zu haben, daß solche Vorbereitungen zu einem Verbrechen nach den Moralbegriffen verwerflich sind, und daß es daher bedenklich sei, in einem Gesetze förmlich auszusprechen, daß dieselben straflos sein sollen; indem man besorgt, das Volk könnte hiedurch irre geführt und etwa gar zur sorglosen Vornahme solcher Vorbereitungshandlungen verleitet werden. Es ist jedoch auf der andern Seite von dem Herrn Generalauditor Vogel selbst anerkannt worden, daß man wohl unterscheiden müsse zwischen den Vorschriften der Moral und denen der weltlichen Gesetzgebung. In diesem Anerkenntniß liegt nun meines Erachtens schon das hinreichende Motiv, den §. 95 beizubehalten; denn gerade hierin liegt die Aufforderung für den Gesetzgeber, den Richter auf Das aufmerksam zu machen, was er nicht vor seinen Stuhl ziehen darf. Es ist eine heilige Pflicht des erstern, dafür zu sorgen, daß der unbescholtene, rechtliche Mann nicht ohne Noth in eine, mit so vielen lästigen, oft kaum mehr gut zu machenden Folgen verknüpfte Criminalunterſuchung verwickelt werde.

Auch ist die Grenzlinie zwischen den Vorbereitungshandlungen und dem noch nicht beendigten Versuche gar nicht so bestimmt gezogen, und es ist auch nicht möglich, dieselbe so bestimmt zu ziehen, daß kein Zweifel mehr obwalten kann; es wird daher im gegebenen Falle der Defensor eine Vorbereitungshandlung, der Staatsanwalt einen Versuch zu motiviren suchen.

Es ist deßhalb auch aus diesem Gesichtspunkte nothwendig, den Paragraphen nicht zu streichen, weil sonst der Richter eben strafen wird, gleichviel ob ein Verbrechen erst vorbereitet oder schon angefangen wurde.

Es sei mir erlaubt, zur Begründung meiner Ansicht mich des bereits erwähnten Fieschischen Falles zu bedienen, und anzunehmen, daß ein ausgezeichneter, aber als ein stiller harmloser Mann bekannter Mechaniker eine noch viel furchtbarere Maschine, als die von Fieschi gebrauchte, erfindet und verfertigt; der Richter, davon in Kenntniß gesetzt, wird gewiß nicht daran denken, dies als eine Vorbereitungshandlung zum Morde einer beliebigen Anzahl von Menschen mit peinlicher Untersuchung und Strafe zu verfolgen, — sollte er dieses aber doch thun wollen, so gibt ihn der §. 95 den erforderlichen Fingerzeig; nehmen wir dagegen an, daß ganz dieselbe Handlung von einem wegen seiner aufrührerischen und gemeingefährlichen Gesinnungen berüchtigten Individuum vorgenommen wird, unter Constellationen, welche einen wirklichen Gebrauch von dieser Höllenmaschine als nicht unwahrscheinlich zeigen, so wird der Richter hier mit vollem Fug und Recht nicht eine bloße Vorbereitungshandlung, sondern einen nicht beendigten Versuch anzunehmen und hiernach zu handeln haben.

Generallieutenant v. Freystedt: Ich sehe mich veranlaßt, den Antrag des Hrn. Generalauditors Vogel zu unterstützen, und wollte auch das nämliche Beispiel anführen, welches der Herr Generalmajor v. Lasollaye bereits erwähnt hat, und welches mir ebenfalls nicht unter diesem Paragraphen vorgesehen zu sein scheint.

Nach meiner Ansicht kommt Alles auf den Zweck einer solchen Handlung an, und um hier den Richter nicht zu hemmen, und ihm in jedem einzelnen Falle die Beurtheilung, ob er eine peinliche Untersuchung einzuleiten und Strafe zu erkennen habe, zu überlassen, hielte ich es für das Beste, den Paragraphen ganz zu streichen. Die Verweisung auf den §. 255 vermag mich nicht zu beruhigen, denn wenn einmal die verbrecherische Absicht, welche solchen Vorbereitungshandlungen zum Grunde liegt, hergestellt ist, dann dürfte mit

der bloßen Stellung unter polizeiliche Aufsicht in vielen Fällen nicht genug geschehen sein.

Generalauditor Vogel: Zwei verehrte Redner, welche meine Ansicht zu bekämpfen suchten, haben mir Gründe entgegengehalten, die mich nicht berühren; wer meinen Gedanken und meiner Ansicht genau gefolgt ist, wird bekennen, daß diese Bemerkungen nicht gegen mich gerichtet sein konnen. Ich habe ja gebeten, mich nicht so mißzuverstehen, als wollte ich mehr strafen, als der Entwurf. Der harmlose Mechaniker kann vor mir ganz ruhig sein. Ich bin auch dagegen, daß zu viele Untersuchungen eingeleitet werden.

Wenn man mich fragt: wo wollen wir hinkommen, wenn wir auch die Vorbereitungshandlungen bestrafen? so erwiedere ich, daß ich nicht wünsche, daß bloße Vorbereitungshandlungen, wodurch ein Verbrechen noch gar nicht angefangen ist, bestraft werden.

Frhr. v. Marschall: Ich theile im Wesentlichen die Ansichten des Herrn Generalauditors Vogel. Das gemeine Recht begreift unter dem Versuche im weitesten Sinne auch die Vorbereitungshandlungen; der Versuch fängt da an, wo der Gedanke in die That übergeht. Die Doctrin bezeichnet die Vorbereitungshandlungen als den entfernten Versuch; die Ausscheidung der Vorbereitungshandlungen von dem Conat und deren Straflosigkeit gehört erst der Doctrin und den Gesetzgebungen der neuesten Zeit an. Ich bin überzeugt, daß durch diese Auszeichnung im Wesentlichen nichts gewonnen, die Controverse dadurch in keiner Weise abgeschnitten, sondern nur auf ein anderes Feld hinübergespielt wird. In früherer Zeit hat man sich darüber gestritten, wo der strafbare Versuch anfängt; in Zukunft wird man sich über die Grenzlinie zwischen Versuch und Vorbereitung streiten, die positiv nicht gezogen werden kann und worüber sicher in der Praxis die verschiedensten Ansichten werden zu Tage gefördert werden. Zudem ist die Bestimmung der Straflosigkeit der Vorbereitungshandlungen aber auch bedenklich. Es werden hierunter Handlungen begriffen, die den verbrecherischen Willen schon so klar beurkunden, daß in der That deren Strafbarkeit nicht bezweifelt werden sollte. Man hat dies gefühlt, und darum in schwereren Fällen wenigstens eine Präventivmaßregel für statthaft erklärt; darauf gründet sich §. 255, wo die Stellung unter polizeiliche Aufsicht vorgeschrieben ist. Hiebei wünsche ich nur, daß dieses Institut so wohlthätige Folgen haben möge, wie solche von mehreren verehrten Rednern in einer früheren Sitzung geschildert worden sind. Man hat überdies einzelne Fälle ausgeschieden, wo wirkliche Strafe eintreten soll, wie namentlich in §. 541. Andere Gesetzgebungen gehen übrigens hierin weiter, als der Entwurf, wie namentlich das braunschweigische Strafgesetz, welches alle Vorbereitungshandlungen zum Morde verpönt. Dessenungeachtet habe ich Bedenken, dem Antrage des Herrn Generalauditors beizutreten. Einmal nämlich dürfte durch den Strich dieses Paragraphen in der That nichts gewonnen werden, indem dasselbe, was dieser Paragraph festsetzt, sich nach bereits erfolgter Annahme des §. 93a wohl schon aus der darin enthaltenen Definition des Versuchs ergeben wird. Zudem handelt es sich hier um eine Grundbestimmung, deren Aenderung schwer zu überschauende Consequenzen mit sich führt, wie denn im speciellen Theil mehrfach von Vorbereitungshandlungen gesprochen wird. Endlich haben alle neueren deutschen Strafgesetzgebungen diesen Satz, — ein Moment, auf welches ich das größte Gewicht lege.

Generalauditor Vogel: Mir genügt es, die Bedenken angeregt zu haben. Einen wirklichen Antrag will ich nicht stellen.

Reg. Com. Staatsrath Jolly: Es gilt hier wirklich die Regel, daß wer die Charybdis vermeiden will, in die Scylla geräth, oder wer den Regen scheut, in die Traufe. Daß keine absolute Grenze zwischen dem Versuch und den Vorbereitungshandlungen gezogen werden kann, läßt sich nicht bestreiten, aber dessenungeachtet scheint es mir räthlich, einen Satz wie ihn der Paragraph enthält, aufzustellen, um den Richter darauf aufmerksam zu machen, daß er in jedem einzelnen Falle in nähere Erwägung zu ziehen habe, ob die fragliche Handlung unter den einen oder den andern der obigen Begriffe falle. Auf die allgemeine Betrachtung, daß man in einem Strafgesetz nur zu sagen habe, was strafbar ist, nicht aber auch noch mitaufnehmen solle, was nicht strafbar ist, möchte ich hier gerade kein großes Gewicht legen, denn die Ausnahme von dieser Regel scheint mir da vollkommen gerechtfertigt, wo sie dazu dient, durch eine negative Bestimmung die positive Absicht des Gesetzes

genauer zu bezeichnen und abzugrenzen. Von der einen Seite hat man nun, um diesen Paragraphen entbehrlich zu machen, vorgeschlagen, den Versuch zu definiren; allein nicht mit Unrecht wurde dagegen behauptet, daß eine solche Definition nicht hinreiche, um dem Richter die Grenze zu bezeichnen, die ihn ermächtigt, einzuschreiten. Der vorliegende Paragraph stellt daher zweckmäßiger die Regel auf, daß Vorbereitungshandlungen nicht strafbar sein sollen, und fügt sodann bei, daß nur, wo das Gegentheil gesetzlich besonders angeordnet ist, eine Ausnahme von dieser Regel einzutreten habe. Dies geschieht im Allgemeinen bei den im §. 255 bezeichneten Vorbereitungshandlungen, und ich muß mir hier zu bemerken erlauben, daß die Nachtheile der hiedurch verwirkten Stellung unter polizeiliche Aufsicht, nach §. 29 des Entwurfs, doch nicht gerade so unerheblich sind.

Ferner ist noch eine Reihe von Vorbereitungshandlungen ausdrücklich mit Strafe bedroht, z. B. im §. 541 beim Hochverrath, ebenso im §. 578, wo von Vorbereitungshandlungen zum Aufruhr die Rede ist. Auch will ich nur daran erinnern, daß das Nachmachen von öffentlichen Siegeln, selbst wenn es ohne alle verbrecherische Absicht geschah, lediglich wegen der Gefährlichkeit der Handlung mit Strafe bedroht ist.

Es ist bereits darauf aufmerksam gemacht worden, daß die neueren deutschen Gesetzbücher ähnliche und zum Theil gleichlautende Bestimmungen enthalten. Dies ist namentlich der Fall beim würtembergischen, braunschweigischen und hannöverschen Strafgesetzbuch.

Ich möchte nach all diesem die Beibehaltung dieses Paragraphen für gerechtfertigt und für um so unbedenklicher halten, als ich den Sinn nicht darin finden kann, als sei damit den Leuten gesagt: ihr dürft euch ungestraft zu Verbrechen vorbereiten.

Geh. Ref. Eichrodt: Man wird bei der Beurtheilung der Strafbarkeit der Vorbereitungshandlungen insbesondere auch das juristische Moment ins Auge zu fassen und daher nicht zu übersehen haben, daß nur verbrecherische Handlungen strafbar sind. Der Beweis, daß einer Vorbereitungshandlung, welche kaum den entfernten Willen beurkundet, eine verbrecherische Absicht zu Grunde liege, wird in den seltensten Fällen geführt werden können. Und dann will ich auch darauf aufmerksam machen, daß man doch der Reue nicht vorgreifen und Jemanden nicht wegen Vorbereitungshandlungen strafen solle, die er aus Reue über seinen verbrecherischen Entschluß vielleicht im nächsten Augenblicke selbst aufgegeben hätte; man könnte sonst am Ende gerade den umgekehrten Erfolg herbeiführen, daß nämlich die einmal begonnene Vorbereitungshandlung das Verbrechen selbst hervorrufen müßte, weil der Handelnde ja doch in jedem Falle eine Strafe zu befürchten hätte.

Der Paragraph wird sohin als unverändert angenommen betrachtet.

Zu den §§. 96, 97, 98, 99 und 100 wird nichts bemerkt und dieselben nach dem Commissionsantrage unverändert angenommen.

§. 101.

Geh. Rath v. Reck: Ich habe schon bei der allgemeinen Discussion die Bemerkung gemacht, daß es die Absicht eines Theils der Commissionsmitglieder war, jede Willkühr des Richters oder jede zu weit gehende Latitüde in der Anwendung der Strafen so viel als möglich zu beseitigen. Auch bei diesem §. 101 hätte ich nun gewünscht, daß der weite Spielraum, welcher dem richterlichen Ermessen darin eingeräumt ist, etwas beschränkt werde. Wir haben nämlich bei den Verbrechen drei Gradationen, das vollendete Verbrechen, den beendigten und den angefangenen Versuch; und der Entwurf setzt für die erstere ein Strafmaximum und ein Strafminimum, bei der zweiten nur letzteres, und bei der dritten Gradation nur ein Strafmaximum fest. Der Richter ist daher bei den Fällen des nicht beendigten Versuchs in einer um so mißlicheren Lage, als der Entwurf auf der einen Seite die Vorbereitungshandlungen nicht für strafbar erklärt, auf der anderen Seite darüber schweigt, wie hoch die Strafbarkeit der Vorbereitung, sobald diese einmal in den Versuch übergeht, jedenfalls sein solle, so daß also der Richter am Ende bis auf eine Gefängnißstrafe von 1 Tag oder eine Geldstrafe von 30 kr. heruntergehen könnte. Die anderen neueren Gesetzgebungen haben daher, zum Theil von ähnlichen Gesichtspunkten ausgehend, den niedersten Grad der Strafbarkeit des nicht beendigten Versuchs in ein gewisses Verhältniß zu der des beendigten Versuchs zu bringen gesucht.

Der Entwurf bestimmt nun für den beendigten Versuch als Minimum ein Viertel der Strafe des vollendeten Ver-

brechens; für den nicht beendigten Versuch droht er als Maximum die Hälfte der gesetzlichen Strafe des vollendeten Verbrechens. Es schiene mir mit Rücksicht auf diese Bestimmungen nicht unangemessen, dem Paragraphen noch beizusetzen: „die Strafe darf jedoch nicht unter die Hälfte des auf den beendigten Versuch gesetzten Strafmaßes herabsinken."

Frhr. v. Marschall unterstützt diesen Antrag.

Generalauditor Vogel: Ich kann nicht dafür stimmen; es wäre den Grundsätzen zuwider, welche ich bei dem allgemeinen Theil in Bezug auf die Ausdehnung des richterlichen Ermessens vorgetragen habe, wenn man hier ein Minimum festsetzen wollte; diejenigen verehrten Mitglieder, welche der Meinung sind, daß man das richterliche Ermessen in der Erkennung der Strafe so wenig als möglich beschränken sollte, werden Bedenken tragen, diesem Vorschlage beizutreten.

Die einzelnen Fälle sind so verschiedener Art und weichen so sehr von einander ab, daß es nicht räthlich ist, ein Minimum festzusetzen. Insbesondere werden diejenigen verehrten Mitglieder, welche meinen begründeten Wunsch auf Streichung des §. 93 unterstützt haben, es bedenklich finden, für ein Minimum zu stimmen, weil die Folge daraus hervorgehen würde, daß diejenigen Fälle nicht bestraft werden könnten, die unter das vorgeschlagene Minimum herabkommen. Wenn nämlich die Strafbarkeit der Handlung nicht so groß ist, daß der niederste Grad des Gesetzes angewendet werden müßte, so könnte der Richter gar nicht strafen, obgleich eine Strafe am Platze wäre.

Generallieutenant Frhr. v. Stockhorn: Diese Verschiedenheit der Ansichten bestärkt mich aufs Neue in meiner schon früher ausgesprochenen Ueberzeugung, daß ich es für das Beste und Gerathenste hielte, den Richter darauf hinzuweisen, daß er bei Ausmessung der Strafe jeweils vom Medium des gegebenen Strafmaßes auszugehen habe.

Reg. Com. Ministerialrath Lamey: Es dürfte in der That mit den Prinzipien, auf denen der Gesetzentwurf beruht, kaum vereinbarlich sein, die Ansicht des Herrn Geh. Raths v. Reck zu theilen. Wir haben Jahrhunderte lang in Deutschland ein Strafgesetz gehabt, welches öfters fest bestimmte Strafen androht, und wir haben seit fast 40 Jahren in Baden ein Strafgesetz, welches dem Grundsatze fest bestimmter Strafen fast durchgehends huldigt; dessenungeachtet hat die Gesetzgebung es nicht für nothwendig gefunden, den Richter in Beziehung auf die Strafe des Versuchs irgend zu beschränken. Der Herr Generalauditor Vogel hat bereits darauf aufmerksam gemacht, wie schwierig es oft ist, im einzelnen Fall zu bestimmen, ob eine gewisse Handlung nur als eine Vorbereitungshandlung oder als ein entfernter Versuch zu betrachten sei. Mit den Gegnern der Strafloſigkeit der Vorbereitungshandlungen muß man wenigstens anerkennen, daß der Richter den Begriff derselben nicht zu weit ausdehnen dürfe. Allein je mehr die richterliche Willkühr in der Strafausmessung beschränkt wird, desto mehr ist zu besorgen, daß der Richter zu solcher Ausdehnung geneigt sein wird, damit er nicht Handlungen, die auf der Grenze liegen, als Versuchshandlungen mit einer Strafe belegen muß, welche er für zu hoch hält. Auch Ihnen ist gelungen, das unterscheidende Moment zwischen Vorbereitung und Versuch genauer zu bezeichnen; Versuch und Vorbereitungshandlung grenzen daher dicht aneinander. So wenig nun das Gebiet der beiden Begriffe durch einen Zwischenraum getrennt ist, eben so wenig kann dies bei der Strafe geschehen. An die Strafloſigkeit der Vorbereitungshandlung muß ein Strafminimum für den Versuch sich anschließen.

Frhr. v. Marschall: Die Gründe, die gegen den Antrag des Geh. Raths v. Reck geltend gemacht worden sind, bestehen hauptsächlich darin, daß die Angabe des Verhältnisses der Versuchshandlung zum vollendeten Verbrechen unmöglich sei, und eine solche Handlung auf der niedersten Stufe der Strafbarkeit stehen könne; ferner, daß unser gemeines Recht, was doch in Festsetzung bestimmter Strafen sehr weit gehe, dessenungeachtet bei der Bestrafung des Versuchs kein Minimum bestimmt habe. Diese Gründe sind nur richtig, wenn man von dem Begriffe des Versuchs, den das gemeine Recht unterstellt, ausgeht. Nach demselben begreift nämlich der Versuch auch die Vorbereitungshandlungen, und unter dieser Voraussetzung ist es ganz unmöglich, eine Grenze für die Strafausmessung festzusetzen. Allein unser Entwurf geht von einem andern Begriffe des Versuchs aus; er sagt, daß die Vorbereitungshandlungen nicht strafbar sind; er sagt, daß ein strafbarer Versuch erst dann vor-

liege, wenn er einen Anfang der Ausführung des Verbrechens enthalte. In Folge dieser Grundsätze sollte, wie ich glaube, ein Minimum festgesetzt werden. Es ist zwar dagegen eingewendet worden, daß gerade wenn man bei der Straflosigkeit der Vorbereitungshandlungen Bedenken trage, man gegen ein Minimum sich erkären sollte, indem der Richter nur dann geneigt sein möchte, Fälle, die auf der Grenze zwischen Versuch und Vorbereitung liegen, überhaupt zu strafen, wenn er eine milde Strafe erkennen dürfe. Allein der Richter, der am Gesetze hält, wird sich zuerst stets die Frage aufwerfen: liegt eine Versuchs- oder Vorbereitungshandlung vor? Im ersten Falle wird er gar nicht strafen, im letzten Falle wird er sich dann weiter fragen, welche Strafe gesetzlich verwirkt ist. Setzt das Gesetz dem Richter bei Beantwortung dieser zweiten Frage keine Schranken, so ist nicht mehr die Rede von richterlichem Ermessen, sondern von richterlicher Willkühr, was zur größten Difformität der Urtheile führen muß. Es ist schon bemerkt worden, daß das würtembergische Strafgesetz von einem entgegengesetzten Grundsatz ausgehe; in dessen Motiven ist ausdrücklich angeführt, daß man sich unbedingt für Festsetzung eines Minimums der Versuchsstrafe habe entscheiden müssen, um dem Richter einen festen Anhaltpunkt zu gewähren. Hiemit bin ich durchaus einverstanden; auch das braunschweig'sche Gesetz geht von dem gleichen Grundsatze aus. Wenn wir eine ähnliche Bestimmung treffen und als Minimum der Versuchsstrafe eine Quote der Strafe für die Vollendung aufnehmen, so werden wir dem richterlichen Ermessen wohlthätige Schranken setzen; und die richtige Mitte halten zwischen dem Entwurfe, der keine Grenzen kennt, und dem französischen und römischen Rechte, das den Versuch sogar der Vollendung gleich gestellt hat.

Geh. Rath v. Reck: Man hat mich gewissermaßen der Inconsequenz beschuldigt, weil ich meine Stimme für die Straflosigkeit der Vorbereitungshandlungen ertheilt, und hier für ein Minimum der Strafe des angefangenen Versuchs mich erklärt habe. Worin diese Inconsequenz liegen soll, weiß ich nicht. Ich habe nur erklärt, man soll die Vorbereitungshandlungen straflos lassen, damit nicht der rechtliche Bürger etwa wegen einer üblen Stimmung des Richters in Untersuchung verwickelt werden könne, dies war mein Hauptgrund, aus welchem ich für die Aufnahme des §. 95 gestimmt habe. Die Festsetzung eines Minimums für den nicht beendigten Versuch steht hiemit durchaus in keinem Widerspruch.

Man sagt mir, der nicht beendigte Versuch könne so gering sein, daß man gar kein Minimum festsetzen könne, und daß der Richter denselben daher eher ganz frei geben werde, als auf ein Minimum erkennen, welches er für zu hoch halte. Dies ist gerade, was ich will, denn der Richter soll einen Fingerzeig im Gesetz haben, daß er nicht wegen eines nicht beendigten Versuches eine Strafe erkenne, bevor dieser nicht einen gewissen Grad von Strafbarkeit auch wirklich erreicht hat; während man mit dem entgegengesetzten Vorschlag am Ende dahin kommt, daß man die im §. 95 gegebene Bestimmung geradezu wieder aufhebt. Wohin soll es z. B. führen, wenn der Richter die Befugniß oder vielmehr die Verbindlichkeit haben soll, wegen eines Mordversuchs etwa auf eine Strafe von 30 kr. zu erkennen, weil er denselben unter so unerheblichen Umständen begangen findet, daß er eine höhere Strafe nicht für gerechtfertigt erachten kann.

Generalauditor Vogel: Den Ausdruck „Inconsequenz" habe ich nicht gebraucht, und ich bin weit entfernt, den verehrten Redner der Inconsequenz zu beschuldigen. Ich habe nur das Bedenken geäußert, und ich kann noch nicht über dasselbe hinweggehen, daß durch den gestellten Antrag diejenigen Fälle außer aller Gesetzesanwendung gelassen wären, welche die Grenzen bloßer Vorbereitungshandlungen überschritten, aber den Grad der Strafbarkeit nach dem vorgeschlagenen Minimum nicht erreicht haben.

Geh. Ref. Eichrodt: Ich erlaube mir die gegenwärtige Frage auf einen kurzen Satz zurückzuführen:

Versuchshandlungen sind gegenüber den vollendeten Verbrechen unbestimmte Größen, weil sie bis zur geringfügigsten Handlung herabsinken können, deßhalb ist es gar nicht möglich, ihre Strafbarkeit in ein bestimmtes mathematisches Verhältniß zu der auf das vollendete Verbrechen gesetzten Strafe zu stellen; ebendarum kann man auch nur ein Maximum der Strafe des nicht beendigten Versuchs, nicht aber ein Minimum derselben festsetzen, und nicht etwa sagen: die Willensbestimmung beim nicht beendigten Versuche ist min-

destens gleich der Hälfte der Willensstimmung beim beendigten Versuche, so wie man umgekehrt beim letztern kein Maximum der Strafe aufstellen kann.

Ich stimme daher gegen den Antrag des Hrn. Geh. Raths v. Reck.

Reg. Com. Staatsrath Jolly: Ich würde es ebenfalls und zwar aus Gründen der Criminalpolitik für bedenklich halten, ein Strafminimum für den nicht beendigten Versuch zu bestimmen, weil hiedurch der Begriff der Versuchshandlungen beschränkt und in den Fällen, wo es zweifelhaft ist, ob Vorbereitungshandlungen oder Versuchshandlungen vorliegen, der Richter durch die auf die letztere gesetzte Strafe leicht verleitet werden könnte, den Gesichtspunkt der Vorbereitungshandlungen zu sehr vorwalten zu lassen, während er auf der andern Seite doch wohl fühlen mag, daß gänzliche Straflosigkeit der fraglichen Handlung nicht am Platze sei.

Es sind Gesetzbücher für und gegen den Vorschlag des Geh. Raths v. Reck angeführt worden; ich kann mich in letzterer Hinsicht noch auf eine bisher nicht genannte Autorität, nämlich auf das östreichische Gesetzbuch berufen, von welchem man doch wohl nicht annehmen kann, daß es dem richterlichen Ermessen einen allzufreien Spielraum gewähre, und welches sich hier lediglich darauf beschränkt, den Versuch „als eine zur Ausübung des Verbrechens wirklich nothwendige Handlung" zu bezeichnen, ohne ein Strafminimum für denselben festzusetzen, und in der That scheint mir dies auch nicht einmal erfoderlich zu sein, denn der Richter hat in dem Strafminimum des beendigten und in dem Strafmaximum des angefangenen Versuchs Anhaltspunkte genug, um in jedem einzelnen Falle das richtige Strafmaß herauszufinden.

Das östreichische Strafgesetz stimmt hierin mit dem gemeinen Rechte überein, und selbst unser bisheriges Strafedict, welches doch sonst fast durchgängig bestimmte Strafen droht, enthält ebenfalls keine solche Vorschrift, ohne daß behauptet werden könnte, daß dasselbe nicht für alle derartige Fälle bisher vollkommen ausgereicht habe.

Hauptmann Frhr. v. Göler: Es scheint mir hier wirklich ein Fall vorzuliegen, in welchem es zweifelhaft ist, welchem Princip man sich hingeben soll, ob man hier nämlich eine größere Beschränkung oder eine Ausdehnung der richterlichen Strafbefugniß für wünschenswerther zu halten habe. Ich für meine Person huldige dem erstern Princip, und unterstütze daher das Amendement des Hrn. Geh. Raths v. Reck.

Mag, wenn dasselbe angenommen wird, auch hie und da eine Versuchshandlung etwas härter gestraft werden, so halte ich es darum doch im Allgemeinen nicht für minder empfehlenswerth, weil ich es überhaupt nicht für wahrscheinlich, oder auch nur für möglich halte, daß auch der beste Richter immer gerade das rechte Strafmaß auffinden werde. Gerade aber weil man hier — wie von einem verehrten Redner bereits, jedoch in anderem Sinne, angeführt wurde — nicht nach mathematischen Verhältnissen rechnen kann, sollte man dem Richter einen festen Anhaltspunkt im Gesetze selbst geben.

Staatsrath Wolff: Es läßt sich nicht verkennen, daß dem richterlichen Ermessen in der Bestrafung des nicht beendigten Versuchs ein großer Spielraum gelassen ist; es muß dieser aber auch dem Richter nothwendig gegönnt werden, weil es nicht möglich ist, das Verhältniß zwischen der Strafbarkeit des nicht beendigten Versuchs und des vollendeten Verbrechens genau zu bestimmen. Die Strafbarkeit der Versuchshandlungen kann so weit herabgehen, daß sie beinahe äqual Null steht. Es ist gar nicht möglich, hier eine Grenzlinie zu bestimmen, weil es durchaus nicht thunlich ist, für die so unendlich verschiedenen Grade der Strafbarkeit des angefangenen Versuchs irgend einen bestimmten Maßstab aufzufinden. Ich will nicht wiederholen, was bereits von andern verehrten Rednern für die unveränderte Beibehaltung des Entwurfs angeführt worden ist, sondern mich begnügen, auf Dasjenige zu verweisen, was im Commissionsbericht darüber gesagt ist. Ich erkläre mich sofort gegen den Antrag des Herrn Geh. Raths v. Reck.

Frhr. v. Marschall: Es ist von dem Herrn Geh. Ref. Eichrodt bemerkt worden, daß die Versuchshandlung eine unbestimmte Größe, und daher nicht möglich sei, sie mit festen Strafen zu belegen. Dieses ist in so lange richtig, als der Begriff des Versuchs auch die Vorbereitungshandlungen umfaßt. So aber, wie wir den Versuch im Entwurfe definirt haben, ist er eine bestimmte Größe, indem wir ihn als Anfang der Ausführung des Verbrechens selbst bezeichneten. Es wurde das österreichische Strafgesetzbuch

als Autorität gegen den gestellten Antrag angeführt, allein, so viel mir bekannt, enthält letzteres die Ausscheidung der Vorbereitungshandlungen nicht, geht also von einer verschiedenen Grundlage aus. Man hat ferner dem fraglichen Amendement den Vorwurf gemacht, daß es zu großen Härten führen werde; ich muß dies bestreiten, da der Richter auch hiernach in milden Fällen bis zu einer ganz gelinden Strafe herabsteigen kann, nämlich auf die Hälfte des auf den beendigten Versuch gesetzten Strafmaßes.

Reg. Com. Minist. Rath Lamey: Ich muß der Behauptung widersprechen, daß das gemeine Recht die Vorbereitungshandlungen, ebenso wie die Versuchshandlungen mit Strafe bedrohe; die Criminalisten sind hierüber nichts weniger als einig. Der Entwurf, wie er vorliegt, soll das richterliche Ermessen überhaupt ausdehnen, und zwar darum, weil man sich überzeugt hat, daß es nicht möglich ist, dem Richter die Erkennung festbestimmter Strafen zur Pflicht zu machen, ohne sehr häufig unter dem formellen Recht das materielle Recht leiden zu lassen. Es möchte auch kaum consequent sein, den Richter bei dem ihm durch den Entwurf in andern Beziehungen eingeräumten Spielraum hier zu beschränken, weil darin ein Mißtrauen gegen seine Fähigkeit oder Absicht liegt, welches, wenn es gegründet wäre, dem ganzen System des Entwurfs den Stab brechen würde. Freilich wenn Jemand im Stande wäre, von einem unserer Richter zu denken, daß er einen Mordversuch mit 30 kr. bestrafen werde, so müßte man allerdings dem gestellten Antrage vollkommen beistimmen, allein zu dieser Annahme möchte doch kein Grund vorhanden sein; und wir dürfen wohl dem Richter vertrauen, daß er nicht nur bei den Versuchshandlungen, sondern in allen Fällen die gerechte Strafe ausfindig machen werde.

Das Präsidium bringt nunmehr den obenbezeichneten Antrag des Geh. Raths v. Reck zur Abstimmung; derselbe wird aber verworfen und der §. 101 nach dem Vorschlage der Commission angenommen.

§. 101 a.

Geh. Rath v Reck: Ich erlaube mir hinsichtlich dieses Paragraphen nicht sowohl einen Antrag zu stellen, als einen Zweifel zur Sprache zu bringen. Es wird hier nämlich bestimmt, daß, wenn Jemand ein Verbrechen versucht, das verschiedene Strafen zur Folge hat, die sich nach der Größe der dadurch bewirkten Verletzung bemessen, so solle angenommen werden, die Absicht des Thäters sei auf die niederste Klasse der Verletzung oder Beschädigung gerichtet gewesen. Ich besorge nun, daß dies zu dem Mißverständnisse Anlaß geben könnte, daß z. B. angenommen würde, ein Dieb, welcher sich in ein reiches Gewölbe eingeschlichen hat, und da ertappt wird, nur einen Diebstahl unter 25 fl. habe begehen wollen, oder daß man sogar bei der Entdeckung eines Complottes, wobei die Schuldigen schon mit einer Menge von verschiedenartigen zur Begehung von Diebstählen und Einbrüchen tauglichen Instrumenten versehen waren, ebenfalls anzunehmen hätte, daß die Complottanten sich nur zur Begehung eines kleinen Diebstahls verbunden hätten. Aus diesen Gründen, glaube ich, sollte man das richterliche Ermessen hier nicht mehr, als in den andern Fällen binden, und schlage daher vor, diesen §. 101 a zu streichen.

Reg. Com. Staatsrath Jolly: Dieser §. 101 a ist ziemlich unschuldig; er enthält keine positive Bestimmung, sondern im Grunde nur die allgemeine Regel, daß man im Zweifel den niedersten Grad der Strafe zu erkennen hat, insofern sich nicht aus den Umständen des einzelnen Falles etwas Anderes ergibt. Der Richter wird indessen diese Umstände ohnehin jeweils erwägen müssen, und insofern durch die hier aufgestellte Regel nicht viel gewinnen. Ich wüßte indessen auch keinen Grund, um mich geradezu gegen den Antrag der Commission zu erklären.

Staatsrath Wolff: Die in diesem Paragraphen aufgestellte Regel ergibt sich nach meinem Dafürhalten von selbst; ich halte denselben daher, wenn auch nicht gerade für nothwendig, so doch für ganz unbedenklich.

Generalauditor Vogel: Für überflüssig kann ich diesen Satz nicht halten, denn hielte ich ihn für überflüssig, so würde ich seinen Strich beantragen.

Der Richter muß eine Bestimmung im Gesetz finden, die ihn leiten soll, wenn das Verbrechen sich auf Zahlen bezieht. Das Gesetz will nun mit Recht vorschreiben, daß der Richter den niedersten Betrag annehmen soll, wenn aus den Umständen nicht etwas Anderes hervorgeht.

Reg. Com. Minist. Rath Lamey: Wenn diese Vorschrift

nicht im Gesetz enthalten wäre, so müßte der Richter sie doch in Anwendung bringen. Uebrigens findet sich dieselbe auch in anderen Gesetzen, welche im Streben nach Kürze weiter gehen, als unser Entwurf; zweckmäßig ist sie schon als eine Sanction des alten Grundsatzes, daß im Zweifel die mildere Strafe einzutreten habe.

Geh. Rath v. Reck: Wenn dieser Satz nichts enthielte, als was in der Natur der Sache liegt, und dem Richter die freie Wahl gelassen werde, zu ermessen, ob z. B. ein größerer oder ein kleinerer Diebstahl versucht wurde, so hätte ich nichts dagegen zu erinnern. Allein gerade die Ansicht des Herrn Generalauditors Vogel scheint mir das Gegentheil zu beweisen. Ich glaube, es ist nach dem Sinne dieses Paragraphen eine **praesumtio juris et de jure**, daß der Richter annehmen muß, es habe nur ein geringer Diebstahl stattfinden sollen, wenn nicht das Gegentheil nachgewiesen wird.

Frhr. K. v. Göler: Ich glaube, daß, wenn eine Diebsbande zur Aburtheilung kommt, ihre Strafe nicht wohl nach der niedersten Diebstahlssumme wird bemessen werden. Denn da ihre Vereinigung zum Diebstahl zur Vermuthung berechtigt, sie würden sich in ihrer Wirksamkeit nicht mit so geringem Erwerb begnügt haben, so ist gerade damit einer jener Umstände bezeichnet, die den Richter berechtigen, nicht blos aus der geringsten Diebstahlssumme die Strafe zu bemessen.

Bei der Abstimmung wird der §. 101a nach dem Commissionsantrage gutgeheißen.

Die §§. 102, 103, 104, 104a und 105 werden nach der Fassung der Commission angenommen.

§. 105a.

Frhr. v. Marschall: Ueber diesen Paragraphen hat in der Commission eine Meinungsverschiedenheit stattgefunden, wie dies aus dem Commissionsberichte zu ersehen ist. Die eine Ansicht ging dahin, daß eine völlige Straflosigkeit eintreten solle, wenn eine freiwillige Abwendung des Erfolgs von dem Thäter bewirkt wird. Die andere Ansicht war die, solches nur als Strafmilderungsgrund gelten zu lassen. Ich habe mich in der Commission für die letztere Ansicht ausgesprochen, muß aber gestehen, daß ich nach genauer Erwägung dieselbe nicht mehr für die richtige halte, ohne jedoch darum die Ansichten der Minorität der Commission als gerechtfertigt anzuerkennen. Ich glaube nämlich, daß der ganze Paragraph gestrichen werden sollte. Es scheint mir derselbe nämlich einen Fall vorauszusetzen, der nicht wohl denkbar ist, und insofern einen logischen Widerspruch zu enthalten. Ein beendigter Versuch ist nach §. 94 vorhanden, wenn der Thäter zur Vollendung Alles gethan hat, was von seiner Seite nothwendig war. Derjenige aber, der Etwas unterläßt, was zur Herbeiführung des Erfolgs nothwendig ist, oder sogar positiv Etwas thut, um diesen Erfolg abzuwenden, von dem kann man doch wahrlich nicht sagen, daß er von seiner Seite Alles zur Vollendung gethan habe, er hat im Gegentheil etwas sehr Wesentliches zur Nichtvollendung gethan; bei ihm kann man also schon darum von einem beendigten Versuche nicht sprechen.

Dieses wird wohl noch klarer, wenn man erwägt, daß ganz consequent mit dieser Ansicht der §. 94 zum Begriffe des beendigten Versuchs noch weiter verlangt, daß der Erfolg durch Umstände abgewendet worden sein müsse, die nicht im Willen des Thäters liegen.

Da also, wo der Erfolg abgewendet worden ist aus eigenem Antrieb des Thäters selbst, kann von einem beendigten Versuch nicht mehr die Rede sein.

Ich glaube hierdurch nachgewiesen zu haben, daß der von Ihrer Commission vorgeschlagene §. 105a in dieser Fassung nicht wohl stehen bleiben kann. Er sagt mit andern Worten im Vergleich zu §. 94:

„Wenn der Thäter seinerseits Alles gethan hat, um den strafbaren Erfolg herbeizuführen und dieser nur durch andere nicht in seinem Willen und seiner Handlungsweise liegende Umstände abgewendet worden ist, so gilt es für ihn als Strafmilderungsgrund, wenn er den Erfolg aus eigenem Antrieb abgewendet hat.“ Die Abwendung des Erfolgs durch andere Umstände, die im Begriffe liegt, und die Abwendung aus eigenem Antrieb, welche als Milderungsgrund bezeichnet wird, schließen sich gegenseitig aus; es wird hier Etwas als möglich vorausgesetzt, was nach dem Begriffe des vollendeten Versuchs gar nicht denkbar ist. Ich stelle daher den Antrag, daß dieser Paragraph gestrichen werde.

Generalauditor Vogel: Ich theile diese Ansicht voll-

kommen, und unterstütze den Antrag auf Strich dieses Paragraphen.

Reg. Com. Minist. Rath Lamey: Dieser §. 105a rührt nicht von der Regierung her, sondern ist von der Commission beigesetzt worden. Von Seite der Regierung wird wohl nichts erinnert werden, wenn dieser Zusatz, der nach der Ausführung des Frhrn. v. Marschall wirklich überflüssig erscheint, gestrichen wird.

Staatsrath Wolff: Ich habe mich in der Commission schon gegen diesen Paragraphen erklärt und die Minorität derselben gebildet, daher ich dem Antrage des Frhrn. v. Marschall unbedenklich meine Zustimmung gebe, indem ich dafür halte, daß das freiwillige Abwenden des Erfolgs der unternommenen Versuchshandlungen dem freiwilligen Aufgeben des versuchten Verbrechens gleich zu stellen ist, folglich bei dem einen wie bei dem andern die Bestimmung des §. 105 Anwendung leidet.

Dieser Antrag wird noch von mehreren Seiten unterstützt und bei der Abstimmung angenommen.

Die §§. 106, 107, 108, 109 und 109a werden ohne Bemerkung nach dem Commissionsantrage genehmigt.

§. 110.

Generalauditor Vogel: Es ist schon oft von der Ausdehnung der richterlichen Befugniß in verschiedenem Sinne die Rede gewesen. So sehr ich dafür bin, das richterliche Ermessen nicht zu beschränken, wo es sich von Ausmessung der Strafen handelt, so sehr bin ich dafür, bestimmte Vorschriften zu geben, damit der Richter über den Thatbestand eines Verbrechens nicht in Zweifel geräth. Ein solcher Zweifel scheint mir hier obzuwalten, insofern man nicht geradezu annehmen kann, daß unter dem Ausdruck „mehrere" auch zwei begriffen sind. Der §. 110 spricht von verbrecherischen Verbindungen Mehrerer. Man muß sich daher klar machen, ob die verbrecherische Verbindung auch von Zweien geschehen kann oder nicht. Ich will aber nicht in grammatikalische Auslegungen eingehen. Diesen Zweifel habe ich schon in der Commission ausgesprochen.

Es wäre möglich, daß die Gerichte unter dem Ausdruck „mehrere" zwei Personen nicht begreifen; hält die hohe Kammer nach den Regeln der Sprache sich für beruhigt, daß in dem Ausdruck „Mehrere" auch Zwei enthalten sind, so kann man darüber hinweggehen.

Geh. Ref. Eichrodt: Das Hauptgewicht wird hier nicht auf das Wort Mehrere, sondern auf den Ausdruck gemeinschaftlich zu legen sein; unter Mehreren versteht man übrigens allerdings auch Zwei.

Staatsrath Wolff: In der Commission war man der Ansicht, daß die Verbindung zur gemeinschaftlichen Begehung eines Verbrechens eben so gut zwischen zwei Individuen, als zwischen einer größeren Anzahl von Personen stattfinden kann. Das Hauptmerkmal ist immer die Vereinigung zu einem und demselben verbrecherischen Zwecke.

Auf gehaltene Umfrage wird der §. 110 unverändert angenommen.

Die §§. 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 120a und 121 werden ohne Bemerkung angenommen.

§. 122.

Staatsrath Wolff: Mein im Bericht geäußertes Bedenken betrifft nicht den vorliegenden §. 122, sondern den von der zweiten Kammer beschlossenen §. 122a, der von unserer Commission gestrichen worden ist. Ich habe nämlich bei dem Strich dieses Paragraphen das Bedenken, daß die in den Fällen des §. 120, Ziffer 1, bei todeswürdigen Verbrechen gedrohte Strafe der Gehülfen, die niemals in einer geringeren als einer dreijährigen Zuchthausstrafe bestehen könnte, je nach der Beschaffenheit der Verhältnisse zwischen dem Urheber und dem Gehülfen zu hoch erscheinen möchte. Ich habe mir namentlich den Fall als möglich gedacht, daß z. B. eine Tochter ihrem Vater zu Begehung eines todeswürdigen Verbrechens unter Umständen Hülfe leisten könnte, welche die Strafe von drei Jahren Zuchthaus für jene als viel zu hoch erscheinen ließen. Ich möchte daher für angemessen halten, daß der §. 122a in unseren Entwurf wieder aufgenommen werde, worauf ich auch den Antrag stelle.

Reg. Com. Minist. Rath Lamey: Namens der Regierung bin ich ermächtigt, zumal den einen Theil des Antrags des Herrn Staatsraths Wolff Ihrer Annahme zu empfehlen. Es dürfte wirklich das Interesse der Gerechtigkeit die Aufnahme dieser Bestimmung erfordern. Durch den §. 120

Nr. 1 ist dem Ermessen des Richters, da wo es sich von Verbrechen handelt, welche mit Todesstrafe bedroht sind, eine große Schranke gesetzt, denn er darf nicht unter drei Jahre Zuchthaus herabgehen, welche Strafe nothwendig mit dem Verlust der Ehrenrechte verbunden ist; es wird ein Leichtes sein, darzuthun, daß diese Strafe unter gewissen Verhältnissen viel zu streng ist. Es gibt im Familienverhältniß insbesondere Fälle, in welchen man anerkennen muß, daß Derjenige, der zu einem Verbrechen verleitet wird, eine Seelenstärke besitzen müßte, welche nur bei wenigen Menschen zu finden ist, um der Verführung Widerstand zu leisten. Solche Fälle ergeben sich z. B. wenn der Vater das Kind, oder der Ehemann die Frau, zur Theilnahme an seinem Verbrechen bestimmt. Andere Gesetzgebungen tragen solchem Verhältniß soweit Rechnung, daß sie gänzliche Straflosigkeit dem Kinde oder der Frau bewilligen, weil sie annehmen, daß ein Widerstand gegen die väterliche oder eheliche Gewalt nicht gefordert werden könne. Wenn wir indessen auch mit Rücksicht auf das Wesen und den Umfang der väterlichen und ehelichen Gewalt nach unserm Recht nicht gerade so weit gehen wollen, so dürfte doch anzuerkennen sein, daß in Fällen der bezeichneten Art für den Gehülfen ein Milderungsgrund vorliege, und mehr soll der hier gemachte Vorschlag auch nicht aussprechen. Wenn der Vater ein Verbrechen begeht, so befinden sich die Kinder meist in der Lage, entweder gegen ihren Vater auftreten zu müssen, oder sich doch auf eine Weise zu benehmen, welche man immerhin als Beihülfe, wenn auch in einem ganz geringen Grade, ansehen kann; es ist daher auch eine Forderung der Gerechtigkeit, hier, wie anderwärts, nur die den Verhältnissen entsprechende mildere Strafe zu erkennen.

Frhr. v. Marschall: Nach meinem Dafürhalten gibt der §. 120, wie er gefaßt ist, dem Richter eine hinreichende Latitüde, namentlich auch in den Fällen, welche der Hr. Regierungscommissär hervorgehoben hat. Sie besteht darin, daß die Gehülfen von geringerer Strafe betroffen werden, als der Urheber, und zwar bei Verbrechen, welche mit Todesstrafe bedroht sind, soll für die Beihülfe lebenslängliche oder zeitliche Zuchthausstrafe erkannt werden. Ein Vater, der seinen Sohn dahin gebracht hat, ihm bei einem Morde Hülfe zu leisten, wird mit dem Tode bestraft, wogegen der Richter die Befugniß hat, die Beihülfe des Sohnes statt mit der Todesstrafe nur mit 3 Jahren Zuchthaus zu ahnden; dies ist eine im Verhältniß zu dem Verbrechen schon sehr geringe Strafe. Bei den andern, mit mildern Strafen bedrohten Vergehen ist dem Richter die Befugniß eingeräumt, auf das geringste Maß der gedrohten Strafe oder selbst auf die nächste geringere Strafart zu erkennen; der Gehülfe also, welcher zu einem Verbrechen mitgewirkt hat, das mit lebenslänglicher oder zeitlicher Zuchthausstrafe bedroht ist, kann von dem Richter mit 6 Monaten Arbeitshaus bestraft werden. Ich bin überzeugt, daß diese wohlbemessene Abstufung dem Richter einen vollkommen hinreichenden Spielraum gibt; weiter aber sollte man nicht gehen; unsere Commission ist durch den Strich der Nr. 2 des Paragraphen schon etwas weiter gegangen, als der Regierungsentwurf.

Reg. Com. Ministerialrath Lamey: Der Grund, warum die Regierung geglaubt hat, dem Antrag des Hrn. Staatsraths Wolff beizupflichten, ist gerade aus dem §. 120 Nr. 1 hergenommen. Man kann vielleicht anerkennen, daß für die Fälle unter Nr. 2 dem Richter ein hinreichend großer Spielraum gegeben ist, allein mein Argument hat sich nur auf Nr. 1 bezogen. Ich muß widersprechen, als habe irgend eine Minderung der Strafbestimmung des Regierungsentwurfs stattgefunden, man hat die Nr. 2 des Regierungsentwurfs nicht deßwegen gestrichen, weil man die Strafen der Gehülfen mildern wollte, sondern weil die Strafe des lebenslänglichen Zuchthauses als eine bestimmt gedrohte Strafe aus dem ganzen Entwurf verschwunden ist. Ursprünglich kamen in dem Entwurf Fälle vor, wo lebenslängliche Zuchthausstrafe bestimmt war; es war daher auch für den Gehülfen zu so bedrohten Verbrechen eine Strafbestimmung nöthig. Später wurde die lebenslängliche Zuchthausstrafe als bestimmte Strafe beseitigt und nur deßhalb ist Nr. 2 gestrichen. Ich glaube daher, daß der Grund, den man der Wiederaufnahme des §. 133a entgegengehalten hat, in sich zerfällt.

Geh. Ref. Eichrodt: Ich unterstütze den Antrag des Hrn. Staatsraths Wolff, da ich in der Commission die gleiche Ansicht ausgesprochen habe.

Forstmeister v Kettner: Ich würde diesen Antrag ebenfalls unterstützen, wenn er nicht weiter ginge, als der Antrag,

den der Hr. Regierungscommissär entwickelt hat. Er scheint mir nämlich weiter zu gehen, indem er in seiner Allgemeinheit die Strafminderung auch für solche Verbrechen annimmt, bei welchen die Wirksamkeit des Gehülfen nur sehr gering gewesen ist, während nach den bisherigen Ausführungen nur die persönlichen Verhältnisse desselben zum Urheberber ücksichtigt werden sollen. Ich möchte daher zur bessern Bezeichnung des eigentlichen Zweckes des Antrags vorschlagen, den Zwischensatz von dem ersten Worte „wenn" an bis nach dem Worte „oder" zu streichen, wornach der Satz lauten würde: „Die Strafe des Gehülfen kann im einzelnen Falle unter das im §. 120 bestimmte niederste Maß herabsinken, wenn seine Handlung oder Unterlassung in seinen persönlichen Verhältnissen zum Urheber eine besondere Entschuldigung findet."

Reg. Com. Ministerialrath Lamey, Staatsrath Wolff und Hofgerichtsrath Gaf v. Hennin erklären sich hiermit einverstanden.

Geh. Rath v. Reck: Vor der Hand scheint es sich nur darum zu handeln, wie Derjenige bestraft werden soll, der aus persönlichen Rücksichten Beihülfe zu einem Verbrechen leistet. Ich war in der Commission der Meinung, daß dieser §. 122 a gestrichen werden solle; und diese Meinung habe ich jetzt noch. Es liegt hier wieder der Fall vor: milde Rücksichten zu tragen insbesondere den Familiengliedern, den Kindern oder der Ehegattin eines Verbrechers. Es mögen freilich Fälle vorkommen, wo der Verbrecher einen solchen Einfluß auf seine Familienangehörigen übt, daß sie ihm am Ende beistehen mußten; und wenn nun diese Beihülfe mit Zuchthausstrafe bedroht ist, so mag dies allerdings hart erscheinen; allein gerade diese Härte der Strafe möge auf der andern Seite auch den Verbrecher entweder von dem Verbrechen selbst, oder doch von dem Zuzug seiner Familienangehörigen abhalten.

Es ist, wie in der allgemeinen Discussion bemerkt worden ist, nicht allein die Absicht des Gesetzes, zu strafen, sondern auch Verbrechen zu beseitigen, und diese Absicht hat mir insbesondere bei dem in Frage stehenden §. 122 a vorgeschwebt. Wir würden hier für die Angehörigen eines Verbrechers Milde üben, gegen die übrigen Staatsangehörigen aber um so rücksichtsloser verfahren. Im Zweifelsfalle bin ich aber der Meinung, daß man diesen mehr Rücksicht tragen solle, als den Verbrechern.

Ich bin daher der Ansicht, daß man bei dem Beschlusse der Commission verharren solle. Auch darauf erlaube ich mir noch aufmerksam zu machen, daß, wenn diese Personen durch Drohungen oder Nöthigung zur Beihülfe veranlaßt worden sind, oder wenn Verhältnisse vorliegen, wornach ihr Entschluß nicht als ganz frei betrachtet werden kann, — durch den §. 137 die nöthige Vorsorge getroffen ist.

Frhr. K. v. Göler: Ich stimme dem Antrag des Forstmeisters v. Kettner bei, der auch mit der bisherigen Uebung übereinstimmt, wie ich an einem wirklich vorgekommenen Beispiel zeigen kann. Ein Vater wollte eine falsche Obligation machen, er konnte aber nicht schreiben und verwendete seinen Sohn hiezu, welcher auf dem Gymnasium war und die besten Zeugnisse seines Betragens für sich hatte. Dieser junge Mensch ist gar nicht bestraft worden und diese Entscheidung fand allgemeine Billigung.

Reg. Com. Ministerialrath Lamey: Der Hr. Geh. Rath v. Reck will hier dem Gehülfen eine Strafe drohen, welche auf den Urheber eines Verbrechens wirken soll; allein ich erlaube mir hiegegen daran zu erinnern, daß man nur solche Strafen drohen darf, die von dem Verbrecher selbst verschuldet worden sind; denn man könnte sonst dahin kommen, daß man die Kinder von gewissen schweren Verbrechern auch mit Strafe belegte, wie dies bekanntlich nach römischem Rechte der Fall war.

Die Politik fordert gewiß eine harte Bestrafung der Familienangehörigen nichtzumal wenn der Fall von der Art ist, daß dieselben noch als besonders entschuldigt gelten. Auch kann man, wenn das Familienhaupt das Verbrechen veranlaßte, überzeugt sein, daß, wenn den Urheber die volle Strafe des Gesetzes trifft, die Gehülfen in Zukunft kein Verbrechen mehr begehen werden, weil sein gefährlicher Einfluß durch seine Bestrafung aufhört. In §. 137 ist auch nur von absolutem Zwange die Rede, nicht aber von den Fällen, wo Familienangehörige durch ihre Anhänglichkeit an den Verbrecher zur Beihülfe veranlaßt wurden; die Verweisung auf jenen Paragraphen scheint daher hier nicht ganz passend zu sein.

Generalauditor Vogel: Es können sogar Fälle eintreten,

in denen z. B. der Sohn ein Verbrechen seines Vaters unterstützt, um ein noch viel größeres Verbrechen abzuwenden, welches sein Vater, den er nahe an der Verzweiflung sieht, sonst begehen würde, und vielleicht schon die Absicht dazu ausgesprochen hatte.

Frhr. v. Marschall: Wenn die Bestimmung des ursprünglichen Entwurfs wirklich zu Härten führen würde, und überhaupt zu streng wäre, so würde ich dem gestellten Antrage beistimmen; allein ich habe diese Ueberzeugung durchaus nicht. Es ist schon dargethan worden, daß der §. 120 für die Fälle, wie sie im Leben vorzukommen pflegen, eine hinreichende Latitüde gibt; für ganz extraordinäre Fälle kann man überhaupt keine Gesetze geben.

Staatsrath Wolff: Ich erlaube mir, darauf aufmerksam zu machen, daß gerade, weil der Entwurf in andern Fällen dem richterlichen Ermessen eine so große Latitüde läßt, es nöthig ist, dasselbe in den hier vorliegenden Fällen nicht zu beschränken, was geschehen würde, wenn der beantragte §. 122 a die Zustimmung der Kammer nicht erhielte. Denn so viel dürfte durch die bisherigen Verhandlungen doch wohl als nachgewiesen betrachtet werden können, daß Fälle möglich sind, wo eine moralische Nöthigung obwaltet, welche den Gehülfen zwar keineswegs völlig entschuldigt, jedoch von solcher Bedeutung sein kann, daß eine Strafe von 3 Jahren Zuchthaus zu groß, ja eine ungerechte sein würde, daß aber der Richter ohne diesen Zusatzparagraphen genöthigt wäre, diese Strafe zu erkennen.

Geh. Rath v. Reck: Ich bin in einem unrechten Verdacht, als wollte ich nämlich die Familienangehörigen für das Verbrechen des Vaters gestraft wissen; daran habe ich nicht gedacht; nein, sie sollen für ihr eigenes Verbrechen bestraft werden. Nun hält man mir aber entgegen, es könne ein Sohn wirklich aus kindlicher Liebe seinem Vater zu einem Verbrechen beigestanden haben. Allein dessenungeachtet begeht er eben ein Verbrechen, er mag nun seinem Vater oder einem Andern helfen. Ich muß daher im Interesse des Publicums bei dem Antrag der Commission beharren.

Bei der Abstimmung wird hierauf der Vorschlag des Frhrn. v. Kettner angenommen.

Zu den §§. 123, 124, 125, 126 und 127 wird nichts erinnert und die Annahme derselben nach dem Commissionsantrage beschlossen.

§. 128.

Reg. Com. Staatsrath Jolly: Ich erlaube mir eine kleine Redactionsänderung vorzuschlagen. Es heißt hier „zeitliches Zuchthaus von mehr als 10 Jahren". Ich glaube, es wird besser sein, wenn gesetzt wird „nicht unter 10 Jahren", denn sonst würde unter die ser Bestimmung auch die geringere Strafdrohung begriffen sein.

Staatsrath Wolff nimmt diesen Antrag auf.

Generalmajor Frhr. v. Lasollaye: Ich hielte es für angemessen, die Pflicht zur Verhinderung eines Verbrechens durch Anzeige bei der Obrigkeit nicht darauf zu beschränken, daß dies ohne Gefahr für den Anzeiger oder einen seiner Angehörigen geschehen könne, indem dieser Beisatz die so nothwendig zu gebende dringende Veranlassung zur Verhinderung von Verbrechen so zu sagen wieder aufhebt, und es auf der andern Seite doch wohl auch Mittel geben muß, eine Anzeige bei der Obrigkeit, oder eine Warnung des Gefährdeten in einer Weise zu bewerkstelligen, welche den Anzeiger nicht befürchten läßt, entdeckt zu werden.

Staatsrath Wolff: Ich muß bemerken, daß man es bisher nur als eine moralische Pflicht betrachtet hat, ein bevorstehendes Verbrechen zu verhindern oder zur Anzeige zu bringen. Jetzt soll dies aber den Staatsangehörigen zur positiven Pflicht gemacht werden. Bisher hatten wir kein Gesetz, das eine solche Anzeige geboten hat, mit Ausnahme der Fälle, wo einzelnen Dienern der öffentlichen Gewalt, z. B. Gensd'armen und dergl., die Pflicht zur Hinderung und Anzeige kraft ihres Amtes oblag. Nun soll aber diese Pflicht so zu sagen generalisirt, es soll Jedermann verpflichtet werden, ein zu seiner Kenntniß gelangtes Vorhaben der im Entwurf bezeichneten Art zur Anzeige zu bringen oder das Vorhaben zu verhindern. Man kann nun aber, ohne von einem Aeußersten auf das andere zu gerathen, diese Pflicht unmöglich auch in den Fällen geltend machen wollen, wo Derjenige, der diese Pflicht üben soll, selbst eine Gefahr aus der Erfüllung derselben zu befürchten hätte.

Reg. Com. Ministerialrath Lamey: Ich kann nur Das bestätigen, was der geehrte Sprecher vor mir gesagt hat.

Es handelt sich hier allerdings um eine moralische Pflicht, die zur Rechtsverbindlichkeit erhoben wird, wobei man aber doch wohl nicht übersehen darf, daß wer eine Gefahr von einem Dritten nur mit Gefahr für sich selbst und seine Angehörigen abwenden kann, sich eben in einem Conflict von moralischen Pflichten befindet, für welchen das Gesetz keine Strafe drohen kann. Andere Gesetze haben indessen diese Beschränkung der Verpflichtung zur Anzeige ebenfalls, ja sie sind zum Theil noch weiter darin gegangen. Das würtembergische Gesetz statuirt dieselbe sogar da, wo einem Dritten Gefahr droht. Würde man die Ausnahmen beseitigen, so dürfte dies nur die Folge haben, daß Jemand lieber eine kleine Geld- oder Gefängnißstrafe auf sich nimmt, als daß er sich und seine Familie der Rachsucht ruchloser Menschen Preis gibt.

Generalmajor Frhr. v. Lasollaye: Ich habe nur die Besorgniß, daß die Wahlthätigkeit dieser Bestimmung durch die daran geknüpfte Beschränkung wieder aufgehoben wird, denn es ist mir kein Fall denkbar, in welchem für den Anzeiger nicht eine Gefahr befürchtet werden kann.

Geh. Ref. Eichrodt: Gerade durch die hier gemachte Ausnahme von dieser allgemeinen Anzeigepflicht ist eine Bestimmung getroffen, die ganz aus dem Leben gegriffen ist. Denn es liegt, wie der Herr Reg. Com. mit Recht bemerkt hat, eine Art von Nothstand vor, für welchen man consequenterweise auch hier keine Strafe drohen kann. Und dann erlaube ich mir doch auch noch darauf aufmerksam zu machen, daß es nicht an der bloßen Befürchtung einer Gefahr genügen, sondern diese auch glaubhaft zu machen sein wird.

Bei der Abstimmung wird der Paragraph mit der von dem Hrn. Regierungscommissär vorgeschlagenen Redactionsverbesserung angenommen. Zu dem §. 129 (130, 131 und 132 gestrichen) wird nichts erinnert.

Somit wird die heutige Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung

Die Secretäre:

K. Frhr. v. Adelsheim.
Karl Frhr. v. Göler.

Einundzwanzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 21. Januar 1842.

Gegenwärtig

die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme:

des Herrn Generallieutenants Frhrn. v. Freystedt und
„ „ Oberforstraths Frhrn. v. Gemmingen.

Von Seite der Regierungscommission:
Herr Staatsrath Jolly, und
„ Ministerialrath Lamey.

Unter dem Vorsitze des zweiten Vicepräsidenten, des Herrn Großhofmeisters Freiherrn v. Berckheim.

Die Tagesordnung führt zu Fortsetzung der Discussion über den Entwurf eines Strafgesetzes, und zwar zu den §§. 133 und 134, zu deren ersterm keine Bemerkung gemacht wird.

§. 134.

Geh. Rath v. Reck: Ich erlaube mir, über die Anwendung unbestimmter Strafen im Allgemeinen meine Ansicht auszusprechen, da ich schon bei der allgemeinen Discussion dies bei dem vorliegenden Paragraphen thun zu wollen erklärt habe. In dem Berichte unserer Commission wird unter Berufung auf einen berühmten Criminalrechtslehrer in Betreff der Anwendung relativ-unbestimmter Strafgesetze eine Ansicht ausgeführt, welche ich dahin verstehe, daß der Richter, wenn ein Verbrechen vorliegt, welches zu seiner Cognition gehört, sich nicht schon zum voraus in irgend eine bestimmte Stufe der Strafscala halten, sondern sein Urtheil über die Strafbarkeit des Falles sich erst dadurch bilden soll, daß er sich einmal vergegenwärtigt, wie hoch das fragliche Verbrechen in seiner objectiven und subjectiven Gefährlichkeit heransteigen kann, um auf diese Art die Grenzlinie zu finden, welche den Gesetzgeber bei der Fortsetzung des Strafmaximums geleitet hat; — daß er sodann sich auch in umgekehrter Weise alle diejenigen Gesichtspunkte klar zu machen habe, aus welchen das fragliche Verbrechen in ob- und subjectiver Hinsicht als am mindesten strafbar sich darstellen kann, damit er so auch die Gründe herausfinde, von welchen der Gesetzgeber

bei der Bestimmung des Strafminimums ausging. Hat er sich nun das Verbrechen in seinen niedersten so wie in seinen höchsten Graden gedacht, so soll er den ihm zur Aburtheilung vorliegenden Fall damit vergleichen, und so für diesen die vom Gesetze gedrohte Strafe herausfinden. Ich glaube, daß sich in der Theorie gegen diesen Satz nichts einwenden läßt, denn unsere Absicht ist es ja gerade, die entsprechende Strafe für ein Vergehen aufzufinden; wir haben den höchsten Punkt der Gerechtigkeit erreicht, wenn uns dieses gelingt. Aber in der Praxis halte ich diesen Satz nicht für anwendbar, denn es ist nicht möglich, daß man sich ein bestimmtes Verbrechen so deutlich in seiner verwerflichsten wie seinen entschuldbarsten Beziehungen denkt, daß man hierauf eine ganz präcise Strafscala bauen könnte.

Ich halte es daher für das einzig Practische, daß der Richter bei der Strafausmessung vom Medium der gedrohten Strafe ausgehe, und von diesem herab- oder hinaufsteige, je nachdem ihm die Qualification des vorliegenden Falles das eine oder andere zu erfordern scheint. Auch soll ja der Richter das Gesetz nicht nach irgend denkbaren Möglichkeiten, sondern nach der Beschaffenheit des einzelnen Falles, über welchen er zu erkennen hat, anwenden; der Entwurf gäbe auch nicht einmal solche bestimmte Normen an die Hand, nach welchen man sich bei dem von der andern Seite beantragten Verfahren zu richten hätte, indem die hier einschlägigen §§. 133 bis 138 nur ganz allgemeine Sätze enthalten. Ich besorge indessen eben darum nicht, daß dem Richter ein Zwang angethan wird, sich zur einen oder andern der hier vertheidigten Theorieen zu bekennen, denn weder die eine noch die andere ist durch den Gesetzentwurf ausdrücklich sanctionirt, und so auf eine ganz richtige Weise der Praxis allein überlassen, die Aufgabe zu lösen, und die Mängel auf beiden Seiten auszugleichen. Ich habe diese Bemerkungen darum für nöthig gehalten, damit der Richter nicht durch die unbestrittene Voranstellung der gegentheiligen Ansicht veranlaßt werden möge, sich unbedingt nur an diese zu halten.

Generallieutenant Frhr. v. Stockhorn: Ich theile mit voller Ueberzeugung die Ansicht des Herrn Geh. Raths v. Reck, und habe auch schon in der früheren Sitzung den Wunsch ausgesprochen, daß dem Richter zwar ein gewisser Spielraum gelassen werden möge, daß derselbe jedoch nicht ohne einen gewissen Leitfaden bei Ausmessung der Strafe sein solle, weil nur auf diese Art die Urtheile bei den einzelnen Gerichten eine gewisse Conformität erhalten werden, und dadurch auch vermieden wird, daß die Strafen je nach der größern oder geringern Gemüthlichkeit des Richters erkannt werden.

Generalauditor Vogel: Ich habe auch die große Autorität eines unserer ausgezeichnetsten Juristen wie nicht minder die sehr verehrliche Autorität unseres Hrn. Berichterstatters anerkannt. Man kann es aber füglich dahin gestellt sein lassen, welche Ansicht in der Theorie sich als die richtigste mag vertheidigen lassen. Der Praxis muß freigegeben werden, den richtigen Weg aufzufinden, ohne daß man den Gerichten vorschreiben kann und soll, den einen oder andern Weg einschlagen zu müssen. Es können Fälle vorkommen, in welchen der Richter, der der Theorie nach zu der einen oder andern Ansicht sich bekennt, in der praktischen Anwendung die theoretischen Sätze zu verlassen sich veranlaßt sieht, um zum Ziele zu gelangen.

Staatsrath Wolff: Die verehrten Redner sind darüber einig, daß der Entwurf die Frage, von welchem Standpunkte die Gerichte bei der Anwendung der relativ unbestimmten Strafen auszugehen haben, nicht entschieden hat. Diese Bemerkung ist sehr richtig, und wir können daher die Erörterung und Lösung einer Frage, welche der Entwurf nicht entschieden hat, füglich auch unsererseits der Praxis oder vielmehr der Wissenschaft überlassen; besonders da die Gründe für und gegen die hier vorgebrachten Ansichten schon bei der allgemeinen Discussion hinlänglich besprochen worden sind. Uebrigens muß ich wiederholt erklären, daß ich den Satz nicht für richtig halten kann, daß der Richter bei Ausmessung einer unbestimmten Strafe das mittlere Maß der gedrohten Strafe als die ordentliche Strafe des Verbrechens zu betrachten, und demnach nur zu bemessen habe, wie viel im einzelnen Falle wegen Erhöhungs- oder Minderungsgründen über dieses Medium hinauf oder unter dasselbe herunter zu gehen sei. Dies könnte zu seltsamen Resultaten führen. Bedenken wir z. B., daß das Gesetz für den gemeinen Diebstahl von mehr als 25 fl. bis zu 300 fl. Gefängniß nicht unter 4 Wochen oder Arbeitshaus bis zu

2 Jahren droht, so werden wir doch gewiß nicht annehmen können, daß ein Diebstahl, wenn er nur 26 fl. beträgt, ebenso von dem Medium der Strafe getroffen werden müsse, wie dies in dem Falle zu geschehen hätte, wenn der Diebstahl den Werth von 150 fl. erreicht und keinerlei andere Straferhöhungs- oder Strafminderungsgründe vorliegen. Der Richter muß sich vielmehr in jedem einzelnen Falle vor Allem die objective Größe des Verbrechens vergegenwärtigen, und sich dann fragen, auf welcher Stufe der Strafscala steht in dieser Hinsicht das Verbrechen? Er muß sodann aber auch die subjectiven Gründe der Strafbarkeit ns Auge fassen, den Grad dieser ebenfalls ermitteln und sodann aus der Vergleichung dieser beiden Momente das Strafmaß herausfinden. Er muß also jeweils die Grade der objectiven und subjectiven Strafbarkeit neben einander stellen, und nach dem Verhältnisse, in welchem sie zu einander stehen, dasjenige Maß der Strafe bestimmen, welches als das der Strafbarkeit der That angemessene zu betrachten ist.

Generalauditor Vogel: Gerade wenn es möglich wäre, die objective und subjective Strafbarkeit sich nach Graden darzustellen, so möchte daraus hervorgehen, daß es nicht schwierig sei, den mittleren Grad in objectiver und subjectiver Beziehung herauszufinden, und dann herunter oder hinauf zu gehen, wie es in der einen oder andern Hinsicht nothwendig ist.

Staatsrath Wolff: Ich halte es für weit natürlicher, wenn man beim Aufsuchen der Grade der ob- und subjectiven Strafbarkeit nicht von dem Medium derselben, sondern von ihren beiden Endpunkten ausgeht, ohne welche die Zwischenstufen gar nicht bestimmbar sind.

Geh. Ref. Eichrodt: Ich theile vollkommen die Ansicht des Hrn. Staatsraths Wolff. Bei der Ausmessung der objectiven Strafbarkeit ist die Annahme des Mediums nicht möglich; ebensowenig halte ich dies in Beziehung auf die subjective Strafbarkeit für richtig, weil sonst bei den gewöhnlichen Verbrechen ein absoluter Strafsatz herauskommen würde, welcher nicht im Sinne und der Absicht des Gesetzes läge. Denn wenn wir die Bestimmungen über die Strafausmessung ins Auge fassen, so finden wir, daß den Strafminderungsgründen durchaus ein größeres Gewicht beigelegt ist, als den Straferhöhungsgründen, wie sich schon aus einer einfachen Vergleichung der §§. 136 u. 137 ergibt, ebenso aus der Lehre vom Nothstand, wornach ja unter gewissen Umständen eine an sich unerlaubte Handlung sogar völlig straflos bleiben kann.

Man würde daher, wollte man in den gewöhnlichen Fällen vom Strafmedium ausgehen, auf ein Strafmaß kommen, welches keineswegs der Absicht des Gesetzgebers entspräche, indem nach meiner Ansicht beim Dasein eines Strafminderungsgrundes verhältnißmäßig weiter mit der Strafe herabzugehen ist, als dieselbe beim Vorhandensein eines Straferhöhungsgrundes erhöht werden muß. Und um hier das rechte Maß zu finden, scheint es mir auch zweckmäßiger, von den beiden Endpunkten des Strafrahmens statt vom Medium auszugehen. Ich halte also die Momente der Strafminderung für viel wichtiger als diejenigen, welche die Straferhöhung begründen.

Reg. Com. Staatsrath Jolly: Ich habe mich schon bei der allgemeinen Discussion ausführlich gegen die vom Herrn Geh. Rath v. Reck heute abermals zur Sprache gebrachte Ansicht erklärt. Wenn ich auch zugeben will, daß in einer großen Zahl von Fällen das mittlere Strafmaß die verdiente Strafe sein kann, so halte ich es doch für bedenklich, dem Richter zu sagen, daß er bei der Strafausmessung von dem Medium auszugehen habe. Ich möchte es deswegen nicht, weil diese Vorschrift für den Richter eine gar bequeme wäre. Unsere Richter hatten bisher bei der Ausmessung der Strafe nicht viel zu thun, weil im Gesetze nur bestimmte Strafen gedroht waren, welche sie eben erkannten; schien die Strafe im einzelnen Falle zu hoch, so wurde im Wege der Gnade geholfen. Künftighin aber soll sich der Richter von der Strafausmessung in jedem einzelnen Falle besondere Rechenschaft geben. Er wird hiebei in der Regel die objective Strafbarkeit als Basis annehmen, und dann weiter ermessen, ob aus subjectiven Gründen eine Erhöhung oder Minderung des in jener Beziehung ihm als gerechtfertigt erscheinenden Strafmaßes einzutreten habe. Daß der Richter hiedurch veranlaßt werden wird, bei Ausmessung der Strafe willkührlich zu verfahren, besorge ich um so weniger, als er in jedem einzelnen Falle die Motive seines Urtheils anzugeben hat, und auf der andern Seite in dem Vorschlage, daß derselbe jeweils vom mittleren Strafmaß

auszugehen habe, keineswegs eine größere Bürgschaft für die Gerechtigkeit der Strafurtheile gefunden werden kann.

Man hält den Ansichten des Herrn Berichterstatters ferner entgegen, daß dieselben zu großen Difformitäten in den gerichtlichen Erkenntnissen Veranlassung geben werden; dies mag in der ersten Zeit, wo dieses Gesetz zur Anwendung kommt, allerdings der Fall sein; denn jedes neue Gesetz hat in seiner Anwendung mehr oder weniger Schwierigkeiten und Meinungsverschiedenheiten zur Folge, allein die Praxis wird dieselben wohl ausgleichen; auch haben wir bereits ein Institut, welches sehr dazu geeignet ist, große Abweichungen in den Strafurtheilen zu beseitigen. Es ist das Institut unserer Staatsanwälte, welche die Befugniß haben, in jedem solchen Falle an die höheren Gerichte zu recurriren, und von dieser Befugniß künftighin auch überall da Gebrauch machen werden, wo sie dies zur Erzielung einer gleichmäßigen Praxis für nöthig erachten. Eine absolute Gleichheit der Strafurtheile liegt indessen nicht einmal in der Absicht des Gesetzes, es soll vielmehr für jedes einzelne Verbrechen das entsprechende Strafmaß zur Anwendung kommen, und gerade aus diesem Grunde sind relativ unbestimmte Strafen gedroht. Es ist auch nicht zu befürchten, daß das richterliche Ansehen wegen dieser geringen Abweichungen in den Straferkenntnissen leiden wird, denn es ist nicht zu erwarten, daß jeder einzelne Fall zur Kenntniß des großen Publicums kommt.

Frhr. v. Marschall: Ich beschränke mich auf die Bemerkung, daß ich im Wesentlichen die Ansicht des Herrn Geh. Rath v. Reck und des Herrn Generalauditors Vogel theile. Ich erlaube mir aber um so weniger in das Detail dieser schon in der allgemeinen Discussion und heute ausführlich besprochenen Frage einzugehen, als der Zweck dieser Erörterung nur dahin gegangen sein kann, zu zeigen, daß der in den Regierungsmotiven enthaltene Satz, wornach der Richter zur Auffindung des Strafmaaßes nicht vom Medium, sondern von einem beliebig gewählten Punkte der Strafscala auszugehen habe, in den Kammern nicht unwidersprochen geblieben ist, daher dem Richter die Freiheit bleibt, derjenigen Regel bei Ausmessung der Strafe zu folgen, auf welche ihn die Natur der Sache nothwendig führen wird.

Bei der Abstimmung wird der §. 134 unverändert angenommen.

Zu den §§. 135 und 136 wird nichts bemerkt, und dieselben nach dem Commissionsantrage genehmigt.

§. 137.

Generalauditor Vogel: Bei Ziff. 4 dieses Paragraphen habe ich ein Bedenken, das mich veranlaßt, in eine nähere Erörterung einzugehen und den Antrag zu stellen, daß die Ziff. 4 gestrichen werde. Dieser Satz sagt in seiner Allgemeinheit mehr, als er sagen sollte. Ich halte ihn nicht nur für bedenklich, sondern nicht einmal für richtig; er soll einen Gegensatz bilden von §. 136 Ziff. 2, welcher Straferhöhungsgründe enthält; es kann aber in dieser Ziff. 4 des §. 137 nicht wohl ein Gegensatz gefunden werden, wenn man die Sache näher erwägt. Ich würde nichts dabei zu erinnern gefunden haben, wenn nicht nur der §. 137 Ziff. 4, sondern der ganze §. 137 und auch der §. 136 gestrichen worden wäre, weil der Richter schon im §. 134 den geeigneten Maßstab hat, und es nicht nöthig ist, in den §§. 136 und 137 noch einen besondern Leitfaden für den Richter aufzustellen. Auch das Volk wird gewiß ohne diese Sätze erkennen, was eine Strafe erhöht oder vermindert. Meine Absicht ist es aber nicht, diesen ganzen Paragraphen zu streichen, sondern nur den Satz 4, den ich in seiner Allgemeinheit darum nicht für richtig halte, weil er nur auf die Verbrechen gegen das Eigenthum bezogen werden kann. Man könnte etwa annehmen, daß hinsichtlich des Eingriffs in fremdes Eigenthum eine Strafminderung darin gefunden werden könnte, wenn eine ganz ungesuchte Gelegenheit zu Begehung eines derartigen Vergehens sich zeigt. Sehr bedenklich wird der Satz dadurch, daß er allgemein ist, weil er in dieser Fassung nicht nur auf das Eigenthum, sondern auch auf Verbrechen gegen Leben, Ehre und Gesundheit sich bezieht, da kein Unterschied gemacht ist nach der Art der Verbrechen, und er also alle Verbrechen in sich begreift. Wollte man ihn aber auch nur auf die Angriffe gegen das Eigenthum beschränken, so stünde er doch wieder mit einem anderen Satze, nämlich mit dem §. 346 Ziff. 5, in einem kaum zu lösenden Widerspruche. Es ist in diesem citirten Paragraphen von den Erschwerungsgründen beim Diebstahl die

Rede, wenn Jemand Gegenstände entwendet, die, weil sie nicht verwahrt werden können, dem öffentlichen Vertrauen anheim gestellt sind; gerade bei diesen Gegenständen wird die ungesuchte Gelegenheit sich am meisten darstellen. Abgesehen von diesem Widerspruch, muß man sich andere Fälle denken, in welchen Gegenstände, die zwar hätten verwahrt werden können, nicht verwahrt worden sind und die ich durch ein Beispiel klar zu machen mir erlaube. Ein Mann, der einen Bedienten hat, wird im Augenblicke aus seinem Zimmer abgerufen; er läßt Geld und andere werthvolle Gegenstände offen liegen, etwa aus Zerstreuung, oder im Vertrauen zu seinem Bedienten; letzterer kommt in das Zimmer und sieht Alles offen da liegen. Hier ist eine,nicht gesuchte Gelegenheit, wie der vorliegende §. 137 Ziff. 4 sie erwähnt. Es ist aber bedenklich und verwerflich, wenn man annehmen wollte, daß der Bediente, wenn er an dem Eigenthum seines Herrn einen Diebstahl verübt, eine Strafminderung anzusprechen hätte, weil eine ungesuchte unerwartete Gelegenheit eingetreten war.

Die Gesetzgebung soll unbewachte und unverwahrte Gegenstände schützen; dem Reiz, an unbewachten Gegenständen sich zu vergreifen, der Lockung, welche ein in seinen Grundsätzen schwankender Mensch in sich hat, soll ein Gegengewicht dadurch gegeben werden, daß die Gesetzgebung durch Androhung härterer Strafe diese Gegenstände in Schutz nimmt. Dieses ist ein richtiger Gesichtspunkt, unrichtig aber und diesem offenbar widersprechend ist der andere, nach welchem man einem solchen Menschen den Gedanken schon im voraus eingibt, daß, wenn er an unbewachten Gegenständen eine verbrecherische Handlung verübe, ihn das Gesetz durch mildere Strafe begünstigt. Ich erkenne darin eine Humanität, die ich, obgleich ich sie sonst ehre, und stets von den Grundsätzen derselben beseelt bin, hier zu groß finde und nicht angewendet wissen will, da man dadurch inhuman gegen Andere würde, deren Eigenthum, Leben, Ehre und Gesundheit man dadurch in Gefahr bringt. Ich halte eine solche Bestimmung, auch wenn sie richtig wäre, nicht für nöthig, weil wir unbestimmte Strafen vorschreiben; sie wäre nur zu vertheidigen, wenn wir absolute oder fest bestimmte Strafen hätten, dann könnte für einzelne Fälle eine Härte darin liegen, wenn man in der erwähnten Beziehung durchaus jede Strafminderung für unbegründet erklären wollte. Dies ist nicht zu besorgen, weil bei unbestimmten Strafen der Richter nicht gehindert ist, auch Momente dieser Art zu berücksichtigen, wenn sie wohl begründet sind.

Ich wiederhole meinen Antrag auf den Strich der Ziff. 4 dieses Paragraphen, weil ich eine solche Bestimmung für unmoralisch, als Leitfaden für den Richter nicht für nothwendig und als Grundsatz ins Volk hinausgeschrieben für sehr bedenklich halte.

Frhr. v. Göler: Ich habe mit vieler Aufmerksamkeit die Ausführung des Hrn. Generalauditors vernommen, allein er scheint mir hinsichtlich der Auslegung des Satzes im Irrthum zu sein. Ich denke mir das Gegentheil seines angeführten Beispieles, wenn nämlich zwei Bediente ihren Herrn bestehlen, wovon der erste das zufällig unverwahrt Gefundene nimmt, und der zweite deßwegen in den Dienst getreten ist, weil er wußte, daß der Herr das Geld herumliegen läßt. In diesen Fällen ist doch nicht zu verkennen, daß der erste weniger strafbar sei, als der zweite. Dies auszusprechen ist mit vollem Recht die Absicht des Paragraphen.

Reg. Com. Ministerialrath Lamey: Es läßt sich allerdings sagen, daß die §§. 136 und 137 nicht absolut nothwendig sind; von der andern Seite aber wird auch kaum zu bezweifeln sein, daß der Nutzen dieser Bestimmungen kein unbedeutender ist. Ich erlaube mir darauf aufmerksam zu machen, daß bei weitem die meisten deutschen Gesetzgebungen ähnliche Bestimmungen enthalten, welche dem Richter zum Leitfaden dienen. Es ist bei unbestimmten Strafen um so nothwendiger, daß der Gesetzgeber dem Richter diejenigen Momente bezeichnet, auf welche er seine Aufmerksamkeit zu lenken hat, als ja der Richter bei der Ausmessung der Strafe für den einzelnen Fall gerade die Grundsätze befolgen soll, welche den Gesetzgeber bei der allgemeinen Strafdrohung leiteten. Was die Bemerkungen des Herrn Generalauditors im Allgemeinen betrifft, so hat er Zweierlei dargethan, einmal, daß diese Milderungsgründe nicht auf alle Verbrechen Anwendung finden können, und sodann, daß es Fälle gibt, wo Milderungsgründe durch entgegenstehende Straferhöhungsgründe wieder aufgehoben werden. Beide Sätze sind vollkommen richtig. Es ist z. B. natürlich, daß der angegriffene Milderungsgrund beim Morde keine Anwendung finden kann, und eben so wenig bei andern Verbrechen, die mit Vorbedacht verübt worden sind. Allein bei allen übrigen Ver-

brechen liegt es in der Natur der Sache, daß Derjenige, welcher die unerwartet eingetretene Gelegenheit zu Begehung eines Verbrechens benützt, auf einer weit geringeren Stufe der Strafbarkeit steht, als Derjenige, welcher mit Beflissenheit, List und Dreistigkeit diese Gelegenheit gesucht hat. Ich glaube daher, daß dieser §. 137 Ziff. 4 eine Wahrheit enthält, welche nicht widersprochen und auch nicht mißverstanden werden kann.

Generalauditor Vogel: Wenn dieser Satz eine unwidersprechliche Wahrheit enthalten würde, so könnte ich es nur beklagen, daß ich allein nicht im Falle bin, diese Wahrheit in ihrem ganzen Umfang zu erkennen. Etwas Wahres ist daran, aber in seiner Allgemeinheit halte ich den Satz nicht für richtig und wahr, wie ich schon dargethan habe. Das Beispiel, das der Frhr. v. Göler mir entgegengehalten hat, scheint meine Ansicht nicht zu widerlegen. Ich will darauf nicht näher eingehen, mein Beispiel kann aber nicht widerlegt werden.

Um aber die Bedenklichkeit dieses Satzes noch näher darzuthun, erlaube ich mir ein anderes Beispiel aufzustellen, das zugleich zeigen wird, wie sonderbar es lautet, wenn die Gesetzgebung in einer und derselben Beziehung hier einen Milderungs- und dort einen Erhöhungsgrund festsetzt, in der Absicht, daß der Milderungsgrund wieder durch die Anwendung des Erhöhungsgrundes verschwinden solle. Dieses Verfahren ist etwas zu künstlich.

Die hohe Kammer möge sich den Fall denken, daß ein Mann, der unbescholtenen Rufes war, um einen Botenlohn über Land geschickt wird; er kommt in später Nacht zurück und trifft in seinem Dorfe einen schwer beladenen Güterwagen an, der ganz verschiedene Gegenstände enthält und woran es sehr leicht ist, einen Diebstahl zu begehen, weil der große Wagen nicht hat untergebracht werden können, sondern vor dem Wirthshause stehen gelassen werden mußte. Das Gesetz sagt nun in der einen angeführten Stelle, daß der Diebstahl an einem solchen unverwahrten Gegenstande höher bestraft werden müsse. Das Gesetz nimmt also hier einen Erschwerungsgrund an; zugleich kommt aber auch der vorliegende Paragraph in Anwendung, denn der Mann hat die Gelegenheit nicht gesucht, sie ist für ihn ganz unerwartet eingetreten. Nun sollen also die Straferhöhungs- und die Strafminderungsgründe und zwar in einer und derselben Beziehung gleichzeitig zur Anwendung kommen. Dies scheint mir nicht geeignet und eines oder das andere nicht richtig zu sein.

Ich kann auch nicht die Berufung auf andere Gesetze mir als eine entscheidende Autorität entgegensetzen lassen, so viel Gewicht ich sonst auf solche Autorität lege. Uebrigens glaube ich nicht im Irrthum zu sein, wenn ich widerspreche, daß alle deutschen Strafgesetzgebungen diese Bestimmung haben. Sollte dieses aber auch der Fall sein, so kann ich mich von meiner Ueberzeugung dennoch nicht lossagen.

Reg. Com. Ministerialrath Lamey: Ich habe auf das erste Beispiel des Herrn Generalauditors darum nicht geantwortet, weil ich glaubte, der Frhr. v. Göler habe bereits eine genügende Antwort darauf ertheilt. Der verehrte Redner vor mir hat Recht, wenn er behauptet, daß es ein Erschwerungsgrund ist, wenn sein Mann den unbewachten Wagen bestiehlt; allein gewiß wäre er strafbarer, wenn er die Gelegenheit dazu gesucht hätte. Alle Straferhöhungs- und Strafminderungsgründe sind nur relativ. Wenn der Herr Antragsteller bezweifelt, daß alle Gesetzgebungen diese Bestimmung enthalten, so gebe ich zu, daß es bei denjenigen nicht der Fall ist, welche die Strafausmessungsmomente nicht aufgenommen, sondern ihre Auffindung dem Richter überlassen haben. Für die angefochtene Bestimmung dagegen kann ich mich auf das östreichische, bayerische und würtembergische Strafgesetzbuch berufen.

Geh. Rath v. Reck: Ich muß in vielen Beziehungen die Bemerkung des Hrn. Generalauditors für richtig anerkennen. Wenn es sich von Regeln über die praktische Anwendung eines Gesetzes handelt, so kann man sich wohl die Richtigkeit derselben nur dann vergegenwärtigen und sich davon überzeugen, wenn man sich einzelne Fälle denkt, und diese hienach beurtheilt. Es hat z. B. Jemand einen Haß auf einen Andern, der Zufall will, daß er diesem im Walde begegnet. Er befriedigt seinen Haß und verwundet den Andern. Nach Ziff. 4 dieses Paragraphen könnte hier in dem Umstande, daß die Gelegenheit zur Begehung dieses Verbrechens nicht gesucht wurde, ein Strafminderungsgrund liegen, was doch offenbar nicht richtig wäre. Oder es wünscht Jemand Geld aufzunehmen, um sich einen Genuß zu verschaffen; er kommt in ein Haus, und sieht Geld auf dem Tische

liegen, das er sogleich einsteckt; oder es hat Jemand eine so bösartige Gemüthsart, daß er sich leicht zur Begehung von Verbrechen hinreißen läßt, er sieht, daß ein Wagen ganz nahe an einem Abgrund hinfährt, und stürzt denselben hinunter. Soll nun bei diesen und ähnlichen Fällen, die noch aufgezählt werden könnten, der Richter eine Strafminderung eintreten lassen, weil eine ungesuchte und unerwartete Gelegenheit das Verbrechen veranlaßte? Eben weil aber diese Bestimmung zu solchen Zweifeln Anlaß geben könnte, halte ich sie für bedenklich. Auch das von dem Frhrn. v. Göler entgegengehaltene Beispiel widerlegt die Ansicht des Hrn. Generalauditors Vogel nicht, denn ich sehe durchaus keinen Grund ein, warum der Bediente, welcher seinen Herrn gelegenheitlich bestiehlt, milder, als jeder andere Dieb bestraft werden sollte, während bei demjenigen, welcher in der Absicht, seinen Herrn zu bestehlen, in den Dienst getreten ist, allerdings nach §. 136 ein Straferhöhungsgrund vorhanden ist. Ueberhaupt scheint mir die Ziff. 4 dieses Paragraphen nur deßwegen hereingesetzt worden zu sein, um den Gegensatz der Ziff. 3 in §. 136 hier aufzunehmen, allein ich halte diesen Gegensatz nicht für richtig. Die würtembergische Gesetzgebung scheint mir hier das Moment, worauf es eigentlich ankommt, deutlicher zu bezeichnen, indem sie nicht sowohl darauf, ob das Verbrechen ungesucht und gelegenheitlich entstanden sei, als auf die Umstände das Hauptgewicht legt, welche zur Ergreifung der ungesucht dargebotenen Gelegenheit, ein Verbrechen zu begehen, besonders anreizten; diesen Sinn hat aber die gegenwärtige Fassung, wie sie vorliegt, nicht ausschließlich, wenn auch im Hinblicke auf die bei §. 1 stattgehabte Discussion nicht geläugnet werden kann, daß es im Ermessen des Richters liegt, denselben darin zu finden.

Generalauditor Vogel: Gerade die angeführten Beispiele beweisen die Richtigkeit meiner Ansicht. Wenn angenommen werden muß, daß die Ziff. 4 des §. 137 sich nicht nur auf Verbrechen gegen das Eigenthum bezieht, sondern auch diejenigen gegen Leben, Ehre und Gesundheit in sich begreift, so kann man die Verwerflichkeit dieser Bestimmung gar nicht beanstanden. Dieses ist meine volle Ueberzeugung. Die Herren Regierungscommissäre und die verehrlichen Kammermitglieder können gewiß beruhigt sein, daß kein Unglück entsteht, wenn dieser Paragraph gestrichen wird, denn der Richter kann dessenungeachtet nach den allgemeinen Bestimmungen solche Momente zur Anwendung bringen, wenn der Fall in jeder Beziehung dazu geeignet ist.

Reg. Com. Minist. Rath Lamey: Der Herr Geh. Rath v. Reck hat vollkommen Recht, wenn er sagt, daß die Bestimmung unter Ziff. 4 keine Anwendung findet auf ein Verbrechen, welches aus Vorbedacht begangen worden ist. Diese Fälle sind ausdrücklich ausgeschlossen, weil der verbrecherische Entschluß nicht durch eine unerwartete Gelegenheit veranlaßt worden ist; in allen Fällen also, wo ein verbrecherischer Entschluß in der Seele des Verbrechers bereits vorhanden war, kann diese Bestimmung keine Anwendung finden. Für die übrigen Fälle dagegen enthält sie eine Wahrheit, und ich glaube nicht, daß Grund da ist, sie zu streichen, da sie im Entwurf bereits vorhanden ist.

Staatsrath Wolff: Ich bekenne, daß ich auf die Ziff. 4 dieses Paragraphen keinen besondern Werth lege. Wenn diese Bestimmung nicht vorhanden wäre, so würde ich deren Aufnahme nicht beantragen; ich halte es aber auch gerade nicht für nothwendig, dieselbe wieder aus dem Entwurfe zu streichen, weil sie nach meiner Ansicht wenigstens keinen Zweifel darüber übrig läßt, daß nicht nur die sofortige Ausführung, sondern auch die Entstehung des verbrecherischen Entschlusses durch die ungesuchte und unerwartet eingetretene Gelegenheit veranlaßt worden sein müsse.

Hauptmann Frhr. v. Göler und Major v. Türkheim unterstützen den Antrag des Generalauditors Vogel.

Bei der Abstimmung wird der Antrag des Generalauditors Vogel, die Ziff. 4 des §. 137 zu streichen, da paria vorhanden waren, durch die Stimme des Präsidiums angenommen.

Staatsrath Wolff stellt hierauf den im Commissionsberichte entwickelten Antrag, den Paragraphen so zu fassen:

„In der nämlichen Rücksicht vermindert sich dagegen die Strafbarkeit des einzelnen Falles insbesondere,

1) wenn der Thäter, ohne daß er sich in einem Zustande befand, durch welchen die Zurechnung völlig ausgeschlossen oder eine Strafmilderung (§. 138) begründet ist, entweder

a) den Umfang der Gefährlichkeit und die Größe

der Strafwürdigkeit seiner Handlung nicht eingesehen hat, oder

b) durch Noth oder durch Ueberredung, Täuschung, Verführung, Befehl oder Drohung zu strafbaren Handlungen verleitet worden ist, oder

c) wenn der Thäter in einer besonders aufgeregten und an sich zu entschuldigenden Gemüthsbewegung gehandelt hat;

2) wenn sein voriger Lebenswandel ꝛc. ꝛc." (wie Ziff. 5, 6 und 7 des Entwurfs).

Auf den Vorschlag des Staatsraths Jolly wird die Discussion zugleich über den §. 138, als mit diesem Antrage in Verbindung stehend, eröffnet.

Staatsrath Wolff: Ich muß auch hier auf Wiederherstellung der von der Majorität der Commission bei Ziff. 2 gestrichenen Allegate der §§. 67, 76a und 77 antragen; da ein Zustand, der die Zurechnung nicht völlig, aber doch beinahe ausschließt, eben so gut durch Zwang, Noth und sonstige Bedrängnisse, als durch einen minderen Grad von Verrücktheit oder Blödsinn herbeigeführt werden kann, und nur die Thatsache, daß ein solcher Zustand vorhanden war, nicht aber die Frage, wie er entstanden, entscheidend ist. Es darf dabei nicht unbeachtet bleiben, daß nach §. 133 von der Anwendung fest bestimmter Strafen nur wegen Milderungsgründen abgewichen werden kann, daß mithin, wenn der Antrag der Majorität genehmigt würde, solche Strafen in den unterstellten Fällen überall ohne alle Milderung oder Minderung in Anwendung kommen müßten, wenn gleich die durch Noth oder Zwang veranlaßte Minderung der Zurechnungsfähigkeit dem alle Zurechnung ausschließenden Grade noch so nahe käme.

Geh. Ref. Eichrodt: Ich unterstütze diesen Antrag, habe aber noch den Wunsch, daß noch ein weiterer Zusatz gemacht wird, der sich auf den §. 77 bezieht, welcher neulich mit Hinweisung auf die späteren Bestimmungen über die Strafminderungsgründe zur Beschlußfassung ausgesetzt wurde, indem man bei den Drohungen mit andern Gefahren, als für Leib und Leben, nur nicht eine gänzliche Strafloſigkeit eintreten lassen wollte, während man eine Strafmilderung hier doch wohl am Platze finden muß.

Frhr. v. Marschall: Die Lösung der von dem Herrn Berichterstatter aufgeworfenen Frage hängt von der Ansicht über den, dem richterlichen Ermessen zu gebenden Spielraum ab. Ich finde es sehr begreiflich, daß diejenigen Mitglieder Ihrer Commission, die demselben die weitesten Schranken eröffnet wissen wollen, die Amendements der Commission bekämpfen; ich finde es eben so natürlich, daß die hohe Regierungscommission diese Ansichten überall bevorwortet, da sie ganz im Geiste des ursprünglichen Entwurfes liegen.

Ich für meine Person muß aber derartige Anträge bekämpfen, weil ich glaube, daß die Gerechtigkeit der Strafen eben so sehr davon abhängt, daß man die Schranken des richterlichen Ermessens nicht zu weit, als daß man sie nicht zu eng ziehe. Es frägt sich, ob Nothstand, ob Zwang, wenn sie nicht in dem gesetzlich unterstellten Grade vorhanden sind, den Richter ermächtigen sollen, auch unter das Minimum der vom Gesetzgeber gedrohten Strafe herabzugehen. Diese Frage muß ich verneinen. Nothstand und Zwang sind seltene und außergewöhnliche Fälle; es gehört eine gewisse Phantasie dazu, um solche Fälle zu unterstellen; es wird beim Nothstand eine anders nicht abwendbare Gefahr fürs Leben, beim Zwang eine unwiderstehliche körperliche Gewalt vorausgesetzt, so daß alle Zurechnung aufgehoben ist. Wenn diese Gefahr, wenn dieser Zwang in dem gesetzlich unterstellten höchsten Grade nicht vorhanden ist, dann kann man von Nothstand und von unwiderstehlichem Zwang überhaupt gar nicht sprechen; der Nothstand wird alsdann zur Noth, der Zwang wird zur Einwirkung eines Dritten durch Verführung, Befehl oder Drohung. So selten die Fälle des wahren Nothstandes sind, so gewöhnlich sind die Fälle der Noth und der Verführung. Die menschliche Natur ist nicht so verderbt, daß sie das Verbrechen nur des Verbrechens willen verübt; in der Regel ist es die Noth oder die vielfache Einwirkung Anderer, welche den Menschen zum Verbrechen fortreißt; ersteres ist namentlich bei Verbrechen gegen das Eigenthum der Fall. Sollen nun Diejenigen, welche sehr dürftig sind, nicht mit der gesetzlichen Strafe des Diebstahls belegt werden? oder soll ein Diener, der ein schweres Verbrechen in Folge einer Drohung seines Herrn verübt hat, nicht von der ganzen gesetzlichen Strafe des Verbrechens getroffen werden? Der Eine, wie der Andere hat in einer Art von Nothstand gehandelt. Wohl

glaube ich, daß solche Fälle, je nach den Umständen, den Richter berechtigen, in der Stufenleiter der Strafe weit und selbst bis auf das Minimum herabzugehen. Gerade in Ausmessung der Strafe läßt aber unser Entwurf dem Richter bereits eine sehr große Latitüde, so daß selbst außergewöhnliche Fälle nicht zu hart geahndet werden müssen; auf ganz außerordentliche und abnorme Fälle kann freilich der Gesetzgeber keine Rücksicht nehmen; diese müssen der Gnade vorbehalten bleiben. Man findet es, wie im Commissionsberichte bemerkt ist, inconsequent, daß man bei relativ bestimmten Strafen solche Zustände als Minderungsgründe zuläßt, und sie bei festbestimmten Strafen nicht als Milderungsgründe gelten lassen will. Aber wieviel festbestimmte Strafen hat denn unser Entwurf? beinahe alle seine Strafsatzungen sind relativ bestimmt; von den auf gemeine Verbrechen gesetzten Strafen ist nur die Todesstrafe absolut gedroht. Man findet es ferner nicht ganz consequent, daß bei einem geringern Grade von Geisteskrankheit, nicht aber von Nothstand eine Milderung zugelassen werde; allein bei krankhaften Seelenzuständen kann man eher von Graden sprechen; auch hat man hier darauf Rücksicht zu nehmen, daß die Wissenschaft hinsichtlich der Geisteskrankheiten noch auf einer niedern Stufe steht, so daß die Aussprüche der Aerzte oft sehr schwankend sind. Hier mag daher, sobald einmal ein krankhafter Seelenzustand constatirt, die Aufhebung aller Zurechnung aber nicht anzunehmen ist, eine Milderung der Strafe wirklich gerechtfertigt sein. Allein bei allen Zuständen der Noth und eines widerstehlichen Zwangs den Richter zu ermächtigen, selbst unter das Strafminimum herabzugehen, ist nach meiner Ueberzeugung durchaus nicht angemessen; es hieße dies in der That die durch das Gesetz dem Richter gesetzten Schranken durch das Gesetz wieder niederreißen.

Generalauditor Vogel: Die Ansichten über diesen Gegenstand hängen davon ab, welche Meinung man über das richterliche Ermessen hat. Diejenigen, welche voraussetzen, daß dem richterlichen Ermessen ein weiter Raum gegeben werden solle, werden den Antrag des Herrn Staatsraths Wolff unterstützen. In diesem Fall befinde ich mich. Ich bin nämlich für die große Ausdehnung des richterlichen Ermessens, in allen Fällen, die zur Competenz des Richters gehören. In der Beziehung aber, welche die Bestimmung des Umfangs der Disciplinar- und Polizeigewalt betrifft, halte ich eine Beschränkung der richterlichen Befugnisse für nöthig.

Für alle Fälle, in welchen der Richter über menschliche Verhältnisse urtheilen soll, will ich ihm den möglichst großen Raum lassen, weil auch der Raum, in welchem die Menschen und ihre Verhältnisse sich bewegen, außerordentlich groß und verschieden ist. Also eben so groß soll der Raum sein, innerhalb dessen der Richter sein Urtheil zu finden hat. „Das Urtheil finden" ist ein altgesetzlicher Ausdruck, der jetzt wieder zu praktischer Bedeutung kommt bei einem Entwurfe, der unbestimmte Strafen vorschreibt.

Den Satz, daß es keinen halben Zwang oder Nothstand gebe, kann man, je nachdem man ihn betrachtet, bejahen oder bekämpfen. Es ist nicht angemessen, von einem halben Zwang oder Nothstande zu reden. Wenn man es aber auf Zahlen ankommen lassen will, so bekenne ich mich auch zu der Ansicht, daß es ½ ⅓ u. s. w. Nothstand oder Zwang gibt. Eine Besorgniß ist hinsichtlich des §. 138 nicht gegründet, denn dieser Paragraph spricht nicht vom halben Nothstande, sondern von Graden, in welchen die Zustände beinahe auf der höchsten Stufe sich befinden. In den Sätzen der §§. 71 bis 73 ist von denjenigen Zuständen die Rede, welche die Zurechnungsfähigkeit ausschließen, also von Raserei, Verrücktheit, Wahnsinn ꝛc. So wie man nun anerkennen muß, daß es in diesen Seelenzuständen Grade gibt, so gibt es auch Grade in den übrigen Beziehungen, von denen die §§. 67 und 77 handeln. Nimmt das Gesetz an, ein Mensch, der in dem Zustand völligen Blödsinns sich befindet, sei gar nicht zurechnungsfähig, so soll das Gesetz auch annehmen, daß ein Mensch, der nicht völlig, aber in gewissem Grade blödsinnig ist, zwar nicht im Zustande gänzlicher Unzurechnungsfähigkeit sich befindet, daß aber ein Milderungsgrund in seinem Zustande gefunden werden muß, wenn dieser dem völligen Blödsinne nahe kommt, und daß entferntere Grade dieses Zustandes eine Minderung der Strafe bewirken. Dies ist gewiß eine richtige Anwendung von dem allgemeinen Satze und man kann nicht wohl bestreiten, daß, wenn man hier Grade an-

nimmt, man auch in den anderen Zuständen Grade annehmen kann, nämlich im Nothstande und im Zwange.

Der Frhr. v. Marschall hat ein Beispiel aufgestellt von dem Diener und dem Herrn; ich könnte noch ein weiteres hinzufügen von dem Sohne und dem Vater. Dieses Beispiel wird vielleicht noch klarer sein, weil es in frischem Andenken steht, denn die hohe Kammer hat sich bereits dafür ausgesprochen, daß es Verhältnisse gibt, in denen ein moralischer oder ein Seelenzwang stattfindet in gewissen nahen Verbindungen, in denen die Menschen miteinander stehen. Sie haben diesem Umstande bereits Rechnung getragen, und Sie werden solchen auch hier berücksichtigen.

Es gibt also in Beziehung auf den Nothstand und den Zwang Grade, aber nicht jeder Grad solcher Zustände fällt in die Bestimmung des §. 138, sondern nur die hohen Grade, von denen das Gesetz sagt, daß sie dem höchsten Grade nahe kommen. Aus diesen Gründen scheint mir der Antrag der Minorität der Commission gerechtfertigt zu sein.

Geh. Rath v. Reck: Ich halte von den zur Sprache gebrachten Punkten nur zwei für wesentlich und praktisch, nämlich die Frage, ob Zwang und Nothstand, wenn sie nicht in ihrem vollen Begriffe vorhanden gewesen sind, eine Strafmilderung begründen sollen oder nicht. Die Commission hat darüber sehr ausführliche Erörterung gepflogen; drei Mitglieder der Commission bildeten die Minorität, und die anderen vier die Majorität. Ich gehöre entschieden zur Majorität und werde deren Ansicht auch zur Annahme empfehlen. Ich gebe zu, daß, wenn man das Princip aufstellt, dem Richter einen so weiten Spielraum zu lassen, daß er im Stande ist, für das in Frage stehende Verbrechen die absolut gerechte Strafe zu erkennen, so müßte der Satz, wie solchen die Minorität der Commission beantragt, angenommen werden; denn es gibt eine solche Abstufung in der Bösartigkeit des Willens, daß, je unbestimmter und ausgedehnter die Befugnisse des Richters sind, er desto mehr sich dem idealen Ziel der vollkommensten Gerechtigkeit nähern wird.

Erkennt man diesen Satz, der in der Theorie richtig ist, auch in der Praxis als ausführbar an, so liegt nichts näher, als der Schluß, welcher gemacht worden ist, daß, wenn ein ganzer Nothstand da ist, die ganze Strafe gehört, und bei einem halben Nothstand nur auf die Hälfte der Strafe erkannt wird. Dies ist ganz richtig, aber ich frage, wo soll dies hinführen und wie ist der Richter im Stande, hier eine Berechnung dieser Art aufzustellen. Das gemeine Recht und auch andere Gesetzgebungen sind bei dem Grundsatze geblieben: es gibt einen Nothstand; wenn aber die gesetzlichen Erfordernisse des Nothstandes nicht vorhanden sind, dann ist daraufhin so wenig eine Straflosigkeit als eine Strafmilderung begründet. Es ist ganz richtig bemerkt worden, daß nicht alle Verbrechen in dem bösen Willen des Verbrechers allein ihren Grund haben, sondern daß noch vielerlei Motive anderer Art hier mitwirken können und auch in der Regel als mitwirkend angegeben werden. So wird denn auch nicht selten ein gewisser Grad von Noth vorgeschützt, und es kann z. B. Jemand, der in der größten Kälte einen Gang zu machen hat, und mir meinen warmen Pelz stiehlt, sagen: es hat sich beinahe um mein Leben oder doch um meine Gesundheit gehandelt; soll nun der Richter hier einen $^7/_8$ oder welchen Bruchtheil von Nothstand als vorhanden anzunehmen haben? Ich möchte auch dem Verbrecher die Möglichkeit einer solchen Rechtfertigung zum voraus genommen haben. Es mögen Fälle vorkommen, wo der Thäter sich wirklich in einer Art von Nothstand befunden hat, und eine große moralische Kraft dazu gehört, dem Drang der Umstände zu widerstehen; allein ich glaube, es ist Schuldigkeit eines jeden Menschen, auch in schwieriger Lage der Gelegenheit zur Begehung eines Verbrechens zu widerstehen, und insbesondere liegt es im deutschen Charakter, daß er den Muth gibt, eher eine Unannehmlichkeit auf sich zu nehmen, als seinen ehrlichen Namen auf's Spiel zu setzen. Haben wir ein so weichherziges Gemüth vor uns, welches nicht Kraft genug besitzt, einer Art Nothstand zu widerstehen, und suchen wir nicht auf der andern Seite durch die in diesem Paragraphen enthaltene Bestimmung nach dem Antrage der Majorität ein Gegengewicht in die Wagschale zu legen, so werden wir den rechtlichen Bürger jeden Augenblick der Beschädigung in seinen Vermögens- oder sonstigen Verhältnissen Preis geben, und dagegen die Lauheit für Tugend und für Recht in Schutz nehmen.

Dies sind die Gründe, welche mich veranlaßt haben, der Majorität der Commission beizutreten; ich muß hier noch darauf aufmerksam machen, daß dies wieder einer der

Wendepunkte ist, welche über die Frage entscheiden, ob man den Richter, zwar in der besten Absicht, die Gerechtigkeit dadurch zu fördern, hier in ein schrankenloses Meer von Unbestimmtheiten und Zweifel setzen, und einen ängstlichen Richter dadurch möglicherweise sogar in peinliche Verlegenheiten bringen, oder aber demselben gewisse nothwendige Anhaltspunkte für die Strafausmessung im Gesetze lassen will.

Geh. Ref. Eichrodt: Ich erlaube mir der hohen Kammer nur durch ein Beispiel zu zeigen, wie hart die Folgen wären, wenn auf dem Antrag der Majorität der Commission beharrt würde. Ich nehme an, es ist Jemand durch eine Drohung, wie sie der §. 77 enthält, mit einer gegenwärtigen und anders nicht abzuwendenden Gefahr für Leib oder Leben des Genöthigten selbst zu einem Verbrechen bestimmt worden, das in seinem Minimum mit einer Zuchthausstrafe von 3 Jahren bedroht ist. Das Gesetz setzt nun voraus, daß die Drohung auch wirklich einen Zwang, eine Nöthigung für den Bedrohten enthalten habe; diese Wirkung ist aber relativ, je nach der stärkern oder schwächern Willenskraft, nach der größern oder geringern Empfänglichkeit für die Eindrücke der Furcht auf Seiten des Bedrohten, so wie nach seinen übrigen äußerlichen Verhältnissen zum Drohenden. Wenn man nun nicht läugnen kann, daß die psychische Stärke der Menschen nicht minder verschieden, als ihre physische ist, daß es Gemüthsbewegungen geben kann, in welchen die Furcht vor einem schwachen Menschen eben so begründet erscheint, als vor einem starken, der etwa noch gar mit Waffen versehen ist; so läßt sich auch gewiß nicht behaupten, daß der Richter, welcher nach den vorliegenden äußern Umständen annehmen muß, daß sich der Genöthigte durch eine kräftige Gegenwehr der Gefahr hätte entziehen können, daß ihm dies aber nach der Gemüthsstimmung, in welcher er sich im Augenblicke befand, nicht zuzumuthen war, nun dennoch wenigstens auf das oben angenommene Minimum der Strafe von 3 Jahren Zuchthaus erkennen solle. Ich würde dies nicht für gerecht halten, weil ich einen durch Zwang oder Bedrängniß ꝛc. anderer Art herbeigeführten Nothstand für nicht minder entschuldigt betrachte, als die durch einen niederern Grad von Raserei oder Verrücktheit veranlaßte Begehung eines Verbrechens.

Reg. Com. Staatsrath Jolly: Ich glaube, daß die Besorgniß der Majorität der Commission, daß, wenn der Antrag der Minorität durchginge, bei den hier in Frage liegenden Zuständen eine zu gelinde Strafe eintreten würde, nicht gegründet ist; mir scheint vielmehr, daß gerade durch den Antrag der Majorität eine solche Folge herbeigeführt werden könnte, weil der Richter dadurch in die Lage versetzt würde, unter gewissen Umständen entweder gar keine oder nur eine unverhältnißmäßig hohe Strafe auszusprechen; er wird daher in allen diesen Fällen eher geneigt sein, einen die Zurechnung ausschließenden Zustand anzunehmen, um die ihm zu hoch scheinende Strafe nicht erkennen zu müssen. Es scheint mir daher im Interesse der Strafgerechtigkeitspflege zu liegen, den Richter unter solchen Verhältnissen in die Lage zu setzen, zwar keine Straflosigkeit und keine Zurechnungsunfähigkeit auszusprechen, aber doch eine mindere Strafe zu erkennen, als diejenige wäre, die er aussprechen müßte, wenn er die ganze Zurechnungsfähigkeit annähme. Es ist gewiß richtig, daß wenn man bei den Zuständen der Raserei, Verrücktheit ꝛc. oder bei der mangelhaften Entwicklung der Geisteskräfte eines Taubstummen gewisse Gradationen zugibt, welche die Strafbarkeit mindern können, es nicht einzusehen ist, warum man nicht in den Fällen des Zwanges und des Nothstandes Gleiches gelten lassen will.

Es ist nicht davon die Rede, daß nur die Thatsache irgend eines vielleicht unbedeutenden Zwangs den Richter ermächtigen solle, deshalb einen Strafmilderungsgrund anzunehmen, sondern das Gesetz fordert ausdrücklich, daß der Zustand des Genöthigten demjenigen nahe kommen müsse, in welchem alle Strafe ausgeschlossen ist. Man gibt ja den Gerichtsärzten die Ermächtigung, durch ihre Beurtheilung der Sache den Richter zu einem höheren oder geringeren Strafmaß zu bestimmen, warum will man nicht auch dem Richter das Vertrauen schenken, zu ermessen, in welchem Grade ein Fall der Nöthigung oder des Zwangs vorhanden gewesen ist, und ob ein solcher von der Art ist, daß auch auf das Minimum der Strafe nicht erkannt werden solle.

Die Fälle, welche das Gesetz mit absoluter Strafe bedroht, sind allerdings in unserem Entwurfe zu den höchst seltenen zu rechnen, aber wenn der Fall vorkommt, daß ein mit solcher Strafe bedrohtes Verbrechen in einem durch einen hohen

Grad von Zwang herbeigeführten Zustand verübt wird, so wäre der Richter in die peinlichste Situation gesetzt, wenn er nicht eine mildere als die gedrohte bestimmte Strafe erkennen könnte.

Auch ist es zur Vollständigkeit und Consequenz des Gesetzentwurfs nöthig, daß man dem Antrag der Minorität Folge gibt, und es wird dies um so unbedenklicher geschehen können, als die Fälle des Zwangs und Nothstandes überhaupt zu den äußerst seltenen gehören; dieselben aber gerade aus diesem Grunde hier nicht mitaufzunehmen, kann wohl schon darum nicht angehen, weil man sonst auch noch eine Menge anderer Bestimmungen aus dem Entwurfe streichen müßte, von welchen wir zur Ehre unseres Landes annehmen dürfen, daß sie ebenfalls nur selten zur Anwendung kommen werden.

Generalauditor Vogel: Ich erkenne die Ansicht des Herrn Regierungscommissärs an, und bitte, daß Sie einen Rückblick werfen möchten auf die §§. 76 a und 77. Ich spreche nach Consequenz mit dem Beschlusse, den die hohe Kammer gegen meine Ansicht gefaßt hat, wornach ich den Wunsch ausgesprochen hatte, daß von der Zurechnungsfähigkeit dort Nichts gesagt werden sollte. Sie haben aber jene Paragraphen zum Gesetz erhoben und dadurch anerkannt, daß es Grade gibt, dort wie da. Wenn Sie von Graden der Zurechnungsfähigkeit reden, so werden Sie sich nicht erwehren können, solche bei dem Nothstand und Zwang auch anzunehmen, weil Sie bei diesen Zuständen in den §§. 76 a und 77 von Mangel der Zurechnungsfähigkeit gesprochen haben. Ich wollte übrigens nochmals darauf aufmerksam machen, daß nur von solchen Zuständen im §. 138 die Rede ist, die im einzelne Falle dem höchsten Grade nahe kommen.

Hofg. Rath Graf v. Hennin unterstützt den Antrag der Majorität der Commission.

Frhr. v. Marschall: Es ist bemerkt worden, daß es im Interesse der Gerechtigkeit gerade geboten sei, den Richter nicht in die schwierige Alternative zu setzen, entweder eine ganz große oder gar keine Strafe zu erkennen. Ich hielte diesen Satz für richtig, wenn unser Entwurf festbestimmte Strafen drohte; dann müßte man dem Richter für außerordentliche Fälle die Befugniß geben, unter die festbestimmten Strafen herabzugehen. Da aber unser Entwurf relativbestimmte Strafen droht, diese Strafen nach den Motiven schon mit Rücksicht auf die geringsten Grade der Verschuldung bemessen sind, und das Minimum überall möglichst herabgesetzt ist, so glaube ich nicht, daß wir dem Richter nebenbei noch die Befugniß geben sollen, selbst unter dieses Minimum herabzugehen.

Es ist ferner bemerkt worden, die Folgerichtigkeit erfordere, daß, wenn krankhafte Seelenzustände eine Strafmilderung begründen, eine solche Milderung auch bei Zwang und Nothstand gerechtfertigt sei. Allein diese innern Zustände sind weniger erkennbar, als das äußere Factum des Zwangs und Nothstands, wo es in thatsächlicher Hinsicht nicht wohl zweifelhaft sein kann, ob die Gefahr eine unabwendbare, der Zwang ein unwiderstehlicher war, oder nicht. Für diese Ausnahme liegen daher besondere Gründe vor.

Endlich ist behauptet worden, daß die Seltenheit dieser Fälle kein Grund sei, hierwegen nicht eine besondere Bestimmung in den Entwurf aufzunehmen. Ich habe die Ueberzeugung, daß diese Fälle selten vorkommen, durchaus nicht, Nothstand ist selten, Noth und Verführung alltäglich. Gerade darum hege ich bei der Wiederherstellung des Regierungsentwurfs die wesentlichsten Bedenken, halte vielmehr das Amendement der Commission für vollkommen gerechtfertigt.

Reg. Com. Ministerialrath Lamey: Ich erlaube mir nur auf ein Moment aufmerksam zu machen, das in der Fassung der §§. 76 a und 77 zu liegen und mir für die Ansicht des Herrn Staatsraths Wolff zu sprechen scheint. Man hat nämlich in den §§. 76 a und 77 diejenigen Fälle, in denen die Zurechnung wegen des Nothstandes oder wegen Drohung ausgeschlossen sein soll, möglichst scharf begrenzt. Man hat sie weit schärfer begrenzt, als in andern deutschen Gesetzgebungen. Es ist dieses in einer doppelten Beziehung geschehen, einmal darin, daß man als Bedingung zur Annahme einer als Nothstand anzuerkennenden Gefahr gefordert hat, sie dürfe nicht auf andere Weise abgewendet werden können, ferner darin, daß man als Personen, von denen man die Realisirung einer Drohung selbst durch ein Verbrechen abwenden kann, nur die nächsten Angehörigen bezeichnet. Indem man durch diese beiden Mittel dafür gesorgt hat, daß die Fälle, wo Strafloſigkeit wegen

eines Nothstandes oder wegen Drohung eintreten kann, möglichst selten vorkommen, wird es auf der andern Seite nothwendig, daß man dem Richter in ganz verwandten, gewissermaßen auf der Grenze liegenden Fällen doch wenigstens das Recht einräumt, die Strafe zu mildern.

Man hat dem Entwurf in Beziehung auf §. 76 a und 77 von manchen Seiten den Vorwurf gemacht, daß man keinen Grund einsehe, weßwegen man nur befugt sein solle, die Gefahr von den Personen abzuwenden, die dort bezeichnet sind, warum man dem Freund, der seinen Freund, dem Diener, der seinen geliebten Herrn in Nothstand sieht, nicht gestatten soll, denselben sebst mittelst einer sonst als Verbrechen charakterisirten That Beistand zu leisten; die Bande der Freundschaft, der Liebe, der Dienertreue, meinte man, seien nicht weniger heilig, als die der Verwandtenliebe. Diese Einwendung hat man dadurch beantwortet, daß man gesagt hat, die Fälle der Straflosigkeit müssen möglichst scharf begrenzt werden; es genügt, daß der Entwurf in angrenzenden Fällen einen Milderungsgrund erkennt und dem Richter die Möglichkeit gibt, auch solchen Verhältnissen eine billige Rücksicht zu tragen. Eben so ist es mit der Bestimmung, daß nur, wenn die Gefahr oder Drohung nicht auf andere Weise abwendbar ist, Zurechnungslosigkeit eintreten soll. Andere Strafgesetze haben eine solche Bestimmung nicht. Will man sie annehmen, so muß man ihre Härte dadurch mäßigen, daß man eine Strafmilderung in Fällen zuläßt, wo etwa die Abwendung des Nothstandes auf andere Weise als durch ein Verbrechen möglich war. Wie unbillig würde es erscheinen, wenn der Richter, der in seiner Studierstube eine solche Möglichkeit findet, nicht auf die eigenthümliche Lage des Bedrängten, dem in der Todesgefahr die Ueberlegung vergeht, Rücksicht nehmen dürfte, sondern die volle Strafe erkennen müßte! Dürfte es nicht die Gerechtigkeit fordern, daß man in einem solchen Fall nicht die ganze Strenge des Gesetzes eintreten läßt?

Was durch den §. 138 bestimmt werden sollte, ist eine Consequenz der scharfen Begrenzung, die in den §§. 76 a und 77 gegeben ist für die Fälle, in denen Nothstand und Drohung die Zurechnung ganz ausschließen.

Hauptmann Frhr. v. Göler: Mir scheint der Antrag der Minorität der Commission zu weit zu gehen, und ich kann mich daher mit demselben nicht einverstanden erklären. Denn wenn es auch allerdings im einzelnen Falle hart sein mag, daß Jemand, welcher wegen einer gewissen Gemüths- oder Willensschwäche sich zur Begehung eines Verbrechens hinreißen ließ, welchem er hätte widerstehen können, deßhalb etwas schärfer, als er es gerade verdient hätte, gestraft wird, so ist doch auch auf der andern Seite nicht zu übersehen, daß gerade gegen solche schwache, zum Verbrechen leicht verführbare Individuen das Publicum besonders in Schutz genommen werden muß, und daß es die Pflicht eines Jeden ist, eher eine Gefahr auf sich zu nehmen, als seinem Nebenmenschen ein sicheres Uebel zuzufügen. Es ist bei der Lehre vom Nothstande den menschlichen Rücksichten schon ein so großes Gewicht beigelegt worden, daß ich es in der That nicht zu rechtfertigen wüßte, wenn angenommen werden wollte, daß auch wegen einer für die Vermögensverhältnisse oder für die Ehre vorhandenen Gefahr ein Verbrechen ungestraft begangen werden dürfe. Letzteres könnte ich mir schon gar nicht denken, wie man nämlich durch einen Nothstand in den Fall kommen könne, ein Verbrechen zu begehen, um seine Ehre zu retten.

Ich stimme daher für den Antrag der Majorität der Commission.

Geh. Ref. Eichrodt: Ich setze den Fall, es wird ein Offizier durch eine Handlung bedroht, welche seine Standesehre so sehr verletzen würde, daß er sich, um dieselbe abzuwenden, genöthigt sieht, den Thäter augenblicklich niederzustechen. Würden Sie diesen Offizier mit 8 Jahre Zuchthaus bestrafen? Hier müßte der Richter nothwendig das Recht haben, eine mildere Strafe zu erkennen.

Hauptmann Frhr. v. Göler: Eine solche Handlung gehört nach meinem Dafürhalten zu den Fällen der Nothwehr.

Staatsrath Wolff: Ich erlaube mir, unter Beziehung auf die Seite 50 und 51 des Commissionsberichts enthaltene Ausführung zu §. 76 a wiederholt darauf aufmerksam zu machen, daß unser Entwurf in der Ausdehnung der Fälle des Nothstandes nicht so weit gegangen ist, wie andere Gesetze; daß er die Fälle gänzlicher Straflosigkeit mehr beschränkt als diese, dagegen aber, um diese größere Strenge wieder in etwas zu mildern, in den §§. 137 und 138 gestattet, da, wo der Nothstand oder Zwang den alle Zurechnung ausschlie-

fenden Grad zwar nicht erreicht, ihm aber doch mehr oder weniger nahe kommt, entweder eine Milderung oder eine Minderung der Strafe eintreten zu lassen. Die Zweckmäßigkeit und Nothwendigkeit der dießfallsigen Bestimmungen läßt sich meines Dünkens nicht wohl verkennen, und ich muß um so mehr auf meinen Anträgen beharren, je fester ich davon überzeugt bin, daß es zu der schreiendsten Ungerechtigkeit führen würde, wenn man diese Anträge verwerfen wollte.

Geh. Rath v. Reck: Aus einzelnen Bemerkungen könnte man schließen, daß ein solcher Nothstand bei der Strafausmessung überall nicht berücksichtigt würde. Dieses ist aber keineswegs der Fall, denn der §. 137 sagt unter Ziffer 2, daß die Strafbarkeit sich mindere, wenn der Thäter durch Noth, Ueberredung, Täuschung, Verführung, Befehl oder Drohung zur strafbaren Handlung verleitet worden sei.

Eine Strafminderung kann daher auch nach der Ansicht der Majorität der Commission eintreten, und eine schreiende Ungerechtigkeit wird gewiß nicht zu befürchten sein.

Man hat, um die Ansichten der Minorität der Commission zu rechtfertigen, sich auf den §. 76 a und namentlich auf die Bestimmungen fremder Gesetzgebungen berufen, und bemerkt, daß andere Gesetzgebungen noch weiter gehen und insbesondere einen Nothstand auch in solchem Falle erkennen, wenn der Thäter nicht nur wegen eigener Noth, sondern zur Abwendung der Noth eines Anderen ein Verbrechen begeht. Gegen diese Ausdehnung hätte ich nichts zu erinnern; ich fürchte mich nicht vor dem Uebergriff eines Menschen, der, wenn er seinen Freund in Gefahr sieht, mit eigener Aufopferung Hand anlegt, um diesen zu befreien; er hat dargethan, daß er eines edeln Aufschwungs fähig ist. Allein hier sprechen wir von einem Quasi-Nothstand, von dem Falle nämlich, wo ein Verbrechen begangen wird, um sich von einem an Zwang oder Nothstand grenzenden Uebel für seine eigene Person zu befreien; hier haben wir es mit dem Egoismus zu thun, und diesen wollen wir nicht unterstützen.

Reg. Com. Staatsrath Jolly: Ich muß darauf aufmerksam machen, daß es sich keineswegs nur um einen geringen Grad von Zwang oder Nothstand in Beziehung auf Denjenigen handelt, der ein Verbrechen begeht, sondern es handelt sich um den Nothstand oder Zwang, der in Beziehung auf andere Personen geübt wird, welche mit dem Handelnden nicht in so naher Verbindung sind, als der §. 76 und 77 dieses ausspricht. Es ist bemerkt worden, daß andere Gesetzgebungen in den hierunter zu begreifenden Personen weiter gehen, als der Entwurf, wie dies z. B. bei dem braunschweigischen Strafgesetzbuch der Fall ist, welches auch die Verlobten, Vormünder und Mündel unter diejenigen Personen zählt, zu deren Befreiung von einem Nothstand oder Zwang ein Verbrechen ungestraft begangen werden kann. Allein gerade aus diesem Grunde ist es um so nothwendiger, nicht noch eine weitere Schranke hinzuzufügen, und dem Richter zur Pflicht zu machen, in einem solchen Falle nicht unter ein bestimmtes Strafmaß herabzugehen, welches bei schwereren Verbrechen sogar in einer Zuchthausstrafe von längerer Dauer bestehen und ganz unverhältnißmäßig hart sein kann.

Ich setze z. B. den Fall, ein Offizier tödtet zur Rettung seines hochverdienten Obern aus einer augenscheinlichen Lebensgefahr einen Dritten. Wollen Sie nun dem Richter hier zur Pflicht machen, jedenfalls auf eine Zuchthausstrafe von 8 Jahren gegen denselben zu erkennen? Wie ließe sich eine solche Strafe mit der Gerechtigkeit und mit der bei andern, doch nicht so gar weit hievon verschiedenen Fällen des Nothstandes eintretenden Strafloßigkeit in Einklang bringen?

Staatsrath Wolff: Um Das, was im Commissionsberichte zur Begründung des Minoritätsantrags ausgeführt ist, zu entkräften, wurde unter Anderm auch geäußert, unser Entwurf kenne außer der Todesstrafe keine völlig bestimmten Strafen. — Zu diesen Strafen gehört indessen außer der Todesstrafe auch die Strafe der Entziehung eines selbstständigen Gewerbebetriebs oder einer öffentlichen Berechtigung und die so häufig gedrohte Strafe der Dienstentsetzung und Dienstentlassung. Denkt man sich nun den Fall, daß ein Diener durch einen die Zurechnung zwar nicht völlig aber doch beinahe ausschließenden Nothstand oder Zwang zu Begehung einer That angetrieben wird, für welche die festbestimmte Strafe der Dienstentsetzung oder Dienstentlassung gedroht ist, so würde ihm nach dem Antrage der Majorität der Commission die Bestimmung des §. 138 nicht zu Statten kommen, sondern es müßte vermöge des §. 133 die gedrohte Strafe unverändert an ihm vollzogen werden.

Generalmajor Frhr. v. Lafollaye: Ich stelle den An-

trag, daß dieser Paragraph an die Commission zurückgewiesen wird, und zwar aus einem doppelten Grunde; denn würde der Antrag der Minorität der Commission angenommen, so müßte der Paragraph anders redigirt werden, was in der Sitzung selbst immer einigen Schwierigkeiten unterliegt; alsdann scheint mir durch das Beispiel, welches der Hr. Geh. Ref. Eichrodt aufgestellt hat, hinsichtlich der Vergehen der Offiziere etwas Neues angeregt worden zu sein. Ich glaube nämlich, daß in den neuen Militärstrafcoder eine große Anzahl von Bestimmungen dieses Gesetzes entweder durch Berufung hierauf oder durch wörtliche Aufnahme derselben übergehen dürfte, und daß es daher von hoher Wichtigkeit ist, die Bestimmungen dieses Strafgesetzes allenthalben mit dem Militärstrafgesetz in Uebereinstimmung zu bringen, wo keine Ausnahmen durch die Natur der Sache geboten sind. Ich schmeichle mir auch mit der Hoffnung, daß vielleicht durch eine weitere Berathung in der Commission eine Uebereinstimmung der jetzt noch verschiedenen Ansichten in der Commission selbst erzielt werden dürfte.

Generalauditor Vogel: Die Beziehung auf das Militärstrafgesetz ist zwar richtig, es tritt aber kein Hinderniß für das Militärstrafgesetz ein, die Grundsätze zu adoptiren, welche dasselbe für nothwendig hält. Eine Zurückweisung an die Commission halte ich nicht für zweckmäßig, weil dieser Gegenstand schon so erschöpfend und ausführlich erörtert worden ist, daß man über den Paragraphen abstimmen kann.

Geh. Ref. Eichrodt: Man hat mir auf das vorhin in Beziehung auf einen Offizier aufgestellte Beispiel erwiedert, daß dasselbe nicht einen Fall des Nothstandes, sondern der Nothwehr enthalte. Dies ist aber nicht richtig. Denn der Entwurf kennt nach §. 78 keine Nothwehr gegen einen psychologischen Zwang, und in einer Drohung liegt noch kein gewaltthätiger Angriff. Ebendeßhalb aber würden nach dem Antrage der Majorität alle Verbrechen, welche wegen einer für die Ehre des Bedrohten vorhandenen Gefahr begangen wurden, mit einer oft unverhältnißmäßig hohen Strafe belegt werden müssen, und ich möchte doch dafür meine Stimme nicht abgeben, daß die Ehre in Baden weniger gelte, als jedes andere Gut.

Hauptmann Frhr. v. Göler: Wenn auch die Ehre des Offiziers bedroht war, so möchte ich ihm doch nicht das Recht geben, einen Andern deßhalb zu tödten. Die wahre Ehre besteht darin, daß man lieber den Schein eines Vorwurfs auf sich nimmt, in der Beruhigung, denselben nicht verdient zu haben, als daß man, um seine vermeintliche Ehre zu retten, zum Verbrecher wird. Diesen Muth soll ein Offizier haben, und für ihn möchte ich in einem solchen Falle die Strafe am allerwenigsten gemildert wissen.

Bei der Abstimmung werden die Anträge des Staatsraths Wolff verworfen, sofort die §§. 137 und 138 nach den Anträgen der Commission angenommen, auch dem von dem Frhrn. v. Marschall unterstützten Vorschlage des Geh. Raths v. Reck, in Consequenz hievon nachträglich die Ziff. 2 des §. 77 zu streichen, worüber die Beschlußfassung vorbehalten worden war, Folge gegeben.

Zu den §§. 139, 140, 140a, 140b, 141 und 141a wird nichts erinnert, und dieselben nach der Fassung der Commission angenommen.

§. 141b.

Geh. Rath v. Reck: Dieser Paragraph enthält die Bestimmung, daß bei Geldstrafen, welche nach dem Gesetz dem Verletzten zufallen, die Verwandlung in eine Freiheitsstrafe nur dann eintreten könne, wenn der Verletzte innerhalb einer gewissen Zeit auf den Strafvollzug, und wenn sich hierauf die Zahlungsunfähigkeit des Verurtheilten herausstellte, ebenfalls wieder vor Ablauf einer gewissen Frist auf die Strafverwandlung angetragen hat.

Ich halte diese Bestimmung mit den Grundsätzen der Strafgerechtigkeitspflege nicht für vereinbar. Wenn ein Verbrechen constatirt ist, so muß der Richter die Strafe aussprechen, und dieselbe auch vollzogen werden. Der Betheiligte hat alsdann durchaus keinen weitern Einfluß mehr auszuüben, sondern es hat die öffentliche Gewalt ihr Amt zu vollziehen. Die entgegengesetzte Bestimmung, welche hier aufgenommen ist, hängt damit zusammen, daß man dem Beschädigten auf die Summe, welche der Richter als Strafe bestimmt hat, gewissermaßen einen privatrechtlichen Anspruch zuerkennt.

Wenn es nun auch allerdings einzelne Verbrechen geben mag, bei welchen die Geldstrafe mit vollem Rechte dem Beschädigten zugesprochen werden muß, wie dies namentlich bei Eingriffen in das Vermögen, wo die Strafe selbst eine pe-

cuniäre Entschädigung enthält, oder auch da der Fall ist, wo die Strafe eine Art Schadloshaltung für früher erlittene Eigenthumseingriffe, bei welchen man die Thäter nicht ermitteln konnte, enthält, wie dies z. B. bei den Jagd- und Holzfreveln geschieht: so sollte man es dessenungeachtet dem Verletzten nicht frei stellen, entweder die ihm zuerkannte Geldstrafe zu verlangen, oder aber den Verurtheilten ganz straflos zu lassen, denn der Vollzug der Strafe ist nicht seine, sondern des Richters Sache.

Ich stelle demgemäß den Antrag, daß der Präscriptionstermin aus dem Gesetz entfernt und dafür gesetzt werde, daß der Richter im Falle der Zahlungsunvermögenheit **ex officio** die Gefängnißstrafe zu erkennen habe.

Generalauditor Vogel: Ich bin mit der Ansicht des verehrten Redners vor mir im Ganzen einverstanden; es ist auch schon in der Commission dieser Punkt zur Sprache gekommen, und ich bin immer noch der Meinung, daß die Gesetzgebung einen Mißgriff begehe, wenn sie bei den Geldstrafen von andern Principien ausgeht, als bei den übrigen Strafen. Ich glaube indessen, daß wir jetzt noch gar keinen Beschluß über den Paragraphen fassen sollten, denn er spricht nur von Geldstrafen, welche nach dem Gesetz dem Verletzten zufallen. Wir haben aber dieses Gesetz noch nicht, und ich wünsche solches auch nicht, indem ich mich im Allgemeinen mit dem Grundsatze nicht befreunden kann, daß Geldstrafen dem Beschädigten zufallen sollen, und daß er gewissermaßen einen Act der Gnade durch Erlassung derselben soll ausüben können. Ich wünsche, daß der Verletzte in gar keine privatrechtliche Beziehung zu dem Beleidigenden kommt. Wir werden später, wenn wir an das Kapitel der Ehrenkränkungen kommen, uns klar zu machen haben, welche Rechtsverhältnisse in Anwendung zu bringen sind, wo es sich von Geldstrafen handelt, und ob überhaupt eine Geldstrafe dem Verletzten zufallen soll. Ich erlaube mir daher den Wunsch auszusprechen, daß diese Frage — die Abstimmung über den vorliegenden Antrag mag ausfallen, wie sie will — noch als unentschieden betrachtet werden möge.

Staatsrath Wolff: Hier handelt es sich keineswegs um die Frage, ob und in wie fern Geldstrafen dem Verletzten zufallen sollen, sondern bloß davon, ob und in wie fern Geldstrafen, wenn sie dem Verletzten zukommen sollen, in Gefängnißstrafe verwandelt werden können. In dieser letzten Beziehung wird nun hier für den Fall, wo Geldstrafe wegen Zahlungsunvermögenheit des Verurtheilten nicht erlegt werden kann, verordnet, daß deren Verwandlung in eine Freiheitsstrafe nur dann stattfinden soll, wenn der Verletzte vor Ablauf der im Paragraphen bestimmten Fristen auf den Vollzug des Urtheils, beziehungsweise auf die Verwandlung in Freiheitsstrafe angetragen hat. Diese Bestimmung halte ich für eben so gerecht als nothwendig, damit der Verurtheilte nicht auf unbestimmte Zeit von der Willkühr des Verletzten abhängig bleibt.

Dafür, daß der Richter im Falle der Zahlungsunvermögenheit des Verurtheilten **ex officio** auf Verwandlung der Geldstrafe in Freiheitsstrafe zu erkennen haben soll, ist kein zureichender Grund vorhanden, weil es jedenfalls dem Beleidigten unbenommen bleibt, auf die ihm zuerkannte Geldstrafe zu verzichten, und im Falle dieser Verzichtleistung auch keine Surrogirung einer Freiheitsstrafe stattfinden kann.

Der Wunsch des Herrn Generalauditors Vogel, daß die Bestimmungen, vermöge welcher die erkannten Geldstrafen in gewissen Fällen dem Verletzten zufallen sollen, ganz aus dem Gesetzbuch verschwinden möchten, wird voraussichtlich nicht, wenigstens nicht ganz in Erfüllung gehen. Ich stimme daher für die unveränderte Beibehaltung des §. 141 b.

Generalauditor Vogel: Gerade die Frage habe ich in Zweifel gezogen, ob es nach dem Gesetze gestattet sein soll, daß eine Geldstrafe dem Verletzten zufalle. Hier sind große Bedenken möglich, sie sind in der Commission bereits zur Sprache gekommen. Wir müssen also, ehe wir über den Paragraphen uns entscheiden, darüber ins Reine kommen, ob wir einen Grundsatz anerkennen, nach welchem überhaupt eine Geldstrafe dem Verletzten zufallen soll.

Reg. Com. Staatsrath Jolly: Die beiden Anträge des Hrn. Geh. Raths v. Reck und des Hrn. Generalauditors Vogel sind wesentlich von einander verschieden. Der erstere Hr. Antragsteller will keinen Präscriptionstermin, während der Hr. Generalauditor wünscht, daß überhaupt keine Geldstrafe dem Verletzten zufallen soll. Würde der letztere Antrag angenommen, dann könnte der ganze Paragraph gestrichen werden; ich enthalte mich jedoch vor der Hand weiterer Bemerkungen hier-

über, da der Antrag selbst noch keine Unterstützung gefunden hat. Was aber den Vorschlag des Hrn. Geh. Raths v. Reck gegen den Nachsatz dieses Paragraphen betrifft, so scheinen mir doch wesentliche Bedenken dagegen obzuwalten, indem es nicht wohl angeht, den zahlungsunfähigen Verurtheilten gänzlich der Willkühr des Verletzten preiszugeben, und diesem anheimzustellen, den Antrag auf Vollzug der Gefängnißstrafe beständig wie das Schwert des Damocles über dem Haupte seines Beleidigers schweben zu lassen.

Forstmeister v. Kettner: Ich würde es sehr bedauern, wenn die Bestimmung, nach welcher gewisse Geldstrafen dem Beschädigten zufallen, aufgegeben werden sollte; denn sie hat bisher bei den Ehrenkränkungen und den Forstfreveln bestanden, ohne daß die von dem Hrn. Generalauditor geschilderten Nachtheile daraus hervorgegangen sind.

Dafür aber stimme ich, daß der Richter im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Verurtheilten die Verwandlung dieser Strafe in eine Freiheitsstrafe **ex officio** zu erkennen habe.

Generalauditor Vogel: Das Forstgesetz hat bei meinem Antrag keine Gefahr zu befürchten, denn dieses fällt nicht unter die Bestimmungen des vorliegenden Strafgesetzes. In jenem kommen allerdings Fälle vor, in denen die Geldstrafe dem Verletzten zufällt. Ich will es nicht angreifen. Ich glaube nur, daß wir im Augenblick nicht von Geldstrafen sprechen sollten, die nach dem vorliegenden Gesetzentwurfe dem Verletzten zufallen, und daß darüber, also auch über den §. 141 b, die Abstimmung ausgesetzt bleiben möge.

Generallieutenant Frhr. v. Stockhorn: Ich erkläre mich für die unveränderte Beibehaltung des Paragraphen, indem durch die Frist, welche hier dem Verletzten, der doch nun einmal ein begründetes Recht darauf hat, daß ihm die Geldstrafe zufalle, gestattet ist, demselben auch die Möglichkeit eingeräumt ist, sich noch genauer, als dies etwa vom Gericht zu geschehen pflegt, um die Vermögensverhältnisse des Verurtheilten zu erkundigen, und so doch noch zu seinem Gelde zu gelangen. Weiter aber als auf 4 Wochen möchte ich diesen Termin selbst nicht hinausgeschoben wissen, weil es nicht angehen kann, den Verurtheilten noch länger in Ungewißheit über sein Schicksal zu lassen.

Geh. Rath v. Reck: Ueber den Sinn meines Antrags scheinen noch Zweifel obzuwalten, welche ich kurz zu lösen mir erlaube. Der erste Satz des §. 141 b scheint mir vollkommen zweckmäßig. Wenn das Gesetz dem Verletzten eine Geldstrafe zuscheidet, so soll ihm auch das Geld werden; dabei sollte man stehen bleiben. Die weitere Bestimmung aber, wornach in dem Falle der Vermögenslosigkeit des Verbrechers die Geldstrafe nur dann in eine Gefängnißstrafe verwandelt werden soll, wenn der Verletzte innerhalb einer gewissen Frist hierauf anträgt, diese wünsche ich beseitigt zu sehen. Denn es folgt hieraus, daß es dem Verletzten, welcher die ihm zuerkannte Geldstrafe nicht erhalten kann, freigegeben wäre, den Verurtheilten nun ganz straflos zu lassen, und diese Befugniß kann und darf nach meinem Dafürhalten keinem Privatmanne eingeräumt werden. Nun wurde mir entgegengehalten, man müsse doch auch Rücksicht auf den Verbrecher nehmen, und diesen nicht gewissermaßen der Verfügung des Verletzten **in infinitum** anheim geben. Dagegen habe ich durchaus nichts zu erinnern, allein es läßt sich daraus nur folgern, daß der Richter die Geldstrafe zu erheben und wenn diese Strafart wegen Vermögenslosigkeit des Verbrechers nicht vollzogen werden kann, diese Strafe **ex officio** in eine Gefängnißstrafe zu verwandeln habe. Ob der Verletzte die Straffumme erhält oder nicht, ist eine reine Nebensache, die Strafe soll eben jedenfalls, sei es auf die eine oder andere Art, vollzogen werden. Wenn der Hr. Generalauditor diese Ansicht theilte, so würde ich ihn bitten, meinen Antrag zu unterstützen, was wohl um so unbedenklicher geschehen könnte, als sein Vorschlag ja noch weiter geht, und demselben dadurch in keiner Weise präjudicirt wird. Ich selbst will im Augenblick mich noch nicht bestimmt darüber erklären, ob ich es für gut halte, daß Geldstrafen dem Verletzten zugewiesen werden, und glaube, daß man diese Frage füglich bis zur Berathung der betreffenden Titel ausgesetzt lassen kann.

Generalauditor Vogel: Die gewünschte Unterstützung ertheile ich dem Antrage. Auch habe ich nichts dagegen einzuwenden, wenn man hiernach den Paragraphen, jedoch vorbehaltlich seiner späteren Wiedererwägung, annimmt.

Reg. Com. Staatsrath Jolly: Der Antrag des Hrn. Geh. Raths v. Reck scheint mir zu Unbilligkeiten zu führen. Denn der Verletzte kann ja die Geldstrafe nachlassen; warum

soll es nicht auch in seiner Macht liegen, von dem Antrag auf Verwandlung der Geldstrafe in Gefängnißstrafe abzugehen. Der Herr Antragsteller hat ferner bemerkt, es sollte in solchen Fällen der Richter ex officio die Gefängnißstrafe erkennen, allein dieses wäre eine wirklich nicht zu rechtfertigende Härte gegen die Armen. Warum soll Demjenigen, welcher die Geldstrafe zu bezahlen im Stande wäre, diese vom Verletzten nachgelassen werden können, und der Arme von der Nachsicht des Verletzten gar nichts zu erwarten haben?

Bei der Abstimmung sind paria vorhanden und werden durch das Votum des Präsidenten die Paragraphen unverändert angenommen.

Zu den §§ 143, 143a, 144 und 145 wird nichts bemerkt und die Kammer nimmt dieselben nach dem Commissionsantrage an.

§. 146.

Reg. Com. Staatsrath Jolly: Ihre verehrliche Commission hat den Antrag gestellt, die Worte: „in Folge eines früheren Strafurtheils" wegzulassen. Wie der Commissionsbericht zeigt, sollte dadurch dem möglichen Mißverständnisse vorgebeugt werden, daß etwa nur in dem Fall die Surrogatstrafe einzutreten hätte, wenn der Diener in Folge eines früheren Strafurtheils von seinem Dienste entfernt worden war, nicht aber auch dann, wenn die Entfernung vom Dienste durch eine Verfügung der betreffenden Verwaltungsbehörde oder zufolge freiwilligen Rücktritts statthatte.

Der wesentliche Zweck dieses Paragraphen scheint mir aber nicht nur darin zu liegen, daß ein Diener wegen eines mit Dienstentlassung oder Dienstentsetzung bedrohten Verbrechens, wenn er aus seinem Dienstverbande bereits getreten ist, nicht straflos bleibe, sondern daß er auch wegen ein und derselben Handlung nicht zweimal bestraft werde. Zu Erreichung dieses Zweckes schiene es mir angemessen, den Paragraphen so zu fassen:

„Wenn die Strafe der Dienstentsetzung oder der Dienstentlassung nicht angewendet werden kann, weil der Schuldige seine öffentlichen Aemter und die davon abhängigen Rechte wegen einer anderen Handlung, sei es in Folge eines gerichtlichen Erkenntnisses oder im Verwaltungswege, früher schon verloren hat ꝛc."

Geh. Ref. Eichrodt: Ich habe bei dieser Abänderung nur das Bedenken, daß der Fall nicht darunter begriffen ist, in welchem der Angeschuldigte sein Amt freiwillig niedergelegt hat.

Reg. Com. Staatsrath Jolly: In diesem Falle sollte ihn auch die Surrogatstrafe treffen.

Staatsrath Wolff: Es konnte nicht in der Absicht der Commission liegen, daß ein Diener wegen einer und derselben Handlung zweimal bestraft werden soll. Er muß also nothwendig wegen eines früheren Vergehens vom Dienste entfernt worden sein, wenn die im Paragraph verordnete Strafverwandlung eintreten soll. Es scheint deswegen der vorgeschlagene Zusatz ganz zweckmäßig zu sein, weil er die Möglichkeit einer doppelten Bestrafung beseitigt.

Wir haben die Worte „in Folge eines früheren Strafurtheils" blos deswegen gestrichen, weil es nicht darauf ankommt, auf welche Weise der Diener seinen Dienst verloren hat, ob dieses in Folge eines gerichtlichen Erkenntnisses oder einer Verfügung der Verwaltungsbehörde geschehen ist.

Frhr. v. Marschall: Ich theile vollkommen die Ansicht des Herrn Staatsraths Jolly und glaube, daß es die Gerechtigkeit erfordert, daß wir hier die beantragte Einschaltung machen, sonst würde Derjenige, der wegen eines Vergehens in Untersuchung kommt, wegen dessen er im Administrativwege entlassen worden ist, nicht allein von der Dienstentlassung, sondern auch von dem Surrogate dieser Strafe getroffen werden. Die Bemerkung des Hrn. Geh. Ref. Eichrodt scheint mir nach der vorgeschlagenen Redaction nicht begründet zu sein; wenn ein Diener selbst sein Amt niedergelegt hat, so kann er sich hiedurch der Surrogatstrafe wohl nicht entziehen.

Generalauditor Vogel: Derjenige, der bereits in Folge eines früheren Erkenntnisses seinen Dienst verloren hat, ist im Paragraphen begriffen; auch Derjenige wird dazu gezählt, welcher in Folge einer Regierungsverfügung des Dienstes entlassen wurde. Der vom Herrn Geh. Ref. Eichrodt erwähnte Fall ist aber allerdings hier nicht vorgesehen, was jedoch nicht von Erheblichkeit ist, denn wenn

keine andere Strafe angedroht war, als die Dienstentlassung, der Dienst aber schon freiwillig niedergelegt ist, so hat der Mann das Urtheil über sich selbst gesprochen und es ist nicht mehr nöthig und wäre nicht gerechtfertigt, ihn auch noch mit einer Surrogatstrafe zu belegen.

Geh. Ref. Eichrodt: Ich bin im Gegentheile der Ansicht, daß ein freiwillig aus seinem Dienstverhältnisse getretenen Diener allerdings von der Surrogatstrafe getroffen werden solle.

Reg. Com. Minist. Rath Lamey: Zwischen den Ansichten der Commission und denen der Regierung ist eigentlich kein Unterschied; beide wollen das nämliche Ziel erreichen. Die Commission dieser hohen Kammer will damit ausdrücken, daß es einerlei ist, ob der Verbrecher seinen Dienst in Folge eines früheren Strafurtheils oder einer früheren Verfügung der Verwaltungsbehörde verloren hat. Die Regierung ist damit einverstanden, daß es allerdings hierauf nicht ankommen soll. Wir wünschen aber, daß dieses bestimmt ausgedrückt werde, damit der Richter weiß, daß auch, wenn die Entlassung nur im Verwaltungswege erfolgt ist, die Surrogatstrafe eintritt. Von selbst folgt daraus, daß sie nicht eintritt, wenn der Diener wegen der nämlichen That, wegen der er nachher vor Gericht gestellt wurde, im Verwaltungsweg entlassen ist, oder wenn er freiwillig seinen Abschied nahm. In diesen Fällen muß der Richter die Dienstentlassung als Strafe noch aussprechen.

Geh. Rath v. Reck: Ich erkläre mich mit dem Redactionsvorschlag des Herrn Regierungscommissärs vollkommen einverstanden, weil damit wirklich Dasjenige erzielt wird, was die Commission will. Allein so weit möchte ich nicht gehen, wie der Herr Geh. Ref. Eichrodt, daß, wenn ein Diener sein Amt freiwillig niedergelegt hat, solchen statt der Dienstentlassung oder Dienstentsetzung die entsprechende Gefängnißstrafe treffe.

Ich habe übrigens noch einen andern Zweifel. Wenn nämlich ein Diener seinen Dienst schon verloren hat, und alsdann noch wegen eines andern Dienstverbrechens, welches mit der Entfernung vom Dienste bedroht ist, bestraft werden soll, so habe ich keinen Anstand, daß diese Strafe in eine Gefängnißstrafe verwandelt wird. Wenn aber die Dienstentsetzung oder Entlassung nur neben einer andern, und nicht als selbstständige Strafe gedroht wird, dann, glaube ich, wäre es zu hart, auch noch die Surrogatstrafe eintreten zu lassen. In einem solchen Fall sollte nur die gewöhnliche Strafe vollzogen und nicht nebenbei die Strafe der Dienstentlassung in Gefängniß verwandelt werden.

Frhr. v. Marschall: Der von dem Herrn Geh. Rath v. Reck angeregte Zweifel scheint mir gegründet zu sein. Ich lege den Paragraphen dahin aus, daß eine Surrogatstrafe nur dann eintreten solle, wenn das Verbrechen mit der Dienstentlassung als einer selbstständigen Strafe bedroht ist. Wenn z. B. ein Untersuchungsrichter wegen Dienstvergehens des Dienstes entsetzt worden ist, und später wegen vorsätzlicher Befreiung eines Gefangenen in Untersuchung kömmt, so sollte er wegen letzterer mit der hierauf gesetzten allgemeinen Strafe, nicht aber nebenbei mit einer Surrogatstrafe belegt werden. Wäre es gerecht, einen Untersuchungsrichter, der in das Privatleben zurückgetreten ist, für dieses Vergehen härter zu bestrafen, als einen Andern?

Reg. Com. Staatsrath Jolly: Wenn er sich des erwähnten Verbrechens noch in seiner Eigenschaft als Richter schuldig gemacht hat, warum soll ihn nicht auch noch diese Strafe treffen?

Reg. Com. Minist. Rath Lamey: Ich glaube, das Bedenken des Herrn Geh. Raths v. Reck wird durch die Betrachtung beseitigt, daß die Surrogatstrafe zur Hauptstrafe hinzutritt, und daher höchstens zu $^2/_3$ in Anrechnung kommen kann. Diese Straferhöhung gebührt dem Diener eben wegen seiner Qualität als Diener, und man kann nicht behaupten, es werden dadurch die Regeln der Gerechtigkeit verletzt.

Generalauditor Vogel: Die Sache ist nicht ganz klar. Wenn z. B. Jemand, der dem Adel angehört, ein Verbrechen begeht, mit welchem der Verlust des Adels verbunden ist, so kann er nicht nochmals des Adels verlustig erklärt werden, wenn er dessen schon früher für verlustig erklärt worden ist; ebensowenig kann ein Diener, der von seinem Dienste zurückgetreten ist, des Dienstes nochmals verlustig werden. Es kann also auch keine Strafe mehr eintreten. Der Fall ist aber möglich, daß ein Diener, der seines Dienstes entlassen ist, eines Verbrechens beschuldigt wird, worauf eine Dienstentsetzung steht. Die

Dienstentsetzung hat ganz andere Folgen, als die Dienstentlassung. In diesem Falle müßte noch die Strafe der Dienstentsetzung mit ihren Folgen erkannt werden.

Reg. Com. Minist. Rath Lamey: Die Voraussetzung des geehrten Redners vor mir ist ganz richtig. Wenn ein zu der Dienstentlassung verurtheilter Diener nachher noch wegen eines schon vor der Entlassung begangenen Verbrechens mit Dienstentsetzung zu bestrafen ist, ein Verbrechen begangen hat, so wird es gar keinem Bedenken unterliegen, daß von dem Richter die Dienstentsetzung und nicht die Surrogatstrafe ausgesprochen wird, denn Dienstentlassung und Dienstentsetzung sind für verschiedene Strafen erklärt; sie haben verschiedene Folgen und eben deshalb kann die Anwendung der einen die der andern nicht ausschließen, dies dürfte auch in den Worten des Paragraphen liegen.

Nach mehreren Zwischenbemerkungen über die Art der Abstimmung wird zunächst die von dem Reg. Com. Staatsrath Jolly vorgeschlagene Fassung angenommen.

Geh. Rath v. Reck: Ich erlaube mir den Antrag zu stellen, durch eine Einschaltung noch näher zu bestimmen, daß ein Surrogat für die hier fraglichen Strafen dann nicht eintreten solle, wenn dieselben nicht als selbstständige Strafen, sondern nur als nothwendige Folgen einer anderen Strafe erscheinen. Dieser Antrag wird vielfältig unterstützt und folgeweise, unter Zustimmung der Regierungscommissäre, der Paragraph zur nähern Erwägung an die Commission zurückgewiesen.

Somit wird die Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung

Die Secretäre:

K. Frhr. v. Adelsheim.

Karl Frhr. v. Göler.

Zweiundzwanzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 24. Januar 1842.

Gegenwärtig

die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme:

des Herrn Forstmeisters v. Kettner.

Von Seite der Regierungscommission:
Herr Staatsrath Jolly, und
„ Ministerialrath Lamey.

Unter dem Vorsitze des zweiten Vicepräsidenten, des Herrn Großhofmeisters Freiherrn v. Berckheim.

Vom Präsidium werden zwei Mittheilungen der zweiten Kammer vorgelegt:

1) In Betreff der Wahl des Abg. Bader zum ersten und des Abg. Trefurt zum zweiten Vicepräsidenten.
Beil. Nr. 75. (ungedruckt.)
2) In Betreff des ordentlichen Budgets für 1842 und 1843. Titel: Staatsministerium und Ministerium des Innern.
Beil. Nr. 76.

Letztere wird an die Budgetcommission verwiesen.

Die Tagesordnung führt zur Fortsetzung der Discussion über den Entwurf eines Strafgesetzbuchs.

Staatsrath Wolff erstattet über den in der letzten Sitzung an die Commission zurückgewiesenen §. 146 Bericht wie folgt:

Hochgeehrteste Herren! Die Bedenken, welche in der Sitzung vom 21. d. M. über die Schwierigkeiten, welche sich bei der Anwendung des §. 146 des Entwurfs eines Strafgesetzbuches herausstellen könnten, geäußert wurden, haben Sie veranlaßt, diesen Paragraphen an die Commission zurückzuweisen, um nähere Berathung darüber zu pflegen, ob und welche Vorschläge sie etwa zu machen für nöthig erachte, um die befürchteten Schwierigkeiten zu beseitigen.

Das Resultat, zu welchem Ihre Commission bei der dem zu Folge gepflogenen Berathung gelangte, besteht nun darin, daß sie keine weitere Bestimmungen für nöthig hält, indem

sie der Ansicht ist, daß die verschiedenen Zweifel, welche sich anregen lassen, ihre Lösung schon in den bereits im Entwurfe enthaltenen Bestimmungen finden, ohne daß diese außer der von Seiten der Herren Regierungscommissäre vorgeschlagenen Modification des §. 146 noch einer weiteren zu bedürfen scheinen. Was zunächst die aufgeworfene Frage betrifft: ob das im §. 146 bestimmte Surrogat der Dienstentsetzung oder Dienstentlassung auch in dem Falle in Anwendung kommen könne, wenn der vor Gericht gestellte Diener seine Aemter und die davon abhängigen Rechte nicht wegen einer anderen Handlung in Folge eines gerichtlichen Erkenntnisses, oder im Verwaltungswege früher schon verloren, sondern seinen Dienst freiwillig niedergelegt hat; so wird diese Frage nach der Fassung, welche der §. 146 durch die Annahme des von Seiten der Commission der hohen Regierung vorgeschlagenen Amendements erhalten hat, nach der Ansicht Ihrer Commission nun ohne Weiteres verneint werden müssen, weil durch die vor sich gegangene Fassungsänderung die Befugniß der Gerichte, statt der Dienstentsetzung Arbeitshausstrafe von einem Jahr bis zu zwei Jahren, und statt der Dienstentlassung Kreisgefängniß von sechs Monaten bis zu einem Jahre eintreten zu lassen, lediglich auf die im Paragraphen bezeichneten Fälle der Dienstentsetzung oder Dienstentlassung in Folge gerichtlichen Erkenntnisses oder im Verwaltungswege beschränkt wurde, folglich nicht mehr, wie dies nach der von der Commission vorgeschlagenen Fassung wohl hätte geschehen können, auch auf den dritten Fall ausgedehnt werden darf, wo der Schuldige seinem Dienste freiwillig entsagt hat, indem in diesem Falle nichts Anderes geschehen kann, als daß die verwirkte Strafe der Dienstentsetzung oder Dienstentlassung ohne Rücksicht auf dessen freiwilligen Rücktritt gegen ihn ausgesprochen wird.

Die weitere Frage: ob die Bestimmung des §. 146 auch in dem Falle Anwendung finde, wenn der bereits vom Amt entfernte Diener wegen eines gemeinen Verbrechens zu einer Strafe verurtheilt wird, welche nach den §§. 17, 654c und 654d den Verlust der Dienstrechte als gesetzliche Folge nach sich zieht, beziehungsweise der Regierung das Recht gibt, dessen Entlassung im Verwaltungswege zu verfügen, glaubt Ihre Commission gleichfalls verneinen zu müssen, weil der §. 146 nur von den Fällen spricht, wo die Strafe der Dienstentsetzung oder Dienstentlassung als eine selbstständige Strafe erscheint, und auch nur in diesen Fällen eine Strafverwandlung erforderlich und denkbar sein kann, keineswegs aber auch da, wo der Verlust der Dienstrechte blos als Folge einer erkannten Strafe eintritt, als welche sie da, wo sie bereits eingetreten ist, nicht nochmals eintreten kann, und auch nicht mehr einzutreten braucht.

Anders wird sich's dagegen in den Fällen des §. 654a verhalten, nach welchen der öffentliche Diener, welcher sein Amt zur Verübung eines gemeinen Verbrechens mißbraucht, unter den dort bestimmten Voraussetzungen neben der Freiheitsstrafe, die er verschuldet hat, zugleich von der Strafe der Dienstentlassung oder Dienstentsetzung getroffen werden soll.

Hier erscheint die Strafe als eine solche, und nicht als bloße Folge einer Strafe, und muß mithin, wie jede andere selbstständige Strafe, auch wirklich vollzogen, oder insofern die Bedingungen des § 146 vorhanden sind, in die dort bezeichnete stellvertretende Strafe verwandelt werden.

Darüber endlich, wie es bei dem Zusammentreffen von Dienstverbrechen, wodurch Dienstentsetzung und zugleich Dienstentlassung, oder eine dieser Strafen mehrmals verschuldet ist, zu halten sei, ist die Bestimmung des §. 155 maßgebend, weswegen wir auch in dieser Beziehung keine weitere Anordnung für nöthig erachten.

Der Antrag Ihrer Commission kann daher nur dahin gehen, es bei dem §. 146, wie solcher von der hohen Kammer in der Sitzung vom 21. d. M. angenommen wurde, bewenden zu lassen, und von jeder weiteren Modification desselben Umgang zu nehmen.

Generalauditor Vogel: Ich kann mich mit dem Grundsatze, auf welchem der Paragraph beruht, nicht befreunden. Es kommt mir in gewisser Beziehung als etwas nicht Edles vor, was man hier bestimmen will. Der §. 146 spricht von dem Falle, wo eine Dienstentlassung nicht mehr vollzogen werden kann, weil eine solche bereits vollzogen ist. Es gibt Strafen, die man nur einmal vollziehen kann. Die Todesstrafe, auch eine lebenslängliche Zuchthausstrafe kann nur einmal vollzogen werden, wenn auch ein Verbrecher sie zweimal verdient hat. Man kann sich bei der Dienstentlassung

und Dienstentsetzung bildlich vorstellen, daß einem Manne sein Dienstkleid ausgezogen wird; man kann es ihm nicht noch einmal ausziehen. Oder es wird Jemand, der sich vergangen hat, aus einer Gesellschaft ausgestoßen, er kann dieses Uebel, und wenn er vierfach es verdient haben sollte, nur einmal erleiden. Dasselbe ist auch bei der immerwährenden Landesverweisung der Fall.

Ferner scheint es mir, daß es hier an einem richtigen Maßstabe fehlt. Die Dienstentlassung und vollends die Dienstentsetzung mit ihren schweren Folgen ist eine lebenslängliche Strafe; es kann vielleicht sein, daß Mancher sie höher anschlagen wird, als den Verlust des Lebens.

Auch halte ich die Bestimmung nicht einmal für nöthig, denn wenn neben der Dienstentlassung noch eine andere Strafe gedroht ist, so unterliegt die Anwendung dieser letzteren keinem Zweifel; ist aber mit der Dienstentsetzung keine andere Strafe zugleich gedroht, so gibt die Gesetzgebung zu erkennen, daß nichts Weiteres als die Entfernung aus dem Dienste nothwendig ist, diese ist aber nur einmal nöthig und möglich.

Ich will nicht versuchen, die Majorität der Commission zu anderer Ansicht zu bewegen; wenn es aber bei dem Vorschlage derselben bleiben sollte, so wünsche ich, daß man hierbei wenigstens die Gesichtspunkte auch anwendet, wie sie im §. 155 aufgestellt sind mit Rücksicht auf den §. 148.

Reg. Com. Minist. Rath Lamey: Durch den §. 158 wird diesem Wunsch im Voraus schon entsprochen sein.

Geh. Rath v. Reck: Ich bin zwar im Allgemeinen mit den Ansichten des Herrn Generalauditors einverstanden; da inzwischen die Majorität der Commission sich über diesen Gegenstand bereits ein bestimmtes Princip gebildet hat, so sehe ich mich nicht gerade veranlaßt, mit demselben in Widerspruch zu treten. Wenn übrigens der Herr Berichterstatter von dem Gesichtspunkt auszugehen scheint, daß man bei der letztmaligen Berathung in der Commission von den früher aufgestellten Grundsätzen nicht abgewichen sei, so ist dies doch nicht so ganz richtig. Der Regierungsentwurf stellt den Grundsatz auf: es solle die Strafverwandlung oder Surrogatstrafe eintreten, gleichviel, ob der Diener seinen Dienst freiwillig niedergelegt hat, oder des Dienstes entlassen oder entsetzt worden ist, weil im einen, wie im andern dieser Fälle das Dienstverhältniß bereits nicht mehr besteht. Dieses ist der Sinn des Entwurfs. Bei den Commissionsberathungen waren wir aber der Ansicht, daß in dem Fall, wo ein Diener freiwillig auf seinen Dienst resignirt hat und später zur Dienstentlassung oder zur Dienstentsetzung verurtheilt wird, die Surrogatstrafe nicht erkannt werden soll. Auch bei den Berathungen in der hohen Kammer selbst war man der Ansicht, daß der freiwillige Rücktritt die Surrogatstrafe nicht nach sich ziehe. Der zweite Fall ist der: wenn ein Diener entweder durch gerichtliches Erkenntniß oder durch Verfügung der Administrativbehörde des Dienstes entlassen, und später die Strafe der Dienstentsetzung gegen denselben erkannt wurde, so soll in diesem Falle die Dienstentsetzung noch gegen ihn erkannt werden. Nur in dem Fall, wenn der Diener früher schon entsetzt war, und bei einem zweiten Verbrechen wieder zu einer Entsetzung verurtheilt wird, soll die Surrogatstrafe erkannt werden. Dieses war der Beschluß, den wir gestern gefaßt haben. Meine Bemerkung, daß ich es für unbillig hielte, hier eine Surrogatstrafe eintreten zu lassen, hat, wenn ich mich recht erinnere, die Zurückweisung dieses Paragraphen an die Commission veranlaßt, und die Berathungen in derselben sind wirklich von praktischem Erfolge gewesen.

Staatsrath Wolff: Aus den Bemerkungen des geehrten Redners vor mir scheint hervorzugehen, daß er der Meinung sei, ich hätte die Beschlüsse der Commission nicht richtig wiedergegeben. Es ist in der Sitzung vom 21. d. M. beschlossen worden, daß das Amendement des Herrn Staatsraths Jolly angenommen werden soll. Nicht wegen dieses Amendements, sondern nur wegen der übrigen Bedenken wurde der Paragraph an die Commission zurückgewiesen, namentlich wegen der Frage: ob auch in dem Fall, wenn ein Diener, bevor er vor Gericht gestellt worden, seinen Dienst freiwillig niedergelegt hat, die Surrogatstrafe gegen ihn erkannt werden soll. Man war früher allerdings der Meinung, daß auch hier eine Surrogatstrafe erkannt werden müsse; nachdem aber das Amendement des Herrn Regierungscommissärs angenommen worden ist, kann dies nicht mehr der Fall sein, was ich in meinem Berichte genügend auseinandergesetzt zu haben glaube, und worüber man bei den Verhandlungen auch einig war. Die ganze Bestimmung

des §. 146 sowie des §. 155 beruht auf der Grundansicht, daß jede gesetzlich gedrohte Strafe zur Anwendung kommen soll, daß also jede Dienstentlassung oder Entsetzung, die als eine selbstständige Strafe gedroht ist, auch vollzogen werden muß, und wenn sie nicht mehr vollzogen werden kann, eine Verwandlung derselben in Gefängnißstrafe stattzufinden habe. Diese Verwandlung ist aber nur da nothwendig und zulässig, wo die Dienstentlassung oder Entsetzung als eine selbstständige Strafe erscheint, nicht aber wo sie nur als Folge einer Freiheitsstrafe eintritt, indem in diesem Falle die Folge, welche bereits eingetreten ist, nicht nochmals eintreten kann. Dieses ist namentlich bei allen gemeinen Verbrechen der Fall. Hier wird niemals die Dienstentlassung als eine selbstständige Strafe gedroht, es sei denn, daß ein Dienstverbrechen damit verbunden ist; nur in diesem Fall soll mit der für das gemeine Verbrechen gedrohten Strafe auch noch die Strafe der Dienstentlassung oder Dienstentsetzung ausgesprochen werden, und wo dieses der Fall ist, muß unter den Voraussetzungen des §. 146 auch die Verwandlung stattfinden, die aber, wie sich von selbst versteht, keineswegs auch in dem Falle nöthig sein kann, wo der Diener, gegen den wegen eines andern Verbrechens die Strafe der Entlassung bereits ausgesprochen wurde, wegen eines nachmals noch zur Sprache kommenden weiteren Verbrechens zur Dienstentsetzung verurtheilt werden muß, weil diese in ihren Folgen weit schwerere Strafe in der vorausgegangenen Entlassung noch keineswegs enthalten ist.

Reg. Com. Staatsrath Jolly: Die Majorität Ihrer verehrlichen Commission scheint damit einverstanden zu sein, daß die Surrogatstrafe gegen einen ehemaligen Diener, der die Dienstentsetzung verwirkt hat, in zwei Fällen nicht eintreten kann, nämlich dann nicht, wenn er freiwillig auf seinen Dienst verzichtet hatte, ehe noch die Untersuchung gegen ihn eingeleitet wurde; ferner in dem Falle nicht, wenn er im Verwaltungswege oder durch gerichtliches Erkenntniß entlassen worden war, und später wegen eines Vergehens in Untersuchung kommt, welches mit Dienstentsetzung bedroht ist; hier soll nicht die Surrogatstrafe eintreten, sondern die Dienstentsetzung nachträglich ausgesprochen werden. Dieser Sinn des Paragraphen scheint mir aber durch die von mir in der letzten Sitzung vorgeschlagene Fassung deutlicher ausgedrückt zu sein, als im Entwurfe, wie er gegenwärtig vorliegt, und ich erlaube mir daher, Ihnen die Annahme der fraglichen Abänderung nochmals zu empfehlen.

Frhr. v. Marschall: Ich habe mich den so eben entwickelten Ansichten in der Commission angeschlossen.

Geh. Ref. Eichrodt: Mir scheint die Ansicht des Herrn Generalauditors Vogel der Gerechtigkeit nicht ganz zu entsprechen, indem hiernach ein Staatsdiener beim Zusammentreffen mehrerer mit Dienstentlassung oder Dienstentsetzung bedrohten Verbrechen milder, als ein anderer Bürger im Falle einer Concurrenz von mit Arbeitshaus- oder Zuchthausstrafe bedrohten Verbrechen behandelt würde, denn es könnte in dem Falle, wo ein Staatsdiener mehrere Amtsverbrechen hinter einander begeht, nach diesem Antrage eine Straferhöhung nicht erkannt werden, was eine offenbare Ungerechtigkeit in Beziehung auf die Behandlung der übrigen Staatsangehörigen im Falle einer Concurrenz von Verbrechen enthielte.

Auf gehaltene Umfrage wird der Commissionsantrag, den §. 146, wie solcher nach den Vorschlägen der Regierungscommission lautet, anzunehmen, zum Beschluß der Kammer erhoben.

Der §. 147 wird ohne Bemerkung nach dem Commissionsantrage angenommen.

§. 148.

Reg. Com. Minist. Rath Lamey: Die von Ihrer Commission vorgeschlagene Aenderung besteht darin, daß das Minimum der Straferhöhung bei zusammentreffenden Verbrechen auf den dritten Theil des Betrags der an und für sich verschuldeten Strafe festgesetzt werden soll. Nach dem Entwurfe der Regierung soll nur die Erhöhung der schwersten der angedrohten Strafen mittelst Hinzurechnung von höchstens zwei Drittheilen der übrigen Strafen zulässig sein, und ein Minimum dieser Erhöhung ist hiebei nicht festgesetzt. Dem Richter ist also hier überlassen, beim Zusammentreffen von mehreren Verbrechen auch einen geringern, als den von der Commission bezeichneten Strafzusatz zu machen. Diese Ansicht glaubt die Regierung jetzt noch festhalten zu müssen. Vielleicht hat gerade die Discussion in

der letzten Sitzung, wo es sich um einen Strafzusatz bei der Dienstentsetzung handelte, die hohe Kammer zu der Ueberzeugung geführt, daß es nicht nothwendig ist, das richterliche Ermessen hier zu beschränken. Es ist bekannt, daß nicht nur viele Rechtsgelehrte, sondern auch mehrere Gesetzgebungen den Satz aufstellen, daß eine höhere Strafe die kleinere absorbire, und daß beim Zusammentreffen mehrerer Verbrechen nur die Strafe des schwersten derselben zur Anwendung kommen dürfe. Man hat diesen Satz theils aus philosophischen, theils aus Gründen der Criminalpolitik vertheidigt; dieser Satz sollte aber nicht seiner ganzen Ausdehnung nach im Entwurfe zur Anwendung kommen, sondern hier ist vielmehr als Princip zu Grunde gelegt, daß jedes Verbrechen von Strafe getroffen werden müsse. Da jedoch bei der Verlängerung von Freiheitsstrafen die Intensivität des Strafübels in stärkerem Verhältniß zunimmt, als die Strafdauer, so muß eine verhältnißmäßige Abkürzung zusammentreffender Strafen stattfinden. Weil aber nun Strafen auf ganz verschiedene Weise zusammentreffen können, wird es nothwendig, dem Richter einen freien Spielraum zu gestatten. Es fordert dies die Consequenz, und es ist dies unbedenklich, weil man doch nicht im Stande ist, den Richter zu controliren, wie er bei der Berechnung des von ihm gewählten Strafmaßes verfuhr. Die Bestimmung, wie sie die verehrliche Commission vorgeschlagen, scheint inconsequent, und die Beschränkung des Strafminimums zwecklos. Es wäre daher wünschenswerth, daß die hohe Kammer insofern zum Regierungsentwurf zurückkehrte.

Reg. Com. Staatsrath Jolly: Es sollte der erste Satz des Paragraphen unverändert angenommen werden, den zweiten möge man streichen.

Der Commissionsantrag wird in einzelnen Fällen gewiß zu großen Härten führen.

Generalauditor Vogel: Dieser Ansicht stimme ich vollkommen bei und ich habe schon in der Commission dieselbe vertheidigt. Es scheint mir, daß die Consequenz erfordere, hier mit einem früheren Beschlusse übereinstimmend zu handeln, indem man nämlich bei dem nicht beendigten Versuche auch kein Strafminimum festgesetzt hat. Ich habe schon früher ausgeführt, daß man das richterliche Ermessen bei der Strafausmessung nicht zu sehr beschränken solle. Denn der Raum und die Beweggründe, in und aus welchen die Verbrechen begangen werden, sind so groß und verschieden, daß auch der Raum des richterlichen Ermessens gleich groß sein soll; jede Beschränkung in dieser Beziehung kann zu Unbilligkeiten und Härten führen.

Frhr. v. Marschall: Ich halte den Antrag der Commission für durchaus angemessen; denn wenn dem Richter, welcher immerhin noch hinlänglich freien Spielraum hat, ein solcher Anhaltspunkt nicht gegeben ist, so würde es in seiner Willkühr stehen, im einzelnen Falle eine Straferhöhung zu erkennen, welche beinahe auf nichts herabsinkt, indem dann blos irgend eine Erhöhung der schwersten der verschiedenen Strafen vorgeschrieben wäre. Es würde allerdings zu Härten führen, wenn man bei concurrirenden Verbrechen die Strafen eines jeden einzelnen Verbrechens zusammenrechnen wollte; allein dieses will unser Entwurf nicht, er setzt mit Recht eine geringere Strafe fest; diese soll ein gewisses Maximum nicht erreichen, unter ein bestimmtes Minimum nicht herabsinken. Auch andere neuere Gesetzgebungen, namentlich die würtembergische, setzen hier dem richterlichen Ermessen ähnliche ganz angemessene Schranken.

Geh. Rath v. Reck: Ich erkläre mich ebenfalls für die Ansicht der Majorität der Commission.

Hier frägt es sich wiederum, ob die hohe Kammer damit einverstanden ist, dem Richter ein so weites Feld der Willkühr als nur immer möglich einzuräumen? Wenn man dieses Princip auf die Spitze stellen wollte, so wäre es am besten, die Strafscala überhaupt nur im Allgemeinen zu geben, und dem Richter alsdann zu überlassen, nach seiner eigenen Idee, nach seinen Rechtsprincipien und vielleicht am Ende nach seinen Empfindungen die Strafe herausfinden.

Die Commission will diesen weiten Strafrahmen darum nicht, weil sie fürchtet, daß der Richter dadurch zur Willkühr veranlaßt und wahrhaft in Verlegenheit gesetzt würde, wenn er, vom Gesetzgeber verlassen, nicht weiß, wie weit er im Strafmaße herab- oder hinaufgehen soll. Der Regierungsentwurf hat bereits ein Strafmaximum festgesetzt, warum soll nun nicht auch eine Grenze für das niederste Strafmaß gezogen werden?

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Der Herr Generalauditor Vogel hat sich darauf berufen, daß beim nicht beendigten Versuche auch kein Strafminimum festgesetzt sei; dies beweist aber nichts gegen mich, denn mit diesem Beschlusse war ich schon, als er gefaßt wurde, nicht einverstanden. Hier ist aber zudem ein ganz anderer Fall, denn es handelt sich von vollendeten Verbrechen, welche zusammentreffen, und wovon daher auch jedes mit Strafe belegt werden soll; wenn man nun dem Richter zur Pflicht macht, die schwerste der verschuldeten Strafen durch Hinzurechnung von wenigstens einem Drittel der übrigen Strafen zu erhöhen, so kann ich hierin um so weniger einen Anlaß zu Härten und Unbilligkeiten erblicken, als der Richter ja überhaupt bei der Strafausmessung für jedes einzelne dieser Verbrechen je nach den Thatumständen des einzelnen Falles das richtige Maaß zu suchen berechtigt ist.

Die Kammer genehmigt hierauf den §. 148 nach dem Vorschlag der Commission. Der §. 149 wird ohne Bemerkung angenommen.

§. 150.

Geh. Rath v. Reck: Ich glaube, daß das Wort „höchstens" zu Zweifeln Veranlassung geben könnte, insbesondere wenn das eine der zu bestrafenden Verbrechen einen Rückfall enthält, weil dann auch in diesem Falle das höchste Maaß der Strafart, zu welcher die verschuldete schwerste Strafe gehört, nur durch Hinzurechnung von höchstens $^2/_3$ der übrigen Strafen überschritten werden könnte, was bei den §§. 156 und 157 einen Widerspruch enthielte.

Reg. Com. Minist. Rath Lamey: Das Wörtchen „höchstens" soll nur anzeigen, daß nicht immer eine Erhöhung von $^2/_3$ stattfinden müsse, sondern nur stattfinden könne. Der angeregte Zweifel findet aber im §. 153 seine Lösung, wo das Maximum der Freiheitsstrafe für den besonderen Fall zusammentreffender Verbrechen angegeben ist.

Der §. 150 wird nach dem Vorschlage der Commission angenommen.

Die §§. 151 und 152 gestrichen.

§. 153.

Die Worte „so wie für den Rückfall" werden — als überflüssig bezeichnet — auf den vom Staatsrath Wolff unterstützten Antrag des Reg. Com. Staatsraths Jolly gestrichen.

Die §§. 154 und 155 werden ohne Bemerkung nach dem Commissionsantrage angenommen.

§§. 156 und 157.

Geh. Rath v. Reck: In Beziehung auf die §§. 156 und 157 erlaube ich mir eine kurze Bemerkung. Man hat den Grundsatz aufgestellt, daß wenn Freiheitsstrafen zusammengerechnet werden, so soll die Strafe des Hauptverbrechens nur durch Beischlagung eines bestimmten Theils der übrigen Strafen erhöht werden und man rechtfertigt dies damit, daß man sagt, die Gefängnißstrafe wirke um so empfindlicher, je länger sie dauert, also progressiv. Bei der Zusammenrechnung von Geldstrafen hingegen sollen die Strafen aller zusammentreffenden Verbrechen ganz in Anschlag kommen. Darüber, ob eine solche Erhöhung der Geldstrafe den Schuldigen weniger hart trifft, als eine länger andauerde Gefängnißstrafe, hat man nun keine bestimmte Erfahrung, und ich möchte sehr bezweifeln, ob man dies so allgemein annehmen kann, wie es im Entwurf geschieht, denn es ist möglich, daß es beim einen und andern Individuum nach und nach zu einer Art von Gewohnheit werden kann, seine Freiheit zu entbehren, während — obwohl man eine kleinere Summe von seinem regelmäßigen Einkommen bei einiger Einschränkung entbehren kann, es doch sehr lästig wird, wenn diese Einschränkung allzusehr gesteigert werden muß. Ich halte daher die in diesen beiden Paragraphen getroffene Bestimmung nicht für ganz billig, will aber keinen Antrag hierwegen stellen.

Generalauditor Vogel: Ich kann diese Ansicht nicht theilen. Der Entwurf im Ganzen geht von milden Gesinnungen aus, welche aber mit der gehörigen Strenge in Einklang gebracht werden können und sollen, sonst würde ich die Milde nicht anerkennen. Allein man muß sich doch hüten, zu human zu sein. Gerade weil die eigentlichen Strafen mild sind, muß man wenigstens Das noch aufrecht zu erhalten suchen, daß die pecuniären Strafübel nicht auch noch gemildert werden; vor diesen hütet sich Mancher mehr, als vor der Gefängnißstrafe. Ich würde es daher für bedenklich halten, wenn bei den Geldstrafen nicht die Entrichtung des Gesammtbetrags angenommen würde. Das kann ich nicht anerkennen, daß es zur Gewohnheit werden kann, im Gefängniß zu sitzen, und wenn dieses je der Fall

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

ist, so ist das eine Ausnahme; es ist gewiß anzunehmen, daß die Gefängnißstrafe schon vermöge ihrer Dauer härter wirkt.

Reg. Com. Minist. Rath Lamey: Was die Humanität verlangen kann, hat die hohe Kammer bereits beim §. 141 votirt, wo gesagt ist, daß bei Personen, welche und insoweit sie die Geldstrafe nicht zu zahlen vermögen, eine Verwandlung dieser Strafe in eine Freiheitsstrafe stattzufinden habe.

Staatsrath Wolff: Ich theile die Ansicht des Herrn Generalauditors vollkommen; denn eine Gefängnißstrafe trifft in der Regel nicht nur allein den Verhafteten, sondern auch seine Angehörigen. Für diese kann es oft viel empfindlicher und für sein ganzes Hauswesen viel nachtheiliger sein, wenn z. B. der Familienvater lange Zeit im Gefängnisse zu sitzen hat, als wenn er eine Geldstrafe bezahlen muß, die er zu Hause durch angestrengtere Arbeit wieder ersetzen kann; — auch ist ja die Gefängnißstrafe mit nicht unbedeutenden Kosten verbunden.

Reg. Com. Staatsrath Jolly: Dazu kommt noch der weitere Gesichtspunkt, daß man, was sehr häufig geschieht, für die Bezahlung von Geldstrafen Fristen gestatten kann, während dies bei Freiheitsstrafen als unvereinbarlich mit der Würde der Justiz erscheinen würde.

Die §§. 156 und 157 werden hierauf unverändert angenommen.

Zu den §§. 158, 159, 160 und 161 wird nichts bemerkt.

§. 162.

Geh. Ref. Eichrodt: Ich glaube, daß hier unter Nr. 2, wo von Münzfälschung, und Fälschung von Staatspapieren die Rede ist, auch noch des in §. 473 gedachten besonderen Falles Erwähnung geschehen sollte, wo Jemand ohne Einverständniß mit dem Urheber der Fälschung wissentlich falsche Münzen an sich bringt, und als Geld wieder ausgibt, wenn man nicht etwa die Ansicht hat, daß dieser Fall unter dem Ausdrucke Münzfälschung überhaupt schon begriffen ist.

Reg. Com. Minist. Rath Lamey: Sämmtliche unter dem 36. Titel genannte Arten von Verbrechen sind unter dieser Ziffer 2 begriffen.

Zu den 163 und 164 wird nichts erinnert.

§. 165.

Generalauditor Vogel: Dieser Paragraph hat bei mir große Zweifel veranlaßt, insbesondere wie er nach den Beschlüssen der zweiten Kammer sich gestaltete. Ich habe diese Zweifel in der Commission vorgetragen und es wurde darum noch eine Einschaltung beschlossen. Wenn ein Gericht über einen Angeschuldigten ein Erkenntniß zu geben hat, nachdem früher schon ein Verbrechen von ihm verübt und ein gerichtliches Urtheil gegeben worden ist, so soll das Gericht nach dem Entwurfe der Regierung das Recht haben, auch jenes frühere Urtheil zu prüfen und darüber zu entscheiden. Dem Beschluß der zweiten Kammer zufolge soll der Richter, insofern sich erhebliche Zweifel über die Rechtmäßigkeit des früheren Erkenntnisses darbieten, verpflichtet sein, jenes Urtheil seiner Prüfung zu unterwerfen. Wenn man diesen Satz in seiner Allgemeinheit auffaßt, so kann er zu großen Zweifeln und unstatthaften Erscheinungen führen. Man kann nämlich dahin gelangen, daß der Richter auf ein früheres, sogar vollzogenes Urtheil darum keine Rücksicht nimmt, weil er glaubt, daß jenes frühere Urtheil auf Irrthum oder unrichtiger Auffassung factischer Verhältnisse beruht. Man kann aber auch andere Fälle sich denken, namentlich wenn man die ganz verschiedenen Ansichten, die leider so oft in den gerichtlichen Entscheidungen liegen, ins Auge faßt. Ich will nur des Falles hinsichtlich der Zulässigkeit des Indicienbeweises erwähnen. Wenn z. B. ein Hofgericht einen Verbrecher auf den Indicienbeweis hin verurtheilt hat, und derselbe später wieder ein Verbrechen verübt, worüber ein anderes Hofgericht, welches den Indicienbeweis verwirft, das Urtheil zu geben hat, so wird nach diesem Paragraphen der Zweifel entstehen, ob das jetzt urtheilende Hofgericht das Recht hat, anzunehmen, das frühere hofgerichtliche Urtheil beruhe auf Irrthum oder falschen Voraussetzungen, weil es auf den Indicienbeweis gegründet worden ist. Dadurch würde der Gesetzgeber böse Conflicte herbeiführen. Aber der Fall wird noch viel merkwürdiger, wenn man sich z. B. denkt, daß ein Hofgericht über einen dritten Diebstahl zu entscheiden hätte, nachdem ein früheres oberhofgerichtliches, im Recurswege ergangenes Urtheil über den 2ten Diebstahl erkannt hatte.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Jetzt sollte das Hofgericht das Recht haben, das oberhofgerichtliche Urtheil auch seiner Prüfung und Entscheidung zu unterwerfen!

Diese Möglichkeit ist nach der Fassung des Paragraphen vorhanden. Ich habe, um aus diesem großen Zweifel herauszukommen, schon in der Commission es versucht, einen Antrag zu stellen, und es ist durch die veränderte Fassung wenigstens so viel bezweckt worden, daß es nicht in die Befugniß des urtheilenden Gerichts gelegt wird, das ergangene frühere Erkenntniß gleichsam abzuändern oder aufzuheben.

Meine Ansicht war die, daß die Gerichte nur dann die Befugniß zur Prüfung eines früheren Urtheils haben sollen, wenn dieses frühere Urtheil nicht von einem höheren Gericht gegeben war; allein man ist hierauf nicht eingegangen. Bei der jetzigen Fassung des Paragraphen kann ich mich in gewisser Beziehung beruhigen, und freue mich, daß der Paragraph wenigstens eine Verbesserung dadurch erhalten hat. Auch ich halte es der Gerechtigkeit nicht für angemessen, wenn ein Gericht gezwungen würde, von einer Entscheidung auszugehen, welche seinen richterlichen Ansichten und Pflichten widerstreitet. Ich wünsche aber hauptsächlich, daß das bedauerliche Schauspiel sich nicht ereignet, daß das Urtheil eines vorgesetzten oder coordinirten Obergerichts von einem nachher urtheilenden Gerichte angefochten und gleichsam umgestoßen werden könnte.

Graf v. Hennin: Ich bin in der Commission auch der Ansicht gewesen, daß die dermalige Fassung dieses Paragraphen zu weit geht, und zu großen Mißständen Veranlassung geben wird, indem sie dem Richter die Verpflichtung auferlegt, die früheren Erkenntnisse einer Revision zu unterwerfen. Ich stelle daher den Antrag, statt des Wörtchens „hat" zu setzen „kann" oder aber den Regierungsentwurf, welcher sagt: „dem Gerichte kommt das Recht zu," wiederherzustellen.

Frhr. v. Marschall: Ich unterstütze diesen Antrag; denn die dermalige Fassung wird nothwendig zu Mißständen führen.

Ich halte es nicht für angemessen, dem Richter in solcher Ausdehnung zu gestatten, ja die Verpflichtung aufzuerlegen, das Erkenntniß eines anderen, vielleicht höhern Gerichts vor sein Forum zu ziehen. Liegt denn eine Gewähr vor, daß der zweite Richter besser judicirt, als der erste?

Sehr richtig ist in dieser Beziehung auf die Controverse wegen des Judicienbeweises aufmerksam gemacht worden, welcher von dem einen Richter für zulässig gehalten, von dem andern bestritten wird. — Ich weiß zwar wohl, daß Criminalurtheile einer Rechtskraft in dem Sinne, wie Civilurtheile, nicht unterliegen, allein sie müssen, ihrem Inhalte nach, doch so lange als unumstößlich angesehen werden, als sie nicht von dem Staatsanwalte oder den Betheiligten angefochten werden. Der Richter, der über den Rückfall erkennt, sollte daher die Rechtmäßigkeit der frühern Urtheile nicht in materieller, sondern nur in formeller Beziehung z. B. rücksichtlich der Competenz prüfen. Die von dem Hrn. Grafen v. Hennin beantragte Fassung scheint mir geeignet, den Richter auf diesen richtigen Weg zu leiten.

Reg. Com. Staatsrath Jolly: Die Fassung Ihrer verehrlichen Commission weicht in vieler Beziehung von jener des Regierungsentwurfs ab. Einmal hat der Regierungsentwurf sich der Ausdrucksweise bedient: „den Gerichten kommt das Recht zu," während Ihre verehrliche Commission vorgeschlagen hat: „das Gericht hat" ꝛc. Diese letztere Fassung scheint mir indessen wirklich den Vorzug zu verdienen, denn wenn man den Gerichten nur das Recht gibt, so könnte dies, buchstäblich ausgelegt, zu der irrigen Ansicht verleiten, als könne der Richter von diesem Rechte, je nach dem Gutdünken, Gebrauch machen oder nicht, während es die Absicht des Gesetzes ist, daß er in jedem Falle diese Prüfung der früheren Erkenntnisse vorzunehmen habe.

Ihre verehrliche Commission hat ferner dem Schlußsatze des Paragraphen eine andere Fassung gegeben, wornach der Richter das Ergebniß der von ihm vorgenommenen Prüfung des früheren Urtheils seiner Entscheidung zu Grund zu legen hat, während die Fassung des Regierungsentwurfes die Deutung zuließe, daß er über das frühere Urtheil selbst noch eine Entscheidung zu geben habe; was keineswegs damit ausgedrückt werden sollte. Der Richter sollte vielmehr, wie es durch die von der Commission vor-

geschlagene Fassung nun deutlicher geschieht, dadurch nur angewiesen werden, mit Rücksicht auf das frühere Urtheil zu bestimmen, ob die ihm zur Aburtheilung vorliegende Uebertretung als Rückfall zu betrachten sei, oder nicht. Etwas Neues wird also von der Commission im Wesentlichen nicht beantragt; auch ist die ganze Bestimmung nicht neu, denn es ist bisher in der Praxis so gehalten worden, ohne daß die Arbeiten der Gerichte dadurch allzusehr vermehrt, oder die von dem Hrn. Generalauditor Vogel befürchteten Mißstände herbeigeführt worden wären; und es ist doch wohl auch nicht mehr als gerecht, einen Verbrecher unter einem früheren unrichtigen Urtheile nicht auch später noch fortleiden zu lassen.

Generalmajor Frhr. v. Lasollaye: Ich muß gestehen, daß meine Bedenken gegen diesen §. 165 durch die bisherigen Erörterungen noch nicht ganz gehoben sind. Ich glaube nämlich — man mag eine solche Prüfung des Urtheils betrachten wie man will, — daß sie immer eine Revision einer abgeurtheilten Sache enthält. Ich erlaube mir hier nur darauf aufmerksam zu machen, wie heilig man in einem Nachbarstaate den Grundsatz der chose jugée hält, so daß selbst in den dringendsten Fällen nicht davon abgewichen wird. Zu welchen endlosen Reclamationen von Seiten der vermeintlich zu hart Bestraften, zu welchen Verwirrungen bei den Gerichten müßte dies auch führen?

Ich halte daher diesen Paragraphen, weil er in seiner gegenwärtigen Fassung immer noch zu Mißverständnissen Anlaß geben könnte, nicht für gut, und für überflüssig, weil er im Grunde nichts Anderes sagen soll, als was sich meiner Ansicht nach von selbst versteht, daß nämlich der Richter bei der Strafausmessung für ein späteres Verbrechen auf die Aburtheilung eines früheren Rücksicht zu nehmen habe. Man sollte daher diesen Paragraphen ganz streichen.

Generalauditor Vogel: Dieser Antrag scheint mir zu weit zu gehen; es wäre nicht gut, wenn der Paragraph ganz gestrichen würde. Um dieses zu erweisen, will ich mich auf ein Beispiel berufen, welches mir aus Acten bekannt ist. Es hat sich um einen dritten Diebstahl gehandelt, worauf bekanntlich eine große Strafe gesetzt ist, und es hat sich aus den Acten gezeigt, daß gar kein zweiter wirklicher Diebstahl vorhanden war. Aus einem zu entschuldigenden Irrthum des früheren Gerichts war der Mann des zweiten Diebstahls für schuldig erklärt worden. Wenn nun das jetzige Gericht urtheilen soll, ob ein dritter Diebstahl vorhanden ist und man wollte ihm die Befugniß, den früheren Fall und also auch das frühere Urtheil zu prüfen, versagen, weil der Grundsatz der chose jugée verletzt würde, so würde man eine Ungerechtigkeit begehen. Man muß den Gerichten den Weg offen lassen, um zur wahren Gerechtigkeit zu gelangen, welcher Weg aber versperrt würde, wenn wir den ganzen Paragraphen streichen wollten.

Der Hr. Regierungscommissär hat diesen Paragraphen nach zwei Gesichtspuncten betrachtet; zuerst in Beziehung auf die Abänderung, daß nicht gesagt werden solle, „dem Gerichte komme das Recht zu ꝛc.," sondern daß das Gericht die Pflicht habe. Das ist ein Unterschied in den Worten; ich würde es aber bedauern, wenn der Vorschlag der Commission nicht angenommen würde.

Der andere Gesichtspunkt bezieht sich auf die Frage, ob der Richter das Recht oder die Pflicht haben soll, den früheren Fall und das frühere Urtheil zu prüfen und seiner Entscheidung zu unterwerfen. Dieses ginge, wie auch der Frhr. v. Marschall richtig bemerkt hat, zu weit. Denn wenn man ihm dies auferlegen oder einräumen wollte, so würde man ihn zum Richter über den früheren Fall machen.

Wenn der Hr. Regierungscommissär die hohe Kammer damit zu beruhigen sucht, daß er sagt, es sei bisher so gewesen, so kann ich um so mehr hoffen, daß die Regierung bei ihrem eigenen Vorschlage bleiben wird. Wenn man auf den Grund der Aenderung zurückgeht, so findet man ihn in einem gewissen Mißtrauen gegen die Gerichte; man fürchtet, das eine oder andere Gericht möchte von diesem Recht keinen Gebrauch machen, wenn man ihm nicht die Pflicht dazu auferlegt. Ich gehe aber von dem Gedanken des Vertrauens aus, daß die Gerichte von dieser Befugniß so oft Gebrauch machen werden, als es wirklich nöthig und gerecht ist.

Geh. Ref. Eichrodt: Ich war mit der Majorität

der Commission einverstanden, und bin es noch. Sie ging bei ihrem Antrag von dem obersten Grundsatze aus, daß es schon die Gerechtigkeit gebietet, den Richter in Prüfung aller thatsächlichen Momente, auf welche er sein Urtheil zu gründen hat, nicht zu beschränken. Zu diesen thatsächlichen Voraussetzungen gehört aber auch nothwendig der Fall, ob Jemand, der schon eines Verbrechens beschuldigt war, wirklich mit Fug und Recht wegen dieses Verbrechens verurtheilt worden ist. Es ist nun allerdings richtig, daß unter der Herrschaft dieses Paragraphen nicht ganz unerhebliche Mißstände und Meinungsverschiedenheiten in Beziehung auf die Zulässigkeit des Indicienbeweises bei den Gerichtshöfen entstehen können; allein das bald zu erwartende Strafprozeßgesetz wird diese Mißstände heben. Auch dürfte sich von einem Urtheile des Obergerichts nicht so leicht hin annehmen lassen, daß es auf irriger Beurtheilung oder mangelhafter Herstellung der Thatsachen beruht.

Reg. Com. Staatsrath Jolly: Ich habe gesagt, es sei bisher so gehalten worden, und ich hätte vielleicht noch hinzufügen können, daß die drei ersten verehrten Redner in ihrer Dienststellung gewiß schon selbst in der Lage gewesen sind, eine solche Prüfung früherer Strafurtheile vorzunehmen.

Was die Sache selbst betrifft, so spricht wirklich die Gerechtigkeit dafür, daß man Jemanden nicht wegen eines Rückfalls bestrafen kann, wenn man nicht die auf materiellen Gründen beruhende Ueberzeugung hat, daß er sich eines solchen schuldig gemacht habe. Es ist gegen den Vorschlag der Commission das Bedenken aufgeworfen worden, daß ein Untergericht das Erkenntniß eines Obergerichts seiner Beurtheilung unterwerfen könne, was ein großer Mißstand wäre. Mir ist in meiner vieljährigen Erfahrung noch kein solcher Fall vorgekommen, denn in der Regel ist es ein und dasselbe Gericht, welches den ersten und den zweiten Fall aburtheilt. Man könnte indessen durch eine veränderte Fassung der Möglichkeit des befürchteten Mißstandes vorbeugen, wenn man etwa sagte, daß diese Prüfung sich nur auf frühere Urtheile eines Untergerichts oder eines ausländischen Gerichts, und die Berücksichtigung ihres Ergebnisses sich nur auf diejenigen Fälle zu beschränken habe, in welchen der Verurtheilte Grund gehabt hätte, eine Nichtigkeitsbeschwerde zu erheben, oder die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu verlangen.

Generalmajor Frhr. v. Lasollaye unterstützt diesen Antrag.

Frhr. v. Marschall: Mit dem letzten Theile dieses Antrags könnte ich mich ebenfalls einverstanden erklären; dagegen glaube ich nicht, daß bei Urtheilen eines Untergerichts oder eines ausländischen Gerichts ein Unterschied gemacht werden sollte.

Staatsrath Wolff: Bekanntlich herrscht unter den Juristen eine große Meinungsverschiedenheit darüber, ob es überhaupt gerecht sei, ein Verbrechen deßwegen, weil es wiederholt begangen wurde, härter zu bestrafen, als es bestraft werden dürfte, wenn es der erste Uebertretungsfall wäre. Nimmt man nun aber, wie es im Entwurf geschieht, die Rückfallsstrafe wirklich an, so wird es um so nothwendiger sein, daß man die Thatfrage, ob ein Rückfall wirklich vorhanden sei oder nicht, genau prüft und daß der Richter nicht nur das Recht, sondern die Pflicht zu dieser Prüfung haben müsse. Ich erinnere mich aus meiner eigenen Praxis, daß das Hofgericht nicht selten ein früheres Urtheil als ganz unrichtig erkannt, namentlich zum Beispiel sich überzeugt hat, daß bei der früheren Verurtheilung nicht das rechte **genus delicti** unterstellt worden sei, und wo es also ungerecht gewesen wäre, das rechtswidrige frühere Urtheil geradezu ohne weitere Prüfung dem spätern Erkenntnisse zu Grund zu legen. Jeder Richter ist vermöge seines Amtes verpflichtet, ohne eine andere Autorität als die der Gesetze anzuerkennen, nur nach seiner auf diese gestützten eigenen und nicht nach einer fremden Ueberzeugung zu richten; ob man aber nun diesen an sich klaren Satz in Form eines Rechtes oder einer Pflicht dem Richter gegenüber ausspricht, scheint mir der Sache nach auf das Nämliche herauszukommen.

Generalauditor Vogel: Der Gegenstand ist hinsichtlich des Grundsatzes so wichtig, daß er wohl die Rücksicht verdient, noch näher besprochen zu werden. Bei der Fassung, welche der Hr. Regierungscommissär wünscht, habe ich Zweifel, und glaube, daß die Sache dadurch in eine unangenehme Verwicklung gebracht würde. Insbesondere

scheint es mir bedenklich, wenn man die Bestimmung auf die Fälle beschränken will, wo eine Nichtigkeitsbeschwerde oder eine Restitution annehmbar erkannt werden könnte. Man würde dadurch den Gegenstand auf ein sehr bestrittenes Feld führen. Mit dem letzten verehrten Sprecher bin ich einverstanden, daß es auf Eines hinauskomme, ob man dem Richter das Recht gibt, oder die Pflicht auferlegt. Wenn es Eins ist, so wollen wir bei dem Regierungsentwurfe stehen bleiben. Ich unterstütze den Antrag des Hrn. Grafen v. Hennin, daß man sagt: „Den Gerichten kommt das Recht zu" ꝛc. Es wird vorausgesetzt werden können und müssen, daß die Gerichte die gehörige Anwendung von diesem Rechte machen, und nicht Zweifel suchen, wo keine zu finden sind. Man sollte daher den ersten Satz nach dem Vorschlage des Hrn. Grafen v. Hennin, den letzten aber nicht anders, als nach meinem Vorschlage, dem die Commission beigestimmt hat, annehmen.

Reg. Com. Staatsrath Jolly: Die Regierung ist hier in einer eigenen Lage. Zuerst hat sie den in 100 ähnlichen Fällen gebrauchten Ausdruck: „dem Richter steht das Recht zu" ꝛc. gewählt, und da hat man dafür gesetzt: „der Richter hat die Verpflichtung" ꝛc. Jetzt will man wieder die erstere Bezeichnung annehmen. Man mag aber die eine oder die andere dieser verschiedenen Ausdrucksweisen wählen, so wird der Richter eben nur in denjenigen Fällen von diesem Recht oder dieser Pflicht Gebrauch machen, in welchen er es für nothwendig hält; daß es aber solche Fälle gibt, das lehrt die Erfahrung vorzugsweise bei den Urtheilen ausländischer Gerichte, und bei den inländischen Gerichten ist es, wie der Hr. Staatsrath Wolff als früherer Vorstand eines Gerichtshofs, bereits bemerkt hat, gerade auch nicht ohne Beispiel, daß sie in der Fällung eines Urtheils sich wesentlich geirrt haben.

Oberforstrath Frhr. v. Gemmingen: In der Hoffnung und Voraussetzung, daß durch die Vorlage des Strafproceßentwurfs die dermalen so beklagenswerthe Verschiedenheit der Ansichten der Gerichte über den Indicienbeweis beseitigt werde, erkläre ich mich mit dem Commissionsantrag einverstanden.

Frhr. K. v. Göler: Ich trete ebenfalls dem Antrage der Commission mit voller Ueberzeugung bei. Das frühere Urtheil erscheint in Bezug auf die spätere Uebertretung lediglich als die Ansicht eines Dritten, die den zweiten Richter darum nicht bindet, weil sie in Beziehung auf das jetzt abzuurtheilende Verbrechen gar nichts Wesentliches für die Sache enthält. Der Commissionsantrag drückt diesen Grundsatz deutlich aus und darum gebe ich ihm den Vorzug.

Bei der Abstimmung wird der Antrag des Grafen v. Hennin auf Wiederherstellung des Regierungsentwurfs mit dem von der Commission am Schlusse des Paragraphen beantragten Zusatze, da Stimmengleichheit vorhanden war, durch das Votum des Präsidenten angenommen.

Die §§. 166, 167, 168 und 169 (gestrichen) werden ohne Bemerkung nach den Anträgen der Commission genehmigt.

§. 170.

Frhr. K. v. Göler: Ein berühmter Rechtslehrer sagt: „Die Verjährung der Strafen an sich betrachtet ist nach der Theorie der absoluten Strafgerechtigkeit schlechthin zu verwerfen. Auch ist sie zweckwidrig, ob man wohl behauptet hat, daß die Bestrafung einer veralteten That zwecklos und selbst nachtheilig sein müsse; die Carolina schweigt von dieser Lehre gänzlich, sie ist daher aus dem römischen Rechte zu entlehnen, in welchem die vorliegende Verjährung nach der Analogie der Civilverjährung von den Rechtsgelehrten ausgebildet worden ist."

Mit ihm stimme ich gegen die Verjährung der Verfolgung sowohl, als der erkannten Strafen. Gegen die Gründe, die der Bericht für die entgegengesetzte Ansicht anführt, bemerke ich, daß, was die Verfolgung betrifft, dort, wo der subjective Thatbestand nicht völlig erhoben werden kann, eine Klagfreierklärung am Platze ist, oder die landesherrliche Gnade dem Mangel der Evidenz nachhelfen wird, wobei nicht unbemerkt bleiben kann, daß er den Mangel durch seine Flucht selbst meistens herbeiführte. Was aber die Verjährung der bereits erkannten Strafen betrifft, so würde ich bei gegenwärtiger Gestalt des Lebens in den verschiedenen Welttheilen es für viele Menschen

für kein so großes Unglück halten, einmal 10 oder 20 Jahre entfernt von Europa seinem Weiterkommen nachgehen zu müssen, da die Lebensverhältnisse in manchem Betracht zwar verschieden, in anderem aber sich sehr ähnlich zu kommen anfangen. Ob ein von dem Gericht als Verbannung bezeichneter Aufenthalt für das betreffende Individuum wirklich ein Uebel war, läßt sich durch eine allgemeine Bejahung nicht bestimmen; es könnte für ihn ja gerade blos eine Annehmlichkeit gewesen sein, die er zu Hause nicht einmal gefunden haben würde. War die Abwesenheit wirklich ein Uebel, so hat die landesherrliche Gnade das schönste Feld der Wirksamkeit. Daher kann in einzelnen Fällen allerdings in der Ueberzeugung, nach einigen Jahren ungestraft nach der Heimath zurückkehren zu können, bei sich bietender Gelegenheit zur Flucht ein Verbrechen begangen werden, da die Hoffnung, in fernen Ländern sein Glück zu machen, selbst solche Leute hinauslockt, die zu Hause nicht in unangenehmen Verhältnissen leben. Ob das Andenken einer begangenen Uebelthat im Volke erloschen sei oder nicht, ob der Thäter sich gebessert hat, ist eine Thatfrage, die so gut mit Ja als mit Nein beantwortet werden kann. Ist das Andenken erloschen, so kann die zur Untersuchung berufene Behörde nach einer durch Anfrage zu erwirkenden Legitimation die Untersuchung beruhen lassen, Jedem aber, der seinen Beleidiger nach langer Abwesenheit zu belangen im Falle ist, kann man das Erlöschen seiner Erinnerung nicht gebieten. Dies sind die Gründe, welche mich veranlassen, für den Strich des ganzen Titels mit Ausnahme der Ziff. 3 des §. 170 in Betreff der Verjährung bei Uebertretungen, deren gerichtliche Verfolgung und Bestrafung nur auf Anzeige oder Anklage der Betheiligten stattfindet, zu stimmen.

Frhr. v. Marschall: Hochgeehrteste Herren! Unser Entwurf kennt eine doppelte Art von Verjährung, einmal die Verjährung der gerichtlichen Verfolgung und dann die Verjährung der erkannten Strafen. Nach der ersten soll überhaupt eine Untersuchung nicht mehr eingeleitet werden, wenn eine gewisse Zahl von Jahren verflossen ist; nach der andern soll die Strafe nach einem gewissen Zeitraum nicht mehr vollzogen werden. Die erste Art ist gemeinrechtlich und schon im römischen Rechte begründet; sie ist nicht nur aus dem politischen und prozessualischen Gesichtspuncte zu begründen, sondern auch durch die Erfahrung gerechtfertigt und darum in alle neuere Legislationen aufgenommen. Ich glaube, daß diese Art der Verjährung mit Recht auch in unserem Entwurfe eine Stelle gefunden hat. Anders verhält es sich mit der Verjährung der erkannten Strafen; diese kennt das gemeine Recht nicht, sondern sie ist aus dem **Code d'instruction de procédure criminelle** erst in neuester Zeit in einige deutsche Gesetzgebungen herübergewandert; für sie sprechen nicht die nämlichen Gründe, es stehen ihr im Gegentheile Gründe des Rechts und der Criminalpolitik entgegen. Die Gerechtigkeit verlangt, daß eine erkannte Strafe, sobald es der vollziehenden Gewalt möglich ist, vollzogen werde, und die Politik fordert, daß Derjenige, welcher sich, wie hier meist, dem Vollzuge durch die Flucht entzogen hat, darum nicht straflos bleibe. Es widerstreitet gewiß dem Rechtsgefühl des Volkes, wenn ein abgeurtheilter Verbrecher, der sich vielleicht 20 Jahre im Auslande aufgehalten hat, in seine Heimath zurückkehrt, und unter seine Mitbürger tritt, vielleicht gar unter den Augen des Verletzten frei einhergeht, ohne daß das Verbrechen die gehörige Sühne erhalten hat. Der Herr Berichterstatter sieht zwar in der Verlassung der Heimath und der freiwilligen Verbannung eine Art von Strafe, da sie gewöhnlich mancherlei Leiden im Gefolge habe, und glaubt, es würde hart sein, wenn ein solcher von Kummer und Trübsal gebeugter und von der Sehnsucht nach der Heimath überwältigter Flüchtling bei seiner Heimkunft die Strafe erstehen müßte. Dies mag hie und da der Fall sein, aber als Regel kann man dies keineswegs annehmen. Es ist z. B. Jemand mit einer reichen Kasse flüchtig geworden, er verpraßt das Geld im Ausland und kommt nun in seine Heimath zurück — soll dieser Mann nicht bestraft werden?

Die neuesten deutschen Gesetzgebungen sind in Beziehung auf die Verjährung der erkannten Strafen allerdings nicht conform; einige haben sie adoptirt, andere verworfen; merkwürdig aber ist, daß sie im Großherzogthum Hessen, wo sie seither jenseits Rheins bestanden hat, in das neuste Criminalgesetzbuch nicht aufgenommen worden ist.

Die Commission hat übrigens die entgegenstehenden

Gründe nicht ganz mißkannt, und daher die Verjährung der erkannten Strafen gegen den Regierungsentwurf in ihrer Zeitdauer etwas weiter hinausgeschoben; dieß mindert zwar die Bedenklichkeiten, für noch besser hielte ich aber, diese Art der Verjährung aus dem Entwurfe gänzlich zu streichen.

Staatsrath Wolff: Ob und inwiefern die gerichtliche Verfolgung strafbarer Handlungen verjährt werden kann, darüber sind die Meinungen der Rechtsgelehrten ziemlich einig. In dieser Beziehung wird es auch nicht nöthig sein, hier etwas Weiteres zu sagen, besonders da der hierwegen gestellte Antrag des Frhrn. v. Göler noch keine Unterstützung gefunden hat.

Was aber die Frage betrifft, ob auch die erkannten Strafen verjähren sollen, so herrscht darüber eine größere Meinungsverschiedenheit. Ich kann mich hierwegen auf meine im Commissionsbericht ausführlicher entwickelten Ansichten beziehen.

Der üble Eindruck eines nach einer langen Reihe von Jahren erst eintretenden Strafvollzugs wird sich in den meisten Fällen nicht bestreiten lassen; auch darf man wohl unbedenklich annehmen, daß diejenigen der flüchtig gewordenen Verbrecher, für welche die freiwillige Verbannung vom Vaterlande kein Uebel gewesen ist, nicht die Mehrzahl bilden, sondern nur als seltene Ausnahmen zu betrachten sind, durch welche man sich bei Aufstellung allgemeiner Regeln nicht bestimmen lassen darf. Ich glaube daher, daß der ganze Titel, wie er von der Commission vorgeschlagen ist, angenommen werden solle.

Generalauditor Vogel: Der Theorie nach scheint die Ansicht des Frhrn. v. Göler Vieles für sich zu haben; in der praktischen Anwendung aber möchte ich sie nicht unterstützen. Nur Ein Gesichtspunct scheint mir noch hervorgehoben werden zu müssen. Der Frhr. v. Marschall hat so eben ein Beispiel angeführt; ich will solches umgekehrt vor Augen stellen, nämlich daß dieser Kassendieb nach Umlauf der Verjährungsfrist nicht als armer, sondern als reicher Mann zurückkehrt, sein Vermögen aber so klug anzulegen gewußt hat, daß es dem zum armen Manne gewordenen Bestohlenen oder Betrogenen unmöglich ist, wieder zu seinem Eigenthum zu kommen. In einem solchen Falle wäre es gewiß ungerecht, das Verbrechen dieses Diebs oder Betrügers als verjährt gelten zu lassen. Ich wünsche daher, daß durch einen besondern Beisatz ausgesprochen werden möge, daß die Verjährung einer strafbaren Handlung nicht eintreten könne, ehe die civilrechtlichen Folgen, die aus diesem Verbrechen entstanden, getilgt worden sind.

Major Frhr. v. Türkheim: Ich unterstütze den Antrag des Frhrn. K. v. Göler, weil ich denselben für christlicher und der Gerechtigkeit angemessener halte, als die im Entwurfe angenommene Ansicht. Es ist nicht räthlich, einem geflüchteten Verbrecher die Rückkehr in seine Heimath zu erleichtern, da er in den meisten Fällen seinen früheren schlechten Lebenswandel fortsetzen, aber dabei, nach seinen inzwischen gewonnenen Erfahrungen, nur klüger verfahren wird, als das erste Mal.

Frhr. K. v. Göler erwähnt des möglichen Falles, daß ein 20jähriger Mensch eine Nothzucht begeht, und sodann flüchtet; nach Verlauf von 13 Jahren sei die gerichtliche Verfolgung dieses Verbrechens verjährt, und derselbe könne daher in einem Alter von 33 Jahren zum öffentlichen Scandale und zum täglichen Aergerniß der von seiner Schandthat getroffenen Familie an seinen frühern Aufenthaltsort zurückkehren!

Reg. Com. Ministerialrath Lamey: Das Gericht wird in einem solchen Fall jeden Augenblick in der Lage sein, die Verjährung zu unterbrechen. Was die Verjährung der gerichtlichen Verfolgung betrifft, so ist diese gewiß durch die Schwierigkeit der Erhebung des Thatbestandes und namentlich der Entschuldigungsgründe nach Ablauf einer so langen Zeit gerechtfertigt; auch wird ihre Beibehaltung um so unbedenklicher, je besser die polizeilichen Einrichtungen sind, welche die alsbaldige Ergreifung des Verbrechers sichern. Diese Verjährung hat bisher bestanden, und doch sind die Fälle äußerst selten gewesen, in welchen sie zur Anwendung kam. Die Verjährungsfristen sind auch lang genug angenommen, um nach Ablauf derselben auch das Andenken an das Verbrechen in der Regel als erloschen zu betrachten, und da ist es doch

weder durch Gründe des Rechts noch der Criminalpolitik geboten, noch eine Strafe zu verhängen oder zu vollziehen, welche die beabsichtigte Wirkung nicht mehr haben kann. Ich glaube daher, daß Sie keinen Grund haben werden, dem Antrage des Frhrn. v. Göler Folge zu geben.

Generallieutenant Frhr. v. Stockhorn unterstützt die Ansicht des Generalauditors Vogel, daß die civilrechtlichen Ansprüche nicht verjähren sollen.

Reg. Com. Staatsrath Jolly: Nach dem §. 174a werden die Entschädigungsansprüche durch die Verjährung der erkannten Strafe nicht aufgehoben.

Bei der Abstimmung wird der Antrag des Frhrn. v. Göler auf den Strich des ganzen Titels verworfen, und die §§. 170, 171, 172 und 173, zu welch' letzterem nichts erinnert wird, nach dem Vorschlage der Commission angenommen.

Somit wird die Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung

Die Secretäre:

K. Frhr. v. Adelsheim.
K. Frhr. v. Göler.

Dreiundzwanzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 26. Januar 1842.

Gegenwärtig

die bisher erschienenen Mitglieder, weiter anwesend:

Herr Prälat Hüffell.

Von Seite der Regierungscommission:
Herr Staatsrath Jolly, und
„ Ministerialrath Lamey.

Unter dem Vorsitze des zweiten Vicepräsidenten, des Herrn Großhofmeisters Frhrn. v. Berckheim.

Vom Präsidium wird eine Petition der Gemeinderäthe zu Lörrach und sämmtlicher umliegenden Orte in Betreff der Führung der Eisenbahn über Lörrach vorgelegt, welche an die Petitionscommission verwiesen wird.

Die Discussion über den Entwurf eines Strafgesetzbuches wird hierauf fortgesetzt.

§. 174.

Reg. Com. Staatsrath Jolly: Ich wollte mir hinsichtlich des Antrags der Commission nur einige Bemerkungen erlauben. Man hat denselben namentlich aus dem Gesichtspunkte bestritten, daß es auffallend wäre, wenn ein Verbrecher, welcher sich der Entstehung der Strafe, in die er verurtheilt wurde, durch die Flucht entzogen hat, nach Ablauf einer gewissen Anzahl von Jahren unangefochten in seine Heimath zurückkehren dürfte. Dieser Grund beweist aber offenbar mehr, als damit bewiesen werden, will und erscheint deßhalb unerheblich, denn auch in dem Fall, wo die Strafe wirklich erstanden wurde, kehrt der Verbrecher in der Regel wieder an seinen frühern Aufenthaltsort zurück. Man würde, wenn man dieses verhindern wollte, am Ende zu dem Grundsatz kommen, daß ein Verbrecher entweder immer eingesperrt, oder ihm wenigstens nicht mehr gestattet werden dürfte, an seinen frühern Aufenthaltsort zurückzukehren. Auch muß ja nicht nur die Strafzeit, sondern je nach der Beschaffenheit der zu verjährenden Strafe noch eine längere oder kürzere Reihe von Jahren verflossen sein, und

zudem treffen alle mit der Verurtheilung zu einer Strafe verbundenen Nebenfolgen, wie z. B. der Ersatz der Untersuchungskosten, der Schadensersatz an den Beschädigten, der Verlust des etwa bekleideten öffentlichen Amtes ꝛc. den Verbrecher, und wenn derselbe zu einer peinlichen Strafe verurtheilt wurde, so sind diese Nebenfolgen noch viel bedeutender, denn weder der Verlust der Ehrenrechte, noch die Stellung unter polizeiliche Aufsicht, noch die Verweisung aus dem Heimathsort (letztere insofern sie erforderlich scheinen) sind durch die Verjährung der erkannten Strafe ausgeschlossen. Denkt man sich aber nun, daß keine Verjährung der Strafe bestehe, daß also ein Verbrecher, welcher sich während der im vorliegenden Paragraphen genannten Zeit im Auslande aufgehalten hat, nach seiner Heimkehr erst die Strafe erstehen müßte, so würde ein so später Strafvollzug in der That allem Gefühl widerstreben; zudem aber nachtheilig wirken, weil bei der Vergessenheit, in welche das Verbrechen selbst nach so langer Zeit gerathen ist, in den meisten Fällen auch selbst dessen Folgen getilgt sein werden, der Verurtheilte nur das allgemeine Mitleid erregen könnte; es bliebe gewiß kein Fall übrig, wo nicht die höchste Gnade des Regenten in Anspruch genommen werden müßte. Der That nach würde man also am Ende auch ohne Verjährung der Strafe zu dem nämlichen Resultate gelangen. Man könnte zwar allerdings im Gesetze auf dieses Auskunftsmittel hinweisen, allein so gewiß das Recht der Begnadigung eines der schönsten Rechte des Regenten ist, soll es doch nicht schon zum voraus in Anspruch genommen werden, indem man wissentlich mangelhafte Gesetze erläßt.

Generalauditor Vogel: Die Verjährung erkannter Strafen möchte ich aus der Gesetzgebung nicht verschwinden sehen; ich bin in dieser Beziehung mit der Ansicht des Herrn Staatsraths Jolly einverstanden.

Aber in einer andern Beziehung wäre es zu wünschen, den Erfordernissen, von denen der Gesetzentwurf ausgeht, noch etwas hinzuzufügen. In der letzten Sitzung habe ich mir nämlich die Frage erlaubt, welche mir von Bedeutung zu sein scheint, ob es nicht gerecht und zweckmäßig wäre, eine Bestimmung in das Gesetz aufzunehmen, daß die Verjährungszeit nicht ablaufen könne, insofern der Ersatz des durch das Verbrechen herbeigeführten Schadens nicht geleistet ist. Der Herr Staatsrath Jolly hat zwar darauf aufmerksam gemacht, daß die Folgen eines Verbrechens bestehen bleiben. Unter den Folgen eines Verbrechens ist aber die von großer Bedeutung, daß der Verbrecher den zugefügten Schaden wieder gut machen muß. Die Gesetzgebung scheint mir mit sich selbst in Widerspruch zu gerathen, wenn die Zeit der Verjährung für die Verfolgung des privatrechtlichen Schadens eine längere sein soll, als für die strafrechtliche Verjährung. Das öffentliche Recht und das Privatrecht sollten nicht in einen Widerspruch mit sich selbst kommen.

Es ist zwar hier insbesondere von erkannten Strafen die Rede. Ich dehne aber meinen Vorschlag auch auf die Strafverfolgung eines Verbrechens aus; auch hier sollte man die Verjährung nicht eintreten lassen, ehe der Schaden ersetzt ist. Derjenige, der durch das Verbrechen beschädigt worden ist, ist in einem sehr mißlichen Verhältnisse, wenn man annimmt, daß er seine Ansprüche im Civilprozesse verfolgen soll; denn im Civilprozeßwege muß er alle Beweise auf seine eigene Kosten sammeln, während bei der criminalrechtlichen Verfolgung dieses der Richter ex officio thun muß. Ein Staatsangehöriger kann in der Regel keine Untersuchung fordern, er muß warten, bis sie von Richteramtswegen geführt wird.

Die Gesetzgebung muß, um sich eine Norm zu bilden, nach welcher eine verbrecherische Handlung verjähren soll, die beiden Beziehungen, nach welcher Zeit der privatrechtliche Schaden nicht mehr verfolgt, und eine Strafe nicht mehr eintreten soll, zusammenfassen. Hierbei erinnere ich an das Beispiel, welches in der letzten Sitzung erwähnt worden ist. Es ist etwas dem Rechtsgefühle Widerstreitendes, wenn Jemand die Früchte seines Verbrechens nach Ablauf der Strafverjährungszeit ungestraft soll genießen können, vielleicht ganz in der Nähe von Demjenigen, der von ihm durch das Verbrechen beschädigt worden ist. Er kommt vielleicht mit dem Schatze, den er durch das Verbrechen sich verschafft und vielleicht im Auslande vergrößert hat, zurück, und läßt sich neben Demjenigen nieder, den er bestohlen hat. Die Ansicht, von der ich ausgehe, ist auch in der andern Kammer zur Sprache gekommen und hat vielfältige Unterstützung gefunden. Die Gründe, die dagegen

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

angeführt worden sind, haben mich zu keiner andern Ueberzeugung gebracht. Ich kann mich aber außerdem noch auf eine weitere wichtige Autorität, nämlich auf das österreichische Gesetzbuch berufen. Dieses stellt unter den Erfordernissen der Verjährung in Strafsachen auch den Grundsatz auf, daß die Verjährung nur dann stattfinden könne, wenn der Thäter aus seinem Verbrechen keinen Nutzen mehr in Händen, und den Ersatz geleistet hat. Dieses sagt mir so sehr zu, daß ich keinen Anstand nehme, den Antrag zu stellen, daß ein ähnlicher Satz in unser Gesetzbuch aufgenommen werde. Findet dieser Antrag in der hohen Kammer Unterstützung, so müßte noch besonders erwogen werden, ob eine solche Bestimmung auch auf die Strafverfolgung, und nicht allein auf die erkannten Strafen Bezug haben soll. Wäre mem Vorschlag so glücklich, Unterstützung zu finden, die ich wenigstens von denjenigen verehrten Mitgliedern erwarten kann, welche die Verjährung in Strafsachen überhaupt nicht wünschen, so werde ich verschlagen, diesen wichtigen Gegenstand an die Commission zurückzuweisen, damit er dort seinem ganzen Umfange und Wesen nach, so wie in Bezug auf die Fassung, weiter berathen werde.

Generallieutenant Frhr. v. Stockhorn, Generallieutenant v. Freystedt und Hofger. Rath Graf v. Hennin unterstützen diesen Antrag.

Reg. Com. Staatsrath Jolly: Ich glaube, der Antrag des Herrn Generalauditors Vogel, den Lauf der Verjährung von dem Schadensersatz abhängig zu machen, würde zu einem Privilegium der reichen Verbrecher führen. Diejenigen, welche auf widerrechtliche Weise sich etwas Namhaftes erworben haben, würden nach diesem Antrag dadurch, daß sie der Früchte des Verbrechens sich entäußerten, die Strafverjährung ansprechen können; die große Zahl Derjenigen aber, welche die geringen Früchte ihres Verbrechens gleich wieder zu verzehren gezwungen sind, würden dieser Wohlthat verlustig sein. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß überhaupt Jeder denjenigen Schaden, welchen er durch sein Verbrechen zugefügt hat, wieder ersetzen muß, und zwar so lange, als nicht die allgemeine Verjährungszeit umlaufen ist; aber dies als eine Bedingung der Strafverjährung festzusetzen, ginge doch wahrlich zu weit. Der Herr Generalauditor Vogel scheint mir durch die Betrachtung zu seinem Antrage bestimmt worden zu sein, daß es hart wäre, wenn z. B. der Betrogene nach 10 oder 20 Jahren den Betrüger, welcher in Folge dieses Betrugs ein wohlhabender Mann geworden, sich in seiner Nähe niederlassen sehen müßte. Dieses wäre allerdings eine unerfreuliche Erscheinung; allein auch nach der bisherigen Gesetzgebung blieb dem Beschädigten kein anderer Ausweg übrig, als ein Civilprozeß; durch den vorliegenden Paragraphen wird daher seine Lage nicht verschlimmert. Ich glaube übrigens, daß der Herr Antragsteller sich bei der vorläufigen Erklärung beruhigen könnte, daß die Regierung beabsichtigt, ein weiteres Gesetz über die privatrechtlichen Folgen der Verbrechen vorzulegen, in welchem insbesondere der Vorschlag gemacht ist, daß dem Beschädigten die Befugniß eingeräumt werden soll, sich dem Strafverfahren anzuschließen und zwar mit ganz anderem Erfolg, als es bisher geschehen konnte, mit dem Erfolg nämlich, daß der Untersuchungsrichter die Verpflichtung hat, alle auf die Entschädigungsansprüche bezüglichen Thatumstände von Amtswegen zu erheben, so daß der Richter, welcher das Strafurtheil zu fällen hat, in die Lage gesetzt ist, zugleich auch die dem Verletzten gebührende Entschädigung zu bestimmen. Es ist dies eine Forderung der Gerechtigkeit, denn die Erfahrung hat gezeigt, wie übel die Beschädigten bei der bisherigen Gesetzgebung, wornach sie mit ihren civilrechtlichen Ansprüchen gewöhnlich ad separatum verwiesen wurden, daran sind.

Geh. Rath v. Reck: Ich gehöre zu der Majorität der Commission und erlaube mir die Gründe ihres Antrags ebenfalls auseinanderzusetzen. Die ganze Materie der Verjährung kommt aus dem römischen Rechte her, und beruht wohl darauf, daß es für den Einzelnen und auch für die Rechtsverwaltung selbst von großem Nachtheil wäre, den Besitz allzulange in Ungewißheit schweben zu lassen. Man traf daher für die Fälle, wo derselbe nicht ohne Verletzung gewisser Formen erworben worden war, die Bestimmung, daß nach Umfluß eines gewissen Zeitraums wegen dieser unregelmäßigen Besitzerwerbung auch das Eigenthum nicht wieder angegriffen werden solle, auf welches in der Zwischenzeit ganz neue Verhältnisse gegründet worden waren. Diese Bestimmung ging aus dem Privatrecht auch in das Straf-

recht über; und man hat in allen Gesetzgebungen den Grundsatz angenommen, daß, wenn ein Verbrechen begangen, und dasselbe eine gewisse Reihe von Jahren nicht untersucht worden ist, es auch später nicht mehr untersucht werden solle. Je nach der Größe und Wichtigkeit des Verbrechens wurde auch die Reihe der Jahre, nach deren Umfluß die gerichtliche Verfolgung verjährt sein sollte, kürzer oder länger bestimmt.

Sehr davon verschieden ist nun die zweite Art der Verjährung, welche der Entwurf enthält, für den Fall nämlich, wo ein Verbrechen untersucht und abgeurtheilt, eine Strafe gegen den Thäter wirklich erkannt worden ist. In diesem Falle kennt die ältere Gesetzgebung keine Verjährung, sondern nur die neueren Gesetze haben, mit Ausnahme des hessischen, auch hier eine Verjährung angenommen. Das österreichische Gesetz, welches diese Art von Verjährung ebenfalls nicht hat, kann ich zu den neueren nicht mehr rechnen. Alle diese neueren Gesetze enthalten die Vorschrift, daß die erkannten Strafen auch verjähren sollen. Nach meiner Ansicht folgt indessen auch die Verjährung der erkannten Strafen ganz consequent aus dem oben angegebenen Grundsatze, denn der Erfolg der verbrecherischen Handlung ist in beiden Fällen ganz derselbe.

Man hat nun aber namentlich den Einwand dagegen geltend gemacht, daß wenn ein Dieb oder ein Räuber mit dem widerrechtlich erworbenen Gut in ein fremdes Land ziehe und später als reicher Mann zurückkomme, der Bestohlene aber durch das Verbrechen des Andern ein armer Mann geworden sei, so sei es für den letztern doch hart und überhaupt ungerecht, wenn der erstere nun im Besitze seines widerrechtlich erworbenen Reichthums belassen werden müsse. Dies wäre aber nach meiner Ansicht gar nicht der Fall, denn bekanntlich gibt es keine Verjährung privatrechtlicher Ansprüche **ex delicto**, und gerade dadurch also, daß man dem reichen Verbrecher die Rückkehr in seine Heimath erschweren würde, würde man auch dem Beschädigten es erschweren, wieder zu dem Seinigen zu kommen, indem ihm die Möglichkeit entzogen wäre, klagend gegen den Beschädiger aufzutreten. Zudem scheint es mir aber auch gegen die ganze Anlage des Strafgesetzentwurfs zu verstoßen, wenn man in demselben in die privatrechtlichen Folgen der Verbrechen überhaupt näher eingehen wollte. Wir haben dies nirgends gethan, und wir können es auch hier nicht thun, ohne mit uns selbst in Widerspruch zu gerathen. Ich glaube daher, der verehrte Herr Antragsteller werde sich um so mehr bei der gegenwärtigen Bestimmung des Gesetzes beruhigen können, als von Seite der Regierungscommission die Vorlage eines besondern Gesetzentwurfs über die privatrechtlichen Folgen der Verbrechen bereits zugesichert worden ist. Bei diesen Umständen halte ich es für ganz zwecklos, und ich glaube wir würden unnöthiger Weise die kostbare Zeit verschwenden, wenn wir diese Materie nochmals an die Commission zurückgeben wollten. Das Schicksal, welches dieser Antrag in der Commission abermals haben würde, ist vorauszusehen, denn die nämlichen Gründe für denselben sind schon das erste Mal mit eben derselben Beredsamkeit geltend zu machen versucht worden. Ohne einen sehr großen materiellen Vortheil dabei zu erreichen, möchte ich ohnehin nicht rathen, in diesem Punkte von der Vorlage abzuweichen, da sonst ein weiterer Conflict mit der andern Kammer vorauszusehen ist, was um so mehr vermieden werden sollte, als man wohl von beiden Seiten zugeben muß, daß die Fälle, wo ein Verbrecher ins Ausland flieht und nach abgelaufener Verjährungszeit wieder zurückkehrt, äußerst selten sind, denn die Verjährungsfristen sind wohl lange genug angenommen, so daß wohl in den meisten Fällen selbst das Andenken an die begangene That als erloschen zu betrachten ist. Und warum will man denn auch gerade nur bei den Eigenthumsverletzungen, denn nur von diesen war bisher hauptsächlich die Rede, diese Beschränkung der Strafverjährung aufgenommen wissen? Das Eigenthum ist doch nicht das höchste Gut; und es müßte gewiß auffallen, wenn die Strafe eines am Leben oder an der Ehre eines Andern, oder gar am Staat selbst verübten Verbrechens verjähren könnte, die eines Diebstahls aber nicht, weil der Dieb das Gestohlene nicht wieder ersetzen kann. Ich wiederhole den Antrag der Commission.

Generalauditor Vogel: Das Schicksal, welches mein Antrag in der Commission gehabt hat, ist ein ganz anderes, als sein jetziges Schicksal, wenn die hohe Kammer mir zustimmen würde; alsdann hätte die Commission nicht mehr darüber zu berathen, ob sie meinen Antrag annehmen

will, sondern sie hätte in Erwägung zu ziehen, wie der Beschluß der hohen Kammer in das Gesetzbuch aufgenommen werden soll und welche Ausdehnung und Wirkung er auf die einzelnen Paragraphen haben wird. In dieser Richtung habe ich den Antrag gestellt, die Sache an die Commission zurückzugeben. Ein etwaiger Conflict mit der andern Kammer, dessen hier schon mehrmals erwähnt worden ist, wird mich in einem Punkte, den ich für wichtig halte und wo meine Ueberzeugung feststeht, nicht abhalten, einen Antrag zu stellen. Ich erkenne die Autorität des Beschlusses der zweiten Kammer an, allein man hat hier nach seiner eigenen Ueberzeugung zu Werke zu gehen und wenn man in wesentlichen Punkten eine andere Ueberzeugung hat, so wird die Besorgniß eines Conflictes nicht als entscheidend gelten können.

Der Gesichtspunkt, der zuletzt herausgehoben wurde, als ob es den Anschein hätte, daß dem Eigenthum ein größeres Gewicht beigelegt würde, als anderen werthvolleren Rechten, scheint mir keine Anwendung finden zu können; denn bei den andern Rechten gleicht die Zeit es darum mehr aus, weil das Andenken an das Verbrechen und seine Folgen mehr verschwunden ist, als in den Fällen, in welchen etwas Fortdauerndes noch vorhanden ist, nämlich der noch nicht geleistete Ersatz des Schadens, der aber auch bei Verbrechen vorhanden sein kann, die nicht gegen das Eigenthum gerichtet waren.

Der Herr Präsident des Justizministeriums hat sich die Mühe gegeben, zu meiner Beruhigung beizutragen. Ich bin allerdings über diesen Gegenstand in der Beziehung etwas beruhigter, wenn nämlich ein Gesetz über die privatrechtlichen Folgen der Verbrechen und Vergehen vorgelegt, und hierin den Privatrechten in einer Art Rücksicht getragen wird, daß die erhobenen Anstände dadurch, wenn gleich nicht beseitigt, doch verringert werden. Ganz beruhigt kann ich mich dadurch aber nicht finden. Wenn es die Absicht ist, den Privatpersonen in Beziehung auf ihre durch ein Verbrechen verletzten Rechte eine gedeihliche Einwirkung zu gestatten, so wünsche ich im Strafgesetzbuche selbst einen Grundsatz aufgestellt zu sehen, der mir von großer Bedeutung scheint, den nämlich, daß die Privatperson, die durch das Verbrechen verletzt ist, das Recht haben soll, eine Unterbrechung der Verjährung bewirken zu können.

Wenn dieses die Ansicht und Absicht der hohen Kammer ist, so könnte ich von meinem Antrag abgehen, denn dann würde mein Zweck erreicht. Man müßte bei den Paragraphen, die von der Unterbrechung der Verjährung handeln, annehmen oder festsetzen, daß die verletzten Privatpersonen das Recht haben, von dem Richter zu fordern, daß er durch einen gerichtlichen Act die Verjährung unterbrechen solle. Allein dieses ist im Gesetzentwurf nicht ausgedrückt. Aus der Aeußerung eines der Herren Regierungscommissäre in Beziehung auf den §. 177 ist die Ansicht zu entnehmen, daß auch die Verjährung erkannter Strafen durch einen gerichtlichen Act unterbrochen werden könne. Dieses ist mir früher immer bestritten worden. Wenn diese Befugniß als Grundsatz anerkannt und zugleich angenommen wird, daß die verletzte Privatperson auch bei erkannten Strafen einen solchen gerichtlichen Act hervorrufen kann, dann kann ich mich für beruhigt erklären und hoffen, daß diejenigen verehrten Mitglieder, welche meinen Antrag unterstützt haben, sich alsdann ebenfalls beruhigen werden. Ich müßte es bedauern, wenn in meinem Antrag ein Privilegium für die Reichen gefunden werden sollte. Diese haben schon Privilegien genug. Meine Absicht ist dieses durchaus nicht, auch werden die Armen durch meinen Vorschlag nichts verlieren. Ich will den Zustand der Armen nicht verschlimmern, sie haben schon genug zu leiden. Auch ein Armer kann sich nicht beklagen, wenn eine Verjährung nicht abläuft, so lange der Schaden nicht hat ersetzt werden können.

Reg. Com. Staatsrath Jolly: Was den Antrag des Herrn Generalauditors Vogel betrifft, daß der Verletzte befugt sein soll, die Verjährung zu unterbrechen, so versteht sich dieses bei der Verjährung der Untersuchung von selbst. Diese Befugniß hat er unläugbar, so wie auch der Richter bei dieser Art von Verjährung einschreiten kann, um den Eintritt derselben zu verhindern. Bei der Verjährung erkannter Strafen aber wird dieser Antrag nicht angenommen werden können, denn man würde dadurch in die Hände eines Privatmannes und aus pecuniären Rücksichten die Befugniß legen, einen Verurtheilten in alle Ewigkeit zu necken und ihm immer das Schwert über dem Haupte zu

halten. Der Herr Antragsteller hat gesagt, er wolle die Reichen nicht begünstigen, und dennoch würde dieses durch seinen Vorschlag geschehen. Ich will nur ein einfaches Beispiel anführen, um dieses klar zu machen. Es hat Jemand eine Sache im Werth von etwa 15 fl. gestohlen, er ist aber arm und kann diese 15 fl. nicht wieder zusammenbringen, um sie dem Bestohlenen zurückzuerstatten. Dagegen hat ein wohlhabender Mann einen Andern um 15 fl. betrogen, dem es also nicht schwer fällt, den Ersatz zu leisten. Dieser würde nun, obschon er aus Habsucht den Betrug verübt hat, die Verjährung der gegen ihn erkannten Strafe für sich in Anspruch nehmen können, während der Andere, der aus Noth gestohlen hat, dem Strafvollzuge für alle Zeiten ausgesetzt bliebe.

Ich muß noch auf einen andern Punkt zurückkommen, den der Herr Antragsteller berührt hat, auf den Fall nämlich, daß Jemand wegen einer Vermögensbeschädigung in Untersuchung gekommen ist, dem Vollzug der Strafe sich aber zu entziehen gewußt hat, und nun nach Umlauf der Verjährungszeit die Früchte seines Betruges in Ruhe genießen könne, weil er seine Gelder auf eine solche Weise anzulegen wußte, daß man nicht auf dieselben greifen kann. Ich erlaube mir aber hier darauf aufmerksam zu machen, daß nach dem Landrecht wegen Verbindlichkeiten aus Verbrechen persönliche Haft eintreten kann.

Prälat Hüffell: Wenn der Satz richtig ist, daß alle Strafgesetze mit der öffentlichen Moral gleichen Schritt halten, oder daß die Strafgesetze eigentlich nur ein Ausfluß der Moral sein sollen, so muß ich mich für den Antrag des Herrn Generalauditors Vogel erklären, denn derselbe hat unbestritten die Moral auf seiner Seite. Die Moral kennt keine Verjährung, sondern nur die Sühne. Wollen wir den Grundsatz also festhalten, daß das vorliegende Strafgesetz mit der Moral gleichen Schritt halten soll, so können wir auch die Verjährung nicht darin aufnehmen. Was von Jemand verschuldet worden ist, muß gebüßt werden, es sei denn, daß die Sühne eintritt, die nach der Moral in der Wiedergutmachung des begangenen Unrechts besteht; eine durch den Ablauf einer gewissen Anzahl von Jahren bedingte Straflosigkeit eines begangenen Verbrechens ist mit den Begriffen der Moral gänzlich unvereinbar. Im Allgemeinen mag das Institut der Strafverjährung aus juristischen Gründen zwar vertheidigt werden können, und ich will mir, als Nichtjurist, kein Urtheil hierüber erlauben; damit aber, daß die Folgen dieser Verjährung so weit gehen können, daß sogar ein Verbrecher nach Ablauf der Verjährungsfrist mit dem gestohlenen Gut zurückkehren und dasselbe frei benützen kann, während der Bestohlene vielleicht in Armuth schmachtet, kann ich mich nie einverstanden erklären.

Reg. Com. Staatsrath Jolly: Was den Schadenersatz betrifft, so habe ich bereits angeführt, daß der Fall bei uns nicht vorkommen könne, daß ein Verbrecher das gestohlene Gut frei und unangefochten benützen dürfe. So moralisch ist unsere Gesetzgebung bisher schon gewesen, nicht zu dulden, daß man sich mit fremdem Gute bereichert.

Was aber die Sühne betrifft, so frage ich nur, ob man dieselbe nur darin finden kann, daß man den Verbrecher einsperrt, oder ob nicht auch eine sehr gewichtige Sühne darin liegt, daß ein Verbrecher auf so lange Zeit aller gewohnten Verhältnisse und Annehmlichkeiten durch die Verbannung von der Heimath verlustig, und zudem noch von allen Nebenfolgen der Verurtheilung getroffen wird. Es scheinen mir daher auch die von dem Standpunkt der Moral gegen den Commissionsantrag hergenommenen Einwendungen nicht in Betracht kommen zu können.

Generallieutenant Frhr. v. Stockhorn: Dem Antrage des Herrn Generalauditor Vogel liegt — so läßt wenigstens die bisherige Discussion vermuthen — hauptsächlich die Betrachtung zu Grunde, daß es gewissermaßen etwas Anstößiges wäre, einen Dieb oder Betrüger oder einen andern Verbrecher, der sich gegen die Vermögensrechte eines Andern vergangen hat, straflos zu lassen, ohne daß er Schadenersatz geleistet habe; — ich meine aber, daß es noch andere Fälle gibt, welche eine viel dringendere Aufforderung enthalten, die Verjährung nicht eintreten zu lassen. Man nehme nur z. B. an, daß Derjenige, welcher sich eines der im Titel XXII. XXIII. oder XXIV. genannten Verbrechen zu Schulden kommen ließ, und deshalb zu einer Strafe verurtheilt wurde, wenn er sich der Straferstehung durch die Flucht entzog und sein lasterhaftes Leben vielleicht an andern Orten fortgesetzt hat, nach Ablauf der kurzen Ver-

jährungszeit straflos wieder unter seinen Mitbürgern, ja unter den Augen Derjenigen, die er durch sein Verbrechen so tief verletzt hat, umhergehen dürfte, und man wird bestimmt Grund genug haben, sich gegen dieses ganze Institut zu erklären.

Geh. Rath v. Reck: Es muß für die hohe Kammer immer vom höchsten Interesse sein, jeden Gegenstand, der hier verhandelt wird, auch von dem hochwürdigsten Herrn Prälaten aus dem Standpunkte der Moral und der Religion beurtheilt zu sehen. Wenn nun dem vorliegenden Gesetzentwurf wirklich der Vorwurf gemacht werden könnte, daß er in dieser Beziehung eine Bestimmung enthalte, welche gegen die Moral verstößt, so würde ich hierin einen triftigen Grund erblicken, derselben meine Zustimmung zu versagen. Allein ich glaube, daß bei nochmaliger Prüfung der Herr Prälat sich veranlaßt sehen dürfte, diesen Vorwurf zurückzunehmen. Denn durch die Verjährung der erkannten Strafe soll ja weder die Sühne noch der Rückersatz des gestohlenen Gutes ausgeschlossen werden, wie der Herr Präsident des Justizministeriums bereits angeführt hat, und zwar unter Hinweisung auf eine weitere Gesetzesvorlage über die Art und Weise, in welcher künftighin auch die civilrechtlichen Folgen eines Verbrechens vom Richter eruirt werden sollen, und wodurch es also dem Beschädigten künftighin sehr erleichtert werden wird, wieder zum Ersatze seines Schadens zu gelangen.

Was nun aber die Verjährung der Strafe selbst betrifft, so ist der verehrte Herr Antragsteller nicht der Meinung, daß dieselbe überall nicht eintreten soll, sondern er will dieselbe nur in dem Falle nicht gelten lassen, wenn der Dieb oder Räuber den Schadenersatz nicht leisten kann; dagegen soll in allen andern Fällen, wo der Thäter sich gegen die Person eines Andern vergangen hat, nach dem Vorschlag des Herrn Antragstellers die Verjährung eintreten. Der Herr Prälat müßte aber nach dem von ihm ausgesprochenen Grundsatze die Verjährung überhaupt verwerfen, denn es wäre kein Grund vorhanden, Jemanden, der eine schwere Verwundung begangen hat, wegen der Verjährung von der Strafe freizusprechen, während beim Dieb oder Räuber keine Verjährung der Strafe stattfinden soll.

Wollte man aber einen Unterschied bei der Strafverjährung nach der Art des begangenen Verbrechens machen, so schiene mir dies bei den Verbrechen gegen die Person weit weniger am Platze, als bei den Verbrechen, welche gegen das Eigenthum gerichtet sind. Ich nehme z. B. an, es hat ein Mann zwei Brüder, wovon der eine von einem Dieb um 1000 fl. bestohlen wird, dem andern werden von einem rachsüchtigen Menschen Arm und Beine abgeschlagen. Beide Verbrecher, und zwar jeder zu einer Zuchthausstrafe von 8 Jahren verurtheilt, entfliehen. Nach 18 Jahren ist diese Strafe verjährt. Derjenige, welcher sich am Leib und der Gesundheit des einen Bruders vergangen hat, könnte nun, nach dem Antrag des Herrn Generalauditors Vogel, frei und ungehindert heimkehren, — der Dieb aber müßte nach seiner Zurückkunft die Strafe noch erstehen, weil er das gestohlene Gut nicht zurückerstatten kann.

Frhr. K. v. Göler: Ich habe in der vorigen Sitzung den Antrag gestellt, den ganzen Titel hinsichtlich der Verjährung der Strafen zu streichen. Was hiergegen erinnert worden ist, will ich nicht widerlegen, da schon von dem Hrn. Generalauditor Vogel, Hrn. Prälaten Hüffell und Frhrn. v. Marschall das Nöthige geltend gemacht wurde Ich habe früher schon darzuthun gesucht, daß es nur eine Thatfrage ist, ob eine freiwillige Verbannung eine Art Strafe und ob diese mit Leiden und Unannehmlichkeiten verbunden sei, denn es kann sich ein Verbrecher unter sehr angenehmen Verhältnissen auf einer langen Reise im Auslande befinden. Ebenso ist es eine Thatfrage, ob das Verbrechen noch frisch in dem Andenken an dem Orte existirt, wo es begangen wurde. Es ist nicht immer der Fall, daß der Anfang der Untersuchung eines wenn auch vor langen Jahren schon begangenen Verbrechens einen unangenehmen Eindruck macht, ich glaube vielmehr das Gegentheil. Was die Beispiele betrifft, wo die Ersatzleistung das Umgehen der Strafe nach sich ziehen soll, so sind diese nicht erschöpfend genug. Ich denke mir einen andern Fall, wenn z. B. zwei Reiche eine Vermögensbeschädigung begehen, und der eine Ersatz leistet, der andere aber nicht, und frage, ob nicht die größere Strafbarkeit des letzteren auf flacher Hand liege? Ob über die civilrechtlichen Folgen der Verbrechen ein Gesetz in dem Sinn, wie wir es vielleicht wünschen, wirklich zu Stande kommen wird, ist noch sehr pro-

blematisch. Ich zweifle daran, ob man überhaupt hierüber genügende Vorschriften ertheilen kann. Auch die Einwendung, daß es einerlei wäre, ob Jemand nach der erstandenen Strafe sich unter dem Publicum zeigt, oder ob er ungestraft unter den Augen des Verletzten einhergehe, finde ich nicht passend, denn auf Demjenigen, der wirklich bestraft worden ist, haftet immer ein gewisser Makel in den Augen seiner Mitbürger, was bei Dem, der sich der Strafe entzogen hat, weniger der Fall ist. Sollte mein Antrag nicht angenommen werden, so unterstütze ich den des Hrn. Generalauditors Vogel.

Frhr. v. Marschall: Ich habe den Antrag des Frhrn. v. Göler auf den Strich der Verjährung erkannter Strafen unterstützt und die Gründe, welche mich hiebei leiten, bereits in der vorigen Sitzung auseinandergesetzt. Ich darf solche nicht wiederholen, sondern beschränke mich auf die Bemerkung, daß Gründe der Moral und Politik gegen diese Verjährung sprechen: — der Moral, welche verlange, daß jedem Verbrechen seine Sühne werde, — der Politik, welche fordere, daß der Ungehorsam und die Weigerung, sich einem rechtlichen Ausspruche zu fügen, nicht die Entbindung hievon zur Folge haben könne. Ein Argument für diese Verjährungsart ist heute darin gefunden worden, daß wir durch deren Aufnahme uns mit allen neueren Gesetzgebungen in Uebereinstimmung befinden werden. Es sind jedoch wohl nicht ausschließlich die neuern Gesetzgebungen hiebei in's Auge zu fassen, sondern es entsteht die Frage: was ist überhaupt in Deutschland in dieser Beziehung Rechtens? Diese beantwortet sich dahin, daß die wenigsten deutschen Gesetzgebungen die Verjährung der erkannten Strafen kennen. Dem gemeinen Rechte ist sie unbekannt; die österreichische Gesetzgebung weiß nichts davon, ebensowenig die bayerische, und von den neuesten deutschen Gesetzbüchern kennt sie nur Würtemberg, Sachsen und Braunschweig. Die Verjährung der Strafen ist in letztere offenbar aus dem französischen Rechte herübergewandert; allein dieses enthält die sehr wesentliche, nicht zu übersehende Bestimmung, daß der zurückgekehrte Verbrecher sich nicht in dem Departement aufhalten darf, wo der Verletzte oder dessen Erbe wohnen, sondern die Regierung die Befugniß hat, ihm einen andern Aufenthaltsort anzuweisen. Dieses hebt einen Theil der Mißstände, ist aber bei uns allerdings nicht mit gleicher Wirkung ausführbar. Was übrigens den Vorschlag des Hrn. Generalauditors Vogel betrifft, so kann ich darauf kein besonderes Gewicht legen, denn er bezieht sich nur auf die Verbrechen, die gegen das Eigenthum gerichtet sind, hinsichtlich deren schon einigermaßen durch eine Gesetzesvorlage über die bürgerlichen Folgen der Verbrechen geholfen werden dürfte. Er hat aber keinen Bezug auf die schwersten Verbrechen, diejenigen nämlich, welche gegen die Person verübt werden, und hebt in Beziehung auf diese keines der vorgetragenen Bedenken. Ich unterstütze daher wiederholt den Vorschlag des Frhrn. v. Göler.

Reg. Com. Ministerialrath Lamey: Ich möchte in keiner Weise der Ansicht des Hrn. Generalauditors Vogel folgen, obgleich man vielleicht der Meinung huldigen kann, daß das Institut der Verjährung mehr gegen, als für sich habe. Man wird dasselbe aber nicht auf die Weise beschränken können, wie der Hr. Generalauditor Vogel es beantragt hat, und zwar schon deßwegen nicht, weil es eine Ungleichheit für einzelne Staatsangehörige zur Folge hätte. Dagegen hat sich der Frhr. v. Marschall ganz gegen die Verjährung erkannter Strafen erklärt. Nachdem aber die hohe Kammer sich für die Verjährung der gerichtlichen Verfolgung entschieden hat, fordert es gewissermaßen die Gleichheit des Grundes, sich auch für die Verjährung der erkannten Strafen auszusprechen, indem es nicht consequent wäre, das zweite Institut zu verwerfen, nachdem man das erste angenommen hat.

Man kann nämlich nicht behaupten, daß der Staat immer strafen müsse, wo er strafen könne; es wäre dieses zu weit gegangen. Der Staat wird vielmehr Grund haben, zu fragen, ob durch den Vollzug einer Strafe auch ein vernünftiger Zweck erreicht wird. Nun ist aber anzunehmen, daß nach Ablauf vieler Jahre, wenn der Verbrecher sich inzwischen gut aufgeführt hat, wie der §. 177 es fordert, die Zwecke der Strafe auch ohne deren Vollzug erreicht sind. Die Verjährung der erkannten Strafen tritt nicht ein, wenn der Verbrecher in diesem Zeitraume ein neues Verbrechen verübt hat; dieses sehr wichtige Moment muß ins Auge gefaßt werden. Was die civilrechtlichen Ansprüche betrifft, so hat der Verbrecher den Schaden zu ersetzen. Wenn nun anerkannt ist, daß der Vollzug der erkannten Strafen keinen Zweck

mehr hat, so läßt sich kein Grund dafür denken, daß der Staat dennoch die Strafe vollziehen muß. Wenn dagegen von der andern Seite mit Bestimmheit nachgewiesen worden ist, daß die civilrechtliche Sühne, nämlich der Ersatz für die Ansprüche, auch stattfinden müsse, möge die Verjährung der Strafe eingetreten sein, oder nicht, und daß durch die Gesetzgebung hinreichend dafür gesorgt werden wird, daß der Verletzte vollständig entschädigt wird, so sind die Forderungen, die der Hr. Prälat Hüffell an das Strafgesetz stellt, vollkommen befriedigt, und es dürfte kein Grund vorhanden sein, von diesem Standpunkte aus dem Entwurf seine Zustimmung zu versagen.

Wenn man übrigens auch gegen das Institut der Verjährung ist, so muß man nicht schon deßhalb dem Antrage des Hrn. Generalauditors Vogel beitreten, denn dieser Antrag beruht auf einer Vermischung des Civil- und Criminalpunktes. Die Verjährung der erkannten Strafen beruht dagegen auf dem auch bei der Verjährung der gerichtlichen Verfolgung anerkannten Princip, daß durch Ablauf einer langen Zeit das Verbrechen gesühnt werde.

Hauptmann Frhr. v. Göler: Ich habe in Beziehung auf die Verjährung der gerichtlichen Verfolgung gegen den Antrag des Frhrn. v. Göler gestimmt, glaube mich aber keiner Inconsequenz schuldig zu machen, wenn ich gegen die Verjährung der erkannten Strafen stimme. Ich habe eigentlich nur mit schwerem Herzen meine Zustimmung zur Verjährung der gerichtlichen Verfolgung ertheilt, weil ich die Verjährung überhaupt mit dem Herrn Prälaten Hüffell für unvereinbar mit der Moral, und es doch für nothwendig halte, das Recht und die Moral möglichst mit einander in Einklang zu bringen.

Wenn man aber diese beiden Arten der Verjährung genau betrachtet, so stellt sich wirklich ein sehr bedeutender Unterschied zwischen denselben heraus.

Die erstere, die Verjährung der gerichtlichen Verfolgung nämlich, ist darum nothwendig, weil es nach Umfluß einer so langen Zeit in der Regel gar nicht möglich ist, das Factum so genau zu constatiren, daß eine Verurtheilung nur erfolgen könnte. Die Zeugen sind todt, oder haben die näheren Umstände vergessen, alle Spuren und Indicien des Verbrechens sind getilgt, und selbst der Angeschuldigte ist sich oft nicht mehr der Triebfeder klar bewußt, welche ihn zur verbrecherischen That gebracht hat. — Ganz anders verhält sich's aber in dem Falle, wo ein Verbrechen bereits untersucht und ein Urtheil gegen den Verbrecher gefällt ist. Hier sind alle Voraussetzungen zum Strafvollzuge vorhanden, und ich kann darin, daß Jemand es vorzieht, einige Jahre sich im Ausland herumzutreiben, statt dem von ihm verletzten Gesetze durch die Erstehung der verschuldeten Strafe Genüge zu leisten, durchaus keinen Grund erblicken, diese bei seiner Zurückkunft ihm nachzulassen.

Allerdings mögen Fälle vorkommen, wo der spätere Strafvollzug eine besondere Härte enthielte und das öffentliche Mitleid für einen solchen Verbrecher erregen würde, allein hier kann und wird die Gnade des Regenten abhelfen; und ich hielte es jedenfalls für besser, den Verbrecher in einem solchen Fall auf diese zu verweisen, als den Satz ins Gesetz aufzunehmen, daß er die Wahl habe, entweder die Strafe zu erstehen, oder aber sich eine gewisse Zeit lang auf irgend eine Art dem Vollzug derselben zu entziehen.

Prälat Hüffell: Es sind Beispiele angeführt worden, und ich erlaube mir ebenfalls einen Fall, welcher sich wirklich ereignet hat, kurz zu erwähnen. Ein sehr reicher Mann wurde in der Nähe von Hamburg ermordet und bestohlen; der Räuber flüchtete sich mit der Beute nach Amerika und wurde dort als einer der reichsten Leute bekannt. Dieser Mann wurde später zufällig durch einen Ring, den er dem Gemordeten abgenommen hatte, entdeckt, er gestand sogleich sein Verbrechen, und mußte die Strafe erstehen. Nun frage ich, welchen Eindruck es machen müßte, wenn man einen solchen Verbrecher nicht nur straflos, sondern auch die Früchte seines Verbrechens unangefochten genießen lassen wollte.

Reg. Com. Ministerialrath Lamey: Wenn vorausgesetzt wird, daß wegen dieses Verbrechens nicht sogleich die Untersuchung eingeleitet worden ist, so ist die Frage durch den Beschluß hinsichtlich der Verjährung der gerichtlichen Verfolgung schon beantwortet; ist dagegen der Thäter alsbald in Untersuchung gezogen und verurtheilt worden, so kann nach den vorgetragenen Umständen nur die Todesstrafe erkannt worden sein, und diese soll nie verjähren; sie verwandelt sich durch den Ablauf der Verjährungszeit nur in lebenslängliche Zuchthausstrafe. Das Beispiel des Hrn. Prälaten kann daher zu keinem Bedenken Anlaß geben.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Wie sehr die gerichtliche Verfolgung und die gerichtlichen Strafen mit einander in Verbindung stehen, kann ich auch durch ein Beispiel darthun. Zwei Brüder haben zusammen ein Verbrechen begangen, der eine wird dabei ergriffen, und der andere flüchtet sich noch vorher; der ergriffene Bruder gesteht seine Theilnahme ein, ist aber edel genug, den Namen seines Bruders zu verschweigen. Nach geschlossener Untersuchung wird der Ergriffene verurtheilt, weiß sich aber dem Strafvollzuge durch die Flucht zu entziehen, und findet beim geflüchteten Bruder im Auslande Unterkunft. Nach Ablauf der Verjährungszeit kommen Beide zurück, und der Erstere, der sich geflüchtet hat, und vielleicht am Verbrechen am meisten Schuld war, geht frei aus; sollte es dann gerecht sein, daß der Andere die erkannte Strafe erstünde?

Major Frhr. v. Türkheim: Die angeführten Beispiele bekräftigen mich immer mehr in meiner Ueberzeugung, daß ich recht gehabt habe, gegen die Verjährung der gerichtlichen Verfolgung zu stimmen, nicht minder werde ich auch meine Stimme gegen die Verjährung der erkannten Strafen, ja vielleicht gegen das ganze Gesetz abgeben, wenn das Institut der Verjährung darin aufgenommen werden sollte.

Reg. Com. Staatsrath Jolly: Ich muß nur darauf aufmerksam machen, daß dieses Institut seit beinahe 2000 Jahren bei allen gebildeten Völkern besteht, ohne daß man je glaubte, es liege etwas Unmoralisches oder Ungerechtes darin.

Major Frhr. v. Türkheim: Wenn Etwas, was meinem moralischen Gefühle widerspricht, auch schon seit 2000 Jahren befolgt worden ist, so ist dies doch kein Grund für mich, dasselbe als etwas Moralisches anzuerkennen, und sogar durch das Gesetz zu adoptiren.

Staatsrath Wolff: Es kommen hier zwei Fragen in Betracht:

1) soll überhaupt eine Verjährung erkannter Strafen stattfinden oder nicht? und

2) soll eine Ausnahme von der Verjährung der Strafen eintreten, wenn noch kein Ersatz für den zugefügten Schaden geleistet ist.

Beide Fragen sind durch die verehrten Redner so ausführlich und gründlich erörtert worden, daß ich es nicht für nöthig halte, in der einen oder andern Beziehung die Gründe dafür und dagegen nochmals zu entwickeln.

Ich habe meine Ansicht über diesen Gegenstand in dem Commissionsberichte S. 91 u. ff. bereits ausgesprochen, worauf ich mich, um überflüssige Wiederholungen zu vermeiden, lediglich beziehe. Hier will ich nur die weitere Frage noch berühren, wozu es denn eigentlich führen würde, wenn die Verjährung erkannter Strafen nicht gestattet werden wollte. Könnte man es als eine stets eintretende Regel betrachten, daß jeder verurtheilte Verbrecher, der sich dem Strafvollzuge durch die Flucht entzieht, innerhalb einer bestimmten, nicht allzulangen Reihe von Jahren wieder zurückkehrt, — sei es im Verlauf von 10, 15 oder auch von 20 Jahren nach seiner Verurtheilung, — so würde es minder bedenklich sein, wenn keine Strafverjährung stattfände. Allein wir müssen bedenken, daß wenn wir die Verjährung erkannter Strafen schlechthin verwerfen, die vollziehende Gewalt die Strafe auch dann vollziehen muß, wenn der Verurtheilte, wie es gerade in schweren Fällen, wo auf langjährige Freiheitstrafe erkannt worden, gewöhnlich geschehen wird, erst nach Verlauf von 40 oder 50 Jahren, wo er schon am Rande des Grabes steht, vielleicht blos in der Absicht zurückkehrt, um wenigstens in heimischer Erde an der Seite seiner Väter zur Ruhe bestattet zu werden. Es wäre wohl noch etwas mehr als ungerecht, wenn der Strafvollzug auch in solchen Fällen noch erfolgen müßte.

Der Hr. Prälat hat der Gebote der Moral erwähnt, und glaubt, daß die Verjährung der Strafen nicht mit denselben vereinbarlich sei. Ich will indessen ebenfalls an ein Gebot der Moral erinnern, welches dahin geht: dem Sünder zu vergeben. — Wollten wir jedem Verbrecher seine Missethat bis an sein Ende nachtragen, so würde dies mit den Grundsätzen der Moral und, wie ich fest überzeugt bin, auch mit der Ansicht des Hrn. Prälaten gewiß nicht übereinstimmen. Der Gesetzgeber soll in allen Beziehungen das rechte Maß halten; er soll nur in so weit Strafe drohen, als es im Interesse des Staates nothwendig ist, und auch mit dem Strafvollzug soll nicht weiter gegangen werden, als es das Staatsinteresse fordert. Dieses wird aber gewiß nicht im mindesten gefährdet, wenn die erkannte Strafe gegen diejenigen Verbrecher nicht in Vollzug gesetzt wird,

welche sich durch mehrjährige freiwillig gewählte Verbannung ein gleich großes oder ein noch größeres Uebel als die gegen sie erkannte Strafe zugezogen haben.

Das Unterbleiben des Strafvollzugs nach Umlauf der gesetzlich bestimmten Verjährungsfristen kann um so weniger als bedenklich erscheinen, als gerade in den schwereren Fällen bis zum Eintritt der Verjährung eine so lange Zeit verstreicht, daß bei der erfolgenden Rückkehr des Verbrechers der größte Theil der zur Zeit der Verübung der That bestandenen Generation nicht mehr existirt, mithin das Andenken an die That als erloschen zu betrachten ist, und unter solchen Umständen der späte Strafvollzug nur unnöthiges Aufsehen und widrige Empfindungen erregen würde.

Deßwegen glaube ich auf dem Antrag der Commission beharren zu müssen.

Was sodann den Antrag betrifft, die Frage: ob die Verjährung der erkannten Strafe nicht wenigstens da wegfallen soll, wo die dem Beschädigten gebührende Ersatzleistung noch nicht erfolgt ist: zur weitern Berathung an die Commission zurückzuweisen, so halte auch ich diese Zurückweisung nicht für nothwendig. Es haben sich beinahe alle Mitglieder der Commission bereits dagegen erklärt; und es wäre daher von einer neuerlichen Berathung der Commission voraussichtlich kein anderes Resultat zu erwarten, als dasjenige, wozu sie bereits gelangt ist.

Ich glaube auch noch aus dem weiteren Grunde dafür halten zu müssen, daß es nicht zweckmäßig sei, die berührte Frage an die Commission zurückzuweisen, weil dieselbe mit einer andern Frage in Beziehung steht, die gar nicht in's Criminalrecht einschlägt, mit der Frage nämlich: wann und in wie fern die aus Verbrechen entstehenden civilrechtlichen Ansprüche als verjährt zu betrachten seien, oder noch beachtet werden können. Hierüber gibt unser bürgerliches Gesetz Ziel und Maß, und wir können im Strafgesetz keine Bestimmung hierwegen aufnehmen.

Es ist um so weniger nothwendig, hierüber eine weitere Berathung eintreten zu lassen, als von Seite des Hrn. Präsidenten des Justizministeriums ein Gesetz in Aussicht gestellt worden ist, durch welches über die privatrechtlichen Folgen der Verbrechen besondere Bestimmungen ertheilt werden sollen.

Ich glaube daher nochmals, den Antrag der Commission Ihrer Annahme empfehlen zu müssen.

Geh. Ref. Eichrodt: Ich erlaube mir nur in Beziehung auf die Abstimmung über die einzelnen Anträge Einiges zu bemerken, weil der Gegenstand an und für sich schon erschöpft ist. Der Antrag des Frhrn v. Göler auf Verwerfung des ganzen Instituts der Verjährung scheint mir nämlich darauf zu beruhen, daß die Verjährungstermine im einzelnen Falle zu kurz seien, als daß man annehmen könne, die Sühne habe stattgefunden, und das Andenken an das Verbrechen sei erloschen. Ich erlaube mir dagegen zu bemerken, daß die Strafe nicht um des verletzten Einzelnen, sondern um der Gesammtheit willen eingeführt ist; sollte aber wirklich der eine oder andere der geehrten Herren Redner wegen der für die Vollendung der Verjährung angenommenen Fristen gegen dieselbe sich erklärt haben, so schiene es angemessen, hierüber die Verweisung dieses Titels an die Commission zu beschließen, im Falle der gegenwärtige Commissionsantrag nicht angenommen werden sollte.

Bei der Abstimmung wird der Antrag des Frhrn. K. v. Göler auf den Strich des §. 174 und der folgenden Paragraphen dieses Titels durch Stimmenmehrheit und den Vorschlag des Generalauditors Vogel — da paria vorhanden waren — durch die Entscheidung des Präsidiums verworfen und somit der Commissionsantrag als angenommen betrachtet.

Zu den §§. 174 a, 175 und 176 wird nichts erinnert, und dieselben nach dem Commissionsantrage angenommen.

§. 177.

Geh. Rath v. Reck: Ich kann diesen Paragraphen nicht ganz in Einklang bringen mit dem §. 172. Die Verjährung der Untersuchung soll nach diesem Paragraphen durch jede gerichtliche Handlung unterbrochen werden können; der Richter hat es daher in der Hand, einen Verbrecher dieser gesetzlichen Wohlthat geradezu verlustig zu machen, indem er immer von Zeit zu Zeit die Untersuchung wieder anfängt. Nach dem §. 177, wo es sich von der Verjährung der erkannten Strafen handelt, steht dem Richter dieses Recht nicht

zu. — Ich ersuche die Herren Regierungscommissäre, die Gründe dieser verschiedenen Bestimmungen gefälligst etwas auseinandersetzen zu wollen.

Generalauditor Vogel: Der verehrte Redner hat hier eine Frage angeregt, die Dem begegnet, was ich vorhin schon im Allgemeinen angedeutet habe. Ich wünsche, daß, während man die Unterbrechung der Verjährung im §. 172 von der gerichtlichen Verhandlung abhängig gemacht hat, man auch im §. 177 diese Bestimmung treffe. Ich habe mich gefreut, in der letzten Sitzung von einem der Herren Regierungscommissäre zu vernehmen, daß dies wirklich die Ansicht der hohen Regierung sei. Es ist dort in Bezug auf ein Bedenken gewissermaßen zur Beruhigung angeführt worden, daß auch nach dem §. 177 durch eine gerichtliche Handlung die Verjährung unterbrochen werden könne, also z. B. durch eine Vorladung zur Straferstehung, durch eine Fahndung ꝛc. Jene Bemerkung ist in Bezug auf ein von dem Frhrn. v. Göler bezeichnetes wichtiges Beispiel gemacht worden. Es kann Fälle geben, in welchen, wenn man den Grundsatz der Verjährung erkannter Strafen adoptirt, es als etwas Empörendes erscheint, wenn der Verbrecher ungestraft wieder zurückkehrt und unter den Augen derjenigen Personen herumwandelt, gegen welche er sich durch sein schweres Verbrechen vergangen hat. Gerade hier sollte der Gesetzgeber den Weg offen lassen, durch welchen die Gerichte dahin gelangen können, die Verjährung zu unterbrechen. Nimmt man aber bei dem §. 177 an, daß durch eine gerichtliche Verhandlung die Verjährung erkannter Strafen nicht sollte unterbrochen werden können, so ist das einzige Mittel noch genommen, durch welches man so üble Folgen hätte abwenden können. Ich will nicht auf meinen Antrag zurückkommen, daß die Verjährung nicht ablaufen sollte, so lange der Schaden nicht ersetzt ist. Ich füge mich in den Beschluß dieses hohen Hauses; allein ich wünsche um so mehr, daß auch die Verjährung erkannter Strafen durch eine gerichtliche Handlung unterbrochen werden könne. Man kann zwar fragen, was soll dieses für eine gerichtliche Handlung sein, nachdem die gerichtlichen Handlungen mit dem Urtheile als geendet anzusehen sind? Nach meinem Dafürhalten könnte die gerichtliche Handlung etwa in einer Vorladung zur Straferstehung bestehen. Ich wünsche, daß die Herren Regierungscommissäre sich darüber erklären möchten, ob dieses die Absicht der Regierung ist.

Reg. Com. Ministerialrath Lamey: Vorerst erlaube ich mir, auf die Frage des Hrn. Geh. Raths v. Reck zu antworten. So viel ich verstanden habe, geht diese Frage dahin, warum hinsichtlich der Unterbrechung der Verjährung der gerichtlichen Verfolgung ein Unterschied gemacht werde gegenüber der Verjährung der erkannten Strafen. Dieser Unterschied liegt in der Natur der Sache; da, wo es sich nur um die gerichtliche Verfolgung handelt, kann der Richter im Laufe der Verjährungszeit wohl neue Veranlassung zu einem Einschreiten bekommen. In dem Augenblick, wo eine That verübt wurde, waren etwa gar keine Verdachtsgründe gegen einen bestimmten Thäter vorhanden; solche kommen aber während der Verjährungszeit dem Richter zur Kenntniß. Es muß diesem dann gestattet sein, den neuen Stoff zu benützen, und eine Untersuchung einzuleiten. Die Unterbrechung der Verjährung der gerichtlichen Verfolgung ist daher eine absolute Nothwendigkeit; dagegen tritt diese Nothwendigkeit bei der Verjährung der Strafen nicht ein, denn wenn eine Strafe erkannt ist, so hat der Richter keine Veranlassung mehr, irgend einen Act vorzunehmen. Insofern der Verbrecher vor der Verkündung des Urtheils entflohen ist, so mag noch eine Vorladung stattfinden, nachher aber hat der Richter keinen Grund mehr zu einem weiteren Einschreiten. Wenn man dem Richter gestatten wollte, die Verjährung der erkannten Strafen durch irgend eine Handlung, z. B. Vorladung oder Fahndung, zu unterbrechen, so würde man das Institut ganz aufheben, denn je nachdem der Richter einen Verbrecher begünstigen wollte, könnte er die Verjährung unterbrechen oder nicht. Dadurch würde dem Richter sogar eine Art von Begnadigungsbefugniß eingeräumt. Was die Bemerkung des Herrn Generalauditors Vogel betrifft, so habe ich in der letzten Sitzung nicht auf eine Bestimmung über die Unterbrechung der Strafverjährung hindeuten wollen, sondern ich habe nur darauf aufmerksam gemacht, daß die Verjährung der gerichtlichen Verfolgung nicht unbedingt stattfinde, sondern der Unterbrechung unterworfen sei. Da die hohe Kammer sich für das Princip des §. 174 ausgesprochen hat, so scheint es mir nicht möglich, dasselbe, ohne inconsequent zu sein, zu beschränken.

Generalauditor Vogel: Die angeführte Aeußerung von der letzten Sitzung, auf die ich hingewiesen habe, ist von mir anders verstanden worden. Uebrigens würde ich, wenn mein Gedanke näher verfolgt würde, kein Unglück darin sehen, daß dem Richter, dessen Ermessen ja so Vieles und Wichtiges anheimgegeben ist, auch dieses Recht, wenigstens bei schweren Verbrechen eingeräumt würde. Der Richter würde nur in den wichtigsten Fällen von dieser Befugniß Gebrauch machen.

Reg. Com. Ministerialrath Lamey: Wenn man dem Richter dieses Recht einräumt, so wird es ihm frei stehen, zu strafen oder nicht, und ein solches Recht kann dem Richter nicht eingeräumt werden.

Auf gehaltene Umfrage wird der Paragraph unverändert angenommen.

Zu den §§. 178 und 179 wird nichts bemerkt und dieselben unverändert angenommen.

§. 180.

Generalauditor Vogel: Nach diesem Paragraphen soll bei einem nach Ablauf der Verjährungszeit verübten Verbrechen das früher begangene Verbrechen in keiner Beziehung mehr in Betracht kommen. Gegen diesen Satz habe ich schon in der Commission mich erklärt, und ich glaube darauf zählen zu dürfen, daß ich hier nicht ohne Unterstützung bleibe. Ich bin zwar auch nicht der Meinung, daß wir hier ein Buch der Moral schreiben, aber Das muß doch anerkannt werden, daß man sich bemühen soll, die Grundsätze der Moral mit denen der weltlichen Gesetzgebung möglichst in Einklang zu bringen. Ich fürchte, daß die Grundsätze der Moral hier nicht in Anwendung gebracht sind, wie es nothwendig wäre.

Der hochwürdigste Herr Prälat hat angedeutet, daß er nicht Willens sei, seinen Gedanken eine weitere Ausdehnung zu geben, weil er nicht Jurist sei. Ich wünsche aber, daß jeder Satz in dem ganzen Gesetzbuche auch jedem Nichtjuristen einleuchte, und kein Mitglied dieses Hauses sollte den Entschluß fassen, darum seine Gedanken nicht auszusprechen, weil sie nicht auf juristische Grundsätze gebaut sind.

Es scheint mir, daß dieser Paragraph viel zu mild ist, wenn er sagt, daß man nicht mehr daran denken soll, daß der zu Bestrafende schon früher ein Verbrechen verübt hat. Man denke sich, daß ein Mensch in seinem 25sten Jahre ein großes Verbrechen verübt, welches eine langjährige Zuchthausstrafe zur Folge haben soll. Er begibt sich auf die Flucht, hält sich im Ausland auf und nach 20 Jahren kommt er zurück, dann ist er 45 Jahre alt. Er verübt alsdann ein weiteres, vielleicht eben so großes Verbrechen, und nun will die Gesetzgebung sagen, daß Das nicht mehr in Rechnung kommen solle, was er früher gethan hat. Hier hat die Humanität ihre Grenzen überschritten. Man sollte doch wenigstens, und das ist mein Antrag, das früher begangene Verbrechen als einen Straferhöhungsgrund gelten lassen. Man könnte sogar so weit gehen, daß man annähme, es solle das früher begangene Verbrechen, weil später wieder ein Verbrechen verübt worden ist, ganz angerechnet werden. Soweit will ich aber nicht gehen.

Prälat Hüffell: Ich unterstütze diesen Antrag und füge nur hinzu, daß ich es gar nicht für möglich halte, daß diese Bestimmung vollzogen werde; denn wie kann man einem Richter vorschreiben, einen Menschen, der schon früher ein Verbrechen begangen hat, in Berücksichtigung ebendieses früheren Verbrechens nicht mit mehr Ernst und Nachdruck zu behandeln, als einen solchen, der sich zum ersten Male ein Verbrechen zu Schulden kommen ließ. Ich hielte eine solche Bestimmung für eine Beschränkung des richterlichen Ermessens bei der Festsetzung der Strafe, und für um so ungeeigneter, als in einem frühern Paragraphen des Gesetzes ausdrücklich gesagt ist, daß der Richter auf den früheren Lebenswandel und die hieraus sich ergebende individuelle Gefährlichkeit eines Verbrechers Rücksicht zu nehmen habe.

Reg. Com. Ministerialrath Lamey: Der Grund, warum der Entwurf diese Bestimmung aufgenommen hat, ist der, daß dies eine ganz consequente und nothwendige Folge des Princips der Verjährung erkannter Strafen ist. Ich finde es ganz begreiflich, daß diejenigen verehrten Mitglieder, welche sich mit dem Princip der Verjährung nicht vereinbaren können, auch diese Folgen nicht zu billigen vermögen. Wenn man aber als Princip angenommen hat, daß durch den Ablauf der Zeit die Sühne für das Verbrechen eintrete, so muß man auch anerkennen, daß das Verbrechen, welches früher begangen worden ist, nicht wieder angerechnet werden kann. Der Richter ist nicht befugt, auf die Strafe des Verbrechens, das früher begangen wurde, eine fernere Rücksicht

zu nehmen. Ich glaube daher nicht, daß es wohl angeht, den Antrag des Hrn. Generalauditors Vogel zu billigen.

Im Namen der Regierung erlaube ich mir in Beziehung auf den §. 180 der hohen Kammer eine veränderte Fassung in Vorschlag zu bringen. In dem Regierungsentwurf war in dem §. 174 eine andere Bestimmung enthalten, als sie jetzt nach dem Vorschlage Ihrer verehrlichen Commission adoptirt worden ist. In dem Regierungsentwurfe ist nämlich nach §. 174 für die Fälle, wo ein Verbrechen mit Arbeitshausstrafe von mehr als 2 Jahren bedroht ist, der Ablauf von 10 Jahren gefordert. Diese Bestimmung ist dahin abgeändert worden, daß der Ablauf von 5 Jahren, vom Tag der Urtheilsverkündung an gerechnet, genüge. Wir glauben, daß diese Bestimmung, auf den Fall des §. 180 angewendet, nicht ganz ausreichen würde. Hier ist bestimmt, daß dann, wo entweder ein Verbrechen verjährt, oder der Verbrecher die Strafe erstanden hat, das neuere Verbrechen nicht mehr die harte Strafe des Rückfalls erleiden soll. Dies würde also zur Folge haben, daß, wenn ein Verbrecher die Strafe erstanden und sich 5 Jahre gebessert gezeigt hat, er nicht mehr mit der Rückfallsstrafe bestraft werden soll. In dem Regierungsentwurf war also eine Verjährungszeit von 10 Jahren, und nach dem Vorschlage der Commission von 5 Jahren angenommen. Dieses scheint mir unpassend und bedenklich, weil man dem Verbrecher, der seine Strafe erstanden hat, es unmöglich macht, seine Besserung in der Zeit von 5 Jahren anzunehmen. Ich glaube, daß man dem Verbrecher diese Wohlthat nur dann zukommen lassen solle, wenn er sich wenigstens 10 Jahre gut benommen hat. Dieses ist der erste Antrag, den wir der hohen Kammer vorlegen müssen.

Der zweite Antrag bezieht sich darauf, daß man es unterlassen hat, im §. 180 der Geldstrafe zu erwähnen. Es muß dieses noch verbessert werden. Aus diesen nothwendigen Verbesserungen, sowie aus der Rücksicht, daß man vielleicht behaupten könnte, daß der §. 180 nicht klar gefaßt sei, weil er von einem Fall spreche, wo gar keine Verjährung stattgefunden habe, hat es uns angemessen geschienen, die Bestimmungen des §. 180 in drei verschiedene Paragraphen zu zerlegen. Der erste Paragraph würde von dem Fall handeln, wo die Strafe wirklich verjährt ist und der zweite von dem Falle, wenn eine Verjährung nicht stattgefunden hat, und der dritte, wo gegen einen Verbrecher nur Geldstrafen erkannt worden sind. Die Fassung dieser drei Paragraphen würde so lauten:

§. 180.

„Ist eine erkannte Freiheitsstrafe verjährt, und sind, wenn die Verjährungsfrist früher als 10 Jahre von Verübung des Verbrechens an zu Ende geht, 10 Jahre von diesem Zeitpunkt an abgelaufen, ohne daß der Verurtheilte inzwischen ein neues gleiches oder gleichartiges Verbrechen begangen hat, so kommt bei der Bestrafung eines nach dieser Zeit begangenen Verbrechens das frühere in keiner Beziehung mehr in Betracht".

§. 180 a.

„Dasselbe gilt, wenn da, wo die Freiheitsstrafe vollzogen wurde, seit dem letzten Tag der Straferstehung bei der Zuchthausstrafe 10 Jahre, bei andern Freiheitsstrafen 5 Jahre, oder sofern diese letztere Frist früher als 10 Jahre, von Verübung des Verbrechens an gerechnet, zu Ende geht, 10 Jahre von diesem Zeitpunkt an abgelaufen sind, ohne daß der Verurtheilte inzwischen ein neues gleiches oder gleichartiges Verbrechen verübt hat."

§. 180 b.

„Die nämliche Wirkung hat der Ablauf von 5 Jahren von der Urtheilsverkündigung an, wenn blos Geldstrafen erkannt sind, sofern der Verurtheilte inzwischen kein neues gleiches oder gleichartiges Verbrechen begeht".

Dieser Antrag wird von Generallieutenant Frhrn. v. Stockhorn und Forstmeister v. Kettner unterstützt.

Staatsrath Wolff: Was den Antrag des Herrn Generalauditors Vogel betrifft, so muß ich aus denselben Gründen, welche der Herr Regierungscommissär vorgetragen hat, mich auch dagegen erklären. Die Majorität der Commission ist von der Ansicht ausgegangen, daß eine Inconsequenz darin läge, wenn das Gesetz die Strafverjährung überhaupt annähme, dessenungeachtet aber das frühere Verbrechen, dessen Strafbarkeit wegen eingetretener Verjährung als getilgt betrachtet werden muß, bei der Ausmessung der Strafe für ein neues Verbrechen als einen Strafschärfungs- oder Straferhöhungsgrund ansehen wollte.

Was nun aber die von dem Herrn Regierungscommissär

vorgeschlagene Fassung und Zerlegung des §. 180 in drei Paragraphen anbelangt, so ist diese schon beim jüngsten Zusammentritt der Commission von demselben zur Sprache gebracht und von der Commission auch berathen worden. Diese ist der einstimmigen Ansicht gewesen, daß dieser Antrag als eine wirkliche Verbesserung des §. 180 betrachtet werden müsse; sie ist daher mit der Aufnahme dieser drei Paragraphen vollkommen einverstanden. Diese Anträge sind zum Theil nur als Redactionsänderungen zu betrachten. In materieller Hinsicht tritt nur die wesentliche Verbesserung ein, daß die gänzliche Außerachtlassung der früheren Verbrechen in Fällen, wo die Strafe schon vor Ablauf von 10 Jahren verjährt, nur dann zulässig sein soll, wenn mindestens 10 Jahre von der Verübung der That an verstrichen sind. Eine weitere Verbesserung besteht darin, daß auch wegen der Geldstrafen die nöthige Bestimmung aufgenommen wird, welcher im Antrage der Commission gar nicht erwähnt war.

Generalauditor Vogel: Ich erlaube mir nur noch einige Worte zur Erläuterung beizufügen. Die ganze Lehre von der Verjährung beruht mit auf der Betrachtung, daß ein Mensch, welcher ein Verbrechen früher verübte, und im Verlauf der vielen Jahre kein neues Verbrechen begeht, sich gebessert habe. Aber wenn er später wieder ein Verbrechen verübt, so zeigt er, daß er sich nicht gebessert hat. Begeht er erst nach der Verjährungszeit das spätere Verbrechen, so soll man ihn zwar nicht so hart behandeln, daß man ihm die ganze Strafe des früheren Verbrechens bei der Strafausmessung in Rechnung bringt. Allein soviel soll doch geschehen, daß man ihn schwerer straft, weil er das frühere Verbrechen verübt hat. Sonst würde die Gesetzgebung sich mit sich selbst in doppelten Widerspruch setzen, einmal, daß sie einem allgemeinen Grundsatze entgegen ausspräche, es solle auf das frühere Verbrechen keine Rücksicht genommen werden, während sie doch den frühern Lebenswandel in Rücksicht zu nehmen vorschreibt, ohne einen gewissen Zeitpunkt für diese Rücksicht vorzuschreiben, und dann weil ein wegen der Verjährung nicht bestraftes Verbrechen nicht in Betracht käme, während auf ein wirklich bestraftes Verbrechen, auch nach der nämlichen Zeit Rücksicht genommen werden muß. Ich finde daher diese Bestimmung zu mild und nicht gerecht, und glaube, daß ein früher begangenes Verbrechen als Straferhöhungsgrund gelten soll.

Frhr. v. Berkheim: Es steht diese Bestimmung dem §. 136 Ziffer 4 entgegen, wornach die durch den früheren Lebenswandel gezeigte Verdorbenheit und der Hang zu strafbaren Handlungen ausdrücklich als Straferhöhungsgründe in Anschlag gebracht werden. Es ist daher nothwendig und billig, daß man auch im vorliegenden Falle auf das frühere Benehmen des Verbrechers Rücksicht nimmt. Ich theile daher die Ansicht des Herrn Generalauditors Vogel.

Reg. Com. Minist. Rath Lamey: Gerade dieser §. 136 dürfte die noch obwaltenden Bedenken vollkommen beseitigen. Wenn der Verbrecher in dem Laufe der Verjährungszeit ein neues Verbrechen verübt hat, so versteht es sich von selbst, daß ihm solches in Rechnung kommt. Wenn dagegen nach Ablauf der Verjährungszeit ein neues Verbrechen verübt wird, so nimmt das Gesetz mit christlicher Milde an, die That sei gesühnt, und es ist deshalb consequent, daß man auch keine Straferhöhung eintreten läßt. Die Sache ist eigentlich nicht einmal praktisch, da dem Richter kein Maß für die Straferhöhung bestimmt ist und es dem Gefühle widerstrebt, nach langer Zeit frühere Vergehungen bei der Bestrafung neuer wieder in Anrechnung zu bringen. So geschah es, wenn eine Begnadigung auf Wohlverhalten erfolgte, auch selten, daß man, wenn der Begnadigte später wieder Verbrechen beging, die bedingt erlassene Strafe ihn erstehen ließ.

Prälat Hüffell: Ich will wohl zugeben, daß die Consequenz auf Ihrer Seite ist, aber die Consequenz allein ist keine Bürgschaft für die materielle Richtigkeit und Wahrheit der gezogenen Schlüsse; man kann auch im Irrthum consequent sein. Man hat die Verjährung angenommen, und nun ist es allerdings consequent, daß auf das frühere Verbrechen gar keine Rücksicht mehr zu nehmen sei. Hiermit verlangt man aber etwas rein Unmögliches, denn es liegt in der Natur der Sache, daß ein Richter, welchem z. B. ein Brandstifter zum zweiten Mal vorgeführt wird, denselben strenger behandelt, als einen Andern, der noch nicht gestraft worden ist, und der Richter müßte sich gewissermaßen in seinem Gewissen verletzt fühlen, wenn man ihm das Gegentheil zur Pflicht machen wollte.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Reg. Com. Staatsrath Jolly: Ohne inconsequent zu sein, kann man für diesen Paragraphen selbst in dem Falle stimmen, wenn man auch die Verjährung der Strafen verworfen hätte. Denn derselbe bestimmt ja auch für den Fall, wo eine erkannte Strafe wirklich vollzogen wurde, daß dann nach Ablauf einer gewissen Anzahl von Jahren auf das frühere Verbrechen keine Rücksicht mehr genommen werden solle, vorausgesetzt, daß sich der Schuldige in dieser Zwischenzeit gut betragen habe. Und dies ist auch nicht mehr als billig und gerecht, denn man wird doch die Folgen einer einmal begangenen unrechten That nicht ewig wie einen Fluch auf dem Schuldigen ruhen lassen wollen! Dies kann die Moral nimmermehr verlangen. Es ist ein großer Unterschied, ob Jemand dasselbe oder ein ähnliches Verbrechen schon nach kurzer Zeit wieder begeht — hierauf hat aber die Gesetzgebung bereits bei den Erschwerungsgründen überhaupt, und insbesondere beim Titel über Bestrafung des Rückfalls Bedacht genommen, — oder ob Jemand erst nach Umfluß einer langen Zwischenzeit sich wieder eine verbrecherische Handlung zu Schulden kommen läßt. Hier soll demselben die gesetzliche Strafe ebenfalls werden, aber nicht in der Art, daß bei Ausmessung derselben auf die früher einmal stattgehabte Verurtheilung abermals Rücksicht genommen werden müßte.

Prälat Hüffell: Ein Verbrecher, welcher dies zum zweiten Male wird, beweist ja gerade dadurch, daß er sich nicht gebessert hat, ebendarum aber, und weil ich es für eine reine Unmöglichkeit halte, Jemand, der zwei Verbrechen begangen hat, so anzusehen, als habe er nur eines begangen, glaube ich, daß von der in diesem Paragraphen getroffenen Bestimmung, daß nach ein paar Jahren das erste Verbrechen als etwas gar niemals vorhanden Gewesenes betrachtet werden solle, Umgang zu nehmen sei.

Geh. Rath v. Reck: Man vertheidigt die Ansicht, daß überhaupt eine Verjährung der Strafen nach den Grundsätzen der Moral nicht stattfinden soll. Ich bin hiermit nicht einverstanden, denn die Moral ist nicht unversöhnlich, sie lehrt uns vielmehr strenge sein gegen uns selbst, aber nachsichtig gegen Andere. Einen Widerspruch zwischen der Moral und dem Recht kann ich daher in der vorliegenden Bestimmung nicht erblicken.

Mit der von dem Herrn Regierungscommissär vorgeschlagenen Redaction dieser drei Paragraphen erkläre ich mich vollkommen einverstanden.

Frhr. v. Marschall: Obwohl ich die Ansicht hege, daß Recht und Moral gleichmäßig der Verjährung erkannter Strafen entgegenstehen, so muß ich doch bei der Abstimmung über diesen Paragraphen den Beschluß der hohen Kammer ehren. Die Bedenken, welche gegen denselben erhoben worden sind, scheinen mir hiernach theils gegründet, theils ungegründet zu sein. Ungegründet scheint mir das Bedenken, daß das zweite Verbrechen nicht als Rückfall betrachtet werden solle; denn wenn die Verjährungszeit einmal abgelaufen ist, so kann das früher bestrafte Verbrechen nicht weiter als existent angenommen und folgeweise das zweite nur als das, was es für sich ist, nicht aber als Rückfall bestraft werden. Begründet dagegen halte ich das vorgetragene Bedenken in so fern, als das frühere Verbrechen in keiner Beziehung, also selbst nicht mehr als Straferhöhungsgrund in Betracht kommen soll. Wie ist es möglich zu sagen, der Richter dürfe auf einen solchen Umstand keine Rücksicht nehmen, da ja die Auffindung der Strafe innerhalb des Strafrahmens seinem Ermessen überlassen ist? Eine andere Fassung des Paragraphen ist daher wohl nicht zu umgehen.

Generalauditor Vogel: Die Gesetzgebung würde allerdings einen Widerspruch begehen, wenn man diesen Paragraphen so annehmen wollte, wie er hier steht, und hiermit den von dem Freiherrn v. Berkheim erwähnten §. 136 vergleicht. Hier soll gesagt werden, daß der Richter nach der Verjährungszeit keinen Rückblick nehmen dürfe auf das frühere Leben, während im §. 136 dem Richter die Vorschrift allgemein gegeben ist, auf den früheren Lebenswandel des Verbrechers einen Rückblick zu werfen. Der vorliegende Satz würde also den früheren aufheben. Ich bin nicht so weit gegangen, zu sagen, daß hier von einem Rückfall die Rede sein solle, sondern ich wünsche nur, daß man nicht sagt, es dürfe nach der Verjährungszeit auf das frühere Verbrechen gar keine Rücksicht mehr genommen werden. In dieser Beziehung theile ich die Ansicht des Hrn. Prälaten Hüffell, daß die Bestimmung zu mild wäre.

Staatsrath Wolff: Ich finde zwischen dem vorliegenden

Paragraphen und dem §. 136 nicht den absoluten Widerspruch, den der Hr. Generalauditor Vogel in denselben findet. Der §. 136 sagt zwar im Allgemeinen, daß der Richter auf den früheren Lebenswandel des Angeschuldigten Rücksicht nehmen soll. Der Richter hat dem gemäß zwar allerdings auf die früheren Verbrechen Rücksicht zu nehmen, er hat aber auch der Bestimmung des §. 180 Rechnung zu tragen, vermöge welcher er keineswegs auch auf diejenigen Verbrechen Rücksicht nehmen darf, deren Strafe bereits verjährt ist. Es ist mithin kein Widerspruch zwischen den beiden Paragraphen vorhanden, sondern es wird durch die besondere Bestimmung des §. 180 die allgemeine des §. 136 nur beschränkt.

Frhr. v. Marschall: Ich glaube, daß die Bedenken des Herrn Generalauditors Vogel verschwinden werden, wenn man den Satz so faßte: „Das spätere Verbrechen soll nach Umfluß von 10 Jahren nicht als Rückfall bestraft werden."

Generalauditor Vogel erklärt, daß er hiermit einverstanden sein könne.

Hierauf wird bei der Abstimmung die von der Regierung vorgeschlagene neue Fassung der §§. 180, 180a und 180b mit dem von dem Frhrn. v. Marschall gemachten Verbesserungsvorschlage angenommen.

Zweiter Theil.

Von den einzelnen Verbrechen und deren Bestrafung.

Zu §. 181 wird nichts bemerkt.

§. 182.

Generalauditor Vogel: Ich wünsche, daß der zweite Theil dieses Paragraphen von den Worten: „Ohne Unterschied, ob" u. s. w. gestrichen werde. Diesen zweiten Theil halte ich für überflüssig und für bedenklich. Hielte ich ihn nur für überflüssig, so würde ich kein großes Gewicht darauf legen, allein ich glaube, daß er wirklich irre führen könnte. Diesem Paragraphen ist die Commission im Ganzen beigetreten, obgleich, wenn man die §§. 181 und 183 zusammenhält, man annehmen könnte, es wäre überflüssig gewesen, noch zu sagen, was eine tödtliche Verletzung sei. Will man dieses aber in das Gesetz aufnehmen, so ist es nicht nöthig, zu sagen, was nicht dazu gehört. Es wird hier auf der einen Seite gesagt, auf was es bei dem Begriff der Tödtlichkeit einer Verletzung ankommen solle, und dann im andern Satze, auf was es nicht ankomme. Ich glaube, der Gesichtspunkt des Ueberflüssigen sollte die Wirkung haben, daß man diesem Satze seine Zustimmung verweigert. Ihre Commission hat mehr als einmal bei ihren Berathungen beschlossen, Unnöthiges in das Gesetzbuch nicht aufzunehmen. Erkennt man an, daß der Zusatz überflüssig ist, so ist sein Schicksal entschieden. Wollte man aber dennoch darüber hinweggehen, so sollte man darum ihn nicht stehen lassen, weil er bedenklich und irreführend ist. Dieser Satz sagt, auf was es, wenn der tödtliche Erfolg durch die Verletzung selbst eingetreten ist, nicht ankommen solle. Dies ist aber im Allgemeinen nicht richtig, denn es kommt darauf an. Wenn man den Satz nur auf den Thatbestand der Tödtung bezieht, so kann man sagen, es komme nicht darauf an, sondern nur darauf, ob der Tod als die wirkliche Folge der Verletzung eingetreten sei.

Warum werden denn diese negativen Sätze noch hinzugefügt? Wenn man diese Frage stellt, so wird gewöhnlich darauf geantwortet, dies geschehe nur, um die subtilen Unterscheidungen in dem gerichtsärztlichen Gutachten abzuschneiden. Man will also dadurch den Gerichtsärzten eine Anleitung geben. Allein ich glaube, daß man in einem Strafgesetzbuch den Aerzten keine Anleitung zu geben hat, und es scheint mir sogar, daß die Aerzte gerade durch diesen Beisatz des Paragraphen werden irre geführt werden. Man darf nur die gerichtlichen Annalen lesen, in welchen jetzt schon und gerade von ärztlicher Seite Zweifel über diesen Paragraphen vorgebracht sind; später werden sich solche noch viel mehr zeigen.

Es scheint mir überhaupt nicht nothwendig und nicht zweckmäßig, negative Sätze den gesetzlichen Vorschriften beizufügen, in welcher Meinung mir der Herr Berichterstatter über den

allgemeinen Theil gewiß beitreten wird, denn auf Seite 43 seines Berichts ist dieselbe Ansicht enthalten.

Es ist zu fürchten, daß die Aerzte diesen Satz irrig anwenden und glauben, es komme nur darauf an, zu zeigen, ob der Tod in dem einzelnen Falle aus der Verletzung wirklich hervorgegangen sei, und alle die andern Beziehungen könnten ohne Erörterung bleiben. Ich behaupte aber, daß Dieses Alles erwogen und erörtert werden muß. Denn wenn man auch annehmen muß, daß es hinsichtlich des objectiven Thatbestandes einer Tödtung einerlei ist, ob diese oder jene der bezeichneten Umstände vorliegen, so müssen sie doch alle erwogen werden; sogar bei dem Verbrechen des Mordes muß Alles Dies in Betrachtung kommen, weil die Momente von ganz erheblicher Art sein können, um die etwaigen Gesichtspunkte der Gnade aufzuklären.

Bei dem Verbrechen des Todtschlags aber ist es gar nicht zu umgehen, daß die ärztliche und die gerichtliche Prüfung auf alle die im Paragraphen angedeuteten Beziehungen ausgedehnt werde, weil beim Todtschlag die Strafen unbestimmt vorgeschrieben sind.

Diese Sätze scheinen mir so klar und so einleuchtend, daß sie begründetem Widerspruch nicht ausgesetzt sind.

Ich fühle es zwar wohl, daß es schwierig ist, gegen eine Bestimmung anzukämpfen, welche auch in andern Gesetzbüchern steht. Es wäre aber möglich, daß andere Gesetzgebungen sich in der Folge auch auf uns berufen können, wenn wir etwas Eigenes und Abweichendes festsetzen. Die Gesetzgebungen scheinen mir hier in einem Irrthum befangen zu sein, indem sie einen Satz in die Gesetze aufnahmen, der nur in Lehrbücher und Commentare gehört. Wenn das Volk diesen Paragraphen liest, so wird es gar nicht begreifen können, warum es auf Alles Das, was hier gesagt ist, nicht ankommen solle.

Es ist zwar allerdings auch zu berücksichtigen, daß die zweite Kammer diesen Paragraphen angenommen hat, und ich erkenne diese Autorität ebenfalls an. Ich habe aber dennoch die feste Ueberzeugung, daß dieser §. überflüssig und irreführend ist; weswegen ich nicht nur den Wunsch ausspreche, sondern den bestimmten Antrag stelle, daß dieser zweite Satz ganz gestrichen werde.

Frhr. v. Marschall: Wenn ich die Ueberzeugung theilte, daß dieser Satz überflüssig ist, so würde ich dem Antrag des Herrn Generalauditors Vogel beistimmen, ich halte diese Bestimmung aber im Gegentheile für nützlich, da sie zum Zweck hat, den subtilen Unterscheidungen in der Theorie den Eingang ins praktische Leben zu verweigern, den Unterscheidungen nämlich zwischen den **per accidens**, **per se** und **absolute** lethalen Verletzungen. Diesen verwirrenden Lehren der Compendien und der Schule soll der Richter kein Gewicht beilegen. Es ist angeführt worden, diese Bestimmung werde zu nachtheiligen Folgen führen; dies Bedenken ist aber, wie mir scheint, von dem Herrn Antragsteller selbst gehoben worden; diese Bestimmungen sollen nämlich allerdings nur bezeichnen, was zum Thatbestand der Tödtung gehört. Die Gerichtsärzte mögen auch ferner untersuchen und erwägen, ob eine Wunde allgemein oder nur unter besondern Umständen tödtlich ist; der Richter aber soll, in so weit es sich um den Thatbestand der Tödtung handelt, hierauf kein Gewicht legen; wo ihm ein freies Ermessen hinsichtlich der Strafgröße gestattet ist, können aber jene Untersuchungen immerhin noch einigen Werth für ihn haben.

Wir haben den §. 88 angenommen, der auf dem gleichen Grundsatze beruht und den Unterscheidungen zwischen bestimmtem, unbestimmtem und alternativem Dolus, die nicht mehr werth sind, im Allgemeinen den Einfluß nehmen soll. Ich halte jenen Paragraphen für zweckmäßig, und ebenso auch diesen.

Reg. Com. Staatsrath Jolly: Diese Ausführung überhebt mich eigentlich jeder weitern Bemerkung über die Sache selbst, ich erlaube mir daher nur noch auf die bisherige Erfahrung zu verweisen. Wer die Sprachverwirrung, welche in dieser Materie besteht, und die nicht allein die Richter, sondern auch die Gerichtsärzte sich zu Schulden kommen lassen, kennt, wird es gewiß nur gutheißen, daß diesem großen Uebelstande ein Ende gemacht werden soll, denn es ist wahrlich ganz unglaublich, auf welche subtile und wirklich sonderbare Unterscheidungen und Theorien man in dieser Materie verfallen ist.

Was die Autorität der andern Gesetzgebungen betrifft, so ist in dem bairischen Strafgesetze von 1813 ebendieselbe

Bestimmung wörtlich enthalten; und es ist mir nicht bekannt, daß dort gegen die Zweckmäßigkeit derselben irgend welche Bedenken oder Anstände sich erhoben hätten.

Den Gerichtsärzten wird hierdurch keineswegs verboten, ihr Gutachten auch fernerhin auf jene Umstände und Eventualitäten auszudehnen und überhaupt so genau als möglich abzugeben; der Richter aber muß einen festen Anhaltspunkt darüber haben, worauf es bei Beurtheilung des Thatbestandes der Tödtung allein ankommt.

Staatsrath Wolff: Die Ansichten des Herrn Regierungscommissärs und des Frhrn. v. Marschall sind auch die meinigen, und die der Majorität der Commission. Der Herr Generalauditor Vogel ist mit seiner abweichenden Ansicht in der Minorität geblieben. Da übrigens Das, was ich zu dessen Widerlegung vorbringen wollte, schon von den beiden Rednern vor mir ausgeführt wurde, so beschränke ich mich darauf, Ihnen den Vorschlag der Mehrheit der Commission zur Annahme zu empfehlen.

Der Präsident bemerkt, daß der Antrag des Herrn Generalauditors Vogel nicht unterstützt worden sei, daher auch nicht zur Abstimmung kommen könne.

§. 183.

Frhr. v. Marschall: Es ist in dem Commissionsberichte dargethan worden, daß bei Berathung dieses Paragraphen und der folgenden verschiedene Ansichten in der Commission geltend gemacht worden sind. Die Majorität stimmte für die Beibehaltung der beiden §§. 183 und 184, die Minorität dagegen wollte, daß der Mord ohne Unterscheidung zwischen bestimmtem und unbestimmtem Vorsatze mit Tod bestraft werde. Die Gründe für beide Ansichten sind im Commissionsberichte entwickelt, und ich erlaube mir, da ich zur Minorität gehöre, mein Votum noch weiter mit Folgendem zu begründen. Wer ein bestimmtes Verbrechen will, und den strafbaren Erfolg durch seine Handlung herbeiführt, macht sich eines vorsätzlichen Verbrechens schuldig, und soll die hiefür bestimmte Strafe leiden; dies ist, was das natürliche Rechtsgefühl verlangt, und was seither als Recht gegolten hat. Nun macht die Theorie noch allerlei feine Unterscheidungen in diesem Wollen, nämlich ob der Thäter diesen Erfolg ausschließlich gewollt, oder doch vorzugsweise vor andern gewollt hat, oder ob ihm derselbe oder ein anderer gleichgültig war, oder ob er sich nur, wenn sich's nicht anders füge, darein ergeben hat, — was man mit **dolus determinatus, alternativus** und **eventualis** bezeichnet. Diese Unterscheidungen sind gewiß etwas subtil; mag man sie aber auch in der Theorie und bei Ausmessung der Strafen innerhalb des Strafrahmens anerkennen, so sollte man ihnen doch in der Praxis eine weitere Geltung nicht einräumen. Alles, was die Gesetzgebung in solcher Beziehung thun soll, besteht vielmehr darin, daß sie solche Theorien für wirkungslos erklärt, damit sie nicht aus den Compendien gegen den Willen des Gesetzgebers in die Praxis hinüberwandern. Dies ist hinsichtlich der tödtlichen Verletzungen im vorigen Paragraphen und hinsichtlich des Vorsatzes im §. 88 geschehen. Hievon macht man nun hier eine nicht zu rechtfertigende Ausnahme, von der freilich wieder andere Ausnahmen statuirt werden. Allerdings soll die Todesstrafe — die schwerste Strafe — auch nur in den schwersten Fällen eintreten; allein zu diesen gehört es, wenn der Tod eines Menschen beabsichtigt, und durch die Handlung des Thäters der Tod herbeigeführt worden ist. Der Mörder hat das Leben verwirkt, und nur die Gnade kann ihm dasselbe erhalten. Gerade aber, weil es sich hier um die schwerste Strafe handelt, sollte dem Richter ein fester Boden im Gesetze gegeben werden, damit ihm die Kraft nicht fehlt, seinen schweren Beruf auch dann zu erfüllen, wenn er von ihm verlangt, über das Leben seines Mitmenschen abzusprechen. Dieser Boden wankt aber, wo man seinen Ausspruch abhängig macht von solchen Distinctionen in der Willensrichtung, die das Volk nicht faßt, die vielleicht selbst der Verbrecher im Momente der That nicht klar erkannt hat, und die jedenfalls dem Richter meist dunkel bleiben müssen, da der Seelenzustand des Verbrechers nicht wie ein Spiegel vor ihm liegt. Der Richter wird daher in der Regel im Zweifel sein und bleiben, und deßhalb jeweils den mildern Fall unterstellen, und die mildere Strafe erkennen. Wie sollte er auch den Muth haben, die Todesstrafe auszusprechen, wo der Gesetzgeber selbst geschwankt hat? Es wird somit die Todesstrafe gegen den Willen des Gesetz-

gebers beim Mörder meist ausgeschlossen werden. Darum sollte man eine Unterscheidung aufgeben, die auch unser Entwurf in seiner ersten Bearbeitung nicht hatte, die kein einziges anderes Gesetzbuch enthält und die nur Ungewißheit und Schwankungen in die Aburtheilung des schwersten Verbrechens bringen wird. Mein Vorschlag geht vielmehr dahin, die Worte „zum bestimmten Vorsatze" wegzulassen, und alsdann den §. 184 zu streichen.

Geh. Rath v. Reck unterstützt diesen Antrag.

Staatsrath Wolff: Ich würde für diesen Antrag nur dann stimmen können, wenn ich eine ausgedehntere Anwendung der Todesstrafe für nothwendig und wünschenswerth hielte. Ich will aber diese Strafe durchaus nicht auf mehr Fälle ausgedehnt wissen, als auf diejenigen, welche der Entwurf damit bedroht.

Die Todesstrafe soll der Gesetzgeber nur sparsam und jedenfalls nur für solche Verbrechen drohen, bei welchen das höchste Maß der Strafbarkeit in jedem Betrachte außer Zweifel ist. Selbst bei dem Mord ist aber noch ein Unterschied in dem Grade der Strafbarkeit der Willensbestimmung anzunehmen, denn gewiß ist auch bei diesem Verbrechen der bestimmte Vorsatz in der Regel strafbarer, als der unbestimmte, und für diejenigen Fälle, wo selbst die zum unbestimmten Vorsatz zuzurechnende Tödtung mit dem Tode bestraft zu werden verdient, ist diese Strafe im Entwurf auch besonders angedroht. Aus diesen einfachen Gründen erkläre ich mich gegen den Vorschlag des Frhrn. v. Marschall.

Generalauditor Vogel: Auch ich erkläre mich dagegen. Die Gründe sind schon im Commissionsbericht entwickelt und ich will dieselben nicht wiederholen. Nur Weniges erlaube ich mir in das Gedächtniß zurückzurufen. Was der Frhr. v. Marschall hinsichtlich des §. 87 bemerkt hat, ist von der Commission und auch von der hohen Kammer selbst, dem allgemeinen Grundsatze nach, als richtig anerkannt worden. Allein, hochgeehrteste Herren, hier handelt es sich von der Anwendung der Todesstrafe, und dies war der Grund allein, warum die Majorität der Commission den Antrag des Frhrn. v. Marschall bekämpft hat. Wenn man die Todesstrafe nur in den schwersten Fällen zur Anwendung bringen will, so darf man den Satz nicht streichen, den der Frhr. v. Marschall gestrichen haben will. Man muß die Todesstrafe beschränken auf den bestimmten Vorsatz, und ich fürchte nicht, daß das Volk es nicht erkennen und einsehen wird, wovon hier die Rede ist; man wird es gewiß einsehen und unterscheiden, ob Jemand einen bestimmten oder unbestimmten Vorsatz hat, einen Andern um das Leben zu bringen. In dem Falle des unbestimmten Vorsatzes wäre die Todesstrafe zu hart. Der Herr Antragsteller befürchtet, daß der Richter künftig in eine üble Lage gebracht würde, wenn man hier zu subtile Unterscheidungen vorschreibe, und dadurch gleichsam sein Gewissen beunruhige. Das fürchte ich aber nicht.

Wenn der Frhr. v. Marschall die Frage stellt, wo die Richter nach dieser Fassung des Paragraphen die Kraft hernehmen sollten, ein Todesurtheil auszusprechen, so möchte ich die Frage an uns richten: wo sollten wir die Kraft hernehmen, um für alle künftige Fälle, in welchen nicht ermittelt werden kann, ob der Thäter mit bestimmtem Vorsatze gehandelt hat, die Todesstrafe festzusetzen? Schwierig kann die Frage allerdings sein und subtile Unterscheidungen werden sich in einzelnen Fällen ergeben; allein so schwierig ist es nicht, daß man den bestimmten Vorsatz gar nicht sollte ermitteln können. Ist aber nicht anzunehmen, daß der Thäter in seinem verbrecherischen Sinn wirklich mit bestimmtem Vorsatze gehandelt hat, dann ist der Fall vorhanden, in welchem die Todesstrafe nicht gerecht ist. Ich glaube, man kann dabei mehr Beruhigung haben, wenn ein solcher Verbrecher lebenslang seiner Freiheit beraubt wird, als man sich beunruhigt sehen würde, wenn ein Todesurtheil ausgesprochen werden müßte, ohne daß der bestimmte Vorsatz ermittelt worden ist. Es scheint mir auch mit der praktischen Betrachtung des Lebens übereinzustimmen, daß alle die Fälle, in denen nur ein unbestimmter Vorsatz vorhanden war, eigentlich den großen und schweren Gesichtspunkt des wirklichen Mordes nicht haben.

Es gibt Fälle, in welchen es gerecht ist, keine Unterscheidung zwischen bestimmtem und unbestimmtem Vorsatz zu machen. Bei dem Raube kommt es, wenn der Räuber den Angegriffenen getödtet hat, nicht darauf an, zu unterscheiden, ob er einen bestimmten oder unbestimmten Vor-

satz gehabt habe, er wird mit Recht von der Todesstrafe getroffen, wenn ihm gleich ein bestimmter Vorsatz nicht erwiesen werden kann; ebenso ist es bei der Vergiftung und der Brandstiftung. Hier ist also überall das Princip des Herrn Antragstellers anerkannt, aber dasselbe noch weiter auszudehnen, dafür könnte ich nicht stimmen.

Geh. Rath v. Reck: Ich bin ebenfalls nicht der Meinung, daß die Todesstrafe weiter ausgedehnt werden soll, als durchaus nöthig ist, wohl aber bin ich der Ansicht, daß der Mörder mit dem Tode bestraft werden muß, denn der Mord ist das schrecklichste aller Verbrechen. Nun ist es aber in den meisten Fällen schwer, ja kaum möglich, einem Verbrecher, durch dessen That Jemand das Leben verloren hat, nachzuweisen, daß wirklich seine Absicht ausschließlich und unbedingt darauf gerichtet gewesen sei, dem Andern das Leben zu nehmen, d. h. wie es der Paragraph hier bezeichnet, — daß er den bestimmten Vorsatz zur Tödtung des Andern mit Vorbedacht ausgeführt habe. Mag er auch überwiesen sein, den Andern mit Vorsatz ermordet und die That vorbereitet zu haben, mögen auch die Umstände dafür sprechen, daß seine Absicht auf Tödtung gegangen ist, so wird dies doch nicht genügen, um ein wesentliches Merkmal zum Begriff des Verbrechens als erwiesen anzusehen, sondern hiezu das Geständniß gefordert werden.

So wird es einem verschmitzten Verbrecher, welcher vielleicht noch zudem diese gesetzliche Distinction kennt, nicht schwer werden, die verdiente Strafe von sich abzuwälzen, indem er nur beharrlich läugnet, den bestimmten Vorsatz, dem Andern das Leben zu nehmen, gehabt zu haben. Der verstockte Mörder wäre daher besser daran, als der, welcher aus Reue, oder von einem sonstigen edlen Gefühle angetrieben, seine ganze Schuld unumwunden bekennt.

Ich stimme daher vollkommen dem Freiherrn v. Marschall bei.

Prälat Hüffell: Auch ich stimme mit diesen Ansichten überein, und halte die entsprechende Abänderung des Paragraphen wirklich für nothwendig, wenn nicht — wenigstens so wie ich als Nichtjurist die Sache verstehe — einem Raubmörder die Möglichkeit eingeräumt werden soll, sich durch Berufung auf diesen Paragraphen der so sehr verdienten Todesstrafe zu entziehen. Denn in den seltensten Fällen hat ein Räuber den bestimmten Vorsatz, Den, welchen er berauben will, auch zu töden, sondern er wird vielmehr meistens erst durch die Furcht, seine That sonst entdeckt zu sehen, dazu getrieben. Soll nun in einem solchen Falle deswegen, weil der bestimmte Vorsatz nicht vorhanden war, die Todesstrafe nicht einzutreten haben?

Reg. Com. Ministerialrath Lamey: Für den zur Sprache gebrachten Fall sind im §. 373 besondere Bestimmungen gegeben, auf welche ich den verehrten Herrn Redner zu verweisen mir erlaube. Was den Vorschlag des Freiherrn v. Marschall betrifft, so erlaube ich mir einige Worte darauf zu erwiedern, um der hohen Kammer nachzuweisen, daß der Regierungsentwurf nichts gethan hat, als den Forderungen der Gerechtigkeit zu entsprechen. Die Unterscheidung zwischen bestimmtem und unbestimmtem Vorsatz dürfte nicht nur eine theoretische sein, sondern einestheils dem wirklichen Leben entsprechen und anderntheils nicht mit den großen Schwierigkeiten verknüpft sein, die der Redner gefunden hat. Es ist auch wohl zu viel behauptet, wenn er bemerkte, daß der bestimmte Vorsatz nur dann als vorhanden betrachtet werden könne, wenn der Verbrecher ihn gehabt zu haben gestehe. Ich erlaube mir zuvörderst, die Ausdrücke „bestimmten und unbestimmten Vorsatz" etwas zu erläutern, um den großen Unterschied nachzuweisen, der in verschiedenen Fällen stattfindet. Der bestimmte Vorsatz ist nur dann vorhanden, wenn der Thäter fest entschlossen ist, einem Andern das Leben zu rauben, wenn er mit einer bloßen Verletzung, sei sie noch so schwer, sich nicht begnügt, sondern sein verbrecherisches Unternehmen erst bei erfolgtem Tode des Andern als beendet ansieht. Ist das Leben das wichtigste Recht des Einzelnen, so ist dieser verbrecherische Vorsatz der strafbarste. Sobald dagegen ein solch bestimmter Vorsatz nicht vorhanden ist, lassen sich verschiedene Fälle des unbestimmten Vorsatzes denken: es kann nämlich der Thäter den Vorsatz haben, den Andern entweder zu tödten oder zu verletzen, so daß der Erfolg ihm gleichgültig ist; oder er hat zunächst den Vorsatz, zu tödten, würde jedoch sich auch damit begnügen, wenn der Andere nur eine Verletzung davonträgt, oder er hat zunächst nur die Absicht, einem Andern eine Verletzung zuzufügen, aber es liegt ihm

auch nichts daran, wenn aus seiner Handlung eine Tödtung, die er als möglichen Erfolg in Anschlag bringt, hervorgeht.

Nun ist nicht zu verkennen, daß alle die Fälle minder strafbar sind, als der Fall, wo Jemand die ganz bestimmte Absicht der Tödtung hatte, und daß die Fälle des unbestimmten Vorsatzes selbst auf verschiedenen Stufen der Strafbarkeit stehen. Wer in die Tödtung nur eventuell einwilligte, ist gewiß nicht so strafbar, wie Der, dem Tödtung oder Verletzung gleich recht ist, und dieser hinwieder ist nicht so strafbar, wie Der, dem der Tod des Gegners zunächst als Erfolg bei seinem Handeln vorschwebt.

Hält man Dasjenige für richtig, was die Motive im allgemeinen Theil gesagt haben, daß die Todesstrafe nur da eintreten soll, wo die Strafbarkeit die höchste Stufe erreicht hat, so wird man consequenter Weise auch zugeben müssen, daß sie nur bei bestimmtem Vorsatze der Tödtung eintreten dürfe, daß bei unbestimmtem Vorsatze eine mildere Strafe gerecht und dem Richter die Befugniß einzuräumen sei, die Strafe nach den Graden des Verschuldens abzustufen. Dies hat der Entwurf gethan. Selbst wenn daher die Behauptung, es sei gar nicht möglich, den bestimmten Vorsatz anders als durch Geständniß nachzuweisen, begründet wäre, könnte Dies meine Ueberzeugung nicht erschüttern, weil man, wegen der Schwierigkeit des Beweises, keine ungerechten Strafen drohen darf. Allein ich halte die Behauptung nicht für begründet; schon nach unserem jetzigen Criminalgesetze ist bei aller Beschränkung, welcher der Indicienbeweis unterliegt, es durchaus nicht bestritten, daß der Vorsatz durch Indicien erwiesen werden kann. Es kann daher der Richter nach seiner rechtlichen Ueberzeugung darüber entscheiden, ob der Verbrecher mit bestimmtem oder unbestimmtem Vorsatz gehandelt hat; dies mag oft schwierig sein, allein es gibt eine Menge Fälle, in denen der Richter nicht im Stande ist, die Grundlage der Strafbarkeit mit voller Gewißheit zu constatiren; in solchen Fällen gilt Dasjenige, was dem Angeschuldigten zum Vortheile ist. Es wird eher zu rechtfertigen sein, daß Jemand, der vielleicht höhere Strafe verdiente, mit einer geringeren Strafe durchkommt, als daß man die Todesstrafe in Fällen erkennt, in welchen sie nicht wirklich nothwendig ist.

Frhr. v. Marschall: Wenn der Herr Regierungscommissär nachzuweisen sucht, daß allein durch die Unterscheidung des Regierungsentwurfs den Forderungen der Gerechtigkeit entsprochen werde, so erwiedere ich, daß alle andern alten und neuen und neuesten Gesetzgebungen anderer Ansicht sind. Ich will übrigens die hohe Kammer nicht zu einer Erweiterung der Todesstrafe auffordern; ich habe mich nur verpflichtet gefühlt, über diese Singularität unseres Entwurfs mich auszusprechen und die Gründe anzugeben, aus welchen ich für die dermalige Fassung der §§. 184 und 185 nicht zu stimmen vermag. Ich verlange keine Abstimmung.

Frhr. Karl v. Göler: Da in dem jetzt zur Discussion gebrachten Paragraphen der erste Fall vorliegt, wo die Todesstrafe, gegen deren Verhängung ich im Allgemeinen gestimmt habe, Anwendung finden soll, so sehe ich mich, um nicht der Inconsequenz in meiner Abstimmung beschuldigt werden zu können, und um nicht zu steten Wiederholungen genöthigt zu sein, veranlaßt, hier ein für allemal zu erklären, daß ich meine Zustimmung zu den die Todesstrafe drohenden Paragraphen nur in dem Sinn gebe, daß ich die lebenslängliche Zuchthausstrafe statt ihrer votire.

Hauptmann Frhr. v. Göler: Ich unterstütze den Vorschlag des Frhrn. v. Marschall und wünsche, daß er zur Abstimmung kommen möchte.

Auf gehaltene Umfrage nimmt die Kammer die §§. 183 und 184 unverändert an.

Zu den §§. 185, 186, 187, 188, 189, 190, 191 und 192 wird nichts erinnert und dieselben nach dem Commissionsvorschlag angenommen.

§. 193.

Oberforstrath Frhr. v. Gemmingen: Bei diesen Beschädigungen im Affect ist unter Ziff. 3 gesagt: „in andern Fällen Arbeitshaus ꝛc" Ich erlaube mir nur um die Erläuterung zu bitten, was hier unter den andern Fällen verstanden wird.

Reg. Com. Ministerialrath Lamey: Es sind diejenigen Fälle, in denen der Erfolg ein nicht sehr wahrscheinlicher oder ein nicht sehr unwahrscheinlicher war, die also zwischen diesen Extremen in der Mitte liegen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Dieser Paragraph wird hierauf nach der Fassung der Commission angenommen.

Zu den §§. 194 und 195 wird nichts bemerkt.

§. 196.

Prälat Hüffell: Ich finde die Strafe für dieses verabscheuungswürdige Verbrechen des Kindesmords zu gelind, und hoffe, man wird mich deshalb nicht einer rigoristischen Moral beschuldigen, denn ich will nur, daß die Gesetzgebung mit der Moral gleichen Schritt halte, was da um so nothwendiger ist, wo, wie bei dem vorliegenden Verbrechen, ein so enger Zusammenhang der moralischen und der strafrechtlichen Beziehung besteht.

Zur Begründung des hier angenommenen Strafmaßes sagt man, eine Mutter, die ihr Kind umbringt, befinde sich nicht im Zustande der Zurechnungsfähigkeit. Ich gebe zu, daß es Fälle geben kann, in welchen eine Kindsmörderin sich in einer solch widernatürlichen Lage befindet, daß sie ihres Willens und Geistes nicht ganz mächtig ist; im Allgemeinen aber beweist dieser Satz zuviel, und daher Nichts. Denn wenn man ihn weiter verfolgen wollte, so könnte man mit demselben Rechte sagen, auch der Mörder seines Vaters oder seiner Mutter müsse milder bestraft werden, weil er sich ebenfalls nicht in der ruhigen Herrschaft seines Geistes befunden haben könne. Auf diesen gestörten Seelenzustand kann man also bei einer Kindsmörderin kein so großes Gewicht legen. Ich gehe vielmehr weiter und sage, daß gerade eine Kindsmörderin sich in der Lage befindet, ihr Verbrechen lange Zeit vorher überlegen zu können, denn sie weiß während des ganzen Zeitraumes ihrer Schwangerschaft, was ihr bevorsteht, und man kann also nicht behaupten, daß sie von der Macht des Augenblickes überwältiget werde. Dieselben Rücksichten auf die öffentliche Moral, welche mich hier zur Beantragung eines Strafmarimums für den Kindsmord bestimmen, würden mich auch, wenn ich anwesend gewesen wäre, in einer der letzten Sitzungen veranlaßt haben, unbedingt für die Beibehaltung der Todesstrafe mich auszusprechen, weil der Moral diese öffentliche Genugthuung gegeben werden muß, und keine andere Strafe diesem Zwecke gleichmäßig genügt. Die Einwendung, daß sogar während des Vollzugs einer Hinrichtung Diebstähle und andere Verbrechen begangen zu werden pflegen, und diese Strafe daher nicht so abschreckend wirke, als man behaupte, beweist Nichts, weil man aus solchen Ausnahmsfällen keine allgemeine Regel ableiten, und namentlich daraus nicht folgern kann, daß es also gut und nothwendig wäre, die Todesstrafe abzuschaffen. Für das hier in Frage stehende gräßliche Verbrechen des Kindsmordes will ich nun zwar die Todesstrafe nicht beantragen, allein ich glaube, man sollte für die schwereren Fälle dieses Verbrechens das Marimum erhöhen.

Generalauditor Vogel: Ich habe schon in der Commission die gleiche Ansicht ausgesprochen. Bei allem Gefühl für Milde muß man doch annehmen, daß es hier auch Fälle sehr schwerer Art geben kann. Die Rücksichten, welche die Strafbarkeit einer Kindsmörderin in einem mildern Lichte erscheinen lassen, sind im Commissionsberichte angeführt; aber es kann auch Fälle geben, wo diese milden Rücksichten nicht eintreten; ich spreche hierbei nur von der ersten Abtheilung des Paragraphen, wo nämlich der Entschluß, das Kind zu tödten, schon vor der Niederkunft gefaßt worden ist. Wenn die hohe Kammer sich diesen Fall denkt, in welchem vielleicht noch hinzukommt, daß die That im verabredeten Einverständniß mit andern Personen geschehen ist, und daß die Thäterin mit keinen Nahrungssorgen zu kämpfen, und daß sie vorher schon Verbrechen verübt hat, so wird man das Maximum der Strafe zu nieder finden. Auch andere Gesetzgebungen, und vielleicht die Mehrzahl derselben, haben das Marimum bis auf 20 Jahre bestimmt. Andere bestimmen kein Marimum, und gehen bis auf lebenslängliche Zuchthausstrafe. Es wäre kein Nachtheil zu erwarten, wenn das Gesetz ein höheres Maximum festsetzte, als 15 Jahre; aber das wäre ein Nachtheil, wenn dem Richter Fälle vorkämen, in welchen er das Marimum für offenbar zu gelind erachten müßte.

Wer der großen Ausdehnung des richterlichen Ermessens beipflichtet, der kann keinen Anstand nehmen, das Marimum für die möglichen sehr schweren Fälle auf 20 Jahre zu erhöhen.

Die Todesstrafe möchte ich hier nicht statuiren; diese würde zu hart sein.

Was der Herr Prälat über die Todesstrafe gesagt hat,

gereicht zu meiner Beruhigung, indem er die Ansicht bestätigte, daß man im Unrecht ist, wenn man glaubt, die Todesstrafe sei den Grundsätzen der Religion und Moral zuwider.

Wenn das Maximum auf 20 Jahre Zuchthaus festgesetzt wird, worauf ich übrigens keinen formellen Antrag stelle, so wird einer der nachfolgenden Paragraphen eine consequente Aenderung erleiden müssen.

Prälat Hüffell: Ich nehme keinen Anstand, den definitiven Antrag zu stellen, das Maximum auf 20 Jahre Zuchthaus zu erhöhen.

Generalauditor Vogel: Nachdem der Antrag gestellt ist, unterstütze ich denselben. Ich glaube im Allgemeinen, man sollte in der Gesetzgebung keine Riesenschritte machen. In früheren Zeiten war auf das Verbrechen des Kindsmords martervolle Todesstrafe gesetzt, und jetzt will man im Maximum für die schwersten Fälle nur 15 Jahre Zuchthaus androhen.

Staatsrath Wolff: Ich widersetze mich dem Vorschlage des Hrn. Prälaten Hüffell und erlaube mir nur kurz zu bemerken, daß der Grund, warum der Kindsmord heutzutage milder beurtheilt wird, als früher, zum Theil auf der aus der Erfahrung geschöpften Ueberzeugung beruht, daß dieses schauderhafte Verbrechen nicht selten, ja vielleicht sogar meistens von solchen Personen verübt wird, die nicht zu den Verworfensten ihres Geschlechtes gehören, denen im Gegentheile eine lebhaftere Einbildungskraft, ein regeres sittliches Gefühl und eine nur zu große Furcht vor Schande zu Theil geworden ist, oder von Personen, welche sich in dem Zustande gänzlicher Verlassenheit und Hülflosigkeit befinden, und in einer mehr oder weniger an Verzweiflung gränzenden Gemüthsstimmung die That vollbringen.

Ich glaube daher, daß die unehelich geschwängerten Mütter die milde Rücksicht, welche die Gesetzgebung ihnen widerfahren läßt, wirklich verdienen und nicht so streng beurtheilt und behandelt werden sollen, wie der Herr Prälat es beantragt hat. Was diejenigen Fälle betrifft, wo der Vorsatz zum Kindsmord nicht vor, sondern erst nach der Geburt gefaßt worden ist, so finde ich die dafür gedrohte Strafe eher zu hoch, als zu nieder gegriffen. Ich glaube, daß man für derlei Fälle milderer Art blos die Strafe des Arbeitshauses sollte eintreten lassen.

Prälat Hüffell: Der verehrte Redner vor mir glaubt, daß das Verbrechen des Kindsmords nur da in der Regel zu finden sei, wo ein höherer Grad von Sittlichkeitsgefühl in der Brust der Mutter wohnt. Dieses muß ich durchaus widersprechen, denn es kann keine höhere Sittlichkeit geben, als diejenige ist, welche die Mutterpflicht auferlegt; es kann kein größeres Verbrechen geben, als die Frucht des Leibes zu tödten. Das will ich nicht widersprechen, daß ein gewisses Standesverhältniß oder auch wirkliches Schaamgefühl bei der Verübung dieses Verbrechens einwirken kann; allein ich behaupte dennoch, daß die überlegte Kindsmörderin die allergrößte Unsittlichkeit in sich trägt, und daß dieses Verbrechen da, wo es mit Vorbedacht begangen, mit dem Vater- und Muttermorde ganz gleich kommt.

Was den im Commissionsbericht geschilderten Zustand der Niederkunft betrifft, daß nämlich die Gebärende hiebei oft ganz von Sinnen sei, so glaube ich doch nicht, daß dies so allgemein der Fall ist, daß man mit Rücksicht hierauf eine so unverhältnißmäßig milde Strafbestimmung in das Gesetzbuch aufnehmen sollte.

Generalauditor Vogel: Ich erlaube mir auf den §. 110 und auf ein Beispiel aufmerksam zu machen, welches herausstellen wird, daß man in einen Widerspruch kommt, wenn man das Maximum nicht erhöht. Wenn die uneheliche Mutter und der Vater des Kindes sich verabreden, das Kind zu tödten, so kommt der §. 110 in Anwendung, weil es eine Verabredung zur Ausführung eines gemeinschaftlichen Verbrechens ist; die Mutter war ihrer Sinneskraft bei dem Entschluß noch ganz mächtig; die Ausführung dieses Mordes fällt in eine Zeit, von welcher das Gesetz annimmt, daß der Regel nach die Mutter nicht vollkommen zurechnungsfähig sei. Die Gerichtsärzte bestätigen aber, daß in dem vorliegenden Falle die Mutter ihre Zurechnungsfähigkeit bei der Niederkunft nicht verloren habe. Der Vater des Kindes wird mit lebenslänglichem Zuchthaus bestraft werden, und die Mutter könnte höchstens auf 15 Jahre in das Zuchthaus kommen. Das ist ein Widerspruch, der in der Gesetzesanwendung nicht vorkommen sollte; sie haben beide die gleiche Strafe verdient.

Ich verwahre mich gegen den Vorwurf der Härte, von welcher gesprochen worden ist; denn ich will die milden Fälle so mild als möglich beurtheilt, dagegen aber für die ganz schweren Fälle auch die gerechten Strafen festgesetzt sehen.

Hauptmann Frhr. v. Göler: Ich theile die Ansicht des Herrn Generalauditors Vogel ebenfalls. Schon bei der Durchlesung dieses Paragraphen hielt ich das Maximum für zu nieder angenommen, denn es kann ein Kindsmord wirklich unter so verabscheuungswürdigen Umständen verübt werden, daß es dem Rechts- und Billigkeitsgefühle in der That nicht widersprechen würde, wenn für einen so außerordentlich schweren Fall sogar lebenslängliche Zuchthausstrafe einträte. Da es aber immer etwas Gewagtes ist, von einer einmal angenommenen Zahl ohne bestimmte Gründe wieder abzugehen, und ich auch im Augenblicke nicht sagen kann, ob die Erhöhung auf 20 Jahre hinreicht oder nicht, so schiene es mir am angemessensten, wenn der hier von 2 geehrten Rednern gestellte Antrag zur nochmaligen reiflichen Erwägung an die Commission zurückgewiesen würde.

Hofger. Rath Graf v. Hennin: Bei den Berathungen in der Commission habe ich mich ebenfalls für die Erhöhung des Maximums ausgesprochen, und stimme jetzt dem Antrag, dasselbe auf 20 Jahre festzusetzen, bei. Eine Zurückweisung dieses Paragraphen an die Commission halte ich aber nicht für nothwendig, indem derselbe dort bereits hinlänglich erörtert worden sein dürfte.

Reg. Com. Ministerialrath Lamey: Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren! der Vorwurf, daß der Entwurf im §. 196 Sprünge mache, ist durchaus ungegründet. Es ist zwar richtig, daß unsere bisherige Gesetzgebung den Kindsmord mit Todesstrafe bedroht, aber seit vielen Jahren ist diese gesetzliche Bestimmung außer Anwendung gekommen.

Die Bestimmung, welche der Entwurf enthält, hat keinen anderen Zweck, als den, Dasjenige, was seit 25 Jahren durch constante Anwendung des Begnadigungsrechts Observanz geworden ist, nunmehr gesetzlich einzuführen. Die Fälle des Kindsmords sind allerdings nicht selten. Es ist deshalb dahin gekommen, daß man bestimmte Grundsätze befolgt bei den Anträgen auf Begnadigungen, die Grundsätze nämlich, die in dem §. 196 enthalten sind. Mehr als fünfzehnjährige Freiheitsstrafe wurde gegen Kindsmörderinnen, die zum Tode verurtheilt waren, nie im Wege der Begnadigung ausgesprochen. Eben deshalb konnte man es nicht für nöthig erachten, eine höhere als 15jährige Zuchthausstrafe zu drohen. Auch scheint es mir nicht, als sei durch diese Erörterungen der hohen Kammer das Bedürfniß einer höhern Strafe nachgewiesen worden.

Die Kindsmörderinnen sind gerade diejenigen Personen, welche sich in den Strafanstalten am besten aufführen, sie treten mit Reue hinein, und unterziehen sich bereitwillig der Ordnung, erwerben das Vertrauen und die Theilnahme der Beamten, so daß sie in der Regel vor Ablauf der bei der ersten Begnadigung festgesetzten Strafdauer eine zweite Begnadigung erlangen. Auch der Umstand, daß das Verbrechen in jüngeren Jahren begangen wird, ist ein Grund, die Zuchthausstrafe nicht zu erweitern, weil der Vollzug längerer Strafen sehr häufig die Strafe zur lebenslänglichen macht, in so fern die Bestrafte in der Strafanstalt stirbt. Der Aufenthalt in derselben hat immer eine nachtheilige Folge für die Gesundheit, wenn auch die Gefängnisse noch so gut eingerichtet sind; und dieser Nachtheil ist am größten bei Personen, die in der reuevollen trüben Gemüthsstimmung sich befinden, wie sie bei den Kindsmörderinnen der Regel nach vorkömmt.

Es ist bemerkt worden, daß eine vorbedachte Begehung eines Kindsmords härter bestraft werden solle, als der Fall, wo der Entschluß erst während oder nach der Entbindung gefaßt wurde. Dies ist richtig, allein der Entwurf hat dies Verhältniß beachtet, indem er im letztern Fall eine Strafe von höchstens 8 Jahren, im erstern von höchstens 15 Jahren droht. Daß man den Kindsmord nicht mit der Ermordung von Eltern, von Gatten gleichstellen kann, brauche ich nicht auseinanderzusetzen; das Gesetz darf annehmen, daß hier Bande der Liebe und Dankbarkeit sich gebildet haben, wie sie zwischen der Mutter und dem Neugebornen unmöglich sind. Unrichtig scheint mir die Behauptung, daß da, wo die Ermordung Folge eines vorbedachten Entschlusses ist, der Zustand der Gebärenden, die Aufregung, in der sie sich nach ärztlichen Beobachtungen befindet, ihr gar nicht zur Milderung gereichen soll. Es ist ein großer Unterschied zwischen dem Entschluß und der Ausführung eines Verbrechens. Das Gesetz muß für die Unglückliche mildernd

berücksichtigen, daß sie sich in einem Zustande befand, in dem sie nicht im Stande war, sich Rechenschaft zu geben von der Schwere der That, und daß sie vielleicht die That nicht begangen hätte, wenn sie die Folgen hätte bedenken können.

Ich trete der Ansicht des Herrn Staatsraths Wolff vollkommen bei, daß die Gesetzgebung für mildere Fälle consequenter Weise Arbeitshausstrafe drohen sollte. Was die neueren Gesetzgebungen betrifft, so hat sich unser Entwurf ziemlich in der Mitte gehalten; der braunschweigische Entwurf droht in den schwersten Fällen nur eine Zuchthausstrafe von zehn Jahren. Es wird daher unserm Entwurfe nicht der Vorwurf gemacht werden können, daß er einen Sprung in der Gesetzgebung mache; und selbst wenn er einen Sprung machte, so würde er damit zu den Grundsätzen der Billigkeit, zu einer menschlich gerechten Strafe des Kindsmords kommen, denn man kann wahrlich nicht sagen, daß eine Zuchthausstrafe von 15 Jahren eine gelinde Strafe sei.

Prälat Hüffell: Der Herr Regierungscommissär hat sich auf die bisherige Uebung bezogen, allein diese beweist mir im vorliegenden Falle nichts; denn eine etwas laxere Moral wird auch eine laxere Gesetzgebung zur Folge haben.

Was die angeführte Unterscheidung zwischen einer Kindsmörderin und einem andern Mörder betrifft, namentlich daß die Bande der Liebe einer Mutter zu ihrem neugebornen Kinde nicht so fest geknüpft seien, als dies unter erwachsenen Personen der Fall sei, so möchte ich gerade das Umgekehrte behaupten. Es gibt keinen Mord, der alle Bande der Liebe mehr zerreißt, als der Kindsmord. Auch die gestörte Willensfreiheit, welche durch die Schmerzen der Niederkunft erzeugt werden soll, kann ich nicht in dem Maße anerkennen, wie sie hier unterstellt wird; es läßt sich vielmehr, was auch von vielen angenommen wird, gerade umgekehrt behaupten, daß die Liebe der Mutter zu ihrem Kinde auch deswegen so groß ist, weil seine Geburt ihr so viele Schmerzen verursacht hat. Was die andern Gesetzgebungen betrifft, so kann ich hierin auch keinen Grund finden, von meiner Ansicht abzugehen, denn dieselben scheinen mir eben auch aus einer überhaupt jetzt laxer gewordenen Moral hervorgegangen zu sein.

Reg. Com. Ministerialrath Lamey: Wenn der Herr Prälat bezweifelt, ob die Geburt wirklich einen Zustand zur Folge habe, in dem Bewußtsein oder Willensfreiheit gestört sind, so will ich ihm nur kurz bemerken, daß es in der Geschichte des Criminalrechts Fälle gibt, wo die Mutter, die in den glücklichsten ehelichen Verhältnissen gelebt und sich nach der Geburt eines Kindes gesehnt hat, dasselbe in dem Augenblicke, wo es geboren wurde, ermordete. Daß der Regierungsentwurf aus einer laxen Moral hervorgegangen sei, ist ein Vorwurf, den ich zurückweisen muß. Es ist auch wohl eine Forderung der Moral, Jeden nur nach Verdienst zu strafen, und dieser Forderung sollte man genügen.

Bei der Abstimmung wird der Antrag des Prälaten Hüffell, das Maximum der Zuchthausstrafe auf 20 Jahre zu erhöhen, angenommen.

Zu §. 197 wird nichts bemerkt.

§. 198.

Generalauditor Vogel: Die Consequenz nach dem vorigen Beschlusse erfordert auch hier eine Erhöhung des Strafmaximums und zwar bis auf lebenslängliches Zuchthaus. Es ist hier von dem Falle die Rede, in welchem eine Mutter das entsetzliche Verbrechen, ihr eigenes Kind zu ermorden, zweimal verübt hat.

Prälat Hüffell und Hofger. Rath Graf v. Hennin unterstützen diesen Antrag.

Reg. Com. Staatsrath Jolly: Die Consequenz spricht durchaus nicht für diesen Antrag. Es genügt vielmehr, daß hier das Minimum erhöht ist. Man muß sich nur vorstellen, was das lebenslängliche Zuchthaus für eine exorbitante Strafe ist, um dieselbe gewiß nur in den allerschwersten Fällen für gerechtfertigt zu finden.

Major Frhr. v. Türkheim: Eine rückfällige Kindsmörderin sollte man allerdings mit lebenslänglichem Zuchthaus strafen; für besser würde ich es halten, wenn man ein solches Geschöpf aus der Welt schaffen könnte.

Frhr. v. Marschall spricht sich in gleichem Sinne wie der Herr Präsident des Justizministeriums aus.

Der Vorschlag des Generalauditors Vogel wird bei der Abstimmung verworfen.

Zu den §§. 199 und 200 wird nichts bemerkt.

§. 201.

Reg. Com. Staatsrath Jolly: Nicht sowohl wegen dieses §. 201, als vielmehr wegen eines Zusatzes zu diesem Paragraphen habe ich mich erhoben. Unsere bisherige Gesetzgebung bedrohte die heimliche Schwangerschaft und zwar schon wegen der Verheimlichung an sich, mit Strafe, wenn auch das Kind gar keinen Schaden genommen hat.

Der Entwurf erwähnt nun dieses Falles nicht, und es scheint doch unter gewissen Umständen räthlich, eine Strafe zu drohen, nicht auf die verheimlichte Schwangerschaft und Niederkunft, sondern dafür, daß in Folge dieser Verheimlichung nicht zu ermitteln war, ob ein neugebornes Kind, welches nicht lebt, auf eine natürliche Weise oder durch die Schuld der Mutter ums Leben gekommen sei. Es ist in einem solchen Falle immer die Möglichkeit eines Kindsmords denkbar, wenn man auch keinen Beweis führen kann, daß er wirklich stattgefunden habe. Es scheint daher eine Strafdrohung hier angemessen; nicht aber als ob auch wegen eines bloßen Verdachtes eine Strafe festgesetzt werden sollte, sondern deswegen, weil die uneheliche Mutter vorsätzlich unter Umständen geboren hat, welche nicht mehr ermitteln lassen, ob ihr Kind eines natürlichen Todes oder durch ihre Schuld gestorben sei. Ich erlaube mir deshalb einen Zusatz mit der vorläufigen Bezeichnung §. 201 ½ vorzuschlagen:

„Hat die uneheliche Mutter vorsätzlich hülflos geboren, und sodann ihr Kind verborgen oder bei Seite geschafft, so wird sie, wenn nicht zu ermitteln ist, ob das Kind lebend und lebensfähig oder todt geboren, oder ob es, in so fern es lebend und lebensfähig geboren war, in Folge der Hülflosigkeit bei der Niederkunft ums Leben gekommen ist, oder nicht, mit Gefängniß bestraft.

Staasrath Wolff: Dieser Vorschlag scheint ganz zweckmäßig zu sein; es soll nämlich eine Strafe bestimmt werden, welche in Fällen heimlicher Niederkunft eintreten soll, wenn sich nicht mehr ermitteln läßt, ob das Kind gelebt hat oder nicht. Die heimliche Niederkunft ist, wenn sie absichtlich geschieht, wegen der damit verbundenen Gefährlichkeit jedenfalls schon an sich strafwürdig, und wenn nun vollends die Ungewißheit dazu kommt, was mit der Geburt vor sich gegangen, so würde es im Publicum großes Aufsehen erregen, wenn die Person, die heimlich geboren hat, straflos bliebe.

Prälat Hüffell, Frhr. von Marschall und Geh. Ref. Eichrodt unterstützen diesen Antrag ebenfalls, der sofort zum Beschluß der Kammer erhoben wird.

Die §§. 201 a, 201 b und 201 c werden ohne Bemerkung nach dem Antrage der Commission genehmigt.

Somit wird die Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung

Die Secretäre:

K. Frhr. v. Adelsheim.

K. Frhr. v. Göler.

Vierundzwanzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 28. Januar 1842.

Gegenwärtig

die bisher erschienenen Mitglieder, weiter anwesend:

Se. Hoheit Herr Markgraf Maximilian zu Baden, und
Se. Durchlaucht der Herr Fürst von Leiningen.

Von Seite der Regierungscommission:
Herr Staatsrath Jolly, und
„ Ministerialrath Lamey.

Unter dem Vorsitze des zweiten Vicepräsidenten, des Herrn Großhofmeisters Frhrn. v. Berckheim.

Nach Eröffnung der Sitzung und einer kurzen Anrede von Seiten des Präsidiums leisten Seine Durchlaucht der Hr. Fürst von Leiningen, welcher heute zum ersten Male in der Kammer erschien, den verfassungsmäßigen Eid.

Die Tagesordnung führt zur Fortsetzung der Discussion über den Entwurf eines Strafgesetzbuchs.

Die §§. 203, 204, 205, 205 a, 206, 207, 208, 209, 210, 211, 212, 212a, 213 und 214 werden ohne Bemerkung nach den Commissionsanträgen angenommen.

§ 215.

Geh. Ref. Eichrodt: Dieser §. 215 spricht die Bestimmung aus, daß Körperverletzungen von geringerer Art, wie sie in den §§. 205, 209 und 213 bezeichnet sind, nur dann gerichtlich verfolgt und bestraft werden sollen, wenn der Verletzte eine Anklage erhoben hat, mit Ausnahme der Fälle, wenn die That mit Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung verbunden gewesen ist.

Die Commission hat zu dieser Bestimmung noch einen Zusatz vorgeschlagen, gegen welchen ich mich schon bei den Commissionsberathungen erklärt habe und gegen den ich mich auch jetzt wieder erklären muß. Der Entwurf will unzweifelhaft — obgleich die Motive der Regierung nichts darüber enthalten — das Vergehen der Körperverletzung als ein qualificirtes erscheinen lassen, weil hier die Rohheit des Thäters ein unaufgefordertes Einschreiten der Polizeibehörde erheischt.

Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren! Die allgemeine Stimme des Publicums spricht sich entschieden dafür aus, daß diejenigen Körperverletzungen, welche bei einer Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung vorfallen, strafwürdiger erscheinen, als solche, die ohne diese Zuthat geschehen sind. Die Commission geht aber von einer andern Unterstellung aus, indem sie sagt, daß es nicht die Absicht des Gesetzes seyn könne, wegen des polizeilichen Punktes, nämlich der Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung, die Sache an die Gerichte zu verweisen.

Die Commission will zunächst das polizeiliche Einschreiten, und erst wenn dieses nichts hilft, soll die Sache an die Gerichte verwiesen werden. Wenn man diese Ansicht verfolgt, so müßte man auch dahin kommen, daß der Aufruhr nur auf Anzeige der Polizei vor die Gerichte gebracht werden dürfe, weil auch hier die öffentliche Ordnung und Ruhe gestört ist. Entweder hat die Polizei die Befugniß zu Bestrafung der Körperverletzungen, oder sie hat solche nicht. Im erstern Falle müßte der Paragraph ganz anders gefaßt werden; im letztern Falle kann sie darum, weil sie wegen der Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung die competente Behörde ist, nicht auch noch die Körperverletzungen vor ihr Forum ziehen. Wenn aber diese Störung der öffentlichen Ruhe nur als erschwerendes Moment hinzukommt, so kann eine Trennung in der Aburtheilung der verschiedenen Behörden gar nicht stattfinden, denn nach der Lehre der idealen Concurrenz der Verbrechen zieht die Strafe des größeren Verbrechens die des kleineren nach sich.

Ich will versuchen, meine Ansicht durch ein Beispiel klar zu machen. Es hat Jemand im Tumulte einen Menschen mittelst einer geheimen Waffe schwer verletzt; hier wurden also drei Verbrechen in einer und derselben Handlung begangen; nämlich die Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung, eine Körperverletzung und das Tragen geheimer Waffen. Soll nun zur Aburtheilung dieser unerlaubten Handlung darum die Polizeibehörde competent sein, weil eine Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung dabei unterlief? Dies würde doch offenbar die Competenz der Polizeibehörde überschreiten. Das Gericht, welches die Körperverletzung zu untersuchen hat, wird vielmehr auch die beiden andern dabei unterlaufenen Vergehen zu untersuchen haben, und mit Rücksicht hierauf die Strafe erhöhen.

Ich stelle daher den Antrag, den Regierungsentwurf wiederherzustellen, welcher lautet: „Wenn es sich bei einer ohne Anklage oder Anzeige des Verletzten eingeleiteten Untersuchung wegen Körperverletzung ergibt, daß dieselbe zur Klasse der in den §§. 205 und 213 bezeichneten Verletzungen gehört, so hat das Verfahren auf sich zu beruhen, die Fälle ausgenommen, da die That mit Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung verbunden ist.“ Ich glaube mich hier nicht dem Vorwurfe der Inconsequenz auszusetzen, denn ich will nur der Polizei Dasjenige wahren, was zu ihrer Competenz, und den Gerichten, was vor ihr Forum gehört.

Generalauditor Vogel: Gerade die Absicht, die der verehrte Antragsteller zu erreichen sucht, hat die Commission geleitet, indem sie diese Aenderung beantragte. Ich bitte, den Fall, von welchem der Paragraph spricht, sich ganz klar zu machen, und dann wird es sich zeigen, daß die Absicht der Commission nicht dahin gegangen ist, die Befugniß der Polizei über die Gebühr auszudehnen. Die Commission hat sich bei der Berathung des Strafgesetzbuchs zur besondern Aufgabe gemacht, die Competenz der Polizei gehörig zu wahren; sie hat in manchen Beziehungen gefunden, daß diese Absicht in dem Entwurf nicht ganz erreicht ist, und hierauf beruhen mehrere Abänderungen, welche die Commission beantragt hat. Im Grunde ist die hohe Regierung und die Commission, wie ich glaube, in dem Zweck, von welchem der Paragraph ausgeht, einig. Es handelt sich von Körperverletzungen geringerer Art; diese müssen vor Allem in's Auge gefaßt werden, daher wird das Beispiel von einem großen Verbrechen, von welchem der Herr Proponent ausgeht, hier keine Anwendung finden; es wird nicht nöthig sein, auf die Widerlegung desselben einzugehen. Der Gesetzentwurf geht davon aus, daß geringe Körperverletzungen nur auf Anzeige oder Anklage des Verletzten untersucht und bestraft werden sollen; er will aber, wenn eine solche Körperverletzung bei Vorfällen geschehen ist, wodurch die öffentliche Ruhe und Ordnung gestört wurde, daß die Behörden nicht stillschweigend über einen solchen Vorfall hinweggehen sollen; sie können aber einschreiten, ohne daß die Hülfe des Gerichts in Anspruch genommen

wird. Wenn die Grundsätze des Gesetzes nach ihrer ganzen Ausdehnung zur Anwendung gebracht würden, so würde hier keine Untersuchung und Bestrafung stattfinden können, wenn von den Betheiligten keine Klage erhoben wird. Dieses will aber das Gesetz nicht. Die Polizeibehörde soll bei Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung einschreiten, gleichviel, ob bei dieser Störung eine Körperverletzung, größerer oder geringerer Art, stattgefunden hat. Ist die Körperverletzung von größerer Bedeutung, so wird die Polizei die Sache in dieser Beziehung an die Gerichte verweisen. Der andere Fall ist der, wenn auf Anklage des Verletzten das Gericht selbst in Thätigkeit gesetzt wird; denn es kann, wenn eine criminalrechtlich strafbare Körperverletzung bei der Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung stattgefunden hat, dessenungeachtet der Beschädigte die Hülfe des Richters in Anspruch nehmen; nur für den Fall, wenn er sie von seiner Seite nicht angerufen hat, die Polizeibehörde aber findet, daß hier ein Vergehen verübt wurde, worauf eine größere Strafe ruht, als diejenige ist, welche die Polizeibehörde erkennen kann, so soll sie die Sache an die Gerichte abgeben. Dieses ist ganz einfach und scheint mir richtiger aufgefaßt und die Absicht vollständiger erreicht zu sein, als nach dem Regierungsentwurfe, wornach es den Anschein hätte, als sollte der Gesichtspunkt der Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung Etwas an die Gerichte bringen, was in Beziehung auf die dabei verübte Körperverletzung nicht an sie gehört. Es scheint mir daher die Absicht des Herrn Antragstellers erreicht zu sein. Vielleicht hat der Gedanke an Schwierigkeiten, die sich etwa bei dem Vollzuge zeigen könnten, den Herrn Antragsteller auf seine Zweifel geführt; allein ich glaube, daß diese auf eine einfache Art sich lösen werden, wenn von diesen Grundsätzen die richtige Anwendung gemacht wird.

Geh. Ref. Eichrodt: Man muß sich vor Allem klar machen, was hier der Competenz der Gerichte und was der Competenz der Polizei unterliegt; Letztere hat allerdings das Recht, die Störung der öffentlichen Ordnung und Ruhe zu thätigen, und die Gerichte haben hier lediglich keine Cognition zu nehmen, wenn kein anderes Verbrechen concurrirt. Zur Untersuchung der Körperverletzungen sind aber die Gerichte allein competent und die Polizeibehörde hat hier nicht selbstständig einzuschreiten. Deßhalb geht es aber auch nicht an, hier die Thätigkeit der Gerichte von jener der Polizeibehörde abhängig zu machen.

Man muß daher so schließen: entweder will man, daß Körperverletzungen, welche mit Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung verbunden sind, auch ohne Anklage des Verletzten schwer bestraft werden; dann muß man den Regierungsentwurf herstellen; oder man will dieses nicht, dann überlasse man der Polizei, zu thun, was ihre Schuldigkeit ist, letztern Falls kann aber von einer Bestrafung der Körperverletzung nicht mehr die Rede sein, außer wenn der Verletzte selbst die Anzeige macht.

Geh. Rath v. Reck: Ich habe bei der Prüfung dieses Gesetzentwurfs nie den Gesichtspunkt aus den Augen verloren, daß die Regierungsgewalt durch die neuen strafgesetzlichen Bestimmungen nicht geschmälert werde, und umgekehrt, und stimme im Allgemeinen dem Herrn Antragsteller bei, kann jedoch seinen Zweifel im vorliegenden speciellen Fall nicht theilen, sondern halte den Commissionsantrag für richtig.

Der Herr Proponent meint zwar, weil die Gerichte schon für Körperverletzungen competent sind, so seien sie dies noch aus verstärktem Grund, wenn noch das Verbrechen der Störung öffentlicher Ruhe und Ordnung hinzukommt. Es handelt sich aber überhaupt hier nicht von Verletzungen, die der Richter von Amtswegen verfolgen muß, sondern von solchen, welche erst auf Anzeige des Verletzten untersucht werden sollen. Wenn die Polizeibehörde bei Thätigung der Störung der öffentlichen Ruhe auf solche Verletzung aufmerksam wird, so sollen dieselben nicht unbestraft bleiben, darüber sind beide Theile einig und nur über die Frage, wer die Strafe zu erkennen hat, ist der Herr Antragsteller anderer Meinung, als die Commission. Er will die ganze Sache vor den Richter bringen, und auch damit ist, meines Erachtens, die Commission einverstanden, wenn die Polizeibehörde der Meinung ist, daß die verwirkte Strafe ihre Competenz übersteigt; nur wenn die Verletzung so unbedeutend ist, daß sie mit einer polizeilichen Strafe hinlänglich geahndet ist, will die Commission sie durch die Polizeibehörde definitiv erledigt wissen. Auf diese Weise folgt die Strafe in kürzester Frist dem Vergehen nach und macht einen weit stärkern Eindruck; die Kosten, womit in der Regel nicht die

Schuldigen, sondern die Eltern bedroht sind, erreichen nicht den großen Betrag gerichtlicher Verhandlungen, und es werden nicht zwei Behörden mit der nämlichen Sache in Anspruch genommen. Für Diejenigen, welche auf dem Lande wohnen, und die gewiß die Bemerkung gemacht haben, wie nothwendig es ist, dem nächtlichen Umherschwärmen und Lärmen der jungen Bursche ein Ziel zu setzen, wird es von Interesse sein, zu erfahren, daß die Polizeibehörde nicht gerade zwei Zeugen zum vollständigen Beweis verlangt, sondern den Indicienbeweis ohne Anstand zuläßt.

Reg. Com. Staatsrath Jolly: Ich glaube, es wird ungefähr zu demselben Resultate führen, ob man den Zusatz der Commission annimmt oder streicht. Wenn die Polizei in erster Instanz von der Justiz getrennt ist, so wird die Gerichtsbehörde keine officielle Kenntniß von dem Tumulte erhalten, bei welchem eine Körperverletzung der hier fraglichen Art stattgefunden hat, wenn die Polizei keine Anzeige macht. Sind aber beide Gewalten in derselben Behörde vereinigt, so muß diese eben selbst bestimmen, ob sich der Fall zur polizeilichen oder gerichtlichen Abhandlung qualificirt, und sodann hiernach ihr Verfahren einrichten.

So viel Gewicht ich sonst auf die Ansicht des Herrn Proponenten als Mitglied der obersten Polizeibehörde lege, so halte ich doch seine hier vorgebrachten Zweifel nicht für begründet.

Staatsrath Wolff: Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren! Der Entwurf geht von dem Grundsatze aus, daß geringere Körperverletzungen, wie sie in den §§. 205, 209 Nr. 4 und 213 bezeichnet sind, zu den Realinjurien gehören, bei welchen nach der Absicht des Entwurfs ebensowenig von Amtswegen eingeschritten werden soll, als bei den Verbalinjurien. Von dieser Regel soll aber nach dem Commissionsvorschlage dann eine Ausnahme gemacht werden, wenn eine solche Körperverletzung bei einer Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung vorfiel; um jedoch dabei nicht ohne Noth in die Competenz der Polizeibehörden einzugreifen, sollen auch in einem solchen Falle die Gerichte nur auf Antrag dieser letztern einzuschreiten haben; und dies wird alsdann der Fall sein, wenn die Polizeibehörde die zugefügte Verletzung unter den vorliegenden Umständen für so bedeutend und strafbar hält, daß die Ahndung derselben ihre Competenz überschreiten würde. Ich bin übrigens mit dem Hrn. Staatsrath Jolly der Ansicht, daß es der Sache nach keinen großen Unterschied machen wird, es mag der eine oder andere Vorschlag angenommen werden.

Der Paragraph wird hierauf nach dem Commissionsantrage angenommen.

Zu den §§. 216 und 217 wird Nichts bemerkt.

§. 217 a.

Reg. Com. Staatsrath Jolly: Ich erlaube mir zu diesem Paragraphen einen weitern Zusatzparagraphen in Vorschlag zu bringen.

Die vorhergehenden beiden Paragraphen handeln ganz zweckmäßig von dem Falle, wo in Folge von Raufhändeln eine Tödtung oder Körperverletzung stattfand. Man hat sich dabei den gewöhnlichen Fall vergegenwärtigt, wo die Raufhändel oder Schlägereien ohne Vorbedacht, im trunkenen Muthe oder aus sonstigen augenblicklichen Veranlassungen entstanden sind. Die Regierung glaubt nun aber, daß es an diesen Bestimmungen nicht genügen werde, in den Fällen, wo die Schlägerei in Folge einer Verabredung stattfindet, bei welcher Mehrere untereinander ausgemacht haben, Einen zu mißhandeln, ohne sich dabei klar zu machen, was das Resultat der Mißhandlung sein soll. So kommt es z. B. auf dem Lande nicht selten vor, daß die Bursche sich verabreden, einen Andern, der zum Besuch eines Mädchens in ihrem Dorfe sich eingefunden hat, aus einer Art von allgemeiner Eifersucht zu überfallen und durchzuprügeln, um ihm so den fernern Besuch zu verleiden. Wenn nun bei einer solchen auf eine ganz unbestimmt getroffene Verabredung hin stattgehabten Mißhandlung eine Körperverletzung oder Tödtung wirklich erfolgt und der Urheber dieser letztern ausgemittelt werden kann, so würde es nicht genügen, wenn man nur diesen mit der gesetzlich verwirkten Strafe belegen, und die übrigen Theilnehmer ganz gering bestrafen wollte; denn auch bei den letztern tritt, obwohl sie die That nicht unmittelbar verübt haben, schon deshalb ein Erschwerungsgrund ein, weil eine Verabredung unter ihnen allen stattgefunden hat.

Ich erlaube mir daher, im Namen der Regierung einen Zusatz mit der Bezeichnung §. 217 ½ in folgender Fassung vorzuschlagen: „Haben Mehrere sich zur gemeinschaftlichen

Verübung einer Mißhandlung oder Körperverletzung verabredet, so wird, wenn bei den in Folge der Verabredung unternommenen Thätlichkeiten von einem einzelnen Theilnehmer eine Tödtung oder eine schwerere, als die verabredete Körperverletzung verübt wurde, der eingetretene schwerere Erfolg auch den übrigen zur Fahrlässigkeit zugerechnet, und es werden diese letztern von einer Strafe getroffen, welche die Hälfte des auf die fahrlässige durch vorsätzliche Mißhandlung verursachte Tödtung oder Körperverletzung gedrohten Maßes nicht übersteigen kann."

Diese Strafdrohung ist etwas Willkührliches, aber es läßt sich nicht anders machen; man will die bloße Theilnahme an einer gefährlichen Unternehmung bestrafen. Es ist hier, wie Sie, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, bemerkt haben werden, nicht von dem Fall die Rede, wo Mehrere sich zur Herbeiführung eines bestimmten Erfolgs verabredet hatten, denn hiefür ist durch die allgemeine Bestimmung des §. 110 gesorgt.

Generalauditor Vogel: Der Gegenstand ist, wie der Herr Präsident des Justizministeriums richtig bemerkt hat, sehr praktisch; es ist vielleicht kein Kapitel in dem Gesetzbuche, welches so praktisch genannt werden könnte, als dieses. Es war durchaus eine Abhülfe in der Gesetzgebung nothwendig, um die Bestrafung der Schlägereien und Raufhändel auf richtigere und praktischere Gesichtspunkte zu führen. Dies ist so allgemein anerkannt, daß es nicht nöthig ist, weitere Bemerkungen hierüber vorzutragen. Man muß hier über die gewöhnlichen Regeln des Beweises sich etwas erheben, sonst kann man nicht zum Ziele kommen.

Der Regierungsentwurf hatte, wie mir scheint, nur diejenigen Schlägereien vor Augen gehabt, die augenblicklich entstanden sind und Körperverletzungen zur Folge hatten. In der Commission wurde aber ein besonderes Gewicht darauf gelegt, daß auch solche Schlägereien mit begriffen sein sollen, welche verabredet worden sind. Sie werden meistens verabredet in Folge von vorausgegangenen Raufhändeln. Ist die Verabredung auf einen Todtschlag gerichtet, so kommen die allgemeinen Bestimmungen zur Anwendung; ebenso, wenn eine Körperverletzung verabredet worden war; also bleibt nur noch der Fall übrig, wenn eine Verabredung überhaupt zu einer Schlägerei stattgefunden hat. Ist dann aus der Schlägerei, deren Theilnehmer keinen festbestimmten Zweck sich vorgesetzt hatten, ein Todtschlag oder eine Körperverletzung erfolgt, so muß man zwei Fälle unterscheiden; in dem Falle, wenn der Thäter nicht ausgemittelt werden kann, werden die Bestimmungen angewendet, wie sie hier gegeben sind, weil nach der übereinstimmenden Ansicht der Regierung und der Kammer auch die verabredeten Schlägereien hierunter begriffen werden; in dem andern Falle, wenn die Schlägerei einen Todtschlag oder eine Körperverletzung zur Folge hatte, ohne daß eine Verabredung hierzu stattgefunden hatte und der Thäter derselben ausgemittelt werden kann, dann wird er für dieses Verbrechen zur Strafe gezogen; die Andern aber, welche an der verabredeten Schlägerei Theil genommen haben, würden zu gelind gestraft werden, wenn wir den vorgeschlagenen Zusatz nicht annehmen würden. Der von dem Herrn Präsidenten des Justizministeriums gemachte Vorschlag ist bereits in der Commission besprochen worden, und er entspricht den Ansichten derselben; daher erlaube ich mir, diesen Vorschlag der Regierung zur Annahme zu empfehlen.

Generallieutenant Frhr. v. Stockhorn unterstützt den Antrag.

Generalmajor Frhr. v. Lasollaye: Dieser Zusatz scheint mir um so nothwendiger zu sein, als nach vielfältigen Erfahrungen die Anstifter solcher tödtlichen Mißhandlungen es in der Regel so schlau anzugreifen wissen, daß sie Andere vorschieben, welche die That vollbringen, während sie selbst sich klug im Hinterhalt befinden.

Reg. Com. Ministerialrath Lamey: Ich muß es dankbar anerkennen, daß der Herr Generalauditor Vogel den von der Regierung gemachten Antrag so eifrig unterstützt. In einer Beziehung muß ich jedoch seine Auffassung der Gründe berichtigen. Der Herr Generalauditor ging, wenn ich ihn recht verstanden habe, von der Ansicht aus, daß der neue §. 217 ½ nur für die Fälle gelten soll, in welchen nicht ermittelt werden kann, wer Urheber einer Tödtung oder Verletzung ist, welche bei einem mit Vorbedacht herbeigeführten Raufhandel stattgefunden hat. Dies ist aber keineswegs der Fall. Bei dem gemachten neuen Vorschlage kann gar nicht unterschieden werden, ob der Urheber der stattgehabten Tödtung oder Verletzung bekannt oder ob er nicht

bekannt ist, eben weil eine Verabredung stattgefunden hat. Es ist schon eine Folge der Verabredung, daß der Erfolg, insoweit er verabredet war, allen Theilnehmern, gleichviel ob sie physische Urheber sind oder nicht, zugerechnet wird; gleichgültig ist daher, ob der Thäter auszumitteln ist oder nicht. Einer besondern Vorschrift bedarf es nur für den Fall, wo ein schwererer, als der verabredete Erfolg eintritt; da wird für alle Theilnehmer der Grundsatz aufgestellt, daß derselbe ihnen zur Fahrlässigkeit zugerechnet werde. Nun ginge dieses Princip allerdings zu weit, und man mußte es daher mildern, indem man vorschrieb, daß höchstens nur die Hälfte der Strafe zur Anwendung kommen dürfe, welche sonst auf die fahrlässige, durch vorgängliche Mißhandlung verursachte Tödtung oder Körperverletzung gesetzt ist.

Es sind also die beiden Fälle unterschieden, wo eine Tödtung oder Körperverletzung bei einer ohne Verabredung stattgefundenen Schlägerei, und wo sie bei einer verabredeten Schlägerei verübt wurde. Im ersten Falle kommen die §§. 216 und 217, im zweiten Fall der neue Paragraph und die Grundsätze von der verbrecherischen Verbindung zur Anwendung.

Ich glaube indessen, daß der Herr Generalauditor auch nach dieser Berichtigung keinen Grund haben wird, die Unterstützung des Vorschlags der Regierung zurückzunehmen.

Generalauditor Vogel: Ich kann diese Belehrung nicht in ihrem ganzen Umfange anerkennen. Es würde daraus folgen, daß die verabredeten Schlägereien, wenn dieser Zusatz nicht hinzukäme, nach dem Entwurfe des Gesetzes nicht mitbegriffen wären. Die Commission der hohen Kammer hat aber die entgegenstehende Ansicht aufgestellt und die Regierung ist ihr ebenfalls beigetreten. Ich weiche also von der zuletzt vorgetragenen Ansicht darin ab, daß ich die verabredeten Schlägereien in den Bestimmungen des Entwurfes selbst schon als mitbegriffen betrachte, insofern die Verabredung nicht auf eine Tödtung oder Körperverletzung gerichtet war. Wenn aber überhaupt alle Schlägereien, die aus einer Verabredung hervorgegangen sind, härter bestraft werden, so habe ich nichts dagegen einzuwenden.

Geh. Rath v. Reck: Ich halte den Vorschlag der Regierung ebenfalls für überflüssig. Wir haben bereits die allgemeine Vorschrift, daß der Anstifter einer verbrecherischen Handlung oder der zu solcher eine Verbindung eingeht, schwerer bestraft wird und für alle Folgen verantwortlich ist, die daraus entspringen; wir haben die Bestimmung, daß die Theilnehmer an einer verbrecherischen Verbindung verantwortlich sind für Alles, was dabei vorgeht, gleichviel, ob sie vor, bei oder nach der That mitgewirkt haben; ebenso sind für die Strafbarkeit der Gehülfen bereits besondere Bestimmungen getroffen. Diese Vorschriften hält man für hinreichend für Raub, Mord und die schwersten Verbrechen; ich glaube daher, daß sie auch für die Raufereien der jungen Leute ausreichen und wünsche nicht, daß für sie eine exceptionelle Gesetzgebung gemacht werde. Diese Auftritte entspringen gewöhnlich aus dem Uebermuth der jungen Leute, und wenn ich auch keineswegs irgend einiger Nachsicht gegen solchen Unfug das Wort reden will, so möchte ich doch aus Rücksicht auf den mit dem Uebermuth so nahe verwandten Muth, der sich in der neuesten Zeit, wo man auf denselben greifen zu müssen glaubte, so rühmlich gezeigt hat, daß die Verabredungen der Schlägereien nicht härter behandelt würden, als andere Complotte.

Generallieutenant Frhr. v. Stockhorn: Ich habe den Antrag des Herrn Präsidenten des Justizministeriums unterstützt, weil ich es für ein geeignetes Präservativ halte, wenn diese muthwilligen und rohen Pursche, welche geneigt sind, solche verbrecherische Verbindungen zu Raufhändeln und Schlägereien einzugehen, härter bestraft werden.

Blicken wir in das praktische Leben, so finden wir, daß solche Mißhandlungen und von schweren Folgen begleitete Raufereien nur allzu häufig vorkommen, und man kann sich des Gedankens nicht erwehren, daß hieran auch eine etwas zu lare Bestrafung solcher Excesse die Schuld tragen müsse. Es kann also nur gut geheißen werden, wenn hier ernstere Maaßregeln ergriffen werden.

Reg. Com. Staatsrath Jolly: Ich theile die Ansicht des geehrten Herrn Redners vor mir vollkommen, und kann durchaus nicht einen Act von Muth darin finden, wenn etwa zwölf junge Pursche zweien, die nicht zur Gegenwehr gerüstet sind, auspassen und über sie herfallen; ich denke die Vaterlandsvertheidiger haben einen Muth ganz anderer Art. Die beiden Gegner des gemachten Vorschlags scheinen sich in einem Irrthum zu befinden, wenn sie sagen, es sei

schon im allgemeinen Theil für den hier fraglichen Fall Vorsorge getroffen; denn dort ist die Rede von Verabredungen zu einem bestimmten Verbrechen; hier handelt es sich aber von dem Fall, wo ein geringerer Erfolg, als der entstandene, verabredet wurde; und hier soll nicht nur dem Urheber, sondern auch den übrigen Theilnehmern, der Erfolg mit zur Schuld zugerechnet werden. Es hat z. B. eine Anzahl junger Pursche verabredet, einen Dritten anzugreifen, nicht in der Absicht, demselben eine bestimmte Körperverletzung zuzufügen, sondern nur, um ihn, wie man auf dem Lande sagt, heimzujagen. Wenn nun aus einer solchen Handlung eine bedeutende Körperverletzung oder eine Tödtung entsteht, deren Urheber ermittelt werden kann, — soll dann nur dieser von einer härteren Strafe getroffen, und die Strafe der übrigen Theilnehmer nur gelinde bemessen werden, weil die letzteren nicht unmittelbar zur Herbeiführung des tödtlichen Erfolges mitgewirkt haben, während sie doch durch die von allen getroffene Verabredung ebenfalls mehr gravirt sind, als wenn die Veranlassung zu der Rauferei eine augenblickliche und zufällige gewesen wäre.

Dies zu verhüten ist der Zweck, den die Regierung bei dem Vorschlage hat, und von welchem sie glaubt, daß er durch die allgemeinen Bestimmungen nicht erreicht werde.

Staatsrath Wolff: Ich wollte mir ebenfalls erlauben, darauf aufmerksam zu machen, daß hier nicht von dem Falle die Rede ist, wo Diejenigen, welche sich zu einem bestimmten Unternehmen (Verbrechen) verabredet, den wirklich eingetretenen Erfolg der verabredeten Handlung sämmtlich gewollt haben, sondern es handelt sich hier vielmehr von dem Falle, wo ein Erfolg aus dem Unternehmen entstanden ist, den Keiner von allen Theilnehmern gewollt hat, der ihnen also weder zum bestimmten noch zum unbestimmten Vorsatz zugerechnet werden kann. Es ist auch nicht von einer Verletzung die Rede, deren Urheber unbekannt ist; es wird im Gegentheil angenommen, daß dieser wirklich bekannt sei. Es soll aber keineswegs sein Bewenden dabei haben, blos diesen nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmung zu bestrafen, und die übrigen Theilnehnehmer leer ausgehen zu lassen, oder nur mit einer unverhältnißmäßig geringen Strafe zu belegen, sondern es soll der eingetretene Erfolg auch diesen einigermaßen zugerechnet werden. Ich kann es nicht als dem Princip der Gerechtigkeit widerstreitend betrachten, wenn in den Fällen, welche in dem vorgeschlagenen Amendement der Regierung unterstellt sind, auch alle übrigen Theilnehmer von einer spätern Strafe getroffen werden, denn es ist bekannt, daß bei solchen verabredeten Schlägereien nie voraus zu sehen ist, zu welchem Erfolg dieselben führen. In der Regel entstehen Körperverletzungen und Erfolge daraus, die zwar keiner der Theilnehmer gewollt hat, aber nichts destoweniger werden alle dafür verantwortlich zu machen sein, weil sie die Wahrscheinlichkeit des Entstehens solcher schweren Verletzungen voraus sehen können. Solche unüberlegte Raufereien sind meistens die Ursachen der vielen Todtschläge, die wir zu beklagen haben, und daher habe ich in der Commission mich für diesen Zusatz erklärt.

Generalmajor Frhr. v. Lasollaye: Auch ich bin mit dem Herrn Geh. Rath v. Reck ein großer Anhänger von Energie und Muth im Volke, und ich liebe namentlich beim Militärstand die Catone nicht, weil sie in der Regel das Pulver nicht riechen können. Hier handelt es sich aber nicht von einem solchen Muthe, sondern, wie leider die Erfahrung so oft zeigt, gerade vom Gegentheil, indem seit neuerer Zeit bei dergleichen Schlägereien und Raufhändeln Messer und Dolche und andere ähnliche Waffen gebraucht werden, zu deren Anwendung es nichts weniger als des Muthes bedarf. Dies halte ich für eine sehr betrübende Erscheinung.

Wir haben in einer früheren Sitzung, in welcher über die Abschaffung der körperlichen Züchtigung weitläufig verhandelt wurde, die Nothwendigkeit der Einführung zweckmäßiger Surrogate für die Leibesstrafen anerkannt; ein solches Surrogat erblicke ich in den Bestimmungen, die von dem Herrn Regierungscommissär vorgeschlagen worden sind.

Geh. Rath v. Reck: Der Herr Regierungscommissär hat mir entgegengehalten, daß es ein schlechter Beweis von Muth ist, wenn Viele sich verabreden, um Einem aufzupassen und über ihn herzufallen und ich bin in so fern ganz mit ihm einverstanden. Davon ist aber hier nicht die Rede, denn wenn Viele über Einen herfallen, so kann eine Mißhandlung, Verwundung, Tödtung vorfallen, aber keine Raufhändel.

Es handelt sich vielmehr von dem Fall, wenn sich von dem Einen und Andern Partheien bilden und diese sich verabreden, ihre Sache mit gemeinschaftlichen Kräften auszufechten, und hier, sage ich, sind die Vorschriften über das Complot vollkommen hinreichend.

Frhr. v. Marschall: Ich halte den von der Regierung vorgeschlagenen Zusatz zu diesem Paragraphen ebenfalls für zweckmäßig und praktisch; nur scheinen über dessen Sinn noch einige Zweifel zu bestehen. So sehr ich anerkenne, daß Jeder der beste Ausleger seiner Worte ist, so glaube ich doch, daß das Amendement in dem Sinne, wie der Herr Generalauditor es aufgefaßt hat, richtig ist. Wenn nämlich eine solche Schlägerei verabredet wurde, der Erfolg in einer schweren Körperverletzung oder Tödtung besteht, und der Thäter nicht bekannt ist, dann reichen die allgemeinen Bestimmungen des Entwurfes aus. Ist aber der Thäter der Verletzung bekannt, dann ist es zweckmäßig, noch eine besondere Strafe für die übrigen Theilnehmer festzusetzen.

Ich schließe mich daher an Dasjenige an, was der Herr Generalauditor Vogel ausgeführt hat.

Reg. Com. Ministerialrath Lamey: Wenn man die Fassung annimmt, wie sie vorgeschlagen ist, so wird dadurch schon ausgesprochen, daß sowohl diejenigen Fälle in dem Paragraphen enthalten sind, wo der Thäter bekannt ist, als solche, wo er nicht bekannt ist. Mit wenigen Worten wird sich dies klarer machen lassen.] Bei einer verbrecherischen Verbindung — und als solche ist die Verabredung zu einer Schlägerei zu betrachten — kömmt §. 110 zur Anwendung. Darnach ist jedem Theilnehmer der Erfolg zuzurechnen, auch wenn er bei der That nicht einmal mitgewirkt hat. Daraus folgt, daß es gar nicht darauf ankommt, ob Der, der bei der Verabredung, einen Andern zu mißhandeln, die Mißhandlung verübt hat, zu ermitteln ist, oder nicht. Sobald er an der Verabredung Theil nahm, wird er für den Erfolg bestraft. Allein diese strengen, obwohl gerechten Grundsätze können nicht angewendet werden, wenn keine Verabredung Statt gefunden hat; nur in der Verabredung liegt der Rechtsgrund dafür, daß man den Einen für die Handlung des Andern verantwortlich macht, und Jedem den eingetretenen Erfolg zur Strafe zurechnet. Daher mußten eigene Vorschriften gegeben werden für die Fälle, wo eine Verabredung nicht vorausging; diese sind in den §§. 216 und 217 enthalten. Da finden Sie keineswegs, daß Einer für den Andern verantwortlich ist. Jeder vertritt nur den Erfolg, den er hervorbrachte, oder bei dem er physisch mitwirkte. Der neue Vorschlag enthält nun aber eine Anwendung des §. 110; er nimmt an, daß eine Verabredung vorhergegangen war. Daraus folgt nun von selbst, daß Alle für den verabredeten Erfolg haften, gleichviel wessen Hand denselben herbeiführte. Dies brauchte nicht wiederholt zu werden. Allein wenn ein nicht verabredeter Erfolg eintritt, wie ist es dann? Diese Frage soll beantwortet werden. Da glaubte man sagen zu müssen, der schwere Erfolg ist Allen, die an der Verabredung Theil nahmen, zur Fahrlässigkeit zuzurechnen, weil sie vorhersehen konnten, ja mußten, daß er durch ihre Verabredung herbeigeführt werden könne. Offenbar ändert es aber an dieser Art der Zurechnung nichts, ob man den physischen Urheber der nicht verabredeten schweren Verletzung kennt oder nicht. Kennt man ihn, so trifft ihn die Strafe seiner That, und die Uebrigen werden nach §. 217 ½ bestraft; kennt man ihn nicht, so werden Alle nach den Grundsätzen des §. 217½ beurtheilt. Es soll also auch durchaus nichts Singuläres festgesetzt werden. Es wird Nichts vorgeschlagen, was nicht aus richtiger Anwendung der allgemeinen Bestimmungen gefolgert werden könnte.

Auf gehaltene Umfrage wird der von dem Herrn Staatsrath Jolly vorgeschlagene Zusatz dieses Paragraphen von der Kammer angenommen.

Geh. Ref. Eichrodt: Ehe dieser Titel verlassen wird, erlaube ich mir noch eine Frage. Ich halte die Bestimmungen dieses Titels für so praktisch und vortrefflich, daß ich seiner Zeit darauf antragen werde, sie nicht sowohl in goldenen, als vielmehr in großen Buchstaben zu drucken, um sie der schlagfertigen Jugend von Zeit zu Zeit zu insinuiren. In Hinsicht auf den §. 215 habe ich indeß den Zweifel, ob die prozessualische Bestimmung desselben auch da Anwendung findet, wo bei einer solchen verabredeten Schlägerei nur eine geringe Körperverletzung stattgefunden hat?

Reg. Com. Staatsrath Jolly: In Fällen solcher Art wird immer eine gerichtliche Untersuchung von Amtswegen eingeleitetet werden. In der Regel kommen bedeutende

Verletzungen vor, und der Act beschränkt sich nicht auf das Zimmer oder die Wirthsstube, sondern die Streitenden kommen auf die Straße heraus, und dann hat das Gericht hinlängliche Veranlassung, einzuschreiten.

Geh. Ref. Eichrodt: Ich hätte es gerade hier für zweckmäßig gehalten, daß die kleinen Körperverletzungen, welche qualificirt erscheinen, unter die strengeren Bestimmungen des Gesetzes aufgenommen werden.

Generalauditor Vogel: In der Praxis wird sich dieses schon ergeben. Die Absicht des Gesetzes bei §. 215 ist nicht dahin gegangen, daß auch dann, wenn wirkliche Verbrechen verübt worden sind, die Thätigkeit des Gerichts erst von einem Einschreiten der Polizei abhängig gemacht werden sollte. Bei Raufhändeln, welche eine Körperverletzung geringerer Art zur Folge haben, wird das Gericht nach den übrigen Bestimmungen des Gesetzes nur dann thätig sein können, wenn der Verletzte Klage erhebt; die Polizei aber wird, weil Raufhändel und Schlägereien wohl jederzeit mit Störung der öffentlichen Ruhe oder Ordnung verbunden werden, stets einschreiten; kann sie dann den Fall selbst entscheiden, so thut sie es, findet sie aber eine höhere Strafe gerechtfertigt, dann gibt sie die Sache an die Gerichte ab.

§. 218.

Geh. Ref. Eichrodt: Ich erlaube mir eine kleine Bemerkung, die jedoch keinen Antrag in sich faßt. Es heißt in diesem Paragraphen „wer Gift heimlich beigebracht hat". So wie das Wort „heimlich" hier steht, könnte ein Buchstabenjurist annehmen, daß eine öffentliche Vergiftung nicht bestraft werde. Man könnte daher etwa setzen: „mit Verheimlichung seiner tödtlichen Eigenschaft."

Generalauditor Vogel: Die Bemerkung scheint nicht ganz ungegründet zu sein und es ist über diesen Ausdruck schon viel gesprochen worden; allein nach meinem Dafürhalten ist die Absicht dieses Ausdruckes klar. Wenn jedoch der verehrte Sprecher die Sache für wichtig hält, so mag er einen Antrag stellen.

§. 219.

Frhr. v. Marschall: Dieser Paragraph handelt von dem Falle, wo Jemand die Absicht hat, einen Andern zu beschädigen, und dazu Mittel braucht, von welchen er weiß, daß sie den Tod bewirken können. Hier wird unterschieden, ob der Tod oder eine Verletzuug der im §. 203 Nr. 1. bezeichneten Art eingetreten ist, in welchem Falle lebenslängliches oder zeitliches Zuchthaus nicht unter 8 Jahren zu erkennen ist. Diese Strafe halte ich in dem bezeichneten Falle für ganz geeignet. Für alle übrigen Fälle, also auch wo die Vergiftung eine unheilbare Krankheit zur Folge hatte ꝛc., ist dem Richter freigestellt, Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu 12 Jahren zu erkennen, er ist also berechtigt, bis auf 6 Monate Arbeitshaus herabzugehen. Ich halte diesen Spielraum für zu groß. Die Gesinnung eines Giftmischers ist eine der verworfensten und gefährlichsten, und sollte daher nach meinem Dafürhalten stets mit einer entehrenden Strafe belegt werden. Dem Erfolge, der hier oft so schwer auszumitteln ist, sollte nicht ein so entscheidendes Gewicht beigelegt werden. Auch andere Gesetzgebungen drohen in diesem Fall eine höhere Strafe, als der Entwurf; das würtembergische Strafgesetzbuch droht als Minimum 4 Jahre Arbeitshaus, wobei ich darauf aufmerksam mache, daß dasselbe nach dem würtembergischen Gesetze mit dem Verlust der Ehrenrechte verbunden ist. Es scheint mir unsere Bestimmung auch nicht ganz consequent mit dem §. 203 des Entwurfs zu sein. Warum soll dem Richter bei den Vergiftungen ein weiteres Herabgehen, als bei den auf andere Weise bewirkten Körperverletzungen gestattet sein?

Ich erlaube mir daher den Antrag zu stellen, die Arbeitshausstrafe zu streichen und unbedingt Zuchthausstrafe zu drohen; das Minimum würde alsdann in 3 Jahren bestehen.

Oberstlieutenant Frhr. v. Roggenbach unterstützt diesen Antrag.

Reg. Com. Ministerialrath Lamey: Obgleich die Vergiftung als eines der schwersten Verbrechen zu betrachten ist, so glaube ich dennoch nicht, daß man mit Consequenz so weit gehen kann, als der Freiherr v. Marschall beantragt hat. Die Fälle der Vergiftung, in denen Arbeitshausstrafe als Minimum zulässig ist, sind einmal die im §. 203 Ziff. 2. 3. u. 4. genannten Verletzungen. Sie werden sich, hochgeehrteste Herren, überzeugen, daß dort das Maximum der Strafe 10 Jahre Zuchthaus ist, und das Minimum

bis auf eine Gefängnißstrafe von einem Monat herabgeht; es ist daher auf die größere Strafbarkeit der Vergiftung bei der Strafdrohung des §. 219 Rücksicht genommen. Sodann fallen aber unter den §. 219 nicht auch die Fälle des §. 205, in welchen Gefängnißstrafe bis zum geringsten Maße eintreten kann. Endlich ist im §. 219 die Strafdrohung auch für den Fall vorhanden, wo gar keine Verletzung in Folge der Vergiftung eintrat. Für diesen mildesten Fall genügt es gewiß ebenso an einem halben Jahr Arbeitshaus, wie auf der andern Seite der schwerste Fall mit 12 Jahren Zuchthaus genug bestraft ist. Dem Richter kann aber um so mehr überlassen werden, innerhalb dieser Schranken für die in der Mitte liegenden Fälle das Strafmaß selbst zu suchen, als er in den Bestimmungen über die Körperverletzungen analog Anhaltspuncte findet. Mir scheint daher, daß dem gestellten Antrag keine Folge zu geben sein möchte.

Hauptmann Frhr. v. Göler: Ich unterstütze den Antrag des Freiherrn v. Marschall, indem ich allerdings die Absicht, einem Andern Gift beizubringen, für so verabscheuungswürdig halte, daß unbedingt eine höhere Strafe, als die hier gedrohte eintreten sollte. Wenn auf die früheren Paragraphen dieses Gesetzes verwiesen wird, wornach sich die Strafbarkeit einer Verletzung nach dem durch dieselbe verursachten Schaden richtet, so möchte ich gerade in Beziehung auf die verbrecherische Anwendung von Gift bemerken, daß das Gift in der Weise beigebracht werden kann, daß es nicht augenblicklich seine nachtheiligen Folgen zeigt, sondern erst später nach Verlauf von Jahren seine die Gesundheit oder das Leben raubende Wirkung äußert.

Man kann also die vermittelst Anwendung von Gift und die auf andere Art hervorgebrachte Beschädigung nicht miteinander vergleichen. Deßwegen wünsche ich, daß eine Herabsetzung des Minimums nicht angenommen werde.

Reg. Com. Staatsrath Jolly: Es ist gewiß in der Natur der Sache begründet, daß man die Vergiftung, welchen Erfolg sie auch hatte, immer verhältnißmäßig mit höherer Strafe bedroht, als die Anwendung irgend eines andern Mittels, um Jemand zu beschädigen. Dieses hat der Entwurf in der That schon befolgt; denn die bloße Anwendung von Gift, ohne die Absicht zu tödten, wird im geringsten Falle mit Arbeitshausstrafe bedroht, also auch in dem Falle, wo nur die Anwendung des Giftstoffes stattgefunden hat, ohne daß irgend ein nachtheiliger Erfolg eingetreten ist. Allein man muß doch in der Strafdrohung ein gewisses Verhältniß beobachten, und sich nicht von allgemeinen Gefühlen leiten lassen. Der Herr Antragsteller hat sich auf die würtembergische Gesetzgebung berufen, die in dieser Beziehung allerdings strenger ist; ich habe die braunschweigische vor mir liegen, und finde, daß in Fällen, wo durch die Anwendung von Gift kein oder nur ein geringerer Nachtheil entstanden ist, in der Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten herabgegangen werden kann. Nicht in der Absicht, dieses verabscheuungswürdige Verbrechen zu entschuldigen, sondern nur, um das Verhältniß der einzelnen Strafbestimmungen zu sichern, erlaube ich mir, Ihnen den Regierungsentwurf zur Annahme zu empfehlen; für Fälle schwererer Art kann ja der Richter bis zu 12 Jahren Zuchthaus ansteigen.

Frhr. v. Marschall: Die Haupteinwendung, welche von Seiten der Regierung gegen meinen Antrag gemacht wurde, besteht darin, daß der §. 219 auch auf ganz unbedeutende Fälle passe, ja selbst auf den Fall anwendbar sei, wenn durch Vergiftung gar keine Verletzung stattgefunden hat. Ich habe diesen letzten Fall nicht darunter begriffen; ich würde hier nur einen Versuch unterstellen. Ich weiß zwar wohl, daß in der Wissenschaft eine Controverse obwaltet, wann die Vergiftung als vollendet zu betrachten ist. Der Entwurf der Commission ist darin nicht klar, während der Regierungsentwurf sich deutlicher ausdrückt, und zwar im §. 221, wo er sagt, daß erst dann die Vergiftung anzunehmen sei, wenn eine Körperverletzung wirklich stattgehabt habe. Ich sehe nicht ein, warum unsere Commission alle diese Fälle, schwere und leichte, im §. 219 zusammengeworfen hat, und lediglich dem Richter überläßt, die Strafe je nach seinem Ermessen auszuwählen; bestimmtere Schranken sind auch hier wünschenswerth.

Reg. Com. Ministerialrath Lamey: Betrachtet man die Vergiftung als eine Tödtung oder Körperverletzung durch heimliche Beibringung von Gift, so muß es eben so wohl eine versuchte Vergiftung sein, wenn man das Gift in der Absicht, zu tödten oder zu verletzen, wenn auch ohne Erfolg

gibt, als es versuchte Tödung oder Körperverletzung ist, wenn man in der nämlichen Absicht ein anderes Werkzeug zu Tödtungen oder Körperverletzungen ohne Erfolg anwendet.

Für die Körperverletzungen sind im Entwurfe je nach den verschiedenen Erfolgen verschiedene Strafen gedroht. Es ist nun wohl möglich, zu bestimmen, daß Jemand die Absicht der Körperverletzung, und nicht der Tödung hat; allein meist möchte sich nicht ermitteln, ja nicht einmal sagen lassen, auf welche Art von Körperverletzung die Absicht gerichtet war. Wollte man nun nicht annehmen, daß die Absicht auf den geringsten Erfolg gerichtet sei, wie §. 101a vorschreibt, so müßte man vorziehen, die Strafe im Allgemeinen festzusetzen. Es ist auch in andern Gesetzgebungen auf ähnliche Weise verfahren, und eine eigne Strafe für den Fall gedroht worden, wo gar keine Verletzung stattgefunden hat. Gewiß ist aber ganz unnöthig, dem Richter zu sagen, daß er hier die mildeste Strafe nur in den mildesten Fällen anwenden dürfe. Diesen Satz muß er überall im Auge haben, und ich wüßte nicht, warum man ihn bei einem im Ganzen so seltenen Verbrechen, wie dem der Vergiftung, gerade vorzugsweise aufstellen sollte.

Staatsrath Wolff: Ich will nur auf den Umstand aufmerksam machen, daß der §. 219 unseres Entwurfs auch den bloßen Versuch einer Beschädigung durch die Beibringung von Gift mit Strafe bedroht, indem auch da, wo die Anwendung des Giftes gar keinen Nachtheil herbeigeführt hat, schon auf Arbeitshausstrafe erkannt werden kann, beziehungsweise erkannt werden muß. Auf Arbeitshausstrafe wird übrigens der Richter natürlicher Weise nur dann herabgehen, wenn entweder der beabsichtigte Erfolg gar nicht eingetreten ist, oder die zugefügte Verletzung nur von ganz geringer Art war. Es ist also, wie mir scheint, der Zweck des Herrn Antragstellers durch das Gesetz selbst schon erreicht, und ich glaube nicht, daß es nöthig sein wird, eine Abänderung des Paragraphen eintreten zu lassen.

Generalauditor Vogel: Auch mir scheint hier eine weitere Unterscheidung nicht nöthig zu sein. Es wird von dem Herrn Antragsteller nicht widersprochen werden können, daß es hier ganz unbedeutende Fälle gibt, und wollten wir den Richter zwingen, bei solchen geringen Vergehen schon Zuchthausstrafe zu erkennen, so wäre dies zu streng, und kann nicht die Absicht des Gesetzgebers sein, obgleich man gewiß der Ansicht, von welcher der Herr Antragsteller ausgegangen ist, beipflichten wird, daß man nur mit Abscheu von dem Verbrechen der Vergiftung reden kann. Allein es ist dabei nicht außer Acht zu lassen, daß in solchen geringeren Fällen von einer eigentlichen Vergiftung nicht die Rede ist. Unter Vergiftung versteht man doch eigentlich nur diejenige Handlung, wodurch der Tod des Andern herbeigeführt werden soll, die Gifte sind in der Regel Stoffe, welche sogar auch als Heilmittel dienen können. Die Fälle also, in welchen nur die Absicht vorliegt, einen geringen Schaden zuzufügen, vielleicht nur eine unangenehme Empfindung hervorzubringen, können nicht mit Zuchthaus bestraft werden. Bösartig, gefährlich, und schändlich ist jedenfalls ein solches Vergehen; mit ihm in naher Verwandtschaft steht die Verläumdung, daher ich wünsche, daß, wenn es an den Titel von dieser kommt, man sich der Strafen der Vergiftung erinnern möge.

Frhr. v. Marschall: Die verehrten Redner scheinen mit mir im Grundsatze einverstanden zu sein und glauben, daß der Richter durch die allgemeinen Bestimmungen schon darauf hingewiesen sei, die Arbeitshausstrafe nur in den Fällen zu erkennen, wo gar keine oder doch eine höchst unbedeutende Verletzung stattgefunden hat. Wenn man nun einen Wunsch hegt, und das Mittel in den Händen hat, solchen praktisch zu machen, so sollte man dasselbe auch benützen. Das einzige Mittel besteht aber darin, dem Richter den nöthigen Anhaltspunkt im Gesetze zu geben. Dies würde dadurch erreicht, wenn man das Wort „Arbeitshaus" in dem ersten Absatze streicht und folgenden Zusatz macht: „Wurde jedoch keine oder nur eine sehr unbedeutende Verletzung verursacht, so ist der Richter ermächtigt, auf Arbeitshausstrafe herabzugehen." Dahin modificire ich meinen Antrag.

Reg. Com. Staatsrath Jolly: Ich bin mit dem Zweck, den der Frhr. v. Marschall verfolgt, an sich einverstanden. Ich glaube aber, daß dieser Zweck besser erreicht wird, wenn es bei der Fassung des Entwurfs bleibt.

Der Richter ist hierdurch auf die Bestimmungen unter

Titel 11 hingewiesen, nach den dort festgesetzten Abstufungen würde in solchen Fällen die Strafe bemessen.

Nun gibt es aber auch Körperverletzungen so geringfügiger Art, daß es wahrlich zu weit gehen hieße, wenn man das im Entwurf angenommene Strafminimum noch erhöhen wollte. So ist z. B. der Fall vorgekommen, daß eine Frau, die den Sonntagsrock ihres Mannes verpfändet hatte, um dieses zu verbergen, ihn hindern wollte, auszugehen, und zu dem Ende ihm Gift gab, von welchem sie hoffte, es werde demselben nur ein vorübergehendes Unwohlsein zuziehen, was auch wirklich erfolgte. Sollte nun für einen solchen Fall, und es gibt noch manche ähnliche, die Arbeitshausstrafe nicht genügen?

Bei der Abstimmung wird der, von dem Frhrn. v. Marschall modificirte Antrag durch das Votum des Präsidenten angenommen.

Zu den §§. 220, 221, 221 a, 222, 223, 224 wird Nichts bemerkt, und dieselben nach dem Commissionsantrage angenommen.

§. 225.

Prälat Hüffell: Selbst auf die Gefahr hin, abermals des Rigorismus in der Moral beschuldigt zu werden, muß ich hier wieder auf das Prinzip zurückkommen, daß das Strafgesetz mit der Moral gleichen Schritt halten soll. Ich habe gegen den ganzen Titel, der von den Abtreibungsmitteln handelt, manche Bedenken. Der §. 225 hat zunächst die Person selbst im Auge, welche das Kind lebensunfähig macht, und auch hier erscheint mir die Strafe etwas zu gelind, allein ich werde deshalb keinen besondern Antrag stellen. Dagegen erlaube ich mir in Beziehung auf den §. 226 darauf aufmerksam zu machen, daß ein Individuum, welches das Verbrechen der Abtreibung gewerbsmäßig treibt, nur mit Zuchthaus bis zu zwölf Jahren bestraft wird! Die Moral geht sogar so weit, daß sie schon die Verhinderung der Conception für sträflich erklärt, und nun will man im Strafgesetzbuch da, wo ein menschliches Wesen bereits gestaltet ist, und nach 4 Monaten schon leben könnte, für die Tödtung oder so zu sagen, für den Mord eines solchen En[illegible] eine so leichte Strafe hingehen lassen? Es ist dies gegen mein Gefühl, und gewiß auch gegen das Gefühl der großen Mehrzahl im Volke, und darum hoffe ich auch, daß meine Ansicht Unterstützung findet. Wir haben den Kindsmord mit einer höhern Strafe bedroht, daher verlangt es schon die Consequenz, daß auch hier eine höhere Strafe festgesetzt werde. Bei dem Kindsmord hat man zwar gesagt: es könne ein augenblicklicher Zustand von Verrücktheit eintreten; dies mag hie und da der Fall sein, aber bei dem in Frage stehenden Verbrechen handelt es sich um eine vorsätzliche, kaltblütige und besonnene Tödtung, wozu vielleicht Wochen und Monate lang Mittel angewendet werden; man kann daher eine solche That nicht mit einer augenblicklichen Aufregung entschuldigen, sondern es ist ein prämeditirtes Verbrechen, und verdient darum eine härtere Strafe, und insbesondere dann, wenn es noch gar gewerbsmäßig betrieben wird.

Ich rechne mit Zuversicht auf die Unterstützung meiner Ansicht.

Reg. Com. Staatsrath Jolly: Es wird wohl die Ansicht des hochwürdigen Herrn Prälaten über die besondere Verabscheuungswürdigkeit dieses Verbrechens allgemein getheilt; auch die Regierung hat diese Ansicht beim Entwurfe gehabt, und ist davon geleitet worden, als sie das Strafmaß vorschlug. Es kann sich also jetzt nur um die Frage handeln, ob dieses Vergehen bei seiner hohen Unsittlichkeit mit der Strafe von 12 Jahren Zuchthaus nicht hinlänglich verpönt ist. Man muß doch immer ein gewisses Verhältniß bei Festsetzung der Strafmaßen beobachten, denn es gibt Verbrechen, die noch schändlicher sind und die Gesellschaft weit mehr gefährden, als die Abtreibung der Leibesfrucht; wollte man nun diese mit so schwerer Strafe bedrohen, so käme man am Ende zu dem Resultate, daß man lauter gleichförmige Strafen für ganz verschiedenartige Verbrechen hätte. Die Regierung hat bei Festsetzung dieser Strafe auch andere Strafgesetze zu Rathe gezogen, und auch hier ihre Ansicht bestätigt gefunden, daß ein Maximum von 12 Jahren Zuchthaus vollkommen hinreicht. Das braunschweigische droht für diesen Fall unbestimmte Zuchthausstrafe, das württembergische setzt als Maximum 12 Jahre Zuchthaus fest.

Der §. 225 wird sohin unverändert angenommen; ebenso die §§. 226 und 227.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 228.

Frhr. v. Marschall: Der Regierungsentwurf hatte in Nr. 1 dieses Paragraphen ein Minimum von 8 Jahren Zuchthaus gesetzt; unsere Commission hat dasselbe auf 5 Jahre ermäßigt.

Ich glaube nicht, daß ein genügender Grund vorhanden war, von dem Regierungsentwurfe abzugehen. Ich gestehe, daß es schwer ist, hier mit Gründen zu streiten, indem die Bestimmung der gerechten Strafgröße mehr eine Sache des Gefühls ist; ich wünsche die Wiederherstellung des Regierungsentwurfs.

Reg. Com. Ministerialrath Lamey: Es dürfte so ziemlich gleichgültig sein, ob Sie das Minimum auf 5 Jahre oder auf 8 Jahre setzen. Wir haben keinen Grund, das eine oder das andere zu bestreiten.

Staatsrath Wolff: Die Commission hielt das Minimum von 8 Jahren Zuchthaus deßwegen für zu hoch, weil hier nur von einer culposen Tödtung die Rede ist, die das Gesetz in andern Fällen (§. 190) blos mit Arbeitshausstrafe bedroht.

Hauptmann Frhr. v. Göler und Frhr. K. v. Göler unterstützen den Antrag des Frhrn. v. Marschall.

Major Frhr. v. Türkheim: Ich glaube, daß man da, wo dieses Verbrechen wider Wissen und Willen der Schwangern verübt wird, nicht streng genug sein kann, und halte daher bei dem unter Ziffer 1 dieses Paragraphen bezeichneten Erfolge ein Strafminimum von 8 Jahren nicht für zu hoch.

Generalauditor Vogel: Die Commission glaubt, daß es Fälle gibt, in denen sogar ein 5jähriges Zuchthaus noch zu hart ist; z. B. ein Mädchen weiß nicht, daß es in diesem Zustande sich befindet; eine andere Person, die mit ihm verwandt ist, hat Grund zu fürchten, daß dieses Mädchen sich selbst ums Leben bringt, wenn es zur Kenntniß dieses bedauernswürdigen Zustandes kommt. Um einem noch größeren Uebel vorzubeugen, entschließt sie sich, gegen Willen und Wissen desselben, ihm ein Abtreibungsmittel zu geben.

Ich möchte fragen, ob dieses Verbrechen nicht mit 5 Jahren Zuchthaus hinreichend bestraft, ob nicht sogar diese Strafe noch zu hoch ist?

Geh. Rath v. Reck: Dieser Satz gehört zu den Fällen, wo die Commission nicht nur den Entwurf der Regierung, sondern auch die Beschlüsse der zweiten Kammer vor Augen hatte und letztere annahm, weil sie keinen hinreichenden Grund hatte, sie abzuändern. Ich wüßte wenigstens weder logisch noch mathematisch darzuthun, daß das Minimum gerade auf 8 Jahre oder auf 5 Jahre gesetzt werden muß.

Prälat Hüffell: Ich muß im Namen meines Standes gegen das von dem Herrn Generalauditor Vogel vorgebrachte Beispiel protestiren, und erklären, daß durch keine Unsittlichkeit in der Welt irgend ein guter Zweck erreicht werden kann. Selbst um einen Menschen vom Tode zu retten, darf man keine unmoralischen Mittel anwenden.

Generalauditor Vogel: Es wäre mir sehr angenehm gewesen, wenn der Herr Prälat schon bei den Berathungen über den §. 76 a gegenwärtig gewesen wäre; ich hätte alsdann durch ihn eine Unterstützung weiter gefunden. Das, was der Herr Prälat zuletzt gesagt hat, hat Niemand behauptet. In jenem erwähnten Paragraphen ist es gegen meinen Willen sogar gestattet, daß man, um sein eigenes Leben zu erhalten, das Leben einem Andern rauben kann. Allein hier ist von etwas ganz Anderem die Rede. Wenn der Herr Prälat davon ausgeht, daß jede verbrecherische Handlung gleich strafbar sei, so könnte man das Gesetz auf sehr wenige Sätze zurückführen.

Man muß doch auch auf die Beweggründe eines Menschen zurückgehen, welche sogar auch bei einem Verbrecher als nicht ganz unedel sich darstellen können.

Reg. Com. Staatsrath Jolly: Ich will nur auf den Fall aufmerksam machen, wo der Arzt sich bei einer Geburt genöthigt sieht, die Tödtung des Kindes zu veranlassen, um das Leben der Mutter zu retten.

Prälat Hüffell: Die Moral billigt diesen Fall, denn hier wird nur ein größeres Uebel durch ein kleineres abgewendet.

Bei der Abstimmung wird der Antrag des Frhrn. v. Marschall auf Wiederherstellung des Regierungsentwurfs unter Ziff. 1 angenommen.

Zu den §§. 229, 230, 231, 232, 233 und 234 wird Nichts bemerkt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 235.

Geh. Rath v. Reck: Die Commission hielt, wie in dem Bericht näher ausgeführt ist, es für nothwendig, auch das Verlassen der Kinder wieder in den Begriff der Kinderaussetzung aufzunehmen, weil sich der Fall, daß leichtsinnige Mütter, um sich der Pflicht des Unterhalts ihrer Kinder zu entziehen, ihre Heimath verlassen, weit öfter ereignet, als daß dieselben ihr Kind an irgend einem dritten Orte förmlich aussetzen. Uebrigens versteht sich von selbst, daß in solchen Fällen die polizeilichen Maßregeln gegen leichtsinnige Mütter durch die Bestimmung dieses Paragraphen nicht ausgeschlossen werden.

Reg. Com. Staatsrath Jolly: Die Regierung hat durchaus Nichts dagegen zu erinnern, wenn der von der zweiten Kammer für überflüssig gehaltene, und darum gestrichene Ausdruck „verlassen" wieder in den Entwurf aufgenommen wird; ein großes Gewicht wird wohl von keiner Seite hierauf gelegt werden.

Der Commissionsantrag wird stillschweigend als genehmigt betrachtet.

Zu den §§. 236, 237, 238, 239, 239a, 240, 241, 242, 243, 244, 245, 346, 247 und 248 wird Nichts erinnert und dieselben werden nach dem Commissionsvorschlage angenommen.

§. 248a.

Reg. Com. Ministerialrath Lamey: Dieser Paragraph wurde von Ihrer verehrlichen Commission vorgeschlagen und enthält einen Fall, den man sich kaum recht klar machen kann, und der auch durch die Fassung nicht so scharf begrenzt ist, daß man behaupten könnte, es seien die strafbaren Fälle von den nicht strafbaren genügend unterschieden. Eltern und Vormündern wird nämlich unter der Voraussetzung eine Strafe gedroht, wenn die That, die hier beschrieben ist, widerrechtlicher Weise stattgefunden hat. Nun wird eine sehr schwierige Frage die sein, wann es widerrechtlicher Weise geschehe, und wann nicht, daß Eltern oder Vormünder sich von der Sorge für die Ihrigen befreien. Diese Hauptfrage bleibt unbeantwortet. Nun gibt es aber doch Fälle, in denen sogar die Eltern sich von der Sorge für ihre Kinder auf ganz erlaubte Weise befreien, indem sie nämlich ihre Erziehung Andern übertragen. Dies kann der Vortheil der Kinder dringend gebieten. Wenn man nun auch einverstanden ist, es solle das Strafgesetzbuch dafür sorgen, daß die Eltern sich nicht der Pflicht gegen ihre Kinder auf unerlaubte Weise entschlagen, so wird man doch behaupten dürfen, daß dieser Paragraph deshalb bedenklich sei, weil die strafbaren Fälle nicht ausgeschieden sind. Auch gehört der Paragraph nicht wohl hierher; der Titel handelt von dem Menschenraub und dem Kinderdiebstahl; der Fall des Paragraphen bezieht sich auf keines von beiden Verbrechen. Ich habe mich nach andern Gesetzgebungen umgesehen, um eine ähnliche Bestimmung zu finden; ich habe aber keine gefunden. Wenn man schon oft bemerkt hat, daß man gegen die Bestimmungen, welche neu sind, etwas bedenklich sein müsse, so scheint dies gerade hier Anwendung zu verdienen, wo der Thatbestand des neuen Verbrechens an großer Unbestimmtheit leidet. Die Regierung wünscht daher, daß von diesem Paragraphen Umgang genommen, oder daß er doch auf die Fälle, wo zugleich eine Gefährdung des Familienstandes stattfinde, beschränkt, und sodann in den Titel über die Beeinträchtigung der Familienrechte gestellt werde.

Geh. Rath. v. Reck: Die Commission hat die Fälle zu diesem Paragraphen nicht aus der Phantasie sondern aus dem wirklichen Leben genommen und man kann sich wohl ohne besondere Anstrengung klar machen, daß in einer Zeit, wo die Gesellschaft an Uebervölkerung leidet, es mehr Menschen gibt, welche sich der Pflicht zur Ernährung der eigenen Kinder entschlagen, als daß sie fremde Kinder oder gar Erwachsene rauben und stehlen. Ich kenne Fälle, wo gewissenlose Eltern an einen übelberüchtigten Menschen eine Summe gaben, damit er ihr Kind mit sich hinwegführte und versorgte. Der Fall, daß Bettler Kinder leihen, um durch ihren Anblick das Mitleid zu erregen, ist bekannt.

Diese Handlungen zerreißen die Familienbande, sie vernichten die heiligsten Gefühle und man kann sich denken, daß solche unglückliche Geschöpfe in der Folge an Leib und Seele zu Grund gehen.

Die Commission ist der Meinung, daß diese Verbrechen nicht unbestraft bleiben dürfen. Ob der eingeschaltete Paragraph hier oder in einem andern Titel stehe, ist gleichgültig, sie wußte aber keine schicklichere Stelle zu finden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Reg. Com. Staatsrath Jolly: Ich glaube dieses nicht. Der eine Fall, wo ein solches Kind einem Bettler gegeben wird, um dadurch Mitleid zu erregen, ist im §. 248 vorgesehen. Der zweite Fall, wo der Familienstand eines solchen Kindes dadurch gefährdet ist, daß es in fremde Hände gegeben wird, ist im 33sten Titel ebenfalls vorgesehen, und Zuchthausstrafe dafür angedroht. Es bleibt also nur noch der Fall übrig, wo weder die eine noch die andere Vorschrift maßgebend ist, und da halte ich es für mißlich, die unbedingte Strafbarkeit auszusprechen. Man muß die Rechte der Eltern in Bezug auf ihre Kinder nicht zu sehr beschränken; denn oft geschieht eine solche Uebergabe, auch in Folge eines Nothstandes, und ohne daß die Leute befürchten, ihr Kind werde bei dem Dritten, dem sie es anvertrauen, Mangel leiden, oder gar zu Grunde gehen. Wenn ein solcher Erfolg sich wirklich ergibt, so wird die Handlung an und für sich schon strafbar sein. Sie wollen aber auch den Fall bestrafen, wo ein solcher Erfolg nur möglich ist; dies scheint doch wohl zu weit zu gehen.

Generalauditor Vogel: Den zweiten Gesichtspunkt halte ich nicht für so bedeutend, denn die Beeinträchtigung des Familienstandes ist bei solchen Personen nicht so hoch anzuschlagen, als der Fall, von welchem der Paragraph weiter spricht, wenn gewissenlose Eltern ihr Kind z. B. an Seiltänzer ꝛc. abgeben. Ich finde es besonders zweckmäßig, daß man für diesen Fall eine Bestimmung gibt.

Geh. Rath v. Reck: Es wurde behauptet, daß diese Bestimmung eine ganz neue sei; allein ich muß dies widersprechen, sie steht auch im braunschweigischen Gesetz, im §. 169; ob sie auch in anderen Gesetzen zu finden ist, weiß ich nicht.

Reg. Com. Ministerialrath Lamey: Wenn durch den Vorschlag die Absicht erreicht werden könnte, für die Erziehung der Kinder besser zu sorgen, so würde die Regierung gewiß nichts dagegen haben. Allein diese Absicht scheint mir nicht erreicht zu sein. Wenn der Vater oder Vormund des Kindes so gewissenlos ist, daß er nur dasselbe loszuwerden sucht, so wird seine Erziehung bei ihm in den schlechtesten Händen sein, und es läßt sich wohl der Fall denken, daß der Andere für das Kind besser sorgt, als Jener. Ja, der Vater oder Vormund mag sogar im Gefühl seiner eigenen Unvermögenheit Grund haben, zu glauben, daß für die Erziehung seines Kindes besser gesorgt wird, wenn er es an Dritte gibt.

Generalauditor Vogel: Wenn man die Gründe des Herrn Sprechers der Regierung weiter verfolgt, so könnte das Gegentheil von dem daraus hervorgehen, was wir wollen. Wenn so frappante Fälle sich zeigen, so hat die Regierung die Mittel in der Hand, ein solches Kind den Eltern abzunehmen und in eine Anstalt zu bringen. Geben die Eltern ihr Kind um Geld her, während sie sehen, daß es ganz vernachlässigt und auch noch mißhandelt wird, so sollen sie streng bestraft werden.

Reg. Com. Ministerialrath Lamey: Wenn der Staat dem Vater das Kind nehmen kann, so wird er solches auch dem Seiltänzer nehmen können.

Geh. Ref. Eichrodt: Auch das sächsische Gesetzbuch unterscheidet zwischen gewinnsüchtiger und nicht gewinnsüchtiger Absicht bei der Abgabe eines Kindes. Ich glaube, daß der Grundsatz der Commission der ganz richtige ist, vielleicht möchte er nur eine präzisere Fassung erleiden, und ich möchte daher vorschlagen, diesen Gegenstand an die Commission zurückzugeben.

Staatsrath Wolff: Ich unterstütze diesen Antrag; denn so wie der Satz hier steht, ist er nicht von praktischer Bedeutung. Ich halte es auch für bedenklich, einen Vater, welcher sein Kind bei einem Dritten für besser versorgt hält, und es daher diesem übergiebt, um es zu Hause nicht hungern lassen zu müssen, — darum zu strafen, weil er sich in seiner Voraussetzung getäuscht hat.

Ich bin daher für die Zurückweisung dieses Paragraphen an die Commission.

Reg. Com. Staatsrath Jolly: Es wird dies am zweckmäßigsten sein, denn ich bin überzeugt, daß die gegenwärtige Fassung dieses Paragraphen zu weit geht, und daß namentlich auch die mehr polizeiliche als gerichtliche Strafbarkeit der hierunter begriffenen Fälle noch schärfer herausgehoben werden muß.

Frhr. v. Marschall spricht sich ebenfalls für die Zurückweisung an die Commission aus.

Geh. Rath v. Reck: Es würde für die Commission von Interesse sein, zu wissen, ob man dieses Vergehen wirklich strafen will, oder nicht, überhaupt die Ansicht der hohen

Kammer über diesen Paragraphen im Allgemeinen zu kennen, indem sich sonst die Majorität der Commission abermals für die unveränderte Aufnahme desselben erklären dürfte.

Reg. Com. Staatsrath Jolly: Die gegenwärtige Discussion hat die Fälle, für welche die in diesem Paragraphen gegebene Bestimmung namentlich gelten soll, und die desfalls erhobenen Anstände, ob hierwegen wirklich eine besondere Vorschrift im Gesetze nothwendig sei oder nicht, nichts weniger als klar gemacht, und es ist daher in diesen beiden Beziehungen angemessen, daß die Commission die Sache einer nochmaligen genauen Erwägung unterwerfe.

Prälat Hüffell: Auch bei mir hat dieser Paragraph stille Bedenken erregt; es scheint mir die darin gegebene Vorschrift mehr in das Gebiet der Sittenlehre, als eines Strafgesetzes zu gehören. Was aber die Sache im Allgemeinen betrifft, so bin ich mit der verehrlichen Commission vollkommen in dem Grundsatze einverstanden, daß gewissenlose Aeltern, welche ihr Kind um eines schnöden Gewinnes willen hinausgeben, eine Strafe verdienen. Es wird sich daher nur darum handeln, wie der Paragraph auf eine zweckmäßige Weise gefaßt werden kann.

Die Kammer beschließt sofort die Zurückweisung des §. 248a an die Commission.

Zu den §§. 249, 249a, 250, 251, 252 und 253 wird nichts bemerkt, und dieselben nach der Fassung der Commission angenommen.

§. 254.

Generalauditor Vogel: In dem Commissionsberichte ist bereits angedeutet, daß es Fälle gibt, in denen die Selbsthülfe von sehr geringem Belang sein kann. Hier ist einer der polizeilichen Gesichtspunkte vorhanden, von denen schon oft die Rede war, und mit Recht ist hierbei auf das Einführungsedict verwiesen worden.

Ein zweiter Punkt in diesem Paragraphen betrifft die Bestimmung, daß eine Geldstrafe stattfinden soll, welche dem Ankläger zufällt. Es wird der hohen Kammer erinnerlich sein, daß bei einem früheren Titel, nämlich bei der Lehre über die Verwandlung der Strafen, ein Paragraph zwar angenommen, jedoch dabei in Aussicht gestellt worden ist, auf den Grundsatz nochmals zurückzukommen, ob dem Ankläger überhaupt eine Geldstrafe zufallen soll. Hierzu ist nun die Veranlassung vorhanden. Ich erkläre mich nach nochmaliger Erwägung gegen das Princip, daß Geldstrafen dem Verletzten zufallen sollen. Das Ehrenkränkungsgesetz stellt diese Bestimmung auf; ich bin aber nie damit einverstanden gewesen und finde etwas Anstößiges darin. Es ist unvermeidlich, daß dadurch widerwärtige Conflicte zwischen dem Ankläger und Angeklagten entstehen, und neue Anlässe zu Reibungen und wiederholte Kränkungen dadurch herbeigeführt werden. Man hat bei den Ehrenkränkungen die Strafe der Abbitte und des Widerrufs nicht mehr in das Gesetz aufgenommen, weil man mit Recht fürchtete, und aus der Erfahrung entnommen hat, daß gerade bei der Abbitte oder dem Widerrufe meistens neue Kränkungen oder Reibungen entstehen. Ich könnte mehr als einen Fall der Art aus meiner Praxis erwähnen. Nachdem man diesen Gesichtspunct mit Recht anerkannt hat, sollte man hinsichtlich der Geldstrafe das Nämliche thun. Es steht nirgends geschrieben, daß man die Geldstrafen bei Gericht auf den Amtstisch niederlegt. Wenn das richterliche Urtheil ergangen ist, so kann Derjenige, der die Geldstrafe zu bezahlen hat, in der Art und Weise, wie er sich dieser Verpflichtung entledigt, und was er dabei sagt oder ausrichten läßt, mancherlei Chikanen oder Beleidigungen einfließen lassen. Wenn man den Grundsatz weiter verfolgt und annimmt, daß Der, der zu einer an den Verletzten zu entrichtenden Geldstrafe verurtheilt ist, kein Geld hat, so könnte man zu dem Resultat kommen, daß alsdann der Verurtheilte zur Arbeit für den Ankläger angehalten werden müßte. Die Gesetzgebung soll in die richterliche Hand die Befugniß und Kraft legen, das Gesetz gehörig zu vollziehen; hiebei braucht sie den Ankläger nicht mehr; die richterliche Macht soll allein auftreten. Warum will man den Ankläger mit hereinziehen, und ihn gleichsam mit zu einer Entscheidung zulassen? Man sagt, die Geldstrafe werde doch immer oder meistens von dem Verletzten nicht angenommen; hierdurch aber hat man ihr gerade den Stab gebrochen, denn wenn sie nicht bezogen wird, so soll man sie auch nicht erkennen; bei Dem aber, der sie annehmen würde, liegt der meiste Grund vor, sie ihm nicht zukommen zu lassen, indem es der Würde und dem bessern Gefühle des Menschen widerstreitet, sich für einen Angriff

auf seine Person oder auf seine Ehre Geld bezahlen zu lassen. Die unerlaubte Selbsthülfe steht in Beziehung mit einer Ehrenkränkung. So sehr ich dafür bin, Geldstrafen in der Gesetzgebung im Allgemeinen beizubehalten, so sehr bin ich von dem Gedanken durchdrungen, daß sie nicht dem Verletzten zufallen sollen. Ich will zwar der hohen Regierung keinen Vorwurf machen, denn sie mag auch ihre Gründe für ihre Ansicht haben; allein ich muß mich gegen diesen Grundsatz unumwunden aussprechen. Ich werde auch bei der Berathung über das Einführungsedict mir erlauben, darauf zurückzukommen. Hiebei will ich die hohe Kammer darauf aufmerksam machen, daß in den beiden Gesetzbüchern, die ich gerade vor mir liegen habe, nämlich in dem hessischen und in dem braunschweigischen — also den beiden neuesten Gesetzbüchern — davon nichts steht, daß Geldstrafen dem Verletzten zufallen sollen.

Ich stelle den Antrag, den betreffenden Theil dieses Paragraphen zu streichen.

Generallieutenant Frhr. v. Stockhorn: Obwohl ich die Gefühle ehre, welche diesen Antrag hervorgerufen haben, so kann ich mich dennoch mit demselben nicht vereinigen, weil die dafür vorgebrachten Gründe zu viel beweisen. Mir scheint in der Geldstrafe zugleich eine Entschädigung für den Verletzten zu liegen, daher der Staat kein Recht hat, die Dispositionsbefugniß desselben zu beschränken. In England und Frankreich sind die Geldstrafen in noch weit höherem Maaße eingeführt, als dies durch den Entwurf geschehen ist.

Generalauditor Vogel: Der verehrte Redner hat einen Gesichtspunct herausgehoben, wornach diese Geldstrafe zugleich eine Entschädigung für den Verletzten sein soll. Ich muß bitten, den Gesichtspunct des Schadenersatzes nicht zu verwechseln mit dem der Geldstrafen. Damit wird gewiß Jedermann einverstanden sein, daß Schadenersatz stattfinden soll. Allein dieser soll nicht in einer Geldstrafe bestehen und Ehrenkränkungen sollen nicht zu Geld angeschlagen werden. Man soll die Geldstrafen beibehalten; der Richter aber soll sie einziehen lassen und der Staatskasse oder einer milden Anstalt zuweisen. Es gibt Verhältnisse, in denen Geldstrafen dem Beschädigten zuerkannt werden können, ohne das Princip zu verletzen, nämlich in den Fällen, wo von wirklichem pecuniärem Schaden die Rede ist, und man annehmen kann, daß noch mehr Schaden, als der wirklich entdeckte, werde zugefügt worden sein; z. B. bei Holzfreveln ꝛc. Ich bitte die hohe Kammer nochmals, das Princip nicht anzuerkennen, daß die Geldstrafen dem Beleidigten bei Ehrenkränkungen und unerlaubter Selbsthülfe zufallen sollen.

Frhr. v. Marschall: Mit der Ansicht, daß die Geldstrafe durchaus nicht dem Verletzten zufallen soll, bin ich nicht in seiner ganzen Ausdehnung einverstanden. Ich unterscheide, ob es sich um einen Angriff auf die Person und die Ehre oder aber um einen Eingriff in das Vermögen handelt; im ersteren Falle halte ich es für schlechthin unzulässig, daß die Geldstrafe dem Verletzten zufalle, da jene Güter sich nicht mit Geld bezahlen lassen; im letzteren Falle aber ist die Geldstrafe unter Umständen ganz angemessen, indem dann in dieser Privatstrafe zugleich eine Entschädigung für den oft schwer zu beweisenden pecuniären Verlust liegt.

Die einfache Selbsthülfe ist in der That nur gegen das Vermögen gerichtet, weil, wenn ein Angriff gegen die Person damit verbunden ist, dieselbe in das Verbrechen der Gewaltthätigkeit übergeht; deren Bedrohung mit einer dem Beschädigten zufallenden Geldstrafe scheint mir daher ganz passend, weshalb ich für den Paragraphen stimme, wie er vorliegt.

Staatsrath Wolff: Ich muß mich ebenfalls dem Antrage des Herrn Generalauditors widersetzen. Ich gehe von der Betrachtung aus, daß die Geldstrafen, welche dem Verletzten zufallen, in sehr vielen Fällen ganz besonders geeignet sind, um dem Beschädigten gerade diejenige Genugthuung zu verschaffen, welche ihm gebührt; denn der Zweck dieser Strafe ist nicht sowohl nur darauf gerichtet, daß der Schuldige einen gewissen Betrag seines Vermögens verliere, als insbesondere auch darauf, daß er diesen Verlust gerade zu Gunsten Dessen, gegen den er sich vergangen hat, erleiden soll. Von jeher waren solche Geldstrafen üblich, und ich erlaube mir nur an die Bestimmungen des römischen Rechts zu erinnern, wonach dieselben je nach den Umständen auf das Doppelte, Dreifache u. s. w. gingen. Auch in Frankreich und England kommen diese Strafen, wie bereits bemerkt worden ist, in noch weit größerem Maaße vor, und

thun dort, wenigstens nach der allgemeinen Ansicht hierüber, ihre gute Wirkung.

Generalauditor Vogel: Ich will auf das Beispiel von England und Frankreich nicht eingehen, sondern nur den Frhrn. v. Marschall fragen, ob in jedem Falle die Selbsthülfe nur gegen das Vermögen gerichtet ist? Würde dieses richtig sein, dann könnte ich mich beruhigen; allein ich muß dies bestreiten. Ich spreche hauptsächlich von eigentlichen Injurien, und möchte diese Bestimmung verschwunden sehen, noch ehe wir an das Kapitel von den Ehrenkränkungen kommen.

Frhr. v. Marschall: Ich glaube die an mich gerichtete Frage bejahen zu müssen. Ist der Angriff zugleich gegen die Person gerichtet, so liegt nicht eine einfache Selbsthülfe, sondern nach §. 253 das Verbrechen der Gewaltthätigkeit vor.

Reg. Com. Staatsrath Jolly: Die Regierung ist hier von der Betrachtung ausgegangen, daß es ganz zweckmäßig sei, Vergehen, die aus Uebermuth und Bosheit verübt wurden, mit einer Geldstrafe, die dem Verletzten zufallen soll, zu bedrohen. Diese Ansicht hat sich in den meisten ältern und neuen Gesetzgebungen geltend gemacht, und sie erscheint auch insbesondere unter den gegenwärtigen Verhältnissen, wo man auf das Geld überhaupt einen höhern Werth legt, vollkommen angemessen. Wie der Herr Staatsrath Wolff bereits richtig angedeutet hat, soll durch diese Strafe insbesondere eine Art Compensation für den Beleidigten liegen, welcher für die Rohheit und den Uebermuth des Beleidigers eine Dispositionsbefugniß über einen Theil des Vermögens des letztern erhält. Ist Jener ein Ehrenmann, so wird er wahrscheinlich über diese Summe zu Gunsten irgend eines nützlichen Zwecks verfügen; ist er dies aber nicht, oder hat er, was ja auch möglich ist, das Geld selbst nothwendig, so kann gewiß auch nichts so Arges darin gefunden werden, wenn er von dem ihm gesetzlich eingeräumten Recht Gebrauch macht, und gerade bei der unerlaubten Selbsthülfe scheint diese Strafe um so mehr am Platze, als sich die hiedurch dem Verletzten zugehenden Beschädigungen nicht immer so streng nachweisen lassen, daß eine civilrechtliche Klage auf Schadenersatz von Erfolg wäre.

Inwiefern diese Strafe bei den Ehrenkränkungen beibehalten werden soll, oder nicht, wird sich in einer spätern Discussion zeigen; für die unerlaubte Selbsthülfe ist sie aber gewiß zweckmäßig, weil sie hier mit der Entschädigung zugleich ein sehr tristiges Mittel enthält, den Beleidigten in Zukunft vor den Angriffen und Anmaßungen seines Gegners zu schützen.

Geh. Rath v. Reck: Ich bin in so fern mit dem Herrn Generalauditor einverstanden, daß es dem Charakter unseres Volkes widerspricht, eine erlittene Beleidigung mit Geld auszugleichen. Hier handelt es sich aber nicht sowohl um Beleidigung, als um eine Beschädigung, welche mit der Selbsthülfe gewöhnlich verbunden ist, und dafür mag denn der Betheiligte in der Geldstrafe seine Genugthuung finden.

Reg. Com. Ministerialrath Lamey: Die Selbsthülfe ist nach dem gemeinen Rechte immer mit Privatstrafe belegt worden, und diesen Gesichtspunct hat auch der Entwurf festgehalten. Wenn Selbsthülfe mit Verletzung der Person verbunden ist, geht sie in ein anderes Verbrechen über und wird daher nach andern Bestimmungen bestraft.

Forstmeister v. Kettner: Ich glaube den Antrag des Herrn Generalauditors unterstützen zu müssen; denn wer sich einer unerlaubten Selbsthülfe schuldig macht, soll ja wie jeder Andere, der ein Verbrechen begeht, nicht darum mit Strafe belegt werden, weil er sich dadurch gegen seinen Nebenmenschen, sondern darum, weil er sich gegen das Gesetz vergangen hat. Eine dem Verletzten zufallende Geldstrafe läßt sich daher nicht rechtfertigen, und wenn der Gesetzgeber es für gut findet, irgend ein Vergehen mit Geld zu strafen, so kann dies nur zu Gunsten der Staatskasse oder eines sonstigen öffentlichen Zweckes, nicht aber zu Gunsten des Verletzten geschehen. Dieser hat vielmehr da, wo er neben der Beleidigung noch einen materiellen Schaden erlitten hat, seine civilrechtlichen Ansprüche besonders geltend zu machen, und reicht er nicht damit aus, so geht es ihm eben wie jedem Andern, der einen Prozeß verliert. Daß übrigens der Gesichtspunct der Entschädigung hier nicht einmal vorgewaltet, geht schon daraus hervor, daß man sonst die dem Ankläger zufallende Geldstrafe nicht auf den Betrag von nur 150 fl. hätte fixiren können, indem ja der erlittene Schaden weit größer sein kann.

Bei der Abstimmung wird der Antrag des Generalauditors Vogel verworfen.

§. 255.

Geh. Rath v. Reck stellt hier aus den im Commissionsbericht entwickelten Gründen den dort ebenfalls weiter ausgeführten Antrag, welcher im Wesentlichen dahin geht, daß der §. 97 wieder hergestellt, desgleichen der §. 255 auf den wesentlichen Inhalt des Regierungsentwurfs zurückgeführt, und das Erkenntniß auf Sicherheitsleistung wegen Drohung in allen Fällen gestattet werde, wo Verbrechen gedroht werden, die das Gesetz mit peinlichen Strafen oder doch electiv mit Arbeitshaus oder Zuchthaus belegt; wornach sohin die ganze Materie von der Sicherheitsleistung in den allgemeinen Theil verwiesen, und hier nur festgesetzt werden sollte, daß der Richter auf polizeiliche Aufsicht erkennt.

Reg. Com. Staatsrath Jolly: Die Regierung hatte früher ganz die nämlichen Bestimmungen in Vorschlag gebracht, welche die Majorität Ihrer Commission jetzt beantragt, nur war dies in anderer Ordnung geschehen; §. 97 (im allgem. Theil) hatte die Vorbereitungshandlungen, §. 255 (Tit. XIX. des besondern Theils) die strafbaren Drohungen zum Gegenstand.

Nach langer Berathung glaubte man Alles Generelle von der polizeilichen Aufsicht in dem allgemeinen Theil, das Specielle aber, was nur bei Drohungen oder Vorbereitungshandlungen vorkommen kann, hier im besondern Theil zusammenstellen zu müssen. Ein praktisches Interesse hat diese Aenderung durchaus nicht. Gegen wiederholte Aeußerungen erlaube ich mir ganz unverhohlen meine Bedenken auszusprechen. Bei aller Sorgfalt und allem Scharfsinn ist es kaum möglich, daß man nicht durch solche Improvisationen Mißverständnisse und Inconsequenzen herbeiführt. Ich darf annehmen, daß die jetzige Redaction das Resultat einer sorgfältigen Erwägung war. Man hat sich viel Mühe gegeben, eine Fassung zu finden, die dem Zwecke entspricht.

Wenn daher der geehrte Redner vor mir nicht eine materielle Aenderung beabsichtigt, so wünschte ich sehr, daß er seinen Antrag fallen lassen möchte.

Reg. Com. Ministerialrath Lamey: Was der Hr. Geh. Rath v. Reck bemerkt, hat schon bei Ihrer verehrlichen Commission Anlaß zu einem Antrag gegeben, der sehr lebhaft discutirt wurde. Nach längerer Berathung hat man sich aber überzeugt, daß die Zusammenstellung, wie er sie wünscht, unthunlich sei.

Staatsrath Wolff: Auch ich habe früher dieselbe Ansicht gehabt, wie der Hr. Geh. Rath v. Reck. Ich bin indessen zu der Ueberzeugung gelangt, daß man diese Bestimmung nicht besser fassen kann, als es hier geschehen ist.

Der Paragraph wird somit unverändert nach dem Antrage der Commission angenommen.

Die §§. 256, 257 und 258 werden ohne Bemerkung angenommen.

Somit wird die Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung

Die Secretäre:

K. Frhr. v. Adelsheim.
Karl Frhr. v. Göler.

Fünfundzwanzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 31. Januar 1842.

Gegenwärtig

die bisher erschienenen Mitglieder.

Von Seite der Regierungscommission:
Herr Staatsrath Jolly, und
„ Ministerialrath Lamey.

Unter dem Vorsitze des zweiten Vicepräsidenten, des Herrn Großhofmeisters Freiherrn v. Berckheim.

Die Tagesordnung führt zur Fortsetzung der Discussion über den Entwurf eines Strafgesetzbuchs.

Geh. Rath v. Reck berichtet Namens der Commission über den in der letzten Sitzung an dieselbe zurückgewiesenen §. 248 a mündlich wie folgt:

Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren!

Sie haben sich veranlaßt gesehen, diesen Paragraphen, welcher von dem Kinderdiebstahl handelt, nochmals an die Commission zurückzuweisen, weil sich im Verlaufe der Berathungen in dieser hohen Kammer die Meinung herausgestellt hat, daß durch die vorgeschlagene Fassung des Paragraphen das Verbrechen nicht gehörig präcisirt sei. Die Commission hat diesen Gegenstand einer nochmaligen Berathung unterworfen und einige Abänderung für nothwendig erachtet, die ich, ohne auf die frühere Discussion zurückzukommen, kurz begründen will.

Erstlich soll das Alter der Kinder, an welchen dieses Verbrechen begangen werden kann, näher bezeichnet und auf das 14te Jahr beschränkt werden. Ein Kind, das schon das 14te Jahr zurückgelegt hat, besitzt wohl in der Regel so viel Verstand, daß es sich selbst aus einer solchen, für seine geistige oder körperliche Entwickelung gefährlichen Lage befreien kann. Ferner soll der subjective Thatbestand darein gesetzt werden, daß die Eltern oder Vormünder das Kind aus Bosheit oder Eigennutz an Dritte überlassen haben; endlich der objective Thatbestand darin, daß das Kind in seiner geistigen und

körperlichen Entwickelung wirklich gefährdet wird. Man erachtete diese Fassung darum für nothwendig, weil man nur diesem Verbrechen vorbeugen, nicht aber die elterliche Gewalt ohne Noth beschränken will.

Die neue Fassung des Paragraphen würde also folgendermaßen lauten: „Eltern, Vormünder oder Erzieher, welche ihre Kinder oder Pflegbefohlenen, die das 14te Jahr noch nicht zurückgelegt haben, an andere Personen überlassen, werden, wenn dies aus Bosheit oder Eigennutz geschieht, und dadurch die körperliche oder geistige Entwicklung derselben gefährdet wird, mit Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu 2 Jahren bestraft."

Bei der Abstimmung wird diese Fassung des Paragraphen angenommen.

Geh. Rath v. Reck: In Folge der so eben beschlossenen Abänderung hält die Commission für nothwendig, beim §. 249a ebenfalls eine kleine Redactionsveränderung vorzuschlagen, welche an dem Sinne Nichts ändert; sie lautet: „Die Verjährung der gerichtlichen Verfolgung der in diesem Titel bedrohten Verbrechen fängt nicht zu laufen an, so lange die Abhängigkeit oder die Unterdrückung des Familienstandes, welche durch das Verbrechen herbeigeführt wurden, fortdauern."

Auch diese Fassung wird ohne Discussion von der Kammer genehmigt.

Das Präsidium leitet nunmehr die Discussion zum Titel 20 von falscher Beschuldigung, Verleumdung und Ehrenkränkung ein.

Zu den §§. 259, 260, 260a und 260b wird Nichts erinnert und dieselben nach dem Commissionsantrage angenommen.

§. 261.

Geh. Rath v. Reck: Als Berichterstatter soll ich Ihnen auch bei diesem Paragraphen und zwar nach dem einstimmigen Beschlusse der Commission und im Einverständnisse mit den Herren Regierungscommissären eine Redactionsveränderung in Vorschlag bringen. Der Zweck dieses Paragraphen besteht darin, den Begriff der Verleumdung vollständig zu geben und ihn namentlich auf eine Weise zu fassen, daß er sich auf der einen Seite von der falschen Beschuldigung, und auf der andern Seite von der einfachen Ehrenkränkung unterscheidet. Die charakteristischen Merkmale der Verleumdung bestehen darin, daß der Verleumder einem Andern Eigenschaften oder Handlungen beilegt, welche geeignet sind, den Beleidigten in der allgemeinen Achtung herabzusetzen; daß er dies mit dem Bewußtsein der Falschheit seiner Aussage und in der Absicht gethan hat, dem Beleidigten Nachtheile dadurch zuzufügen. Gewöhnlich wird der Verleumder eine bestimmte nachtheilige Einwirkung auf die bürgerliche Existenz und das Fortkommen des Gekränkten vor Augen haben; indessen kann er demselben auch nur im Allgemeinen den guten Namen abschneiden und also ein Verbrechen an dem höchsten Gut des Menschen begehen, welches Verbrechen die Commission gleichfalls mit dieser Strafe erreichen will und deshalb den Vorschlag macht, noch beizusetzen „oder in der Absicht, demselben seinen guten Namen zu entziehen". Ferner hat die Commission eine Abänderung im Strafmaß vorgeschlagen, indem sie das Strafminimum von 14 Tagen auf 4 Wochen Gefängniß erhöht hat, weil sie der Meinung ist, daß ein so verabscheuungswürdiges Verbrechen mit 14 Tagen Gefängniß jedenfalls zu gering bestraft sei. Auch hinsichtlich des Maximums hat sich eine abweichende Meinung geltend gemacht, sie ist aber in der Minorität geblieben, und die Commission beantragt nunmehr folgende Fassung des §. 261:

„Wer von Jemanden strafbare oder unsittliche Handlungen, welche denselben in der allgemeinen Achtung herabzusetzen geeignet sind, vor Andern aussagt, oder demselben Eigenschaften, welche den Vorwurf solcher Handlungen enthalten, vor Andern beilegt, wird, wenn dies wissentlich falsch in der Absicht geschieht, demselben seinen guten Namen zu entziehen, oder in seinem Fortkommen zu schaden, wegen Verleumdung mit Gefängniß nicht unter 4 Wochen oder Arbeitshaus bis zu 2 Jahren bestraft."

Generalauditor Vogel: Ich bin mit der vorgeschlagenen Fassung im Allgemeinen einverstanden und halte es für zweckmäßig und gut, daß die Grenzlinie zwischen Ehrenkränkung und Verleumdung genauer festgesetzt wird. Nur in Bezug auf die Strafe bin ich mit der Commission nicht einverstanden. Dazu, daß das Strafminimum von 14 Tagen auf 4 Wochen erhöht werden solle, habe ich meine Stimme gegeben. Ich wünsche aber, daß auch das Maximum der

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Strafe erhöht werden möge. Ich habe mich bei der Berathung über den Titel von der Vergiftung zu der Andeutung veranlaßt gesehen, daß die beiden Verbrechen mit einander Aehnlichkeit haben, denn das Mittel, das der Verleumder braucht, ist ein wahres Gift; auch in seiner Wirkung kann es gleiche Folgen haben. Der Vergifter wir mit dem Tode bestraft, insofern der Tod des Andern die Folge der Vergiftung war. Die Vergiftung in der Absicht, den Tod des Andern nicht herbeizuführen, sondern denselben nur zu beschädigen, wird mit einer bis auf 12 Jahre steigenden Strafe bedroht. Mit dieser letztern Art der Vergiftung hat die Verleumdung Aehnlichkeit. Es haben sich damals Stimmen erhoben, welche sogar der Meinung waren, daß bei einer absichtlichen Beschädigung durch Gift gar kein Arbeitshaus gedroht werden solle, sondern nur Zuchthaus. Es gibt jedoch, was nicht zu läugnen ist, geringere Fälle, in denen die Strafe des Arbeitshauses genügt und dies war der Grund, warum die hohe Kammer angenommen hat, daß in jenen Fällen auch Arbeitshaus gedroht werden solle.

Noch in einer andern Beziehung findet eine Vergleichung statt, nämlich mit dem Verbrechen des Betrugs. Der Betrug wird bestraft, wenn der Werth über 300 fl. beträgt, mit Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu 4 Jahren. Auch diese Rücksicht kommt hier in Betracht, weil die Verleumdung gewissermaßen ein wirklicher Betrug ist.

Wenn man auch sagt, daß gegen die Verleumdung das innere Bewußtsein des Verleumdeten die beste Kraft darbiete, so muß man doch bedenken, daß das äußere Gewand der Ehre und des guten Namens beschmutzt wird, und meistens ein Flecken zurückbleibt, der oft durch das ganze Leben nicht mehr völlig vertilgt werden kann, weil meistens der böse Glaube entsteht, daß doch irgend Etwas an der Sache sein müsse. Es muß berücksichtigt werden, daß dieses Verbrechen auf eine heimtückische Art begangen wird; man kann nicht, wie bei der Vergiftung sagen, daß der Verbrecher nöthig habe, sich das Mittel aus der Apotheke zu holen; er bereitet es selbst in der dunkeln Werkstätte seiner bösen Gedanken. Die Verleumdung kann den Tod des Verleumdeten herbeiführen, sie kann ihn auf Lebenszeit kränklich machen, oder ihn in seinem Fortkommen gänzlich stören. Warum sollte man nun bei diesem schändlichen Verbrechen nicht von ähnlichen Grundsätzen ausgehen, wie bei den genannten andern Verbrechen? In den schweren Fällen halte ich das Maximum der Strafe nicht für hoch genug. Fragen wir, ob unser bisheriges Gesetz hierüber zu mild war, so muß man sagen: nein; die ältern Gesetze drohten dem Verleumder die Strafe des Verbrechens, welches er dem Anderen schändlicher Weise angedichtet hat. Unser Strafedict geht von ähnlichen Ansichten aus, und setzt die Strafe bis auf 2 Jahre Zuchthaus fest. Warum will man dieses Strafmaß nun plötzlich verlassen, und so milde werden, während doch wichtige Gesichtspuncte dagegen sprechen?

Wirft man einen Blick auf die neueren deutschen Gesetzbücher, so findet man z. B. im sächsischen auch die Bestimmung, daß die Strafe der Verleumdung bis auf 4 Jahre Gefängniß gedroht ist. Um mir den Vorwurf einer zu großen Härte nicht zuzuziehen, will ich einen Antrag auf Zuchthausstrafe nicht stellen, aber darauf trage ich an, daß das Maximum der Strafe der Verleumdung für die schweren Fälle auf 4 Jahre Arbeitshaus gesetzt werde.

Dieser Antrag wird von Sr. Durchlaucht dem Herrn Fürsten v. Leiningen, dem Frhrn. v. Berckheim d. j., dem Prälaten Hüffell und Frhrn. K. v. Göler unterstützt.

Geh. Rath v. Reck: Es kann freilich einzelne Fälle geben, wo die Verleumdung einen sehr nachtheiligen Einfluß für das Leben, die Gesundheit und das ganze Lebensglück des Verleumdeten und seiner Angehörigen ausüben könne; man darf aber bei Festsetzung eines Maximums nicht gerade die Strafe für die ganz außerordentlichen und ungewöhnlichen bemessen, sondern muß dabei die gewöhnlichen Fälle vor Augen haben. Auch werden so ungewöhnliche Folgen nur unter ganz besonderen Umständen eintreten und nicht sowohl der Art und Größe der Beleidigung als vielmehr einer übermäßigen Empfindlichkeit oder Reizbarkeit des Beleidigten zur Last fallen, wofür man den Verleumder nicht darf einstehen lassen. Man darf dabei nicht außer Acht lassen, daß das Vergehen eben doch nur in Worten besteht und wenn dieselben zuweilen auch wie Gift und schädlicher auf das Lebensglück einwirken können, als Waffen, so ist doch der Erfolg kein nothwendiger und unmittelbarer, und es muß ein gewisses Maß in dem Strafrahmen gehalten werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Außer der Strafe trifft den Verleumder übrigens noch ein weiteres, seinem schändlichen Gemüth adäquates Uebel durch die Bekanntmachung des Erkenntnisses, er wird dadurch öffentlich zum Verleumder gestempelt, ein Zusatz, der unter Umständen schwerer treffen kann, als 1 bis 2 Jahre Gefängniß weiter.

Der Herr Antragsteller hat sich zwar auf andere Gesetzgebungen berufen, eine Vergleichung hat aber gezeigt, daß die gegenwärtige Strafbestimmung so ziemlich das Mittel zwischen ihnen hält. Dem sächsischen Strafgesetze stelle ich z. B. das württembergische entgegen, welches das Maximum auf sechs Monate festsetzt, und das braunschweigische, welches bis zu 1 Jahr ansteigt.

Mehr als mit den fremden Gesetzgebungen muß aber unser Gesetz mit sich selbst im Einklang stehen; wir haben bereits bei der falschen Beschuldigung das Maximum auf 2 Jahre Arbeitshaus beschränkt: dieselbe trägt alle Merkmale der Verleumdung an sich und hat noch die weitere gravirende Eigenschaft, daß sie vor dem Richter angebracht wird, und den Beleidigten in alle Nachtheile und Unannehmlichkeiten einer peinlichen Untersuchung verwickelt. Es wäre nach meinem Dafürhalten keine Consequenz im Gesetze, wenn es dessenungeachtet die Verleumdung härter bestrafen würde, als die falsche Beschuldigung.

Prälat Hüffell: Ich habe den Antrag des Herrn Generalauditors unterstützt und da ich kaum Etwas zu seiner sehr gründlichen Ausführung beizufügen vermag, so erlaube mir nur wenige Worte. Man sagt, das von dem Herrn Generalauditor beantragte Maximum sei zu hoch; allein ich muß darauf erwiedern, daß dieses Maximum ja nicht jeder Zeit erkannt werden muß, und daß von dem Minimum bis zu diesem Maximum ein großer Spielraum ist. Das höchste Strafmaß eines Verbrechens muß nach der Möglichkeit des Schadens, welcher im schwersten Falle durch das fragliche Verbrechen herbeigeführt werden kann, bemessen werden, und von diesem Gesichtspuncte aus betrachtet läßt sich gewiß nicht behaupten, daß 4 Jahre Arbeitshaus eine zu hohe Strafe selbst für die gefährlichste Art der Verleumdung sei. Man denke nur daran, daß eheliche Verbindungen oder eine Anstellung, wodurch das Lebensglück eines Menschen, ja einer ganzen Familie gegründet werden könnte, durch dieses heillose Verbrechen untergraben und vereitelt werden können. Und wie soll ein Geistlicher, der in seiner Gemeinde verleumdet wurde, noch ferner wirken?

Reg. Com. Staatsrath Jolly: Wenn man das Maximum einer Strafdrohung erhöht, so darf man nie vergessen, daß dann auch die mittleren Fälle mit höherer Strafe bedroht sind, und daß man den Richter veranlaßt, wegen des höheren Maximums auch die gewöhnlichen Fälle mit einer höheren Strafe zu belegen. Wenn man sich überzeugt, daß die gewöhnlichen Fälle der Verleumdung doch nicht so strafbar sind, um nicht durch eine Arbeitshausstrafe hinlänglich gebüßt zu sein, so muß man sich auch abgehalten fühlen, das Strafmaximum zu erhöhen. Auch muß ich darauf aufmerksam machen, daß dieses Verbrechen, insoweit es überhaupt vorkommt, in der Regel nur von Personen verübt wird, die schon auf einer etwas höheren Stufe der Gesellschaft stehen, wo jede Strafe, also insbesondere auch eine Arbeitshausstrafe, selbst wenn sie nur von kürzerer Dauer ist, viel härter empfunden wird. Es spricht noch ein zweiter Umstand, den ich für sehr bedeutend halte, gegen den Antrag des Herrn Generalauditors. So wenig sich leugnen läßt, daß im einzelnen Falle eine Verleumdung einen Erfolg der geschilderten Art haben kann, so wird sich doch die Causalverbindung dieses Erfolges und der Verleumdung darum irgend nachweisen lassen. Wer wollte z. B. mit apodiktischer Gewißheit sagen, es sei Jemand deßhalb fortwährend krank, weil er verleumdet wurde. Der Herr Prälat Hüffell hat sich noch auf andere Beispiele berufen, wo es scheinen möchte, die Causalverbindung sei klar. Aber wer kann behaupten, daß ein Mädchen, welches durch eine Verleumdung gehindert wird, eine für sehr vortheilhaft gehaltene Heirath abzuschließen, dadurch wirklich um ihr Lebensglück gebracht worden sey? Der Schein trügt, und es ist vielleicht ihr Glück, daß sie nun eine andere Ehe eingeht, bei welcher sie erst ihre angemessene und erwünschte Versorgung findet. Wenn ferner Jemand, der eben angestellt werden soll, verleumdet wird, wie leicht kann es sein, daß sich ihm nachmals eine andere, weit vortheilhaftere Carriere eröffnet? Der Herr Prälat hat es auch als einen ganz besonders schweren Fall betrachtet, wenn ein Geistlicher verleumdet wird. Nach dem alten

Sprichworte: „Es bleibt immer etwas hängen!“ könnte man allerdings annehmen, daß ein Geistlicher sich in einer schwierigen Lage befinden wird; allein es scheint doch mißlich, diesen Erfolg dem Verleumder allein zur Last zu legen. Denn auch dem bösen Willen oder der Schwachheit der Gemeinde fällt hierbei Vieles zur Last; wie denn überhaupt nicht zu verkennen ist, daß die üblen Folgen einer Verleumdung in vielen Fällen nicht sowohl dem Verleumder als Denjenigen zuzuschreiben sind, welche derselben ihr Ohr leihen. Ich glaube zudem, daß ein wahrer Ehrenmann im Bewußtsein, eine schlechte Handlung nicht einmal gedacht zu haben, ganz beruhigt ist; er wird in diesem Falle auftreten, den Verleumder Lügen strafen und alsdann in den Augen Aller, auf deren Meinung er Werth legt, als vollkommen gereinigt dastehen.

Generalauditor Vogel: So sehr es mich gefreut hat, eine so werthvolle Unterstützung meines Antrags zu finden, so habe ich mit Bedauern vernommen, daß andere Gründe ihm entgegengesetzt wurden, welche ihn schwächen und nicht zur Annahme kommen lassen sollen.

Den Grund kann ich nicht als richtig anerkennen, daß es ein Widerspruch wäre, wenn wir hier die Strafe auf 4 Jahre erhöhen, während wir bei der falschen Beschuldigung sie auf 2 Jahre festgesetzt haben. Diese Einwendung kann Kraft haben, wenn man bedenkt, daß es etwas ganz Leichtes wäre, die Strafe dort auch zu erhöhen. Allein ich halte dies nicht für nothwendig, denn es treten bei der falschen Beschuldigung andere Gesichtspuncte ein, als bei der Verleumdung. Ein falscher Beschuldiger tritt offen und entschlossen vor den Richter; der Verleumder aber wickelt sein Gift in das Dunkel des Geheimnisses.

Der Herr Präsident des Justizministeriums hat als weiteren Grund gegen meinen Antrag angeführt, daß dieses Verbrechen meistens von Leuten begangen werde, welche auf einer höheren Stufe der menschlichen Gesellschaft stehen. Dieses lasse ich dahin gestellt; leider mag es oft richtig sein. Das entschuldigt aber solche Leute nicht, und bietet keine milderen Gesichtspuncte dar. Je höher die Stellung eines Menschen ist, desto vorsichtiger soll er zu Werke gehen, wenn es sich um das Leben, die Ehre und die Gesundheit eines Andern handelt; er kann um so reiflicher erwägen, welche schweren Folgen ein solches schändliches Verbrechen hat.

Gegen die Bemerkung des Herrn Prälaten Hüffell wurde geltend gemacht, daß man in den meisten Fällen bei Beurtheilung des Verbrechens noch gar nicht wissen könne, ob der Gesichtspunct der Erschwerung wegen eines künftigen Todes oder einer andauernden Krankheit wirklich eintreten werde. Man kann aber doch bei der Aburtheilung die ganze Schwere des Verbrechens erwägen und seine Folgen sich vorstellen.

Es kann aber auch Fälle geben, in welchen die schwere Folge sogleich eintritt. Z. B. der Verleumder hat seine schändliche Absicht gegen eine bereits kränkliche Person gerichtet, und in dem Augenblicke, in welchem sie von der schweren Last der gegen sie gerichteten Verleumdung in Kenntniß gesetzt wird, stirbt sie. Wollen Sie in einem solchen Fall 2jähriges Arbeitshaus erkennen? Zuchthaus auf lange Jahre wäre nicht zu viel.

Wenn der Herr Präsident des Justizministeriums in Beziehung auf das Beispiel des durch die Verleumdung unglücklich gewordenen Mädchens darin eine Beruhigung findet, daß es vielleicht durch eine andere Verbindung glücklicher werde, so ist dies bei den Wechselfällen des menschlichen Lebens möglich. Aber das Glück, das nach den gegenwärtigen Verhältnissen sicher zu hoffen war, ist zerstört und das mögliche künftige Glück liegt unter dem Schleier der unsicheren Zukunft.

Wenn ferner gesagt wurde, daß Jemand, der durch eine Verleumdung die Aussicht auf eine Anstellung verloren habe, sich dadurch beruhigen könne, daß er vielleicht in einer anderen Laufbahn glücklicher werde, so vermöchte ich diesem Grunde kein Gewicht beizulegen. Wenn einen Familienvater ein schweres Unglück trifft und er wollte seine Familie damit trösten, daß das jetzt verlorene Glück in der Zukunft wieder ersetzt werden könne, so würde darin nicht viel Beruhigung zu finden sein. Dies wären nur der Zukunft abgezwungene Täuschungen.

Durch die nähere Erwägung bin ich in meiner Ansicht nur bestärkt worden, so daß ich mich veranlaßt sehe, meinen Antrag zu wiederholen.

Frhr. C. v. Göler: Ich glaube, daß der Antrag des Herrn Generalauditors Vogel vollkommen gegründet ist, und ich erlaube mir, demselben nur Weniges beizufügen. Bei mir steht die Verleumdung in ihrer Schwere höher, als die falsche Beschuldigung; die letztere wird vor dem Gericht vorgebracht und es ist daher bei dieser eine vollkommene Wiederherstellung der Ehre durch das richterliche Urtheil eher möglich, als bei der Verleumdung, die das Urtheil des Publikums zu bestimmen trachtet, welches niemals die Wahrheit derselben untersucht und untersuchen kann, und sich auch vielleicht nur zum Theil um das gegen den Verleumder erfolgende gerichtliche Urtheil bekümmert. Daher glaube ich, daß man die Strafe der Verleumdung, ohne inconsequent zu sein, höher hinaufsetzen kann, als die Strafe der falschen Beschuldigung.

Reg. Com. Ministerialrath Lamey: Wenn die moralische Schändlichkeit eines Verbrechens den Gesetzgeber allein bestimmen dürfte, in dem Strafmaß besonders hoch anzusteigen, so könnte man bei vielen Verbrechen dem Entwurfe vorwerfen, daß die Strafe nicht hoch genug bemessen sei. So sehr ich die Indignation theile, welche eine große moralische Schändlichkeit erregt, so scheint mir doch nicht zulässig, dem gefühlten Unwillen mit der Strafgesetzgebung schlechthin zu folgen. Dieser muß vielmehr theils auf die Gefährlichkeit, welche die Handlung für die Gesellschaft hat, theils auf die Größe der Rechtsverletzung sehen und darf nicht vergessen, daß sie für sich allein nur ein schwaches Mittel ist, die Moral zu befestigen. Das Verbrechen der Verleumdung ist nicht gegen die höchsten Rechte gerichtet, wie das Verbrechen der Vergiftung. Es ist vielleicht ein passendes Bild, wenn man von dem Gifte der Verleumdung spricht, aber in der Wirkung ist doch dieses Gift von dem sehr verschieden, daß der Giftmischer reicht. Dieser weiß, welche Folgen seine Handlung hat, er will gerade diese Folge, und wenn der strafbare Erfolg eintritt, mag ihn die äußerste Strafe treffen. Bei der Verleumdung hingegen fordert der Gesetzgeber keinen Erfolg, sondern er begnügt sich mit der Absicht. Nun sagt man, die Verleumdung könne den Tod eines Menschen bewirken. Ja, wenn man darauf sehen wollte, welchen möglichen Erfolg ein Verbrechen haben kann, dann müßte man bei allen Verbrechen die Strafe um ein Bedeutendes erhöhen. Allein überall ist der Gesetzgeber so billig, daß er wegen solcher Eventualitäten die Strafe nicht erhöht. Der Herr Generalauditor Vogel glaubt in dem Betrug eine Analogie zu finden mit dem Verbrechen der Verleumdung. Es findet allerdings eine gewisse Aehnlichkeit zwischen beiden Verbrechen in der Art der Verübung statt; allein wenn man auf die Rechte sieht, gegen welche beide Verbrechen gerichtet sind, so ist jede Analogie ausgeschlossen. Ich will jedoch die Ansicht des Herrn Generalauditors annehmen. Gewiß ist dann die Aehnlichkeit am größten mit dem boshaften Betrug (§. 416). Nun hiefür ist als Maximum der Strafe das nämliche Maß wie bei der Verleumdung, nämlich 2 Jahre Arbeitshaus gedroht. Der wichtigste Gesichtspunct, welcher die Verleumdung weniger strafbar erscheinen läßt, ist aber der, daß der Verleumder kein Mensch ist, der als allgemein gefährlich betrachtet werden kann, weil er nur Einzelne, nicht die Staatsverbindung selbst bedroht. Der Einzelne kann vielleicht sagen, er kenne kein höheres Gut, als die Ehre. Allein er wird viele Mittel besitzen, sie wirksamer zu vertheidigen, als durch Bestrafung des Verleumders, und letzterer ist durch eine Verurtheilung für immer unschädlich gemacht, weil er keinen Glauben mehr findet. Ich darf überdies auch behaupten, daß in unserer Gesetzgebung die Verleumdung mit einer höheren Strafe bedroht ist, als in allen neueren Gesetzgebungen.

Der Herr Generalauditor Vogel hat zwar ein Beispiel angeführt von einer Gesetzgebung, in welcher die Strafe höher sei; allein das sächsische Gesetz bedroht nur die Fälle der falschen Beschuldigung, wenn nämlich die Verleumdung zu dem Zweck geschieht, um einen Menschen in Strafe zu bringen, mit einer härteren Strafe. Allein diese Art der Verleumdung ist wirklich vielleicht strafbarer. Denn wenn auch ein verehrter Redner bemerkte, die falsche Beschuldigung sei weniger strafbar, als die Verleumdung, so streitet diese Ansicht gegen die bisherigen Gesetzgebungen, und wie mir scheint, gegen die Natur der Sache. Endlich ist doch anzuerkennen, daß bei der Verleumdung in der Regel alle üblen Folgen, die den Verleumdeten getroffen haben, wieder gut zu machen sind, sobald das Verbrechen erkannt ist. Da, wo das Verhältniß eintritt, verlangt die Gerechtigkeit eine geringere Strafe. Ich muß mich daher gegen die erorbi-

tante Straferhöhung, wie sie der Herr Antragsteller verlangt, erklären.

Bei der Abstimmung wird der Antrag des Generalauditors Vogel, das Maximum der Strafe auf 4 Jahre Arbeitshaus zu erhöhen, angenommen.

§. 261 a.

Geh. Rath v. Reck: Nach diesem §. 261 a habe ich der hohen Kammer vorzuschlagen, den §. 266 als §. 261 b und den §. 266 a als §. 261 c einzuschalten. Beide enthalten die nähere Bezeichnung des Begriffs des wissentlich Falschen. Als wissentlich falsch gilt nämlich eine Aussage, wenn der Urheber nicht darzuthun oder doch glaubhaft zu machen vermag, daß er dieselbe für wahr gehalten habe. Dieses Merkmal kommt nur bei der falschen Beschuldigung und Verleumdung vor; es ist also angemessen, die Erläuterung des Ausdrucks unmittelbar an die bezüglichen Paragraphen anzuhängen.

Außerdem bringt die Commission noch eine Redactionsveränderung in Vorschlag. Nach §. 266 a soll nämlich, wenn der Urheber einer falschen Beschuldigung oder Verleumdung glaubhaft machen kann, daß er die Aussage für wahr gehalten habe, nur mit der Strafe der Ehrenkränkung belegt werden. Diese Fassung könnte zu der irrigen Auslegung führen, als müßte in solchem Falle immer die Strafe der Ehrenkränkung eintreten; das will das Gesetz aber nicht sagen, sondern dem Richter auch die Befugniß einräumen, gar keine Strafe zu erkennen. Das Gesetz würde sonst mit sich selbst in Widerspruch gerathen, wie aus Folgendem erhellen mag.

Der §. 129 legt den Staatsangehörigen die Pflicht auf, der Polizei bevorstehende Verbrechen anzuzeigen, damit sie ihre Maßregeln treffen könne. Es sieht nun ein unbescholtener Mann, daß Vorbereitungen getroffen werden, die in ihm die Meinung rege machen, daß in der nächsten Nacht ein Diebstahl begangen werden soll; er macht dem Richter die Anzeige hiervon, allein bei der nähern Untersuchung ergibt es sich, daß diese Vorbereitungen irgend einen andern ganz unschuldigen Zweck hatten. Hier wäre eine Strafe nicht gerechtfertigt; die Commission schlägt daher vor, die letzten Worte in dem §. 266 a von dem Wort „so tritt" an zu streichen und dafür zu setzen, „so wird dadurch die Strafe der Ehrenkränkung nicht ausgeschlossen.

Dieser Antrag wird unterstützt und von der Kammer angenommen.

§. 262 (gestrichen).

§. 263.

Frhr. v. Marschall: Dieser Paragraph enthält die Strafe der Ehrenkränkung im Allgemeinen, also für qualificirte und nicht qualificirte; er setzt als solche Strafen Verweis oder Gefängniß bis zu 4 Monaten fest. Der §. 279 bestimmt dagegen, daß bei Injurien, welche nicht gegen auswärtige Regenten und gegen öffentliche Diener im Dienste verübt worden sind, die Gefängnißstrafe in Geldstrafe verwandelt werden könne. Mit Recht wird diese mildere Strafe bei qualificirten Injurien ausgeschlossen; consequent schien es mir nun, die noch mildere Strafe des Verweises ebenfalls auf nicht qualificirte Injurien zu beschränken. Bei Injurien gegen auswärtige Regenten oder Beleidigungen der Amtsehre dürfte sich gewiß der Verweis als eine ganz unzulässige Strafart darstellen.

Es könnte überhaupt die Frage aufgeworfen werden, ob der Verweis eine geeignete Strafart in dem Criminalgesetzbuche ist, da sie offenbar mehr disciplinärer Natur ist und daher auch aus dem würtembergischen Strafgesetze gestrichen wurde. Ich will indessen auf diese allgemeine Frage hier nicht eingehen, glaube aber annehmen zu dürfen, daß der Verweis nur in ganz leichten Fällen angewendet werden sollte. Man wird zwar einwenden, es verstehe sich dies auch nach der dermaligen Fassung von selbst. Allein es versteht sich dies keineswegs von selbst. Nach den positiven Bestimmungen des Entwurfs, welche dem Richter allein zur Norm dienen, kann er nicht davon ausgehen, daß der Verweis bei qualifizirten Injurien ganz ausgeschlossen sein solle; das Gesetz enthält vielmehr als allgemeine Strafe für alle Arten von Injurien Verweis und Gefängniß. Um nun erstern auf die nicht qualificirten Injurien, wo dem Richter allein die Verwandlung der Gefängnißstrafe in Geldstrafe gestattet ist, zu beschränken, trage ich darauf an, in dem §. 263 das Wort „Verweis" zu streichen vorbehaltlich dessen Einschaltung im §. 279.

Geh. Rath v. Reck: Der Herr Antragsteller hat bereits selbst bemerkt, was seinem Antrag entgegengehalten werden kann, nämlich, daß er sich von selbst verstehe. Wenn das Gesetz ein Minimum und ein Maximum droht, so muß man auf die geringsten Fälle das Minimum anwenden und auf die höchsten das Maximum; alles Andere liegt in der Mitte; dieser Beweis ist so schlagend, daß er nicht widerlegt werden kann. Bedenkt man nun, daß man mit der Gefängnißstrafe bis auf eine Stunde heruntersteigen, und daß ein Verweis unter Umständen eine sehr harte Strafe sein kann, so scheint von dieser Seite aus kein Grund zur Streichung des letztern hier vorzuliegen. Der geehrte Sprecher vor mir scheint bei seinem Antrage auch den §. 267 übersehen zu haben, welcher dem Richter noch eine besondere Anleitung gibt, wie er bei der Ausmessung der Strafe für dieses Verbrechen zu verfahren habe.

Geh. Ref. Eichrodt: Es scheint mir, daß der Herr Antragsteller den Verweis als eine gelinde Strafe betrachtet hat, während derselbe unter Umständen viel empfindlicher treffen kann, als eine Geld- oder Gefängnißstrafe. Man wolle sich nur daran erinnern, daß diese Strafe auf Antrag des Beleidigten vor 3 Zeugen vollzogen werden muß, was für einen sonst achtungswerthen Mann, der sich einmal zu einer Ehrenkränkung hinreißen ließ, gewiß schmerzlicher ist, als wenn er eine bedeutende Geldstrafe bezahlen müßte. Ich kann mich daher mit dem Antrage des Frhrn. v. Marschall nicht einverstanden erklären.

Reg. Com. Staatsrath Jolly: Ich halte es ebenfalls für angemessen und für ganz unbedenklich, daß die Strafe des Verweises hier beibehalten werde; denn da derselbe als Minimum angenommen ist, so wird der Richter in den mehr qualificirten Fällen gewiß auf eine höhere Strafe erkennen. Unsere bisherige, und die meisten andern Gesetzgebungen haben diese Strafgattung ebenfalls, und sie trifft selbst in manchen Fällen härter, als ein paar Stunden Gefängniß.

Frhr. C. v. Göler: Ich möchte den Antrag des Freiherrn v. Marschall unterstützen, aber in einer anderen Richtung. Seine Absicht scheint nur dahin zu gehen, den Verweis bei qualificirten Injurien auszuschließen, also bei den §§. 268, 269 und 269a in einem Zusatze den Verweis als unanwendbar zu erklären. In dieser Weise würde ich den Antrag unterstützen.

Frhr. v. Marschall: Der Einwand des Herrn Berichterstatters, daß sich eigentlich von selbst verstehe, was ich durch meinen Antrag erreichen will, ist allerdings scheinbar; gerade darum habe ich ihn schon im voraus zu beseitigen gesucht. Auf alle — also qualificirte und nicht qualificirte Injurien wird im Entwurf Verweis gesetzt, was ich eben nicht für angemessen halte. Wenn der Freiherr v. Göler denselben Zweck auf eine andere Weise zu erreichen gedenkt, so kann ich demselben wohl beipflichten; allein ich habe geglaubt, daß dies am zweckmäßigsten im §. 279 geschehen könnte, weil hier der Richter ermächtigt wird, bei einfachen Injurien auf eine Geldstrafe herabzusteigen.

Reg. Com. Saatsrath Jolly: Wie ich oben schon andeutete, will ich ebenfalls nicht, daß bei qualificirten Ehrenkränkungen die Strafe des Verweises in Anwendung kommen solle. Wenn hierüber ein Mißverständniß obwalten könnte, so würde es sich nur um die Frage handeln, auf welche zweckmäßige Weise die Entfernung desselben zu bewirken sein dürfte.

Frhr. v. Marschall: Nur dieses Mißverständniß, worauf die Fassung des Entwurfs nothwendig führt, möchte ich auf irgend eine Art beseitigt wissen.

Generalauditor Vogel: Wie der verehrte Sprecher vor mir, so hatte auch ich das Bedenken, ob der Verweis als eine geeignete Strafe in der Criminalgesetzgebung zu drohen sei. Aus den entgegengehaltenen Gründen habe ich mich jedoch dabei beruhigt. Der Verweis soll aber für alle qualificirten Injurien ausgeschlossen sein; das scheint mir hinlänglich begründet.

Geh. Rath v. Reck: Wenn die Frage wäre, ob der Verweis überhaupt als eine geeignete Strafe hier erscheine, so würde ich dagegen sprechen, darüber ist aber früher entschieden worden, und es kann sich daher nur noch darum handeln, ob es noch präciserer Vorschriften über die Anwendung desselben bedürfe. Ich halte dies für rein überflüssig, denn wenn die einfache Injurie mit dem Verweis als der geringsten Strafe belegt wird, so muß die qualificirte Injurie mit einer höhern Strafe gebüßt werden. Es unterliegt keinem Zweifel, daß bei qualificirten Injurien der Verweis als das geringste Strafmaß nicht erkannt werden kann; denn es

versteht sich von selbst, daß, da das Gesetz gerade diese Art von Ehrenkränkungen als besonders strafbar heraushebt, auch eine höhere Strafe erkannt werden muß. Wenn es nothwendig wäre, dem Richter diesen einfachen Satz durch eine besondere Bestimmung unzweifelhaft zu machen, dann müßten wir noch eine Menge ähnlicher Abänderungen und Erläuterungen in diesen Gesetzentwurf aufnehmen, wodurch derselbe, zudem, daß ihm ohnehin jetzt schon der Vorwurf allzugroßer Ausdehnung gemacht wird, noch weitschichtiger werden müßte.

Reg. Com. Staatsrath Jolly: Zur Bestätigung Dessen, was der Herr Geheimerath von Reck so eben gesagt hat, erlaube ich mir den Herrn Antragsteller darauf aufmerksam zu machen, daß in allen den Fällen, wo qualificirte Injurien vorliegen, die für einfache Ehrenkränkungen gedrohten Strafen bis um die Hälfte erhöht werden können. Eine solche Straferhöhung ist aber beim Verweis nicht denkbar, denn man kann keinen 1½ Verweis dictiren; es kann also hier nur Freiheitsstrafe zur Anwendung kommen.

Frhr. v. Marschall: Diese Einwendung wäre sehr richtig, wenn es hieße „muß hinansteigen," es heißt aber nur „kann". Das Minimum bleibt immer, nur das Maximum ist erhöht.

Frhr. K. v. Göler: Der Zweifel könnte so gelöst werden, daß in dem §. 268 gesagt würde „mit Ausschluß des bloßen Verweises"; alsdann wäre Alles erreicht.

Generallieutenant Frhr. v. Stockhorn unterstützt diesen Antrag.

Reg. Com. Staatsrath Jolly: Man könnte auch sagen statt „wird von einer Strafe" ꝛc. — „wird von einer Gefängnißstrafe getroffen". Inzwischen will ich der hohen Kammer anheimstellen, ob es nicht zweckmäßiger wäre, diesen Punkt an die Commission zurückzuweisen.

Staatsrath Wolff: Ich theile die Ansicht des Berichterstatters, daß im §. 263, wo eine Strafe für alle gemeinen Ehrenkränkungen festgesetzt wird, also für die unbedeutendsten Fälle so gut wie für die schwersten, nothwendig auch die geringste Strafe, auf die der Richter erkennen darf, nämlich der Verweis, gedroht werden muß.

Reg. Com. Ministerialrath Lamey: Wenn man im §. 268 nach dem Vorschlage des Herrn Staatsrath Jolly sagt: „wird von einer Gefängnißstrafe getroffen, welche ꝛc.", so wird die Absicht des Freiherrn v. Marschall vollkommen erreicht sein. Ebenso müßte alsdann im §. 272 statt „Strafen" gesetzt werden „Freiheitsstrafen".

Frhr. v. Marschall und Staatsrath Wolff erklären sich mit diesen Amendements einverstanden.

Nachdem diese Abänderungen im §. 268 und 272 genehmigt worden, wird der §. 263 unverändert angenommen.

Zu dem §. 264. wird nichts bemerkt.

§. 265.

Geh. Ref. Eichrodt: In so fern gegen den §. 265 selbst nichts bemerkt wird, erlaube ich mir in einer anderen Beziehung Weniges vorzutragen. Ich habe als Mitglied der Commission mit den Vorschlägen derselben mich vollkommen einverstanden erklärt. Nach einer nochmaligen reiflichern Erwägung habe ich aber gefunden, daß eine Auslassung im Gesetze vorkommt, die nicht gerechtfertigt ist. Die §§. 263 und 265 bestimmen nur den objectiven, nicht aber auch den subjectiven Thatbestand einer Ehrenkränkung, indem sie von der Absicht, zu beleidigen, gänzlich schweigen, und so das Resultat haben werden, daß man auch wegen einer im Scherze oder im Irrthume gethanen Aeußerung einer Ehrenkränkung für schuldig erkannt werden kann; denn der Ausdruck „widerrechtlich" bezieht sich lediglich auf das Recht des Beleidigten, nicht aber auch auf die Willensstimmung des Beleidigers. Beispiele werden dieses näher zeigen: **A** antwortet seinem Freunde **B**, auf eine desfalls an ihn gerichtete Anfrage in einem Briefe, der **C** sei ihm als ein schlechter Haushälter bekannt, und es sei daher bedenklich, demselben das verlangte Geld zu leihen; der Brief geht verloren, **C** findet ihn und kann nun, gestützt auf diesen Paragraphen, den **A**, der nicht entfernt daran dachte, eine Ehrenkränkung zu begehen, wegen solcher verklagen, und der Richter muß denselben strafen. Oder es schlägt Jemand einen Fremden, den er aus Versehen für einen guten Freund hält, scherzweise auf den Rücken; der Fremde hält sich für beleidigt, und kann nach diesem Paragraphen wegen Ehrenkränkung klagen. Oder es sagt Jemand zu einem Ehemann, in der Meinung, ihm dadurch eine Artigkeit zu er-

weisen: „Sie haben eine sehr galante Frau!“ Auch hier läge nach der gegenwärtigen Fassung des Paragraphen eine Injurie vor, welche keineswegs beabsichtigt war. Es wird daher nothwendig sein, daß in dieser Beziehung Etwas geschieht, um solchen möglichen Mißverständnissen vorzubeugen. Demgemäß stelle ich den Antrag, entweder einen Beisatz in diesem Paragraphen aufzunehmen, oder aber den von der zweiten Kammer beschlossenen §. 265 b wieder herzustellen, welcher lautet: „Der Urheber der beleidigenden Aeußerung der Handlung bleibt in den Fällen der §§. 263 und 265 straflos, wenn er darzuthun oder doch glaubhaft zu machen vermag, daß er keine Absicht zu beleidigen gehabt habe.“

Letzterer Fassung würde ich indessen darum den Vorzug geben, weil darnach der Beweis oder die Glaubhaftmachung der mangelnden Absicht dem Beleidiger auferlegt ist.

Staatsrath Wolff: Ich unterstütze diesen Antrag. So wie bei der Verleumdung die böse Absicht (dolus) zum Thatbestand des Verbrechens absolut nothwendig ist, so ist sie auch bei der Ehrenkränkung nothwendig. Es wäre offenbar ein Mißgriff, wenn man eine culpose Ehrenkränkung annehmen wollte, und dieses Mißgriffs würde man sich wirklich schuldig machen, wenn man dem Antrag des Herrn Geheimen Referendärs Eichrodt nicht Folge gäbe.

Reg. Com. Staatsrath Jolly: Es ist gar keinem Zweifel unterworfen, daß man bei der Ehrenkränkung die Absicht, zu beleidigen, voraussetzen muß. Es würde aber mißlich sein, dieses in den Begriff aufzunehmen, weil man sonst dem Beleidigten den Beweis, daß diese Absicht vorhanden gewesen sei, auflegen würde. Ich halte daher den vom Herrn Geh. Referendär Eichrodt gestellten Antrag für ganz zweckmäßig, indem hiernach bei der Ehrenkränkung wie bei der Verleumdung und bei der falschen Beschuldigung der Exculpationsbeweis dem Beleidiger auferlegt wird.

Geh. Rath v. Reck: Ich glaube, die hier gegebene Definition, wornach es als eine Ehrenkränkung betrachtet werden soll, wenn Jemand einen Andern widerrechtlicher Weise verächtlich behandelt, genügt vollkommen; und es wäre in der That keine Verbesserung des Entwurfs, wenn nach dem Vorschlag des Herrn Antragstellers der Beleidigte erst eine verächtliche Behandlung hinnehmen und dann noch mit dem Beleidiger vor dem Richter darüber rechten müßte, was jener für eine Absicht gehabt habe. Der Angeklagte hat gleichfalls nach der vorliegenden Fassung Nichts zu fürchten; wo er das Recht auf seiner Seite hat, begeht er keine Injurie und gewiß wird er in dem aufgeführten Beispiel nicht gestraft, wenn er seinem Freunde, der Geld darleihen soll, Auskunft über die Vermögensverhältnisse des Darleihnehmers mittheilt. Die andern Beispiele sprechen gegen den Antrag selbst, denn wer überhaupt für Beleidigungen empfindlich ist, würde mit Recht einem Fremden, der ihm in Gesellschaft einen Schlag auf den Rücken versetzt, und ihm glauben machen will, er habe ihn für seinen Freund gehalten, vor den Richter stellen und nach Umständen eine ernste Genugthuung verlangen.

Ich muß den Commissionsantrag empfehlen, welcher auf einer sorgfältigen Prüfung beruht, und das Resultat gründlicher und erschöpfender Berathung ist.

Generalauditor Vogel: Aus dieser Erörterung, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren! werden Sie erkennen, wie schwierig es ist, die Ehrenkränkung und Verleumdung in feste Begriffe zu bringen. Es ist oft überhaupt sehr schwierig, Das, was nach der Sprache und den Begriffen des gewöhnlichen Lebens klar ist, in Gesetze zu fassen. Daher wird es von Vielen als ein legislatorischer Grundsatz betrachtet, Begriffe überhaupt nicht in Gesetzbücher aufzunehmen. Ich würde es für gut gehalten haben, wenn dieser Grundsatz insbesondere bei der Ehrenkränkung und der Verleumdung beobachtet worden wäre. Es sind Thatfragen, was eine Verleumdung und was eine Ehrenkränkung ist. Sie werden dieses bereits aus den angeführten Beispielen entnommen haben. Die Lösung der Thatfragen könnten wir füglich dem Richter überlassen.

Ich bin mit der Ansicht des Herrn Präsidenten des Justizministeriums einverstanden, und halte den vorgeschlagenen Zusatz für bedenklich. Es könnte, obgleich ich die gute Absicht des Herrn Geheimen Referendärs Eichrodt anerkenne, dahin kommen, daß Derjenige, der wirklich hat beleidigen wollen, sich herauszuwinden weiß, indem er sich hinter die Ausrede der mangelnden Absicht versteckt. Die Absicht wird selten förmlich bewiesen werden können, und meistens wird sie hinwegdisputirt werden.

Wir müssen die Rücksicht nicht aus den Augen verlieren, die wir in Beziehung auf die Bestimmungen über das Duell zu nehmen haben; dort wird es Gelegenheit geben, näher auf diesen Gesichtspunkt einzugehen.

Wir müssen das Gesetz über die Ehrenkränkungen so einzurichten suchen, daß wir den Beleidigten nicht veranlassen, sich selbst Hülfe zu verschaffen. Wenn Jemand mit Grund annehmen kann, daß er wirklich beleidigt worden ist, der Beleidiger aber vorschützt und versichert, er habe die Absicht, zu beleidigen, nicht gehabt, und dann der Richter ihn darum freispricht, so kommt das Ehr- und Rechtsgefühl des Beleidigten in einen Zustand von Empörung, in welchem leicht ein Entschluß gefaßt wird, wie er nicht zu wünschen ist. Die bedenkliche Seite des Antrags hält mich ab, ihm beizustimmen.

Prälat Hüffell: Es handelt sich doch gewiß nicht sowohl davon, den Beleidiger zu bestrafen, als vielmehr die Beleidigung ungeschehen zu machen. Wenn nun aber ein Beleidiger erklärt, er habe nicht beleidigen wollen, so ist dies nach meiner Ansicht ganz so zu betrachten, wie wenn er um Verzeihung gebeten hätte, und so wird es meines Wissens auch überall gehalten. Ich unterstütze daher den Antrag des Herrn geh. Ref. Eichrodt.

Geh. Ref. Eichrodt: Ich erlaube mir noch einige allgemeine Gründe für meinen Antrag der hohen Kammer darzulegen. Nach den allgemeinen Grundsätzen des Entwurfs ist nur da ein Verbrechen vorhanden, wo ein ob- und subjectiver Thatbestand vorliegt. Hier liegt aber nur eine objective Ehrenverletzung vor, welche zu begehen gar nicht in der Absicht des angeblichen Beleidigers lag; es wären also hiernach auch fahrlässige Ehrenkränkungen mit Strafe zu belegen, was, da die fahrlässigen Verletzungen nur dann, wenn es das Gesetz ausdrücklich festsetzt, bestraft werden sollen, jedenfalls zu einer Controverse Veranlassung geben müßte. Und wie soll es gehalten werden, wenn ein Fremder, welcher die Nationalsitte nicht kennt, Jemanden beleidigt; soll auch hier eine Strafe eintreten? Die hohe Kammer hat eine mit meinem Antrag ganz analoge Bestimmung bereits getroffen, indem auch dem Verleumder gestattet wurde, nachzuweisen, daß er die von ihm gethane Aussage für wahr gehalten habe, um sich so von der Strafe der Verleumdung zu befreien; um wieviel mehr verdient also nicht Derjenige Nachsicht, der darzuthun vermag, daß er des beleidigenden Charakters der fraglichen Handlung oder Aeußerung sich nicht einmal bewußt war. Wenn man diesen Satz nicht annimmt, so ist der tägliche Verkehr der Menschen gestört, und es werden eine Menge von Ehrenkränkungen vorkommen, von denen man bisher gar nichts wußte.

Frhr. v. Marschall: Ich verkenne nicht, daß dem gestellten Antrage etwas Wahres zum Grunde liegt; dessenungeachtet trage ich Bedenken, demselben unbedingt beizustimmen. Culpose Injurien gibt es allerdings nicht, allein ebensowenig darf man einen äußern Beweis des **animus injuriandi** verlangen; dieser muß, wie jeder **dolus**, aus den Umständen entnommen werden. Liegt nun eine verächtliche Behandlung oder eine Aussage vor, die sich schon in der Form als Injurie darstellt, so ist damit auch die böse Absicht des Thäters erwiesen und ein Gegenbeweis nicht wohl denkbar. Eine Ausnahme findet nur dann statt, wenn der Thäter in einem entschuldbaren Irrthume gehandelt hat, worüber bereits der allgemeine Grundsatz des §. 67 a Maß gibt; die von dem Herrn Antragsteller angeführten Beispiele finden schon hierdurch ihre Erledigung. Im Uebrigen sollte ein Gegenbeweis nur dann zulässig sein, wo eine Handlung oder Aussage nicht schon klar eine Beleidigung enthält; denn in der That kann nur in einem solchen Falle an der Existenz des **animus injuriandi** gezweifelt werden.

Wenn eine Fassung gefunden werden könnte, welche diese Bedenken dadurch ausschließt, daß sie nur in dem letztgenannten Falle einen Gegenbeweis zuläßt, so würde ich dafür stimmen.

Generalauditor Vogel: Eine Aeußerung des Herrn Prälaten veranlaßt mich, noch einige Worte beizufügen. Er legt ein großes Gewicht darauf, wenn der Angeschuldigte behauptet, er habe die Absicht nicht gehabt, zu beleidigen, und wenn dann noch um Verzeihung gebeten wird, so soll die Sache abgethan sein. Das mag eine Milderung bewirken, aber damit kann doch die Sache nicht in allen Fällen abgethan sein. Das Zurücknehmen oder Widersprechen der Absicht wird in vielen Fällen nicht hinreichend sein. Wenn der Beleidigte dessenungeachtet sich beschweren will, so wird näher

erhoben werden müssen, welchen Einfluß jene Erklärung hat.

Es wurde weiter bemerkt, der Verkehr des Lebens würde sehr gestört werden. Dies wird aber nicht als begründet betrachtet werden können. Wir haben früher ähnliche Bestimmungen nicht gehabt, und doch kann man nicht sagen, daß unser Verkehr des Lebens darum sehr gestört gewesen sei. Am allerwenigsten wird eine Störung eintreten, wenn man die Fassung dieses Paragraphen so annimmt, wie sie von der Commission vorgeschlagen ist.

Geh. Ref. Eichrodt: Ich erlaube mir hinsichtlich der Bemerkung, daß der Verkehr gestört werde, wenn man die Absicht zu beleidigen nicht als ein Erforderniß der Ehrenkränkung aufnimmt, darauf aufmerksam zu machen, daß allerdings das gegenwärtige Gesetz über die Ehrenkränkungen die Bestimmung enthält, daß die That unter Umständen verübt worden sein müsse, aus welchen die Absicht, den Andern an der Ehre zu kränken, hervorgeht. Nach Allem, was ich bisher vernommen habe, scheinen die verehrten Redner sämmtlich mehr oder weniger hiemit einverstanden zu sein; gerade aber, um dem Richter hier keinen Zweifel übrig zu lassen, wünsche ich, daß mein Antrag die Zustimmung der hohen Kammer erhalten möge.

Generalauditor Vogel: Vor dem Jahr 1831, als wir das jetzige Ehrenkränkungsgesetz noch nicht hatten, war es besser, als seit dieser Zeit. Das Ehrenkränkungsgesetz hat Vieles hervorgerufen, was früher nicht war.

Reg. Com. Ministerialrath Lamey: Daß dieser **animus injuriandi** wirklich gefordert werden müsse, kann nicht geleugnet werden. Nun mag es aber auch Fälle geben, bei denen man nicht zu fragen braucht, ob er vorhanden war oder nicht, wo man sagt, daß die Injurie in der Handlung selbst liege.

Bei diesen versteht es sich von selbst, daß die Absicht nicht erst bewiesen werden muß. Allein schon wegen der übrigen Fälle scheint mir der Antrag des Herrn geh. Ref. Eichrodt gerechtfertigt.

Die Absicht des Hrn. Antragstellers könnte vielleicht dadurch erreicht werden, wenn man sagt, daß der Urheber einer Aeußerung oder Handlung, welche nicht schon an und für sich die Absicht, den Andern an der Ehre zu kränken, beurkundet, straflos bleibe, insoferne er nachweise, daß er die Absicht zu beleidigen nicht gehabt habe. Gewiß würde es aber ein eigenthümlicher Mangel im Gesetze sein, wenn man von dieser Absicht gar nicht spräche. Der Richter würde mit Recht fragen, wie es gehalten werden solle, wenn die Absicht, zu beleidigen, nicht vorhanden sei. Ich erlaube mir daher, der hohen Kammer den gemachten Vorschlag zur Annahme zu empfehlen.

Frhr. v. Marschall: Die Absicht, **dolus**, liegt so nothwendig im Begriff der Injurie, daß die neuesten Gesetzgebungen nicht für erforderlich gehalten haben, davon zu sprechen. Dies war auch der Grund, aus welchem die Commission dieses Merkmal in die Begriffsbestimmung nicht aufgenommen hat. Die Fassung, die von dem Hrn. Regierungscommissär vorgeschlagen wurde, hebt inzwischen mein Bedenken; nur dürfte die Redaction dahin geändert werden, daß man sich des gesetzlichen Ausdrucks „Form der Ehrenkränkung" bedient.

Reg. Com. Ministerialrath Lamey: Es genügt dieses nicht, denn es gibt Injurien, wo man von gar keiner Form der Handlung sprechen kann. Wenn die hohe Kammer mit der Idee einverstanden ist, und nur die Fassung Schwierigkeiten macht, so könnte der Gegenstand an die Commission zurückgewiesen werden.

Generalauditor Vogel: Die Commission hat schon lange darüber berathen, und ich glaube, wir sollten doch endlich zum Ziel kommen. Wir haben uns verständigt, daß die Absicht im Gesetze mit inbegriffen ist, daher der Commissionsantrag füglich angenommen werden könnte.

Reg. Com. Staatsrath Jolly: Obgleich man in der Sache einverstanden ist, so ist man doch über die Art des Ausdrucks zweifelhaft. Ich würde daher den Vorschlag des Herrn Ministerialraths Lamey empfehlen, welcher in der That alle Bedenken entfernt. Es kann Niemand sagen, daß er den **animus injuriandi** nicht gehabt habe, wenn er einem Andern eine Ohrfeige gibt. Wenn man diese Fälle ausschließt, wo in der That oder Handlung selbst die Beleidigung liegt, so wird Allem Rechnung getragen sein.

Frhr. K. v. Göler: Ich glaube, daß der eigentliche Sinn des Antrags sowohl, als die allgemeine Ansicht dahin geht,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

daß culpose Ehrenkränkungen durch freiwillige Ehrenerklärung abgethan werden.

Reg. Com. Staatsrath Jolly: Nach meiner Ansicht sollte man von culposen Ehrenkränkungen gar nicht reden; und was die freiwillige Ehrenerklärung anbelangt, so ist es damit eine sehr mißliche Sache, indem sie oft nur dazu dient, noch seinen Spott mit dem Beleidigten zu treiben.

Geh. Rath v. Reck: Ich will nicht bestreiten, daß man den Begriff der Ehrenkränkung auch noch auf andere, vielfache Weise definiren kann, daß man aber damit dem Ziele näher komme, als mit dem Antrag der Commission, das muß ich sehr bezweifeln und mich daher der Zurückweisung an die Commission widersetzen, halte es auch für überflüssig, da der §. 265 den Richter vollständig instruirt. Die Controverse dreht sich dermalen auch nicht um die Frage, welche Handlungen als ehrenkränkend gelten, und ebenso ist die nach dem bisherigen Gesetz zweifelhafte Grenzlinie zwischen Ehrenkränkung und Verleumdung bestimmt, sondern die Controverse dreht sich lediglich um die Frage, ob man in der Definition des Vorhandenseins der Absicht, zu beleidigen, erwähnen soll oder nicht? Wo in einer Handlung oder Aussage unbedingt eine Beleidigung liegt, ist es wohl ganz überflüssig, noch nach der Absicht zu forschen, da von jedem vernünftigen, sich selbst bestimmenden Menschen auch angenommen werden muß, daß er Dasjenige, was er gethan, auch wirklich gewollt hat, und das vorgeschlagene Amendement könnte hier also keine weitere Folge haben, als daß es zu dem obenbezeichneten Mißstand führt, zu dem Mißstand nämlich, daß der Beleidigte dem Beleidiger auch noch die Absicht beweisen müßte, oder — wenn man den Mangel der Absicht dem Beleidiger nur **per modum exceptionis** zu beweisen gestattet, daß er mit letzterem vor dem Richter noch darüber rechten müßte, ob eine derbe offenbare Kränkung auch wirklich ihn beleidigen könne.

Was die übrigen Handlungen und Aussagen betrifft, die nicht so unbedingt das Gepränge einer Ehrenkränkung an sich tragen, so wird es dabei gewiß auf die Absicht, die Umstände, die Individualität des Beleidigers und des Beleidigten ankommen und es wird dabei eine Menge von Rücksichten zu nehmen sein, welche das Gesetz dem Richter gar nicht einzeln aufzählen kann. Der Entwurf bezeichnet den ganzen Inbegriff dieser verschiedenen Verhältnisse mit dem Wort **widerrechtlicher Weise** und will damit auch — so weit es angeht — die Absicht bezeichnen, nicht aber nur die Absicht allein, sondern den Richter aufmerksam machen, den ganzen Zusammenhang der Sache vor Augen zu haben. Gewiß wird derselbe bei Constatirung der Thatsache und Festsetzung des Beweisthema's die Umstände besonders würdigen, aus welchen hervorgeht, ob der Beklagte in gutem Glauben handelte, ob er vielleicht gar zu seinem Benehmen berechtigt war, oder ob er aus Unverstand oder Rohheit oder gar aus Bosheit die unschickliche That vornahm, und darnach sein Urtheil bemessen. Dies Alles dem Richter hier besonders einzuschärfen, ist aber doch wohl überflüssig, und in einem Gesetz, wie das unsrige, welches dem Richter so außerordentlichen Spielraum einräumt und bei den schwersten Verbrechen ihm gestattet, von langjährigem Zuchthaus- bis zu geringen Gefängnißstrafen herabzusteigen, wäre es doch wohl inconsequent, ihm bei den Vergehen von niederem Belang so beschränkte und doch so ungenügende Vorschriften zu ertheilen.

Staatsrath Wolff: Da ich den Antrag des Hrn. Geh. Ref. Eichrodt unterstützt habe, so erlaube ich mir, aus Anlaß der dagegen erhobenen Einwendungen, noch einige Worte zur Rechtfertigung meiner Unterstützung vorzutragen. Alle verehrten Redner sind darin einverstanden, daß der **animus injuriandi** zu dem Thatbestande der Ehrenkränkung nothwendig sei, und da ich diese Ansicht theile, so habe ich auch stets für nöthig erachtet, dieses Erforderniß in die Begriffsbestimmung aufzunehmen. Man glaubt aber, es sei nicht erforderlich, dieses im Entwurf bestimmter auszusprechen, als es in den §§. 263 und 265 wirklich ausgedrückt sei. Ich bin jedoch nicht dieser Meinung. Man sagt, aus den in die besagten Paragraphen aufgenommenen Worten: „widerrechtlicher Weise" ergebe sich schon, daß der **animus injuriandi** gefordert werde. Durch die Fassung dieser beiden Paragraphen wird aber, wo nicht das Gegentheil, wenigstens doch etwas ganz Anderes ausgesprochen; es wird nämlich ausgesprochen, daß Der, der sich eine Aeußerung oder Handlung der bezeichneten Art widerrechtlicher Weise gegen einen Andern erlaubt, wegen Ehrenkränkung bestraft werden soll.

Hierdurch ist offenbar ausgesprochen, daß in den im Ge-

setze unterstellten Fällen eine gesetzliche Vermuthung im strengsten Sinne, eine **praesumtio juris et de jure**, welche den Beweis des Gegentheils ausschließt, für den **animus injuriandi** streiten soll. Eine solche Vermuthung halte ich aber nicht für zulässig, ich glaube vielmehr, daß der Angeschuldigte selbst bei an sich rechtswidrigen Aeußerungen zum Beweis des Gegentheils zugelassen werden, daß es ihm freistehen müsse, zu beweisen, daß er die Absicht zu beleidigen nicht gehabt habe. Die Zulassung dieses Beweises halte ich für absolut nothwendig, denn nicht jede Handlung, die an und für sich eine widerrechtliche ist, involvirt die Absicht, zu beleidigen. Es kann im Affect oder in der Uebereilung Manches gesagt oder gethan werden, was an sich widerrechtlich sein mag, aber durchaus nicht in der Absicht geschieht, einen Andern zu beleidigen; warum sollte der Angeklagte, der sich in diesem Falle befindet, nicht mit dem Beweise gehört werden, daß er solche Absicht nicht gehabt habe? Wenn die Handlung oder Aeußerung schon der Form nach eine Injurie enthält, wenn z. B. eine körperliche Mißhandlung zugefügt wurde, alsdann wird allerdings der Beweis des Gegentheils nicht zulässig oder vielmehr zwecklos und daher überflüssig sein. Ganz anders verhält es sich aber alsdann, wenn die Beleidigung in dem Inhalte einer Aussage liegen soll. In diesem Falle muß der Beweis, daß es an der Absicht, zu beleidigen, gefehlt habe, zulässig und von rechtlicher Wirkung sein, und das Gesetz muß Dies ausdrücklich aussprechen. Die Wiederaufnahme des §. 265 b erscheint daher als nothwendig.

Reg. Com. Staatsrath Jolly: Wenn der Vorschlag angenommen wird, daß es dem Beleidiger gestattet sein solle, darzuthun oder glaubhaft zu machen, daß er die Absicht, zu beleidigen, nicht gehabt habe, so ist damit indirect ausgedrückt, daß zum Begriffe einer Ehrenkränkung eben diese Absicht gehöre, daß es aber die Sache des Beleidigers sei, den Mangel dieses Erfordernisses darzuthun.

Nehmen Sie aber diesen Vorschlag nicht an, so werden Sie die Lage des Beleidigten wesentlich verschlimmern, denn da in allen den Fällen, wo die Form der Handlung nicht schon die auf Beleidigung gerichtete Absicht des Injurianten darthut, doch wohl nicht behauptet werden kann, daß es auch ohne diese Absicht eine Ehrenkränkung im Sinne des Gesetzes geben könne, so wird der Beleidigte den Beweis zu führen haben, daß er wirklich absichtlich vom Andern an seiner Ehre gekränkt worden sei.

Geh. Ref. Eichrodt: Ich muß mich nur dagegen verwahren, daß die Commission einstimmig die Ansicht des Hrn. Berichterstatters getheilt habe; ich habe mich wenigstens in den frühern Berathungen ganz entschieden dagegen erklärt, und ich erinnere mich insbesondere für meine Ansicht das Beispiel, daß einer im Vertrauen und in der besten Absicht seinem Freunde einen Andern als schlechten Haushälter schildert, und deßhalb der Ehrenkränkung schuldig erkannt werden kann, was mir noch von keiner Seite widerlegt wurde, angeführt zu haben.

Geh. Rath v. Reck: Diese Bemerkung hat sich auf die gestern stattgehabte Commissionsberathung bezogen. Uebrigens muß ich noch aufmerksam machen, daß das braunschweigische und württembergische Gesetz ebenfalls die Absicht nicht besonders herausheben. Wenn endlich von dem Hrn. Regierungscommissär bemerkt wird, die Regierung habe die Ansicht des Hrn. Antragstellers schon bei ihrem Entwurfe gehabt, so kann ich dieses nicht finden, denn der Regierungsentwurf behandelt diese Frage gar nicht.

Reg. Com. Ministerialrath Lamey: Der Regierungsentwurf hat gesagt, daß objectiv injurirende Handlungen immer Injurien seien. Da, wo es sich aber nicht um solche fragt, sondern um eine Aeußerung, bei welcher es auf die Absicht ankommt, hört die Injurie durch die Nachweisung, daß keine Absicht zu beleidigen vorhanden war, auf. Was die Berufung auf andere Gesetzgebungen betrifft, so muß ich darauf aufmerksam machen, daß in der braunschweigischen davon allerdings nicht die Rede ist. Dieses Gesetzbuch hat aber gar keine Begriffsbestimmung über die Ehrenkränkung gegeben. Wir haben dagegen den andern Weg eingeschlagen und daraus folgt die Nothwendigkeit, auszudrücken, was die Absicht, zu beleidigen, für einen Einfluß haben soll. Im sächsischen Gesetzbuch ist ausdrücklich gesagt, daß da, wo eine beleidigende Absicht nicht angenommen werden kann, die Handlung straflos ist. Durch den ganzen Entwurf wird immer zum Begriff eines Verbrechens gefordert, daß der Handelnde vorsätzlich oder wissentlich gehandelt haben müsse. Nur hier geschieht es nicht; allein eben deßhalb muß gesagt werden, was beim Mangel der beleidigenden Absicht gelten

soll. Es wäre ganz inconsequent, wenn man den Beweis nicht zulassen wollte, daß eines der Elemente, auf welchen alle Strafbarkeit beruht, nicht vorhanden sei.

Reg. Com. Staatsrath Jolly wiederholt auf Ersuchen des hohen Präsidiums seinen Vorschlag dahin: den Antrag des Herrn Geh. Referendärs Eichrodt auf Wiederherstellung des §. 265 a der 2. Kammer anzunehmen, und bei dem hienach einzuschaltenden §. 265 a aber noch durch einen Beisatz salv. red. auszudrücken, daß die Handlung oder Aeußerung nicht schon an und für sich die Absicht, den Anderen an der Ehre zu kränken, beurkunden dürfe.

Geh. Referendär Eichrodt erklärt sich hiermit einverstanden, und bei der Abstimmung wird dieser Antrag angenommen.

Zu den §§. 266, 267 und 268 wird Nichts erinnert.

§ 269.

Generalmajor Frhr. v. Lasollaye: In Beziehung auf diesen Paragraphen wollte ich den Herrn Berichterstatter um eine Erläuterung bitten. Wenn ich den Inhalt dieses Satzes recht verstanden habe, so soll der öffentliche Diener, welcher im Dienste sich einer Ehrenkränkung schuldig macht, nicht nur wie die übrigen Staatsangehörigen bestraft werden, sondern es soll das Strafmaß sogar bis um die Hälfte steigen. Diese Bestimmung halte ich für sehr bedenklich. Denn nicht alle öffentlichen Diener befinden sich in gleichen Verhältnissen.

Bei den höher gestellten ist es wohl nicht anders zu erwarten, als daß sie in ihren Amtshandlungen sich würdig benehmen, und keinerlei strafwürdige Handlungen sich werden zu Schulden kommen lassen. Ganz anders steht es aber bei den niedern Dienern der öffentlichen Gewalt; denn diese kommen oft in Lagen, wo es ihnen bei aller sonstigen Mäßigung und Ruhe kaum möglich ist, eine Handlung oder eine Aeußerung zu unterlassen, die man streng genommen als eine Ehrenkränkung ansehen kann. Ich erinnere nur an die Gefangenwärter, Polizeidiener, Gendarmen ꝛc., welche oft Aufträge der unangenehmsten Art, wie Arrestationen nächtlicher Ruhestörer, Beilegungen von Raufhändeln, Escorten abgefeimter Spitzbuben ꝛc. zu vollziehen und dabei mit der Bosheit, Rohheit, dem Muthwillen und der Widerspenstigkeit auf jede mögliche Weise} zu kämpfen haben.

Soll nun ein solcher Mann, wenn ihm im Eifer, sein Amt zu vollziehen, und in einer von allen Seiten angeregten Gereiztheit, ein unüberlegtes beleidigendes Wort entschlüpft, nicht nur von der gewöhnlichen Strafe der Ehrenkränkung, sondern sogar noch von einer härteren Strafe getroffen werden?

Ich hielte dies für sehr nachtheilig, denn es müßte den Muth und die Freude dieser Diener zur Ausübung ihres schweren Berufes sehr darniederdrücken; es könnte aber auch eine solche Bestimmung zu der gewiß nicht begründeten Vermuthung Veranlassung geben, daß es bei uns so ganz besonders nothwendig sei, das Betragen der öffentlichen Diener streng zu überwachen, und mit geschärfter Strafe gegen dieselben einzuschreiten, damit sie in den Schranken der Ordnung und Mäßigung bleiben. Ich erblicke also in diesem Satze sowohl gegen die öffentlichen Diener selbst, als namentlich auch gegen das Publicum, welches ihrer Energie und eines kräftigen Einschreitens gegen die Störer der öffentlichen Ruhe und Ordnung aller Art so dringend bedarf, nur Nachtheiliges, und kann mich daher mit demselben nicht einverstanden erklären.

Hiebei bin ich aber weit entfernt, einen solchen Diener, der die ihm angewiesenen Schranken bei der Ausübung seines Amtes überhaupt oder bei der Ausführung eines besonderen Auftrages in der Art überschreitet, daß er sich dabei Ehrenkränkungen oder unerlaubte Gewaltthätigkeiten erlaubt, in Schutz nehmen zu wollen. Nein, derselbe soll allerdings dafür gestraft werden, aber nicht vom Richter, sondern von seiner vorgesetzten Dienstbehörde im Disciplinarwege.

Reg. Com. Staatsrath Jolly: Die Bedenken des Herrn Generalmajors v. Lasollaye werden dadurch verschwinden, daß ich auf den §. 9 des Einführungsedicts aufmerksam zu machen mir erlaube, in welchem ein Satz, der auch schon in der Dienerpragmatik steht, generalisirt ist. Es darf nämlich ein Diener wegen Amtsvergehen nicht gerichtlich verfolgt werden, ohne daß seine Dienstbehörde ihn selbst vor Gericht gestellt hat. Wegen eines geringen Vergehens wird ihn daher die Dienstbehörde im Discipli-

narweg strafen, und nur in schweren Fällen wird sie ihn vor Gericht stellen.

Forstmeister v. Kettner: Ich muß nur bedauern, daß nicht ein bestimmter Antrag auf die Streichung dieses Paragraphen gestellt worden ist, sonst würde ich ihn unterstützt haben. Ich stelle nun diesen Antrag, denn ich kann nur anerkennen, daß der Staat ein Interesse dabei hat, seine Diener in Ausübung ihres Amtes vor Verunglimpfungen zu schützen, und daß darum der §. 268 mit Recht in den Entwurf aufgenommen worden ist; wer aber beleidigt wird, erfährt darum, weil dies von einem öffentlichen Diener geschah, kein größeres Unrecht, als wenn er von irgend einem Dritten beleidigt worden wäre; er hat deshalb auch hierwegen nicht gewissermaßen noch eine besondere Genugthuung anzusprechen. Bestraft soll der öffentliche Diener für sein Verbrechen allerdings werden, aber nur nicht härter, als jeder andere auch. Ich halte also diese Ausnahme hier nicht für gerechtfertigt.

Hauptmann Frhr. v. Göler unterstützt diesen Antrag.

Geh. Rath v. Reck: Ich bin nun doch veranlaßt, auf den materiellen Inhalt dieses Paragraphen einzugehen. Man glaubt nämlich, es sei hinreichend, wenn ein öffentlicher Diener, der eine Beleidigung begeht, eben so bestraft werde, wie jeder andere Staatsangehörige. Es läßt sich für diese Ansicht zwar Manches sagen, allein eben so sind für die Fassung des Entwurfs hinreichende Gründe vorhanden.

Wer einen Beamten im Dienste beleidigt, beleidigt nicht nur die Person, sondern auch das Amt, welches derselbe in Auftrag des Regenten bekleidet und legt damit eine Mißachtung der Obrigkeit an den Tag, die mit dem Wesen der constitutionellen Monarchie nicht vereinbar ist. Mit Recht ist bei diesen Umständen der §. 268 hier aufgenommen, mit Recht ist aber auch im §. 269 der Satz umgekehrt und dem öffentlichen Diener, der solchen Schutz genießt und stets eingedenk sein soll, daß er in höherm Auftrag handelt, schwerere Strafe angedroht worden, wenn er die doppelte Pflicht verletzt, und statt durch ein humanes und tactvolles Benehmen die Regierungsgewalt werth und angenehm zu machen, dieselbe durch ein unpassendes Benehmen in ein falsches Licht stellt. Auf die Wirksamkeit der Gendarmerie wird dieser Satz wohl keinen nachtheiligen Einfluß ausüben; dieses ehrenwerthe und tüchtige Corps hat bisher seine oft schweren Funktionen mit so viel Tact und Umsicht geübt, daß es auch in Zukunft zu Injurienklagen keinen Anlaß geben wird. Es kann freilich oft in die Lage kommen, Ermahnungen und Zurechtweisungen auszusprechen, ja die Ruhestörer selbst mit Gewalt zurechtzuführen und darf dabei die schickliche Grenze nicht überschreiten; daß es sich durch die Besorgniß, es möchte zu weit gehen, von Erfüllung seiner Pflicht abhalten lasse, das dürfen wir nicht befürchten und zu diesem Behuf es auch nicht in die Willkür eines Polizeifrevlers legen, ob er den Gendarmen belangen und somit vor den Richter stellen will. Hier ist es nöthig, den Gendarmen eben so wie jeden andern Beamten gegen Anfeindungen wegen dienstlichen Handlungen sicher zu stellen und nur in so fern ein richterliches Verfahren zu gestatten, als die vorgesetzte Dienstbehörde sein Benehmen mißbilligen muß und das Verfahren sich zu der strafrechtlichen Competenz eignet.

Generalmajor Frhr. v. Lasollaye: Ich halte meine Ansicht durch diese Gegengründe nicht für widerlegt.

Bei den höhern Dienern mag es allerdings am Platze sein, daß man sie wegen einer im Dienste begangenen Ehrenkränkung härter straft; der höhere Grad der Bildung, den man bei ihnen voraussetzen muß, und auch die Eigenthümlichkeit ihrer dienstlichen Stellung rechtfertigen dies.

Bei den Gendarmen und den andern auf ähnlicher Stufe stehenden Dienern verhält es sich aber namentlich in der letzten Beziehung anders. Diese müssen sich von Amtswegen in dergleichen Raufhändel und andere ärgerliche Händel mischen, und wenn es nicht anders geht, die Schuldigen verhaften und so mit denselben handgemein werden; man kann sie also nicht mit irgend einem Dritten, der sich unberufen einmischt, auf eine Stufe stellen, und sagen: sie verletzen, wenn sie bei einer derartigen Affaire eine Ehrenkränkung begehen, einmal ihre Staatsbürgerpflicht, und dann erst noch ihre Dienstpflicht, indem sie ja gerade durch die Ausübung der letztern in die Lage kommen, welche ihnen leicht eine Aeußerung ihres gereizten Unmuthes entschlüpfen lassen mag.

Geh. Ref. Eichrodt: Wenn der niedere Diener bei

Handhabung seines Amtes einen Andern, der ganz in den Schranken der Ordnung bleibt, injurirt oder mißhandelt, so ist er gewiß doppelt strafbar. In der Regel wird aber die Injurie des niederen Dieners durch die Injurie des zu Arretirenden u. dgl. hervorgerufen, und für diesen Fall enthält der §. 278 die sehr wohlthätige und auch hier vollkommen anwendbare Bestimmung, daß die Ehrenkränkung, welche als Erwiederung auf eine vorausgegangene, und in nicht bedeutend höherem Maß erfolgt, straflos ist.

Hauptmann Frhr. v. Göler: Ich habe den Antrag des Herrn Forstmeisters v. Kettner unterstützt, weil ich es als vollkommen angemessen betrachte, daß gegen öffentliche Diener, wenn sie sich einer Ehrenkränkung schuldig machen, allerdings eine Strafe eintreten soll. Ich kann aber für die Erhöhung dieser Strafe wirklich keinen hinreichenden Grund finden, denn die hier namentlich gemeinten öffentlichen Diener sind ja, wie bereits angeführt wurde, vermöge ihres Amtes gehalten, bei dergleichen Anlässen kräftig und energisch einzuschreiten, und da wird doch wohl Jedermann zugeben müssen, daß sie hierbei in eine sehr entschuldbare Aufregung des Gemüthes, wobei man es mit einzelnen Worten und Handlungen nicht mehr so genau nimmt, kommen können. Warum will man sie nun in einem solchen Falle härter bestrafen, als einen Dritten, der sich ganz unberufen in die Sache mischt, und sich hiebei ebenfalls eine Ehrenkränkung zu Schulden kommen läßt.

Wenn davon die Rede wäre, die für die übrigen Staatsangehörigen gedrohten Strafen bei den niedern Dienern ausnahmsweise herabzusetzen, so könnte ich mich damit eben so wenig einverstanden erklären, als mit der hier beantragten Straferhöhung.

Reg. Com. Staatsrath Jolly: Ich muß nur bemerken, daß die Bestimmung dieses Paragraphen keineswegs neu, sondern seit bereits 11 Jahren in Kraft ist, ohne daß einer ihrer befürchteten Nachtheile sich bisher gezeigt hätte. Die Regierung muß in ihrem eigenen Interesse darauf halten, daß ihre Diener nicht leichtfertigen Anklagen preisgegeben werden; sie hat dieses Recht bisher geübt, und die Ausnahmen waren sehr selten, wo ein Diener sich so sehr vergaß, und seine Gewalt auf eine Weise mißbrauchte, daß man ihn der Anklage des Verletzten preisgeben mußte. Ein solcher ist selbst mehr strafbar, als ein Privatmann, welcher sich Aehnliches zu Schulden kommen läßt, weil er zugleich dem ausdrücklichen Willen seines Dienstherrn zuwiderhandelt.

Generalauditor Vogel: Diese Bestimmung hat besonders den Gesichtspunct, daß beide Personen im Amtsverhältniß gegen einander stehen. Wenn man den §. 268 angenommen hat, wonach der Unterthan, der einen öffentlichen Diener während seiner Amtshandlung beleidigt, darum härter bestraft wird, so würde man in einen Widerspruch verfallen, wenn man den öffentlichen Diener nicht auch härter bestrafen wollte, wenn er bei der Ausübung seines öffentlichen Amtes sich vergangen hat. Man würde sonst den Staatsangehörigen gewissermaßen ohne Schutz lassen, während der Diener seinen Schutz im Gesetz findet, wenn er im Dienste beleidigt wird. Es ist dies ein so wichtiger Gesichtspunct, daß ich es bedauern würde, wenn dieser Paragraph aus dem Gesetzbuche verschwände. Es ist richtig, wie der Herr Präsident des Justizministeriums gesagt hat, daß wir diese Bestimmung schon seit dem Jahre 1831 — seit der Einführung des Ehrenkränkungsgesetzes — haben. Obgleich dieses Gesetz Vieles enthält, womit ich mich nicht befreunden kann, so ist doch gerade diese Bestimmung nach meiner Ansicht sehr zu loben.

Oberforstrath v. Gemmingen erklärt sich ebenfalls mit dem Commissionsantrag einverstanden.

Bei der Abstimmung wird der Antrag des Forstmeisters v. Kettner verworfen, und der Paragraph nach dem Antrag der Commission angenommen.

Zu §. 270 wird Nichts bemerkt.

§. 271.

Auf den Vorschlag des Oberstlieutenants Frhrn. v. Roggenbach wird noch der §. 269a unter die Citate aufgenommen.

Zu den §§. 272, 273 und 273a wird Nichts bemerkt.

§. 274.

Geh. Rath v. Reck: Die Commission hat es für zweckmäßig gehalten, den Ausdruck „Form", welcher bereits in dem Gesetze von 1831 steht, und bisher in der Praxis auf

sehr verschiedene Weise ausgelegt worden ist, wieder aufzunehmen. Die Absicht des Gesetzes geht unzweifelhaft dahin, daß der Richter einen Beleidiger, wenn er auch den Beweis der Wahrheit seiner Aussage führt, dennoch in die gesetzliche Strafe verfällen kann, wenn die Handlung unter Umständen oder in einer Art vorgenommen wurde, welche ohne Noth den Andern verletzen mußte. Ob der Angeschuldigte das Maaß der freien Rede eingehalten oder auf eine strafbare Art den Nächsten gekränkt hat, ist eine thatsächliche Frage; eine absolute Bestimmung hierüber würde entweder die freie Mittheilung im geselligen Leben in Fesseln legen, oder Jeden der böswilligen Nachrede unbedingt bloßstellen, was beides gleich gefährlich wäre. Durch die Fassung, wie ich sie jetzt vorschlagen werde, und womit die Commission einverstanden ist, dürften daher die bedenklichen Folgen der Zulassung der **exceptio veritatis**, deren der Commissionsbericht gedenkt, wohl beseitigt sein; sie lautet:

„Der Beweis der Wahrheit der ausgesagten Thatsachen hebt jedoch das Dasein der Ehrenkränkung nicht auf, wenn die Beleidigung in der Form liegt."

Nach §. 275 a müßte ein neuer §. 275 b eingeschaltet werden folgenden Inhalts:

„Die Beleidigung liegt in der Form, wenn die Aussage in einer Art und Weise oder an einem Ort, oder unter Umständen geschieht, daß eben darin die verächtliche Behandlung oder Beschimpfung des Andern enthalten ist."

Nach §. 276 müßte ferner ein neuer Paragraph als §. 276 a eingeschaltet werden, welcher lautet:

„Wird im Fall des §. 276 der Beweis der Thatsache, welche den Inhalt einer Verleumdung ausmacht, nicht zugelassen, so kann sich der Urheber der Verbreitung auch nicht darauf berufen, daß er die verbreitete Thatsache für wahr gehalten habe." (§. 261 b und 261 c.)

Die Commission ist mit diesen Redactionsänderungen einverstanden und schlägt Ihnen solche zur Annahme vor.

Dieselben werden, sowie die §§. 276, 277 und 278 ohne Bemerkung angenommen.

§. 279.

Oberforstrath v. Gemmingen: Ich kann mich nicht damit befreunden, daß bei Ehrenkränkungen Geldstrafen zulässig sein sollen. Wenn man aber hier nicht ganz von den Geldstrafen Umgang nehmen will, so sollte wenigstens nur dann auf diese Strafgattung erkannt werden können, wenn der Beleidigte darauf anträgt. Ich stelle hierauf einen Antrag.

Major Frhr. v. Türkheim unterstützt diesen Antrag.

Generalauditor Vogel: Es ist gewiß gut, daß der Satz, welcher früher im Entwurfe stand, weggelassen ist. Wenn man aber einen Beisatz machen wollte, daß die Geldstrafe nur dann erkannt werden solle, wenn der Beleidigte dazu die Beistimmung oder Erklärung abgibt, dann hätten wir wieder einen Gesichtspunct aufgestellt, den wir gerade haben beseitigen wollen. Der Richter hat sein Amt zu verwalten; die Einwirkung der Privatpersonen bei und nach dem Urtheilsspruche muß wegfallen. Die Folgen der Verurtheilung gehen aus dem Urtheile hervor; ein nachheriges Auftreten der Privatpersonen hingegen könnte ich nicht als statthaft betrachten. Eine solche Bestimmung nach Geldverhältnissen müßte die Staatsangehörigen in unpassende Lagen bringen.

Oberforstrath Frhr. v. Gemmingen: Mein genereller Antrag geht eigentlich dahin, daß wegen Ehrenkränkungen gar keine Geldstrafen erkannt werden sollen. Wenn aber dieser Antrag nicht angenommen wird, dann bin ich für die erwähnte Modification.

Hauptmann Frhr. v. Göler: Ich kann dem generellen Antrage des geehrten Redners vor mir nicht beitreten; denn es mag doch Fälle geben, in welchen es angemessener ist, eine Ehrenkränkung durch eine Geldstrafe statt im Gefängniß oder durch einen Verweis abbüßen zu lassen, dies wird namentlich der gebildeteren Classe gegenüber so sein, welche eine Gefängnißstrafe oft viel härter treffen würde, als die Beleidigung, wegen welcher dieselbe verschuldet wurde. Im Uebrigen bin ich mit der Ansicht des Herrn Generalauditors Vogel einverstanden.

Reg. Com. Staatsrath Jolly: Man muß in jedem Falle das Strafübel drohen, von welchem man annehmen darf, es sei das geeignetste, um eine Wiederholung des fraglichen Delictes zu verhüten, und dieses selbst in seiner Wurzel zu treffen. Ehrenkränkungen sind nun in der Regel Ausflüsse des Uebermuths und der Anmaaßung; sie werden häufig von Leuten begangen, welche in der Gesellschaft durch ihr

Geld höher gestellt sind, und diese trifft man am besten, wenn man sie zu einer bedeutenden Geldstrafe verurtheilt. Gefängnißstrafen werden hier nicht so wirken, weil es dabei sehr oft an dem gehörigen Ernst des Vollzugs fehlt. Ueber eine tüchtige Geldstrafe läßt sich aber weniger scherzen, und sollte der Beleidiger die Ehrenkränkung etwa wiederholen, so dürfte die Strafe des Rückfalls, welche bis zu 1800 fl. ansteigen kann, auch einen auf sein Geld noch so sehr pochenden Menschen zur Friedfertigkeit bringen. Ich gestehe, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, daß ich die Geldstrafe in den dermaligen Zeiten und in allen Fällen, wo es sich mit der Persönlichkeit des Beleidigers verträgt, für sehr zweckmäßig halte. Ihre verehrliche Commission hat den Satz gestrichen, daß die Geldstrafe dem Beleidigten zufalle, wenn er nicht durch eigenes Verschulden Veranlassung zur Beleidigung gegeben hat; sie hat die Gründe hiefür in ihrem Berichte angegeben. Ich bin so weit als irgend Jemand von dem Gedanken entfernt, daß man sich für eine erduldete Ehrenkränkung mit Geld könnte entschädigen lassen. Ich glaube, es ist unmöglich und liegt im Gefühle eines jeden Ehrenmannes, daß mit Geld eine Beleidigung nicht ausgeglichen werden kann, und von einer Entschädigung kann hier keine Rede sein. Ich bin aber aus einem andern Grunde für Geldstrafen, welche dem Beleidigten zufallen; weil ich nämlich der Meinung bin, daß eine bedeutende Erhöhung der Strafe für den Beleidiger darin liegt, daß der Beleidigte eine gewisse Dispositionsbefugniß über einen Theil des Vermögens seines Gegners erhält. Ein Ehrenmann wird von diesem Gelde gewiß nicht zu seinem eigenen Vortheil, sondern zum Besten irgend einer wohlthätigen Anstalt oder eines andern öffentlichen Zweckes Gebrauch machen, und gerade darin finde ich nur eine besondere Demüthigung des Beleidigers, daß er gegen seinen Willen von dem Beleidigten genöthigt werden kann, eine wohlthätige Handlung zu üben.

Großhofmeister Frhr. v. Berkheim (welcher das Präsidium dem dritten Vicepräsidenten, Generallieutenant Frhrn. v. Stockhorn, eingeräumt hatte) bemerkt: Ich kann die Ansicht durchaus nicht theilen, daß für den Beleidiger eine höhere Strafe darin liegt, wenn der Beleidigte nach freier Willkühr über die Geldsumme verfügt. Auch ist mein Vertrauen, daß diese Geldstrafen in der Regel zu Gunsten eines milden Zweckes werden verwendet werden, durchaus nicht so allgemein, und ich möchte gerade in den Fällen, wo dasselbe nicht gerechtfertigt ist, fürchten, daß durch diese Strafe nur neue Verwicklungen und gegenseitige Aufreizungen veranlaßt werden.

Reg. Com. Staatsrath Jolly: Um der Tendenz des verehrten Redners vor mir — womit auch die der Regierung übereinstimmt — zu genügen, schlage ich vor, daß die Geldstrafe vom Richter einer wohlthätigen Anstalt zugewiesen werden soll, welche der Beleidigte zu bestimmen hat; auf diese Art ist dem letztern die Möglichkeit benommen, über dieses Geld zu seinem eigenen Besten zu verfügen.

Großhofmeister Frhr. v. Berkheim erklärt sich hiemit einverstanden.

Generalauditor Vogel: Den letzten Vorschlag, der von dem Herrn Präsidenten des Justizministeriums gemacht worden ist, halte ich für noch weniger gut, als den Satz, den wir aus dem Paragraphen entfernt haben. Ich bin immer der Ansicht, daß die Privatperson kein Verfügungsrecht haben soll, wenn der Richter sein Amt verwaltet. Es wird kürzer und richtiger sein, wenn der Richter selbst darüber verfügt. Will das Gesetz, daß die Geldstrafe nicht in die Staatskasse fließe, so soll der Richter verfügen, zu welchem wohlthätigen Zweck sie verwendet, wohin sie abgegeben werden soll. Dieses würde der Tendenz des Herrn Großhofmeisters Frhrn. v. Berkheim vielleicht besser zusagen, als wenn die Privatperson darüber verfügt. Man muß sich hüten, die Geldstrafen aus andern Gesichtspuncten zu betrachten, als andere Strafen.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Leiningen: Ich würde es bedauern, wenn der Beleidigte über die Geldstrafe zu seinen eigenen Gunsten verfügen könnte, denn ich will demselben nicht einmal eine Verfügung zu einem andern Zwecke einräumen, sondern stimme mit dem Herrn Generalauditor Vogel dafür, daß nur der Richter allein über die Verwendung dieses Strafbetrags zu erkennen haben soll.

Reg. Com. Staatsrath Jolly: Ich bin damit einverstanden, daß er das Geld nicht in seinen eigenen Nutzen soll verwenden können; wenn man aber sagt, die Geldstrafe fällt einer wohlthätigen Anstalt zu, die der Beleidigte zu

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

bestimmen hat, dann ist Alles erreicht und jeder mögliche Mißbrauch beseitigt.

Staatsrath Wolff: Ich habe mich schon früher darüber ausgesprochen, daß ich es für unbedenklich halte, wenn die Geldstrafe in gewissen Fällen je nach Umständen, und zwar ohne alle Beschränkung der Verfügungsgewalt darüber, dem Beleidigten zuerkannt wird. Es wird dies namentlich da sehr zweckmäßig sein, wo es sich um eine Beleidigung handelt, die sich ein Höhergestellter gegen einen Untergebenen, der Herr gegen seinen Diener erlaubt. Hier wird die Geldstrafe sehr oft die angemessenste Satisfaction für den beleidigten Theil sein. Ich würde jedoch nicht sagen, daß der Richter die Geldstrafe dem Beleidigten zuerkennen müsse, sondern meine Meinung geht blos dahin, daß dem Richter die facultative Befugniß dazu einzuräumen sei.

Graf v. Hennin: Wenn der Ansicht des verehrten Redners vor mir keine Folge gegeben werden sollte, so stimme ich dem Vorschlage des Herrn Präsidenten des Justizministeriums bei, daß wenigstens dem Beleidigten das Verfügungsrecht zu Gunsten einer wohlthätigen Anstalt zustehen soll. Ich bin auch damit einverstanden, daß eine erduldete Beleidigung nicht mit Geld abgemacht werden soll, aber dessenungeachtet wünsche ich, daß dem Beleidigten das ebenerwähnte Dispositionsrecht nicht entzogen wird.

Großhofmeister Frhr. v. Berkheim: Die Hauptsatisfaction für den Beleidigten scheint mir die zu sein, daß jedenfalls eine Strafe erkannt wird, sie mag nun in Geld oder in Gefängniß bestehen.

Geh. Rath v. Reck: Ich gehöre zu der Majorität der Commission und bin noch immer ihrer Ansicht, ungeachtet der verschiedenen Angriffe, welche dieser Paragraph erfahren hat. Es ist der Antrag gestellt worden, man soll für Ehrenkränkungen gar keine Geldstrafe erkennen, außer wenn der Beleidigte darauf anträgt. Ich erkenne die Richtigkeit Dessen an, was in diesem Satze liegt. Allein es ist diesem Umstande schon dadurch Rechnung getragen, daß es nach dem §. 281 von dem Beleidigten abhängt, die Klage zu erheben, und in der Klage selbst auf diese Strafe anzutragen. Weiter zu gehen aber, als daß man dem Beleidigten freistellt, einen solchen Antrag zu machen, wäre nicht angemessen; man würde den Kläger sonst selbst zum Richter in seiner eigenen Sache machen, und dem richterlichen Ermessen zu viel Gewalt anthun. Die andere Frage ist die, wie das Geld verwendet werden soll. Ich betrachte es als einen großen Gewinn, daß es sich mit unserer Anschauungsweise nicht wohl verträgt, wenn Geldstrafen unbedingt dem Beleidigten zugewiesen werden. Eine erduldete Kränkung der Ehre ist nicht mit Geld wegzuwischen, daher hat man, um diesen Mißstand zu entfernen, die Frage aufgestellt, ob es nicht zweckmäßig wäre, dem Beleidigten wenigstens zu andern Zwecken eine Dispositionsbefugniß über dieses Geld zu geben; indem man eine Art von Satisfaction darin gefunden, daß der Beleidigte Etwas auf die Rechnung seines Gegners sollte verfügen dürfen. Ich kann mir nun zwar nicht anmaßen, über Empfindungen abzusprechen, aber ich wäre für meinen Theil zufrieden, zu wissen, daß mein Gegner gestraft wird, und wenn ich dann weiter von der Sache nichts mehr hören müßte. Ich würde also auf jede derartige Dispositionsbefugniß von vornherein verzichten. Man sollte es also nach meiner Ansicht bei dem Paragraphen, wie er jetzt vorliegt, belassen. Die Folge davon wird sein, daß die wegen einer Ehrenkränkung erkannte Geldstrafe ebenso wie jede andere Geldstrafe mit den Sporteln und Taxen ꝛc. in die Jurisdictionskasse fließen und eben so verrechnet werden wird, wie die übrigen dorthin gehörigen Einnahmen.

Geh. Ref. Eichrodt: Ich habe noch auf einen andern Gesichtspunct aufmerksam zu machen, der die Commission ebenfalls mitunter vermocht hat, von der Bestimmung abzugehen, daß die Geldstrafe dem Beleidigten zufallen soll. Man ist nämlich davon ausgegangen, daß das Begnadigungsrecht des Regenten gewissermaßen eine Beschränkung erleide, wenn man die Geldstrafe dem Beleidigten zuerkennt, weil die Ausübung jenes Rechtes zugleich eine Disposition über das Eigenthum des Beleidigten in sich enthalten würde.

Wenn man aber nach dem Vorschlage des Herrn Präsidenten des Justizministeriums sagt, daß nicht der Beleidigte, sondern der Richter dieses Dispositionsrecht haben solle, so wäre dann auch dieser Anstand beseitigt. Ich wünsche hierbei aber allerdings, daß der Beleidigte einen Antrag stellen könne, welcher Anstalt die Geldstrafe zuge-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

wiesen werden solle, denn ich finde es in der Natur der Sache liegend, daß man einen guten Zweck auf Kosten eines Anderen nicht ohne Wissen und Willen des Gebers befördern soll.

Generalauditor Vogel: Ich habe mich bei meinen Ansichten von keinen Betrachtungen leiten lassen, die auf das Begnadigungsrecht Bezug haben. Dieses edle Recht hat keine Schranken und darf und kann keine Beschränkung erleiden. Es kann nach meiner Ansicht keinem Zweifel unterliegen, daß, wenn wir auch Geldstrafen im Gesetze einführen würden, welche dem Beleidigten zufallen, das Begnadigungsrecht auch nach diesem Gesichtspunkte unbeschränkt bleiben müßte.

Hauptmann Frhr. v. Göler: Als Hauptgrund dafür, daß der Beleidigte ein gewisses Dispositionsrecht über die Geldstrafe erhalten soll, hat man angführt, daß die Strafe dadurch gewissermaßen erhöht werde. Entweder ist aber das Strafmaß schon groß genug oder es ist dies nicht. Im ersteren Falle wäre es eine Ungerechtigkeit, dasselbe durch einen solchen Zusatz noch zu erhöhen; im letzteren Falle wäre es zweckmäßiger, die Geldstrafe selbst zu erhöhen, als eine Erschwerung der Strafe dadurch zu bewirken, daß man das Gefühl des Beleidigers angreift.

Geh. Ref. Eichrodt: Die Commission hat auch in dieser Richtung und um jeden denkbaren Anstand wegen etwaiger Beschränkung des Begnadigungsrechts zu entfernen, es nicht für angemessen gefunden, daß die Geldstrafe dem Beleidigten zufallen soll.

Die Discussion wird hiermit geschlossen.

Staatsrath Wolff präcisirt auf Verlangen des Präsidiums seinen Antrag dahin: „Der Richter kann die erkannte Geldstrafe nach Umständen dem beleidigten Theil zuscheiden", welcher Antrag von dem Hofgerichtsrath Hennin unterstützt wird.

Bei der Abstimmung wird der Vorschlag des Oberforstraths v. Gemmingen verworfen, und der Commissionsantrag angenommen.

§. 280.

Generallieutenant Frhr. v. Stockhorn: Ich wünsche bei diesem Paragraphen eine Erweiterung der Bestimmung hinsichtlich der Bekanntmachung des Urtheils in öffentlichen Blättern und zwar durch einen Beisatz, wodurch ausgedrückt wird, daß es dem Beleidigten freisteht, diejenigen in- und ausländischen Blätter zu bezeichnen, in welche das Urtheil auf Kosten des Beleidigers aufgenommen werden soll, gleichviel, ob die Beleidigung in demselben enthalten war oder nicht, jedoch vorbehaltlich der richterlichen Entscheidung hierüber.

Dieser Antrag wird vielseitig unterstützt und salv. red. von der Kammer angenommen.

Somit wird die Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung
Die Secretäre:

K. Frhr. v. Adelsheim.
K. Frhr. v. Göler.

Sechsundzwanzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 4. Februar 1842.

Gegenwärtig

die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme:

Sr. Hoheit des Herrn Markgraf Maximilian zu Baden,
Sr. Durchlaucht des Herrn Fürsten von Leiningen,
des Herrn Majors Frhrn. v. Türkheim, und
des Herrn Geheimen Referendärs Eichrodt.

Von Seite der Regierungscommission:
Herr Staatsrath Jolly, und
„ Ministerialrath Lamey.

Unter dem Vorsitze des zweiten Vicepräsidenten, des Herrn Großhofmeisters Frhrn. v. Berckheim.

Von Seiten des Präsidiums werden zwei Mittheilungen der zweiten Kammer vorgelegt:

1) eine solche über die Budgets des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Beilage Nr. 77.

2) Desgleichen über das Budget des Justizministeriums,

Beilage Nr. 78,

welche an die Budgetcommission verwiesen werden.

Hierauf bringt Regierungsrath Frhr. v. Adelsheim als Secretär folgende Petionen zur Kenntniß der Kammer:

1) Eine Eingabe des Hofgerichtsadvocaten Dr. v. Weisseneck in Freiburg in Beziehung auf den §. 494 des der ersten Kammer vorgelegten Strafgesetzbuchs.

Beilage Nr. 79 (ungedruckt.)

2) Die Bitte der Gesellschaft für Spinnerei und Weberei in Ettlingen um Verwendung bei der Großherzoglichen Regierung um Erlangung eines Zollschutzes.

Beilage Nr. 80 (ungedruckt.)

3) Eine gleiche Bitte der Spinnerei- und Webereibesitzer des Wiesenthals.

Beilage Nr. 81 (ungedruckt.)

4) Eine Bitte der Wittwe des vor 2 Jahren verunglück-

ten Karl Schöffler von Karlsruhe um Unterstützung für sie und ihre 4 unerzogenen Kinder.

Beilage Nr. 82 (ungedruckt).

Die Eingaben unter 2 und 3 werden an die für diesen Gegenstand gewählte Commission, die Eingaben sub 1 an die Strafgesetzgebungs- und sub 4 an die Petitionscommission verwiesen.

Reg. Com. Staatsrath Jolly bittet um das Wort und trägt vor: Ich wünsche, daß es der hohen Kammer gefällig sein möchte, eine vorläufige und nachrichtsweise Mittheilung derjenigen Titel des Strafgesetzentwurfs, welche von dieser hohen Kammer bereits berathen und angenommen worden sind, an die zweite Kammer zu beschließen, nicht als würde ich es für statthaft halten, daß die zweite Kammer jetzt schon in eine förmliche Berathung darüber eingehe, sondern nur im Interesse der Förderung des Geschäfts, und um die zweite Kammer in den Stand zu setzen, eine Commission einstweilen zu erwählen, die sich vorläufig mit den Abänderungen des Entwurfs vertraut machen könnte. Ich bin nicht ermächtigt, mich jetzt schon darüber auszusprechen und will damit auch keineswegs gesagt haben, in welcher Weise der Strafgesetzentwurf in der andern Kammer wieder zur Berathung kommen soll, sondern es schiene mir nur im Allgemeinen zweckmäßig, wenn diese Mittheilung stattfinden würde, mit dem ausdrücklichen Vorbehalte der in Folge der spätern Berathung in dieser hohen Kammer noch etwa als nothwendig sich darstellende Aenderungen.

Geh. Rath v. Reck: Jeder Schritt, der zu einer gründlichen Bearbeitung des Strafgesetzbuches führt, kann nur gut geheißen werden. Dieser Zweck wird erreicht, wenn nach dem Vorschlag des Herrn Präsidenten des Justizministeriums jetzt schon eine nachrichtsweise und vertrauliche Mittheilung der in diesem hohen Hause über den Strafgesetzentwurf gefaßten Beschlüsse an die zweite Kammer stattfindet, ohne Zeitverluste können dann die Mitglieder der Commission der zweiten Kammer wenigstens schon den allgemeinen Theil des Entwurfs, welcher mehrfache Abänderungen erlitten hat, berathen. Wenn dies der Wunsch des Herrn Regierungscommissärs ist, so wird wohl von Seite der hohen Kammer kein Anstand dabei zu erheben sein, indessen wird sich die Sache nicht gerade zu einem förmlichen Beschluß derselben eignen, da die officielle Mittheilung nach der Geschäftsordnung nicht eher stattfinden kann, als bis die Kammer das Gesetz selbst angenommen hat.

Staatsrath Wolff, Hofgerichtsrath Graf v. Hennin und Generallieutenant Frhr. v. Stockhorn theilen diese Ansicht ebenfalls und das Präsidium übernimmt hierauf die Erfüllung des gedachten Wunsches in dem von der Regierungscommission bereits angedeuteten Sinne.

Die Tagesordnung führt zur Fortsetzung der Discussion über den Entwurf des Strafgesetzbuchs und zwar zu

§. 281.

Reg. Com. Staatsrath Jolly: Ihre verehrliche Commission hat die Worte „falschen Beschuldigungen" gestrichen und ich glaube mich hiergegen aussprechen zu müssen. Es soll nämlich die gerichtliche Verfolgung und Bestrafung der Ehrenkränkungen und Verläumdungen in der Regel nur auf erhobene Anklage des Beleidigten stattfinden; wogegen dies bei den falschen Beschuldigungen nicht der Fall sein soll. Die Commission hat als Grund dafür angeführt, daß durch eine falsche Beschuldigung schon das Gericht selbst verletzt, und diese von Amtswegen zu rügen sei. Die Sache hat aber auch ihre andere Seite. Es kann derjenige, der von Jemand falsch beschuldigt ist, nachdem es sich herausgestellt, daß die Beschuldigung ohne allen Grund war, doch wegen besonderen Umständen den Wunsch haben, daß gegen diesen Beschuldiger nicht möchte eingeschritten werden. In den meisten Fällen wird der Beschuldigte Satisfaction fordern, aber es würde, wenn man von Amtswegen einschreitet, ein wesentliches Interesse des Beschuldigten selbst gefährdet werden können, indem es denkbar ist, daß dieser aus besondern Gründen von einer Bestrafung des Beschuldigers Umgang genommen wissen will. Deßwegen wäre es zweckmäßig, die Ahndung der falschen Beschuldigung ebenfalls vom Antrage des Beleidigten abhängig zu machen.

Geh. Rath v. Reck: Die Abänderung der Commission ist eine Folge des allgemeinen Prinzips, daß diese ganze Materie mehr einen öffentlich- als einen privatrechtlichen Charakter hat, hier aber der öffentliche vorherrschend ist. Es handelt sich bei der falschen Beschuldigung immer um eine Handlung, welche durch die Gesetze mit

Strafe bedroht wird und es liegt dann nicht mehr in der Willkühr des Richters, ob er über die Anschuldigung hinweggehen will; er muß sie untersuchen, wenn ihn nicht große Verantwortlichkeit treffen soll und daher alle die Maßregeln ergreifen, welche mit der Information eines solchen Prozesses verbunden sind. Solche Information ist aber nicht nur für den Angeschuldigten kränkend, auch dritte können dadurch verletzt werden; man muß Zeugen vernehmen, Augenscheinaufnahme, in Privatverhältnisse eingehen, und unbetheiligte Personen auf vielfältige Weise behelligen und dies Alles auf eine unbegründete, vielleicht leichtsinnige oder gar boshafte Beschuldigung hin; dem Beleidigten und Verleumdeten mag es immerhin freistehen, seinem Feinde zu verzeihen, unmöglich kann es ihm aber zukommen, ihn auch von der wohlverdienten Strafe für die Störung der Ruhe und des Friedens seiner Mitbürger zu absolviren, noch den Arm des Richters zurückzuhalten, der in seiner amtlichen Thätigkeit einmal aufgetreten ist und in der Regel seine guten Gründe haben mag, einem Verleumder die Lust zu ähnlichen Vergehen für die Zukunft zu entleiden.

Die hohe Kammer hat dieses Prinzip bereits durch den angenommenen Satz sanctionirt, daß auch bei der Injurie — wenn die Strafe einmal erkannt ist, der Richter dieselbe von Amtswegen vollziehe, dem Kläger aber beim Recht mehr zustehe, die Sache niederzuschlagen: hier, wo der Richter selbst compromittirt wird, kann dies viel weniger stattfinden und ich würde es für das richterliche Ansehen in der That sehr bedenklich halten, wenn man nicht bei dem Antrag der Commission stehen bliebe.

Der falsche Beschuldiger wird freilich die Untersuchungskosten bezahlen müssen; das ist aber nur Entrichtung seiner Schuldigkeit und keine Strafe; hat er überdies kein Vermögen und weiß er — wie dies bekannter Dinge leicht vorkommt — den Angeschuldigten einzuschüchtern, so sind doch die Wechselfälle einer Verleumdung vor Gericht für den Urheber beispiellos günstig regulirt und ich bin überzeugt, daß ein solcher Fall, wenn er praktisch würde, beim Publicum eine höchst ungünstige Aufnahme fände.

Reg. Com. Staatsrath Jolly: Ich muß daraaf aufmerksam machen, daß der Richter bei einer falschen Beschuldigung nicht immer gleich eine Untersuchung einzuleiten und der Gefahr sich preisgeben wird, compromittirt zu werden. Der Richter wird in jedem Falle die Anschuldigung vorher gehörig prüfen, und wenn er sie unbegründet oder frivol findet, zurückweisen. Soll er aber nun in einem solchen Falle sogleich mit Strafe verfahren müssen? Ich muß nochmals auf das Argument zurückkommen, daß der Angeschuldigte selbst das größte Interesse dabei haben kann, daß die Sache auf sich beruht und von jeder weitern Untersuchung Umgang genommen wird. Auch läßt sich in vielen Fällen annehmen, daß der Beschuldiger durch die Bezahlung der Kosten, welche ihm jedenfalls auferlegt werden wird, als hinlänglich bestraft erscheine. Ganz anders verhält es sich aber allerdings in dem Falle, wo bei der falschen Anschuldigung noch ein anderes Verbrechen z. B. Zeugenbestechung und dergl. unterlaufen ist; hier kann natürlich der Angeschuldigte auf die Einleitung der Untersuchung keinen Einfluß haben. Wo aber nur eine falsche Beschuldigung als solche vorliegt, da ist der Angeschuldigte wohl selbst der beste Wächter seiner eigenen Ehre, und man muß es daher auch ihm überlassen, zu ermessen, ob er noch einer andern Genugthuung bedürfe, als des lossprechenden Erkenntnisses. Ganz derselbe Gesichtspunct gilt auch bei den Vergehen gegen die Sittlichkeit, welche ebenfalls nur auf Anklage des Verletzten untersucht und bestraft worden.

Prälat Hüffell: Ich unterstütze den Antrag des Herrn Regierungscommissärs im Interesse der Moral. Es handelt sich nicht davon, daß nur möglichst viel gestraft werde, sondern daß das Unrechte und das Böse nicht geschehe. Wenn aber nun derjenige, der falsch beschuldigt worden ist, selbst verzeihen will, dadurch, daß er nicht klagt, oder die Klage nicht fortsetzt, und auf diese Art also das Verbrechen dem gegenüber, gegen welchen es allein begangen wurde, getilgt ist, so sehe ich nicht ein, warum der Richter **ex officio** einschreiten sollte.

Staatsrath Wolff: Es ist hier ein Unterschied zu machen zwischen der Untersuchung des Verbrechens, dessen Jemand beschuldigt wird, und der Untersuchung des Verbrechens der falschen Beschuldigung selbst. Die Untersuchung des erstern kann natürlicher Weise der Beschuldigte nicht aufhalten, sondern hier muß der Richter seinen gemessenen Gang gehen,

den ihm das Gesetz vorschreibt. Hinsichtlich der zweiten Untersuchung aber, wo es sich darum fragt, ob der falsche Beschuldiger Genugthuung leisten soll, muß es wohl dem freien Ermessen des Beschuldigten überlassen bleiben, ob er Genugthuug zu verlangen und zu dem Ende eine Untersuchung gegen den falschen Beschuldiger zu veranlassen für gut findet oder nicht. Die falsche Beschuldigung unterscheidet sich von der Verleumdung eigentlich nur dadurch, daß bei dieser die verleumderische Behauptung blos gegen Privatpersonen geäußert wird, bei der erstern hingegen vor der Obrigkeit, um bei dieser eine Untersuchung oder Bestrafung gegen den Beschuldigten zu veranlassen. Daraus werden Sie aber ersehen, wie sehr es gefehlt war, wenn in der frühern Sitzung die Strafe der Privatverleumdung höher gesetzt worden ist, als die der falschen Beschuldigung. Die Strafe der letztern besteht nach dem §. 259 höchstens in 2 Jahren Arbeitshaus, und das höchste Maß der Strafe der gemeinen Verleumdung haben Sie auf 4 Jahre Arbeitshaus festgesetzt. Dies scheint mir nicht consequent zu sein, da die falsche Beschuldigung (öffentliche Verleumdung) unstreitig strafbarer ist, als die Privatverleumdung. Ich wünsche deswegen sehr, daß von dem diesfalls gefaßten Beschlusse wieder abgegangen werden möchte. Im Uebrigen theile ich vollkommen die Ansicht des Hrn. Prälaten.

Generalauditor Vogel: Der von dem Hrn. Regierungscommissär ausgegangene Vorschlag ist unterstützt worden; ich glaube aber, daß erhebliche Gründe vorhanden sind, demselben nicht beizutreten, sondern es bei dem Antrag der Commission zu belassen. Ich bin mit dem Hrn. Berichterstatter vollkommen einverstanden.

Von dem Herrn Präsidenten des Justizministeriums ist der Gesichtspunct herausgehoben worden, daß man es in den Willen desjenigen stehen muß, gegen welchen die falsche Beschuldigung geschehen ist, ob er klagen will oder nicht. Es wurde dabei bemerkt, daß die Fälle äußerst selten vorkommen möchten, in welchen er nicht klagen werde. Ich glaube, der Fall wird gar nicht vorkommen. Es ist ein ganz anderer Fall, als der der Ehrenkränkung oder Verleumdung, denn in diesen beiden letzten Fällen tritt der an seiner Ehre Gekränkte selbst bei Gericht auf; bei der falschen Beschuldigung aber tritt ein Anderer auf. Dieser Andere setzt das Gericht in Thätigkeit. Wenn der Herr Staatsrath Wolff die Unterscheidung angeführt hat, zwischem dem gerichtlichen Verfahren über die Beschuldigung und dem sich dann anschließenden Verfahren gegen den falschen Beschuldiger, so muß man diesen Unterschied allerdings anerkennen, aber ich kann mir den Fall kaum als möglich denken, daß Jemand in der Welt leben sollte, der so nachsichtig wäre, daß er darauf antrüge, daß derjenige, welcher eine falsche Beschuldigung gegen ihn bei Gericht vorgebracht hat, nicht bestraft werde. Wenn die Beschuldigung sich als falsch erwiesen hat, so muß der Richter ein Vergehen gegen die öffentliche Ordnung und gegen das öffentliche Vetrauen darin finden, daß Jemand bei Gericht mit einer falschen Beschuldigung aufgetreten ist, und wenn dann wirklich der Fall vorkommen sollte, daß er falsch Beschuldigte nicht haben will, daß der falsche Beschuldiger bestraft werde, so hat der Richter das Recht, diesen milder zu bestrafen, weil der Gesichtspunct der Versöhnung oder Verzeihung von Seite des Beschuldigten dabei eintritt. Aber ohne Strafe sollte eine bei Gericht angebrachte Beschnldigung niemals bleiben und ich glaube, daß wir uns keineswegs gegen die Moral vergehen, wenn wir bei dem Antrag der Commission stehen bleiben.

Ich wünsche auch nicht, daß ein Paragraph, der nach ausführlicher Erörterung angenommen worden ist, jetzt wieder in Frage gestellt werde, nämlich wegen der erhöhten Strafen der Verleumdung.

Reg. Com. Staatsrath Jolly: Die Fälle der falschen Anschuldigung kommen glücklicherweise sehr selten vor, und ich glaube, es ist dies ein erfreulicher Beweis des guten Charakters unseres Volks.

Ich erlaube mir nun zur ferneren Unterstützung meines Antrags einige Beispiele anzuführen.

Nehmen wir an, die Mitglieder einer Handels- oder einer andern Gesellschaft bekommen einen Zwist, und im Affect geht Einer derselben zum Richter, und klagt seine Genossen des Betruges an. Die Anschuldigung stellt sich sofort als falsch heraus; die Gesellschaftsglieder haben sich aber inzwischen wieder vereinigt, uud dem Ankläger verziehen. Soll dieser nun dessenungeachtet vom Richter noch bestraft werden müssen, weil er demselben ein wenig Mühe gemacht hat? Oder ein Mann glaubt, seine Frau sei ihm

untreu geworden und er will sie bestraft wissen. Bei der Information zeigt sich aber sogleich, daß die Beschuldigung ungegründet war. Wollen Sie nun wieder dem Richter zur Pflicht machen, von Amtswegen gegen diesen Mann einzuschreiten, uod so die ohnehin schon ärgerlich gewesene Störung des Hausfriedes noch länger fortdauern zu lassen?

Gewiß ist es doch in solchen Fällen, und sie sind keineswegs aus der Luft gegriffen, vor allem am Platze, dem Beleidigten das Recht zu verzeihen, nicht zu entziehen. In andern Fällen aber, wo eine boshafte Anschuldigung stattgefunden hat, wird der falsch Beschuldigte gewiß nicht säumen, sich im Weg der Anklage Satisfaction zu verschaffen.

Staatsrath Wolff: Der Entwurf betrachtet die Verleumdungen, sowohl die öffentlichen als die Privatverleumdungen, eben so wie die gemeinen Ehrenkränkungen als Privatdelicte und nicht als öffentliche, von Amtswegen zu verfolgende Verbrechen. Er stellt es in die freie Willkür des Verletzten, ob er Genugthuung verlangen will oder nicht. Ich glaube, das Gesetz muß sich in dieser Hinsicht consequent bleiben und die Marime, die es bei dem einen dieser gleichartigen Vergehen befolgt, auch bei den andern befolgen. Der Herr Generalauditor glaubt zwar, wenn sich bei der Untersuchung herausstelle, daß die Beschuldigung wirklich falsch war, so müsse der Richter den Beschuldiger nothwendig strafen. Ich könnte dies in gewisser Beziehung zugeben, in so fern nämlich, als schon bei der Untersuchung der That, deren der andere beschuldigt wurde, sich als rechtlich gewiß herausstellt, daß die Beschuldigung wissentlich falsch geschehen sei. Allein dies wird nur selten der Fall sein; in der Regel wird vielmehr die Frage: ob die Beschuldigung wirklich wissentlich fasch geschehen sei, unerwiesen und zweifelhaft bleiben, und ein genügender Beweis gegen den Beschuldiger nur durch die Mitwirkung des Beleidigten hergestellt werden können. Hält dieser aber dafür, daß es seinem Interesse angemessener sei, diese Beweisführung zu unterlassen, so wird auch die amtspflichtige Verfolgung der Sache unterbleiben können.

Ich muß mich daher wiederholt hiefür aussprechen und zugleich nochmals den Wunsch ausdrücken, daß die öffentlichen Verleumdungen nicht mit einer milderen Strafe bedroht werden möchten. als die Privatverleumdungen.

Frhr. v. Marschall: Ich theile die Ansicht des Hrn. geh. Raths v. Reck und des Hrn. Generalauditors. Es besteht ein wesentlicher Unterschied zwischen der Verleumdung und Injurie einer-, und der falschen Beschuldigung andererseits. Bei der Verleumdung und Injurie ist nur Einer, bei der falschen Beschuldigung aber sind Zwei betheiligt, nämlich der falsch Beschuldigte und der Richter, der aus Bosheit zu Einleitung einer peinlichen Untersuchung veranlaßt worden ist; die Bestrafung des Beschuldigers ist daher im öffentlichen Interesse begründet, da das Ansehen des Richters mißachtet worden ist. Man kann und darf dem Richter die Befugniß nicht nehmen, auch da einzuschreiten, wo der Angeschuldigte selbst aus Nachlässigkeit oder andern Gründen zurückbleibt. Es ist zwar eingewendet worden, daß es doch bedenklich sei, dem Richter in allen Fällen die Pflicht aufzuerlegen, wegen falscher Beschuldigungen den Beschuldiger in Strafe zu ziehen. Hiergegen muß ich aber darauf aufmerksam machen, daß es doch immer Sache des Richters ist, zu beurtheilen, ob im einzelnen Falle wirklich eine falsche Beschuldigung im gesetzlichen Begriffe vorhanden sei; dazu gehört, daß sie wissentlich falsch geschehen ist. Der Richter wird daher vorerst keineswegs eine Untersuchung einzuleiten, wenn das nothwendige Merkmal des wissentlich Falschen und Boshaften mangelt; hierüber wird er sich von Allem Information verschaffen. Ebenso wenig wird er in ganz geringfügigen Fällen eine Untersuchung einzuleiten verbunden sein, in schwereren Fällen wird er aber Strafe erkennen müssen, denn es erfordert die Moral, daß solche Verbrechen nicht unbestraft bleiben. Ich erkläre mich daher für den Antrag der Commission.

Reg. Com. Staatsrath Jolly: Der Angeschuldigte würde in vielen Fällen so zu sagen mit doppelten Ruthen gezüchtigt werden, wenn gegen den Anschuldiger von Amtswegen noch eingeschritten werden müßte. Die Sache kann eine geringfügige sein und doch viel Schein für sich haben, so daß der Richter, welcher eben eine Strafe erkennen muß, weil es einmal vorgeschrieben ist, nur eine unbedeutende Strafe erkennt, oder gar den Beschuldiger **ab instantia** absolvirt. Könnte nun da der Angeschuldigte nicht in Verdacht kommen, daß er doch wohl nicht so ganz rein aus der Untersuchung hervorgegangen sei? Es liegt daher im Interesse des

vielleicht nicht ganz fälschlich Beschuldigten, daß der Untersuchung nicht weitere Folge geben wird.

Generalmajor Frhr. v. Lasollaye: Die meisten Ehrenkränkungen, Verleumdungen und falschen Beschuldigungen werden, wo das Institut des Friedensgerichts besteht, im Wege des Vergleichs abgethan werden. Da wir dieses Institut nicht haben, so werden unsere Richter bei dergleichen Vergehen gewöhnlich in den Fall kommen, dieses Friedensrichteramt zu handhaben; müssen sie nun aber nach dem Vorschlage der Commission jedenfalls eine Strafe erkennen, so wäre dieser Weg des Vergleichs gänzlich abgeschnitten. Ich glaube daher schon aus diesem Grunde, daß eine falsche Beschuldigung nicht bestraft werden sollte, wenn der Beschuldigte nicht darauf anträgt.

Frhr. K. v. Göler: Ich werde darum für den Regierungsvorschlag stimmen, weil nach der Fassung des Paragraphen die falsche Beschuldigung nur in der Regel auf Klage des Verletzten bestraft werden soll; hierdurch ist also das Einschreiten des Richters von Amtswegen nicht ganz ausgeschlossen.

Reg. Com. Staatsrath Jolly: Bei falscher Beschuldigung gegen einen öffentlichen Diener wird der Staatsanwalt auftreten und Genugthuung im öffentlichen Interesse verlangen.

Geh. Rath v. Reck: Ich kann auf diesen Ausdruck in der Regel kein großes Gewicht legen. Was die Sache selbst betrifft, so haben mich die Gründe, welche für den Vorschlag der Regierung geltend gemacht worden sind, zu keiner andern Ueberzeugung bringen können. Mit Recht hat man allerdings den Unterschied zwischen der falschen Beschuldigung und der Ehrenkränkung herausgehoben. Denn bei der falschen Beschuldigung sind zwei Personen betheiligt, nämlich die beleidigte Privatperson und das Richteramt, was durch die Aussage einer Unwahrheit in die Lage gesetzt wurde, eine Untersuchung anzuknüpfen. Diese doppelte Unbilde muß nach meinem Dafürhalten auch doppelt bestraft werden.

Der Private mag nun, bewogen durch seine milden Gesinnungen, gestatten, daß wegen des gegen ihn verübten Vergehens keine weitere gerichtliche Verfolgung gegen den Anschuldiger eintritt; er kann aber dem Richteramt nichts vergeben.

Es wurde nun von Seite der Gegner des Commissionsantrags erwiedert, daß der Richter bei jeder falschen Beschuldigung auch eine Untersuchung einzuleiten habe; ich kann dies nicht zugeben, denn es steht in der Hand eines jeden Richters von der Untersuchung Umgang zu nehmen, wenn nicht gehörige Veranlassung dazu vorhanden ist. Ein Nachtheil kann daher aus dem Vorschlag der Commission nicht entstehen. Sehr nachtheilig würde es aber wirken, wenn man den Ausdruck „falsche Beschuldigung" keine Untersuchung mehr einleiten. Ich glaube, man sollte die richterliche Gewalt nicht von der Willkür eines einzelnen Staatsangehörigen abhängig machen. Es handelt sich nicht von dem friedlichen Angeschuldigten allein, sondern es ist von einem Vergehen die Rede, das eine schlechte und verwerfliche Handlung in sich begreift, so daß ein solcher Mensch gewiß die Strafe verdient. Ich muß die Behauptung des Hrn. Prälaten, als wenn die Moral hier eine Versöhnung gebiete, in Abrede stellen. Wir berafhen übrigens hier auch keine Vorschriften der Moral, sondern hier handelt es sich von der strengen Gerechtigkeit. Die angeführten Beispiele beweisen gar nichts, weil in allen genannten Fällen der Richter nicht nicht unbedingt eine Untersuchung einleiten mußte, man könnte auch ebenso gut andere Beispiele anführen, welche das Gegentheil von diesen beweisen würden. Ich wiederhole, es handelt sich hier von der Wiederherstellung des herabgewürdigten richterlichen Ansehens, und hierüber hat der Beschuldigte, der sich zudem vielleicht noch vor seinem Gegner fürchtet, nicht zu verfügen.

Oberforstrath v. Gemmingen: Ich kann nicht einsehen, warum man gerade in diesem Falle annehmen will, daß das Ansehen des Richters compromittirt werde, wenn er bei einer Untersuchung nichts herausbringt, während dies doch auch sonst so oft der Fall ist, ohne daß man deshalb an eine Herabwürdigung des richterlichen Ansehens denkt. Ich stimme daher für den Antrag des Herrn Staatsraths Jolly.

Reg. Com. Staatsrath Jolly: Nach dem Commissionsantrage müßte man am Ende Jeden strafen, der einen Prozeß verliert, denn er hat den Richter ebenfalls in Thätigkeit versetzt, ohne daß etwas dabei herausgekommen wäre.

Staatsrath Wolff: Nicht der durch die falsche Beschul-Beschuldigung in Thätigkeit versetzte Richter, sondern der

falsch Beschuldigte ist als die Hauptperson bei der Sache zu betrachten, weswegen ich es nicht für zweckmäßig halte, gegen den Willen des letztern eine Untersuchung gegen den falschen Beschuldiger einzuleiten.

Hauptmann Frhr. v. Göler: Ich halte den Antrag des Herrn Präsidenten nicht für so bedenklich, und zwar aus dem bereits angeführten Grunde, weil nach der Fassung des Paragraphen es immer facultativ ist, und der Richter eine Untersuchung einleiten kann oder nicht.

Es ist möglich, daß nicht nur der falsch Beschuldigte, sondern auch das Gericht dennoch eine Satisfaction erhalten kann. Es ist von dem Herrn Geh. Rath v. Reck bemerkt, daß der Ausdruck „in der Regel" nicht so gedeutet werden könne, wie ich ihn ausgelegt habe; ich kann denselben nun einmal nicht anders verstehen.

Geh. Rath v. Reck: In einem Strafgesetzbuche halte ich diesen Ausdruck überhaupt nicht am Platze, denn es liegt hier am Ende in der Hand des Richters, die Ausnahmen nach Belieben eintreten zu lassen oder nicht.

Wie dieser Ausdruck aber hier steht, so bezieht er sich nicht sowohl darauf, daß die falsche Beschuldigung in der Regel nur dann, wenn der Beschuldigte darauf anträgt, vom Gerichte untersucht und bestraft werden soll, als darauf, daß auch andere Personen als den Angeschuldigten hierwegen vor Gericht sollen auftreten können.

Reg. Com. Ministerialrath Lamey: Die Bemerkung des Frhrn. v. Göler ist insofern richtig, daß der Richter in gewissen besonders strafbaren Fällen **ex officio** einschreiten muß, z. B. wenn falsche Zeugen oder falsche Urkunden gebraucht wurden. Außerdem kann freilich eine Verfolgung **ex officio** nicht stattfinden. Gewiß kann man sie aber auch nicht für nothwendig halten, denn es ist Jeder der beste Wächter seiner Ehre.

Frhr. v. Marschall: Das Wort „in der Regel" steht in der That ohne eigentliche Bedeutung da, denn ich kenne keine Ausnahme.

Reg. Com. Ministerialrath Lamey: Ein großer Werth ist auf diesen Ausdruck nicht zu legen; allein es gibt doch eine Ausnahme, nämlich da, wo der Staatsanwalt für einen beleidigten Beamten auftritt, um zu constatiren, ob der Beleidigte sich nicht des ihm vorgeworfenen Vergehens schuldig gemacht hat.

Auf gehaltene Umfrage wird der Antrag des Herrn Staatsraths Jolly, daß der Ausdruck „falsche Beschuldigung" wieder in den Paragraphen aufgenommen werden soll, angenommen.

Hierauf wird die Tagesordnung unterbrochen, indem der Staatsminister des Großherzogl. Hauses Frhr. v. Blittersdorf in den Saal tritt und höchstem Auftrage gemäß der Kammer die Verlobung Ihrer Hoheit der Prinzessin Alexandrine von Baden mit Sr. Durchlaucht dem Erbprinzen Ernst von Sachsen-Coburg-Gotha eröffnet.

Der zweite Vicepräsident Großhofmeister Frhr. v. Berkheim: Ich glaube nur im Sinne der hohen Kammer zu handeln, wenn ich Namens derselben schon vorläufig die innigste Theilnahme und den ehrerbietigsten Dank für diese höchst erfreuliche Mittheilung ausspreche.

Sämmtliche Mitglieder erheben sich zum Zeichen ihrer Beistimmung und unter allseitigen Aeußerungen der freudigsten Gefühle von ihren Sitzen.

Die Kammer beschließt sofort, durch eine in der Vorberathung zu wählende Commission eine Glückwunschadresse entwerfen und dieselbe durch eine Deputation Sr. Königl. Hoheit dem Großherzog überreichen zu lassen.

Die Discussion über den Entwurf eines Strafgesetzbuches wird hierauf fortgesetzt.

§. 281 a.

Generalauditor Vogel. Diesem Paragraphen liegt eine schöne und edle Absicht zu Grunde, welche allgemeine Anerkennung verdient. Das Gesetz will hier das Andenken an einen Verstorbenen gegen Verleumdung schützen. In den Commissionsberathungen habe ich das Bedenken erhoben, daß ich die Personen, die das Recht haben, für den Verstorbenen aufzutreten, etwas zu beschränkt aufgezählt finde. Man könnte, wenn man in größere Deductionen eingehen wollte, vielleicht zu der Ansicht gelangen, daß für einen Verstorbenen, der gar keine nahen Verwandten zurückgelassen hat, jeder Mensch die Pflicht oder doch das Recht haben sollte, daß Andenken desselben gegen Verleumdung und Ehrenkränkung zu schützen. So weit will ich nicht

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

gehen, ich wünsche aber, daß Sie mir nur darin beistimmen möchten, daß die Geschwister aufgenommen werden, namentlich für solche Fälle, in welchen ein Verstorbener keine Aeltern und keinen Ehegatten zurückläßt. Warum sollte ein Bruder das Recht nicht haben, das Andenken seines verstorbenen Bruders zu schirmen und zu schützen? Ich stehe bei diesem Wunsche nicht mehr so verlassen da, wie in der Commission, denn jetzt habe ich ein Gesetzbuch für mich, das hessische, welches ganz dieselben Worte enthält, wie ich solche in der Commission beantragt habe. Außerdem glaube ich, daß, wenn keine Aeltern da sind, auch die Großältern auftreten können. Ich trage darauf an, den Paragraphen folgendermaaßen fassen: „Stirbt der Beleidigte ohne die Anklage erhoben zu haben, oder während des Laufs der gerichtlichen Untersuchung, oder ist er durch eingetretene andere Umstände gehindert, die Anklage selbst zu erheben oder die gerichtliche Verfolgung fortzusetzen, so steht das Recht, an seiner Stelle aufzutreten, den Verwandten in auf- und absteigender Linie oder den Geschwistern oder dem Ehegatten desselben zu.

Generallieutenant v. Stockhorn, Oberstlieutenant v. Roggenbach und die Regierungscommissäre erklären sich mit dieser Fassung des Paragraphen einverstanden, und dieselbe wird bei der Abstimmung zum Beschluß der Kammer erhoben.

§. 282.

Geh. Rath v. Reck: Ich erlaube mir bei diesem Paragraphen auf eine Auslassung aufmerksam zu machen; es heißt hier: wenn gegen einen Diener Verleumdungen oder Ehrenkränkungen verübt werden, so soll der Staatsanwalt statt seiner auftreten können. Nun ist aber der Staatsanwalt hiezu nicht für sich selbst berechtigt, sondern, wenn er von der Dienstbehörde den Auftrag dazu erhält, was noch durch Einschaltung der Worte „aus Auftrag der Dienstbehörde" ausgedrückt werden sollte.

Reg. Com. Staatsath Jolly: Ich halte dies für überflüssig, denn der Staatsanwalt ist vermöge seines allgemeinen Auftrages zur Erhebung einer solchen Klage berechtigt, und es läßt sich auch wohl voraussetzen, daß er hierbei mit der gehörigen Umsicht zu Werke gehen, und in zweifelhaften Fällen vorher die erforderliche Instruction einholen werde. Sollte er aber auch einmal gegen den Willen der betreffenden Dienstbehörde auftreten, so wird es durchaus eine Schwierigkeit haben, daß er auf erhaltene Weisung von der erhobenen Klage wieder absteht.

Geh. Rath v. Reck: Ich lasse dies dahin gestellt sein, halte es aber für meine Pflicht, die hohe Kammer auf diese Auslassung der betreffenden Worte, welche, so viel ich mich erinnere, nicht in Folge eines Beschlusses der Commission stattgefunden hat, aufmerksam zu machen. Ueberdies haben wir auch im §. 284 den Satz, daß der Staatsanwalt nur zu Folge einer vom Justizministerium erhaltenen Ermächtigung auftreten kann, und da schiene es nur consequent, eine ähnliche Bestimmung auch in diesem Paragraphen zu treffen, weil sonst leicht Zweifel entstehen könnten.

Reg. Com. Ministerialrath Lamey: Die Fälle des §. 284 haben gar keine Aehnlichkeit mit dem gegenwärtigen. Im §. 284 wird in Consequenz mit §. 7 gefordert, daß der Staatsanwalt die Legitimation vom Justizministerium habe; durch gleiche Forderung im §. 282 würde man eine überflüssige Formalität einführen. Ich glaube darum behaupten zu dürfen, daß bei den Berathungen der Commission auf den Wunsch der Regierungscommission der vorgeschlagene Zusatz wieder gestrichen worden ist.

Hauptmann Frhr. v. Göler: Es handelt sich davon, ob diese Auslassung wirkliche Folge eines Druckfehlers ist; sonst müßte die Ansicht des Herrn Regierungscommissärs in einem besonderen Antrage aufgenommen werden; ist es aber ein Druckfehler, so muß man diese Worte hereinsetzen, denn ein Fehler im Drucke kann die Beschlüsse der Commission nicht ändern.

Staatsrath Wolff: Wenn wirklich eine Auslassung, die von nachtheiligen Folgen sein könnte, unterlaufen wäre, so würde es allerdings nothwendig sein, die erwähnten Worte aufzunehmen. Dieses ist aber keineswegs der Fall; denn es liegt gar nicht in der Absicht des Entwurfs, eine besondere Ermächtigung des Staatsanwalts für jeden einzelnen Fall für nothwendig zu erklären, indem eine solche Vorschrift nur zu Weitläufigkeiten führen würde. Der Staatsanwalt soll vielmehr ohne besondere Ermächtigung aufzutreten befugt sein. Der vorgeschlagene Zusatz ist daher

hier überflüssig, und eigentlich nur ausnahmsweise in den Fällen des §. 284 nothwendig.

Frhr. v. Marschall: Mir scheint es sehr gleichgültig, ob man diesen Beisatz macht oder nicht, denn es ist durch eine Instructivverordnung bereits ausgesprochen, daß der hier nur aus Auftrag der Dienstbehörde aufzutreten hat. Allein die Consequenz erfordert es allerdings, daß man entweder diesen Beisatz hier aufnimmt oder die analogen Worte im §. 284 ebenfalls wegläßt; jener, wie diese handeln von der Legitimation des Staatsanwalts, worüber nicht gerade das Gesetz die Bestimmungen zu geben hat.

Reg. Com. Jolly: Ich glaube auch nicht, daß dieser Zusatz im §. 284 schlechthin als ein Bedürfniß erkärt werden kann, allein es scheint derselbe doch nicht ganz unzweckmäßig zu sein, wegen der Qualität der Personen, von denen hier die Rede ist. Auch das Justizministerium wird übrigens nicht vermöge seiner eigenen dienstlichen Stellung, sondern nur auf Ersuchen eines andern Ministeriums veranlaßt sein, den Staatsanwalt zur Klagerhebung zu ermächtigen, desjenigen Ministeriums nämlich, in dessen Kreis es zunächst liegt, solche Vorfälle zu verhüten, und die gehörige Ahndung derselben zu bewirken.

Staatsrath Wolff: Ich muß nur noch auf den wesentlichen Umstand aufmerksam machen, daß der Staatsanwalt in den Fällen des vorliegenden Paragraphen im Interresse unserer Regierung auftritt, während dies in den Fällen des §. 284 im Interesse einer auswärtigen Regierung geschieht.

Geh. Rath v. Reck: Ich lege auf die ganze Sache keinen großen Werth, und nehme daher meinen Vorschlag zurück.

§. 283.

Geh. Rath v. Reck: Der vorhergehende Paragraph setzt fest, daß wenn ein öffentlicher Diener hinsichtlich seiner Dienstführung verleumdet wird, der Staatsanwalt statt seiner auftreten kann, der betreffende Diener mag dies selbst wünschen, oder nicht. Es ist dies eine Singularität unsers Gesetzes, die ich nicht gerade bekämpfen will, da es sich hiebei nicht sowohl vom Interesse des Dieners, als des Dienstes selbst handelt. Wenn der §. 283 aber jetzt bestimmt, daß wenn ein öffentlicher Diener ohne Beziehung auf das Amt lediglich in seinem Privatleben oder Charakter angegriffen wird, dessenungeachtet der Staatsanwalt statt seiner auftreten solle, so geht man offenbar zu weit. Der Diener ist wie jeder andere Mann selbst der Wächter seiner Ehre, man darf ihm dazu eben so wenig einen Vormund bestellen, wie für den Schutz und die Verwaltung seiner andern dinglichen und persönlichen Rechte: wie bei jedem andern Mann, so muß es auch seinem Rechts- oder Ehrgefühl überlassen bleiben, ob er einen Verleumder in seinem schlechten Handwerk gewähren lasse, oder ob und wie er ihn zur gerichtlichen Strafe ziehe.

Oberforstrath Frhr. v. Gemmingen. Ich kann diese Ansicht nicht theilen. Es können Fälle vorkommen, wo der Diener zu einer ihm widerfahrenen Beleidigung seiner Ehre deßhalb schweigt, damit er nicht eine größere Verschuldung gegen sich an den Tag bringen.

Reg. Com. Staatsrath Jolly: Ich halte es für ein wichtiges Interesse der Dienstbehörde, sich über die Wahrheit oder Unwahrheit der gegen einen öffentlichen Diener vorgebrachten Beschuldigung zu verlässigen, wenn dieselbe auch nicht unmittelbar seine Dienstführung, sondern sein Privatleben trifft. Es könnte z. B. ein Diener des Wuchers beschuldigt werden; ist es hier nun nicht weit mehr am Platze, daß die Dienstbehörde den Beschuldiger hierwegen zur Rechenschaft ziehen kann, als daß sie zusehen müßte, wie der betreffende Diener, der sich vielleicht nicht ganz frei von diesem Verbrechen weiß, die Beschuldigung ruhig hinnimmt. Gerade um in einem solchen Falle die Ehre des beleidigten Dieners nicht ohne Noth noch mehr zu gefährden, und um nicht über denselben sogleich eine dienstpolizeiliche Untersuchung verhängen zu müssen, ist es nöthig, der Regierung die Möglichkeit zu lassen, zuerst den Beleidiger zu belangen, und dann erst, wenn sich die Aussage als gegründet herausstellt, in geeigneter Weise gegen den Beleidigten einzuschreiten.

Frhr. v. Marschall: Obwohl ich das Gewicht dieser Gegengründe nicht verkenne, so muß ich mich doch für die Ansicht des Herrn Geh. Raths v. Reck aussprechen. Wenn der Diener in seiner Dienstehre gekränkt ist, so liegt allerdings ein öffentlichliches Interesse vor, weshalb dem Staatsanwalt nicht untersagt werden kann, statt des Dieners selbst aufzutreten. Zwischen den Fällen des §§. 282 und 283 ist

aber ein großer Unterschied. Dort ist der Diener in seiner Dienstehre gekränkt, und hier handelt es sich um Beleidigungen des Dieners nicht als solchen, sondern in seiner Eigenschaften als Privatmann. Diese Ehre zu wahren muß ihm, wie jedem andern Privatmann, lediglich überlassen werden. Das Privilegium, welches man dem Diener hier einräumt, scheint mir mehr die Natur eines Privilegium **odiosum** als **favorabile** zu haben; warum soll er nicht befugt sein, eine Injurie zu verachten oder zu verzeihen? Ich hoffe, in dieser Beziehung von dem hochwürdigsten Herrn Prälaten unterstützt zu werden, der heute bei einem andern Anlasse der Versöhnung das Wort geredet hat.

Also von den Standpuncte des Dieners aus, scheint mir diese Bestimmung nicht gerechtfertigt werden zu können. Es frägt sich demnach nur, ob diese Bestimmung im Interesse der Regierungsgewalt geboten ist. Ich glaube dieses ebenfalls verneinen zu müssen. Allerdings influirt die Aufführung einer Dieners als Privatmann wesentlich auf dessen öffentliche Autorität und es ist darum der Regierung durch das Dieneredict mit Recht die Befugniß eingeräumt, gegen denselben wegen unsittlichen Betragens und leichtsinnigen Schuldenmachens Correctionsgrade zu erkennen, die am Ende selbst zur Entlassung führen können. Ich frage nun aber, welches ist der geeignete Weg, um sich in solchen Fällen die nöthige Aufklärung zu verschaffen und etwa vorliegende Verdachtsgründe zur Gewißheit zu erheben? Wie mir wenigstens scheint, ist nicht die Erhebung einer Injurienklage vor den Gerichten, sondern die Einleitung einer dienstpolizeilichen Untersuchung der gerade Weg, wo die Regierung es in der Hand hat, selbstthätig alle nothwendigen Einvernahmen zu bewirken und überhaupt alle geeigneten Erörterungen zu verlassen. Ich bin im Allgemeinen der Ansicht, daß, wo die Regierung selbst die Befugniß und Macht in Handen hat, um sich zu helfen, sie davon Gebrauch machen und nicht bei den Gerichten Hülfe suchen soll. Weil also der Weg der Dienstpolizeibehörde einfacher ist, und doch vollkommen zum Ziele führt, stimme ich für den Antrag des Herrn geheimen Raths v. Reck.

Reg. Com. Staatsrath Jolly: Ich muß nur darauf aufmerksam machen, daß nach der klaren Fassung des Paragraphen nicht davon die Rede ist, daß in einem jeden derartigen Falle vom Staatsanwalte gegen den Verleumder eingeschritten werden muß, sondern es heißt ausdrücklich, daß dieses geschehen kann. Es versteht sich also hienach von selbst, daß wenn ein weiteres Einschreiten in der Sache überhaupt nicht erforderlich scheint, oder die Dienstbehörde in anderer Weise zum Ziele gelangen zu können glaubt, sie nicht den Umweg einer gegen den Injurianten oder Verleumder einzuleitenden, peinlichen Untersuchung einschlagen wird. Allein die Fälle können sich zutragen und haben sich zugetragen, daß ein angeschuldigter Diener sich mit seinem Beleidiger abzufinden wußte, so daß eine gegen ihn eingeleitete Untersuchung aus Mangel an Beweis keinen Erfolg mehr haben konnte, obgleich triftige Gründe vorlagen, anzunehmen, daß er nicht ganz rein in der Sache war. Wenn nun aber der Verleumder weiß, daß er, wenn er die Wahrheit nicht bekennt, selbst mit Gefängniß oder Arbeitshausstrafe getroffen werden kann, so wird er zwischen zwei Uebeln das kleinere wählen, und lieber den Andern, als sich selbst preisgeben.

Prälat Hüffell: Wenn ich beim §. 281 der milderen Ansicht huldigte, daß gegen den Anschuldiger ebenfalls nicht **ex officio** solle eingeschritten werden können, so geschah es darum, weil ich den dort gebrauchten Ausdruck „in der Regel" ebenfalls dahin interpretire, daß dieses Einschreiten in besonders dazu geeigneten Fällen nicht ausgeschlossen sein solle. Dort ist zudem auch nicht von Staatsdienern, sondern von Privatpersonen die Rede. Was nun aber die Anwendung des vorliegenden Paragraphen insbesondere auf die Geistlichen betrifft, so könnte ich meine Zustimmung zu zu dem Antrage des Herrn Geh. Raths v. Reck nicht geben, denn beim Geistlichen läßt sich die Person und der Dienst gar nicht trennen, der Geistliche ist gewissermaßen immer im Dienste und jede unerlaubte oder anstößige Handlung desselben, wenn sie auch außer dem Dienst gedacht werden könnte, ist für sein Ansehen und seine Wirksamkeit gleich nachtheilig. Ich will auf eine weitere Ausführung nicht eingehen, sondern beschränke mich darauf, daß ich für die Beibehaltung des Paragraphen stimme, wie er vorliegt.

Geh. Rath v. Reck: Es ist nicht die Absicht meines Antrags, daß solche Verbrechen ungestraft bleiben, sondern ich

wünsche nur, daß man dasjenige was man will, auf dem geradesten Weg zu erreichen suche.

Ich will ebenso wie der geehrte Redner vor mir, daß Verbrechen bestraft werden, sie mögen von Geistlichen oder Weltlichen, öffentlichen Dienern oder Privaten begangen sein, aber der Weg, zu dem man zu diesem Ziel gelangen will, widerstrebt mir. Man zwingt den Diener, gegen den Beleidiger gerichtlich aufzutreten und schließt dann, daß letzterer um der Strafe der Verleumdung zu entgehen, Alles aufbieten wird, die behaupteten Thatsachen zu beweisen. Dieser Schluß ist richtig und man kann auf diese Weise wohl schlechte Handlungen an den Tag bringen. Ich halte aber solchen Umweg nicht für nöthig: glaubt die Regierung, daß ein Diener strafbare Handlungen begangen hat, so steht es ihr ja frei, durch die vorgesetzte Dienstbehörde jedwede Notiz einzuziehen, geeigneten Falls eine dienstpolizeiliche Untersuchung und nach Umständen eine peinliche Untersuchung anzuordnen und auf dem directen Wege ebenso schnell den Schuldigen zur Strafe zu bringen. Mit der Politik verträgt es sich ohnehin nicht, in unserer rede- und schreibseligen Zeit so viel Gewicht auf Gerüchte und Hörensagen zu legen: wenn es erst einmal so recht bei den Parteimännern bekannt wird, daß man mit dergleichen Geschichten einen öffentlichen Beamten in Prozesse verwickeln und seine Thätigkeit lähmen kann, so gibt man den müßigen und unzufriedenen Menschen eine neue Waffe in die Hand, die gerade gegen die besten Beamten am meisten gekehrt wird, die mit fester Hand Gesetz und Ordnung aufrecht erhalten, und daher den Leidenschaften am meisten entgegentreten müssen. Aus diesen Gründen wünsche ich, daß der ganze Passus gestrichen werde.

Reg. Com. Staatsrath Jolly: Es können Umstände vorwalten, welche einen öffentlichen Diener bestimmen, eine falsche Beschuldigung auf sich sitzen zu lassen, und keine Satisfication zu verlangen, und dies kann von der Dienstbehörde nicht geduldet werden, weil da, wo die Ehre eines öffentlichen Dieners angegriffen ist, dies immer mehr oder weniger auch auf sein dienstliches Ansehen und seine Wirksamkeit Einfluß hat, und die Dienstbehörde daher das Recht haben muß, nicht den beleidigten Diener selbst, sondern die Ehre des Dienstes wieder rein zu machen. Es ist also zunächst der Grund dieser Bestimmung der, daß wenn ein Diener auch geneigt sein könnte, solche Angriffe über sich ergehen zu lassen, es im Interesse der Regierung liegt, dies nicht zu dulden. Ich habe zugegeben, daß wenn der directe Weg zum Resultat führt, man den Umweg nicht wählen wird, und nur in diesem Sinne habe ich den Ausdruck Umweg gebraucht.

Staatsrath Wolff: Für den Antrag des Herrn Geh. Raths v. Reck wird hauptsächlich geltend gemacht, daß auf dem Wege der dienstpolizeilichen oder gerichtlichen Untersuchung gegen den betreffenden Diener der dem Paragraphen zu Grunde liegende Zweck eben so gut erreicht werden könne, als durch Anstellung einer Klage gegen dessen Beleidiger. Wenn diese Behauptung durchweg und unbedingt richtig wäre, so würde der Paragraph allerdings als überflüssig zu betrachten sein, denn dann würde der Staatsbehörde füglich überlassen werden können, den kürzeren Weg der Untersuchung gegen den Diener selbst einzuschlagen. Allein ich bezweifle, ob man in allen Fällen damit ausreichen würde. Wo dies möglich ist, wird es ohne Zweifel auch geschehen. Allein es werden auch Fälle vorkommen, wo der Beweis der Wahrheit der gegen den Diener ausgesagten Thatsachen nur von dem hergestellt zu werden vermag, der solche ausgesagt hat, sich aber nicht zu dessen Herstellung verstehen würde, falls er sich nicht durch eine gegen ihn erhobene Anklage dazu genöthigt fände; und für Fälle dieser Art ist der Paragraph von großem Belang. Ich glaube daher unterstellen zu dürfen, daß Sie keinen Anstand nehmen werden, diesen Paragraphen unverändert beizubehalten.

Generallieutenant Frhr. v. Stockhorn: Ich theile allerdings die Ansicht, daß die Regierung das Recht haben muß, gegen einen solchen Diener einzuschreiten. Denn ist derselbe ein Ehrenmann, so wird er selbst wünschen, überall rein und frei dazustehen; ist er dies aber nicht, so darf man ihm nicht gestatten, nicht nur seine eigene, sondern auch ebendarum die Ehre des Dienstes ungestraft gefährden zu lassen.

Generalauditor Vogel: Es sind für beide Ansichten gewichtige Gründe vorgetragen worden. Ich bin der Meinung, daß man diesem Paragraphen nicht beistimmen solle: Es ist in einer Druckschrift bei der Beurtheilung unseres Entwurfes der Vorwurf ausgesprochen worden, daß darin

bei den Verbrechen der Diener zum Theil Verhältnisse dargestellt werden, welche zu subtil und nicht praktisch seien, wodurch die Diener in ein falsches Licht gestellt werden könnten. Diesem Gedanken stimme ich zwar im Ganzen nicht bei, aber hier scheint er mir doch nicht ganz ohne Veranlassung zu sein.

Der Herr Präsident des Justizministeriums hat an einem anderen Orte ein richtiges, schönes und praktisches Wort gesprochen, indem er sagte, das Gesetz müsse aus dem Leben hervorgehen.

Wendet man diesen Gesichtspunct auf den vorliegenden Paragraphen an, so erscheint dieser nicht nöthig.

Im Ganzen sind die Ansichten so ziemlich übereinstimmend; denn Niemand in diesem Saal will einen öffentlichen Beamten, welcher unrecht handelt, schützen; wir wollen zum gleichen Ziele gelangen, nur die Wege sind verschieden. Ich stimme mit dem Herrn Antragsteller überein, weil er den geradesten Weg gehen will, welcher mir der liebste ist.

Der erste Schritte, den die Staatsregierung in einem der bezeichneten Fälle zu thun hat, scheint mir der zu sein, daß sie der Diener darauf aufmerksam macht, wessen er beschuldigt worden ist und ihm die Erwartung zu erkennen gibt, daß er eine Klage erheben werde. Ich kann mir es nicht als das Richtige denken, daß der Staatsanwalt in Privatsachen die Ehre eines Dieners schützen müsse und kann keine Gefahr darin sehen, wenn man dem Diener, wie jedem Anderen, überläßt, der Wächter seiner eigenen Ehre zu sein.

Wenn er es unterläßt, seine Ehre rein zu erhalten, so hat die Staatsregierung Mittel genug, gegen ihn selbst, und auf keinen Umwegen, einzuschreiten.

Reg. Com. Staatsrath Jolly: Findet ein Diener in einem solchen Falle sich nicht bewogen klagend aufzutreten, so fordert es das Interesse der Dienstbehörde, daß im Dienstwege gegen den Beleidiger eingeschritten werden könne. Ich kann indessen zur Ehre unserer Diener bezeugen, daß Fälle solcher Art zu den höchst seltenen gehören; allein sie haben sich zugetragen, und darum erfordert es die Ehre des Dienstes, daß der Regierung diese Waffe nicht entzogen wird.

Hauptmann Frhr. v. Göler: So sehr ich die Ansicht des geehrten Redners vor mir theile, daß das Strafgesetzbuch keine Bestimmung enthalten solle, wornach die öffentlichen Diener gleichsam unter die Curatel des Staatsanwalts gesetzt werden, so muß ich mich dennoch für die Beibehaltung des Paragraphen aussprechen und zwar aus dem nämlichen Grunde, aus welchem ich mich für die Beibehaltung des §. 281 ausgesprochen habe. Auch ist hier das Einschreiten des Staatsanwalts nur facultativ gestellt. Der Staatsanwalt und der Diener können nun zwar allerdings über einen solchen Vorfall verschiedener Meinung sein; der Diener kann die Sache nicht für so wichtig halten, daß er sich veranlaßt sieht, klagend aufzutreten, während der Staatsanwalt der umgekehrten Ansicht ist; und für diesen Fall halte ich die Bestimmung dieses Paragraphen für zweckmäßig.

Forstmeister v. Kettner: Jede strafgesetzliche Bestimmung muß nach meiner Ansicht den Zweck haben, zunächst den Schuldigen zu bestrafen. Durch die hier vorgeschlagene Bestimmung soll nun aber dieser Zweck dadurch erreicht werden, daß man zuerst den Injurianten angreift, um sodann gegen den Injuriirten verfahren zu können. — Ich bin kein Freund von Umwegen, und kann mich daher auch mit diesem Paragraphen nicht einverstanden erklären, denn man will hier nicht sowohl den Injurianten als den Injuriirten strafen.

Reg. Com. Ministerialrath Lamey: Die Regierung will den von Beiden strafen, der sich strafbar machte. Der Hr. Generalauditor Vogel hat bemerkt, daß durch diesen Paragraphen ein übles Licht auf die Staatsdiener geworfen werde. Ich bemerke hierauf, daß derselbe keine neue Bestimmung enthält, sondern nur wiederholt, was schon im Injuriengesetz vom Jahr 1831 bestimmt ist. Wenn alle die verschiedenen Zwecke erreicht werden sollen, so gibt es kein anderes Mittel, als diese Bestimmung beizubehalten. Man hat gesagt, es solle dem Diener das Recht belassen werden, dem Beleidiger zu verzeihen, aber gerade um diesen Zweck zu erreichen ist dieser Paragraph nöthig; der Diener soll das Recht haben zu verzeihen, allein auch die Regierung muß das Recht haben, im Interesse des öffentlichen Dienstes einzuschreiten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Eine andere Bemerkung war die, man solle dem Diener zumuthen, selbst aufzutreten, es ist aber gewiß sicherer, man gibt der Regierung die Befugniß hiezu, als daß man es in den Willen des Dieners stellt. Wenn anerkannt wird, daß in dem Falle der vorliegt, die Regierung das Recht habe, diese Verleumdung zu untersuchen, so muß man ihr auch die Mittel dazu in die Hand geben, ohne daß man dem Diener zumuthet, die gehässige Klage selbst anzustellen. Man glaubt, durch Untersuchung gegen den Diener auszureichen, allein schon die bloße Constituirung eines Dieners ist etwas, was seiner Ehre und seinem Gefühl widerstrebt; es ist daher dem Ankläger gegen Den, welcher die Anschuldigung vorbrachte, der mildere Weg; und so lange ein solcher vorhanden ist, scheint es billig, daß er zunächst betreten werde.

Generalauditor Vogel: Der Herr Regierungscommissär scheint mich mißverstanden zu haben, wenn er glaubt, ich hätte gesagt, daß die Diener in ein gehässiges Licht dadurch gestellt seien. Dieses habe ich nicht gesagt, sondern nur, daß es in öffentlichen Druckschriften behauptet worden sei. Wir wollen nöthige Gesetze machen; hier würden wir aber eines geben, das wir nicht nöthig haben, und wenn wir uns nach 30 Jahren wieder sehen sollten, so würden wir einander sagen müssen, daß dieser Paragraph nie zur Anwendung gekommen ist; denn er ist nicht aus dem praktischen Leben genommen.

Reg. Com. Ministerialrath Lamey: Er besteht erst seit 10 Jahren und ist schon zur Anwendung gekommen.

Bei der Abstimmung wird der Antrag des Geh. Raths v. Reck auf Streichung dieses Paragraphen verworfen, und sohin der Paragraph mit der Bemerkung angenommen, daß in Folge des bei §. 281 gefaßten Beschlusses auch die nach dem Antrag der Commission gestrichenen Worte: „falschen Beschuldigungen" als wiederhergestellt zu betrachten seien.

Zu den §§. 284, 285, 286, 287, 288, 289, 289a und 289b wird nichts bemerkt, und dieselben nach dem Commissionsvorschlage angenommen.

Hierauf wird die Discussion im Allgemeinen über den Titel **XXI** von dem Zweikampfe eröffnet.

Generalauditor Vogel: Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren! Ehe die Discussion über die einzelnen Paragraphen eröffnet wird, bitte ich, mir zu erlauben im Allgemeinen meine Ansichten über die Bestrafung des Zweikampfes vortragen zu dürfen.

Ich bin hiezu veranlaßt durch die Wichtigkeit und praktische Bedeutung des Gegenstandes, und insbesondere dadurch, daß ich mit mehreren Bestimmungen in diesem Titel nicht einverstanden bin.

Ich bitte, diese allgemeinen Ansichten als eine Begründung dessen zu betrachten, was ich bei den einzelnen Paragraphen vorschlagen werde.

Die Gesetzgebung über den Zweikampf und die Geschichte derselben bietet ganz eigene merkwürdige Betrachtungen dar. Ich will mir nicht erlauben, in diesen, ohnehin bekannten, und in neuester Zeit vielseitig erörterten Gegenstand Sie, hochzuverehrende Herren, zu weit einzuführen. Nur einige Merkwürdigkeiten in dieser Hinsicht will ich erwähnen. In Frankreich z. B., wo früher die Todesstrafe auf den Zweikampf gesetzt war, hat der Cassationshof bei vereinigten Sectionen im Jahre 1824 ausgesprochen: es gäbe in Frankreich kein Gesetz, wornach der Zweikampf bestraft werden könne, die Fälle vorsätzlicher Verletzung nach der Kampfregel ausgenommen.

Im Jahr 1837 hat der Cassationshof bei vereinigten Sectionen ausgesprochen, daß bei dem Duell die allgemeinen Bestimmungen und Grundsätze über Verwundungen und Tödtungen stattfinden.

Die Gerichte in ihrer größeren Zahl haben — so hoch das Ansehen und die Autorität des Cassationshofes mit Recht steht — diesen Grundsätzen in ihren Urtheilen selten beigestimmt.

In Nordamerika ist vor etwa 20 Jahren ein Gesetz erlassen worden, wornach die Duellanten und die Secundanten mit dem Tode bestraft werden sollen. In einem der nordamerikanischen Freistaaten ist den gegen den Zweikampf erlassenen Gesetzen die Bestimmung hinzugefügt worden, daß derjenige, welcher im Zweikampfe seinen Gegner tödtet, die Schulden des Getödten bezahlen müsse.

Wir wollen aber unser Augenmerk abwenden von auswärtigen Staaten und unsere Betrachtungen insbesondere auf die deutschen Staaten richten. In älteren Zeiten waren und sind zum Theil noch die Gesetze in Deutschland über

den Zweikampf vielfältig von einander verschieden und meistens sehr streng. In den neueren Gesetzbüchern in Deutschland findet man, was gewiß allgemeine Anerkennung verdient, das Bestreben, die Gesichtspuncte über den Zweikampf auf richtige Grundlagen zu führen. Dieses Bestreben ist auch in der Motion der hohen Regierung zu diesem Titel in unserem Entwurfe zu erkennen.

Man geht bei dem Zweikampf oft davon aus, er beruhe nur auf einem Vorurtheile. Man könnte aber, wie ein Redner in der zweiten Kammer bemerkt hat, wohl auch sagen, daß manche Gesetze gegen den Zweikampf auf Vorurtheilen beruht haben.

Die Regierung sagt in ihren Motiven, daß man auch den Volks- und Standesansichten große Rechnung tragen müsse. Dies ist gewiß richtig; man hat aber besonders das sorgfältig zu erwägen, in welcher Art man diese Rücksicht in Anwendung bringen solle.

Fragt man sich, ob das Duell wirklich nur auf einem Vorurtheil beruht, so glaube ich, daß man nicht zu viel wagt, wenn man behauptet, es müßte doch etwas mehr daran sein, als ein bloßes Vorurtheil.

Eine Seite hat der Zweikampf insbesondere, welche es natürlich macht, daß man gewöhnlich von Vorurtheilen dabei spricht, nämlich die, daß der Erfolg des Kampfes oft ein ungerechter ist, und daß man oft ein Gottesurtheil, wie in den alten Zeiten angenommen wurde, nicht darin finden kann.

Wäre dies nicht, so würde der Zweikampf ganz andere Ansichten hervorrufen.

Man kann annehmen, daß die Duelle ein Uebel sind, aber, hochgeehrteste Herren! man darf doch dabei behaupten, daß in diesem Uebel, wie in manchem anderen, auch eine gute Seite zu finden ist, und ich halte es nicht für zuviel gewagt, wenn ich sage, daß es nach gewissen Rücksichten etwas Bedauerliches wäre, wenn der Zweikampf aus den Sitten und Ereignissen des Lebens ganz verschwinden, wenn er, was aber noch nie geschehen ist, durch die Gesetze ganz unterdrückt werden sollte.

Die verneinende Bewegung des hochwürdigen Herrn Prälaten hat ein großes Gewicht für mich, aber sie bringt mich doch zur Zeit auf keine andere Ansicht. Ich hatte vielfältig Gelegenheit, die Duelle kennen zu lernen, darüber zu urtheilen und Urtheile darüber zu prüfen; ich will aber gern die Gründe des Herrn Prälaten mir entgegensetzen lassen, und sorgfältig prüfen, ob sie mich zu einer anderen Ansicht werden führen können.

Unser Gesetz gibt mit Recht über den Zweikampf keinen Begriff. Es ist zwar von einzelnen Stimmen in der zweiten Kammer getadelt worden, daß kein Begriff aufgestellt worden sei. Ich finde dieses aber ganz recht. Man ist nicht im Stande, einen umfassenden und genauen Begriff über den Zweikampf aufzustellen. In den Motiven sind Begriffsbestimmungen angedeutet. So ist z. B. gesagt, der Zweikampf finde nur unter Männern statt. Schon dieser Begriff hat in der neuesten Zeit einen Stoß erlitten. Man hat nicht mehr nöthig, wie es an andern Orten geschehen ist, die Jungfrau von Orleans anzuführen, nachdem in den Pariser Zeitungen folgender Artikel zu lesen war: „Paris, 17. Januar 1842. Ein Zweikampf auf Degen hat vor einigen Tagen zwischen zwei Pariser Damen, welche ihrer Schönheit und ihres Geistes wegen in der Modewelt bekannt sind, stattgefunden. Die eine der Damen ist verwundet worden, jedoch nicht lebensgefährlich."

Es ist eine schwierige Aufgabe, die Frage zu beantworten, was der Zweikampf überhaupt für ein Verbrechen sei, und welche strafrechtlichen Gesichtspunkte hier Anwendung finden sollen. Ich will Sie, hochgeehrteste Herren, mit theoretischen Ausführungen hierüber nicht aufhalten; wenn Sie ein besonderes Interesse daran nehmen, so mögen Sie die Verhandlungen der zweiten Kammer darüber lesen.

Das Strafrechtssystem oder die Strafrechtstheorie über den Zweikampf ist zu betrachten wie die Strafrechtstheorie überhaupt.

Die Rechtsgelehrten aller Zeiten haben sich bemüht, aus systematischen Gründen darzuthun, daß und warum der Staat im Allgemeinen das Recht hat, Verbrechen zu bestrafen. Am Ende geht aus allen Systemen hervor, daß es nicht anders sein kann, als daß Verbrechen und Vergehen bestraft werden müssen. Will man die Duelle z. B. auf den Gesichtspunct einer Selbsthülfe zurückführen, so ist dessen zu gedenken, was einer der Herren Regierungscommissäre in der andern Kammer bemerkte, daß nämlich der

Zweikampf nicht eigentlich eine Selbsthülfe sei, denn diese sei nur vorhanden, wenn ein Staatsangehöriger sich gegen einen Anderen eigenmächtig Hülfe zu verschaffen suche, während er doch nur das Gericht anrufen sollte; hier aber liege der Fall vor, daß Beide die richterliche Hülfe nicht anrufen. Wäre es ein privatrechtlicher Streit, so müßte man sagen, sie hätten einen Vergleich geschlossen. Aber dessenungeachtet halte ich den Gesichtspunct der unerlaubten Selbsthülfe bei dem Duell nicht für unrichtig und er ist praktisch bedeutsam, wenn das Gesetz den Zweikampf mit Strafe bedroht hat. Man mag dies übrigens nach theoretischen Ansichten und Grundsätzen betrachten wie man will, man kommt immer zu dem gleichen Resultate, daß nämlich die Duelle nicht aus der Reihe der mit Strafe bedrohten Handlungen weggelassen werden dürfen.

Ich will später darthun, daß nach meiner Ansicht es Fälle gibt, in denen man sagen könnte; die Duellanten oder vielleicht nur einer von beiden sollte gar nicht bestraft werden. Hier ist nur davon die Rede, daß die Duelle im Allgemeinen nicht für straflos erklärt werden sollen.

Wenn man auf die näheren Gesichtspunkte der Strafbarkeit der Duelle eingeht, so kommen so verschiedene Verhältnisse in Betracht, daß der eine Fall Momente hoher Strafbarkeit und ein anderer Fall vielleicht Rücksichten von Strafloſigkeit darbieten kann. Ja diese ganz verschiedenen Momente der Strafbarkeit können bei einem und demselben Zweikampfe vorkommen. Wenn in irgend einem Gegenstande des ganzen Strafrechts dem gerichtlichen Ermessen ein sehr weiter Raum gelassen werden soll, so wünsche ich solchen namentlich bei den Duellen.

Man hat insbesondere auf zwei Momente das Augenmerk zu richten, nämlich einmal und vorzüglich auf die Veranlassung zu dem Zweikampf und dann auf dessen Erfolg. Nach meinem Dafürhalten ist die Veranlassung das Hauptmoment. Hierüber waren ältere Gesetze und viele sind jetzt noch in dem Vorurtheil befangen, daß sie ein viel zu großes Gewicht auf den Erfolg legen. Wenn der Kampf begonnen hat, so hat es keiner mehr in sicherer Hand, welcher Erfolg herbeigeführt werden soll. Auch der, der in den Waffen sehr geübt ist, kann nicht mit völliger Gewißheit voraussagen, welchen Erfolg das Duell haben wird. Dem ungewissen und zweifelhaften Erfolge unterwirft sich jeder von Beiden. Wenn also aus einem Zweikampfe eine bedeutende Verwundung oder sogar eine Tödtung hervorgegangen ist, so sollte man diesen Erfolg nicht mit sehr bedeutendem Gewicht in die Waagschale des Urtheils legen, die Fälle ausgenommen, in welchen die Kampfregeln vorsätzlich verletzt sind. Die Veranlassung zum Zweikampf ist besonders und hauptsächlich in Betracht zu ziehen; diese ist aber nicht jedesmal nur in der Herausforderung zu finden, was oft ein Irrthum wäre; sie liegt vorzüglich in der zugefügten Beleidigung oder Kränkung. Diese kann viel strafbarer sein, als die nachherige Herausforderung und als aller Erfolg des Duells. Die moralische Nöthigung, von der die Motive mit Recht sprechen, kann oft vielmehr in der Beleidigung oder Kränkung, als in einer Herausforderung liegen. Das größte Gewicht, die genaueste Beachtung muß der Veranlassung zugewendet werden.

Es scheint mir nicht wohl begründet zu sein, wenn man bei dem Zweikampfe von einem Versuche und von gewissen begrenzten Bestimmungen desselben besonders sprechen will. Ich halte dieses nicht für angemessen und nicht für praktisch. Man kann annehmen, daß Einer wegen der Herausforderung, auf die kein Duell nachgefolgt ist, viel strafbarer sein kann, als ein anderer, der einen Zweikampf vollzogen hat, besonders wenn man die Gründe der Herausforderung und persönliche Verhältnisse betrachtet, z. B. wenn ein Untergebener einen Vorgesetzten wegen Dienstsachen herausfordert.

Gehen wir wieder auf die Hauptgrundsätze über die Bestrafung des Zweikampfes zurück, so müssen wir besonders auch den Umstand betrachten, daß nicht jedes Duell von beiden Seiten immer freiwillig und aus gleichmäßiger innerer Entschließung beider Theile entstanden ist. Wäre eine völlige innere Freiwilligkeit stets vorhanden, so würde man bei dem Zweikampf in manchen Beziehungen von andern Betrachtungen ausgehen müssen. Die Rücksicht auf den Ehrenpunkt veranlaßt oft einen ruhigen Mann, der einem Duell gern ausgewichen wäre, sich in den Zweikampf einzulassen, weil er sich vor der Beurtheilung hinsichtlich seines Ehrgefühls und seines Muthes fürchtet. Diejenigen, welche Beleidigungen und Streitigkeiten abgeneigt sind, müssen durch

die Gesetze kräftig geschützt werden gegen Solche, welche aus Streitsucht oder Uebermuth oder anderen tadelnswerthen Rücksichten zu einem Duell sich leicht entschließen und andere dazu veranlassen.

Faßt man alle die erwähnten Gesichtspuncte zusammen, so kommt man zu dem schon bemerkten Resultat, daß das Gesetz in den Strafen über den Zweikampf dem richterlichen Ermessen einen möglichst großen Raum lassen, und auch keine besonderen Regeln über die Fälle des Versuchs aufstellen solle.

Bei der näheren Erwägung der Vorschriften über das Duell muß insbesondere noch ein Moment hervorgehoben werden, welches in der bisherigen Gesetzgebung ein wahrer Mißstand war. Es muß hierbei darauf aufmerksam gemacht werden, daß die Bestimmungen über das Duell, welche wir jetzt zu prüfen haben, nach der Vorschrift des §. 2 des Entwurfs auch für den Militärstand anwendbar sind, so weit die Militärgesetze nicht besondere Vorschriften geben. Ein Officier, welcher zu einem Duell sich veranlaßt sieht, befindet sich zwischen zwei Nothständen: auf der einen Seite steht die Gefahr für die Ehre und die Gefahr für die Existenz, wenn die Gebote der Ehre nach wohlbegründeter Standesansicht nicht befolgt werden; auf der anderen Seite ist die Gefahr einer schweren gesetzlichen Strafe, durch welche auch die Existenz verloren gehen kann, wenn das Duell den Erfolg einer schweren Verwundung oder Tödtung hat. In den allermeisten, ja beinahe in allen Fällen wird die Furcht vor der Strafe nicht so groß sein, als die Furcht vor dem Verluste der Ehre. Der Officier wird daher dem Strafgesetze sich unterwerfen, in der gerechten Hoffnung, daß die Gnade des Regenten die Härte der Strafe mildern werde. Dieser große Mißstand kann nur dadurch entfernt werden, daß man die Strafe des Duells für die Fälle, in welchen dasselbe nach den Grundsätzen der Ehre nicht vermieden werden kann, — denn es gibt Fälle, in welchen es vermieden werden muß — auf milde Bestimmungen zurückführt.

Wenn die Gesetzgebung ganz consequent verfahren wollte, so müßte sie eigentlich den Gerichten die Möglichkeit einräumen, in den Fällen wirklichen Nothstandes, der bei dem Zweikampfe eintreten kann, gar keine Strafe zu erkennen. Dies wäre nichts Unerhörtes; denn wir haben im Gesetz auch andere solche Bestimmungen. Ich darf nur auf die §§. 77 und 84 des vorliegenden Entwurfs verweisen.

Man könnte also auch hier mit Recht und Consequenz annehmen, daß es den Gerichten gestattet sein sollte, bis zur Straflosigkeit herabzugehen, wenn der Zustand einer moralischen Nöthigung — also ein Nothstand — nach den Begriffen der Ehre vorhanden war. Dieser Nothstand wird aber selten auf beiden Seiten bei einem Zweikampfe in seinem ganzen Umfange vorhanden sein.

Das sind Thatfragen, die die Gerichte in einzelnen Fällen zu lösen haben. Dem vorhin angedeuteten Mißstande, welcher für einen Officier aus den beiden — nach den bisherigen Gesetzen einander gegenüberstehenden Gefahren entsteht, kann nur von der einen Seite — nämlich durch die Strafgesetzgebung über die Duelle, abgeholfen werden. Auf der andern Seite, nämlich auf der Seite für die Gefahr der Ehre, kann nicht abgeholfen werden.

Ich scheue mich nicht, es auszusprechen, daß es etwas Bedauerliches wäre, wenn die Ansicht nicht bei Kraft bliebe, daß ein Officier, welcher einem durch die Gesetze der Ehre gebotenen Zweikampfe aus Mangel an Entschlossenheit und Muth ausweichen sollte, in diesem ehrenvollen Stande nicht verbleiben kann. Die Ehre ist das Lebensprincip des Militärs und ein geistreicher hochgeachteter Schriftsteller sagt mit Recht: „Die Grundpfeiler der Armee sind Disciplin und Ehre.“ Diese Grundsätze sollen bestehen bleiben, dagegen soll falsches Ehrgefühl nicht aufkommen.

Einen Antrag auf die Bestimmungen der Strafen will ich erst bei dem §. 290 stellen. Ich hoffe, daß Festungsstrafe für das Duell bestimmt werden wird, und halte 2 Jahre Festungsstrafe mit Einschluß der Anwendung des §. 654c, welcher der Regierung bei Strafen, die sechs Monate übersteigen, das Recht der Dienstentlassung gibt, für das genügende Maximum der Strafe, in so fern nicht die in den späteren Paragraphen erwähnten Erschwerungen eintreten.

Noch längere Verhaftung auf der Festung würde, abgesehen von den dienstlichen und Besoldungsverhältnissen, nicht wohl begründet sein.

Ich wünsche ferner einen im Gesetz vorgeschriebenen lei-

tenden Grundsatz, auf was es bei der Bestrafung der Duelle besonders ankommen soll. Wir haben in einer anderen Beziehung einen solchen Grundsatz schon im §. 267 angenommen; ich glaube, daß er hier nothwendiger ist, als dort.

Ueber die Bestrafung der Secundanten werde ich meine Ansicht bei dem betreffenden Paragraphen begründen.

Prälat Hüffell: Einem so scharfsinnigen und gründlichen Juristen gegenüber ist es keine geringe Aufgabe, gegen das im Allgemeinen auf Vorurtheilen beruhende Duell zu sprechen. Es sei mir daher erlaubt, mit wenigen Bemerkungen nachzuweisen, daß das Duell absolut unmoralisch ist, in welcher Beziehung und Rücksicht es auch immer gedacht werden mag, es ist unmoralisch schon seinem Begriffe nach; denn es ist der Versuch zweier Personen, einen Streit auf gewaltsame Weise durch Anwendung von Waffen zu schlichten, d. h. also jedenfalls Selbsthülfe zu üben. Schon von dieser Seite ist es verwerflich, denn in einem christlichen Staat, wo auch die Gesetze christlich sein müssen, ist eine jede Selbsthülfe schlechthin verboten. Es ist der Zweikampf ferner darum unmoralisch, weil er jedenfalls einen durchaus verwerflichen Zweck hat. Man kennt dabei keinen andern Zweck, als entweder den Gegner zu tödten oder doch wenigstens zu verletzen. Wenn wir auf den Ursprung des Zweikampfes zurückgehen, so finden wir denselben namentlich bei unsern Voreltern, bei den germanischen Stämmen, und daß in der Regel die Tödtung des Gegners dadurch bezweckt wurde.

Im Verlauf der Zeiten hat man aber nach und nach mildere Ansichten gewonnen, und so viel mir bekannt, ist man nun da, wo noch die meisten Duelle vorfallen, nämlich bei dem Militärstande und auf den Universitäten meistens auch mit einer körperlichen Verletzung zufrieden. Aber, hochgeehrteste Herren! schon diese körperliche Verletzung kann dahin führen und hat in vielen Fällen schon dahin geführt, daß durch den Gebrauch der hier üblichen Stich-, Hieb- oder Schußwaffen die ganze Gesundheit eines Menschen zeitlebens zerrüttet wurde. Man könnte nun zwar wohl sagen, daß wer sein Leben oder seine Gesundheit auf das Spiel setzt, die Folgen hievon sich selbst zuzuschreiben hat, allein weder der Herausfordernde, noch der, welcher eine solche Herausforderung annimmt, steht für sich allein in der Welt, er kann als Familienvater oder Sohn, als Beamter des Staates Pflichten zu erfüllen und Rücksichten zu nehmen haben, welche in gewisser Beziehung noch heiliger und dringender sind, als die der Selbsterhaltung; und es ist ein beklagenswerther Zustand, wenn alle diese Bande durch ein solches Vorurtheil so leichthin sollen zerrissen werden können. Es kann also weder hinsichtlich des Begriffs noch des Zwecks und des Erfolgs dem Zweikampf eine Schutzrede gehalten werden. Nun wird man mir freilich entgegenhalten und sagen: die Moral könne nicht in allen Beziehungen eine solche Herrschaft über den Menschen ausüben, daß jedes mit ihr nicht verträgliche Vorurtheil wegfallen, oder wo es noch besteht, schlechthin als verwerflich bezeichnet werden müsse. Ich weiß, daß die Menschen noch nicht das sind, was sie sein sollen, und daß noch viele Jahrhunderte erforderlich sein werden, um namentlich das hier fragliche Vorurtheil, den Zweikampf, schon seiner Immoralität wegen, verschwinden zu sehen; aber gerade darum muß man eine Gesetzgebung, welche dieses Uebel so viel als nur in ihrer Gewalt steht, zu verhindern sucht, um so mehr in Schutz nehmen, denn diese muß höher stehen, als die falschen Ansichten der Menschen, und sie darf sich namentlich nie dazu hergeben, jene noch gewissermaßen zu unterstützen und zu bestärken. Mögen nun allerdings noch Fälle vorkommen können, wie besonders beim Militäre, daß man meint, ein Zweikampf könne gar nicht abgelehnt werden, ohne dadurch seine Dienstehre und das gute Vernehmen mit seinen Standesgenossen auf's Spiel zu setzen, so hoffe ich dennoch, daß auch hier noch ein Mittel aufgefunden werden kann, um diesem Uebelstande vorzubeugen, ohne daß man aber durch die Androhung allzugelinder Strafen der Gesetzgebung gewissermaßen den Anschein gibt, als nehme sie den Zweikampf in Schutz.

Warum ist hier der Herr Generalauditor Vogel nicht zu dem gewiß sehr nahe liegenden Mittel gekommen, Ehrengerichte aufzustellen, welches Institut gewiß für seine Theorie passen würde.

Mag es auch, wie nun einmal die Begriffe unserer Zeit noch sind, Fälle so dringender und eigenthümlicher Art geben, daß man annehmen kann, die wahre Genugthuung könne nur mit dem Degen in der Hand erreicht werden, so könnte nach meiner Ansicht selbst in diesen äußersten Fällen ein Ehrengericht noch Gutes wirken; in allen andern Fällen aber würde es sicher dazu dienen, daß doch nicht um jeder Kleinigkeit, ja um wahrer Erbärmlichkeiten willen zu den Waffen gegriffen wird, oft nur um sich geschlagen zu haben, und so in den Augen seiner Commilitonen ein gewisses Ansehen zu erlangen.

Ein solches Treiben, wie es namentlich leider noch auf manchen unserer Universitäten gefunden wird, widerspricht gewiß eben so sehr den Ideen einer aufgeklärten Zeit, als dem Begriffe eines wohlgeordneten Zustandes des öffentlichen Lebens.

Wenn es aber, wie ich leider zugeben muß, noch nicht möglich ist, dieses Uebel ganz auszurotten, so möchte ich doch das eben angegebene Mittel, dasselbe erträglicher zu machen, nämlich die Ehrengerichte sowohl für den Militärstand, als für die übrigen Stände, und zwar von Staatswegen, eingeführt wissen.

Generallieutenant Frhr. v. Stockhorn: Ich habe die Ueberzeugung, daß der Zweikampf zwar bestraft, daß er aber nur sehr nachsichtig und milde bestraft werden solle, und daß es, wie der Herr Generalauditor Vogel richtig bemerkt hat, nothwendig ist, gewisse Anhaltspunete im Gesetze hierwegen zu geben. Eben so theile ich die Ansichten des Herrn Prälaten Hüffell hinsichtlich der Ehrengerichte. Ich könnte aus meiner Erfahrung Beispiele anführen, daß dieselben beim Militäre mit dem besten Erfolge bestanden haben, indem viele muthwillige Duelle dadurch abgewendet worden sind. Dagegen muß ich aber auch bemerken, daß bei wichtigen Fällen das Ehrengericht wirklich auf Duell erkannt hat, welches sodann mit Gutheißen des Ehrengerichtes auch vollzogen wurde. Von einer solchen Einrichtung verspreche ich mir viel mehr, als von dem Einflusse der Moralbegriffe in Bezug auf die Verminderung der Duelle, denn ich zweifle überhaupt, daß die Moral jemals zu einer solchen Macht über die Menschen gelangen werde, daß sie ein so tief eingewurzeltes und in mancher Hinsicht doch nicht so verwerfliches Vorurtheil, wie der Zweikampf, gänzlich wird verschwinden machen. Es liegt aber einmal in dem Gefühle eines gebildeten Mannes, nichts auf sich sitzen zu lassen, was seine Ehre verletzt, und unser Gesetz beweist es selbst, daß diesem Vorurtheil, um dasselbe nicht noch gefährlicher und schädlicher zu machen, milde Rücksichten getragen werden müssen.

Das, worauf man daher hauptsächlich hinarbeiten sollte, besteht nach meiner Ansicht darin, daß man die Duelle möglichst zu beschränken, und namentlich zu vermeiden sucht, daß nicht wegen minder wichtigen oder aus reinem Muthwillen herbeigeführten Anlässen, oder blos um eine gewisse Geschicklichkeit in Handhabung der Waffen an den Tag zu legen, Duelle stattfinden, daß man ferner auch die Secundanten mit der geeigneten Strafe trifft, wenn sie den Versuch zur Ausgleichung und Versöhnung nicht gemacht haben.

Hauptmann Frhr. v. Göler: Ich erlaube mir meine Erklärung dahin abzugeben, daß ich nur mit der vollsten Ueberzeugung der Ansicht des Herrn Generalauditors beitrete.

Wenn bei diesem Verbrechen davon die Rede ist, daß bei Ausmessung der Strafe das richterliche Ermessen in ein weites Feld gestellt werden soll, und ich meine Stimme dazu gebe, so glaube ich nicht, des Vorwurfs der Inconsequenz beschuldigt zu werden, wenn ich bei andern Veranlassungen nicht für diese große Erweiterung des richterlichen Ermessens gestimmt habe.

Es ist der Zweikampf ein Vergehen, welches sich schwer in das Strafgesetzbuch einreihen läßt, indem die Begriffsbestimmung desselben mit manchfaltigen Schwierigkeiten verbunden ist. So wird z. B. für den Fall eine Straferhöhung gedroht, wenn während des Zweikampfs eine Verletzung der Kampfregeln stattfand. Mit Recht hat nach meiner Ansicht der Gesetzgeber hierdurch anerkannt, daß in der Form des Zweikampfes etwas gewisses Achtbares ruht, und daß derselbe nicht geradezu verdammlich sei.

Bei keinem anderen Verbrechen aber kommt meines Wissens eine ähnliche Bestimmung vor, und es möchte

sich daher die Frage aufwerfen lassen, ob dieselbe überhaupt consequent, und in einem Strafgesetzbuche, welches überhaupt keine bestimmte Form kennt, unter welcher ein Verbrechen gewissermaßen begangen werden darf, und deren Verletzung sogar noch eine Straferhöhung nach sich ziehen soll, an ihrem Platze sei.

Ich glaube aber, man kann diese Frage füglich bei Seite liegen lassen, denn die gegebene Bestimmung rechtfertigt sich vollkommen von dem practischen Gesichtspuncte aus, welcher hier als der allein entscheidende und maßgebende erscheint.

Es wurde von dem Herrn Prälaten Hüffell bemerkt, daß die Einführung von Ehrengerichten sehr wünschenswerth sein möchte.

Ich theile diese Ansicht und glaube, daß solche Ehrengerichte nur Gutes wirken können, und zwar bei Weitem mehr, als die Versöhnungsversuche, welche man den Secundanten zur Pflicht machen will. Wenn sich übrigens die Staatsregierung zur Einführung solcher Ehrengerichte wirklich veranlaßt sehen sollte, so wünsche ich, daß dies nicht allein für das Militär, sondern auch für den Civilstand geschehe.

Generalauditor Vogel: Der hochwürdigste Herr Prälat scheint mich mißverstanden zu haben, wenn er glaubt, in meinem Vortrage eine Schutzrede für das Duell zu finden. Dies war meine Absicht nicht. Ich habe die Seiten hervorgehoben, nach denen ich wünschte, daß dasselbe nicht ganz verschwinden möchte; eben so sehr wünsche ich aber, daß es nicht um Kleinigkeiten stattfinde, sondern nur aus sehr wichtigen Gründen; es gibt solche im Leben, wo ein ehrenhafter Mann lieber sein Leben opfern, als den Gegenstand der Kränkung vor Gericht bringen möchte.

Von mehreren Mitgliedern der hohen Kammer ist den Ehrengerichten das Wort gesprochen worden. Ich will in diesen Gegenstand hier nicht näher eingehen, weil er in das Gebiet der Disciplin gehört. Nur auf einen Gesichtspunct erlaube ich mir aufmerksam zu machen, nach welchem die Ehrengerichte ihre bedenkliche Seite haben. Diejenigen verehrten Mitglieder, welche für die Ehrengerichte gestimmt sind, werden bei der Beurtheilung des Zweikampfes zu dem Grundsatze sich bekennen, daß in gewissen Fällen auf Straflosigkeit erkannt werden müßte. Wenn Sie diesem Grundsatze Ihren Beifall versagen, so würden Sie sich in einen Widerspruch versetzen, denn dadurch, daß Sie eine Macht im Staate anerkennen, welche das Recht hätte, den Zweikampf zu veranlassen oder gut zu heißen müßten Sie auch annehmen, daß Straflosigkeit ausgesprochen werden müßte, wenn nach dem Ausspruche oder der stillschweigenden Gutheißung des Ehrengerichts ein Duell stattgefunden hat. Man hat in anderen Staaten die Erfahrung gemacht, daß die Ehrengerichte nicht wohl bestehen oder doch nicht vollkommen wirksam sein können, wenn die Gesetze den Zweikampf als eine immer strafbare Handlung darstellen, weil man den Ehrengerichten nicht die Macht einräumen kann, auf das Duell, also auf eine in den Gesetzen verbotene Handlung zu erkennen. Räumt man ihnen aber diese Gewalt oder Autorität nicht ein, so hören sie auf, gerade in den wichtigen Fällen wirksam zu sein.

Generallieutenant v. Freystedt: Ich habe mit ganz besonderem Interesse den interessanten und ausführlichen Vortrag des Herrn Generalauditors vernommen, und ich schließe mich vollkommen den darin ausgesprochenen Ansichten an. Ich halte die Duelle ebenfalls für ein Uebel, aber ich bin auch überzeugt, daß dieselben im Militärstande nie ganz ausgerottet werden können; auch dafür bin ich, daß sie bestraft werden, aber nur milde, und daß dem Richter hier ein möglichst freier Spielraum in Beurtheilung des einzelnen Falles eingeräumt werde. Denn bei aller Achtung vor der Moral kann ich mich doch von der Ansicht nicht losfagen, daß es hier Fälle gibt, in welchen das Gefühl der Ehre mit den Geboten der Moral in einen solchen Widerspruch gerathen kann, daß das erstere überwiegen muß.

Auch hat man wohl nicht zu allen Zeiten den Zweikampf für so immoralisch gehalten, und so strenge beurtheilt, als der Herr Prälat Hüffell, denn wir finden ja in der Schrift, daß schon David sich duellirte, und für den glücklichen Ausgang sogar noch belohnt wurde.

Reg. Com. Staatsrath Jolly: Die Regierung hat ihre Ansichten über dieses Verbrechen in den Motiven zu

dem vorliegenden Entwurfe niedergelegt und sie ist der Ueberzeugung, daß der Zweikampf unter allen Umständen bestraft werden muß, und zwar als eine Handlung, welche der Moral zuwiderläuft und mit der öffentlichen Ruhe und Ordnung sich nicht verträgt, wie der Herr Prälat schon näher ausgeführt hat.

Daß der Zweikampf im Allgemeinen auf einem Vorurtheil beruht, ist eine unbestrittene Sache; es sind in der Geschichte der Welt Jahrtausende verflossen, und man hat von dem Zweikampfe nichts gewußt, bis derselbe von den germanischen Völkern aus, bei welchen er einheimisch war, sich nach und nach über ganz Europa verbreitete. Das aus der Bibel citirte Beispiel, so wie auch die in der Iliade geschilderten Kämpfe können wohl nicht als Duelle in unserm Sinne betrachtet werden, denn dort wurde nicht die Sache der einzelnen Kämpfer, sondern die Sache der im Kriegszustande befindlichen Parteien durch den Zweikampf ausgefochten.

Daß die Regierung bei Beurtheilung dieses Verbrechens von milden Ansichten ausging, zeigt ein Blick auf die im Entwurfe hiefür gedrohten Strafen wohl zur Genüge. Sie kennt die Macht des hier noch immer obwaltenden Vorurtheils, und weiß, daß demselben nicht mit unnachsichtlicher Strenge entgegengewirkt werden kann.

Erfahrungen, welche anderwärts, wo man dies versuchte, gemacht wurden, haben dies zur Genüge bestätigt. Die Zahl der Duelle hat zugenommen, je strenger man gegen dieselben einschritt. Dies ist auch natürlich. Denn die Größe einer gedrohten Strafe kann Diejenigen nicht abschrecken, welche gerade durch das von ihnen beabsichtigte Verbrechen zeigen wollen, daß sie keine Gefahr scheuen. Auch kann man nicht mit dem Herrn Prälaten sagen, daß durch den Zweikampf zunächst der Tod oder die Verletzung des Gegners bezweckt werde, denn der Zweck des Zweikampfs, nämlich die vermeintliche Wiederherstellung der Ehre, wird in vielen Fällen auch erreicht, selbst wenn gar keine Verletzung erfolgte. Es soll eben dadurch gezeigt werden, daß man eine, wenn auch noch so dringende Gefahr für das Leben oder die Gesundheit geringer achtet, als einen Mackel an der Ehre. Und diesen Ansichten muß das Gesetz Rechnung tragen.

Auch ist hier nicht zu übersehen, daß die Begehung dieses Verbrechens durchaus kein schlechtes Licht auf den Charakter Derer, die sich dasselbe zu Schulden kommen ließen, wirft, ja daß dieselben in der öffentlichen Meinung eher noch gewinnen, was bei keinem andern Verbrechen der Fall ist. Aber so weit, daß man deßhalb gänzliche Strafloſigkeit eintreten lassen sollte, kann man nicht gehen. Dies wäre mit der Würde des Gesetzes nicht verträglich, und würde den Zweikampf als etwas unter gewissen Umständen ganz Unverfängliches darstellen.

Was die von mehreren Herren Rednern zur Sprache gebrachten Ehrengerichte betrifft, so bin ich ebenfalls damit einverstanden, daß dieselben in vielen Fällen von gutem Einflusse sein können. Abgesehen aber davon, daß es sich hier nicht sowohl um Maaßregeln, wie die Duelle vermieden werden können, sondern darum, wie dieselben, wenn sie begangen werden, bestraft werden sollen, handelt, will ich nur darauf aufmerksam machen, daß ein Ehrengericht ohne die Befugniß, in gewissen Fällen selbst auf Duell zu erkennen, wirkungslos ist. Denn wenn man zum voraus weiß, daß das Duell unter allen Voraussetzungen nicht statthaben darf, so wird man keinen Grund haben, sich an das Ehrengericht zu wenden. Eine solche Befugniß kann demselben aber nie eingeräumt werden; dies wäre für die Regierung eine moralische Unmöglichkeit.

Generallieutenant Frhr. v. Stockhorn: Ich habe die Ansicht nicht gehabt, daß die Regierung eine Ermächtigung in dieser Weise an die Ehrengerichte ertheilen sollte. Man kann auch auf einem anderen Wege zum Ziel gelangen und ich will nur beispielsweise anführen, daß mir der Fall bekannt ist, daß die Officiere eines Regiments ihrem Obersten das Ehrenwort geben, kein Duell ohne sein Vorwissen zu vollziehen. Kam nun eine Herausforderung vor, so wurde die Sache dem Obersten vorgetragen, dieser bespricht sich mit den ältesten Officieren darüber, und wurde sie wirklich für so wichtig gehalten, daß ein Duell am Platze schien, so wurde keineswegs auf solches erkannt, sondern es wurde eben den Betheiligten überlassen, die Sache mit einander auszumachen. Aber das kann ich versichern, daß sehr viele Duelle auf diese Art vermieden worden sind.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Das Präsidium leitet hierauf die Discussion zu den einzelnen Paragraphen.

§. 290.

Generalauditor Vogel: Es ist in dem Commissionsberichte schon die Bemerkung enthalten, daß ein Mitglied in der Commission zwei Anträge gestellt hat, welche von den Beschlüssen der Commission abweichen. Da ich dieses Mitglied bin, so erlaube ich mir meine Ansicht auszuführen.

Völlige Strafflosigkeit will ich in das Gesetz nicht aufgenommen wissen, weil man dadurch etwas Bedenkliches einführen würde. Es wäre zu befürchten, daß die Ansicht über die Statthaftigkeit des Zweikampfes dadurch eine zu weit umfassende Geltung erhalten und die Gerichte zu leicht versucht werden möchten, keine Strafe zu erkennen. Ich beschränke mich daher darauf, das Minimum der Strafe so weit herabzusetzen, daß man nicht sagen kann, der Ernst des Gesetzes sei verletzt und die wichtigen Momente, die ich in meinem Vortrage dargestellt habe, seien nicht berücksichtigt. Ich trage darauf an, daß das Strafminimum auf Gefängniß nicht unter 14 Tagen festgesetzt wird, und das Maximum auf Festungsstrafe bis zu zwei Jahren.

Das Arbeitshaus klingt mir hier so fatal, daß ich es gar nicht über mich bringen kann, hier dafür zu stimmen. Sie werden wohl sagen, man habe das Mittel in der Hand, die Arbeitshausstrafe in Festungsstrafe zu verwandeln. Ich wünsche aber, daß gleich ursprünglich Festungsstrafe festgesetzt wird. Ich will dieses nicht näher begründen, weil ich bereits schon früher mich darüber ausgesprochen habe. Aber eine wichtige Autorität kann ich für meine Ansicht anführen, nämlich das hessische Gesetzbuch, welches die Festungsstrafe auch in die Reihe der Strafgattungen, gerade um des Duells Willen, aufgenommen hat.

Ich glaube, daß das Maximum der Strafe von zwei Jahren Festung, wozu noch die Dienstentlassung kommen kann, vollkommen ausreicht. Alle die hier begriffenen Fälle sind damit hinreichend bedroht.

Mein dritter Antrag ist der, daß es auf den Erfolg in der Art nicht ankommen soll, wie hier ausgedrückt ist, wornach im Falle eingetretener Tödtung oder schwerer Körperverletzung Arbeitshaus- oder Festungsstrafe bis auf 6 Jahre erkannt werden kann. Ich kann mich mit dem Gedanken durchaus nicht befreunden, daß der Erfolg der Tödtung oder Verletzung das entscheidende Moment haben soll, um eine soviel härtere Strafe zu erkennen. Ich kann dies bei dem Erfolge der Tödtung nicht anerkennen, noch viel weniger aber bei der Körperverletzung, weil ich in dem ganzen Gesetzbuche keine Strafe dafür finde, wenn Jemand einen Anderen mit dessen Willen verwundet.

Nach meinem Antrage würde der Paragraph folgende Fassung zu erhalten haben:

„Der Zweikampf wird mit Gefängniß nicht unter 14 Tagen oder Festungsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft."

Oberforstrath Frhr. v. Gemmingen: Ich unterstütze den Antrag des verehrten Redners vor mir in Bezug auf das Strafmaximum und die Statuirung der Festungsstrafe; nur wünsche ich den Satz allgemein gestellt, nämlich daß es heißt: „wird mit Gefängniß oder Festungsstrafe nicht über zwei Jahre bestraft." Ebenso bin ich damit einverstanden, daß hinsichtlich der erschwerenden Umstände kein Unterschied gemacht werden soll; ich würde auch diese Strafe im Vergleich zu §. 205.a viel zu hart finden.

Geh. Rath v. Reck: Ich habe als Berichterstatter auf die Bemerkungen des Herrn Generalauditors nicht antworten zu müssen geglaubt, weil derselbe mit den Ansichten des Entwurfs einverstanden ist und gerade die Folgerungen, die aus dem allgemeinen Theil hervorgingen, auf den speciellen Theil führen mußten. Im Allgemeinen ist bereits anerkannt, daß es mit den Zuständen eines geordneten Staates unverträglich sei, daß der Einzelne sich selbst Recht verschafft, und daß ein Vergehen dieser Art bestraft werden muß. Es handelt sich daher jetzt nur noch um die Fixirung des Minimums der zu drohenden Strafe, und dann um die Frage, welche Art von Strafen soll auf das Duell gesetzt werden? Der Entwurf der Regierung nimmt ein Minimum von vier Wochen an, und ich muß wiederholen, was bereits bei anderen Gelegenheiten gesagt worden ist, daß es sehr schwer ist, Gründe aufzufinden, warum man für ein

Vergehen zwei Jahre oder drei Jahre festgesetzt hat. Nach meinem Gefühle ist das Vergehen, von dem es sich hier handelt, von der Art, daß man einen gewissen Ernst gegen dasselbe zeigen muß, damit es nicht den Anschein hat, als wollte man nur eine Strafe bestimmen, damit sie eben dastehe. Die Strafe von vier Wochen ist gewiß nicht zu hart.

Der zweite Antrag geht dahin, statt Arbeitshaus sogleich Festungsstrafe festzusetzen. Die Gründe hiefür sind so einleuchtend, daß die Commission selbst darauf Rücksicht zu nehmen sich veranlaßt gesehen hat. Allein sie hielt es für bedenklich, es zum Grundsatz zu stempeln, daß der Zweikampf immer mit Festungsstrafe und nie mit Arbeitshausstrafe zu belegen sei. Es können wirklich Fälle vorkommen, wo ein ganz verdorbenes Subject doch noch den Muth besitzt, einem Zweikampfe sich zu unterziehen, oder es kann irgend ein renommirter Rauser sich eine Art Geschäft daraus machen, Händel zu suchen, um seine Geschicklichkeit im Zweikampfe zu zeigen, und seine Gegner auf tückische Weise zu verletzen. Solche Leute eignen sich doch wohl nicht zur Verbringung auf die Festung, wo in der Regel nur ehrenwerthe Männer sich befinden. Es könnte selbst der Fall sein, daß ein schlechtes Subject, das schon im Zuchthaus war, seinen frühern Verbrechen auch noch ein Duell hinzufügt; dasselbe wäre im Zucht- oder Arbeitshaus wohl aufgehoben, müßte aber nach dem Antrag unter die Zahl der Festungsarrestanten aufgenommen werden, also unter die Zahl von Männern, welche zwar eine strafbare Handlung begangen haben, aber in dem Strafort selbst ein Zeugniß erhalten, daß sie nicht der Vorwurf schlechter oder niedriger Gesinnungen trifft Diese Männer würden dem Herrn Antragsteller für die Ueberweisung eines solchen Duellanten in die Festung gewiß keinen Dank wissen. Alles, was daher hier zu geschehen hat und geschehen kann, um wegen Begehung eines Duells einen sonst ehrenwerthen Mann nicht ins Arbeitshaus, aber auch einen verworfenen Menschen nicht zur Festungsstrafe verurtheilen zu müssen, besteht in dem von der Commission vorgeschlagenen Zusatzparagraphen 295a, wornach in den dort bezeichneten Fällen sogleich die Festungsstrafe auszusprechen ist. Ich glaube, daß hierdurch die Absicht des Herrn Generalauditors vollkommen erreicht ist.

Hauptmann Frhr. v. Göler: Ich unterstütze den Antrag des Herrn Generalauditors, glaube indessen, daß derselbe sich wohl veranlaßt fühlen dürfte, sich mit mir dahin zu vereinigen, daß das Minimum von vier Wochen Gefängniß beibehalten wird. Dagegen erkläre ich mich vollkommen damit einverstanden, daß die Arbeitshausstrafe gestrichen, und dafür die Festungsstrafe surrogirt werden soll. Das Beispiel von einem renommirten Rauser, welches der Herr Geheime Rath v. Reck angeführt hat, wird wohl unter die Fälle des §. 291 gezählt werden müssen, wornach ein solcher Mensch mit Zuchthausstrafe belegt werden soll.

Generallieutenant v. Freystedt: Wir haben bei der vorausgegangenen Erörterung nach meiner Ansicht die Sache zu sehr vom militärischen Gesichtspuncte aus behandelt, was eigentlich dem Zwecke des vorliegenden Gesetzes nicht entspricht, da wir es hier nicht mit einem Militärstrafgesetzbuch zu thun haben. Dessenungeachtet aber glaube ich, daß auch für die Duelle, welche von Civilpersonen begangen werden, und um hier nicht eine so verschiedenartige Behandlung desselben Vergehens einzuführen, die Festungsstrafe als Regel anzunehmen wäre, mit der Modification jedoch, daß auch die Arbeitshausstrafe für die hiezu sich eignenden Fälle beibehalten werden sollte.

Reg. Com. Staatsrath Jolly: Durch den Vorschlag Ihrer verehrlichen Commission wird die Absicht des Herrn Generalauditors vollkommen erreicht, denn es ist im §. 295a die Andeutung enthalten, wann der Richter statt auf Arbeitshaus, auf Festungsstrafe zu erkennen habe. Es ist, wie der Herr Generallieutenant v. Freystedt ganz richtig bemerkt hat, doch wohl ins Auge zu fassen, daß es sich hier nicht von einem Militärstrafgesetz handelt, und daß daher die Arbeitshausstrafe ganz füglich neben der Festungsstrafe bestehen könne, namentlich wenn man bedenkt, daß auch Leute von schlechter Erziehung und schlechten Sitten ein Duell veranlassen können. Warum sollte ein solcher verworfener Mensch so zu sagen die Ehre genießen, auf die Festung zu kommen. Es hat ferner der Herr Generalaudi-

tor Vogel ein geringeres Minimum vorgeschlagen; ich theile die Ansicht des Herrn Geheimraths v. Reck und Hauptmanns v. Göler vollkommen, daß man es doch bei dem höheren Minimum belassen sollte. Es erfordert der Ernst der Sache, daß man hier nicht zu weit heruntergeht. Ein dritter Vorschlag des Herrn Generalauditors Vogel ist der, daß man keine höhere Strafe für diejenigen Fälle drohen sollte, wo der Zweikampf eine bedeutende Verletzung oder eine Tödtung zur Folge hatte. Ich glaube, daß es schon die öffentliche Genugthuung verlangt, daß man bei der Bestrafung des Duells auf den Erfolg ebenfalls ein Hauptgewicht legt. Es kann wohl nicht angehen, daß man wegen einer im Zweikampf vorgefallenen Tödtung auf eine Strafe von nur 4 Wochen Gefängniß erkennt. Mir scheint es daher nach allem Diesem am geeignetsten, daß es überhaupt beim §. 290 mit Rücksicht auf den von Ihrer Commission vorgeschlagenen §. 295 a sein Bewenden behalten möge.

Generalauditor Vogel: Wenn der Herr Hauptmann v. Göler glaubt, ich könne mich mit seinem Antrag, das Minimum auf 4 Wochen Gefängniß zu setzen, vereinigen, so muß ich bemerken, daß er auf meine Zustimmung noch mehr hätte rechnen können, wenn er für gewisse Fälle auf Straflosigkeit angetragen hätte. Ich vermag mich von dem natürlichen Gesichtspuncte in dem Leben nicht zu trennen. Wenn diejenigen Mitglieder, welche die Ehrengerichte vertheidigen, annehmen, daß es Fälle gibt, wo das Duell nicht zu vermeiden war, und dessenungeachtet noch eine Strafe darauf setzen, so scheint mir dieses dem Gesichtspuncte der Consequenz entgegen zu sein. Ich habe mich für die Herabsetzung des Minimums auf 14 Tage erklärt; wenn aber eine Gefahr dabei besorgt werden will und nur an dieser Modification mein Antrag im Allgemeinen scheitern sollte, so würde ich am Ende auch nichts dagegen haben, wenn das Minimum auf 4 Wochen beibehalten wird.

Auf meinem zweiten Antrage aber, welcher die Festungsstrafe betrifft, muß ich beharren. Ich halte es für etwas Mißliches, wenn hier von Arbeitshaus nur gesprochen wird und wenn sogar in dem Urtheile selbst die Verwandlung in Festungsstrafe stattfindet. Ein Grund ist hiergegen angegeben worden, der aber keiner zu sein scheint, daß nämlich gegen einen gewohnten Raufer, der vielleicht schon im Zuchthaus war, die Festungsstrafe eine ungeeignete Strafe sein würde. Dieser Fall kommt aber gar nicht vor, denn mit einem solchen Menschen duellirt man sich nicht. Dagegen werden Fälle vorkommen, in welchen zwei Personen, die nicht dem nämlichen Stande und den nämlichen Verhältnissen angehören, sich schlagen, und wo der üble Umstand sich ergeben könnte, daß die eine im Arbeitshaus und die andere auf der Festung die Strafe erstehen müßte. Auch auf meinen letzten Antrag lege ich ein großes Gewicht und halte ihn für wohl begründet. Derjenige, der das Unglück gehabt hat, seinen Gegner zu tödten oder schwer zu verwunden, sollte nicht auch noch eine so große Schwere des Uebels der Strafe zu tragen haben.

Generallieutenant Frhr. v. Stockhorn: Ich muß mir nur die Gegenbemerkung erlauben, daß diejenigen Mitglieder, welche für die Ehrengerichte sich ausgesprochen haben, gar keine Inconsequenz begehen, wenn sie nicht für die Strafminderung oder gar Straflosigkeit der Duelle stimmen. Denn die Ansicht kann auch bei der Einführung von Ehrengerichten recht gut aufrecht gehalten werden, daß es aus den bereits schon ausführlich entwickelten Gründen nothwendig sei, den Zweikampf zu bestrafen und hier also der Gesetzgebung ihren Lauf zu lassen.

Reg. Com. Staatsrath Jolly: Wenn der Antrag des Herrn Generalauditors die Billigung der hohen Kammer erhält, so ist zu befürchten, daß eitle Menschen einen Zweikampf vollziehen, um auf die Festung zu kommen. Der Herr Antragsteller sagt, er wolle für ein Duell überhaupt kein Urtheil, worin Arbeitshausstrafe stehe, allein ich erlaube mir wiederholt auf den §. 295 a aufmerksam zu machen, den Ihre verehrliche Commission vorgeschlagen hat, und womit auch die Regierung ganz einverstanden ist, wornach der Richter unter den dort angegebenen Umständen, und wo Ehrenmänner ein Duell vollzogen haben, sogleich auf Festungsstrafe erkennen soll, und daher im Urtheile das Wort „Arbeitshaus" gar nicht erwähnen wird. Was endlich der Herr Antragsteller in Bezug auf den Fall bemerkt hat, wo eine Tödtung oder bedeutende Verletzung vorgekommen ist, so kann ich nur wieder-

holen, daß für solche Fälle eine höhere Strafe ganz angemessen ist. Ich kann mich von dieser Ansicht durch die Betrachtung, daß Derjenige, der die Tödtung herbeigeführt hat, es nachher wohl selbst beklagt, oder über die Vollziehung des Duells sich Vorwürfe macht, nicht abwendig machen lassen. Denn abgesehen davon, daß damit viel zu viel bewiesen wird, so hat der Thäter diesen Erfolg doch immerhin, wenn auch nicht mit ganz bestimmtem Vorsatz, herbeiführen wollen, denn es hätte ihm ja, ohne daß er sich an seiner Ehre das Geringste vergeben hätte, freigestanden, statt auf seinen Gegner, in die Luft zu schießen.

Ich möchte hier doch zu bedenken geben, ob das Minimum der Strafe von 6 Monaten Arbeitshaus zu hart, und ob es nicht gut sei, einem solchen Mann eine gewisse Zeit zu lassen, um über seine Handlung nachzudenken.

Prälat Hüffell: Ich ehre die wohlmeinenden Absichten des Hrn. Generalauditors Vogel, wünsche aber nicht, daß die hohe Kammer auf die Herabsetzung einer an sich schon sehr geringen Strafe eingehe. Ich unterstütze vielmehr den Antrag, daß man den Paragraphen so läßt, wie er vorliegt. Zwei Jahre Arbeitshaus für eine Tödtung ist gewiß eine ganz geringe Strafe.

Generallieutenant v. Freystedt: Zur Motivirung meiner Abstimmung muß ich noch hinzufügen, daß ich den Antrag des Hrn. Generalauditors Vogel nur in so fern unterstützt habe, als er die Festungsstrafe in diesen Paragraphen aufgenommen wissen will. Mit der Herabsetzung des Minimums bin ich nicht einverstanden.

Generalauditor Vogel nimmt seinen ersten Antrag wegen Herabsetzung des Minimums zurück.

Die beiden anderen Anträge werden bei der Abstimmung verworfen und sonach der §. unverändert angenommen.

Zu §. 290 a wird Nichts bemerkt.

§. 290 b.

Oberforstrath Frhr. v. Gemmingen: Ich hielte es für angemessen, in diesen Paragraphen die weitere Bestimmung aufzunehmen, daß, wenn ein Duell verhindert, und in Folge hievon eine Versöhnung herbeigeführt wurde, gänzliche Straflosigkeit einzutreten habe.

Generalauditor Vogel: Ich trage darauf an, den ganzen Paragraphen zu streichen, und von dem Versuche gar nicht zu sprechen. Ich kann vielleicht Hoffnung haben, von den Herren Regierungscommissären unterstützt zu werden, weil dieser Paragraph nicht im Regierungsentwurf ist. Ich bitte Sie, hochgeehrteste Herren! sich daran zu erinnern, was ich beim Versuch im Allgemeinen gesagt habe. Wenn je ein juristisches Wort den Begriffen des Lebens widerstreitet, so ist es das Wort „Versuch," namentlich beim Duell. Unter dem Versuche eines Duells kann nach gewöhnlichen, nicht juristischen Begriffen nichts Anderes verstanden werden, als daß Alles gethan wurde, das Duell auszuführen, ohne daß es aber zur wirklichen Ausführung gekommen ist. Es scheint mir aber ein bedenklicher Grundsatz zu sein, wenn man hier gesetzlich von einer Beschränkung des Versuches sprechen will. Es soll der strafbare Versuch erst dann angenommen werden, wenn die Betheiligten an dem Vollzuge des Duells gehindert worden sind, nachdem sie bereits an dem bestimmten Orte sich eingefunden haben. Ist denn aber die Strafbarkeit Dessen, der schon auf dem Platze angekommen ist, größer, als die seines Gegners, der sich schon unterwegs aber noch nicht auf dem Platze befunden hat?

Ein unruhiger Mensch, der das Duell veranlaßt hat, kann schon durch die Herausforderung strafbarer sein, als ein Anderer, der zu einem Duelle gebracht worden ist und es wirklich vollzogen hat. Warum will man hier vom Versuch besonders sprechen und ihn sogar bestimmt abgränzen? Man muß dem Richter überlassen, im einzelnen Falle zu ermessen, ob die zu einem Zweikampfe veranlassenden oder unternommenen Handlungen strafbar sind oder nicht.

Die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften geben dem Richter die Norm, was als Versuch zu bestrafen ist, und wir bedürfen der subtilen Unterscheidungen nicht. Ich wiederhole meinen Antrag auf Streichung dieses Paragraphen.

Geh. Rath v. Reck: Man hat es nach meiner Ansicht aus guten Gründen vermieden, den schwierigen Begriff vom Duell im Entwurfe aufzustellen; gerade deßhalb war

es aber nothwendig, dem Richter gewisse Merkmale an die Hand zu geben, wann er ein Duell als vollzogen anzunehmen habe. Nach §. 290 a soll nun das Duell als vollzogen gelten, sobald einer der beiden Theile von den zum Kampfe bestimmten Waffen gegen den Andern Gebrauch gemacht hat; und damit sind alle in der Theorie hierüber bestehenden, zum Theile ganz von einander abweichenden Ansichten beseitigt. Hiemit ist aber nicht genug geschehen, denn es liegt am Tage, daß nicht nur ein wirklich vollzogenes, sondern auch ein blos versuchtes Duell strafbar sei. Wann ist nun ein Versuch, im Gegensatze von einer bloßen Vorbereitungshandlung anzunehmen? Hierüber lassen sich allerdings verschiedene Meinungen geltend machen. Der Entwurf hat nun den Moment als den entscheidenden bezeichnet, wo bereits beide Theile auf dem Kampfplatze angekommen sind. Etwas Willkührliches mag nun freilich in dieser Annahme immerhin gefunden werden können; allein dies thut hier nichts zur Sache, und mich haben gerade die von dem Hrn. Generalauditor Vogel erhobenen Bedenken und Zweifel in der Ansicht bestärkt, daß es nothwendig sei, dem Richter einen bestimmten Anhaltspunkt zu geben.

Staatsrath Wolff: Wenn der Antrag auf Streichung dieses Paragraphen von einem andern Mitgliede ausgegangen wäre, welches minder nachsichtig über das Duell urtheilt, als der Hr. Antragsteller, so würde mich derselbe weniger befremden. Wir wollen den Zweikampf, beziehungsweise den Versuch desselben erst in einem Stadium bestraft wissen, wo das Unternehmen schon etwas weiter vorgerückt ist. Würde früheres Einschreiten für nöthig erachtet, so müßte schon die Herausforderung und die Annahme derselben als strafbar betrachtet werden. Es wurde jedoch Anstand genommen, auch diese Handlungen schon mit Strafe zu bedrohen, weil die Ausforderungen großentheils erfolglos bleiben, sei es, daß solche gar nicht angenommen werden, oder daß die Ausführung des Zweikampfes wegen zu Stand gekommener Versöhnung unterbleibt.

Generalauditor Vogel: Ich gehe bei der Betrachtung der Strafbarkeit des Duells nicht von dem Gesichtspuncte aus, daß ich dieses Vergehen durchaus nur mild bestraft haben wollte, ich will, daß man dasselbe recht streng bestrafen soll, wo strenge Strafen verdient sind. Ich kann aber für alle Fälle, in welchen die in den nachfolgenden Paragraphen erwähnten Erschwerungen nicht eintreten, eine höhere Strafe, als zwei Jahre Arbeitshaus mit Inbegriff der Dienstentlassung nicht als gerechtfertigt anerkennen.

Um auf den Versuch zurückzukommen, frage ich: wie wollen Sie Diejenigen beurtheilen, welche z. B. gestern Abend ein Duell beschlossen und den Vollzug auf heute früh 6 Uhr bestimmt haben, und von denen der Eine präcis eingetroffen ist auf dem verabredeten Kampfplatz, der Andere aber nicht, weil seine Uhr zu spät gegangen ist? Das Duell ist vor der Vollziehung verhindert worden. Nun müßte der Eine bestraft werden und der Andere nicht! Dahin gelangt man, wenn man von dem Versuch beim Duell in solcher Begrenzung spricht. Ich bitte Sie, hochgeehrteste Herren! die Verhandlungen der zweiten Kammer darüber nachzulesen, Sie werden Das bestätigt finden, was ich gesagt habe.

Frhr. v. Marschall: Ich halte es auch für zweckmäßiger, wenn man die näheren Bestimmungen über Versuch und Vollendung des Duells der Doctrin überläßt, und glaube nicht, daß man in der Praxis etwas Gutes machen würde, wenn man eine genaue Abgrenzung hier festzustellen sucht. Ich bezweifle, ob bei irgend einem andern Verbrechen im Entwurfe gesagt ist, wo die Strafwürdigkeit des Versuchs anfängt; zudem ist es bedenklich, den Versuch auf diesen Fall zu beschränken, da die übrigen oft ganz nahe angrenzenden Fälle dann ganz straflos bleiben.

Reg. Com. Ministerialrath Lamey: Die angegriffene Bestimmung hat den Zweck, die Versöhnung der Betheiligten möglichst zu befördern; deßhalb soll erst dann mit Strafe eingeschritten werden, wenn man die Hoffnung einer friedlichen Ausgleichung mit Grund nicht wohl mehr hegen kann. Wird die Bestimmung gestrichen, so muß schon die gemachte und angenommene Herausforderung als Versuch gestraft werden. Dies ist eine nothwendige Folge des §. 113, dessen Anwendung man aber ausschließen wollte, weil er nur für verbrecherische Complotte, nicht aber für die Verabredung zum Duell paßt. Man könnte allerdings fragen, ob nicht die Strafbarkeit zu weit hinaus-

gerückt sei, allein wenn man erwägt, welche Leute sich zum Zweikampf verabreden, und wie wenig gefährlich ihre Willensstimmung ist, so wird man keine Strafe für nöthig halten können, wenn eine Versöhnung erfolgt, ehe sie sich auf dem Kampfplatz eingefunden haben. Nach den Principien des Entwurfs soll aber keine Strafe eintreten, wo die Nothwendigkeit, die gesellschaftliche Sicherheit sie nicht fordert.

Bei der Abstimmung wird der Antrag des Generalauditors Vogel auf Streichung dieses Paragraphen angenommen.

Generalauditor Vogel: Ich trage nunmehr darauf an, einen weiteren Paragraphen mit der vorläufigen Bezeichnung §. 290 c einzuschalten, und berufe mich in dieser Beziehung auf meine allgemeinen Bemerkungen. Ich habe nämlich die Ansicht, daß es namentlich bei dem Duell nöthig wäre, dem Richter die Merkmale im Gesetz vor Augen zu stellen, auf welche es bei der Strafausmessung insbesondere ankommen soll.

Die Gesetzgebung hat in manchen anderen Beziehungen es sich zur Aufgabe gemacht, dem Richter leitende Grundsätze vorzuschreiben. Die hohe Kammer hat bereits einem solchen Paragraphen ihre Zustimmung gegeben, nämlich dem §. 267, welcher in Beziehung auf die Ehrenkränkungen ähnliche Bestimmungen enthält. Ich halte einen solchen leitenden Grundsatz auch darum für erforderlich, weil ohne ihn z. B. die Meinung entstehen könnte — und sie ist auch schon in der Praxis entstanden — daß bei einem Duell beide Duellanten gleichmäßig zu bestrafen seien, was ein irriger Grundsatz wäre.

Der Richter sollte insbesondere darauf aufmerksam gemacht werden, daß die Veranlassung zum Duell, sie mag in der Beleidigung oder in der Herausforderung liegen, das Moment der Strafbarkeit ist, welches vorzüglich und am meisten beachtet werden muß. Hat man den §. 267 angenommen, so kann es auch keinen Anstand finden und wird noch nöthiger sein, hier einen solchen Paragraphen anzunehmen.

Oberstlieutenant Frhr. v. Roggenbach, Generallieutenant von Freystedt und Oberforstrath von Gemmingen theilen diese Ansicht und erklären sich für die Verweisung des Vorschlags an die Commission, welch' letzterem Antrage sich auch Frhr. K. v. Göler anschließt.

Generalauditor Vogel: Ich habe diesen Antrag schon in der Commission zur Sprache gebracht, allein es wurde mir entgegengehalten, daß er unnöthig sei. Eine Zurückweisung desselben wird also keinen Erfolg haben.

Reg. Com. Staatsrath Jolly: Ich bin auch der Meinung, welche die Majorität Ihrer verehrlichen Commission gehabt hat, daß eine solche Bestimmung ganz überflüssig wäre. Ich würde es bedauern, wenn bei einem Gerichtshofe als Grundsatz angenommen würde, daß beide Duellanten gleichmäßig zu bestrafen seien.

Generalauditor Vogel: Ich bitte nur, ins Auge zu fassen, auf welchen Gründen der §. 267 beruht, wenn meinem Vorschlag widersprochen werden will.

Reg. Com. Staatsrath Jolly: Die strafwürdigen Momente sind dort in einer größeren Anzahl vorhanden, als hier.

Geh. Rath v. Reck: Die Majorität der Commission hielt es allerdings für überflüssig, Das noch einmal zu sagen, was im allgemeinen Theil gesagt ist. Bei jeder Strafausmessung muß auf die intensive Bösartigkeit des Willens und darauf Rücksicht genommen werden, in welcher Weise Einer den Andern zur Begehung eines Verbrechens gereizt hat. Ich halte die Bestimmungen des allgemeinen Theils in den §§. 136 u. 137 und die bei der Lehre vom Zweikampf besonders gegebenen Bestimmungen hier für vollkommen genügend, und glaube überdieß, daß die Absicht des Herrn Antragstellers durch den einzuschaltenden Zusatzparagraphen nur unvollständig erreicht würde, indem es gar nicht thunlich ist, alle hier möglicherweise zu beachtenden Momente darin aufzunehmen. Wozu haben wir denn den allgemeinen Theil? Damit wir nicht bei den einzelnen Paragraphen stets die allgemeinen Grundsätze wiederholen müssen. Ich bin mit solchen Wiederholungen durchaus nicht einverstanden und ich muß den Hrn. Generalauditor daran erinnern, daß er selbst oft bemerkt hat, es sei diese oder jene Bestimmung schon in den allgemeinen Grundsätzen enthalten, und erscheine daher überflüssig.

Wenn der Hr. Antragsteller bemerkte, daß der §. 267 auch solche leitende Grundsätze enthalte, von welchen der Richter bei Ausmessung der Strafe auszugehen habe, so muß ich darauf erwiedern, daß ich gerade nichts dagegen hätte, wenn auch dieser Paragraph gestrichen worden wäre.

Eine Zurückweisung des Vorschlags an die Commission wird, wie der Hr. Antragsteller selbst bemerkt hat, wohl umgangen werden können, da die Majorität derselben eine solche Bestimmung für überflüssig erklärt hat.

Staatsrath Wolff: Ich theile ganz die Ansicht des Hrn. Berichterstatters und beschränke mich darauf, zu bemerken, daß in der Commission wirklich darauf angetragen wurde, den §. 267 zu streichen, und daß ich mich ebenfalls lieber mit diesem Antrage vereinigen, als für den dermaligen Antrag des Hrn. Generalauditors Vogel stimmen möchte.

Auf gehaltene Umfrage beschließt die Kammer, den Vorschlag des Hrn. Generalauditors Vogel zur nochmaligen Berathung an die Commission zurückzugeben.

Somit wird die Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung

Die Secretäre:

K. Frhr. v. Adelsheim

K. Frhr. v. Göler.

Siebenundzwanzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 7. Februar 1842.

Gegenwärtig

die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme:

Sr. Hoheit des Hrn. Markgrafen Maximilian zu Baden,
des Hrn. Majors Frhrn. v. Türkheim,
des Hrn. Geheimen Referendärs Eichrodt, und
des Hrn. Generallieutenants v. Freystedt.

Von Seite der Regierungscommission:
Herr Staatsrath Jolly, und
„ Ministerialrath Lamey.

Unter dem Vorsitze des zweiten Vicepräsidenten, des Herrn Großhofmeisters Frhrn. v. Berckheim.

Das Secretariat zeigt an, daß in der letzten Vorberathung zu Entwerfung einer Glückwünschungsadresse an Se. Königliche Hoheit den Großherzog wegen Verlobung Ihrer Hoheit der Prinzessin Alexandrine mit Sr. Durchlaucht dem Erbprinzen Ernst von Sachsen-Coburg-Gotha eine Commission gewählt wurde, welche aus dem Prälaten Hüffell, dem Geh. Legationsrath Frhrn. v. Marschall, dem Großhofmeister Frhrn. v. Berkheim, dem Frhrn. Karl v. Göler und dem Generallieutenant Frhrn. v. Stockhorn bestehe.

Das hohe Präsidium eröffnet nunmehr der Kammer, daß wegen Unwohlsein Sr. K. Hoh. des Großherzogs Ihre Königl. Hoheit die Großherzogin die Deputation, welche die in der letzten Sitzung beschlossene Glückwunschadresse zu überreichen die Ehre hatte, huldreichst empfangen und derselben zu erwiedern geruht habe: „daß Sie im Namen des Großherzogs und in Ihrem eigenen Namen den Ausdruck der Gesinnungen treuer Anhänglichkeit und aufrichtiger Theilnahme an Allem, was das Großherzogliche Haus berühre — von der die erste Kammer bereits so viele Beweise abgelegt habe — mit Dank und Rührung entgegennehme, und den Präsidenten ersuche, hiervon die erste Kammer in Kenntniß zu setzen."

Die Tagesordnung führt hierauf zur Fortsetzung der Discussion über den Entwurf eines Strafgesetzbuchs.

Oberforstrath Frhr. v. Gemmingen: Ich erlaube

mir nochmals auf den in der letzten Sitzung gestrichenen §. 290 b zurückzukommen. Weil mir nämlich die Folgen der letzten Abstimmung doch nicht so ganz klar waren, habe ich inzwischen noch mit Männern vom Fache gesprochen, und von diesen die Belehrung erhalten, daß nun der §. 113 zur Anwendung kommen werde, wornach schon die bloße Eingehung der Verbindung zur Ausführung eines gemeinschaftlich bezweckten Verbrechens, wenn das Unternehmen nicht freiwillig wieder aufgegeben wurde, bestraft werden soll. Es wird daher, wenigstens was mich betrifft, gerade der entgegengesetzte Zweck durch den Strich des §. 290 b erreicht werden, indem ich den Versuch, welcher jetzt schon in seinen ersten Stadien beim Duell strafbar erscheint, gar nicht bestraft wissen wollte.

Reg. Com. Ministerialrath Lamey: Ich habe schon in der letzten Sitzung die Bemerkung gemacht, wie ich die Ansicht theile, daß, wenn der §. 290 b gestrichen wird, die Verabredung zum Duell schon als Versuch zu betrachten ist, die Commission glaubte, daß man die bloße Annahme der Herausforderung noch straflos lassen könne, daher entstand §. 290 a, wornach erst wenn beide Theile auf dem Kampfplatze erschienen sind, ein Versuch vorliegt. Wer dies will, der muß dem §. 290 a beistimmen.

Oberforstrath Frhr. v. Gemmingen: Ich trage nunmehr darauf an, die Discussion über diesen Paragraphen wieder aufzunehmen, indem die Momente sich dadurch geändert haben. Ich will den Versuch des Duells überhaupt nicht gerichtlich, sondern nur polizeilich oder disciplinär bestraft wissen.

Generalauditor Vogel: Die Momente wurden in der letzten Sitzung angegeben, und es scheint mir, daß sie sich nicht geändert haben. Ich würde es nicht für zweckmäßig halten, wenn der §. 290 b wieder aufgenommen würde. Gerade bei dem Duell ist es am nothwendigsten, dem Richter den weitesten Raum zu lassen. Es mag sich allerdings ereignen, daß Fälle des Versuchs nicht so strafbar sind, daß es nothwendig ist, eine gerichtliche Untersuchung einzuleiten. Hierin stimme ich dem verehrten Redner vollkommen bei. Es kann aber nicht widersprochen werden, daß schon in der Art der Herausforderung ein strafbares Vergehen gefunden werden kann. Denken Sie sich nur den Fall — und ich will hier den Militärstand sogar außer Acht lassen — daß ein Untergebener seinen Vorgesetzten zum Duell herausfordert. Ich würde es beklagen, wenn hier gar keine Strafe eintreten sollte. Gefährlich wird der Satz in seiner praktischen Anwendung nicht werden, denn wenn z. B. ein Zweikampf verabredet, und der Zeitpunct des Vollzugs festgesetzt worden, das Duell aber nicht zur Ausführung gekommen, weil eine Versöhnung eingetreten ist, so wird, wenn sonst keine erschwerenden Umstände sich zeigen, keine Untersuchung eingeleitet werden. Ich bin aber im Ganzen sehr dafür, daß jedes Duell zur gerichtlichen Untersuchung kommt.

Frhr. K. v. Göler: Ich habe mich bei der Abstimmung in der letzten Sitzung gegen den Strich dieses Paragraphen erklärt, und bin dieser Ansicht noch. Es ist mir übrigens sehr begreiflich, daß diese Abstimmung aus zwei einander geradezu entgegengesetzten Motiven erfolgen konnte, einmal aus dem Motiv, daß der Versuch überhaupt beim Duell gar nicht bestraft werden soll, ferner deßwegen, weil man denselben nicht nur in diesem einen hier angegebenen Grade, sondern schon in frühern Momenten für strafbar hielt. Für Diejenigen, welche der erstern Ansicht sind, wäre also durch die Streichung dieses Paragraphen gerade das Gegentheil erreicht. Ich stelle daher den Antrag, die fragliche Abstimmung noch einmal genau zu prüfen, und etwa einen neuen §. 290 c einzuschalten, in welchem nach der Tendenz des Herrn Oberforstraths v. Gemmingen ausgesprochen wird, daß der Versuch beim Duell nicht bestraft werden soll.

Generallieutenant Frhr. v. Stockhorn: Es ist sonst die Uebung dieses Hauses, daß über einen einmal abgestimmten Paragraphen nicht eine nochmalige Abstimmung erfolgen kann. Wenn auch das hohe Präsidium diesen Paragraphen wieder zur Erörterung bringen und man sonach vielleicht zu dem Resultate kommen sollte, daß der Versuch beim Zweikampf nicht strafbar sei, so möchte ich doch bitten, hiebei den von dem Herrn Generalauditor Vogel angeregten Fall, daß nämlich ein Untergebener seinen Vorgesetzten herausfordert, nicht unbeachtet zu lassen,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

denn hier glaube ich, daß eine Strafe allerdings an ihrem Platze ist.

Reg. Com. Staatsrath Jolly: Das Interesse der ganzen Frage ist, daß man die Strafbarkeit des Versuchs beim Zweikampf nicht zu früh eintreten läßt, um dadurch einer möglichen Versöhnung nicht entgegen zu wirken. Wenn man nun darüber, wann beim Duell ein strafbarer Versuch anzunehmen sei, gar keine Bestimmung trifft, so ist dem Ermessen des Richters ein zu großer Spielraum gelassen, ja es wird derselbe vielleicht schon bei der Herausforderung einen strafbaren Versuch annehmen müssen, während der §. 290b aus dem oben angegebenen Grunde die Strafbarkeit des Versuchs in ein viel späteres Stadium setzt, als dies nach allgemeinen Grundsätzen der Fall sein würde.

Der Herr Generalauditor Vogel hat zwar bemerkt, daß es Fälle geben könne, wo schon vor dem Zusammentreffen der Duellanten auf dem Kampfplatze ein strafbarer Versuch eingetreten sei, insbesondere nämlich da, wo ein Untergebener seinen Vorgesetzten herausfordert. Ich bin weit entfernt, zu bestreiten, daß dies schon an und für sich ein strafbares Vergehen sei, allein ich halte nicht für nöthig, dies hier besonders herauszuheben, indem andere Bestimmungen, als die über das Duell, dafür maßgebend sein dürften.

In Bezug auf den Civildienst läßt sich auch, wenigstens nach den bisherigen Erfahrungen, nicht behaupten, daß es ein Bedürfniß wäre, für diesen Fall ausnahmsweise einen strafwürdigen Versuch anzunehmen; dagegen ist nicht zu bezweifeln, daß der Militärdienst darunter leiden und die Subordination gefährdet sein würde, wenn dem Untergeordneten gestattet wäre, ungestraft seinen Oberen herauszufordern; aber gerade weil nur die ganz besondern Verhältnisse des Militärstandes hier eigene Bestimmungen nöthig machen, werden diese nicht in das allgemeine Strafgesetz, sondern in das Militärstrafgesetz gehören.

Die Frage, in wie fern die hohe Kammer auf einen früheren Beschluß nochmals zurückkommen kann, habe ich nicht weiter zu erörtern, aber für wünschenswerth halte ich es, wenn der fragliche Paragraph neuerdings einer Discussion ausgesetzt wird, und den Beifall der hohen Kammer erhält.

Generalauditor Vogel: Es muß vorerst darüber abgestimmt werden, ob man wirklich auf einen bereits in der letzten Sitzung gefaßten und auf längere Berathungen gegründeten Beschluß zurückkommen und wieder in eine neue Berathung darüber eingehen will. Wenn diese Frage bejaht wird, so wäre es, wie auch der Herr Oberforstrath v. Gemmingen bemerkt hat, am besten, wenn der Versuch beim Duell gar nicht für gerichtlich strafbar erklärt würde. Ich würde dieses für viel richtiger und zweckmäßiger halten, als wenn der fragliche Paragraph mit seiner Versuchsunterscheidung wieder aufgenommen würde. Ich habe, wie schon bemerkt, die Sache aus dem allgemeinen Gesichtspuncte aufgefaßt und nicht nur den Militärstand, sondern auch die Verhältnisse des Civilstandes im Auge gehabt; in Beziehung auf den Ersteren könnte im Militärstrafgesetz nachgeholfen werden. Schon in der zweiten Kammer haben sich gewichtige Stimmen dafür ausgesprochen, daß man hier von dem Versuche gar nicht reden soll. Will man aber die Strafbarkeit des Versuchs bei dem Duell besonders aussprechen, so sollte man keine Grenzen festsetzen wollen, sondern die Beurtheilung dem richterlichen Ermessen anheim stellen. Ich kann bei den Duellanten, die auf dem Kampfplatz angekommen sind, keine größere Strafbarkeit finden, als wenn solche noch in der Stadt sind, und es läßt sich durchaus kein Grund dafür annehmen, daß der Versuch überhaupt und in allen Fällen erst dann bestraft werden sollte, wenn der Kampfplatz wirklich erreicht worden ist.

Oberforstrath Frhr. v. Gemmingen: Ich erhebe nun diese meine frühere Ansicht zum förmlichen Antrage.

Frhr. v. Göler und Oberstlieutenant Frhr. v. Roggenbach unterstützen diesen Antrag.

Geh. Rath v. Reck: Ich lege auf den §. 290b kein besonderes Gewicht, kann ihn aber doch auch nicht für überflüssig halten und erlaube mir auf die gegen denselben erhobenen Bedenken meine Ansicht etwas weiter auszuführen.

Die Gegner dieses Paragraphen, welche auf den Strich desselben antragen, wollen damit zwei ganz entgegengesetzte Absichten erreichen. Von der einen Seite will man nämlich den Versuch des Duells damit ganz straflos erklären. Dieser Zweck wird aber nicht erreicht: es wäre etwas ganz Ungewöhnliches, eine Handlung als Verbrechen zu bezeichnen, den Versuch derselben jedoch straflos zu erklären; der Richter wird daher überall, wo in dem speciellen Theil keine abweichenden Vorschriften gegeben sind, die allgemeinen Bestimmungen zur Anwendung bringen und sobald die Herausforderung angenommen worden ist, einen Versuch erblicken, und Strafe erkennen.

Auf der andern Seite will man den Paragraphen streichen, weil man glaubt, daß durch die vorliegende Fassung die Strafbarkeit zu weit hinaus gerückt werde und zwar bis zu dem Zeitpuncte, wo beide Theile schon auf dem Kampfplatze erschienen sind. Man hat dabei hauptsächlich das Militär vor Augen, wo durch die ergangene Herausforderung eines Vorgesetzten durch einen Untergebenen schon ein schweres Disciplinarvergehen eintritt, das eben nach §. 290 b nicht mehr unter die Strafe des Versuchs falle.

Auf die singulären Verhältnisse des militärischen Subordinationsverhältnisses können wir hier aber keine Rücksicht nehmen, dies muß, wie der Herr Justizministerial-Präsident bereits bemerkt hat, dem Militär-Strafgesetzbuch vorbehalten bleiben. Hier aber ist es gewiß sehr zweckmäßig, durch eine feste Grenze zu bestimmen, wo die Vorbereitungshandlungen aufhören und der Versuch vorhanden ist, weil der Richter sonst in ein Labyrinth von Zweifeln geräth, wie die bereits aufgeworfenen Fragen zur Genüge beweisen. Es kommt hier in der That weniger darauf an, was der Gesetzgeber will, als daß der Richter genau weiß, was er will, und in dieser Weise dürfte es schwer sein, bündiger zu sprechen, als unser Entwurf, wornach die Betheiligten wegen Versuch bestraft werden, wenn sie sich auf dem Kampfplatz eingefunden haben, wegen Zweikampf aber, wenn sie von den Waffen Gebrauch gemacht haben.

Frhr. v. Marschall: Nach meinem Dafürhalten ist der Regierungsentwurf zu billigen; er hat eine Bestimmung über den Versuch des Duells nicht aufgenommen, sondern denselben Weg verfolgt, wie die neueren Gesetzgebungen, nach welchen die allgemeinen Grundsätze hier maßgebend sind. Ich gebe zu, daß die Anwendung dieser Grundsätze in Beziehung auf die Frage, wo der strafbare Versuch anfängt, schwierig ist; sie ist aber beim Duell nicht schwieriger, als bei vielen andern Verbrechen, wo wir auch nicht bestimmt haben, wo die Strafbarkeit des Versuchs anfängt. Es ist nicht möglich, hier eine feste Grenzlinie zu ziehen; wollte man dieses dessenungeachtet versuchen, um Controversen abzuschneiden, so wüßte ich freilich kein anderes Auskunftsmittel, als das Amendement der Commission. Die Bedenken, welche dagegen bereits in der letzten Sitzung erhoben worden sind, scheinen mir aber sehr erheblich zu sein, und ich habe daher für den Strich des Paragraphen gestimmt. Für das Schlimmste hielte ich es, wenn man den Versuch beim Duell gänzlich straflos belassen wollte. Ich theile in dieser Beziehung die Ansicht des Hrn. Geh. Raths v. Reck, und erlaube mir noch darauf aufmerksam zu machen, daß in Folge eines solchen Grundsatzes der Richter, welcher die Duellanten in dem Momente findet, wo sie auf dem Platze eingetroffen sind, um von den Waffen Gebrauch zu machen, darauf beschränkt wäre, sie schön zu bitten, doch vom Vollzuge des Duells abzustehen! Ist dies eine würdige Stellung des Richters? Ist es politisch, ihm so die Hände zu binden? Ich bin daher fortwährend für den Strich des erwähnten Paragraphen und glaube überhaupt, daß nur die allerwichtigsten Gründe die hohe Kammer veranlassen sollten, auf einmal gefaßte Beschlüsse wieder zurückzukommen.

Staatsrath Wolff: Ich meine, man sollte hinsichtlich des Zurückkommens auf früher gefaßte Beschlüsse etwas weniger bedenklich sein, und nicht, wie es verschiedentlich gewünscht zu werden scheint, gleichsam grundsätzlich an dem Gedanken festhalten, daß solches stetshin zu vermeiden sei; denn nicht selten kann und wird sich erst bei späteren Berathungen über andere Bestimmungen ergeben, wie nothwendig es sei, früher gefaßte Beschlüsse zu modificiren. Was nun den gegebenen Fall betrifft, so halte

ich die Zurücknahme des beschlossenen Strichs des §. 290 b besondes auch darum für wünschenswerth, weil ohne denselben verschiedene Ansichten darüber entstehen könnten, was bei dem Duell als bloße Vorbereitungshandlung und was als ein wirklicher Versuch anzusehen sei.

Frhr. v. Marschall: Wenn ein späterer Beschluß erheischt, daß ein bereits adoptirter allgemeiner Grundsatz eine Modification erleide, so muß es allerdings zulässig sein, hierauf zurückzukommen; allein eine solche äußere Veranlassung liegt hier nicht vor, und die Gründe für und wider sind bereits vor der ersten Schlußfassung ausführlich erörtert worden.

Oberforstrath Frhr. v. Gemmingen: Ich trage darauf an, den Gegenstand nochmals an die Commission zurückzuweisen.

Frhr. K. v. Göler und Reg. Com. Staatsrath Jolly erklären sich hiemit einverstanden.

Geh. Rath v. Reck: Die meisten verehrten Mitglieder der hohen Kammer wollen, wie es scheint, nicht mehr auf den früheren Paragraphen zurückkommen, daher ist eine Zurückweisung an die Commission auch gar nicht nöthig.

Die von dem Präsidium hierauf gestellte Frage, ob es überhaupt im Sinne der Kammer liege, auf ihren bereits in der letzten Kammer gefaßten Beschluß wieder zurückzukommen, wird sofort von der Kammer verneint.

Frhr. K. v. Göler wiederholt seinen Antrag, einen neuen Paragraphen **sub 290c** einzuschalten, wornach der Versuch beim Duell nicht gestraft werden solle.

Frhr. v. Marschall: Es wäre dies ebenfalls ein Zurückkommen auf den §. 290 b; nur in einer andern Form.

Reg. Com. Staatsrath Jolly: Es wäre dies gerade das Gegentheil von Dem, was durch den Strich des §. 290 b erreicht wurde. Denn hienach bleibt es nun bei den allgemeinen Grundsätzen. Diese aber hier für unanwendbar zu erklären, was der Frhr. v. Göler eigentlich beantragt hat, möchte ich doch für sehr bedenklich und für kaum zulässig halten.

Staatsrath Wolff: Es haben sich bereits einige Stimmen gegen dieses Amendement erklärt, und ich erkläre mich ebenfalls dagegen. In der früheren Sitzung habe ich für Beibehaltung des §. 290 b gestimmt, und zwar hauptsächlich darum, weil, wenn derselbe nicht angenommen wird, die Gerichte in die Nothwendigkeit versetzt sind, schon die bloße Herausforderung und die Annahme derselben als Versuch zu bestrafen, was ich nicht wünsche, weil vor der Ausführung immer noch eine Aussöhnung zwischen den Betheiligten zu Stand kommen kann. Ich könnte es aber nicht für zweckmäßig halten, wenn selbst dann noch völlige Straflosigkeit eintreten sollte, wenn die Betheiligten schon auf dem verabredeten Kampfplatze eingetroffen sind, und blos durch die Dazwischenkunft der öffentlichen Gewalt an der Ausführung gehindert werden.

Generalauditor Vogel: Zur Beruhigung derjenigen verehrlichen Mitglieder, welche fürchten, daß durch die Streichung dieses §. 290 b nun in Duellsachen zu viel gestraft würde, muß ich bemerken, daß dieses im praktischen Leben nicht der Fall sein wird, denn die Gerichte haben auch hier ihr richterliches Ermessen wie überall. Wenn sie bei Handhabung ihres Amtes finden, daß die Handlung noch nichts gerichtlich Strafbares enthalte, so werden sie Straflosigkeit aussprechen. In Beziehung auf den zweiten Vorschlag habe ich schon vorhin bemerkt, daß ich der Ansicht, den Versuch überhaupt nicht gerichtlich zu bestrafen, den Vorzug gebe vor der andern Ansicht, den Versuch für strafbar zu erklären und dabei im Gesetze Unterscheidungen zu machen.

Reg. Com. Staatsrath Jolly: Es wurde vorhin die Bemerkung gemacht, daß nach dem Antrage des Frhrn. v. Göler die Gerichtsbehörden zusehen müßten, wie die Duellanten zur Ausübung ihres Vorhabens schreiten, und erst dann ihr Amt üben könnten, wenn die Duellanten bereits im Duell begriffen seien. Man könnte aber etwa auch auf den Gedanken kommen, ob nicht hier, wie bei den Vorbereitungshandlungen zu andern Vergehen, Caution zu verlangen wäre. Aber voraussichtlich würden die Duellanten sich hiedurch von der Ausführung nicht abhalten lassen, und dann wäre vorerst die Frage zu entscheiden, wann beim Duell die Vorbereitungshandlungen so weit gediehen seien, daß eine Cautionsleistung gefordert werden dürfte. Unter diesen Umständen schien es das Angemessenste, die Sache an die Commission zurückzuweisen,

um zu untersuchen, ob auf die Vorbereitungshandlungen eine Strafe gesetzt werden müsse, und um zu bestimmen, was beim Duell eine Vorbereitungshandlung sei.

Generalauditor Vogel: Ich glaube, man könnte es füglich bei dem Strich des §. 290b bewenden lassen. Der Versuch ist nur vorhanden, wenn Unternehmungen zu dem Vergehen bereits angefangen haben. Die allgemeinen Grundsätze reichen aus. Die Verhütung von Duellen gehört nicht in das gerichtliche Gebiet; sie ist ein Gegenstand der Polizei oder Dienstpolizei.

Geh. Rath v. Reck: Ich theile diese Ansicht vollkommen. Ebensowenig glaube ich, daß eine Caution irgend eine Sicherheit gewähre: worin soll dieselbe bestehen? Wahrscheinlich nur in Geld; durch Geld werden sich aber die Duellanten von der Ausführung des Zweikampfs nicht abhalten lassen. Diese Frage gehört auch nicht vor das Richteramt, denn dieses hat nur Verbrechen zu untersuchen und zu bestrafen, aber keine väterliche Fürsorge zu treffen, daß keine Verbrechen vorkommen.

Wenn Sie die Sache an die Commission zurückweisen, so wird dadurch schwerlich eine andere Ansicht, als die jetzt schon bestehende, gewonnen werden.

Generalmajor Frhr. v. Lasollaye: Nach meinem Dafürhalten ist es doch etwas Bedenkliches, die gänzliche Straflosigkeit des Versuchs beim Duell durch einen förmlichen Paragraphen im Gesetz auszusprechen. Es könnten Fälle vorkommen, welche unter den Begriff des Versuchs subsummirt werden möchten, die so grell sind, daß sie bestraft werden müssen. Meiner Ansicht nach ist damit, daß die vor der wirklichen Vollziehung eines Zweikampfs eingetretene Versöhnung als Grund der Straflosigkeit gilt, und daß der Richter überhaupt die Fälle, in welchen der Versuch als entschuldigt gelten mag, nach allgemeinen Grundsätzen berücksichtigen kann, vollkommen genug geschehen. Ich erkläre mich daher gegen den Antrag des Frhrn. v. Göler.

Bei der Abstimmung wird der obenbezeichnete Antrag des Frhrn. v. Göler verworfen.

Zu §. 291 wird Nichts bemerkt.

§. 292.

Generalauditor Vogel: Ich halte die Bestimmung des §. 292 für richtig. Eine Erläuterung wird aber nicht ganz überflüssig erscheinen und könnte die Folge haben, daß man eine etwas andere Fassung wählt. Das Wort „derselben" scheint mir zu einem Mißverständniß zu führen, indem man es auf zweierlei beziehen kann, entweder nämlich auf die Tödtung und Körperverletzung oder aber auf die Verletzung der Regeln des Zweikampfes. Versteht man den Urheber der Tödtung oder Körperverletzung darunter, so könnte das für einzelne Fälle Ungerechtigkeit enthalten.

Wenn die Tödtung oder Körperverletzung von der Verletzung der Kampfregeln herrührt, so kann es der Fall sein, daß Derjenige, der getödtet oder verwundet worden ist, selbst die Kamfregeln verletzt hat. Dieser Fall ist denkbar, er scheint mir aber nicht gehörig herausgehoben zu sein. Alsdann ist der weitere Fall auch nicht berücksichtigt, wenn eine vorsätzliche Verletzung der Kampfregeln stattgefunden hat, aber keine Tödtung und keine Körperverletzung daraus hervorgegangen ist. Ich halte eine vorsätzliche Verletzung der Kampfregeln jedenfalls für sehr strafbar.

Diese beiden Momente scheinen eine Beachtung zu verdienen und ich erlaube mir solche der näheren Erörterung der hohen Kammer anheim zu stellen, ohne vor der Hand einen Antrag daran zu knüpfen.

Geh. Rath v. Reck: Den Zweifel des verehrten Redners über den Ausdruck „derselben" kann ich nicht theilen, denn dieses Fürwort bezieht sich offenbar auf die Tödtung oder Körperverletzung, weil man ja nicht sagen kann: der Urheber der Kampfregeln. Ich glaube, man wird daher leicht über diesen Zweifel hinwegkommen.

Generalauditor Vogel: Bei der richtigen Auslegung dieser Worte wird es wohl (obleich man so gut sagen kann: Urheber der Verletzung der Kampfregeln, als Urheber der Körperverletzung) gemeint sein, daß hier der Urheber der Tödtung oder Körperverletzung bezeichnet werden solle. Dieses ist es aber gerade, was das Bedenken in mir hervorgerufen hat, weil ich nicht finden kann, daß der Urheber der Körperverletzung oder Tödtung strafbar sein soll, obgleich er die Kampfregeln nicht verletzt hat.

Staatsrath Wolff: Diese Ansicht ist vollkommen gegründet, denn es wäre unrecht, wenn man die Bestimmung dieses Paragraphen gegen Denjenigen anwenden wollte, der zwar die Tödtung oder Körperverletzung zugefügt, aber die Kampfregeln nicht verletzt hat. Ich glaube daher, daß, da es sich nur um eine Redactionsänderung handelt, dieser Paragraph an die Commission zurückzuweisen sein möchte, um durch eine andere Fassung jedem Zweifel oder Mißverständniß zu begegnen.

Reg. Com. Staatsrath Jolly: Die Zurückweisung an die Commission wird nicht nöthig sein und man könnte sogleich eine andere Fassung versuchen, welche die allerdings nicht unbegründeten Bedenken des Herrn Generalauditors beseitigt. Der Zweck der fraglichen Bestimmung ist kein anderer, als daß Derjenige, der die Kampfregeln verletzt hat, auch strenger bestraft werden soll. Ich würde daher folgende Fassung vorschlagen:

„Ist die im einzelnen Falle eingetretene Tödtung oder Körperverletzung die Folge einer dem Urheber derselben zur Last zu legenden vorsätzlichen Verletzung der hergebrachten oder besonders verabredeten Regeln des Zweikampfes, so wird der Urheber nach den allgemeinen Vorschriften über das Verbrechen der Tödtung oder der Körperverletzung gestraft, in so fern nicht die Anwendung der Vorschriften des §. 290 oder des §. 291 im einzelnen Falle eine höhere Strafe begründet."

Generalauditor Vogel: Diese Fassung drückt meine Ansicht ganz aus.

Frhr. v. Marschall: Ich hätte nicht gefürchtet, daß dieser Paragraph zu Mißverständnissen führt, da der Richter das Gesetz nicht nach grammatikalischen, sondern logischen Regeln auslegen darf. Die von dem Hrn. Staatsrathe Jolly vorgeschlagene Fassung ist jedoch vollkommen geeignet, einem etwaigen Mißverständnisse vorzubeugen.

Auf gehaltene Umfrage wird der §. 292 in der von dem Hrn. Staatsrath Jolly vorgeschlagenen Fassung angenommen.

§. 293.

Generalauditor Vogel: Ich will auf den so eben gefaßten Beschluß nicht zurückkommen, sondern nur den Hrn. Regierungscommissär bitten, über meinen zweiten Antrag mit wenigen Worten sich zu äußern, nämlich daß man ausdrücken soll, daß die Verletzung der Kampfregeln überhaupt als Straferhöhungsgrund in Betracht komme.

Reg. Com. Ministerialrath Lamey: Ob dies geschehen kann, hägt davon ab, ob die Bestimmungen, welche der verehrte Herr Redner in Beziehung auf andere Strafausmessungsgründe vorgeschlagen hat, Beifall erhalten oder nicht. Im letzteren Falle würde ich es nicht für angemessen finden, daß in der bezeichneten Richtung ein besonderer Strafausmessungsgrund angenommen würde. Es wird der Vorschlag in der Commission, an welche die übrigen Vorschläge gewiesen sind, am besten zur Sprache gebracht werden können.

Generalauditor Vogel: Bei dem §. 293 habe ich weiter kein erhebliches Bedenken, nur scheint es mir gegen die Ordnung der Darstellung zu gehen, daß im §. 293 ein Fall bezeichnet ist, in welchem die Secundanten strafbar sind, während der spätere §. 294a die Bestimmungen enthält, in welchen Fällen überhaupt die Secundanten strafbar sind. Man sollte diesen Punct dorthin setzen, wo von der Strafbarkeit der Secundanten überhaupt die Rede ist.

Reg. Com. Ministerialrath Lamey: Es dürften hinsichtlich der Secundanten noch mehrere Anstände obwalten, welche durch einen Vorschlag der Regierung beseitigt werden sollen.

Der §. 293 wird sofort unverändert angenommen.

§. 294.

Reg. Com. Staatsrath Jolly: Nicht sowohl wegen des §. 294, sondern wegen der damit in Verbindung stehenden §§. 294a und 295 erlaube ich mir der hohen Kammer einige Bemerkungen vorzutragen. Den Secundanten trifft nach den Bestimmungen, wie sie gegenwärtig im Entwurfe vorgeschlagen sind, Strafe einmal wegen der Verletzung der Kampfregeln, dann, wenn er zum Duell angereizt hat; letzteres ist im §. 294 bestimmt; ferner, wenn er vor der Vollziehung des Duells oder bei der Vollziehung desselben vor eingetretener Verletzung sich nicht bemüht hat, dasselbe zu verhindern. Auch Zeugen sollen

in diesem Falle bestraft werden. Man macht dadurch den Zeugen und den Secundanten positiv zur Pflicht, in dem Momente vor der wirklichen Vollziehung des Zweikampfes nochmals versöhnend einzuwirken. Daß dieses geschehen, darüber müssen sie Beweise liefern, und wenn sie es nicht können, so werden sie bestraft. Dies scheint mir nun doch etwas zu weit zu gehen. Man wird gewiß anerkennen müssen, daß bei einem Zweikampfe, wenn er einmal stattfindet, Secundanten und Zeugen unumgänglich nothwendig sind. In der Regel wirkt die Anwesenheit dritter Personen auf den Kampf selbst mildernd ein, und es geht das Duell, man kann sagen auf eine weniger gefahrvolle Weise vor sich. Es ist daher eine ganz eigene Zumuthung, welche man den Secundanten und Zeugen machen will, wenn sie unter Umständen, wo nach herrschenden Begriffen die Vollziehung des Zweikampfes für unerläßlich gehalten wird, den Duellanten vorher nochmals sagen müssen, sie sollen sich versöhnen. Ich fürchte, es möchte dies unter gewissen Umständen zu halb komischen Scenen führen. Es schiene mir deshalb angemessen, den §. 294 a zu streichen, und dagegen den §. 294 etwas zu erweitern, nämlich festzusetzen, daß die Secundanten und Zeugen nicht nur dann zu bestrafen seien, wenn sie zum Duell unmittelbar angereizt, sondern auch wenn sie die Fortsetzung desselben zu fördern gesucht haben, während vielleicht die Duellanten selbst geneigt gewesen wären, sich bei einer gewissen Anzahl Gänge oder Pistolenschüsse zu beruhigen. In diesem Falle sollen sie auch mit einer höheren Strafe belegt werden. Der §. 294 würde demnach folgende Fassung erhalten:

„Secundanten und andere von den Betheiligten Zugezogene oder mit Versöhnungsversuchen Beauftragte, oder andere unberufen sich einmischende dritte Personen, welche zum Zweikampf, oder zu einer besonders gefährlichen Weise, oder zur Fortsetzung desselben auffordern, oder einer Versöhnung entgegen wirken, sollen nach Verschiedenheit solcher Theilnahme als Anstifter (§§. 106 und 107) oder als Gehülfen (§. 120) bestraft werden."

Generallieutenant Frhr. v. Stockhorn: Die Absicht des Gesetzes hinsichtlich der Secundanten und Zeugen scheint mir zunächst die zu sein, daß sie soviel als möglich versöhnend einwirken oder eine Ausgleichung vor der Vollziehung des Zweikampfes herbeizuführen versuchen sollen. Ich finde es unter dieser Voraussetzung nun ganz am Platze, daß die Secundanten und Zeugen nachweisen sollen, daß sie den Zweikampf zu verhindern ernstlich bemüht gewesen sind. Es mag freilich im einzelnen Falle eine Art Comödie sein, wenn erst auf dem Kampfplatze selbst der Vorschlag zu einer Versöhnung gemacht wird; aber deßhalb soll man damit nicht bis zu diesem letzten Moment zuwarten. Ich glaube, daß diese Bestimmung namentlich zur Verhütung muthwilliger Duelle sehr dienlich sein wird, und ich erkläre mich daher für die Beibehaltung des §. 294 a.

Generalauditor Vogel: Der Herr Präsident des Justizministeriums hat zwei Vorschläge gemacht, einmal, den §. 294 anders zu fassen, und dann, den §. 294 a, welcher von der Commission vorgeschlagen wurde, ganz zu streichen. Dem ersten Vorschlage stimme ich bei, denn es ist ganz richtig, daß auch Diejenigen im Gesetz für besonders strafbar erklärt werden müssen, welche die Fortsetzung des Duells veranlassen, oder einer Versöhnung entgegenwirken. Aber auch der §. 294 a scheint mir nicht überflüssig zu sein. Ich will mir erlauben, über diesen Paragraphen meine Ansicht auszusprechen, indem ich 6 Anträge stellen werde. Der erste betrifft den ersten Satz: „wo eine Verletzung eingetreten ist". Ich glaube, es ist nicht gerecht, wenn man die Secundanten und Zeugen deßwegen strafen will, weil bei dem Zweikampf eine Verletzung erfolgt ist; den Secundanten berührt der Erfolg des Duells nicht, nur wenn er den Regeln zuwider gehandelt oder die Fortsetzung des Duells veranlaßt oder die Versöhnung verhindert hat, soll er bestraft werden. Diesen Satz würde ich also streichen.

Der zweite Gegenstand betrifft die Unterscheidung, wenn auf Leben und Tod der Zweikampf statt hatte. Es gibt Fälle, in welchen ein Zweikampf auf Leben und Tod vielleicht weniger strafbar erscheint, als ein anderer, der bis zu diesem Erfolg nicht hat geführt werden sollen. Ich kann mich auf einen der Herren Regierungscommissäre in der zweiten Kammer berufen, welcher leider seither gestor-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

ben ist (Geh. Rath Duttlinger). Er hat mit Nachdruck dargestellt, daß, wenn man bei dem Duell je von einer Straflosigkeit sprechen wolle, man diejenigen Fälle für straflos erklären müsse, wo das Duell auf Leben und Tod eingegangen wurde. Ich will dieses nicht weiter auseinandersetzen und auch nicht bestätigen, aber ich glaube, daß es eine Inconsequenz im Gesetze wäre, wenn man darin, daß ein Duell auf Leben und Tod stattgefunden hat, einen Grund finden wollte, die Secundanten für strafbarer zu erklären. Ich kann keinen Grund und keinen Zusammenhang darin finden, wenn dieser Gesichtspunct als eine Straferhöhung für die Secundanten betrachtet werden sollte, wenn nicht ein solcher Antrag zuvor in Bezug auf die Duellanten selbst gestellt und angenommen wird.

Mein dritter Vorschlag bezieht sich auf den Versöhnungsversuch. Dieses ist der Gesichtspunct, der am meisten Beachtung verdient, der Gesichtspunct nämlich, ob man den Secundanten zur Pflicht machen kann und soll, in jedem Falle Versöhnungsversuche anzustellen. Der Herr Generallieutenant v. Stockhorn dessen reichen Erfahrungen und Einsicht wir volles Vertrauen schenken, hat auf diese Betrachtung aufmerksam gemacht. Wenn man annimmt, daß es Fälle gibt, in welchen ein moralischer Zwang von solcher Größe sich zeigt, daß ein Duell unvermeidlich war, so würden wir uns in einen Widerspruch verlieren, wenn wir annehmen, daß die Secundanten auch in solchen Fällen Versöhnungsversuche machen sollten; wir würden ihnen etwas auferlegen, was ihrem Ehrgefühl widerspricht. Wir können diese Mühe sparen, weil es doch nicht geschieht in Fällen nämlich, in welchen der Secundant findet, daß kein anderes Mittel vorhanden ist, als das große Nothmittel des Zweikampfes. Findet er dieses, so sollen wir ihm die Pflicht nicht auferlegen, Versöhnungsversuche zu machen. Dieses schließt aber nicht aus, daß wir den Secundanten eine Pflicht auferlegen, die Pflicht nämlich, welche schon in dem Vorschlag der Commission enthalten ist, daß die Secundanten Versöhnungsversuche machen sollten, wo die Umstände es zulassen oder sogar erfordern. Wir überlassen dem richterlichen Ermessen so vieles; wir könnten es diesem auch anheim stellen, zu erwägen, ob Versöhnungsversuche am Platze waren. Der Richter hat ja auch über Ehrensachen zu entscheiden und hier müssen wir ihm auch Vertrauen schenken. Findet der Richter, daß ein Fall vorhanden ist, in welchem ein Versöhnungsversuch hätte gemacht werden sollen, und die Secundanten solchen unterlassen haben, so soll er sie strafen. Ich würde es also auf der einen Seite viel zu weit gehend finden, wenn man den Secundanten für jeden Fall die Pflicht auferlegen wollte, Versöhnungsversuche zu machen, während auf der andern Seite ich es bedauern würde, wenn man eine Verpflichtung zu Versöhnungsversuchen überhaupt nicht annehmen wollte. Ich fände es nicht bedenklich, wenn man im Gesetz sagen würde: „in so fern die Versöhnungsversuche nach den Verhältnissen des Falles geeignet und angemessen waren. Ich knüpfe hieran noch einen weiteren Antrag, den nämlich, dem Worte „Versöhnungsversuche" noch beizufügen: „oder Ausgleichungsversuche". Dem letzteren Ausdrucke wird auch ein praktischer Werth beizulegen sein, denn es gibt Fälle, in welchen die Duellanten sich nicht versöhnen, in welchen aber doch eine Ausgleichung stattfinden kann.

Mein vierter Antrag betrifft die Verletzung der Kampfregeln in Fällen, die nicht schon im §. 293 enthalten sind. Wenn wir überhaupt Strafausmessungsgründe in das Gesetz aufnehmen, so dürfen wir auch den Punkt nicht außer Acht lassen, der die Verletzung der Kampfregeln in geringerem Maaße betrifft. Nimmt man dieses als richtig an, so werden auch bei den Secundanten Fälle vorkommen können, in welchen von ihrer Seite eine Verletzung der Kampfregeln stattgefunden hat, dabei aber keine Tödtung oder Körperverletzung vorfiel. Es wird also nothwendig sein, unter die Fälle der Strafbarkeit der Secundanten auch diesen Gesichtspunct mit aufzunehmen.

Mein fünfter Antrag bezieht sich auf die Zeugen. Es hat mir nicht einleuchten wollen, daß die Zeugen hier mit den Secundanten auf eine gleiche Linie gestellt sind. Da, wo der §. 294 in Anwendung kommt, ist es ganz recht, denn dort handeln die Zeugen; sie können auch beim Duell noch handelnd auftreten in der Richtung, wie der Herr Präsident des Justizministeriums mit allem Recht es bezeichnet hat; sie können die Fortsetzung des Duells ver-

anlassen oder einer Versöhnung entgegenwirken. Aber in den übrigen Fällen, in welchen die Zeugen nicht selbst Etwas gethan, sondern dem Duell nur beigewohnt haben, können sie nicht auf gleiche Linie mit den Secundanten gesetzt werden. Es wird daher gewiß nothwendig erscheinen, für Zeugen einen eigenen Paragraphen im Gesetze aufzunehmen. Das Gesetz wird an Klarheit gewinnen und der praktische Gesichtspunct wird richtiger hervortreten, wenn man die Fälle alle zusammenstellt, in denen die Secundanten und dann die, in welchen die Zeugen strafbar sind. Ich hielte es für nicht gut, wenn die Zeugen überhaupt nicht gestraft würden, die Fälle ausgenommen, in denen ihnen etwas Bestimmtes zur Last gelegt werden kann.

Es erscheint mir endlich nicht richtig, wenn das Gesetz die Art und Größe der Strafe dahin ausspricht, daß Arbeitshaus bis zu 4 Jahren gedroht wird. Mein sechster Antrag geht dahin, daß hier das Maximum auf vierjährige Festungsstrafe bestimmt werde.

Geh. Rath v. Reck: (einfallend) Es ist ein Druckfehler, indem es zwei Jahre heißen muß.

Generalauditor Vogel: Das Arbeitshaus aber ist mir immerhin etwas Fatales, und es ergreift mich ein gewisser Schauder, wenn ich bei diesem Titel das Wort Arbeitshaus finde. Es ist etwas höchst Widerliches, wenn es heißt, die Secundanten bei einem Zweikampfe kommen ins Arbeitshaus, und wenn sie auch nur auf dem Papier dazu condemnirt sind. Die Strafe von zwei Jahren kommt mir immerhin etwas hoch vor, jedoch will ich darüber nicht streiten, es bleibt ja doch dem gerichtlichen Ermessen anheim gestellt; auch kann allerdings das Vergehen der Secundanten von Bedeutung sein.

Wenn ich nun alle diese bei der allgemeinen Discussion angedeuteten Ansichten zusammenfasse, so halte ich es für nothwendig und zweckmäßig, wenn man den §. 294a streicht und dafür folgende Bestimmung aufnimmt:

„In andern Fällen trifft die Secundanten, wenn sie nicht vor oder bei der Vollziehung des Zweikampfes durch Versöhnungs- oder Ausgleichungsversuche, in so weit diese nach dem Verhältnisse des Falles geeignet und angemessen waren, den Zweikampf oder dessen Fortsetzung zu verhindern bemüht gewesen sind, oder wenn ihnen eine vorsätzliche Verletzung der Kampfregeln (außer den Fällen des §. 293) zur Last fällt, Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten, oder Festungsstrafe bis zu zwei Jahren."

Generalmajor Frhr. v. Lasollaye: Ich theile vollkommen die ganz aus dem Leben gegriffene Ansicht des Herrn Generallieutenants v. Stockhorn, ebenso trete ich im Allgemeinen den von dem Herrn Generalauditor Vogel gestellten Anträgen bei. Ich gehe hiebei von denselben Grundsätzen und Betrachtungen aus, welche mir bei der Frage über die gänzliche Strafloſigkeit des Versuchs vorgeschwebt haben. Ich glaube nämlich, daß das Strafgesetz überhaupt nicht nur regressive, sondern auch präventive Maaßregeln enthalten sollte, und Alles, was darauf hinzielt, wird daher nach meinem Dafürhalten nicht als überflüssig zu betrachten sein. Darum dürften auch diejenigen verehrten Mitglieder der hohen Kammer, welche dem Systeme der Einführung der Ehrengerichte beim Militäre huldigten, implicite auch die Anmahnung an die Secundanten, Ausgleichungs- oder Versöhnungsversuche zu machen, gutheißen. Ein solcher Wink wird den Secundanten nach meiner Ansicht durch den Antrag des Herrn Generalauditors Vogel gegeben, ohne daß ihnen eine so strenge Pflicht auferlegt wird, wie dies nach dem Commissionsvorschlage, der in gewissen Fällen allerdings zu Inconvenienzen führen könnte, geschieht. Ich erkläre mich daher für die Beibehaltung des §. 294a mit dem Amendement des Herrn Generalauditors, welches ich in der mildesten Fassung festgehalten zu sehen wünschte.

Oberforstrath Frhr. v. Gemmingen: Wenn der §. 294 in der Weise, wie er von dem Herrn Staatsrath Jolly vorgeschlagen wurde, angenommen wird, so würden alle Zweifel gehoben sein. Es kommt bei einem Duelle sehr viel darauf an, tüchtige Secundanten zu haben, allein es wird dies sehr schwer werden, wenn man denselben alle diese Nachweisungen zur Pflicht machen will. Ich trage daher darauf an, daß der §. 295 des Regierungsentwurfs statt des von der Commission vorgeschlagenen §. 294a angenommen wird.

Geh. Rath v. Reck: Ich will zugeben, daß man diesem Paragraphen auch eine andere Fassung geben kann, die eben so gut ist, wie die vorliegende, daß sie aber besser

werde, bezweifle ich. Würde der Vorschlag des Herrn Regierungscommissärs angenommen, dann müßte der §. 294 a gestrichen, und §. 294 neu redigirt werden.

Die Idee, welche dem Entwurf zum Grunde liegt, ist bereits von mehreren Seiten gebilligt worden, man will den Secundanten straflos ausgehen lassen, wenn er Versöhnungsversuche machte und man hat damit anerkannt, daß es die Pflicht eines tüchtigen Secundanten ist, den Streit auf eine friedliche und ehrenhafte Weise auszugleichen. Erfüllt er diese Pflicht nicht, so verdient er als Theilnehmer einer verbotenen Handlung Strafe, und diese wird in dem Verhältniß steigen, als die Verletzung gefährlich, folglich das Verbrechen größer ist.

Der Herr Generalauditor will den Secundanten, welcher keine Versöhnungsversuche macht, auch dann noch straflos erklären, wenn solche Versuche geeignet und angemessen waren, scheint mir aber doch hierin zu weit zu gehen. Es ist möglich, daß in Prari Fälle vorkommen können, wo ein Secundant nicht mehr von Versöhnung reden darf; der Gesetzgeber und Richter darf einer solchen Ansicht nicht Raum geben, und darf die ganz singuläre Bestimmung, daß der Theilnehmer eines Verbrechens, — denn das ist der Secundant — keiner Strafe unterliege, wenn er nur den Versuch gemacht hat, die Partheien zu versöhnen, nicht ins Unbestimmte erweitern. Auch auf die Größe der Verletzung muß dabei Rücksicht genommen werden; welchen Eindruck würde es bei dem Publikum hervorbringen, wenn ein solcher Fall großes Aufsehen erregt, einer der Duellanten getödtet wird, und die Secundanten straflos blieben. Der Herr Generalauditor will den Versöhnungsversuchen auch noch Ausgleichungsversuche beifügen. In so ferne der Ausdruck Versöhnung buchstäblich genommen würde, daß nämlich beide Theile sich vollkommen zufrieden stellen und alle Feindschaft wieder vergessen sollten, so könnte man diesen Ausdruck allerdings nicht für ganz richtig halten; allein ich glaube nicht, daß man im gewöhnlichen Leben oder in dem vorliegenden Entwurfe diesen Sinn mit dem Ausdruck Versöhnungsversuche verbindet; man will vielmehr nur damit sagen, daß der Zweikampf eben aus freien Stücken unterlassen wird, weil sich die Partheien auf andere Weise mit einander verständigten. Ich habe indessen nichts dagegen zu erinnern, wenn auch der Ausdruck „Ausgleichungsversuche" noch eingeschaltet wird.

Prälat Hüffell: Es hat viel zu meiner Beruhigung beigetragen, als ich den §. 294 a in unserem Gesetze fand, und es würde mich mit Schmerz erfüllen, wenn dieser Paragraph gestrichen werden sollte. Was liegt denn näher, als bei einem solchen Würfelspiel über Leben und Tod noch Versöhnungsversuche eintreten zu lassen. Wenn man sagt, es gebe Fälle, wo diese Versöhnungsversuche nach Lage der Umstände unmöglich seien, so will ich dieses gelten lassen, aber im Allgemeinen ist es zweckmäßig, daß bei jedem solchen Ereigniß den Secundanten diese Pflicht förmlich auferlegt werde. Die meisten Duelle finden nicht wegen solcher ganz besonderer Beleidigungen, sondern wegen unbedeutender Veranlassungen statt, und da ist es gewiß nur gutzuheißen, wenn man im Gesetze Vorsorge trifft, daß nur, wenn es sich wirklich gezeigt hat, daß eine andere Lösung des Zwistes nicht erzielt werden konnte, von den Waffen Gebrauch gemacht werde.

Was die von dem Herrn Generalauditor beantragten Aenderungen betrifft, so kann ich mich nur an Das anschließen, was der Herr Geh. Rath v. Reck bereits bemerkt hat, insbesondere daß bei einem Zweikampf, wo eine Tödtung eingetreten ist, auch die Strafe der Secundanten erhöht werden müsse.

Ueber die Einschaltung des Wortes „Ausgleichung" habe ich nichts zu erinnern, halte es aber für ziemlich gleichgültig, ob es aufgenommen wird oder nicht. Was das Wort „geeignet" in Beziehung auf die Versöhnungsversuche betrifft, so erkläre ich mich dagegen, weil ich in allen Fallen will, daß Versöhnungsversuche gemacht werden.

Ich bin daher im Allgemeinen mit der gegenwärtigen Fassung des § 294 a einverstanden.

Generalauditor Vogel: Was ich vorschlug, sind nicht allein Redactionsveränderungen, sondern es sind wichtige materielle Puncte, und ich glaube tief genug in den Gegenstand eingedrungen zu sein.

Wenn es sich lediglich um die Fassung eines Paragraphen handelt, so lege ich darauf keinen großen Werth; ist die von mir vorgeschlagene Fassung nicht zweckmäßig, so bitte ich, daß sie verbessert wird. Ein sehr gewichtiges

Augenmerk habe ich auf die Secundanten genommen. Männer, welche schon Erfahrung haben, und deren Entschlossenheit, Muth und Einsicht man vertrauen kann, werden dann leichter sich veranlaßt fühlen, diese schwere Verpflichtung auf sich zu nehmen, wenn das Gesetz sie mit milden und natürlichen Rücksichten, welche das praktische Leben darbietet, behandelt. Solche Rücksichten werden eintreten, wenn mein Vorschlag angenommen wird.

Der Herr Geh. Rath v. Reck scheint im Irrthum zu sein, wenn er so wenig Gewicht auf die Fälle legt, in welchen eine Versöhnung nicht stattfinden kann. Es gibt Fälle eines moralischen Zwanges, und von so schwerer Bedeutung, daß es den Secundanten nicht möglich, wenigstens nicht zuzumuthen ist, Versöhnungsversuche zu machen.

Wir wollen zwar diese Pflicht im Allgemeinen anerkennen, aber wir wollen sie den Secundanten da nicht zumuthen, wo wir sie selbst nicht für geeignet und angemessen halten. Wenn der verehrte Redner, welcher gegen meinen Vorschlag kämpfte, fürchtet, daß es einen üblen Eindruck im Volke hervorbringen würde, wenn bei einer eingetretenen Verletzung die Secundanten straflos blieben, so bin ich dadurch gewissermaßen etwas bedenklich geworden. Ich glaube aber, daß dieser Eindruck ein ungegründeter wäre und für diese Fälle wollen wir nicht sorgen. Im Gegentheil wird es mit Recht keinen guten Eindruck machen, wenn man die Unterscheidung nicht aufnimmt, von welcher ich gesprochen habe. Warum sollte man diesen ungünstigen Eindruck nur da finden, wo eine Verletzung vorgekommen ist?

Ich halte es also für kein Moment zu einer Unterscheidung der Strafbarkeit eines Secundanten, ob eine kleine oder große oder gar keine Verletzung vorgekommen ist; denn er hat sie nicht verschuldet und nicht abwenden können. Ich habe die Hoffnung, die hohe Kammer werde meinem Vorschlage so viel Werth beilegen, daß sie den Beschluß faßt, diesen Gegenstand an die Commission zurückzuweisen, welche ohnehin noch mit anderen Paragraphen sich zu beschäftigen hat.

Reg. Com. Ministerialrath Lamey: Der Herr Geh. Rath v. Reck hat mit vollem Rechte bemerkt, daß die Hauptfrage die sei, ob die Secundanten in der Regel bestraft werden sollen oder nicht. Gerade über diese Frage erlaube ich mir noch einige wenige Bemerkungen vorzutragen. Ich erkenne es an, daß es eine heilige Pflicht der Secundanten ist, dahin zu wirken, um unter den Personen, welche bereit sind, einen Zweikampf zu vollziehen, eine Versöhnung oder Ausgleichung herbeizuführen. Ich glaube aber, man täuscht sich sehr, wenn man die Erfüllung dieser Pflicht dadurch gewissermaßen zu sichern sucht, daß man die Unterlassung derselben mit Strafe bedroht. Man wird anerkennen müssen, daß die Pflicht nicht eine Rechtspflicht, sondern eine moralische sei. In Beziehung auf Pflichten dieser Art hat der Gesetzentwurf, wie mir däucht, mit vollem Recht angenommen, daß in der Regel ihre Erfüllung nicht durch eine Strafdrohung eingeschärft werden soll.

Die hohe Kammer hat diesen Grundsatz bei anderen Veranlassungen gebilligt, obwohl bei einer Menge moralischer Pflichten die Nichterfüllung nachtheiligere Folgen haben, und aus einer größeren Immoralität hervorgehen kann, als die Unterlassung von Versöhnungsanträgen. Ich behaupte aber, gerade wenn man die Absicht hat, Secundanten und Zeugen zu bestimmen, daß sie Versöhnungsversuche machen, so wird man nicht gut daran thun, für den Unterlassungsfall eine Strafe zu drohen. Es ist zu wünschen, daß allenthalben nur wahre Ehrenmänner als Secundanten gewählt werden, und von diesen darf man wirklich mit Sicherheit annehmen, daß sie die Pflicht, eine Ausgleichung herbeizuführen, wo sie sie für zulässig halten nach den Gesetzen der Ehre, erfüllen werden, man mag die Unterlassung mit Strafe bedrohen oder nicht. Nimmt man dagegen an, daß die Secundanten nicht aus dieser ehrenwerthen Klasse sind, daß sie vielleicht eine boshafte Freude daran haben, Händel zu stiften und entstandene Händel zu verbittern, so wird man in der That behaupten dürfen, daß man durch die vorgeschlagene Strafe diese Kategorie von Leuten von solchem Thun nicht abschrecken wird. In einem Fall ist die Strafe zu unbedeutend; für Männer von Ehre, die eine Versöhnung für unzulässig hielten, zu hart. Selbst wenn man mit den Gegnern die Sache vom Standpuncte der Criminalpolitik aus auffaßt, ist kein genügender Grund vorhanden, eine Strafe anzudrohen. Ich möchte dafür halten, ob nicht geradezu die Stellung der Secundanten dadurch erschwert

wird, wenn im Gesetze die Unterlassung von Versöhnungsversuchen dieser Pflicht mit Strafe bedroht wird.

Von der einen Seite kann der Duellant leicht zu der Meinung veranlaßt werden, daß der Secundant eine Versöhnung nicht aus eigenem Willen und eigener Ueberzeugung herbeizuführen suche, sondern nur, um dem Gesetze zu genügen und sich vor der Strafe sicher zu stellen. Dadurch muß die Wirkung der Versöhnungsanträge bedeutend geschwächt werden.

Von der anderen Seite werden die Secundanten weniger geneigt sein, Versöhnungsversuche zu machen, weil diese nicht als ein Product der eigenen Ueberzeugung erscheinen, sondern weil sie zu befürchten haben, in den Augen der Duellanten als Menschen betrachtet zu werden, welche aus Furcht vor geringer Strafe sich bestimmen lassen, gegen ihre eigene Meinung in Ehre sachen Versöhnungsanträge zu machen. Wenn man den Secundanten eine einflußreiche Stellung geben, wenn man sie zu Schiedsrichtern in Ehrensachen machen will, so muß man jede Strafdrohung für die Unterlassung von Versöhnungsanträgen im Gesetz streichen. Ich glaube, dadurch leidet der Zweck nicht, den man erreichen will, sondern er wird befördert; man ist zugleich klug und gerecht.

Bedenklich würde es mir erscheinen, wenn man nach dem Vorschlage des Herrn Generalauditors gewisse Fälle auszeichnen wollte. Ich glaube, die Gesetzgebung sollte sich so viel wie möglich an große und allgemeine Gesichtspuncte halten, denn für besondere Ausnahmsfälle können keine Gesetze gemacht werden.

Aus diesen Gründen sollte sich die hohe Kammer für den Vorschlag des Herrn Staatsraths Jolly, nämlich die Strafloſigkeit der Secundanten, in allen Fällen entscheiden, wo sie nicht durch positives Handeln ein Duell herbeiführen, und sich dadurch eine strafbare Handlung zu Schulden kommen lassen. Alle dahin gehörigen Fälle werden durch den Vorschlag der Regierung im §. 294 vollkommen erschöpft.

Staatsrath Wolff: Man hat sich hier, Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren! vor Allem klar zu machen, ob es überhaupt wünschenswerth sei, daß Secundanten oder Zeugen bei einem Zweikampfe zugezogen werden. Hält man dieses für wünschenswerth, worüber gewiß alle Stimmen einig sein werden, so muß man es auch nicht zu erschweren oder zu verhindern suchen, daß ehrenhafte Männer sich dazu verstehen, in der einen oder der andern Eigenschaft an einem Duell Theil zu nehmen. Wären keine Secundanten oder Zeugen zugegen, so würde unstreitig das Duell in der Regel gefährlicher werden, es würde namentlich weit eher eine Verletzung der Kampfregeln zu besorgen sein. Man würde aber jeden Ehrenmann davon abhalten, einem Duell als Secundant oder Zeuge beizuwohnen, wenn man diese Theilnahme für eine unerlaubte That erklären wollte. Der Zweck, den Zweikampf unschädlicher zu machen, würde durchaus verfehlt werden, wenn man wirklich die Secundanten unbedingt mit Strafe bedrohen wollte. Ich sehe ebenfalls nicht ein, warum nicht selbst in den Fällen der wichtigsten Art, warum nicht selbst da, wo die Duellanten Ursache zu haben glauben, sich auf Leben und Tod schlagen zu müssen, noch ein Versöhnungsversuch möglich sein sollte, und ich bin lebhaft überzeugt, daß verständige und gewissenhafte Secundanten selbst in solchen Fällen nicht unterlassen werden, Versöhnungsversuche zu machen und den Duellanten vorzustellen, daß eine so maßlose Rachsucht gegen alles sittliche Gefühl, gegen alle Moral, gegen alle Vernunft und gegen alle Menschenwürde streite. Ich bin aber auch ganz mit der Ansicht des Herrn Regierungscommissärs einverstanden, daß man den Secundanten durchaus keine positive Pflicht zu dem Liebeswerk der Versöhnung auferlegen kann. Man kann sie nur für solche Handlungen verantwortlich machen und strafen, die darauf abzwecken, den Zweikampf gefährlicher zu machen, oder die Versöhnung der Duellanten zu verhindern. Auch ist es wirklich auffallend, wenn man verlangt, daß bei Handlungen, die so sehr in den Schleier des Geheimnisses gehüllt sind, die so in aller Stille begonnen und betrieben werden, nachgewiesen werden soll, daß ein Versöhnungsversuch gemacht worden sei. Worin sollte eine genügende Nachweisung hierüber, um nicht illusorisch zu sein, denn eigentlich bestehen? Der Richter würde sich nicht selten in der Lage befinden, wenn gleichwohl ernstliche Versöhnungsversuche gemacht worden sein sollten, die Nachweisung darüber nicht für genügend erachten zu können.

Ich trete daher dem Vorschlage des Herrn Regierungscommissärs bei, den §. 294 in der angegebenen Weise abzuändern, dagegen den §. 294 a ganz zu streichen.

Frhr. K. v. Göler: Ich erkläre mich mit dieser Ansicht vollkommen einverstanden, und bitte Sie, Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren! die Stellung der Secundanten ja nicht zu erschweren. Es ist nicht zu verkennen, daß das Duell eben so gut ohne Secundanten als mit Secundanten vor sich gehen kann.

Daß aber diejenigen Duelle gefährlicher sind, wo keine Secundanten zugezogen werden, brauche ich nicht auseinander zu setzen. Ein weiterer Grund, der gegen den Antrag geltend gemacht werden kann, ist der: wie soll ein Beweis geliefert werden, daß ein Versöhnungsversuch stattgefunden hat? Zum Secundiren paßt nicht Jeder, eben so wenig um Versöhnungsversuche zu veranlassen; zu letzterem paßt nur diejenige Person, welche das Vertrauen beider Theile genießt.

Diese Eigenschaft ist aber nicht immer bei denjenigen zu finden, welche die Kampfregeln kennen. Mir ist ein Fall bekannt, daß nur aus Unkenntniß der Kampfregeln eine bedeutende Verwundung erfolgt ist, daher muß man solche Personen wählen, die die Kampfregeln kennen, und so zu sagen als Techniker in dieser Beziehung bekannt sind. Wollten Sie alle Anwesenden mit der Verpflichtung zu Versöhnungsversuchen belasten, so dürfen Sie den Arzt auch nicht straflos lassen, ich würde diese Verpflichtung eher noch den Zeugen als den Secundanten auferlegen.

Hauptmann Frhr. v. Göler: Auch ich muß den von dem Herrn Regierungscommissär entwickelten Gründen vollen Beifall zollen, indem ich ebenfalls wünsche, daß die Secundanten in ihrer Stellung so viel als möglich erleichtert werden, weil ich nur darin ein Mittel finde, die Duelle so viel als möglich unschädlich zu machen.

Wenn bedeutende Strafen gegen die Secundanten gedroht werden, so sind die jungen Leute, unter denen die Duelle am häufigsten vorkommen, gezwungen, auch wieder zu jüngeren Leuten ihre Zuflucht zu nehmen, weil diese, eng verbunden durch freundschaftliche Verhältnisse, und weil sie die Sache überhaupt noch leichter ansehen, es eher übernehmen werden, eine Strafe zu erstehen. Wird aber der Kreis der Secundanten nicht beschränkt, so wird es einem jungen Manne alsdann auch möglich sein, einen älteren Mann hiefür zu erwählen; wodurch nicht nur die Duelle selbst minder gefährlich, sondern auch die Versöhnungsversuche eindringlicher und wirksamer gemacht würden. Was die Einschaltung des Wortes „Ausgleichung" betrifft, so finde ich diesen Ausdruck besser als „Versöhnung," denn von einer eigentlichen Versöhnung wird hier nicht wohl die Rede sein sollen.

Frhr. v. Marschall: Die Gründe, welche für die gänzliche Straflosigkeit der Secundanten sprechen, angenommen, daß sie sich keine gesetzwidrige Handlung haben zu Schulden kommen lassen, und die Gründe, welche dafür sprechen, sie unter allen Umständen mit einer mäßigen Strafe zu belegen, halten sich beinahe die Waage. Es ist daher nicht zu verwundern, daß die hohe Regierungscommission selbst in ihren Ansichten sich nicht ganz gleich geblieben ist.

Betrachtet man übrigens die Frage zunächst von dem Standpuncte des Rechts, so ist wohl klar, daß der Theilnehmer an einer strafbaren Handlung nicht straflos belassen werden sollte. Erst wenn man den criminal-politischen Gesichtspunct hervorhebt, ergeben sich wesentliche Zweifel.

Auf der einen Seite verlangt nämlich die Criminalpolitik, daß man Straflosigkeit ausspreche, damit es nicht etwa den Duellanten an Secundanten fehle und folgenweise das Duell einen weit gefährlicheren Charakter oder selbst eine Form annehme, die kaum mehr Duell ist.

Andererseits scheint die Politik zu fordern, daß man den Secundanten noch ein weiteres Motiv gebe, um möglichst das Duell zu verhindern oder den Streit zu vermitteln, seine Straflosigkeit also von Versöhnungsversuchen abhängig mache. Ich gestehe, daß ich auf diese Gründe der Criminalpolitik, auf die einen, wie auf die anderen, kein so großes Gewicht lege. Einerseits nämlich glaube ich und die Erfahrung lehrt es, daß es dem Duellanten nicht leicht an einem Freunde fehlen wird, den selbst die Aussicht einer Strafe nicht abhält, seinem Freunde in einer Ehrensache zur Seite zu stehen; am wenigsten wird ihn eine so geringe Strafe abhalten. Andererseits glaube ich, daß das Motiv zu Versöhnungsversuchen, wie es der Paragraph gewähren

will, nicht viel fruchtet, und in dieser Beziehung nähere ich mich der Ansicht des Herrn Regierungscommissärs.

Ob der Zweikampf verhindert, ob überhaupt Versöhnungsversuche mit Erfolg gemacht werden können, hängt einmal von der Natur der Beleidigung und dann von der Individualität der Secundanten ab, ob sie ruhige, besonnene Männer sind, die das Vertrauen besitzen, daß eine Aussöhnung, welche sie vorschlagen, mit der Ehre sich gar wohl verträgt Solche Männer werden den Zweikampf zu verhindern suchen, nicht um ein Paar Tagen Gefängniß zu entgehen, sondern weil sie es für ihre Pflicht erkennen werden, ein Unglück abzuwenden, so weit sich dies mit der Ehre verträgt. Wie sollten sie sich auch den Beweis solcher Versöhnungsversuche verschaffen? Diese werden mit Erfolg in der Regel nur unter vier Augen gemacht; oder sollen sie etwa Zeugen dazu mitbringen? Ich glaube daher, es muß dem richterlichen Ermessen ein weiter Spielraum gelassen werden, um beim Erkenntnisse darauf Rücksicht nehmen zu können, wie die Secundanten sich bei dem ganzen Vorfalle benommen haben.

Die von dem Herrn Regierungscommissär vorgeschlagene Fassung und das Amendement unserer Commission scheinen mir in so fern nicht so sehr verschieden zu sein; practisch dürften sie meist zu demselben Resultate führen. Das Amendement der Commission drückt nur positiv aus, was der Vorschlag der Regierung negativ sagt. Ich gebe aber letzterm den Vorzug, weil ich glaube, daß darin dem richterlichen Ermessen ein größerer Spielraum gelassen ist, und weil ich es für unbillig halte, die Strafloſigkeit der Secundanten von dem Beweis der Versöhnungsversuche abhängig zu machen, ein Beweis, den sie sich nicht werden verschaffen können, noch wollen.

Generalmajor Frhr. v. Lasollaye: Wenn man die Ueberzeugung haben könnte, daß die Secundanten immer die guten Eigenschaften hätten, wie sie die verehrten Redner wünschen, so wäre allerdings eine solche Bestimmung durchaus überflüssig, ja ich möchte sagen, sie wäre vielleicht anstößig, allein man muß sich klar vor Augen stellen, wie die Duelle sich in der Regel gestalten. Es findet z. B. ein Conflict zwischen zwei Personen statt. Diese können nun nach den herrschenden Begriffen in keine weitere Erklärung und Erörterung über Das, was zwischen ihnen vorgefallen ist, gegen einander eingehen. Sie wählen sich daher aus ihrer nächsten Umgebung Secundanten, welche die Herausforderung zu überbringen, und überhaupt das Weitere hinsichtlich des Duells zu besprechen haben. Wie oft kommt es nun nicht vor, daß sich ein Secundant gar nichts um die ganze Veranlassung des Streites bekümmert, sondern eben das Duell einleitet, ohne auch nur darnach zu fragen, ob sich denn die Gegner nicht auf eine andere Weise verständigen könnten? Ich halte es daher für durchaus nothwendig, im Gesetze eine Bestimmung zu treffen, wodurch die Secundanten wenigstens daran gemahnt werden, daß sie Versöhnungsversuche machen sollen.

Ich fürchte keineswegs, daß sich wahre Ehrenmänner, oder wirklich aufrichtige Freunde dadurch abschrecken lassen werden, die Stelle eines Secundanten anzunehmen, oder daß man gar dazu käme, die Duelle ohne Secundanten und Zeugen zu vollziehen. Es ist ja ohnedies dem Ermessen der Gerichte und den obern Behörden, zu deren Revision die Sache kommt, die größte Latitüde gegeben, und es ist von ihrer Einsicht und Rechtlichkeit zu erwarten, daß in den Fällen, wo die Versöhnungsversuche unmöglich waren, Strafloſigkeit eintritt. Nach diesen Betrachtungen glaube ich für den Vorschlag der Regierung mich erklären zu müssen.

Generalauditor Vogel: Ich muß nochmals meinen Antrag wiederholen, die Sache an die Commission zurückzuweisen. Die Gesetzgebung muß doch keine Riesenschritte machen wollen. Bis jetzt haben wir den Grundsatz gehabt, daß die Secundanten gestraft werden müssen. Ich gebe zu, sie sind allerdings zu hart gestraft worden. Nun will man sie gar nicht bestrafen, außer in bezeichneten Ausnahmsfällen. Wenn man im Gesetz im Allgemeinen die Pflicht nicht auferlegt, einen Versöhnungsversuch zu machen, oder wenn man im Gesetz sagt, die Secundanten werden bestraft, wenn von ihrer Seite eine Verschuldung eintritt, und für eine solche solle es zu erkennen sein, wenn ein Versöhnungsversuch nicht gemacht worden ist; so geht man auf der einen Seite zu weit, oder man beengt sich auf der anderen. Man sollte also sagen, es sei Pflicht der Secundanten, Versöhnungs- oder Ausgleichungsversuche zu machen,

wo diese statthaft sind. Der Herr Regierungscommissär hat einen Gesichtspunct herausgehoben, welcher bedeutend wäre, wenn er auch auf die Vorschläge Anwendung fände, die ich zu machen die Ehre hatte. Er bemerkte nämlich, wir würden die Kraft der Versöhnungsversuche schwächen, wenn wir im Gesetz sagen, die Secundanten müssen jedenfalls Versöhnungsversuche vornehmen. Auf meinen Antrag kann dieses darum keine Anwendung finden, weil ich im Gesetz die Andeutung wünsche, „in so weit die Versöhnungs- oder Ausgleichungsversuche nach den Verhältnissen des Falles geeignet und angemessen waren." Wird dann ein solcher Versuch gemächt, so wird der zum Duell Geneigte denken, es sei derselbe geeignet und angemessen. In Beziehung auf die Nachweisung des Beweises, daß ein Versöhnungsversuch stattgefunden habe, bin ich weit entfernt, dem Secundanten einen förmlichen Beweis aufzuerlegen. Wenn der Ausdruck „nachweisen" für bedenklich gehalten würde, so könnte man eine andere Fassung wählen, welche von einer eigentlichen Nachweisung nichts sagt. Es wird bei dem Gerichte sich leicht herausfinden lassen, ob Versöhnungsversuche gemacht worden sind oder nicht. Ich glaube, genügend den Antrag begründet zu haben, daß dieser Gegenstand an die Commission zurückgewiesen werden möge.

Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren! wir haben es hier mit einem Paragraphen zu thun, der gewiß zu den sehr bedeutenden und zu den schwierigsten gehört; seine Schwierigkeit hat sich schon dadurch beurkundet, daß er in der zweiten Kammer so wohl als bei uns zu so vielen Zweifeln und Bemerkungen geführt hat.

Reg. Com. Staatsrath Jolly: Mich dünkt dieser Gegenstand nicht so außerordentlich schwierig, daß sich nicht annehmen ließe, derselbe sei nunmehr nach einer mehr als einstündigen Berathung hinreichend erschöpft. Ich glaube, es ist Alles gesagt worden, was sich nur sagen läßt, und ich weiß nicht, in welcher Beziehung die Commission noch weitere Erörterungen pflegen soll. Ich wünsche daher auch nicht, daß die hohe Kammer eine Zurückweisung dieses Paragraphen an die Commission beschließt. Was die Sache selbst betrifft, so hat man bei dem Antrage, daß die Secundanten in der Regel bestraft werden sollen, auch dann, wenn sie nicht positiv zum Entstehen des Duells beigetragen haben, die Fälle vor Augen, in welchen jüngere Männer in einer gewissen Leichtfertigkeit dieses Amt übernehmen, ohne sich zu erkundigen, ob auch nur eine erhebliche Veranlassung zum Zweikampfe vorhanden ist. So, wie nun die Regierung die Sache ansieht, wird es durch ihren Vorschlag den Secundanten gewißermaßen zur Ehrensache gemacht, eine Versöhnung zu versuchen, und wirkliche Ehrenmänner werden dies auch thun; ein Anderer aber, der die Sache nicht so ansieht, wird auch nach dem Vorschlage der Commission nichts Gutes wirken, denn er braucht sich z. B. nur einen Revers ausstellen zu lassen, daß er Versöhnungsanträge gemacht habe, dieselben aber nicht angenommen worden seien, wenn es ihm auch gar nicht Ernst mit der Sache war. Es ist daher fast pedantisch, einen solchen Beweis nur zu verlangen, indem dadurch in der That Nichts gewonnen wird. Es kann keinen Bestimmungsgrund für einen Ehrenmann abgeben, eine moralische Verpflichtung deßwegen zu erfüllen, weil auf deren Unterlassung Strafe gedroht ist. Es scheint mir daher das Angemessenste, wenn man auf das moralische Gefühl der Secundanten vertraut; es wird immer noch der Disciplinarbehörde übrig bleiben, eine Rüge eintreten zu lassen, wenn sie solche für geeignet hält. Ich erlaube mir endlich noch eine Bemerkung in formeller Beziehung. Der Herr Generalauditor hat zu dem §. 294a mehrere Vorschläge gemacht, mit denen ich meistens nicht einverstanden sein kann, über welche ich mich aber nicht erklären will, so lange nicht die Abstimmung der hohen Kammer es nöthig macht. Wenn der Strich des Paragraphen angenommen wird, so sind alle weiteren Vorschläge von selbst erledigt.

Generallieutenant Frhr. v. Stockhorn: Wenn man auch auf das Amendement des Herrn Generalauditors nicht eingehen wollte, so könnte der Paragraph doch stehen bleiben. Gehen wir auf das praktische Leben zurück, so sind es meistens nur ganz junge Männer, entweder Militärs oder Studenten, welche eine Ehre darin setzen, sich zu schlagen. Wir wollen aber die vielen Duelle wo möglich verhüten, weßhalb eine Strafandrohung auch für die Secundanten gewiß zweckmäßig erscheint. Was die Nachweisung der Versöhnungsversuche betrifft, so halte ich es wegen der besonderen Qualification der Secundanten überhaupt nicht für

gut, einen juristischen Beweis zu verlangen, denn es wird allenthalben gewünscht werden müssen, daß auch ältere und besonnene Männer zu Secundanten gewählt werden, welche mit Rath und That an die Hand gehen können. Ebenso ist es mit den Zeugen.

Bei der Abstimmung wird der §. 294 nach der von dem Herrn Staatsrath Jolly vorgeschlagenen Fassung angenommen, und der §. 294 a gestrichen.

§. 295.

Generalauditor Vogel: Ein Fall, den ich unter meinen Bemerkungen aufgenommen habe, ist nicht berücksichtigt worden. Wenn nämlich dem Secundanten eine Schuld zur Last fällt hinsichtlich der Verletzung der Kampfregeln außer den Fällen des §. 293.

Reg. Com. Ministerialrath Lamey: Eine Verletzung der Kampfregeln von Seite der Secundanten ohne verbrecherische Absicht und ohne Erfolg ist straflos. Wenn aber eine Tödtung oder Körperverletzung dadurch beabsichtigt oder veranlaßt wurde, ist die Handlung als versuchtes oder vollendetes Verbrechen strafbar, bloße moralische Pflichtverletzung wird nicht gestraft.

Generalauditor Vogel: Die Folge wird lehren, daß die Absicht, welche die Regierung hat, durch den Strich des §. 294 a nicht erreicht wird. Die Secundanten werden in Zukunft straflos bleiben; nur in Fällen der seltensten Art wird man sie strafen können. Man wird sie selbst straflos lassen müssen, wenn sie sich sogar eine vorsätzliche Verletzung der Kampfregeln außer den Fällen des §. 293 zu Schulden kommen ließen.

Reg. Com. Ministerialrath Lamey: Wenn diese vorsätzliche Verletzung in der Absicht geschieht, eine Tödtung oder Körperverletzung herbeizuführen, so tritt, wie ich schon bemerkte, die Strafe des Versuchs ein. Ist dieses nicht der Fall, so kann auch keine Strafe erfolgen.

Der §. 295 wird sohin nach dem Vorschlag der Commission angenommen, darin aber das Allegat des §. 294 a dem vorigen Beschlusse gemäß gestrichen.

§ 295 a.

Generalauditor Vogel: Ich darf es nicht wagen, auf einen von mir ausgesprochenen Wunsch zurückzukommen, welcher leider nicht in Erfüllung gegangen ist, nämlich die Festungsstrafe gleich ursprünglich in das Gesetz aufzunehmen. Bei der heutigen Berathung habe ich vernommen, daß nun in Zukunft sogar jede Gefängniß- oder Arreststrafe wegen eines Duells auf der Festung erstanden werden soll, während ich nur die Absicht hatte, in den Fällen Festungsstrafe zu erkennen, in denen eine höhere als Gefängniß- oder Arreststrafe stattfinden muß. Wenn ein Duell z. B. in Constanz stattgehabt hat, und es wird mit einigen Tagen Gefängniß bestraft, wird man die Duellanten dann auch auf die Festung schicken?

Reg. Com. Ministerialrath Lamey bejaht dieses mit dem Bemerken, daß die Betheiligten darin gewiß keine Härte erkennen würden.

Der §. 295 a wird hierauf nach der Fassung der Commission angenommen.

§. 295 b.

Frhr. v. Marschall: Es sollte hier wohl auch der §. 291 allegirt werden; er handelt nämlich von dem Falle, wo ein Zweikampf nicht aus Rücksicht der verletzten Ehre stattgefunden hat, sondern aus nichtswürdigen Beweggründen. Ich glaube, man sollte es in diesem letzten Falle bei den allgemeinen Regeln über die Verjährung bewenden lassen, und die mildere Bestimmung auf die milde Form des Zweikampfes beschränken.

Reg. Com. Ministerialrath Lamey: Dieser Vorschlag dürfte ohne Ungerechtigkeit angenommen werden können.

Staatsrath Wolff unterstützt den Vorschlag des Freiherrn v. Marschall, der bei der Abstimmung angenommen wird.

Die folgenden Titel **XXII** bis **XXVIII** (die Fleischesverbrechen betreffend) werden auf den Antrag des Prälaten Hüffell sofort in geheimer Sitzung berathen.

§. 296.

Frhr. v. Marschall: Unter Nro. **V.** dieses Paragraphen wird gegen dieses Verbrechen, wenn es an einer Person von unbescholtenem Rufe verübt wurde, die Strafe von Arbeitshaus nicht unter 3 Jahren oder Zuchthaus bis zu 8 Jahren gedroht; ist es aber eine verleumdete

Person, so tritt die Strafe von nicht unter ein Jahr Arbeitshaus ein. Gegen die Strafbestimmung in dem letzteren Falle habe ich Nichts einzuwenden. Das gemeine Recht subsummirt denselben gar nicht unter dieses Verbrechen. Im ersten Falle aber, wo alle Merkmale dieses Verbrechens vorhanden sind, sollte unbedingt Zuchthaus und niemals Arbeitshausstrafe gedroht werden. Unsere gegenwärtige Gesetzgebung droht eine Zuchthausstrafe von 4 Jahren, die sächsische Gesetzgebung Zuchthausstrafe von 6 bis 10 Jahren, die würtembergische Arbeitshaus von 4 bis zu 15 Jahren.

Ich erlaube mir daher den Antrag zu stellen, für den erstgenannten Fall die Worte „von Arbeitshaus nicht unter 3 Jahren" zu streichen, und unbedingt Zuchthaus bis zu 8 Jahren zu setzen. Das Minimum bestünde alsdann in 3 Jahren Zuchthaus. Es ist wohl begreiflich, daß die hohe Regierung hier Arbeitshaus gedroht hat, denn nach dem ursprünglichen Entwurfe hatte das Arbeitshaus noch eine andere Bedeutung, weil der Richter den Verlust der Ehrenfolgen daran knüpfen konnte. Wenn wir also hier das Arbeitshaus streichen, so handeln wir nur consequent mit den allgemeinen Bestimmungen, die wir über den Unterschied dieser und der Zuchthausstrafe angenommen haben.

Reg. Com. Ministerialrath Lamey: Es ist nicht die Tendenz der Regierung, die Strafe bei diesem Verbrechen zu mildern. Aber im gegenwärtigen Fall wird doch Grund vorhanden sein, die Arbeitshausstrafe beizubehalten. Es ist in vielen Fällen eine äußerst mißliche Frage, ob die genöthigte Person als eine unbescholtene anzusehen ist, oder nicht. Nun wird in thesi in beiden Fällen der Richter im Stande sein, da, wo er glaubt, daß die Zuchthausstrafe zu hart ist, die Arbeitshausstrafe zu erkennen, so daß im Ausspruch letzterer Strafe nicht gerade die Erklärung liegt, die genöthigte Person sei nicht für unverleumdet zu achten. Gibt man ihm das Recht, auf Arbeitshausstrafe zu erkennen nur in dem Falle, wo die That an einer verleumdeten Person begangen wird, so liegt im Erkenntniß von Arbeitshaus immer die unzweideutige Behauptung, daß die Genöthigte nicht von unbescholtenem Rufe sei. Nun kommen aber Fälle vor, wo diese delikate Frage nicht zu lösen ist. Da zwingt man den Richter, ungerecht zu sein, entweder gegen den Thäter, wenn er den Zweifel nicht ihm zugut kommen läßt, oder gegen die Genöthigte, wenn er dies thut. Ich glaube daher, daß die alternative Strafdrohung im Interesse der Genöthigten selbst fast nothwendig ist.

Frhr. v. Marschall: Ich halte diesen Grund nicht für richtig. Der Richter hat zuerst ohne alle Rücksicht auf die Strafbestimmung, die Thatfrage zu entscheiden, ob die genöthigte Person eine unbescholtene ist, oder nicht. Ist diese Frage beantwortet, dann kann erst von Ausmessung der Strafe nach Maaßgabe des Gesetzes die Rede sein. Die Bemerkung des Herrn Regierungscommissärs könnte etwa nur dazu führen, daß man den Ausdruck „unbescholtenen Ruf" bestimmter bezeichnet.

Reg. Com. Ministerialrath Lamey: Es ist objectiv oft unmöglich, zu constatiren, ob eine Person wirklich unbescholten sei, oder nicht.

Frhr. v. Marschall: Man muß den unbescholtenen Ruf voraussetzen, bis das Gegentheil nachgewiesen ist.

Reg. Com. Staatsrath Jolly: Wenn man streng urtheilt, so wird man mancher Person einen üblen Ruf beilegen, während die Volksmeinung etwas schonender ist. Ein Mädchen wird z. B. genöthigt, welches schon ein Kind geboren hat; — dieses ist geschehen vor zwei Jahren — nun fragt es sich, ist sie noch eine unbescholtene Person oder nicht. Es wird immer eine ungünstige Meinung auf ihr ruhen. Gesetzt aber, die außereheliche Geburt hätte sich schon vor 10 Jahren zugetragen; ist nun dieses eine Person, welche einen unbescholtenen Ruf hat? So zweifelhaft ist diese Eigenschaft nicht nur in Beziehung auf ihre Ermittlung, sondern auch in Beziehung auf ihre Würdigung. So wenig ich für meine Person geneigt bin, dieses Verbrechen in seinen schweren Folgen in irgend einer Art gelind zu behandeln, so scheint mir eben weil die thatsächlichen Verhältnisse so schwer zu ermitteln sind, doch nothwendig, dem Richter einen freien Spielraum in Beurtheilung derselben zu lassen.

Hauptmann Frhr. v. Göler: Ich unterstütze den Antrag des Frhrn. v. Marschall, denn da, wo das Gegentheil nicht vorliegt, muß der Ruf einer Person als unbescholten betrachtet werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Hofgerichtsrath Graf v. Hennin: Die Gründe, welche der Hr. Ministerialrath Lamey angeführt hat, haben auch die Commission veranlaßt, bei dem Entwurf der Regierung stehen zu bleiben. Wir haben auch bei andern Verbrechen dem Richter die Latitüde gelassen, in milderen Fällen auf Arbeitshaus und bei schwereren Fällen auf Zuchthausstrafe zu erkennen. Ich muß daher den Antrag der Commission Ihrer Annahme empfehlen.

Geh. Rath v. Reck: Die Strafe des Arbeitshauses ist aus der Vorlage der Regierung ohne weitere Erörterung hier aufgenommen worden, weil nach der früheren allgemeinen Bestimmung mit dem Arbeitshaus die Ehrenfolgen verbunden werden konnten. Nachdem aber dies in Folge der gefaßten Beschlüsse nicht mehr geschehen kann, so unterstütze ich den Antrag des Frhrn. v. Marschall.

Ich sehe sehr wohl ein, daß es, wie die Herren Regierungscommissäre auseinandergesetzt haben, im einzelnen Falle außerordentlich schwierig ist, zu ermitteln, ob eine Person einen in Bezug auf die Geschlechtsehre bescholtenen oder unbescholtenen Ruf hat. Das ist aber thatsächliche Frage, worüber der Richter sich eine Ueberzeugung bilden muß, und um ihm dies Geschäft zu erleichtern und im Zweifelsfall dem schwächern Geschlecht eher mehr als weniger Schutz gegen solche viehische Gewaltthat zu verschaffen, wäre etwa folgende Fassung zu wählen: „in andern Fällen Zuchthaus, und wenn die Genöthigte hinsichtlich der Geschlechtsehre von bescholtenem Rufe ist, Arbeitshaus nicht unter 1 Jahr bis zu 3 Jahren."

Staatsrath Wolff: Man muß in solchen Fällen, wo durchaus keine Verletzung erfolgt ist, wohl auch auf den Grad der angewendeten Gewalt Rücksicht nehmen. Wenn nur eine geringe Gewalt angewendet wurde, und keine Verletzung stattgefunden hat, so glaube ich, daß eine Arbeitshausstrafe von 3 Jahren hinreichend sei. Ich wünsche daher, daß die Fassung der Commission angenommen werde.

Frhr. v. Marschall: Ich habe unser bestehendes Gesetz und die übrigen neuern Gesetzbücher citirt, welche meinem Antrage das Wort reden. Ich muß ferner darauf aufmerksam machen, daß, wenn die hohe Kammer den Paragraphen so annimmt, wie er vorliegt, sie die Strafe, wie solche im Regierungsentwurf gedroht war, in der That mildert; denn nach dem Regierungsentwurf konnte oder mußte der Richter die entehrenden Folgen damit verbinden; wenigstens würde ich als Richter solches regelmäßig gethan haben. Der Regierungsentwurf hat auch den Raub alternativ mit Zuchthaus- und Arbeitshausstrafe bedroht, und die Commission hat aus den nämlichen Gründen, aus welchen sie die Arbeitshaus- und die Zuchthausstrafe genau getrennt hat, auf den Raub unbedingt Zuchthaus gesetzt. Ich erlaube mir die Frage, ob hier nicht ein gleicher Fall vorhanden ist, und ob Gewaltthätigkeiten gegen eine Person, um ihr die Geschlechtsehre zu rauben, nicht dem Raube wenigstens gleichkommt, der zum Zweck des Eingriffs in Vermögenstheile verübt wird?

Reg. Com. Staatsrath Jolly: Es ist dem Richter nach dem ursprünglichen Entwurfe der Regierung nur die Befugniß gegeben, nicht aber die Pflicht auferlegt, in solchen Fällen auch die Ehrenfolgen mit der Arbeitshausstrafe zu verbinden, und es wird sich daher immer wieder fragen, ob der Fall so qualificirt sei, daß dieser Strafzusatz nothwendig ist. Es wäre wirklich bedenklich, dem Richter hier gar keine Wahl zu lassen, denn entweder müßte er die Genöthigte ausdrücklich für eine bescholtene Person erklären, wenn er auf Arbeitshausstrafe erkennt oder er müßte Zuchthausstrafe erkennen, obschon es vielleicht mit der Genöthigten nicht ganz so aussieht, wie es sollte. Wenn an einer Frauensperson, welche unter Bewahrung gewisser Formen einen an sich unsittlichen Lebenswandel führt, eine Nöthigung geschieht, so müßte entweder der Thäter mit der unverdienten Strafe des Zuchthauses belegt werden, oder aber es würde die unangenehme Folge entstehen, daß man durch Erkennung der Arbeitshausstrafe proclamirte, der Ruf der Genöthigten sei nicht für unbescholten zu halten. Man erspart dem Richter diese Verlegenheit, wenn man ihm die Befugniß einräumt, in solchen Zweifelsfällen auch noch Arbeitshaus zu erkennen; er braucht sich dann über die Qualität der Genöthigten nicht zu erklären. Ich glaube nicht, daß sich sagen ließe, der Richter werde in allen Fällen, welche die letzte Nr. dieses Paragraphen umfaßt, auf Arbeitshaus erkennen; ein Hauptstrafausmessungsgrund wird für ihn immer darin gefunden werden, ob die genöthigte Person unbescholtenen Rufes, oder

ihr hinsichtlich der Geschlechtsehre etwas zum Vorwurf zu machen sei. Weil aber die Grenzlinie hier so schwer zu ziehen ist, so ist es nothwendig, dem Richter einen größeren Spielraum zu lassen. Mit dem Raub hat dieses Verbrechen keine Aehnlichkeit; bei diesem könnte man auch für die gewöhnlichen Fälle unbedingt Zuchthausstrafe drohen, theils wegen der Gefährlichkeit des Verbrechens an sich, theils weil es hier auf solche Momente nicht ankommt, wie bei der Nöthigung.

Hofgerichtsrath Graf v. Hennin: Ich erlaube mir nur, darauf aufmerksam zu machen, daß es sich in Ziffer V. dieses Paragraphen nur von den gelinderen Fällen handelt, wo überhaupt die Sache etwas zweifelhaft ist. Die Bedenken des Frhrn. v. Marschall wurden schon in der Commission vorgetragen, aber wir glaubten bei der vorliegenden Fassung, welche auch mit dem Beschluß der zweiten Kammer übereinstimmend ist, stehen bleiben zu müssen.

Frhr. v. Marschall: Die gelindern Fälle, von denen der Hr. Redner spricht, sind und bleiben — Nothzucht gegen eine unbescholtene Person! Dieses Verbrechen ist stets so schwer, daß unbedingt peinliche Strafe darauf gesetzt werden sollte.

Reg. Com. Ministerialrath Lamey: Es sollte nicht außer Acht gelassen werden, daß das Benehmen der genöthigten Person vor der That, auch wenn sie unverleumdet ist, einen sehr erheblichen Entschuldigungsgrund für den Thäter bilden kann.

Auf gehaltene Umfrage wird der obenbezeichnete Antrag des Frhrn. v. Marschall angenommen.

§. 297.

Prälat Hüffell: Unter Nr. 2 dieses Paragraphen wird ein Verbrechen mit Strafe bedroht, welches das nichtswürdigste von allen genannt zu werden verdient. Ich will nicht sagen, daß irgend je der Mord gerechtfertigt werden kann, aber wenn mir als Vater ein solcher außerordentlicher Fall vorkäme, daß ein Kind von 5—6 Jahren mißbraucht würde, so wüßte ich nicht, ob ich es vor meinem Gott nicht verantworten könnte, wenn ich den Thäter ohne Weiteres ermordete; denn ein Solcher gehört nicht mehr unter die menschliche Gesellschaft.

Abgesehen von der körperlichen Verletzung, welche in der Regel erfolgen muß, ist das Kind moralisch gemordet, und am Ende kommen die körperlichen Gebrechen doch noch dazu. Es ist dieser Fall so ernster Natur, daß hier nothwendig eine Straferhöhung stattfinden muß. Ich habe auch noch einen andern Fall vor Augen, wo nämlich ein Lehrer seine Schülerin, ein Mädchen unter 14 Jahren, mißbrauchte. Ich glaube, daß auch hier eine verschärfte Strafe eintreten muß. Ich wünsche daher ganz im Allgemeinen, daß die Herren vom Fache meine Ansicht aufnehmen und eine verhältnißmäßige Straferhöhung beantragen. Man wird sagen, die Unzucht sei schon mit strengen Strafen bedroht, weil die Todesstrafe darauf gesetzt sei; allein diese wird nur erkannt, wenn die Mißhandlung den Tod der Genöthigten zur Folge hatte. Nach meiner Ansicht sollte in allen Fällen der Nr. 2 dieses Paragraphen unbedingt und gleichviel, ob eine körperliche Verletzung dabei verübt wurde oder nicht, eine härtere Strafe einzutreten haben.

Reg. Com. Ministerialrath Lamey: Man kann sich aus den Strafbestimmungen des §. 296 überzeugen, daß dem Richter ein ziemlich großes Strafmaß festgesetzt ist. Nun versteht sich von selbst, daß der bezeichnete Fall innerhalb dieses Strafmaßes mit einer erhöhten Strafe getroffen werden muß. Es ergibt sich dieses aus dem allgemeinen Theil (§. 135), wornach der Richter theils auf die Gefährlichkeit und Schädlichkeit der Handlung, theils auf die Bösartigkeit des Willens Rücksicht zu nehmen hat; es ist also da, wo die Handlung mit einem besonderen Schaden verknüpft war, der Richter nach allgemeinen Bestimmungen verpflichtet, innerhalb des Strafmaßes in die Höhe zu gehen. Was den Fall betrifft, daß ein Lehrer eine Schändlichkeit der bezeichneten Art begeht, so ist ebenfalls schon durch den §. 136 Vorsorge getroffen, daß der Richter eine erhöhte Strafe zu erkennen hat.

Staatsrath Wolff: Ich sollte doch glauben, daß eine Strafe von 8 Jahren Zuchthaus für einen Fall der bezeichneten Art, wo keine Gewalt angewendet wurde, nicht für zu gering zu halten sei.

Prälat Hüffell: Man sagt hier immer innerhalb der Schranken des Strafmaßes, allein diese Schranken scheinen mir gerade zu beengt.

Hauptmann Frhr. v. Göler: Ich glaube, es liegt in der Absicht des Herrn Prälaten, hier ein Minimum festzusetzen für die Fälle nämlich, wo kein besonderer Erschwerungsgrund in der Verletzung liegt. Das Maximum scheint mir allerdings hoch genug, dagegen rathsam zu sein, daß das Minimum nicht so tief heruntergesetzt wird. Ich stelle daher den Antrag, unter Nr. 2 des §. 297 das Minimum auf 5 Jahre festzusetzen.

Frhr. v. Marschall: Ich würde es in der That nicht für consequent halten, wenn wir in diesem Paragraphen, der von der Quasi-Nothzucht handelt, eine höhere Strafe festsetzten, als da, wo von der wirklichen Nothzucht die Rede ist.

Prälat Hüffell: Ich würde mich augenblicklich für den Antrag des Hrn. Hauptmanns v. Göler erklären, wenn nur die Herren vom Fache einen bestimmten Antrag auf Straferhöhung für die unter Nr. 2 dieses Paragraphen bezeichneten Fälle machen würden.

Hofgerichtsrath Graf v. Hennin: Nach unserem bestehenden Gesetze wird die Quasi-Nothzucht milder bestraft, nach dem gegenwärtigen aber eben so streng wie die wirkliche Nothzucht selbst, in dem Falle nämlich, wo die Nöthigung keinen weiteren Schaden zurückläßt.

Reg. Com. Staatsrath Jolly: Ein specieller Fall, der zur Kenntniß des Herrn Prälaten gekommen ist, scheint auf seine Ansicht von wesentlichstem Einfluß zu sein. Ich theile selbst das Gefühl desselben, daß nach unserer bestehenden Gesetzgebung allerdings eine zu gelinde Strafe eingetreten ist; allein hier sind nun höhere Strafen gedroht, und ich glaube, man muß sich doch hüten, allzuhohe und im Vergleich zu andern Verbrechen, welche ebenfalls die heiligsten Rechte des Menschen bedrohen, ganz unverhältnißmäßige Strafen festzusetzen. Eine Strafe von 8 Jahren Zuchthaus in dem Falle, wo das Verbrechen in seiner mildesten Form erscheint, ist wirklich hoch genug, um dieselbe gehörig zu ahnden.

Auf gehaltene Umfrage wird der Paragraph nach dem Commissionsantrage angenommen.

Die §§. 298, 299, 300, 301, 302, 303, 304 und 305 werden ohne Bemerkung nach dem Commissionsantrage genehmigt.

§. 305 a.

Frhr. v. Marschall: Hier wird dem Anzeiger das Recht eingeräumt, auch nach Verkündung des verurtheilenden Erkenntnisses ohne weitere Zeitbestimmung — also auch wenn dasselbe rechtskräftig ist, — die Anzeige zurückzunehmen. Dieses halte ich nicht für zulässig. Wenn ein rechtskräftiges Erkenntniß vorliegt, so sollte es nicht mehr im Willen des Betheiligten liegen, die Strafe zu erlassen, somit also einen Gnadenact gegen den Schuldigen zu üben. Wir haben diesen Grundsatz schon bei den Ehrenkränkungen (§. 287) angenommen und es scheint mir also die Consequenz zu fordern, daß wir diesen Paragraphen in der Weise annehmen, wie er im Regierungsentwurf enthalten war, und das Amendement unserer Commission auf sich beruhen lassen. Der Regierungsentwurf sagt nämlich (§. 305): „Das Verfahren beruht auf sich, wenn die Anzeige zurückgenommen wird, bevor noch ein verurtheilendes Erkenntniß verkündet ist."

Reg. Com. Staatsrath Jolly: Wie sollte denn ein Erkenntniß, das nicht verkündet wäre, in Rechtskraft übergehen?

Frhr. v. Marschall: Wenn das Erkenntniß bereits verkündet ist, so soll dem Anzeiger überhaupt nicht mehr gestattet sein, die Anzeige mit der Wirkung zurückzunehmen, daß dadurch der Strafvollzug sistirt wird. Der Regierungsentwurf gestattet diese Zurücknahme nicht; wohl aber das Amendement der Commission, und zwar ohne Unterschied, ob das Urtheil rechtskräftig ist oder nicht.

Generalauditor Vogel: Man muß doch den Weg zur Versöhnung immer offen lassen.

Reg. Com. Ministerialrath Lamey: Bei der Bestrafung des Ehebruchs muß es ein Hauptgesichtspunct für den Staat sein, die Ehe so viel als möglich zu erhalten; daran muß ihm mehr liegen, als an dem Vollzug der Strafe.

Geh. Rath v. Reck: Ich halte es gleichfalls für höchst wünschenswerth, eine solche unglückliche Ehe wieder ins rechte Geleis zu bringen und halte daher hier eine Ausnahme von der allgemeinen Regel für gerechtfertigt, welche will, daß, wenn einmal die strafrichterliche Thätigkeit eingetreten ist, dieselbe durch eine etwaige Sinnesänderung der Parteien nicht mehr aufgehalten werden kann. Nur ist mir nur nicht klar, wie

lange der beleidigte Ehegatte diese Befugniß „nach Verkündung eines verurtheilenden Erkenntnisses", denn noch haben solle?

Reg. Com. Ministerialrath Lamey: Wie die Bestimmung vorliegt, so kann selbst dann, wenn die Straferstehung schon angefangen hat, eine Zurücknahme der Anzeige stattfinden.

Hofgerichtsrath Graf v. Hennin: Weil wir eine Versöhnung immer für möglich halten müssen, so muß die Zurücknahme der Anzeige auch nach der Verkündung des Urtheils noch zulässig sein. Ich glaube daher, daß der Antrag der Commission sich jedenfalls empfiehlt.

Frhr. v. Marschall: Wenn das Erkenntniß verkündet und rechtskräftig geworden ist, dann mag der Anzeiger die Folgen seiner Handlung tragen; er mochte sich bedenken, ehe er die Anzeige stellte oder doch ehe das Urtheil erging. Mich kann das Mitleid, dem man sich so gerne hingibt, nicht bestimmen, von den allgemeinen Rechtsprincipien abzuweichen. Mir ist es nicht erklärbar, wie man zulassen mag, daß ein Mann, dessen Frau bereits einen Theil der Strafe erstanden hat, zum Richter gehe und erkläre, er wolle ihr den übrigen Theil der Strafe erlassen; das Recht des Strafnachlasses sollte nie einem Privaten zustehen. Ich wiederhole daher meinen Antrag.

Oberstlieutenant Frhr. v. Roggenbach und Prälat Hüffell unterstützen diesen Antrag.

Bei der Abstimmung wir der Antrag des Frhrn. v. Marschall verworfen und der Paragraph nach dem Commissionsantrage angenommen.

Zu §. 306 wird Nichts bemerkt; ebenso zu §. 306 a.

§. 307.

Prälat Hüffell: Ich will mir abermals erlauben, gegen die allzugroße Milde der auf den Ehebruch gedrohten Strafe zu sprechen. Wenn das Strafgesetz mild ist, so mag dies in manchen Fällen ganz gerechtfertigt sein; wenn diese Milde aber so laut, wie hier, gegen die Moral spricht, so kann ich meine Stimme nicht dazu geben. Ich halte die Strafe des Ehebruchs mit 14 Tagen Gefängniß für viel zu gelind, und ich kann sagen, daß mich dieser Satz bei seiner Durchlesung mit tiefer Wehmuth ergriffen hat.

Hofgerichtsrath Graf v. Hennin: Die Commission ist ebenfalls von dieser Ansicht ausgegangen, daher ist sie in den Strafen auch höher hinaufgegangen, als der Regierungsentwurf.

Der §. 307 wird somit nach der Fassung der Commission genehmigt.

Zu den §§. 308, 309, 310, 311, 312, 313, 314, 315, 316, 316 a, 317, 317 a, 318, 319, 320, 321, 322, 323 und 324 wird Nichts bemerkt, und dieselben nach den Commissionsanträgen angenommen.

§. 325.

Frhr. v. Marschall: Hier werden drei Strafarten neben einander gedroht. Der Regierungsentwurf hatte unbedingt Arbeitshaus bis zu 3 Jahren gedroht, und ich glaube, man sollte es hiebei bewenden lassen; wenigstens scheint kein genügender Grund vorhanden, hier Gefängnißstrafe zu setzen.

Reg. Com. Staatsrath Jolly: Dieses Verbrechen ist allerdings eines der abscheulichsten und ich habe nichts dagegen, wenn Sie lediglich Arbeitshausstrafe drohen.

Hofgerichtsrath Graf v. Hennin und Prälat Hüffell unterstützen den Antrag des Frhrn. v. Marschall, welcher bei der Abstimmung angenommen wird.

Zu den §§. 326, 327, 328, 329, 329 a und 329 b wird Nichts bemerkt.

§. 330.

Prälat Hüffell stellt den Antrag, hier auch die Strafe des Kreisgefängnisses zu streichen.

Frhr. v. Marschall unterstützt diesen Antrag, welcher von Seite der Regierungscommission ebenfalls Billigung findet und angenommen wird.

Geh. Rath v. Reck: Es kommen in den heute berathenen Titeln des Strafgesetzes mehrere Paragraphen vor, in welchen bestimmt wird, daß nur auf Antrag der Polizeibehörde der Richter einschreiten soll. Im §. 317, wo von Ausstellung unzüchtiger Bilder oder Schriften die Rede ist, wird der Antrag der Polizei nicht vorbehalten, wogegen aber dieser Vorbehalt wieder im §. 317 a ausgesprochen ist. Nun kann ich mir den Grund nicht klar machen, warum nicht auch

bei der öffentlichen Ausstellung von Bildern des Antrags der Polizeibehörde Erwähnung geschieht.

Reg. Com. Staatsrath Jolly: Diese Erregung von Aergerniß durch Ausstellung von solchen Bildern soll keineswegs geduldet werden; und es soll gerade hier die Polizei nicht durch die Finger sehen dürfen; in anderen Fällen aber ist die Anzeige der Polizei nöthig, weil man glaubt, daß gewisse Dinge unter gewissen Verhältnissen zu dulden sind.

Geh. Rath v. Reck: Mein Zweifel war der, ob das Einschreiten der Polizei durch die Fassung des §. 317 in den dort bezeichneten Fällen nicht ausgeschlossen ist.

Reg. Com. Staatsrath Jolly: Keineswegs.

Zu den §§. 331, 332, 333, 334, 335 und 336 wird Nichts erinnert und dieselben nach dem Commissionsvorschlage angenommen.

Somit wird die Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung

Die Secretäre:

K. Frhr. v. Adelsheim.

K. Frhr. v. Göler.

Achtundzwanzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 9. Februar 1842.

Gegenwärtig

die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme:

Sr. Durchlaucht des Hrn. Fürsten zu Leiningen,
des Hrn. Majors Frhrn. v. Türkheim, und
des Hrn. Geheimen Referendärs Eichrodt,

Von Seite der Regierungscommission:
Herr Staatsrath Jolly, und
„ Ministerialrath Lamey.

Unter dem Vorsitze des zweiten Vicepräsidenten, des Herrn Großhofmeisters Frhrn. v. Berckheim.

Die Tagesordnung führt zur Fortsetzung der Discussion über den Entwurf eines Strafgesetzbuchs und zwar Tit. 27 über den Diebstahl.

Zu §. 337 wird Nichts bemerkt.

§. 338.

Reg. Com. Ministerialrath Lamey: In Beziehung auf Nr. 1 dieses Paragraphen ist die Regierung nach nochmaliger Erwägung der Verhältnisse zu der Ansicht gekommen, daß es nicht nur zweckmäßig, sondern eine Forderung der Consequenz sein dürfte, die Strafe etwas zu erhöhen. Es ist hier die Rede von Bestrafung des Diebstahls, dessen Werth bis zu 25 fl. geht, die Strafe soll bestehen in Amtsgefängniß bis zu 8 Wochen.

Nun ist der Diebstahl das Verbrechen, welches am meisten vorkommt, am häufigsten die Eigenthumsverhältnisse bedroht, und darum von der Gesellschaft nothwendig streng beurtheilt wird. Eine zu gelinde Strafe ist daher gefährlich, besonders weil auf Diebe nur dadurch gewirkt werden kann, daß man ihnen ein empfindliches Uebel zufügt. Kurze Freiheitsstrafen haben nicht genug repressive Kraft, und noch weniger läßt sich hoffen, daß sie Besserung zur Folge haben. Mag man nun den einen oder den andern Gesichtspunct als vorherrschend betrachten, so wird eine Straferhöhung

gerechtfertigt sein. Consequent erscheint sie auch deßwegen, weil man wird zugeben müssen, daß bei einem Diebstahl im Betrag von 25 fl. die subjective Gefährlichkeit und moralische Schändlichkeit eben so groß sein kann, als bei einem Diebstahl von mehr Werth. Soll nun der Richter die Strafe nach der Verschuldung aussprechen, so ist es nothwendig, ihm eine größere Strafausmessungsbefugniß zu geben. Im würtembergischen Gesetz geht die Strafe bis zu 4 Monaten Gefängniß; dies ist gewiß nicht zu viel; ich bin daher ermächtigt, darauf anzutragen, das Maximum der für den Diebstahl unter 25 fl. gedrohten Strafe ebenfalls auf 4 Monate Gefängniß zu erhöhen.

Generalauditor Vogel: Dieser Antrag ist vollkommen begründet; die Unterscheidung nach der Größe des Betrags wird dadurch etwas beschränkter und auch bei kleinen Diebstählen kann es sehr erschwerende Momente geben.

Generallieutenant Frhr. v. Stockhorn unterstützt diesen Antrag ebenfalls.

Hofgerichtsrath Graf v. Hennin: Ich erkläre mich auch damit einverstanden, denn wir haben schon in der Commission gefunden, daß die Diebstahlsstrafe unter erschwerenden Umständen etwas zu gelind ist. Weil aber dieser Milde im ganzen Strafgesetzbuch eine große Rechnung getragen ist, haben wir geglaubt, dieses Strafmaß beibehalten zu müssen.

Geh. Rath v. Reck: Ist es die Absicht, daß etwa Kreisgefängniß erkannt werde?

Reg. Com. Staatsrath Jolly: Nach dem jetzigen Vorschlag der Regierung wird nicht Kreisgefängniß, sondern überhaupt Gefängniß gedroht werden müssen.

Geh. Rath v. Reck: Ich wollte in dieser Beziehung nur bemerken, daß die Amtsgefängnisse theils durch polizeiliche Strafgefangene, theils durch Leute angefüllt sind, welche während der Untersuchung verhaftet bleiben müssen und daher nicht Raum genug darböten, wenn man auch Diebe von längerer Strafzeit dahin verweisen wollte. Man müßte in diesem Falle in Bälde große Baukosten aufwenden, ich unterstütze daher auch aus diesem Grunde den Antrag, statt Amtsgefängniß Gefängniß anzudrohen.

Prälat Hüffell: Es ist gesagt worden, das Amtsgefängniß erstrecke sich bis auf 8 Wochen. Nun frägt es sich, ob die Sträflinge während dieser 8 Wochen ganz ohne Beschäftigung sind, oder womit sie beschäftigt werden?

Gänzliche Beschäftigungslosigkeit während so langer Zeit würde sowohl für den moralischen als den physischen Zustand der Sträflinge verderblich sein.

Reg. Com. Ministerialrath Lamey: Ich erlaube mir, den Herrn Prälaten auf den §. 39 unseres Gesetzes aufmerksam zu machen.

Bei der Abstimmung wird der Antrag, die Strafe auf 4 Monate Gefängniß zu erhöhen, angenommen.

Reg. Com. Ministerialrath Lamey: Ich erlaube mir nun den weiteren Antrag Namens der Regierung zu stellen, beim Diebstahl von mehr als 300 fl. für die milderen Fälle Arbeitshaus bis zu 2 Jahren (im Entwurf der Commission heißt es bis zu 3 Jahren) zu drohen, indem dieses Strafmaß für das Arbeitshaus in analogen Fällen die Regel bildet, und in schwereren Fällen Zuchthaus zu erkennen sein dürfte.

Staatsrath Wolff: Dieser Antrag ist sehr zweckmäßig und folgerecht, ich unterstütze daher denselben.

Derselbe wird bei der Abstimmung ebenfalls von der Kammer genehmigt.

Zu den §§. 339, 340 und 341 wird Nichts bemerkt.

§. 342.

Reg. Com. Ministerialrath Lamey: In diesem Paragraphen ist für den gefährlichen Diebstahl Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu 8 Jahren gedroht. Es ist dieses im Wesentlichen dieselbe Drohung, welche der Regierungsentwurf enthielt, allein man befolgte im letzteren bei der Zusammenstellung dieser beiden Strafen ein anderes System, indem nämlich mit dem Arbeitshaus der Verlust der Ehren- und Dienstrechte verbunden werden konnte. Sie haben, hochgeehrteste Herren! schon beim §. 338 beschlossen, für die milderen Fälle Arbeitshausstrafe bis zu 2 Jahren zu drohen, so daß, wenn eine solche Freiheitsstrafe nicht genügt, Zuchthausstrafe erkannt werden muß, damit den Dieb sicher die Ehrenfolgen treffen. Es erscheint mir daher nicht consequent, daß, wie es nach der früheren Fassung der Fall gewesen, die Arbeitshausstrafe hier als Regel erscheint und daß wegen gefährlichen Diebstahls eine Verurtheilung ins

Arbeitshaus auf länger als 2 Jahre erfolgen kann, während beim gemeinen Diebstahl auf Zuchthaus erkannt werden muß, so bald die Arbeitshausstrafe von 2 Jahren nicht hinreicht. Ich würde daher vorschlagen, den Paragraphen folgendermaßen zu fassen:

"Der Diebstahl wird als gefährlicher Diebstahl mit Zuchthaus von 1 bis zu 8 Jahren, in milderen Fällen mit Arbeitshaus bis zu 2 Jahren bestraft."

Staatsrath Wolff: Auch dieser Antrag steht mit den Ansichten der Commission und mit dem bei dem §. 338 gefaßten Beschlusse im Einklange und wird daher den Beifall der hohen Kammer verdienen.

Frhr. v. Marschall unterstützt diesen Antrag ebenfalls.

Reg. Com. Staatsrath Jolly: Arbeitshaus wird hier nicht die Regel bilden, sondern Zuchthaus; auf ersteres wird nur in seltenen Ausnahmsfällen erkannt werden.

Die Kammer beschließt hierauf die Annahme des erwähnten Antrags.

Zu den §§. 343, 343a, 344 und 345 wird Nichts erinnert.

§. 346.

Frhr. v. Marschall: Hier sind als Erschwerungsgründe bei dem Diebstahl unter Nr. 1 und 2 folgende Momente angenommen: wenn nämlich der Diebstahl in Gebäuden, die dem öffentlichen Gottesdienste gewidmet sind, an dem Gottesdienst gewidmeten Sachen verübt worden ist, oder an andern Sachen in solchen Gebäuden. Das gemeine Recht sowohl, als auch andere neuere Gesetzgebungen, wie namentlich die würtembergische, hessische und braunschweigische, gehen hierin weiter, und betrachten es überhaupt als einen Erschwerungsgrund, wenn der Diebstahl an einer dem Gottesdienst gewidmeten Sache verübt worden ist, auch wenn solche nicht in einem dem Gottesdienst gewidmeten Gebäude entwendet wurde. Da ich es ganz angemessen finde, daß schon der erste Umstand für sich allein einen Erschwerungsgrund bildet, so erlaube ich mir die Aufnahme der gleichen Bestimmung in unsern Entwurf zu beantragen.

Reg. Com. Staatsrath Jolly: Es ist ganz richtig, daß nach gemeinem Recht ein Diebstahl solcher Art als unter erschwerenden Umständen verübt erscheint. Es ist aber in den meisten Fällen nicht möglich, dem Diebe nachzuweisen, daß er die fragliche Sache als eine geweihte erkannt habe. Es kann z. B. ein solcher geweihter Gegenstand der Reparation wegen an einem dritten Ort sich befinden. Wenn nun Jemand bei einem Gold- oder Silberarbeiter einen Diebstahl begeht, und unter andern auch einen geweihten Gegenstand stiehlt, wird dieses als besonderer Erschwerungsgrund in Betracht kommen können? Dazu tritt noch der weitere Umstand, daß bei den verschiedenen Confessionen auch verschiedene Gegenstände als dem Gottesdienst geweihte betrachtet werden. Ein solcher Dieb würde daher auch nicht mit Unrecht auf seine Unkenntniß der Ansichten einer ihm fremden Confession sich berufen können.

Wenn es aber auch ein blos nach der Lehre der ihm fremden Confession geweihter Gegenstand ist, kann er diese Einrede nicht vorschützen, sofern er denselben in einer Kirche gestohlen hat; denn es muß Jeder wissen, daß die dort befindlichen Gegenstände unter dem besonderen Schutze der Gesetze stehen. Daher ist es angemessen, nur die beiden Fälle zu berücksichtigen, wo der Diebstahl in Gebäuden, die dem öffentlichen Gottesdienste gewidmet sind, entweder an dem Gottesdienst gewidmeten, oder an andern Gegenständen verübt wird.

Generalauditor Vogel: Ich bin mit dem Antrag des Frhrn. v. Marschall einverstanden.

Die Gründe des Herrn Präsidenten des Justizministeriums sind aber auch von Erheblichkeit und man kann, ohne ungerecht zu sein, in dem Gesetze nicht sagen, daß Jemand für Etwas bestraft werden soll, was ihm nicht bekannt war.

Das gemeine Recht geht von dem richtigen Gesichtspuncte aus, daß, wenn ein Gegenstand für den Gottesdienst geweiht ist, er diese Weihe an sich trägt und der Diebstahl daran als ein Diebstahl mit Erschwerungsgründen angesehen werden muß. Dies kann aber nur dann stattfinden, wenn der Thäter erkennen konnte, daß der Gegenstand ein dem Gottesdienste geweihter ist. Denn es läßt sich nicht leugnen, daß es geweihte Sachen, die für den Gottesdienst bestimmt sind, gibt, welche von jedem Menschen als solche

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

erkannt werden können und müssen. Nehmen wir z. B. den Fall, daß Jemand die so eben in einem Krankenhause zur letzten religiösen Tröstung eines Sterbenden gebrauchten geweihten Gefäße stiehlt. Es ist in solchem Falle gewiß Jedem erkennbar, daß dieses geweihte Gegenstände sind. Ich möchte daher wünschen, daß man durch einen Zusatz andeutet, daß der dem Gottesdienste gewidmete Gegenstand dem Thäter als solcher erkennbar war. Man wird einen solchen Zusatz nicht gerade überflüssig finden, allein wenn man es, als gleichsam sich von selbst verstehend, dem richterlichen Ermessen anheim gestellt lassen will, so habe ich auch dabei nichts zu erinnern.

Frhr. v. Marschall: Ich theile die Ansicht, daß den Dieb, welcher die Sache wirklich nicht als eine dem Gottesdienste gewidmete Sache erkannt hat, die höhere Strafe nicht treffen kann, dazu bedarf es aber keines Zusatzes, denn es versteht sich dieses nach §. 67a ganz an selbst. Hieraus muß jeder Richter folgern, daß, wo ein Irrthum in Thatsachen vorliegt, die Erhöhung der Strafe nicht eintreten kann. Aus der Verschiedenheit der Confessionen sollte ferner wohl kein Grund gegen meinen Antrag entnommen werden, denn wofern nur der Thäter gewußt, daß die entwendete Sache der anderen Confession heilig ist, so macht er sich eines qualifizirten Diebstahls schuldig. Die einzige Frage ist also: Kann der Verbrecher sich mit Grund auf den §. 67a berufen? Diese Frage wird der Richter je nach den Umständen des einzelnen Falles bejahen oder verneinen, — also eine Erschwerung annehmen oder nicht.

Reg. Com. Ministerialrath Lamey: Aus der bisherigen Discussion scheint mir nur das Bedürfniß hervorzugehen, dann einen Erschwerungsgrund anzunehmen, wenn Gegenstände der fraglichen Art außerhalb der Kirche zu gottesdienstlichen Verrichtungen gebraucht werden. Sonst scheint mir ein Erschwerungsgrund nicht angenommen werden zu können; es ist allerdings ebenfalls sehr strafbar, wenn eine dem Gottesdienst gewidmete Sache, die der Dieb als solche kennt, außerhalb des Gotteshauses gestohlen wird; allein einen Erschwerungsgrund kann dies wohl nicht bilden. Wenn man nicht veraltete Begriffe anwenden will, so ist daran nichts besonders Strafbares, wenn ein dem Gottesdienst gewidmeter Gegenstand bei dem Arbeiter, der ihn ausbessert, entwendet wird. Nur in Bezug auf den von dem Herrn Generalauditor Vogel berührten Fall scheint es am Platze, eine verschärfte Strafe eintreten zu lassen.

Prälat Hüffell: Ich erlaube mir noch auf den Umstand aufmerksam zu machen, daß die evangelischen Kirchen fast durchgängig keine Sacristeien haben und deshalb die zum Gottesdienste erforderlichen wenigen Gefäße in der Regel in der Wohnung des Pfarrers oder des Küsters aufbewahrt werden. Hier möchte doch sehr in Betrachtung kommen, daß diese Gegenstände als heilig erkennbar sind und nicht leicht ein Irrthum unterlaufen kann. In unserer becherreichen Zeit gibt es zwar allerdings vielerlei Becher, aber man wird doch nicht leicht im Zweifel sein, was ein Abendmahl- und was ein anderer Becher ist. Ich möchte daher auf den Antrag des Frhrn. v. Marschall ein großes Gewicht legen, und wünsche, daß auch dann die Straferhöhung eintrete, wenn die zum heiligen Gebrauche bestimmten Gefäße an einem dritten Orte gestohlen wurden.

Wie es bei den katholischen Kirchen gehalten wird, weiß ich nicht genau, aber ich glaube, daß auch dort solche Gegenstände nicht immer in der Kirche verwahrt werden.

Geh. Rath v. Reck: Wer ein dem Gottesdienst gewidmetes Gefäß stiehlt, jedoch an einem Orte, wo solche Gefäße gewöhnlich nicht aufbewahrt werden, und auch an keinem äußeren Merkmale diese besondere Eigenschaft erkennen konnte, kann wohl nicht von schwerer Strafe getroffen werden, man würde ihm einen Umstand imputiren, von dem er gar Nichts wußte; dagegen kann es auch außer dem Diebstahl in den dem Gottesdienste gewidmeten Gebäuden Fälle geben, wo der Dieb recht wohl weiß, daß die Gegenstände diese Bestimmung hatten, z. B. wenn sie bei Prozessionen an den im Freien errichteten Altären aufgestellt sind, und in dieser Beziehung würde ich mich gerne einem die höhere Strafbarkeit begründenden Antrage anschließen.

Reg. Com. Staatsrath Jolly: Dieser letzten Be-

merkung muß ich beipflichten. Der Regierungsentwurf hatte sich ganz allgemein ausgedrückt; es hieß dort: „wenn der Diebstahl in Gebäuden verübt worden ist, die dem Gottesdienste gewidmet sind."

Staatsrath Wolff: Ich halte die allgemeine Bestimmung des Regierungsentwurfs ebenfalls für angemessener, als die von der Commission vorgeschlagene Fassung. In Beziehung auf die vorgeschlagene Aenderung des ersten Satzes erlaube ich mir darauf aufmerksam zu machen, daß man jedenfalls einen Diebstahl, der an einem dem Gottesdienste gewidmeten Gegenstande verübt wird, nur dann als einen qualificirten bestrafen kann, wenn der Dieb gewußt hat, daß der Gegenstand zum Gottesdienste bestimmt sei, was aber, wenn dergleichen Gegenstände sich nicht in einem dem Gottesdienste gewidmeten Gebäude befinden, in den meisten Fällen gar nicht zu ermitteln sein wird. Der Dieb wird wohl immer behaupten, er habe nicht gewußt, daß die Sache zum gottesdienstlichen Gebrauch bestimmt gewesen, und der Beweis darüber, daß er dies gewußt habe, wird schwer herzustellen sein. Die Untersuchung würde, um hierüber Aufschluß zu erhalten, gewöhnlich unverhältnißmäßig verweitläuftigt werden müssen, und am Ende doch zu keinem Resultate führen, indem in Fällen, wo dergleichen Gegenstände anderswo als in Gotteshäusern angetroffen werden, größtentheils schwer zu unterscheiden sein wird, ob solche zum gottesdienstlichen Gebrauche bestimmt seien, oder nicht, weil nicht selten derartige Gegenstände auch zu ganz anderen Zwecken gebraucht werden. Nehmen wir z B. nur die Taufgefäße; Gefäße von gleicher Art und Form werden von Manchen auch zu profanen Zwecken verwendet. Ich möchte daher wünschen, daß Sie entweder dem Antrage der Commission Ihre Zustimmung geben, oder die Wiederherstellung des Regierungsentwurfs beschließen.

Generallieutenant Frhr. v. Stockhorn: Es haben einige verehrte Redner Fälle angegeben, wo wirklich solche zum heiligen Gebrauch bestimmte Gefäße in anderen als in zum Gottesdienste bestimmten Gebäuden gestohlen werden könnten. Ich glaube, man sollte diesem Umstande doch auch Rechnung tragen, und etwa durch einen Beisatz unter Nr. 1 sagen: „in anderen bekannten Gebäuden"; der zweite Satz könnte alsdann gestrichen werden.

Prälat Hüffell: Ich glaube, daß allen Umständen dadurch am besten begegnet wird, wenn man den Erschwerungsgrund darein setzt, daß eine dem Gottesdienste gewidmete und dem Thäter in dieser Eigenschaft bekannte Sache gestohlen wird. Mein Antrag geht daher dahin, zu setzen: „Wenn der Diebstahl in Gebäuden, die dem öffentlichen Gottesdienste gewidmet sind, oder überhaupt an dem Gottesdienste gewidmeten und dem Thäter als solche bekannten Sachen verübt worden ist."

Reg. Com. Ministerialrath Lamey: Der letzte Satz erscheint nicht nöthig, weil er sich von selbst versteht; nach den Ansichten, welche bisher geäußert wurden, und insbesondere, um dem Wunsche des Herrn Prälaten zu entsprechen, daß nämlich die geweihten Gegenstände auch an dem Orte Schutz finden sollen, wo sie gewöhnlich aufbewahrt werden, wenn sie auch nicht in der Kirche sich befinden, würde ich vorschlagen, unter Nr. 2 folgenden Satz beizusetzen:

„Den an dem Gottesdienste gewidmeten Gegenständen, die sich außerhalb solcher Gebäude an ihrem gewöhnlichen Verwahrungsort befinden, oder außerhalb derselben zu gottesdienstlichen Zwecken gebraucht werden."

Frhr. v. Marschall: Der Zweck meines Antrags wird durch diesen Vorschlag im Wesentlichen erreicht, und ich kann mich daher mit demselben einverstanden erklären.

Generallieutenant Frhr. v Stockhorn, Oberstlieutenant Frhr. v. Roggenbach und Hauptmann Frhr. v. Göler erklären sich ebenfalls für diesen Antrag und derselbe wird bei der Abstimmung von der Kammer genehmigt.

Generalmajor Frhr v. Lasollaye: Ich erlaube mir an die Herren Regierungscommissäre die Frage zu stellen, ob nach Ziff. 3a dieses §. 346 auch die militärischen Magazine und Vorrathskammern unter den Begriff öffentlicher Sammlungen subsumirt werden können. Wäre dieses zweifelhaft, so möchte ich den Antrag stellen, hier einen Zusatz aufzunehmen, welcher es ebenfalls als einen Erschwerungsgrund ausspricht, wenn der Diebstahl in

militärischen Magazinen oder Vorrathskammern verübt wird.

Generalauditor Vogel: Ich unterstütze diesen Antrag; in der Commission habe ich schon die gleiche Bemerkung gemacht. Durch landesherrliche Verordnungen von 1808 und 1812 ist das unbefugte Kaufen oder Eintauschen militärischer Armatur- und Monturstücke mit schwerer Strafe bedroht worden. Den Gesichtspunct des bloßen Ankaufens und Eintauschens will ich hier verlassen, weil er in das Gebiet der Polizei gehört. Aber das eigentliche Verbrechen des Diebstahls, von welchem hier die Rede ist, muß in Beziehung auf militärische Montur- und Armatur-Gegenstände näher betrachtet werden. Das Gesetz geht in seiner Aufstellung der Erschwerungsgründe bei dem Diebstahl von Gesichtspuncten aus, welche auch auf die militärischen Gegenstände, besonders wenn sie sich in Vorrathshäusern und Pulvermagazinen befinden, angewendet werden können. Bei den letzteren brauche ich auf die große Gemeingefährlichkeit nicht besonders aufmerksam zu machen. Die Betrachtung aber, welche hier vorzugsweise Anwendung findet, ist die, daß das Militär in seinen Dienstverrichtungen nicht gestört werden darf. Wenn man sich vorstellt, daß ein Diebstahl an militärischen Armatur- oder Monturstücken verübt wird, welche zum augenblicklichen Dienste nothwendig sind, so treten die Momente der Erschwerung von selbst hervor, und es erscheint daher der Antrag des Herrn Generalmajor v. Lasollaye vollkommen begründet, daß Derjenige, der einen Diebstahl an militärischen Armatur- oder Monturstücken verübt, höher bestraft wird.

Generalmajor Frhr. v. Lasollaye: Ich danke dem verehrten Redner vor mir für die kräftige Unterstützung meines Antrages. Ein solcher Diebstahl kann in doppelter Beziehung als ein erschwerter angesehen werden, einmal betrifft er schon an und für sich einen Gegenstand des Staatsärars, und für's andere ist die Entwendung von Waffen oder Munition ꝛc. politischer Natur, indem sie leicht zu hochverrätherischen Zwecken geschehen kann.

Reg. Com. Staatsrath Jolly: Für den Fall, wo Hochverrath mit einem solchen Diebstahl concurrirt, ist in einem andern Titel des Gesetzentwurfs gesorgt; allein von diesem Falle handelt es sich hier nicht, sondern davon, wenn ein Diebstahl aus bloßer Gewinnsucht begangen wird. Nun fragt es sich, ob die Umstände wirklich erfordern, den Diebstahl an solchen Gegenständen mit erschwerter Strafe zu belegen. Man kann nicht leugnen, daß sehr leicht Verhältnisse eintreten können, die eine Straferhöhung begründen, wenn z. B. ein solcher Diebstahl gerade mit großer Frechheit oder überhaupt in einer Art und Weise verübt wird, daß der Dieb gemeingefährlich erscheint. Der Richter wird aber in solchen Fällen selbst eine Straferhöhung gerechtfertigt finden und daher bis zum Maximum der Strafe hinaufsteigen. Aber hier auch schon für gewöhnliche Fälle die Strafe zu erhöhen, dazu fehlt es an genügenden Gründen und man müßte, wollte man eine solche Straferhöhung hier eintreten lassen, noch weiter gehen. Man sagt, daß eine solche Entwendung schon deswegen strafbarer sei, weil sie das Staatseigenthum berühre. Diesem Umstande kann aber kein so großes Gewicht beigelegt werden, um eine Straferhöhung zu begründen, denn man müßte sonst alles öffentliche Eigenthum unter diesen höheren Schutz des Gesetzes stellen; man müßte consequenterweise auch den an einer öffentlichen Kasse begangenen Diebstahl als unter erschwerenden Umständen verübt ansehen. Hier handelt es sich insbesondere von Entwendungen militärischer Gegenstände; allein das Militär hat ja vor Allem selbst die Mittel, darauf zu wachen, daß ihm Nichts gestohlen wird. Erscheint aber in einzelnen Fällen eine höhere Strafe wegen der Gefährlichkeit des Diebs oder der Größe des Werthes begründet, so reicht das Maximum der Strafe hin, um auch diese Fälle gehörig zu ahnden. Man kann keine Analogie daraus ableiten, daß Diebstähle, an öffentlichen Kunstsammlungen verübt, mit schwererer Strafe belegt werden, denn, hochgeehrteste Herren! diese Sammlungen sind nicht so bewacht, wie militärische Vorrathskammern oder Magazine. Auch tritt der Umstand hinzu, daß bei Kunstsammlungen es sich um Gegenstände handelt, welche meistens unersetzbar sind, während militärische Requisiten leicht wieder angeschafft werden können, daher bei den ersteren eine höhere Strafe gerechtfertigt erscheint.

Generalmajor Frhr. v. Lasollaye: Weil von Bewa-

chung ärarischer Effecten die Rede war, so muß ich doch einen Fall erwähnen, wo eine solche Bewachung nicht stattfand, wenn nämlich einem Gensd'armen oder einem Soldaten bei der Einquartirung das Gewehr gestohlen wird, welches er auf die Seite gestellt hat. Man denke sich z. B. ein Detachement zur Unterstützung irgend einer polizeilichen Maßregel, welchem die Patronen oder sonst unentbehrliche Requisiten gestohlen werden könnten, welche, wenn man bloß ihren Werth ins Auge faßt, nur eine unbedeutende Strafe begründen, während sie für den Gensd'armen oder Soldaten von großer Wichtigkeit sind. Ich glaube, man hat hier nicht sowohl auf das Staatseigenthum, als darauf das Hauptgewicht zu legen, daß diese Gegenstände zum öffentlichen Dienste bestimmt sind.

Reg. Com. Staatsrath Jolly: Wenn einem Soldaten, einem Gensd'armen oder gar einem ganzen Detachement unter solchen Umständen die Waffen oder Patronen genommen werden, so ist dies kein eigentlicher Diebstahl, sondern es geschieht nur darum, um diese öffentliche Macht wehrlos und unfähig zum Einschreiten zu machen. In einem solchen Falle tritt die Strafe der Widersetzlichkeit ein und nicht die Diebstahlsstrafe; es liegt also kein Grund vor, dafür letztere Strafe in erhöhtem Maße zu drohen.

Generallieutenant Frhr. v. Stockhorn: In den militärischen Magazinen werden ebenfalls Dinge aufbewahrt, die unersetzlich sind, z. B. seltene Waffen, Trophäen, Pläne von Festungen ꝛc. Man kann dieselben also eben so gut hier aufnehmen, als die Kunstsammlungen.

Reg. Com. Staatsrath Jolly: Gegenstände solcher Art werden doch nicht leicht gestohlen werden; ich glaube wenigstens nicht, daß Jemand eine alte Standarte stehlen wird. Was aber die Waffensammlungen betrifft, welche für die Kriegswissenschaft von historischem Interesse sind, so sind diese meiner Ansicht nach in dem vorliegenden Paragraphen allerdings mitbegriffen. Die Entwendung eines Festungsplanes wird unter Umständen als Landesverrath zu bestrafen sein.

Generalauditor Vogel: Der Herr Regierungscommissär hat bemerkt, die Gründe seien nicht genügend, um eine erschwerte Strafe zu rechtfertigen; es scheint daraus hervorzugehen, daß der Herr Regierungscommissär doch wenigstens anerkennt, daß Gründe für den Antrag vorhanden sind. Vielleicht ließen sich diese Gründe noch durch die Betrachtung verstärken, daß man im Jahre 1812 die Nothwendigkeit anerkannt hat, strenge Strafe hiefür festzusetzen. Es ist von Seite des Kriegsministeriums mit dem Justizministerium damals verhandelt worden, und letzteres hat die Nothwendigkeit einer höheren Strafe auch anerkannt. Der Umstand, daß wir jetzt Frieden haben, macht es nicht nothwendig, jetzt von anderen rechtlichen Gesichtspunkten auszugehen. Der Herr Antragsteller hat ganz mit Recht den Fall erwähnt, wenn einem Gensd'armen sein Gewehr gestohlen wird. Hier kann, der That selbst nach, von einer Widersetzlichkeit noch nicht die Rede sein; diese ist nur dann anzunehmen, wenn die That verübt wird, um dem Gensd'armen hemmend in seinem Dienste entgegen zu treten. Der Gensd'arm kann vielleicht gerade im Augenblick nicht in Dienstfunction gewesen sein. Ich will auch nicht, daß jede Entwendung von Gegenständen des Staatseigenthums mit einer härteren Strafe bedroht werden solle. Dazu wäre kein genügender Grund vorhanden, und man kann annehmen, daß ein Diebstahl an einer Privatperson verübt, viel schwerer sein kann, als ein an einer öffentlichen Kasse begangener Diebstahl. Der Gesichtspunkt sollte hier ins Auge gefaßt werden, daß es ein Erschwerungsgrund ist, wenn der Diebstahl an solchen Gegenständen geschieht, die für den öffentlichen Dienst bestimmt sind. Ich will nicht vom Militär allein sprechen; es kann auch bei der Civilverwaltung solche erschwerende Fälle geben. Wenn z. B. Jemand an einer Feuer-Löschmaschine einen Diebstahl dadurch verübt, daß er eine messingene Schraube, vielleicht nur im Werth von dreißig Kreuzern, entwendet, so kann er die größte Gefahr herbeiführen, indem er es vielleicht unmöglich macht, daß diese Maschine im Falle schnelleintretender Noth gebraucht werden kann. Hier würde ein Erschwerungsgrund gewiß an seinem Platze sein, weil es einen Gegenstand betrifft, der zu dem öffentlichen Dienste bestimmt ist.

Reg. Com. Staatsrath Jolly: Das praktische Interesse der vorliegenden Frage ist immer nur dieses, ob das Maximum der gewöhnlichen Diebstahlsstrafe nicht hoch genug ist, ob die Strafe von vier Monaten nicht ausreicht, wenn Jemand Armaturstücke im Werth bis zu 25 fl. stiehlt, um

sie zu verkaufen, und ob eine Arbeitshausstrafe bis zu 2 Jahren nicht hoch genug ist, wenn ein solcher Diebstahl den Werth von 300 fl. erreicht.

Generalmajor Frhr. v. Lasollaye: Gerade diese Werthbestimmung macht mich bedenklich. Eine Patrone kommt auf 2 bis höchstens 4 Kreuzer. Wenn nun entweder der Schildwache oder dem Gendarmen 30 Patronen gestohlen werden, so wird der sehr unbedeutende Werth des Gegenstandes auch eine unbedeutende Strafe zur Folge haben. Es ist in einem Nachbarland der Fall vorgekommen, daß Soldaten ihre Patronen verkauft haben, die Gerichte haben aber bei der Entscheidung nicht auf den Geldwerth dieser Patronen, sondern auf das Object an und für sich das Hauptgewicht gelegt. Ich will nur darauf hindeuten, welchen politischen Werth eine Patrone haben kann, und daß hier der Werth des Gegenstandes gewiß nicht die Größe des Vergehens zu bestimmen hat.

Hauptmann Frhr. v. Göler: Ich bin dafür, daß Gegenstände, welche zu militärischen Zwecken bestimmt sind, so gut als möglich geschützt werden. Ich glaube aber dennoch, daß es überflüssig wäre, diese Kategorie von Gegenständen hier einzuschalten, indem ich wirklich das allergrößte Zutrauen in das Militär selbst setze, daß Diebstähle an den demselben gehörigen Gegenständen nicht geschehen können. Das Militär hat eine solche umsichtige Diensteinrichtung in Beziehung auf die Bewahrung derartiger Gegenstände, daß ich es beinahe nicht für denkbar halten kann, wie und wo ein solcher Diebstahl geschehen soll. Nach unseren bisherigen Erfahrungen gehört ein solcher Fall gewiß nur zu den außerordentlich seltenen.

Generallieutenant Frhr. v. Stockhorn: Ich frage nur, ob es möglich ist, daß eine einzelne Schildwache ein so großes Gebäude, wie diese Magazine gewöhnlich sind, gehörig bewachen kann.

Hauptmann Frhr. v. Göler: Was in einem solchen Hause an einzelnen Montur- oder Armaturstücken auf einmal entwendet werden kann, wird wohl keinen so großen Werth haben, daß das Militär dadurch in Verlegenheit gebracht werden könnte, und nur diesen Gesichtspunct möchte ich für entscheidend halten.

Geh. Rath v. Reck: Nachdem durch die Beschlüsse der hohen Kammer die Diebstahlsstrafe auch in den geringern Fällen von Amtsgefängniß bis auf Kreisgefängniß, also in der Dauer bis zu 4 Monaten erhöht worden ist, so scheint der Richter den gehörigen Spielraum in der Strafausmessung zu haben, und eine besondere Ausnahme für Militäreffecten nicht erforderlich. Die unter Ziffer 3 wegen der Diebstähle an öffentlichen Sammlungen für Kunst und Gewerbe geltenden Gründe schlagen hier nicht an; dieselben müssen dem Publicum stets zugänglich sein, wenn sie nützen sollen, und man kann nicht diejenigen Sicherheitsmaaßregeln vorkehren, die dem gewöhnlich sehr hohen Werth entsprächen. Das Militär dagegen kann seine Magazine verschließen und hat Mittel zur Bewachung, wie sie keinem andern Besitzer zu Gebot stehen.

Es ist noch darauf aufmerksam gemacht worden, daß ein solcher Diebstahl in Kriegszeiten sehr gefährlich werden könnte, allein auch dieser specielle Fall ist im §. 546 vorgesehen und könnte doch keine exceptionelle Gesetzgebung für Militäreffecten im Allgemeinen begründen.

Staatsrath Wolff: Was ich bemerken wollte, ist bereits von dem geehrten Redner vor mir auseinandergesetzt worden, weswegen ich auf eine weitere Ausführung verzichten kann. Die Commission hat den Antrag des Herrn Generalauditors Vogel insbesondere deßwegen abgelehnt, weil sie geglaubt hat, daß, wenn man die militärischen Effecten hier aufnimmt, man sich nicht wohl dabei beruhigen könne, sondern auch noch mehrere andere Gegenstände, deren Entwendung gleich strafbar ist, aufnehmen müsse. Es würde alsdann diese Bestimmung eine solche Ausdehnung erhalten, daß die Erschwerungsgründe am Ende die Regel und nicht mehr die Ausnahme bilden würden.

Generalmajor Frhr. v. Lasollaye: Ich bin durch eine Bemerkung theilweise beruhigt worden, welche dahin ging, daß unter der Zahl der öffentlichen Sammlungen, welche in Nro. 3 dieses Paragraphen genannt sind, auch alterthümliche, werthvolle und wichtige Gegenstände des Militärs begriffen seien. Unsere Arsenale sind meistens mit solchen Gegenständen angefüllt, und ich muß also annehmen, daß auch die Arsenale unter diesen Sammlungen gedacht werden.

Das Präsidium bringt nunmehr den Antrag

des Generalmajors v. Lasollaye zur Abstimmung und derselbe wird verworfen.

Frhr. v. Marschall: Zu Nro. 5 dieses Paragraphen erlaube ich mir einen Antrag zu stellen. Ich finde in der vorliegenden Bestimmung, verglichen mit dem §. 360, einen Widerspruch, indem hier der Diebstahl an Feld- und Gartenfrüchten als ein qualificirter bezeichnet wird, während nach §. 360 die Entwendung von Feld- und Gartenfrüchten, die noch nicht eingebracht sind, in so fern sie nicht eine etwas höhere Summe erreicht, mit Recht nur als Polizeifrevel, folglich mit einer geringeren Strafe geahndet wird. Man sollte daher die Qualification wenigstens auf Entwendung schon eingebrachter oder getrennter Früchte beschränken. Ueberhaupt aber ist nicht abzusehen, warum ein Diebstahl auf dem Felde im Allgemeinen härter bestraft werden soll, als der Diebstahl in einem Hause; letzterer setzt vielmehr in der Regel eine größere Gefliffenheit und subjective Gefährlichkeit des Diebes voraus. Ich glaube daher, daß die Worte „Feld- oder Gartenfrüchte" gestrichen oder wenigstens gesagt werden solle: „getrennte Feld- oder Gartenfrüchte."

Reg. Com. Staatsrath Jolly: Es ist im §. 360 von solchen Feld- und Gartenfrüchten die Rede, die noch nicht eingeheimst sind. Es mag freilich eine Zeit kommen, wo man diese Frevel am Ende wie Diebstahl behandelt und bestraft, so wie man es vielleicht mit den Forstfreveln künftig machen wird. Zur Zeit wird die Bestrafung dieses Delicts noch der Polizei überlassen. Hier aber ist von solchen Früchten die Rede, die nicht besonders aufbewahrt zu werden pflegen, wie z. B. diejenigen, welche in Gruben eingeschlagen werden, und die man daher, weil sie gewissermaßen dem Publicum preisgegeben sind, unter den besondern Schutz des Gesetzes stellen wollte, während man den Diebstahl noch nicht eingeheimster Früchte an sich nicht für so bedeutend hielt.

Frhr. v. Marschall: Wenn die Auslegung, welche der Herr Regierungscommissär diesem Satze giebt, die richtige ist, so bin ich vollkommen beruhigt; aber nach der Wortfassung wird der Richter leicht auf eine andere Interpretation geführt werden. Es heißt hier „an Feld- oder Gartenfrüchten"; der Schlußsatz „welche" u. s. w. bezieht sich wohl nach der einfachsten und natürlichsten Auslegung nur auf „die andern Gegenstände im Freien". Wenn bestimmter ausgedrückt würde, daß hier nur von den getrennten Feld- oder Gartenfrüchten die Rede sein soll, die nicht besonders verwahrt zu werden pflegen, so hätte ich nichts Weiteres zu erinnern.

Reg. Com. Staatsrath Jolly: In so fern der entwendete Gegenstand einen bedeutenderen Werth hat, so soll auch bei den noch nicht eingeheimsten Früchten wirklicher Diebstahl angenommen werden. Wenn also Jemand einen ganzen Acker, oder einen Morgen Feld, das mit Kartoffeln angepflanzt ist, leert, so wird die Strafe des Diebstahls eintreten, und es kommt hier nicht darauf an, ob diese Frucht schon wirklich eingeheimst war oder nicht. Wenn aber der entwendete Gegenstand nur einen geringen Werth hat, dann ist überhaupt von einem Diebstahl nicht die Rede, obgleich es ein Diebstahl wäre, wenn er an eingeheimster Frucht verübt sein würde.

Generallieutenant Frhr. v. Stockhorn: Könnte bei uns nicht auch die Einrichtung getroffen werden, wie in einem anderen Staate, daß die Gemeinden für den Felddiebstahl haften, vorbehaltlich des Regresses an dem Thäter? Damit wird die Feldpolizei außerordentlich geschützt.

Geh. Rath v. Reck: Es besteht auch hierlands eine ähnliche Verordnung, sie beschränkt jedoch die Entschädigungspflicht der Gemeinde nur auf den Schaden, welcher an dem Besitzthum der Ortsvorgesetzten, der geistlichen oder anderen Beamten der Gemeinde angerichtet wurde.

Reg. Com. Ministerialrath Lamey: Es ist zwischen getrennten und ungetrennten Früchten gar kein Unterschied zu machen, indem die einen für die Eigenthümer so viel Werth haben als die anderen.

Geh. Rath v. Reck: Schon die Fassung, wie sie hier vorliegt, deutet an, daß es solche Früchte sind, die man nicht zu Hause aufzubewahren pflegt. Ich habe auch den Paragraphen nicht anders verstanden, als daß es getrennte Feld- und Gartenfrüchte sind, wie z. B. Hanf; es kann auf einem einzigen Morgen Acker für mehr als 100 fl. Hanf liegen; eben so werden z. B. die abgeschnittenen Trauben auch bis über den andern Tag aufbewahrt.

Oberstlieutenant Frhr. v. Roggenbach: Es wird

auch der Umstand als ein Erschwerungsgrund zu betrachten sein, wenn ein solcher Diebstahl durch Einsteigen in ein geschlossenes Gut oder einen Garten geschieht.

Hauptmann Frhr. v. Göler: Ich möchte auch wünschen, daß die Entwendung von Feld- und Gartenfrüchten nicht zu mild bestraft wird. Es ist allgemein bekannt, daß diese Art von Diebstahl eine ganz eigene Verbreitung genommen hat, indem diese Diebe mit einer eigenen Kunstfertigkeit und auf eine Art, daß sie wenig Gefahr dabei zu befürchten haben, hier zu Werke gehen; namentlich werden zwei Obstarten, Kirschen und Nüsse, durch wirkliche Complotte von jungen Dieben, die förmliche Vorposten ausstellen, auf diese Art gestohlen. Daher kommt es, daß die Eigenthümer in der sichern Ueberzeugung, daß sie sonst nichts davon erhalten, lieber das Obst unzeitig abnehmen.

Frhr. v. Marschall: Die bisherige Erörterung hat mich überzeugt, daß eine klarere Fassung des Paragraphen nothwendig ist, denn wenn schon der Gesetzgeber über dessen Auslegung im Zweifel ist, so wird es der Richter noch viel mehr sein. Um Zweifel abzuschneiden, sollte bestimmter gesagt werden: „Diebstahl an getrennten Feld- oder Gartenfrüchten."

Reg. Com. Ministerialrath Lamey: Wenn man anerkennt, daß ein Straferhöhungsgrund vorliegt, wenn Gegenstände entwendet wurden, welche der Eigenthümer nicht verwahren konnte, so wird die Straferhöhung auch dann eintreten müssen, wenn diese Feld- oder Gartenfrüchte nicht getrennt sind.

Geh. Rath v. Reck: Man kann nicht die Entwendung aller Gegenstände, die sich auf dem Felde befinden, mit einer höheren Strafe belegen; und wenn daher noch ein Zweifel über den Sinn dieses Paragraphen obwalten sollte, so würde ich den Antrag des Frhrn. v. Marschall unterstützen, daß man das Wort „getrennt" hereinsetzt. Die Gefahr ist für die getrennten Früchte viel größer, als die übrigen, weil zur Zeit, wo noch alle Früchte auf dem Felde stehen, der Dieb nicht gerade auf einen einzigen Acker hingewiesen ist, und er fürs Andere viel schneller und mit geringerer Mühe, z. B. den bereits ausgerupften Hanf, welcher zum Dörren auf dem Felde liegt, wegbringt, als wenn er denselben erst noch ausrupfen muß. Diese Bestimmung wäre auch dem Forstgesetze analog.

Reg. Com. Staatsrath Jolly: Die Bestimmung des Forstgesetzes, daß, wer bereits aufgemachtes Holz entwendet, als Dieb, hingegen Derjenige, welcher sich dasselbe behufs der Entwendung selbst abhaut, nur als Frevler bestraft werden soll, darf nicht gerade als Muster empfohlen werden, denn es läßt sich sowohl aus dem Gesichtspunkte des Schadens als der subjectiven Gefährlichkeit gerade das Gegentheil ableiten. Ebenso wird, wenn eine größere Anzahl Personen einen Tabaksacker auch blos theilweise leert oder in einem Weinberge Trauben abschneidet, für den Eigenthümer leicht ein größerer Schaden entstehen, als wenn diese Früchte bereits getrennt wären.

Staatsrath Wolff: Das Moment der größern Strafbarkeit liegt in dem Umstande, daß beim Diebstahle von ungetrennten Früchten die Bösartigkeit des Willens und die Geflissenheit des Thäters weit größer ist, als wenn bereits getrennte Früchte gestohlen werden.

Reg. Com. Ministerialrath Lamey: Im sächsischen, würtembergischen und braunschweigischen Strafgesetzbuche ist es auch als ein besonderer Erschwerungsgrund des Diebstahls bezeichnet, wenn er an Früchten, die noch nicht getrennt sind, verübt wird.

Bei der Abstimmung wird der Antrag des Frhrn. v. Marschall verworfen, somit der Paragraph nach dem Vorschlag der Commission angenommen.

Zu den §§. 347, 348, 349, 350, 351, 352, 353, 354, 355, 356, 357, 358 und 359 wird Nichts bemerkt, und dieselben nach der von der Commission vorgeschlagenen Fassung angenommen.

§. 360.

Geh. Rath v. Reck: Es ist hier die Bestimmung enthalten, daß die Entwendung von Feld- oder Gartenfrüchten, die noch nicht eingebracht sind, und an Werth den Betrag von 1 fl. nicht übersteigen, als ein polizeilicher Frevel bestraft werden solle. Diese Summe scheint mir zu klein. In einzelnen Fällen können zwar die Nebenumstände bei einem derartigen Feldfrevel so gravirend sein, als die Strafe des Diebstahls; im Allgemeinen sollte man aber doch die

Competenz der Polizei erweitern und, wenn auch nicht wie das würtembergische und andere Gesetzgebungen auf 5 fl., doch auf 2 fl. erhöhen. Diese Erhöhung wäre ohne Zweifel von großem Nutzen; bei weitem die Mehrzahl der Feldfrevel würde zum Vortheil der Landwirthe rasch bestraft und mit weniger Untersuchungskosten für die Frevler verbunden sein. Gerade Diejenigen, welche die Sache ernstlich behandelt wissen wollen, dürften dahin trachten, daß die Gewalt der Polizei hier nicht über die Maaßen beschränkt wird.

Generalauditor Vogel: Der verehrte Redner vor mir hat den Gesichtspunct im Auge, die Grenzen der Polizeigewalt nicht zu sehr zu beschränken. Hier ist aber die Frage diese: wollen wir eine Entwendung von Feldfrüchten als einen Diebstahl ansehen oder nicht? Die gegenwärtige Bestimmung enthält bereits eine nicht unwesentliche Ausnahme vom strengen Begriffe des Diebstahls. Man muß also hierin nicht noch weiter gehen, ohne daß es die Noth erfordert, was mir aber keineswegs der Fall zu sein scheint. Wir wären nicht einmal bei 1 fl. stehen geblieben, wenn wir nicht die Absicht gehabt hätten, anderen neueren Gesetzbüchern uns mehr zu nähern. Wir hätten sonst bei einem noch geringeren Betrage schon einen Diebstahl angenommen. Es scheint daher die Betrachtung des Herrn Geh. Raths v. Reck, mit dem ich mich nicht einverstanden erklären kann, hier keine Anwendung finden zu können.

Staatsrath Wolff: Gerade kleinere Diebstähle werden, zumal an Feldfrüchten, am häufigsten verübt. Diebstähle dieser Art werden den Werth von einem Gulden nur höchst selten übersteigen, und sollten auch dergleichen Diebstähle von höherem Werth nur als polizeiliche Vergehen bestraft werden, so würde die Rückfallstrafe fast ganz wegfallen, die doch bei Diebstählen aller Art höchst zweckmäßig erscheinen dürfte. Ich bin früher zwar ebenfalls der Meinung gewesen, daß man die Polizeigewalt in Bestrafung der Diebstähle überhaupt etwas erweitern sollte, allein ich bin davon zurückgekommen, weil ich es aus dem eben bemerkten Grunde nicht für zweckmäßig halte.

Frhr. v. Marschall: Ich theile die Ansicht des Herrn Geh. Raths v. Reck, daß diese Frevel, wenn sie nicht durch einen höhern Werth oder Wiederholung qualifizirt sind, viel zweckmäßiger durch die Polizeibehörde gethätigt werden. Nach der bestehenden Gesetzgebung werden alle erste und zweite Feldfrevel polizeilich behandelt. Während man bei Diebstählen im Allgemeinen die polizeiliche Competenz ausdehnt, will man sie hier allzusehr beschränken. Die Commission schlägt nämlich im §. 433a vor, bei gewöhnlichen Gegenständen einen Diebstahl erst beim Werthe eines Guldens anzunehmen; hiernach dürfte die Consequenz erfordern, hier, wegen der eigenthümlichen Natur des Objects, etwas höher hinaufzugehen, nicht aber die 5 fl., wie sie der ursprüngliche Entwurf enthält, auf 1 fl. herabzusetzen.

Reg. Com. Staatsrath Jolly: Es ist bei anderer Gelegenheit sehr viel über die Frage gesprochen worden, ob man die erwähnte Summe nicht erhöhen soll. Die Regierung hat ursprünglich allerdings 5 fl. angenommen, sie ist aber auf den einstimmigen Ausspruch von darüber befragten Landwirthen, welche hier doch wohl die gewichtigste Stimme abzugeben haben, indem sie allein als Sachverständige erscheinen, auf 1 fl. herabgegangen. Man kann nach der Aussage derselben schon eine große Quantität von Früchten stehlen, bis sie den Werth von 1 fl. erreichen; würde man einen höhern Schadensbetrag annehmen, so könnte es dazu kommen, daß Devastationen ganzer Felder als bloße Frevel geahndet werden.

Geh. Rath v. Reck: Bei der Competenzbestimmung auf 1 fl. wird häufig Zweifel entstehen, ob der Frevler vor den Ortsvorgesetzten oder vor Amt geführt werden soll, während ein Feldfrevel nicht leicht den Werth von 2 fl. bei uns übersteigt; diese Ungewißheit wird in der Ausführung sehr lästig sein und nachtheilig auf die Sicherheit wirken; man denke sich einen Frevel von einem Korb voll Trauben, einem Karren voll Gras u. s. w.

Generalauditor Vogel: Ich kann nur wünschen, daß es bei der vorliegenden Fassung verbleibe. Der verehrte Redner vor mir hat einen Gesichtspunct vorgebracht, wornach ein Bedenken dahin gerichtet zu sein scheint, daß der Feldhüter nicht wissen würde, wo er einen solchen Dieb hinführen soll. Dieses wird ihm aber in der Pra-

ris nicht schwierig sein, denn er wird ihn immer zum Ortsvorgesetzten führen; findet alsdann die Polizeibehörde, daß das Vergehen größer ist, als daß man es als ein polizeiliches betrachten könnte, so wird sie es an das Gericht verweisen, wie es viele dergleichen Fälle gibt. Ich möchte auch den Punkt nicht richtig finden, daß der Dieb, der vor das Gericht kommt, wegen Entwendung eines Gegenstandes, der 1 Kreuzer mehr ausmacht als 1 fl., wegen Mangel des Beweises vielleicht nicht bestraft würde, während er, wenn der Betrag 1 Kreuzer weniger als 1 fl. betragen hätte, von der Polizeibehörde für die nämliche That bestraft worden wäre.

Die Gesetzgebung könnte solche Irrthümer, die auf der einen oder anderen Seite sich finden würden, nicht anerkennen und nicht bestehen lassen.

Oberforstrath Frhr. v. Gemmingen: Ich theile auch die Ansicht, daß Feldfrevel so streng und schnell als möglich bestraft werden.

Wenn dem Feldhüter vom Gerichte nicht geglaubt wird, in so fern er nicht andere Beweise aufbringen kann, als seine Aussagen, so ist dies freilich bedauerlich, denn der Richter wird alsdann den Frevler nicht strafen können. Ich hielte es daher, um auf einem ganz einfachen Wege zum Ziele zu gelangen, für das Angemessenste, die Glaubhaftigkeit der auf eigener Wahrnehmung beruhenden Anzeige eines Feldhüters in ähnlicher Weise festzusetzen, wie dies bei andern derartigen Anzeigen bereits der Fall ist.

Reg. Com. Ministerialrath Lamey: Man wird nicht behaupten können, daß wir gegenwärtig für die polizeiliche Gerichtsbarkeit eine andere Beweistheorie haben, als für die bürgerlichen Gerichte, oder daß der Polizeirichter die Sache besser behandele, als der Strafrichter. Jedenfalls kann über die Frage, ob dem Feldhüter auf seine Anzeige hin geglaubt werden müsse, hier keine Bestimmung getroffen werden, obgleich ich nicht bestreiten will, daß es zweckmäßig sein möge, eine derartige Bestimmung zum Schutz des Landmanns zu treffen. Es wäre ein seltsamer Widerspruch, wenn man annehmen wollte, daß die Polizei in gewissen Fällen bestrafe, die Gerichte aber nicht. Wir müssen vielmehr annehmen, daß beide den Schuldigen zu bestrafen wissen. Wenn wir von dem Gesichtspuncte des Herrn Geh. Raths v. Reck ausgehen und die polizeiliche Gewalt erweitern, so setzen wir die Bestrafung des Rückfalls zu weit hinaus; denn alle polizeilichen Fälle können alsdann nicht in Computation kommen, während es die öffentliche Sicherheit erfordert, daß Jemand, der schon mehrere Diebstähle begangen hat, unschädlich gemacht wird. Wenn Sie annehmen würden, es sei immer noch ein Feldfrevel, wenn er den Werth von 2 fl. nicht übersteigt, so könnte ein solcher Mann, abgesehen davon, daß es immer noch zweifelhaft ist, ob ein solcher Feldfrevel entdeckt wird, immer von diesen Feldfreveln leben. Es ist wohl dabei zu berücksichtigen, und es wird auch von Allen anerkannt werden, die mit solchen Untersuchungen sich beschäftigt haben, daß auf dem Lande der Werth solcher Producte immer sehr nieder geschätzt wird. Das Individuum, das solche Producte stiehlt, ist in der Regel nicht im Stande, Ersatz zu leisten; es wird also eingesperrt; was keine große Strafe für dasselbe ist, weil auf dem Lande keine Gefängnisse existiren, sondern nur sogenannte Bürgerstuben.

Generalauditor Vogel: Wenn ein verpflichteter Feldhüter einen solchen Mann zur Anzeige bringt, so ist nach meiner Auslegung unserer Gesetze — wenn der Angezeigte nicht genügenden Gegenbeweis vorbringen kann — die Anzeige des Feldhüters hinreichend, der Korb voll Trauben mag weniger oder mehr als 1 fl. werth sein. Wenn das Gericht oder die Polizei dieses nicht anerkennt, so sind sie nach meiner Meinung im Irrthum.

Geh. Rath v. Reck: Es wird wohl Niemand behaupten, daß die Gerichte einen Dieb nicht strafen, aber ob einer ein Dieb sei oder nicht, das ist die Frage, und darüber, über den Beweis, hat sich bekanntlich bei den Gerichten eine andere Praxis ausgebildet, als bei den Polizeibehörden. Der Herr Regierungscommissär hat gegen meinen Antrag eingewendet, daß durch die Erhöhung des Werthbetrages auf 2 fl. in so fern nicht gut für den Eigenthümer gesorgt wäre, weil die Rückfallsstrafe dadurch zu weit hinausgerückt würde und in vielen Fällen gar nicht eintreten könnte. Diese Rückfallsstrafe kann aber nur eintreten, wenn schon vorher die Strafen des gemeinen Diebstahls erkannt

waren, ich fürchte aber gerade, daß dies nicht der Fall sein werde.

Was die Bemerkung über die Mangelhaftigkeit der Ortsgefängnisse betrifft, so muß ich erwiedern, daß dieselben in den meisten Gemeinden sehr wohlverwahrt und zu einer Straferstehung vollkommen tauglich sind.

Hauptmann Frhr. v. Göler: Ich bin auch der Ansicht, daß die polizeiliche Gewalt nicht beschränkt werden möge; allein ich glaube, daß doch die anderen Gründe überwiegend sind, bei der Werthbestimmung des entwendeten Gegenstandes auf 1 fl. stehen zu bleiben, und zwar insbesondere darum, damit eine solche Entwendung bald den Charakter des Diebstahls erhält; es hat ein größeres Gewicht, wenn ein Mensch, der sich auf diese Art vergeht, als Dieb, als wenn er nur als Frevler erscheint, denn das Freveln auf dem Lande wird gar nicht mehr als etwas besonders Strafbares betrachtet; im Gegentheil, wer recht frevelt, erhält in der Gemeinde ein gewisses Ansehen. Dies ist der Grund, warum ich für die vorliegende Fassung stimme.

Generallieutenant Frhr. v. Stockhorn: Ich theile ebenfalls vollkommen die Ansicht unserer verehrlichen Commission.

Wer die Verhältnisse auf dem Lande kennt, und die geringen Strafen ins Auge faßt, welche auf das Freveln gesetzt sind, wird es nicht zweckmäßig finden, den Ortsvorgesetzten die Thätigung so erheblicher Vergehen zu überlassen, denn diese erkennen — geleitet von allerlei Rücksichten — in der Regel nur unbedeutende, oft gar keine Strafen gegen ihre Ortseinwohner. In einem benachbarten Staate, wo auf das Freveln Zuchthausstrafe gesetzt ist, kann man die Beobachtung machen, daß solche Fälle seltener vorkommen. Je geringer also die Strafe ist, desto mehr wird gefrevelt werden.

Ich kann endlich nur meinen Wunsch wiederholen, daß alle derartige Beschädigungen von der Gemeinde selbst wieder gut gemacht werden sollen.

Frhr. v. Marschall: Ich theile die Ansicht, daß man wirksame Mittel ergreifen sollte, um dem Freveln auf dem Lande Einhalt zu thun; durch Verweisung derselben an den Richter in zu ausgedehntem Maße wird aber dieser Zweck nicht erreicht werden. Es ist entgegnet worden, daß die Ortsvorgesetzten nicht mit gehörigem Nachdruck und erforderlicher Strenge zu Werke gehen und strafen werden; allein in der Regel ist es nicht der Ortsvorgesetzte, sondern das Bezirksamt, welches Feldfrevel aburtheilt, und der Unterschied wird dann nur der sein, daß in dem einen Falle der Recurs an das Hofgericht, im anderen an die höhere Polizeibehörde stattfindet. Das letztere halte ich hier für wünschenswerther und wirksamer, indem in Polizeisachen allerdings, und wohl nicht ganz ohne Grund, eine etwas larere Beweistheorie eintritt, als in Criminalsachen.

Was ferner die Bemerkung betrifft, daß es wünschenswerth sei, daß ein Frevler schneller zum Dieb gestempelt werde, so erwiedere ich, daß nach §. 360a Gewohnheitsfrevler diese schwere Folge mit Recht trifft; daß aber gegen diejenigen, welche erst beginnen, eine geringere Strafe, die auf dem Fuß nachfolgt, viel mehr Wirkung äußern wird, als eine gerichtliche, die erst nach langer Untersuchung erkannt wird.

Reg. Com. Staatsrath Jolly: Entscheidend ist wohl, daß gerade diejenigen Frevel die häufigsten sind, wo der Werth des Entwendeten weniger als 1 fl. beträgt. Nach den Versicherungen der erfahrensten Landwirthe wird, wie ich bereits bemerkt habe, nur in den seltensten Fällen über diesen Werth gefrevelt. Es wären ganze Devastationen möglich, ohne daß die Strafe des Diebstahls erkannt werden könnte, wenn man einen höhern Werth als Grenze der Polizeigewalt annehmen wollte.

Zeigt es sich in der Folge, daß man mit der gegenwärtigen Bestimmung über die Glaubwürdigkeit der Feldhüter nicht ausreicht, so steht nichts entgegen, dieselbe ähnlich, wie bei den Waldhütern in neuerer Zeit geschehen, auszudehnen; immerhin wird nicht zu läugnen sein, daß es schon an sich härter und nachtheiliger ist, vor dem Richter als Dieb, als vor dem Bürgermeister als Frevler belangt zu werden.

Oberforstrath v. Gemmingen: Im praktischen Leben sind allerdings die geringern Fälle die häufigsten, was ich aus meiner Erfahrung bestätigen kann.

Der Antrag des Geh. Raths v. Reck wird bei der

Abstimmung verworfen und sohin der Paragraph nach dem Vorschlage der Commission angenommen.

Zu §. 360a, 360b, 361, 362 und 363 wird Nichts bemerkt.

§. 364.

Reg. Com. Ministerialrath Lamey: Hier erlaube ich mir zwei Vorschläge zu machen, welche gewissermaßen mit dem Beschluß zum §. 338 consequent sind.

Der erste Vorschlag geht nämlich dahin, statt Amtsgefängniß lediglich Gefängniß zu drohen.

Ferner trage ich darauf an, das Maximum der Strafe sub Nr. 3 für die Unterschlagung von mehr als 300 fl. auf Zuchthaus von 1 bis 5 Jahren festzusetzen. Nach dem Regierungsentwurf war für diesen Fall Arbeitshaus bis zu 6 Jahren gedroht. Es war aber noch der Zusatz dabei, daß die Gerichte die Befugniß hatten, im Urtheile sogleich auf den Verlust der Ehrenfolgen zu erkennen; hier wäre also in der That die Unterschlagung mit einer Strafe bedroht worden, welche einer 6jährigen Zuchthausstrafe gleichkommt. Nach dem Vorschlage Ihrer verehrlichen Commission ist das Maximum nur 4 Jahre Zuchthaus, und die Regierung glaubt, daß diese Strafe zu weit unter dem Maximum bleibe, welches in dem Entwurfe gedroht ist.

Dieses Verbrechen hat viele Aehnlichkeit mit dem Betrug und dem Verbrechen der Fälschung von Privaturkunden, daher würde es zweckmäßig sein, daß man für diese drei Vergehen gleiche Strafen droht. Nun ist nicht zu leugnen, daß Fälle vorkommen können, wo das Verbrechen so schändlicher Natur ist, daß eine Strafe von 4 Jahren Zuchthaus nicht hinreichend ist. Ich erinnere nur daran, daß ein Verrechner eine sehr bedeutende Summe, vielleicht in vielen tausend Gulden bestehend, unterschlagen kann, worauf er alsdann nur mit 4jährigem Zuchthaus bestraft werden könnte. Die allgemeine Meinung wird gewiß dahin gehen, daß dieser Mann nicht hinreichend bestraft sei. Ferner wird man anerkennen müssen, daß die Unterschlagung immer etwas Aehnliches mit dem Diebstahl hat.

Wir haben deßwegen geglaubt, Ihnen vorschlagen zu müssen, die Strafe der Unterschlagung in schwereren Fällen bis auf 5 Jahre zu erhöhen. Es würde also nach unserm Vorschlage die Strafe der Unterschlagung bis zu 25 fl. auf Gefängniß bis zu 4 Monaten und das Maximum der Strafe für die Unterschlagung von mehr als 300 fl. auf Zuchthaus von 1 bis zu 5 Jahren festgesetzt werden.

Generalauditor Vogel: Diese Straferhöhung scheint zweckmäßig und gerecht zu sein; und es wird dadurch noch der weitere Vortheil erreicht, daß man im §. 365 der Verlegenheit ausweicht, das Amtsgefängniß auf ein ganzes Jahr ausdehnen zu sollen.

Ich trage daher darauf an, daß die Vorschläge des Herrn Regierungscommissärs angenommen werden.

Staatsrath Wolff und Hofgerichtsrath Graf v. Hennin unterstützen den Antrag ebenfalls, der sofort bei der Abstimmung von der Kammer angenommen wird.

§. 365.

Generalauditor Vogel: Ich wollte hier 2 Anträge stellen, von denen jedoch der eine durch den ebengefaßten Beschluß seine Erledigung erhalten hat. Mein zweiter Antrag bezieht sich auf das Wort „kann" in der 4. Zeile. Diese Fassung hat mir schon in der Commission nicht gefallen wollen, und ich habe bei nochmaliger Durchlesung meine Ansicht bestätigt gefunden, daß dieser Satz anders gefaßt werden muß. Es soll nämlich damit bezeichnet werden, daß dem Richter die Befugniß gegeben wird, wie weit er in der Strafbestimmung hinaufgehen kann. Diese Befugniß wird zwar richtig durch das Wörtchen kann ausgedrückt, aber der dispositive Theil der gesetzlichen Strafbestimmung wird dadurch nicht ausgesprochen, nämlich daß bei dem Dasein solcher Erschwerungsgründe der Richter eine höhere Strafe erkennen muß. Es wird am zweckmäßigsten sein, wenn man die Erschwerungsgründe aufstellt und einen Zusatz beifügt, der die Wirkung dieser Erschwerungsgründe enthält.

Reg. Com. Ministerialrath Lamey: Ich halte dieses Bedenken in so fern gegründet, als man die Fassung, wie sie vorliegt, mißverstehen könnte. Es wird übrigens leicht

sein, eine Fassung zu finden, woraus zu ersehen ist, daß die Straferhöhung wirklich einzutreten habe.

Staatsrath Jolly, Geh. Rath v. Reck und Staatsrath Wolff, erklären sich mit der Ansicht des Generalauditors Vogel einverstanden, und der Paragraph wird hierauf salv. red. angenommen.

Zu §. 366 und 367 wird Nichts bemerkt.

§. 368.

Reg. Com. Ministerialrath Lamey: Zu diesem Paragraphen habe ich ebenfalls einen Antrag zu stellen.

Nach dem Vorschlage der Commission wird für die Fälle des sogenannten Funddiebstahls die Hälfte der Strafe des §. 364 gedroht. Nun ist aber in diesem Paragraphen auch Zuchthausstrafe gedroht, welche für die Natur dieses Verbrechens nicht geeignet wäre. Es ist nicht leicht anzunehmen, daß Fälle von einem ganz besonderen Umfang in Beziehung auf Gefährlichkeit und Schändlichkeit hier vorkommen können; eben so wird anerkannt werden müssen, daß Derjenige, der nichts thut, als daß er eine Sache behält, keinen so schändlichen und gefährlichen Charakter hat. Es schien mir deshalb nothwendig, daß man für den Fall des Funddiebstahls bei den bestehenden Gesetzen stehen bleibt und nur die bürgerlichen Strafen für zulässig erklärt.

Frhr. v. Marschall, Frhr. K. v. Göler und Staatsrath Wolff theilen diese Ansicht, welche bei der Abstimmung zum Beschluß der Kammer erhoben wird.

Zu den §§. 369, 370, 371, 372, 373, 374, 375, 376, 376 a, 377, 378, 379, 380, 281 und 382 wird Nichts bemerkt.

§. 383.

Reg. Com. Ministerialrath Lamey: Hier scheint es nothwendig, die Strafe, consequent mit dem bereits erlassenen Beschlusse, auch zu erhöhen. Es ist nämlich hier die Rede von Fälschung öffentlicher Urkunden aus Gewinnsucht, und somit bedarf es keiner Ausführung, daß dieses Verbrechen mit einer besonders hohen Strafe bedroht werden muß, und zwar mit der Strafe des Diebstahls, wornach also das Strafmaximum von 4 auf 6 Jahre Zuchthaus erhöht werden muß.

Staatsrath Wolff und Hofgerichtsrath Graf v. Hennin unterstützen diesen Antrag und derselbe wird von der Kammer gutgeheißen.

Zu den §§. 384, 385 und 386 wird Nichts erinnert.

§. 386 a.

Frhr. v. Marschall: Ich halte diesen Paragraphen für überflüssig und beantrage daher dessen Strich, weil im allgemeinen Theil bereits die entsprechenden Bestimmungen über Strafausmessung enthalten sind und es überhaupt nicht rathsam ist, überflüssige Bestimmungen in's Gesetz aufzunehmen, indem dadurch der Richter viel mehr irre geführt, als richtig geleitet wird.

Reg. Com. Ministerialrath Lamey: Ich erlaube mir die hohe Kammer auf den §. 358 aufmerksam zu machen, wornach beim Diebstahl die Wiedererstattung des Entwendeten ausdrücklich als Strafmilderungsgrund genannt ist; hier soll es nur Minderungsgrund sein; doch hat die Regierung gerade keine Veranlassung, auf Beibehaltung dieses Paragraphen Gewicht zu legen.

Generalauditor Vogel: Wenn dieser Paragraph so wenig werth ist, so halte ich für das Beste, ihn zu streichen.

Bei der Abstimmung wird der Antrag des Frhrn. v. Marschall angenommen.

Zu den §§. 387, 388 und 389 wird Nichts bemerkt.

§. 390.

Hier wird das Strafmaximum der Fälschung von Privaturkunden auf den Antrag des Ministerialraths Lamey in Consequenz früherer Beschlüsse von 4 auf 5 Jahre Zuchthaus erhöht.

Zu den §§. 391, 391 a, 392, 393, 394, 395, 396, 397 und 398 wird Nichts bemerkt.

§. 399 u. 400.

Geh. Rath v. Reck: Ich erlaube mir die Frage, ob nicht dieselbe Erhöhung des Strafmaximums wie die so eben beschlossene auch hier stattfinden muß.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Reg. Com. Ministerialrath Lamey: Die gleichen Gründe liegen hier nicht vor zur Erhöhung des Strafmaximums; die gedrohte Strafe wird um so mehr ausreichen, als es nach den gegenwärtigen Verhältnissen kaum möglich ist, durch derartige Fälschung einen großen Schaden herbei zu führen.

Frhr. v. Marschall: Bei Liegenschaftsansprüchen könnte die Verrückung der Grenzsteine doch von Bedeutung sein.

Hofgerichtsrath Graf v. Hennin: Bis jetzt wurde dieses Verbrechen mit einem Jahr Arbeitshaus bedroht und jetzt steigt das Maximum bis auf 4 Jahre, was wohl hinreichend ist.

Die beiden Paragraphen werden sohin unverändert angenommen.

Zu den §§. 401, 402, 403 und 404 wird Nichts bemerkt und auf den Wunsch des Generalauditors Vogel die Discussion über die weiteren Paragraphen auf die nächste Sitzung verschoben.

Somit wird die Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung.

Die Secretäre:

K. Frhr. v. Adelsheim.
Karl Frhr. v. Göler.

Neunundzwanzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 11. Februar 1842.

Gegenwärtig

die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme:

des Hrn. Majors Frhrn. v. Türkheim,
" " Geheimen Referendärs Eichrodt und
" " Generallieutenants v. Freystedt.

Von Seite der Regierungscommission:
Herr Staatsrath Jolly, und
" Ministerialrath Lamey.

Unter dem Vorsitze des zweiten Vicepräsidenten, des Herrn Großhofmeisters Frhrn. v. Berckheim.

Die Tagesordnung führt zur Fortsetzung der Discussion über den Entwurf des Strafgesetzbuchs, und zwar zu

§. 405.

Generalauditor Vogel: In der Strafbestimmung dieses Paragraphen sollte nach meinem Dafürhalten kein Unterschied gemacht werden zwischen inländischen und ausländischen Fabriken. Der Paragraph stellt in Beziehung auf den fälschlichen Gebrauch fremder Fabrikzeichen die Bestimmung auf, daß der Schutz des Gesetzes nur inländische Fabriken treffen soll. Diese Frage habe ich in dem Commissionsberichte erörtert und ich will nicht wiederholen, was dort schon gesagt ist. Nur auf einige Autoritäten erlaube ich mir, mich zu berufen, welche meine Gründe noch mehr verstärken werden, nämlich auf das sächsische und das braunschweigische Gesetzbuch, welche keinen Unterschied zwischen inländischen und ausländischen Fabriken machen; auch kann ich mich auf mehrere beredte Stimmen in der zweiten Kammer berufen. Endlich will ich mir erlauben, Ihnen einen Rechtsfall vorzutragen, der bei einem französischen Gerichte vorgekommen ist. Es wird nicht unzweckmäßig erscheinen, diesen Fall hier zur Sprache zu bringen, weil bei den Berathungen der zweiten Kammer auf einen Satz in dem Anhange zu unserem Landrecht,

nämlich 109 a, sich berufen und ein Rückblick auf das französische Gesetz gerichtet wurde. Das Handelsgericht zu Paris hat ein französisches Handelshaus wegen fälschlichen Gebrauchs der Firma eines englischen Handelshauses, welches das Macassaröl fabricirt, auf Anklage des Letzteren verurtheilt. Durch das Urtheil, wornach eine Entschädigung von 600 Franken von Seite der französischen Kaufleute geleistet werden mußte, wurde zugleich verfügt, daß die französischen Kaufleute alle Kosten tragen und das Urtheil gehörig bekannt gemacht werden mußte. Die Entscheidungsgründe zu diesem Urtheile, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren! drücken vollkommen meine Ansichten aus, von denen ich glaube, daß sie diesem Paragraphen zum Grund gelegt werden sollten. Ich muß Sie daher um die Erlaubniß bitten, Ihnen diese Entscheidungsgründe vortragen zu dürfen. Sie lauten:

In Erwägung, daß der Name eines Kaufmanns ein Eigenthum ist, welches die Gesetze aller Länder schützen müssen; daß diesem Namen sich häufig ein kaufmännischer Ruf anknüpft, der Familieneigenthum geworden ist; daß dem Ausländer, der in Frankreich Industrie und Fabrikate einführt, gleich dem Inländer Schutz werden muß; daß es sich im vorliegenden Fall nicht darum handelt, die Kläger des ausschließlichen Eigenthums der Fabrikation von Macassaröl zu versichern — einer Fabrication, Jedem erlaubt zu treiben — sondern ihnen ihre Handelsfirma zu bewahren, deren sich zu bedienen Niemanden erlaubt ist; erwägend, daß, wenn die Beklagten Macassaröl fabriciren und verkaufen wollen, sie dieses unter einem ihnen fremden Namen zu thun nicht befugt sind, und daß die Mühe, welche sie sich gegeben haben, diesen Namen dazu zu benützen, das große Interesse rechtfertigt, welches die Kläger haben, denselben zu erhalten; — — daß der gute Glaube und die Rechtlichkeit Gemeingut aller Länder sind, und die französischen Gerichte nicht zugeben dürfen, daß die Consumenten durch Speculationen getäuscht werden, die der gute Glaube und die Rechtlichkeit verwerfen; daß, wenn es auch angeführt worden ist, daß in gleichen Fällen Franzosen, welche in England Handelsgeschäfte treiben, ähnlichen Verletzungen ausgesetzt sind, diese Behauptungen nicht gerechtfertigt worden sind; daß, wenn sie es aber auch wären, darum den Ausländern, welche sich unter dem Schutze der französischen Gesetze befinden, nicht weniger Gerechtigkeit widerfahren muß, um somit auch für die Franzosen, welche im Auslande wohnen, denselben Schutz verlangen und erhalten zu können." u. s. w. — Aus diesen Gründen wurde, wie erwähnt, erkannt und aus diesen Gründen stelle ich den Antrag, in dem §. 405 den Unterschied zwischen inländischen und ausländischen Fabriken nicht zuzulassen.

Frhr. K. v. Göler: Ich unterstütze diesen Antrag aus voller Ueberzeugung, da mir derselbe jedenfalls gerecht erscheint, wenn sich auch der zu seiner Begründung vorgetragene Rechtsfall vielleicht noch anders beurtheilen ließe. Es könnte sich überhaupt fragen, in wiefern eine Firma eine so heilige und unverletzliche Sache ist; allein wenn man einen solchen Grundsatz auf inländische Fabriken anwendet, so sehe ich nicht ein, warum er nicht auch auf ausländische angewendet werden soll.

Reg. Com. Ministerialrath Lamey: Es ist richtig, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren! daß in der Gesetzgebung zunächst nur die Nachahmung der Waarenzeichen inländischer Fabrikanten mit einer Strafe bedroht ist. Allein es ist deshalb den ausländischen Fabriken nicht jeder Schutz versagt, sondern solcher nur davon abhängig gemacht, daß die Heimath der ausländischen Fabrikanten dem Princip der Gegenseitigkeit huldigen, und unsern Fabrikanten ebenfalls Schutz gewähre. Damit dürfte Alles geschehen sein, was das Ausland billigerweise fordern kann. Auch die hohe Kammer hat bei andern Veranlassungen anerkannt, daß man im internationalen Verkehr das Princip der Gegenseitigkeit aufrecht erhalten müsse. Der Herr Generalauditor hat zur Begründung seiner Ansicht eines Rechtsfalls bei französischen Gerichten erwähnt, der mir ebenfalls zufällig vollkommen bekannt ist. Ich glaube aber nicht, daß er zur Unterstützung seiner Ansicht dienen kann, theils schon deshalb, weil das ergangene Urtheil noch weiterem Rechtszug unterliegt, theils weil es sich in dem Falle nicht um ein bloßes Waarenzeichen, sondern darum handelte, daß der Thäter den Namen eines auswärtigen Fabrikanten annahm. Wenn nun das französische Gericht

erkannte, daß es Niemanden erlaubt sei, sich eines fremden Namens zu bedienen, so folgt daraus nicht, daß es beim Gebrauch eines Fabrikzeichens gleiche Entscheidung getroffen hätte, und bekanntlich ist es nicht immer der Fall, daß die Fabrikzeichen im Namen der Fabrikanten bestehen. Häufig dient z. B. als solches, für welche kein Inhaber mehr existirt, etwa der Namen des ersten Fertigers des Fabrikats. Ohnedies wurde die Entscheidung im Civilweg erlassen, und es ist keine Frage, daß jede Partei, die ein Privatrecht verletzt glaubt, auch ohne Strafdrohung berechtigt ist, eine Civilklage anzustellen, und auf Entschädigung anzutragen. Auch wenn der §. 405 zum Gesetz wird, so sind unsere Civilgerichte nicht gehindert, wenn sie die nämliche Ansicht vom Eigenthumsrecht an einem Namen haben, das nämliche Urtheil zu geben, wie das französische Gericht; gegen Ausdehnung der Strafdrohung muß ich mich jedoch erklären. Durch fremde Fabrikzeichen wird nach meinem Dafürhalten Niemand getäuscht; viele Fabrikanten brauchen sie nur, um für ihre Fabrikate die alten Abnehmer sich zu erhalten. Wenn man diese Uebung im Großherzogthum verbieten wollte, so würden gewiß manche rechtliche Fabrikanten in Verlegenheit kommen, und ihre Produkte nicht mehr absetzen können, weil das Publicum glauben wird, daß ihr Fabrikat nicht mehr dasselbe sei, weil es ein neues Zeichen trägt. Man hat schon oft bemerkt, daß man den Handel möglichst wenig beschränken soll, weil man ihn in der besten Meinung leicht hemmt. Nach meiner Ansicht fordert die Gerechtigkeit nicht, daß wir die Nachahmung fremder Fabrikzeichen strafen; die Handelspolitik verbietet sie. Uns kommt es nicht wohl zu, für den Verkehr neue Prinzipien aufzustellen. Es ist gewiß sehr zu wünschen, daß allgemeine Grundsätze unter allen handeltreibenden Nationen angenommen werden möchten. Dieses Ziel wird aber am sichersten dadurch erreicht, daß wir Gegenseitigkeit der ganzen Handelswelt gewähren, aber auch nicht mehr.

Generalauditor Vogel: Politische Gründe, glaube ich, sollten hier nicht in Rücksicht kommen. Die Frage stellt sich so: will man den Schutz für die Fabrikanten höher achten, als den Schutz für das Publicum? Je nachdem man diese Frage beanwortet, wird man sich über den Inhalt dieses Paragraphen entscheiden.

Wenn der Herr Regierungscommissär gesagt hat, daß es sich in dem erwähnten Rechtsfalle um eine Entschädigung und nicht um eine Strafe gehandelt hat, so ist dies richtig. Man kann aber in dem Umstande, daß der englische Kaufmann seine Klage bei einem französischen Civilgerichte angestellt hat, und also keine eigentliche Strafe erkannt wurde, keinen Grund finden, der meinen Ansichten über die Sache selbst widerstreiten könnte.

Wenn ferner der Herr Regierungscommissär sagt, daß auch in unserem Lande die Fabrikanten bei den Civilgerichten Schutz finden, so nehme ich gerade dieses als sehr dienlich für meine Ansicht an, denn dadurch ist meine Meinung auch in Bezug auf das Strafrecht gerechtfertigt, oder man müßte die oberste Leistung des Staats in zwei ganz verschiedene Gesichtspuncte stellen. Ist der Schutz des Civilgerichts aus dem Gesichtspuncte des Schadens begründet, so ist ganz aus denselben Gründen, wie sie das französische Handelsgericht seiner Entscheidung unterstellt, auch der strafgesetzliche Schutz gerechtfertigt.

Sie sagen, es werde Niemand getäuscht; ja, es wird alle Welt getäuscht. Wenn ein solcher Grundsatz zur Kraft gelangen sollte, dann könnte man von einem allgemeinen Betruge sprechen. Wenn man von der Firma als von einem Kleide, das dem Waarengegenstand angezogen wird, sprechen will, so habe ich dagegen nichts zu erinnern. Man kann der Waare auch ein ausländisches Kleid anlegen, und dasselbe auch noch verzieren und ausschmücken; man soll aber seinen Namen geben, damit man gleich auf der äußern Seite erkennt, woher das Product kommt und nicht etwas Unächtes als ächt erhält und bezahlt. Es ist auch kein Unterschied, ob ein Gegenstand aus der Natur oder aus Menschenhand hervorgegangen ist. Stellen Sie sich ein Product vor, das uns die Natur gibt, z. B. ein Mineralwasser, das nur an einem bestimmten Orte hervorkommt; nun macht Jemand dieses Wasser durch chemische Stoffe nach, und setzt den Namen der Quelle und des Eigenthümers darauf, dann hat er gehandelt, wie er durch diesen Paragraphen des Gesetzes legitimirt ist; er hat nicht nur eine Handelsfirma nachgemacht, er hat

sich auch der an Wahrheit der Natur versündigt. Wenn man die heilsame Wirkung eines solchen Wassers in Betrachtung zieht, und sich einen Kranken denkt, der auf solche Art getäuscht, und dessen Krankheit vielleicht noch dadurch verschlimmert wird, so ist ein strafbarer Betrug an ihm verübt worden.

Ein Jeder soll offen und redlich sagen, daß er dieses oder jenes Product fabricirt hat. Ist es eben so gut, als das ausländische, und kann er es vielleicht noch besser machen, so ist dies ein Gewinn für ihn und kein Schaden für das Publicum, aber erkennen soll man, was man erhält, und woher es kommt, damit man nicht getäuscht wird. Die sächsische und braunschweigische Gesetzgebung hat diese Gründe anerkannt, und, wie gesagt, keine Unterscheidung zwischen ausländischen und inländischen Fabriken angenommen.

Geh. Rath v. Reck: Die Idee, welche dem Antrage des Herrn Generalauditors zu Grunde liegt, ist im Allgemeinen schon bei der Discussion über die Bestimmung des Begriffs von Fälschung und Betrug zur Sprache gebracht, und Jedermann wird gewiß mit dem Herrn Antragsteller darüber einverstanden sein, daß Täuschung und Betrug an und für sich mißbilligt werden müssen. Ja, ich will nicht bestreiten, daß wenn die Gesellschaft einmal den Standpunct der moralischen Entwicklung erreicht hat, den sie erreichen soll, das Princip, das der Herr Antragsteller jetzt schon durchführen will, dereinst bis in die zartesten Verhältnisse durchgeführt oder gar mit Strafen aufrecht erhalten werden mag. Dermalen aber, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren! sind wir noch nicht so weit, und da wir mit den Gesetzen nicht die Menschen wie mit einem Zauberschlag umwandeln können, so müssen wir uns wohl bequemen, die Gesetze den Menschen und Verhältnissen unserer Zeit anzupassen. Man nimmt es eben in dem Verkehr nicht so genau; wer ein Grundstück oder ein Pferd verkauft, weiß recht wohl, warum er es weggibt, er weiß zuweilen auch sehr wohl, daß es diejenigen Eigenschaften nicht besitzt, welche der Käufer davon erwartet, dessenungeachtet geht der Handel vor sich, und die Gesetze können den nachträglichen Enttäuschungen nicht vorbeugen.

Ich will jedoch in diese zum Gebiet der Moral gehörende Frage nicht näher eingehen, sondern die praktische, national öffentliche, ökonomische Seite berühren. Wir befinden uns in einer Zeitperiode, wo die Industrie, durch die äußeren Verhältnisse begünstigt, sich rasch entwickelt; die Capitalien haben sich in Folge eines langen Friedens angehäuft und die Zollbarrieren sind zwischen den deutschen Staaten gefallen. Jeder, der Fähigkeiten und Kraft besitzt, findet Fonds, um Geschäfte zu begründen, und kann ungehindert seine Erzeugnisse auf dem neueröffneten großen und reichen Markte ausbieten; alle neuen Industrieunternehmungen haben indessen bekanntlich auch mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen, wir dürfen die kaum frei gewordenen Hände nicht mit einer neuen bisher ganz unbekannten Fessel belegen, deren Wirkung wir zum voraus gar noch nicht kennen, die aber jedenfalls für den Badner sehr drückend sein würde, weil die andern deutschen Staaten von einer solchen Beschränkung nichts wissen. Der Herr Antragsteller glaubt, der Staat sei dem Publicum einen solchen Schutz schuldig, damit es nicht betrogen werde. Dem Publicum ist es aber nicht um die Etiquette zu thun, sondern um eine gute Waare, und es sucht die Erzeugnisse gewisser Fabriken, obschon es weiß, daß die darauf befindlichen Zeichen seit vielen Jahren einen falschen Fabrikort und Namen angeben. Es ist ja bekannt, daß z. B. bei uns italienische Strohhüte gefertigt werden, daß eine Stahlfabrik in Deutschland ganze Schiffsladungen von englischen Fabrikaten verfertigt, die dann nach Amerika gingen. Diese Fabrik hat nicht ihren Stempel aufgedrückt, sondern denjenigen englischen Stempel, welchen das Handlungshaus, das diese Waaren nach Amerika schickte, verlangt hat. Der Antrag würde dieses Haus um seinen Absatz, die Arbeiter sammt ihren Familien um ihr Brod bringen, und dem Publicum in Amerika nichts nützen, denn die Waaren sind gut und überdieß noch wohlfeiler, wie die englischen.

Nach meinem Dafürhalten muß man auf die bestehenden Verhältnisse, wie es das Gesetz auch gethan hat, gebührende Rücksicht nehmen, und ich glaube nicht, daß die öffentliche Moral darunter Noth leide. Der verehrte Herr Antragsteller hat seine Ansicht durch das Beispiel unterstützt, daß Jemand Mineralwasser verfälscht und damit die Person, welche sich desselben als Heilmittel bediene, in ihrer Gesundheit gefährdet. Diese Fälschung sieht freilich sehr gefährlich aus, allein sie fällt nicht unterdie-

ses Gesetz; die Sanitäts-Polizei überwacht bekanntlich die Anfertigung und den Verkauf von Heilmitteln und straft jeden Mißbrauch; sollte dadurch eine Körperverletzung oder Tödtung herbeigeführt worden sein, so enthält der Gesetzentwurf auch hiefür die gebührenden Strafen. Aus diesen Gründen stimme ich für den Antrag der Commission.

Generallieuteant Frhr. v. Stockhorn: Obgleich ich im Wesentlichen die Ansichten des Herrn Generalauditors Vogel theile, so muß ich mich dennoch für den Vorschlag der Commission erklären. Mir scheint hier das Vorurtheil und die Modesucht der Leute auch einen gewissen Schutz verlangen zu können, und es wäre am Ende Vielen nicht einmal damit gedient, wenn auf einmal alle die falschen Namen der mancherlei nachgemachten Dinge verschwinden müßten; auch sind manche sonst ganz gute Fabriken oftmals und namentlich in der ersten Zeit ihres Entstehens beinahe genöthigt, zu solchen Täuschungsmitteln ihre Zuflucht zu nehmen.

Frhr. v. Marschall: Ich glaube, daß durch Festhaltung des Grundsatzes der Reciprocität, wornach bei uns überhaupt die Rechtsverhältnisse der Ausländer beurtheilt werden, auch hier vollkommen genug geschieht. Dieser Zweck scheint mir aber durch die Fassung des Paragraphen, welcher verlangt, daß die Gegenseitigkeit vertragsmäßig festgesetzt sein müsse, nicht ganz erreicht zu werden. Staatsverträge bestehen in dieser Beziehung zur Zeit nicht; das Princip der Reciprocität, welches subsidiärer und genereller Natur ist, soll gerade den Mangel der Verträge ersetzen. Nach den Gesetzgebungen Sachsens und Braunschweigs z. B. sind die badischen Fabriken schon dermalen geschützt, was aber umgekehrt nicht sofort der Fall sein wird, wenn man, wie der Entwurf will, den Schutz der ausländischen Fabriken von Staatsverträgen abhängig macht. Man sollte daher allgemein sagen, daß die Fabricanten derjenigen Staaten, welche die Gegenseitigkeit gewähren, gleich den Inländern zu behandeln sind. Ich bin daher mit der vorliegenden Fassung nicht einverstanden, weil dadurch Dasjenige nicht erreicht wird, was, wie es scheint, die Regierung und ein Theil der Mitglieder der hohen Kammer will.

Prälat Hüffell: Ich unterstütze den von dem Herrn Generalauditor Vogel gestellten Antrag, indem ich gegen dessen Richtigkeit und Uebereinstimmung mit den strengen Forderungen der Gerechtigkeit und des dem Publicum mehr als dem Fabricanten zu gewährenden Schutzes noch keine Bemerkung vernommen habe, und die bisher vorgebrachten andern Gegengründe mir nicht genügen. Es handelt sich ja nicht darum, daß inländische Waaren blos als italienische, französische oder englische ausgegeben, sondern daß sogar fremde Waarenstempel oder Fabrikzeichen zu diesem Zwecke gebraucht werden, wie es namentlich beim Kölnischen Wasser der Fall ist. Wenn zudem die nachgemachten Waaren noch schlechter sind, so ist dieses doch ein offenbarer Betrug. Wenn im Schwarzwalde Strohhüte gemacht und für italienische Hüte ausgegeben werden, so ist dieses ganz etwas Anderes, als wenn die Firma eines Handelshauses mißbraucht wird. Eben so wenig könnte ich es für strafbar erklären, wenn Handschuhe, welche in Deutschland verfertigt wurden, und die so gut sind, als die Pariser, für solche ausgegeben werden, denn ich sehe nicht ein, welches Haus oder welche Fabrik in Paris sich darüber beschweren könnte, weil der inländische Kaufmann sagt, er verkaufe Pariser Handschuhe; aber einen andern Namen und andere Fabrikzeichen, als die seinigen, darf er nicht brauchen.

Reg. Com. Staatsrath Jolly: Der Herr Antragsteller hat insbesondere den Schutz des Publicums vor Augen; ich glaube, er würde durch seinen Antrag für das Publicum mehr sorgen, als dasselbe bedarf oder verlangt, die Täuschungen, von denen hier die Rede ist, sind für das Publicum durchaus nicht als solche zu betrachten; man weiß, daß bei einer Menge von Fabricaten und gerade bei denen, die am häufigsten im Handel vorkommen, solche Nachahmungen von Fabrikzeichen stattfinden. Niemand wird aber gerade durch das Zeichen, welches die Waare an sich trägt, verleitet, dieselbe zu kaufen; der Käufer hat den Gegenstand vor Augen und es ist ihm gleichgültig, ob Dieser oder Jener denselben fabricirt hat; er wird nur fragen, ob der Stoff gut ist und Dem entspricht, was er wünscht. Es ist namentlich bei gewissen Gattungen von Fabricaten, insbesondere bei Schnupf-

und Rauchtabaken, sehr gebräuchlich, daß Etiquetten und Fabrikzeichen, deren sich der ursprüngliche Erfinder bedient hat, noch gebraucht werden, wenn dieser vielleicht schon lange nicht mehr existirt. Kein Mensch denkt daran, zu fragen, ob dies Fabricat auch wirklich von dem ursprünglichen Fabricanten herrührt, sondern man fragt nur, ob der Tabak gut sei; man gibt ihm den Namen „Leipziger Canaster," oder ein Wappen, das der ursprüngliche Fabricant auch willkührlich angenommen hat; oft ist es sogar das Wappen eines Regenten, welches zu führen der ursprüngliche Fabricant ebenfalls nicht befugt war. Diese Etiquetten sind daher mehr als ein Mittel zur Vereinfachung des Verkehrs, denn als wirkliche Täuschungen zu betrachten. Das Publicum prüft die Waare und darnach kauft es solche, und es ist nicht getäuscht, wenn diese Waare auch durch einen Andern gefertigt ist, dessen Namen sie trägt. Der von dem Herrn Antragsteller erwähnte Fall, wo eine Waare unter Siegel und Verschluß verkauft wird, wie dies namentlich beim Mineralwasser geschieht, ist von den hier fraglichen Fällen ganz verschieden, denn dort ist nicht allein von dem Nachahmen des Fabrikzeichens, sondern von der wirklichen Verfälschung der Waare die Rede. Derjenige, der in geschlossenen Gefäßen etwas verkauft, setzt den Käufer gar nicht in den Stand, die Qualität der Waare zu ermitteln; der letztere kauft auf die Versicherung hin, daß dieses die ächte Waare ist. Wer Mineralwasser kauft, will kein nachgemachtes, und erhält er nachgemachtes, so wird dies um so mehr als ein Betrug anzusehen sein, als unter solchen Verhältnissen es auf die Identität des Gegenstandes wesentlich ankommt. Für die anderen Fälle wird aber das Publicum keinen besondern Schutz verlangen; ich habe noch keine Beschwerde darüber vernommen, daß man Gegenstände, die man offen vor Augen halte, deswegen für verfälscht erklärte, weil die Etiquette nicht von dem ursprünglichen Fabricanten herrührte.

Was den Vorschlag des Frhrn. v. Marschall betrifft, so scheint solcher für den ersten Anblick sehr empfehlenswerth zu sein, allein er ist doch in verschiedener Hinsicht bedenklich. So wird z. B. der förmliche Vertragsabschluß allerdings weit mehr Sicherheit gewähren, als ein Artikel in einem Gesetzbuche, der einseitig wieder geändert werden kann. Ein auswärtiger Staat, dessen Industrie so hoch steht, daß er nicht leicht eine Concurrenz zu befürchten hat, kann daher ohne Gefahr für diese ein solches Gesetz machen; allein wir wären sodann zum großen Nachtheil unserer eigenen Industrie, deren Erzeugnisse von den Fabriken jenes Staates ohnehin schwerlich nachgemacht werden, ebenfalls daran gebunden.

Die gegenwärtige Fassung des Entwurfs läßt hier freie Hand und die Möglichkeit, nur mit solchen Staaten Verträge abzuschließen, deren Schutz auch der inländischen Industrie von Interesse ist. Ich hoffe, daß insbesondere die Zollvereinsstaaten Uebereinkömmnisse dieser Art treffen, und sich gegenseitig zusichern, die Fabrikzeichen zu achten und ihre Nachahmung mit Strafe zu bedrohen. Was die anderen Staaten betrifft, so glaube ich, können wir uns keine Rechnung darauf machen, daß sie auf unsere Gesetzgebung eine besondere Rücksicht nehmen; sie handeln nach größeren Interessen, und diejenigen, die wir ihnen bieten können, werden für sie nicht bedeutend genug sein, um ihre Gesetzgebungen darnach zu modeln.

Hauptmann Frhr. v. Göler: So sehr ich die Grundsätze des Herrn Generalauditors Vogel als die meinigen adoptire, und den moralischen Gesichtspunkt seines Antrags anerkenne, so kann ich demselben doch nicht beipflichten, und zwar aus Rücksichten für die inländischen Fabricanten. Ich glaube, daß nach diesem Antrage eine Art Nothstand für unsere Fabricanten entstehen würde; denn wenn wir die geographische Ausdehnung unseres Landes betrachten und Vergleiche anstellen mit andern größern Staaten, wo eine solche Rücksicht auf die auswärtige Industrie, wie sie der Herr Generalauditor Vogel vorschlägt, nicht genommen wird, so wäre unsern Fabricanten die Möglichkeit gänzlich genommen, mit diesen zu concurriren, während man rechts und links den fremden Stempeln den Eingang verschaffen würde.

Was den Antrag des Frhrn. von Marschall betrifft, so unterstütze ich denselben. Es würde wirklich die Wirkung des Gesetzes sehr weit hinausgerückt, wenn abgewartet werden wollte, bis diese Verträge mit allen Staaten, welche uns hier interessiren können, abgeschlossen wären; findet man später, daß solche Verträge besser schützen, als die Gesetzgebung, so kann man hier immer nachträglich noch hel-

fen, und wenn es nach der Aeußerung des Herrn Regierungscommissärs auch Staaten gibt, die es gar nicht in die Waagschaale zu legen haben, ob eine solche Reciprocität stattfindet, oder nicht, so wird dieser Umstand auch beim Vertragsverhältniß eintreten.

Staatsrath Wolff: Man hat vor Allem auf den Zweck dieses Paragraphen Rücksicht zu nehmen, der nur dahin geht, die Frage zu entscheiden, ob und in wie fern der Gebrauch fremder Fabrikzeichen als Fälschung zu bestrafen sei. Ob und in wiefern mit dem rechtswidrigen Gebrauch eines fremden Fabrikzeichens zugleich ein anderes Verbrechen, z. B. ein an dem Käufer verübter Betrug, verbunden sei, darnach haben wir hier nicht zu fragen. Ist dieses der Fall, so wird die Frage nach den einschlägigen Bestimmungen des betreffenden Titels zu beurtheilen sein, aber keineswegs nach den Bestimmungen des vorliegenden Paragraphen, dieser Paragraph hat keinen andern Zweck, als den, die inländische Industrie zu schützen. Dieser Schutz wird nur dadurch gewährt, daß man zunächst die Nachahmung und den Gebrauch der Fabrikzeichen inländischer Fabricanten mit Strafe bedroht, keineswegs aber dadurch, daß wir auch Diejenigen, welche sich der Stempel oder Fabrikzeichen ausländischer Fabrikanten bedienen, ohne allen Unterschied mit Strafe bedrohen. Wir würden, wenn wir dem Gesetz diese Ausdehnung geben wollten, dem Interesse der inländischen Industrie zuwider handeln. In vielen andern Staaten besteht gar kein Gesetz, das den Gebrauch fremder Fabrikzeichen verbietet. Warum sollte nun unsern Fabricanten, den auswärtigen Fabricanten gegenüber, die sich fremder Fabrikzeichen ungescheut bedienen dürfen und auch wirklich bedienen, nicht ein Gleiches zu thun erlaubt sein? Warum sollen wir solche Handlungen mit Strafe bedrohen, während solche in andern Staaten nicht bestraft werden? Ich glaube daher, daß unsere Gesetzgebung keinen Tadel verdient, wenn sie sich darauf beschränkt, nur da zu strafen, wo inländische Fabrikzeichen nachgemacht werden, oder Fabrikzeichen solcher auswärtigen Fabricanten, in deren Heimathländern dem Grundsatze der Reciprocität gehuldigt wird. Ob und in wie fern dieses in den auswärtigen Staaten kraft Gesetzes geschieht, oder kraft bestehender Staatsverträge, scheint mir gleichgültig zu sein. Darum finde ich mich veranlaßt, den Antrag des Frhrn. v. Marschall zu unterstützen. Wo im Auslande Gesetze bestehen, vermöge welcher der Gebrauch fremder Fabrikzeichen unbedingt verboten ist, braucht dies nicht erst vertragsmäßig festgesetzt zu werden; und wir haben allen Grund, dem auswärtigen Staate gegenüber, in welchem dieses Verbot besteht, die Reciprocität zu beobachten. Ich stimme daher für die Beibehaltung des Paragraphen, jedoch mit der Modification, welche der Hr. Frhr. v. Marschall vorgeschlagen hat. Was das von dem Hrn. Generalauditor Vogel berührte Beispiel von dem Mineralwasser betrifft, so ist bereits von dem Herrn Regierungscommissär gezeigt worden, daß in einem solchen Falle nicht die Bestimmungen des gegenwärtig in Frage stehenden Paragraphen, sondern jene des folgenden Titels maßgebend seien, weil hier nicht blos ein fremdes Fabrikzeichen gebraucht, sondern betrüglich eine andere Sache unterschoben wird.

Reg. Com. Staatsrath Jolly: Ich erlaube mir in Beziehung auf die Reciprocität, welche von der ausländischen Gesetzgebung abhängig gemacht werden will, noch eine Bemerkung. Einmal muß ich wiederholt daran erinnern, daß ein auswärtiger Staat mit vollkommener Sicherheit und nur in seinem Interesse ein solches Gesetz erlassen könnte, während es unser Interesse gar nicht fordert. Ein Staat, in welchem die Industrie in höchster Blüthe steht, könnte ganz getrost verordnen, daß, wer sich fälschlich der Waarenstempel oder Fabrikzeichen eines auswärtigen Fabrikanten bedient, bestraft werden solle. Dieser Staat ist durch die Blüthe seiner Industrie und durch die Vortrefflichkeit seiner Fabriken hinreichend vor solchen Vorkommnissen geschützt; er weiß, daß die auswärtigen Fabriken gar nicht concurriren können, ja er kann noch durch einen hohen Zoll verhindern, daß auswärtige Fabrikate ins Land kommen. Er wird daher den Schutz unseres Landes genießen und wir würden von seinem Schutze keinen Gebrauch machen können, weil wir ohnehin nicht im Stande wären, mit diesem Staate zu concurriren. Wenn wir die Gegenseitigkeit von ausländischen Gesetzgebungen abhängig machen, so werden wir ferner in einige Verlegenheiten mit dem Zollverein gerathen, vorausgesetzt, daß in der Folge eine Verabredung zwischen den Zollvereinsstaaten wegen des Ver-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

botes der Nachahmung solcher Stempel und Fabrikzeichen getroffen wird. Es ließe sich denken, daß der Zollverein festsetzt, dieser Schutz gelte nur der Industrie solcher auswärtigen Staaten, mit welchen Verträge hierwegen bestehen, und dann wären wir wieder in der frühern Collision, denn wir würden uns einer solchen Verabredung nicht entziehen können und zugeben müssen, daß die Sicherheit der auswärtigen Fabriken nur dann garantirt sei, wenn hierwegen besondere Verträge abgeschlossen wurden; auf der andern Seite aber hätten wir in unserm Strafgesetzbuche eine Bestimmung, wornach es hier lediglich auf die Uebereinstimmung der betreffenden Gesetzgebung mit der unsrigen ankommen soll. Es scheint mir also am zweckmäßigsten, den künftigen Bestimmungen des Zollvereins hier nicht vorzugreifen.

Generalauditor Vogel: Ein jeder der verehrten Herren Sprecher hat seine Rede damit begonnen, daß er meiner Ansicht im Allgemeinen beistimme. Kaum aber waren diese beifälligen Worte gesprochen, so entfernten die Redner sich wieder von meinem Antrage. Dieses scheint mir ein Widerspruch zu sein. Wenn die verehrten Redner mit meiner Ansicht übereinstimmen, so sollten sie auch meinem Antrage beitreten, denn mein Antrag ist nichts Anderes, als das consequente Resultat meines Princips, welches gewiß von größter Wichtigkeit für Treue und Redlichkeit im Verkehr ist. Einzelne verehrte Redner haben sich bemüht, mein Beispiel zu widerlegen, allein es scheint mir mit hinreichendem Grunde nicht widerlegt zu sein. Ich habe mich nicht darauf beschränkt, zu sagen, daß das Mineralwasser unächt sei, ich habe dabei gesagt, daß auch der Name des Eigenthümers der Quelle auf der Flasche fälschlich angegeben sei. Wenn schädliche Stoffe beigemischt sind, so tritt allerdings eine andere Rücksicht und nach andern Bestimmungen eine Strafe ein.

Der Herr Präsident des Justizministeriums hat von Taback gesprochen; ich will also beispielsweise annehmen, daß Jemand seiner Gesundheit wegen einen gewissen Schnupftaback nöthig hat; er bedingt es ausdrücklich, daß man ihm nur diese, ihm allein zuträgliche Sorte schicken solle. Er erhält solchen mit der gewünschten Firma versehen, er ist aber nachgemacht und schlecht und vielleicht auch noch schädlich. Ist dieses kein Betrug, keine strafbare Täuschung? Ich sage: ja!

Wenn der Herr Staatsrath Wolff mir die Hoffnung geben will, daß wir eine Strafbestimmung hiefür hinübertragen wollen in das Capitel über den Betrug, dann bin ich zufrieden.

Man hat von Gegenständen gesprochen, die aus Paris gekommen sein sollen, aber im Lande gemacht worden sind. Es ist recht gut, wenn wir nicht mehr so viel Waaren von Paris und überhaupt vom Auslande erhalten, und es ist sehr vortheilhaft, wenn unsere Fabriken es so weit bringen, die Waare so gut zu machen, als die ausländischen Fabriken, allein sie sollen nicht eine ausländische Firma auf ihre Waare setzen, oder doch ihren Namen beifügen.

Wenn dem Antrage des Frhrn. v. Marschall beigestimmt werden will, so habe ich, insofern mein Antrag nicht angenommen wird, Nichts einzuwenden. Ich finde, daß gerade durch diesen Zusatz, mit welchem man sich hat helfen wollen, Bedenken erweckt werden. Lassen Sie den Satz ganz weg, dann haben Sie am besten geholfen. Stellen Sie Alles auf den Grundsatz des Vertrauens und der offenen Redlichkeit, dann werden die inländischen Fabrikanten in ihrem Vortheil und wohlverstandenem Interesse nicht beeinträchtigt.

Wenn der Herr Hauptmann v. Göler bemerkte, daß unsere Fabrikanten dann nicht mehr aufkommen könnten, so sage ich, sie verdienen es gar nicht, daß sie aufkommen, wenn sie schlechte Fabrikate mit schönen Namen belegen, denn das Publicum ist alsdann betrogen. Ich kann mich nur wundern, daß man das Princip anerkennt, und dem Folgesatze des Princips widerspricht. Ich wiederhole unbedenklich meinen Antrag mit aller Kraft, so weit ich solche anzuwenden vermag.

Reg. Com. Staatsrath Jolly: Auch mit dem Princip des Herrn Antragstellers bin ich ganz und gar nicht einverstanden. Er will in allen Fällen Strafen, wo der Name oder das Zeichen einer fremden Fabrik nachgeahmt ist. Die Regierung glaubt, daß nur gestraft werden soll, wo ein Betrug vorliegt. In allen den Fällen, wo man die Strafbarkeit zugeben muß, wird auch ein Betrug vorhanden sein, nämlich eine künstliche Täuschung, von welcher der Käufer

m Augenblick des Kaufs keine Kenntniß haben konnte. In dem angeführten Beispiele von dem Schnupftabacke wird nur dann etwas Strafbares vorliegen, wenn der Käufer ausdrücklich bedungen hat, daß der Taback aus dieser oder jener Fabrik sein müsse. Kommt dazu noch der Umstand, daß ein Nachtheil für die Gesundheit aus dem Gebrauche dieser verfälschten Waare entsteht, so wird ganz bestimmt in einem solchen Falle ein strafbarer Betrug erkannt werden. In dem Falle aber, wo ein fremdes Zeichen benützt wird, nur um die Waare verkäuflicher zu machen, glaube ich, kann nichts Strafbares gefunden werden; wir müßten auch sonst gewiß drei Viertheile unserer Tabacksfabrikanten für strafbar erklären. Es ist einmal Sitte, die verschiedenen Sorten von Tabacken nachzumachen, und Niemand denkt daran, daß hierin etwas Strafwürdiges liege.

Geh. Rath v. Reck: Ueber die allgemeine Frage werde ich nicht mehr sprechen, denn ich betrachte es als nachgewiesen, daß man den, von dem Herrn Generalauditor Vogel gestellten Antrag nicht annehmen kann, ohne die bestehenden Verhältnisse über den Haufen zu werfen, und jeden Kaufmann in Criminalprocesse zu verwickeln.

Ich bitte das hohe Präsidium nur um die Erlaubniß, mich über den Antrag des Frhrn. v. Marschall äußern zu dürfen, welcher dahin geht, daß die Fabrikanten derjenigen auswärtigen Staaten, welche Gegenseitigkeit gewähren, gleich den Inländern zu behandeln seien. Ich muß mich auch diesem Antrage widersetzen. Das erste Erforderniß der Wirksamkeit eines Strafgesetzes ist immer, daß das Gesetz auch gehörig publicirt ist; dieses würde nach dem Antrage des Frhrn. v. Marschall hier ganz unbeachtet bleiben. Wie können wir unseren Fabrikanten und Kaufleuten zumuthen, alle auswärtigen Gesetze zu kennen. Es hat z. B. Jemand eine fremde Firma geführt, und im Verlauf von Jahren wird im betreffenden auswärtigen Staate ein Gesetz gegeben, daß die Fabrikzeichen unseres Landes nicht mehr nachgemacht werden dürfen. Soll er jetzt bestraft werden für Das, was seit Jahren erlaubt war? Er hat gar keine Verpflichtung, dieses Gesetz nur zu kennen, es ist daher auch ganz unzulässig, ihn zu strafen. Ich glaube namentlich auch auf die Bemerkung ein besonderes Gewicht legen zu müssen, daß eine solche Maßregel, wenn wir sie von der Willkühr eines andern Staates abhängig machen, dem es gerade nur darum zu thun ist, seine Fabrikanten zu schützen, für unsere Industrie nur nachtheilig werden könnte. Ich nehme ein Beispiel von unseren Champagnerfabriken. Bekanntlich wird sehr viel Champagner im Großherzogthum Baden fabricirt, und es gibt Fabriken, welche über 40,000 Bouteillen jährlich liefern. Wenn nun das französische Gouvernement seine Weinproducenten der lästigen Concurrenz des deutschen Champagners überheben will, so darf es nur ein Gesetz in dem obenangegebenen Sinne erlassen, und unsere Staatsangehörigen verlieren nicht nur einen sehr einträglichen Erwerbszweig, sondern auch einen bedeutenden Absatz der Landweine, aus welchen bekanntlich der Champagner fabricirt wird. Behält die Regierung freie Hand, so wird sie fragen, haben wir einen Vortheil davon, wenn die französische Regierung eine solche Bestimmung trifft? wir würden die Frage verneinen müssen, und es daher unterlassen; nach dem Vorschlage des Frhrn. v. Marschall wären wir aber verbunden, diese Fabrication einzustellen. Zu solchen Resultaten darf die Gesetzgebung nicht führen, und überdieß sollten wir uns hüten, Gesetze zu erlassen, die uns in Conflict mit den übrigen Zollvereinsstaaten bringen; wenn die Zollvereinsstaaten, was sehr zu wünschen wäre, allgemeine Grundsätze für Gewerbs- und Handelspolizei einführen, so würden wir in die Nothwendigkeit versetzt werden, diesen Paragraphen wieder zu modificiren. Ich erkläre mich daher nochmals für den Antrag der Commission.

Frhr. v. Marschall: Ich habe nur eine Redactionsveränderung vorzuschlagen geglaubt nach der Weise, wie dieser Paragraph unserer Commission gegenüber dem Antrage des Herrn Generalauditors Vogel vertheidigt worden ist. Man hat nämlich demselben entgegengehalten, daß nicht unbedingt Alles, was unmoralisch ist, in das Gebiet des Criminellen gezogen werden soll; daß ferner politische Gründe entgegenstünden, dem Auslande, welches unsere Fabrikanten Preis gibt, einen besondern Schutz zu gewähren. Nach diesen Gründen wäre wohl der Schluß gerechtfertigt gewesen, daß da, wo das Ausland unsere Fabrikanten schützt, wir nach Moral und Politik auch die

ausländischen Fabriken schützen müssen; es spricht ferner dafür der allgemein völkerrechtliche Grundsatz der Reciprocität, der sonst überall bei uns aufrecht erhalten wird; ich sehe nicht ein, warum eine Ausnahme davon gemacht werden soll. Die hiergegen erhobenen Einwendungen scheinen mir nicht ausreichend zu sein. Wenn behauptet wird, daß ein fremder Staat es in seinem besonderen Interesse finden könnte, die Inländer und Ausländer einander durch ein Gesetz gleich zu stellen, — so erwiedre ich, daß in solchem Falle das Interesse des Auslandes wenigstens dem Interesse unserer Consumenten nie widerstreiten wird. Wenn ferner bemerkt wird, daß wir hierdurch mit den Zollvereinsstaaten in Conflicte gerathen könnten, so kann ich dieses nicht glauben; der Zollverein wird vielleicht die Bestimmung geben, daß alle Fabrikanten seines Gebiets den gleichen Schutz genießen sollen, er wird aber wohl nie festsetzen, daß ein ausländischer Fabrikant nicht geschützt werden dürfe. Wenn endlich angeführt wird, daß es gegen ein oberstes Princip des Criminalrechts verstoße, wenn man unseren Fabrikanten zumuthet, alle fremden Gesetze zu kennen, so entgegne ich, daß die inländischen Fabrikanten sich um so weniger mit der Unkenntniß einer auswärtigen Gesetzgebung entschuldigen können, als hier eine offenbar unmoralische Handlung in Sprache ist, in dieser Unerlaubtheit aber schon eine hinlängliche Veranlassung liegt, dieselbe nicht zu begehen.

Prälat Hüffell: Es ist von einem verehrten Mitgliede der hohen Kammer behauptet worden, daß, wenn man den Vorschlag des Herrn Generalauditors Vogel annehme, unsere Fabriken zu Grunde gehen werden. Ich habe bis jetzt noch nicht ein einziges Beispiel vernommen, wodurch dieser Satz bewiesen wäre. Ich kenne theilweise auch unsere Fabriken, z. B. Baumwollenspinnereien, Tuch-, Cichorien- und Tabaksfabriken. Ich glaube aber, daß keine zu Grunde gehen wird, wenn sie ihre eigene Firma führt. Was die Bereitung des Champagners aus deutschen Weinen betrifft, so hätte es nichts zu sagen, wenn der Fabrikant nur „Champagner" darauf setzt; er soll aber nicht der Firma, Stempel und Etiquette eines Hauses sich bedienen, welches gewöhnlich den besten Champagner liefert, sondern er soll bei seinem eigenen Namen bleiben.

Die erheblichste Einwendung ist von Seite des Herrn Regierungscommissärs hinsichtlich des Tabaks gemacht worden. Es ist eine bekannte Sache, daß die holländischen Tabake die besten sind, und es erscheint als eine unschuldige Täuschung, wenn man den inländischen Tabaksfabrikanten gestattet, holländische Etiquetten zu gebrauchen. Ich behaupte aber, die Fabrik würde darum nicht zu Grunde gehen, wenn sie bei ihrer eigenen Firma bleiben müßte, denn es weiß Jedermann, daß sie keinen holländischen Tabak aus pfälzer Blättern machen kann.

Frhr. v. Berkheim d. J.: Es ist wohl keinem Zweifel unterworfen, daß, wenn unsere Fabrikanten für diese Nachahmung fremder Fabrikzeichen gestraft werden, während die Fabrikanten im Auslande bei dem Gebrauch unserer Fabrikzeichen klaglos durchgehen, unser Handelspublicum einen bedeutenden Nachtheil erleiden, und demselben nicht eimal die Möglichkeit gelassen würde, Repressalien zu gebrauchen.

Hauptmann Frhr. v. Göler: Es scheint mir, daß eine Bemerkung des Herrn Prälaten gegen eine Aeußerung von mir gerichtet war. Ich habe nicht behauptet, daß unsere Fabrikanten zu Grunde gehen würden, sondern nur gesagt, daß, wenn der Antrag des Herrn Generalauditors durchginge, sie in einen großen Nothstand kommen würden. Ich erlaube mir, eine Fabrik zu nennen, die bei Ettlingen sich befindet. So viel ich weiß, hat diese ihren Waaren, als sie noch gar nicht bekannt war, einen englischen Stempel aufgedrückt, und so ist die Waare dann weiter abgesetzt worden. Diese Fabrik hat auf den englischen Stempel für sich keinen großen Werth gelegt, allein die Abnehmer haben von ihr diesen Stempel verlangt, sonst hätten sie keinen Absatz gefunden. Wenn nun diese Fabrik genöthigt gewesen wäre, bei ihrer Firma zu bleiben, so wäre es ihr nicht gut ergangen, denn sie hätte mit andern Fabrikanten auswärtiger Staaten, welche sich dieses englischen Stempels ebenfalls fälschlich bedienen, nicht concurriren können. Im Uebrigen scheint der Herr Prälat meine Ansicht eigentlich unterstützt zu haben, indem er eine Ausnahme in Beziehung auf den Tabak zugegeben hat. Nicht nur beim Tabak ist aber diese Täuschung üblich, sondern bei noch gar vielen anderen Modeartikeln.

Bei der Abstimmung werden die Anträge des Generalauditors Vogel und des Frhrn. v. Marschall verworfen und der Paragraph nach dem Vorschlage der Commission angenommen.

§. 406 und 407.

Reg. Com. Ministerialrath Lamey: Diese beiden Paragraphen handeln von dem Falle, wo öffentliche Siegel und Stempel verfälscht werden. Nun kann dies so geschehen, daß die Person, welche das Siegel oder den Stempel verfälscht, zugleich Urheber der Fälschung ist, zu deren Verübung die Siegel- oder Stempelfälschung dient; oder daß sie zwar nicht Urheber, aber doch Gehülfe ist. Für diese beiden Fälle genügen die allgemeinen Grundsätze; sie sind in beiden Paragraphen nicht begriffen. Es ist jedoch noch ein dritter Fall möglich: Jemand, welcher eine gewisse Fertigkeit im Stempelmachen besitzt, fertigt ein falsches Siegel, ohne bestimmt zu wissen, ob dieser oder jener verbrecherische Gebrauch damit gemacht wird; für diesen Fall schiene es nothwendig, eine eigene Strafbestimmung ins Gesetz aufzunehmen, weil der Verfertiger dieses Stempels weder als Gehülfe, noch als Urheber in Beziehung auf ein bestimmtes Verbrechen erscheint. Diese That bedrohen die zur Discussion ausgesetzten §§. 406 und 407. Dabei wurde jedoch der Fall nicht hervorgehoben, wo Jemand auf Bestellung einen Stempel oder ein Siegel verfertigt, seine Arbeit aber noch nicht abgeliefert hat. Es schien uns bei nochmaliger Berathung passend, hier auch eine Strafe zu drohen. Nebstdem dürfte die Strafe zu groß sein, welche im Entwurf festgesetzt ist. Wenn man andere Gesetzbücher vergleicht, so findet man dort weit gelindere Strafen, Strafen nämlich, welche die bürgerliche Strafe des Arbeitshauses nicht übersteigen. Wir glauben also auf der einen Seite die Straffälle erweitern, auf der andern Seite aber die Strafe dahin mildern zu müssen, daß in allen Fällen nur Arbeitshausstrafe gedroht wird. Selbst die Anwendung der Arbeitshausstrafe möchte indeß nur dann gerechtfertigt sein, wenn mit dem falschen Siegel oder Stempel schon eine Fälschung begangen ist. Wird die Fertigung eines falschen Siegels oder Stempels vorher entdeckt, so möchte es mit der Gerechtigkeit nie vereinbarlich sein, daß man auf Arbeitshausstrafe gegen Den erkennt, der gar nicht wußte, wozu das Siegel oder der Stempel zu dienen habe. Denn seine That ist nur eine Vorbereitung für die eigentliche Fälschung; sie ist gefährlich, trägt aber nicht den Charakter einer Rechtsverletzung an sich. Billigt man diese Ansicht, so müssen endlich die Strafen für den Fall, wo von dem falschen Siegel oder Stempel schon zu einer Fälschung Gebrauch gemacht worden ist, mehr ins Gleichgewicht gesetzt werden. Zunächst werden also drei Fälle unterschieden, einmal der Fall der bloßen Fertigung, dann der Fall der bloßen Abgabe, und endlich der Fall, wo von dem falschen Siegel oder Stempel schon Gebrauch gemacht wurde. Hiernach dürften die Paragraphen etwa so gefaßt werden.

§. 406.

„Wer öffentliche Siegel oder wer Stempel, die zur Bezeichnung von Wechseln oder Handelszetteln oder von (nicht vom Staat ausgegebenen) Papieren, die auf Inhaber bestimmt sind, unbefugterweise fertigt, nachmacht, oder rechtswidrig sich zueignet, wird mit Gefängniß bis zu 6 Monaten bestraft, und wenn er diese Siegel oder Stempel unter Umständen, unter welchen ein Mißbrauch derselben zu Fälschungen als leicht möglich erscheint, unbefugterweise an Andere abgibt, mit Kreisgefängniß, und wenn die abgegebenen Siegel oder Stempel zu einer Fälschung wirklich gebraucht wurden, mit Kreisgefängniß nicht unter 3 Monaten oder mit Arbeitshaus bis zu 3 Jahren."

§. 407.

„Werden die im vorhergehenden §. 406 bezeichneten Handlungen an öffentlichen, zur Bezeichnung von Staatspapieren oder von Gold- und Silberwaaren bestimmten Stempeln oder an dem zur Fertigung von Staatspapieren bestimmten Papiere oder den dazu bestimmten Formen oder Platten verübt, so werden die dort gedrohten Strafen bis zum Doppelten erhöht. Sie werden um die Hälfte herabgesetzt, wenn die That an Waldhämmern, Stempeln für Maß oder Gewicht oder an öffentlichen Stempeln begangen wurde."

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 407 a.

„Die in den vorhergehenden §§. 406 und 407 gedrohten Strafen sind in allen Fällen mit Confiscation der fälschlich nachgemachten Gegenstände verbunden. Sie kommen nicht zur Anwendung, insoferne die That in ein bestimmtes schwereres Verbrechen übergeht."

§. 407 b.

„Wer Formen zum Gießen, oder Stempel zum Prägen von Münzen, oder Stempel, die zur Bezeichnung von Papiergeld bestimmt sind, unbefugterweise fertigt, nachmacht, oder rechtswidrig sich zueignet, wird mit Gefängniß bestraft, und wenn er diese Formen oder Stempel, oder ächte ihm anvertraute Formen oder Stempel unter Umständen, unter welchen ein Mißbrauch derselben zu Fälschungen als leicht möglich erscheint, unbefugterweise an Andere abgibt, mit Kreisgefängniß nicht unter 2 Jahren, oder Arbeitshaus bis zu 1½ Jahren, und wenn die abgegebenen Formen oder Stempel zur Fälschung wirklich gebraucht wurden, mit Arbeitshaus in allen Fällen jedoch nur, in sofern die That nicht in ein bestimmtes schwereres Verbrechen übergeht."

Frhr. v. Marschall: Ich habe schon in der Commission meine Bedenken gegen den §. 406 ausgesprochen, in welchem ein Fall verpönt ist, wo eine eigentliche Fälschung gar nicht vorliegt und die Strafbarkeit sehr gering ist, da es am dolus mangelt. Es kann nämlich Jemand aus Fahrlässigkeit einen Stempel abgeben, mit welchem ein Anderer einen Mißbrauch begeht; ersterer würde nach dem Entwurfe zu hart bestraft.

Ich habe in der Commission den Antrag gestellt, diesen Passus des Paragraphen zu streichen, unterstütze aber nunmehr den Antrag des Herrn Regierungscommissärs, weil er sich meiner Ansicht nähert.

Reg. Com. Staatsrath Jolly: Wer Stempel zu fertigen versteht und solche für Jemanden fertigt, der nicht zu deren Gebrauch berechtigt ist, begeht eine gefährliche Handlung, indem er das Mittel zu einer verbrecherischen Handlung bereitet. Daher soll schon die bloße Fertigung selbst in dem Falle, wo der Stempel noch nicht abgegeben worden ist, mit einer geringen bürgerlichen Strafe bedroht werden.

Staatsrath Wolff: Es wird allerdings nothwendig sein, zwischen der bloßen unbefugten Fertigung und der wirklichen Abgabe von Siegeln oder Stempeln der bezeichneten Art zu unterscheiden; und in sofern stimme ich dem Vorschlage des Herrn Regierungscommissärs ebenfalls bei; denn ich hielte es für ungerecht, wenn die bloße Fertigung solcher Siegel, die von einem oder dem andern vielleicht lediglich aus Liebhaberei geschehen könnte, so hart bestraft würde, wie deren Abgabe.

Generalauditor Vogel: Die Bemerkung verdient allerdings Berücksichtigung; allein es ist nothwendig, daß man auch einen späteren Artikel ändert, nämlich den §. 486. Hier müßte man auch die mildere Strafe, wie dort, eintreten lassen.

Reg. Com. Ministerialrath Lamey erklärt sich damit einverstanden.

Nach mehreren Bemerkungen über die Redaction der von dem Herrn Regierungscommissär vorgeschlagenen neuen Fassung wird auf den von mehreren Mitgliedern unterstützten Antrag des Generalauditors Vogel die Zurückweisung der obenerwähnten Vorschläge an die Commission zu vorläufiger Berathung beschlossen.

Zu den §§. 408, 409 und 410 wird Nichts erinnert.

§. 411.

Generalauditor Vogel: Daß dieser Paragraph sehr große Schwierigkeiten darbietet, werden die verehrlichen Mitglieder der hohen Kammer aus dem Commissionsberichte entnommen haben. Das Schicksal, das vorhin mein Antrag zu dem §. 405 erlitten, indem er die Zustimmung der hohen Kammer nicht erhalten hat, schreckt mich nicht ab, auch hier wieder einen Antrag zu stellen. Ich muß meine Pflicht üben und meine Pflicht ist es, meine Ueberzeugung auszusprechen. Ich schlage daher mit Berufung auf die im Commissionsberichte ausführlich entwickelten Gründe vor, daß es der hohen Kammer gefällig sein möge, den Grundsatz anzuerkennen, daß bei der Bestrafung des Betrugs es einerlei ist, ob er in oder außer Vertragsverhältnissen stattgefunden hat. Stimmt die hohe Kammer dieser Ansicht bei, so trage ich alsdann darauf an, den Gegenstand an die Commission zurückzuweisen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Frhr. K. v. Göler und Generallieutenant v. Stockhorn unterstützen diesen Antrag.

Geh. Rath v. Reck: Die Zurückweisung dieses Antrags an die Commission scheint mir überflüssig zu sein, denn die Ansichten des Hrn. Proponenten sind so gründlich und erschöpfend im Commissionsbericht ausgeführt, daß jedes Mitglied der hohen Kammer sogleich sich darüber entscheiden kann. Wer diesen Gründen beipflichtet, ist vollkommen unterrichtet, und wer mit dem Antrag der Commission einverstanden ist, hat überhaupt keine Veranlassung, eine Zurückweisung dieses Gegenstandes an die Commission zu wünschen. Ich glaube daher, daß jetzt sogleich ein Beschluß gefaßt werden kann.

Generalauditor Vogel reassumirt seinen Antrag, der sofort zur Abstimmung gebracht und verworfen wird. Der §. 411 wird nach dem Vorschlage der Commission mit einer kleinen vom Reg. Com. Ministerialrath Lamey vorgeschlagenen Redactionsveränderung angenommen.

§. 412.

Generalauditor Vogel: Da die hohe Kammer mein Princip bei den vorigen Paragraphen nicht angenommen hat, so muß ich es nun unterlassen, die consequenten Anträge zu den nachfolgenden Paragraphen zu stellen.

Die Kammer nimmt den §. 412 unverändert an.

Zu den §§. 413, 414, 415, 415a, 416a, 417, 418, 419, 420, 421, 422, 423, 424, 425, 426, 426a, 427, 427a, 428, 429, 430, 431, 432 und 433 wird Nichts bemerkt und dieselben nach dem Vorschlage der Commission angenommen.

§. 433a.

Geh. Rath v. Reck: Ich muß hier die bereits früher gemachte Bemerkung wiederholen, daß man das ernste Richteramt nicht zu sehr mit unbedeutenden Dingen beschweren sollte und schlage vor, hier 5 fl. als die Grenzlinie der Polizeigewalt anzunehmen, wie dies auch nach dem würtembergischen Strafgesetzbuch der Fall ist.

Reg. Com. Staatsrath Jolly: Dieser Paragraph ist neu, indem er von der Commission eingeschaltet wurde. Er widerspricht dem bisher gültigen Rechte, nach welchem jede Entwendung oder Unterschlagung und jeder Betrug, es mochte sich auch um einen noch so geringen Werth handeln, als ein gerichtlich strafbares Vergehen behandelt wurde. Mir ist wenigstens kein Fall, in welchem es anders gehalten würde, bekannt, mit Ausnahme eines einzigen, auf welchen ich nachher zurückkommen werde, und der auch die Regierung bestimmt hat, eine mäßige Aenderung eintreten zu lassen. Es ist wohl in der Natur der Sache begründet, daß, wer eines Diebstahls oder einer Unterschlagung beschuldigt wird, dadurch an seiner Ehre verliert, denn es haftet eben einmal der Makel, eines schändlichen Verbrechens angeklagt zu sein, auf ihm, was schon an und für sich Grund genug wäre, die Sache nicht polizeilich zu behandeln. Die Polizei hat es nur mit leichten Vergehen zu thun, wobei die Ehre des Angeschuldigten nicht gerade in Frage kommt, mit Vergehen nämlich, die auf Fahrlässigkeit und Unachtsamkeit beruhen, deren sich auch eine sonst redliche und ordentliche Person schuldig machen kann. Es ist indessen auf der andern Seite nicht zu läugnen, daß es ein gewisser Mißstand ist, auch dann schon von wirklichem Diebstahl zu sprechen, wenn es sich nur um einen ganz geringen Betrag handelt; daher erfordert wohl die Billigkeit, daß man solche Gesetzwidrigkeiten, insofern sie nämlich mit Strafen bedroht werden müssen, nicht schon als infamirende Vergehen bezeichnet, und in dieser Beziehung scheint es allerdings geeigneter, sie zur polizeilichen statt zur richterlichen Abwandlung zu bringen. Auch ist schon in der andern Kammer der Vorschlag gemacht worden, dem Begriffe des Thatbestandes einer Entwendung die Worte „von einigem Werth“ beizusetzen, um so diesen Zweck mittelbar zu erreichen; denn hiernach hätte es sich von selbst verstanden, daß Entwendungen von Dingen, die nicht einigen Werth haben, nur polizeilich abgethan werden sollen. Die Regierung glaubte sich indessen mit dem Auskunftsmittel einverstanden erklären zu sollen, welches Ihre verehrliche Commission vorgeschlagen hat, wornach nämlich positiv festgesetzt wird, was unter dem Ausdruck „einiger Werth“ zu verstehen sei, und was nicht als ein solcher gelten solle. Doch schien es ihr räthlich, hier eine engere Grenze zu ziehen, als die Commission gethan hat, daß nämlich nur der erste derartige Uebertretungsfall nicht als Diebstahl angenommen werden

solle, d. h. daß die Polizeibehörde nur dann, wenn Jemand zum ersten Mal wegen Entwendung eines unter dem festgesetzten Werthe stehenden Gegenstandes in Untersuchung kommt, einzuschreiten habe; ferner soll dieser Werth nicht, wie hier vorgeschlagen ist, auf einen Gulden, sondern auf 30 Kr. bestimmt werden. Die Regierung glaubt dadurch Alles gethan zu haben, was der von ihr gebilligte Zweck der Commission erfordert. Eine sehr große Menge von Diebstählen wird an Dingen begangen, welche nicht 30 Kr. werth sind, wollte man aber bis auf 1 fl. hinaufgehen, so ließe sich voraussehen, daß der bei weitem größere Theil aller Diebstähle der polizeilichen Abwandlung unterworfen würde. Unsere statistischen Notizen gewähren zwar keine bestimmten Data hierüber; ich habe aber Das, was mir zu Gebot stand, verglichen und gefunden, daß bei 120 dritten Diebstählen etliche 30 nicht einmal den Werth von 1 fl. erreichten. Diese dritten Diebstähle sind von Leuten begangen worden, welche das Stehlen als ein Gewerbe treiben. Wenn nun bei dritten Diebstahlsfällen der entwendete Betrag häufig ein so geringer war, so läßt sich annehmen, daß er nicht minder oft bei ersten und zweiten Diebstählen ein gleich unbedeutender gewesen sei. Die Sache ist nicht so gleichgültig, als sie beim ersten Anblick scheinen könnte. Es läßt sich denken, daß ein Mann, der einen guten Ruf hat, beschuldigt wird, er habe einen Gegenstand im Werthe von 1 fl. gestohlen. Soll man nun die wichtige Frage über die Ehrlichkeit dieses Mannes von der immer etwas leichtern Form des polizeilichen Verfahrens abhängig machen? Ich glaube, dies darf nicht geschehen. Warum soll ferner gegen Jemand, der zum zweiten Mal wegen Diebstahls u. s. w. in Untersuchung kommt, nicht ebenfalls gerichtlich verfahren werden? Man kann mit großer Wahrscheinlichkeit annehmen, daß dieses nicht sein zweites Vergehen dieser Art sei, sondern daß er wohl bedeutende Entwendungen in der Zwischenzeit begangen hat, die nicht zur Anzeige und Aburtheilung gekommen sind. Es müßte nach dem Antrage Ihrer Commission Jemand sogar schon viermal, nämlich die ersten zwei Male polizeilich und dann zweimal gerichtlich wegen Diebstahls bestraft worden ein, ehe er als dritter Dieb bestraft werden könnte. Ich halte dieses im Interesse der öffentlichen Sicherheit für bedenklich; auch in der weitern Beziehung, daß, wenn der Vorschlag der Commission angenommen würde, dem wegen Diebstahls Verurtheilten in sehr vielen Fällen nur ein Recurs an die obere Polizeibehörde zustände. Ich will nicht sagen, daß hier diese Gegenstände nicht mit der gehörigen Sorgfalt behandelt werden, aber so viel ist gewiß, daß diejenige Sorgfalt nicht darauf verwendet wird, die man bei den Gerichten darauf zu verwenden pflegt, und zwar schon deswegen, weil solche Gegenstände für sie ganz fremder Natur sind, indem die Polizeibehörden bisher durchaus nichts mit der Aburtheilung von Diebstählen zu thun hatten; denn die Recurse gingen von dem Amt an das Hofgericht. Ich glaube, die hohe Kammer sollte sich daher bestimmt fühlen, in Das einzugehen, was die Regierung für angemessen hält, nämlich in den Vorschlag, daß statt 1 fl. 30 Kr. gesetzt, und auch nur die erstmalige Entwendung unter diesem Betrage polizeilich bestraft werde.

Frhr. v. Marschall: In der Commission war man damit einverstanden, daß ganz geringe Diebstähle, die mehr als Entwendung sich darstellen, der polizeilichen Aburtheilung überwiesen werden sollen. Man glaubte, daß dadurch die öffentliche Sicherheit nicht gefährdet wird, und dies auch im Interesse der Justizbehörden liegt, welche sonst mit einer Menge Kleinigkeiten behelligt würden; es verlangt endlich selbst die Gerechtigkeit und das Interesse der Betheiligten, daß nicht jeder kleinen, mehr aus Uebereilung als Gewinnsucht begangenen Entwendung wegen ein solcher Mann zum Dieb gestempelt wird. Nur über die Summe war man verschiedener Ansicht. Die Regierung hat vorgeschlagen, sich auf 30 Kr. zu bebeschränken; andere Mitglieder haben dagegen 5 fl. beantragt. Es wurde bemerkt, daß das württembergische Strafgesetzbuch diesen letztern Betrag enthalte, und hier eine Gleichförmigkeit sehr zu wünschen sei; auch das braunschweigische Gesetzbuch nimmt einen höhern Werth, nämlich von 2 beziehungsweise 5 Reichsthalern an. In der Commission hat man sich zuletzt auf 1 fl. vereinigt. Ich halte es für sehr wünschenswerth, wenn wir bei die-

sem Mittelweg stehen bleiben, der gewiß in keiner Beziehung zu weit geht. Ich kann kaum glauben, daß ein so großer Theil der Diebstähle dann der polizeilichen Behandlung unterworfen werden würde, wofern man nur bedenkt, daß alle dritte geringfügige Entwendungen sich als Diebstahl charakterisiren, indem man nämlich voraussetzt, daß bei solcher Wiederholung sich nicht mehr von Leichtsinn, sondern nur von einem gefährlichen Charakter sprechen lasse. Nimmt man eine noch geringere, als die von der Commission vorgeschlagene Summe an, so würde in der That es besser sein, lieber gar keine Summe zu bestimmen, alle Diebstähle der gerichtlichen Entscheidung zu unterwerfen und von der richterlichen Einsicht zu erwarten, daß sie ganz geringfügige und entschuldbare Entwendungen nicht zu Diebstählen stempeln wird.

Generalauditor Vogel: In Beziehung auf die Summe bin ich mit dem geehrten Redner einverstanden; man muß sich nicht gar zu weit von andern deutschen Gesetzgebungen entfernen, welche die Competenz der Polizei noch weiter ausdehnen. Allein der andere Vorschlag des Herrn Präsidenten des Justizministeriums, wornach nur das erste Vergehen polizeilich zu bestrafen wäre, scheint mir eine große Rücksicht zu verdienen. Ich habe schon in der Commission mich zu dieser Ansicht bekannt, und es ist auch gewiß einleuchtend, daß man z. B. bei einer Entwendung sagt: weil es Dein erstes Vergehen und die Sache geringfügig ist, wollen wir Dich nicht als Dieb bestrafen, aber, wenn Du wieder ein solches Vergehen verübst, dann hast Du Dich selbst zu einem Diebe gestempelt. Warum man ihn erst das dritte Mal für einen Dieb erklären soll, kann ich nicht einsehen. Auf die Verhältnisse der Polizei und der Gerichte will ich hier nicht eingehen; dies ist schon so vielfach besprochen, daß gewiß jedes verehrte Mitglied seine Ansicht darüber sich gebildet hat.

Was der Herr Präsident des Justizministeriums in Beziehung auf die Recursinstanz bemerkte, möchte ich nicht für erheblich genug halten, denn die Kreisregierungen können doch gewiß auch erwägen, was ein Polizeifrevel ist, dazu braucht man kein Hofgericht. Man traut den Kreisregierungen noch viele andere Entscheidungen zu, welche wichtiger sind, so daß man auch diese ihnen füglich überlassen kann. Ich unterstütze den Antrag des Herrn Präsidenten des Justizministeriums in so weit, daß nur der erste Fall in das polizeiliche Gebiet fällt und dann im zweiten Fall das Gericht eintritt.

Hauptmann Frhr. v. Göler: Ich unterstütze den Antrag ebenfalls, daß nur der erstmalige Fall einer Entwendung oder einer Unterschlagung oder Betrügerei der obenbezeichneten Art als Polizeifrevel erklärt wird. Im Uebrigen erkläre ich mich für die Beibehaltung des Werthbetrags von 1 fl.

Frhr. K. v. Göler unterstützt diesen Antrag ebenfalls.

Geh. Rath v. Reck: Man hat allenthalben gefühlt, daß man nicht jede Entwendung sogleich zu einem peinlichen Verbrechen stempeln darf. Nur hinsichtlich der Grenzlinie, wo nämlich die Entwendung in einen Diebstahl übergeht, war man verschiedener Ansicht, und hierüber sind auch die anderen Gesetzgebungen nicht gleichförmig. Wenn man also anerkennt, daß man nicht jede Entwendung sogleich als Diebstahl behandeln will, so sollte man dies auch auf eine Weise thun, daß man sich nicht zu weit von Dem entfernt, was man eigentlich bezweckt. Die Grenzlinie ist nun in diesem Paragraphen schon so eng gesetzt, daß, wenn man noch weiter heruntergeht, man lieber den ganzen Paragraphen streicht, und alle Entwendungen ohne Unterschied dem Richter überläßt. Es wird gewiß ein große Härte sein, wenn man einen leichtsinnigen jungen Menschen, der, um sich aus einer augenblicklichen Verlegenheit zu helfen, den Werth von nicht 1 fl. entwendet, oder einem Kameraden, der dem Anderen ein Buch, einen Stock, oder eine Pfeife (wie man zu sagen pflegt) geschossen hat, deßhalb zeitlebens zum Dieb stempeln wollte, während der Polizeirichter hier belehrend und warnend einwirken könnte. Wenn ein solcher junger Mann von der Polizeibehörde einmal gehörig bestraft worden ist, so nimmt er sich dies gewiß zu Herzen, und läßt's ein andermal bleiben; wird er aber gleich als Dieb behandelt, so ist er zeitlebens ein verlornes Subject.

Generallieutenant Frhr. v. Stockhorn unterstützt den Antrag des Generalauditors Vogel, ebenso der Herr Fürst von Leiningen, daß der Werthbetrag von 1 fl. nach

dem Vorschlag der Commission beibehalten, dagegen nach dem Vorschlag des Herrn Regierungscommissärs nur der erstmalige Fall einer Entwendung als Polizeifrevel erklärt wird.

Diese Ansicht erhält bei der Abstimmung die Mehrheit.

Zu den §§. 434, 435, 436, 437, 438, 439, 440 und 441 wird Nichts bemerkt, und dieselben nach dem Commissionsantrage angenommen.

§. 441 a.

Reg. Com. Ministerialrath Lamey: In diesem Paragraphen ist der Fall bedroht, wo sich eine Anzahl von wenigstens 3 Personen verbunden hat, um gewisse schwere Verbrechen zu verüben. Ihre verehrliche Commission hat diesen Paragraphen erst eingeschaltet, und für den einen Fall Arbeitshaus nicht unter 2 Jahren, und im anderen Falle Arbeitshaus bis zu 4 Jahren gedroht. Diese Strafe wäre ganz richtig bemessen, wenn dem Richter die Möglichkeit geblieben wäre, solche zum Arbeitshause verurtheilte Verbrecher zugleich auch mit dem Verlust der Ehrenrechte zu bestrafen. Es ist aber dem Richter diese Möglichkeit entzogen, und darum scheint es nicht consequent, bei einem so schweren Verbrechen nur Arbeitshausstrafe zu drohen, da gewiß die Theilnehmer an Banden Zuchthausstrafe verdienen. Mein Antrag geht dahin, den Paragraphen folgendermaßen zu fassen: „Wenn sich eine Anzahl von wenigstens 3 Personen zur Verübung mehrerer einzeln noch unbestimmten Verbrechen des Raubs, Diebstahls, der Fälschung oder des Betrugs verbunden haben, so werden die Anstifter und Anführer mit Zuchthaus von einem Jahre bis zu fünf Jahren, und die übrigen Theilnehmer mit Arbeitshaus bis zu zwei Jahren, in schweren Fällen mit Zuchthaus von einem Jahre bis zu drei Jahren bestraft."

Frhr. v. Marschall, Generallieutenant v. Stockhorn, Staatsrath Wolff und Generalauditor Vogel unterstützen diesen Vorschlag, und die Kammer nimmt denselben an.

§. 441b wird ohne Bemerkung nach der Fassung der Commission angenommen.

Zu Titel XXXV. trägt Prälat Hüffell im Allgemeinen vor:

Sie werden mir zugestehen, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren! daß ich, ehe dieser Titel zur Sprache kommt, von meinem eigenthümlichen Standpunct aus denselben einigermaßen zu beleuchten suche. Es handelt sich hier von dem Meineid, also einem der härtesten Verbrechen, das je gedacht werden kann; denn der Meineid ist nicht nur eine Verletzung der nothwendigsten Garantieen des Rechtszustandes, er ist nicht nur mit äußerlichen und innerlichen Betrügereien aller Arten verknüpft, sondern er ist in Beziehung auf die Religion das schwerste Verbrechen, weil er die gänzliche Lossagung von aller Religion enthält.

Der Schwörende schwört, so wahr ihm Gott helfe und sein heiliges Evangelium. Die ganz einfache und natürliche Folge davon ist die, daß, wer einen falschen Eid ablegt, sich feierlich von Gott und seiner Liebe lossagt, mit einem Wort, daß er mit Gott bricht, und die Religion mit Füßen tritt. Bei einem solchen wichtigen Gegenstande wird mir die hohe Kammer wohl gönnen, etwas ausführlicher zu sein, obgleich ich nicht wiederholen will, was theils im Commissionsberichte, theils bei den Berathungen der zweiten Kammer, theils auch in einzelnen Zeitblättern enthalten ist, worunter ich namentlich einen Artikel im badischen Kirchenblatt zähle. Ich will vielmehr meine Grundsätze nur kurz andeuten.

Fürs Erste muß ich den in der zweiten Kammer ebenfalls geäußerten Wunsch auch hier aussprechen, daß die Ablegung des Eides mit mehr Feierlichkeit, als bisher, stattfinden solle. Man wird mir zwar entgegenhalten, dieses gehöre nicht hierher; dies mag so sein, allein ich finde sonst keine Gelegenheit, diese Ansicht auszusprechen. Wie und worin eine größere Feierlichkeit bestehen soll, will ich nicht auseinandersetzen, denn es würde dieses hier zu weit führen. Die Anregung der Idee scheint mir schon hinreichend, die Regierung zu vermögen, die geeigneten Vorschriften zu erwägen und anzuordnen. Das kann ich bestätigen, daß da und dort die Eide bisher auf eine leichtfertige Art und nicht mit dem gehörigen Ernst abgenommen und geleistet wurden. Ich wünsche ferner, daß eine treffendere Bestätigungsformel, als die gegenwärtig

gebräuchliche und einer verschiedenen Deutung fähige eingeführt werden möge. Der Ausdruck „ich schwöre" ist eigentlich gar kein Eid, und einer unserer tüchtigsten Moralisten sagt, daß dieses ein Gebet sei ohne Gott. In den gerichtlichen Eiden ist die Bestabungsformel freilich etwas ausgedehnter, allein ich wünschte auch diese kräftiger. Es ist zwar in dem Wort „sein heiliges Evangelium" Alles enthalten, was einem Christen das höchste sein soll, allein wir haben es mit Menschen zu thun, bei denen das Wort Evangelium eine außerordentlich unbestimmte Bedeutung hat. Es ist daher nöthig, daß die Bestabungsformel Dasjenige sage, was der Würde und dem Inhalt des Gegenstandes entspricht, und zu welcher sich das christliche Bewußtsein stärker und bestimmter ausdrückt, als durch das Wort „Evangelium". Was nun das Specielle der Sache betrifft, so wird man wohl nicht läugnen können, daß der Meineid, er mag unter Umständen abgelegt sein, unter welchen er will, immer ein und dasselbe Verbrechen ist. Die Strafbarkeit des Diebstahls ist verschieden, je nach dem Objecte, welches entwendet wurde. Allein der Meineid ist immer dasselbe, d. h. er ist eine wissentliche Verläugnung Gottes, wobei das Object gar nichts entscheidet, denn die Strafbarkeit liegt in dem subjectiven Zustande des Schwörenden, und nicht in dem Werthe des Objects. Es mag ein Meineid um 24 kr. oder um 24 Millionen Gulden geschworen worden sein, immer liegt eben das gleich strafbare Verbrechen eines Meineides vor.

Ich begnüge mich daher, um diese an sich klare Sache nicht weiter auszuführen, diesen Grundsatz ausgesprochen zu haben, und ich hoffe, daß er Unterstützung findet, in der Art, daß man auf dieses Verbrechen an und für sich eine bestimmte, für alle Fälle gleiche Strafe festsetzt.

Generalauditor Vogel: Es ist etwas Begreifliches, daß man, indem man an irgend einen Titel des Gesetzbuches kommt, man das Verbrechen, das darin abgehandelt ist, im Augenblick für das größte hält. Ich finde in dem Meineid auch ein sehr schweres Verbrechen, und es kann mich nur freuen, daß ich an dem hochwürdigsten Herrn Prälaten eine so sichere Unterstützung finde, indem mir mehrere Bestimmungen über den Meineid zu gelind erscheinen. Allein der Herr Prälat geht zu weit, wenn er die Meinung hat, daß für den Meineid überhaupt nur eine Strafe bestehen soll. Ich könnte es weder nach der Moral noch nach weltlichen Gesetzen für gerechtfertigt halten, wenn z. B. Jemand, welcher durch Leistung eines falschen Eides bewirkt, daß eine ihm nahestehende Person von der Todesstrafe befreit wird, mit gleicher Strafe belegt werden sollte, wie ein Anderer, der durch den Meineid die entsetzliche Folge herbeiführt, daß Jemand zum Tode verurtheilt wird. Schon diese Gesichtspuncte zeigen, daß man nicht nöthig hat, in weitere Erörterungen darüber einzugehen, daß der Grundsatz des Herrn Prälaten Hüffell zu streng ist, und ihn die Gesetzgebung nicht wird annehmen können. Dagegen theile ich in Beziehung auf die allgemeinen Wünsche ganz die Meinung des hochwürdigsten Herrn Prälaten. Es sind auch in der zweiten Kammer solche Wünsche geäußert worden, und darum wird es angemessen sein, sie auch hier bei der allgemeinen Discussion vorzubringen. Drei Wünsche waren in der zweiten Kammer vorgekommen, sie waren dahin gerichtet, einmal, daß es zweckmäßig wäre, den Eid ganz abzuschaffen; darauf wollen wir nicht zurückkommen, dieser Wunsch ist auch nicht zum Beschluß der Kammer erhoben worden. Den beiden anderen, daß bei der Eidesleistung mehr Feierlichkeit stattfinden, und daß der Eid nur in den wichtigsten Fällen geleistet werden solle, hat die zweite Kammer beigestimmt, und es ist nicht zu zweifeln, daß diese hohe Kammer die gleichen Wünsche in ihr Protokoll aufnehmen werde.

An den von dem Herrn Prälaten geäußerten weiteren Wunsch, daß eine umfassendere Bestabungsformel eingeführt werden möchte, knüpfe ich den allgemeinen Antrag, der auch in meinem Commissionsberichte erwähnt wurde, daß wir eine neue Eidesordnung in thunlichster Bälde erhalten mögen. Ich halte diesen letzten Wunsch für so erheblich, daß, wenn es eine Form gäbe, einen Wunsch mit ganz besonderem Gewicht in das Protokoll niederzulegen, diese hier angewendet werden sollte. Die Nothwendigkeit der Erlassung einer neuen umfassenden Eidesordnung ist in einem Aufsatze der Gerichtsannalen sehr gründlich und bündig nachgewiesen.

Ich will nur auf den Gesichtspunct aufmerksam machen, welcher der hohen Regierung auch nicht wird entgangen sein, was für ein beklagenswerther Mißstand darin liegt, daß ein

Eid in Strafsachen anders geschworen wird, als in Civilsachen.

Ich komme endlich noch auf einen Punkt zurück, an welchen man bei den Bestimmungen über den Eid erinnert wird. Ich wünsche nämlich, daß die Regierung mit Sorgfalt erwägen möchte, ob es gerechtfertigt ist, daß man in gewissen Beziehungen im Civilrecht den Zeugen nicht glaubt, wenn der Betrag über 75 fl. geht, während man ihnen im Criminalprozesse, wo es sich um Leben und Tod handeln kann, Glauben schenken muß.

Die Einwendungen hierauf kenne ich schon, allein ich halte sie nicht für entscheidend.

Mein Antrag geht dahin, durch Beschluß der hohen Kammer folgenden Wunsch in das Protokoll niederzulegen: „Es möge die Regierung dahin Bedacht nehmen, daß die Eide nur in den wichtigsten Fällen, und mit mehr Feierlichkeit geleistet werden, und daß insbesondere eine neue umfassende Eidesordnung, welche dringend nothwendig ist, in der thunlichsten Bälde eingeführt werde."

Prälat Hüffell: Durch das von dem verehrten Redner vor mir erwähnte Beispiel ist mein Grundsatz nicht entkräftet; es wird vielmehr dadurch nur bewiesen, daß, wenn der Meineid unter andern gravirenden Umständen abgelegt wird, die für denselben an sich gedrohte Strafe mit Rücksicht hierauf noch erhöht werden muß.

Reg. Com. Staatsrath Jolly: Es würde ein rein doctrineller Satz sein, wenn man eine Gesetzesbestimmung aufnehmen wollte, welche sagen würde, daß der Meineid im Allgemeinen mit dieser oder jener Strafe bedroht sei. Der Meineid kommt immer nur unter begleitenden Umständen vor, welche entweder dahin wirken, daß die Strafe gesteigert oder herabgesetzt wird, oder eine Strafdrohung gar nicht stattfindet. Man wird immer fragen, welche Strafe ist unter gewissen Umständen verwirkt?

Der Gesetzgeber hat nun allerdings ein Strafmaß vor Augen und richtet die einzelnen Strafdrohungen darnach ein; entweder steigert er die Strafe, weil gravirende Umstände vorliegen, oder er setzt dieselbe herab, weil Minderungsgründe vorhanden sind.

Was die Eidesordnung betrifft, so ist die Regierung mit der Ausarbeitung einer solchen beschäftigt; allein es gehört dies zu den etwas schwierigen Aufgaben, welche im Laufe der übrigen Geschäfte nicht so leicht zur Erledigung gebracht werden können. Sie wird indessen nicht den Umfang zu erhalten haben, wie die gegenwärtig bestehende Eidesordnung, es wird vielmehr mit Rücksicht auf die in der Civilproceßordnung bereits gegebenen Bestimmungen nur nöthig sein, die Förmlichkeiten der Eidesleistungen näher zu bestimmen. Daß die Regierung den Wunsch hat, es möge die Eidesleistung nur mit der entsprechenden Feierlichkeit stattfinden, brauche ich Ihnen nicht zu versicheren; es hängt dieses aber nicht nur von den Vorschriften ab, die man gibt, sondern von den Personen, welche diese Vorschriften zu vollziehen haben. Hier wirkt also auch die Persönlichkeit der Beamten wesentlich mit, und darüber kann man nicht immer gebieten; die oberen Behörden können nichts weiter thun, als mahnend und warnend einschreiten, wenn sie von einem ordnungswidrigen Vorgang Kenntniß erhalten.

Staatsrath Wolff: Der Herr Prälat Hüffell wünscht, daß für den Meineid ohne alle Rücksicht auf etwa eintretende Straferhöhungs- oder Strafminderungsgründe eine festbestimmte Strafe gedroht werde. Diesem Wunsch wird aber hier eben so wenig entsprochen werden können, als bei anderen Verbrechen. Die subjectiven und objectiven Gründe der Strafbarkeit können auch bei dem Meineid in eben so vielen und großen Abstufungen vorkommen, wie bei jeder anderen Uebertretung, und müssen überall in gleicher Weise berücksichtigt werden. Der Herr Antragsteller wird bei näherer Erwägung gewiß selbst nicht wollen, daß minder gebildete Personen, die wenig oder gar keinen Religionsunterricht genossen, wegen einer solchen Uebertretung eben so bestraft werden sollen, wie besser unterrichtete, wie namentlich z. B. ein Geistlicher, der sich eines Meineides schuldig macht. Es dürften vielmehr bei diesen Verbrechen die subjectiven Gründe der Strafbarkeit eher mehr als weniger zu berücksichtigen sein, als bei anderen Uebertretungen. Das Nämliche gilt auch von den objectiven Gründen der Strafbarkeit, denn Derjenige, der nur einen ganz geringen Schaden durch den Meineid verursacht hat, kann nicht eben so strafbar erscheinen, wie der Andere, welcher einen ganz unberechenbaren Schaden durch ein solches Verbrechen veranlaßte.

Ich glaube daher, daß die Gesetzgebung die Strafausmessungsgründe bei diesem Verbrechen nicht minder wie bei jedem anderen zu berücksichtigen hat. Uebrigens läßt sich aus der Größe des geringsten Maßes der gedrohten Strafe zur Genüge entnehmen, wie streng unser Entwurf den Meineid, abgesehen von allen Straferhöhungs- oder Strafminderungsgründen, blos allein als Verletzung der Heiligkeit des Eides an sich aufgefaßt, bestraft wissen will.

Generallieutenant Frhr. v. Stockhorn: Den Wunsch des Herrn Generalauditors Vogel unterstütze ich auch, daß bei der Eidesleistung mehr Feierlichkeit stattfinde. Ich weiß, daß es hier in vielen Amtsstuben sogar an den erforderlichen Ceremonialgegenständen fehlt; auch ist mir ein Fall bekannt, daß ein Beamter im Schlafrock und mit der Pfeife im Munde den Eid abgenommen hat, so daß man das Cruzifix vor dem Tabaksdampfe kaum sehen konnte. Es wird über die hier bereits vorgeschriebenen, der Würde der Handlung entsprechenden Formen viel zu leicht hinweggegangen, und diesem Uebelstande muß abgeholfen werden.

Reg. Com. Staatsrath Jolly: Ich muß nur den dringenden Wunsch aussprechen, daß solche Fälle immer zur Kenntniß der höheren Behörden gebracht werden möchten, welche es gewiß an ernstlicher Rüge nicht fehlen lassen werden.

Geh. Rath v. Reck: Die Strafbarkeit des Meineidigen ist zweierlei Natur; er verletzt einmal die weltlichen Rechte und Gesetze und dafür wird er mit größerer oder geringerer Strafe belegt, je nachdem der Wille schlecht, der dadurch verursachte Schaden klein oder groß ist. Als Minimum wird jedenfalls die Strafe von 1 Jahr Zuchthaus eintreten; sie kann aber auch bis zu 8 Jahren Zuchthaus und unter Umständen selbst bis zur Todesstrafe ansteigen. Nebstdem versündigt sich der Meineidige durch sein Verbrechen an Gott und an seiner eigenen Seligkeit; die geistigen Folgen dieser Handlung liegen jenseits der Grenzen menschlicher Erkenntniß, wir vermögen daher auch nicht eine entsprechende und genügende Strafe dafür anzudrohen. Indessen muß diesen Verbrecher jedenfalls die entwürdigendste Strafe, die wir kennen, treffen, mehr als Zeichen, daß er den verworfensten Verbrechern gleichgestellt ist, als daß er durch die Dauer der Strafzeit damit seine Schuld sühnen könnte, und ich halte daher 1 Jahr Zuchthaus für genügend; sein Endurtheil aber hat er in einer andern Welt von einem höhern Richter zu gewärtigen.

Die Form, die bei der Eidesleistung eingehalten werden soll, muß der Wichtigkeit der Handlung entsprechen, indessen kommt es meines Erachtens dabei weniger auf die äußeren Umstände, als auf das Wesen und den Geist der Handlung an und darüber scheint mir doch die Eidesordnung in der Hauptsache Alles zu enthalten, was nothwendig ist. Die Grundlage von dem ganzen Institut ist freilich eine ächt religiöse Bildung, die von frühester Jugend an mit der fortschreitenden geistigen Entwicklung sich zu einem christlichen Glauben ausgebildet hat, und wo dieser nicht vorhanden ist, fällt die Eidesvorbereitung freilich auf einen ganz unfruchtbaren Boden. Sonst aber muß der Geistliche den Schwörenden über die Heiligkeit des Eides und die Sünde des Meineides gehörig unterrichten, der Richter aber ihm die Thatsache, welche zu bekräftigen ist, erklären und jedes Mißverständniß beseitigen. Ehe diese Präparation stattgefunden, soll kein Eid abgelegt werden und wenn dessenungeachtet ein so heiliger Act auf eine leichtsinnige Weise vorgenommen werden sollte, wie behauptet wird, was ich nicht weiß, so liegt die Schuld nicht so wohl in den Gesetzen und Verordnungen, als in einzelnen Menschen, die dieselben besser anwenden sollten. Namentlich sind in neuester Zeit den landesherrlichen Behörden die Vorschriften über die würdige Form der Eidesabnahme in's Gedächtniß gerufen und ihnen die verschiedenen Gegenstände, welche zu Herrichtung des Locals und des Altars nach dem Ritus der beiden Kirchen nöthig sind, neu angeschafft worden. Zum Schlusse erlaube ich mir noch die Bemerkung, daß die Fälle des Meineides sehr selten sind, was aus den Straftabellen zu ersehen ist.

Die Kammer beschließt die von dem Generalauditor Vogel beantragten oben erwähnten Wünsche zu Protokoll niederzulegen.

Das Präsidium leitet nunmehr die Discussion zu den einzelnen Paragraphen.

§. 442.

Prälat Hüffell: Ich erlaube mir hier den bestimmten Antrag zu stellen, daß der Meineidige im Allgemeinen und

ohne weitere Beziehung höher gestraft wird, als mit einem Jahre Zuchthaus, daß man nämlich das Minimum der hier gedrohten Strafe erhöhen möchte. In der Hauptsache werden Sie, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren! gewiß dem Princip huldigen müssen, daß der Meineid, unter allen möglichen Umständen verübt, immer ein und dasselbe Verbrechen ist, und seiner Natur nach gar nicht anders betrachtet werden kann. Es können freilich im einzelnen Falle Erschwerungsgründe dazu kommen, allein diese müssen noch nebenbei bestraft werden. Ich überlasse es den verehrten Mitgliedern vom Fache, das Maß der Erhöhung des Minimums zu wählen.

Oberstlieutenant Frhr. v. Roggenbach unterstützt diesen Antrag.

Hauptmann Frhr. v. Göler: Wenn ich zu der Ueberzeugung gelangen könnte, daß eine Erhöhung des Minimums nach der Abschreckungstheorie den Einfluß hätte, daß weniger Meineide verübt werden, so würde ich diesen Antrag unterstützen, allein ich kann dies nicht glauben. Die eigentliche Abschreckung liegt nach meiner Ansicht in dem Wort „Zuchthaus". Ob nun die Strafzeit etwas länger ist, oder nicht, scheint mir keinen wesentlichen Eindruck zu machen. Wollte der Gesetzgeber auf die Schändlichkeit des Verbrechens rücksichtlich seiner moralischen und religiösen Folgen eingehen, so würde kein Maßstab zur Bestrafung desselben mehr groß genug sein.

Prä'at Hüffell: Hier handelt es sich nicht um Präventivmaßregeln, sondern von der Heiligkeit der Sache. Abgeschreckt soll Niemand werden, denn wer einen Meineid schwören will, läßt sich durch ein weiteres Jahr der Freiheitsstrafe nicht abschrecken.

Generalauditor Vogel: Der hochwürdigste Hr. Prälat wird darin einige Beruhigung finden, daß die Commission schon eine Erhöhung beantragt hat, womit die Regierung einverstanden ist. Man muß sich von den Gesichtspuncten, welche der Herr Antragsteller in seinen allgemeinen Betrachtungen vorangestellt hat, nicht zu sehr bewegen lassen, sonst kämen wir am Ende zu dem Resultate, daß wir nur einen Paragraphen im ganzen Gesetzbuche nöthig hätten.

Es ist gewiß nicht zu verkennen, daß der Meineid ein abscheuliches Verbrechen ist, ein Verbrechen, welches gegen die Religion, das Heiligste, was der Mensch hat, gerichtet ist. Wenn wir Angriffe gegen die Religion zulassen wollten, so würden wir das Fundament untergraben, auf welchem Kirche und Staat beruhen.

Ich glaube aber, daß es an Dem, was die Commission vorgeschlagen hat, genügt.

Staatsrath Wolff: Ich muß nur noch hinzufügen, daß unser Entwurf den Meineid weit höher bestraft, als die meisten übrigen Gesetzgebungen.

Der Antrag des Prälaten Hüffell wird nunmehr zur Abstimmung gebracht und verworfen, somit der §. 442 nach dem Vorschlage der Commission angenommen.

Zu den §§. 443, 444, 445, 446 und 447 wird Nichts erinnert.

§. 448.

Frhr. v. Marschall: Der allgemeinen Ausführung des Hrn. Prälaten muß ich in einer Beziehung beitreten, indem ich es im Vergleich zur Schwere des Verbrechens für eine zu milde, den Erfolg zu sehr berücksichtigende Bestimmung hatte, daß bei der Bestrafung des Meineids hier sogar auf Kreisgefängniß soll herabgegangen werden. Die religiöse Bedeutung des Eides bildet den Hauptgesichtspunct; die äußere Folge, der gestiftete Schaden ꝛc. sollten nur bei Ausmessung der Strafe innerhalb der schon gesetzten Schranken in Betracht kommen. Ich wünsche daher, daß dieser Paragraph gestrichen, oder wenigstens nur Arbeitshaus als die geringste Strafe gedroht wird.

Reg. Com. Staatsrath Jolly: Es gibt Fälle, wo eine eidlich bekräftigte Aussage so unerheblich ist, daß auch Arbeitshausstrafe jedenfalls zu hoch erscheint. Es wird z. B. ein Frauenzimmer als Zeuge vernommen und dabei über ihr Lebensalter gefragt. Sie steht nun in einem Alter, in welchem die Frauenzimmer überhaupt nicht geneigt sind, dasselbe genau anzugeben, und sie macht sich daher um 5 Jahre jünger. Hier hat sie ein wissentlich falsches Zeugniß gegeben. Ob sie nun aber 25 oder 30 Jahre alt ist, hat auf die Untersuchung selbst keinen Einfluß. Oder es hat sich in einem etwas abgelegenen Theil der Stadt ein Vorfall zugetragen, und zwar zu einer Zeit,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

wo es schon ziemlich finster war; es ist entschieden, daß das Frauenzimmer ganz in der Nähe gewesen ist; sie sagt aber aus gewissen Gründen, daß es nicht dunkel, sondern noch hell gewesen sei. Nun wird das Gegentheil dieser Aussage bewiesen, soll sie jetzt deßhalb mit Zuchthaus bestraft werden? Ich bin überzeugt, daß solche Fälle von den Gerichten ganz ignorirt werden, wenn wir dafür eine zu hohe Strafe drohen.

Generalauditor Vogel: Wir haben schon in der Commission ausführlich hierüber gesprochen, und sind zu dem Resultat gekommen, daß der Beschluß der zweiten Kammer in der gegenwärtigen Fassung der richtige ist. Dem Entwurfe der Regierung haben wir nicht beigestimmt, weil die Strafe auch uns zu mild war. Es ist nicht zu verkennen, daß es Fälle milderer Art gibt, aber das Beispiel des Hrn. Präsidenten des Justizministeriums möchte nicht von großer praktischer Bedeutung sein. Wenn es auf das Lebensalter dieser Dame in rechtlicher Beziehung wirklich ankommt, so ist es ein falscher Eid, wenn sie wissentlich hierüber die Unwahrheit sagt; kommt es aber nicht darauf an, so wird der Richter dem Alter nicht nachforschen, wenn sich diese Dame auch um zehn Jahre jünger macht. Es scheint mir, was ich auch in der Commission bemerkt habe, bei diesem Gegenstande davon ausgegangen werden zu müssen, daß man die Grenze betrachtet, welche die Wahrheit von der Unwahrheit scheidet. Geht Jemand über das Gebiet der Wahrheit hinaus, so ist ein großer weiter Raum vorhanden. In diesem unermeßlichen Raume der Unwahrheit können Fälle vorkommen, die so nahe an der Grenze der Wahrheit liegen, daß das beeidigte falsche Zeugniß nur mit einer verhältnißmäßig milden Strafe zu ahnden ist. Je weiter von den Grenzen der Wahrheit hinweggegangen wird und je wichtiger dabei der Gegenstand ist, desto schwerer wird das Verbrechen.

Prälat Hüffell: Was der geehrte Redner vor mir soeben gesagt hat, ist ganz richtig; nach den Grundsätzen der Moral gilt es aber nicht, denn diese kennt keine größere und keine kleinere Lüge, keinen größern und keinen kleineren Meineid, sondern nur die Lüge und den Meineid an und für sich selbst. In Uebereinstimmung mit meinen schon in der allgemeinen Discussion geäußerten Ansichten, und um wenigstens Etwas zu erreichen, unterstütze ich daher den Vorschlag des Frhrn. v. Marschall.

Geh. Rath v. Reck: Wenn die hohe Kammer darauf eingeht, neben der Zuchthausstrafe noch eine geringere Strafgattung anzudrohen, so schließe ich mich doch noch eher an den Antrag des Frhrn. v. Marschall an, als an den andern, wiewohl mich die angeführten Beispiele nicht überzeugen konnten, daß der Commissionsantrag zu verlassen sei. Kein Richter wird eine Dame, die sich in den Antworten auf die Frage **quoad personam** um einige Jahre gestoßen hat, oder einen Zeugen, der von Dämmerung spricht, wenn es schon dunkelte, darum schon wegen Meineids in Untersuchung nehmen, es wird hier immer auf den **dolus**, auf das Bewußtsein des Schwörenden und die Absicht, die entscheidende Thatsache zu entstellen, ankommen. Hat der Schwörende aber für seine Lüge wohlbedacht Gott den Allwissenden zum Zeugen genommen und seine Seligkeit zum Pfande eingesetzt, so verdient solche Frechheit doch gewiß keine Nachsicht, und ich halte es, in so lange unsere Gesetze noch ein so hohes Gewicht auf den Eid bei der Beweisführung legen, sehr bedenklich, durch Androhung milderer und nicht infamirender Strafen den Abscheu zu untergraben, der Gottlob noch in dem Volke vor dem Meineid sich erhalten hat. Der sittliche, religiöse Mensch, mit einem Wort, der Christ wird keinen falschen Eid schwören, dies ist ihm eine Unmöglichkeit und für ihn brauchen wir auch keine weltlichen Strafen; der rohe oder überbildete Mensch aber, der keinen Glauben hat, wird am Ende das Verbrechen des Meineides nach den Strafen beurtheilen, welche durch die Gesetze demselben gedroht sind, und wie groß wird er ihn anschlagen, wenn es weiter Nichts auf sich hat, als Arbeitshaus oder gar nur ein paar Wochen Kreisgefängniß? Wir können in der That solche Neuerung im Strafgesetz nicht einführen, ohne gleichzeitig auch die Bestimmungen über die Beweiskraft des Eides in bürgerlichen und peinlichen Sachen zu ändern.

Reg. Com. Staatsrath Jolly: Der verehrte Redner vor mir will dem Richter nicht gestatten, bis zur Strafe des Kreisgefängnisses herab zu gehen und doch will er

ihm auf der andern Seite die Befugniß geben, gar keine Untersuchung einzuleiten, also gar nicht zu strafen!

Frhr. v. Marschall: Der Richter hat auch nicht zu untersuchen und zu strafen, wenn nicht ein Verbrechen vorliegt; die angeführten Beispiele aber bilden nicht unbedingt das Verbrechen des Meineids; die Angabe des Frauenzimmers über ihr Alter gehört nicht zum Inhalte ihrer Zeugenaussage, nicht zu den Thatumständen, welche sich auf das Verbrechen beziehen; hell, dunkel, Dämmerung aber sind relative Begriffe, bei deren Vermengung sehr auf die Umstände ankommen wird, ob hiedurch ein Verbrechen begangen worden. Uebrigens bin ich ganz mit der Ansicht einverstanden, daß, je mehr sich einer von der Wahrheit entfernt, er desto härter bestraft werden muß. Gerade darum setzen wir auch auf den Meineid relative Strafen; es folgt aber hieraus keineswegs, daß selbst von 8 Jahr Zuchthaus bis zum Kreisgefängniß soll herabgegangen werden dürfen. Ich wiederhole meinen Antrag, statt des Kreisgefängnisses Arbeitshaus als Minimum der hier zulässigen Strafart festzusetzen.

Reg. Com. Ministerialrath Lamey: Wenn man mit dem Herrn Prälaten anerkennt, daß es im Leben ein absolutes Verbrechen des Meineids gäbe, so könnte man der Ansicht des Frhrn. v. Marschall beipflichten; dieses aber ist nicht der Fall. So wenig es ein absolutes Verbrechen des Diebstahls gibt, so wenig gibt es ein absolutes Verbrechen des Meineids. Denselben Antrag, den der Herr Prälat hier stellt, hätte er auch bei jedem andern Verbrechen stellen und sagen können, Diebstahl ist Diebstahl und Fälschung ist Fälschung. Aber die begleitenden Umstände, von denen die That an sich unmöglich getrennt werden kann, erfordern es, daß die Strafe bald höher, bald niederer gemessen werde. Diese Umstände letzterer Art scheinen auch im Fall des §. 448 vorhanden zu sein und zu rechtfertigen, daß die Strafe herabgesetzt werde. Es handelt sich in diesem Falle nicht nur von einer geringeren Rechtsverletzung, sondern von einer Handlung, welche in Beziehung auf die Rechte Anderer durchaus gleichgültig ist. Die Auslegung, welche der Hr. Geh. Rath v. Reck dem Paragraphen gibt, ist gewiß nicht die richtige. Es soll sich bei der Aussage keineswegs darum fragen, ob unter den vorliegenden Umständen nichts darauf ankommt, was der Zeuge für eine Aussage gemacht habe, sondern ob an und für sich die Aussage von der Art ist, daß sie auf die Beurtheilung des vorliegenden Falles keinen Einfluß haben kann. Da der Zeuge stets weiß, um was es sich handelt, und wegen welcher Sache er zum Zeugen aufgerufen worden ist, so kömmt er nicht ohne Grund zu der Meinung, daß er Alles, was mit dieser Sache nicht in Verbindung stehe, nicht zu sagen verpflichtet sei; er wird leicht Umstände verschweigen, von denen er glaubt, daß sie nicht hierher gehören, und auf Beurtheilung des Falles keine Wirkung haben können, zumal dann, wenn es Umstände sind, die, wenn sie ihm auch nicht zur Schande gereichen, doch eine Verletzung des gesellschaftlichen Anstandes enthalten. Ich erinnere mich eines Falles, wo ein Mädchen in einer Untersuchung wegen einer Tödtung Zeugniß geben sollte. Sie wurde gefragt, ob sie den Inculpaten nicht Nachts gesehen habe, und zog dies in Abrede, weil sie die nächtliche Zusammenkunft nicht gestehen wollte. Für die Untersuchung war es ganz gleichgültig, ob das Mädchen den Inkulpaten gesehen hatte, oder nicht. Gleichwohl wurde sie, als die Unwahrheit ihrer Aussage entdeckt ward, in Untersuchung genommen. Ich frage nun, ob es sich rechtfertigen ließe, wenn man dieses Mädchen mit Zuchthaus bestrafen würde.

Prälat Hüffell: Das Mädchen hat eben einen falschen Eid geschworen und muß darum bestraft werden.

Generalauditor Vogel: Wir würden die Gemüther aller Zeugen in den furchtbarsten Schrecken setzen, wenn wir in solchem Umfange den Meineid mit Zuchthausstrafe bedrohen wollten; auch würde das Uebel entstehen, daß ein Verurtheilter aus Rache oder andern schlechten Beweggründen gerade durch die Androhung so großer Strafen sich versucht finden könnte, sich auf die Spur zu legen, ob und in wie weit in den Aussagen der Zeugen unrichtige Angaben sich finden, um sie in schwere Untersuchungen und Strafen zu bringen. Es scheint mir die Strafbestimmung, wie sie die Commission vorgeschlagen hat, ganz am Platze zu sein.

Bei der Abstimmung wird der Antrag des Frhrn. v. Marschall, für den sich noch der Frhr. v. Roggenbach ausgesprochen hatte, angenommen.

§§. 449. 450.

Generalauditor Vogel: Bei den Bestimmungen, welche in diesen Paragraphen enthalten sind, scheint mir die Majorität Ihrer Commission zu mild gewesen zu sein, denn ich kann nach meinem Begriffe von dem Meineide, wobei man die religiöse Beziehung nie aus dem Auge verlieren darf, eine Straflosigkeit in diesen Fällen nicht gerechtfertigt finden. Wenn ein Strafmilderungsgrund hier angenommen worden wäre, so hätte ich nichts dagegen einzuwenden, aber eine Straflosigkeit bei einem wirklichen Meineide ist Etwas, was meinem Rechtsgefühle widerspricht. Ich kann mich daher mit der Fassung dieses Paragraphen nicht einverstanden erklären und trage darauf an, daß statt der Straflosigkeit hier nur von einem Strafmilderungsgrund gesprochen wird.

Prälat Hüffell, Oberstlieutenant Frhr. v. Roggenbach und Hofgerichtsrath Graf v. Hennin unterstützen diesen Antrag.

Frhr. K. v. Göler: Wegen eines richterlichen Versehens ist nicht der Zeuge der Strafbare, sondern der Beamte; ich kann daher die Ansicht des Herrn Generalauditors Vogel nicht theilen.

Geh. Rath v. Reck: Ich kenne keinen Unterschied zwischen einem großen und einem kleinen Meineid und glaube, daß der Meineid immer mit Strafe belegt werden muß, wenn er vorhanden ist. Wenn aber der Richter aus Unkenntniß der Gesetze oder aus Bosheit einen Menschen zum Schwören zwingt, in einem Fall, wo die Gesetze den Eid gar nicht zulassen, weil sie voraussetzen, daß die Stimme der Natur mit den Pflichten für den Staat in einen gar nicht zu bestehenden Kampf gerathen würde, und der Schwörende unterliegt wirklich in diesem Kampf, so ist das Verbrechen des Meineids gar nicht vorhanden, es wäre höchstens der Richter, nicht aber der Letztere strafbar, denn von dem rechtlichen Standpunkte aus kann eine gesetzlich unzulässige Handlung auch keine Folgen haben, und der Eid gilt in einem solchen Falle gar nicht als abgelegt. Ich bin deßhalb mit dem Inhalte das vorliegenden Paragraphen ganz einverstanden.

Generalauditor Vogel: Auch in dem Falle, in welchem der Frhr. v. Göler den Beamten strafen will, ist der Gesichtspunkt des Meineids vorhanden. Denken Sie sich den Fall, daß Jemand zum Eid aufgefordert wird; nun kommt er in die Amtskanzlei. Der Eid wird geleistet. — Jetzt erklärt auf einmal der Beamte, diese Person habe nicht beeidigt werden sollen. Aber sie ist beeidigt worden, und hat falsch geschworen und Gott war Zeuge davon, daß sie falsch geschworen hat. Es ist also nicht das Wichtigste, daß ein Amtsversehen vorgegangen ist. Diese Person hat einen falschen Eid geschworen, und Sie wollten sie straflos lassen?

Dieses ist nach den Geboten der Religion nicht zulässig. Eine Strafmilderung will ich wohl anerkennen, nicht aber eine Straflosigkeit. Es ist hier mehr die Sache als die Form ins Auge zu fassen.

Prälat Hüffell: Ich habe den Antrag des Herrn Generalauditors Vogel unterstützt, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil, wenn der Richter auch in Uebereilung Jemanden unbefugter Weise zu einem Eid auffordert, dieser eben, wenn er falsch schwört, darum nicht minder meineidig ist, obgleich er an und für sich nicht hätte beeidigt werden sollen. Der Richter ist allerdings auch sträflich, wenn er einen Eid schwören läßt, ohne daß das Gesetz es ihm gestattet; allein der Schwörende weiß dies ja im Augenblicke selbst nicht, sonst würde er den Eid geradezu verweigern. Den Meineid ganz straflos zu lassen, geht viel zu weit, und ich glaube daher, daß nur eine Strafmilderung hier eintreten sollte.

Staatsrath Wolff: In dem hier in Frage stehenden Falle befindet sich der Schwörende in einem Zustand, in welchem ihm die Handlung, welche er begeht, nicht zugerechnet werden kann. Es werden deßwegen hier dieselben Grundsätze in Anwendung kommen, welche wir bei der Lehre vom Nothstand als maßgebend anerkannt haben.

Generalauditor Vogel: Beim Nothstand im §. 76a hatte ich auch große Bedenken, dort ist aber doch nur von einem Nothstande zwischen Menschen die Rede, hier wäre aber ein Nothstand angenommen, wo über dem Richter Gott selbst steht. Da erfordern es die wichtigsten Rücksichten, daß Strafe eintritt.

Reg. Com. Ministerialrath Lamey: Der Thatbestand dieses Verbrechens ist in den bezeichneten Fällen gar nicht

vorhanden. Ein in gesetzlich ungültiger Weise oder von einem Eidesunmündigen geleisteter Eid ist nach juristischen Begriffen gar nicht als Eid zu betrachten. Von einem Meineide kann daher auch nicht die Rede sein. Uebrigens versteht es sich, daß hier nur die Verletzung wesentlicher Formen von Bedeutung ist.

Bei der Abstimmung wird der Antrag des Generalauditors Vogel angenommen.

§. 451.

Generalauditor Vogel: Hier muß ich denselben Antrag wiederholen, und ich kann es nur bedauern, und gewiß viele Stimmen im Lande werden es mit mir bedauern, daß in dem vorhin erwähnten Falle eine völlige Straflosigkeit angenommen worden ist. Man neigt sich hierbei viel zu viel auf die weltliche Seite, und läßt die moralischen und religiösen Rücksichten ohne genügende Beachtung. Einen falschen Eidschwur kann man nicht hinwegdenken, wenn auch etwas am eidesfähigen Alter des Schwörenden mangelt. Findet der Richter später, daß es an dem eidesmäßigen Alter gefehlt, der Schwörende aber doch den erforderlichen Religionsunterricht genossen hat, so kann ein Strafmilderungsgrund, nicht aber eine völlige Straflosigkeit dieser Form willen gerechtfertigt werden. Ich wiederhole daher meinen Antrag.

Prälat Hüffell: Ich theile diese Ansicht vollkommen, und muß darauf aufmerksam machen, daß es sich um einen außerordentlich wichtigen Punkt handelt. Es ist in dem badischen Kirchenblatt mit strengster Consequenz nachgewiesen worden, daß diese Bestimmung moralisch geradezu unzulässig ist, und es könnte mich dieser Punct am Ende bestimmen, mich gegen das ganze Gesetz zu erklären.

Reg. Com. Ministerialrath Lamey: Da, wo der Eid nicht in gültiger Weise abgenommen worden ist, ist gar kein Eid vorhanden, und wenn der Richter dieses sagt, so kann man auch nicht von einem Meineid sprechen. Der zweite Fall ist der, wo eine eidesunmündige Person schwört. Das Gesetz nimmt an, daß diese Person nicht im Stande ist, einen Eid zu schwören, der Act ist nur der äußere Schein eines Eides, weil die persönliche Eigenschaft und Geistesreife fehlt. Es sind also die Fälle von der Art, daß gar kein Eid stattgefunden hat.

Generalauditor Vogel: Es scheint mir in der Aeußerung des geehrten Redners vor mir etwas Irrthümliches und zu viel an der Form Haftendes zu liegen. Ich kann mir den ersten Fall nicht anders denken, als daß ein Eid hier wirklich geschworen worden ist, dem es zwar an der formellen juristischen Gültigkeit gebricht, der aber, weil er wissentlich falsch abgelegt worden, nichts anderes, als ein Meineid ist, bei welchem die gänzliche Straflosigkeit nicht gerechtfertigt werden könnte. Der zweite Fall wegen der Eidesunmündigkeit scheint mir noch von größerer Wichtigkeit zu sein. Wir erkennen ja in dem allgemeinen Theile an, daß junge Personen auch strafbar sein können, wenn sie ein Verbrechen verüben. Warum wollen wir nun hier auf das jugendliche Alter so viele Rücksicht nehmen, daß Straflosigkeit ausgesprochen werden sollte? Es ist überhaupt etwas Gewagtes, im Gesetze bestimmen zu wollen, mit welchem Jahre bei dem einzelnen Menschen Verstand, Ueberlegung und Zurechnungsfähigkeit anfangen, während doch die Verstandeskräfte und die Grade der Ausbildung so außerordentlich verschieden sind. Praktischer wäre es, wenn man die weltlichen und besonders die geistlichen Vorgesetzten fragen würde, ob die Person, von der die Rede ist, so viel Verstand und Ausbildung hat, daß sie die Wichtigkeit eines Eides überlegen kann. Das kann ich aber nicht anerkennen, daß Jemand, der überhaupt nicht unzurechnungsfähig ist, wegen seiner Jugend für einen Meineid gar nicht bestraft werden sollte. Wenn hierin kein Widerspruch liegt, so kann ich mir überhaupt von einem Widerspruche keine Vorstellung machen.

Reg. Com. Staatsrath Jolly: Wenn eine Person die gehörige Verstandesreife hat, und deshalb zur Eidesleistung zugelassen ist, dann wird der Grund der Straflosigkeit wegfallen; ist sie aber für eidesunmündig erklärt, so kann auch keine Strafe wegen falschen Eides eintreten. In ähnlicher Weise gilt dies von dem Eid, welcher in gesetzlich ungültiger Weise abgenommen wurde. Nicht jede Formverletzung wird die Eidesleistung ungültig machen, sondern es muß an einer wesentlichen Form gebrechen, wenn der Richter einen Meineid für straflos erklären soll. Ich kann mir gar nicht

denken, daß es möglich ist, Jemanden zu bestrafen wegen eines Meineids, wo in der That gar kein Eid geleistet wurde. Nach dieser Ansicht dürfte man sogar von Versuch reden, oder von einem halben Meineide, in dem Falle nämlich, wenn der Zeuge nur einem Andern zusagt, er wolle einen falschen Eid schwören.

Auf gehaltene Umfrage wird der Antrag des Generalauditors Vogel verworfen und der §. 451 nach dem Vorschlage der Commission angenommen.

Somit wird die Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung.

Die Secretäre:

K. Frhr. v. Adelsheim.

Karl Frhr. v. Göler.

Dreißigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 14. Februar 1842.

Gegenwärtig

die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme:

Sr. Durchlaucht des Hrn. Fürsten v. Leiningen,
des Hrn. Majors Freiherrn v. Türkheim,
" " Freiherrrn Karl v. Göler,
" " Geheimen Referendärs Eichrodt, und
" " Generallieutenants v. Freystedt.

Von Seite der Regierungscommission:

Herr Staatsrath Jolly, und
" Ministerialrath Lamey.

Unter dem Vorsitze des zweiten Vicepräsidenten, des Herrn Großhofmeisters Frhrn. v. Berckheim.

Die Tagesordnung führt zur Fortsetzung der Discussion über den Entwurf eines Strafgesetzbuchs, und zwar zu

§. 452.

Generalauditor Vogel: Mit dem Grundsatze, auf welchem dieser Paragraph beruht, kann ich mich nicht einverstanden erklären. Auch hier ist nach meinem Dafürhalten die religiöse Seite zu wenig in Betracht gezogen. Es ist auf die Form oder auf den Buchstaben zu viel Rücksicht genommen. Ein Meineid soll hiernach als verübt und strafbar erst dann gelten, wenn das Protokoll über die Ableistung des Eides gefertigt und unterzeichnet ist. Es soll Dem, welcher geschworen hat, der Widerruf dadurch erleichtert werden. Allein dieser Widerruf geht aus der Reue nach vollbrachter That hervor. Daß das Gesetz dieser Reue so viel Rücksicht trägt, und darauf selbst eine Straflosigkeit gründet, ist mit meinen Ansichten nicht vereinbarlich, während ich es menschlich und gerecht finde, daß auf die Reue vor verübter That eine große Rücksicht genommen wird. Die Reue oder der Widerruf nach vollbrachter That kann nach meiner Ansicht höchstens auf die Strafausmessung und Strafminderung influiren, nicht aber eine völlige Straflosigkeit rechtfertigen. Wenn man in eine Unterscheidung eingeht, so kann man

nicht einmal da stehen bleiben, wo der Entwurf stehen bleibt; es muß hier ein nachfolgender Paragraph in Betrachtung gezogen werden, nämlich der §. 455. Dann muß man auch berücksichtigen, daß der §. 454 durch Beschluß der zweiten Kammer gestrichen worden, welchem Beschlusse auch Ihre verehrliche Commission beigetreten ist. Nach dem Entwurf der Regierung hat dieser §. 454 die Bestimmung enthalten sollen, daß, wenn der Widerruf zu der Zeit erfolgt, wie sie dort bezeichnet ist, gar keine Strafe stattfinden solle.

Wenn man aber den §. 454, wie recht ist, streicht, so erkennt man dadurch an, daß der Widerruf beim Meineid eine Straflosigkeit überhaupt nicht begründen soll. In dem der Berathung ausgesetzten §. 452 nimmt man jedoch im Gegentheile an, daß, wenn der Eid auch bereits geschworen ist, immer noch der Widerruf die Folge haben könne, daß gar keine Strafe eintritt. Die verehrlichen Mitglieder der hohen Kammer werden sich den Gegenstand durch ein Beispiel klarer machen. Es wird Jemand vor Gericht geladen, um einen Eid abzulegen; er erscheint nach geschehener Eidesvorbereitung, worauf ihm seine schon früher abgegebene Aussage nochmals vorgehalten wird. Der Richter macht ihn auf die weltlichen Strafen des Meineides aufmerksam, so wie er von dem Seelsorger in religiöser Beziehung belehrt worden ist; er entschließt sich nun zu der feierlichen Handlung, legt den Eid wirklich ab; er hat aber falsch geschworen. Der Beamte schickt sich an, das Protokoll zu dictiren und bei dem ersten Buchstaben des Protokolls überfällt ihn die Reue, er bittet um Nachsicht und Entschuldigung und berichtigt oder widerruft seine falschen Aussagen.

Nehmen Sie den Fall, daß sich die Reue erst bei dem Ende des Protokolles zeigt, so scheint mir der gleiche Grad der Strafbarkeit vorhanden zu sein. Denken Sie sich aber den Fall, das Protokoll sei schon förmlich abgefaßt, von dem Actuar sowohl als dem Schwörenden unterzeichnet und die Unterschrift des Schwörenden beurkundet, welcher nun erst aus Reue seine Aussage berichtigt. Auch hier ist kein großer Unterschied in der Strafbarkeit. Gehen Sie noch weiter und verfolgen Sie diesen Mann zur Amtsstube hinaus; ehe er noch die Stadt verlassen hat, kehrt er zurück und bittet, seine Aussage berichtigen zu dürfen. Endlich wollen wir den Fall annehmen, daß er nach Hause gekommen ist und am andern Morgen aus Reue und Gewissensbissen sich entschließt, in die Amtsstadt zurückzukehren, um seine Aussage zu widerrufen. In allen diesen verschiedenen Zeitabschnitten scheint mir hinsichtlich der Strafbarkeit kein erheblicher Unterschied zu liegen, aber, wenn wir den Satz annehmen, wie er hier steht, so wird die Vollendung des Verbrechens nur dann angenommen, wenn das Protokoll geschrieben und beurkundet ist, dieses scheint mir ein Gesichtspunkt zu sein, der nicht entscheidend ist. Das allein Entscheidende kann nur sein, ob der falsche Schwur abgelegt worden ist. Das Protokoll ist eine Form, und ob die Unterschrift hinzukommt oder nicht, macht wenig aus. Nach meiner Ansicht würde hier ein unrichtiges Princip in Anwendung kommen, ein Princip, das nur auf juristische Formen und Buchstaben gebaut wäre, und das auf der großen moralischen Wichtigkeit und religiösen Ansicht nicht beruht. Es ist darum in der zweiten Kammer der Antrag gestellt worden, statt der Worte „verübt und strafbar", zu sagen „vollendet". Wie ich in dem Commissionsberichte auseinandergesetzt habe, hat dieser Antrag mehr für sich, als die Fassung des Entwurfs. Es ist diesem Vorschlage besonders Das entgegengehalten worden, daß es beim Meineid keinen Versuch gäbe; entweder sei es ein Meineid oder gar kein Verbrechen. Ob es einen Versuch bei dem Meineid gibt, will ich dahin gestellt sein lassen; mir scheint es, daß man juristisch richtig und logisch sagen könnte, es könne in gewissen Beziehungen auch einen Versuch zum Meineid geben. Wenn z. B. ein Zeuge aufgefordert wird, die Wahrheit zu sagen, und zwar so, daß er sie durch förmlichen Eid bekräftigen könne und müsse, er aber nicht sogleich beeidigt, sondern nur auf diesen Eid hingewiesen wird, nachdem ihm die Folgen des Meineides auseinandergesetzt wurden, worauf er dann seine Aussage zu Protokoll abgiebt, diese aber falsch sind, so ist zwar noch kein Eid geleistet, aber nach juristischen Begriffen ist hier ein Versuch zu einem falschen Eide vorhanden. Es ließe sich hierüber streiten, aber ich will diesen Streit nicht fortsetzen. Wenn ich

jedoch auch als zugegeben betrachte, daß bei dem Eid kein Versuch stattfinden könne, so ist dessenungeachtet in diesem Paragraph ein nicht richtiges Princip zu finden. Ich halte es für zweckmäßiger, das Wort vollendet hier aufzunehmen, als die Worte „verübt und strafbar". Alsdann müßte in einem nochfolgenden Satze umfassend bestimmt werden, welche Folgen der Widerruf eines Meineids habe. Hierbei wäre dann den Zeitabschnitten nach in Erwägung zu ziehen, welche Folgen man dem Widerruf eines falschen Eides oder der Berichtigung der Aussagen beilegen will, je nachdem der Zeitpunkt des Widerrufs von der Zeit der Ableistung des Eides mehr oder weniger entfernt, obschon ein Schaden eingetreten ist, u. s. w.

Ueber die Frage, wann das Verbrechen des Meineides vollendet ist, scheint mir das braunschweigische Gesetzbuch im §. 141 den richtigen Grundsatz aufgestellt zu haben, daß der Meineid als vollendet zu betrachten, sobald der falsche Schwur geleistet ist. Wenn die verehrlichen Mitglieder der hohen Kammer die Entscheidungsgründe zu dem §. 141 des braunschweigischen Gesetzbuches nachlesen, so werden diese bei ihnen gewiß volle Anerkennung finden. Ich habe die Bestätigung meiner Ansicht, die ich schon in der Commission vorgetragen habe, darin gefunden, so daß ich nur darin bestärkt worden bin, den Antrag zu stellen, daß Sie sich zu dem Grundsatz bekennen möchten, daß das Verbrechen des Meineides als vollendet gilt, wenn die falsche Aussage durch einen Eidschwur bekräftigt worden ist. Wenn es der hohen Kammer gefällig ist, diesen Grundsatz zu dem ihrigen zu machen, so wird der weitere Antrag gerechtfertigt sein, diesen Gegenstand an die Commission zurückzuweisen, nicht um den Grundsatz nochmals zu berathen, sondern um in Erwägung zu ziehen, in welcher Form und mit welcher Rückwirkung und Beziehung auf die übrigen Paragraphen er in das Gesetzbuch aufgenommen werden soll.

Prälat Hüffell und Hofgerichtsrath Graf v. Hennin unterstützen diesen Antrag.

Geh. Rath v. Reck: Ich erlaube mir, meine Bedenken gegen diesen Antrag auszusprechen. Es sind, wie ich in der letzten Sitzung dargethan habe, bei dem Meineide zwei ganz verschiedene Gesichtspuncte aufzufassen; einmal nämlich enthält er die Verletzung einer religiösen und heiligen Pflicht, alsdann die Verletzung weltlicher Strafgesetze in der bösen Absicht, einen Schaden zuzufügen, indem Dasjenige, was beschworen wird, als wahr angenommen werden soll. Was nun die erste Rücksicht betrifft, so kann hier natürlich weder von einer besonderen Beweistheorie noch von der Bestimmung des Moments, wo der Meineid als vollendet zu betrachten sei, gesprochen werden; denn der Richter, welcher über den Meineid in dieser Beziehung abzuurtheilen hat, bedarf keiner solchen Nachhülfe, weil ihm die Sache offen und klar vor Augen liegt, aber in Beziehung auf die weltliche Seite dieses Verbrechens ist es nothwendig, daß man den Begriff und die Vollendung desselben auch an bestimmte äußere Merkmale knüpft, und dieses geschieht in dem vorliegenden Paragraphen. Ich halte es für äußerst wichtig, daß man dem Richter ganz bestimmte Momente angibt, wo er sagen muß, jetzt ist das Verbrechen des Meineides vollendet. Der gegenwärtige Antrag des Herrn Generalauditors Vogel hat Aehnlichkeit mit einem seiner früheren Vorschläge beim Duell. Ich habe mich dort schon demselben widersetzt, weil ich es für nachtheilig halte, wenn man Bestimmungen trifft, die am Ende Zweifel in die ganze Materie bringen.

In der Regel werden die Zeugen aufgefordert, sie sollen ihre Aussagen so einrichten, daß sie nöthigenfalls im Stande sind, dieselben eidlich zu bekräftigen; bei wichtigen Gegenständen werden auch die Zeugen von vornen herein beeidigt. Nun muß man sich nur ein Bild machen, wie gewöhnlich bei den Zeugenverhören verfahren wird. Die Zeugen haben beim Criminalverfahren nicht auf articulirte Fragen mit Ja oder Nein zu antworten, sondern sie werden durch die Fragen veranlaßt, Das, was sie über den Hergang des Ganzen oder über einzelne Momente wissen, zu erzählen. Wenn nun Leute von weniger ausgebildetem Verstand Vorfälle deponiren, so geschieht es sehr häufig, besonders wenn sie verwickelt sind und schon einige Zeit darüber vergangen ist, daß sie nicht mehr genau unterscheiden, was sie selbst wahrgenommen, was sie aus einzelnen Thatsachen geschlossen und was sie aus Erzählungen Anderer hinzugethan haben, so daß sie im

besten Glauben dem Richter das Bild, wie es ihnen vorschwebt, wiedergeben und dessenungeachtet sich und ihn täuschen. Durch die Erzählung selbst, durch die Fragen des Richters, durch den Vorhalt widersprechender Angaben anderer Zeugen wird er veranlaßt, die einzelnen Umstände in's Gedächtniß zurückzurufen, zu unterscheiden und seine anfänglichen Aussagen zu berichtigen. Wollte man diesen Zeugen seines Irrthums wegen als einen Meineidigen betrachten? Gewiß nicht; er kann im ganzen Verlauf der Untersuchung seine Aussage berichtigen und erst dann, wenn dieselbe geschlossen ist, wenn sie ihm vorgelesen wird und er im Ueberblick des ganzen Bildes erklärt, daß sie richtig ist und er Nichts mehr dabei zu erinnern findet, wenn er diesen wichtigen Act durch seine Namensunterschrift vollzogen hat, dann freilich ist das Verbrechen consumirt, denn irgend ein Zeitpunct muß der Ungewißheit ein Ende machen. Ich bestreite gar nicht, daß, wo wirklich ein falscher Zeugeneid geschworen ist, das Verbrechen schon vor Unterzeichnung des Protokolls vorhanden war und also vor Gott und dem eigenen Gewissen die Strafe verwirkt ist; allein wir haben es hier nicht mit dem innern Menschen und der Religion zu thun, sondern mit der äußern Erscheinung, und müssen dem Richter doch gewiß ein Kriterium geben, nach welchem er den Irrthum von der Bosheit sondern kann.

Die Bestimmungen des braunschweigischen Gesetzbuches führen am Ende auch zu demselben Resultate, und wir können hier aus der Fassung der einzelnen Paragraphen auf den Vorzug der braunschweigischen Gesetze keinen Schluß ziehen, weil wir nicht wissen, in welchen Formen die Zeugenverhöre dort vorgenommen werden.

Ich halte daher die gegenwärtige Bestimmung für ganz richtig und finde auch die andere Bemerkung, daß die Straflosigkeit bei der Reue nun gestrichen ist, hier nicht von besonderer Wichtigkeit. Daß ein Meineidiger, der aus gerechter Reue zum Richter kommt, nicht ganz straflos bleiben soll, halte ich gerade wegen der Heiligkeit der Sache für zweckmäßig, allein dieses steht nicht im Zusammenhang mit der Frage, wann ist der Meineid geschworen?

Auch die Reue soll nach dem Eintritt der in den §§. 452 und 453 angegebenen Momente keine Straflosigkeit mehr bewirken, sondern nach §. 455 nur eine geringere Strafe, und ich glaube, hochgeehrteste Herren! daß dieses ganz zweckmäßig ist, denn wenn Jemand einen falschen Eid geschworen hat, und sein Gewissen übermannt ihn, nun so wird er sich gewiß recht gern einer kleinen Gefängnißstrafe unterziehen, und gerade hierin für die Wunden seines Gewissens einen lindernden Balsam finden.

Ich muß mich auch der Zurückweisung dieses Paragraphen an die Commission widersetzen, weil ich überzeugt bin, daß die Commission auch keinen andern Beschluß, als den vorliegenden fassen wird.

Prälat Hüffell: Ich muß auf eine Bemerkung des geehrten Redners vor mir zuerst antworten, welcher sagt, wir seien hier nicht versammelt, um Gesetze der Moral und Religion zu geben; damit bin ich vollkommen einverstanden; wenn aber die Gesetzgebung die Religion als Mittel zur Erreichung weltlicher Zwecke gebrauchen will, und deßhalb sogar zum letzten und heiligsten in der Religion greift, wie dies bei dem Eidschwur der Fall ist, so muß man auch der religiösen Beziehung Rechnung tragen. Dies liegt so klar am Tage, daß kein Widerspruch dagegen denkbar ist. Wir wollen hier allerdings keine Moral schreiben, aber es muß ihr diejenige Stellung angewiesen werden, welche sie verdient, indem man sie benützt. Ich komme in dieser Beziehung auf Dasjenige zurück, was der Herr Generalauditor Vogel gesagt hat.

Wie die Grundsätze, die ich aufgestellt habe, durchaus entscheidend sind, so ist es auch mit den von dem Herrn Generalauditor geäußerten Ansichten. Es ist der Meineid vollendet, wenn er ausgeschworen, und nicht erst, wenn das Protokoll unterzeichnet ist, dies scheint so klar, daß es dem schlichtesten Menschenverstand nicht erst begreiflich gemacht zu werden braucht. Der Herr Geheime Rath v. Reck hat ein Beispiel angeführt von dem Zeugeneid, allein es ist die Aussage in dem von ihm unterstellten Falle noch nicht vollendet, und so lange dieses nicht ist, kann auch der Eid nicht als vollendet betrachtet werden. Wenn ich als Zeuge aufgefordert werde, die Wahrheit zu sagen, und ich während des Laufs der Verhand-

lung mich noch auf andere Umstände besinne, so ist der Eid deßhalb noch nicht gebrochen, denn der Eid muß doch wohl erst in einem Zeitpuncte abgenommen werden, wo die Zeugenaussage als vollkommen beendigt anzusehen ist, oder, wenn er gleich von Anfang abgenommen wird, muß der Zeuge doch das Recht haben, sich darüber auszusprechen, wenn ihm einzelne Thatumstände später klarer vor die Seele treten sollten, als dies zur Zeit der Eidesleistung der Fall war. Einem etwaigen Anstand in dieser Beziehung würde dadurch am besten begegnet werden, wenn man hinzusetzte: „nach vollendeter Aussage".

Ich unterstütze daher mit voller Ueberzeugung den Antrag des Hrn. Generalauditors Vogel.

Hauptmann Frhr. v. Göler: Ich bin der Ansicht, daß der Paragraph, wie er von der Commission vorgeschlagen wurde, den Vorzug vor dem neugestellten Antrage verdient. Die Aussage kann nur dann als vollendet betrachtet werden, wenn das Protokoll bereits von dem Schwörenden unterzeichnet ist, denn wir dürfen uns, wie der Hr. Geh. Rath v. Reck ganz richtig bemerkt hat, nicht allein Leute vorstellen, die in ihrer Logik so weit voran sind, daß sie Dasjenige, was sie sagen wollen, auch mit den klarsten Worten sagen; und es wird daher erst bei der Abfassung des Protokolls und der Schlußverhandlung möglich und nothwendig sein, die Aussage des Schwörenden zu vergleichen, und ihn zu fragen, ob dieses der wahre und wirkliche Sinn seiner Aussage ist. Erst dann kann Das, was im Willen des Schwörenden lag, als richtig gelten, wenn er das Protokoll gelesen und unterzeichnet hat. Daher kommt es auch, daß Correcturen im Protokolle vorgenommen werden.

Die Worte, die als wahr beschworen werden, können unter gewissen Umständen ganz klar dastehen; es kann aber auch eine Frage gestellt werden, die nicht so entschieden klar ist, wo Derjenige, der den Eid leisten soll, sich zu entschuldigen wissen wird, wenn er den Eid in einem andern Sinne leistet, als der Richter annimmt. Ich finde es auch durchaus nicht der Politik angemessen, wenn der Meineid schon früher als vollendet betrachtet wird, ehe das Protokoll unterzeichnet ist; denn ich besorge, daß der Schwörende von einer inneren Angst befallen wird, und nicht mehr mit der nöthigen Seelenruhe zu Werke geht, wenn er findet, daß er Etwas gesagt hat, was nicht ganz richtig ist; er wird aber dann, wenn die Unterzeichnung des Protokolls entscheidet, in der Lage sein, seine Aussage zu berichtigen und zugestehen, daß er sich übereilt habe.

Der Antrag des Hrn. Generalauditors Vogel würde daher die Lage des Inquisiten selbst wesentlich beeinträchtigen können, und ich erkläre mich aus allen diesen Gründen mit dem Vorschlage der Commission einverstanden.

Generallieutenant Frhr. v. Stockhorn: Die Gründe, welche der Hr. Generalauditor für seinen Antrag geltend gemacht hat, scheinen mir bis jetzt nicht widerlegt zu sein, und ich muß denselben daher mit voller Ueberzeugung unterstützen. Ich glaube, daß der Religion und Moral eine größere Rücksicht zu tragen sei, als dies durch den Antrag der Commission geschieht. Die Strafrechtspolitik erkennt selbst an, daß der Eid nur in den wichtigsten Fällen zugelassen werden solle, und es ist auch mein innigster Wunsch, daß man von demselben so sparsam als möglich Gebrauch mache. Eben so sehr wünschte ich aber auch, daß der Eid, wenn er einmal geschworen ist, als bindend erkannt werden müsse. Allerdings ist hier ein Unterschied zu machen zwischen dem Falle, wo sich der Zeuge erst nachher deutlicher und bestimmter der Sache erinnert, und wo er absichtlich falsch geschworen hat. Es ist aber die Sache des Richters, die wirkliche Beeidigung erst dann vorzunehmen, wenn er voraussetzen zu können glaubt, daß der Zeuge über Das, worüber er aussagen soll, sich selbst vollkommen klar ist.

Generalauditor Vogel: Es ist zum Theil eine Verwechslung von Ansichten und Begriffen in diejenigen Reden eingeflossen, welche gegen meinen Antrag gehalten worden sind. Ich bin weit entfernt davon, der Reue ein sehr großes Gewicht nicht beilegen zu wollen. Ich habe in der Commission einen besonderen Antrag gestellt, die wirkliche Reue in das Gesetzbuch als Strafminderungsgrund aufzunehmen. Wer wird denn der wahren Reue keine große Rechnung tragen? Vielleicht wäre mancher Mensch schon dadurch hinlänglich bestraft, daß er die Reue sein Leben lang in der Brust trägt. Auch bei dem Meineid will ich, daß die Reue, wenn sie zum Widerruf veranlaßt, in große Beachtung kommt.

Hochgeehrteste Herren! werfen Sie einen Blick auf schon

gefaßte Beschlüsse. Sie haben im §. 358 den Grundsatz sanctionirt, daß bei einem Diebstahl nach verübter That, wenn der Thäter einen vollständigen Ersatz aus Reue geleistet hat, dessenungeachtet noch eine bedeutende Strafe eintreten soll. Sie erkennen also an, daß ein bereits verübtes Verbrechen durch die eingetretene Reue nicht mehr ganz verschwinden kann. Warum wollen Sie dieses nur beim Diebstahl annehmen? Sie haben sogar dort die Ausnahme festgesetzt, daß es beim dritten Diebstahl gar nicht mehr darauf ankommen soll. Und bei dem Meineide sollten ganz andere Rücksichten eintreten! Im §. 454 hat der Grundsatz ausgesprochen werden sollen, daß der Widerruf eines falschen Eides in gewissem Zeitpuncte die Kraft habe, daß dieser falsche Eid gar nicht bestraft werden solle; Sie haben den Paragraphen gestrichen und hier wollten Sie einem Widerrufe das große Gewicht beilegen, daß keine Strafe eintreten solle! Denn es ist hier nur von dem Widerruf die Rede. Wenn wir uns ein Strafverfahren denken, wornach gar kein Protokoll aufgenommen wird, so müßte man gewiß den Meineid für vollendet erklären, sobald wirklich falsch geschworen worden ist; das Protokoll ist eine bloße Form. Es ist allerdings ein Unterschied zu machen, ob die Aussagen dem Eide vorangegangen oder ob sie dem Eide nachgefolgt sind. Allein gerade dieser Unterschied bestätigt meine Ansicht. Wenn Sie sich den Fall denken, daß in einem Untersuchungsverfahren ein Zeuge abgehört worden ist, ohne Eid, jedoch mit der Ermahnung „die Wahrheit" zu sagen, und in einem späteren Zeitpuncte findet die Eidesleistung auf die damals schon abgelegten Aussagen statt, so ist doch gewiß der Meineid vollendet, so wie der Eid auf die falschen Aussagen geschworen ist.

Ein anderer Fall ist der, wo der Eid der Aussage vorhergeht, und da erkenne ich vollkommen an, daß der Schwörende das Recht hat, seine Aussage zu berichtigen, zu verbessern und zu widerrufen, bis Alles geschrieben dasteht; allein dieses macht den Gesichtspunct, der sich auf die Vollendung eines Meineides bezieht, nicht anders. Mir scheint die ganze Sache vollkommen klar zu sein, und Dasjenige, was ein verehrter Redner hinsichtlich des Beweises bemerkt hat, ist von keinem Einfluß. In diesem Falle liefert der Schwörende selbst den Beweis. Der strafrechtlich politische Grund, der von einem verehrten Redner erwähnt wurde, ist von diesem selbst widerlegt worden; denn er hat gesagt, der Schwörende werde sich gerne der Strafe unterwerfen. Dieses ist auch meine Ansicht; auch die Verweisung an den höchsten Richter macht diesen Gesichtspunct nicht anders; die Strafe des höchsten Richters und seine Gnade haben wir in dieser Beziehung nicht in Betracht zu ziehen. Die weltlichen Gesetze müssen die religiösen und moralischen Gebote großer und ernster Betrachtung unterwerfen, besonders wenn sie die ganze Wichtigkeit der Entscheidung auf den Eid legen wollen.

Frhr. v. Marschall: Hochgeehrteste Herren! Nach meiner Ansicht sind alle zum Thatbestande des Meineids gehörigen Merkmale vorhanden, wenn unter Anrufung des heiligen Namens Gottes eine wahrheitswidrige Aussage wissentlich falsch geschehen ist, ohne daß es auf die Unterzeichnung und Bestätigung des Protokolls ankommt. Letztere ist nur wichtig in Beziehung auf den Beweis, an und für sich aber ein ganz zufälliger Umstand, wie schon daraus hervorgeht, daß bei dem öffentlichen Gerichtsverfahren das Protokoll gar nicht unterzeichnet wird. In der Ablegung des Eides concentrirt sich daher das ganze Verbrechen, und in so fern kann man allerdings von einem Versuch des Meineides nicht wohl reden. So gestaltet sich die Sache, wie der Hr. Prälat ganz richtig bemerkt hat, nach dem gemeinen Menschenverstande, — so gestaltet sie sich, wie der Hr. Generalauditor sich ausdrückte, nach dem strengrechtlichen Gesichtspuncte. — Betrachtet man sie aber aus dem criminalpolitischen, so liegen allerdings erhebliche Gründe vor, den Meineid erst dann als vollendet anzusehen, wenn das Protokoll unterzeichnet und bestätigt ist, weil dadurch das Verbrechen ganz klar constatirt, und dem Thäter noch eine weitere kurze Frist zur Reue gelassen ist.

Unter diesen Voraussetzungen kann man allerdings von einem Versuche des Meineids sprechen, denn man zerlegt alsdann das Verbrechen, freilich gegen dessen Natur, in mehrere fortschreitende Handlungen. Das Resultat davon ist, daß, wenn von diesem s. g. Versuche freiwillig abgestanden, der Meineid sogleich widerrufen wird, schon nach allgemeinen Grundsätzen Straflosigkeit eintritt. Dies will im Wesentlichen unser Entwurf; auch nach dem angeführten braunschweigischen, so wie nach dem würtembergischen

Strafgesetzbuch scheint das Resultat das nämliche zu sein. Alle diese Gesetzgebungen wollen, daß der Meineid nicht bestraft werde, wenn ein Widerruf augenblicklich nach dessen Ableistung erfolgt; sie drücken sich nur auf verschiedene Weise aus. Der Fassung unseres Entwurfs könnte entgegengehalten werden, daß hierin die Strafbarkeit von einem zufälligen Momente abhängig gemacht wird, nämlich von der Unterzeichnung des Protokolls. Dieser Einwand ist jedoch bei dem gegenwärtigen Gerichtsverfahren, wo jeder Schwörende das Protokoll unterzeichnen muß, nicht erheblich. Wenn aber hierin eine Aenderung eintreten sollte, so wird es nothwendig sein, auch diese Bestimmung zu modificiren.

Generalmajor Frhr. v. Lasollaye: Ich habe hinsichtlich des Antrags des Herrn Generalauditors noch einen Zweifel, worüber ich mir eine Belehrung erbitten muß. Ich glaube nämlich, daß der Gang der Eidesleistung der ist: Derjenige, der den Eid leisten muß, wird zu dem Geistlichen geschickt, und vorbereitet; der Geistliche weiß nicht, zu welchem Zweck es geschieht, sondern er ermahnt ihn nur im Allgemeinen, die Wahrheit zu sagen, und erläutert ihm alle Folgen des Meineides. Dasselbe geschieht auch bei dem Richter; denn dieser nimmt den Eid ab, ohne auf einen bestimmten Gegenstand hinzudeuten, sondern er fordert den Comparenten nur auf, die Wahrheit zu sagen. Wird der Eid nun vor der Abhör des Zeugen oder Sachverständigen u. dergl. abgenommen, so muß diesem doch das Protokoll noch vorgelesen werden, damit er erfahre und deutlich sehe, wie der Richter seine Aussage aufgefaßt und zu den Acten genommen hat; es kann also der Meineid auch dann erst als vollendet angesehen werden, wenn das Protokoll unterzeichnet wurde. Findet aber die Beeidigung erst nach der Abhör statt, so existirt ja eigentlich vorher noch gar keine eidliche Aussage.

Was der Hr. Frhr. v. Marschall in Beziehung auf den Unterschied bemerkt hat, daß bei öffentlichen Verhandlungen eine Unterzeichnung des Protokolls nach abgelegtem Eide nicht vorkomme, so erlaube ich mir zu erwiedern, daß die Oeffentlichkeit gewissermaßen als Protokoll dient, und diese Oeffentlichkeit wird seine Unterschrift supliren. Ich wollte mir aber nur noch die Frage erlauben, ob eine Protokollsaufnahme vor der Eidesleistung mit Erwähnung dieser oder jener Umstände eine verbindende Kraft hat; so wie er aber den Eid geleistet hat, so kommt die Reflexion. Ich möchte darum auch glauben, daß erst von der Unterzeichnung an die Wirkung des Eides eintreten soll.

Generalauditor Vogel: Die Sache wird am klarsten erscheinen, wenn ein Beispiel angeführt wird. In einer Untersuchungssache über einen vorgefallenen Todtschlag hat ein Zeuge in der Untersuchung ausgesagt, daß er genau und mit eigenen Augen gesehen habe, wie der Angeschuldigte den tödtlichen Streich versetzte. Diese schwere Angabe ist ihm von dem Gerichte nochmals vorgehalten worden, er hat sie bestätigt und das Gericht hat ihn darauf aufmerksam gemacht, daß er in den Fall kommen werde, diese Aussage durch einen Eid bekräftigen zu müssen. Die Untersuchung geht ihren Gang fort, und der Zeitpunkt kommt, in welchem der Zeuge seine Aussage eidlich bekräftigen soll. Er tritt alsdann mit dem Vorbereitungszeugniß vor den Richter; dieser ermahnt ihn auch noch und stellt ihm die weltlichen Folgen des Meineides vor Augen mit der Aufforderung, es wohl zu erwägen, was er spreche und welches entsetzliche Unternehmen es wäre, einen Menschen falsch anzuklagen; er bekräftigt hierauf seine Aussage durch den Eid mit aller Feierlichkeit. Nun ist das Verbrechen des Meineides vollendet, wenn die Aussagen falsch sind. Dieses ist so klar, wie daß wir jetzt Tag und keine Nacht in diesem Saale haben. Wenn dann vor oder nach Abfassung des Protokolls ein Widerruf erfolgt, so kann man doch ein verübtes Verbrechen nicht wieder gänzlich hinwegnehmen, so wenig man einen Diebstahl ungeschehen machen kann, wenn auch der vollständigste Ersatz geleistet ist. Hierdurch glaube ich den Zweifel des Herrn Generalmajors von Lasollaye wenigstens in einer Beziehung aufgeklärt zu haben.

Generalmajor Frhr. v. Lasollaye: Ich habe nur bemerken zu müssen geglaubt, daß dennoch zwei Fälle unterschieden werden müssen, nämlich die Fälle, deren der geehrte Redner vor mir einen erwähnt, wo die zu beschwörende Aussage schon vor der Eidesleistung zu Protokoll gegeben wurde, der andere Fall, wo die Protokollirung erst nach geleistetem Eide stattfindet. In Beziehung auf den letztern Fall wird es sich von selbst verstehen, daß erst nach der Aufnahme eines Protokolles, dessen Unterzeichnung und Beur-

kundung der Akt als beendet angesehen werden kann. Wie es aber im ersteren Falle mit dem Eintritt des Momentes, von welchem an der Meineid als verübt und strafbar gelten soll, zu halten sei, ist mir nicht ganz klar, und meine Frage war daher die, ob diese zweifachen Modalitäten in dem Antrage des Herrn Generalauditors Vogel enthalten seien?

Reg. Com. Staatsrath Jolly: Es könnte scheinen, hochzuverehrende Herren, als ob die Sache eine sehr verwickelte und schwierige wäre, aber sie ist es nicht, sondern sie ist ganz einfach und klar.

Von der höchsten Wichtigkeit ist aber bei einem schweren Verbrechen, wie bei dem Meineide, den Moment zu bestimmen, wo das Verbrechen als vollendet betrachtet werden kann. Es läßt sich unmöglich anders sagen, als: es ist in dem Moment vollendet, wo der Schwörende auf seinen Eid hin bekräftiget, daß eine gewisse Aussage — welche sich später als falsch herausstellt — wahr sei.

Es entsteht dann die Frage: wann darf als rechtlich gewiß angenommen werden, daß wirklich eine solche Bekräftigung vorhanden sei? Darauf wird nicht anders geantwortet werden können, als daß dies in dem Momente der Fall ist, wo dem Schwörenden das über seine Aussage aufgenommene Protokoll vorgelesen und sein Inhalt von ihm für Wahrheit erklärt ist; denn gerade in diesem Moment hat er wissentlich falsch eine Aussage gethan, und zwar auf den geleisteten Eid hin. Man hat von zwei Fällen gesprochen, welche bei dem Zeugeneid vorkommen können, und geglaubt, daß in einem dieser Fälle die Sache sich anders verhalte. Man hat nämlich unterschieden zwischen dem Fall, wo der Zeuge vorher beeidigt ist, ehe der Richter überhaupt ihn vernimmt und zwischen dem Falle, wo er nachher beeidigt wird. Beim ersten Fall hat man gar nicht bestritten, daß, wenn der Zeuge auf seinen Zeugeneid hin eine Aussage gethan hat und diese niedergeschrieben ist, nicht von einem Meineid gesprochen werden kann, insofern sich darin Unrichtigkeiten befinden, ehe das Niedergeschriebene dem Zeugen vorgelesen und von demselben als wahr bestätigt worden ist. Hierüber kann also kein Zweifel bestehen. Man hat aber geglaubt, die Sache würde sich ganz anders verhalten, wenn ein Zeuge schon vernommen sei und später erst beeidigt wird. Ich glaube, daß an dieser Meinung zum Theil der Umstand Schuld trägt, daß diejenigen Mitglieder der hohen Kammer, welche nicht zur Klasse der Juristen gehören, keine deutliche Vorstellung davon haben, wie in diesem Falle von dem Richter verfahren wird. Dieser letztere Fall ist, was die Form betrifft, von dem erstern gar nicht verschieden, denn in diesem letztern Fall, wo ein Zeuge vernommen wird, auf die Erinnerung hin, daß er künftig einen Eid leisten müsse, wird der Richter diesen Zeugen nochmals zuerst beeidigen und ihm dann seine frühere Aussage wieder vorlesen; er wird ihn hiernächst fragen, ob und was er an dieser Aussage abzuändern oder ihr beizusetzen habe, auch den Zeugen zur Erklärung auffordern, ob er solche bestätigen könne oder nicht, und wird über diese Vernehmung ein ferneres Protokoll aufnehmen, wie über die erste Aussage. Erst dann, wenn diese zweite Verhandlung geschlossen, das darüber aufgenommene Protokoll abermals dem Zeugen vorgelesen ist, und er erklärt, daß dieses die Wahrheit sei, kann man annehmen, er habe den Meineid begangen, wenn er dennoch eine Unwahrheit gesagt haben sollte. Ein Mehreres will der Regierungsentwurf nicht und eben so wenig der Antrag Ihrer Commission. Er will nur, daß klar sein müsse, es habe der Schwörende bekräftigt, daß Dasjenige, was im Protokoll enthalten ist, die Wahrheit sei; erst von diesem Augenblicke kann von einem Meineid die Rede sein.

Man hat sich auf das braunschweigische Gesetzbuch berufen, um die Ansicht zu begründen, daß schon vor dieser wiederholten Bekräftigung eines Zeugen ein Meineid als begangen betrachtet werden könne. Es ist richtig, daß dieses Gesetzbuch einen Meineid nach geleistetem falschen Schwure annimmt, selbst ehe noch die Bestätigung des Protokolls erfolgte. Allein der Hr. Frhr. v. Marschall hat bereits darauf aufmerksam gemacht, daß dasselbe Gesetzbuch eine andere Bestimmung enthalte, welche in der That viel weiter gehe, als wir wollen. Unser Entwurf sieht den Meineid schon als strafwürdig an, sobald die Bestätigung erfolgt ist, nicht aber das braunschweigische Strafgesetzbuch, indem dieses dem Schwörenden noch eine Bedenkfrist gestattet, nachdem nämlich der Akt ganz vollendet und beurkundet ist, soll der Schwörende noch innerhalb 24 Stunden kommen und sagen dürfen: was ich geschworen habe, ist falsch;

thut er dieses, so bleibt er straflos. Dieses heißt mit andern Worten Nichts, als er habe keinen Meineid geschworen. Es ist zwar eine Fiction, es liegt wirklich ein Meineid vor, aber es ist ein Meineid, den das Gesetz mit keiner Strafe bedroht und er existirt rechtlich nicht. Das würtembergische Strafgesetz behandelt den Gegenstand in derselben Weise, wie unser Entwurf, nur daß es einen Ausdruck gebraucht, welcher zweifelhaft erscheint. Es heißt nämlich: Vollendet ist der Meineid ꝛc. Wenn man von vollendeten Verbrechen spricht, so wird man den Richter darauf hinweisen, daß es auch einen Versuch des Meineids gäbe Dieses ist aber das Gefährlichste und Mißlichste, was man zulassen könnte. Es würde die Frage entstehen, wann ist ein Versuch vorhanden? Man würde etwa sagen müssen, schon dann, wenn z. B. Jemand im Civilprocesse erklärt hat, daß er einen ihm auferlegten oder zugeschobenen Eid schwören wolle. Es ist jedoch noch keinem Menschen in den Sinn gekommen, hier einen Meineid oder auch nur den Versuch eines Meineides anzunehmen. Diese Acceptation des Eides ist nur eine vorläufige Erklärung, welche der Partei noch frei läßt, sich eines Bessern zu besinnen. Nach allem diesem glaube ich den Wunsch aussprechen zu dürfen, daß es bei dem Vorschlage der Commission verbleiben möge.

Prälat Hüffell: Der Hr. Präsident des Justizministeriums hat mit gewohnter Klarheit die Sache gründlich erschöpft und daher auch manche Zweifel gelöst, welche früher obwalteten. Ich muß jedoch bedauern, in der Hauptsache nicht beruhigt zu sein, indem nämlich die wirkliche Vollendung des Verbrechens immer noch von einer bloßen Form abhängig gemacht ist. Gewiß wird nicht widersprochen werden können, daß, wenn kein Protokoll geführt ist, es an dem Kriterium der Vollendung fehlt. Man hat das Protokoll als das allein entscheidende Merkmal hier angenommen, und wenn je der Fall eintreten sollte, daß eine Veränderung in der Procedur der Justiz kein Protokoll mehr will, so müßte auch diese Bestimmung wieder eine Aenderung erleiden. Es liegt ziemlich klar vor Augen, daß die Bestimmung, welche der vorliegende Paragraph enthält, nicht für alle Fälle paßt.

Es kann hier von keiner Opposition die Rede sein, sondern nur von dem Drange des Gewissens, und wenn mehrere verehrliche Mitglieder die Sache so aufgefaßt und ausgelegt haben, so sollte man doch diesen Zweifeln und Anständen einige Rechnung tragen. Ich glaube, es ließe sich am besten helfen, wenn man diese leere Form des Protokolls entfernt, und dafür etwas supplirt, was den geäußerten Ansichten entspricht. Es ist angedeutet worden, es sei dasselbe, wenn man von der vollendeten Aussage spreche. Es versteht sich von selbst, daß dies noch kein Meineid sein kann, wenn die Aussage noch nicht beendigt ist, der Zeuge ist ja noch nicht fertig, also kann hier kein Zweifel entstehen. Mit diesem Amendement, wenn die Aussage beendigt ist, würde wenigstens nach meinem Gefühl der Moral und Religion einige Rücksicht geschenkt werden.

Reg. Com. Ministerialrath Lamey: Der Gesetzentwurf soll nichts Anderes sagen, als was der Herr Prälat auch gesagt haben will; nämlich: der Meineid ist vollendet, wenn die Aussage vollendet ist. Allein dieser Moment muß juristisch bezeichnet werden. Ehe Derjenige, der den Eid leistete, erklärt hat, seine Aussage sei richtig niedergeschrieben, wird man nicht behaupten können, daß seine Aussage beendigt sei. Dieses liegt in der Natur der Sache. Da es sich von der Abfassung eines Strafgesetzbuches handelt, so ist es eine nothwendige Forderung, daß man die Ausdrücke so wählt, wie sie von den Gerichten richtig verstanden werden. Es wird daher nicht möglich sein, dem Vorschlage des Herrn Prälaten Folge zu geben; er dürfte sich vielmehr damit beruhigen, daß in der That für die Juristen gar nichts Anderes gesagt ist, als was er glaubt, daß gesagt werden sollte.

Reg. Com. Staatsrath Jolly: Man hat von mündlichen Verhandlungen gesprochen und ich muß nur bemerken, daß auch hier ein Irrthum obwaltet. Allerdings wird auch bei mündlichen Verhandlungen ein Protokoll aufgenommen und nebstdem geht eine schriftliche Instruction vorher.

Frhr. v. Marschall: Ich habe nur gesagt, daß bei der mündlichen Verhandlung das Protokoll nicht unterzeichnet und bestätigt wird; nach §. 452 gehört es aber

zum Thatbestande des Meineides, daß das Protokoll von dem Schwörenden unterzeichnet und bestätigt sein muß.

Reg. Com. Staatsrath Jolly: Meine Bemerkung bezieht sich nur auf eine Aeußerung des Herrn Prälaten. Allerdings muß man bei dem mündlichen Verfahren eine andere Einrichtung treffen. In Frankreich gilt eine Revocation bis zur Erlassung des Urtheils und erst nachher kann wegen des Meineids gestraft werden.

Das Präsidium bringt nunmehr den Vorschlag des Generalauditors Vogel zur Abstimmung; derselbe wird verworfen und der Paragraph nach dem Vorschlage der Commission angenommen.

Zu den §§. 453, 454, 455, 456 und 457 wird nichts bemerkt, und dieselben nach den Commissionsanträgen angenommen.

§. 458.

Generalauditor Vogel: Nachdem ich einigemal im Falle war, meine Ansicht auszusprechen, daß der Entwurf dem religiösen Gesichtspunkte zu wenig Rücksicht zugewendet habe, so finde ich hier einen Fall, in welchem die Bestimmung mir zu streng erscheint, während mir die früheren zu mild waren; allein dies ist ganz consequent mit meinen Grundsätzen. Es ist hier von den Fällen die Rede, in welchen den Zeugen und Sachverständigen die Beeidigung von Seiten der Parthie erlassen wird. Es scheint aber, daß man bei der Abfassung dieses Satzes sich im Augenblick nicht gehörig vergegenwärtigt hat, daß in der Prozeßordnung §. 546 die Vorschrift enthalten ist, daß Sachverständige nur dann beeidigt werden, wenn die Partheien es verlangen. Dieses ist eine Bestimmung, welche auf den vorliegenden Paragraphen einen sehr wesentlichen Einfluß übt. Man stelle sich den Fall ganz einfach vor; es wird in einem Prozeß ein Sachverständiger vorgeladen, um über das streitige Object seine technische Ansicht dem Gerichte mitzutheilen; er wird nicht beeidigt, denn die Parthieen haben es nicht gefordert. Man kann also nicht sagen, es sei diesem Sachverständigen die Leistung des Eides erlassen worden. Dem Resultat nach mag es ziemlich das nämliche sein, aber der Privatmann wird selten das Gesetz im Augenblick sich so klar vergegenwärtigen. Wenn ich auch glaube, daß ein Gesetzbuch auch für das Volk geschrieben werden müsse, so kann ich doch nicht zu der Hoffnung berechtigt sein, daß jeder Sachverständige den §. 546 der Prozeßordnung vor Augen haben wird; er wird, wenn er vor Gericht ohne Eidesleistung vernommen worden ist, nicht daran denken, daß er dafür angesehen werden sollte, als habe er einen Eid geschworen. Dem Grundsatze des Paragraphen stimme ich zwar bei, aber ich habe zwei Wünsche, nämlich einmal wäre es sehr gerecht, wenn man das Maximum der Strafe herabsetzte bis auf die Hälfte der Strafe des §. 444. Will man aber hier, da es am Ende doch auf das gerichtliche Ermessen ankommt, bei dem Paragraphen in seinem Strafmaaß stehen bleiben, so könnte ich mich auch dabei beruhigen; jedoch wünsche ich ferner, daß das Großh. Justizministerium sich zur Aufgabe machen möge, allen Gerichten vorzuschreiben, jeden Zeugen, dem der Eid erlassen, und jeden Sachverständigen, von dem er nicht verlangt wird, ausdrücklich darüber zu belehren, daß ihm, wenn er eine falsche Aussage macht, nach dieser Gesetzesvorschrift schwere Strafe trifft; denn sonst wird ein Staatsangehöriger in ein Strafübel hineingeführt, welches er in dieser Art nicht hat befürchten können.

Reg. Com. Ministerialrath Lamey: Die Strafe, welche für den Zeugen gedroht ist, der keinen Eid geschworen hat, welcher aber wissentlich ein falsches Zeugniß ablegte, ist gerade dieselbe, welche für die Fälschung gedroht ist. Dies wird ganz consequent sein, da er jedenfalls durch seine falsche Aussage das im §. 387 bezeichnete Verbrechen begeht. Was nun den Wunsch des geehrten Redners vor mir betrifft, daß in diesem Falle die Zeugen und Sachverständigen eine Belehrung erhalten, so wird die Regierung demselben zu entsprechen suchen.

Der Paragraph wird bei der Abstimmung nach dem Antrag der Commission angenommen.

§. 459 u. 460.

Prälat Hüffell: Das Handgelübde an Eidesstatt ist nach meinem Dafürhalten in manchen Fällen ein Mißbrauch, der nicht geduldet werden sollte, und zwar deßwegen, weil die Schwörenden, namentlich die aus den

untern Klassen, sehr leicht zu dem Glauben geführt werden, es sei das Handgelübde kein Eid. Ich möchte daher die Frage stellen, ob es nicht wirklich im Interesse der Moral und der Religion gegründet sei, daß man diese sogenannten Handgelübde entweder abschafft, oder dafür sorgt, daß nur in den seltensten Fällen davon Gebrauch gemacht werde. Ich weiß aus Erfahrung in einem andern Lande, wo ich wohnte, daß die Handgelübde mit einer großen Gewissenlosigkeit abgenommen und geleistet worden sind.

Reg. Com. Ministerialrath Lamey: Diese Bemerkung beruht zum Theil auf einem Mißverständniß. Es ist hier zwar von dem Falle die Rede, wo den Zeugen und Sachverständigen statt des Eides ein Handgelübde abgenommen wird, allein dies kann nur in Fällen geschehen, wo an sich die Eidesleistung zulässig wäre, die Parteien aber übereinkommen, daß statt des Eides nur ein Handgelübde abgenommen werde. Ein Mißbrauch ist daher unmöglich; vielmehr scheint mir in der Consequenz der Ansicht, welche vor kurzem in dieser hohen Kammer so lebhaft geltend gemacht worden ist, zu liegen, man müsse diesem Uebereinkommen einen recht häufigen Gebrauch wünschen damit die Eide so viel als möglich vermindert werden. Allein das Handgelübde ist nur die Versicherung, daß Jemand als ehrlicher Mann die Wahrheit sagen werde; es kann also sein Bruch nicht mit der Strafe des Meineides belegt werden. Daher sollen nur drei Viertheile der Strafe eintreten. Einen ganz andern Fall enthält §. 460, den nämlich, wo nach der Natur der Rechtssache nicht ein Eid, sondern nur ein Handgelübde abgenommen werden darf. Hier ist die weit mildere Strafe dadurch gerechtfertigt, daß der Schade, der gestiftet werden kann, stets verhältnißmäßig minder bedeutend ist.

Prälat Hüffell: Es heißt ja: Handgelübde an Eidesstatt.

Reg. Com. Staatsrath Jolly: Daß die Strafe im §. 459 höher ist, als im §. 460, hat nicht darin seinen Grund, daß im erstern Fall das Handgelübde in irgend einer besondern Form geleistet würde, sondern in dem Umstande, daß da, wo einer Person aus speciellem Vertrauen auf ihre Gewissenhaftigkeit die Leistung eines Eides erlassen wurde, die Ablegung des falschen Handgelübdes eine größere Schändlichkeit der Gesinnung beweist, als da, wo nach allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen ein Eid überhaupt nicht stattfinden kann. Ich muß wiederholen, was der Herr Ministerialrath Lamey gesagt hat, daß es ganz im öffentlichen Interesse liegt, die Fälle zu vermehren, wo statt eines förmlichen Eides ein Handgelübde abgelegt wird, weil hiedurch die Wichtigkeit des Eides in den Augen des Volkes nur gewinnen kann.

Die §§. 459 und 460 werden unverändert angenommen.

Zu den §§. 461, 462, 463, 464 und 465 wird Nichts erinnert.

§. 466.

Generalauditor Vogel: Es kommen hier einige Worte vor, von denen ich glaube, daß sie überflüssig sind, und da die hohe Kammer es sich zum Grundsatze gemacht hat, das Ueberflüssige nicht stehen zu lassen, so wird man diese Worte streichen müssen; es wird nämlich gesagt, daß die Unfähigkeit zum Eid in dem Strafurtheile besonders ausgesprochen werden müsse. Dieser allgemeine Satz ist schon im §. 25 enthalten, es erscheint somit überflüssig, hier dem Richter eine Verpflichtung aufzuerlegen, die er schon nach einem früheren Paragraphen hat.

Frhr. v. Marschall erklärt sich damit einverstanden.

Staatsrath Wolff: Es könnten die Worte „im Urtheile besonders auszusprechende" zwar allerdings entbehrt werden; allein es wird auch kein Nachtheil daraus entstehen, wenn sie stehen bleiben.

Die Wiederholung der diesfallsigen Bestimmung des §. 25 wird immerhin ein nützlicher Fingerzeig für den Richter sein, der den allgemeinen Theil nicht erst nachzuschlagen braucht, um sich an die ihm dort ertheilte Vorschrift zu erinnern, die, wenn die fraglichen Worte nicht hier ständen, zuweilen vielleicht einem oder dem andern Richter entgehen könnte.

Die Kammer beschließt hierauf dem Antrag des Generalauditors Vogel gemäß den Strich der Worte „im Urtheil besonders auszusprechende".

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zu §. 467, 468 und 469, welche gestrichen sind, wird Nichts bemerkt.

Prälat Hüffell: Ich muß die hohe Kammer um Erlaubniß bitten, einige Worte zum Schlusse dieses wichtigen Titels anzureihen. Es sind mehrere Puncte darin, welche meinem Gefühle und Gewissen durchaus widerstreiten, und gegen welche ich mich auf das bestimmteste verwahren muß. Sie werden mir dieses, hochgeehrteste Herren! um so mehr zu gut halten, als ich mich noch nie in einer absichtlichen Opposition befunden habe. Ich hoffe, daß Dasjenige, was ich im wahren Interesse **sine ira et studio** hier sage, ins Protokoll komme, und bedauere hier besonders lebhaft die durch Krankheit herbeigeführte Abwesenheit meines Collegen, des hochwürdigsten Herrn Erzbischofs, welcher mich in dieser wichtigen Materie gewiß kräftig unterstützt haben würde.

Das Präsidium leitet nunmehr die Discussion zum Titel **XXXVI.** Münzfälschung ꝛc.

Zu den §§. 470, 471, 472, 473, 474, 474a, 475, 476, 477, 477a, 477b, 478, 479 und 480 wird Nichts bemerkt, und dieselben nach dem Commissionsantrage angenommen.

§. 481.

Geh. Rath v. Reck: Ich erlaube mir hier den Antrag zu stellen, neben der Zucht- und Arbeitshausstrafe auch noch Geldstrafen zu drohen, was bei §. 473 (Ausgeben von falschen Münzen) auch der Fall ist. Das Ausgeben von verfälschten Staatspapieren erscheint noch viel bedenklicher und gefährlicher, als das Ausgeben von falschen Münzen. In der Regel wird die Summe höher sein bei dem ersteren, als bei dem letzteren.

Reg. Com. Ministerialrath Lamey, Generalauditor Vogel und Generallieutenant Frhr. v. Stockhorn erklären sich damit einverstanden, und der §. 481 wird sofort nach der von dem Herrn Ministerialrath Lamey vorgeschlagenen Redaction in folgender Fassung genehmigt:

„Wer ächtes Papiergeld verfälscht oder als ächt ausgibt, wird von Zuchthausstrafe von 1 Jahr bis zu 8 Jahren, in milderen Fällen von Arbeitshausstrafe bis zu 2 Jahren und nebstdem in allen Fällen von Geldstrafe getroffen.

Zu den §§. 481a, 482, 483 und 484 wird Nichts bemerkt.

§. 485.

Hauptmann Frhr. v. Göler: Der Mittelsatz in diesem Paragraphen, „nachdem er die Falschheit erkannt hat", dürfte zu dem Zweifel Veranlassung geben, daß auch Derjenige mit Strafe belegt werden könne, welcher falsches Geld aus Versehen für ächtes ausgegeben hat. Dieser Zweifel würde vielleicht beseitigt, wenn man das Wort „wissentlich" noch hinzufügt.

Reg. Com. Ministerialrath Lamey: Ich würde es für eine ganz verkehrte Anwendung des Gesetzes halten, wenn man Jemand strafen wollte, welcher aus Versehen falsches Geld ausgegeben hat; allein dieses ist nach der vorliegenden Bestimmung nicht möglich. Das Gesetz fordert zu allen Verbrechen Vorsatz; bloße Verschuldung wird nur bestraft, wenn sie besonders bedroht ist.

Die Bemerkung des Herrn Hauptmanns v. Göler, so richtig sie ist, darf daher nicht die Furcht erregen, daß Jemand, der unwissentlich falsches Geld ausgibt, bestraft werden könne.

Geh. Rath v. Reck: Der Herr Antragsteller könnte sich auch dabei beruhigen, daß wenigstens die Beschädigung den Betrag von 5 fl. erreicht haben muß. Ist der Betrag geringer, so gelangt die Sache nicht an den Strafrichter, sondern wird auf polizeilichem Wege abgethan.

Nun möchte ich überhaupt auf die Bemerkung, daß Jemand solches Geld wieder ausgibt, und sich damit entschuldigt, es sei aus Unwissenheit geschehen, kein großes Gewicht legen, denn man gibt falsches Geld nicht in solchen Quantitäten aus, ohne diese Fälschung gewahr zu werden. Der Strafrichter wird wohl eher auf diese Unwissenheit, wenn sie nachgewiesen ist, Rücksicht nehmen, allein bei der Polizei wird auch die irrthümliche Verbreitung falscher Münzen gebüßt werden müssen.

Generalauditor Vogel: In der Commission ist dieser Zweifel auch geäußert worden. Wir sind aber davon

ausgegangen, daß durch die Worte: „nachdem er die Falschheit erkannt hat" der Sinn hinreichend ausgedrückt ist. Erkennt er die Falschheit und läßt er diese falschen Münzen bei dem übrigen Geld, so ist anzunehmen, daß er solche mit dem übrigen Geld wieder wegbringen will. Die Bemerkung ist richtig, daß in den übrigen Paragraphen das Wort „wissentlich" beigefügt ist und hier auch beigefügt werden könnte.

Reg. Com. Ministerialrath Lamey: Ich glaube, man sollte es bei der Fassung des Paragraphen bewenden lassen.

Die Kammer nimmt nunmehr diesen Paragraphen nach dem Vorschlage der Commission an.

§. 486.

Reg. Com. Ministerialrath Lamey: Dieser Paragraph muß als conner mit dem §. 406 an die Commission zurückgewiesen werden, was von der Kammer bejaht wird; ebenso der §. 486a.

Zu den §§. 487, 487a, 488, 489, 490, 491, 492 und 493 wird Nichts erinnert und dieselben werden nach den Anträgen der Commission angenommen.

§. 494.

Staatsrath Wolff: Ich erlaube mir hier auf eine an diese hohe Kammer gelangte Eingabe des Hofgerichtsadvocaten **Dr. v. Weissenegg** in Freiburg aufmerksam zu machen, in welcher auf den Strich dieses Paragraphen angetragen wird. Da dem Wunsche des Petitionärs schon im voraus entsprochen ist, so kann diese Eingabe, welche Ihrer Commission zur geeigneten Berücksichtigung zugewiesen worden ist, als erledigt betrachtet werden.

§. 494a.

Frhr. v. Marschall: Dieser Paragraph ist offenbar dem §. 654a nachgebildet, wornach der öffentliche Diener, welcher ein gemeines Verbrechen durch Amtsmißbrauch verübt, zugleich von der Strafe der Dienstentsetzung oder Dienstentlassung getroffen wird. Bei den Anwälten soll nun, wenn sie ihre Berechtigung in gleicher Weise mißbrauchen, neben der ordentlichen Strafe die Entziehung der Anwaltschaft stattfinden. Nur besteht der Unterschied, daß diese Nebenstrafe in das Belieben des Richters gesetzt ist, während bei dem Staatsdiener die Entlassung erkannt werden muß. Ich finde hier eine ungleiche Behandlung wesentlich gleicher Verhältnisse, daher ich den Antrag stelle, den Richter anzuweisen, unter den Voraussetzungen des §. 494a den zeitlichen oder bleibenden Verlust der Anwaltschaft stets auszusprechen.

Reg. Com. Staatsrath Jolly: Ich habe bereits in der zweiten Kammer gesagt, die angeführte Verschiedenheit erkläre sich daraus, daß die Regierung schon für sich die Befugniß hat, einen Advocaten zu entlassen, selbst wenn er nicht zu der im Paragraphen genannten Strafe verurtheilt ist.

Generalauditor Vogel: Dieser Grund rechtfertigt wohl den Strich des Paragraphen, nicht aber dessen dermalige Fassung. Ich will dadurch nicht bewirken, daß die Anwälte in ihrem Schicksal weniger sicher gestellt werden; allein dem Princip nach scheint es mir, daß man die richterliche Hülfe nicht braucht, um von Staatswegen einen Anwalt, der seine Pflichten in solcher Art verletzt hat, aus der Liste zu streichen.

Reg. Com. Ministerialrath Lamey: Die Ansicht des Herrn Generalauditors ist schon vom Herrn Präsidenten des Justizministeriums geltend gemacht worden. Jedoch möchte es angemessen sein, diesen Paragraphen beizubehalten, damit die Gerichte in den Stand gesetzt sind, bei der Ausmessung der Freiheitsstrafen darauf Rücksicht zu nehmen, daß auch die Advocaten das Recht der Anwaltschaft verlieren. Es bedarf wohl keiner Ausführung, daß dies eine exorbitante Strafe ist, und da man annimmt, daß diese Strafe eine für diesen Fall geeignete sei, so würde ich glauben, daß in der Bemerkung des Herrn Generalauditors kein Grund liege, den Paragraphen ganz zu streichen.

Frhr. v. Marschall: Ich erkenne die von dem Herrn Präsidenten des Justizministeriums in Anspruch genommene Befugniß der großherzoglichen Regierung, einem Anwalte die ihm übertragene Berechtigung wegen Mißbrauchs wiederum zu entziehen, vollkommen an, und halte die Gründe, welche wohl schon dagegen erhoben worden

sind, nach dem bestehenden Rechte nicht für stichhaltig. Hieraus könnte aber wohl nur gefolgert werden, daß der ganze Paragraph füglich als überflüssig gestrichen werden dürfte; dagegen ist seine dermalige Fassung hiedurch wohl nicht gerechtfertigt. Die Facultät der Entziehung, die von dem gutfindenden Ermessen abhängt, sollte nicht zwei verschiedenen Behörden übertragen werden; dagegen dürfte es keinen Anstand haben, jenen Verlust als gesetzliche Folge bestimmter Vergehen eintreten zu lassen, die von dem Richter auszusprechen ist. Ich glaube daher, daß der Nachsatz dieses Paragraphen so gefaßt werden sollte:

„so ist gegen den Schuldigen neben dieser Strafe zugleich auf zeitliche oder auch bleibende Entziehung des Rechts der Anwaltschaft und der Schriftverfassung zu erkennen."

Dieser Antrag wird unterstützt und bei der Abstimmung angenommen.

Zu den §§. 495, 495a und 496 wird keine Bemerkung gemacht.

§. 496a.

wird consequent mit dem vorigen Beschlusse dahin redigirt, daß der Nachsatz lautet:

„so ist gegen den Schuldigen neben dieser Strafe zugleich auf zeitliche oder, wenn das Verbrechen von Arbeitshausstrafe getroffen wird, auf zeitliche oder auf bleibende Entziehung der Berechtigung seiner Kunst zu erkennen."

Zu §. 496b schlägt Reg. Com. Ministerialrath Lamey in Beziehung auf den Schlußsatz desselben folgende Redactionsveränderung vor:

„Ist die Tödtung oder Körperverletzung Folge eines bloßen, auf irriger Ansicht beruhenden Kunstfehlers, so wird der Angeschuldigte, in so fern er innerhalb der Grenzen seiner Kunstberechtigung gehandelt hat, von keiner Strafe getroffen."

Geh. Rath v. Reck und Frhr. v. Marschall unterstützen diesen Antrag, der sofort zum Beschluß der Kammer erhoben wird.

Zu §. 497 wird Nichts bemerkt.

§. 498.

Generalauditor Vogel: Ueber diesen Paragraphen ist schon so viel in unserer Commission und in der zweiten Kammer gesprochen worden, daß ich mir nicht erlauben werde, in Wiederholungen einzugehen. Mir sagt es nicht zu, daß in diesem Paragraphen jede unbefugte Oeffnung eines fremden Briefes oder einer andern versiegelten Urkunde, um sie zu lesen, mit einer Criminalstrafe gleich derjenigen bedroht wird, welche stattfindet, wenn eine solche Handlung aus arglistiger oder böser Absicht unternommen wird. Ich finde dies nicht natürlich und nicht gerecht; man sollte die Strafbarkeit nur auf die Fälle aus Bosheit oder Eigennutz beschränken. Man hat geglaubt, es sei genügende Abhülfe dadurch vorhanden, daß es im Nachsatz des Paragraphen heißt: „auf Anzeige des Betheiligten". Dadurch ist allerdings etwas geholfen, aber nicht genügend. Denken Sie sich den Fall, daß Jemand unbefugter Weise, aber in guter Absicht einen Brief öffnet, und die betheiligte Person aus unedlen Motiven eine Anzeige macht. Man soll es nicht in die Willkühr des Anzeigers setzen, ob diese Eröffnung ein Verbrechen sein soll oder nicht. Es kann eine solche Eröffnung aus lobenswerthen Gründen geschehen. Ich wünsche daher, daß die hohe Kammer sich mit diesem Gegenstande näher befassen, und den Paragraphen hiernach abändern möge.

Frhr. v. Marschall: Ich theile diese Ansicht vollkommen. Es geht offenbar zu weit, jede unbefugte Oeffnung eines fremden Briefes, jede Hinwegnahme einer fremden Urkunde, um sie zu lesen, mit Criminalstrafe zu bedrohen; das Factum genügt hiezu nicht, sondern es kommt darauf an, ob eine bösliche Absicht damit verbunden gewesen ist; die Wegnahme eines Briefes aus Unbedachtsamkeit oder Neugierde bleibt allerdings tadelnswerth und kann unter Umständen selbst als Injurie verfolgt werden; sonst aber soll sie nur dann mit Strafe bedroht werden, wenn dabei die Absicht war, einem Anderen zu schaden, oder sich rechtswidrig einen Vortheil zu verschaffen; diese Handlung nähert sich dem Betruge. Die gleiche Beschränkung enthält das würtembergische, braunschweigische, hessische Strafgesetzbuch und der neue bayerische Entwurf.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Reg. Com. Staatsrath Jolly: Es scheint wirklich bedenklich, die gerichtliche Strafbarkeit einer solchen Handlung davon abhängig zu machen, daß die Absicht, zu schaden, oder sich einen Vortheil zu verschaffen, constatirt sei. Es wird in vielen Fällen ein pecuniärer Schaden sich gar nicht nachweisen lassen. Ich kenne wirklich keine größere Anmaßung, als die darin liegt, einen geschlossenen Brief zu öffnen, oder auch nur einen schon geöffneten Brief wegzunehmen, um sich mit dessen Inhalt bekannt zu machen. Es ist eine Art Heiligthum, was man verletzt, denn es kann etwas in einem Briefe stehen, was Jemand um keinen Preis verbreitet wissen möchte. Die Strafe kann überdies sehr gelind sein, und zudem soll sie nur auf Anzeigen des Betheiligten eintreten. Wenn nun der Brief einen unbedeutenden Inhalt hätte, und nur eine unbefugte Neugierde befriedigt wurde, so kann der Richter 1 fl. Geldstrafe erkennen, er wird aber im Strafmaße, und sogar bis zur Gefängnißstrafe hinaufsteigen, wenn durch diese That dem Andern ein Schaden zugefügt, oder einem Dritten ein rechtswidriger Vortheil zugewendet wurde.

Ich wünsche daher, daß es bei der vorliegenden Fassung des Paragraphen verbleibe.

Geh. Rath v. Reck: Es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß es verwerflich und strafbar ist, die Geheimnisse eines Dritten auf eine solche Weise zu erforschen, und unbefugt in die innersten Angelegenheiten einer Familie sich einzudrängen. Der Gesetzgeber ist schuldig, gegen solche Angriffe eben so gut als gegen einen Angriff auf den Geldbeutel Schutz zu gewähren. Dagegen kann man fragen, ob es rathsam sei, einen unbescholtenen Mann wegen der Thatsache, daß er einen fremden Brief erbrochen hat, vor den peinlichen Richter zu stellen? Ich muß dies zwar verneinen: allein nachdem die Competenz des Strafrichters durch den vorliegenden Entwurf eine so große Ausdehnung erhalten hat und sich bei den Vergehen gegen das Eigenthum bis auf 1 fl. herab erstreckt, so muß ich jetzt für den Entwurf stimmen. Jedessen ist wohl nicht zu besorgen, daß jedes Uebersehen oder jedes Mißverständniß, welches bei der Eröffnung eines fremden Briefes statthaben kann, immer vor den Richter komme; in der Regel läßt man doch ein gewisses Wohlwollen für Andere vorwalten und wenn bei reizbaren Gemüthern im ersten Augenblick die Begierde nach einer kleinen Rache auflodert, so besinnt sich doch wohl fast Jeder eines Bessern und wird es nicht zur Untersuchung treiben, wenn der Gegner nicht besondere Bosheit an den Tag gelegt oder ihm durch Enthüllung eines Geheimnisses wirklich geschadet hat.

Generalauditor Vogel: Als der verehrte Redner vor mir sich erhoben hatte, glaubte ich, er werde meinen Antrag unterstützen; insbesondere hätte ich nach den Ansichten, die derselbe über die Polizeistrafgewalt schon geäußert hat, diese Hoffnung wohl haben dürfen. Ich erlaube mir ein Beispiel anzuführen. Es hat Jemand, der in einem Miethhause wohnt, von dem Briefträger einen Brief übernommen, welcher an den Hausherrn gerichtet ist. Auf dem Brief steht: „pressant" und der Hausherr ist nicht zu Hause; der Miethbewohner kann vermuthen, daß in diesem Briefe Nachricht über die Krankheit eines Familiengliedes des Hausherrn mitgetheilt werde; er öffnet den Brief unbefugt und in der Absicht, zum Inhalte desselben zu gelangen. Das Vergehen hat er verübt, wie der Paragraph es bezeichnet, er hat es aber in guter Absicht gethan und der Hausherr macht keine Anzeige; aber bald nachher gerathen sie in einen Streit mit einander, und nun geht der Hausherr zu Gericht und klagt die unbefugte Eröffnung dieses Briefes an. Ich will damit nur klar darstellen, daß hier etwas in das ernste, schwere Gebiet des criminell Strafbaren gezogen wird, was nicht hinein gehört Wollen Sie es dennoch hereinziehen, so müssen Sie wenigstens einen Beisatz machen, wodurch die Handlung einen criminellen Charakter erhält.

Staatsrath Wolff: Die geehrten Redner sind damit einverstanden, daß die unbefugte Eröffnung fremder Briefe eine strafwürdige Handlung sei. Die Ansichten weichen nur in Ansehung der Frage von einander ab, ob diese Handlung eine polizeilich oder gerichtlich strafbare sei. Ich gehöre zu Denjenigen, welche der Meinung sind, daß die fragliche Handlung nur als eine gerichtlich strafbare betrachtet werden könne, und zwar deßwegen, weil ich die Verletzung des Briefgeheimnisses nicht als ein Polizeivergehen, sondern als einen Eingriff in das Privatrecht eines Andern, folglich nicht als eine Polizeisache, sondern als eine Justizsache

betrachte, welche ich nicht polizeilich bestraft wissen will. Wäre ein solcher Eingriff in die Rechtssphäre eines Andern als eine Polizeisache zu betrachten, so müßte eine amtspflichtige Verfolgung und Bestrafung eintreten, die hier mehr als irgendwo überflüssig zu sein scheint. Dies ist der einfache Grund, warum ich in der Commission für Beibehaltung des Paragraphen gestimmt habe, und auch jetzt wieder dafür stimme. Ob die Verletzung des Briefgeheimnisses aus Neugierde oder aus Rachsucht geschieht, scheint übrigens ganz gleichgültig zu sein.

Frhr. v. Marschall: Wenn wir die Verletzung des Briefgeheimnisses aus bloßer Neugierde für peinlich strafbar erklären, so werden wir ein Vergehen in das Gesetz aufnehmen, welches andere Gesetzbücher nicht haben, nämlich das Vergehen der strafbaren Neugierde. Man hat bei manchen in den Entwurf aufgenommenen Vergehen die Einwendung gemacht, daß sie nicht in das Criminalgesetzbuch gehören, und darum leichtere Contraventionen in den Polizeicoder hinübergewiesen, oder auch ganz von dem Strafgebiete ausgeschlossen; ich glaube, man sollte sich hier consequent bleiben. Es ist hiergegen bemerkt worden, daß ja die Anzeige von den Betheiligten abhänge, und diese in den leichteren Fällen gar nicht gemacht werden würde. Wenn man aber die Unterlassung der Anzeige in solchen Fällen wünscht, so sollte man dieselben gerade deshalb ausnehmen, und die Strafbarkeit auf die schweren Fälle, d. h. wo eine böse Absicht vorliegt, beschränken. Endlich wurde entgegengehalten, daß in den ganz leichten Fällen nur ganz geringe Strafen erkannt werden würden; allein ich wünsche nicht, daß man Criminaluntersuchungen anfange, um 2 fl. Strafe zu erkennen, die in Folge eines Recurses an das Hofgericht vielleicht in Jahr und Tag auf 30 kr. ermäßigt wird.

Reg. Com. Ministerialrath Lamey: Es entsteht zunächst die Frage, ob Grund vorhanden ist, es als ein Recht anzuerkennen, daß Niemand unbefugt den von einem Andern versiegelten Brief öffnen dürfe, und da möchten vielleicht Manche mit dem Entwurfe sagen, bei unseren jetzigen Verhältnissen sei im allseitigen Interesse ein solches Recht anzuerkennen. Wenn man dieses thut, so ist eben so viel Grund vorhanden, den Schutz dieses Rechts dem Strafrichter zu übergeben, als den Schutz der übrigen Rechte, z. B. des Rechts auf Ehre, da gerade das unbefugte Entsiegeln eines Briefes große Aehnlichkeit mit der Injurie hat, und wahrscheinlich auch von den Gegnern des Entwurfs das unbefugte Entsiegeln ihrer Briefe als solche betrachtet würde. Es scheint daher die Consequenz zu fordern, daß das Recht auf Heilighaltung des Briefgeheimnisses vor dem Strafrichter verfolgt wird.

Was die Verweisung vor den Polizeirichter betrifft, so muß ich gestehen, daß ich hier gar keinen polizeilichen Gesichtspunkt finden kann. Andere Vergehen wurden vor die Polizei verwiesen, weil sie mit einer Störung der öffentlichen Ordnung verbunden sind, oder weil sie häufig vorkommen, oder weil man es mit der Frage des Beweises nicht so strenge genommen haben wollte. Allein alle diese Gesichtspunkte passen hier nicht.

Wenn man nun im Allgemeinen anerkennen muß, daß überall da, wo ein Recht verletzt ist, der Richter zu entscheiden hat, so führt dieses dazu, daß die vorliegende Bestimmung beizubehalten ist.

Generalauditor Vogel: Der Herr Regierungscommissär erblickt hierin nichts Polizeiliches. Finden Sie auch darin nichts Polizeiliches, wenn Jemand an einem Haus vorüber geht, den Laden aufmacht, und ins Zimmer hineinsieht und da vielleicht auch etwas sieht, was er nicht sehen soll?

(Reg. Com. Ministerialrath Lamey: Trotz des aufgemachten Ladens sehe ich darin nichts Strafbares.)

Solche Handlungen sollten wir nicht in das Criminalgesetz aufnehmen.

Reg. Com. Staatsrath Jolly: Unter solchen Umständen darf man als gewiß annehmen, daß Derjenige, an welchen der Brief wirklich gerichtet war, nicht zum Strafrichter gehen wird; er wird dieses nur dann thun, wenn er sich durch die unbefugte Eröffnung desselben auf das empfindlichste verletzt fühlt. Ich will nur die Frage stellen, ob es nicht jedem von Ihnen sehr unangenehm wäre, wenn ein unberufener Mensch, der sich dadurch nicht gerade einen Vortheil zu verschaffen sucht, sondern aus bloßer Naseweisheit einen an Sie gerichteten Brief so leichthin öffnen dürfte. Man wird hier eher wünschen, daß er mit

dem Maximum der Strafe belegt wird, als mit ein paar Gulden Geld.

Generallieutenant Frhr. v. Stockhorn: Ich erkenne das Verbrechen der Verletzung des Briefgeheimnisses auch für ein schändliches, aber nur eine Frage will ich mir erlauben, ob z. B. ein Geschäftsmann, der viele Briefe erhält und alle nach einander im Eifer aufmacht, auch so bestraft wird, wenn er vielleicht einen Brief darunter findet, der nicht an ihn adressirt ist, und der Geheimnisse enthält.

Reg. Com. Staatsrath Jolly: Ein solches reines Versehen wird bei dem Richter jedenfalls Entschuldigung finden.

Auf gehaltene Umfrage wird der Antrag des Generalauditors Vogel abgelehnt und der Commissionsantrag angenommen.

Zu den §§. 499, 500, 501, 502, 503, 504, 505, 506, und 507 wird nichts bemerkt und dieselben nach der von der Commission vorgeschlagenen Fassung angenommen.

§. 507 a.

Reg. Com. Ministerialrath Lamey: Um den Sinn dieses Paragraphen deutlicher zu machen, erlaube ich mir hinsichtlich des Schlußsatzes desselben eine andere Redaction vorzuschlagen, welche lautet:

„Jedoch kann in den Fällen, wo das gefährdete Eigenthum Anderer zu den in den §§. 501 und 502 bezeichneten Gegenständen gehört, auf Arbeitshausstrafe erkannt werden."

Die Kammer genehmigt diese Fassung nach mehrfacher Unterstützung.

Zu den §§. 508, 509, 510, 511, 512, 513, 514, 515, 516, 517 und 518 wird nichts bemerkt und dieselben werden nach dem Vorschlage der Commission gutgeheißen.

§. 518 a.

Frhr. v. Marschall: Die Strafbestimmungen wegen Beschädigung der Eisenbahnen sind neu eingefügt und befriedigen ein Bedürfniß, das sich in Folge des beinahe in allen Staaten Europa's stattfindenden Bestrebens, dieses Verkehrsmittel ins Leben zu rufen, herausstellt. Ich habe diese Strafbestimmungen verglichen mit einem vor noch nicht langer Zeit in Preußen über denselben Gegenstand erschienenen Gesetze, und in Folge dieser Vergleichung bin ich auf einige Bedenken gestoßen. Ich bezweifle nämlich, ob alle erforderlichen Bestimmungen hier aufgenommen sind; namentlich ist weder über die Beschädigung der Transportmittel noch über fahrlässige Beschädigung der Bahn etwas gesagt. Ich stelle daher den Antrag, diese wichtigen Paragraphen an die Commission zurückzuweisen.

Reg. Com. Ministerialrath Lamey: Der erste Gesichtspunkt wegen Beschädigung der Transportmittel entging ebenso wenig der Commission dieser hohen, wie der zweiten Kammer, man glaubte jedoch, daß schon durch die Fassung des Paragraphen Alles erschöpft sei; auch wurde §. 522 neu aufgenommen für den Fall, wo Beschädigungen, die nicht auf Eisenbahnen stattfinden, mit Gefahr für Menschenleben verbunden sind. Für den Fall von fahrlässigen Beschädigungen wurde keine besondere Strafdrohung aufgenommen, indem man glaubte, daß diese nach den allgemeinen Bestimmungen zu bestrafen seien. Kann jedoch etwa der Herr Sprecher seine Bedenken im Augenblick nicht näher bezeichnen, so wird es allerdings gut sein, daß er sie zunächst der Commission vortrage.

Generallieutenant Frhr. v. Stockhorn: Ich unterstütze den Antrag des Frhrn. v. Marschall aus voller Ueberzeugung. Es können hier nicht genug Vorsichtsmaßregeln empfohlen werden, um große Unglücksfälle zu verhüten. Es ist daher nothwendig, alle Fälle, welche in Beziehung auf die Eisenbahn vorkommen können, hier aufzunehmen und mit Strafe zu bedrohen.

Hauptmann Frhr. v. Göler erklärt sich ebenfalls für die Zurückweisung an die Commission.

Generalauditor Vogel: Mir scheint es, daß man hier zu weit geht, wenn man fahrlässige Beschädigungen mit lebenslänglichem Zuchthaus im Maximum bestrafen und im Minimum nicht unter 8 Jahre Zuchthaus gehen will. Man hat bisher auch Transportmittel gehabt, wo viele Menschen bei einander waren, wie Diligencen und Dampfschiffe und hat keine so großen Strafen für etwaige Beschädigungen gedroht. Ich möchte daher der Commission insbesondere anheimstellen, in genaue Erwägung zu ziehen, ob die Strafen nicht zu groß sind.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Geh. Rath v. Reck: Ich unterstütze den Antrag auf Zurückweisung dieser Paragraphen an die Commission ebenfalls und wünsche, daß die verschiedenen, die Eisenbahn betreffenden Bestimmungen nach einander aufgeführt werden, denn ich glaube, es wird ein Auszug aus diesem Titel des Gesetzes bei allen Eisenbahnstationen angeschlagen werden müssen.

Generallieutenant Frhr. v. Stockhorn: Was die Beschädigung der Dampfschiffe betrifft, so wünsche ich, daß diesen in dem vorliegenden Titel auch Rechnung getragen werden möge, obgleich zwar mehrere Verordnungen in dieser Hinsicht bereits bestehen.

Reg. Com. Staatsrath Jolly: Insofern von bloßer Fahrlässigkeit die Rede ist, werden die polizeilichen Vorschriften ausreichen und solche werden auch hinsichtlich der Eisenbahnen gegeben werden. Hier handelt es sich aber nicht von fahrlässigen Beschädigungen, sondern von vorsätzlichen, und für die schwereren Fälle ist durch den §. 522 gesorgt.

Die Kammer beschließt, dem Antrage des Frhrn. v. Marschall gemäß, diesen Paragraphen nebst den zwei folgenden an die Commission zurückzuweisen.

Zu §. 519 wird Nichts bemerkt.

§. 520.

Hofgerichtsrath Graf v. Hennin: Bei dem §. 520 Abs. 1 erlaube ich mir einen kleinen Zusatz vorzuschlagen, den ich folgendermaßen zu begründen mir erlaube. In den katholischen Landestheilen haben nämlich unsere Voreltern in manchen Orten auf Friedhöfen, Brücken und an Straßen Cruzifixe und Heiligenbilder errichtet, welche in jüngeren Jahren häufig von muthwilligen und boshaften Buben verstümmelt und beschädigt wurden, und ich trug daher zur Beschützung dieser Bilder bei unserer Commission auf einen kleinen Zusatz an, fiel aber bei derselben damit durch, weil behauptet wurde, daß in dem Art. 1 und 3 des neuen Strafgesetzes die dem Gottesdienste gewidmeten Gegenstände und die öffentlichen Denkmäler schon besonders aufgeführt und gefriedet seien, daher es nicht nothwendig sei, dieser Bilder und Cruzifixe noch besonders zu erwähnen; allein bei den Katholiken sind zwar diese öffentlichen Bilder verehrungswürdige Gegenstände, nicht aber solche, die dem Gottesdienste gewidmet sind. Es ist auch zweifelhaft, ob mancher Richter die Beschädigung dieser Bilder zu der Beschädigung öffentlicher Denkmäler rechnen würde, daher ich auf nachstehende veränderte Fassung des Absatzes 1 dieses Paragraphen antrage:

„Wenn die Beschädigung an Gegenständen verübt wurde, die dem Gottesdienst gewidmet oder der öffentlichen Verehrung ausgestellt sind."

Generalauditor Vogel: In der Ziffer 3 des vorliegenden Paragraphen ist dieser Punkt allerdings nicht enthalten, denn Das, was der Herr Antragsteller erwähnt, gehört weder in den Begriff eines öffentlichen Denkmals, noch einer öffentlichen Sammlung für Kunst und Wissenschaft. Wir haben aber in der Commission dem Herrn Proponenten die Antwort ertheilt, daß sein Antrag in Ziff. 1 enthalten sei, denn die Cruzifixe sind auch dem Gottesdienste gewidmete Gegenstände. Dieses war der Grund, warum wir eine besondere Bestimmung nicht für nothwendig gehalten haben.

Hofgerichtsrath Graf v. Hennin: Von solchen öffentlichen Cruzifixen kann man nicht sagen, daß sie dem Gottesdienste gewidmet sind.

Geh. Rath v. Reck: Nach meiner Ansicht sind Heiligenbilder und Cruzifixe dem Gottesdienst gewidmet. Ich darf nur an den Ritus bei Processionen erinnern, und man kann daher bei der Fassung stehen bleiben; wenn der Sinn aber zweifelhaft sein könnte, so habe ich bei dem Antrag auch nichts zu erinnern.

Der Antrag des Hofgerichtsraths Grafen v. Hennin wird noch von mehreren Seiten unterstützt und bei der Abstimmung angenommen.

Zu §. 521 wird nichts bemerkt.

§. 521 a.

Reg. Com. Minist. Rath Lamey: Durch den Inhalt des §. 143 a. erscheint der vorliegende Paragraph als überflüssig, denn er enthält nichts Anderes, als eine Wiederholung. Ich beantrage daher den Strich desselben, gleichwie ein ähnlicher Paragraph beim Titel des Diebstahls auch gestrichen wurde.

Dieser Antrag wird unterstützt und angenommen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 522.

Reg. Com. Ministerialrath Lamey: Zu diesem Paragraphen hat die Regierungscommission einen Antrag zu stellen; allein ich halte es für das Beste, wenn derselbe zuerst in Mitte der Commission, die sich ja wegen des von dem Hrn. Geh. Legationsrath v. Marschall erhobenen Bedenkens ohnehin versammeln muß, berathen wird.

Die Kammer beschließt hierauf die Zurückweisung dieses Paragraphen an die Commission.

Zu den §§. 523, 524, 524 a, 524 b, 524 c, 525, 525 a, 526, 527, 528 und 529 wird nichts bemerkt, und dieselben nach der von der Commission vorgeschlagenen Fassung angenommen.

Die Fortsetzung der Discussion wird auf die nächste Sitzung anberaumt und somit die heutige geschlossen.

Zur Beurkundung

Die Secretäre:

K. Frhr. v. Adelsheim.
K. Frhr. v. Göler.

Einunddreißigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 16. Februar 1842.

Gegenwärtig

die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme:

Sr. Hoheit des Hrn. Markgrafen Maximilian v. Baden,
des Hrn. Majors Frhrn. v. Türkheim,
" " Geheimen Referendärs Eichrodt, und
" " Generallieutenants v. Freystedt.

Von Seite der Regierungscommission:
Herr Finanzminister v. Böckh,
" Staatsrath Jolly,
" Ministerialrath Lamey, und
" Ministerialrath Maier.

Unter dem Vorsitze des zweiten Vicepräsidenten, des Herrn Großhofmeisters Freiherrn v. Berckheim.

Die Tagesordnung führt zur Fortsetzung der Discussion über den Entwurf eines Strafgesetzbuchs.

Von dem Präsidium aufgefordert, erstattet der Geh. Rath v. Reck über die an die Commission zurückgewiesenen Paragraphen mündlichen Bericht wie folgt:

Hochgeehrteste Herren! Sie haben in Ihrer früheren Sitzung einige Paragraphen und Fragen an Ihre Commission zurückgewiesen. Sie hat darüber Berathung gepflogen und ich bin beauftragt, über deren Resultat Bericht zu erstatten, was ich hiermit mündlich thue.

Die erste Frage betrifft den Tit. 21. über den Zweikampf. Es ist in der Sitzung vom 4. Februar, nachdem beschlossen worden war, den §. 290 b zu streichen, der Vorschlag gemacht und berathen worden, wegen der besondern Natur dieses Verbrechens dem Richter zu den Vorschriften über die Ausmessung der Strafe innerhalb des Rahmens hier noch besondere Instruction zu ertheilen, die dann für sämmtliche Fälle des Titels maßgebend sein sollten. Man hatte dabei das Vorbild in Tit. 20 vor Augen, wo gleichfalls der Richter in §. 267 angewiesen wird, bei der Strafausmessung nach der Schwere der Beschuldigung oder Kränkung, nach der Art und dem Umfange der Verbreitung, nach den persönlichen Verhältnissen des Beleidigers und des Beleidigten und nach der Größe des verursachten Schadens sich besonders zu

richten. Es wurden als solche, dem Richter besonders an Handen zu gebende Anhaltspuncte namentlich herausgehoben, daß Derjenige doch wohl strafbarer sei, welcher durch sein Benehmen ein Verhältniß herbeigeführt hat, das seine Lösung im Zweikampf finden mußte; desgleichen wollte man Denjenigen als strafbarer bezeichnen, welcher durch die Forderung seine Stellung gegen den Geforderten mißachtete, insbesondere, wenn er damit das Subordinationsverhältniß verletzte, was bei dem Militär hauptsächlich ein wichtiger Gesichtspunct bleiben muß.

Ihre Commission hat diese Frage einer sorgfältigen Prüfung unterworfen, und verschiedene Rücksichten aufgefunden, die dabei nicht minder außer Acht gelassen werden müßten, wie z. B. daß Jemand leichtsinniger Weise eine Forderung ergehen läßt, wenn er zu seinem Unrecht überdies den Gegner noch verwundet, und andere mehr.

Als man aber zur Redaction schreiten wollte, hat sich die große Schwierigkeit ergeben, daß man eine Masse von Detail hätte aufnehmen müssen, ohne jedoch die Materie erschöpfend darstellen zu können. Das Gesetz wäre in eine Casuistik verfallen, die immer den Nachtheil hat, daß man eben doch nur einen Theil der möglichen Fälle vorsieht, rücksichtlich aller übrigen aber den Richter in den Zweifel versetzt, ob denn die übrigen Momente bei der Strafausmessung außer Acht bleiben müssen?

Dieser Mißstand verdoppelt sich dann in Bezug auf den andern Duellanten, weil in der Regel diejenigen Umstände, welche den einen graviren, die Strafbarkeit des andern vermindern. Offenbar wird der Richter, um bei den obenerwähnten Beispielen stehen zu bleiben, Denjenigen, welcher durch ein fortgesetztes beleidigendes Benehmen zur Forderung gedrängt war, oder eine Verletzung erhalten, folglich die **poena naturalis** bereits erduldet hat, oder wegen einer übereilten Handlung sich verpflichtet hielt, dem Gegner Genugthuung zu geben, mit geminderter Strafe belegen.

Alle diese Rücksichten haben Ihrer Commission die Ueberzeugung gegeben, daß es wirklich nicht möglich ist, eine Bestimmung zu treffen, welche allen Anforderungen entspricht, und sie kam daher zu dem einstimmigen Schlusse, der hohen Kammer vorzuschlagen, von der Einschaltung des Paragraphen abzustehen; sie thut es in der Ueberzeugung, daß dies in der That geschehen kann, ohne daß dadurch eine Lücke in der Gesetzgebung entsteht.

Eine sorgfältige Prüfung der allgemeinen Vorschriften über die Anwendung der unbestimmten Strafen, insbesondere der §§. 134 bis 137, zeigt, daß dort in der That alle Momente, welche Gründe abgeben können, in der Ausmessung der Strafe hinaufzusteigen oder herabzugehen, theils in allgemeinen Sätzen, theils auch in besondern Vorschriften schon gegeben sind, so daß der Richter schwerlich in Zweifel gerathen kann, wenn die hohe Kammer den Antrag der Commission annehmen wird.

Generalauditor Vogel: Aus dem so eben vernommenen Vortrage des Hrn. Berichterstatters wird Ihnen, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren! klar sein, daß eigentlich die Schwierigkeit der Abfassung einer entsprechenden Bestimmung der Grund ist, warum man sich entschlossen hat, keinen Zusatzparagraphen aufzunehmen. Man könnte besorgen, daß, wenn schon der Gesetzgeber bei der Abfassung dieser Grundsätze so große Schwierigkeiten findet, der Richter vielleicht noch mit größeren Schwierigkeiten bei deren Anwendung zu kämpfen haben möchte. Dieses ist aber nicht der Fall, denn so wie man weiß, was ein Duell ist, obgleich kein Begriff des Duells im Gesetz aufgestellt wurde, so weiß man auch die Gründe der Strafausmessung, also der Erhöhung oder Verminderung der Strafe, zu würdigen, obgleich man kaum vermag, sie in absolute Sätze des Gesetzes zusammenzufassen. Ich hätte gewünscht, daß die leitenden Grundsätze aufgenommen worden wären, um hauptsächlich anzuzeigen, daß es vor Allem auf die Veranlassung zum Duell ankommen soll, nicht aber gerade auf den Act der Herausforderung, auch nicht vorzugsweise auf die Größe oder Art der zugefügten Beschädigung oder Verletzung. Da aber der Zweck meines Antrags gewissermaßen dadurch erreicht ist, daß die Gründe der Strafausmessung, wie sie der Hr. Berichterstatter erwähnt hat, in die Protokolle aufgenommen werden, so kann man sich in dieser Beziehung dabei beruhigen, daß nicht wirklich ein Paragraph in das Gesetz selbst aufgenommen wird.

Ich kann noch in einer andern Beziehung eine Beruhigung finden, weil ich überhaupt dafür bin, das richterliche Ermessen in Bestimmung der Strafen so wenig als möglich zu beschränken. Es handelt sich hierbei vorzüglich um Thatfragen, welche

im Gesetz nur schwer eine feste Entscheidung finden können.

Wenn ich mich daher für beruhigt erklären kann, daß die leitenden Grundsätze hier nicht in das Gesetz aufgenommen werden sollen, so hätte ich mich noch mehr beruhigt finden können, wenn der §. 267 aus den nämlichen Gründen, welche hier geltend gemacht worden sind, aus dem Gesetz gestrichen worden wäre. Er hat eigentlich nur Das für sich, daß er leichter zu fassen war, und diese leichtere Fassung mag vielleicht gerade die Andeutung enthalten, daß er um so mehr gestrichen werden könnte. Ich will jedoch den Versuch hiezu nicht machen. Auch wenn er bleibt, wird kein großes Uebel dadurch entstehen. In der Hauptsache ist erreicht, was erreicht werden soll, die Ansichten und Gründe sind angegeben und die Richter werden nach Thatfragen ihre Urtheile richtig zu bemessen wissen.

Es wird nunmehr beschlossen, dem Antrage der Commission Folge zu geben, es mithin bei dem früheren Beschlusse der Kammer zu belassen.

Generalauditor Vogel: Die Commission hat noch einen weiteren Auftrag zu vollziehen gehabt. Es ist nämlich in der vorigen Sitzung von der Regierungscommission ein Vorschlag gemacht worden, dem §. 406 noch eine Bestimmung hinzuzufügen und namentlich den Gesichtspunct herauszuheben, wo Stempel der erwähnten Art gefertigt worden sind, ohne daß davon Gebrauch gemacht worden ist. Hiermit hängen einige andere Bestimmungen zusammen, worauf die vorgeschlagenen neuen Paragraphen Einfluß haben. Der Herr Regierungscommissär wird nunmehr die Güte haben, den einstimmig gefaßten Beschluß vorzutragen.

Reg. Com. Ministerialrath Lamey: Statt der §§. 406 und 407 sollen nun folgende 3 Paragraphen eingeschaltet werden.

§. 406.

„Wer öffentliche Siegel oder wer Stempel, die zur Bezeichnung von Wechseln oder Handelszetteln, oder von (nicht vom Staat ausgegebenen) Papieren auf Inhaber bestimmt sind, unbefugter Weise fertigt, nachmacht, oder rechtswidrig sich zueignet, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft, und wenn er diese Siegel oder Stempel oder ächte ihm anvertraute Siegel oder Stempel unter Umständen, unter welchen ein Mißbrauch derselben zu Fälschungen als leicht möglich erscheint, unbefugter Weise an Andere abgibt, mit Kreisgefängniß, und wenn die abgegebenen Siegel oder Stempel zu einer Fälschung wirklich gebraucht wurden, mit Kreisgefängniß nicht unter 3 Monaten oder mit Arbeitshaus bis zu drei Jahren."

§. 407.

„Werden die im vorhergehenden §. 406 bezeichneten Handlungen an öffentlichen, zur Bezeichnung von Staatspapieren oder von Gold- und Silberwaaren bestimmten Stempeln, oder an dem zur Fertigung von Staatspapieren bestimmten Papier, oder den dazu bestimmten Formen oder Platten verübt, so werden die dort gedrohten Strafen bis zum Doppelten erhöht. Sie werden um die Hälfte herabgesetzt, wenn die That an Waldhämmern, Stempeln für Maß oder Gewicht oder an öffentlichen Stempeln begangen wurde."

§. 407 a.

„Die in den vorhergehenden §§. 406 und 407 gedrohten Strafen sind in allen Fällen mit Confiscation der fälschlich nachgemachten Gegenstände verbunden. Sie kommen nicht zur Anwendung, insoferne die That in ein bestimmtes schweres Verbrechen übergeht."

§. 486.

„Wer Formen zum Gießen, oder Stempel zum Prägen von Münzen, oder Stempel, die zur Bezeichnung von Papiergeld bestimmt sind, unbefugter Weise fertigt, nachmacht, oder rechtswidrig sich zueignet, wird mit Gefängniß bestraft, und wenn er diese Formen oder Stempel, oder ächte ihm anvertraute Formen oder Stempel unter Umständen, unter welchen ein Mißbrauch derselben zu Fälschungen als leicht möglich erscheint, unbefugter Weise an Andere abgibt, mit Kreisgefängniß nicht unter 2 Jahren, oder Arbeitshaus bis zu 1½ Jahr, und wenn die abgegebenen Formen oder Stempel zur Fälschung wirklich

gebraucht wurden, mit Arbeitshaus, in allen Fällen jedoch nur, insofern die That nicht in ein bestimmtes schweres Verbrechen übergeht."

Schließlich bemerke ich noch vorläufig, daß, wenn diese Aenderung beliebt wird, der §. 486 ebenfalls eine neue Fassung erhalten muß.

Die Kammer genehmigt sofort diese Fassung.

Hofgerichtsrath Graf v. Hennin: Ich habe auch Namens der Commission noch Bericht zu erstatten über die in der letzten Sitzung dahin verwiesenen §§. 518a und 518d. Die Commission will durch eine modificirte Fassung des §. 518a die Vorsorge treffen, daß auch die Beschädigung der Transportmittel auf der Eisenbahn unter den in diesem Paragraphen mit Strafe bedrohten Fällen mitbegriffen werde; ferner wünscht sie durch den §. 518d die fahrlässige Beschädigung mit besonderer Strafe belegt zu wissen, da die allgemeinen Bestimmungen über culpose Tödtung und Verletzung hier nicht ganz ausreichend sind, auch hier stets ein Einschreiten von Amtswegen geboten ist.

Nachdem Frhr. v. Marschall bemerkt hatte, daß durch die neuen Vorschläge der Zweck seines Antrags vollkommen erreicht sei, werden die Paragraphen in folgender Fassung angenommen:

§. 518a.

„Wer vorsätzlich eine Eisenbahn auf eine Weise beschädigt, wodurch Leben oder Gesundheit Anderer in Gefahr gesetzt wird, oder wer durch eine andere Handlung eine solche Gefahr auf der Eisenbahn vorsätzlich bereitet, wird mit Zuchthaus von 1 Jahr bis zu 10 Jahren, in milderen Fällen mit Arbeitshaus bis zu 2 Jahren bestraft."

§. 518d.

„Sind die im §. 518a bezeichneten Handlungen dem Urheber bloß zur Fahrlässigkeit zuzurechnen, so wird derselbe, im Falle dadurch ein Mensch das Leben verloren hat, mit Arbeitshaus, und im Falle einer eingetretenen Körperverletzung, mit Gefängniß nicht unter 4 Wochen bestraft".

Das Präsidium leitet nunmehr die Discussion zum Titel **XLII.**

§. 530.

Prälat Hüffell: Ich befinde mich diesmal in der Lage, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren! von der bisher scheinbaren Strenge der Moral in Milde überzugehen, und aus diesem Gesichtspuncte bei dem vorliegenden Paragraphen wesentliche Ausstellungen machen zu müssen. Es heißt nämlich hier: „Wer Religionslehren ꝛc. herabwürdigt".

Dieser Begriff scheint mir zu weit ausgedehnt zu sein. Sie werden mich, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren! nicht in die Nothwendigkeit versetzen wollen, daß ich Ihnen in einzelnen Beispielen die Unhaltbarkeit dieses Begriffs vor Augen stelle; ich wollte Ihnen aber beweisen, daß, wenn alle Religionslehren, sie gehören einer im Staat aufgenommenen, oder blos geduldeten Religionsgesellschaft an, unter einen solchen Schutz des Gesetzes gestellt sein sollten, dies viel zu weit führen würde. Es gibt Religionslehren, deren Bekenner durch die Gewohnheit und Zusammenhang ihres religiösen Bewußtseins wohl geduldet werden können. Daß man aber diese Religionslehren von Andern im gleichen Sinne achtet, wird der Ueberzeugung zu nahe treten. Ich will nur einen Fall erwähnen; es kommen nämlich bei dem Begräbniß der Israeliten Dinge vor, die man nicht ruhig ansehen kann; es bringt dies aber ihre Religionslehre mit sich. Soll nun Derjenige, der in der Uebereilung ein Wort darüber sagt, bestraft werden? Eben so ist es bei andern Secten, welche manche auffallende Gebräuche haben. Ich glaube daher, daß der Ausdruck „Religionslehren" auf irgend eine Weise abgeändert und dafür gesetzt werden müßte: „Wer das Heiligste und die Grundlehren der Religion ꝛc. auf eine solche Weise antastet." Hierauf beruht der ganze Werth der Sache, welche ich ausgedrückt zu wissen wünschte. Ein zweiter Punct ist der, daß in der Bestimmung dieses Paragraphen auch die Absicht, die Gewissen zu verletzen, ausdrücklich aufgenommen werden sollte. Ein Wort im Scherz gesprochen kann unmöglich eine solche Strafe nach sich ziehen, daher nur die böswillige Absicht gemeint sein kann.

Generalauditor Vogel: Ich muß bedauern, in beiden Punkten mit dem hochwürdigsten Herrn Prälaten mich nicht einverstanden erklären zu können; in dem ersteren Punkte darum nicht, weil dieser Paragraph es bestimmt ausdrückt, daß nur von solchen Religionslehren die Rede sein soll, welche im Staate aufgenommen oder geduldet sind. Ich würde vielleicht noch einen Schritt weiter gegangen sein; ich will aber keinen Antrag darüber stellen. Davor möchte ich jedoch mich hüten, den Begriff enger zu fassen. Die Religion ist ja, wie allgemein anerkannt werden muß, das Fundament, auf welchem Alles beruht; in der Religion ist der Gesichtspunkt der wichtigste, daß sie auf den Glauben sich gründet; den Glauben soll dem Menschen Niemand stören. Wer ihm seinen Glauben raubt oder stört, der raubt oder stört ihm seine Glückseligkeit, und jede Handlung, wodurch ein Glaube in Religionssachen herabgewürdigt oder verspottet wird, ist ein großes Vergehen. Es können aber auch geringe Fälle sich ergeben, für welche es nicht nothwendig ist, strenge Strafen zu drohen. Es ist hier Gefängniß und Arbeitshaus bis zu einem Jahre gedroht. Der Herr Prälat wird zugeben, daß für Fälle schwererer Art die gedrohte Strafe zureichend ist, und auch hinsichtlich der milderen Fälle könnte sich der Herr Antragsteller vollkommen beruhigen, denn die Gefängnißstrafe kann ja auch nur in einem Tage bestehen. Der Herr Prälat hat einen Fall erwähnt von dem Begräbnisse der Israeliten. Ich halte es für ein großes Vergehen, wenn Jemand bei einer solchen Gelegenheit sich in der Weise vergeht, wie der Paragraph es bezeichnet.

Denken Sie sich die Angehörigen und Freunde, welche dem Gestorbenen zu seiner letzten Ruhestätte gefolgt sind, und ihre traurigen und gekümmerten Gemüther. Sie haben für ihre religiösen Gebräuche denselben Schutz anzusprechen, wie wir ihn verlangen.

Der zweite Vorschlag des Herrn Prälaten, die Absicht in das Gesetz mit aufzunehmen, kann mich nicht veranlassen, in weitere Erörterungen einzugehen. Es ist Alles in den gedruckten Verhandlungen enthalten. Die Absicht liegt hier in der Handlung, und wenn es auch nur von einer Fahrlässigkeit dabei sich handeln sollte, so wäre es doch ganz gerecht, daß der Thäter nicht ungestraft bleibt.

Ich habe aber noch ein anderes Bedenken bei diesem Paragraphen, will jedoch keinen Antrag hieran knüpfen, sondern nur der hohen Kammer zur Erwägung anheim stellen, ob es richtig ist, wenn man die Strafe nur davon abhängig machen will, daß ein öffentliches Aergerniß gegeben ist. Es scheint mir, man solle sich daran halten, daß dann schon Strafe eintritt, wenn überhaupt nur Aergerniß gegeben ist. Es entsteht die Frage, ob es als ein öffentliches Aergerniß zu betrachten ist, wenn z. B. mehrere Personen in einem geschlossenen Hofe oder Zimmer beisammen sind, und hier Jemand eine Gotteslästerung sich zu Schulden kommen läßt, was bei den anwesenden Personen ein empfindliches Aergerniß erregen kann, aber kein öffentliches Aergerniß ist. Es könnte, wenn Jemand den Richter anruft, eine Strafe gegen einen solchen frevelhaften Menschen zu erkennen, der Richter sagen: ich kann nicht strafen, denn das Aergerniß war kein öffentliches. Es würde sogar gerechtfertigt werden können, anzunehmen, daß, wenn nur eine Person zugegen war, in dieser Aergerniß hat entstehen können. Es scheint mir daher zu weit zu gehen, wenn man das Wort „öffentlich" beibehalten will, obgleich ich anerkennen muß, daß andere Gesetzbücher und namentlich das braunschweigische auch nur von öffentlichem Aergernisse sprechen.

Generalmajor Frhr. v. Lasollaye: Ich habe geglaubt, daß gerade in diesem Ausdruck eine Beruhigung für den Herrn Prälaten liegen dürfte; denn es gibt auch Religionsgesellschaften, deren Uebungen und Ceremonien in der That etwas Belustigendes haben, so daß man sich unwillkührlich zum Scherze darüber angeregt fühlt. Ich will hier nur der Zigeuner erwähnen, welche, wenn sie sich bei uns aufhielten, ebenfalls unter die geduldeten Religionsgesellschaften gehören würden. Diese haben bekanntlich beim Rasiren einen sonderbaren Gebrauch, welcher für Den, der es zum ersten Male sieht, wirklich etwas Lachen Erregendes hat; und ich glaube hier nun doch nicht, daß man sagen könnte, es sei ein öffentliches Aergerniß gegeben worden, wenn Jemand sich hierüber einen Scherz erlaubt.

Prälat Hüffell: Der Hr. Generalauditor Vogel, welcher mit mir sonst ziemlich einig ist, ist dieses Mal entgegen-

gesetzter Ansicht; er hat ein gewisses leichtes Spiel mir gegenüber, während ich durch zarte Verhältnisse gebunden bin, und mich in der Sache nicht so aussprechen kann, als ich es möchte. Ich könnte durch schlagende Beispiele darthun, daß wir unmöglich verlangen können, alle Lehren einer andern Confession unter gleichen Schutz zu stellen. Ich gebe zu, daß es ein Unrecht ist, die Lehre einer andern Confession zu verspotten, aber nicht unter allen Voraussetzungen.

Wenn wir auch in diesem Saale verschiedener Ansicht sind, so ist doch die Geschichte für uns Alle dieselbe. Wären Luther, Melanchthon und Zwingli nach diesem Paragraphen gerichtet worden, so hätten sie eine peinliche Strafe erstehen müssen. Wir müssen also solche Beschränkungen eintreten lassen, wodurch das Recht auf der einen Seite bewahrt, und auf der andern Seite nicht verletzt wird. Ich habe keine confessionelle Rücksichten im Auge, sondern nur geschichtliche. Wenn die Wissenschaft offen auftritt und zwar mit manchen harten Worten, so ist mir das zur Beruhigung, daß schriftliche Abhandlungen nicht darunter enthalten sind; allein ich habe eben aus einer Bewegung des Herrn Regierungscommissärs entnommen, daß Schriften und Aeußerungen gleichbedeutend sind. Wie leicht entschlüpft einem Schriftsteller irgend ein Wort, was manche andere Religionsgesellschaft reizen könnte. Etwas Anderes ist es, wenn ich durch Flugschriften absichtlich Andere zu verletzen suche. Daher bestehe ich auf dem Antrag, die Absicht mit aufzunehmen.

Geh. Rath v. Reck: Es haben zwei Redner entgegenstehende Ansichten ausgesprochen; der eine wünscht, daß der §. 530 noch auf eine mildere Weise gefaßt werde, der andere verehrte Redner hat keinen Antrag gestellt, aber doch angedeutet, daß diesem Paragraphen der Vorwurf einer zu großen Strenge nicht gemacht werden könne. Die Gesetzgebung über die Strafbarkeit der Herabwürdigung der Religion und der Störung des Gottesdienstes hat in verschiedenen Zeitperioden sehr verschiedene Abänderungen erlitten. Man hat in früherer Zeit die Gotteslästerung mit der schwersten Strafe, selbst mit der Todesstrafe unter Martern bedroht, und man ging hierbei von der beschränkten menschlichen Idee aus, daß Blasphemie gegen das höchste Wesen gerichtet sei und dieses hierdurch beleidigt werden könne. Nach der Ansicht unserer Zeit kann aber Gott nicht beleidigt werden, sondern das Vergehen ist gegen die Gesellschaft und wird bestraft, weil die Gesammtheit und das einzelne Individuum dadurch in Dem verletzt wird, was ihm über Alles heilig ist. Aus diesem Gesichtspunkte haben wir die Strafbarkeit der Gotteslästerung zu betrachten; wir dürfen daher in den Strafübeln nicht zu sehr ansteigen; eben so wenig dürfen wir aber auch auf der andern Seite wegen der Heiligkeit der Sache hierin zu weit herabgehen.

Wenn der vorliegende Paragraph zu der Besorgniß Veranlassung geben könnte, welche der Herr Prälat für möglich hält, so müßte ich seinem Antrage beistimmen, denn auch auf dem Felde der Religion muß die Forschung freigegeben und muß es gestattet sein, in schriftlicher oder mündlicher Mittheilung die Resultate dieser Forschung Andern mitzutheilen, dieselben mögen die äußern Gebräuche oder die Auslegung der dogmatischen Vorschriften berühren. Der menschliche Geist soll ja in seiner Entwicklung voranschreiten, und wird in dem Maße, als er sich seinem großen Ziele nähert, die ewigen Wahrheiten der Offenbarung, wenn auch nicht ergründen, doch richtiger fühlen und mehr und mehr auffassen. Die Auffassungsweise unserer Glaubenslehre in Deutschland vor tausend Jahren würde uns nicht mehr genügen, und wahrscheinlich würde die jetzige tausend Jahre später eben so wenig befriedigen: sie wird eine bessere, veredelte sein, und nie darf der Gesetzgeber mittelst Strafbestimmungen mit dem Ideal des Menschen überhaupt in Conflict gerathen. Dies geschieht aber auch nicht in dem Entwurf, er will nur, daß die Glaubenssätze und äußern Gebräuche jeder Confession, welche im Staate aufgenommen oder geduldet ist, nicht verletze oder herabwürdige, oder drücke, und darin ist der hochwürdige Redner vor mir gewiß einverstanden. Es würde übrigens nach meinem Dafürhalten auch zu keinem bestimmten Resultate führen, wenn statt des Ausdrucks „Religionslehre" gesetzt würde, „das Heiligste in der Religion" oder „die Hauptgrundlehren" ꝛc. ꝛc., denn

in dem Ausdruck Religionslehre liegen schon diese beiden Beziehungen. Ich glaube, wir würden die Strafbarkeit einer solchen Handlung in allzu enge Schranken einschließen, wenn wir hier nur die eigentlichen dogmatischen Sätze und nicht den ganzen Cyclus der Religionsbegriffe einer gewissen Confession unter den Schutz des Gesetzes, wie ich ihn angedeutet habe, stellen wollten. Was die Aufnahme des Worts „Absicht" betrifft, so kam diese Idee schon in der zweiten Kammer und in der Commission zur Sprache, wir glaubten aber davon Umgang nehmen zu müssen. Wer durch seine Handlung einen religiösen Gebrauch lächerlich macht und zwar öffentlich oder auf eine Weise, die zum öffentlichen Aergerniß Anlaß gibt, ist strafbar, und wir müssen voraussetzen, daß Dasjenige, was er gethan hat, auch in seiner Absicht gelegen ist. Man hat sich bemüht, Beispiele auszudenken, wie irgend ein Reisender aus fernen Landen von unserm Gottesdienst so wenig weiß, daß er ohne Absicht einen höchst unpassenden Verstoß dagegen machen kann. Auf solche Beispiele baut man aber kein Gesetz, und es wäre gewiß unpassend, wenn man deßhalb im Allgemeinen noch den Beweis der freien Willensbestimmungen auch in denjenigen Fällen verlangen wollte, wo die Absicht schon aus der Handlung selbst erhellt.

Der Hr. Generalauditor hat seinerseits geglaubt, daß unsere Strafbestimmungen noch zu gelind seien; es lassen sich über kleine Minderungen oder Erhöhungen keine bestimmten Gründe sagen; er war eben so im Zweifel, ob der Ausdruck „öffentlich" hier beizubehalten sei. Dieser letzte Zweifel wurde in der Commission berathen, und man war der Meinung, daß es nothwendig sei, dieses Wort hier aufzunehmen, weil sonst der Richter wirklich veranlaßt werden könnte, auf eine fast inquisitorische Weise bis in den engeren Kreis des vertraulichen Familienlebens einzudringen, was um so überflüssiger wäre, als jeder Familienvater recht wohl weiß, was er zu thun hat, wenn ein Mensch in sein Haus kommt, der sein Heiligstes verachtet und verspottet! Es können freilich Fälle vorkommen, wo es zweifelhaft ist, ob eine Handlung öffentliches Aergerniß erregt hat oder nicht; über diese Schwierigkeiten kommen wir mit einer positiven Bestimmung nicht hinweg. Dies bleibt immer quaestio facti, worüber der Richter zu entscheiden hat.

Generalauditor Vogel: Der verehrte Hr. Redner vor mir befindet sich in einem doppelten Irrthum, einmal habe ich gar nicht gesagt, daß ich die Strafen für zu mild halte, die Strafen sind mir so ganz recht. Ich habe nur in einer anderen Beziehung eine Bemerkung anzudeuten mir erlauben wollen, nämlich die, daß ich nichts dagegen zu erinnern hätte, wenn man sogar den Fall mit Strafe belegt haben würde, in welchem Jemand die Grundsätze der Religion oder des Glaubens eines andern Menschen herabwürdigt, obgleich diese nicht zu den aufgenommenen oder geduldeten Religionen gehören. Der zweite Irrthum scheint mir darin zu liegen, daß der Hr. Redner glaubt, ich wollte mich gleichsam zu einer Art von inquisitorischem Verfahren hinneigen. Ich will dieses nicht. Ich würde, wenn Jemand in meiner Gegenwart ein solches Vergehen verübt, ganz so handeln, wie der von dem Hrn. Geh. Rath v. Reck bemerkte Familienvater es thun würde. Allein Derjenige, der nicht so handelt, sollte auch eine Satisfaction durch das Gesetz finden können. Meinen Gedanken kann ich durch ein Beispiel klar machen, das mir bekannt ist: Während der Seelsorger eines Ortes im Oberlande einen Spaziergang gemacht hat, ist ihm einer seiner Gemeindeangehörigen begegnet und hat sich mit ihm in ein Gespräch eingelassen, das von seiner Seite so empörend und verletzend gegen alle religiösen Grundsätze war, daß der Geistliche sich veranlaßt gesehen hat, bei Gericht die Anzeige zu machen und auf Bestrafung anzutragen, welche auch strenge gefolgt ist. Aber wenn man jetzt fragt, ob dieses ein öffentliches Aergerniß war, so wird man nach unserm Entwurfe antworten: „Nein." Ich würde es für ein öffentliches Aergerniß halten, und hielte ich es auch nicht dafür, so würde ich doch eine Strafe gerechtfertigt finden. Ich muß es dem Ermessen der hohen Kammer überlassen, ob man nicht geradezu sagen sollte: „Wer Aergerniß gibt". Es ist selbst in der heiligen Schrift ein ähnlicher Ausdruck enthalten. Unsere Staatsangehörigen werden nach den Lehren der Religion erzogen; sie lernen also schon in den Schulen den Ausdruck kennen: „Wer Aergerniß gibt." Die weltliche Gesetz-

gebung sollte daher diesem Ausdruck getreu bleiben. Der Richter wird in jedem einzelnen Falle beurtheilen, ob die Umstände vorhanden waren, daß ein Aergerniß hat entstehen müssen. Ich hätte auch gewünscht, wir wären bei dem alten deutschen Rechtsausdruck: Gotteslästerung stehen geblieben. Warum sollte dieser Ausdruck verschwinden? Es könnte ja das Ansehen haben, als ob es keine Gotteslästerung mehr gäbe. Tausende von Menschen aus dem Volke werden sich diese Frage stellen. Ich lege einen großen Werth darauf, solche alt hergebrachte Worte nicht ohne Noth zu verlassen, daher ich es für zweckmäßiger hielte, bei diesem Titel das Wort Gotteslästerung wieder aufzunehmen. Auch in dem braunschweigischen Gesetzbuche heißt es: „Wer Gott lästert" ꝛc.

Prälat Hüffell: Wegen dieses Wortes „Gotteslästerung" erlaube ich mir auch einen besondern Antrag zu stellen, allein erst dann, wenn über die anderen Anträge abgestimmt ist.

Was nun aber den ersten Punkt betrifft, so erlaube ich mir mit Bescheidenheit und Demuth zu bemerken, daß, wie es mir scheint, der verehrte Redner, der gegen mich gesprochen hat, nicht ganz im Zusammenhang der theologischen Geschichte den Gegenstand behandelte; denn in der theologisch geschichtlichen Entwicklung gibt es in jeder einzelnen Religion verschiedene Lehren. Wir unterscheiden zwischen Hauptlehren und Nebenlehren, ja wir haben sogar Adiaphora, wenigstens nicht entscheidende Lehren. Hierauf sollte die Gesetzgebung einige Rücksicht nehmen. Wenn die Kirche kein Gewicht darauf legt, sondern dieses zu den gewöhnlichen Adiaphoren rechnet, wie soll nun die Gesetzgebung dazu kommen, diesen wesentlichen Unterschied aufzuheben, und diese sog. Adiaphora ebenso zu bestrafen, wie die Hauptgrundlehren, denn es versteht sich von selbst, daß ich mich unmöglich als Bekenner meines Glaubens so gekränkt finden kann, wenn man mir einen Gegenstand antastet, auf welchen ich kein Gewicht lege, als wenn mir im umgekehrten Falle der Kern der Lehre angegriffen wird. Ich finde es durchaus unmoralisch, wenn mein Nebenmensch in dem Gewissen nur im geringsten verletzt wird. Aber es handelt sich hier von einem Criminalgesetzbuch, wo Strafen festgesetzt sind; wenn ich auch nur einen Tag im Gefängniß sitze, weil ich einen Gegenstand auf eine nicht zarte Weise berührt habe, so bleibt ein Makel auf mir. Es heißt hier: verachten; allein es ist dies ein überaus weiter Begriff. Wenn ich sage, diese Lehre beruht auf Aberglauben, so wird dieses unter den Begriff der Verachtung fallen und nun soll ich nach den Bestimmungen des Gesetzes gestraft werden.

Reg. Com. Staatsrath Jolly: Ich theile vollkommen die Ansicht des Hrn. Prälaten Hüffell, insofern er es für bedenklich hält, die Grenzen der Strafwürdigkeit bei dem vorliegenden Verbrechen zu weit hinauszurücken. Die Frage ist nur die, ob dies durch die von der Regierung vorgeschlagene und von der Commission angenommene Fassung wirklich geschieht. Mir scheint das nicht der Fall zu sein. Es gibt bei diesem Vergehen zwei Gesichtspunkte, welche die Strafbarkeit begründen, wenn sie auch nicht so scharf gesondert zu werden pflegen. Es liegt nämlich das Unerlaubte einmal darin, daß man sich über die wichtigsten Religionswahrheiten in einer Form ausspricht, welche allgemein und schlechthin verwerflich ist, dann aber auch noch darin, daß man das Individuum in Bezug auf seine religiöse Ueberzeugung verletzt, obgleich diese Ueberzeugung auch mit Lehren zusammenhängen kann, welche im Allgemeinen nicht zu den wichtigsten gezählt werden können; daß man in der ersteren Beziehung eine Strafe drohen muß, kann keinem Zweifel unterliegen und hiermit ist der Hr. Prälat auch vollkommen einverstanden; es liegt aber auch in der anderen Beziehung immerhin noch etwas Strafwürdiges, obwohl nur in geringerem Maße.

Ich halte Niemanden für befugt, absichtlich, wissentlich, und muthwilliger Weise einen andern Menschen in seinen Religionsansichten zu kränken; es ist eine Verletzung der Persönlichkeit und dieser muß von Seite der Gesetzgebung ein verhältnißmäßiger Schutz geleistet werden. Man weiß gar nicht, was man dem Menschen raubt, wenn man ihm seine religiöse Ueberzeugung entzieht, weil man die Folgen hievon gar nicht beurtheilen und bemessen kann. Wenn man nun dieses Delict so allgemein bezeichnet, wie es hier geschieht, so hat dieses keine Gefahr, insofern nämlich die Voraussetzungen der Strafbarkeit vollständig vorhanden sind; mit Recht legt man deshalb auf die Form des Ausdrucks ein besonderes Gewicht. Es soll nämlich die Handlung geschehen

sein müssen in der Form der Lästerung oder Verachtung, entweder öffentlich oder doch so, daß öffentliches Aergerniß entstund. Was die Form der Lästerung betrifft, so brauche ich mich darüber nicht weiter auszusprechen, denn hier sind wohl Alle einverstanden, daß diese immer strafbar ist, und kein Mensch wird behaupten können, daß er im Interesse der Wahrheit oder seiner Ueberzeugung berechtigt sei, sich dieser Form zu bedienen. Das Nämliche gilt auch von den Formen der Verachtung. Nur muß man es damit nicht so genau nehmen, und nicht in jedem Wort, das etwa eine Mißbilligung ausdrückt, eine Verachtung finden wollen. Es heißt deshalb, die Religionslehre müsse „herabgewürdigt" sein. Dieses wird aber nicht schon dann angenommen werden können, wenn man nur durch eine entschiedene Aeußerung die Richtigkeit einer solchen Lehre verneint. Es heißt ferner, es müsse diese Handlung öffentlich geschehen sein. Ueber die Bedeutung und den Sinn des Ausdrucks „öffentlich" wurden verschiedene Zweifel vorgetragen; auch sind Beispiele angeführt worden, allein zu diesen läßt sich Ja oder Nein sagen, je nachdem die Umstände beschaffen waren. Man wird unter diesem Ausdruck verstehen müssen, daß die Aeußerung gleichzeitig zur Kenntniß mehrerer Personen gekommen sei. Wenn Jemand einem Andern auf der Straße begegnet, und solche Aeußerungen gegen ihn thut, so könnte man allerdings fragen, ob dies öffentlich sei oder nicht. Wenn er aber so laut gesprochen hat, daß es mehrere Personen gehört haben, so wird man sagen müssen, es sei dieses öffentlich geschehen. Eben so kann öffentliches Aergerniß entstehen, wenn die Aeußerung durch spätere Mittheilungen zur allgemeinen Kenntniß gelangt; es entsteht dann nur die weitere Frage, ob sie überhaupt so beschaffen war, daß Andere Aergerniß daran nehmen mußten.

Ich komme nochmals auf den Ausdruck „herabwürdigen" zurück. Ich glaube nämlich, daß in diesem Ausdruck das Absichtliche und der Wille, etwas Verletzendes zu sagen, oder eine Religionslehre zu beeinträchtigen, enthalten ist, und daß man nicht sagen kann, der Urheber einer solchen Aeußerung habe unbedachtsamer Weise Etwas gesagt, was er nicht habe sagen wollen. Es liegt hier die Absicht in der Form der Handlung.

Wenn man nach dem Vorschlage des Hrn. Prälaten die Strafbestimmung beschränken würde auf die Herabwürdigung von Grundlehren einer Religion, so glaube ich, würde man in neue Unbestimmtheiten fallen, weil es viel zweifelhafter ist, was Alles zu den Grundlehren gerechnet werden kann; man wird hier wohl bei gewissen Lehren außer Zweifel sein, aber bei andern dagegen wird sich darüber streiten lassen. Ich würde es auch für bedenklich halten, in ein Gesetz, welches der Richter anwenden soll, theologische Fragen einzumischen; denn, wer soll sie entscheiden? Ein Gesetz solcher Art muß für den Richter klar sein, ohne daß er sich bei den Theologen Raths zu erholen braucht, und dann glaube ich auch, wie gesagt, daß man sich nicht auf Grundlehren beschränken darf, weil selbst eine Verletzung darin liegt, wenn sich Jemand auch nur über sogenannte Adiaphora auf eine frevelhafte Weise äußert. Die Sache hat übrigens ihre Schwierigkeit, denn es ist nicht leicht, eine Bestimmung in Worten zu treffen, welche vollkommen gegen eine mißbräuchliche Anwendung sichere. Allein wir dürfen hier dem Geiste unserer Zeit vertrauen; unsere Richter werden auch nicht so ängstlich sein, denn sie stehen unter einer mächtigen Controlle, unter der Controlle der öffentlichen Meinung, welcher sie sich nicht entziehen können, noch werden.

Der Hr. Prälat hat uns auch auf den historischen Boden geführt, und angedeutet, daß diejenigen Männer, welche nach ihrer Ueberzeugung Glaubenslehren einer Religionsgesellschaft angegriffen haben, wegen dieser ihrer Ueberzeugung nach der Bestimmung des vorliegenden Paragraphen hätten gestraft werden können. Ich erlaube mir nur darauf zu erwiedern, daß für Zeiten solcher Art überhaupt keine Gesetze gegeben werden können; denn da haben wir es mit einem Zustande zu thun, der sich nicht unterordnen läßt unter Bestimmungen, die für regelmäßige Zustände getroffen sind. Ich will hier nicht untersuchen, ob in der Form der Aeußerungen gegen katholische Glaubenslehren Grund gelegen wäre, auf die Reformatoren Strafbestimmungen, wie die des vorliegenden Paragraphen, anzuwenden. Ich glaube aber, auch nach der Fassung des Hrn. Prälaten würde ihnen nicht zu helfen gewesen sein, denn so viel scheint mir gewiß, daß sie auch entschiedene Grundlehren der katholischen Kirche angegriffen haben. Man hat sie nicht zur Verantwortung gezogen, weil man sie nicht zur Verantwortung ziehen konnte;

den Versuch hat man damals bekanntermaßen gemacht, aber vergebens. In solchen Zuständen entscheidet zuletzt diejenige Ansicht, welche überhaupt die Oberhand behält.

Nach allem dem glaube ich, es dürfte am zweckmäßigsten sein, den Paragraphen so anzunehmen, wie er vorliegt.

Staatsrath Wolff: Ich habe mich nur erhoben, um über die von dem Herrn Prälaten angeregte Frage; warum die Gesetzgebung hier keinen Unterschied zwischen Hauptgrundlehren und Nebenlehren macht, Einiges zu bemerken. Um sich hierüber ins Klare zu setzen, muß man aber auf die weitere Frage zurückgehen: welcher Zweck durch die Bestimmungen des gegenwärtigen Titels denn eigentlich erreicht werden soll. Deren Zweck kann natürlich kein anderer sein, als der allgemeine Zweck der Strafgesetze überhaupt, nämlich die Aufrechthaltung des Rechtsfriedens und der öffentlichen Ordnung, und die Verhütung einer Störung derselben. Bekanntlich wird aber der Rechtsfriede durch nichts leichter gestört, als durch Handlungen oder Aeußerungen, wodurch die religiösen Begriffe und Meinungen der Staatsbürger angetastet oder verletzt werden. Dieser Gesichtspunkt ist hier nicht aus dem Auge zu verlieren. Der gemeine Mann weiß zwischen den Nebenlehren und Hauptlehren selten zu unterscheiden. Die Scheidung dieser Begriffe gehört gewissermaßen zu den Reservaten der Theologen und kann im Strafgesetze um so weniger berücksichtigt werden, als gerade auf Nebenlehren von Manchen ein größeres Gewicht gelegt wird, als auf die Hauptlehren, und eben deswegen die Antastung und Herabwürdigung der Nebenlehren eben so leicht eine Störung des Rechtsfriedens und der öffentlichen Ordnung veranlassen kann, als die Herabwürdigung der Hauptlehren.

Der Herr Prälat äußerte auch die Besorgniß, daß durch die Bestimmungen des Entwurfs die wissenschaftliche Forschung unterdrückt werden möchte. Dies ist aber wohl keineswegs zu befürchten, denn Derjenige, dem es blos um wissenschaftliche Forschungen zu thun ist, wird seine Ausdrücke so zu wählen und seine Gedanken so vorzutragen wissen, daß sie für Niemand verletzend sind und die Religionslehren nicht herabwürdigen. Er wird übrigens dabei nicht einmal besonders ängstlich zu sein brauchen; er wird sich sehr bestimmter und selbst starker Ausdrücke bedienen dürfen; er wird z. B. diese oder jene Lehre als eine irrige, ja selbst als eine unchristliche bezeichnen können, ohne darum fürchten zu müssen, daß der Ausdruck des Spottes oder der Verachtung darin gefunden werden könnte, denn diese werden sich weniger aus dem inneren Gehalte der geäußerten Gedanken, als aus der Form ihrer Einkleidung erkennen und beweisen lassen.

Die böse Absicht, welche der Herr Prälat besonders ausgedrückt haben möchte, erscheint auch mir als ein nothwendiges Erforderniß des in Frage stehenden Verbrechens. Einer bestimmten Erwähnung wird es aber diesfalls nicht bedürfen, denn die Worte Spott und Verachtung begreifen den **dolus**, die Absicht, herabzuwürdigen, implicite in sich, und der Richter wird hierwegen durchaus nicht im Zweifel sein, sondern die strafbaren Handlungen und Aeußerungen und die nicht strafbaren sehr wohl zu unterscheiden wissen. Ich empfehle Ihnen daher ebenfalls den Antrag Ihrer Commission zur Annahme.

Oberforstrath Frhr. v. Gemmingen: Ich theile die Ansicht des Herrn Staatsraths Wolff aus voller Ueberzeugung, und glaube ebenfalls nicht, daß dieses Gesetz sich in theologische Spitzfindigkeiten einlassen soll.

Ich erkläre mich daher für den Commissionsantrag.

Die Kammer nimmt hierauf den §. 530 unverändert an.

§. 531.

Prälat Hüffell: Wenn ich auch nicht so glücklich bin, meine Ansicht durchzuführen, so glaube ich doch, daß den Richtern durch die Erörterung in dieser hohen Kammer ein Fingerzeig gegeben wird für die künftige Auslegung des Gesetzes. Was nun insbesondere den vorliegenden Paragraphen betrifft, so kann ich nicht begreifen, wie dieser in das Gesetz hereingekommen ist; er handelt nämlich von unbefugter Ausübung geistlicher Handlungen, und ich glaube, dies ist eine Disciplinarsache der Kirche. Wenn Jemand, der kein Geistlicher ist, sich in eine Kirche eindrängt, und geistliche Amtshandlungen verrichtet, so ist es lediglich Sache der Kirchenbehörde, hier die geeigneten Mittel zu ergreifen und den Thäter zur Strafe zu ziehen.

Staatsrath Wolff: Man hat hier insbesondere den Fall im Auge, daß Jemand eine solche Handlung in betrüglicher Absicht vornimmt, wie dies z. B. zuweilen bei Schatzgräbereien geschieht, wobei sich Jemand, wie sich's schon ereignet hat, fälschlich für einen Geistlichen ausgibt, und, in ein priesterliches Gewand gehüllt, Exorcismen oder sonstige geistliche Amtshandlungen vornimmt. Solche Handlungen müssen nothwendig mit empfindlicher Strafe bedroht werden.

Reg. Com. Staatsrath Jolly: Es gibt eine Menge Fälle solcher Art; es hört z. B. ein Mensch, der nicht katholischer Geistlicher ist, Beichte oder nimmt Trauungen vor und die Leute betrachten sich dann wirklich als absolvirt oder getraut. Dies ist offenbar ein Mißbrauch der religiösen Ueberzeugung, welcher eigene Strafdrohungen erheischt. Man kann nicht sagen, daß solche Vergehen nur als Betrug gestraft werden sollten, weil überhaupt nicht immer ein Vermögensinteresse dabei zum Grunde liegt; die Strafbarkeit beruht hier zunächst darin, daß die religiöse Ueberzeugung verletzt ist, abgesehen von dem Umstande, daß durch eine unbefugte Trauung noch andere Nachtheile erwachsen können.

Generalauditor Vogel: Fälle der Art, wie sie die beiden geehrten Redner erwähnt haben, müssen allerdings strenge bestraft werden, und ich halte es für gleichgültig, ob man die Strafbestimmung hierher oder in den Titel des Betrugs stellt. Ich habe aber ein anderes Bedenken bei diesem Paragraphen, das in dem Ausdrucke „fälschlich" liegt. Es wäre vielleicht angemessener, zu sagen „betrüglich", denn es gibt Fälle fälschlicher Art, welche aber nicht betrüglich sind. Auf dem Schwarzwalde hat eine alte Frau, welche auf einem von der Pfarrkirche sehr weit entfernt liegenden Hofe wohnte, die letzten Tröstungen der Religion zu empfangen gewünscht; viele Zeit war nicht mehr zu versäumen und der Geistliche ist nicht zu Hause angetroffen worden. Nach den Anzeichen ihres Zustandes war zu erwarten, daß die Frau bälder abgerufen werden möchte, als der Geistliche erscheinen würde. Es befand sich zufällig Jemand zugegen, welcher in guter Absicht die geistlichen Verrichtungen vornimmt, und der Frau in der fälschlichen Eigenschaft als Geistlicher die Tröstungen der Religion auf eine Art ertheilt, welche sehr würdig war und ihr Abscheiden vom Leben ihr erleichterte. Dieser Fall kann nicht nach unserm §. beurtheilt werden. Wenn man unter dem Wort „fälschlich" hier „betrüglich" verstehen will, so habe ich Nichts dagegen, daß das Wort „fälschlich" bleibe, aber man müßte sich darüber aussprechen, weil die Richter bei Beurtheilung zweifelhafter Fragen auf die Kammerverhandlungen, als Quellen des Gesetzes, zurückgehen werden. Auch wird sich, wie ich hoffe, Jemand finden, der aus diesen Verhandlungen einen Commentar entwirft. Wenn auch unsere Protokolle keinen großen Kreis von Lesern finden, hauptsächlich darum, weil sie so spät erscheinen, so werden sie in der Folge doch in den Gerichtssälen nicht außer Acht gelassen werden.

Der §. 531 wird sohin unverändert angenommen.

§. 532.

Prälat Hüffell: Es heißt hier: „Wer unbefugter Weise den Gottesdienst ꝛc. stört." Es ist mir aber nicht denkbar, wie eine Störung befugter Weise stattfinden könnte. Ich glaube daher, daß dieser Ausdruck gestrichen werden sollte.

Generallieutenant Frhr. v. Stockhorn: Es brennt z. B. in der Nähe der Kirche, in welche ein Polizeidiener eindringt und Feuer ruft.

Prälat Hüffell: Dieses ist keine Störung des Gottesdienstes.

Reg. Com. Ministerialrath Lamey: Die Polizei kann sich auch veranlaßt finden, den Saal zu schließen, in welchem eine Religionsgesellschaft sich befindet.

Generalauditor Vogel: Es kann in der Kirche Jemand von einem Uebel befallen werden, wodurch er eine wirkliche Störung verursacht; dies kann man aber für keine unbefugte und strafbare Störung halten.

Staatsrath Wolff: Befugter Weise, kann man sagen, darf eine Störung eintreten, aber nicht unbefugter Weise.

Bei der Abstimmung wird der Paragraph nach dem Vorschlage der Commission angenommen.

§. 533.

Frhr. v. Marschall: Ich erlaube mir, eine kleine Redactionsveränderung vorzuschlagen. Einmal ist der

Ausdruck „Angriffe" in der Mehrzahl hier nicht ganz sprachrichtig, indem es an einem Angriff vollkommen genügt; es muß also „einen Angriff" heißen. Dann sollte wohl statt „gegen die Person des Großherzogs" gesetzt werden „gegen den Großherzog", wie es auch in der Ueberschrift des Paragraphen und in dem Regierungsentwurfe heißt. Ich erinnere mich wenigstens nicht, daß in der Commission diesfalls eine Abänderung beschlossen worden wäre, und es scheinen daher jene Worte durch ein Uebersehen beim Drucke gesetzt worden zu sein.

Geh. Rath v. Reck: Ich muß als Berichterstatter diese Ansicht bestätigen.

Die Kammer genehmigt hierauf den Paragraphen mit der von dem Frhrn. v. Marschall vorgeschlagenen Redactionsveränderung.

Zu den §§. 534, 535, 536, 537, 538, 539, 540, 541, und 542 wird nichts bemerkt und dieselben nach den Anträgen der Commission angenommen.

§. 543.

Geh. Rath v. Reck: Der Ausdruck „auf erhobene Beschwerde des auswärtigen Staates" scheint mir hier nicht passend zu sein. Wir haben bei einem andern Titel, nämlich bei Beleidigung fremder Regenten (§. 284) die Anklage von einer vom Justizministerium zu gebenden Ermächtigung abhängig gemacht, und ein Weiteres sollte auch hier nicht erforderlich sein. Der Staat, welcher sich durch hochverrätherische Umtriebe außerhalb seiner Grenzen in seiner Existenz angegriffen sieht, wird wohl keine Beschwerde bei Gericht erheben, und einen Anwalt aufstellen, sondern bei der betreffenden Regierung darauf dringen, daß man solchem Unfug ein Ziel setze, und selbst wenn er es nicht thut, dürfte sich eine Regierung veranlaßt sehen und selbst aus Gründen der Politik genöthigt sein, einzuschreiten, bevor eine solche Requisition nur erfolgt ist.

Reg. Com. Staatsrath Jolly: Es ist hier kein Anwalt nothwendig, wie bei den Ehrenkränkungen, sondern es wird von Amtswegen eingeschritten. Uebrigens beruht diese Bestimmung auf einem Zusatz Ihrer Commission, sie stand nicht im Regierungsentwurf. Im §. 284 ist man noch weiter gegangen, indem man verlangte, daß das Justizministerium dem Anwalt den Auftrag zur Klagerhebung gebe. Ich würde dies aber hier für überflüssig halten. Dort hat der Staatsanwalt einen Auftrag nöthig, hier aber, wo er nicht thätig zu sein braucht, weil von Amtswegen zu untersuchen ist, wird davon Umgang genommen werden können, das Justizministerium als die geeignete Behörde zu bezeichnen. Die Beschwerde wird dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, nicht aber zunächst dem Justizministerium mitgetheilt werden, welches dem Regenten darüber Vortrag erstattet, auf dessen Befehl das Justizministerium dann erst beauftragt wird, die Untersuchung zu veranlassen.

Frhr. v. Marschall: Ich halte es für zweckmäßig, auf die Fassung des Regierungsentwurfs zurückzukommen. In der Regel wird eine solche Untersuchung allerdings nur auf die erhobene Beschwerde des auswärtigen Staates eingeleitet; es können aber auch Fälle vorkommen, wo es dringend nothwendig ist, daß eingeschritten wird, bevor eine solche Beschwerde anher gelangt ist, und hier könnte und müßte wohl der Richter seine Mitwirkung verweigern, wenn eine Beschwerde der auswärtigen Regierung als nothwendiges Requisit im Gesetze bezeichnet ist.

Reg. Com. Staatsrath Jolly: Unter solchen Umständen sollte nur die Polizei fürsorgliche Maßregeln treffen. Es ist nicht überflüssig, daß man die Beschwerde zur Bedingung des Einschreitens macht, weil die Verhältnisse in dem auswärtigen Staat sich so gestaltet haben könnten, daß man keineswegs dort darauf besteht, einen Prozeß wegen Hochverraths einzuleiten; ja es könnte selbst im Interesse unserer eigenen Regierung liegen, von einem solchen Umgang zu nehmen. Ich brauche kaum auf Ereignisse hinzuweisen, die vor noch nicht langer Zeit in einem Nachbarstaate Statt hatten.

Geh. Rath v. Reck: Ich muß auf einen weitern Mißstand noch aufmerksam machen, der aus der vorliegenden Fassung entspringen müßte, wenn nämlich die Regierung gar nicht wünschen kann, daß eine Untersuchung eingeleitet werde, der Richter aber auf die direct bei ihm angebrachte Beschwerde des Auslandes sich verpflichtet erachtet, dessenungeachtet den Prozeß einzuleiten, sich in politische Händel zu verwickeln, Captur zu erkennen, zu confrontiren und dergleichen. Die Regierung wird nicht immer

in der Lage sein, dem Richter über alle Verhältnisse Aufklärung zu geben, noch weniger seine Schritte, wie es am Ende doch nicht zu vermeiden wäre, dem Ausland gegenüber zu vertreten, es ist daher wohl das Gerathenste, ihn gar nicht in solche kritische Verhältnisse zu versetzen.

Forstmeister v. Kettner, Generalauditor Vogel und Ministerialrath Lamey erklären sich mit dem Antrag des Frhrn. v. Marschall einverstanden, und die Kammer beschließt sofort, die Worte „auf erhobene Beschwerde des auswärtigen Staates" zu streichen.

Zu den §§. 544, 545, 546 und 547 wird Nichts bemerkt, und dieselben nach dem Commissionsvorschlage unverändert angenommen.

§. 548.

Generalmajor Frhr. v. Lasollaye: Ich erlaube mir hier den Vorschlag zu machen, diesen Gegenstand an die Commission mit dem Ersuchen zurückzuweisen, diejenigen Maßnahmen noch in Erwägung zu ziehen, welche im Falle eines nahe bevorstehenden Krieges bei diesem Titel vorzusehen sind, da man unmöglich so streng zwischen Krieg und Frieden unterscheiden kann, wie es hier geschieht, und die Verleitung zur Desertion gerade kurz vor dem Ausbruche des Krieges am gefährlichsten ist. Es könnte sonst eine Menge Verbrechen ungestraft bleiben, wie z. B. Mittheilungen über Vorräthe in Magazinen, Plänen von Festungen ꝛc., was für den Militärstand sehr bedenklich werden könnte.

Dieser Antrag wird vielseitig unterstützt und angenommen.

Die Berathung wird durch das Erscheinen der Regierungscommissäre Finanzminister v. Böckh und Ministerialrath Maier unterbrochen, und von Letzterm ein Gesetzentwurf über die Verwandlung unbeibringlicher Steuerstrafen nebst Motiven

(Beilage Nro. 84)

verlesen. Derselbe wird an die Commission über den Entwurf des Strafgesetzbuchs gewiesen.

Somit wird die Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung.

Die Secretäre:

K. Frhr. v. Adelsheim.
Karl Frhr. v. Göler.

Zweiunddreißigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 19. Februar 1842. Abends 5 Uhr.

Gegenwärtig

die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme:

Sr. Hoheit des Hrn. Markgrafen Maximilian v. Baden,
und
Sr. Durchlaucht des Hrn. Fürsten zu Leiningen,

Von Seite der Regierungscommission:
Herr Staatsrath Frhr. v. Rüdt.

Unter dem Vorsitze des zweiten Vicepräsidenten, des Herrn Großhofmeisters Frhrn. v. Berckheim.

Reg. Com. Staatsrath Frhr. v. Rüdt verliest ein höchstes Rescript über die Auflösung der Ständeversammlung
(Beilage Nr. 85 ungedruckt).
worauf das Präsidium so wie die einzelnen Kammermitglieder ihre Sitze verlassen.

Zur Beurkundung.
Die Secretäre:
K. Frhr. v. Adelsheim.
Karl Frhr. v. Göler.

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK KARLSRUHE

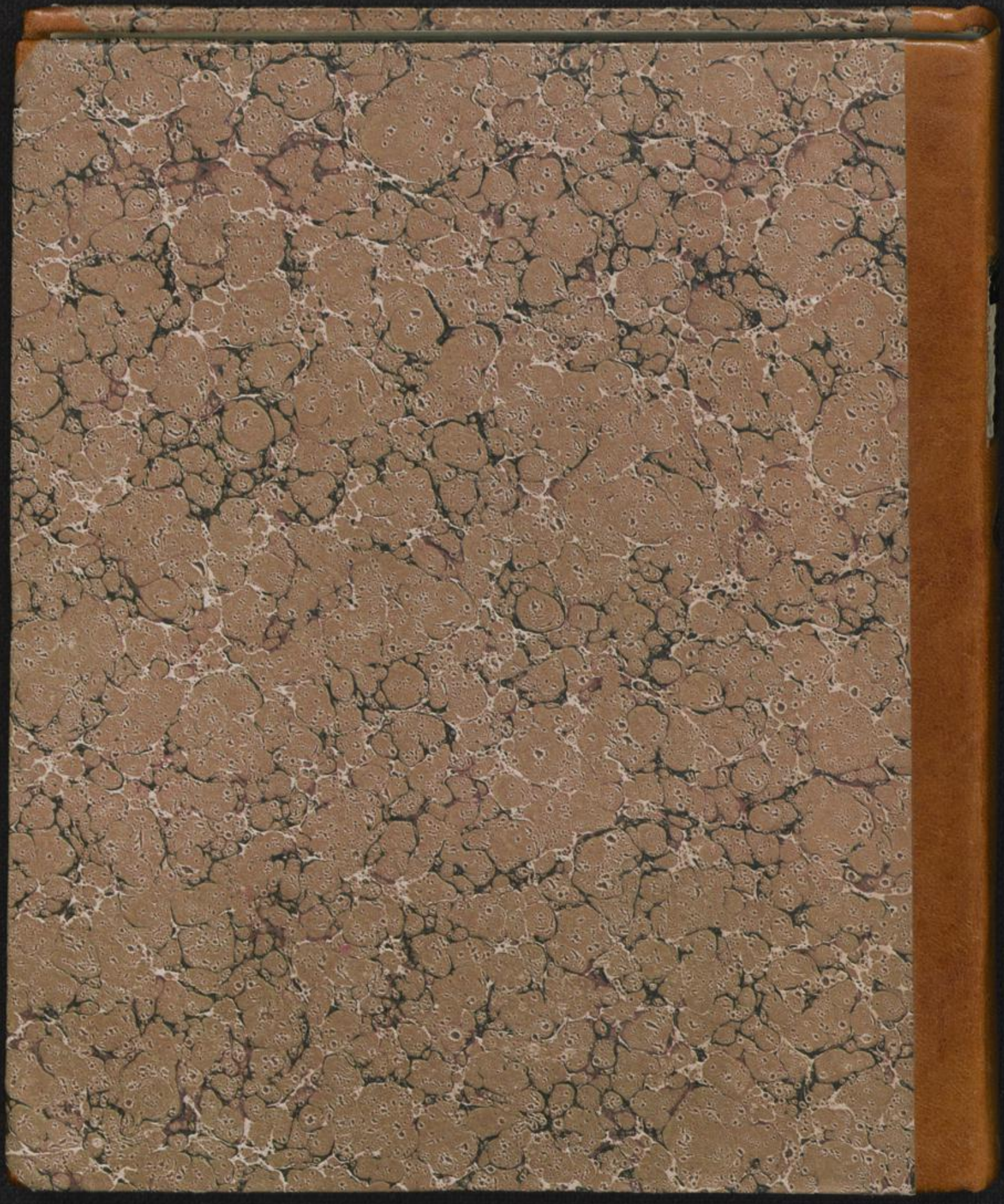
BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

20 53844 8 031

BLB Karlsruhe

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK

Baden-Württemberg



BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

O
7
1842
BW

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ó
7
1842

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Verhandlungen

der

Stände-Versammlung

des

Großherzogthums Baden

im Jahr 1842.

Enthaltend

die

Protokolle der ersten Kammer ~~mit deren Beilagen~~

von ihr selbst amtlich herausgegeben.

Protokollheft.

ERSTE KAMMER
DER
STÄNDE-
VERSAMMLUNG

Karlsruhe.
G. Braun'sche Hofbuchdruckerei.

RB 999, 1842 LS

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK KARLSRUHE

Inhalt

des Protokollheftes.

Seite

Vorbereitende Sitzung vom 21. Mai 1842. . 1

1. öffentliche Sitzung vom 24. Mai.

Vorlegung mehrerer höchster Rescripte
1) die Ernennung des Präsidenten und der beiden Vicepräsidenten, sowie
2) die Ernennung der von dem Großherzog zu bestimmenden acht Mitglieder für die erste Kammer betreffend,
3) desgleichen die Ernennung des Geheimen Referendärs Eichrodt und des Ministerialraths Frhrn. v. Marschall, des Ministerialdirectors Regenauer, des Ministerialraths Ziegler und des Generalauditors Vogel zu ständigen Regierungscommissären betreffend 2–3

Erstattung des Commissionsberichts über die Wahlen des grundherrlichen Adels und der beiden Landesuniversitäten 3

Genehmigung der sämmtlichen Wahlen . . . 3

Vorlegung der Entschuldigungsschreiben der nicht erschienenen Standesherren 3

Wahl der Secretäre 3

Wahl der Petitionscommission 3

Wahl der Budgetcommission 3

Anzeige einer Motion des Frhrn. Karl v. Göler auf authentische Interpretation mehrerer Paragraphen des Zehntablösungsgesetzes 3

Seite

2. öffentliche Sitzung vom 8. Juni.

Eröffnung eines höchsten Rescripts, wonach der Generallieutenant Frhr. v. Stockhorn zum Stellvertreter des zweiten Vicepräsidenten ernannt wird . . . 4

Begründung der Motion des Frhrn. Karl v. Göler auf authentische Interpretation mehrerer Paragraphen des Zehntablösungsgesetzes 4–9

Beschluß 10

3. öffentliche Sitzung vom 22. Juni

Vorlegung
1) zweier Mittheilungen der zweiten Kammer, die Wahl der Vicepräsidenten und Secretäre betreffend . 11–12
2) einer weitern Mittheilung derselben, den Gesetzentwurf über die Erhebung der Steuern für die zweite Hälfte des Kalenderjahrs 1842 betreffend . . 12
3) einer Eingabe des Hofgerichtsraths v. Jagemann, womit derselbe den zweiten Band seiner Zeitschrift für deutsches Strafverfahren der Kammer übersendet 12

Der Frhr. v. Göler d j. übergibt eine Petition der Direction des badischen Industrievereins um Erhöhung der Zölle für verschiedene Industriezweige . . . 12

4. öffentliche Sitzung vom 24. Juni.

Erstattung des Berichts der Budgetcommission über den

Seite

Gesetzentwurf, das Ausschreiben der Steuern für die zweite Hälfte des Kalenderjahrs 1842 betreffend . 13
Discussion über denselben . . . . . 13—22
Annahme des Gesetzentwurfs 22

5. öffentliche Sitzung vom 2. Juli

Das Secretariat übergibt eine Petition der badischen Rübenzuckerfabrikanten, Steuerauflage auf ihren Betriebszweig neben der ordentlichen Gewerbsteuer betreffend 23
Vorlegung des Commissionsberichts über die Motion des Frhrn. Karl v. Göler auf authentische Interpretation mehrerer Paragraphen des Zehntablösungsgesetzes 23
Mündlicher Vortrag des Frhrn. v. Göler d. j. über die Eingabe des badischen Industrievereins um angemessenen Schutzzoll . . . . . 23—24

6. öffentliche Sitzung vom 15. Juli.

Vorlegung einer Mittheilung der zweiten Kammer über das Budget des Staatsministeriums . . 25
Der Frhr v. Andlaw legt eine Petition der Stadt Oppenau vor, die Herstellung eines neuen Straßenzugs von da über den Kniebis betreffend 25
Der Frhr. v. Göler d j. legt eine wiederholte Vorstellung der ehemaligen Landvogtei Ortenau vor, ihre Forderung von 62,000 fl. an die Amortisationskasse und ihre Beiziehung zu den altbadischen Kriegskosten betreffend 25
Discussion über die Motion des Frhrn. v. Göler auf authentische Interpretation mehrerer Paragraphen des Zehntablösungsgesetzes . . . . . 26—47

7. öffentliche Sitzung vom 19. Juli.

Fortsetzung der Discussion über die Motion auf authentische Interpretation des Zehntablösungsgesetzes . 48—72

8. öffentliche Sitzung vom 30. Juli.

Vorlegung
1) einer Mittheilung der zweiten Kammer über das Budget des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten 73
2) einer weitern Mittheilung derselben über das Budget des Justizministeriums 73
3) eines Schreibens des Finanzministers, womit er die Rechnung über den Aufwand für die erste Kammer während des Landtags 1841/42 vorlegt . . 73

Seite

4) einer Petition der Rübenzuckerfabrikanten des Großherzogthums um Nachlaß der Steuerauflage . 73
Annahme der Adresse auf authentische Interpretation des Zehntablösungsgesetzes 74
Vorlegung
1) des Berichts der Budgetcommission über das Budget des Staatsministeriums 74
2) des Berichts der Zollcommission über eine Eingabe des badischen Industrievereins um angemessenen Schutzzoll 74
3) des Berichts der Petitionscommission über die wiederholte Vorstellung der ehemaligen Landvogtei Ortenau, ihre Forderung von 62,000 fl. an die Amortisationskasse und ihre Beiziehung zu den altbadischen Kriegskosten betreffend 74

9. öffentliche Sitzung vom 12. August.

Vorlegung
1) einer Mittheilung der zweiten Kammer über das Budget des Finanzministeriums 75
2) einer weiteren Mittheilung derselben, eine Berichtigung im Etat der Forstdomänenverwaltung betreffend 75
3) einer Petition des ehemaligen Landwehrcapitäns Schubert, Auszahlung von Gehaltsresten, und Entschädigung wegen Nichtanstellung und Regulirung einer Pension betreffend 75
4) einer Petition des badischen Industrievereins, Wünsche und Desiderien der Bijouteriefabrikanten in Karlsruhe und Pforzheim 75
5) einer Druckschrift des Vorstandes der Strafanstalt in Bruchsal, Dietz, über die Vorzüge der einsamen Einkerkerung als Mittel zur Besserung der Verbrecher in den Strafanstalten 76
Discussion über das Budget des Staatsministeriums . 76
Beschluß 76
Discussion über eine Eingabe des badischen Industrievereins um angemessene Schutzzölle . . . . 76—93
Beschluß 93
Discussion über den Bericht der Petitionscommission über die Eingabe der ehemaligen Landvogtei Ortenau, ihre Beiziehung zu den altbadischen Kriegskosten betreffend . . . . . 93—105
Beschluß 105

10. öffentliche Sitzung vom 19. August.

Vorlegung mehrerer Mittheilungen der zweiten Kammer

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

	Seite
1) über das Budget des Ministeriums des Innern Tit. I—XVI.	106
2) über die Tit. XVI.—XVIII. desselben	106
3) über drei Adressen über das provisorische Gesetz, Zuckerzölle betreffend, und über den Zollvereinigungsvertrag mit dem Großherzogthum Luxemburg und mehreren Zollvereinsstaaten	106
4) den Gesetzentwurf über den Steuereinzug im Monat September betreffend	106
Erstattung des Commissionsberichts über das Gesetz, den Steuereinzug im Monat September betreffend	106
Annahme des Gesetzentwurfs	107
Eröffnung des Staatsraths Frhrn. v. Rüdt, den Schluß des Landtags betreffend	107
Erstattung des Commissionsberichts über das Budget des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten	107
Discussion über dasselbe	107–114
Beschluß	114
Erstattung des Commissionsberichts über das Budget des Finanzministeriums und zwar Tit. II. Forstdomänenverwaltung und Tit. VI. Centralverwaltung der Forstdomänen und Bergwerke und eigentlicher Staatsaufwand	114
Erstattung des Berichts über den Pensionsaufwand	114
Discussion über denselben	114—115
Beschluß	115
Erstattung des Berichts über die Rechnung des Archivars der ersten Kammer	115
Discussion über denselben	115
Beschluß	115

11. öffentliche Sitzung vom 22. August.

Erstattung des Commissionsberichts über die Lasten und Verwaltungskosten des Finanzministeriums, Cameraldomänenadministration, Salinen-, Berg-, Hütten- und Münzverwaltung	116
Discussion über dasselbe	116—117
Beschluß	117
Erstattung des Commissionsberichts über das Budget des Finanzministeriums, und zwar Steuerverwaltung, Zollverwaltung und allgemeine Kassenverwaltung, sowie den Aufwand des Finanzministeriums	117
Beschluß	117
Berichterstattung der Petitionscommission über die Eingabe des vormaligen Landwehrcapitäns Schubert, Auszahlung von Gehaltsresten und definitive Regulirung einer fixen Pension betreffend	117
Discussion über dieselbe	117—118
Beschluß	118

12. öffentliche Sitzung vom 26. August.

Einführung und Beeidigung Sr. Hoheit des Erbgroßherzogs	119—120
Vorlegung mehrerer Mittheilungen der zweiten Kammer	
1) eine Berichtigung im Budget der Forstpolizeidirection und der Forstdomänenverwaltung betreffend	121
2) über das Budget des Kriegsministeriums	121
3) über eine Adresse auf Einführung von Vergleichsgerichten	121
4) über den Gesetzentwurf auf Erhöhung der Hundstaxe	121
Erstattung des Commissionsberichts über die Einnahmen, Lasten und Verwaltungskosten der Zollverwaltung	121
Beschluß	121
Berichterstattung der Petitionscommission über die Petition der Stadt Oppenau, Anlegung eines neuen Straßenzugs von Oppenau auf den Kniebis betreffend	121
Discussion über dieselbe	121—123

13. öffentliche Sitzung vom 30. August.

Vorlegung einer Mittheilung der zweiten Kammer, die Bewilligung zu Errichtung eines provisorischen Predigerseminars und eine Berichtigung im Etat Allgemeine Sicherheitspolizei betreffend	125
Begründung der Motion des Frhrn. v. Andlaw wegen Wahrung der verfassungsmäßigen Rechte der ersten Kammer	125—126
Beschluß	126
Erstattung des Commissionsberichts über das Budget des Justizministeriums	126
Discussion über dasselbe	127
Beschluß	127
Erstattung des Commissionsberichts über das Budget des Ministeriums des Innern	127
Discussion über dasselbe	127—135
Beschluß	135
Erstattung des Commissionsberichts über das Budget des Kriegsministeriums	135
Discussion über dasselbe	135—140
Beschluß	140

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Seite

14. öffentliche Sitzung vom 31. August.

Mündliche Berichterstattung über die Adresse der zweiten Kammer auf Einführung von Vergleichsgerichten . 141—137
Discussion über dieselbe . . . . . 137—139
Beschluß 140
Erstattung des Commissionsberichts über den Gesetzentwurf auf Erhöhung der Hundstaxe 140
Discussion über denselben . . . . . 140—145
Annahme des Gesetzentwurfs 145
Erstattung des Commissionsberichts über das provisorische Gesetz, die Besteuerung des Runkelrübenzuckers . 145
Discussion über dasselbe 146
Zustimmung zu dem provisorischen Gesetze . . . 146

15. öffentliche Sitzung vom 1. September.

Erstattung des Commissionsberichtes über die Petition der badischen Rübenzuckerfabrikanten um Nachlaß der Steuer vom Rübenzucker 147
Discussion über dieselbe . . . . . 147—153
Beschluß 153

16. öffentliche Sitzung vom 3. September.

Vorlegung mehrerer Mittheilungen der zweiten Kammer
1) in Betreff der Nachweisungen des Eisenbahnbaues 154
2) in Betreff einer Adresse wegen Verlängerung des Termins zur Verzinsung des Staatszuschusses zur Zehntablösung 154
3) die mit Modificationen angenommene Adresse der ersten Kammer auf Abänderung mehrerer Paragraphen des Zehntablösungsgesetzes betreffend . 154
4) eine Adresse auf Verminderung des Militäraufwandes betreffend 154
5) das außerordentliche Budget betreffend . . . 154
6) den modificirten Gesetzentwurf auf Erhöhung der Hundstaxe betreffend 155
Mündliche Berichterstattung über die Adresse der zweiten Kammer auf Verlängerung des Termins zur Verzinsung des Staatszuschusses zur Zehntablösung . 155

17. öffentliche Sitzung vom 5. September.

Vorlegung mehrerer Mittheilungen der zweiten Kammer
1) drei Gesetzentwürfe
a. die Errichtung einer Eisenbahnschuldentilgungskasse,
b. ein Eisenbahnanlehen, und
c. das Budget der Eisenbahnschuldentilgungskasse betreffend 156
2) eine Adresse auf Wiederherstellung der Preßfreiheit 156
3) eine Adresse auf Emittirung von 2 Millionen Gulden unverzinslicher Kassenanweisungen betreffend . 156
4) die Position wegen Herstellung des Mühlburger Thors im außerordentlichen Budget betreffend . 156
Vorlegung
5) einer Petition der Schäfer, Metzger, Nagelschmiede und Jäger des Amts Weinheim, das Gesetz auf Erhöhung der Hundstaxe betreffend 156
Erstattung des zweiten Commissionsberichts über den Gesetzentwurf auf Erhöhung der Hundstaxe . . . 157
Discussion über denselben . . . . . 157—158
Annahme des Gesetzentwurfs 158
Erstattung des Commissionsberichts über das außerordentliche Budget für die Jahre 1842 und 1843 . 158
Discussion über dasselbe . . . . . 158—170
Erstattung des Commissionsberichts über die drei Gesetzentwürfe die Eisenbahn betreffend 170
Discussion über die Adresse der zweiten Kammer wegen Verlängerung des Termins für Verzinsung des Staatszuschusses zur Zehntablösung . . . . 170—176
Verwerfung der Adresse 176

18 öffentliche Sitzung vom 6. September.

Vorlegung einer Mittheilung der zweiten Kammer, die Aufnahme eines jährlichen Betrags von 3988 fl. in die Position Amortisationskasse betreffend . . . 177
Erstattung des Commissionsberichts über die Motion des Frhrn. v. Andlaw auf Wahrung der verfassungsmäßigen Rechte der ersten Kammer 177
Discussion über die drei Gesetzentwürfe in Betreff der Errichtung einer Eisenbahnschuldentilgungskasse, des Eisenbahnanlehens und des Bugets für 1842 und 1843 . . . . . 177—181
Annahme der drei Gesetzentwürfe 181
Erstattung des Commissionsberichts über die Nachweisungen des Eisenbahnbaues und die deßhalb von der zweiten Kammer beschlossene Adresse . . . 181
Discussion über dieselben . . . . . 181—183
Beschluß 183
Ausloosung der Hälfte der grundherrlichen Abgeordneten 184
Wahl des ständischen Ausschusses 184

	Seite
19. öffentliche Sitzung vom 7. September.	
Vorlegung des Finanzgesetzes	185
Mündliche Berichterstattung über dasselbe	185—186
Annahme desselben	186
Mündliche Berichterstattung über die Adresse der zweiten Kammer wegen Emittirung von 2 Millionen Gulden unverzinslicher Kassenanweisungen	186—189
Discussion über dieselbe	189—190
Verwerfung der Adresse	190
Erstattung des Commissionsberichts über die Adresse der zweiten Kammer auf Verminderung des Aufwandes für das Militär und Einführung einer Landwehr	190
Discussion über dieselbe	190—191
Verwerfung der Adresse	19

Berichtigung.

Seite 190, Spalte 2 Zeile 8 von oben, statt Vermehrung lies Verminderung.

Vorbereitende Sitzung.

Karlsruhe, den 21. Mai 1842.

Gegenwärtig:

Hr. Prälat Hüffell,
Frhr. v. Andlaw,
„ v. Böcklin,
„ v. Göler d. j.
„ v. Rüdt,
Hr. Großhofmeister Frhr. v. Berkheim,
„ Generallieutenant Frhr. v. Stockhorn,
„ Generallieutenant v. Freystedt,
Hr. Staatsrath Wolf,
„ Generalmajor Frhr. v. Lasollaye,
„ Generalauditor Vogel,
„ Geheimer Legationsrath Frhr. v. Marschall, und
„ Oberforstrath Frhr. v. Gemmingen.

Von Seite der Regierungscommission:
Hr. Staatsrath Frhr. v. Rüdt, Präsident des Ministeriums des Innern.

Unter dem Vorsitze des zweiten Vicepräsidenten, des Hrn. Großhofmeisters Frhrn. v. Berkheim.

In Folge vorausgegangener Einladung versammelten sich heute um eilf Uhr die Obenbenannten im Sitzungssaale der ersten Kammer.

Der Präsident des Ministeriums des Innern, Staatsrath Frhr. v. Rüdt, legt hierauf die Wahlakten des grundherrlichen Adels oberhalb und unterhalb der Murg so wie der beiden Landesuniversitäten vor, um solche durch eine aus den sechs ältesten Mitgliedern der Kammer bestehende Commission prüfen zu lassen.

Solche besteht aus:
dem Generallieutenant Frhrn. v. Stockhorn,
dem Großhofmeister Frhrn. v. Berkheim,
„ Staatsrath Wolf,
„ Generallieutenant v. Freystedt,
„ Prälaten Hüffell, und
„ Generalmajor Frhrn. v. Lasollaye.

Die Sitzung wird hierauf aufgehoben.

Zur Beurkundung
die provisorischen Secretäre:
Frhr. v. Rüdt.
Frhr. v. Böcklin.

Erste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 24. Mai 1842.

Gegenwärtig:

Hr. Prälat Hüffell,
Frhr. v. Andlaw,
„ v. Böcklin,
Hr. Major Frhr. v. Türkheim,
Frhr. v. Göler d. ä.,
„ v. Göler d. j.
Hr. Forstmeister v. Kettner,
Frhr. v. Rüdt,
Hr. Regierungsdirektor v. Reck,
„ Großhofmeister Frhr. v. Berkheim,
Hr. Generallieutenant v. Freystedt,
„ Staatsrath Wolf,
„ Generalmajor Frhr. v. Lasollaye,
„ Generalauditor Vogel,
„ Geh. Legationsrath Frhr. v. Marschall, und
„ Oberforstrath Frhr. v. Gemmingen.

Von Seiten der Regierungscommission:

Hr. Finanzminister v. Böckh, und
„ Staatsrath Frhr. v. Rüdt.

Unter dem Vorsitze des ersten Vicepräsidenten, Sr. Durchlaucht des Hrn. Fürsten zu Fürstenberg.

Nachdem der Frhr. v. Rüdt und Frhr. v. Böcklin, als die beiden jüngsten der gewählten Mitglieder, in Gemäßheit der Geschäftsordnung provisorisch die Führung des Protokolls übernommen, eröffnet der durchlauchtigste Vicepräsident die Sitzung mit einer kurzen Anrede, und von demselben aufgefordert, leistet der Forstmeister v. Kettner den verfassungsmäßigen Eid.

Der Präsident des Ministeriums des Innern, Staatsrath Frhr. v. Rüdt, verliest hierauf drei höchste Rescripte,

1) die Ernennung des Präsidenten und der beiden Vicepräsidenten betreffend.

Beilage Nr 1.

2) die Ernennung der von Sr. Königl. Hoheit dem Großherzog zu bestimmenden acht Mitglieder betreffend.

Beilage Nr. 2.

3) Die Ernennung des Geh. Referendärs Eichrodt und Ministerialraths Frhrn. v. Marschall zu ständigen Regierungscommissären für das Ministerium des Innern betreffend.

Beilage Nr. 3. (ungedruckt.)

Der Finanzminister v. Böckh verliest hierauf zwei Rescripte:

1) Ueber die Ernennung des Ministerialdirectors Regenauer und Ministerialraths Ziegler zu ständigen

Regierungscommissären für das Ministerium der Finanzen.

Beilage Nr. 4. (ungedruckt.)

2) Ueber die Ernennung des Generalauditors Vogel zum ständigen Regierungscommissär für das Kriegsministerium.

Beilage Nr. 5. (ungedruckt.)

Der Tagesordnung gemäß erstattet Generallieutenant Frhr. v. Stockhorn den Commissionsbericht über die Prüfung der Wahlen der Abgeordneten des grundherrlichen Adels oberhalb und unterhalb der Murg so wie der Abgeordneten der beiden Landesuniversitäten,

Beilage Nr. 6.

in Abwesenheit derselben.

Bei der in abgekürzter Form eröffneten Discussion werden sämmtliche Wahlen nach dem Commissionsantrage für unbeanstandet erklärt, und die Abgeordneten zum Eintritt in den Sitzungssaal eingeladen.

Von dem Reg. Com. Staatsrath Frhrn. v. Rüdt werden hierauf die eingelangten Entschuldigungsschreiben derjenigen Standesherren vorgelegt, welche bei der diesmaligen Ständeversammlung nicht erscheinen werden, nämlich Ihrer Durchlauchten

1) des Hrn. Fürsten von der Leyen,

2) des Hrn. Fürsten Karl Friedrich zu Löwenstein-Wertheim,

3) des Hrn. Fürsten Karl zu Löwenstein-Rosenberg,

sodann derjenigen Standesherren, welche wegen momentaner Verhinderung erst später bei den Sitzungen der Kammer sich einfinden werden, nämlich

4) Sr. Durchlaucht des Hrn. Fürsten zu Leiningen,

5) u. 6) Ihrer Erlauchten der Herren Grafen zu Leiningen-Billigheim und Leiningen-Neudenau.

Ferner werden von dem hohen Präsidium die Entschuldigungsschreiben:

1) des Erzbisthumsverwesers Herrmann v. Vicari, welcher gar nicht, und

2) des Frhrn. v. Hornstein

verlesen, welcher wegen Unpäßlichkeit erst später erscheinen wird.

Beilage Nr. 7. u. 8. (ungedruckt.)

Beiden wird der erbetene Urlaub verwilligt, und das hohe Präsidium übernimmt es, dieselben davon in Kenntniß zu setzen.

Die Tagesordnung führt sodann zur Wahl der Secretäre, welche durch Stimmenmehrheit auf

den Frhrn. v. Göler d. ä. mit 15 und

den Forstmeister v. Kettner mit 13 Stimmen

fällt.

Hierauf schreitet die Kammer zur Wahl der Petitionscommission, wobei

Prälat Hüffell,

Generalmajor Frhr. v. Lasollaye, und

Frhr. v. Göler d. j.

die meisten Stimmen erhalten.

Bei der hierauf vorgenommenen Wahl der Budgetcommission fallen die meisten Stimmen auf

den Forstmeister v. Kettner,

Se. Durchl. den Hrn. Fürsten zu Fürstenberg,

den Oberforstrath Frhrn. v. Gemmingen,

den Frhrn. v. Göler d. ä.,

den Geh. Rath v. Reck,

den Frhrn. v. Andlaw, und

den Generallieutenant Frhrn. v. Stockhorn.

Das Secretariat verliest endlich eine Motionsanzeige des Frhrn. v. Göler d. ä., wonach in einer unterthänigen Adresse an Se. Königl. Hoheit den Großherzog theils um authentische Interpretation mehrerer §§. des Zehntablösungsgesetzes, theils um Erlassung von Instructionen an die mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragten Behörden gebeten werden soll.

Beilage Nr. 9. (ungedruckt.)

Die Sitzung wird hierauf geschlossen.

Zur Beurkundung

Die Secretäre:

Karl Frhr. v. Göler.

v. Kettner.

Zweite öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 8. Juni 1842.

Gegenwärtig

die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme:

des Hrn. Majors Frhrn. v. Türkheim,
" " Forstmeisters v. Kettner,
" Frhrn. v. Rüdt,
" Hrn. Geheimen Referendärs Eichrodt,
des Hrn. Großhofmeisters v. Berkheim,
" " Generallieutenants v. Freystedt, und
" " Geh. Legationsraths Frhrn. v. Marschall.

Weiter anwesend:

Se. Durchlaucht der Hr. Fürst zu Leiningen,
Se. Erlaucht der Hr. Graf zu Leiningen-Billigheim.

Von Seiten der Regierungscommission:
Hr. Staatsrath Frhr. v. Rüdt und
" Ministerialrath Frhr. v. Marschall.

Unter dem Vorsitze des ersten Vicepräsidenten Sr. Durchlaucht des Hrn. Fürsten zu Fürstenberg.

Reg. Com. Staatsrath Frhr. v. Rüdt eröffnet der Kammer ein höchstes Rescript, wornach für die Dauer der Abwesenheit des ersten Vicepräsidenten der ersten Kammer als Stellvertreter des zweiten Vicepräsidenten der Generallieutenant und Divisionär Frhr. v. Stockhorn ernannt wird.

Beilage Nr. 10 (ungedruckt).

Aufgefordert von dem hohen Präsidium begründet nunmehr Frhr. v. Göler d. ä. seine in der letzen Sitzung angekündigte Motion auf authentische Interpretation mehrerer Paragraphen des Zehntablösungsgesetzes.

Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren!

Schon während des Landtags von 1841 habe ich im Wege der Motion dieser hohen Kammer Wünsche vorgetragen, die die Beförderung der Zehntablösung zum Zweck haben. Mein Vortrag fand damals eine gütige Aufnahme, und nur der Umstand, daß der Landtag geschlossen wurde, ehe die Commission mit ihrer Begutachtung zu Ende kam,

war daran Schuld, daß diese hohe Kammer sich nicht selbst über meine verschiedenen Anträge aussprechen konnte. Die Berathungen über das Strafgesetz, die nicht unterbrochen werden durften, verhinderten diese Anträge im Laufe dieses Winters vorzunehmen.

Ich sehe mich daher genöthigt, jetzt, da sich die damals beklagten Uebelstände nicht geändert haben, meine Anträge zu erneuern und noch weitere beizufügen, die in der nämlichen Richtung, wie die früheren, die Zehntablösungen befördern sollen.

Erlassen Sie mir, ich bitte Sie darum, die Wiederholung alles Dessen, was meine frühere Motionsbegründung enthält. Sie ist auf meine Veranlassung gedruckt in Ihren Händen, ich würde Sie ohne Nutzen für die Sache mit meinem geringen Vortrag ermüden; erlauben Sie mir nur noch beizufügen, was dort noch nicht gesagt ist, und wofür ich Ihre Unterstützung mir erbitte. Dies betrifft nämlich:

1) Die in öffentlichen Schriften, besonders den Annalen der badischen Gerichte so oft erörtete Frage, wie die Streitigkeiten zu erledigen seien, die bei Ablösungen von Zehntbaulasten entstehen, wenn der baupflichtige Zehntherr von Bezahlung der dabei nöthigen Hand- und Fuhrdienste frei zu sein behauptet, und die Kirchspielsgemeinde sich derselben erwehrt.

Die Bezirksämter und Kreisregierungen sind zum Theil der Ansicht, der Zehntherr müsse gegen die Kirchspielsgemeinde klagen, und scheinen mir darin in einem Irrthum befangen zu sein, der der Berichtigung bedürfen möchte. Denn der §. 15 des Kirchenbauedikts von 1808 stellt die gesetzliche Präsumtion auf, daß das Kirchspiel diese Dienste zu leisten habe, wenn nicht für einen bestimmten Ort nachgewiesen werden könne, daß dort die Zehntherren oder die Kirchenkassen die Pflicht auf sich haben, diese Arbeiten auf ihre Kosten verrichten zu lassen. Da dieser §. 15 den Beweis, daß die gesetzliche Vermuthung an einem einzelnen Ort, wo diese eine Ausnahme erleidet, auf die Kirchspielsgemeinde zu wälzen offenbar die Absicht hat, indem nach Landrechtsatz 1352 eine gesetzliche Vermuthung Denjenigen von allem Beweis befreit, zu dessen Vortheil sie eintritt, so ist nicht abzusehen, warum und zu welchem Zweck dem Zehntherrn zugemuthet werden will, dort, wo sonst Niemand sich zu dieser Last bekennt, seine Freiheit durch eine Klage zu erstreiten, gleich als bestände keine Vermuthung für seine Freiheit. Wird diese als wirksam anerkannt, zu was eine Klage, wenn ihr ohne irgend einen Beweis von Seiten des Klägers willfahrt werden muß; haben wir nicht der Prozesse schon genug? Und wie gezwungen erscheint die Sache vollends da, wo nicht die Kirchspielsgemeinde und nicht der Zehntherr, sondern die dazu vermögliche Kirchenkasse diese Kosten auf sich hat und sie abläugnet. Wenn in diesen Fällen der Zehntherr gegen die Kirchenkasse auftreten würde, müßte er in der Regel in Ermangelung des Beweises mit der Klage unterliegen und dadurch eine Last überkommen, von der ihn das Gesetz im Zweifel für befreit angesehen wissen wollte, weil die im Besitz der Beweise befindliche Gemeinde nicht genöthigt werden kann, sie herauszugeben. Er ist daher genöthigt, gegen die Gemeinde zu klagen, und diese müßte entweder ihre Verurtheilung abwarten, um gegen die Kirchenkasse auftreten zu können, oder sie müßte diese zum Streit beiladen, anstatt daß sie gleich von Anfang selbstständig gegen dieselbe auftritt, wodurch die Sache bedeutend vereinfacht würde. Für die Ablösung der Baulasten würde auf jeden Fall der Nutzen erreicht, daß die Abschätzung des Werthes der Last gleich vor sich gehen könnte, anstatt daß diese jetzt von der Entscheidung der Vorfrage, ob die Hand- und Fuhrdienste dazu gehören, abhängig gemacht und durch einen mehrjährigen Prozeß aufgehalten wird, indem es der Gemeinde unbenommen bliebe, die Verurtheilung des Lastenpflichtigen immer noch durchzusetzen und die Bezahlung des Capitals nachträglich zu verlangen, wie dies bei jeder bestrittenen Last in §. 73 des Gesetzes vorgeschrieben ist.

Ein weiterer Theil dieser meiner Motion betrifft:

2) Die Frage, ob der Zehntherr verlangen könne, daß die Ablösung des Zehntens von seinen eigenen Gütern gleiche Rechte auf den Staatszuschuß in Anspruch nehmen dürfe, wie die übrigen Güter der zehntbaren Gemarkung, in der sie liegen. Die Frage ist darum von großer Wichtigkeit, nicht allein weil ihre Verneinung eine wahre Ungerechtigkeit gegen den Zehntherrn ist, der doch als Güterbesitzer von den nämlichen Lasten betroffen wird, wie die Besitzer aller anderen Güter, sondern weil sie auch hindert,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

daß der Zehntherr in den meisten Fällen von dem Nachweis des Zehntertrags aus seinen Rechnungen einen geregelten Gebrauch machen kann, weil darin dieser Zehntertrag mit jenem aus den ihm nicht gehörigen Gütern vermischt zu sein pflegt.

Fragt man nach dem Grund dieser Benachtheiligung, so sieht man sich umsonst im Gesetze über die Ablösungen nach einer deßfallsigen Bestimmung um, und erfährt lediglich aus den Entscheidungen der Behörden, worüber ich Ihnen zum Beweis der Thatsache eine aus höchstpreislichem Staatsministerium im einzelnen Fall ergangene vorlegen will, daß der Landrechtsatz 710eb. der Bezahlung des Staatszuschusses entgegenstehen solle.

Dieser Landrechtssatz sagt nämlich:

Keine persönliche Eigenschaft des Gutsbesitzers kann die Zehntpflichtigkeit des Guts aufheben. Sie ruht zwar, wenn das Gutseigenthum in Händen des Zehntherrn ist; aber sie erlöscht nicht dadurch, sondern lebt kraft Gesetzes wieder auf, sobald es in andere Hände kommt.

Aus diesem Satz will nun gefolgert werden, es existire in dem Fall, wo das Gutseigenthum in den Händen des Zehntherrn sich befinde, kein Zehnten und mithin auch kein Gegenstand, welcher zur Ablösung gebracht werden könne; die Nothwendigkeit der Gewährung des Staatszuschusses trete mithin in diesem Fall nicht ein.

Man wird nun gerne zugeben, daß da, wo kein Zehnte ist, von einer Zehntablösung nicht die Rede sein kann, allein es dürfte nicht schwer sein, zu beweisen, daß aus dem Landrechtsatz 710eb. die Folgerung keineswegs gezogen werden kann, die das Großherzogl. Staatsministerium daraus zieht.

Dieser Satz ist nämlich dem **Code Napoleon** fremd und verdankt seine Entstehung der Umarbeitung in ein badisches Landrecht, erklärt sich also nur allein durch die Motive, die ihm im badischen Staatsrath zu Grund lagen, und die aus Brauers Erläuterungen zu entnehmen sind, und zwar auf Seite 549 des ersten Theils.

Hiernach sollte ein Zehntrecht, wenn es nur deßhalb ungeübt blieb, weil es bisher in der Hand des Güterbesitzers selbst war, und welches bisher darum ungeübt bleiben konnte, weil seine Uebung für den Inhaber von keinem Interesse war, in seinem Wesen dennoch fortbestehen. Durch die Zusammenkunft von Recht und Pflicht in einer Hand sollte keine Erlöschung des Zehntrechts entstehen.

Es wird dabei ferner der Unterschied hervorgehoben, der hierin bestehe, zwischen einem Zehntrecht und einer anderen Dienstbarkeit, welche letztere ganz aufhöre, während die erstere nur so lange ruhe, bis die Trennung von Recht und Pflicht in zwei verschiedene Hände der Auszehntung wieder ihre reelle Wichtigkeit beilege.

Um dies auszudrücken und um zu sagen, daß es Zehntrechte auch auf solchen Grundstücken geben könne, wo man eine Verzehntung in Wirklichkeit nicht wahrnehme, bedient sich der Landrechtssatz zur Bezeichnung des factischen Zustandes des Nichtauszehntens des Ausdrucks, der Zehnte ruhe, und bestimmt die Folgen dieses factischen Zustandes für den Fall der Eigenthumsveränderung.

Ob es nun gleich hiernach klar ist, daß das Gesetz nur die Absicht hatte, scheinbar verschwundene Zehntrechte bei Kraft zu erhalten, so wird dessenungeachtet von anderer Seite diesem Zusatz die Deutung gegeben, als sei er nur in der Absicht verfaßt, das Zehntrecht so lange von der Erde verschwinden zu machen, als Recht und Pflicht in einer Hand vereinigt sei, in der Art, daß es wo nicht volle Pflicht des Zehntherrn sei, die Auszehntung des eigenen Gutes zu unterlassen, es doch dafür angesehen werden müsse, als hätte er sie wirklich unterlassen.

Der Zusatz wollte ja bei scheinbarem Tod des Zehntrechts dessen Leben erhalten wissen, er befahl keineswegs bei scheinbarem und sogar sichtbarem Leben dessen Tod, ja er würde nach Brauers Erläuterungen gar nicht in das Gesetz aufgenommen worden sein, wenn man es nicht für möglich gehalten hätte, daß ein Zehntherr veranlaßt sein könnte, sein Zehntrecht ungeübt zu lassen, ohne seinem Interesse zu schaden.

Die Fälle einer wahren Zehntfreiheit sind in dem Landrechtszusatz 710aa genau bestimmt. Hiernach bringt jedes Grundstück, das urbar ist, oder urbar wird, die Schuldigkeit, den Zehnten zu geben, auf seinen Inhaber, wenn es nicht in einer zehntfreien Gemarkung liegt, d. h. wenn es nicht als integrirender Theil eines zehntfreien Compleres die Vortheile des Ganzen für sich in Anspruch nehmen oder

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

wenn es nicht eine ihm besonders erworbene Freiheit, d. h. ein Ausnahmsrecht für sich geltend machen kann.

Wie für den Compler und diesen Ausnahmsfall das Recht der Zehntfreiheit erwachsen kann, bestimmen die Landrechtszusätze **ab**, **ad** und **ee**, während der Zusatz **eb** gerade für den Zehnten im Gegensatz zu 705, der von dem Erlöschen der Dienstbarkeiten spricht, eine Fortdauer des Rechts da annimmt, wo der Zehntherr selbst Eigenthümer des zehntbaren Grundstücks wird.

Es zeigt sich hieraus klar genug, daß die Fälle wahrer Zehntfreiheit gerade mit dem Fall des Satzes 710 **eb** nicht verwechselt werden dürfen, und daß sie auch da, wo die Gelegenheit sich zu diesem Verwechseln geboten haben mag, niemals als gleichbedeutend angesehen werden.

Ich beweise dies

1) mit dem Fall der Besteuerung. Diese hat in zehntbaren Gemarkungen alle nicht mit Zehntfreiheit versehenen Güter, sie mögen dem Zehntberechtigten selbst gehört haben oder nicht, als zehntpflichtig, also niederer eingeschätzt, dagegen den Zehnten von der ganzen Gemarkung dem Zehntberechtigten als steuerbares Grundgefäll zur Last geschrieben, und niemals und nirgends auf den Grund des Landrechtssatzes 710 **eb** verlangt, daß des Zehntherrn eigene Güter nach den Verhältnissen ganz oder theilweise zehntfrei zur Steuer tarirt, und von dem Zehntertrag nur jener in die Berechnung aufgenommen werden dürfe, der nicht von seinen eigenen Gütern fallen könnte.

Ich beweise dies ferner

2) mit den Fällen der Sequestration von Zehntgefällen, wo es sich von Lasten eines Zehntrechts handelte. Diese erfaßten regelmäßig wohl auch den Zehntertrag von den eigenen nicht ausdrücklich für zehntfrei anerkannten Gütern des Zehntherrn.

Ist die Fortdauer der wesentlichen Zehntpflichtigkeit dieser eigenen Güter des Zehntherrn hiernach nach Gesetz und Uebung außer Zweifel, so kann die Ablösung dieses Zehntens in der Art, wie dies bei den übrigen Gütern stattfindet, um so weniger in Frage gestellt werden, als der §. 1 des Zehntablösungsgesetzes diese Ablöslichkeit auf alle Zehnten generalisirt, als ferner der §. 22 desselben bestimmt, daß die Zehntgefälle, die einem und demselben Zehntberechtigten in einer und derselben Gemarkung zukommen, nur zusammen abgelöst werden können, wenn er nicht selbst eine theilweise Ablösung gestattet.

Die Staatskasse kann sich des Beischusses des Fünftels am Ablösungscapitale auch für die eigenen Güter des Zehntherrn nicht entschlagen, da der §. 12 des Gesetzes in dieser Beziehung keine Ausnahme macht.

Frägt man, in wie fern diese Forderung, wenn auch gerecht, auch billig erscheinen könne, da der Zehntherr weder gewinne noch verliere, wenn er vor wie nach den ganzen Ertrag seines Gutes beziehe, so erwiedere ich hierauf, daß die Frage des Verlustes bei der Zehntablösung überhaupt bei jedem Zehntpflichtigen verneinend dahin beantwortet werden müsse, daß er nichts verliere, sondern nur gewinne, wenn er diese Last nicht nach dem Maßstab, in welchem sie ihm nachtheilig ist, sondern in dem geringeren Maßstab, in welchem sie dem andern nützt, in einem Betrag ablöst, der dem Berechtigten weder im Capitalwerth eine sichere Entschädigung, noch im Ertragswerth eine genügende gibt. Abgesehen hiervon ist es gewiß nur billig, wenn ein steuerpflichtig bleibender Zehntherr, der zum Vortheil der Gesammtheit die enorme Last der Beitragspflicht zu allen übrigen Zehntablösungen im Lande mit übernimmt, hinsichtlich der Ablösung, die er als Zehntpflichtiger macht, in Rechten und Pflichten den übrigen Zehntpflichtigen gleichgestellt wird, da ihm auch in den Ablösungen der auf seinem Zehntrecht ruhenden Lasten alle Nachtheile so ungeschmälert bleiben, wie sämmtlichen anderen Zehntpflichtigen, denen der Staatszuschuß zu Theil wird. Mit anderen Worten, wenn allen anderen Zehntpflichtigen der Vortheil geboten ist, $^4/_5$ ihrer Zehntpflicht mit $^1/_5$ des Werthes abzukaufen, so kann ihm allein, weil er zufällig auch Zehntherr ist, nicht zugemuthet werden, diese Zehntablösung allein zu $^4/_5$ zu machen, und nebenbei noch zur Ablösung aller übrigen Zehnten zu $^1/_5$ beizuschießen; dies wäre in der That unbillig.

Man halte mir nicht entgegen, es finde ja bei ruhenden Zehnten jetzt keine Ablösung statt, sondern erst dann, wenn ein Umsatz in andere Hand stattgefunden habe; denn hierauf würde ich antworten, daß dann und nach dem bereits allegirten §. 22 der Zehntherr nicht eher gezwungen werden

könnte, auf eine Zehntablösung überhaupt einzugehen, bis dieser Umsatz erfolgt, also bei Fideicommißgütern nach Aussterben der Familie, eine Folge, die gewiß nicht zugegeben wird; ich würde ferner darauf antworten, daß der Zehntherr seine Güter auf sonst zehntfreier Gemarkung nicht als zehntpflichtig verkaufen kann, und daß, wenn er es auch thut, ein Zehntertrag aus den Normaljahren von 1818 — 32 niemals nachgewiesen werden kann, daß er also nach strenger Anwendung des §. 2 des Ablösungsgesetzes dann doch keine Ablösung bewirken kann, er also aus diesem Grund bei Anforderung des Staatsfünftels nur weiteren Anständen begegnen müßte.

Ich schließe also mit Grund, daß die jetzige Zehntablösung das Zehntrecht in dieser Beziehung von der Gemarkung wegtilgt.

Daß sie dies thut, schließe ich ferner aus folgenden nothwendig aus dem Gesetz hervorgehenden Consequenzen.

1) Man löst die ganze Zehntlast ab, ohne Ausscheidung jenes Theils, der auf dem angeblich unabgelösten ruhenden Zehntantheil lastet.

2) Man tilgt nach §. 19 des Ablösungsgesetzes auf 16 Jahre ohne irgend eine Erhöhung des Gütersteuercapitals das gesammte Zehntsteuercapital, von dem man $^4/_5$ ohne Rücksicht darauf, daß ein Theil auf dem Zehntertrag der eigenen Güter gehaftet, vom Ertrag abzieht, ohne doch den ganzen Ertrag als lebendigen Zehntertrag gelten lassen zu wollen.

Consequenter Weise müßte man ad 1. die Zehntlast pro rata ablösen und mit dem Rest der Lastenberechtigten auf die entfernte Hoffnung des Güterumsatzes verweisen, und ad 2. dem Zehntablösungscapital die rata der bisher bezahlten Steuer vom Zehntcapital zu $^1/_5$ wieder beischlagen, und die weitere Berechnung bis zum einstigen Umsatz aufsparen, bis dahin aber die Besteuerung des ruhenden Zehnten aussetzen, bis dahin vielleicht das Maß der Unbilligkeit dadurch füllen, daß man jetzt gleich gegen §. 19 mit der höheren Besteuerung seiner Güter vorfährt.

Zu solchen Inconsequenzen und Härten, Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, müßte es führen, wenn die Anwendung des §. 710 eb nach der Auslegung der Regierung streng durchgeführt werden wollte.

Ich will Sie hiermit nicht weiter ermüden, sondern ehe ich zu meinem Antrag übergehe nur noch erläutern, wie und warum so viele Zehnten von eigenen Gütern des Zehntherrn factisch wirklich nicht geruht haben.

Wer sich einigermaßen um die Verhältnisse einer Zehnterhebung bekümmern wollte, wird leicht begriffen haben oder noch begreifen, daß es in der Natur der Sache liegt, daß z. B. da, wo ein Zehntherr zu einem Drittel des Gemarkungszehntens berechtigt ist, wo die übrigen $^2/_3$ einem andern Decimatoren gehören, es fast unthunlich war, auf einem Acker den Zehnten ganz zu nehmen, auf dem daneben, der dem einen Zehntherrn eigenthümlich gehört, nur $^2/_3$ von $^1/_{10}$ oder $^2/_{30}$. Begreiflicher Weise wurde in allen diesen Fällen um so mehr immer der ganze Zehnte bei Seite gesetzt und dann auf dem Felde zu 2 und ein Drittel jedem Betheiligten leicht und ohne Schwierigkeiten zugetheilt, als sogar das Eigenthum wechselte, hier in und dort aus der Hand des theilweise Berechtigten kam, der ohne Widerrede von seinem eigenen Gut den ganzen Zehnten gab und sich durch Einheimsung seines Antheils entschädigte. So war es auch da, wo der alleinige Zehntherr auf einer mit seinen eigenen Gütern vielfach untermischten Gemarkung zur Erleichterung des Geschäftes für seine eigenen Zehntknechte, die er doch einmal bezahlen mußte, eine generelle Abzehntung mit Fug und Recht beibehielt.

Dieser einfache Sachverhalt erklärt, warum in so sehr vielen Fällen der Zehnte von des Zehntherrn eigenen Gütern factisch gar nicht geruht hat, und warum jetzt bei den Liquidationen des Zehntertrags die Finanzbehörden so häufig in den Fall kommen, den Zehntertrag der bei Einführung der neuen Besteuerung, so weit er auf diese Art aus den Rechnungen erhoben ist, derselben zu Grund gelegt wurde, jetzt wo er das Staatsfünftel normiren soll, als dazu untauglich zu beanstanden und dadurch Hemmnisse und Ungelegenheiten herbeizuführen, die bei Aufstellung der Berechnungen und bei der ausnahmslosen Vorschrift des §. 2 des Gesetzes nicht geahndet wurden, die auch, wie bereits im Eingang gesagt ist, bei allen diesen Zehnten in Rücksicht auf die verschiedene Qualität der Güter die Anwendbarkeit der Rechnungen und Ertragsnachweisungen schlechterdings beseitigen und damit eine Hauptrichtung der Zehntablösung

ändern, die doch hauptsächlich und in der Regel auf diese Rechnung basirt ist.

Aus diesen Gründen halte ich es für durchaus unrecht, wenn die Zehntablösung da erschwert wird, wo die Rechnungen den Ertrag vom Zehnten aus eigenen Gütern nachweisen, ich halte es aber auch für unbillig, wenn da, wo nach Brauers Voraussetzung der Zehntbezug von den eigenen Gütern wirklich nur geruht hat, aus §. 28 ein Widerspruch erhoben und nicht nach §. 29 mit einer Schätzung nachgeholfen werden wollte, indem wirklich in den Rechtsverhältnissen beider Vorkommnisse nicht der geringste Unterschied besteht.

Hiernach füge ich den meiner früheren Motion in 11 Artikeln angehängten Bitten noch folgende zwei bei, nämlich:

Art. 12.

Entsteht bei Ablösungen von Zehntbaulasten für Kirchen, Pfarrhäuser, Schulen und Friedhöfe Streit darüber, wer die dazu nöthigen Fuhr- und Handdienste zu leisten habe, so sollen diese zwar in ihrem Capitalwerth geschätzt, jedoch dem Zehntherrn gegen seine Einwilligung nicht eher aufgerechnet werden, bis sie auf die von der Kirchspielsgemeinde, der diese Pflicht nach dem Kirchenbauedict im Zweifel zukommt, anhängig gemachte gerichtliche Klage, als auf dem Zehnten haftend durch richterliches Urtheil anerkannt sind.

Art. 13.

Die Finanzbehörden sind angewiesen, den bisher aus dem Landrechtsatz 710 eb. gegen die Ablösung des Zehntens von solchen dem Zehntherrn selbst gehörigen Gütern, die keine Zehntfreiheit im Sinn des Landrechtszusatzes 710 aa. ansprechen können, behaupteten Anstand, als nicht in dem Zehntablösungsgesetz begründet, fallen zu lassen, dagegen der Zehntablösung rücksichtlich derselben, wo Rechnungen und sonstige urkundliche Nachweisungen vorhanden sind, diese, und wo keine solche vorhanden sind, Abschätzungen zum Grund zu legen, und hier wie in allen andern Fällen, ein Fünftel der Ablösungssumme aus der Staatskasse beizuschießen.

Se. Durchlaucht der Hr. Fürst zu Leiningen, Se. Durchlaucht der Hr. Graf zu Leiningen-Billigheim, Frhr. v. Andlaw u. A. unterstützen diese Motion.

Generalauditor Vogel: Auch ich unterstütze die Motion, und glaube, daß sie eine große Beachtung verdient. Der erste Theil derselben ist schon am vorigen Landtage in Berathung gezogen und an eine Commission verwiesen worden; er bedarf daher einer weiteren Unterstützung nicht.

In Beziehung auf die zwei nunmehr angefügten Punkte erlaube ich mir, in Kürze meine Unterstützung der Motion zu begründen.

Im Allgemeinen bin ich der Ansicht, daß Zweifel, welche sich bei Anwendung eines Gesetzes ergeben, und als fortbestehend betrachtet werden können, besonders wenn es sich um wichtige Gegenstände handelt, durch die Gesetzgebung gelöst werden sollen. Es erscheint immer als etwas Hartes und nicht zu Billigendes, wenn die Gesetzgebung zusieht, wie die Parthien und die Gerichte sich abmühen, solche Zweifel zu lösen, die zur Verhütung vielen Aufwandes an Zeit, Mühe und Geld beseitigt werden sollten.

Ich will zwar nicht behaupten, daß die Gesetzgebung jedesmal und sogleich einen entstandenen Zweifel durch Erlassung eines neuen Gesetzes lösen sollte, weil die Erfahrung lehrt, daß aus neuen Gesetzen oft neue Zweifel hervorgehen; allein wenn es sich um wichtige Angelegenheiten handelt, wobei sich erhebliche und fortdauernde Zweifel darbieten, so halte ich es für eine unabweisliche Pflicht des Staats, für deren Beseitigung besorgt zu sein.

Solche Zweifel haben sich bei Anwendung des Zehntablösungsgesetzes mehrfach erhoben, worüber schon früher, wie heute, Nachweisungen gegeben wurden. Der erste Punkt ist erst in einer der letzten Nummern der Gerichtsannalen als ein zweifelhafter dargestellt worden. Ueber den zweiten Punkt, nämlich die ruhenden Zehnten, haben schon auf dem vorigen Landtage in diesem hohen Hause Erörterungen stattgefunden, woran der Hr. Finanzminister Theil genommen hat; die Sache blieb aber ohne Erfolg.

Man mag die ruhenden Zehnten in der einen oder anderen Richtung betrachten, so wird man die Ueberzeugung erhalten, daß der Landrechtssatz 710 eb. nicht in dieser Art fortbestehen kann; man kann bei einem allgemeinen Landesgesetz, wornach die Zehnten aufhören sollen, keine Be-

stimmung beibehalten, welche vorschreibt, daß ruhende Zehnten wieder aufleben sollen. Es scheint mir im Allgemeinen die Motion auch darin eine kräftige Unterstützung zu finden, daß der §. 14 der Vollzugsverordnung zum Zehntablösungsgesetz den beiden Kirchensektionen und der Hofdomänenkammer die Vorschrift ertheilt hat, alle Zweifel und Anstände, welche sich bei diesem wichtigen Geschäfte ergeben, zu sammeln und nach Umfluß von 3 Jahren Vorschläge zu machen, wie diese Zweifel und Anstände im Wege der authentischen Interpretation beseitigt werden sollen. Mir ist nicht bekannt, daß dieser Vorschrift nachgekommen ist, obgleich seither nicht nur 3, sondern mehr als zweimal 3 Jahre verflossen sind. Weit entfernt, hierdurch irgend einer Behörde einen Vorwurf zu machen, will ich dadurch nur zeigen, daß man die Nothwendigkeit gesetzlicher Erläuterungen hierbei vorausgesehen hat. Ich wiederhole meine Unterstützung dieser Motion.

Die Kammer beschließt, daß diese Motion gedruckt und in einer Vorberathung in Erwägung gezogen werden soll.

Der Tagesordnung gemäß berichtet Frhr. v. Göler d. ä. Namens des Secretariats mündlich über den Druck und Verlag der Protokolle, indem er darauf anträgt, dieselben dem früheren Verleger — Braun'sche Hofbuchhandlung — unter den am letzten Landtage stipulirten Bedingungen wieder zu überlassen.

Die Kammer genehmigt diesen Vorschlag und ermächtigt das Secretariat zur Abschließung des diesfallsigen Vertrags.

Somit wird die Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung

der Secretär:

Karl Frhr. v. Göler.

Dritte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 22. Juni 1842.

Gegenwärtig

die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme:

Sr. Durchlaucht des Hrn. Fürsten zu Fürstenberg,
„ Durchlaucht des Hrn. Fürsten zu Leiningen,
des Frhrn. v. Andlaw,
„ Frhrn. v. Böcklin,
„ Hrn. Majors Frhrn. v. Türkheim,
„ Hrn. Forstmeisters v. Kettner,
des Frhrn. v. Rüdt,
„ Hrn. Großhofmeisters Frhrn. v. Berkheim,
„ Hrn. Generallieutenants v. Freystedt,
„ Hrn. Oberforstraths v. Gemmingen, und
„ Hrn. Staatsraths Wolf.

Unter dem Vorsitze des Stellvertreters des zweiten Vicepräsidenten, des Hrn. Generallieutenants Frhrn. v. Stockhorn.

Das Secretariat macht die Anzeige, daß in der letzten Vorberathung nachstehende Commissionen gewählt worden seien:

1) Für die Motion des Frhrn. K. v. Göler auf authentische Interpretation mehrerer Paragraphen des Zehntablösungsgesetzes:
Generalauditor Vogel,
Se. Erlaucht der Hr. Graf zu Leiningen-Billigheim,
Prälat Hüffell,
Frhr. v. Göler d. j. und
Staatsrath Wolf,

2) Für den Eisenbahnbau:
Se. Durchlaucht der Hr. Fürst zu Fürstenberg,
Forstmeister v. Kettner,
Generalmajor Frhr. v. Lasollaye,
Oberforstrath v. Gemmingen, und
Frhr. v. Göler d. ä.

Von dem hohen Präsidium werden sodann folgende neue Eingaben vorgelegt:

1) zwei Mittheilungen der zweiten Kammer in Betreff der Ernennung

a. der Abgeordneten Bader zum ersten, und Sander zum zweiten Vicepräsidenten;

Beilage Nr. 11. (ungedruckt.)

b. der Abgeordneten Blankenhorn zum ersten, Bleidorn zum zweiten, und Bissing zum dritten Secretär der zweiten Kammer

Beilage Nr. 12. (ungedruckt.)

2) eine Mittheilung derselben, den von ihr angenommenen Gesetzentwurf, die Erhebung der Steuern für die zweite Hälfte des Kalenderjahres 1842 betreffend.

Beilage Nr. 13.

Diese letztere Mittheilung wird an die Budgetcommission gewiesen.

3) eine Eingabe des Hofgerichtsraths und Staatsanwalts Dr. v. Jagemann zu Freiburg, womit derselbe den zweiten Band der von ihm und Friedrich Nöllner herausgegebenen Zeitschrift für deutsches Strafverfahren der Kammer übersendet.

Beilage Nr. 14. (ungedruckt.)

Die Kammer beschließt, denselben in der Bibliothek aufzustellen, und dem Verfasser den Dank dafür in einem von Seite des Secretariats an denselben zu erlassenden Schreiben auszusprechen.

Frhr. v. Göler d. j. übergibt sodann eine ihm zugekommene Petition der Direction des badischen Industrievereins um Erhöhung der Zölle für verschiedene Industriezweige.

Beilage Nr. 15. (ungedruckt),

welche an die Petitionscommission verwiesen wird.

Somit wird die Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung
der Secretär:
Karl Frhr. v. Göler.

Vierte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 24. Juni 1842.

Gegenwärtig

die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme:

Sr. Durchlaucht des Hrn. Fürsten zu Fürstenberg,
„ Durchlaucht des Hrn. Fürsten zu Leiningen,
des Frhrn. v. Andlaw,
„ Frhrn. v. Böcklin,
„ Hrn. Majors Frhrn. v. Türkheim,
„ Frhrn. v. Rüdt,
des Großhofmeisters Frhrn. v. Berkheim, und
„ Hrn. Generallieutenants v. Freystedt.

Von Seite der Regierungscommission:

Hr. Finanzminister v. Böckh, und
„ Ministerialrath Kühlenthal.

Unter dem Vorsitze des Stellvertreters des zweiten Vicepräsidenten, des Hrn. Generallieutenants Frhrn. v. Stockhorn.

Der Tagesordnung gemäß erstattet Geh. Rath v. Reck Namens der Budgetcommission den Bericht über den von der Regierung vorgelegten und von der zweiten Kammer modificirten Gesetzentwurf, das Ausschreiben der Steuern für die zweite Hälfte des Kalenderjahrs 1842 betreffend.

Beilage Nr. 16.

Auf den von dem Frhrn. v. Göler d. ä. gestellten und unter Zustimmung der Regierungscommission von mehreren Mitgliedern unterstützten Antrag wird die Discussion in abgekürzter Form beschlossen.

Reg. Com. Finanzminister v. Böckh: Erlauben Sie mir, Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren! einige Bemerkungen über die Frage, die hier zu entscheiden ist. Nach meiner Ansicht handelt es sich nur darum, ob die hohe Kammer den Gesetzentwurf annehmen oder verwerfen will. Etwas Anderes kann der Hauptsache nach, wenn man die Bestimmung des §. 60. der Verfassungsurkunde ins Auge faßt, nicht beschlossen werden.

Die Gründe, welche für die Nichtannahme des vorliegenden Gesetzentwurfs sprechen, sind in dem Berichte Ihrer

verehrlichen Commission dargelegt, und bestehen im Wesentlichen darin, daß die Abänderungen, welche die zweite Kammer zum Entwurfe der Regierung beschlossen hat, keine Verbesserungen, sondern nur Abänderungen aus unerheblichen Gründen sind; diese hohe Kammer wird, das bin ich überzeugt, diese Gründe so wenig adoptiren als ihre Commission.

Als Gründe für die Annahme des vorliegenden Gesetzes lassen sich hiegegen anführen: einmal daß die Regierung dem Entwurfe der zweiten Kammer ihre Zustimmung ertheilt hat, ferner daß die Nichtannahme desselben von Seiten dieser hohen Kammer keinen praktischen Zweck haben würde, indem auch bei dem Zusammenzählen der Stimmen beider Kammern der Ständebeschluß nach §. 61. der Verfassungsurkunde auf Annahme des Gesetzes gehen würde. Die Verfassung nimmt nämlich an, daß beide Kammern in einem solchen Fall ein gemeinschaftliches Collegium bilden. Nun haben bei der zweiten Kammer 51 Stimmen den Gesetzentwurf angenommen, und gegen den Gesetzentwurf hat sich bei der Endabstimmung keine einzige Stimme erhoben; die Zahl der verwerfenden Stimmen in der anderen Kammer ist also null, und wenn wir auch alle verwerfenden Stimmen dieser hohen Kammer dazu zählen, so ist doch noch eine eminente Majorität beider Kammern für die Annahme des Gesetzentwurfs; der Ständebeschluß müßte daher nach §. 61. der Verfassung als bejahend betrachtet werden.

Die Regierung hat in der zweiten Kammer nachgewiesen, daß ihr Vorschlag zweckmäßiger ist, als derjenige, den die dortige Budgetcommission gemacht hat; sie hat dieses insbesondere nachgewiesen hinsichtlich der directen Steuer. Auch Ihre verehrliche Commission ist der Ansicht, daß die Abänderung, wornach nur 4 Monatsraten bewilligt werden sollen, gegen den Vorschlag der Regierung, der 6 Monatsraten will, eine sehr unzweckmäßige ist. Sie hat ferner ausführlich nachgewiesen, daß die namentliche Bewilligung der indirecten Steuern etwas rein Unnöthiges ist, weil sie den Charakter ständiger Steuern haben, daß ihre Erwähnung im Widerspruch steht mit der bisherigen Praxis. Sie hat aber hierin nachgegeben, da die Erwähnung der indirecten Steuern in dem Gesetzentwurfe wenn auch überflüssig, doch in keiner Beziehung nachtheilig ist. Die Finanzgesetze enthalten seit einer Reihe von Jahren die Bestimmung, daß alle Abgabengesetze in Kraft bleiben, also die Gesetze über die directen und indirecten Abgaben.

Wenn nach der Versicherung der Budgetcommission der zweiten Kammer, daß sie in den ersten Tagen des Monats August mit den Budgetarbeiten fertig sein werde, die Bewilligung von blos 4 Monatsraten ganz unschädlich erscheint, und wenn die zweite Kammer gegen die Bedingungen, unter welchen die Regierung dieses erklärte, keinen Anstand erhob, so werden auch Sie, Erlauchte, hochgeehrteste Herren, von der Ueberzeugung durchdrungen sein, daß diese Abänderung geradezu keine nachtheilige ist. Die Regierung hat übrigens auch in diesem Punkte nachgegeben, weil es ihr nicht angemessen schien, in einer so dringenden Sache verzögernde Verwicklungen herbeizuführen, was offenbar der Fall gewesen sein würde, wenn sie sich diesem Amendement schlechthin widersetzt hätte. Sie hat nachgegeben, weil die Veränderungen nicht von der Art sind, daß sie in irgend einer Weise für die Verwaltung hinderlich oder in irgend einer Beziehung für die verfassungsmäßigen Rechte dieser hohen Kammer oder der Regierung von nachtheiligem Einfluß sein könnten.

Ich kann daher nur wünschen, daß Sie, Erlauchte, hochgeehrteste Herren, den Gesetzentwurf der zweiten Kammer annehmen, und nur aussprechen, daß Sie in Uebereinstimmung mit der Regierung glauben, die Aenderung sei keine zweckmäßige. Ferner wünsche ich, daß sie Ihren Dissens der andern Kammer gegenüber in der mildesten Form aussprechen möchten. Ich bitte Sie, Erlauchte, hochgeehrteste Herren, stellen Sie sich auf den Standpunkt der Regierung, von welcher man vor allen Dingen Mäßigung und Klugheit erwartet und erwarten kann. Mäßigung und Klugheit sind keine Schwächen. Sie werden sich durch Annahme des Gesetzes keineswegs mit Ihrer Ansicht über die Abänderung des Regierungsvorschlags in Widerspruch setzen. Auch in der andern Kammer ist eine bedeutende Minorität von 24 gegen 27 Stimmen dem vorliegenden Entwurf bei der Endabstimmung beigetreten, obgleich sie die Motive der Majorität nicht theilte.

Frhr. v. Marschall: Wenn der Gesetzentwurf über

das provisorische Steuerausschreiben in der ursprünglichen, von der Regierung vorgelegten Fassung uns zugekommen wäre, so würde er wohl ohne Weiteres die Zustimmung dieser hohen Kammer erhalten haben, indem jene Fassung den bestehenden Vorschriften und der seitherigen Uebung durchaus entsprach.

Die zweite Kammer hat sich jedoch veranlaßt gesehen, zwei Aenderungen vorzunehmen, deren eine wie die andere Bedenken erregen. Bei der gründlichen Erörterung im Bericht unserer Budgetcommission und da sich auch der Hr. Finanzminister in den wesentlichen Punkten und dem Resultate damit einverstanden erklärt hat, erlaube ich mir nur Weniges beizufügen.

Die erste Aenderung besteht darin, daß die Regierung die Bewilligung von 6 Monatsraten der directen Steuern beantragt, dagegen die zweite Kammer nur 4 bewilligt hat. So wie die Sache dermalen liegt, vermag ich jedoch hierin eine practische Bedeutung nicht zu erkennen. Das Budget wird voraussichtlich wohl längstens in der ersten Hälfte des Monats August votirt werden, mit dem definitiven Gesetze aber hat das Provisorium sein Ende erreicht, mag es nun 2, 4 oder 6 Monate umfaßt haben.

Von Bedeutung wäre diese Aenderung nur dann, wenn die Regierung in Folge hiervon gehindert wäre, die Steuern für die halbe Jahresperiode auszuschreiben. Dadurch würden sich Weiterungen und Mißstände ergeben, welche bereits zur Genüge herausgehoben worden und einleuchtend sind.

In dem Berichte der Budgetcommission der zweiten Kammer ist jedoch erklärt, und in jener Kammer selbst, so viel mir bekannt, nicht widersprochen, wie man nichts dagegen zu erinnern finde, daß die Regierung die Steuern auf 6 Monate ausschreibe, resp. die Forderungszettel ausstelle. Hiernach hat letztere auch bereits gehandelt; sie schreibt die Steuer auf ein halbes Jahr aus, decretirt den Obereinnehmereien die halbe Jahressteuer in Einnahme, stellt die Forderungszettel für 6 Monate aus, und nimmt die halbe Jahressteuer, sofern sie ihr dargeboten wird, auf einmal an.

Nun frage ich Sie aber, hochgeehrteste Herren, wo ist hier noch ein Unterschied zwischen Dem, was die Regierung wollte, und Dem, was sie nun wirklich thut? Der ganze Unterschied besteht nach meinem Dafürhalten darin, daß die zweite Kammer ihre ausdrückliche Zustimmung verweigert, aber stillschweigend gutgeheißen hat, was geschieht. Wenn man also von etwaigen rückhaltigen Motiven abstrahirt, welche, eben weil sie nicht zu Tage gefördert wurden, keine Beachtung verdienen, so liegt der ganze Unterschied keineswegs in der Sache, sondern nur in den Worten und in der Fassung des Gesetzes. Unzweifelhaft verdient aber die Fassung der Regierung, auch von dem constitutionellen Standpunkte der Kammern aus, den Vorzug.

Es scheint mir nämlich der Verfassung nicht ganz entsprechend, daß die Regierung die direkten Steuern auf eine längere Periode ausschreibt, as sie bewilligt sind; nach der Verfassung dürfen nur bewilligte Steuern ausgeschrieben und angefordert werden. Wenn daher die Stände ein Ausschreiben der Steuern für eine gewisse Periode als nothwendig und zweckmäßig anerkennen müssen, so scheint es mir weit besser und einfacher, offen und förmlich die Bewilligung dazu zu ertheilen, als der Regierung stillschweigend eine Befugniß einzuräumen, die sie in der That nicht hat. Wenn man Consequenzmacherei fürchtet, so hätte man in der That auch bei dem vorliegenden Punkte Grund zu einer Verwahrung, zu der Verwahrung nämlich daß aus diesem irregulären **précédent** nicht der Schluß gezogen werden könnte, es dürfe die Regierung auf eine längere Zeit Steuern ausschreiben, als sie von den Kammern durch förmlichen Beschluß bewilligt sind.

Was nun die zweite Aenderung betrifft, so besteht diese darin, daß die zweite Kammer in dem Gesetzentwurf, der nur von den directen Steuern sprach, auch die indirecten eingefügt hat. Mit Dem, was unsere Budgetcommission über diesen Punkt vorgetragen hat, bin ich im Wesentlichen einverstanden.

Den Ständen steht allerdings ein unbeschränktes Steuerbewilligungsrecht zu; ohne ihre Zustimmung kann überhaupt keine Auflage erhoben werden. Die Auflagen haben jedoch eine doppelte Natur; entweder beruhen sie auf Gesetzen, die nicht nur die Art und Weise, sondern auch den Betrag der Erhebung ein für allemal fixiren, oder es ist nur der Grundsatz, wie erhoben werden soll,

der Typus der Umlage, der Kataster, durch das Gesetz bestimmt; der Betrag der Erhebung wird dagegen jeweils nur für eine Büdgetperiode fixirt. Die erste Art der Auflagen setzt darum unsere Verfassung als ständige der andern als nicht ständigen entgegen, eben weil sie auf einem bleibenden Gesetze beruhen, und nicht für jede Büdgetperiode neu ausgeschrieben werden. Das Ausschreiben bezieht sich nur auf die s. g. directen Steuern. Zur Erhebung der ständigen, wie der nicht ständigen Auflagen ist allerdings der ständische Consens erforderlich; hinsichtlich der erstern oder s. g. indirecten Steuern wird er durch Votirung des betreffenden Gesetzes, hinsichtlich der directen Steuern durch Zustimmung zu dem jeweils während der Budgetperiode zu erhebenden Betrage ertheilt. Das Auflagengesetz wird nach §. 54 der Verfassungsurkunde in der Regel nur für zwei Jahre gegeben, es enthält aber nicht nothwendig eine Bestimmung über die indirecten Steuern; diese sollte es nur dann umfassen, wenn an den bestehenden Gesetzen etwas geändert wird; dagegen muß es nothwendig verfügen, in welchem Betrage fernerhin die directen Steuern erhoben werden sollen, indem das Gesetz bei diesen nur den Typus, nicht aber den Betrag der Umlage bestimmt. Daß unsere Verfassung den Unterschied zwischen ständigen und unständigen Auflagen kennt, ergibt sich aus dem §. 62 der Verfassungsurkunde, wornach die Regierung die alten auch nicht ständigen Abgaben noch 6 Monate nach Ablauf der Verwilligungszeit forterheben darf. Wozu diese Unterscheidung aufstellen, wenn sie ohne practische Bedeutung wäre? Sie ist aber in der Natur der Sache und historisch begründet, und seit dem Bestehen der Verfassung beachtet worden. Wo es sich um Aufhebung oder Abänderung eines Gesetzes über indirecte Steuern handelte, wurde jeweils ein besonderes Gesetz vorgelegt; es existiren hierüber viele Vorgänge, deren mehrere in dem Berichte unserer Commission aufgeführt sind; man kann also eine solche Auflage nicht etwa dadurch beseitigen, daß man die betreffende Position aus dem Büdget streicht. Wollte etwa die zweite Kammer durch Einschaltung der Worte „indirecte Steuern" den Grundsatz angreifen, daß eine solche Aenderung in ein besonderes Gesetz gehört, wollte sie sich das Recht vindiciren, durch einen einseitigen Act ein bestehendes Gesetz aufzuheben, so muß diesem Beginnen natürlich aufs entschiedenste entgegengetreten werden. Es würde dadurch in die Initiative der Regierung und in die Wirksamkeit dieser hohen Kammer eingegriffen; es würde eine solche Behauptung gegen einen Fundamentalsatz unserer Verfassung streiten, gegen den Satz nämlich, daß kein neues Gesetz gegeben, kein bestehendes abgeändert oder aufgehoben werden kann, ohne daß die Regierung einen Entwurf hierüber in die Kammern bringt, und nach erfolgter ständischer Zustimmung die Sanction ertheilt.

Wenn nun die hohe Kammer im Falle wäre, hier amendiren zu können, so würde es das Einfachste sein, den Ausdruck „indirecte Steuern" zu streichen; allein es liegt hier ein Finanzgesetz vor, wo uns ein solches Recht nicht zusteht. Es bleibt also nur eine doppelte Alternative übrig, entweder das ganze Gesetz, wie es liegt, anzunehmen, oder dasselbe zu verwerfen. Durch dessen Verwerfung würde allerdings am klarsten ausgedrückt, daß wir mit der dermaligen Fassung nicht einverstanden sind; auch würde hiedurch die Regierung nicht in Verlegenheit kommen, indem, wie der Hr. Finanzminister vollkommen richtig bemerkt hat, hier die Stimmen beider Kammern durchgezählt werden müßten, bei der Einstimmigkeit der zweiten Kammer aber dasselbe doch zum Vollzug käme, wenn wir auch dessen Verwerfung beschlössen.

Würde nur durch die Verwerfung des Gesetzes einem irrigen Principe begegnet werden können, so würde ich unbedenklich für diese stimmen; ich glaube dieses aber in der That nicht, bin vielmehr der Meinung, daß durch eine Verwahrung jeder irrigen Auslegung vorgebeugt werden kann. In der Sache nämlich sind wir mit der zweiten Kammer in diesem Punkte einverstanden. Wir wollen auch, daß die indirecten Steuern in den nächsten Monaten erhoben werden sollen. Die Motive, aus welchen der indirecten Steuern hier besondere Erwähnung geschieht, sind uns nicht offiziell bekannt; es ist wenigstens im Commissionsberichte der zweiten Kammer die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit dieser Einschaltung nicht deducirt. Wenn man daher etwaige Consequenzen, welche daraus gezogen werden wollen, nicht anerkennt, oder sich selbst dagegen verwahrt,

so stehen jene Worte als etwas sehr Unverfängliches und Ueberflüssiges da.

Ich schließe mich daher dem Commissionsantrag unbedingt an.

Reg. Com. Finanzminister v. Böckh: Ich sehe mich veranlaßt, auf diese Bemerkungen Einiges zu erwiedern.

Der verehrte Redner hat gesagt, zwischen dem Gesetzentwurfe, wie er jetzt vorliegt, und zwischen der Maßregel, welche die Regierung in Ausführung bringen werde, sei gar kein Unterschied.

Der Unterschied ist freilich nur gering, aber ein solcher besteht denn doch, er besteht darin, daß den Ausmärkern nicht für 6 Monate die Steuer gefordert werden kann, sondern nur für 4 Monate, daß sie nur für 4 Monate im Zwangswege zur Steuerzahlung angehalten werden können.

Unsere Steuergesetzgebung sagt: Die Ausmärker haben ihren ganzen Jahresbetrag, also in dem vorliegenden Fall ihren halben Jahresbetrag, bei Vermeidung der Execution auf einmal zu bezahlen. Dies wird nun gegenwärtig nicht der Fall seyn; denn wir können dieselben im Wege des Zwangsverfahrens nur zur Zahlung von 4 Monatsraten anhalten, obgleich die Forderungszettel auf 6 Monate ausgestellt sind. Ungeachtet wir aber den Obereinnehmereien den halben Jahresbetrag in Einnahme decretiren, die Forderungszettel auf 6 Monate ausstellen, und die directe Steuer von Allen, welche sie freiwillig zahlen, annehmen, werden wir das Gesetz dennoch nicht überschreiten. Denn das erstere ist Etwas, was die Steuerpflichtigen gar nicht berührt; ob wir die Forderungszettel auf 6 oder auf 4 Monate ausstellen, kann ihnen ebenfalls gleichgültig sein, wenn wir sie nur nicht zwingen, mehr als 4 Monatsraten in den Manaten Juli und August zu bezahlen. Wir werden das Gesetz auch nicht überschreiten, wenn wir alle 6 Monatsraten von Denen, welche es wünschen, auf einmal erheben, nach dem bekannten Grundsatze **volenti non fit injuria.**

Eine besondere Verwahrung von Seiten der hohen Kammer scheint mir daher nicht nothwendig und nicht begründet, denn wir werden dem Gesetze nicht entgegen handeln. Die Besorgnisse Ihrer verehrlichen Commission wegen der Consequenzen, die man aus dem Beisatz wegen der indirecten Steuern ziehen möchte, kann ich nicht theilen. Ich glaube nicht, daß die zweite Kammer je auf den Gedanken kommen wird, sie könne allein Gesetze machen. Die Regierung würde dieses nie zugeben; die zweite Kammer kann für sich kein Gesetz, also auch kein Steuergesetz machen. Es sind zwar Versuche solcher Art schon gemacht worden, sie haben aber sogleich den entschiedensten Widerspruch von Seiten der Regierung gefunden, und noch nie ist ein Finanzgesetz in einer andern Weise zu Stande gekommen, als wie jedes andere Gesetz, nämlich auf den Vorschlag der Regierung mit Zustimmung der beiden Kammern, wie zahlreiche Beispiele beweisen.

Frhr. v. Göler d. j.: Ich habe nicht die Absicht, mich dem Antrage der Commission zu widersetzen, sondern ich werde demselben in beiden Theilen meine Zustimmung geben; nur rücksichtlich einiger Punkte, die der Hr. Finanzminister zur Sprache gebracht hat, will ich mir wenige Bemerkungen erlauben.

Der Hr. Finanzminister hat am Schluß seiner ersten Rede gesagt, daß die Kammer ihre Verwahrung auf die glimpflichste Art einrichten möge, indem die Regierung selbst hiebei interessirt sei. Ich meine, daß bei dieser Gelegenheit, wie bei jeder anderen, es die Pflicht dieser hohen Kammer ist, vorerst ihre eigenen Rechte entschieden zu wahren, und die Grundsätze der Verfassung aufrecht zu erhalten.

Wenn ich nun den §. 60 der Verfassungsurkunde lese, welcher von den die Finanzen betreffenden Gesetzen handelt, so bin ich der Meinung, daß man die Bestimmungen desselben stets auf eine solche Weise auslegen soll, welche die Rechte der ersten Kammer, die ohnedies sehr beschränkt sind, am wenigsten schmälert. Es ist nach dem Schlußsatze dieses Paragraphen unbestritten, daß, wenn das vorliegende Gesetz ein reines Finanzgesetz ist, die Stimmen beider Kammern durchgezählt werden müssen, und daß also, da dasselbe in der zweiten Kammer einstimmig angenommen wurde, an eine Verwerfung mit Erfolg nicht zu denken ist. Allein die Frage scheint mir die zu sein, ob die zweite Kammer berechtigt sei, an einem von der Regierung vorgelegten und die Finanzen betreffenden Gesetzentwurf Zusätze zu machen, und zwar Zusätze solcher Art, daß der Ge-

setzentwurf dadurch nicht einen rein finanziellen Charakter beibehält, sondern Gegenstände anderer Art involvirt. Ich glaube, daß in einem solchen Fall diese hohe Kammer nicht veranlaßt sein wird, ihre Zustimmung geradezu zu ertheilen; sie wird auch nicht zugeben, daß alsdann eine Durchzählung der Stimmen stattzufinden habe.

Ich unterstelle den Fall, die zweite Kammer beschließe zu einem Finanzgesetze etwa den Zusatz: „Die erste Kammer habe aufgehört zu existiren", und der Gesetzentwurf komme nun in dieser Weise an die erste Kammer, so könnte man auch sagen, wir müßten denselben entweder ganz annehmen, oder verwerfen.

Freilich wird die Regierung einen solchen Gesetzentwurf nicht in die erste Kammer bringen, und ihn schon in der zweiten Kammer zurückziehen. Die oben angedeutete Frage ist aber dann praktisch, wenn ein Finanzgesetz, in das Fremdartiges eingemischt ist, nicht zurückgezogen wird, und demnach an die erste Kammer gelangt. Man wird alsdann fragen, was ist zu thun, um diesen Conflict zu lösen? wie kann die erste Kammer verhindern, daß ein solches Gesetz dem Großherzog zur Sanction überreicht werde? Ich meine in vorliegendem Falle sollte nun die hohe Kammer eine Verwahrung dahin aussprechen, es sei der Zusatz, den die zweite Kammer gemacht hat, nicht von der Art, daß er sich zur Aufnahme in ein Finanzgesetz eigne. Denn durch die Einschaltung des Wortes „indirecte Steuern" wird **implicite** gesagt, daß, wenn sie nicht bewilligt werden, sie als aufgehoben zu betrachten wären. Eine solche Unterstellung scheint mir den Fundamentalprinzipien der Verfassung zu widerstreiten. Ich halte es aber nicht für nothwendig, mehr zu thun, als eine Verwahrung zu Protokoll zu geben, weil dieser Gegenstand nicht von der Wichtigkeit ist, um einen Streit von so tiefem Einflusse bei dieser Gelegenheit zu erheben, und eine Sache zu verzögern, deren Erledigung dringend ist. Ich schließe mich daher den Commissionsanträgen an.

Reg. Com. Finanzminister v. Böckh: Zur Beseitigung eines Mißverständnisses erlaube ich mir darauf aufmerksam zu machen, daß mein Wunsch, diese hohe Kammer möge ihre Meinungsverschiedenheit der andern Kammer gegenüber in der mildesten Form aussprechen, nichts Anderes sagen wollte, als sie möge dieselbe nicht durch Verwerfung des Gesetzes, sondern durch eine bloße Verwahrung ausdrücken.

Forstmeister v. Kettner: Was den ersten Punkt des Gesetzentwurfs, nämlich die Dauer der Bewilligungszeit der Steuern, betrifft, so wird diese wohl nur dann von Wichtigkeit werden können, wenn es nothwendig werden sollte, die Kammern nochmals aufzulösen, oder wenn die Verhandlungen über das Büdget dermaßen verzögert werden sollten, daß die Bewilligungsfrist von 2 Monaten nicht zureicht. Ich gewinne aber der betreffenden Aenderung der zweiten Kammer insofern eine gute Seite ab, als ich darin die indirecte Zusage erblicke, daß sie das Büdget in kurzer Frist erledigen wird.

Was die indirecten Steuern betrifft, so hat der Frhr. v. Marschall einen so umfassenden Vortrag darüber gehalten, daß ich demselben nichts Weiteres hinzuzusetzen vermag. Ich theile seine Ansicht vollkommen. Nun gibt mir aber die im Finanzgesetze seit einer Reihe von Jahren immer wieder erscheinende Bestimmung, daß nämlich die bestehenden Abgabengesetze ferner in Kraft bleiben sollen, zu einer Bemerkung Anlaß. Sie scheint mir nämlich die Fortdauer der Gesetze, in welchen die indirecten Abgaben fixirt sind, nicht zu beeinträchtigen, und doch mag gerade diese Bestimmung des Finanzgesetzes die zweite Kammer dahin vermocht haben, einen solchen Zusatz in das vorliegende Gesetz einzuschalten. Dadurch nun, daß die Regierung ein Gesetz in die zweite Kammer gebracht hat, welches die Forterhebung der directen Steuern betrifft, die zweite Kammer aber einen fremden Gegenstand damit in Verbindung brachte, ist gleichsam ein combinirtes Gesetz entstanden, und diese hohe Kammer würde daher wohl allerdings im Falle sein, das Gesetz nach der Verschiedenheit seiner Materien separat zu behandeln, und etwa den einen Theil anzunehmen, den andern aber zu verwerfen. Von großer Wichtigkeit scheint mir die Sache indessen nicht zu sein, und ich stelle deßhalb um so weniger einen andern Antrag, als diese hohe Kammer keine Veranlassung hat, die Forterhebung der Steuern nicht zu bewilligen. Man wird daher den Gesetzesvorschlag annehmen und sich bei der im Commissionsbericht enthaltenen Ver-

wahrung begnügen können. Uebrigens wäre es für die Zukunft sehr zu wünschen, daß nicht wieder Bestimmungen im Finanzgesetze erscheinen, welche zu nachtheiligen Consequenzen Veranlassung geben, oder fremdartige Gegenstände betreffen; denn sonst möchte diese hohe Kammer, selbst wenn sie gegen das Büdget an sich nichts zu erinnern hätte, doch einmal in den Fall kommen, das Finanzgesetz so lange zu verwerfen, bis es als purificirt erscheint.

Reg. Com. Finanzminister v. Böckh: Ich glaube, der §. 9, welcher schon seit einer Reihe von Jahren im Finanzgesetze steht, und wornach die bestehenden Gesetze aufrecht erhalten werden, verdient keinen Tadel. Es ist damit nichts gesagt, was nach der Verfassung nicht gesagt werden dürfte, und ich kenne auch keinen constitutionellen Staat in und außer Deutschland, in welchem eine solche Bestimmung nicht jeweils getroffen würde. Nur geschieht es dort nicht in der Kürze, wie bei uns, sondern es werden entweder die directen und indirecten Steuern erwähnt, oder selbst die einzelnen Steuergattungen namentlich genannt. Wir sind also in dieser Beziehung nie weiter gegangen, als andere constitutionelle Staaten, und als unsere Verfassung gestattet, welche im §. 54 sagt: Das Auflagengesetz wird in der Regel auf 2 Jahre gegeben; denn unter dem Auflagengesetz versteht man, welche Auflagen und wie sie erhoben werden sollen.

Generalauditor Vogel: Die Frage über die Finanzgesetze ist wichtig und schwierig. Kein Landtag ist bis jetzt vergangen, an welchem diese Frage nicht zur Sprache kam. Wir haben sie schon in manchen Richtungen gehabt, aber noch nicht in der Richtung wie heute.

Es war schon von Gesetzen die Rede, welche an sich betrachtet wirklich Finanzgesetze sind, in welche aber Etwas gekommen ist, was nicht in den Kreis der Finanzgesetze gehört. Dann war wieder von Gesetzen die Rede, die unwidersprochenermaßen keine Finanzgesetze sind, in welche aber Etwas gekommen ist, was in das Gebiet der Finanzgesetze gehört.

Es sind auch schon Gesetze vorgekommen, bei denen es zweifelhaft war, ob sie gewöhnliche oder Finanzgesetze seien?

Wie man sich in diesen verschiedenen Fällen benehmen solle, darüber haben schon viele Erörterungen stattgefunden; das Resultat war jeweils kein anderes, als es auch heute sein wird. Man muß jeden einzelnen Fall für sich betrachten, und hiernach denselben zur Erledigung bringen.

Außer den schon erwähnten Fällen hat es sich auf dem Landtage von 1840 ergeben, daß in ein Finanzgesetz Bestimmungen gekommen sind und haben kommen müssen, welche als verfassungsmäßige Gesetze zu betrachten sind. Dies war der Fall bei dem Gesetze in Betreff der Amortisationskasse und ihrer Beziehung zur Zehntschuldentilgungskasse. Dort hat sich die Frage erhoben, wie es zu halten sei in einem solchen Fall, wenn ein Gesetz an sich ein bloßes Finanzgesetz wäre, in so fern diese letztere Bestimmung nicht darin stünde.

Diese hohe Kammer hat sich, gewiß richtig und mit Zustimmung der Regierungscommission, dahin ausgesprochen, daß, wenn ein Gesetz in irgend einer Art als ein Verfassungsgesetz zu betrachten ist, die Eigenschaft des Finanzgesetzes verschwindet und durch die stärkere und größere Eigenschaft des Verfassungsgesetzes gleichsam erlischt. Auf die allgemeinen Fragen will ich nicht eingehen, sondern mich zu dem vorliegenden Gesetze wenden. Dasselbe ist eigener Art. Hier handelt es sich von einem Finanzgesetze, dies kann nicht widersprochen werden. In dieses Finanzgesetz, welches die Natur eines vorübergehenden Auflagengesetzes hat, ist aber eine Bestimmung gekommen, welche auf ein anderes bestehendes Gesetz sich bezieht; jedoch ist dieses andere Gesetz auch ein Finanzgesetz. Dieses ist der neue heutige Fall.

Wir hätten nur dann Grund, in eine scrupulöse nähere Erörterung einzugehen, wenn der Fall so gestaltet wäre, daß in das Auflagengesetz eine Bestimmung gekommen sein würde, welche ein bestehendes Finanzgesetz aufhebt, abändert, oder näher modificirt. Wenn also beispielsweise in dem Auflagengesetz der von dem Hrn. Finanzminister angeführte Satz: „Die Auflagengesetze bleiben in Kraft", anders lauten sollte, etwa so: „Sie bleiben nicht in Kraft, oder werden abgeändert", was hätte alsdann zu geschehen, und was würde die Stellung dieser hohen Kammer erfordern?

Diese Frage ist von Bedeutung, ihre Beantwortung aber

nicht schwierig. Allein in diese Frage haben wir jetzt nicht einzugehen, weil in dem heutigen Gesetz so Etwas nicht vorkommt. Es wird nur Etwas genehmigt oder bekräftigt, was einer Genehmigung oder Bekräftigung nicht bedarf.

Dieses ist der Gesichtspunkt und darum haben wir im Hinblick auf die praktische Erledigung des einzelnen Falles nach allgemeinen Gründen gewiß keine andere Veranlassung, als bei dem Antrage der Commission es zu belassen, dem ich meine Zustimmung ertheile.

Se. Erlaucht der Hr. Graf zu Leiningen-Billigheim: Ich theile die Ansichten der Commission und trete deren Antrage auf Annahme des Gesetzes ebenfalls bei, weil es nothwendig ist, daß die Forterhebung der Steuern baldmöglichst votirt, und kein Aufenthalt verursacht werde. Was die von der Commission weiter beantragte Verwahrung betrifft, so sehe ich aber den Zweck derselben nicht ein, indem wir nach §. 60 der Verfassungsurkunde das Gesetz nur anzunehmen oder zu verwerfen haben. Wird dieses Gesetz angenommen, wozu dient alsdann die Verwahrung, und wird es verworfen, so fällt die Verwahrung von selbst zusammen.

Staatsrath Wolf: Es ist eine eigene Sache, über einen Gegenstand von solcher Wichtigkeit, wie der vorliegende, in abgekürzter Form zu berathen. Es möchte fast räthlicher scheinen, die Verhandlung darüber noch ausgesetzt zu lassen, um sich gehörig darauf vorbereiten zu können. Namentlich möchte dies hinsichtlich der von unserer Commission vorgeschlagenen Verwahrung zu Protokoll wünschenswerth sein. Nach meinem Dafürhalten kommt es dabei hauptsächlich darauf an, ob die zweite Kammer, indem sie das ihr von der Regierung vorgelegte Gesetz in der Weise, wie es wirklich geschehen, abgeändert hat, den Kreis ihrer verfassungsmäßigen Wirksamkeit überschritten, und in die Rechte dieser hohen Kammer eingegriffen habe, oder nicht. Nur wenn eine solche Ueberschreitung oder ein solcher Eingriff wirklich vorläge, könnte ich für meinen Theil eine Verwahrung für nothwendig erachten, im entgegengesetzten Falle aber durchaus nicht. Prüfe ich nun die Sache näher und werfe ich die Frage auf, welche Gründe die zweite Kammer insbesondere zu dem von ihr beschlossenen Zusatz wegen der indirecten Steuern bewogen haben, so hat zwar dieselbe, wie schon vom Hrn. Berichterstatter bemerkt wurde, diese Gründe nicht angegeben. Bei näherer Erwägung glaube ich indessen unterstellen zu müssen, daß solche zunächst nur dadurch dazu bestimmt worden sein kann, daß sie der Ansicht Raum gegeben hat, die Regierung könne die durch das Budget bewilligten Abgaben, die ständigen wie die nicht ständigen, die directen wie die indirecten, in den Fällen des §. 62 der Verfassung ohne besondere Bewilligung der beiden Kammern lediglich nur für die ersten 6 Monate nach Abfluß der Budgetperiode forterheben lassen; keineswegs aber sei dieselbe berechtigt, die früheren Abgaben über diese verfassungsmäßig bestimmte Frist von 6 Monaten hinaus fortzuerheben, ohne daß die beiden Kammern ihre Zustimmung dazu geben. Indem ich dieses als den Grund des fraglichen Amendements der zweiten Kammer ansehe, glaube ich unterstellen zu dürfen, daß die Rechte dieser hohen Kammer in keiner Weise durch dasselbe verletzt sind. Ich vermag deßwegen auch nicht einzusehen, wie wir Ursache haben könnten, uns dagegen zu verwahren; ich bin im Gegentheil der Meinung, wir sollten den Grundsatz, daß die Regierung die bewilligten directen und indirecten Abgaben über die im §. 62 der Verfassungsurkunde bestimmten 6 Monate hinaus ohne Zustimmung der Stände nicht forterheben könne, welchen die andere Kammer geltend gemacht, gleichfalls adoptiren, da solcher dem Inhalte der Verfassung vollkommen zu entsprechen scheint. Ich glaube daher, daß wir ohne alles Bedenken das Gesetz, wie es von der zweiten Kammer modificirt worden ist, annehmen können, ohne nur im mindesten besorgen zu müssen, daß irgend eine nachtheilige Folgerung für die Rechte der ersten Kammer daraus abgeleitet werden könnte.

Wenn jemals wirklich der Fall eintreten sollte, daß die zweite Kammer einen Beschluß faßt, wodurch das Zustimmungsrecht dieser hohen Kammer, oder die Initiative der Regierung in Steuersachen irgendwie beeinträchtigt wird, dann wird es an der Zeit sein, Verwahrung dagegen einzulegen, oder einen solchen Beschluß der andern Kammer ohne weiters zu verwerfen. Für jetzt ist aber kein Grund zu dem Einen oder dem Andern vorhanden. Ich erkläre mich daher gegen die vorgeschlagene Verwahrung.

Geh. Rath v. Reck: Der verehrte Redner vor mir hat

einen wichtigen Punkt herausgehoben und die Ansichten der Commission in so fern bestritten, als er behauptet, daß die indirecten Steuern jeweils eben so bewilligt werden müßten, wie die directen. Wenn dieser Satz richtig wäre, so würde die Befugniß der Regierung, die indirecten Steuern zu erheben, mit Ablauf der Budgetperiode erlöschen; da aber die Kraft eines Gesetzes nicht erlöschen kann, ohne daß das Gesetz selbst erlischt, so müßten auch die Gesetze, auf welchen die indirecten Steuern beruhen, als aufgehoben betrachtet werden. Es würde also jeweils nach jeder Budgetperiode nothwendiger Weise unsere ganze Finanzgesetzgebung in Frage gestellt.

Es bedürfte die Fortdauer eines Gesetzes über indirecte Steuern stets eines neuen Acts der Gesetzgebung. Der Commissionsbericht setzte z. B. den Fall, daß die zweite Kammer es nicht mehr für zweckmäßig erachtete, das Gesetz über die Immobilienaccise zu genehmigen. Die Folge davon würde sein, daß es mit Ablauf der Budgetperiode nicht mehr ins Leben gerufen wird, und das ganze Erträgniß der Immobilienaccise aus der Staatskasse herausfällt. Es wäre also ein anderes Surrogat nöthig, welches vielleicht nur in Erhöhung der directen Steuern gefunden werden könnte; so würde nun ganz consequent die Ansicht des Hrn. Staatsraths Wolf dahin führen, daß an die Stelle einer Accise gegen den Willen der Staatsregierung eine Erhöhung der directen Steuer eintreten würde. Darum hat die Commission geglaubt, daß es nothwendig sei, eine Verwahrung einzulegen. Der verehrte Redner glaubt ferner, wenn ein solcher Fall einmal vorkomme, so wäre es immer noch an der Zeit zur Verwerfung, oder zur Protestation. Allein ich glaube, es liegt in der Verpflichtung und Stellung eines Collegiums, keinen Act zu beschließen, der auf irrigen Prinzipien beruht und dann, wenn derselbe einer verschiedenen Auslegung fähig ist, die falschen Folgerungen, die gezogen werden könnten, ausdrücklich nicht anzuerkennen und für irrig zu erklären. Dies hat die Commission in ihrem Berichte gesagt, sie will das Gesetz nicht verwerfen, und bedauert, daß es nicht in derselben Form, wie es die Regierung vorlegte, herüberkam; sie will das Gesetz auch annehmen, aber sie will nicht das Mangelhafte, was darin liegt, anerkennen. Es wäre das provisorische Steuervotum zu theuer erkauft, wenn die hohe Kammer durch ein solches Anerkenntniß sich im Prinzipe die Hände binden wollte.

Wenn endlich bemerkt worden ist, es sei wünschenswerth, daß man die Fehler, welche in das Gesetz gekommen sind, insbesondere den passus über die indirecte Steuer, wieder daraus entfernen könnte, so bin ich damit einverstanden; allein es ist von anderer Seite richtig erwiedert worden, daß der §. 60, wornach wir Finanzgesetze unbedingt annehmen oder verwerfen müssen, entgegenstehe.

Dagegen möchte ich mich nicht zu der Folgerung bekennen, als wenn nun unbedingt jedes Finanzgesetz, selbst wenn es Bestimmungen enthält, die keinen finanziellen Charakter an sich tragen, Gültigkeit erhält, insofern sich nur die Mehrzahl aller Stimmen für dasselbe erklärt. Hiedurch würde die erste Kammer in ihren Rechten augenscheinlich gekränkt werden.

Ich halte aber die Sanction einer solchen von der ersten Kammer verworfenen Bestimmung für eine moralische Unmöglichkeit.

Aber auch schon die Aufnahme einzelner, die Finanzen nicht berührender Gegenstände in das Finanzgesetz ist nicht wünschenswerth, jedoch hier nicht der Ort, darauf weiter einzugehen.

Aus allen diesen Gründen glaube ich, daß nicht gerade etwas Vorzügliches erzielt wird, wenn wir dieses Gesetz annehmen; dennoch hat die Commission aus Gründen der Nothwendigkeit mit der von ihr vorgeschlagenen Verwahrung, wodurch etwaige nachtheilige Consequenzen abgeschnitten werden, den Vorschlag auf Annahme desselben gestellt.

Staatsrath Wolff: Wenn ich den verehrten Redner vor mir richtig verstanden habe, so ist derselbe der Ansicht, die Behauptung, daß die Regierung auch die indirecten Steuern nicht länger als 6 Monate nach Beendigung der Budgetperiode ohne ausdrückliche Zustimmung der Stände forterheben dürfe, involvire die Schlußfolge, daß ohne diese Zustimmung der Stände die Gesetze über die indirecten Abgaben nach Ablauf der fraglichen 6 Monate ohne weiteres als aufgehoben und wirkungslos zu betrachten seien. Diese Ansicht halte ich aber nicht für richtig,

ich glaube vielmehr, es könne lediglich nur so viel aus der erwähnten Behauptung gefolgert werden, daß das frühere Büdget, beziehungsweise das frühere Finanzgesetz, seine Wirkung ohne eine solche Prorogation verliere, und die Regierung deswegen in die Nothwendigkeit gesetzt sei, vor Ablauf der besagten 6 Monate ein neues Büdget mit den Ständen zu berathen, oder, wenn dies nicht zeitig genug zu Stande gebracht werden kann, die Zustimmung der Stände zu einer weiteren provisorischen Steuerausschreibung einzuholen. Im Uebrigen aber läßt der in der erwähnten Behauptung enthaltene Grundsatz die allseitigen Rechte der Regierung, wie der beiden Kammern hinsichtlich ihrer Mitwirkung zur Aufhebung oder Abänderung der bestehenden Steuergesetze in ihrem verfassungsmäßigen Umfange ungeschmälert fortbestehen. Ich kann daher Das, was ich gegen die Nothwendigkeit einer Verwahrung bemerken zu müssen glaubte, durch die Erwiederung des Hrn. Berichterstatters nicht für widerlegt halten.

Frhr. v. Göler d. j.: Wenn ein Gesetzentwurf von der zweiten Kammer amendirt herüberkommt, und die Regierung damit nicht einverstanden ist, so ist die erste Kammer in einer bessern Lage; sollte aber auch die Regierung mit einer von der zweiten Kammer beschlossenen Aenderung einverstanden sein, so kann dieses die Sache in Bezug auf die erste Kammer doch im Prinzip durchaus nicht ändern, denn sonst könnte die erste Kammer in ihren Rechten geschmälert werden, wenn, sei es auf Veranlassung der zweiten Kammer oder der Regierung, eine Bestimmung in ein Finanzgesetz käme, welche durchaus nicht finanzieller Natur ist, was wohl nie zugegeben werden kann. Ich habe übrigens ausdrücklich bemerkt, daß ich auf diese Frage heute nicht weiter eingehen will, sondern hier nur einen Grund mehr finde, bei dem vorliegenden Falle eine Verwahrung auszusprechen.

Reg. Com. Finanzminister v. Böckh: Es steht der hohen Kammer für den Fall, daß sie ihre verfassungsmäßigen Rechte durch eine derartige Vorlage gekränkt sieht, der Ausweg zu Gebot, daß sie sich außer Stand erklärt, in die Berathung eines solchen Gesetzes einzugehen.

Generalmajor Frhr. v. Lasollaye: Ich erkläre mich ebenfalls für die Annahme des Commissionsantrags. Nur walten bei mir einige Zweifel in Beziehung auf die kategorische Eigenschaft des von der andern Kammer herübergekommenen Gesetzes ob. Man mag über die Auslegung der §§. 60 und 61 der Verfassung denken wie man will, so würde eine weitere Erörterung hierüber jetzt nur eine unfruchtbare Discussion veranlassen. Nach meinem Dafürhalten war der Gesetzentwurf, wie ihn die Regierung der andern Kammer vorgelegt hat, als reines Finanzgesetz zu betrachten, allein es entsteht nun die Frage, ob derselbe durch die von der zweiten Kammer vorgenommene Abänderung wegen der indirecten Steuern nicht seinem Wesen nach umgestaltet wurde, da unverkennbar außer dem finanziellen auch politische und constitutionelle Gesichtspunkte hier in Frage kommen. In dieser Beziehung könnte dieser Gesetzentwurf vielleicht nicht als ein Finanzgesetz, sondern als ein politisches Gesetz betrachtet werden, wo dann der §. 65 der Verfassungsurkunde maßgebend sein würde, wornach zu allen allgemeinen neuen Landesgesetzen oder zur Abänderung ꝛc. der bestehenden die Zustimmung der absoluten Mehrheit einer jeden der beiden Kammern erforderlich ist.

Ich unterstütze jedoch, um keine Weiterungen zu veranlassen, den Vorschlag der Commission.

Bei der Abstimmung werden die Anträge der Commission sub. 1 und 2 angenommen, nachdem der vom Staatsrath Wolff unterstützte Antrag Sr. Erlaucht des Hrn. Grafen zu Leiningen-Billigheim, von einer Verwahrung Umgang zu nehmen, mit allen Stimmen gegen 2 abgelehnt worden war.

Somit wird die Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung
die Secretäre:
Karl Frhr. v. Göler,
F. v. Kettner.

Fünfte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 2. Juli 1842.

Gegenwärtig

die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme:

Sr. Durchlaucht des Hrn. Fürsten zu Leiningen,
des Frhrn. v. Andlaw,
„ Frhrn. v. Böcklin,
„ Hrn. Majors Frhrn. v. Türkheim,
„ Frhrn. v. Rüdt,
des Hrn. Geh. Raths v. Reck, und
„ Großhofmeisters Frhrn. v. Berkheim.

Von Seite der Regierungscommission:

Hr. Ministerialrath v. Marschall, und
„ Geh. Finanzrath Beger.

Unter dem Vorsitze des ersten Vicepräsidenten, Sr. Durchlaucht des Hrn. Fürsten zu Fürstenberg.

Das Secretariat übergibt eine Vorstellung der badischen Rüberzuckerfabrikanten, Steuerauflage auf ihren Betriebszweig neben der ordentlichen Gewerbssteuer betreffend.

Beilage Nr. 17. (ungedruckt.)

Die Kammer beschließt die Ueberweisung derselben an eine Vorberathung.

Hierauf übergibt Generalauditor Vogel den Commissionsbericht über die Motion des Frhrn. v. Göler d. ä. auf authentische Interpretation mehrerer Paragraphen des Zehntablösungsgesetzes.

Beilage Nr. 18.

Derselbe trägt zugleich die wesentlichen Gesichtspunkte und darauf gebauten Commissionsanträge mündlich vor, und die Kammer beschließt den Druck des Berichtes.

Namens der Petitionscommission trägt nunmehr Frhr. v. Göler d. j. Nachstehendes vor:

Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren! Es ist der Petitionscommission eine Eingabe des badischen Industrievereins um Verwendung bei der Großherzoglichen Regierung zur Erlangung angemessener Schutzzölle zur vorläufigen Berichterstattung in der vorletzten Sitzung zugewiesen worden.

Diese Petition ist aber sehr umfassend, und enthält eine Menge von Wünschen und Desiderien der badischen Industrie, die nicht nur allein bei uns, sondern in ganz Deutschland laut werden, und von denen man hofft, daß sie auf dem nächsten Zollcongreß wenigstens zum größten Theil eine billige Berücksichtigung finden werden. Ich habe die Ehre, der hohen Kammer in Kurzem die Industriezweige anzugeben, deren Wünsche die genannte Eingabe enthält:

1) die Baumwollenindustrie,
2) chemische Fabrikate,
3) Eisenindustrie,
4) die Maschinenfabriken,
5) die Leinenindustrie,
6) die mechanischen Flachsspinnereien,
7) Cattundruckereien,
8) Krappfabriken,
9) Papierfabriken,
10) Seidenstoffe und Seidenlitzenmanufactur,

und zuletzt enthält sie noch Wünsche und Ansichten bezüglich der Tarifsperiode.

Die hohe Kammer wird aus diesen Angaben leicht ermessen, daß es im Grunde keine leichte Aufgabe ist, über alle diese Gegenstände einen wenn nicht umfassenden Bericht — denn über diese Gegenstände könnte man Bücher schreiben — aber doch einen Bericht zu erstatten, welcher der hohen Kammer den Verhalt der Sachen klar darstellt, um sie in den Stand zu setzen, mit Umsicht zu beurtheilen, ob es räthlich sei, diese Petition mit Empfehlung der hohen Regierung vorzulegen.

Die Petitionscommission, welche ohnedieß nur aus drei Mitgliedern besteht, glaubt daher der Natur der Sache und ihrer Zusammensetzung nach, nicht in der Lage zu sein, diese Aufgabe zu lösen und sie trägt daher darauf an: die hohe Kammer möge diese Petition einer zu wählenden Zollcommission zur Berichterstattung übertragen, welche aus fünf Mitgliedern in Anbetracht der Wichtigkeit des Gegenstandes zu bestehen habe.

Dieser Antrag wird unterstützt und angenommen, sowie die Vornahme der Wahl der Commissionsmitglieder auf eine Vorberathung ausgesetzt.

Somit wird die Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung
die Secretäre:
Karl Frhr. v. Göler.
F. v. Kettner.

Sechste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 15. Juli 1842.

Gegenwärtig

die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme:

Sr. Durchlaucht des Hrn. Fürsten zu Leiningen,
Sr. Erlaucht des Hrn. Grafen zu Leiningen-Billigheim,
des Frhrn. v. Böcklin,
„ Hrn. Geh. Raths v. Reck, und
des Hrn. Großhofmeisters Frhrn. v. Berkheim.

Von Seiten der Regierungscommission:

Hr. Staatsrath Frhr. v. Rüdt, und
„ Ministerialrath Frhr. v. Marschall.

Unter dem Vorsitze des ersten Vicepräsidenten, Sr. Durchlaucht des Hrn. Fürsten von Fürstenberg.

Das Secretariat zeigt an, daß in der letzten Vorberathung zur Begutachtung von Zollangelegenheiten eine Commission gewählt worden sei, bestehend aus

dem Frhrn. v. Göler d. j.,
„ Forstmeister v. Kettner,
Sr. Durchl. dem Hrn. Fürsten zu Fürstenberg,
dem Frhrn. v. Andlaw, und
„ Generalmajor Frhrn. v. Lasollaye.

Das hohe Präsidium legt eine Mittheilung der zweiten Kammer in Betreff des Büdgets des großherzogl. Staatsministeriums vor,

Beilage Nr. 19,

welche an die Büdgetcommission gewiesen wird.

Hierauf werden zwei Petitionen übergeben:

1) von dem Frhrn. v. Andlaw mit empfehlendem Vortrag eine Bitte des Gemeinderaths der Stadt Oppenau, die Herstellung eines neuen Straßenzugs über den sogenannten Roßbiehl am Kniebis als Verbindungsstraße mit Würtemberg auf dem Eisenbahnhof zu Appenweier und in die Rebgebirge der Ortenau und des Breisgaues,

Beilage Nr. 20 (ungedruckt);

2) von dem Frhrn. v. Göler d. j. eine wiederholte Vorstellung und Bitte der ehevorigen kaiserl. königl. Landvogtei Ortenau, ihre Forderung von 62,000 fl.

an die Amortisationskasse und ihre Beiziehung zu den altbadischen Kriegskosten betreffend,

Beilage Nr. 21 (ungedruckt).

Beide Eingaben werden an die Petitionscommission verwiesen.

Die Tagesordnung führt zur Discussion über die Motion des Frhrn. v. Göler auf authentische Interpretation mehrerer §§. des Zehntablösungsgesetzes, welche auf den von mehreren Seiten unterstützten Antrag des Frhrn. v. Göler d. j. in der Art stattfinden soll, daß ihr nicht das am Schlusse des Commissionsberichts zusammengefaßte Resultat der Vorschläge der Commission, sondern die einzelnen in der Motion gestellten und von der Commission begutachteten Anträge in der hier aufgeführten Reihefolge zum Grunde gelegt werden.

Zu

Artikel 1.

der Motionsbegründung bezüglich auf §. 55 des Zehntablösungsgesetzes bemerkt Frhr. v. Göler d. ä.: Dieser Artikel zerfällt in zwei Theile,

1) in die Frage, welchen Einfluß hat die Stellung der Finanzbehörde auf den Vertrag zwischen den Hauptbetheiligten, welche der Commissionsbericht in seiner Ausführung zu Art. 3 vollkommen im Sinne der Motion gelöst hat? und

2) in die Frage über das Verfahren, wenn die Finanzbehörde Einsprache macht. Diese Einsprache kann entweder eine motivirte, oder gar nicht motivirt sein; letztere zwar ist im Commissionsberichte als unzulässig dargestellt, dagegen in ersterer Beziehung nicht geholfen worden, indem bemerkt ist, daß der weitere Fall, wenn nämlich die Finanzbehörde in der festgesetzten Frist eine ihre Zustimmung verweigernde und die beanstandeten Punkte bezeichnende Erklärung abgibt, keiner näheren Erörterung bedürftig und in der Motion nicht beanstandet sei.

Diesen Fall hat aber die Motion allerdings beanstandet, denn das Verfahren, welches der Bericht in diesem Fall als das vorgezeichnete beschreibt, liegt weder in dem Geist, noch in den Worten des Gesetzes. Während nämlich das Gesetz ausdrücklich die Stellung der dissentirenden Finanzbehörde auf die Nothwendigkeit des Begehrens einer ihr günstigeren Entscheidung verweist, zieht sich **in praxi** die Finanzbehörde mit der Erklärung der Nichtgenehmigung in ihre Verschanzungen zurück, und überläßt es dem Theil, der auf Beendigung der Ablösung dringt, mit den Anträgen aufzutreten, die die Sache beendigen sollen.

Der Bericht weist im Verlauf des Verfahrens auf eine zweite Aufforderung zur Erklärung an die Finanzbehörde hin, und glaubt, diese müsse auch mit Setzung einer unerstrecklichen Frist und dem anfänglichen Präjudiz verlangt werden; allein wenn nun wieder ein bloßer Widerspruch erfolgt, so ist eben die Stelle wieder im Nachtheil gegen die Finanzbehörde, die durch das Gesetz angewiesen ist, sich eine Verminderung ihres Beitrags durch geeignete Anträge bei der Behörde zu erwirken.

Man betrachte doch nur die Fassung der §§. 53, 54 und 55 genau, so wird man finden, daß dort nur der 3 Fälle gedacht ist: 1) der Zustimmung, 2) des Stillschweigens, 3) des Verlangens der richterlichen Entscheidung nach Vorschrift des Gesetzes.

Den Fall der Nichtzustimmung mit oder ohne Gründe kennt das Gesetz gar nicht, und ist er auch identisch mit dem Fall 3, so will doch das Gesetz offenbar, daß er so nicht ausgesprochen werde, und dadurch die Sache nur hemme, anstatt daß

a. in der Vorschrift, richterliche Entscheidung zu verlangen, zugleich die Anordnung enthalten ist, wie trotz dem Dissens der Finanzbehörde der Fortgang bezweckt werden soll, daß

b. die Bemühung, sich durch die erhobenen Schwierigkeiten durchzuwinden, auf die hierzu wohlgeeigneten Schultern der Finanzbehörde geladen ist, während sich diese durch die Erklärung der Nichtzustimmung dieser Sorge leicht und mit Erfolg entzieht, und es dem Andern überläßt, sich durch die Irrgänge eines dunkeln Gesetzes zurechtzufinden, und den Aemtern die geeigneten Verfügungen abzupressen, durch An-

träge, die, wenn sie nicht ganz passend befunden — negativ verbreitet werden, ohne allen Fingerzeig für den richtigen Antrag. Der allergrößte Vortheil läge aber

c. darin, daß die Zehntpflichtigen und die Gemeinde alle Veranlassung verloren hätten, sich an den Dissens der Finanzbehörden anzuhängen und ihre Vertragszurücknahme anzukündigen, bis überhaupt durch Betreiben dieser Finanzbehörde klar gemacht ist, daß wirklich das bedungene Capital zu hoch ist.

Aus allen diesen Gründen möchte ich fortwährend wünschen, daß eine genauere Vorschrift über das Verfahren in diesem Sinn beantragt werde.

Reg. Com. Staatsrath Frhr. v. Rüdt: Der Fall der Nichtzustimmung mit oder ohne Gründe kann eigentlich keine Veranlassung zu einer anderen Gesetzesbestimmung geben, denn so viel mir bekannt ist, fügt die Finanzbehörde in der Regel allerdings ihre Gründe bei, und wo sie nicht beigefügt werden, da hat man, wie ich glaube, nach den allgemeinen Regeln, die darüber bestehen, das Recht, eine solche Mittheilung zu verlangen. Es liegt im Geiste des Gesetzes, daß den beiden contrahirenden Parteien die Gründe der Finanzbehörde mitgetheilt werden, aus welcher letztere den Vertrag in Beziehung auf das von der Staatskasse zu zahlende 1/5 nicht ratifiziren will, und ist dies geschehen, so ist es sodann Sache der Paciscenten, das weitere Verfahren zu veranlassen. Dies kann dadurch stattfinden, daß das Verfahren eben im gütlichen Wege fortgesetzt wird, indem, wie dies sehr häufig geschieht, auf die erhobene Beanstandung der Finanzbehörde weiter unterhandelt wird; oder aber die beiden Hauptbetheiligten machen von ihrem Rechte, das gerichtliche Verfahren und ein Erkenntniß zu verlangen, Gebrauch. Nach meinem Dafürhalten ist daher eine weitere gesetzliche Bestimmung durchaus nicht nothwendig, ja man würde dadurch sogar Etwas sagen, was schon im Gesetze liegt. Die Finanzbehörde wird sich gewiß nicht weigern, ihre Gründe mitzutheilen, denn es ist ja ein bei uns allgemein geltender und ausgesprochener Grundsatz, daß sowohl in administrativen, als in gerichtlichen Sachen stets die Gründe eines Beschlusses angegeben werden sollen.

Frhr. v. Andlaw: Die Erfahrung lehrt, daß eine der Hauptschwierigkeiten bei dem Vollzuge dieses Gesetzes in den Anständen liegt, welche von den Finanzbehörden erhoben werden. Der Hr. Präsident des Ministeriums des Innern hat bemerkt, es seien die Fälle äußerst selten, in welchen die Finanzbehörde ihre Zustimmung versagt, ohne daß die Gründe hiefür zugleich angegeben würden.

Ich gestehe, daß mir keine Fälle bekannt sind, in welchen diese Gründe nicht genannt worden wären, ich muß jedoch bemerken, daß dieselben häufig den Eindruck auf mich gemacht haben, als wären es keine Gründe, Gründe, welche hervorgerufen waren von Ansichten, die zum Theil eine Art Unkenntniß der speciellen Verhältnisse voraussetzen ließen, theils aus andern Umständen, die mir unbekannt sind.

Ich glaube, daß der Hauptanstand durch eine Erläuterung des Zehntgesetzes gehoben werden könnte, denn ich halte es im Interesse der Regierung sowohl, als der Zehntberechtigten und Zehntpflichtigen für vollkommen begründet, daß eine an sich dunkle Stelle des Gesetzes in einer Weise erläutert werde, daß der Zweifel schwindet. Daß diese Zweifel wirklich und in großem Maße bestehen, hat uns der Hr. Motionssteller auf eine sehr anschauliche Weise gezeigt, und es scheint mir daher die Ansicht der Commission auf einer Art von Irrthum zu beruhen, indem man Zweifel als nicht von ihm hervorgerufen in Anregung gebracht hat, die er als vollkommen begründet nachweist.

Man kann zwar allerdings sagen, es wäre hinlänglich, wenn ein schriftliches Circular von Seiten des Ministeriums des Innern erlassen würde, in welchem die in Bezug auf die vorliegende Frage zur Sprache gebrachten Anstände gehoben würden; allein ich halte nicht viel auf solche Circulare, sie verwirren oft, und kommen meistens nicht zur Kenntniß der Betheiligten. Ich halte daher eine Erläuterung im Wege des Gesetzes für nothwendig, bin aber mit der von dem Frhrn. v. Göler zu diesem Behufe vorgeschlagenen Fassung nicht unbedingt einverstanden, weil mir dieselbe nicht ganz klar, und auch andere Bestimmungen zu enthalten scheint, die nicht in das Gesetz gehören. Ich schlage daher vor, den ersten Antrag in folgender Fassung aufzunehmen:

„Wenn die Finanzbehörde dem zwischen den Hauptbetheiligten abgeschlossenen Uebereinkommen ihre Zustimmung nicht ertheilen will, so hat dieselbe in Bezug auf das von ihr zu leistende 1/5 binnen 3 Monaten unter Bezeichnung der Gründe richterliche Entscheidung einzuholen, widrigenfalls es bei dem ungeschmälerten 1/5 sein Verbleiben behält."

Ich gebe zwar zu, daß man auch sagen könnte, derjenige Theil, sei es der Zehntberechtigte oder Pflichtige, welcher auf Beförderung des Geschäftes dringt, habe auch die hiefür erforderlichen Schritte vorzukehren; allein damit ist, wie die Erfahrung zeigt, nicht geholfen, denn wir stoßen hier sehr oft auf eine passive Resistenz; und da es gewiß schon im Allgemeinen wünschenswerth ist, daß ein bestehendes Gesetz so bald als möglich zum Vollzug komme, so scheint es mir ganz angemessen, daß Derjenige, welcher Anstände erhebt, die diesen Vollzug hindern, auch selbst für deren Beseitigung zu sorgen genöthigt sei.

Reg. Com. Staatsrath Frhr. v. Rüdt: Ich muß mich diesem Antrag widersetzen, denn ich halte denselben sowohl im Interesse der Zehntberechtigten, als der Zehntpflichtigen nicht für ersprießlich. Es soll dadurch die Finanzbehörde, wenn sie Gründe hat, der abgeschlossenen Uebereinkunft nicht beizustimmen, sogar unter Androhung eines Präjudizes gezwungen werden, richterliche Entscheidung einzuholen. Hiergegen werden sich die Zehntberechtigten und Zehntpflichtigen sehr häufig und mit Recht erklären, denn es beruhen die erhobenen Anstände in der Regel nur in der Berechnung einzelner Erträgnisse, worüber die Betheiligten weit eher und zweckmäßiger unter sich einig werden können, so daß es nicht nöthig ist, die Finanzbehörde in eine ganz andere, ihr gar nicht zukommende Stellung zu versetzen. Es sind mir Fälle bekannt, wo man durch eine weitere Erklärung oder durch Beibringen einer weitern Nachweisung die Anstände beseitigt hat, und die Zehntberechtigten sich um eine billige Summe mit den Zehntpflichtigen vereinigt haben. Die letztern waren zufrieden, weil sie wußten, daß der Zehnte eigentlich mehr erträgt; der Zehntberechtigte war zufrieden, weil, wenn er das gerichtliche Verfahren veranlaßt hätte, der Zehntertrag möglicher Weise noch geringer berechnet worden wäre.

Bei der Finanzbehörde handelt es sich nur darum, daß der von der Staatskasse zu leistende Zuschuß nicht zu hoch sei, und hiefür kann auch auf anderem Wege gesorgt werden, als dadurch, daß man dieselbe gewissermaßen zu einer Art von Fiscalbehörde den übrigen Betheiligten gegenüber erklärt. Denn die Uebereinkunft zwischen den Zehntberechtigten und Zehntpflichtigen kann z. B auch den Fall mit einschließen, daß im voraus bestimmt wird, wenn auch die Staatsbehörde hinsichtlich des von der Staatskasse zu leistenden Beitrags Anstände machen sollte, so soll der Vertrag dennoch gültig sein, und der Zehntpflichtige oder der Zehntberechtigte übernimmt es, denjenigen Theil auf sich zu leiden, um welchen das durch die Finanzbehörde ermittelte 1/5 im Verhältniß zu der im Ganzen gehaltenen Berechnung des Zehntbetrages, zu nieder ist. Nehmen Sie aber den Antrag des Frhrn. v. Andlaw an, so ist eine solche Uebereinkunft nicht mehr möglich, Sie räumen dann der Finanzbehörde eine ganz andere Stellung ein, indem Sie ihr eine Einwirkung auf den ganzen Vertrag zugestehen, während sie eine solche doch nur in Beziehung auf eine gewisse Summe haben soll.

Für alle Fälle des gütlichen Uebereinkommens wäre durch den erwähnten Antrag so zu sagen ein Riegel vorgeschoben, was weder im Interesse der Betheiligten, noch in der Absicht des Gesetzes liegt.

Frhr. v. Göler d. j.: Ich habe mich erhoben, um den Antrag der Commission zu vertheidigen. Der Hr. Antragsteller hat seinen Antrag in 2 Theile getheilt. Der erste Theil bezieht sich eigentlich auf den Art. 3., über welchen ich zur Zeit hinweggehe. Nur in Beziehung auf seinen zweiten Antrag muß ich diese Vertheidigung übernehmen, weil behauptet worden ist, die Commission habe sich im Irrthum befunden. Wir sind bei den Verhandlungen in der Commission davon ausgegangen, so wenig als möglich Zusätze oder Interpretationen zum Gesetz vorzuschlagen; wir wollten dieselben überall vermeiden, wo kein erheblicher Streit über die Auslegung des Gesetzes stattfindet.

Es ist nun behauptet worden, die Finanzbehörden hätten mitunter ihre Zustimmung zu den Verträgen verweigert ohne Angabe der Gründe. Es ist aber allgemein zugege-

ben worden, daß dieses nur irrthümlich habe stattfinden können; ferner, daß dieses Verfahren neuerdings gar nicht mehr vorkommt. Der Hauptanstand liegt im §. 55. Dieser §. wird so ausgelegt, als ob die Finanzbehörde gezwungen sei, sobald sie mit der Bestimmung des Saatszuschusses in Beziehung auf die Berechnung des Ablösungscapitals nicht einverstanden ist, die richterliche Entscheidung sogleich zu fordern. Ich glaube, es wäre nicht politisch, wenn dies im Gesetz läge, und es liegt auch nicht im Gesetz, denn unter den Worten, verlangt diese Behörde die richterliche Entscheidung ꝛc., ist nicht zu verstehen, daß sie sogleich die Sache vor das Gericht zu bringen hat, sondern es ist nur so viel darunter zu verstehen, daß, wenn sie von den Anständen nicht abgebt, alsdann die Parteien die richterliche Entscheidung nachsuchen müssen.

Ich glaube, es wird gegenwärtig überall so gehalten, mir ist wenigstens kein entgegenstehender Fall bekannt, namentlich in der neuern Zeit. Mag auch früher ein anderes Verfahren eingehalten worden sein, so ist es eben einer Unbekanntschaft zuzuschreiben, welche sowohl die Behörde, als die Zehntberechtigten und Pflichtigen in Beziehung auf das Gesetz hatten. Ich selbst befand mich häufig in wichtigen Punkten im Irrthum, habe mir aber nach und nach die nöthige Belehrung zu verschaffen gesucht. Aus diesen Gründen halte ich es weder im Interesse der Berechtigten noch der Pflichtigen für nothwendig, um eine authentische Interpretation des erwähnten Artikels zu bitten.

Geh. Referendär Eichrodt: Ich halte ebenfalls eine authentische Interpretation dieser gesetzlichen Bestimmung nicht für nothwendig, weil sie mir durchaus nicht zweifelhaft erscheint, und ich mich überdies mit dem Zwecke einer solchen nicht ganz einverstanden erklären kann, worauf ich jedoch später zurückkommen werde. Wenn wir uns die Bestimmungen des Gesetzes klar veranschaulichen, so ergibt sich, daß nur in dem Falle, wo die Finanzbehörde ihre Zustimmung ohne Angabe der Gründe verweigert, oder wo sie Gründe zwar anführt, aber solche, deren Beseitigung nicht in der Macht der Betheiligten steht, eine bestimmtere Entscheidung wünschenswerth erscheint.

Das Gesetz fordert nach meiner Ansicht zur Abschließung eines Zehntablösungsvertrags wesentlich, daß die Betheiligten vorher durch die Finanzbehörde berathen worden seien. Ist dies geschehen, und finden sich dieselben durch die von der Finanzbehörde abgegebene Erklärung nicht bewogen, von ihrer früheren Ansicht abzugehen, so steht es ihnen nach § 55. des Zehntablösungsgesetzes frei, dem Vertrag, so weit er sie selbst betrifft, dennoch die Ratification zu ertheilen, und es bleibt nichts übrig, als daß die Finanzbehörde in Beziehung auf das von dem Staat zu zahlende 1/5 die richterliche Entscheidung einholt; unterläßt sie dieses, so muß es alsdann den Zehntpflichtigen und Zehntberechtigten zustehen, die Finanzbehörde zu nöthigen, daß sie die Sache in der einen oder andern Weise zu Ende bringt. Ich glaube nicht, daß es hiezu einer weiteren Bestimmung des Gesetzes bedarf, sondern daß es genügt, wenn die Kammer mit Rücksicht auf die Fälle, welche vorgekommen sind, den Wunsch ausspricht, daß die Finanzbehörden angewiesen werden, künftighin hiernach zu handeln.

Man kann auch den Parteien im einzelnen Falle überlassen, im Administrativwege im geordneten Instanzenzuge sich zu beschweren. Es fehlt also nicht an zureichenden Mitteln, die Finanzbehörden zu bestimmen, daß sie ihre Schuldigkeit thun, ohne daß es hiezu einer Abänderung oder Erläuterung des Gesetzes bedürfte.

Frhr. v. Göler d. ä: Meine Ansicht hat einigermaßen Unterstützung gefunden, denn der verehrliche Redner vor mir scheint damit einverstanden zu sein, daß die Sache dann vor sich gehen muß, wenn die Finanzbehörde gezwungen ist, richterliche Entscheidung zu fordern, während der Hr. Präsident des Ministeriums des Innern gesagt hat, daß sie lediglich nur in Bezug auf das vom Staat zu leistende 1/5 betheiligt sei, und daß der Vertrag auch ohne ihre Zustimmung endgültig abgeschlossen werden könne; so ist es aber bisher in der Anwendung des Gesetzes nicht gehalten worden, und ebendeßhalb habe ich den in der Motion enthaltenen Antrag gestellt.

Frhr. v. Göler d. j.: Der Umstand, daß eine Behörde ein Gesetz falsch versteht, gibt noch keine Veranlassung, ein anderes Gesetz zu machen.

Generalauditor Vogel: Der Frhr. v. Göler d. j. hat mich der Mühe überhoben, in eine weitere Vertheidigung des Commissionsantrags einzugehen. Im Grunde werden

Sie aus den bisherigen Erörterungen entnommen haben, daß alle Ansichten mit einander übereinstimmen. Ich meinerseits habe bis jetzt noch nichts Abweichendes vernommen und das einzige Abweichende, was der Hr. Geh. Referendär Eichrodt vorgetragen hat, bezieht sich auf einen folgenden Artikel.

Wir wollen uns ganz klar vor Augen stellen, was eigentlich die Motion verlangt, und was alle verehrten Mitglieder, welche gesprochen haben, verlangen. Sie verlangen nichts, als daß die Finanzbehörde keine unbestimmte Erklärung über ihre Verweigerung abgebe. Es entsteht nur die Frage, ob die Finanzbehörde schon nach dem Gesetze selbst verpflichtet ist, dieses zu thun; ist dies der Fall, so ist eine authentische Interpretation nicht nothwendig.

Wir halten es für bedenklich, über jeden Fall, der zweifhaft erscheint, sogleich ein neues Gesetz zu geben, weil auch dieses wieder neue Zweifel herbeiführen kann. Der Frhr. v. Andlaw sagt selbst, es seien ihm keine Fälle bekannt, in welchen die Finanzbehörde die Gründe ihrer Nichtzustimmung nicht angegeben habe; und da also keine derartigen Fälle vorhanden sind, so haben wir auch keine Veranlassung, hierwegen Etwas in Antrag zu bringen.

Es ist bei den Commissionsverhandlungen von den Hrn. Regierungscommissären die bestimmte Versicherung ertheilt worden, daß die Finanzbehörden eine nur unbestimmte, allgemeine Einsprache weder erheben sollen noch dürfen; sie sollen vielmehr speciell die Punkte angeben, in welchen sie nicht einverstanden sind. Nach einer solchen Erklärung wird eine authentische Interpretation wohl nicht mehr nöthig erscheinen, da die Finanzbehörde hierdurch öffentlich anerkannt hat, was im Gesetz selbst liegt. Es ist zu bedauern, daß die Hrn. Regierungscommissäre aus dem Finanzministerium nicht gegenwärtig sind; allein der Hr. Präsident des Ministeriums des Innern hat bereits ebenfalls eine Erklärung abgegeben, welche mit jener übereinstimmt, und womit wir uns vollkommen beruhigen können. Sollte ein Fall vorkommen, der etwas Abweichendes darböte, so steht es den Betheiligten zu, die Regierungsbehörde zu bitten, daß sie einem solchen Uebelstande abhilft.

Reg. Com. Staatsrath v. Rüdt: Ich glaube, die Vertheidigung der Finanzbehörde hier mit vollem Grund übernehmen zu können, um so mehr als mir nicht eine Beschwerde von Seiten der Kirchenbehörden bekannt ist, wornach die Finanzbehörde sich unbestimmt oder so erklärt hätte, daß man in dem Geschäft nicht weiter fortfahren konnte.

Ich übernehme diese Vertheidigung auch aus eigener Erfahrung und aus der Natur der Sache. Was hat die Finanzbehörde zu erörtern, wenn ihr eine Uebereinkunft vorgelegt wird? Sie hat zu untersuchen, ob die Summe, die der Vertrag enthält, dem wirklichen Zehntertrage entspricht. Ihre Erklärung also, ob sie zustimme oder nicht, ist nur das Resultat eines Rechnungsexempels, und besteht darin, daß der Ertrag in Beziehung auf das Object entweder zu hoch berechnet, oder daß der Marktpreis und der davon abzuziehende Fuhrlohn zu hoch oder zu gering angeschlagen sei. In Beziehung auf eine Bemerkung des Hrn. Antragstellers habe ich noch eine Berichtigung hinzuzufügen. Es sind nämlich zwei Fälle durch das Gesetz offen gelassen, in denen die Function der Finanzbehörden einzutreten hat. Der eine Fall ist der, wo die Bevollmächtigten der Zehntberechtigten und Zehntpflichtigen erst eine vorläufige Uebereinkunft abgeschlossen haben, welche selbst in Beziehung auf sie noch nicht bindend ist. Wenn nun hier die Verweigerung der Finanzbehörde hinzutritt, so zerfällt die Uebereinkunft und zwar aus dem Grunde, weil sie nur von den Parteien provisorisch verabredet worden war, vorbehaltlich der Zustimmung der Finanzbehörde. Der andere Fall ist der, wenn durch den Gemeinderath und Bürgerausschuß die Zustimmung bereits rechtsgültig gegeben ist. Hier kann nach der Natur der Sache die Verfügung der Finanzbehörde durchaus auf die Rechtsgültigkeit eines schon förmlich abgeschlossenen Vertrags keine Einwirkung haben, als in so weit sie mit dem $\frac{1}{5}$ dabei betheiligt ist.

Frhr. v. Andlaw: Ich bin kein Freund von vielen Gesetzen, am wenigsten von dunkeln. Daß aber das Zehntgesetz zu diesen gehört, kann nicht widersprochen werden. Denn was die Stellung der Finanzbehörde betrifft, so ist es doch jedenfalls gewiß, daß man über ihre Wirksamkeit nicht ganz im Klaren ist. Wir haben hier verschiedene Ansichten vernommen, und die Gerichte sind darüber ebenfalls verschiedener Ansicht. Mein Vorschlag schließt ein gütliches Uebereinkommen durchaus nicht aus; im Gegen-

theil glaube ich, daß ein solches dadnrch befördert werde, wäre es auch nur darum zu thun, um von dem richterlichen Weg Umgang zu nehmen. Der Frhr. v. Göler d. j. hat von der Unkenntniß gesprochen, die anfangs von allen Seiten in Beziehung auf das Gesetz bestand, er hat sich selbst dieser Unkenntniß angeklagt, er, der einen so lebhaften Antheil an den Verhandlungen des Zehntgesetzes selbst genommen. Wenn ihm also erst im Laufe von Jahren die Sache klar wurde, wie kann er nun verlangen, daß sie einem Laien klar sein soll.

Der Hr. Geh. Referendär Eichrodt hat uns einen Weg zur Beseitigung dieser Unklarheit gezeigt. Es ist ein beschwerlicher, ein gefährlicher Weg, und ich würde es vorziehen, denselben abzuschneiden, durch eine klarere Fassung des Gesetzes. Der Weg ist gefährlich, wenn ich die Schwierigkeiten ins Auge fasse, welche schon allein nur die Competenzconflicte hervorrufen würden. Wir sprechen von richterlicher Entscheidung, und der verehrte Redner bezieht dieses auf die Verwaltungsbehörde. Wer steht uns aber dafür, daß uns die Verwaltungsbehörde abweist, weil wir nicht vor den Richter gehen, oder daß uns der Richter abweist, weil wir nicht vor die Verwaltungsbehörde gehen. Es wäre daher einfacher, durch eine klare Fassung des Gesetzes diesem Uebelstande zu begegnen.

Es ist gesagt worden, das Gesetz sei klar und es handle sich nur um seine Auslegung. Ich verlange nichts Anderes, als diese Auslegung und zwar auf dem Wege des Gesetzes, um zu vermeiden, daß die gegenwärtig von uns als richtig angenommene Auslegung des Gesetzes nicht durch eine andere doctrinelle Interpretation wieder umgestoßen werden könne.

Ein Gesetz ist keine Privatansicht mehr, es ist eine Autorität. Ich begreife daher nicht, wie man dem gemachten Vorschlage sich so sehr widersetzt.

Der Hr. Berichterstatter hat eine Bemerkung von mir irrig aufgefaßt, wenn er glaubt, daß ich die Fassung des Art. 1. der Commissionsanträge dunkel genannt hätte; ich glaubte nur, es müßten verschiedene Punkte aus dem Antrage des Frhrn. v. Göler ausgeschieden werden, welche nicht in das Gesetz meiner Ansicht nach gehören. Er hat mir eingewendet, ich hätte keine Fälle erwähnt, welche Das bestätigen, was ich gesagt habe. Dadurch, daß mir persönlich keine Fälle bekannt sind, ist nicht gesagt, daß es überhaupt keine solche Fälle gibt. Ich habe übrigens ausdrücklich bemerkt, daß mir die vorgebrachten Gründe oft keine Gründe zu sein scheinen. Nach all diesem bin ich nicht geneigt, meinen Vorschlag zurückzuziehen, unterstütze jedoch eventuell den des Frhrn. v. Göler d. ä.

Frhr. v. Göler d. ä.: Die Finanzbehörden sollen die Anträge stellen, die geeignet sind, die Sache zu Ende zu bringen, wie dieses im §. 55. steht.

Frhr. v. Göler d. j.: Wenn die Finanzbehörde richterliche Entscheidung gefordert hat, so tritt das Verfahren ein, das unter lit. c. §. 58. vorgeschrieben ist, und dieses muß Jeder wissen, der sich mit dem Geschäfte abgibt. Hiezu ist also keine Interpretation erforderlich.

Frhr. v. Rüdt: Wenn die Finanzbehörde ihre Zustimmung nicht gibt, dann wird es sich fragen, wer den richterlichen Weg zu betreten habe. Ich glaube, es wird wohl jeder Partei überlassen bleiben müssen, diesen Weg einzuschlagen.

Frhr. v. Göler d. ä.: Es fragt sich, wer zu handeln hat. Wenn beide Parteien ruhig zuwarten, so geschieht gar nichts.

Reg. Com. Staatsrath Frhr. v. Rüdt: Ich möchte doch nicht behaupten, daß die Partheien so ganz ruhig sind; wenn die Finanzbehörde aus Gründen, welche sie angibt, einen Anstand erhebt, so suchen die Parteien diese Anstände zu beseitigen, d. h. sie geben an, warum sie das Ablösungscapital höher oder warum sie dasselbe geringer angeschlagen haben. Ist die Finanzbehörde nicht einverstanden, dann können die Partheien unter sich ein gütliches Uebereinkommen, vorbehaltlich der näheren Festsetzung des Staatszuschusses treffen, oder sie können das gerichtliche Verfahren veranlassen, denn sie sind diejenigen, welche zunächst hier interessirt sind. Ich würde es bedenklich finden, die Stellung der Finanzbehörde zu verändern, so daß sie entweder ein neues Recht oder eine neue Verpflichtung erhalten solle, zumal die Zehntablösung schon so weit vorgerückt ist, daß man füglich voraussetzen kann, daß, wenn Anderen der Weg bekannt geworden ist, wie sie zum Ende kommen, die Uebrigen diesen Weg wohl auch noch werden finden können. Es

wäre wirklich zu spät, wenn man jetzt noch ein neues Gesetz für nothwendig hielte und ein solches erlassen würde. Ich erlaube mir noch auf eine Bemerkung des Frhrn. v. Andlaw zurückzukommen. Ich darf sagen, daß ich ebenfalls thätigen Antheil an dem Zustandekommen des Zehntablösungsgesetzes genommen habe, und daß sich mir dennoch bei der praktischen Anwendung desselben in einzelnen Fällen manche Schwierigkeiten dargeboten haben, so daß auch mir ein neues Studium desselben nicht überflüssig war. Dies wird aber wohl allgemein bei jedem neuen Gesetz der Fall sein, und gibt einem solchen weder einen Werth noch einen Unwerth.

Generalauditor Vogel: Die Frage des Frhrn. v. Rüdt scheint dahin zu gehen, wie es gehalten werden solle, wenn die Finanzbehörde in Beziehung auf die 4/5 ihre Zustimmung nicht ertheilt, wogegen die Zehntberechtigten und Zehntpflichtigen bei ihrem Uebereinkommen bleiben. Nach richtig verstandenem Sinne des Zehntablösungsgesetzes und nach der übereinstimmenden Ansicht der Gesetzgeber wird in solchem Falle der Streit zwischen der Finanzbehörde und den Zehntberechtigten geführt werden müssen.

Reg. Com. Staatsrath Frhr. v. Rüdt: Es ist ausdrücklich im §. 55. des Gesetzes gesagt, daß die Finanzbehörde dann an der Stelle der Zehntpflichtigen handelt.

Generalmajor Frhr. v Lasollaye: Ich habe nur das Bedenken, ob es an der Finanzbehörde liegt, die Initiative zu ergreifen; mir scheint vielmehr, sie habe abzuwarten und den Berechtigten und Pflichtigen es zu überlassen, ob sie an die Gerichte gehen wollen oder nicht. Nach dem Sinne des §. 55. des Zehntablösungsgesetzes genügt es an der Zustimmung der Betheiligten, um die Uebereinkunft aufrecht zu erhalten.

Bei der Abstimmung wird der Antrag des Frhrn. v. Andlaw verworfen, und sofort zum

Artikel 2.

der Motionsbegründung übergegangen.

Frhr. v. Göler d. ä.: Dieser Artikel hatte die Absicht bei dem anerkannten Widerstreben der Lastenberechtigten und bei der geringen Thätigkeit der Behörden die Sache nach der eigentlichen Absicht des Zehntablösungsgesetzes und um sich dem Verfahren bei der Activzehntablösung mehr anzuschließen auf die Thätigkeit Dessen zu stützen, der frei sein wollte, im Gegensatz zu der Instruction vom 25. März 1841 welche gerade umgekehrt daraus eine Aufgabe für den Lastenberechtigten machte und die Beförderung der eigenen Thätigkeit der Behörden anheim gab, die in der Regel nicht vorhanden ist.

Daher sollte der Lastenberechtigte bei Competenz- und Bauablösung und auch anderer Lastenablösung aus eigenen Mitteln die Materialien der Lastenablösung liefern, und die Sache so gestellt werden, daß der Lastenberechtigte entweder handeln muß, oder daß seine Unthätigkeit ihm zum Nachtheil ausschlägt, ein baldiges Ende aber jedenfalls zu erwarten ist; denn der Anspruch des Zehntberechtigten, mit seinem Recht auch die Last los zu werden, verdient in erster Ordnung Anerkennung; es ist ein **jus quaesitum**.

Reg. Com. Staatsrath v. Rüdt: Es ist hier zwischen zweierlei Lasten zu unterscheiden, nämlich solchen, welche nur Besoldungstheile oder sonstige bestimmte Abgaben betreffen, und zwischen den Baulasten. Die ersten können sogleich mit dem Zehnterträgnisse selbst berechnet werden und werden in der Regel mit dem Zehnten selbst abgelöst, wenn nicht besondere Tarationen nöthig fallen. Daß der Lastenpflichtige die erste Berechnung vorzunehmen hat, ist in der Natur der Sache begründet, denn er kennt zunächst den Werth seiner Zehntberechtigung, so wie der von ihm abzugebenden Competenzen u. dgl. Was aber die andern Lasten, nämlich die Baulasten betrifft, so können diese nicht zugleich mit der Zehntablösung in Verbindung gesetzt werden.

Der Hr. Motionssteller glaubt zwar, es könnte dies dadurch geschehen, daß der Lastenpflichtige eine Aversalsumme anbietet, über deren Annahme oder Nichtannahme die Betheiligten sich sofort zu erklären haben; allein ich muß darauf aufmerksam machen, daß bei diesen Baulasten Mehrere betheiligt sind, und es daher eine Gewissenssache für die Behörde ist, sich möglichst genau zu verlässigen, daß die Entschädigung den Ansprüchen sämmtlicher Betheiligten gemäß sei. Dieses kann in der That nicht anders geschehen, als durch eine vorläufige Taration von Sachverständigen. Es muß hier auch namentlich in Betrachtung gezogen werden, daß die Kirchspielsgemeinde die Berechtigte ist, daß aber die politische Gemeinde das Capital übernimmt

und gleichsam die Vertreterin der Baulast wird; es trifft also den Zweiten die Verbindlichkeit, einem Dritten ein wohlerworbenes Recht fernerhin zu leisten. Darum muß dieser Act von der eigentlichen Zehntablösung getrennt sein. Dies haben auch die Zehntberechtigten größtentheils selbst eingesehen.

Ein weiterer Umstand, welcher der sofortigen Ablösung der Zehntbaulasten in den Weg tritt, besteht darin, daß für die Abschätzung dieser Lasten das vorhandene bauverständige Personal nicht hinreicht, und überdies durch ein Zusammentreffen noch mancher anderer Verhältnisse diese Bauverständigen im Augenblick überhaupt weit mehr in Anspruch genommen sind, als dies sonst der Fall war. Bedeutende und großartige Baulichkeiten für die Zollverwaltung, viele andere Gebäude für die Verwaltung des Innern waren und sind zum Theil noch aufzuführen oder herzustellen, so daß die einzelnen Bezirksbaumeister, deren Zuzug zu dem Abschätzungsgeschäfte zunächst wünschenswerth gewesen wäre, mit Geschäften überhäuft waren. Wenn nun gewiß nicht bezweifelt werden kann, daß bei den eigentlichen Baulasten sehr wichtige Interessen in Frage sind, so daß es durchaus nothwendig ist, wenigstens das vorläufige Urtheil eines Technikers zu haben, ehe eine Uebereinkunft gewissenhaft abgeschlossen werden kann, und daß es ferner an den Personen zu diesem Zwecke fehlt, so bleibt eben nichts übrig, als dieses Geschäft von der Hauptablösung zu trennen, und successiv zu erledigen.

Ohnedies sind ja die Baulasten garantirt durch die Zehntablösungscapitalien, und an den meisten Orten ist man mit der Heimzahlung noch nicht so weit gekommen, indem die Capitalien erst angenommen werden können, wenn die Verträge ausgefertigt sind. Ich glaube daher, daß es den Einzelnen wohl selbst überlassen werden kann, zu versuchen, wie sie am schnellsten die Baulastenablösung bewirken können; — eine gesetzliche Bestimmung hierwegen zu erlassen, würde gewiß manchfaltige Mißstände zur Folge haben.

Frhr. v. Marschall: Nach meinem Dafürhalten unterliegt es keinem Zweifel, daß das Verfahren über die Ablösung der Lasten mit dem Verfahren über die Ablösung des Zehntens gleichzeitig vorgenommen werden darf, und, soweit irgend möglich, auch wirklich vorgenommen werden soll.

Diejenigen Behörden waren daher gewiß in einem eclatanten Irrthum, welche Anträge auf Lastenablösung darum zurückgewiesen haben, weil die Zehntablösung noch nicht vollständig durchgeführt worden, und das Zehntablösungscapital noch nicht vollständig ermittelt sei.

Offenbar ging das Gesetz vielmehr davon aus, daß beide Ablösungen gleichen Schritt halten und neben einander herlaufen, und beide möglichst gleichzeitig zu Ende geführt werden sollen.

Dies ergibt sich außer den im Commissionsbericht angeführten Stellen insbesondere aus dem §. 46 Nr. 2, wornach bei vorzunehmenden Abschätzungen beachtet werden soll, ob das vorhandene Bauwesen nach den zur Zeit der Abschätzung bestehenden Verhältnissen seiner Bestimmung genügt oder nicht.

Gerade diese Vorschrift scheint mir zu beweisen, daß das Gesetz davon ausging, es werde die Abschätzung der Lasten zugleich mit der Ablösung des Zehnten stattfinden, denn sonst wäre es eine große Unbilligkeit gewesen, der Abschätzung der Lasten einen andern Zeitpunkt zu Grund zu legen, als derjenige ist, wo das Uebereinkommen über die Zehntablösung stattgefunden hat. — Beide, die Aufhebung des Rechts und der Verpflichtung, sollten auf dieselben Normen basirt werden.

Nach der Ausführung des Hrn. Regierungscommissärs findet diese Unbilligkeit in der That jetzt statt, weil die Idee des Gesetzes in der Praxis auf Hindernisse gestoßen ist, die, wie ich zugebe, wenigstens momentan unüberwindlich sind. Es wird jetzt regelmäßig das Uebereinkommen über die Zehntablösung weit rascher bewirkt, als die Festsetzung des Baulastencapitals. Die Frage über die auf dem Zehnten ruhenden Lasten ist häufig und in vielfacher Beziehung streitig; es ist oft bestritten, ob die bestehenden Baulasten überhaupt, ferner in welcher Ausdehnung auf dem Zehnten ruhen. Darüber kann jahrelang Prozeß geführt werden, und wenn es dann endlich zur Abschätzung des Bauwesens kommt, so haben sich die Verhältnisse, welche zur Zeit der Zehntablösung bestanden, gänzlich geändert, durch die vermehrte Population und die in der Regel damit gestiegene

Cultur. Das Nachtheilige dieser Verhältnisse, in so weit sie nämlich auf Erhöhung des Lastencapitals wirken, hat dann der Lastenpflichtige zu tragen; der entsprechende und ausgleichende Vortheil, der ihm durch Erhöhung des Zehntablösungscapitals zugegangen wäre, wird ihm nicht zugut gerechnet. Hier scheint mir, weil die Theorie der Praxis, der erwartete dem eingetretenen Erfolg nicht entsprochen hat, eine Abänderung des Gesetzes durch die Billigkeit und Gerechtigkeit wirklich geboten zu sein. Ungeachtet nun die Abänderung einer deutlichen, aber nicht gerechten Bestimmung strenge genommen nicht in eine Discussion über authentische Interpretation gehört, so glaubte ich doch auf diesen wichtigen Gegenstand hier aufmerksam machen zu dürfen.

Frhr. v. Göler d. j.: Mir scheint, daß dieser Artikel der Motion durch die Verzögerungen hervorgerufen wurde, welchen die Ablösung der Baulasten unterliegt; welcher Erscheinung durch eine authentische Interpretation des Gesetzes vorgebeugt werden will. Die Commission ist jedoch der Ansicht, daß auf diesem Wege das Ziel nicht erreicht werden kann, und diese Ansicht habe ich auch.

Ich glaube, daß der Grund dieser Verzögerungen nicht in der Unklarheit der Bestimmungen des Gesetzes, sondern in ganz andern Ursachen liegt. Wenn man aber diese Ursachen erkannt hat, so scheint es mir zweckmäßig, daß man sie entweder auf dem Wege der Gesetzgebung oder der Verwaltungsmaßregeln hinwegräumt. Es ist schon am Anfang der Discussion von dem Hrn. Präsidenten des Ministeriums des Innern bemerkt worden, daß die größte Schwierigkeit in Beziehung auf die Ablösung der Baulasten in dem Umstande liegt, daß die Abschätzung an und für sich, und die Berechnung schwierig ist. Es ist dieses richtig; es könnte aber diesem Uebelstande wohl abgeholfen werden, wenn die Kirchenbehörden nicht allzuängstlich bei der Genehmigung solcher Verträge wären; sie gehen mit einer Aengstlichkeit zu Werk, die oft in der That übertrieben scheint.

Der zweite Uebelstand beruht darin, daß die Schätzer schwer zu erhalten sind; diesem kann aber auch durch die Gesetzgebung nicht abgeholfen werden.

Ein weiterer Punkt, den der Frhr. v. Marschall berührt hat, ist der, daß sehr häufig bestritten wird, ob eine Baulast auf dem Zehnten ruhe oder nicht. Es ist nun nicht zu bestreiten, daß diese Frage rein faktischer Natur ist, und daher in jedem einzelnen Falle entschieden werden muß. Daß aber die Gesetzgebung hierin einige Abhülfe treffen könnte, glaube ich im Verlaufe meines Vortrags darthun zu können. Man muß nämlich unterscheiden zwischen denjenigen Fällen, wo wirklich eine Baulast nachgewiesen, ein Bauherr vorhanden, und nur bestritten ist, ob dessen Last wirklich auf dem Zehnten ruhe, und zwischen den Fällen, wo der Zehntberechtigte überhaupt seine Baupflichtigkeit in Abrede stellt. Der Streit letzter Art wird durch ein Gesetz nicht mehr entschieden werden können, weil diese Frage in dem Bauedict von 1808 bereits entschieden ist.

Was dagegen die andere Frage betrifft, ob nämlich eine vorhandene Baulast auf dem Zehnten ruhe, was so häufig bestritten wird, so sollte gesetzlich ausgesprochen werden, daß überall da, wo ein Zehntherr zugleich baupflichtig ist, gesetzlich vermuthet werde, daß die Baulast auf dem Zehnten ruhe. Ich werde über diesen Punkt mich nicht weiter verbreiten, weil ich einen zweiten Vorschlag zu machen gedenke, welcher mir weit durchgreifender scheint. Es wäre nämlich sehr zu wünschen, daß die Regierung ein Gesetz vorlegte, wornach alle Baulasten, sie mögen auf dem Zehnten ruhen oder nicht, für ablösbar erklärt werden, in der Art, wie es das Gesetz hinsichtlich der wirklichen Zehntbaulasten vorschreibt, und daß die Kammern sich entschließen würden, einen solchen Gesetzentwurf anzunehmen.

Der Einfluß dieser gesetzlichen Bestimmung auf die Beförderung der Zehntablösung bestünde nämlich darin, daß man sich nicht weiter streiten würde, ob eine vorhandene Baulast auf dem Zehnten ruhe, was gegenwärtig so vielfach vorkommt.

Ich werde mich enthalten, zur Begründung dieser Ansicht etwas Weiteres zu sagen, weil die Sache eigentlich nicht hierher gehört, sondern der Gegenstand einer eigenen Motion wäre, die ich aber jetzt zu machen nicht gerade gesonnen bin.

Ein dritter Umstand von Bedeutung ist der, daß es zur Beförderung der Ablösung von Baulasten sehr zweckmäßig wäre, wenn man auf den Antrag, welchen die beiden Kam-

mern in einer eigenen Adresse im Jahr 1840 gemacht haben, zurückkommen würden, dahin gehend:

Se. Königl. Hoheit den Großherzog zu bitten, die Errichtung eines allgemeinen Zehntlastenfonds in Erwägung ziehen zu lassen, in welchen Fonds die Gemeinden die für Neubauten bestimmten Ablösungscapitalien einlegen können, in der Art, daß denselben nach Verhältniß der Reineinnahme des Fonds zu der jeweiligen Gesammtschuldigkeit, Zinsen und Zinseszinsen alljährlich gutgeschrieben und das Guthaben im Falle eines Neubaues nach Bedürfniß wieder verabfolgt werden könnte.

Ich habe aus den Protokollen der damaligen Sitzungen entnommen, daß man in dieser hohen Kammer einige Zweifel gegen die Zweckmäßigkeit dieses Vorschlags erhoben hat, welche ich jedoch nicht theile.

Ich weiß nämlich aus eigener Erfahrung, daß insbesondere der Abmangel dieser Einrichtung sehr viel daran Schuld ist, daß sich die Gemeinden gegen Uebernahme solcher Baulasten sträuben, weil sie nicht mit Unrecht besorgen, daß sie hinsichtlich der Verwaltung dieser Localfonds Verluste erleiden werden, indem sie keine anderen zur Bestreitung eines Baues hinreichenden Fonds haben, und es viel Mühe kostet, durch Zuschlagung von Zinsen und Zinseszinsen einen genügenden Fond zu gründen.

Ich werde aber auch dießfalls keinen Vorschlag machen, sondern möchte nur der Regierung ans Herz legen, zu untersuchen, ob es nicht möglich sei, diese Einrichtung ins Leben zu rufen.

Frhr. v. Andlaw: An den Zehnten knüpfen sich wichtige, zum Theil heilige Interessen, und es liegt meinem Sinn ferne, Gefahren für diese Interessen hervorzurufen. Die Besorgnisse, die ich schon vor 9 Jahren in dieser hohen Kammer für diese Interessen hegte, haben mich zum großen Theil veranlaßt, dem Gesetze in seiner Fassung meine Zustimmung zu versagen. Der beste Wille wird die Schwierigkeiten kaum überwinden, welche hier entgegenstehen. Die Gefahren sind gegenseitig. Es ist auf der einen Seite die Kirche, es sind die Schulen und viele Anstalten damit bedroht. Auf der andern Seite stehen auch den Lastenpflichtigen doppelte Verluste bevor, einmal nämlich eine zu hohe Berechnung ihrer Lasten, und dann der allgemeine Verlust, den jeder Zehntberechtigte erleidet, abgesehen von dem höheren Erträgnisse des Zehntens, welches durch die gesteigerte Cultur vielleicht in naher Zukunft hätte herbeigeführt werden können.

Auf diesen Punkt zurückzukommen ist es allerdings zu spät, allein es erfordert die Gerechtigkeit, daß nach allen diesen Seiten hin die Gefahren möglichst beseitigt werden. Man hat von der Aengstlichkeit der Kirchenbehörde gesprochen, welche sich bei Abschließung der Verträge über ihre Zehntrechte kund gebe. Ich begreife diese Aengstlichkeit; es ist die Verantwortlichkeit der Zukunft gegenüber für Institute, welche nicht sterben. Aber diese Aengstlichkeit darf auf der andern Seite nicht zu weit gehen, wenn man die Gerechtigkeit gegen die Zehntberechtigten, welche zugleich Lastenpflichtige sind, ins Auge fassen will.

Ich erlaube mir daher der hohen Kammer eine veränderte Redaction des Art. 2 in Vorschlag zu bringen. Ich gestehe, daß ich nicht ohne einige Besorgniß die Hand anlege zur Einbringung eines Vorschlags, der in seiner Entwicklung auch wieder auf andere und neue Schwierigkeiten stoßen könnte. So lange ich jedoch nicht die Hoffnung habe, daß die Regierung baldmöglichst in die Vorschläge des Frhrn. v. Göler d. ä. eingehen werde, welche ich im Allgemeinen als sehr wünschenswerth und zweckmäßig erkenne, so möchte ich eventuell wenigstens die Besorgnisse beseitigen, in denen die Lastenpflichtigen beständig leben müssen.

Es hat der Frhr. v. Marschall mit dem ihm eigenen Scharfsinn und einem Rechtsgefühle, welches ihn ehrt, diese Uebelstände hervorgehoben. Er hat von der gleichzeitigen Ablösung der Lasten mit dem Zehnten gesprochen, welche das Gesetz klar verlangt. Allein es lag etwas Unmögliches in der Ausführung dieser Bestimmung, weil die Schwierigkeiten, welche sich hinsichtlich der Lastenabschätzung ergeben, nicht gleichzeitig gehoben werden können mit dem Schlusse des in den meisten Fällen einfachern Verfahrens rücksichtlich der übrigen Bestimmungen des Gesetzes. Nichtsdestoweniger muß man trachten, im Wege der Gesetzgebung diesem Uebel abzuhelfen, und ich glaube dazu beizutragen, wenn ich folgende Fassung des Artikels vorschlage:

„Der Lastenpflichtige kann zur Beschleunigung der Vollendung des Ablösungsgeschäfts eine Berechnung der Zehntlasten vorlegen, und in seinen Kosten die Baulasten abschätzen lassen. Ist der Lastenberechtigte mit der Ablösungssumme nicht zufrieden, so hat er die Mängel der Berechnung binnen 3 Monaten dem betreffenden Amte zu bezeichnen, widrigenfalls angenommen wird, derselbe sei mit der Berechnung des Lastenpflichtigen einverstanden."

Frhr. v. Göler d. ä.: Ich unterstütze diesen Antrag, insofern er sich dem meinigen nähert, obgleich damit nicht Alles erreicht wird, was erreicht werden soll. Namentlich wird es sich fragen, ob man die nöthigen Taratoren auch wirklich findet.

Reg. Com. Staatsrath v. Rüdt: Ich glaube mich gegen diesen Antrag erheben zu müssen, erlaube mir aber vorher auf die Bemerkungen des Frhrn. v. Marschall Einiges zu erwiedern. Derselbe hat ganz richtig herausgehoben, daß nach der Absicht des Gesetzes sowohl die Lasten, als die Zehntrechte gleichzeitig zur Ablösung gebracht werden sollen. Es ist dieses am Ende des §. 47 ganz deutlich ausgesprochen, wornach die Baulasten wo möglich vom 1. Januar des Jahres an, in welchem die Zehnterhebung zum ersten Mal unterbleibt, überwiesen werden sollen. Ich wünsche auch, daß dieses möglich gewesen wäre, allein der verehrte Redner hat selbst anerkannt, daß Anstände dagegen bestehen.

Gerade diese relative Unmöglichkeit habe ich schon vorhin näher darzustellen gesucht, und finde noch einen weiteren hauptsächlichen Grund derselben darin, daß seit einiger Zeit für die Vollziehung des noch dringenderen Brandeinschätzungsgesetzes alle Bauverständigen in Thätigkeit gesetzt werden müssen, wenn wir noch in diesem Jahr mit dem Geschäfte zu Ende kommen wollen. Der Frhr. v. Göler d. j. hat den Fall angeführt, wo es streitig ist, ob eine vorhandene Baulast auf dem Zehnten ruht oder nicht. Ich bezweifle sehr, ob überhaupt die Gesetzgebung auf die Bestimmung wird eingehen können, daß alle Baulasten als in Zweifel auf dem Zehnten haftend erklärt werden sollen. Die Staatsbehörden werden sich dagegen erklären, denn man fühlt es sehr, daß in einer Gemeinde, welche die Baulast übernimmt, die Möglichkeit, größere, zweckmäßige und auch ins Auge fallende Gebäude aufzuführen, nicht mehr so gegeben ist. Es ist ein großer Unterschied für die Behörden, ob sie es mit der Gemeinde, oder mit einem vermöglichen Baupflichtigen zu thun haben, welcher in Beziehung auf seine eigenen Verhältnisse, oder in Verehrung seiner Vorfahren gerne Etwas mehr thut, als wozu er gerade strenge verbunden wäre. Dies Alles fällt natürlich weg, wenn die Gemeinde die Baulast übernimmt. Ich zweifle ferner sehr daran, ob die Ablösbarkeit der Kirchenbaulasten überhaupt je für räthlich wird angesehen werden können. Meiner Ansicht nach sollten dieselben, wo sie auf einem Besitzthum beruhen, dort belassen werden, denn dieses gibt eine specielle Garantie, was bei Capitalien nicht der Fall ist. — Was nun die Verzögerung der Lastenablösung betrifft, so sind die Kirchen und Schulen dadurch eigentlich nicht benachtheiligt. Ich glaube eher, daß sie gewinnen; aber die Zehntberechtigten halte ich für benachtheiligt, insofern als die Taration — nämlich der Anschlag der Bauverständigen — erst von dem Zeitpunkt ausgeht, wo wirklich abgeschätzt wird. Wenn der Zehnte bereits abgelöst ist, und die Baulastabschätzung geschieht erst 10 Jahre hintennach, so ist der Stand der Sache insofern ein wesentlich veränderter, als das Gebäude schon wieder um so viel älter, und daher ein größerer Bauaufwand für dasselbe nöthig fällt, weshalb das Lastencapital um so viel höher berechnet wird.

Was endlich den im Art. 2 enthaltenen Vorschlag betrifft, der gewissermaßen durch jenen des Frhrn. v. Andlaw modificirt wurde, so glaube ich gegen denselben mich erklären zu müssen. Die Zehntlasten, welche Competenzen, Beiträge für Schulen ꝛc. ꝛc. zu ihrem Gegenstande haben, sind, wie ich bereits erwähnte, großentheils zur Ablösung gekommen, da es in der Natur der Sache liegt, daß sie zugleich mit dem Zehnten abgelöst werden konnten. Hinsichtlich der Baulasten aber, Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, können weder die Kirchenbehörden noch die Gemeinden sich je darauf einlassen, eine einseitige vorläufige Taration mit einem Präjudiz sich aufdrängen zu lassen. Es verträge sich dies durchaus nicht mit der großen Verantwortlichkeit, welche ihr in Bezug auf die Wahrung der ihr anvertrauten heiligen Interessen obliegt. Ich muß aber auch darauf auf-

merksam machen, daß das Zehntgesetz dem Zehntberechtigten bei der Baulastenablösung einen nicht unwesentlichen Vortheil dem Lastenübernehmer gegenüber einräumt, indem es dem erstern eine Berechnung gestattet, welche ihn in Bezug auf die Hauptsumme sehr erleichtert, eine Berechnung, die der Lastenübernehmer je nach seinen Verhältnissen oft gar nicht realisiren kann; ich meine die Berechnung der Zinseszinsen, und daß durchgängig ein Zinsfuß von 5 pCt. angenommen ist. Dieser wird nicht in allen Fällen erreicht werden können, und wenn, was oft bei der größten Sorgfalt und Aufmerksamkeit nicht anders möglich ist, die Zinsbeträge nicht auf den Tag eingehen, und nicht sogleich wieder nutzbringend gemacht werden können, so wird dies einen nicht unbedeutenden Unterschied im wirklichen Betrage des Lastencapitals ausmachen, bei dessen Berechnung auf diese Eventualitäten keine Rücksicht genommen werden konnte. Wenn also hiernach eine vorläufige, nur von einem Theil ausgehende Abschätzung unzulässig ist, so glaube ich damit den Haupteinwand gegen den gemachten Vorschlag dargelegt zu haben. Das Gesetz gestattet eine gemeinschaftliche Abschätzung; diese kann, wenn der Zehntberechtigte sie gehörig betreibt, bald erfolgen, und die Lastenübernehmer sind verbunden, daran Theil zu nehmen; werden sie über die Aufstellung der Schätzer nicht einig, so entscheiden die Regeln der Prozeßordnung hierüber.

Ich wünsche daher nicht, daß Sie den Vorschlag des Frhrn. v. Andlaw annehmen, ich halte ihn überhaupt nicht für ausführbar; auch würde er die Rechte der Mitbetheiligten verletzen, und am Ende doch nicht weiter führen, denn die Kirchenbehörde würde ganz einfach erklären, diese Berechnung oder Abschätzung können wir nicht anerkennen, sondern es muß eine gemeinschaftliche Expertise vorgenommen werden.

Frhr. v. Andlaw: Ich muß mich gegen die Vermuthung verwahren, als hätte ich bei meinem Vorschlage eine unerstreckliche Frist im Auge gehabt, oder als hätte ich damit ein Präjudiz hervorrufen wollen, welches die Interessenten benachtheiligt. Der Zweck meines Antrags geht vielmehr dahin, die Sache auf irgend eine Art einmal in den Gang zu bringen, was mir auf die vorgeschlagene Art am angemessensten schien.

Was der Hr. Präsident des Ministeriums des Innern von einer Berechnung von Zins und Zinseszins gesagt hat, lag in der Absicht des Gesetzes; es sollte das Capital auf diese Weise im Laufe der Jahre diejenige Höhe erreichen, die dem Bedürfniß in der Zukunft entsprechen werde. Ich begreife nicht, und ich möchte sagen, es erfüllt mich mit einer gewissen Bangigkeit, wenn diese Vorsicht des Gesetzes als eine trügerische und unzweckmäßige erscheinen sollte. Auf welche Weise wollen Sie denn dem Bedürfniß künftig entsprechen? Wollen Sie die Baulasten auf dem Zehnten ruhen lassen? Sollen die Lasten dem Lastenpflichtigen ewig obliegen, während ihm die Vortheile des Zehntbezugs entgehen? Wir sind hier in einem Dilemma, aus welchem wir nicht herauskommen, wenn wir nicht den Vorschlag des Frhrn. v. Göler d. ä. annehmen.

Reg. Com. Staatsrath v. Rüdt: Das Gesetz spricht sich darüber deutlich aus. Wenn von Seiten des Lastenpflichtigen ein Antrag zur Abschätzung gemacht wird, und die übrigen wollen nicht darauf eingehen, so kann er beim Amt darauf antragen, daß die Taratoren **ex officio** ernannt werden. Ein Präjudiz liegt allerdings in dem Antrage des Frhrn. v. Andlaw, weil hienach, wenn auf die Erklärung des Lastenpflichtigen von Seiten der Lastenberechtigten Nichts erfolgt, angenommen werden soll, als sei die Abschätzung richtig. Dies ist doch gewiß ein Präjudiz, welches ich kaum mehr zu schärfen wüßte. Uebrigens ist schon in beiden Kammern wiederholt anerkannt worden, daß die Baulastenberechnung nicht zum Nachtheil der Zehntberechtigten gereicht, ja es ist sogar speciell ein Grund gewesen, warum man auf Bildung einer allgemeinen Baulastenkasse angetragen hat, weil nur durch eine Concentrirung der Summen ein Ertrag von Zinseszins gewonnen werden kann.

Frhr. v. Göler d. ä.: Der §. 9 des Zehntablösungsgesetzes wirkt nachtheilig auf die Lastenablösung; wäre nämlich dieser §. nicht vorhanden, so würde die Einstellung des Zehntens von der Beendigung des ganzen Ablösungsgeschäfts in allen seinen Theilen abhängig.

Gegenwärtig aber ist Niemand mehr da, der eine Uebereinkunft wegen der Baulasten wünscht; die Kirchenbehörden wollen sie nicht, ja es ist ihnen sogar verboten, eine solche

abzuschließen, bevor die Abschätzung auf gerichtlichem Wege wirklich stattgefunden hat.

Der Hr. Regierungscommissär hat zwar gesagt, man habe es in der Hand, darauf zu dringen, daß die Schätzer ernannt werden; allein durch den §. 2 der Verordnung ist es unmöglich gemacht, Schätzer zu erhalten; sie nehmen diese Aufträge nicht an, und zudem ist dadurch die Anzahl derjenigen, welche man hiezu nehmen darf, sehr beschränkt.

Reg. Com. Staatsrath v. Rüdt: Dem Uebelstand, daß einzelne Sachverständige solche Aufträge nicht annehmen, könnte man durch ein Gesetz nicht abhelfen. Dies rührt von den übrigen Geschäften her, womit sie überhäuft sind. Dies wird aber, wie ich bereits ausgeführt habe, nur vorübergehend sein.

Auf die Bemerkungen des verehrten Redners vor mir, daß die Kirchenbehörden sich auf keine Uebereinkunft einlassen können, muß ich erwiedern, daß nicht nur bereits viele Ablösungen genehmigt worden sind, sondern daß auch in vielen Fällen provisorisch ein Capital als Baulastencapital vorbehaltlich der definitiven Regulirung überwiesen wurde.

Major Frhr. v. Türkheim: Hierin finde ich den einzigen Weg, um aus diesem Labyrinth herauszukommen. Durch eine provisorische Abschätzung ist allerdings einigermaßen geholfen, wenn man auch nicht gerade einen Schüler des Palladius oder Bramante damit beauftragen kann. Ich theile aber die Besorgniß, daß das Kirchenvermögen durch die Zehntablösung werde geschmälert werden. Aber nicht nur dieses, sondern jeder Lastenberechtigte wird sehr benachtheiligt sein. Denn der Zehnte hört auf, und an was soll sich der Berechtigte dann halten? Man müßte nur zu diesem Zwecke eine allgemeine Hypothek auf die betreffenden Güter legen, und dies wäre doch ein etwas gar zu summarisches Verfahren.

Generalauditor Vogel: Nach dem vielen Interessanten, was über diesen Gegenstand gesagt worden ist, wird es gewissermaßen zur Obliegenheit des Berichterstatters gehören, jetzt zur Anschauung zu bringen, über was eigentlich abgestimmt werden soll. Der Gegenstand ist wichtig und schwierig. Ich will für jetzt die Gesichtspunkte, die nicht besonders hierher gehören, wenn sie gleich von großer Wichtigkeit sind, außer Acht lassen, und daher Nichts sprechen über einen allgemeinen Baulastenfond, über die Ablösung der Baulasten, welche nicht auf dem Zehnten haften, und über eine befürchtete Gefährdung des Kirchenvermögens. Der Zweck des Hrn. Motionsstellers war, zu bewirken, daß das Geschäft der Lastenablösung einen möglichst gleichen Schritt gehe mit dem der Zehntablösung selbst, und daß nicht, wie in der Motion bemerkt ist, einzelne Aemter davon ausgehen, daß die Ablösung des Zehntens nicht bewirkt werden könne, wenn die Ablösung der Baulasten noch nicht geschehen sei. Dieses ist der Wille des Gesetzes nicht. Das Gesetz will, daß in der Lastenablösung kein Hinderniß und, soweit möglich, auch keine Verzögerung der Zehntablösung selbst liegen soll. Es ist aber natürlich, daß diese beiden gleich wichtigen und oft schwierigen Geschäfte nicht einen ganz gleichen Gang nehmen können, und daß sie nicht in demselben Augenblick an dem Ziel ihrer Beendigung ankommen. Es kann auch der umgekehrte Fall eintreten, daß das Geschäft der Lastenablösung weniger Schwierigkeiten darbietet, als die Anstände, die über die Zehntablösung selbst sich erheben. Alles dieses läßt sich aber durch weitere Gesetze oder Interpretationen nicht beseitigen. Die Schwierigkeiten liegen nicht in den Vorschriften des Gesetzes, sie liegen in der Sache selbst, weil gerade die Lastenverhältnisse oft sehr schwierig sind. Auf einem früheren Landtage ist dieses näher auseinandergesetzt worden, und die Regierung war bemüht, die Schwierigkeiten möglichst zu beseitigen, welche sich bei der Festsetzung der Lastencapitalien dargeboten haben. Dieses zeigt eine mit vieler Umsicht ausgearbeitete Instruction. Ich sehe daher keine Veranlassung, hier einen Antrag zu stellen, und ich glaube, der Beschluß sollte darin bestehen, daß wir über diesen Gegenstand hinweggehen.

Von besonderer praktischer Bedeutung scheint die Behauptung des Frhrn. v. Göler d. ä. nicht zu sein, daß nämlich oft keine Schätzer zu finden sind, und daß, wenn solche gefunden sind, sie die Aufträge nicht annehmen.

Es würde auch da leicht geholfen werden können. Nimmt ein Schätzer, der im öffentlichen Dienste steht, den Auftrag oder das Ansuchen nicht an, so wird er, wenn er keine er-

heblichen Abhaltungsgründe hat, durch die Dienstbehörde dazu angehalten werden können. Ist ein solcher Schätzer nicht im öffentlichen Dienste angestellt, so wird sein eigener Vortheil ihn veranlassen, einen derartigen Auftrag nicht abzulehnen. Für extreme Fälle werden wir aber keinen Bedacht zu nehmen haben.

Frhr. v. Göler d. ä.: Ich wollte nachweisen, daß in einem einzelnen Fall 15 Schätzer ernannt wurden, bis nur ein Einziger den Auftrag annahm. Würde der §. 9 der Instruction anders lauten, daß es statt des Wortes „aufstellen" — „bezeichnen" hieße, dann wäre schon mehr geholfen; die Parthien sollten doch auch wählen können.

Reg. Com. Staatsrath v. Rüdt: Dieser Paragraph ist in guter Absicht erlassen worden, in der Absicht nämlich, nur solche Männer als Taratoren zu verwenden, welche diesem Geschäfte hinlänglich gewachsen sind. Es wäre ein noch größeres Uebel, wenn Taratoren gewählt werden könnten, welche sich einem Geschäft unterziehen, das, nachdem es einen bedeutenden Aufwand veranlaßt hat, nicht nur von den Parthien allein beanstandet, sondern zuletzt von dem Richter als untauglich verworfen werden müßte. Das Ministerium des Innern hat in Beziehung auf das Baupersonal die genauesten Berichte bei der Baubehörde eingefordert, und hiernach die Schätzer im Regierungsblatt ernannt.

Frhr. v. Rüdt: Es würde viel zur Beschleunigung des Geschäfts beitragen, wenn die Ratification der Kirchenbehörde nicht an die Bedingung geknüpft würde, welche in der Instruction vom Jahr 1841 steht, wornach die Abschätzung immer nur auf dem amtlichen Weg, nämlich durch die Taratoren bewirkt werden muß. Die Abschätzung der Baulast ist außerordentlich schwierig, und es macht einen sehr großen Unterschied, ob ein Gebäude nach 50 oder nach 100 Jahren wieder erneuert werden soll. Selbst dem geschicktesten Techniker ist es oft nicht möglich, solche Baulichkeiten mit Sicherheit zu tariren.

Die Abschätzung durch Baumeister wird daher zu keinem richtigen Resultate, wohl aber zu großen Weitläuftigkeiten und Kosten führen; ich hielte es daher im Interesse Aller begründet, wenn die Kirchenbehörde ermächtigt würde, die Ablösung auf gütlichem Wege zu bewirken.

Prälat Hüffell: Ich blicke nur mit großem Schmerz auf das ganze Gesetz, und Alles, was mit diesem Gegenstand in Verbindung steht, dient dazu, diesen Schmerz zu vermehren. Wir befinden uns in einem Zeitpunkte, wo das Alte vergeht und das Neue noch nicht gekommen ist. Unser Kirchenvermögen erleidet durch die Zehntablösung harte Verluste, namentlich die Pfarreien, die jetzt zwar auf dem Papier eine große Competenz haben, die aber in der Wirklichkeit nicht vorhanden ist. Doch ich vertraue einer andern Zeit, wo die manchfachen Wunden, die das Zehntablösungsgesetz schlägt, wieder ihre Heilung finden werden.

Major Frhr. v. Türkheim: So wenig als der Hr. Prälat haben die Zehntberechtigten an dem Zehntgesetze besondere Freude. Es ist ein bitterer Kelch auszutrinken, und da sollte man Einem doch wenigstens die Vergünstigung noch lassen, dies möglichst schnell zu thun. Obgleich ich als Zehntberechtigter keine große Lust habe, mir mein Eigenthum wegnehmen zu lassen, so gestehe ich dennoch, daß ich aus guten Gründen mein Zehntrecht auch nicht mehr in infinitum zu haben wünsche, nachdem rechts und links abgelöst ist.

Staatsrath Wolff: Der Hr. Berichterstatter hat schon darauf hingewiesen, daß die Schwierigkeiten, welche dem Vollzuge des Zehntablösungsgesetzes überhaupt und insbesondere der Lastenabschätzung entgegenstehen, nicht im Gesetze, sondern in der Natur der Sache begründet sind. Ich glaube, hierauf kann man nicht genug aufmerksam machen. Wir mögen das Gesetz abändern wie wir wollen, so werden wir hieran doch Nichts besser machen können.

Es ist vor allen Dingen Sache der Betheiligten und Sache der Behörden, diese Schwierigkeiten so viel als möglich zu beseitigen, und zwar durch gründliche Erwägung aller Verhältnisse. Dies ist der einzige Weg, auf welchem wir zum Ziele kommen, aber keineswegs wird dies dadurch gelingen, daß wir verschiedene Aenderungen ins Gesetz bringen, welche vielmehr nur wieder neue Schwierigkeiten hervorrufen würden. Dies ist der Grund, warum ich in der Commission dafür gestimmt habe, so wenig als möglich auf die Anträge des Hrn. Motionsstellers einzugehen, und nur da auf dieselben besondere Rücksicht zu nehmen, wo

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

man von einer Erläuterung des Gesetzes wirklich ein gutes Resultat erwarten kann.

Reg. Com. Staatsrath v. Rüdt: Damit die von dem Hrn. Prälaten ausgesprochene Betrübniß nicht etwa zu sehr um sich greife, erlaube ich mir zur Beruhigung anzuführen, daß das Gesetz eine Beeinträchtigung der Kirchen und Pfarreien gewiß weder beabsichtigt hat, noch auch herbeiführen wird, indem es denselben den vollen Genuß von 5 % des Zehntablösungscapitals zusichert. Diese 5 % sind ein voller Ersatz, und es ist thatsächlich, daß ein bedeutender Theil der Pfarreien sich in seinen Einkünften jetzt höher stellt, als früher. Es wurde alle mögliche Vorsorge schon gleich von vorneherein getroffen; es wurden zum Theil so vortheilhafte Gütereinkäufe durch Anlehen gemacht, die aus den Zehntcapitalien wieder abgetragen werden, daß nach einer mir bekannten Berechnung diese Güter 7 — 10 pCt. tragen.

Bei der Abstimmung wird der Art. 2 der Motionsbegründung des Frhrn. v. Göler abgelehnt, und zum

Artikel 3.

mit Rücksicht auf den ersten Antrag der Commission übergegangen.

Geh. Ref. Eichrodt: Ich bin mit diesem Antrag nicht einverstanden. Das Gesetz geht in Beziehung auf die Rechtsgültigkeit des gütlichen Uebereinkommens in den §§. 53, 54, 55 von andern Voraussetzungen als der Commissionsbericht aus; es will in allen Fällen von dem definitiven Abschluß des Ablösungsvertrags eine Berathung des Berechtigten wie des Zehntpflichtigen von Seiten der sachverständigen Finanzbehörde. Diese Berathung soll nach dem klaren Wortlaut des Gesetzes dahin bewirkt werden, daß sich die genannte Behörde entweder ausdrücklich für oder gegen den Vertrag, oder stillschweigend für denselben erklärt. Die Betheiligten sollen daraus ermessen, ob ihre Zehntverhältnisse genau nach dem Gesetz behandelt worden sind oder ob sie es nicht sind. Die Willensfreiheit dieser Betheiligten soll aber durch eine solche Erklärung keineswegs beschränkt, es soll kein Act der Staatsvormundschaft gegen sie ausgeübt, sondern ihnen überlassen werden, selbst gegen die Ansicht und das Gutheißen der Finanzbehörde abzuschließen. — Die Idee des Gesetzes ist einfach und klar dahin gerichtet, daß die Staatsangehörigen in der wichtigen Sache der Zehntablösung nicht endgültig und rechtsverbindlich handeln sollen, bevor sie über ihre Rechts- und Sachverhältnisse durch den Staat belehrt und ihnen Andeutungen gegeben sind, nach deren Kenntnißnahme sie sofort frei und selbstständig das Weitere thun mögen.

Daß eine solche Idee dem Zehntgesetz zu Grund liege, wird besonders aus der Entstehungsgeschichte desselben deutlich, wornach die Commission der zweiten Kammer einen eigenen Antrag in dieser Richtung gestellt hat, die in Uebereinstimmung mit den übrigen Factoren der Gesetzgebung durchgesetzt wird.

Der einschlägliche Commissionsbericht von 1833 sagt hierüber Folgendes:

„Eine weitere Aenderung hat dabei aber Ihre Commission noch aufgenommen, nämlich die, daß die Erklärung der Finanzbehörde den Zehntpflichtigen erst vorgelegt werden muß, bevor sie ihre Ratification ertheilen. Die Commission hält es von wesentlichem Nutzen, daß die Erklärung der Finanzbehörde vor der Ratification den Zehntpflichtigen mitgetheilt wird, weil sie häufig dadurch nähere Aufklärung über ihre Schuldigkeit erhalten."

Auch die Regierung hat die Absicht des Zehntgesetzes in dieser Weise aufgefaßt, als sie die Vollzugsverordnung vom 27. Februar 1834, Regierungsblatt Seite 84, und namentlich den Art. 6 derselben ertheilte. Diese ist unmittelbar nach dem Erscheinen des Zehntablösungsgesetzes erlassen worden, zu einer Zeit also, wo der Regierung die Absichten, welche die 3 Factoren der Gesetzgebung in Beziehung auf diesen Punkt geleitet haben, noch klar vor Augen schwebten.

Von diesem Gesichtspunkte aus betrachtet, sieht auch das Zehntgesetz jedes gütliche Uebereinkommen über die Zehntablösung, die Parthien mögen es durch Bevollmächtigte abgeschlossen oder von vornenherein endgültig abgeschlossen haben, blos als einen Vertragsentwurf an, der auf weitere Uebereinkunft nach Anhörung der Finanzbehörde verabredet wurde.

Von solchen Vertragsentwürfen sagt aber der Landrechtssatz 1340 c.:

„Sobald irgend ein Gegenstand auf weitere Uebereinkunft ausgesetzt war, so wirkt, ehe diese zu Stande kommt,

der Vertragsentwurf nichts; sobald sie nachfolgte, gleich jeder andern."

Es geschieht hier also die Aussetzung des Gegenstandes, wenn auch die Parthien das Gegentheil thaten, durch das Gesetz. Wenn man übrigens auch zugeben kann, daß nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen, abgesehen von den speziellen Bestimmungen des Gesetzes, über die Rechtsgültigkeit der Ablösungsverträge anders entschieden werden mag, und wenn es auch richtig ist, daß zwei unserer Obergerichte über die Rechtsfrage verschiedener Ansicht sind, und verschieden erkannt haben, so folgt hieraus nicht das, was die Commission beantragt hat, sondern vielmehr das directe Gegentheil.

Wenn Zweifel über die Auslegung eines Gesetzes entstehen und der Gesetzgeber zur authentischen Interpretation angerufen ist, so wird bei der gesetzlichen Auslegung vor Allem zu fragen sein, in welchem Geiste dieselbe zu machen und durch welche besondere Rücksichten sie bedingt ist.

Der Geist des Zehntgesetzes, seine Absicht, kündigt sich nun aber in den §§ 53—55 unzweifelhaft an, darüber sind die Gerichte und der Commissionsbericht dieser hohen Kammer einig. Die Rücksichten, von welchen der Gesetzgeber auszugehen hat, müssen offenbar die der Zweckmäßigkeit sein. Der Staat unterstützt und begünstigt die Zehntablösung; er muß wollen, daß sie nach allen Seiten wohlthätig wirke, daß keinerlei Rechte dabei verletzt werden. Seine Finanzbehörde soll daher die Vertragsentwürfe prüfen, besonders aber hinsichtlich der Gemeinden, welche in der Regel die Zehntablösungen vermitteln und sich nicht selbst vertreten können, sondern nur durch Bevollmächtigte, nämlich den Ausschuß und Gemeinderath zu handeln vermögen.

Der Commissionsbericht geht zwar von einer andern Ansicht aus: er findet es natürlich und recht, daß das ohne Vorbehalt abgeschlossene Uebereinkommen von der Erklärung der Finanzbehörde nicht abhängig sei; die Gesetzgebung müsse sich hüten, den Staatsangehörigen es leicht zu machen, von Verträgen wieder abzugehen. Treue und Glauben müßten berücksichtigt werden.

Man könnte dem Commissionsbericht beistimmen, wenn es sich hier um ganz einfache Rechsverhältnisse und durchaus um Betheiligte handelte, die der Schwierigkeit und Wichtigkeit des einzelnen Falles überall gewachsen sind. Gerade hier handeln aber in der Regel auf der einen Seite einfache Landleute, welche der Berathung und Prüfung von Seite der sachverständigen Behörde bedürfen. Wenn das Gesetz im allseitigen Interesse den Gang der Verhandlungen vorschreibt, so kann es auch mit Grund verlangen, daß seine Anordnung respectirt werde. Unnatürliches ist dabei nichts und ebenso wenig etwas Unrechtes.

Das allgemeine Staatsinteresse, das bei der Zehntablösung wesentlich betheiligt ist, rechtfertigt hiernach auch die Ueberwachung der Ablösungsverträge durch eine Staatsbehörde.

Nach dieser Ausführung könnte man vielleicht erwarten, daß ich einen dem Commissionsantrag ganz entgegengesetzten Antrag stellen würde, nämlich auf Erlassung einer authentischen Auslegung des Gesetzes in dem Sinne, daß die vorgängige Berathung der Finanzbehörde zur Rechtsgültigkeit des Ablösungsvertrags unter Strafe der Nichtigkeit im Unterlassungsfall durchaus nothwendig sei. Allein ich beabsichtige keineswegs einen solchen Antrag zu stellen, und halte eine authentische Interpretation überhaupt nicht für so dringend.

Ich setze voraus, daß die von der Finanzbehörde veranlaßten Anstände gegen den Vertragsentwurf in der Regel durch Vergleich beseitigt werden. Die Berechtigten werden nachgeben, wenn sie sich überzeugt haben, daß die Gründe der Finanzbehörde gewichtig sind, oder die Pflichtigen werden den Weg der Güte vorziehen, wenn sie nur durch kostspielige und bedeutende Prozesse von der Zehntentrichtung loszukommen vermögen. Jedenfalls setze ich dabei voraus, daß ein weiterer Antrag des Hrn. Motionsstellers und der Commission berücksichtigt, und die Zehntpflichtigen, wenn sie die Zehntentrichtung schon auf den Vertragsentwurf hin eingestellt haben, zur vorläufigen 3prozentigen Verzinsung des darin übereingekommenen Ablösungscapitals verhalten werden. Uebrigens wird die Staatsbehörde dringende Veranlassung haben, die Einhaltung des vorgeschriebenen Verfahrens, so weit es noch geschehen kann, zu überwachen, und am Ende mag der Richter entscheiden, wenn die Parteien sich nicht zu vereinigen gesonnen sind. Der Umstand, daß

in zwei Fällen dieser Art zwei Hofgerichte einen entgegengesetzten Ausspruch gethan haben, gibt noch keinen Grund ab, die Hülfe der Gesetzgebung in Anspruch zu nehmen und ein Gesetz für dunkel und zweideutig zu erklären, das bei einer mehrfältigen Beleuchtung sich wohl nach und nach in einem hellern Lichte darstellen dürfte. Es wird sich durch einige constant fortgesetzte Entscheidungen des Oberhofgerichts bald eine festere Ansicht in dieser Sache bilden.

Ich stelle daher den Antrag, daß dem Antrage der Commission keine Folge gegeben werden möge.

Frhr. v. Marschall: Wir sind hier bei einem wichtigen und schwierigen Punkte angelangt.

Die Vorfrage ist die, ob es die Absicht des Gesetzes war, der Finanzbehörde eine Art von obervormundschaftlicher Stellung gegenüber den Zehntpflichtigen einzuräumen. Diese Frage muß, wie ich glaube, verneint werden. Das Gesetz ist zu einer Zeit entstanden, wo man der Emanzipation der Gemeinden hold war, und also wohl nicht die Absicht hatte, ihnen einen neuen Vormund in der Finanzbehörde zu setzen, welche lediglich das fiscalische Interesse zu wahren hat, während es vielmehr die Kreisregierungen sind, welchen die Aufsicht über den Gemeindehaushalt zusteht. Uebrigens will ich hierauf nicht näher eingehen, da die Gründe hiefür im Commissionsbericht ausgeführt sind, auch diese Ansicht, so viel ich weiß, von den Gerichten adoptirt worden ist. Ist hiernach der Grundsatz richtig, daß die Finanzbehörde nicht als Obervormundschaftsbehörde zu wirken hat, so steht fest, daß die Gemeinden oder die Zehntpflichtigen übereinkommen dürfen, daß die von ihnen über die Zehntablösung abgeschlossenen Verträge für sie hinsichtlich der ⅔ oder selbst der ganzen Ablösungssumme rechtsgültig sein sollen, auch wenn die Finanzbehörde ihre Zustimmung nicht gibt.

Ferner versteht es sich von selbst, daß die Pflichtigen die Rechtsgültigkeit des Uebereinkommens abhängig machen können von der Zustimmung der Finanzbehörde. Also nur der Punkt scheint mir streitig zu sein, ob, wenn die Gemeindebevollmächtigten oder die Zehntpflichtigen das Uebereinkommen abgeschlossen haben, ohne ausdrücklich zu bestimmen, welchen Einfluß die Nichtzustimmung der Finanzbehörde äußern solle, sie dann dessenungeachtet hinsichtlich ihrer ⅔ gebunden sind, oder beliebig vom ganzen Vertrage wieder abgehen können.

Im Allgemeinen kann man nur sagen, daß dieses eine quaestio facti ist; es wird sich fragen, ob im einzelnen Falle ein rechtsverbindliches Uebereinkommen oder nur ein Vertragsentwurf, welchen der geehrte Redner stets und unbedingt präsumiren will, vorliege. Aus der Fassung werden sich wohl Vermuthungsgründe für die eine oder andere Annahme ergeben. Wenn aber die Intention der Parteien aus der Fassung der Uebereinkunft nicht bestimmt entnommen werden kann, so ist es allerdings zweifelhaft, ob ein solches Uebereinkommen vor der Erklärung der Finanzbehörde im Zweifel als ein rechtsverbindliches und endgültiges anzusehen ist, ob insbesondere — und dieses war namentlich bei den Gerichten streitig — die Bevollmächtigten der Gemeinden und Zehntpflichtigen ihre Vollmacht nicht überschreiten, wenn sie definitiv abschließen, bevor sie von der Erklärung der Finanzbehörde unterrichtet worden sind. Nach dem § 53. u. ff. scheint es allerdings viel für sich zu haben, wenn man den Abschätzungsvertrag als ein Ganzes ansieht, welches, wo nicht das Gegentheil ausdrücklich bedungen ist, erst dann für alle Interessenten auch hinsichtlich ihrer rata rechtsverbindlich ist, wenn alle ihre Zustimmung erklärt haben. Andererseits weicht aber diese Ansicht so sehr von den allgemeinen Grundsätzen über Verträge ab, daß dies wohl bestimmter hätte ausgedrückt werden sollen, als es im Gesetze geschehen ist, um hier eine lex singularis zu unterstellen. Es ist diese Ansicht im Commissionsbericht so scharfsinnig ausgeführt, daß ich nichts Weiteres hinzuzusetzen wüßte. Das erkenne ich an, daß hier eine dunkle und zweideutige Bestimmung des Gesetzes vorliegt, und insofern wüßte ich nichts einzuwenden, wenn um eine authentische Interpretation gebeten wird, und zwar in einer solchen Richtung, welche den allgemeinen Rechtsgrundsätzen am angemessensten ist, nämlich in der Richtung des Commissionsantrags.

Andererseits gestehe ich, daß ich darauf keinen besonderen Werth lege, aus dem einfachen Grunde, weil jeder Pasciscent sich selbst helfen kann, und insofern der Nachhülfe des Gesetzgebers nicht bedarf. Der Contrahent bestimme nur klar in dem Vertrage, wie es gehalten werden soll, wenn

die Finanzbehörde nicht zustimmt; er schließe keinen Vertrag ab, der nicht eine ausdrückliche Bestimmung, sei es über die 4/5 oder auch 3/5, enthält. Der klare ausgedrückte Wille der Parteien ist dann das Gesetz.

Oberforstrath v. Gemmingen: Ich bin mit dieser Ansicht vollkommen einverstanden, denn hiernach hat es jeder Pasciscent in der Hand, den Ablösungsvertrag auch ohne Zustimmung der Finanzbehörde endgültig abzuschließen, indem er den Betrag, um welchen die Finanzbehörde das vom Staat zuzuschießende 1/5 mindern zu müssen glaubt, auf sich behält oder, wenn es der Zehntpflichtige ist, zuschießt.

Reg. Com. Staatsrath v. Rüdt: Eine Vergleichung des §. 53 mit dem §. 55 gibt den vollen Aufschluß über die Stellung des Fiscus gegenüber den Zehntpflichtigen und Zehntberechtigten. Es ist im §. 53 von einer vorläufigen Verabredung die Rede; im §. 55 ist dagegen angeführt, daß der Ablösungsvertrag für den Zehntberechtigten und die Zehntpflichtigten verbindlich ist, wenn sie die Ratification ertheilt haben, ungeachtet die Finanzbehörde ihre Zustimmung verweigert hat. Wenn also hier den Zehntpflichtigen sogar gestattet ist, den Vertrag zu ratifiziren, selbst nachdem sie die Einwendungen der Finanzbehörde kennen gelernt, und daraus die Nachweisung erhalten haben, daß sie wohl nach den gesetzlichen Bestimmungen und vorliegenden Verhältnissen weniger zu leisten hätten, so folgt daraus unstreitig, daß die Betheiligten auch vor der Mittheilung an die Finanzbehörde einen Vertrag definitiv abschließen können, indem sie ja nach dem Gesetze nicht gezwungen sind, die von der letztern vorgebrachten Gründe und Einwendungen zu berücksichtigen, und daher von einer obervormundschaftlichen Stellung der Finanzbehörde gegenüber den Pasciscenten keine Rede sein kann, jene vielmehr nur in Bezug auf den Staatszuschuß von 1/5 des Ablösungsbetrags eine Einsprache zu machen befugt ist.

Hiernach dürfte also der erste Antrag der Commission, als sich nach dem Gesetze von selbst verstehend, hinwegfallen.

Es ist auch bereits eine Menge Verträge in dieser Weise endgültig abgeschlossen worden, ohne sie von der Zustimmung der Finanzbehörde abhängig zu machen. Bleibt indessen dennoch ein Zweifel deshalb übrig, und glaubt die hohe Kammer einen Antrag in dieser Beziehung stellen zu müssen, so dürfte die hier vorgeschlagene Redaction noch eine kleine Abänderung erleiden.

Es ist nämlich hier nur von den 1/5, welche die Zehntpflichtigen zu entrichten haben, die Rede, während die Absicht dahin zu gehen scheint, daß überhaupt über das ganze Zehntablösungscapital rechtsgültig soll abgeschlossen werden können, und also nur die Frage übrig bliebe, wie viel die Finanzbehörde daran zu tragen habe.

Diese Absicht wird aber durch die vorliegende Fassung nicht klar ausgedrückt, indem hienach die Parteien nur über 1/5 definitiv abschließen könnten, während es doch ganz ungewiß ist, ob der Beitrag der Finanzbehörde gerade 1/5 des vereinbarten Ablösungscapitals betragen wird, was vielmehr, wo Einwendungen erhoben werden, in der Regel nicht der Fall sein wird.

Es wird also von dem ganzen Ablösungscapital, vorbehaltlich des vom Staate zu bezahlenden Beitrags, die Rede sein müssen.

Frhr. v. Andlaw: Ich glaube, es dürfte schwierig sein, der scharfsinnigen Ausführung des Hrn. Berichterstatters etwas hinzuzufügen, und eben so schwer, ihn vollständig zu widerlegen.

Ich schließe mich vollkommen der im Commissionsbericht ausgesprochenen Ansicht an, und kann nicht glauben, daß es die Absicht des Zehntablösungsgesetzes war, die Finanzbehörde hier in ein Verhältniß zu bringen, welches ihr ihrer Stellung nach überhaupt nicht zukommt, und von welchem sie wenigstens den Zehntberechtigten gegenüber noch keinen Gebrauch gemacht hat.

Denn läge es in der Absicht des Gesetzes, den hier entgegenstehenden Interessen durch die Finanzbehörde einen gewissen Schutz angedeihen zu lassen, so dürfte dieser Schutz kein einseitiger sein, er müßte sich vielmehr auf beide Theile erstrecken, indem die Berechtigten eben so gut übervortheilt werden könnten, als die Pflichtigen. Ich erlaube mir ein Beispiel anzuführen, das mir bekannt geworden ist. Es handelte sich um die Ablösung eines Capitals, das auf 8 bis 9000 fl. berechnet war. Diese Berechnung wurde von der Gemeinde bestritten, aber nur deswegen, weil sie die Summe überhaupt zu hoch fand, jedoch gegen das Materielle der

Berechnung nichts einzuwenden hatte. Der Zehntberechtigte machte der Gemeinde einen Nachlaß von 1500 fl. Glauben Sie, Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, daß die Finanzbehörde diesem Vertrag sogleich die Ratification ertheilt hätte? Der Hr. Geh. Referendär Eichrodt nimmt die Landleute als schutzlos an; ich glaube, daß man sie vielmehr gegen ein Uebermaß von Schutz schützen sollte, welches häufig ihre Interessen eher benachtheiligt, als fördert.

Frhr. v. Göler d. j.: Ich unterstütze den Vorschlag der Commission, weil derselbe aus dem Geiste des Gesetzes hervorgeht. Nicht durch die Berathung der Finanzbehörde mit den Zehntpflichtigen soll das Geschäft befördert werden, vielmehr will das Gesetz, daß die Zehntablösung auf dem Wege der freien Vereinbarung zwischen den Zehntberechtigten und Pflichtigen zu Stande komme. Es ist freilich äußerst schwierig, aus den Verhandlungen des Gesetzes im Jahre 1833 auf den Geist desselben zu schließen, weil der Geist in beiden Kammern ein sehr verschiedener war. In dieser hohen Kammer war unzweifelhaft das Princip vorherrschend, daß man die Verträge zu begünstigen habe; es ist möglich, daß die zweite Kammer die Berathung der Finanzbehörde begünstigen wollte. Es wird daher lediglich auf die Worte des Gesetzes selbst und deren Auslegung ankommen. Hiebei scheint mir der §. 23. eine wichtige Rolle zu spielen, wornach die Ablösung zuerst nur in Folge einer freiwilligen Vereinbarung, also wenn sich der Zehntpflichtige und die Zehntberechtigten über den Ablösungspreis vereinigen, eintreten könnte.

Wer die Entstehungsgeschichte dieses Paragraphen kennt, weiß, daß er sein Dasein insbesondere der in dieser hohen Kammer geltend gemachten Besorgniß zu verdanken hat, daß die Berechnung der Ablösungscapitalien nach den Bestimmungen des §. 27 et seq. keine gerechte Entschädigung für das Zehntrecht gewähre, weßhalb man wenigstens vor der Hand das gesetzliche Verfahren umgehen, und die Ablösung der Vereinbarung beider Parteien überlassen wollte; man ging von der Betrachtung aus, daß die Berechtigten und Pflichtigen selbst am besten wissen, was der Zehnte werth sei, und daß eine gegenseitige Verständigung darüber den wahren Maßstab abgebe. Wollte man die Interpretation des Hrn. Geh. Referendärs Eichrodt annehmen, so wäre dieser Paragraph rein illusorisch, denn es ist bekannt, daß die Finanzbehörden ihre Zustimmung zum Vertrage nur nach den Bestimmungen des Gesetzes und der Instruction geben dürfen; es wäre daher rein unmöglich, einen Vertrag in anderer Weise zu Stande zu bringen, als gerade nach den Bestimmungen des Gesetzes. Der Paragraph hätte in diesem Falle nicht so gefaßt werden können, wie geschehen, sondern bestimmen müssen, daß man sich nur darüber vereinigen könne, ob man nach den Bestimmungen des Gesetzes ablösen will, oder nicht. Man wird mir zwar entgegnen, daß eine Vereinbarung allerdings zu Stande kommen könne, wenn nämlich nach erfolgter Weigerung der Finanzbehörde die Parteien dennoch ratificiren; man wird hier aber auch zugeben müssen, daß eine Ratification von Seiten der Pflichtigen wohl nie erfolgen wird, wenn das Ablösungscapital höher ist, als die Berechnung, welche die Finanzbehörde aufgestellt hat.

Der Frhr. v. Marschall hat behauptet, man könne über die erhobenen Anstände hinwegkommen, wenn die Zehntberechtigten und Pflichtigen ausdrücklich bestimmen, der Vertrag solle gültig sein, auch wenn die Finanzbehörde ihre Zustimmung nicht ertheilt. Ich glaube aber, daß hiedurch nicht geholfen wird; denn wenn die Genehmigung der Finanzbehörde absolut nothwendig ist, so ist eine solche Vertragsbestimmung nicht zulässig. Es ist daher die Frage, ob ein Zehntablösungsvertrag vor oder ohne Genehmigung der Finanzbehörde endgültig abgeschlossen werden könne, immer noch nicht gelöst. So viel geht wenigstens aus den bisherigen Berathungen unbestritten hervor, daß die Auslegung des Gesetzes in dieser Beziehung zweifelhaft ist. Wenn dieses hergestellt ist, und wenn ferner der oberste Gerichtshof selbst eine der Ansicht der Finanzbehörde entgegengesetzte Entscheidung gegeben hat, so scheint mir hieraus die Nothwendigkeit einer authentischen Interpretation klar hervorzugehen. Die Frage ist jetzt nur, in welcher Richtung diese zu geschehen habe; unsere Ansicht ist, daß die Vertragsfreiheit zu begünstigen sei.

Was die von dem Hrn. Regierungscommissär vorgeschlagene Modification des Commissionsantrags betrifft, so erkläre ich mich damit einverstanden, denn es liegt weder

im Sinne der Commission, noch ist es im Geiste des Gesetzes begründet, hier nur von 4/5 zu sprechen, während die §§. 11 und 12 des Gesetzes ausdrücklich sagen, daß die Pflichtigen Diejenigen sind, welche den ganzen Betrag an die Berechtigten auszuzahlen haben, daher die Staatskasse ihr 1/5 an die Pflichtigen und nicht an die Berechtigten bezahlen muß. Ich habe den Commissionsantrag so aufgefaßt, daß eine Uebereinkunft zwischen dem Zehntberechtigten und den Zehntpflichtigen über die Ablösung und in Bezug auf das ganze zu entrichtende Ablösungscapital rechtsgültig abgeschlossen werden kann, auch ehe die Finanzbehörde darüber gehört wurde, insofern nicht das Gegentheil ausdrücklich bedungen worden ist; und nun wäre noch durch einen Zusatz zu sagen: „Wegen des auszumittelnden Staatszuschusses ist so zu verfahren, als ob eine Uebereinkunft nicht zu Stande gekommen wäre."

Frhr. v. Göler d. ä. unterstützt diesen Antrag.

Staatsrath Wolff: Nach dem §. 53 des Zehntablösungsgesetzes wird zur Rechtsgültigkeit einer gütlichen Uebereinkunft über die Ablösung insbesondere auch die Genehmigung der Finanzbehörde erfordert, und es ist deßwegen ausdrücklich vorgeschrieben, daß die zwischen den beiden Hauptparteien verabredeten Vertragsbestimmungen nebst einer Darstellung des Zehntrechts u. s. w. der gedachten Behörde zu ihrer binnen einer unerstrecklichen Frist von drei Monaten abzugebenden Erklärung zugestellt werden sollen. Auch schreibt der §. 54 weiter vor, daß erst, wenn die Erklärung der Finanzbehörde erfolgt, oder die dazu anberaumte Frist umlaufen ist, die Genehmigung des Gemeinderaths und Bürgerausschusses, beziehungsweise der Zehntpflichtigen, einzuholen sei.

Es entsteht nun die Frage, ob die Einhaltung des hier vorgeschriebenen Verfahrens zur Gültigkeit einer gütlichen Uebereinkunft zwischen dem Zehntberechtigten und den Zehntpflichtigen absolut nothwendig sei, oder nicht? oder mit andern Worten, ob, wenn auch nicht die wirkliche Abgebung der Erklärung der Finanzbehörde, doch wenigstens deren vorschriftsmäßige Aufforderung dazu und der fruchtlose Ablauf der ihr anberaumten Nothfrist als eine wesentliche und somit absolut nothwendige Förmlichkeit betrachtet werden müsse, oder ob diese Förmlichkeit nur eine außerwesentliche sei, und sohin eine zwischen den Hauptparteien abgeschlossene und ratificirte Uebereinkunft unter diesen zu Recht bestehe, wenn gleichwohl deren endgültiger Abschluß oder die Ratification derselben schon erfolgt ist, ehe noch die Finanzbehörde zur Abgebung ihrer Erklärung aufgefordert, geschweige denn die ihr dazu anberaumte Frist verstrichen war.

Die Ansichten der Gerichte über diese Frage weichen, wie wir gehört haben, von einander ab. Ich will indessen hier nicht auf eine nähere Untersuchung darüber eingehen, welche dieser verschiedenen Ansichten dem eigentlichen Sinn der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen wirklich entspreche, und somit, vom Standpunkte des Richters aus betrachtet, für die richtige zu halten sein mag, indem hierauf weit weniger ankommt, als darauf, was für zweckmäßig und wünschenswerth zu achten, und daher in dem in Antrag zu bringenden neuen Gesetz vorzuschreiben sei.

Ihre Commission ist der Meinung, daß es nicht wünschenswerth sei, die Einwirkung der Finanzbehörde, beziehungsweise deren vorgängige Aufforderung zur Abgebung ihrer Erklärung für eine absolut nothwendige Bedingung der Gültigkeit eines zwischen dem Zehntberechtigten und den Zehntpflichtigen abgeschlossenen Uebereinkommens zu erklären. Sie fand sich daher bewogen, den dieser Meinung entsprechenden Antrag zu stellen, wie solcher im Commissionsberichte enthalten ist, und dem ich, als Mitglied der Commission, hauptsächlich darum beistimmte, weil ich der Ansicht bin, daß die Befugniß der Vertragspersonen, nach freier Willkühr über ihr Vermögen zu verfügen, auch bei der Zehntablösung, wie in andern Fällen, nicht weiter beschränkt werden dürfe, als es nothwendig ist. So gut den Zehntpflichtigen im §. 55 des Ablösungsgesetzes erlaubt werden konnte, ein mit dem Zehntberechtigten abgeschlossenes Uebereinkommen, selbst in dem Falle als unwiderruflich verbindlich für sich anzuerkennen, wenn die Finanzbehörde ihre Zustimmung zu demselben ausdrücklich verweigert hat, eben so gut kann ihnen wohl auch erlaubt werden, sich über die Festsetzung des Ablösungscapitals, welches sie dem Zehntberechtigten zu zahlen haben, mit diesem, wenn sie es für angemessen halten, schon vorher endgültig zu vereinbaren, ehe noch die Finanzbehörde eine Erklärung abgege-

ben hat, oder auch nur dazu aufgefordert worden ist. Die nachmalige Erklärung der Finanzbehörde, daß ihr das abgeschlossene Uebereinkommen in Bezug auf den Staatszuschuß nicht annehmbar erscheine, kann der Rechtsbeständigkeit desselben nicht schaden.

Ich erkläre mich daher wiederholt für den Commissionsantrag.

Generalmajor Frhr. v. Lasollaye: Aus der Erklärung des Hrn. Präsidenten des Ministeriums des Innern könnte gefolgert werden, daß der Antrag der Commission überflüssig wäre, indem aus den §§. 53 bis 55 des Zehntablösungsgesetzes schon klar und deutlich hervorgehe, was die Commission wolle. Es sind aber, seitdem das Zehntablösungsgeschäft im Gange ist, schon so viele Wünsche über Auslegung einzelner Bestimmungen desselben vernommen worden, daß ich, wenn auch eine authentische Interpretation in der vorliegenden Beziehung nicht gerade für durchaus nothwendig erachtet werden sollte, doch nach dem alten Sprüchwort: **Superflua non nocent** den Antrag auf eine solche unterstützen möchte. Ich thue dies hiemit, indem ich mich zugleich mit der vorgeschlagenen Modification dieses Antrages einverstanden erkläre.

Generalauditor Vogel: Wenn der Grund, warum Etwas zur gesetzlichen Interpretation vorgeschlagen werden sollte, darin gefunden werden möchte, daß das Ueberflüssige nichts schadet, so würde ich lieber auf den Antrag verzichten. Man könnte sich eher dabei beruhigen, Etwas, was in einem Gesetz als überflüssig erscheint, darin stehen zu lassen, als erst noch etwas Ueberflüssiges in ein Gesetz hineinzubringen. Ich halte aber nicht für überflüssig, sondern für nothwendig, daß eine gesetzliche Bestimmung über diesen Gegenstand erfolge. Daß die Frage, von welcher es sich handelt, ob nämlich eine Uebereinkunft über die Zehntablösung rechtsgültig abgeschlossen werden kann, ehe die Finanzbehörde gehört wurde, streitig ist, kann nicht widersprochen werden. Wer die gerichtlichen Annalen gelesen hat, wird dies bestätigt finden. Warum sollte die Gesetzgebung eine so wichtige Frage im Streite belassen? Die Sache ist von praktischer Bedeutung und nicht, wie ein verehrter Redner meint, unpraktisch. Dabei kann man sich nicht beruhigen, daß die Parteien aus dieser Discussion Erfahrungen sammeln und ihre Verträge künftig darnach einrichten werden. Das ist kein Grund, warum eine authentische Interpretation umgangen werden könnte. Ich kann es unterlassen, die Gründe, welche gegen den Commissionsantrag geltend gemacht wurden, einer weiteren Widerlegung zu unterwerfen. Das verehrte Mitglied, welches den Commissionsantrag bekämpft hat, hätte nach meiner Meinung es für nothwendig halten sollen, einen bestimmten Gegenantrag zu stellen. Alle übrigen Sprecher haben dem Commissionsantrage beigestimmt, auch der Hr. Präsident des Ministeriums des Innern hat die Ansicht der Commission als richtig anerkannt, wenn er gleich den Antrag als einen überflüssigen bezeichnet hat. Daß er nicht überflüssig ist, halte ich für genügend nachgewiesen, und es bleibt mir nur noch übrig, über den Vorschlag zu sprechen, welcher zum Zwecke hat, den Antrag in Beziehung auf die $^1/_5$ anders zu fassen. Die Absicht, aus welcher dieser Zusatz hervorgegangen ist, besteht darin, bei dem Grundsatze, daß eine Uebereinkunft über die Zehntablösung rechtsgültig ohne Rücksicht auf die Finanzbehörde abgeschlossen werden könne, zugleich anzudeuten, daß ein solches Uebereinkommen zwischen Zehntberechtigten und Zehntpflichtigen keinen Einfluß habe auf die Ermittlung und Festsetzung des zu leistenden Staatszuschusses. Es ist aus dem Commissionsbericht eine Beziehung genommen worden auf die Bemerkung, daß Treue und Glauben festzuhalten sei. Diese Bemerkung halte ich für wohlbegründet. Ein gegebenes Wort, ein abgeschlossener Vertrag müssen festgehalten werden, und auf die Erklärung der Finanzbehörde sollte es in Bezug auf den Vertrag zwischen den Zehntberechtigten und Zehntpflichtigen gar nicht ankommen, sowie auch die Finanzbehörde in Bezug auf den Staatszuschuß durch diesen Vertrag nicht gebunden werden kann.

Der Vorschlag des Frhrn. v. Göler d. j. weicht im Wesentlichen von dem Commissionsantrage nicht ab. Richtiger würde es mir erscheinen, wenn man in dem Artikel des Commissionsantrags nur die Worte, die sich auf das $^1/_5$ beziehen, streicht und einen kleinen Zusatz am Ende macht, des Inhalts: „jedoch unbeschadet der Festsetzung des von der Staatskasse zu zahlenden Zuschusses.“

Frhr. v. Göler d. j.: Ich glaube, daß beide Vor-

schläge das Nämliche ausdrücken; meine Worte liegen wenigstens im Gesetz.

Reg. Com. Staatsrath v. Rüdt: Die Ansicht, als ob man es dem Ermessen der Zehntpflichtigen und Zehntberechtigten schlechthin überlassen könne, den Betrag des Staatszuschusses zu bestimmen, möchte ich nicht theilen; es wäre dies zu viel der Discretion derselben anvertraut, und es muß doch auch berücksichtigt werden, daß hier der Staat eine sehr bedeutende Summe gibt, und er also in jedem Fall das Recht vindiciren muß, die Uebereinkunft zu prüfen, um sich zu überzeugen, ob richtig gerechnet worden ist. Auch die Bestimmung des § 53. ist eine sehr wohlthätige, indem die Zehntpflichtigen dadurch erfahren, wie viel sie eigentlich zu bezahlen haben, was namentlich für Solche, die mit dem Rechnen nicht gehörig umzugehen wissen, von nicht unbedeutendem Nutzen sein kann und zum Theil schon gewesen ist.

Geh. Referendär Eichrodt: Mein Hr. Nachbar (Generalauditor Vogel) hat mir den Vorwurf gemacht, daß ich keinen Gegenantrag gemacht habe; ich habe aber allerdings einen solchen gestellt, indem ich darauf antrug, von dem Vorschlage der Commission Umgang zu nehmen. Dieser Ansicht bin ich noch, weil es mir nicht nothwendig erscheint, über eine an sich klare Bestimmung eine authentische Interpretation darum zu fordern, weil zwei verschiedene gerichtliche Erkenntnisse darüber ergangen sind. Eine solche Interpretation wäre eher nöthig, wenn alle Gerichte constant eine andere Entscheidung gäben, als diejenige ist, die im Gesetze liegt. Mein verehrter Herr Nachbar scheint mich mißverstanden zu haben, wenn er glaubt, ich hätte den Satz anfechten wollen, daß man Treue und Glauben festhalten solle. Ich habe nicht entfernt hieran gedacht, sondern wollte vielmehr nur darauf aufmerksam machen, daß man im Staatsleben nicht immer nach solchen Sätzen handeln kann, sondern der Staat in vielen Fällen sein Genehmigungsrecht sich vorbehalten muß; wie dies bei allen obervormundschaftlichen Verhältnissen und insbesondere bei den meisten Gemeindesachen vorkommt. Ich bin daher mißverstanden worden. Ich habe auch nicht behauptet, daß die Rechtsgültigkeit eines Zehntablösungsvertrags abhängig sei von der Zustimmung der Finanzbehörde, sondern ich habe nur nachgewiesen, daß die Rechtsgüligkeit eines solchen Vertrags von der Berathung der einzelnen Betheiligten abhänge. Es geht aus der klaren Absicht des Gesetzes hervor, daß alle Betheiligten, nicht allein die Pflichtigen, sondern auch die Berechtigten, durch die Finanzbehörde berathen werden sollen. Diese Behörde, welche sich wesentlich mit dem Gegenstande zu beschäftigen hat, und allseitig von den maßgebenden Verhältnissen unterrichtet ist, ist deßhalb vorzugsweise geeignet, eine solche Berathung zu ertheilen.

Generallieutenant Frhr. v. Stockhorn: Ich unterstütze den Antrag der Commission und theile insbesondere die Ansicht des Frhrn. v. Marschall, namentlich was die obervormundschaftliche Stellung der Finanzbehörde betrifft. Es wäre in dieser Beziehung gewiß besser gewesen, die Sache der Competenz der Kreisregierung zu überlassen, weil die Finanzbehörde wegen des von der Staatskasse zu leistenden Beitrages als selbst betheiligt erscheint.

Der Antrag 1. der Commission wird hierauf bei der Abstimmung angenommen, jedoch vorbehaltlich der Redaction in Gemäßheit des Vorschlages des Frhrn. v. Göler d. j. und somit die Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung
die Secretäre:
Karl Frhr. v. Göler.
v. Kettner.

Siebente öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 19. Juli 1842.

Gegenwärtig

die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme:

Sr. Durchlaucht des Hrn. Fürsten zu Leiningen,
des Frhrn. v. Böcklin,
„ Hrn. Geh. Raths v. Reck,
„ Hrn. Geh. Referendärs Eichrodt,
„ Hrn. Großhofmeisters Frhrn. v. Berkheim, und
des Hrn. Generalmajors Frhrn. v. Lasollaye.

Von Seiten der Regierungscommission:

Hr. Staatsrath Frhrn. v. Rüdt, und
„ Ministerialrath Frhr. v. Marschall.

Unter dem Vorsitze des ersten Vicepräsidenten, Sr. Durchlaucht des Hrn. Fürsten zu Fürstenberg.

Die Tagesordnung führt zur Fortsetzung der Discussion über die Motion des Frhrn. v. Göler d. ä. auf authentische Interpretation des Zehntablösungsgesetzes.

Generalauditor Vogel: In der letzten Sitzung wurde der 1. Artikel der Commissionsanträge an die Commission zurückgewiesen, um eine Fassung vorzuschlagen, welche keinen Zweifel übrig läßt, in Beziehung auf das von dem Staat zuzuschießende Fünftel. Die Commission hat den Beschluß der hohen Kammer ehren müssen, und sich diesem Geschäft unterzogen, obgleich eine Zurückweisung an die Commission nicht gerade nothwendig gewesen wäre. Sie hat sich nun vereinbart, folgende Fassung des Antrags in Vorschlag zu bringen: „daß ein Uebereinkommen zwischen Zehntberechtigten und Zehntpflichtigen über die Zehntablösung in Bezug auf das von den Letzteren zu entrichtende Ablösungscapital rechtsgültig abgeschlossen werden kann, auch ehe die Finanzbehörde darüber gehört worden ist, insofern nicht das Gegentheil ausdrücklich bedungen wird; vorbehaltlich jedoch der daneben erforderlich bleibenden näheren Ermittlung und Festsetzung des zu leistenden Staatszuschusses."

Die Kammer genehmigt diese Redaction, und es wird sodann zu Satz 2. des Commissionsantrags übergegangen.

Frhr. v. Göler d. ä.: Ich erlaube mir, auf die Begründung meiner Motion aufmerksam zu machen und mei-

nen Vorschlag zur Annahme zu empfehlen. Begründet ist derselbe durch die Motivirung des Berichts selbst, welcher in dem §. 9. auseinandersetzt, welchen Einfluß die Einstellung der Zehntentrichtung haben solle. Der Hr. Berichterstatter sagt, es müssen 2 Fälle unterschieden werden, in denen vorausgesetzt wird, daß die Einstellung der Zehntentrichtung bei sämmtlichen Zehntpflichtigen erfolgt ist (Seite 10. und 11. des Commissionsberichtes).

Dieses ist der Satz, den ich im Art. 3. vorgeschlagen habe, daß er durch eine authentische Interpretation sanctionirt werden möge.

Wer die thatsächliche Bestätigung eines Zehntablösungsvertrags mittelst der Einstellung des Zehntens läugnet, hebt dadurch die Gleichheit der Rechte der Partheien auf, indem er den Zehntpflichtigen das Recht einräumt, sich den hauptsächlichsten Vortheil aus dem Vertrag zu Nutzen zu machen, ohne die Verbindlichkeiten aufrecht zu erhalten, für welche die Aenderung in dem bisherigen Rechtzustand zugestanden wird. Dadurch, daß es unmöglich wird, den Zehntberechtigten wieder in den Genuß des Zehntens vom vergangenen Jahr zu restituiren, wird es unthunlich, die Zehntpflichtigen wieder von ihrem Uebereinkommen loszusprechen. Geschieht die Lossprechung dennoch, so ist die Gleichheit der Rechte verletzt.

Das Gesetz fordert keine wörtliche Ratification, sondern nur eine solche schlechtweg und somit läßt es auch eine thatsächliche Ratification zu.

Generalauditor Vogel: Der geehrte Redner hat in seiner Motion ein großes Gewicht auf die Einstellung der Zehntentrichtung gelegt, und hieran in einigen Beziehungen Folgerungen angeknüpft, welche wir weder im Sinn des Zehntablösungsgesetzes, noch im Sinn der allgemeinen Landesgesetze für gerechtfertigt halten können.

Wir haben uns die Frage, welchen Rechtseinfluß die Einstellung der Zehntentrichtung habe, klar zu machen gesucht. Wenn die Zehntentrichtung eingestellt wird in Folge der Verhandlungen, wie sie im Zehntablösungsgesetz bezeichnet sind, so geschieht es in einem späteren Zeitpunkt, als zu der Zeit und unter den Voraussetzungen, von welchen in der Motion die Rede ist. Für jenen Fall braucht man keine besonderen Betrachtungen anzustellen, denn darüber kann kein Streit sein.

Wenn die Entrichtung des Zehntens eingestellt worden ist in Folge eines rechtsverbindlichen Uebereinkommens, so ist in derselben weiter nichts zu erblicken, als eine die Vollziehung des Uebereinkommens selbst enthaltende factische Zustimmung. Dies bedarf einer näheren Ausführung nicht. Diesem Fall steht der andere entgegen, wenn nämlich die Zehntentrichtung eingestellt worden sein sollte, ehe überhaupt von einer Zustimmung die Rede sein kann, weil zwischen Zehntberechtigten und Zehntpflichtigen noch kein Uebereinkommen abgeschlossen worden ist. In solchem Falle vermöchten wir der Einstellung der Zehntentrichtung keine rechtlichen Folgen in der Art beizulegen, daß daraus eine rechtsgültige Uebereinkunft hervorgehen könnte. Denn man kann nicht den Schluß zulassen, daß, weil das Gesetz den Gang vorschreibe, bis wohin das ganze Geschäft gebracht werden müsse, damit die Einstellung der Zehntentrichtung erfolge, darum aus dieser letzteren das Uebereinkommen selbst gefolgert werden könne und als rechtsgültig vorhanden betrachtet werden müßte.

Dieses wird der Landrechtssatz 1108 a. nicht mit sich bringen. Wenn der Frhr. v. Göler diesen Satz seiner näheren Betrachtung unterwirft, so wird er gewiß den richtigen Sinn dieses Artikels erkennen. Der eigentliche Sinn desselben sagt nichts Anderes, als daß man auch factisch seine Zustimmung aussprechen kann, eben so fest, wie durch Worte. Wenn aber das Gesetz selbst bestimmt vorschreibt, wie das Rechtsgeschäft abgeschlossen und die Zustimmung ausgesprochen werden soll, so kann der Landrechtssatz 1108 a. die Wirkung nicht haben, daß die factische Zustimmung das Rechtsgeschäft selbst vollständig herstellt. Hiernach glauben wir, daß nur die Frage übrig bleibt, und nach den gerichtlichen Verhandlungen als streitig sich zeigt: welche Folgen hat die Einstellung der Zehntentrichtung, wenn sie geschehen ist, ehe eine Uebereinkunft definitiv und rechtsgültig abgeschlossen war, in Folge einer provisorischen Uebereinkunft? Nach unserer Meinung folgt daraus, daß alsdann das provisorische Ablösungscapital dem Zehntberechtigten verzinst werden muß, und er nicht die großen Nachtheile zu erleiden hat, die damit ver-

bunden sein würden, wenn der Zehnten eingestellt wäre und er auch keinen Zins vom Capital bezöge.

Die Gerichte sind nicht gleicher Ansicht über die Frage, ob, wenn die Zehntentrichtung aufgehört hat in Folge einer Uebereinkunft, welche der Gemeinderath und Bürgerausschuß mit dem Zehntberechtigten abgeschlossen haben, die Verbindlichkeit für die Gemeinde daraus entsteht, daß das provisorisch festgesetzte Ablösungscapital dem Zehntberechtigten verzinst werden muß? Wir glauben, es solle gesetzlich vorgeschrieben werden, daß das Capital verzinst werden müsse, wenn eine vorläufige Uebereinkunft stattgefunden hat, in Folge deren die Zehntentrichtung von allen Zehntpflichtigen der Gemarkung eingestellt worden ist.

Wenn der Punkt näher betrachtet wird, den der Frhr. v. Göler angeführt hat, so wird es sich zeigen, daß er eigentlich nicht von dem Falle spricht, den wir vorzüglich vor Augen haben, in welchem nämlich die Gemeinde die Zehntablösung vermittelt, sondern er spricht von dem Fall, in welchem es mit den Zehntpflichtigen selbst geschieht. In solchem Falle, und wenn in Folge der Uebereinkunft die Zehntentrichtung von allen Zehntpflichtigen aufgehört hat, entsteht kein Zweifel darüber, daß hierin eine vollkommene rechtsverbindliche Zustimmung der Parthien selbst liegt.

Es scheint mir, daß wir in unserm Antrage die Punkte richtig aufgefaßt und zu gehöriger gesetzlicher Entscheidung vorgeschlagen haben.

Frhr. v. Göler d. ä.: Ich könnte mich dabei beruhigen, wenn die Regierung auch dieser Ansicht wäre.

Reg. Com. Ministerialrath v. Marschall: Der §. 9 bestimmt ausdrücklich, daß der Zehntbezug aufhört, wenn das Ablösungscapital durch gütliche Uebereinkunft oder endgültige Entscheidung festgesetzt ist, insofern die Betheiligten nichts Anderes bestimmen.

Die Regel ist also, daß der Zehntbezug erst aufhört, wenn Alles endgültig festgesetzt ist; soll, ungeachtet dieses nicht der Fall ist, der Zehntbezug dennoch aufhören, so verlangt der §. 9, daß die Betheiligten etwas Anderes bestimmen müssen. Wenn also Dasjenige eintritt, was das Gesetz will, so kann kein Zweifel entstehen, und es ist sowohl für die Zehntberechtigten als für die Zehntpflichtigen gehörig gesorgt. Wenn dagegen der Zehntbezug aufhört, bevor weder das Eine noch das Andere, was das Gesetz verlangt, geschehen ist, dann, Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, wird es auf die Modalitäten des einzelnen Falles ankommen, wie das Gericht entscheiden wird; es wird darauf ankommen, ob das Geschäft im Uebrigen unter solchen Formen abgeschlossen worden ist, daß aus diesem weitern Hinzukommen des Aufhörens des Zehntbezugs die vollständige Abschließung desselben geschlossen werden kann und muß.

Frhr. v. Andlaw: Ich glaube, daß es vor Allem auf die Art und Weise der Zehnteinstellung ankomme. Ist dieselbe in der Weise erfolgt, wie es der §. 23 des Gesetzes in Ermanglung der Ablösung von Seiten der Gemeinde verfügt, so wird es keinem Anstand unterliegen, daß die Genehmigung stillschweigend schon in der Uebereinkunft enthalten, oder wenigstens die Ratification nur noch Sache der Form ist. Ist dagegen die Einstellung nicht in dieser, sondern in einer ganz ungewöhnlichen Weise erfolgt, gewissermaßen durch eine stillschweigende Zustimmung, welche bona fide von beiden Theilen gegeben wurde, so glaube ich, daß ein solches übereiltes Handeln für den Zehntherrn keine nachtheiligen Folgen haben soll. Ich halte dem erwähnten §. 9 des Zehntablösungsgesetzes den §. 36 entgegen; alle solche Einstellungen werden nach meinem Dafürhalten immer die Zustimmung aller Betheiligten voraussetzen. Wenn nichts Anderes verfügt wird, so treten gewiß die Bestimmungen des Landrechtssatzes 1108 a. ein, welche nothwendig jeden Theil fesseln müssen, wenn nicht auf eine andere Weise, entweder durch das Gesetz oder durch die Uebereinkunft, hierüber eine Bestimmung getroffen worden ist. Ich glaube, daß die allgemeine Bestimmung des Gesetzes hierüber maßgebend ist. Wenn diese Interpretation als eine gültige von allen Seiten angenommen wird, so ist es allerdings nicht nöthig, eine besondere Bestimmung aufzunehmen. Wenn aber diese Auslegung bestritten wird, dann dürfte eine nähere Erläuterung des Gesetzes nothwendig sein. Ich unterstütze daher den Antrag des Frhrn. v. Göler d. ä.

Frhr. v. Göler d. j.: Mir scheint, daß die Anwendung der Landrechtsätze 1108 a. und 1338 a. hier ganz irrthümlich stattfindet; man sieht nämlich nach dem Vorschlage der

Motion die Zehnteinstellung als die Vollziehung des Zehntablösungsvertrags an, während diese doch nur in der Bezahlung des Ablösungscapitals liegt. Man kann also nur sagen, daß erst, wenn die Pflichtigen einen Theil des Zehntablösungscapitals bezahlt haben, alsdann eine factische Uebereinkunft vorliege, nicht aber alsdann schon, wenn in Folge verschiedener Umstände, welche gar nicht mit dem Zehntablösungsvertrage in unmittelbarer Verbindung stehen könnten, die Zehnteinstellung statthatte. Daher hat die Commission von diesem Antrage Umgang genommen, und nur Das vorgeschlagen, was in dem Berichte steht.

Frhr. v. Göler d. ä.: Ich erlaube mir nur, auch noch auf den Landrechtsatz 1108 b. aufmerksam zu machen, welcher sagt:

„Derjenige willigt stillschweigend ein, der auf eine zur Annahme reife Erklärung eines Andern hin solche Handlungen vornimmt, zu welchen er nur unter Voraussetzung der Beistimmung veranlaßt oder berechtigt sein kann."

Wie kann hiernach Jemand befugt sein, auf einmal keinen Zehnten mehr zu geben, wenn er dadurch nicht erklären will, daß er dem provisorisch abgeschlossenen Zehntablösungsvertrag seine Zustimmung ertheile, und somit nach der klaren Bestimmung des Landrechtsatzes 1338, welcher diesen Fall ausdrücklich einem Verzicht gleichstellt, alle Einreden gegen den Vertrag selbst verliere. Er ist selbst dadurch gebunden, daß er sich einen Vertrag zu Nutzen macht, der von ihm und seinem Bevollmächtigten abgeschlossen ist, wenn er auch nicht in seiner Form besteht.

Staatsrath Wolff: Die letzte Bemerkung ist bereits durch die Aeußerung des früheren Redners widerlegt, durch die Aeußerung nämlich, daß die Einstellung des Zehntens keineswegs als der Vollzug der abgeschlossenen Uebereinkunft betrachtet werden könne, daß vielmehr nur die von den Zehntpflichtigen geschehene Bezahlung des Zehntablösungscapitals dafür anzusehen sei. Zudem, glaube ich, würde der Antrag des Hrn. Motionsstellers jedenfalls zu weit führen. Die Einstellung der Zehntentrichtung soll nach dem Gesetz erst dann erfolgen, wenn eine gütliche Uebereinkunft rechtsgültig abgeschlossen, oder das Ablösungscapital durch endgültige Entscheidung festgesetzt worden ist. Der rechtsgültige Abschluß einer Uebereinkunft ist also eine nothwendige Voraussetzung der Einstellung der Zehntentrichtung. Ist nun aber die Uebereinkunft an und für sich nicht rechtsgültig, so kann die nachgefolgte Einstellung diesen Fehler nicht heilen, sondern die Uebereinkunft ist und bleibt ein für allemal ungültig und unwirksam. Würde aber der Antrag des Frhrn. v. Göler angenommen, so würde daraus folgen, daß selbst eine nichtige Uebereinkunft durch die Einstellung der Zehntentrichtung gültig werden könnte, und dieses will das Gesetz nicht, und es kann dieses auch gar nicht wollen. Uebrigens hat der Hr. Berichterstatter die Sache bereits so klar auseinandergesetzt, daß ich eine weitere Ausführung dieses Gegenstandes nicht für nothwendig halte.

Dem Antrage des Frhrn. v. Göler muß ich mich unbedingt widersetzen.

Frhr. v. Göler d. ä.: Ich glaube, daß dieser Grund eigentlich gegen den Landrechtssatz 1108 a. spricht. Denn man kann nicht sagen, wenn die Nichtigkeit möglich sei, so könne ein freiwilliger Vollzug des Vertrags nicht rechtsgültig sein.

Staatsrath Wolff: Im Zehntablösungsgesetze (Titel 4 §. 48 ff.) ist vorgeschrieben, wie ein solcher Vertrag zu Stande kommen muß. Die dafür vorgeschriebenen Formen sind von der Art, daß eine stillschweigende Zustimmung kaum zulässig oder genügend erscheinen wird; und es wird somit auch der Landrechtssatz 1108 a. keine Anwendung leiden können.

Se. Erlaucht der Hr. Graf zu Leiningen-Billigheim: Mir scheint der §. 9 doch einen Unterschied zu machen; er macht nämlich das Aufhören des Zehntbezuges von zweierlei Voraussetzungen abhängig, nämlich entweder von der gütlichen Uebereinkunft, oder der endgültigen Entscheidung über das Ablösungscapital. Wenn nun die gütliche Uebereinkunft erfolgt ist, und der Zehntbezug aufhört, so muß doch der Vertrag auf jeden Fall gültig sein.

Staatsrath Wolff: Eine in gehöriger Form abgeschlossene Uebereinkunft ist allerdings jedenfalls gültig, und zwar selbst dann, wenn die Einstellung noch nicht nachgefolgt ist.

Frhr. v. Andlaw: Der §. 9 drückt sich nur im Allge-

meinen aus. Ich glaube, man muß hier unterscheiden zwischen dem Wesen der Sache und der Form. Das Wesen ist die Ablösung selbst und die Ablösung ist die factische Einstellung des Zehnten; das Uebrige ist reine Sache der Form in Bezug auf die endgültige Festsetzung des Capitals.

Ich glaube daher, daß der Sinn des Gesetzes dahin geht, daß man von dem Hauptgeschäft als solchem nicht wieder abgehen könne, nachdem eine factische Uebereinkunft durch die Einstellung der Zehntentrichtung stattgefunden hat. Von einer andern Ueberzeugung kann ich mich nicht leiten lassen.

Staatsrath Wolff: Man kann so lange von dem Geschäfte wieder abgehen, als nicht eine Uebereinkunft rechtsverbindlich und endgültig abgeschlossen ist. Wann aber deren Abschluß als endgültig zu betrachten sei, ist im Gesetze deutlich bestimmt. Wo die Uebereinkunft nicht rechtsgültig ist, da bleibt das Zurücktreten der Parteien immer gestattet, selbst wenn die Einstellung der Zehntentrichtung stattgefunden hat. Ich muß demnach immer wieder auf den Satz zurückkommen, daß die nachgefolgte Einstellung auf die Frage, ob und wiefern die Uebereinkunft rechtsverbindlich sei, durchaus keinen Einfluß haben kann.

Generalauditor Vogel: Bei der Betrachtung des §. 56 wird man davon ausgehen müssen, daß Alles regelmäßig nach dem Gang der gesetzlichen Vorschriften bis dahin gelangt ist. Die Zehntablösung ist wie ein Uhrwerk in einandergefügt, und erst wenn es 12 Uhr geschlagen hat, ist es Mittag geworden. Wir haben die von dem regelmäßigen Gange abweichenden Fälle zu betrachten; für diese haben wir Vorschläge gemacht.

Frhr. v. Andlaw: Die Uhr ist stillgestanden und deßhalb müssen wir sie wieder aufziehen.

Generalauditor Vogel: Ich habe die Uhr immer noch schlagen gehört; vom Stillstehen habe ich Nichts wahrgenommen.

Frhr. v. Göler d. ä.: Ich muß auf den Landrechtssatz 6 a. und die Seite 9 des Commissionsberichts aufmerksam machen, in welch letzterem es heißt, das Zehntablösungsgesetz bietet keinen Grund dar, anzunehmen, daß die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften über Verträge hätten verlassen werden sollen. Dies beweist nicht, daß es nach dem Uhrwerk gehen muß, sondern nach einem verständigen Modus.

Major Frhr. v. Türkheim: Der Hr. Berichterstatter hat in der letzten Sitzung selbst gesagt, daß Treue und Glauben berücksichtigt und befestigt werden müssen, und daß man es den Staatsangehörigen nicht so leicht machen dürfe, von Verträgen wieder abzugehen.

Generalauditor Vogel: Dies ist jetzt noch meine Meinung. Hier liegt aber ein anderer Fall vor, als dort. Ich kann nicht von jedem Angehörigen einer Gemeinde, in deren Gemarkung der Zehnten eingestellt worden ist, annehmen, daß er alle Vorschriften des Uebereinkommens wisse. Wenn er einer der Zehntpflichtigen wäre, mit welchem die Uebereinkunft als solchen abgeschlossen wurde, dann will ich, daß nach Treu und Glaube er nicht mehr abgehen darf. Wenn aber für die Gemeinde das Geschäft geführt worden ist, dann wäre es eine Härte, wenn ich den einzelnen Mann als verbindlich erklären wollte, insofern die Uebereinkunft selbst noch nicht rechtsgültig stattgefunden hat.

Frhr. v. Göler d. ä.: Darum habe ich meinen Antrag nur auf den ersten Fall ausgedehnt.

Reg. Com. Staatsrath v. Rüdt: Eine Verweigerung des Zehntens ist zu unterscheiden von einer Einstellung des Zehntens in Folge einer vorausgegangenen Uebereinkunft. Die Verweigerung des Zehntens, welche auf einer noch nicht rechtsgültig abgeschlossenen Uebereinkunft beruht, gibt dem Zehntberechtigten nicht allein das Recht, auf die etwa im Wege der Punctation mit der Gemeinde verabredete Summe seine Entschädigungsansprüche zu bauen, sondern er kann den vollständigen Ersatz des ganzen Schadens verlangen, welcher ihm durch die eigenmächtige Handlung des Zehntpflichtigen zugegangen ist; und es ändert hieran nichts, ob diese Zehntverweigerung im Laufe der Unterhandlungen mit der Gemeinde oder mit den Zehntpflichtigen stattgefunden hat; sie ist in einem wie im andern Falle ein factum illicitum. Hiernach, und mit Beziehung auf den §. 56 läßt sich also durchaus nicht behaupten, daß eine Zehntablösungspunctation, wenn zu dieser noch die Einstellung des Zehntbezugs hinzukomme, als ein rechtsgültiges Uebereinkommen zu betrachten sei. Ich glaube daher nicht, daß

dem Vorschlag, der im projectirten Artikel 3. der Motion liegt, stattgegeben werden könnte, und überdies scheint mir derselbe die Rechte des Zehntberechtigten zu verkürzen, denn offenbar kann dieser, wenn ihm durch eine Verweigerung des Zehntens der Ertrag entzogen wird, die volle Entschädigung und zwar nicht nach Durchschnittsberechnungen, sondern nach dem betreffenden Jahrgang nebst Tragung der Kosten von den Zehntpflichtigen verlangen.

Die Zehntpflichtigen sind zu dieser Leistung verbunden und können sich selbst nicht hinter eine Punctation flüchten, die auf andere Grundsätze gebaut ist.

Frhr. v. Göler d. j.: Bei einem Gesetz wie das Zehntablösungsgesetz, das eine Menge Bestimmungen enthält, wie eine Ablösung zu Stande kommen soll, kann man sich nicht allein auf das Landrecht berufen und aus allgemeinen Bestimmungen argumentiren. Man kann die Vorschriften des Zehntablösungsgesetzes, wie ein Vertrag gemacht werden soll, nicht als nicht vorhanden betrachten. Der § 9. bestimmt, wann die Zehnteinstellung geschehen soll, aber keineswegs sagt er, daß es hiezu an der Erfüllung der Bedingungen, welche im Landrecht über die Abschließung von Verträgen im Allgemeinen enthalten sind, genüge. Was ist die rechtliche Folge, wenn der Zehnte unbefugt eingestellt worden ist? Ich kenne keine, als die Verbindlichkeit zur Schadloshaltung des Berechtigten.

Dadurch ist aber die Frage nicht entschieden, ob eine Uebereinkunft, die noch nicht rechtsgültig ist, nachher gültig wird. Diese Frage kann immer nach den Umständen des einzelnen Falles und nach dem Gesetze entschieden werden, nicht aber durch ein bloßes Factum.

Bei der Abstimmung wird der Antrag des Frhrn. v. Göler d. ä. verworfen und der Satz 2. des Commissionsantrags angenommen, welcher lautet: daß die Rechsgültigkeit eines Uebereinkommens über die Zehntablösung, wenn es nach vorausgegangenem, die Zehntablösung verfügendem Beschlusse der Gemeindeversammlung von dem Gemeinderath und Bürgerausschuß Namens der Gemeinde abgeschlossen worden ist, einer Genehmigung der Gemeindeversammlung nicht weiter bedarf, wenn diese nicht entweder in dem Gemeindebeschluß oder in dem Uebereinkommen selbst vorbehalten worden ist.

Satz 3. des Commissionsantrags.

Frhr. v. Göler d. ä.: Dies ist nämlich die Bestimmung, welche ich im Art. 9. meiner Motionsbegründung vorgeschlagen habe; ich halte die Fassung der Commission für eine verbesserte. Ich will lieber die Zinsen, als eine langweilige schwierige Liquidation, und glaube nicht, daß der Hr. Reg. Com. etwa im Interesse der Zehntberechtigten sich dagegen aussprechen wird.

Reg. Com. Staatsrath v. Rüdt: Ich setze voraus, daß eine freiwillige Uebereinkunft stattfinde und wenn die Parteien einig sind, so wird Niemand Etwas dagegen sagen.

Staatsrath Wolff: So lange das Ablösungscapital noch nicht durch gütliche Uebereinkunft, oder durch endgültige gerichtliche Entscheidung festgesetzt ist, kann die Zehntentrichtung natürlich nur in Folge wechselseitiger Einwilligung der Betheiligten eingestellt werden. Geschieht die Einstellung in einem solchen Falle gegen den Willen des Zehntberechtigten, so ist dieser, wie sich von selbst versteht, befugt, solche als rechtswidrig und ungültig anzufechten und auf Entrichtung des Zehntens in natura, beziehungsweise auf den Ersatz des Schadens, der durch dessen Verweigerung entsteht, zu klagen.

Generalauditor Vogel: Was wir hier vorschlagen, ist in einer Entscheidung des Oberhofgerichts ausgesprochen worden. Davon kann man sich durch die gerichtlichen Annalen überzeugen; aber in den nämlichen Annalen, in welchen die Entscheidung mitgetheilt wird, findet sich die vorausgegangene entgegengesetzte Entscheidung eines Hofgerichts. Da wir hierin überhaupt etwas Zweifelhaftes erblicken, so wollen wir zur Abschneidung der Prozesse es durch ein Gesetz zur Entscheidung bringen.

Se. Erlaucht der Hr. Graf zu Leiningen-Billigheim: Es ist ein dringendes und tiefgefühltes Bedürfniß, daß diese Frage entschieden wird. Was mich betrifft, so habe ich in dieser Beziehung traurige Erfahrungen gemacht, insbesondere habe ich für eine Vormundschaft einen Zehnten im Betrag von 31,000 fl. bona fide ablösen lassen, und als ich Alles in Richtigkeit glaubte, kam die Gemeinde und sagte, sie müsse erst die Ratification der Finanzbehörde

abwarten. So kam es, daß ich 5 Jahre auf die Entscheidung warten mußte und mittlerweile weder Zehnten noch eine Vergütung dafür erhielt.

Reg. Com. Ministerialrath v. Marschall: Hieran ist aber das Gesetz nicht Schuld.

Frhr. v. Göler d. j.: Das Gesetz ist gewissermaßen doch Schuld, indem es in seiner Anwendung eben sehr zweifelhaft ist, denn man könnte auch sagen, wenn in Folge einer nicht gültigen Uebereinkunft der Zehnte eingestellt ist, so muß er wieder in natura erhoben werden. Wir halten es aber für besser, daß eine provisorische Verzinsung an die Stelle des Zehntens tritt.

Die Kammer genehmigt sofort den Commissionsantrag sub. Satz 3., dahin lautend:

„Daß die, in Folge eines noch nicht rechtsgültigen, jedoch die Summe des Zehntablösungscapitals vorläufig festsetzenden Uebereinkommens geschehene Einstellung der Zehntentrichtung von sämmtlichen Zehntpflichtigen einer Gemarkung bewirkt, daß das vorläufig bestimmte Zehntablösungscapital von dem 1. Januar des Jahres an, in welchem die Einstellung der Zehntentrichtung erstmals stattgehabt hat, bis zur endgültigen Festsetzung des Ablösungscapitals zu 5 vom Hundert an den Zehntberechtigten von den Zehntpflichtigen, beziehungsweise von der Gemeinde, wenn von dieser die Zehntablösung vermittelt wird, verzinst werden muß."

Art. 4. der Motionsbegründung.

Frhr. v. Göler d. ä.: Dieser Artikel bezweckt nur eine neue Erläuterung des §. 47. des Zehntablösungsgesetzes, welcher §. eigentlich so klar ist, wie Etwas in der Welt, indem zugleich mit dem Aufhören des Zehntens und der Lasten auch die Ablösungsverhandlungen zu betreiben sind. Was die Baulasten betrifft, so ist dieses in einem Großh. Rescripte vom 25. März 1841 ausdrücklich vorgeschrieben. Ich habe aber in der Commission mehrere Urtheile von Beamten vorgelegt, worin unter Anderm auch gesagt ist, daß so lange die Lastenablösung nicht stattfinden könne, bis das Geschäft hinsichtlich des Activzehntens vollkommen erledigt sei. Auf diese dem Geist des Gesetzes widersprechende Entscheidung habe ich meinen Antrag gebaut. Wenn nun die Sache ganz klar erscheint und die Regierung mit meiner Ansicht einverstanden ist, so könnte ich auf die weitere Verfolgung meines Ansinnens verzichten.

Reg. Com. Staatsrath v. Rüdt: Es liegt diese Bestimmung im Gesetze, was ich schon früher anerkannt habe, und eine Veranlassung, warum die eine oder andere Stelle zu einer anderen Ansicht sich bekannt hat, mag daher kommen, weil diese Lastenablösung schon etwas mehr Weitläuftigkeiten erfordert, als die Zehntablösung selbst, indem die Baulasten genau constatirt und die Rechnung von der betreffenden Behörde geprüft werden muß.

Frhr. v. Rüdt: Der Zweifel kam daher, weil das Oberhofgericht die Ansicht ausgesprochen hat, daß die Lastenablösung nicht vor beendigter Zehntablösung geschehen könne.

Reg. Com. Frhr. v. Marschall: Das Oberhofgericht hat, wie ich glaube, nur gesagt, daß die Lasten nicht als abgelöst betrachtet werden können, ehe der Zehnte abgelöst ist; im Gesetz steht nirgends, daß die Lasten nicht gleichzeitig mit der Ablösung des Zehntens aufhören können, nur die Verhandlungen können wegen der Zehntbaulasten nicht geschlossen werden, ehe das andere Geschäft auch vollzogen ist. Ich wüßte in der That nicht, welcher § des Zehntablösungsgesetzes citirt werden könnte, um die Meinung zu rechtfertigen, daß die Verhandlungen über die Baulasten ruhen sollen, bis das ganze Geschäft über die Ablösung des Zehntens vollständig beendigt ist.

Frhr. v. Göler d. ä.: Man darf nur die Urtheile lesen.

Frhr. v. Göler d. j.: Es kann hierüber allerdings ein Zweifel obwalten, denn wenn man den § 25. des Zehntablösungsgesetzes ins Auge faßt, welcher sagt, daß der die Ablösung verlangende Theil von seinem Begehren wieder abgehen kann, so lange das Ablösungscapital noch nicht endgültig festgesetzt ist, so kann die Behörde allerdings zweifelhaft sein, wie es zu verstehen sei, daß die Verhandlungen über die Ablösung des Zehntens und über die Ablösung der Baulasten neben und mit einander betrieben werden sollen, da — wenn der die Ablösung verlangende Theil wieder davon abgeht — alle Verhandlungen über die Ablösung der Baulasten umsonst gepflogen worden sind. Mir scheint die Hauptfrage darin zu liegen, ob es zweckmäßig sei, den § 25. in dem Gesetze noch stehen zu lassen, insofern man den Grundsatz durchführen will, der im Gesetz liegt, daß die

Verhandlungen über das Ablösungscapital und die Verhandlungen über die Ablösung der Lasten gleichzeitig und neben einander geführt werden sollen. Mir scheint daher der Hauptanstand, auf welchen es ankömmt, in dem § 25. zu liegen. Ich will im voraus ankündigen, daß ich den Antrag stellen werde, diesen § 25. ganz zu streichen.

Frhr. v. Andlaw: Es reiht sich hier eine andere Frage an, welche mit der Hauptfrage in Verbindung steht: Wie soll es nämlich gehalten werden, wenn der Zehnte aufgekündigt und das Capital in Geld verzinst wird? Auf solchen Zehnten ruhen Lasten. Nun sind mir Fälle bekannt, daß der Lastenberechtigte die Fortentrichtung des Zehntens in Getreide verlangte, während der Lastenpflichtige kein Getreide mehr bezog. Ich halte es für etwas Unbilliges, wenn der Lastenberechtige befugt wäre, von den Lastenpflichtigen Etwas zu fordern, was er selbst nicht mehr besitzt.

Frhr. v. Rüdt: Wenn der Antrag des Frhrn. v. Göler d. j., der mir von großer Bedeutung scheint und den ich unterstütze, angenommen wird, so wird von dem Ansinnen des Motionsstellers Umgang genommen werden können.

Generalauditor Vogel: Da der Motionssteller auf seinem vorgeschlagenen Art. 4. nicht mehr zu bestehen scheint, so wird zum Art. 5. der Motionsbegründung übergegangen werden können, womit Ziff. 2. Satz 2. des Commissionsantrags in Verbindung steht.

Ueber den Antrag des Frhrn. v. Göler d. j., den §. 25. des Zehntablösungsgesetzes zu streichen, kann beim Art. 8. der Motionsbegründung die Rede sein und darüber abgestimmt werden.

Die Kammer erklärt sich hiermit einverstanden.

Art. 5. der Motionsbegründung, verbunden mit obenerwähntem Commissionsantrage Ziff. II. 2.

Frhr. v. Göler d. j.: Der Grund zu diesem Vorschlage beruht darin, daß Fälle vorgekommen sein sollen, wo eine gerichtliche Aufkündigung aus dem Grunde zurückgewiesen wurde, weil zuerst eine gütliche Uebereinkunft hätte versucht werden sollen. Es liegt nun unserer Ansicht nach allerdings im Gesetz, daß eine gütliche Uebereinkunft versucht werden soll, allein wir glauben nicht, daß das Unterlassen dieses Versuches eine Zurückweisung der gerichtlichen Aufkündigung bewirken kann, weil es zudem schwierig ist, zu beweisen, daß eine gütliche Uebereinkunft wirklich versucht wurde.

Zur Erreichung der Absicht des Gesetzes, und um diesen Beweis zu erleichtern, soll künftighin in allen Fällen ein gerichtlicher Versuch zur Bewirkung eines gütlichen Uebereinkommens vorangehn müssen.

Reg. Com. Staatsrath v. Rüdt: Ich habe bei der von der Commission vorgeschlagenen Fassung nichts zu erinnern. Sie entspricht dem Zwecke des Gesetzes, und überdies der allgemeinen Vorschrift, daß bei Prozessen Vergleichsversuche zu machen seien.

Generalauditor Vogel: Die Fälle, welche in dieser Beziehung vorgekommen sind, würden uns nicht bewogen haben, auf einen Antrag einzugehen, weil gesetzwidrige oder unrichtige Beschlüsse von Behörden es nicht nothwendig machen, im Wege der Gesetzgebung oder Verordnung im Allgemeinen Abhülfe zu leisten. Wir glauben, daß es nicht hinreichend ist, wenn die Parteien schon außergerichtlich mit einander einen Vergleichsversuch gemacht haben; wir wollen, in der Absicht, das große und schwierige Geschäft der Zehntablösung möglichst zu befördern, daß in jedem Falle vor gerichtlicher Verhandlung ein gerichtlicher Versuch zu gütlicher Vereinbarung gemacht werden müsse.

Auf gehaltene Umfrage wird der Commissionsantrag angenommen, welcher dahin geht, durch Verordnung vorzuschreiben, daß der gerichtlichen Verhandlung über eine Zehntablösung ein gerichtlicher Versuch zur Bewirkung eines gütlichen Uebereinkommens in jedem Falle, auch wenn ein solcher außergerichtlich schon stattgefunden hat, vorangehen muß.

Art. 6. der Motionsbegründung.

Frhr. v. Göler d. ä.: Die Commission stellt den Antrag, hierüber nichts zu beschließen, weil das Gesetz ganz klar sei. Es scheint auch, daß die Regierung die nämliche Ansicht hat. Ich hoffe daher, daß ein Zehntberechtigter, der keine Nachweisungen über den Zehntertrag und den jährlichen Kostenaufwand besitzt, aus diesem Grunde mit seinem Begehren, daß das Zehnt- und Lastenablösungscapital mittelst Abschätzungen und richterlichen Entscheidungen festgesetzt werden solle, nicht zurückgewiesen werden darf.

Reg. Com. Staatsrath v. Rüdt: Es ist dies in der

Natur der Sache und im Gesetze selbst begründet. Die Verhältnisse sind in dieser Beziehung nur soweit verschieden, als der §. 23. den Zehntpflichtigen ein früheres Aufkündigungsrecht gibt, als den Zehntberechtigten. Im Uebrigen gelten, wo es sich von der Ablösung des Zehntens selbst handelt, für den einen wie für den andern dieselben Grundsätze.

Oberforstrath Frhr. v. Gemmingen: Eine Abschätzung zu verlangen, wird dem Zehntberechtigten wohl nicht verweigert werden können.

Major Frhr. v. Türkheim: Die Versicherung des Hrn. Präsidenten des Ministeriums des Innern ist mir desto erfreulicher, weil ich weiß, daß wirklich schon Zweifel darüber entstanden sind, ob ein Zehntberechtigter in Ermanglung der erforderlichen Nachweisungen und Berechnungen die Befugniß habe, auf Abschätzung zu dringen. Es scheint daher, daß die von dem Hrn. Motionssteller in Antrag gebrachte Zustimmung doch nicht so ganz deutlich im Zehntablösungsgesetze bereits enthalten ist, und ich weiß auch, daß eben diese Zweifel noch von manchen Andern aufgeworfen worden sind, die das Zehntablösungsgesetz ebenfalls sehr genau kennen.

Reg. Com. Staatsrath v. Rüdt: Diese Bemerkung wird sich nur auf die Behandlung des Zehntablösungsgeschäfts überhaupt beziehen, auf die Frage nämlich, ob, wenn ein Zehntberechtigter, der seine Nachweisungen zu geben hat, behauptet, er habe keine Rechnung sowohl über das Zehnterträgniß als über die darauf ruhenden Lasten, die Gegenpartei dennoch fordern könne, daß er diese Rechnung vorlege, oder sich gefallen lassen müsse, daß eine Taration stattfindet. Dies ist eine Frage, welche hier nicht erörtert werden kann, indem dies von der Beurtheilung des einzelnen Falles abhängt.

Frhr. v. Göler d. ä. besteht nicht auf seinem Antrage, daher zum

Artikel 7.

der Motionsbegründung übergegangen wird.

Frhr. v. Göler d. ä.: Wenn mir der Commissionsbericht auch soweit beistimmt, als die Zehntpflichtigen den Ablösungsvertrag darum nicht anfechten können, weil sie mit Uebergehung der Gemeinde ihn zuerst abschlossen, so ist die Sache in ihrem Wesen wenig gebessert, wenn die Gemeinde ihn anfechten kann, weil an der Gefälligkeit der Gemeinde nicht zu zweifeln ist, wenn die Zehntpflichtigen vertragsbrüchig werden wollen, denn sie bestehen ja meistens aus denselben Individuen.

Die Ansicht hat aber gar kein Fundament, was sich schon dadurch erkennen läßt, daß das Einsprachsrecht der Gemeinde an keinen Termin gebunden ist, also gesetzlich noch zulässig wäre, wenn der Ablösungsvertrag in der Amtsrevisoratsurkunde documentirt, ja wenn das Capital bereits bezahlt und Alles abgemacht ist, wenn nur keine Urkunde vorliegt, daß die Gemeinde als solche die Ablösung zu vermitteln abgelehnt hat.

So gewiß als die Ansicht der Commission in dieser Beziehung viel zu viel sagt, so gewiß ist sie ganz unhaltbar, vielmehr wird das Einsprachsrecht der Gemeinde nur so lange wirken können, als der Vertrag noch nicht rechtsverbindlich ist, denn ist er dies, so ist der Zehnte abgelöst, und es kann sich gar nicht mehr fragen, welcher durch das Gesetz vorgezeichnete modus anzuwenden sei, um den nämlichen Zweck, der schon als erreicht vorliegt, erst noch zu erreichen.

Nicht dadurch allein, daß die Gemeinde ausdrücklich ablehnt, wird documentirt, daß sie keine Lust hatte, die Ablösung zu machen, sondern dadurch gleichfalls, daß sie die Ablösung geschehen ließ. Sie müßte denn ein Nichtwissen beweisen, was unmöglich ist, da die nämlichen Personen, die ablösen, auch die Gemeinde bilden.

Gerade die zwei sich streng widersprechenden Ansichten und die irrthümlichen Entscheidungen, die von den Gerichten hierüber vorliegen, scheinen mir eine authentische Interpretation unvermeidlich zu machen.

Generalauditor Vogel: Ich bin in Erstaunen gesetzt durch die Behauptung, der Antrag der Commission habe gar kein Fundament. Ich halte das Fundament für richtig und fest, auf welchem unser Antrag beruht; es kann aber bei Fundamenten leicht geschehen, daß man sie nicht so klar vor Augen hat, wie das Gebäude selbst, welches auf sie errichtet ist. Das Gesetz gibt die verschiedenen Zeitpunkte an, in welchen und von wem die Zehntablösung gefordert werden kann. Das Verfahren, das eingehalten werden

muß, ist, ohne Unterscheidung, die Zehntablösung vor dem Jahre 1838 oder nach demselben geschehen sei, das nämliche. Soweit scheint der Hr. Motionssteller mit dem Commissionsantrag nicht im Widerspruch zu sein. Wenn die Zehntablösung in Gang kommen soll, so verlangt das Gesetz, daß mit den Zehntpflichtigen selbst nur dann eine Uebereinkunft abgeschlossen werden kann, wenn die Gemeinde keine Lust dazu hat. Dieser Ausdruck kann zu einem Zweifel nicht führen. Die Gemeinde ist in Nr. 1 genannt, in Nr. 2 die Zehntpflichtigen mit dem bemerkten Beisatze: wenn die Gemeinde keine Lust dazu hat. Da in einem Gesetze Nichts als unnöthig oder überflüssig betrachtet werden darf, so muß dieser Satz seine Bedeutung haben, und diese hat Bedeutung er, weil er eine Bedingung in sich faßt. Nur darin besteht die Meinungsverschiedenheit, daß der Hr. Antragsteller glaubt, Nr. 2 könne in Bewegung gesetzt werden, wenn Nr. 1 sich ruhig verhält. Wir glauben, daß mit den Zehntpflichtigen nicht abgeschlossen werden kann und soll, wenn nicht die Gemeinde vorher gehört worden ist. Ich will mir nicht erlauben, in die Beziehungen einzugehen, in welchen hier das Gemeindegesetz in Betracht kommt. Es ist klar, daß es verschiedene Gemeinden gibt, auch solche, welche nur eine kleine, vielleicht gar keine zehntbare Gemarkung haben, oder andere, wo die Eigenthümer der zehntbaren Grundstücke nicht sämmtlich Angehörige der Gemeinde sind. Das Gesetz legt ein Interesse darauf, daß die Zehntablösung vorzugsweise eine Angelegenheit der Gemeinde sein soll. Da das Gesetz sich darüber durch jenen Satz ausspricht, so haben wir daraus abgeleitet, daß mit den Zehntpflichtigen, ihrer Person nach, nicht soll abgeschlossen werden können, wenn nicht die Gemeinde vorher gehört worden ist.

Reg. Com. Staatsrath v. Rüdt: Eine Vergleichung des §. 23 des Zehntablösungsgesetzes mit dem §. 48 und folgende setzt ganz außer Zweifel, was das Gesetz eigentlich wollte, und welcher Gang in der Behandlung der Sache eingehalten werden soll. Das erste Ansuchen muß von Seiten der Zehntpflichtigen an den Bürgermeister geschehen, gleichviel, ob dadurch die Gemeinde zur Ablösung des Zehntens im Namen der Zehntpflichtigen, oder aber, wenn der Gemeindebeschluß verneinend ausgefallen ist, die letztern selbst aufgefordert werden sollen, die Zehntablösung zu verlangen. Es läßt sich also, wenn diese gesetzliche Vorschrift gehörig beobachtet wird, gar nicht annehmen, daß die Gemeinde das Zustandekommen eines Zehntablösungsvertrags in der einen oder andern Weise ignoriren könne, weil in einem wie im andern Falle ihr Vorstand dabei thätig zu sein hat. Daß aber die Gemeinde zunächst vernommen werden soll, ob sie nicht geneigt sei, die Ablösung des Zehnten zu verlangen, liegt in der Natur der Sache, und beruht auf triftigen Gründen.

Denn die Verhältnisse einer Gemeinde sind so eng mit den Verhältnissen ihrer einzelnen Glieder verknüpft, daß ein Nichtdazwischentreten der Gemeinde bei einem so großen und wichtigen Geschäfte, wie die Ablösung des Zehnten, mancherlei Nachtheile und Verwicklungen zur Folge haben müßte. Auch die Interessen der Zehntberechtigten verlangen die Vermittlung der Gemeinde, so wie nicht minder rücksichtlich der erforderlichen Capitalaufnahmen eine größere Sicherheit in derselben liegt. Man hat bemerkt, daß man, im Falle eine rechtsgültige Vereinbarung über die Zehntablösung nicht zu Stande kommen sollte, eine Abhülfe treffen könne durch die Wiedereinweisung des Zehntberechtigten in den Zehntbezug; allein, wenn einmal einige Jahre kein Zehnten mehr gegeben wurde, so ist dies sehr schwierig, denn es ist bekannt, daß die Zehntpflichtigen hier allerlei Anstände machen können, so daß der Zehntberechtigte oft mit einer geringen Entschädigung fürlieb nimmt. — Was die Besitzer von abgeschlossenen Hofgütern anbelangt, so können diese die Ablösung des Zehnten ohne Dazwischenkunft der Gemeinde verlangen und zu Ende bringen; dies liegt auch ganz in ihren Verhältnissen; sie bilden ein abgeschlossenes Ganzes, und in der Regel sind auf diesen Hofgütern vermögliche Leute. Ich glaube daher, daß der Vorschlag des Hrn. Motionsstellers auf sich beruhen könnte.

Frhr. v. Göler d. j.: Da der Hr. Berichterstatter den Commissionsantrag bereits gerechtfertigt hat, so werde ich darüber nur Das sagen, was mir noch von besonderer Erheblichkeit zu sein scheint. Man kann die Frage aufwerfen, ob die Zehntpflichtigen, welche einen rechtsgültigen Vertrag abgeschlossen haben, diesen aus dem Grunde selbst wieder anfechten dürfen, weil die Gemeinde nicht gehört worden

sei. Mir dünkt, daß dies nicht der Fall ist, denn die Zehntpflichtigten sind dadurch nicht verletzt, daß die Gemeinde nicht gehört worden ist; ich glaube vielmehr, daß nur die Gemeinde auftreten und behaupten kann, der Vertrag sei ungültig, weil sie nicht gehört worden sei. Die Zehntpflichtigen brauchen hier auch gar nicht selbst aufzutreten, denn es wird ihnen ein Leichtes sein, die Gemeinde hiezu zu bewegen. In dieser Beziehung halte ich daher eine authentische Interpretation für überflüssig. Dagegen aber könnte die Frage aufgeworfen werden, wie lang hat die Gemeinde das Einsprachsrecht gegen einen mit den Zehntpflichtigen abgeschlossenen Vertrag? und da könnte man behaupten, daß keine deutliche Bestimmung darüber vorliege. Sie hat nach meiner Ansicht dieses Recht so lange, als sie solches nicht aufgegeben hat. Dieses scheint mir aber dann der Fall zu sein, wenn der Vertrag einmal abgeschlossen, die Verhandlung über die Lastenablösung, bei welcher die Gemeinde nothwendig mitwirken muß, beendigt ist, und es an die Bezahlung des Ablösungscapitals geht, ohne daß die Gemeinde eine Einwendung gegen einen solchen Vertrag macht, indem dann hieraus mit allem Recht wird gefolgert werden können, sie habe keine Lust, die Zehntablösung selbst zu betreiben, sondern es sei ihr recht, und sie billige es, daß die Zehntpflichtigen den Ablösungsvertrag abschließen. Auch in dieser Beziehung scheint es mir aber nicht erforderlich, daß eine authentische Interpretation gemacht wird. Der §. 23 ist so deutlich, daß ich es nur bedauern kann, wenn im einzelnen Falle die Zehntberechtigten und Zehntpflichtigen abgeschlossen haben, ohne die Gemeinde vorher gefragt zu haben. In den meisten Fällen wird dies wohl nachgeholt werden können, und zwar überall, da wegen der Berechnung der Ablösungssumme die Finanzbehörde schon zugestimmt hat.

Frhr. v. Göler d. ä.: Es muß doch ein Endziel gesetzt werden für dieses Einsprachsrecht der Gemeinde. Man geht meiner Ansicht nach hier zu leicht über diese Frage hinweg. Wenn Jemand mit den Zehntpflichtigen abgeschlossen und die Gemeinde nicht gefragt hat, wie lange wird er noch zu fürchten haben, daß die Gemeinde Einsprache dagegen erhebt?

Reg. Com. Ministerialrath Frhr. v. Marschall: Die Gemeinde kann dies nur so lange thun, als noch ein Zehnte besteht. Es ergibt sich daher von selbst, wann dieses Recht erlöschen muß.

Frhr. v. Göler d. j.: Wenn die im §. 56 genannte förmliche Amtsrevisoratsurkunde über den Ablösungsvertrag ausgefertigt ist, dann hat der Zehnte aufgehört, und es kann alsdann von keiner Einsprache von Seiten der Gemeinde mehr die Rede sein.

Generalauditor Vogel: Ich glaube auch, daß die Zehntpflichtigen, selbst wenn mit ihnen die Uebereinkunft abgeschlossen worden ist, die Einrede nicht machen können, daß man eine dritte Person, nämlich die Gemeinde, hätte hören müssen. Dieses wäre eine Einrede aus dem Rechte eines Dritten (de jure tertii). Zweifelhaft scheint die zweite Frage zu sein, wie lange die Gemeinde dieses Einsprachsrecht ausüben kann? Hierüber gibt das Gesetz keine Bestimmung. Es wird aber nicht nöthig sein, in die Frage über eine Verjährung einzugehen; denn der Fall wird nicht leicht praktisch werden. Wenn ein Uebereinkommen mit den Zehntpflichtigen stattgefunden hat, so kann ich mir es kaum als möglich denken, daß das Geschäft vorgenommen wird und in Gang und Ausführung kommt, ohne daß die Gemeinde sich darüber ausspricht, ob sie damit einverstanden ist, oder nicht. Es wird alsdann eine ausdrückliche oder eine factische Zustimmung von der Gemeinde nicht ausbleiben, oder aber eine Verweigerung eintreten. Erfolgt die Verweigerung, dann kommen die Grundsätze in Anwendung, welche schon bemerkt worden sind. Der Fall der Zustimmung bedarf keiner Erwähnung. Ich glaube daher, man sollte über diesen Gegenstand ohne besonderen Antrag hinweggehen.

Die Kammer beschließt sofort, dem Art. 7 der Motionsbegründung keine Folge zu geben.

Art. 8.

Frhr. v. Göler d. j.: Ich habe mich erhoben, um den schon früher angekündigten Antrag zu stellen, daß der §. 25 des Zehntablösungsgesetzes gestrichen werde, welcher bestimmt, daß der die Ablösung verlangende Theil, so lange das Ablösungscapital noch nicht endgültig festgesetzt ist, immer wieder von seinem Begehren abgehen kann. Die Commission ist damit einverstanden, daß unter der endgül-

tigen Festsetzung des Ablösungscapitals hier nur ein rechtsverbindliches Uebereinkommen über dieses, nicht aber das endgültige Zustandekommen des ganzen Zehntablösungsvertrags zu verstehen sei. Meiner Meinung nach hat dieser Paragraph aber jetzt gar keinen Sinn mehr, indem er jetzt nur dazu benützt werden könnte, Chicanen zu bereiten. Wenn ich nämlich auch zugeben will, daß derselbe vor dem Jahr 1842 von einiger Bedeutung sein könnte, so hat er jetzt diese Bedeutung nach dem Jahre 1842 vollkommen verloren, weil die Zehntberechtigten jetzt ebenfalls die Zehntablösung fordern können. Wenn also die Ablösung von irgend einem Theil verlangt wurde, und dieser Theil von diesem Begehren wieder abgeht, so ist dies insofern von keinem Erfolg, als dadurch die Zehntablösung selbst nicht umgangen werden kann, weil der andere Theil ebenfalls jeder Zeit aufkünden kann; es ist vielmehr die Folge nur die, daß alle Verhandlungen umsonst geführt sind, welche bis zu dem Zeitpunkt der Festsetzung des Ablösungscapitals statthatten.

Ich habe schon bemerkt, daß insbesondere rücksichtlich der Ablösung der Lasten die Sache von mehr Bedeutung ist, denn wenn man den Grundsatz durchführen will, daß die Lastenablösung mit der Festsetzung des Zehntablösungscapitals gleichen Schritt halten soll, so kann derselbe nur dadurch ganz durchgeführt werden, daß man diesen Paragraphen aufhebt. Jeder, der sich in die Zehntablösung und auf die Ablösung der Lasten einläßt, läuft sonst Gefahr, daß er die Verhandlungen über die Ablösung der Zehntlasten umsonst führt, weil es dem andern Theil jeder Zeit einfallen kann, von seinem Begehren wieder abzugehen. Nicht bestreitend, daß der §. 25 früher einen Werth hatte, den er jetzt nicht mehr hat, so sehe ich durchaus kein Unglück für die Parteien darin, wenn man vorschreibt, daß sie von ihrem Begehren nicht wieder abgehen können, weil ja der Zehnte selbst doch einmal von dem Gesetz zur Ablösung verurtheilt ist.

Mir scheint es viel politischer und vernünftiger zu sein, alle die Wege abzuschneiden, wodurch Verzögerungen bei einer Zehntablösung stattfinden können, als den Parteien die Mittel durch das Gesetz zu diesem Zwecke zu geben.

Ich mache daher den Vorschlag, die Aufhebung des §. 25 des Zehntablösungsgesetzes in der Adresse zu beantragen, und an seine Stelle den Vorschlag zu einem neuen Paragraphen des Gesetzes, welcher so lautet:

„Der die Ablösung verlangende Theil kann von seinem Begehren nicht wieder abgehen, ausgenommen wenn der andere Theil einwilligt."

Ich schlage diesen Zusatz darum vor, weil man sonst aus der unbedingten Aufhebung des §. 25 den Schluß ziehen könnte, daß Derjenige, welcher die Ablösung einmal verlangt hat, hiervon nicht mehr abgehen könne, selbst wenn der andere Theil damit einverstanden wäre. So weit will ich aber doch nicht gehen. Der Umstand, daß in manchen Beziehungen das Zehntablösungsgesetz unbegreiflicher Weise mißverstanden wurde, hat mich veranlaßt, diesen letztern Antrag zu stellen.

Frhr. v. Göler d. ä.: Ich unterstütze diesen Antrag, erlaube mir dagegen nur das Bedenken zu erheben, ob derselbe überhaupt in das Thema meiner Motion paßt. Meine Anträge sind auf eine authentische Interpretation mehrerer Bestimmungen des Zehntablösungsgesetzes gerichtet, während dieser Antrag eine gänzliche Aufhebung eines Paragraphen bezweckt. Wenn die hohe Kammer damit einverstanden ist, daß meine Anträge so weit ausgedehnt werden sollen, so habe ich von meiner Seite hiergegen keine Erinnerung zu machen, stelle jedoch der Kammer anheim, diesen Punkt in nähere Erwägung zu ziehen.

Reg. Com. Staatsrath v. Rüdt: Ich erlaube mir, den Wunsch auszusprechen, daß, wenn die hohe Kammer diesem Vorschlag überhaupt Folge geben wollte, er an die Commission zurückgewiesen werden möchte. Eine einfache Gegenbemerkung liegt darin, daß, da jetzt sowohl die Berechtigten als die Pflichtigen aufkündigen können, dadurch, daß der eine Theil zurückgehen will, die Verhandlungen nicht verloren sind, sondern fortgesetzt werden müssen, weil der Andere das Recht hat, nun seinerseits die Zehntablösung zu verlangen.

Frhr. v. Göler d. ä.: Ich möchte mir nur die Frage erlauben, ob bei einer solchen einseitigen Aufkündigung die früher gepflogenen Verhandlungen nicht wieder von Neuem angefangen und neue Schätzer aufgestellt werden müssen?

Reg. Com. Staatsrath v. Rüdt: Das, was bei

dem frühern Verfahren in gehöriger Form behandelt und als gültig angenommen worden ist, muß auch nachher als gültig betrachtet werden. Die erste Liquidation, wenn sie einmal festgesetzt und vom Gegentheil anerkannt ist, bleibt gültig, und die vorgenommene Abschätzung bildet ein Actenstück, welches anerkannt werden muß, und es ist also gleichgültig, ob der Eine zurückgehen will, oder nicht. Ich glaube daher, daß dieser Vorschlag nicht von praktischer Bedeutung ist.

Staatsrath Wolff: Ich halte diesen Antrag auch nicht für practisch. Der §. 25 verordnet eigentlich Nichts, als was sich nach allgemeinen Rechtsprincipien von selbst versteht, und was, wie ich früher schon bemerkt habe, zu thun erlaubt sein würde, wenn auch dieser §. 25 nicht bestünde. So lange ein Vertrag nicht in rechtsverbindlicher Form abgeschlossen ist, kann jeder Theil wieder zurücktreten. Ein Gesetz zu erlassen, welches sagt, daß dies nicht gestattet sein soll, würde gegen alle Rechtsbegriffe anstoßen. Es ist auch unter den gegenwärtigen Umständen um so weniger nothwendig, ein solches Gesetz zu geben, als in dem Falle, wo der eine Theil, der die Ablösung verlangte, von seinem Begehren wieder abgeht, dem andern frei steht, die Ablösung selbst zu verlangen. Allerdings wird zwar in Folge des Zurücktritts das frühere Geschäft in gewissem Betracht als nutzlos erscheinen. Uebrigens werden aber die Parteien, wenn nachmals die Ablösung von dem andern Theile verlangt wird, nicht gehindert sein, auf die Beweismittel, die durch das frühere Verfahren herbeigeschafft worden sind, zurückzugreifen, und so weit es den Umständen nach möglich ist, geeigneten Gebrauch davon zu machen. Ich sehe daher nicht ein, was durch den gestellten Antrag erreicht werden soll; ich halte ihn nicht nur für überflüssig, sondern auch für allen Rechtsgrundsätzen zuwiderlaufend.

Frhr. v. Göler d. j.: Meine Ansicht wird noch mehr durch den §. 20 des Zehntablösungsgesetzes bestätigt, wornach durch Vertrag die Ablösbarkeit des Zehnten selbst auf bestimmte Zeit nicht aufgegeben werden kann. Neben einer solchen Bestimmung kann man auch wohl den von mir gemachten Vorschlag annehmen, daß von dem Verlangen der Zehntablösung nur mit beiderseitiger Einwilligung wieder abgegangen werden könne, weil derselbe gerade die Beförderung der Zehntablösung bezweckt. Wenn man nun einwendet, daß mein Vorschlag weiter gehe, als die Motion selbst, so ist dieses wohl kein Grund, welcher gegen denselben spricht, denn es steht jedem Kammermitgliede frei, die Mittel, wie der Zweck der Motion erreicht werden kann, auf die ihm am besten scheinende Weise vorzuschlagen. Der Hr. Präsident des Ministeriums des Innern hat gesagt, es sei nicht der Fall, daß die Verhandlungen über die Zehntablösungen umsonst gepflogen seien, wenn der aufkündigende Theil von seinem Verlangen zurücktritt. Ich bin der gegentheiligen Meinung, denn wenn der Zehntpflichtige aufgekündigt hat, so wird nach dem §. 60 verfahren, nach welchem der Zehntberechtigte die Auflage erhält, innerhalb einer unerstrecklichen Frist von 3 Monaten diejenigen Vorlagen zu machen, welche das Gesetz vorschreibt. Steht der Zehntpflichtige nun von seinem Begehren wieder ab, so muß der Zehntberechtigte, wenn er die Zehntablösung wieder in Gang bringen will, erst selbst aufkündigen, und nach dem erwähnten §. 60 muß er alsdann diese Vorlage von Neuem machen; er wird freilich nur die nämlichen machen, die er auch auf die Aufkündigung der Zehntpflichtigen vorgelegt hätte, aber immerhin ist damit ein Zeitverlust von wenigstens 3 Monaten verbunden, und in der Sache selbst wird kein anderes Resultat erreicht. Diesem will ich durch meinen Vorschlag abhelfen.

Reg. Com. Staatsrath v. Rüdt: Der Richter wird mit ganz vollem Rechte die früheren, bereits anerkannten Vorlagen auch bei dem zweiten Verfahren als für beide Theile gültig und verbindlich betrachten, und darauf seiner Zeit das Erkenntniß bauen. Der Zehntberechtigte hätte sich, im Falle er durch den Rücktritt des Zehntpflichtigen vom Ablösungsbegehren veranlaßt würde, selbst aufzukündigen, ganz kurz zu fassen; er würde sich hiebei lediglich auf die frühere Vorlage von dem und dem beziehen, und bitten, diese nun dem weiter einzuleitenden Verfahren wieder zum Grunde zu legen. Es wird kein Richter nochmals das ganze Zehntablösungsgeschäft von vornen beginnen; dies wäre ein Pedantismus, den man in keiner Weise rechtfertigen könnte.

Staatsrath Wolff: Der Hr. Antragsteller scheint aus dem §. 20 beweisen zu wollen, daß meine Ansicht mit der

Bestimmung desselben im Widerspruch stehe; allein dieser Paragraph steht in gar keinem Zusammenhange mit dem §. 25. Derselbe erklärt nur, daß es keineswegs in der Willkühr der Parteien liegen soll, die Ablösbarkeit des Zehnten auf eine bestimmte Zeit aufzugeben. Hieraus kann aber nicht gefolgert werden, daß es Dem, der die Ablösung verlangt, nicht erlaubt sein könne, von seinem diesfallsigen Begehren, so lange noch keine rechtsverbindlich geschlossene Uebereinkunft vorliegt, wieder abzugehen.

Generalauditor Vogel: Die Frage, ob es nöthig wäre, wenn man auf diesen Antrag selbst eingeht, die Sache an die Commission zurückzuweisen, wird verneint werden müssen, denn die Kammer ist gewiß hinlänglich unterrichtet über diese nicht schwierige Frage. Eine zweite Frage ist aufgeworfen worden, ob man überhaupt darauf eingehen könne, weil der Zweck der Motion nur eine authentische Interpretation bezweckt? In dieser Beziehung könnte der Antrag keinem Anstand unterliegen, denn die authentische Interpretation eines Gesetzes in dem Umfang, wie solche der Hr. Antragsteller gewünscht hat, schließt nicht aus, daß auch Vorschläge auf die Aufhebung einzelner Bestimmungen angenommen, so wie auch Anträge auf neue Paragraphen beschlossen werden könnten. Man muß mit der Motion im Ganzen sich beschäftigen, und kann Alles vorbringen, was die Gegenstände derselben und das ganze Zehntablösungsgesetz betrifft. Dies wird sich weiter zeigen, wenn die Adresse an die zweite Kammer gekommen ist. Dort werden vielleicht noch andere Anträge dazu kommen. In formeller Beziehung wäre also kein Anstand vorhanden, aber in materieller Beziehung halte ich den Vorschlag nicht für begründet und nicht für praktisch. Die Frage, ob, wenn ein Theil abgegangen ist, und der andere Theil alsdann die Ablösung verlangt, die Verhandlungen wieder aufgenommen und benützt werden können, scheint mir nicht zweifelhaft zu sein; dieses wird auch gar nicht anders gewünscht werden, weil jeder Theil sein eigener Feind wäre, wenn er etwas Anderes wollte, indem er sich nur Verlust an Zeit, Geld und Mühe bereiten würde. Auch scheint die ganze Sache darum nicht praktisch zu sein, weil der Fall nicht wohl denkbar ist, daß, wenn Einer erklärt hat, der Zehnten solle abgelöst werden, er wieder davon abgehen sollte, während er weiß, daß der Andere ihn dazu zwingen kann. Der Fall, daß beide Theile abgehen wollen, bedarf keiner Erörterung.

Die von dem Frhrn. v. Göler d. j. berührte Frage, ob, wenn eine Uebereinkunft über eine Zehntablösung stattgefunden hat, dann wieder davon abgegangen werden könne, wenn bei der Lastenabschätzung sich Schwierigkeiten zeigen, und über die Lasten kein Uebereinkommen zu Stande kommen sollte, wird in der Praxis nicht vorkommen, weil, wenn über die Zehntablösung gütlich übereingekommen oder gerichtlich entschieden wird, die Lasten abgelöst werden müssen. Ein Resultat der Lastenablösung muß erscheinen, gütlich oder gerichtlich, und es kann in Schwierigkeiten über die Lastenablösung, wenn sie auch noch so groß sind, die Möglichkeit nicht liegen, von der Zehntablösung überhaupt wieder abzugehen.

Frhr. v. Göler d. j.: Der Fall, welchen ich hier namentlich im Auge habe, ist der, daß z. B. von Seiten des Zehntpflichtigen die Aufkündigung erfolgt ist, und hierauf der Zehntberechtigte die im §. 60 genannten Vorlagen gemacht hat, und daß, während die Verhandlungen hierüber gepflogen werden, auch die Ablösung einer auf dem Zehnten ruhenden Baulast vorgenommen wird.

Tritt nun der Zehntpflichtige von seinem Ablösungsbegehren zurück, so ist doch die Baulastenabschätzung umsonst geschehen, denn sie hat ja, da eine Vereinbarung über das Ablösungscapital nicht zu Stande gekommen ist, und der Zehnte also noch fortbesteht, gar kein Fundament.

Reg. Com. Staatsrath v. Rüdt: Das Abschätzungsresultat der Baulasten wird auch für diesen Fall bestehen, denn der Zehntberechtigte darf ja jetzt nur selbst aufkündigen, und dann kann er dieses bereits gethane Geschäft ganz füglich bei den weitern Verhandlungen benützen.

Frhr. v. Göler d. j.: Wenn dieses wirklich der Fall, und ich davon überzeugt würde, so würde ich von meinem Antrage abstehen.

Reg. Com. Staatsrath v. Rüdt: Die Bestimmung des §. 25 beruht eigentlich nur darauf, den Berechtigten im voraus zu beruhigen, daß ihm die Zehntpflichtigen keine Kosten veranlassen können, zu deren Tragung er nicht schon kraft Gesetzes verbunden ist, was hätte geschehen können, so lang es dem Zehntpflichtigen frei gestanden war, einseitig

vom Verlangen der Ablösung wieder zurückzutreten, während der Zehntberechtigte selbst noch nicht aufkündigen konnte. Der Zweck dieses Paragraphen war daher im Grunde nur ein transitorischer.

Frhr. v. Rüdt: Der Antrag des Frhrn. v. Göler ist nach meinem Dafürhalten nicht unpractisch. Es kann leicht vorkommen, daß eine Gemeinde, wenn ihr die Rechnung einmal vorgelegt ist, wieder von ihrer Aufkündigung zurückgeht. Ich glaube, daß alle diese Arbeiten dann wieder von vorne angefangen, und vielleicht Monate darauf verwendet werden müßten, um wieder auf den früheren Standpunkt zu kommen, was eine bedeutende Verzögerung im Geschäfte selbst veranlassen würde. Der Hr. Staatsrath Wolff hat bemerkt, dieser Vorschlag sei darum unpraktisch, weil man von jedem Vertrage, so lange er nicht endgültig festgesetzt sei, wieder zurückgehen könne. Der Antrag des Frhrn. v. Göler bezieht sich aber allein auf die Aufkündigung und nicht auf den Vertrag selbst; erst auf diese Aufkündigung hin muß der Vertrag entweder durch gütliches Uebereinkommen, oder durch richterliches Erkenntniß geschlossen werden.

Staatsrath Wolff: Wenn Derjenige, der aufgekündigt hat, in jedem Stadium des Ablösungsverfahrens wieder zurückgehen kann, so lange es noch nicht zu einer endgültigen Uebereinkunft gekommen ist, so muß er dies um so mehr alsdann thun können, wenn noch nichts, als die bloße Aufkündigung erfolgt ist, denn diese ist doch weniger, als z. B. eine vorläufige Uebereinkunft, welche die beiderseitigen Bevollmächtigten, vorbehaltlich der Genehmigung ihrer Gewaltgeber abgeschlossen haben. Wenn nun aber selbst von einer solchen Uebereinkunft wieder abgegangen werden kann, so muß um so mehr auch von der bloßen Aufkündigung wieder abgegangen werden können. Ich erlaube mir darauf aufmerksam zu machen, wie es wohl angehen könnte, ein Gesetz in Vorschlag zu bringen, welches vorschreibt, das eine einseitig unternommene, an sich nicht rechtsverbindliche Handlung nichtsdestoweniger für rechtsverbindlich und unwiderruflich gelten soll. Es kann Niemand gezwungen werden, bei einem Rechtsgeschäft stehen bleiben zu müssen, das noch nicht endgültig abgeschlossen ist.

Generalauditor Vogel: Die Bemerkung des Frhrn. v. Rüdt ist gegründet; es ist nicht davon die Rede, ob von einer Uebereinkunft wieder abgegangen werden könne, ehe sie rechtsgültig abgeschlossen ist. Es handelt sich von der Aufkündigung. Wir haben schon im Commissionsbericht gesagt, der ganze Artikel sage uns nicht zu; wir hätten eher die Bestimmung gewünscht, daß, wenn einmal der Pflichtige oder der Berechtigte erklärt hat, er wolle, daß der Zehnten abgelöst werde, dieses Wort feste Kraft haben solle. Hier ist von keiner Uebereinkunft die Rede, sondern davon, daß in Folge eines einmal ausgesprochenen Verlangens es dazu kommen müßte, daß der Zehnte abgelöst wird, entweder durch eine Uebereinkunft, oder durch richterliche Entscheidung.

Frhr. v. Andlaw: Es ist zugestanden worden, daß der Zweck des §. 25 eigentlich nur ein transitorischer war, und daß er nur dann jetzt noch von Erheblichkeit wäre, so lange es dem Berechtigten nicht ebenfalls zustünde, den Zehnten aufzukündigen. Wenn die Natur dieses Paragraphen für Jedermann eine so klare geworden ist, so steht Nichts entgegen, daß man ihn streicht. Seine Weglassung kann den Zweifelhaften nur Beruhigung geben, und wird Denen Nichts schaden, die von seiner Nothwendigkeit nicht überzeugt sind.

Ich unterstütze daher den Vorschlag des Frhrn. v. Göler, vorbehaltlich der genaueren Redaction.

Reg. Com. Staatsrath v. Rüdt: Gerade durch das Anerkenntniß, daß der Zweck dieses Paragraphen nur transitorisch war, fällt der Grund zur Streichung desselben weg. Aus einem etwaigen Striche desselben würde aber auch keineswegs folgen, daß nun ein neuer Paragraph aufzunehmen sei, der ganz andere Bestimmungen enthält, welche mit den allgemeinen Rechtsregeln nicht vereinbarlich sind.

Frhr. v. Göler d. j.: Man hätte das Zehntgesetz eben so gut so fassen können, daß man ausgesprochen hätte, daß mit diesem oder jenem Jahre die Zehntentrichtung aufhöre, und ein Capital bezahlt werde, welches nach den Bestimmungen des Gesetzes berechnet wird, wie dies bei den Gesetzen über die Frohndablösung und alten Abgaben der Fall war. Man hat aber bei der Zehntablösung geglaubt, es sei vortheilhafter, wenn man die Sache nicht mit einmal abschneidet, sondern wenn man den Parteien es überläßt, je

nach Umständen die Zehntablösung zu bewirken. Ich würde meinen Vorschlag nun nicht machen, wenn abzusehen wäre, daß der Zehnte noch lange fortbesteht, und wenn ich es für vortheilhafter hielte, daß er noch länger fortbesteht. Nachdem man aber denselben aufzuheben angefangen hat, und die Regierung durch das Gesetz die Hand dazu bietet, so glaube ich, sollte man nach dem Grundsatz, daß, wer A sagt, auch B sagen muß, alle diejenigen Bestimmungen treffen, welche die Ablösung befördern. Ich wiederhole daher meinen Vorschlag, den §. 25 des Zehntablösungsgesetzes zu streichen, und dafür an seine Stelle zu setzen:

„Der die Ablösung verlangende Theil kann von seinem Begehren nicht wieder abgehen, ausgenommen wenn der andere Theil einwilligt."

Auf gehaltene Umfrage wird der Antrag des Frhrn. v. Göler d. j. angenommen.

Zu dem Artikel 9

der Motionsbegründung, dessen Annahme in I. 3 des Commissionsantrags bevorwortet ist, wird Nichts erinnert, und derselbe angenommen; der Art. 10 aber von dem Motionssteller zurückgenommen, da seine Ansicht von der Bedeutung der Zehnteinstellung von der hohen Kammer nicht getheilt werde.

Artikel 11.

Frhr. v. Göler d. ä.: Der Artikel 11 zerfällt in 2 Theile:

1) Der Naturalverzehntung muß die Prästation der Lasten **in natura** entsprechen, und umgekehrt kann Der, der nur Zins vom Zehntcapital bezieht, nur den Zins vom Lastencapital schuldig werden.

2) Der Zehntherr kann im Weg des Vertrags die Zehntlast an einen Andern, namentlich an die Zehntpflichtigen oder die Gemeinde verkaufen, oder sonst übertragen mit der Bedingung, die Ablösung derselben in eigenem Namen zu bewerkstelligen, ohne daß der Lastenberechtigte dagegen Einsprache machen kann. In beiden Fällen ist bis zur Beendigung der ganzen Lastenablösung entweder ad 1) vom Zehntberechtigten oder ad 2) vom Uebernehmer ein Provisorium aufrecht zu erhalten, welches Auslagen für die laufenden Lasten begründet, die später als Zahlungen auf Capital und Zins der Lastenablösung anzuerkennen sind.

Erfüllt der ad 2. genannte Uebernehmer dieses Provisorium nicht freiwillig, so erfüllt es statt seiner der ursprüngliche Lastenpflichtige fort, und erhält ein Klagrecht auf Entschädigung gegen diesen.

Die letzte Bestimmung entspringt nur aus der leidigen Erfahrung, daß diese Ablösungen sich sehr verzögern, und wäre sonst gar nicht gegründet oder ohne praktischen Werth.

Der unter 1. genannte Antrag ist aber im Wesen der Sache gegründet, und nothwendig wegen der Verzögerung.

Der unter 2. ist darum von praktischer Bedeutung, weil eine Ablösung von Lasten zwischen Lastenberechtigten und der Gemeinde oder den Zehntpflichtigen vielleicht weit williger zu Stande kommt, als zwischen den ersten und den ursprünglichen Lastenpflichtigen, und darum erforderlich, weil diese Lastenberechtigten sich weigern, einen Mittelsmann anzuerkennen.

Auf diese Art wäre der §. 56 letzter Absatz in seinem Bestand als Provisorium gesichert, ohne nachtheilige Folgen für den Ablösenden, ohne Hinderung der Hauptbetheiligten beim Zehnten, sich über Recht und Lasten zu gleicher Zeit zu verständigen — während das Zehntablösungsgesetz bis jetzt nur so verstanden werden will, als könnten sich die Hauptbetheiligten nur über den Activzehnten verständigen, und nicht auch über die Lasten, als könnten weder die Pflichtigen noch die Gemeinde mit Uebernahme des Zehntens Lastenpflichtige werden, und selbst die Ablösung im eigenen Namen bewirken.

Diesen Sätzen dennoch Anerkenntniß zu verschaffen, war die Absicht des Art. 11.

Frhr. v. Andlaw: Was den ersten Punkt betrifft, so glaube ich, daß darüber kaum ein Zweifel obwalten kann. Wenn ich kein Getraide mehr beziehe, sondern nur Geld, so kann ich auch nur wieder Geld abgeben, aber kein Getraide. Den zweiten Punkt anlangend, so möchte dieser auf größere Schwierigkeiten stoßen. Ich hatte gewünscht, daß der Hr. Antragsteller den §. 11 der Fassung nach in zwei Theile getrennt hätte; jedenfalls wird es gut sein, die Berathung in zwei Theile zu trennen, da mir der zweite Theil einer andern Fassung zu bedürfen scheint. Ich bin der Meinung,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

daß der Lastenberechtigte nicht wohl gezwungen werden kann, einen anderen als seinen ursprünglichen Schuldner anzunehmen, es aber anderntheils für eben diesen Schuldner äußerst drückend ist, Schuldner zu bleiben, während die von ihm zu leistende Abgabe aufgehört oder sich verwandelt hat. Zudem wird die Ueberweisung eine große Schwierigkeit deswegen darbieten, weil das Capital in den wenigsten Fällen sogleich seine Festsetzung erhält, und diese Festsetzung auch voraussichtlich in längerer Zeit nicht erfolgen wird. Ich glaube daher, daß eine Art von Beschränkung mit in diesen Artikel wird aufgenommen werden können, die dahin ginge, daß, wenn der Lastenpflichtige eine hinlängliche Garantie anbietet, er von den Lastenberechtigten nicht abgehalten werden darf, eine solche Uebereinkunft wegen Uebernahme der Last mit einem Dritten abzuschließen.

Ich unterstütze daher den Vorschlag des Frhrn. v. Göler d. j., jedoch wünsche ich, daß seine Fassung eine bestimmtere wäre, und möchte daher für den Fall, daß die hohe Kammer sich von der Nothwendigkeit einer solchen Bestimmung überzeugt, vorschlagen, dieselbe zur genaueren Redaction an die Commission zurückzugeben.

Frhr. v. Göler d. j.: Ich würde gerne den ersten Vorschlag unterstützen, wenn ich seine Ausführung für möglich hielte; ich glaube aber nicht, daß dieses der Fall ist. Eine provisorische Verzinsung des Capitals für eine abgelöste Zehntlast eintreten zu lassen, ist nur möglich, wenn man weiß, wie hoch dieses Capital sich beläuft, allein dies ist in den meisten Fällen nicht möglich. Mir ist ein Fall bekannt, daß eine Baulast abgeschätzt wurde, und zwar dreimal; das erste Mal wurde das Ablösungscapital auf 6000, das zweite Mal auf 80,000, und das dritte Mal auf 13,000 berechnet. Nun frage ich, welches Capital soll der Lastenpflichtige einstweilen verzinsen? Doch nicht etwa die 80,000 fl.! Die §§. 47 und 56 sind durchaus nicht miteinander im Widerspruch, denn der §. 47 bestimmt, daß die Ueberweisung der privatrechtlichen Lasten in dem Jahre zu Stande kommen soll, in welchem die Zehnterhebung zum ersten Mal unterbleibt. Man hat damals, als der §. 47 zu Stande kam, nicht daran gedacht, daß die Ablösung der Lasten so große Schwierigkeiten finden würde; man hat nur, weil man dies in einzelnen besonders schwierigen Fällen dennoch für möglich hielt, im §. 56 bestimmt, daß, wo die Lastencapitalien noch nicht endgültig festgesetzt sind, der Lastenpflichtige die Last einstweilen noch forttragen solle. Ich finde dieses auch ganz natürlich, und glaube, daß durch die von dem Hrn. Antragsteller vorgeschlagene Interpretation dem Uebel nicht abgeholfen, sondern nur ein provisorischer Zustand herbeigeführt wird.

Nach meinem Dafürhalten sind vielmehr zur Hebung dieses Uebels ganz andere Maßregeln nothwendig, und ich muß in dieser Beziehung auf meinen früheren Vortrag verweisen. Ich glaube, daß namentlich ein Gesetz, welches die Aufhebung aller Baulasten, sie mögen auf dem Zehnten ruhen oder nicht, vorschreibt, viel wirksamer sein wird, als eine Interpretation nach dem Sinne des Motionsstellers, denn die Abschätzung der Baulasten an sich ist durchaus nicht so schwierig, wie man es sich vorgestellt hat. Ich weiß, daß viele solche Abschätzungen vorgenommen worden sind, aber das Unglück ist das, daß, wenn die Ablösungscapitalien nicht so hoch sind, als die Gemeinde oder Kirchensection es sich vorstellt, daß sie sein sollten, alsdann Schwierigkeiten über die Frage erhoben werden, ob diese Last auch wirklich auf dem Zehnten ruhe, und dann kommt der weitere Grund noch dazu, daß die Gemeinde befürchtet, sie werde durch Uebernahme des Ablösungscapitals in Verlust gerathen. Deswegen wird die Errichtung eines besonders hiezu bestimmten Fonds, wie ich früher schon beantragt habe, zweckmäßig sein.

Der zweite Punkt ist von größerer Bedeutung, und da glaube ich nun, daß man nicht im Wege der Gesetzgebung, sondern im Wege der Verwaltung helfen könnte. Es kommt sehr häufig vor, daß der Zehntberechtigte mit der zehntpflichtigen Gemeinde darüber einen Vertrag abschließt, daß die Gemeinde die Kirchenbaulast gegen Bezahlung eines gewissen Capitals übernimmt. Die Gültigkeit solcher Uebereinkünfte wird aber von der Kirchenbehörde in der Regel bestritten, und es wird behauptet, daß die Gemeinden nicht befugt wären, solche Verträge ohne Genehmigung der Kirchenbehörde abzuschließen, und daß sich die Kirchenbehörde nicht dazu zwingen lassen könne, eine solche Uebereinkunft zu ratificiren. Es scheint mir die Kirchenbehörde hierin zu weit zu gehen, denn einmal kann sie

die Rechtsgültigkeit eines Vertrags, welchen ein Zehntberechtigter mit einer Gemeinde abschließt, nicht von ihrer Ratification abhängig machen, weil die Gemeinden nicht unter der Vormundschaft der Kirchenbehörde stehen, und weil eine Gemeinde, die eine solche Last übernehmen will, wohl für eben so zahlungsfähig als jeder andere Pflichtige zu halten ist. Im Gegentheil, ich glaube, daß man im Weg der Verwaltung dahin wirken sollte, daß alle Baulasten wieder auf die Gemeinden kommen, und aussprechen, daß die Gemeinden baupflichtig sein sollen, weil hierin für Kirchen und Schulen ein größerer Schutz liegt, als wenn z. B. der Grundherr baupflichtig ist. Ich frage, welche Garantie kann ein Grundherr dafür geben, daß er oder seine Familie in alle Ewigkeit eine Kirche bauen und unterhalten könne; er kann ja seine Güter verkaufen, und dann hat die Gemeinde das Nachsehen; wer nichts hat, kann auch keine Kirche bauen. Ich glaube daher, es liegt im Interesse der Kirchenbehörde, den Gemeinden die Baulast wieder zu übertragen gegen Zuweisung eines entsprechenden Capitals. Für die Verwaltung dieser Fonds wird sich schon sorgen lassen, aber am besten wird dies geschehen, wenn man einen Centralfond bildet.

Frhr. v. Göler d. ä.: Ob im Wege der Gesetzgebung oder durch die Verwaltungsbehörde abgeholfen werden soll, muß ich der hohen Kammer anheimstellen, dies ist mir gleichgültig. In Beziehung auf den ersten Satz erlaube ich mir aber einen Irrthum zu berichtigen. Ich habe nicht darauf angetragen, daß vom Tag der Einstellung des Zehntens an eine provisorische Verzinsung eintreten soll, sondern ich habe nur gesagt, daß die Auslagen auf laufende Lasten später als Zahlungen auf Capital und Zins der Lastenablösung anzuerkennen sind.

Reg. Com. Staatsrath v. Rüdt: Die beiden Anträge scheinen darin zu bestehen, daß der Zehntberechtigte befugt sein soll, seine Lasten, die auf dem Zehnten ruhen, von der Zeit der Ablösung des Zehntens an bis zur endgültigen Festsetzung des Lastencapitals in Geld zu leisten, statt, wie früher, in natura, und dann, daß er über seine Leistungen seiner Zeit mit den betreffenden Gemeinden Abrechnung pflegen darf, so daß er nach Maßgabe der späteren Uebereinkunft Dasjenige zurückfordern kann, was er zu viel, oder darauflegen, was er zu wenig bezahlt hat.

Mir scheint, daß diese Vorschläge nicht anwendbar sind. Der abgelöste Zehnten wird vertreten durch das Ablösungscapital und dieses Ablösungscapital hat so lange alle auf dem Zehnten ruhenden Lasten zu tragen, als nicht diese einzelnen Lasten gesetzlich constatirt und abgelöst worden sind; es kann hierüber zwischen den Zehntpflichtigen und Zehntberechtigten gar nicht unterhandelt werden, denn wenn man den §. 3 ff. des Zehntgesetzes, wo die meisten Lasten aufgeführt sind, berücksichtigt, so betreffen sie die Gemeinde direct nur im geringsten Theil; es sind Pfarr- und Schulcompetenzen, Beiträge zu Stiftungen und Unterhaltung der Friedhöfe ꝛc. Es sind mit spezieller Ausnahme der Friedhöfe, welche die Gemeinden subsidiär zu unterhalten haben, lauter dritte Lastenberechtigte, über deren Lasten gleichsam verfügt wäre, und über welche nach den bestehenden Gesetzen nicht anders als mit ihrer Zustimmung verfügt werden kann. Kommt der Zehntberechtigte dahin, mit dem Lastenberechtigten selbst eine Uebereinkunft abzuschließen, so wird diese maßgebend sein; bis dahin hat aber nach der Natur der Sache der Zehntberechtigte seine Last zu tragen wie früher. Der Gemeinde hier Etwas zumuthen zu wollen, wäre eine Erschwerung der Zehntablösung, und es würden ihr dadurch Bedingungen auferlegt, zu deren Erfüllung sie nach ihrer Stellung, indem sie nur die Zehntpflichtigen vertritt, in keiner Weise verpflichtet ist. Es kann auch ein Surrogat in Geld nicht gegeben werden, so lange die Berechtigten und Belasteten nicht über das Capital selbst einig sind. Sind sie darüber einig, so bedarf es keines Dritten, also läßt sich der Fall nicht denken, daß provisorisch Etwas in Geld bezahlt werden soll. Der Geistliche, der bei seiner Pfründe ein Gefäll von dem Zehnten hat, verlangt es in natura. Der Heiligenfond, dem eine gewisse Quantität Früchte geliefert werden, wird diese beziehen, bis eine Ablösung förmlich zu Stande gekommen ist. Es ist also kaum möglich, daß eine Geldzahlung eher stattfinden kann, als man sich über den Preis der Ablösung vereinigt hat. Ist dieses geschehen, so ist die Sache beendigt, und dann wird das Ablösungscapital aus dem Zehntablösungscapital bezahlt. Auf Rechnung der Gemeinde solche Zahlungen zu machen, dazu

ist kein Rechtsgrund vorhanden. Ohnedies sind die Gemeinden schon durch das Gesetz gezwungen, eine Last zu übernehmen, zu welcher sie vorher nicht verbunden waren, nämlich die Schulcompetenzen, welche sie zu 5 % verzinsen, und für alle Zeit garantiren müssen. Noch weniger könnte auf Rechnung der Gemeinden Etwas geschehen, wo die Verweisung auf die Gemeinde rein facultativ ist, nämlich wo es der Kirchenbehörde freisteht, ob sie der Gemeinde das Ablösungscapital überweisen will oder nicht.

Was endlich die Baulasten betrifft, so läßt sich dafür, wie ich glaube, gar keine Aversalsumme bestimmen, auf welche abgerechnet werden könnte, denn das Gesetz sagt ausdrücklich, die Abschätzung der Lasten geschieht im Augenblick der Lastenablösung, oder es wird das Gebäude so abgeschätzt, wie es im Augenblick der Ablösung sich befindet, denn wie will der Baumeister auf den Zustand, in welchem sich vor 7 oder 8 Jahren ein Gebäude befand, zurückkommen; er muß tariren, wie er das Gebäude gerade findet. Hier ist keine andere Möglichkeit vorhanden, als der Zehntberechtigte trägt die Baulast, so lange nicht durch Abschätzung das Capital gehörig constatirt und ausgeliefert ist. Es ist ohnedies auch nicht möglich, für einzelne Jahre hin eine Abrechnung hinsichtlich der Unterhaltung eines Gebäudes festzusetzen, denn es kann gerade im nächsten Jahr durch ein Gewitter oder durch einen andern zufälligen Umstand ein größerer Aufwand herbeigeführt werden. Der künftige Baulastenübernehmer ist daran unschuldig, und kann sich daher auch keine Abrechnung darauf gefallen lassen. Ich glaube, daß dieser Vorschlag mit Rücksicht auf den §. 5 ff. des Zehntablösungsgesetzes und mit Bezug auf die §§. 47 und 56 auf sich beruhen könnte.

Frhr. v. Göler d. ä.: Ich habe keinen Antrag gestellt, die Gemeinden etwa zu zwingen, eine Last zu übernehmen, die sie nicht übernehmen wollen, sondern ich habe nur vorgetragen, daß dies gestattet werden soll, wenn man so glücklich ist, mit der Gemeinde übereinzukommen. Den Grundsatz kann ich nicht als einen gerechten anerkennen, daß der Lastenpflichtige verbunden sein soll, eine Zehntlast in natura fortzuentrichten, während er keinen Zehnten mehr hat, man kann dies wohl verlangen, es ist aber ein Unrecht, und dagegen kämpfe ich.

Frhr. v. Andlaw: Was der Hr. Präsident des Ministeriums des Innern gesagt hat, bestätigt nur die Nothwendigkeit einer Vorkehrung im Sinne des Hrn. Motionsstellers. Mir sind allerdings Fälle bekannt, in welchen ein unbilliges Verhältniß eintrat, das jedenfalls Berücksichtigung verdient. z. B. bei Competenzen oder sonstigen Abgaben an dritte Betheiligte, etwa an die Hofdomänenkammer ꝛc.; die Hofdomänenverwaltungen verweigerten z. B. den Geldbetrag zu empfangen, der den Fruchtpreisen entsprach, nach welchen der Zehntberechtigte die Ablösung seines Zehntens hatte hinnehmen müssen. Sobald für den Hauptempfänger diese Preise festgesetzt sind, warum soll er höhere Preise an den Lastenberechtigten zahlen, oder die Leistung in natura gewähren müssen? Darin liegt doch eine große Ungerechtigkeit, welche sich heben wird, wenn der Vorschlag des Frhrn. v. Göler Billigung findet. Ich möchte die hohe Kammer nur noch bitten, über diesen Punkt nicht schnell hinweggehen, sondern die beiden Punkte gehörig zu trennen und solche in eine Fassung zu bringen, die auch dem Zwecke des Gesetzes entspricht.

Reg. Com. Staatsrath v. Rüdt: Meine Bemerkung reducirt sich in Beziehung auf den letzten Satz einfach darauf, „über die Rechte dritter Personnen können Dritte keinen Vertrag abschließen." Die Gemeinde kann nichts übernehmen, wozu nicht die Behörde, welche das Interesse der Kirche zu vertreten hat, einwilligt.

Die hier angeführten Fälle bestätigen nicht mehr als dieses, daß ein Dritter sagte, ich will mein Recht nicht aufgeben.

Generalauditor Vogel: Nach dem Vortrage des Frhrn. von Göler d. ä. hat es geschienen, daß seine Absicht nur dahin geht, die §§. 47. und 56. des Zehntablösungsgesetzes in Harmonie zu bringen. Seine Ausführung zeigt aber, daß dabei nicht stehen geblieben, sondern etwas Neues in das Gesetz gebracht werden sollte, und zwar der Grundsatz, daß der lastenpflichtige Zehntberechtigte nach Einstellung des Zehntentrichtung bis zur definitiven Lastenablösung die Last in anderem Maßstabe oder wenigstens in anderer Art, als vorher, fortzutragen habe. Ich glaube nicht, daß wir im Falle sind, mit Erfolg hoffen zu können, daß ein solcher Vor-

schlag angenommen wird. Die Frage, von welcher es sich hier handelt, ist in der Commission hinreichend geprüft worden, nachdem der Hr. Antragsteller gesucht hatte, seiner Ansicht Eingang zu verschaffen. Wir haben uns damit nicht vereinigen können, und waren der Ansicht, daß diesem Antrage keine Folge zu geben sei.

Der Frhr. v. Göler d. j. hat dieses bereits auseinandergesetzt und namentlich dargethan, daß zwischen den §§ 47. und 56. kein Widerspruch besteht. Auch Dasjenige, was der Hr. Präsident des Ministeriums des Innern ausgeführt hat, überhebt mich als Berichterstatter der Bemühung, hierüber in weitere Discussion einzugehen. Die Gemeinden können und sollen nicht gezwungen werden, die Lasten zu übernehmen, auf der andern Seite kann man aber auch keinen Zwang gegen den Lastenberechtigten ausüben. Warum sollte er gezwungen werden, sich dieses gefallen zu lassen? Ich habe keinen Rechtfertigungsgrund vernommen. Ob, wie ein geehrtes Mitglied gesagt hat, es mehr Sicherheit gewähre, die Gemeinde zur Schuldnerin zu haben, als den Grundherrn, darüber vermag ich kein Urtheil auszusprechen. In keinem Fall kann hierin ein Grund liegen, von einem Zwangsverhältnisse auszugehen, wo auf freiwillige Uebereinkunft gebaut werden soll.

Die Zurückweisung des Vorschlags an die Commission halte ich nicht für nothwendig. Ich stimme gegen diesen Antrag.

Frhr. v. Göler d. ä.: Wenn der geehrte Redner vor mir glaubt, ich hätte gesagt, die Gemeinde sollte zur Uebernahme der Lasten gezwungen werden, so hat er mich mißverstanden; allein ich behaupte allerdings, daß der Lastenberechtigte vom Tag der Einstellung des Zehnten nach dem § 47. gezwungen werden könne, die Last gegen das Capital zu übernehmen.

Major Frhr. v. Türkheim: Eine Aeußerung des Hrn. Präsidenten des Ministeriums des Innern hat mich, ich kann sagen, nicht nur in Erstaunen, sondern in Bestürzung versetzt. Ich war der Meinung, daß nach dem Zehntablösungsgesetz, in welchem für die Preise der einzelnen Fruchtgattungen ein gewisser Normaldurchschnitt angenommen ist, von dem Augenblick an, wo der Zehnte abgelöst ist, die Leistung nicht mehr in demselben Maße zu geschehen habe, sondern daß der frühere Zehntberechtigte nur Das an den Lastenberechtigten abzugeben hat, was und wie er es seinerseits empfängt. Wenn er aber dazu verurtheilt werden sollte, so lange die Naturalien, die er doch selber nicht mehr bezieht, fortzuentrichten, und zuzuwarten, bis erwiesen ist, welche Behörde an der Verzögerung der Festsetzung des Lastencapitals die Schuld trägt, und es derselben gefällig ist, nach 20 Jahren die Berechnung endlich aufzustellen, so hielte ich dies für ungerecht. Man spricht immer von Zwang und von dem Gehässigen, was der Zwang mit sich bringe. Sind denn die Zehntberechtigten allein rechtlos? Man hat sie wider ihren Wunsch und ihren Willen gezwungen, den Zehnten abzulösen, aber den Gemeinden darf man ja nicht zu nahe treten, diese müssen immer gehegt und gepflegt werden. Nach dem Zehntablösungsgesetz wird der Sester Weizen auf 45 bis 48 kr. kommen, jetzt kostet er im Augenblick 2 fl. Mir werden nur 45 kr. vergütet, und ich soll ihn für 2 fl. kaufen?

Reg. Com. Staatsrath v. Rüdt: Eine Vergütung in Geld kann der Natur der Sache nach nur stattfinden, wenn das Capital bestimmt ist. Dieses ist in dem Gesetz hinlänglich ausgesprochen, denn es sollen die Lasten abgelöst werden, und erst wenn die Ablösung stattgefunden hat, tritt ein Surrogat für dieselben ein.

Es ist das Verfahren der Ablösung bestimmt, und bei solchen Competenzlasten ist es auch durchaus nicht weitläufig, da die Preise der Früchte ꝛc. schon bekannt sind. Wenn ein Verzug hier stattfindet, so liegt meistens in der Nachlässigkeit des Lastenpflichtigen die Schuld hiervon, denn er darf nur die Termine des für die Zehntablösung bestimmten Verfahrens in Anspruch nehmen, um bis zur definitiven Abschließung des Zehntablösungsvertrags auch die Ablösung der Lasten im Reinen zu haben.

Staatsrath Wolff: Was dem Einen recht ist, ist dem Andern billig. Der Zehntberechtigte verlangt seinen Zehnten so lange **in natura**, bis das Zehntablösungscapital endgültig festgesetzt ist. Von der Verzinsung des Ablösungscapitals kann erst nach dessen erfolgter Festsetzung die Rede sein, vorausgesetzt, daß der Zehntbezug sistirt worden ist. Auf gleiche Weise muß auch der Lastenberechtigte befugt sein, von dem Zehntherrn zu verlangen, daß die Lasten, die auf dem Zehnten haften, so lange von ihm getragen werden, bis das Lastencapital endgültig festgesetzt ist. Erst von der

Zeit an, wo das Lastencapital festgesetzt ist, kann, insofern die Zehnterhebung unterblieb, nach § 47. in Verbindung mit § 10. des Ablösungsgesetzes die Verzinsung desselben eintreten. Dies ist so klar und einleuchtend, daß es nicht nöthig ist, etwas Weiteres darüber zu sagen.

Frhr. v. Rüdt: Ich theile die Ansicht des Frhrn. v. Göler d. ä. vollkommen, bitte aber, die beiden Anträgen von einander zu trennen.

Frhr. v. Andlaw: Würde das Lastencapital z. B. auf 1000 fl. festgesetzt werden, so betrüge der Zins 50 fl. Nun leiste ich meinen Beitrag nach wie vor. Dieser Zinsbetrag müßte von dem Lastenpflichtigen bis zur endgültigen Feststellung des Capitals geleistet werden, die Ausgleichung sodann aber erfolgen können, wenn die Abrechnung über den Betrag der Leistungen und Gegenleistungen stattfindet.

Es ist sehr schwer, die Redaction einer solchen Bestimmung zu improvisiren, ich schlage daher vor, den Parapraphen an die Commission zurückzugeben.

Staatsrath Wolff: Eine Zurückweisung an die Commission wird, wie vorauszusehen ist, keinen Erfolg haben.

Reg. Com. Staatsrath v. Rüdt: Die Sache scheint mir auf einer Verwechslung zu beruhen. Der Zehnte und die Lasten sind ja nicht kraft Gesetzes aufgehoben, sondern nur für ablösbar erklärt worden. So lange sie nicht abgelöst sind, bestehen sie fort.

Frhr. v. Andlaw: Ich fordere nur Gerechtigkeit für beide Theile und die Entrichtung der Leistungen, wie sie beide Theile anzusprechen haben. Aber auf diese Weise wird gewissermaßen ein doppeltes Gewicht und Maß eintreten. Auf der einen Seite enthält der Lastenpflichtige eine Entschädigung, welche nicht Dem entspricht, was man eine volle Entschädigung nennen kann. Dieses ist so ziemlich von allen Seiten anerkannt. Soll die Last für ihn auf einer gleichen Höhe bleiben, während die Vortheile für ihn sich mindern, so wäre dieses offenbar eine Beeinträchtigung seines Rechts.

Es müßte also, um ein gerechtes Verhältniß herzustellen, der Lastenberechtigte seine Einnahmen vermindert sehen, wie der Lastenpflichtige die seinigen vermindert sieht.

Um nun beides auszugleichen, möchte ich also beiden Theilen eine Finalabrechnung vorbehalten, welche die Uebelstände beseitigt, welche im Laufe der Unterhandlungen sich ergeben. Dieses ist der Zweck des Hrn. Motionsstellers, den ich als vollkommen gerecht erkenne. Ich glaube nicht, daß dieser Antrag hinreichend beleuchtet worden ist, denn es enthält der Commissionsbericht nur 4 Zeilen über diesen wichtigen Punkt.

Wenn der Hr. Berichterstatter hinreichend unterrichtet gewesen wäre, so hätte er die Gründe für und gegen auch hier hervorheben müssen, wie er dies auf so lichtvolle Weise bei den andern Theilen der Motionsbegründung gethan hat. Ich wiederhole daher nochmals meine Bitte, diesen Vorschlag an die Commission zurückzuweisen, um nach Erwägung der Gründe und Gegenstände eine Fassung zu bewirken, welche der besser unterrichteten Kammer alsdann vorgelegt werden soll.

Generalauditor Vogel: Der Frhr. v. Andlaw verlangt Gerechtigkeit für beide Theile. Das ist recht, wir wollen dies auch. Der Frhr. v. Türkheim wird sich ebenfalls überzeugt haben, daß wir nichts Anderes wollen. Wer irgend einen Zweifel darüber hat, mag die Grundsätze des Commissionsberichts näher betrachten. Daß derselbe über den in Frage stehenden Artikel etwas kurz, und für den Frhrn. v. Andlaw zu kurz, hinweggegangen ist, hat darin seinen Grund, weil wir hier keinen Zweifel gefunden haben. Unklar war uns die Sache nicht, denn der Frhr. v. Göler hat sie uns eben so klar bei der Commissionsberathung vorgetragen, wie heute, und ich könnte, wenn ich jetzt in die Commission zurückgehen müßte, nicht behaupten, daß der Umfang meiner Einsicht bedeutend größer geworden wäre, als er damals in der Commission war. Ich glaube, daß die Zurückweisung an die Commission nur dann gerechtfertigt wäre, wenn man der Sache nach mit der Ansicht des Frhrn. v. Göler übereinstimmt; dann würde die Commission die Pflicht erhalten, den Antrag in eine richtige und entsprechende Fassung zu bringen; allein von dieser Aufgabe der Commission ist zur Zeit noch nicht die Rede.

Ueber die Sache selbst erlaube ich mir noch Weniges zu bemerken. Eine Gefahr für die Zehntberechtigten, die zugleich Lastenpflichtige sind, sehe ich in der Praxis nicht; denn sie haben das Recht, den Zehnten nicht aufhören zu lassen, bis Alles erledigt ist. Gehen sie aber von dem vorgezeichneten Gang des Gesetzes selbst ab, und lassen sie die Einstellung der Zehntentrichtung eintreten, ehe solche nach

dem Sinne und dem Gange des Gesetzes geschehen soll, dann geschieht ihnen kein Unrecht, wenn das fortdauert, was in Beziehung auf den Lastenberechtigten das Gesetz verlangt. Ich stimme gegen die Zurückweisung an die Commission und gegen den Antrag selbst.

Frhr. v. Andlaw: Ich erlaube mir in Beziehung auf diese Freiheit, die den Zehntberechtigten bleibt, eine kurze Erwiederung. Der Hr. Präsident des Ministeriums des Innern hat vor ganz kurzer Zeit die ganz praktische Bemerkung ausgesprochen, daß es den Pflichtigen sehr leicht wird, den Zehntberechtigten auf jede Weise den Naturalzehntbezug zu verkümmern. So ist es auch, und der Zehntberechtigte wird es daher in den meisten Fällen vorziehen, sich die Einstellung des Zehntbezugs auch mit einem Opfer gefallen zu lassen, statt auf der Ausübung eines Rechtes zu bestehen, welches im Laufe der Zeit ein sehr lästiges und unangenehmes geworden ist.

Bei der Abstimmung wird der Commissionsantrag angenommen, wornach von einem Vorschlage zum letzten Absatz des § 56 Umgang genommen werden soll.

Art. 12. der Motionsbegründung.

Frhr. v. Göler d. ä.: Die Hrn. Reg. Commissäre haben in der Commissionssitzung erklärt, daß meine Ansichten mit ihrer eigenen Entscheidung ganz übereinstimmen, daher ich meinen Antrag eigentlich zurückziehen könnte.

Frhr. v. Marschall: Der Punkt war früher streitig, durch eine Entscheidung des Oberhofgerichts ist aber der Zweifel nun vollkommen gelöst.

Frhr. v. Rüdt: Ich glaube doch, es wäre zweckmäßig, wenn die Regierung durch Erlassung eines Generale ihre Behörden von ihrer Ansicht unterrichtet.

Reg. Com. Staatsrath v. Rüdt: Diese Anwendung des Grundsatzes liegt im Bauedict, und man kann doch über gesetzliche klare Bestimmungen keine derartigen Verfügungen erlassen, weil sie von dem einen oder andern Beamten einmal mißverstanden worden sind.

Staatsrath Wolff: Das Bauedict von 1808 spricht sich sehr bestimmt darüber aus, daß, insofern nicht im einzelnen Fall das Gegentheil nachgewiesen werden kann, die Kirchspielsgemeinde die Baufrohnden zu leisten verpflichtet sei. Will dieselbe nun aber bei der Zehntablösung behaupten, daß diese Verpflichtung nicht ihr, sondern dem baupflichtigen Zehntherrn, obliege, so muß sie diese Behauptung, wie sich von selbst versteht, bei der Zehntablösung nothwendig gegen den Zehntberechtigten geltend machen, sie muß nachweisen, daß diese Verpflichtung in dem Umfang der ihm obliegenden Baupflicht begriffen sei, und deren gleichmäßige Ablösung begehren, sofort auch hiefür eine Ablösungssumme in Anspruch nehmen.

Generalauditor Vogel: Die drei Sätze, wie wir sie in dem §. 20. des Commissionsberichts aufgestellt haben, sind, wie ich glaube, rechtlich begründet; auch sind sie von den Hrn. Commissären der Regierung weder heute noch in der Commission bestritten worden. Damit wäre aber Das nicht ausgeschlossen, was der Frhr. v. Rüdt gewünscht hat. Wir haben aus den gerichtlichen Annalen und aus andern vorgekommenen Fällen ersehen, daß die Sache bei Gerichten und Verwaltungsbehörden als zweifelhaft erschienen ist, und zum Theil noch erscheint; es wäre daher zweckmäßig, wenn die hohe Regierung sich veranlaßt sehen würde, durch eine allgemeine Vorschrift zu sagen, wie bei dem Geschäfte der Zehntablösung sich die Behörden zu benehmen haben, wenn der Gegenstand, von dem hier die Rede ist, sich dabei als streitig zeigt.

Se. Erlaucht der Hr. Graf zu Leiningen-Billigheim: Ich unterstütze diesen Antrag, indem ich glaube, daß mancher Streit dadurch abgeschnitten wird.

Frhr. v. Göler d. ä. und Frhr. v. Andlaw unterstützen diesen Antrag ebenfalls, und die Kammer beschließt hierauf, das diesfalls Nöthige in die Adresse aufzunehmen.

Artikel 13.

Frhr. v. Göler d. j.: Ich bin vollkommen mit dem Antrag der Commission einverstanden, und würde für meinen Theil nicht einmal so weit gegangen sein, als die Commission geht, obgleich ich anerkenne, daß diese Ansicht auf Rechtsgründen beruht. Wenn von der Finanzbehörde nicht auf der anderen Seite zu weit gegangen worden wäre, dann ließe sich darüber streiten, ob von einer Zehntablösung Umgang genommen werden könnte, wenn der Zehnten wirklich als ruhend betrachtet wird, und das Gut, auf welchem er geruht, als zehntfrei im Steuerkataster steht. Wenn aber die Finanzbehörde solche Zehnten für ruhende erklärt, welche

wirklich erhoben worden sind, wo z. B. mehrere Zehntherren Theilhaber eines Zehntens sind, und zur Vermeidung weitläuftiger Berechnungen der Zehnte auch vom Gut des Zehntherrn erhoben wurde, so geht dies offenbar zu weit, und ich glaube, daß in allen solchen Fällen die Finanzbehörde nach dem klaren Wortlaut des Gesetzes den Proceß verlieren würde.

Nirgends ist im Gesetz gesagt, daß eine Berichtigung der Berechnung der Zehnteinnahme vorzunehmen sei, wenn ein Zehntherr ein eigenes Gut auf der Gemarkung besitzt, von dem Zehnten erhoben wurde. Der §. 31. zählt die Fälle auf, in welchen eine Berichtigung der Abschätzung des Zehntertrags eintreten soll, und nirgends ist darin des Falles gedacht, wo der Zehnte von den eigenen Gütern des Zehntherrn erhoben wurde. Ich glaube deßhalb, daß, wenn die Sache auf den gerichtlichen Weg kommt, die Finanzbehörde den Proceß verlieren werde; sie wird ihn verlieren in allen den Fällen, worauf der Antrag der Commission beruht. Daher geht unser Antrag nur dahin, daß die Processe, welche bevorstehen, durch eine gesetzliche Bestimmung zum voraus abgeschnitten werden sollen. Ich halte es für politischer und weiser, daß man sich entschließt, ein Gesetz zu machen, wodurch den Finanzbehörden aufgegeben wird, von diesen ihren Aufstellungen Umgang zu nehmen, als daß man es darauf ankommen läßt, eine Menge Processe zu führen, bei welchen am Ende die Finanzbehörden doch verurtheilt werden, den Staatszuschuß zur Ablösung dieser s. g. ruhenden Zehnten zu bezahlen.

Oberforstrath Frhr. v. Gemmingen: Die Finanzbehörde scheint eben zuzuwarten und es auf den ersten Proceß ankommen zu lassen.

Generalauditor Vogel: Der Frhr. v. Göler glaubt, und die Commission glaubt es auch, daß der Proceß, wenn es dazu käme, für die Finanzbehörde verloren gehen würde; die Finanzbehörde aber glaubt dieses nicht, wie wir in der Commission vernommen haben. Es handelt sich hier von einem wichtigen Gegenstande, sowohl in pecuniärer, als rechtlicher Beziehung. Ich kann aber kaum denken, daß, wie der Frhr. v. Gemmingen gesagt hat, die oberste Finanzbehörde, um eine bestimmte Entschließung zu fassen, es auf einen Proceß und dessen Ausgang sollte ankommen lassen wollen. Ich hätte es für wünschenswerth und gut gehalten, wenn der Hr. Finanzminister oder ein Commissär des Finanzministeriums in diesem Saale erschienen wäre, um diese wichtige Frage hier zu erörtern und die hohe Kammer von den Gründen zu unterrichten, welche unserer Ansicht entgegenstehen sollen.

Reg. Com. Staatsrath v. Rüdt: Ich sehe mich verpflichtet, zu erklären, daß die oberste Finanzverwaltung weit entfernt ist, ein Recht in Anspruch zu nehmen oder zu versagen, gleichsam als Versuch, ob man den Richter zu Hülfe nehmen will oder nicht. Ich muß nur bemerken, daß die Frage, wie es mit den ruhenden Zehnten zu halten sei, wirklich unter die bisher zweifelhaften gehört. Es ist darüber ein umfassendes Gutachten erstattet worden, und ich weiß, daß von vielen Seiten das Benehmen der Finanzbehörde als vollkommen gerechtfertigt betrachtet worden ist. Da nun die hohe Kammer sich darüber aussprechen wird, so wird es sich in der Folge zeigen, in welcher Weise dies eine Veranlassung gibt, diesen Punkt näher zu erörtern, und wie weit dies dann auf die bisherigen und künftigen Entscheidungen Einfluß üben wird.

Frhr. v. Marschall: Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren! Ich halte ebenfalls die Ansicht, daß die ruhenden Zehnten zur Ablösung zu bringen sind, für durchaus begründet, und in dem Commissionsbericht so bündig nachgewiesen, daß ich etwas Weiteres beizufügen um so weniger für nothwendig halte, als diese Ansicht in diesem Saale nirgends bestritten worden ist. Nur darüber habe ich Zweifel, ob es räthlich und angemessen ist, um eine authentische Interpretation dieses Punktes zu bitten. Zu einer authentischen Interpretation ist nur dann Grund vorhanden, wenn ein Gesetz wahrhaft dunkel und zweideutig ist, so daß der Richter aus dessen Worten den richtigen Sinn durch Auslegung nicht wohl zu finden vermag. Nach meiner Ansicht aber ist das Gesetz nicht in der Art dunkel, daß es einer gesetzlichen Interpretation bedarf. Ich halte dasselbe für klar, und wäre nicht zweifelhaft, wie ich als Richter entscheiden würde. Es ist zwar von dem Hrn. Regierungscommissär bemerkt worden, daß über diesen Punkt Zweifel und entgegengesetzte Ansichten bestünden; es sind uns aber die Gründe, worauf solche beruhen, nicht namhaft gemacht

worden, so daß dieselben auf meine rechtliche Ueberzeugung keinen Einfluß äußern können. Sollte übrigens die Finanzbehörde den Staatszuschuß fernerhin unbedingt verweigern, so werden die Betheiligten den Rechtsweg zu betreten haben; dort wird die Sache auf gerichtlichem Wege zu einer gerechten Entscheidung gebracht werden.

Oberforstrath Frhr. v. Gemmingen: Der Commissionsantrag hat gerade den Zweck, solche Processe durch eine authentische Interpretation des Gesetzes unnöthig zu machen.

Staatsrath Wolff: Ich theile die Ansicht des Frhrn. v. Marschall vollkommen und habe schon in der Commission erklärt, daß ich für meinen Theil eine authentische Interpretation nicht für nothwendig erachte, weil die Bestimmungen des Gesetzes hinsichtlich dieses Punktes nach meinem Dafürhalten gar nicht zweifelhaft sind. Ich kann hinzufügen, daß ich selbst vermöge meiner dienstlichen Stellung veranlaßt gewesen bin, meine rechtliche Ueberzeugung über die vorliegende Frage auszusprechen, und daß ich mich in gleicher Weise darüber ausgesprochen habe, wie sich der Commissionsbericht darüber ausspricht. — Obgleich aber die Bestimmungen des Gesetzes mir nicht zweifelhaft zu sein scheinen, so glaube ich mich dennoch mit dem Antrage der Commission vereinigen zu können, weil mir nicht unbekannt ist, daß von einer anderen Seite andere Ansichten geltend gemacht worden sind; daß von Seite der Finanzbehörde z. B. behauptet wurde, daß der ruhende Zehnte gerade so betrachtet und behandelt werden müsse, wie der wirklich erloschene; daß bei dem ruhenden ebensowenig wie bei dem erloschenen Zehnten dem Berechtigten ein Pflichtiger gegenüberstehe, der die Ablösung verlangen könne. Man hat unter Anderm auch hervorgehoben, daß in keinem Falle der Zehntberechtigte, welcher selbst ein Grundstück in einem Zehntdistrikte besitzt, hinsichtlich dessen die Zehntpflicht als ruhend zu betrachten ist, den vollen Staatszuschuß in Anspruch nehmen könne, weil man im Augenblick nicht wisse, ob der ruhende Zehnte je wieder aufleben werde. Gesetzt aber, es wäre anzunehmen, er lebe nach 30 oder 40 Jahren wieder auf, so könne wenigstens der volle Staatszuschuß nicht jetzt schon in Anspruch genommen werden, sondern es würde genügen, wenn etwa 5 oder 6 Prozent des Zuschusses bewilligt würden, welche mit Hinzuschlagung der Zinsen bis zu dem Zeitpunkte des Wiederauflebens des ruhenden Zehntens den vollen Betrag des Staatszuschusses abwerfen würden. Ich halte indessen diese und andere ähnliche Gründe nur für scheinbar; denn nach dem Inhalte des Gesetzes glaube ich unterstellen zu müssen, daß solches keinen anderen als den Zweck hat, jede Zehntlast für ablösbar zu erklären, gleichviel, ob der Zehnte ein ruhender oder ein actueller ist. Das Gesetz kennt diesen Unterschied nicht, sondern bestimmt ausdrücklich, daß die Ablösung nur districtweise geschehen könne. Ich kann daher eine blos theilweise Ablösung des Zehntens in einem und demselben Zehntdistrict nicht für zulässig halten, und glaube, daß der Zehntherr, welcher selbst Grundstücke in dem zehntpflichtigen District, in dem die Ablösung vor sich gebt, besitzt, den Staatszuschuß mit gleichem Rechte alsbald verlangen kann, wie jeder andere betheiligte Güterbesitzer. Auf eine weitere Ausführung einzugehen, halte ich nicht für nothwendig, da die Gründe in dem Commissionsberichte hinlänglich auseinandergesetzt sind.

Generalauditor Vogel: Wenn man davon ausgeht, es sei lediglich nur von einer authentischen Interpretation die Rede, so kann man zu der Ansicht gelangen, daß dieser Artikel sich nicht zur Aufnahme in die Adresse eignet, weil wir hier keinen Zweifel und also von unserer Seite auch keine Veranlassung haben, eine gesetzliche Erläuterung zu bewirken. Wenn wir aber im Umfange des ganzen Gesetzes über die Zehntablösung keine Bestimmung über diesen wichtigen Gegenstand finden, so könnten wir uns den Fall denken, daß die hohe Regierung und die Kammern diese Frage bei dem Zehntablösungsgesetz außer Acht gelassen haben, und daß, wenn damals bestimmt daran gedacht worden wäre, man eine Bestimmung in das Gesetz aufgenommen haben würde. Hat man sie damals nicht aufgenommen, so kann man sie jetzt aufnehmen, ohne daß man sie als eine authentische Interpretation zu betrachten braucht. Sie kann als eine ergänzende Bestimmung des Gesetzes erscheinen und ganz angemessen in den Kreis unserer Anträge mit eingeschlossen werden, ohne eine Bestimmung der Verfassung oder der Geschäftsordnung dadurch zu verletzen.

Frhr. v. Marschall: Für nothwendig halte ich eine ergänzende Bestimmung des Gesetzes in dieser Beziehung

nicht, weil schon in dem Ausdruck „Zehnten" auch der ruhende Zehnte mit begriffen ist. Insofern übrigens nach der Ansicht des Hrn. Staatsraths Wolff dieser Punkt mehr als ein Gesuch an die Regierung betrachtet wird, sie möge die Finanzbehörde anweisen, auch in diesem Falle den Staatszuschuß zu leisten, so finde auch ich nichts dabei zu erinnern.

Bei der Abstimmung wird der Commissionsantrag sub I. 4 angenommen, und somit die Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung

die Secretäre:

Karl Frhr. v. Göler

v. Kettner.

Achte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 30. Juli 1842.

Gegenwärtig

die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme:

Sr. Durchl. des Hrn. Fürsten zu Leiningen,
„ Erlaucht des Hrn. Grafen zu Leiningen-Billigheim,
des Frhrn. v. Rüdt,
„ Hrn. Großhofmeisters Frhrn. v. Berkheim,
des Hrn. Generallieutenants v. Freystedt, und
„ „ Generalmajors v. Lasollaye.

Von Seiten der Regierungscommission:

Hr. Staatsrath Frhr. v. Rüdt, Präsident des Ministeriums des Innern.

Unter dem Vorsitze des ersten Vicepräsidenten, Sr. Durchlaucht des Hrn. Fürsten zu Fürstenberg.

Von dem hohen Präsidium werden folgendende neue Eingaben vorgelegt:

1) Eine Mittheilung der zweiten Kammer, betreffend das Budget des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten für die Jahre 1842 und 1843,
Beilage Nr. 22.;

2) eine Mittheilung derselben über das Budget des Justizministeriums,
Beilage Nr. 23.;

3) ein Schreiben des Finanzministers, womit er die Rechnung über den Aufwand für die erste Kammer von der Zeit der Einberufung im April 1841 bis zur Auflösung im Februar d. J. nebst Beilagen vorlegt,
Beilage Nr. 24. (ungedruckt);

4) eine Petition der Rübenzuckerfabrikanten des Großherzogthums um Nachlaß der in Folge des Gesetzes vom 8. August v. J. eingetretenen Steuerauflage,
Beilage Nr. 25. (ungedruckt.)

Die Gegenstände sub 1. 2. und 3. werden an die Büd-

getcommission und der **sub 4.** an die Petitionscommission verwiesen.

Generalauditor Vogel verliest hierauf die in den beiden letzten Sitzungen beschlossene Adresse auf authentische Interpretation mehrerer Paragraphen des Zehntablösungsgesetzes,

Beilage Nr. 26.,

welche nach einer kurzen Bemerkung des Frhrn. v. Göler d. ä. einstimmig angenommen wird.

Frhr. v. Andlaw legt hierauf Namens der Commissionen nachstehende Berichte vor:

1) Namens der Büdgetcommission über das Büdget des Großh. Staatsministeriums **pro 1842** und 1843,

Beilage Nr. 27.;

2) Namens der Zollcommission über eine Eingabe des badischen Industrievereins um angemessenen Schutzzoll,

Beilage Nr. 28.;

3) Namens der Petitionscommission über die wiederholte Vorstellung der ehemaligen Landvogtei Ortenau, ihre Forderung von 62,000 fl. an die Amortisationskasse, und ihre Beiziehung zu den altbadischen Kriegskosten betreffend,

Beilage Nr. 29.

Die Berichte **sub 1.** und 3. werden verlesen, und sollen in einer der nächsten Sitzungen berathen werden; der Bericht **sub 2.** dagegen wird mit Umgehung der Verlesung dem Drucke übergeben.

Somit wird die Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung

Die Sekretäre:

Karl Frhr. v. Göler.

v. Kettner.

Neunte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 12. August 1842.

Gegenwärtig

die bisher erschienenen Mitglieder mit Ausnahme:

Sr. Durchl. des Hrn. Fürsten zu Leiningen,
„ Erlaucht des Hrn. Grafen zu Leiningen-Billigheim,
des Hrn Geh. Referendärs Eichrodt und
„ Hrn. Großhofmeisters Frhrn. v. Berkheim.

Von Seite der Regierungscommission:
Hr. Staatsminister Frhr. v. Blittersdorff,
„ Finanzminister v. Böckh, und
„ Staatsrath Frhr. v. Rüdt.

Unter dem Vorsitze des ersten Vicepräsidenten, Sr. Durchlaucht des Hrn. Fürsten zu Fürstenberg.

Das hohe Präsidium legt nachstehende neue Eingaben vor:

1) eine Mittheilung der zweiten Kammer, das Budget des Finanzministeriums betreffend,
Beilage Nr. 30.;
2) eine Mittheilung derselben, eine Berichtigung im Etat der Forstdomänenverwaltung betreffend,
Beilage Nr. 31.;
3) eine Petition des ehemaligen Landwehrcapitäns Schubert, Ausbezahlung von Gehaltsresten, Entschädigung wegen Nichtanstellung und Regulirung einer Pension betreffend,
Beilage Nr. 32. (ungedruckt);
4) eine Petition des badischen Industrievereins, Wünsche und Desiderien der Bijouteriefabrikanten in Karlsruhe und Pforzheim,
Beilage Nr. 33. (ungedruckt.)

Die Gegenstände sub 1. und 2. werden an die Büd-

getcommission, sub 3. und 4. an die Petitionscommission verwiesen.

5) Eine Druckschrift des Carl August Dietz, Doctor der Medicin und Vorstand der Strafanstalt zu Bruchsal, über die Vorzüge der einsamen Einkerkerung als Mittel zur Besserung der Verbrecher in den Strafanstalten.

Die Kammer beschließt diese Druckschrift unter dankender Anerkennung in ihrer Bibliothek aufzubewahren.

Der Tagesordnung gemäß wird die Discussion über das Büdget des Großherzoglichen Staatsministeriums pro 1842 und 1843 eröffnet.

Da keine Bemerkung dagegen gemacht wird, so spricht die Kammer einstimmig die Genehmigung desselben aus.

Generallieutenant Frhr. v. Stockhorn stellt hierauf den Antrag, Sr. Königl. Hoh. dem Großherzog von Seite der Kammer die innigste Theilnahme und ungetheilteste Freude an dem bevorstehenden Tage ehrfurchtsvoll auszusprechen, an welchem Se. Hoheit der Erbgroßherzog die Volljährigkeit erreicht, und somit an den Verhandlungen der hohen Kammer Antheil zu nehmen berufen ist.

Sämmtliche Mitglieder der Kammer unterstützen diesen Antrag durch Erhebung von ihren Sitzen, und es wird einstimmig beschlossen, das Nähere über dessen Ausführung in einer Vorberathung zu bestimmen.

Die Tagesordnung führt zur Discussion über eine Eingabe des badischen Industrievereins um angemessene Schutzzölle.

Se. Durchl. der Hr. Fürst zu Fürstenberg übergibt das Präsidium an den Stellvertreter des zweiten Vicepräsidenten, Generallieutenant Frhrn. v. Stockhorn.

Reg. Com. Finanzminister v. Böckh: Ich habe mit großem Interesse den Commissionsbericht, welcher in einen allgemeinen Theil und in die Aufführung und Beleuchtung der einzelnen Desiderien zerfällt, gelesen.

Der allgemeine Theil handelt von den Vortheilen und von den Gefahren einer großen Fabrikindustrie, und enthält manche Ansichten, die ich einer aufmerksamen Berücksichtigung würdig finde; einige andere Vorschläge gehören mehr in das Ressort des Ministeriums des Innern, da sie die Fabrik- und Gewerbspolizei betreffen.

Was die einzelnen Petitionen betrifft, so ist die verehrliche Commission bei Beurtheilung derselben von dem ganz richtigen Gesichtspunkt, nämlich von unseren badischen Interessen, ausgegangen, ohne darüber absprechen zu wollen, was zu thun sei im Interesse des Gesammtvereins. Es ist dies um so angemessener gewesen, als wir die Interessen aller Vereinsstaaten nicht hinlänglich kennen, um, worauf es wesentlich ankommt, den Schwerpunkt dieser Gesammtinteressen mit Bestimmtheit angeben zu können.

Die Collectivpetition, von welcher es sich hier handelt, ist auch der Regierung übergeben worden, und sie hat hiervon Gelegenheit genommen, dem diesseitigen Bevollmächtigten angemessene Instruction zu ertheilen.

Wenn ich mich übrigens bei der Erörterung über die einzelnen Punkte nicht weiter auf den Gegenstand einlasse, so geschieht dies nur in der Betrachtung, daß derselbe gegenwärtig in Unterhandlung schwebt und deßhalb eine öffentliche Aeußerung von Seite der Regierung jetzt nicht an ihrem Platze wäre. Es kann auch überhaupt die Absicht der hohen Kammer wohl nur dahin gehen, sich über diesen Gegenstand auszusprechen; sollten übrigens auch Beschlüsse über die einzelnen Punkte gefaßt werden, so wird die Regierung nicht säumen, sie dem diesseitigen Commissäre mitzutheilen, damit dieser im Interesse des Großherzogthums den erforderlichen Gebrauch davon mache.

Generalmajor v. Lasollaye: Als Mitglied der Commission erlaube ich mir einige der Betrachtungen hier auszusprechen, die mich bei Abgabe meines Votums geleitet haben.

Der verehrte Hr. Berichterstatter hat in seinem lichtvollen Vortrage über die Bedeutung der Industrie mit durchaus praktischen Argumenten auf die starke Zunahme der Bevölkerung, auf die wahrzunehmende Zersplitterung des Eigenthums und auf die Nothwendigkeit einer geordneten Auswanderung für unser deutsches Vaterland hingedeutet.

Auch ich erblicke in der eben so raschen als mächtigen Zunahme der Bevölkerung in Deutschland, die seit den letzten Kriegen heute die enorme Höhe von nahe an 25 Prozent der frühern Gesammtbevölkerung erreicht hat und die — sollten keine die Menschheit lichtenden Ereignisse dazwischen-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

treten, vor welchen uns die Vorsehung bewahren möge — in einer überschwenglichen Progression zunehmen wird, ich erblicke hierin, sage ich, die dringendste Aufforderung, nach Mitteln zu forschen, wie in der nächsten Zukunft den überzähligen Volksmassen die erforderliche Nahrung zu verschaffen sei.

Unstreitig erscheinen in erster Linie prophylaktischer Maßnahmen der Schutz und die Beförderung der vaterländischen Industrie.

Diese Maßnahmen sollen ebensoweit entfernt sein von einem Sperrsystem, das die ausländischen Producte auf den öffentlichen Plätzen den Flammen übergibt, als von jenem Utopialsystem gänzlich freien Verkehrs mit dem Auslande, das ohne Reciprocität in seinen Wirkungen gleich bedeutend ist mit einer Erkrankung, mit einer Vernichtung des eigenen Gewerbfleißes.

Manche Nationalökonomen stellen den Satz auf, daß sich Zu- und Abnahme der Bevölkerung jeweils nach den vorhandenen Nahrungsquellen richte. Diese Unterstellung steht jedoch mit den Erscheinungen in Deutschland in unverkennbarem Widerspruch. Hier nahm die Population nach hergestelltem Frieden in auffallendem Verhältnisse zu, bevor der Ackerbau und die Viehzucht die jetzige Erweiterung und Verbesserung erlangt, und die Gewerbe in erhöhtem Maße Verdienst und Nahrung dargeboten hatten.

Forscht man nach den Gründen dieser beispiellosen Zunahme an Menschen ohne den bezüglichen Ueberfluß an Nahrungsstoffen und an Geldmitteln, sich solche zu verschaffen, so wird man sogleich auf die Wahrnehmung geführt, daß sie hauptsächlich dem Aufhören der Plagen, Schrecknisse und Verluste des Krieges, den Schutzpocken und der erhöhten sanitären Fürsorge und Beaufsichtigung zuzuschreiben ist.

Zu den Mitteln, durch welche eine vorhandene oder bevorstehende Uebervölkerung unschädlich gemacht oder aufgehoben wird, und die mehr oder weniger in den Händen der Regierungen liegen, lassen sich zählen:

Das Aufsuchen, Befördern und Beschützen der Nahrungsquellen für die Arbeitsfähigen und Verdienstlosen, die Industrie;
die Auswanderung der Brodlosen.

Zu den Mitteln, deren sich die Vorsehung bedient, die Menschen zu decimiren, lassen sich rechnen:

der Krieg;
die Epidemien.

In Beziehung auf das erste der genannten Mittel ist es vielleicht ein großes Glück für Deutschland, daß sich bei der raschen Zunahme der Bevölkerung und bei der in Aussicht stehenden Uebervölkerung, seine Industrie annoch in dem Zustande der Kindheit befindet und einer großen Entwicklung fähig ist. Diese Entfaltung wird Arbeit, Verdienst und Nahrung denjenigen Volksklassen zuwenden, die ohne dieses Auskunftsmittel dem Elende preisgegeben wären. Allein sie bedarf desjenigen Zollschutzes, der diesen Volksklassen in andern Ländern bereits zu Theil geworden ist.

Die Auswanderung der Brodlosen ist nur dann veranlaßt, wenn alle heimathlichen Nahrungsquellen erschöpft sind. Für den Fall einer solchen traurigen Nothwendigkeit müssen jedoch in Zeiten die geeigneten Vorkehrungen abseiten der Staatsregierungen getroffen werden, und wenn England will, daß ihm Deutschland einen Theil seiner Fabrikate noch ferner abnehme, so öffne es seine Colonien den brodlosen Deutschen, die auswandern wollen, ebenso, wie den Seinigen. Bei Abschließung von Handelsverträgen mit Staaten, die Colonien oder schwachbevölkerte, der Cultur fähige, Gebiete haben, müßte die Aufnahme armer Auswanderer und ihre Dotirung ein Hauptpunkt der Verträge sein.

Unsere Auswanderer müssen sich auf gut Glück, ohne staatliche Fürsorge und Dazwischenkunft, ohne gesichertes Unterkommen, dem entfernten, meist überseeischen Auslande zuwenden. Sie bedürfen beträchtlicher Fonds, ihre Reisekosten zu bestreiten und sich in der neuen Heimath anzukaufen und anzusiedeln. Deßhalb können nicht die Aermern von dannen ziehen, sondern nur die Vermöglichern. Jene bleiben als drückende Last in den Gemeinden zurück; diese entziehen dem Staat betriebsame Menschen und befruchtende Capitalien.

England besitzt unermeßliche Colonien und unzählbare Schiffe. Um diese kolossalen Auswanderungs- und Versorgungsmittel mit einem körnigen Ausdruck zu bezeichnen, ließe sich vielleicht sagen, daß es im Stande wäre, die Ge-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

sammtbevölkerung der drei vereinnigten Königreiche nöthigenfalls auf seine Schiffe zu setzen, nach seinen Kolonien zu führen, und dort unterzubringen und zu ernähren. Daß es bei derartigen Zuständen wegen jeweiliger Fortschaffung vieler tausenden hungernder Fabrikarbeiter wenn auch mit großen Kosten nie ernstlich in Verlegenheit kommen kann, möchte keines Beweises bedürfen, und die öfters ausgesprochenen Besorgnisse, es könnte sich dort wegen Uebervölkerung Handelskrisen, Verarmung und Brodlosigkeit, nachhaltige staatsgefährliche Erschütterungen entwickeln, und dem Fabrikwesen auf die Dauer den Todesstoß beibringen, möchten hiernach zu würdigen sein.

Frankreich hat sich in Afrika einen weitern, geräumigen und mit der Zeit sehr productiven Aufnahmsort für seine Auswanderer gegründet, und sollte es einst an Uebervölkerung fühlbar leiden, so würde es die bereits begonnene Uebersiedelung nach Bedürfniß, auf Staatskosten, in größerm Maßstab in Vollzug setzen können.

Rußland besitzt so viele culturfähige, schwach bevölkerte Gebietsräume, daß es keiner überseeischen Colonie bedarf, um die Uebelstände einer Uebervölkerung jeweils zu beseitigen.

Deutschland besitzt keine Colonien und eine nur äußerst schwache Marine; und doch sind diese beiden Requisiten unentbehrlich zu einer eventuellen Entladung einer unheilvollen Uebervölkerung.

Der Krieg ist freilich das wirksamste Mittel, der Uebervölkerung vorzubeugen. Schon in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts war die Abnahme der Bevölkerung in Folge anhaltender Kriege in Europa so auffallend und besorgnißerregend, daß ein großer Feldherr, ein großer Denker und Publicist, der Marschall von Sachsen — allerdings nur im Scherze — in seinen Reverien auf die Nothwendigkeit der Einführung des mahomedanischen Familienlebens hindeutete, um der weitern Entvölkerung Schranken zu setzen.

Die epidemischen Krankheiten will ich nicht näher in ihren Wirkungen schildern. Die Cholera hat vor wenigen Jahren in manchen Ländern die Familien ungemein gelichtet und betrübende Winke gegeben.

Wenn nun erwiesen ist, daß bei fortschreitendem Anschwellen der Bevölkerung eines der vorgedachten Mittel eintreten muß, so wird wohl der Wunsch gerechtfertigt sein, daß es das mildeste, das von dem Willen des Menschen abhängige sein möge, nämlich die umsichtige Beförderung der Industrie.

Geh. Rath v. Reck: Der Zustand unserer Fabriken nimmt seit Jahren die Aufmerksamkeit des Publicums in hohem Grade in Anspruch und das Interesse an diesen Unternehmungen wächst leider aus dem unerfreulichen Grunde, weil die Noth, in welcher sich dieselben seit einiger Zeit befinden, noch immer im Steigen begriffen ist.

Ich will mir nicht erlauben, ein Bild dieses traurigen Zustandes zu entwerfen, da man nur eine Zeitung in die Hand nehmen darf, um davon unterrichtet zu werden, und da überdies in dem Berichte der Commission dieser Gegenstand mit so vieler Wärme und Humanität aufgegriffen und auf eine so lichtvolle Weise dargestellt ist, daß es einer weitern Motivirung nicht bedarf, um dessen dringende Empfehlung an das hohe Staatsministerium zu rechtfertigen.

Es ist nicht zu verkennen, daß viele tausend Arbeiter, welche ihren Lebensunterhalt im raschen Aufblühen dieser verschiedenen Etablissements gefunden haben, nunmehr bedroht sind, diese Nahrungsquelle zu verlieren; ebenso sehen viele Familien, welche im Vertrauen auf den Aufschwung der Industrie ihr Vermögen und ihren Nothpfennig derselben anvertraut haben, schweren Verlusten entgegen. Mit gespannter Erwartung blickt man daher allgemein auf die Beschlüsse des gegenwärtigen Zollcongresses, welcher, wenn er auch nicht im Stande ist, alle Wünsche zu befriedigen, doch wenigstens den gerechten Erwartungen entsprechen möge; denn es besteht die Bestimmung des Zollvereins nicht darin, lediglich finanzielle Zwecke zu erfüllen, sondern seine Aufgabe ist auch, die Nationalthätigkeit und damit die Nationalwohlfahrt zu erhöhen und dem deutschen Volke Mittel an die Hand zu geben, seine eigene Industrie durch zweckmäßig berechnete Zolltarife zu heben und entgegenstehende Hindernisse siegreich zu bekämpfen. Wenn daher je der Zeitpunkt vorhanden war, wo der Zollverein durch einen entschiedenen Schritt zu zeigen hatte, daß er diesen Gesichtspunkt selbst höher anschlage, als den finanziellen, so ist es der jetzige, da die Kräfte unserer Industrie und unserer Fa-

brikunternehmungen bereits großentheils stark angegegriffen sind, und theilweise dem Untergang nicht entgehen können, wenn nicht eine kräftige Fürsorge getroffen wird. Darum werden wir die Anträge unserer Commission im Allgemeinen von ganzer Seele unterstützen können.

Nur in einem Nebenpunkte, nämlich rücksichtlich der Darstellungsweise der bestehenden Anträge erlaube ich mir einen Zweifel vorzutragen.

Wir haben nämlich nach unserer Geschäftsordnung (§. 55.) da, wo die hohe Kammer den Werth einer Petition anerkennt und begründet findet, zwei Wege, unsere Ansicht hierüber auszusprechen, nämlich entweder durch empfehlende Ueberweisung derselben an das Staatsministerium oder, wo die Sache wichtig genug erscheint, durch die Bitte um ein Gesetz, mittelst einer Motion, und darauf gebauten Adresse, welche aber sodann durch beide Kammern zu gehen hat, während die Ueberweisung an das großherzogliche Staatsministerium von jeder Kammer allein geschehen kann.

Die Absicht der Commission scheint mir aber zweifelhaft, weil in ihren Anträgen auch Aenderungen der Tarifsätze vorkommen, welche insofern ganz gleichbedeutend mit der Bitte um ein Gesetz sein dürften, als der Tarif selbst nur auf dem gesetzlichen Wege bestimmt, folglich auch nur auf diesem geändert werden kann. Ich glaube übrigens, daß der Zweck, den wir wollen, auch auf dem bezeichneten ersten Wege erreicht wird, nämlich durch eine Ueberweisung der Petition mit dringender Empfehlung an das großherzogliche Staatsministerium. Es ist mir zwar bekannt, daß auch in einem andern Hause neben dieser Empfehlung auf Erhöhung bestimmter Tarifsätze in Zahlen angetragen worden ist, ich glaube jedoch nicht, daß wir dieses Beispiel befolgen sollen.

Ich vermag mich aber auch in materieller Beziehung nicht dem Antrag auf bestimmte Abänderung der Tarifsätze anzuschließen, denn ich kann nicht sagen, ob und welcher bestimmte Satz dem Zweck, welchen wir erreichen wollen, gerade am meisten entspricht, welcher Satz das richtige Maß weder überschreitet, noch hinter demselben zurückbleibt, und der zugleich den allgemeinen Verhältnissen und Interessen angemessen ist. Ich halte es daher von meinem Standpunkte aus für besser, keine bestimmte Bitte zu stellen.

Nach dem Raisonnement des Commissionsberichtes sollen die Tarifsätze so hoch gegriffen werden, daß sie unsere Fabriken in den Stand setzen, in den betreffenden Artikeln mit dem Auslande zu concurriren. Was ist aber nothwendig, um einen Tarifsatz mit dieser Sicherheit feststellen zu können? Dazu ist, Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, erforderlich, daß wir die Fabrikpreise der auswärtigen Fabrikanten genau kennen, und wenigstens mit einiger Wahrscheinlichkeit berechnen können, wie groß ihre Betriebscapitalien, wie hoch der Zinsfuß, ihre Arbeitslöhne und ihr erlaubter Industriegewinn sind. Auf diese Fragen wird mir Niemand eine erschöpfende Antwort ertheilen können.

Die zweite Frage ist sodann, wie hoch kömmt das inländische Fabrikat gegenüber dem ausländischen? Diese letztern Materialien wären allerdings leichter zu erheben, doch vermag ich aus denen, worauf ich hier angewiesen bin, nicht eine nach allen Richtungen genügende Auskunft zu entnehmen. Immerhin werden auch solche Angaben etwas einseitig sein. Wir werden also, wenn wir auf einen bestimmten Tarifsatz antragen, mit dem Wunsche und der Voraussicht, daß eine solche Bitte ihr Ziel nicht verfehle, uns der Gefahr aussetzen, entweder den Satz zu hoch oder zu nieder zu greifen; für beide Fälle ist manche Gefahr vorhanden, selbst die Gefahr der Ungerechtigkeit. Wird der Zollsatz zu hoch gegriffen, so liegt darin eine Aufforderung, unsere industriellen Etablissements zu vermehren. Wir haben aber ein trauriges Bild vor Augen, wohin solche gezwungene und künstlich hervorgerufene industrielle Unternehmungen führen, und welcher Zustand entsteht, wenn solche Fabriken ins Stocken gerathen. Greifen wir dagegen den Zollsatz zu nieder, so wird unsere Industrie Noth leiden, und Das, was wir gethan haben, unzureichend erscheinen. Ob nun z. B. ein Zoll von 8 Thalern auf den Centner Gespinnst angemessen sei, Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, das vermag ich nicht zu beurtheilen. Daher halte ich es auch nicht für räthlich, gerade diesen Satz vorzuschlagen. Ich halte es zudem für überflüssig, weil es hinreichend ist, wenn wir im Allgemeinen die Nothwendigkeit anerkennen, daß unserer Industrie zu Hülfe zu kommen sei. Ich habe bereits bemerkt, daß, wenn der Tarifsatz zu hoch gegriffen wird, hierin eine Ungerechtigkeit für das Publicum liege. Man ist in unserer Zeit sehr

leicht bereit, im Namen des Publicums, ja des ganzen Volkes zu sprechen, allein die Stimmen, die man da hört, sind nicht immer die Stimmen des Volkes, sondern oft die Stimme desjenigen Theils aus dem Volke, dessen Interessen gerade in Frage liegen. Die Zeitungen behandeln dermalen hauptsächlich die Interessen der Industriellen und Fabricanten, nicht aber diejenigen der Käufer oder der consumirenden Klasse.

Dessenungeachtet wird, wenn wir z. B. den Zollsatz von 8 Thalern per Centner zur Ausführung bringen, ein sehr bedeutendes Opfer von Seite des Publicums gefordert. Ich vermisse eine beiläufige Angabe des Quantums der Consumtion in Baumwollenwaaren im Großherzogthum; ein oberflächlicher Ueberschlag mag ergeben, daß wir per Kopf etwa 2 Pfund jährlich rechnen können.

Dieses wird bei unserer Bevölkerung über 2 Millionen Pfund betragen und nach dem Zolltarif ungefähr 350,000 fl. abwerfen. Das Publicum wird also durch diesen Zoll einen Beitrag leisten von 350,000 fl., welchen es nicht leisten würde, wenn wir den Zoll nicht erhöhen; gleichviel, ob wirklich alle diese Baumwollenfabrikate vom Ausland mit diesem Zoll eingeführt oder im Inlande fabrizirt und wegen der gehemmten auswärtigen Concurrenz die inländischen Preise um so viel gesteigert werden.

Ich bin übrigens weit entfernt, einen Anstand gegen die Unterstützung dieser Petition im Allgemeinen zu äußern; ich nehme aus dem bisher Gesagten nur die Veranlassung, zu bemerken, wie wichtig es ist, in einem Zolltarife auch nur kleine Abänderungen zu machen. Ich glaube daher aus den angegebenen Gründen den Wunsch aussprechen zu müssen, daß wir uns nur auf die dringende Empfehlung der Petition beschränken möchten, ohne der besondern Zollsätze zu erwähnen. Es ist das Letztere eine mißliche Sache, und die Commission scheint dies selbst gefühlt zu haben, denn ein directer Antrag wurde von ihr nur bei einigen Artikeln gestellt. Ein weiteres Bedenken, auf bestimmte Sätze anzutragen, welche für ein Jahr oder für eine Reihe von Jahren gültig sein sollen, besteht aber endlich noch darin, daß man dabei immer eine gewisse Stabilität der Verhältnisse voraussetzt. Dies ist aber nicht der Fall, wir sehen zwar, daß die englischen Fabricanten, und von diesen handelt es sich, gegenwärtig in der Nothwendigkeit sich befinden, ihre Waaren unter dem Preis zu verkaufen. Ich kann aber darum der Meinung nicht beipflichten, die man so häufig äußert, daß die englischen Fabricanten die Absicht und den entschiedenen Entschluß gefaßt haben, die deutschen zu ruiniren, und alsdann, wenn sie sich dieser mächtigen Concurrenz entledigt haben, den Preis nach ihrem Gutdünken festzusetzen. Ich glaube nicht, daß ein Fabricant auf den Gedanken kommt, seine gegenwärtigen Vortheile aufzuopfern, um später vielleicht einen größeren Gewinn zu ziehen, denn ich habe eine zu gute Meinung von ihren mercantilischen Kenntnissen und von ihrer Humanität, als daß ich diesem Gedanken Raum geben könnte. Der Grund ihres Verfahrens liegt vielmehr sehr nahe darin: durch die vollständige Prohibition der Einfuhr, durch seine ausgebreiteten Seehäfen, durch seine Goldminen und sonstigen günstigen Verhältnisse veranlaßt, hat England seine Kräfte überspannt. Dieses mochte angehen, so lange der regelmäßige Absatz vorhanden war. Allein derselbe stockt jetzt in Folge von kriegerischen Ereignissen und in Folge von in andern Ländern errichteten Zollbarrieren; er stockt ferner, weil ihre Rimessen nicht mehr gehörig eingingen, namentlich im nördlichen America.

In dieser Lage befinden sich nun die englischen Fabriken mit ihrem Absatz, während sie auf der andern Seite in die Unmöglichkeit versetzt sind, ihre Producte mehr zu ermäßigen, als die Umstände ihnen erlauben. Die Prohibition in den Fabrikstädten hat sich in den letzten Jahren um das Doppelte, ja um das 3 und 4fache vermehrt, und die Fabricanten müßten, wenn sie ihre Fabrication auf den gegenwärtigen Absatz beschränken wollten, eine große Masse von Menschen brodlos machen. Ihr Gefühl wird ihnen dieses nicht gestatten, auch wird zum Theil ein anderer Grund, vielleicht die Furcht vor Gewaltthaten wirken. Die Fabricanten müssen also verkaufen, auf der einen Seite gedrängt zur Arbeit, und auf der andern Seite des Absatzes beraubt, verschleudern sie daher jetzt ihre Waaren und schlagen sie unter dem Preis los. Dies ist eine Crisis, welche selbst das reiche Albion nicht lange ertragen kann. Diese Crisis wird aber vorübergehen und ein Theil dieser Fabricanten zu Grunde gerichtet werden, wenn wir in Deutschland gehörig

geschützt sind. Es wird sich nur fragen, ob die englischen oder deutschen Fabriken zu Grunde gehen sollen. Ich glaube, daß wir nicht nur unseren Fabricanten, sondern der Ehre unserer Nation es schuldig sind, hier auf einen mächtigen Schutz zu dringen und in dieser Beziehung an die Regierung eine Bitte zu stellen. Diesen mächtigen Schutz finden wir aber nicht gerade in den Tarifsätzen, wie sie im Commissionsberichte enthalten sind. Meine Ueberzeugung besteht vielmehr darin, daß es nothwendig ist, im Augenblick und bis zur Beendigung der Crisis durchgreifende Maßregeln zu ergreifen, aber nur auf eine bestimmte Periode und wenn diese Periode vorüber ist, alsdann wieder Modificationen eintreten zu lassen. Ich halte es für nothwendig, von vornen herein zu sagen, daß dieser ganze Schutz nicht für immer gewährt werden solle, weil ich befürchte, daß wir dessenungeachtet die Veranlassung geben, daß unsere Fabricanten ihre Gewerbe übermäßig erweitern, und durch den hervorgerufenen Schutz viele neue Etablissements der Art entstehen. Bringt die Zukunft alsdann eine Aenderung, dann werden auch wir in die Lage versetzt werden, in welcher sich England jetzt befindet. Dies sind die Gründe, warum ich wünsche, daß wir die Petition nur mit dringender Empfehlung an das großherzogliche Staatsministerium überweisen ohne die Tarifsätze zu bestimmen.

Se. Durchl. der Hr. Fürst zu Fürstenberg: Der Grund, warum ich mich erhoben habe, war eigentlich der, einen großen Theil des Eingangs des so eben vernommenen Vortrags zu widerlegen; allein der Schluß desselben beruhigt mich insofern, als der verehrte Redner vor mir — zwar auf einem andern Wege, als die Commission — doch ebenfalls zu dem Resultat gelangt ist, daß manche Industriezweige unseres deutschen Vaterlandes eines bessern Schutzes bedürfen.

Daß man nun bei der Beurtheilung der Petition sich öfters in Zahlen aussprechen mußte, bedarf wohl keiner Motivirung, denn wir würden sonst zu unseren Schlußanträgen gar nicht gelangt sein. Wenn es aber nach der Ansicht des geehrten Redners vor mir an den gehörigen Materialien fehlt, um diese Bilance zu ziehen, so bedaure ich dieses; glaube übrigens, daß die Commission sich den Vorwurf nicht machen lassen darf, daß sie bei den von ihr aufgestellten Berechnungen und bei der Abwägung aller Verhältnisse sich nicht jede Mühe gegeben habe, die Preise der Fabricate kennen zu lernen, namentlich unserer vaterländischen. Ich will hier nicht ins Einzelne gehen, sonst würde ich beispielsweise darzuthun im Stande sein, daß diese Annahmen auf mehr als Wahrscheinlichkeiten und ganz sicheren Mittheilungen beruhen.

Eine Widerlegung der Ansichten des Hrn. Redners in Beziehung auf die Grundsätze der englischen Industriellen scheint mir umgangen werden zu können; die Thatsachen genügen hier. Ich beschränke mich daher lediglich darauf, zu erklären, daß es nicht in der Absicht der Commission lag, weiter zu gehen, als die Geschäftsordnung bei Behandlung von Petitionen vorschreibt. Dem Großherzogl. Staatsministerium sollen die vorliegenden Petitionen mit dringender Empfehlung übergeben werden; aber die Gründe eines solchen Antrages muß doch wohl jede Commission sich darlegen; und dazu kann sie, wenn es sich um solche finanziellen und industriellen Gegenstände handelt, nur gelangen, wenn sie sich die Sache in Zahlen klar macht. — Ich fürchte aber wirklich, die hohe Kammer zu ermüden, wenn ich mich weiter hierüber aussprechen und nachweisen wollte, wie die Commission bei den einzelnen Abschnitten ihres Berichtes diesen Zweck zu erreichen suchte, und wohl auch nicht so schlechthin verfehlt hat.

Frhr. v. Göler d. j.: Als Mitglied der Commission erlaube ich mir auf die Ausstellungen zu antworten, welche der Hr. Regierungsdirector v. Reck an dem Commissionsberichte gemacht hat. Es ist die Absicht der Commission nur, diese Petition der Regierung mit Empfehlung zu übergeben; sie hat auch nirgends, so viel mir bewußt ist, als bei der Baumwollenindustrie, auf bestimmte Zollsätze angetragen. Damit sollte aber nicht gesagt sein, es möge die Regierung gerade diesen Zollsatz bei der Zollconferenz durchzusetzen suchen; die Commission wollte damit nur ausdrücken, daß sie ihrerseits diesen oder jenen Zollsatz für zweckmäßig und nothwendig halte. Der vorgeschlagene Satz von 8 Thlrn. für Baumwollentwiste wird indessen auch nicht angegriffen werden können, denn nach der Berechnung der Fabricanten müßte er sogar 25 Thlr. betragen; hiernach kann man wohl nicht behaupten, daß der obige Satz zu hoch gegriffen sei. Was die englische Con-

currenz betrifft, so ist dies eine Thatsache, über welche man nicht viel raisonniren kann, weil sie leider nur zu wahr und ihr Einfluß nur zu fühlbar ist. Wenn sich aber der verehrte Redner auf die Humanität der englischen Fabricanten stützen zu können glaubt, so hat er, wie mir scheint, auf Sand gebaut.

Die Fabricanten in der ganzen Welt nehmen es mit der Humanität nicht so genau, wenn ihr Interesse dabei im Spiele ist, und die Geschichte der Industrie überhaupt hat es bewährt, daß namentlich die Engländer es für ihr Interesse zuträglicher finden, daß die auswärtigen Fabricanten zu Grunde gehen, damit sie den Markt allein haben. Es ist dieses eine bekannte Sache, und die Vorgänge in Portugal und Frankreich zeigen zur Genüge, daß durch die Concurrenz der Engländer die dortigen Fabriken zu Grunde gegangen sind, so daß ich mich durchaus nicht davon überzeugen kann, es sei die Absicht der Engländer nicht, diesen Zustand auch in Deutschland herbeizuführen.

Wenn man die Preise der Waaren, welche gegenwärtig von England nach Deutschland geführt werden, mit den Fabricationskosten, wie sie sind und sein müssen, vergleicht, so ist es keinem Zweifel unterworfen, daß die Engländer gegenwärtig rein mit Verlust verkaufen. Daß sie dies nicht unseren Consumenten zulieb thun, sondern nur, um unsern Fabriken zu schaden, darüber wird Jedermann einig sein.

Reg. Com. Staatsminister v. Blittersdorff: Wir haben niemals geglaubt, daß es die Absicht der hohen Kammer sei, um Vorlage eines Gesetzes zu bitten; ein solches Gesetz könnte überhaupt nur Gegenstände umfassen, die das Gewerbswesen allein betreffen, und keinen Bezug haben auf Zollangelegenheiten, weil diese vom ganzen Vereine, und nicht von einer einzelnen Regierung zu bestimmen sind. Wir haben daher die Anträge der Commission nur von dem Gesichtspunkte aus betrachtet, daß diese Petition an das Staatsministerium mit Empfehlung übergeben werde, nebst den Bemerkungen, welche die Kammer beizufügen für geeignet hält. Wir werden uns zur Aufgabe machen, diese Sache sodann weiter zu prüfen und die nöthig scheinenden Maßregeln in Vorschlag zu bringen. Ob und in wie fern wir aber in unsern Bemühungen glücklich sein werden, ist eine andere Frage. Daß wir über diese Gegenstände neue Aufschlüsse erhalten, kann uns übrigens nur erwünscht sein, weßhalb auch unbedenklich der Weg verfolgt werden möge, den die Commission vorgeschlagen hat.

Generalauditor Vogel: Wenn ich über diesen wichtigen Gegenstand auch spreche, so bin ich im Laufe der heutigen Discussion dazu mit veranlaßt worden, und zwar durch die Bemerkung eines verehrten Redners, daß die Ansichten und Urtheile, welche über diese Angelegenheit in öffentlichen Blättern sich aussprechen, meistens nicht unbefangen und gar oft durch Rücksichten auf eigenes Interesse geleitet sind. Darum besteht für die Mitglieder der Kammern eine um so größere Veranlassung und Pflicht, ihre Stimme zu erheben, weil sie nach ihrem Berufe und dem Eid, den sie abgelegt haben, sich von Befangenheit losSagen und von jedem speciellen Interesse entfernt halten müssen. Aus diesem Grunde ist es für die hohen Regierungen und insbesondere auch für den gegenwärtig versammelten Zollcongreß von hoher Wichtigkeit, kennen zu lernen, was in den deutschen Kammern hierüber verhandelt wird. Dem Zollcongreß möchte ich übrigens einen andern Namen wünschen, welcher als die Hauptrücksicht die nationalökonomischen Interessen andeutet. In der Sache selbst scheint es mir, daß unter den an einem andern Ort erwähnten innern Feinden gegen die größere Begünstigung und Beschützung der vaterländischen Industrie besonders zwei zu beachten sind. Der eine ist in der zu großen Berücksichtigung der zoll- und finanziellen Verhältnisse zu finden. Dies will ich nicht näher auseinandersetzen. Es bedarf dessen von meiner Seite nicht. Der zweite Feind ist das nicht richtig verstandene Interesse der großen Mehrzahl der Consumenten, bei denen gar leicht der Glaube sich festsetzt, daß durch einen kleinen Aufschlag des Preises für den oder jenen Gegenstand des Verkehrs für sie ein Unglück eintrete. Unter diesen werden die meisten Klagen von den Frauen erhoben, deren Einfluß auch hierbei nicht ohne Bedeutung ist. Wer aber die volkswirthschaftlichen Interessen vor Augen hat, und den Volkswohlstand im Ganzen als die Hauptsache betrachtet, wird sich durch Klagen der Consumenten nicht irre machen lassen. Die kräftige Beschützung der vaterländischen Industrie fördert auch ihr wohlverstandenes Interesse.

Ohne in gelehrte Auseinandersetzungen eingehen zu kön-

nen, muß ich nur bedauern, daß die öffentlichen Verhandlungen über diesen wichtigen Gegenstand in mir den Eindruck zurückgelassen haben, daß für den Schutz der deutschen Industrie in mancher Beziehung zu wenig geschehen ist.

Noch einige Worte erlaube ich mir über das Formelle. Hier nähere ich mich der Ansicht des Hrn. Geh. Raths v. Reck. Ich finde in unserer Verfassung und in der Geschäftsordnung nur die Bestimmung, daß die hohe Kammer, wenn sie eine Petition berücksichtigen will, den Beschluß zu fassen hat, entweder daß dieselbe an das hohe Staatsministerium abzugeben, oder zur Berücksichtigung des Inhalts an eine andere Commission zu überweisen, oder aber in dem Wege einer Motion zu behandeln sei. Wenn wir nun bei dieser wichtigen Angelegenheit die Ansicht haben, daß die Petition an das Großherzogl. Staatsministerium abzugeben sei, so bedarf es keines weitern Zusatzes, und es ist nicht nöthig, in Zahlen und Tarifsätze sich einzulassen; denn die Gründe und Ansichten, welche diesen Beschluß hervorgerufen haben, sind aus den Verhandlungen zu ersehen, welche der hohen Regierung nicht fremd bleiben dürfen. Obgleich ich anerkennen muß, daß die Uebung dieser hohen Kammer es mit sich bringt, bei der Uebergabe einer Petition in Beisätze einzugehen, so wünsche ich doch, daß die hohe Kammer in nähere Erwägung ziehen möge, ob es nicht in mehr als einer Beziehung gut wäre, einfach wieder zu den Bestimmungen der Geschäftsordnung zurückzukehren.

Reg. Com. Staatsminister v. Blittersdorff: Ich fühle mich berufen, mich gegen die Andeutung zu erklären, daß die Männer vom Finanzwesen gewissermaßen als Widersacher der Industrie anzusehen seien. Sie dürfen es nicht sein, sie wären sonst nur Zahlenmänner und keine Finanzmänner. Ueberhaupt ist die Qualität eines Staatsmannes nicht an diesen oder jenen Beruf allein geknüpft; es ist namentlich dem Finanzmann durch die oft wiederkehrenden Zollcongresse und Zollverhandlungen die Gelegenheit gegeben, sich auf einen höhern umfassendern Standpunkt zu stellen, und zu erforschen, was die Interessen seines Landes erheischen, und wie diese mit den Interessen aller übrigen Vereinsstaaten in Einklang zu bringen seien. Der Finanzbeamte würde daher keinen richtigen Begriff von seinem Berufe haben, wenn er nur auf das finanzielle Interesse Rücksicht nähme. Daß aber die Aufgabe, die speciellen mit den allgemeinen Interessen zu vereinigen, keine leichte ist, das ist Ihnen, Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, gewiß nicht unbekannt, und Sie dürfen es einem Manne glauben, der, wie ich, seit einer langen Reihe von Jahren an solchen Staatsgeschäften Theil genommen hat. Es ist schwer, das allgemeine Interesse aus Dem, was von den Einzelnen gewünscht wird, herauszufinden, und dasselbe auf dem Wege der Ueberzeugung zum Beschlusse zu erheben. Eine solche Aufgabe ist auf den Zollcongressen zu lösen.

Rücksichtlich des andern Feindes, den der verehrte Redner erwähnt hat, glaube ich mich dessen Vertheidigung entziehen zu können. Was endlich die Form betrifft, so hat, wie schon bemerkt, die Ueberweisung dieser Petition mit Empfehlung an das Staatsministerium keinen Anstand, und die Regierung wird aus den Verhandlungen der beiden Kammern das Beste herauszuziehen bemüht sein.

Generalauditor Vogel: Ich bin weit entfernt, in den geehrten Mitgliedern des Zollcongresses Widersacher der vaterländischen Industrie zu finden, und habe das Vertrauen zu ihren Einsichten, daß sie das Rechte zu finden wissen werden. Ich unterwerfe meine Meinung, wenn sie irrig sein sollte, gerne einer besseren Einsicht und Beurtheilung. Ich wollte nur den Gedanken aussprechen, daß die Rücksicht für die vaterländische Industrie in dem Sinn, wie sie mir vorschwebt, diejenige Geltung noch nicht erhalten habe, welche ihr nach meiner Meinung gebührt.

Reg. Com. Staatsminister v. Blittersdorff: Ich füge noch bei, daß jedenfalls die Vorwürfe, welche zuweilen gegen die Finanzmänner erhoben werden, schon darum nicht gegründet sind, weil sie nicht allein die hier fraglichen Interessen zu vertreten haben, indem bekanntlich die Gegenstände, welche auf den Zollcongressen zur Verhandlung kommen, jeweils noch von den obersten Behörden der betreffenden Staaten beraihen werden.

Frhr. v. Andlaw: Der Berichterstatter hat nicht allein das Recht, sondern er hat auch die Pflicht, zunächst die Einwendungen zu bekämpfen und zu berichtigen, welche gegen seinen Vortrag erhoben worden sind.

Dieses Recht und diese Pflicht haben jedoch Vortheile

und Nachtheile in ihrem Gefolge, denn wenn man zuletzt das Wort ergreift, so ist man oft genöthigt, auch schon Gesagtes zu wiederholen, sei es um zu erläutern oder zu berichtigen. Dieses mag vorläufig zu meiner Entschuldigung dienen, wenn ich auf schon Gesagtes wieder zurückkomme. Vor Allem scheint mir nothwendig, den Standpunkt zu bezeichnen, den Ihre Commission eingenommen hat. Es wurde eine Petition vorgelegt, welche eigentlich an die Petitionscommission gehörte. Die Kammer hat jedoch beschlossen, eine eigene Commission zu ernennen, weil ihr der Gegenstand wichtig genug schien, um ihm eine erhöhte Aufmerksamkeit zu schenken. Diese Commission fühlte allerdings die Schwierigkeit ihrer Stellung; sie hat gesucht, diese Schwierigkeit nach Kräften zu beseitigen. Sie hat es mit einem Eifer gethan, wovon ich mit um so größerer Unbefangenheit Kunde geben kann, als ich die speciellen Berichte nicht zu bearbeiten hatte. Sie hat gesucht, alle erforderlichen Notizen zu sammeln, um die Fragen gehörig zu beleuchten. Die einzelnen Mitglieder der Kammer können natürlich einem Gegenstande nicht die gleiche Theilnahme schenken, und die Materialien selbst sammeln, welche in die Lage versetzen müssen, ein bestimmtes Urtheil sich zu bilden. Deßhalb wird aber eine Commission ernannt. Die Resultate ihrer Forschungen verdienen aber gewiß alle Glaubwürdigkeit, so lange ihnen nicht Gründe entgegen gehalten werden, sondern nur allgemeine Zweifel, die in dem vorliegenden Falle zum Theil schon durch die Thatsachen aufgeklärt sind, die der Bericht enthält. Ich möchte dem geehrten Redner vor mir nicht gerade einen Vorwurf machen, aber es scheint, er habe dem Berichte nicht volle Aufmerksamkeit geschenkt, da er sonst manche Aufklärung darin gefunden hätte, über deren Mangel er sich aussprach. Namentlich in Beziehung auf die Gefahren, welche ihm von einer erweiterten Industrie vorschwebten, dürfte er aus dem Bericht ersehen haben, daß dieselben der Commission keineswegs entgangen sind. Sie hat gesucht, Mittel anzudeuten, um ihnen vorzubeugen. In Bezug auf die einzelnen Vorschläge, welche sie gemacht hat, wurde bereits die richtige Ansicht ausgesprochen, daß es sich nicht um eine Adresse handeln könne, weil es nicht in der Macht der einzelnen Regierungen liegt, solche Bitten zu genehmigen. Die Commission hat diesen Standpunkt auf der ersten Seite des Berichts, wie ich glaube, ganz richtig aufgefaßt; sie beschränkte sich darauf, zu erklären: „Wir haben zu ermitteln, was dem Lande frommt", die Regierung möge nach Kräften die Interessen des Landes dem Vereine gegenüber geltend zu machen suchen. Es genügt mithin, daß die gerechten Wünsche gründlich geprüft und der Regierung bekannt werden. Wir haben um so weniger Grund, zu zweifeln, daß die hohe Regierung in dem Sinne der ausgesprochenen Wünsche handeln werde, als der Hr. Finanzminister die Uebereinstimmung der Ansichten der Regierung mit jenen Ihrer Commission erklärt hat. Ich bedaure, daß ich ihm meinen Dank dafür nicht persönlich ausdrücken kann. Wir freuen uns dieser Erklärung, weil sie uns die Hoffnung schöner Früchte bringt.

Ein verehrter Redner hat von der Stabilität der Tarife gesprochen; der Bericht nimmt eine Stabilität der Tarife nicht in Anspruch; wohl wünscht er aber eine Stabilität der Grundsätze, eine Stabilität, die einem entstandenen Unternehmen eine Dauer sichert, eine Dauer, die so fest sein muß, daß kein Zweifel darüber entstehen kann, ob nicht etwa von außen her Gefahren für ein solches Unternehmen einbrechen könnten; damit, wenn also ein Unternehmen an und für sich Garantien innerer Sicherheit bietet, das Vertrauen zu seinem Gelingen fest begründet sei. Dieses Vertrauen wird aber durch die Stabilität der Grundsätze fest gegründet, nicht sowohl durch jene der Tarife oder Tarifansätze. Dieses hat ein verehrtes Mitglied der Commission treffend durch die Ansicht angedeutet, daß, wenn der durch den Tarifsatz zuerkannte Schutz ungenügend werde, dieser Schutz durch einen gesteigerten Zoll erhalten werden müsse. — Die Wandelbarkeit der Tarife darf daher keinen andern Zweck haben, als das Vertrauen nach innen festzustellen, nicht es zu erschüttern, was der Fall wäre, wenn die Gefahr von außen plötzlich einbrechen könnte.

Es wurde ferner eingewendet, man müsse zuwarten, der Augenblick des Handels sei noch nicht gekommen; man lasse die Crisis des Augenblicks vorübergehen. Diese Ansicht kann Ihre Commission nicht theilen. Eine Crisis führt zu einer Abänderung der bestehenden Verhältnisse irgend einer Art, und sobald es sich um die Industrie handelt, führt die

Crisis in der Regel zum Untergang, wenn keine Hülfe eintritt.

Wir haben Beispiele mancher Art vor Augen, welche dieses darthun. Wir haben Beispiele von Ländern, die unter ganz verschiedenen Gesetzgebungen stehen, und diese verschiedenen Gesetzgebungen haben einen Damm aufgeführt in dem Augenblick, als die Gefahr des Ueberflutens eintrat. So Rußland und Frankreich. Man thut, und zwar ohne Verzug, was man im Interesse des Landes für nothwendig erachtet. Durch eine solche Crisis sind bedeutende Kräfte, Capitalien und die Existenz vieler Familien bedroht. Ich glaube daher nicht, daß es klug wäre, die äußerste Entwicklung der Dinge abzuwarten, die, sich selbst überlassen, nur traurige Folgen haben müßte.

Was die Humanität betrifft, welche man auf der einen Seite für die Fabricanten in Anspruch nahm und auf der andern Seite ihnen ganz absprach, so liegt auch hier die Wahrheit in der Mitte. Humanität ist nicht immer die Eigenschaft des kalt rechnenden Kaufmannes, mithin des Fabricanten, — am wenigsten ist dies Sache Englands — dem Continent gegenüber. Wir wünschen aber unsere deutsche Industrie auch in dieser Hinsicht zu heben, ihr nicht nur billigen Gewinn zu sichern, sondern ihr auch eine moralische Grundlage zu gewähren.

Die Commission hat Grundzüge in diesem Sinn angedeutet, in der Hoffnung, die Regierung werde solche in geeigneten Fällen berücksichtigen; ich habe das Vertrauen zu den Regierungen der Vereinsländer, daß sie dieser wichtigen Seite der Industriefrage ihre Aufmerksamkeit nicht entziehen werden. Der Hr. Minister hat in seinem letzten Vortrage der Schwierigkeiten erwähnt, welche sich ergeben, um die einzelnen Interessen mit den Interessen des Gesammtvereins in Verbindung zu bringen. Es ist diese Schwierigkeit jedenfalls eine unauflösbare, wenn man über die höheren moralischen Grundsätze sich nicht vereinigt, welche hier die übrigen Fragen nothwendig beherrschen müssen. Als ich vor sieben Jahren zu dem Anschluß an den Zollverein hier meine Stimme abgab, that ich es mit schwerem Herzen. Ein Gedanke ragte damals, wie jetzt, in meinem Sinne über alle andern hervor und beherrscht sie. Es ist dies der Gedanke eines starken und einigen Deutschlands, das, wie jenes Deutschland der vergangenen Jahrhunderte, eine würdevolle Stelle einnehme in dem Kreise der Nationen. Hierin erblicke ich zunächst die Größe des Vereins, den ich allerdings keinen Zollverein nennen möchte, sondern einen großen, einen deutschen Verein.

Geh. Rath v. Reck: Es scheint, als sei man der Meinung gewesen, ich hätte irgend einen Vorwurf gegen die Commission geäußert. Ich glaube nicht, daß ich dies gethan habe, und wenn es in irgend einem Worte liegen sollte, so muß ich erklären, daß ich vollkommen mißverstanden worden bin. Der Hr. Berichterstatter hat einen Punkt herausgehoben, den ich von großer Wichtigkeit halte, und der auch mich bei meiner Ansicht leitete, der Grundsatz nämlich, daß das Princip feststehen sollte, wenn auch der Tarif schwankt. Nur darin weicht meine Ansicht von dem Antrag der Commission ab, daß ich behauptet habe, man solle die gegenwärtig vorhandene Crisis durch möglichst energische Maßregeln schnell zu beseitigen suchen, so bald aber dieser Zweck erreicht sei, den der vereinsländischen Industrie dadurch gewährten Schutz wieder ermäßigen, damit diese nicht zu einer allzuraschen und ausgedehnten Steigerung ihrer Unternehmungen veranlaßt, und am Ende in ähnliche Calamitäten versetzt werde, von welchen England gegenwärtig ein trauriges Beispiel gibt.

Frhr. v. Andlaw: Die Commission hat Dieses selbst gesagt, indem sie bemerkt, es möge keine Industrie künstlich ins Leben gerufen werden.

Es wird nunmehr zu den einzelnen Tarifsätzen übergegangen.

1) Baumwollenindustrie.

Frhr. v. Marschall: Es ist hier von der verehrlichen Commission der Antrag auf bestimmte Zollsätze, insbesondere auf Erhöhung des Zolls von rohem Baumwollengarn, von 2 auf 8 Thaler gestellt worden. In Folge der vorausgegangenen Erörterungen glaube ich übrigens annehmen zu dürfen, daß auch in dieser Beziehung die Petition nur mit allgemeiner Empfehlung an das Staatsministerium überwiesen werden solle. Diesem Antrage werde ich beistimmen, indem ich gleichfalls die Ansicht hege, daß die Baumwollenindustrie eines kräftigern Schutzes bedarf; dagegen müßte

ich mich gegen die Aufnahme bestimmter Zollsätze erklären. Ich theile in sofern nicht nur die bereits von andern Rednern in formeller Beziehung vorgetragenen Bedenken, sondern kann mich auch, so gründlich der Commissionsbericht abgefaßt ist, nicht davon überzeugen, daß die vorgeschlagenen Zollsätze gerade die richtigen sind, und insbesondere jener Zollsatz von 8 Thalern nicht zu hoch ist.

Generalmajor Frhr. v. Lasollaye: Ich glaube nicht, daß die Zollcommission davon Umgang nehmen konnte, auf bestimmte Zahlen aufmerksam zu machen, zumal von den Petenten Zahlenverhältnisse vorgetragen wurden. Sie hatte jedenfalls zu prüfen und zu erforschen, ob diese Zahlen zu hoch oder zu nieder gegriffen sind. Dessenungeachtet ist sie aber weit entfernt, hierwegen ganz bestimmte Anträge zu stellen, sondern es sollen die von ihr angenommenen Zahlen gewissermaßen nur Andeutungen für die Regierung und den Zollcongreß abgeben.

Geh. Rath v. Reck: Die Frage scheint mir die zu sein, ob man diese Zahlen in die Mittheilung an das Großherzogl. Staatsministerium aufnehmen will oder nicht. Wenn man Zahlen nennen, und sich nicht darauf beschränken will, auf die Ausführungen im Commissionsbericht aufmerksam zu machen, dann läge meiner Ansicht nach ein ganz besonderer Grund vor, des geschlichteten Garns hier ebenfalls zu erwähnen, welches, da es gleichfalls schon eine höhere Fabrikation erfordert, nach dem hierüber angenommenen Grundsatze auch mit einem höhern Zolle belegt werden sollte.

Frhr. v. Göler d. j.: Ich bedauere, daß der Hr. Finanzminister nicht mehr hier anwesend ist, weil er über diesen Gegenstand die beste Auskunft geben könnte, und weil er, wenn ich mich recht erinnere, in der zweiten Kammer ausdrücklich den Wunsch ausgesprochen hat, die Kammer möge sich erklären, wie hoch der Zoll auf Twiste gesetzt werden solle, indem es der Regierung von Interesse sei, ihre Ansicht hierüber zu erfahren. Insbesondere auf diese Aeußerung hin hat der Bericht der Commission bestimmte Zahlen aufgenommen. Ich habe übrigens schon früher bemerkt, daß es hier überhaupt eigentlich allein auf Zahlen ankommt, weil durch allgemeine Declamationen bei solchen Fragen nicht viel geholfen werden kann. Man muß sagen, wie hoch der Zollsatz und warum er so hoch gegriffen werden soll. Was aber die Haupt- und Schlußanträge betrifft, so war es schon meine Meinung in der Commission, daß man sich lediglich auf eine Empfehlung an das Großherzogl. Staatsministerium beschränken, und von einer Beifügung der Zahlen Umgang nehmen solle, weil, wenn die Großherzogl. Regierung sich veranlaßt sehen wird, auf die Petition und folgeweise auf die Empfehlung der hohen Kammer einzugehen, sie wahrscheinlich den Bericht der Commission und die Verhandlungen ohnehin nachsehen wird. Nach meiner Meinung ist damit Alles gethan, was nothwendig ist.

Reg. Com. Staatsminister v. Blittersdorff: Dies war wohl auch die Ansicht des Hrn. Finanzministers. Der Bericht ist bereits dem diesseitigen Commissär in Stuttgart mitgetheilt worden; es dürfte daher an einer allgemeinen Ueberweisung an das Großherzogl. Staatsministerium genügen.

Se. Durchl. der Hr. Fürst zu Fürstenberg: Ich theile ganz die Meinung des Frhrn. v. Göler d. j., welche so eben eine weitere Bestätigung durch den Hrn. Staatsminister v. Blittersdorff erhalten hat. Eine andere Frage ist aber die: wenn man auch damit einverstanden ist, daß es in der Empfehlung an das Großherzogl. Staatsministerium einer besondern Namhaftmachung der Zahlen nicht bedürfe, wie sie der Commissionsbericht enthält, so schließt dieses noch keineswegs aus, daß die hohe Kammer sich über diese Zahlen ausspreche; denn zur Zeit sind die Zahlenangaben nur das Resultat der Commissionsberathungen. Es wird daher ganz zweckmäßig sein, daß man entweder über die Zahlen stillschweigend weggeht, in welchem Falle sie als von der hohen Kammer genehmigt zu betrachten wären, oder daß man Einwürfe dagegen laut werden läßt, wo man dies für erforderlich hält; denn nur auf diese Art wird der Zweck der Commissionsarbeiten und der gegenwärtigen Sitzung erreicht.

Frhr. v. Andlaw und Generalauditor Vogel unterstützen diese Ansicht, worauf der Commissionsbericht mit Stimmenmehrheit angenommen wird.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

2) Chemische Fabrikate.

Die Kammer genehmigt ohne Bemerkung den Antrag der Commission.

Generallieutenant v. Freystedt (welcher bei der Abstimmung sich nicht erhoben hatte): Ich fühle mich verpflichtet, zu erklären, warum ich meine Stimme hier nicht abgegeben habe. Mit aller Achtung vor dem sehr gründlichen und umfassend ausgearbeiteten Commissionsberichte, traue ich mir doch nicht technische Kenntnisse genug zu, um ermessen zu können, ob diese oder jene bestimmte Zahl hier die richtige ist.

Frhr. v. Marschall und Oberforstrath v. Gemmingen sprechen sich in gleichem Sinne aus.

Se. Durchl. der Hr. Fürst zu Fürstenberg: Ich bedaure, hier zu einer Zwischenerörterung Anlaß gegeben zu haben, erlaube mir jedoch, darauf aufmerksam zu machen, daß mich dieser Gesichtspunkt unmöglich bestimmen könnte, mein Votum so zu sagen zu unterdrücken. Ich würde mich allerdings einer Anmaßung schuldig zu machen fürchten, wenn ich behaupten wollte, daß ich technische Einsicht und Kenntnisse genug besäße, um ein competentes Urtheil in diesen Dingen zu fällen, und ich glaube, es dürften sich wohl nur Wenige unter uns in einer andern Lage befinden. Allein es sind höhere und allgemeine Rücksichten, um derentwillen wir uns nicht abhalten lassen dürfen, auch über diese Gegenstände unsere Meinung, so gut wir sie eben nach unserer Einsicht und nach unserm Gewissen verantworten können, zu äußern; — und ich verwahre mich daher ausdrücklich vor einem etwaigen **argumentum a contrario**, welches aus den so eben vernommenen Aeußerungen auf unsere Abstimmung etwa abgeleitet werden könnte.

Reg. Com. Staatsminister v. Blittersdorff: Die Regierung befindet sich selbst in einer ähnlichen Lage, denn sie kann ebenfalls nicht mit apodictischer Gewißheit sagen, daß gerade dieser oder jener Satz der allein wahre und richtige ist; dies schließt aber eine auf wohl begründeter Ueberzeugung beruhende Ansicht nicht aus, daß bei dem einen oder andern Gegenstande eine Erhöhung oder Verminderung des Zollsatzes nothwendig sei.

Frhr. v. Göler d. j.: Ich muß darauf aufmerksam machen, daß die Commission die hier gemachten Angaben nicht so geradehin aus der Luft gegriffen oder aus dem Vorrath ihrer eigenen Kenntnisse und Einsichten geschöpft hat, sondern sie hat sich vielmehr bei ihren Berathungen sowohl, als bei der Berichterstattung hauptsächlich auf die Mittheilungen von Sachverständigen gestützt, denen sie glaubte Vertrauen schenken zu dürfen, und die sie auch durch einen einfachen Widerspruch oder durch ein Stillschweigen darüber keineswegs für widerlegt halten kann. Ich wenigstens vertraue nach wie vor auf diese Angaben und halte mein Gewissen durchaus nicht für beschwert, wenn ich mit Rücksicht auf dieselben den Commissionsanträgen beistimme.

Geh. Rath v. Reck: Ich habe schon bei der allgemeinen Discussion bemerkt, daß es nicht möglich ist, einen Tarifsatz mit mathematischer Gewißheit als den unzweifelhaft richtigen festzusetzen. Dessenungeachtet habe ich mich bis jetzt für die Anträge der Commission erklärt, theils weil bei den meisten derselben nur auf Empfehlung an das Staatsministerium angetragen ist, theils weil ich hinsichtlich der gerade hier in Frage liegenden Rohstoffe mich für hinlänglich instruirt halte, um zu beurtheilen, daß die gestellten Anträge richtig sind. Daß aber der Zollsatz nun gerade in so oder so viel Thalern bestehen soll, kann und will ich damit nicht gesagt haben.

Staatsrath Wolff: Ich bin ganz damit einverstanden, daß unsere deutsche Industrie des Schutzes und der Beförderung bedürfe, bin aber ebenfalls nicht im Stande, zu beurtheilen, ob die im Berichte vorgeschlagenen Zollsätze gerade die richtigen sind. Ich erlaube mir daher zur Vermittlung der hier ausgesprochenen Ansichten den Antrag, daß die Petition blos mit allgemeiner Bezugnahme auf die in ihr selbst sowohl, als im Commissionsberichte vorgetragenen Gründe zur geeigneten Berücksichtigung an das Großherzogl. Staatsministerium überwiesen werde.

Frhr. v. Andlaw: Die Commission hat sich, wie der Bericht schon zeigt, den obersten Grundsatz gestellt: der Industrie werde der nöthige, aber kein übermäßiger Schutz. Es war also ihre Aufgabe, nach Kräften zu ermitteln, worin dieser Schutz bestehe. In Folge dieser Aufgabe hat sie sich Notizen gesammelt, und dies nicht nur nach einer Seite hin; sie hat sich nicht an die Fabricanten allein gewendet, um zu erfahren, welchen Schutzzoll sie vorschlagen soll; denn

sonst hätte sie z. B. bei den sogenannten geschlichteten Zeteln einen Zoll von wenigstens 33 Thalern in Anspruch nehmen müssen, und nicht nur von 8 Thalern, wie sie es wirklich gethan hat. Die Commission mußte sich die größtmöglichen Kenntnisse und Erfahrungen nach allen Seiten hin zu verschaffen suchen, und sie hat dies mit einer Gewissenhaftigkeit gethan, welche keine Befangenheit zuläßt, was ich hier um so unumwundener versichern kann, als ich bei der Erstattung der speciellen Berichte nicht betheiligt war. Sie hat durch Zahlen bewiesen, daß der Schutz, den sie in Anspruch nimmt, in dem von ihr ausgedrückten Zahlenverhältniß, nach den von ihr eingezogenen Erkundigungen, den angemessenen Maaßstab enthält. Wenn sie nun erklärt, auf diese Ueberzeugung hin ihre Anträge gestellt zu haben, so ist es fast eine Art von Vorwurf, wenn man aus einem allgemeinen Mißtrauen und ohne eine Widerlegung auch nur zu versuchen, oder Gegengründe vorzubringen, Zweifel in diese Angaben setzt. Jedenfalls glaube ich, daß dadurch die Beschlüsse der Kammer selbst nicht gehemmt werden können.

Staatsrath Wolff: Nicht Mißtrauen in die Commission, sondern in meine eigene Einsicht hat meine Bemerkung veranlaßt.

Generalmajor Frhr. v. Lasollaye: Ich muß daran erinnern, daß es nicht das erstemal ist, daß in diesem Saale Erhöhungen oder Ermäßigungen des Zolltarifs zur Abstimmung gebracht werden, ohne daß dabei dergleichen Bedenken laut geworden wären. Auch wollte ich eine Menge anderer Gegenstände anführen, bei welchen ebenfalls gewissermaßen technische Kenntnisse vorausgesetzt werden; man hat niemals in diesem Saale Anstand genommen, seine Stimme darüber abzugeben. Ich z. B. kann auch nicht mit apodictischer Gewißheit sagen, ob diese oder jene Bestimmung der Prozeßordnung, oder das für ein gewisses Verbrechen angenommene Strafmaaß gerade das richtige ist. Ich habe aber dennoch mitgestimmt, so gut es meine Ueberzeugung mir erlaubte.

Prälat Hüffell spricht sich in gleichem Sinne aus.

Generallieutenant v. Freystedt: Ich erblicke denn doch einen wesentlichen Unterschied zwischen diesen Gegenständen. Hier, wo gerade die Zahlenverhältnisse die Hauptsache bilden, kann ich nun einmal meine Stimme nicht abgeben, weil ich mir in der Sache nicht klar genug bin; — bei den andern befindet sich die Kammer mehr in der Lage einer Jury.

Diese Zwischendiscussion wird hierauf verlassen, wobei vorbehalten wird, am Schlusse auf die Art der Ueberweisung der Petition zurückzukommen.

3) Eisenproduction und Fabrikation der Maschinen.

Se. Durchl. der Hr. Fürst zu Fürstenberg: Ich habe nicht zu erwarten, daß bei dieser Branche der formelle Anstand nochmals erörtert werden wird, da der Schlußantrag ganz allgemein ist, nämlich der, das Gesuch der Petenten unter dringender Empfehlung an das Großherzogl. Staatsministerium zu überweisen. Aber um selbst diesen Antrag zu rechtfertigen, erlaube ich mir darauf aufmerksam zu machen, daß alle die allgemeinen Sätze, welche überhaupt bei diesem Industriezweige erörtert worden sind, vielleicht bei keinem andern eine so große Geltung haben, als gerade bei ihm selbst. Ich erinnere nur daran, um welchen Gegenstand es hier sich eigentlich handelt. Das Motto, welches sich die Commission bei demselben gewählt hat, ist: Schutz der inländischen Industrie, soweit sie auf das inländische Bedürfniß abzielt, und — Dämpfung extravaganter Universalindustriegelüste. Bedenken Sie, daß nach dem im Berichte erwähnten Zahlenverhältniß die Consumenten für das Roheisen nur mit der Summe von 300,000 fl. belastet werden sollen, während für ausländisches Eisen schon jetzt 800,000 fl. außer Landes gehen, so glaube ich, daß schon die einfache Nennung dieser Zahlen, welche nicht auf einer willkürlichen, idealen, sondern auf einer lediglich aus den Thatsachen geschöpften Berechnung beruhen, genügt, um sich von der Nothwendigkeit zu überzeugen, daß der Eisenindustrie ein Schutz gewährt werde. Dazu kommt aber, als sehr wesentlich noch, die Betrachtung, daß keine Industrie im Lande so viele andere Naturproducte und Menschenkräfte in einer so großen Zahl auf eine so zweckmäßige Art in Anspruch nimmt, als gerade dieser Industriezweig. Wenn man von mindestens 3000 Menschen spricht, welche dadurch beschäftigt werden, und wenigstens

60,000 Klafter Holz annimmt, welches sonst gar nicht verkäuflich wäre, wenn es nicht in Kohlen verwandelt unsern Eisenhütten zugeführt würde, so sind dies so sehr in die Augen springende Thatsachen, daß ich weiter nichts hinzuzufügen brauche, um diesen Gegenstand Ihrer Aufmerksamkeit zu empfehlen.

Frhr. v. Rüdt: Wenn irgend ein Industriezweig des Schutzes bedarf, so ist es die Eisenproduction, sowohl in Beziehung auf das Roh- als das Stabeisen. In dem Berichte der Commission ist dieser Gegenstand so umfassend und gründlich dargestellt, und ist dabei sowohl auf die finanziellen als die politischen Verhältnisse auf eine so sachkundige Weise Rücksicht genommen, daß ich gar nichts dabei zu erinnern finde. Ich erlaube mir nur darauf aufmerksam zu machen, daß eine allzugroße Concurrenz, so wohlthätig sie sonst im Allgemeinen ist, auch wieder nachtheilig wirkt, und zwar besonders nachtheilig auf das Interesse der Consumenten; denn durch die dermalige Ueberschwemmung mit fremdem und zu wohlfeilem Eisen werden wir in die Lage versetzt, nur schlechtes Eisen zu erhalten. Dasselbe wird nicht mehr in der Güte und Haltbarkeit producirt, wie es für die Consumenten wünschenswerth ist; ja, sie sind nicht einmal in der Lage, sich gutes Eisen verschaffen zu können, wenn sie nicht selbst in der Hütte die Bestellung machen. Denn im Handel ist man wegen der Concurrenz von außen nicht im Stande, gutes Product zu liefern, und eben so wenig sind die Leute im Stande, das gute und schlechte Eisen sogleich zu unterscheiden. Ich halte es daher nicht sowohl im Interesse dieses Industriezweigs selbst, als insbesondere im Interesse der Consumenten für nothwendig, daß hier ein mächtiger Schutz eintritt und die Fabricanten in den Stand gesetzt werden, ein gutes Product zu liefern.

Se. Durchl. der Hr. Fürst zu Fürstenberg: Es ist beinahe stereotyp geworden, daß, wenn es sich um irgend einen Industriezweig handelt, man der Feinde erwähnt, die demselben entgegenstehen. Einen solchen Feind erblicke ich hier in der Eisenfabrication im Kleinen und dem durch die Großhändler betriebenen Handel damit. Aber bei diesen kommt freilich nur der augenblickliche Vortheil in Anschlag, und sie erwägen nicht, daß sie eigentlich ihre Mutter umbringen, wenn sie die Eisenproduction unmöglich machen. Und so ist es, wenn der Zutritt jener Massen von Eisen ohne Eingangszoll gestattet wird aus Ländern, welche durch die Vorsehung in eine so günstige Lage gesetzt, und namentlich durch die neuerliche Anwendung der Anthracitkohle so unendlich begünstigt sind. Ein anderer Gesichtspunkt ist der, daß, seit der Commissionsbericht gedruckt ist, mir noch jeden Tag weitere Notizen zukommen, welche die aufgestellten Berechnungen und Bilanzen zwischen der englischen und unsrigen Fabrication noch in ein viel auffallenderes Mißverhältniß stellen. Ich habe z. B. erst heute Briefe erhalten, daß die Spedition von Rotterdam bis Mannheim abermals um einen Kreuzer gesunken ist. Zu dieser Wohlfeilheit kommt, wie im Commissionsbericht bereits bemerkt ist, daß jetzt in Folge der Schleppschifffahrt auf dem Rheine binnen vierzehn Tagen eine beliebige Quantität Eisen jeder Gattung aus England verlangt und bezogen werden kann, und uns die englischen Eisenwerke folglich jetzt näher gerückt sind, als noch vor Kurzem die nassauischen waren.

Major Frhr. v. Türkheim: Dieser Gegenstand ist gewiß einer der wichtigsten im ganzen Zollbericht. Jeder Mensch braucht heutigen Tages zu seinen täglichen Verrichtungen das Eisen. Aber auch bei keinem Metall kommt es im Allgemeinen so sehr auf die Güte und Brauchbarkeit an, als bei diesem; wenn man nur bedenkt, daß beinahe jedes Handwerkszeug von Eisen gemacht, oder doch zu dessen Verfertigung Eisen nothwendig ist. Wir haben früher in unserem Lande Eisen producirt, das dem besten schwedischen und steyrischen in keiner Beziehung nachstund. Aber abgesehen davon, daß mehrere tausend Menschen von diesem Fabricationszweig leben, und daß wir viele Waldungen haben, die sonst gar nicht nutzbar wären, namentlich auf dem nördlichen Abhang des Feldbergs, so will ich es doch nicht näher untersuchen, ob es ein so außerordentliches Unglück für das Land wäre, wenn keine Eisenproduction mehr stattfände. Das Eisen, welches wir von den Engländern beziehen, ist so ungemein wohlfeil, daß unsere Hüttenwerke ohne einen sehr hohen Zoll gar keine Concurrenz aushalten können. Allenthalben ist man auch der Meinung, die englischen Eisenwaaren seien früher besonders gut gewesen, es ist aber auch bekannt, daß dieses Eisen jetzt äußerst schlecht ist; namentlich ist das Roheisen, wenn es mit Steinkohlen

geschmolzen wurde, zur Verarbeitung mit Holzkohlen nicht mehr brauchbar. Ich glaube daher, daß es die Pflicht der Regierung ist, eine Art von polizeilicher Fürsorge zu treffen, damit die Leute für ihr gutes Geld auch Werkzeuge erhalten, welche sie brauchen können. Ungeachtet in Basel, so viel ich weiß, vor einiger Zeit das badische Eisen 13 fl. kostete und das englische 8 oder 9 fl., so wurde doch das erstere vorgezogen, und wenn die badische Hüttenverwaltung im Stande gewesen wäre, dreimal mehr zu produciren, so würde sie solches abgesetzt haben, weil es viel besser ist. Ich erhalte z. B. einen eisernen Reif vom Eisenhändler viel wohlfeiler, als ich ihn von der Hütte beziehe; allein ich nehme doch lieber vom letzteren und besseren, wenn es auch theurer ist, denn es ist bei weitem dauerhafter. Um daher die Consumenten wo möglich vor schlechten Eisenwaaren zu sichern, ist es gewiß wünschenswerth, daß die Regierung auf diesen Industriezweig Rücksicht nehme, um so mehr, da unsere benachbarten Vereinsländer auch Eisen produciren.

Generalmajor Frhr. v. Lasollaye: Indem die Kammer den Commissionsantrag in Beziehung auf das Eisen bevorwortet, leistet sie dem Staate selbst eine Unterstützung, denn bekanntlich ist der Staat am meisten dabei betheiligt, indem er mehrere Eisenwerke besitzt. Es wäre wirklich Schade, wenn diese Anstalten zu Grunde gehen müßten.

Reg. Com. Staatsminister v. Blittersdorff: Das nationalökonomische Interesse spricht schon an und für sich so laut für diesen Gegenstand, daß es einer weitern Motivirung nicht wohl bedarf.

Se. Durchl. der Hr. Fürst zu Fürstenberg: Die leitende Rücksicht für mich war nicht die, welche der Frhr. v. Lasollaye angedeutet hat; es sind hier vielmehr nur die allgemeinen Rücksichten, welche vorwalten. Denn das Eisen ist, wie der Hr. Major v. Türkheim gesagt hat, ein gemeinnütziges Product, das man in der ganzen civilisirten Welt braucht, von der Pflugschar und dem gemeinen Hebeisen bis zu der kunstreichsten Maschine. Das allerschlagendste Criterium, welches zur Unterstützung des Commissionsantrags angeführt werden kann, ist aber gewiß das, daß eine so große Quantität von Menschenkräften zur Eisenproduction nothwendig ist.

Die Kammer genehmigt den Commissionsantrag in Bezug auf die Eisenproduction, und geht zur Maschinenfabrication über.

Se. Durchl. der Hr. Fürst zu Fürstenberg: Der Bericht führt aus, daß, wenn es möglich wäre, die Verzollung nach dem bisherigen Tarifsatz wirklich ganz strenge zu handhaben, ein weiterer Schutz für diesen Industriezweig nicht wohl in Anspruch genommen zu werden brauchte. Der Bericht hat daher einige Betrachtungen über Mißbräuche in dieser Beziehung angestellt; sie fallen aber nicht einem subjectiven Tadel anheim, sondern liegen in der Natur der Sache, und der Bericht schließt mit dem Antrage, daß die Regierung von Seiten der Kammer darauf aufmerksam gemacht werden möchte, indem er zugleich einige nur in allgemeinen Zügen gehaltene Andeutungen, wie denselben abgeholfen werden könnte, gibt, weil wir uns nicht darauf einlassen wollten, der einsichtsvollen Versammlung der technischen Männer vorzugreifen, welche hierüber noch zu berathen haben. Hiebei könnte die hohe Kammer sich beruhigen. Nur auf den im Berichte zuletzt erwähnten Punkt, der von einigem Interesse ist, erlaube ich mir aufmerksam zu machen. Die Rheinschifffahrtsacte bestimmt nämlich, daß die Schiffe frei eingehen dürfen. Diese Bestimmung war zu einer Zeit, wo man die eisernen Schiffe noch nicht in dem Maaße kannte, ganz sachgemäß. Jetzt aber, wo man fast nur noch eiserne Schiffskörper hat, dürfte es unter den so veränderten Umständen angemessen sein, die Einfuhr von eisernen Schiffen zu beschränken. Denn gegenwärtig kommt eine Menge von Eisenwaaren, namentlich Eisenblech, als zum Ausbessern dieser Schiffe bestimmt, ferner eine große Menge von Ketten ꝛc. ohne alle Abgabe ein, was nach dem Gesetz eigentlich nicht der Fall sein sollte. Es ist dieses ein Mißstand, der im Commissionsberichte näher entwickelt ist, und eine Abhülfe wünschenswerth macht.

Frhr. v. Göler d. j.: Ich bin weit entfernt, dem Vorschlage der Commission mich zu widersetzen, jedoch wünschte ich auf einige mehr von Bedeutung scheinende Modificationen aufmerksam zu machen. Vorerst erscheint es gegenwärtig bei dem Stand der Maschinenfabrication bei uns und in ganz Deutschland noch räthlich, die zollfreie Einfuhr von Maschinen zu begünstigen, weil, wenn auch einzelne Fabriken vielleicht jede Art von Maschinen zu machen im Stande

sind, sie dieses doch meistens nur dann können, wenn ihnen eine geraume Zeit dazu gestattet wird. Die meisten Maschinenfabriken bei uns sind erst im Entstehen begriffen, und häufig nicht im Besitze der nöthigen Modelle. Die Zeit, welche dazu nothwendig ist, um ein Modell zu verfertigen, ist oft so groß, als die Zeit zur Anschaffung der vollständigen Maschine selbst, und man kann dem Fabricanten nicht wohl zumuthen, eine solche Maschine im Vereinsgebiete fertigen zu lassen, die er, vielleicht mit bedeutend weniger Kosten und Zeit, jedenfalls eben so gut aus dem nahen Auslande beziehen kann. Meine Meinung ist daher, daß die Großherzogl. Regierung bei der Begünstigung der Einfuhr von Maschinen einen sehr weiten Spielraum haben müsse, weil es auf die Verhältnisse eines Fabricanten ankommt, ob es nothwendig oder zweckmäßig ist, daß derselbe sobald als möglich in den Besitz einer solchen Maschine komme. Meine zweite Bemerkung betrifft den Vorschlag des Commissionsberichts man soll zwischen den eigentlichen Maschinen und den zu ihrer Ingangsetzung dienenden Triebwerken unterscheiden. Ich glaube, daß man diesen Satz wohl im Allgemeinen als Regel aufstellen kann, daß aber auch hier sehr häufig Ausnahmsfälle eintreten müssen, denn es ist meistens nicht leicht, zu der aus einer andern Fabrik bezogenen Maschine Triebwerke zu fertigen, wenn diese Fabrik die Modelle dazu nicht hergibt. Auch hier muß die Regierung einen großen Spielraum haben, und es muß ihr unbenommen sein, zu gestatten, daß solche Triebwerke vom Ausland um einen ermäßigten Zoll eingehen dürfen.

Se. Durchl. der Hr. Fürst zu Fürstenberg: Es ist allerdings wünschenswerth, daß hier eine kluge Ausscheidung stattfinde. Sind es solche integrirende Theile einer Maschine, daß sie im Lande nicht gefertigt werden können, so muß freilich die Regierung das Recht haben, für die ganze Maschine eine Rückvergütung des Zolls eintreten zu lassen.

Frhr. v. Göler d. j.: Wenn man die Modelle dazu hat, so sind die Triebwerke in der Regel leicht zu verfertigen, aber wenn man nur auf Zeichnungen beschränkt ist, so ist es schon schwieriger. Man muß nicht nur die Form, sondern auch ganz genau die Größe, das Gewicht, die Ineinanderfügung der einzelnen Theile kennen, und dies ist gar nicht leicht herauszubringen, zumal die auswärtigen Fabricanten sehr ungerne solche Modelle herausgeben. In den meisten Fällen wird daher eine solche Begünstigung eintreten können, bis die vereinsländischen Maschinenfabriken auf jede mögliche Art in die Höhe gekommen sind. Um aber die Maschinenfabriken zu heben, scheint der beste Weg der zu sein, wenn die Industrie im Allgemeinen gehoben wird; geschieht dieses, alsdann werden auch die Maschinenfabriken das Ihrige thun, um mit den ausländischen concurriren zu können.

Frhr. v. Rüdt: Ich glaube nicht, daß man die Maschinenfabrication heben wird, wenn man nicht auch ihr selbst einen Schutz gewährt. Uebrigens ist bei einem Schutz für solche Etablissements damit nicht gesagt, daß die Concurrenz ganz ausgeschlossen sein soll. Dagegen müßte ich mich erklären. Eine Concurrenz muß möglich sein, und sie ist sogar nothwendig.

Geh. Rath v. Reck: Mir scheint, daß die Bestimmung der Vereinszollordnung beide verehrte Redner vor mir zufrieden stellen dürfte; die Bestimmung nämlich, daß die Maschinen, die man nicht um den entsprechenden Preis im Lande haben kann, aus dem Auslande gegen Rückvergütung des Zolles bezogen werden dürfen. Ich glaube, ein Weiteres wird nicht gefordert werden können. Dagegen ist einer andern Frage im Commissionsberichte erwähnt, wornach es scheint, daß Fälle vorkommen, wo die Erlaubniß, solche Maschinen einzuführen, ertheilt wurde, ohne daß dies nothwendig gewesen wäre. Es dürfte hinreichen, dieses in der Kammer zur Sprache gebracht zu haben, ohne daß man deshalb einen besondern Antrag stellt.

Se. Durchl. der Hr. Fürst zu Fürstenberg: Ich trage darauf an, den Satz der Commission in Form eines Wunsches der Kammer zu Protokoll dahin zu fassen: die Regierung möge auf geeignetem Wege dahin wirken, daß für die auf die Einfuhr der Maschinen zu legende Besteuerung ein besseres System ermittelt, einstweilen aber der bestehende Steuersatz aufs strengste in Anwendung gebracht, und die Einfuhr von Maschinentheilen unter der Declaration als Gußwaaren in keiner Weise mehr gestattet, auch bei Einfuhrbegünstigung solcher Maschinen, welche im

Vereinslande nicht gefertigt werden, zwischen der eigentlichen Maschine und dem zu ihrer Ingangsetzung dienenden Triebwerke in der Regel unterschieden werde, und daß endlich der freie Eingang von Schiffen lediglich auf die hölzernen Schiffskörper beschränkt werde, mit Ausschluß aller an und für sich steuerbaren, und darum sofort der Besteuerung zu unterwerfenden Objecte.

Dieser Antrag wird vielseitig unterstützt und von der Kammer angenommen.

4) Leinwandindustrie und mechanische Flachsspinnereien.

Generalauditor Vogel: Bei der Leinenindustrie kommt auch die Berücksichtigung armer Arbeitsleute vorzüglich in Betracht. Ueberhaupt ist dieser von altersher bekannte und wichtige Gegenstand unserer vaterländischen Industrie in allen Beziehungen des besten und kräftigsten Schutzes würdig und bedürftig. Der Hr. Finanzminister hat in der zweiten Kammer gesagt, der Leinwandhandel sei bei uns sehr im Flor, und es finde eine große Ausfuhr leinener Gewebe statt. Ich kann nur meine Freude darüber ausdrücken, bedaure aber, daß der Hr. Finanzminister bei dieser Discussion hier nicht gegenwärtig ist, sonst würde ich zur Beruhigung und Freude des ganzen Landes an ihn die Bitte gestellt haben, über diesen großen Flor und die große Ausfuhr eine nähere Auskunft geben zu wollen.

Geh. Rath v. Reck: Der Leinwandhandel im Kleinen wird sehr stark betrieben, und damit die Wochenmärkte stark besucht. Insbesondere scheint aber der Hr. Finanzminister das in Constanz bestehende große Etablissement im Auge gehabt zu haben.

Staatsrath Wolff: Der Hr. Finanzminister hat wohl von der Ausfuhr aus dem ganzen Zollvereinsgebiete gesprochen.

Frhr. v. Göler d. j.: Nach dieser Bemerkung ist die Ausfuhr allerdings bedeutend, allein es wurde auch zugleich gesagt, daß sie im Fallen begriffen sei. Nach der Ansicht der Commission scheint dies kein erfreuliches Resultat, denn entweder hat die Fabrication im Lande abgenommen, oder es ist die Einfuhr aus fremden Ländern größer geworden, ein Ereigniß, das die Regierung auffordern dürfte, Maßregeln zu ergreifen, um dem angedeuteten Uebelstande abzuhelfen.

Die Kammer genehmigt hierauf den Commissionsantrag.

5) Cattundruckerei.

Frhr. v. Andlaw: Es handelt sich hier um eine gewisse Consequenz in den Zollsätzen selbst. Nachdem gegenwärtig eine kostbarere Waare mit dem nämlichen Eingangszoll belegt ist, wie eine weit billigere, so wird es wünschenswerth erscheinen, die feineren Industriegegenstände dieser Gattung dadurch zu schützen, daß man eine entsprechende Erhöhung des Zollsatzes eintreten läßt. Ich glaube nicht, daß hiergegen ein Anstand obwalten wird.

Bei der Abstimmung wird der Vorschlag der Commission angenommen.

6) Krappfabrication.

Frhr. v. Rüdt: Hier wird ein ähnliches Verfahren einzuhalten sein, wie bei der Maschinenfabrication.

Generalmajor Frhr. v. Lasollaye: Und dies um so mehr, weil die Krappfabricanten selbst sagen, daß der Krappbezug aus dem Ausland immerhin noch nothwendig sei, was gewissermaßen ihr Petitum selbst widerlegt. Es ist dies daher ein Gegenstand, bei welchem ein bestimmter Antrag nicht gestellt werden kann; nur existirt der Uebelstand, daß aller Krapp ohne Ausnahme einem bestimmten Tarifsatz unterworfen ist, und es ist eine Ausscheidung der einzelnen Arten dringend nöthig.

Geh. Rath v. Reck: Der Zolltarif vom Krapp hat den Zollbehörden schon sehr viel zu thun gemacht, denn es kommen hier verschiedene Personen ins Spiel, nämlich der Landmann, der Krappfabricant, und der Andere, der den Krapp als Färbestoff verwendet. Diese drei Branchen sind in einem beständigen Conflict mit einander. Ich bin übrigens der Ansicht, daß man einen Unterschied zwischen den verschiedenen Zuständen, in welchen sich der Krapp bei seiner Einfuhr befindet, nicht machen soll.

Auf gehaltene Umfrage wird der Commissionsantrag angenommen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zu

7) Papierfabrication und

8) Seidenfabrication

wird nichts erinnert, und die betreffenden Commissionsanträge werden gutgeheißen.

Se. Durchl. der Hr. Fürst zu Fürstenberg: Ich mache nunmehr zur Beseitigung früher vorgetragener Meinungsverschiedenheiten den Vorschlag, daß diese Collectivpetition an das Staatsministerium mit dem Anfügen übergeben werde, es möge derselben nach Maßgabe der in dem Commissionsbericht enthaltenen Anträge und der in dieser hohen Kammer darüber stattgefundenen Erörterungen die geeignete Rücksicht zu Theil werden, welchen Antrag ich salv. red. der Kammer empfehle.

Derselbe wird vielseitig unterstützt, und von der Kammer einstimmig zum Beschluß erhoben.

Frhr. v. Andlaw: Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren! Ich finde heute eine erneuerte Veranlassung, die Abwesenheit des Hrn. Finanzministers zu bedauern, indem ich seit mehreren Wochen darnach trachte, eine Frage an ihn zu stellen, die ich nun wenigstens ankündigen werde, um vielleicht später von ihm die mir nöthig scheinende Notiz zu erlangen. Wir haben bisher von verschiedenen Industriezweigen gesprochen; ich erlaube mir, Ihre Aufmerksamkeit noch auf einen solchen hinzulenken, den wir in unserm Lande besitzen, und der wohl einer der allerinteressantesten ist, nämlich unsere herrliche Schwarzwälderuhren-Industrie. Eine Verordnung in Frankreich hat den Eingangszoll dieser Uhren um das Doppelte erhöht. Die Gründe für eine solche Erhöhung kann man sich kaum erklären, denn sie erscheinen außer allem Zusammenhange mit allgemein anerkannten Zollprincipien. Ich möchte daher an die Regierung die Bitte stellen, daß sie eine Ermäßigung zu bewirken suchen wolle. Sollte dieses nicht möglich sein, so wünsche ich, daß die hohe Regierung bei den übrigen Vereinsstaaten dahin wirke, daß das Hausiren mit Schwarzwälderuhren wenigstens nicht erschwert werde. Ich weiß recht wohl, daß allgemeine Grundsätze gegen das Hausiren im Allgemeinen sprechen. Aber bei der Fabrication der Schwarzwälderuhren tritt ein so eigenthümliches Verhältniß ein, daß eine Ausnahme wohl als gerechtfertigt gelten kann.

Reg. Com. Staatsminister v. Blittersdorff: Der Hr. Finanzminister wird darauf gewiß die nöthige Antwort geben; übrigens dürfte es schwer sein, Frankreich zu bewegen, einen Zollsatz zu ermäßigen. Was das Hausiren mit Schwarzwälderuhren überhaupt betrifft, so kann vielleicht durch eine generelle Maßregel geholfen werden.

Geh. Rath v. Reck: Ich bin nicht in der Lage, für den Hrn. Finanzminister hier eine Antwort ertheilen zu können, aber so viel ist mir aus meinem Geschäftsbereich bekannt, daß das Großherzogl. Finanzministerium seine Aufmerksamkeit auf diesen wichtigen Industriezweig bereits gerichtet hat. Als das Gesetz in Frankreich erlassen wurde, daß der Eingangszoll auf diese Uhren erhöht werden soll, so erließ dasselbe die Weisung an die betreffenden Behörden, zu erheben, welchen Einfluß diese Maßregel auf den gewerbreichen Schwarzwald habe, und auf welche passendste Art dem Uebelstande von Seiten der Großherzogl. Regierung etwa abgeholfen werden könnte. Das Resultat dieser Erörterung ist mir nicht bekannt, allein es mag genügen, daß die Aufmerksamkeit der Regierung darauf gerichtet ist. Es ist leider nicht zu leugnen, daß mancherlei Nachtheile in Beziehung auf diese Industrie sich gezeigt haben, und daß andere Industriezweige bei weitem nicht in solchem Grade Noth leiden; namentlich wirkt das Ereigniß nachtheilig, daß im Auslande nun eiserne Uhren gefertigt werden, die für unsere Concurrenz sehr drückend sind.

Major Frhr. v. Türkheim: Es wird gewiß Jedermann den Wunsch theilen, daß die Schwarzwälder, die in dem unfruchtbarsten Theile des Landes wohnen und den ärmsten Theil der Bevölkerung ausmachen, in ihrem mit aller Umsicht und Fleiß betriebenen Geschäfte möglichst geschützt werden. Was das Hausiren betrifft, so bin ich im Allgemeinen gegen dasselbe, allein ich glaube, daß es auch gewisse Gegenstände gibt, die gar nicht anders verwerthet werden können, als im Wege des Hausirhandels. Ich glaube daher aus voller Ueberzeugung den Wunsch des Frhrn. v. Andlaw unterstützen zu müssen.

Die Tagesordnung führt nunmehr zur Discussion über den Bericht der Petitionscommission über eine Eingabe der ehemaligen Landvogtei Ortenau, ihre Beiziehung zu den altbadischen Kriegskosten betreffend.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Reg. Com. Staatsrath v. Rüdt: Ich muß zuerst mein Bedauern darüber aussprechen, daß in einer Sache, welche nach dem Inhalt der Acten definitiv erledigt ist, wieder eine Petition einkam, und sich die Petitionscommission veranlaßt sehen konnte, in ihrem Berichte mit Vorwürfen gegen die Regierung zu beginnen, welche hätten beseitigt werden können, wenn, wozu die Commissäre der Regierung immer bereit sind, von denselben über den Stand der Sache Auskunft begehrt worden wäre. Ich bin mit Ihrer Commission darin durchaus einverstanden, daß Gerechtigkeit die Grundlage der Regierung sein müsse, und ich würde es sehr bedauern, wenn wirklich mit Grund die Regierung der Vorwurf träfe, daß sie von diesem Grundsatze abgewichen sei. Man hat derselben in neuerer Zeit manchen Vorwurf gemacht, allein sie konnte darüber hinweggehen, weil sie weiß, daß über die ihr zur Last gelegten Dinge auch andere Ansichten möglich sind, und zum Theil geltend gemacht wurden. Daß sie aber unrecht handle, das ist ein schwerer Vorwurf, den sie nicht verdient, und der sie darum auch härter, als alle die übrigen treffen mußte. Ich habe daher nochmals mit aller Sorgfalt die Originalacten durchgangen, um Ihnen, Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, das richtige Verhältniß über diesen Gegenstand darstellen zu können.

Es ist bekannt, daß im Jahr 1805 bei der Eröffnung des Feldzugs nach Oesterreich große Truppenmärsche über den Rhein in die Gegend nach Ulm statthatten.

In wenigen Tagen wurden außerordentliche Kriegsmassen über den Rhein geschoben. Dies veranlaßte eine Beschwerde von Seiten der verbündeten Mächte und der Großherzogl. Regierung insbesondere, weil eine Menge Unordnungen eingetreten waren, und es erfolgte daher unterm 16. Dezember 1805 auf einen Befehl des Kaisers, der sich übrigens nicht vorfinden läßt, von Ulm aus eine Ordonnanz des kaiserlichen **commissaire ordinateur général Lambert**, wornach namentlich für die Route von Straßburg nach jener Gegend s. g. Etappenstationen errichtet werden mußten. — Eine ganz genaue Nachweisung über die Art und den Zeitpunkt des Vollzuges dieser Anordnung enthalten die Acten nicht; aber aus allen geht hervor, und es läßt sich namentlich bei der Bereitwilligkeit, mit welcher solche Befehle damals vollzogen wurden, annehmen, daß dieselbe alsbald ins Leben trat. Die Etappenstationen wurden also errichtet, die Hauptlast mußte aber natürlich der Ort jeder Etappenstation tragen, und es ergibt sich aus den Acten und den darin enthaltenen Notizen, daß die Hauptbelästigungen jener Gegenden nicht sowohl in die Periode des ersten Ueberzuges des Hauptcorps, sondern in die spätere der vielen Nachzüge und der Rückmärsche fallen, in die Jahre von 1806 und 1807.

Wie aber im Ganzen der Aufwand veranlaßt worden ist, läßt sich nicht constatiren.

Es wurden nun die Kosten der Etappenstationen durch Umlagen auf die Bezirke, die dazu geschlagen waren, soweit als möglich im Augenblick zu decken gesucht, und alsdann über die Etappenausgaben im Jahr 1809 Rechnung gestellt. Aus dieser Rechnung wurde von Seiten der damaligen Finanzkammer die Hauptrechnung zur Ausgleichung durch ihre Bevollmächtigten aufgestellt, durch den Referenten geprüft, und mit einem ausführlichen Vortrag versehen dem Finanzministerium vorgelegt, welches diese Arbeit für eine sehr gediegene erklärte, und wornach die Erhebung der Ausgleichungskosten angeordnet wurde. In dem Vortrag ist nun bemerkt, daß die Kriegserlittenheiten, welche durch den plötzlichen Durchmarsch der großen Armee entstanden, nicht darin aufgenommen seien, indem über diese wegen der Schnelligkeit und dem Ueberdrang eine Liquidation gar nicht möglich gewesen sei, ferner daß sich diese Rechnungen und Ausgleichungen nur auf die Kosten bezogen, welche auf der von Napoleon bestimmten Militärstraße durch Nachzüge der Armeen, durch die Transporte der russischen und österreichischen Gefangenen, der eroberten Artillerie, und durch die von dem Kaiser in den Etappestationen organisirten Commandantschaften entstunden, und daß nur die Natural- und Geldlieferungen, und die Verluste an Pferden und Wägen in Anrechnung kamen, weil man nur diese zur allgemeinen Ausgleichung für geeignet hielt. Alles andere, so wie alle persönlichen Leistungen mußten Diejenigen auf sich behalten, die solche Lasten getragen hatten.

In diese Ausgleichung und resp. in den Rayon der Etappenstationen wurde nun auch die Ortenau aufgenommen, welche bekanntlich im Jahr 1805 noch unter modenesischer Oberherrschaft gestanden war, und erst zu Anfang des

Jahres 1806 an das Großherzogthum Baden abgetreten wurde; es wurde ferner in diesen Rayon die Herrschaft Hohen-Geroldseck gesetzt, welche ein ganz befreundetes Land war, und der auf die Beschwerde ihres Besitzers, des Hrn. Fürsten von der Leyen, man französischer Seits antwortete, daß es ganz in der Intention des Kaisers gewesen sei, den Rayon auf diese Weise auszudehnen. Die Berechnung der Kriegskosten werde nach einem für die ganze Markgrafschaft angenommenen Maßstabe repartirt.

Das ganze Bedürfniß wurde auf 1134 Theile à 572 fl. ausgeschlagen. Hierin erscheinen die Gerichte der ehemaligen Landvogtei Ortenau mit Lieferung 9948 fl. 49 kr., Schuldigkeit 44,616 fl., Rest: Schuld 34,667 fl. 11 kr. Die grundherrlichen Ortschaften (denn auch aus solchen bestand die Landvogtei Ortenau) mit Lieferung 10,398 fl. 11 kr., Schuldigkeit 20,020 fl., Rest: Schuld 9621 fl. 49 kr.

Diese Repartition wurde nun hinausgegeben mit der Weisung, sie zu vollziehen, und unter Zuzug der ständigen Ortsvorgesetzten einen Subrepartitionsfuß aufzustellen und vorzulegen. In den Jahren 1809 und 1810 sind diese Vorlagen erfolgt, und zwar von allen Aemtern mit Ausnahme des Oberamts Offenburg; und ich muß hier namentlich herausheben, daß die Orte der Landvogtei Ortenau zu den Aemtern Offenburg, Appenweier, Bühl, und Achern gehörten, und daß von den drei letztern die Vorlagen einkamem, und nur der Anstand erhoben wurde, daß sie glaubten, nichts schuldig zu sein. Darauf wurde aber eine weitere Rücksicht nicht genommen. Es erfolgte auch die Zahlung der Betreffnisse von den grundherrlichen Gemeinden der Ortenau laut einer speciellen Ablieferungsnote. Eben so hat die Stadt Offenburg eine bedeutende Zahlung gemacht, was den Beweis gibt, daß die Verfügung dieser, so wie den andern Gemeinden eröffnet worden ist; denn wenn $^2/_3$ der Amtsuntergebenen Zahlung leisten, so darf man wohl annehmen, daß der dritte Theil auch Kenntniß von seiner Verbindlichkeit hatte. Es ist nun von der Kreisregierung angezeigt worden, daß einige Schwierigkeiten obwalten, darum konnte die Uebersicht erst im Jahr 1811 vorgelegt werden. Die Ortenauer Gemeinden zahlten aber fortwährend nicht, und die Etappenkassen wurden nach und nach aufgelöst. Im Jahr 1815 wurde dann eine Repartition nach den bisherigen Leistungen aufgestellt, nach welcher die Ortenau noch schuldig war ihre alte Schuldsumme

mit 34,667 ff. 11 kr., sodann die Zinse
mit 13,520 „ $12^1/_2$ „

im Ganzen also 48,187 fl. $23^1/_2$ kr.;

sie wurde damit an die Stadt Rastatt und Bischoffsheim verwiesen. Im Jahre 1816, als von Seiten der Gläubiger Erinnerungen gemacht wurden, erließ man eine sehr ernste Verfügung, und dieses veranlaßte endlich die Gemeinden im Jahr 1817 Reclamationen vorzutragen, worin sie sagen, sie seien früher unter anderer Staatshoheit gestanden und hätten eine Menge anderer Kriegslasten für sich zu tragen gehabt; sie seien daher zu dieser Concurrenz nicht verpflichtet. Sie wurden aber mit diesen Behauptungen und Ansprüchen abgewiesen, weil man davon ausgegangen war und davon ausgehen mußte, daß, ob Freund oder Feind, sie in jedem Fall nach ihrer Lage in den Etappenrayon gehörten; denn wer die Lage dieser Gegend kennt, wird anerkennen, daß derselben noch eine sehr liberale und rücksichtsvolle Behandlung von Seiten der badischen Regierung zu Theil wurde. Denn es hätte wenig Mühe gekostet, eine Etappenstation nach Appenweier zu verlegen und die ganze Kriegslast auf den damals feindlichen Bezirk hinzuweisen, allein es war ein gerechteres Verhältniß, sie so zu behandeln, wie die badischen selbst.

Die Anstände, welche diese Gemeinden erhoben, veranlaßten den Wunsch einer neuen Erörterung, namentlich wurde behauptet, daß sie nicht wohl hätten zu Kriegserlittenheiten beigezogen werden sollen, welche vor dem Zeitraum des Eintritts der badischen Souverainetät stattgehabt haben. Aber zum allgemeinen Bedauern ließen sich die Liquidationsacten nicht mehr auffinden, da in Folge eines besondern mißlichen Umstandes, der ein hiesiges Depot betroffen hat, diese Acten nebst noch vielen andern darin befindlichen zu Grunde gegangen sind. Ich kann mich jedoch jetzt darüber nicht näher aussprechen.

Im Jahr 1824 wendete sich die Gemeinde Rastatt auf den Grund der obenerwähnten Verweigerung direkt an die Regierung, und erklärte, wenn nicht bezahlt würde, ihren

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Regreß an die Regierung zu nehmen; denn auch diese Gemeinde hatte eine bedeutende Schuld abzutragen.

Es wurde daher ein Commissär ernannt, um einen Vergleich zu bewirken, der Erfolg entsprach aber den Erwartungen nicht, und so kam endlich das Jahr 1825 herbei. Durch das Gesetz vom 14. Mai 1825 erhielt die Landvogtei Ortenau eine Entschädigung von 62,000 fl. aus der Amortisationskasse in Folge der von dieser übernommenen Bezirksschulden, welche die Natur von Staatsschulden hatten. Diese 62,000 fl. sollten nach dem Gesetz, wenn die Landschaftskasse nicht selbst mehr Schulden habe, nach dem Concurrenzverhältnisse unter die Gemeinden des Schuldenverbandes vertheilt, und zu Gemeinde-, Kriegs- oder andern Schulden, wo keine vorhanden waren, nach der Bestimmung der Gemeinden unter obervormundschaftlicher Genehmigung verwendet werden. Die Kreisregierung war nun, nach der damaligen Einrichtung, die Obervormundschaftsbehörde über die Gemeinden, und war von Seiten der höhern Behörde auf das ernstlichste angewiesen worden, nun die Befriedigung der Bezirke Bischoffsheim und Rastatt zu Stande zu bringen. Sie glaubte daher zunächst in dieser Summe von 62,000 fl. die geeigneten Mittel zu finden, um diesen Gegenstand zur allgemeinen Beruhigung und Zufriedenheit zu erledigen. Sie ließ deßhalb die Stadt Rastatt fragen, ob sie gegen einen Nachlaß an Zinsen von ungefähr 6600 fl. mit der Summe von 50,728 fl. und den weitern 1720 fl. 17 kr. sich zufrieden geben wollte, und dazu erklärte sich diese bereit. Nur forderte die Stadt Rastatt, daß das Ministerium des Innern den Vergleich ratifiziren möge, wobei das Ministerium bemerkte, daß es gegen denselben nichts zu erinnern habe. Die Kreisregierung eröffnete der Amortisationskasse auf ihre Anfrage, wohin diese Zahlung bewirkt werden solle, daß sie 52,448 fl. 17 kr. an die Stadt Rastatt, welche diese Summe aus der 1805 bis 1808er Kriegskostenausgleichung zu fordern hatte, 5427 fl. an die Staatskasse zur Berichtigung des 1806er Kriegssteuerrestes der Ortenau zu bezahlen, 4124 fl. 19 kr. aber baar an sie abzusenden habe. Die Amortisationskasse ist für diese Zahlungen bescheinigt mit Angabe des Zweckes, zu welchem dieselbe verwendet worden ist. Indem diese Verfügung durch die Kreisregierung erging, ließ sie durch ihre Revision eine genaue Repartition aufstellen, und es war ihr hiebei so gut bekannt, als dem Berichterstatter der Petitionscommission, daß die Landvogtei Ortenau für ihre Bedürfnisse zweierlei Steuerfüße hatte, nämlich für die Bedürfnisse der Landvogtei, zu welchen die einzelnen dazu gehörigen Gemeinden beitrugen, in einem Fuß, der im Ganzen 100 Theile beträgt, an welchen es das Gericht Achern 30 Theile ꝛc. traf.

Dann bestand aber für die Kriegsleistungen der s. g. alte Beetfuß, welcher nach Bruchtheilen von $^1/_9$ und $^2/_9$ unter die verschiedenen Gerichte sich vertheilte, und im Ganzen $^9/_9$ betrug.

Dieser Steuerfuß hatte wieder einen verschiedenen Untersteuerfuß, und nach diesem wurden dann die Kriegskosten weiter ausgeschlagen. Ein Unterschied besteht darin, daß drei Gemeinden zu der Landvogtei nichts beitrugen, und auch nichts erhielten. Dieses war der Stab Goldscheuer, Marlen und Müllen. Nachdem nun diese Verhandlungen bewirkt worden waren, so wurde die Repartition und Subrepartition von der Kreisregierung entworfen, und zur Eröffnung und Vollziehung an die betreffenden Aemter übergeben. Es wurde darin erstens die Forderung jeder Gemeinde an diesen 62,000 fl. berechnet und ausgeworfen. Es wurden ferner die Schulden an den rückständigen Kriegskosten berechnet und ausgeworfen; ferner, welche Gemeinden nachzuzahlen und welche etwas zu bekommen haben; es wurde auch die Forderung des Bezirks Bischoffsheim, wozu 4124 fl. baar bestimmt waren, eben so ausgeglichen, und die Gemeinden angewiesen, für den Rest, wenn sie solchen nicht gleich bezahlen wollten, Schuldscheine auszustellen. Dieses ist nun, was Bischoffsheim betrifft, schon damals vollzogen worden. Es kommen auch in den Orten mehrere solche Schuldscheine vor. Durch diese Repartition und die Anordnung ihres Vollzugs hat das Kreisdirectorium Allem genügt, was das Recht und die bestehenden Einrichtungen forderten. Daß diese Gelder ganz ihrer Bestimmung gemäß verwendet worden sind, ist nach meinem Dafürhalten ganz unbestritten. Es war die Landvogtei Ortenau, welche den Steuerbezirk gebildet und die früheren Landschaftsschulden zu decken hatte, und die ganze Differenz rührt nur daher, daß in dieser Landschaft verschiedene Steuerfüße waren.

Es war daher nichts zu thun, als daß die betreffenden Gemeinden durch Ausgleichung dieser verschiedenen Steuersätze unter sich die Sache in Ordnung gebracht hätten. Die ortenauer Gemeinden haben sich aber hiezu nicht verstanden, und Anfangs ihre Nichtschuldigkeit an den Kriegslasten, alsdann ihre Rechtsansprüche an die 62,000 fl. behauptet. Hierüber sind nun seit dem Jahr 1826 weitläufige Verhandlungen gepflogen worden. Ich will mir nicht erlauben, mich hierüber weiter zu verbreiten, sondern nur hervorheben, daß durch zwei Staatsministerialentschließungen bestimmt worden ist, daß es den ortenauer Gemeinden unbenommen sei, für die nicht in der Liquidation etwa aufgenommenen Kriegsprästationen vom September 1805 bis Januar 1806 eine Nachliquidation vorzunehmen, was denn auch geschehen ist; ferner daß von dem Staatsministerium ausgesprochen wurde, es sollen auch bei den Kriegslasten der Domänenfond und Ausmärker concurriren, und endlich, es solle die Repartition oder die Austheilung der Summe von 62,000 fl. nach dem für die Landschaftskasse üblichen Steuerfuß geschehen. Das Ministerium hat die Nachliquidation bis zum 1. Januar 1806 bewirken lassen, und auch die Ortenau hat ihre Liquidation vorgenommen; hierunter war eine Summe von 15,000 fl. für Kriegscontributionen, welche sich aber in keinem Fall zur Aufrechnung eignete, denn, was die Ortenau als ein feindliches Land an den Feind zu zahlen hatte, wird die Concurrenz der alliirten Länder nicht wohl berühren können.

Der Rest betrug ungefähr 1100 fl., und da den Gemeinden schon an Zinsen zwischen 6 und 7000 fl. nachgelassen worden waren, so hielt das Ministerium nicht für angemessen, daß diese Summe noch besonders in Abzug kommen sollte.

Um aber auch in Beziehung auf die Form jeden Einwand zu beseitigen, wurde im Jahr 1832 nach erstattetem Vortrag und Beivortrag von Seite des Ministeriums des Innern ein förmliches Erkenntniß von demselben gegeben, welches lautet:

(wird verlesen.)

Dieses Erkenntniß wurde eröffnet, und vollzugreif.

Im Jahr 1833 ist eine Repartition nach dem damaligen Stand neu aufgestellt, und die Gemeinden sind darüber gehört worden. Sie haben bei der Berechnung nichts zu erinnern gehabt, aber ihre alten Anstände wieder vorgebracht, die bereits verworfen worden sind.

Es ist ferner im Jahr 1834 eine besondere Berechnung über die Beiträge der Domänen und Ausmärker aufgestellt und vollzugsreif geworden. Diese Repartitionen sind nach den darüber im Jahr 1838 erhobenen Berichten vollzogen worden, und die Aemter haben angezeigt, daß alle Forderungsberechtigte befriedigt seien. Seit dem Jahr 1838 sind nun die Acten geschlossen, indem eine durchaus gerechte und den gesetzlichen Ansprüchen angemessene Repartition nicht nur aufgestellt, sondern förmlich vollzogen worden ist. Es ist daher gar nicht einzusehen, was diese Gemeinden und deren Geschäftsführer jetzt noch wollen. Wollen sie die Summe doppelt haben, so muß ich bemerken, daß, was die ersten 62,000 fl. betrifft, die Ortenau wirklich nicht zu kurz gekommen ist, denn es sind ihr 62,000 fl. für längst bezahlte Schulden ersetzt worden, während andere Landestheile in dieser Weise nicht berücksichtigt wurden; wollen sie, daß ihre Kriegskosten wieder rückvergütet werden von der Stadt Rastatt, so ist dieses eben so wenig thunlich, denn die Stadt Rastatt hat zu Deckung dieses Vorschusses selbst Schulden gemacht, und hat jetzt noch einen bedeutenden Schuldenstand. Der Umstand, der aber nicht ganz richtig im Commissionsbericht von 1837 hervorgehoben worden ist, daß nämlich verschiedene Steuerfüße bestanden, läßt nicht auch die Behauptung zu, daß verschiedene Berechtigte und Belastete vorhanden waren. Immer war es die Landschaft, d. h. die ortenauer Gemeinden, die zu fordern und zu leisten hatten. Es waren nur 3 Gemeinden bei der Landvogtei nicht betheiligt, weil sie direct in die österreichische Kasse ihre Leistungen abgaben. Ich glaube nach diesem Stand der Sache und nach der Form, wie die Verwaltungsjustiz hier gehandhabt worden ist, kann in keiner Weise der vorliegenden Petition ein Erfolg gegeben werden. Die Regierung hat sich darüber ausführliche Berichte erstatten lassen und sich verlässigt, daß Forderungen und Schuldigkeit berichtigt sind; die Gemeinden haben erhalten, was ihnen durch das Gesetz gebührt, und haben Dasjenige tragen müssen, wozu sie verpflichtet sind, und verpflichtet waren. Ihre Ansprüche sind, so weit sie irgend

gerecht erscheinen, überall berücksichtigt worden, und nach meinem Dafürhalten hat man mehr gethan, als man schuldig gewesen wäre.

Ich glaube daher, daß die hohe Kammer über diese Petition zur Tagesordnung gehen könnte.

Prälat Hüffell: Als Vorstand der Petitionscommission erlaube ich mir einige Worte, namentlich in Beziehung auf die Vorwürfe, die der Hr. Präsident des Ministeriums des Innern uns gemacht hat, daß wir nämlich im Commissionsbericht gleich von Ungerechtigkeiten gesprochen und es übersehen hätten, einen Regierungscommissär zu den Commissionsberathungen beizuziehen.

Was den ersten Punkt betrifft, so hat die Regierung im Jahr 1837 selbst zugestanden, daß der Ortenau Unrecht geschehen ist. Ich darf in dieser Beziehung nur auf die Verhandlungen vom Jahr 1837 aufmerksam machen und was unter Anderm auch damals der Frhr. v. Göler gesagt hat. Besonders ausführlich äußerte sich der Hr. Staatsrath Nebenius als Mitglied der Kammer, welcher ebenfalls zugab, daß der Ortenau Unrecht geschehen sei. Blicken wir nun auf die Vertheidigungsgründe des verstorbenen Hrn. Staatsministers Winter und des damaligen Reg. Com. Regenauer, so drehen sich diese am Ende um einen Punkt, nämlich es seien die Acten verloren gegangen und man könne die Specialitäten nicht mehr näher erörtern. Ich bemerke dieses nur vorläufig, um den Vorwürf des Hrn. Regierungscommissärs abzuwenden, als habe man einen zu harten Ausdruck gebraucht. Abgesehen von allem dem, so ist damals die Petition mit Empfehlung an das großherzogliche Staatsministerium überwiesen worden. Im Jahr 1839 wurde derselbe Gegenstand in der zweiten Kammer verhandelt, von dem Abgeordneten Zentner Bericht erstattet, und mit großer Ausführlichkeit Berathung gepflogen. Der Beschluß ging ebenfalls auf Ueberweisung der Petition mit nachdrücklicher Empfehlung an das Staatsministerium.

Nach solchen Vorgängen und da in beiden Kammern anerkannt wurde, daß der Ortenau Unrecht geschehen sei, glaube ich nicht, daß die Petitionscommission einen Vorwurf verdient.

Frhr. v. Andlaw: Der Hr. Staatsrath Nebenius pflegte zu sagen, er habe überall nur eine Meinung, sei es als Regierungscommissär oder als Mitglied der Kammer. Der Hr. Präsident des Ministeriums des Innern hat uns so eben allerdings manches Neue mitgetheilt, aber die Summe dieses Neuen ist für mich nicht bedeutend genug, als daß ich mich veranlaßt finden könnte, von dem Vorschlage der Commission abzugehen.

Der vorliegende Gegenstand zerfällt nothwendig in zwei Theile; der erste bildet den Beizug der Ortenau zu den Kriegslasten und zu dem Etappenverband; der zweite Theil besteht in der ungebührlichen Bezahlung der Schuld eines Dritten an einen fremden Gläubiger. Ich halte diese beiden Punkte absichtlich getrennt, weil hinsichtlich des zweiten Punktes nun Modificationen zu unserer Kenntniß gekommen sind, welche allerdings der Commissionsbericht vom Jahr 1837 nicht enthält. Dieser Bericht des Jahres 1837 ist übrigens ein merkwürdiges Actenstück. Wer die Gesinnungen des Berichterstatters kannte und wer diesen Bericht mit Aufmerksamkeit liest, wird anerkennen, daß es dem Berichterstatter ungemein schwer geworden sein müsse, denselben zu schreiben. Er findet viele Angaben durch die Acten nicht gerechtfertigt. Manche Angaben sind heute von dem Hrn. Präsidenten des Ministeriums des Innern erfolgt, von denen der erwähnte Bericht ausdrücklich sagte, daß die Acten darüber nichts enthalten, namentlich in Beziehung auf eine Ordre des Kaisers, welche den Etappenverband gewissermaßen bekräftigt hat; ferner rücksichtlich der Beiziehung der Grafschaft Hohengeroldseck zu diesen Kosten. Ich muß deßhalb die Vermuthung aussprechen, es seien inzwischen andere Acten aufgefunden worden, die dem damaligen Hrn. Berichterstatter nicht bekannt waren, oder es beruhen diese Angaben des Hrn. Regierungscommissärs auf der Kenntnißnahme anderer Quellen, die außerhalb der Acten liegen, und die dem Berichterstatter nicht bekannt geworden sind.

Ich gehe zunächst zu dem ersten Punkt über und behaupte noch immer, daß der Landvogtei Ortenau in Rücksicht auf ihren Beizug zu den Kriegskosten Unrecht geschehen ist. Ich motivire dieses mit den Acten, auf welche der Hr. Berichterstatter im Jahr 1837 sich bezogen, und welche der Hr. Präsident des Ministeriums des Innern nicht in Abrede gestellt

hat. Hier heißt es: „Durch Verfügung des kurfürstlichen Hofraths zweiten Senats vom 1. October 1805 wurde auch wirklich ein Concurrenzbezirk für die Kriegsprästationen bestimmt und ausgeschrieben."

Diese concurrirenden Bezirke wurden in den folgenden Sätzen sehr genau bezeichnet.

Der Hr. Staatsrath hat von einem Erlaß des commissaire ordonnateur Lambert gesprochen. Ich bezweifle, ob dieser Erlaß die Ortenau ausdrücklich genannt hat; ebenso hat er die Sache in Folge der in den Jahren 1810 und 1811 durch das Kreisdirectorium erstatteten Berichte als erledigt angegeben. Ich erlaube mir nur auf einen Punkt aufmerksam zu machen. Im Jahr 1809 wurde der Etappenverband erneuert und ausdrücklich die Landvogtei Ortenau beigezogen und mit verschiedenen Gemeinden theils dem Etappenverband von Rastatt, theils dem von Rheinbischofsheim einverleibt. Die erwähnte Rückvergütung und Ausgleichung kann sich daher sehr wohl auf Das beziehen, was nach dem 22. Juni 1807 sich ereignete. Den Grundsatz, den der Hr. Präsident des Ministeriums des Innern in Beziehung auf eine gewisse Großmuth geäußert, die von Seite Badens der Ortenau gegenüber geübt worden sei, kann ich nicht anerkennen. Die Ortenau müßte nur ihre eigenen Lasten nicht selbst getragen haben. Es geht aber ganz klar aus dem classischen Bericht des Abgeordneten Duttlinger hervor, und aus dem Ministerialbeschluß vom Jahr 1828, daß die Ortenau von der Concurrenz freizusprechen sei. Durch eine Bestimmung des Staatsministeriums vom 18. Nov. 1829 wurde dieses aufgehoben, aber mit einer merkwürdigen Clausel. In sofern lag in dem Beschluß von 1829 eine Billigkeit, daß die Gegenforderung der Ortenau selbst abgerechnet werden sollte; aber wie war die Möglichkeit dazu vorhanden, da die Ortenau als nicht zu dem Etappenverband gehörend, keine Vorkehrungen getroffen haben dürfte, um eine Abrechnung dieser Art vorlegen zu können. Wenn man nicht weiß, daß man in einem Gesellschaftsverband ist, so versieht man sich auch nicht mit den Mitteln, die eine Ausgleichung mit dieser Gesellschaft möglich machen; darum halte ich den Satz nicht für widerlegt, daß der Ortenau rücksichtlich ihres Beizugs zu den Kriegserlittenheiten vor dem 22. Juni 1807 Unrecht geschehen ist.

Ich bin weit entfernt, die Regierung einer absichtlichen Ungerechtigkeit zu beschuldigen, denn ich würde dieses für eine Verläumdung halten, aber in einer Conjunctur von Umständen, wie sie hier vorlagen, mag auch hie und da, herbeigeführt durch die Raschheit des Verfahrens, ein nicht gewolltes Unrecht geschehen. Ich möchte indessen glauben, daß solche Verwirrungen wieder gut zu machen seien. Man kann Gründe vortragen, welche die Wirkung der Petition schwächen, aber bei mir ist der Eindruck derselben nicht entfernt worden. Man geht häufig von einer Theorie aus, die recht praktisch bequem sein mag, aber nichtsdestoweniger häufig Unrecht herbeiführt. Mir sind solche Fälle in größerer Anzahl bekannt geworden, in welchen ein bestimmtes Normaljahr angenommen wurde, um Lasten der Vergangenheit, welche wie ein böser Alp auf der Gegenwart drückten, auszugleichen. So wurde es hier gehalten; man hat nämlich das Jahr 1809 angenommen, um die Verhältnisse zu ordnen, wie sie im Jahr 1805 bestanden sind. Geringfügige einzelne Fälle willkürlicher Annahme dieser Art werden nicht beachtet; sobald aber die Wirkung einer falschen Theorie in einem weiteren Kreise sich äußert, so wünsche ich, daß die Praxis auf den Irrthum einer solchen Theorie aufmerksam machte, und die Bequemlichkeit der Verwaltungsbehörde nicht ein heiliges Recht verletze, das geschützt sein soll.

Ich glaube demnach, daß die Ortenau bis zur Stunde das volle Recht habe zu folgender alternativen Forderung: entweder muß man sie freisprechen von den Leistungen, die bis zum Jahr 1807 den Etappenverband betroffen haben, oder man muß ihr die Möglichkeit vorbehalten, im Falle des beschlossenen Beizugs ihre eigenen Erlittenheiten abzurechnen.

Der Hr. Berichterstatter des Jahres 1837 hat dieses in einer Weise anerkannt, die der Hr. Präsident des Ministeriums des Innern heute nicht hervorgehoben hat.

(Der Redner verliest nunmehr einige Stellen des Commissionsberichts von 1837 Seite 76, 77 und 81.)

Es beim Alten zu lassen, ist allerdings die leichteste Art, sich zu helfen; es ist aber nicht die gerechteste, und ich glaube, daß es — diesen Grundsatz vorausgestellt — vor Allem Noth thut, über die Forderung von 62,000 fl., die den einzelnen Bezirken oder der Landschaft als solcher gebührt, sich zu

vereinigen. Alsdann wird es möglich werden, auf dem Wege des Vergleichs die Forderung geltend zu machen, welche die Gemeinde Rastatt an die Landvogtei als solche auszusprechen hat. Aber aus allem Dem, was der Hr. Regierungscommissär uns mitgetheilt hat, geht nicht hervor, daß mit dieser Handlungsweise Alles beendigt ist, und mir scheinen noch immer die triftigsten Gründe zu bestehen, diese Petition mit dringender Empfehlung an das Staatsministerium zu überweisen.

Reg. Com. Staatsrath v. Rüdt: Die Sache ist mit dem Jahr 1838 erledigt, und die Ansprüche, welche die Landvogtei Ortenau macht, man mag ihr den einen oder den andern Rock anziehen, denn als etwas Anderes kann ich diese verschiedenen Steuerfüße nicht betrachten, sind vollkommen berücksichtigt worden. Ich kann daher von Seite der Regierung nur bemerken, daß kein Grund vorliegt, diese nun zu Ende gebrachte Sache von vornen herein wieder aufzugreifen. In Beziehung auf die von dem verehrten Redner vor mir vorgetragenen Bemerkungen kann ich im Allgemeinen nur erwiedern, daß ich mir die Mühe nicht habe verdrießen lassen, die Acten selbst gründlich zu durchgehen, wobei ich auch auf Spuren von andern Acten gestoßen bin, die mich veranlaßten, selbst in dem Archive nachzuschlagen, um der Sache gehörig auf den Grund zu kommen. Das Resultat dieser Nachforschungen habe ich Ihnen bereits vorgetragen, und es hat meine Ueberzeugung bestärkt, daß hier Niemanden Unrecht geschieht. Was nun die von mir gemachte Andeutung hinsichtlich der Etappeneinrichtung betrifft, so habe ich selbst bemerkt, daß von einem kaiserlichen Armeebefehl nichts zu finden war, es ist nur in der erwähnten Ordre der Ausdruck enthalten: „auf Befehl des Kaisers."

Das Reglement ist vom 16. Dezember 1805. Ich habe es deßhalb angeführt, weil ich daraus und aus anderen Umständen einen eigenen Beweis ziehen muß. Die Berechnung der ehemaligen Kammer geht über den Kriegszeitraum, welcher den österreichischen Krieg bis zum Ende des preußischen Kriegs enthält. Es ist gar nicht gesagt, daß mit dem 15. September 1805 schon Kosten der Art vorgekommen waren, sondern es liegt der Beweis in dem Vortrag, daß früher, als die Etappen organisirt waren, gar keine Kosten in jene Ausgleichung aufgenommen wurden. Nachdem die ersten Durchmärsche vorüber waren, hielten die Truppen ihre natürliche Richtung ein, nämlich die Richtung nach Stuttgart und Ulm.

Daß ich durch Nachforschung aus den Acten Manches — auch Manches anders gefunden habe, als der Berichterstatter vom Jahr 1837, will ich nicht bestreiten. **De mortuis nil nisi bene**; dies kann ich aber wohl anführen, daß er sehr lange Beamter des Amtes Offenburg war, und immer eine Vorliebe für diese Gegend hatte, und daß er bei dieser Berichterstattung das Interesse der Regierung nicht zu vertreten hatte, versteht sich wohl von selbst, denn dieses konnte er den Regierungscommissären überlassen, und da es überdies nur eine Petition betraf, so wurde derselben von Seiten der Regierungscommissäre die Aufmerksamkeit vielleicht auch nicht geschenkt, welche die Sache in einer andern Form gefunden haben würde, und man beschränkte sich nur darauf, nachzuweisen, daß die Amortisationskasse nichts mehr schuldig sei. Der verstorbene Hr. Staatsminister Winter hatte damals die Zeit nicht, diese Acten zu durchgehen, aber er hat sich früher in einem schriftlichen Vortrag darüber ausgesprochen, daß diesen Gemeinden nicht in einem Jota Unrecht geschieht.

Was nun die Behandlung der Ortenau betrifft, so muß ich eine Gegenbemerkung machen. Man sagte nämlich, die Ortenau sei nicht gehörig behandelt worden, weil man sie hier zur Concurrenz gezogen habe mit unseren Staatsangehörigen. Ich erinnere aber dagegen, daß, nachdem im Revolutionskrieg die Markgrafschaft Baden die Neutralität mit Frankreich abgeschlossen hatte, sie demnach die Verpflegung der kaiserlichen Reichstruppen auf eigene Kosten tragen müßte. Um so gerechter hat Baden sich hier benommen, daß man einen Theil eines andern Landes gleich den andern Theilen des eigenen Landes behandelt hat.

Was den ganz genauen Zeitpunkt des Uebergangs der Ortenau an die Souveränität von Baden betrifft, so habe ich darauf keinen großen Werth gelegt; es hat derselbe übrigens mit Anfang des Jahres 1806 stattgefunden.

Die Hauptsache ist nur die, daß die Landvogtei Ortenau schon ihrer natürlichen Lage nach zu dem Etappenrayon gehörte. Wenn man sogar entferntere, im Amte Mahlberg

liegende Gemeinden, ja sogar die Aemter Schopfheim und Lörrach beigezogen hat, so wäre es doch der größte Grad der Unbilligkeit, wenn man die damals feindlichen Bezirke beizuziehen nicht das Recht gehabt hätte. Ich finde darin, daß ihnen nicht ein Mehreres auferlegt wurde, ein milde Behandlung derselben von Seiten des damaligen badischen Gouvernements. Was die Etappenverhältnisse vom Jahre 1809 betrifft, so gehen diese die früheren durchaus nichts an. Diese sind besonders behandelt und längst erledigt worden, und ich hoffe zu Gott, daß sie nicht auch noch Gegenstand der Erörterung in der Kammer werden, denn die Masse der Acten ist wirklich so bedeutend, daß es durchaus kein angemehmes Geschäft ist, sie zu durchgehen.

Die Etappeneinrichtung vom Jahr 1809 hatte mit der früheren durchaus keine Verbindung. Man mag die Ansprüche der Landvogtei Ortenau betrachten, wie man will, und, wie ich wiederholen muß, mit dem einen oder dem andern Rocke bekleiden, so sind es immer nur ein und dieselben Gemeinden, welche dieselben zu machen hatten, und es besteht der einzige Unterschied nur in dem unter ihnen selbst verschiedenen Repartitionsfuß. Auch spricht das Gesetz vom Jahr 1825 keineswegs von einzelnen bestimmt genannten Gemeinden, sondern von den Bezirksschulden-Tilgungskassen, welchen diese Gelder zu Gute kommen sollen. Soll man den reclamirenden Gemeinden diese 62,000 fl. nun nochmals zugeben, so wäre dieses ein Begehren an das Land, das eben so ungerecht als verletzend für alle übrigen Landestheile genannt werden müßte. Ich setze den Fall, man würde dieser Empfehlung nachgeben und einen Gesetzentwurf vorlegen, daß diesen Gemeinden nochmals das Capital nebst Zinsen ersetzt werden solle; ich glaube, man würde dann der Regierung den Vorwurf mit Recht machen, daß sie die Staatsgelder verschleudere. Von einer Unbequemlichkeit oder Belästigung der Regierung, eine Sache zu erledigen, kann nicht die Rede sein, mag dies auch noch so viele Mühe machen; aber wenn es sich aus den Acten klar herausstellt, daß Recht geschehen, und kein Grund zu einer Beschwerde vorhanden ist, so ist nur zu bedauern, daß man sich zum zweiten und dritten Mal einer solchen Mühe unterziehen muß. Ich habe Ihnen, Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, das Resultat meiner Durchgehung der Acten vorgetragen, und ich spreche wiederholt meine Ueberzeugung aus, daß diesen Gemeinden nicht im geringsten Unrecht geschehen ist. Die Ausgleichungen sind getroffen und vollzogen, und es liegt somit kein Grund vor, nachdem ein administrativ-richterliches Erkenntniß spruchreif und vollzogen worden ist, nunmehr die Sache wieder zu reassumiren.

Generalauditor Vogel: In formeller Beziehung glaube ich, daß ein Antrag auf Tagesordnung begründet wäre. Ich halte nämlich die Sache für erledigt. Wir haben es mit einer Administrativ-Rechtssache zu thun, und daß sie nicht an die bürgerlichen Gerichte verwiesen werden kann, bedarf keiner Erörterung. Nachdem wir gehört haben, daß ein administrativ-richterliches Erkenntniß erfolgt, der Recurs dagegen ausgeführt und verworfen worden ist, so scheint mir dieses den Gang anzeigen zu müssen, den wir einzuhalten haben, nämlich zur Tagesordnung überzugehen. Damit aber ein solcher Antrag nicht zu überraschend erscheint, behalte ich mir einen andern Vorschlag vor. Der Hr. Präsident des Ministeriums des Innern hat die Acten mit einer dankenswerthen Bemühung selbst durchgegangen und die Versicherung gegeben, es sei der Ortenau kein Unrecht geschehen; dieselbe Erklärung hat der verstorbene Staatsminister Winter, welcher früher selbst Etappencommissär war, gegeben; ebenso der Hr. Staatsrath Nebenius, welcher sich auf einen schriftlichen Vortrag des Staatsministers Winter berufen hat.

Ich bedaure nur, daß wir keine besondere Behörde im Lande haben, welche in oberster Instanz streitige Administrativ-Rechtssachen entscheidet. Wenn der Vortrag des Hrn. Präsidenten des Ministeriums des Innern im Jahr 1837 und 1839 so erstattet worden wäre, so würde ein ganz anderer Beschluß in der Kammer gefaßt worden sein. In diesem Vortrage kommen Materialien vor, welche weder dem Berichterstatter, noch irgend einem Mitgliede der Commission und der Kammer bekannt waren, und darum mache ich den Vorschlag, die Kammer möge beschließen, die Sache nochmals an die Commission zurückzuweisen und dies um so mehr, als der Commissionsbericht auf eine Art sich äußerte, daß man glauben konnte, die Regierung habe ein wirkliches Unrecht gethan.

Staatsrath Wolff: Wenn ich wüßte, daß der so eben

gestellte Antrag, die Sache an die Commission zurückzuweisen, durchgehe, so könnte ich für heute auf das Wort verzichten; da ich aber hierüber in Ungewißheit bin, so muß auch ich meine Ansicht aussprechen, zufolge welcher ich den Antrag auf die Tagesordnung unterstützen möchte. Es ist, wie schon der Hr. Berichterstatter richtig bemerkt hat, eine zweifache Beschwerde von Seite der Ortenau vorgebracht worden. Sie betrifft nämlich 1) deren Beiziehung zur Ausgleichung der Etappenkosten von 1805, und 2) die Vorenthaltung der einzelnen Gerichten oder Steuerbezirken der Ortenau durch das Gesetz vom 14. Mai 1825 zugeschiedenen 62,000 fl.

Was den ersten Beschwerdepunkt betrifft, so war bekanntlich die Ortenau bis gegen das Ende des Jahres 1805 noch österreichisch, indem solche erst in Folge des Preßburger Friedens an Baden übergegangen ist. Vor diesem Uebergange wurde sie nicht zu dem badischen Etappenverband beigezogen, wohl aber ist sie vom Januar 1806 an dazu beigezogen worden. Es ist daher auch sehr begreiflich, daß sie auch zu der im Jahr 1809 erfolgten Ausgleichung der Etappenkosten beigezogen werden mußte, und nur darüber kann etwa Zweifel entstehen, ob die Ortenau auch zur Ausgleichung der schon vor dem Jahr 1806, nämlich vom September 1805 bis zum Januar 1806 entstandenen Etappenkosten beigezogen werden konnte.

Mag es indessen immerhin seine Richtigkeit haben, daß vor dem Jahr 1806 keinerlei Societätsverhältniß zwischen der Ortenau und den übrigen Concurrenzbezirken bestanden, so wird sich keineswegs bestreiten lassen, daß die Regierung im Jahr 1809 vollkommen zu der Anordnung berechtigt war, daß die Ortenau eben so, wie die übrigen Bezirke des Etappenrayons für den ganzen Zeitraum vom September 1805 bis 1809 zur Ausgleichung der während desselben sich ergebenen Etappenkosten beigezogen werden soll; wobei sich übrigens von selbst versteht, daß auch die Kriegskosten, welche die Gemeinden der Ortenau während dieser ganzen Periode zu bestreiten hatten, also namentlich auch diejenigen, welche sich in den letzten vier Monaten des Jahres 1805 ergeben haben, in gleicher Weise, wie die Kriegsprästationen der übrigen Concurrenzbezirke in die Ausgleichungsberechnung aufgenommen werden mußten, und nur insofern, als dies nicht geschehen ist, konnten die ortenauischen Gemeinden sich mit Recht für beschwert halten.

Von Seite des Großherzogl. Staatsministeriums ist deren Beschwerde in dieser Hinsicht auch wirklich für gegründet erkannt, und daher durch eine Entschließung vom 18. November 1829 von demselben verfügt worden, daß die Kriegserlittenheiten der Landvogtei Ortenau, welche dem 1. Januar 1806 vorhergegangen, nachträglich noch zu erheben seien, und Dasjenige, was der Ortenau zugut komme, ihr an dem durch die Ausgleichung von 1809 zugetheilten Antheil abgeschrieben werden soll.

Vermöge dieser in oberster Instanz ergangenen Verfügung muß die Frage: ob und in wiefern die Ortenau zu der in Frage stehenden Etappenkosten-Ausgleichung beizuziehen sei? als endgültig entschieden angesehen werden, und es kann sich dermalen nur darum noch fragen, ob die berührte Verfügung des Großherzogl. Staatsministeriums gehörig vollzogen worden, oder ob und in wiefern die Ortenau etwa in dieser Beziehung noch irgend einen Grund zur Beschwerdeführung habe, was ich, weil mir die nöthigen Materialien dazu fehlten, nicht zu beurtheilen vermag.

So viel sich indessen aus dem Vortrage des Hrn. Regierungscommissärs entnehmen läßt, hat die stattgehabte nachträgliche Liquidation der in der oben berührten Periode vor dem 1. Januar 1806 entstandenen Kriegskosten der Ortenau keinen günstigen Erfolg für diese gehabt, indem der größte Theil der von ihr liquidirten Beträge, wie namentlich die von ihr bezahlte Kriegscontribution von 15,000 fl. nicht als zur Aufrechnung geeignet erkannt wurde, und wegen der Geringfügigkeit des dazu für geeignet erachteten Betrags von beiläufig 1,100 fl. eine Abänderung des Ausgleichungsoperats von Seiten des Ministeriums des Innern um so weniger für angemessen erachtet worden ist, als die Landschaft Ortenau in dem ihr von der Etappenstation Rastatt bewilligten Zinsnachlaß von mehr als 6000 fl. bereits eine mehr als hinreichende Entschädigung für die fraglichen 1100 fl. erhalten hatte.

Ob der Ortenau durch diese Verfahrungsweise des Ministeriums des Innern Recht oder Unrecht geschehen sei, kann man hier lediglich dahin gestellt sein lassen; denn gesetzt auch, es sei ihr wirklich Unrecht geschehen, so würde doch die

Ueberweisung ihrer Petition an das Staatsministerium nicht als das geeignete Mittel erscheinen, dieses Unrecht von ihr abzuwenden; dieses kann vielmehr lediglich nur dadurch bewirkt werden, daß sie im Wege des Recurses sich selbst an das Staatsministerium wendet und bei diesem ihre Beschwerde gehörig ausführt, wobei ich dem Hrn. Präsidenten des Ministeriums des Innern bemerklich machen muß, daß dies noch nicht, wie er zu unterstellen scheint, bereits geschehen ist. Gegen das Erkenntniß, welches das Ministerium des Innern im November 1832 über die nachträgliche Liquidation erließ, hat die Ortenau nicht recurrirt; sie zog vielmehr vor, den Weg der Petition an die Stände einzuschlagen, der eben darum, weil sie sich nicht vorher an die oberste Staatsbehörde gewendet hat, zu nichts führen kann.

Der Recurs an das Staatsministerium kann übrigens, wenn ihr anders Gründe zur Seite stehen, wegen versäumter Anmeldungs- und Ausführungsfrist Nachsicht zu erwirken, noch immer von ihr ergriffen werden.

Ich wende mich nunmehr zum zweiten Beschwerdepunkt. Es wird behauptet, die 62,000 fl., welche die Ortenau an die Amortisationskasse zu fordern gehabt, seien an einen unberechtigten Empfänger bezahlt worden. Auch diese Behauptung ist nicht richtig. Das Kinzig-Kreisdirectorium ist im Jahr 1825 mit dem Vollzuge des Ausgleichungsgeschäftes beauftragt worden. Die Ortenau hat sich aber geweigert, ihre Schuldigkeit nach Maßgabe der Ausgleichung an die Gemeinden, an welche sie angewiesen war, zu zahlen, und selbst von Seite des Kinzig-Kreis-Directoriums wurde gegen den Vollzug des Operats Namens der Gemeinden der Landvogtei Ortenau bei dem Ministerium des Innern remonstrirt. Diese Remonstration hatte jedoch keinen Erfolg; das Kreisdirectorium wurde wiederholt angewiesen, die Ausgleichung in Vollzug zu setzen, und hat demzufolge, um den betreffenden Etappenstationen zu ihrer Befriedigung zu verhelfen, die Amortisationskasse ersucht, denselben aus dem Guthaben der ortenauischen Gemeinden bei ihr Zahlung zu leisten. Dies ist auch wirklich geschehen, und mußte nothwendig geschehen, weil die Amortisationskasse dieser Requisition der zuständigen Vollziehungsbehörde die Folgeleistung nicht versagen durfte. Man kann also nicht sagen, daß sie an einen unberechtigten Empfänger bezahlt habe, denn die Zahlung geschah in ganz legaler Weise. Unrecht mag es zwar allerdings gewesen sein, wenn das Kreisdirectorium aus dem fraglichen Guthaben einzelner Gemeinden der Ortenau auch den Schuldantheil derjenigen Gemeinden berichtigen ließ, welche keinen Theil an dem Guthaben hatten; allein auch dieses Unrecht ist durch die Staatsministerial-Entschließung vom 18. November 1829 ausgeglichen worden, indem dieselbe vorschreibt, daß und wie die Steuerbezirke, deren Guthaben zum Theil für andere verwendet wurde, Rückvergütung erhalten sollen. Es liegt also auch in dieser Beziehung keine Beschwerde mehr vor, und ich halte somit den Antrag auf die Tagesordnung für begründet.

Reg. Com. Staatsrath v. Rüdt: Ich erinnere mich nicht, gesagt zu haben, daß auf das administrativ-richterliche Erkenntniß des Ministeriums des Innern der Recurs ergriffen und verworfen worden ist, sondern ich habe nur bemerkt, es sei vollzugsreif geworden.

Generalauditor Vogel: Wenn kein Recurs eingelegt worden ist, so ist die Recursfrist versäumt.

Geh. Rath v. Reck: Unsere verehrliche Commission hat bei ihren Berathungen und bei der Berichterstattung die früheren Verhandlungen und insbesondere den Commissionsbericht vom Jahre 1837 vor Augen gehabt, und es ist darum wohl nichts natürlicher, als daß der Antrag unserer Commission auch diesmal in gleichem Sinne, wie damals, ausfallen mußte. Nun haben wir aber heute aus dem Munde des Hrn. Regierungscommissärs vernommen und es scheint hiernach auch außer allem Zweifel, daß die Sache wirklich definitiv entschieden ist. Ich werde daher zur Begründung meines Votums nur in aller Kürze das Factum und meine Ansicht darüber Ihnen darzulegen mir erlauben.

Die Ortenau hatte an den Vortheilen des damaligen Etappenverbandes ganz denselben Antheil genommen, wie alle übrigen Landestheile. Was waren denn die Etappenstationen? Nichts Anderes, als Ansammlungen von Lebensmitteln, Fourage, und aller zur Verpflegung und vorübergehenden Beherbergung eines durchziehenden Heeres erforderlichen Bedürfnisse. An dieser Etappeneinrichtung haben nun die Bewohner von der Ortenau Antheil genom-

men; denn die Franzosen sind durch die Ortenau durchgezogen, und haben nicht gefragt, wo die Grenze sich befinden möge. Daß diese Etappeneinrichtung bestanden hat, sehen wir aber auch ganz unzweifelhaft aus der Ordonnanz des französischen Commissärs, denn solchen Befehlen folgte damals der Vollzug auf dem Fuße nach. Da nun die Ortenau an den Vortheilen dieser Einrichtung Antheil genommen, wie alle Andern, warum soll sie nicht auch an den Lasten tragen helfen?

Was den zweiten Punkt betrifft, so ist in der Form allerdings ein Mangel, und hier muß ich dem Hrn. Berichterstatter einigermaßen zustimmen, wenn er diesen mit der Theorie des strengen Rechts nicht vereinbarlich findet. Denn es haben nicht Diejenigen die Zahlung erhalten, die sie erhalten sollten; — allein man muß in solchen Kriegskosten-Ausgleichungen gearbeitet haben, um zu wissen, welche Anstände und Schwierigkeiten dabei vorkommen. Ich gebe zu, daß man eine andere Meinung haben kann, aber nach der Praxis und dem materiellen Recht läßt sich gegen das hier eingehaltene Verfahren nichts einwenden. Nun sind aber dennoch Einwendungen erhoben worden. Wer hat aber endlich darüber zu entscheiden, daß ein definitiver Rechtszustand hergestellt wird? Antwort: Die competente Behörde. Diese hat aber entschieden. So gut der Staatsangehörige vor dem Ausspruch des Gerichts Achtung haben muß, ebenso muß er solche auch vor dem Ausspruch der Administrativbehörde haben, so lange sie ihre Formen einhält. Dieses hat sie gethan, und es berechtigt also gar nichts, ihr Erkenntniß anzugreifen, oder gar ihr Urtheil darüber auszusprechen, als wenn ein Recht dadurch verletzt worden wäre. Ich unterstütze daher den Antrag des Hrn. Staatsraths Wolff, zur Tagesordnung überzugehen.

Frhr. v. Göler d. j.: Als ich zu dem Berichte der Commission meine Zustimmung gegeben hatte, so geschah es nicht in der Absicht, den Mitgliedern der Staatsregierung die jetzt in der zweiten Kammer üblichen Complimente zu machen. Wenn der Bericht der Commission hier von einem Unrecht spricht, so ist dieses ein Ausdruck, der im Grunde nur das ganze Verhältniß bezeichnen soll, in welchem die Sache gegenwärtig sich befindet; sie ist sehr verwickelt und berührt nicht sowohl die Handlungen der gegenwärtigen Regierung, als den Bestand der Sache überhaupt. Wenn der Hr. Geh. Rath v. Reck aber behauptet, daß man nicht das Recht habe, den Beschluß einer Administrativbehörde anzugreifen, so ist dies eine falsche Ansicht, denn wenn jene Behauptung richtig wäre, so dürfte man gar keine Petitionen annehmen und die Kammer keine an das Staatsministerium mit Empfehlung überweisen, weil sie dadurch immer den Beschluß einer Staatsbehörde als unrichtig darstellen würde. Es ist ein großer Unterschied zwischen Administrativerkenntniß und zwischen dem Urtheil eines Gerichts; gegen das letztere läßt sich keine Petition übergeben, dagegen gestattet dies die Verfassung in Bezug auf alle Erkenntnisse der übrigen Staatsbehörden. Ich muß mich daher geradezu gegen die Ansicht des Hrn. Geh. Raths v. Reck erklären. Die Commission hat nur Dasjenige beantragt, was sie beantragen darf.

Geh. Rath v. Reck: Ich habe mir kein Urtheil über den Commissionsantrag erlaubt; allein ich muß gestehen, daß mich der Eingang des Berichts sehr frappirt hat, und ich glaube, derselbe würde nicht wiederholt werden, wenn er nicht geschrieben wäre. Ich unterstütze noch einmal mit aller Ueberzeugung den Antrag auf Tagesordnung.

Frhr. v. Andlaw: Ich bin über die Sache auch klar, wie der verehrte Redner vor mir, aber nur in einem umgekehrten Sinne. Was ich hier niedergeschrieben habe, werde ich von dem nämlichen Standpunkte aus, der nur in einer geringen formellen Weise modificirt ist, wieder schreiben; ich nehme nicht ein Wort oder einen Buchstaben davon zurück. Es scheint, daß der verehrte Redner vor mir beinahe ministerieller ist, als das Staatsministerium selbst; denn letzteres hat unter dem 18. November 1829 ausgesprochen, daß die Liquidation der Erlittenheiten vor 1806 den Petitionären gutgeschrieben werden solle. Es liegt nirgends vor, daß dies geschehen ist. Das Staatsministerium hat unter dem 31. Januar 1839 auf eine abermalige Vorstellung der Landvogtei Ortenau, d. d. 8. November 1838, beschlossen, daß es bei dem bereits vollzogenen Staatsministerialbeschluß vom 18. November 1829 sein Bewenden behalte. Nun ist nicht gesagt, daß diese Ministerialverfügung in dem erwähnten Sinne vollzogen worden ist, nämlich, daß die Ortenau ihre Forderung von 1806 dagegen abzurechnen habe. Es ist ein großes Gewicht darauf gelegt worden, daß erst von der

Mitte Dezember dieser commissaire ordonnateur aus Ulm Verfügung erlassen habe. Die Verfügung eines französischen Commissärs konnte doch nicht einen tiefern Eindruck hervorbringen, als die Verfügung des kurfürstlichen Hofraths selbst. Wenn wir nicht vergessen dürfen, daß die Schlacht von Austerlitz am 2. Dezember 1805 statthatte, so müssen wir anerkennen, daß gewiß eine große Last auf diesem Bezirke war. Wir dürfen nicht außer Acht lassen, daß die Ortenau beigezogen, aber nicht vorbereitet war, künftig eine Abrechnung vorzulegen. Dies sind lauter Momente, welche nothwendig in die Wagschale gelegt werden müssen.

Reg. Com. Staatsrath v. Rüdt: Ich wiederhole, daß die Ortenau ihre Erlittenheiten vor 1805 allerdings liquidirt hat, aber im Jahr 1832 damit zurückgewiesen wurde, weil man diesen Posten gegen den mehr erwähnten Zinsennachlaß von ca. 6000 fl. compensirte. Ich wiederhole ferner, daß der größte Aufwand dieses Etappenverbandes, zu welchem die Ortenau schon vermöge ihrer natürlichen Lage gehörte, in den Jahren 1806 und 7 statthatte, und daß der Ortenau durch den Beizug zu diesen Kosten, die auch durch den Aufwand, welchen die Etappeneinrichtung, die dabei angestellten Officiere ꝛc. veranlaßten, bedeutend erhöht wurden, lediglich keinerlei Unrecht geschieht.

Frhr. v. Göler d. ä.: Ich unterstütze den Antrag des Hrn. Generalauditors Vogel; denn, wenn ich auch dem umfassenden Vortrag des Hrn. Regierungscommissärs alles Vertrauen schenke, so kann ich mich doch im gegenwärtigen Augenblicke nicht für hinlänglich unterrichtet halten, und es scheint mir daher das Angemessenste, daß die Sache durch die Commission nochmals geprüft wird.

Bei der Abstimmung wird der Vorschlag des Generalauditors Vogel von der Kammer angenommen.

Somit wird die Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung
die Secretäre:
Karl Frhr. v. Göler.
v. Kettner.

Zehnte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 19. August 1842.

Gegenwärtig

die bisher erschienenen Mitglieder mit Ausnahme:

Sr. Durchl. des Hrn. Fürsten zu Leiningen,
„ Erlaucht des Hrn. Grafen zu Leiningen-Billigheim, und
des Frhrn. v. Göler d. ä.

Von Seite der Regierungscommission:

Hr. Staatsminister Frhr. v. Blittersdorff,
Hr. Finanzminister v. Böckh,
„ Staatsrath Frhr. v. Rüdt,
„ Geh. Legationsrath v. Marschall,
„ Oberpostdirector v. Mollenbec, und
„ Ministerialrath Kühlenthal.

Unter dem Vorsitze des ersten Vicepräsidenten, Sr. Durchlaucht des Hrn. Fürsten zu Fürstenberg.

Von dem hohen Präsidium werden folgende Mittheilungen der zweiten Kammer vorgelegt:

1) das Budget des Ministeriums des Innern, Tit. I. bis XVI.,
Beilage Nr. 34;

2) desgl. über die Tit. XVI. — XVIII.,
Beilage Nr. 35;

3) drei Adressen über das provisorische Gesetz, Zuckerzölle betreffend, und über die Verträge mit dem Großherzogthum Luxemburg und mehreren Zollvereinsstaaten;
Beilage Nr. 36 (ungedruckt);

4) den Gesetzentwurf über den Steuereinzug im Monat September betr.,
Beilage Nr. 37.

Von dem hohen Präsidium aufgefordert, erstattet Geh. Rath v. Reck den Bericht über das Gesetz, den Steuereinzug im Monat September betreffend.

Die Kammer beschließt, mit Zustimmung der Regierungscommission, die Discussion in abgekürzter Form, und nimmt den Gesetzentwurf ohne Bemerkung einstimmig an.

Reg. Com. Staatsrath v. Rüdt nimmt hierauf das Wort und trägt vor: Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren! Se. Königl. Hoheit der Großherzog haben auf erstattete unterthänigste Anzeige über den Stand der Arbeiten des gegenwärtigen Landtags mich gnädigst beauftragt, Ihnen zu eröffnen, daß Höchstdieselben den Schluß des Landtags mit Ende dieses Monats beabsichtigen. Se. Königl. Hoheit erwarten, daß die Berathung des Budgets und der übrigen Vorlagen der Regierung, unbeschadet der Gründlichkeit, bis zu diesem Zeitpunkte zur Erledigung gebracht werden können.

Der Tagesordnung gemäß berichtet sodann Frhr. v. Andlaw über das Budget des Ministeriums des großherzogl. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, worüber die Discussion ebenfalls in abgekürzter Form, und zwar zunächst über das Budget der Post- und Eisenbahnverwaltung, eröffnet wird.

Reg. Com. Staatsminister v. Blittersdorff: Der Hr. Berichterstatter hat einige allgemeine Betrachtungen aufgestellt, über welche ich mir wenige Worte erlauben werde. Er hat zunächst den Wunsch ausgesprochen, daß das Briefporto im Allgemeinen noch mehr ermäßigt werden möge, um dadurch die Post gemeinnütziger zu machen. Die Regierung theilt diesen Wunsch zwar ebenfalls, allein es darf dabei auch nicht übersehen werden, daß, wenn in diesem Systeme noch weiter gegangen würde, unfehlbar ein vielleicht nicht unbedeutender Ausfall im Erträgniß des Postinstituts zu besorgen wäre. Wir haben in neuerer Zeit einen Versuch der Art gemacht, indem wir das Paketporto herabsetzten; wir wissen aber noch nicht, wie er sich in der Erfahrung bewähren wird; wir hoffen indessen, daß wir eine vermehrte Einnahme dadurch erzielen werden, wenn sich das Publicum einmal mehr damit vertraut gemacht haben wird. — Was uns aber noch ferner hindert, jetzt noch mehr Versuche der Art zu machen, ist der Umstand, daß die Postverwaltung in einer Uebergangsperiode begriffen ist, da, wie bekannt, die Eisenbahnverwaltung seit einiger Zeit damit verbunden ist, welche bald eine rasche Entwicklung nehmen wird. Was die ebenfalls zur Sprache gebrachte Freigebung des Personentransports betrifft, so haben wir schon längst liberale Grundsätze in dieser Beziehung verfolgt, indem wir die Privatinstitute nicht beschränkt haben, obgleich wir nach den bestehenden Einrichtungen in der Lage gewesen wären, sie niederzuhalten. Es haben diese Privatinstitute einen großen Umfang gewonnen und der Postverwaltung einen großen Schaden verursacht, indem der Ertrag der Fahrpost jetzt nicht mehr so groß ist, als vormals. Der Hr. Berichterstatter hat die Gründe herausgehoben, warum wir die Fahrpost nicht aufheben können; wir werden auch ferner darauf beharren, aber Modificationen müssen eintreten, weil es von selbst einleuchtet, daß ein Parallelbetrieb der Eisenbahnen mit der Fahrpost nicht mehr thunlich ist. Wir werden nicht nur nach und nach kleinere Wägen einführen, sondern überhaupt alle möglichen Vorkehrungen treffen, daß wir von der großen, dem Verkehre bevorstehenden Aenderung nicht zu sehr überrascht werden. Die hohe Kammer wird daher auch in dieser Beziehung auf die Postverwaltung ferner vertrauen können.

Generallieutenant Frhr. v. Stockhorn: Nach öffentlichen Blättern stehen die österreichische und bayerische Regierung wegen wechselseitiger Francatur der Briefe gegenwärtig mit einander in Unterhandlung. Ich erlaube mir die Frage, ob auch von Seite Badens eine ähnliche Einleitung getroffen ist.

Reg. Com. Staatsminister v. Blittersdorff bemerkt, daß das Zustandekommen einer solchen Uebereinkunft auch für Baden nur erwünscht sein könnte, officielle Schritte hierwegen diesen Staaten gegenüber aber noch nicht geschehen seien.

Geh. Rath v. Reck: Der Hr. Berichterstatter hat mehrere Momente herausgehoben, welche gewiß der Aufmerksamkeit der hohen Kammer würdig sind und ich erlaube mir nur der Idee hinsichtlich der Herabsetzung des Briefporto's zu erwähnen, worüber im Commissionsberichte Gründe für und dagegen angegeben worden sind. In meiner Eigenschaft als Mitglied der Budgetcommission und insbesondere mit dem Auftrag beehrt, den Hauptfinanzetat zu bearbeiten, erlaube ich mir übrigens darauf aufmerksam zu machen, daß nach der Vorlage der Regierung das Budget keinen Re-

servefond enthält, wir also nicht in der Lage wären, irgend eine Maaßregel zu vollziehen, die einen Ausfall der Revenuen zur Folge hätte. Dieses würde aber sicherder Fall sein, wenn wir das Porto auf Briefe herabsetzen; das Porto ist ohnedies schon so klein — in keinem unserer Nachbarstaaten besteht ein wohlfeilerer Transport der Briefe — so daß ich zweifeln möchte, daß die Correspondenz sich bedeutend vermehren wird, wenn eine weitere Ermäßigung eintreten sollte. Diese Vermehrung der Correspondenz müßte sehr stark sein, wenn der sich ergebende Ausfall dadurch gedeckt werden sollte. Zudem sind die Voranschläge der Einnahmen von der Eisenbahn offenbar zu hoch gegriffen; es ist daher sehr zu wünschen, daß diese beiden combinirten Administrationen gegenseitig sich gewissermaßen helfen und etwaige Ausfälle decken. Wenn in der Folge die Eisenbahn größere Ertragssummen abwirft und die finanziellen Umstände es gestatten, so wird es noch immer an der Zeit sein, die Beförderung der Correspondenz möglichst zu erleichtern, obgleich ich weit entfernt bin, zu verkennen, daß es für das Publicum von höchstem Interesse ist, die Correspondenz um den möglichst geringen Preis zu erhalten.

Reg. Com. Staatsminister v. Blittersdorff: Es liegt in der Natur der Sache, daß uns wegen der Eisenbahn große Aenderungen bevorstehen; in welchem Maaße dieselben aber eintreten werden, das können wir natürlich mit Bestimmtheit jetzt noch nicht voraussagen. Die Gesammtsumme des Erträgnisses dieser beiden Verwaltungen wird aber jedenfalls befriedigend sein; — es wird daher auch nicht angehen, daß man dieselben ideell getrennt behandelt, da sie reell mit einander verbunden sind und bleiben müssen. Ganz besonders rechnen wir bei der Eisenbahn, bei der hiefür so günstigen Lage unseres Landes, auf eine nicht unbedeutende Einnahme.

Generallieutenant Frhr. v. Stockhorn spricht den Wunsch aus, daß die Eisenbahnen in ganz Deutschland eine gleiche Spurweite haben möchten, was er namentlich für militärische Zwecke und für eine etwaige gegenseitige Aushülfe der Locomotive sehr vortheilhaft fände.

Reg. Com. Staatsminister v. Blittersdorff bemerkt, es sei dies allerdings ein der Beachtung sehr würdiger Gegenstand, welchem die Großherzogl. Regierung namentlich in Bezug auf die Fortsetzung der badischen Bahn bis Frankfurt ihre Aufmerksamkeit bereits zugewendet und dahin gewirkt habe, daß in so weit die gleiche Spurweite angenommen werde. Eine solche auch mit den nordischen Eisenbahnen zu erhalten, werde aber für uns nicht mehr möglich sein, da die in Baden eingeführte Spurweite auf der bei Erbauung jener Eisenbahnen noch nicht genugsam bekannten Erfahruug beruhe, daß nur bei einer Spurweite von wenigstens dieser Breite es möglich sei, gute, zweckmäßige und dauerhafte Locomotive und Waggons zu construiren. Eine Aenderung wäre daher, abgesehen von den großen Kosten, schon aus diesem Grunde für Baden durchaus nicht rathsam; auf den nordischen Bahnen werde man sich aber auch nicht dazu verstehen, eine so durchgreifende Aenderung eintreten zu lassen.

Von besonders wesentlichem Interesse scheint die Sache für uns übrigens nicht zu sein, wenn man bedenke, daß es doch große Bahnstrecken seien, welche eine und dieselbe Spurweite haben werden, und daß es auch, so sehr zwar für die militärischen Zwecke eine möglichst rasche und ununterbrochene Communication wünschenswerth sei, doch auch in dieser Beziehung nicht wohl thunlich sein werde, die Locomotive und Waggons, die ja doch wieder zurückgebracht werden müßten, auf eine allzugroße Entfernung zu gebrauchen.

Prälat Hüffell wünscht zu wissen, welche Maßregeln zur Sicherheit der Personen gegen die auf der Eisenbahn vorkommenden Unglücksfälle getroffen seien, da ihm dies im Hinblick auf das große Unglück, welches sich auf der Versailler Eisenbahn ereignete, dringend geboten scheine. Mit dem Verschließen der Wagen könne er sich nicht einverstanden erklären.

Reg. Com. Oberpostdirector v. Mollenbec: Wir haben uns in Folge jenes Ereignisses allerdings veranlaßt gefunden, die genauesten Nachforschungen anstellen zu lassen, wie einem solchen Unglücke vorgebeugt werden kann. Die erhobenen Notizen haben der Verwaltung die Ueberzeugung gegeben, daß nicht das Verschließen der Wagen, sondern der Mangel an umsichtiger Leitung überhaupt, und insbesondere das übermäßig rasche Fahren dasselbe herbeigeführt hat. Der Verschluß der Wagen ist lediglich im In-

teresse der Sicherheit des Publicums, und ein Blick auf die Unglücksfälle, die sich auf Eisenbahnen zuzutragen pflegen, zeigt auch, daß die meisten nur beim Ein- und Aussteigen aus Fahrlässigkeit des Publicums entstanden sind, welches weder auf Ermahnungen noch auf Befehle und Placate Rücksicht nimmt. Das Herausspringen aus den Wagen sichert nicht gegen ein Unglück, denn unter 100, welche herausspringen, werden 99 verunglücken. Die größte Sicherheit übrigens beruht in der umsichtigen Ueberwachung des Personals und der strengen Einhaltung der Vorschrift, nicht zu schnell zu fahren. Werden diese Anordnungen eingehalten, so ist das Fahren auf der Eisenbahn mit weniger Gefahr verknüpft, als das Fahren mit dem Eilwagen.

Auch hat man zur größern Sicherung der Reisenden gegen Unfälle, welche sich an der Locomotive ereignen könnten, nunmehr angeordnet, daß zwischen diese und den eigentlichen Wagenzug ein oder zwei Bagagewagen eingeschaltet werden.

Generalauditor Vogel, Generalmajor v. Lasollaye, und Generallieutenant Frhr. v. Stockhorn geben zu erwägen, ob nicht die Maßregel des Wagenverschließens dadurch modificirt werden könnte, daß die Schlüssel in den Wagen selbst an einem passenden Orte aufbewahrt, oder die Thüren, beziehungsweise Seitenschläge, so eingerichtet werden, daß dieselben mit einem etwas stark geführten Stoße geöffnet werden können.

Nachdem Staatsminister v. Blittersdorff hierauf bemerkt, daß dieser Gegenstand die volle Aufmerksamkeit der Regierung in Anspruch nehme, wird derselbe nach einigen weitern Zwischenbemerkungen verlassen, und zu Tit. I., Ministerium des Großherzogl. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, übergegangen.

Reg. Com. Staatsminister v. Blittersdorff: Die zweite Kammer hat hier nicht mehr, als den Effectivetat verwilligt. Ich glaube indessen die hohe Kammer darauf aufmerksam machen zu müssen, daß das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten sich die Pflicht weiser Sparsamkeit selbst auferlegt, und die früher bewilligten Summen nicht ganz verwendet hat, obwohl die Geschäfte sich um ein Bedeutendes vermehrt haben, in welcher Beziehung ich nur die Beaufsichtigung des Eisenbahnbetriebs nennen will. Nunmehr aber hält das Ministerium die Anstellung eines Secretärs für dringend nothwendig, da das Secretariat seit längerer Zeit durch einen Rechtspracticanten versehen wird, und wohl nicht zu leugnen ist, daß namentlich das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten wegen der vielen Formen, die bei seinen Geschäften zu beobachten sind, eines gewandten Secretärs bedarf. Das Votum der zweiten Kammer würde uns nun in die Unmöglichkeit versetzen, dieser Anforderung des Dienstes zu genügen, wenn wir nicht erwarten dürften, daß die Ueberschreitung der bewilligten Summe später als gerechtfertigt erkannt werden wird. Das Gleiche gilt von dem Etat der Gesandtschaften. Ich habe allerdings in der zweiten Kammer die Verpflichtung übernommen, mit 60,000 fl. so lange als nur immer möglich auszureichen; allein für immer und unter allen Umständen kann dies nicht realisirt werden. Ich kann mit voller Ueberzeugung behaupten, daß die Angestellten dieses Ministeriums verhältnißmäßig am wenigsten gut bezahlt sind, und die Meisten einen Theil ihres Aufwandes aus eigenen Mitteln decken müssen. Eine solche Beschränkung ist im allgemeinen Interesse des Staates nicht begründet, sondern wirkt nachtheilig für den Dienst. Wenn also auch hier eine Ueberschreitung stattfinden sollte, so hoffe ich in dieser hohen Kammer keine Mißbilligung derselben zu finden.

Forstmeister v. Kettner: Die Besetzung einer Stelle ist nach meinem Dafürhalten eine reine Verwaltungssache, und Niemand erscheint mehr competent, die Nothwendigkeit einer solchen Maßregel richtiger zu beurtheilen, als die Regierung selbst. Wenn sie sich nun überzeugt hält, daß eine solche Besetzung absolut nothwendig ist, so glaube ich nicht, daß sie durch den von der zweiten Kammer ausgegangenen Strich der hiefür in Anspruch genommenen Summe gehindert werden kann, dieselbe ins Leben zu rufen.

Aber auch abgesehen von den etwaigen Gründen einer solchen Nichtverwilligung, halte ich eine derartige Verweigerung schon darum für ganz unzulässig, weil sich die eine Kammer dadurch die Controle der Staatsverwaltung allein aneignen und die Mittel verschaffen würde, die ganze Verwaltung zu lähmen. Man kann nicht einwenden, daß diese immer weiter greifende Uebung zur Beurtheilung des Verwaltungsaufwandes nothwendig sei. Wenn Mißbräuche

einschleichen, so kann man sie rügen und auf deren Abhülfe dringen, und wenn eine Regierung so weit gehen sollte, die Staatsgelder zu verschleudern, so sind Mittel vorhanden, diesem zu begegnen, indem die Verfassung das Recht, neue Steuern zu verweigern, an die Hand gibt. Von einer Steuererhöhung ist aber nirgends die Rede. — Wenn dies so fortgeht, so steht zu befürchten, daß der größte Theil der Regierungsgewalt am Ende einer Kammer zufallen werde.

Reg. Com. Finanzminister v. Böckh: Die Regierung hat das Büdget noch nie als ein Gesetz betrachtet; es wird vorgelegt, um den Kammern zu zeigen, worin die Staatsbedürfnisse bestehen. Zunächst die zweite Kammer durchgeht es, und bemerkt, wo nach ihrer Ansicht eine Ersparniß eintreten könnte. Das Büdget ist nichts anders als die Motive zur Steuerbewilligung. Willigt die Regierung zu einer Abänderung desselben ein, so übernimmt sie die moralische Verbindlichkeit, sie auch zu vollziehen, so weit es die Umstände im Laufe der Büdgetperiode gestatten, aber etwas Weiteres nicht.

Frhr. v. Göler d. j.: Die erste Kammer hat auch nie zugegeben, daß das Büdget ein Gesetz sei, namentlich nicht in der Beziehung, in welcher es die zweite Kammer dazu machen möchte, sondern sie erkennt darin nur einen Voranschlag. Sie hat immer den Grundsatz durchgeführt, und zwar mit practischem Erfolg, daß, wenn die Regierung im Interesse des Dienstes gezwungen ist, eine von der zweiten Kammer ermäßigte Position zu überschreiten, diese hohe Kammer bei der Vorlage der Nachweisungen die Ueberschreitung jeweils für gerechtfertigt ansieht, damit jede Folge, die etwa für die Regierung daraus entstehen könnte, niedergeschlagen werde. Dieses Princip hat die erste Kammer seither aufrecht erhalten, und ich hoffe, daß es auch jetzt und in Zukunft aufrecht erhalten werden wird.

Geh. Rath v. Reck: Der Etat des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten bietet eine auffallende Erscheinung dar, denn er enthält ein Collegium ohne einen Secretär. Ohne behaupten zu wollen, daß die Anstellung eines Secretärs unumgänglich nothwendig sei, wird doch Jedermann damit einverstanden sein, daß eine solche unter diesen Umständen nicht als tadelnswerth betrachtet werden könnte. Schon in der Commission hat man sich darüber ausgesprochen, daß die Anstellung eines Secretärs dieser Art seiner Zeit wohl als ein gerechtfertigter Act würde betrachtet werden.

Frhr. v. Andlaw: Die Ansicht des Frhrn. v. Göler d. j. ist auch die meinige. Eben so finde ich die Bemerkung des Hrn. Finanzministers richtig, und ich möchte nur, daß dieser Grundsatz bei jeder Veranlassung von Seiten der Regierungscommissaire festgehalten worden wäre, damit er sich practischer hätte ausbilden können, als er sich im Verlauf der Zeiten ausgebildet hat.

Reg. Com. Staatsminister v. Blittersdorff: Das Ministerium hat auch den von ihm aufgestellten Etat nur als einen Voranschlag betrachtet, der aber von der zweiten Kammer so zugeschnitten wurde, daß es nicht möglich sein wird, damit auszureichen, was ich zu meiner etwaigen späteren Rechtfertigung jetzt schon bemerken zu müssen glaube. Die Gesinnungen, welche hier ausgesprochen sind, werden mir dieselbe seiner Zeit erleichtern, um so mehr, als das Ministerium sich die strengste Sparsamkeit selbst zur Aufgabe gemacht hat. Davon, daß die zweite Kammer über Anstellungen disponirt, kann natürlich keine Rede sein, denn dies ist eine Prärogative der Krone.

Großhofmeister Frhr. v. Berkheim: Nach im Jahr 1820 von mir aufgestellten Berechnungen und Vergleichungen habe ich schon damals die Ueberzeugung gewonnen, daß das Büdget des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten des Großherzogthums Baden, im Verhältniß zu denen anderer mit diesem auf gleicher Stufe stehenden Staaten, das niederste in ganz Deutschland ist. Bei den in neuerer Zeit so sehr vermehrten Ansprüchen und Geschäften begreife ich gar nicht, wie es möglich ist, daß dieser Etat bisher die geringe Summe von 60,000 fl. nicht überschritten hat. Ich halte den Minister allein für verantwortlich und der Beurtheilung fähig, wie viel und welche Personen nothwendig sind, um das Staatsinteresse zu handhaben; ich werde mich nie darauf einlassen, dem Ministerium einen Secretär oder einen Abschreiber nicht zu bewilligen, welchen es zur Besorgung der Geschäfte für nöthig erklärt.

Generallieutenant Frhr. v. Stockhorn: Ich finde hier eine Position aufgenommen für Consulate, welche zur Vor-

sorge für die Auswanderer dienen soll. Ich freue mich hierüber, denn es ist sehr zu wünschen, und dient gewiß nur zum Besten des Landes, daß die Auswanderungen gut geleitet, und den Einzelnen möglichst geholfen werde.

Major Frhr. v. Türkheim: Die Obsorge, welche den Consuln für die Auswanderer auferlegt ist, kann nur Anerkennung verdienen, denn es sind früher viele tausend Menschen aus unserm Vaterlande ausgewandert, ohne nur zu wissen, wohin sie kommen, oder die Gegend, nach der sie zogen, im geringsten zu kennen, so daß sie am Ende in die Hände habsüchtiger Agenten gefallen sind. Es kann daher nur mit großem Dank anerkannt werden, wenn die Regierung dem bisherigen Unfug, den ich für viel unmenschlicher und verabscheuungswürdiger halte, als die in Holland einst berüchtigte Seelenverkäuferei, auf angemessene Weise zu steuern sucht.

Frhr. v. Andlaw: Ich theile diese Ansicht ebenfalls, und möchte noch einen Schritt weiter gehen, nämlich an die Regierung die Bitte stellen, ob es nicht möglich wäre, mittelst dieser Consulate den Anfang zu gewissen Verbindungen mit auswärtigen Staaten zu machen, um für unsere Auswanderer an bestimmten Punkten eine sicherere Zukunft zu erzielen, als welcher dieselben jetzt noch entgegengehen, sei es in Amerika, im südlichen Rußland, oder in einem andern Landestheile; mit einem Worte, einen Versuch zu machen, unser Auswanderungswesen zu reguliren.

Reg. Com. Staatsminister v. Blittersdorff: Es ist dies ein Gegenstand, der mehr in den Geschäftskreis des Ministeriums des Innern gehört, als in den der auswärtigen Angelegenheiten. Er wurde indessen auch da schon häufig besprochen. Die Frage ist eine sehr schwierige, und ich glaube nicht, daß es der Regierung gelingen wird, die Aufgabe gerade in dem Sinne zu lösen, in welchem der geehrte Sprecher vor mir sie aufgefaßt hat. Eine Vorsorge für alle Auswanderer zu treffen, halte ich für rein unmöglich; diese Leute gehen nicht mit dem Willen fort, sich Andern unterzuordnen, sondern gerade um selbstständig nach ihrem eigenen Ermessen ihr Glück zu suchen. Eine Vorsorge in der angedeuteten Weise wäre in der Regel nur dann von nachhaltigem Nutzen, wenn man diesen Leuten eine selbstständige Existenz im fremden Lande gründen könnte, was nur mit großen Geldopfern möglich, und überdieß dem Staate nicht zuzumuthen ist.

Was wir thun können, ist also, daß wir Consulatagenten aufstellen, welche den Auswanderern den nöthigen Fingerzeig geben, wo sie ein angemessenes Unterkommen und Arbeit finden können, welche sie vor den Schlingen, die man ihnen da und dort legen wird, warnen, und die Hülfsbedürftigen unterstützen. Wir bedauern, daß wir nicht im größern Maßstabe diesen Zweck verfolgen können, denn mit der hier aufgenommenen Summe kann natürlich nicht viel geschehen. Die Realisirung des Wunsches des Frhrn. v. Andlaw könnte wohl nur durch Privatgesellschaften geschehen, welche allein geeignet wären, eine solche specielle Aufsicht zu führen.

Was endlich die namhaft gemachten Gegenden betrifft, so werden Auswanderungen nach Rußland nicht wohl befördert werden können, weil man dort die Einwanderungen zu beschränken sucht, da solche ohne moralische Garantie und ohne materielle Mittel der Ankömmlinge kein Gewinn für ein Land sind. Die Auswanderungen nach Amerika gewinnen dagegen täglich mehr an Umfang, aber nach den mir zugekommenen Nachrichten geht man auch dort damit um, denselben entgegenzuarbeiten.

Prälat Hüffell: Ich habe die Einführung von Consulaten als eine sehr weise und humane Maßregel betrachtet, und spreche dafür ebenfalls meinen Dank aus. Aus dem Innersten meiner Seele hat aber der Frhr. v. Andlaw einen Punkt hervorgehoben, dem ich vollkommen zustimme. Denn es ist bekannt, daß das Unglück der Auswanderer nicht erst beginnt, wenn sie angekommen sind, sondern daß sie unterwegs in die Hände der s. g. Seelenverkäufer fallen; es sind Thatsachen, daß man, um sich ihre Habseligkeiten zuzueignen, solche Leute auf den Schiffen quälte, ihnen die Ueberfahrt erschwerte, sie zu Sklavendienste verwendete, oder gar die Schiffe scheitern ließ. Es ist daher dringend nothwendig, daß man schon von der Heimath an eine Vorsorge für sie trifft, und ihnen eine gewisse Garantie für die sichere Ankunft am Orte ihrer Bestimmung gibt.

Was das Auswanderungswesen im Ganzen betrifft, so möchte ich dasselbe übrigens nicht billigen, denn die Erfahrung lehrt, daß es nicht gerade die Aermsten sind, welche

auswandern, und ich kann also dafür, daß die Auswanderung begünstigt werden solle, nicht stimmen.

Frhr. v. Andlaw: Ich danke dem Hrn. Prälaten Hüffell für die kräftige Unterstützung meiner Ansicht. Er hat ganz richtig bemerkt, daß nicht gerade die ärmste Classe sich der Auswanderung zuwendet, was auch ganz natürlich ist, denn dieser Klasse gebrechen sogar die ersten Mittel, sich nach einem andern Orte zu verfügen. Diejenigen, die auswandern, gehören vielmehr einer Klasse von Unterthanen an, die das Interesse der Regierung in hohem Grade in Anspruch nimmt. Es ist nämlich meistens der s. g. Mittelmann, der sein Vaterland verläßt, und nach fernen Gegenden zieht. Er hat ein kleines Gütchen und ein Vermögen von etwa 1000 fl., dabei eine ziemlich zahlreiche Familie. Die Sorge für diese; die so alles Maß überschreitende Theilung der Güter, die auch die Seinigen nach kurzer Zeit ins Elend stürzen würde, veranlassen ihn noch im späten Mannesalter, diesen sichern Uebeln zu entgehen, und einem ungewissen Loose entgegenzugehen, welches, wenn es fehlschlagen sollte, ihn doch nicht viel schmerzlicher trifft, als das, welches er abzuwenden sich für verbunden hielt.

Eine solche Klasse von Menschen der Privatindustrie zu überlassen, scheint mir bedenklich, und ich kann mich daher mit der Ansicht des Hrn. Staatsministers in dieser Beziehung nicht befreunden, denn die Industrie läßt, wie wir in einer der letzten Sitzungen gehört haben, die Menschenfreundlichkeit sehr häufig außer Acht. Ich habe übrigens auch nicht gerade die Einwanderung nach Rußland oder Amerika im Auge gehabt, denn ich hätte nach der allgemeinen Begründung meiner Ansicht eben so gut Asien oder Afrika bezeichnen können, und über diese Verhältnisse traue ich dem Hrn. Minister der auswärtigen Angelegenheiten eine genauere Kenntniß zu, als ich sie besitzen kann.

Es scheint mir aber der Gegenstand von einer solchen Wichtigkeit, daß ich glaube, es muß Etwas dafür geschehen; und wenn auch von Seiten Badens diese Anbahnung eines sicherern Unterkommes für die Auswanderer nicht erfolgen kann, so wird doch wohl im Allgemeinen der von mir angeregte Gesichtspunkt einer deutschen Colonisation nicht in das Gebiet der Phantome verwiesen werden dürfen. Wir sind ein Theil des großen Deutschlands, und ich glaube, daß jeder Theil dazu berufen ist, zu Entwicklung eines solchen Plans mitzuwirken.

Reg. Com. Staatsminister v. Blittersdorff: Es ist das Staats- und Privatinteresse hier sehr von einander zu unterscheiden. Unsere Aufgabe ist, für das Erblühen des eigenen Staates zu sorgen, und ich kann unmöglich sagen, daß, wenn Leute mit Mitteln und Fähigkeiten ausgerüstet, auswandern, dies dem Staat Vortheil bringe. Ein solcher Vortheil könnte nur aus größeren Combinationen hervorgehen, etwa, wenn der ganze Zollverein dazu mitwirkte. Es ist dies aber eine ganz andere, zudem sehr schwierige Frage, die jedenfalls von Baden nicht allein gelöst werden kann. Die Fürsorge des einzelnen Staats kann hier nur so weit gehen, die Auswanderer vor Betrügereien zu schützen, und ihnen durch Belehrung, Rath, und selbst auch kleine Unterstützungen an die Hand zu gehen. Sollte weiter gegangen werden, so ist dies Sache der Privaten oder wohlthätiger Associationen, und auf solche habe ich vorhin verwiesen, nicht aber auf Industrieritter.

Großhofmeister Frhr. v. Berkheim: Ich danke dem Hrn. v. Andlaw, daß er diesen Gegenstand angeregt hat, und erkläre mich mit demselben vollkommen einverstanden. Ich würde gern eine Motion in dieser Beziehung unterstützen.

Generalauditor Vogel: Ich erkenne auch als dankenswerth an, daß die Regierung darauf Rücksicht genommen hat, diese Consulate einzuführen. Es ist aber nur ein Gesichtspunkt hier zur Sprache gekommen, nämlich der Gesichtspunkt, den Auswanderern fortzuhelfen. Ich wünsche aber, daß wir auch Consulate hätten, die dahin wirken, daß die Leute da bleiben. Diejenigen, welche noch Vermögen oder gute Fähigkeiten und Kenntnisse in Wissenschaften, Künsten oder Gewerben haben, brauchen nicht in ein fremdes Land zu gehen. Es verlockt sie meistens ein Stern der Hoffnung, der ihnen aber selten leuchtet. Ich wünsche, daß das Amt des Consulats in dieser Beziehung von der Staatsregierung selbst übernommen werden möchte; sie hat es auch schon oft übernommen, was allen Dank verdient, und kann es dadurch auch ferner übernehmen, daß sie von Zeit zu Zeit Belehrungen gibt über Das, was die Leute in den entfernten

Welttheilen zu erwarten oder vielmehr nicht zu erwarten haben. Auch wünsche ich, daß die Consuln von der Regierung dahin instruirt werden, daß sie nicht nur den Leuten die eigentliche Reise erleichtern, sondern sie auch aufklären, welches Schicksal ihnen mit aller Wahrscheinlichkeit bevorsteht.

Reg. Com. Staatsminister v. Blittersdorff: Es ist diesem Wunsche schon mehr als einmal entsprochen worden, aber gerade der Umstand, den der Hr. Generalauditor berührt hat, daß die Leute nicht zu bekehren sind, hat auch bewirkt, daß die Ermahnungen keinen Eingang gefunden haben.

Frhr. v. Andlaw: Es ist die Bemerkung des Hrn. Generalauditors eine weitere Bestätigung Dessen, was ich behauptete. Wenn anerkannt ist, daß dem Uebel nicht vorgebeugt werden kann, so liegt der Wunsch sehr nahe, daß die gezwungene Auswanderung wenigstens eine geregelte werde.

Geh. Rath v. Reck: Es muß die Theilnahme im höchsten Grade erregen, wenn man sieht, daß Mitbürger durch unglückliche Verhältnisse gedrängt, oft aber auch durch irrige Ansichten geleitet, ihr Vaterland verlassen, und in fernen Himmelsgegenden, welche ihrer Körperconstitution höchst nachtheilig sind, ihr Unterkommen suchen. Es muß also der Wunsch rege werden, dieselben in Ausführung ihres Planes möglichst zu unterstützen. Es gibt zweierlei Wege, dieses zu bewirken; der erste Weg ist der des Raths und der Belehrung, der andere ist der der positiven Einwirkung. Den ersten Weg hat unsere Regierung betreten, und es ist auf demselben so weit vorangeschritten worden als möglich und nothwendig ist. Die Auswanderer müssen zu Hause unterrichtet, es muß ihnen vorgehalten werden, was sie zu gewärtigen haben, und ob sie sich nicht entschließen wollen, lieber die zudem oft nur eingebildeten Beschwerlichkeiten der Heimath zu ertragen und auf die entfernte bessere Aussicht zu verzichten. Man wäre daher in einem großen Irrthum, wenn man glaubte, daß die Regierung in diesem wichtigen Zweig der Verwaltung irgend etwas vernachlässigt hätte. Diese Leute werden gewarnt durch ihre Bekannten, durch die Geistlichen, durch die Ortsbehörden und die Amtsvorstände. Sie werden belehrt durch Zeitungsartikel. Wenn dieselben sich nun dennoch zur Reise entschließen, so ist ihnen in doppelter Beziehung ein Rath nöthig, einmal an dem Platze, wo sie sich einschiffen, und da, wo sie ankommen; gerade zu diesem Zweck haben wir in den besuchtesten Seehäfen Consuln. Wollte man weiter gehen, so wären sehr bedeutende Mittel erforderlich, welche uns bekanntlich nicht zu Gebote stehen. Die Frage, wie hier am besten zu helfen wäre, ist schon vielfältig in Zeit- und Druckschriften aller Art erörtert und besprochen worden, aber noch Niemand hat ein genügendes Auskunftsmittel gefunden. Ich ehre die Ansichten des Hrn. Berichterstatters, glaube aber nicht, daß der Zeitpunkt schon gekommen ist, wo durch positives Einschreiten den Auswanderern unter die Arme gegriffen werden kann. Möge es einst unserem deutschen Zollverein gelingen, auch für diese wichtige Angelegenheit auf eine ersprießliche Weise Fürsorge zu treffen!

Generalmajor Frhr. v. Lasollaye: Die Auswanderer lassen sich unter 2 wohl zu unterscheidende Kategorien subsummiren. Die erste umfaßt die wohlhabenden oder einigermaßen vermöglichen Auswanderer, die sich in ihrer Heimath eben nicht ganz so glücklich fühlen, als sie es gerade sein zu müssen meinen, und die daher nicht sowohl aus wirklicher Noth, als vielmehr aus einer Art Uebermuth oder Unzufriedenheit über ihre Lage ihren Heerd verlassen, und einem fernen Glückssterne nachjagen. Diesen Auswanderungen sollte aus allen Kräften von Seite der Regierung entgegengearbeitet werden.

Die andere Kategorie ist eine solche, wie sie der Frhr. v. Andlaw im Auge gehabt hat; sie umfaßt nämlich die Leute, welche nicht mehr im Stande sind, sich und die Ihrigen auf eine entsprechende Weise im Lande zu ernähren. Die Unterkunft dieser Auswanderer in andern Ländern scheint mir durch das sehr wohlthätige Institut der Consulate wesentlich befördert zu werden. Aber nicht allein unsere Regierung wird diese Angelegenheit ins Auge zu fassen haben, sondern ich glaube mit dem verehrten Redner vor mir, daß insbesondere der Zollverein sich mit der Unterbringung dieser Brodlosen lebhaft werde beschäftigen müssen.

Geh. Referendär Eichrodt: Die Rücksichten der Philänthropie sind durch die Aufstellung von Consuln hinläng-

lich gewahrt; ob durch diese Auswanderungen das Staatsinteresse beachtet wird, ist eine andere Frage. Ein solches würde nur dann obwalten, wenn wir an einer Uebervölkerung oder einem Pauperismus litten; beide Uebelstände sind aber nicht vorhanden. Wenn auch der Grundbesitz sehr zerstückelt ist, so haben wir in der Industrie Mittel genug, um die Inländer an den Boden zu fesseln. Die Erfahrung spricht dafür, daß zwar nicht gerade der wohlhabendere, aber dennoch ein ziemlich wohlhabender Theil der Staatsangehörigen der Lust zur Auswanderung nachgibt. Der Staat hat aber gewiß kein Interesse, diese Art von Auswanderungen zu befördern; es geht ein großer Theil seiner Arbeitskräfte und des Nationalvermögens damit zum Lande hinaus. Vor der Hand wird es daher genügen, wenn der Staat durch Rath und Belehrung dabei insofern mitwirkt, daß die Auswanderer das Loos, welchem sie entgegengehen, möglichst genau zum Voraus kennen lernen.

Die Kammer genehmigt hierauf bei der Abstimmung das Budget des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Oberforstrath v. Gemmingen erstattet sofort Namens der Budgetcommission den Bericht über das ordentliche und nachträgliche Budget des Finanzministeriums für die Jahre 1842 und 1843 und zwar Tit. II. Forstdomänenverwaltung, Tit. VI. Centralverwaltung der Forstdomänen und Bergwerke und eigentlicher Staatsaufwand

Beilage Nr. 41.

sowie über Tit. VIII. Pensionen.

Beilage Nr. 42.

Die Kammer beschließt die Discussion hierüber in abgekürzter Form.

Geh. Rath v. Reck: Gegen die von der zweiten Kammer beschlossene Erhöhung des Budgetsatzes §. 3, Erlös aus Holz, habe ich das Bedenken, daß durch diese gesteigerte Ertragsberechnung sich die Forstbehörde zu Schritten verleiten lassen möchte, welche der Nachhaltigkeit des Waldertrags nicht zuträglich werden könnten.

Reg. Com. Finanzminister v. Böckh bezieht sich hiergegen auf die Erklärungen, welche die Regierung bei der Berathung dieses Gegenstandes in der zweiten Kammer abgegeben hat, und die den Mitgliedern der hohen Kammer wohl aus dem Beiblatt der Karlsruher Zeitung bekannt sein werden; zugleich fügt er einige weitere beruhigende Erläuterungen bei.

Forstmeister v. Kettner: In Beziehung auf die Ausgabsposition §. 14., Pferdunterhaltungsgelder der Bezirksförster, finde ich die hiefür bestimmte Summe dem Bedürfnisse nicht vollkommen entsprechend, indem nicht alle Bezirksförster Dienstpferde nöthig haben. Wir haben eine große Zahl von Bezirksforsteien, welche sich dieses Transportmittels ständig nicht zu bedienen brauchen, während fast alle mit dem dafür ausgeworfenen Aversum nicht auszureichen vermögen. Es wäre daher, wie mir scheint, angemessen, die im Budget bewilligte Summe etwa in der Art zu vertheilen, daß man Denen, welche wirklich Dienstpferde halten müssen, eine etwas höhere Entschädigung gibt, dagegen Solchen, welche vielleicht nur wenige Mal des Jahres im Falle sind, zu auswärtigen Geschäften auf entlegeneren Orten ein Pferd zu brauchen, ein Aversum zuweist, um welches sie sich das erforderliche Fuhrwerk oder Pferd miethen können.

Ich glaube, daß es der Mühe werth wäre, hierüber von Seite der Forstämter Berichte einzuziehen.

Se. Durchl. der Hr. Fürst zu Fürstenberg übergibt das Präsidium dem zweiten Vicepräsidenten, Großhofmeister v. Berkheim, und bemerkt: Wenn es gerathen ist, einem Beamten wegen seiner Dienstverrichtungen die Last, Dienstpferde zu halten, aufzulegen, so geschieht es nicht nur darum, daß der Beamte für seine Person bequemer in seinem Bezirke herumkommen kann, sondern daß der Dienst unter solchen auswärtigen Geschäften nicht leide, und der Diener schneller wieder auf sein Bureau nach Hause kommt. Erhält der Förster ein Aversum und wird er der Dienstlast enthoben, Pferde halten zu müssen, so lasse ich es dahingestellt, ob der beabsichtigte Zweck erreicht wird, und ob nicht vielleicht der eine oder andere das Aversum in die Tasche stecken und sich lieber an seiner Fußbekleidung etwas abarbeiten wird, so daß die Dienstverrichtung nicht mit der nöthigen Schnelle besorgt würde.

Oberforstrath v. Gemmingen theilt diese Ansicht.

Reg. Com. Finanzminister v. Böckh: Die Regierung wird diese Sache in nähere Erwägung ziehen.

Generalauditor Vogel spricht den Wunsch aus, welcher

von Sr. Durchl. dem Hrn. Fürsten zu Fürstenberg unterstützt wird, daß die vor Organisirung des dermaligen Forstpersonals vorhandenen, nicht wissenschaftlich gebildeten Forstdiener, welche zum Theil in die Kategorie der gewöhnlichen Waldhüter eingereiht worden seien, sowohl in Beziehung auf ihren Gehalt, als ihre Benennung, besser gestellt werden möchten, worauf von dem Hrn. Finanzminister v. Böckh erwiedert wird, daß erst kürzlich die Regierung hierwegen eine Vorkehrung getroffen habe.

Die Kammer beschließt sofort auch dieses Budget dem Antrag der Commission gemäß anzunehmen.

Oberforstrath v. Gemmingen berichtet endlich ferner über die Rechnung des Archivars der ersten Kammer pro 1841 und 1842,

Beilage Nr. 43;

wobei die Discussion in abgekürzter Form beantragt und beschlossen wird.

In Folge einer im Commissionsberichte gemachten Bemerkung wegen der noch mangelnden besonderen Verpflichtung des Archivars als Rechner, worauf die Revisionsnotaten der Oberrechnungskammer aufmerksam gemacht hatten, übernimmt das hohe Präsidium eine deßfalls nöthig scheinende Communication mit dem Präsidenten der Oberrechnungskammer.

Die Kammer nimmt hierauf den Commissionsantrag an, welcher dahin geht, dem Archivar Hugo für gedachte Rechnung das Absolutorium zu ertheilen.

Hierauf wird die Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung
Der Secretär:
v. Kettner.

Eilfte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 22. August 1842.

Gegenwärtig

die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme:

Sr. Durchl. des Hrn. Fürsten zu Leiningen,
„ Erlaucht des Hrn. Grafen zu Leiningen-Billigheim,
des Frhrn. v. Göler d. ä.,
„ Hrn. Geh. Referendärs Eichrodt,
„ „ Großhofmeisters Frhrn. v. Berkheim,
„ „ Generalmajors Frhrn. v. Lasollaye,
des Hrn. Geh. Legationsraths Frhrn. v. Marschall, und
„ „ Oberforstraths v. Gemmingen.

Von Seiten der Regierungscommission:
Hr. Finanzminister v. Böckh, und die
HH. Ministerialräthe v. Marschall, Kühlenthal, und Kirchgeßner.

Unter dem Vorsitze des ersten Vicepräsidenten, Sr. Durchlaucht des Hrn. Fürsten zu Fürstenberg.

Forstmeister v. Kettner erstattet Namens der Büdgetcommission Bericht über die Lasten und Verwaltungskosten des Finanzministeriums, Cameraldomänenadministration, Salinen-, Berg-, Hütten- und Münzverwaltung.

Beilage Nr. 44.

Die Kammer beschließt die Discussion darüber in abgekürzter Form.

Zu Tit. III. Salinenverwaltung bemerkt

Generalauditor Vogel: Ich hätte es für wünschenswerth gehalten, wenn unsere verehrliche Commission sich auch über die in der zweiten Kammer zur Sprache gebrachte Lieferung der Salzsäcke geäußert hätte, weil hierbei von einem nicht unbedeutenden Gegenstande des inländischen Gewerbfleißes die Rede ist.

Forstmeister v. Kettner: In frühern Berichten dieser hohen Kammer ist der Gegenstand ausführlich erörtert wor-

den; auch hat der Hr. Finanzminister in der zweiten Kammer solche Zusicherungen ertheilt, daß die Commission und die hohe Kammer sich dabei beruhigen können.

Zu Tit. IV. Berg- und Hüttenverwaltung.

Reg. Com. Ministerialrath Kühlenthal: Die im Bericht erwähnte Einbuße von 39,000 fl., welche in den Jahren 1838 und 1839 wegen des geringen Absatzes sich ergeben hat, ist nur eine scheinbare. Obgleich die Bilanz in der Rechnung dieses Resultat liefern mag, so kann eine wirkliche Vergleichung nur bewirkt werden, wenn man die Ablieferung an die Centralkassen ins Auge faßt; außerdem influirt auf den Steuerertrag die Zu- und Abnahme des Betriebsfonds. Werden die Momente mit in Betracht gezogen, so war der Reinertrag

im Jahr $18^{38}/_{39}$ 115,474 fl. 31 kr.
„ „ $18^{39}/_{40}$ 81,588 fl. 33 kr.;

im Durchschnitt beider Jahre ergab sich also statt einer Einbuße ein wirklicher Reinertrag von 98,531 fl. 32 kr.

Geh. Rath v. Reck: Ich erlaube mir an den Hrn. Regierungscommissär die Frage, ob die Eisenwerke zur Zeit noch im Stande sind, ihre Waaren abzusetzen.

Reg. Com. Ministerialrath Kühlenthal: Die früher sehr günstig gewesenen Absatzverhältnisse gestatteten der Verwaltung eine Preiserhöhung, welche im Jahr 1837 in zwei Abstufungen um 50 kr. für den Zentner fabrizirtes Eisen im Durchschnitt aller Sortimente auch wirklich eintrat. Dieser Preiserhöhung ungeachtet erreichte der Werth der Vorräthe an Eisenfabricaten vor dem 1. Januar 1839 die Summe von 100,000 fl. nicht, und auch der Werth des vorräthigen Roheisens blieb unter dieser Summe.

Die vermehrte Concurrenz, insbesondere aber die Vorliebe der Abnehmer für das wohlfeilere Walzeisen waren dem Absatz der Großherzl. Eisenwerke ungünstig und es stiegen die Vorräthe an

		Roheisen	Eisenfabrikaten
am 1. Jan. 1839	auf einen Werth von	78,495 fl.	128,367 fl.
„ 1. Juli	„ „	91,755 fl.	187,088 fl.
„ 1. Jan. 1840	„	152,985 fl.	174,741 fl.
„ 1. Juli	„ „	248,285 fl.	169,994 fl.
„ 1. Jan. 1841	„	327,265 fl.	181,350 fl.
„ 1. Juli	„ „	352,815 fl.	251,374 fl.

Diese bedenklichen Anhäufungen geben Veranlassung, nicht nur von dem Preisaufschlag ebenfalls in zwei Abstufungen wieder abzukommen, sondern auch in Albbruck ein Walzwerk zu errichten.

Der Erfolg hatte die gewünschte Wirkung, und es verminderte sich der Geldwerth der Vorräthe an

	Roheisen	Fabrikaten
am 1. Jan. 1842 auf	308,625 fl.	156,825 fl.
und am 1. Juli „ „	257,740 fl.	80,887 fl.

Unter diesen Umständen läßt sich erwarten, daß der Absatz seine frühere Lebhaftigkeit wieder erlangen und behalten werde.

Die Kammer genehmigt sofort den Antrag der Commission.

Geh. Rath v. Reck berichtet alsdann über das Budget des Finanzministeriums, und zwar Steuerverwaltung, Zollverwaltung, und allgemeine Kassenverwaltung, so wie den Aufwand des Finanzministeriums sammt Branchen.

Beilage Nr. 45.

Bei der in abgekürzter Form eröffneten Discussion wird nichts erinnert und auch dieses Budget dem Commissionsantrag gemäß angenommen.

Namens der Petitionscommission erstattet endlich Prälat Hüffell Bericht über eine Eingabe des vormaligen Landwehrcapitäns Schubert zu Rastatt, Auszahlung von Gehaltsresten und definitive Regulirung einer fixen Pension betreffend.

Beilage Nr. 46.

Bei der mit Zustimmung der Regierungscommission in abgekürzter Form vorgenommenen Discussion wird die formelle Zulässigkeit des von der Commission gestellten Schlußantrages auf Erhöhung der Pension Schuberts bis zu 1 fl. täglich von dem Generalauditor Vogel bestritten, da es weder mit der Verfassungsurkunde noch mit der Geschäftsordnung vereinbarlich sei, eine Petition von Seiten der Kammer mit einer in solcher Art ausgedrückten Empfehlung zu überweisen.

Der Redner will sich jedoch hiermit keineswegs gegen die Sache selbst ausgesprochen haben, indem er die beklagenswerthen Verhältnisse des Petenten kenne, und aus den ihm zugekommenen Acten über denselben die Ueberzeugung ge-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

schöpft habe, daß er nicht hauptsächlich aus eigenem Verschulden in seine so mißliche Lage versetzt worden sei.

Prälat Hüffell: Die Commission glaubte, indem sie eine so unbedeutende Unterstützung für den einer solchen in der That sehr bedürftigen Petenten in Antrag brachte, die über Behandlung der Petition bestehenden Vorschriften und Uebungen in keiner Weise zu verletzen.

Wenn man wünschen darf, daß Jemanden geholfen werden solle, so darf man wohl auch noch dazu setzen, wie man dies für gut halte, zumal wenn es nur geschieht, um gewissermaßen damit auszudrücken, daß man nicht unbescheiden sein wolle, und daß man gerade Dem, was der Petent will, nicht zustimmen könne.

Etwas, glaube ich, muß für diesen Mann geschehen, denn er ist gegenwärtig fast von allen Subsistenzmitteln entblößt; fast an jedem Landtage erhalten wir dickleibige voluminöse Petitionen von demselben, — wäre es denn nicht möglich, ihn im Schreibereifache irgend wo noch unterzubringen?

Reg. Com. Ministerialrath Frhr. v. Marschall: Die Versuche, welche mit demselben in dieser Beziehung schon gemacht wurden, sind nicht zur Zufriedenheit ausgefallen; jetzt bezieht er seit einigen Jahren eine Unterstützung aus der Amtskasse, in dem Betrage, der jenem fast gleichkömmt, den er anzusprechen hätte, wenn er nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Ruhegehalte der niedern Diener zu behandeln wäre, was nicht der Fall ist.

Mehr kann nicht für ihn geschehen, denn wir haben eigentlich gar keinen Fond, auf welchen vorschriftgemäß eine Pension übernommen werden könnte. Wenn Sie, hochgeehrteste Herren, bedenken, wie viele wahrhaft verdiente und unterstützungsbedürftige Leute wir noch haben, denen nach einer langen Reihe von Dienstjahren, während welcher sie sich stets mit einem verhältnißmäßig geringen Gehalte begnügen müssen, ebenfalls kein höherer Ruhegehalt gesetzlich zugewiesen werden kann, so werden Sie wohl mit mir einverstanden sein, daß Petent nicht beschwert ist, und über seine Petition zur Tagesordnung übergegangen werden kann.

Major Frhr. v. Türkheim: Ich finde es für künftige und eben doch noch mögliche Fälle eines Krieges nicht sehr ermunternd, wenn man einen Mann, der seiner Zeit als Hauptmann in der Landwehr brav gedient hat, — was noch nicht widersprochen worden ist — nicht einmal nach den Bestimmungen über die niedern Diener berücksichtigen kann.

Frhr. v. Andlaw spricht sich im Sinne des Generalauditors Vogel dahin aus, daß die Petition — ohne einen speziellen Wunsch auszudrücken — im Allgemeinen an das höchstpreisliche Staatsministerium zur thunlichen Berücksichtigung abgegeben werde, welcher Antrag nach mehrfältiger Unterstützung von der Kammer angenommen wird.

Die öffentliche Sitzung wird hierauf geschlossen.

Zur Beurkundung
der Secretär:
v. Kettner.

Zwölfte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 26. August 1842.

Gegenwärtig

die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme:

Sr. Durchl. des Hrn. Fürsten zu Leiningen und des Frhrn. v. Göler d. ä.

Von Seiten der Regierungscommission:

Hr. Finanzminister v. Böckh,
„ Staatsminister v. Blittersdorff,
Hr. Staatsrath Frhr. v. Rüdt, und
„ Ministerialrath Kühlenthal.

Weiter anwesend:

Se. Hoheit der Erbgroßherzog Ludwig von Baden,
„ „ „ Markgraf Maximilian von Baden,
„ Erlaucht der Hr. Graf zu Leiningen-Neudenau.

Unter dem Vorsitze des ersten Vicepräsidenten, Sr. Durchlaucht des Hrn. Fürsten zu Fürstenberg.

Se. Hoheit der Erbgroßherzog treten, geführt von Sr. Hoh. dem Hrn. Markgrafen Maximilian von Baden und von Sr. Durchl. dem Hrn. Fürsten von Fürstenberg, in den Saal, und werden von Letzterem auf Ihren Platz geleitet.

Der erste Vicepräsident, Se. Durchl. der Hr. Fürst zu Fürstenberg, eröffnet die Sitzung mit folgender Anrede:

„Vor wenigen Tagen haben wir den Segen des Himmels herabgefleht für die Wohlfahrt des erhabenen Sprößlings des großherzoglichen Hauses bei jenem freudigen Ereignisse, dem wir zugleich das Glück und das Hochgefühl des jetzigen ergreifenden Augenblicks verdanken. Die Liebe und Verehrung, welche seit seiner Geburt solche Wünsche hinaufsandten zu dem Geber alles Guten, sind es auch heute, die unsere Brust beseelen, wenn wir den Allmächtigen bitten, Ihm Schutz und Segen zu verleihen für alle Zukunft. Von Gott komme auch herab der Segen auf die Be-

strebungen und Bemühungen Aller, die es treu und gut mit dem Großherzog und dem Vaterlande meinen: — er wird uns zu Theil werden! Durchlauchtigster Erbgroßherzog! Gnädigster Herr! Sie sind vor 18 Jahren eingetreten in dieses Leben, begrüßt von beglückten Eltern, und umfaßt von der Liebe so Vieler! So werden Sie heute von uns mit offenen Armen empfangen — und von schönen Hoffnungen erfüllt, heißen wir Sie freudig willkommen. Die Verfassung hat an den Eintritt in diese Versammlung einen feierlichen Act zu knüpfen angeordnet. Der §. 69 unseres Grundgesetzes, gnädigster Herr! legt auch Ihnen das Recht und die Pflicht auf, vor dem Allerheiligsten Ihre Gesinnungen und Ihre Vorsätze öffentlich zu bekräftigen, — die Er allein in Ihrem Innern sieht, denen wir aber ruhig und fest vertrauen. Mit Ihrem edlen Herzen und bei Ihrem lebendigen Sinn für Recht und Wahrheit und so redlichem Willen werden Sie solche bestimmt zu erfüllen im Stande sein! Denn: wer will, der kann! Vernehmen Eure Hoheit nun die Formel, die ich Ihnen von diesem Platze aus vorzutragen berufen bin, und schwören Sie darnach den vorschriftsmäßigen Eid: „Ich schwöre Treue dem Großherzog, Gehorsam dem Gesetze, Beobachtung und Aufrechthaltung der Staatsverfassung, und in der Ständeversammlung nur des ganzen Landes allgemeines Wohl und Bestes, ohne Rücksicht auf besondere Stände oder Klassen, nach meiner innern Ueberzeugung zu berathen, so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium!"

Se. Hoh. der Erbgroßherzog sprechen hierauf mit aufgehobener Rechte: „Ich schwöre!"

Nach einer kurzen Pause erhält Frhr. v. Andlaw von dem hohen Präsidium das Wort, und trägt vor: Die hohe Kammer möge mir verzeihen, wenn ich in dieser geweihten Stunde zuerst das feierliche Schweigen breche, welches der ergreifenden Handlung folgt, von der wir so eben Zeuge waren! Der Fürstensohn, die Hoffnung unserer Söhne, hat vor Gott und Ihnen, Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, den Eid geleistet, für jetzt und für die Dauer seines Lebens die Summe der Rechte zu ehren und zu schützen, die Pflichten zu üben, welche die Urkunde der Verfassung in sich schließt. — Dieser Act ist ein Augenblick nur in der flüchtigen Zeit, aber dauernd in seinen Wirkungen. Ich wünschte diesen erhebenden Augenblick festzuhalten. Es ist so schön, wenn der Lebensmorgen der Thätigkeit für einen Fürsten einbricht, dessen Seele rein ist, wie die Sonne an dem wolkenlosen Himmel!

Wir begrüßen freudig diesen Lebensmorgen. Auf ihn folge ein langer, segensreicher Lebenstag! Wer dürfte es mir verargen, wenn das Gefühl stolzer Freude, ein Mitglied dieser hohen Versammlung zu sein, mich heute ganz besonders drängt, für dieses Haus und die Stände, aus deren Mitte es hervorgegangen ist, öffentlich die würdevolle Stellung im Volke in Anspruch zu nehmen, die Ihnen ziemt!

Es wurde in jüngster Zeit, und zwar in gesteigerter Weise, die Tendenz wieder kund gegeben, diese Kammer, diese Stände als gewissermaßen außerhalb des Volkes gestellt zu betrachten. Ansichten dieser Art wurden selbst von öffentlicher Stelle bald ausgesprochen, bald angedeutet, ohne daß ihnen ein entschiedener Widerspruch entgegengesetzt worden wäre!

Ich weise diese Tendenz, diese Ansichten mit aller Entrüstung zurück, der ich nur fähig bin. Wir dürfen es nicht dulden. Wir dürfen es nicht dulden, daß man Theile des Volkes von dem Ganzen willkührlich trenne, und diesem Ganzen gleichsam gegenüber stelle! Wir dürfen es nicht im Interesse des Ganzen. In einem großen Nachbarstaate schied man einst erst den König aus, und nannte Volk: die Gesammtheit — weniger den König. — Etwas später hieß Volk: die Gesammtheit — weniger den König, die Geistlichkeit und den Adel. — Ein 10. August brach an, und Volk wurde genannt: die Gesammtheit — weniger den König, die Geistlichkeit, den Adel, und — die ein Eigenthum Besitzenden! — Wie! — Dieser Erbe des Thrones, den es der gütigen Vorsehung gefiel, mit so reichen Vorzügen zu schmücken; die Glieder unseres Fürstengeschlechts, die ersten Familien des Landes und ihre Häupter, die Würdeträger der Kirche, der grundherrliche Adel und seine Abgeordneten, die Universitäten, die Männer aus den ersten Reihen des Staatsdienstes sollten eigentlich dem Volke nicht angehören? Sie sollten seine Liebe, seine Achtung nicht besitzen? Seine wahren Interessen weder kennen noch

schützen wollen? Es hätte für uns Alle der Eid keine Bedeutung? — Unser Beispiel verdiene keine Nachahmung von Seiten dieses fürstlichen Jünglings, der nach Ihnen, Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, mit bescheidenem Vertrauen blickt? Dies hieße leugnen, daß die Eiche mit der reichen Krone, daß die hohe Tanne dem Boden angehören, mit dem sie seit Jahrhunderten verwachsen sind.

Die Eichen fällt man, welche welken. — Wir haben volle Lebenskraft trotz des Strebens, uns die Säfte dieses Bodens zu entziehen! — Ich empfinde diese Lebenskraft in meinem glühenden Mitgefühle für das Wohl und Wehe dieses Volkes, dem ich angehöre, seitdem ich das Licht der Welt erblickte, und dessen Schicksale ich theilen möchte bis zu dem letzten Hauche meines Lebens. — Ich sage es mit Stolz. Diese Gesinnung berechtigt mich zu der Ehre eines Vertreters der Interessen dieses Volkes in der vollsten Bedeutung des Wortes. Diese Gesinnung fröhnt nicht den wechselnden Meinungen des Tages, sie ist gegründet auf das Gesetz der Gerechtigkeit, das ein Ausfluß des göttlichen Wortes ist. Wir empfinden diese Lebenskraft bei dem Anblicke dieses jungen Fürsten, der heute Sitz nimmt in unserer Mitte. Möge dieser durchlauchtigste Prinz nie andere Worte hören, als Worte der Wahrheit! Er wird, sein fürstlicher Sinn ist dessen Bürge, nie andere Worte vernehmen wollen, als Worte der Wahrheit.

Se. Hoheit der Erbgroßherzog: Empfangen Sie, verehrteste Herren, meinen aufrichtigsten Dank für Ihren herzlichen Empfang und für die warmen Worte, welche der Frhr. v. Andlaw so eben in Ihrem Namen gesprochen hat. Seien Sie überzeugt, daß ich die hohe Bedeutung des Tages ganz erkenne, an welchem ich berufen bin, in Ihre Mitte zu treten, und daß ich mich von Herzen freue, einst als thätiges Mitglied dieses Hauses — mit Ihnen vereint — das Wohl des Fürsten sowohl, als des Vaterlandes nach allen Kräften zu befördern!

Die Mitglieder der Kammer und die Regierungscommissäre erheben sich von ihren Sitzen. Großhofmeister v. Berkheim ergreift das Wort und spricht:

„Die Worte, die der Frhr. v. Andlaw gesprochen hat, sind der Wiederhall der Gesinnungen der Mitglieder dieser hohen Kammer. Wir fühlen uns Alle glücklich und geehrt, Ew. Hoheit als ersten und treuesten Unterthan des Großherzogs in unserer Mitte zu sehen, und mit warmer Liebe und Verehrung hier begrüßen zu können."

Das hohe Präsidium legt hierauf folgende Mittheilungen der zweiten Kammer vor:

1) Eine Berichtigung im Büdget der Forstpolizeidirection und der Forstdomänenverwaltung,
Beilage Nr. 47;

2) das Büdget des Kriegsministeriums,
Beilage Nr. 48;

3) eine Adresse auf Einführung von Vergleichsgerichten,
Beilage Nr. 49;

4) den Gesetzentwurf wegen Erhöhung der Hundstaxe,
Beilage Nr. 50.

Die Gegenstände sub 1 und 2 werden an die Büdgetcommission, und sub 3 und 4 an eine Vorberathung verwiesen.

Der Tagesordnung gemäß erstattet sodann der Geh. Rath v. Neck Namens der Büdgetcommission Bericht über die Einnahmen, Lasten und Verwaltungskosten der Zollverwaltung.

Die Kammer beschließt auf den Antrag des Berichterstatters die Discussion in abgekürzter Form, und nimmt die Büdgetsätze, deren Abänderung in der zweiten Kammer nach einer Erläuterung des Hrn. Finanzministers v. Böckh mit Genehmigung der Regierung erfolgt sind, ohne Bemerkung an.

Namens der Petitionscommission erstattet hierauf Frhr. v. Göler d. j. Bericht über die Petition der Stadt Oppenau, Anlegung eines neuen Straßenzugs von Oppenau auf den Kniebis als Verbindungsstraße mit Würtemberg auf den Eisenbahnhof zu Appenweier und in die Rebgelände der Ortenau und des Breisgaues betreffend.

Beilage Nr. 51.

Reg. Com. Finanzminister v. Böckh: Der Grund, den die Petenten angeben, warum diese Straße bisher nicht gemacht worden sei, ist wohl von keiner Behörde ausgesprochen worden. Eine solche obscure Ansicht, daß nämlich

diese Straße deshalb bis jetzt nicht hergestellt worden sei, weil man es für vortheilhaft halte, die Fremden in langen Straßenzügen im Lande herumzuführen, wird wohl bei der badischen Regierung nicht vermuthet werden.

Großhofmeister Frhr. v. Berkheim: Die Straße, welche über den Roßbiehl führt, gehört freilich nicht zu den besten, allein das Localinteresse der Stadt Oppenau, von dem es sich hier doch allein handelt, wird auch durch den neuen Straßenzug nicht mehr gewinnen, als bisher. Was den Zug nach dem Bahnhof in Appenweier betrifft, so glaube ich, wird erst die Zukunft lehren, ob sich eine solche neue Straßeneröffnung wirklich als Bedürfniß herausstellt. Auch scheint mir durch die gegenwärtig bestehenden Straßen für den Absatz der Kinzigthaler Weine nach dem Würtembergischen hinlänglich gesorgt zu sein, während man auf dieser neu herzustellenden einen nicht unbedeutenden Umweg dahin machen müßte. Ich unterstütze daher den Commissionsantrag.

Frhr. v. Andlaw: Der Hr. Berichterstatter hat ein Moment hervorgehoben, welches die Sache allerdings einer weiteren Untersuchung würdig macht. Es ist nämlich von den Petenten angegeben worden, daß die Weinausfuhr nach dem Würtembergischen in Folge des schlechten Zustandes der von Oppenau dahinführenden Straße in den drei letzten Jahren sich bedeutend vermindert habe. Würde der Zeitpunkt von drei Jahren nicht angegeben sein, so könnte man glauben, daß der Zollanschluß an dieser Verminderung des Weinabsatzes Schuld sei, allein dieses scheint nicht der Fall zu sein, sondern es müssen andere Ursachen hier vorliegen, die mir einer nähern Untersuchung nicht unwürdig scheinen. Ich möchte deshalb den Antrag stellen, diese Petition dem hohen Staatsministerium zu übergeben, damit dieses die Sache einer genauern Prüfung unterwerfe und sodann die Ansprüche der Petenten wenigstens einigermaßen befriedige.

Geh. Referendär Eichrodt: Es ist wohl anzunehmen, daß der der Kammer schon früher vorgelegte Gesetzentwurf über die Pflicht zur Anlegung und Unterhaltung der Straßen einer späteren Ständekammer wieder vorgelegt wird. Kommt dieses Gesetz zu Stande, so wird alsdann beim Vollzuge desselben auch auf die hier gewünschte Straße die geeignete Rücksicht genommen werden, ohne daß es einer besonderen Empfehlung an das Staatsministerium bedarf. Vor dem Zustandekommen dieses Gesetzes aber wird auch für diese Straße, wie für manche andere bis dahin ausgesetzte, nichts geschehen können. Ich stimme daher für die Tagesordnung.

Geh. Rath v. Reck: Ich schließe mich diesem Antrage aus den so eben vernommenen Gründen, und weil ich noch gar manche andere Straße kenne, deren Herstellung nicht nur als vortheilhaft, sondern als ein wahres Bedürfniß erscheint, die aber ebenfalls zur Zeit nicht berücksichtigt werden können, an.

Major Frhr. v. Türkheim: Ich unterstütze den Vorschlag des Frhrn. v. Andlaw, die Petition mit Empfehlung dem Staatsministerium zu übergeben, indem ich das Gesuch der Gemeinde Oppenau nicht für unbegründet halte, namentlich in Rücksicht auf den in Appenweier zu errichtenden Bahnhof, und auf die Befestigung von Rastatt. Ich bin keiner von Denen, welche verlangen, daß man für irgend eine Stadt oder für einen Ort eine Straße anlegt, oder sonst besondere Berücksichtigungen eintreten läßt, sondern ich glaube, daß man jeder Zeit das allgemeine Interesse im Auge haben muß. Ich erinnere mich aber sehr gut, daß diese Straße früher, als jene Gegend noch bischöflich-straßburgisch war, bis auf den Roßbiehl hinauf in einem guten fahrbaren Stande sich befand, später aber schlechter geworden ist. Würtembergischer Seits ist dieselbe nun sehr schön und zweckmäßig hergestellt worden. Ich glaube daher, daß eine gute Straße in jener Gegend nothwendig ist, und daß auch in militärischer Beziehung, wenn einmal die Rastatter Festung vollendet sein wird, sehr viele Gründe für Herstellung einer solchen sprechen.

Generallieutenant Frhr. v. Stockhorn: Ich schließe mich dem Commissionsantrage an, denn es wird voraussichtlich in dieser Budgetperiode nichts für diese Straße geschehen können. Es ist angedeutet worden, daß in den letzten drei Jahren die Weinausfuhr abgenommen habe. Dieses ist leider eine traurige Erfahrung, welche aber beinahe in allen Gegenden des badischen Landes gemacht wurde, und deren Ursache sowohl in der auch anderwärts eingetretenen Vermehrung und Veredlung der Weinproduction

selbst, als in der Zunahme der Bierconsumtion, und vielleicht auch in einer größern Mäßigkeit im Allgemeinen gefunden werden kann.

Generalauditor Vogel und Generalmajor Frhr. v. Lasollaye unterstützen aus formellen Gründen den Antrag der Commission.

Frhr. v. Andlaw zieht sofort seinen Vorschlag zurück, und die Kammer genehmigt den Commissionsantrag, zur Tagesordnung überzugehen.

Generallieutenant Frhr. v. Stockhorn stellt sodann Namens der Kammer die Frage, ob dieselbe bei der am 29. d. M. bevorstehenden Wiederkehr des Geburtsfestes Sr. Königl. Hoh. des Großherzogs nicht das Glück haben dürfe, Höchstdemselben die zwar bekannten und stets gleichen Gefühle der unterthänigsten Anhänglichkeit und tiefgefühltesten Theilnahme an diesem für das gesammte Vaterland so freudevollen Tag in ehrerbietigster Huldigung darzubringen, worauf von Seiten des durchlauchtigsten Vicepräsidenten bemerkt wird, daß Se. Königl. Hoh. der Großherzog gewiß mit gewohnter Huld von dieser Absicht der ersten Kammer Kenntniß nehmen würden, aber den nächstkommenden Geburtstag im Kreise Höchstihrer Familie in aller Stille zuzubringen beschlossen hätten.

Hierauf wird die öffentliche Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung
der Secretär:
v. Kettner.

Dreizehnte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 30. August 1842.

Gegenwärtig

die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme:

Sr. Durchl. des Hrn. Fürsten zu Fürstenberg,
„ „ „ „ Fürsten zu Leiningen,
„ Erlaucht des Hrn. Grafen zu Leiningen-Billigheim,
„ Erlaucht des Hrn. Grafen zu Leiningen-Neudenau, und
des Frhrn. v. Göler d. ä.

Von Seite der Regierungscommission:
Hr. Finanzminister v. Böckh,
„ Staatsrath Jolly,
„ „ Frhr. v. Rüdt,
„ Generalauditor Vogel, und
„ Ministerialrath Frhr. v. Marschall.

Unter dem Vorsitze des zweiten Vicepräsidenten, des Hrn. Großhofmeisters Frhrn. v. Berckheim.

Das Secretariat zeigt an, daß in der letzten Vorberathung zwei Commissionen gewählt worden seien:

1) Für den Gesetzentwurf, die Erhöhung der Hundstaxe betreffend,

Frhr. v. Rüdt,
Oberforstrath Frhr. v. Gemmingen, und
Frhr. v. Böcklin.

2) Für die Adresse der zweiten Kammer, auf Einführung von Vergleichsgerichten,

Generalauditor Vogel,
Geheimer Referendär Eichrodt,
Frhr. v. Marschall,
Frhr. v. Göler d. j., und
Großhofmeister Frhr. v. Berckheim.

Das Präsidium legt sodann eine Mittheilung der zweiten

Kammer vor, das Büdget des Ministeriums des Innern, in specie die Bewilligung zu Errichtung eines protestantischen Predigerseminars und eine Berichtigung im Etat „Allgemeine Sicherheitspolizei" betreffend,

Beilage Nr. 52,

welche an die Büdgetcommission verwiesen wird.

Frhr. v Andlaw begründet hierauf seine in der letzten Sitzung angekündigte Motion wegen Wahrung der verfassungsmäßigen Rechte der ersten Kammer, wie folgt:

Hochgeehrteste Herren! Der Art. 67 der Verfassung zerfällt in drei Theile:

1) Er räumt den Kammern das Recht der Vorstellung, der Beschwerde, der Anklage ein.
2) Er gestattet die Bitte um Vorlage eines Gesetzes.
   Diese 2 Theile erfordern das collective Handeln beider Kammern.
3) Der dritte Punkt bewilligt denselben das Recht, Mißbräuche in der Verwaltung, die zu ihrer Kenntniß kommen, der Regierung anzuzeigen.

Der Sinn dieser Bestimmung ist offenbar kein anderer, als der Willkür einzelner Beamten vorzubeugen, indem ihre Diensthandlungen öffentlichem und gerechtem Tadel ausgesetzt werden können.

Daß ein solcher Tadel von einzelnen Mitgliedern beider Kammern ausgehen könne, ist natürlich; dazu bedarf es aber vorerst keiner Abstimmung, keiner Vorstellung, keiner Beschwerde, keiner Anklage, keines Gesetzes. Den Kammern steht keine Untersuchung zu, es genügt, daß der Regierung der Uebelstand öffentlich bezeichnet werde, damit sie ihn abändern möge.

Sobald aber die Wirksamkeit einer ganzen Regierung selbst, d. h. der Vorstände der Ministerien, dem Tadel eines Mißbrauchs ausgesetzt ist, so kann doch wohl die Anzeige hievon nicht mehr an die Regierung geschehen, sondern sie muß im Wege der Vorstellung, der Beschwerde oder der Anklage an den Großherzog unmittelbar gelangen, soll die Bestimmung des Art. 67 irgend einen Sinn haben.

Es handelt sich hier nicht um eine müßige Frage, es handelt sich nicht um eitles Wortspiel, hochgeehrteste Herren, sondern um ein wichtiges Recht Ihrer Mitwirkung. Wo dieses Recht nicht ausdrücklich beschränkt ist, muß es gewahrt werden. Und wird dieses Recht gewahrt, frage ich, wenn durch einen einseitigen Kammerbeschluß, der einen Wiederhall allenfalls im Volke finden könnte, das Vertrauen gegen die Organe der Regierung in einer Weise erschüttert würde, daß die **Wirkung** einer gegründeten Beschwerde oder Anklage eintreten **müßte**, ohne daß eines von beiden doch erfolgt wäre?

Diese Frage ist heute eine praktische geworden.

Die andere Kammer hat, wie allgemein bekannt, den Beschluß gefaßt, zu erklären, daß gewisse Maßregeln, welche einer guten und weisen Staatsverwaltung zuwiderlaufen, eine tiefe Aufregung in dem Lande hervorrufen mußten, daß diese Maßregeln und die Art ihrer Ausführung höchst verderblich auf die Moralität des Volkes eingewirkt haben, daß dadurch der Glaube an die Verfassungstreue und Gesetzesliebe dieser Staatsverwaltung, also eine Hauptgrundlage ihrer moralischen Kraft und Wirksamkeit, erschüttert werden müßte!

Diese Anschuldigungen sind inhaltschwer! — Das Recht der Anklage, wenigstens einer dringenden Beschwerde, erscheint als illusorisch, wenn unter dessen Begriff nicht solche Handlungen fallen! — Diese Beschwerde müßte daher erhoben, diese Anklage müßte daher gestellt werden, wenn die zweite Kammer den consequenten, den gesetzlichen Weg gehen wollte, wie die Verfassung ihn erheischt. Diesen Weg hat sie nicht eingeschlagen — also können keine gesetzlichen Folgerungen an ihre Handlungsweise sich knüpfen lassen; fühlte sie daher die Pflicht, Uebelstände zu beseitigen, welche die Wohlfahrt des Landes gefährden, so hat sie diese Pflicht nur halb erfüllt, indem sie zu deren Beseitigung einen ungeeigneten Weg einschlug. Glaubte sie aber auf dem gesetzmäßigen Wege nicht auszureichen, so sind nur zwei Fälle denkbar, welche sie bestimmen konnten, davon abzuweichen: entweder sie war selbst über den innern Werth ihrer Anschuldigungen mit sich nicht einig — ich glaube nicht an diesen Grund ihres Handelns —, oder sie wollte absichtlich die Mitwirkung dieses hohen Hauses umgehen. — Diese letztere Ansicht wurde bei einem andern Anlasse theilweise zugestanden.

Ein dritter Beweggrund läge etwa in der Absicht, außer

der Bahn des Gesetzes ein Ziel zu erreichen, welches innerhalb dessen Grenzen nicht zu erreichen ist. — Es hieße die Würde einer Corporation verletzen, wollte man sie solcher Motive zeihen.

Ich halte mich daher lediglich an den zweiten Punkt, der geeignet schiene, ein schiefes Licht auf die Selbstständigkeit dieses hohen Hauses zu werfen. Dieser Grund, hochgeehrteste Herren, ist mit Ihrer Ehre enge verbunden, und darf nicht mit Stillschweigen übergangen werden. Es darf der Glaube nicht Wurzel fassen, es würde diese hohe Kammer über Fragen, welche so tief eingegriffen haben in die Gemüther des Volkes, eine vorgefaßte Meinung in der Art hegen, daß alle Rechtsgründe nichts über sie vermöchten. Ich verwahre mich feierlichst gegen eine solche Meinung — so wenig ich es auf der andern Seite gutheißen könnte, wenn eine der beiden Kammern, gleichviel welche, ihre einseitige Meinung für die politisch untrügliche halten wollte. Das Formelle entscheidet hier leider nicht immer in Uebereinstimmung mit Dem, was der Einzelne für Recht erkennt. Aber auf diese Formen sind wir hingewiesen — es ist unsere Pflicht, sie einzuhalten — es ist unsere Pflicht, Widerspruch da einzulegen, wo wir sie verletzt erblicken.

Ich gestehe, die Art und Weise, diesen Widerspruch auszudrücken, ist nicht leicht in irgend eine Form zu fügen.

Ich schlage der hohen Kammer nichtsdestoweniger vor, sich darüber auszusprechen. Die Sache ist klar und einfach, die Wahl nur eine. Ist die Form auch nicht vollkommen entsprechend, so handelt es sich ja darum, einer Handlungsweise zu begegnen, welche sich in ungeeigneter Gestalt darbietet.

Daß wir uns äußern müssen, erscheint unzweifelhaft. Lassen sie uns, hochgeehrteste Herren, daher den würdevollsten Weg dahin betreten, daß die hohe Kammer, ganz abgesehen von dem materiellen Grund der Frage, erkläre: Daß sie ihrerseits die Handlungsweise der zweiten Kammer, als den klaren Bestimmungen der Verfassung, dem Geiste, wie dem Buchstaben nach zuwiderlaufend, und den darauf gebauten Beschluß als einen verfassungsmäßig nicht bestehenden betrachte.

Frhr. v. Marschall: Ich glaube, daß diese hohe Kammer sich veranlaßt sehen sollte, den Antrag des Frhrn. v. Andlaw in nähere Berathung zu ziehen. Es handelt sich dabei um eine wichtige Verfassungsfrage, hinsichtlich deren die Regierung und die andere Kammer sich in directem Widerstreit befinden, um eine Frage, welche die verfassungsmäßige Stellung und die Rechte dieses Hauses auf's wesentlichste berührt.

Von diesem Gesichtspunkte ausgehend, scheint es mir, daß die hohe Kammer jenen Conflict nicht gänzlich ignoriren kann, daß sie sich vielmehr berufen fühlen dürfte, denselben, ganz abgesehen von dem Materiellen des Streits — nur in so weit, als er die Verfassungsmäßigkeit der Form betrifft — wenigstens zum Gegenstand ihrer Erörterung zu machen. Welche Folge dann dieser Erörterung zu geben ist, um weder den Rechten dieses hohen Hauses Etwas zu vergeben, noch der andern Kammer zu nahe zu treten, darüber erlaube ich mir eine bestimmte Ansicht nicht zu äußern. Ich halte vielmehr dafür, daß dieser Punkt, welchen der Hr. Antragsteller selbst als einen schwierigen bezeichnet hat, der allseitigen und umsichtigen Prüfung der niederzusetzenden Commission bedürfen wird.

In dieser Richtung unterstütze ich den Antrag des Frhrn. v. Andlaw zur nähern Berathung.

Generallieutenant Frhr. v. Stockhorn und Frhr. v. Böcklin unterstützen diesen Antrag ebenfalls.

Reg. Com. Staatsrath Jolly: Die Regierung ist von der Wichtigkeit des Gegenstandes, den der Frhr. v. Andlaw in klarer Rede zur Sprache gebracht hat, vollkommen überzeugt; sie muß aber eben deshalb wünschen, daß es der hohen Kammer gefällig sein möge, dem weitern Vorschlage des Frhrn. v. Marschall Folge zu geben, wornach dieser Gegenstand in der Commission näher erörtert werden soll. Es ist weniger die Sache selbst, über die ich mich jetzt nicht zu verbreiten habe, als die Form ihrer Erledigung. bei welcher sich Schwierigkeiten darbieten möchten.

Der Antrag des Frhrn. v. Marschall wird sofort bei der Abstimmung einhellig angenommen.

Der Tagesordnung gemäß erstattet alsdann Frhr. v. Andlaw den Commissionsbericht über das Büdget des Großherzogl. Justizministeriums,

Beilage Nr. 53,

worüber die Kammer, mit Genehmigung der Regie-

rungscommission, die Discussion in abgekürzter Form beschließt.

Generallieutenant Frhr. v. Stockhorn wiederholt seinen am letzten Landtage gestellten Wunsch, daß auch für Visitationskosten der Gerichte eine Summe ins Büdget aufgenommen werde, worauf

Reg. Com. Staatsrath Jolly bemerkt, daß die Position „Außerordentliche Ausgaben" die Mittel dazu biete, die Visitation der Aemter aber Sache des Ministeriums des Innern, resp. der Kreisregierungen sei.

Da weiter keine Bemerkung gemacht wird, so genehmigt die Kammer dieses Büdget.

Ueber das Büdget des Ministeriums des Innern wird der von Sr. Durchl. dem Hrn. Fürsten zu Fürstenberg entworfene Commissionsbericht wegen bereits erfolgter Abreise desselben von dem Frhrn. v. Andlaw erstattet.

Beilage Nr. 54.

Auch hierüber wird die Discussion in abgekürzter Form beschlossen.

Generallieutenant Frhr. v. Stockhorn: Bei dem Titel „Kreisregierungen" erlaube ich mir auch einen früher gestellten Wunsch zu wiederholen, es möge die Regierung auf öftere Visitationen der Aemter an Ort und Stelle durch eigens hierzu abzuordnende Commissäre Bedacht nehmen, da dies nicht nur zu Erzielung eines möglichst gleichförmigen Geschäftsganges, sondern namentlich auch zur Gewinnung von auf eigene Anschauung gegründeten Kenntnissen der Lage und Bedürfnisse der auf solche Art bereisten Landesgegenden sehr förderlich ist; denn es ist ein längst bewährtes Sprichwort, daß man nicht allein vom grünen Tisch aus regieren kann.

Reg. Com. Staatsrath v. Rüdt: Ich muß hierauf erwiedern, daß dieser Wunsch im Wesentlichen bereits dadurch erfüllt ist, daß jede Kreisregierung die Ermächtigung und die Pflicht hat, jedes Jahr eine gewisse Anzahl von Aemtern durch eines ihrer Mitglieder visitiren zu lassen, was bei besonders hierzu geeigneten Fällen auch durch den Regierungsdirector selbst geschieht, und zwar nach einer besonders hierwegen aufgesetzten, sehr ins Detail gehenden Instruction.

Der Hauptnutzen einer solchen Visitation besteht aber eigentlich mehr in der Herbeiführung einer gewissen formellen Gleichförmigkeit der Geschäftsbehandlung, als darin, daß sich der Commissär so genau über alle Bedürfnisse und Wünsche der betreffenden Gegend und über den Grund oder Ungrund der letzteren unterrichten kann, denn dazu ist die Zeit zu kurz, und es kann die Eruirung und Beurtheilung dieser Verhältnisse den Localbehörden um so füglicher überlassen bleiben, als sie hierin die nöthige Unterstützung von Seiten der Betheiligten selbst bis jetzt noch nie entbehrt haben. Bei Fragen von größerer, allgemeinerer Wichtigkeit werden die Commissäre von Seiten des Großherzogl. Ministeriums des Innern abgeordnet.

Zu Tit. 8. „Bezirksjustiz und Polizei" bemerkt

Reg. Com. Ministerialrath Frhr. v. Marschall: Es hat sich das Personal für die Justiz- und Polizeiverwaltung in den letzten Jahrn sehr bedeutend und in steigender Progression vermehrt. Es erklärt sich dieses aus allgemeinen Gründen, nämlich aus der Zunahme der Population und der Gewerbsthätigkeit; es erklärt sich dies auch aus besondern Gründen, nämlich aus der zum großen Theil von den Kammern selbst herbeigeführten Erlassung einer Masse neuer, zum Theil sehr umfassender Gesetze, deren Vollzug einen größern Aufwand von Kräften erfordert hat. Die Regierung hat nun im nachträglichen Büdget theils für neue Anstellungen, theils für Besserstellung der Justiz- und Polizeibeamten die weitere Summe von 8000 fl. gefordert, die zweite Kammer hat aber nur 3000 fl. bewilligt.

Wo es sich um die Frage handelt, wie viel Personen für die Versehung eines Dienstes nöthig sind, halte ich vorzugsweise die Regierung zu deren Beurtheilung für competent, denn sie kann besser die Verhältnisse des Dienstes und alles hierauf Bezügliche durchschauen, als die Kammern. Ich glaube daher, daß einer Regierung da, wo sie eine neue Anstellung für nothwendig erklärt, nicht leicht entgegengetreten werden sollte.

Was sodann die beabsichtigte Besoldungsvermehrung betrifft, so läßt sich bei einem flüchtigen Blicke der im Büdget enthaltenen Besoldungstabelle nicht leugnen, daß ein nicht unbedeutender Theil der Bezirksbeamten im Vergleich zu der Wichtigkeit und der Masse ihrer Geschäfte und zu ihrer Stellung überhaupt zu gering besoldet ist, besonders wenn

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

man erwägt, daß die Preise der Lebensbedürfnisse gestiegen und noch fortwährend im Steigen begriffen sind. Zwar kann die erste Kammer die Position allerdings nicht erhöhen; durch den Austausch der Ansichten über nicht verwilligte Positionen erhält aber die Regierung immerhin einen weitern Anhaltspunkt in Beziehung auf den Vollzug der betreffenden Budgetpositionen. Ich habe das Vertrauen zu dem Ministerium, daß es die Grundsätze einer weisen Sparsamkeit mit den Forderungen der Gerechtigkeit auch hier zu vereinigen wissen wird.

Reg. Com. Staatsrath v. Rüdt: Zu diesem Titel gehören auch die Amtsregistraturen. Es ist leider nur zu bekannt, daß dieselben in früheren Zeiten sehr vernachlässigt worden sind, und die Folge davon war die, daß, wenn auf frühern Verhandlungen zurückgegriffen werden mußte, man die Acten nicht erhalten konnte. Man sah sich genöthigt, diesem großen Uebelstande abzuhelfen, und ordnete Commissäre ab, welche durch jahrelanges Arbeiten die Registraturen wieder in Ordnung bringen mußten. Bei den meisten Aemtern ist dies Geschäft sehr weit gediehen, und um es zu vollenden, hat das Ministerium des Innern eine höhere Anforderung gestellt, namentlich auch zum Zweck der Anstellung eigener Registratoren. An dieser Forderung sind von der zweiten Kammer 10,000 fl. gestrichen worden. Ich halte diese Ersparniß einmal für sehr unbedeutend, sodann aber namentlich für sehr übel angebracht, weil es nothwendig ist, die Summen, welche bereits für Ordnung der Amtsregistraturen ausgegeben wurden, dadurch, daß man letztere nunmehr durch eigens hiefür aufzustellende Männer besorgen läßt, nicht in einer kurzen Reihe von Jahren als nutzlos aufgewendet erscheinen zu lassen, und weil auf der andern Seite Niemand als die Unterthanen selbst gestraft würden, wenn ihre amtlichen Angelegenheiten deswegen, weil man die Acten nicht finden kann, verzögert und hinausgeschoben werden.

Generalauditor Vogel: Man hört in der neuern Zeit viel von den Amtsregistraturen sprechen. Ich erinnere mich an die Zeit, in der ich selbst bei einem großen Oberamt war, wo der erste Actuar die Amtsregistratur, das Sportelwesen, die Expeditur und nebenher noch Abschriften besorgte. Ich bin weit entfernt, irgend Jemand einen Vorwurf machen zu wollen, aber das kann ich nicht bergen, daß es nach meiner Meinung keinen großen Aufwand an Zeit und keine besondere Fähigkeit erfordert, eine Amtsregistratur in Ordnung zu halten, es gehört dazu hauptsächlich Ordnungsliebe. Die Ordnungsliebe und Pünktlichkeit ist eine Eigenschaft, die man durch keine Gehaltsvermehrung hervorrufen kann. Wenn die Amtsregistratur gehörig geführt wird, so ist nur ein kleiner Zeitaufwand dazu nothwendig, sie in Ordnung zu erhalten, während man sonst sehr viele Zeit dazu braucht, was man im Privatleben bei einem Geschäftsmann beobachten kann, der die eigene Registratur in seinem Zimmer nicht in Ordnung hält.

Die Amtsregistraturen, die in Unordnung gekommen sind, sollen mit aller Kraft und Mühe wieder hergestellt werden. Wenn sie aber hergestellt sind, sollte man keine Klagen mehr hören dürfen über einen Wiederzerfall derselben. Man wird sie aber hie und da wieder hören, weil die Ordnungsliebe nicht die Tugend jedes Menschen ist.

Reg. Com. Ministerialrath v. Marschall: Es ist zur Erhaltung einer geordneten Registratur vor Allem nothwendig, daß man Leute, die sich mit diesem Geschäfte einmal vertraut gemacht, und als solche bei dem einen oder andern Amte bewährt haben, auch dabei behalten kann, und eine Registratur nicht alle paar Jahre zwei oder drei verschiedenen Individuen übergeben muß.

Zu diesem Zwecke hat das Ministerium des Innern die Summe von 10,000 fl. in das Budget aufgenommen, denn es ist klar, daß man diesen Leuten, wenn man sie erhalten, und nicht alle Augenblick der Verlegenheit ausgesetzt sein will, daß sie da oder dort sich nach einer andern einträglicheren Beschäftigung umsehen, — auch eine feste, ihre Existenz einigermaßen sichernde Stellung geben muß; — und eben weil auf diese Art auch allein dafür gesorgt werden kann, daß die früher für dieses Geschäft ausgegebenen Summen einen nachhaltigen Nutzen gewähren, hielt es die Regierung für gerechtfertigt, einen Theil der Actuare als niedere Diener zu behandeln.

Frhr. v. Andlaw: Es ist sehr zu wünschen, daß die von dem Hrn. Generallieutenant v. Stockhorn schon so oft gewünschten Visitationen bei den Aemtern, welche manchen

Uebelstand dieser Art abhelfen werden, ins Leben treten möchten. Auch hielte ich es für ganz unbedenklich, wenn man eine in geordnetem Zustande übergebene Registratur auf Kosten Desjenigen, welcher sie vernachlässigt, wieder in Ordnung bringen ließe.

Ich erlaube mir aber noch im Allgemeinen einige Betrachtungen über die in Anspruch genommenen Summen für Bezirksjustiz und Polizei anzustellen. Wenn man diese Beträge mit denen der früheren Jahre vergleicht, so wird man fast von einer Art Schrecken befallen.

(Der Redner verliest die Zahlen aus den früheren Büdgets, weist eine beständige Steigerung derselben nach und fährt fort:)

Ich bin kein Anhänger der Theorie, welche den Kammern eine zu tiefe Einmischung in die Verfügungen über die einzelnen Positionen des Büdgets einräumt. Ich betrachte dieses sogar als einen Uebelstand, weil er nothwendigerweise eine allmählige Steigerung der einzelnen Positionen nach sich zieht, und ich bin daher schon auf den Gedanken gekommen, ob es nicht vielleicht besser wäre, wenn die Regierung eine bestimmte Pauschsumme hätte, innerhalb welcher sie sodann die Bedürfnisse des Dienstes mit den Ansprüchen der Angestellten auf eine geeignete Weise befriedigen würde. Dadurch aber, daß man der Kammer eine Einwirkung, ich möchte sagen, auf die ganze Anatomie des Staatskörpers einräumt, entsteht in unmerkbaren Theilen eine allgemeine Steigerung der einzelnen Positionen.

Man appellirt an die Gerechtigkeit und sagt: hier ist ein alter verdienter Mann, hier sind diese und andere Umstände, die eine Erhöhung der bisherigen Bewilligung nothwendig machen. Dieses fiele Alles weg, wenn nicht jede einzelne Position der Mitwirkung der Kammern überlassen wäre; und es würde nicht allein eine kürzere Dauer des Landtags erzielt werden, sondern auch ein nicht unbedeutender Vortheil für die Oeconomie des Budgets selbst entstehen. Ich erlaube mir nur noch auf einen Punkt aufmerksam zu machen, der, ich möchte sagen, als trauriges Bild einer vergangenen Zeit in der Gesetzgebung sich erhalten hat. Es ist dies die Position für Unterstützung der unehelichen Kinder. Diese Position, die sich jedes Jahr erhöht hat, ist nur die Hälfte des ganzen für diesen Zweck aufzuwendenden Betrags, weil von den betreffenden Gemeinden eine gleiche Summe gefordert wird. Aber auf diese fällt die Summe in ganz außerordentlich ungleichen Theilen, und es sind Gemeinden, die beinahe unter der Last dieser Beiträge erliegen, während in andern dieser Uebelstand nur selten vorkommt. Es mag dies allerdings seinen Grund in der da und dort mehr gesunkenen Moralität einer Gemeinde haben, allein ein Hauptgrund der Ueberhandnahme dieses Uebels liegt auch darin, daß die Localbehörden nicht überall mit der gehörigen Strenge und Umsicht auf Sittlichkeit und Ordnung wachen, und namentlich auch nicht gehörig darauf sehen, daß diese Beiträge in einer angemessenen Weise vertheilt werden. Ich habe die Ueberzeugung, daß dies ein erheblicher Grund der Unzufriedenheit mancher Gemeinde ist. Man sagt freilich, es stehe dieser Punkt im Zusammenhang mit der Gesetzgebung; allein ich erwiedere, die Verordnung vom 10. Juni 1812 bleibe nicht länger ein Schandfleck. Ich trage daher darauf an, daß die hohe Kammer den Wunsch zu Protokoll niederlege, es möge die Gesetzgebung in diesem Punkte im Interesse der Moral und des Landes geändert werden.

Reg. Com. Staatsrath v. Rüdt: Ich muß es auch bedauern, daß die Forderung der Regierung in Betreff der Amtsregistratoren in der andern Kammer ermäßigt worden ist, zumal dies zum Theil aus Gründen geschah, die nicht als zur Sache gehörig betrachtet werden können. Ich hoffe, daß die Zukunft uns Besseres gewähren wird. Einstweilen muß man sich aber mit dieser Summe begnügen, und sollte eine Ueberschreitung derselben dringend nothwendig werden, so wird die Regierung eine solche rechtfertigen müssen und können.

Was den Aufwand für die Amtsregistraturen betrifft, den die zweite Kammer auch nicht bewilligt hat, so muß ich die Bemerkung vorausschicken, daß der Zustand der Amtsregistraturen überhaupt erst nach und nach ein sehr leidender und verwirrter geworden ist, was theils in den öfteren Veränderungen in der Organisation der Aemter, theils in der durch die neue Gesetzgebung hervorgerufenen Vermehrung der Geschäfte, so wie endlich auch darin seinen Grund hat, daß das Personal im Verhältniß zu anderen Branchen zu

gering bezahlt ist. Letzteres führte namentlich dahin, daß Diejenigen, die sich mit dem Registraturwesen einmal vertraut gemacht haben, oft wechseln, und Andere dasselbe, immer auf Kosten der Registratur selbst, erst wieder lernen müssen. Ein wesentlicher Mißstand lag früher auch darin, daß es an gleichförmigen Vorschriften über die Einrichtung einer Registratur gänzlich mangelte, und so zu sagen jedem Beamten überlassen war, die ihm gutscheinenden Anordnungen zu treffen, welche dann von seinem Nachfolger nach Belieben beibehalten oder wieder geändert werden konnten.

Dieser Zustand machte es nothwendig, namentlich da unsere Archivordnung auf die Amtsregistraturen nicht anwendbar ist, daß man eine gleichförmige Registraturordnung und Rubrizirung vorschreiben mußte. Dies ist nun geschehen, und in Folge dessen war es jedenfalls nothwendig, daß alle Registraturen gleichförmig darnach eingerichtet werden.

Im nächsten Zusammenhange damit stand aber auch die Ausscheidung der alten, nicht mehr recurrent werdenden Acten, die je nach ihrer Wichtigkeit entweder vertilgt oder in das Archiv abzugeben waren. Auch hierüber mußte eine möglichst genaue Vorschrift gegeben, und dieselbe vollzogen werden, damit man für das Neuere wieder den nöthigen Platz erhalte. Hieran gesellte sich nun ganz natürlich der Gedanke, daß auch für die zukünftige Erhaltung dieser neuen Organisation gesorgt werden möchte, und dieses hat die Regierung dadurch zu bewirken gesucht, daß fähige und im Registraturwesen erfahrene Leute mit einer sicheren Stellung dazu verwendet werden sollten. Wir haben bei jedem Amte einen Actuar, der die Registratur besorgt; wenn er aber eine bessere Stelle erhält, so geht er davon ab, und es muß wieder ein Anderer eintreten, der das Geschäft erst kennen lernen muß. Eine geordnete Registratur ist die Seele des Geschäfts, und wenn es an jener mangelt, so ist ein größeres Personal nöthig und es wird doch langsam gehen; es wäre daher sehr zu wünschen gewesen, daß hier die Forderung der Regierung die Genehmigung der zweiten Kammer erhalten, hätte um so mehr, als der Stand der Actuare unter allen, welche dem Staate dienen, derjenige ist, der am allermeisten zurückgesetzt ist, und deren Gehalte so knapp bemessen sind, daß sie kaum davon leben, wenigstens für spätere Jahre sich nichts davon ersparen können, was bei der nicht unwichtigen Stellung, welche nach unserer Gesetzgebung die Actuare einzunehmen haben, in der That fast bedenklich genannt werden könnte.

Man hat durch die vorgeschlagene Einrichtung auch dafür sorgen wollen, daß sie in die Klasse der niederen Diener gestellt und im Falle ihrer Dienstuntauglichkeit auf eine kleine Sustentation hoffen können. Ich zweifle nicht, daß man in nächster Zeit darauf zurückkommen wird, denn es ist ein Aufwand, welcher gewiß gute Früchte trägt.

Den Beamten ist zwar zur Pflicht gemacht, für die Aufrechterhaltung der Ordnung der Registraturen zu sorgen; allein es gehört natürlich nicht zu ihrer Pflicht, selbst Hand ans Werk zu legen, und können sie keine dazu tauglichen Leute bekommen, so wird ein directer Vorwurf die Beamten auch nicht treffen können, wenn die Registratur nicht ganz in der Ordnung ist. Es wäre auch in Beziehung auf die Glaubwürdigkeit dieser Verwahrung der Acten wünschenswerth gewesen, daß die Stellung der Amtsregistratoren eine festere, nicht ganz von den Beamten abhängige gewesen wäre.

Was die allgemeine Bemerkung des Frhrn. v. Andlaw betrifft, daß der Aufwand bei diesem Titel überhaupt in jeder Budgetperiode gestiegen sei, so läßt sich dies auch theils dadurch erläutern, daß in der Zwischenzeit in diesen Etat Positionen aufgenommen worden sind, welche früher gar nicht dazu gehört haben — Positionen, welche der Vollzug der Gemeindeordnung und des Forstgesetzes herbeigeführt hat. Ferner sind auch durchlaufende Posten darunter begriffen, wie z. B. das Postporto mit 15,000 fl.; überhaupt ist aber nicht zu läugnen, daß ein bedeutender Theil dieses vermehrten Aufwandes durch das Steigen der Lebensbedürfnisse im Allgemeinen herbeigeführt worden ist.

Es ist endlich auch über die Vorsorge, welche bei uns für die unehelichen Kinder getroffen ist, gesprochen worden. Ich bedaure, daß dieser Aufwand jedes Jahr im Steigen begriffen ist, allein er wird nach meinem Dafürhalten nicht abnehmen, wenn man in dieser Beziehung nicht die Gesetzgebung selbst ändert. Dieser wichtige, auf jedem Landtage zur Sprache gebrachte Gegenstand ist jedoch der Regierung keineswegs entgangen, sondern es ist von ihr derselbe den gründlichsten Berathungen schon wiederholt unterworfen

worden. Allein es liegen hohe und sehr dringende Rücksichten vor, mit einer hier vorzunehmenden Aenderung nur sehr behutsam zu Werke zu gehen, wenn nicht andere weit bedauerlichere Ereignisse und Uebelstände, als die dermaligen, herbeigeführt werden sollen.

Prälat Hüffell: Der Hr. Präsident des Ministeriums des Innern hat in Beziehung auf die Lage der Amtsregistratoren mich meiner Gedankenäußerung enthoben, daß er die Lage dieser Leute als eine sehr traurige geschildert hat. Was der Hr. Generalauditor Vogel gesagt hat, ist aus dem Leben geschöpft, und ich kann aus meiner zufälligen eigenen Erfahrung seine Bemerkungen bestätigen.

Ich komme nun zu dem mir aus der Seele gesprochenen Worte des Frhrn. v. Andlaw über die unehelichen Kinder. Ich kann in dieser Beziehung mich auf meine früheren Aeußerungen berufen, denn ich hatte vor, zu schweigen, da ich gefunden habe, daß Alles, was ich bisher sagte, umsonst war. Es wird das Maß voll werden, war mein Trost, und eine andere Stimme sich erheben. Es ist viel besser, wenn eine Sache durch den Verlauf der Zeiten sich als so nothwendig herausstellt, daß man sie gar nicht abweisen kann. Aus den jährlichen Kirchenvisitationsprotokollen kann ich actenmäßig nachweisen, daß sich die Zahl der unehelichen Kinder unverhältnißmäßig vermehrt hat. Ich lasse mich nicht blenden durch den eitlen Einwurf der wachsenden Population, daß das Heirathen bei Manchen zu sehr erschwert wird, auch nicht dadurch, daß, seitdem wir dieses Gesetz haben, weniger Kindsmorde vorgekommen seien. Es ist dem nicht so, sondern der Hauptgrund liegt in dem bösen unsittlichen Geist der Zeit, und in dem wahrhaft beklagenswerthen Mißstande, daß nach unserer Gesetzgebung dem unehelichen Kinde verboten ist, seinen Erzeuger auch Vater zu nennen, und von ihm die Hülfe und Unterstützung zu verlangen, auf welche es doch so gerechte und natürliche Ansprüche hat. Hierin und in der Unterstützung, welche von Seiten der Gemeinden und des Staats gewissermaßen als Prämie der Unsittlichkeit den unehelichen Müttern gereicht wird, während so manche brave arme Familie leer ausgeht, liegt der Hauptgrund, warum die unehelichen Geburten in einem so enormen Verhältnisse gestiegen sind. Eine Aenderung in der Gesetzgebung ist daher ein unabweisliches Bedürfniß, und sie wird, wie ich es aus der sehr dankenswerthen Aeußerung des Hrn. Präsidenten des Ministeriums des Innern hoffen darf, auch bald eintreten.

Generalauditor Vogel: Damit meine frühere Bemerkung wegen der Amtsregistraturen nicht mißdeutet werde, sehe ich mich zu der ausdrücklichen Erklärung veranlaßt, daß ich eine Besserstellung der Amtsactuare für sehr wünschenswerth und gerechtfertigt halte. Wenn ich mich in Bezug auf die Amtsregistraturen frage, was ich für ein Mittel anwenden würde, um hier zu helfen, ohne wirklich die Gehalte selbst erhöhen zu müssen, so würde ich es für das Vortheilhafteste halten, wenn man namhafte Prämien für Diejenigen aussetzt, die ihre Registratur gehörig in Ordnung halten. Dem, was der Hr. Prälat Hüffell mit vieler Wärme über die unehelichen Kinder gesagt hat, stimme ich bei; es bedarf einer Ausführung von meiner Seite nicht. Den moralischen Gesichtspunkt hat der Hr. Prälat genügend auseinandergesetzt; ich will mich darauf beschränken, die juristische Seite hervorzuheben. Wenn es einen Gegenstand in unserer Gesetzgebung gibt, den Jedermann als einen höchst bedauerlichen betrachten muß, so sind es unsere Gesetzesbestimmungen über die unehelichen Kinder.

Wir haben einen Zusatz zum Landrecht; dann haben wir zwei Verordnungen vom Jahr 1809 und 1812, und es gehört ein fast übermenschlicher Verstand dazu, um diese beiden Verordnungen an sich und nebeneinander zu verstehen. Die Gerichte sind im Widerstreit, und man weiß nicht, was man hierin als das Rechte erkennen soll. Aber Das, hochgeehrteste Herren, ist gewiß recht, wenn man die Gesetze verbessert, wo sie einer Verbesserung so dringend bedürfen. Hier ist einer dieser Fälle und wir werden in Bälde noch einmal Gelegenheit haben, den Wunsch auszusprechen, daß die großherzogliche Regierung sich es zum besonderen Augenmerk mache, wichtige Streitfragen, welche viele Prozesse herbeiführen, und stets wiederkehrende Zweifel veranlassen, zur Lösung und Entscheidung im Wege der Gesetzgebung zu bringen. Dieses halte ich für einen der wichtigsten Gesichtspunkte, wie ihn auch der Frhr. v. Andlaw und der Hr. Prälat Hüffell angedeutet haben. Das möchte ich aber bezweifeln, ob wirklich die Gesetze die Schuld haben an der Vermehrung der unehelichen Kinder. Ich muß entgegen-

halten, daß hierüber Notizen im Kirchenblatt mitgetheilt worden sind, welche eine solche Meinung nicht durchweg bestätigen.

Tit. IX. Allgemeine Sicherheitspolizei.

Reg. Com. Staatsrath v. Rüdt: In Beziehung auf die Ermäßigung auch dieser Position muß ich bemerken, daß sich das Bedürfniß an Zugskosten und Commandozulagen für die Gendarmerie weder in der von der zweiten Kammer beliebten Weise bemessen noch bemeistern läßt; die Regierung wird sich daher auch die Hände nicht binden lassen in denjenigen Anordnungen, welche sie hier für nothwendig hält. Das Ministerium hat indessen die Bestimmung getroffen, daß Versetzungen von Gendarmen einstweilen nur mit seiner Zustimmung stattfinden sollen, um sich so auf das Nöthigste beschränken zu können. Sehr wünschenswerth wäre es gewesen, daß die zweite Kammer die für Vermehrung der Gendarmerie geforderten Gelder bewilligt hätte, denn gerade die wegen zu geringer Zahl der Mannschaft entstehenden allzugroßen Strapazen der Einzelnen sind es, welche den Dienst bei diesem Corps so sehr erschweren, und zur Folge haben, daß oft ganz rüstige, in den besten Jahren stehende Männer nach kurzer Zeit dienstuntauglich werden, und auf den Pensionsstand gesetzt werden müssen. Die Regierung spart gewiß selbst, wo sie kann, und man sollte sie daher nicht so sehr beschränken, daß sie mit den bewilligten Mitteln entweder nicht ausreichen kann oder mit Unannehmlichkeiten zu kämpfen hat, wenn sie die nun einmal nothwendigen Ueberschreitungen eintreten läßt.

Generalmajor Frhr. v. Lasollaye: Es ist bedauerlich, daß diese Vermehrung der Gendarmerie in der andern Kammer keinen Anklang gefunden hat, denn bekanntlich ist die badische Gendarmerie bei ihren von allen Seiten gewiß anerkennenswerthen und ganz vorzüglichen Leistungen doch numerisch schwächer, als die ähnlichen Corps sämmtlicher benachbarten Staaten. Ich glaube daher, daß die Regierung sich dringend veranlaßt sehen sollte, diese Vermehrung der Gendarmerie dennoch, so weit unumgänglich nothwendig, vorzunehmen, und so einem wahren Bedürfnisse abzuhelfen.

Prälat Hüffell und Generallieutenant v. Stockhorn äußern sich in gleicher Weise, letzterer mit Rücksicht auf die geographische Lage des badischen Landes, welches zum großen Theil aus Gränzen bestehe, eine doppelte Aufmerksamkeit der Gendarmerie und insbesondere deren Offiziere durch vorzunehmende Visitationen in Anspruch nehme.

Frhr. v. Rüdt theilt diese Ansicht ebenfalls und hält eine Vermehrung der Offiziere für angemessen, da allein hierdurch es möglich sei, daß dieselben die ihnen untergebene Mannschaft hinlänglich kennen lernen.

Tit. X. Unterrichtswesen.

Frhr. v. Andlaw nimmt Veranlassung, des großmüthigen Anerbietens von 50,000 fl., welche ein edler Menschenfreund unter gewissen Bedingungen zur Errichtung einer Versorgungsanstalt bei dem Blindeninstitut in Freiburg stiften wolle, zu erwähnen, und hiebei zu fragen, wie weit die Unterhandlungen hierwegen bereits gediehen seien.

Reg. Com. Staatsrath v. Rüdt erwiedert hierauf, daß letztere noch im Laufe seien, und setzt auseinander, daß die Errichtung einer solchen Versorgungsanstalt nur dann als ein wirkliches Bedürfniß zu betrachten sei, wenn man den Unterricht der Blinden weiter ausdehne, als die Anforderungen an die gewöhnliche Volksschulbildung es mit sich bringen, weil es dann eine wahre Grausamkeit gegen diese beklagenswerthen Menschen wäre, wenn man, nachdem sie höhere Bedürfnisse und Ansprüche an das Leben kennen gelernt haben, sie wieder in ihren hülflosen Zustand hinausstoßen wollte. Er hoffe, daß die Blindenversorgungsanstalt ins Leben treten könne, immerhin würden aber neben dem allerdings sehr dankenswerthen und schönen Anerbieten, welches der Regierung bereits gemacht worden sei, noch bedeutende Opfer von Seiten des Staats gebracht werden müssen.

Prälat Hüffell, welcher dieser Sache von ganzer Seele das Wort spricht und dem Regierungscommissär für seine, in dieser Beziehung abgegebene, befriedigende Erklärung dankt, wünscht noch, daß die Privatwohlthätigkeit hier mehr angeregt, und derselben, wie z. B. durch Kirchencollecten u. s. w., welche von Zeit zu Zeit wiederzukehren hätten, Gelegenheit zu milden Spenden gegeben würde.

Bei

Tit XVIII. Landesgestüt

äußert

Reg. Com. Staatsrath v. Rüdt, daß es wünschenswerth wäre, auch die Ansichten dieses hohen Hauses über die in der zweiten Kammer bei diesem Gegenstande zur Sprache gekommenen Bedenken und Ausstellungen kennen zu lernen.

Oberforstrath Frhr. v. Gemmingen: Auch ich bin überzeugt, daß es der Regierung von großem Interesse sein muß, die Ansichten dieses hohen Hauses über eine Landesgestütsanstalt zu vernehmen, um so mehr, als dies vielleicht zur Beruhigung von mehr als 600 Gemeinden des Landes dienen wird, die daran Theil nehmen.

Ich erlaube mir daher, einige allgemeine Betrachtungen hierüber anzustellen.

Bei Berathung des Etats der Landesgestütsanstalt wurde jeweils in der Budgetcommission der zweiten Kammer die Zweckmäßigkeit oder Unzweckmäßigkeit dieses Instituts zur Sprache gebracht und namentlich führte die Auseinandersetzung in dem Budgetberichte der zweiten Kammer für den gegenwärtigen — gegründet auf eine rein kaufmännische Berechnung — zu dem Resultate, daß das Landesgestüt nicht vortheilhaft erscheine, und deßhalb zu dem Antrage, diese Anstalt aufzuheben.

Ob nun gleich durch Kammerbeschluß dem gestellten Antrage keine Folge gegeben wurde, so halte ich es doch für nothwendig, daß in Berücksichtigung der Wichtigkeit dieses Gegenstandes für ein vorherrschend Acker- und Viehzucht treibendes Land, wie Baden, eine nähere Auseinandersetzung in der hohen Kammer geschieht.

Vorerst muß ich den Grundsatz, den Vortheil oder Nachtheil, welchen eine Gestütsanstalt herbeiführt, nach der Vermehrung oder Verminderung des Pferdestandes im Lande beurtheilen zu wollen, als ganz unzulässig und unrichtig erklären, denn nicht die Quantität, sondern die Qualität der erzogenen Pferde gewährt den sicheren Maßstab bei Beurtheilung des Resultats der Pferdezucht, indem mit guten und kräftigen Pferden in allen Beziehungen mehr geleistet werden kann, als mit der doppelten Anzahl schlechter Pferde, und nur die Erziehung guter, tüchtiger Pferde dem Pferdezüchter beim Verkauf und Handel mit denselben Vortheil gewährt und der Mühe lohnt.

Die Veredlung und Verbesserung der Pferde in einem ganzen Lande, unter Berücksichtigung der verschiedenen Localitäten, und die Erziehung derjenigen Pferderassen, welche den besonderen Verhältnissen und der verschiedenen Verwendung der Pferde entsprechen, und für dieselben passend sind, ist aber keine so leichte und mit ungewöhnlichen Kosten verknüpfte Aufgabe, und kann deßhalb in einem Lande, wie Baden, wo beinahe alle Fläche der Cultur übergeben ist, und keine großen Güterbesitzer, wie in England, Preußen und Mecklenburg vorhanden sind, nur von der Regierung mit einigem Erfolg gelöst werden; und es würde — in die Hände von Privaten gegeben — bei allen angewendet werdenden Vorsichtsmaßregeln nie das gewünschte Resultat sich ergeben, so wie bald große Unzufriedenheit durch den Speculationsgeist, welcher bei Privatunternehmungen stets im Spiele ist, sich kundgeben.

Der durch Vorsorge für sein Land unsterbliche Großherzog Karl Friedrich hat auch — das Wohl seiner Unterthanen stets zu befördern bemüht — die Nothwendigkeit der Veredlung der Pferde in seinem Lande erkannt, und durch Ankauf türkischer Hengste und Verwendung derselben in den sogenannten Haardtgemeinden die Erziehung besserer und kräftigerer Pferde gegründet.

Diese landesväterliche Fürsorge wurde auch vom besten Erfolge gekrönt, denn unsere Haardtpferde sind wegen ihrer Güte, Ausdauer, verbunden mit gefälligen Formen, berühmt und gesucht, und gewährten den mit der Pferdezucht sich abgebenden Gemeinden, sowohl für ihren eigenen Gebrauch, als für den Handel, wesentliche Vortheile, und es zeigen sich jetzt noch, wenn man auch zugeben will, daß inzwischen vielleicht nicht ganz zweckmäßig stattgefundene Kreuzungen mit verschiedenen Rassen nicht vom besten Erfolg waren, die Spuren von der ursprünglichen Veredlung.

Durch die Vergrößerung des Landes erschien es nothwendig, auch die Beschälanstalten auszudehnen, was jedoch nur mit größern Mitteln möglich war; man konnte dies aber nicht, weil die Mittel dazu nicht vorhanden waren, um allen Anforderungen zu genügen. Darin hat man vielleicht

einen Fehler gesucht, daß man sich an die zu sehr beschränkten Mittel gehalten, und nicht Alles aufgewendet hat, was zur Veredlung der Pferdezucht diente. Mittel müssen vorhanden sein; denn es ist ein alter Satz in der Natur, daß man aus einem Raben keinen Papagey produciren kann. Wenn nun auch nach den statistischen Tabellen die Pferdezahl im Verlauf vieler Jahre sich nicht vermehrt hat, so muß doch jeder Unbefangene, der einigermaßen im Lande bekannt ist, zugeben, daß durch das Landesgestüt bessere Pferde erzogen, die Pferdekraft vermehrt, und mehr erreicht wurde, als durch Privatbeschälanstalten bei den eigenthümlichen Landesverhältnissen je erreicht werden wird.

Es ist im Commissionsbericht der zweiten Kammer ein Vergleich gezogen wegen Haltung des Faselviehs und gesagt worden, daß der Staat eben so wenig für das Landesgestüt zu sorgen verpflichtet sei, als für Haltung der Faselstiere, an denen es noch nie gemangelt habe. Wäre hier vom Staate früher Etwas gethan worden, so wäre auch unsere Rindviehzucht besser, und nicht hinter andern angrenzenden Staaten zurückgeblieben.

Es ist in der zweiten Kammer ferner bemerkt worden, daß man die Privaten durch Ertheilung von Prämien aufmuntern könnte, Zuchthengste zu halten; darüber ist viel gesprochen worden, aber die Erfahrung hat uns allenthalben gelehrt, was Prämien heißen! Mit geringen Summen wird wenig bewirkt, denn unter dieser Voraussetzung wird ein Privatmann keinen theuern Hengst kaufen. Kauft er einen guten, tüchtigen Hengst zum Zweck des Beschälwesens, so kann er ihn zu andern Verrichtungen nicht verwenden, und das Capital ist nutzlos.

Ich würde eher darauf antragen, daß man einem Pferdezüchter — da es doch hauptsächlich darum zu thun ist, gute Mutterstuten zu erhalten — dessen Stute etwa drei schöne Fohlen geworfen hat, für diese Mutterstute eine Prämie gibt.

Daß der Nutzen der Landesgestütsanstalt ein sichtbarer ist, läßt sich auch dadurch darthun, daß die Juden und Handelsleute, die von Rheinbaiern kommen und bei uns Pferde kaufen, gleich fragen: „Welches ist der Vater des Pferdes?" Hiernach werden die jungen Pferde aufgekauft und sehr theuer bezahlt. Ich glaube, man muß sich genau umsehen, ehe man eine Anstalt, die als vortheilhaft erkannt ist, wieder aufhebt; die Abschaffung geht schnell, aber nicht die Wiedereinrichtung.

Wir haben dies in Frankreich gesehen, wo durch Zeitereignisse die Gestütsanstalten, aus welchen die vorzüglichen Rassen der Normänner, Limousins und Ardennenpferde hervorgingen, zerstört wurden, und jetzt Millionen zur Wiederherstellung und Erziehung besserer Pferde aufgewendet werden, und doch das gewünschte Ziel noch nicht erreicht wird. Ich muß daher die hohe Regierung dringend bitten, nur mit der größten Vorsicht und genauen Erwägung aller Verhältnisse hier zu Werke zu gehen.

Es ist aber nothwendig zur Hebung der Pferdezucht, daß man durch edles Blut die Anstalt wieder erfrischt, was durch Ankauf einiger tüchtiger Hengste — wie im außerordentlichen Budget darauf angetragen ist — nun in Aussicht gestellt ist. Die Commission der zweiten Kammer wollte zwar nur 15,000 fl. bewilligen, womit man höchstens 7 — 8 ordentliche Hengste hätte anschaffen können; dies wäre eine halbe Maßregel, und alle halbe Maßregeln taugen nichts, sondern führen zum Schaden; darum müssen die Mittel zum Ankauf guter Hengste — wo die nicht unbedeutenden Reisekosten sich auf eine größere Anzahl Pferde distribuiren — nicht geschmälert werden.

Nach allem Diesem glaube ich den Wunsch aussprechen zu müssen: die Regierung möge dieser für das Land so wichtigen Anstalt eine erhöhte Aufmerksamkeit widmen, und dahin wirken, daß der Nutzen und die Vortheile derselben sich immer mehr erweitern.

Generallieutenant Frhr. v. Stockhorn und Generalmajor v. Lasollaye sprechen sich ebenfalls für die Beibehaltung der Landesgestütsanstalt aus, und heben hierbei besonders hervor, daß man aus dem Umstande, daß das Militär noch nicht in größerem Maße die erforderlichen Remontepferde aus dem Lande ziehe, keinen für den guten Fortgang des Landesgestüts nachtheiligen, sondern gerade nur einen sehr vortheilhaften Schluß ableiten könne, indem die aus dieser Anstalt hervorgehenden Pferde zum großen Theile schon in ihren frühesten Jahren, oft um theures Geld, in das Ausland verkauft würden, ja in der Regel um Preise, mit welchen die Militäradministration bei ihren auch hier

beschnittenen Mitteln gar nicht concurriren könne. Man hätte die früher bestandenen Verbote, namentlich gegen den Verkauf der Mutterstuten, und andere ähnliche für die Erhaltung guter Pferde im Lande getroffenen Maßregeln nicht so rasch hinaufheben sollen; denn namentlich dies sei es, was hier nachtheilig einwirke, wenn auch der pecuniäre Vortheil der Pferdebesitzer momentan dadurch befördert werde. Eine andere Frage, welche eher hier zur Sprache hätte gebracht werden können, wäre gewesen, ob die gegenwärtige Beschaffenheit der im Landesgestüt befindlichen Hengste, und namentlich die Kreuzungsversuche, welche man mit den verschiedenen Rassen gemacht habe, auch wirklich den Bedürfnissen und den natürlichen Verhältnissen der Landesgegenden, in welchen besonders Pferde gezogen würden, entsprechend und angemessen seien, denn es sei bekannt, daß die früher bei uns bestandene Rasse der sogenannten Haardtpferde vor ihrer Vermischung mit andern eine in jeder Hinsicht ganz vorzügliche gewesen sei; die Strapazen, welche diese Thiere in der russischen Campagne mit einer ungleich größern Ausdauer, als alle andern, ertragen hätten, sprächen hiefür.

Generalauditor Vogel beruft sich auf das Zeugniß wohlerfahrener Landwirthe, welche die Aufhebung des Landesgestüts sehr beklagen würden; dies seien hier die competenten Stimmen.

Frhr. v. Rüdt kann dem Landesgestüt in seinem dermaligen Bestande nicht unbedingt das Wort reden, indem er es für besser hielte, weniger, aber nur ausgezeichnete Hengste anzuschaffen, und diese sodann auch nur in diejenigen Gegenden des Landes zu verschicken, welche sich ganz besonders zur Pferdezucht eignen, und als solche bewährt sind; denn eine Masse ganz gewöhnlicher Hengste, welche gegenwärtig im Landesgestüt sich befinden, können von etlichen einigermaßen wohlhabenden Privatpferdezüchtern in den minder günstig gelegenen Landestheilen eben so gut gehalten werden, namentlich was die s. g. schweren Pferde betrifft.

Reg. Com. Ministerialrath v. Marschall äußert, daß in dieser Ansicht und in einer etwaigen Combination des Landesgestüts mit einer Verwilligung für die da und dort zuzulassenden Privatbeschälplatten wohl der einzige Punkt liege, welcher hier in Erwägung gezogen werden könne; — die von einigen Seiten vernommenen Klagen über die ungenügende Beschaffenheit einer Anzahl der gegenwärtigen Landesgestütshengste haben übrigens lediglich in der Verzögerung der letzten Büdgetverhandlungen ihren Grund, indem die für Anschaffung neuer Hengste erforderliche Summe schon vor zwei Jahren in das außerordentliche Budget aufgenommen worden sei.

Frhr. v. Böcklin wünscht zum Schlusse, daß keine Abänderung in dem gegenwärtigen Bestande des Landesgestüts vorgenommen werde, indem es sich durchaus nicht davon handle, nur die sogenannten edlen Rassen im Lande zu erhalten, sondern die Bedürfnisse jeder Klasse von Einwohnern an Pferden befriedigt werden müßten, und nach dieser Richtung hin entspreche das Landesgestüt seinem Zwecke so gut, als man es unter den gegenwärtigen Umständen und bei den ihm verwilligten Mitteln billig verlangen könne.

Das Budget des Ministeriums des Innern wird sohin nach den Beschlüssen der zweiten Kammer angenommen.

Generallieutenant Frhr. v. Stockhorn berichtet hierauf Namens der Budgetcommission über das Budget des Großherzoglichen Kriegsministeriums für die Jahre 1842 und 43.

Beilage Nr. 55.

Der Antrag der Commission geht dahin: „Die vorgetragene Hauptsumme für die Kalenderjahre 1842 und 43 nach der schon auf dem Landtage von 1833 von der ersten Kammer ausgesprochenen Ansicht, daß die zum vorübergehenden Aufwand bestimmten Posten als solche nur da anerkannt werden, wo sie dem Normaletat und den aufhabenden Bundespflichten entsprechen, was dem nächsten Landtag zu prüfen vorbehalten bleibt, die Zustimmung zu ertheilen.

Frhr. v. Göler d. j.: Ich halte es bei der von der ersten Kammer schon im Jahre 1833 abgegebenen Erklärung über die Eintheilung des Aufwandes für das Kriegsministerium in einen vorübergehenden und einen definitiven für am Platze, auszusprechen, daß man wohl auch jetzt dem von der zweiten Kammer in dieser Beziehung gefaßten Beschlusse lediglich keine Bedeutung beilege, sondern nur die in der Mittheilung enthaltenen Zahlen anerkenne, indem unmöglich einer Kammer für sich allein das Recht eingeräumt werden könne, einen Normaletat festzustellen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Hieran schließen sich andere Redner, insbesondere

Forstmeister v. Kettner mit dem Anfügen an, daß, da der Aufwand ohnehin alle 2 Jahre votirt werden müsse, die Trennung in einen solchen und in einen vorübergehenden bei dem Kriegsministerium als ganz werthlos und überflüssig erscheine.

Generallieutenant Frhr. v. Stockhorn bemerkt hierauf, daß die Feststellung eines Normaletats bei der Militärverwaltung um deßwillen von Nutzen sei, weil diese bei ihren Anschaffungen, die stets in einer gewissen Reihenfolge stattfinden, schon von vornherein die Gewißheit haben müsse, daß ihr die dazu nöthigen Mittel nicht fehlen werden.

Reg. Com. Generalauditor Vogel beruft sich auf die von der Regierungscommission in der zweiten Kammer hierwegen abgegebene Erklärung und fügt Einiges erläuternd hinzu.

In Bezug auf die Landesvermessung bemerkt

Generallieutenant Frhr. v. Stockhorn, daß die hier stattgehabte Aenderung des Maßstabes von $^1/_{10,000}$ in $^1/_{25,000}$ auf sorgfältiger Prüfung und Erwägung aller Umstände und auf dem übereinstimmenden Wunsche aller Ministerien beruhe; daß zwar keine Nachvermessung, wohl aber eine nähere Constatirung der Triangulirungspunkte stattgefunden, und sich bei diesen gezeigt habe, daß dieselben allenthalben mit großer Genauigkeit festgesetzt worden seien. Die nach dem jetzigen Maßstabe aufgenommenen Karten fänden sowohl wegen ihrer Schönheit, als auch wegen ihrer Brauchbarkeit, namentlich bei Straßencorrectionen, vielen Beifall, und es sei nicht zu wünschen, daß jetzt noch einmal eine Aenderung im Maßstab vorgenommen und dadurch das ganze Geschäft wesentlich gestört werde.

Generalmajor Frhr. v. Lasollaye erblickt in den von der zweiten Kammer ausgesprochenen Wünschen, daß man den gegenwärtigen Maßstab von $^1/_{25,000}$ wieder verlassen, den bedeutend größern Kataster-Maßstab annehmen, und dennoch das Geschäft bis zum Jahr 1844 beendigen solle, einen Widerspruch; das letztere sei auf diese Art nicht möglich, und ersteres nach den von dem Hrn. Berichterstatter gegebenen Erläuterungen nicht nothwendig.

Auf die von dem Frhrn. v. Rüdt gestellte Frage, wie es komme, daß Waldvermessungen an Orten vorgenommen worden seien, wo noch keine topographischen Vermessungen stattgefunden haben, erwiedert

Oberforstrath Frhr. v. Gemmingen, daß Waldvermessungen nur da vorgenommen worden seien, wo man mit den Gemeinden die nöthigen Accorde abschließen und taugliche Geometer habe finden können; diese hätten sich überall an die für die Landesvermessung angenommenen Triangulirungspuncte halten müssen.

Frhr. v. Göler d. j. wünscht, daß man mit der Landesvermessung einmal zu Ende komme, und zu diesem Zwecke den gegenwärtigen Maßstab nicht abermals ändere, so sehr er es auch vorgezogen hätte, wenn man bei dem ursprünglich angenommenen von $^1/_{10,000}$ geblieben wäre, da er diesen allerdings für den zweckmäßigern halte.

Generalmajor Frhr. v. Lasollaye: Es ist eine eben so eigenthümliche als auffallende Erscheinung, daß bisher in manchen Kammern deutscher Landstände bei den jedesmaligen Verhandlungen über die Militärbüdgets und bei den Beschlüssen über die Verwilligungen der darin geforderten Summen, Klagen, und zwar sehr erhebliche Klagen, über die Größe der bewaffneten Macht und des Aufwandes, den solche verursacht, geführt worden sind, während es notorisch ist, daß die Kriegsverfassung des deutschen Bundes das numerische Verhältniß der Contingente bei geringer Präsenzzeit, folglich starker Beurlaubung, im Vergleich mit den Heeren der Großmächte, sehr nieder gegriffen hat, und der Aufwand für das Militär hier beiläufig nur $^1/_5$ der Staatseinkünfte beträgt, während derselbe bei den übrigen europäischen Staaten bis zu $^1/_3$, ja in Preußen beinahe bis zur Hälfte der Staatsrevenüen ansteigt.

Weder in dem constitutionellen England noch in dem constitutionellen Frankrich haben sich in Beziehung auf die Höhe des Militärstandes und den Aufwand desselben in den Kammern solche klagenden Stimmen, wenigstens keine beachtungswerthen, erhoben. Es werden dort im Gegentheil die Regierungen bei drohenden politischen Erscheinungen und Verwicklungen von den Kammern selbst veranlaßt und ermuntert, die bewaffnete Macht, als einziges Mittel zu einem kräftigen Schutze, zu steigern, und ohne Beanstan-

dung werden die hiezu erforderlichen Summen jeweils bewilligt.

In Preußen, wo die Wehrverfassung eine bewundernswürdige Ausdehnung und Entwicklung erlangt hat, und die bewaffnete Macht 4% der Bevölkerung beträgt, ist es noch Niemanden eingefallen, das dortige System anzufechten und zu bestreiten; es ist vielmehr bekannt, daß es dem Lande selbst genehm ist, und von den Unterthanen um keinen Preis gegen ein anderes vertauscht werden möchte, obschon der Aufwand, wie schon erwähnt, ein beträchtlicher ist, und die persönlichen Leistungen, die nicht im Büdget erscheinen, annoch hinzutreten.

Forscht man nach den Gründen dieser stereotypen Klagen in einem Theile Deutschlands, so lassen sie sich rationell nur auf die Besorgniß zurückführen, die sich gewissermaßen instinctartig der Gemüther bemächtigt zu haben scheint, es möchte die föderalistisch-bewaffnete Macht Deutschlands, wie sie der Bund organisch vorgeschrieben hat, und wie sie durch die verschiedenen, unter sich sehr abweichenden Rekrutirungsgesetze der minder mächtigen deutschen Staaten zur Zeit noch constituirt ist, nicht für zureichend zu erachten sein, unsere deutschen Gauen auf eine kräftige, wirksame, zuverlässige, unfehlbare Weise gegen feindliche Invasionen zu schützen, und hierdurch die ungetrübte Fortdauer des Friedens zu sichern, dessen Erhaltung bei den heutigen Zuständen der Civilisation, der Wissenschaften, der Künste, des Handels, der Gewerbe, des Creditwesens, der Verkehrswege, und der sonstigen, von hoher Cultur zeugenden gesellschaftlichen Einrichtungen eine strenge, unabweisbare Nothwendigkeit geworden ist.

Man scheint allerwärts zu fühlen, daß nur große, präventive, gemeinschaftliche Wehrmaßnahmen geeignet seien, den so nothwendigen Frieden gegen leidenschaftliche Anwandlungen des Auslandes zu verbürgen, und daß es besser sei, nöthigenfalls den letzten Mann und den letzten Thaler aufzuwenden, um sich in eine Achtung gebietende Haltung zu versetzen, als sich bei dem Vorhandensein aller Elemente eines tüchtigen Waffenschutzes dennoch aus ökonomischer Schüchternheit einer schmachvollen Unterjochung und offenbaren Verwüstung preiszugeben.

Man scheint ferner allerwärts zu fühlen, daß es nicht sehr löblich ist, und gegen die föderalistischen Grundsätze streitet, sich eventuell von den beiden Großmächten des Bundes ohne gleichmäßige eigene Anstrengungen beschützen zu lassen, gewissermaßen ein Armuthszeugniß zu verlangen, während gleiche Rechte auch gleiche Pflichten bedingen, und die Mittel hierzu nirgends fehlen.

Die Kriegsverfassung des deutschen Bundes mit den bezüglichen nachträglichen Bundesbeschlüssen verlangt im Maximum eine Contingentsstärke von $1\frac{1}{8}$ Proc. der jetzigen wirklichen Bevölkerung.

Nach authentischen statistischen Notizen beträgt die waffenfähige Mannschaft von dem 20. bis 32. Lebensjahre wenigstens 4 Proc. der Bevölkerung.

Kein Freund Deutschlands wird bestreiten wollen, daß diese 4 Proc. aufgeboten werden müssen, wenn es sich darum handelt, den Frieden zu gebieten, die Integrität und Unabhängigkeit unseres geliebten Vaterlandes zu sichern.

Wenn aber eine solche Streiterzahl keine **rudis, indigestaque moles**, keine unbehülfliche, unter ihrer eigenen Schwere erliegende Menschenmasse sein, nicht die Beute des Feindes werden soll, so muß sie einen wissenschaftlich, taktisch, technisch und disciplinarisch gebildeten Kern haben, um welchen sie sich in Zeiten der Gefahr schaaren kann, der sie geordnet in den Kampf und zum Siege führt, sie muß theilweise durch die Schule der Waffen gegangen sein.

Diesen Kern, diesen einen Factor der bewaffneten Macht Deutschlands bilden nun die Bundescontingente von $1\frac{1}{8}$ Proc. der Bevölkerung, während in den $2\frac{7}{8}$ procentigen Landesvertheidigungsaufgeboten der andere Factor der bewaffneten Macht zu erkennen ist.

Die Bundescontingente sind keine stehenden Contingente, sondern nur Milizen oder Landwehren mit ständigen Rahmen; denn die ausgedehnten zeitigen Beurlaubungen und die sehr kurzen Präsenzzeiten der Soldaten sind im Widerspruch mit dem Begriffe einer stehenden Truppe, wie sie anderwärts in Uebung ist. Ihn numerisch zu schwächen, diesen Kern, ihn taktisch zu lähmen, seine Brauchbarkeit und Bereitschaft noch mehr zu beschränken, als sie bereits beschränkt sind, hieße die Vertheidigungsfähigkeit Deutschlands vernichten, hieße den Fremden einladen, nach Gefallen von den unbeschützten Marken Besitz zu ergreifen oder einen

lästigen Einfluß auf sie zu üben, hieße endlich auf alle Nationalität, alle Würde, alle Ehre verzichten.

Unverkennbar sind es die Gränzstaaten, die einer Befehdung und Verheerung am meisten ausgesetzt sind, von dem Feinde zuerst besetzt und zuletzt verlassen werden, folglich des schnellsten und mächtigsten Schutzes bedürfen.

In einer Föderation, gegenüber einer Centralität, ist die Bereithaltung dieses Schutzes in erhöhtem Maße postulirt.

Wenn nun die oberste Bundesbehörde solche schützende Maßnahmen der Gesammtheit auferlegt und mit Sorgfalt deren Erfüllung in allen deutschen Gebieten überwacht, so verdient sie ganz gewiß in hohem Grade die Dankbarkeit der Gränzstaaten, deren Regierungen, Kammern und Völker.

Diese sind in ihrem eigenen und wichtigen Interesse, im Interesse des Friedens und der Sicherheit berufen, ihre Wünsche und Bitten nur in dem Sinne der Kräftigung, nicht aber der Schwächung des Schutzes bei dem Bunde bevorworten zu lassen.

Ein entgegengesetztes Verfahren möchte weder zu erklären noch zu rechtfertigen sein.

Immerhin ist es gewiß an der Zeit, das System der Vertheidigung und der bewaffneten Macht Deutschlands auf eine gründliche, definitive, gegen jede weitere Anfechtung sichergestellte Weise so wie jedes andere nothwendige Staatsinstitut zu regeln, und hierdurch künftige Klagen der Kammern ein für allemal zu beseitigen, Klagen, die den Kriegerstand verletzen, das Volk demoralisiren, und dem Auslande traurige Begriffe über deutsche Staatsklugheit, deutsche Vaterlandsliebe, deutsche Energie und deutsche Hülfsquellen beibringen.

Wenn es nun in der Absicht der hohen Kammer liegen sollte, in Beziehung auf den vorliegenden Militäretat und die bewaffnete Macht überhaupt ebenfalls Wünsche und Andeutungen in ihre Protokolle niederzulegen, so könnten solche in nachstehender Weise articulirt werden:

1) Es möge der hohen Regierung gefällig sein, das in Wirkung stehende Conscriptionsgesetz vom 14. Mai 1825 einer Revision zu unterziehen, und an dem nächsten Landtage an dessen Stelle einen Gesetzesentwurf über die Verpflichtung zum Kriegsdienste den Ständen vorzulegen.
2) Die Bestimmungen dieses Gesetzentwurfs möchten dahin bemessen werden, daß dadurch einerseits den Forderungen der Kriegsverfassung des deutschen Bundes und den nachträglichen Bundesbeschlüssen auf das vollständigste Genüge geleistet werden könne, andererseits zu einem kräftigen und nachhaltigen Schutze des deutschen Vaterlandes und zur Sicherung eines ungetrübten Friedens die Elemente einer tüchtigen Landwehr mit thunlicher Berücksichtigung und Schonung der bürgerlichen Verhältnisse der Unterthanen stets in angemessener Bereitschaft seien, daß sich sonach die Kriegsdienstpflicht auf die erforderliche Anzahl von Jahren ausdehne, und die Stellvertretung unter gewissen Modificationen und Surrogaten, insbesondere unter Gestattung des einjährigen Activdienstes mit Rücksicht auf Wissenschaften, Künste und Gewerbe aufgehoben werde.
3) Die hohe Regierung möge sich bei dem durchlauchtigsten Bunde dahin verwenden, daß in denjenigen Bundesstaaten, welche ihre Contingente zu den 7., 8., 9. und 10. Armeecorps und zu der Reservedivision zu stellen haben, die Gesetze über die Verpflichtung zum Kriegsdienste in ihren wesentlichsten Bestimmungen in thunlichste Uebereinstimmung gebracht werden.

Reg. Com. Generalauditor Vogel: Die Regierung beabsichtigt am nächsten Landtag einen Gesetzentwurf über eine angemessene Landwehreinrichtung vorzulegen. Die übrigen Wünsche des verehrten Redners wird die Regiegierung in Erwägung ziehen, ob sie aber in ihrem ganzen Umfange in Ausführung gebracht werden können, vermag ich nicht zu sagen. Namentlich dürfte es eine schwierige Aufgabe sein, am nächsten Landtage ein völlig revidirtes Conscriptionsgesetz vorzulegen. Die Regierung wird aber ohne Zweifel bei Berathung und Abfassung des Gesetzes über die Errichtung einer Landwehr nicht wohl umgehen können, ihr Augenmerk zugleich auch auf das Conscriptionsgesetz zu richten, und zu erwägen, ob in einzelnen Bestimmungen Aenderungen oder Modificationen des Conscriptionsgesetzes nothwendig erscheinen. Ein wichtiger Punkt

ist in Beziehung auf die Stellvertretung angeregt worden derselbe ist in mehr als einer Hinsicht von Bedeutung. Sie dürfen aber überzeugt sein, hochgeehrteste Herren, daß die Regierung nicht unterlassen wird, auch diesem Gegenstand ihre Aufmerksamkeit zu widmen.

Frhr. v. Göler d. j.: Ich halte es für sehr wünschenswerth, daß die Frage, über die der Hr. Generalmajor v. Lasollaye gesprochen hat, einmal auch in dieser hohen Kammer einer gründlichen Erörterung unterworfen werde, namentlich, ob der Stand des Militärs denn eine so außerordentliche Last für das Land, und überdies ohne wesentlichen Nutzen sei. Ich halte es um so mehr für wünschenswerth, daß die hohe Kammer über diese Frage seiner Zeit sich gründlich aussprechen möge, weil ich der Ansicht bin, daß gerade die Mitglieder dieses Hauses in vielen Beziehungen, und namentlich hinsichtlich des Kostenpunctes eher in der Lage sind, hierüber mitzusprechen, als Derjenige, der sein Steuercapital mit sich tragen kann.

Reg. Com. Generalauditor Vogel: Der Regierung kann es nur erwünscht sein, die Ansichten über diesen wichtigen Gegenstand von allen Seiten kennen zu lernen.

Oberforstrath Frhr. v. Gemmingen: Ich erlaube mir hier eine Frage in Betreff der Ausbildung der zu Officieren bestimmten Jünglinge zu stellen. Früher hatten wir eine Cadettenanstalt, welche bekanntlich aufgehoben wurde. Wenn ich mich nun recht erinnere, sind seiner Zeit nicht unbedeutende Fonds gestiftet worden, um für Söhne von unbemittelten Officieren Freiplätze in dieser Anstalt zu gründen. Zu welchem Zwecke werden diese Gelder nun verwendet? Ich hielte die Wiedererrichtung einer solchen Anstalt für sehr gut, da es namentlich in einer Stadt, wie hier, für junge Leute so mancherlei Gelegenheiten und Aufforderungen zu einem mit den Regeln der Disciplin und der Ordnung nicht wohl vereinbarlichen Betragen gibt, und deren umsichtige Ueberwachung, so wie die erforderliche Obsorge auf den gehörigen Fortgang ihrer Studien nur geübt werden kann, wenn die Zöglinge in einer hiezu bestimmten militärischen Anstalt beisammen sind.

Reg. Com. Generalauditor Vogel: Die hier angeregte Frage ist von großer Bedeutung, und die Regierung ist in letzter Zeit bemüht gewesen, die Sache einer genauern Prüfung zu unterwerfen. Allein genügend ist sie durch die bisherige Erfahrung noch nicht beantwortet, weshalb hier nur mit großer Vorsicht zu Werke gegangen werden kann.

Man hat insbesondere darauf zu sehen, daß diese jungen Leute nicht allein in militärischer Beziehung ihre Ausbildung erhalten, sondern daß sie überhaupt auch für das Leben gebildet, und ihre allgemeinen Kenntnisse gehörig erweitert werden. Die größeren Stiftungen, von denen gesprochen wurde, sind mir nicht bekannt; ich weiß nur von einer solchen, und diese wird der Frhr. v. Gemmingen im Auge gehabt haben, nämlich die Stiftung des höchstseligen Großherzogs Ludwig von 3000 fl., welche jedoch nicht zu einem bestimmten Zweck geschah, sondern mit dem Vorbehalt, selbst hierüber zu verfügen, gemacht wurde. Der Tod hat den Großherzog Ludwig übereilt, ehe Er diese Verfügung getroffen hatte, und als später das Cadettenhaus aufgehoben wurde, war diese Summe nicht nur noch vorhanden, sondern auch durch die Zinsen vermehrt.

Generallieutenant Frhr. v. Stockhorn: Ich kann bestätigen, daß dieses Capital durch Admassirung der Zinsen sich auf 5000 fl. vermehrt hat. Von weiteren Fonds des ehemaligen Cadettenhauses ist mir aber auch nichts bekannt, denn es ist Alles aus der Staatskasse geleistet worden; die s. g. Pageriegelder fielen nach Aufhebung der Pagerie an den Hofetat zurück.

Generalmajor Frhr. v. Lasollaye: Ich muß Dem, was der Hr. Oberforstrath v. Gemmingen über die Erziehung der Officierszöglinge und die Wiederherstellung eines zu diesem Zwecke eingerichteten Instituts gesagt hat, aus voller Ueberzeugung beistimmen, denn eben so wenig als man ohne Convicte und Seminarien Geistliche bilden kann, eben so wenig kann man Officiere ohne derartige Anstalten nachziehen.

Es ist kein Staat, der diese Nothwendigkeit nicht fühlt, und selbst in Nordamerika, wo auch das Militärsystem auf democratischen Prinzipien beruht, befinden sich solche Anstalten. Man hat gefühlt, daß ein jüngerer Mann, der berufen ist, Soldaten zu commandiren und sie vor den Feind zu führen, denselben durch Disciplin und Subordination als Vorbild dienen muß, und daß dieses nur durch eine Angewöhnung möglich ist, welche nicht in 2 bis 3 Jahren

erlangt werden kann. Ich bin weit entfernt, über die bisherige Erziehungsmethode eine Kritik auszusprechen, aber ich habe doch Klagen gehört, daß diese jungen Leute nach Beendigung ihrer Unterrichtsstunden manchmal ohne Beaufsichtigung sind, und in so ungebundenen Verhältnissen leben, daß sie bei der besten Controle nicht so genau und zweckmäßig überwacht werden können, als es ihr noch jugendliches Alter verlangt, und als es in einer militärischen Erziehungsanstalt möglich ist.

Der Grundsatz, für arme Officierssöhne oder sonstige tüchtige junge Leute, welche sich dem Militärdienst widmen wollen, aber keine Mittel haben, zu sorgen und sie zu unterstützen, ist ein überall angenommener, und selbst in Frankreich sind die Cadettenhäuser unangefochten geblieben, in einer Zeit, wo man alles Bestehende niederreißen oder umwandeln zu müssen glaubte. Denn es bestehen diese Anstalten mit ihren halben oder ganzen Freiplätzen dort jetzt noch. Es versteht sich jedoch von selbst, daß alle Zöglinge, die Vermögen besitzen, alle Kosten ihrer Erziehung zu tragen haben. Aus allen diesen Rücksichten, die ich für jetzt mir nicht erlauben will, weiter auszuführen, wäre es sehr zu wünschen, daß die Errichtung eines Cadetteninstituts, bei welchem alle die Mängel, die dessen Aufhebung bei uns seiner Zeit veranlaßt haben mögen, beseitigt würden, in ernste Erwägung gezogen werden möchte.

Frhr. v. Göler d. j. schließt sich dieser Ansicht an.

Geh. Rath v. Reck: Es ist sehr erfreulich, zu vernehmen, daß die Regierung ihre Aufmerksamkeit auf diesen wichtigen Gegenstand richtet, und ich glaube, daß wir aus einer näheren Prüfung desselben nur die Hoffnung auf ein erwünschtes Resultat schöpfen können. Es ist von Männern vom Fach gesagt worden, daß zur Erziehung eines jungen Militärs ein gemeinschaftliches Zusammenleben unter militärischer Zucht und Leitung nothwendig sei. Ich glaube, wir dürfen uns auf den Ausspruch dieser Sachverständigen verlassen, dem ich noch beifügen möchte, daß, wie vielfach behauptet wird, gerade der Mangel eines solchen Instituts in unserm Lande zum großen Theile die Veranlassung gegeben hat, daß so viele junge Männer aus angesehenen Familien des Großherzogthums in neuerer Zeit in fremde, und namentlich in österreichische Kriegsdienste treten, weil ihre Eltern die Ueberzeugung haben, daß sie dort unter einer bessern und angemessenern Aufsicht stehen; es ist zu bedauern, daß unser Vaterland diese schönen Kräfte verliert.

Generallieutenant v. Stockhorn und Generalmajor v. Lasollaye bestätigen diese Ansicht.

Auf gehaltene Umfrage wird das Budget des Kriegsministeriums dem Commissionsantrage gemäß angenommen, und die öffentliche Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung
Der Secretär:
v. Kettner.

Vierzehnte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 31. August 1842.

Gegenwärtig

die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme:

Sr. Durchl. des Hrn. Fürsten zu Fürstenberg,
Sr. Durchl. des Hrn. Fürsten zu Leiningen,
des Frhrn. v. Göler d. ä., und
„ Generallieutenants v. Freystedt,

Von Seiten der Regierungscommission:
Geh. Referendär Eichrodt, und
Ministerialrath Ziegler.

Unter dem Vorsitze des zweiten Vicepräsidenten, des Hrn. Großhofmeisters Frhrn. v. Berckheim.

Von dem Secretariat wird die Anzeige gemacht, daß in der letzten Vorberathung zur Begutachtung der Motion des Frhrn. v. Andlaw auf Wahrung der der ersten Kammer verfassungsmäßig zustehenden Rechte eine aus dem

Frhrn. v. Göler d. ä.
Frhrn. v. Marschall,
Großhofmeister Frhrn. v. Berckheim,
Generallieutenant v. Stockhorn und
Generalauditor Vogel

bestehende Commission gewählt worden ist.

Der Tagesordnung gemäß erstattet Generalauditor Vogel über die Adresse der zweiten Kammer auf Einführung von Vergleichsgerichten mündlichen Bericht, wie folgt:

Hochgeehrteste Herren! Ueber die Adresse der zweiten Kammer, die Einführung von Vergleichsgerichten betreffend, habe ich Ihnen, beauftragt von Ihrer Commission, Bericht zu erstatten die Ehre. Ich bitte, diesen mündlichen unvollständigen Bericht mit gütiger Nachsicht aufzunehmen.

Schon auf dem Landtage vom Jahr 1837 hat der Abgeordnete Welcker in der zweiten Kammer eine Motion begründet, wodurch er auf Einführung von Vergleichsgerichten angetragen hat, und es wurde nach einstimmigen Be-

schluß der beiden Kammern in einer ehrerbietigsten Adresse um die Vorlage eines Gesetzes hierüber gebeten.

Auf dem Landtage vom Jahr 1839 ist in der zweiten Kammer an jene Adresse erinnert und auf dem jetzigen Landtage ist die Motion erneuert worden, worauf die zweite Kammer die jetzt vorliegende Adresse beschlossen und hierher mitgetheilt hat.

Vor Allem, hochgeehrteste Herren, verdient der Hauptzweck des Antrags große Berücksichtigung. Er besteht in der Verminderung der Prozesse. Die Nachtheile der Prozesse sind zu bekannt, als daß ihre Anführung nöthig wäre. Für den größten halten wir die Störung des Friedens in Familien und Gemeinden, die so oft als Folge von Prozessen sich zeigt. Die Erhaltung, die Wiederherstellung, die Befestigung des Friedens in dieser, wie auch in anderen Beziehungen ist von hoher Bedeutung. Sie wäre gewiß allein schon wichtig genug, um aufmerksam und günstig diese Adresse zu betrachten.

In der Absicht, zur Verminderung der Prozesse beizutragen, wollen wir den so nahe liegenden Wunsch bei dieser Gelegenheit ausdrücken, daß die hohe Staatsregierung darauf Bedacht nehmen möchte, die wichtigsten und größten und im praktischen Leben oft wiederkehrenden Zweifel über verschiedene Bestimmungen des Landrechts im Wege der Gesetzgebung zu sicherer Lösung und Entscheidung zu bringen.

Ob unsere Prozeßordnung die Rechtsstreite vermehrt und zu sehr erschwert, und ob die Klagen, welche darüber in den beiden Motionen vorkommen, begründet sind, können wir hier nicht näher untersuchen. Das aber können wir nicht bergen, daß wir die in der Prozeßordnung vorgeschriebenen Formalitäten großentheils zu weit gehend finden, daß wir sie weniger beschränkend und erschwerend wünschen möchten.

Jeder Weg, welcher, ablenkend von diesen großen Formalitäten, zum gedeihlichen Ziele der Beilegung von Rechtsstreiten führt, kann nur willkommen sein. Ein solcher Weg soll durch die Adresse herbeigeführt, doch muß er erst neu gebahnt werden.

Darum kann man auch noch nicht wissen, ob er wirklichen und großen Nutzen bringen wird. Man darf dies aber hoffen, denn der Gang auf diesem Wege ist ohne große Mühe und Belästigung, er ist zudem kurz und mit keinen, oder nur unbedeutenden Kosten verbunden. Er wird daher gerne und hoffentlich auch mit gutem Erfolge betreten werden. In jedem Falle ist es des Versuches werth, ihn anzulegen.

Eine wichtige Seite des Vorschlags finden wir auch darin, daß der Vergleichsrichter, oder vielmehr der mit Einleitung eines Vergleiches zu beauftragende Richtrichter, in seinen Ansichten und in seinem Verfahren von den Grundsätzen und Rücksichten rechtlicher Billigkeit sich darf und soll leiten lassen. Dem wirklichen Richter darf sie zwar auch nicht fremd sein, hauptsächlich bei seinen Vergleichsversuchen; ihm sind aber doch darin engere Gränzen gezogen, besonders im Hinblick auf seinen Richterspruch, wenn der Vergleich nicht zu Stande kommt.

Wir können, da der vorliegende Gegenstand uns Gelegenheit und Veranlassung dazu gibt, uns nicht versagen, die Behauptung, die man so oft, und meistens von Juristen selbst, hört, ein Richter dürfe sich bei seinen Beurtheilungen und Entscheidungen nicht von der Billigkeit leiten lassen, der Betrachtung zu unterwerfen. Die Behauptung ist wahr, wenn sie richtig verstanden und angewendet wird, unwahr aber ist sie und traurig, wenn ihr, wie oft geschieht, eine unrichtige oder zu strenge Anwendung gegeben wird.

Die Billigkeit darf nicht mit der Willkühr verwechselt werden. Die Willkühr ist eine Feindin des Rechts. Aber die Billigkeit kann und soll zur Anwendung kommen, so weit das Gesetz nicht bestimmt entgegensteht. Dies verlangen die Gesetze selbst.

Mit Freude und Anerkennung haben wir gelesen, was der rühmlichst bekannte Rechtsgelehrte und hohe Justizbeamte, der gegenwärtige allgemein verehrte Präsident der zweiten Kammer, im 12. Bande Seite 284 der oberhofgerichtlichen Jahrbücher gesagt hat, um einer zu strengen und buchstäblichen Auslegung und Anwendung der Gesetze entgegenzutreten. Wir wünschen und dürfen auch hoffen, daß seine Worte von Gewicht und Einfluß sein und bleiben werden.

Wenn die Billigkeit den wirklichen Richtern nicht fremd sein soll, um wie viel mehr muß sie auf Diejenigen von Einfluß sein, welche nicht an die Vorschriften der geschriebenen Gesetze gebunden sind!

Il faut juger humainement les choses humaines, sagt ein alter berühmter französischer Rechtsgelehrter, und einem deutschen Dichter, dessen Namen in gutem Andenken ist und der ein theoretisch und praktisch gebildeter Geschäftsmann im Justizfache war, verdanken wir den schönen Spruch:

Wenn Ihr das Herz nicht mitbringt zum
Gerichte,
Seht Ihr das Recht nicht in dem wahren
Lichte.

Der auch in den Verhandlungen über den vorliegenden Gegenstand mehr als einmal vernommene und beklagte Spruch: **Summum jus, summa injuria,** findet leider oft seine Anwendung.

Es ist eine für ein menschliches Werk zu schwere und nicht zu lösende Aufgabe, im voraus und für alle Fälle bestimmen zu wollen, was recht sein soll. In vielen der einzelnen so tausendfältig verschiedenen Fälle wird Das als ungerecht sich zeigen, was das Gesetz zum voraus vorgeschrieben hat. Darum sollten die Gesetze dem billigen und gerechten Ermessen des Richters stets einen möglichst großen Raum lassen, damit die Gerichte nicht zu viele Veranlassung finden, Erkenntnisse geben zu müssen, die dem Buchstaben eines Gesetzes, aber nicht dem wahren Recht gemäß sind — und damit der stets beklagenswerthe oben erwähnte lateinische Spruch so weit als möglich verschwindet. Strenges gesetzliches Recht und wirkliches wahres Recht sollten nie als verschiedene Begriffe einander entgegengestellt werden dürfen.

Eine sehr beachtenswerthe Frage ist die, ob es an den Bestimmungen unserer Prozeßordnung über Vergleichsversuche und Schiedsgerichte nicht genügen kann? Wir können diese Frage nicht bejahen. Loben müssen wir die Bestrebungen der Prozeßordnung, auf gütliche Beilegung der Prozesse hinzuwirken. Wir wünschen sehr, daß diese Grundsätze unserer Prozeßordnung stets in ihrem ganzen Sinne und Umfange beachtet werden mögen.

Es scheint uns unbegründet und unrecht zu sein, wenn einzelne Ansichten davon ausgegangen sind, daß der wirkliche Richter kein genügendes Vertrauen genieße oder ansprechen könne, wenn er Vergleichsvorschläge macht. Wir glauben im Gegentheil, daß der Vorschlag zu einem Vergleiche aus dem Munde des Richters selbst von besonders großem Gewichte ist. Ein menschenfreundlicher Richter, der die Wage der Gerechtigkeit in pflichtgetreuer sorgsamer Hand hält, wird in zweifelhaften Fällen — und leider sind ja so viele Fälle zweifelhaft — stets am angemessensten finden, daß die streitenden Theile sich vergleichen. Das wird und soll er, ohne seinen Richterspruch, wenn es dazu kommen müßte, durchblicken zu lassen, zu bewirken trachten.

Wenn wir dessenungeachtet den besonderen Vergleichsgerichten das Wort reden, so leitet uns hauptsächlich die Betrachtung, daß der wirkliche Richter erst dann einen Vergleich versuchen kann und darf, nachdem eine förmliche Klage schon erhoben und ihm übergeben worden ist. Es ist aber zu wünschen, daß vorher schon, ehe Zeit, Mühe und Kosten der gerichtlichen Klage aufgewendet sind, ehe der Kläger hierdurch schon Gründe der Abhaltung von dem Rückwege aus der gerichtlichen Verhandlung findet, ein außergerichtlicher Vergleichsversuch vorgenommen werde.

Das müssen wir aber ausdrücklich bemerken, daß der Antrag auf Vergleichsgerichte durchaus nicht bezweckt, an den bestehenden Vorschriften über gerichtliche Vergleichsversuche und über Schiedsgerichte etwas ändern zu wollen.

Wenn wir nun zu der Betrachtung übergehen, ob und welche guten Folgen die Vergleichs- oder Friedensgerichte in andern Staaten gehabt haben, namentlich in England, in Frankreich, in Dänemark und insbesondere in den deutschen Staaten, nämlich in Preußen, Baiern und Sachsen-Meiningen, so erlauben wir uns auf den Inhalt der Motion und der schon erstatteten Berichte zu verweisen. Wir können nicht behaupten, daß überall sehr große und ersprießliche Folgen dieser Einrichtung gerühmt werden. Aber im Ganzen kann man aus den Vergleichungen nur ein günstiges Resultat entnehmen.

Wir können nicht umhin, darauf aufmerksam zu ma-
chen, daß bei den Verhandlungen von 1837 und bei der im Jahr 1839 erfolgten Erinnerung Bedenken von einer Seite vorgetragen worden sind, welche als sehr wichtig erscheinen, nämlich von dem Hrn. Präsidenten des Justizministeriums, der sich zugleich auch auf Gutachten von einzelnen Gerichten bezogen hat. Auch ist nicht außer Acht zu lassen, daß ein ausgezeichneter vaterländischer Rechtsgelehrter, der

hochgeschätzte Hofgerichtsdirector v. Kettenacker in einer eigenen Druckschrift sich gegen diesen Vorschlag ausgesprochen hat.

Es wird am Platze und erforderlich sein, die von dem Hrn. Präsidenten des Justizministeriums in den landständischen Verhandlungen selbst vorgebrachten Bedenken anzuführen.

Als erster und hauptsächlichster Einwand wird angeführt, daß aus Vergleichen, die etwa nicht zweckmäßig abgefaßt werden, oft größere und weitläuftigere Streitigkeiten entstehen, als diejenigen sind, denen sie vorbeugen sollten. Das kann als richtig zugegeben werden, ohne hierin einen entscheidenden Gegengrund zu finden. Denn auch aus den prozeßordnungsmäßigen Schiedsgerichtssprüchen, auch aus ganz privatim abgeschlossenen, aus gerichtlich aufgenommenen Vergleichen, ja auch aus gerichtlichen Urtheilen können wieder Prozesse entstehen. Es kommt bei den Vergleichsgerichten hauptsächlich darauf an, daß tüchtige verständige Männer dazu gewählt werden, die ein Uebereinkommen herbeizuführen und richtig abzufassen den guten Willen und die Fähigkeit haben. Es ist nicht nöthig, daß sie Juristen sind, gut ist es aber allerdings, wenn sie neben anderen Eigenschaften auch Rechtskenntnisse, oder wie wir hier mit dem Commissionsberichte der zweiten Kammer richtiger sagen sollten, juristische Kenntnisse besitzen. In jedem Falle bleibt aber übrig, einen Notar oder den Gerichtsschreiber zur Abfassung des Vergleichs beizuziehen.

Ein fernerer Einwand soll darin bestehen, daß die Einrichtung ohne Zwang zu keinem Resultate führe, mit Zwang aber zu einer leeren Form herabsinke. Das fürchten wir nicht. Vergleichsversuch und Zwang scheinen zwar entgegengesetzte Begriffe zu sein. Wir glauben aber, daß der Grundsatz des Zwanges und sein richtiger Sinn in dem Commissionsberichte der zweiten Kammer von diesem Landtage mit überwiegenden Gründen gerechtfertigt worden ist. Wir beziehen uns auf dieselben, ohne sie zu wiederholen.

Sodann wtrd befürchtet, daß die Vergleichsgerichte nur für Sachen von weniger Bedeutung nützlich, für wichtige große Sachen aber von keinem Erfolge sein werden. Auch diese Besorgniß theilen wir nicht. Wäre sie aber gegründet, so ist zu bedenken, wie wünschenswerth es ist, daß gerade die kleineren Sachen nicht vor die Gerichte gebracht werden.

Endlich wird auch noch angeführt, daß eine Vermehrung der Prozesse nicht in solcher Art und in solchen Beziehungen stattgefunden habe, daß darum die Einführung besonderer Vergleichsgerichte erforderlich wäre.

Wir werden nicht nöthig haben, in die Frage über Vermehrung der Prozesse weiter einzugehen. Die Zahl der vorkommenden Prozesse ist immerhin sehr groß, ihre Nachtheile sind von hoher Wichtigkeit, die gütliche Beilegung ist wünschenswerth.

Der Hr. Präsident des Justizministeriums, welcher übrigens die Gegenstände, den ersten ausgenommen, hauptsächlich als Einwendungen von Anderen und nicht gerade als die seinigen bezeichnete, hat im Allgemeinen die Zweckmäßigkeit der Einrichtung zugegeben.

Wenn man dieses berücksichtigt, so werden die von uns vorgetragenen Betrachtungen an Gewicht gewinnen, und der Vollständigkeit wegen wollen wir noch anführen, daß mehrere Petitionen aus verschiedenen Landesgegenden den Wunsch ausgesprochen haben, daß solche Vergleichsgerichte eingeführt werden möchten.

Nach diesen allgemeinen Betrachtungen gehen wir nun zu den einzelnen Sätzen der Adresse über, bei denen wir verschiedene Anstände gefunden haben.

Vor Allem erlauben Sie mir, hochgeehrteste Herren, daß ich Ihnen die Adresse, die uns zur Berathung vorliegt, vorlese; alsdann werde ich Ihnen diejenige ins Gedächtniß zurückrufen, welche auf dem Landtag von 1837 beschlossen worden ist.

(Beide werden vorgelesen.)

Bei dem Satz **A.** der uns jetzt mitgetheilten Adresse haben wir das Bedenken, daß hiernach in allen Gemeinden Vergleichsgerichte eingesetzt werden sollen, wogegen in der früheren Adresse der Wunsch ausgesprochen worden ist, daß die Vergleichsgerichte nur nach verhältnißmäßigen Bezirken eingeführt werden sollen.

Ihre Commission, hochgeehrteste Herren, hat hier, ohne darin übereinstimmender Ansicht zu sein, nach der Majorität geglaubt, es wäre angemessen und besser, wenn nach

verhältnißmäßigen Bezirken die Vergleichsgerichte bestimmt werden möchten.

In dem zweiten mit **Lit. B.** bezeichneten Satz ist die Bestimmung vorgeschlagen, daß die Vergleichsgerichte aus einer Anzahl frei gewählter Männer bestehen sollen.

Hierbei hat sich der Anstand erhoben, ob es nicht besser sei, das Vergleichsgericht nur mit einem Manne zu besetzen. Es lassen sich, ohne daß ich nöthig habe, die Sache näher auszuführen, gewichtige Gründe für beide Ansichten aufstellen. Dieses zeigt sich schon daraus, daß die jetzige Adresse ein Vergleichsgericht aus Mehreren zusammengesetzt beantragt, während in der frühern Adresse ein einzelnes Schiedsmannsgericht vorgeschlagen war.

Der Berichterstatter hat die Ansicht gewonnen, besonders durch die im Commissionsbericht der zweiten Kammer angeführten Gründe, daß es besser wäre, ein Vergleichsgericht aus Mehreren zusammengesetzt zu haben. Es wird aber zu Zweifeln und manchen Weiterungen führen, wenn das Gesetz nicht bestimmt ausspricht, wie groß die Zahl der Mitglieder des Vergleichsgerichts sein soll.

Mir scheint es am angemessensten, wenn bestimmt wird, daß das Vergleichsgericht aus drei Mitgliedern bestehen solle.

Ein zweiter Punkt in diesem Satze **B.** betrifft die freie Wahl. In der früheren Adresse hat es geheißen: „von den Wahlmännern frei gewählt" und nun heißt es: „in der Gemeinde frei erwählt". Also frei gewählt soll das Vergleichsgericht jedenfalls sein. Es scheint der Commission, daß mit der Bestimmung und dem Zwecke eines Vergleichsgerichts es nicht vereinbarlich wäre, wenn man dasselbe nicht aus freier Wahl wollte hervorgehen lassen. Wer aber die freie Wahl vorzunehmen habe, darüber sind Zweifel und Anstände erhoben worden; die Majorität der Commission konnte damit nicht einverstanden sein, daß die Wahl von der Gemeinde selbst geschehen sollte.

Warum ich von Anständen der Commission spreche, und Ihnen, hochgeehrteste Herren, keinen bestimmten Antrag vorlege, darüber werde ich am Schlusse meines Vortrags das Weitere bemerken.

Ein dritter Punkt, der in der Fassung des Satzes, wie er jetzt vorliegt, noch gar nicht enthalten ist, betrifft die Frage, ob Derjenige, auf welchen die Wahl fällt, die Wahl annehmen muß oder nicht? Dieses halten wir für einen nicht unbedeutenden Punkt und zwar für einen solchen, der im Gesetz selbst näher bestimmt werden soll. Eine weitere Ausführung hierüber wird jetzt nicht nothwendig sein.

Ein vierter Punkt ist der, daß die Staatsbehörde die Männer, die zu den Vergleichsgerichten gewählt werden, zu bestätigen haben soll. Dieses ist in der früheren Adresse enthalten. Auch die Commission der zweiten Kammer auf dem jetzigen Landtage hat ihren Antrag hierauf gestellt, in der Kammer selbst aber ist das Gegentheil beschlossen worden. Wir halten aber diesen Punkt für sehr wichtig, und könnten einem Gesetze über die Einführung von Vergleichsgerichten unsere Zustimmung nicht ertheilen, wenn es nicht die Vorschrift enthalten würde, daß die Staatsbehörde die Mitglieder des Vergleichsgerichts zu bestätigen habe. Ob dieselben auch zu beeidigen sein werden, ist eine andere Frage. In der Motion von 1837 hat der Antragsteller gewünscht, daß die Mitglieder beeidigt werden möchten. Aber es scheint uns dies nicht angemessen zu sein; wir glauben vielmehr, daß ein solcher Mann, der aus freier Wahl durch das Vertrauen ernannt wird, einer Beeidigung nicht bedarf, und sind überhaupt der Ansicht, daß die Eide nicht ohne Noth zu vermehren sind.

Der mit **Lit. C.** bezeichnete Satz gibt uns zu keiner Bemerkung Veranlassung. Nur Das wäre vielleicht durch das Gesetz selbst auszudrücken, daß das Vergleichsgericht ein unbesoldetes Ehrenamt sein soll.

In dem Satz **Lit. D.** ist die Bestimmung enthalten, was an die Vergleichsgerichte gelangen, und was von denselben ausgeschlossen sein soll. Dieses ist ein wichtiger Gegenstand.

Daß hier nur von privatrechtlichen Sachen die Rede ist, bedarf keiner weitern Erörterung; und es ist nicht nöthig, daß die Streitigkeiten in Verwaltungssachen und Strafsachen ausdrücklich ausgeschlossen werden; dagegen glaube ich, daß die Ehrenkränkungssachen besonders aufgenommen werden sollen, weil sie bekanntlich gemischter Natur sind. Sie sind in die Formen eines Verfahrens gewiesen, aus welchem man schließen könnte, daß sie als privatrechtliche Sachen betrachtet werden. Wir sind aber der Meinung,

und es geht auch aus den Verhandlungen über das Strafgesetzbuch hervor, daß die Ehrenkränkungssachen in den Hauptgesichtspunkten als Straffachen zu betrachten sind. Wenn man sie aber dessenungeachtet in der Beziehung, von welcher hier die Rede ist, an die Vergleichsgerichte weisen will, wohin wir sie verweisen zu müssen glauben, weil wir uns gerade hiervon einen guten Erfolg versprechen, so müssen sie in dem Gesetz genannt werden.

Es ist in diesem Satze besonders von dem Zwange die Rede. Wenn man überhaupt ein Vergleichsgericht dieser Art will, so wird man sich nicht versagen können, dem Grundsatze des Zwanges beizutreten. Der Zwang kann natürlich nicht darin bestehen, daß irgend Jemand genöthigt wird, dem Ausspruch eines Vergleichsgerichts sich zu unterwerfen, sondern es besteht nur darin, daß, ehe eine gerichtliche Klage angestellt werden kann, der Versuch zur Güte bei dem Vergleichsgericht vorher gemacht worden sein muß. Es kann also eigentlich nur von dem Zwange für den Kläger die Rede sein, wogegen der Beklagte keinem Zwange unterworfen werden soll.

In der Unterabtheilung **B.** glauben wir insbesondere auch die Ehescheidungssachen ausnehmen zu müssen. Es ist durch die Vorschriften des Landrechts nicht nur dem Vorsteher des Gerichts zur Pflicht gemacht, den Versuch zur gütlichen Beilegung und zur Herstellung des ehelichen Friedens nach allen Kräften zu unternehmen, sondern, ehe überhaupt nur die Sache an den weltlichen Richter kommen kann, sind die Pfarrämter angewiesen, den Versuch zur Herstellung des Friedens zu machen, und ohne eine Attestation des Pfarramts darüber kann gar kein gerichtliches Verfahren stattfinden.

Es scheint uns, daß dadurch in dieser Beziehung Genüge geschehen ist, und die Ehescheidungssachen ausgenommen werden sollen.

In der Unterabtheilung **Lit. C.** ist von den Fristen die Rede. Wir glauben, daß die Bestimmung hierüber klarer und bestimmter gefaßt werden solle, besonders in Beziehung auf den Zeitpunkt, von wann an die Frist geht.

Wenn man überhaupt hier von einer Frist spricht, so kann natürlich nur davon die Rede sein, daß der Kläger nach Ablauf einer möglichst kurzen Zeit, nachdem er das Vergleichsgericht angerufen hat, auf die Vergleichsverhandlungen und ihren Erfolg nicht weiter warten muß.

Der letzte Satz in der Adresse enthält die Bestimmung, daß von den Zugeständnissen, die der eine oder der andere Theil bei dem Vergleichsgerichte gemacht hat, bei den Gerichten kein Gebrauch gemacht werden dürfe, und daß die Mitglieder eines Vergleichsgerichts in dieser Beziehung nicht als Zeugen abgehört werden können. Der Antrag ist erst bei den Verhandlungen in der zweiten Kammer gemacht worden; er hat sogleich Beifall gefunden, und auch wir treten demselben bei, obgleich wir ihn nicht frei von jedem Bedenken finden.

Ich hatte nun die Ehre, Ihnen die Zweifel und Anstände vorzutragen, welche sich in der Commission bei einzelnen Sätzen der Adresse erhoben haben. Wir mußten uns alsdann die Frage stellen, auf was wir in dieser hohen Kammer, welche die baldigste Erstattung dieses Berichts gewünscht hat, den Antrag stellen sollen?

Sollten wir darauf antragen, der Adresse der zweiten Kammer nicht beizutreten?

Diesen Antrag könnten wir nicht gerechtfertigt finden, weil wir in der Hauptsache übereinstimmen, daß Vergleichsgerichte eingeführt werden möchten.

Sollten wir den Vorschlag machen, diese Adresse abzuändern, um sie mit unsern Anträgen, wenn diese hohe Kammer ihnen beistimmen sollte, in Einklang zu bringen?

Das wäre der geschäftsordnungsmäßige Gang; dann müßte aber die Adresse mit den nöthig scheinenden Modificationen wieder an die zweite Kammer zurückgegeben werden, unbekümmert darum, ob es bei der Kürze der Zeit noch möglich ist, eine Adresse zu Stande zu bringen. Wir halten diesen Weg allein für den richtigen. Derselbe Grundsatz hat uns erst kürzlich bei einer andern Sache geleitet. Jedes Geschäft muß bis zu dem Ziele fortgeführt werden, bis zu welchem es gelangen kann, ehe der Landtag geschlossen wird.

Wir hatten noch eine weitere Frage in Betracht zu ziehen, nämlich die, ob wir der Adresse der zweiten Kammer beitreten sollten, ungeachtet wir in einzelnen Sätzen Bedenken dabei haben. Wir haben die Ansicht, daß man bei einer

Adresse, welche um den Entwurf eines Gesetzes bittet, wo also der Regierung noch anheim gestellt ist, welche nähern Bestimmungen sie in das Gesetz aufnehmen wird, nicht zu streng an die einzelnen Sätze des Inhalts der Adresse sich binden sollte, weil sie das Gesetz noch nicht selbst ist. Wir haben aber dabei als leitenden Grundsatz anerkennen müssen, daß man einer Adresse, obgleich man dem Hauptinhalt nach ihr beistimmt, dennoch die Zustimmung versagen sollte, wenn sie in einzelnen, nicht unbedeutenden Sätzen der eigenen Ansicht nicht entspricht. Es wird also für die Beschlußfassung dieser hohen Kammer besonders darauf ankommen, ob sie die Bedenken, die ich vorgetragen habe, für wesentlich halte. Ist dies der Fall, dann sind wir der Meinung, daß, wenn auch nur ein Punkt darunter sich befindet, der als wesentlich zu betrachten ist, die hohe Kammer der Adresse, wie sie jetzt gefaßt ist, nicht beitreten sollte.

Es wäre allerdings die Aufgabe der Commission gewesen, weil sie noch zu keiner bestimmten Beschlußfassung über diese Punkte hat kommen können, ihre Berathungen fortzusetzen und so weit zu führen, daß sie dann im Stande gewesen wäre, der Kammer ganz bestimmte Anträge zu stellen. Weil aber in der ganz kurzen Zeit des noch dauernden Landtags die Geschäfte sich drängen, und die Möglichkeit nahe liegt, daß wir mit den weitern Commissionsverhandlungen über diesen Gegenstand nicht mehr ganz zum Ziele kommen können, ehe der Schluß des Landtags eintritt, so haben wir es für angemessen erachtet, diesen Vortrag in der Art, wie ich mich dessen entledigt habe, zu Ihrer Kenntniß zu bringen, und der hohen Kammer anheim zu stellen, ob sie es nicht für geeignet findet, die Sache so weit zu berathen, daß man den Beschluß fassen könnte: unter der Voraussetzung, daß ein weiterer Commissionsbericht mit bestimmten Anträgen nicht mehr während dieses Landtags vorgelegt und berathen werden könnte, den Wunsch ins Protokoll niederzulegen, daß es der hohen Regierung gefällig sein möge, auf dem nächsten Landtage über die Einführung von Vergleichsgerichten einen Gesetzentwurf vorzulegen. Nach dieser Darstellung werden wir nicht dem Vorwurfe uns aussetzen, als ob wir eine Adresse der zweiten Kammer durch einen Wunsch zu Protokoll erledigen könnten oder wollten. Dieses wäre nicht der verfassungs- und geschäftsordnungsmäßige Gang. Wir konnten dieses nur in der bezeichneten Absicht und unter den vorliegenden Verhältnissen für angemessen halten.

Frhr. v. Göler d. j.: Ich sehe mich zu der Erklärung veranlaßt, daß ich als Mitglied der Commission mich mit den Ansichten des Hrn. Berichterstatters nicht einverstanden erklären kann, vielmehr der Meinung bin, daß die hohe Kammer dieser Adresse aus politischen und juristischen Gründen ihre Zustimmung versagen sollte. Ich werde mich jetzt zwar enthalten, diese Meinung auseinanderzusetzen, aber darin werde ich den Hrn. Berichterstatter unterstützen, daß dieser Gegenstand an die Commission zurückgegeben werde mit dem Auftrag, die erhobenen Anstände weiter zu ermitteln und durch eigene Vorschläge möglichst zu beseitigen. Die Commission mag versuchen, mit dieser Arbeit so weit zu kommen, als es die Dauer des Landtags noch gestattet.

Frhr. v. Marschall: Die Vorfrage wird sein, ob die hohe Kammer überhaupt über diesen Gegenstand sich jetzt in eine Erörterung einlassen will. Ich glaube, eine ordnungsmäßige Discussion kann nur über bestimmte Anträge der Commission stattfinden. Aus den von dem Hrn. Berichterstatter bezeichneten Gründen liegen aber solche Anträge nicht vor; es sind vielmehr weitere Berathungen Ihrer Commission, so weit es der bevorstehende Schluß des Landtags noch möglich macht, in Aussicht gestellt; es wird daher angemessen sein, diese weitern Berathungen abzuwarten. In dieser Beziehung unterstütze ich den Antrag des verehrten Redners vor mir.

Großhofmeister Frhr. v. Berckheim übergibt das Präsidium dem Stellvertreter des Vicepräsidenten, Generallieutenant Frhr. v. Stockhorn, und bemerkt: Es ist kaum möglich, in diesem Moment in eine Berathung des vorliegenden Gegenstandes einzugehen, und irgend ein Resultat dabei zu erzielen. Die Ansichten der Commissionsmitglieder, zu welchen ich zu gehören die Ehre habe, waren sehr verschieden. Die Einführung von Vergleichsgerichten wurde zwar von der Mehrheit der Commission gutgeheißen, allein es haben sich hiebei nicht unwesentliche Meinungsverschiedenheiten in dem einen und andern Punkte gezeigt, und ich theile vollkommen die Ansicht des Frhrn. v. Marschall und des Frhrn. v. Göler, daß die Sache an die Commission

zur Fortsetzung ihrer Berathungen und zur weitern berichtlichen Mittheilung der darauf gegründeten Ansichten und bestimmten Anträge zurückgegeben werde.

Erlaubt es die Zeit nicht mehr, diesen Gegenstand in der einen oder andern Weise in diesem hohen Hause noch zur Erledigung zu bringen, so müssen wir eben mit dem Bewußtsein, das Unsrige gethan zu haben, denselben in dem Stadium verlassen, in welchem er sich am Schlusse des Landtags befinden wird.

Geh Rath v. Reck: Der Hr. Berichterstatter hat selbst die Andeutung gegeben, daß man die Sache nochmals an die Commission zurückweisen könne, damit diese sich über die hier vorzuschlagenden bestimmten Anträge vereinige. Er hat auch den weiteren Vorschlag gemacht, und dieser würde jetzt zu einem definitiven Resultat führen, daß man nämlich den Wunsch zu Protokoll niederlegen solle, die Regierung möchte über die Einführung von Vergleichsgerichten auf dem nächsten Landtage eine Gesetzesvorlage machen.

Ich halte es auch für wünschenswerth, die Zahl der Prozesse zu vermindern, und finde ebenfalls im Wege des Vergleichs das einzige Mittel, dieses Ziel zu erreichen. Aber über die Art und Weise, wie dieser Zweck erreicht werden soll, kann man sehr verschiedener Ansicht sein. Ich bin hierin weder mit den Vorschlägen der zweiten Kammer, noch mit denen des Hrn. Berichterstatters, in dessen interessantem Vortrage ich übrigens doch mehr seine eigenen, als die Ansichten der Commission vernommen zu haben glaube, einverstanden.

Ich glaube aber nicht, daß jetzt in dieser Materie ein definitiver Beschluß gefaßt werden kann; insbesondere muß ich mich dem Antrage, daß wir jetzt einen Wunsch in dem obengedachten Sinne zu Protokoll niederlegen, widersetzen, denn er ist gegen unsere Geschäftsordnung. Wenn die hohe Kammer ein Gesetz wünscht, so darf sie sich nach meiner Ansicht nicht darauf beschränken, nur einen allgemeinen Wunsch auszusprechen, sondern sie muß die näheren Modalitäten in ihre Adresse aufnehmen, wenn gleich allerdings richtig ist, daß die Regierung in dem Falle, wo sie die Einbringung eines Gesetzvorschlages in die Kammern für nothwendig hält, die näheren Bestimmungen, welche diese Vorlage zu enthalten hat, sich ebenfalls vergegenwärtigen muß.

Ich halte überdies die Niederlegung eines solchen Wunsches ins Protokoll auch nicht einmal für nothwendig, weil es mir bekannt ist, daß sich die Regierung bereits ernstlich mit diesem Gegenstande beschäftigt, insbesondere mit der Frage, ob eigene Vergleichsgerichte constituirt werden sollen, oder ob es genüge, den Untergerichten die dringende Auflage zu machen, jedesmal vor der Einleitung des wirklichen Prozeßverfahrens Vergleichsversuche zu machen.

Prälat Hüffell: Weit entfernt, der Commission in Bezug auf die gründliche Erörterung dieses Gegenstandes, die der Hr. Generalauditor in ihrem Namen uns vorgetragen hat, irgend einen Vorwurf zu machen, glaube ich, wäre der kürzeste Weg der gewesen, wenn sie einen vollständigen, bestimmte Anträge enthaltenden Bericht uns vorgelegt hätte; wir wären alsdann in der Lage gewesen, die Discussion darüber in abgekürzter Form vornehmen zu können. Was die Sache selbst betrifft, so bin ich mit der Einführung von Schiedsgerichten vollkommen einverstanden, und ich kann keine politischen Gründe finden, die dagegen sprechen. Die Verminderung der Prozesse ist nach meiner innigsten Ueberzeugung eine so höchst wünschenswerthe Sache, daß wir auf jede nur thunliche Weise die Hand dazu bieten sollen, und wenn es gleichwohl nicht gelingen wird, einen Weg zu finden, auf dem alle Streitigkeiten friedlich geschlichtet werden können, so wird dieser Zweck doch bei vielen erreicht, und dadurch, wie ich hoffe, nach und nach die Bahn zu einer größern und ausgedehntern Wirksamkeit eines solchen Instituts gebrochen werden. Ich habe früher als Ortsgeistlicher selbst oft Gelegenheit gehabt, Prozesse in der Geburt zu ersticken, obgleich mir die Macht nicht zu Gebote stand, die ein Schiedsrichter haben soll; denn es bedarf gar oft nur eines vernünftigen ruhigen Mannes, um die erhitzten oder im Irrthume befangenen Gemüther wieder zum Frieden und zur Nachgiebigkeit zu bringen.

Geh. Referendär Eichrodt: Das Einfachste wird jetzt, wie bereits bemerkt worden, wohl Das sein, daß die Commission den Auftrag erhält, ihre Anträge noch bestimmt und klar auszusprechen, und wir dürfen das Vertrauen hegen, daß sie dies mit dem schon durch diese Berichterstattung be-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

währten Eifer auch noch thun wird, wenn ihr bis zum Schlusse des Landtags die erforderliche Zeit hiezu noch übrig bleibt.

Frhr. v. Andlaw: Ich habe mit großem Interesse den klaren Vortrag des Hrn. Generalauditors angehört; allein es handelt sich, wie mir scheint, hier nicht sowohl um einen Bericht der Commission, als um fünf Minoritätsberichte, welche zu erstatten gewesen wären, so sehr scheinen die Ansichten der einzelnen Commissionsmitglieder noch von einander abzuweichen. Daß eine solche Arbeit bei der Kürze der der Commission zugemessenen Zeit aber nicht möglich war, liegt klar am Tage. Da es aber gewiß nicht allein für die hohe Kammer, sondern auch für die Regierung von Interesse sein dürfte, diese verschiedenen Ansichten in einem umfassenden Bericht entwickelt zu sehen, so unterstütze ich den Antrag des Frhrn. v. Göler d. j. in der Ueberzeugung, daß die Commission ihre Arbeiten mit der gewohnten Thätigkeit fortsetzen möge.

Generalauditor Vogel: Das hätte ich nicht gedacht, daß ich mich vertheidigen müßte, den Bericht erstattet zu haben. Daß der Bericht nicht umfassender vorgetragen worden ist, rührt daher, weil mehrere Mitglieder der hohen Kammer, namentlich der hochverehrte Hr. Generallieutenant v. Stockhorn, den dringenden Wunsch ausgesprochen haben, daß dieser Gegenstand baldmöglichst in der Kammer vorgetragen werde. Ungeachtet vieler anderen Geschäfte habe ich mich beeilt, den Bericht zu erstatten. Im allgemeinen Theile ist die Commission der Ansicht des Berichterstatters beigetreten Bei den einzelnen Sätzen der Adresse haben sich aber die verschiedenen Anstände erhoben. Es blieb mir also nichts übrig, als den Weg einzuschlagen, wie es heute geschehen und von der Commission gebilligt worden ist. Der Antrag ist nicht gestellt worden, daß heute in abgekürzter Form über die Sache in allen Theilen berathen werden soll. Wenn der Hr. Prälat wünscht, einen gedruckten oder geschriebenen Bericht in der Hand zu haben, so mag er darauf den Antrag stellen.

Es scheint mir, der ich in jeder Beziehung stets darauf Bedacht nehme, genau die Vorschriften der Verfassung und Geschäftsordnung einzuhalten, nicht begründet zu sein, was ein geehrter Redner gesagt hat, daß hier die Formen der Geschäftsordnung verletzt seien. Ich glaube vielmehr, diese genügend gewahrt und verwahrt zu haben. Was, hochgeehrteste Herren, soll die Regierung thun? Ueber die Frage, ob und wie Vergleichsgerichte eingeführt werden sollen, hat die zweite Kammer in einer Adresse sich ausgesprochen. Die Regierung wird also auch fragen, was will die erste Kammer? Wir Alle, hochgeehrteste Herren, werden ein großes Gewicht darauf legen, daß bei diesem, wie bei jedem Gegenstand auch gefragt wird, was die Ansicht der ersten Kammer ist? Auf diese Frage hat die erste Kammer im Jahr 1837 die Antwort gegeben, indem sie einstimmig der Meinung war, daß Vergleichsgerichte eingeführt werden sollen. — Man wird nun fragen müssen, was die erste Kammer jetzt dazu sagt?

Um die Gelegenheit zu geben, daß die hohe Kammer sich aussprechen könne, ob sie Vergleichsgerichte wolle oder nicht, und um dann der Regierung aus den in beiden Kammern gepflogenen Verhandlungen zu erkennen zu geben, welches der zweckmäßige Inhalt des Gesetzes sein solle, ist heute diese Berichterstattung erfolgt; denn ich sehe voraus, daß eine weitere Berichterstattung in ihrem ganzen Umfange auf diesem Landtage wahrscheinlich nicht mehr zu erwarten sein wird. Wenn es noch möglich ist, so wird es gewiß geschehen. Aber es könnte den Erfolg schwerlich haben, daß eine Adresse noch zu Stande gebracht würde.

Großhofmeister Frhr. v. Berckheim: Was den Beschluß von 1837 betrifft, so ist er natürlich für die jetzige Kammer nicht bindend. Daß Schiedsgerichte im Allgemeinen zu wünschen seien, darüber ist man übrigens in der Commission, mit Ausnahme des Frhrn. v. Göler d. j., einverstanden gewesen, nur glaubte sie in Beziehung auf die Modalitäten, wie dieser Wunsch zur Ausführung gebracht werden solle, nicht ins Detail eingehen zu können, weil es an der Zeit fehlte, um hier über feste Grundsätze sich zu vereinigen.

Ich muß daher nochmals den Antrag des Frhrn. v. Göler d. j. wiederholen, diesen Gegenstand an die Commission zurückzuweisen.

Dieser Antrag wird, nachdem noch Geh. Referendär Eichrodt das Verdienst des Berichterstatters herausgehoben hatte, welcher diese Aufgabe, namentlich in dem all-

gemeinen Theil, auf eine so umfassende und gründliche Weise gelöst habe, — von der Kammer angenommen.

Frhr. v. Rüdt erstattet hierauf den Commissionsbericht über den von der zweiten Kammer mit Modificationen angenommenen Gesetzentwurf, die Erhöhung der Hundstaxe betreffend.

Beilage Nr. 56.

Hierüber wird die Discussion mit Zustimmung der Regierungscommission in abgekürzter Form eröffnet.

Oberforstrath v. Gemmingen: Ich gebe dem Regierungsentwurf den Vorzug vor den in der zweiten Kammer beschlossenen Aenderungen, namentlich, was die höhere Besteuerung der Luxushunde betrifft, weil nur hiedurch die Zahl der Hunde vermindert, und der Zweck des Gesetzes erreicht wird. Dagegen soll, wer einen Hund zu seinem Gewerbe oder sonst nöthig braucht, billigermaßen nicht so viel für denselben zahlen müssen, als wer solchen zum Vergnügen hält.

Geh. Rath v. Reck: Der Commissionsbericht ist so gründlich und scharfsinnig motivirt, daß es schwer ist, dagegen eine andere Meinung aufzustellen; dessenungeachtet will ich versuchen, einige Zweifel gegen die Richtigkeit seiner Sätze geltend zu machen, und zwar hauptsächlich in Bezug auf die Frage, ob es angemessen sei, von der allgemein angenommenen Taxe einzelne Gattungen von Hunden auszuschließen. Bei jedem Gesetz muß der Grundsatz seiner möglichsten Allgemeinheit das leitende Princip bilden, und eine Ausnahme kann nur dann als gerechtfertigt betrachtet werden, wenn dieselbe sich als nothwendig nachweisen läßt. Der Commissionsbericht hat dieses versucht, aber seine Gründe haben mich nicht überzeugt. Der Zweck, den das vorliegende Gesetz verfolgen will, ist kein anderer, als die große Gefahr, die den Einwohnern durch die Menge der Hunde zugeht, zu entfernen, indem nach der Erfahrung der letzten Jahre durch die so oft vorkommenden Fälle der Hundswuth mit Recht große Besorgniß erregt wurde.

Der Hr. Berichterstatter glaubt, daß, wenn die Anzahl der Hunde kleiner wird, auch die Gefahr sich vermindert. Hiegegen läßt sich nichts einwenden. Es fragt sich aber nur, welches ist das wirksamste Mittel, um diese Verminderung der Hunde herbeizuführen? und in dieser Beziehung glaube ich, daß der Commissionsantrag den Zweck gerade vereitelt, denn die im Gesetze angenommene höhere Taxe wird dadurch in der Wirklichkeit zur Ausnahme, und ein Resultat herbeigeführt werden, welches nicht viel von dem gegenwärtigen Zustande verschieden sein wird. Zudem würden Mißbräuche und Unterschleife aller Art nicht zu beseitigen sein.

Der Redner sucht hierauf noch bei den einzelnen, nach dem Antrag der Commission einer geringeren Taxe zu unterwerfenden Hunden darzuthun, daß dieselben entweder gar nicht, oder doch nur in unbedeutender Anzahl nothwendig, daß sie zum Theil, wie Metzger- und Kettenhunde, der Wuthkrankheit leicht unterworfen, und auch sonst wegen der Art ihrer Benützung zum Beißen sehr geneigt seien, und daß es die Wenigen, welche zu ihrem Gewerbe oder zu ihrer Sicherheit einen Hund nothwendig halten müßten, in der Regel auch nicht so schwer ankomme, eine etwas höhere Taxe für denselben zu bezahlen, so daß also der Antrag der zweiten Kammer, die gar keine Ausnahme wolle, in jeder Beziehung gerechtfertigt scheine; denn gerade der Umstand, daß auf der einen Seite ein gewisser Nothstand für einzelne Gewerbsleute und Hofbesitzer vorliegt, Hunde zu halten, habe die zweite Kammer veranlaßt, eine etwas niederere, aber im Allgemeinen gleiche Taxe anzunehmen.

Oberforstrath v. Gemmingen widerspricht, daß die Hunde der Metzger und Kettenhunde leicht von der Wuth befallen werden; die Hundswuth komme vielmehr am meisten da vor, wo auf die Hunde nicht Acht gegeben wird, und wo sie schlechte Nahrung erhalten, also nicht bei den Hunden, die wegen eines Bedürfnisses gehalten werden. Der Hund ist nach seinem ganzen Organismus ein fleischfressendes Thier, und wo ein Hund mit Fleisch genährt wird, tritt die Wuth nur sehr selten ein.

Frhr. v. Göler d. j.: Ich finde das wirksamste Mittel zur wirklich nothwendigen Verminderung der Hunde in der mit aller Strenge durchzuführenden polizeilichen Anordnung, daß in größern Städten durchaus keine Hunde frei und aufsichtslos herumlaufen dürfen, was namentlich seit der letzten Zeit in Karlsruhe zur wahren Belästigung und nicht selten zum Ekel des Publicums überhand genommen hat. Ein derartiges Verbot soll man erlassen, wie es auch in

München, Berlin und andern großen Städten besteht, und dann wird es ziemlich gleichgültig sein, ob der Antrag der Commission oder der der zweiten Kammer angenommen werde. Nur in den Städten hat diese große Vermehrung der Hunde nach den von der Regierung vorgelegten statistischen Notizen stattgefunden; wenn es da den Leuten nicht mehr möglich ist, ihre Hunde, wie dies zum großen Theil geschieht, auf der Straße zu halten, wenn sie angehalten werden, dieselben einzusperren, so werden sich Viele dazu verstehen, sie lieber abzuschaffen.

Reg. Com. Geh. Referendär Eichrodt: Die Regierung hat bekanntlich einen derartigen Versuch bereits gemacht; sie ist aber bei seiner Ausführung auf manche Schwierigkeiten gestoßen, und es ist nicht zu bezweifeln, daß es für die Gesundheit der Hunde selbst sehr leicht gefährlich wird, wenn sie immer eingesperrt gehalten werden müssen. Vor der Hand dürfte daher die Wirkung dieses Gesetzes zu erwarten sein; zeigt sich dieselbe nicht als genügend, so wird man allerdings auch noch weitere polizeiliche Maßregeln ergreifen müssen.

Major Frhr. v. Türkheim: Die Hauptursachen der Hundswuth, und nur dieser soll durch dieses Gesetz vorgebeugt werden, bestehen bekanntlich in schlechter Nahrung, Mangel an frischem Wasser und in der allzugroßen Zahl der Hunde im Verhältniß der Hündinnen.

Diesen Uebelständen wird aber durch das Gesetz in der That nicht abgeholfen. Ueberdies sind aber die großen Hunde bei weitem nicht so gefährlich, als die kleinen, die sogenannten Schooßhündchen, die man nach meiner Ansicht mit einer sehr hohen Taxe belegen sollte, denn diese dienen in der That auch zu gar keinem vernünftigen Zwecke.

Im Allgemeinen muß ich übrigens bedauern, daß man bei uns Gesetze über die Hunde macht; nur durch geeignete polizeiliche Anordnungen kann hier geholfen werden.

Generallieutenant Frhr. v. Stockhorn glaubt, daß durch Einführung zweckmäßig gemachter Maulkörbe die Gefährlichkeit der Hunde sehr vermindert werden könnte.

Frhr. v. Marschall: Ich theile die Ansicht, daß der Zweck des Gesetzes nur dann vollkommen erreicht wird, wenn nebenbei polizeiliche Maßregeln getroffen werden. Das Gebot des Einsperrens der Hunde halte ich aus den von dem Hrn. Regierungscommissär vorgetragenen Gründen nicht für geeignet; dagegen erlaube ich mir auf eine Maßregel aufmerksam zu machen, welche in Wien bestehen soll, nach welcher alle herrenlos herumlaufenden Hunde aufgefangen und einige Tage an einem bestimmten Orte eingesperrt werden; während dieser Zeit ist die Auslösung gegen Bezahlung eines Louisdor gestattet, nach deren Ablauf aber würden sie todtgeschlagen. Ich glaube, eine solche Maßregel würde auch bei uns dem Uebel steuern.

Frhr. v. Göler d. j.: Namentlich würde dies hier gewiß der Fall sein.

Generalmajor Frhr. v. Lasollaye: Unstreitig ist die Hundswuth die größte Calamität, mit welcher die Menschheit heimgesucht werden kann. Man trifft allenthalben große Vorkehrungen gegen Feuersgefahr, Ueberschwemmungen ꝛc., und mit wahrer Sorglosigkeit geht man oft über eine Maßregel hinweg, durch welche ganze Familien vor dem größten Unglück bewahrt werden.

Daß die gegenwärtig so große Zahl der Hunde und die Art, wie sie gehalten werden, in der That gefahrdrohend ist, hat die Erfahrung gezeigt. Es ist daher eine Verminderung dieser Thiere und eine gute polizeiliche Aufsicht auf dieselben nothwendig, und in letzterer Beziehung hat der Frhr. v. Marschall auf eine sehr gute und zweckmäßige Maßregel aufmerksam gemacht. Die polizeiliche Aufsicht muß mit der Gesetzgebung Hand in Hand gehen und beide mit einander verbunden werden.

Generalauditor Vogel: So sehr ich damit einverstanden bin, daß es nothwendig ist, Maßregeln gegen die Gefahr der Hundswuth zu treffen, so muß ich doch bekennen, daß es bei mir keineswegs einen angenehmen Eindruck gemacht hat, in dieser ganzen Discussion auch noch nicht ein einziges Wort für diese treuesten Gefährten des Menschen vernommen zu haben, die man vielmehr jetzt nur auf alle Arten verdrängen, einsperren, an Ketten legen und gewissermaßen ausrotten will. Es ist schön und lobenswerth, die Allgemeinheit vor Uebeln zu bewahren, aber zu weit sollte man dabei doch auch nicht gehen. Ich will mich übrigens, da wir hier keine polizeilichen Maßregeln zu berathen haben, auf diese allgemeine Bemerkung beschränken.

Es wird hierauf zur Discussion der einzelnen Gesetzes-

artikel übergegangen, und zwar zunächst über den von der zweiten Kammer gestrichenen

Artikel 2

des Regierungsentwurfs, den die Commission sub Art. 1. a. mit der Modification wieder eingeschaltet wissen will, daß die Jagdhunde der höhern Taxe unterworfen bleiben sollen.

Prälat Hüffell: Ich erkläre mich entschieden für die Fassung des Regierungsentwurfs. Was die hierin festgesetzten Ausnahmen betrifft, so möchte ich dieselben in ihrem ganzen Umfange, und selbst mit Hinzurechnung der Jagdhunde, beibehalten wissen; denn wir können den Jägern, den Hirten, den isolirten Landbewohnern und den Gewerbtreibenden unmöglich eine so starke Steuer auferlegen. Der Nagelschmied kann sich für sein Gewerbe keine Dampfmaschine anschaffen, oder Pferde halten; er braucht also Hunde. Wenn diese ebenso versteuert werden sollten, wie die Luxushunde, so wäre es eine Ungerechtigkeit. Die Hirten und Schäfer sind in der Regel die ärmsten Leute, und sollen nun die nämlichen Taxen bezahlen, welche Derjenige bezahlt, welcher seinen Hund nur zum Vergnügen hält? Ebenso ist es mit den einsam wohnenden Landleuten, welche zur Sicherung ihrer Person und ihres Eigenthums einen Hund halten müssen. Auch die Metzger müssen aus dem Grunde, weil sie unterwegs in der Regel viel Geld bei sich tragen, einen Hund haben, wenn sie denselben auch zum Hetzen gerade nicht so nothwendig brauchen.

Ich halte es daher für nothwendig, daß die Taxe für Diejenigen, welche einen Hund nothwendig zu ihrem Geschäfte brauchen, gemindert, dagegen eine erhöhte Taxe für Luxushunde eingeführt werde.

Frhr. v. Marschall: Ich weiß, daß nicht alle Amendements wahre Verbesserungen sind, aber in dem Strich des Artikels 2 des Regierungsentwurfs, der von der zweiten Kammer ausgegangen ist, erkenne ich eine solche, und muß mich dafür aussprechen. Ich halte es für durchaus rathsam, gar keine Ausnahmen zu statuiren, indem ich nur unter dieser Voraussetzung von dem Gesetze eine durchgreifende Wirksamkeit erwarte. Dieses ist nicht ein Satz der Theorie, sondern er ist durch die Erfahrung in Folge des Gesetzes von 1826 bestätigt, wo die Regel in der That durch die Ausnahmen umgestoßen worden ist.

Im Commissionsbericht ist hiergegen der Einwand erhoben worden, es erhelle aus dem Grund und Zweck des Gesetzes, daß es nicht auf die Erzielung einer Steuer, sondern auf die Verminderung der Hunde abgesehen sei; dies werde aber nicht durch eine Erhöhung der Taxe auf die nothwendigen Hunde erreicht, indem diese eben wegen der Nothwendigkeit nach wie vor doch gehalten werden müßten. Dieser Einwand ist scharfsinnig, und ich bekenne, daß er mich überzeugt haben würde, wenn der Ausführung dieser an sich richtigen Theorie nicht in praxi die größten Schwierigkeiten entgegenstünden.

Zunächst ist es nicht möglich, die Ausnahmen genau abzugrenzen, welcher Hund zur Sicherheit und Bewachung nothwendig ist. Man kann dies nicht bestimmen durch die Lage der Wohnung allein, sondern es wirken hier noch ganz andere Umstände mit, wobei der Willkür Thür und Thor geöffnet ist. Richtig ist, daß zu manchen Gewerben der Hund nothwendig ist, aber er ist dann ein Gewerbsrequisit, und der Gewerbsmann mag diese Last tragen, wie die Anschaffung aller andern Requisiten.

Ich sehe daher wenigstens keine Ungerechtigkeit darin, wenn wir die allgemeine Taxe auferlegen. Der Hauptgrund aber, warum ich mich gegen alle diese Ausnahmen erkläre, ist der, weil sie nicht genau festgesetzt werden können, darum viel Mißbräuche zur Folge haben, und am Ende die Regel durch diese Ausnahmen beinahe aufgehoben werden wird.

Frhr v. Göler d. j.: Ich unterstütze den Commissionsantrag und halte die Vergleichung mit dem frühern Gesetze für nicht stichhaltig; denn nach diesem waren solche nothwendige Hunde ganz taxfrei, während jetzt nur eine Verminderung der Taxe bei denselben stattfinden soll. Dieses ist ein großer Unterschied, und man kann darum nicht schließen, daß nun das vorliegende Gesetz ebenfalls keine Wirkung haben werde, weil das frühere wirkungslos gewesen ist. In Würtemberg besteht schon lange ein ähnliches Gesetz, wie das uns vorgelegte; man ist zufrieden damit, und über die außerordentliche Vermehrung der Hunde wird dort nicht so geklagt, wie bei uns.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Staatsrath Wolff: Ich erkläre mich ebenfalls für den Antrag der Commission. Der Zweck des Gesetzes ist: durch Auflegung einer Steuer die Hunde zu vermindern. Dieser Zweck kann nur dadurch erreicht werden, wenn eine hohe Steuer auf die Hunde gelegt wird, denn eine geringe Steuer wird nicht in Anschlag kommen, namentlich nicht bei Denjenigen, welche die Hunde aus Liebhaberei halten. Hunde, welche nothwendig sind, wollen wir nicht abgeschafft wissen; wer einen solchen braucht, der soll und wird ihn halten, selbst wenn er höher besteuert wird. Durch eine für die nothwendigen und für die Lurushunde gleiche und zudem nicht sehr hohe Tare wird die Zahl der Hunde nur sehr unbedeutend vermindert werden. Mit dem Antrage der Commission erkläre ich mich auch noch darin einverstanden, daß wegen der Jagdhunde keine Ausnahme gemacht wird. Da, wo, wie bei uns, die Jagden nur noch aus Liebhaberei gepachtet werden, und in der Regel gar keinen oder einen kaum des Nennens werthen reinen Ertrag abwerfen, muß man annehmen, daß der Jagdpächter auch im Stande ist, die Tare zu bezahlen, ohne daß sie ihm beschwerlich fällt. Ich halte daher dieses Amendement für ganz zweckmäßig, und es ist um so dankenswerther, daß die Commission dieser hohen Kammer selbst den Antrag hierauf gestellt hat, weil gerade ein Theil ihrer Mitglieder und Standesgenossen besonders dadurch berührt wird.

Generalauditor Vogel: Der Hr. Frhr. v. Marschall hat sich mit dem Vorschlag der zweiten Kammer einverstanden erklärt, und auch ich bin der nämlichen Meinung, so daß ich den von ihm vorgetragenen Gründen nur Weniges beizufügen mir erlaube. Sehr überzeugend ist die Bemerkung, welche er in Bezug auf die Hunde der Gewerbtreibenden gemacht hat. Wenn dessenungeachtet hiergegen noch Zweifel obwalten sollten, so will ich versuchen, die Sache durch ein Beispiel klar zu machen, ohne jedoch damit die Frage zu berühren, ob die Auflage, die für Haltung der Hunde entrichtet werden muß, eine Steuer ist, oder nicht. Ich vergleiche diese Tare nämlich mit einer Zollauflage auf einen Gegenstand, der für gewisse Gewerbe oder Verrichtungen durchaus nothwendig ist, für andere aber recht gut entbehrt werden kann, aber dennoch von letztern als Lurusartikel gebraucht würde. Es gibt solche, auf welche ein hoher Zoll gelegt ist, aber kein Mensch denkt daran, daß Derjenige, der den Gegenstand nöthig hat, davon keinen Zoll bezahlen soll.

Wenn übrigens die Benützung der Hunde zum Ziehen durch eine höhere Tare erschwert wird, so ist dies nur wünschenswerth, indem, abgesehen von den Gründen der Sicherheitspolizei, welche gewiß hiefür sprechen, diese armen, geplagten Thiere stets einen mitleiderregenden Anblick gewähren.

Frhr. v. Göler d. j.: Die Vergleichung mit der Zollauflage scheint mir nicht zu passen; denn es gibt hier auch Zollbegünstigungen, welche man Denjenigen für einzelne Artikel ertheilt, welche dieselben durchaus nothwendig haben, und im Lande nicht erhalten können. Dieser Vergleich würde daher, wenn er zulässig wäre, gerade zur Annahme des Gegentheils führen.

Frhr. v. Rüdt: Diese Bemerkung des Frhrn. v. Göler d. j. ist vollkommen richtig. Es ist hier von keinem Lurusartikel die Rede, der besteuert wird, sondern von einem Bedürfnisse, was gerade nicht besteuert werden soll.

Die Schwierigkeit des Vollzugs, die besonders hervorgehoben worden ist, wird allerdings etwas groß sein, allein die Sache ist doch nicht so bedeutend, wie es im ersten Augenblick erscheinen mag. Mißbräuche werden allerdings vorkommen, diesen ist aber nirgends gänzlich vorzubeugen. Die Zahl der Hunde, für welche wir die Begünstigung ansprechen, ist, nachdem wir die Jagdhunde ausgeschlossen haben, außerordentlich klein im Verhältniß zur Gesammtheit. Wir haben 45,000 Hunde im Lande; nehmen wir davon die Lurus- und die Jagdhunde aus, und die Hunde, welche notorisch nicht zu benützen sind, so bleibt nichts übrig, als einzelne wenige, die Gewerbtreibenden, Isolirtwohnenden, Metzgern, Schäfern und Hirten angehören, welche eine ermäßigte (nicht gar keine) Hundstare zu bezahlen haben sollen.

Was die Hunde betrifft, die zum Ziehen verwendet werden, so muß ich besonders wünschen, daß auch diese niederer besteuert werden, indem ich nicht einsehe, warum man die Hunde zu diesem Zweck nicht benützen soll; sie sehen alle wohlgenährt aus, und namentlich hat diese Art von Hunden

Kräfte, welche ganz außer Verhältniß zu ihrer Körpergröße stehen; auch werden Hunde, welche angestrengt sind, nicht leicht von der Wuth befallen.

Generalauditor Vogel: So viel ich weiß, hat sich aus statistischen Uebersichten in England ergeben, daß unter der Zahl der wüthend gewordenen Hunde ein großer Theil derjenigen sich befand, die zum Ziehen gebraucht worden sind.

Forstmeister v. Kettner unterstützt den Strich des Artikels besonders darum, weil die Gefahr für das Publicum bei allen Hunden dieselbe bleibt und daher keine Ausnahme gerechtfertigt erscheint.

Reg. Com. Geh. Referendär Eichrodt: Die Regierung hätte sich ursprünglich entschlossen, die Tare von 6 fl. auf alle Hunde auszudehnen, wenn sie nicht erwartet hätte, daß eine solche Bestimmung von Seite der Kammern angefochten werden würde. Nachdem nun aber von der zweiten Kammer selbst auf die im Regierungsentwurf enthaltenen Begünstigungen für einzelne Hundebesitzer Verzicht geleistet und ein Mittelweg dadurch vorgeschlagen worden ist, daß man die Tare auf der einen Seite herabsetzt, dagegen auf alle Besitzer ausdehnt, so muß die Regierung dieses Universalmittel ergreifen, um auf die Verminderung der Hunde zu wirken. Ich bin daher in der Lage, Sie, hochgeehrteste Herren, zu ersuchen, den Antrag der zweiten Kammer zu adoptiren. Es ist dies um so mehr zu wünschen, weil sonst nicht zu erwarten steht, daß eine Vereinbarung zu Stande kömmt. Zudem wird der Vollzug der Maßregeln dadurch erleichtert und vielen Mißbräuchen vorgebeugt; selbst die Ausnahmen, welche die Commission vorschlägt, werden nicht in dem unbedeutenden Umfang statthaben, wie der Hr. Berichterstatter glaubt, sondern es ist bestimmt zu erwarten, daß nach den Resultaten, welche das Gesetz von 1826 geliefert hat, zwei Drittel der Hunde bei der niederen Tare belassen würden; es hat sich z. B. gezeigt, daß damals fast alle Wohnungen auf dem Lande als isolirt bezeichnet worden sind. Die Gefahr der Wuth ist eine gemeinsame, und darum muß der Staat berechtigt sein, die Gegenmaßregeln zu treffen, indem er eine allgemeine Tare einführt. Macht man Ausnahmen und überläßt den Vollzug des Gesetzes den Ortsvorgesetzten, so werden alle möglichen Befreiungen eintreten, und legt man ihn in die Hände der Bezirkspolizeibehörde, so gibt dies eine außerordentliche Geschäftsvermehrung.

Frhr. v. Rüdt: Ich habe nicht erwartet, daß von Seite der Regierung ihr eigener Vorschlag bekämpft würde, und kann die für diese Meinungsänderung angeführten Gründe nicht für triftig anerkennen. Die Besorgniß übrigens, daß die andere Kammer nicht beitritt, kann mich nicht abhalten, dem Commissionsantrage getreu zu bleiben.

Reg. Com. Geh. Referendär Eichrodt: Der Hauptgrund, warum die Regierung sich der Modification der zweiten Kammer anschließt, ist, wie gesagt, der, weil die zweite Kammer ein Mittel gefunden hat, von welchem die Regierung glaubt, daß es die Verminderung der Hunde wohl besser und schneller herbeiführen werde, als es durch den allerdings billigern und gerechtern Vorschlag der Regierung der Fall sein würde.

Bei der Abstimmung wird der Antrag auf Strich des Art. 2. mit geringer Mehrheit verworfen, dagegen der Antrag der Commission angenommen.

Art. 1.

Oberforstrath v. Gemmingen: Nach Annahme des Art. 1. a. trage ich darauf an, die Tare, nach dem Entwurf der Regierung, für Hunde auf 6, für Hündinnen auf 3 fl. festzusetzen, was die Abschaffung vieler Luxushunde zur Folge haben wird.

Frhr. v. Böcklin und Staatsrath Wolff unterstützen diesen Antrag, wogegen sich Major Frhr. v. Türkheim für den Vorschlag der zweiten Kammer ausspricht.

Geh. Rath v. Reck: Es ist fast nicht möglich, zu demonstriren, ob 4 oder 6 fl. der richtige Maßstab sind. Durch die Ausnahmen wird übrigens eine Masse von exceptionellen Fällen herbeigeführt werden, welche zum großen Theil auf Willkühr beruhen, und da wäre dann die Ungerechtigkeit größer, wenn wir für die wenigen andern Fälle die Tare von 4 auf 6 fl. erhöhen.

Auf gehaltene Umfrage wird der Antrag des Oberforstraths Frhrn. v. Gemmingen, die Tare auf 6 resp. 3 fl. zu erhöhen, da Stimmengleichheit vorhanden war, durch die Stimme des Präsidenten angenommen.

Zu Art. 2.

wird nichts erinnert.

Art. 3.

Major Frhr. v. Türkheim schlägt vor, zu bestimmen, daß erst, wenn ein Hund ein Jahr alt ist, die Tare soll bezahlt werden müssen.

Frhr. v. Göler d. z. macht auf den Widerspruch aufmerksam, der in der Bestimmung zu liegen scheine, daß alle Hunde, die noch nicht sechs Wochen alt sind, von der Tare frei sind, dennoch aber bei der Nachmusterung die Tare für alle inzwischen 6 Wochen alt gewordene Hunde nachbezahlt werden muß; dadurch wird obige Ausnahme wieder aufgehoben.

Reg. Com. Geh. Referendär Eichrodt: Beide Bestimmungen im Art. 3. sind nur Wiederholungen des früheren Gesetzes. Man mußte irgendwo einen Anfangspunkt festsetzen, von welchem an die Tare für einen Hund entrichtet werden muß; wenn der Hund 6 Wochen alt ist, so belästigt er schon das Publicum, wenn er auch nicht gefährlich ist. Was die Nachmusterung betrifft, so ist der Grundsatz der, daß alle Hunde, welche in der Zwischenzeit von der Hauptmusterung bis zur Nachmusterung herangewachsen sind, für ein volles Jahr versteuert werden müssen.

Die Kammer nimmt hierauf den Art. 3. dem Commissionsantrag gemäß an.

Art. 4.

Frhr. v. Rüdt: Die Commission hat beantragt, den Regierungsentwurf wiederherzustellen, weil die Gemeinden durchaus keinen rechtlichen Anspruch auf irgend einen Theil dieser Tare haben, und es daher hinlänglich ist, wenn sie ⅓ erhalten.

Reg. Com. Geh. Referendär Eichrodt: Ich sehe in der That ebenfalls nicht ein, wie man dazu kommt, Taren und Gefälle an die Gemeinden zu überweisen, welche der Staatskasse angehören. Es ist ein reiner Act der Liberalität, wenn der Staat den Gemeinden etwas anbietet, und er hat dies aus Rücksicht für das Interesse der von denselben zu handhabenden Polizei gethan.

Der Commissionsantrag auf Wiederherstellung des Regierungsentwurfs wird angenommen.

Art. 5.

wurde ohne wesentliche Bemerkung nach dem Beschlusse der zweiten Kammer angenommen.

Art. 6.

Generalauditor Vogel: Dieser Artikel hat eine sentimentale und eine rechtliche Seite; beide treffen hier zusammen und werden daher wohl die Frage entschuldigen, ob hier die Regeln der Rückwirkung eines Gesetzes mit gutem Grunde in Anwendung gebracht sind. Ich glaube nein.

Wenn Derjenige, welcher einen Hund halten will, aus einem sicherheitspolizeilichen Grunde es sich gefallen lassen muß eine Tare, zu bezahlen, so will ich weiter nichts dagegen erinnern; aber ist es auch gerecht, daß er jetzt für den Hund, den er schon hat, die höhere Tare zahlen soll? Man kann ihm freilich zurufen, er möge seinen Hund abschaffen; aber, hochgeehrteste Herren, ein solches Todesurtheil gegen die Hunde der Armen möchte ich nicht aussprechen! Ich beschränke mich jedoch auf die Frage, ob die Commission diesen Gesichtspunkt ebenfalls in Betracht gezogen hat, und ob man gerecht und billig handelt, wenn man den ärmeren Mann, wenn er die 6 fl. nicht aufbringen kann, verurtheilt, den Hund abzuschaffen, den er unter der Herrschaft des bisherigen Gesetzes sich angeschafft, angewöhnt und nun als Gefährten seines Hauses bei sich hat?

Reg. Com. Geh. Referendär Eichrodt: Wenn im Gesetze selbst die Bestimmung der Rückwirkung enthalten ist, so muß sie aus eben diesem Grunde vollzogen werden.

Uebrigens wirkt das Gesetz, streng genommen, nicht einmal zurück, weil seine Wirksamkeit erst vom 1. Dezember d. J. beginnt.

Frhr. v. Marschall glaubt ebenfalls, daß von einer unzulässigen Rückwirkung hier nicht die Rede sein könne.

Major Frhr. v. Türkheim: Ich halte es überhaupt für unbillig, daß man nachzahlen soll.

Der Art. 6. wird nach dem Commissionsantrage angenommen, ebenso der

Art. 7.,

zu welchem nichts erinnert wird.

Das ganze Gesetz mit den beschlossenen Modificationen wird bei der Abstimmung durch namentlichen Aufruf mit Ausnahme von 3 Stimmen (Generalauditor Vogel, Geh. Rath v. Reck und Forstmeister v. Kettner) von der Kammer genehmigt.

Frhr. v. Göler berichtet endlich Namens der Zollcom-

mission über das provisorische Gesetz vom 8. August 1841, die Besteuerung des Runkelrübenzuckers betreffend.

Beilage Nr. 57.,

worüber die Kammer die Discussion in abgekürzter Form beschließt.

Generallieutenant Frhr. v. Stockhorn: Ich hätte gewünscht, daß die Lage der Runkelrübenzuckerfabricanten gebessert und von einer solchen neuen Auflage Umgang hätte genommen werden können. Wie die Sache aber jetzt liegt, werden wir nichts thun können, als dem Gesetze beistimmen.

Geh. Rath v. Reck: Die Besteuerung des Runkelrübenzuckers ist vertragsmäßig als eine Nothwendigkeit dargestellt, die wir mit einem entgegengesetzten Votum nicht entfernen können. Ich würde sonst keinen Anstand nehmen, mich dagegen auszusprechen; allein Verträge müssen wir halten, wenn sie auch im einzelnen Falle nachtheilig wirken. Wir hatten mehrere Runkelrübenzuckerfabricanten im Lande, deren mißliches Geschick leider bekannt ist; ich kann nur aufrichtig bedauern, daß es nicht in unserer Macht liegt, dasselbe zu ändern.

Reg. Com. Ministerialrath Ziegler: Wenn die Runkelrübenzuckerfabricanten sich gegenwärtig in einer mißlichen Lage befinden, so kann dies nicht, wie zuweilen irrig geschieht, auf Rechnung der Regierung geschrieben werden; die ungünstige Lage ist insbesondere durch zwei Umstände herbeigeführt worden, nämlich durch das Sinken der Zuckerpreise und dann ganz besonders durch den unverhältnißmäßig großen Capitalaufwand, welcher gleich von vornherein auf dieselben gemacht wurde. An diesen beiden Nachtheilen leiden die Fabricanten; und sie zu beseitigen, liegt außer dem Bereiche der Regierung. Zudem handelt es sich jetzt nicht um die Frage, ob die Besteuerung der Runkelrüben zweckmäßig sei, sondern darum, ob dieses Gesetz den hierwegen getroffenen Vereinbarungen entspricht.

Generalauditor Vogel: Die Verhältnisse der Fabricanten kommen nicht allein und nicht so sehr in Betracht, obgleich sie zu bedauern sind, als der andere große Gesichtspunkt der Nationalwirthschaft und des Nationalwohlstandes.

Die Kammer nimmt sofort den Commissionsantrag auf Zustimmung zu diesem Gesetze einstimmig an.

Die öffentliche Sitzung wird hierauf geschlossen.

Zur Beurkundung
Der Secretär:
v. Kettner.

Fünfzehnte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 1. September 1842.

Gegenwärtig

die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme:

Sr. Durchl. des Hrn. Fürsten zu Fürstenberg,
" " " " Fürsten zu Leiningen,
Sr. Erlaucht des Hrn. Grafen zu Leiningen-Billigheim,
des Frhrn. v. Andlaw,
des Frhrn. v. Göler d. ä., und
des Generallieutenants v. Freystedt.

Von Seiten der Regierungscommission:
Hr. Ministerialrath Ziegler.

Unter dem Vorsitze des zweiten Vicepräsidenten, des Hrn. Großhofmeisters Frhrn. v. Berckheim.

Der Tagesordnung gemäß erstattet Frhr. v. Göler d. j. Namens der Zollcommission den Bericht über die Petition der badischen Rübenzuckerfabricanten um Nachlaß der Runkelrübensteuer,

Beilage Nr. 58.

Die Kammer beschließt die Discussion in abgekürzter Form.

Reg. Com. Ministerialrath Ziegler: Ihre verehrliche Commission erkennt an, daß dem Gesuch der Runkelrübenzuckerfabricanten um Nachlaß der Runkelrübensteuer, nach den mit den übrigen Vereinsstaaten getroffenen Verabredungen, nicht entsprochen werden könne; sie glaubt aber, daß die eingekommene Petition aus anderen Gründen dem großherzoglichen Staatsministerium zur geeigneten Berücksichtigung zu überweisen sei.

Der wesentlichste Wunsch, welchen man beachtet wissen

will, besteht in einer Herabsetzung der directen, d. i. der Grund-, Häuser- und Gewerbsteuer. Ein Nachlaß an den directen Steuern kann aber nur unter bestimmten gesetzlichen Voraussetzungen eintreten, und muß durch außerordentliche Ereignisse gerechtfertigt erscheinen, welche hier nicht vorliegen; deswegen scheint mir dem Antrage auf einen zeitlichen Nachlaß an der directen Steuer auch nicht entsprochen werden zu können. Von einer dauernden Herabsetzung derselben kann ohnedies nicht die Rede sein, weil hierdurch die grundgesetzliche gleiche Besteuerung gestört würde.

Nach unserer Gewerbsteuerordnung ist das Gewerbsteuercapital, welches man zu hoch zu finden scheint, zusammengesetzt aus dem persönlichen Verdienste und dem Betriebscapital; aus diesen zwei Momenten wird das Gewerbsteuercapital gebildet, und sie finden ihre ganz richtige Anwendung auf große sowohl, als auf kleine Gewerbe.

Sollte nun die hohe Kammer glauben, unser Gewerbssteuergesetz sei einer Verbesserung bedürftig, so müßte ein hierauf gerichteter Wunsch in Form einer Adresse an die Regierung gebracht werden, aber nicht im Wege der Petition. Wenn ferner die Petenten glauben, die directe neue Steuer sei unverhältnißmäßig hoch im Großherzogthum Baden, und in andern Staaten sehr klein, so irren sie wohl sehr. Man muß das ganze Steuersystem eines Staates zusammenfassen, und nicht einzelne Steuergattungen betrachten, wenn man auf derartige Vergleichungen ein Urtheil bauen will. Wir kennen im Großherzogthum Baden außer der Staats- und der Gemeindesteuer keine andere, während es viele Staaten gibt, wo noch und oft sehr hohe Bezirks- und Provinzialsteuern existiren, worauf die Petenten keine Rücksicht genommen zu haben scheinen.

Ein weiterer Gesichtspunkt, aus welchem Ihre verehrliche Commission die Ueberweisung dieser Petition an das großherzogliche Staatsministerium für angemessen hält, besteht darin, daß bei etwaiger Erhöhung der Runkelrübenzuckersteuer auf die betreffenden Verhältnisse dieser Fabrication geeignete Rücksicht genommen werden solle. Die Steuererhöhung kann nur unter den in der gemeinschaftlichen Verabredung hierwegen bestimmten Voraussetzungen eintreten, und es werden dabei die Verhältnisse aller im Verein bestehenden Runkelrübenzuckerfabriken, also auch jener im Großherzogthum Baden, berücksichtigt. Für jetzt gereicht es mir aber zum Vergnügen Ihnen sagen zu können, daß Aussicht vorhanden ist, daß im nächsten Jahr diese Steuererhöhung nicht eintreten wird, obgleich das hiefür als Maßstab angenommene Quantum Rübenzucker bereits etwas, aber nur unbedeutend, überschritten ist.

Endlich wird von Ihrer verehrlichen Commission der Regierung empfohlen, diese Fabricanten in Beziehung auf die Zeit der Erhebung dieser Steuer so günstig zu behandeln, als dies bei der Zollerhebung vom Rohrzucker der Fall ist. Die Zahlungsfristen scheinen aber geräumig genug zu sein, und es kann diese Steuer aus dem Ertrag der Fabrication wohl bezahlt werden, indem die Fabrication im Monat September beginnt, und die erste Steuerzahlung erst im Mai des folgenden Jahrs zu geschehen hat. Wenn übrigens diese Steuer auch bezahlt würde, ehe die Zuckerfabrication einen Ertrag abgeworfen hat, so hätten die Petenten dieses mit vielen Steuerpflichtigen, wie z. B. mit den Bierbrauern, Metzgern ꝛc., welche Accise zahlen müssen, ehe sie einen Erlös haben, gemein.

Wenn indessen eine Erleichteruug für diese Fabricanten in irgend einer Weise eintreten kann, so wird die Regierung gewiß nicht dagegen sein. Ich muß jedoch noch darauf aufmerksam machen, daß die Raffinadeurs, welche für den Zentner rohen Rohrzucker 14 fl., und für den Lumpenzucker 17 fl. 30 kr. Zoll zu entrichten haben, mit den Runkelrübenzuckerfabricanten nicht zu vergleichen sind, die für den Zentner Rübenrohzucker nur 35 kr. bezahlen, also eine bei weitem geringere Vorauslage haben.

Geh. Rath v. Reck: Als man das Gesetz über die Einführung einer Steuer auf den Rübenzucker berieth, hatte man zwei verschiedene Zwecke im Auge, einmal wollte man dem übertriebenen Hang, mit welchem man sich allenthalben auf diesen Fabricationszweig warf, begegnen, und dann wollte man die bedeutenden Zollausfälle ausgleichen, die sich durch die inländische Zuckerfabrication ergeben mußten,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

weil die Zuckereinfuhr natürlich sehr dadurch vermindert wurde; namentlich aus dem letztern Grunde setzte man fest, daß diese Rübenzuckersteuer in dem Verhältnisse wachsen solle, als diese Fabrication selbst im Vereinsgebiete sich vermehren würde. Daß dieser Fabricationszweig nun noch weiter ausgedehnt werde, davor sind wir, glaube ich, gesichert, denn die Fabricanten ziehen dermalen nicht nur keine Zinsen aus ihrem Capital, sondern sie werden, wenn sie diese Steuer noch bezahlen müssen, wahrscheinlich diese sammt den Zinsen aus dem Capital selbst nehmen müssen. Dieses ist ein Zustand, der zum Ruin führen muß, und deswegen liegt der Wunsch nicht nur der Fabricanten, sondern auch des Publicums nahe, daß man sich für diesen Industriezweig, durch welchen so viele fleißige Menschen ihren Erwerb finden, verwenden möge.

Auf welche Weise aber hier geholfen werden solle, ist eine schwierige Frage. Der Vertrag, den Baden mit den übrigen Zollvereinsstaaten abgeschlossen hat, setzt mit dürren Worten die Erlegung einer Zuckersteuer fest, und es läßt sich mit der Rechtlichkeitsliebe und Loyalität einer Regierung nicht vereinigen, auf indirecte Weise diese Vorschrift zu umgehen.

Weil ich also keinen andern geeigneten Vorschlag zu machen weiß, und den Petenten doch geholfen wissen möchte, so bin ich der Meinung, man sollte dem Commissionsantrag beistimmen; ich finde namentlich einen Punkt, welcher mir diesen Antrag als ganz geeignet erscheinen läßt. Der Vertrag selbst will nämlich, daß die Zuckersteuer erhoben werden soll, aber keine weitere Steuer neben ihr. Wir sollten daher nicht noch eine besondere Steuer für die Gewerbsgehülfen und das Betriebscapital, so wie für die Liegenschaften und Gebäude erheben, welch letztere insbesondere so große Summen in Anspruch nehmen. Wenn also die Regierung die Zuckersteuer auf die Schuldigkeit an directer Steuer gutschreiben würde, so könnte dieses von Niemanden beanstandet werden, obgleich es immerhin ein trauriger Nothbehelf ist.

Ich halte es für äußerst wünschenswerth und nothwendig, daß diesem in der Geburt beinahe schon erstickten Industriezweige in irgend einer Weise wieder aufgeholfen werde, und hoffe, daß die hierwegen in den Ständekammern ausgesprochenen Ansichten nicht unbeachtet bleiben mögen.

Generalauditor Vogel: Ich glaube, in dem Vortrag des Hrn. Regierungscommissärs keine besondere Gunst für die Zuckerfabrication in unserm Lande erblickt zu haben, und muß dieses bedauern, weil ich mich nicht von dem Gedanken lossagen kann, daß diese Fabrication eine kräftige Unterstützung und einen billigen und gerechten Schutz verdient. Ich will die Gründe, die mich dabei leiten, nicht wiederholen, sondern beschränke mich auf den aufrichtigen Wunsch, daß man diesem Industriezweig auf jede mögliche Weise zu Hülfe kommen möchte, und ich bin daher erfreut, daß eine Steuererhöhung zur Zeit nicht in Aussicht steht, was das einzige Erfreuliche war, was ich aus dem Munde des Hrn. Regierungscommissärs vernommen habe.

Hiebei erlaube ich mir, an den Hrn. Berichterstatter die Frage zu stellen, ob sich die Petenten in ihrem Gesuche lediglich auf den Nachlaß der Steuer beschränkt, oder noch etwas weiter gewünscht und gebeten haben?

Frhr. v. Göler d. j.: Im Grunde haben die Petenten den Steuernachlaß allein nachgesucht, allein aus ihrem ganzen Gesuch geht hervor, daß sie von dieser Petition im Allgemeinen eine Verwendung der hohen Kammer hoffen, und wünschen, daß ihnen in irgend einer Beziehung eine Erleichterung zu Theil werde.

Man hat schon oft bei Petitionen dieser Art sich nicht so genau an das Petitum gehalten, sondern hat den Zweck der Petition ins Auge gefaßt. Ich glaube daher, daß die hohe Kammer auch in diesem Falle so verfahren kann.

Generalauditor Vogel: Wenn man hiernach ins Auge faßt, daß das einzige Gesuch der Petenten auf Nachlaß der Rübenzuckersteuer geht, und wenn man dieses Gesuch nicht begründet findet, so sehe ich nicht ein, wie man die Petition an das Staatsministerium überweisen könnte. Die andern Punkte, welche der Hr. Berichterstatter mit aufgenommen hat, sind allerdings wichtig; sie sind aber gerade um ihrer Wichtigkeit willen von der Art, daß sie nicht wohl der Ueberweisung einer Petition angehängt werden können; sie

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

müßten einen ganz andern Gang gehen. Wir haben nicht zu befürchten, daß die Betrachtungen und Wünsche, welche hier über das Materielle der vorliegenden Petition ausgesprochen wurden, der Regierung fremd sind, oder bleiben werden; also auch zu diesem Zwecke ist die Ueberweisung nicht nöthig.

Uebrigens hat der Commissionsbericht der zweiten Kammer über diesen Gegenstand den Eindruck in mir zurückgelassen, daß das Gesuch der Petition auch materiell begründet sei.

Wenn ich nun die im Berichte unserer verehrlichen Commission entwickelten Gegenstände nicht ganz zu würdigen verstehe, so muß ich bitten, daß die entgegenstehenden Gründe näher auseinandergesetzt werden wollten; denn in dem Vertragsverhältniß allein finde ich zwar ein wichtiges Moment, aber ich erinnere mich, daß an einem andern Orte dargethan worden ist, es sei gerade in dieser Beziehung kein unübersteigliches Hinderniß vorhanden, dem Wunsche der Petenten zu entsprechen.

Ist dieses der Fall, so würde es mir am meisten zusagen, wenn man die Petition in ihrem Hauptbegehren für begründet erachtete und in dieser Beziehung an das großherzogliche Staatsministerium überwiese.

Frhr. v. Marschall: Wir haben von dem Hrn. Berichterstatter vernommen, daß in der That das einzige Gesuch der Petenten auf den Nachlaß der Steuer gerichtet ist. Unsere Commission hat bündig nachgewiesen, daß dieses Gesuch nicht unterstützt werden kann, weil die Erhöhung dieser Steuer auf einer Uebereinkunft aller Zollvereinsstaaten beruht. Diese Steuer soll während der drei ersten Jahre auf privative, von 1843 aber auf gemeinschaftliche Rechnung erhoben werden; die Erhebung auf privative Rechnung hat den Zweck, über die angemessenste Besteuerungsweise Erfahrungen zu sammeln, um sich sodann auf deren Grund über eine gemeinsame Steuer zu verständigen. Auch daraus scheint mir hervorzugehen, daß kein einzelner Staat von der Besteuerung Umgang nehmen kann. Dürfte ein Staat diese Steuer nachlassen, so dürften es auch alle übrigen, und der Zweck dieser provisorischen Besteuerung wäre nicht zu erreichen.

Dem Gesuche der Petenten kann daher nicht entsprochen werden, so sehr wir dies auch wünschen mögen. Dessenungeachtet will unsere Commission die Petition in anderer Richtung an das Staatsministerium überweisen. Ich will die Vorschläge, welche die Commission zur Unterstützung der Rübenzuckerfabrication macht, nicht bekämpfen, muß mich aber gegen die Form aussprechen, in welcher diese Bitten an die Regierung gebracht werden sollen. Ich halte eine solche Ueberweisung gelegentlich einer Petition, die mit einem ganz anderen Gesuche schließt, nicht für zulässig. Halten wir das in einer Petition gestellte Gesuch für begründet, so müssen wir sie überweisen, im andern Falle aber zur Tagesordnung übergehen, selbst wenn wir glauben, daß den Petenten auf eine andere, als die erbetene Weise geholfen werden sollte; hiefür bleibt nur der Weg der Motion und der Adresse übrig. In der Hoffnung übrigens, daß die Regierung auf die bedrängte Lage der Rübenzuckerfabricanten ohnedies Rücksicht nehmen und thunliche Vorkehr treffen werde, trage ich auf Tagesordnung an.

Reg. Com. Ministerialrath Ziegler: Von einer Ungunst gegen die Rübenzuckerfabrication, welche der Hr. Generalauditor unterstellt, weiß ich mich frei; ich wünsche aufrichtig, daß sie blühen und gedeihen möge! Allein dies kann mich nicht bestimmen, für Wünsche mich zu erklären, deren Realisirung nicht möglich ist.

Der verehrte Hr. Sprecher vor mir hat richtig auseinandergesetzt, daß ein Nachlaß der Rübenzuckersteuer mit den Bestimmungen des hierwegen abgeschlossenen Vertrags nicht vereinbarlich sei. Es ist ausdrücklich bedungen und vertragsmäßig festgesetzt: es soll eine Zuckersteuer erhoben, nicht sie soll angesetzt werden. Der Nachlaß der Steuer wäre ein Umgehen des Vertrags und würde eine Ungleichheit in der Concurrenz herbeiführen; es könnte daher ein Nachlaß nur im Wege einer weiteren Vereinbarung stattfinden, die wohl schwerlich zu hoffen ist.

Generalmajor Frhr. v. Lasollaye: Bekanntlich befindet sich die Rübenzuckerfabrication in einer notorisch bedrängten Lage; sie zehrt nicht nur, wie man im gewöhnlichen Leben sagt, von ihrem Fett, sondern von ihrem Fleisch, und es wäre in der That traurig, wenn die so bedeutenden hierauf

verwendeten Capitalien verloren gingen, und die Fabricanten ihre Arbeiten einstellen müßten, was mir unter den gegenwärtigen Conjuncturen, wenn nicht bald eine Abhülfe getroffen wird, fast unvermeidlich scheint.

Diese Betrachtung hat auf die Commission einen lebhaften Eindruck gemacht; und es schienen ihr die hier möglichen Auskunftsmittel in zwei Kategorien zu zerfallen, in der Art, daß die einen nur von allen Zollvereinsstaaten selbst, die andern aber von der großherzoglichen Regierung für sich allein ergriffen werden könnten. Diese Auskunftsmittel sind in den von der Commission angegebenen vier Punkten enthalten. Sie unterließ hiebei nicht, sich selbst den Einwurf zu machen, ob das Petitum auf solche Weise umgestaltet werden dürfe; allein sie wurde durch die Betrachtung beruhigt, daß der Gegenstand mit der ganzen Lage, in welcher sich die Rübenzuckerfabricanten gegenwärtig befinden, so conner ist, daß man nicht das Eine berühren und das Andere außer Acht lassen kann. Auch sind in dieser hohen Kammer schon oft Petitionen, namentlich persönliche Gesuche, vorgekommen, welche ebenfalls auf irgend einen bestimmten Antrag abzielten, und welche die hohe Kammer dessenungeachtet zur geeigneten Berücksichtigung in der erbetenen oder einer andern Weise dem großherzoglichen Staatsministerium empfohlen hat.

Frhr. v. Rüdt: In formeller Beziehung muß ich der Ansicht des Frhrn. v. Marschall beitreten, denn ich glaube nicht, daß die hohe Kammer eine Petition mit einem andern Gesuche übergeben kann, als welches darin selbst enthalten ist. In materieller Beziehung halte ich Das, was die Commission beantragt, für zu unbedeutend, als daß damit den Petenten auf eine des Nennens werthe Weise aufgeholfen werden könnte. Ebenso erblicke ich in der Hoffnung, daß die Steuer für das nächste Jahr nicht erhöht werden solle, keinen besondern Trost, denn ich glaube, daß die Fabricanten schon bei den jetzigen Verhältnissen zu Grunde gehen müssen. Die Petenten haben daher selbst das einzige Mittel bezeichnet, wie dieser Fabricationszweig erhalten werden könnte, nämlich den Nachlaß der Steuer, welcher aber nicht durch die badische Regierung für sich allein, sondern nur im Einverständniß mit allen Vereinsstaaten bewirkt werden kann. Ohne mich also für die Ueberweisung dieser Petition an das großherzogliche Staatsministerium erklären zu können, glaube ich doch den Wunsch aussprechen zu müssen, daß die Regierung dahin trachten möge, einen Nachlaß dieser Steuer für die im Vereinsgebiete gegenwärtig bestehenden Runkelrübenzuckerfabriken zu bewirken; ich sage: für die gegenwärtig bestehenden deshalb, weil nur diese eine Berücksichtigung verdienen, indem sie ihr Unternehmen unter Voraussetzungen gegründet haben, die nicht eingetreten sind, aber nicht durch ihr Verschulden, sondern durch Zeitverhältnisse, insbesondere aber durch die mannigfaltigen Veränderungen in den Zollsätzen.

Geh. Referendär Eichrodt: Die Petition geht doch offenbar in ihrer, wenn auch speciellen Fassung dahin, daß die hohe Kammer sich verwenden möge, diesem hart bedrängten Industriezweig eine Unterstützung zu verschaffen. Einen andern Sinn kann ich der Petition nicht unterlegen, wenn sie auch specielle Mittel andeutet, wie diese Unterstützung gewährt werden kann. Die Zollcommission hat mit Recht es nicht für angemessen erachtet, jetzt, nachdem unsere Regierung mit den übrigen Vereinsstaaten ein Gesetz vorbereitet, und beschlossen hat, daß eine Steuer in Zukunft allgemein erhoben werden soll, diese Petition nach ihrem speciellen Petitum dem hohen Staatsministerium besonders zu empfehlen. Aber in der Richtung, in welcher die Petition im Allgemeinen gehalten ist, glaube ich, daß es zu einer Härte führen würde, zur Tagesordnung überzugehen, denn dies schließt immerhin gewissermaßen eine Nichtbeachtung des Gesuchs in sich, was die Kammer aber gewiß nicht ausdrücken will, sondern sie scheint in ihrer großen Mehrheit sich gerade für diesen Industriezweig aussprechen zu wollen. Wenn nun die Commission verschiedene Wege angegeben hat, nach welchen die Staatsregierung im Stande wäre, den Wünschen der Petenten zu Hülfe zu kommen, so hat sie Etwas gethan, was ganz am Platze war; und lediglich um allen Bedenken vorzubeugen, die etwa gegen die Form des gestellten Antrags erhoben werden könnten, glaube ich, daß es angemessen wäre, die Petition mit dringender Empfehlung an das großherzogliche Staatsministerium zur thunlichen Berücksichtigung dieses hart bedrängten Industriezweigs zu überweisen. In dieser allgemeinen Empfehlung

ist Alles, was die Commission vorgeschlagen hat, ebenfalls mitbegriffen.

Oberforstrath Frhr. v. Gemmingen unterstützt diesen Antrag.

Frhr. v. Göler d. j.: Der bisherige Streit, welcher sich aber nur um die Form gedreht hat, scheint mir auf einer Verwechslung der Behandlung einer Petition mit dem Verfahren vor Gericht zu beruhen, indem man sich so streng an das bestimmte Petitum hält, und verlangt, daß die hohe Kammer nur dann eine Ueberweisung beschließen solle, wenn dieses bestimmte Gesuch ganz genau eingehalten werden könne; ich glaube, daß dieses Verfahren etwas zu juristisch ist. Bei Beurtheilung von Petitionen hat man die Sache mehr im Allgemeinen zu fassen. Ich trete übrigens, da hiedurch der Zweck der Commission ebenfalls erreicht wird, dem Antrag des Hrn. Geh. Referendärs Eichrodt gerne bei.

Geh. Rath v. Reck: Wegen eines Formfehlers sollte über eine materiell so sehr begründete Sache, wie die vorliegende, nicht zur Tagesordnung übergegangen werden. Die Petitionäre werden gewiß nicht sagen: wir verschmähen jede andere, als die von uns ausdrücklich erbetene Hülfe; im Gegentheil werden sie mit Dank anerkennen, was für sie geschehen kann.

Generalauditor Vogel: Ich bin noch nicht aufgeklärt darüber, daß materiell dem Gesuche um Nachlaß der Steuer nicht entsprochen werden kann. Wenn ich mich für die Ueberweisung der Petition an das hohe Staatsministerium ausspreche, so geschieht dies vielmehr in der Idee, daß der Hauptpetition entsprochen werden möchte. Will man aber bei dieser Ueberweisung auch noch den ganzen Umfang von sonstigen, für die Petenten günstigen Betrachtungen einfließen lassen, so will ich dagegen Nichts einwenden, obgleich dies der Geschäftsordnung nicht gemäß ist. Es handelt sich zwar nicht um rein civilrechtliche, wohl aber um wichtige staatsrechtliche Sätze, und da dürfen wir es mit der Form auch keineswegs leicht nehmen.

Staatsrath Wolff: Ich bekenne mich zu der Ansicht des Frhrn. v. Marschall, da die Commission selbst ausgeführt hat, daß dem Begehren der Petenten, so wie es gestellt ist, nicht entsprochen werden könne, womit ich vollkommen einverstanden bin. Die Erhebung der Runkelrübensteuer beruht auf einem Vertrag sämmtlicher Vereinsstaaten, der von den Contrahenten auf keine Weise umgangen werden darf, sondern redlich vollzogen werden muß, indem nur dadurch das wechselseitige Vertrauen der Zollvereinsregierungen befestigt werden kann, welches eine absolute Bedingung des Fortbestandes des Vereins ist. Ich halte daher weder das Gesuch für zulässig, noch den Antrag der Commission für begründet, dem der Zweck zu Grund liegt, den Zuckerfabricanten auf irgend eine andere Weise Unterstützung angedeihen zu lassen. Dieser Antrag könnte im Wege der Motion zu einem Resultate führen, indem auch die andere Kammer ihre Meinung darüber zu äußern hätte.

Generallieutenant Frhr. v. Stockhorn: Ich unterstütze den Antrag des Hrn. Geh. Referendärs Eichrodt. Es ist ein allgemeiner Wunsch aller Continentalmächte, daß solche Industriezweige, welche uns von anderen Staaten weniger abhängig machen, immer mehr gefördert werden, und in dieser Hinsicht ist die Zuckerindustrie höchst wichtig; sie ist es aber namentlich auch für den Landmann, dem die Anpflanzung der Runkelrüben eine nicht unbedeutende und stets sichere Einnahme gewährt. Ich wiederhole daher meine Zustimmung zu dem Antrag des Hrn. Geh. Referendärs Eichrodt.

Frhr. v. Marschall: Wenn das Gesuch wirklich so allgemein gestellt wäre, wie der Hr. Geh. Referendär Eichrodt unterstellt, so würde ich seinem Antrage beistimmen, aber dem ist nicht so. Wenn wir daher zur Tagesordnung übergehen, so sprechen wir zwar allerdings aus, daß wir das bestimmte Gesuch um Nachlaß der Steuer nicht für begründet halten; keineswegs aber, daß dieser Industriezweig überhaupt keine Unterstützung verdiene. Man hat dies Verfahren sehr juristisch genannt, das ist ein Lob oder ein Tadel, je nach dem Sinn, den man damit verbindet. Das Halten am dürren Buchstaben des Gesetzes werde ich nie vertheidigen. Allein auch der Geist der Verfassung will, daß wir dem Petitionsrechte in keiner Beziehung eine übermäßige Ausdehnung geben, nur so kann die Ueberweisung einen Werth und eine Bedeutung haben. Man überweist oft Petitionen, wo man zweifelt, ob das Gesuch begründet ist; jetzt will man eine Petition überweisen, wo man die

vollkommene Ueberzeugung hat, daß deren Gesuch nicht stattgegeben werden kann. Welchen Werth soll dann noch die Regierung auf die ihr zukommenden Petitionen legen?

Nachdem hiergegen Geh. Referendär Eichrodt bemerkt, daß er der zu großen Ausdehnung des Petitionsrechts nicht das Wort reden wolle, sein Antrag aber auch nicht darauf beruhe, und nachdem noch Frhr. v. Böcklin die Ueberweisung an das Staatsministerium ebenfalls unterstützt hatte, wird bei der Abstimmung der Antrag des Frhrn. v. Marschall verworfen und der des Geh. Referendärs Eichrodt angenommen.

Die öffentliche Sitzung wird hierauf geschlossen.

Zur Beurkundung
der Secretär:
v. Kettner.

Sechszehnte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 3. September 1842.

Gegenwärtig

die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme:

Sr. Durchl. des Hrn. Fürsten zu Fürstenberg,
des Frhrn. v. Andlaw,
„ „ v. Böcklin,
„ Forstmeisters v. Kettner,
„ Frhrn. v. Göler d. ä., und
„ Generallieutenants v. Freystedt,

Von Seiten der Regierungscommission:

Hr. Staatsrath Frhr. v. Rüdt,
„ Ministerialrath v. Marschall,
„ „ Ziegler.

Unter dem Vorsitze des zweiten Vicepräsidenten, des Hrn. Großhofmeisters Frhrn. v. Berckheim.

Das hohe Präsidium legt mehrere Mittheilungen der zweiten Kammer vor:

1) In Betreff der Nachweisungen des Eisenbahnbaues,
Beilage Nr. 59;

2) eine Adresse wegen Verlängerung des im §. 12 des Zehntablösungsgesetzes festgesetzten Termins zur Verzinsung des Staatszuschusses,
Beilage Nr. 60;

3) die mit Modificationen angenommene Adresse der ersten Kammer wegen Abänderung mehrerer Paragraphen des Zehntablösungsgesetzes,
Beilage Nr. 61;

4) eine Adresse auf Verminderung des Militäraufwandes,
Beilage Nr. 62;

5) das außerordentliche Büdget für 1842 und 1843,
Beilage Nr. 63;

6) den modificirten Gesetzentwurf über die Erhöhung der Hundstaxe,

Beilage Nr. 64,

welche Gegenstände an die betreffenden Commissionen verwiesen werden.

Generalauditor Vogel erstattet mündlich Bericht über die von der zweiten Kammer beschlossene Adresse wegen Verlängerung des im §. 12 des Zehntablösungsgesetzes festgesetzten Termins, wie folgt:

Der Zweck der Motion, welche in der andern Kammer begründet wurde, geht dahin, daß der Termin zur Verzinsung des Staatszuschusses, der nach dem §. 12 des Zehntablösungsgesetzes am 1. Januar 1844 sich endigen wird, auf weitere Zeit, und zwar auf drei weitere Jahre hinausgesetzt werden möchte. Die Gründe, welche für diesen Antrag sprechen, sind im Commissionsbericht der zweiten Kammer auseinandergesetzt; er ist gedruckt und bereits vertheilt; ich kann mich der Kürze wegen hierauf beziehen.

Der Hauptgrund, der in der Adresse der zweiten Kammer als Erwägungsgrund vorangestellt worden ist, besteht darin, daß es eine Unbilligkeit, ja eine Ungerechtigkeit wäre, wenn man die Gemeinden, nachdem sie eine Uebereinkunft über die Zehntablösung abgeschlossen haben, solche aber noch nicht bis zur gänzlichen Vollendung bringen konnten, insbesondere wegen der Schwierigkeiten, die sich bei den Baulasten zeigen, dadurch beeinträchtigen würde, daß die Zinsen aufhören sollten, insofern bis zu dem Termine, der gesetzlich vorgeschrieben ist, das Ganze seine Erledigung noch nicht erhalten haben sollte.

Die Commission stimmte diesem Grunde bei, und hat noch weiter dabei in Betracht gezogen, daß es eine Rechtsungleichheit wäre, wenn solche Gemeinden, deren Zehntablösungsübereinkunft erledigt ist, ohne daß dergleichen Schwierigkeiten sich gezeigt haben, und ohne daß Baulasten vorkommen, ihre Zinsen erhalten, während die andern, bei welchen diese Hindernisse obwalten, keine Zinsen weiter, als bis zu dem genannten Termin, erhalten sollten.

Man könnte im Allgemeinen behaupten, daß, wenn der Gedanke, der diese Adresse hervorgerufen hat, ganz consequent angewendet würde, aldann die Gemeinden, die zur Zeit überhaupt noch nicht, und nicht bis zum 1. Januar 1844 die Zehntablösung eingeleitet oder sich dazu verstanden haben, keinen Anspruch hätten auf diese Begünstigung, wie solche durch das erbetene Gesetz ertheilt werden soll. In Anbetracht aber, daß doch nur wenige in diesem Falle sein werden, und das Gesetz nicht in weitere Unterscheidungen eingehen sollte, haben wir geglaubt, bei dem Grundsatze im Ganzen stehen bleiben, und denselben billigen zu müssen.

Durch das erbetene Gesetz wird der Staatszuschuß bedeutend erhöht werden, aber wir halten diese Erhöhung in der Majorität der Commission für eine gerechte; nur ein Mitglied derselben hat sich mit unserer Ansicht nicht einverstanden erklärt; dasselbe wird seine abweichende Ansicht selbst vortragen.

Wir hätten zwar glauben können, daß überhaupt eine Adresse über diesen Gegenstand nicht nothwendig gewesen wäre, denn der Termin, wie das Gesetz ihn vorschreibt, endigt sich mit dem 1. Januar 1844, also zu einem Zeitpunkt, wo voraussichtlich die Kammern versammelt sein werden; die Regierung würde alsdann den Kammern ein Gesetz haben vorlegen, oder, wenn die Kammern in jener Zeit nicht versammelt gewesen wären, ein provisorisches Gesetz erlassen können, insofern sie mit dem Grundsatze einverstanden ist. Auch würde überhaupt die Regierung ohne Zweifel von selbst diesen Gegenstand ihrer Aufmerksamkeit gewürdigt, und ein Gesetz vorgelegt haben.

Nachdem nun aber eine Motion begründet und von der zweiten Kammer eine Adresse einstimmig beschlossen worden ist, haben wir keinen genügenden Grund gefunden, der Adresse unsere Zustimmung zu versagen.

Wir tragen daher bei der hohen Kammer darauf an, daß sie dieser Adresse beitreten möchte.

Die Kammer beschließt auf den Antrag des Frhrn. v. Göler d. j. die Discussion in einer der nächsten Sitzungen vorzunehmen.

Die öffentliche Sitzung verwandelt sich hierauf in eine geheime.

Zur Beurkundung
der Secretär:
v. Kettner.

Siebenzehnte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 5. September 1842.

Gegenwärtig

die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme:

Sr. Durchl. des Hrn. Fürsten zu Fürstenberg,
„ „ „ „ Fürsten zu Leiningen,
des Frhrn. v. Andlaw,
„ „ v. Göler d. ä., und
„ Hrn. Generallieutenants v. Freystedt.

Von Seite der Regierungscommission:
Hr. Staatsrath Frhr. v. Rüdt,
„ „ Jolly,
„ Ministerialrath Frhr. v. Marschall, und
„ „ Ziegler.

Unter dem Vorsitze des zweiten Vicepräsidenten, des Hrn. Großhofmeisters Frhrn. v. Berckheim.

Das Präsidium legt mehrere Mittheilungen der zweiten Kammer vor:

1) Drei Gesetzentwürfe: a) die Errichtung einer Eisenbahnschuldentilgungskasse, b) ein Eisenbahnanlehen, und c) das Budget der Eisenbahnschuldentilgungskasse betreffend,
Beilage Nr. 65;

2) eine Adresse auf Wiederherstellung der Preßfreiheit,
Beilage Nr 66;

3) eine Adresse wegen Emittirung von 2 Millionen Gulden unverzinslicher Kassenanweisungen,
Beilage Nr. 67;

4) eine Mittheilung über die Position wegen Herstellung des Mühlburger Thores im außerordentlichen Budget,
Beilage Nr. 68.

Ferner legt dasselbe vor:

5) eine Petition der Schäfer, Metzger, Nagelschmiede

und Jäger des Amts Weinheim, das Gesetz über die Hundstaxe betreffend,

Beilage Nr. 69 (ungedruckt).

Der Tagesordnung gemäß erstattet Frhr. v. Rüdt den zweiten Commissionsbericht über den Gesetzentwurf auf Erhöhung der Hundstaxe,

Beilage Nr. 70,

und bemerkt, daß auch die der Commission bereits brevi manu mitgetheilte Petition der Schäfer, Metzger, Nagelschmiede und Jäger des Amts Weinheim über diesen Gegenstand bei den Commissionsberathungen in Erwägung gezogen worden sei.

Die Kammer beschließt die Discussion in abgekürzter Form.

Geh. Rath v. Reck: Ich war schon bei der frühern Discussion der Meinung, daß man dem Gesetzentwurf, wie er von der zweiten Kammer herübergekommen ist, beitreten sollte. Die wesentliche Abweichung hievon, welche von dieser hohen Kammer für gut befunden wurde, besteht bekanntlich in der Statuirung einer niedereren Taxe zu Gunsten Solcher, welche einen Hund nothwendig bedürfen, oder eine große Erleichterung in ihrem Gewerbsbetriebe oder in ihren sonstigen Verhältnissen durch einen solchen finden. Ich will nicht widersprechen, daß diese Rücksichtsnahme eine billige ist; allein es liegen doch beachtenswerthe Gründe vor, warum man denselben ein entschiedenes Gewicht nicht hier beilegen darf. Der erste besteht darin, daß beim Vollzuge neben den gesetzlichen, noch eine Menge unbegründeter Ausnahmen geschaffen wird. Wenn man die Hunde der Schäfer, Metzger und Nagelschmiede ausschließt, von denen vielleicht im Ganzen 4000 nothwendig sind, so werden auf der andern Seite in Folge dieser Ausnahme mehr als 18,000 solcher Hunde mit der geringern Taxe durchkommen. Eine Verminderung der Hunde würde also hier nur in sehr unbedeutendem Maße erzielt werden.

Der zweite Grund für den Beitritt besteht darin, daß man schon dort auf die zum Gewerbsbetriebe nothwendigen Hunde Rücksicht nahm und daher den Tarif von 6 auf 5 fl. herabsetzte, was freilich auch den übrigen Hundebesitzern zu Statten kommt.

Ich erlaube mir aber insbesondere noch darauf aufmerksam zu machen, daß, wie es scheint, wir keine Hoffnung haben, mit den von der Commission geltend gemachten Ansichten in der andern Kammer durchzudringen, und da bei dem nahen Schlusse des Landtags es wohl nicht mehr möglich ist, hierüber noch längere Erörterungen und Verhandlungen zu pflegen, die gegenwärtige Ueberzahl der Hunde aber gewiß auf die eine oder andere Art vermindert werden muß, so trage ich darauf an, das Gesetz nach den Beschlüssen der zweiten Kammer zu genehmigen.

Zeigt sich dann später, daß dasselbe in dieser Weise den gewünschten Erfolg nicht hat, so wird es nur um so leichter werden, den Ansichten unserer Commission bei einer Wiedervorlage des Gesetzes Eingang zu verschaffen.

Ministerialrath Frhr. v. Marschall und Generalmajor Frhr. v. Lasollaye unterstützen diesen Antrag.

Reg. Com. Staatsrath v. Rüdt: Die Absicht des Gesetzes wird sowohl durch den Entwurf der Regierung, als die Modificationen der zweiten Kammer erreicht werden können, und der Erfolg dürfte bei beiden so ziemlich derselbe sein, da eine gänzliche Befreiung von der Taxe weder von der einen, noch von der andern Seite vorgeschlagen wurde; wenn man erwägt, daß die Hundswuth eben so häufig oder noch häufiger bei solchen Hunden, welche in Gewerben stark angestrengt werden, vorkommt, so läßt sich von einer gleichmäßigen Besteuerung wenigstens kein Nachtheil erwarten, zumal auch die Gewerbsleute oft mehr Hunde halten, als nothwendig ist. Es ist bei manchen Gewerben wirklich zweifelhaft, ob die Hunde überhaupt dazu nothwendig sind, und ob man sie nicht durch andere Vorkehrungen ersetzen kann. Rechtfertigt sich die Hoffnung, daß durch das Gesetz die Hunde vermindert werden, nicht, so müssen eben Modificationen vorgeschlagen werden. Zur Zeit aber ist sehr zu wünschen, daß die hohe Kammer dasselbe in seiner gegenwärtigen Fassung annimmt.

Oberforstrath Frhr. v. Gemmingen unterstützt den Antrag der Commission, da er lediglich eine höhere Besteuerung der Luxushunde für nöthig halte; er widerspreche, daß die Hunde der Gewerbsleute der Hundswuth mehr ausgesetzt seien, denn diese geben auf ihre Hunde Acht, während die Luxushunde herrenlos herumlaufen und in ihrer Nahrung vernachlässigt sind.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Prälat Hüffell: Ich wünsche nicht, daß das Gesetz fällt, und will daher unter der Voraussetzung, daß es nur als eine Probe erscheint, die zur Sammlung weiterer Erfahrungen dienen soll, meine Einwilligung dazu geben.

Major Frhr. v. Türkheim: Man spricht so viel von Hundswuth, und hält diese für eine große Calamität, aber den großen und wesentlichen Nutzen, den die Hunde in mancher Beziehung gewähren, scheint man gänzlich außer Acht zu lassen; das ist doch nicht ganz recht; und gerade, weil das Gesetz, wie es jetzt vorliegt, namentlich die nützlichen Hunde treffen wird, halte ich es nicht für bedenklich, wenn dasselbe gar nicht zu Stande käme.

Frhr. v. Marschall kann diese Ansicht nicht theilen, glaubt vielmehr, daß das vorliegende Gesetz besser ist, als die Erhaltung des bestehenden Zustandes; er habe sich schon früher für die Amendements der zweiten Kammer ausgesprochen und unterstütze sie jetzt wiederholt.

Generallieutenant Frhr. v. Stockhorn: Für eine Verbesserung halte ich es nicht, wenn keine Ausnahmen beliebt werden, indem die gewerbtreibende Klasse allerdings eine Berücksichtigung verdient; damit jedoch ein Gesetz zu Stande komme, welches später die nöthigen Modificationen immer noch erleiden könne, stimme ich für den Entwurf der zweiten Kammer.

Es wird hierauf zu den einzelnen Paragraphen übergegangen, welche ohne wesentliche Bemerkungen nach den Beschlüssen der zweiten Kammer angenommen werden.

Bei der Abstimmung durch namentlichen Aufruf wird das Gesetz mit 8 gegen 5 Stimmen genehmigt.

Namens der Budgetcommission erstattet hierauf Geh. Rath v. Reck den Commissionsbericht über das außerordentliche Budget für die Finanzperiode der Jahre 1842 und 1843,

Beilage Nr. 71,

und die Kammer beschließt mit Genehmigung der Regierungscommission die Discussion in abgekürzter Form.

Zu III. Justizministerium, Tit. V. Zucht- und Correctionsanstalten.,

stellt

Generallieutenant v. Stockhorn die Frage, ob die Regierung hinsichtlich der Behandlung der Gefangenen in den Strafanstalten zu einem bestimmten System sich entschlossen habe.

Reg. Com. Staatsrath Jolly: Die gewichtigsten Stimmen, d. h. diejenigen, welche auf Erfahrung sich berufen können, sind allerdings jetzt dafür, daß das System der absoluten Isolirung eingeführt werde. Es ist jedoch von Seite der Regierung hierüber ein endlicher Entschluß noch nicht gefaßt, obgleich die Ueberzeugung vorherrscht, daß gerade dieses System das zweckmäßigste sein dürfte.

Um sich nun in Beziehung auf die Wahl des Systems nicht selbst eine Schranke zu setzen, wird der Bau in einer Weise begonnen und vorläufig fortgeführt werden, daß man im Stande ist, das eine oder andere System definitiv durchzuführen.

Die Veränderung, welche man an dem ursprünglichen Plane deshalb hat eintreten lassen, besteht darin, daß die einzelnen Zellen größer gebaut werden sollen, als ursprünglich beabsichtigt war. Die Zellen können nämlich kleiner sein, wenn man die Sträflinge nur zur Nachtzeit isolirt; sie müssen aber einen größeren Umfang haben, wenn die Sträflinge auch am Tage abgesondert werden und ihre Arbeit darin verrichten sollen.

Generalauditor Vogel: Ohne in eine nähere Auseinandersetzung einzugehen, will ich mir nur die Bemerkung erlauben, welche auf dem Studium dieses wichtigen Gegenstandes und auf eigenen Beobachtungen an Ort und Stelle beruht, daß ich demjenigen System den Vorzug geben möchte, welches keine gänzliche Isolirung, sondern nur zur Nachtzeit eine solche verlangt.

Generallieutenant Frhr. v. Stockhorn: Ich bin ebenfalls nur für eine theilweise Isolirung und zwar zur Nachtzeit. Es sollte aber eine Gradation der Strafe darin bestehen, daß man je nach der Wichtigkeit des Falles eine gänzliche Isolirung aussprechen kann.

Reg. Com. Staatsrath Jolly: Diese Bemerkung scheint mir ganz richtig zu sein, und sie wird jedenfalls einer reiflichen Erwägung unterworfen werden, wenn wir überhaupt einmal hinlängliche Erfahrungen mit dieser jetzt noch ganz neuen Einrichtung gesammelt haben werden.

In England geht man dermalen damit um, große Gefängnisse nach dem System der absoluten Isolirung zu

bauen; auch sind schon mehrere danach ausgeführt. Die Engländer sind gewiß praktische Leute, und was diese für zweckmäßig und ausführbar halten, darf man wohl auch dafür ansehen. Es wird dieses System mitunter aus einem zu strengen Gesichtspunkt betrachtet; während doch nicht geläugnet werden kann, daß, je weniger man heut zu Tage andere Correctionsmaßregeln in den Strafanstalten für anwendbar hält, es desto nothwendiger wird, die Freiheitsstrafen an und für sich zu verschärfen.

Es könnte übrigens noch die Frage entstehen, ob, wenn man das absolute Isolirungssystem in Ausführung bringt, die Strafzeit selbst nicht abgekürzt werden kann; aber auch dazu ist Erfahrung nothwendig.

Prälat Hüffell: Ich will mich nicht darauf einlassen, dem einen oder andern der verschiedenen Strafsysteme das Wort zu reden. Das einzige System, für welches ich sprechen werde, ist das, daß mehr für die religiöse und sittliche Bildung der Sträflinge geschehen sollte. Dies, hochgeehrteste Herren, thut vor Allem Noth, denn mit der Strafe allein ist nicht geholfen. Ich weiß aber auch, daß diese Aufgabe in vielen Beziehungen keine leichte ist. Namentlich findet man die Männer, welche sich aus innerer Neigung und mit der erforderlichen Vorbildung diesem schwierigen Berufe widmen, nicht so leicht; wenn man aber einmal einen rechten Mann gefunden hat, so muß man ihm auch die Möglichkeit geben, seine Kraft geltend zu machen. Wir haben aus tief gegründeter Ueberzeugung Manches vorgeschlagen, was nicht geschehen ist, namentlich daß die Sträflinge jeden Tag zu einer Morgen- und zu einer Abendandacht versammelt werden; es wurde aber bemerkt, daß diese und andere Vorschläge wegen der Localität nicht wohl durchgeführt werden könnten. Diese ist aber jetzt vorhanden, oder wird wenigstens in der neuen Strafanstalt hergestellt werden; ich wünsche daher, daß die hohe Regierung den möglichsten Bedacht auf diese so wichtige Sache nehmen möge.

Reg. Com. Staatsrath Jolly: Ich theile im Allgemeinen die Wünsche des Hrn. Prälaten in Beziehung auf den Religionsunterricht in den Strafanstalten, und wünsche nichts sehnlicher, als daß sich solche Männer finden mögen, welche die Kirchenbehörde uns mit voller Sicherheit empfehlen kann. Daß zur Zeit keine gemeinschaftlichen Andachtsübungen vorgenommen werden, daran ist lediglich das Local schuld; allein, es scheint mir mit dergleichen Andachtsübungen an und für sich überhaupt noch nicht viel gethan zu sein, sondern die Hauptsache ist, daß die Geistlichen es sich zum eifrigen Berufe machen, mit ganzer Seele auf die religiöse Bildung der einzelnen Sträflinge zu wirken. Dies wird mit Erfolg geschehen, wenn die Geistlichen mit den einzelnen Sträflingen je nach ihrer Individualität und der Bildungsstufe, auf welcher dieselben stehen, besondere Unterredungen pflegen; je fleißiger und je unverdrossener diese Männer sich diesem Berufe widmen werden, desto sicherer wird der Erfolg sein. Allein ich muß hier doch auch bemerken, daß sie schon gesagt haben, es sei nicht möglich, den größeren Theil des Tages über diesem Geschäfte sich zu widmen, und daß, wenn man den Vormittag auf diese Weise verwende, man zu sehr ermüdet sei, um noch Nachmittags diesen Unterricht fortzusetzen; Alles hat seine Schranken. Das Justizministerium wird stets bemüht sein, diesen wichtigen Gesichtspunct der religiösen Bildung der Sträflinge nicht aus dem Auge zu verlieren, und wenn es gleichwohl nicht hoffen kann, lauter Engel in den Strafanstalten zu erziehen, so hegt es doch die Ueberzeugung, daß eine mit der erforderlichen Sorgfalt und Umsicht stattfindende Einwirkung auf die Gemüther der Sträflinge ihre guten Früchte tragen wird.

IV. Ministerium des Innern.

Zu Tit. XV. Irrenanstalten

stellt

Prälat Hüffell die Frage, ob der Termin für die Uebersiedlung der Irren in die neue Anstalt schon festgesetzt sei, worauf

Reg. Com. Frhr. v. Marschall bemerkt, daß wahrscheinlich noch in diesem Monat der Ueberzug stattfinden werde.

Tit. XVII. Wasser- und Straßenbau.

Generalauditor Vogel: Es ist sehr zu wünschen, daß auf die dringend nothwendige Erweiterung der so engen Straße, die von Freiburg nach Breisach führt, Rücksicht genommen werde. Schon auf dem letzten Landtage hat sich diese hohe Kammer lebhaft hiefür ausgesprochen, und

ein neuerlicher Unglücksfall, welcher sich dort ereignet hat, weil es rein unmöglich ist, daß ein Fuhrwerk den diese Straße befahrenden ganz in die Breite geladenen Wägen, die mit Holzwaaren aus dem Schwarzwald kommen, ausweiche, veranlaßt mich, diese Sache hier abermals mit dem Wunsche um baldige Abhülfe zur Sprache zu bringen.

Reg. Com. Ministerialrath v. Marschall: Im außerordentlichen Büdget ist nichts für diese Straße aufgenommen; indessen ist schon früher die Verfügung ergangen, daß aus dem ordentlichen Etat die erforderlichen Mittel verwendet werden sollen, um Lagerplätze für das Straßenmaterial herzustellen, womit schon viel geholfen sein wird. Von der sehr kostspieligen durchgängigen Verbreiterung dieser Straße kann unter den gegenwärtigen Verhältnissen nicht wohl die Rede sein.

Nach einigen weitern Bemerkungen genehmigt hierauf die Kammer dem Commissionsantrag gemäß das außerordentliche Budget.

Geh. Rath v. Reck erwähnt sodann noch zweier Mittheilungen der andern Kammer in Betreff des außerordentlichen Budgets, nämlich:

1) wegen der früher ausgesetzten und nun bewilligten Position für das evangelische Priesterseminarium, und
2) wegen der nicht bewilligten Forderung für Herstellung des Mühlburger Thors.

Generallieutenant Frhr. v. Stockhorn, Geh. Rath v. Reck und die Regierungscommissäre Staatsrath Frhr. v. Rüdt und Ministerialrath Ziegler rechtfertigen die Forderung der Regierung für Herstellung des Mühlburger Thors und können die Verweigerung der zweiten Kammer nicht als begründet ansehen.

Frhr. v. Göler d. j. glaubt, daß dieser Gegenstand jedenfalls bei den Nachweisungen vorkommen werde.

In Bezug auf das protestantische Predigerseminar bemerkt Prälat Hüffell, er sei zu der Erklärung veranlaßt, daß er an einem andern Orte und bei einer andern Gelegenheit seine Ansichten hierüber aussprechen und geltend zu machen suchen werde.

Geh. Rath v. Reck erstattet Namens der Commission Bericht über die drei Gesetzentwürfe, die Eisenbahn betreffend,

Beilage Nr. 73.

Die Tagesordnung führt sodann zur Discussion über die Adresse der zweiten Kammer wegen Verlängerung des Termins für Verzinsung des Staatszuschusses zur Zehntablösung.

Frhr. v. Göler d. j.: Die Gründe, welche mich als Commissionsmitglied bewogen haben, der Adresse nicht beizutreten, sind folgende: Wenn man den Termin für Verzinsung des Staatszuschusses vom 1. Januar 1844 bis dahin 1847 verlängert, so wird dadurch die Zehntablösung wohl nicht befördert, sondern im Gegentheil verzögert werden, weil dadurch die Vortheile, welche der §. 12. des Gesetzes den Zehntpflichtigen einräumt, auch Denjenigen noch zugut kommen, die mit der Zehntablösung nicht geeilt und sich nicht beflissen haben, die Schwierigkeiten aus dem Wege zu räumen, welche der Vollendung des Geschäftes im Wege stunden. Man sagt zwar, es rühre der Grund dieser Verzögerung nicht von Seite der Zehntpflichtigen her, sondern er beruhe namentlich darin, daß die Ablösung der Baulasten, welche nach dem Gesetze gleichzeitig mit der Zehntablösung zu geschehen hat, eben an und für sich und nach den gesetzlichen Vorschriften hierüber mit Schwierigkeiten verbunden sei, welche die Zehntpflichtigen oft mit dem besten Willen nicht beseitigen könnten.

Ich kann diesen Satz in solcher Ausdehnung nicht zugeben. Wenn auch hie und da von Seiten der Kirchenbehörde Anstände gemacht werden, die aber seit dem Erscheinen der Instruction von 1841 selten vorkommen, so liegt doch die Schwierigkeit des Geschäfts nicht sowohl in der Abschätzung der Baulasten selbst, als vielmehr und am häufigsten in den unmäßigen Ansprüchen der Gemeinden, denen keine Baulastenabschätzung hoch genug ist. Auf diese Weise sind meistens die Zehntpflichtigen selbst an der Verzögerung schuld, wie dies auch bei der Discussion über die von dieser hohen Kammer beschlossene Adresse dargethan worden ist, wo man mit aller Umsicht auf diejenigen Puncte hingewiesen hat, durch deren Beachtung das Zehntablösungsgeschäft wesentlich befördert worden wäre.

Nachdem nun die andere Kammer aus ziemlich seichten und oberflächlichen Gründen sich nicht bewogen gefunden hat, den Hauptpuncten beizustimmen, auf welche es bei Förde-

rung des Zehntablösungsgeschäftes ankommt, so möchte ich der hohen Kammer nicht rathen, durch den Beitritt zu dieser Adresse noch das einzige Moment schwinden zu lassen, welches für diese Beförderung noch von einiger Erheblichkeit ist.

Wollte man den Inhalt der vorliegenden Adresse zum Gesetze erheben, so würde dadurch der Staatszuschuß, den man ohnedies nur als eine exorbitante Maßregel bezeichnen kann, noch mehr erhöht und die Verwaltung der Amortisationskasse mit einer lästigen Arbeit auf weitere 3 Jahre beschwert werden. Es ist nämlich wohl ein Irrthum, wenn man etwa von dem Gesichtspunct ausgeht, daß die Amortisationskasse jedenfalls die Zinsen dieses Staatszuschusses genieße, und sie nur wieder an die Zehntpflichtigen seiner Zeit ersetze. Dies wäre nur dann der Fall, wenn die Amortisationskasse im Jahr 1834 den ganzen Staatszuschuß mit 8 Millionen erhalten hätte, was nicht geschehen ist; ein Blick auf die Budgets von 1835 an gibt darüber die nöthige Belehrung. Weiter muß ich darauf aufmerksam machen, daß, wenn man im Sinne dieses neuen Gesetzes vollkommen gerecht sein wollte, man eine Unterscheidung aufstellen müßte, wornach nur den Gemeinden, welche erweislich an der Verzögerung der Zehntablösung keine Schuld tragen, die Verzinsung des Staatszuschusses über das Jahr 1844 hinaus zugut kommen solle; diese Unterscheidung dürfte jedoch sehr schwer durchzuführen sein.

Insofern man aber behauptet, daß die Rechtsgleichheit diese Maßregel erfordere, so erwiedere ich, daß der Staatszuschuß und die Verzinsung vom 1. Januar 1834 bis dahin 1844 nur eine Wohlthat ist, deren Ausdehnung als ein Recht zu fordern, keineswegs begründet erscheint.

Ich meine, das ganze Land fängt an einzusehen, daß diese Wohlthat für die Zehntpflichtigen eine allzu große Last für das Land selbst ist, und Ihnen, hochgeehrteste Herren! möchte ich zurufen: Sorge die erste Kammer, daß das Land keinen Schaden nehme.

Endlich glaube ich, daß diese Adresse jedenfalls zu früh gekommen ist. Die Stände werden nach der jetzt eingeführten Ordnung eine geraume Zeit vor dem 1. Januar 1844 wieder zusammentreten, und wenn bis dahin die der Zehntablösung entgegenstehenden Hindernisse noch nicht weggeräumt sind, so ist es Zeit genug, über ein solches Gesetz zu berathen, wenn anders die Regierung zu der Vorlage desselben sich bewogen finden sollte. Ein Gesetz dieser Art kann dann recht schnell erledigt werden, wenn man sich nicht über 4 Wochen mit Wahlstreitigkeiten abgeben will.

Ich wiederhole daher meinen Antrag, die Adresse der zweiten Kammer abzulehnen.

Frhr. v. Böcklin und Major Frhr. v. Türkheim unterstützen diesen Antrag.

Staatsrath Wolff: Ich habe als Mitglied der Commission für den Antrag derselben gestimmt, weil es eine Forderung des Rechts und der Billigkeit ist, die Zehntablösung so zu befördern, daß allen Zehntpflichtigen gleiche Rücksicht getragen wird. Es ist eine bekannte Sache, daß die Zehntablösung durch die mit der Abschätzung der Baulasten verbundenen Schwierigkeiten sehr verzögert wird, und zwar meistens gegen den Willen der Zehntpflichtigen. Denken Sie sich den Fall, daß eine Gemeinde schon vor einigen Jahren die Zehntablösung angekündigt hat, daß sie aber wegen der Hindernisse, die ihr hinsichtlich der Ablösung der Zehntlasten im Wege stehen, bis jetzt noch nicht dazu gelangen konnte, eine Amtsrevisoratsurkunde in gesetzlicher Form ausgefertigt zu erhalten, und daß sich dieselbe auch im Jahr 1844 noch in diesem Falle befindet; denken Sie sich, daß solche mit dem Zehntherrn über das Ablösungscapital bereits einig, auch in Folge dieser Vereinbarung die Entrichtung des Zehntens eingestellt, und die Verzinsung des Ablösungscapitals schon eingetreten ist, und fragen Sie sich, ob es nicht recht und billig sei, daß dieser Gemeinde die Zinsen von dem Staatszuschuß eben so bis zu dessen erfolgender Auszahlung fort entrichtet werden, als einer andern, bei welcher solche Hindernisse nicht vorhanden waren. Eine solche Gemeinde muß ihren Beitrag zu dem Staatszuschuß so gut entrichten, als die andere Gemeinde, welche den Staatszuschuß bereits erhalten hat und zur theilweisen Tilgung des Ablösungscapitals verwenden konnte.

Wenn Sie, hochgeehrteste Herren, diesen Umständen gehörige Rechnung tragen, so werden Sie mit der Majorität der Commission der vorgeschlagenen Adresse beipflichten.

Der verehrte Redner vor mir glaubt zwar, das diese Adresse zu frühe erscheine, indem es mit der Vorlage des Gesetzes keine so große Eile habe, diese vielmehr auf dem nächsten Landtag noch zeitig genug geschehen könne. Allein dies hindert die Kammer nicht, jetzt schon eine Adresse an die Regierung gelangen zu lassen, welche sie veranlaßt, die Verhältnisse gehörig in Erwägung zu ziehen, und darüber zu entscheiden, ob und inwiefern es nothwendig sei, dieser Adresse Folge zu geben. Es wird dabei insbesondere auch die Frage in Erwägung zu ziehen sein, inwiefern es räthlich scheinen möchte, Ausnahmen eintreten zu lassen, zum Nachtheil Derjenigen, welche selbst an der Verzögerung des Ablösungsgeschäfts mit Schuld tragen. Ich würde für meinen Theil eine solche Ausnahme für vollkommen gerechtfertigt und sehr zweckmäßig halten.

Frhr. v. Marschall: Ich unterstütze den Antrag des Frhrn. v. Göler auf Verwerfung der Adresse; die Gründe, die ich so eben vernommen habe, vermögen mich zu einer andern Ansicht nicht zu bestimmen.

Die Hauptfrage ist wohl die: Soll der Staatsbeitrag, welcher nach dem Gesetze vom Jahr 1833 zur Beförderung der Zehntablösung gegeben wurde, noch erhöht, soll die Gesammtheit noch weiter in Anspruch genommen werden, ungeachtet sie zu Gunsten der Zehntablösung bereits mit Millionen belastet ist, mit mehr Millionen, als man Anfangs berechnet hatte?

Ich will hier nicht näher auf die Frage eingehen, ob ursprünglich ein genügender Grund vorhanden, solch schwere Last auf die Gesammtheit zu wälzen; die Frage ist entschieden. Nur Das muß ich hervorheben, daß man bei Erlassung des Gesetzes vom Jahr 1833 allseits der Ansicht war, daß nicht ein Rechtsgrund für den Staatsbeitrag spreche, sondern Gründe der Nationalökonomie und der Politik; man ging nämlich davon aus, daß die Gesammtheit durch die Beseitigung einer die fortschreitende Agricultur gefährdenden Last indirect selbst gewinne. Also nicht um der Gerechtigkeit willen, sondern aus politischen Gründen hat man sich zu dem Staatsbeitrag entschlossen.

Unsere Commission trägt auf Zustimmung zur Adresse der zweiten Kammer an, weil, wie auch der verehrte Redner vor mir auseinandersetzte, Gründe der Gerechtigkeit und Billigkeit für den Antrag sprechen.

Wenn diese Gründe wirklich zu Gunsten des Antrags lauteten, so würde ich mich unbedingt dafür erklären, ohne zu fragen, welche neue Last auf die Staatskasse gewälzt wird, denn der Staat muß immer die Mittel haben, gerecht zu sein. Ich kann mich aber von der Richtigkeit jener Gründe nicht überzeugen.

War der ursprüngliche Staatsbeitrag nicht eine Forderung der Gerechtigkeit, wie will man behaupten, daß dessen Erhöhung jetzt von der Gerechtigkeit gefordert werde? Jener Beitrag war lediglich ein Geschenk, ein Act der Freigebigkeit zu Gunsten der Zehntpflichtigen. Wo aber hat der Beschenkte einen Rechtstitel, daß das Geschenk vergrößert werde, und daß man noch liberaler gegen ihn sein müsse, weil man schon liberal gewesen ist? Davon steht weder etwas in der Verfassung, noch im Landrecht.

Man ruft aber auch die Billigkeit zu Hülfe; ich achte und ehre die Billigkeit, wo das wahre lebendige Recht ihre Grundlage bildet, nicht aber, wo sie im Widerspruch mit diesem Rechte sich geltend machen will, wie es mir hier der Fall zu sein scheint.

Der Hr. Staatsrath Wolff hat bemerkt, manche zehntpflichtige Gemeinde würde ohne ihr Verschulden die Ablösung bis 1. Januar 1844 nicht bewirken können, darum sei es billig, den Termin der Zins- und Zinseszinszahlung um 3 Jahre zu verlängern. Angenommen der Vordersatz ist richtig, so folgt doch nicht der daraus gezogene Schluß, wie bereits der Frhr. v. Göler dargethan hat; weil manche Zehntpflichtige kein Verschulden trifft, soll der Termin für alle bis 1847 verlängert werden. Und werden denn nicht voraussichtlich — ich erinnere nur an die langjährigen Processe über Zehntlasten — selbst im Jahr 1847 einzelne Zehntpflichtige vorhanden sein, welche ungeachtet aller Bemühungen doch nicht das Zehntablösungsgeschäft vollendet haben?

Soll dann im Jahr 1847 wegen dieser der Termin abermals verlängert werden, und wie lange gedenkt man überhaupt der Staatskasse die Last der Verzinsung aufzuerlegen? Wird der Antrag auf diese angeblich billige Rücksicht gebaut, so sollte er vielmehr dahin lauten, daß allen Zehnt-

pflichtigen, welche nachweisen, daß ohne ihr Verschulden die Ablösung bis 1844 nicht zu Stande gekommen, auch fernerhin, und so lange sie nicht die Verzögerung selbst veranlassen, Zinsen und Zinseszins ausbezahlt werde. Dann würde wenigstens der Antrag auf einem richtigen Principe beruhen, wiewohl ich anerkenne, daß dann die Schwierigkeiten in der Ausführung ihm entgegenstehen. Also weder die Gerechtigkeit noch Billigkeit verlangt den Beitritt zur Adresse der zweiten Kammer. Aber auch der ursprüngliche Grund zu der Bestimmung des §. 12 des Gesetzes von 1833 scheint mir nicht mehr vorhanden zu sein; denn man statuirte die Verzinsung lediglich als Incitament für die Pflichtigen, die Ablösung innerhalb des Termins vorzunehmen.

Eines solchen besonderen Anregungsmittels bedarf es jetzt nicht mehr, einmal, weil die Pflichtigen selbst einsehen gelernt haben, welch große Vortheile ihnen das Gesetz bietet, weil sie ferner in vielen Fällen das Ablösungscapital mit 5 Proc. zu verzinsen haben; dann, weil auch die Berechtigten, wenigstens das Aerar, die Standes- und Grundherren auf die Ablösung thätig hinwirken, da der Zehnte bei den dermaligen Verhältnissen kein angenehmes Besitzthum mehr ist.

Endlich möchte ich doch auch den finanziellen Punct zu bedenken geben. Wir sollten uns doch einigermaßen klar machen, wie groß die neue Last ungefähr ist, die wir der Staatskasse aufbürden wollen; eine aprorimative Berechnung ist immerhin möglich. Wir sollten erwägen, ob der Stand unserer Finanzen dermalen so beschaffen ist, daß wir ohne allen Anstand diese weitere Last auf die Staatskasse weisen können, damit wir nicht etwa später, wenn es sich um Aufbringung der Mittel handelt, bereuen, was wir heute gethan haben. Insofern sind wir wenigstens noch nicht genügend instruirt, um uns jetzt schon für den Beitritt zu der Adresse der zweiten Kammer auszusprechen, und können die nähere Erwägung füglich dem nächsten Landtage überlassen, der vor 1844 wieder zusammentritt.

Ich unterstütze daher den Antrag auf Verwerfung der Adresse.

Generalauditor Vogel: Der verehrte Redner vor mir hat zuletzt bemerkt, man sollte, ehe man dieser Adresse zustimmen könne, vorher eine wenigstens approximative Nachweisung haben, wie groß die zur Durchführung der beantragten Maßregel nöthige Summe sein werde. Ich kann dieses nicht ganz im Zusammenhang finden mit der früheren Bemerkung desselben, daß, wenn eine Sache als gerecht zu erkennen sei, man nach der Summe nicht fragen solle.

Auf die Bemerkungen des Frhrn. v. Göler hat der Hr. Staatsrath Wolff bereits geantwortet, und ich kann mich daher kurz fassen, indem ich auf meinen und den Bericht der zweiten Kammer mich beziehe.

Der Frhr. v. Göler behauptet, das Zehntablösungsgeschäft werde nicht an seinem Fortgang gewinnen, wenn man ein solches Gesetz erlasse. Das ist in gewisser Beziehung möglich, es scheint mir aber im Ganzen kein so erhebliches Moment zu sein, um deshalb dieser Adresse nicht zuzustimmen. Auch darin möchte ich kein solches finden, daß die andere Kammer unserer Adresse über das Zehntgesetz nur theilweise beigetreten ist; denn, wenn gleich diese beiden Adressen sich auf die Zehntablösung beziehen, so stehen sie doch in keinem unmittelbaren Zusammenhange, und einen etwaigen Beweggrund der zweiten Kammer, gewissermaßen Gleiches mit Gleichem zu vergelten, können wir nicht gelten lassen. Es kommt lediglich darauf an, ob die Sache recht und gut ist.

Daß der Staatszuschuß erhöht werden muß, ist begreiflich; aber nicht richtig ist, was der Frhr. v. Marschall gesagt hat, daß es sich hier von einem Geschenk handle, oder wie der Frhr. v. Göler bemerkte, von einer Wohlthat. Es kann Etwas als eine Wohlthat oder als ein Geschenk angesehen werden bis zu einem gewissen Zeitpunkt; wenn es aber einmal durch das Gesetz bestimmt ist, dann ist es ein Recht geworden. Auch kann man hier das alte Sprichwort anwenden: „Was dem Einen recht ist, ist dem Andern billig".

Als ein weiterer Grund ist geltend gemacht worden, daß die Adresse zu früh gekommen sei. Dies mag an und für sich richtig sein; da sie aber einmal da ist, und nichts enthält, was nach den Ansichten der Majorität der Commission einen erheblichen Anstand finden könnte, und man ihren Zweck vielmehr für billig und gerecht erkannt hat, so liegt

gewiß ein natürliches und ganz parlamentarisches Motiv vor, dieser Adresse die Zustimmung nicht zu versagen.

Der Frhr. v. Marschall hat gefragt, was soll im Jahr 1847 geschehen? Auf diese Frage kann man freilich jetzt schon eine Antwort nicht ertheilen; denn was die Zukunft bringt, müssen wir erst abwarten; wir werden aber im Jahr 1847 auch über diesen Punkt hinauskommen. Es wird daher wohl daran gethan sein, wenn man dieser Adresse beitritt.

Frhr. v. Rüdt: In der Ausdehnung, wie die Adresse der zweiten Kammer die Ablösung des Zehnten unterstützt wissen will, kann ich mich dem Commissionsantrag nicht anschließen, denn wenn man die Zinsen und Zinseszinsen des Staatszuschusses nur bis zum Jahr 1844 berechnet, so ergibt sich schon eine sehr große Begünstigung der Zehntpflichtigen, und namentlich derjenigen unter denselben, welche erst später ablösen, denn diese erhalten dadurch indirect einen größern Staatszuschuß, als diejenigen, welche früher abgelöst haben. Daß es Fälle geben mag, in welche auch noch nach dem Jahr 1844 eine Erleichterung der Pflichtigen als billig erscheint, will ich nicht leugnen; die zweite Kammer hat aber ihren Antrag ganz allgemein gestellt, und da es jetzt nicht mehr an der Zeit ist, einem etwaigen theilweisen Beitritt zu der Adresse Eingang zu verschaffen, so bleibt mir nichts übrig, als dieselbe zu verwerfen.

Major Frhr. v. Türkheim: Ich würde mich den Ansichten des Hrn. Staatsraths Wolff und Generalauditors Vogel vollkommen anschließen, wenn mir nicht bekannt wäre, daß die meisten Verzögerungen der Zehntablösung von den Pflichtigen herrühren, die, wenn sie auch oft für sich guten Willen hätten, durch die Menge der im ganzen Lande verbreiteten Schriftverfasser auf alle mögliche Art bearbeitet und aufgereizt werden. Ich möchte daher nicht die säumige Parthei auf Unkosten der andern begünstigen; vielmehr halte ich den im §. 12 des Zehntablösungsgesetzes angenommenen Termin für einen sehr heilsamen Sporn, um diese so gehässige Angelegenheit endlich einmal ihrer Erledigung zuzuführen.

Frhr. v. Marschall: Dem Hrn. Generalauditor kann ich nur darin beistimmen, daß es lediglich darauf ankommt, ob die Sache an und für sich recht und gut ist; mit der von ihm gegebenen Lösung dieser Frage aber bin ich nicht einverstanden.

Wenn der verehrte Redner behauptet, durch das Gesetz sei die Verzinsung des Staatszuschusses, obwohl ursprünglich ein Geschenk, zum Recht geworden, so frage ich: was ist denn zum Recht geworden? Nur Das, daß die Zehntpflichtigen die Zinsen und Zinseszinsen aus dem Staatszuschusse bis zum Jahr 1844, nicht aber, daß sie solche auch nur um einen Tag weiter erhalten.

Ferner glaubt der Hr. Berichterstatter, man müsse die Beantwortung der Frage, wie es nach dem Jahr 1846 gehalten werden soll, der Zukunft überlassen; allein wenn man von den Ansichten der Commission ausgeht, so kann und muß diese Frage consequent schon jetzt bejaht werden, indem ganz gewiß auch dann noch Zehntpflichtige sein werden, die ohne ihr Verschulden mit der Ablösung nicht zu Ende gekommen sind.

Endlich soll es nicht ganz consequent sein, nach Summen zu fragen, wo es sich um Gerechtigkeit handle. Allerdings ist die Hinweisung auf den finanziellen Gesichtspunkt nicht entscheidend für Die, welchen die Rechtsfrage hier ganz klar ist; wenn aber der Antrag zugleich auf Rücksichten der Billigkeit und Räthlichkeit gestützt wird, so dürfte es nicht ganz am Orte sein, zu erörtern, welche Last man denn aus solchen Gründen der Gesammtheit noch weiter aufbürden will.

Prälat Hüffell: Ein nicht glückliches Gesetz kann keine glücklichen Früchte tragen; daß aber das Zehntablösungsgesetz zu diesen gehört, davon wird man sich immer mehr überzeugen. Da wir jedoch dieses Gesetz nun einmal haben, und nach meiner Erfahrung die Gemeinden wenigstens nicht so allgemein an der Verzögerung Schuld sind, wie man glaubt, so halte ich eine Erleichterung auch für recht und billig, ungeachtet der scharfsinnigen Gegengründe, welche die Frhrn. v. Göler und v. Marschall dagegen vorgebracht haben. Daß für den Staat eine weitere Last dadurch erwächst, wenn der Staatszuschuß noch länger verzinst werden muß, daran sind wir nicht Schuld, sondern die Schwierigkeiten, die bei dem Vollzug des Gesetzes sich ergeben.

Oberforstrath Frhr. v. Gemmingen: Ich bin der Mei-

nung, daß man noch bis zum nächsten Landtage Erfahrungen hierüber sammeln sollte, und schließe mich darum der Adresse nicht an.

Forstmeister v. Kettner: Wenn wir den Commissionsantrag annehmen, so handeln wir gegen den Sinn des Zehntablösungsgesetzes, denn zur Zeit, als dasselbe zu Stande kam, mußte man wohl wissen, daß nicht sämmtliche Zehnten bis zum Jahr 1844 abgelöst seien, denn sonst hätte man die Bestimmung dahin getroffen, daß die Verzinsung des Staatszuschusses eben so lange fortdauern solle, als noch Ablösungen im Rückstande seien. Ich finde daher keinen Grund, diese Bestimmung jetzt abzuändern und der Adresse der zweiten Kammer beizutreten.

Geh. Rath v. Reck: Die Zehntpflichtigen haben im Gesetz die billige Rücksicht gefunden, daß ihnen das 1/5, welches die Staatskasse zu bezahlen hat, bis zum Jahr 1844 verzinst wird, wenn das Zehntablösungsgeschäft im einzelnen Falle nicht früher beendigt ist. Nur darauf haben sie ein Recht erhalten, aber weiter geht dieses Recht nicht. Will man diese Frist hinaussetzen, so ist es höchstens nur billig, nicht aber gerecht. Nun frägt es sich, ob die Gründe der Billigkeit überwiegend sind. Ich glaube, daß hier zwei verschiedene Theile gehört werden müssen. Auf der einen Seite nimmt man für die Zehntpflichtigen die Verlängerung der Verzinsung des Staatszuschusses in Anspruch, aber auf der andern Seite stehen Diejenigen, welche diese Verzinsung bezahlen müssen, und diese werden sagen, es ist eine Unbilligkeit, uns auch noch diese weitere Last aufzubürden. Der Grund des Gesetzes wird eine weitere Ausdehnung dieser Frist auch nicht rechtfertigen, ich glaube vielmehr, daß es eben nicht am Platze ist, durch eine solche Vergünstigung dem allerdings bisweilen vorhandenen bösen Willen, welcher sich der Beendigung des Zehntgeschäfts entgegenstellt, weitere Nahrung zu geben.

Endlich muß ich mir als Mitglied der Budgetcommission noch eine Bemerkung erlauben. Wir haben aus den Vorlagen der Regierung ersehen, daß die Ausgaben in der nächsten Budgetperiode die Gesammteinnahme bis auf eine unbedeutende Summe verzehren und daß überall die Einnahmen auf das höchste gespannt sind, so daß sie bei einzelnen Positionen sich voraussichtlich nicht werden realisiren lassen.

Bedeutende Ausgaben stehen ferner in Aussicht, welche im Budget nicht vorgesehen sind, ich erinnere nur an den Festungsbau von Rastatt.

Ich glaube daher, daß die Kammer sich nicht dazu berufen fühlen könne, bei einem solchen Zustand der Finanzen von vornenherein eine gewisse Verpflichtung der Staatsregierung aufzulegen, und die Zustimmung zu einer so bedeutenden Zahlung im voraus gleichsam zuzusichern. Wenn ich aus allen diesen Gründen Anstand nehmen muß, der Adresse beizutreten, so glaube ich diese Ablehnung noch aus dem weitern Grunde mit aller Beruhigung für vollkommen gerechtfertigt halten zu können, weil ich zu der Regierung das Vertrauen habe, daß sie bis zum Jahr 1844 selbst noch die erforderlichen Erfahrungen sammeln werde, ob eine solche Gesetzesvorlage in der That, und in welcher Ausdehnung als angemessen und zweckmäßig erscheint, und daß es dann noch alle Zeit ist, die Sache auch in dieser Kammer in wiederholte und reiflichere Erwägung zu ziehen.

Staatsrath Wolff: Der Hr. Forstmeister v. Kettner hat bemerkt, daß die vorliegende Adresse dem Grund und Zweck des Zehntablösungsgesetzes widerspreche, und geht von der Ansicht aus, daß man schon bei Erlassung dieses Gesetzes die Ueberzeugung gehabt haben müsse, daß bis zum Jahr 1844 alle Zehnten abgelöst sein können. Ich erlaube mir dagegen zu bemerken, daß man im Jahr 1833, wo das Gesetz erlassen wurde, von manchen Voraussetzungen ausging, welche nicht eingetroffen sind, daß man sich in mehr als einer Beziehung geirrt hat, und namentlich die Schwierigkeiten wegen Ablösung der Baulasten nicht gekannt hat und nicht kennen konnte. Wer sich mit diesem Geschäfte nur einigermaßen vertraut macht, wird zugestehen, daß diese Schwierigkeiten weit größer sind, als man glaubt.

Man hat ferner gesagt, man werde das Ablösungsgeschäft dadurch nicht befördern, sondern verzögern, weil die Pflichtigen, wenn die in Antrag gebrachte Terminsverlängerung stattfindet, sich nicht beeilen werden, den Zehnten bis zum Jahr 1844 abzulösen, oder die der Ablösung entgegenstehenden Hindernisse aus dem Wege zu räumen. Dem könnte aber, wie mir scheint, recht gut durch die in das

Gesetz aufzunehmende Bestimmung vorgebeugt werden, daß die Verlängerung des Termins Denjenigen, die sich eine Versäumniß zu Last fallen lassen, nicht zu Statten kommen soll; unrecht wäre es aber, andere Zehntpflichtige, welche sich eine solche Verzögerung nicht zu Schulden kommen lassen, eben so, wie die Säumigen zu behandeln.

Der verehrte Redner vor mir hat noch den finanziellen Gesichtspunkt zur Sprache gebracht, und glaubt, daß die gegenwärtige Kammer nicht darauf eingehen könne, große Zuschüsse zu bewilligen.

Ich glaube indessen, daß, wenn die Regierung das verlangte Gesetz seiner Zeit vorlegt, sie auch Rücksicht darauf nehmen werde, daß für die nöthigen Mittel zu dessen Vollzug gesorgt wird.

Uebrigens glaube ich, daß die Gründe für und dagegen hinreichend erörtert sind, und die Mitglieder der hohen Kammer hinlänglich informirt sein werden, um über den Antrag der Commission abstimmen zu können.

Forstmeister v. Kettner: Ich habe nicht gesagt, daß man damals die Ueberzeugung hatte, daß die Zehnten bis zum Jahr 1844 abgelöst sein werden; es wurde von mir das Gegentheil behauptet, und gerade darin, daß man den Termin auf das Jahr 1844 festgestellt hat, der Grund gefunden, daß man schon ursprünglich die Verzinsung des Staatszuschusses nicht auf alle Zehnten ausgedehnt wissen wollte.

Generalauditor Vogel: Wenn diese Bemerkung wirklich gegründet wäre, so würde daraus hervorgehen, daß man der Adresse der zweiten Kammer nicht zustimmen kann. Allein die Voraussetzung scheint mir nicht richtig zu sein; man hat im Jahr 1833 nicht vorausgesehen, daß viele Zehntablösungen bis über das Jahr 1844 hinaus dauern werden, und dessenungeachtet die Verzinsung nur bis zum 1. Januar 1844 gestellt, sondern man hat geglaubt, bis zum Jahr 1844 würden sie alle erledigt werden können, und um die Erledigung zu beschleunigen, wurde bestimmt, daß der Staatszuschuß nur bis zum 1. Januar 1844 verzinst werden solle. Nun werden Sie, hochgeehrteste Herren, hieraus die Begründung der vorliegenden Adresse ersehen; denn, wenn man anerkennt, daß es nicht möglich war, bis zu diesem Termin mit dem ganzen Geschäfte überall fertig zu werden, so ist keine Folge natürlicher, als die, daß auch die Verzinsung des Staatsausschusses erweitert werden muß.

Die Commission hat die Rücksicht auf den Kostenpunkt auch nicht außer Acht gelassen, und es wäre freilich viel leichter, wenn der Betrag als Geschenk vom Himmel herabfiele; allein wenn man anerkennt, daß es gerecht ist, dann kann man sich auch durch die Summe nicht abhalten lassen.

Ich muß daher nochmals den Antrag der Commission Ihrer Annahme empfehlen.

Bei der Abstimmung wird der Antrag des Frhrn. v. Göler d. j., die Adresse der zweiten Kammer zu verwerfen, mit allen gegen 3 Stimmen angenommen, und somit die öffentliche Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung
der Secretär:
v. Kettner.

Achtzehnte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 6. September 1842.

Gegenwärtig

die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme:

Sr. Durchl. des Hrn. Fürsten zu Fürstenberg,
„ „ „ „ Fürsten zu Leiningen,
des Frhrn. v. Andlaw,
„ Generallieutenants v. Freystedt, und
„ Staatsraths Wolff.

Von Seite der Regierungscommission:
Hr. Finanzminister v. Böckh,
„ Staatsrath Frhr. v. Rüdt, und
„ Ministerialrath Frhr. v. Marschall.

Unter dem Vorsitze des zweiten Vicepräsidenten, des Herrn Großhofmeisters Frhrn. v. Berckheim.

Das hohe Präsidium legt eine Mittheilung der zweiten Kammer, die Aufnahme eines jährlichen Betrags von 3988 fl. in die Position Amortisationskasse betreffend vor.

Beilage Nro. 74.

Der Tagesordnung gemäß erstattet Frhr. v. Marschall den Commissionsbericht über die Motion des Frhrn. v. Andlaw, wegen Wahrung der verfassungsmäßigen Rechte der ersten Kammer.

Beilage Nr. 75.

Die Kammer beschließt in einer der nächsten Sitzungen darüber zu berathen.

Hierauf wird die Discussion über die drei Gesetzentwürfe in Betreff der Errichtung einer Eisenbahnschuldentilgungskasse, des Eisenbahnanlehens und des Budgets der Eisenbahnschuldentilgungskasse für 1842 und 1843 und zwar zunächst über den ersten dieser Entwürfe eröffnet.

Frhr. v. Rüdt: Ich sehe mich veranlaßt, auf den §. 10 des Gesetzentwurfs wegen Errichtung einer Eisenbahnschul-

deutilgungskasse aufmerksam zu machen, wodurch dieses Gesetz für ein Verfassungsgesetz erklärt wird. Ich kenne keinen hinreichenden Grund, warum man es nicht vorgezogen hat, das Anlehen für die Eisenbahn, wie jedes andere Anlehen, der Amortisationskasse zu überweisen, oder doch bei der von der Regierung vorgelegten Fassung stehen zu bleiben. Da nun aber diese Bestimmung einmal ins Gesetz aufgenommen worden ist, so wird die Frage zu beantworten sein, ob die hohe Kammer nach den §§. 64. u. 74. der Verfassungsurkunde in ihrem jetzigen Bestande befugt ist, über ein Verfassungsgesetz zu berathen und zu beschließen. Die Anwendbarkeit der erwähnten Bestimmung auf den vorliegenden Fall läßt sich auch nicht etwa dadurch bestreiten, daß es sich hier nicht um eine Abänderung, sondern nur um eine Erläuterung oder Ergänzung der Verfassung handle, wozu nach §. 74. die Anwesenheit von 3/4 der Mitglieder nicht erforderlich sei. Allein dieser Satz scheint mir ganz unausführbar zu sein. Eine Erläuterung läßt sich nur denken, wenn sich über den Sinn oder die Bedeutung eines Artikels der Verfassungsurkunde verschiedene Meinungen gebildet haben; diese ist dann von der nämlichen Wichtigkeit, wie jede Abänderung der Verfassung, und es läßt sich daher kein Grund einsehen, warum zur Berathung und Beschlußfassung über eine solche nicht dieselbe Anzahl von Kammermitgliedern erforderlich sein sollte, als zu einer Verfassungsabänderung. Die gleiche Bewandniß hat es mit einer Ergänzung der Verfassungsurkunde; diese will für solche wichtige Fragen eine möglichst reife Berathung durch eine größere Anzahl von Mitgliedern. Selbst darüber, ob die Kammer im einzelnen Falle zu einer solchen Berathung vollzählig sei, ist sie wohl nicht befugt, zu urtheilen, wenn nicht die vorgeschriebene größere Anzahl von Mitgliedern gegenwärtig ist.

Ich glaube daher, daß die hohe Kammer in ihrem dermaligen Bestande nur dann einen gültigen Beschluß fassen kann, wenn der §. 10. des vorliegenden Gesetzes gestrichen, und an dessen Stelle der §. 7. des Regierungsentwurfs hergestellt wird.

Reg. Com. Finanzminister v. Böckh: Von einer Abänderung der Verfassungsurkunde ist in dem §. 10. nicht die Rede, sondern nur von der Abänderung eines Gesetzes, welches man für ein verfassungsmäßiges erklärt hat, nämlich des Gesetzes über die Verfassung und Verwaltung der Amortisationskasse. In diesem Gesetze steht: es soll kein Anlehen gemacht werden, außer durch die Amortisationskasse, und hier soll nun eine andere Kasse dies ebenfalls thun dürfen, welche aber eigentlich nichts Anderes ist, als eine Amortisationskasse für eine specielle Schuld. Ich habe es bei der Vorlage des Gesetzes nicht für nothwendig erachtet, einen Artikel darin aufzunehmen, der dasselbe für ein Verfassungsgesetz erklärt; die zweite Kammer hat aber darauf bestanden, indem es doch der Form nach eine Abänderung jenes Gesetzes sei, daß diese Schuld nicht von der Amortisationskasse, sondern von einer eigenen Kasse unter dem Namen Eisenbahnschuldentilgungskasse gemacht werde. Dasselbe ist bei der Zehntschuldentilgungskasse der Fall, die, obschon sie ebenfalls durch dieselben Beamten, wie die Amortisations- und die Eisenbahnschuldentilgungskasse, verwaltet werde, dennoch besonders unter den Schutz der Verfassung gestellt wurde.

Frhr. v. Göler d. j.: Ich halte zu Wahrung der Rechte der hohen Kammer für zweckmäßig, daß die Frage erörtert werde, die der Frhr. v. Rüdt in Anregung gebracht hat, kann aber seiner Ansicht nicht vollkommen beitreten.

Im vorliegenden Falle ist nämlich weder von einer Abänderung der Verfassung, noch von der Aenderung eines Verfassungsgesetzes die Rede. Der §. 64 sagt ganz deutlich, daß ein Gesetz, welches die Verfassungsurkunde ergänzt, oder erläutert, oder abändert, nur mit Zustimmung der Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder zu Stande kommen könne.

Der §. spricht durch das Wort „oder" aus, daß er hier 3 verschiedene Fälle im Auge hat, daß also nicht jedes Gesetz, welches einen Theil der Verfassungsurkunde erläutert, oder ergänzt, auch eine Abänderung derselben involvire, sondern daß diese Fälle gerade mit einer Abänderung der Verfassungsurkunde nicht zu vermischen seien, für welche allein der §. 74 die Anwesenheit von 3/4 der Mitglieder verlangt. Es wird also namentlich darauf ankommen, darzuthun, daß das vorliegende Gesetz ein solches ist, welches die Verfassung nicht abändert, nicht einmal erläutert, sondern höchstens ergänzt. Darüber kann aber kein Zweifel sein, denn es soll die Eisenbahnschuldentilgungskasse

lediglich einen Theil der Amortisationskasse bilden, und dieses in dem § 10 ausgedrückt werden.

Ich glaube daher, daß die hohe Kammer mit aller Beruhigung über die Competenzfrage weggehen kann, weil es sich hier nur um ein Gesetz handelt, zu dessen gültiger Berathung und Abstimmung eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden, nicht aber die Anwesenheit von 3/4 aller Mitglieder dieses hohen Hauses verlangt wird.

Reg. Com. Finanzminister v. Böckh: Ich theile diese Ansicht, und glaube, wie der verehrte Redner scharfsinnig dargethan hat, daß es sich nur von der Anwendung des Amortisationskassegesetzes in Beziehung auf diese specielle Schuld und deren Administration handelt, daß also dieser §. 10 mehr eine Ergänzung des Amortisationskassegesetzes, als der Verfassungsurkunde sei.

Generalauditor Vogel: Es sind nach meinem Dafürhalten hier zwei Fragen zu betrachten:

1) in welchen Fällen hat die fragliche Bestimmung des §. 74 der Verfassungsurkunde zur Anwendung zu kommen?
2) wie ist die Anzahl der im §. 74 verlangten 3/4 der Kammermitglieder zu berechnen?

Auf diese zweite Frage haben wir nicht einzugehen, wenn wir bei der ersten die Antwort geben, daß der §. 74 hier nicht zur Anwendung komme; und in dieser letztern Beziehung scheint mir die Ansicht des Frhrn. v. Göler d. j. begründet zu sein; auch aus dem weitern Grunde, weil nach bekannten Interpretationsregeln angenommen werden muß, daß ein Gesetz, wenn es in den einzelnen Bestimmungen verschiedene Ausdrücke braucht, nicht ein und dasselbe damit gemeint habe.

Wenn also der §. 74 nur von einer Aenderung der Verfassung und der §. 64 zugleich auch noch von Ergänzung und Erläuterung derselben spricht, so kann man diese beiden anderen Ausdrücke nicht auch noch in den § 74 legen, und es wird daher die Vorschrift dieses §. hier auch nicht angewendet werden können.

Stellt man die Frage, was soll denn durch den vorliegenden §. 10 eigentlich bezweckt werden? so ist die Antwort einfach die, daß dadurch dem ganzen Geschäfte eine größere Garantie namentlich dafür verliehen werden soll, daß das Gesetz nicht so leicht wieder abgeändert werden kann, weil hiezu, sobald es als ein Verfassungsgesetz erklärt ist, nach dem klaren Wortlaut des §. 64 die Anwesenheit von 3/4 der Kammermitglieder erforderlich wäre; denn dann kann man natürlich nicht mehr unterscheiden, wie groß die Wichtigkeit und der Umfang desselben sei, sondern man hat sich lediglich daran zu halten, daß es ein unter der Garantie der Verfassung stehendes Gesetz ist.

Ich vereinige mich daher mit der Ansicht des Frhrn. v. Göler.

Frhr. v. Göler d. ä.: Ich bin der Ansicht des Frhrn. v. Rüdt, daß die Vorschrift des §. 74 über die Vollzähligkeit der Kammer ebenso auf die Erläuterung und Ergänzung der Verfassungsgesetze, wie auf Aenderung der Verfassung selbst zu beziehen ist; ich glaube daher, daß wir jetzt zur Berathung eines Verfassungsgesetzes nicht vollzählig sind. Da es sich aber hier nur um Grundsätze über die Amortisationskasseverwaltung handelt, so glaube ich, daß in der That ein Verfassungsgesetz hier gar nicht vorliegt und daß man daher den §. 10 als ganz unpassend streichen sollte, weil er eine Unwahrheit enthält.

Reg. Com. Finanzminister v. Böckh: Es ist von wesentlichem Interesse, daß dieser § stehen bleibt, denn er gewährt den Gläubigern der Eisenbahnschuldentilgungskasse eine gewisse Garantie, indem er sie gegen eine allzuleichte Abänderung des Gesetzes sichert. Diese Schuld ist eine Staatsschuld, und was für die Staatsschulden überhaupt gilt, soll auch für die Eisenbahnschuld gelten, und daher auch dieses Gesetz denselben Charakter haben, wie das Amortisationskassegesetz.

Frhr. v. Marschall: Das vorliegende Gesetz enthält, wie ich glaube, weder eine Ergänzung, noch Erläuterung, noch Abänderung der Verfassung; würde ich den einen oder andern Begriff darin erkennen, so könnte ich die hohe Kammer nicht für vollzählig halten und würde dann dem Frhrn. v. Rüdt beistimmen, daß zu einem gültigen Beschlusse 3/4 der Mitglieder anwesend sein und 2/3 derselben zustimmen müssen. Die Distinction, welche der Frhr.

v. Göler d. j. und der Hr. Generalauditor Vogel in die Verfassung gelegt haben, vermag ich nicht darin zu finden.

Der im §. 74 enthaltene Ausdruck „Abänderung" ist der allgemeine Begriff, welcher die Ergänzung und Erläuterung umfaßt. Der §. 74 bestimmt, wie viel Mitglieder anwesend sein, und der §. 64, wie viel Mitglieder zustimmen müssen. Unter diesem Gesichtspunkt muß man die beiden sich wechselseitig ergänzenden Paragraphen auffassen. Diese Paragraphen finden aber im vorliegenden Falle keine Anwendung, weil es sich hier nicht um ein Gesetz handelt, wodurch die Verfassung abgeändert, erläutert oder ergänzt wird. Ich glaube, man könnte eher darüber streiten, ob überhaupt nur eine Gesetzesvorlage nöthig war, um diesen Gegenstand zu reguliren, und ob nicht eine Instruction oder Verordnung hiezu vollkommen genügt hätte; denn in der That geschieht mehr nicht, als daß dieselbe Behörde, welcher das Recht, Anleihen zu machen, bereits verfassungsmäßig zusteht, — die Amortisationskasse — angewiesen wird, über die Eisenbahnschuld besonders Buch und Rechnung zu führen.

Generallieutenant Frhr. v. Stockhorn: Ich kann mich mit der Ansicht des verehrten Redners vor mir nicht vereinigen, sondern schließe mich dem Frhrn. v. Göler d. j. und dem Hrn. Generalauditor Vogel an, da die Verfassungsurkunde in den §§. 64 u. 74 so klar von verschiedenen Fällen spricht, daß man keinen Zweifel darüber hegen kann.

Was die weitere, übrigens jetzt nicht entscheidende Frage in Beziehung auf die Auslegung des §. 74 betrifft, so muß ich mein Bedauern darüber aussprechen, daß auf dem vorigen Landtage die Motion des Frhrn. v. Göler d ä. über die Vervollständigung der Kammer nicht zur Erledigung gekommen ist.

Frhr. v. Göler d. j.: Ich will mich über die Auslegung der §§. 64 u. 74 nicht weiter aussprechen, denn meine Ansicht hierüber steht fest. Auch darüber kann ich hinweggehen, ob es wirklich nothwendig war, die vorliegenden Bestimmungen in ein Gesetz aufzunehmen, weil dieses uns nun einmal vorgelegt, und von der andern Kammer angenommen worden ist, also hier jedenfalls auch angenommen oder verworfen werden muß. Was die Frage über den Begriff eines Verfassungsgesetzes betrifft, so wird diese einfach dahin zu beantworten sein, daß jedes Gesetz ein solches ist, welches für einen Bestandtheil der Verfassung erklärt wird. Aus dem Inhalte des Gesetzes zu demonstriren, ob dasselbe ein Verfassungsgesetz sei oder nicht, scheint mir gefährlich und schwierig; das Kriterium liegt vielmehr nur darin, ob es von der gesetzgebenden Gewalt für ein solches erklärt ist. Uebrigens werde ich nicht für den Strich des §. 10 stimmen, weil derselbe einen wesentlichen Einfluß auf den Credit hat, den das zu contrahirende Anlehen erfordert.

Generalauditor Vogel: Daß durch dieses Gesetz an der Verfassung nichts geändert wird, ist klar und bedarf keiner weitern Beleuchtung; es wird nichts vorgeschrieben, als daß dieses Gesetz nach den Bestimmungen beurtheilt wird, welche für das Gesetz über die Amortisations- und Zehntschuldentilgungskasse gegeben sind, bei deren Berathung ebenfalls ganz dieselbe Frage, wie hier, erörtert, und auf eine befriedigende Weise gelöst wurde.

Frhr. v. Rüdt: Die Auslegung des Frhrn. v. Göler d. j. kann ich nicht adoptiren; sie widerspricht dem Geiste der Verfassung. Wenn man bedenkt, daß nach §. 74 die erste Kammer für die gewöhnlichen Fälle durch die Anwesenheit von 10 Mitgliedern einschließlich des Präsidenten vollzählig ist, und also 6 Mitglieder zur Schlußfassung genügen, so kommt man nach dieser Ansicht zu dem Resultate, daß zu Erläuterungen oder Ergänzungen der Verfassungsurkunde $^2/_3$ der Anwesenden, also hier sieben Stimmen nothwendig sind; es bedürfe also zu so wichtigen Beschlüssen nur einer Stimme mehr, als bei jedem andern Beschlusse.

Auf solche Weise möchte ich die Verfassung um so weniger erläutert und ergänzt wissen, als sich wohl nicht schwer nachweisen läßt, daß jede Erläuterung oder Ergänzung eines Gesetzes auch eine Abänderung desselben enthält. Was die Garantien betrifft, die man durch den §. 10 den Gläubigern geben will, so hätten sie wohl ganz die nämliche Sicherheit gefunden, wenn man bei dem §. 7 des Regierungsentwurfs stehen geblieben wäre.

Geh. Rath v. Reck: Ich erblicke im §. 10 dieses Ge-

setzes lediglich eine Sache der Form, die mit dem Wesen der Verfassungsurkunde gar nicht zusammenhängt, dieselbe also auch weder erläutert, noch ergänzt, noch abändert.

Dies ist der Grund, warum ich keinen Anstand nehme, für diesen §. mich zu erklären; ich halte ihn aber sogar für nothwendig, denn er gereicht den Creditoren zur Beruhigung und insofern auch zum Nutzen des Landes selbst, weil sich annehmen läßt, daß das Anlehen mit dieser Garantie unter günstigern Bedingungen zu Stande kommen werde.

Es wird nunmehr zu den einzelnen Paragraphen übergegangen, und zu den §§. 1 bis mit 9 Nichts bemerkt; dieselben sind daher als nach den Beschlüssen der zweiten Kammer angenommen zu betrachten.

Bei §. 10 wiederholt Frhr. v. Rüdt seinen Antrag auf den Strich desselben, der zwar unterstützt, aber bei der Abstimmung nicht angenommen wird.

Der §. 10 wird hierauf, so wie das ganze Gesetz, nach den Beschlüssen der zweiten Kammer unverändert angenommen.

Zum zweiten Gesetz über das Eisenbahnanlehen wird im Allgemeinen nichts bemerkt; ebenso zu den §§. 1 bis 9, wo die in diesem und im §. 10 enthaltenen reglementären Bestimmungen dem Generalauditor Vogel zur Bemerkung Veranlassung geben, daß dieselben eigentlich nicht in ein Gesetz gehören, hier aber, als zur größern Beruhigung der Unternehmer dienend, stehen bleiben mögen, worüber sich Reg. Com. Finanzminister v. Böckh und Geh. Rath v. Reck in ähnlicher Weise aussprechen.

Zu den übrigen Paragraphen des Gesetzes wird nichts erinnert, und dem Commissionsantrag gemäß die unveränderte Annahme derselben beschlossen.

Dasselbe ist der Fall bei dem dritten Gesetz über das Budget der Eisenbahnschuldentilgungskasse von 1842 und 1843, welches ohne Bemerkung einstimmig angenommen wird.

Der Tagesordnung gemäß berichtet Forstmeister v. Kettner über die Nachweisungen des Eisenbahnbaues und die desfalls von der andern Kammer beschlossene Adresse,

Beilage Nr. 76,

worüber die Discussion in abgekürzter Form beschlossen wird.

Generalmajor Frhr. v. Lasollaye: In Beziehung auf die Ausmündung einer jeden Eisenbahn dürften einige Hauptgrundsätze nicht außer Acht zu lassen sein, daß man nämlich einmal, wenn die Eisenbahn eines Landes nicht bis an seine äußerste Gränze geführt wird, das Ende derselben doch so annimmt, daß eine eventuelle Fortsetzung der Bahn, ohne fremdes Gebiet zu überschreiten und deshalb besondere Staatsverträge oder Negociationen nöthig zu machen, möglich sei; daß man ferner die Bahn nach einer solchen Richtung fortsetzen kann, daß dadurch wo möglich die Interessen des eigenen Landes gefördert, Vortheile nicht gewissermaßen in ein anderes Land hinübergespielt werden. Wenn man diese beiden Grundsätze auf die vorliegende Frage über die Ausmündung der badischen Eisenbahn anwendet, so wird man sogleich auf die Wahrnehmung geführt, daß eine Fortsetzung derselben nach der obern Gegend durch das Rheinthal bis an den Bodensee badischer Seits über Weil nicht geschehen könnte, ohne schweizerisches Gebiet zu betreten, daß man also in diesem Falle gezwungen wäre, besondere Verträge mit dem Kanton Basel abzuschließen; ferner hätte die Ausmündung bei Weil den großen Nachtheil, daß das gewerbreiche Wiesenthal nicht in directen Zusammenhang mit der Bahn gebracht werden könnte, ohne den dazwischen liegenden fremden Staat zu berühren.

Es ist daher gewiß von hoher Wichtigkeit, daß von Weil nach Lörrach eine directe Straße hergestellt wird, und die Bemühungen der Regierung in dieser Beziehung nicht fruchtlos bleiben. Wenn aber diese Negociation nicht zum Ziele führt, so wird kein anderes Mittel bleiben, als mit großen Kosten die Bahn nach Lörrach zu führen und von dort aus fortzusetzen.

Es scheint, daß überhaupt in allen Ländern hinsichtlich der Eisenbahnen ein zweites Stadium eingetreten ist; denn bisher wurden die meisten Bahnen nur in ebenen, und nur selten in solchen Gegenden construirt, in welchen größere und schwierigere Bauten nothwendig sind. Jetzt aber, wo man von Wien nach Triest und im benachbarten Würtemberg Eisenbahnen bauen will, also in Territorien, welche zur Anlage von Eisenbahnen bekanntlich nicht sehr

geeignet sind, scheut man fast keine Hindernisse mehr, und hat schon bedeutende Fortschritte in der Kunst, die Eisenbahnen durch Thäler und Gebirge zu führen, gemacht. Ich glaube daher, daß die Frage in Bezug auf die Führung unserer Eisenbahn über die Schliengener Hochebene, ungeachtet der angestellten sorgfältigen Untersuchungen, noch nicht den Grad der Reife erhalten hat, daß man jetzt schon zu einer Finalentscheidung hierüber schreiten könnte, und möchte deshalb die hohe Regierung bitten, daß sie noch weitere Nachforschungen und Untersuchungen etwa durch solche Ingenieure oder Baumeister, welche in Beziehung auf den Eisenbahnbau im Gebirge schon Erfahrungen gemacht und eine gewisse Celebrität erlangt haben, anstellen lassen möchte.

Generallieutenant Frhr. v. Stockhorn: Ich theile diese Ansicht vollkommen, und halte es von höchster Wichtigkeit, daß die Linie, wenn auch mit großem Kostenaufwand, über Lörrach geführt werde. Die Lage von Weil würde die Spedition und den Waarenverkehr ganz in die Hände der reichen Stadt Basel geben, was gewiß nicht in unserem Interesse liegt. Es ist zwar schwierig, die Bahn durch Gebirge zu führen, insbesondere durch das hier in Frage liegende, aber dessenungeachtet muß man suchen, die Linie im eigenen Lande zu erhalten.

Major Frhr. v. Türkheim: Ich habe schon auf einem früheren Landtage, wo von der Verlegung der Poststraße nach Lörrach die Rede war, diese Idee als eine unglückliche bezeichnet, und ich würde die Führung der Eisenbahn über Lörrach noch in einem höheren Grade beklagen; denn es wäre hiezu entweder nothwendig, mit großen Schwierigkeiten und Kosten einen Tunnel zu graben, oder man müßte die Bahn um ein paar Stunden verlängern. Von dem Aufschwung Lörrachs, wenn die Bahn dort ausmündet, verspreche ich mir nicht viel, denn ich habe noch nicht gehört, daß der Verkehr dort von Wichtigkeit ist. Wie viele und wie bedeutende Handelshäuser dort sind, weiß ich nicht, allein sie könnten sich ja füglich auch in Weil etabliren. Es wäre besser, sie hierin nöthigenfalls zu unterstützen, als die Eisenbahn über's Gebirg zu führen. Endlich muß ich noch darauf aufmerksam machen, daß von Lörrach weiter die Bahn ebenfalls wieder nur über Berge, und noch höhere, geführt werden müßte.

Ich erkläre mich daher gegen die Ausmündung der Bahn in Lörrach.

Generalauditor Vogel: Sehr erheblich ist für mich die Bemerkung des Hrn. Generallieutenant v. Stockhorn, daß wir die Ausmündung der Bahn im Lande behalten sollen. Bei einer andern Veranlassung, wo es sich von industriellen und nationalökonomischen Interessen gehandelt hat, haben wir ebenfalls dem Grundsatze gehuldigt, im Lande zu behalten, was die Kraft des Landes und seinen Wohlstand erhöht.

In Rücksicht des allgemeinen Landesinteresses, und abgesehen von dem Vortheile einzelner Localitäten, der hier nicht in Betracht kömmt, glaube ich mich, ohne jedoch in eine technische Beurtheilung eingehen zu können, dem Vorschlage der zweiten Kammer anschließen zu müssen.

Generalmajor Frhr. v. Lasollaye: Wir sind leider in Beziehung auf diese Ausmündung auf einen sehr knapp bemessenen Raum beschränkt; wir haben nur die Wahl zwischen Weil und Lörrach. Unter diesen Umständen wird Weil in der Unterstellung, daß unsere Ausmündung nicht mitten im Lande durch eine Barriere ausländischen Gebiets aufgehalten wird, vielmehr eine directe Verbindung mit dem Seekreise und Wiesenthal, etwa durch Gebietstausch mit Basel, bewirkt werden kann, als geeignet erscheinen. Dagegen würde ich kein Bedenken tragen, für die Richtung nach Lörrach, selbst unter den größten Opfern, zu stimmen, wenn nur auf diese Weise unsere Ausmündung mit dem gewerbreichen Wiesenthal, ohne eine Unterbrechung durch fremdes Gebiet, in Verbindung zu bringen wäre. In strategischer Beziehung habe ich noch den weitern Wunsch, man möge ja vermeiden, den Bahnzug in der Art festzusetzen, daß er zu sehr in den Bereich des linken Rheinufers komme.

Oberforstrath Frhr. v. Gemmingen: Was für und gegen die Ausmündung von Lörrach gesagt wird, bestätigt die Ansicht der Commission, daß es noch nicht an der Zeit ist, sich hierüber eine feste Meinung zu bilden, zumal da die Unterhandlungen mit dem Kanton Basel noch im Laufe sind. Die Commission hielt es daher für angemessen, dem zweiten Theil der Adresse der zweiten Kammer nicht unbedingt

beizutreten, sondern der Regierung die Bestimmung der Ausmündung, nach sorgfältiger Erwägung aller Landesinteressen, zu überlassen.

Geh. Rath v. Neck: Ich finde ebenfalls den Antrag der Commission sehr zweckmäßig; er stellt uns zwei verschiedene Gesichtspunkte vor Augen. Auf der einen Seite sehen wir die Eisenbahn in die Rheinniederungen geleitet, wo sie auf einem fast ganz ebenen Terrain bis nach Basel fortgeführt werden kann; hiebei ist aber allerdings die Gefahr nicht zu übersehen, daß dadurch vielleicht Lörrach und das Wiesenthal wegen der besondern Formation der Grenze des Großherzogthums gegen den Kanton Basel von dem directen Verkehr ausgeschlossen werden könnte. Auf der andern Seite sehen wir uns genöthigt, die Rheinniederungen zu verlassen und die Eisenbahn mit nicht unbedeutenden Kosten über den Berg zu führen. Zwischen diesen zwei Wegen eine Wahl zu treffen, ist uns jetzt noch nicht möglich, denn dazu gehören genaue geognostische und andere Voruntersuchungen. Nur Eines dürfte feststehen. Wenn die Verhältnisse sich in der That so gestalten sollten, daß Lörrach und das bevölkerte Wiesenthal der Wohlthat der Bahn beraubt würden, dann wäre es eine Verpflichtung des Staats, wenn auch um eine sehr hohe Summe, diesen Uebelstand zu beseitigen.

In das Detail glaube ich mich jetzt aber nicht einlassen zu dürfen, denn unser Commissionsantrag selbst geht nur dahin, daß die Regierung diese wichtige Frage noch in weitere Erwägung ziehen möge.

Forstmeister v. Kettner: Dem Grundsatze, daß es durchaus nöthig sei, die Bahn im Lande selbst ausmünden zu lassen, kann ich nicht beitreten. Ich bin vielmehr der Ansicht, daß die Ausmündung immer an den Ort gerichtet werden muß, von welchem aus für die Bahn die größte Frequenz zu erwarten ist.

Was den Commissionsantrag betrifft, so ist er in zwei ganz extremen Richtungen angegriffen worden; auf der einen Seite wünscht man, daß Lörrach, auf der andern Seite, daß Weil unbedingt berücksichtigt werde. Die Commission hält sich in der Mitte, und hat die Verhältnisse mit Unparteilichkeit zu würdigen gesucht, daher ich den Antrag derselben zur Annahme empfehle.

Frhr. v. Böcklin unterstützt den Antrag der Commission.

Reg. Com. Staatsrath Frhr. v. Rüdt: Ich habe keine Veranlassung, mich Namens der Regierung gegen den Commissionsantrag auszusprechen, und kann mich daher kurz fassen. Die Regierung muß, ehe sie einen definitiven Beschluß faßt, alle Verhältnisse genau erwägen, und sich namentlich in einer so wichtigen, folgenreichen Angelegenheit vor einer allzuraschen Entscheidung des Augenblicks hüten. Gewiß ist nicht zu besorgen, daß die Regierung damit umgeht, die mit theuern Opfern erkauften Vortheile der Eisenbahn einem Nachbarlande zuzuwenden. Gleichzeitig wird sie aber auch beachten, daß es der Zweck der Eisenbahnen ist, große Verbindungen zu eröffnen; man spricht ja überall von der Vereinigung der nördlichen Länder mit den südlichen u. dergl., wir müssen daher Acht haben, daß wir nicht selbst diesem großen Plane hindernd in den Weg treten.

Was die vorliegende Frage insbesondere betrifft, so wird eine directe Verbindung der Bahnlinie mit dem gewerbreichen Wiesenthal nothwendig eintreten müssen. Unter dieser Voraussetzung aber dürfte es ziemlich gleichgültig sein, ob der Endpunkt der Bahn Weil oder Lörrach ist; denn die Entfernung dieser beiden Orte auf dem hier unterstellten nächsten Wege ist so unbedeutend, daß sie auf wichtige Verhältnisse nicht wohl influiren kann.

Die Kammer beschließt hierauf in Gemäßheit des Commissionsantrags, der Adresse der zweiten Kammer nur modificirt beizutreten.

Geh. Rath v. Neck bittet um das Wort und trägt vor: Es ist eine Mittheilung der zweiten Kammer eingelaufen, und am Anfang der heutigen Sitzung von dem hohen Präsidium angezeigt worden, wornach der Betrag der Zinsen für die Amortisationskasse, und folglich auch ihre Dotation, erhöht werden soll. Es ist dies Folge der Maßregel, von welcher heute schon die Rede gewesen ist und ein Grundsatz, der bei Gelegenheit des Budgets schon adoptirt wurde, daß nämlich die Vorschüsse, welche die Amortisationskasse an die Eisenbahn geleistet hat, nur in ihrem wirklichen Betrage, nicht aber mit dem Zins restituirt werden sollen. Ich glaube, daß die Sache nun als beschlossen anzusehen, und das Budget hiernach zu rectificiren sein wird.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Kammer schreitet sofort, der Tagesordnung gemäß, zur gesetzlichen Ausloosung der Hälfte der grundherrlichen Abgeordneten und zur Wahl des ständischen Ausschusses.

Nach dem Loos haben mit Ende des nächsten Landtags auszutreten:

Forstmeister v. Kettner,
Frhr. v. Göler d. j.,
„ v. Böcklin, und
„ v. Rüdt.

Zu Mitgliedern des ständischen Ausschusses werden durch Stimmenmehrheit gewählt:

Frhr. v. Göler d. j.,
„ v. Marschall, und
Forstmeister v. Kettner.

Hierauf wird die öffentliche Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung
die Secretäre:
Karl Frhr. v. Göler.
v. Kettner.

Neunzehnte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 7. September 1842.

Gegenwärtig

die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme:

Sr. Durchl. des Hrn. Fürsten zu Fürstenberg,
" " " " Fürsten zu Leiningen,
des Frhrn. v. Andlaw, und
" Hrn. Generallieutenants v. Freystedt.

Von Seiten der Regierungscommission:
Hr. Finanzminister v. Böckh,
" Staatsrath Frhr. v. Rüdt, und
" Ministerialrath Ziegler.

Unter dem Vorsitze des zweiten Vicepräsidenten, des Hrn. Großhofmeisters Frhrn. v. Berckheim.

Das Secretariat macht die Anzeige, daß in der letzten Vorberathung zu Begutachtung der Adresse der zweiten Kammer wegen Wiederherstellung der Preßfreiheit eine Commission, bestehend aus

dem Prälaten Hüffell,
" Frhrn. v. Andlaw, und
" " v. Göler d. j.,

gewählt worden sei.

Von dem hohen Präsidium wird sodann das von der zweiten Kammer mitgetheilte Finanzgesetz vorgelegt,

Beilage Nr. 77 (ungedruckt),

worüber Geh. Rath v. Reck Namens der Budgetcommission sogleich mündlichen Bericht erstattet, wie folgt:

Hochgeehrteste Herren! Die Mittheilung der zweiten Kammer über das Hauptfinanzgesetz ist so eben erst herübergekommen, und Sie werden es daher natürlich finden, wenn ich darüber keinen schriftlichen Bericht erstatten kann. Es wäre dies auch überflüssig, da alle diese Punkte sich auf Zahlen beziehen, welche bereits als richtig anerkannt und gebilligt sind. Bei den Art. 1 bis incl. Art. 6 findet Ihre Commission nichts zu erinnern. Die Art. 7 bis mit 13 enthalten die nämlichen Bestimmungen, wie im früheren

Finanzgesetze, und ich bin von Ihrer Commission beauftragt, zu wiederholen, daß diese Bestimmungen in das Finanzgesetz nicht aufgenommen werden sollten, weil sie keinen vorübergehenden Charakter an sich tragen, sondern den Charakter der Nothwendigkeit ohne Restriction auf eine gewisse Zeit.

Diese Bestimmungen dürfen mit Finanzfragen nicht verwechselt werden, weil letztere von der Zusammenzählung der Stimmen beider Kammern abhängen, was auf letztere um so weniger Anwendung findet, als einige Positionen selbst auf das Dieneredict Bezug haben, was einen Theil der Verfassung bildet. Da indessen die Zeit schon so weit vorgerückt, der Landtagsschluß schon so nahe ist, daß ein Einschreiten von Seiten dieser hohen Kammer zu Mißständen führen müßte, so glaubt die Commission sich auf diese Bemerkung beschränken, zugleich aber an den Hrn. Finanzminister die Bitte richten zu müssen, daß diese oft wiederholten Wünsche bei der Vorlage des nächsten Finanzgesetzes endlich beachtet werden möchten. Uebrigens beantragt sie die Annahme des Finanzgesetzes.

Finanzminister v. Böckh: Ich gebe Ihnen, hochgeehrteste Herren, mit Vergnügen die Zusicherung, daß dem von Ihrer Commission so eben ausgedrückten Wunsche am nächsten Landtage entsprochen werden wird. Ich wollte noch vor dem Schluß des gegenwärtigen Landtags zwei getrennte Gesetzentwürfe vorlegen; allein der Umstand, daß dadurch eine unausbleibliche Verlängerung des Landtags herbeigeführt worden wäre, hat mich davon abgehalten.

Frhr. v. Göler d. j.: Diese Erklärung überhebt mich einer weiteren Bemerkung, indem nun die hohe Kammer sicher erwarten darf, daß für die Folge diese Artikel nicht mehr im Finanzgesetze erscheinen. Jedenfalls wird es aber nöthig sein, daß die Kammer sich wie gewöhnlich zu Protokoll dahin verwahre, daß sie durch die Annahme dieser Artikel ihren Rechten nichts vergeben haben wolle. Sollten dieselben fernerhin im Finanzgesetz erscheinen, so weiß ich für meinen Theil nichts Anderes zu thun, als gegen das Gesetz zu stimmen, oder darauf anzutragen, daß man diese Artikel lediglich streiche.

Frhr. v. Marschall hält die Erklärung des Hrn. Finanzministers für sehr dankenswerth, indem dadurch die Kammer für die Zukunft der Nothwendigkeit überhoben werde, ihre Rechte auf entschiedenere Weise zu wahren, als durch eine Erklärung zu Protokoll.

Oberforstrath v. Gemmingen hält in Folge der Zusicherung des Finanzministers eine besondere Verwahrung nicht für nothwendig.

Frhr. v. Göler d. ä. glaubt, daß jedes Mitglied, welches eine solche für angemessen hält, solche für sich zu Protokoll aussprechen könne.

Geh. Rath v. Reck: Früher mochte eine Verwahrung zu Protokoll eher motivirt erscheinen, als jetzt, wo wir von dem Hrn. Finanzminister vernommen haben, daß er unsere Ansicht theilt, und auf unsere Desiderien Rücksicht nehmen wird; ich wünsche daher, daß von einer solchen Verwahrung Umgang genommen werden möge. Sollten die gerechten Wünsche dieser hohen Kammer auch ferner kein Gehör finden, was inzwischen nach der Aeußerung des Hrn. Regierungscommissärs nicht zu befürchten ist, so wird die Kammer in Zukunft kein anderes Auskunftsmittel haben, als diese Artikel zu streichen.

Die Kammer erhebt hierauf den Antrag des Frhrn. v. Göler d. j. auf Verwahrung zu Protokoll zum Beschluß und nimmt das Finanzgesetz bei der Abstimmung durch namentlichen Aufruf einstimmig an.

Der Tagesordnung gemäß erstattet sodann Geh. Rath v. Reck über die Adresse der zweiten Kammer wegen Emittirung von 2 Mill. Gulden Papiergeld mündlichen Bericht, wie folgt:

Hochgeehrteste Herren! Bereits bei Berathung über das Anlehen zum Bau der Eisenbahn wurde bemerkt, daß zur theilweisen Deckung des Aufwandes die Summe von 2 Millionen Gulden Papiergeld emittirt werden könnte. Die zweite Kammer hat diese Idee weiter verfolgt, und eine eigene Adresse beschlossen, durch welche Se. Königl. Hoh. der Großherzog unterthänigst gebeten wird, den Kammern auf dem nächsten Landtag ein Gesetz in diesem Sinne vorlegen zu lassen. Sie haben diese Adresse der Büdgetcommission zugewiesen, und dieselbe hat darüber sorgfältige Erörterung gepflogen, allein wegen der über alle Maßen kurz zugemessenen Zeit nicht Muße genug gehabt, um eine so hochwichtige Angelegenheit, wie die Gründung eines in

unserm Lande ganz neuen Instituts ist, mit der erforderlichen Gründlichkeit zu würdigen, und namentlich ist es nicht möglich gewesen, einen schriftlichen Bericht zu erstatten, daher ich um Ihre Nachsicht für diejenigen Mängel bitten muß, die bei einem mündlichen Vortrag über Materien dieser Art kaum zu vermeiden sind.

Vor allen Dingen wird es nothwendig sein, den Inhalt der Adresse zu verlesen.

(Wird vorgelesen.)

Die Commission hat sich bei ihren Berathungen die Vortheile, die aus einem solchen Unternehmen erwachsen können, und eben so auch die Nachtheile, die daraus herfließen dürften, klar zu machen gesucht, und allseitig anerkannt, daß bei dem Für und bei dem Wider Momente vorwalten, über die man mit Leichtigkeit nicht hinweggehen kann, und deshalb in ihrer Ansicht längere Zeit geschwankt, am Ende aber sich in ihrer Mehrheit für den Antrag erklärt, der Adresse der zweiten Kammer beizutreten. Die Gründe, welche für das Anlehen sprechen, haben Sie theilweise aus der Adresse selbst entnommen, ich kann mich deshalb darauf beschränken, nur die Hauptpunkte näher herauszuheben.

Vor Allem empfiehlt sich die Creirung von 2 Millionen Gulden Papiergeld als die leichteste und wohlfeilste Art, ein Anlehen von 2 Millionen Gulden bei dem Publicum zu machen; man bedarf hiezu keiner Negociationen, keiner Banquiers, und die Staatskasse erspart dabei, da es unverzinslich ist, den ganzen Betrag der Zinsen, eine Rücksicht, die bei der Bilanz unseres Büdgets und in einer Periode alle Aufmerksamkeit verdient, wo eine Masse von Ausgaben sich zusammendrängen, die, wenn auch productiv und vorübergehend, doch immer gedeckt, und auf die möglichst wohlfeile Art gedeckt werden müssen.

Wenn wir das projectirte Anlehen zu 3½ % realisiren können, so wird die Zinsersparniß von 2 Millionen 70,000 fl. betragen, und sie steigt bei einem 4 procentigen Anlehen bis zu jährlich 80,000 fl., ja sie erhöht sich noch mehr, da nach bekannten Erfahrungen durch Zufälle mancherlei Art immer ein Theil der Papiere vernichtet wird, um dessen Betrag die Schuld sich mindert, weil dieselbe nicht wieder eingelöst zu werden braucht, im Gegentheil durch eine Emission ersetzt werden kann.

Der Verkehr im Allgemeinen wird durch die größere Masse eines sehr mobilen Circulationsmittels erleichtert; man ist nicht genöthigt, sich mit Münzen zu befassen, die schwer ins Gewicht fallen; man trägt den ganzen Bedarf in der Brieftasche und bei Versendungen von Geldern kann man auch größere Summen in einen einzigen Brief zusammenpacken. Dieser Vortheil ist in dem Großherzogthum sehr wohl zu beachten, da wir keine öffentliche Bank besitzen und die Amortisationskasse bekanntlich ihren Geschäftsfreunden keine offene Rechnung führt, es also für den größern Verkehr an einem inländischen Centralpunkte fehlt. Die größern Etablissements fangen an, dies zu fühlen, und es ließe sich diesem Bedürfniß größtentheils durch die Emission von Papiergeld abhelfen. Ein Theil des umlaufenden Metallgeldes würde frei werden und ins Ausland wandern, allein auch dort fruchtbringend für das inländische Publicum wirken.

Papiergeld scheint unter diesen Verhältnissen fast Bedürfniß geworden zu sein, denn die preußischen Kassenscheine haben bereits bei dem Publicum Eingang gefunden und die Noten der österreichischen Nationalbank werden selbst gerne genommen, warum sollte man daher ihnen den Vortheil der Operation überlassen, da am Ende das diesseitige Publicum doch die Gefahren auch an jenem ausländischen Papiere für den in seinen Händen befindlichen Betrag gemeinschaftlich mit den Einwohnern jener Staaten übernehmen wird.

Alle diese Rücksichten haben gegen die Nachtheile und besonders gegen die Gefahr, welche aus der Fälschung der Papiere entsteht, in den Augen Ihrer Commission überwogen und sie im Hinblick auf andere Staaten, die sich bei ihrem Papiergeld recht wohl befinden, zu dem Antrag bewogen, der Adresse der zweiten Kammer beizutreten.

Die Commission hält es für ihre Schuldigkeit, Ihnen, hochgeehrteste Herren, auch die Schattenseite einer solchen Maßregel vor Augen zu stellen, und da ist vor allen Dingen zu erwägen, daß eben doch nicht der ganze Zinsbetrag der zu emittirenden Summe von 2 Millionen der Kasse zugut kommen wird. Es ist zweifelhaft, ob die ganze Summe in kurzer Frist nur emittirt werden kann; mit Ausnahme der Städte ist bei uns das Papiergeld gänzlich unbekannt,

man wird das Publicum allmählig nur daran gewöhnen können, und nicht mehr ausgeben, als der Verkehr erträgt; ein Theil wird daher in den herrschaftlichen Kassen bleiben, und selbst wenn es Cours hat, wird sich die Regierung nicht entschlagen können, jedem den Umtausch gegen baar Geld in allen Theilen des Landes zu vermitteln. Nur die landesherrlichen Kassen sind hiezu geeignet, und sie sind bei dem auf ein Minimum herabgesetzten Betriebsfond und mit dem büdgetsmäßigen baaren Kassenvorrath nicht im Stande, diese Verbindlichkeit zu erfüllen; man muß ihnen einen bedeutend größern Kassenvorrath gestatten, und dann geht ein entsprechender Theil der Zinsen, die am Papiergeld gewonnen werden, durch das müßig in den Kassen liegende baare Geld wieder verloren.

Ueberhaupt aber wird das platte Land, und besonders das Gebirg, wenig Papiergeld aufnehmen. Die kleinsten Stücke können doch wohl nur Fünfguldenscheine sein, solche Zahlungen kommen in dem täglichen Verkehr der Landleute nicht viel vor, die geringeren müssen aber doch mit Münze gemacht werden.

Die Gefahr der Fälschung darf man auch nicht zu gering anschlagen; überall, wo Papiergeld ist, wird es nachgemacht, und es hängt dann vom Zufall und Umständen ab, in welcher Ausdehnung und mit welchem Glück diese Industrie getrieben wird; man ist in mechanischen Künsten außerordentlich weit vorangeschritten, und wie leicht wird es dann in einem Gränzland von den Dimensionen, wie das Großherzogthum, und dem Zusammenfluß von so viel Tausend Fremden, z. B. in den Bädern zu Baden, die falschen Scheine zu verbreiten. Jede Untersuchung wegen Fälschung, jede Spur, ja selbst ein aus Muthwillen oder Gewinnsucht verbreitetes falsches Gerücht, kann das ganze Land in Unruhe versetzen, und die Papiere schnell zu den Kassen zurücktreiben, ja den Cours augenblicklich drücken, wenn dieselben nicht mit der erforderlichen Münze zum Umtausch versehen sind. Man hat in Staaten, die mit Papiergeld gesegnet sind, darüber traurige Erfahrungen gesammelt, und wußte am Ende keinen andern Ausweg, um den verderblichen Schwankungen des Courses und dem damit verbundenen Verlust des Publicums vorzubeugen, als daß man das falsche Papier eben so einlöst, wie das ächte, und dafür in einzelnen Jahren Hunderttausende von Gulden zum Opfer bringt. Ein Staat, wie Preußen, der 17 Millionen Thaler Papiergeld im Cours hat, mag durch den Zinsgewinn für diesen Verlust reichliche Entschädigung finden; allein wo würde unsere Staatskasse ihre Schadloshaltung zu suchen haben? Auch darf man sich nicht damit beruhigen, daß bei zwei Millionen Gulden die Gefahr der Fälschung nicht so hoch anzuschlagen ist, wie bei zwanzig Millionen; einiger Maßen ist dies wahr, der Falsarius wird aber, wenn er einmal die Fabrication eingerichtet hat, fortarbeiten, so lange er kann, und seinen Betrug gewiß nicht auf die Procente der Summe des ächten Papiers beschränken.

Die Berufung auf die großen Staaten greift gar nicht Platz; sie haben ihr Papiergeld nicht aus freiem Entschluß eingeführt, um damit wohlfeilere productive Baulichkeiten, Culturen u. s. w. zu machen, sondern sammt und sonders im Fall der Noth, im Krieg, weil sie nicht im Stande waren, das baare Geld beizubringen und auch keinen Credit hatten, um in so ungeheurer Ausdehnung Schulden zu contrahiren. Wenn auch das Papiergeld derselben in der gegenwärtigen Form neuerer Zeit angehört, so kommt man, wenn man seine Geschichte verfolgt, auf diesen Ursprung zurück.

Sachsen und Nassau haben in neuerer Zeit diese Operation gemacht, letzteres im Betrage von einer halben Million Gulden; ob sie im Stande waren, das gesammte Fabricat zu emittiren, ob überhaupt die Erfahrung günstig war, verdient noch sehr untersucht zu werden, bevor man sich auf ihr Beispiel beruft. Und was wollen am Ende alle Vortheile heißen gegen die Verwirrung im Credit, gegen die Täuschung und den Verlust des Publicums und die namenlose Verlegenheit des Staats bei Ausbruch eines Kriegs, in einem schmalen Strich Grenzlandes, das ohne auch nur einen einzigen haltbaren Punct den feindlichen Invasionen, ja selbst den Promenaden kleiner Streifpartien offen liegt. Bei dem ersten Kriegslärm wird Jeder zur Kasse eilen und Geld für sein Papier verlangen, und keines bekommen. Machen wir uns darüber keine Illusionen; wenn man zu einem Krieg rüstet, hat man kein Geld, um alte Schulden zu bezahlen, und die Anlehen, welche das Land etwa dann zu

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

hohen Preisen noch finden kann, werden eine ganz andere Bestimmung erhalten. Das Papiergeld wird von Tag zu Tag fallen, am Ende nichts werth sein und das Vertrauen des Bürgers ist dann durch Verlust und empfindliche Zerrüttungen des Eigenthums und Besitzes gelähmt.

Man sucht wohl das Gewissen mit der eventuellen Absicht zu beschwichtigen, nach hergestellter Ruhe, in bessern Zeiten, die Papiere wieder einzulösen und so den Schaden wieder gut zu machen; das ist aber eitel Selbsttäuschung; Diejenigen, die die Verluste erlitten haben, werden nicht wieder ausgefunden, die Opfer des Staats kommen dann ganz andern Leuten, oft solchen zu gut, die auf die Landescalamitäten speculirt haben, und gerade diejenigen Personen, welche im Papiergeld ihr Vermögen einbüßten, sind am wenigsten im Stande, solches später wieder aufzukaufen und von den günstigen Chancen zu profitiren.

Ich für meine Person kann einer solchen Operation meinen Beifall nicht schenken; bedürfen wir fremdes Geld, so machen wir ein Anlehen; es ist ja zu einem productiven, bleibenden Zweck; die Eisenbahnen werden mehr rentiren, als wir glauben, zahlen wir dafür auch die Zinsen, und ich glaube, die Zinsen werden, wenn man sich mit der Aufnahme nicht übereilt, mäßig sein. Die ungeheuren Summen, welche für den Bau der Eisenbahn und bald auch der Festungswerke zu Rastatt baar ausgegeben werden, finden ja dort keine feste Anlagen, von der Industrie werden sie nach den neuesten Erfahrungen nicht angezogen werden, und zu Ankauf von Grund und Boden ist keine Gelegenheit; es ist daher kaum zu zweifeln, daß sie in Form von Darlehen in die Staatskasse zurückfließen und vielleicht diesen Kreislauf wiederholen.

Man hat überhaupt behaupten wollen, daß die constitutionellen Staaten am geneigtesten zum Schuldenmachen sind; wenn dies wahr ist, und wenn unser Vaterland davon keine Ausnahme macht, so möchte ich nicht die ersten Schritte zu einem so bequemen Pfade thun, der gar leicht zu einer breiten und am Ende gefahrvollen Straße ausarten könnte.

Die sämmtlichen übrigen Commissionsmitglieder haben sich durch diese Besorgnisse nicht abhalten lassen, der hohen Kammer den Beitritt zur Adresse der andern Kammer zu beantragen; sie haben sich jedoch noch insbesondere von der Betrachtung leiten lassen, daß es sich ja jetzt nicht um ein Gesetz, sondern um die Bitte um Vorlage eines solchen handelt, wobei sie sich immerhin vorbehalten, wenn ihnen die Sache an sich nicht räthlich, oder die Umstände jenes Zeitpunkts nicht passend erscheinen, das Gesetz abzulehnen.

Auf den Antrag des Berichterstatters wird die Discussion in abgekürzter Form eröffnet.

Reg. Com. Finanzminister v. Böckh: Ich habe mich in der zweiten Kammer über diesen, obwohl sehr wichtigen Gegenstand nicht ausgesprochen, da dort nicht einmal eine Discussion darüber stattgefunden hat. Man muß mit großer Vorsicht hier zu Werke gehen; denn das Papiergeld, fast überall ein Kind der Geldnoth, ist auch nicht selten der Anfang zu einer üblen Staatswirthschaft, und namentlich in Zeiten des Kriegs von sehr bedenklichen Folgen; die Vortheile seiner Einführung würden bei uns wohl auch darum nicht groß sein, weil unser Land zum großen Theil Grenze ist, und man es jenseits derselben nicht brauchen werde. Die Geschichte des Papiergeldes weist nach, daß es immer ein schlechtes Ende genommen hat.

Ich glaube daher, daß einem solchen Antrage jedenfalls eine gründliche Erörterung aller Vortheile und Nachtheile, die mit einer solchen Operation verbunden sind, vorausgehen sollte. Ich würde mich selbst nicht für vorbereitet halten, um auf eine umfassende Discussion einzugehen, wie sie eine Sache fordert, die so wichtig ist und so viele Seiten hat.

Major Frhr. v. Türkheim erklärt sich mit diesen Bemerkungen einverstanden, denen er noch einige ähnliche, aus früheren Erfahrungen geschöpfte beifügt, und bemerkt hiebei, daß, da nicht angegeben sei, unter welchen Bedingungen das Papiergeld bei uns eingeführt werden solle, er sich auch auf den Gegenstand selbst, und auf eine Unterstützung einer so unbestimmten Adresse nicht einlassen könne.

Frhr. v. Göler d. j. unterstützt den Antrag der Commission. Wenn es wahr ist, daß das Papiergeld überall, wo es existirt, die Tochter der Geldnoth ist, so würde dies gerade für die Einführung desselben bei uns sprechen, weil wir uns im ähnlichen Falle befinden, denn wir bedürfen be-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

kanntlich für die Eisenbahn sehr viel Geld, ebenso für die Ablösung des Zehntens, welches nur durch Anlehen aufzubringen ist. Die Emittirung von Papiergeld ist nur eine wohlfeilere Form von Anlehen, die, wenn sie gelingt, jedenfalls von Vortheil ist. Ich gebe zu, daß, wenn Papiergeld ausgegeben wird, man sich selbst eine Schranke setzen muß, und daß es immer gefährlich ist, wenn man die Emission dieses Geldes übertreibt. Man kann in so fern die Emittirung von Papiergeld mit dem Weintrinken vergleichen, wenn man wenig Wein trinkt, so ist er gesund, wenn man viel trinkt, sehr schädlich. Ferner muß möglichst Vorsorge getroffen werden, daß das Papiergeld immer al pari steht, was bei uns sehr wohl geschehen kann, wenn alle Kassen al pari annehmen müssen, zumal die Summe von 2 Millionen nicht so groß ist, daß Störungen oder Stockungen zu befürchten sind. Sodann ist den Kaufleuten die Einführung von Papiergeld sehr erwünscht, weil es die Geschäfte und den Verkehr wesentlich erleichtert.

Die befürchtete Fälschung desselben halte ich nicht für ein gegen diese Einrichtung sprechendes Moment; wenn auf der einen Seite durch Fälschung ein Nachtheil für die Staatskasse herbeigeführt werden kann, so geht auch wieder viel Papiergeld verloren, was für die Staatskasse ein Gewinn ist. Auch das Metallgeld wird verfälscht.

Ich glaube daher, die hohe Kammer könnte, ohne für jetzt in nähere Erörterungen einzugehen, der Adresse beitreten, damit die Regierung durch die Adresse beider Kammern angeregt werde, eine genaue Untersuchung über diesen wichtigen Gegenstand anzustellen.

Frhr. v. Göler d. ä.: Ich unterstütze ebenfalls den Commissionsantrag, weil sich dadurch eine Veranlassung ergeben wird, daß die Regierung diese Maßregel in gründliche Berathung nimmt. Durch dieses Votum will ich mir übrigens die Hände nicht gebunden wissen, wenn ich vielleicht seiner Zeit gegen die Art und Weise, wie das Papiergeld etwa bei uns eingeführt werden soll, stimmen werde.

Generallieutenant Frhr. v. Stockhorn: Dies war die Ansicht aller Commissionsmitglieder, der ich ebenfalls beitrete; und da es sich also nur von der Zustimmung zu einer Adresse handelt, und uns vorbehalten bleibt, bei Vorlage eines Gesetzes immer noch unsere speciellen Ansichten über die Sache vorzubringen, so empfehle ich den Commissionsantrag zur Annahme.

Bei der Abstimmung wird der Commissionsantrag mit 8 gegen 7 Stimmen verworfen.

Der Tagesordnung gemäß erstattet hierauf Generallieutenant Frhr. v. Stockhorn Namens der Budgetcommission den Bericht über die Adresse der zweiten Kammer wegen der Vermehrung des Armeekorps und Einführung einer Landwehr.

Beilage Nr. 78.

Die Kammer beschließt mit Genehmigung der Regierungscommission die Discussion in abgekürzter Form.

Major Frhr. v. Türkheim: Wenn ich recht verstanden habe, so hat die Commission den Grundsatz aufgestellt, daß bei Errichtung einer Landwehr die Kosten ungefähr gleich groß sind, wie bei dem stehenden Heere. Worauf diese Berechnung beruht, weiß ich nicht. Nach meiner geringen Erfahrung möchte ich vielmehr glauben, daß eine tüchtige Landwehr, wenn sie die Pflichten gegen den Bund erfüllen soll, viel mehr kosten wird, als das stehende Heer; denn es handelt sich hier nicht allein um die Kosten des Staats, sondern es muß auch berücksichtigt werden, was der Landwehrmann aus seinem eigenen Vermögen und was die Gemeinden und Bezirke dazu beitragen müssen. Ich kann daher schon aus diesem Grunde, abgesehen von vielen andern, der Adresse meine Zustimmung nicht geben.

Generalmajor Frhr. v. Lasollaye: Ich habe schon bei den neuesten Verhandlungen über das Militärbudget in der Sitzung vom 30. August d. J. auf die höchstbedauerliche Erscheinung hingedeutet, daß in manchen Kammern deutscher Landstände bei Gelegenheit der Verhandlungen über das Militärbudget Klagen, Ansichten, Wünsche und Bitten ausgesprochen worden sind, die mit den Zuständen und den Bedürfnissen unseres deutschen Vaterlandes in offenbarem Widerspruche stehen. Ich habe damals auf die Nothwendigkeit hingedeutet, daß diesen wirklich höchst bedenklichen Vorkommnissen endlich durch gründliche und erschöpfende, diesen hochwichtigen Gegenstand von allen Seiten beleuchtende Berathungen für die Zukunft vorgebeugt werde, indem mit Gewißheit zu unterstellen ist, daß hierdurch die präventiven, schützenden Bedürfnisse Deutschlands die gebüh-

rende Würdigung erlangen und die Beschlüsse über die vaterländische Wehrverfassung in dem Sinne einer kräftigen Vertheidigungsfähigkeit in definitiver, unanfechtbarer Weise festgestellt werden dürften.

Die vorliegende, uns von der zweiten Kammer mitgetheilte Adresse geht ungefähr von denselben früheren Ansichten und Wünschen aus, was mich veranlaßt, unter Hindeutung auf meine bezüglichen Aeußerungen und Anträge in der 13. öffentlichen Sitzung dieser hohen Kammer, derselben nicht beizutreten.

Reg. Com. Generalauditor Vogel: Die Regierung hat bereits in der zweiten Kammer weitläuftig die Ansichten und Grundsätze auseinandergesetzt, von denen sie sich leiten läßt; sie findet in dem Berichte Ihrer Commission, den ich mit vielem Interesse angehört habe, nur eine neue Bestätigung dazu. Ich werde daher Ihrem Wunsche selbst entgegenkommen, wenn ich es unterlasse, auf weitere Verhandlungen einzugehen.

Generallieutenant Frhr. v. Stockhorn: Ich habe über den Commissionsantrag nichts weiter zu bemerken, da derselbe keine Gegner gefunden hat.

Auf gehaltene Umfrage wird der Commissionsantrag, die Adresse der zweiten Kammer abzulehnen, angenommen, und somit die öffentliche Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung
die Secretäre:
Karl Frhr. v. Göler.
v. Kettner.

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK KARLSRUHE

20 53836 9 031

BLB Karlsruhe

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK

Baden-Württemberg

O
7
1841/42
Beil. B W 1/2

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

0
7
1841/42, Beil. 1/2

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Verhandlungen

der

Stände-Versammlung

des

Großherzogthums Baden

in den Jahren 1841—1842.

Enthaltend

die

Protokolle der ersten Kammer und deren Beilagen.

von ihr selbst amtlich herausgegeben.

Erstes Beilagenheft.

12.

Karlsruhe.

G. Braun'sche Hofbuchdruckerei.

OZB 999, 1841/42 Beil. I/II LS

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK KARLSRUHE

Inhalt

des ersten Beilagenheftes.

			Seite
Beilage	Nro.	1. Höchstes Rescript die Ernennung des Präsidenten und der beiden Vicepräsidenten betr.	1
"	"	2. Höchstes Rescript die Ernennung von acht Mitgliedern der ersten Kammer durch den Großherzog betreffend	2
"	"	9. Entwurf des Einführungsedicts zum Strafgesetzbuch nebst Motiven	3—14
"	"	10. Vortrag des Staatsraths Jolly die Berathung des Entwurfs eines Strafgesetzbuches betr.	15—16
"	"	18. Commissionsbericht über die Wahl eines grundherrlichen Abgeordneten	19
"	"	21. Adresse der zweiten Kammer in Betreff der Urlaubsverweigerung an die Abgeordneten Aschbach und Peter	20—22
"	"	29. Commissionsbericht über die Adresse der zweiten Kammer die Urlaubsverweigerung an die Abgeordneten Aschbach und Peter betr.	23—29
"	"	34. Gesetzentwurf über die Eröffnung eines außerordentlichen Credits für das Kriegsministerium	30
"	"	35. Mittheilung der zweiten Kammer die Rechnungsnachweisungen von 1837 und 1838 mit Ausnahme der Amortisations-Zehntschuldentilgungs- und Eisenbahnbaukasse betr.	31
"	"	36. Bericht der Budgetcommission über die Rechnungsnachweisungen von den Jahren 1837 und 1838	32—64
"	"	37. Commissionsbericht über die Rechnung des Archivars der ersten Kammer für den Landtag von 1839 bis 1840	65—66
"	"	39. Bericht der Budgetcommission über den Gesetzentwurf die Eröffnung eines außerordentlichen Credits für das Kriegsministerium betr.	67—69
"	"	40. Mittheilung der zweiten Kammer die Rechnungsnachweisungen der Amortisations- und Zehntschuldentilgungskasse betreffend	70
"	"	41. Gesetzentwurf über die Verlegung des Rechnungstermins	71
"	"	42. Gesetzentwurf über die Ermächtigung der gegenwärtigen Ständeversammlung zur Bewilligung des Budgets vom 1. Juli 1841 bis 31. December 1843	72
"	"	43. Gesetzentwurf die jeweilige theilweise Erneuerung der Ständeversammlung in beiden Kammern betr.	73—74
"	"	44. Gesetzentwurf über die Trennung der Orte Kirchhofen nebst Ober- und Unterambringen von dem Orte Ehrenstetten	75
"	"	43. Bericht der Budgetcommission über die Rechnungsnachweisungen der Amortisations- und Zehntschuldentilgungskasse	76—81

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

		Seite
Beilage Nro 49.	Commissionsbericht über die Petitionen der Ettlinger Gesellschaft für Spinnerei und Weberei und der Spinnereibesitzer in Schopfheim, Todtnau und Hagen um Schutz ihrer Industrie durch die Vereinszollgesetzgebung	82—83
" " 52.	Commissionsbericht über den Gesetzentwurf wegen Trennung der Orte Kirchhofen mit Ober- und Unterambringen von dem Orte Ehrenstetten	84—87
" " 53.	Commissionsbericht über den Gesetzentwurf die Verlegung des Rechnungstermins vom 1. Juli auf den 1. Jänner betr.	88—89
" " 54.	Commissionsbericht über den Gesetzentwurf die Ermächtigung der gegenwärtigen Ständeversammlung zur Bewilligung des Budgets vom 1. Juli 1841 bis zum 31. December 1843	90—91
" " 55.	Commissionsbericht über den Gesetzentwurf in Betreff der jeweiligen theilweisen Erneuerung der Ständeversammlung in beiden Kammern	92—94
" " 56.	Adresse der zweiten Kammer die Nachweisungen über den Bau der Eisenbahn betr.	95
" " 57.	Commissionsbericht über die Motion des Frhrn. v. Göler auf Vorlage eines Gesetzentwurfs, wodurch die Vertretung bei Verhinderungen jeder Art von Mitgliedern der Ständeversammlung gesichert wird	96—107
" " 60.	Adresse der zweiten Kammer, worin dieselbe die Nachweisungen sämmtlicher Einnahmen und Ausgaben als gerechtfertigt anerkennt	108
" " 62.	Adresse auf Vorlage eines Gesetzentwurfs, wodurch die Vertretung bei Verhinderungen jeder Art von Mitgliedern der Ständeversammlung gesichert wird	109—110
" " 63.	Commissionsbericht über die Nachweisung den Bau der Eisenbahn betr.	111—115
" " 64.	Bericht der Petitionscommission über die Bitte der Gemeinden Mößkirch, Rohrdorf ꝛc., um Errichtung einer Post- und Straßenverbindung zwischen Mößkirch und Ebingen über Stetten	116
" " 66.	Bericht der Budgetcommission über das halbjährige Budget vom 1. Juli bis 31. December 1841	117—130
Commissionsberichte*) über den Entwurf eines Strafgesetzbuches und zwar:		
Nr. 1,	über die neun ersten Titel desselben	131—220
Nr. 2,	über die Titel X—XVI. desselben	221—236
Nr. 3,	über die Titel XVII—XXI. desselben	237—252
Nr. 4,	über die Titel XXII—XXVI. desselben	253—258
Nr. 5,	über die Titel XXVII—XXX. desselben	259—268
Nr. 6,	über die Titel XXXI—XXXVI. desselben	269—295
Nr. 7,	über die Titel XXXVII—XLI. desselben	296—299
Nr. 8,	über die Titel XLII—XLVII. desselben	300—309
Nr. 9,	über die Titel XLVIII—XLIX. desselben	310—313
Nr. 10,	über die Titel L. und LI. desselben	314—332

*) Diese Berichte wurden vor dem Wiederzusammentritt der Kammern d. h. vor dem Anfang des Jänners 1842 gedruckt und ausgetheilt; deßhalb konnten sie als Protokollbeilagen nicht besonders bezeichnet werden.

Beilage Nr. 1 zum Protokoll der ersten Sitzung vom 19. April 1841.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir ernennen zum Präsidenten der ersten Kammer Unserer Ständeversammlung für die Dauer des nächsten Landtages Unseres geliebten Herrn Bruders des Markgrafen Wilhelm Hoheit und Liebden, sodann zum ersten Vicepräsidenten Unseres Herrn Vetters und Schwagers des Fürsten von Fürstenberg Durchlaucht und Liebden, und zum zweiten Vicepräsidenten Unsern Großhofmeister, Staatsminister Freiherrn von Berkheim. Wir beauftragen Unser Ministerium des Innern, diese Ernennungen seiner Zeit zur Kenntniß der ersten Kammer zu bringen.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium den 31. März 1841.

Leopold.

Freiherr v. Rüdt.

Auf höchsten Befehl Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs
Büchler.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 2 zum Protokoll der ersten Sitzung vom 19. April 1841.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir haben Uns in Gefolge der §§. 27 und 32 der Verfassungsurkunde gnädigst bewogen gefunden, für die bevorstehende Ständeversammlung zu Mitgliedern der ersten Kammer von Unserer Seite zu ernennen:

1) Unsern Großhofmeister, Staatsminister Freiherrn v. Berkheim,
2) Unsern Generallieutenant und Divisionär Freiherrn v. Stockhorn,
3) Unsern Generallieutenant und Generaladjutant v. Freystedt,
4) Unsern Staatsrath Wolff,
5) Unsern Generalmajor Freiherrn v. Lassollaye,
6) Unsern Generalauditor, Geheimen Kriegsrath Vogel,
7) Unsern Kammerherrn und Geheimen Legationsrath Freiherrn v. Marschall,
8) Unsern Kammerherrn und Oberforstrath Freiherrn v. Gemmingen.

Wir beauftragen Unser Ministerium des Innern diese Unsere höchste Entschließung vorstehend benannten Personen und seiner Zeit der ersten Kammer zu eröffnen.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserm Staatsministerium den 31. März 1841.

Leopold.

Freiherr v. Rüdt.

Auf höchsten Befehl Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs

Büchler.

Beilage Nr. 9 zum Protokoll der ersten Sitzung vom 19. April 1841.

Entwurf

des Einführungsedicts zum Strafgesetzbuch.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Das Strafgesetzbuch tritt mit dem . . . . in Wirksamkeit.

§. 2.

Mit dem nämlichen Tage treten die in dem achten Organisationsedict vom 4. April 1803 (IV., V. und VI.) und dessen Erläuterungen und Nachträgen enthaltenen Strafbestimmungen, so wie alle andern gegenwärtig bestehenden Strafgesetze, oder in andern Gesetzen oder Verordnungen enthaltenen Strafbestimmungen außer Wirksamkeit.

§. 3.

Von der Bestimmung des vorhergehenden §. 2 sind ausgenommen und bleiben ferner in Kraft:

1) die Militärstrafgesetze;

2) die Bestimmungen des Conscriptionsgesetzes vom 14. Mai 1825, §. 58, über Bestrafung der Refraction;

3) die §§. 2 — 4 des Gesetzes vom 5. Oktober 1820 über die Bestrafung der Landesflüchtigkeit;

4) die Gesetze und Verordnungen über Disciplinarstrafen gegen öffentliche Diener (S. 606 des Strafgesetzbuches);

5) die Gesetze und Verordnungen über Bestrafung der Postportodefraudationen, so wie der Zoll-, Accis- und andern Steuervergehen;

6) die Bestimmungen des Forstgesetzes vom 15. November 1833, über Bestrafung der Forstfrevel;

7) die in Civilgesetzen, insbesondere im Landrecht, im Handelsrecht, in den Gesetzen über den Büchernachdruck, über Wandelklagen und in der bürgerlichen Prozeßordnung vorkommenden Strafbestim-

mungen, so weit sie nicht, wie namentlich die Strafbestimmungen der Landrechtsätze 298 und 1907 f. und der Handelsrechtssätze 139 und 256 durch Bestimmungen des Strafgesetzbuches ersetzt sind;

8) die in dem Lehenedict und in andern Landesgesetzen enhaltenen Bestimmungen über Privatstrafen;

9) die in der Rheinschifffahrtsacte vom 31. März 1831 oder in andern Staatsverträgen vorkommenden Strafbestimmungen;

10) das Gesetz vom 26. Oktober 1833 über die Bestrafung der Theilnahme an verbotenen Vereinen;

11) die Strafbestimmungen über Vergehen gegen die Preßpolizei;

12) das Gesetz vom 15. November 1833 über Bestrafung der Theilnahme an verbotenen Volksversammlungen;

13) die Verordnungen über Bestrafung von Disciplinarvergehen der Studirenden an den beiden Landesuniversitäten und der Zöglinge an andern Lehranstalten;

14) die Verordnungen über Bestrafung von Schulversäumnissen;

15) alle Gesetze und Verordnungen, welche Handlungen, worüber das Strafgesetzbuch keine Bestimmungen enthält, als Polizeiübertretungen mit Strafe bedrohen.

§. 4.

In Beziehung auf die Rechte der Wahl und der Wählbarkeit zur Ständeversammlung und zu Gemeindeämtern verbleibt es auch nach Einführung des Strafgesetzes bei den Bestimmungen der Verfassungsurkunde und der Gemeindeordnung.

§. 5.

Ebenso bleiben auch die Bestimmungen des Conscriptionsgesetzes §. 10 über die Unfähigkeit zum Militärdienst als Folge der Zuchthausstrafe und die Bestimmungen des Bürgerannahmsgesetzes vom 31. Dezember 1831 §. 19 in Kraft.

§. 6.

In Fällen, wo wegen eines der im Strafgesetzbuch nicht aufgeführten Vergehen (§. 3), namentlich wegen eines Zoll-, Accis- oder andern Steuervergehens, eine längere als einjährige Gefängnißstrafe einzutreten hätte, findet die Verwandlung derselben in Arbeitshausstrafe nach dem im §. 143 festgesetzten Maaßstabe statt.

§. 7.

In so weit die Bestimmungen des Strafgesetzbuches milder, oder in Bezug auf die Verjährung oder auf die Nothwendigkeit einer Anklage oder Anzeige vom Betheiligten dem Schuldigen günstiger sind, als die bisherigen Strafgesetze, finden sie auch auf die Verbrechen Anwendung, welche schon vor dem . . . . verübt wurden, aber erst später in erster oder in der Recursinstanz zur Entscheidung kommen.

§. 8.

Ist wegen eines Verbrechens, dessen Verfolgung nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches nur auf Anzeige oder Anklage des Betheiligten Statt findet, am . . . . . ohne solche die Untersuchung schon von Amtswegen eingeleitet, aber noch ein Erkenntniß letzter Instanz nicht verkündet, so beruht das gerichtliche Verfahren auf sich, in sofern nicht der Betheiligte innerhalb einer ihm zu bestimmenden Frist auf dessen Fortsetzung und Beendigung anträgt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 9.

Wegen Amtsverbrechen findet gegen öffentliche Diener eine gerichtliche Untersuchung nur auf Antrag oder mit Ermächtigung der durch Regierungsverordnungen zu bestimmenden Dienstbehörden statt.

§. 10.

Ausser den Fällen polizeilicher Uebertretungen, worüber das Strafgesetzbuch keine Bestimmungen enthält (§. 3. Nr. 15), und ausser den in den §§. 230 Nr. 2, 231, 329 b., 360, 435 a., 524 a., 586, 599, 601 und 602 des Strafgesetzbuches der polizeilichen Erledigung vorbehaltenen ersten Straffällen, können die Polizeibehörden auch in den Fällen der §§. 29, 224, 317 a., 329 a., 532 und 569 das Erkenntniß geben, in sofern sie im einzelnen Falle eine das polizeiliche Strafmaaß nicht übersteigende Geld- oder Gefängnißstrafe für genügend halten.

§. 11.

Die Anklagen wegen Ehrenkränkungen, ebenso die Anklagen wegen unerlaubter Selbsthülfe und die Anklagen wegen Körperverletzungen, welche weder einen bleibenden Schaden, noch Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit zur Folge hatten (§. 205 — 209 Nr. 4 des Strafgesetzbuches) können von dem Gekränkten oder Verletzten auch vor dem Bürgermeister erhoben werden, welcher in solchem Falle gegen den Schuldigen als Richter, vorbehaltlich des Recurses an das Bezirksamt, die Strafe erkennt, die eine Gefängnißstrafe von zweimal vier und zwanzig Stunden, oder eine Geldstrafe von fünf Gulden nicht übersteigen darf.

§. 12.

Den Bezirksämtern steht in gerichtlichen Strafsachen das Erkenntniß in erster Instanz zu:

1) über den Bruch der Landesverweisung (§. 20 a. des Strafgesetzbuches);

2) in Fällen der Uebertretung der Vorschriften des §. 29 Nr. 1 des Strafgesetzbuches, die polizeiliche Aufsicht betreffend;

3) über die Begünstigung von Verbrechen (§. 124 und §. 125), soweit sie nicht gleichzeitig mit dem Hauptverbrechen zur Erledigung kommt und nicht zu den Fällen des §. 126 gehört;

4) über das Verbrechen der Körperverletzung in den Fällen der §§. 205, 209 Nr. 4 und 213;

5) über die unbefugte Ausübung der Heilkunde (§. 230);

6) über das Verbrechen der Gewaltthätigkeit (§. 253);

7) über das Verbrechen der Selbsthülfe (§. 254);

8) über falsche Beschuldigungen, Verläumdungen und Ehrenkränkungen (Tit. XX. des Strafgesetzbuches), die Fälle der §§. 268, 269, 270, 272, 273 und 284 ausgenommen;

9) über Ehebruch, in sofern nicht eine Ehescheidungsklage darauf gebaut ist;

10) über die Erregung öffentlichen Aergernisses durch Verübung unzüchtiger Handlungen (§. 317 a.);

11) über den gemeinen Diebstahl bis zu fünf und zwanzig Gulden (§. 338 Nr. 1), in sofern er nicht unter erschwerenden Umständen der im §. 346 Nr. 1, 3, 4 oder 13 bezeichneten Art verübt ist;

12) über das Verbrechen der Unterschlagung bis zu fünf und zwanzig Gulden (§. 364 Nr. 1 und §. 368), in sofern die That nicht unter erschwerenden Umständen (§. 265) verübt ist;

13) über Unterschlagung eines Schatzes (§§. 369 und 370);

14) über das Verbrechen der Urkundenfälschung in den Fällen des §. 389 und des §. 391;

15) über den Gebrauch fremder Fabrikzeichen (§. 405);

16) über Betrug bis zu fünf und zwanzig Gulden (Tit. XXXII.), die Fälle der §§. 426 und 426 a. ausgenommen;

17) über das in §. 485 mit Strafe bedrohte Ausgeben falscher oder verfälschter Münzen, oder falschen oder verfälschten Papiergelds, in sofern die Beschädigung den Betrag von fünf und zwanzig Gulden nicht übersteigt;

18) über Wucher (§. 489), die Rückfälle ausgenommen;

19) über Eröffnung oder Wegnahme fremder Briefe oder anderer versiegelter Urkunden (§. 498);

20) über Beschädigungen aus Bosheit, Rachsucht oder Eigennutz bis zu fünf und zwanzig Gulden (§. 519 Nr. 1), in sofern die That nicht unter erschwerenden Umständen der im §. 520 Nr. 1 oder 522 bezeichneten Art verübt ist;

21) über Beschädigungen aus Muthwillen (§. 524 a.), die Fälle des §. 522 ausgenommen;

22) über Störung des Gottesdienstes (§. 532), die Fälle ausgenommen, wo die That von einer Mehrheit von Theilnehmern, die sich dazu verbunden hatten, oder mit Anwendung oder Androhung von Gewalt gegen Personen, oder mit Beschädigung von Sachen verübt worden ist;

23) über das Verbrechen der Widersetzlichkeit in den Fällen des §. 563;

24) über die Beschädigung öffentlicher Anschläge (§. 569);

25) über Landstreicherei und Bettel in den Fällen der §§. 586 und 587;

26) über die Wilderei in den Fällen des §. 591, die Wilddieberei (§. 599) und Jagdfrevel (§§. 592, 599 und 601);

27) über Fischereifrevel (§. 602);

28) über Zoll-, Accis- und andere Steuervergehen, die Fälle der §§. 34 bis 40 des Zollstrafgesetzes vom 3. August 1837 ausgenommen.

§. 13.

Wenn das Bezirksamt bei einem der im vorhergehenden §. 12 bezeichneten Vergehen dafür hält, daß der Angeschuldigte zu verurtheilen und eine höhere Strafe gegen ihn zu erkennen sei, als Gefängniß von drei Monaten, oder in mit nicht festbestimmten Geldstrafen bedrohten Fällen eine Geldstrafe von mehr als dreihundert Gulden, so legt dasselbe die Sache mit kurzer Angabe seiner Gründe dem Hofgericht zur Entscheidung vor. Ueber Vergehen, welche mit festbestimmten Geldstrafen bedroht sind, steht das Erkenntniß ohne Beschränkung auf eine Summe dem Bezirksamt auch dann zu, wenn im einzelnen Falle wegen vorhandener Milderungsgründe oder zur Bestrafung des bloßen Versuchs oder der bloßen Beihülfe eine mildere, als die gedrohte festbestimmte, aber gleichwohl den Betrag von dreihundert Gulden übersteigende Geldstrafe zu erkennen ist.

§. 14.

Diejenigen Strafsachen, in Beziehung auf welche die im §. 3 angeführten besondern Gesetze und Verordnungen fortbestehen, gehören, in so weit sie gerichtlich zu erledigen sind, und diese Gesetze und Verordnungen nicht ausdrücklich etwas Anderes vorschreiben, ebenfalls zum Kreise der Zuständigkeit der Bezirksämter, vorbehaltlich der im vorhergehenden §. 13 festgesetzten Beschränkung.

§. 15.

Ist nach Maaßgabe des §. 13 eine Sache dem Hofgericht zur Entscheidung vorgelegt, so hat dasselbe auch

dann das Erkenntniß zu geben, wenn es nur eine zum Kreise der Zuständigkeit des Bezirksamts gehörige Strafe begründet findet.

§. 16.

Wenn ein Angeschuldigter gleichzeitig wegen mehrerer Vergehen vor Gericht steht, welche sämmtlich zum Kreise der Zuständigkeit des Bezirksamts gehören, so hat dasselbe über alle zu erkennen, wenn gleich durch die nach den Vorschriften der §§. 147 — 158 zu bewirkende Erhöhung oder Zusammenrechnung sich eine seine Zuständigkeit sonst übersteigende Strafe ergibt.

§. 17.

Wenn von den mehreren Vergehen, wegen welcher dieselbe Person vor Gericht steht, auch nur eines die Zuständigkeit des Bezirksamts übersteigt, so erkennt das Hofgericht auch über die andern.

§. 18.

In den Fällen des vorhergehenden §. 17 kann jedoch das Hofgericht, wenn es hinsichtlich der die bezirksamtliche Zuständigkeit übersteigenden Vergehen den Angeschuldigten freispricht, die andern zur Erledigung an das Bezirksamt zurückweisen, oder im Falle der Verurtheilung eine oder die andere der zum Erkenntniß noch nicht reifen geringeren Strafsachen auf sich beruhen lassen, wenn dieselbe von der Art ist, daß auch im Falle der Ueberführung kein weiterer, in der wegen des Hauptvergehens erkannten Strafart nach §§. 13, 32 oder 37 des Strafgesetzbuches noch zulässiger, Strafzusatz begründet würde, und der dadurch Beschädigte sich dem Strafverfahren nicht angeschlossen hat.

§. 19.

Wenn eine an und für sich zum Kreise der Zuständigkeit des Bezirksamts gehörende Sache wegen des befreiten Gerichtsstandes eines Theilnehmers an das Hofgericht gelangt, so hat dasselbe auch über die andern Theilnehmer zugleich zu erkennen.

§. 20.

Hat ein Bezirksamt in einer nach §§. 12 und 14 nicht in den Kreis seiner Zuständigkeit gehörigen Strafsache ein Erkenntniß gegeben, so kann der Staatsanwalt die Sache dem Hofgericht mit dem Antrag vorlegen, unter Aufhebung des bezirksamtlichen Erkenntnisses ein neues zu erlassen.

§. 21.

Mit Ausnahme der im §. 22 bezeichneten Fälle erkennen die Hofgerichte in Strafsachen in Versammlungen von fünf und das Oberhofgericht in Versammlungen von sieben Mitgliedern.

§. 22.

Wenn das höchste Maaß der auf ein Verbrechen gesetzten Strafe zehn Jahre Zuchthaus übersteigt, oder wenn der Angeschuldigte ein Staatsdiener im Sinne des Edicts vom 31. Januar 1819, und das Verbrechen mit Dienstentlassung oder Dienstentsetzung bedroht ist, hat das Hofgericht in einer Versammlung von sieben Mitgliedern, das Oberhofgericht über den Recurs in einer Versammlung von neun Mitgliedern zu erkennen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 23.

Die im §. 3 des VIII. Organisationsedicts von 1803 vorgeschriebene Abhaltung eines Schlußverhörs und die im §. 17 des nämlichen Edicts vorgeschriebene Befragung des Angeschuldigten, ob er einen Vertheidiger verlange, erfolgt künftig in allen Fällen, wo das höchste Maaß der auf das Verbrechen gedrohten Strafe zwei Jahre Arbeitshaus übersteigt.

Uebersteigt das höchste Maaß der auf das Verbrechen gedrohten Strafe zehn Jahre Zuchthaus, so ist jedesmal ein Vertheidiger von Amtswegen aufzustellen.

Gegeben ꝛc.

Motive

zum

Entwurf des Einführungs-Edicts zum Strafgesetzbuch.

Der vorliegende Gesetzesentwurf umfaßt diejenigen Bestimmungen, welche nöthig sind, um das neue Strafgesetzbuch, wenn es zur Gesetzeskraft gelangt, in das Leben einzuführen.

Ein Theil dieser Bestimmungen ist transitorischer Natur, um den Uebergang aus dem bisherigen gesetzlichen Zustande in den neugesetzlichen zu regeln. Ein anderer Theil füllt Lücken aus, welche durch die relativ unbestimmten Strafandrohungen des neuen Strafgesetzes sich namentlich in den bisherigen Bestimmungen über die Strafgewalt der Aemter, über die Nothwendigkeit der Schlußverhöre und der Vertheidigung ergeben.

§§. 1 — 3.

Mit dem Tage, an welchem das neue Strafgesetzbuch in Wirksamkeit tritt, müssen die bisherigen Strafgesetze ihre Kraft verlieren.

Da übrigens das Strafgesetzbuch nicht das ganze Gebiet des Strafrechts umfaßt, so müssen noch verschiedene besondere Strafgesetze oder Bestimmungen über besondere Arten strafbarer Handlungen, die das Strafgesetzbuch unberührt läßt, aufrecht erhalten werden. Es ist wichtig, alle Zweifel darüber zu beseitigen, welche Strafbestimmungen auch neben dem Strafgesetzbuch noch fortbestehen sollen.

Man kann hierbei zweierlei Wege einschlagen, indem man entweder alle Strafgesetze und Verordnungen, welche aufgehoben werden sollen, namentlich aufführt, und die nicht genannten fortbestehen läßt, oder indem man umgekehrt durch einen allgemeinen Satz alle bisherigen Strafbestimmungen jeder Art aufhebt und jene, welche neben dem Strafgesetzuch ausnahmsweise noch fortbestehen sollen, besonders aufzählt.

Wählt man den erstern Weg, so läuft man Gefahr, daß bei Aufführung der aufzuhebenden Strafgesetze und Verordnungen solche übersehen werden, die mit dem Wort und Geiste des neuen Gesetzbuches nicht mehr im Einklang stehen. Wählt man dagegen den zweiten Weg, so könnte, wenn man nicht alle aufrecht zu erhaltenden besondern Gesetze und Verordnungen aufführt, der Nachtheil eintreten, daß eine Handlung straflos bliebe, die man doch bestraft wissen möchte.

Der Entwurf schlägt gleichwohl den letztern Weg vor. Es ist nicht anzunehmen, daß bei der Aufzählung, welche der §. 3 enthält, Strafbestimmungen, deren Fortbestand neben dem neuen Strafgesetzbuch nöthig wäre,

zu erwähnen vergessen wurden. Sollte dieß aber hinsichtlich irgend einer Art strafbarer Handlungen dennoch der Fall seyn, so stünde ja der Weg, die Lücke auszufüllen, immer wieder offen, und jedenfalls wird durch die Vorschriften des Entwurfs eine festere Basis dafür erreicht, was künftig in Bezug auf Strafbefugnisse irgend einer Art noch neben dem neuen Strafgesetzbuch zur Anwendung kommen soll. Es ist damit zugleich die für die Anwendung oft sehr schwierige Frage vermieden, ob und inwiefern ältere Strafbestimmungen mit den Verfügungen des neuen Gesetzbuches noch vereinbarlich oder als durch diese selbst abgeschafft zu betrachten seien.

Daß übrigens die im §. 3 aufgeführten Gesetze und Verordnungen nur Handlungen betreffen, welche nicht Gegenstand des neuen Strafgesetzbuchs sind, so wie daß sie neben dem letztern aufrecht erhalten werden müssen und nicht entbehrt werden können, bedarf wohl keiner besondern Nachweisung.

§§. 4 und 5.

Das Strafgesetzbuch (§. 17 u. ff.) bestimmt die Folgen, welche die Verurtheilung wegen Verbrechen in Bezug auf die politischen Rechte des Verurtheilten nach sich zieht.

Will man nun diese im Allgemeinen gedrohten Folgen in einzelnen Zweigen des öffentlichen Rechts erweitern oder beschränken, oder derartige besondere Bestimmungen vorbehalten, so ist dieß im Einführungsedict zu sagen.

Was insbesondere die Wahlrechte betrifft, so sollen sie nach dem §. 17 des Strafgesetzbuches durch die Zuchthausstrafe verloren gehen, während die Gemeindeordnung vom 31. Dezember 1831 die Wählbarkeit zu gewissen Gemeindeämtern schon demjenigen entzieht, der eine Arbeitshaus- (Correctionshaus-) Strafe erstanden hat, sie aber selbst dem zur Zuchthausstrafe Verurtheilten beläßt, wenn die Strafe nicht zum Vollzug gekommen ist. Es liegen keine Gründe vor, diese besondern Bestimmungen der Gemeindeordnung aufzuheben.

Auch in Bezug auf die Rechte der Wahl und der Wählbarkeit zur Ständeversammlung soll das Strafgesetz nichts entscheiden, da eine solche Entscheidung eine Erläuterung oder Ergänzung der Verfassungsurkunde enthielte, zu welcher kein genügender Anlaß vorhanden ist.

§. 6.

Die besondern Gesetze über Zoll-, Accis- und andere Steuervergehen sollen nach §. 3 neben dem neuen Strafgesetzbuch noch fortbestehen. Da jedoch die Verwandlung der wegen solcher Vergehen erkannten Gefängnißstrafen, welche das gesetzliche höchste Maß dieser Strafart übersteigen, den Bestimmungen des allgemeinen Strafrechts überlassen ist, so ist es sachgemäß, dießfalls künftig die Bestimmungen des neuen Strafgesetzes in Anwendung zu bringen.

§§. 7 und 8.

Im Allgemeinen sind strafbare Handlungen nach denjenigen Gesetzen zu beurtheilen, die zur Zeit der Verübung derselben in Kraft waren; denn nur diese Gesetze sind dadurch übertreten worden. Eine wohl überall, wo neue Strafgesetze gegeben wurden, zugelassene Rücksicht der Milde ist es aber, daß, wenn in dem Zeitraum zwischen der That und der Aburtheilung eine Veränderung des Strafgesetzes eintrat, das neue Gesetz, insoweit es dem Thäter günstiger ist, demselben zu Statten komme. Es spricht dafür die Betrachtung, daß der Gesetzgeber, wenn er das frühere Gesetz mildert, eben damit anerkennt, dasselbe sei zu hart, folgeweise aber auch nicht dulden darf, daß der Richter durch nachträgliche Anwendung jenes frühern Gesetzes auf frühere Vergehen die anerkannte Härte ferner übe.

§. 9.

enthält einen beinahe in allen Staaten angenommenen Satz, daß Amtsverbrechen sämmtlicher Diener nur auf Antrag oder mit Genehmigung der Dienstbehörde gerichtlich verfolgt werden können.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Es beruht diese Vorschrift auf dem staatsrechtlichen Grundsatze, daß die Justiz und die Verwaltung, jede innerhalb ihres Gebiets von einander unabhängig sind, daß also die Justiz amtliche Handlungen öffentlicher Diener nur dann richten darf, wenn die Regierung, in deren Namen sie vorgenommen wurden, dieselben als ungesetzlich desavouirt und deshalb den Beamten vor Gericht stellt.

Diese Bestimmung steht auch bei uns schon längst gesetzlich und praktisch fest. Sie beruht auf einer Verordnung vom 3. Dezember 1804 (Reg.Blatt Nr. 45), auf dem §. 5 der Erläuterungen zum Strafedict (Reg.-Blatt von 1812 Nr. 20), auf dem §. 16 des Staatsdienereedicts vom 30. Januar 1819 (Reg.-Blatt Nr. 4) und auf der Verordnung vom 11. November 1821, II. Lit. h. (Reg.-Blatt Nr. 19).

§. 10.

Die Strafandrohungen, welche sich auf die Uebertretung polizeilicher Vorschriften beziehen, also nicht Gegenstand des Strafgesetzbuches sind, und eben deshalb nach §. 3 Nr. 15 neben diesem Gesetzbuch noch fortbestehen sollen, wurden bisher durch die Polizeibehörden selbst zur Anwendung gebracht. Es liegt kein Grund vor, in dieser Beziehung aus Anlaß des damit in keiner Verbindung stehenden Strafgesetzbuches etwas Neues zu verfügen.

Ausser den polizeilichen Uebertretungen sollen aber auch noch mehrere der im Strafgesetzbuch aufgeführten geringern Vergehen von den Polizeibehörden abgeurtheilt werden, indem bei einigen derselben das Strafgesetz selbst die ersten Uebertretungen der polizeilichen Competenz vorbehält und nur die Wiederholungsfälle mit gerichtlicher Strafe bedroht, bei andern aber das Einschreiten des Richters durch einen Antrag der Polizeibehörde bedingt. In Bezug auf diese letztern ist nun hier die Vorschrift aufzunehmen, daß sie überhaupt auch polizeilich erledigt werden können, insofern die Polizeibehörden im einzelnen Falle keine das polizeiliche Strafmaß überschreitende Strafe begründet erachten.

Auch diese letztern Vergehen waren übrigens jedenfalls im Strafgesetzbuch mit aufzunehmen, weil dafür wegen der Verschiedenheit der Fälle ein das polizeiliche Maß übersteigendes Maximum gedroht werden mußte. Die Bestimmung aber, daß und in welchen Fällen solche Vergehen, obgleich sie im Strafgesetzbuch aufgeführt sind, dennoch auch von den Polizeibehörden erledigt werden können, gehört nun in das Einführungsedict, welches auch die Competenz der verschiedenen Gerichtsbehörden festsetzt. Es beruht diese Bestimmung, wie sie der §. 11 des gegenwärtigen Gesetzesentwurfs enthält, auf der durch die Verordnung vom 21. August 1813 (Reg.-Blatt S. 161 — 163) begründeten bisherigen Uebung, und sie erstreckt sich auf die in den §§. 29, 224, 317 a., 329 a., 532 und 569 des Strafgesetzbuches erwähnten Vergehen, die immerhin auch eine polizeiliche Seite darbieten und ihrer Natur nach (von der Strafgröße abgesehen) ganz füglich zu einer polizeilichen Erledigung sich eignen.

§. 11.

Ehrenkränkungen berühren unmittelbar die öffentliche Ordnung nicht, sondern nur die Rechte des Gekränkten. Sie bieten nicht wie die Fälle der §§. 29, 224 ꝛc. auch eine polizeiliche Seite dar. Es tritt dabei und ebenso bei der einfachen Selbsthülfe und bei leichten Körperverletzungen mehr nur der Gesichtspunkt von Privatvergehen hervor, und der Gesetzgeber hat ihre gerichtliche Verfolgung selbst durch eine Anklage oder doch durch eine Anzeige des Verletzten bedingt, wodurch ein den bürgerlichen Prozessen ähnliches Streitverhältniß hervorgerufen wird.

Wenn es deßhalb nicht angeht, diese Vergehen in geringen Fällen ebenfalls der polizeilichen Erledigung zu überlassen, so bietet sich dagegen, um den Vortheil des einfachsten und kürzesten Verfahrens für eine große Zahl von Fällen zu erreichen, ein anderes Mittel dar, welches darin besteht, daß man diese Straffachen in den leichtesten Fällen der richterlichen Entscheidung des Bürgermeisters, mit Vorbehalt des Recurses an das

Bezirksgericht überläßt. In Strafsachen, die im Staatsinteresse von Amtswegen verfolgt werden, stünde einer solchen richterlichen Competenz des Bürgermeisters das Bedenken entgegen, daß man damit einem Beamten, der nur eine geringe Strafbefugniß hat, das große Ermessen einräumte, ob ein Fall mit dem ihm zustehenden geringen Strafmaße genügend bestraft sei, während das höhere Gericht vielleicht auf das Drei- oder Sechsfache erkennen würde. Dieses Bedenken fällt aber hinweg, wenn die gerichtliche Verfolgung überhaupt nur auf Anklage des Verletzten statt findet, und man diesem überläßt, ob er solche vor dem Bürgermeister oder bei dem Bezirksamt erheben wolle. Wendet er sich freiwillig an den Bürgermeister, so verzichtet er damit auf jede die bürgermeisteramtliche Competenz übersteigende Strafe, und ein solcher Verzicht ist zulässig, da der Verletzte, von dessen Willkühr die Anklage abhängt, durch deren Nichterhebung sogar auf alle Bestrafung des Gegners verzichten kann.

Was das Strafmaß betrifft, so geht der Vorschlag bis auf 48 Stunden Gefängniß oder fünf Gulden Geldstrafe, da eben dieses Strafmaß nach §. 51 der Gemeindeordnung dem Bürgermeister auch als Polizeibeamten schon zukommt. Nur ist hier die dort gemachte Beschränkung der Bürgermeister in Landgemeinden auf Geldstrafen bis zu zwei Gulden weggelassen, und das Maß von fünf Gulden allgemein angenommen, da dasselbe nach dem §. 142 des Strafgesetzbuches dem durchschnittlichen Aequivalent einer Gefängnißstrafe von zwei Tagen beiläufig entspricht.

Im Uebrigen wird die Uebertragung einer solchen Strafgewalt an die Bürgermeister sowohl für die Betheiligten wegen der Kostenersparniß von großem Vortheil seyn, als auch die Wirksamkeit der Bürgermeister auf eine wohlthätige Weise erhöhen, und es wird den letztern dadurch Gelegenheit zur gütlichen Vermittlung vieler solcher Streitigkeiten gegeben.

§§. 12 — 14.

Bisher waren die meisten Vergehen mit festbestimmten Strafen bedroht, wornach der §. 4 des Strafedicts von 1803 Vergehen einzeln bezeichnete, welche in allen Fällen von den Bezirksämtern abzuurtheilen seien. Die dort aufgeführten Vergehen sind sämmtlich mit festbestimmten Geldstrafen oder mit einer vier Wochen nicht übersteigenden Gefängnißstrafe bedroht, und im Einklang hiermit ist alsdann allgemein beigefügt, daß auch überhaupt die bürgerlichen Vergehen, d. h. solche, welche zwar zum Erkenntniß des Richters gehören, jedoch nur mit einer bürgerlichen, im einzelnen Falle vier Wochen Gefängniß nicht übersteigenden Strafe zu belegen sind, von den Bezirksämtern abgeurtheilt werden sollen.

Aehnlich dieser letztern Vorschrift muß nun die Competenz der Aemter für die Zukunft überhaupt bestimmt werden, da das neue Strafgesetz alle Geld- oder Freiheitstrafen relativ unbestimmt, d. h. mit einem Maximum und Minimum, oder wenigstens mit Beschränkung auf ein Maximum, droht.

Was den Umfang der amtlichen Strafgewalt betrifft, so liegt wohl kein Bedenken vor, denselben zu erweitern. Der Recurs an die collegialisch besetzten Hofgerichte schützt gegen etwaige Mißgriffe.

Der großherzoglich hessische Entwurf eines Competenzgesetzes läßt die ebenfalls nur mit Einzelrichtern besetzten Stadt- und Landgerichte wegen verschiedener Vergehen bis auf ein- oder zweijähriges, ja selbst bis auf dreijähriges Correctionshaus erkennen, und auch das württembergische neue Competenzgesetz läßt die dortigen Oberamtsgerichte, die sich durch Beiziehung von Scabinen nur wenig von einer mit Einzelrichtern besetzten Stelle unterscheiden, wegen verschiedener Vergehen bis auf Arbeitshaus von zwei Jahren erkennen. Eine solche Erweiterung der Competenz hat, abgesehen davon, daß sie, ohne die Geschäftslast der Untergerichte zu vermehren, jene der Obergerichte vermindert und dadurch der von Zeit zu Zeit eintretenden Nothwendigkeit einer Vermehrung ihres Personals entgegenwirkt, jedenfalls den Vortheil größerer Wohlfeilheit für die Betheiligten und, was hier besonders hoch anzuschlagen ist, den Vortheil einer größern Beschleunigung der Strafgerechtigkeitspflege.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zur Zeit übrigens findet die Regierung nicht angemessen, in der Erweiterung der Competenz der Untergerichte so weit zu gehen, als in Würtemberg und im Großherzogthum Hessen. Der §. 13 des Entwurfs beschränkt daher die amtliche Competenz auf ein Strafmaaß von höchstens drei Monaten Gefängniß oder bei unbestimmten Geldstrafen auf eine solche von höchstens 300 Gulden.

Aber auch innerhalb dieses Strafmaaßes sollen die Aemter nicht alle Vergehen, deren Strafminimum in die Grenzen dieses Strafmaaßes herunter reicht, aburtheilen können. Der §. 12 bezeichnet speciell die Vergehen, bei welchem dem Bezirksamt das Ermessen, ob sie innerhalb der erwähnten Schranken nach den Umständen des einzelnen Falles hinreichend gebüßt werden, zustehen soll. Ueber andere Verbrechen hat in erster Instanz das Hofgericht zu erkennen, wenn gleich die gedrohte Strafe nicht durch ein Minimum beschränkt ist, und es im einzelnen Falle an einer das amtliche Strafmaaß nicht übersteigenden Strafe genügen würde.

Bei Ausscheidung der Vergehen, die der §. 12 der amtlichen Competenz zuweist, ist auf die Natur der Uebertretungen, deren Aburtheilung bald mit mehr bald mit weniger Sicherheit dem Einzelrichter überlassen werden kann, meist aber auf die Größe des gedrohten Strafmaximums Rücksicht genommen, indem es nicht angeht, bei Vergehen, die nach den Umständen des einzelnen Falles, z. B. mit mehreren Jahren Arbeitshaus oder gar mit Zuchthaus bestraft werden können, demjenigen Richter, der keine höhere Strafe als Gefängniß von einigen Monaten aussprechen darf, das Ermessen zu überlassen, ob er die Sache mit Erkennung einer so geringen Strafe oder durch Freisprechung selbst erledigen, oder sie dem höheren Richter vorlegen wolle.

Vergehen dieser Art mußten ohne Unterschied, ob im einzelnen Falle eine das amtliche Strafmaaß übersteigende oder eine geringere Strafe zu erkennen sei, dem Erkenntniß der Hofgerichte vorbehalten werden.

§. 15.

nimmt die Bestimmung der Verordnung vom 21. August 1813 Nr. 5 auf, wornach eine Sache, die an und für sich zur amtlichen Competenz gehört, die aber vom Bezirksamt darum, weil es eine seine Strafbefugniß übersteigende Strafgröße begründet findet, dem Hofgericht vorgelegt wurde, von diesem jedenfalls selbst erledigt werden muß, wenn es auch im Widerspruch mit der Ansicht des Bezirksamts eine Strafe, die das Letztere selbst noch erkennen dürfte, für genügend hält. Es kann nämlich dem Amt nicht zugemuthet werden, eine seiner Ansicht widersprechende geringe Strafe selbst zu bestimmen, während dem Hofgericht freisteht, seiner Ansicht folgend mit dem Erkenntniß auf eine innerhalb des amtlichen Gewaltsumfangs liegende Strafe herabzugehen.

§§. 16 — 19.

Der §. 16 verleiht dem Bezirksamt keine höhere Strafgewalt, als ihm nach den §§. 12—14 zustehen soll. Es ist etwas ganz Zufälliges, daß verschiedene Vergehen zusammentreffen, und dieser Umstand kann keinen Grund abgeben, dem Bezirksamt seine Zuständigkeit hinsichtlich derselben zu entziehen. Ist aber durch eines dieser Vergehen die hofgerichtliche Competenz einmal begründet, so muß das Hofgericht, wenn es den Angeschuldigten wegen jenes größern Vergehens verurtheilt, zugleich auch über die andern Vergehen erkennen, weil der Hauptstrafe des erstern von der Strafe der letztern nach §. 147 ff. des Strafgesetzbuches nur ein Theil zugesetzt und dabei die geringere Strafart in die höhere verwandelt wird, es aber wohl nicht zulässig wäre, daß das Bezirksamt z. B. einer wegen des Hauptverbrechens vom Hofgericht erkannten Zuchthaus- oder Arbeitshausstrafe wegen der geringern Vergehen einen Zusatz ebenfalls in Zucht- oder Arbeitshausstrafe beifügen würde.

Durch den §. 19 wird eine größere Gleichförmigkeit oder Verhältnißmäßigkeit der Bestrafung verschiedener Theilnehmer an einem und demselben Verbrechen erzielt.

§. 20.

Wenn ein Bezirksamt in einer zur höhern Competenz gehörigen Strafsache erkennt, so wird sein Urtheil nach der bisherigen Uebung vom Hofgericht, sobald es davon Kenntniß erhält, von Amtswegen aufgehoben und ein neues erlassen. Dieses Verfahren soll nun künftig durch einen Antrag des Staatsanwalts bedingt seyn.

§§. 21 und 22.

Die Zahl der Stimmführer in Strafsachen bei den Obergerichten ist bisher durch Verordnungen verschiedenartig geregelt worden. Gegenwärtig sollen die hofgerichtlichen Senate mit wenigstens fünf Mitgliedern und die oberhofgerichtlichen in der Regel mit sieben, oder, insofern ein hofgerichtliches Erkenntniß bestätigt wird, mit fünf bis sieben Mitgliedern besetzt seyn. Ueber Verbrechen, die eine zehnjährige oder längere Zuchthausstrafe zur Folge haben, sollen die Plenarversammlungen erkennen, die bei den Hofgerichten aus keiner bestimmten Zahl, bei dem Oberhofgericht aber aus eilf Mitgliedern bestehen.

Es scheint nun aber eine Forderung der Gerechtigkeit, daß die urtheilenden Gerichte in gleichartigen Strafsfällen immer auch gleich stark besetzt seyn.

Insoweit man in einer größern Anzahl von Stimmführern eine größere Garantie für die Gerechtigkeit der Urtheile findet, muß dieselbe jedem Angeschuldigten in gleicher Weise zu Statten kommen. Der Entwurf schlägt daher bei den Hofgerichten die Zahl von fünf und nur in den schwereren Fällen die Zahl von sieben Stimmführern vor. Eine noch größere Zahl als sieben, selbst in Fällen, wo, wie in Preßsachen, bisher die Plenarversammlung urtheilte, scheint nicht gefordert werden zu können, und würde jedenfalls bei dem Hofgericht des Seekreises in der Ausführung auf Hindernisse stoßen. Wenn das Oberhofgericht als Recursrichter die hofgerichtlichen Urtheile bestätigen oder abändern soll, so fordert die Natur der Sache, daß es auch in größeren Versammlungen urtheile als die Hofgerichte. Wo diese daher mit fünf Stimmführern erkennen, fordert der Entwurf bei dem Oberhofgericht sieben, und wo die Hofgerichte mit sieben Stimmführer urtheilen, bei dem Oberhofgericht neun Mitglieder.

§. 23.

Nach dem §. 3 des Strafedicts von 1803 war die Abhaltung eines Schlußverhörs bisher für die Fälle vorgeschrieben, wo wenigstens eine zwei Jahre Zuchthaus übersteigende Strafe zu erkennen war, und nach dem §. 17 des nämlichen Edicts in Verbindung mit dem §. 251 der Obergerichtsordnung von 1803, und mit der Verordnung vom 4. Juni 1805 (Reg.-Bl. Nr. 17) kann der Angeschuldigte gegenwärtig einen Vertheidiger vor der Urtheilsfällung alsdann verlangen, wenn es sich um eine mehr als einjährige Zuchthausstrafe handelt, während da, wo das Verbrechen mit Todes- oder lebenslänglicher Zuchthausstrafe oder mit Dienstunwürdigkeit bedroht ist, nach dem §. 22 der Erläuterungen von 1812 in allen Fällen ein Vertheidiger aufgestellt werden soll.

Da das neue Strafgesetz keine festbestimmten Freiheitsstrafen kennt, man also vor der Urtheilsfällung nicht wissen kann, ob die Strafe im einzelnen Falle ein gewisses Maaß übersteigen werde, so ist es angemessen, bei Bestimmung der Fälle, wo die förmliche Defension zulässig, und wo sie nothwendig sei, so wie der Fälle, in welchen das Schlußverhör abgehalten werden soll, das höchste Maaß der gedrohten Strafe in Anschlag zu bringen.

In dieser Beziehung nun dürften die Vorschläge des §. 23 sowohl hinsichtlich der Aufstellung von Vertheidigern, als auch hinsichtlich der Abhaltung eines Schlußverhörs der Billigkeit entsprechen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 10 zum Protokoll der 1. Sitzung vom 19. April 1841.

Vortrag

des Herrn Staatsraths Jolly,

die Berathung des Entwurfs des Strafgesetzbuches betreffend.

Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herrn!

Die Regierung hat am vorigen Landtag, zunächst der zweiten Kammer, den Entwurf eines Strafgesetzbuches zur Berathung und Zustimmung vorgelegt. Bei der zweiten Kammer wurde auch in deren Commission, sodann auf die von ihr erstatteten Berichte, nicht minder in der Kammer selbst erschöpfende Berathung über den Entwurf gepflogen; mit verschiedenen Modificationen ist derselbe im Interesse der Geschäftsförderung nach und nach an diese hohe Kammer gelangt. Letztere fand sich bewogen, schon im Laufe der Berathung zweiter Kammer ebenfalls eine Commission zur Vorberathung zu ernennen, welche bald zusammentrat und den Entwurf, wie die hierzu vorgeschlagenen Modificationen, einer sorgfältigen Prüfung unterwarf. Der Schluß des Landtags, des längsten, der noch gehalten worden, hinderte die Berichterstattung; um so weniger konnte von einem endlichen Ergebniß die Rede seyn.

Von Seiten der Regierung war jedoch schon früher erklärt:

"Es werde der Entwurf der nächsten Ständeversammlung zur Fortsetzung der Berathung in demjenigen "Stadium wieder vorgelegt werden, in welchem er sich am Schlusse des gegenwärtigen Landtags be"finde, vorbehaltlich der Modificationen, auf welchen die Regierung bestehen zu müssen glaube."

Das Wesen unserer Verfassung, wornach die Verhandlungen jeden Landtags ein für sich abgeschlossenes Ganze bilden, erlaubt zwar keine Fortsetzung der auf einem vorhergegangenen Landtag theilweise stattgefundenen Berathung im buchstäblichen Sinne des Wortes; allein der Sache nach wird dergleichen Fortsetzung füglich eintreten können; ja sie tritt, in Folge der von der Regierung hinsichtlich des Gegenstandes der Berathung wiederholt ergriffenen Initiative unabweislich ein, weil die frühere Berathung, so wie die Ergebnisse derselben als thatsächliche Erscheinung nicht zu ignoriren sind, für die Aneignung dieser Ergebnisse aber gerade die frühere Berathung streitet, wenn und insofern man nicht ihre Modification aus neuen und besonders ge-

wichtigen Gründen für nöthig oder doch für zweckmäßig hält. Es zweifelt darum auch die Regierung keinen Augenblick an der Geneigtheit beider Kammern, die Berathung in dem angegebenen Sinne fortzusetzen; wenigstens stünde sonst in der That kaum zu hoffen, daß man über den Entwurf in verfassungsmäßigem Wege sich je vereinbaren würde.

Als Basis der Berathung übergeben wir der hohen Kammer nach höchstem Befehl den ursprünglichen Entwurf, nicht in der Absicht, über die bereits vorgeschlagenen Aenderungen eine schlechthin ungünstige Meinung zu äussern, sondern weil er in seinen Grundlagen und deren Entwicklung fortdauernd der Ueberzeugung der Regierung entspricht, auch in dieser Beziehung auf dem vorigen Landtag keine wesentliche Anfechtung erlitten hat. Ergänzenden und verbessernden Vorschlägen gibt die Regierung gewiß gerne Gehör; sie ist selbst in der Lage dergleichen zu machen, unterläßt dieß jedoch zur Zeit, um nicht durch eine Reihe von Einzelnheiten zu ermüden, die ohnehin nur im Zusammenhang mit den betreffenden Materien ganz verständlich sind.

Der Entwurf zum Einführungsedict beschränkt sich, der Hauptsache nach, auf Bestimmungen über die Wirksamkeit des Gesetzbuchs, die fortdauernde Gültigkeit anderweiter Strafgesetze, die polizeiliche und gerichtliche Competenz zur Aburtheilung von Vergehen, die Bedingung der gerichtlichen Verfolgung wegen Amtsverbrechen und die Stimmführerzahl in den höheren Instanzen. Was zur Erläuterung dieser Bestimmungen erforderlich seyn mag, besagen die Motive, welche nebst dem Entwurf des Edicts dieser hohen Kammer vorgelegt werden.

Beilage Nr. 10 zum Protokoll der Sitzung vom 19. April 1841.

Vortrag

des Herrn Staatsraths Jolly,

die Berathung des Entwurfs des Strafgesetzbuches betreffend.

Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren!

Die Regierung hat am vorigen Landtag, zunächst der zweiten Kammer, den Entwurf eines Strafgesetzbuches zur Berathung und Zustimmung vorgelegt. Bei der zweiten Kammer wurde auch in deren Commission, sodann auf die von ihr erstatteten Berichte, nicht minder in der Kammer selbst erschöpfende Berathung über den Entwurf gepflogen; mit verschiedenen Modificationen ist derselbe im Interesse der Geschäftsförderung nach und nach an diese hohe Kammer gelangt. Letztere fand sich bewogen, schon im Laufe der Berathung zweiter Kammer ebenfalls eine Commission zur Vorberathung zu ernennen, welche bald zusammentrat und den Entwurf, wie die hierzu vorgeschlagenen Modificationen, einer sorgfältigen Prüfung unterwarf. Der Schluß des Landtags, des längsten, der noch gehalten worden, hinderte die Berichterstattung; um so weniger konnte von einem endlichen Ergebniß die Rede seyn.

Von Seiten der Regierung war jedoch schon früher erklärt:

"Es werde der Entwurf der nächsten Ständeversammlung zur Fortsetzung der Berathung in demjenigen "Stadium wieder vorgelegt werden, in welchem er sich am Schlusse des gegenwärtigen Landtags be"finde, vorbehaltlich der Modificationen, auf welchen die Regierung bestehen zu müssen glaube."

Das Wesen unserer Verfassung, wornach die Verhandlungen jeden Landtags ein für sich abgeschlossenes Ganze bilden, erlaubt zwar keine Fortsetzung der auf einem vorhergegangenen Landtag theilweise stattgefundenen Berathung im buchstäblichen Sinne des Wortes; allein der Sache nach wird dergleichen Fortsetzung füglich eintreten können; ja sie tritt, in Folge der von der Regierung hinsichtlich des Gegenstandes der Berathung wiederholt ergriffenen Initiative unabweislich ein, weil die frühere Berathung, so wie die Ergebnisse derselben als thatsächliche Erscheinung nicht zu ignoriren sind, für die Aneignung dieser Ergebnisse aber gerade die frühere Berathung streitet, wenn und insofern man nicht ihre Modification aus neuen und besonders ge-

wichtigen Gründen für nöthig oder doch für zweckmäßig hält. Es zweifelt darum auch die Regierung keinen Augenblick an der Geneigtheit beider Kammern, die Berathung in dem angegebenen Sinne forzusetzen; wenigstens stünde sonst in der That kaum zu hoffen, daß man über den Entwurf in verfassungsmäßigem Wege sich je vereinbaren würde.

Als Basis der Berathung übergeben wir der hohen Kammer nach höchstem Befehl den ursprünglichen Entwurf, nicht in der Absicht, über die bereits vorgeschlagenen Aenderungen eine schlechthin ungünstige Meinung zu äussern, sondern weil er in seinen Grundlagen und deren Entwickelung fortdauernd der Ueberzeugung der Regierung entspricht, auch in dieser Beziehung auf dem vorigen Landtag keine wesentliche Anfechtung erlitten hat. Ergänzenden und verbessernden Vorschlägen gibt die Regierung gewiß gerne Gehör; sie ist selbst in der Lage dergleichen zu machen, unterläßt dieß jedoch zur Zeit, um nicht durch eine Reihe von Einzelnheiten zu ermüden, die ohnehin nur im Zusammenhang mit den betreffenden Materien ganz verständlich sind.

Der Entwurf zum Einführungsedict beschränkt sich, der Hauptsache nach, auf Bestimmungen über die Wirksamkeit des Gesetzbuchs, die fortdauernde Gültigkeit anderweiter Strafgesetze, die polizeiliche und gerichtliche Competenz zur Aburtheilung von Vergehen, die Bedingung der gerichtlichen Verfolgung wegen Amtsverbrechen und die Stimmführerzahl in den höheren Instanzen. Was zur Erläuterung dieser Bestimmungen erforderlich seyn mag, besagen die Motive, welche nebst dem Entwurf des Edicts dieser hohen Kammer vorgelegt werden.

Beilage Nr. 18 zum Protokoll der 2. Sitzung vom 22. April 1841.

Commissionsbericht

über

die Wahl eines grundherrlichen Abgeordneten.

Erstattet

von dem Generallieutenant Frhrn. v. Stockhorn.

Durchlauchtigster Herr Präsident,
Hochgeehrteste Herren!

Von Ihrer Commission bin ich beauftragt, über die durch den Austritt des Freiherrn Adolf v. Rüdt-Collenberg nöthig gewordene Wahl eines grundherrlichen Abgeordneten zu berichten.

Zur Abhaltung der Wahl eines grundherrlichen Abgeordneten unterhalb der Murg wurde von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog der Oberhofrichter Frhr. v. Stengel als landesherrlicher Commissär ernannt.

Nach Ausweis der Acten wurden die Einladungen an alle Wahlberechtigten nach Vorschrift erlassen, und am 6. April l. J. die Wahlhandlung selbst vorgenommen.

In Person waren anwesend 11 Grundherren, und 26 ließen durch gehörig ausgestellte Vollmachten ihre Stimmen vertreten.

Von diesen 37 Stimmen erhielt der Freiherr Karl Göler von Ravensburg, Großherzoglicher Kammerherr, 36, demnach mit Ausnahme seiner eigenen, alle Stimmen.

Da bei dieser stattgehabten Wahl ein Anstand nicht obwaltet, so trägt Ihre Commission einstimmig darauf an, die Wahl des Frhrn. Karl von Göler als gültig anzuerkennen.

Beilage Nr. 26 zum Protokoll der 5. Sitzung vom 24. Mai 1841.

Durchlauchtigster Großherzog, Gnädigster Fürst und Herr!

Mit unbegrenztem Vertrauen auf die Weisheit und Gerechtigkeit Eurer Königlichen Hoheit nahen wir uns Ihrem Throne, um Höchstdieselben um die Beseitigung einer Regierungsmaßregel zu bitten, durch die wir unsern eigenen verfassungsmäßigen Bestand, die gesetzliche Vertretung der Bezirke, für beeinträchtigt halten.

Die Regierung hat nämlich dem Abgeordneten des 4. Aemter-Wahlbezirks Hofgerichtsrath Aschbach, und dem zum Abgeordneten des 16. Aemter-Wahlbezirks neu gewählten Oberhofgerichtsrath Peter für die Dauer des Landtags den Urlaub von ihren ordentlichen Berufsgeschäften verweigert, und denselben damit untersagt, den Landtag zu besuchen.

Ja, die Regierung ging noch weiter; sie hat diese beiden Abgeordneten nicht nur vom Besuche des Landtags zurückgehalten, sondern in den gedachten zwei Bezirken sogar neue Wahlen angeordnet, also das Mandat der beiden Abgeordneten geradezu für erloschen erklärt, und die Acten über die Wahl des Oberhofgerichtsraths Peter der Kammer nicht einmal zur Prüfung vorgelegt.

Es kann der Weisheit Eurer Königlichen Hoheit nicht entgehen, daß nach dem §. 38 der Verfassungsurkunde die Abgeordneten auf acht Jahre gewählt werden, und daß sie vor Ablauf dieser Frist diese ihre Eigenschaft (die Fälle des freiwilligen Rücktritts ausgenommen) nach dem §. 43 nur durch eine Auflösung der Ständeversammlung verlieren, ausser diesem Falle also selbst dann nicht, wenn sie auch aus was immer für Gründen abgehalten seyn sollten, den Landtag wirklich zu besuchen. Die Urlaubsverweigerungen könnten also nur eine unvollständige Vertretung des Landes zur Folge haben.

Darum hat die zweite Kammer, so oft die Frage zur Sprache kam, stets die Ansicht ausgesprochen und festgehalten, daß die Maßregel der Urlaubsverweigerungen nicht nur dem Geiste unserer Verfassung, und den hochherzigen Absichten ihres edlen Gebers, sondern auch der ausdrücklichen Bestimmung des §. 33 der Verfassungsurkunde widerspreche, daß unter der Einberufung, wie sie nach dem §. 42 der Verfassungsurkunde von Eurer Königlichen Hoheit ausgeht, alle Abgeordneten begriffen seyn müssen, und in Bezug auf Abgeordnete, die zugleich Staatsdiener sind, keine Beschränkung statt finde, in ihrer Berufung durch Eure Königliche Hoheit aber ohne Zweifel ein Rechtstitel liege, sie der Dienste, die sie Eurer Königlichen Hoheit

zugleich in einer anderen Sphäre zu leisten haben, so weit sie nicht neben den Verrichtungen in der Ständeversammlung noch besorgt werden können, für die Dauer des Landtags zu entbinden.

In dem Vortrage vom 27. Juni 1820, womit die Regierung der Kammer den Entwurf eines Gesetzes über die Wahl von Ersatzmännern übergab, hat dieselbe, da sie das Recht der Urlaubsverweigerung erstmals in Anspruch nahm, denn doch zugleich ausdrücklich anerkannt, daß, wenn ein zum Abgeordneten gewählter Staatsdiener auf seinem Dienstposten zurückgehalten werde, nach unserer jetzigen Gesetzgebung eine Wahl nicht statt fände, daß daher die Vereinigung der verfassungsmäßigen Vertretung aller Bezirke mit der Maßregel der Urlaubsverweigerungen nur durch ein neues, die Verfassung ergänzendes, Gesetz möglich zu machen sei.

Die Regierung nahm aber damals mit dem hierauf berechneten Gesetzentwurf auch die Urlaubsverweigerungen selbst, und zwar ohne allen Vorbehalt, zurück, und sie bestätigte, indem sie bei dem darauf gefolgten Landtage von 1822 die Frage des Urbaubs gar nicht mehr berührte, und weder einen Urlaub ertheilte, noch versagte, auch dadurch thatsächlich, daß sie dieses Recht (wenigstens so lange nicht im Wege der Gesetzgebung Fürsorge getroffen sei) nicht mehr in Anspruch nehmen wolle.

Auf die Vorgänge von 1820 und 1822 gründet sich in dieser Sache unser Besitzstand, und wenn auch auf spätern Landtagen die Regierung ihr Recht der Urlaubsverweigerung wieder behauptete, und die Kammer ihren Widerspruch erneuerte, so wurde damit, da die Regierung das behauptete Recht wenigstens nicht geltend machte, an der Sache selbst doch nichts geändert, und die Kammer hielt sich immerhin zu der Erwartung berechtigt, daß dieser Besitzstand nicht vor verfassungsmäßiger Erledigung der Streitfrage einseitig würde geändert werden.

Dessenungeachtet geschah dieß nun, und seit den 22 Jahren, während welchen wir das Glück unserer Verfassung genießen, ist es — da der Versuch von 1820 sogleich wieder aufgegeben wurde — gegenwärtig das erste Mal, daß zwei Mitglieder der Kammer durch Urlaubsverweigerungen ihrer Stellen verlustig werden sollen, und daß neue Wahlen angeordnet sind, bevor ein gesetzlicher Grund der Erledigung der beiden Stellen vorliegt, ja daß sogar die Akten über die Wahl des 16. Aemter-Wahlbezirks der Kammer, die doch nach §. 41 der Verfassungsurkunde über die Gültigkeit der Wahlen zu erkennen hat, vorenthalten werden.

Königliche Hoheit! Fern von allem Streben, die der Regierung verfassungsmäßig zustehenden Rechte zu verkümmern, fühlen wir uns auch verpflichtet, die durch die Verfassung dem Volke zugestandenen Rechte gegen Beschränkungen zu vertheidigen, und das reinste Pflichtgefühl ist es, das uns hier nöthigt, unsere Beschwerde zu den Stufen des Thrones niederzulegen.

Mit wahrer Wehmuth betrachten wir ein Ereigniß, dessen Wirkungen wir noch gar nicht zu überschauen vermögen, — eine Maßregel, welche der Regierung das Recht zueignet, die auf Staatsdiener gefallenen Wahlen der Bezirke gewissermaßen nur noch als Vorschläge zu betrachten, und nach freiem Ermessen zu bestimmen, welche der gewählten Staatsdiener in die Kammer zugelassen und welche davon ausgeschlossen werden sollen, — eine Maßregel, welche selbst die Wiederausschließung solcher Staatsdiener, die bereits im Einverständnisse mit der Regierung ihre Abgeordneten-Stellen angenommen haben, zulässig macht, und darin weiter geht, als selbst in jenen Staaten, in welchen die Verfassung in Bezug auf den Eintritt von Staatsdienern in die Ständeversammlung der Regierung ein Genehmigungsrecht ausdrücklich vorbehalten hat, — eine Maßregel,

welche durch alles dieses die, nach dem Resultate der Wahlen der Volksgesinnung entsprechende, politische Mischung der Kammer aufzuheben, die geistige Kraft derselben nach Umständen zu schwächen, jedenfalls aber das der Kammer für ihre moralische Wirksamkeit nöthige öffentliche Vertrauen zu mindern geeignet ist.

Wir beklagen, daß hierdurch, ohne irgend einen in dem Verhältnisse der Kammer zur Regierung liegenden Anlaß, die schöne Eintracht erschüttert wurde, welche seit Jahren zwischen der Regierung und beiden Kammern bestand, und unter der weisen Leitung des Edelsten der Fürsten segensreiche Früchte brachte.

Nur in der Weisheit und Gerechtigkeit Eurer Königlichen Hoheit finden wir den Rettungsanker, den wir mit der Hoffnung auf ungetrübte Wiederherstellung jener Eintracht erfassen.

Mit der Versicherung unserer unwandelbaren Treue und Ergebenheit wagen wir daher an Eure Königliche Hoheit die unterthänigste Bitte, Höchstdieselben wollen gnädigst anordnen:

1) daß die Hindernisse beseitigt werden, welche dem Eintritt der beiden Abgeordneten Aschbach und Peter in die Ständeversammlung entgegenstehen,

2) daß die neuen Wahlen im 4. und im 16. Aemter-Wahlbezirk eingestellt, und

3) die Akten über die Wahl des Oberhofgerichtsraths Peter im 16. Aemter-Wahlbezirke der Kammer zur Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl vorgelegt werden.

Karlsruhe, den 22. Mai 1841.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung,

Der Präsident:
Dr. J. G. Duttlinger.

Die Secretäre:
A. Schinzinger.
Schrickel.
Fingado.

Beilage Nr. 29 zum Protokoll der 6. Sitzung vom 23. Juni 1841.

Commissionsbericht

über

die Adresse der zweiten Kammer, die Urlaubsverweigerung an die Abgeordneten Aschbach und Peter von Mannheim betreffend.

Erstattet

von dem Grafen zu Leiningen-Billigheim.

Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren!

§. 1.

Die zur Prüfung der Adresse der zweiten Kammer vom 22. Mai von Ihnen ernannte Commission hat ihre Aufgabe, von deren Wichtigkeit sie durchdrungen ist, dahin aufgefaßt, daß sie die Gründe, welche die zweite Kammer bei Erhebung ihrer Beschwerde leiteten, zu erwägen und zu untersuchen habe, in wiefern die von der Großherzoglichen Regierung ausgegangene Maßregel mit dem bestehenden Rechte und der Verfassung im Einklang stehe.

Nach der vorliegenden Adresse beschwert sich die zweite Kammer, daß den zu Abgeordneten gewählten Oberhofgerichtsrath Peter und Hofgerichtsrath Aschbach der Besuch des Landtags durch Urlaubsverweigerung untersagt, durch Anordnung neuer Wahlen deren Mandat für erloschen erklärt, und die Acten über die Wahl des Oberhofgerichtsraths Peter der Kammer nicht zur Prüfung vorgelegt worden seien. Die zweite Kammer spricht die Ansicht aus, daß die Maßregel der Urlaubsverweigerung nicht nur dem Geiste, sondern auch ausdrücklichen Bestimmungen unserer Verfassung widerspreche, hält dadurch ihren eigenen Bestand, die gesetzliche Vertretung der Bezirke, für beeinträchtigt und beantragt demzufolge die an Seine Königliche Hoheit den Großherzog zu richtende Bitte, Höchstdieselben wollen gnädigst anordnen:

1) daß die Hindernisse beseitigt werden, welche dem Eintritt der beiden Abgeordneten Aschbach und Peter in die Ständeversammlung entgegenstehen;

2) daß die neuen Wahlen im 4ten und im 16ten Aemterwahlbezirk eingestellt, und

3) die Acten über die Wahl des Oberhofgerichtsraths Peter im 16ten Aemterwahlbezirk der Kammer zur Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl vorgelegt werden.

§. 2.

Bei Prüfung dieser Behauptungen und der darauf gegründeten Bitten, deren Erfüllung die zweite Kammer als ein Recht in Anspruch nimmt, dürften folgende zwei Fragen zu untersuchen seyn:

I. Hat die Regierung das Recht, Staatsdiener, welche zu Abgeordneten gewählt sind, durch Verweigerung des Urlaubs an ihrem Dienstposten zurückzuhalten? und bejahenden Falls

II. welche rechtliche Folgen bringt die Ausübung dieses Rechts, bezüglich auf die Gewählten und Wählenden, bezüglich auf die Stellung der Regierung und der Kammern hervor?

Von der Lösung dieser beiden Fragen, welche wir im Interesse der klaren Auffassung des ganzen Rechtsverhältnisses getrennt halten werden, scheint uns der Antrag auf Beitritt oder Verwerfung des Adresseentwurfs vom 22. Mai d. J. abzuhängen.

§. 3.

Ad I. Das Recht, Staatsämter anzuordnen, zu besetzen und die Oberaufsicht über die Beamten zu führen, ist nach dem deutschen Staatsrechte stets als ein wesentliches Hoheitsrecht des Regenten angesehen und insbesondere auch in Baden unbeschränkt von Ihm ausgeübt worden.

Die von dem Großherzoge gegebene Verfassung hat in §. 5, besagend:

„der Großherzog vereinigt in sich alle Rechte der Staatsgewalt und übt sie unter den in dieser Ver„fassungsurkunde festgestellten Bestimmungen aus"

dem Souverän das Aemterrecht als integrirenden Theil der Staatsgewalt nicht geschmälert, sondern offen und klar vorbehalten, weßhalb Ihm auch kraft der Verfassung die Ausübung der anneren Dienstpolizei d. h. die Befugniß, Diener zu den übernommenen Pflichten anzuhalten und ihnen zu diesem Zweck die Verlassung ihres Postens ohne besondere Erlaubniß zu untersagen, nach wie vor zusteht.

Wenn demungeachtet die zweite Kammer eine Beschränkung dieses Rechts behauptet, indem sie die Befugniß der Großherzoglichen Regierung, Abgeordnete, welche zugleich Staatsdiener sind, durch Verweigerung des Urlaubs vom Besuche des Landtags auszuschließen, nicht anerkennt, so liegt ihr daher ob, diese Behauptung aus der Verfassung besonders nachzuweisen.

Ihre Commission, Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, hat sich nicht davon überzeugen können, daß in dem von der zweiten Kammer uns mitgetheilten Adreßentwurf eine solche Begründung und Nachweisung enthalten sei.

§. 4.

Was zunächst die ausdrücklichen Bestimmungen betrifft, auf welche sich hierin berufen wird, so vermögen sie die positive Vorschrift des §. 5 der Verfassungsurkunde in keiner Weise zu modificiren.

Der §. 33 sagt mehr nicht, als daß die zweite Kammer aus 63 Abgeordneten nach einer angehängten Vertheilungsliste besteht, und der §. 42 erklärt, daß der Großherzog es ist, der die Stände zusammenruft, vertagt und auflöst. Daraus folgt aber nichts gegen das von der Regierung behauptete Recht, indem diese Paragraphen nur allgemeine Bestimmungen über die Zahl der Deputirten und die Zeit ihres Erscheinens in der Kammer enthalten, ohne im Geringsten eine Vorschrift darüber zu geben, welche Individuen mit Fug den Abgeordneten beizuzählen sind, oder festzustellen, daß der Einberufung eines Einzelnen nie und nimmer ein gesetzliches Hinderniß entgegenstehen könne. Die Einberufung kann sich nur auf die zum Erscheinen Berechtigten beziehen.

Ebenso wenig sind die §§. 38 und 43, nach welchen die Abgeordneten auf 8 Jahre erwählt werden und durch die Auflösung der Stände ihre Eigenschaft verlieren, hier maßgebend. Hierdurch ist nicht eine absolute und exclusive Vorschrift gegeben, sondern nur eine Regel aufgestellt, ohne allenfalls vorkommende Ausnahmsfälle, in welchen der Gewählte seine Stelle nicht antritt, oder ein Abgeordneter auch ohne Auflösung vor Ablauf von 8 Jahren seine Eigenschaft verliert, schlechthin auszuschließen.

Diese Intention wird noch klarer, wenn man den §. 39 der Verfassungsurkunde mit §. 59 der Wahlordnung vergleicht, welche verschiedene Vorschriften über die nothwendige Wahlmännerwahl geben, je nachdem die neue Wahl eines Abgeordeten wegen Auflösung der Kammern oder regelmäßigen Austritts eines Mitgliedes, oder aber wegen dessen Abgangs in der Zwischenzeit nothwendig wird. Es sind also solche Abgänge als zuläßig unterstellt worden und mußten es auch werden, indem, abgesehen davon daß es stets in der Willkühr jedes Abgeordneten liegt, seine Stelle wegen Privatrücksichten oder Geschäftsverhältnissen, oder sonst nach Belieben niederzulegen, physische und rechtliche Hindernisse eintreten können, welche dem Gewählten die Erfüllung seines Mandats unmöglich machen. Schon daraus übriges, daß die Annahme und Beibehaltung einer Deputirtenstelle der freien Bestimmung des Gewählten anheimgegeben und ihm die Beurtheilung über Vereinbarlichkeit dieser Stelle mit den ihm sonst obliegenden Pflichten im Allgemeinen überlassen ist, folgt gewiß, daß auch da, wo der Gewählte seine Zeit und Leistungen einem Dritten gewidmet hat, diesem — also dem Dienstherrn — ein Recht der Einsprache gegen Uebernahme von hiermit unvereinbarlichen Functionen zugestanden werden muß.

§. 5.

Aber auch der Geist unserer Verfassung steht, nach unserem Dafürhalten, der Regierung bei Behauptung dieses Rechts zur Seite.

Wer den Geist eines Gesetzes treu erforschen und richtig erkennen will, muß die ganze Richtung desselben, die Veranlassung zu dessen Entstehen und die ursprünglichen Verhältnisse, unter denen es gegeben ward, auffassen und berücksichtigen.

Unsere Verfassung verdankt ihren ersten Ursprung dem Grundvertrage des deutschen Bundes, ist aber ihrem Inhalt nach ein Ausfluß des freien Regentenwillens, — Umstände, welche bei ihrer Auslegung nicht ausser Acht zu lassen sind.

Die Grundlage unserer Verfassung bildet, wie die Bundesgrundgesetze wollen, das monarchische Princip, in dessen Folge der Großherzog die gesammte Staatsgewalt in sich vereinigt und nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die ständische Mitwirkung gebunden wird. Dazu kömmt, daß die Verfassung, welche diese genauer

normirt, nicht im Wege des Vertrags entstanden, sondern octroyirt worden ist. Aus einem und dem andern Grunde muß da, wo ein Recht des Regenten nicht ausdrücklich als beschränkt bezeichnet ist, solches nicht als vergeben, sondern im Gegentheil als Ihm in voller Ausdehnung vorbehalten betrachtet werden.

Nur so wird der wahre Zweck der Verfassung erfüllt, die ursprüngliche Absicht des hohen Gebers erreicht und der Regierung jene Kraft und Wirksamkeit erhalten, wodurch, wie die Kammern schon oft anerkannten, das wahre Wohl der Gesammtheit bedingt ist.

Es kann hiebei auch nicht darauf ankommen, was Verfassungen fremder Länder über die vorliegende Frage bestimmen, da solche auf andern Verhältnissen und Principien beruhen, und die Rechte des Badeners nur nach seiner Verfassung zu beurtheilen sind. Sieht man sich aber in denjenigen deutschen Staaten, wo der unsrigen ähnliche Verfassungen bestehen, nach der Art und Weise um, wie das Urlaubsrecht hinsichtlich der in Landstände gewählten Diener geübt wird, so wird man dasselbe, wiewohl mehrfach durch ausdrückliche Bestimmungen beschränkt, doch allerwärts in Wirksamkeit finden.

§. 6.

Die zweite Kammer beruft sich endlich in ihrer Adresse auf den Besitzstand. In den hiefür angerufenen Vorgängen vermögen wir aber nicht jene Bedeutsamkeit zu erkennen, welche darin gefunden werden will, weil der Besitz als factischer Zustand, selbst wenn er zu Gunsten der Kammer nachgewiesen wäre, an und für sich nicht über das Recht entscheidet, vielmehr demselben da, wo es als bestehend dargethan werden kann, stets weichen muß; weil ferner der Vorgang von 1820, wo die Regierung vier Abgeordneten bei dem Beginne des Landtags den Urlaub versagte, denselben aber auf den einfachen Wunsch der zweiten Kammer ertheilte, und diese Abgeordneten erst dann in der Kammer erscheinen konnten, wenigstens nicht gegen die Aufrechthaltung des Regierungsrechts beweiset; weil endlich aus dem damals vorgelegten Gesetzentwurfe etwas der Regierung Nachtheiliges hier um so weniger gefolgert werden kann, als derselbe nicht das Urlaubsrecht selbst, sondern nur die Wahl der Ersatzmänner zum Gegenstand hatte, also jedenfalls nicht in die Lösung der vorliegenden ersten Frage einschlägt.

Faßt man überhaupt alle von 1819 bis 1833 und die neuerdings gepflogenen Verhandlungen über den vorliegenden Gegenstand zusammen, so ergibt sich im Grunde nur, daß die Regierung ihr Recht stets in Anspruch genommen, die zweite Kammer dasselbe wiederholt widersprochen, eine Ausgleichung der widerstreitenden Ansichten aber zur Zeit nicht stattgefunden hat.

§. 7.

Die Nothwendigkeit der Aufrechthaltung des angefochtenen Regierungsrechts geht inzwischen auch aus den Interessen der Gesammtheit, die gut regiert werden will, hervor. Gut regiert kann aber nur da werden, wo alle Organe der Staatsregierung in der ihnen angewiesenen Sphäre thätig erhalten, Justiz wie Administration in allen Zweigen mit Kraft und in unausgesetzter Wirksamkeit gehandhabt wird. Dieser Zweck würde aber in der That nicht in der nöthigen Ausdehnung realisirt werden, wenn es den in die Ständeversammlung gewählten Beamten frei stände, ihre Stellen ohne Rücksicht auf ihre Dienstverhältnisse nach Gutfinden zu verlassen; ganze Collegien könnten durch Entziehung ihrer thätigsten Mitglieder in ihrem Wirken gehemmt und dadurch überhaupt Stockungen und Rückstände in den Dienstgeschäften herbeigeführt werden, die für das Volk eben so drückend, als nachtheilig sind.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Bei der nach §. 37 der Verfassung bestehenden großen Ausdehnung der Wahlfähigkeit der Staatsdiener könnte die Regierung auf solche Weise in den Fall kommen, aus Rücksicht für einzelne Wahlbezirke ruhig zusehen zu müssen, wie für einen großen Theil der Unterthanen Justiz, Administration und Unterricht gar nicht, nur theilweise oder nur durch Aushülfe verwaltet würde, — ein gewiß nicht wünschenswerther Zustand.

Wir wollen hierdurch keineswegs in Abrede stellen, daß die Anwesenheit von Staatsdienern in der Ständeversammlung die hier zu verhandelnden wichtigen Landes-Angelegenheiten nicht ebenfalls wesentlich fördere; wir behaupten aber, daß nur die Regierung in der Lage ist, die sich hier entgegenstehenden Interessen, in so fern sie in einzelnen Fällen collidiren, durch einen weisen Gebrauch des ihr zustehenden Rechts auszugleichen.

Aus diesen Gründen, Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, hält die Commission das Recht der Regierung, den zu Abgeordneten gewählten Staatsdienern den Urlaub zu versagen im Interesse der Gesammtheit, wie nach Geist und Wort der Verfassung für wohlgegründet, und kann daher den Beitritt zu dem ersten Beschwerdepunkt der mitgetheilten Adresse nicht beantragen.

§. 8.

Ad II. Es bleibt nun zu prüfen, welche rechtlichen Folgen die Urlaubsverweigerung mit sich führt und ob die Regierung durch das im vorliegenden Falle eingehaltene Verfahren ihre Befugnisse überschritten und verfassungsmäßige Rechte verletzt hat.

In der Adresse der zweiten Kammer wird die Anordnung neuer Wahlen in dem vierten und sechszehnten Wahlbezirke als eine solche Ueberschreitung bezeichnet und um deren Einstellung gebeten.

Hätte die Regierung durch diese Anordnung die auf die Abgeordneten Peter und Aschbach gefallenen Wahlen annullirt und auf ungesetzlichem Wege andere Abgeordnete an deren Stelle einzuführen gesucht, so läge nach unserer Ansicht allerdings eine Verletzung verfassungsmäßiger Rechte vor. Allein sie hat dies nicht gethan, sie hat ihnen den Besuch des Landtages nicht unter allen Umständen untersagt, sondern nur von der aus dem Aemterrecht abfließenden Befugniß der Urlaubsverweigerung Gebrauch gemacht, und, nachdem die Gewählten dadurch, daß sie ihren Dienst nicht aufkündigten, dessen Beibehaltung dem ihnen sonst unverwehrten Eintritte in die Kammer vorgezogen hatten, den zwei betheiligten Wahlbezirken von dem vorwaltenden Hindernisse Kenntniß und Gelegenheit gegeben, die ihnen gesetzlich zustehende Vertretung nach Gutdünken mittelst anderer Wahlen zu bewerkstelligen.

Diese Intention der Großherzoglichen Regierung erhellt, nach unserer Ueberzeugung, einmal daraus, daß nicht eigentlich neue Wahlen, wie sonst gewöhnlich, mittelst Ausschreibens im Regierungsblatte angeordnet, vielmehr nach dem uns gefälligst mitgetheilten Ministerialrescripte nur die Wahlcommissäre beauftragt wurden, die Wahlmänner unter Benachrichtigung von dem eingetretenen Hindernisse zur Vornahme einer neuen Wahl aufzufordern, wodurch ihrer freien Entschließung nicht vorgegriffen wurde; jene Intention erhellt ferner aus dem Benehmen, welches die Großherzogliche Regierung eingehalten hat, nachdem die Wahlmänner von dieser Wahl Umgang genommen hatten.

Zu jener Eröffnung an die Wahlmänner mochte die Regierung sich um so mehr für berechtigt und selbst für verpflichtet halten, da ihr als oberster Staatsgewalt die Wahrung der verfassungsmäßigen Rechte Aller gleichmäßig obliegt und Fürsorge nöthig schien, um den betreffenden Bezirken die unausgesetzte Vertretung durch einen in der Kammer anwesenden Deputirten zu sichern. Da übrigens die Wahlmänner von der angebotenen

Wahl keinen Gebrauch zu machen für gut gefunden haben und die Regierung sich hiebei beruhigt hat, so erscheinen die neuen Wahlen in der That als von selbst eingestellt.

In dem von der großherzoglichen Regierung eingehaltenen Verfahren vermag daher die Commission weder eine Verletzung der den Wahlbezirken zustehenden Rechte noch jener der Kammer zu erblicken, welcher nach §. 41. der Verfassungsurkunde die Verwerfung der neuen Wahl, wenn solche wirklich zu Stande gekommen wäre, stets frei gestanden hätte.

Wir können folglich den Beitritt zu diesem zweiten Beschwerdepunkt ebenfalls nicht beantragen.

§. 9.

Die zweite Kammer verlangt endlich die Vorlage der Acten über die Wahl des Oberhofgerichtsraths Peter, um über deren Gültigkeit entscheiden zu können.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß diejenigen, die das Recht der Urlaubsverweigerung nicht anerkennen, hierin eine Kränkung der Rechtszuständnisse der zweiten Kammer erblicken müssen. Ihre Commission dagegen, von dem Bestande dieses Rechts überzeugt, kann auf diese Vorlage keinen Werth legen. Mag nämlich die Wahl an sich mangelhaft oder rechtsbeständig seyn, so bleibt der Gewählte, so lange er Staatsdiener ist, durch die Nichtertheilung des Urlaubs am Erscheinen auf dem Landtag ebenso gehindert, als walte ein physisches Hinderniß vor, — ein Umstand, wodurch diese Vorlage alle Bedeutung verliert. Eine Beschwerde über einen theoretischen Satz ohne allen praktischen Erfolg ist aber nicht wohl denkbar, oder doch ganz unerheblich.

Eben darum ist aber auch nicht einzusehen, aus welchem Grunde die Regierung die Vorlage der Wahlacten fernerhin verweigern sollte. Mag sie ursprünglich dieselbe eben wegen ihrer Bedeutungslosigkeit unterlassen, oder mag sie nach Analogie des §. 84 der Wahlordnung etwa beabsichtigt haben, die Wahlacten des früher und neu Gewählten der zweiten Kammer gleichzeitig vorzulegen, so liegt doch, nachdem nun einmal von einer Seite auf diesen Punkt Gewicht gelegt wird, und die zweite Wahl nicht zu Stande gekommen ist, weiter wohl kein genügender Grund vor, auf dieser Weigerung unbedingt zu beharren.

Obwohl wir daher auch diesen dritten Punkt als Beschwerde nicht für begründet halten, mithin den Beitritt zu demselben nicht beantragen können, so glauben wir doch der Großherzoglichen Regierung anheim geben zu sollen, ob sie nicht in Berücksichtigung der veränderten Sachlage sich bestimmt finde, die Wahlacten nachträglich vorzulegen.

§. 10.

Die von Ihnen, Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, ernannte Commission ist aus den angeführten Gründen der vollkommenen Ueberzeugung, daß die Regierung durch die Verweigerung des Urlaubs an zwei Abgeordnete und das dabei eingehaltene Verfahren keinem bestehenden Rechte zu nahe getreten ist.

So fest übrigens auch das Recht der Urlaubsverweigerung selbst — schon jetzt begründet ist, so geht doch aus der ganzen Verhandlung dieser Sache und den verschiedenen dabei aufgestellten Behauptungen unverkennbar hervor, daß unsere Gesetzgebung keine ausdrückliche Bestimmung für den eigenthümlichen Fall enthält, wenn ein gewählter Diener, seine Stellung verkennend, eine Wahl zwischen unvereinbarlichen Functionen nicht zu treffen weiß, und so Conflicte herbeiführt, deren Entfernung durch Ausfüllung der hier bestehenden Lücke höchst wünschenswerth ist.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

In der Mitte Ihrer Commission wurde in Erwägung gezogen, in wie fern es in ihrer Competenz liege, sofort selbst hierüber der hohen Kammer Vorschläge zu machen. Sie glaubte sich jedoch auf Prüfung der von der zweiten Kammer erhobenen Beschwerde beschränken zu müssen und dieser Adresse eine hievon ganz verschiedene Bitte um ein Gesetz nicht substituiren zu können. Erwünscht war ihr übrigens in dieser Lage die Erklärung eines ihrer Mitglieder, diesen Gegenstand sofort auf dem verfassungsmäßigen Wege einer Motion in dieser hohen Kammer zur Sprache bringen zu wollen.

Ihre Commission, Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, erlaubt sich in dieser Beziehung nur den Wunsch niederzulegen, daß es hierdurch gelingen möge, diesen Streit auf eine dem allseitigen Interesse entsprechende Weise zu schlichten, und so das einträchtige Zusammenwirken der Regierung mit beiden Kammern zu befördern.

In Folge obiger Ausführung stellt Ihre Commission einstimmig den Antrag:

„diese hohe Kammer wolle der Adresse der zweiten Kammer nicht beitreten.“

Beilage Nr. 34 zum Protokoll der 8. Sitzung vom 16. Juli 1841.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Dem Kriegsministerium wird ein auf das ausserordentliche Budget zu übertragender Credit von 1,152,937 fl. 44 kr. eröffnet.

Dieser Credit ist ausschließend zur Bestreitung der ausserordentlichen Ausgaben für die Vervollständigung des Armeecorps und seiner materiellen Bedürfnisse bestimmt.

Die zu diesem Zweck in dem laufenden Etatjahr bereits gemachten und noch zu machenden Ausgaben werden auf diesen Credit berechnet.

Artikel 2.

Ueber die auf diesen Credit bezüglichen Ausgaben hat das Kriegsministerium besondere Rechnung zu führen und an dem nächsten Landtage zur Prüfung vorzulegen.

Artikel 3.

Für die Deckung des durch gegenwärtiges Gesetz eröffneten Credits wird durch die ordentlichen und ausserordentlichen Mittel des Budgets vorgesehen.

Gegeben ꝛc.

Die zweite Kammer nimmt vorstehenden Gesetzentwurf an.

Karlsruhe, den 12. Juli 1841.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Der erste Vicepräsident:

Bekk.

Die Secretäre:

A. Schinzinger.

Schrickel.

Fingado.

Beilage Nro. 33 zum Protokoll der 8. Sitzung vom 16. Juli 1841.

An

das hochverehrliche Präsidium der ersten Kammer der Ständeversammlung.

Die zweite Kammer hat in ihrer heutigen 20. öffentlichen Sitzung die von der Großherzoglichen Regierung vorgelegte Nachweisung der in den Jahren 1837 und 1838 eingegangenen Staatsgelder und deren Verwendung (1. Beilagenheft der Verhandlungen der zweiten Kammer von 1841) mit Ausnahme der Amortisations- Zehntschuldentilgungs- und Eisenbahnbaukasse, die zur separaten Behandlung ausgesetzt sind, nach gepflogener Berathung des von der Budgetcommission in der 16. öffentlichen Sitzung vom 22. v. M. hierüber erstatteten Berichtes bei der Anwesenheit von 39 Mitgliedern stimmeneinhellig für gerechtfertigt anzuerkennen beschlossen.

Hievon habe ich die Ehre dem hochverehrlichen Präsidium der ersten Kammer zur gefälligen dortseitigen Berathung Nachricht zu geben.

Karlsruhe, den 6. Juli 1841.

Der erste Vicepräsident der zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Bekk.

Beilage Nro. 36 zum Protokoll der 8. Sitzung vom 16. Juli 1841.

Bericht der Budgetcommission

über

die Rechnungsnachweisungen der Jahre 1837 und 1838.

Hochgeehrteste Herren!

Die Budgetcommission hat nach der bisherigen Uebung auch dießmal die Prüfung der Rechnungsnachweisungen unter ihre sämmtlichen Mitglieder vertheilt und jedem diejenigen Titel übertragen, welche dasselbe hinsichtlich des Budgets zu bearbeiten hat, und hatte dabei den doppelten Zweck vor Augen, einmal, weil es nur mittelst der Theilung der Arbeit möglich war, dieselbe in der kurzgesetzten Frist zu liefern und dann, weil die Prüfung der Administration in der vergangenen Budgetperiode jedem Berichterstatter sehr wesentliche Notizen zu Beurtheilung des Budget für die künftige an die Hand gibt.

Zu Erleichterung der Uebersicht der hohen Kammer hat man die sämmtlichen Berichte in ein Ganzes zusammengefaßt und in derselben Reihenfolge, welche in den gedruckten Vorlagen der Regierung eingehalten ist, geordnet, dabei aber den Berichterstatter am Anfang der von ihm bearbeiteten Materie namhaft gemacht.

Berichterstatter: Graf zu Leiningen-Billigheim:

I. Staatsministerium.

Nach dem Budget beträgt der Ansatz	1,952,610 fl. — kr.
Nach der Rechnung	1,901,181 fl. 42 kr.
Mithin Minderaufwand	51,428 fl. 18 kr.

Die drei ersten Titel: I. Civilliste,
II. Wittum,
III. Apanage, unterliegen keiner Bemerkung.
Bei jenen IV. Landstände,
V. Großherzogliches geheimes Kabinet,
VI. Staatsministerium,
VII. Verschiedene und ausserordentliche Ausgaben,

trat obige Verminderung ein, ungeachtet bei den Landständen eine Ueberschreitung von 36,901 fl. 24 kr. statt gefunden hat.

Die Anerkennung sämmtlicher Titel wird hiermit beantragt.

Berichterstatter: Frhr. Karl v. Göler.

II. Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Einnahmen, Lasten und Verwaltungskosten.

Ihre Commission hat bei der Prüfung dieser Rechnungen einstimmig das Anerkenntniß ausgesprochen, daß die Postverwaltung ihrer Aufgabe immer mehr entspreche. Sie sichert den steten Verkehr im Inland und nach Aussen, man erfreut sich nicht allein dieser Sicherheit, sondern auch einer Humanität und zuvorkommenden Dienstfertigkeit, wie sie mit der strengsten Pflichterfüllung in Einklang gebracht werden kann.

Die Gesammtbrutto-Einnahme war im Budget auf 1,624,660 fl. veranschlagt, sie stellte sich aber, und zwar bereits für 1¾ Jahre auf 1,788,109 fl. 43 kr., weil der Verkehr zunahm. Sie würde sich mit dem fehlenden Quartal auf 2,048,574 fl. 58 kr. erhöht haben, und hätte sonach einen Nettoertrag von 23,404 fl. 23 kr. noch über die Erwartungen des Budgets abgeworfen.

Die Vermehrung der Kosten dieses größeren Betriebs, der nach obigem 163,449 fl. 43 kr. mehr abwarf, betrug dagegen 296,984 fl. 9 kr. mehr, als man unter Voraussetzung des geringern Betriebs glaubte, die ganze Branche warf aber nichts destoweniger einen reinen Gewinn von 344,925 fl. 34 kr. in die Staatskasse ab, und leistete außerdem noch die vielen unentgeldlichen Dienste zum Vortheil der Gesammtheit.

Wir sind mit der in dem Commissionsbericht der zweiten Kammer, Seite 70 gemachten Bemerkung, einverstanden, daß nämlich jener reine Nutzen als eine Steuer angesehen werden könne, wir bezeichnen sie aber als eine solche, die jeder Inländer oder Ausländer sich freiwillig auferlegte, indem er bei der Zahlung sicher auf eine Gegenleistung rechnet, die er nirgends finden kann, wir sagen nirgends, weil die Postverwaltung die wohlfeilste und sicherste Beförderung schon durch ihre Ausdehnung und Verbindungen möglich macht.

Verwirklicht sie diese Möglichkeit nicht, so gereichte des ihr oder den Vorschriften über ihre Tarife zum Vorwurfe, wir haben aber keinen Anlaß, einen solchen Vorwurf auszusprechen.

Wir glauben aber auch der Postverwaltung das Zeugniß nicht versagen zu dürfen, daß sie ihre Leistungen mit der möglichsten Oekonomie erreicht hat; wir haben ihre Wirthschaft im Einzelnen gewissenhaft geprüft, und nehmen deßhalb Anstand, die hohe Kammer mit Vorzählung der einzelnen Details zu ermüden, und tragen auf Anerkennung der Nachweisungen an.

Berichterstatter Graf von Leiningen-Billigheim.

Eigentlicher Staatsaufwand:

Der Budgetsansatz ist		252,800 fl. — kr.
die Ausgabe nach der Rechnung		269,828 " 18 "
	Mehraufwand —:	17,028 " 18 "

welcher sich aus einer Ueberschreitung von Beiträgen zu:

a. Bureaukosten	1,109 fl. 11 kr.
b. Bundestaggesandtschaft	798 " 1 "
c. Bundeslasten	7,945 " 28 "
d. verschiedene und außerordentliche Ausgaben	12,241 " 55 "
Summa —:	22,094 " 35 "

und einer Verminderung an den Ausgaben für Gesandtschaften mit .	4000 fl. — kr.	
und den Besoldungen und Gehalten mit	1066 " 17 "	
Summa —:	5066 " 17 "	bildet.

Die bedeutendste Ueberschreitung fällt in das Jahr 1837, und hat ihren Grund in erhöhten Kosten für die Gesandtschaftsreise zur Krönung nach Mailand; den Abschluß der Münzübereinkunft in München, und die Einrichtungen des Bundestagsgesandten, und der eines Ministerresidenten und Geschäftsträgers.

Diese durch aussergewöhnliche Verhältnisse herbeigeführten Kosten können nicht beanstandet werden, und es wird auf Anerkennung sämmtlicher Positionen angetragen.

III. Justizministerium.

A. Einnahmen und Verwaltungskosten.
Zucht- und Corrections-Anstalten.
B. Eigentlicher Staatsaufwand.

A. Einnahme nach dem Budget-Ansatz		57,170 fl. — kr.
nach der Rechnung		87,244 fl. 30 kr.
	Mehraufwand .	30,074 fl. 30 kr.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ausgabe-Ansatz . . . . . 26,686 fl. — kr.
Rechnung . . . . . 39,361 fl. 13 kr.

Ueberschreitung . 12,675 fl. 13 kr.

deren ohngeachtet ein reiner Mehrertrag von 17,399 fl. 17 kr. sich herausstellt.

Die an und für sich so heilsame Beschäftigung der Sträflinge gewährte in dieser Periode noch überdieß eine Ueberschuß-Einnahme von 24,326 fl. 30 kr. gegen den gemachten Voranschlag, und veranlaßt den Wunsch, daß die Regierung dem Beispiel anderer Staaten, und namentlich dem Gebrauch einiger Schweizer Kantone folgend, die Sträflinge in so weit möglich zu öffentlichen Unternehmungen, Bauten und Arbeiten verwenden lassen möge. Bei zweckmäßiger Anordnung würde der Staat hierdurch nicht nur einen höheren Nutzen ziehen, sondern auch dem Sträfling die weitere Möglichkeit eröffnet seyn, sich mittelst vermehrten Fleißes so viel erübrigen zu können, um nach erstandener langer Strafe nicht mittellos in die bürgerliche Gesellschaft zurücktreten zu müssen.

Die Commission trägt auf Anerkennung der Ansätze an.

B. Eigentlicher Staatsaufwand. Er besteht aus

I. Ministerium,
II. Oberhofgericht,
III. Hofgerichte,
IV. Rechtspolizei,
V. Zucht- und Corrections-Anstalten,
VI. Verschiedene und außergewöhnliche Ausgaben, für welche insgesammt der Budget-Ansatz . . . . . 1,259,738 fl. — kr. beträgt,
Der Aufwand nach der Rechnung dagegen . . . 1,223,609 fl. 57 kr.

Letzterer mithin weniger . 36,128 fl. 3 kr.

Die einzelnen Titel ergeben:

I. Ministerium.

Budget 46,700 fl., Rechnung 45,230 fl. 31 kr., daher ein Minder von . . . . . 1469 fl. 29 kr., welches in Besoldungsverringerungen liegt.

II. Oberhofgericht.

Budget 104,892 fl., Rechnung 102,825 fl. 14 kr., weniger . . . . . 2066 fl. 46 kr., entstanden aus längere Zeit vacant gelassenen Stellen.

III. Hofgerichte.

Budget 268,654 fl., Rechnung 271,666 fl. 10 kr., mehr . . . . . 3012 fl. 10 kr., als Folge erhöhter Gehalte und Bureaukosten, obgleich an den Besoldungen Ersparnisse stattfanden.

IV. Rechtspolizei.

Budget 509,080 fl., Rechnung 525,716 fl. 10 kr., mehr . . . . . 26,636 fl. 10 kr., welcher Betrag bei weitem durch die Wiedereinnahme bei der Steuerverwaltung gedeckt ist.

V. Zucht- und Corrections-Anstalten.

Für ordentlichen und außerordentlichen Bau-Aufwand ist der Ansatz des Budgets 326,412 fl., Rechnung 264,568 fl. 37 kr., demnach weniger . . . . . 61,843 fl. 23 kr., welcher entsteht aus einem totalen Minderaufwand von 104,572 fl. 45 kr. und mehr ad 42,729 fl. 22 kr., von welchem 11,103 fl. 15 kr. auf den ordentlichen Aufwand kommen, unter dem allein für die Zuchthauswache der nicht unbedeutende Posten mit 2869 fl. 11 kr. begriffen ist.

Eine bei dem außerordentlichen Aufwand erscheinende Ersparniß von 72,946 fl. 38 kr. beruht lediglich auf Unterlassung der Männer-Zuchthausbaues in Bruchsal, für welche 100,000 fl. bewilligt waren. Dagegen ergibt sich eine Mehrausgabe von 27,006 fl. 18 kr. für erhöhte Kosten des Weiber-Zuchthauses, wofür 35,332 fl. bewilligt, aber 59,298 fl. 12 kr. verbraucht wurden. Gegen den betreffenden Techniker ist deßhalb eine Untersuchung eingeleitet, deren Resultate zur speciellen Anerkennung dieses Postens abzuwarten seyn dürfte.

Der Antrag geht auf Anerkennung aller Nachweisungen des Justizministeriums.

Berichterstatter: Regierungsrath Graf v. Kageneck.

IV. Ministerium des Innern.

Von Ihrer Budgetcommission mit der Berichterstattung über die Nachweisungen des Ministeriums des Innern für die Jahre 1837 und 1838 beauftragt, glaube ich allgemeine Bemerkungen unterlassen zu dürfen. Ein Blick auf die langen Reihen der Budgetsätze dieser Abtheilung gibt Ihnen ein Bild von den Fortschritten der Administration, und zugleich von den sich mehrenden Ansprüchen an dieselbe. Letztere mögen die vorgekommenen Ueberschreitungen erklären, die allgemeine Anerkennung der Zweckmäßigkeit der Verwaltung im Innern, und des in hohem Grade obwaltenden Geistes der Ordnung und Sparsamkeit wird den Schlußantrag der Commission auf wiederholten Ausspruch dieser Anerkennung rechtfertigen.

Einnahmen und Lasten.

Tit. I. Amtskassenverwaltung.

Der Budgetsatz für die Einnahmen beträgt	86,146 fl.	— kr.
Nach den Rechnungen sind eingegangen	170,735 "	6 "
Es erscheint mithin eine Mehreinnahme von	84,589 "	6 "
und nach Abzug der Mehrausgaben von	2,282 "	6 "
ein Ueberschuß von	82,307 "	— "

Diese Mehreinnahme rührt zu einem großen Theil von den Beiträgen her, welche nach einer äußerst zweckmäßigen landesherrlichen Verordnung vom 22. Dezember 1836 über die Verwaltung der Localpolizei in den größeren Städten von jener Zeit an, Constanz, Freiburg, Karlsruhe, Baden, Mannheim und Heidelberg zu dem Aufwand leisten müssen, den die Vermehrung des Polizeipersonals in diesen Orten dem Staate verursacht.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Der zweite Posten, welcher eine bedeutende Mehreinnahme von 47,565 fl. nachweist, ist §. 7. „Ersatz für Untersuchungs-, Straferstehungs- und Verpflegungskosten.“

Mit Vergnügen erkennen wir hier die Sorgfalt der Regierung in Beitreibung dieser Kosten, indem wir, abgesehen von dem Vortheil der Staatskasse, darin eine kräftige Vervollständigung des Strafvollzugs erblicken, und nur wünschen müssen, daß die Gemeindebeamten hierin die Bemühungen der Staatsbehörden durch Ausstellung pflichtgemäßer Vermögenszeugnisse an die Inquisiten kräftiger unterstützen möchten.

Tit. II. Siechenanstalt.

Die Einnahme beträgt . . .	2908 fl. 44 kr.	Ausgabe	600 fl. 54 kr.
während das Budget nur . . .	1920 „ — „	für die Ausgaben . . .	102 „ — „
enthält.			

Die Differenz entstand dadurch, daß zufällig eine größere Anzahl vermöglicher Pfleglinge in der Anstalt sich befand.

Der Commissionsbericht der zweiten Kammer ist bei dieser Position auf eine frühere Bemerkung zurückgekommen, daß nämlich die Gemeinden einen kleinen Beitrag für die ihnen angehörigen Siechen an die Anstalt entrichten möchten.

Die Budgetcommission der ersten Kammer hat auf dem vorigen Landtag dieser Ansicht beigepflichtet, und sie theilt dieselbe noch jetzt, indem in dieser Weise ohne Belästigung der Staatskasse Gelegenheit zu einer größern Aufnahme von Pfleglingen gegeben werden könnte.

Tit. III. Irrenanstalt.

Das Budget bezeichnete für die Einnahme die Summe von . . 24,742 fl. Ausgabe 4906 fl. — kr.
dagegen stellte sich nach den
Rechnungen in Einnahme . . . . . 34,034 fl. Ausgabe 5759 fl. 58 kr.
die Mehreinnahme beträgt sohin 8438 fl. 26 kr. und besteht hauptsächlich, nämlich mit einem Ueberschusse von 3309 fl. 6 kr. aus dem größeren Arbeitserträgniß der Pfleglinge, sodann aus den Unterhaltungskostenbeiträgen, die 3868 fl. 31 kr. mehr abwerfen, als im Budget angenommen war.

Beide Einnahmspositionen beweisen unstreitig, daß die Arbeitskräfte dieser Unglücklichen zweckmäßig benutzt worden sind, und zugleich darauf gesehen worden ist, daß Diejenigen, welchen zunächst die Erhaltungspflicht der Irren oblag, dieser Verbindlichkeit nachkommen.

Tit. IV. Allgemeines Arbeitshaus.

Die Einnahme ist nach dem Budget . .	20,744 fl. — kr.	Die Ausgabe . . .	8780 fl. — kr.
nach den Rechnungen	15,793 fl. 46 kr.	„ „ . . .	6176 fl. 46 kr.

Die Mindereinnahme 2347 fl. rührt hauptsächlich daher, daß anstatt der im Budget, und zwar auf frühern den Effectivstand berechneten 260 Sträflingen, sich deren nur 187 im Durchschnitt in der Anstalt befinden, die natürlich mit ihrer Arbeit weit weniger verdienen konnten, als veranschlagt war.

Die Commission kann nur wünschen, daß die abgewichene Budgetperiode eine gleiche Mindereinnahme zeige, falls angenommen werden kann, daß die Zahl der im Arbeitshaus befindlichen Sträflinge mit der Zahl der zur Aufnahme geeigneten Individuen stets in richtigem Verhältniß stehe.

Tit. V. Wasser- und Straßenbau-Verwaltung.

Nach dem Budget ist die Einnahme . .	28,992 fl. — kr.	Die Ausgabe . .	812 fl. — kr.
nach den Rechnungen	39,565 fl. 25 kr.	„ . .	676 fl. 29 kr.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

die Mehreinnahme sohin 10,708 fl. 56 kr. Die Haupteinnahme bilden hier die Beiträge, welche die Gemeinden zum Bau der Landstraßen innerhalb ihres Etters leisten. Sie erscheinen im Gesammtbetrage von 18,573 fl. 16 kr., und es läßt sich hieraus schon abnehmen, zu welch bedeutender Summe dieser Einnahmsposten ansteigen werde, wenn dereinst, sollte das von der hohen Regierung vorgelegte Gesetz die Zustimmung der Kammer erhalten, die Gemeinden nicht nur für die Benutzung der Staatsstraße innerhalb des Ortsetters, einen kleinen Beitrag contribuiren, sondern ein Präcipuum zur Unterhaltung der Straßen leisten müssen, so weit dieselbe ihre Gemarkung durchzieht, und ihr die Stelle eines Gemarkungsweges vertritt.

Oben angeführte Mehreinnahme rührt übrigens hauptsächlich von hohem Ertrag von Grundstücken her, die als zufällig nicht in dem Budget vorgesehen werden konnten.

Tit. VI. Landesgestüt.

Nach dem dem Budget die Einnahme . . . 3654 fl. Die Ausgabe . . 52 fl. — kr.
nach den Rechnungen . . . . . 5205 fl. " " . . 113 fl. 35 kr.
daher die Mehreinnahme 1490 fl. 18 kr. Letztere bildet sich größtentheils aus dem Erlös für entbehrlich gewordene und verkaufte Baumaterialien und sodann aus dem Erlös für verkaufte Pferde.

Ihre Commission trägt darauf an, die Nachweisungen über die in obigen Titeln enthaltenen Einnahmen mit 268,243 fl. 28 kr., und die Ausgaben mit 20,211 fl. 48 kr. als vollkommen gerechtfertigt anzuerkennen.

Eigentlicher Staatsaufwand.

Tit. I. Ministerium.

Das Budget ist 91,318 fl., das Rechnungsergebniß 88,785 fl. 11 kr., also Minderaufwand von 2532 fl. 49 kr. Derselbe erklärt sich vornämlich durch den in diese Rechnungsperiode gefallenen Wechsel der Chefs dieses hohen Ministeriums, und bedarf daher keiner weiteren Rechtfertigung.

Tit. II. Evangelische Kirchensection.

Die Summe von 30,228 fl. bildet hier sowohl den Budgetsatz, als auch das Resultat der Rechnung.

Tit. III. Katholische Kirchensection.

Der Budgetsatz 40,800 fl. findet sich nach den Rechnungen um 1000 fl. überschritten, welcher Mehraufwand mit der bei der Revision dieser Stelle nöthig gewordenen Aufarbeitung von Rückständen erläutert und gerechtfertigt wird.

Tit. IV. Forstpolizeidirection.

Budgetsatz 32,752 fl. Rechnungsresultat 30,818 fl. 23 kr. Der Minderaufwand von 1933 fl. 37 kr. von ersparten Reisekosten herrührend, ist in der Vorlage der Regierung hinlänglich gerechtfertigt.

Tit. V. Sanitätscommission.

Budgetsatz 12,680 fl. Nach den Rechnungen 12,688 fl. 20 kr.. Die Ueberschreitung beträgt 8 fl. 20 kr.

Tit. VI. Generallandesarchiv.

Budget 32,661 fl. Rechnung 26,734 fl. 31 kr. Der Minderaufwand von 5926 fl. 29 kr. rechtfertigt sich damit, daß eine für nöthig erachtete innere Einrichtung einen Aufschub erlitten hat.

Tit. VII. Kreisregierungen.

Nach dem Budget 281,502 fl.,
nach den Rechnungen 281,251 fl. 31 kr., also Minderaufwand 250 fl. 29 kr.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Diese Titel geben, da die Differenzen zwischen dem Budget und den Rechnungen hinreichend erläutert sind, keine Veranlassung zu Bemerkungen.

Tit. VIII. Bezirksjustiz und Polizei.

Nach dem Budget	1,701,964 fl. — kr.
Nach den Rechnungen	1,841,623 fl. 32 kr.
die Ueberschreitung beträgt demnach	139,659 fl. 32 kr.

und zerfällt in den eigentlichen Mehraufwand von 212,806 fl. 51 kr., und die Minderausgabe von 73,147 fl. 19 kr.

Unter den vielen Positionen dieses wichtigen Titels sind besonders folgende nach den Rechnungsresultaten von den ursprünglichen Budgetsätzen abgewichen:

§. 1.

Besoldungen der Justiz- und Polizeibeamten, sodann der Bezirksärzte und Chirurgen.

Was die Ersteren betrifft, so stellte sich ein Minderaufwand von 4829 fl. 11 kr. ein, welcher sich mit zeitweisen Vacaturen erklären läßt; für die Letzteren sind von der Budgetsumme zu 139,800 fl. nur 134,805 fl. 18 kr. verausgabt, und 4994 fl. 12 kr. erspart worden, was nach der von der Regierung gegebenen Auskunft daher rührt, daß die für Besserstellung der Sanitätsbeamten genehmigte Summe bei Einhaltung der bestehenden Ordnung im Betreff der Alterszulagen nicht ganz verwendet worden ist.

§. 4.

Amtsaktuarien.

Die Minderausgabe beträgt 7564 fl. 42 kr. Sie ist von der Regierung genügend erläutert.

§. 8.

Personal der Localpolizei.

Der Mehraufwand von 20,170 fl. 37 kr. ist nur scheinbar, wie aus einer Vergleichung mit der Bemerkung zu Tit. I. der Einnahmen erhellt.

§. 12.

Büreaukosten der Aemter.

Eine Ueberschreitung um 4464 fl. 46 kr. wird hier dem Steigen der Holzpreise zugeschrieben. Sie findet sich bald in größerem, bald in minderem Betrage fast bei allen landesherrlichen Behörden, für welche Holzaversen ausgeworfen sind.

Ein Blick auf Seite 21, §. 3 der VI. Budgetabtheilung, wo die Mehreinnahme aus Holzerlös mit 975,985 fl. 53 kr. über den budgetmäßigen Anschlag von 1,860,486 fl. Sie überrascht, wird jede weitere Erläuterung und Bemerkung überflüssig machen.

§. 19.

Gefängnißerfordernisse.

Wenn hier der Budgetsatz um 15,903 fl. 33 kr. überschritten worden ist, so findet diese Mehrausgabe in der so eben gemachten Bemerkung ihre volle Rechtfertigung.

§. 27.

Medicinalpolizei.

Die Ueberschreitung von 9881 fl. 18 kr. soll nach den Erläuterungen der Regierung durch die zufällig größeren Ausgaben wegen Epidemien und Epizootien und wegen Entschädigung für getödtete Thiere veranlaßt worden seyn.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 29.

Forstfrevel.

Ueberschreitung 26,780 fl. 35 kr.

§. 30.

Sonstige Vergehen.

Der Mehraufwand mit 85,989 fl. 17 kr. bildet bei den vorgenannten beiden Positionen, so wie wiederum hier eine namhafte Summe, die jedoch von der Regierung, mit der Schwierigkeit, für diese Rubriken einen sicheren Voranschlag zu bestimmen, mit dem Steigen der Victualienpreise und der leider so merklichen Zunahme der Verbrechen und Vergehen hinreichend erläutert ist. Uebrigens darf nicht übersehen werden, daß mehr als die Hälfte obiger Summe durch die Mehreinnahme an Ersatz für Untersuchungs-, Verpflegungs- und Straferstehungskosten gedeckt wird.

§. 32.

Unterstützung armer Personen.

Hinsichtlich der in steter Zunahme begriffenen Unterstützungsbeiträge des Staates für Heimathlose und für uneheliche Kinder, erlaubt sich die Commission auf die interessanten Ausführungen des Commissionsberichtes der zweiten Kammer zu verweisen, wo in tabellarischer Form das progressive Anwachsen dieser Summen anschaulich gemacht, und die Aufmerksamkeit der Kammern für diesen Gegenstand besonders angeregt wird.

Obwohl nur darnach die Unterstützung für Heimathlose im Jahr 1838 das Achtzehnfache des Aufwandes vom Jahr 1820 beträgt, und das Ihnen vorliegende Budget abermals auf den Grund der letzten Rechnungsresultate hin eine höhere Summe in Anspruch nimmt, so hegen wir dennoch keine Besorgnisse, und glauben vielmehr, daß diese Positon gegenwärtig im Betrag von beinahe 8000 fl. sich später wieder mindern werde, vorausgesetzt, daß die oberen Administrativbehörden den Vollzug der bestehenden Verordnungen über Ausstellung der Heimaths- und Heirathsurkunden, die Führung der Nachtzettelbücher, die Prüfung der Reiseurkunden und vorzüglich im Betreff der Beschränkung der sogenannten vagirenden Gewerbe streng überwachen.

Was dagegen die Verpflegung der unehelichen Kinder betrifft, die im Jahr 1828 einen Aufwand von 44,191 fl. 36 kr. erfordert, und in ihrem dermaligen Betrage den Aufwand vom Jahre 1820 bereits um 400 Prozente übersteigt, so glaubt Ihre Commission, daß die bestehende Gesetzgebung nicht ausreiche, um einem ferner, mehr noch für die Gemeinden als für das Staatsärar bedenklichen, Anwachsen dieser Ausgabe zu begegnen, und sie wünscht, daß die hohe Staatsregierung ihr Augenmerk auf diesen wichtigen Gegenstand richten, und es ihrer Weisheit gelingen möge, die Mittel und Wege zur Beseitigung größerer Besorgnisse aufzufinden.

Tit. IX. Allgemeine Sicherheitspolizei.

Nach dem Budget . . .	294,712 fl.	Nach den Rechnungen	330,650 fl. 36 kr.
Ueberschreitung			35,938 fl. 36 kr.

Diese namhafte Ueberschreitung ist von der Regierung genügend erläutert. Sie rührt hauptsächlich von einer Vermehrung der Gendarmeriemannschaft her, welche Vermehrung übrigens nochmals in dem Budget von 1838 und 1839 genehmigt worden ist, sodann von Diäten und Commandozulagen, veranlaßt durch die Unruhen in Pforzheim, Beaufsichtigung der Arbeiter bei mehreren großen Bauaufführungen und Anlagen, und durch die zeitweise stärkere Besetzung der Grenzen. Auch haben die Einstandsgelder, welche für mehrere aus dem Militär- zum Gendarmeriedienste entlassene Individuen bezahlt werden mußten, den Budgetsatz bedeutend überschritten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Seine materielle Rechtfertigung findet dieser Mehraufwand gewiß in der allgemeinen Anerkennung, welche das Land den ausgezeichneten Diensten des Gendarmeriecorps zollt, und welche wiederholt hier auszusprechen die Commission sich gerne veranlaßt sieht.

Tit. X. Unterrichtswesen.

Nach dem Budget 651,424 fl., nach den Rechnungen 634,067 fl. 57 kr. Die Minderausgabe von . . . . . 17,356 fl. 3 kr.
wird gebildet aus einer wirklichen Minderausgabe von . . . . . 40,336 fl. 13 kr.
und einer Mehrausgabe von . . . . . 22,980 fl. 10 kr.
Letztere bestehen größtentheils in den Kosten für Errichtung eines zweiten Schullehrerseminars in Meersburg und dessen Einrichtung, die nach früheren Verhandlungen keinem Anstand unterliegen, in dem Staatsbeitrag zu den höheren Bürgerschulen, in Aufbesserungen wegen gestiegener Holzpreise und einigen unvorhergesehenen Baulichkeiten.

Alle diese Ueberschreitungen hält die Commission für hinlänglich gerechtfertigt, so wie auch die Minderausgabe, die beinahe ausschließlich bei der Position 13 a: "Beitrag zu den Lehrergehalten" sich ergeben hat.

Der Staatszuschuß zu den Volksschulen in Folge des neuen Schulgesetzes konnte früher nicht genau ermittelt werden, und eine feste Summe wird sich erst alsdann ergeben, wenn die äusserst schwierige und zeitraubende Classifikation der Schulen und Fixirung der Lehrergehalte in dem ganzen Lande vollendet seyn werden.

Tit. XI. Wissenschaften, Künste und Gewerbe.

Budget 78,970 fl. Rechnungsresultate 81,289 fl. 20 kr. Ueberschreitung 2319 fl. 20 kr.

Das landwirthschaftliche Fest in Karlsruhe, welches gelegentlich der Versammlung der deutschen Landwirthe im Jahr 1838 statt fand, veranlaßte einen außerordentlichen Aufwand, welcher theilweise, und zwar mit 1999 fl. auf obigen Budgetsatz übernommen wurde.

Was immer die Landwirthschaft fördern mag, und dahin gehören unstreitig solche Versammlungen und Feste, hat bei Ihnen, hochzuverehrende Herren, stets Anklang gefunden, daher sie auch obige Ueberschreitung gern genehmigen werden.

Tit. XII. Cultus.

Nach dem Budget 168,447 fl. Rechnungen 168,926 fl. 4 kr. Ueberschreitung 479 fl. 14 kr. Die Ursache derselben ist von der Regierung hinreichend erläutert und gerechtfertigt.

Tit. XIII. Milde Fonds und Armenanstalten.

Nach dem Budget 201,890 fl. Rechnungen 218,328 fl. 7 kr. Ueberschreitung 16,438 fl. 7 kr. Die Ueberschreitung besteht in dem auf gesetzlicher Anordnung beruhenden Zuschuß zur Generalwittwenkasse.

Tit. XIV. Siechenanstalt.

Nach dem Budget 27,542 fl., Rechnungen 27,271 fl. 4 kr., Minderaufwand 270 fl. 56 kr. Wie schon oben Titel II. der Einnahmen bemerkt wurde, befanden sich weniger Pfleglinge in der Anstalt, als im Budget vorgesehen war, daher konnten beinahe durch alle Rubriken solche Ersparnisse gemacht werden, daß sie nicht nur hinreichten, das um 800 fl. überschrittene Holzaversum zu ergänzen, sondern daß sie auch noch obigen Ueberschuß ergeben.

Tit. XV. Irrenanstalten.

Budget 101,674 fl., Rechnung 104,125 fl. 33 kr., Ueberschreitung 2451 fl. 33 kr., zusammengesetzt aus einer wirklichen Ueberschreitung von 6079 fl. 30 kr. und einer Wenigerausgaben von 3627 fl. 57 kr.

Die Ersparniß vertheilte sich auf die meisten Rubriken, und deutet auf eine sehr geregelte Verwaltung, während die Mehrausgabe wegen gestiegener Victualienpreise, und, was Pforzheim betrifft, wegen gestiegener Holzpreise unvermeidlich wurde.

Tit. XVI. Allgemeines Arbeitshaus.

Budget 40,338 fl., Rechnung 31,043 fl. 46 kr., Minderaufwand 9294 fl. 14 kr. Die bei Tit. IV. der Einnahmen gemachte Bemerkung greift auch hier wieder Platz.

Tit. XVII. Wasser- und Straßenbau.

Budget, ordentlicher und außerordentlicher Etat	2,538,781 fl. 13 kr.
Rechnungen	3,207,804 fl. 57 kr.
Die Ueberschreitung des ordentlichen und außerordentlichen Etats zusammen . .	669,023 fl. 44 kr.

Dieser auffallende Mehraufwand soll nach den von der Regierung gegebenen Nachweisungen seinen Grund theils in der auf unrichtige Grundsätze basirten Bemessung des Budgetsatzes pro 1837 und 1838, theils in einigen unvermeidlichen und unvorhergesehenen Bauten finden.

Mag dem so seyn und mögen einige, namentlich außerordentliche Vorkommnisse zu dieser exorbitanten Alterirung der Budgetsätze beigetragen haben, schon der Natur der Sache nach die Schwierigkeiten groß seyn, welche sich der Aufstellung eines sichern Voranschlages widersetzen, so kann doch immerhin eine Ueberschreitung um viele Hunderttausende, eine Ueberschreitung, welche die verwilligte Summe um beinahe ein Dritttheil übersteigt, den Eindruck einer schmerzlichen Ueberraschung nicht verfehlen.

Doch hält, hochzuverehrende Herren, Ihre Commission die Ueberzeugung fest, und Sie werden dieselbe theilen, daß nur die Sorge für des Volkes Beste, der Wunsch, seinen oft ungestümen Forderungen nach Erleichterung der Communicationen nachzukommen, die Verpflichtung, den alle Voraussicht so oft zu Nichte machenden Angriffen eines verheerenden Elementes schnell und mit Nachdruck zu begegnen, jenen Mehraufwand veranlaßten.

Sie hält sich ferner überzeugt, daß bei allen einzelnen Verwendungen mit Sparsamkeit verfahren werde. Sie giebt sich aber auch in Uebereinstimmung mit der andern Kammer der Hoffnung hin, daß die seitherigen Maßregeln der Regierung, um größere Sicherheit in die Voranschläge der Techniker zu bringen, die großen Summen für den Straßenbau zu reduciren und bei Aufstellung des Budgets nach richtigeren Hauptgrundsätzen zu verfahren, ihre guten Früchte tragen werde.

Einer detaillirten Ausführung der Abweichungen glaubte Ihre Commission sich entheben zu dürfen, weil die meisten von ihnen, so wie die veranlassenden Gründe, bei den Berathungen über das ordentliche, nachträgliche und außerordentliche Budget für die verflossene Periode wiederholt und ausführlich erörtert worden sind, weil ferner viele Ueberschreitungen ohne die genaueste Kenntniß der Umstände nicht richtig beurtheilt werden können, und weil endlich die von der Regierung in ihrer Vorlage gegebenen Aufklärungen einer weiteren Erörterung nicht bedürfen.

Tit. XVIII. Landesgestüt.

Nach dem Budget 133,434 fl., nach den Rechnungen 132,312 fl. 13 kr., Mehraufwand von 1121 fl. 47 kr.,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

ist genügend gerechtfertigt; im Ankauf von Beschälhengsten wurde der Budgetsatz von 3000 fl. um 2019 fl. 54 kr. überschritten.

Gegen diese Ueberschreitung hat die Commission nichts zu erinnern, da es bekannt ist, daß der gegenwärtige Stand der Hengste es noch immer nicht erlaubt, alle Stationen mit fehlerfreien Beschälern zu beschicken, und dadurch mannichfachen gerechten Klagen der Pferdezüchter zu begegnen.

Der außerordentliche Etat, nach dem Budget 28,824 fl. 4 kr. betragend, ist um 15,709 fl. 49 kr. überschritten, was von einem irrigen Ueberschlag der Baukosten der Hengstställungen herrührt.

Tit. XIX. Verschiedene und außerordentliche Ausgaben.

Nach dem Budget 34,200 fl., Rechnungen 70,330 fl. 26 kr., Mehraufwand 36,130 fl. 26 kr. Dieser zerfällt in drei Posten, nämlich für Commissions- und Prozeßkosten wegen Ablösung der Schul- und Pfarrzehnten, für Eisenbahnvorarbeiten und für Herstellung des Blindeninstitutsgebäudes in Freiburg.

Alle diese Ausgaben waren nothwendig und zweckmäßig, und können daher nicht wohl einer Beanstandung unterliegen.

Die Commission geht zu dem Schlußantrag über, die Gesammtausgabe des Ministeriums des Innern mit 7,584,566 fl. 41 kr. als gehörig nachgewiesen anzuerkennen.

Berichterstatter: Generallieutenant Freiherr von Stockhorn:

V. Kriegsministerium.

Beauftragt von Ihrer Budgetcommission, Ihnen den Bericht über die Rechnungsnachweisungen des Kriegsministeriums für die Budgetjahre 1837 und 1838 zu erstatten, habe ich die Ehre, Folgendes in deren Namen vorzutragen.

Auf dem Landtage von 1839 hat das Kriegsministerium über die Rechnungsnachweisungen von 1835 und 1836, zwei verschieden behandelte, in ihren Endresultaten jedoch gleiche Vorlagen gemacht. Ihre Commission, hochgeehrteste Herren, hat damals in ihrem Bericht nur die reinen Budgetsätze als solche aufgenommen, die Zuschüsse für Brod und Fourage aber nur bei dem wirklichen Aufwand, dem „Rechnungs-Soll“ behandelt und gewünscht, daß auch in Zukunft diese Darstellungsart für die Rechnungsnachweisungen beibehalten werden möchte.

Das Kriegsministerium hat bei Aufstellung der Rechnungsnachweisungen von 1837 und 1838 diesem Wunsche entsprochen, und es dürfte daher Ihre Commission über die Form der Rechnungsnachweisungen ebenso wenig eine Bemerkung zu machen haben, als bei der zweiten Kammer keine Beanstandung in dieser Hinsicht stattgefunden hat, und kann sogleich zu der Prüfung der Nachweisungen selbst übergehen, und zwar

Eigene Einnahmen.

Gegen den angenommenen Budgetsatz von	35,100 fl. — kr.
betrug die wirkliche Einnahme nur	33,431 fl. 21 kr.
mithin weniger	1668 fl. 39 kr.

Dieser Rückschlag rührt vorzüglich von dem geringeren Steigerungserlös der ausrangirten Pferde her, welche im Jahr 1837 im Spätjahr versteigert und in dieser Zeit weniger gesucht waren, anderntheils wurden 47 Pferde weniger in dieser Periode versteigert, wofür später 2701 fl. 44 kr. erlöst wurden, somit ist dieser Posten einer spätern Rechnung vorbehalten, sonst würde sich die Einnahme sogar um 1033 fl. 5 kr. erhöht haben.

Ihre Commission beantragt die Anerkennung der Einnahme mit

33,431 fl. 21 kr.

Eigentlicher Staatsaufwand.

Unter diesem Hauptabschnitt der Rechnungsnachweisungen stellt das Kriegsministerium den Budgetsätzen unter:

A. des ordentlichen Etats mit		3,104,469 fl. — kr.
des Rechnungs-Soll zur Seite mit		3,366,283 fl. 25 kr.
wodurch für diesen Etat ein Mehraufwand hervorgeht von		261,814 fl. 25 kr.
B. des außerordentlichen Etats mit	33,560 fl. — kr.	
des Rechnungs-Soll entgegen mit	33,574 fl. 32 kr.	
wornach ein Mehraufwand nachgewiesen ist von		14 fl. 32 kr.
Es weist daher die Militäradministration im Ganzen einen Mehraufwand der Ausgabe nach von		261,828 fl. 57 kr.
Werden nun hiervon die Zuschüsse für Brod und Fourage, welche die Nachweisungen in einer besondern Tabelle behandeln, abgezogen in dem Betrage von		189,538 fl. — kr.
so erscheint noch ein wirklicher Mehraufwand gegen die Budgetsbewilligungen von		72,290 fl. 57 kr.

Da nun aber auf dem letzten Landtage für die fünf Durchschnittspositionen, Kasernirungs-, Montirungs-, Hospital-, Ausrüstungs- und Manöverfond eine Depositenkasse gegründet worden ist, so muß der Mehr- oder Minderaufwand in diesen Positionen getrennt von den übrigen Bedarfspositionen betrachtet werden.

Die Nachweisungen zeigen nun bei diesen Durchschnittspositionen eine Ueberschreitung von	73,695 fl. 2 kr.
und es tritt daher bei dem nachgewiesenen wirklichen Mehraufwand des ganzen Budgets von	72,290 fl. 57 kr.
für die Bedarfspositionen ein Minderaufwand hervor von	1404 fl. 5 kr.

Will man aber ein richtiges Bild erhalten über die Art und Weise, mit welcher administrirt worden ist, so muß man den Hauptabschnitt "A. laufenden Dienst" gesondert in das Auge fassen, da bekanntlich die Summe unter "B. für frühere Dienste," nicht immer nach dem Ermessen der Verwaltung allein bestimmt werden können, sondern oft durch nicht zu ändernde Verhältnisse bedingt werden.

Betrachtet man nun zu obigem Zwecke die Summen, welche für den laufenden Dienst verwendet wurden, so ergibt sich unter sämmtlichen Durchschnitts- und Bedarfspositionen ein Mehraufwand von	69,203 fl. 22 kr.
Dieser verglichen mit dem ganzen Mehraufwand der Durchschnittspositionen ad	73,695 fl. 2 kr.

welcher aber nicht als eigentliche Ueberschreitung, sondern nur als anticipirte Ausgabe zu betrachten ist, so zeigt sich bei den Positionen des laufenden Dienstes allein ein Minderaufwand von . . . . . 4491 fl. 40 kr.
der auch mit der in dem Vortrag des Finanzministeriums über die vergleichende Darstellung für 1837 und 1838 angegebenen Zahl übereinstimmt.

Nach den Grundsätzen, auf welchen die Errichtung der Depositenkasse beruht, muß obiger Mehraufwand von 73,695 fl. 2 kr. dieser Kasse, welche 1839 mit 66,034 fl. 26 kr. gegründet worden ist, worunter jedoch ebenfalls schon eine Schuld von 2094 fl. 38 kr. (nachgewiesen in dem Commissionsbericht dieser hohen Kammer über das Budget pro 1839—1840, Seite 221) mithin eigentlich nur mit 63,939 fl. 48 kr. dotirt wurde, zur Last geschrieben werden.

Dabei dürfte jedoch dieser Grundsatz wohl erst dann in seiner vollen Ausdehnung in Wirksamkeit treten, wenn dem Kriegsministerium dasjenige bewilligt wird, was es als durchschnittlichen Bedarf nachgewiesen hat; so lange aber noch stete Abzüge an einzelnen dieser Positionen statt finden, wie es bisher nach den Beschlüssen der zweiten Kammer der Fall war, welchen Beschlüssen übrigens die hohe erste Kammer immer nur bedingt beigetreten ist, wird, ohne die Zweckmäßigkeit dieser Einrichtung in der Geburt wieder zu ersticken, dieser Grundsatz nur in Anwendung gebracht werden können, wenn eine gründliche Untersuchung nachgewiesen hat, daß eine Ueberschreitung bei diesen Positionen nicht durch die Unzulänglichkeit der Bewilligungen, d. h. nicht durch die Abzüge an den Forderungen der Regierung entstanden ist.

Die Budgetcommission der zweiten Kammer hat in ihrem Berichte angetragen, diese Ueberschreitung von 73,695 fl. 2 kr. vorerst der Depositenkasse zu überweisen und bei Prüfung des ordentlichen Budgets auf diese Kasse überhaupt zurückzukommen, welcher Antrag zum Kammerbeschluß erhoben wurde. Ihre Kommission, hochgeehrteste Herrn, stellt vorerst den gleichen Antrag, und wird bei Berathung des ordentlichen Budgets die Ursachen prüfen, welche diesen Mehraufwand veranlaßt haben. Ihre Commission fühlt sich um so mehr hierzu veranlaßt, als die hohe Regierung bei den Verhandlungen der zweiten Kammer bereits den Rückersatz der Minderbewilligung von 1837, d. h. deren Abzug an dem als Schuld zu überweisenden Mehraufwand reclamirt, und die geeigneten Nachweisungen über das Entstehen dieses Mehraufwandes geben zu wollen, erklärt hat.

Bei den Bedarfspositionn hat sich, wie schon erwähnt, im Ganzen ein Minderaufwand von 1404 fl. 5 kr. ergeben.

Die unbedeutenden Ueberschreitungen einzelner Rubriken, welche durch die Ersparnisse bei andern mehr als ausgeglichen erscheinen, rühren größtentheils von nicht zum Vollzug gekommenen Heimfallsberechnungen und erhöhten Materialpreisen her, Ursachen, deren Beseitigung nicht in der Macht der Administration liegen, daher einer Beanstandung wohl nicht unterworfen werden können.

Ihre Commission führt folgende Beispiele an:

Die Remontirung, für welche unter	3b. Cavallerie . .	6477 fl. 22 kr.
	4. Artillerie . . .	829 fl. 27 kr.
	Zusammen .	7306 fl. 49 kr.

als Ueberschreitung nachgewiesen sind.

Der Budgetsatz für ein Remontepferd war zu 187 fl. angenommen, der Ankaufspreis aber stellte sich per Stück im Durchschnitt auf 217 fl. 39 kr., ein Preis, welcher bei dem seit mehreren Jahren allgemein gestiegenen Werth der Pferde, Ihrer Commission nicht zu hoch erscheint.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ferner ebenfalls unter Tit. III.:

Menagezuschuß, für welchen unter 2 b.	Infanterie-Regimenter .	8438 fl. 46 kr.
3 b.	Cavallerie- " .	1889 fl. 55 kr.
4.	Artillerie-Brigade	1337 fl. 20 kr.
	Zusammen .	11,766 fl. 1 kr.

als in der Bewilligung nicht vorgesehen, verrechnet werden.

Diese Menagezulagen wurden wegen der sehr gesteigerten Preise der Lebensmittel und Unzulänglichkeit der Menageeinlagen zeitweise an die Mannschaft vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts im Betrage von ½ bis 1 Kreuzer als unumgänglich nothwendig von dem Kriegsministerium gegeben.

Ihre Commission findet hierin nur eine dankenswerthe Fürsorge für das Wohl der Mannschaft, da es allgemein bekannt ist, daß in gewissen Jahreszeiten die Victualien Preise erreichen, welche es dem Soldaten unmöglich machen dürften, ohne einen Zuschuß sich die nöthigsten Lebensbedürfnisse zu verschaffen.

Unter Tit. VII.: Bauwesen,

erscheint eine Ueberschreitung von . . . . . 4,625 fl. 19 kr.

Die hohe Kammer hat wohl die Unzulänglichkeit dieses Budgetsatzes durch die Bewilligung der 1839 verlangten Erhöhung von 1000 fl. anerkannt. Ob diese hinreichend seyn wird, dürfte wohl dem Ermessen der hohen Regierung anheimgestellt werden, jedenfalls scheint aber der Budgetsatz bei dem Steueransatz von 995,000 fl. für Gebäude so nieder, daß die Ueberschreitung wohl als gerechtfertigt betrachtet werden kann.

Der zweite Hauptabschnitt, für früher geleistete Dienste, bietet zu einer Bemerkung wohl nirgends Veranlassung, und auch die Einsicht des Zugangs der Pensionslisten gewährt die Ueberzeugung, daß sich die Verwaltung überall in den Schranken der Nothwendigkeit und des Interesses des Dienstes gehalten hat.

Der dritte Hauptabschnitt, Landesvermessung, ist in dem Bericht der zweiten Kammer, hinsichtlich des Fortgangs der Arbeiten dieses Instituts ausführlich behandelt. Der Gang der Arbeiten wird gegenwärtig rascher betrieben als früher, und es dürfte nur noch zu erwähnen seyn, daß die Triangulirung so weit vorgeschritten ist, daß für die Aufnahmen kein Hinderniß entstehen kann, wie auch die Aufnahmen so fortschreiten, daß dem Kartenbureau es nie an Material zu seinen Arbeiten fehlen wird.

Ueberdieß werden gegenwärtig die Hauptnetzpunkte in dem Oberland einer Revision unterworfen, um auch die Richtigkeit dieser von dem Ausgangspunkte der Vermessungen weiter entfernten Punkte zu sichern.

Ihre Commission erkennt dankbar an, alle gewünschte Aufschlüsse von Seiten des Großherzoglichen Kriegsministeriums erhalten zu haben, und beantragt gleich der andern Kammer nachstehende Beschlußfassung, nämlich

1) für die Rechnungsnachweisungen des Kriegsministeriums für gerechtfertigt anzuerkennen, und zwar:

Die Einnahmen

mit . . . . . 33,431 fl. 21 kr.

so wie

den eigentlichen Staatsaufwand

A. Gewöhnlicher Etat

I.	für den laufenden Dienst	2,850,621 fl. 22 kr.
II.	" früher geleistete Dienste	452,625 " 15 "
III.	" Landesvermessung	63,036 " 48 "
	Summe des gewöhnlichen Etats mit	3,366,283 fl. 25 kr.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

B. Ausserordentlicher Etat mit . . . . . 33,574 „ 32 „

Summe des eigentlichen Staatsaufwandes 3,399,857 „ 57 „

anzuerkennen und

2) die Ueberschreitung bei den Durchschnittspositionen mit 73,695 fl. 2 kr. vorerst der Depositenkasse als Schuld zu überweisen, vorbehaltlich einer Revision bei der Prüfung des ordentlichen Budgets.

Berichterstatter: Regierungsdirector v. Reck.

VII. Finanzministerium.

Einnahmen, Lasten und Verwaltungskosten.

I. Allgemeine Cassenverwaltung.

Diese Rubrik umfaßt nur zum geringern Theil eigentliche Einnahmen und zwar nur solche, welche ihrer Natur nach keiner bestimmten speciellen Verwaltung zugewiesen werden können, wie die Einnahmen aus den auf den Centralkassen fehlenden Gebäuden, Dienstpolizeistrafen, Anfall herrenlosen Gutes, Erlös aus Fahrniß u. s. w., und es ist klar, daß sich über so zufällige Einnahmen kein Voranschlag mit Bestimmtheit aufstellen läßt, weßhalb denn auch die Abweichung des Rechnungsresultats vom Budget keinern weitern Erörterung bedarf.

Der bei weitem größere Theil der hier aufgeführten Posten begreift die Summen, welche aus dem Betriebsfond entnommen und zu den Staatsausgaben verwendet worden, aus den Summen, welche aus der Amortisationscasse und Grundstocksverwaltung an die Staatskasse abgegeben werden und wieder zurückfließen, und endlich in der bekannten Berechnung mit dem Militäretat auf die Brod- und Fouragepreise. Diese Operationen bilden keine wirklichen Einnahmen und Ausgaben, müssen aber der nöthigen Klarheit wegen durch die Rechnung durchgeführt werden.

Dem Budget gemäß wurden in dieser Periode der Betriebsfond mit 1,096,734 fl. zum Staatsaufwand beigezogen, dessenungeachtet hat sich derselbe, wie aus dem zum Staatsministerium erstatteten Bericht des Finanzministeriums vom 27. Februar l. J. zu ersehen ist, in den folgenden Jahren nicht geringer gestellt wie früher: er betrug nämlich im Jahr 1833 . . . . . 4,598,012 fl.

im Jahr 1840 . . . . . 5,867,580 fl.

und im Durchschnitt der Jahre $18^{33}/_{40}$ . . . . . 5,128,313 fl.

Freilich hat sich seit dem Rechnungsjahr $18^{35}/_{36}$ in Folge des Beitritts zum Zollverein eine Gattung von Activresten gebildet, welche früher fast gänzlich unbekannt war; es mußten nämlich für einen großen Theil der Einnahmen Fristen bewilligt und Vorschüsse mancherlei Art geleistet werden, die sich am 1. Juni 1840 auf 773,870 fl. belaufen, und auf die man natürlich nicht, wie auf andere disponible Kassenvorräthe greifen kann. Zieht man dieselben von der Gesammtsumme des Rests der Activen ab, so sinken sie auf 5,093,710 fl., folglich unter den Durchschnittsstand herunter, und stehen gegen die Jahre 1837 und 1838 um mehr als eine halbe

Million zurück. Diese Erscheinung ist nicht erfreulich, und gibt zu erkennen, daß die Resourcen, welche man in früheren Zeiten für besondere Fälle häufig in den Betriebsfonds gefunden hat, erschöpft sind, und daß die Ausgaben, welche man nicht umgehen kann, nothwendig durch das frühere Budget vorgesehen werden müssen.

Aus dem Grundstockvermögen sind 385,098 fl. zu Staatsausgaben geschöpft, und namentlich davon 125,000 fl. für den Bau der Academie bestimmt worden, was gleichfalls durch das Budget vorgesehen war, und daher keiner weitern Rechtfertigung mehr bedarf.

Für die Eisenbahn konnte das Budget pro $18^{37}/_{39}$ noch keine Fonds bewilligen, da der Bau derselben erst im Jahr 1838 beschlossen wurde. Nach dem Gesetz vom 29. März 1838 wird der Aufwand von der Amortisationskasse bestritten, und sie wird dagegen mit Zinsen und Tilgungsfond dotirt: sie hat demgemäß 633,138 fl. 40 kr. in die Staatskasse abgeliefert, die als Einnahme der allgemeinen Kasseverwaltung erscheinen müssen. Ueber die Verwendung ist von der Regierung besondere Nachweisung gegeben worden, und es ergibt sich daraus, daß nicht nur diese Summe, sondern bis zum 1. April l. J. bereits 1,419,498 fl. 31 kr. zu diesem Zweck ausgegeben worden sind.

Die Commission stellt den Antrag, die Einnahme der allgemeinen Kassenstellung mit 2,182,834 fl. 31 kr. und die Ausgabe mit 14,686 fl. als gerechtfertigt zu erklären.

Berichterstatter: Forstmeister v. Kettner.

II. Cameraldomänenverwaltung.

Wie in den zwei vorhergegangenen, hat auch in dieser Budgetperiode der Ertrag der Cameraldomänen, in Folge des Uebergangs von Grundstockcapitalien an die Amortisationskasse, sich verringert, und sind die Lasten angestiegen.

In dem, auf letztem Landtage von Ihrer Budgetscommission erstatteten Nachweisungsberichte finden Sie eine Zusammenstellung dieser Verhältnisse von den Budgetsperioden 1833 und 34, 1835 und 36, und vom Jahr 1837 III. und IIa.

Für die ganze Budgetperiode 1837 und 38 hat sich der Einnahmendurchschnitt minder günstig gestellt, als der in jenem Berichte angeführte Betrag für 1837, indem er auf 1,598,680 fl. 2 kr. herabkommt. Es steht daher dieser Betrag um 41,986 fl. 58 kr. unter dem Durchschnittsertrage der Reineinnahme der Jahre 1835 und 36.

Auch die Lasten haben, wie seither, zugenommen, indem der Durchschnittsbetrag derselben mit 555,028 fl. 41 kr. den der letzten Budgetsperiode um 56,475 fl. 41 kr. übertrifft. Die Kosten der Centralverwaltung, so wie der Bezirksverwaltung haben sich jedoch, und zwar Erstere um 183 fl. 7 kr., Letztere um 55,828 fl. 51 kr. vermindert.

In dem Berichte der Budgetcommission der zweiten Kammer finden Sie das Verhältniß zwischen den Einnahmen und Ausgaben in Procentsätzen ausgedrückt, und mit den der beiden letzten Budgetsperioden zusammengestellt.

Aus den Nachweisungen ergibt sich eine Mehreinnahme von . . . . . 142,071 fl. 5 kr.
und eine Mehrausgabe von . . . . . 23,607 fl. 3 kr.
es verbleibt somit ein Mehr von . . . . . 118,464 fl. 2 kr.
über den Budgetsatz.

Wir wenden uns nun zu den einzelnen Rubriken, und zwar zuerst zu den

Einnahmen.

§. 2. Die Grundstücke haben 3,483 fl. 38 kr. weniger ertragen; dieser Mindererertrag fällt allein auf das Jahr 1837, und liegt in dem zu hoch gegriffenen Budgetsatz für den Ertrag der ärarischen Reben.

§. 4. Der Rückschlag der Einnahmen aus Waidrechten wird auch fernerhin vorkommen, da die fortschreitende Ablösung dieser Berechtigungen im Interesse der Landwirthschaft nur erwünscht seyn kann.

§. 5, 6, 7. Die bedeutende Mindereinnahme aus Lehen, welche in diesen drei Paragraphen zusammen 21,211 fl. 43 kr. betragen, liegt gleichfalls in der Wohlthat fortschreitender Ablösung.

§. 8. Die Mindereinnahme aus Zehntrechten beträgt 509,151 fl. 51 kr., sie wird aber durch die Mehreinnahme der Zinse aus dem Grundstock mit 621,308 fl. 34 kr. um 112,156 fl. 43 kr. übertroffen.

§. 13. Erfreulich ist die Mehreinnahme von 6114 fl. 28 kr. aus Brücken ꝛc. Geldern, so weit sie die Steigerung des Verkehrs beurkundet.

§. 15. Durch die fortschreitende Zehntablösung werden immer mehr Gebäude und Geräthschaften entbehrlich, deren Ertrag bei den statt findenden Verkäufen im Voraus nicht sicher geschätzt werden kann; es darf daher der bedeutende Mehrertrag dieser Rubrik von 38,285 fl. 26 kr. nicht befremden.

§. 19. Die Abnahme der Zinse vom Betriebsfond kann nur billigend anerkannt werden, da sie in der Abnahme der Rückstände meist ihren Grund hat.

Ausgaben.

§. 2. Die Mehrausgabe, welche für Brandversicherungen sich ergeben hat, ist unbedeutend, und konnte nicht vorgesehen werden.

§. 3 und 4. Der Voranschlag der ordentlichen Gemeindeumlagen ist um 17,068 fl. 54 kr. überschritten. Es läßt sich aber überhaupt die Ueberschreitung rechtfertigen, da die Forderung der Beiträge von Seiten der Gemeinden stets von dem Bedürfnisse dieser abhängt.

§. 5. Erheblich ist der Mehraufwand von 51,796 fl. für Competenzen der Pfarrer und Schullehrer. Derselbe ist theils Folge der Zehntablösung, theils der gestiegenen Holzpreise; in beiden Fällen weil die bezahlten laufenden Preise sich höher stellten, als sie im Budget berechnet waren.

§. 6. Der Mehraufwand von 31,912 fl. für Kirchen, Pfarr- und Schulhäuser mag besonders auch daher entstanden seyn, daß bei den ärarischen Zehntablösungen die Lastenablösung nicht zugleich und überall erledigt werden konnte.

§. 24. Für eigenthümliche Liegenschaften und Waidrechte hat die Ueberschreitung 25,063 fl. 51 kr. betragen, welche meist in Culturverbesserung bestehend, durch höhern Ertrag der verbesserten Grundstücke künftig wieder eingebracht wird.

§. 28. Die Ueberschreitung des Budgetsatzes um 15,705 fl. 24 kr. erscheint im Verhältniß zu dem Budgersatze von 36,766 fl., allein sie wird minder auffallend, da der größere oder geringere Holzbedarf zur Unterhaltung der Schiffbrücken, so wie selbst die Abführung derselben durch nicht voraussichtliche Ereignisse oft bedingt wird.

Zum erstenmale erscheinen die Einnahmen der neu creirten Domänenverwaltungen Gerlachsheim und Krautheim aus den Revenüen der angekauften Standesherrschaft Salm in den Nachweisungen.

Hinsichtlich der nicht angeführten Paragraphen finden wir weder eine Bemerkung, noch eine Beanstandung zu machen, und tragen darauf an: die hohe Kammer wolle sämmtliche Nachweisungen der Cameraldomänenverwaltung mit einer Einnahme von 3,253,228 fl. 14 kr. und einer Ausgabe von 1,728,489 fl. 14 kr. anerkennen.

Berichterstatter: Oberforstrath Frhr. von Gemmingen.

Tit. III. Centralverwaltung der Forstdomänen und Bergwerke.

I. Forstdomänen-Verwaltung.

Hochgeehrteste Herren!

Der allerdings bedeutende Ueberschuß der Einnahmen aus den Forstdomänen gegen den Voranschlag für die Jahre $18^{37}/_{39}$ mit 1,001,096 fl. 41 kr., und hauptsächlich in der Rubrik Holzerlös mit 975,985 fl. 53 kr., veranlaßte in dem Commissionsberichte der zweiten Kammer Bemerkungen, welche wir, da sie sich hauptsächlich auf das in dem Commissionsberichte der ersten Kammer über die Rechnungsnachweisung für 1835 und 1836, hinsichtlich einer sicheren Bestimmung des Budgetsatzes für Holzerlös Angeführte beziehen, vorher einer näheren Beleuchtung unterwerfen wollen.

Daß bei Waldungen der Flächengehalt, die Holzvorräthe und die Ertragskräfte, resp. die Zuwachsverhältnisse, die drei Factoren sind, welche die Basis zu einer nachhaltigen Nutzung, daß nämlich weder zu viel, noch zu wenig Holz geschlagen wird, bilden, ist ein alter Satz der Forstwissenschaft, und wurde auch in dem letzten diesseitigen Nachweisungsberichte anerkannt; allein über die richtigste und zuverlässigste Methode, durch welche die Ermittelung des jährlichen Abgabesatzes, resp. der nachhaltigen Nutzung bewirkt wird, herrschen noch unter den gelehrtesten Forstmännern und Forstschriftstellern Meinungsverschiedenheiten, worin mitunter, so wie in den nicht unbedeutenden Kosten, ferner in der gewonnenen Erfahrung, daß in früherer Zeit theils für Vermessungen, welche sich nun unrichtig zeigen, und für Abschätzungen, welche dem gegenwärtigen Standpunkte der Forstwissenschaft nicht mehr entsprechen, schon bedeutende Ausgaben unnöthig aufgewendet wurden, und in dem Mangel an zuverlässigem Personale, welches der allerdings schwierigen Aufgabe bei manchen Verhältnissen gewachsen war, die Gründe zu finden seyn mögen, warum für die Staatswaldungen nicht so energisch vorgefahren und vor der Hand die Bestimmung der Nutzungen nach Ocularabschätzung, unter Benutzung vorhandener Materialien, vorgezogen wurde.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

In dem diesseitigen Berichte über die Nachweisungen für 1835 und 1836 wurde übrigens nicht behauptet, daß die Vermessung, Abschätzung und Einrichtung der Domänenwaldungen jetzt noch nicht möglich sey, sondern unter andern angeführt, was immer berücksichtigungs- und wünschenswerth bleibt, daß

1) die Purification der Domänenwaldungen von den verschiedenen Servituten möglichst vorher stattfinde,

2) die Vermessungen und Einrichtungen da nicht übereilt werden, wo noch Arrondirung und Vergrößerung der Domänenwaldungen in kurzer Zeit in Aussicht steht,

3) die Einrichtung der Domänenwaldungen nach Wirthschaftsbezirken geschehe und wo es uns möglich ist, diesen die Ausdehnung nach den Verwaltungs- oder Forstbezirken gegeben werde, was jedem Techniker gewiß einleuchten wird; dieses bedingt aber vor Allem eine feststehende Forstbezirkseintheilung, was jedoch, wie die Erfahrung zeigt, ohne mannichfaltige Nachtheile für die Verwaltung noch nicht durchgehends stattfinden kann, indem Abänderungen immer noch beantragt werden müssen.

Der Mangel an Geometern, nämlich an brauchbaren, im Inlande ist allerdings bekannt, und sind darüber bei Vermessung der Gemeinde- und Körperschaftswaldungen herbe Erfahrungen gemacht worden, wodurch man zum Beizug von Ausländern kam, welche auch allerdings zum Theil als sehr tüchtig bezeichnet werden müssen, zum Theil aber auch wegen Unbrauchbarkeit und Unzuverlässigkeit wieder entlassen werden mußten, und es deshalb nur zu wünschen ist, daß endlich einmal die badische technische Oberbehörde der Bildung von guten Geometern sich ebenfalls energisch widmen und namentlich bei der Reception und Licenzertheilung vorsichtiger und weniger nachsichtig verfahren möge.

Wenn die Forstdomänenadministration so lange zuwarttn wollte, wie in dem Commissionsberichte der zweiten Kammer ausgedrückt wird, bis die Forsttaxatoren möglichst vollständig in ihr schwieriges Geschäft eingearbeitet seyen, so könnte ihr dieses eben so wenig zum Vorwurf gereichen, als wenn sie abwarten wollte, wie die für die Gemeinde- und Körperschaftswäldungen entworfene Abschätzungs- und Einrichtungsinstruction sich bewährt, und wie weit sie auf die Domänenwaldungen ebenfalls anwendbar wird. Indem auch zu einem zuverlässigen Taxator, nebst vorzüglicher theoretischer Kenntnisse und offenem Kopfe, hauptsächlich Praxis in der Abschätzung gehört, und namentlich in den Domainenwaldungen die Abschätzungen nicht summarisch, sondern spezieller werden statt finden müssen, und auch hier schwierigere Verhältnisse mitunter zum Vorschein kommen.

Uebrigens hat man in Erfahrung gebracht, daß von der Forstdomänenadministration ein System für die Abschätzung und Einrichtung der Domainenwaldungen festgesetzt wurde und sonach auch die Vermessung und Abschätzung der Domänenwaldungen in Gang kommen wird, wobei aber nicht genug empfohlen werden kann, zu veranlassen, daß die Vermessungen und Abschätzungen einen möglichst gleichen Schritt zusammen halten, da man die Erfahrung für sich hat, wie nachtheilig es einwirkt, wenn die Vermessung oft Jahre lang der Abschätzung oder umgekehrt diese der Vermessung voraneilen.

Ehe wir nun zur näheren Erläuterung der vorliegenden Nachweisungen übergehen, erlauben wir uns noch den Wunsch auszusprechen, daß es viel zur Beurtheilung zweckmäßiger Verwaltung und überhaupt zur Gewinnung eines Ueberblickes über den Forsthaushalt beitragen würde, wenn nach Ablauf eines jeden Wirthschaftsjahres die Forstdomänenadministration aus den Wirthschaftsnachweisungen der Forstämter Zusammenstellungen

fertigen ließe und solche mit den Rechnungsnachweisungen jeweils von den zwei betreffenden Wirthschaftsjahren vorlegte.

Um zu zeigen, daß die Aufstellung derartiger Uebersichten thunlich und vielleicht nicht ganz uninteressant ist, haben wir für das Wirthschaftsjahr $18^{37}/_{38}$, sowohl hinsichtlich der Waldproducte als der Geldbeträge und der Culturen, Uebersichten aus den Akten zusammengestellt, und liegen solche unserem Berichte zur Einsicht bei.

Nach den Vorlagen des Finanzministeriums beträgt die Einnahme in der Budgetperiode für $18^{37}/_{38}$

3,038,816 fl. 41 kr.

Die Ausgabe . . . . 1,216,659 fl. 37 kr.

In den Jahren 1835 und 36 betrug die Einnahme

2,645,025 fl. 49 kr.

Die Ausgabe . . . . . 945,219 fl. 29 kr.

und es übersteigt die Einnahme der ersteren Budgetperiode die der letzteren um

1,822,157 fl.

Die Einnahme nach vorliegenden Rechnungen bilden 13 verschiedene Rubriken, bei welchen sich in den §§. 2., 3., 4., 5., 6., 9., 11., 12. und 13. Mehreinnahmen und in den §§. 1., 7., 8. und 10. Mindereinnahmen ergeben haben.

Die Mindereinnahmen im §. 1. aus Gebäuden von 1357 fl. 56 kr., wegen Verminderung der Anzahl von Dienstgebäuden um 21, als conner mit Verminderung des Kaufaufwandes muß in rein finanzieller Beziehung allerdings als erfreulich bezeichnet werden und wird folgerecht immer erfreulicher werden, wenn nach und nach alle Dienstgebäude veräußert würden, wozu es einmal in einer Epoche allen Anschein hatte. Glücklicherweise ist man aber wieder davon zurückgekommen, und man kann nur billigend anerkennen, wenn in Erwägung gezogen wird, wie schwierig es in den meisten Orten für die Forstbeamten ist, anständige Wohnungen zu erhalten, und welchen Verationen dieselben in Miethswohnungen ausgesetzt sind, da sie sehr oft in die Lage kommen, den ihren Dienstpflichten zuwiderlaufenden Wünschen und Anforderungen ganzer Gemeinden, in deren Mitte sie wohnen müssen, nicht entsprechen zu können.

Der §. 3. weist die größte Mehreinnahme unter der Rubrik Holzerlös nach mit 975,985 fl. 53 kr.

Die in den Wirthschaftsjahren der Budgetsperiode von $18^{37}/_{38}$ beantragten Hiebsmassen betrugen

im Wirthschaftsjahr $18^{37}/_{38}$	134,612 Klftr.
" " $18^{38}/_{39}$	146,345 "
Zusammen .	280,057 Klftr.

Die wirkliche Nutzung bestand

im Wirthschaftsjahr $18^{37}/_{38}$ aus	138,837 Klftr.
" " $18^{38}/_{39}$ "	153,909 "
Zusammen .	292,746 Klftr.

wornach 11,789 Klftr. in den beiden Wirthschaftsjahren zusammen mehr genutzt wurden als beantragt waren, für welche, da in diesen beiden Jahren sich der Brutto-Holzerlös per Kftr. Holzmesse auf 9,5 fl. im Durchschnitt stellt, ein Ueberschuß von 111,995 fl. 3 kr. angenommen werden kann.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nach dem Stande im Wirthschaftsjahre $18^{38}/_{39}$ beträgt die ertragsfähige Waldfläche 234,881 Morgen, und es würde die in diesem Jahre stattgefundene Nutzung von 153,909 Klftr. eine Ertragsfähigkeit per Morgen von 0,65 Klftr. bedingen, welche immer noch geringer ist, als man sie in dem Nachweisungsberichte für die Jahre 1835 und 1836 angesprochen und näher motivirt hat, und es kann deßhalb die Budgetposition für Holzerlös, welche sich bis jetzt als zu niedergegriffen zeigte, ohne Bedenken erhöht werden, selbst wenn die Holzpreise nicht nur constant bleiben, sondern sich auch noch niedriger stellen sollten.

Daß übrigens hiefür die Vermessungen, Abschätzungen und Einrichtungen der Domänenwaldungen noch sichere Data an die Hand geben werden, verkennt man nicht.

Der Mehrbetrag im §. 4. des Erlöses an Nebennutzungen mit 1357 fl. 23 kr. ist unbedeutend, und es lassen sich überhaupt die Abgabe und der Erlös von Nebennutzungen nie ganz zuverlässig vorausbestimmen, indem es hauptsächlich davon abhängt, wie die Verhältnisse sich gestalten, durch welche der Landwirth genöthigt wird, den Wald in dieser Beziehung mehr oder weniger in Anspruch zu nehmen.

In den §§. 5. und 11. beträgt bei einer schon vorgesehenen Einnahme von 24,000 fl. die Mehreinnahme 73,249 fl. 19 kr., bestehend aus Schadenersatz von Freveln, mit . . . 4805 fl. 3 kr.

und Strafantheil, nämlich den hälftigen Antheil von den baar eingegangenen Strafen mit . . . . . 8444 fl. 16 kr.

Wenn auch gleich diese Mehreinnahmen die energische Verwaltung bezeugen, so sind sie allerdings nicht erfreulich und bestätigen die alljährliche Zunahme der Forstfrevel und das in dieser Beziehung in dem diesseitigen letzten Nachweisungsberichte und in dem Commissionsberichte über die am letzten Landtage gestellte Motion um Revision des Forstgesetzes Aufgeführte vollkommen, und namentlich, daß der strafrechtliche Theil des Forstgesetzes Abänderungen erheischt, was auch in der zweiten Kammer nicht in Abrede gestellt werden konnte.

Den Beleg der steten Frevelzunahme seit Einführung des Forstgesetzes liefern die jährlichen Nachweisungen über die aus sämmtlichen Waldungen des Landes zur Anzeige gebrachten Frevel.

Nach dem letzten diesseitigen Nachweisungsberichte über die Rechnungen für 1835 und 36 betrugen dieselben im Jahr 1837 . . . . . 249,742 Posten,
sie betrugen im Jahr 1838 . . . . . 289,497 "
" " " " 1839 . . . . . 277,844 "
vom Jahr 1840 sind noch nicht alle Nachweisungen eingekommen und stehen noch von 5 Forstämtern aus; allein die von 15 Forstämtern eingesendeten Verzeichnisse weisen bereits eine Zunahme, im Vergleich mit dem Jahre 1939, von 15,644 Posten nach.

Die Position im §. 8.: Jagdertrag, zeigt eine Mindereinnahme von 5102 fl. 29 kr., und die Freude über den Mehrbetrag desselben nach den Nachweisungen für 1835 und 36 mit 7509 fl. 9 kr. war nicht von langer Dauer, und es dürfte der Grund dafür, wie in dieser hohen Kammer schon bei mehreren Veranlassungen angeführt wurde, hauptsächlich in dem Mangel eines Jagdgesetzes und des gehörigen Schutzes für die Jagdpächter zu suchen seyn. Es kann auch unter den bestehenden Verhältnissen diese Einnahmsquelle allerdings noch beinahe auf Null reducirt werden, ob es gleich in dem Commissionsberichte der zweiten Kammer nicht einmal gewünscht wird, ohne daß die Landwirthe deßhalb in gleichem Verhältnisse prosperiren werden.

Wir gehen nun über zu den

Ausgaben.

Nach den verschiedenen Rechnungsrubriken enthalten Minderausgaben die §§. 1, 4, 5, 6, 15, 18, 20, 22, 23, 24, 28 und 30. Mehrausgaben die §§. 2, 3, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 16, 17, 19, 21, 25, 26, 27 und 29.

Diejenigen Positionen, bei welchen die Mehr- oder Minderausgaben durch die Erläuterungen der Regierungsbehörden hinlänglich begründet erscheint, übergehend, bemerken wir nur noch:

1) Bei den §§. 8, 9, 10, 11, 12, 13 und 18, die Gehalte, Diäten, Bureaukosten des Forstpersonales enthaltend, daß die zweckmäßige Einleitung bereits getroffen ist, da die Forstmeister und Bezirksförster zugleich die Domänialforstgeschäfte und die Geschäfte der Forstpolizei zu besorgen haben, auszuscheiden, wie viel von den in oben citirten §§. aufgeführten Beträgen im Verhältniß der Forstpolizeigeschäfte zu denen der Forstdomänenverwaltung, von der Staatskasse, wie viel von dem Forstdomänenetat in Zukunft getragen werden soll, wodurch sich die allgemeinen Verwaltungskosten der Forstdomänenverwaltung bedeutend niedriger stellen werden.

2) Bei dem §. 23., die Kosten für Berichtigung und Unterhaltung der Waldgrenzen betreffend, wo eine Minderausgabe von 9222 fl. 14 kr. sich zeigt, kann man eine momentane Ersparniß nur ungern sehen, indem es theils zur Sicherung des Eigenthums, theils wegen bevorstehender Vermessung und Einrichtung, welche vor allem, wenn Geschäftsverzögerung und dadurch unnöthiger Kostenaufwand vermieden werden soll, die möglichste Beschleunigung der Grenzherstellungen bedingen, unerläßlich nöthig ist, die mitunter noch mangelhaften Grenzen bald möglichst in gehörigen Stand zu bringen.

3) Die nicht unbedeutende Mehrausgabe in der Position §. 25 für Holzabfuhrwege und Floßeinrichtungen mit 39,123 fl. 15 kr. rechtfertigt sich auch noch dadurch, daß das Bedürfniß nicht immer 2 Jahre voraus bestimmt werden könne, und durch Naturereignisse oft Holzfällungen an andern als den beabsichtigten Stellen veranlaßt werden, zu denen vortheilhaftere Absätze, neue Weganlagen unvermeidlich sind; übrigens werden auch hinsichtlich der Weganlagen in den Waldungen, die Vermessungen und Einrichtungen derselben, durch welche zugleich ein zweckmäßiges Wegsystem geordnet und dadurch manche ungeeignet angelegte und unnöthige Waldwege erspart werden, ersprießliche Folgen haben.

4) Nach §. 26 wurden über den Voranschlag für Culturen 39,511 fl. 32 kr. mehr aufgewendet, was nur zu loben ist, und zwar hauptsächlich deßhalb, weil das im Wirthschaftsjahr $18^{37}/_{38}$ statt gefundene ausgezeichnete Eicheläckerich überall, wo es möglich war, sehr gut benützt wurde und überhaupt ergiebige Saamenjahre, welche nicht vorausgesehen werden können, so wie Erwerbung von Grundstücken, welche sich zu Vereinigung mit der Waldfläche eignen, und ohne Verzug cultivirt werden müssen, keine Ueberschreitungen der Voranschläge veranlassen können, welche sich jeder Zeit rechtfertigen lassen.

5) Die Zurichtungskosten der Waldproducte haben eine Mehrausgabe von 129,493 fl. 44 kr., die theils durch Verstärkung der Holzhiebe, welche sowohl absichtlich geschah, als auch durch Naturereignisse herbeigeführt wurde, theils durch das Steigen der Taglöhne, resp. des Werthes der Handarbeiten, veranlaßt wurde, und überhaupt auch die Kosten für diese Position zu gering vorgesehen waren.

Daß die Zurichtungslöhne für die Jahre 1837 und 38 13,3 % vom Bruttoerlös betragen, ist ganz richtig, wie in dem Commissionsberichte der zweiten Kammer bemerkt wird, und beweist das Steigen der Kosten für

Handarbeiten, wie sie in den Jahren 1835 und 1836 nur 11 % betrugen, wie überhaupt durch die Zunahme der Industrie ein Mangel an Arbeitskräften für die Holzhauerei in manchen Gegenden fühlbar wird.

Schließlich muß man noch als Beweis einer geordneten Verwaltung und der günstigen Verhältnisse des Großherzogthums, sowohl hinsichtlich der Production als des Absatzes der Walderzeugnisse, anführen, daß sich im Wirthschaftsjahr $18^{38}/_{39}$, nach Abzug aller Lasten, allgemeiner und besonderer Verwaltungskosten, die Kosten für die Forstpolizeiverwaltung nicht ausgeschieden, eine Nettoeinnahme von 915,110 fl. 55 kr. ergibt, und mit der ertragsfähigen Waldfläche, nach dem Stand im Wirthschaftsjahr $18^{38}/_{39}$ 234,881 Morgen betragend, dividirt, sich für den Morgen Wald ein reiner Ertrag von 3,8 fl. herausstellt.

Der Antrag Ihrer Commission geht nun dahin: Die Nachweisungen der Forstdomänenverwaltung für die Jahre 1837 und 1838, mit einer Bruttoeinnahme von 3,038,816 fl. 24 kr. und einer Ausgabe von 1,216,659 fl. 37 kr., anzuerkennen.

Nachweisung über die Nutzungen im Wirthschaftsjahr 1837—38.

Forstamt.	Ertragsfähige Waldfläche.	Beantragte Nutzung.				Wirkliche Nutzung.				Vergleichung nach Maßen.				Verhältniß des Nutzholzes zum Brennholz nach Procenten ohne Einrechnung des Stockholzes u. Rindenergebnisses.	Bruttoerlös per Masse.
		Bau- und Nutzholz.	Brennholz.		Rinden.	Bau- und Nutzholz.	Brennholz.		Rinden.	Holz	Rinde	Holz	Rinde		
			Scheit-, Prügel- u. Wellenholz.	Stockholz.			Scheit-, Prügel- u. Wellenholz.	Stockholz.		mehr	mehr	weniger	weniger		
	Morgen.	Klafter.	Klafter.	Klafter.	Klft.	Klafter.	Klafter.	Klafter.	Klft.	Klafter.	Klft.	Klafter.	Klft.	Procente	fl.
Neckargemünd .	17914	243	4738	—	102	273	3915	534	102	—	—	243	—	7	11,8
Schwetzingen .	24776	701	10900	284	—	728	14005	365	—	2213	—	—	—	5	9,9
Bruchsal . . .	21543	636	8535	425	24	473	9251	193	17	321	—	—	7	6	11,5
Pforzheim . .	19470	7441	10814	125	—	7538	12658	96	—	1912	—	—	—	59	12,4
Ettlingen . . .	14245	767	5683	70	25	719	5858	69	84	126	59	—	—	12	10,2
Gernsbach . .	26942	2160	8341	10	52	2986	8944	100	88	1419	36	—	—	33	8,1
Achern . . .	8512	771	4857	67	—	1138	4427	82	3	—	3	48	—	25	11,4
Offenburg . .	13949	1997	6026	20	—	1790	5983	1	15	—	15	269	—	29	9,2
Emmendingen .	16121	1073	12333	130	227	1417	11326	118	89	—	—	675	138	12	8—
Freiburg . . .	16310	1297	8251	77	—	1330	7789	256	—	—	—	250	—	17	8,1
Kandern . . .	16918	1100	7957	133	36	847	7230	211	65	—	29	902	—	11	11,3
St. Blasien . .	18924	926	9413	16	16	1018	9471	27	—	161	—	—	16	10	6,1
Donaueschingen	13619	1908	4698	52	—	1555	5556	58	—	511	—	—	—	28	6,5
Stockach . . .	12565	831	4324	68	—	1001	6748	182	104	1708	104	—	—	14	8—
	241808	21851	106870	1477	482	22813	113161	2292	567	8371	246	2387	161	268	132,5
														Durchschnitt	Durchschnitt
Hochwald	83%													19%	9,4 fl.
Niederwald	17%														

Baden-Württemberg
BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK

Geldbetrag pro 1837—38.

Forstamt.	Voranschlag des Erlöses aus Holz.		Voranschlag des Erlöses aus Nebennutzungen.		Voranschlag der Zurichtungslöhne.		Erlös aus Holz.		Erlös aus Nebennutzungen.		Betrag der Zurichtungslöhne.		Vergleichung: Mehrerlös aus Holz.		Vergleichung: Mehrerlös aus Nebennutzung.		Vergleichung: Mehrbetrag der Zurichtungslöhne.		Vergleichung: Wenigererlös aus Holz.		Vergleichung: Wenigererlös aus Nebennutzung.		Vergleichung: Wenigerbetrag der Zurichtungslöhne.		Betrag der Zurichtungslöhne nach Procenten v. Bruttoerlös.
	fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	%
Neckargemünd	32842	32	1790	45	5718	47	57048	35	579	59	2727	40	4206	3	—	—	—	—	—	—	1210	46	2991	7	4,7
Schwetzingen	116033	—	2545	20	15165	—	139902	5	2149	27	14838	50	23869	5	—	—	—	—	—	—	395	53	324	10	10,6
Bruchsal	112236	—	9030	—	11467	—	114594	35	8635	31	12279	47	2331	35	—	—	812	47	—	—	394	29	—	—	10,6
Pforzheim	195543	—	4274	—	21572	—	253452	16	3308	58	21661	13	57909	16	—	—	89	18	—	—	965	—	—	—	8,5
Ettlingen	69808	45	2827	22	7884	44	68897	2	2521	1	7188	40	—	—	—	—	—	—	911	43	306	21	696	4	10,4
Gernsbach	71468	—	1881	18	17863	—	99182	10	2445	48	12734	34	27714	10	564	30	—	—	—	—	—	—	5128	26	12,8
Achern	51691	—	642	15	4780	10	64747	23	625	36	6004	35	13056	23	—	—	1224	25	—	—	16	39	—	—	9,2
Offenburg	77809	—	3258	20	10610	—	72066	22	3060	54	10235	31	—	—	—	—	—	—	5742	38	197	26	374	29	14,2
Emmendingen	93625	—	1324	41	20089	40	104705	37	1344	35	18963	26	11080	37	19	54	—	—	—	—	—	—	1126	14	18,1
Freiburg	79954	—	939	—	20821	—	76229	47	1183	31	19153	23	—	—	244	31	—	—	3724	13	—	—	1667	57	25,1
Kandern	82995	35	754	30	13533	52	91179	43	1060	44	14512	16	8184	8	306	14	978	24	—	—	—	—	—	—	15,8
St. Blasien	61968	40	807	4	13329	40	64471	41	567	41	13164	57	2503	1	—	—	—	—	—	—	239	23	164	43	20,4
Donauesching.	34099	—	456	—	4671	—	46938	40	92	33	5370	31	12839	40	—	—	699	31	—	—	363	27	—	—	11,2
Stockach	36521	—	1941	30	6503	—	64407	56	1276	1	9473	1	27886	56	—	—	2970	—	—	—	668	29	—	—	14,7
	1116594	32	32475	5	174008	53	1317823	52	28852	19	168308	24	191580	54	1135	9	6774	25	10378	34	4757	53	12473	10	186,3 Durchschnitt 13,3%.

Cultur-Nachweisungen pro 1837—38.

Forstamt.	Beantragt.								Vollzogen.								Vergleichung. Mehr.								Vergleichung. Weniger.								Die Cultur-kosten incl. Samen, Pflanzen u. Arbeitslohn betragen per Morgen
	Cultur-fläche.	Geld-aufwand.		Ruthen der Eindämmungs u. Schonung	Geld-aufwand.		Morgenver-hält mit Geld-aufwand.		Cultur-fläche.	Geld-aufwand.		Ruthen der Eindämmungs u. Schonung	Geld-aufwand.		Morgenver-hält mit Geld-aufwand.		Cultur-fläche.	Geld-aufwand.		Ruthen ꝛc.	Geld-aufwand.		Geldaufwand für Morgenverhält.		Cultur-fläche.	Geld-aufwand.		Ruthen ꝛc.	Geld-aufwand.		Geldaufwand für Morgenverhält.		
	Morgen.	fl	kr.	Ruthen.	fl	kr.	Morgen.	kr.	fl	fl	kr.	Ruthen.	fl	kr.	fl	kr.	Morgen.	fl	kr.	Ruthen.	fl	kr.	fl	kr.	Morgen.	fl	kr.	Ruthen.	fl	kr.	fl	kr.	fl
Neckargemünd	345	3748	15	300	30	—	277	—	256	2541	6	300	2	33	151	47									89	1207	9	—	28	23	90	47	9,5
Schwetzingen	574	8073	—	500	60	—	—	—	480	5007	45	500	—	—	—	—									94	3065	15	—	60	—	—	—	10,5
Bruchsal	487	5074	—	21295	984	—	2050	—	284	4098	21	21095	732	2	1697	51									203	975	39	200	251	58	332	39	14,3
Pforzheim	145	1831	—	1994	418	—	2399	—	132	1704	3	4407	350	37	2201	40									13	126	57	—	58	23	397	18	12,0
Ettlingen	227	2136	—	682	335	—	1037	—	227	2172	8	647	34	20	995	19									—	—	—	35	300	40	61	44	9,5
Gernsbach	234	3349	—	1012	368	—	4678	—	237	2611	36	3540	345	30	4686	40									—	—	—	—	22	30	—	—	11—
Achern	107	974	—	3911	511	—	720	12	129	1008	53	3211	140	8	540	1									—	—	—	700	361	52	170	59	7,8
Offenburg	180	1453	—	3130	152	—	1256	—	181	1407	34	1640	92	30	511	4									—	45	36	1490	59	30	744	19	7,7
Emmendingen	288	1710	—	2740	307	—	2224	—	261	1574	5	3507	506	33	1792	6									27	135	55	—	—	—	441	51	6—
Freiburg	191	1740	—	1358	170	—	1486	45	190	1457	25	1294	187	10	1464	6									1	282	35	64	—	—	22	40	7,6
Baden	193	1731	—	1246	65	—	2374	25	160	868	33	—	—	—	1578	4									93	862	27	1246	65	—	795	56	8,6
St. Blasien	284	1080	—	2080	1280	—	5000	—	243	3526	29	1749	1194	8	3095	7									41	171	31	331	85	52	1904	6	6,2
Donaueschingen	264	1308	—	1515	759	—	217	—	241	1095	55	1100	265	26	152	4									23	202	5	325	503	34	735	39	6,0
Stockach	99	906	—	2494	484	—	243	—	97	764	43	2300	565	34	102	3									7	—	—	90	21	54	—	—	—	141	6	7,8
	3099	35710	15	44348	6052	—	54182	22	3058	27995	38	45838	4374	30	19991	3	43	71	1	3871	139	27	8	40	584	7890	38	4381	1817	42	5870	44	Durchschnitt 9 fl.

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Berichterstatter: Forstmeister v. Kettner.

IV. Salinenverwaltung.

In diesem Verwaltungszweige hat sich eine Mehreinnahme von 149,131 fl. 18 kr. ergeben. Diese wird durch die Minderausgabe im Betrage von 80,195 fl. 12 kr. noch erhöht. Der Ueberschuß der Nettoeinnahme beträgt daher 229,326 fl. 30 kr.

Die Mehreinnahme für die Consumtion im Lande beträgt 163,633 fl. 16 kr.; es hat daher die Consumtion an Speisesalz beträchtlich zugenommen, indem 37,991 Centner mehr verkauft wurden, als der Budgetsatz vorgesehen hatte. Der Absatz in's Ausland hat sich dagegen vermindert, indem von der Saline Rappenau zwar 13,581 Centner Kochsalz mehr, von Dürrheim hingegen 13,452 Centner weniger, im Ganzen daher 129 Centner Kochsalz mehr, dagegen 6,765 Centner Viehsalz weniger verkauft wurden.

Die chemischen Fabriken haben mit 5126 fl. 30 kr. zur Vermehrung der Einnahmen beigetragen.

Die

Ausgaben

bestehen aus einer Minderausgabe von 105,022 fl. 22 kr. und aus einer Mehrausgabe von 24,827 fl. 10 kr., welche die oben angeführte Ersparniß von 80,195 fl. 12 kr. darstellen.

Die Mehrausgaben für Packmaterial und Absatz der Fabrikate, welche den Mehraufwand bis auf die Summe von 2117 fl. 30 kr. ausmachen, und nicht im Verhältniß zu dem gestiegenen Absatz stehen, besonders da bei der Einnahmerubrik §. 4 aus Kochsalz für das Ausland ein Rückschlag von 9636 fl. 28 kr. und bei dem Viehsalz von 14,222 fl. 22 kr. statt findet, werden hauptsächlich als Ergebnisse nachträglicher Abrechnungen mit den Salzabnehmern im Auslande bezeichnet.

Unter den Minderausgaben ist besonders hervorzuheben: Ersparniß an neuen Baulichkeiten und Betriebseinrichtungen im Betrag von 53,906 fl. 25 kr., welche sich ergab, indem man den Zweck durch andere Mittel, namentlich durch Benutzung der Dampfkraft zu erreichen suchte.

Der Materialbedarf für Reinigung der Sohle im Betrag von 11,200 fl. wurde entbehrlich gefunden, und es fällt in Zukunft dieser ganze Budgetsatz weg.

Nicht unerheblich ist, obgleich die Salzproduction zugenommen hat, die Ersparniß an Arbeitslohn im Betrage von 6900 fl. 18 kr.

Diese beiden Posten mit 18,100 fl. 18 kr. erscheinen allein als wahre Ersparnisse, in dem die übrigen meist nur in einem Aufschub projectirter Arbeiten bestehen, und wir nehmen deßhalb auf die im Commissionsberichte über die Nachweisungen der letzten Budgetsperiode gemachten Bemerkungen Bezug.

Die chemischen Fabriken beziehen ihren Bedarf immer noch zu 1 fl. per Centner, welches der Fabrikpreis, jedoch ohne Berücksichtigung des in den Betriebsfonds steckenden Capitals ist. Dieses Capital kann jedoch nicht in Anschlag kommen, da ohne die Production des Salzes für chemische Fabriken eine Verminderung jenes Capitals dennoch nicht eintreten würde. Vergleicht man den Begünstigungspreis ad 1 fl. mit dem Regiepreis von 4 fl. 19 kr., so ergibt sich ein Unterschied von 35,061 fl. 20 kr., welcher den chemischen Fabriken als billige Erleichterung zukommt, ohne daß der Staat einen baaren Verlust erleidet. Die Anerkennung der Einnahmen im Betrage von 2,709,151 fl. 18 kr. und der Ausgaben von 842,308 fl. 48 kr. unterliegt keinem Anstande.

V. Berg- und Hüttenverwaltung.

Bei diesem Verwaltungszweige zeigt sich uns eine Mindereinnahme von 245,714 fl. 51 kr., welche durch einen Rückschlag in den Einnahmen von 54,180 fl. 20 kr. und durch eine Vermehrung der Ausgaben von 191,534 fl. 31 kr. hervorgebracht wird.

In den

Einnahmen

sehen wir bei dem Selbstbetriebe aus Erzeugnissen des Bergbaues eine Mehreinnahme von 21,018 fl. 59 kr. und aus Geräthen und andern Stoffen von 62,592 fl. 55 kr., dagegen aus Fabrikaten des Hüttenbetriebs eine Mindereinnahme von 139,231 fl. 51 kr.

Die Mehreinnahme für Erzeugnisse des Bergbaues hat einen erfreulichen Grund in der Erhöhung des Betriebes. Unter der Mehreinnahme aus Geräthen ꝛc. sind 60,173 fl. 41 kr. begriffen, welche §. 12 der Ausgabe wieder in Abzug kommen, somit einen wahren Mehrertrag nicht darstellen.

Die Mindereinnahme bei den Eisenwerken findet ihren Grund in der starken Concurrenz mit inländischen sowohl, als mit ausländischen Fabrikaten und in dem verminderten Absatz durch Stockung im Handel, wodurch sich die Vorräthe häuften. Der Werth dieser Vorräthe betrug am 1. Juli 1839 = 113,891 fl., zieht man nun diesen Betrag von der in 139,231 fl. 51 kr. bestehenden Mindereinnahme ab, so ergibt sich ein Verlust von 25,340 fl.

Bei den

Ausgaben

finden wir eine starke Minderausgabe im Betrage von 44,793 fl. 3 kr. für Unterhaltung und Vervollständigung der Gebäude und Betriebseinrichtungen, welche in den Erläuterungen nachgewiesen ist. Der bedeutende Mehraufwand für Eisenerze, Roheisen und Brennmaterial ist gleichfalls in den Erläuterungen gehörig entziffert.

Demnach kann die Anerkennung der Einnahmen mit 1,240,805 fl. 40 kr. und der Ausgaben mit 1,319,840 fl. 31 kr. keinen Anstand finden.

VI. Münzverwaltung.

Die Mehreinnahme beträgt	808,051 fl.	6 kr.
die Mehrausgabe	824,900 fl.	54 kr.
folglich die Mindereinnahme	16,849 fl.	48 kr.

Nach den von der Regierung gegebenen Erläuterungen mußten in Folge der Münchener Münzconvention bis 1. Januar 1839 900,000 fl. in ganzen und halben Guldenstücken ausgeprägt werden, während das Budget nur die Ausprägung von 196,363 fl. in Kronenthaler angenommen hatte. Es war daher eine bedeutend größere Anschaffung von Silber nöthig, und da bekanntlich an den gröberen Geldsorten kein Gewinn für die Münze herauskommen kann, so darf das Ergebniß dieser Verwaltung nicht befremden.

Die Mehreinnahmen sind genügend erläutert. Unter der Rubrik „Geräthschaften und Materialien“ kommen ungeeignet 27,000 fl. als Mehreinnahme vor, welche von der Fürstlich Hohenzoller-Sigmaringischen Regierung für die in der hiesigen Münze besorgte Ausprägung ihres Betreffnisses an ganzen und halben Guldenstücken als Ersatz an die Münzkasse bezahlt worden sind. In sofern nun mit dieser Besorgung keine Opfer für die Münzkasse verbunden waren, finden wir hierbei nichts zu erinnern.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Mindereinnahme finden wir gleichfalls gehörig erläutert.

Bedingt durch die Mehreinnahme aus „Silbermünzen“ ist die große Mehrausgabe für Silber, Geräthschaften und Löhne, und finden wir überall die Mehrausgaben gehörig erläutert.

Aus dem Commissionsbericht der zweiten Kammer läßt sich die Einrichtung der Münze übersehen.

Der Antrag der Commission geht auf Anerkennung der nachgewiesenen Einnahmen mit 1,472,245 fl. 6 kr. und der Ausgaben mit 1,482,582 fl. 54 kr.

Berichterstatter: Oberforstrath Frhr. v. Gemmingen.

VII. Centralverwaltung der Forstdomänen und Bergwerke.

Hier stellt sich eine Minderausgabe von 1705 fl. 40 kr. und eine Mehrausgabe von 743 fl. 7 kr. heraus, und verbleibt eine Minderausgabe von 962 fl. 33 kr. Die Bureaukosten haben sich in Folge gestiegener Holzpreise erhöht um 608 fl. 31 kr., dagegen wurden für die Visitation der Localstellen 1625 fl. 23 kr. weniger aufgewendet. Bei der Zweckmäßigkeit dieser Einrichtung der Dienstvisitationen kann man nur wünschen, daß die hiefür in den Budgetsperioden ausgeworfenen Summen möglichst erschöpft werden mögen.

Da man hier nichts weiter zu bemerken findet, so beantragt man

die Nachweisung der Einnahme von 9 fl. 6 kr. und der Ausgabe von 76,236 fl. 21 kr. für gerechtfertigt zu erklären.

Berichterstatter: Frhr. Karl v. Göler.

VIII. Steuerverwaltung.

Als man bei Aufstellung des Budgets für die Jahre 1837—38 auf eine Revenue von netto 9,008,249 fl. aus der Steuerverwaltung rechnete, hat man sich nicht geirrt, die Reineinnahme war im Gegentheil 427,645 fl. 6 kr. höher, als man erwartete. Es wurden mehr Häuser gebaut, mehr Gewerbe angelegt, die Klassensteuer hat mehr eingetragen, als man nach der vorgenommenen Tarifsveränderung glaubte.

Die inderecten Steuern haben, durch alle Rubriken bis auf eine, die Schlachtviehaccise, ihren Anschlag übertroffen, und zwar am auffallendsten die Bieraccise in dem enormen Maaß von 485,734 fl. 33 kr. gegen 381,559 fl., wegen der Zunahme des Biertrinkens, und nächst ihr die Kauf-, Schenkungs- und Erbschaftsaccise, welche von den erwarteten 845,444 fl. auf 1,036,168 fl. 56 kr. gestiegen ist.

Weil die letztere schon längst als anstößig angesehen wird, so können wir nicht umhin, zur Erläuterung dieser großen Zunahme zu bemerken, daß dieselbe ihren Grund in den gestiegenen Güter- und Häuserpreisen und den Besitzveränderungen hat, welche die Ablösung der Zehnten herbeiführte, also in einer wiederholten vollständigen Besteuerung eines Vermögenstheils der Zehntherrn, welches seine Steuerbarkeit zu vier Fünftel bereits durch Darlegung des Capitals abgelöst hatte. Einen weiteren Grund des Ertrags dieser Zunahme bildete die Verbesserung eines früher fehlerhaft gewesenen Zustandes, indem man entdeckte, daß unter dem Titel von Erlöskäufen, die keinen Accis geben, viele wahre Eigenthumsübergänge eingeschwärzt werden wollten.

Was den Ausfall in der Schlachtviehaccise betrifft, so beträgt er zwar 32,019 fl. 6 kr., allein er ist gegen die gehegten Hoffnungen, die auf 547,697 fl. gespannt waren, gehalten, dessenungeachtet nicht vermö-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

gend, uns ein schreckhaftes Bild von dem Sinken des allgemeinen Wohlstandes zu machen, vielmehr halten wir mit der Regierung und dem Bericht der Commission der zweiten Kammer dafür, daß der Futtermangel des Sommers von 1834, was allerdings traurig genug ist, so nachtheilig auf die Quantität des schlachtbaren Viehes gewirkt habe.

Die Einnahmen aus den Justiz- und Polizeigefällen sind alle durchgängig einträglicher geworden, als man erwartet hatte, und der Mindererertrag aus Stempelpapier mit jährlichen 2983 fl. 18 kr. ist gewiß nur scheinbar darum eingetreten, weil man kurz vor der Periode, von der wir reden, die Zahl der Stempelpapierverkäufer beschränkt hat, was in der Verwaltung eine augenblickliche Stockung im Absatz an die Detaileurs veranlaßte.

Durchgängig zurückgeblieben sind sämmtliche Forstgerichtsgefälle, und dann die Dienstpolizeistrafen, die ersteren nur scheinbar durch eine neue Rechnungsmanipulation, vermöge deren unerhebbare Beträge gar nicht mehr in Rechnung kommen, letztere, weil weniger Straffälle vorkamen.

Daß höhere Einnahmen größere Lasten und Verwaltungskosten verursachen, ist wohl natürlich, und so kann es auch nicht befremden, wenn die oben gemeldete Einnahmsvermehrung von 464,778 fl. 9 kr. 37,133 fl. 3 kr. mehr gekostet hat, die wir im Einzelnen nicht zu beanstanden vermögen.

IX. Zollverwaltung.

Der Gesammtbruttoertrag der Zollgefälle war 4,518,145 fl. 9 kr., also 614,897 fl. 9 kr. mehr, als man erwartet hatte, in der That aber war die Reineinnahme 2,500,180 fl. 19 kr., mit einer wirklichen Zunahme der Reineinnahme von 378,105 fl. 19 kr., die man der erhöhten Sicherheit des Zollschutzes, dem lebhafteren Handelsverkehr und der gesteigerten Consumtion zuschreibt. Abgesehen nun von dem bedeutenden Mehrertrag aus der Vereinskasse haben auch alle privativen Gefälle zugenommen, und nur der Ertrag der Strafen sich gemindert.

Im Widerspruch mit der Zunahme des Verkehrs würde sich die geringere Einnahme an Blei- und Zettelgeldern mit 6621 fl. 24 kr. befinden, allein die Regierung sagt uns zu unserer Beruhigung hierüber, daß der Budgetsatz von 12,000 fl. ohne Erfahrung über dieses erst im Rechnungsjahr $18^{37}/_{38}$ angeführten Gefälles hingestellt gewesen sey.

Wie bei den Steuern, sind auch beim Zoll die höheren Lasten und Verwaltungskosten unabweisbare Folge des höheren Ertrags.

Die einzige bedeutendere Mehrausgabe findet sich unter §. $18^1/_2$ für Neubauten, wo anstatt 350,000 fl. 465,972 fl. 8 kr. verausgabt wurden.

Die Regierung hat hierfür zwei Gründe angeführt, wovon der eine ganz unbedenklich ist; dieser besagt nämlich, der Bau der Zollgebäude sey rascher vorangeschritten als vorauszusehen war; der andere Grund aber, der den Mangel der Genauigkeit der Ueberschläge anführt, geht fast ständig durch die ganze Vorlage der Nachweisungen hindurch, und es ist hier wohl nicht der Ort, sich besonders darauf einzulassen.

Ich schließe mit dem Antrag Ihrer Commission, die Rechnungsnachweisungen in beiden Titeln anzuerkennen.

Berichterstatter: Regierungsdirector von Reck.

Eigentlicher Staatsaufwand.

Die Tit.	I.	Ministerium	mit einem Aufwand von	68,318 fl. 55 kr.
" "	II.	Centralkassen	" " " "	25,284 fl. 27 kr.
" "	III.	Oberrechnungskammer	" " " "	66,466 fl. 8 kr.
" "	IV.	Baubehörden	" " " "	63,641 fl. 4 kr.
" "	V.	Centralbauaufwand	" " " "	12,890 fl. 27 kr.
" "	VI.	Beförderung des Bergbaues . .	" " " "	11,029 fl. 21 kr.

geben zu keinen besondern Bemerkungen Anlaß; die Commission trägt darauf an, dieselben als gerechtfertigt zu erklären.

Die Ausgaben der Tit. VII., Schuldentilgung, mit . . . . . 1,511,198 fl. 3 kr.

Tit. VII a. Eisenbahn . . . . . 7,748 fl. 46 kr.

Tit. VIII. Zu Beförderung der Zehntablösung . . . . . 747,305 fl. — kr.

bedürfen, was das Rechnungsjahr $18^{37}/_{38}$ betrifft, hier keiner weitern Erörterung, da sie ganz conform in der Rechnung der Amortisationskasse vom nämlichen Jahr in Einnahme erscheinen und nach vorheriger Prüfung durch den ständischen Ausschuß zufolge Beschlusses der ersten Kammer vom 12. Juli 1839 bereits anerkannt hat, daß diese Summe der Amortisationskasse als die gesetzliche Dotation zukommen müsse.

Eine gleiche Vorlage ist rücksichtlich des Rechnungsjahres $18^{38}/_{39}$ von Seiten der Regierung bereits erfolgt und wird in seperato erledigt werden. Diese Posten bedürfen daher keiner weitern Erörterung und die Commission beantragt ihre Annahme.

Gleichen Antrag stellt die Commission rücksichtlich des Tit. X.: verschiedene und außerordentliche Ausgaben mit 41,773 fl. 27 kr.

Berichterstatter: Forstmeister v. Kettner.

Tit. IX. Pensionen.

Der Mehraufwand im Vergleiche zu dem Budgetsatze beträgt 54,835 fl. 4 kr. In der vorhergegangenen Budgetperiode hatte derselbe 71,293 fl. betragen. Der Mehraufwand für die vorliegende Periode ist daher um 16,457 fl. 56 kr. geringer.

Im zweiten Budgetjahre hat der Aufwand 3872 fl. 38 kr. weniger betragen als im ersten. Die Last hat daher in jedem Jahre wirklich abgenommen, wenn auch der Abgang in dem Maaße des Budgetsatzes nicht eingetreten ist, und der ebensowenig mit Sicherheit angenommen werden könnende Zugang den Voranschlag übertroffen hat.

Am 1. Mai 1840 war der Stand der Pensionen einschließlich des Zuschusses zu den Pensionen der Kirchendienerrelicten mit 8,000 fl. auf die Summe von 697,787 fl. 4 kr. gebracht, und zwar in folgenden Abtheilungen:

A. alte Pensionen	198,073 fl. 49 kr.
B. Pensionen der in Ruhestand versetzten Civildiener	368,210 " 58 "
C. Gesetzliche Pensionen der Civildienerrelicten	71,307 " 14 "
D. Gnadenpensionen der Civildienerrelicten	19,150 " 46 "
E. Pensionen aus besondern Verhältnissen	41,044 " 17 "
	697,787 fl. 4 "

Vergleicht man nun diesen Stand mit dem Durchschnittsbetrage der Jahre 1837 und 38 ad 773,117 fl. 32 kr., so sehen Sie auch jetzt noch die Pensionslast stark im Abnehmen begriffen.

Wir können die Anerkennung der Nachweisung über die Ausgabe mit 1,546,235 fl. 4 kr. nicht beanstanden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 37 zum Protokoll der 8. Sitzung vom 16. Juli 1841.

Commissionsbericht

über

die Rechnung des Archivars der ersten Kammer für den Landtag von $18^{39}/_{40}$.

Erstattet

von dem Oberforstrath v. Gemmingen.

Hochgeehrteste Herren!

Nach dem Schlusse des letzten Landtags v. J. wurde die von dem Archivar der ersten Kammer geführte Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben der ersten Kammer während des Landtags der Großherzoglichen Oberrechnungskammer zur Anordnung der Abhörung derselben von dem Rechner übergeben, und nachdem dieses geschehen, und die Rechnungsnotaten erledigt waren, wurden sämmtliche Actenstücke von dem Großherzoglichen Finanzminister nebst einer Zusammenstellung über den gesammten Aufwand während des Landtags von $18^{39}/_{40}$ dem Durchlauchtigsten Präsidium mittelst Zuschrift vom 21. April d. J. übermacht. Vermöge Kammerbeschlusses wurde, statt wie bisher zur Prüfung der Rechnung, eine eigene Commission zu erwählen, solche der Budgetscommission zu diesem Behufe zugewiesen. Als Mitglied dieser Commission mit der Prüfung der Rechnung und der Berichterstattung hierüber beauftragt, habe ich die Ehre Nachstehendes vorzutragen:

Die Einnahmen in der Rechnung bilden die in der Beilage Nr. 1 verzeichneten Zuschüsse der Großherzoglichen Generalstaatskasse, um hiermit die nöthigen Ausgaben bestreiten zu können, im Betrag von 18,700 fl. welche sämmtlich bis auf 9 fl. 29 kr. erschöpft und der Rest nach Beilage Nr. 2 der Generalstaatskasse baar restituirt wurde.

Dem Rechner muß hier ein Formfehler bemerkt werden, indem er schon in der Einnahme diesen Rest mit 9 fl. 29 kr. aufgeführt und in Abzug gebracht hat, während solcher als Minderaufwand resp. Kassenvorrath in Ausgabe gestellt gehört, und in Zukunft so zu behandeln ist.

Die Ausgaben zerfallen in nachstehende Rubriken:

1)	Unterhaltung des Gebäudes im Innern und des Gartens mit	87 fl. 16 kr.
	Hier fanden sich in der Rechnung des Schlossers Weiß, Beilage Nr. 8, zwei Rechnungsfehler vor, indem derselbe auf einem Posten 42 kr. zu wenig auf einem andern 2 kr. zu viel anrechnete, somit jedenfalls 40 kr. zu wenig ausbezahlt erhielt, welche ihm nachbezahlt wurden, und bereits in dem Rechnungsjournal pro 1841 in Ausgabe gestellt sind.	
2)	Zimmergeräthschaften mit	220 „ 16 „
3)	Kosten bei Eröffnung und am Schlusse des Landtags mit	3 „ — „
		310 „ 32 „

310 fl. 32 kr.

4) Diäten und Reisekosten der Abgeordneten mit . . . . . 10,586 " 14 "

Hier waren die Reisekosten, Beilage Nr. 37, unrichtig berechnet, und deßhalb wurden 3 fl. 16 kr. zu viel vergütet, welche bereits wieder erhoben und in dem Rechnungsjournal pro 1841 in Einnahme verrechnet sind.

5) Gehalte für das Büreaupersonal mit . . . . . 3,963 " 12 "

6) Materieller Büreauaufwand mit . . . . . 3,274 " 43 "

wo die Druckkosten allein 2,701 fl. 21 kr. betragen.

7) Bedienung mit . . . . . 544 " 6 "

8) Verschiedene und außerordentliche Ausgaben mit . . . . . 11 " 44 "

Die Gesammtausgabe beträgt nach der Rechnung . . . . . 18,660 " 31 "

Die Ausgaben sind sämmtlich durch die Beilagen gehörig begründet, und von der Großherzoglichen Oberrechnungskammer resp. ihrer Revisionsbehörde wurde dem Rechner zur künftigen Nachachtung noch bemerkt, daß bei einigen Beilagen das Datum der Empfangsbescheinigung fehlt.

Der Rechnung ist auch am Schlusse das Inventarium über die Bücher und sonstige Geräthschaften angelegt, und daraus nach gehöriger Nachweisung des Zuwachses und Abganges der Stand am 1. August 1840 ersichtlich, auch ist noch ein spezielles Verzeichniß über die nach dem Inventarium vom Jahr 1837 in Abgang decretirten Geräthschaften angehängt.

Hier erlaube ich mir die Bemerkung, ob es nicht, wie dieß bei allen Stellen, wo Inventarienstücke vorkommen, vorgeschrieben ist, ebenfalls zweckmäßig seyn dürfte, in dem Inventarienverzeichnisse bei jedem Gegenstand den Werth desselben aufzuführen.

Nach der von Großherzoglichem Finanzministerium aufgestellten Darstellung des Kostenaufwandes der Ständeversammlung von $18^{39}/_{40}$ belaufen sich die Kosten:

a. für die erste Kammer auf . . . . . 19,861 fl. 31 kr.

b. " " zweite Kammer auf . . . . . 104,079 " 51 "

Die allgemeine Kosten betragen . . . . . 3,661 " 20 "

Die Wahlkosten

a. in die erste Kammer . . . . . 91 " 42 "

b. in die zweite Kammer . . . . . 1,051 " 46 "

Die Differenz zwischen dem hier aufgeführten Kostenaufwand für die erste Kammer mit dem in der Rechnung des Archivars Angegebenen rührt daher, daß Ausgaben im Betrag von 1261 fl. 16 kr. unmittelbar von Großherzoglicher Generalstaatskasse bestritten wurden.

Der Gesammtaufwand für den Landtag von $18^{39}/_{40}$ stellt sich auf 128,746 fl. 10 kr.

Der Antrag Ihrer Budgetscommission geht nun dahin: dem Rechner, Archivar Hugo, das Absolutorium hinsichtlich seiner Rechnungsführung mit der Auflage zu ertheilen, in dem Inventarienverzeichnisse künftig bei jedem Gegenstand den Werth desselben aufzunehmen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage Nro. 39 zum Protokoll der 8. Sitzung vom 16. Juli 1841.

Bericht der Budgetcommission

über

den Gesetzentwurf, die Eröffnung eines ausserordentlichen Credits von 1,152,937 fl. 44 kr. für das Kriegsministerium betreffend.

Erstattet

durch den Generallieutenant Freiherrn von Stockhorn.

Hochgeehrteste Herren!

Die im Herbste vorigen Jahres bei unsern westlichen Nachbarn beschlossene ausserordentliche Armirung und drohende Stellung gegen Deutschland, welches bei den eingetretenen Wirren im Orient nicht im mindesten betheiligt, doch als ein Vergrößerungsobject in Anspruch genommen werden sollte, nöthigte den deutschen Bund auch seiner Seits zu einer defensiven Bereitschaft; das Nationalgefühl aller deutschen Gauen erwachte, das badische Volk bethätigte aufs Lebhafteste dieses Gefühl und unser Großherzog, als ächter deutscher Fürst, befahl die nöthigen Maßregeln zur Bereithaltung des Armeecorps nach den vorhandenen Bundesbeschlüssen an Ihr Kriegsministerium, welches diesen Auftrag mit der an ihm gewohnten möglichsten Sparsamkeit vollzog. Der Ihnen, hochgeehrteste Herren, vorgelegte Gesetzentwurf zur Bewilligung eines Credits von 1,152,937 fl. 44 kr. für den Militäretat auf das ausserordentliche Budget von 1841 und 1842 ist die Folge dieser Rüstung.

Von Seiten der zweiten Kammer sind in ihrer 22ten öffentlichen Sitzung vom 12. Juli nach dem Antrag des dort erstatteten Commissionsberichtes alle einzelne Ausgabeposten bewilligt worden.

Ihre Commission hat die Hauptrubriken

1) Remontirung,
2) Ausrüstung und Armirung,
3) Bekleidung,
4) Unterkunft und Krankenpflege,
5) Verpflegung und
6) Rekrutirung

auch ihrer Seits einer genauen Prüfung unterworfen, und während sie bei keiner Position eine Beanstandung beabsichtigt, findet sie sich nur zu einigen Bemerkungen veranlaßt.

Aus den dem Commissionsbericht der zweiten Kammer anliegenden, von der Regierung mitgetheilten Tabellen **A. B. C**, ist ersichtlich, wie weit in Berücksichtigung der Ersparniß, um den Wünschen der Kammern zu entsprechen, das Großherzogliche Kriegsministerium bei Bereithaltung des Normalstandes und des Materials im Rückstande geblieben war, und daß dasselbe durch den vom Großherzoglichen Staatsministerium ihm zugewiesenen Credit nur auf das streng Erforderliche theils Bedacht genommen, theils vorbereitet hat, so daß allerwegen die nöthige Vorsichtsmaßregeln eingeleitet waren, im Fall eines Ausmarsches in kürzester Frist das Weitere beizuschaffen.

Wir können darunter die ergriffene Maßregel der Pferdeconscription, um bei unserer geographischen Lage schnell und im Lande selbst den nöthigen Pferdebedarf zu erhalten, ohne vorherige Kosten aufgewendet zu haben, nur belobend anerkennen.

Man hat Stimmen und Wünsche vernommen, ohne Berücksichtigung der Bundesnormen und besonders in Hinweisungder Bundesinterpretationen vom 13. September 1832 über Bereithaltung der Mannschaft und Dauerzeit der Rekruteneinübung, gegen diese Beschlüsse, ermäßigende Normen eintreten zu lassen; allein für eine solche Ansicht konnte sich Ihre Commission, hochgeehrteste Herren, nicht erklären, sie erkennt im Gegentheil an, daß Bundesbeschlüsse für alle Bundesstaaten gleich bindend sind und als solche stets anerkannt werden müssen.

Ihre Commission fand, daß durch die in diesem Jahre nöthig gewordene ausserordentliche Conscription zwar der Classe von 1841 durch Beibehaltung der Excapitulanten von 1835 eine Erleichterung und dem Armeecorps, im Falle des Ausmarsches, eine größere Quote von gedienter Mannschaft (1600 Mann) erhalten wurde, hält es aber für sehr billig, daß auf alle diese Excapitulanten möglichste Rücksicht genommen und insbesondere den Unteroffizieren und Soldaten, welche im Dienst behalten und an einem neuen Einstande in diesem Jahre verhindert wurden, auf irgend eine Weise eine Entschädigung werden möchte.

Sie erkennt den Eifer an, womit in diesem Jahr die Rekruten aus allen Theilen des Landes herbei eilten, bei zum Theil sehr ungünstiger Witterung und mit der größten Bereitwilligkeit ihre Ausbildung begannen und fortsetzten, so wie daß beim Eintritt dieser Verhältnisse im ganzen Großherzogthum nur ein Nationalgeist sich aussprach für Fürst und Vaterland, vereint mit den übrigen Bundesstaaten alle Opfer bereitwillig zu bringen und zu mannhafter Abwehr das deutsche Schwert in die Waage zu legen.

Wir wünschen und sind es überzeugt, daß diese ächte deutsche Gesinnung fortan niemals erkalten werde, und wenn auch dieses mal die ernste und feste Haltung Deutschland's den Sturm mit beschwören half, so glauben wir, nie die Vorsicht ausser Augen lassen zu dürfen, bei selbst friedlichen Aussichten die für uns erforderlichen Einrichtungen und Wehrverfassungen zu pflegen und mehr auszubilden. Wir hegen dabei die weitere

Hoffnung, daß die hohe Regierung sich mit andern Bundesstaaten einigen und so ein gleichförmiges Wehrsystem herbeiführen möge.

Der geforderte Credit ist für nachstehende Positionen zum Theil bereits ausgegeben, zum Theil in Verwendung begriffen:

I.	Für die Remontirung	60,000 fl. — kr.
II.	" " Ausrüstung und Armirung	526,093 fl. — kr.
III.	" " Bekleidung	272,615 fl. — kr.
IV.	" " Unterkunft und Krankenpflege	84,963 fl. — kr.
V.	" " Verpflegung vom Dezember 1840 bis mit Juni 1841 . . .	204,980 fl. — kr.
VI.	" " Rekrutirung	4,286 fl. — kr.
	Total	1,152,937 fl. — kr.

(Die Kreuzer nicht gerechnet.)

Ihre Commission beantragt diesen Credit zu bewilligen und dem Gesetzentwurf, wie solcher von der hohen Regierung vorgelegt und unter der kleinen, von der zweiten Kammer mit Zustimmung der hohen Regierung gemachten Abänderung, daß bei Artikel 1 die Worte: "von 1841 und 1842" und bei Artikel 3 gleichfalls: "gleiche Zeitperiode," weggelassen werden sollten, Ihre Zustimmung ertheilen zu wollen.

Beilage zu Nr. 40. zum Protokoll der 9. Sitzung vom 21. Juli 1841.

An

das hochverehrliche Präsidium der ersten Kammer der Ständeversammmlung.

Die zweite Kammer hat in ihrer heutigen öffentlichen Sitzung auf den über die von dem ständischen Ausschusse vorangegangene Prüfung der Amortisations- und Zehntschuldentilgungskasse-Rechnungen von 1838 und 1839 erstatteten Bericht mit 48 Stimmen einhellig beschlossen, die Richtigkeit der Rechnungen der Amortisations- und Zehntschuldentilgungskasse von $18^{38}/_{39}$ und $18^{39}/_{40}$ anzuerkennen.

Ich habe die Ehre, das hochverehrliche Präsidium der ersten Kammer zur dortseitigen gefälligen Berathung hiervon in Kenntniß zu setzen.

Karlsruhe, den 19. Juli 1841.

Der erste Vicepräsident
der zweiten Kammer der Ständeversammlung.
Bekk.

Beilage Nr. 41. zum Protokoll der 9. Sitzung vom 21. Juli 1841.

Leopold von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Die Staatsrechnungen sind künftig, und erstmals für das Jahr 1842, vom 1. Januar bis letzten Dezember jeden Jahres zu führen.

Artikel 2.

Für die Periode vom 1. Juli bis letzten Dezember 1841 wird ein besonderes Budget aufgestellt.

Der für die Etatsjahre $18^{41}/_{42}$ und $18^{42}/_{43}$ zur Berathung vorliegende Entwurf des ordentlichen Budgets gilt als Voranschlag für die Kalenderjahre 1842 und 1843.

Artikel 3.

Für das halbe Jahr vom 1. Juli bis letzten Dezember 1841 soll eine besondere Rechnung verfaßt, darüber die gewöhnliche Nachweisung mit der für die Etatsjahre 1840 und 1841 der nächsten Ständeversammlung vorgelegt, und zur gesetzmäßigen Prüfung der Amortisations- und Zehntschuldentilgungskasse-Rechnungen für dieses halbe Jahr der ständische Ausschuß im Laufe des ersten Semesters des Jahres 1842 einberufen werden.

Gegeben zu ꝛc.

Die zweite Kammer nimmt vorstehenden Gesetzentwurf mit 40 gegen 7 Stimmen an.

Karlsruhe, den 19. Juli 1841.

Der zweite Vicepräsident
der zweiten Kammer der Ständeversammlung.
Dr. Bader.

Die Secretäre:
A. Schinzinger.
Schrickel.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 42 zum Protokoll der 9. Sitzung vom 21. Juli 1841.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Einziger Artikel.

Die gegenwärtige Ständeversammlung ist ermächtigt, das Budget vom 1. Juli 1841 bis zum 31. Dezember 1843 zu bewilligen.

Gegeben zu ꝛc.

Die zweite Kammer nimmt vorstehenden Gesetzentwurf mit 39 gegen 8 Stimmen an.

Karlsruhe, den 19. Juli 1841.

Im Namen der zweiten Kammer der Ständeversammlung:

Der zweite Vicepräsident:

Dr. Bader.

Die Secretäre:

A. Schinzinger.

Schrickel.

Beilage Nr. 43. zum Protokoll der 9. Sitzung vom 21. Juli 1841.

Leopold von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Das Gesetz vom 28. Dezember 1831, die jeweilige theilweise Erneuerung der Ständeversammlung in beiden Kammern betreffend, wird aufgehoben und durch nachstehende Bestimmungen ersetzt:

§. 2.

Der §. 31. der Verfassungsurkunde, lautend:

"Jede der beiden Landesuniversitäten wählt ihren Abgeordneten auf 4 Jahre aus der Mitte der Professoren oder aus der Zahl der Gelehrten oder Staatsdiener des Landes nach Willkühr. Nur die ordentlichen Professoren sind stimmfähig;"

erhält den erläuternden Zusatz:

"Beide Abgeordnete der Universitäten, sie mögen die zunächst Gewählten oder, wegen deren Austritt vor dem Zeitpunct der regelmäßigen Erneuerung, an deren Stelle gewählt worden seyn, treten mit der Hälfte der grundherrlichen Abgeordneten gleichzeitig aus."

§. 3.

Der §. 79 der Verfassungsurkunde, lautend:

"Die Reihenfolge, wornach die Abgeordneten der Grundherrn und der Städte und Aemter aus der Versammlung austreten, wird auf dem ersten Landtage für die einzelnen Wahlbezirke ein- für allemal durch das Loos bestimmt. Die Hälfte der grundherrlichen Abgeordneten tritt im Jahr 1823 aus. Im Jahr 1821 tritt ein Viertheil der Abgeordneten der Städte und Aemter, und dann alle zwei Jahre wieder ein Viertheil aus,"

wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

"Nach jeder Gesammterneuerung der Kammern im Fall des §. 43. der Verfassungsurkunde wird auf dem ersten Landtage die Reihefolge des regelmäßigen Austritts der Abgeordneten der Grundherrn, Städte und Aemter durch das Loos ein- für allemal bis zu einer wiedereintretenden Gesammterneuerung bestimmt."

"Von den Abgeordneten der Städte und Aemter sollen erstmals nur fünfzehn, und in den drei folgenden Perioden jedesmal sechzehn Mitglieder austreten.

Die theilweise Erneuerung geschieht jeweils am 1. Juli des zweiten Jahres einer Budgetsperiode und nach einer Gesammterneuerung der Kammern, der erste theilweise Austritt der grundherrlichen Abgeordneten am 1. Juli des vierten, der erste theilweise Austritt der Abgeordneten der Städte und Aemter aber am 1. Juli des zweiten Jahres, überall unter der Voraussetzung, daß an diesem Tage die Kammern weder zu einem ordentlichen noch zu einem außerordentlichen Landtage versammelt sind."

"Niemals jedoch darf ein solcher, noch der vorigen Periode angehöriger Landtag das Budget auch für die folgenden votiren, sondern es muß hiezu der regelmäßig zu ein Viertheil erneuerte berufen werden."

"Findet die Auflösung einer Ständeversammlung vor Bewilligung des der laufenden Landtagsperiode angehörigen Budgets Statt, so wird die Dauer ihrer Sitzung dem neu einzuberufenden Landtage eingerechnet, so, daß das erste Viertel der Deputirten zur zweiten Kammer (und beziehungsweise die erste Hälfte der grundherrlichen Abgeordneten) mit dem 30. Juni des nämlichen Jahres austritt, an welchem das betreffende Viertheil (oder die betreffende Hälfte) der Mitglieder der aufgelösten Kammer hätte austreten müssen."

„Findet dagegen die Auflösung erst nach Bewilligung des betreffenden Budgets Statt, so wird die bis zur regelmäßigen nächsten Erneuerung noch verlaufende Zeit der neu einzuberufenden Ständeversammlung nicht eingerechnet, sondern es dauert die Vollmacht der Letzteren so lange fort, als wäre sie erst im Zeitpuncte jener regelmäßigen (theilweisen) Erneuerung berufen worden."

§. 4.

Diejenigen Mitglieder der Ständeversammlung, welche nach dem §. 2. des Gesetzes über die theilweise Erneuerung der Kammern am 31. Dezember 1842 auszutreten hätten, treten nun erst mit dem 30. Juni 1843 aus, sofort die, welche am 31. Dezember 1844, 1846 und 1848 auszutreten hätten, am 30. Juni 1845, 1847 und 1849.

Gegeben zu ꝛc.

Die zweite Kammer nimmt vorstehenden Gesetzentwurf mit 39 gegen 8 Stimmen an.

Karlsruhe, den 19. Juli 1841.

Der zweite Vicepräsident
der zweiten Kammer der Ständeversammlung.
Dr. Bader.

Die Secretäre:
A. Schinzinger.
Schrickel.

Beilage Nr. 44. zum Protokoll der 9. Sitzung vom 21. Juli 1841.

Leopold von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Einziger Artikel.

Die Orte Kirchhofen nebst Ober- und Unter-Ambringen werden von dem Ort Ehrenstetten, mit welchem sie bisher eine politische Gemeinde gebildet haben, getrennt.

Ehrenstetten wird unter Beibehaltung dieses Namens, und Kirchhofen mit Ober- und Unter-Ambringen unter dem Namen Kirchhofen zu einer selbstständigen Gemeinde erhoben.

Gegeben zu ꝛc.

Die zweite Kammer nimmt vorstehenden Gesetzentwurf an.

Karlsruhe, den 19. Juli 1841.

Der zweite Vicepräsident
der zweiten Kammer der Ständeversammlung.
Dr. Bader.

Die Secretäre:
A. Schinzinger.
Schrickel.

Beilage Nr. 47 zum Protokoll der 9. Sitzung vom 21. Juli 1841.

Bericht der Budgetcommission

über

die Prüfung der Amortisations- und Zehntschuldentilgungskasserechnungen von den Jahren 1838—39 und 1839—40.

Erstattet

von dem Regierungsdirector von Reck.

Der ständische Ausschuß hat die Prüfung der vorstehenden Rechnungen vorgenommen und auch dießmal anerkannt, daß die budgetmäßigen Fonds der Kasse zugeflossen und von ihr vorschriftsmäßig verwendet worden sind; sie glaubte daher in gegenwärtigem Bericht nach bisheriger Observanz nicht in das ganze Detail dieser wichtigen Verwaltung, worüber ohnehin, hochgeehrteste Herren! ausführliche gedruckte Nachweisungen sich in Ihren Händen befinden, eingehen zu müssen, sondern sich auf die kurze Darstellung der Hauptresultate beschränken zu können.

Die Amortisationskasse, welche zunächst nur bestimmt ist, die jeweils nöthigen Staatsanlehen zu contrahiren, zu verzinsen und mittelst des ihm gesetzlich zugewiesenen Tilgungsfonds allmählig, aber regelmäßig wieder heimzuzahlen, hat wegen des materiellen Zusammenhangs im Verlauf ihrer Ausbildung noch zwei weitere umfassende Ausgaben erhalten. Es wurden nämlich die Erlöse aus verkauften Domänengütern und den dazu gehörigen Rechten und Gefällen, welche entweder freiwillig reluirt wurden oder reluirt werden mußten, der Amortisationskasse zugewiesen, und

sie führt darüber unter dem Namen Grundstock einen besondern Conto, aus welchem zunächst die Ankäufe zu Ergänzung von landesherrlichen Domänen bezahlt werden müssen. Deßgleichen wurde die Amortisationskasse gesetzlich als Zehntschuldentilgungskasse constituirt und ihr alle Kassenoperationen, welche durch die Ablösung des Zehnten veranlaßt werden, in ihrem ganzen Umfange übertragen.

Die Commission hielt es für sachgemäß, die Darstellung nach diesen drei Zwecken zu trennen und bemerkt nur dabei, daß ein neuer Administrationsweg, der Bau der Eisenbahnen, sehr wesentlich auf die Amortisationskasse influiren muß: rücksichtlich der Ausgaben für den Bau der Eisenbahnen ist besonderer Ausweis gegeben worden, rücksichtlich der Einnahmen dazu ist eine separate Nachweisung wohl nöthig, da der Bau durch Capitalaufnahmen gedeckt werden muß, deren Betrag geht sodann in den Schuldenstand über, und bei Ausmessung der Dotation der Amortisationskasse mit Zins- und Tilgungsfonds bedacht werden, und somit seine gesetzliche Erledigung als integrirender Theil der Amortisationskasse in dem Budget derselben findet.

A. Amortisationskasse im engeren Sinn.

Der Schuldenstand der Amortisationskasse belief sich, wie in dem Commissionsbericht von 1839 näher nachgewiesen wurde, ultimo Juni 1838 auf . . . . . 22,042,515 fl. 5 kr.

Dazu kommen im Rechnungsjahr 1838—39

1) wegen Berichtigung des frühern Schuldenstandes . .	36,851 fl. 51 kr.	
2) Entschädigungen für aufgehobene Gefälle . . .	148,393 fl. 28 kr.	
3) wegen des Baues der Eisenbahnen	628,128 fl. 40 kr.	
		813,373 fl. 59 kr.
	Zusammen	22,855,889 fl. 4 kr.

Davon gehen ab:

1) wegen Berichtigung des Schuldenstandes mittelst Ueberweisung der Activa	39,615 fl. 47 kr.	
2) durch den budgetmäßigen Tilgungsfond . . .	296,789 fl. — kr.	
3) Tilgungsfond wegen der Kosten für die Eisenbahn .	3,166 fl. 53 kr.	
		339,571 fl. 40 kr.
Stand ultimo Juni 1839		22,516,317 fl. 24 kr.

Dazu kommen im Rechnungsjahr 1839—40:

1) Wegen Berichtigung des früheren Schuldenstandes .	74,682 fl. 13 kr.	
2) Staatsbeitrag an Zehntpflichtige zur Zehntablösung und Zuschuß an Pfarr- und Schuldienste . . .	8,423,000 fl. — kr.	
3) Entschädigung für aufgehobene Gefälle . . .	49,161 fl. 41 kr.	
4) für Erbauung der Eisenbahnen	479,427 fl. 5 kr.	
		9,026,270 fl. 59 kr.
	Zusammen	31,542,588 fl. 23 kr.

	Transport	31,542,588 fl. 24 kr.
Davon gehen ab:		
1) durch Ueberweisung von Activa	1,807 fl. 3 kr.	
2) der budgetmäßige Tilgungsfond	311,695 fl. — kr.	
3) der Tilgungsfond für die Eisenbahnkosten . . .	5,722 fl. 22 kr.	
4) der Tilgungsfond für die Zehntablösung . . .	293,458 fl. 41 kr.	
		612,683 fl. 6 kr.
Schuldenstand ultimo Juni 1841		30,929,905 fl. 17 kr.

Hiermit stimmt der rechnungsmäßige Activ- und Passivstand zu denselben Terminen vollkommen überein: er beträgt nämlich ultimo Juni 1839:

Forderung des Grundstockes	12,594,555 fl. 59 kr.	
der übrigen Gläubiger	14,044,432 fl. 19 kr.	
	26,638,988 fl. 18 kr.	
Davon ab die Activa mit	4,122,670 fl. 54 kr.	
bleibt Schuldenstand wie oben	22,516,317 fl. 24 kr.	
ultimo Juni 1840:		
Forderung des Grundstockes	12,525,453 fl. 45 kr.	
Forderungen der übrigen Gläubiger . . .	21,314,587 fl. 40 kr.	
	33,840,041 fl. 25 kr.	
davon ab die Activa mit	2,910,136 fl. 8 kr.	
bleibt Schuldenstand wie oben	30,929,905 fl. 17 kr.	

Es ist hierdurch zugleich dargethan, daß der gesetzliche Tilgungsfond zu seinem bestimmten Zweck richtig verwendet worden ist und es bleibt nur zu bemerken, daß das Anwachsen der Staatsschulden um mehr als acht Millionen in dieser Periode nicht erst jetzt, sondern mit der Sanction des Zehntgesetzes eintrat, und nur in Folge der berichtigten Formen der Rechnung dermalen klar darin hervortritt, worauf wir unten zurückkommen werden.

B. Grundstocksverwaltung.

Die Forderung des Grundstocks an die Amortisationskasse belief sich ultimo Juni 1839, wie das Tableau S. 12 der Nachweisungen näher angibt		13,494,279 fl. 12 kr.
Dazu kommen im Laufe des Rechnungsjahrs 1838—39		
als Einnahme für veräußertes Domänenvermögen . .	953,493 fl. 11 kr.	
nach Abzug des Abgangs	26,883 fl. 27 kr.	
		926,609 fl. 44 kr.
	Zusammen	14,420,888 fl. 16 kr.

	Transport	14,420,888 fl. 56 kr.
davon gehen ab: für neue Acquisitionen		1,826,332 fl. 57 kr.
Restforderung des Grundstocks ultimo Juni 1839		12,594,555 fl. 59 kr.
Im Rechnungsjahr 1839 wurden nach einer dem ständischen Ausschuß übergebenen summarischen Darstellung für verkauftes und abgelöstes Domanialvermögen eingenommen . .	1,229,458 fl. 49 kr.	
für neue Erwerbungen verwendet	862,385 fl. — kr.	
Die Forderung des Grundstockes hat sich daher vermehrt um . . .		367,073 fl. 49 kr.
und beläuft sich ultimo Juni 1840 auf		12,961,629 fl. 48 kr.

Die hohe Kammer hat den Grundstock stets einer besondern Aufmerksamkeit gewürdigt und dürfte auch jetzt folgende Mittheilungen über einige wesentliche Punkte mit Interesse aufnehmen.

Man hat wiederholt die Besorgniß über die schnelle Abnahme des Domänenvermögens ausgesprochen, und die fortschreitende Ablösung des ärarischen Zehntens hat natürlich diese Abnahme noch beschleunigt: mit Beruhigung sehen wir jetzt aus den Vorlagen der Regierung, daß sie mit Erfolg bemüht war, Erlös aus verkauften Domänen zu neuen Acquisitionen zu verwenden. Die Gesammtsumme der Ankäufe beläuft sich in beiden Jahren auf 2,688,717 fl. 57 kr. und übersteigt bei weitem die aus den Veräußerungen erzielten Erlöse, die übrigens nur in der Reduction von Gefällen und hauptsächlich von Zehnten und einigen Gebäulichkeiten und solchen Grundstücken bestehen, die mit Vortheil auch administrirt werden können.

Die wichtigste Acquisition ist der Ankauf der Standesherrschaft des Herrn Fürsten von Salm-Krautheim um die Summe von 1,103,976 fl. 10 kr., ferner der Rohrhof bei Brühl und mehrere zur Waldcultur vorzüglich geeignete Hofgüter im Gebirg, namentlich der Martinshof bei Waldkirch um 40,000 fl., zwei Hofgüter zu Unterkrummen um 171,650 fl., ein Bauernhof bei Waldkirch um 27,408 fl. 48 kr., nächstdem einige tausend Morgen Wald und ausnahmsweise auch in einigen Domänenverwaltungsbezirken solche Aecker und Wiesen, die zu Arrondirung bestehender Gütercomplexe besonders gut geeignet waren. Vielfältig wird das Verlangen um Ausstocken von Waldparzellen in dem obern Lande vernommen und ist manchen Gemeinden wohl auch geeignet, der anwachsenden Population neue Subsistenzmittel zu gewähren, dieß kann aber ohne mannigfaltigen Nachtheil nicht geschehen, bevor die Waldcultur auf den kahlen Gebirgswänden vorangeschritten und von dort aus für Baumaterial gesorgt ist. Die Wirthschaft der Privaten hat in dieser Beziehung an vielen Orten sehr nachtheilig gewirkt, und es ist gar nicht zu bezweifeln, daß durch den Uebergang von bedeutendem Waldareal in die Hände der Forstbehörden und folgeweise mittelst einer regelmäßigen Wirthschaft der Unterthanen mit der Zeit wesentliche Vortheile zugehen müssen.

Als einen schweren Verlust müßte man es indessen betrachten, wenn durch den Uebergang der Standesherrschaft Salm-Krautheim an den Domänenfiscus, eine auf ausgedehntem Grundeigenthum haftende erbliche Stimme dieses Hauses auf längere Zeit erlöschen, wenn nicht die in der Bekanntmachung vom 5. März 1839 Regierungsblatt Nro. 8 in Aussicht gestellte Gründung eines andern Stammguts in Erfüllung gehen sollte. Es war die Aufgabe bei Gründung unserer Verfassung, die bestehenden Verhältnisse in der Art zu benützen und gegen einander abzuwägen, daß die beiden Kammern in ein schickliches Gleichgewicht gesetzt wurden; ist diese Aufgabe aber ge-

lungen, so müssen solche Verluste, besonders wenn sie sich wiederholen sollten, störend auf das Gleichgewicht selbst einwirken. Die Verfassung hat diesen Fall vorgesehen, und zur nöthigen Ausgleichung dem Großherzog die Befugniß überlassen, den Besitzern von Stammgütern im Steueranschlag von 300,000 fl. eine erbliche Stimme in dieser Kammer zu verleihen; möge es der Regierung gelingen, von diesem Rechte bald Gebrauch zu machen, noch näher aber liegt der Wunsch, daß diejenigen Stimmführer, welche durch die Verfassung berufen sind, an den landständischen Berathungen Theil zu nehmen, sich zahlreicher einfinden und die gemeinschaftlichen Bemühungen der Regierung und der Kammern für das allgemeine Beste durch ihre Weisheit, ihre Kraft und ihr Ansehen unterstützen möchten. Auf diese Materie näher einzugehen ist indessen hier nicht der Ort.

Im Lauf der Rechnungsperiode, von der wir hier handeln, wurden zwei formelle Aenderungen mit dem Grundstock durchgeführt, es wurde nämlich:

1) Der Grundstock aus der Amortisationskasse ausgeschieden und zum erstenmale pro 1839 eine eigene Grundstocksrechnung aufgestellt, welche S. 53 fflg. Beilageheft 1 abgedruckt ist und

ein Soll von . . . . . 27,128,080 fl. 33 kr.
ein Haben von . . . . . 2,035,841 fl. 9 kr.

ausweist und im Rest eine Forderung von 25,092,239 fl. 24 kr. auf das nächste Jahr hinüber führt.

Die einzelnen Positionen bedürfen keiner besondern Erläuterung und zur Erklärung dieser großen Summe mag nun die allgemeine Bemerkung dienen, daß in dieser Rechnung jeder Einnahmsposten in das Soll gesetzt wird, sobald er constatirt ist, daß namentlich die Forderung für den ärarischen Zehnten in Folge der Ablösungsverträge sehr in die Höhe getrieben hat: sie beläuft sich allein auf 12,247,106 fl. 17 kr., wovon jedoch erst 732,842 fl. 59 kr. eingehoben sind, 11,514,263 fl. 18 kr. aber sich noch in Ausstand befinden.

2) Wie aus den Vorlagen des ausserordentlichen Budgets vom vorigen Landtag der hohen Kammer bekannt ist, sollen an der Forderung des Grundstocks an die Amortisationskasse 12 Millionen ausgeschieden und unverzinslich nachgetragen, der Ueberschuß aber, so weit er nicht zu Acquisitionen verwendet wird, soll verzinslich bei der Amortisationskasse oder auch bei der Zehntleihkasse angelegt werden. Beides ist geschehen und die

oben nachgewiesene Forderung des Grundstocks von . . . . . 12,961,629 fl. 48 kr.
ist demnach unverzinslich mit . . . . . 12,000,000 fl. — kr.
bei der Amortisationskasse verzinslich mit . . . . . 525,453 fl. 45 kr.
bei der Zehntleihkasse mit . . . . . 436,176 fl. 3 kr.

angelegt.

C. Zehntschuldentilgungskasse.

Die Zehntschuldentilgungskasse hatte anfänglich die Bestimmung, die Operation der Zehntablösung in ihrem ganzen Umfange zu bewirken, sie mußte demnach aus der Dotation die gesetzlichen 20 Prozente Staatsbeitrag und die Zuschüsse zu dem Pfarr- und Schuldienst entrichten; die Competenzcapitalien, welche sonst nicht mit Sicherheit angelegt werden können, verzinslich annehmen und endlich den Pflichtigen, welche die Ablösungscapitalien nicht auf eigenen Credit aufbringen können, solche darleihen.

Man überzeugte sich indeß, daß es unzweckmäßig war, ein Geschäft, das in der Hauptsache, in Contrahirung eines großen Anlehens in Verzinsung und Tilgung desselben aus der Staatsdotation Bestand und folglich

ganz mit der eigentlichen Bestimmung der Amortisationskasse in Eins zusammenfiel, der Form nach von derselben zu trennen und einverleibte bereits im Jahr 1839 die sämmtlichen Fonds der Amortisationskasse. Die Operation wurde sogleich rechnungsmäßig durchgeführt, und es erscheint in der Hauptbilanz Seite 41 unter dem Passivstand Ziffer 13 nunmehr die gesammte Schuld, welche der Amortisationskasse natürlich mit den gesetzmäßigen Zins- und Tilgungsfonds zugewiesen wurde, mit folgender Summe:

A.	Beitrag an Zehntpflichtige:	
	a. Capital	7,190,916 fl. 13 kr.
	b. Zins und Zinseszins	2,089,863 fl. 2 kr.
		9,280,779 fl. 35 kr.
B.	Zuschuß an Pfarr- und Schuldienste	392,363 fl. 10 kr.
C.	Pfarrzehnt- und Competenzcapitalien	231,336 fl. 57 kr.

Die ganze Thätigkeit der Zehntschuldentilgungs-, eigentlich jetzt Zehntleihkasse beschränkt sich daher lediglich auf Darleihen der Ablösungscapitalien an die Pflichtigen, und sie hat wegen des langsamen Fortgangs des Ablösungsgeschäfts darin noch keine große Operationen machen können.

An dargeliehenen Capitalien hat dieselbe zu fordern am 1. Juli 1838 . .		158,989 fl. 27 kr.
Sie hat weiter ausgeliehen im Rechnungsjahr 1838		262,618 fl. 51 kr.
Im Rechnungsjahr 1839		269,956 fl. 35 kr.
	Zusammen —:	691,564 fl. 53 kr.
Die Capitalrückzahlungen in diesen beiden Jahren betragen		64,036 fl. 17 kr.
Der Stand der Activen beträgt daher ultimo Juni 1840		627,528 fl. 36 kr.
Dagegen schuldet sie an diesem Termin		
an die Amortisationskasse	200,000 fl. — kr.	
an die Grundstockverwaltung	436,176 fl. 3 kr.	
		636,176 fl. 3 kr.
Die Passiven übersteigen daher die Activen um		8,647 fl. 27 kr.

Bekanntlich ist die Zehntschuldentilgungskasse verbunden, ihren Schuldnern ¼ Prozente mehr Zinsen anzurechnen, als sie selbst bezahlen muß; wenn das Ablösungsgeschäft erst einen raschern Fortgang nimmt und diese Darlehen sich vergrößern, wird dieser Ueberschuß wahrscheinlich hinreichen, um die Administrationskosten zu decken und die berechnete Ueberschreitung mit der Zeit wieder auszugleichen.

Die Commission, hochgeehrte Herren, stellt den Antrag, die Nachweisungen über die Rechnungen der Amortisationskasse incl. der Grundstocksverwaltung und die Nachweisung über die Zehntschuldentilgungskasse für die Jahre 1838 — 1839 und 1839 — 1840 als genügend anzuerkennen.

Beilage Nr. 49. zum Protokoll der 10. Sitzung vom 22. Juli 1841.

Commissionsbericht

über

die Petitionen der Ettlinger Gesellschaft für Spinnerei und Weberei und der Spinnereibesitzer in Schopfheim, Todtnau und Hagen um Schutz ihrer Industrie durch die Vereinszollgesetzgebung betr.

Erstattet

von dem Forstmeister v. Kettner.

Hochgeehrteste Herren!

Die im Eingang angeführten Petitionen sind zu Ende des letzten Monats an die hohe Kammer gerichtet und der damals zur Begutachtung über die Verlängerung des Zollvereinsvertrages ernannten Commission zum Gebrauch und zur Berichterstattung überwiesen worden.

Namens dieser Commission habe ich nun die Ehre der hohen Kammer hierüber zu berichten.

Die sämmtlichen Petitionäre richten nämlich ihre Wünsche auf die Erhöhung des Eingangszolles für die rohen, ungebleichten Baumwollengarne, indem bei dem so nieder scheinenden Zollsatze von 2 kr. per Pfund die Concurrenz der englischen Waaren nicht ausgehalten werden könne und besonders nicht in diesem Augenblicke, wo durch die Hemmung des englischen überseeischen Exporthandels die englische Waare im Ueberfluß auf den deutschen Markt geworfen werde und begreiflich einen großen Abschlag im Preise hervorbringen müsse.

Sie beschweren sich insbesondere über die Einfuhr der sogenannten geschlichteten Zettel zu dem niedern Zollsatze von 2 Thalern per Centner, womit die rohen Garne belegt sind.

Ueber die Verzollung dieser geschlichteten Zettelgarne haben dieselben eine besondere Vorstellung an das Großherzogliche Staatsministerium gerichtet, wovon eine Abschrift beiliegt und worin diese Zettelgarne, von

welchen Proben hier vorliegen, als $^3/_4$ der mit $87^1/_2$ fl. besteuerten Baumwollentücher repräsentirend, bezeichnet worden, indem sie drei Manipulationen auf drei sehr kostspieligen Maschinen durchgangen haben, während die mit 14 fl. besteuerten gebleichten, gezwirnten oder gefärbten Garne nur einer einzigen Manipulation unterliegen. Die Ettlinger Gesellschaft bittet daher, daß jene Schlichtzettel statt zu zwei, wenigstens zu acht Thalern verzollt werden.

Die übrigen Fabrikbesitzer wünschen eine Zollerhöhung auf 5 Thaler für die rohen Garne und eine solche bis zum Zollsatze von einem Drittel der rohen Baumwollentücher für die geschlichteten Zettel, wonach diese einem Zolle von 27 fl. 10 kr. würden unterworfen werden müssen.

Die Einfuhr dieser geschlichteten Zettel ist nur eine ganz neue Handelsoperation, die zur Zeit der Aufstellung des Zolltarifes noch nicht vorkam; es konnte daher eine Berücksichtigung dieser neuen Waare bei der Feststellung der Zollsätze für die Baumwollenerzeugnisse auch nicht eintreten. Indessen, nach Ansicht des Zolltarifes, scheinen uns, ohne dessen besondere Abänderung, die Zettelgarne statt in die Kategorie der rohen, in die der gezwirnten, gedrehten und Strickgarne gesetzt und somit dem Zolle von acht Thalern per Centner unterworfen werden zu können.

Die Baumwollenindustrie ist gewiß vor allen übrigen die wichtigste im Vereinsgebiete. Es wird dieß von den hohen Regierungen nicht verkannt, und wir dürfen daher auch nicht an der Berücksichtigung gerechter Beschwerden der Fabrikunternehmer zweifeln. Lehrt die Erfahrung, daß die Fabriken durch die ausländische Concurrenz zu sehr bedrängt werden, so erachten wir eine baldige Abhülfe durch angemessene Erhöhung der Eingangszollsätze für nothwendig, und wir dürfen annehmen, daß insbesondere unserer hohen Regierung diejenigen Momente nicht entgehen werden, welche einen höheren Schutz der genannten Fabrication bedingen, und daß sie auch die in den Petitionen berührten Controlmaßregeln in Bezug auf die Twistballen in Erwägung ziehen und für eine strenge Handhabung der betreffenden Vorschriften Sorge tragen werde.

Wir erlauben uns nun, die Petitionen im Anbetrachte ihrer besondern Wichtigkeit der hohen Kammer zur Ueberweisung an das Großherzogliche Staatsministerium zu empfehlen.

Beilage Nr. 52 zum Protokoll der 11. Sitzung vom 26. Juli 1841.

Commissionsbericht

über

den Gesetzentwurf: die Trennung der Orte Kirchhofen mit Ober- und Unterambringen von dem Gemeindeverband mit dem Orte Ehrenstetten betreffend.

Erstattet

von dem Regierungsrath Freiherrn v. Adelsheim.

Hochgeehrteste Herren!

Von Ihrer Commission beauftragt, habe ich die Ehre, Ihnen über den von der Großherzoglichen Regierung vorgelegten und von der zweiten Kammer mit einigen Modificationen angenommenen Gesetzentwurf, nach welchem die im Amtsbezirk Staufen liegenden Orte Kirchhofen mit Ober- und Unter-Ambringen von dem Gemeindeverband mit dem Orte Ehrenstetten getrennt werden sollen, nachfolgenden Bericht zu erstatten:

Die obengenannten vormals St. Blasianischen vier Orte hatten unter österreichischer Landeshoheit zusammen eine große Gemeinde gebildet, welche den Namen Kirchhofen führte. Nach dem Uebergang unter badische Hoheit zeigte sich aber bald, daß die Verwaltung dieses monströsen Gemeindeverbandes, der eine Gemarkung von mehr als 9000 Morgen umfaßt, mit bedeutenden Schwierigkeiten verbunden sei, und nicht nur große Unordnungen in dem gemeinschaftlichen Haushalt mit sich führte, sondern auch als Folge davon fortwährende Reibungen und Partheiungen unter der Bürgerschaft dieses Ortes veranlaßte.

Diesen Mißständen zu begegnen, und weil die Versuche zu einer gänzlichen Trennung des Verbandes mittelst Errichtung von zwei bis drei besonderen Gemeinden auf Hindernisse gestoßen war, wurden im Jahr 1811 in den beiden Hauptorten Kirchhofen und Ehrenstetten zwei von einander ganz unabhängige Bürgermeistereien und zwei Gemeinderäthe aufgestellt, dagegen aber hinsichtlich des Gemeinde-Eigenthums, der Vermögensverwaltung und der Gemarkungsverhältnisse die bisherige Gemeinschaftlichkeit aufrecht erhalten.

Die Folgen dieser halben Organisationsmaßregel äußerten sich aber gar bald nachher auf sehr bedenkliche Weise, denn im Verlauf von acht Jahren war der Wohlstand der Gesammtgemeinden — die eine der bedeutendsten in dortiger Gegend war, indem sie in ihrer fruchtbaren großen Gemarkung mit sehr schönen Feldern und Waldungen über 3000 Seelen mit nahezu 600 Bürgern zählte — in dem Grade herabgesunken und die Unordnung in der Gemeindeökonomie so stark eingerissen, daß sich ein Schuldenstand von nahe an 200,000 fl. bildete, während die Activaustände über 150,000 fl. betrugen, ferner daß die Diätenbezüge allein

in einer Periode von 6 Jahren über 11,000 fl. stiegen, das Rechnungswesen und die Führung der Contracten- und Pfandbücher gänzlich vernachlässigt, dadurch die Sicherheit des Eigenthums gefährdet und die Stellung der beiden Bürgermeister immer feindlicher wurde, unter den Gemeindegliedern selbst aber Unfriede, gehässige Verfolgung, Partheiungen, Denunziationen und Prozesse immer mehr überhand nahmen.

Diesen beklagenswerthen Uebelständen sollte nun mit allem Nachdruck abgeholfen werden, und da das Amt Staufen, so wie das damalige Dreisam-Kreis-Directorium übereinstimmend die Ueberzeugung aussprachen, daß nur eine in jeder Beziehung vollständige Trennung der 4 Orte in zwei von einander ganz unabhängige Gemeinden zu einem gedeihlichen Ziele führen könne, und da diese Ansicht durch wiederholte Gesuche eines Theiles der Gemeindebürger unterstützt wurde, so ertheilte das Großherzogliche Ministerium des Innern im Jahr 1819 die Staatsgenehmigung zur Ausführung dieses Vorschlags, jedoch unter Beifügung der Voraussetzung, daß die abzuhörende Bürgerschaft damit einverstanden sei. Aber gerade diese Bedingung der Zustimmung der Gemeinden trat dem Zustandekommen der so dringenden Maßregel einer gänzlichen Trennung des Verbandes hemmend entgegen; denn wie bisher die einzelnen Beschlüsse in den Gemeindeversammlungen stets von der herrschenden Parthei ausgegangen waren, und weil zu der Verschiedenheit der Meinungen über die wahren Interessen der Gemeinde auch noch persönliche Gehässigkeiten und Rücksichten auf Privatvortheile der Einzelnen sich gesellten, so wollte es auch jetzt der abgesendeten Kreisdirectorial-Commission nicht gelingen, eine Vereinbarung unter den Bürgern der betheiligten vier Ortschaften zu erwirken.

Als nach einem weiteren Decennium die neue Gemeindeordnung ins Leben getreten war, mit deren Geist und insbesondere mit deren Bestimmungen über zusammengesetzte Gemeinden die alte Form des Gemeindeverbands von Kirchhofen und Ehrenstetten sich offenbar nicht vertrug, so erneuerte sich der Kampf für eine vollständige Trennung desselben, und steigerte die Spannung der Partheien in den nachfolgenden Jahren zu einem immer besorglicher werdenden Grade.

Die Kreisregierung sandte daher im Jahr 1838 aus ihrer Mitte einen Commissär ab, der es, unterstützt von der Thätigkeit des Bezirksamtsvorstandes, mit löblichem Eifer sich zur Aufgabe machte, den Zustand der Gesammtgemeinde zu untersuchen, die Bürger über ihre wahren Interessen zu belehren, ihnen die Verderblichkeit ihrer anomalen Gemeindeverfassung vorzustellen, und darauf eine Abstimmung über die gänzliche Trennung des Verbandes in zwei Gemeinden unter der Bürgerschaft vorzunehmen. Sein Bemühen war aber erfolglos, denn die Mehrzahl der Stimmen sprach sich gegen eine solche Trennung aus, und die Kreisregierung fand sich darum genöthigt, zu verfügen, daß die vier Ortschaften in ihrem Verband verbleiben, nun aber auch die Grundsätze der neuen Gemeindeordnung über zusammengesetzte Gemeinden strengstens in Anwendung gebracht, sonach nur ein Bürgermeister und ein Gemeinderath aufgestellt, und wegen des Vorhandenseins von mehr als 3000 Seelen ein großer Bürgerausschuß erwählt werden, sowie endlich für alle vier Orte zusammen nur eine Gemeindeverwaltung bestehen solle.

Allein kaum war diese neue Ordnung in Vollzug gesetzt, so zeigten sich schon wieder Unzufriedenheit und Remonstrationen, denn der Geist der Aufregung und Faction war nicht versöhnt, sondern nur unterdrückt; das Verlangen nach Trennung in zwei Gemeinden wurde von der einen Parthei mit Nachdruck erneuert. Auf Anordnung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern wurde daher im vorigen Jahr eine nochmalige Abhörung der Bürgerschaft über die Trennungsfrage vorgenommen, und es stellte sich nunmehr das Ergebniß heraus, daß nur allein in Ehrenstetten sich eine Mehrheit für die Beibehaltung des bisherigen Gemeindeverbandes aussprach, dagegen aber in den Orten Kirchhofen und Ober- und Unter-Ambringen die Trennung in zwei selbstständige Gemeinden mit bedeutender Stimmenmajorität verlangt wurde, sowie auch bei Zusammen-

zählung der in allen vier Orten gefallenen Stimmen die absolute Mehrheit von 50 Stimmen sich für die Auflösung des Verbandes erklärte.

Dieser Erfolg, in Verbindung mit der von allen betheiligten Behörden anerkannten Zweckmäßigkeit der Verbandstrennung, hat die Großherzogliche Regierung veranlaßt, der Ständeversammlung den obengedachten Gesetzentwurf zur Berathung und Zustimmung übergeben zu lassen, und wir gehen nun zu dessen Würdigung über:

Aus dem vorerwähnten geschichtlichen Hergang und den vorliegenden voluminösen Acten ergibt sich, daß in der bisherigen politischen und ökonomischen Vereinigung der mehrgedachten vier Ortschaften zu einem Gemeindeverband der Keim zu den langjährigen, bis auf den heutigen Tag andauernden Zerwürfnissen und Partheiungen unter den Einwohnern zu suchen ist, daß diese Uneinigkeiten und das gegenseitig herrschende Mißtrauen die öffentliche Ordnung und die Sicherheit des Eigenthums gefährdet, den Wohlstand der Gemeinde und ihrer Angehörigen untergraben, sowie die Verwaltung in ihrem Wirken gehemmt haben.

In diesen leidigen Folgen ist also auch das Mittel zu ihrer Beseitigung angedeutet; es besteht in einer Auflösung des schwerfälligen Gemeindeverbandes und in der Errichtung selbstständiger Gemeinden aus den ihn bildenden Ortschaften, mit Theilung des unter ihnen zur Zeit gemeinschaftlichen Vermögens.

Diese Trennung soll nach dem vorliegenden Gesetzentwurf in der Weise geschehen, daß aus Kirchhofen mit Ober- und Unter-Ambringen eine besondere Gemeinde, und ebenso aus Ehrenstetten auch eine solche errichtet wird.

Prüfen wir nun, welchen Bestand jede dieser Gemeinden nach dem Trennungsproject erhalten soll, und ob die gesetzlichen Bedingungen zur Errichtung selbstständiger Gemeinden hier vorhanden, so wie auch im Uebrigen dem Vollzuge keine wesentliche Hindernisse entgegenstehen, so ergibt sich zunächst:

1) Die den vier vereinigten Orten zugehörige, gemeinschaftliche Gemarkung kann füglich so getheilt werden, daß jeder der beiden neuen Gemeinden ein Stück derselben als besondere Gemarkung zugeschieden, und sonach der Vorschrift des §. 5 der Gemeindeordnung genügt wird.

Nach dem zwischen den Betheiligten getroffenen Uebereinkommen wird Kirchhofen mit den beiden Ambringen eine Gemarkung von 1,746 Morgen, und Ehrenstetten eine solche von 2,093 Morgen erhalten. Hierbei sind jedoch die beiläufig 4000 Morgen betragenden Waldungen noch nicht eingerechnet, wovon, nach der Bürgerzahl vertheilt, 1722 ¼ Morgen auf die Gemeinde Kirchhofen mit Ambringen, und 1,940 ¾ Morgen auf Ehrenstetten fallen würden. Der Umstand, daß sämmtlich diese Waldungen auf Ehrenstetter Gemarkung zu liegen kämen, somit Kirchhofen mit Ambringen in Beziehung auf ihren Waldantheil als Ausmärker von Ehrenstetten behandelt werden müßte, ist für sich kein Hinderniß, und soll, um den Wünschen der erstgedachten Orte entgegen zu kommen, nach den vorliegenden Anträgen in der Weise beseitigt werden, entweder daß die Waldungen der Gemeinde Kirchhofen als besondere Waldgemarkung oder besser als eine zu ihrer Gemarkung gehörige Parzelle erklärt würden, oder auch etwa dadurch, daß die Gemeinde Ehrenstetten für alle Zukunft auf den Beizug des Waldsteuerkapitals von Kirchhofen zu ihren Gemeindeumlagen Verzicht leistet.

2) Die Seelenzahl von Kirchhofen mit Ober- und Unter-Ambringen beläuft sich nach der neuesten Zählung auf 1,402, worunter 331 Bürger, und jene von Ehrenstetten auf 1662 Seelen mit 373 Bürgern. Beide Gemeinden werden sonach auch hinsichtlich der Bevölkerung und Bürgerzahl immerhin noch zu den größeren Landgemeinden des Kreises gehören.

3) Von dem Steuerkapital der Gesammtgemeinde zu 2,385,000 fl. träfe es nach dem vorliegenden Projecte auf Kirchhofen 1,211,215 fl. und auf Ehrenstetten 1,173,835 fl.

4) Die Theilung des gemeinschaftlichen Vermögens der vier Orte im Anschlag von mehr als 400,000 fl.,

so wie der gemeinschaftlichen Schulden von 22,592 fl. ist bereits eingeleitet und ein Einverständniß der Gemeinden erzielt. Die Bürgerzahl des einen und des andern Ortes wird auch hier die Hauptbasis bilden.

5) Nach einer durchschnittlichen Berechnung von den letzten 3 Jahren belaufen sich die Einnahmen der Gesammtgemeinde auf . . . . . 17,560 fl. 8 2/3 kr.
und die Ausgaben auf . . . . . 13,188 fl. 22 1/3 kr.

Es ergibt sich also ein jährlicher Revenüenüberschuß von . . . . . 4,371 fl. 46 — kr.

der in den letzten 10 Jahren zur successiven Tilgung der früher so beträchtlich gewesenen Schuldenlast, die übrigens schon durch Zuweisung der jeweils eingegangenen Activausstände an die Tilgungskasse bedeutend verringert war, mit Erfolg verwendet wurde.

6) Kirchhofen und Ober- und Unter-Ambringen liegen kaum einige hundert Schritte von einander, und Unter-Ambringen, als das entlegenste, ist nur eine halbe Stunde von Ehrenstetten entfernt.

7) Die vier Ortschaften gehörten bisher zur Pfarrei Kirchhofen, woselbst auch die gemeinschaftliche Pfarrkirche steht. Dieser Pfarrverband kann um so unbedenklicher fortbestehen, als auch in Ehrenstetten sich eine Filialkirche oder Dorfkapelle befindet, die ebenfalls zu gottesdienstlichen Handlungen benützt wird.

8) Was die Schulanstalten betrifft, so besteht schon längst in Kirchhofen für die dortigen Kinder und für jene der beiden Ambringen eine besondere Schule mit einem Haupt- und einem Unterlehrer. In Ehrenstetten wird für die dortige Gemeinde gerade ein Schulhaus eingerichtet mit 3 Lehrstuben für zwei Hauptlehrer und einem Schulgehülfen.

9) Auch hinsichtlich der Administrationskosten wird sich durch die Trennung des Gemeindeverbandes der vier Orte kein Nachtheil ergeben, wenn man erwägt, daß bisher für die Gesammtgemeinde neben dem Gemeinderechner noch ein besonderer Amortisationskasserechner mit nicht unbedeutenden Besoldungen angestellt waren, wogegen künftig in jeder der beiden Gemeinden nur ein Verrechner genügen wird; ferner, daß bis in die neueste Zeit zwei besoldete Bürgermeister und zwei Gemeinderäthe bestanden hatten, und daß die Zahl der Gemeindediener (Dorfboten, Polizeidiener, Bannwarthe, Waldhüter u. s. w.) künftig nicht vermehrt zu werden braucht, weil der Dienstumfang des Einzelnen der nämliche bleiben wird.

Dagegen dürften die transitorischen Kosten für die Vorarbeiten zur Trennung in zwei Gemeinden nicht unbedeutend ausfallen, namentlich für Vermessung, Schätzung und Chartirung der Gemeindewaldungen, ferner für Renovation der Hypothekenbücher und für Liquidirung der Ausstände; aber nach dem Forstgesetz müssen ja diese Waldungen jedenfalls, die Trennung mag geschehen oder nicht, vermessen und tarirt werden, und ebenso darf auch die sehr nöthige Erneuerung der Contracten- und Pfandbücher keinenfalls unterbleiben, so wenig als die Liquidation der Activausstände umgangen werden könnte, wenn auch die Verbandsauflösung nicht erfolgt.

Aus allen diesen Thatsachen und Gründen ergibt sich die befriedigende Gewißheit, daß der Trennung der mehrgedachten Gemeinden, wie sie in dem vorliegenden Gesetzentwurf beantragt ist, weder ein gesetzliches noch ein sonstiges bedeutendes Hinderniß entgegentritt, daß sie vielmehr, wenngleich nicht ohne einige Schwierigkeit, vollzogen und somit einem längstgefühlten, dringenden Bedürfniß entsprochen werden kann.

Ihre Commission, Hochgeehrteste Herren, trägt daher kein Bedenken, Ihnen die Annahme des fraglichen Gesetzentwurfs, wie er nach der anher gelangten Redaction der zweiten Kammer gefaßt ist, zu empfehlen.

Beilage Nr. 53 zum 11. Protokoll vom 26. Juli 1841.

Commissionsbericht.

über

den Gesetzentwurf, die Verlegung des Rechnungstermins vom 1. Juli auf den 1. Januar betreffend.

Erstattet

von dem Generalauditor Vogel.

Hochgeehrteste Herren!

Von der Commission, welche Sie zur Prüfung des die Verlegung des Rechnungstermins betreffenden Gesetzentwurfes und der beiden weiteren, damit in Verbindung stehenden Gesetzentwürfe ernannt haben, bin ich mit dem Auftrage beehrt worden, Ihnen über den ersterwähnten Entwurf Bericht zu erstatten.

Die Verlegung des Rechnungstermins vom 1. Juli auf den 1. Januar ist in dem Vortrage der hohen Regierung durch erhebliche Gründe gerechtfertigt. Die zweite Kammer hat in Anerkennung derselben dem Gesetzentwurfe ihre Zustimmung gegeben.

Das Einfache und Natürliche verdient überall anerkannt und, wo es sich ohne wichtige Anstände oder Nachtheile thun läßt, angewendet zu werden. Einfach und natürlich ist es aber gewiß, daß für die Staatsrechnungen das nämliche Jahr, wie für die übrigen Verhältnisse des Lebens angenommen und das Rechnungsjahr nicht aus zwei, verschiedenen Kalenderjahren angehörigen Hälften zusammengesetzt wird.

Durch die Verlegung des Rechnungstermins auf den 1. Januar wird die Rechnungsstellung nicht verzögert, und für die Beitreibung der Staatseinnahmen ist sie nicht nachtheilig. In einzelnen Abtheilungen der Staatsverwaltung wird sie wesentliche Vortheile gewähren, namentlich in der Behandlung der Bausachen, besonders auch der Wasser- und Straßenbauten. Auch ist bei der Postverwaltung und dem Zollverein das gewöhnliche Kalenderjahr als Rechnungsjahr schon eingeführt.

Die aus der Verlegung des Rechnungstermins auf den 1. Januar hervorgehende Folge, daß künftig die Stände auf die Wintermonate einberufen werden, was schon oft und vielfach gewünscht worden ist, bietet

wesentliche, in den Motiven der hohen Regierung angeführte Vortheile dar; doch wird auch sie von Nachtheilen, besonders für Einzelne, nicht frei seyn. Mancher wird wegen der Verhältnisse und Geschäfte seines Berufes im Winter weniger ungestört von Hause sich entfernen können, als im Sommer, und nicht Wenige werden im Winter die Anstrengung und Mühe der Geschäfte mehr als im Sommer zu empfinden haben. Jedoch die große Mehrzahl wird den Wintermonaten mit ihren, wenn gleich kurzen Tagen, den Vorzug vor den langen, aber heißen Tagen der Sommermonate geben. Einen Termin auszufinden, der Allen erwünscht wäre, ist nicht möglich.

Die Betrachtung, daß der Inhalt dieses, die Verlegung des Rechnungstermins betreffenden, Gesetzentwurfes von der hohen Regierung durch bloße Verordnung hätte festgesetzt werden können, wollen wir bloß erwähnen, ohne eine weitere Folge oder Erörterung daran zu knüpfen. Die hohe Regierung mag durch die damit verbundenen nur durch Gesetze, sogar nur durch Verfassungsgesetze, zu bestimmenden Folgen dieses Gesetzentwurfes bewogen worden seyn, auch für diese Anordnung den Weg der Gesetzgebung zu wählen. Einen Anstand hiergegen von unserer Seite zu erheben, finden wir uns nicht veranlaßt.

Wir schlagen Ihnen, hochgeehrteste Herren, vor, diesem Gesetzentwurfe, bei dessen Abfassung in den einzelnen Artikeln wir nichts zu erinnern finden, Ihre Zustimmung zu geben.

Beilage Nr. 54. zum Protokoll der 11. Sitzung vom 28. Juli 1841.

Commissionsbericht

über

den Gesetzentwurf, die Ermächtigung der gegenwärtigen Ständeversammlung zur Bewilligung des Budgets vom 1. Juli 1841 bis zum 31. December 1843.

Erstattet

durch den Generalmajor v. Lasollaye.

Hochgeehrteste Herren!

Schon längst lag es in den Wünschen der Großherzogl. Finanzverwaltung, die Verlegung des Rechnungstermins von dem 1. Juli, der Mitte des Kalenderjahres, auf den 1. Januar, dessen Anfang, verwirklicht zu sehen, und hierdurch nach dem Beispiel mehrerer andern Staaten den Zeitpunkt des Staatsrechnungs-Abschlusses, mit den Abschlußterminen der Rechnungen aller Privatpersonen in den angemessenen Einklang zu bringen.

Die Thatsache, daß alle fremden Postanstalten, mit welchen die unserige in Abrechnung steht, und der Zollverein ihre Rechnungen nach dem Kalenderjahre führen, steigerte diesen Wunsch, durch dessen Realisirung ein weiterer, nicht zu verkennender Mißstand beseitigt wird.

In der engsten Verbindung mit dem Staatsrechnungstermine steht die Jahreszeit zur Abhaltung der Landtage.

Bisher erstreckten sich die landständischen Sitzungen auf solche Monate, welche zu anhaltender Geschäftsthätigkeit am wenigsten günstig, von der Natur selbst als Monate der Erholung angedeutet zu seyn scheinen, während durch die beabsichtigte Verlegung des Termins die Landtage künftig in eine Jahreszeit fallen, welche nach den längst und vielfach ausgesprochenen Urtheilen der meisten Geschäftsmänner, die an den parlamentarischen Verhandlungen theilzunehmen berufen sind, als die geeignetste zu den bezüglichen Arbeiten zu erachten ist.

An die vorstehenden Betrachtungen reihen sich unbezweifelt die Rücksichten, welche in obgedachten Beziehungen auf die Rechnungsbeamten überhaupt zu nehmen seyn möchten.

Alle diese Gründe haben die hohe Regierung mit vollem Rechte veranlaßt, den Ständen, und zunächst der zweiten Kammer, einen Gesetzentwurf vorzulegen, welcher die Verlegung des Rechnungstermins von dem 1. Juli auf den 1. Januar zum Gegenstand hat.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die andere Kammer hat diesen Entwurf einer Commission zur Berathung überwiesen, deren Bericht Andeutungen enthielt über weitere connere Bestimmungen, deren gleichzeitige Erledigung auf dem Wege der Gesetzgebung sie unterstellen zu müssen glaubte.

Die hohe Regierung trug kein Bedenken, auf die Wünsche der andern Kammer auch in dieser Beziehung einzugehen, und ergänzte die frühere Vorlage durch bezügliche Gesetzesentwürfe, welche in der andern Kammer in weitere Berathung gezogen worden sind.

Die zweite Kammer hat hierauf in ihrer öffentlichen Sitzung vom 19. Juli die Vorschläge der Regierung unverändert angenommen, und in drei Gesetzesentwürfe abgefaßt, an die diesseitige Kammer herübergegeben.

Einer dieser Entwürfe, über welchen mir Namens Ihrer Commission den Bericht zu erstatten die Ehre geworden, betrifft die Ermächtigung der gegenwärtigen Ständeversammlung zur Bewilligung des Budgets bis zum 31. December 1843, folglich für eine Periode von 30 Monaten, während die beiden anderen Entwürfe die Verlegung des Rechnungstermins und die jeweilige theilweise Erneuerung der Ständeversammlung in beiden Kammern zum Gegenstand haben.

Die transitorische Verlängerung der Budgetsperiode ist eine nothwendige Folge der Verlegung des Rechnungstermins durch erstmaliges Hinausschieben desselben, und die Ermächtigung hierzu ist erforderlich in Gemäßheit der Bestimmungen von Verfassungsurkunde und specieller gesetzlicher Vorschriften.

Es besagt nämlich der §. 54 der Verfassung:

„Das Auflagengesetz wird in der Regel für zwei Jahre gegeben u. s. w.“

Der §. 55 lautet:

„Mit dem Entwurf des Auflagengesetzes wird das Staatsbudget u. s. w. übergeben.“

Das Gesetz vom 28. December 1831 über die theilweise Erneuerung der Kammern enthält die, auch in den bezüglichen zur Vorlage gekommenen Gesetzentwurf aufgenommene Bestimmung, daß niemals ein der vorigen Periode angehöriger Landtag auch das Budget für die folgenden votiren dürfe.

In Anbetracht der vorstehenden Bestimmungen, und da Ihre Commission nach reiflicher Berathung keinerlei Bedenken gegen die erwähnte Verlängerung gefunden hat, vielmehr die wohlthätige Wirkung der Terminverlegung erkennen mußte, sieht sich dieselbe veranlaßt, Ihnen, hochgeehrteste Herren, die Beistimmung zu dem Gesetzesentwurf in Antrag zu bringen, dessen einziger Artikel ausspricht:

„Die gegenwärtige Ständeversammlung ist ermächtigt, das Budget vom 1. Juli „1841 bis zum 31. December 1843 zu verwilligen.“

Ihre Commission hat die Bemerkung beizufügen, daß die genannte Budgetsperiode von 30 Monaten in zwei besondere Perioden gegliedert wird, wovon die eine das halbe Jahr vom 1. Juli bis Ende December 1841, die andere die Kalenderjahre 1842 und 1843 umfaßt.

Schließlich hat Ihre Commission zu erwähnen, daß der vorliegende Gesetzesentwurf durch Bezugnahme auf §§. der Verfassungsurkunde in den Kreis der Verfassungsgesetze gezogen worden ist, dessen formelle Behandlung demgemäß nach den Bestimmungen der §§. 64 und 74 der Verfassungsurkunde zu bemessen seyn dürfte.

Beilage Nr. 55 zum Protokoll der 11 Sitzung vom 28. Juli 1841.

Commissionsbericht

über

den Gesetzentwurf in Betreff der jeweiligen theilweisen Erneuerung der Ständeversammlung in beiden Kammern.

Erstattet

von dem Staatsrathe Wolff.

Hochgeehrteste Herren!

Der Gesetzentwurf, über welchen ich Namens Ihrer Commmission Vortrag zu erstatten die Ehre habe, ist als nothwendige Folge des ebenfalls zu unserer Berathung vorliegenden Gesetzes über die Veränderung des Rechnungstermins zu betrachten, indem, wenn diese Veränderung wirklich stattfindet, auch die von der hohen Regierung vorgeschlagene Modification des Gesetzes vom 28. Dezember 1831, durch welches die Bestimmungen der §§. 31 und 79 der Verfassungsurkunde über die Dauer der Eigenschaft der ständischen Abgeordneten erläutert, beziehungsweise ersetzt worden sind, nicht wird umgangen werden können.

Die in dem eben bezeichneten Gesetze enthaltenen Bestimmungen über den Austritt der Abgeordneten zur ersten und zweiten Kammer stehen in naher Beziehung mit dem Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Dezember 1831 über die Verfassung und Verwaltung der Amortisationskasse, der vorschreibt: daß der ständische Ausschuß im ersten Semester nach dem Schlusse jeden Rechnungsjahrs zur Prüfung der Amortisationskasse-Rechnung einberufen werden soll: welcher Vorschrift nur dann in jedem Betrachte gehörig wird entsprochen werden können, wenn der Schluß des Rechnungsjahrs nicht mit dem Zeitpunkte des jeweiligen theilweisen Austritts der Abge-

ordneten zusammentrifft, dieser Austritt vielmehr, wie bisher, so auch künftighin jeweils erst sechs Monate nach dem Schlusse eines Rechnungsjahrs stattfindet.

Nur in dem eben unterstellten Falle ist es möglich, daß die Prüfung der Amortisationskasserechnung im Laufe der ersten sechs Monate nach dem Schlusse des Rechnungsjahrs durch den landständischen Ausschuß selbst dann von diesem bewirkt werden kann, wenn gleichwohl unter seinen Mitgliedern sich welche befinden, die bei der nächsten theilweisen Erneuerung der Ständeversammlung auszutreten haben; während es im umgekehrten Falle sich anders verhalten würde, in dem Falle nämlich, wenn der Zeitpunkt des Austrittes eines oder mehrerer Mitglieder des Ausschusses mit dem Schlusse des Rechnungsjahrs zusammen fiele.

Im letzten Falle würde der landständische Ausschuß mit dem Schlusse des Rechnungsjahrs aufhören vollzählig zu seyn; es wäre folglich die ordnungsmäßige Einberufung aller Mitglieder desselben, durch welche nach Artikel 17 des Gesetzes über die Verfassung und Verwaltung der Amortisationskasse die Wirksamkeit seiner Beschlußfassungen bedingt ist, gar nicht möglich, und es würde eben darum in einem solchen Falle die Prüfung der Amortisationskasserechnung im Laufe des ersten Semesters nach dem Schlusse des Rechnungsjahrs durch den landständischen Ausschuß in der verfassungsmäßig vorgeschriebenen Weise nicht bewirkt werden können.

Fälle dieser Art dürften, wenn der vorgelegte Gesetzentwurf über Abänderung des Rechnungstermins angenommen, die Bestimmungen des Gesetzes vom 28. Dezember 1831 aber, nach welchen die Dauer der Eigenschaft und Wirksamkeit der Abgeordneten jeweils mit dem letzten Dezember des betreffenden Jahres aufhören soll, unverändert beibehalten würden, nicht selten wirklich zu gewärtigen seyn, und es läge eine offenbare Anomalie darin, wenn auf solche Weise der Möglichkeit Raum gelassen würde, daß die Vollzähligkeit und die durch solche bedingte Wirksamkeit des ständischen Ausschusses aufhören könnte, ehe und bevor die Periode, während welcher derselbe wirksam bleiben soll, noch beendigt ist.

Ausser der von der hohen Regierung vorgeschlagenen Abänderung des erwähnten Gesetzes vom 28. Dezember 1831 gäbe es zwar auch noch einen andern Weg, auf welchem den angedeuteten Folgewidrigkeiten vorgebeugt werden könnte. Der gleiche Zweck würde nämlich auch erreicht werden, wenn bei der jeweils vor sich gehenden Wahl der Mitglieder des ständischen Ausschusses diejenigen Abgeordneten, deren Austritt in der Zwischenzeit von dem zu Ende gehenden bis zum nächsten Landtage bevorsteht, von der passiven Wahlfähigkeit ausgeschlossen würden. Allein! abgesehen davon, daß eine solche Beschränkung der Wahlfreiheit bei der Ernennung des ständischen Ausschusses kaum zu billigen seyn möchte, dürfte der in dem hier in Frage stehenden Gesetzentwurf vorgeschlagenen Maßregel schon darum der Vorzug gebühren, weil sie die bisher bestandene verfassungsmäßige Ordnung der Dinge in eben dem Maaße wieder herstellt, in welchem solche durch die Annahme des vorgeschlagenen Gesetzes über die Verlegung des Rechnungstermins verrückt wird.

Um an das vorgesteckte Ziel zu gelangen, könnte sich zwar die Gesetzgebung lediglich darauf beschränken, die Vollmacht aller gegenwärtig in den beiden Kammern befindlichen Abgeordneten um sechs Monate zu verlängern, oder, mit andern Worten, die Zeit ihres Austritts von dem letzten Dezember, an welchem solcher der gegenwärtig bestehenden Regel zufolge, zu geschehen hätte, auf den letzten Juni des darauf folgenden Jahres zu verlegen, ohne daß es gerade nothwendig wäre, das ganze Gesetz vom 28. Dezember 1831 aufzuheben und neu zu construiren. Ihre Commission ist jedoch keineswegs gemeint, die vorgeschlagene Aufhebung dieses Gesetzes und dessen Wiederherstellung in seinem ganzen Zusammenhange zu mißbilligen; sie erkennet vielmehr die Zweck-

mäßigkeit dieser Verfahrungsweise an, indem sie es nicht billigen könnte, wenn die auf die Dauer der Eigenschaft und Wirksamkeit der ständischen Abgeordneten bezüglichen Bestimmungen des Gesetzes aus ihrem Zusammenhange gebracht würden.

Faßt man übrigens den vorliegenden Gesetzentwurf in seinem ganzen Umfange ins Auge, so ergibt sich, daß solcher außer der schon berührten Verlängerung der Vollmacht der dermaligen Abgeordneten keine neue Bestimmung enthält; daß vielmehr dessen weiterer Inhalt nur die Wiederherstellung der sonstigen Bestimmungen des aufzuhebenden Gesetzes vom 28. Dezember 1831 und die durch die Natur der Sache gebotenen Redactionsänderungen bezweckt. Es ergibt sich ferner, daß durch die vorgeschlagene Vollmachtsverlängerung die Verfassung keineswegs in einem wesentlichen Punkte abgeändert wird, daß diese Verlängerung an sich vielmehr nur als eine vorübergehende Maaßregel erscheint, die bloß den Zweck hat, Collisionen zu verhüten, welche bei vor sich gehender Verlegung des Rechnungstermins aus dem Zusammenfallen des Schlusses des Rechnungsjahres und einer theilweisen Erneuerung der Kammern hinsichtlich der Wahl und der Wirksamkeit des ständischen Ausschusses entstehen könnten.

Diesen Betrachtungen zufolge, und da die Fassung des Gesetzentwurfs uns keinen Anlaß zu besondern Bemerkungen gibt, auch die zweite Kammer in ihrer Sitzung vom 19. d. M. denselben unverändert angenommen hat, stellt Ihre Commission, hochgeehrteste Herren! in der Voraussetzung, daß Sie den andern Gesetzentwurf wegen Verlegung des Rechnungstermins genehmigen, den Antrag, auch dem hier in Frage stehenden Gesetzentwurf wegen jeweiliger Erneuerung der Ständeversammlung Ihre Zustimmung zu ertheilen.

Beilage Nr. 56 zum Protokoll der 12. Sitzung vom 28. Juli 1841.

Durchlauchtigster Großherzog, Gnädigster Fürst und Herr!

Die zweite Kammer Allerhöchst Ihrer getreuen Ständeversammlung hat auf die vermöge Auftrags Eurer Königlichen Hoheit der Kammer in der 14. öffentlichen Sitzung vom 24. Mai d. J. vorgelegten Nachweisungen über den Bau der Eisenbahn von einer besonders erwählten Commission sich Bericht erstatten lassen und nach gepflogenen Verhandlungen in der heutigen 29. öffentlichen Sitzung — unter Anerkennung der Richtigkeit der Nachweisung des wirklichen Gesammtaufwandes bis 1. April 1841 mit 1,419,498 fl. 31 kr. — beschlossen, Eure Königliche Hoheit unterthänigst zu bitten:

1) den Fortbau der Eisenbahn im Allgemeinen möglichst beschleunigen und insbesondere dem Bau der Uebergänge über die Murg und die Rench vorzügliche Aufmerksamkeit widmen,

2) die Arbeiten an dem Isteiner Klotze in der nächsten Budgetperiode schon anfangen und zu diesem Behufe bei der noch bevorstehenden Ergänzung des Budgets für 1842 und 1843 die erforderliche Summe in dasselbe aufnehmen zu lassen;

3) in der Section von Karlsruhe bis Rastatt die Zugsrichtung nach der neu aufgefundenen Linie über Ettlingen gnädigst zu bestimmen, und

4) den Kammern künftig, der ausdrücklichen Bestimmung des Gesetzes vom Jahr 1838 gemäß über das, was zur Fortsetzung des Eisenbahnbaues in der folgenden Budgetperiode geschehen soll, eine besondere Vorlage machen zu lassen.

Eurer Königlichen Hoheit überreichen wir diese Bitten in tiefster Ehrfurcht.

Karlsruhe, den 27. Juli 1841.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung:

Der erste Vicepräsident:

Bekk.

Die Secretäre:

A. Schinzinger.

Schrickel.

Fingado.

Beilage Nr. 57 zum Protokoll der 12. Sitzung vom 28. Juli 1841.

Commissionsbericht

über

die Motion des Freiherrn K. v. Göler, auf Vorlage eines Gesetzentwurfs, wodurch die Vertretung bei Verhinderungen jeder Art von Mitgliedern der Ständeversammlung gesichert wird.

Erstattet

von dem Freiherrn v. Marschall.

Hochgeehrteste Herren!

Die Motion des Freiherrn v. Göler ist, wie Ihnen bekannt, durch die vielbesprochene Urlaubsfrage hervorgerufen worden. Sie steht in der That mit derselben in inniger Verbindung, da sie zunächst für die wirkliche Vertretung desjenigen Wahlbezirks oder derjenigen Wahlcorporation Fürsorge treffen will, deren Abgeordneter durch Urlaubsverweigerung am Besuche des Landtags verhindert ist. Sie faßt aber gleichzeitig diesen Gegenstand unter einem höhern Gesichtspunkte auf; sie verlangt das Einschreiten der gesetzgebenden Gewalt, damit die Vertretung nicht nur in diesen, sondern überhaupt in allen Fällen länger andauernder Verhinderung von Mitgliedern beider Kammern möglichst gesichert werde.

Ihre Commission, hochgeehrteste Herren, billigt sowohl die Richtung dieser Motion im Allgemeinen, als auch die Ausdehnung, welche derselben gegeben worden ist.

Bei Zusammensetzung beider Kammern ist unsere Verfassung gewiß mit Bedacht verfahren und von innern Gründen geleitet worden; es liegt daher nothwendig in ihrem Willen, daß die Elemente, aus welchen sie die ständische Repräsentation gebildet hat, auch wirklich in den Kammern vorhanden und in denselben thätig seien, daß also die kraft eigenen Rechts oder vermöge inne habenden Amtes zur Standschaft Berechtigten darin anwesend, die zur Wahl Befugten darin wirklich vertreten seien. Kann dieß aus verschiedenen Gründen nicht durchgängig erreicht werden, war darum auch die Bestimmung nöthig, daß die Wirksamkeit der Ständeversamm-

lung nicht von der steten Anwesenheit aller ihrer Mitglieder abhängig gemacht ist, so dürfte doch hierdurch gerechtfertigt seyn, wenn wir auf Mittel bedacht sind, wodurch für die, nicht nur vorübergehend, sondern ständig oder doch für längere Zeit am Erscheinen verhinderten Mitglieder ein Ersatz gewährt, und auf diese Weise vorgesorgt werde, damit die eine, wie die andere Kammer in ihren gesetzlichen Bestandtheilen stets möglichst vollzählig vorhanden sei.

§. 2.

Wir betrachten zunächst diejenigen Fälle, wo ein durch Wahl in die Ständeversammlung berufenes Mitglied am Besuche des Landtags verhindert ist.

Hier ist außer Frage, daß, wenn ein Abgeordneter wegen irgend eines Abhaltungsgrundes seine Stelle niederlegt oder der Tod ihn abruft, eine neue Wahl statthaft ist. Dagegen besteht der Zweifel, ob, wenn der Gewählte zwar die ihm übertragenen Funktionen ausüben will, aber aus irgend einem Grunde nicht ausüben kann, dieß jenem Falle gleichgestellt, das Mandat ihm entzogen und durch Anordnung einer neuen Wahl für dessen Ersatz gesorgt werden darf.

Die Verfassungsurkunde schweigt hierüber. Nun bildet zwar der Mangel einer ausdrücklichen Vorschrift für einen vorkommenden Fall an und für sich noch keine Lücke in der Gesetzgebung; man muß dann auf allgemeine Grundsätze und analoge Bestimmungen recurriren und hieraus, so wie aus §. 59 der Wahlordnung, welche die Zulässigkeit einer neuen Wahl überhaupt wegen Abgangs (also nicht ausschließlich wegen freiwilligen Rücktritts) des Gewählten unterstellt, hätte wohl füglich die Bejahung obiger Frage gefolgert werden können. So hätte sich dann ein Herkommen gebildet, das, obwohl es weder Rechte schaffen noch abschaffen kann, doch das geeignetste Mittel ist, um die Gesetzgebung auf eine praktische Weise in ihren mangelhaften Theilen zu ergänzen und in ihren dunkeln Bestimmungen zu erläutern. Ein ungeschriebenes Recht kann sich aber nur da bilden, wo die Betheiligten im Geiste der Rechtsnothwendigkeit handeln, wo diejenigen, welche das Recht zu finden haben, in demselben Punkte zusammentreffen; durch entgegengesetzte Behauptungen und darauf gegründete Handlungsweise kann begreiflich keine bindende Norm geschaffen werden.

Ein solcher Zwiespalt liegt aber gerade hier vor; und doch bedarf es des Zusammenwirkens der Regierung und der Kammern, um das durch Verhinderungsfälle gefährdete Prinzip der vollständigen Vertretung für jetzt und die Zukunft zu sichern. Es handelt sich darum, hierwegen ein Einverständniß herbeizuführen, und durch gesetzlichen Ausspruch festzustellen.

§. 3.

Ihre Commission hat zuvörderst in Erwägung gezogen, ob es nicht rathsam sei, ganz allgemein bei jeder Wahl die gleichzeitige Vornahme einer Ersatzwahl vorzuschreiben, mit der Wirkung, daß bei Verhinderung des Abgeordneten jeweils der Ersatzmann an dessen Stelle tritt.

Dieses System ist mit verschiedenen Modificationen eingeführt in Bayern (Edict über die Ständevers. §. 44), Königreich Sachsen (Verf.Urk. §. 69), Kurhessen (Verf.Urk. §. 68), Sachsen-Weimar (Grundgesetz §. 7), Braunschweig (Landschaftsord. §. 80), wogegen in Würtemberg (Verf.Urk. §. 153 in fine) und Großherzogthum Hessen (Verf.Urk. §. 59) in solchem Verhinderungsfalle neue Wahlen vorgenommen werden müssen.

Das erstgenannte System hat zwar den Vortheil, daß durch schleunige Einberufung des Ersatzmannes die Vertretung beinahe ohne Unterbrechung bewirkt wird. Es hat dagegen den Nachtheil einer Vervielfältigung der Wahlen ohne genügenden Grund, indem es sich hier doch nur um seltenere Fälle handelt und selbst da, wo ein Abgang während der Landtagsperiode statt findet, durch unverzügliche Anordnung einer neuen Wahl

der Zweck im Wesentlichen erreicht werden kann. Jedenfalls kennt unsere Verfassung das Institut der Ersatzwahlen nicht, und ein dringendes Bedürfniß, dasselbe einzuführen, hat sich seither nicht gezeigt. Schon darum muß Ihre Commission Anstand nehmen, einer solchen allgemeinen Anordnung das Wort zu reden. Sie glaubt vielmehr die einzelnen Fälle, in welchen der Gewählte seine ständischen Funktionen auszuüben verhindert ist, näher in's Auge fassen und untersuchen zu müssen, wie hier am zweckmäßigsten Abhülfe gewährt werden kann.

Hier hebt sich vor Allem der Fall der Urlaubsverweigerung als der wichtigste und als derjenige hervor, welcher zu dieser Motion Veranlassung gegeben hat, und daher vorzugsweise zu beleuchten ist. Auf einige andere, von dem Herrn Motionssteller namhaft gemachte, analog zu behandelnde Verhinderungsfälle werden wir unten (§. 9) zurückkommen.

§. 4.

Bei Untersuchung der Frage, auf welche Weise die Vertretung desjenigen Wahlbezirks zu sichern sei, dessen Abgeordneter durch die Regierung auf seinem Dienstposten zurückgehalten wird, muß nothwendig die Urlaubsverweigerung als ein legaler Hinderungsgrund vorausgesetzt werden; wäre sie ein Unrecht, so stünde sie als Factum da, welchem rechtliche Wirkungen nicht beigelegt werden können.

Nach den in dieser hohen Kammer in der Sitzung vom 28. v. M. gepflogenen ausführlichen Verhandlungen darf Ihre Commission die Principienfrage hier als entschieden, das Recht der Regierung als festgestellt ansehen.

Es hat zwar die andere Kammer in Folge der einstimmigen Verwerfung der von ihr erhobenen Beschwerde, die Urlaubsfrage in ihrer Sitzung vom 17. d. M., mit besonderer Rücksicht auf die hier stattgefundenen Erörterungen, von Neuem zum Gegenstand der Verhandlung gemacht, und, bei der früher ausgesprochenen Rechtsüberzeugung festhaltend, eine Verwahrung zu Protokoll niedergelegt. Dieser hohen Kammer wäre hierdurch eine Veranlassung gegeben, auch ihrer Seits wiederholt auf diese Frage einzugehen, und die Rechtsgründe, welche sie bei ihrem Beschlusse leiteten, gegen unbegründete Angriffe zu vertheidigen. Ihre Commission glaubt jedoch, daß aus verschiedenen Gründen hiervon Umgang genommen werden sollte.

Einmal nämlich scheint ihr bei Führung des Streits nicht ganz dasselbe Terrain gewählt worden, und insofern eine Annäherung durch wiederholten Austausch der Ansichten nicht möglich zu seyn, indem in diesem Saale streng das bestehende Recht, wie es sich aus den §§. 5 und 82 der Verf.Urk. klar entwickelt, in's Auge gefaßt und darauf die Entscheidung basirt wurde, während in der andern Kammer der Gesichtspunkt den constitutionellen Interessen prävalirt und politische Befürchtungen eingewirkt zu haben scheinen, wie schon daraus hervorgehen dürfte, daß dort in Bericht und Discussion die Hauptfrage vielfältig als rechtlich streitig anerkannt, demungeachtet aber so schwere Anschuldigungen gegen die Minister ausgesprochen, und extreme Eventualitäten unterstellt wurden.

Faßt man jene Frage rein aus dem rechtlichen Gesichtspunkte mit einem durch solche Influenzen nicht getrübten Blicke auf, so ergibt sich die Lösung so klar und überzeugend, daß auch wir, wie die Comission der zweiten Kammer, die Macht der Wahrheit anrufen, ohne dabei, wie jene, einer nochmaligen Beleuchtung der verschiedenen Rechtsansichten benöthigt zu seyn.

Die Wiederaufnahme des Streits dürfte ferner auch darum überflüssig seyn, weil eine Verwahrung zu Protokoll verfassungsmäßig schon an sich keine besondern Wirkungen äußert, insbesondere aber dann als rechtlich bedeutungslos erscheint, wenn auf dieselbe als das gelindere Mittel erst dann recurrirt wird, nachdem das stärkere Mittel der Beschwerdeführung nicht durchgedrungen, hierdurch also die entgegenstehende Rechtsüberzeugung der andern Kammer gleichzeitig constatirt ist.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Diese hohe Kammer wird sich durch das Verfahren der andern Kammer sicher nicht abhalten lassen, den Weg, welchen ihre Rechtsüberzeugung ihr als den geeigneten vorgezeichnet hat, weiter zu verfolgen, unbekümmert darum, ob ihr Bestreben Anerkennung findet oder der Mißdeutung begegnet.

Ungeachtet des dermaligen schroffen Entgegenstehens beider Kammern kann jedoch Ihre Commission die Hoffnung auf eine endliche Verständigung nicht aufgeben. Da es sich nämlich bei Berathung der vorliegenden Motion weiter nicht nur um das gegenwärtig bestehende, sondern vorzugsweise um das zu gründende Recht handelt, hier aber gerade die Interessen das Hauptmoment bilden, so haben wir uns schon durch diese veränderte Auffassung der Frage der andern Kammer genähert.

§. 5.

Von dem Gesichtspunkte der Interessen ausgehend, glauben wir vorläufig erörtern zu müssen, ob nicht das Urlaubsrecht, welches dermalen durch keine positive Norm beschränkt ist, einiger Limitation unterworfen werden könnte.' Es ist diese Frage der vorliegenden Motion nach ihrem Zwecke — der Sicherung ständiger Vertretung — nicht fremd.

In dieser Beziehung bekennen wir uns zu dem Grundsatz, daß ein, obwohl in seinem Wesen unantastbares Hoheitsrecht, doch in einzelnen Ausflüssen beschränkt werden darf, wenn hierdurch, ohne dessen wohlthätigen Gebrauch zu lähmen, möglichen Mißbräuchen vorgebeugt wird.

Die Interessen der Gesammtheit — deren Förderung Zweck der ständischen Formen, wie sie die Mittel hiezu sind, — fordern dringend, daß die Regierung sich des Rechts nicht entäussere, den in die Ständeversammlung gewählten Staatsdienern die Verlassung ihres Postens ohne vorgängige Ermächtigung oder Urlaubsertheilung zu untersagen. Dieser Satz ist nicht nur bei den früheren Verhandlungen genugsam dargethan, dessen Wahrheit ist auch durch die Erfahrung erprobt worden. Es haben bereits Klagen darüber ertönt, daß Justiz- und Administrativbeamte ihrem Geschäftskreise, akademische Lehrer ihrem wichtigen Berufe durch die Landtage auf zu lange Zeit entzogen wurden; diese Klagen werden sich nothwendig vermehren, wenn die Landtage, wie in den letzten Jahren, sich ständig verlängern oder vervielfältigen sollten.

Auch ist es dem Vernehmen nach nicht ganz richtig, daß die Regierung sich früher nie gemüssigt gesehen habe, dieses Recht auszuüben; sie soll davon schon vor diesem Landtage, jedoch in der milden Form des dem gewählten Staatsdiener ausgedrückten Wunsches, wiederholt Gebrauch gemacht haben. Darnach würde hier nicht sowohl das Verfahren der Regierung, als das Benehmen der hiebei betheiligten Diener als ein neues zu bezeichnen seyn.

Aus diesen Gründen kann es sich nur darum fragen, ob es mit den Landesinteressen vereinbar ist, daß die Regierung unter gewissen Voraussetzungen und für bestimmte Fälle auf die Ausübung des Urlaubsrechts verzichte.

Ihre Commission hat sich in dieser Richtung die Frage vorgelegt, ob der Regierung hinsichtlich bestimmter Kategorien von Dienern oder, wo mehrere bei einer Stelle angestellt sind, insbesondere bei Collegien, bis zu einer bestimmten Zahl oder einem aliquoten Theil ein solcher Verzicht angemuthet werden könne.

Eine gesetzliche Aufzählung derjenigen öffentlichen Diener, welche des Urlaubs zum Landtagsbesuch bedürfen, möchte darum als überflüssig erscheinen, weil die Regierung dieses Recht stets nur hinsichtlich der activen Staatsdiener, d. h. der durch die Pragmatiken vom 30. Januar 1819 und 30. Juli 1840 gesicherten Civil- so wie der Militärdiener angesprochen und ausgeübt, sich über dessen Umfang also eine feste Uebung gebildet hat, die wohl nicht willkürlich verlassen werden darf. Dabei setzen wir voraus, daß auch die nach dem Kirchenrechte zur Residenz verpflichteten Geistlichen, daß ferner die Schullehrer sich nur mit Ermächtigung der

competenten geistlichen oder Schul-Behörde von ihren Posten entfernen dürfen. Hält man übrigens eine gesetzliche Fixirung dieser Uebung für nöthig, so wüßte die Commission nichts zu erinnern, wenn in ein zu erlassendes Gesetz etwa folgende Bestimmung aufgenommen würde:

Als öffentliche Diener, welche zum Besuche des Landtags Urlaub bedürfen, sind alle activen Civil-, und Militär-Staatsdiener, so wie die Diener der Kirche und Schule anzusehen.

Bei unbedingt entlaßbaren Dienern ist die genauere Normirung des Urlaubsrechts in der That unnöthig, da jeweils für ihren Ersatz beliebig gesorgt werden kann, bei Pensionären, Anwälten und Gemeindebeamten aber dasselbe nach der Observanz nicht begründet.

Schon hierdurch würden für Ausübung dieses Rechts bei uns engere Grenzen gezogen, als in andern constitutionellen deutschen Staaten, wie in Baiern, Großherzogthum Hessen u. s. w., wo es hinsichtlich aller Arten von öffentlichen Dienern, der Staats- wie der Gemeindebeamten, der activen wie der pensionirten geübt wird.

Eine weitere Beschränkung hinsichtlich bestimmter Klassen von Dienern, oder ihrer Zahl bei Collegien vermag die Commission nicht zu beantragen. Sie ist überzeugt, daß sich keine durchgreifende, allgemeine Regel dafür auffinden läßt, wann und unter welchen Voraussetzungen ein Diener an seinem Posten entbehrt, wann durch Aushülfe ersetzt werden kann, ohne daß die ordnungsmäßige Dienstführung allzusehr darunter leide. Es hängt dieß von der Wichtigkeit des Amtes, von vorübergehenden hierauf influirenden Verhältnissen, von dem jeweiligen Geschäftsdrange, von den persönlichen Fähigkeiten der Diener, von der Auffindung tauglicher Stellvertreter u. s. w. ab, worüber der Krone und deren Räthen, welche für die Vollziehung der Gesetze verantwortlich sind, die freie Beurtheilung zustehen muß. Eine solche Beschränkung des Urlaubsrechts würde, nach unserer Ansicht, im Wesentlichen dessen Aufhebung gleich kommen. Auch ist uns kein Staat bekannt, wo eine solche Einrichtug bestünde.

§. 6.

Es ist ferner erwogen worden, ob die Regierung nicht die Verpflichtung übernehmen könnte, den Ständen jeweils die, dem Dienstverhältnisse entnommenen Gründe der Urlaubsverweigerung mitzutheilen, wie dieß in Kurhessen (Verf.-Urk., Art. 71.) und Königreich Sachsen (Verf.-Urk., §. 75.) vorgeschrieben ist.

So sehr die Commission dafür hält, daß eine solche Mittheilung in einzelnen Fällen geschehen kann und wird, so wenig kann sie sich von der Räthlichkeit einer gesetzlichen Auflage hierwegen überzeugen. Entweder nämlich soll in diesem Falle den Ständen ein Mitentscheidungsrecht über die Erheblichkeit der angeführten Gründe eingeräumt werden, — dann verstößt dieß gegen die Natur des Dienstverhältnisses; oder aber die Stände haben sich einfach bei der ihnen zugegangenen Notiz zu begnügen, — dann ist etwas Wesentliches nicht gewonnen, vielmehr zu besorgen, daß gerade hierdurch Discussionen über die, ohne Eingehen in nicht zu veröffentlichende persönliche und dienstliche Verhältnisse, nie streng nachzuweisende Unentbehrlichkeit herbeigeführt werden, welche auf den gedeihlichen Gang der Landtagsgeschäfte störend einwirken könnten. Der Zweck einer gesetzlichen Vorlage soll aber gerade dahin gehen, solche Erörterungen für die Zukunft möglichst zu beseitigen.

§. 7.

Endlich hat Ihre Commission in Berathung gezogen, ob nicht eine Beschränkung des Urlaubsrechts in der Richtung begründet sey, daß der Urlaub — einmal ertheilt — als für die ganze Periode, für welche der Diener gewählt ist, gültig angesehen werden soll.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Hiergegen wurde eingewendet, daß wie die Momente für eine Urlaubsertheilung oder Verweigerung sich nicht gesetzlich feststellen lassen, eben so wenig sofort bei der Wahl eines Staatsdieners vorauszusehen sey ob derselbe während 8 Jahren auf seinem Posten entbehrt werden könne, indem diejenigen Verhältnisse, welche, dessen Abwesenheit zeitweise gestatten, sich schnell ändern und dadurch dessen Zurückberufung zur Nothwendigkeit werden könnte. Ferner wurde hervorgehoben, daß die Regierung hierdurch selbst in Versetzung des Dieners oder in dessen Verwendung zu außerordentlichen Aufträgen, überhaupt in der freien Verfügung über eines ihrer Organe auf eine dem dienstlichen Interesse widerstreitende Weise gehindert werden würde.

Hierauf wurde erwidert, daß das Princip der Unentbehrlichkeit der Staatsdiener auf ihrem Dienstposten, so wie der steten, unbeschränkten Disposition der Regierung über ihre Organe, ganz streng durchgeführt, am Ende dazu führen würde, die durch §. 37. der Verfassungsurkunde begründete Wählbarkeit der Staatsdiener bedeutungslos zu machen. Man müsse anerkennen, daß hier eine Collision der Interessen vorliege, die einerseits verlangen, daß der Beamte in dem angewiesenen Geschäftskreise unausgesetzt thätig sey, andererseits wünschenswerth machen, daß die ständische Repräsentation der Intelligenz und Geschäftsgewandtheit der Staatsdiener nicht entbehre. Interessen-Collisionen ließen sich nur durch eine Ausgleichung, wo kein Princip in seiner ganzen Strenge durchgeführt werden dürfe, heben; das dienstliche Interesse sey zur Genüge gewahrt, wenn kein Diener ohne Genehmigung der Regierung in die Ständeversammlung eintreten könne; sey diese einmal ertheilt, so müsse jenes billig einigermaßen in den Hintergrund treten. Es sey mit dem Geiste der Verfassung wohl nicht vereinbarlich, wenn ein Abgeordneter ohne Zustimmung der Kammer, welcher er angehört, während des Landtages, mitten in seinem ständischen Wirken, von der Regierung plötzlich abberufen und beliebig auf seinen Dienstposten zurückgeschickt werden könne; die Regierung habe ihr Recht in solcher Weise nie ausgeübt und werde sich darum wohl auch ohne Anstand anheischig machen, es in so weit für alle Zeit ruhen zu lassen. Selbst der seither üblichen Ertheilung des Urlaubs mit Beschränkung auf den gerade bevorstehenden Landtag, wozu die Regierung dermalen allerdings vollkommen befugt sey, stünden aus dem Gesichtspunkte der Unabhängigkeit ständischer Vertretung Bedenken entgegen. Mit Dank dürfte es anerkannt werden, wenn die Regierung sich verpflichte, inskünftige den Urlaub stets für die ganze Periode, für welche der Diener gewählt ist, zu geben. Auch in andern constitutionellen Staaten, namentlich in Bayern, scheine die Observanz sich in solcher Weise festgestellt zu haben. Dadurch sey selbstverstanden nicht ausgeschlossen, daß dringende Dienstgeschäfte eine vorübergehende Abberufung des Dieners motiviren können; die Kammer werde solchen Ausnahmsfällen so wenig entgegentreten, wie da, wo Private durch Geschäfts- oder Familienverhältnisse eine Bitte um zeitlichen Urlaub begründen.

Ihre Commission hat der letztern Ansicht den Vorzug gegeben; sie ist in dem Satze zusammengefaßt:

Wenn einem Staatsdiener, der zum Abgeordneten gewählt ist, der Urlaub zum Eintritt in die Ständeversammlung ertheilt wird, so gilt dieser für die ganze Periode, für welche der Diener gewählt ist.

§. 8.

Nachdem Ihre Commission, hochgeehrteste Herren, bemüht war, die ständische Vertretung derjenigen Bezirke und Corporationen, deren Wahl auf einen Staatsdiener gefallen ist, durch diesen selbst, insoweit als mit dem dienstlichen Interesse vereinbar, zu sichern und dessen Abgang während der Wahlperiode auszuschließen, — erörtert sie nun die Frage, in welcher Weise für den Ersatz des durch Urlaubsverweigerung an Erfüllung seines Mandats gehinderten Abgeordneten zu sorgen ist.

Der einfache und natürliche Weg ist die unverweilte Anordnung einer neuen Wahl, wodurch der von dem eingetretenen Hindernisse benachrichtigte Wahlbezirk in den Stand gesetzt wird, die Vertretung einem Andern zu übertragen. Wir dürfen in Baden voraussetzen, daß, wenn den Wahlmännern auch der erste Mann ihrer Wahl entgeht, sie doch stets in dem Kreise ihrer Mitbürger einen Mann auffinden werden, dessen Charakter und Intelligenz ihnen Bürgschaft dafür bietet, daß sie ihr Vertrauen keinem Unwürdigen schenken.

Der Neugewählte würde dann nicht nur für den bevorstehenden Landtag, sondern für die ganze Wahlperiode functioniren, weil er nicht als zeitlicher Stellvertreter des zuerst Gewählten, sondern kraft eigenen Rechts in die Ständeversammlung tritt.

Hierdurch wäre übrigens nicht ausgeschlossen, daß bei einem spätern Landtag derselbe Wahlbezirk bei sonstigem Abgang seines Deputirten, oder ein anderer Wahlbezirk neuerdings seine Wahl auf denselben Staatsdiener lenkte, indem unter veränderten Verhältnissen eine veränderte Entschließung der Regierung über den Urlaub ergehen kann.

Da Zweifel erhoben worden sind, ob eine neue Wahl auch dann zulässig sei, wenn der durch Urlaubsverweigerung zurückgehaltene Abgeordnete nicht resignirt, so halten wir zu deren Beseitigung eine gesetzliche Bestimmung für nöthig, wodurch die Regierung nicht nur für berechtigt, sondern selbst für verpflichtet erklärt wird, sofort eine solche Wahl anzuordnen, zu welcher dann die Wahlmänner ohne Bedenken schreiten, und welche die betreffende Kammer beim Vorhandenseyn der sonstigen gesetzlichen Erfordernisse ohne Anstand für gültig erkären wird. Diese Bestimmung dürfte etwa dahin lauten:

> Wird einem Staatsdiener, der zum Abgeordneten gewählt ist, der Urlaub verweigert, so ist sofort eine neue Wahl anzuordnen; der neu Gewählte tritt sodann für die ganze Periode, für welche ersterer gewählt war, an dessen Stelle.

§. 9.

In der Motion des Freiherrn von Göler sind neben den durch Urlaubsverweigerung herbeigeführten Verhinderungsfällen noch weiter namhaft gemacht — wenn der Abgeordnete zu einer länger andauernden Freiheitsstrafe verurtheilt oder von einer Lähmung oder Geisteskrankheit befallen wird, oder in sträflichem Leichtsinn seinen Pflichten, obwohl unverhindert, nicht nachkommt.

Wir glauben, daß die gesetzliche Vorsorge sich auch auf diese, obwohl sehr seltenen Fälle, ausdehnen und dieselben analog behandelt werden sollten. Nur darin scheint uns ein Unterschied zu liegen, daß dieselben sich nicht so bestimmt als Thatsache constatiren, wie die Urlaubsverweigerung, daher es zur Vermeidung von Collisionen rathsam seyn dürfte, die Anordnung einer Ersatzwahl von dem Ansuchen der hiebei vorzugsweise betheiligten Kammer abhängig zu machen. Hierdurch würde indessen eine gleichzeitige Cognition der Regierung nicht ausgeschlossen. Die deßfallsige Bestimmung könnte etwa folgende Fassung erhalten:

> Wenn ein Abgeordneter durch eine, zu einer Urlaubsertheilung sich nicht eignende Ursache ständig oder doch voraussichtlich auf längere Zeit am Erscheinen auf dem Landtage gehindert ist, so kann auf Ansuchen der betreffenden Kammer eine neue Wahl mit der Wirkung angeordnet werden, daß der Neugewählte für die ganze Wahlperiode an dessen Stelle tritt.

§. 10.

Nachdem Ihre Commission in Obigem Vorschläge über Sicherung der Vertretung bei Verhinderung gewählter Ständeglieder gemacht hat, geht sie auf die in der Motion gleichmäßig beantragte Fürsorge für Ver-

tretung der durch Geburt oder Dignität in die Ständeversammlung Berufenen, am Erscheinen aber unwillkührlich verhinderten Mitglieder über.

Unverkennbar finden im Allgemeinen dieselben Gründe, welche für Sicherung der ständigen Vertretung ersterer sprechen, auch auf letztere Anwendung; es wäre unbillig, für jene Sorge zu tragen, diese aber außer Acht zu lassen.

Dagegen ergibt sich ein Bedenken aus §. 47 der Verf.Urk. besagend: „Die Mitglieder beider Kammern können ihr Stimmrecht nicht anders als in Person ausüben.“

Die Commission glaubt jedoch, daß diese Bestimmung dem Antrage auf Stellvertretung nicht unbedingt entgegenstehe. Dieselbe will wohl nicht mehr besagen, als daß kein Ständeglied nach Gutfinden und Belieben irgend einen Andern mit Instruktion statt seiner in die Kammer schicken, oder einem Collegen seine Stimme übertragen dürfe, so daß dieser nun in eigenem und fremden Namen abstimmen würde; dagegen ist hierdurch eine gesetzliche Vorsorge, um der Ständeversammlung die verfassungsmäßigen Bestandtheile zu sichern, und darin in Thätigkeit zu erhalten, nicht ausgeschlossen. Es handelt sich daher, wie schon im Jahr 1833 bei Berathung der Motion des Freiherrn v. Andlaw wegen Stellvertretung des Bischofs und des Prälaten, von beiden Kammern anerkannt wurde, hier nicht eigentlich um eine Abänderung, sondern um eine Ergänzung und Erläuterung der Verfassung.

Wohl aber hat Ihre Commission hierin eine besondere Aufforderung gefunden, bei ihren Vorschlägen strenge davon auszugehen, daß hierdurch die Zusammensetzung der Ständeversammlung in keiner Weise alterirt und darum ein Ersatz für die ihr entgehenden Elemente nur aus ganz gleichartigen Elementen entnommen werde. Eine wahrhafte Ergänzung unserer Verfassung kann nur in dem Sinne und Geiste geschehen, von dem diese selbst durchweht ist.

Aus diesem Grundsatze ergibt sich, daß eine wahre Stellvertretung der Prinzen des Großherzogl. Hauses gar nicht, eine Vertretung der Standesherrn nur durch einen Agnaten oder wenigstens einen Standesgenossen, eine Vertretung des Landesbischofs und des Prälaten nur durch einen andern ihnen nahe stehenden kirchlichen Dignitar bewirkt werden kann.

Es ergibt sich hieraus ferner, daß nicht das gutfindende Belieben des zunächst berufenen Ständegliedes, sondern nur eine, von der Kammer anerkannte, länger andauernde und darum zur Urlaubsertheilung nicht geeignete Verhinderung desselben, den Eintritt des Stellvertreters rechtfertigt.

Es folgt weiter hieraus, daß der eventuell in die erste Kammer Berufene sodann kraft eigenen Rechts für die ganze oder die noch übrige Dauer des Landtags erscheint, an die Instruction seines Mandanten nicht gebunden ist, vielmehr, wie alle übrigen Ständeglieder, des ganzen Landes Wohl nur nach eigener innerer Ueberzeugung zu berathen hat.

Es ergibt sich hieraus endlich, daß der Ersatz für das verhinderte Ständeglied nie darin gefunden werden darf, daß einem andern Mitgliede die fremde Stimme zu der eigenen übertragen wird.

§. 11.

Was insbesondere die Standesherrn betrifft, so steht ihnen das Recht der Landstandschaft in denjenigen Staaten, wo sie begütert sind, bundesgesetzlich zu. Billig sollte ihnen daher überall durch die Landesverfassung das Mittel gewährt seyn, um dieses Recht stets ausüben und an der so vielfach auf sie influirenden Legislation Theil nehmen zu können. Die Befugniß der standesherrlichen Familienhäupter, sich auf dem Landtage vertreten zu lassen, ist auch in unsern deutschen Nachbarstaaten Würtemberg (V.-U. §. 156) und Großher-

zogthum Hessen (V.-U. §. 61.), ferner in Kurhessen (V.-U. §. 63.) und Nassau (V.-U. §. 4.) nicht nur im Allgemeinen anerkannt, sondern meist in größerer Ausdehnung zugelassen.

Ihre Commission vermag jedoch aus dem letzteren Umstande keinen Grund zu entnehmen, um von den im vorigen Paragraphen über die Limitation dieses Rechts aufgestellten Grundsätzen abzuweichen. Insbesondere glaubt sie, daß die Vertretung auf einen Agnaten oder ein Mitglied einer andern im Großherzogthum angesessenen standesherrlichen Familie beschränkt werden sollte. Ersterer erscheint bei Verhinderung des Familienhauptes als natürlichster Vertreter der Standesherrschaft, an welche ihn eventuelle Rechte binden; letzteres bedingt zuzulassen, dürfte durch die Erwägung geboten seyn, daß sonst in manchen Fällen das Vertretungsrecht inan werden könnte.

Dagegen wurde die Frage aufgeworfen, ob nach dem Beispiele obiger Verfassungen und dem Antrage des Herrn Motionsstellers dem Vormunde — dessen Ebenbürtigkeit vorausgesetzt — die Vertretung des minderjährigen Standesherrn eingeräumt werden sollte. Ihrer Bejahung steht die Vorschrift des §. 28 der Verfassungs-Urkunde, wonach während der Minderjährigkeit des Besitzers einer Standesherrschaft dessen Stimme ruht, — somit alles dasjenige entgegen, was überhaupt gegen eine jede Verfassungsabänderung spricht. Nur dringende, in der Sache selbst liegende Gründe können dieses formelle Bedenken beseitigen. Ihre Commission, hochgeehrteste Herren! glaubt, daß solche Gründe hier vorhanden sind, weil es sich einmal nicht um eine wesentliche, sondern wohl nur durch vorübergehende Verhältnisse hervorgerufene Verfassungsbestimmung handelt; weil ferner die bundesgesetzliche Vorschrift nach der Auslegung, welche sie in andern Staaten gefunden hat, hiefür spricht.

Wir wollen hier nicht untersuchen, ob bei Ertheilung der Verfassungsurkunde des Vertretungsrechts der Standesherren darum keine Erwähnung geschehen ist, um dasselbe auszuschließen, wie aus der Analogie des §. 28 der Verfassungsurkunde gefolgert werden könnte, — oder ob genauere Bestimmungen hierüber mit nicht mehr Absicht, als bei Verhinderung gewählter Mitglieder umgangen worden sind. So viel steht fest, daß die Verhältnisse, welche hierauf influirt haben mögen, sich indessen wesentlich geändert haben. Man denke zurück an die Stellung der Standesherren nach Emanirung der Bundesacte und noch zur Zeit der Ertheilung unserer Verfassung, und vergleiche hiermit den gegenwärtigen Zustand! Auf dem Wege der Verhandlung sind die Rechtsverhältnisse der Standesherrn des Großherzogthums regulirt worden (bei dem fürstlichen Hause Löwenstein, dem Vernehmen nach, auf dem Punkte geordnet zu werden.) Mit dankenswerther Bereitwilligkeit und in richtiger Auffassung der Zeitereignisse haben sie auf Vorrechte, welche den gleichförmigen Gang der Landesadministration hemmten, Verzicht geleistet, wodurch, wie durch die gesetzlich festgestellte Ablösung der Grundlasten, ein Gegenstand möglichen Zerwürfnisses zwischen ihnen und den andern politischen Gewalten beseitigt ist. Durch diese Vorgänge sind die Standesherren erst wahrhaft zu Staatsgenossen geworden mit gleichem und erhöhtem Interesse für des Landes Wohl, ausgezeichnet durch den Glanz historischer Namen und vorzügliche Ehrenrechte, einflußreich als Nächste an den regierenden Häusern und durch Familienverbindungen, selbstständig durch großen Grundbesitz. Alles vereinigt sich daher, um ihre rege Theilnahme an der Verhandlung der Landesangelegenheiten wünschenswerth zu machen. Welche Ständeglieder sollten nach ihrer hohen unabhängigen Stellung mehr im Stande seyn, einer Seits die Prärogative der Krone gegen verfassungswidrige Angriffe zu schirmen, anderer Seits etwaigen Mißbräuchen der Regierungsgewalt, die durch gesetzliche Normen nie gänzlich ausgeschlossen werden können, kräftig und wirksam entgegen zu treten?

Es liegt daher nicht nur im Interesse dieser hohen Kammer, — welches wir nie einseitig geltend zu machen gedenken — es liegt im wohlverstandenen Interesse der Gesammtheit, den Standesherrn die Theilnahme an

den ständischen Verhandlungen zu erleichtern und auch in denjenigen Fällen zu sichern, wo das Familienhaupt durch Alter, Krankheit, Geschäfts- oder Familienverhältnisse am persönlichen Erscheinen gehindert ist.

Die Nothwendigkeit einer solchen Erleichterung ist auch von den Standesherrn selbst gefühlt worden. In den auf dem Landtage von 1839 vorgelegten Verhandlungen über Feststellung des Rechtszustandes des fürstlichen Hauses Leiningen ist von dem standesherrlichen Bevollmächtigten des Desiderium niedergelegt: es möge auf verfassungsmäßigem Wege die Einleitung getroffen werden, damit ein minderjähriger Standesherr durch den Vormund, und das legal verhinderte Familienhaupt durch einen bevollmächtigten Agnaten vertreten werden dürfe. Die Großh. Regierung hat hierauf die Zusicherung ertheilt, daß sie dieses Desiderium in Erwägung ziehen werde. Auch von den Häuptern des fürstlich Löwenstein'schen Hauses, ist dem Vernehmen nach, bei den obschwebenden Verhandlungen der gleiche Wunsch ausgesprochen worden. Wir erblicken hierin mit Freude die Absicht jener Fürsten, nach definitiver Feststellung ihres Rechtszustandes, die ihnen zustehenden Gerechtsame als badische Stände wirklich auszuüben.

Von diesen Erwägungen geleitet, faßt die Commission ihre Ansicht über diesen Punkt in folgendem Satze zusammen:

> Den Häuptern der standesherrlichen Familien steht bei einer von der ersten Kammer anerkannten, längere Zeit andauernden und darum zu einer Urlaubsertheilung sich nicht eignenden Verhinderung das Recht zu, einen Agnaten oder das Mitglied einer andern im Großherzogthume angesessenen standesherrlichen Familie zu bezeichnen, welches für die Dauer des Landtags an ihrer Statt in die erste Kammer eintritt. Während der Minderjährigkeit des Besitzers einer Standesherrschaft ist dessen Vormund, unter Voraussetzung seiner Ebenbürtigkeit, in dieser Kammer Sitz zu nehmen berechtigt. Jedoch darf ein Ständeglied nie mehr als eine Stimme führen.

§. 12.

Was endlich die Stellvertretung des Bischofs und Prälaten anlangt, so dürfen wir uns kurz fassen, da dieser Gegenstand in Folge der von dem Freiherrn von Andlaw auf dem Landtage von 1833 gestellten Motion, sowohl in dieser, als in der andern Kammer mit Umsicht und Gründlichkeit geprüft worden ist. Wir erlauben uns zu diesem Zwecke auf die landständischen Verhandlungen von 1833 (I. Kammer, Protocoll I. pag. 21 32 — 48, Beilage I. pag. 121 — 129. Zweite Kammer, Protocoll III. pag. 233 — 268 145, Beilage I. pag. 73 — 79) zu verweisen.

Beide Kammern waren damals in dem Grundsatze einig, daß bei einer von der ersten Kammer anerkannten und sich nicht zu einer Urlaubsertheilung eignenden Verhinderung des Landesbischofs der jeweilige (vorsitzende) Generalvicar, und bei jener des Prälaten oder in dessen Ermangelung ein anderer höherer protestantischer Geistlicher in der ersten Kammer Sitz zu nehmen habe. Nur war für keinen der verschiedenen Vorschläge, wie der letzgenannte Geistliche zu bestimmen sei, in der zweiten Kammer eine Majorität zu gewinnen, weshalb sie am Ende,um nicht gegen das Princip der Gleichheit der Rechte beider Kirchen anzustoßen, lieber das ganze Gesetz fallen ließ.

Ihre Commission ist damit einverstanden, daß bei Verhinderung des Landesbischofs die Stimmführung am passendsten dem Generalvicar übertragen wird, da er nach seiner Amtsbefugniß dem Bischof zunächst steht, und einen wesentlichen Einfluß auf die Kirchenregierung ausübt.

Was die Stellvertretung des Prälaten betrifft, so ist die Auffindung eines geeigneten Substituten allerdings mit Schwierigkeit verbunden, wodurch sich die verschiedenen im Jahre 1833 hierwegen gestellten Anträge erklären. Der Herr Motionssteller brachte damals als solchen den ältesten evangelischen Decan, die Commission der ersten Kammer einen von Sr. Königl. Hoheit jedesmal zu bezeichnenden, evangelisch-protestantischen Geistlichen in Vorschlag; die Kammer entschied für die letztere Alternative, nachdem sie den bei der Discussion gestellten Antrag, es möge dieser Geistliche auf Lebenszeit ernannt werden, verworfen hatte.

Die Commission der zweiten Kammer erklärte sich dagegen für den Decan eines von der Regierung ein für allemal zu bezeichenden protestantischen Decanatsbezirks. Die zweite Kammer selbst hat, wie gesagt, sich über diesen Punkt nicht zu vereinigen gewußt.

Ihre Commission glaubt bei der Auswahl unter diesen Vorschlägen, denen noch ein weiterer, nämlich die Substitution des ältesten geistlichen Raths der evangelischen Kirchensection beigefügt werden könnte, davon ausgehen zu müssen, daß eines Theils eine möglichst gleichartige, andern Theils eine solche Stellvertretung geschaffen werde, durch welche der Zweck erreicht wird.

Der Prälat wird von dem Großherzog ernannt und nimmt kraft seiner Würde in dieser Kammer Platz; das Vertretungsrecht sollte daher ebenfalls auf einem gewissen geistlichen Amte haften, zu welchem der Großherzog ernennt. Aus diesem Grunde können wir nicht dafür stimmen, daß der Substitut in jedem einzelnen Falle von dem Großherzog bezeichnet werde, indem dieser nicht kraft eines ständigen Amtsverhältnisses hier Sitz nehmen, auch demzufolge der Großherzog fernerhin nicht mehr acht, wie die Verfassungsurkunde will, sondern eventuell neun Mitglieder dieser hohen Kammer, mit beliebiger Beschränkung auf eine Landtagsdauer zu ernennen haben würde. Der besondern Ernennung eines Stellvertreters auf Lebenszeit aber steht entgegen, daß für die übrigen Geschäfte des Prälaten keine Vertretung desselben nöthig ist, für die seltenen hier unterstellten Fälle daher wohl nichts Neues geschaffen werden sollte; auch würde dadurch gleichsam eine Anwartschaft auf die Prälatenstelle ertheilt, was nicht angemessen seyn dürfte.

Ebensowenig können wir uns dafür aussprechen, die Stellvertretung dem ältesten Decane oder dem ältesten Mitgliede der Kirchensection zu übertragen; bei einziger Entscheidung der Anciennetät wäre das Ernennungsrecht des Großherzogs wohl etwas beinträchtigt; ferner könnte gerade das hohe Alter des Supplenten den Zweck vereiteln, und in seiner Person eine neue Verhinderung veranlassen.

Wir entscheiden uns daher dafür, daß der Decan eines bestimmten Bezirks ein für allemal als Stellvertreter des Prälaten bezeichnet werden möge, und glauben, daß der Decan der Residenz, vermöge seiner Stellung und steten Anwesenheit am Sitze des Landtags, sich am meisten hierzu eignen dürfte. Derselbe würde dann, wie der Prälat, zunächst kraft seines Amtes, mittelbar aber kraft einer Ernennung des Großherzogs in dieser hohen Kammer Sitz nahmen.

Endlich sind wir der Meinung, daß, wie §. 30. der Verf.-Urk. die Vertretung in Ermanglung des Landesbischofs sichert, eine gleiche Vorsorge auch da eintreten sollte, wo die Stelle des Prälaten vorübergehend unbesetzt ist.

Die Ansicht der Commission über diesen Punkt ist in folgendem Satze ausgesprochen:

> Bei einer von der ersten Kammer anerkannten, längere Zeit andauernden und darum zu einer Urlaubsertheilung sich nicht eignenden Verhinderung des Landesbischofs ist der jeweilige General-Vicar, und bei gleicher Verhinderung des Prälaten der Decan der Residenz in der ersten Kammer Sitz zu nehmen berechtigt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 13.

In Folge obiger Ausführung, hochgeehrteste Herren, stellt Ihre Commission den Antrag: es möge diese hohe Kammer Seine Königliche Hoheit den Großherzog in einer unterthänigsten Adresse um eine Gesetzesvorlage ehrfurchtsvoll bitten, wodurch unter Berücksichtigung der oben angedeuteten näheren Bestimmungen:

1) die Ausübung des der Regierung zustehenden Rechts, den in die Ständeversammlung gewählten Staatsdienern den Urlaub zu ertheilen oder zu verweigern, durch Bezeichnung der öffentlichen Diener, welche des Urlaubs zu diesem Zwecke bedürfen, so wie der Dauer, für welche derselbe jeweils zu ertheilen ist, genauer regulirt —

2) die Anordnung neuer Wahlen zum Ersatz der durch Urlaubsverweigerung oder durch andere Ursachen ständig oder doch für längere Zeit am Erscheinen auf dem Landtage gehinderten Abgeordneten für gesetzlich zulässig und nothwendig erklärt —

3) bei einer von der ersten Kammer anerkannten, längere Zeit andauernden Verhinderung des Hauptes einer standesherrlichen Familie ein von demselben zu bezeichnender Agnat oder Angehöriger einer andern im Großherzogthum angesessenen standesherrlichen Familie, während der Minderjährigkeit des Besitzers einer Standesherrschaft aber dessen ebenbürtiger Vormund, in der ersten Kammer Sitz zu nehmen für berechtigt erklärt —

4) bei gleicher Verhinderung des Landesbischofs dem jeweiligen Generalvicar, und bei Verhinderung des Prälaten dem Decan der Residenz der Eintritt in die erste Kammer gestattet wird.

Beilage Nr. 60 zum Protokoll der 14. Sitzung vom 2. August 1841.

Durchlauchtigster Großherzog, Gnädigster Fürst und Herr!

Die zweite Kammer Allerhöchst Ihrer getreuen Stände hat die ihr vorgelegten verfassungsmäßigen Rechnungsnachweisungen

1) über die in den Finanzjahren $18^{37}/_{38}$ und $18^{38}/_{39}$ eingegangenen Staatsgelder und deren Verwendung,
2) der Amortisations- und Zehntschuldentilgungskasse von den Jahren $18^{38}/_{39}$ und $18^{39}/_{40}$, und
3) über die Verwendung der umlaufenden Betriebsfonds in den Jahren $18^{37}/_{38}$ und $18^{38}/_{39}$

durch ihre Budgetcommission prüfen und über den Erfund sich Bericht erstatten lassen, sofort nach in mehreren Sitzungen gepflogener Berathung beschlossen, diese sämmtlichen Nachweisungen für gerechtfertigt anzuerkennen.

Wir bringen diesen Beschluß in tiefster Ehrfurcht zur Kenntniß Eurer Königlichen Hoheit.

Karlsruhe, den 2 August 1841.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung:

Der erste Vicepräsident:

Bekk.

Die Secretäre:

A. Schinzinger.

Schrickel.

Fingado.

Beilage Nr. 62. zum Protokoll der 14. Sitzung vom 2. August 1841.

Durchlauchtigster Großherzog, Gnädigster Fürst und Herr!

Ein Mitglied der ersten Kammer Eurer Königlichen Hoheit getreuen Stände hat aus Anlaß der Verhandlungen über die an zwei Abgeordnete erfolgte Urlaubsverweigerung, die Bitte um einen Gesetzentwurf beantragt, wodurch die Vertretung bei Verhinderungen jeder Art von Mitgliedern gesichert wird.

Die erste Kammer hat die ordnungsmäßige Berathung dieser Motion beschlossen, und hierauf in ihrer 13. öffentlichen Sitzung vom 31. Juli d. J.

in Erwägung, daß das Recht der Regierung, den in die Ständeversammlung gewählten Staatsdienern den Urlaub zu ertheilen oder zu verweigern, verfassungsmäßig begründet ist, rücksichtlich seiner Ausübung aber einmal eine gesetzliche Fixirung der bestehenden Observanz, wornach nur die activen Civil- und Militärstaatsdiener, sowie die Diener der Kirche und Schule des Urlaubs zu diesem Zwecke bedürfen, wünschenswerth — sodann die Bestimmung, daß der einmal ertheilte Urlaub als für die ganze Wahlperiode geltend anzusehen, mit dem dienstlichen Interesse nicht unvereinbar, für die ständische Repräsentation aber von hoher Wichtigkeit ist;

in Erwägung, daß unsere Gesetzgebung keine ausdrückliche Vorschrift darüber enthält, ob und auf welche Weise für die wirkliche Vertretung desjenigen Wahlbezirks oder derjenigen Wahlcorporation zu sorgen sei, deren Abgeordneter durch Urlaubsverweigerung oder irgend eine andere Ursache ständig oder doch voraussichtlich während längerer Zeit am Erscheinen auf dem Landtage gehindert ist, ein Ersatz für denselben aber darum geboten ist, damit nach dem Geiste der Verfassung die Ständeversammlung in allen ihren gesetzlichen Bestandtheilen stets möglichst vollzählig vorhanden sei; endlich

in Erwägung, daß der gleiche Grund, und zwar nach der Art der Zusammensetzung der ersten Kammer und der Natur der hier vorkommenden Abhaltungsgründe in erhöhtem Maaße dafür spricht, daß bei einer nachgewiesenen, längere Zeit andauernden Verhinderung der durch Geburt oder Dignität zur Standschaft Berechtigten, Andere statt ihrer in die erste Kammer treten, ein wahrer, die Zusammensetzung der Ständeversamm-

lung in keiner Weise alterirender und darum der Verfassung entsprechender Ersatz für dieselben aber nur in ganz gleichartigen Elementen gefunden werden kann,

beschlossen:

Eure Königliche Hoheit um Vorlage eines Gesetzentwurfs ehrfurchtsvoll zu bitten, wodurch

1) die Ausübung des der Regierung zustehenden Rechts, den in die Ständeversammlung gewählten Staatsdienern den Urlaub zu ertheilen oder zu verweigern, durch Bezeichnung der öffentlichen Diener, welche des Urlaubs zu diesem Zwecke bedürfen, sowie der Dauer, für welche derselbe jeweils zu ertheilen ist, genauer regulirt —

2) die Anordnung neuer Wahlen zum Ersatz der durch Urlaubsverweigerung oder durch andere Ursachen ständig oder doch für längere Zeit am Erscheinen auf dem Landtage gehinderten Abgeordneten für gesetzlich zulässig und nothwendig erklärt —

3) bei einer von der ersten Kammer anerkannten, längere Zeit andauernden Verhinderung des Hauptes einer standesherrlichen Familie, ein von demselben zu bezeichnender Agnat oder Angehöriger einer andern im Großherzogthum angesessenen standesherrlichen Familie, während der Minderjährigkeit des Besitzers einer Standesherrschaft aber dessen ebenbürtiger Vormund, in der ersten Kammer Sitz zu nehmen für berechtigt erklärt —

4) bei gleicher Verhinderung des Landesbischofs dem jeweiligen Generalvicar, und bei Verhinderung des Prälaten dem evangelisch-protestantischen Decan der Residenz der Eintritt in die erste Kammer gestattet wird.

Wir legen diese unterthänigste Bitte der ersten Kammer vor dem Throne Eurer Königlichen Hoheit in tiefster Ehrfurcht nieder.

Karlsruhe, den 31. Juli 1841.

Beilage Nr. 63. zum Protokoll der 14. Sitzung vom 2. August 1841.

Commissionsbericht

über

die von der Regierung vorgelegte Nachweisung, den Bau der Eisenbahn betreffend.

Erstattet

von dem Freiherrn K. v. Göler.

Hochgeehrteste Herren!

Die hohe erste Kammer hat diesen Gegenstand ihrer Budgetcommission zur Bearbeitung überwiesen, in deren Auftrag ich Ihnen Bericht zu erstatten die Ehre habe.

Der §. 2 des Gesetzes vom 29. März 1838, der den Bau der Eisenbahn auf Staatskosten übernahm, hat den Ständen bei jedem Zusammentritt eine Nachweisung über das, was bis dahin geschehen sei, versprochen, so wie darüber, was in der nächsten Budgetperiode geschehen solle.

Ueber den ersten Theil ihrer Obliegenheit hat die Großherzogliche Regierung der zweiten Kammer in der Sitzung vom 24. Mai d. J. eine Vorlage gemacht, über den zweiten Theil das Materielle in dem vorgelegten halbjährigen Budget zur Kenntniß der Kammer gebracht.

Wenn nun gleich das oben genannte Gesetz eine besondere Nachweisung verlangt, so dürfte dennoch das immer zu billigende Vorhaben, Wiederholungen zu vermeiden, die Handlungsweise der Regierung für jetzt billigen, weil die Motivirung des Budgets ausführlich und umständlich angibt, was mit dem verlangten Credit ausgeführt werden soll.

Was nun die Nachweisungen über das Geschehene betrifft, so ist Ihre Commission der Ansicht, daß in Betracht, daß 1838 ein besonderer Landtag zusammenberufen wurde, um der damals ersten drohenden Er-

richtung einer Eisenbahn auf dem linken Rheinufer mit möglichster Anstrengung zuvorzukommen, selbst nach Ablauf von mehr als drei Jahren, nachdem nun auch von dem vierten Sommer der beste Theil abgelaufen ist, von den damals gehegten Erwartungen wenig in Erfüllung gegangen sei, ja daß nunmehr von einem Vorsprung vor den jenseitigen Eisenbahnen nur für die Strecke von Straßburg abwärts die Rede seyn könne, während von Straßburg aufwärts weit größere Erfolge sichtbar seyn sollen, als unsere Bahn von Mannheim nach Heidelberg darstellt. Ueber den Grund dieses unseres Zurückbleibens sagt uns die Vorlage der Regierung zu wenig, als daß wir uns für befriedigt erachten könnten; denn gesetzt auch, der früh eingetretene strenge und anhaltende Winter hätte an der Arbeitszeit zwei Monate mehr hinweggenommen, als die sonstige Beschaffenheit unserer Kältegrade dieß zu thun gepflegt, so konnte unmöglich in diesen zwei Monaten so viel nachgeholt werden, als wir im Vergleich mit unsern Nachbarn zurückzustehen glauben. Daß schneller gebaut werden muß, als bisher ist wohl klar, wenn man bedenkt, daß unsere ganze Bahn über 62 Stunden betragen soll und daß bisher nur 4½ Stunden fertig gemacht wurden, also etwas mehr als der 14te Theil des Ganzen; daß schneller gebaut werden kann, beweisen schon unsere Nachbarn.

Wir können es nicht tadeln, daß man nicht baut, bevor man von den verschiedenen Terrains das in jeder Hinsicht passendste ausgewählt hat, allein es ist zuletzt doch unumgänglich nothwendig, daß man sich für einen Zug entscheidet, die Untersuchungen müssen selbst auf die Gefahr hin, nicht das Allerbeste gewählt zu haben, fertig werden, und hätten, unseres Dafürhaltens, wohl nach den ersten zwei Sommern fertig seyn können, so daß noch an der 2. und 3. Section, wenigstens jetzt im zweiten Sommer gearbeitet werden könnte.

Der Mangel der Techniker, im Falle er auch verhindert haben mag, alle Sectionen auf einmal in Bau zu nehmen, kann doch unmöglich so groß gewesen seyn, daß er nicht erlaubt hätte, bis jetzt mehr als eine einzige Section zu machen, wenigstens sollte doch jetzt der Erwerb der Liegenschaften dem wirklichen Bau nicht erst noch im Wege stehen, wo er vielmehr unmittelbar folgen sollte.

Wir sehen uns daher genöthigt unser Bedauern auszudrücken, daß der Verkehr unserem Lande hierdurch wesentlich bedroht ist.

Gut ist es allerdings, daß die geringere Eile eine nochmalige Prüfung des Constructionssystems der Bahn möglich machte, allein wir halten das Opfer für diesen Zweck zu groß, und glauben überhaupt, daß es beim Bau einer Eisenbahn deren schnelle Erbauung im großen Interesse des Landes gegründet war, weniger an der Zeit gewesen ist, ein ganz neues Constructionssystem zu wählen, und damit bei der Unmöglichkeit, eine längere Probezeit abzuwarten, ein großes Risico zu bestehen, als eine bereits andernwärts erprobte Bauart zu befolgen.

Günstiger als es uns in Beziehung auf die Zeit, und des während derselben Geleisteten sich zu verhalten scheint, verhält es sich dagegen wirklich mit dem Aufwand, wenn man ihn mit dem Voranschlag zusammenhält. Dieser hat sich für die einfache Bahn auf 16,621,368 fl. berechnet, während der wirkliche Aufwand, wie man uns jetzt versichert, sich nach den bis jetzt gemachten Erfahrungen nicht über 15,748,448 fl. stellen dürfte, d. h. für die Stunde Wegs 13,900 fl. weniger als man glaubte, jedoch immer noch über 250,000 fl.

Der Gesammtaufwand beträgt bis jetzt 1,419,498 fl., nemlich theils solche Kosten, die die erste Section allein angehen, theils solche, welche die ganze Bahn im Allgemeinen und dann andere Sectionen insbesondere betreffen.

In die erste Kategorie gehören,

1) die eigentlichen Bahnkosten zwischen Mannheim und Heidelberg mit . . . . . 767,693 fl.
mit Ausschluß von 24,000 fl. welche noch rückständig sind, schlägt man diese bei, so kostet diese Section 801,693 fl. auf die Strecke von 4½ Stunden.

2) Auf die Bahnhöfe in Mannheim und Heidelberg wurden verwendet . . . . . 275,020 fl.
nach dem Ueberschlag fehlen zur Vollendung dieser beiden Bahnhöfe noch 109,842 fl.

3) Für Betriebsmaterial für Dampf-, Person- und Güterwagen sind ausgegeben . . . 146,209 fl.

4) einen Antheil hat diese Section auch an der Rubrik Einnahmslasten, allgemeine Vorbereitungs- und Verwaltungskosten mit . . . . . 93,458 fl.
allein es läßt sich derselbe nicht ermitteln.

5) Gar keinen Antheil hat sie an den Kosten der übrigen Theile der Bahn einschließlich der Materialvorräthe mit . . . . . 137,118 fl.

Summa — : 1,419,498 fl.

Es ist hier wohl nicht der Ort, diese Verwendung mit den Verwilligungen zu vergleichen, es gehört dieß vielmehr in die Berichte der Budgetcommissionen über die Rechnungsnachweisungen. Leider sind wir aber auch noch nicht in der Lage, irgend etwas Bestimmtes über eine der interessantesten Seiten des Eisenbahnwesens zu sagen, über das Verhältniß nämlich des Ertrags zu den Zinsen der Anlage und der Kosten des Betriebs. Die Summe der oben unter 1 — 3 angeführten Kosten der ersten Section mit Hinzurechnung der innerhalb Falz bemerkten Summen beträgt 1,322,764 fl. oder nach Abzug der halben Kosten des Heidelberger Bahnhofs, der ebenso gut zur ersten als zweiten Section gehört, noch 1,233,688 fl. — Dieses Capital, das zu 4% einen jährlichen Reinertrag von 49,347 fl. verlangt, hat zwar dem Vernehmen nach so viel ertragen, daß über die Kosten des Betriebs und der laufenden Verwaltung noch ein Ueberschuß an die Staatskasse abgeliefert werden konnte, allein wir wissen nicht, wie viel es gewesen ist, und zweifeln überhaupt, ob der bisherige Betrieb nur einem richtigen Schlusse in dieser Beziehung zum Grund gelegt werden könne.

So viel, was die Vergangenheit betrifft. Was aber die Zukunft anlangt, so fehlt es wohl schwerlich an Mitteln, etwas Rahmhaftes auszuführen, da das halbjährige Budget vom 1. Juli bis letzten Dezember theils mittelst früherer unerschöpfter Credite theils durch neue Verwilligungen 1,279,721 fl. zur Disposition stellt, die nur zum geringsten Theil verbaut werden könnten. Was damit Alles angefangen werden soll, finden Sie im Bericht der zweiten Kammer Seite 282 verzeichnet. Es ist damit wenig Neues gesagt und eben so wenig dem weiteren Vollzug des Eisenbahnbaues eine bestimmte unausweichliche Richtung gegeben.

Zu besonderen Bemerkungen gibt nur Folgendes Anlaß.

Das Gesetz vom 29. Merz 1838 hat in seinem ersten Artikel bestimmt, daß die Bahn zwischen den Hauptorten möglichst nahe dem Gebirge, mit besonderer Rücksicht auf die Ausmündung von Seitenstraßen, an den dortliegenden volkreichen Orten hingeführt werde, wo nicht überwiegende Gründe eine Ausnahme rechtfertigen.

In dieser Beziehung nennt die Vorlage der Regierung mehrere Aenderungen der Zuglinie, wovon die eine, welche die Bahn der Gebirge dem Gebirge bei Wiesloch und Langenbrücken näher bringt, trotz der größern Länge von 230 Ruthen, darum ganz unbeanstandet bleiben wird, weil sie wegen der geringeren

Erdförderungen noch um 27,000 fl. billiger kommt, als die nähere zum Theil durch Sandhügel führende Linie kosten würde, wovon aber die andere zu größerem Bedenken Anlaß gibt. Es ist dieß die vierte Section zwischen Karlsruhe und Rastatt in Bezug auf Ettlingen. Das Bestrebeu diese Stadt, sammt dem dort sich aus dem Gebirge ausmündenden Verkehr des Albthals unmittelbar mit der Eisenbahn zu verbinden, hat nach vielen Untersuchungen die Möglichkeit gezeigt, die letztere der Stadt bis auf 400 Ruthen, daß heißt bis auf eine Viertelstunde zu nähern.

Die technische Behörde ist unbedingt für diesen neuen Zug, obgleich die Bahn dadurch um 686 Ruthen, oder beinache eine halbe Stunde länger wird, und ohne die Kosten etwaiger Stationsplätze 118,000 fl. theurer zu stehen kommt, als wenn man in gerader Linie von Karlsruhe nach Rastatt fährt, ohne irgend einen andern Ort zu berühren. Man versichert uns, eine Ersparniß im Ganzen finde bei Errichtung der letztgenannten geraden Bahn darum nicht statt, weil jedenfalls von Ettlingen bis zu dem nächsten Punkt der Eisenbahn eine Seitenbahn errichtet werden müßte, die mehr kostete, als die für den Umweg veranschlagten 118,000 fl.

Die Regierung hat sich bis jetzt über die Richtung dieses Bahnzugs noch nicht ausgesprochen. Ihre Commission erklärt sich dagegen hierin mit dem Antrag der andern Kammern einverstanden, und hält damit auf die von der zweiten Kammer hierher mitgetheilten Adresse vom 27. Juli eingehend, den Absatz 3 zum Beitritt geeignet.

Gleichfalls einverstanden sind wir mit dem ersten Absatz, welcher die Bitte enthält:

> den Fortbau der Eisenbahn im Allgemeinen möglichst zu beschleunigen, und insbesondere dem Bau der Uebergänge über die Murg und die Rench vorzügliche Aufmerksamkeit zu widmen.

Der Beitritt zum ersten Theil dieses Satzes wird nach dem Eingang dieses Berichtes keinem Anstand unterliegen: was die bemerkten Uebergänge betrifft, so hat ihnen die Regierung bereits viele Aufmerksamkeit geschenkt und wird dieß auch gewiß ferner nicht unterlassen. Die Bestimmnng des Uebergangs über die Murg ist um so schwieriger, da sie nur mit Rücksicht auf die Rastatter Festungswerke gemacht werden kann. Rücksichten, die wenigstens bei dem Uebergange über die Rench, die nur durch die Beschaffenheit ihres Bettes Schwierigkeiten bieten soll, nicht bestehen. Kommt nun gleichwohl die Regierung der zweiten Kammer hinsichtlich dessen, was sie bittet, von selbst entgegen, so wollen wir doch keinen Antrag stellen, der von der Fassung der vorgelegten Adresse in dieser Beziehung abweicht.

Die bedeutendsten Schwierigkeiten bietet aber trotz aller bisher angestellten Untersuchungen der Gebirgszug, der sich oberhalb Schliengen bis an das Ufer des Rheins vordrängt. Ist man hier einmal damit im Klaren, daß die Bahn nicht in das Gebirge, sondern dicht am Rheinufer hingeführt werden muß, so ist allerdings die damit zusammenhängende Arbeit am sogenannten Isteiner Klotz, die niemals durch die Anwendung einer großen Anzahl von Arbeitern erzwungen werden kann, von der Art, daß jetzt schon füglich damit angefangen werden sollte, wenn sie zuletzt beim Fortgang des eigentlichen Bahnbaues nicht unverhältnißmäßig aufhalten soll. Die Regierung kann sich zu jener Zeit, die wir oben angedeutet haben, unmöglich dem Vorwurf aussetzen wollen, daß ihr damals schon die Beschaffenheit dieses Hindernisses bekannt gewesen, sie aber dennoch zur Beseitigung desselben nichts gethan habe. Die Fortführung der Bahn bis zur Schweizergränze ist jetzt schon, und wird noch täglich mehr, eine unausweichliche Nothwendigkeit, bei der die Kosten und der zu hoffende Ertrag nur eine untergeordnete Rücksicht begründen können. Wir glauben deßhalb kaum, daß die so vielfach geäußerten Besorgnisse der Oberländer, als würde die Bahn nur bis Kehl und nicht südlicher geführt, im Allgemeinen und für immer gegründet sind, allein wir halten diese Besorgnisse wirklich insofern

gegründet, als die Ausführung der Bahn für so lange unmöglich ist, als die Arbeiten am Isteiner Klotze, die, wie man uns sagt, sechs Jahre in Anspruch nehmen können, von jetzt an ohne Noth verzögert worden.

Wir stimmen daher dem zweiten Absatz der Adresse vollkommen bei und bitten mit ihm, daß die besagten Arbeiten jetzt angefangen werden und zu diesem Behufe bei der noch bevorstehenden Ergänzung des Budgets für 1842 und 1843 die erforderliche Summe in dasselbe aufgenommen werde.

Wir verhehlen uns nicht, daß der Tunnel an der besagten Stelle gerechtfertigt, gleichwohl aber die Bahn nur bis Kehl geführt werden könnte, aber wir glauben es nicht, und finden es natürlich, wenn die Oberländer an diese sichtbaren Beweise ihre Beruhigung lieber knüpfen, als an Zusicherungen, deren Verwirklichungen sich um so weiter hinaus ziehen müssen, als der nothwendige Anfang der wirklichen Arbeit hinausgeschoben wird.

Deßhalb beantragt Ihre Commission die Beistimmung zum zweiten Absatz der uns mitgetheilten Adresse.

Was den letzten Punkt betrifft, so können wir auch ihm nicht entgegen seyn, denn die Bitte ist nach dem klaren Inhalt des Gesetzes von 1838 unzweifelhaft gegründet. Um Wiederholungen zu vermeiden, wird es der Regierung erlaubt seyn, bei der Vorlage wegen der Eisenbahn umständlich zu erörtern, was eigentlich in das Budget gehört, und sich in letzterem hierauf zu beziehen, wenn es sich dieß in der Zeitfolge der verschiedenen Vorlagen so machen wird.

Mit dem Bemerken, daß uns die Vorlage des Budgets vom 1. Juli bis letzten Dezember d. J., sofern es von Eisenbahnbau spricht, zu keinen weiteren Bemerkungen Anlaß gegeben hat, beantragen wir die Zustimmung zur Adresse der zweiten Kammer.

Beilage Nr. 64 zum Protokoll der 14. Sitzung vom 2. August 1841.

Bericht der Petitionscommission

über

die Bitte der Gemeinden Mößkirch, Rohrdorf, Langenhardt, Gutenstein u. s. w. um Errichtung einer Post- und Straßenverbindung zwischen Mößkirch und der würtembergischen Stadt Ebingen über Stetten

Erstattet

von dem Prälaten Hüffell.

Hochgeehrteste Herren!

Zum dritten Male habe ich die Ehre, über vorliegende Sache Namens Ihrer Petitionscommission Vortrag zu erstatten. Zwei Mal wurde auf Tagesordnung angetragen; allein da vorliegende Bitte insofern ein Novum enthält, als darin auf die projectirte Eisenbahn von Augsburg nach dem Bodensee hingewiesen und der große Vortheil hervorgehoben wird, welchen die obengenannten Gemeinden durch eine gute Straße nach Ebingen erhalten dürften: so glaubt Ihre Petitionscommission von ihren früheren Anträgen abgehen und dießmal darauf antragen zu müssen, die Bittschrift der obengenannten Gemeinden um so mehr dem Großherzoglichen Staatsministerium zu überweisen, als diese hohe Staatsbehörde in der Lage seyn wird, in Folge des den Ständen bereits vorgelegten Straßengesetzentwurfs weitere Entschließungen zu fassen, wobei die vorliegende Petition als Element in Erwägung gezogen werden dürfte.

Beilage Nr. 66. zum Protokoll der 15. Sitzung vom 3. August 1841.

Bericht der Budgetcommission

über

das halbjährige Budget vom 1. Juli bis letzten Dezember 1841.

Hochgeehrteste Herren!

Sie haben bereits dem Gesetzvorschlag, wonach der Rechnungstermin vom 1. Juli auf den 1. Januar verlegt und für die letzten sechs Monate des Jahres 1841 ein eigenes Budget aufgestellt werden soll, in der vorletzten Sitzung Ihre Zustimmung gegeben: dieses halbjährige Budget ist indessen von der hohen Regierung eingebracht worden, hat von der zweiten Kammer die Genehmigung erhalten und liegt jetzt zur Berathung vor. Ein neues Budget in allen seinen Theilen zu berechnen, wäre unter den gegebenen Umständen kaum möglich, auf jeden Fall nicht zweckmäßig gewesen. Die Regierung hat daher, was die ordentlichen Ausgaben betrifft, angenommen, daß das für das Rechnungsjahr 1840 aufgestellte Budget auch für dieses halbe Jahr noch maßgebend sei und fixirt demgemäß die ordentliche Ausgabe auf 7,053,651 fl., die ordentliche Einnahme auf 7,217,635 fl. Die zweite Kammer stimmte dieser Annahme bei und Ihre Commission weiß dagegen gleichfalls Nichts zu erinnern. Es bleiben demnach nur noch die außerordentlichen und nachträglichen Ausgaben und Einnahmen übrig, welche einer Erörterung bedürfen: die einzelnen Mitglieder der Budgetcommission haben sich in diese Arbeit nach denselben Abschnitten, wie bei der Rechnungsnachweisung, getheilt, da es nur auf diese Weise möglich war, das umfassende Geschäft in so kurzer Zeit zu fördern, und werden darüber die erforderlichen Erläuterungen geben, die aber beim Abdruck im Protokoll in Einen zusammenhängenden Bericht zusammengefaßt werden können.

Der Bericht der zweiten Kammer stellt die Ausgaben voran und die Commission glaubte diese Ordnung beibehalten zu müssen, da sie nicht nur an sich zweckmäßig ist, sondern auch das Nachschlagen erleichtert, wenn — was der Kürze halber gewiß zweckmäßig ist — hier darauf verwiesen wird.

Berichterstatter: Frhr. Karl v. Göler.

I. Staatsministerium.

Das Academiegebäude, welches bekanntlich aus dem Grundstock gebaut wird, war anfänglich auf 100,000 fl. veranschlagt, es kostet aber 186,000 fl. Der Mehrbetrag soll zu einem Viertel, die Kosten für die Vorrichtungen zu Aufstellung von Kunstgegenständen, welche im Ganzen noch weitere 9700 fl. erfordern, ebenfalls zu einem Viertel bewilligt werden.

In erster Beziehung werden also 21,500 fl., in letzter 2425 fl. verlangt, die andere Kammer hat sie bewilligt. Die übrigen drei Viertel werden im künftigen zweijährigen Budget nachfolgen.

Die so beträchtliche Ueberschreitung des Anschlags des Academiebaues wird durch den Aufschlag der Materialien und Arbeitslöhne zu rechtfertigen gesucht.

Im Zusammenhang hiermit steht eine fernere Ausgabe aus dem Grundstock, nämlich die um 14,000 fl. zu erbauende neue Gärtnerswohnung. Diese Gärtnerswohnung, wie sie jetzt dicht neben dem Academiegebäude steht, hat auf der anstoßenden Seite alles Licht verloren, und benimmt den Sälen des Ersteren auch einen großen Theil ihrer Helle. Dieses ist der Grund, warum dieses Haus an eine andere Stelle versetzt werden soll. Die zweite Kammer hat die Hälfte der Baukosten mit 7000 fl. verwilligt, ein Gleiches wird von Ihnen, hochgeehrteste Herren, geschehen, wie wir nicht zweifeln.

II. Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Das Postlocal in Lörrach ist an einen gelegenern Ort (es war bisher auf einer Anhöhe, die jetzt umgangen wird) verlegt; da aber Remisen daselbst fehlen, deren Erbauung 3,600 fl. kostet, die ohne Verzug hergestellt werden müssen, so tragen wir auf Verwilligung der ganzen Summe an, wozu die zweite Kammer die Genehmigung ertheilt hat.

III. Justizministerium.

Nicht bewilligt hat die zweite Kammer die Besoldung eines in Constanz anzustellenden Hofgerichtsdirectors, den die Regierung bei der stattfindenden Geschäftsvermehrung nothwendig findet. Ihre Commission hätte geglaubt, der Regierung ein gegründetes Urtheil darüber zutrauen zu dürfen; allein jetzt hält sie sich nicht für ermächtigt, auf die Bewilligung der Summe einen Antrag zu stellen.

Für zwei neue Amtsrevisorate zu Hoffenheim und Neudenau hat die andere Kammer die verlangten 800 fl. bewilligt.

Da durch die in Folge des Vertrags mit Leiningen stattgefundenen Abänderungen in den Aemtern und Amtsrevisoraten diese Kosten veranlaßt sind, so ist nichts dagegen zu bemerken.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Für Strafanstalten sind vier Verwilligungen gemacht, und dazu ist noch der unverbrauchte Credit früherer Zeit hier wieder aufgenommen worden; die Verwilligungen haben sämmtlich die Genehmigung der andern Kammer erhalten.

Die Hauptsache ist das Männerzuchthaus in Bruchsal, dessen Erbauung bereits bei Gelegenheit der Votirung des außerordentlichen Budgets von $18^{39}/_{41}$ genehmigt wurde.

Es ist im Ganzen auf 346,926 fl. überschlagen; für das Terrain und andere Vorarbeiten sind außerdem durch frühere Verwilligungen bereits ungefähr 12,600 fl. abgezahlt. Die Regierung gedenkt für die halbjährige Budgetperiode 37,500 fl. im Bauen hieran verwenden zu können, und fordert diese Summe, von denen 27,400 fl. durch den unverbrauchten Credit früherer Zeit getilgt werden.

Dieser großartige Bau in Bruchsal, dessen Hauptausgaben glücklicher Weise mit dem Irrenhaus bei Achern nicht mehr zusammentreffen können, befreit uns nicht von der Nothwendigkeit, für Erweiterung und Erhaltung der übrigen Strafanstalten zu sorgen, die noch zur Zeit wegen steter Zunahme der Anzahl der Sträflinge, und später als Kreisgefängnisse, unentbehrlich sind.

Deßhalb bedarf das Zuchthaus in Freiburg 1388 fl., jenes zu Mannheim 1450 fl. und das Weiberzuchthaus in Bruchsal 666 fl., worüber uns weiter nichts zu sagen bleibt.

Der Schlußantrag geht auf Bewilligung der Erfordernisse sämmtlicher von der andern Kammer genehmigten Positionen in diesen drei Ministerien.

Berichterstatter: Regierungsrath Graf von Kageneck.

IV. Ministerium des Innern.

B. Nachträgliche ordentliche Ausgaben.

Unter den nachträglichen ordentlichen Ausgaben finden wir folgende aufgeführt:

1)	Für die Badanstalten	2500 fl.
2)	Erhöhung des Staatsbeitrags zu den Verwaltungskosten der katholischen Kirchen-Section	400 fl.
3)	Für die Anstellung zweier Bezirksbeamten über den bisherigen Etat . .	1000 fl.
4)	Zu Erhöhung der Besoldungen der bereits angestellten Bezirksbeamten . .	2000 fl.
5)	Miethzins für das Local des Oberstudienrathes	85 fl.
6)	Wegen Uebernahme der Besoldungen, Gehalte und Bureaukosten der Eisenbahnbaudirection auf den Etat der Wasser- und Straßenbaudirection . .	3849 fl.
	Zusammen .	9834 fl.

Die erste dieser Positionen entspricht einer Mehreinnahme der Badanstaltenkasse von jährlichen 5000 fl., welche der Pächter der Spielbank für die Vergünstigung bezahlt, künftig die Spiellust der Badegäste einige Wochen länger als bisher befriedigen und exploitiren zu dürfen.

Weitere 4000 fl. verwendet derselbe aus gleichen Veranlassungsgründen jährlich zu Verschönerungen und zu Gegenständen des öffentlichen Nutzens für den Curort Baden auf eine von dem Ministerium des Innern

zu genehmigende Weise, nebstdem daß er der Stulzischen Waisenanstalt in Lichtenthal mit einem jährlichen Geschenk von 1000 fl. bedenkt.

Diese bedeutenden Zuflüsse zu der an und für sich schon so reichlich dotirten Badanstaltenkasse berechtigen die Commission zu dem Wunsche, daß nach Verhältniß auch die übrigen Bäder des Großherzogthums an den Verwendungen Theil nehmen möchten, zu welchen jene Kasse mit ihrer ganzen Einnahme bestimmt ist. Diese ganze Einnahme beträgt jetzt 56,040 fl., wovon nur 3000 fl., nach früheren Budgetsätzen, für andere Badanstalten verwendet werden sollen, aber in der obengedachten Budgetperiode nicht einmal in ihrem reellen Betrage, sondern nur 2614 fl. verwendet worden sind. Mag allerdings Baden, als ein Emporium des geselligen Vergnügens der höhern Stände von ganz Europa, große und unvermeidliche Ausgaben erfordern, so ist es gewiß auch billig, daß jene Orte, die ausschließlicher nur der Wiederherstellung der Gesundheit und ländlicher Erholung gewidmet sind, die verdiente Beachtung erhalten.

Die zweite Position, veranlaßt durch die wegen Anhäufung von Zehntablösungsgeschäften nöthig gewordene Anstellung eines weitern Collegialmitgliedes bei der kathol. Kirchensection, so wie die Forderung des Gehaltes für zwei Beamte, die in Folge des Vollzugs der Declaration über die fürstliche Standesherrschaft Leiningen neu angestellt werden mußten, geben der Commission zu keiner Bemerkung Veranlassung, so wie sie auch auf die Bewilligung der von der Regierung verlangten 2000 fl. zur Besserstellung älterer Beamten anträgt, indem sie, die Wichtigkeit der Stellung der Amtsvorstände erwägend, gerne dazu beiträgt, daß sie frei von Nahrungssorgen und dem bittern Gefühl in der bürgerlichen Gesellschaft nicht mit einem gewissen äußeren Anstande auftreten zu können, sich mit Lebensmuth und voller Lebenskraft ihrem schweren Berufe widmen mögen.

Die Vermehrung des Etats der Wasser- und Straßenbaudirection, wegen Uebernahme der Besoldungen, Gehalte und Bureaukosten der Eisenbahnbaudirection, ist eigentlich nicht als Mehrausgabe anzusehen und kann einem Anstande nicht unterliegen.

C. An außerordentlichen Ausgaben

werden unter Pos. 1. zu Tit. VII. 1179 fl. für das Generallandesarchiv in Anspruch genommen, zu Anschaffung von 22 Schränken, die, weiter, als früher vorgesehen war, erforderlich sind.

Die Pos. 2. zu Tit. VIII. begreift 4300 fl. für Einrichtung der Amtsregistraturen. Die Nothwendigkeit dieser Ausgabe ist in den frühern Budgetverhandlungen schon anerkannt, und mit dem Geschäfte, das jetzt nicht unterbrochen werden darf, schon längst begonnen worden. Wenn gut eingerichtete Registraturen schon im Allgemeinen als eines der wesentlichsten Vehikel guter Geschäftsbesorgung angesehen werden, so gilt dieses ganz vorzüglich bei den Aemtern, wo bei der Mannigfaltigkeit und Dringlichkeit der Geschäfte jede Unordnung dem Dienste doppelt nachtheilig wird, und dem Publicum Anlaß zu Beschwerden gibt.

Unter Pos. 3. nimmt das Großherzogliche Ministerium des Innern die Summe von 30,000 fl. für einige unverschiebliche Amthaus- und Gefängnißbauten in Anspruch. Die frühern Bewilligungen sind erschöpft bis auf 23,000 fl., welche gerade noch hinreichen, um die angefangenen Gefängnißbauten in Weinheim und Wiesloch zu vollenden. Inzwischen hat sich aber die Nothwendigkeit ergeben, daß in Baden, Buchen und Freiburg neue Amthäuser, in Bruchsal, Haslach, Heiligenberg, Sinsheim, Offenburg und Buchen neue Gefängnisse gebaut werden, und es betragen die Voranschläge hiefür die Summe von 191,900 fl., von welchen noch bis zum Ablaufe dieses Jahres 30,000 fl. verwendet werden sollen. Die Commission war bei der Kürze der Zeit nicht im Stande, über die größere oder geringere Nothwendigkeit einer jeden dieser Baufüh ungen sich actenmäßige Gewißheit zu verschaffen; doch hält sie sich von der Zweckmäßigkeit derselben im Allgemeinen überzeugt. Ueber

einzelne Bauten geben die Motive der Regierung genügenden Aufschluß; insbesondere ist es klar, daß, wenn man eine gute Criminalrechtspflege haben und die Strafzwecke nicht außer Acht lassen will, in Offenburg, Buchen und Sinsheim unverzüglich neue Gefängnisse hergestellt werden müssen, und nur bestätigen kann man die Dringlichkeit eines Amthausbaues in Freiburg, da das bisherige Landamtslocal daselbst nicht ohne eine große Resignation betreten, noch viel weniger bewohnt werden kann.

Die Forderung für Hauptreparatur der Gendarmeriegewehre ist von der hohen Regierung gelegentlich der Berathung in der zweiten Kammer selbst wieder zurückgenommen worden. Es haben sich hiefür in dem ordentlichen Etat die hinreichenden Mittel gefunden. Wo nicht, wird eine etwaige Ueberschreitung nachträglich zu begründen und zu genehmigen seyn.

Das Blindeninstitut verlangt einen außerordentlichen Aufwand von 5275 fl., theils für innere Einrichtungen und Anschaffungen, hauptsächlich aber für Bauveränderungen. Bekanntlich ist für dieses Institut ein altes, weitläufiges Gebäude nächst Freiburg acquirirt worden, das nun zu seiner zweckgemäßen Herstellung einen größern Bauaufwand erfordert, als ursprünglich vorgesehen war. Dieses bestätigt die schon so oft gemachte Wahrnehmung, daß die Herstellung von Localien zu eigenthümlichen Zwecken am besten mittelst Neubauten bewirkt werden, bei welchen zwar Ueberschreitungen auch häufig genug vorkommen, aber doch nicht die Regel bilden, wie bei Reparaturen. Von obiger Summe sind übrigens sub Pos. 5. nur 1318 fl. 45 kr. in das halbjährige außerordentliche Budget aufgenommen.

Bei Tit. **XI.**, §. 19., findet sich eine Position von 2000 fl. für Ergänzung des physicalischen Cabinets. Ihre Commission hat nichts dabei zu erinnern, da allerdings, wie von Seiten der Regierung bemerkt wird, die raschen Fortschritte der Wissenschaft größere Ausgaben für den Unterricht nothwendig veranlassen.

Das Irrenhaus in Illenau — Tit. **XV.** — erfordert einen Aufwand von 519,422 fl.; davon sind 460,109 fl. bereits verwendet und von dem mit 59,313 fl. zu deckenden Rest soll noch im Laufe dieses Jahres die Hälfte mit 29,656 fl. 30 kr. verausgabt werden.

Die Bewilligung hiefür kann einem Anstand nicht unterliegen, so wenig als jene der geforderten 14,000 fl. zur Bestreitung eines Theils der innern Einrichtung, da hiermit nicht gezögert werden darf, wenn die Anstalt, wie dieses projectirt ist, im künftigen Sommer von Heidelberg nach Illenau übersiedelt werden soll.

Für die Errichtung eines Holzschoppens im Irrenhaus in Pforzheim werden 728 fl. gefordert, wovon dem Arbeitshause die Hälfte, die andere Hälfte aber dem Irrenhause zur Last fällt, da der Holzschoppen für beide Anstalten bestimmt ist. Geeigneter wäre es wohl gewesen, den ganzen Aufwand dem Arbeitshause zuzuschreiben, da, wie so eben bemerkt wurde, die Irrenanstalt demnächst verlegt wird und also anzunehmen wäre, daß sich dieselbe auch noch einige Monate ohne einen neuen Holzschoppen hätte behelfen können.

Für das Arbeitshaus Tit. **XVI.** ist ein außerordentlicher Bauaufwand von 2364 fl. in Ansatz gebracht, wogegen die Commission nichts zu erinnern findet.

Der Tit. **XVII.**, **Wasser- und Straßenbau**, nimmt für außerordentliche Ausgaben 118,852 fl. in Anspruch, und zwar 75,127 fl. zur Fortsetzung bereits angefangener Bauten, und 43,725 fl. zum Beginn neuer Bauten.

Unter den ersteren ist vorangestellt:

1) **Die Straße von Langenbrücken nach Aglasterhausen.**

Der Bau dieser wichtigen Straße hat sich schon längst der Billigung der Kammern zu erfreuen gehabt, daher auch die zur Vollendung erforderlichen Geldmittel ohne Anstand zu bewilligen seyn werden. Die noch auszubauende Strecke von Sinsheim nach Aglasterhausen, $3\frac{1}{2}$ Stunde betragend, wird nach den bisherigen Er-

fahrungen einen Kostenaufwand von 139,000 fl. erfordern. In Ansatz werden für die Bauzeit dieses Jahres 17,410 fl. gebracht, auf deren Genehmigung die Commission anträgt.

2) Der Brückenbau oberhalb Freiburg.

Diese Brücke, deren Nothwendigkeit auf dem vorigen Landtage laut anerkannt wurde, veranlaßt einen Aufwand von 76,700 fl; nämlich 54,000 fl. für die Brücke selbst nebst Reservefonds, 20,300 fl. für die Straße und 2400 fl. für Vermessung, Aufsicht u. dgl.

Hiervon war die Summe von 10,000 fl. bereits verwilligt, die aber nicht verausgabt wurden, weil man wegen Richtung der Straße und Stellung der Brücke sich lange nicht zu einigen vermochte, und es sollen nunmehr, nachdem alle Anstände, und zwar so sehr zur Zufriedenheit der Stadt Freiburg, gehoben worden sind, daß sich dieselbe freiwillig zur Uebernahme einiger mit diesem Bau in Verbindung stehender Arbeiten, im Betrage von 8323 fl., bereit erklärt habe, nicht nur der Credit für jene früher verwilligten 10,000 fl. aufrecht erhalten, sondern auch noch weitere 9175 fl. angewiesen werden.

Die Commission trägt auf deren Genehmigung an, indem sie den Wunsch beifügt, daß dieser schon so lange impetrirte äußerst nützliche Bau, nachdem die Plane gefertigt und gut geheißen und die Geldmittel zur Hand sind, auch in der Weise beschleunigt werden möge, daß die noch übrige Bauzeit in diesem Jahre nicht nutzlos verstreicht, und die paraten Summen sich wieder in einen zu erhaltenden Credit verwandeln und als solcher in die nächste Budgetperiode hinübergezogen werden.

3) Vollendung der Straße von Baden nach Gernsbach.

Damit diese mit so außerordentlichem Kostenaufwand hergestellte Straße einigen Werth für den Verkehr erhalte, ist es nothwendig, daß das Straßenstück von der Wasserscheide (Müllerbild) bis Gernsbach ausgebaut werde. Hiefür ist ein Aufwand von 21,500 fl. erforderlich, wovon 5375 fl. noch in diesem Jahre verausgabt werden sollen.

Die Commission trägt auf deren Genehmigung an; desgleichen

4) zu der Vervollkommnung der zu den Rheinbrücken bei Knielingen und Speier führenden Straßen waren 2000 fl. gefordert. Da sich indessen zeigte, daß in den früher verwilligten Fonds noch Mittel vorhanden waren, so wurde in der andern Kammer beschlossen, obige Summe als aufrecht zu erhaltenden Credit zu behandeln, wogegen nichts zu erinnern seyn dürfte.

5) Die Uferdeckung der Rheindurchschnitte ist in dem Budget von 1841—43 mit 100,000 fl. vorgesehen, und es kann wohl keinem Anstand unterliegen, die für dieses halbe Jahr geforderten 25,000 fl. zu bewilligen, da diese angefangene Arbeit nicht unvollendet bleiben darf und sie jedenfalls äußerst zweckmäßig und wichtig ist.

6) Die Vollendung der Ausbaggerung des Mannheimer Hafens, wofür die Kosten auf 18,480 fl. berechnet und davon, der Dringlichkeit der Sache wegen, von dem Großherzogl. Staatsministerium mittelst Entschließung vom 29. October 1840 10,413 fl. als nachträglicher Credit für die Periode $18^{39}/_{41}$ bewilligt worden, erfordert nunmehr noch den Rest des berechneten Kostenbedarfs mit 8067 fl.

Die Tieferlegung muß noch erwiesenermaßen vor Eintritt des Winters geschehen, daher Ihre Commission auf deren Bewilligung anträgt.

7) Die Vollendung des Constanzer Hafenbaues.

Nach dem Commissionsberichte der zweiten Kammer sollen die von der Regierung geforderten 8106 fl. zur Erbauung eines kleinen Leuchtthurmes und zur Herstellung einiger andern, minder bedeutenden Hafenarbeiten verwendet werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Commission findet keinen Anstand, Ihnen die Bewilligung dieser Summe vorzuschlagen.

Unter die neu anzufangenden Bauten gehört:

8) Verbesserungen und Neubau der Mainstraße von Miltenberg über Wertheim nach Würzburg.

Schon das Budget von 1837 und 38 enthielt eine Bewilligung für diese Straße. Dieselbe blieb aber ungebaut, weil die in Bezug auf dieselbe mit der Königl. Bayer. Regierung angeknüpften Unterhandlungen nicht zu Ende kamen. Jetzt steht deren Abschluß bevor, und die Commission trägt gern auf Genehmigung der 22,000 fl. an, welche gefordert werden, um mit dem Bau jener für den Verkehr von Wertheim und der Umgegend so wichtigen Straße noch in diesem halben Jahre zu beginnen.

9) Umgehung der Pforzheimer Steige.

Wenn allerdings nicht verkannt werden mag, daß diese Steige ein Uebelstand ist, so können wir uns immerhin nicht von der Nothwendigkeit überzeugen, daß dafür jetzt schon die Bewilligung von 15,000 fl. ertheilt werde, zumal die Richtung der Straße noch nicht einmal bestimmt und daher mit Sicherheit anzunehmen ist, daß in der Bauzeit dieses Jahres wohl schwerlich mehr mit Ernst werde an die Arbeit gegangen werden können. Wir können daher nur darauf antragen, daß die hohe Kammer, wie es in der andern Kammer geschehen, auf diese Forderung einstweilen nicht eingehe. Da diese Straße jedoch als Hauptverbindung mit dem Königreich Würtemberg und dem östlichen Deutschland von großer Wichtigkeit ist, und nach Vollendung der Eisenbahn durch das Rheinthal bedeutend an Frequenz gewinnen wird, so kann jene Correctur in die Länge nicht unterbleiben, und gern wird die Kammer seiner Zeit die Mittel hiefür bewilligen.

10) Verbesserung der Rheinstraße zwischen Stollhofen und Ulm.

Der mangelhafte Zustand dieser Straße ist notorisch. Die erforderlichen Arbeiten sind approximativ zu 26,900 fl. überschlagen, wovon der vierte Theil mit 6725 fl. im Budget vorgemerkt ist, der zu bewilligen seyn dürfte.

Die Bewilligung für den Wasser- und Straßenbau beträgt 101,852 fl.

Das Landesgestüt, Tit. XVIII., bedarf zur Ergänzung der Hengste auf die normalmäßige Zahl eine Summe von 30,000 fl., wovon im laufenden halben Jahre die Hälfte mit 15,000 fl. verausgabt werden soll.

Sie werden, hochgeehrteste Herren, diese Ausgabe gern genehmigen, da Sie stets die Ueberzeugung hegten, daß nur durch eine zweckmäßig eingerichtete und mit den gehörigen Mitteln dotirte Landesgestütsanstalt die Pferdezucht im Lande gehoben und auf eine mit andern land- und volkswirthschaftlichen Verhältnissen harmonirende Stufe gebracht werden könne.

Sie werden deßhalb ungern erfahren, daß der etatsmäßige Stand der Hengste von 150 Stück, die zur Deckung der jährlich vorgeführt werdenden 7 bis 8000 Stuten erforderlich sind, dermalen auf 128 Stück herabgesunken ist, weil die Anstalt die nöthigen Fonds entbehrte, um den in letzter Zeit wegen anerkennenswerther sorgfältiger Ausmusterung herabgekommenen Stand sogleich wieder zu ergänzen, was jetzt erst durch Ankauf von 22 Beschälern geschehen soll, die, das Stück zu 1400 fl. gerechnet, eine Ausgabe von 30,000 fl. erfordern.

Wir hegen zu den intelligenten Leitern der Anstalt das Vertrauen, daß dieses große Capital in ihren Händen eine reiche Zinsen bringende Verwendung erhalten werde, und wünschen nur, daß es auch außerhalb des ersten Gestütbezirkes gelingen möge, durch eine den Localverhältnissen und Bedürfnissen angepaßte Wahl der Stutenpferde die Zucht der Landespferde allmählig auf einen solchen Stand zu bringen, daß der Bedarf des Inlandes an Pferden, zu was immer für Gebrauchsverwendungen, nachhaltig gedeckt sei, was jetzt noch im-

mer nicht der Fall ist, trotzdem, daß nach der neuesten Aufnahme das Land ohngefähr 78,000 Pferde zählt und sich der Stand seit 4 Jahren um etwa 6000 Stück vermehrt hat.

Zum Beweis der hohen national-ökonomischen Wichtigkeit des Landesgestüts mag folgende kurze Notiz dienen. Von dem Jahre 1833 — 1840, also in 8 Jahren, sind von Gestüthengsten erzeugt worden 16,223 Fohlen. Diese haben in dem Alter von 4 Jahren, wo sie als verkäufliche Waare gelten, einen Werth von 15 bis 20 Louisd'or.

Im geringsten Anschlage von 15 Louisd'or oder 165 fl. pr. Pferd, berechnet sich das Kapital von den gedachten 16,223 Fohlen auf 2,676,795 fl.

In obigen 8 Jahren hat aber die Anstalt, nach den vorliegenden Rechnungen und nach Abzug der eigenen Einnahme, dem Staate 552,669 fl. gekostet, und es bleiben mithin von der gedachten Summe 2,124,126 fl.

Nimmt man nun an, daß ohne Beihülfe der Anstalt der Werth eines Pferdes von dem angegebenen Alter höchstens 10 Louisd'or beträgt, so zeigt sich für den an dem Landesgestüte Theil nehmenden Pferdezüchter eine Erhöhung seines Produkts bis zu 50 Proc., und es haben, im Ganzen genommen, die Producenten, nach Abzug der von dem Staate aufgewendeten Mittel, in den vorerwähnten 8 Jahren einen reinen Gewinn von 339,596 fl. oder pr. Jahr von 42,450 fl. bezogen, ein Resultat, das an und für sich der Anstalt und eben so den Petitionen das Wort redet, welche neuerlich wieder aus verschiedenen Landesgegenden eingelaufen sind, und sämmtlich die Erweiterung des Landgestüts zum Zweck haben.

Die Commission bringt sohin die Bewilligung der erlangten 15,000 fl. zur Anschaffung von 11 Hengsten, und gleichmäßig auch die Genehmigung von 570 fl. für eine unverschiebliche Bauveränderung im Fohlenhof zu Rüppur in Antrag.

Unter dem Tit. XIX., verschiedene und außerordentliche Ausgaben, finden sich zwei Positionen für außerordentliche Ausgaben; nämlich 600 fl. für Taration und Vermessung der Gemeinde- und Stiftungswaldungen und 1000 fl. für das Copiren der Waldplane. Beide Forderungen sind von der hohen Regierung in ihren Vorlagen genügend erläutert, und die Commission trägt auf deren Genehmigung an.

Was endlich den letzten aber stärksten Ausgabsposten im außerordentlichen halbjährigen Budget, nämlich die Forderung einer Million für Fortsetzung der Eisenbahn betrifft, so hat Ihre Budgetcommission geglaubt, dieselbe zum Gegenstand eines besondern Vortrags machen zu müssen, und Sie haben, hochgeehrteste Herren, gelegentlich der Berathung über die Nachweisungen über den Eisenbahnbau, die Verwendungen für das bevorstehende halbe Jahr gut geheißen.

D. Die aufrecht zu erhaltenden Credite, nämlich:

1)	Für den Bau neuer Amtsgefängnisse und Amthäuser mit . . .	23,000 fl.
2)	Für den Bau der Irrenanstalt Illenau	39,110 fl.
3)	Für den Wasser- und Straßenbau mit	105,365 fl.
4)	Für den Bau der Eisenbahn	290,721 fl.
	zusammen:	458,196 fl.

bilden den letzten Theil des uns vorliegenden halbjährigen Ausgabenbudgets.

Ueber die letzte Position, nämlich den Bau der Eisenbahn, haben Sie, hochgeehrteste Herren, bereits besondern Beschluß gefaßt. Was die Credite für den Bau neuer Amtsgefängnisse und Amtshäuser, so wie jenen der Irrenanstalt Illenau betrifft, so wird es ebenfalls Ihre Intention nicht seyn, die früher hiefür verwilligten

Summen zurückzuziehen, nachdem Sie von der Wichtigkeit und Dringlichkeit dieser Arbeiten überzeugt, bei der Berathung des außerordentlichen Budgets bereits neue Verwendungen genehmigt haben.

Unter den Summen, welche bei dem Wasser- und Straßenbau unverwendet blieben, fällt uns vorzüglich die Position von 25,500 fl. außerordentlicher Zuschuß zur gewöhnlichen Unterhaltung der Straßen auf, da doch diese Summe früher verwilligt worden war, um gegründeten Beschwerden über mangelhaft gewordene Straßen in thunlichster Bälde abzuhelfen, und manche Straßen allerdings noch hinsichtlich ihrer Unterhaltung Manches zu wünschen übrig lassen.

Es findet sich ferner, daß mehr oder minder große Credite bei 8 früher für nöthig erachteten Straßencorrectionen oder Neubauten auch Brückenbauten aufrecht erhalten werden müssen, und man ist versucht, zu glauben, daß, wenn nicht in Folge ausdrücklicher höhern Weisungen einige Arbeiten suspensiv behandelt würden, worüber jedoch die Commission keine Auskunft geben kann, das technische Personal nicht zureichend war, um alle Arbeiten gebührend zu fördern. Unter obigen 8 Posten betreffen 4 die Inspection Freiburg, nämlich:

zur Herstellung der an die Brücke zu Breisach führenden Straße . .	6,500 fl.
für den Brückenbau oberhalb Freiburg	10,000 fl.
für den Brückenbau bei Ebenet	12,372 fl.
für den Neubau einer Straße vom Breisgau in das obere Wiesenthal .	2,000 fl.

Der Bau dieser letztern Straße ist schon längst als eine Nothwendigkeit erkannt, denn sie wird wesentlich beitragen, den in Bezug auf Industrie so bedeutungsvollen Schwarzwald, hier insbesondere das so gewerbsame Wiesenthal, besser aufzuschließen, ihm Gelegenheit zur Verbringung seiner merkantilischen Erzeugnisse auf die großen Handelswege des Rheinthals und zum leichtern Bezug der Rohstoffe, zugleich auch die benöthigten Lebensbedürfnisse aus der Rheinebene zu verschaffen.

Die Commission kann den Wunsch nicht unterdrücken, daß derartige Unternehmungen, sobald einmal die hohe Regierung sich mit den Kammern über deren Ausführung und Aufbringung der Geldmittel vereinigt haben, lebhaft in Angriff genommen werden möchte.

Sie trägt übrigens schließlich darauf an, den Credit für diese sämmtlichen Positionen zu erhalten.

Berichterstatter: Generallieutenant Frhr. v. Stockhorn.

V. Kriegsministerium.

Einnahmen

enthalten den halbjährigen Ansatz des früher bewilligten Budgets mit 10,274 fl.

Ihre Commission beantragt die Anerkennung.

Ausgaben.

A. Ordentlicher Etat	786,365 fl. 30 kr.
B. Nachträglicher ordentlicher Etat	108,728 fl. 30 kr.
C. Außerordentlicher Etat	978,317 fl. 44 kr.
Summa .	1,873,411 fl. 44 kr.

Der ordentliche Etat mit 786,365 fl. 30 kr. ist genau die Hälfte des von den Kammern auf dem Landtage von 1839 angenommenen Hauptfinanzetats für die Budgetperiode von 1839 — 1840 und die Folge der weitern sechsmonatlichen Verlängerung.

Ihre Commission findet hierbei nichts zu beanstanden, und trägt, gleich der andern Kammer, auf Zustimmung an.

B. Der nachträgliche ordentliche Etat

zerfällt in:

§. 13. Kosten, welche in Folge der Ergänzung und Vervollständigung des Armeecorps für Verpflegung und Unterhaltung der Truppen in dieser Budgetperiode erforderlich sind, mit . . . . 106,834 fl. 30 kr.

§. 14. Dienstalterszulagen für Offiziere, durch Anrechnung der Unteroffiziersdienstzeit im Kriege, mit . . . . . 1,894 fl. — kr.

Der erste Posten, außerordentlicher Etat, mit 106,834 fl. 30 kr. ist die nothwendige Folge der Ergänzung und Vervollständigung des Armeecorps nach den Anforderungen und Beschlüssen des deutschen Bundes, mithin eine unabwendbare Bundespflicht; dabei hat sich das Kriegsministerium noch in möglichst beschränkten Gränzen gehalten.

Ihre Commission kann daher nur auf Anerkennung antragen.

Der zweite Posten, Dienstalterszulagen für Offiziere durch Anrechnung der Unteroffiziersdienstzeit mit 1894 fl., entspricht dem schon mehrere Jahre geäußerten Wunsche der Kammern, daß Männern, die mit Ehre vom Unteroffizier auf gedient und wegen ihrer Tüchtigkeit zum Offizier befördert wurden, auch die im Kriege als Unteroffiziere geleisteten Dienste angerechnet werden sollen, und es freut Ihre Commission, daß die hohe Regierung diese Offiziere nicht allein in das neue Budget eingeführt, sondern außerdem von der Zeit des neu aufgestellten Gagetarifs im Jahr 1837 an mit 10,956 fl. nachträglich aufgenommen hat, welcher Posten noch später aufgeführt werden wird.

Von dem dermalen halbjährig berechneten Betrag von 1894 fl. gehen durch den Todesfall eines Hauptmanns für 5½ Monat 138 fl. ab, und wir beantragen, dem übrigen Betrage mit 1756 fl., somit beide Summen des nachträglichen Budgets zusammen mit

108,590 fl. 30 kr.

Ihre Zustimmung zu ertheilen.

C. Außerordentliches Budget.

Die hohe Kammer ist bereits dem Beschluß der zweiten Kammer zur Anerkennung des Gesetzentwurfs, den auf das außerordentliche Budget von 1841 und 1842 zu übertragenden Credit von

1,152,937 fl. 44 kr.

für den Militäretat betreffend, in der 12. Sitzung vom 28. Juli beigetreten; dadurch ist die Bewilligung für die hievon in die halbjährige Budgetperiode bis zum letzten Dezember fallende Ausgabe mit

965,961 fl. 44 kr.

bereits anerkannt, der Rest mit 186,976 fl. bleibt dem Budget für 1842 vorbehalten.

Ihre Commission beantragt den für den außerordentlichen Aufwand zur Vervollständigung des Armeecorps nachgewiesenen Bedarf mit

965,961 fl. 44 kr.

anzuerkennen.

Ferner den schon im Anfang nachgewiesenen Nachtrag als Alterszulage für die Anrechnung der Unteroffiziersdienstjahre im Kriege, für Offiziere vom Anfang des neuen Gagetarifs 1837 an gerechnet, als eine Handlung der Billigkeit, im Betrag von

10,956 fl.

auch Ihrer Seits beizutreten.

Endlich sprechen die Gründe, welche für den Ankauf des Bürklischen Hauses in der Regierungsvorlage, so wie in dem Bericht der zweiten Kammer angeführt wurden, so sehr für den Ankauf dieses Hauses, daß auch Ihre Commission den Antrag, den Ankauf des Bürklischen Hauses in Kehl, um die dortigen Militärkranken unterzubringen, 1400 fl. zu bewilligen, Ihrer Zustimmmung empfiehlt.

Es beantragt Ihre Commission, gleich der andern Kammer, der ganzen Anforderung des Kriegsministeriums für den ordentlichen und außerordentlichen Aufwand in dem halben Budgetjahr im Gesammtbetrag von

1,873,273 fl. 44 kr.

Ihre Zustimmung ertheilen zu wollen.

Berichterstatter: Forstmeister von Kettner.

Eigentlicher Staatsaufwand.

VI. Finanzministerium.

Tit. I. Ministerium.

§. 1. Besoldungen.

Die Vermehrung des Collegiums um einen Rath wird durch die Zunahme der Geschäfte gerechtfertigt. Ihre Commission glaubt jedoch, diesen Geschäftszuwachs als einen vorübergehenden betrachten zu können, der nach Ablösung der Zehnten und der auf solchen ruhenden ärarischen Baulasten wieder zurückgehen dürfte.

Die zweite Kammer hat für die sechsmonatliche Rate 1200 fl. bewilligt, und dieser Ansicht ist die Commission beigetreten.

Tit. VII. Schuldentilgung.

Der Schuldenstand hat sich durch den Bau der Eisenbahn vermehrt und muß für das laufende Jahr bis zum Betrag von 2,371,000 fl. nachträglich noch gedeckt werden, was für 1841

a. Zinsen	56,735 fl.
b. in Tilgungsfonds á ½ P.	1,855 fl.
	58,590 fl.

beträgt, und für 6 Monate die Hälfte mit . . . . . 29,295 fl.

Lasten und Verwaltungskosten.

Cameraldomänenverwaltung.

Für die Einrichtung und Erweiterung der Brauerei Rothhaus bei Bonndorf erachtet die hohe Regierung einen Aufwand von 100,000 fl. für nothwendig, von welchen sie 25,000 fl. auf das halbjährige Budget bringt.

So wenig eine Erweiterung des ärarischen Gewerbebetriebs im Allgemeinen wünschenswerth ist, so können wir nicht umhin, sie für dieses Etablissement als nöthig anzuerkennen, und glauben nicht, daß der Verkauf der Brauerei rathsam sei, weil sie in unmittelbarer Verbindung mit einer sehr werthvollen Domäne steht.

Wegen der Zehntablösung sind 16,206 fl. 30 kr. aufgenommen. Die zweite Kammer hat 16,056 fl. bewilligt.

Der Antrag Ihrer Commission geht auf Beistimmung.

Berg- und Hüttenverwaltung.

Zur Vollendung des neuen Walzwerkes für das Hüttenwerk zu Albbruck, für welches nach dem $18^{39}/_{41}$er Budget 65,000 fl. bewilligt waren, bedarf es noch eines weitern Credites von 35,214 fl., welcher in das halbjährige Budget aufgenommen und von der zweiten Kammer genehmigt worden ist.

Zur Einführung der Faber'schen Gasöfen auf den Hüttenwerken sind noch weitere 22,000 fl. erforderlich, wovon die Hälfte mit 11,000 fl. gleichfalls in das halbjährige Budget aufgenommen und von der zweiten Kammer genehmigt worden ist.

Der Antrag Ihrer Commission geht gleichfalls auf Genehmigung dieser beiden Positionen.

Zollverwaltung.

Zur Vollendung der Zollgebäude und dahin gehöriger Einrichtungen hat die zweite Kammer den aufgenommenen Betrag von 33,128 fl. genehmigt. Wir finden hierbei keine Bemerkung zu machen und stellen den Antrag gleichfalls auf Genehmigung.

Centralbauaufwand.

Für Erhöhung des einen Seitenflügels des Kanzleigebäudes sind 3500 fl. gefordert und von der zweiten Kammer genehmigt worden.

Der Commissionsantrag geht gleichfalls auf Genehmigung.

Die für Herstellung des Mühlburger Thores aufgenommenen 3729 fl. hat die zweite Kammer für dießmal nicht verwilligt.

Die anfrecht zu erhaltenden Credite sind für das Finanzministerium nach dem Beschlusse der zweiten Kammer wie folgt festgesetzt:

1) für die fliegenden Brücken bei Breisach und Hüningen . . .	47,861 fl.
2) für die Brückengebäude bei Knielingen	12,826 fl.
Uebertrag	60,687 fl.

Uebertrag	60,687 fl.
3) für Einführung der Faber'schen Gasöfen	7,500 fl.
4) für neue Zollgebäude	13,367 fl.
Zusammen	81,554 fl.

Die auf den Grundstock zu überweisenden Ausgaben sind Seite 236 der Regierungsvorlage und zwar

für neue außerordentliche Ausgaben mit	102,139 fl.
für aufrecht zu erhaltende Credite mit	55,361 fl.
zusammen mit	157,500 fl.

aufgeführt.

Die zweite Kammer hat hierbei eine Abänderung nicht eintreten lassen, und auch wir finden keine Erinnerung hierbei zu machen.

Die außerordentlichen Einnahmen betragen 2,912,534 fl. 29 kr., folglich 19,641 fl. 30 kr. mehr, als der Seite 224 der Regierungsvorlage enthaltene Voranschlag.

Nach der Mittheilung zweiter Kammer zerfallen sie in:

1) Betriebsfondsüberschuß mit	894,795 fl. — kr.
2) vom Domanialgrundstock	157,500 fl. — kr.
3) aus den Mitteln der Amortisationskasse	1,290,721 fl. — kr.
4) von dem wahrscheinlichen Betriebsfondsüberschuß Ende Juni 1841	569,518 fl. 29 kr.
	2,912,534 fl. 29 kr.

Der Betriebsfondsüberschuß hat sich am 1. Juli um

8541 fl. 30 kr. höher gestellt.

Nach dem Stand am letzten Juni berechnet sich der Betriebsfond auf 5,882,295 fl. Hiervon sind nach Seite 235 der Regierungsvorlage der Finanzverwaltung 4,987,500 fl. überwiesen. Als Rest ergeben sich nun obige 894,795 fl., welche zur Deckung der außerordentlichen Ausgaben im halben Jahre vom 1. Juli bis letzten Dezember d. J. bestimmt sind.

Das gesammte Einnahmenbudget beträgt nunmehr für die halbjährige Periode 10,132,669 fl. 29 kr., und zwar:

für eigentlichen Staatsaufwand	7,065,132 fl. 29 kr.
für Lasten und Verwaltungskosten	3,067,537 fl. — kr.

Es betragen:

die sämmtlichen nachträglichen Ausgaben	149,719 fl. 30 kr.
die außerordentlichen Ausgaben	2,362,148 fl. 59 kr.
die aufrecht zu erhaltenden Credite	567,150 fl. — kr.
	3,079,018 fl. 29 kr.
Hierzu die ordentlichen Ausgaben mit	7,053,651 fl. — kr.
ergeben sich obige	10,132,669 fl. 29 kr.

Das Finanzgesetz hat die Genehmigung der zweiten Kammer erhalten. Nur ändern sich in demselben nunmehr die Summen nach den angeführten Verwilligungen und Abänderungen der zweiten Kammer.

Da dieses Gesetz eigentlich neue Bestimmungen nicht enthält, so finden wir hierbei keine weitere Bemerkung zu machen, und stellen den Antrag, dem Finanzgesetze, wie es von der zweiten Kammer angenommen worden, beizutreten.

Commissionsbericht (Nr. 1.)

über

die neun ersten Titel des von der hohen Regierung vorgelegten Entwurfs eines Strafgesetzbuches

und zwar

Titel I. Von strafbaren Handlungen und den Personen, welche den Strafgesetzen unterworfen sind.
" II. Von den Strafen.
" III. Von den allgemeinen Voraussetzungen der Zurechnung, von dem Nothstand und der Nothwehr.
" IV. Von dem Vorsatze und der Fahrlässigkeit, von Vollendung und Versuch, von Urhebern und Gehülfen.
" V. und VI. Von der Anwendung bestimmter und unbestimmter Strafgesetze, von der Ausmessung der Strafe, von Strafmilderung und Strafverwandlung.
" VII. Von der Bestrafung zusammentreffender Verbrechen.
" VIII. Von der Bestrafung des Rückfalls.
" IX. Von der Verjährung der Strafen und der gerichtlichen Verfolgung strafbarer Handlungen.

Erstattet

von dem Staatsrathe Wolff.

Einleitung.

Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren!

Die Wichtigkeit des von der hohen Regierung vorgelegten, die heiligsten Interessen der Gesammtheit und der Einzelnen so nahe berührenden Entwurfs eines Strafgesetzbuches braucht nicht erst besonders hervorgehoben zu werden. Sie leuchtet eben so sehr von selbst ein, als die unverkennbare Nothwendigkeit der durchgreifenden Reform unserer bisherigen Strafgesetze, welche durch das zu berathende neue Gesetzbuch bewirkt werden soll.

Wer einen Blick auf die Geschichte des gemeinen deutschen Strafrechtes wirft, welches die Grundlage unserer besonderen Strafgesetze bildet, dem wird nicht entgehen, daß die Gesetzgebung in diesem Theile des Rechtsgebietes mit dem raschen Fortschreiten in Bildung und Wissenschaft nicht gleichen Schritt gehalten hat. Die peinliche Gerichtsordnung von 1532 und die ihr nachgefolgten Malefizordnungen und sonstigen Partikular-Strafgesetze waren längst veraltert, ehe daran gedacht wurde, sie durch andere, dem Bedürfnisse der Zeit und den Forderungen der Wissenschaft entsprechendere Gesetze zu ersetzen.

Bei diesem Stillstande der Gesetzgebung auf der einen und der steten Fortbildung der Wissenschaft auf der andern Seite, haben die Gerichte sich veranlaßt gesehen, bei ihren Entscheidungen in Strafsachen mehr die Lehrsätze der Doctrin, als die positiven Bestimmungen der Gesetze sich zur Richtschnur dienen zu lassen, wozu dieselben sich auch um so mehr für berechtigt halten konnten, als sie sich durch die peinliche Gerichtsordnung selbst ausdrücklich auf den Rath der Rechtsgelehrten hingewiesen sahen. — So kam es denn, daß allmählig sich ein Gerichtsgebrauch in Strafsachen bildete, dessen Ansehen über dem der Gesetze stand; der von den Rechtslehrern zu den Quellen des deutschen Strafrechts gezählt wird, und sich in der Vereinigung der gesetzgebenden mit der richterlichen Gewalt in den Händen der Gerichte als die merkwürdigste und gefährlichste aller Anomalien darstellt.

Dieser Zustand war in hohem Grade dazu geeignet, den Gerichten den Weg zur Willkür anzubahnen, die nothwendig in eben dem Maße schrankenloser werden mußte, in welchem das Streben nach Ausbildung des Strafrechts allmählig reger und allgemeiner geworden ist, und die Abweichungen der Theoretiker in ihren Rechtsansichten, die oft in raschem Wechsel einander verdrängten, sich vermehrt haben. Es ist deßwegen auch leicht erklärbar, wie es gekommen, daß eine so auffallende Abweichung in der Praxis der Gerichte bestand; daß sich nicht allein fast bei jedem Gerichte eine andere Praxis gebildet hatte, sondern auch bei einem und demselben Gerichte der Gerichtsgebrauch sich selten lange gleich geblieben ist.

Durch das achte Organisationsedict (Strafedict) von 1803 sollte diesem auch bei unseren Gerichten in hohem Grade fühlbar gewesenen Mangel an Gleichförmigkeit der Gerichtspraxis in Strafsachen abgeholfen werden, und es läßt sich, wenn man anders nicht vergißt, daß die Erreichung einer vollständigen Gleichförmigkeit jenseits der Gränze der Möglichkeit liegt, nicht verkennen, daß dasselbe seinem Zwecke in dieser Beziehung auch wirklich entsprochen hat. Eben so wenig läßt sich aber auch verkennen, daß das erwähnte Edict nicht geeignet war, dem mangelhaften Zustande unserer Strafgesetzgebung auch in allen andern Beziehungen abzuhelfen. Selbst der Gesetzbeber hat dieß nicht verkannt und deßwegen im Eingange desselben ausdrücklich erklärt, daß solches nur als provisorisches Normativ dienen soll, bis eine durchgreifende Verbesserung unserer Strafgesetzgebung als ausführbar erscheine.

Dieser Verbesserung wurde seitdem von Allen, welche mit den Mängeln unserer zur Zeit noch bestehenden strafrechtlichen Normen vertraut sind, mit Sehnsucht entgegen gesehen, da nur allzu fühlbar ist, wie viel unser Strafrecht, das heute noch denselben Standpunkt einnimmt, auf den es zu Anfang des Jahrhunderts durch das achte Organisationsedict gestellt wurde, im Vergleiche gegen den dermaligen Höhepunkt der Strafrechtswissenschaft zu wünschen übrig läßt.

Es würde zu weit führen, wenn hier auf eine nähere Nachweisung darüber eingegangen werden wollte, in welchen Beziehungen und wie weit unsere dermaligen Strafgesetze hinter den Anforderungen der Wissenschaft zurück bleiben, da diese Beziehungen zu manchfaltig sind, und eine erschöpfende Nachweisung darüber die Gränzen dieses Berichtes über die Gebühr erweitern müßte. Einige der wesentlicheren Mängel des Strafedicts sind übrigens in dem Vortrage des Herrn Präsidenten des Justizministeriums angedeutet, mit welchem

der Entwurf des Strafgesetzbuches seiner Zeit der zweiten Kammer der Ständeversammlung vorgelegt wurde, und es mag hier an der bloßen Bezugnahme auf das dort Ausgeführte genügen.

Eine dringende Aufforderung zur Verbesserung unserer Strafgesetze liegt auch schon in dem Beispiele, mit welchem die Gesetzgebungen anderer Länder vorausgegangen sind, und in der Betrachtung, wie höchst wichtig und wünschenswerth es ist, daß in den so enge verbundenen deutschen Staaten in Ausbildung des Strafrechts, so viel möglich gleicher Schritt gehalten werde. Wir dürfen um so weniger zaudern, dieser Aufforderung zu entsprechen, als gerade bei Uns ein nicht unerheblicher Grund mehr dazu vorhanden ist, sie nicht unbeachtet zu lassen, als anderswo. Während nämlich die Gerichte anderer Länder durch nichts behindert waren, sich in der Fortbildung ihrer Gerichtspraxis mit den Fortschritten der Schule auf gleicher Linie zu halten, war unseren Landesgerichten schon seit 38 Jahren Stillstand in dieser Hinsicht geboten, indem es ihnen zur Pflicht gemacht ward, ihre Straferkenntnisse aus der Reichsstrafgesetzgebung zu schöpfen, und dieser nur diejenige Anwendung zu geben, welche sie nach dem durch das Strafedict zu gesetzlichem Ansehen gelangten Gerichtsgebrauch jener Zeit erhalten hat.

Obgleich wir uns wohl bewußt sind, daß diese Bemerkungen über die Nothwendigkeit der Verbesserung unserer Strafgesetze wenig Neues enthalten, so hielten wir uns nichtsdestoweniger für verpflichtet, durch dieselben auch von unserer Seite nochmals auf die Nothwendigkeit solcher Verbesserung hinzuweisen, indem wir die Ueberzeugung hegen, daß die Anerkennung dieser Nothwendigkeit als das entscheidendste Moment bei der Beantwortung einer anderswo in Anregung gekommenen Frage zu betrachten seyn wird, der Frage nämlich: ob unbedingt für die Annahme des unserer Prüfung unterliegenden Entwurfs eines Strafgesetzbuches zu stimmen sei, oder nur unter der Bedingung gleichzeitiger Gewährung einer neuen Strafprozeßordnung und Strafgerichtsverfassung.

Auch wir können und wollen nicht in Abrede stellen, daß auch unsere Gerichtsverfassung und unsere Gesetzgebung über das gerichtliche Verfahren in Strafsachen in mehrfacher Hinsicht einer Verbesserung bedürftig sind. Wir verkennen aber auch nicht, welche Schwierigkeiten der Abhülfe des in einer und der andern Hinsicht fühlbaren Bedürfnisses entgegen treten.

Wenn man fürs erste nur bedenkt, wie sehr in Ansehung der Frage: welches System der Strafrechtspflege das zweckmäßigere sei, die Meinungen noch getheilt sind, und daß die Beantwortung dieser Frage bei einer Reform der Gerichtsverfassung und des Strafprozesses nicht etwa umgangen werden kann, wie dieß hinsichtlich der bei Entwerfung eines neuen Strafgesetzbuches entstehenden Frage: welche Strafrechtstheorie die richtige sei: wohl erlaubt seyn mag; wenn man sodann ferner erwägt, welche Folgen sich in vielfachem Betrachte und namentlich auch in finanzieller Hinsicht an die Umgestaltung einer bestehenden Gerichtsverfassung und Strafrechtspflege knüpfen, und wie verwerflich und unzulässig alles Experimentiren in dieser Beziehung, wie überhaupt im Gebiete der Gesetzgebung erscheint, so wird man weit entfernt seyn, etwas Tadelnswerthes darin zu finden, wenn die hohe Regierung noch nicht für gut gefunden hat, auf umfassendere, die völlige Umgestaltung der Strafrechtspflege bezweckende Neuerungen einzugehen.

Wir zweifeln übrigens keinen Augenblick daran, daß das erwähnte Bedürfniß der Gegenstand der reiflichsten Erwägung der hohen Regierung bleiben, und dieser gewiß angelegen seyn wird, solchem, sobald es nur immer möglich ist, auf geeignete Weise abzuhelfen. Darin aber, daß dieses nicht jetzt schon geschieht, können wir keinen zureichenden Grund finden, dem zur Berathung vorliegenden Gesetzbuche unsere unbedingte Zustimmung zu versagen, weil wir nicht einzusehen vermögen, warum die richtige Anwendung der uns gebotenen,

wohl unstreitig bessern Strafgesetze bei unserem jetzigen Strafverfahren weniger möglich seyn sollte, als dieß hinsichtlich unserer bisherigen mangelhaften Strafgesetzgebung der Fall ist.

Es will zwar hauptsächlich der dem richterlichen Ermessen gelassene große Spielraum bei Ausmessung der Strafen als Grund zu einer bloß bedingten Annahme des Entwurfs geltend gemacht werden. Mit welchem Rechte dieß aber geschieht, läßt sich am besten beurtheilen, wenn man die in dem vor uns liegenden Entwurfe angedroheten Strafen und diejenigen, welche unsere bisherigen Strafgesetze androhen, gegen einander vergleicht; wenn man insbesondere erwägt, daß selbst das höchste Maß der in dem Entwurfe gedroheten unbestimmten Strafen die festbestimmten Strafen des bisher bestandenen Strafgesetzes in der Regel nicht erreicht; daß mithin, — (die Gerichtsverfassung und das Strafverfahren mögen beschaffen seyn, wie sie wollen) unter der Herrschaft des vorgeschlagenen neuen Gesetzes in keinem Falle eine härtere, in der Regel vielmehr eine mildere Strafe erfolgen würde, als diejenige, welche für dieselbe That nach dem bisherigen Gesetze gegen den Schuldigen ausgesprochen werden müßte, woraus denn von selbst folgt, daß, so weit das Interesse der Angeschuldigten, daß ihnen kein Unrecht widerfahre, dabei subversirt, dieses Interesse bei dem einstweiligen Fortbestehen der bisherigen Strafgerichtsordnung nach Einführung des zur Berathung vorliegenden milderen Strafgesetzes, wo nicht weniger, doch gewiß auch nicht mehr gefährdet seyn kann, als solches gefährdet seyn würde, wenn die bisherige Gerichtsverfassung und Prozedur und das bisherige mangelhaftere und strengere Strafgesetz neben einander fortbestünden.

Ohne die hohe Wichtigkeit einer guten Gerichtsverfassung und Strafprozeßordnung nur im mindesten verkennen, oder ihren wohlthätigen Einfluß auf die Strafrechtspflege nur von ferne in Zweifel ziehen zu wollen, müssen wir gleichwohl die Ueberzeugung aussprechen, daß die richtige Anwendung der Strafgesetze noch andere und höhere Bürgschaften fordert, als diejenigen, welche diese oder jene Verfassung der Gerichte, oder diese oder jene Formen des Strafprozesses gewähren, jene Bürgschaften nämlich, welche nur in der Intelligenz und wissenschaftlichen Bildung der Richter und in dem Geiste der Gerechtigkeit, der in den Gerichten waltet, gefunden werden können, ohne welche selbst die vollkommensten Strafprozeßgesetze nicht zum Ziele führen würden. Diese Bürgschaften werden unsere Gerichte, wie wir mit Zuversicht hoffen, immerdar gewähren, und täuscht uns diese Hoffnung nicht, so können wir wegen der richtigen Anwendung des neuen Strafgesetzbuches ausser Sorge seyn, wenn gleich bei dessen Einführung unsere dermalige Strafprozeßordnung und Gerichtsverfassung vor der Hand noch beibehalten werden.

In einzelnen Beziehungen wird indessen die bestehende Gerichtsordnung allerdings sogleich bei Einführung des neuen Strafgesetzbuchs die nöthigen Abänderungen erleiden müssen. Dieß ist namentlich z. B. hinsichtlich der Zuständigkeit der Gerichte der Fall, indem nothwendig bestimmt werden muß, in welchen Fällen die von dem Gesetze gedrohten Strafen von den Untergerichten, und in welchen sie von den Obergerichten zu erkennen sind, oder mit andern Worten, wo die Strafgewalt der Untergerichte aufhören und die der Obergerichte anfangen soll. Die in solchen Beziehungen nöthigen Bestimmungen gehören aber in das Einführungs-dict, wo wir sie auch wirklich finden, und bei dessen Berathung solche in nähere Erwägung zu ziehen seyn werden.

Geht man von diesen Betrachtungen über die Nothwendigkeit der Verbesserung unserer Strafgesetze auf die Frage über: ob und in wie ferne der vorgelegte Entwurf dem dießfalls gefühlten Bedürfnisse abzuhelfen geeignet sei, so sind es hauptsächlich die allgemeinen Grundlagen desselben, die Gränzen, welche er dem richterlichen Strafgebiete anweist, dessen Bau und Eintheilung und das ihm zu Grund liegende strafrechtliche System, was zunächst unsere Aufmerksamkeit in Anspruch nimmt.

Was besonders den ersten Punkt, die Begränzung des Gebietes des Strafrechts betrifft, so glaubte Ihre

Commission ein vorzügliches Augenmerk darauf richten zu müssen, ob nicht durch zu weite Ausdehnung des richterlichen Strafgebietes überhaupt, oder der richterlichen Befugniß in Ausmessung, Schärfung oder Milderung, oder Verwandlung der gesetzlichen Strafe insbesondere, oder durch sonstige Bestimmungen, wie namentlich durch die Ermächtigung der Gerichte zur Erlassung der gesetzlichen Folgen der peinlichen Strafen und zur Wiedereinsetzung in die zufolge der Verurtheilung zu solcher Strafe verloren gehenden Rechte und Befugnisse in den verfassungsmäßigen Wirkungskreis anderer Zweige der Staatsgewalt eingegriffen werde, und in einer oder der andern Beziehung zu bedenklichen Collisionen Anlaß gegeben seyn möchte. — Es mag indessen für jetzt an der einstweiligen Bemerkung genügen, daß die Commision allerdings mehrfache Bedenken in den erwähnten Beziehungen hegt. Von deren näherer Bezeichnung und Ausführung wird aber hier um so füglicher noch Umgang genommen werden können, als die Erinnerungen, welche in einer oder der andern Hinsicht für nöthig erachtet werden, und die Anträge, welche die Commission ihren gewonnenen Ansichten gemäß bei den betreffenden Titeln und Paragraphen des Entwurfs stellen zu müssen glaubt, am gehörigen Orte jedesmal besonders entwickelt und begründet werden müssen.

Dagegen werden einige andere Betrachtungen hier um so weniger unterbleiben können, als solche nicht bloß auf einzelne Bestimmungen eines oder des andern Titels, sondern ebenfalls auf die Grundlagen und die Anordnung des Entwurfs im Allgemeinen Bezug haben, und zum Theil durch Einwendungen gegen denselben hervorgerufen werden, die, wenn man sie auch nicht für besonders erheblich erachtet, denn doch um so weniger ganz mit Stillschweigen übergangen werden dürfen, je gewichtiger sie vielleicht Andern zu seyn scheinen. Der Berichterstatter glaubt übrigens, um etwaigen Mißverständnissen vorzubeugen, zuvörderst noch bemerken zu müssen, daß so sehr auch die Ansichten der Mitglieder der Commission in allen Hauptrichtungen miteinander übereinstimmen, diese Uebereinstimmung doch keineswegs den Grad einer vollständigen, jede Schattirung ausschließenden Verschmelzung erreiche; daß vielmehr über einzelne Punkte allerdings abweichende Ansichten unter den Commissionsmitgliedern bestehen, und daher nicht jeder in diesem Berichte ausgesprochene Satz als den Ansichten der ganzen Commission und jedes einzelnen Mitgliedes derselben entsprechend betrachtet werden könne. Die hier folgenden Betrachtungen können deßwegen nicht durchaus als der Ausdruck der Ansichten der Commission oder der Mehrheit derselben betrachtet werden, sie sind vielmehr zum Theil auch als ein Ausfluß des dem Berichterstatter zustehenden Rechtes zu betrachten, auch die Ansichten, mit welchen er in der Minorität geblieben, zu rechtfertigen.

Wir wollen nun zuerst der Erinnerung gedenken, welche anderwärts darüber gemacht wurde, daß die in andern Strafgesetzbüchern, z. B. in jenen von Oestreich, Baiern und Frankreich vorkommende Eintheilung der strafbaren Handlungen in Verbrechen und Vergehen unterblieben ist.

In der Wissenschaft ist der Werth dieser Eintheilung bestritten, und es kann nicht Aufgabe der Gesetzgebung seyn, diesen Streit zu entscheiden. Es würde zu endlosen Verwickelungen führen, wenn der Unterschied zwischen Verbrechen und Vergehen gesetzlich festgestellt werden wollte, weil es äußerst schwierig wäre, einen bestimmten Grundsatz oder einen festen Gesichtspunkt auszumitteln, von welchem dabei ausgegangen werden könnte, und sich eine Masse von Zweifeln darüber anregen ließe, ob der Name oder der Charakter einer strafbaren Handlung, oder die dafür angedrohte Strafart, oder bloß das Maß der verwirkten Strafe ohne Rücksicht auf die Art derselben, oder ob irgend ein anderes Moment als entscheidend angesehen werden soll.

Von praktischer Bedeutung kann die Unterscheidung zwischen Verbrechen und Vergehen ohnehin nur da seyn, wo sie, wie in Frankreich, mit der Gerichtsverfassung und der Zuständigkeit der Gerichte im Zusammenhange steht; was bei uns keineswegs der Fall ist. Bei uns hängt die Zuständigkeit der Strafgerichte nicht

von der Eintheilung oder Benennung der strafbaren Handlungen, sondern von ganz andern Rücksichten ab, und wie solche auch ohne die berührte Unterscheidung auf eine vollkommen zweckmäßige Weise bestimmt werden kann, darüber liefert das Einführungsedict genügenden Beweis.

Dieses Edict läßt uns auch keineswegs im Zweifel darüber, welche Behörden das Gesetzbuch zu vollziehen haben, und eben so wenig kann man über die Art, wie solches in Vollziehung gesetzt werden soll, im Zweifel seyn, indem sich von selbst versteht, daß, so lange nicht eine Aenderung des bisherigen Strafverfahrens in gesetzlicher Weise bewirkt wird, dieses auch fernerhin in Uebung bleibt. — Es läßt sich mithin nicht behaupten, daß man den Entwurf nicht zu beurtheilen vermöge, weil man über das eine und das andere nicht im Klaren sei, sondern man kann sich lediglich nur die Frage aufwerfen, ob die gegenwärtige Gerichtsverfassung und das jetzt übliche Strafverfahren hinreichende Bürgschaft für den richtigen Vollzug gewähren, oder ob weitere Bürgschaften zu fordern seien. — Unsere Ansicht über diese Frage ist oben bereits ausgesprochen worden.

Die Unterscheidung zwischen Verbrechen und Vergehen ist übrigens nicht bloß aus unserem Entwurfe allein weggeblieben, auch die Gesetzgebungen anderer Bundesstaaten, in welchen in der jüngsten Zeit Strafgesetzbücher erschienen, nämlich die von Sachsen, Württemberg, Hannover, Hessen und Braunschweig, haben solche für unzweckmäßig erkannt, und sie nicht in ihre Gesetzbücher aufgenommen.

Wenn dem Entwurfe der Vorwurf der Unvollständigkeit gemacht wird, wenn man ihn als ein bloßes Bruchstück eines Strafgesetzbuches bezeichnet, so ist dieß zwar insofern allerdings richtig, als derselbe nicht alle strafbaren Handlungen, z. B. nicht die Militärverbrechen, nicht die Steuer- und Zolldefraudationen, nicht die Polizeivergehen u. s. w. in seinen Bereich gezogen hat. Allein da eine solche Ausdehnung seines Gebietes gar nicht in seiner Absicht liegt, da vielmehr diese nur dahin geht, für Vergehungen, welche die Zuständigkeit der Strafgerichte begründen, Strafbestimmungen zu geben, ohne daß ihm übrigens der Zweck zu Grund liegt, an den durch die im §. 3 des Entwurfs des Einführungsedicts erwähnten besonderen Gesetze ausgesprochenen Strafdrohungen etwas zu ändern, oder solche ausser Wirksamkeit zu setzen, so scheint wenigstens zu weit gegangen zu werden, wenn daraus, daß der Entwurf diese Ausdehnung nicht erhalten hat, gefolgert werden will, daß solcher selbst für sich nicht die Vollkommenheit habe erreichen können, welche er erstrebt habe. Auch scheint das aus den §§. 90 und 190 des Entwurfs hergenommene Beispiel, welches die Richtigkeit dieser Behauptung beweisen soll, mindestens nicht glücklich gewählt zu seyn, indem solches das, was bewiesen werden will, keineswegs wirklich beweist.

Das angeführte Beispiel soll nämlich eines Theils beweisen, daß, wenn die Gesetze einzelne Handlungen, welche dem Leben Anderer häufig Gefahr drohen, z. B. das unvorsichtige Umgehen mit Feuergewehren, besonders und für sich verpönen, die Bedachtnahme der Gesetzgebung für die Sicherheit des Lebens nicht so weit gehen dürfe, die Tödtung aus Fahrlässigkeit, wie dieß im §. 190 geschehe, überhaupt für strafbar zu erklären, indem diese Bestimmung eine bedenkliche Ausnahme von dem im §. 90 aufgestellten Grundsatz statuire, daß fahrlässige Uebertretungen nur in den Fällen bestraft werden sollen, in welchen das Gesetz die Fahrlässigkeit ausdrücklich mit Strafe bedroht. Andern Theils scheint aber damit zugleich auch bewiesen werden zu wollen, daß, wenn der Entwurf alle strafbaren Handlungen, also namentlich auch die Polizeivergehen in seinen Bereich gezogen hätte, die als bedenklich bezeichnete Strafdrohung des §. 190 wohl weggeblieben seyn würde.

Ob diese Beweisführung auf logische Consequenz Anspruch machen könne, möchte sich wohl bezweifeln lassen. Für unsern Theil wenigstens vermögen wir nicht einzusehen, was die Bestimmungen der §§. 90 und 190 des Entwurfs, und die Beziehung, in der sie zu einander stehen, für die Nothwendigkeit der Ausdehnung des Gebiets, des Strafgesetzbuchs auf Polizeivergehen und der Unterscheidung zwischen Verbrechen und Ver-

gehen, oder endlich dafür, daß der Entwurf die erstrebte Vollkommenheit nicht erreiche, beweisen sollen. Auch sehen wir nicht ein, warum für den Fall, wo aus einer Handlung, welche die Gesetze wegen ihrer Gefährlichkeit für die Rechtssicherheit mit polizeilicher Strafe bedrohen, eine Rechtsverletzung entsteht, wegen dieser unter keinerlei Umständen eine andere Strafe sollte angedroht und angewendet werden dürfen, als diejenige, mit welcher die polizeiwidrige Handlung an sich bedroht ist. Jedenfalls wird es aber bei Beantwortung dieser Frage völlig gleichgültig seyn, ob solche gefährliche Handlungen im allgemeinen Strafgesetzbuch oder durch besondere Polizeigesetze verboten und verpönt sind.

Die polizeilichen Strafen, womit das Gesetz fahrlässige, beziehungsweise gefährliche Handlungen bedroht, dürfen, wenn sie nicht alles Verhältniß überschreiten sollen, nicht nach der Größe einer etwa wirklich daraus entstehenden Rechtsverletzung, sondern lediglich nur nach der Gefährlichkeit der Handlung an sich bemessen werden. Dagegen wird es aber an der Anwendung der für die gefährliche Handlung an sich gedrohten Strafe nur in solchen Fällen genügen können, in welchen die Handlung keine Rechtsverletzung zur Folge hat. Im entgegengesetzten Falle aber genügt es daran nicht, denn alsdann ist es nicht bloß um die Ahndung einer polizeilichen Uebertretung, sondern mehr noch um die Ausgleichung der zugefügten Rechtsverletzung zu thun, die je nach Art und Größe des Schadens in dem einen Falle auf civilrechtlichem Wege zu erreichen seyn wird, in einem andern Falle aber nur dadurch wird erzielt werden können, daß die Handlung als ein Vergehen aus Fahrlässigkeit in das Gebiet des Strafrechts gezogen und mit einer mit dem Grade der Fahrlässigkeit und der Größe der Rechtsverletzung im Verhältniß stehenden Strafe bedroht wird. — Der civilrechtliche Weg wird nämlich überall ausreichen, wo die durch Fahrlässigkeit verursachte Rechtsverletzung bloß in einer einfachen Vermögensbeschädigung besteht. In einem solchen Falle wird es genügen, wenn die für die polizeiwidrige Handlung an sich gedrohte Strafe in Anwendung kommt, im Uebrigen aber dem Beschädigten überlassen bleibt, sein Recht auf Entschädigung nöthigenfalls auf gerichtlichem Wege geltend zu machen. Wo hingegen höhere Interessen verletzt sind, wo z. B. eine gemeingefährliche Beschädigung verursacht wurde, oder die Tödtung eines Andern oder auch nur eine schwere Körperverletzung in Frage steht, da wird eine Ausgleichung auf civilrechtlichem Wege theils unthunlich, theils unzureichend erscheinen, und mithin von Seiten der Gesetzgebung Vorsorge geschehen müssen, daß wegen solcher Rechtsverletzungen, beziehungsweise Vergehen aus Fahrlässigkeit, strafrechtliche Verfolgung eintrete, indem es für solche Fälle an dem polizeilichen Verbieten und Verpönen der gefährlichen Handlungen, aus welchen dergleichen schwere Rechtsverletzungen entstehen können, um so weniger genügen kann, als eine durch Leichtsinn und Unbesorgtheit verursachte Beschädigung, objectiv betrachtet, um nichts geringer anzuschlagen ist, als die vorsätzlich zugefügte.

Der im §. 90 des Entwurfs aufgestellte Grundsatz, daß fahrlässige Uebertretungen nur in den Fällen bestraft werden sollen, in welchen das Gesetz die Fahrlässigkeit namentlich mit Strafe bedroht, hat übrigens in den meisten neueren Gesetzgebungen Geltung gefunden. Einige von diesen erkennen dagegen alle culposen Vergehen für strafbar, und nur das Oesterreichische Gesetzbuch nimmt gar keine culposen Verbrechen an, sondern zählt die einzelnen gefährlichen Handlungen als schwere Polizei-Uebertretungen auf, bedroht solche dagegen mit desto härteren Strafen, die mit der Strafbarkeit der Uebertretungen an sich nicht immer in einem richtigen Verhältniß zu stehen scheinen. Dieses System scheint indessen nicht empfehlenswerth zu seyn, und hat auch nirgend anderswo Eingang gefunden.

Ob und in wiefern übrigens die in verschiedenen Titeln des Entwurfs vorkommenden Ausnahmen von der im §. 90 als Regel ausgesprochenen Straflosigkeit fahrlässiger Uebertretungen zu billigen seien, das wird sich bei der näheren Prüfung der betreffenden Stellen des Entwurfs herausstellen. Dagegen dürfte aber jetzt schon

wenigstens so viel feststehen, daß die wegen der im §. 190 gestatteten Ausnahme gemachte Ausstellung, durch welche zu dieser vorläufigen Beleuchtung der Frage Anlaß gegeben wurde, eben so wenig auf haltbaren Gründen beruht, als das oben erwähnte Bedenken darüber, daß die Polizeivergehen aus dem Bereiche des Entwurfs ausgeschlossen sind.

Ueber die Classification der Verbrechen bestehen sehr abweichende Ansichten, und es ist der Streit über die Frage, welcher der Vorzug gebühre, noch als schwebend zu betrachten. Namentlich wird auch die Zweckmäßigkeit der bisher üblich gewesenen, auch in mehreren neuern Gesetzbüchern noch beibehaltenen Eintheilung in Staatsverbrechen und Privatverbrechen in Zweifel gezogen, und es wird sich um so weniger etwas Erhebliches dagegen erinnern lassen, daß diese Unterscheidung, wie es auch in Sachsen und Hessen geschehen, in dem Entwurfe vermieden wurde, als dessen ungeachtet ein jeder, der solche für richtig und nothwendig hält, dieselbe immerhin als ein Postulat der Doctrin festhalten kann.

In welcher Ordnung die Verbrechen in einem Gesetzbuch auf einander folgen, möchte, beim Lichte betrachtet, wohl ziemlich gleichgültig seyn, wenn nur nicht regellos dabei verfahren, und nichts zusammengestellt wird, was nicht zusammen gehört. Es wird zwar behauptet, daß der Hochverrath, als das schwerste aller Verbrechen, billig die erste Stelle einnehmen sollte. Allein, wie bereitwillig man auch zugibt, daß der Hochverrath, der tausendfachen Mord und namenloses Unheil im Gefolge haben kann, weitaus das schwerste und verabscheuungswürdigste Verbrechen sei, so gewährt doch ein Blick auf die inneren Zustände und in die Geschichte unseres deutschen Vaterlandes die Ueberzeugung, daß derselbe nur abstract betrachtet als das gefährlichste Verbrechen bezeichnet werden kann, während in der wirklichen Erscheinung die Rechtssicherheit durch die Zunahme der Verbrechen gegen die Person und gegen das Eigenthum unendlich mehr gefährdet wird, als durch Hochverrath, der in Deutschland glücklicherweise zu den Seltenheiten gehört, und bei Uns kaum dem Namen nach bekannt ist.

Die Aufmerksamkeit der Gesetzgebung wird deßwegen durch die zuerst erwähnten Verbrechen, wo nicht mehr, doch gewiß auch nicht weniger in Anspruch genommen, als durch das zuletzt genannte, und die Ordnung, in welcher der Entwurf die Verbrechen auf einander folgen läßt, sollte daher, wie uns bedünkt, am wenigsten von denen mißbilligt werden, die da glauben, daß ein Gesetzbuch schon durch die Ordnung, in welcher es die Verbrechen aufzählt, auf das Urtheil des Volks über die Verabscheuungswürdigkeit derselben Einfluß üben müsse. Verabscheuung der Verbrechen muß die Gesetzgebungspolitik vorzugsweise in der Beziehung zu erregen suchen, in welcher sie am meisten vermißt wird. Wo der Abscheu vor hochverrätherischen Unternehmungen schon so tief und fest in dem Charakter, in der Gesinnung und in der Einsicht des Volkes wurzelt, wie in Deutschland, da braucht solcher nicht erst erregt, sondern nur genährt, nur unterhalten zu werden, was in anderer Weise weit sicherer zu bezwecken seyn wird, als durch die Stellung, welche das Verbrechen des Hochverraths in dem Strafgesetzbuch angewiesen erhält.

Bei der Berathung des Entwurfs kann übrigens von der einmal gewählten Reihenfolge der Titel und ihrer Paragraphen schon darum nicht abgewichen werden, weil wegen der vielfachen Rückbeziehungen in denselben die größte Verwirrung durch eine andere Anordnung veranlaßt werden müßte. Weit füglicher könnte dagegen bei der einstigen Schlußredaction des Gesetzbuches einer anderen Eintheilung noch statt gegeben werden, und ob dieß, wie mehrere Mitglieder der Commission wünschen, wirklich geschehen soll, mag lediglich dem Ermessen der hohen Regierung anheimgestellt bleiben.

Es ist auch die Frage aufgeworfen worden: ob es nicht gerathener gewesen wäre, die Lehre von den Verbrechen der Staatsdiener wegen der besonderen Beziehungen, in welchen sie zu den Verfassungsgesetzen des Großherzogthums steht, einem besonderen Gesetze vorzubehalten: welche Frage, insofern sie nicht bloß einzelne

Strafbestimmungen des Entwurfs, sondern die Begränzung des Gegenstandes berührt, hier ebenfalls in Betracht zu ziehen ist.

Ein absolutes Hinderniß stünde zwar dem Ausschlusse der Amtsverbrechen der Staatsdiener aus dem Strafgesetzbuche und der Erlassung eines besonderen Gesetzes über die Bestrafung derselben keineswegs entgegen. Wie wegen verschiedener anderer Gattungen von Vergehen, z. B. der Vergehen der Militärpersonen, besondere Strafgesetze bestehen, ebenso könnte dieß auch hinsichtlich der Amtsverbrechen öffentlicher Diener der Fall seyn. Allein es läßt sich auch nicht annehmen, daß solcher Ausschluß beziehungsweise die Erlassung eines Sondergesetzes nothwendig oder auch nur räthlich sei. An sich ist die Vermehrung der bereits bestehenden besondern Strafgesetze nichts weniger als wünschenswerth. Sie wird daher überall, wo nicht augenscheinliche Vortheile damit verbunden sind, möglichst zu vermeiden sein. Ob und inwiefern aber der Ausschluß der Amtsverbrechen öffentlicher Diener aus dem Strafgesetzbuche irgend einen Vortheil gewähren könnte, das möchte wenigstens sehr zu bezweifeln sein. Jedenfalls würde dieser Ausschluß weit eher zu der Behauptung berechtigen, daß der Entwurf ein bloßes Bruchstück eines Strafgesetzbuches sei, als darin, daß die Polizeivergehen von demselben ausgeschlossen bleiben, ein Grund zu diesem Vorwurfe liegen kann.

Die Beziehung, in welcher die Lehre von den besondern Verbrechen der öffentlichen Diener zu Verfassungsgesetzen, namentlich zu dem Dieneredikte von 1819 und zu dem Gesetze über die Verantwortlichkeit der Minister vom 5. Okt. 1820 steht, kann bei der Entscheidung der aufgeworfenen Frage von keinem besondern Einfluß sein, denn diese Beziehung kann und muß, insofern es nothwendig ist, in dem von dieser Lehre handelnden Titel des Gesetzbuches eben so gut berücksichtigt werden, als in einem darüber zu erlassenden besondern Gesetze.

Wenn übrigens der §. 5 des Dieneredikts von 1819 die Bestimmung enthält, daß die Entfernung eines Staatsdieners vom Dienste wegen Verbrechen und Vergehen eintreten könne, welche nach dem Strafedikte oder nach dem Dienstreglement von den Justizbehörden untersucht und bestraft werden, wenn ferner der §. 9 des Gesetzes vom 5. Okt. 1820 verordnet, daß, wenn die Verletzung der Verfassung oder verfassungsmäßiger Rechte in ein anderes bestimmtes Verbrechen übergeht, das gerichtliche Verfahren und die gesetzlichen Strafen vorbehalten bleiben, so wird damit eigentlich nur wiederholt, was in dem §. 15 der Verfassungsurkunde ausgesprochen ist, daß nämlich in Criminalsachen Niemand seinem ordentlichen Richter entzogen werden dürfe.

Hieraus wird aber nicht mehr und nicht weniger zu folgern sein, als daß überall, wo die Handlung, durch welche die Verfassung verletzt wird, den Charakter eines gesetzlich mit Strafe bedrohten, gerichtlich zu untersuchenden und zu bestrafenden Vergehens, sei es eines gemeinen oder eines Dienstvergehens, an sich trägt, wo also die Verfassungsverletzung mit irgend einem andern, gerichtlich strafbaren Vergehen idealisch zusammentrifft, nicht die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über die Concurrenz der Verbrechen (§. 161 des Entwurfs) in Anwendung kommen sollen, daß nicht das Oberhofgericht, an welches nach §. 7 des Gesetzes vom 5. Okt. 1820 die Anklage wegen der Verfassungsverletzung zu überweisen ist, zugleich auch über das mit dieser concurrirenden andere Vergehen zu erkennen habe, daß vielmehr wegen des letzteren nur von dem ordentlichen Richter des Beschuldigten eingeschritten und erkannt werden könne.

Hiernach wird mithin die geäußerte Besorgniß, als ob ein Staatsbeamter, auf welchen das Gesetz vom 5. Okt. 1820 anwendbar ist, wegen desselben Amtsvergehens zweimal zur Verantwortung gezogen und bestraft werden könne, sich von selbst heben, indem jede der beiden concurrirenden Uebertretungen nur von einem andern Richter, aber keineswegs mehr als einmal gerichtlich verfolgt und bestraft werden soll. Der Gedanke an die Erlassung eines besondern Strafgesetzes über die Amtsverbrechen der öffentlichen Diener möchte daher wohl kaum in weitere Erwägung zu ziehen sein.

Unter die am meisten bestrittenen Fragen der Strafrechtswissenschaft gehört die nach den obersten Grundsätzen des Strafrechts, über dessen Begründung noch immer die abweichendsten Ansichten bestehen. Je weiter die Meinungen der Stimmberechtigten über diesen Punkt noch auseinander liegen, desto mehr müssen die Verfasser von Strafgesetzbüchern Anstand nehmen, sich unbedingt für das eine oder das andere System der verschiedenen Strafrechtstheorien zu entscheiden, und solches förmlich als Grundlage ihrer Schöpfungen zu adoptiren. Die Gesetzgebung kann sich nicht berufen fühlen, die Streitfrage, welche Strafrechtstheorie die richtige sei, entscheiden zu wollen, da die wissenschaftliche Begründung des Strafrechts nicht Sache der Gesetzgebung, sondern eine Aufgabe der Schule ist.

Auch die Verfasser des Uns vorgelegten Entwurfs haben sich über die berührte Frage nicht bestimmt ausgesprochen. Bei dessen Vorlage wurde vielmehr ausdrücklich erklärt, daß solcher nicht als nähere Ausführung einer der verschiedenen Strafrechtstheorien zu betrachten sei. Es wäre deßwegen überflüssig und unschicklich, wenn dessen ungeachtet die Frage aufgeworfen werden wollte, welches System dem Entwurfe zu Grund liege, und ob und inwiefern dieses bestimmte System folgerecht in demselben durchgeführt sei.

Allein obgleich diese Frage bei der Prüfung des Entwurfes füglich bei Seite gestellt bleiben kann, so muß man wenigstens über die weitere Frage mit sich einig sein, welche Anforderungen man von dem praktischen Standpunkte aus an ein Strafgesetzbuch machen zu müssen glaubt, und ob und inwiefern der Entwurf diesen Anforderungen entspreche; wobei es indessen freilich geschehen kann und geschehen wird, daß man sich auf analytischem Wege einem oder dem andern Systeme unvermerkt nähert.

Indem man sich die Frage stellt, welche Anforderungen man an ein Strafgesetzbuch zu machen habe, darf vor Allem nicht unbeachtet bleiben, daß die Strafgesetzgebung eines derjenigen Mittel ist, deren die Staatsgewalt sich zur Erreichung der allgemeinen Staatszwecke zu bedienen hat; daß folglich der Zweck der Strafgesetzgebung nothwendig aus dem Zwecke des Staates abgeleitet werden muß.

In der Staatswissenschaft ist zwar die Frage nach dem höchsten Zwecke des Staates ebenfalls bestritten. Soviel wird aber dessen ungeachtet als ausgemacht angenommen werden können, daß ein vorzüglicher Theil der höchsten Zwecke des Staates darin besteht, die Rechtsordnung in der Gesellschaft zu sichern, oder, wie Warnkönig in seinem Werke über die Rechtsphilosophie sich ausdrückt, — die Herrschaft des Gesetzes der Gerechtigkeit unter den Menschen zu befestigen und die ihnen zustehenden Rechte auf eine gerechte und zugleich das Gemeinwohl fördernde Weise zu schützen.

Da nun aber die Strafgesetzgebung zunächst als ein Mittel zur Erreichung dieses Staatszweckes anzusehen ist, so versteht sich von selbst, daß dieser Zweck zugleich als der Hauptzweck der Strafgesetzgebung betrachtet werden muß, mit dem übrigens recht gut auch ein oder der andere Nebenzweck, wie namentlich die Besserung der Verbrecher, vereinbarlich erscheinen mag, jedenfalls aber nur als solcher in Betracht kommen kann.

Um ihrer Verpflichtung, die Herrschaft der Gerechtigkeit zu befestigen, Genüge zu thun, muß aber die Staatsgewalt vor Allem selbst mit Gerechtigkeit verfahren. Sie darf sich daher der Strafgesetzgebung, d. h. der Drohung und Zufügung der Strafe nur insofern als eines Mittels zur Erreichung des gedachten Zweckes bedienen, als es nothwendig ist, nur insofern nämlich, als der Zweck nicht ebenso sicher ohne Anwendung solchen Zwanges auf andere Weise erreicht werden kann.

Es fragt sich daher vor Allem, wann denn eigentlich die Nothwendigkeit, daß die Staatsgewalt von ihrem Strafrechte Gebrauch mache, als wirklich vorhanden anzunehmen sei, oder mit andern Worten, welche Handlungen der Gesetzgeber mit Strafe bedrohen soll, oder bedrohen darf.

Worin das charakteristische Merkmal der Strafwürdigkeit einer Handlung eigentlich bestehe, ist freilich

schwer zu bestimmen, und daher leicht erklärbar, daß auch über den Begriff des Verbrechens abweichende Ansichten obwalten. Der eine findet die Strafbarkeit in der Verletzung der jeder menschlichen Ordnung heiligen Interessen. Andere sagen: der wahre Charakter des Verbrechens bestehe darin, daß eine Handlung gegen wesentliche äußere Bedingungen der sittlichen Existenz eines Andern gerichtet sei; während Andere wieder das Heraustreten aus der eigenen Rechtssphäre und das eigenmächtige Eingreifen in die Rechtssphäre eines Andern als das Merkmal der Strafbarkeit bezeichnen.

Durch diese und andere Begriffsbestimmungen scheint indessen die Frage: wo das Recht, beziehungsweise die Pflicht des Gesetzgebers, Strafe zu drohen, anfange oder aufhöre: noch keineswegs vollständig gelöst zu sein, und die Gesetzgebung wird durch das natürliche, jedem vernünftigen Wesen angeborene Rechtsgefühl sicherer geleitet werden, als durch doctrinelle Theoreme. Sie wird übrigens, indem sie zunächst die Stimme der Gerechtigkeit zu beachten hat, auch den besondern Verhältnissen und Bedürfnissen des Staates, und den im Volke herrschenden Rechtsbegriffen gebührende Rücksicht zu tragen haben, und nicht verkennen dürfen, wie wahr und richtig es ist, daß das Recht kein zuverlässigeres Criterium hat, als das Anerkenntniß der Gesammtheit, für deren Glieder es gelten soll, und daß dieses Anerkenntniß die sicherste Bürgschaft für die Achtung und die Wirksamkeit der Gesetze gewährt.

Daß übrigens nur äußere und zwar nur solche äußere Handlungen, welche dem Handelnden zur Schuld zugerechnet werden können, als Verbrechen angesehen und mit Strafe bedroht werden dürfen, versteht sich von selbst. Zur Schuld können aber in der Regel nur freiwillig unternommene unerlaubte Handlungen, oder die freiwillige Unterlassung gebotener Handlungen, auf deren rechtswidrigen Erfolg die Absicht des Handelnden gerichtet war, zugerechnet werden. Die durch Fahrlässigkeit verursachten Rechtsverletzungen hingegen werden, wie oben schon bemerkt wurde, nur unter gewissen Voraussetzungen für Verbrechen erklärt und mit Strafe bedroht werden können, nur dann nämlich, wenn die Fahrlässigkeit einen hohen Grad erreicht, und die daraus entstehende Rechtsverletzung ihrer besondern Beschaffenheit wegen in anderer Weise nicht genügend ausgeglichen werden kann.

Durchgeht man die in dem Entwurfe mit Strafe bedrohten Handlungen unter stätem Rückblick auf die eben aufgestellten Sätze, so bietet sich kein Grund zu erheblichen Erinnerungen dar. Am wenigsten wird sich behaupten lassen, daß strafwürdige Handlungen, welche nach dem Plane, welcher dem Entwurfe zu Grund liegt, in dessen Gebiet gehören, in demselben wären übergangen worden. Eher läßt sich das Gegentheil in gewissem Betrachte behaupten; nicht als ob unter den bedrohten Handlungen welche begriffen wären, deren Strafbarkeit schlechthin in Abrede gestellt werden könnte, sondern bloß deßwegen, weil es zweckmäßiger zu sein scheint, einige derselben nicht in den Kreis der gerichtlich zu bestrafenden Handlungen zu ziehen, sondern deren Ahndung wenigstens zum Theil den betreffenden Polizeistellen oder den zuständigen Dienstbehörden vorzubehalten. Das Nähere hierüber wird in den Commissionsberichten über die betreffenden Titel des von den einzelnen Verbrechen handelnden zweiten Theils vorgetragen werden.

Nächst der Frage: welche Handlungen mit Strafe zu bedrohen: ist sofort die weitere Frage: welche Strafen dafür anzudrohen seien: von der höchsten Wichtigkeit für die Gesetzgebung; die in dieser Beziehung die zweifache Aufgabe zu lösen hat, zweckmäßige und gerechte Strafmittel zu wählen, und zugleich dafür zu sorgen, daß das Maß der Strafe mit der Größe des Verbrechens, für welches sie angedroht ist, in einem richtigen Verhältniß stehe.

Da der nächste Zweck jeder Strafdrohung nur darin bestehen kann, die Verübung von Verbrechen zu verhüten, so muß das Strafmittel jedenfalls in einem wirklichen Uebel bestehen, dessen Befürchtung für hinreichend

gehalten werden kann, den Reiz zum Verbrechen aufzuwiegen und zu entkräften. Hätte die Gesetzgebung diesen nächsten Zweck der Strafdrohung allein zu berücksichtigen, so müßten ihr nothwendig die schwersten Strafübel als die wirksamsten und zweckmäßigsten erscheinen. Da ihr aber in dem Augenblicke der Androhung der Strafe auch schon der Fall des nöthig werdenden Vollzugs derselben vorschwebt, so muß sie bei der Drohung nothwendig auch schon an die mit dem Vollzug der Strafe verbundenen Zwecke denken, und darf mithin nicht vergessen, daß durch solchen der Verbrecher gerechte Vergeltung für seine That empfangen, und — wo möglich — auch dessen Besserung befördert werden soll. Sie muß daher nothwendig schon bei der Androhung des Strafübels bedacht darauf nehmen, daß solches dazu geeignet sei, diesen Zwecken zu entsprechen. Das gedrohte Strafübel darf, um zweckmäßig und gerecht genannt werden zu können, insbesondere nicht von der Art sein, daß es die sittliche Natur des Menschen entwürdigt, oder das sittliche Gefühl beleidigt, indem eine Strafe, welche solche Wirkungen hervorbrächte, ihren Zweck zuverlässig verfehlen würde. Anstatt das Vertrauen in die Gerechtigkeit der Gesetzgebung zu befestigen, würde sie solches vielmehr vernichten; anstatt Verbrechen zu verhüten, würde sie die Mißachtung der Gesetze vermehren, und anstatt zu bessern, würde sie erbittern.

Was namentlich das Verhältniß zwischen Verbrechen und Strafen betrifft, so leuchtet fürs erste von selbst ein, daß die Strafwürdigkeit eines Verbrechens um so größer erscheint, je größer und heiliger die Interessen sind, welche durch dasselbe verletzt werden. So sind z. B. Verletzungen der Persönlichkeit des Menschen verhältnißmäßig für strafwürdiger zu achten, als Verletzungen der Sachen oder der Vermögensrechte, und selbst hinsichtlich der Strafbarkeit der Verletzungen einer und derselben Art finden wieder sehr manchfache Abstufungen statt. Es ist deßwegen mit der größten Sorgfalt darauf zu achten, daß diese Abstufungen der objectiven Gefährlichkeit und Strafbarkeit der Handlungen bei Androhung der Strafen für dieselben gehörig berücksichtigt werden.

Gleiche, wo nicht noch größere Sorgfalt ist hinsichtlich des Grades der Verschuldung bei der Strafbestimmung nothwendig. In keiner Beziehung sind so vielfache und so bedeutende Abstufungen der Strafbarkeit einer Handlung gedenkbar, als hinsichtlich der ihr zu Grund liegenden Willensbestimmung des handelnden Subjects. Wie weit steht z. B. die Strafbarkeit desjenigen, der im Augenblicke der heftigsten Aufregung eine strafwürdige Handlung beschließt und vollbringt, gegen die Strafbarkeit eines Andern zurück, der sich mit reiflichster Ueberlegung und mit kaltem Vorbedacht zur Verübung des Verbrechens entschließt; und wie unendlich verabscheuungswürdiger und strafbarer muß der erscheinen, welcher ohne alle äußere Veranlassung, bloß um die schändlichsten und nichtswürdigsten Begierden zu befriedigen, sich zur Begehung eines Verbrechens bestimmt, als derjenige, der durch den Drang der widrigsten äußeren Verhältnisse gleichsam unwillkührlich zur Begehung der That hingerissen wird.

Einer weiteren Ausführung darüber, daß es eine unabweisliche Forderung der Gerechtigkeit sei, die in den eben erwähnten Beziehungen oft so weit auseinander liegenden Grade der Strafbarkeit der Verbrechen bei der Strafbestimmung gebührend zu berücksichtigen, bedarf es indessen um so weniger, als die Nothwendigkeit dieser Berücksichtigung und die Verwerflichkeit absoluter Strafbestimmungen nicht nur in der Wissenschaft, sondern auch im Leben volle Anerkennung gefunden hat, indem in allen neuern Gesetzbüchern, soweit es die Natur der einzelnen Strafarten zuläßt, überall nur relativ unbestimmte Strafen gedroht werden, und wegen ihrer Zumessung nach dem Grade der Strafbarkeit des einzelnen Falles dem richterlichen Ermessen der nöthige Spielraum gelassen ist. Auch dem Entwurfe, den Wir jetzt zu berathen haben, ist dieses System zu Grund gelegt. Er hat es ebenfalls zu seiner Aufgabe gemacht, die Verbrechen, wenige Fälle ausgenommen, nicht mit festbestimmten, sondern mit unbestimmten, jeweils nach dem sich herausstellenden Grade der Strafbarkeit zu

bemessenden Strafen zu bedrohen, und es hat keineswegs die Befolgung dieses Systems an sich von irgend einer Seite her Mißbilligung gefunden, sondern nur darüber glaubten Einige ihren Tadel aussprechen zu müssen, daß der Entwurf das Gebiet des richterlichen Ermessens viel zu weit ausdehne, in welcher Hinsicht sogar die Befürchtung geäußert wurde, daß er leicht an der Klippe scheitern könne, eine Strafgerechtigkeitspflege in seinem Gefolge zu haben, welche durch ihre Milde oder Schlaffheit den Hauptzweck der Strafgesetzgebung verfehle.

Bei näherer Prüfung der Sache dürfte sich indessen ergeben, daß der erwähnte Vorwurf eben so wenig als gegründet erscheine, als die geäußerte Befürchtung. Um das vermeinte Uebermaß in dem Umfange des richterlichen Ermessens zu beweisen, wird auf eine Reihe einzelner Bestimmungen, und unter andern auch auf die Bestimmungen der §§. 263, 513 und 101 hingewiesen, deren erster dem Ermessen des Richters bei der Ehrenkränkung die Wahl läßt zwischen einem Verweis oder einigen Stunden Gefängniß und der viel hundertfach höheren Strafe von vier Monaten Gefängniß, während der zweite dem Richter bei der fahrlässigen Brandstiftung eine gleiche Wahlfreiheit zwischen einer geringen Geldstrafe und der um mehr als zweitausendfach höheren Strafe von zwei Jahren Arbeitshaus gestattet, und der dritte endlich das richterliche Ermessen bei dem entfernten Versuche noch viel weiter ausdehnt, indem er dem Richter die freie Wahl läßt zwischen der vollen Hälfte der ganzen Strafe des ausgeführten Verbrechens, die nach Umständen zwölf Jahre Zuchthaus betragen kann, und zwischen der niedersten aller Strafen von etwa einem halben Gulden Geld oder einer Stunde Gefängniß, also zwischen dem Einfachen und dem Zehn- oder Zwanzigtausendfachen.

Solche Beispiele können jedoch nur den überraschen, oder bedenklich machen, der die Sache nur von der einen und nicht auch von der andern Seite auffaßt, der nur auf die weite Gränze, die dem richterlichen Ermessen gesteckt ist, hinsieht, ohne den öfters noch viel weiter gehenden Abstand der verschiedenen Grade der Strafbarkeit, nach welchem der dem Ermessen gestattete Spielraum bemessen ist, dagegen zu vergleichen.

Eine Ehrenkränkung, die bloß in einem ausgestoßenen unbedeutenden Schimpfworte besteht, kann mit Rücksicht auf die Verhältnisse der Personen, unter welchen sie vorgefallen, mit einem Verweis oder einer Gefängnißstrafe von einigen Stunden in vielen Fällen hinlänglich geahndet sein. Denkt man sich dagegen eine Ehrenkränkung, die in einer verächtlichen Behandlung besteht, welche die höchste Potenz dieses Verbrechens bildet, gegen einen Mann von Bildung und Stand, dem seine Ehre über Alles geht, und unter Umständen verübt, welche die ob- und subjective Strafbarkeit bis zum höchsten Grade steigern, so möchte man sich fast versucht fühlen, das Maximum der Strafe von vier Monaten Gefängniß für zu mild, folglich die dem richterlichen Ermessen gesteckte Gränze noch für zu eng zu halten.

Ganz dasselbe gilt auch von dem Spielraume, welcher dem Ermessen des Richters bei der fahrlässigen Brandstiftung gewährt ist. In seiner mildesten Form möchte dieses Vergehen etwa in dem Falle erscheinen, wenn ein an dem Saume eines jungen Waldschlags angezündetes Feuer die zunächst stehenden Holzpflanzen ergreift und zernichtet, jedoch, ehe es weiter um sich greift, wieder gelöscht wird. Hier wird es an einer mäßigen Geld- oder Gefängnißstrafe gewiß genügen. — Verlege man nun aber dieses Feuer in die Mitte eines großen, wohlbestandenen, haubaren Waldes, zu einer Zeit, wo die Glut der Sonne das den Waldboden bedeckende Laub beinahe bis zur Selbstentzündung getrocknet hat, und denke man sich eine solche Fahrlässigkeit als die veranlassende Ursache eines Waldbrandes, bei dem mehrere hundert Morgen des Waldes ein Raub der Flamme werden; wird man nicht jetzt schon das im Entwurf gedrohte höchste Maß der Strafe von zwei Jahren Arbeitshaus für eine wohl verdiente Strafe halten können? Unterstellt man aber vollends noch den Fall, daß je einmal die Einäscherung einer ganzen Stadt oder auch nur eines Theiles derselben als die vor-

voraussehbare Folge einer groben Fahrlässigkeit zu betrachten wäre, so wird man auch hier wieder zu der Ueberzeugung gelangen, daß zwar das Minimum der gedrohten Strafe für zweckmäßig und gerecht gelten könne, das Maximum derselben aber kaum zureichend zu sein scheine.

Zu demselben Resultate gelangt man auch, wenn man den im §. 101 dem richterlichen Ermessen bei der Ausmessung der Strafe des entfernten (nicht beendigten) Versuchs gewährten Spielraum aus dem richtigen Gesichtspunkte betrachtet. Hier darf zuvörderst nicht übersehen werden, daß die berührte Stelle die Strafbestimmung für den entfernten Versuch aller Verbrechen von dem schwersten bis zu dem geringsten herab, festsetzt, und nothwendig in dieser Allgemeinheit festsetzen mußte, wenn anders die zwecklose Erweiterung des Gesetzbuches, welche daraus entstehen würde, wenn die Bestimmung wegen Bestrafung des Versuchs bei der Strafbestimmung für jede Gattung der Verbrechen hätte wiederholt werden wollen, vermieden werden sollte. Man betrachte nun die verschiedenen Stadien eines jeden Versuchs, der auf seiner niedersten Stufe an die Vorbereitungshandlung gränzt, und auf der höchsten, dicht neben der beendigten Unternehmung (dem beendigten Versuche) steht, und messe dann den ungeheuer großen Raum, der zwischen dem auf der untersten Stufe stehen gebliebenen Versuche eines ganz geringen Verbrechens, z. B. des geringen Diebstahls, und dem auf der höchsten Stufe angelangten Versuche eines der schwersten Verbrechen, z. B. des Vatermordes, liegt, so wird man sich kaum getrauen, die Frage: ob der dem richterlichen Ermessen gegönnte Spielraum zu groß sei: auch nur von ferne zu berühren.

Der verständige Richter wird übrigens bei Ausmessung der Strafe des Versuchs niemals übersehen, daß die für die wirkliche Vollbringung des versuchten Verbrechens gedrohte Strafe dabei zu Grunde gelegt, und mithin bei dem Versuche des schwersten Verbrechens jedenfalls auf eine ungleich höhere Strafe erkannt werden muß, als bei dem auf der nämlichen Sproße der Stufenleiter stehenden Versuche des geringsten. Er wird deßwegen durch den Umstand, daß kein Minimum der Versuchsstrafe bestimmt ist, bei der Aufsuchung der im einzelnen Falle verdienten Strafe auch keineswegs in Verlegenheit gesetzt werden. Daß übrigens die Bestimmung eines Strafminimums für den entfernten Versuch unterblieben ist, hat seinen Grund eines Theils darin, daß, wie schon bemerkt wurde, eine auf den Versuch aller Verbrechen anwendbare Strafbestimmung gegeben werden mußte, andern Theils aber auch darin, daß die gedenkbaren Versuchshandlungen ausserordentlich verschieden sind, und mitunter so höchst unbedeutend sein können, daß die Angabe ihres Verhältnisses zu dem vollendeten Verbrechen an das Unmögliche gränzt, und eben deßwegen die positive Bestimmung des Grades ihrer Strafbarkeit kaum thunlich ist, weßhalb es denn auch räthlich scheinen mußte, auch hierin dem vernünftigen Ermessen des Richters freien Spielraum zu lassen.

Wenn nun aus diesen Bemerkungen hervorgeht, daß der Tadel über das vermeinte Uebermaß des dem richterlichen Ermessen bei der Zumessung der Strafe verstatteten Spielraumes selbst in den Fällen als ungegründet erscheint, welche zur Begründung dieses Tadels als die auffallendsten Beispiele der Größe dieses Spielraumes hervorgehoben wurden, so wird man beurtheilen können, was von diesem Tadel im Allgemeinen und in Beziehung auf andere Fälle zu halten sei, in welchen dem Gebiete des richterlichen Ermessens der Natur der Sache nach engere Gränzen gezogen werden konnten. Auf welchen dieser Fälle man sein Augenmerk richten mag, überall wird man finden, daß die dem richterlichen Ermessen in Ausmessung der Strafe gesteckte Gränze eher für zu eng, als für zu weit zu halten sei.

Es wird zwar allerdings nicht zu läugnen sein, daß Gleichförmigkeit der richterlichen Entscheidungen um so schwerer zu erzielen sein wird, je größer der dem richterlichen Ermessen gelassene Spielraum ist. Allein es kann sich hier nur darum fragen, für welchen von den zwei möglichen Wegen man im Interesse der wahren

Gerechtigkeit sich zu entscheiden habe; ob man das Strafsystem beibehalten soll, nach welchem dieselbe That, ohne Rücksicht auf die mancherlei Momente und Stufen ihrer Strafbarkeit, stets nur dieselbe festbestimmte Strafe trifft, oder ob man das andere System zu wählen habe, welches dem richterlichen Ermessen den nöthigen Spielraum läßt, um in jedem einzelnen Falle dem Verbrecher gerade nur so viel von dem angedrohten Strafübel zuzumessen, als er nach dem Grade seiner Verschuldung wirklich verdient. Hat man sich aber einmal für das letzte System entschieden, so muß dasselbe auch folgerecht durchgeführt, und die größere oder geringere Abweichung der verschiedenen Grade der Strafbarkeit der Vergehungen bei der Bestimmung des höchsten und des niedersten Strafmaßes für dieselben gehörig berücksichtigt werden. Auch bei diesem Systeme wird es zwar nicht möglich werden, das Recht auf der Goldwage abzuwägen, allein es wird immerhin schon Gewinn genug für die Gerechtigkeit sein, wenn die Gerichte sich nicht mehr verpflichtet sehen, die Strafe immer und überall im vollen Maße zuzuscheiden, selbst wenn es noch so klar vor Augen liegt, daß nur der allergeringste Theil derselben wirklich verschuldet sei.

Es verdient wohl auch die Frage noch aufgeworfen zu werden, ob und inwiefern es von dem Standpunkte der Criminalpolitik aus für rathsam zu halten sei, zur Zeit, wo, wie man sagt, die Welt im Argen liegt, philanthropischen Ideen in der Strafgesetzgebung Raum zu geben. Es läßt sich allerdings nicht läugnen, daß manche Zeichen der Zeit nichts weniger als erfreulich sind, daß die Achtung vor dem Gesetze wie vor manchem Andern, das hoch und heilig gehalten werden sollte, allenthalben mehr und mehr sinkt; daß die innere Bildung mit der äußeren Politur nicht gleichen Schritt hält; daß Genußsucht und Leichtfertigkeit täglich schärfer hervortreten, und daß, wie es unter solchen Umständen kaum anders zu erwarten seyn kann, die Verbrechen sich vermehren. Allein! wer da glaubt, daß diesen unerfreulichen Erscheinungen durch draconische, dem Geiste der Gerechtigkeit und der Humanität widerstreitende Strafgesetze entgegengewirkt werden könne, der möchte sich wohl irren, und kann sich durch einen Blick in die Weltgeschichte und auf andere Länder eines bessern belehren, durch einen Blick auf Länder, wo ungleich härtere Strafgesetze bestehen, gleichwohl aber die Moralität des Volkes, wo nicht eine schlimmere, doch gewiß auch keine bessere Richtung genommen hat, als bei uns.

Was aber soll die gesunkene Moralität eines Volkes wieder zu heben vermögen, wenn nicht der Geist der Gerechtigkeit und der Humanität! Nur wo dieser Geist waltet und alle Klassen des Volkes durch und durch beseelt, kann Gemeinwohl gedeihen, nur da kann das hohe Ziel der im Staate vereinigten Gesammtheit erstrebt und die Gefahr abgehalten werden, die aus der fortschreitenden Entsittlichung hervorzubrechen droht. Woher aber soll dieser Geist kommen, und wie soll er sich Geltung verschaffen, wenn nicht vor Allem die Gesetzgebung und alle Institutionen des Landes ihn kund geben?

Der Geist der Gerechtigkeit und der Humanität muß daher vorzüglich auch in der Strafgesetzgebung walten. Auch in dem verworfensten Verbrecher darf die Menschheit nicht entwürdigt, darf das Gesetz der Gerechtigkeit nicht verletzt werden. Das Unrecht, das er Andern zugefügt, soll zwar strenge geahndet werden; er soll jedoch nicht mehr zu verbüßen haben, als er wirklich verbrochen hat. So wenig die Gesetzgebung auf der einen Seite vergessen darf, welche Beachtung sie dem Interesse der Gesammtheit schuldig ist, und welchen Schutz und welche Genugthuung sie dem gefährdeten oder verletzten Rechte der Einzelnen zu gewähren hat, eben so wenig darf sie auf der andern Seite vergessen, daß auch der dem Strafrecht verfallene Verbrecher noch unter dem Schutze der Gesetze stehen muß, daher nicht nach schnöder Wickkühr, sondern nur nach Recht und Gerechtigkeit behandelt werden darf. Die Gesetzgebung darf insbesondere nicht übersehen, daß nur ein sehr geringer Theil der Verbrecher aus raffinirter Bosheit handelt, während die bei weitem größere Zahl derselben unter die bemitleidenswerthen Gefallenen gehört, bei welchen die Grundursache ihrer Vergehung weniger in der Bosheit

des Willens und der Verworfenheit des Charakters, als in dem Mangel an Ueberlegung und Einsicht, in der Beschränktheit ihres Geistes, in der Verwahrlosung ihrer Erziehung und Bildung, oder in mancherlei andern äußern Einflüssen und in Versuchungen gesucht werden muß, welchen die schwachen Sterblichen leider nur zu oft unterliegen.

Der Befürchtung, daß ein in diesem Geiste abgefaßtes Gesetzbuch zu einer Strafgerechtigkeitspflege führen könne, welche durch Milde oder Schlaffheit den Hauptzweck der Strafgesetzgebung verfehlen würde, kann nur insofern Raum gegeben werden, als man voraussetzt, daß dieser Theil der Rechtspflege in die Hände unwissender oder gewissenloser Richter werde gelegt werden, in die Hände von Richtern, die all der hohen Eigenschaften, welche die Tüchtigkeit und Würdigkeit zur Ausübung des Richteramtes bedingen, völlig baar sind. Wer aber von der entgegengesetzten Voraussetzung ausgeht, wer mit Uns sich zu der Unterstellung für berechtigt hält, die Anwendung des Strafgesetzbuches tüchtigen, wissenschaftlich und praktisch durchgebildeten, gewissenhaften Richtern anvertraut zu sehen, die bei dessen Anwendung nicht gedankenlos zu Werke gehen, sondern dasselbe in dem Geiste auffassen, der die Gesetzgebung bei dessen Abfassung geleitet hat, Der wird solche Befürchtung nicht theilen, er wird sich vielmehr der zuversichtlichen Hoffnung hingeben, daß solche Richter in der Gerechtigkeit und Milde der Strafbestimmungen einen Grund mehr finden werden, solche mit rücksichtsloser Strenge zu vollziehen, und daß, von solchen Richtern und in solchem Geiste vollzogen, das Gesetzbuch seinem Zwecke in jeder Beziehung vollkommen entsprechen, daß solches das tief gefühlte Bedürfniß einer zweckmäßigeren Strafgesetzgebung befriedigen, das Vertrauen in die Gerechtigkeit der Gesetzgebung und der Rechtspflege befestigen, die Rechtsordnung sichern und wesentlich zur Beförderung des Gemeinwohls beitragen werde.

Indem ich soeben der Hoffnung erwähnte, welche Ihre Commission von dem im Entwurfe vor Uns liegenden Gesetzbuche zu hegen sich für berechtigt hält, habe ich mittelbarer Weise zugleich das Resultat angedeutet, zu welchem die Commission bei der Prüfung des Entwurfs gelangt ist, ich habe nämlich damit angedeutet, daß der Entwurf den Anforderungen, welche die Commission an ihn machen zu müssen glaubt, abgesehen von einzelnen Bestimmungen, mit welchen sie sich nicht vereinbaren konnte, in den meisten wesentlichen Beziehungen vollkommen entspricht.

Ehe ich mich nun zu den einzelnen Titeln wende, über welche ich im Auftrage Ihrer Commission vorzutragen habe, muß ich mir noch einige Worte über das von der Commission bei ihren Berathungen eingehaltene Verfahren und über die Form ihrer Berichterstattung erlauben.

Die schon auf dem Landtage von $18^{39}/_{40}$ ernannte Commission für die Berathung des Entwurfs hat bei ihren Berathungen den Entwurf nicht in seiner ursprünglichen Form, wie er von der hohen Regierung vorgelegt wurde, sondern in derjenigen Gestalt zu Grund gelegt, die er durch die in der zweiten Kammer darüber gefaßten Beschlüsse erhalten hatte, und in welcher derselbe von dort aus nach und nach titelweise an die erste Kammer mitgetheilt worden war.

Die Beschlüsse der zweiten Kammer, sie mögen die Annahme der Bestimmungen des Regierungsentwurfs oder deren Abänderung, oder Zusätze zu denselben betreffen, sind, da sie von Ihrer damaligen Commission größtentheils für zweckmäßig erachtet wurden, auch größtentheils von derselben adoptirt worden, und eben diese Beschlüsse haben auch den Berathungen und Vereinbarungen der Commission mit den Commissarien der hohen Regierung zur Grundlage gedient.

Da indessen der Entwurf auf dem vorigen Landtage in dieser hohen Kammer gar nicht zur Berathung gebracht werden konnte, da selbst in der andern Kammer nicht über die Annahme des Entwurfs im Ganzen abgestimmt worden ist, so konnte auf dem gegenwärtigen Landtage von Seiten der hohen Regierung nur ihr

ursprünglicher Entwurf wieder vorgelegt werden. Außerdem sind aber Ihrer neuerlich ernannten Commission auf kurzem Wege über einige in Folge einer nochmaligen Revision des Entwurfs von Seiten der hohen Regierung für nöthig erachtete Berichtigungen weitere Mittheilungen durch die Herren Regierungscommissäre gemacht worden, welche sofort ebenfalls Gegenstand unserer Berathungen gewesen sind, übrigens aber auf das Resultat derselben keinen bedeutenden Einfluß haben konnten, weil die gewünschten Berichtigungen im Wesentlichen größtentheils mit den Abänderungen übereinstimmen, welche die früher constituirt gewesene Commission bereits in Antrag zu bringen beschlossen hatte.

Die Verdienste, welche die zweite Kammer von $18^{39}/_{40}$ und die zur Prüfung des Entwurfs von derselben ernannt gewesene Commission durch dessen umsichtige und gründliche Berathung sich erworben haben, müssen wir gebührend anerkennen. Wir müssen anerkennen, daß die von der andern Kammer angenommenen Abänderungs-Vorschläge großentheils als wirkliche Verbesserungen anzusehen sind, und haben deßwegen kein Bedenken getragen, diejenigen derselben, welche wir als solche anerkennen, und auch bei unsern neuerlichen Berathungen wieder adoptirt haben, dieser hohen Kammer ebenso, wie unsere eigenen, als von uns selbst vorgeschlagene Abänderungen zur Genehmigung zu empfehlen.

Indem wir auf solche Weise die Berathung in dem Stadium wieder aufgenommen haben, auf welchem dieselbe beim Schlusse des vorigen Landtags stehen geblieben, glauben wir nicht allein der dießfalls ausgesprochenen Intention der hohen Regierung gemäß gehandelt, sondern auch den Weg eingeschlagen zu haben, der nothwendig eingeschlagen werden mußte, wenn die auf dem vorigen Landtage auf die Berathung des Entwurfs verwendete Zeit und Mühe nicht nutzlos verschwendet sein soll.

Bei der ausführlichen und gründlichen Beleuchtung, welche der Entwurf in den in der andern Kammer darüber erstatteten Commissionsberichten und gepflogenen Berathungen erhalten hat, würden wir übrigens unsere Aufgabe wohl kaum aus dem richtigen Gesichtspunkte auffassen, wenn wir glaubten, daß es auch uns obliege, denselben mit gleicher Ausführlichkeit zu beleuchten, und nochmals von Paragraph zu Paragraph zu erläutern. Wir glauben uns vielmehr im Interesse der Sache sowohl als im Interesse der Zeit darauf beschränken zu müssen, hinsichtlich derjenigen Bestimmungen, rücksichtlich welcher wir den von der zweiten Kammer gefaßten Beschlüssen beitreten, bloß im Allgemeinen auf die theils in den Motiven der Regierung, theils in den Commissionsberichten und Verhandlungen der zweiten Kammer enthaltene Begründung derselben zu verweisen, und nur hinsichtlich der übrigen Bestimmungen, rücksichtlich welcher wir abweichender Meinung sind, und Abänderungen in Antrag bringen zu müssen glauben, die Gründe, welche uns dazu bestimmen, in möglichster Kürze anzugeben.

Neben dem von der h. Regierung neuerdings vorgelegten Entwurfe eines Strafgesetzbuches werden demzufolge auch die in der andern Kammer darüber gefaßten Beschlüsse bei unserer Berichterstattung zu Grund gelegt, und es werden daher, indem wir das eben angedeutete Verfahren dabei beobachten, die Vorträge, welche wir zu erstatten haben, auf eine der angenommenen Maxime entsprechende Weise abgefaßt werden.

Erster Theil.

Von Verbrechen und deren Bestrafung im Allgemeinen.

I. Titel. Von strafbaren Handlungen und den Personen, welche den Strafgesetzen unterworfen sind.

§. 1—9.

Der erste Titel des Entwurfs hat zunächst die Begränzung des Gebietes des Strafrechts zum Zweck, und stellt in Verfolgung dieses Zweckes in dem §. 1 den Satz auf: Daß die Begehung oder Unterlassung einer Handlung nur in sofern strafbar sei, als ein Gesetz sie mit peinlicher oder bürgerlicher Strafe bedroht.

Aus der in diesem Paragraphen enthaltenen Begriffsbestimmung ergibt sich übrigens nicht allein, welche Handlungen in den Bereich des Strafrechts gezogen werden, sondern es wird folgeweise zugleich auch der allgemeine Umfang der Zuständigkeit der Strafgerichte dadurch normirt; in welcher Beziehung solche mithin auch für den Strafprozeß maßgebend ist. Es folgt nämlich aus derselben, daß die Gerichte nicht wegen jeder an sich rechtswidrigen Handlung eine Strafe gegen den Urheber derselben erkennen dürfen; daß vielmehr, ehe ein Straferkenntniß erlassen, oder auch nur ein Strafverfahren gegen eine bestimmte Person eingeleitet werden darf, vor Allem genügend hergestellt sein muß, daß die derselben zu Last gelegte Handlung unter den Begriff eines von einem Gesetze mit peinlicher oder bürgerlicher Strafe bedrohten Vergehens falle.

Um übrigens bei Anwendung der Strafgesetze und namentlich bei Beurtheilung der Frage: ob und inwiefern eine Handlung den Charakter einer vom Gesetze mit Strafe bedrohten Uebertretung an sich trage: der Vorschrift des Gesetzes gemäß zu handeln, darf der Richter, wo deren Sinn zweifelhaft ist, sich nicht durch allgemeine Begriffe von Strafwürdigkeit, oder durch Rechtsanalogien bestimmen lassen, es muß ihm vielmehr angelegen sein, mit Anwendung der Grundregeln und Hülfsmittel der Auslegungskunst den wahren Sinn des Gesetzes zu ermitteln, der allein ihm als Richtschnur zu dienen hat.

Daraus, daß der vorliegende Entwurf nur die peinlich oder bürgerlich zu bestrafenden Handlungen in seinen Bereich zieht, geht zugleich hervor, daß die Regierung kein allgemeines Strafgesetzbuch, sondern nur ein Criminalgesetzbuch in dem Entwurfe vorgelegt hat. Dieser verbreitet sich, wie schon in der Einleitung bemerkt wurde, nicht über alle strafbaren Handlungen, z. B. nicht über bloße Polizeivergehen, nicht über Steuerdefraudationen, nicht über eigentliche Militärverbrechen, nicht über die den Bestimmungen des Forstgesetzes zuwiderlaufenden Handlungen u. s. w., und soll sich auch nicht darüber verbreiten, er soll sich vielmehr lediglich auf die in das Gebiet des Criminalrechts einschlagenden Uebertretungen beschränken, und die in den eben erwähnten und andern in dem Einführungsedicte bezeichneten Beziehungen bestehenden besondern Strafgesetze nicht außer Wirkung setzen.

Demzufolge mußte Ihre Commission schon bei dem ersten Paragraphen des Entwurfs auf die Frage geleitet werden: ob die Gränzen des Strafgebiets, auf welches der Entwurf beschränkt seyn soll, durch einzelne Bestimmungen desselben nicht überschritten werden, und ob und inwiefern durch solche Ueberschreitungen etwa in einem oder dem andern Betrachte Collissionen zwischen den verschiedenen Organen der vollziehenden Gewalt veranlaßt werden möchten.

Es ist schon in der Einleitung bemerkt worden, daß Ihre Commission wirklich der Ansicht sei, daß der Entwurf von solchen Ueberschreitungen nicht ganz freigesprochen werden könne. Ich beschränke mich indessen

auch hier wieder auf die oben schon gemachten allgemeinen Andeutungen und auf die Bemerkung, daß das Weitere hierüber bei den betreffenden Stellen des Entwurfs wird auszuführen gesucht werden.

§§. 2 und 3.

Die in den §§. 2—5 enthaltenen Bestimmungen darüber, welche Personen dem Strafgesetze unterworfen sind, und inwiefern dasselbe auch wegen im Auslande verübter Handlungen anwendbar sein soll, — gegen welche von dem Berichterstatter und andern Mitgliedern der zweiten Kammer mehrere Einwürfe gemacht wurden, haben auch in unserer Mitte zu einigem Bedenken Anlaß gegeben. — So wurde fürs erste hervorgehoben, daß der §. 2, als in dem unmittelbar darauffolgenden §. 3 begriffen, füglich wegbleiben könnte. Man fand nämlich, daß aus der Vorschrift des §. 3, daß jeder, welcher innerhalb der Gränzen des Großherzogthums eine strafbare Handlung verübt, sei er Inländer oder Ausländer, nach den inländischen Strafgesetzen gerichtet werden soll, von selbst folge, daß alle Unterthanen des Staats, folglich auch die Militärpersonen, insoweit die nach §. 3 des Einführungsedicts ferner in Kraft bleibenden Militärstrafgesetze nicht besondere, abweichende Bestimmungen enthalten, den Bestimmungen des Strafgesetzbuches unterworfen seien, ohne daß dieß, wie im §. 2 des Entwurfs geschieht, noch besonders ausgedrückt zu werden braucht. Es wurde deßwegen von der Majorität der Commission auch wirklich beschlossen, den Strich des §. 2 in Antrag zu bringen, welcher sofort die Folge nach sich gezogen hätte, daß die Ueberschrift des §. 2 auf den §. 3 zu übertragen gewesen wäre.

Von diesem Beschlusse ist jedoch die Commission, dem Wunsche der Herren Regierungscommissäre gemäß, in der Folge hauptsächlich darum wieder abgegangen, weil es zweckmäßiger zu sein scheint, darüber, daß und inwiefern die Vorschriften des Strafgesetzbuches auch auf Militärpersonen anwendbar sein sollen, eine ausdrückliche Bestimmung in dasselbe aufzunehmen, als es der Thätigkeit der Richter zu überlassen, die Absicht des Gesetzgebers über diesen Punkt erst durch Folgerung aus einer oder der andern Gesetzstelle abzuleiten.

§. 4.

Die Vorschrift des §. 3, vermöge welcher auch der Ausländer, der in dem Gebiete des Großherzogthums eine strafbare Handlung verübt, nach den inländischen Gesetzen gerichtet werden soll, beruht auf dem allgemein anerkannten Grundsatze, daß jeder, der die in einem Staate bestehende Rechtsordnung durch eine rechtswidrige Handlung stört, die durch die Gesetze dieses Staats dafür gedrohte Strafe verwirkt. Sowie aber die Staatsgewalt diesen Grundsatz durch ihre Gesetze für sich geltend macht, muß sie ihn auch gegen sich gelten lassen. Sie muß also anerkennen, daß der Inländer, welcher in dem Gebiete eines fremden Staates eine strafbare Handlung verübt, nach den von ihm übertretenen ausländischen Gesetzen zu richten sei. Damit scheint aber die Bestimmung des §. 4, wornach der Inländer auch wegen im Auslande verübter Handlungen unter den Strafgesetzen des Inlandes stehen soll, nicht im Einklang zu stehen, und man könnte sich daher fast versucht fühlen, die in dem §. 4 aufgestellte Regel, mit dem Berichterstatter der zweiten Kammer, in ihrer Allgemeinheit für unrichtig zu halten. Man könnte sich um so mehr hierzu versucht fühlen, als diese Regel bei folgerechter Anwendung das Ergebniß liefern würde, daß der Inländer wegen einer im Auslande unternommenen Handlung selbst dann von der von den Gesetzen des Inlandes dafür gedrohten Strafe getroffen werden müßte, wenn gleich die Handlung im Auslande gar nicht verpönt, folglich als eine völlig erlaubte zu betrachten wäre; während derselbe im umgekehrten Falle, wenn nämlich nur das ausländische Gesetz, keineswegs aber auch das inländische die Handlung mit Strafe bedroht, straflos bleiben müßte.

Durch die der erwähnten Bestimmung des §. 4 beigefügte Beschränkung, daß, wenn die Handlung nach

den ausländischen Gesetzen milder oder gar nicht bestraft werde, den Inländer nur die mildere oder gar keine Strafe treffen soll, wird zwar solchen Ergebnissen, jedoch nur in der einen, keineswegs aber auch in der andern Richtung begegnet. Gleichwohl möchte aber, auch abgesehen hiervon, zu bezweifeln sein, ob die fragliche Bestimmung, vom staatsrechtlichen und strafrechtlichen Gesichtspunkte aus betrachtet, in jeder Hinsicht als gerechtfertigt erscheine; denn so viel ist, wenn dieser Gesichtspunkt festgehalten wird, jedenfalls richtig, daß die Strafgewalt des Staates sowie die Pflicht der Staatsgewalt, Rechtsschutz zu gewähren, sich lediglich auf den Umfang des Staatsgebietes beschränkt; daß mithin die Staatsgewalt nur die im Inlande bestehende Rechtsordnung durch Strafgesetze gegen Störungen zu schützen hat, sich aber keineswegs berufen fühlen kann, auch die Störung der Rechtsordnung eines andern Staates mit Strafe zu bedrohen.

Auf diese und ähnliche Einwürfe läßt sich indessen erwiedern, daß die wichtige Frage: ob der Inländer wegen im Auslande verübter Handlungen überhaupt im Inlande zur Strafe gezogen werden könne oder nicht, und nach welchen Gesetzen derselbe im ersten Falle zu richten sei: nicht bloß vom staats- oder strafrechtlichen Standpunkte aus aufzufassen ist, daß vielmehr auch die völkerrechtlichen Beziehungen des Staates und die Strafpolitik bei ihrer Entscheidung in Betracht kommen müssen. So richtig es im Allgemeinen sein mag, daß überall nur die Strafgewalt desjenigen Staates, dessen Strafgesetze übertreten wurden, begründet sei, so wenig wird sich auf der andern Seite verkennen lassen, daß die Bestrafung des Inländers, der in einem fremden Staatsgebiete ein Verbrechen verübt, nach völkerrechtlichen Principien nicht schlechthin verweigert werden kann, da solche Verweigerung wohl nicht mit Unrecht einer Begünstigung gleichgestellt werden könnte; daß mithin, wenn die Auslieferung des Schuldigen an den auswärtigen Staat (wie es wohl nicht anders sein kann) für unstatthaft erklärt wird, nichts anderes übrig bleibt, als die Staatsgewalt gesetzlich zu ermächtigen, denselben selbst zu bestrafen. Nicht sowohl darum, ob überhaupt der Staatsgewalt das Recht einzuräumen sei, den Inländer auch wegen im Auslande begangener Verbrechen zu bestrafen, als vielmehr nur darum wird es demnach sich noch fragen können, in welchem Umfange und unter welchen Modalitäten ihr diese Befugniß zugestanden werden soll; ob solche z. B. auf alle strafbaren Handlungen auszudehnen, oder auf bestimmte Arten von Verbrechen zu beschränken sei, und ob die Strafgesetze des Inlandes oder jene des Auslandes in Anwendung kommen sollen.

Die in den neueren Gesetzbüchern über diesen Gegenstand enthaltenen Bestimmungen weichen sehr von einander ab. Die meisten derselben stimmen jedoch in der Hauptsache darin überein, daß sie den Inländer auch wegen allen im Auslande verübten Verbrechen nach den inländischen Gesetzen gerichtet wissen wollen. Ihre Commission glaubt, den in unserem Entwurfe eingehaltenen Weg für den richtigen halten zu müssen, und kann daher den hierher bezüglichen Vorschriften desselben ihren Beifall nicht versagen.

Die Commission kann namentlich keinen Grund zu deren Mißbilligung darin finden, daß die Befugniß der Strafgewalt, den Inländer wegen im Auslande verübter Verbrechen zu bestrafen, nicht auf bestimmte Arten von Verbrechen beschränkt wird. Abgesehen davon, daß es immer mißlich ist, bei solchen Beschränkungen die richtige Gränzlinie zu finden, ist auch gar nicht einzusehen, was sich zur Rechtfertigung einer Unterscheidung zwischen den verschiedenen Arten von Verbrechen anführen ließe. Die Gründe, welche die Bestrafung des Inländers wegen im Auslande verübter Verbrechen erforderlich machen, sind im Wesentlichen überall dieselben, von welcher Art die Uebertretung der Strafgesetze des auswärtigen Staates auch immer sein mag. Die Bestrafung des Inländers wird in dem unterstellten Falle nicht insonderheit deßwegen für nöthig erachtet, weil derselbe ein Verbrechen von dieser oder jener bestimmten Art beging, sondern überhaupt deßwegen, weil er die Rechtsordnung des fremden Staates durch irgend eine Uebertretung der Strafgesetze desselben gestört hat, und

die Unterlassung oder Verweigerung der Bestrafung dieser Uebertretung als eine Verletzung des völkerrechtlichen Verbandes zu betrachten wäre, welche die Störung des freundschaftlichen Verkehrs zwischen den beiden Staaten zur Folge haben könnte, und weil es überhaupt im gegenseitigen Interesse der beiden Staaten, sowie im Interesse der Gerechtigkeit liegt, daß das begangene Verbrechen nicht unbestraft bleibe.

Eben darum aber, weil die Bestrafung nicht bloß im Interesse des auswärtigen Staates, sondern auch im Interesse des Inlandes und der Gerechtigkeit geboten ist, würde es nicht geeignet sein, wenn dem im Commissionsberichte der zweiten Kammer geäußerten Wunsche gemäß die Bestimmung aufgenommen würde, daß solche in allen Fällen nur auf Klage der Betheiligten oder auf Requisition des fremden Staates Statt finden könne; es wird vielmehr genügen, wenn diese Bestimmung auf diejenigen Fälle beschränkt wird, in welchen die Strafverfolgung selbst nach den ausländischen Gesetzen nur auf Klage der Betheiligten geschehen kann.

Auch darin, daß die Strafbarkeit der in einem fremden Gebiete begangenen Verbrechen in der Regel nach dem inländischen Gesetze bemessen werden, das ausländische Gesetz aber nur ausnahmsweise, nämlich nur dann, wenn es milder ist, zur Anwendung kommen soll, können wir keinen zureichenden Grund zu einem Tadel finden. Den völkerrechtlichen Beziehungen zu auswärtigen Staaten wird jedenfalls hinlänglich Rechnung getragen, wenn die von dießseitigen Unterthanen geschehene Uebertretung ihrer Strafgesetze ebenso bestraft wird, wie solche zu bestrafen sein würde, wenn unsere eignen Landesgesetze durch die begangene That übertreten worden wäre. Es würde sogar eine Folgewidrigkeit darin liegen, wenn die Gesetzgebung die inländische Strafgewalt für begründet erklärte, ohne zugleich festzusetzen, daß in der Regel auch die in den inländischen Gesetzen gedrohten Strafen in Anwendung kommen sollen; denn was die Gerechtigkeit fordert, besteht bloß darin, daß der Uebertreter der Gesetze eines auswärtigen Staates von keiner Strafe getroffen werde, die härter ist, als diejenige, mit welcher die Gesetze dieses Staates die Uebertretung bedrohen; daß folglich, wenn die Handlung in dem fremden Staate gar nicht mit Strafe bedroht ist, auch nicht von der Uebertretung eines Strafgesetzes oder von der Bestrafung einer solchen die Rede sein kann.

Die im Entwurf aufgestellte Regel wird auch noch den besondern Vortheil gewähren, daß der inländische Richter, wenn ihm die nähere Kenntniß des ausländischen Gesetzes und des Verhältnisses des von demselben gedrohten Strafübels zu den nach unserem Gesetze erlaubten Strafarten abgeht, nur dann verpflichtet sein kann, sich die nöthige Kenntniß darüber zu verschaffen, wenn der Angeschuldigte das Bestehen der Ausnahme von der Regel vorschützt, und nach dem angeblich milderen ausländischen Gesetze gerichtet zu werden verlangt. In diesem Falle wird dann aber der Angeschuldigte die etwaigen Nachtheile, welche die dadurch veranlaßte Erweiterung der Untersuchung für ihn zur Folge haben kann, sich selbst beizumessen haben.

In dem Falle, wenn die im Auslande verübte That gegen das Inland, oder dessen Behörden, oder gegen eine Person im Inlande gerichtet war, oder mit andern Worten, wenn dieselbe ihre Wirkung im Inlande geäußert hat, versteht es sich wohl ganz von selbst, daß der Urheber derselben jedenfalls von der von dem inländischen Gesetze dafür gedrohten Strafe getroffen werden muß, weil in solchem Falle nicht das ausländische, sondern das inländische Gesetz übertreten wird, folglich die That nur als ein im Inlande verübtes Verbrechen betrachtet werden kann, was selbst dann zu geschehen hätte, wenn das Gesetz keine besondere Bestimmung hierüber enthielte.

Wie sich aus dem Berichte der Commission der zweiten Kammer (S. 11) ergibt, wurde der Strich der am Schlusse des §. 4 im Entwurfe der Regierung enthaltenen Bestimmung: daß das inländische Gesetz auch in dem Falle in Anwendung kommen soll, wenn der Thäter sich, um die inländischen Gesetze zu umgehen, zur Verübung der That in das Ausland begeben hatte: aus dem Grunde in Antrag gebracht, weil nur dasjenige

Gesetz, welches an dem Orte, wo die That begangen wird oder ihre Wirkung äußert, geltend ist, durch dieselbe verletzt werden könne, und weil, wenn das Umgehen des Gesetzes an und für sich als eine strafbare Handlung betrachtet werden wollte, auch nur diese Handlung des Umgehens als solche, nicht aber gerade die That, welche, begünstigt durch das Umgehen, verübt worden, die Strafbarkeit und deren Maß begründen würde. An der Haltbarkeit dieses etwas sophistisch klingenden Grundes möchte indessen einigermaßen zu zweifeln sein. Wer die Begehung einer im Inlande mit Strafe bedrohten Handlung beschließt, und sich, um der gedrohten Strafe zu entgehen, zum Zweck der Verübung der That in ein auswärtiges Gebiet verfügt, wo solche nicht mit Strafe bedroht ist, der verletzt kein ausländisches Gesetz durch die That, er handelt nur dem inländischen Gesetze zuwider, dessen Umgehung nicht als eine isolirt stehende Handlung, sondern als ein zum Thatbestande des Verbrechens gehörendes besonderes Merkmal zu betrachten ist, aus dem sich ergibt, mit welcher Geflissenheit und List der Thäter bei der Uebertretung des Gesetzes gehandelt hat. Nichtsdestoweniger aber will die Majorität Ihrer Commission es bei der von der andern Kammer beschlossenen Weglassung der fraglichen Bestimmung bewenden lassen.

Gegen den Antrag der zweiten Kammer, dem zweiten Satz des §. 4 eine andere Fassung zu geben, hat Ihre Commission im Allgemeinen nichts zu erinnern. Es scheint ihr jedoch nicht nothwendig zu sein, denselben von dem §. 4 zu trennen und zwei besondere Paragraphen daraus zu formiren, indem dasjenige, was die von der andern Kammer vorgeschlagenen Zusatzparagraphen 4 a und 4 b enthalten, ohne deren wesentlichen Sinn im mindesten zu ändern, mit Weglassung unnöthiger Wiederholungen, ganz füglich in einen Satz zusammengefaßt werden kann. Wir schlagen daher vor: die §§. 4 a und 4 b in der Art, wie es in der von uns vorgeschlagenen Fassung des §. 4. geschehen ist, mit diesem zu vereinigen..

§. 5.

Die Fassung, welche der §. 5 nach dem Beschlusse der zweiten Kammer erhalten soll, halten wir, an sich betrachtet, für ganz zweckmäßig, weßwegen wir auch nichts über dessen wirklichen Inhalt zu erinnern, sondern bloß das an demselben auszustellen haben, daß er keine Bestimmung darüber enthält, wie es wegen Bestrafung des von einem Ausländer gegen einen diesseitigen Staatsbürger im Auslande verübten Verbrechens zu halten sei.

In den meisten neuern Gesetzbüchern ist verordnet, daß auch die Ausländer in solchen Fällen nach den inländischen Gesetzen zu richten seien, und nur einige derselben (z. B. das Preußische und Hannover'sche) gestatten ausnahmsweise die Anwendung der ausländischen Gesetze, wenn solche milder sind, als die inländischen. Auch der ursprüngliche, im Jahr 1836 im Druck erschienene Entwurf der Großherzoglichen Gesetzgebungs-Commission enthält eine in solcher Weise beschränkte Vorschrift über diese Frage, die aber in dem Entwurfe, welchen die Regierung den Ständen vorgelegt hat, vermißt wird, und wohl hauptsächlich aus dem Grunde aus demselben entfernt worden sein möchte, weil in dem unterstellten Falle der Ausländer, wenn er im diesseitigen Gebiete betreten wird, an den auswärtigen Staat, in dessen Gebiet die That verübt wurde, zum Zwecke der Bestrafung ausgeliefert werden kann.

Solche Auslieferung möchte sich übrigens nicht unter allen Umständen als das zweckdienlichste Mittel empfehlen. Unterstellen wir z. B. ein Franzose verübt ein Verbrechen gegen einen unserer Mitbürger in Württemberg, welches die Gesetze dieses Staates mit härterer Strafe bedrohen als die unsrigen. Ohne Zweifel würde in diesem Falle der Schuldige die Stellung vor ein inländisches Gericht der Auslieferung an Württemberg vorziehen, und selbst die französische Regierung könnte unter Umständen diese vielleicht zu mißbilligen

geneigt sein, während sie gegen jene nichts einzuwenden haben würde. — Zudem möchte es aber schon des Grundsatzes der Gegenseitigkeit wegen wünschenswerth erscheinen, daß in der fraglichen Beziehung die vermißte Bestimmung in unser Gesetz aufgenommen wird; wofür überdieß auch noch der weitere Umstand spricht, daß dieselbe in manchen Fällen auch der leichteren Verfolgung der Civilansprüche diesseitiger Staatsangehöriger förderlich sein könnte, und daß endlich das Einschreiten der inländischen Gerichte den Reiz zur Selbsthülfe niederhalten würde, der, wenn solches unterbleiben müßte, die Betheiligten zuweilen vielleicht zu bedauerlichen Schritten hinreißen könnte.

Obgleich die Gerichte in dergleichen Fällen gewöhnlich nur durch den Antrag der Betheiligten zur Einschreitung veranlaßt werden dürften, scheint es doch keineswegs nothwendig zu sein, deren Einschreiten schlechthin von einem solchen Antrage abhängig zu machen, und wir erlauben uns deswegen, bloß einen der Bestimmung des §. 4 analogen Zusatzartikel des wesentlichen Inhaltes vorzuschlagen: daß wegen der gegen einen Inländer im Auslande verübten Verbrechen der Ausländer, je nachdem die Gesetze des Orts der begangenen That oder die inländischen Gesetze milder sind, nach diesen oder nach jenen zu richten sei. In der Beilage ist der vorgeschlagene Zusatz bestimmter formulirt und mit §. 5 a bezeichnet.

§. 6.

Bei diesem Paragraphen, der die Auslieferung der Inländer für unstatthaft erklärt, kann nur die Frage entstehen: ob nicht auch darüber, wie es mit der Auslieferung von Ausländern zu halten sei, maßgebende Bestimmungen in das Gesetzbuch aufgenommen werden sollten? Diese Frage dürfte jedoch schlechthin zu verneinen sein, und zwar eines Theils schon deßwegen, weil dieser Gegenstand nicht in das Strafrecht, sondern lediglich in das Völkerrecht einschlägig ist, andern Theils aber auch deßwegen, weil es ohnehin kaum thunlich sein würde, für alle möglichen Fälle ausreichende Regeln aufzustellen, indem bald bestehende Staatsverträge, bald völkerrechtliches Herkommen, bald wieder das Prinzip der Reciprocität oder sonstige, häufig dem Wechsel unterliegende völkerrechtliche Verhältnisse Ziel und Maß dabei geben müssen, deren Gestaltung und Einfluß sich nicht vorhersehen, sich nicht voraus bestimmen lassen.

§§. 7 und 8.

Gegen den §. 7 und die von der zweiten Kammer vorgeschlagene Aenderung seiner Fassung hat die Commission nichts zu erinnern. Dagegen glaubt sie aber den Antrag stellen zu müssen, den §. 8 zu streichen, weil er eine Bestimmung enthält, die ebenfalls nicht in ein Strafgesetzbuch gehört, und eine Regel aufstellt, die nichts weniger als sachgemäß zu sein scheint. Wenn es in einem concreten Falle sich darum fragt, ob das Justizministerium wegen hochverrätherischer Unternehmungen eines Inländers gegen einen auswärtigen Staat die Ermächtigung zur gerichtlichen Verfolgung zu ertheilen habe oder nicht, wird nicht sowohl darauf Rücksicht zu nehmen sein, was die Gesetze des auswärtigen Staates den dortigen Behörden zu thun erlauben oder nicht erlauben, als vielmehr darauf, ob die Ertheilung der Ermächtigung unter den obwaltenden Umständen als rechtlich nothwendig oder zulässig erscheine, und insbesondere darauf, ob solche mit der wirklichen Gestaltung der völkerrechtlichen Beziehungen unseres Landes zu dem auswärtigen Staate vereinbarlich sei oder nicht; denn andere Rücksichten würden z. B. eintreten müssen, wenn die oberste Gewalt des auswärtigen Staates völkerrechtlich anerkannt wäre, und andere, wenn dieselbe bloß de facto bestünde.

§. 9.

Hinsichtlich der in diesem Paragraphen enthaltenen Bestimmungen wurde keine Bemerkung für nöthig erachtet. Dagegen wurde die Frage aufgeworfen: wie es mit den gesetzlichen Folgen der von ausländischen

Gerichten erkannten Strafen sich verhalte, und welche Wirkung den Erkenntnissen solcher Gerichte namentlich in Beziehung auf Ehren- und Dienstrechte, beizumessen sei. Je weniger sich auf der einen Seite verkennen läßt, daß ausländische Gesetze und Richtersprüche an und für sich nicht für inländische Rechtsverhältnisse maßgebend sein können, desto einleuchtender ist es dagegen auf der andern Seite, daß die im Auslande erfolgende Verurtheilung dießseitiger Angehöriger zu entehrenden Strafen nicht unter allen Umständen unberücksichtigt bleiben kann, wie namentlich z. B. in dem Falle nicht, wenn solche einen dießseitigen Staats- oder Gemeindediener betrifft, da dieser nach einer solchen Verurtheilung wohl unmöglich noch im Dienste behalten werden könnte. Es wurde deßwegen für nöthig erachtet, daß geeignete Vorsehung hierwegen im Gesetze geschehe, und entweder hier oder bei §. 17 eine ähnliche Bestimmung, wie die im §. 29 des Württembergischen Strafgesetzbuches enthaltene, aufgenommen werde.

Die Herren Regierungscommissäre theilten nicht allein diese Ansicht, sondern wünschten auch noch eine etwas größere Ausdehnung der vorgeschlagenen Bestimmung, gegen welche man von Seiten der Commission nichts zu erinnern hatte. Es wurde der Ansicht Raum gegeben, daß es, damit das von einem ausländischen Gerichte erlassene Strafurtheil auch im Inlande seine Wirkung äußere, nicht gerade absolut nothwendig sei, in allen Fällen vorerst noch ein Erkenntniß von dem zuständigen inländischen Gerichte darüber zu verlangen, ob und inwiefern der Verurtheilte auch nach den inländischen Gesetzen der Uebertretung für schuldig zu erkennen, und zu einer mit den gesetzlichen Nachtheilen für die Ehren- und Dienstrechte verbundene Strafe zu verurtheilen gewesen wäre, indem die zu diesem Zwecke erforderliche Einleitung eines weiteren gerichtlichen Verfahrens meistens nur als eine überflüssige, dem Verurtheilten selbst unwillkommene Formalität zu betrachten sein dürfte; daß es eben darum genügen könne, solche bloß für den Fall zu gestatten oder vorzuschreiben, wenn der Verurtheilte Ursache zu haben glaubt, an der Rechtmäßigkeit des im Auslande gegen ihn ergangenen Urtheils, oder wenigstens daran, daß auch nach dem inländischen Gesetze ihn eine mit den fraglichen Nachtheilen für die Ehren- und Dienstrechte verbundene Strafe treffe, zu zweifeln, sofort über die berührten Fragen ein Erkenntniß des zuständigen inländischen Gerichtes ausdrücklich verlangt.

Aus diesen Gründen wurde die Aufnahme des in der Beilage ersichtlichen §. 9 a. für angemessen erachtet, dessen Annahme wir Ihnen daher empfehlen.

II. Titel. Von den Strafen.
§§. 10—65.

Um das Gebiet des Strafrechts und der Strafgewalt zu begränzen, wurde in dem vorhergehenden Titel bestimmt, welche Handlungen für strafbar zu achten seien, oder mit andern Worten, wegen welcher Uebertretungen gerichtliche Verfolgung und Verurtheilung statt finden soll. Zu gleichem Zwecke soll nun in dem gegenwärtigen Titel bestimmt werden, welche Strafübel die Gerichte gegen diejenigen, welche die Strafgesetze übertreten, zu erkennen haben, denn die Wahl der in Anwendung zu bringenden Strafmittel kann ebensowenig Sache der freien Willkühr der Richter sein, als die Entscheidung der Frage, welche Handlungen für strafbar gelten sollen. In der einen wie in der andern Hinsicht sind vielmehr genaue gesetzliche Bestimmungen nothwendig.

Hier ist es jedoch noch keineswegs um nähere Bestimmung der für die einzelnen Uebertretungen zu drohenden Strafen, sondern fürs erste nur darum zu thun, diejenigen Strafarten zu bezeichnen, welche fortan erlaubt sein und in Anwendung gebracht werden sollen; und um in dieser Beziehung ihre Aufgabe zu lösen,

braucht die Gesetzgebung nicht auf Erfindung neuer Strafmittel zu sinnen, sie hat im Gegentheile darauf bedacht, zu sein, aus der Masse der vordem üblich gewesenen und noch üblichen Strafarten diejenigen auszuscheident welche dem herrschenden Rechtsgefühle nicht entsprechen, und bloß die beizubehalten, welche in jeder Beziehung als zweckmäßig erscheinen.

Dieser Weg ist in dem Entwurfe auch wirklich eingeschlagen worden, und es darf wohl mit Zuversicht unterstellt werden, daß die Ausscheidung derjenigen von den in dem Strafedicte von 1803 aufgezählten Strafgattungen, welche mit körperlicher Peinigung verbunden, oder als entwürdigend oder aus andern Rücksichten als ungeeignet zu betrachten sind, wie z. B. Brandmarkung, Kettenstrafe, Schellenwerkstrafe, peinliches Gefängniß, Abgabe in fremde Kriegsdienste, öffentliche Ausstellung am Schandpfahle und körperliche Züchtigung, allgemeine Billigung findet.

Durch diese Ausscheidung mehrerer Strafarten, gegen deren Zweckmäßigkeit die erheblichsten Bedenken obwalten, wird das Strafensystem des Entwurfs sehr vereinfacht; und es werden darnach künftig nur noch folgende Strafgattungen bestehen; nämlich

1) Todesstrafe,
2) Freiheitsstrafen,
3) Dienstentsetzung und Dienstentlassung,
4) Entziehung von Gewerbs- und andern öffentlichen Berechtigungen,
5) Vermögensstrafen, und
6) gerichtlicher Verweis.

Die Freiheitsstrafen zerfallen jedoch wieder in mehrere Unterarten. Diese sind a) lebenslängliche Zuchthausstrafe, b) zeitliche Zuchthausstrafe, c) Arbeitshausstrafe, d) Kreis- und Amtsgefängnißstrafe und e) Festungsstrafe. Die Letzte erscheint jedoch nicht als eine selbstständige, sondern nur als eine stellvertretende Strafe in dem Strafensysteme des Entwurfs, welche in den im §. 51 vorgesehenen Fällen statt der Arbeitshaus- oder Gefängnißstrafe zu substituiren ist.

Ebenso findet auch bei den Vermögensstrafen eine Unterabtheilung statt, indem solche theils in Geldstrafen, theils in der Confiscation einzelner Gegenstände bestehen können.

Außer den erwähnten Strafen droht übrigens der Entwurf auch noch andere Uebel, welche theils als gesetzliche Folgen einer oder der andern Strafart eintreten, theils als Schärfungen mit Freiheitsstrafen zu verbinden sind, und theils endlich als Disciplinarstrafen in den Strafanstalten in Anwendung kommen sollen. So hat die Zuchthausstrafe und Dienstentsetzung den Verlust der im §. 17 und §. 21 angeführten Ehren- und Dienstrechte, beziehungsweise den Verlust der Fähigkeit zu deren Erwerbung zur Folge. — So zieht ferner die Zuchthausstrafe gegen Ausländer die Landesverweisung (§. 19) und gegen Inländer unter gewissen Voraussetzungen (§. 27) die Stellung unter polizeiliche Aufsicht nach sich; und ebenso kann in gewissen Fällen (§. 42) auch die Verurtheilung zu Arbeitshausstrafe Landesverweisung oder Stellung unter polizeiliche Aufsicht zur Folge haben.

Auch Eidesunfähigkeit und Unfähigkeit zum gerichtlichen Zeugniß kann, jedoch nur in Folge besonderer gesetzlicher Bestimmung (§. 25), als Folge der Verurtheilung zu peinlicher Strafe eintreten; und in den Fällen, derer in den §§. 654 c. und 654 d. Erwähnung geschieht, kann auch die Verurtheilung eines öffentlichen Dieners zu Arbeitshaus- oder Gefängnißstrafe dessen Entlassung vom Dienste nach sich ziehen.

Die Uebel, durch welche zeitliche Freiheitsstrafen verschärft werden können (§. 52), sind:

1) Einsame Einsperrung,
2) Dunkelarrest,
3) Hungerkost,
4) Anlegung von Ketten.

Diese Schärfungsmittel und die Entziehung der Betten, sodann die Entziehung oder Beschränkung der den Sträflingen nach der Hausordnung gestatteten Begünstigungen können nach §. 63 in den Strafanstalten auch als Disciplinarstrafen angewendet werden.

Die in unserem bisherigen Strafgesetze vorkommende Eintheilung der Strafen in peinliche und bürgerliche Strafarten ist auch in dem Entwurfe beibehalten. Jene sind in dem §. 10 und diese in dem §. 31 aufgezählt. Diese Eintheilung ist besonders in so fern von Wichtigkeit, als nur die peinlichen Strafen den Verlust der Ehren- und Dienstrechte (§. 17) kraft Gesetzes zur Folge haben.

In Betreff der Frage über die rechtliche Zulässigkeit und Zweckmäßigkeit der in dem Entwurfe beibehaltenen Strafarten herrschte bloß in so fern eine Meinungsverschiedenheit in der Commission, als einige Mitglieder derselben dafür hielten, daß die Strafe des gerichtlichen Verweises, als in die Kategorie der Disciplinarstrafen gehörig, unter den bürgerlichen Strafarten füglich entbehrt werden könne. Desto einhelliger wurde dagegen die Beibehaltung der Todesstrafe gebilligt, deren Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit in neuerer Zeit so häufig und mit so vielem Scharfsinn angefochten, aber auch eben so häufig und zwar mit glücklicherem Erfolge vertheidigt worden ist.

Einer Wiederholung der vielerlei Gründe, welche für und gegen die Zulässigkeit der Todesstrafe geltend gemacht werden, wird es hier um so weniger bedürfen, als zu unterstellen ist, daß solche den Mitgliedern der hohen Kammer hinreichend bekannt sind, und daß jedes derselben über diese höchst wichtige Frage bereits eine Meinung werde gewonnen haben.

Die Commission mußte in ihrer Ansicht über die Zulässigkeit der Todesstrafe um so mehr bestärkt werden, als noch zu keiner Zeit die öffentliche Meinung sich in so entschiedener Weise für deren Beibehaltung ausgesprochen hat, wie dieß in den jüngst verflossenen Jahren sowohl in- als ausserhalb Deutschland, namentlich aber in den Ständeversammlungen von Sachsen, Württemberg, Hannover, Braunschweig und Hessen, und ebenso auch in der zweiten Kammer unserer Ständeversammlung von 1840 geschehen ist. Die überwiegende Stimmenmehrheit, welche in den Repräsentantenkammern der gedachten Länder für die Beibehaltung der Todesstrafe sich ergeben hat, beweist zur Genüge, welche Anerkennung die Rechtmäßigkeit und Nothwendigkeit derselben im deutschen Volke findet, und keine deutsche Gesetzgebung wird der auf solche Weise kund gegebenen Volksansicht gegenüber sich entschließen können, diese Strafart ganz aufzugeben.

Wie groß auch die Erwartungen sein mögen, zu welchen die allenthalben rege Sorgfalt für Verbesserung des Schulwesens und für Beförderung sittlicher Bildung berechtigt, so wird nichtsdestoweniger der Psycholog, dessen tiefer dringendem Blicke es nicht entgeht, wie sehr leider die Macht der Leidenschaft den Willen der Mehrzahl der Menschen beherrscht, immerhin bescheidene Zweifel darüber hegen, ob der menschenfreundliche Wunsch, daß die Volksbildung einen solchen Grad der Vollendung erreichen möchte, bei welchem die Todesstrafe als entbehrlich erscheinen könnte, jemals in Erfüllung gehen werde; und der Gesetzgeber wird am Allerwenigsten da, wo die Garantirung der höchsten und heiligsten Interessen der Gesellschaft in Frage steht, all zu kühnen Hoffnungen Raum geben und sich dadurch in der Wahl der zweckmäßigsten Sicherungsmittel beirren lassen dürfen.

Bei dieser Wahl muß allerdings vorzugsweise auf die Rechtmäßigkeit und Nothwendigkeit der zu wählenden Mittel Bedacht genommen werden. Allein, wie das Recht überhaupt, so hat insbesondere auch die Rechtmäßigkeit einer Strafart kein anderes Kriterium, als die Anerkennung des vernünftigen Gemeinwillens, welche übrigens immer von dem richtigen Verhältnisse zwischen der Strafdrohung und dem Verbrechen, gegen welches sie gerichtet ist, beziehungsweise davon abhängen wird, daß die Strafdrohung dem Prinzip der gerechten Vergeltung entspricht. Daß aber diese Bedingung bei den schweren Verbrechen, für welche der Entwurf die Todesstrafe noch beibehält, wirklich vorhanden sei, ist wohl außer Zweifel, da solcher dieselbe nur für Mord, für den schwersten Grad der Majestätsbeleidigung, für Hochverrath, Landesverrath, und für die zum bestimmten oder unbestimmten Vorsatz zuzurechnende Tödtung droht, welche durch Vergiftung oder durch Mißhandlung bei Verübung eines Raubs, durch Nothzucht, Brandstiftung, Ueberschwemmung, oder durch Gewaltthätigkeit oder Widersetzlichkeit bei der Wilderei verübt wird.

Die Nothwendigkeit der Beibehaltung der Todesstrafe möchte sich nur dann in Zweifel ziehen lassen, wenn man bei der Strafdrohung nur an den einen Zweck derselben, nur an die gerechte Vergeltung, zu denken hätte, und nicht zugleich auch den andern, wichtigeren Zweck, die Verhütung von Verbrechen, im Auge behalten müßte. Dann könnte man, absehend von der herrschenden Volksansicht, allenfalls zugeben, daß selbst die eben erwähnten, für todeswürdig erklärten Verbrechen mit lebenslänglichem Zuchthaus für hinreichend bestraft gelten könnten. Allein da Abschreckung immerdar als der Hauptzweck der Strafdrohung zu betrachten sein wird, so wird es auch stets Pflicht der Gesetzgebung bleiben, die Gesellschaft gegen die Verübung der schwersten Verbrechen durch Androhung desjenigen unter den zulässigen Strafübeln zu schützen, welches dem gedachten Hauptzwecke am meisten entspricht; desjenigen also, welches in den Augen der übergroßen Mehrzahl der Menschen, für welche die Gesetze hauptsächlich zu berechnen sind, für das schwerste dieser Uebel gilt, und eben darum auch als das wirksamste Abhaltungsmittel betrachtet werden muß.

Mag es immerhin sein, daß Einzelne, welche den Werth des Lebens anders taxiren als die große Mehrzahl ihrer Mitbrüder, die Todesstrafe für ein minder schreckliches Uebel halten, als lebenslängliche Freiheitsberaubung; die Gesetzgebung kann die individuelle Ansicht dieser Minderzahl nicht berücksichtigen, so lange sie sich überzeugt halten muß, daß der gewöhnliche Mensch, bei dem die sinnliche Natur und der Trieb der Selbsterhaltung vorwaltet, nichts mehr fürchtet, als die Vernichtung seiner physischen Existenz; so lange sie eben deßwegen unterstellen muß, daß die Drohung dieser Vernichtung beinahe für alle Menschen das wirksamste Abschreckungsmittel sei, was selbst von den meisten der verhältnißmäßig kleinen Zahl Derjenigen gelten dürfte, welche den Tod an sich für ein weit geringeres Uebel halten, als lebenslängliche Einsperrung, die sie nichtsdestoweniger dem schmachvollen Tode auf dem Blutgerüste vorziehen würden.

Die Vorherbestimmung der Folgen, welche die völlige Aufhebung der Todesstrafe haben würde, möchte jedenfalls eine schwere Aufgabe sein. Wenn aus der Criminalstatistik einiger Länder sich nachweisen läßt, daß solche Verbrechen, hinsichtlich welcher früher Todesstrafe gedroht war, nach deren Aufhebung sich nicht nur nicht vermehrt, sondern im Gegentheile vermindert haben, so wurde dagegen auch nachgewiesen, daß der Grund dieser Erscheinung zum Theil darin liegt, daß die Urheber solcher Verbrechen wegen des großen Mißverhältnisses zwischen Verschuldung und Strafe gewöhnlich unbestraft geblieben sind. — In andern Ländern hat dagegen die Erfahrung gelehrt, daß die Zahl wirklich todeswürdiger Verbrechen nach Aufhebung der Todesstrafe zugenommen, und die Gesetzgebung sich deßwegen genöthigt gesehen hat, diese Strafart wieder einzuführen. Solche Beispiele müssen nothwendig zu großer Behutsamkeit auffordern, denn es wäre betrübend, wenn in einem so wichtigen Punkte Schritte gethan würden, die man in der Folge zu bereuen hätte.

Auf die Perfectibilität des Menschengeschlechtes darf die Gesetzgebung, wie schon bemerkt wurde, nicht allzukühne Hoffnungen bauen, denn so erfreulich auch dessen reges Fortschreiten in anderer Hinsicht ist, so ist es doch leider nur zu richtig, daß die sogenannte Sittenverfeinerung, die dasselbe im Gefolge hat, nur ein schroffer Gegensatz von Sittenverbesserung ist, und dem aufmerksamen Beobachter der Richtung, welche die Volksgesittung wirklich nimmt, werden die allmähligen Uebergänge von solcher Verfeinerung zur Gemüthlosigkeit, zur berechnenden Selbstsucht und zu der Ruchlosigkeit, welche sich mehr und mehr in den gräuelvollsten Verbrechen kund gibt, nicht entgehen.

Bei dieser Andeutung der wesentlichsten Gründe, aus welchen auch Ihre Commission die Beibehaltung der Todesstrafe für den Mord und die andern oben erwähnten, den Mord an Abscheulichkeit zum Theil noch übertreffenden Verbrechen für nothwendig erachtet, glaubt der Berichterstatter es bewenden lassen zu können.

Die Freiheitsstrafen sind vorzüglich schon deßwegen von der größten Wichtigkeit, weil bei weitem die meisten Verbrechen von solchen getroffen werden.

Da diese Strafen nach dem Entwurfe in zwei Hauptarten, die peinlichen und die bürgerlichen Freiheitsstrafen, zerfallen, so wurde die Frage aufgeworfen, ob es nicht zur Vereinfachung des Systems zweckmäßig scheinen möchte, die beiden Arten auch nur durch zwei Benennungen zu unterscheiden; die peinliche Freiheitsstrafe nämlich Zuchhausstrafe, die bürgerliche aber bloß Gefängnißstrafe zu nennen.

Hinsichtlich der ersteren würde es bei der im Entwurfe gemachten Unterscheidung zwischen lebenslänglicher und zeitlicher Zuchthausstrafe lediglich sein Bewenden zu behalten haben. — Bei der letzteren hingegen würde die Unterabtheilung in Arbeitshaus-, Kreisgefängniß- und Amtsgefängnißstrafe wegfallen, was wohl um so füglicher geschehen könnte, als hinsichtlich der intensiven Härte dieser drei Strafarten kaum irgend ein wesentlicher Unterschied statt zu finden scheint, und die Arbeitshaus- und Kreisgefängnißstrafe auch in der Form des Vollzugs nicht bedeutend von einander werden abweichen können. Für die gemeine Gefängnißstrafe gäbe es alsdann außer ihrer längeren oder kürzeren Dauer keinen andern charakteristischen Unterschied mehr als etwa den, daß sie, so lange sie ein gewisses Maß (allenfalls zwei Monate) nicht übersteigt, im Amtsgefängnisse, andernfalls aber in einer Central-Strafanstalt (Arbeitshaus oder Festung) zu erstehen wäre.

Außerdem, daß diese Vereinfachung des Systems schon als solche sich empfiehlt, würde sie auch noch den Vortheil gewähren, daß nicht neben dem Arbeitshause auch noch besondere Kreisgefängnißanstalten unterhalten werden müßten. Indessen steht einer solchen Aenderung eines Theils die Betrachtung entgegen, daß hinsichtlich der mit bürgerlicher Freiheitsstrafe zu bedrohenden Verbrechen je nach Beschaffenheit der Rechtsverletzung und der ihrer Begehung zu Grund liegenden Triebfeder manchfache Abstufungen der Strafbarkeit statt finden; daß es daher allerdings wünschenswerth sei, daß die minder strafbaren Verbrecher mit den strafbareren nicht in eine und dieselbe Strafanstalt zusammen gebracht werden, auch die Grade ihrer Strafbarkeit sich schon aus dem Namen der dafür gedrohten Strafart erkennen lassen. Anderntheils ist aber auch in Erwägung zu ziehen, daß eine derartige Modification des Strafensystems in alle Theile des Entwurfs eingreifen und die Abänderung der meisten Strafbestimmungen desselben nothwendig machen würde. Es mußte deßwegen, so angemessen die berührte Vereinfachung sonst auch scheinen möchte, billig in Zweifel gezogen werden, ob der dadurch zu bezweckende Gewinn groß genug wäre, um eine so durchgreifende Reform zu rechtfertigen.

Bei keiner andern Strafart ist die gänzliche Verfehlung der Strafzwecke so leicht möglich, als dieß, im Falle mangelhaften Vollzugs, bei den Freiheitsstrafen der Fall ist. Nichts kann und muß daher die Aufmerksamkeit der Staatsgewalt in höherem Grade in Anspruch nehmen, als die zweckmäßige Einrichtung der

Strafanstaltn und der zweckmäßige Vollzug der Strafen in denselben; nichts ist deßwegen erfreulicher, als der rege Eifer, mit welchem man sich auch bei Uns mit diesem wichtigen Gegenstande zu beschäftigen begonnen hat.

Wie schwierig es übrigens sei, die zweckmäßigste Methode in Behandlung der Strafgefangenen zu ermitteln, damit die Strafe, ohne den Character einer unmenschlichen Peinigung anzunehmen, nicht aufhöre, als ein warnendes und abschreckendes Element zu wirken, und zugleich die Besserung der Sträflinge bezwecke, läßt sich am besten daraus ermessen, daß der gründlichen Forschungen ungeachtet, welche der wichtigen Angelegenheit schon seit längerer Zeit von den ausgezeichnetsten Männern gewidmet werden, noch keine Einstimmigkeit darüber herrscht, welchem der verschiedenen Systeme der Vorzug vor dem andern gebühre.

Es sind hauptsächlich die beiden amerikanischen Pönitentiarsysteme, nämlich das Philadelphische oder Pensylvanische, und das Auburn'sche oder Neu-York'sche, welche die Aufmerksamkeit der Philanthropen auf sich ziehen; deren wesentlichster Unterschied darin besteht, daß nach dem ersten Systeme der Sträfling bei Tag wie bei Nacht in getrennter Haft gehalten wird, während er nach dem andern nur die Nacht in einsamer Zelle zubringt, den Tag über hingegen sich mit andern Sträflingen in den Werkstätten oder im Speisesaale zusammen befindet.

Von den Gegnern des Philadelphischen Systems wird besonders hervorgehoben, daß es einen schädlichen Einfluß auf den Gemüthszustand der Sträflinge habe. Von Beaumont, Julius und andern wird zwar das Gegentheil behauptet; dagegen soll aber in neuester Zeit auch in einer Pönitentiaranstalt in London diese nachtheilige Wirkung der Einzelhaft in auffallendem Grade wahrgenommen worden sein; und zu verwundern wäre es gerade nicht, wenn es sich wirklich so verhielte, wenn schuldbeladene Verbrecher, in einsamer Zelle schmachtend, wo keinerlei äussere Eindrücke auf ihre Sinne wirken, wo ihre Phantasie nur ihre Vergangenheit an ihnen vorüber zu führen, nur ihr Sündenregister vor ihnen aufzurollen hat, endlich gewahrten, in welchen Abgrund sie sich gestürzt, und wenn die dadurch bewirkte Gemüthserschütterung bei einem oder dem andern durch die Folter des Gewissens sogar bis zur Geisteszerrüttung gesteigert würde.

Allein! können solche für die ausserordentliche Wirksamkeit des Systems zeugende Beispiele wohl zu dem Schlusse berechtigen, daß dasselbe verwerflich sei? Kann solchen Erscheinungen durch aufmerksamere Behandlung solcher Verbrecher, durch häufigeren Verkehr eines verständigen Seelenarztes mit denselben nicht vorgebeugt werden? Nach einzelnen Ergebnissen kann der Werth der fraglichen Systeme nicht beurtheilt werden; man muß vielmehr jedes derselben nach seinen Wirkungen im Allgemeinen beurtheilen, und wenn diese dem Zweck entsprechen und der Gesellschaft überwiegende Vortheile gewähren, dann werden einzelne Opfer, welche die Durchführung des Systems fordert, und die zum Theil vielleicht auch ausserhalb der Strafanstalt in gleicher Weise von der rächenden Nemesis erreicht worden wären, nicht beachtet werden können.

Es ist indessen hier nicht der Ort dazu, auf eine nähere Untersuchung über den Werth der verschiedenen Pönitentiarsysteme einzugehen, es sollte bloß darauf aufmerksam gemacht werden, wie sehr die Erreichung der Strafzwecke durch eine denselben entsprechende Behandlung der Strafgefangenen bedingt sei, und der Berichterstatter hat nun in der nämlichen Absicht nur noch den Wunsch Namens der Commission auszusprechen, daß für den Unterricht der Strafgefangenen, dieses zur Beförderung sittlicher Besserung am meisten geeignete Mittel, mehr geschehen möge, als bisher dafür geschehen ist. Die Erfahrung bestätigt es zur Genüge, daß die Strafe allein nur selten bessert, daß die Strafgefangenen in der Regel nicht nur nicht gebessert, sondern zum Theil sogar moralisch verschlechtert aus den Strafanstalten zurück kommen. Es wird daher, da die Freiheitstrafen nicht bloß zur Abschreckung und Vergeltung dienen, sondern auch Besserung bewirken sollen, diese aber ohne eindringliche Einwirkung auf das Gemüth der Gefangenen durch Religionsunterricht und Sittenlehre, nicht erreichbar ist, unumgänglich nothwendig sein, daß für Seelsorge und Unterricht in den Strafanstalten in genügender

Weise vorgesorgt werde. Für eine genügende Vorsorge wird es aber keineswegs gelten können, wenn den Ortsgeistlichen die Seelsorge in den Strafanstalten als ein bloßes Nebengeschäft zu ihren gewöhnlichen Amtsverrichtungen zugetheilt wird, und deren ganze Wirksamkeit sich in der Regel bloß auf die Abhaltung des sonntägigen Gottesdienstes in der Anstalt beschränkt; es werden vielmehr, insofern es noch nicht geschehen, eigene Pfründen für die Anstalten errichtet und mit vorzüglich qualificirten Männern besetzt werden müssen, deren Beruf nur darin zu bestehen hat, sich ausschließlich der Belehrung und sittlichen Besserung der Gefangenen zu widmen.

Eine vorzügliche Obliegenheit dieser Seelsorger würde, ausser der Verrichtung des gewöhnlichen Gottesdienstes in der Anstalt, darin bestehen, täglich mehrere Stunden zum Besuche der einzelnen Gefangenen in ihren Zellen zu verwenden, um auf dem Wege vertraulicher Unterhaltung vor allem die Individualität und besonders die eigenthümliche Gemüthsbeschaffenheit eines jeden zu erforschen, und demnach mit Rücksicht auf dessen individuellen Zustand auf die geeignetste Weise auf seine Bekehrung und Besserung hinzuwirken. Diese Besuche, diese vertraulichen Besprechungen und Belehrungen müßten, so oft es nach der Zahl der Sträflinge nur immer möglich ist, bei denselben wiederholt werden, am öftesten aber bei den Verstocktesten, die, um der Tugend zugeführt zu werden, der seelsorglichen Einwirkung am meisten bedürfen.

Es leuchtet von selbst ein, daß zur Erfüllung dieses wahrhaft apostolischen Berufs nur vorzüglich befähigte, einsichtsvolle Männer geeignet wären, denen ein anständiges Auskommen gesichert werden müßte. Die dadurch entstehende Vermehrung der Staatsausgaben würden um so weniger zu scheuen sein, je zuversichtlicher zu erwarten stünde, daß solche gewiß reichliche Früchte tragen würde.

Nach diesen allgemeinen Bemerkungen über den Gegenstand des gegenwärtigen Titels hat nun der Berichterstatter wegen derjenigen Paragraphen die nöthigen Bemerkungen noch vorzutragen, hinsichtlich welcher die Ansicht der Commission von der Ansicht und den Beschlüssen der zweiten Kammer von 1840 abweicht, und daher eigene Anträge zu stellen für nöthig erachtet, während sich wegen der übrigen Paragraphen, rücksichtlich welcher wir mit der Ansicht und den Beschlüssen der zweiten Kammer einverstanden sind, oder, mit andern Worten, deren Beschlüsse als die unsrigen adoptiren, lediglich auf den Bericht der Commission der zweiten Kammer und die darüber gepflogenen Kammerverhandlungen, so wie auf die Motive der Regierung bezogen wird.

§. 11.

Wenn wir dem Beschlusse der zweiten Kammer: dem §. 11 die Worte „durch das Fallbeil“ beizusetzen: nicht beistimmen, so geschieht dieß nicht aus dem Grunde, weil die Zeit der Erfindung oder Einführung der Guillotine zufällig in die Periode der französischen Revolution fällt; noch geschieht es wegen der damit verknüpften Erinnerung an die Gräuel jener Zeit, zu deren Verübung man sich dieses Werkzeugs bediente, sondern es geschieht deßwegen, weil die Erfahrung der neuesten Zeit uns belehrt, daß die Guillotine keineswegs ein unfehlbares Instrument sei, und weil man es für genügend hält, wenn das Gesetz bestimmt, daß die Todesstrafe durch Enthauptung und öffentlich vollzogen werden soll.

Die Oeffentlichkeit des Vollzugs halten wir darum für nothwendig, weil sie geeignet ist, die abschreckende Eigenschaft der Todesstrafe zu verstärken. Die Frage hingegen: ob die Enthauptung auch fernerhin durch das Schwert, oder wie sonst zu geschehen habe: schlägt, wie uns dünkt, mehr in den Bereich der vollziehenden Gewalt, als in das Gebiet der Gesetzgebung ein; weswegen wir es nicht für angemessen halten, daß das freie Ermessen der Regierung durch ein Gesetz beschränkt werde. Wir bezweifeln übrigens nicht, daß, wofern nicht im Verlauf einiger Jahre eine zweckmäßigere, oder auch nur gleichzweckmäßige, zugleich aber nach Beschaffen-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

heit und Anwendungsweise dem hohen Ernste des Hinrichtungsactes besser entsprechende Maschine erfunden wird, die Guillotine auch diesseits des Rheins noch in Anwendung kommen werde.

§. 14.

Der Entwurf stellt hier die Regel auf, daß das niederste Maß der zeitlichen Zuchthausstrafe nicht weniger als drei Jahre, und das höchste, den Fall zusammentreffender Verbrechen allein ausgenommen, nicht mehr als zwanzig Jahre betragen soll. Ihre Commission hält dagegen für nothwendig, daß das Gesetz für gewisse Fälle gestatte, auch auf eine geringere als dreijährige Zuchthausstrafe zu erkennen, und schlägt daher vor: nach den Worten „Sie kann“ beizusetzen: „wo nicht das Gesetz für einzelne Fälle etwas anderes verordnet.“

Dieser Vorschlag ist eigentlich eine Folge unseres auf den Strich der §§. 40 und 41 gerichteten Antrags, weswegen es nothwendig ist, hier schon im voraus die Gründe auseinander zu setzen, welche uns bestimmen, Ihnen die Weglassung der beiden eben genannten Paragraphen so wie die damit im Zusammenhang stehende Streichung des §. 18 vorzuschlagen.

Nach §. 40 sollten die Nachtheile für die bürgerlichen Ehren- und Dienstrechte, welche als Folge der Verurtheilung zu Zuchthausstrafe kraft Gesetzes eintreten (§. 17), die zu Arbeitshausstrafe Verurtheilten nur in so weit treffen, als sie vom Richter in den Fällen des §. 41 wegen besonderer Bösartigkeit und Stärke des auf Hervorbringung des Verbrechens gerichteten Willens im Urtheile besonders ausgesprochen werden; und im §. 41 ist sofort weiter bestimmt, daß der Richter auf die besagten Nachtheile nur erkennen dürfe:

1) in den Fällen, in welchen ihn das Gesetz besonders dazu ermächtigt, und
2) in den Fällen, welche vom Gesetze unbestimmt mit Arbeitshaus- oder Zuchthausstrafe bedroht sind.

Diese Bestimmungen beruhen, wie sich aus den Anmerkungen der Gesetzgebungscommission zu den §§. 18 und 40 ergibt, auf der an sich ganz richtigen Ansicht, daß die entehrende Eigenschaft eines Verbrechens nicht sowohl durch die Größe der daraus entstehenden Rechtsverletzung, als vielmehr durch die Schändlichkeit der Motive, aus denen es hervorgeht, erzeugt werde. Deßwegen und in Folge der weiteren Betrachtung, daß in Strafsachen jede gesetzlich gebietende Vermuthung als eine den Rechtssinn des Volkes verletzende Ungerechtigkeit erscheint, wurde für nöthig erachtet, die in den §§. 18 und 40 enthaltenen Bestimmungen aufzunehmen, durch welche die Gerichte ermächtigt werden sollten, in Fällen, wo bloß wegen Größe der objectiven Strafbarkeit eines Verbrechens Zuchthausstrafe für dasselbe gedroht, beziehungsweise zu erkennen ist, in Folge der dem Urheber zur Seite stehenden Milderungsgründe jedoch nicht angenommen werden kann, daß er durch schändliche Motive, welchen die infamirende Eigenschaft anklebt, zur Begehung der That bestimmt wurde, die gesetzlichen Folgen der Zuchthausstrafe in Beziehung auf Ehren- und staatsbürgerliche Rechte (§. 17) theilweise zu erlassen; im umgekehrten Falle aber, wenn nämlich das Verbrechen wegen minderer objectiver Strafbarkeit bloß mit Arbeitshausstrafe bedroht ist, jedoch die besondere Bösartigkeit des Urhebers, oder die Schändlichkeit des ihn bestimmenden Motivs der Handlung den infamirenden Charakter aufdrückt, die fraglichen Folgen der Zuchthausstrafe auch mit der Arbeitshausstrafe zu verbinden.

Die Richtigkeit des Prinzips, von welchem die Gesetzgebungscommission geleitet wurde, wird sich zwar nicht widersprechen lassen. Anders scheint es sich aber mit der Anwendung, die demselben gegeben werden will, zu verhalten. Abgesehen davon, daß die dem Richter in den §§. 18 und 40 ertheilte Ermächtigung nicht mit der Bestimmung des §. 17 im Einklang steht, nach welcher die dort aufgezählten Nachtheile den Verurtheilten kraft Gesetzes, also nicht in Folge richterlichen Ausspruchs, treffen sollen, steht dieser Ermächtigung

hauptsächlich das Bedenken entgegen, daß sie eben so sehr dem eigenthümlichen Wesen der Zuchthausstrafe, als jenem der Arbeitshausstrafe, und genau erwogen, selbst dem Princip der Gerechtigkeit widerstreitet.

Das eigenthümliche Wesen der Zuchthausstrafe besteht darin, daß sie gesetzlich für eine peinliche Strafart, d. h. für eine solche erklärt ist, welche dem dazu Verurtheilten die Makel der Ehrlosigkeit aufdrückt; und gerade hierin liegt das Hauptmerkmal, durch welches die Zuchthausstrafe sich von der Arbeitshausstrafe unterscheidet, welche das Gesetz den bürgerlichen Strafarten, d. h. denen beizählt, welche die Makel der Ehrlosigkeit nicht zur Folge haben. Dieser wesentliche Unterschied zwischen der Zucht- und Arbeitshausstrafe würde aber völlig verschwinden, wenn es den Gerichten wirklich gestattet wäre, Verbrechern, welche sie zur Zuchthausstrafe verurtheilen, die Ehrenrechte, deren Verlust solche nach sich ziehen soll, vorzubehalten, Andere hingegen, welche sie blos zu Arbeitshausstrafe verurtheilen, dieser Rechte für verlustig zu erklären.

Die Vermischung solcher Strafgefangenen, deren Verbrechen den Verlust der Ehrenrechte nach sich ziehen, mit Andern, deren Uebertretungen nicht so schändlicher Art sind, kann nur dazu dienen, die Begriffe über die verschiedenen Strafen zu verwirren, und für die Gefangenen der letzten Art nur nachtheilige Folgen haben. Daß die Zuchthausstrafe Ehrlosigkeit nach sich zieht, würde als allgemein bekannt zu unterstellen sein; nicht allgemein bekannt würde es aber werden, wenn in einem concreten Falle dem Verurtheilten die Ehrenrechte im Urtheile vorbehalten würden. Der Verurtheilte würde daher dieses Vorbehaltes ungeachtet von der Mehrzahl seiner Mitbürger, wie jeder andre Zuchthaussträfling, als mit der Makel der Ehrlosigkeit behaftet betrachtet werden. Ebenso würden am Ende die Arbeitshaussträflinge ohne Unterschied sämmtlich Gefahr laufen für ehrlos zu gelten, wenn auch solche Verbrecher, die der Ehrenrechte wirklich für verlustig erklärt sind, in das Arbeitshaus verbracht würden.

Zu solchen Mißverständnissen über die wichtigsten Rechtsverhältnisse der Staatsbürger darf die Gesetzgebung keinen Anlaß geben; und jeder wegen eines geringeren, nicht auf schändlichen Motiven beruhenden Verbrechens verurtheilte Sträfling würde sich mit Grund über ungerechte Behandlung zu beklagen haben, wenn er seinen Fehltritt in Gemeinschaft mit solchen Strafgefangenen verbüßen müßte, die wegen infamirender Verbrechen verurtheilt worden sind.

Soll daher dem heiligsten Rechte des Menschen, dem Rechte auf Ehre, gebührende Rücksicht getragen werden, so darf kein Verbrecher, dessen Ehrenhaftigkeit durch den Character seines Fehltritts nicht in dem Grade verwirkt wird, daß er mit der Makel der Ehrlosigkeit gebrandmarkt zu werden verdient, in irgend einer Weise, sei es mit oder ohne Vorbehalt der Ehrenrechte, zu einer Zuchthausstrafe verurtheilt werden; so wie dagegen auch keiner, der wegen der Schändlichkeit seiner Handlung und der Motive, die ihn bestimmt haben, den Verlust der fraglichen Ehrenrechte wirklich verdient, und solcher, sei es kraft Gesetzes oder kraft richterlichen Urtheils, auch wirklich verlustig werden soll, die ihn nebstdem treffende Freiheitsstrafe in dem Arbeitshause erstehen darf.

Wird der Zuchthausstrafe die ihr gesetzlich beigelegte nachtheilige Wirkung für Dienst- und Ehrenrechte genommen, so verliert sie den Character einer peinlichen Freiheitsstrafe und nimmt den einer bürgerlichen an, steht mithin mit der Arbeitshausstrafe auf gleicher Linie. Es ist deswegen in jedem Betrachte zweckmäßiger und folgerechter, eine solche Strafe nicht im Zuchthause, sondern im Arbeitshause vollziehen zu lassen, und für die seltenen Fälle, wo eine Uebertretung, ohne an sich entehrend zu sein, denn doch in objectiver Hinsicht in so hohem Grade strafbar erscheint, daß das gewöhnliche höchste Maß der Arbeitshausstrafe nicht ausreicht, wie es z. B. beim Todschlag und bei fahrlässiger Tödtung durch absichtliche Körperverletzung sich ergeben kann, zu gestatten, daß das höchste Maß der Arbeitshausstrafe überschritten werde.

Die Fälle, in welchen diese Ueberschreitung gestattet sein soll, sind jedoch so weit möglich, gesetzlich zu bestimmen, und so weit dies nicht möglich ist, wird die in vorkommenden nicht vorgesehenen Fällen nöthig erscheinende Abhülfe am geeignetsten im Wege der Gnade erzielt werden können; keineswegs aber scheint es räthlich zu sein, dem richterlichen Ermessen zu viel Spielraum zu gönnen, da dies das Heraustreten des Richters aus der ihm angewiesenen Sphäre zur Folge haben könnte, der als solcher blos zur Ausmessung gesetzlich bestimmter Strafen, nicht aber dazu berufen ist, Art und Maß der Strafen selbst zu bestimmen.

Von diesen Ansichten ausgehend hat die Commission für's erste den Strich der Bestimmung des §. 18, so weit sie hierher bezüglich ist, sodann aber auch eine Abänderung des die Dauer der Arbeitshausstrafe bestimmenden §. 33, so wie die Bezeichnung der Fälle, in welchen die Ueberschreitung des höchsten Maßes derselben Statt finden darf, für nöthig erachtet, auf die wir unten bei den §§. 143a, 168, 187 und 193, welche in Folge dessen Modificationen zu erleiden hatten, wieder zurückkommen werden.

So wie die Zuchthausstrafe, wenn deren nachtheilige Wirkung für die Dienst- und Ehrenrechte aufgehoben wird, ihren peinlichen Character verliert, eben so verliert die Arbeitshausstrafe den Character einer bürgerlichen Strafe und nimmt den einer peinlichen an, wenn die fraglichen Nachtheile für die Ehrenrechte mit ihr verbunden werden. Sie wird dadurch der Zuchthausstrafe gleich gestellt, und eben deswegen auch im Zuchthause zu vollziehen sein. Da dies aber zum Theil auch in solchen Fällen erfoderlich sein wird, wo die den Schuldigen treffende Freiheitsstrafe das niederste Maß der Zuchthausstrafe nicht erreicht, so ist zu gestatten, daß in diesen Fällen unter dasselbe herunter gegangen, d. h. auf eine Zuchthausstrafe von kürzerer als dreijähriger Dauer erkannt weeden darf.

Auch hier ist es übrigens nothwendig, die Fälle dieser Art so weit möglich zu ermitteln und gesetzlich zu bestimmen. Wir haben nicht weniger als 41 Fälle solcher Art bezeichnet, nämlich die Fälle der §§. 319, 320, 325, 330a, 338, 344, 364, 373, 380, 381, 383, 390, 395, 399, 400, 401, 402, 403, 406, 407, 426, 428, 429, 430, 442, 443, 445, 471, 472, 473, 474, 477, 481, 486, 502, 507a, 508, 518a, 539, 545 und 595.

In keinem dieser Fälle soll jedoch die Zuchthausstrafe für kürzere Zeit als für ein Jahr gedroht und erkannt werden, weil wohl mit Recht zu unterstellen sein wird, daß bei Vergehen, die von geringerer Strafe getroffen werden, der Verlust der Ehrenrechte mit der Größe der Verschuldung außer allem Verhältniß stünde.

Am Schlusse dieser Erörterung über die Commissionsanträge in Betreff der §§. 14, 18, 40 und 41, die des Zusammenhangs wegen gleichzeitig beleuchtet werden mußten, habe ich noch zu bemerken, daß diese Anträge auch die vorgeschlagene Modification der §§. 49 und 51 zur Folge hatten.

Auf den §. 18 werden wir übrigens gleich nachher wieder zurückkommen.

§. 17.

Die Commission hat bei den Bestimmungen der Nummern 1, 2, 3, 4 und 5, wie solche in der andern Kammer redigirt wurden, nichts zu erinnern. Dagegen hält sie hinsichtlich der Bestimmungen der Nummern 2a und 6 einige Modificationen für wünschenswerth.

Sie ist nämlich, was die Nummer 2a betrifft, der Ansicht, daß nicht allein das Recht der Anwaltschaft und das Schriftverfassungsrecht, sondern auch das Recht zur Praxis bei öffentlichen Behörden überhaupt, in Folge der Verurtheilung zu Zuchthausstrafe, verloren gehen soll, und daß dieser Verlust daher ebenfalls bestimmt auszusprechen sei. Sodann wird der Schlußsatz „wenn der Verurtheilte zu den öffentlich aufgestellten „Anwälten oder Schriftverfassern gehört“ für überflüssig gehalten, indem es nur öffentlich aufgestellte, d. h.

von der betreffenden Staatsbehörde autorisirte Anwälte und Schriftverfasser gibt, und daher auf dessen Weglassung angetragen.

In Beziehung auf Nummer 6 ist die Majorität der Commission der Meinung, daß der zu Zuchthausstrafe verurtheilte Adelige nicht nur die ihm erblich zustehenden staatsrechtlichen Befugnisse, sondern überhaupt sein ganzes Adelsrecht verlieren soll, jedoch unbeschadet der Rechte seiner Ehegattin und der vor dem Urtheile erzeugten Kinder.

Diese Meinung und der darauf gestützte Antrag will damit begründet werden, daß der Verlust des Adels auch nach unserem dermal bestehendem Rechte, nämlich zufolge der Bestimmung des sechsten Constitutionsedicts von 1808, §. 21, lit. e, als gesetzliche Folge der Verurtheilung zu peinlicher Strafe verloren gehe, und besonders auch damit, daß die gleiche Bestimmung auch in den Gesetzbüchern anderer deutschen Länder, z. B. in denen von Oesterreich, Baiern, Würtemberg, Oldenburg, Hannover und Braunschweig enthalten sei.

Die möglichste Uebereinstimmung der Gesetze in den zum deutschen Bunde gehörigen Staaten, zumal hinsichtlich einer so wichtigen Rechtsfrage, betrachtet auch der Berichterstatter als etwas höchst wünschenswerthes. Indessen herrscht in Ansehung des in Frage stehenden Punktes wenigstens keine vollständige Uebereinstimmung in den Bundesstaaten. Nach dem Strafgesetzbuche des Königreichs Sachsen z. B. zieht die Zuchthausstrafe auch für Personen vom Adel nur den Verlust politischer Ehrenrechte, keineswegs aber auch den Verlust des Adels nach sich. Auch der hessische von den Ständen bereits genehmigte Entwurf eines Strafgesetzbuches enthält so wenig als der unsrige die Bestimmung, welche von der Majorität vorgeschlagen wird. Die Erzielung möglichster Gleichförmigkeit der Strafgesetze in den Bundesstaaten kann aber überhaupt nur in so fern einen Empfehlungsgrund für eine strafgesetzliche Bestimmung abgeben, als diese sich zugleich durch ihre Zweckmäßigkeit, durch ihren eigenen rechtlichen Gehalt empfiehlt; was hier eben nicht der Fall zu sein scheint.

Der Zusatz, welchen die Majorität Ihrer Commission vorschlägt, empfiehlt sich meines Dünkens schon deswegen nicht, weil er nicht nur dem Princip, auf welchem die Vorschriften des §. 17 beruhen, sondern überhaupt allen Rechtsprincipien, und dem der Rechtsgleichheit insbesondere widerstreitet. Der Entwurf beschränkt sich lediglich darauf, den Verlust solcher Ehren-, Dienst- und politischen Rechte für eine kraft Gesetzes eintretende Folge der Verurtheilung zu Zuchthausstrafe zu erklären, welche aus einer Verleihung der Staatsgewalt herrühren; und nur in sofern er sich hierauf beschränkt, beruht seine Verfügung auf einem dem Rechtsgefühl entsprechenden Princip. Die Staatsgewalt befindet sich hier in einem ähnlichen Verhältnisse, wie der Geschenkgeber, der sein Geschenk wegen des von dem Geschenknehmer gegen ihn bezeigten unwürdigen Benehmens widerruft. Die Majorität der Commission will aber gegen Verbrecher, die dem Adelsstande angehören, viel weiter gehen; sie will, daß diese nicht nur die ihnen von der Staatsgewalt verliehenen Ehrenrechte und staatsrechtlichen Befuguisse, welche im gleichen Falle auch für jeden einem andern Stande angehörigen Verbrecher verloren gingen, sondern auch solche Rechte verlieren sollen, die kraft Erbrechtes auf sie übergegangen sind, die sie nicht einer Verleihung der Staatsgewalt sondern der Vorsorge und den Hausverträgen ihrer Vorältern verdanken; sie will in die Rechte ihres Familienstandes eingreifen; sie will ihnen angeerbte Familiennamen und Eigenschaften schmälern oder entziehen, durch welche bei vielen Adelsgeschlechtern die werthvollsten fideicommissarischen Rechte und andere privatrechtliche Ansprüche bedingt sind; sie will, daß die gesetzlichen Ehrenfolgen der peinlichen Strafen, wenn das Individuum, welches diese verwirkt, von Adel ist, sich nicht auf dieses Individuum beschränken, sondern auch auf sein Geschlecht, auf die Kinder, die solches nach seiner Verurtheilung etwa noch erzeugt, und deren Abkömmlinge fortwirken.

Dadurch, daß jemals irgend ein Sprößling eines adeligen Geschlechts sich einer That schuldig macht,

durch die er sich eine peinliche Strafe zuzieht, kann der sonst wohlbegründete Ruhm und der Glanz dieses Geschlechtes nicht in dem Maße für alle Zeiten erlöschen, daß solches darum aufhören müßte, in seiner bisherigen Eigenschaft fortzubestehen; noch weniger aber kann der Ruhm und Glanz anderer Adelsgeschlechter durch das Verbrechen ihres Standesgenossen in irgend einer Weise beeinträchtigt werden. Wenn dies aber gleichwohl wirklich der Fall wäre, so würde es dennoch keinen zureichenden Grund für die Gesetzgebung abgeben, einen solchen Verbrecher von dem Stande, dem er kraft seiner Geburt, oder aus was immer für einem Titel angehört, auszuscheiden. Läge aber wirklich ein zureichender Grund zu solcher Ausscheidung darin, so würde wohl eben darum einem andern, nicht minder ehrenwerthen Stande die Aufnahme des Ausgeschiedenen nicht zugemuthet werden können, und es entstünde somit die schwer zu lösende Frage: wo einem solchen Individuum sein Rang in der bürgerlichen Gesellschaft anzuweisen sei.

Es wird nicht nöthig sein, noch besonders darauf aufmerksam zu machen, in welch ausserordentlichem Grade, wegen der wichtigen privatrechtlichen Folgen, die sich an den Verlust des Adels knüpfen, durch eine gesetzliche Bestimmung, wie die, welche die Majorität vorschlägt, die Zuchthausstrafe für Edelleute im Vergleiche gegen die übrigen Staatsbürger verschärft werden, und wie sehr eine solche Bestimmung nicht allein dem Princip der Gerechtigkeit, sondern auch dem wesentlichsten Elemente des Adelstandes, nämlich der Erblichkeit des Adels und der Vorsorge der Stammväter der adeligen Familien für die Fortdauer ihres Namens und ihres Geschlechtes, widerstreiten würde.

Man wende nicht ein, daß einem etwa daraus entstehenden Mißverhältnisse zwischen Verschuldung und Strafe im schlimmsten Falle auf dem Wege der Gnade abgeholfen werden könne. Es darf nicht übersehen werden, daß, wie kurz vorher ausgeführt wurde, die Zuchthausstrafe überall nur wegen Verbrechen zuerkannt werden soll, welche die Niederträchtigkeit des handelnden Subjects und die Schändlichkeit seiner Motive bekunden, und daß es daher schwer fallen möchte, in solchen Fällen einen zureichenden Grund zu einem Begnadigungsantrage aufzufinden. Es darf ferner nicht übersehen werden, daß die Folgen der Verurtheilung zu einer Zuchthausstrafe kraft Gesetzes, folglich in dem nämlichen Augenblicke, wo das Urtheil die Rechtskraft beschreitet, eintreten, und das es mindestens problematisch sein möchte, ob, wenn sie einmal eingetreten sind, die civilrechtlichen Ansprüche, welche für Dritte dadurch begründet werden, durch eine nachfolgende Begnadigung wieder aufgehoben werden könnten. Die Aufnahme einer gesetzlichen Bestimmung, welche solche Eventualitäten ahnen läßt, scheint daher in keinem Betrachte räthlich zu sein.

Als dasjenige Mitglied Ihrer Commission, welches sich mit der Ansicht der Majorität aus dem eben vorgetragenen Gründen nicht vereinigen konnte, findet der Berichterstatter sich bewogen, den Antrag zu stellen: den Vorschlag der Majorität der Commission zu Ziffer 6 des §. 17 nicht zu genehmigen, sondern diese Stelle des Entwurfs in der von der zweiten Kammer vorgeschlagenen Fassung anzunehmen, welche also lautet:

„6) Der Verlust der ihm erblich zustehenden staatsrechtlichen Befugnisse für seine Person."

§. 18.

Die von uns vorgeschlagene Streichung dieses Paragraphen ist oben bei der Erörterung, zu welcher die für nöthig erachtete Abänderung des §. 14 Anlaß gegeben hat, zum Theil wenigstens schon zu rechtfertigen gesucht worden. Dort kam indessen der Inhalt desselben nur in so fern zur Sprache, als er von der theilweisen Erlassung der im §. 17 erwähnten Nachtheile handelt. Hier ist nun aber auch noch Einiges über dessen weitere Bestimmung zu bemerken, zufolge welcher in dem Urtheile soll ausgesprochen werden können, daß die fraglichen Nachtheile, insofern sie in Folge der Verurtheilung wirklich eingetreten sind, nach Ablauf von fünf Jahren,

beziehungsweise nach Ablauf einer der Strafdauer gleich kommenden Zeit, durch gerichtliches Erkenntniß wieder aufgehoben werden, wenn der Verurtheilte sich in dieser Zeit keiner neuen Uebertretung schuldig gemacht hat.

Diese Bestimmung, welche dem Richter das Recht der Rehabilitation überträgt, wird in einigen der über den Entwurf erschienenen Kritiken, wie uns scheint, nicht mit Unrecht getadelt. Wir glauben dieselbe unter diejenigen Bestimmungen zählen zu müssen, durch welche der Wirkungskreis der Gerichte zu weit ausgedehnt wird. Nach dem gegenwärtig bestehenden Geschäftsgange kann die Wiedereinsetzung in die zufolge der Verurtheilung zu peinlicher Strafe verloren gehenden Ehrenrechte und staatsbürgerlichen Befugnisse nur auf dem Gnadenwege gesucht und ertheilt werden, was jedenfalls mindestens zweckmäßiger zu sein scheint, als wenn das Recht, über ein solches Gesuch zu erkennen, den Gerichten eingeräumt wird.

Es kann indessen hier nicht auf eine nähere Untersuchung darüber eingegangen werden, ob es räthlich sei, es bei der zur Zeit bestehenden Uebung bewenden zu lassen, oder ob und inwiefern die Einführung eines anderen Rehabilitationsverfahrens wünschenswerth erscheine. — So viel scheint wenigstens einzuleuchten, daß solche Sachen nicht vor die Gerichte gehören. Die Frage: ob Jemand zur Ausübung politischer Rechte, die in Folge seiner Verurtheilung zu peinlicher Strafe für ihn verloren gingen, wieder zugelassen werden könne: gehört eben so wenig in das Gebiet des Strafrechts, als die allgemeinere Frage: wer überhaupt zur Ausübung dieser oder jener politischen Rechte befugt sei. Beide Fragen sind vielmehr staatsrechtlicher Natur, und hieraus wird sich von selbst ergeben, daß nicht den Gerichten, sondern den Verwaltungsbehörden das Recht der Entscheidung darüber einzuräumen sein wird.

Zur Begründung einer solchen Wiedereinsetzung möchte übrigens jedenfalls etwas mehr erforderlich sein, als das, was der Entwurf dazu erfordert, daß nämlich der Verurtheilte sich binnen einer bestimmten Zeit keiner neuen Uebertretung der im Entwurfe bezeichneten Art schuldig gemacht habe. Um eine eingebüßte Ehrenhaftigkeit wieder zu erringen, scheint mehr erforderlich zu sein, als bloß so viel, daß der Verurtheilte der Begehung eines neuen Verbrechens nicht überführt werden kann. Nicht die nicht begangenen oder nicht am Tage liegenden Handlungen desselben, sondern dessen wirkliches Verhalten und die darüber beizubringenden Zeugnisse der betreffenden Behörden würden in dieser Beziehung als entscheidend zu betrachten sein.

Ihre Commission kann demnach nur den Antrag wiederholen: diesen Paragraphen zu streichen.

§. 19.

Zufolge der schon bei den §§. 14 und 18 entwickelten Ansicht, daß den Gerichten die Befugniß: die gesetzlichen Folgen der Zuchthausstrafe zu erlassen, nicht zugestanden werden könne, mußten wir auch den von der zweiten Kammer vorgeschlagenen Beisatz zu dem ersten Absatze des §. 19, nach welchem die Gerichte bei dem Dasein von Strafminderungsgründen der im §. 137 bezeichneten Art zur Erlassung der Landesverweisung ermächtigt sein sollten, für unstatthaft erkennen, und tragen daher darauf an, den ersten Absatz des Paragraphen unverändert anzunehmen.

Den hier wegbleibenden zweiten Absatz enthält der §. 20 a.

§. 20.

Die von einem Verwiesenen nachgesuchte Ertheilung der Erlaubniß, sich zur Besorgung einzelner Geschäfte kurze Zeit im Lande aufhalten zu dürfen, ist kein gerichtlicher Act, sondern eine rein polizeiliche Verfügung, die deßwegen auch nicht vom Richter, sondern von der Polizeibehörde ausgehen muß; und zwar um so mehr, als diese zugleich für die nöthige Beaufsichtigung des Verwiesenen während seines vorübergehenden Aufenthaltes im

Großherzogthum zu sorgen hat. — Es wird deßwegen die in der Beilage ersichtliche geänderte Fassung des Paragraphen in Antrag gebracht.

§. 22.

Wird unser Antrag: den §. 18 zu streichen: von der hohen Kammer genehmigt, so muß folgeweise auch der auf dessen Inhalt basirte Nachsatz des §. 22 wegfallen. Wir stellen deßwegen den Antrag: diesen Nachsatz, der mit den Worten: „insofern ihm“ beginnt, ebenfalls wegzulassen.

§. 23.

Daß die Fähigkeit zur Wiederanstellung im öffentlichen Dienste mit der Dienstentsetzung kraft Gesetzes verloren gehe, folgt schon aus der klaren Bestimmung des §. 22 in Verbindung mit §. 17 Nr. 3. Es bedarf also keiner besondern Bestimmung hierwegen, und ebensowenig bedarf es, wenn der §. 18 wegbleibt, einer solchen darüber, daß ein Vorbehalt der Fähigkeit zur Wiederanstellung niemals statt finde.

Wir bringen daher die Streichung dieses Paragraphen in Antrag.

§. 25.

Die von uns vorgeschlagene geänderte Fassung des §. 25 hat bloß den Zweck, den eigentlichen Sinn desselben bestimmter auszudrücken, der darin besteht, daß die Eidesunfähigkeit und die Unfähigkeit zum gerichtlichen Zeugniß nur da eintreten soll, wo das Gesetz sie besonders gedroht hat, und daß solche, wo sie dieser Drohung zufolge eintritt, im Urtheil besonders auszusprechen sei. Nach der Fassung des Paragraphen im Entwurf könnte (gleichviel ob mit oder ohne Grund) Zweifel darüber entstehen, ob diese Unfähigkeit kraft Gesetzes oder nur kraft des richterlichen Erkenntnisses einzutreten habe, und ob also, wenn solche jemals im Urtheile nicht ausgesprochen würde, dieses Versehen später erst noch verbessert werden könne. Dieser Zweifel soll durch die vorgeschlagene Fassungsänderung beseitigt werden.

§. 26.

Nicht erst die wirkliche Erstehung einer peinlichen Strafe, sondern schon die Verurtheilung zu solcher hat kraft Gesetzes die Nachtheile, von welchen in den §§. 17, 19, 22 und 25 die Rede ist, zur Folge. Demnach wird also z. B. der durch die Verurtheilung eines Ordensritters zu einer peinlichen Strafe für denselben verloren gehende Orden selbst dann für denselben verloren bleiben, wenn gleich die Strafe im Wege der Begnadigung ihm erlassen wurde. Es scheint deßwegen nicht geeignet zu sein, wenn im Entwurfe gesagt wird: daß im Falle der gnadenweisen Erlassung der Strafe, insofern nicht ausdrücklich das Gegentheil bestimmt werde, auch die Folgen derselben für aufgehoben gelten; es wird vielmehr umgekehrt zu sagen sein: daß im Falle der Erlassung der Strafe im Wege der Begnadigung die gesetzlichen Folgen der Verurtheilung zu derselben nur insofern für aufgehoben gelten sollen, als dieß bei der Begnadigung ausdrücklich bestimmt werde; weßwegen uns die vorgeschlagene Fassungsänderung erforderlich zu sein scheint.

§. 27.

Es scheint kein zureichender Grund dazu vorhanden zu sein, die Stellung unter polizeiliche Aufsicht nur in denjenigen Fällen für zulässig zu erklären, auf welche sie nach dem Entwurfe der Regierung und dem von der zweiten Kammer darüber gefaßten Beschlusse beschränkt werden soll. Nicht nur die Einwendungen, welche gegen die Stellung unter polizeiliche Aufsicht im Allgemeinen erhoben wurden, sondern selbst dasjenige, was von einer oder der andern Seite zur Begründung der dem Paragraphen gegebenen Fassung vorgetragen worden ist, scheint zum Theil von einer irrigen Auffassung oder Nichtbeachtung der Prinzipien, von welchen die Gesetzgebung bei der Lösung dieser Frage auszugehen hat, herzurühren.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Stellung unter polizeiliche Aufsicht stellt sich nach Grund und Zweck zuvörderst als eine Präventiv-Maßregel dar, die, vom Standpunkte der Gesetzgebungspolitik aus betrachtet, eine viel größere Ausdehnung verdienen würde, wenn sie nicht zugleich die Eigenschaft und Wirkung einer Strafe hätte. Wäre Letzteres nicht der Fall, dann möchte etwa eine Bestimmung zu empfehlen sein, wie die, welche der §. 22 des Braunschweigischen Criminalgesetzbuches enthält, der vorschreibt, daß der öffentlichen Sicherheit und Sittlichkeit gefährliche Verbrecher auf ein bis fünf Jahre unter polizeiliche Aufsicht gestellt werden sollen. — Bedenkt man aber, daß die in Frage stehende Präventiv-Maßregel nicht allein die persönliche Freiheit des Beaufsichtigten auf eine sehr belästigende Weise beschränkt, sondern auch der Ehre desselben in hohem Grade nachtheilig ist, indem derselbe durch eine solche Vorkehrung als ein ehrloses, gefährliches Subject bezeichnet, folglich allgemeines Mißtrauen gegen ihn erregt und sein weiteres Fortkommen sehr erschwert wird, so wird man sich überzeugen, daß die Maßregel zugleich ein bedeutendes Strafübel ist, welches, wenn jene auch gegen minder strafbare Verbrecher angewendet werden wollte, mit dem Grade der Verschuldung in keinem richtigen Verhältnisse stünde, und eben deßwegen nicht mit dem Prinzip der Gerechtigkeit vereinbarlich wäre.

Ganz anders verhält es sich dagegen, wenn die Maßregel nur gegen solche Verbrecher vorgekehrt werden darf, die sich eines zuchthauswürdigen Verbrechens, oder einer der wegen zu Grund liegender schändlicher Motive, schon an sich entehrenden, im §. 42 bezeichneten, Uebertretungen schuldig gemacht haben. In diesem Falle hat die Verurtheilung schon an sich alle so eben berührten Nachtheile für die Ehre zur Folge, welche im andern Falle erst durch die Präventiv-Maßregel hervorgerufen werden, und die mit dieser verbundene Beschränkung der persönlichen Freiheit hat hier nicht mehr den Charakter einer unverhältnißmäßigen selbstständigen Strafe, sondern nur den einer wohlverdienten Schärfung der verwirkten Zucht- oder Arbeitshausstrafe. Dabei ist aber nicht außer Acht zu lassen, daß die Verurtheilung zu solcher Strafe, und die That, durch welche sie verwirkt wurde, nicht schon an sich einen zureichenden Grund zur Stellung des Verurtheilten unter polizeiliche Aufsicht abgeben, daß vielmehr, damit der Richter auf diese zu erkennen befugt sei, noch eine weitere und wichtigere Bedingung eintreten muß, die nämlich, daß der Verbrecher für die öffentliche Sicherheit besonders gefährlich ist. — Ob und inwiefern aber diese letzte Bedingung ebenfalls vorhanden sei oder nicht, das läßt sich nicht aus einer einzelnen Handlung des betreffenden Subjects, sondern nur aus seinem ganzen früheren Lebenswandel und seinem individuellen Charakter beurtheilen.

So wenig die Begehung einer mit Zuchthaus- oder Arbeitshausstrafe bedrohten einzelnen That und die Verurtheilung zu der dafür gedrohten Strafe schon an sich zur Erkennung auf Stellung unter polizeiliche Aufsicht hinreichend ist, eben so wenig ist auch die individuelle Gefährlichkeit für die öffentliche Sicherheit für sich allein dazu hinreichend, da diese Gefährlichkeit nur den Verdacht möglicher Störungen der Rechtssicherheit begründet, bloßer Verdacht aber noch keineswegs eine Beschränkung der persönlichen Freiheit zu rechtfertigen vermag. Erst wenn die Gefährlichkeit sich durch die That bewährt, und zwar durch eine That, welche die Zufügung so schweren Uebels auch wirklich verdient, erst dann kann die Stellung unter polizeiliche Aufsicht für hinreichend begründet erachtet werden.

Beide Bedingungen, die Begehung eines zuchthauswürdigen oder eines sonstigen an sich schon entehrenden Verbrechens und die außerdem vorhandene besondere Gefährlichkeit des Subjects müssen also nothwendig zusammentreffen, wenn die Stellung unter polizeiliche Aufsicht als gerechtfertigt erscheinen soll. Da hingegen, wo die beiden Bedingungen wirklich zusammentreffen, ist es völlig gleichgültig, ob die Ehrlosigkeit oder Zuchthauswürdigkeit des gefährlichen Subjects durch die Begehung eines der in dem Entwurfe bezeichneten Verbrechen, oder durch irgend eine andere mit Zuchthausstrafe bedrohte Uebertretung herbeigeführt wird, denn es ist kein

vernünftiger Grund denkbar, der die Gesetzgebung dazu bestimmen könnte, ein für die öffentliche Sicherheit gefährliches Subject, wenn dasselbe z. B. durch Verübung eines Landesverraths, einer Nöthigung (§. 296) oder einer Aufruhrstiftung (§. 574) eine Zuchthausstrafe verwirkt, mit mehr Schonung und Nachsicht zu behandeln, als in dem Falle, wenn das nämliche Subject sich die gleiche Strafe durch die Begehung eines Raubs, eines Diebstahls oder einer Brandstiftung zugezogen hätte. Der Schuldige hat kein Recht, in dem ersten Falle eine schonendere Behandlung anzusprechen, als im letzten, und die Gesetzgebung hat keinen Grund, ihm solche widerfahren zu lassen.

Es springt wohl von selbst in die Augen, daß das im Entwurfe in dieser Beziehung befolgte System auf keiner haltbaren Grundlage beruht. Wenn es überhaupt mit vernünftigen Rechtsprincipien und der Gesetzgebungspolitik vereinbarlich ist, ein seines sonstigen Wandels wegen für die Rechtssicherheit gefährliches Subject, das sich eines zuchthauswürdigen oder überhaupt an sich entehrenden Verbrechens schuldig gemacht, unter polizeiliche Aufsicht zu stellen, so kann es nicht darauf ankommen, zu welcher Gattung von Verbrechen die begangene That zu zählen ist; die Präventiv-Maßregel wird vielmehr in jedem Falle vorgekehrt werden müssen, das Verbrechen, wegen dem die zu dieser Vorkehr Anlaß gebende Verurtheilung zu Zuchthausstrafe erfolgt, mag heißen, wie es immer will. Wir glaubten daher, die dieser Ansicht entsprechende Abänderung des §. 27 in Antrag bringen zu müssen.

§. 29.

Die von uns vorgeschlagene Fassung dieses Paragraphen weicht von jener, welche die zweite Kammer vorgeschlagen hat, fürs erste hauptsächlich darin ab, daß wir die unter Ziff. 2 des Regierungsentwurfs enthaltene Bestimmung, welche die andere Kammer zu streichen beschloß, beibehalten wissen wollen. — Wir halten nämlich deren Beibehaltung für nothwendig, weil wirklich Fälle denkbar sind, wo der unter Aufsicht Gestellte der Rechtssicherheit gerade nur an einem bestimmten Orte in besonders hohem Grade gefährlich erscheint, und deren wirkliche Störung, wenn er an diesem Orte belassen würde, mit so großer Wahrscheinlichkeit vorhergesehen werden kann, daß dessen Entfernung von da sich gleichsam als eine rechtliche Nothwendigkeit darstellt.

Es darf unterstellt werden, daß die Gerichte nur in solchen Fällen unausweichlicher Nothwendigkeit den Ausschluß von einem bestimmten Orte verlangen werden; und etwas an sich Rechtswidriges wird um so weniger darin liegen, als das betreffende Subject die harte Maßregel jedenfalls selbst verschuldet hat. — Was aber den Einwurf betrifft, daß solcher Ausschluß für diejenige Gemeinde, welcher man etwa den Ausgeschlossenen gegen ihren Willen zuweisen wollte, ungerecht wäre, so wird unseres Dünkens die Polizeibehörde, welche den Ausschluß auf Ersuchen des Gerichts zu verfügen hat, nöthigen Falls auch dafür zu sorgen wissen, daß der Ausgeschlossene irgendwo willige Aufnahme findet.

Sodann weicht aber unser Vorschlag auch in dem weiteren Punkte von der Bestimmung des Entwurfs und dem Beschlusse der zweiten Kammer ab, daß wir die Bestrafung der Uebertretung der Vorschrift Nro. 1 und 2 nicht zunächst den Gerichten, sondern den Polizeibehörden zuweisen wollen, weil solche Uebertretungen nur als Polizeivergehen zu betrachten sind, und die Gerichte daher nur auf Antrag der Polizeibehörden einzuschreiten haben, wenn diese wegen der Schwere des Falls die Anwendung einer die Gränze ihrer eigenen Strafgewalt übersteigenden Strafe für nöthig erachten.

Endlich mußte auch die in der Fassung der zweiten Kammer vorkommende Bezugnahme auf Bestimmungen des damals noch nicht berathen gewesenen Gesetzes über die Aufnahme in das polizeiliche Arbeitshaus (polizeiliche Verwahrungsanstalt) wegbleiben, weil in dieses inzwischen erschienene Gesetz, der Voraussetzung der zweiten Kammer zuwider, und zwar, wie es scheint, blos aus Versehen keine auf diese Frage bezüglichen Be-

stimmungen aufgenommen worden sind. Hieraus haben wir nun aber Anlaß genommen, das Geeignete hier nachzuholen, und zu dem Ende in dem vorgeschlagenen Zusatzparagraphen 29a eine Bestimmung aufzunehmen, nach welcher der unter Aufsicht Gestellte im Falle wiederholter Zuwiderhandlung nach vorausgegangener Verkündung eines verurtheilenden Erkenntnisses von der Polizeibehörde für die noch übrige Dauer der polizeilichen Aufsicht in die polizeiliche Verwahrungsanstalt soll gebracht werden können.

Diese allgemeine Bestimmung macht übrigens, wenn sie angenommen wird, die besondere des §. 441, nach welcher Räuber und Diebe in solchen Uebertretungsfällen für die noch übrige Dauer ihrer Stellung unter polizeiliche Aufsicht von Kreisgefängniß- oder Arbeitshausstrafe (die jedoch die Dauer von zwei Jahren nicht hätte übersteigen dürfen) getroffen werden sollten, überflüssig, deren Weglassung daher eventuell in Antrag gebracht werden mußte, wovon hier im Vorübergehen einstweilen Erwähnung geschieht.

Die Bestimmungen über Befreiung von der polizeilichen Aufsicht und über den Verfall der Sicherheitssumme, welche die §§. 255—258a enthalten, schienen uns in den allgemeinen Theil zu gehören, da sie nicht auf den besondern Fall des §. 255 zu beschränken, sondern auf die Stellung unter polizeiliche Aufsicht im Allgemeinen anzuwenden sind. Wir haben sie deswegen hierher gezogen, und dem §. 29 mit der Bezeichnung §. 29b, c, d und e beigefügt.

Die Fassungsveränderungen, die wir für nöthig erachteten, sind eines Theils Folgen des Umstandes, daß nach den Vorschriften der §§. 27 und 42 primitiv auf Stellung unter polizeiliche Aufsicht zu erkennen ist, diese also nicht erst alsdann einzutreten hat, wenn keine Sicherheit geleistet zu werden vermag, letztere vielmehr nur als das Mittel zu betrachten ist, durch welches Befreiung von der polizeilichen Aufsicht bewirkt werden kann. Andern Theils aber sind die Abänderungen in Folge der Generalisirung der fraglichen Bestimmungen nöthig geworden, und nicht sehr wesentlich, sondern berühren mehr die Wortfügung.

Daß die vom Richter zu bestimmende Sicherheit nicht nur durch Hinterlegung sondern auch durch Pfandbestellung und Bürgschaft geleistet werden könne, versteht sich von selbst.

Die blos auf den Fall des §. 255 bezügliche, beziehungsweise anwendbare Bestimmung des §. 258 ist hier weggeblieben.

§. 33.

Auf welchen Gründen die Beifügung des Beisatzes „die Fälle ausgenommen, in welchen das Gesetz eine längere Dauer vorschreibt“ beruht, ist oben, bei §. 14, bereits ausgeführt worden, worauf sich, um Wiederholungen zu vermeiden, lediglich bezogen wird.

§. 37.

Die zweite Kammer hat den §. 37 in zwei Paragraphen abgetheilt, welche Abweichung von dem Entwurfe der Regierung wir nicht für nothwendig hielten. Wir haben daher diesen seinem wesentlichen Inhalte nach beibehalten und blos der Ausnahmen der §§. 143a und 150 erwähnt, weil wir bei diesen den Antrag stellen, daß die Kreisgefängnißstrafe in den dort zur Sprache kommenden Fällen auf mehr als ein Jahr soll erkannt werden dürfen.

§. 39.

Bei der Art und Weise der Beschäftigung der Strafgefangenen in den Kreis- und Amtsgefängnissen wird allerdings den persönlichen Verhältnissen der Sträflinge gebührende Rücksicht zu tragen sein. Die Wahl der Beschäftigungsart wird aber nicht unbedingt von dem Willen der Sträflinge abhängen dürfen, deren mancher sich sonst zur Wahl von Beschäftigungen seltsamer Art entschließen möchte, die, wenn gleich nicht störend für die Hausordnung, denn doch in anderer Beziehung unzulässig wären. Eben so kann es nicht der Willkür der

Gerichte überlassen werden, ob und wie die Sträflinge in den Amtsgefängnissen beschäftigt werden sollen, was die größte Ungleichförmigkeit zur Folge haben würde, und mitunter ebenfalls zu seltsamen Resultaten führen könnte. Auch hierüber müssen bestimmte Normen bestehen, welche die Gerichte nicht selbst aufzustellen haben, die vielmehr von der Oberaufsichtsbehörde ausgehen müssen. Wir glaubten daher dem Paragraphen eine diesen Ansichten entsprechende Fassung geben zu müssen, wobei wir die von der zweiten Kammer für nöthig erachtete Zerlegung desselben in zwei Paragraphen für überflüssig gehalten haben.

§§. 40 und 41.

Unsere Ansicht, daß den Gerichten nicht zu gestatten sei, die als Folge der Verurtheilung zu Zuchthausstrafe kraft Gesetzes eintretenden Nachtheile für die bürgerlichen Ehren- und Dienstrechte (§. 17) in den Fällen des §. 41 auch gegen solche Verbrecher auszusprechen, die zur Arbeitshausstrafe verurtheilt werden, ist des Zusammenhangs wegen bei der Begründung unseres Antrags auf Abänderung des §. 14 bereits ausführlich entwickelt worden. Wir beschränken uns daher darauf, uns lediglich auf die dortige Ausführung zu beziehen, und hier blos den Antrag auf Weglassung der §§. 40 und 41 zu wiederholen.

§. 42.

Die Redactionsänderung, die hier vorgeschlagen wird, ist zum Theil Folge der Abänderung des §. 27 und stimmt einigermaßen mit der Aenderung, welche die Commission der zweiten Kammer vorgeschlagen hat, überein, welche sich von der von uns in Antrag gebrachten dadurch unterscheidet, daß in der von der gedachten Commission vorgeschlagenen Fassung auch des Raubs und der gewerbmäßigen Begünstigung von Verbrechen Erwähnung geschieht, in der unserigen dagegen, in Uebereinstimmung mit der Bestimmung des §. 27, alle mit Zuchthausstrafe bedrohten Verbrechen ohne alle Unterscheidung aufgenommen sind, zu welchen auch der Raub und die gewerbmäßige Begünstigung gehören. — Fragt man etwa, warum wir nicht aus gleichem Grunde auch noch einige andere der besonders genannten Verbrechen, z. B. die Fälschung und den Diebstahl, die gleichfalls mit Zuchthausstrafe bedroht sind, unerwähnt gelassen haben, so dient darauf zur Erwiederung, daß diese Arten von Verbrechen nicht durchweg sondern nur in den schwereren Fällen mit Zuchthausstrafe bedroht sind, in Fällen von geringerem Belang aber nicht. So ist z. B. erst für den gemeinen Diebstahl über dreihundert Gulden unbestimmt Zuchthaus- oder Arbeitshausstrafe gedroht, während derselbe, wenn er unter diesem Betrage bleibt, nur mit Gefängniß oder Arbeitshausstrafe geahndet werden soll (§. 338).

Daß übrigens die namentlich von uns bezeichneten Verbrechen sämmtlich zu denjenigen gehören, die aus schändlichen Motiven entspringen, und daher selbst bei minderer objectiver Strafbarkeit jedenfalls in die Kategorie der an sich entehrenden Uebertretungen gehören, ist außer Zweifel, und es erscheint daher, wenn es auch an dem weiteren Erfodernisse, nämlich an der besondern Gefährlichkeit des Subjects für die öffentliche Sicherheit, nicht fehlt, die Stellung eines Subjects, das sich eines der fraglichen Vergehen schuldig macht und deswegen zu Arbeitshausstrafe verurtheilt wird, gewiß um so mehr als hinreichend begründet, als gerade Die, welche die besonders angeführten Verbrechen (Landstreicherei, Bettel, Fälschung, Betrug, Wilderei, Diebstahl) gewöhnlich verüben, diejenige Klasse von Menschen bilden, welche die öffentliche Sicherheit am meisten gefährdet, deren polizeiliche Ueberwachung daher in hohem Grade nothwendig ist.

§. 44.

Auch hier glaubten wir an dem Grundsatze festhalten zu müssen, daß nichts dem richterlichen Ermessen zu überlassen sei, was füglicherweise gesetzlich bestimmt werden kann. Anstatt es in die Willkür der Gerichte zu stellen, ob sie die Zeit, für welche der vom Amt entlassene Diener die Fähigkeit zur Wiederanstellung verlieren soll, auf zwei, drei, vier oder fünf Jahre bestimmen wollen, scheint es zweckmäßiger zu sein, diese Zeit ein für

allemal gesetzlich auf drei Jahre festzusetzen, im Uebrigen aber dem Ermessen derer, von welchen die Wiederanstellung des Entlassenen abhängt, zu überlassen, ob und wann sie denselben nach Ablauf der besagten Frist wieder zu einem öffentlichen Amte zu berufen für gut finden.

§. 49.

Nur der erste Satz dieses Paragraphen, der verordnet, daß die Arbeitshausstrafe nicht in der nämlichen Anstalt vollzogen werden dürfe, in welcher die Zuchthausstrafe vollzogen wird, konnte beibehalten werden; die Ausnahme, welche im zweiten Satze gestattet werden wollte, muß in Folge des beantragten Strichs der §§. 40 und 41, mit welchen dieselbe im Zusammenhange steht, wegbleiben.

§. 50.

Während gegen diesen und den unmittelbar nachfolgenden Paragraph von der einen Seite eingewendet wird, daß dem richterlichen Ermessen zu viel Spielraum gelassen werde, was auf Abwege und zu Verirrungen führen könne, wird von einer andern Seite behauptet, daß die beabsichtigte Absonderung eines Theiles der Sträflinge von dem andern die Rechtsgleichheit verletze, daß sie auf eine Unterscheidung der Sträflinge nach Stand und Rang abzwecke, und selbst in den Strafanstalten noch einer Bevorrechtung einzelner Klassen der Staatsangehörigen vor andern Raum gebe.

Wenn solcher Einwendungen ungeachtet auf die Beibehaltung dieser Paragraphen, oder wenigstens der wesentlichen Bestimmungen derselben angetragen wird, so dürfen die Gründe, auf welchen dieser Antrag beruht, nicht ganz mit Stillschweigen übergangen werden.

Es ist begreiflich, daß Freiheitsstrafen von jedem derjenigen, welche sie treffen, je nach Verschiedenheit seiner bisherigen Lebensverhältnisse und Lebensweise, seiner körperlichen Zustände, seines Alters und der Eigenschaften seines Geistes und Gemüthes, in anderer Weise empfunden werden. Eben so begreiflich ist es aber auch, daß es schlechthin unmöglich ist, alle diese verschiedenen Empfindungsweisen zu ergründen, und den daraus entstehenden Unterschied der Schmerzempfindung, welche die Strafe erzeugt, in irgend einer Weise auszugleichen. Möchte im Allgemeinen gleichwohl zuzugeben sein, daß derjenige die Freiheitsstrafe am schmerzlichsten empfinden dürfte, der am meisten dabei entbehrt, so ist doch gerade die Lösung der Frage: welcher denn eigentlich am meisten entbehre, wieder schlechthin unmöglich. Die größte Entbehrung ist und bleibt immerhin der Verlust der Freiheit, und gerade dieser kann von solchen Sträflingen, die in anderer Beziehung wenig oder gar nichts entbehren, am tiefsten empfunden werden. Die Schmerzempfindung, welche die Freiheitsberaubung an sich für die einzelnen Strafgefangenen zur Folge hat, soll und muß daher ein jeder derselben in dem vollen Maße, wie sie ihn gerade trifft, nothwendig hinnehmen, und es würde allerdings gegen den Grundsatz der Rechtsgleichheit verstoßen, wenn ein Sträfling durch deren Milderung vor dem andern begünstigt werden wollte. Eine solche Milderung oder Begünstigung liegt aber auch gar nicht in der Absicht des Gesetzentwurfs. Der Sträfling, welcher seine Freiheitsstrafe in einem abgesonderten Raume erstehen soll, wird auch in diesem von den schmerzlichen Empfindungen, welche die Entziehung der Freiheit an sich für ihn zur Folge hat, nicht verschont bleiben, und seine Absonderung von den übrigen Strafgefangenen soll keinen andern als lediglich nur den Zweck haben, die Schärfung seiner Strafe abzuwenden, welche in der Erstehung derselben in Gemeinschaft mit den übrigen Gefangenen für ihn läge.

Daß aber für diejenigen Strafgefangenen, welche der Entwurf von den übrigen abgesondert wissen will, in der Straferstehung in Gemeinschaft mit den andern wirklich eine Strafschärfung zu finden wäre, davon wird man sich überzeugen, wenn man einen Blick in die Strafanstalten wirft, und wahrnimmt, daß die Subjecte, die man darin antrifft, nur ein Aggregat der Auswürflinge der Hefe der Gesellschaft sind, und daß es glücklicherweise

nur als eine seltene Ausnahme zu betrachten ist, wenn man Menschen von einiger Bildung darin antrifft. — Nun denke man sich aber in die Lage eines solchen, durch Bildung über den gemeinen Troß sich erhebenden, dem Geiste des Bösen noch nicht ganz verfallenen Sträflings in der Mitte einer solchen Genossenschaft, und überlege, welche Seelenqual für ihn darin liegen muß, sich in einen solchen Pfuhl der niedrigsten Gemeinheit herabgezogen zu sehen. Muß er nicht in dem Gefühle dieser Schmach und in der immerwährenden, bei jedem Blick auf seine Umgebung sich erneuernden Erinnerung an dieselbe eine ungleich härtere Strafe empfinden, als die, welche die übrigen Sträflinge in dem Verluste ihrer Freiheit erleiden, den sie in Gemeinschaft mit Andern ihres Gleichen viel leichter verschmerzen, als er?

Es ist nicht genug, daß die mit körperkicher Peinigung verbundenen Strafen aus dem Strafensysteme gestrichen werden, die Menschlichkeit gebietet auch, nicht zu gestatten, daß die erlaubten Strafarten in einer Weise vollzogen werden, welche einem Sträfling eine Seelenqual, wie die so eben bezeichnete, bereiten müßte, diesem Gebote der Menschlichkeit scheint die Bestimmung des §. 50 in der von der Commission der zweiten Kammer vorgeschlagenen Fassung ganz zu entsprechen, die Bestimmung nämlich, daß an Strafgefangenen, für welche die Strafvollziehung in Gemeinschaft mit den übrigen Sträflingen nach ihren persönlichen Verhältnissen und der Stufe ihrer Bildung eine unverhältnißmäßige Härte enthalten würde, die Strafe in einem abgesondertem Raume der Strafanstalt zu vollziehen sei.

Es sind zwar mancherlei Bedenken gegen diese Fassung erhoben worden. So wurde namentlich auf die Vieldeutigkeit und Unbestimmtheit des Ausdrucks „Bildungsstufe“ und darauf hingedeutet, daß es keinen Grademesser dafür gebe; es wurde sofort auch die Frage aufgeworfen, was denn eigentlich unter Bildung zu verstehen, und welche Art derselben erfoderlich sein soll. Diese Bedenken und Fragen wird sich indessen der verständige Richter, wie wir glauben sollten, schon zu lösen wissen. Er wird einsehen, daß die Gesetzgebung, wenn sie von Bildung spricht, keine andere, als sittliche Bildung, d. h. diejenigen Eigenschaften des Geistes und Gemüthes im Auge haben kann, durch welche die Guten sich von den Bösen, von den Schlechten und Gemeinen unterscheiden; er wird einsehen, daß diese den wahren Seelenadel kundgebenden Eigenschaften nicht das ausschließliche Erbtheil einzelner Klassen seien, sondern eben so gut in den niedern als in den höheren Ständen gefunden werden können; er wird auch einsehen, daß es, um im gesetzlichen Sinne für gebildet zu gelten, nicht an äußerlicher Urbanität, oder daran genügt, eine besondere Gewandtheit in der Kunst zu besitzen, sich mit Anstand und Leichtigkeit in Gesellschaften zu bewegen, indem es ihm nicht unbekannt sein kann, daß, wie die Geschichte berüchtigt gewordener Gauner beweist, mancher es hierin zu einer besondern Fertigkeit gebracht haben kann, der nichtsdestoweniger seiner sonstigen Qualität nach zur Klasse der verworfensten Verbrecher, zum Abschaum der Gesellschaft gehört.

Mag es in einzelnen Fällen auch einigermaßen schwierig sein, zu bestimmen, ob jemand zu den Gebildeten im Sinne des Gesetzes zu zählen sei, so dürfte denn doch diese Schwierigkeit bei aufmerksamer Erwägung der persönlichen Verhältnisse, namentlich aber des früheren Wandels und des daraus sich kundgebenden sittlichen Charakters des Schuldigen und anderer bei der Untersuchung zu erhebenden Momente, wenigstens nicht als eine unübersteigliche zu betrachten sein.

Die Majorität der zweiten Kammer hat die Einschaltung der Worte „ohne Rücksicht auf Stand oder Rang des Schuldigen“ für nöthig erachtet. Wir halten diesen Beisatz für überflüssig und unzulässig. Der Gesetzgeber hat seine Vorschriften in positiver Weise auszudrücken und sie nicht in negative Sätze einzukleiden. Dem Richter ist bestimmt zu sagen, was er zu beachten hat, nicht was er unbeachtet lassen soll. Denn das Letztere ergibt sich, größtentheils wenigstens, aus dem Erstern von selbst. Ausserdem ist hier aber

auch zu erwägen, daß die Rücksicht auf Stand und Rang nicht geradezu wird verboten werden können, denn sie gehören unstreitig mit zu denjenigen persönlichen Verhältnissen, aus welchen der Richter zu erkennen hat, ob in einem concreten Falle die Erstehung der Strafe in Gemeinschaft mit den übrigen Sträflingen wirklich eine unverhältnißmäßige Härte mit sich brächte. Die Weglassung dieser Worte kann übrigens unmöglich die Besorgniß rechtfertigen, daß der Richter unterstellen werde, das Gesetz wolle die in Frage stehende Bestimmung nur auf Personen von Stand und Rang angewendet wissen. — Das Gesetz steckt ja dem richterlichen Ermessen in Beantwortung der Frage, welche persönlichen Verhältnisse in Verbindung mit einem gewissen Grade von Bildung die unterstellte unverhältnißmäßige Härte bedingen können oder sollen, keine Gränze, und je gewisser es ist, daß diese Bedingung ihre Begründung zum Beispiel eben so gut in den äußeren Verhältnissen eines Landwirthes finden kann, als in denen irgend einer Person von Stand oder Rang, desto weniger kann es bezweifelt werden, daß der gebildete Landwirth so gut unter dem Schutze dieses Gesetzes stehe, wie irgend eine Person von Bildung aus einer andern Klasse. Ebenso kann aber auch darüber kein Zweifel übrig bleiben, daß, wenn es je sich ergibt, daß eine Person von Stand oder Rang, uneingedenk und unwürdig der Stellung, welche sie in der Gesellschaft einnimmt, jenen Adel der Gesinnung, der das eigentliche Wesen wahrer Bildung ausmacht, verläugnend, die Laufbahn des Verbrechens mit Vorbedacht und Geflissenheit betritt, und ihren Namen mit reifer Ueberlegung durch Schandthaten besudelt, daß eine solche Person, ihres Standes und Ranges ungeachtet, die milde Rücksicht dieser Gesetzstelle nicht für sich ansprechen kann.

Dagegen, daß den in dem abgesonderten Raume befindlichen Sträflingen die Anlegung gleichförmiger Kleidung erlassen werde, wird um so weniger etwas zu erinnern sein, als die Auszeichnung der Sträflinge durch eine besondere Kleidung ursprünglich nicht sowohl eine Demüthigung derselben, als vielmehr deren Kenntlichmachung für den Fall der Entweichung zum Zweck hatte, welche letztere bei den abgesonderten Sträflingen nicht leicht zu besorgen sein wird.

Auch damit sind wir einverstanden, daß solchen Sträflingen auch hinsichtlich ihrer Beschäftigung einige Berücksichtigung zu Theil werde, indem auch darin eine Art von Schärfung ihrer Strafe läge, wenn sie zu gleich harten Arbeiten angehalten werden wollten, wie die übrigen, die von Jugend auf an härtere körperliche Anstrengung gewöhnt sind. Dagegen können wir uns aber aus den schon bei §. 39 dafür angeführten Gründen nicht damit einverstanden erklären, daß ihnen unter allen die Ordnung im Hause nicht störenden Beschäftigungsarten die Wahl zu lassen sei; weßwegen wir auch hier auf Weglassuug dieser Bestimmung antragen, im Uebrigen aber die Beibehaltung der Fassung der Commission der zweiten Kammer empfehlen.

§. 51 und §. 51 a und b.

Wenn wir aus den bei §. 14 entwickelten Gründen nicht zugeben konnten, daß die Gerichte ermächtigt werden, die in Folge der Verurtheilung zu Zuchthausstrafe kraft Gesetzes verloren gehenden Ehrenrechte in gewissen Fällen theilweise vorzubehalten, wenn wir eben so wenig zugeben konnten, daß eine mit dem Verluste solcher Ehrenrechte verbundene Freiheitsstrafe im Arbeitshause erstanden werde, so können wir noch weit weniger zugeben, daß die Zuchthausstrafe, die nach unsern Vorschlägen die gesetzlichen Nachtheile für die Ehrenrechte stets zur Folge haben soll, in der Festung vollzogen werden dürfe. Nach unserer Ansicht kann daher die Vollziehung der Zuchthausstrafe in der Festung niemals gestattet werden, und die Vollziehung der Arbeitshaus- und Gefängnißstrafe nur insofern, als der Sträfling nach §. 50, zu deren Erstehung in abgesondertem Raum geeignet erscheint, und dem Verbrechen weder Eigennutz noch sonst eine schändliche Gesinnung zum Grund liegt.

Es wurde die Frage aufgeworfen, ob nicht von der Bestimmung, daß in den bezeichneten Fällen in dem Straferkenntniß auszusprechen sei, daß die Strafe in der Festung vollzogen werde, Umgang genommen und wie

in dem sächsischen Criminalgesetzbuch §. 13 die Verwandlung einer andern Freiheitsstrafe in Festungsstrafe lediglich der Begnadigung überlassen werden sollte. — Man hat jedoch bei näherer Erwägung Bedenken tragen müssen, diesem Beispiele zu folgen. Es ist allgemein anerkannt, wie sehr das Ansehen der Gesetze darunter leidet, wenn oft von dem Begnadigungsrechte Gebrauch gemacht wird. Bei der Unmöglichkeit alle in einzelnen Fällen möglichen Härten der Gesetze, beziehungsweise Widersprüche zwischen dem formellen und materiellen Rechte vorherzusehen und durch gesetzliche Bestimmungen auszugleichen, wird der Begnadigung ohnehin vielleicht noch ein weiteres Feld offen bleiben, als gerade wünschenswerth ist. Es kann daher einer weisen Gesetzgebung nicht ziemen, diejenigen Fälle solcher Härten, die sich vorhersehen lassen, denen also durch gesetzliche Anordnung begegnet werden kann, ebenfalls auf den Weg der Begnadigung zu verweisen. Diese Betrachtung mußte uns bestimmen, die dießfallsige Bestimmung des Regierungsentwurfs beizubehalten, die in gleicher Weise auch in dem württembergischen Strafgesetzbuche §. 18 enthalten ist.

Eine besondere Bestimmung über die Kleidung und Beschäftigung der Festungsgefangenen mußte uns um so mehr entbehrlich scheinen, als bei der Zahl solcher Gefangenen, die voraussichtlich nie bedeutend seyn wird, von der Einrichtung von Arbeitssälen, oder von der Anstellung eines eigenen Personals für die Geschäftsleitung keine Rede sein kann. Wir müssen deßwegen die Weglassung des Schlußsatzes des §. 51, der nach dem Beschlusse der zweiten Kammer den §. 51 a bilden sollte, in Antrag bringen, und bezeichneten dem gemäß den von derselben vorgeschlagenen §. 51 b, bei dem wir nichts zu erinnern finden, als §. 51 a, dessen Vorschrift übrigens, wie sich von selbst versteht, bei den Festungsgefangenen in der Regel keine Anwendung finden kann, weil in die Festung keine Sträflinge aufgenommen werden dürfen, deren Verbrechen Eigennutz oder sonst eine schändliche Gesinnung zu Grund liegt. Ausnahmsweise soll jedoch nach §. 53 auch in der Festung die Schärfung durch einsame Haft zugelassen werden.

§. 52.

Die bei Ziff. 2 und 5 vorgeschlagenen Abänderungen betreffen bloß die Form der Fassung und sind daher von keiner Erheblichkeit. Bei Ziffer 3 dagegen hielten wir dafür, daß die Schärfung durch Hungerkost, um sie wirksamer zu machen, füglich etwas länger fortgesetzt werden könne, und schlagen daher vor, statt „vier Tage je um den andern Tag“ zu setzen „sieben Tage je um den andern Tag;“ wornach also innerhalb vierzehn Tagen siebenmal Hungerkost gereicht werden könnte, was wohl keineswegs einen Nachtheil für die Gesundheit besorgen läßt.

§. 53.

Warum, mit Ausnahme der einsamen Haft, keine der übrigen Schärfungsarten in der Festung in Anwendung kommen kann, ist bei §. 51—51 b bereits dargethan worden. Der Grund hingegen, warum die einsame Haft beibehalten werden soll, besteht darin, weil diese, ohne etwas Schimpfliches an sich zu tragen, ein sehr dienliches Mittel ist, die Dauer der Strafe abzukürzen, ohne deren Eindringlichkeit zu vermindern.

§. 55 a.

Die Fassungsänderung, die wir hinsichtlich des §. 55 a vorschlagen, ist eine Folge der Abänderung des §. 52 Ziff. 3 und bedarf keiner weiteren Erläuterung.

§. 58.

Der letzte Satz in der von der zweiten Kammer vorgeschlagenen Fassung, des Inhalts: „Es gilt dieß auch von den Fällen, wo die Gefängnißstrafe in der Festung vollzogen wird,“ muß wegbleiben, weil aus den schon angeführten Gründen ausser der einsamen Einsperrung in der Festung keine Strafschärfung gestattet sein soll.

§. 61.

Bei dem §. 61 selbst hat Ihre Commission nichts zu erinnern, und es ist daher hier bloß zu bemerken, daß die Aufnahme des §. 61 a, welchen die zweite Kammer vorgeschlagen hat, aus dem Grunde umgangen wurde, weil derselbe nicht sowohl eine eigentliche Rechtsnorm, als vielmehr bloß eine Anweisung für die Gerichte enthält, die nicht in das Gesetzbuch, sondern in eine Instruction für die Gerichte gehört.

§. 63.

Es entstand in der Commission die Frage: ob es nicht räthlich scheinen möchte, auch die körperliche Züchtigung unter die in den Strafanstalten erlaubten Disciplinarstrafen aufzunehmen. Da indessen von Seiten der Regierungscommission erklärt wurde, daß deren Aufnahme zur Aufrechthaltung der Ordnung in den Strafanstalten nicht für nöthig erachtet werde, so wurde auch kein Antrag darauf gestellt.

Die Herrn Commissäre der Regierung haben dagegen ein anderes Strafmittel, nämlich den sogen. Zwangsstuhl zur Aufnahme unter die im Zucht- und Arbeitshause anzuwendenden Disciplinarstrafen empfohlen, welches in der Irrenanstalt in Pforzheim versucht worden, und sich als ein vorzügliches Mittel, die widerspenstigsten Subjecte zum Gehorsam zurückzuführen, bewährt haben soll.

Die Anwendung, welche von dieser Maschine gemacht wird, besteht darin, daß der Sträfling in der Weise auf derselben befestigt wird, daß er keines seiner Glieder bewegen kann. Dieser Zustand soll, ohne einen acuten Schmerz oder eine eigentliche körperliche Mißhandlung zu verursachen, wenn er einige Zeit andauert, bloß einen hohen Grad von Unbehaglichkeit erregen, der von ausserordentlicher Wirkung sein soll. Schon die einige Stunden andauernde Anwendung der Maschine soll hinreichen, diese Wirkung hervorzubringen, während nach dem von dem Justizministerium erhobenen Gutachten der Sanitätsbehörde selbst bei einer sechs Stunden dauernden Anwendung derselben kein Nachtheil für die Gesundheit zu besorgen sein würde.

Die Majorität der Commission konnte indessen in Erwägung, daß die Wirkungen dieser bisher nicht einmal dem Namen nach bekannt gewesenen Maschine noch nicht hinlänglich genug durch die Erfahrung erprobt zu sein scheine, sich nicht dazu entschließen, den Vorschlag der Regierungscommission zu adoptiren; sie trägt vielmehr darauf an, den §. 63 in der von der zweiten Kammer vorgeschlagenen Fassung unverändert anzunehmen.

Der Berichterstatter konnte sich mit diesem Majoritätsbeschlusse nicht vereinigen, indem er den Vorschlag der Regierungscommission für hinreichend motivirt, folglich für annehmbar erachtet. Man darf nicht ausser Acht lassen, daß unter der Masse verworfener Subjecte, wie sie in den Strafanstalten angetroffen werden, sich manche befinden, die im eigentlichsten Sinne des Wortes brutal und ohne die wirksamsten Mittel nicht im Zaume zu halten sind. In dem Zwangsstuhle scheint, der obigen Beschreibung nach, ein solches Mittel gefunden zu sein, dessen Einführung nach dem Ergebniß der von dem Justizministerium darüber erhobenen Kunde kein Bedenken erregen kann. Ich habe gegen die Wiedereinführung der körperlichen Züchtigung, von welcher die Rede war gestimmt, weil ich dieselbe für eine Peinigung und für entwürdigend halte, und weil sie Nachtheile für die Gesundheit zur Folge haben kann, und würde mich, wenn ich dieselbe Ansicht von dem Zwangsstuhle hätte, seiner Einführung gleichfalls widersetzen. Nach dem, was wir über ihn vernommen haben, kann ich denselben aber weder der Gesundheit für nachtheilig, noch für entwürdigend halten. Jedenfalls scheint dessen Anwendung wenigstens nicht mehr entwürdigend zu sein, als die Anlegung von Ketten.

Auch kann ich in der Unbehaglichkeit, welche dessen Anwendung erregt, so groß sie auch sein mag, keine körperliche Peinigung erblicken, wohl aber mag sie ein sehr eindringliches und wirksames Strafübel sein; und ein solches ist zu dem Zwecke, zu dem es dienen soll, gerade nothwendig; denn es ist einleuchtend, daß die größte,

daß eine an Härte gränzende Strenge erforderlich sei, um eine größere Zahl der verwegensten Menschen in Zucht und Ordnung zu halten.

Ich erlaube mir daher dem Antrage der Majorität einen Minoritäts-Antrag entgegen zu stellen, der dahin geht, den §. 63 in folgender Fassung anzunehmen:

"(Arten derselben.) Als solche Disciplinarstrafen kommen zur Anwendung

"I. in allen Strafanstalten:

"1) einsame Einsperrung (§. 52 Nr. 1);

"2) Entziehung oder Beschränkung der nach der Hausordnung den Sträflingen zukommenden Begünstigungen;

"II. in dem Arbeitshaus und dem Gefängniß ferner:

"1) Dunkelarrest (§. 52 Nr. 2);

"2) Hungerkost (§. 52 Nr. 3) oder Beschränkung in der Kost;

"3) Entziehung der Betten;

"III. im Arbeitshaus, ausser den bei I. und II. genannten, Anwendung des Zwangstuhls;

"IV. im Zuchthaus, ausser den bei I. II. und III. genannten, noch ferner die Anwendung von Ketten."

§. 65.

Die in dem §. 65 enthaltene Erklärung (Enunciation) darüber, daß die Vorschriften über die innere Einrichtung der Strafanstalten u. s. w. in besondern Gesetzen, Verordnungen und Instructionen enthalten seien, betrachten wir als überflüssig, und schlagen deßwegen vor, sie wegzulassen.

III. Titel. Von den allgemeinen Voraussetzungen der Zurechnung, von dem Nothstande und von der Nothwehr.

§§. 66—86 c.

Nach der Ueberschrift dieses Titels sollte man eigentlich erwarten, positive Bestimmungen über die Zurechnungsfähigkeit, d. h. über die subjectiven Bedingungen der Strafbarkeit, sodann über die Aufhebung der objectiven Strafbarkeit in den Fällen des Nothstandes und der Nothwehr in demselben zu finden. Allein der Inhalt des Titels entspricht seiner Ueberschrift nur in der letzten Beziehung, keineswegs aber auch in der erstern; denn derselbe handelt nicht (wenigstens nicht in positiver Weise) von den Bedingungen der Zurechnungsfähigkeit, er handelt vielmehr vom Gegentheile, nämlich von denjenigen Zuständen, welche die Zurechnungsfähigkeit des Handelnden ausschließen, oder die Zurechenbarkeit der Handlung aufheben. — Die einfache Ueberschrift "Aufhebung der Zurechnung" oder "Zustände, welche die Zurechnung ausschließen" möchte deßwegen dem Inhalte des Titels besser entsprechen, als die wirklich gewählte. Eben deßwegen, weil dieser Titel eigentlich nicht von der Zurechnung sondern nur von der Aufhebung oder Ausschließung derselben handelt, sollte er dem folgenden Titel, in welchem von der Zurechnung zum Vorsatz und zur Fahrlässigkeit gehandelt wird, nicht vorausgehen, sondern ihm nachfolgen; welche Aenderung in der Reihenfolge der Titel jedoch, aus dem schon in der Einleitung dieses Vortrags angegebenen Grunde, bei der Berathung des Entwurfs nicht bewirkt werden konnte.

Wie aus der Anmerkung der Gesetzgebungscommission zu den §§. 66 und 67 hervorgeht, beschränkt sich der Entwurf (zum Theil wenigstens) aus dem Grunde darauf, das Prinzip der Zurechnung bloß in negativer

Weise zu bezeichnen, weil die Lehre über die Bedingungen der Zurechnungsfähigkeit, hinsichtlich welcher (besonders in Bezug auf die Freiheit des Willens) noch eine große Meinungsverschiedenheit besteht, der Wissenschaft überlassen werden könne. Diese Methode könnte vielleicht einen oder den andern Richter verleiten, aus den Bestimmungen dieses Titels den Schluß zu ziehen, daß die Zurechnungsfähigkeit überall so lange zu vermuthen sei, als nicht nachgewiesen werden kann, daß sie durch einen der in dem Gesetze bezeichneten Zustände ausgeschlossen werde. Dieser Schluß wäre jedoch ohne Zweifel irrig. Das Gesetz stellt diese Vermuthung nirgendwo auf. Die Frage: ob der Urheber einer That zurechnungsfähig sei oder nicht, ist daher als reine Thatfrage zu betrachten, die der Richter nach den überall auf das sorgfältigste zu verfolgenden und zu prüfenden Umständen des einzelnen Falles zu entscheiden hat.

Manchem scheint vielleicht die so eben ausgesprochene Ansicht mit derjenigen, welche der Berichterstatter der zweiten Kammer (Seite 39 seines Berichtes) über die juristische Willensfreiheit und über die juristische Erkennbarkeit des rechtlichen Willens durch juristische Präsumtion entwickelt hat, im Widerspruch zu stehen. Ein solcher Widerspruch besteht aber in der That nicht; denn wenn die juristische sowohl als die moralische Willensfreiheit im Allgemeinen auch wirklich anerkannt wird, so beweist dieß darum noch keineswegs, daß die Zurechnungsfähigkeit, d. h. die rechtliche Willensfreiheit und die übrigen Bedingungen der Zurechnung im einzelnen Falle vermuthet werden müssen.

Es ist gelegenheitlich der Erörterung der §§. 14 und 18 schon bemerkt worden, daß die Verfasser des Entwurfs gesetzliche Präsumtionen in Strafsachen nicht für statthaft erachtet haben, und es muß wohl von selbst einleuchten, daß die der Vermuthung des bösen Vorsatzes entgegenstehenden Gründe auch gegen die Vermuthung der Zurechnungsfähigkeit streiten.

Aus der Bestimmung des §. 71 geht deutlich hervor, daß die im Gesetze bezeichneten Zustände, in welchen das Bewußtsein der Strafbarkeit der Uebertretung oder die Willensfreiheit als aufgehoben zu betrachten sein soll, nur beispielsweise angeführt sind; daß mithin die Reihe derselben damit keineswegs für abgeschlossen gilt; daß vielmehr die Zurechnungsfähigkeit auch durch andere derartige Zustände, insofern solche die im §. 67 unterstellte Wirkung haben, aufgehoben werden kann.

Nach diesen allgemeinen Bemerkungen wende ich mich nunmehr zu den einzelnen Paragraphen dieses Titels, rücksichtlich welcher Ihre Commission etwas zu bemerken oder abzuändern für nöthig erachtet.

§. 67 a.

Das nach den Worten „Unverschuldeter Irrthum“ eingeschaltete Allegat (§. 90) könnte nur dann einen erklärbaren Zweck haben, wenn in dem §. 90 eine Begriffsbestimmung des unverschuldeten Irrthums zu finden wäre. Da dieß aber nicht der Fall ist, indem dieser §. von der Zurechnung zur Fahrlässigkeit handelt, und höchstens nur als Beispiel dafür angeführt werden könnte, daß es auch einen verschuldeten Irrthum gebe, so muß das fragliche Allegat wegbleiben.

§§. 68 und 68 a.

Die Majorität der Commission hat sich für die unveränderte Beibehaltung des §. 68 des Entwurfs der Regierung entschieden, weil sie dafür hält, daß die Nichtkenntniß der positiven Strafgesetze des Landes Inländern in keinem Falle, und Ausländern höchstens nur bei einem oder dem andern Polizeivergehen zur Entschuldigung dienen könne, die Statuirung einer dießfallsigen Ausnahme aber nicht in das Strafgesetzbuch gehöre, folglich die von der zweiten Kammer wegen solcher Handlungen, welche nicht für allgemein strafbar gelten, vorgeschlagene Abänderung hier nicht berücksichtigt werden könne.

Der Berichterstatter konnte sich zwar mit der Ansicht der Majorität nicht vereinigen, weil er der Meinung ist, daß auch andere als polizeiwidrige Handlungen mit Strafe bedroht seien, die nicht zu den allgemein strafwürdigen gezählt werden können, und unter Umständen eine große Härte darin liegen könnte, wenn der Ausländer wegen solcher Handlungen gleich unnachsichtlich beurtheilt werden wollte wie der Inländer. Dessen ungeachtet will er aber, da die Sache keinen besondern praktischen Werth zu haben scheint, sich enthalten, einen von dem Beschlusse der Majorität abweichenden Antrag zu stellen.

§. 73.

Der unbestimmte Artikel „einer" vor den Worten „begangenen Uebertretung" soll durch den bestimmten Artikel „der" ersetzt werden.

§. 75.

Nach der Bestimmung des Entwurfs wird die Halbmündigkeit, mit welcher die Zurechnungsfähigkeit beginnt, künftig nicht mehr, wie es nach §. 27 des sechsten Constitutionsedicts von 1808 bisher der Fall war, erst mit dem zurückgelegten vierzehnten, sondern schon mit dem zurückgelegten zwölften Jahre eintreten, übrigens aber auch fernerhin bis zum zurückgelegten sechszehnten Jahre dauern.

Bei allen in dem Alter der Halbmündigkeit stehenden Personen entsteht sofort, wofern sie eine gerichtlich strafbare Handlung begehen, vor Allem die gerichtlich zu untersuchende und zu entscheidende Thatfrage, ob sie die zum Erkennen der Strafbarkeit der Handlung erforderliche Ausbildung bereits erlangt haben, oder nicht. Im letzten Falle sollen auch diese Halbmündigen, wie Kinder, welche das zwölfte Jahr noch nicht zurückgelegt haben, bloß der häuslichen Züchtigung überlassen, oder wegen etwa anzuordnender Besserungsmittel der Polizei-Behörde überwiesen werden. Im ersten Falle hingegen soll Zurechnung zu gemilderter Strafe bei denselben eintreten.

Bis hierher ist die Commission mit den Bestimmungen des Entwurfs einverstanden. Was dagegen dessen weiteren Inhalt betrifft, so ist sie der Meinung, daß man in der Strafmilderung nicht dabei stehen bleiben sollte, statt der Todes- oder lebenslänglichen Zuchthausstrafe eine Strafe von fünf bis zu fünfzehn Jahren Zuchthaus zu substituiren, und die zeitliche Zuchthausstrafe um ein bis drei Viertheile ihrer Dauer herabzusetzen; daß vielmehr solche jugendlichen Verbrecher niemals zu einer Zuchthausstrafe verurtheilt, sondern die von ihnen verwirkten Strafen der eben bezeichneten Art jedesmal in Arbeitshausstrafe verwandelt werden sollten. Dieser Ansicht gemäß trägt die Commission darauf an, der Nr. 1 des §. 75 die in der Beilage ersichtliche geänderte Fassung zu geben, zufolge welcher statt der Todes- oder lebenslänglichen Zuchthausstrafe auf fünf bis fünfzehn Jahre Arbeitshaus, und statt der zeitlichen Zuchthausstrafe auf ein bis zwölf Jahre Arbeitshaus erkannt, jede andere Freiheitsstrafe aber um ein bis drei Viertheile ihrer verschuldeten Dauer herabgesetzt werden soll.

Diese Fassung ist zugleich der Vorschrift der Nro. 2 des §. 75 entsprechender, nach welcher die gegen solche jugendlichen Verbrecher erkannten Strafen entweder in eigens für sie bestimmten Strafanstalten, oder wenigstens in abgesonderten Räumen vollzogen werden sollen. Wir wollen hoffen, daß die Zahl solcher halbmündigen Verbrecher in den Strafanstalten niemals groß sein wird. Bewährt sich diese Hoffnung, so möchte sich, bei der Zerstreuung solcher Sträflinge in verschiedene Strafanstalten, leicht ergeben, daß in jeder derselben nur einzelne anzutreffen wären, welche dann, um der eben erwähnten Vorschrift zu genügen, ihre Strafe in gesonderter Haft zu erstehen hätten, was bei Personen dieses Alters gerade am Bedenklichsten ist, während, wenn man sie in einer Anstalt vereinigt, in jeder Beziehung weit zweckmäßiger für sie gesorgt werden kann.

§. 76 a.

Obgleich die Mehrheit der Commission diesen Paragraphen, wie er in der andern Kammer angenommen wurde, adoptirt hat, so kann ich doch der angenommenen Maxime, in solchen Fällen jede weitere Erörterung zu umgehen, hier nicht treu bleiben; ich glaube vielmehr schon deßwegen davon abweichen zu müssen, weil der Paragraph nur mit der Mehrheit von einer Stimme in der Commission durchging.

Ich will die mancherlei Gründe, welche für und gegen den Antrag der Majorität der Commission geltend gemacht wurden, hier nicht ausführlich wiederholen. Es sind im Wesentlichen dieselben, welche in den Sitzungen der zweiten Kammer vom 17. und 18. März 1840 entwickelt wurden, und in dem fünften Protokoll-Hefte der Verhandlungen der zweiten Kammer von $18^{39}/_{40}$ Seite 212—233 zu lesen sind. Da diese Verhandlungen sich in den Händen sämmtlicher Mitglieder der hohen Kammer befinden, so wird es mir erlaubt sein, mich darauf zu beziehen, und mich hier auf folgende Bemerkungen zu beschränken.

Die Minorität der Commission wurde bei ihrer Abstimmung zum Theil von der Ansicht geleitet, daß durch die Bestimmung des Paragraphen das Princip, welches ihr zum Grund liegt, zu weit ausgedehnt werde. Für meinen Theil glaube ich indessen eher das Gegentheil unterstellen zu dürfen, unterstellen zu dürfen nämlich, daß beim Lichte betrachtet nur eine Beschränkung des richterlichen Ermessens in der Bestimmung zu finden sei. Das Princip, welches der Bestimmung als Grundlage dient, liegt in dem im §. 67 ausgesprochenen Grundsatze: Die Zurechnung ist ausgeschlossen durch jeden Zustand, in welchem die Willkühr (Willensfreiheit) des Handelnden fehlt. Die Frage aber: ob und inwiefern in einem gegebenen Falle ein solcher Zustand wirklich vorhanden gewesen sei: ist auch hier eine vom Richter zu prüfende und zu entscheidende Thatfrage, die übrigens in den im §. 76 a unterstellten Fällen, auch ohne deren specielle Bezeichnung, wohl kaum von irgend einem Gerichte verneint werden dürfte, wohl aber, ohne die beschränkende Bestimmung dieses Paragraphen, von manchem auch noch in andern ähnlichen Fällen bejahend entschieden werden möchte.

Eine größere als die in dem §. 76 a liegende Beschränkung des im §. 67 sanctionirten Princips scheint übrigens in keinem Betrachte wünschenswerth zu sein, und möchte sich auch kaum rechtfertigen lassen. In dem verhängnißvollen Augenblicke, wo es sich um Sein oder Nichtsein handelt, wo dem Menschen nur die bittere Wahl übrig bleibt, entweder selbst unterzugehen, oder ein ihm nahe stehendes theures Wesen untergehen zu sehen, oder aber sich an dem Eigenthum oder an dem Leben eines andern zu vergreifen, hat es mit der Willensfreiheit ein Ende; in einem solchen Augenblicke bleibt nicht nur die Stimme des Gesetzes, es bleibt selbst die Stimme der Vernunft wirkungslos; und wenn die Gebote Gottes: Du sollst nicht tödten, du sollst nicht stehlen: Dem, der sich in dieser Lage befindet, aus den Wolken zugerufen würden, er würde nichtsdestoweniger dem Drange der Natur nicht zu widerstehen vermögen, es würde ihn eine, jeden äußern Zwang an Kraft überbietende, innere Gewalt unwiderstehlich zur Verübung der That hinreißen, in der er das einzige Mittel zur Rettung aus Todesnoth zu erblicken hätte.

Es wird zwar zu jeder Zeit geistesstarke und edelsinnige Menschen geben, die auch in einer so herben Prüfungsstunde nicht alle Geistesgegenwart, nicht alle Willensfreiheit verlieren; die, dem Tode furchtlos entgegen gehend, es nicht mit dem Sittengesetze für vereinbarlich erachten, und eben darum es auch verschmähen werden, ihr Dasein auf Kosten des Lebens eines Andern zu fristen; die in einer so schauervollen Lage Dem, der in gleicher Todesgefahr mit ihnen schwebt, mit edler Resignation zurufen werden, rette Dich und laß mich untergehen. Allein abgesehen davon, daß so außerordentliche Menschen seltene Erscheinungen sind, und daß Gesetze, nach welchen gewöhnliche Menschen gerichtet werden sollen, nicht in einem Geiste abgefaßt sein dürfen, als seien sie nur für Heroen bestimmt, und abgesehen davon, daß selbst so hervorragende Menschen zum Theil

vielleicht anders zu handeln sich gedrungen fühlten, wenn nicht ihre eigene Person, sondern eines ihrer Angehörigen, dessen Leben sie höher als das eigene anschlagen, in augenscheinlicher Todesgefahr schwebte, so ist nicht zu übersehen, daß solcher Edelsinn sich nicht gebieten, und solche Geistesstärke sich nicht mittheilen läßt, und daß es niemand zur Pflicht gemacht werden kann, sich dem Tode zu weihen, um das Leben eines Andern zu erhalten; daß eine derartige Rechtspflicht den Staatsbürgern wohl des allgemeinen Bestens, der Vertheidigung des Vaterlandes wegen auferlegt werden mag, daß aber niemals dem Einzelnen zur Pflicht gemacht werden kann, für einen andern Einzelnen in den Tod zu gehen.

Um auf die oben geäußerte Ansicht, daß in der Bestimmung des §. 76 a eine Beschränkung des richterlichen Ermessens enthalten sei, zurückzukommen, und zu zeigen, daß nicht ohne Grund zu unterstellen wäre, daß dem Princip des §. 67, wenn die beschränkende Bestimmung des §. 76 a nicht bestünde, in manchen Fällen eine weitere Ausdehnung gegeben werden möchte, als zufolge dieser Bestimmung erlaubt ist, will ich nur darauf hinweisen, daß in der andern Kammer, während auch dort auf der einen Seite von zu großer Ausdehnung der Bestimmung gesprochen wurde, von einer andern Seite her deren zu große Beschränkung behauptet und verlangt worden ist, ihr eine weitere Ausdehnung zu geben, indem die gewiß sehr richtige Bemerkung gemacht wurde, daß zwischen den durch Bande der Liebe und Freundschaft verbundenen Personen nicht selten ein weit innigeres Verhältniß bestehe, als zwischen manchen Verwandten und Verschwägerten.

Beispiele solcher weiteren Ausdehnung finden wir in Beziehung auf Verlobte in dem Braunschweigischen Criminalgesetzbuch §. 34 und 73 und in den Verhandlungen der zweiten Kammer der Großherzogl. Hessischen Landstände über den Entwurf eines Strafgesetzbuches, beziehungsweise in den Beschlüssen dieser Kammer hinsichtlich der §§. 39 und 46 des Entwurfs, welche durch einen Zusatz zu dem letzten Paragraphen die Strafloßigkeit überdieß auch noch auf alle mit Strafe bedrohten Handlungen ausdehnt, die zur Abwendung der dem Leben eines Dritten drohenden Gefahr gegen fremdes Eigenthum unternommen werden.

Unser Entwurf geht in der Ausdehnung der Fälle des Nothstandes und in Statuirung völliger Strafloßigkeit der in Bedrängnissen unternommenen Handlungen nicht eben so weit; dagegen gestattet derselbe in den §§. 137 und 138 (auf die wir unten zurückkommen werden) in solchen Fällen, wo der Zustand des Handelnden den im Gesetze unterstellten Grad des alle Zurechnung ausschließenden Nothstandes zwar nicht erreicht, jedoch aber ihm mehr oder weniger nahe kommt, entweder eine Strafmilderung oder eine Strafminderung eintreten zu lassen; und gerade hierdurch scheint, wie ich wenigstens glauben möchte, die rechte Mitte eingehalten zu werden.

Daß übrigens eine nähere Bezeichnung der Gränzen, innerhalb welchen das Princip des §. 67 in Anwendung kommen soll, absolut nothwendig, und daher die im §. 76 a enthaltene, oder wenigstens eine ähnliche Bestimmung schlechthin nicht zu entbehren sei, das ist wohl einleuchtend genug. Je unvermeidlicher es in den meisten Fällen ist, dem Richter in Ausmessung der Strafe einen weiten Spielraum zu lassen, desto nothwendiger ist es dagegen, die Frage: ob und inwiefern eine Handlung überhaupt strafbar sein oder bleiben soll: so bestimmt als möglich gesetzlich zu entscheiden. Sowie nur die durch das Gesetz mit Strafe bedrohten Handlungen für strafbar gelten können, so kann auch nur gesetzlich bestimmt werden, in welchen Fällen die Strafbarkeit wegfallen soll.

Der große Unterschied zwischen dem Nothstande und der Nothwehr fällt von selbst in die Augen. Jener wird nicht wie diese dadurch hervorgerufen, daß der Andere aus seiner Rechtssphäre heraustritt, und durch rechtswidrigen Angriff Anlaß zu rechtmäßiger Gegenwehr gibt. Die im Nothstande dem Andern zugefügte Rechtsverletzung ist und bleibt daher ein demselben widerfahrenes Unrecht, und die Zurechnung der Zufügung

dieses Unrechts fällt lediglich nur darum weg, weil die Willensfreiheit, folglich auch die Zurechnungsfähigkeit des Handelnden aufgehoben war. Obgleich demnach zwischen dem Nothstand und der Nothwehr wenig oder gar keine Rechtsähnlichkeit besteht, und also hierin kein zureichender Grund liegen konnte, den §. 70 des Entwurfs von seiner Stelle zu entfernen, und ihn als §. 76 a hier einzuschalten, so scheint derselbe dennoch, und zwar aus dem Grunde hier am rechten Platze zu stehen, weil er von dem Falle handelt, wo die Willensfreiheit in Folge eines durch ein zufälliges Ereigniß herbeigeführten rein psychologischen Zwangs als aufgehoben erscheint, und in dem darauffolgenden §. 77 von dem Falle die Rede ist, wo der Uebertreter durch unwiderstehliche körperliche Gewalt oder durch Drohungen zur Begehung der Handlung genöthigt wurde.

Zur Empfehlung des Antrags der Mehrheit der Commission: den §. 76 a in der von der andern Kammer vorgeschlagenen Fassung anzunehmen: läßt sich endlich noch anführen, daß diese Fassung nicht allein den Anforderungen der Wissenschaft entspricht, sondern im Wesentlichen auch mit den Bestimmungen anderer neuern Gesetzgebungen übereinstimmt.

§. 77.

Die hinsichtlich dieses Paragraphen selbst vorgeschlagene Aenderung betrifft lediglich die Redaction. Statt „Keiner Zurechnung unterliegen Uebertretungen ꝛc.“ soll nämlich gesagt werden „Ebenso fällt die Zurechnung weg bei Uebertretungen ꝛc.“ Diese Aenderung, deren Grund von selbst einleuchtet, bedarf keiner weitern Erläuterung.

Ausserdem hat aber die Majorität der Commission auch noch für nöthig erachtet, die Einschaltung eines mit §. 77 a zu bezeichnenden Zusatzes vorzuschlagen, durch welchen ausgesprochen werden soll, daß die Zurechnung nicht wegfalle, wenn zur Uebernahme der Gefahr, zu deren Abwendung die Uebertretung geschah, für den Gefährdeten eine besondere Rechtspflicht vorhanden war.

Gegen die Richtigkeit des Grundsatzes, den der vorgeschlagene Zusatz ausdrückt, läßt sich nichts erinnern. Nur sollte man glauben, es bedürfe keiner besondern Sanction desselben, weil es sich von selbst versteht, daß derjenige, dem die Uebernahme einer Gefahr kraft einer besondern Pflicht obliegt, sich nicht durch eine gesetzwidrige Handlung von der Erfüllung dieser Pflicht befreien darf. Auch möchte eine dießfallsige Bestimmung, insofern sie überhaupt nöthig ist, eher in einen Militär-Strafcodex gehören. Indessen wird auf die hier geäußerte Minoritätsansicht kein Antrag auf Weglassung des Zusatzes gegründet.

§. 78.

In Nro. 1 bildet das Wort „Gesundheit“ einen Pleonasmus, indem unter dem Ausdruck: Gefahr für Leib ꝛc. nur eine Gefahr für die Gesundheit verstanden werden kann. Das besagte Wort soll deßwegen wegbleiben, im Uebrigen aber der §. 78 nach der Fassung der zweiten Kammer unverändert angenommen werden.

§. 79.

Auch hier wird bloß die Weglassung eines müßig dastehenden Ausdrucks in Antrag gebracht. Der Paragraph erklärt die nach dem vorhergehenden §. 78 erlaubte Nothwehr für den Fall, daß bei der Ausübung deren Gränzen nicht überschritten werden, für straflos. Diese gesetzlich erlaubte Nothwehr kann aber natürlich nur als rechtmäßig erscheinen. Das Beiwort „rechtmäßig“ kann daher als überflüssig wegbleiben und statt „die Gränzen rechtmäßiger Nothwehr“ gesagt werden „die Gränzen derselben.“

§. 79 a.

Wenn die Ausübung einer an sich gerechten Nothwehr die Verletzung oder Tödtung eines unschuldigen Dritten zur unvermeidlichen Folge haben muß, so befindet sich der Gefährdete diesem Dritten gegenüber in dem

Falle des Nothstandes, vorausgesetzt nämlich, daß der Gefährdete in der augenscheinlichsten, auf andere Weise nicht abwendbaren Lebensgefahr schwebt; denn nur in diesem Falle, und nur in diesem ist er nach §. 76 a für entschuldigt zu halten, wenn er, um sein Leben zu retten, auch den Dritten verletzt oder tödtet; keineswegs aber kann ihm dieß auch alsdann erlaubt sein, oder nachgesehen werden, wenn ihm keine augenscheinliche Lebensgefahr, sondern etwa nur die Gefahr, eine Körperverletzung oder eine Mißhandlung gewärtigen zu müssen, droht.

Daß die Gesetzgebung den Einfluß, welchen die Todesangst auf die Willenskraft des Menschen nothwendig üben muß, gebührend berücksichtige, daß sie unterstelle, daß solche die Willensfreiheit völlig aufhebe, das ist wohl nicht mehr als recht und billig; es ist der Vernunft gemäß. Diese ausserordentliche Wirkung kann und darf sie aber keineswegs auch bei einem minderen Grade von Angst oder Furcht unterstellen, sie kann daher denjenigen, der im Falle der Nothwehr einen Dritten verletzt oder tödet, keineswegs auch dann schon für entschuldigt halten, wenn er sich nicht in wirklicher Todesgefahr befand, sondern nur der Gefahr, verwundet oder mißhandelt zu werden ausgesetzt war. Die Gesetzgebung darf sich nicht durch das Axiom: qui jure suo utitur, neminem laedit: auf welches in der andern Kammer hingedeutet wurde, beirren lassen. Jedes Recht hat seine Gränze, die nicht weiter als bis dahin geht, wo ihm das Recht eines Andern gegenübersteht. Jeder Jagdbesitzer z. B. hat das Recht, das in seinem Jagdbezirk befindliche Wild zu erlegen, er ist aber nicht befugt, dieses Recht in der Weise auszuüben, daß er das Recht eines Andern auf Leben und Gesundheit dadurch beeinträchtigt, denn dadurch würde er sich des Mißbrauchs seines Rechtes schuldig machen, den die Gesetzgebung unmöglich gestatten kann.

Das hier mit Beziehung auf die Ausübung des Jagdrechts Gesagte gilt in vollem Maße auch von der Ausübung des Rechtes der Nothwehr. Auch der Gebrauch dieses Rechtes geht, den Fall eines wirklichen Nothstandes (§. 76 a) ausgenommen, in Mißbrauch über, sobald er die Verletzung der Rechte eines schuldlosen Dritten zur Folge hat; und es möchte der Weisheit der Gesetzgebung wohl kaum zur Ehre gereichen, sie würde sich vielmehr den Vorwurf der Schwäche zuziehen, wenn sie die Fragilität des Menschen bei der Nothwehr allzusehr berücksichtigen, und die Verletzung der Rechte des Dritten auch ausser dem Falle des Nothstandes für entschuldigt gelten lassen wollte. Die Gesetzgebung kann unmöglich zugeben, daß auch ausser diesem Falle ein schuldloser Dritter ungestraft verletzt oder getödtet werden dürfe, damit dem Leib des Gefährdeten kein Leid zugefügt werde. Die Rücksicht und den Schutz, welche der Gefährdete für seinen Leib anzusprechen hat, — hat auch der Dritte für den seinigen anzusprechen.

Die Commission ist in Erwägung dieser Gründe des Dafürhaltens, daß in diesem Paragraphen ebensowenig als in dem §. 76 a von der Gefahr für den Leib geredet werden dürfe, und daß daher statt der Worte „für Leib oder Leben“ zu setzen sei „für das Leben.“

Nach dieser Abänderung wird zwar der §. 79a nichts mehr enthalten, was nicht bereits im §. 76a enthalten wäre, und könnte deßwegen vielleicht als entbehrlich angesehen werden. Nichtsdestoweniger aber dürfte dessen Beibehaltung immerhin wenigstens in sofern nicht ohne Nutzen sein, als sie zur Verhütung von Mißverständnissen und zur richtigen Auffassung und Anwendung der schwierigen Lehre von der Nothwehr dienlich sein kann.

Kürze und Bündigkeit der Gesetze werden zwar allgemein als Vorzüge anerkannt. In dem Streben darnach muß jedoch, wie überall, Maß und Ziel beobachtet werden, und die Kürze der Lakonier möchte am allerwenigsten dem Gesetzgeber als Vorbild zu empfehlen sein, indem das Streben nach Kürze in der Gesetzgebung nicht selten Dunkelheit zur Folge hat, die bekanntlich die fruchtbarste Quelle juristischer Streitfragen ist, wel-

chen zum Theil auch durch zweckmäßige Wiederholung anderswo schon vorgekommener Sätze vorgebeugt werden kann. Dieser Ansicht huldigend hat die Majorität der Commission für die Beibehaltung mehrerer Bestimmungen des Entwurfs gestimmt, welche eine Minorität als überflüssig gestrichen wissen wollte.

§. 82.

Eine Ueberschreitung der Nothwehr soll nach Nr. 2 auch in dem Falle anzunehmen sein, wenn dem Angegriffenen nachgewiesen wird „daß er dem Angreifer freiwillig eine schwerere Verletzung zugefügt hat" als zur Abwendung der Gefahr nothwendig war. Nach dem Vorschlage der Commission soll die apostrophirte Stelle durch folgende ersetzt werden: „daß er in der Gegenwehr vorsätzlich weiter ging." Diese Abänderung hat nicht den Zweck, etwas Anderes zu sagen, als vielmehr den, das, was eigentlich gesagt werden wollte, bestimmter auszudrücken, und Mißverständnisse zu verhüten, welche durch die Fassung der zweiten Kammer veranlaßt werden könnten. Bei der Beantwortung der Frage: ob die Gränzen der Nothwehr überschritten seien: kommt es nicht auf den Erfolg der von dem Angegriffenen zum Zweck der Abwehr des Angriffs unternommenen Handlung, nicht auf die Größe der daraus entstandenen Verletzung, sondern lediglich nur auf die Beschaffenheit der Handlung selbst an. Wenn jemand dem Diebe, der eben im Begriff ist, durch ein Fenster einzusteigen, einen Stoß versetzt, in Folge dessen derselbe auf die Straße stürzt und den Hals bricht, so hat man nicht darnach zu fragen, ob das Halsbrechen gerade nothwendig gewesen wäre, sondern nur darum kann es sich fragen, ob der Bedrohte für nothwendig erachten durfte, dem Einsteigenden den Stoß zu versetzen. Auch die Art der Willensbestimmung des Handelnden kann hier noch außer Betracht bleiben; denn ob derselbe den Erfolg seiner Handlung in der Weise, wie er wirklich eingetreten ist, gewollt hat oder nicht, oder mit andern Worten, ob ihm der eingetretene Erfolg zum Vorsatz, oder zur Fahrlässigkeit, oder gar nicht zuzurechnen sei, davon wird erst im folgenden Paragraphen gehandelt. Eben deßwegen hätte nach dem Dafürhalten des Berichterstatters auch das Wort „vorsätzlich" in dem Verbesserungsvorschlage der Commission wegbleiben sollen, denn die Thatsache der Ueberschreitung ist und bleibt jedenfalls eine solche, selbst wenn sie im Zustande der Bewußtlosigkeit begangen wurde.

§. 83.

Auch die hier vorgeschlagene Aenderung ist keine wesentliche sondern nur eine formelle, indem sie bloß darin besteht, daß statt der Worte „ob solche" (die Ueberschreitung) gesetzt werden soll: „ob die daraus entstandene Verletzung". Nächst der Frage: ob überhaupt eine Ueberschreitung der Gränzen der Nothwehr anzunehmen sei, nimmt auch die weitere Frage: ob und in welcher Weise die daraus entstehenden Folgen zuzurechnen seien: die Thätigkeit und Umsicht des Richters in besonders hohem Grade in Anspruch; der sich auch hier auf das sorgfältigste zu hüten hat, von allgemeinen Voraussetzungen oder Vermuthungen auszugehen, und hauptsächlich darauf bedacht sein muß, die Gründe seiner Entscheidung aus den Umständen des Falles zu entnehmen, der deßwegen mit größter Sorgfalt in seinem ganzen Zusammenhange und mit besonderer Rücksicht auf die individuellen Verhältnisse und Zustände des Angreifers sowohl als des Angegriffenen auf das Genaueste zu constatiren ist.

Wenn übrigens der Richter da, wo die Gegenwehr außer allem Verhältniß zum Angriffe steht, nicht vergessen darf, daß rohe Unbesorgtheit um das Leben und die Gesundheit Anderer und schnöder Uebermuth gerechte Ahndung verdienen, so darf er auf der andern Seite auch nicht vergessen, welche Rücksicht dem Angegriffenen und seiner Lage gebührt, in die er durch den rechtswidrigen Angriff versetzt worden ist. Er muß sich in Gedanken selbst in dessen Lage versetzen, und darf nicht übersehen, daß es auch dem kaltblütigsten Menschen in einem solchen Zustande nicht möglich ist, ruhig zu erwägen, was er zu thun oder zu lassen hat.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 85.

Nach der Fassung, welche die Nr. 2 des §. 82 nach unserem Vorschlage erhalten soll, kann eine Ueberschreitung der Nothwehr nur in sofern als vorhanden angenommen werden, als sich ergibt, daß der Angegriffene in der Gegenwehr weiter ging, als nothwendig war. Im umgekehrten Falle, wenn nämlich ein den Umständen angemessenes Vertheidigungsmittel angewendet wurde, kann mithin von keiner Zurechnung zur Strafe die Rede sein, wenn gleich das angewendete Mittel eine größere Beschädigung des Angreifers zur Folge hatte, als zur Abwehr erfoderlich und von dem Angegriffenen beabsichtigt war. Die Bestimmung des §. 85, welche lediglich nur diese aus dem §. 82, Ziffer 2, sich ergebende Folgerung ausdrückt, kann mithin als überflüssig wegfallen.

Mit den in Betreff der Lehre von der Nothwehr (§§. 78—85) von Seiten der Majorität der Commission gefaßten Beschlüssen ist die Minorität nicht einverstanden. Dieselbe stimmt vielmehr dafür, den Regierungsentwurf beizubehalten, indem sie dafür hält, daß dessen Bestimmungen präciser und richtiger seien, als die größtentheils schon von der zweiten Kammer vorgeschlagenen und von der Majorität der Commission adoptirten Sätze.

§§. 86—86 c.

Die Schlußstelle des §. 86 (bei dessen übrigen Inhalt wir nichts zu erinnern haben), welche den zur Selbsthülfe Berechtigten anweist, das dem Andern abgenommene Gut an die nächste Gerichts- oder Polizeibehörde abzuliefern, schien uns ebenfalls entbehrlich, folglich die Weglassung desselben um so mehr räthlich zu sein, als uns nicht erklärbar ist, welchen Zweck solche Ablieferung eigentlich haben könnte. Wozu sollte z. B. die Ablieferung eines gestohlenen Hausthieres, welches der Bestohlene dem Diebe wieder abgenommen hat, dienen?

Bei den von der zweiten Kammer vorgeschlagenen §§. 86a—86c hat die Majorität der Commission nichts zu erinnern, und schlägt daher deren Annahme vor. Die Minorität dagegen trug auf den Strich des §. 86 sowohl als der §§. 86 a, b und c an, indem sie der Meinung ist, daß es nicht angemessen und nicht wohl möglich sei, die Fälle, in welchen die Selbsthülfe erlaubt ist, im Strafgesetzbuche aufzuzählen, auch diese Aufzählung hier in der That nicht gelungen sei, vielmehr theilweise zu den erheblichsten Bedenken Anlaß gebe und mit anderen gesetzlichen Bestimmungen nicht im Einklang stehe. Es sei darum vorzuziehen, sich mit §. 254, welcher die unerlaubte Selbsthülfe mit Strafe bedrohe, zu begnügen, und allgemeinen Principien, so wie andern Gesetzen die Bestimmung darüber zu überlassen, wo die Selbsthülfe entschuldigt werde; ein Verfahren, welches auch in andern neuen Gesetzbüchern adoptirt sei.

IV. Titel. Von dem Vorsatze und der Fahrlässigkeit, von Vollendung und Versuch, von Urhebern und Gehülfen.

§§. 87—132.

Der gegenwärtige Titel faßt dreierlei Gegenstände zusammen, die zwar nicht in so nahem Zusammenhange stehen, daß sie nicht füglich von einander getrennt werden könnten, deren Zusammenfassung aber wenigstens in sofern als zweckmäßig betrachtet werden kann, als sich aus der Beschaffenheit dieser Gegenstände die verschiedenen Formen oder Arten der Uebertretung der Strafgesetze sowohl, als der Theilnahme an derselben ergeben. So zerfallen die Verbrechen, je nach Beschaffenheit der ihnen zum Grund liegenden Willensbestimmung, in vorsätzliche und fahrlässige, und je nach Verschiedenheit ihres Erfolgs oder des Grades ihrer Vollen-

dung in versuchte oder vollendete; und die Mitschuldigen sind, je nach dem Maße ihrer Mitwirkung zu einem Verbrechen, entweder Urheber oder Gehülfen.

Je entschiedener die Gerechtigkeit dafür spricht, und je allgemeiner jetzt die Nothwendigkeit anerkannt ist, daß nicht mehr ausschließlich oder hauptsächlich auf den Erfolg der Handlung, sondern insbesondere auch auf die Bösartigkeit und Gefährlichkeit des Willens des Handelnden gebührende Rücksicht genommen werde, desto wichtiger erscheint die Lehre von der Willensbestimmung, von welcher hier gehandelt wird.

Die beiden ersten Paragraphen des Titels enthalten die Begriffsbestimmungen des bestimmten und unbestimmten Vorsatzes, und der Zusatzparagraph 88a, welchen die zweite Kammer vorgeschlagen hat, jene des allgemeinen Vorsatzes. In den §§. 90 und 91 wird sodann von der Fahrlässigkeit und dem Zusammentreffen von Vorsatz und Fahrlässigkeit (culpa dolo determinata) gehandelt. Von den Unterabtheilungen des Vorsatzes in vorbedachten und plötzlich gefaßten und ausgeführten, und in alternativen und eventuellen geschieht keine besondere Erwähnung. Es scheint auch nicht nothwendig zu sein, sich hier weiter darüber zu verbreiten, da die ausführlichere Behandlung dieser Lehre der Wissenschaft überlassen werden kann.

Je mehr die Commission einsieht, wie schwierig es ist, einfache Begriffe zu definiren, desto weniger konnte sie wagen, auf eine nähere Kritik der im Entwurfe enthaltenen Begriffsbestimmungen einzugehen, oder andere statt derselben vorzuschlagen, die vielleicht noch weniger auf allgemeine Billigung rechnen könnten. — Es darf wohl unbedenklich angenommen werden, daß, so sehr auch die in Lehrbüchern und Gesetzen vorkommenden Begriffsbestimmungen des criminalrechtlichen Vorsatzes von einander abweichen, nichtsdestoweniger alle Juristen nur einen und denselben Begriff mit dem Worte „Vorsatz“ verbinden. Eben deßwegen wird auch unterstellt werden dürfen, daß, obgleich auch der in dem Entwurfe festgestellte Begriff des Vorsatzes nicht unangefochten blieb, dennoch jeder Richter dasselbe darunter verstehen wird, was die Gesetzgebung darunter versteht, wenn er anders nicht übersieht, daß sich von selbst versteht, daß der Handelnde, welcher sich absichtlich zur Begehung der gesetzwidrigen Handlung bestimmt, ein zurechnungsfähiges Subject sein muß, indem bei demjenigen, dessen Zurechnungsfähigkeit aufgehoben ist, kein zurechenbarer Vorsatz gedenkbar sein kann.

Die Summe der zum bösen Vorsatze nöthigen Erfordernisse besteht erstens in einer zurechnungsfähigen Person, und wer dafür zu halten sei, das sagt uns die negative Bestimmung des §. 67; zweitens in einer strafbaren Handlung, deren Begriff in dem §. 1. des Entwurfs festgestellt ist, und endlich drittens in der von der zurechnungsfähigen Person gefaßten Absicht zur Begehung dieser strafbaren Handlung; und faßt man diese Erfordernisse in einen Satz zusammen, so stellt sich der Vorsatz im strafrechtlichen Sinne als der Entschluß einer zurechnungsfähigen Person zur Begehung einer strafbaren Handlung dar.

Indem ich mich hinsichtlich der Frage: in wie fern fahrlässige Uebertretungen gerichtlich strafbar seien: auf Dasjenige beziehe, was bereits in der Einleitung dieses Vortrags darüber geäußert wurde, gehe ich nun zu den nöthigen Bemerkungen zu einzelnen Paragraphen über.

§. 83a.

Die Beibehaltung der hier aufgenommenen Bestimmung über den generellen dolus ist in der Commission nur mit der geringen Majorität von einer Stimme beschlossen worden, und der Berichterstatter fühlt sich deßwegen um so mehr verpflichtet, Einiges zur Rechtfertigung des Antrags der Majorität anzuführen, als diese Bestimmung sowohl in der badischen zweiten Kammer von 1840, als auch in der würtembergischen Kammer zu sehr lebhaften Discussionen Anlaß gegeben hat, und die ausgezeichnetsten Criminalisten als Gegner derselben aufgetreten sind.

Wo mehrere unmittelbar aufeinander folgende, in Beziehung auf die Ausführung des nämlichen Verbrechens unternommene Handlungen auf demselben Entschluß beruhen, oder wenigstens auf einen und denselben Zweck gerichtet sind, da ist es, wie sich von selbst versteht, ganz einerlei, durch welche der verschiedenen Handlungen der Allen gemeinschaftliche Zweck erreicht wurde, denn in diesem Falle stehen die mehreren Handlungen in solcher Verbindung miteinander, daß sie nur für eine einzige, fortgesetzte verbrecherische Handlung gelten können. Für Fälle dieser Art bedarf man der besonderen Bestimmung wegen des allgemeinen Vorsatzes nicht; bei dieser ist es deßwegen auch keineswegs auf solche, sondern auf ganz andere Fälle abgesehen, und zwar gerade auf solche, wo der eingetretene Erfolg nicht Zweck derjenigen Handlung gewesen ist, durch welche er wirklich herbeigeführt wurde, sondern durch eine andere erreicht werden sollte, die ihn jedoch nicht zur Folge gehabt hat. Und hier entsteht nun die allerdings schwierige und bedenkliche Frage, ob es erlaubt, ob es gerecht sei, einen solchen Fall gerade so zu beurtheilen, wie er beurtheilt werden müßte, wenn der eingetretene Erfolg die Wirkung derjenigen Handlung gewesen wäre, durch die derselbe eigentlich bezweckt werden wollte.

Unterstellen wir, um bei dem von dem Berichterstatter der andern Kammer gewählten Beispiele stehen zu bleiben, den Fall, eine Mutter, die ihr Kind mit vorbedachtem Vorsatze erwürgen wollte, wirft, indem sie diese That wirklich vollbracht zu haben glaubt, damit solche verborgen bleibe, die vermeintliche Leiche ihres Kindes in das Wasser; bei der Untersuchung stellt sich aber nachmals heraus, daß nicht das Würgen, sondern nur allein das Versenken in das Wasser, als die Ursache des Todes zu betrachten sei. Kann in diesem Falle die Mutter eines wirklich vollbrachten vorsätzlichen Kindsmordes für schuldig erkannt werden? — Viele werden diese Frage ohneweiters verneinen, und den Fall, wie von dem obersten Gerichtshofe in Preußen in einem ganz ähnlichen Falle geschehen ist, dahin entscheiden, daß die Mutter eines versuchten Kindsmords für schuldig zu erkennen sei.

Diese unbedingte Verneinung der Frage ließe sich indessen, wie mir scheint, nicht in jedem Betrachte billigen; es möchte vielmehr zu unterscheiden sein, ob aus den vorliegenden Umständen sich etwa mit hinreichender Gewißheit schließen lasse, daß die Mutter eine mehr oder minder klare Vorstellung von der Möglichkeit gehabt habe, daß das Kind noch am Leben sein könne, und daß sie dessen ungeachtet sich zu dessen Verbringung in das Wasser entschlossen habe, damit ihre Absicht um so gewisser nicht unerreicht bleibe, oder ob zur Unterstellung eines solchen eventuellen Vorsatzes kein zureichender Grund vorhanden gewesen sei. Im ersten Falle würde die zweite Handlung lediglich als Fortsetzung der ersten, mit dem bestimmten Vorsatze zur Tödtung unternommenen Handlung betrachtet werden müssen, und die Mutter würde mithin von der wirklichen Vollbringung einer vorsätzlichen Tödtung nicht freigesprochen werden können.

Ließe sich dagegen nicht annehmen, daß der Versenkung der vermeintlichen Leiche in das Wasser ein solcher eventueller Vorsatz zum Grund gelegen, müßte vielmehr aus den sich herausstellenden Umständen geschlossen werden, daß die Mutter nach der vermeintlich vollbrachten Erwürgung ihres Kindes sich in einer solchen Gemüths- und Willensstimmung befunden habe, daß sie, wenn ihr die Möglichkeit eines Scheintodes des Kindes auch nur unklar vorgeschwebt hätte, dasselbe nicht ins Wasser würde geworfen haben, dann würde nicht angenommen werden können, daß in dieser letzten Handlung der Thatbestand einer vorsätzlich vollbrachten Tödtung zu finden sei, wohl aber würde sich wenigstens annehmen lassen, daß die Mutter bei gehöriger Ueberlegung die Möglichkeit eines bloßen Scheintodes hätte unterstellen können, folglich auch hätte unterstellen sollen, und daß eben darum, weil durch dieses unüberlegte Handeln die Tödtung erst wirklich veranlaßt wurde, dieser Erfolg der Handelnden zur Fahrlässigkeit zugerechnet werden müsse.

In diesem Falle sind nun freilich die beiden Handlungen nach ihren Entstehungsgründen und Wirkungen

sehr wesentlich unterschieden; die eine stellt sich nämlich als ein versuchter, beziehungsweise vermeintlich vollbrachter Mord, die andere hingegen nur als eine fahrlässige Tödtung dar, und man hat wohl ganz recht, wenn man sagt, daß es den Regeln einer gesunden Logik widersprechen würde, wenn angenommen werden wollte, daß der vermeintlich vollbrachte Mord und die fahrlässige Tödtung zusammen genommen einen wirklich vollbrachten Mord ausmachen. Aus der Zusammenstellung von Heterogenitäten kann allerdings keine Homogenität entstehen.

Allein die Gesetzgebung hat andere Rücksichten eintreten zu lassen, als die Logik. Sie hat nicht zunächst darnach zu fragen, ob und in wie fern irgend eine gesetzliche Bestimmung den Regeln der Logik entspreche, sondern hauptsächlich darnach, was das Prinzip der Gerechtigkeit heischt; und von diesem Standpunkte aus betrachtet, wird das Gesetz vollkommen gerechtfertigt erscheinen, wenn es verordnet, daß der beabsichtigte strafbare Erfolg dem Handelnden auch dann zum Vorsatz zuzurechnen sei, wenn gleich derselbe nicht die Wirkung derjenigen Handlung war, durch welche der Thäter ihn eigentlich bewirken wollte, beziehungsweise bewirkt zu haben glaubte, sondern durch eine andere, jedoch in Beziehung auf das nämliche Verbrechen unternommene, dem Thäter gleichfalls zur Schuld zuzurechnende Handlung herbeigeführt worden ist; denn an sich betrachtet, ist es wohl ziemlich einerlei, durch welche Handlung des Thäters der beabsichtigte Erfolg bewirkt wurde, und die Strafbarkeit desselben wird dadurch, daß er seine Absicht nicht durch die auf den Hauptzweck, sondern durch eine auf einen Nebenzweck gerichtete Handlung erreichte, wohl kaum gemindert werden können.

Derjenige, welcher von seiner Seite Alles zur Vollendung eines beabsichtigten Verbrechens Erforderliche gethan hat, erscheint, wenn gleich der beabsichtigte Erfolg zufälligerweise nicht eingetreten ist, nichtsdestoweniger in subjectiver Hinsicht ganz eben so strafbar, als wenn der Erfolg wirklich eingetreten wäre, und nur in objectiver Hinsicht kann oder wird er in der Regel minder strafbar sein. Kommt aber, wie in dem unterstellten Falle, zu der vermeintlich vollbrachten That auch noch der beabsichtigte, wenn gleich nur in Folge einer dem Thäter zu Last fallenden Fahrlässigkeit eingetretene Erfolg hinzu, so kann auch in objectiver Hinsicht kein Grund mehr vorhanden sein, den Thäter für minder strafbar zu halten, als er in dem Falle sein würde, wenn der beabsichtigte Erfolg die unmittelbare Wirkung der vermeintlich vollbrachten That gewesen wäre. Nicht selten möchte sogar gerade darin, daß der beabsichtigte Erfolg nicht durch die primitiv zu dessen Bewirkung unternommene, sondern durch eine auf einen ganz andern Zweck gerichtet gewesene Handlung herbeigeführt wurde, der Grund einer erhöhten Strafbarkeit liegen. Nehmen wir z. B. an, daß **A**, welcher in der bestimmten Absicht, den **B** zu tödten, mit Vorbedacht auf denselben schießt, und ihn durch den Schuß auch wirklich zu Boden streckt, sofort in der festen Ueberzeugung, daß der regungslos daliegende **B** wirklich todt sei, also nicht etwa um denselben, wenn er nur scheintodt wäre, erst wirklich ums Leben zu bringen, sondern einzig nur in der ruchlosen Absicht, seine Rache auch noch an der vermeintlichen Leiche seines Schlachtopfers zu kühlen, den Körper desselben verstümmelt; nehmen wir weiter an, daß sich in der Folge herausstellt, daß der Schuß den **B** nicht getödtet, sondern nur betäubt hatte, und daß nicht die heilbar befundene Schußwunde, sondern einzig und allein nur die Verstümmelung als die veranlassende Ursache des Todes zu betrachten sei; müßte es nicht das Rechtsgefühl auf das Empfindlichste beleidigen, wenn deßwegen, weil nicht der in der Absicht, zu tödten, unternommene Schuß, sondern die in der Absicht, Rache an der Leiche zu üben, unternommene Verstümmelung die Tödtung bewirkt hat, wenn deßwegen, sage ich, die That des **A** nicht als ein wirklich vollbrachter Mord, sondern bloß als beendigter Versuch eines solchen betrachtet werden dürfte, und mithin **A** nicht von der gesetzlichen Strafe des Mordes, sondern nur von der Strafe des gedachten Versuchs, und eines verhältnißmäßigen Theils der Strafe der damit zusammentreffenden fahrlässigen Tödtung getroffen werden könnte?

Die Gesetzgebung wird nothwendig darauf bedacht sein müssen, solchen Entscheidungen, durch welche das Rechtsgefühl des Volkes im höchsten Grade verletzt werden müßte, vorzubeugen, und da dieß durch die hier in Frage stehende Bestimmung wegen des allgemeinen Vorsatzes bezweckt werden soll, so glaubte die Majorität der Commission auf deren Annahme antragen zu müssen.

Die Richter werden sich übrigens sorgfältig zu hüten haben, diese Bestimmung auf Fälle anzuwenden, auf welche dieselbe sich nicht erstreckt. So würde z. B. ohne Zweifel Unrecht daran geschehen, wenn dieselbe auf den in den Verhandlungen der zweiten Kammer über den §. 88 a angeführten Fall angewendet werden wollte, wo Jemand in der Absicht, Brand zu stiften, brennbares Material unter das Strohdach einer Scheune steckt, jedoch von Reue ergriffen, den Zündestoff wieder herausreißt, den er sodann beim Weggehen aus der Scheune aus Unvorsichtigkeit wegwirft, so daß, ohne daß er es gewollt, nahe liegendes Stroh, auf welches derselbe gefallen, davon ergriffen wird. Hier kann unmöglich angenommen werden, daß das fahrlässige Wegwerfen des Zündestoffs in Beziehung auf die Ausführung der versuchten vorsätzlichen Brandstiftung unternommen worden sei. Durch das Wiederherausreißen und Wegwerfen des gelegten Zündestoffs ist ja die beabsichtigte Brandstiftung wieder aufgegeben und verhindert worden; und was auch immer aus dem unvorsichtigen Wegwerfen des Zündestoffs entstanden sein mag, es kann nicht als der beabsichtigte Erfolg der wieder aufgegebenen vorsätzlichen Brandstiftung, sondern nur als der nicht beabsichtigte Erfolg des rein fahrlässigen Wegwerfens des Zündestoffs betrachtet werden.

Ganz anders würde dagegen der Fall zu entscheiden sein, wenn derjenige, welcher den Zündestoff gelegt hatte, sich einige Zeit nachher mit einem brennenden Lichte an Ort und Stelle verfügte, um nachzusehen, ob der Zündestoff nicht erloschen sei, und den beabsichtigten Erfolg auch wirklich bewirken werde; und wenn derselbe sofort bei dieser Gelegenheit durch unachtsame Behandlung seines Lichtes einen Brand veranlaßte, in Folge dessen die Scheune, ehe noch der eingelegte, auf einen späteren Ausbruch des Feuers berechnet gewesene Zündestoff wirksam sein konnte, ein Raub der Flamme würde. Jetzt würde der Fall wohl allerdings unter die in dem §. 88 a vorgesehenen Fälle zu zählen sein; denn nun wäre der von dem Thäter beabsichtigte strafbare Erfolg eingetreten, herbeigeführt durch eine in Beziehung auf die Ausführung des nämlichen Verbrechens von ihm vorgenommene Handlung, die ihm zur Schuld zuzurechnen ist, und es geschieht ihm nicht Unrecht, wenn ihm diese Herbeiführung des beabsichtigten Erfolges, durch welche seiner Handlungen sie auch geschehen sein mag, zum Vorsatz zugerechnet wird.

Man wendet vielleicht ein, daß gerade aus dem zuletzt angeführten Beispiele hervorgehe, daß die Bestimmung zu ungerechten Entscheidungen führen würde. Als ungerecht, könnte man vielleicht sagen, würde die auf die fragliche Bestimmung gebaute Entscheidung des unterstellten Falles aus dem Grunde erscheinen, weil die versuchte vorsätzliche Brandstiftung, wenn die fahrlässige nicht dazwischen getreten wäre, ehe sie zur Vollendung gekommen, aus eingetretener Reue von dem Thäter noch hätte verhindert werden können. Zudem beruhe die Zurechnung eines durch eine fahrlässige Handlung herbeigeführten Erfolges zum Vorsatze auf einer Rechtsdichtung, was dem anerkannten Grundsatze, daß in Strafsachen keine gesetzlichen Vermuthungen zulässig seien, widerstreiten würde. Auf den ersten Einwand läßt sich indessen einfach erwiedern, daß die Gesetzgebung eine möglich gewesene Reue ebenso wenig als eine zu spät eingetretene berücksichtigen kann; und was den zweiten Einwand betrifft, so soll und darf die Annahme, daß der Thäter den eingetretenen Erfolg beabsichtigt habe, nicht fictiv sein, über diese Thatfrage muß jedenfalls gehöriger Beweis vorliegen, und das Gesetz verordnet lediglich nur, daß es nicht darauf ankommen soll, durch welche seiner Handlungen der Thäter das Eintreten des von ihm beabsichtigten Erfolgs veranlaßt habe.

Ich schließe diese Betrachtungen über die in Frage stehende wichtige und folgenreiche Bestimmung mit der Bemerkung, daß ich, wenn solche hier nicht aufgenommen werden wollte, für nöthig erachten würde, daß bei der Lehre von der Bestrafung zusammentreffender Verbrechen eine andere Bestimmung des ungefähren Inhaltes aufgenommen werde: daß derjenige, welcher in Beziehung auf die Ausführung des nämlichen Verbrechens mehrere Handlungen unternimmt, auch dann von der für die vorsätzliche Verübung desselben gedrohten Strafe getroffen werde, wenn der beabsichtigte Erfolg zufälligerweise, und ohne von dem Handelnden selbst abgewendet worden zu sein, nicht die Wirkung der auf dessen Herbeiführung zunächst abzweckenden Handlung ist, sondern durch eine andere, bloß auf die Erreichung eines Nebenzweckes gerichtete Handlung des Uebertreters veranlaßt wird.

§. 91.

Der von der zweiten Kammer vorgeschlagene Zusatz zu diesem Paragraphen wurde für überflüssig gehalten, weil die Anwendung des §. 161, in soweit sie überhaupt anwendbar erscheint, und ein besonderes Gesetz nichts Anderes vorschreibt, sich von selbst versteht. Derselbe wurde deßwegen nicht aufgenommen.

§§. 93 a und 94.

Zuerst war man entschlossen den §. 93 a, der im Entwurfe der Regierung den §. 99 bildet, wieder an seine frühere Stelle zu setzen. Später aber hat man gut gefunden, um die Hauptsätze der Lehre von der Vollendung und von dem Versuch nicht zu weit auseinander zu rücken, solchen nach dem §. 94 einzuschalten, oder mit anderen Worten, den §. 94 an die Stelle des §. 93 a und den letztern an die Stelle von jenem zu setzen. Sodann wurde weiter beschlossen, die Benennung „beendigte Unternehmung (nächster Versuch)“ mit der Benennung „beendigter Versuch“ zu vertauschen, und dem gemäß überall, wo die erst erwähnte Benennung vorkommt, die nöthige Abänderung eintreten zu lassen. Der Grund dieser Vertauschung liegt, abgesehen davon, daß der Ausdruck „beendigter Versuch“ nach der Meinung der Majorität der Commission schon an sich zweckmäßiger zu sein scheint, hauptsächlich darin, daß auch die übrigen neuen Gesetzbücher sich dieses Kunstausdrucks bedienen, und gerade hinsichtlich der Kunstausdrücke einer Wissenschaft die möglichste Conformität besonders wünschenswerth ist. Die Erheblichkeit dieses letzten Grundes vermag zwar auch der Berichterstatter nicht zu verkennen, nichtsdestoweniger aber kann er sich mit dem Ausdrucke „beendigter Versuch“ nicht befreunden, und hält den Ausdruck „beendigte Unternehmung“ für passender und bezeichnender, für noch bezeichnender aber den Ausdruck „beendigte Uebertretung;“ denn derjenige, welcher von seiner Seite alles zur Vollendung eines beabsichtigten Verbrechens Erforderliche gethan hat, der hat die Uebertretung des Gesetzes im vollen Sinne des Worts beendigt, und überall, wo nicht ein bestimmter Erfolg zum Begriffe des Verbrechens gehört, dieses auch wirklich vollendet oder vollbracht. Als nicht vollendet, beziehungsweise als auf der Stufe der beendigten Uebertretung stehend ist dagegen die Handlung anzusehen, wo der zur Vollendung nöthige Erfolg nicht eingetreten ist.

Dadurch, daß man den Ausdruck „beendigter Versuch“ in der angegebenen Bedeutung zum Kunstausdruck erhebt, sieht man sich genöthigt, als dessen Gegensatz einen nicht beendigten Versuch anzunehmen. Ein Ausdruck, der einen Widerspruch in sich selbst enthält; indem jeder Versuch, d. h. jede Handlung, wodurch die Ausführung eines Verbrechens angefangen wird, auf welcher Stufe der Vollendung sie auch stehen bleibt, an sich betrachtet, als eine beendigte Thatsache erscheint, und die Versuchshandlungen sich der Form nach nicht anders unterscheiden lassen, als nach ihrer geringeren oder weiteren Entfernung von der Stufe der Vollendung.

Nach der nun einmal angenommenen Terminologie haben wir indessen mit Rücksicht auf die verschiedenen Stadien der Uebertretungen der Strafgesetze für's erste zwei Hauptarten derselben anzunehmen und zu unter-

scheiden, nämlich das vollendete Verbrechen und den Versuch im weiteren Sinne. Die strafbaren Versuchshandlungen aber sind ebenfalls wieder von zweifacher Art. Sie bilden nämlich entweder einen beendigten oder einen nicht beendigten Versuch. Sodann gibt es aber auch noch Vorbereitungshandlungen, die jedoch, insofern nicht besondere Gesetze für gewisse Fälle das Gegentheil anordnen (z. B. §. 113), keiner Strafe unterliegen.

Die Begriffsbestimmungen dieser verschiedenen Uebertretungsarten finden wir in den §§. 93—95 festgestellt. Es mag sein, daß sie Einiges zu wünschen übrig lassen, denn allerdings wäre es wünschenswerth, wenn die Gränzlinie zwischen Vorbereitungshandlungen und Versuchshandlungen, zwischen nicht beendigtem und beendigtem Versuch, und zwischen diesem und dem vollendeten Verbrechen bestimmter möchten bezeichnet werden können. Es leuchtet jedoch von selbst ein, daß dieß der Natur der Sache nach nicht möglich ist, und daß eben darum auch hier dem richterlichen Ermessen bei der Entscheidung der in den berührten Beziehungen sich ergebenden Thatfragen ein weiter Spielraum gelassen werden muß. Eine größere Beschränkung dieses Ermessens möchte eben so wenig räthlich sein, als eine weitere Ausdehnung desselben. Die auf die eine oder die andere abzielenden Anträge sind darum wohl auch mit Recht in der andern Kammer verworfen worden.

Was namentlich den Antrag betrifft, in der Begriffsbestimmung des beendigten Versuchs die Worte „noch in seiner eigenen Handlungsweise“ zu streichen, so ist nicht zu übersehen, daß die Strafbarkeit der verbrecherischen Willensstimmung einzig und allein durch deren Erkennbarkeit aus einer äußeren Handlung bedingt ist, und daß die größere oder mindere Bösartigkeit und Gefährlichkeit des Willens hauptsächlich aus der Beschaffenheit der äußeren Handlung und ihrem Verhältniß zu dem gesetzwidrigen Erfolg, beziehungsweise aus dem zwischen beiden bestehenden Causalverband erkannt und beurtheilt werden muß. Dieser Antrag konnte daher eben so wenig berücksichtigt werden als der weitere: die Unterscheidung zwischen beendigtem und nicht beendigtem Versuch ganz aufzugeben: dessen Annahme eine alles Maß überschreitende Erweiterung des richterlichen Ermessens in Ausmessung der für Versuchshandlungen gedrohten Strafen involviren würde.

§. 97.

Die Verbindung des §. 97 mit dem §. 255 wurde deßwegen für zweckmäßig gehalten, weil die Vorbereitung zur Ausführung eines Verbrechens nur als eine factische Drohung in Betracht kommen kann.

§§. 98 und 98 a.

Die von der Commission vorgeschlagene Fassung des §. 98 nähert sich in einer Hinsicht derjenigen, welche der Entwurf der Regierung enthält, und weicht von der von der zweiten Kammer vorgeschlagenen hauptsächlich darin ab, daß sie die Strafe des Versuchs nur dann angewendet wissen will, wenn der Handelnde statt eines wirklich tauglichen Mittels, dessen er sich zur Ausführung des Verbrechens bedienen wollte und zu bedienen glaubte, aus Irrthum, Verwechselung oder sonst durch ein Zufall untaugliches Mittel angewendet hat, während nach der Fassung der zweiten Kammer auch Derjenige von der Strafe des Versuchs getroffen würde, der nicht Willens war, ein wirklich taugliches Mittel anzuwenden, sondern von vorn herein über die Wirkung des gewählten Mittels im Irrthum gewesen ist.

Die Streitfrage über die Bestrafung des Versuchs mit untauglichen Mitteln scheint am zweckmäßigsten gelöst zu werden, wenn die Bestrafung derartiger Versuche nur in schwereren Fällen, und selbst in diesen nur dann zugelassen wird, wenn der Handelnde ein wirklich taugliches Mittel anwenden wollte, statt dessen aber aus Irrthum oder Verwechselung oder in Folge eines sonstigen Zufalls ein untaugliches Mittel angewendet hat. Ein Gesetzbuch, welches die Vorbereitungshandlungen unbestraft läßt, und dessen ungeachtet den Versuch mit untauglichen Mitteln auch in andern als in den so eben bezeichneten Fällen bestrafen wollte, würde ge-

wissermaßen mit sich selbst im Widerspruche stehen. Die Kundgebung eines verbrecherischen Willens durch Anwendung eines untauglichen Mittels kann weit weniger als Anfang der Ausführung eines Verbrechens angesehen werden, als eine Vorbereitungshandlung; denn diese kann in Verbindung mit nachfolgenden weiteren Handlungen mit dem beabsichtigten Erfolg in einem Causalitätsverhältnisse stehen, jene aber niemals.

Diese Betrachtung scheint die von uns vorgeschlagene Fassung hinlänglich zu rechtfertigen; durch welche übrigens, wie von selbst einleuchtet, der von der zweiten Kammer vorgeschlagene §. 98a überflüssig wird, und daher wegbleibt.

§. 100.

Der Uebereinstimmung mit der Fassung des §. 89 wegen wurde nach dem Worte „Verwechslung“ bloß noch beigesetzt „oder sonst durch Zufall“. Sodann ist am Ende statt der Worte „des entfernten Versuchs“ gesetzt worden: „des nicht beendigten Versuchs“. Im Uebrigen ist die Fassung der zweiten Kammer unverändert beibehalten, weßwegen der Berichterstatter sich auf die einzige Bemerkung beschränkt, daß die Bestimmung dieses Paragraphen mit jener des §. 98 übereinstimmt. Nach diesem soll nämlich Strafe eintreten, wenn der Handelnde ein taugliches Mittel anwenden will und anzuwenden glaubt, statt dessen aber aus Versehen ein untaugliches anwendet; und nach der hier vorgeschlagenen Bestimmung soll gleichfalls Strafe eintreten, wenn der Handelnde das beabsichtigte Verbrechen an einer Person oder Sache verüben will und auch zu verüben glaubt, während aus Irrthum, Verwechslung oder sonst durch Zufall ein Gegenstand von seiner Handlung getroffen wird, an welchem das Verbrechen nicht begangen werden kann.

§§. 101, 101a und 102.

Diese drei Paragraphen sind ebenfalls in der Fassung, welche sie nach den Beschlüssen der zweiten Kammer erhalten haben, beibehalten und keine andere Aenderung daran vorgenommen worden, als die bloß formelle, welche die Vertauschung des Ausdrucks „beendigte Unternehmung“ mit dem Ausdruck „beendigter Versuch“ nöthig gemacht hat.

Ueber die Ausstellungen, welche wegen der Strafbestimmungen und wegen des großen Spielraums, welcher dem richterlichen Ermessen in Ausmessung der Strafen für die Versuchshandlungen gegönnt ist, gemacht worden sind, hat der Berichterstatter sich in der Einleitung dieses Berichtes bereits ausführlicher verbreitet, und glaubt daher, indem er sich auf das dort Gesagte bezieht, von jeder weiteren Erörterung Umgang nehmen zu können.

§. 104.

Nach §. 146 soll in Fällen, wo eine Verwandlung der Strafe der Dienstentlassung nothwendig erscheint, eine Kreisgefängnißstrafe von sechs Monaten bis zu einem Jahre dafür eintreten, und nach §. 102 kann die Strafe des beendigten Versuchs, wenn sie in einer zeitlichen Freiheitsstrafe besteht, niemals weniger als den vierten Theil der für das vollendete Verbrechen gedrohten Strafe betragen, sie kann aber bis zu dem vollen Betrage dieser Strafe ansteigen. Hieraus dürfte folgen, daß in den meisten Fällen des beendigten Versuchs solcher Verbrechen, für welche im Falle der Vollendung Dienstentlassung einzutreten hätte, auf eine höhere als sechsmonatliche Gefängnißstrafe zu erkennen sein würde. In diesen Fällen stünde aber der Regierung nach §. 654c zugleich das Recht zu, die Entlassung des Dieners im dienstpolizeilichen Wege zu verfügen, und der Richter wäre eben deßwegen nach §. 655 nicht befugt, die Gefängnißstrafe in eine Geldstrafe zu verwandeln. Die Regierung hingegen würde um so weniger unterlassen können, von dem ihr zustehenden Rechte Gebrauch zu machen, als ohnehin ein Diener, der sich des beendigten Versuchs eines mit der Strafe der Dienstentlassung bedrohten Verbrechens schuldig gemacht hat, unmöglich bei seinem Amte belassen werden kann.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Es ergibt sich hieraus, daß bei dieser Verfahrungsweise derjenige Diener, der sich des beendigten Versuchs eines mit der Strafe der Dienstentlassung bedrohten Verbrechens schuldig macht, weit härter dafür büßen müßte, als derjenige, welcher dasselbe Verbrechen wirklich vollbracht hat. Daß dieß unzulässig sei, leuchtet von selbst ein. Eben so leuchtet aber auch ein, daß eben darum, weil in den angeführten Fällen das Loos des betreffenden Dieners nur verschlimmert würde, wenn nicht Dienstentlassung, sondern Gefängnißstrafe gegen ihn erkannt werden wollte, unter solchen Umständen nichts anderes übrig bleibe, als die für den Fall der Vollendung eines Verbrechens gedrohte Strafe der Dienstentsetzung oder Dienstentlassung auch für den Fall des beendigten Versuchs desselben beizubehalten, und nur im Falle des nicht beendigten Versuchs statt der Dienstentsetzung — Dienstentlassung, und statt der Dienstentlassung Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten eintreten zu lassen.

Wegen der Verwandlung dieser Gefängnißstrafe in eine Geldstrafe wurde eine besondere Bestimmung nicht für nothwendig gehalten, weil schon die allgemeine Bestimmung des §. 655 dem Richter die Ermächtigung dazu ertheilt. Der Schlußsatz des Paragraphen ist deßwegen in der obiger Ansicht gemäß abgeänderten Fassung desselben ganz weggeblieben.

§. 105.

Wenn hier die Tilgung der Strafbarkeit der Versuchshandlungen nicht auf den Fall eingetretener Reue beschränkt, sondern dem Thäter für alle Fälle, aus was immer für einem Beweggrunde er von der begonnenen Vollführung des Verbrechens freiwillig abgestanden sein möchte, Straflosigkeit zugesichert werden wollte, so kann dieß wohl kaum gebilligt werden. Der Handelnde könnte möglicher Weise auch durch verwerfliche, durch unsittliche Beweggründe bestimmt werden, die Ausführung des Verbrechens aufzugeben, die nicht zu berücksichtigen sein könnten. Wir glauben daher, daß nur in den Fällen Straflosigkeit eintreten dürfe, wo der Handelnde durch solche Beweggründe bestimmt wurde, welche eine aufrichtige Gewissensregung und ernstliche Willens-Besserung kund geben, in welchem Sinne wir sofort die Abänderung der Bestimmung des Entwurfs bewirkt haben.

§. 105 a.

Die Majorität der Commission ist der Meinung, daß die freiwillige Abwendung des Erfolgs für denjenigen, welchem ein beendigter Versuch zur Last fällt, der also von seiner Seite alles zur Vollbringung der That Erforderliche gethan hat, keine völlige Straflosigkeit wirken könne, daß solche vielmehr nur als ein erheblicher Milderungsgrund anzuerkennen sei, und bringt daher die dieser Ansicht gemäß bewirkte Fassungsänderung in Antrag.

Der Berichterstatter stimmt diesem Majoritätsantrage nicht bei. Wer den gesetzwidrigen Erfolg einer bereits beendigten Uebertretung aus eigenem Antrieb abwendet, der beweist eine werkthätigere Reue, als derjenige, welcher die bloß begonnene Uebertretung wieder aufgibt, und sollte daher auch auf größere Nachsicht rechnen können. Uebrigens besteht aber das gegen diesen Antrag der Majorität sprechende Hauptmoment darin, daß derselbe nicht mit den Grundsätzen der Criminalpolitik und nicht mit den Rücksichten vereinbarlich ist, welche dem Interesse der Bedrohten getragen werden sollte.

§. 108.

Hier wurde die Fassung der zweiten Kammer beibehalten und bloß die keiner Erläuterung bedürftige Aenderung in derselben vorgenommen, daß das Wort „Lohn“ statt des Wortes „Belohnung“ gesetzt, das Wort „ausdrücklich“ vor „zugesagt“ gestrichen und statt „des Versuchs“ — „des nicht been-

digten Versuchs" gesetzt worden ist, indem bloß auf die Strafe des nicht beendigten und nicht auf die des beendigten Versuchs erkannt werden soll.

§§. 109 und 109 a.

Der Anstifter, welcher das Begehrungsvermögen des Andern gleich einer Maschine einmal in Bewegung gesetzt, das Feuer angeschürt hat, kann durch den bloßen Widerruf seines ertheilten Befehls oder Auftrags die Strafbarkeit seines Beginnens noch keineswegs völlig tilgen. Diese Tilgung kann nur dadurch bewirkt werden, daß er die Ausführung des Verbrechens wirklich abwendet oder verhindert. Vermag er dieß nicht mehr zu bewirken, so bleibt er jedenfalls dafür verantwortlich, daß er den ersten Anstoß zur Verübung der That gegeben hat, und sein Widerruf oder seine etwaige Abmahnung werden genug berücksichtigt, wenn man sie für Strafmilderungsgründe gelten läßt, wofür solche durch den dieser Ansicht der Commission gemäß abgeänderten §. 109 erklärt werden, während der §. 109 a dem Anstifter nur für den Fall völlige Straflosigkeit zusichert, wenn er die Ausführung des Verbrechens, sei es durch Abmahnung des Andern oder durch zeitige Anzeige bei der Obrigkeit, oder wie immer, wirklich verhindert hat. In diesem Paragraphen sind die Bestimmungen der von der zweiten Kammer vorgeschlagenen §§. 109 a und 109 b, insoweit die Commission solche beizubehalten gedachte, begriffen.

Der Berichterstatter ist mit der vorgeschlagenen Fassung des §. 109 a nicht in jeder Beziehung einverstanden, nämlich insofern nicht, als die Anzeige bei der Obrigkeit ganz unbedingt als ein Straftilgungsgrund erklärt wird, mithin auch dann dafür gelten soll, wenn der Anstifter den Andern nicht vorher abgemahnt hat. Der Berichterstatter befürchtet, daß diese unbedingte Bestimmung ruchloser Arglist förderlich werden könnte, der sie die Möglichkeit eröffnet, sich des Armes der Obrigkeit als eines Werkzeugs zur ungestraften Befriedigung der schändlichsten Rachsucht zu bedienen. Er hat deßwegen gewünscht, daß die Anzeige bei der Obrigkeit nur für den Fall als ein Straftilgungsgrund angenommen werden möchte, wenn ihr eine fruchtlos gebliebene Abmahnung des Andern vorhergegangen, oder besonderer Umstände wegen nicht möglich gewesen ist, ausserdem aber nur für einen Strafmilderungsgrund erklärt werde. In der Hoffnung jedoch, daß ein so abscheulicher Mißbrauch in unserem Vaterlande nicht zu fürchten sei, will der Berichterstatter seine ausgesprochene Ansicht durch Wiederholung seines dießfallsigen Antrags nicht weiter verfolgen.

§. 110.

Hier wird bloß die Weglassung des Zwischensatzes "zu dessen Begriff nicht schon die Zusammenwirkung mehrerer Personen gehört" in Antrag gebracht, weil solcher überflüssig ist, und Mißverständnisse veranlassen könnte. Im Uebrigen ist die Fassung des Entwurfs beibehalten.

§. 113.

Die Commission hatte bereits beschlossen, eine Bestimmung aufzunehmen, aus welcher deutlicher zu entnehmen sein sollte, daß nicht bloß die Eingehung einer Verbindung zur Ausführung eines bestimmten Verbrechens (Complott), sondern auch jede zum Zweck der Verübung verschiedener einzeln noch unbestimmter Verbrechen eingegangene Verbindung (Bande) gleich einem nicht beendigten Versuch zu bestrafen sei; indem die Ansicht geltend gemacht wurde, daß die Bildung solcher Banden nicht nur in Beziehung einzeln noch unbestimmter Räubereien, Diebstähle, Fälschungen oder Betrügereien, wegen welcher in den §§. 441 a und 441 b besondere Vorsehung getroffen ist, sondern auch in Beziehung auf die Verübung anderer Verbrechen, z. B. der Erpressung, der Brandstiftung, der boshaften Beschädigung oder Zerstörung fremder Sachen, der Wilderei u. s. w. gedenkbar sei.

Dieser Beschluß ist jedoch in der Folge wieder aufgegeben worden, und zwar eines Theils deßwegen, weil in den §§. 441 a und 411 b wegen derjenigen Verbrechen, hinsichtlich welcher die Bildung von Banden zum Zweck ihrer Verübung am meisten zu besorgen steht, schon das Nöthige verordnet ist, andern Theils aber auch deßwegen, weil dafür gehalten wurde, daß es, ohne einer besondern Bestimmung deßwegen zu bedürfen, sich von selbst verstehe, daß die Vorschriften des gegenwärtigen Paragraphen auch auf die Eingehung solcher Verbindungen, welche auf die Verübung einzeln noch unbestimmter Verbrechen, welche nicht unter die Bestimmung des §. 441 a fallen, Anwendung leide, und daß in solchen Fällen bei Ausmessung der Strafe nach Maßgabe des §. 147 die für das schwerste der beabsichtigten Verbrechen gedrohte Strafe als Maßstab zum Grund zu legen sei.

Indessen möchte, wie mir scheint, denn doch die Aufnahme eines besondern Zusatzparagraphen des ungefähren Inhaltes: „Diese Bestimmungen (§. 113) leiden auch Anwendung auf die bloße Eingehung solcher Verbindungen, welche ausser den Fällen des §. 441 a zum Zwecke der Verübung einzeln noch unbestimmter Verbrechen eingegangen wurden. Bei Ausmessung der Strafe ist in solchen Fällen die für das schwerste der Verbrechen, auf welche die gemeinschaftliche Absicht gerichtet war, gedrohte Strafe als Maßstab zum Grund zu legen" — nicht ganz unzweckmäßig sein.

Der Schlußsatz dieses Paragraphen wurde nicht in der von der andern Kammer vorgeschlagenen Form angenommen, sondern es ist die Fassung der Commission der zweiten Kammer beibehalten worden. Nach dem Beschlusse der gedachten Kammer sollte jeder Theilnehmer, welcher den Uebrigen, bevor es zu einem Anfang der Ausführung gekommen, seinen Austritt aus der Verbindung ausdrücklich erklärt hat, straflos bleiben. Mit dieser Bestimmung, welche mit jener des §. 115 im Widerspruch steht, konnten wir nicht einverstanden sein. Wer zu der Entstehung einer verbrecherischen Verbindung mitgewirkt hat, der kann dadurch, daß er lediglich nur seinen Austritt erklärt, und die übrigen Theilnehmer ruhig fortgewähren läßt, noch keineswegs von aller Verantwortlichkeit für die Folgen seiner Mitwirkung befreit werden; er kann seine Strafbarkeit nur dadurch völlig tilgen, daß er diese Folgen abwendet, oder falls er dieselben auf andere Weise nicht zu hindern vermag, der Obrigkeit zeitige Anzeige macht, damit diese solche zu verhindern im Stande ist. Unterläßt er aber eines und das andere, so wird sein bloßer Austritt hinreichend genug berücksichtigt, wenn er ihm der Bestimmung des §. 115 gemäß als Strafmilderungsgrund zu Statten kommt.

§. 114.

Auch hier sind wir von der von der zweiten Kammer vorgeschlagenen Fassung abgewichen und haben die ihrer Commission angenommen, welche mit dem Entwurfe der Regierung in der Hauptsache ganz übereinstimmt, und bloß in der Form von demselben abweicht. Die einzige Aenderung, welche nöthig war, besteht in der Vertauschung des Ausdrucks „der beendigten Unternehmung" mit dem Ausdrucke „des beendigten Versuchs."

Da übrigens hier nur die Frage entschieden ist: wie im Falle des vollendeten Verbrechens der Anstifter oder der gemeine Theilnehmer, wenn der eine oder der andere weder vor, noch bei, noch nach der Begehung der That mitgewirkt hat, zu bestrafen sei: so versteht sich von selbst, daß in dem Falle, wo es sich bloß um die Bestrafung eines Versuchs handelt, die Bestimmungen der §§. 101 und 102 zur Anwendung kommen.

Die von der andern Kammer beschlossene Abweichung besteht hauptsächlich darin, daß der gemeine Theilnehmer im Falle des vollendeten Verbrechens von der Strafe des (nicht beendigten) Versuchs oder des beendigten Versuchs, und im Falle der angefangenen Ausführung oder der beendigten Unternehmung bloß von der Strafe des (nicht beendigten) Versuchs getroffen werden sollte. Wir konnten eine solche Bestimmung

eines Theils schon deßwegen nicht für zweckmäßig halten, weil die §§. 101 und 102 dem richterlichen Ermessen in Ausmessung der Strafen für Versuchshandlungen so großen Spielraum gewähren, daß es einer weiteren Strafmilderung für die gedachten Fälle gar nicht bedarf; andern Theils aber auch deßwegen nicht, weil nach §. 112 die Strafe eines Theilnehmers im einzelnen Falle sogar bis zur Strafe eines bloßen Gehülfen herabsinken kann, alsdann nämlich, wenn sowohl sein Einfluß auf den gemeinschaftlichen Entschluß, als seine Mitwirkung vor, bei und nach der That nur gering gewesen ist. Wo diese Bestimmung anwendbar erscheint, da stünde eine noch weiter gehende Milderung der Strafbestimmung beinahe auf gleicher Linie mit gänzlicher Aufhebung der Strafbarkeit, und wo dieselbe nicht anwendbar ist, da wäre ohnehin noch größere Milde am unrechten Orte angewendet.

§. 115.

Die von uns vorgeschlagene Fassung weicht von dem Entwurfe, sowie von der Fassung der zweiten Kammer hauptsächlich darin ab, daß nach dieser und dem Entwurfe dem Anstifter jedenfalls Strafmilderung zu Theil würde, wenn er auch bloß die übrigen Theilnehmer von der Ausführung abzuhalten sich bemüht, oder auch bloß denselben seinen Austritt aus der Verbindung erklärt, während es nach unserem Vorschlage an dem einen oder dem andern dieser Erfordernisse allein nicht genügt, sondern beide zugleich vorhanden sein müssen, weil wir glauben, daß bloße Abmahnung ohne Austritt gar nicht ernstlich gemeint sein könne, daß sie bedeutungs- und wirkungslos sei, bloßer Austritt ohne Abmahnung hingegen zwar wohl bei dem gemeinen Theilnehmer keineswegs aber auch bei dem Anstifter genügen könne, indem diesem vor Allem obliegt, die Folgen seiner Anstiftung, so viel an ihm liegt, abzuwenden.

Sodann soll nach dem Beschlusse der zweiten Kammer den Anstifter in den unterstellten Fällen die Strafe des beendigten oder des nicht beendigten Versuchs treffen. Da indessen die letzte Alternative bloß deßwegen beigefügt wurde, weil die zweite Kammer in dem §. 114 auch der Versuchshandlungen gedachte, deren in unserer Fassung keine Erwähnung geschieht, so konnte auch die berührte Alternative hier nicht von uns aufgenommen werden.

§. 116.

Unser Antrag auf Weglassung des §. 116 ist eines Theils die Folge der Abänderung, welche wir hinsichtlich des §. 115 vorschlagen, in welchem die Frage: welche Milderung das Zusammentreffen der Abmahnung und des Austritts des Anstifters wirken soll, bereits entschieden ist. Andern Theils ist derselbe aber auch Folge der schon bei dem §. 113 entwickelten Ansicht, daß Abmahnung und Austritt auch bei dem gemeinen Theilnehmer nur als Strafmilderungsgrund und nicht als Straftilgungsgrund gelten könne. Die Statuirung des Gegentheils würde sogar mit dem §. 128 in Widerspruch stehen, durch welchen die unterlassene Verhinderung von Verbrechen in den bezeichneten Fällen sogar überhaupt mit Strafe bedroht wird, womit es seltsam contrastiren würde, wenn der Theilnehmer eines Complotts oder einer Bande, dem die unterlassene Verhinderung eines von den übrigen Theilnehmern verübten Verbrechens zur Last fällt, straflos bleiben sollte.

§§. 117. und 117 a.

Die Zusammenfassung dieser beiden Paragraphen wird eben so wenig einer besonderen Rechtfertigung bedürfen, als die dem Anstifter sowohl als andern Theilnehmern für den Fall, daß sie die Ausführung des Unternehmens abwenden oder verhindern, oder der Obrigkeit zeitige Anzeige von der Verbindung machen, zugesicherte Straflosigkeit; und wenn gleichwohl, wie in der Bemerkung zu §. 109 und 109 a schon erwähnt wurde, die unbedingte Anerkennung der zeitigen Anzeige bei der Obrigkeit als Straftilgungsgrund einiges Bedenken erregt, so läßt sich dagegen auf der andern Seite nicht verkennen, daß, vom Standpunkte der Criminal-Politik

aus betrachtet, die erheblichsten Gründe für die dießfallsige Bestimmung sprechen, die lediglich nur die Verhütung von Verbrechen zum Zweck hat.

§. 118.

Wenn wir an dem im Entwurfe festgestellten Begriffe des Gehülfen eine kleine Aenderung vorgenommen haben, und den einen Gehülfen nennen, der das vorsätzliche Verbrechen eines Andern wissentlich erleichtert oder befördert, so geschah dieß nicht in der Meinung, den eigentlichen Sinn der Begriffsbestimmung des Entwurfs zu ändern, sondern nur in der Absicht, die dem Entwurfe zu Grund liegende Idee, daß es keine fahrlässige Hülfleistung zu irgend einem Verbrechen, so wie auch keine vorsätzliche Hülfeleistung zu einem fahrlässigen Verbrechen gebe, bestimmter auszudrücken.

Eine fahrlässige Hülfleistung ist nicht möglich, weil jede Hülfleistung ihrem innern Wesen nach nicht nur das Bewußtsein des Handelnden, daß seine Handlung ein Verbrechen, welches ein anderer begehen will, befördern werde, sondern auch die Absicht einer solchen Beförderung voraussetzt. Ohne solches Bewußtsein und ohne solche Absicht ist eine Hülfeleistung im rechtlichen Sinne, d. h. eine zurechenbare Hülfeleistung, gar nicht denkbar. Wird aber die Handlung mit solchem Bewußtsein und solcher Absicht unternommen, dann ist sie eine vorsätzliche (§. 87) und keine fahrlässige.

Eine fahrlässige Hülfeleistung läßt sich auch aus dem weiteren Grunde nicht annehmen, weil sie, wie mit ihrem eigenen Wesen, so auch mit dem gesetzlichen Begriffe der Fahrlässigkeit (§. 90) nicht vereinbarlich ist; denn vermöge dieses Begriffs kann die eingetretene Rechtsverletzung nur demjenigen zur Fahrlässigkeit zugerechnet werden, aus dessen Handlung dieselbe entspringt, und von dem sie bei Anwendung gewöhnlicher Aufmerksamkeit und Beflissenheit vorherzusehen und zu vermeiden gewesen wäre. Hiernach kann mithin die eingetretene Rechtsverletzung keineswegs auch demjenigen zur Fahrlässigkeit zugerechnet werden, mit dessen fahrlässiger Handlung dieselbe in keinem unmittelbaren und nothwendigen Causalverhältniß, sondern nur mittelbarer Weise in einiger Beziehung steht, nur in so fern nämlich, als dessen Handlung die Begehung der Handlung eines Andern, aus welcher die Rechtsverletzung entsprungen ist, erleichtert oder befördert hat.

Unterstellen wir z. B. ein Apotheker habe die Gefäße, in welchen seine Giftvorräthe befindlich sind, anstatt dieselben der bestehenden Vorschrift gemäß in einem verschlossenen Behältnisse aufzubewahren, frei und unverschlossen in seinen Arzneisaal gestellt, und auf solche Weise möglich gemacht, daß Jemand sich heimlicherweise eine Dosis Gift zueignet, und eine Vergiftung damit verübt. Hier würde zwar allerdings zugegeben werden müssen, daß der Apotheker die Begehung des Giftmordes durch seine grobe Fahrlässigkeit erleichtert habe; nichtsdestoweniger aber würde derselbe eben so wenig einer fahrlässigen als einer vorsätzlichen Hülfeleistung für schuldig erkannt werden können; denn abgesehen davon, daß es in Beziehung auf den besondern Fall sowohl an dem Bewußtsein als an der Absicht, die zur Hülfeleistung erforderlich sind, gebräche, käme auch noch der weitere Umstand in Betracht, daß die eingetretene Rechtsverletzung dem Apotheker schon darum nicht zur Fahrlässigkeit zugerechnet werden könnte, weil solche nicht aus seiner Handlung, sondern lediglich nur aus der Handlung eines Andern, an welcher er nicht Theil genommen, entsprungen ist. — Nur wenn der Apotheker von dem Vorhaben des Andern Kenntniß gehabt, und die Giftgefäße absichtlich unverschlossen hingestellt hätte, damit derselbe sich das erforderliche Gift zueignen könne, nur dann würde sich derselbe einer Hülfeleistung (jedoch keineswegs einer fahrlässigen, sondern einer vorsätzlichen) schuldig gemacht haben.

Daß es aber auch keine vorsätzliche Beihülfe zu einer aus einer fahrlässigen Handlung entstandenen Rechtsverletzung geben könne, das springt um so mehr von selbst in die Augen, als eine solche Rechtsverletzung nicht der Zweck des Begehrungsvermögens des Urhebers der fahrlässigen Handlung ist, sondern im Gegentheile als

ein seiner Absicht und seiner Erwartung zuwiderlaufender Erfolg seiner unvorsichtigen Handlung betrachtet werden muß, daß mithin derjenige, welcher das Eintreten dieses Erfolgs der Absicht des andern zuwider geflissentlich zu befördern sucht, unmöglich als dessen Gehülfe angesehen werden kann, daß er vielmehr, indem er auf die Herbeiführung einer Verletzung hinwirkt, die der Andere nicht will, seinen eigenen Zweck verfolgt, und deßwegen als vorsätzlicher Urheber dieser Verletzung bestraft werden muß, während solche dem Andern nur zur Fahrlässigkeit, oder, insofern sie etwa ohne die hinzugekommene Handlung des Andern gar nicht eingetreten, oder noch abzuwenden gewesen wäre, auch gar nicht zuzurechnen ist.

Um das so eben Gesagte durch ein Beispiel zu erläutern, wollen wir uns abermals einen Apotheker denken, der seinem mit der Dispensation einer Arznei beschäftigten Gehülfen zusieht, und wahrnimmt, wie dieser aus Unachtsamkeit der Arznei, die er eben zubereitet, statt eines von dem Arzte vorgeschriebenen unschädlichen Arzneistoffs ein drastisch wirkendes Mittel in so starker Gabe beimischt, daß sich mit apodiktischer Gewißheit vorhersehen läßt, daß das Leben des Patienten, wenn er die für ihn bereitete Arznei wirklich nimmt, unrettbar verloren sei. Anstatt nun, wie es seine Pflicht gewesen wäre, den vorhergesehenen Erfolg des Versehens seines Gehülfen abzuwenden, läßt vielmehr der Apotheker, dem der Tod des Kranken erwünscht kommt, die Abgebung der giftigen Arznei ruhig geschehen, die denn auch ihre tödtliche Wirkung nicht verfehlt. Wem müßte nun nicht einleuchten, welcher unbegreifliche Widerspruch darin läge, wenn in der pflichtwidrigen Unterlassung des Apothekers bloß die vorsätzliche Beihülfe zu einer fahrlässigen Vergiftung wahrgenommen werden wollte, während ausser allem Zweifel steht, daß derselbe sich des Verbrechens einer mit Vorbedacht verübten Vergiftung schuldig gemacht hat?

Man hat sich übrigens sorgfältig zu hüten, dem durch unsern Paragraphen sanctionirten Satz: daß keine fahrlässige Beihülfe angenommen werden könne, eine unrichtige Deutung zu geben, und ihn etwa so zu verstehen, als ob nicht auch bei fahrlässigen Verbrechen mehrere Theilnehmer denkbar seien. Daß allerdings wirklich mehrere an einem fahrlässigen Verbrechen theilnehmen können, ist ausser Zweifel. Als Beispiel einer solchen Theilnahme kann der in der andern Kammer angeführte Fall dienen, wo einer sich den vermessenen Muthwillen erlaubt, einem Arbeiter auf dem Felde die Haue aus der Hand schießen zu wollen, aber den Arbeiter selbst trifft, und ein Anderer dadurch zu diesem gefährlichen Probstücke mitwirkte, daß er dem Schützen dazu diente, das Gewehr auf seiner Schulter aufzulegen. Das Zusammenwirken dieser Beiden kann nur als eine und dieselbe fahrlässige Handlung angesehen werden. Beide wirkten zu dem gefährlichen Schusse zusammen, beide konnten die Möglichkeit eines Fehlschusses vorhersehen, und beiden muß daher auch die eingetretene Verletzung zur Fahrlässigkeit zugerechnet werden. Es wäre aber eine offenbare Begriffsverwechslung, wenn angenommen werden wollte, es habe Einer dem Andern Hülfe zur Herbeiführung der eingetretenen Verletzung geleistet, die doch keiner von ihnen gewollt hat. Sie sind vielmehr beide als Theilnehmer beziehungsweise Urheber eines und desselben fahrlässigen Verbrechens zu betrachten, und jeder ist nach dem Maße seiner Theilnahme zu strafen.

§§. 120 und 120 a.

Die Nummer 2 in der von der zweiten Kammer angenommenen Fassung des §. 120 wurde theils aus dem Grunde weggelassen, weil die lebenslängliche Zuchthausstrafe nirgendwo allein als selbstständige Strafe im Entwurfe gedroht ist, theils aber auch deßwegen, weil sich schon aus Nr. 3 (jetzt Nr. 2) ergibt, daß bei Verbrechen, die mit lebenslänglichem Zuchthaus bedroht sind, die Beihülfe von einem geringeren Maß der Strafe, beziehungsweise von der nächst geringeren Strafart, d. h. von zeitlicher Zuchthausstrafe getroffen werden soll.

Die in dem von der andern Kammer vorgeschlagenen §. 120 a vorgenommene Aenderung besteht bloß darin, daß im zweiten Absatze statt der Worte: „Andere zu den Straferhöhungs- oder Strafminderungs-Gründen gehörende persönliche Verhältnisse“ folgende gesetzt wurden: „Andere auf die Strafbarkeit einwirkende persönliche Verhältnisse.“ Im Uebrigen ist die Fassung der zweiten Kammer unverändert beibehalten.

Den Bestimmungen der beiden Paragraphen liegen folgende leitende Prinzipien zum Grund. — In jedem gegebenen Falle hat bei der Ausmessung der Strafe des Gehülfen die den Urheber des Verbrechens je nach Beschaffenheit der Umstände treffende gesetzliche Strafe zur Grundlage zu dienen. Diese Regel leidet jedoch eine Ausnahme, wenn die That bei dem Urheber oder bei dem Gehülfen einen Rückfall in dasselbe Verbrechen bildet. Im ersten Falle soll, vorausgesetzt, daß der Gehülfe nicht ebenfalls rückfällig ist, nur die einem nicht rückfälligen Urheber gedrohte Strafe zum Grund gelegt werden, im zweiten Falle aber diejenige, welche dem in gleicher Weise rückfälligen Urheber gedroht ist.

Die Größe der innerhalb der im §. 120 bestimmten Gränzen im einzelnen Falle festzusetzenden Strafe des Gehülfen ist im Uebrigen theils nach dem Grade der geleisteten Beihülfe, theils nach den auf die Strafbarkeit einwirkenden persönlichen Verhältnissen oder Zuständen des Gehülfen zu bemessen, welche, je nachdem sie beschaffen sind, als Straferhöhungs-, Strafminderungs- oder Strafmilderungsgründe zu berücksichtigen sein können.

Im Allgemeinen möchte sich indessen gegen die den Bestimmungen dieser Paragraphen zum Grund liegende Maxime erinnern lassen, daß sie weder mit den gemeinrechtlichen Grundsätzen über die Strafbarkeit der allgemeinen und speciellen Gehülfen, noch mit dem Prinzip der Gerechtigkeit übereinstimme, welches fordert, daß die Strafe eines jeden nur nach dem Maße seiner eigenen Verschuldung und nicht nach dem Maße der Verschuldung eines andern bestimmt werde; womit es also nicht vereinbar ist, wenn bei Ausmessung der Strafe des Gehülfen ausser der allgemeinen Strafbarkeit des verübten Verbrechens an sich, auf dessen Beförderung seine Absicht gerichtet war, und ausser dem Grade der von ihm geleisteten Beihülfe und den aus seinen eigenen persönlichen Verhältnissen sich ergebenden Gründen größerer oder minderer Strafbarkeit auch noch die aus den persönlichen Verhältnissen des Urhebers sich ergebenden besondern Eigenschaften der That und sonstigen Straferhöhungs- oder Strafminderungsgründe berücksichtigt werden sollen.

Auf diese Erinnerung läßt sich zwar allerdings erwiedern, daß, wenn die aus den persönlichen Verhältnissen des Urhebers sich ergebenden Momente der Strafbarkeit bei Ermittlung der Strafbarkeit des Gehülfen überall unberücksichtigt bleiben müßten, die geleistete Beihülfe in manchen Fällen, (z. B. bei Amtsverbrechen, bei dem Incest und der Bigamie) ganz straflos ausgehen würde. Dieser Folge könnte jedoch nach dem Dafürhalten des Berichterstatters leicht abgeholfen werden, dadurch nämlich, daß eine Bestimmung aufgenommen wird, welche vorschreibt, daß in Fällen, wo die Strafbarkeit der Uebertretung allein durch die besonderen persönlichen Verhältnisse oder Zustände des Urhebers bedingt ist, die diesem gedrohte Strafe zur Grundlage zu dienen habe.

Was indessen mehr für die von der Commission adoptirte Maxime spricht, ist die Betrachtung, daß Derjenige, welcher einem Andern z. B. zur Verübung eines Verwandtenmords oder zur Mißhandlung seines Vaters Beihülfe leistet, jedenfalls eine wenigstens moralisch schlechtere Handlung begeht, als derjenige, welcher solche Beihülfe Einem geleistet hat, der nicht in einem Verwandtschaftsverhältnisse zu dem Getödteten oder Mißhandelten gestanden. In dieser Hinsicht mag es, wenn gleich dieses Motiv nicht aus dem Rechtsprincip abgeleitet ist, doch immerhin noch einigermaßen gerechtfertigt erscheinen, wenn die aus den persönlichen Verhältnissen des Urhebers sich ergebenden Gründe der Strafbarkeit überall auch auf die Strafbarkeit des Gehülfen Einfluß äußern. Der Berichterstatter konnte sich deßwegen auch bei dem von der Majorität gefaßten Beschlusse

beruhigen, und findet sich nicht bewogen, einen seiner abweichenden Ansicht entsprechenden besondern Antrag zu stellen, obgleich er früher Willens gewesen ist, für den Eingang des §. 120 eine andere Fassung vorzuschlagen, vermöge welcher der erste Absatz des §. 120a weggefallen, der zweite Absatz desselben aber ebenfalls anders zu redigiren gewesen wäre. Für den §. 120 sollte nämlich folgende Fassung vorgeschlagen werden:

„Wo das Gesetz nicht etwas anderes vorschreibt, ist bei Ausmessung der Strafe des Gehülfen die„jenige Strafe zum Grund zu legen, welche eintreten würde, wenn er selbst Urheber des Verbre„chens wäre, die Fälle ausgenommen, wo die Strafbarkeit der Uebertretung überhaupt allein „durch die besondern persönlichen Verhältnisse und Zustände des Urhebers bedingt ist, in welchen „Fällen die diesen treffende Strafe zur Grundlage zu dienen hat. In dem einen wie in dem andern „Falle wird jedoch die Beihülfe von geringerer Strafe getroffen, als die Urheberschaft, nämlich:

1) von ꝛc.

2) bei ꝛc.

Würde der §. 120 wirklich in der eben bezeichneten Weise gefaßt, so müßte der erste Satz des §. 120a als überflüssig wegfallen, und dem übrig bleibenden zweiten Satze würde folgende Fassung zu geben sein:

„Bei Festsetzung der Strafe des Gehülfen innerhalb der im §. 120 bezeichneten Gränzen sind ausser „dem Grade der geleisteten Beihülfe nur die aus den persönlichen Verhältnissen und Zuständen des „Gehülfen selbst sich ergebenden Gründe größerer oder minderer Strafbarkeit zu berücksichtigen.“

Ich füge übrigens diese Bemerkungen über meine abweichende Ansicht nicht in der Absicht bei, einen besondern Antrag darauf zu gründen, sondern bloß der näheren Beleuchtung der Sache wegen, und habe in Beziehung auf die meiner Intention gemäß entworfene Fassung des §. 120 nur noch anzuführen, daß der Entwurf wirklich mehrere besondere Bestimmungen über die Bestrafung der Beihülfe enthalte, so namentlich hinsichtlich der Beihülfe zum Selbstmord (§. 186), zum Kindesmord (§. 201c), zur falschen Beschuldigung, Verläumdung, Ehrenkränkung und körperlichen Mißhandlung gegen Ahnen (§. 273a) und bei dem Zweikampf (§. 294 und 295).

§§. 122 und 122a.

Der §. 122 ist nach der Fassung der zweiten Kammer unverändert beibehalten worden; der von dieser vorgeschlagene §. 122a soll dagegen nach dem Antrage der Majorität der Commission wegbleiben, weil diese dafür hält, daß dem Richter in den §§. 120 und 120a hinlänglicher Spielraum gegönnt sei, um auch den erheblichsten Strafminderungsgründen gebührende Rücksicht tragen zu können. — So richtig indessen diese Ansicht im Allgemeinen sein mag, so ist es doch denkbar, daß in denjenigen Fällen des §. 120, in welchen das niederste Maß der Strafe des Gehülfen drei Jahre Zuchthaus beträgt, diese Strafe mitunter zu hart, und ein Herabgehen unter dieselbe fast unerläßlich erscheinen möchte. Man denke sich z. B. den Fall, daß ein schüchternes Mädchen in Folge des Machtgebotes eines tyrannischen Vaters eine an sich unbedeutende Beihülfe zu einem todeswürdigen Verbrechen geleistet hätte. Die Minorität der Commission hielt deßwegen die Beibehaltung des §. 122a für wünschenswerth.

§§. 123 und 123a.

Die Abänderung des §. 123 ist als eine nothwendige Folge der von der Majorität der Commission beschlossenen Abänderung des §. 109a zu betrachten; denn, nachdem in diesem verordnet wird, daß die zeitliche Anzeige bei der Obrigkeit selbst bei dem Anstifter unbedingt als Straftilgungsgrund gelten soll, muß dieß wohl um so mehr auch bei dem bloßen Gehülfen geschehen. Der Berichterstatter bezieht sich daher lediglich auf seine Bemerkungen über den §. 109a.

Zur Aufnahme des von der andern Kammer vorgeschlagenen §. 123a konnten wir uns nicht entschließen. Die Majorität der Commission hält denselben für überflüssig, indem sie der Ansicht ist, daß der unterstellte Fall, der Fall nämlich, wo die zum Zweck der Beförderung des Verbrechens eines Andern, ohne vorheriges Einverständniß mit demselben, unternommene Handlung weder zur Beförderung oder Bestärkung des verbrecherischen Entschlusses des Andern noch zur Erleichterung oder Beförderung der Ausführung etwas beigetragen, gar nicht unter den gesetzlichen Begriff der Beihülfe (§. 118) passe, nach welchem eine Hülfeleistung nur da anzunehmen sei, wo das Verbrechen des Andern wirklich befördert worden, keineswegs aber auch da, wo solches nur habe befördert werden wollen. Eine bloß versuchte Beihülfe könne daher nicht beachtet werden. Die Richtigkeit dieser Ansicht möchte jedoch einigermaßen zu bezweifeln sein. Allerdings kann auch bei der Hülfeleistung das bloße Wollen an sich noch nicht für strafbar gehalten werden. Allein wenn der zum Entschluß gereifte Wille des Gehülfen sich einmal in einer äußeren Handlung offenbart hat, dann kommt es auch bei der Hülfeleistung weniger auf den Erfolg der Handlung als auf den verbrecherischen Willen des Handelnden und darauf an, bis zu welchem Stadium die Handlung gediehen ist; denn dieselben Grundsätze, welche hinsichtlich der verbrecherischen Handlungen überhaupt maßgebend sind, müssen auch bei der Hülfleistung in Anwendung kommen, bei welcher daher eben so, wie bei dem Hauptverbrechen die gewöhnlichen Abstufungen von Vorbereitung, Versuch und Vollendung zu unterscheiden sein werden. Wie der Urheber eines Verbrechens, so wird auch der Gehülfe in der Regel nur wegen Vorbereitungshandlungen straflos bleiben können, keineswegs aber auch wegen wirklich versuchter oder beendigter Hülfleistung. Die von der zweiten Kammer vorgeschlagene Bestimmung, nach welcher jede erfolglos gebliebene Hülfeleistung straflos bleiben müßte, wird demnach jedenfalls verwerflich erscheinen.

§. 126.

Wir bringen eine zweifache Abänderung bei diesem Paragraphen in Antrag. Die Hauptänderung besteht in der Erhöhung des Strafmaßes der gewerbmäßigen Begünstigung bis auf sechs Jahre Zuchthaus, und die zweite Aenderung betrifft die Streichung des Beisatzes: „nach Umständen". Beide Aenderungen rechtfertigen sich durch sich selbst. Es entspricht eben so sehr dem Princip der Gerechtigkeit, als dem im Volke herrschenden Rechtsgefühle, wenn namentlich das gefährliche Gewerbe der Diebshehlerei in den schwereren Fällen mit Zuchthausstrafe geahndet werden kann, und wirklich geahndet wird. Auch wird die zeitliche oder bleibende Entziehung des mißbrauchten Gewerbsbetriebs oder der mißbrauchten öffentlichen Berechtigung in den unterstellten Fällen (der gewerbsmäßigen Begünstigung) nicht bloß bedingt (nach Umständen) sondern unbedingt zu drohen sein, damit sie in diesen Fällen jedesmal in Anwendung komme.

§. 128.

Wie es leider häufig der Fall ist, daß die einleuchtendsten Rechtswahrheiten eines bloßen Vorurtheils, oder anderer gleich verwerflicher Rücksichten wegen verkannt und bestritten werden, so haben wir dieß auch bei der hier vorliegenden Frage: ob und in wie fern die unterlassene Verhinderung von Verbrechen für strafbar zu erklären sei, wahrzunehmen. Niemand kann und wird widersprechen wollen, daß Derjenige, so ein bevorstehendes Verbrechen irgendwie zu verhindern im Stande ist, und dieß unterläßt, nicht nur den Pflichten der Moral, sondern auch seiner Bürgerpflicht zuwider handelt, indem jeder Bürger verpflichtet ist, zur Aufrechthaltung der Rechtsordnung, so viel an ihm liegt, mitzuwirken; also kraft dieser Pflicht jede bevorstehende Störung des Rechtsfriedens, so weit er es ohne Gefahr für sich oder Andere zu thun vermag, zu hindern suchen muß. Es ist daher schlechthin nicht einzusehen, aus welchem Grunde das Recht, beziehungsweise die Pflicht der Gesetzgebung,

diese moralische und natürliche Pflicht des Staatsbürgers durch eine ausdrückliche Sanction zu einer positiven Rechtspflicht zu erheben, nur von ferne in Zweifel gezogen werden könnte.

Die Gesetzgebung soll und muß zwar billig Bedenken tragen, bloße Liebespflichten in das Gebiet des Strafrechts zu ziehen. Allein! die Pflicht: Verbrechen zu verhindrrn, scheint jedenfalls doch etwas mehr als eine bloße Liebespflicht zu sein.

Das einzige, was sich mit einigem Grunde gegen die Sache erinnern läßt, besteht darin, daß die Angeberei etwas Gehässiges an sich trägt; daß sie daß sittliche Gefühl verletzt. Allein! wo dieses Gefühl auch nur einigermaßen berücksichtigt zu werden verdient, wollen auch wir dasselbe nicht unbeachtet lassen.

Auch wir wollen deßwegen nicht jede Mitwissenschaft bestraft wissen; wir wollen nicht, daß den Staatsbürgern die Anzeige bereits verübter Verbrechen zur Pflicht gemacht werden soll; und selbst hinsichtlich der bevorstehenden Verbrechen wollen wir die Pflicht der Verhinderung oder Anzeige nicht auf die minder strafbaren, sowie auch nicht auf diejenigen Fälle ausgedehnt wissen, in welchen Gefahr für den Anzeiger selbst, oder für einen seiner Angehörigen, oder ein Einschreiten der Obrigkeit gegen eine Person, zu welcher derselbe in einem der im §. 127 bezeichneten Verhältnisse steht, dadurch veranlaßt werden könnte. Die Pflicht der Verhinderung soll vielmehr nach der von uns vorgeschlagenen Fassung lediglich auf bevorstehende, mit Todesstrafe, oder mit einer die Dauer von zehn Jahren übersteigenden Zuchthausstrafe bedrohte Verbrechen und diejenigen Fälle beschränkt werden, in welchen keiner der eben erwähnten Nachtheile aus der Erfüllung solcher Pflicht zu befürchten ist.

Wir glauben nicht, daß die Ausdehnung, welche die Bestimmung des Entwurfs durch die von uns vorgeschlagene Aenderung erhält, einer ernstlichen Anfechtung ausgesetzt sein könne; wir glauben vielmehr unterstellen zu dürfen, daß jeder, der die Sache mit unbefangenem, geradem Sinne prüft, unseren Vorschlag billigen werde. Es läge wirklich der unbegreiflichste Widerspruch darin, wenn jede unbedeutende Beihülfe zu einem auch noch so geringen Verbrechen, und selbst jede Begünstigung eines bereits verübten Verbrechens von Strafe getroffen werden, die in der unterlassenen Verhinderung oder Anzeige liegende Begünstigung eines bevorstehenden, mit mehr als zehnjähriger Zuchthausstrafe bedrohten Verbrechens dagegen straflos bleiben sollte. Die Bestimmungen anderer Gesetzgebungen gehen in der Ausdehnung der in Frage stehenden Pflicht viel weiter, als unser dießfallsiger Antrag geht, und schon diese Annäherung an jene dürfte einigermaßen zu dessen Empfehlung dienen.

§§. 130—132.

In der zweiten Kammer ist der Strich der §§. 131 und 132 beschlossen worden, und wir haben uns in Erwägung der dafür angeführten Gründe nicht bewogen gefunden, deren Beibehaltung in Antrag zu bringen; wir sind vielmehr der Meinung, daß auch der §. 130 füglich gestrichen werden könne, weil es darüber, daß die unterlassene Anzeige verübter Verbrechen straflos sein soll, keiner besondern Bestimmung bedarf, indem dieß, so lange deren Anzeige nicht unter einer Strafsanction geboten wird, sich von selbst versteht.

V. Titel. (Titel V und VI des Regierungsentwurfs.) Von der Anwendung bestimmter und unbestimmter Strafgesetze, von der Ausmessung der Strafe, von Strafmilderung und Strafverwandlung.

§§. 133—146.

Die Commission der zweiten Kammer hat es für zweckmäßig gehalten, den fünften und sechsten Titel des Entwurfs wegen des engen inneren Zusammenhanges ihrer Bestimmungen miteinander zu vereinigen. Wir müssen die Zweckmäßigkeit dieser Zusammenfassung anerkennen, und sind deßwegen mit derselben einverstanden. Die vorgenommene Aenderung in der Reihenfolge der Paragraphen stellt sich als eine nothwendige Folge der Zusammenfassung der beiden Titel dar; es mußte dieselbe daher ebenfalls beibehalten, und ihr bei unserer Berathung sowohl, als bei meiner gegenwärtigen Berichterstattung gefolgt werden.

Die Vorschriften, welche der Entwurf über die Verfahrungsweise der Richter bei Anwendung der Strafgesetze und Ausmessung der Strafen ertheilt, gehören eigentlich nicht in das Gebiet des Strafrechts, sondern in jenes des Strafprocesses. Sie stehen aber mit den übrigen, in das Strafrecht einschlägigen Bestimmungen des Titels, sowie überhaupt mit den allgemeinen Grundsätzen des Strafrechts in so nahem Zusammenhange, daß sie in dem allgemeinen Theile eines Strafgesetzbuches nicht wohl vermißt werden können.

Die Hauptgrundsätze, welche den Richter bei Anwendung der Strafgesetze und Ausmessung der Strafen leiten müssen, finden wir in den drei ersten Paragraphen des Titels aufgestellt, dessen weitere Bestimmungen großentheils nur Corollarien aus den vorangestellten Hauptsätzen sind; bei deren Anwendung sich übrigens von selbst versteht, daß die Zumessung der vollen gesetzlichen Strafe nach §. 92 nur da statt finden kann, wo das mit derselben bedrohte Verbrechen als vollendet erscheint.

Wo das Verbrechen vollendet und die dafür gedrohte Strafe eine sowohl dem Grade als der Art nach fest bestimmte ist, da muß dieselbe nach §. 133, wofern nicht gesetzlich anerkannte Gründe zur Strafmilderung oder Strafverwandlung vorhanden sind, unverändert zur Anwendung kommen. Ist hingegen die begonnene That nicht bis zur Vollendung gediehen, sondern in einem Stadium des Versuchs stehen geblieben, dann ist vorderſamst genau zu erwägen, wie weit der Versuch von der Vollendung entfernt blieb, oder wie nahe er derselben gekommen ist, und je nach der aus der Beschaffenheit der Versuchshandlungen und aus den persönlichen Verhältnissen und dem Grade der Bösartigkeit des Willens des Handelnden sich ergebenden größeren oder geringeren Strafbarkeit zu bestimmen, welche Strafe im concreten Falle nach den in den §§. 101—104 a enthaltenen Bestimmungen über die Bestrafung der Versuchshandlungen gegen den Schuldigen auszusprechen sei.

Ebenso muß auch im Falle eintretender Milderungsgründe die größere oder geringere Erheblichkeit derselben von allen Seiten auf das genaueste erwogen und darnach bestimmt werden, wie weit innerhalb der im §. 139 bezeichneten Gränzen von der vollen gesetzlichen Strafe herunter zu gehen sei.

Mit der größten Aufmerksamkeit und Umsicht muß besonders bei der Anwendung relativ unbestimmter Strafgesetze zu Werk gegangen werden, bei welcher sich weit größere Schwierigkeiten darbieten, als bei der Anwendung völlig bestimmter. Wie der Richter dabei zu Werk zu gehen, was er zu beobachten und zu berücksichtigen hat, um Fehlgriffe zu vermeiden, ist in den Anmerkungen der Gesetzgebungscommission zum sechsten Titel des Entwurfs der Regierung anschaulich auseinander gesetzt; und in dem zweiten Stücke des Archivs des Criminalrechts von 1839 S. 161 ff. ist eine eigene Abhandlung von Mittermaier über den Gegenstand enthalten, in welcher die leitenden Grundsätze ausführlicher entwickelt sind.

Es wird in jenen Bemerkungen wie in dieser Abhandlung besonders darauf aufmerksam gemacht, und es

kann nicht oft und eindringlich genug wiederholt werden, daß es der Absicht des Gesetzes sehr zuwiderlaufen würde, wenn das niederste oder das höchste, oder das zwischen beiden liegende mittlere Maß der gedrohten Strafe als die ordentliche Strafe des Verbrechens betrachtet werden wollte.

Es ist rein unmöglich, zu bestimmen, welcher Grad der Strafbarkeit bei der einen oder der andern Art von Verbrechen die Regel bilde; denn die Bedingungen der Strafbarkeit sind von so unendlicher Mannichfaltigkeit, daß die völlig gleiche Strafbarkeit einzelner Fälle seltene Erscheinungen bleiben, und selbst bei einem und demselben Verbrechen, zu welchem mehrere Personen mitgewirkt haben, nur selten zwei in jeder Beziehung völlig gleich strafbare Theilnehmer zu finden sein werden; obgleich ein minder bedeutender Unterschied bei der Zumessung der Strafe nicht immer berücksichtigt werden kann.

Fest bestimmte Strafen können deßwegen nur insofern angemessen und zulässig sein, als sie, wie die Todesstrafe, die Dienstentsetzung und Dienstentlassung, ihrem Wesen nach untheilbar sind, und zugleich selbst in den Fällen, in welchen die Verbrechen, für die das Gesetz sie droht, in ihrer mildesten Form erscheinen, jedenfalls noch als eine wohl verdiente und gerechte Vergeltung betrachtet werden können. In allen andern Fällen aber muß die Gesetzgebung den Gedanken an die Möglichkeit, einen die Regel bildenden Grad der Verschuldung bei den einzelnen Arten von Verbrechen zu ermitteln, aufgeben; sie muß daher auch darauf verzichten, ein bestimmtes Strafmaß als die in jedem Uebertretungsfalle bei der Strafausmessung zu Grund zu legende ordentliche Strafe festzusetzen, und sich darauf beschränken, sich die Frage zu beantworten, welchen Grad die Strafbarkeit eines bestimmten Verbrechens bei der höchsten Potenz des Reats denkbarerweise erreichen, und wie weit dieselbe im entgegengesetzten Falle, bei dem unterstellbaren geringsten Maße der Verschuldung, herabsinken kann; wornach sie sofort nach dem Ergebnisse ihrer dießfallsigen Erwägung die für dieses Verbrechen zu drohende Strafe nur in ihrem höchsten und in ihrem niedersten Maße zu bestimmen hat. — Weiter kann die Gesetzgebung, wenn eine gerechte der jedesmaligen Größe der Verschuldung entsprechende Strafzumessung möglich sein soll, in ihren Strafbestimmungen nicht gehen; denn welcher Grad der Verschuldung jeweils als vorhanden anzunehmen sei, und welcher Theil der vom Gesetze gedrohten Strafe dem Maße der Verschuldung entspreche, läßt sich lediglich nur aus den besondern Umständen des einzelnen Falles erkennen, und kann eben deßwegen überall nur vom Richter entschieden werden, dessen Ermessen diese Entscheidung daher auch nothwendig überlassen werden muß.

Nur indem der Richter sich in die so eben bezeichnete Lage des Gesetzgebers bei Erlassung unbestimmter Strafgesetze hinein denkt, vermag er den Standpunkt, welcher bei der Anwendung solcher Gesetze ihm selbst angewiesen ist, gehörig aufzufassen, und einzusehen, daß die von ihm zu lösende Aufgabe zunächst darin besteht, eben so, wie der Gesetzgeber sich vor Allem die Verbrechen, in deren Kategorie der concrete Fall gehört, in ihrer strafwürdigsten Form sowohl als in ihrer mildesten Erscheinung vorzustellen, sodann aber das in dem gegebenen Falle sich herausstellende Maß der Verschuldung auf das sorgfältigste zu ermitteln, um unter Vergleichung desselben mit dem in den vom Gesetzgeber unterstellten äußersten Fällen eintretenden Grade der höchsten und mindesten Verschuldung bestimmen zu können, auf welche Linie der gesetzlichen Stufenleiter solches zwischen den beiden Endpunkten derselben zu stehen komme.

Um diese Aufgabe genügend zu lösen, hat der Richter die ob- und subjectiven Bedingungen der Strafbarkeit der zu bestrafenden Uebertretung nach Anleitung der §§. 135—137 sorgfältig in Erwägung zu ziehen, und nicht außer Acht zu lassen, daß die Größe der Verschuldung nicht sowohl nach der Zahl als nach der Beschaffenheit und Erheblichkeit der Ausmessungsgründe zu bemessen ist. Er darf weder die eine noch die andere Art dieser Gründe, seien es Straferhöhungs- oder Strafminderungsgründe, unberücksichtigt lassen, noch darf er

die einen zu viel und die andern zu wenig berücksichtigen. — So würde z. B. die Absicht des Gesetzes sehr verfehlt werden, wenn in einem gegebenen Falle das höchste Maß der gesetzlichen Strafe etwa deßwegen in Anwendung gebracht werden wollte, weil die That den höchsten Grad objectiver Schädlichkeit und Gefährlichkeit erreicht, und dem Schuldigen keine besonderen Strafminderungsgründe zu Statten kommen; denn das im Gesetze unterstellte höchste Maß der Verschuldung würde erst dann als vorhanden angenommen werden dürfen, wenn zugleich sehr erhebliche Straferhöhungsgründe vorlägen, folglich ein hoher Grad subjectiver Strafwürdigkeit mit dem höchsten Grade der objectiven Gefährlichkeit zusammen träfe.

Eben so darf auch im entgegengesetzten Falle das geringste Maß der Verschuldung nicht schon alsdann angenommen werden, wenn die That ihrer äusseren Beschaffenheit nach auf der untersten Stufe der Strafbarkeit steht, und keine besondern Straferhöhungsgründe hinzutreten; der geringste Grad der Strafbarkeit kann vielmehr nur dann angenommen werden, wenn auch noch erhebliche Strafminderungsgründe für den Schuldigen sprechen, und keine Bösartigkeit des Willens, keine moralische Verdorbenheit bei demselben wahrnehmbar ist. Die Hauptaufgabe des Richters besteht gerade darin, daß er den Werth der verschiedenartigen äußeren und inneren Bedingungen der Strafbarkeit gehörig würdigt und sie genau gegeneinander abwägt. Oft wird es sich ereignen, daß die Strafbarkeit eines Verbrechens, welches objectiv betrachtet auf der untersten Stufe steht, wegen der aus den persönlichen Verhältnissen und Zuständen des Verbrechers und namentlich aus der zu Tag liegenden Bösartigkeit seines Willens sich ergebenden Straferhöhungsgründe den höchsten Grad erreicht, folglich auch die Anwendung des höchsten oder eines ihm nahe kommenden Maßes der Strafe rechtfertigt; während umgekehrt in einem andern Falle, obgleich die Größe der aus dem Verbrechen entstandenen Rechtsverletzung in dem gesetzlich unterstellten höchsten Maße vorhanden ist, nichtsdestoweniger die Strafbarkeit wegen der großen Erheblichkeit der dem Verbrecher zu Statten kommenden Strafminderungsgründe bis zum geringsten Grade herabsinken kann.

Eine Ueberschreitung des höchsten Maßes einer relativ unbestimmten Strafe kann, wie sich von selbst versteht, nur da Statt finden, wo das Gesetz, wegen eintretender Schärfungsgründe, sie ausdrücklich erlaubt; und ein Heruntergehen unter das niederste Strafmaß kann nur bei eintretenden Strafmilderungsgründen zulässig erscheinen. Wie sehr übrigens die richtige Anwendung unbestimmter Strafgesetze von der genauen Kenntniß aller aus der Beschaffenheit der That und den persönlichen Verhältnissen und Zuständen des Handelnden sich ergebenden, auf die Vermehrung oder Verminderung der Strafbarkeit einwirkenden Momente abhängt, braucht wohl kaum bemerkt zu werden. Die möglichst genaue Erhebung aller und jeder die Strafbarkeit des einzelnen Uebertretungsfalles bedingenden Umstände ist deßwegen der wichtigste Theil eines jeden Strafverfahrens, und die Hauptaufgabe des Untersuchungsrichters; der seine Thätigkeit nicht auf Erhebung des objectiven Thatbestandes und die Ermittlung und Ueberführung des Urhebers zu beschränken hat, sondern mit gleicher Sorgfalt und Umsicht auch darauf hinwirken muß, über die persönlichen Verhältnisse und Zustände des Verbrechers, über die Beweggründe, welche den Entschluß zur Verübung der That bei ihm erzeugt und zur Reife gebracht haben, so wie überhaupt über alle Umstände und Beziehungen, aus welchen nach den §§.135—138 die größere oder mindere Strafbarkeit erkennbar ist, zuverlässige Auskunft zu den Acten zu bringen. Da es aber nicht immer, ja vielleicht nur selten möglich sein wird, diese Auskunft von dem Inquisiten selbst in genügender Weise zu erlangen, so hat der Inquirent die ihm zu Gebot stehenden Mittel anzuwenden, um solche auf irgend einem andern Wege zu erhalten.

Im Uebrigen beziehe ich mich auf Dasjenige, was hinsichtlich des Systems der Androhung relativ unbestimmter Strafen im Allgemeinen schon in der Einleitung vorgetragen wurde, und indem ich nur noch bemerke,

daß einige Mitglieder der Commission hinsichtlich der Frage: wie der Richter bei der Anwendung unbestimmter Strafgesetze zu Werk zu gehen habe, anderer Meinung sind, geh' ich nun zu den einzelnen Paragraphen des Titels über, bei welchen Aenderungen von der Commission vorgeschlagen werden.

§. 137.

Nach dem Antrage der Commission soll dieser Paragraph zwei Abänderungen erleiden. Fürs erste soll in Nr. 3 der Nachsatz "ohne daß er sich in diesen Fällen (Nr. 1, 2 und 3) in einem Zustande befand, durch welchen die Zurechnung ausgeschlossen, oder eine Strafmilderung begründet ist," weggelassen werden, weil die Majorität der Commission der Meinung ist, daß es sich von selbst verstehe, daß die in Nr. 1, 2 und 3 erwähnten Zustände, wenn sie von solcher Erheblichkeit sind, daß sie alle Zurechnung ausschließen, oder wenigstens als Milderungsgründe in Betracht kommen müssen, nicht als bloße Minderungsgründe zu berücksichtigen seien.

Die zweite Abänderung (der Fassung der zweiten Kammer) soll sodann in der Wiederaufnahme der Bestimmung der Nr. 6 des ursprünglichen Regierungsentwurfs (S. 145) des Inhalts: "wenn er die Mitschuldigen entdeckt, oder zu deren Ergreifung Mittel und Gelegenheit angegeben hat" und in deren Vereinigung mit der Nr. 7 bestehen. — Nach dem Berichte der Commission der zweiten Kammer (S. 100) scheint der Grund, aus welchem auf den Strich der Nr. 6 im Regierungsentwurf angetragen wurde, auf der Ansicht zu beruhen, als ob es für eine Belohnung einer Niederträchtigkeit zu halten sei, wenn das Gesetz die Anzeige der Mitschuldigen als einen Strafminderungsgrund anerkenne. Weit entfernt diese Ansicht zu theilen, glauben wir vielmehr unterstellen zu müssen, daß ein reumüthiges Bekenntniß und die unumwundene getreue Angabe aller mit dem verübten Verbrechen im Zusammenhang stehender Umstände, folglich auch die Nennung der Mitschuldigen, die erste Pflicht eines jeden vor Gericht stehenden Verbrechers sei, von dem mit Recht gefodert werden kann, daß er dem Richter die volle und reine Wahrheit sage. Die Erfüllung dieser Pflicht darf wohl unbedenklich als ein Merkmal minderer Bösartigkeit des Willens und als der erste Schritt zur Besserung betrachtet werden. Es kann daher eben so wenig einem Anstande unterliegen, in dieser Pflichterfüllung einen Strafminderungsgrund anzuerkennen, als irgend ein Richter Bedenken tragen wird, in dem beharrlichen, frechen Läugnen eines sonst überführten Verbrechers den Beweis größerer Bösartigkeit und Gefährlichkeit des Willens, oder mit andern Worten, einen bei Ausmessung der Strafe zu berücksichtigenden Straferhöhungsgrund wahrzunehmen, obgleich solcher in der Exemplification des §. 136 nicht genannt ist.

Die Mitglieder Ihrer Commission haben sich in Anbetracht dieser Gründe einhellig für diese letzte Abänderung, beziehungsweise Beibehaltung erklärt. — Für die zuerst erwähnte Abänderung hingegen hat nur eine kleine Majorität gestimmt, während die aus drei Mitgliedern bestehende Minorität mit den Herren Commissären der Regierung der Meinung war, daß der Nachsatz der Nr. 3 beizubehalten, jedoch nicht in der Art, wie es im Entwurfe geschieht, mit dieser Nummer in Verbindung zu setzen sei, sondern als eine mit den drei ersten Nummern in Beziehung stehende Bestimmung von vorn anzufangen habe. Die Minorität wünscht den fraglichen Beisatz aus dem Grunde beibehalten, weil sie es für zweckmäßig hält, die Richter besonders darauf aufmerksam zu machen, daß diejenigen Zustände, welche, wenn sie in dem gesetzlich unterstellten Grade vorhanden sind, alle Zurechnung ausschließen, oder Strafmilderung wirken, in Fällen, wo sie in einem geringeren Grade eintreten, wenigstens noch als Strafminderungsgründe berücksichtigt werden sollen; indem sie der Meinung ist, daß diese Andeutung zur richtigeren Auffassung und Anwendung des §. 137 sowohl als der §§. 67, 71, 73, 75—77 und 138 dienlich sein dürfte.

Anstatt die erwähnte Bestimmung nach den drei ersten Nummern des Paragraphs einzuschalten, könnten

solche, wie mir scheint, denselben auch ganz füglich vorausgehen, und dem Paragraphen der Intention der Minorität gemäß folgende Fassung gegeben werden:

"(Strafminderungsgründe.) In der nämlichen Rücksicht vermindert sich dagegen die Strafbarkeit
"des einzelnen Falles insbesondere:
"1) wenn der Thäter, ohne daß er sich in einem Zustande befand, durch welchen die Zurechnung völlig
"ausgeschlossen, oder eine Strafmilderung (§. 138) begründet ist, entweder
"a. den Umfang der Gefährlichkeit und die Größe der Strafwürdigkeit seiner Handlung nicht eingesehen
"hat; oder
"b. durch Noth oder durch Ueberredung, Täuschung, Verführung, Befehl oder Drohung zur strafbaren Hand-
"lung verleitet worden ist, oder
"c. wenn der Thäter in einer besonders aufgeregten und an sich zu entschuldigenden Gemüthsbewegung
"gehandelt hat;
"2) wenn eine ungesuchte u. s. w., (wie in Nr. 4 der Berichtsbeilage,)
"3) (wie Nr. 5 der Beilage,)
"4) wie Nr. 6 und
"5) (wie Nr. 7 der Beilage.)"

§. 138.

Hier will die Majorität der Commission bloß in Nr. 2 die Allegate (§§. 67, 76 a und 77) gestrichen wissen. Die Gründe, welche die Majorität für ihre Ansicht geltend macht, sind folgende. Der im Gesetz unterstellte Fall, daß diejenigen Zustände, welche beim Dasein des vorausgesetzten Grades alle Zurechnung ausschließen, im einzelnen Falle diesem Grade bloß nahe kommen können, scheine nur bei Gemüthskranken, Blödsinnigen und Taubstummen denkbar zu sein. Nur bei diesen werde daher eine Unterscheidung zwischen gänzlicher Zurechnungslosigkeit und bloß verringerter Zurechnungsfähigkeit gemacht werden können, keineswegs aber auch in den Fällen des Nothstandes und des Zwangs. Zwar lasse sich nicht widersprechen, daß auch bei diesen Zuständen verschiedene Gradationen möglich seien. Allein es sei hier hauptsächlich der Umstand entscheidend, daß es keinen halben Nothstand gebe; daß die Lebensgefahr bei der Nothwehr nicht eine dringende und unabwendbare, und eine nicht dringende und abwendbare zugleich sein könne; und daß sich eben so wenig annehmen lasse, daß der Zwang ein widerstehlicher und unwiderstehlicher zugleich sei. Entweder erreiche der Nothstand oder der Zwang den Grad, welcher alle Zurechnung ausschließe, oder sie erreichten diesen Grad nicht. Im ersten Falle müsse gänzliche Straflosigkeit eintreten; im andern Falle aber könne es dem Handelnden nicht zur Entschuldigung gereichen, wenn er der Gefahr oder dem Zwange nicht widerstehe; und es sei in einem solchen Falle mehr als hinreichend, wenn ihm der geringere Grad von Noth oder Zwang, dem er nicht hätte unterliegen sollen, nur als Strafminderungsgrund zu gut komme. Es würde daher zu weit gehen, wenn es in die Willkür des Richters gestellt werden wollte, diese Zustände, je nach Gutfinden, hier als Milderungsgründe und dort als Minderungsgründe in Anwendung zu bringen.

Die Minorität der Commission theilt diese Ansicht nicht. Nach ihrem Dafürhalten kann ein Zustand, der die Zurechnung nicht völlig aber doch beinahe ausschließt, eben so gut durch Noth, Zwang und Bedrängnisse aller Art herbei geführt werden, als durch einen minderen Grad von Verrücktheit oder Blödsinn. Wie aber, oder wodurch ein solcher Zustand herbeigeführt wird, das ist völlig gleichgültig, denn überall kann nur die Thatsache, daß ein solcher Zustand wirklich vorhanden war, entscheidend sein. Wie sehr es aber dem Geiste des Gesetzes und der Absicht des Gesetzgebers widerstreitet, wenn angenommen oder in irgend einer Weise festge-

setzt wird, daß ein durch Noth oder Zwang herbei geführter Zustand unterdrückter Willensfreiheit, der dem vom Gesetze unterstellten, alle Zurechnung ausschließenden Grade nahe kommt, nicht als Strafmilderungsgrund, sondern nur als Strafminderungsgrund wirksam sein könne, geht auf die genügendste Weise daraus hervor, daß nach §. 133 bei völlig bestimmten Strafen eine Abweichung von denselben gerade nur beim Vorhandensein von Strafmilderungsgründen keineswegs aber auch wegen bloßen Minderungsgründen erlaubt ist. — Würde nun in den §. 138 der Sinn gelegt, welchen die Majorität hinein legen will, so stünde dieß eines Theils mit der so oben erwähnten Bestimmung des §. 133 im Widerspruch, anderntheils würde daraus folgen, daß in Fällen der eben bezeichneten Art die festbestimmte Strafe weder gemindert noch gemildert werden könnte, sondern überall unverändert in Anwendung kommen müßte, die durch Noth oder Zwang veranlaßte Verminderung der Zurechnungsfähigkeit möchte dem alle Zurechnung ausschließenden Grade derselben auch noch so nahe kommen. Wie wenig dieß mit dem im Entwurfe verfolgten Systeme und namentlich mit dem Grundsatze, daß die Strafe mit der Größe der Verschuldung im richtigen Verhältniß stehen müsse, vereinbarlich wäre, leuchtet von selbst ein.

Es wurde oben bei der Lehre von dem Nothstande (§. 76 a) darauf aufmerksam gemacht, daß andere Gesetzgebungen den Begriff desselben etwas weiter ausdehnen als unser Entwurf, und daß und warum es nicht wünschenswerth scheine, den dießfallsigen Bestimmungen des letzteren eine beschränkendere Richtung zu geben. Es wurde zugleich gezeigt, wie die Bestimmungen der §§. 137 und 138 auf eine zweckmäßige Weise in die Lehre vom Nothstande eingreifen, und es bedarf wohl kaum der Erinnerung, daß jede Störung des dießfalls bestehenden Zusammenhangs nur nachtheilig sein könnte. Dem Berichterstatter bleibt demnach, indem er sich auf das bei §. 76 a Ausgeführte bezieht, nichts mehr übrig, als nur noch den Wunsch der Minorität auszudrücken, beziehungsweise den Antrag zu stellen, daß die hohe Kammer auf den Antrag der Majorität nicht eingehen, sondern den §. 138 nach der Fassung der zweiten Kammer unverändert beibehalten möge.

§. 139.

Außer der formellen Aenderung, welche die Fassung des Paragraphen erhalten soll, werden auch einige Abänderungen in den wesentlichen Bestimmungen desselben vorgeschlagen. Die erste derselben besteht darin, daß bei Verbrechen, welche mit der Todesstrafe bedroht sind, wegen eintretender Milderungsgründe auf keine geringere Strafe als zeitliches Zuchthaus erkannt werden darf, während nach der Fassung der zweiten Kammer in solchen Fällen bis auf Arbeitshaus sollte herunter gegangen werden können. So weit kann und darf aber unserer Ansicht nach die Wirkung der Strafmilderung nicht gehen, indem sonst die gemilderte Strafe außer allem Verhältniß zu der gesetzlich gedrohten stünde, und im Vergleich gegen diese völlig bedeutungslos erscheinen würde. Wenn die Zurechnungsfähigkeit in dem Maße vermindert erscheint, daß die für das Verbrechen gedrohte Todesstrafe noch nicht für hinreichend gemildert gelten könnte, wenn eine dreijährige Zuchthausstrafe statt derselben erkannt wird, so scheint es zweckmäßiger zu sein, die Zurechnung für völlig aufgehoben zu betrachten, als eine noch weitere Milderung der Strafe eintreten zu lassen.

Eine weitere Abänderung wird durch die ausdrückliche Bestimmung bewirkt, daß in Fällen, wo die Milderung sich nicht innerhalb der nämlichen Strafart in genügender Weise bewirken läßt, zu der nächst geringeren Strafart herabzugehen sei, welche Aenderung keiner besondern Erläuterung bedürfen wird.

Die dritte und letzte Aenderung besteht endlich darin, daß bei Verbrechen, die mit Zuchthausstrafe von weniger als drei Jahren bedroht sind, bis auf Kreisgefängniß herabgegangen werden kann. Sie ist eine Folge der schon bei §. 14 zur Sprache gekommenen und näher nachgewiesenen Nothwendigkeit, für

gewisse Fälle eine geringere als dreijährige Zuchthausstrafe zu drohen, und daher gleichfalls keiner weiteren Erläuterung bedürftig.

§§. 140—140 b.

Die §§. 140 und 140 a werden nach der Fassung der zweiten Kammer unverändert beibehalten, und in dem §. 140 b soll bloß die Aenderung vor sich gehen, daß statt „wird ꝛc. — berücksichtigt“ gesetzt werden soll „kann ꝛc. — berücksichtigt werden.“ — Es wurde nämlich erwogen, daß nicht jede durch zufällige Umstände veranlaßte Verlängerung der Untersuchungshaft um einige Tage oder Wochen einen zureichenden Grund zur Strafminderung abgeben könne, daß ein solcher vielmehr nur da anzunehmen sei, wo die unverschuldet erduldete Haft von längerer Dauer war, oder wenigstens mit der Größe der verschuldeten Strafe außer Verhältniß steht. Ob und in wie fern nun aber ein solcher Minderungsgrund wirklich anzunehmen sei, läßt sich jeweils nur aus den Umständen des einzelnen Falles beurtheilen, und muß daher dem richterlichen Ermessen überlassen werden.

§. 141.

Der Eingang und die Nummern 1. und 2. des §. 141 sind unverändert beibehalten, dessen Nachsatz ist dagegen von demselben getrennt worden, und nunmehr in dem folgenden

§. 141 a.

enthalten, ohne übrigens eine andere als die ersichtliche Redactionsänderung erhalten zu haben. Den von der zweiten Kammer aufgenommenen §. 141 a haben wir sofort als

§. 141 b.

bezeichnet, und ihm eine andere Fassung gegeben, die zum Theil die Folge der Verwandlung des Nachsatzes des §. 141 in den nunmehrigen §. 141 a ist, zum Theil aber den Zweck hat, bestimmter auszudrücken, daß in den Fällen der §§. 141 Nr. 1 und 141 a die Verwandlung der Geldstrafe nur mit Einwilligung des Verletzten, dem solche zufällt, geschehen kann; sodann aber auch zu bestimmen, daß, wenn der Verletzte in den Fällen des §. 141 Nr. 2 vor Ablauf von vier Wochen, vom Tage der Rechtskraft des ihm verkündeten Urtheils an gerechnet, um dessen Vollziehung nachgesucht hat, und sich Zahlungsunvermögenheit des Verurtheilten herausstellt, ihm (dem Verletzten) von da an eine weitere Frist von vier Wochen zum Behufe der Antragstellung auf Strafverwandlung gegönnt sein soll.

§. 143 a.

Der letzte Satz dieses Paragraphen wurde ohne sonstige wesentliche Abänderung der Fassung der zweiten Kammer in unserer Fassung vorangestellt, wornach also der vorherige erste nun den letzten bildet. Dieser mußte übrigens vermöge der bei §. 14 entwickelten Grundsätze, wornach die Verwandlung einer bürgerlichen Freiheitsstrafe in Zuchthausstrafe außer dem Falle, wenn der Schuldige wegen eines andern Verbrechens schon zu einer solchen verurtheilt ist, (§. 143) nicht mehr zulässig erscheint, — auch hinsichtlich seines wesentlichen Inhaltes eine Abänderung erleiden; es mußte nämlich für den unterstellten Fall, wo das Gesetz ein Verbrechen mit einer nach der Strafe eines andern Verbrechens zu bemessenden Strafe bedroht hat, und die im einzelnen Falle verschuldete Strafe innerhalb des gesetzlichen Maßes jener Strafart nicht mehr erkannt werden kann, gestattet werden, die Strafe mit Ueberschreitung des höchsten Maßes in der nämlichen Strafart zu erkennen, ohne daß eine Verwandlung in die härtere Strafart stattfinden darf. Wie weit diese Ueberschreitung in dergleichen Fällen gehen kann, ist aus dem §. 153 zu ersehen.

§. 146.

Die Aenderung, welche die Fassung des Entwurfs nach dem Antrage der Commission erleiden soll, besteht

lediglich in der Weglassung der Worte „in Folge eines früheren Strafurtheils.“ Ob die Entfernung des Dieners von seinem Amte in Folge eines früheren Urtheils, oder einer Verfügung der betreffenden Verwaltungsbehörde, oder zufolge freiwilligen Rücktritts geschehen sein mag, das ist unseres Dünkens ganz einerlei. Die Verwandlung der Dienstentsetzung oder Dienstentlassung in eine Freiheitsstrafe wird in jedem dieser Fälle eintreten müssen, weil nicht gestattet werden kann, daß das Verbrechen, wodurch die eine oder die andere Strafe verwirkt wurde, unbestraft bleibe.

VII. Titel. Von der Bestrafung zusammentreffender Verbrechen.

§. 147—161.

In der Lehre von dem Zusammentreffen (der Concurrenz) mehrerer noch unbestrafter Verbrechen hat man fürs erste die ideale und die reale Concurrenz voneinander zu unterscheiden. Die erste ist vorhanden, wenn durch eine und dieselbe Handlung verschiedene Strafgesetze übertreten werden; z. B. wenn jemand seine Schwester zum unfreiwilligen Beischlaf nöthigt; oder wenn durch eine und dieselbe Handlung das nämliche Strafgesetz in der Weise übertreten wird, daß die Verletzung mehrerer Personen daraus entsteht; wenn z. B. durch den nämlichen Schuß mehrere Personen getödtet oder verwundet werden. — Die zweite (die reale Concurrenz) hingegen ist vorhanden, wenn durch verschiedene Handlungen verschiedene Strafgesetze übertreten wurden, oder demselben Strafgesetze zu verschiedenen Zeiten mehrmals zuwider gehandelt worden ist. In dem letzten Falle können jedoch die mehrmaligen Uebertretungen nicht immer als eben so viele besondere Verbrechen betrachtet werden. Dieß kann vielmehr nur dann der Fall sein, wenn durch jede dieser Uebertretungen eine für sich bestehende besondere, beziehungsweise neue Rechtsverletzung bewirkt wird, keinesweges aber auch alsdann, wenn diese mehrmaligen Uebertretungen eine schon bewirkte Rechtsverletzung nur erneuern, oder weiter ausdehnen, folglich bloße Fortsetzungen eines und desselben Verbrechens sind, oder, wie der Entwurf (§. 159) sich ausdrückt, zusammen als Ausführung des nämlichen auf ein bestimmtes Verbrechen gerichteten Entschlusses erscheinen, oder als Folgen der nämlichen fahrlässigen Handlung zu betrachten sind. In diesem Falle sollen die mehrfachen Uebertretungen als Bestandtheile einer und derselben That angesehen und als ein fortgesetztes Verbrechen bestraft werden. Diese Unterscheidung zwischen idealer und realer Concurrenz und fortgesetzten Verbrechen ist in der Wissenschaft längst anerkannt. Weniger Uebereinstimmung besteht dagegen hinsichtlich der im Entwurf aufgestellten Begriffsbestimmung von den fortgesetzten Verbrechen, gegen die verschiedene Bedenken erregt wurden. Auch hier darf indessen nicht übersehen werden, wie schwierig es ist, richtige, den Ansichten Aller entsprechende Begriffsbestimmungen zu geben; wie leicht es ist, etwas daran auszustellen, und wie schwer, sie zu verbessern. Wir halten übrigens die im Entwurfe aufgestellte Begriffsbestimmung für bestimmt und faßlich genug, um die Richter zu belehren, was die Gesetzgebung unter fortgesetzten Verbrechen verstanden wissen will.

Was die für die verschiedenen Arten der Concurrenz zu drohenden Strafen betrifft, so soll nach der Vorschrift des Entwurfs (§. 161) in Fällen der idealen Concurrenz auf diejenige Strafe erkannt werden, welche auf die schwerste Uebertretung gesetzt ist; wobei aber die gleichzeitigen andern Uebertretungen ebenfalls als Gründe erhöhter Strafbarkeit, jedoch nur in der Art in Betracht kommen sollen, daß das höchste Maß der auf die schwerste Uebertretung gesetzten Strafe nicht überschritten werden darf. — Gegen diese Bestimmung

bleibt uns um so weniger etwas zu erinnern übrig, als solche mit den Grundsätzen des gemeinen Rechts sowohl als mit den Strafdrohungen anderer Gesetzgebungen übereinstimmt.

Die in der so eben erwähnten Beziehung herrschende Uebereinstimmung wird dagegen hinsichtlich der Frage: welche Strafen für die Fälle der realen Concurrenz zu drohen seien: sehr vermißt. In Ansehung dieser Frage weichen die Ansichten sehr von einander ab, und es ist darum auch die größte Ungleichförmigkeit in den dießfallsigen Strafbestimmungen der neueren Gesetzbücher zu gewahren. Die Einen huldigen der Maxime, daß die schwerste Strafe die andern absorbire, und wollen daher nur die Anwendung der erstern gestatten, oder den Schuldigen nach dem Verbrechen, auf welches die schärfere Strafe gesetzt ist, jedoch mit Bedacht auf die übrigen Verbrechen, bestraft wissen. Andere wollen dagegen, daß, wofern nicht die eine oder die andere der verwirkten Strafen, z. B. Todesstrafe oder lebenslängliche Freiheitsstrafe, schon ihrer Natur nach die übrigen ausschließe, (wie schon durch Bestimmungen des römischen und des canonischen Rechts verordnet war) sämmtliche durch die verschiedenen Verbrechen verwirkten Strafen gegen den Thäter zu erkennen seien. Wieder Andere verordnen, daß bei zusammentreffenden Freiheitsstrafen nur auf die schwerste, mit angemessener Erhöhung durch Beischlagung eines Theils sämmtlicher übrigen verwirkten Strafen, erkannt werden soll. Anderer Abweichungen in Nebenbestimmungen nicht zu gedenken.

Unser Entwurf befolgt das zuletzt erwähnte System, und schreibt im Wesentlichen vor, daß durch die Todes- und durch die lebenslängliche Zuchthausstrafe alle andern Strafen zusammentreffender Verbrechen, also auch die Vermögensstrafen, ausgeschlossen werden; daß beim Zusammentreffen mehrerer mit zeitlichen Freiheitsstrafen bedrohter Verbrechen auf die schwerste der verschuldeten Strafen mit angemessener Erhöhung durch Beischlagung von höchstens zwei Drittheilen der übrigen Strafen zu erkennen sei; daß, wenn die Verbrechen mit Freiheitsstrafen verschiedener Art bedroht sind, die gelinderen Strafarten in die härtere verwandelt werden; daß ferner der Richter das höchste Maß der Strafart, zu der die verschuldete schwerste Strafe gehört, wenn sie in Gefängniß oder Arbeitshaus besteht, so weit übersteigen dürfe, als es in Folge der Hinzurechnung von höchstens zwei Drittheilen der übrigen Strafen nöthig erscheint.

Die Zweckmäßigkeit der so eben angeführten Hauptbestimmungen des Entwurfs müssen wir unseres Theils anerkennen, und auch gegen die übrigen Nebenpunkte betreffenden Vorschriften des gegenwärtigen Titels haben wir, Einzelnes ausgenommen, worauf wir wieder zurückkommen werden, nichts zu erinnern.

Eine der hauptsächlichsten Einwendungen gegen das im Entwurfe befolgte System besteht darin, daß man sagt, die reale Concurrenz sei um nichts strafbarer, als die ideale oder die sogenannten fortgesetzten Verbrechen, indem derjenige, der mehrere Strafgesetze durch eine Handlung, oder dasselbe Strafgesetz durch verschiedene Handlungen mehrmals übertrete, keinen minder bösartigen Willen kund gebe, als derjenige, der zu verschiedenen Zeiten ein oder mehrere Strafgesetze durch verschiedene Handlungen verletze. Diese Behauptung ist jedoch keinesweges richtig; denn derjenige, welcher mehrere verbrecherische Handlungen verübt, verräth auf jeden Fall einen beharrlicheren, folglich auch bösartigeren und gefährlicheren Willen, als derjenige, der nur eine gesetzwidrige Handlung begeht, und wenn gleich bei dem fortgesetzten Verbrechen die Beharrlichkeit des bösartigen Willens in gleicher Weise hervortritt; wie bei der realen Concurrenz, so ist dagegen bei dieser die objective Schädlichkeit und Gefährlichkeit um vieles größer als bei jenem.

Auch was sonst noch gegen die Bestimmungen des Entwurfs über die Bestrafung der realen Concurrenz eingewendet wird, ist von so geringer Erheblichkeit, daß es keiner Widerlegung werth zu sein scheint. Selbst dasjenige, was als Grund dafür geltend gemacht wird, daß der schwersten Freiheitsstrafe nur zwei Drittheile der übrigen Strafen beigeschlagen werden sollen, daß nämlich die intensive Härte der Strafe durch deren Ver-

längerung verstärkt werde, ist bei näherer Betrachtung vielleicht mehr scheinbar, als wirklich gegründet. Es wird, wie uns scheint, nicht mit Unrecht hiergegen erinnert, daß der Strafgefangene die Freiheitsstrafe gerade beim Eintritte in die Strafanstalt und in der ersten Zeit seines Aufenthalts in derselben am schmerzlichsten empfinde, und daß der schmerzliche Eindruck, den der Verlust der Freiheit und die Behandlungs- und Lebensweise in der Strafanstalt auf ihn machen, wie jedes andere innere Leiden, im Laufe der Zeit und durch Gewohnheit gemildert werde.

Nichtsdestoweniger wird aber dennoch zugegeben werden müssen, daß in der Zusammenrechnung der zeitlichen Freiheitsstrafe in ihrem vollen Betrage allerdings eine nicht unbedeutende Härte liegen würde; und zwar eines Theils schon deßwegen, weil die Nachtheile, welche für den Sträfling in Beziehung auf seine bürgerlichen Verhältnisse und sein weiteres Fortkommen daraus entstehen, daß er dem Kreise, in welchem er sich seither in der Gesellschaft bewegte, und in dem er sich auch künftig wieder bewegen und seinen Unterhalt finden soll, entzogen wurde, in demselben Verhältniß gesteigert werden, in welchem die Dauer seiner Freiheitsstrafe verlängert wird; andern Theils und hauptsächlich aber auch darum, weil bei der Zusammenrechnung des vollen Betrags aller Freiheitsstrafen sich in manchen Fällen ein Strafmaß herausstellen könnte, welches mit der hinsichtlich der Beschränkung des höchsten Maßes der zeitlichen Freiheitsstrafen angenommenen Maxime nicht vereinbarlich wäre, und nicht selten mit der für schwerere Verbrechen gedrohten Strafe, die einzeln betrachtet strafbarer erscheinen, als die mehreren in einzelnen Fällen zusammentreffenden Verbrechen zusammen genommen, in keinem richtigen Verhältnisse stehen würde.

Diese gegen die Zusammenrechnung der durch zusammentreffende Verbrechen verschuldeten Strafen in ihrem Gesammtbetrage sprechenden Gründe werden indessen hinlänglich dadurch berücksichtigt, daß vorgeschrieben wird, daß der schwersten der verschuldeten Strafen nicht mehr als höchstens zwei Drittheile der übrigen Strafen beigeschlagen werden dürfen, und daß überdieß für den Fall zusammentreffender Verbrechen ein besonderes höchstes Maß der verschiedenen Arten der Freiheitsstrafe vorgeschrieben ist (§. 153), das in keinem Falle überschritten werden soll. Wollte die Gesetzgebung in Fällen der realen Concurrenz noch größere Milde in Bestrafung der zusammentreffenden Verbrechen eintreten lassen, wollte sie die Unterscheidung zwischen der idealen und realen Concurrenz ganz aufgeben und für beide völlig gleiche Normen vorschreiben, so würde sie nicht nur einer Rechtsungleichheit Raum geben, sondern auch den Vorwurf auf sich laden, Verbrechern gleichsam eine Prämie dafür zu bewilligen, wenn ihre verbrecherische Hantirung in Folge ihrer Verschmitztheit und Vorsicht, oder auch zufälligerweise unentdeckt bleibt, bis sie eine Reihe von Verbrechen auf einander gehäuft haben. Eine solche Begünstigung, in der eine Ermunterung zur Verübung neuer Verbrechen läge, kann nicht in der Absicht der Gesetzgebung liegen; diese muß einer solchen Ermunterung vielmehr entgegen zu wirken suchen.

Bei den fortgesetzten Verbrechen endlich sollen die mehrfachen Uebertretungen nur als Bestandtheile einer und derselben That, nur als ein einziges Verbrechen angesehen und bestraft werden, und die Fortsetzungen und deren Zahl nur als Gründe erhöheter Strafbarkeit (Strafausmessungsgründe) in Betracht kommen; auch soll hier, wie bei der idealen Concurrenz, das höchste Maß der auf das Verbrechen gesetzten Strafe nicht überschritten werden. Gegen diese mit den Lehrsätzen der Wissenschaft wie mit andern Gesetzgebungen in Harmonie stehenden Bestimmungen bleibt ebenfalls nichts zu erinnern, sondern nur zu wünschen übrig, daß die Richter den gesetzlichen Begriff des fortgesetzten Verbrechens richtig auffassen und die Vorschrift des §. 159 dem ihr zu Grund liegenden Sinne gemäß anwenden. Es darf der Aufmerksamkeit des Richters nicht entgehen, daß ein fortgesetztes Verbrechen nur dann angenommen werden kann, wenn die mehrfachen Uebertretungen als die Ausführung eines und desselben verbrecherischen Entschlusses erscheinen, und dieser Entschluß

auf die Verübung eines und desselben bestimmten Verbrechens gerichtet war; daß mithin keineswegs auch in dem Falle ein fortgesetztes Verbrechen angenommen werden könnte, wenn mehrere Verbrechen in Folge des nämlichen Entschlusses verübt worden wären. Gesetzt z. B. es hätte sich Jemand entschlossen, einen Andern, wann und wo er ihm begegnet, zu verwunden; und führte diesen Entschluß drei Tage hinter einander, also im ganzen dreimal wirklich aus. Hier würde unmöglich angenommen werden können, daß diese drei Verwundungen, vorausgesetzt, daß sie nicht unter die besondere Bestimmung des §. 206 fallen, nur Bestandtheile eines und desselben Verbrechens seien, und daß der gefaßte Entschluß nur auf ein einziges Verbrechen sei gerichtet gewesen. Jede dieser Verwundungen würde vielmehr als eine für sich bestehende Rechtsverletzung, als ein für sich bestehendes besonderes Verbrechen zu betrachten sein; sie würden mithin, obgleich sie aus einem und demselben Entschlusse entsprungen sind, nicht als bloße Bestandtheile eines fortgesetzten Verbrechens betrachtet werden dürfen, es würde vielmehr angenommen werden müssen, daß der gefaßte Entschluß auf die Verübung verschiedener Verbrechen gerichtet gewesen sei. Anders würde sich die Sache dagegen verhalten, wenn der gefaßte Entschluß bloß dahin gegangen wäre, dem Andern bei jeder Gelegenheit die nämliche Verbal-Injurie zuzufügen, ihn z. B. einen Dieb zu nennen, und es wäre dieser Entschluß zu verschiedenen Zeiten und an verschiedenen Orten, zehnmal wirklich ausgeführt worden. Hier wäre die zehnmalige Zufügung einer und derselben Injurie vorhanden, keineswegs aber würden zehn verschiedene oder besondere Rechtsverletzungen anzunehmen sein; denn hier wäre nicht jedesmal ein neues und anderes Unrecht zugefügt, sondern nur das nämliche Unrecht mehrmals verübt worden. Objectiv betrachtet, ist der Erfolg des Verbrechens sich ganz gleich geblieben, dieses hat sich der Zahl nach nicht vermehrt, es ist auch nicht einmal dem Umfange nach erweitert, daher auch die objective Strafbarkeit in keinem Betrachte vergrößert, sondern lediglich nur die subjective Strafbarkeit durch die mehrfache Aeußerung desselben verbrecherischen Willens gesteigert worden.

Dasselbe würde auch von dem Falle gelten, wenn Jemand den Entschluß faßt, falsche Münzen zu fertigen, und in Folge dieses Entschlusses sich die dazu erforderliche Einrichtung verschafft, sofort wirklich eine Quantität falscher Münzen prägt und verbreitet, und, wenn er solche angebracht hat, die nämliche Operation zehn- oder zwanzigmal wiederholt. Diese Operationen hängen alle nicht nur mit dem ersten Entschlusse sondern auch mit dem ersten Schritte zur Ausführung des Verbrechens, mit der Anschaffung der nöthigen Vorrichtungen zusammen; sie können nicht als einzelne Handlungen sondern nur in ihrem Zusammenhange mit dem ganzen Thatbestand in Betracht kommen. Es ist keineswegs ein neues Verbrechen durch dieselben verübt, sondern nur ein schon begonnenes durch solche fortgesetzt und weiter ausgedehnt worden; sie erscheinen daher lediglich nur als Bestandtheile einer und derselben Gesammthandlung, d. h. eines fortgesetzten Verbrechens.

Derjenigen Fälle, in welchen die mehrfachen Uebertretungen vermöge besonderer Vorschrift des Gesetzes, sei es, weil sie als Folgen desselben verbrecherischen Verhältnisses erscheinen, (§. 332) oder weil es bei der Ausmessung der Strafe auf den Gesammtbetrag des verursachten Schadens ankommt, (§. 434—436 und 640) ist in den Anmerkungen der Gesetzgebungscommission bereits erwähnt worden, und eben so auch derjenigen Fälle, in welchen die Fortsetzung der verbrecherischen Handlungsweise zum Begriffe des Verbrechens gehört (§§. 230. Nr. 1. 244—247. 250—252. 324. 634 und 635) oder eine eigene Qualification bildet. (§§. 126. 206. 226 und 593). — Es ist demnach nur noch Einiges über diejenigen Paragraphen des Titles zu bemerken, bei welchen Abänderungen vorgeschlagen werden.

§. 148.

Der Entwurf bestimmt bloß, daß die Erhöhung der schwersten der verschuldeten Strafen mittelst Hinzurechnung von höchstens zwei Drittheilen der übrigen Strafen zu geschehen habe, ohne ein Minimum der

Erhöhung zu bestimmen. Es hat uns indessen räthlich geschienen, daß auch dieses gesetzlich bestimmt werde, damit es nicht in der Willkür des Richters stehe, etwa auf eine Erhöhung zu erkennen, die beinahe auf nichts herabsinkt. Wir glauben, daß das niederste Maß der Erhöhung ganz füglich auf den dritten Theil des Gesammtbetrags der übrigen Strafen festgesetzt werden könne. Nach dem würtembergischen Gesetzbuch (§. 115) kann zwar bis auf den vierten Theil heruntergegangen werden. Nach unserem Dafürhalten kann es aber hauptsächlich aus dem Grunde genügen, wenn das Minimum auf den dritten Theil bestimmt wird, weil der Richter die etwa vorhandenen Strafminderungsgründe schon bei Ausmessung der Strafen der verschiedenen zusammentreffenden Verbrechen zu berücksichtigen hat, und es daher nicht zu billigen sein möchte, wenn ihm bei der Bestimmung der beizurechnenden Strafquote ein zu großer Spielraum gestattet werden wollte.

§§. 151 und 152.

Die Weglassung der §§. 151 und 152 ist zum Theil eine Folge der von der zweiten Kammer vorgeschlagenen, auch von uns beibehaltenen, geänderten Fassung des §. 150; denn da nach dieser das höchste Maß der Strafart, zu welcher die schwerste der verschuldeten Strafen gehört, wenn sie in Gefängniß oder Arbeitshaus besteht, so weit überschritten werden darf, als es wegen des beizuschlagenden Theils der übrigen Strafen nöthig wird, folglich eine Verwandlung in eine höhere Strafart, wie die frühere Fassung des §. 150 sie auch in diesen Fällen gestattete, nicht mehr eintreten kann, so fallen die Vorschriften der §§. 151 und 152, insofern sie auf der Voraussetzung der früheren Bestimmung des §. 150 beruhen, mit dieser hinweg. Insofern aber der Richter durch den §. 152 ermächtigt werden sollte, auch im Falle zusammentreffender Verbrechen, unter gewissen Voraussetzungen, auf die gesetzlichen Nachtheile für die Ehren- und Dienstrechte zu erkennen, hätten wir ohnehin aus denselben Gründen auf dessen Weglassung antragen müssen, aus welchen wir auch auf den Strich des §. 41 angetragen haben.

§. 153.

Die Abänderung dieses Paragraphen ist ebenfalls als eine Folge der geänderten Fassung des §. 150 zu betrachten. Da dort für den Fall zusammentreffender Verbrechen auch die Ueberschreitung des ordentlichen höchsten Maßes der Arbeitshaus- und Gefängnißstrafe gestattet wird, so wird man es nicht dabei bewenden lassen können, bloß bei der Zuchthausstrafe zu bestimmen, wie weit diese Ueberschreitung gehen darf, sondern es wird das Gleiche auch bei der Arbeitshaus- und der Gefängnißstrafe erforderlich sein. Im Vergleiche gegen das für den Fall zusammentreffender Verbrechen auf den Zeitraum von dreißig Jahren festgesetzte höchste Maß der Zuchthausstrafe wird das für den gleichen Fall von uns vorgeschlagene höchste Maß der Arbeitshausstrafe, welches wir auf zwanzig Jahre bestimmt wissen wollen, vielleicht für zu hoch gehalten. Allein deren höchstes Maß wird schon wegen des Umstandes nicht niederer gestellt werden können, weil in den im §. 143a bezeichneten Fällen das ordentliche höchste Maß der Arbeitshausstrafe auch wegen einzelner Uebertretungen schon überschritten werden darf, und nach §. 75 die Dauer der Arbeitshausstrafe in einzelnen Fällen zwölf bis fünfzehn Jahre betragen kann. Nach unserem Vorschlage würde das für den Fall zusammentreffender Verbrechen zu bestimmende höchste Maß der Arbeitshausstrafe dem ordentlichen höchsten Maße der zeitlichen Zuchthausstrafe gleich stehen. Eben so würde das für den gleichen Fall zu bestimmende höchste Maß der Gefängnißstrafe, wenn solches unserem Antrage gemäß auf sechs Jahre festgesetzt wird, mit dem ordentlichen höchsten Maße der Arbeitshausstrafe übereinstimmen.

§. 157 a.

Die Bestimmung dieses von der zweiten Kammer vorgeschlagenen Zusatzparagraphen hat uns überflüssig geschienen, weil es sich von selbst versteht, daß, wenn Geldstrafen nicht vollzogen werden können und daher

in Freiheitsstrafen verwandelt werden müssen, diese nur in dem gesetzlich bestimmten Maße beigeschlagen werden dürfen. Wir haben denselben daher nicht aufgenommen.

VIII. Titel. Von der Bestrafung des Rückfalls.

§§. 162—169.

Mit dem Ausdrucke: Rückfall werden verschiedene Begriffe verbunden. Es gibt einen Rückfall im engeren und einen im weiteren Sinne. Ein Rückfall im weiteren Sinne ist vorhanden, wenn von einem schon wegen eines Verbrechens Bestraften wieder irgend ein anderes Verbrechen verübt wird. Im engeren Sinne rückfällig wird hingegen Derjenige genannt, welcher das nämliche Verbrechen, wegen dem er bereits bestraft worden, oder ein gleichartiges von neuem begeht. Hinsichtlich der Bestrafung der verschiedenen Arten des Rückfalls ist übrigens wieder eine eben so große Verschiedenheit in den neueren Gesetzgebungen bemerkbar, wie bei der Bestrafung der realen Concurrenz.

Nach dem im Entwurfe befolgten Systeme erscheint jeder Rückfall, der im weiteren Sinne sowohl als der im engeren Sinne, entweder als ein Straferhöhungsgrund (§. 144, Nr. 4, jetzt §. 136, Nr. 4), oder als Grund einer Strafschärfung. Das letztere ist jedoch nur der Fall bei der abermaligen Begehung eines der im §. 162 genannten, oder eines der mit demselben für gleichartig erklärten Verbrechen, wenn der Uebertreter wegen des früheren vollendeten oder versuchten Verbrechens als Urheber oder Gehülfe vor der abermaligen Begehung verurtheilt, und ihm das Urtheil verkündet war (§. 163). Das Maß der Schärfung aber wird in den §§. 166 und 167 in der Weise bestimmt, daß die den Rückfall bildende Uebertretung in allen Fällen von härterer Strafe getroffen wird, als wenn sie die erste wäre, das höchste Maß derselben jedoch den doppelten Betrag derjenigen Strafe, welche im Falle der ersten Uebertretung zu erkennen sein würde, nicht übersteigen darf, vorausgesetzt, daß diese nicht größer ist, als die Strafe der vorhergegangenen Uebertretung, oder, bei wiederholtem Rückfalle, nicht größer, als die mehreren auf die früheren Uebertretungen erkannten Strafen zusammen genommen. Im entgegengesetzten Falle aber soll das höchste Strafmaß in der Verbindung der früher erkannten Strafe, oder der mehreren früher erkannten Strafen mit jener größeren jetzigen Strafe bestehen, und wenn die Anwendung dieser Vorschriften zu einer das gesetzlich bestimmte höchste Maß der auf das Verbrechen gesetzten Strafart überschreitenden Strafgröße führen würde, soll auf die nächste höhere Strafart übergegangen, jedoch unter keiner Voraussetzung auf eine höhere Strafe als zeitliches Zuchthaus von zwanzig Jahren erkannt werden; und wenn darnach statt der Strafe des Arbeitshauses Zuchthausstrafe eintritt, die Vorschriften der §§. 17—19 auch hier zur Anwendung kommen (§§. 168 und 169).

Ausser diesen allgemeinen Bestimmungen kommen übrigens bei einzelnen Verbrechen auch noch besondere Vorschriften und Strafdrohungen wegen des Rückfalls im Entwurfe vor, z. B. wegen des zweiten Rückfalls bei dem gemeinen Diebstahl (§. 344) und bei der Wilderei (§. 594); und welche Folgen sich aus diesen besonderen Strafdrohungen für die Ausmessung der Strafen bei weiteren Rückfällen in diese Verbrechen ergeben, ist schon in den Anmerkungen der Gesetzgebungscommission angedeutet worden. — Auch soll bei einigen Verbrechen ein eigener Strafzusatz an die Stelle der ordentlichen Rückfallsstrafe (§. 167) treten, z. B. in den Fällen der §§. 408, 488, 490, 619. So wie endlich auch noch besondere Strafen wegen des Rückfalls bei dem Kindesmord (§. 198) und in den im §. 231 bezeichneten Fällen unbefugter Ausübung der Heilkunde gedroht sind.

Je mehr die Ansichten der Criminalisten über die Lehre vom Rückfall voneinander abweichen, desto weniger kann es befremden, wenn das im Entwurfe aufgestellte System nicht Alle befriedigte, und mancherlei Bedenken gegen dasselbe erhoben worden sind; die übrigens, wie wir unterstellen zu dürfen glauben, größtentheils nicht geäußert worden sein würden, wenn man sich die Mühe genommen hätte, die Vorschriften wegen Bestrafung des Rückfalls in ihrem Zusammenhange mit den Grundlagen und den Strafbestimmungen des Entwurfs im Allgemeinen in Betracht zu ziehen.

Die Strafen, die der Entwurf droht, sind in der Regel milder, als die der meisten übrigen Gesetzgebungen, und wir würden dem ihm von Manchen gemachten Vorwurf zu großer Milde selbst beistimmen, wenn nicht gerade das hinsichtlich der Bestrafung des Rückfalls befolgte System uns die Ueberzeugung von der Grundlosigkeit dieses Vorwurfs gewährte. Für die ersten Uebertretungsfälle mögen die gedrohten Strafen, ihrer Milde ungeachtet, immerhin hoch genug sein, sie reichen aber keineswegs auch für alle möglichen Wiederholungsfälle aus. Es müßte daher, wenn solche auch für die gerechte Vergeltung der letzteren hinreichend sein sollten, das höchste Maß derselben nothwendig, wenn auch nicht allgemein, zum mindesten doch bei all denjenigen Verbrechen bedeutend höher gestellt werden, deren Wiederholung manchmal zur habituellen Neigung wird. Eine solche Höherstellung würde indessen in mehrfacher Hinsicht als bedenklich erscheinen, indem solche zunächst eine kaum zu billigende Erweiterung des richterlichen Ermessens in Ausmessung der Strafen für die ersten Uebertretungsfälle sowohl als für die Rückfälle zur Folge hätte, und eben darum zu besorgen wäre, daß die Richter das richtige Strafmaß um so leichter verfehlen, und entweder die Strafe für die ersten Uebertretungsfälle zu hoch, oder jene für die Rückfälle zu nieder bestimmen möchten. Eine Gesetzgebung, welche die Bösartigkeit, Beharrlichkeit und Gefährlichkeit des verbrecherischen Willens als das Hauptmoment der Strafbarkeit betrachtet, wird daher die Aufstellung einer gemeinschaftlichen Strafscala für die ersten Uebertretungsfälle und die Rückfälle nothwendig vermeiden müssen, indem sie dafür, daß jene nicht zu hart und diese nicht zu mild bestraft werden, nur dadurch genügende Vorsorge treffen kann, daß sie für Rückfälle eine besondere Strafnorm vorschreibt.

Hiernach wird von selbst einleuchten, wie völlig grundlos es ist, wenn das im Entwurfe befolgte System als ein dem Princip der Gerechtigkeit widerstreitendes Product der Abschreckungstheorie bezeichnet werden will. Es wird von selbst einleuchten, daß gerade das System des Entwurfs dem Princip der Gerechtigkeit nicht nur nicht weniger, sondern eher mehr entspreche, als manches andere. Es wird ferner einleuchten, daß auch das Bedenken, welches darüber erhoben wurde, daß die hinsichtlich des Rückfalls aufgestellten Grundsätze auch auf die Hülfeleistung und den Versuch ausgedehnt werden, als grundlos erscheine. Wer, nachdem er wegen eines verübten Verbrechens bereits verurtheilt worden, dasselbe oder ein gleichartiges Verbrechen von neuem versucht, oder, nachdem er wegen eines Versuchs verurtheilt worden, das versuchte oder ein gleichartiges Verbrechen in der Folge dennoch begeht, der gibt jedenfalls einen bösartigeren, beharrlicheren und gefährlicheren, folglich auch strafbareren Willen kund, als derjenige, bei dem die eine oder die andere That als seine erste Uebertretung erscheint; und was hier in Beziehung auf den Versuch bemerkt worden ist, das gilt in gleichem Maße auch von der Hülfeleistung.

Mehr Schein hat, wenigstens dem ersten Anblicke nach, das weitere Bedenken für sich, welches darüber erhoben wurde, daß es nach dem in dem Entwurf aufgestellten Begriffe des Rückfalls genügt, wenn der Uebertreter wegen des früheren Verbrechens verurtheilt und das Urtheil verkündet war, und nicht, nach dem Beispiele anderer Gesetzgebungen, auch die Erstehung der Strafe, oder wenigstens eines Theiles derselben erfordert wird. Aber auch dieses Bedenken müssen wir bei näherer Erwägung für grundlos halten. Abgesehen davon, daß, wenn nur derjenige Uebertreter eines Rückfalls für schuldig erkannt werden wollte, welcher wegen des

früheren Verbrechens Strafe erstanden hat, diejenigen Verbrecher, welche sich der Urtheilsvollstreckung durch die Flucht entziehen, oder begnadigt werden, und sich der Begnadigung durch Wiederholung des Verbrechens unwürdig bezeigen, sich einer höchst unverdienten Begünstigung zu erfreuen hätten, abgesehen davon, würde die Gesetzgebung unseres Bedünkens nicht von dem richtigen Gesichtspunkte ausgehen, wenn sie den Grund der höheren Strafbarkeit der Rückfälligkeit lediglich nur in dem Umstande finden wollte, daß der rückfällige Verbrecher durch die erstandene Strafe nicht gebessert wurde. Der Hauptgrund der größeren Strafbarkeit ist einzig nur in der größeren Bösartigkeit des Willens und besonders in der Verachtung aufzusuchen, welche durch die Wiederholung des Verbrechens gegen das Gesetz und gegen die Strafgewalt des Staates an den Tag gelegt wird, und diese Bösartigkeit und diese Verachtung gibt der in Untersuchung gestandene Verbrecher offenbar auf eine weit frevelhaftere und strafwürdigere Weise kund, wenn die Wiederholung dem Gesetze und der Strafgewalt zum Hohne, unmittelbar nach der Verkündung des Urtheils, oder wenigstens bald nachher erfolgt, als wenn solche erst längere Zeit nach Erstehung der für das frühere Verbrechen erkannten Strafe Statt findet. Es möchte daher kaum zu rechtfertigen sein, wenn dessen ungeachtet der erste Fall milder beurtheilt werden wollte, als der letzte.

Es ist hier auch noch der Frage zu gedenken: ob nicht etwas Folgewidriges darin liege, daß der Entwurf die Wiederholung nicht im Allgemeinen, nicht rücksichtlich aller Verbrechen, für einen Strafschärfungsgrund erklärt, sondern dieselbe nur bei den im §. 162 bezeichneten einzelnen Arten von Verbrechen mit der Rückfallsstrafe bedroht. — Manche fühlen sich vielleicht um so mehr versucht, diese Frage zu bejahen, je allgemeiner es anerkannt ist, daß jeder Rückfall in ein neues Verbrechen als ein Grund erhöheter Strafbarkeit zu betrachten sei. So richtig und zweifellos dieses aber auch immer sein mag, so wird sich doch keineswegs verkennen lassen, daß die Drohung einer besondern Rückfallsstrafe nicht bei allen Verbrechen in gleichem Maße nothwendig erscheint, und bei manchen als völlig überflüssig betrachtet werden kann.

Da nun aber die Gesetzgebung von ihrem Rechte, Strafe zu drohen, überall nur insofern Gebrauch machen soll, als es im Interesse der Gesellschaft und der Gerechtigkeit nothwendig ist, so versteht sich von selbst, daß die Drohung besonderer Rückfallsstrafen auf diejenigen Fälle beschränkt werden muß, in welchen die Nothwendigkeit sie wirklich gebietet. Wird nun aber auf eine nähere Untersuchung darüber eingegangen, in welchen Fällen diese Nothwendigkeit eintrete, so zeigt sich fürs erste, daß es eine wahre Ungereimtheit wäre, wenn die besondern Vorschriften wegen Bestrafung des Rückfalls auch auf solche Verbrechen ausgedehnt werden wollten, die mit der Todesstrafe oder mit lebenslänglicher oder auch nur mit zeitlicher Zuchthausstrafe von längerer Dauer bedroht sind. Es zeigt sich ferner, daß eine besondere Rückfallsstrafe auch bei solchen Verbrechen entbehrlich erscheint, bei welchen eine Wiederholung nur höchst selten vorkommt, und, wenn sie auch je einmal vorkommt, ohne daß es einer Ueberschreitung des höchsten Maßes der gedrohten ordentlichen Strafe bedarf, hinlänglich genug geahndet werden kann. Es zeigt sich mithin, daß die Drohung besonderer Rückfallsstrafen nur bei jenen Verbrechen nöthig erscheint, bei welchen Wiederholungen gewöhnlich sind, und öfter so zahlreich werden, daß zu deren genügender Bestrafung selbst das höchste Maß der für solche Verbrechen gedrohten ordentlichen Strafe nicht mehr hinreicht. Auch von dieser Seite betrachtet wird sich demnach die Folgerichtigkeit und Zweckmäßigkeit der Bestimmungen des Entwurfs nicht bezweifeln lassen.

Der Berichterstatter geht nunmehr zu den einzelnen Paragraphen über, bei welchen Ihre Commission selbst Einiges zu erinnern und Abänderungen vorzuschlagen für nöthig erachtet hat.

§. 162.

Das Hauptkriterium der Gleichartigkeit der Verbrechen besteht ohne Zweifel in der gemeinschaftlichen Triebfeder, welche demselben zu Grund liegt. Von dieser Ansicht ausgehend konnten wir die von der andern Kammer beschlossene Abänderung der Nr. 1 des Entwurfs der Regierung nicht billigen, indem allen in diesem Satze zusammengestellten Verbrechen (Diebstahl, Betrug und Fälschung aus Gewinnsucht, Wucher, Unterschlagung, Raub und Erpressung), nur eine und dieselbe aus Eigennutz und schnöder Gewinnsucht entspringende, rechtswidrige Richtung des Begehrungsvermögens als Triebfeder zu Grund liegt, und deren Zusammenstellung daher als vollkommen gerechtfertigt erscheint. Anstatt diese Verbrechen nach dem Vorschlage der zweiten Kammer zu trennen, d. h. sie für ungleichartig zu erklären, sollten vielmehr die beiden in Nr. 2 genannten Verbrechen, (Münzfälschung und Fälschung von Staatspapieren), welchen die nämliche Triebfeder zu Grund liegt, den bei Nr. 1 bezeichneten noch beigezählt werden. Da indessen die Majorität der Commission nicht darauf einging, so wurde die beiden ersten Nummern des Regierungsentwurfs unverändert beibehalten.

Auf den Vorschlag der zweiten Kammer, bei Nr. 1 und 6 auch die gewerbmäßige Begünstigung der darin bezeichneten Verbrechen aufzunehmen, ist die Majorität der Commission aus dem Grunde nicht eingegangen, weil, wenn die bei §. 126 von uns vorgeschlagene Erhöhung des Strafmaßes für die gewerbmäßige Begünstigung im Allgemeinen genehmigt wird, dieses Strafmaß hinreichend sein dürfte, um auch etwaige Wiederholungen solcher Verbrechen gebührend zu ahnden.

Bei Nr. 4 bringen wir bloß die Streichung der Entführung, und zwar aus dem Grunde in Antrag, weil diesem Verbrechen der schändliche Beweggrund, aus welchem die übrigen hier aufgezählten Verbrechen entspringen, in der Regel wenigstens, nicht zu Grund liegt, und ohnehin auch kaum ein Beispiel einer habituell gewordenen Neigung zu Entführungen angeführt werden kann.

Dagegen glauben wir unter Nr. 8 die Aufnahme der Widersetzlichkeit, der öffentlichen Gewaltthätigkeit und des Aufruhrs in Vorschlag bringen zu müssen. Kommt gleichwohl die Wiederholung dieser Verbrechen glücklicherweise nicht häufig vor, so liegt doch die Unterstellung ihrer Möglichkeit nicht all zu ferne; und je gefährlicher und strafbarer sie erscheint, wenn sie jemals Statt findet, desto nothwendiger wird die Anwendung der Grundsätze über die Bestrafung des Rückfalls bei derselben sein.

§. 165.

Durch die Fassungsänderung, welche wir für den Schluß des §. 165 vorschlagen, soll bloß angedeutet werden, daß es keineswegs in der Befugniß des urtheilenden Gerichtes liege, das ergangene frühere Erkenntniß in irgend einer Weise abzuändern, daß solches vielmehr sich darauf zu beschränken habe, das Ergebniß seiner Prüfung desselben seiner Entscheidung des vorliegenden neuen Straffalles zu Grund zu legen.

§. 167.

Da die Strafbarkeit der Rückfälligkeit mit jeder weiteren Wiederholung steigt, so würde es dem Princip der Gerechtigkeit nicht entsprechen, wenn der erste Rückfall in eben dem Maße härter bestraft werden könnte oder wollte, wie der zweite oder dritte u. s. w. — Es kann daher den Gerichten nicht wohl erlaubt werden, gleich beim ersten Rückfalle eben so wie bei jedem weiteren auf den doppelten Betrag derjenigen Strafe zu erkennen, welche das Gericht zu erkennen hätte, wenn die Uebertretung die erste wäre. Wir haben deßwegen in Uebereinstimmung mit den Herren Commissären der Regierung für zweckmäßig erachtet, die Rückfallsstrafe in der Weise zu bestimmen, daß das Maximum des Strafzusatzes, welcher der Wiederholung wegen als Schärfung einzutreten hat, bei dem ersten Rückfalle die Hälfte derjenigen Strafe, welche der Verbrecher ver-

schuldet hätte, wenn die Uebertretung die erste wäre, nicht übersteigen darf, bei jedem weiteren Rückfalle aber diese Schärfung bis um ein weiteres Viertheil jener Strafe erhöht werden kann, mit der Beschränkung jedoch, daß der wegen des Rückfalls zuzumessende Strafzusatz bei der ersten Wiederholung nicht mehr betragen darf, als die Strafe der vorhergegangenen Uebertretung, und bei wiederholten Rückfällen nie mehr, als die auf die früheren Uebertretungen erkannten Strafen zusammengenommen. Hiernach würde mithin die Verdoppelung derjenigen Strafe, welche zu erkennen sein würde, wenn die Uebertretung die erste wäre, erst bei dem dritten Rückfalle das höchste Maß der Rückfallsstrafe bilden, welche bei jedem weiteren Rückfalle noch durch einen weiteren Zusatz von einem Viertheile ihres hälftigen Betrages erhöht werden könnte, vorausgesetzt nämlich, daß diese Strafhälfte mit dem weiteren Strafzusatze die auf die früheren Uebertretungen erkannten Strafen zusammengenommen, nicht übersteige, indem im entgegengesetzten Falle der Betrag dieser früheren Strafen das höchste Maß der wegen des Rückfalls eintretenden Strafschärfung bilden würde.

Die dieser Ansicht gemäß bewirkte Abänderung in der Fassung dieses Paragraphen wird keiner weiteren Rechtfertigung bedürfen. Ob und in wiefern übrigens in einem gegebenen Falle auf das in der angegebenen Weise zu berechnende höchste Maß der Rückfallsstrafe zu erkennen, oder ob und in wie weit unter demselben zu bleiben sei, das hat der Richter jedesmal nach den besondern Umständen des Falles zu beurtheilen.

§. 168.

Der Rückfall, er mag als ein Strafschärfungsgrund oder bloß als ein Straferhöhungsgrund in Betracht kommen, ändert die eigenthümliche Natur oder die Gattung des Verbrechens im ersten Falle so wenig als in dem letzten, und kann mithin weder im einen noch im andern Falle einen Grund abgeben, auf eine andere als diejenige Strafart zu erkennen, welche das Gesetz für den ersten Uebertretungsfall gedroht hat. Es kann dieß schon darum nicht gestattet sein, weil angenommen wird, daß den Wiederholungen dieselbe Neigung, dieselbe Triebfeder und dieselbe Willensrichtung zu Grund liege, welche den Rückfälligen schon bei der ersten Uebertretung zur Begehung der That bestimmt haben. Bei dem Rückfalle wird daher eben so, wie nach §. 150, bei der Concurrenz der Verbrechen, für solche Fälle, wo der im einzelnen Falle sich herausstellende Betrag der verschuldeten Strafe das höchste Maß der für das verübte Verbrechen an sich gedrohten Strafart übersteigt, keineswegs eine Verwandlung der zu erkennenden Strafe in die nächst höhere Strafart, sondern eine Ueberschreitung des höchsten Maßes der gedrohten Strafart zu gestatten sein. Die hiernach von uns vorgeschlagene Abänderung der Bestimmung des §. 168 mußten wir ohnehin um so mehr für unerläßlich erachten, als diese Bestimmung sich nicht mit der Ansicht vereinigen ließe, welche bei §. 14 und §. 143 a über die Unzulässigkeit der Verwandlung einer bürgerlichen in eine peinliche Freiheitsstrafe ausgesprochen wurde.

§. 169.

In Folge der bei dem vorhergehenden §. 168 vorgeschlagenen Abänderung fällt der gegenwärtige Paragraph als überflüssig hinweg.

IX. Titel. Von der Verjährung der Strafen und der gerichtlichen Verfolgung strafbarer Handlungen.

§§. 170—180.

In dem Entwurfe ist nicht allein die aus dem römischen Rechte in das gemeine deutsche Criminalrecht übergegangene Verjährung der gerichtlichen Verfolgung der Verbrechen beibehalten, sondern es ist, nach dem Beispiele des französischen Code d' instruction criminelle auch die Verjährung der erkannten Strafen in denselben aufgenommen worden.

Obgleich es nicht an Rechtsgelehrten fehlt, welche die Verjährung der Verbrechen für unzulässig halten; welche dieselbe als widerrechtlich, gefährlich und dem Zwecke der Strafdrohung zuwiderlaufend darstellen; so spricht doch das natürliche Rechtsgefühl zu laut für dieselbe, als daß diese Ansicht Einzelner sich in der Wissenschaft oder der Gesetzgebung einige Anerkennung zu verschaffen vermocht hätte. Mag sich gleichwohl nicht behaupten lassen, daß die Verjährung der Verbrechen ein absolutes Postulat der Gerechtigkeit sei; mag es immerhin seine Richtigkeit haben, daß die Rechtswidrigkeit einer Handlung durch den bloßen Ablauf einer gewissen Zeit nicht aufgehoben werde, und mag auch nicht zu verkennen sein, daß die Gründe, welche für die Verjährung der Verbrechen geltend gemacht werden, zum Theil von wenig oder gar keiner Erheblichkeit sind, so wird dagegen jedenfalls wenigstens anerkannt werden müssen, daß eine gerechte und humane Gesetzgebung nicht glauben kann, daß genug geschehen sei, wenn der Thatbestand eines verübten Verbrechens erhoben, und der Urheber der That entdeckt und überführt wird, daß vielmehr derselben weit mehr daran gelegen sein muß, daß die erforderliche Aufklärung und Gewißheit darüber erlangt werde, ob und in welchem Maße der Urheber wirklich strafbar erscheint, damit derselbe nicht schuldlos verurtheilt, oder von härterer Strafe getroffen werde, als er verschuldet hat.

Es ist indessen leicht begreiflich, daß und warum gerade über diese höchst wichtige Frage die zur gerechten Entscheidung des einzelnen Falles erforderliche rechtliche Gewißheit nach Verlauf einer langen Reihe von Jahren in der Regel nicht mehr zu erzielen sein wird. Bedenkt man nämlich, wie schwierig die genaue Erhebung der subjectiven Bedingungen der Strafbarkeit, z. B. der Motive, welche der Willensstimmung zu Grund lagen, der Gemüthsstimmung, in welcher der Handelnde sich befunden, der Zustände, welche die Zurechnungsfähigkeit ausschließen oder mehr oder weniger vermindern u. s. w. — selbst in den Fällen gewöhnlich ist, in welchen die Untersuchung eines Verbrechens unmittelbar nach dessen Verübung gegen den Urheber Statt findet, so wird man der Ueberzeugung Raum geben müssen, daß gerade hinsichtlich derjenigen zur Zeit der Begehung einer That bestandenen Verhältnisse, welche dem Urheber zur Entschuldigung zu dienen geeignet wären, die Erzielung genügender Gewißheit um so weniger erreichbar sein könnte, je größer der zwischen der Zeit der Begehung und jener der erfolgenden Untersuchung liegende Zwischenraum ist, und daß mithin die Strafgewalt sehr Gefahr laufen würde, materielles Unrecht zuzufügen, wenn sie verübte Verbrechen selbst nach Verlauf von Decennien noch gerichtlich verfolgen wollte.

Schon diese einzige Betrachtung beweist zur Genüge, daß die Verjährung der gerichtlichen Verfolgung strafbarer Handlungen, wo nicht in höherem, doch gewiß auch nicht in minderem Grade zweckmäßig und nothwendig sei, als die Verjährung der Civilklagen. Man wird daher den Werth oder Unwerth der weiteren Gründe, welche außerdem noch für die Verjährung der Verbrechen angeführt zu werden pflegen, um so mehr auf sich beruhen lassen können, als die Nothwendigkeit dieser Verjährungsart ohnehin die allgemeinste Anerken-

ung gefunden hat, die am entschiedensten daraus hervorleuchtet, daß solche in allen neueren Strafgesetzen beibehalten wurde.

Die gleichfalls in den Entwurf aufgenommene Verjährung bereits erkannter Strafen hat dagegen diese allgemeine Anerkennung nicht gefunden. Das gemeine Recht kennt dieselbe nicht, und unter den neuern Gesetzgebungen anderer deutschen Staaten sind die von Würtemberg, Sachsen und Braunschweig bis jetzt die einzigen, welche sie aufgenommen haben. Selbst im Großherzogthum Hessen konnte man sich nicht zu deren Aufnahme in das neue Strafgesetzbuch entschließen, obgleich solche in demjenigen Theile des Großherzogthums, welcher unter der Herrschaft des französischen Rechtes steht, bis hierzu gesetzlich sanctionirt war.

Es läßt sich auch nicht verkennen, daß diese Verjährungsart weit weniger aus dem Grunde einer rechtlichen Nothwendigkeit geltend gemacht werden kann, als die Verjährung der gerichtlichen Verfolgung. Der für die letztere sprechende Hauptgrund, die Verhütung zu befürchtender rechtswidriger Verurtheilungen nämlich, fällt bei der Verjährung der bereits erkannten Strafe natürlicherweise weg; und die besondern Gründe, welche für diese geltend gemacht werden, sind zum Theil von keiner Erheblichkeit, zum Theil aber werden sie durch Gegengründe wieder entkräftet. So steht z. B. der Ansicht Derjenigen, welche glauben, daß mit dem Andenken an die Uebelthat auch das Interesse der Gesellschaft an der Bestrafung derselben in allen Fällen geschwächt und in manchen ganz aufgehoben werde, die Ansicht Anderer gegenüber: daß die Rechtswidrigkeit einer Handlung und die Wirksamkeit eines ergangenen Strafurtheils durch den bloßen Ablauf einer gewissen Zeit nicht aufgehoben werden könne; und so richtig es auch sein mag, daß durch die nach Verlauf langer Zeiträume erst erfolgende Vollstreckung ergangener Straferkenntnisse in vielen Fällen widrige Eindrücke gegen die Strafgewalt hervorgerufen werden könnten, so wenig wird sich widersprechen lassen, daß es nicht selten gleich widrige Eindrücke zur Folge haben möchte, wenn der Verurtheilte, der sich der Vollziehung der gegen ihn erkannten Strafe durch die Flucht entzogen, durch sein Wiedererscheinen nach kaum abgelaufener Verjährungsfrist das Andenken an seine ruchlose That und die allgemeine Entrüstung, welche sie hervorgebracht, wieder auffrischt, nun unangefochten vor Aller Augen herumgehen könnte.

Nichtsdestoweniger aber konnte ihre Commission kein Bedenken tragen, sich auch in dieser Beziehung für das in dem Entwurfe befolgte System zu entscheiden, indem sie sich überzeugt hält, daß die Verjährung erkannter Strafen wenigstens dem Princip der Gerechtigkeit nicht widerstreitet, noch irgend ein Interesse der bürgerlichen Gesellschaft verletzt, jedenfalls aber die Humanität und Gründe der höchsten Billigkeit für die Einführung derselben sprechen.

Die Gegner der Verjährung der Strafen richten ihr Augenmerk hauptsächlich auf jene Fälle, in welchen die Verurtheilten sich der Urtheilsvollstreckung durch die Flucht entziehen, indem sie sich selbst bescheiden, daß kaum zu befürchten sein werde, daß eine erkannte Strafe bloß in Folge der Saumsäligkeit der Vollziehungsbehörde unvollzogen bleibe; welche Saumsal eher bei der gerichtlichen Verfolgung der Verbrechen zuweilen vorkommen und als Ursache ihrer Verjährung zu betrachten sein dürfte. — Wie wenig man aber auch geneigt sein kann, einen Verbrecher, der sich der Vollziehung der gegen ihn erkannten Strafe, sei es aus Furcht vor dieser, oder sei es aus Ungehorsam oder Trotz gegen das Gesetz oder gegen die Staatsgewalt, durch die Flucht entzieht, irgend einer Gunst oder Berücksichtigung für werth zu halten, so würde man es doch keineswegs zu billigen vermögen, wenn die langjährige Abwesenheit eines landesflüchtigen Verbrechers in keiner Weise in Betracht gezogen werden wollte. Diese Landesflüchtigkeit ist ihrem Wesen und ihrer Wirkung nach eigentlich nichts anderes, als eine freiwillig gewählte Verbannung, die zwar eben darum, weil sie freiwillig gewählt ist, in keinem Betrachte einer gesetzlichen Strafe gleich geachtet werden

kann, nichtsdestoweniger aber immerhin ein durch das verübte Verbrechen herbeigeführtes empfindliches Uebel bleibt, und gewöhnlich Leiden und Drangsale mancherlei Art im Gefolge hat, die nicht selten mehr dazu geeignet sind, solche flüchtig gewordene Verbrecher zur Erkenntniß zu bringen, als die Erstehung einer gesetzlichen Strafe. Wer vermöchte wohl zu läugnen, daß wirklich eine unbillige Härte darin läge, wenn ein solcher von Kummer und Trübsal gebeugter, von der Sehnsucht nach der Heimath überwältigter Flüchtling bei seiner endlich erfolgenden Heimkunft, um das Maß seiner Leiden bis zum Ueberlaufen anzufüllen, unnachsichtlich festgenommen und zur Erstehung der Strafe, welcher er sich vor Jahren thörichterweise durch die Flucht zu entziehen suchte, in die Strafanstalt verbracht würde?

Es mag allerdings sein, daß in einzelnen besonders schweren Fällen die Verjährung der Strafe das im Volke herrschende Rechtsgefühl wirklich verletzen könnte. Allein abgesehen davon, daß durch die Bestimmung des §. 175, welche die Todesstrafe und die lebenslängliche Zuchthausstrafe von der Verjährung ausschließt, und rücksichtlich der erstern bloß eine Verwandlung in lebenslängliches Zuchthaus gestattet, für Fälle solcher Art zum Theil geeignete Vorsorge getroffen ist, darf auch hier nicht außer Acht bleiben, daß die Gesetzgebung die gewöhnlichen Erscheinungen mehr zu berücksichtigen hat, als die außergewöhnlichen. Als die gewöhnlichen Erscheinungen werden aber sonder Zweifel diejenigen Fälle zu betrachten sein, in welchen unterstellt werden kann, daß die Strafe, welcher der Verurtheilte sich durch die Flucht entzogen, durch die Kümmernisse, die er während der Dauer der Verjährungszeit in Folge seiner Landflüchtigkeit zu ertragen gehabt, in reichlichem Maße ersetzt worden sei; daß eben darum die Vollstreckung der gegen ihn erkannten Strafe, falls solche noch hinzu käme, nicht mehr als eine gerechte Vergeltung, sondern lediglich als ein Act maßloser Strenge anzusehen sein würde.

Wir vermögen deßwegen die Ansicht, daß die Verjährung der Strafe das Ansehen des Gesetzes schwäche und dem Zwecke der Strafdrohung zuwiderlaufe, nicht zu theilen. Das Ansehen und die abschreckende Kraft der Strafgesetze kann um so weniger darunter leiden, wenn in Folge dieser Verjährungsart verurtheilte Verbrecher sich der gegen sie erkannten Strafe durch mehrjährige Landflüchtigkeit entziehen können, als dieses Mittel in der Regel für ein eben so schweres, und für die Mehrzahl der Verbrecher sogar für ein noch weit schwereres Uebel zu betrachten sein wird, als dasjenige, welches damit abgewendet werden will. Man wird sich daher getrost der Ueberzeugung hingeben dürfen, daß diese Verjährung weder den Reiz zur Uebertretung der Strafgesetze vermehren, noch die Neigung verurtheilter Verbrecher, sich der Strafe durch die Flucht zu entziehen, verstärken werde.

Diese Betrachtungen stellen es unseres Dünkens außer Zweifel, daß die Verjährung der Strafen dem Geiste der Gerechtigkeit und Milde, der in dem ganzen Entwurfe der vorherrschende ist, in nicht minderem Maße entspricht, als die Verjährung der gerichtlichen Verfolgung strafbarer Handlungen. Die Aufnahme der erstern stellt sich daher in gleicher Weise als zweckmäßig und nothwendig heraus, wie die Beibehaltung der letztern, und wird um so weniger unterbleiben können, als ohne dieselbe in der Lehre von der strafrechtlichen Verjährung eine wesentliche Lücke fühlbar bleiben würde.

Was nun die Bestimmungen des gegenwärtigen Titels im Einzelnen betrifft, so hat die Commission rücksichtlich einiger derselben nicht unwesentliche Veränderungen vorgeschlagen, zu deren Erläuterung noch einige Bemerkungen nothwendig sind.

§. 170.

Nach dem Entwurfe sollten nur die mit Todes- oder mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe bedrohten Verbrechen, durch den Ablauf von zwanzig Jahren verjährt werden, alle andern von Amtswegen

zu verfolgenden Verbrechen hingegen, folglich auch alle von Amtswegen zu verfolgenden mit zeitlicher Zuchthausstrafe bedrohten Verbrechen durch den Ablauf von zehn Jahren. Mit diesen Bestimmungen konnte die Commission eines Theils schon aus dem Grunde nicht einverstanden sein, weil es ihr nicht zweckmäßig zu sein scheint, daß ein mit zwanzigjähriger Zuchthausstrafe bedrohtes Verbrechen binnen der nämlichen Frist verjährt werden soll, binnen welcher eine mit einigen Wochen Gefängniß bedrohte Uebertretung verjährt wird; andern Theils aber auch aus dem weiteren Grunde nicht, weil diese Bestimmungen zu den auffallendsten Erscheinungen von Folgewidrigkeit und Rechtsungleichheit führen würden; namentlich z. B. in Fällen, wo mehrere Theilnehmrr zur Verübung von Verbrechen mitgewirkt haben, welche mit einer die Dauer von zehn Jahren übersteigenden Zuchthausstrafe bedroht sind; wo sich ergeben könnte, daß diejenigen Mitschuldigen, welche nach Verübung der That zur Untersuchung gezogen und zu fünfzehn- oder zwanzigjähriger Zuchthausstrafe verurtheilt worden sind, noch fünf oder zehn Jahre in der Strafanstalt zuzubringen hätten, während ein anderer Theilnehmer, der unmittelbar nach Verübung der That die Flucht ergriffen, und nach abgelaufener Verjährungszeit sich wieder eingefunden hat, nicht mehr darum angesehen werden könnte.

Damit solche Erscheinungen verhütet, und überhaupt schwerere Verbrechen nicht eben so bald, wie die geringeren, verjährt werden, glaubte die Commission den Vorschlag machen zu müssen, die gemeinrechtliche Verjährungsart von zwanzig Jahren nicht nur für die mit Todes- oder lebenslänglicher Zuchthausstrafe bedrohten, sondern auch für alle diejenigen Verbrechen beizubehalten, welche mit einer die Dauer von acht Jahren übersteigenden zeitlichen Zuchthausstrafe bedroht sind.

Bei den übrigen Bestimmungen dieses Paragraphen und bei der Abänderung, welche die zweite Kammer in dem dritten Absatze desselben vorgenommen hat, haben wir nichts zu erinnern; und es ist nur noch zu bemerken, daß diese allgemeinen Bestimmungen über die Verjährung der gerichtlichen Verfolgung bei der falschen Beschuldigung, Verläumdung und Ehrenkränkung, sodann bei dem Zweikampfe keine Anwendung leiden, indem die §§. 289—289 b und 295 b wegen der Zeit, binnen welcher diese Vergehen verjährt werden, besondere Vorschriften ertheilen. Auch versteht sich von selbst, daß die in dem Entwurfe enthaltenen Bestimmungen über die strafrechtliche Verjährung nicht den mindesten Einfluß auf die Dauer der gerichtlichen Verfolgung, der aus Vergehen entspringenden Entschädigungsansprüche haben können, die jedenfalls erst mit dem Ablauf der civilrechtlichen Verjährungsfrist erlöschen, und bei deren Geltendmachung dem Beschädigten alle und jede zur Ueberführung des Urhebers der Verletzung dienlichen Beweismittel gegen diesen zu Statten kommen. Die Verfolgung solcher Entschädigungsansprüche wird deßwegen durch die Beibehaltung der Verjährung der Verbrechen auch künftighin eben so wenig in irgend einer Weise beeinträchtigt werden, als sie bisher durch dieselbe beeinträchtigt worden ist; und es leuchtet mithin von selbst ein, daß die Aufnahme der bei der Verhandlung in der andern Kammer in Antrag gekommenen Bestimmung: daß in Fällen, wo Entschädigungsansprüche aus einem Verbrechen erwachsen sind, dessen Verjährung nur nach vorgängiger Ersatzleistung soll eintreten können: zur Wahrung solcher Ansprüche ganz und gar nicht nothwendig ist, und daher um so mehr als unstatthaft betrachtet werden muß, als sie sich weder mit den Grundsätzen des Strafrechts überhaupt, noch mit dem Grund und Zweck der strafrechtlichen Verjährung insbesondere vereinbaren ließe.

Die Frage: wie die aus Verbrechen entspringenden Entschädigungsfoderungen zu verfolgen oder zu wahren seien: gehört mit allen die Verjährung derselben betreffenden Bestimmungen in das Gebiet des Civilrechts, und nicht in den Bereich des Strafrechts; und die Strafgesetzgebung kann darin, daß der aus einem Verbrechen entstandene Schaden dem Beschädigten noch nicht ersetzt ist, um so weniger einen zureichenden Grund finden,

eine Ausnahme von den über die Verjährung der Verbrechen aufgestellten Regeln zu gestatten, als das Hauptmotiv dieser Verjährung, nämlich die Befürchtung, daß der Entschuldigungsbeweis im Laufe der Zeit unmöglich werde, durch den Umstand, daß kein Ersatz geleistet worden, nicht im mindesten geschwächt werden kann, sondern dessen ungeachtet eben so, wie in andern Fällen, wo gar kein Schaden zu ersetzen ist, in seiner ganzen Erheblichkeit fortbesteht.

§. 171.

In der zweiten Kammer sind Zweifel über die Frage rege geworden: mit welchem Zeitpunkte die Verjährungsfrist bei den fortdauernden Verbrechen ihren Anfang nimmt. Diese Zweifel scheinen zwar von keiner besondern Erheblichkeit zu sein, indem es als etwas sich von selbst Verstehendes angesehen werden kann, daß ein Verbrechen, bei welchem die Fortdauer eines rechtswidrigen Verhältnisses einen Theil des Thatbestandes bildet, erst mit dem Augenblicke als im gesetzlichen Sinne vollendet, als wirklich beendigt zu betrachten ist, mit welchem dieses Verhältniß aufhört, und daß mithin auch erst von da an der Lauf der Verjährungsfrist beginnen kann. So wird sich z. B. bei dem Menschenraub, oder bei der widerrechtlichen Gefangenhaltung nicht annehmen lassen, daß das eine oder das andere dieser Verbrechen etwa eben so, wie der Diebstahl mit der Besitzergreifung, schon in dem Augenblicke als vollendet oder beendigt angesehen werden könne, in welchem der Vollbringer desselben sich der Person des Geraubten oder Gefangenen bemächtigt, und solchen in den Zustand der Abhängigkeit von fremder Gewalt versetzt hat. In diesem Stadium ist zwar ein solches Verbrechen zum Theil schon wirklich vollbracht, aber noch keineswegs beendigt, sondern es dauert so lange fort, bis der Zustand der Abhängigkeit des Andern aufhört. Während der ganzen Dauer dieses Zustandes wird das Verbrechen den Augenblick erneuert, und mit jedem Augenblicke nimmt die Strafbarkeit desselben zu. So lange aber der Thatbestand eines derartigen Verbrechens noch im Fortschreiten begriffen ist, kann natürlich von keiner Vollendung desselben, folglich noch weit weniger von dem Anfange seiner Verjährung die Rede sein. Ob übrigens Derjenige, welcher sich des Andern bemächtigt hat, diesen selbst gefangen hält, oder widerrechtliche Gewalt über denselben übt, oder solchen zu gleichem Zwecke an einen Dritten überläßt, das ist völlig einerlei; das Verbrechen ist und bleibt eins und dasselbe; es fängt mit der rechtswidrigen Bemächtigung der Person dessen, der gefangen gehalten, oder im Zustande der Abhängigkeit von fremder Gewalt erhalten wird, an, und dauert fort, bis die Gefangenhaltung oder der Zustand der Abhängigkeit aufhört. — Um indessen jeden möglichen Zweifel über die Frage: wie die Bestimmung des §. 171 hinsichtlich derartiger Verbrechen zu verstehen sei: zu beseitigen, wurde für räthlich erachtet, in dem zweiten Theile des Gesetzbuchs bei denjenigen Verbrechen, bei welchen über die Zeit, mit welcher der Lauf der Verjährung beginnt, noch einiger Zweifel obwalten könnte, besondere Bestimmungen hierwegen aufzunehmen, was denn bei den Verbrechen des Menschenraubs und Kinderdiebstahls (§. 249a), der Entführung (§. 306a) und der mehrfachen Ehe (§. 316 a) auch wirklich geschehen ist.

§. 174.

Die für die Verjährung erkannter Strafen von uns vorgeschlagenen Bestimmungen weichen von jenen des Entwurfs sehr wesentlich ab. Nach diesem soll zur Verjährung einer die Dauer von fünfzehn Jahren übersteigenden Zuchthausstrafe der Ablauf einer Zeit von gleicher Dauer, bei einer fünfzehn Jahre nicht übersteigenden Zuchthausstrafe hingegen der Ablauf von fünfzehn Jahren, sodann bei einer Arbeitshausstrafe von mehr als zwei Jahren der Ablauf von zehn Jahren, und bei einer zwei Jahre nicht übersteigenden Arbeitshausstrafe, so wie bei Gefängniß- und Geldstrafen der Ablauf von fünf Jahren erforderlich sein. Der Lauf der Verjährungszeit soll übrigens bei der einen wie bei der andern dieser verschiedenen Strafarten mit dem Tage der Verkündung des unvollzogen gebliebenen Urtheils, oder mit dem Tage, an welchem sich der Verurtheilte dem

angefangenen Vollzug der Strafe entzogen hat, seinen Anfang nehmen (§. 176). Hiernach würde mithin eine dreijährige Zuchthausstrafe einer eben so langen Zeit zu ihrer Verjährung bedürfen, wie eine fünfzehnjährige; und das nämliche Mißverhältniß würde auch bei der Verjährungszeit der Arbeitshaus- und Gefängnißstrafen eintreten.

Nach dem von uns vorgeschlagenen System soll dagegen zur Verjährung zeitlicher Zuchthausstrafen, ohne Rücksicht auf deren Dauer, der Ablauf von zehn Jahren erforderlich sein. Der Lauf dieser Frist soll aber keineswegs mit dem Tage der Urtheilsverkündung, sondern erst mit dem Ende der im Urtheil bestimmten Strafzeit, d. h. mit dem Ende derjenigen Zeitdauer beginnen, welche zur Erstehung der im einzelnen Falle erkannten Strafe erforderlich gewesen wäre, wenn deren Vollzug unmittelbar nach der Urtheilsverkündung Statt gefunden hätte. Diese Methode scheint nicht nur die einfachste, sondern auch die folgerichtigste zu sein, indem sich nur auf diese Weise ein richtiges Verhältniß der Verjährungsfrist zur Strafdauer bestimmen läßt. Jede Zuchthausstrafe bedarf darnach zu ihrer Verjährung eines Zeitraums, dessen ganze Dauer die Dauer ihrer urtheilsmäßig bestimmten Zeit um zehn Jahre übersteigt, folglich überall um eben so viel länger oder kürzer ist, als die Zeit der erkannten Strafe mehr oder weniger beträgt. So würde z. B. eine fünfjährige Zuchthausstrafe in fünfzehn Jahren, eine zehnjährige in zwanzig Jahren, und eine fünfzehnjährige in fünf und zwanzig Jahren verjähren.

In keinem Falle soll jedoch zur Verjährung einer Zuchthausstrafe, auch wenn sie die Dauer von fünfzehn Jahren übersteigt, mehr als der Ablauf von fünf und zwanzig Jahren, vom Tage der Urtheilsverkündung an erforderlich sein. Diese besondere Bestimmung wurde aus dem Grunde für nöthig erachtet, weil, wenn eine längere als fünf und zwanzigjährige Verjährungsfrist für die zeitlichen Zuchthausstrafen von längerer Dauer vorgeschrieben werden wollte, damit der That nach nicht viel weniger verordnet würde, als daß solche Strafen gleich der lebenslänglichen Zuchthausstrafe unverjährbar sein sollen.

Wegen der Verjährung der Arbeitshaus- und der Gefängnißstrafe sollen nach unserem Vorschlage im Allgemeinen die nämlichen Regeln gelten, die wir für die Verjährung der Zuchthausstrafe in Antrag gebracht haben, mit dem Unterschiede jedoch, daß die ganze Dauer des zur Verjährung dieser bürgerlichen Freiheitsstrafen erforderlichen Zeitraums die im Urtheil bestimmte Strafzeit nicht um zehn sondern nur um fünf Jahre übersteigen soll. Hiernach würde mithin z. B. eine Gefängnißstrafe von acht Tagen in fünf Jahren und acht Tagen, eine sechsjährige Arbeitshausstrafe aber in eilf Jahren, und eine Arbeitshausstrafe von zwanzig Jahren (wenn sie im Falle zusammentreffender Verbrechen (§. 153) jeweils bis zu diesem höchsten Maße steigen sollte) in fünf und zwanzig Jahren verjährt werden.

Bei der Bestimmung des Entwurfs über die Verjährung der Geldstrafen, wozu der Ablauf von fünf Jahren von der Urtheilsverkündung an erfordert wird, haben wir nichts zu erinnern gefunden und eben so wenig dabei, daß wegen Verjährung der Strafe der Confiscation einzelner Gegenstände, deßgleichen wegen Verjährung der Strafe der Dienstentsetzung und Dienstentlassung, so wie der Entziehung eines selbstständigen Gewerbsbetriebs oder einer öffentlichen Berechtigung keine Bestimmungen in dem Entwurfe enthalten sind, da man deren aus nahe liegenden Gründen gar nicht bedarf.

§. 176.

Da die nöthigen Bestimmungen wegen des Zeitpunkts, mit welchem der Lauf der Verjährung der Strafen beginnt, in den §. 174 aufgenommen wurden, so fallen die dießfallsigen Bestimmungen in dem §. 176 hinweg, der daher gestrichen werden muß.

§. 180.

Eine Minorität der Commission trug auf Streichung des §. 180 und eventuell darauf an, daß derselbe dahin abgeändert werde, daß der Ablauf der Verjährungszeit bloß die Wirkung haben soll, daß bei der Bestrafung eines neuen von dem Verurtheilten begangenen Verbrechens das frühere nur noch als Straferhöhungsgrund in Betracht zu ziehen sei; indem sie (die Minorität) dafür hält, daß der Umstand, daß der Angeschuldigte mittlerweile kein neues Verbrechen verübte, genug berücksichtigt werde, wenn die nunmehrige Uebertretung nicht als Rückfall betrachtet und bestraft werden darf. Die Majorität der Commission hingegen stimmte für die Beibehaltung des Paragraphen, weil sie der Meinung ist, daß eine Folgewidrigkeit darin läge, wenn auf der einen Seite angenommen würde, daß die Verjährung die Strafbarkeit tilge, dessen ungeachtet aber das frühere Verbrechen, dessen Strafe verjährt ist, bei der Ausmessung der Strafe eines neuen von dem Verurtheilten begangenen gleichen oder gleichartigen Verbrechens als Strafschärfungs- oder Straferhöhungsgrund in Betracht gezogen werden wollte. Um übrigens die Fassung des Paragraphen mit der abgeänderten Bestimmung des §. 174 in Uebereinstimmung zu bringen, mußte dieselbe ebenfalls einige Aenderung erleiden, die in der Nothwendigkeit dieser Uebereinstimmung ihre hinreichende Rechtfertigung findet.

Berichtigungen.

Seite 9, Zeile 8 von unten lese man anstatt: concurrirenden, concurrirende.
" 34, " 8 von oben lese man anstatt: bestehendem, bestehenden.
" 35, " 16 von unten lese man statt das, daß, und Zeile 12 von unten statt: dem, den.
" 41, " 10 von unten lese man statt: Stellung, polizeiliche Beaufsichtigung.
" 55, " 16 von oben lese man statt: übrigen, übrigem.
" 61, " 10 von unten lese man statt: durch ein Zufall, durch Zufall ein.
" 65, " 2 von oben lese man statt: 411b, 441b.
" 72, " 7 von oben lese man statt: daß sie daß, daß sie das.
" 78, " 7 von oben lese man statt: so oben, so ebens; und in der folgenden Zeile statt eben, oben.

Commissionsbericht (Nr. 2.)

über

die Titel X. bis XVI. des von der hohen Regierung vorgelegten Entwurfes eines Strafgesetzbuches

und zwar

Titel X. Von dem Verbrechen der Tödtung.
" XI. Von den Körperverletzungen.
" XII. Von Tödtung oder Körperverletzung bei Raufhändeln.
" XIII. Von der Tödtung oder Beschädigung Anderer durch Vergiftung.
" XIV. Vom Verbrechen der Tödtung im Mutterleibe und der Abtreibung der Leibesfrucht.
" XV. Von unbefugter Ausübung der Heilkunde.
" XVI. Von der Selbstverstümmelung.

Erstattet

von dem General-Auditor Vogel.

Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren!

Beauftragt von der zur Prüfung des Entwurfes des Strafgesetzbuches ernannten Commission, habe ich die Ehre, Ihnen, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, über die in der Aufschrift bemerkten Titel Bericht zu erstatten.

Ueber die Art und den Umfang unserer Commissionsberichte ist schon in dem Berichte über den allgemeinen Theil das Nöthige angeführt worden. Ich kann daher sogleich zu den einzelnen Titeln übergehen.

X. Titel. Von dem Verbrechen der Tödtung.

Die Größe der verbrecherischen Handlung, wodnrch einem Menschen das Leben entzogen wird, fordert den Gesetzgeber zu vorzüglich ernster und sorgsamer Erwägung auf, die dadurch besonders noch dringender wird, daß gerade bei diesem Verbrechen die meisten Fälle vorkommen, in welcher die höchste aller Strafen, die Todesstrafe, ihre Anwendung finden soll.

Wir stimmen den Grundsätzen, auf denen der Entwurf in den Strafbestimmungen über die Tödtung beruht, im Ganzen bei. Einzelne Bemerkungen und Anträge werden bei den Paragraphen, welche die Veranlassung hierzu darbieten, vorkommen.

§. 181.

Nach dem Regierungsentwurfe unverändert.

§. 182.

In diesem Paragraphen wird der Grundsatz aufgestellt, daß es bei der Frage über die Tödtlichkeit einer Beschädigung oder Verletzung nur darauf ankommt, ob dieselbe die Ursache des Todes in dem einzelnen Falle wirklich gewesen ist. Mit diesem Grundsatze sind wir einverstanden und halten die Fassung für zweckmäßig und gehörig bezeichnend.

Es ist aber die Frage aufgeworfen worden, ob nicht die weiteren Sätze von den Worten: "ohne Unterschied ob" u. s. w. bis an das Ende des Paragraphen, weggelassen werden sollten? Diese Frage scheint dem Berichterstatter, der sie gestellt hat, bejaht werden zu müssen. Er geht hierbei von der Ansicht aus, daß es an dem fest und bestimmt ausgesprochenen Grundsatze, auf was es bei dem Begriffe der Tödtlichkeit einer Verletzung ankommt, völlig genügt und nicht in negativen Sätzen beigefügt werden sollte, auf was es nicht ankomme. Dieses scheint dem Berichterstatter nicht in das Gesetzbuch, sondern in das Gebiet der Wissenschaft oder eines Commentars zu gehören.

Für die Aufnahme in das Gesetzbuch wird angeführt, es sei der Zweck, daß die in den gerichtsärztlichen Gutachten so häufig, fast immer vorkommenden subtilen Unterscheidungen in Bezug auf absolute und relative Tödtlichkeit der Verletzungen abgeschnitten werden sollen.

Allein es wird in der That auch künftig hierin nicht viel anders werden, höchstens kann man erwarten, daß die, ohnehin nicht zu sehr zu beschränkenden, Erörterungen der Gerichtsärzte nicht mehr, oder daß sie weniger nach künstlichen, durch besondere Namen bezeichneten Ausdrücken sich richten werden. Der Sache selbst nach muß doch in jedem einzelnen Falle, nach Erörterung und Beantwortung der Frage, ob der Tod wirklich durch die Verletzung oder Beschädigung herbeigeführt worden ist, die weitere, oft so schwierige Frage erörtert werden, ob die Verletzung eine unter allen Umständen tödliche sei, oder ob und unter welchen Verhältnissen und Ursachen sie in diesem einzelnen Falle den Tod herbeigeführt habe.

S. a. Annalen der badischen Gerichte, 1840, Nr. 39 u. 40.

In Bezug auf den Todschlag, für welchen keine bestimmten Strafen festgesetzt sind, ist es nicht zu vermeiden, in alle jene Erörterungen einzugehen; denn sie sind, auch insoweit sie auf den Thatbestand der Tödtung an sich keinen Einfluß haben, rücksichtlich der Bestimmung der Strafe von großer Wichtigkeit.

Aber auch bei dem Verbrechen des Mordes sind sie, wie sich aus den Bemerkungen zu dem §. 183 ergeben wird, erforderlich, um wenigstens die Momente, auf welche der hohe und edle Gesichtspunkt der Gnade gerichtet sein kann, aufzuklären.

Der Gerichtsarzt weiß bei Erstattung seines, der gerichtlichen Beurtheilung vorausgehenden Gutachtens ohnehin noch nicht, ob die That als Mord oder als Todschlag erkannt werden wird. Er hat daher, ohne Rücksicht hierauf, die ärztliche Prüfung und Beurtheilung nach allen Richtungen und Beziehungen vorzunehmen.

Die ärztliche und die gerichtliche Erörterung und Entscheidung muß sich nach dem in dem Paragraphen ausgesprochenen, sie leitenden Grundsatze richten. Sie wird in vielen Fällen schwierig sein und um so schwieriger sich zeigen, je zweifelhafter die Frage ist, ob die den Tod verursacht habenden Zwischenursachen aus der Verletzung, als wirkender Ursache, entstanden oder, was dasselbe ist, durch sie in Wirksamkeit gesetzt worden sind; ferner, je weiter sich die Zeit des eingetretenen Todes von der Zeit der verübten Verletzung entfernt hat und je zweifelhafter die zufälligen Umstände, unter welchen die den Tod herbeiführende Verletzung zugefügt wurde, oder auch die etwaigen Fehler des Arztes bei der Behandlung gewesen sind.

Die nach solchen Beziehungen in einzelnen Fällen so schwierige Beurtheilung der Frage, ob wirklich und sicher aus der Verletzung selbst der Tod entstanden ist, läßt sich durch Vorschriften des Gesetzes nicht leichter machen. Die Aufgabe des Gesetzes ist es, den fest bestimmten Grundsatz vorzuschreiben und seine Anwendung der ärztlichen und gerichtlichen Beurtheilung zu überlassen.

Diesen Betrachtungen des Berichterstatters haben die übrigen Mitglieder der Commission die Ansicht entgegengestellt, daß zwar, streng genommen, die dem Hauptgrundsatze des Paragraphen beigesetzten näheren, aus ihm hervorgehenden Bestimmungen nicht gerade als nothwendig zu betrachten seien, daß aber doch immerhin durch dieselben viele unnützen Erörterungen werden abgeschnitten werden und daß in der Schwierigkeit der ärztlichen und gerichtlichen Beurtheilung, in einzelnen Fällen, kein Grund liege, die nähere Bezeichnung der Grundsätze in dem Gesetze nicht auszusprechen, sondern im Gegentheile die Zweckmäßigkeit dieser Aufnahme in das Gesetz dadurch noch mehr dargethan werde, besonders da die Bestimmungen an sich für richtig erkannt werden müssen.

Die Commission schlägt hiernach in ihrer Mehrheit die unveränderte Annahme dieses Paragraphen vor.

§. 183 und 184.

Daß der wirkliche Mord mit dem Tode bestraft werden soll, kann, insofern man überhaupt noch die Todesstrafe annimmt, keinem Zweifel unterliegen. Wer mit verbrecherischer Hand in bestimmtem Vorsatze und mit Vorbedacht einen Andern des Lebens beraubt, soll des Todes schuldig sein.

Auch in dem zweiten Falle dieses Paragraphen, nämlich wenn die That zwar im Affect, aber nur in Folge des mit Vorbedacht gefaßten fortdauernden Entschlusses vollbracht worden ist, muß die Todesstrafe für gerecht erkannt werden.

Dieses ungeheuere Verbrechen wird selten oder nie mit kaltem Blute begangen; der Mörder wird fast in allen Fällen die That, mag er sie auch mit kalter Ueberlegung sich vorgenommen haben, im Zustande des Affects vollziehen; durch das Schreckliche seines Unternehmens wird er in Affect gesetzt, wenn er auch nicht selbst, um die schauderhafte That zu vollbringen, sich absichtlich in eine aufgeregte Gemüthsstimmung versetzt hat. In den Fällen aber, in welchen nicht die sichere Gewißheit vorhanden ist, daß der Vorbedacht bis zur wirklichen Vollziehung der That fortgedauert hat, wird die Todesstrafe nicht erkannt werden, weil es dann an dem wichtigen Merkmale fehlt, daß der Entschluß wirklich fortgedauert hat.

Wollte man aber überhaupt den Grundsatz, daß der im Affect vollzogene Mord nicht mit dem Tode bestraft werden solle, annehmen, so würde man aus obigen Gründen die Todesstrafe für den Mord fast ganz ausschließen, was nach unserer Ansicht nicht zu rechtfertigen wäre.

Ueber die Frage, ob bei der mit Vorbedacht verübten Tödtung ein Unterschied zwischen bestimmtem und unbestimmtem Vorsatze gemacht werden solle, ist die Commission nicht gleicher Ansicht.

Nach dem Vorschlage der Minorität sollten die Worte „zum bestimmten Vorsatze“ weggelassen und dann der §. 184 gestrichen werden.

Für diese Ansicht wird angeführt, die Unterscheidung zwischen bestimmtem und unbestimmtem Vorsatze widerstreite der allgemeinen Vorschrift des §. 88, wornach in dem Falle, wenn die Absicht des Thäters auf einen oder den anderen von mehreren möglichen Erfolgen gerichtet war, ihm derjenige davon zum Vorsatz zugerechnet wird, welcher wirklich eingetreten ist; es sei überhaupt sehr schwer, den bestimmten Vorsatz zu ermitteln und der Thäter werde sich fast immer hinter den unbestimmten Vorsatz verstecken können; habe er mit Vorbedacht gehandelt, in dem unbestimmten Vorsatz den Andern zu tödten oder zu verwunden und habe er durch seine That den Andern wirklich getödtet, so seien ja Absicht und Erfolg in dem Tode des Andern zusammengetroffen und er müsse als Mörder betrachtet und bestraft werden; so werde es auch von den anderen Gesetzbüchern angesehen; es seien daher keine genügenden Gründe vorhanden, hier eine solche Unterscheidung aufzustellen.

Die Mehrheit der Commission ist dagegen der Ansicht, daß es bei der Unterscheidung des Entwurfs zu verbleiben habe. Ihre Gründe sind folgende:

Die Vorschrift des §. 88 ist im Allgemeinen als richtig anzuerkennen; sie wäre aber hier, wo es sich von der Todesstrafe, also von einer absoluten Strafe handelt, für viele Fälle nicht gerechtfertigt, wenn man überhaupt davon ausgeht, daß die Todesstrafe nur in den allerschwersten Fällen, hier also nur dann Statt finden solle, wenn die Absicht des Thäters bestimmt auf die Tödtung des Anderen gerichtet gewesen und der Tod wirklich eingetreten ist.

In der Unbestimmtheit der Absicht, wornach der Thäter sich auch mit einem geringeren Erfolge begnügt hätte, liegt, wie die Motive bemerken, ein Grund, nicht die allerhöchste, die Todesstrafe, eintreten zu lassen, sondern dafür eine unbestimmte, jedoch bis zu lebenslänglichem Zuchthaus steigende und nicht unter 12jähriges Zuchthaus herabgehende Strafe vorzuschreiben.

In der Betrachtung, daß der bestimmte Vorsatz schwer zu ermitteln ist, kann kein Grund gefunden werden, von der Unterscheidung zwischen bestimmtem und unbestimmtem Vorsatze hier abzugehen. Die Absicht, in der der Thäter gehandelt hat, muß ja immer zu ermitteln gesucht und aus den Umständen des Falles, nach genauer Prüfung, entnommen werden, und man kann nicht behaupten, daß wegen dieser Unterscheidung in fast keinem Falle zu ermitteln sein wird, ob der Thäter mit bestimmtem Vorsatze gehandelt hat.

Es muß zugegeben werden, daß es Verbrechen gibt, bei welchen es, wenn der Tod des Andern die Folge davon war, auf eine Unterscheidung zwischen bestimmtem und unbestimmtem Vorsatze nicht ankommen soll. Das sind die Verbrechen der Vergiftung, des Raubs, der Brandstiftung. Hier hat aber der Entwurf die Unterscheidung nicht aufgestellt (§§. 218—373, Abs. 1, 509.)

Die Commission der zweiten Kammer und die zweite Kammer selbst hat einstimmig sich mit den §§. 183 und 184 und der darin enthaltenen Unterscheidung zwischen bestimmtem und unbestimmtem Vorsatze einverstanden erklärt.

Auch die Mehrheit Ihrer Commission, stimmt hiermit überein.

Es könnte die weitere Frage entstehen, ob nicht eine ähnliche Bestimmung, wie sie im §. 188 enthalten ist, auch zu dem §. 183 aufgenommen werden sollte? Der §. 188 schreibt vor, daß wenn der Getödtete den Affect durch schwere Beleidigungen oder Kränkungen, oder durch thätliche Mißhandlungen, zu welcher der

Thäter keine hinreichende Veranlassung gab, selbst hervorgerufen hat, die Strafe der Tödtung bis zu zweijährigem Arbeitshause herabsinken kann.

Die Commission kann jedoch einen solchen Zusatz zu dem §. 183 aus dem Grunde nicht vorschlagen, weil in dem bezeichneten Falle die That nicht, wie im §. 183 gesagt ist, nur in Folge des mit Vorbedacht gefaßten fortdauernden Entschlusses vollbracht worden ist. Mag der gefaßte Entschluß auch wirklich noch fortgedauert haben, so ist es doch ungewiß, ob dieser Entschluß ausgeführt worden sein würde. Es ist ein neues, von dem Thäter nicht verschuldetes, von ihm nicht ausgegangenes Ereigniß dazwischen getreten; durch die von ihm nicht hervorgerufene Beleidigung, Kränkung oder Mißhandlung ist der Affect in ihm entstanden, in diesem Affecte hat er gehandelt; der Fall des §. 183 ist also nicht vorhanden, in welchem nur in Folge des mit Vorbedacht gefaßten Entschlusses gehandelt worden sein muß. Der Verbrecher ist also nicht als Mörder, sondern als Todschläger zu bestrafen. Welche Strafe nach Ansicht der §§. 187 und 188 im einzelnen Falle zu erkennen ist, muß der richterlichen Beurtheilung überlassen werden. Der vorausgefaßte Entschluß wird, wenn er, was in solchen Fällen selten geschehen wird, zur Entdeckung kommt, bei der Strafausmessung als Erschwerungsgrund in Betracht kommen müssen.

Eine andere Frage ist die, ob es für gerecht zu erkennen oder ob es nicht zu hart ist, daß, wie aus der Vergleichung des §. 183 mit dem §. 182 hervorgeht, die Todesstrafe eintritt ohne Unterscheidung nach den Umständen, die in dem §. 182 erwähnt sind.

Man nehme den Fall an, der Verletzte sei nicht sogleich gestorben, er hätte, wenn er von einem geschickten Arzte behandelt worden wäre, oder wenn die ärztliche Hülfe früher hätte eintreten können, nach dem einstimmigen Ausspruche der begutachtenden Aerzte gerettet werden können, oder der Tod sei nur wegen der ganz eigenthümlichen und besonderen, oder nur zur Zeit krankhaften Körperbeschaffenheit des Verletzten, oder wegen einer augenblicklichen Bewegung seines Körpers eingetreten; oder es kämen mehrere dieser Umstände, vielleicht alle vereinigt zusammen, und denke man sich etwa noch hinzu, daß der Thäter selbst, von Reue ergriffen, von seinem Gewissen gequält, in dem Gefängnisse noch die Anordnung zu der Herbeiholung der geschicktesten Aerzte auf seine eigenen Kosten, jedoch ohne den gehofften Erfolg getroffen habe und man wird sich nicht erwehren können, die Todesstrafe in solchen Fällen zu hart zu finden.

Aber dessenungeachtet kann Ihre Commission, den Antrag nicht stellen, die Androhung der Todesstrafe für diese Fälle auszuschließen, es wäre sonst der verbrecherische gefährliche Wille der ausgeführte Vorsatz einen Menschen zu tödten, was doch die Hauptrücksicht ist; in zu milde Beachtung gezogen und den Umständen des Erfolgs ein zu großes Gewicht gegeben.

Wenn also aus der mit Vorbedacht und mit dem bestimmten Vorsatze der Tödtung verübten That der Tod des Andern wirklich erfolgt ist, so ist die Todesstrafe als gerecht zu erkennen, und die anderen Rücksichten, wie sie angedeutet, wenn sie auch alle zusammen vorhanden sind, können und müssen der edlen Macht der Gnade überlassen bleiben.

Die Commission trägt daher auf unveränderte Annahme der §§. 183 und 184 an.

Zum §. 185.

Im Archiv des Criminalrechts, Jahrgang 1840. Nr. XVII. wird es mißbilligt, daß die neueren Gesetzgebungen, auch unser Entwurf, eigene und zu gelinde Bestimmungen über die Tödtung eines Einwilligenden enthalten. Es wird dieses als gefährlich für die Volksansichten und als widerstrebend gegen die Grundsätze der Moral und Religion, sowie gegen die Nothwendigkeit objectiver Rechtsgrundsätze, auf eine scharfsinnige Weise dargestellt.

Der Verfasser*) giebt aber selbst, wenigstens in einer Beziehung, zu, daß erhebliche Gründe für eine gelinde Beurtheilung, in manchen Fällen sogar für Straflosigkeit, sprechen; nur will er ihnen, weil sie bloß subjectiver Natur seien, die Kraft nicht einräumen, daß das Gesetz die Tödtung eines Einwilligenden als ein eigenes Verbrechen besonders heraushebe, es solle für die wenigen vorkommenden Fälle dem Wege der Gnade die Milderung oder Aufhebung der Strafe überlassen bleiben.

Nach unserer Ansicht würde dieß aber den gewiß richtigen Ansichten widerstreiten, welche schon in unserm Strafedikt, Zusatz VII. zu dem §. 98 ausgesprochen sind, da hier von Fällen die Rede ist, bei welchen man schon zum Voraus und im Allgemeinen die gemilderte Strafbarkeit anerkennt.

Man könnte vielleicht behaupten, daß wenn man hierbei von einem eigenen Verbrechen und von besonderer Strafe sprechen will, man eigentlich in den Begriff des Mordes und des Todschlags überhaupt noch aufnehmen müsse, daß die Entziehung des Lebens gegen den Willen des Getödteten verübt worden sein muß. Das würde aber doch richtigerweise nicht gefolgert werden können. Man kann bei Angriffen auf das Leben eines Menschen nicht von den Ansichten über Angriff auf das Eigenthum ausgehen, in Bezug auf welches man von keiner Strafe der Entwendung oder Beschädigung sprechen kann, wenn die Handlung mit Wissen und Willen des Eigenthümers geschehen ist.

Man kann daher nicht behaupten, es sei eine Inconsequenz, wenn man die Tödtung eines Einwilligenden, oder, was richtiger gesagt wäre, eines den Tod Verlangenden, indem man sie von den Strafbestimmungen des Mordes oder Todschlags überhaupt ausschließt, nicht straflos läßt.

Es wird also hiernach nur darauf ankommen, die richtigen Strafen festzusetzen. Die von dem Regierungsentwurf vorgeschlagnen Strafen finden wir einstimmig zu hart.

Ein Mitglied der Commission hat den Antrag gestellt, in dem ersten Falle des Paragraphen Zuchthausstrafe bis zu 10 Jahren, in dem zweiten Falle Arbeitshausstrafe anzudrohen, weil gelindere Strafen in Beziehung auf Volksansichten bedenklich und mit den Grundsätzen der Religion und Moral nicht wohl vereinbar seien.

Die Mehrheit der Commission stimmt mit dem Paragraphen, wie er von der zweiten Kammer gefaßt ist, aus den in dem Commissionsberichte der 2. Kammer enthaltenen Gründen überein.

Andere neuere Gesetzbücher setzen noch gelindere Strafen fest; namentlich das neue Braunschweigische Strafgesetzbuch schreibt für den ersten Fall Gefängnißstrafe nicht unter einem Jahr und für den zweiten Fall Gefängnißstrafe von 3 Monaten bis zu einem Jahre vor.

Der Berichterstatter, ohne aber dem Beschlusse der Mehrheit der Commission entgegentreten zu wollen, würde es vorgezogen haben, wenn in dem zweiten Falle, insofern nämlich die Tödtung auf das bestimmte Verlangen einer todtkranken oder tödtlich verwundeten Person geschah, auch Gefängnißstrafe im Minimum bestimmt worden wäre, weil es hiebei Fälle sehr milder Art, ja sogar solche geben kann, in welchen der Thäter, wenn gleich mit schmerzlich widerstrebenden Gefühlen, doch in sehr edlen Beweggründen, bloß von Mitleid und Erbarmen geleitet, die traurige That vollzogen hat.

Nach dem Antrage der Mehrheit der Commission wird, wie schon bemerkt, die unveränderte Annahme des Paragraphen nach der Fassung der zweiten Kammer vorgeschlagen.

§. 186.

Die Grundsätze, auf welchen dieser Paragraph beruht, kommen mit denen überein, aus welchen der §. 185 hervorgegangen ist. Wenn gleich in den Fällen des letztgenannten Paragraphen der Thäter selbst die Handlung verübt, durch welche der Andere das Leben verliert, während der §. 186 von der Beihülfe zu der

*) Herr Professor Dr. Abbeg in Breslau.

Handlung spricht, durch die ein Anderer sich das Leben nimmt, so kommen doch im Ganzen gleiche Grundsätze der Strafbarkeit zur Anwendung. Man kann sogar im Allgemeinen annehmen, daß derjenige, welcher einer todtkranken oder schwer verwundeten Person auf ihr bestimmtes Verlangen das Leben nimmt, weniger strafbar erscheint, als derjenige, welcher einem Andern, der nicht in solchem Zustande sich befindet, Beihülfe zu dem Selbstmorde leistet.

Die Mehrheit der Commission ist daher der Ansicht, daß in dem §. 186, wie im §. 185 gesagt werden solle, Kreisgefängniß- oder Arbeitshausstrafe.

Der Berichterstatter würde es vorgezogen haben, wenn es, insofern bei dem §. 185 nach seiner Ansicht auch Gefängnißstrafe angenommen worden wäre, bei der Fassung des §. 186 nach dem Beschlusse der zweiten Kammer sein Bewenden behalten hätte.

Die Mehrheit der Commission stellt den Antrag:

"Kreisgefängniß- oder Arbeitshausstrafe trifft ferner auch denjenigen, welcher ꝛc."

§. 187.

Auch bei dem Todschlage giebt es Fälle, in welchen, wie schon die Motive zum §. 18 anerkennen, die Zuchthausstrafe mit ihren Folgen zu hart wäre. Wir sind daher, nachdem wir den Strich des §. 18 vorgeschlagen haben, der Ansicht, daß für die gelinderen Fälle Arbeitshausstrafe von 8 bis zu 12 Jahren in die Bestimmungen des Paragraphen aufgenommen werden solle.

Die Fassung des Paragraphen nach dem Regierungsentwurfe hat uns mehr zugesagt, als die Fassung der zweiten Kammer.

Im Wesentlichen sagt die Eine das Nämliche wie die Andere. Daß Vorsatz erfordert wird, und daß hier zwischen bestimmtem und unbestimmtem Vorsatz, nämlich dem Begriffe nach, abgesehen von der Ausmessung der Strafe, kein Unterschied statt findet, kann keinem Zweifel unterliegen; es folgt schon aus den allgemeinen Bestimmungen der §§. 87 und 88. Die Fassung des Regierungsentwurfs erscheint uns aber zweckmäßiger und deutlicher für das Volk.

Wir tragen daher darauf an, den Paragraphen in folgender Fassung anzunehmen:

"Wer ohne Vorbedacht, im Affect, den Entschluß zur Tödtung eines Anderen faßt und ausführt, wird als Todschläger mit Zuchthaus nicht unter acht Jahren, in milderen Fällen mit Arbeitshaus von acht bis zu zwölf Jahren bestraft."

§. 188.

Wir stimmen zwar der milderen Ansicht, wie sie dem Commissionsberichte der zweiten Kammer und dem Beschlusse der zweiten Kammer zum Grunde liegt, bei, glauben aber, daß durch unsere Fassung des §. 87 hinreichende Fürsorge für die Fälle getroffen ist, in welchem die mildernden Rücksichten nicht in dem Grade eintreten, wie er in dem §. 188 des Regierungsentwurfs bezeichnet ist.

Wir tragen daher auf die Wiederherstellung des Wortes schwere an.

In Bezug auf den von der zweiten Kammer gewählten Ausdruck Kränkungen, anstatt Beleidigungen, sind wir der Meinung, daß zwar allerdings auch die Kränkungen genannt werden sollen, weil es Kränkungen giebt, die so schwer, vielleicht noch schwerer empfunden werden und aufreizender sind, als wirkliche Beleidigungen. Wir halten es aber nach den Begriffen des gemeinen Lebens für zweckmäßig, beide Ausdrücke neben einander aufzunehmen. Wollte man nur einen von beiden wählen, so würden wir dem Ausdruck Kränkungen als umfassender, den Vorzug geben, weil darin die Beleidigungen mitbegriffen wären, da jede Beleidigung auch eine Kränkung ist, während man nicht von jeder Kränkung sagen kann, sie sei auch eine eigentliche Beleidigung, weßwegen also, wenn man bloß den Ausdruck Beleidigungen wählen wollte, der Begriff zu eng wäre.

Bei den thätlichen Mißhandlungen würde der Beisatz des Wortes schwer zu viel erfordern; um ihn davon auszuschließen, wird gesagt werden müssen: oder durch thätliche Mißhandlungen.

Anstatt der letzten Worte: " so kann die Strafe bis zu 2jährigem Arbeitshaus herabsinken," soll nun, da hier nur von milderen Fällen die Rede und für diese in dem Paragraphen 187 schon Arbeitshausstrafe bestimmt ist, gesagt werden: "so kann die Arbeitshausstrafe bis auf zwei Jahre herabsinken."

Diese letztere Aenderung hätte der Berichterstatter nicht für erforderlich gehalten, da gerade darum, weil in dem §. 187 für die milderen Fälle schon Arbeitshausstrafe bestimmt wird, in dem §. 188 unter dem Ausdruck Strafe keine andere, als die Arbeitshausstrafe, verstanden werden kann.

Die Fassung des §. 188 wird von der Commission in folgender Art vorgeschlagen:

"Hat jedoch der Getödtete den Affect durch schwere Beleidigungen oder Kränkungen oder durch thätliche Mißhandlungen, zu welchen der Thäter keine hinreichende Veranlassung gab, selbst hervorgerufen, so kann die Arbeitshausstrafe bis auf 2 Jahre herabsinken."

§. 189.

Dem, was in dem Commissionsberichte der zweiten Kammer über dieselben Paragraphen bemerkt worden ist, daß nämlich sein Inhalt nur die nähere Entwickelung des im vorigen Paragraphen aufgestellten Princips ist und sich aus demselben, auch wenn es nicht ausdrücklich gesagt wird, von selbst ergibt, stimmen wir bei.

Wir tragen aber aus diesem Grunde darauf an, den Paragraphen wegzulassen, da wir im Allgemeinen der Ansicht sind, nichts Ueberflüssiges in das Gesetzbuch aufzunehmen.

§. 190.

Indem wir uns auf das schon im Berichte über den allgemeinen Theil zu diesem Paragraphen Bemerkte beziehen, tragen wir darauf an, denselben nach der Fassung der zweiten Kammer, die im Wesentlichen mit dem Regierungsentwurfe übereinstimmt, anzunehmen.

§. 191.

Bleibt hier weg. S. §. 496 b.

§. 192.

Wird zur Annahme nach der, mit dem Regierungsentwurfe im Wesentlichen übereinstimmenden, Fassung der zweiten Kammer vorgeschlagen.

§. 193.

In Folge unseres allgemeinen Antrages über die §§. 18 und 33 tragen wir darauf an, daß die Nummer 1 dieses Paragraphen so gefaßt werde:

"Zuchthaus bis zu zehn Jahren, in milderen Fällen Arbeitshaus von vier bis zu zehn Jahren, wenn die Handlung des Thäters von der Art war, daß ꝛc."

Im Uebrigen schlagen wir die Annahme des Paragraphen nach der Fassung der zweiten Kammer vor.

§. 194.

Unter Beziehung auf den Antrag zu dem §. 188 tragen wir auf die Annahme des Paragraphen in folgender Fassung an:

"Hat jedoch der Getödtete den Affect durch schwere Beleidigungen oder Kränkungen oder durch thätliche Mißhandlungen, zu welchen der Thäter keine hinreichende Veranlassung gab, selbst hervorgerufen, so kann die Strafe in den Fällen des vorhergehenden §. 193 bis zu einem Viertheil der sonst verschuldeten Strafe herabsinken."

§. 195.

In Bezug auf das zu dem §. 189 Bemerkte tragen wir auf die Weglassung dieses Paragraphen an.

§. 196.

Bei diesem Paragraphen ist die Frage entstanden, ob nicht für die Fälle, in welchen die Mutter den Entschluß, ihr uneheliches Kind zu tödten, vor der Entbindung gefaßt hatte, das Maximum der Strafe höher bestimmt werden sollte?

Das Verbrechen des Kindsmords hatte in früheren Zeiten martervolle Todesstrafe zur Folge. Auch nach unseren jetzt noch bestehenden Gesetzen ist die Todesstrafe gedroht; sie ist aber seit vielen Jahren nie mehr vollzogen worden.

Es sind wahrlich große Gründe nöthig, um für ein Verbrechen, durch welches die zartesten und zugleich stärksten Bande, die Bande, welche die Mutter an ihr Kind fesseln, mit frevelhafter Hand zerrissen werden und der an sich schon unerlaubten Handlung, wodurch das Kind das Leben erhielt, dieses große Verbrechen beigefügt wird, nicht die für den Mord und den Todschlag überhaupt vorgeschriebene Strafe bestehen zu lassen. Diese mildere Ansicht, welche nach wissenschaftlichen Betrachtungen, nach der Praxis der Gerichte und nach den neueren Gesetzgebungen nun die allgemein herrschende ist, beruht allerdings auf wichtigen Gründen.

Das Gefühl der Scham, der Furcht, der Unehre, oft auch die getäuschte Liebe, Nahrungssorgen, der trübe Blick in ein kummervolles Leben, die Schmach, die das Kind erwartet, und so viele andere hiemit verbundene schmerzvolle Gedanken erfüllen fast immer die bange Brust der unehelichen Mutter. Dazu kommt hauptsächlich die durch den Zustand der Schwangerschaft, besonders aber der Niederkunft, gestörte Sinnes- und Ueberlegungsfreiheit.

Die Erwägung jedoch, daß es Fälle geben kann, in welchen die mildernden Momente nur in geringem Grade vorhanden sind, möchte es rechtfertigen können, wenn das Maximum der Strafe erhöht würde, wie dieß auch in mehreren anderen deutschen Staaten geschehen ist.

Die Commission schließt sich aber, in Uebereinstimmung mit dem Regierungsentwurfe und den Beschlüssen der zweiten Kammer in ihrer Ansicht hierüber den milderen Gesetzgebungen an und glaubt, daß durch die höchste, in 15jährigem Zuchthaus bestehende Strafe auch der schwerste, bei diesem Verbrechen vorkommende Fall (die Wiederholung desselben, §. 198, ausgenommen) erreicht werden kann.

Eine andere Frage ist dahin gerichtet worden, ob es nicht, nachdem wir für die milderen Fälle des Todschlags im §. 187 Arbeitshausstrafe von acht bis zu zwölf Jahren vorgeschlagen haben, folgerichtig wäre, auch hier für die milderen Fälle Arbeitshausstrafe und zwar im Verhältniß zu der angedrohten Zuchthausstrafe, von vier bis zu acht Jahren, in Antrag zu bringen? Die Minorität der Commission glaubt diese Frage, nämlich nur für die Fälle, in welchen der Entschluß der Tödtung erst während oder nach der Entbindung gefaßt wurde, bejahen zu müssen und stellte hiernach ihren Antrag. Die Mehrheit der Commission glaubt aber, daß es, in Betracht der schon oben angedeuteten Schwere des Verbrechens, durch welches die Mutter ihr eigenes Kind tödtet und weil es bedenklich erscheint, von der bisher diesem Verbrechen gesetzlich gedrohten Todesstrafe zu weit herabzugehen, bei dem Regierungsentwurfe, dem auch die zweite Kammer beigestimmt hat, sein Bewenden behalten sollte. Es wird daher die unveränderte Annahme des Paragraphen vorgeschlagen.

§. 197.

Dieser Paragraph wird, in Uebereinstimmung mit dem Beschlusse der zweiten Kammer, zur Annahme nach der Fassung des Regierungsentwurfs in Antrag gebracht.

Zum §. 198.

Wenn in dem §. 196 das Maximum der Strafe erhöht werden würde, so müßte es consequent auch in diesem Paragraphen geschehen und die höchste Strafe auf lebenslängliches Zuchthaus bestimmt werden. Da

aber die Commission vorgeschlagen hat, jenen Paragraphen ohne Abänderung anzunehmen, so trägt sie auch auf die unveränderte Annahme dieses Paragraphen nach der Fassung der zweiten Kammer an.

§§. 199, 200, 201.

Diese drei Paragraphen schlagen wir, unter Beziehung auf die Gründe und Beschlüsse der zweiten Kammer, zur Annahme nach der Fassung der zweiten Kammer vor.

§. 201 a, b, c.

Eine Minorität der Commission hat den Antrag gestellt, diese Paragraphen zu streichen, weil sie dieselben nicht für erforderlich und die allgemeinen Bestimmungen über Bestrafung der Theilnehmer und Gehülfen für ausreichend hält.

Die Mehrheit der Commission stellt aber, in Uebereinstimmung mit den Gründen, aus welchen diese Paragraphen hervorgegangen sind, den Antrag, sie nach der Fassung der zweiten Kammer anzunehmen.

§. 202.

Fällt weg.

XI. Titel. Von den Körperverletzungen.

§§. 203 und 204.

Diese beiden Paragraphen schlagen wir zur Annahme vor, wie sie von der zweiten Kammer gefaßt sind; nur muß es in Nr. 3 des §. 203 statt bedeutend heißen: bleibend.

§. 205.

Mit dem Inhalt dieses Paragraphen sind wir einverstanden, glauben aber, daß für die Fälle, in welchen eine Verletzung durch Waffen, Messer oder andere lebensgefährliche Werkzeuge zugefügt worden ist, eine Erhöhung der Strafe, wenn auch nicht bestimmt vorgeschrieben, doch dem Richter gestattet werden sollte. Es kann schwere Fälle geben, welche eine höhere Strafe, als der Paragraph zulassen würde, erfordern, ohne daß dabei ein bleibender Schaden oder eine Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit verursacht worden ist, während in anderen Fällen unter eben dieser Voraussetzung und obgleich dabei Waffen oder andere lebensgefährliche Werkzeuge gebraucht worden, die Umstände doch von der Art seyn können, daß die in dem Entwurfe des Paragraphen vorgeschlagene Strafe als völlig zureichend zu erachten ist. Eine weitere Ausführung und die Aufstellung und Betrachtung einzelner Fälle wird nicht nöthig seyn.

Wir schlagen hiernach einen Zusatz zu diesem Paragraphen vor, des Inhalts: "Die Strafe kann jedoch bis zum Doppelten erhöht werden, wenn die Urheber solcher Verletzungen Waffen, Messer oder andere lebensgefährliche Werkzeuge als Angriffsmittel gebrauchten."

§§. 205 a, 206, 207, 208.

Nach der Fassung der zweiten Kammer.

§. 209.

Bei den Bestimmungen in Nr. 1, 2 und 3 dieses Paragraphen, wie sie von der zweiten Kammer angenommen sind, finden wir nichts zu erinnern. Für die in Nr. 4 bemerkten Fälle halten wir aus den zu dem §. 205 angeführten Gründen einen Zusatz ähnlicher Art, wie dort, für erforderlich. Weil aber hier von Verletzungen die Rede ist, welche zwar zum bestimmten oder unbestimmten Vorsatze zuzurechnen, jedoch ohne vor-

bedachten Entschluß, im Affect, verübt sind, so glauben wir, daß es genügend ist, wenn bestimmt wird, daß für solche Fälle die Strafe bis zur Hälfte der sonst, nämlich ohne die Erschwerung des Gebrauchs von Waffen, Messern oder andern lebensgefährlichen Werkzeugen, verwirkten Strafe erhöht werden kann.

Wir tragen hiernach auf einen Zusatz an, des Inhalts: "und wenn die Urheber solcher Verletzungen Waffen, Messer, oder andere lebensgefährliche Werkzeuge als Angriffsmittel gebrauchten, mit Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten oder Geldstrafe bis zu dreihundert Gulden."

§. 210.

Bei der Strafbestimmung dieses Paragraphen finden wir nichts zu erinnern, und tragen, unter Beziehung auf das zu den §§. 188 und 194 Bemerkte, auf die Annahme desselben in folgender Fassung an:

"Hat jedoch der Verletzte den Affect durch schwere Beleidigungen oder Kränkungen oder durch thätliche Mißhandlungen, zu welchen der Thäter keine hinreichende Veranlassung gab, selbst hervorgerufen, so können die im vorhergehenden §. 209 gedrohten Strafen bis auf ein Drittheil herabgesetzt werden."

§. 211.

Zwei Mitglieder der Commission haben darauf angetragen, diesen Paragraphen zu streichen, weil sie die Unterscheidung, die er aufstellt, zu subtil finden, indem es zu weit führe, wenn man sich bemühen soll, die Grade der Absicht in dieser Art abzumessen.

Die Mehrheit der Commission kann, indem sie dem Grundsatze des Paragraphen zustimmt, in der Schwierigkeit, die Absicht und ihre Unterscheidung zu erforschen, keinen Grund finden, die Bestimmung selbst wegzulassen.

Es wird daher auf die Annahme des Paragraphen nach dem Regierungsentwurfe angetragen. Jedoch muß es statt Minderung heißen: Milderung.

Die §§. 212, 212 a, 213

werden zur Annahme nach der Fassung der zweiten Kammer vorgeschlagen.

Der §. 214

fällt, als in einen späteren Titel verwiesen (§. 496 b), hier weg.

§. 215.

Wir sind damit einverstanden, daß in den hier bezeichneten Fällen nicht von Amtswegen gerichtlich eingeschritten werden solle. Auch der Bestimmung geben wir unseren Beifall, daß nicht bloß auf die Anklage, sondern auch auf eine Anzeige von Seiten des Verletzten gerichtlich einzuschreiten ist. Den Satz aber, welcher vorschreibt, daß hiervon die Fälle ausgenommen sind, in welchen die That mit Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung verbunden gewesen ist, glauben wir näher bezeichnen zu müssen. Durch diesen Satz soll nämlich nicht ausgedrückt werden, daß wegen Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung ein polizeiliches Verfahren einzuleiten sei; denn das versteht sich von selbst und bedarf in dem Strafgesetzbuche keiner Vorschrift. Es soll also damit nur gesagt werden, daß und in welchen der hier bezeichneten Fälle eine gerichtliche Bestrafung statt findet, wenn gleich von dem Verletzten keine Anklage oder Anzeige geschehen ist. Diese Fälle sind diejenigen, in welchen eine Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung statt gefunden und es sich ergeben hat, daß eine größere Strafe geboten ist, als sie von der Polizeibehörde erkannt werden könnte. Denn es ist und kann die Absicht des Gesetzes nicht seyn, wegen des polizeilichen Punctes, der Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung, die Sache an die Gerichte zu verweisen.

Darum schlagen wir einen Zusatz vor, welcher die angedeutete Absicht des Gesetzes bestimmt ausspricht.

Es ist nicht nöthig und würde auch nicht in das Strafgesetzbuch gehören, weiter zu bestimmen, wie es gehalten werden solle, wenn bei dem Vorfalle Mehrere betheiligt sind, von denen nur Einer oder Einige zur gerichtlichen Bestrafung sich eignen, und die übrigen polizeilich zu bestrafen sind.

Das Geeignetste wird in solchen Fällen seyn, daß die Polizeibehörde die Sache, soweit sie von ihr zu erledigen ist, ganz beendigt und dann dieselbe in Bezug auf die gerichtlich zu Bestrafenden an das Gericht abgibt. Hat aber die Polizeibehörde irgend Zweifel in Bezug auf die Bestrafung, so wird sie am geeignetsten handeln, wenn sie, ohne vorerst ein polizeiliches Erkenntniß gegen irgend Einen der Betheiligten zu erlassen, die ganze Sache an das Gericht zum Straferkenntniß abgibt. Das Gericht wird sodann, nach der gerichtlichen Erledigung, die Sache an die Polizeibehörde zur weiteren Erledigung gegen die polizeilich zu Bestrafenden zurückgeben.

Hiernach tragen wir auf die Annahme des Paragraphen nach der Fassung der zweiten Kammer, mit folgendem Zusatze zu den Schlußworten an:

„und von der Polizeibehörde der Antrag auf gerichtliche Bestrafung wegen der Körperverletzung gestellt wird."

XII. Titel. Von Tödtung oder Körperverletzung bei Raufhändeln.

Aus den Gründen, welche in den Motiven der Regierung, sowie in dem Commissionsberichte und den Verhandlungen der zweiten Kammer für die Bestimmungen dieses Titels angegeben sind, stimmen wir denselben bei.

Es läßt sich zwar nicht verkennen, daß diejenigen Bestimmungen, welche als die zweckmäßigsten in diesem Titel erscheinen, nämlich die Absätze 4 und 5 im §. 216 und die Absätze 2, 3 und 4 im §. 217, mit den Grundsätzen einer strengen Beweistheorie nicht ganz im Einklange sind. Aber gerade diese Bestimmungen sind es, welche als praktisches Bedürfniß sich zeigen. Wir halten sie für heilsam und für wohlgefaßt.

Bei der gerichtlichen Anwendung der Vorschriften dieses Titels werden sich, besonders durch die im Eingange des §. 216 und 217 enthaltenen Worte: „vorsätzlich, jedoch ohne Vorbedacht" mancherlei und nicht unbedeutende Schwierigkeiten zeigen. Ihre Lösung in den einzelnen Fällen muß der Prüfung und dem Erkenntniß der Gerichte überlassen bleiben. Das Gesetz kann, ohne sich in eine Casuistik zu verlieren, nicht weiter gehen, als es hier für die Fälle ohne Vorbedacht und in dem §. 110 u. ff. für die Fälle mit Vorbedacht oder Verabredung gegangen ist.

Darauf glauben wir aber ausdrücklich aufmerksam machen zu müssen, daß die Worte ohne Vorbedacht sich nur auf die Tödtung oder Körperverletzung beziehen, nicht aber auf die Schlägerei selbst, daß also die Bestimmungen dieses Titels ihre Anwendung auch bei den Schlägereien finden, welche in Folge von vorausgegangenen Händeln oder Raufereien, oder auch ohne diese, veranlaßt worden sind, ohne daß mit der Verabredung der bestimmte Vorbedacht einer Tödtung oder Körperverletzung verbunden war.

Wären die verabredeten Schlägereien nicht in den Bestimmungen dieses Titels begriffen, so würde gerade die bedeutendere und gefährlichere Art derselben ausgeschlossen seyn. Dieß würde mit der Absicht des Gesetzes nicht übereinstimmen.

Die Ueberschrift dieses Titels sollte, nach unserer Meinung, unter Beziehung auf den Inhalt der §§. 216 und 217 so gefaßt werden:

„von Tödtungen und von Körperverletzungen bei Raufhändeln oder Schlägereien."

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 216.

Mit der am Schlusse des Paragraphen von der zweiten Kammer vorgeschlagenen Bestimmung, daß in den dort bezeichneten Fällen einzelne Theilnehmer von gar keiner Strafe sollen getroffen werden können, sind wir nicht einverstanden, sondern der Ansicht, daß alle Theilnehmer gestraft werden sollen, wenn gleich je nach Umständen die Strafe für Einzelne derselben nur gering sein kann. Wir schlagen daher vor, die Worte „von gar keiner oder“ wegzulassen.

Sodann tragen wir bei der Nummer 4 darauf an, daß am Schlusse derselben gesagt werde: „auf Gefängnißstrafe nicht unter vier Wochen herabgesetzt werden“. Eine geringere Strafe könnten wir für diese Fälle nicht für begründet und auch nicht mit der von uns zu der Nummer 5 vorgeschlagenen Abänderung in richtigem Verhältnisse stehend erachten.

Im Uebrigen stellen wir den Antrag, den Paragraphen nach der Fassung der zweiten Kammer anzunehmen.

§. 217.

Die nämliche Bemerkung, wie zum §. 216, haben wir auch bei dem letzten Satze dieses Paragraphen zu machen.

Eine Geldstrafe halten wir in den am Ende des Paragraphen erwähnten Fällen, soweit sie nämlich überhaupt zu gerichtlicher Bestrafung sich eignen, nicht für zweckmäßig, und glauben, daß die Bestrafung gegen Diejenigen, in Bezug auf welche nur eine Geldstrafe als begründet sich zeigt, füglich der polizeilichen Bestrafung überlassen werden sollte.

Wir stellen hiernach den Antrag, die Worte: „Geld- oder“ wegzulassen, im Uebrigen aber den Paragraphen unverändert anzunehmen.

§. 217 a.

Diesen in der zweiten Kammer vorgeschlagenen und angenommenenParagraphen halten wir für sehr zweckmäßig. Seine Bestimmung ist durch viele in der neueren Zeit vorgekommenen Fälle begründet und erforderlich geworden.

Wir tragen daher auf unveränderte Annahme dieses Paragraphen an.

XIII. Titel. Von Tödtung oder Beschädigung Anderer durch Vergiftung.

§§. 218—221 a.

Nach den Beschlüssen der zweiten Kammer.

§. 222.

Wenn in den hier bezeichneten Fällen, welche bloß von Fahrlässigkeit handeln, gar keine Beschädigung eingetreten ist, so ist gar keine, wenigstens aber keine gerichtliche, Bestrafung begründet, das Wort ausserdem würde aber auch hierauf bezogen werden müssen; wir schlagen daher vor, anstatt dieses Wortes zu sagen „in Fällen geringeren Schadens“.

§. 223.

Nach der Fassung der zweiten Kammer.

§. 224.

In den Fällen dieses Paragraphen, in welchen die Polizeibehörde ohnehin immer, oder meistens, zuerst

einzuschreiten hat, wird es oft an einer polizeilichen Erledigung genügen und nur die bedeutenderen Fälle, in welchen eine höhere, als polizeiliche Bestrafung, nothwendig ist, hat die Polizeibehörde an die Gerichte abzugeben. Es wird daher zweckmäßig sein und wir tragen, in Uebereinstimmung mit einem schon in der zweiten Kammer gemachten und auch unterstützten, jedoch nicht angenommenen, Vorschlage, darauf an, nach dem Worte „übergeht" beizusetzen: „auf den Antrag der Polizeibehörde".

Es ist das Bedenken erhoben worden, ob nicht im letzten Satze die Worte „nach Umständen" weggelassen werden sollten, weil man annehmen könne, daß, wenn der Fall so bedeutend sei, daß er von der Polizeibehörde zur gerichtlichen Bestrafung abgegeben werden müsse, alsdann auch immer die, wenigstens zeitliche, Entziehung des Gewerbsbetriebs gerechtfertigt sei. Die Mehrheit der Commission ist aber der Ansicht, daß es bei der Bestimmung des Paragraphen verbleiben und dem gerichtlichen Ermessen überlassen werden solle, ob mit der Strafe zugleich auch das, in seiner Folge noch schwerere Uebel, die zeitliche oder bleibende Entziehung des Gewerbsbetriebs, zu verbinden sei.

Wir tragen daher darauf an, den Paragraphen nach der Fassung der zweiten Kammer anzunehmen, jedoch nach dem Worte „übergeht" beizusetzen: „auf Antrag der Polizeibehörde."

XIV. Titel. Von dem Verbrechen der Tödtung im Mutterleibe und der Abtreibung der Leibesfrucht.

§§. 225 und 226.

Nach dem Regierungsentwurfe unverändert.

§. 227.

Nach der Fassung der zweiten Kammer.

§. 228.

In Nr. 1 dieses Paragraphen hatte der Regierungsentwurf das Minimum der Strafe auf acht Jahre Zuchthaus vorgeschlagen. Nach dem Beschlusse der zweiten Kammer soll dasselbe auf 5 Jahre herabgesetzt werden. Ein Mitglied der Commission ist mit dieser Abänderung nicht einverstanden und trägt auf Annahme des Regierungsentwurfs an, weil nach seiner Ansicht das hier bezeichnete Verbrechen in jedem Falle so schwer sei, daß die Strafe nicht unter acht Jahre Zuchthaus herabsinken sollte.

Die übrigen Commmissionsmitglieder sind mit dem Beschlusse der zweiten Kammer einverstanden, weil dieses, die Tödtung der Schwangern gar nicht beabsichtigende, Verbrechen unter Verhältnissen und mit Beweggründen geschehen sein kann, welche eine fünfjährige Zuchthausstrafe noch als eine sehr schwere Strafe erscheinen lassen.

Es wird daher auf die Annahme des Paragraphen, wie er von der zweiten Kammer gefaßt ist, angetragen.

§. 229.

Fällt weg durch den §. 496 a.

XV. Titel. Von unbefugter Ausübung der Heilkunde.

§. 230

wird zur Annahme nach dem Beschlusse der zweiten Kammer vorgeschlagen.

§. 231.

Nach dem Regierungsentwurfe unverändert.

XVI. Titel. Von der Selbstverstümmelung.

Durch die Selbstverstümmelung, in der Absicht, sich zum Kriegsdienste untauglich zu machen, wird die wichtige und edle Pflicht, die Waffen zur Vertheidigung des Vaterlandes zu tragen, auf eine niederträchtige Weise umgangen. Wer diese Pflicht so feige und verächtlich verletzt, macht sich gewiß sehr strafbar, wie es auch in der Verhandlung der zweiten Kammer (1840, 6tes Heft, S. 206) bemerkt worden ist.

Dieses Verbrechen darf daher nach unserer Ansicht nicht allein in Bezug auf den Schaden, welcher der conscriptionspflichtigen Mannschaft oder einem Einzelnen derselben zugeht, betrachtet werden. Es verdient auch an sich Bestrafung, wenn gleich jener Schaden durch die Einstellung eines Ersatzmannes beseitigt werden kann.

Der Schuldige hat die Absicht nicht, einen Mann für sich einzustellen; hätte er diese, so würde er sich nicht verstümmeln, weil er durch die Einstellung eines Mannes ohne dieses schändliche Mittel seiner Kriegsdienstpflicht Genüge leisten könnte. Er hat also die Absicht, die Einstellung eines Mannes dadurch, daß er sich verstümmelt, zu umgehen, indem er hofft, die Verstümmelung werde nicht, als eine vorsätzliche, an den Tag kommen.

Es würde auch den allgemeinen Grundsätzen widerstreiten, wenn in der, durch Einstellung eines Mannes erfolgenden Ersatzleistung ein Grund zu gänzlicher Straflosigkeit gefunden werden wollte.

Der oben angedeuteten Ansicht ist es entsprechend, wenn der, welcher sich selbst verstümmelt, gestraft wird, auch wenn er nicht zum Kriegsdienste berufen worden ist, oder, wie unsere bisherigen Gesetze sich ausdrücken, wenn ihn die Reihe zum Eintritt in den Kriegsdienst nicht trifft.

Auch ist in Betrachtung zu ziehen, daß der, welcher in der ordentlichen Conscription nicht zum Kriegsdienste berufen wird, noch für die ausserordentliche Conscription pflichtig bleibt.

Der Versuch, durch Verstümmelung oder selbst erzeugte Gebrechen sich zum Kriegsdienste untauglich zu machen, ist nicht mit besonderer Strafe bedroht. Wir wollen der Ansicht der Regierungscommission, daß es an den allgemeinen Strafbestimmungen über Versuch genüge, nicht entgegentreten.

§. 232.

Die Worte: „nicht einen Ersatzmann einzustellen vermag“ werden bestimmter so zu fassen sein: „nicht einen Ersatzman einstellt“; denn es genügt nicht an dem, daß er die Pflicht, einen Ersatzmann einzustellen, zu erfüllen vermag; er muß dieser, im §. 61 des Conscriptionsgesetzes vorgeschriebenen Bestimmung (welche bestehen bleibt, wenn gleich die Strafbestimmung jenes Paragraphen durch das neue Gesetz hinwegfällt) wirklich Genüge leisten.

Es ist die Frage entstanden, ob nicht für die Kriegszeit auch, anstatt oder neben der Arbeitshausstrafe, Zuchthausstrafe angedroht werden sollte, wie dieß nach den bis jetzt bestandenen Gesetzen der Fall war. Da aber die unbestimmt angedrohte Arbeitshausstrafe bis auf sechs Jahre steigen kann, so mag es hieran genügen.

Wir stellen den Antrag, den Paragraphen nach der Fassung der zweiten Kammer, jedoch mit der oben erwähnten Abänderung, daß nämlich gesagt wird: „nicht einen Ersatzmann einstellt“, anzunehmen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 233.

Nach den obigen allgemeinen Bemerkungen ist der Schuldige, auch wenn ein Ersatzmann eingestellt wird, zu bestrafen. Wollte man ihn in diesem Falle straflos lassen, so würde bei Anwendung der in den Motiven zum §. 234 richtig bemerkten Ansicht, daß ein Gehülfe für allen Schaden zu haften, also auch die Einstellung des Ersatzmanns mit solidarischer Haftbarkeit zu übernehmen hat, die Folge entstehen, daß, wenn der Verstümmelte vermögenslos ist, der Gehülfe aber Vermögen hat, nur dieser gestraft werden und der Verstümmelte frei bleiben würde.

Wir halten es jedoch für genügend, wenn bei der Einstellung eines Ersatzmannes die Strafe, welche nach unseren bisherigen Gesetzen dadurch auf die Hälfte gemindert wurde, auf ein Drittheil des sonst verschuldeten Maßes herabgesetzt wird. Hat aber der Nachmann für den Schuldigen schon eintreten müssen, so wird diese, durch die Einstellung eines Ersatzmannes bewirkte, Herabsetzung der Strafe auf ein Drittheil nur dann eintreten können, wenn der Nachmann im Dienste keinen Nachtheil für das Leben oder die Gesundheit erlitten hat, auch alsbald wieder losgegeben und für seine Dienstzeit vollkommen entschädigt wird. In den Fällen, in welchen dem Nachmann in diesen Beziehungen oder in einer derselben ein Nachtheil zugeht, sollte durch die Einstellung eines Ersatzmannes die Strafe niemals weiter, als bis auf zwei Drittheile des sonst verschuldeten Maßes, herabgesetzt werden können.

Auch sind wir in Bezug auf die vorausgeschickten allgemeinen Bemerkungen der Ansicht, daß der Schuldige, wenn er vom Loos zum Kriegsdienste nicht getroffen worden ist, in demselben Verhältnisse gestraft werden muß, wie wenn er, vom Loos getroffen, einen Ersatzmann eingestellt hätte.

Hiernach tragen wir darauf an, diesen Paragraphen so zu fassen:

„Ist der Schuldige vom Loos zum Kriegsdienste nicht berufen worden oder stellt er, wenn er dazu berufen worden, einen Ersatzmann, so wird die Strafe auf ein Drittel des sonst verschuldeten Maßes herabgesetzt. Ist jedoch zur Zeit der Entdeckung der That der Nachmann des Schuldigen schon in den Kriegsdienst eingetreten, so kann die Strafe in Folge der Einstellung eines Ersatzmannes nur bis auf zwei Drittheile des sonst verschuldeten Maßes herabgesetzt werden, es sei denn, daß der Nachmann im Dienste keinen Nachtheil für das Leben oder die Gesundheit erlitten hat, auch alsbald wieder losgegeben und für seine Dienstzeit vollkommen entschädigt wird."

§. 234.

Weil nach obigen Anträgen die Einstellung eines Ersatzmannes den Schuldigen nicht von Strafe befreit, so muß dieser Paragraph, bei dessen Inhalt wir im Uebrigen nichts zu erinnern finden, eine andere Fassung erhalten, welche wir in folgender Art vorschlagen:

„Die in den Fällen des vorhergehenden §. 233 eintretende Strafmilderung kommt jedoch denjenigen nicht zu Statten, welche an der That als Anstifter, Gehülfen oder Begünstiger Theil genommen haben."

Der letzte Satz: „und wenn sie ꝛc." fällt durch den §. 496 a weg.

Commissionsbericht (Nro. 3.)

über

die Titel XVII. bis XXI. des Entwurfs eines Strafgesetzbuches

und zwar

Titel XVII. Von der Aussetzung hülfloser Kinder oder anderer hülfloser Personen.
" XVIII. Von dem Menschenraub und Kinderdiebstahl.
" XIX. Von der widerrechtlichen Gefangenhaltung, dem Verbrechen der Gewaltthätigkeit und unerlaubter Selbsthülfe und strafbarer Drohung.
" XX. Von falscher Beschuldigung, Verläumdung und Ehrenkränkung.
" XXI. Von dem Zweikampf.

Erstattet

von dem Regierungsdirector von Reck.

XVII. Titel. Von der Aussetzung hülfloser Kinder oder anderer hülfloser Personen.

Bei dem Verbrechen der Aussetzung liegt in der Person des Verbrechers immer die eigennützige oder selbstsüchtige Absicht zum Grund, sich der Pflicht zur Fürsorge oder Ernährung eines Kindes oder einer andern hülflosen Person, welche ihm rechtlich obliegt, zu entschlagen. Die Handlung zerreißt die heiligsten Familienbande, und bedroht in ihnen die Unterlage der bürgerlichen Ordnung; sie ist daher nach den Grundsätzen der Moral im höchsten Grad verwerflich und unterliegt mit Recht den peinlichen Strafen. Für das Strafmaß selbst muß dem Richter großer Spielraum gelassen werden, da der Thäter zuweilen mit der größten Sorgfalt seine Anstalten trifft, daß dem Ausgesetzten kein Leid widerfahre, derselbe vielmehr in Hände falle, die ihm ein vielleicht besseres und glücklicheres Loos bereiten, als er zu erwarten hatte, wenn das Verbrechen nicht vorfiel; anderen Theils kann die Aussetzung unter so gefährlichen Umständen und auf so rücksichtlose Weise geschehen,

daß die Gesundheit oder das Leben des Ausgesetzten bedroht, vielleicht dem wahrscheinlichen Untergange Preis gegeben wird. Das Gesetz muß durch einen ausgedehnten Strafrahmen dem Richter den entsprechenden Spielraum geben und die Commission hätte hiezu zwei Wege: einmal, indem sie das Maximum der Strafe in §. 235 hinaufsetzte oder den schwereren Fall des §. 240 des Regierungsentwurfs, wo der Ausgesetzte nicht wieder zum Vorschein kam, speziell heraushob und mit einer schweren Strafe bedrohte. Sie hat den letzten Weg gewählt und in

§. 235

das Maximum von zwei Jahren Arbeitshaus für groß genug gehalten, und §. 240 des Regierungsentwurfs wieder hergestellt, dagegen conform mit den Beschlüssen der zweiten Kammer das Minimum von Kreisgefängniß auf Gefängniß herabgesetzt.

Hier glaubte die Commission auch das Verlassen der Kinder wieder in den Begriff aufnehmen zu müssen: es geschieht nämlich nicht selten, daß leichtsinnige Eltern oder liederliche Weibspersonen sich aus der Heimath entfernen und der Gemeinde die Sorge für ihre Kinder überlassen, was natürlich nicht geduldet werden darf.

Die Commission der zweiten Kammer hielt es für überflüssig, des Verlassens ausdrücklich zu erwähnen, weil nach juristischem Sprachgebrauch das Aussetzen auch das Verlassen in sich begreife. Ob diese Ansicht aber bei allen Gerichten und zu allen Zeiten vorwalten werde, kann indessen Niemand verbürgen und jeden Falls würde das Volk, für das doch die Gesetze zunächst gegeben sind, diesen Sinn nicht darin finden.

§. 238.

Nach den Berathungen in der zweiten Kammer soll die Aussetzung, welche den Tod zur Folge hatte, wenn sie auch als sehr unwahrscheinlich betrachtet werden konnte, doch nie geringer als mit drei Monat Kreisgefängniß bestraft werden, und gewiß ist eine so strafbare Gleichgültigkeit für Menschenleben damit nicht zu hart behandelt.

§. 239 a.

Dieser Paragraph ist theils im §. 242 des Regierungsentwurfs enthalten, theils von der zweiten Kammer erweitert. Die Minorität Ihrer Commission war der Meinung, ihn zu streichen.

§. 240.

Die Gründe, warum dieser Paragraph wieder aufgenommen wird, sind oben angegeben, nur am Strafmaß trägt die Commission auf Ermäßigung des Maximums auf Arbeitshaus, also sechs Jahre an. Diese Strafe ist milder als die im Regierungsentwurf angedrohte, und schwerer, als die durch die zweite Kammer mittelst des Strichs dieses Paragraphen beliebte Strafe und wird als angemessen erscheinen, wenn man erwägt, daß in dem Fall, wo der Ausgesetzte nicht mehr zum Vorschein kam, eine Verletzung oder gar Tödtung gänzlich unerwiesen ist und höchstens doch nur sehr wahrscheinlich sein kann.

§. 241.

Diese Bestimmungen sind schon im Commissionsbericht der zweiten Kammer, als im §. 183 und 184 enthalten, hier für überflüssig erklärt und wohl mit Recht.

§. 242.

Die Mittheilung der zweiten Kammer hat diesem Paragraphen seine Stelle nach §. 239 als §. 239 a

angewiesen. Ihre Commission hat ihn aber gestrichen, weil es sich von selbst versteht, daß — wenn der Tod des ausgesetzten Kindes erfolgt und alle Voraussetzungen des Kindesmordes vorhanden sind, auch die mildere Strafe des Kindesmordes und nicht des Mordes eintritt.

Der neuen Bestimmung dieses Paragraphen, wonach auch die Verletzung eines neugeborenen Kindes durch die Aussetzung zu einem neuen, dem Kindsmord nachgebildeten Verbrechen gestempelt wird, kann die Minorität gleichfalls ihren Beifall nicht schenken. Dieß hätte schon im Titel XI über die Körperverletzungen geschehen müssen, ist aber unterblieben, wahrscheinlich weil ein Strafgesetz die Begriffe nicht über die Maßen spalten soll, und der Richter bei der Strafausmessung ohnedieß auf den Gemüthszustand der Mutter Bedacht nehmen muß.

§. 243.

Die Commission theilt die Ansicht der zweiten Kammer, daß man die Pflicht zur Anzeige von einer ausgesetzten Person nicht durch das Strafgesetz einschärfen, sondern dem menschlichen Gefühl vertrauen solle.

XVIII. Titel. Vom Menschenraub und Kinderdiebstahl.

Das Verbrechen des Menschenraubs ist nach den criminalstatistischen Tabellen in den letzten zehn Jahren nicht vorgekommen, indessen kann es sich ereignen und muß mit Strafe bedroht werden, und zwar mit schweren Strafen, da es den Familienstand des Geraubten bedroht, seine persönliche Freiheit vernichtet, und auch die privatrechtlichen Verhältnisse der übrigen Familienglieder in einen schwankenden und nachtheiligen Zustand versetzen kann. Der Entwurf der Regierung faßt in §. 244 den Menschenraub zusammen, ohne Unterschied, ob der Geraubte in fremde Schiffs- oder Kriegsdienste, Sklaverei, Leibeigenschaft gebracht, oder in anderer Weltgegend seinem Schicksale überlassen wurde, und die Commission glaubte dabei stehen bleiben zu müssen, ohne weitere Distinctionen zu machen, weil, was den Verbrecher betrifft, seine Handlungsweise in allen diesen Fällen auf gleich schlechten Motiven beruht, in Beziehung auf den Geraubten aber es immerhin von dem Zufall abhängt, wie groß die unglücklichen Folgen für ihn sein werden, ob sich sein Schicksal zum Guten wendet, oder, was Andere böse zu machen gedachten, noch das Glück seines Lebens begründet. Aus denselben Gründen erscheint aber auch der Spielraum, der das Gesetz dem Richter in den Zuchthausstrafe, also von drei bis zu zwanzig Jahren gibt, groß genug und insbesondere das Maximum schwer genug.

Hiebei kann es die Absicht nicht sein, die väterliche Gewalt, eine der wichtigsten Unterlagen unseres socialen Zustandes, zu beeinträchtigen und den Vater der Gefahr einer Criminaluntersuchung auszusetzen, wenn er die Entfernung aus den gewohnten Umgebungen, strenge militärische Disciplin, den Seedienst u. s. w. zum Glück seines Sohnes für nöthig hält: ihm liegt ja dieses Glück aus Pflicht und Neigung am meisten am Herzen, er kennt am besten die Kräfte und Fähigkeiten, aber auch die Fehler und Schwächen des Sohnes; man muß daher annehmen, daß er am besten weiß, was demselben frommt. Tritt ein Vater seine heiligste Pflicht mit Füßen, entzieht er sein Kind dem Schutz, den ihm der Staat schuldig ist, und bemächtigt sich dessen ausschließlich, und begeht das Verbrechen selbst oder indem er einen Andern anstiftet, nun so unterliegt er der gesetzlichen Strafe. Aehnliche Verhältnisse treten bei dem Vormund ein, mit dem Unterschiede, daß seine Gewalt durch das bürgerliche Recht mehr eingeschränkt ist, wie die väterliche.

§. 248 a.

Häufiger als der Menschenraub dürfte sich indessen der Fall ereignen, daß leichtsinnige Eltern ihr Kind einem Bettler oder Landstreicher, vielleicht noch mittelst einer kleinen Abfindungssumme überlassen, unbekümmert, ob dasselbe dadurch der ordentlichen Erziehung und Pflege beraubt werde, vielleicht seines Familienstandes verlustig gehe oder nicht. Das Motiv solcher Handlung wird in der Regel kein anderes sein, als die Absicht, sich der Sorge für das Kind zu entschlagen, und insofern würde die entsprechende Strafbestimmung in den Titel XVII. gehören; da sie jedoch keineswegs unter den Begriff der Aussetzung paßt, mit dem §. 247 und 248 aber insofern conner ist, als derselbe von der Bestrafung desjenigen handelt; der sich eines Kindes ohne Einwilligung der Eltern bemächtigt, dermalen aber die Strafe denjenigen Eltern angedroht werden soll, welche eine solche Einwilligung pflichtwidrig ertheilt haben, so hielt die Commission für passend; die nähere Bestimmung im Zusatz 248 a einzuschalten und erachtet, die Strafen, welche im §. 235 gegen die Aussetzung gedroht sind, auch hier angemessen.

§. 249 a.

Der Regierungsentwurf enthält keine besondere Bestimmung über die Verjährung des Menschenraubs, er würde daher nach §. 170 in zehn Jahren nach vollendetem Verbrechen nicht mehr gerichtlich verfolgt werden können. Bei den Discussionen in der andern Kammer hielt man es jedoch für Recht, die Verjährung erst von dem Zeitpunkt an zu beginnen, wo die Sklaverei u. s. w. aufgehört hat, oder der Familienstand wieder hergestellt ist. Da auch von Seiten der Regierungskommission zugestimmt wurde, so nahm, Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, Ihre Commission diesen Zusatzartikel auf.

XIX. Titel. Von widerrechtlicher Gefangenhaltung, dem Verbrechen der Gewaltthätigkeit, unerlaubter Selbsthülfe und Drohung.

§. 250.

Das Verbrechen widerrechtlichen Gefangenhaltens verletzt die persönliche Freiheit, das wichtige Recht über seine Zeit und Person zu verfügen, und muß mit ernstlichen Strafen bedroht werden. Die hier gedrohten Strafen der Gefangenhaltung können natürlich gegen Eltern, Vormünder und Lehrmeister, welche als solche das Recht besitzen, die Kinder und Lehrlinge einzusperren, nicht angewendet werden, wie dieß schon aus dem Merkmal der widerrechtlichen Absicht, welche das Gesetz beifügt, erhellt. Ueberschreiten dieselben das Maß ihrer Rechtsbefugniß, so sind sie wohl strafbar, die Sache eignet sich aber nicht vor den Richter, sondern zur polizeilichen und bei Schullehrern zur dienstpolizeilichen Erörterung, und kann, sofern die Strafe die Competenz der Aufsichtsbehörde übersteigt, erst von ihr zur weitern Untersuchung an den Richter abgegeben werden.

§. 252.

Dieser Paragraph sieht den Fall vor, wenn die erduldeten Mißhandlungen während der Gefangenschaft den Tod oder schwere Verletzungen des Gefangenen verursachten und verordnet, daß sodann die Vorschriften in Titel VI. §. 147 bis 158 über die Bestrafung zusammentreffender Verbrechen zur Anwendung kommen

sollen. Da dieser Titel dem Richter bekannt und es auch seine Pflicht ist, ihn anzuwenden, so hielt die Minorität diese nochmalige Verweisung auf denselben hier für überflüssig.

§. 253.

Das Verbrechen der Gewaltthätigkeit hatte im gemeinen Recht eine wichtige Stelle eingenommen, weil die ältern Gesetze die einzelnen Verbrechen nicht vollständig aufzählten, oder wenn nicht alle Merkmale eines bestimmten Verbrechens vorhanden waren, doch keine Klage zuließen, daher durch Constituirung eines allgemeinen Verbrechens, des crimen vis, dem Beschädigten Mittel an die Hand geben mußten, sich vor dem Richter sein Recht zu holen. Die Wissenschaft und Praxis haben diese Lücken indessen ausgefüllt, und es dürfte jetzt selten ein Fall vorkommen, der nicht in den neuesten Gesetzbüchern als ein eigenes Verbrechen charakterisirt wäre, oder doch als Injurie oder muthwillige Beschädigung vor dem Richter erreicht werden könnte.

Unser Entwurf bezeichnet die Grenze zwischen der Gewaltthätigkeit und allen übrigen Verbrechen durch die Bemerkung, sofern sie nicht in ein anderes bestimmtes Verbrechen übergeht, hinreichend, und beseitigt auch die früheren Controversen über ihren Unterschied von der vis publica, dadurch, daß er im §. 567 als öffentliche Gewaltthätigkeit nur solche bezeichnet, welche gegen die Obrigkeit oder gegen die in ihrem Namen handelnde Personen gerichtet ist. Auf der andern Seite läßt aber der Entwurf die Frage unbeantwortet, wo die Thätigkeit des Strafrichters aufhört und diejenige der Polizeigewalt anfängt. Schon die Strafen, welche angedroht werden, Geld oder Gefängniß, also bis in die kleinsten Abtheilungen, zeigen, daß es Eigenmächtigkeiten so unschädlicher Natur geben kann, daß ein förmliches Untersuchungsverfahren nicht geeignet wäre; die näheren Bestimmungen hierüber müssen jedoch der Polizeigesetzgebung vorbehalten oder auf den §. 10 des Einführungsedicts ausgesetzt werden.

Es ist die Frage aufgeworfen worden, ob die Störung des Hausfriedens und der Landfriedensbruch d. h. wenn der Verbrecher allein, oder in Verbindung mit Mehreren in die Wohnung oder liegende Gründe eines Andern widerrechtlich eindringt, in diesem Titel speciell mit Strafen zu bedrohen seien? wurde aber verneint, weil diese Vergehen, wenn auch kein bestimmtes Verbrechen gegen die Person oder das Eigenthum damit verbunden ist, immerhin unter die allgemeinen Begriffe der Gewaltthätigkeit fallen.

§. 254.

Auch die Selbsthülfe kann von so geringem Belang sein, daß es zweckmäßig erscheint, sie bis zu einem gewissen Grad vor die Polizei zu verweisen, was aber gleichfalls auf den §. 10 des Einführungsedicts ausgesetzt bleiben mag.

§. 255.

Die Vorschriften des Regierungsentwurfs

A. in §. 27 bis 29 über die polizeiliche Aufsicht.

B. §. 97 über polizeiliche Aufsicht wegen Vorbereitungshandlungen, und

C. §. 255 bis 258 über Sicherheitsleistung oder polizeiliche Aufsicht wegen Drohungen,

sind unter sich materiell conner.

Die zweite Kammer erkannte bereits, daß man sich gegen vorbereitete Verbrechen durch Caution oder tüchtige Bürgen besser sichern könne, als durch die polizeiliche Aufsicht; dasselbe ist durch §. 255 des Regierungsentwurfs anerkannt: wahrscheinlich, um die Vorschriften über die Sicherheitsleistung nicht wiederholen zu müssen, strich die zweite Kammer den §. 97 und vereinigte seinen wesentlichen Inhalt mit dem §. 255. —

Auf diese Weise kam ein Theil der Lehre über die Vorbereitungshandlungen, welche im Titel IV. erörtert werden, und die ganze Lehre über die Sicherheitsleistung, die offenbar in den allgemeinen Theil gehört, unter Titel XIX. des speciellen Theils.

Die Minorität Ihrer Commission, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, wollte aus diesen formellen Gründen, und aus materiellen Gründen, welche nicht hieher gehören, den §. 97 wieder herstellen, deßgleichen den §. 255 auf den wesentlichen Inhalt des Regierungsentwurfs zurückführen und das Erkenntniß auf Sicherheitsleistung wegen Drohung in allen Fällen gestatten, wo Verbrechen gedroht werden, die das Gesetz mit peinlichen Strafen oder doch electiv mit Arbeitshaus oder Zuchthaus belegt. Die ganze Materie von der Sicherheitsleistung wollte diese Minorität, wie bereits bekannt, in den allgemeinen Theil nach §. 29 verweisen und hier nur festsetzen, daß der Richter auf polizeiliche Aufsicht erkennt, worauf es dann dem Angeschuldigten frei steht, sich durch Sicherheitsleistung von der polizeilichen Aufsicht zu befreien.

XX. Titel. Von falscher Beschuldigung, Verläumdung und Ehrenkränkung.

1) Unsere Gesetzgebung hat bekanntlich die Lehre von den Injurien bereits im Jahr 1831 aus dem Complex des Strafrechts ausgehoben und durch ein eigenes Gesetz im Einzelnen geordnet.

Früher nämlich unterschieden wir nach dem Strafedict vom Jahre 1803 nur zwei Klassen in den Verletzungen der Ehre, nämlich einfache Schmähung, d. h. beleidigende Aeusserungen, sie mochten nun mündlich oder durch den Druck vorgebracht sein, und eigentliche Verläumdung, wenn Jemand solche Schmähungen unter dem Schein glaubhafter Anzeige bei der Obrigkeit oder als vertrauliche Eröffnungen bei Personen anbringt, von deren Wohlwollen das Wohl der Verläumdeten abhängt.

Die erste Classe wurde lediglich im polizeilichen Wege gethätigt, gegen den Verläumder trat das ordentliche Untersuchungsverfahren und peinliche Strafe ein.

2) Das Gesetz vom 28. Dezember 1831 handelt die Materie viel ausführlicher ab, und enthält in Beziehung auf die Competenz die wesentliche Aenderung, daß nun alle Injurien ohne Ausnahme vor die Gerichte gehören, und hat nach den bisherigen Erfahrungen eine sehr große Masse von Processen zur Folge gehabt.

3) Der Inhalt des Gesetzes von 1831 ging mit einigen Erweiterungen in den vorliegenden Entwurf über und beruht im Wesentlichen auf folgenden Grundsätzen:

a) Im Allgemeinen begreift der Entwurf unter Ehrenkränkung die widerrechtliche Nachsage von Handlungen oder Eigenschaften, welche den Gekränkten in der öffentlichen Meinung herabsetzen müssen. Dieß ist die einfache Ehrenkränkung, und ihr wird in der Strafbarkeit der Gebrauch von Scheltworten gleichgestellt.

b) Geht die ehrenkränkende Aussage auf bestimmte Handlungen, welche entweder in dem Gesetz mit Strafe bedroht sind, oder wenn sie wahr wären, ihn der öffentlichen Verachtung preisgeben, und dadurch auf die Existenz des Beleidigten zurückwirken müßten: so ist dieß Verläumdung und sie geht endlich

c) in falsche Beschuldigung über, wenn sie bei der Obrigkeit angebracht wird.

d) Das Maß der Strafe steigt von Verweis und der Geldstrafe ohne Minimum, wie dieß bei der unendlichen Manchfaltigkeit des Details nicht anders sein kann, bis zu mehrjährigem Arbeitshaus an, und wird nach Maßgabe der Bosheit, der Schädlichkeit, nach Art der Beleidigung in Reden, in Schriften oder durch Handlungen, nach Maßgabe der Ehrfurcht, welche dem Beleidigten vermöge seiner Stellung, als Eltern, Obrigkeit ꝛc. gebührt, modificirt.

4) Das Einführungsedict enthält in §. 11 die Bestimmung, daß die Klage wegen Ehrenkränkung auch vor dem Bürgermeister angebracht und von ihm entschieden werden kann: sie wird wohlthätige Folgen haben und kleine Zwistigkeiten, die durch förmlichen Prozeß erst zu Feindschaften übergingen, im Beginn ausgleichen, viele Kosten aber ersparen.

Im Allgemeinen ist diese eben so schwierige als praktische Materie im Regierungsentwurf sehr vollständig bearbeitet und in der andern Kammer nach sorgfältigen Erörterungen mehrfach emendirt worden. Ihre Commission, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, glaubt sich daher nur bei denjenigen Punkten weiter verbreiten zu dürfen, wo sie abweichende Grundsätze zur Anwendung bringt, und hält sich hiebei mehr an die Reihefolge des Regierungsentwurfs.

§. 260a.

Die Vorschrift des Zusatzparagraphen 260a war nach der ursprünglichen Fassung des Regierungsentwurfs nicht nöthig, weil solche arglistige Veranstaltungen in der Absicht, einen Andern in eine Untersuchung zu verwickeln nach §. 416 als Betrug und zwar mit derselben Strafe wie hier bedroht sind. Nachdem aber nach der neuesten Redaction der §. 416 nur auf die betrügliche Beschädigung am Vermögen beschränkt, also dem Richter die Möglichkeit benommen ist, den Inquisiten nach Titel VII. mit der Strafe der concurrirenden Verbrechen der falschen Beschuldigung und des Betrugs zu belegen, so mußte hier specielle Vorkehr getroffen werden. Der weitere Zusatzparagraph 260b führt die Sache sodann wieder auf die Grundsätze der zusammentreffenden Verbrechen zurück, und ist, wenn auch nicht gerade nothwendig, doch ein nützlicher Fingerzeig für den Richter.

§§. 261—265.

Die schwierigste Aufgabe in diesem Titel ist, die Merkmale anzugeben, durch welche sich die Verläumdung von der Ehrenkränkung unterscheidet, und doch ist der Unterschied sehr wesentlich, weil die Strafe der Ehrenkränkung im Maximum vier Monat Gefängniß ist, die Strafe der Verläumdung aber bis zu zwei Jahren Arbeitshaus ansteigen kann und überdieß Denjenigen, welcher durch Urtheil und Recht als Verläumder proclamirt wird, der Vorwurf eines häßlichen Charakterfehlers trifft, während die bloße Beleidigung ein Vergehen ist, dessen sich auch ein Ehrenmann aus Mangel an Bildung oder in augenblicklicher Aufwallung gegen einen Andern schuldig machen kann.

Die Ehrenkränkungen, welche in Scheltworten bestehen oder in beleidigenden Handlungen, können mit Verläumdungen nicht verwechselt werden; wo dieselben aber in die Aussage von verwerflichen Handlungen übergehen, da ist nach dem vorliegenden Gesetzentwurf die Grenze ganz unbestimmt, und der Unterschied zwischen Verläumdung und Ehrenkränkung reducirt sich am Ende darauf, daß erstere der öffentlichen Verachtung Preis gibt, letztere in der allgemeinen Achtung herabsetzt. Wo jedoch die Nichtachtung aufhört und die Verachtung anfängt, läßt sich nicht bestimmen. Die Praxis hat sich in dieser Ungewißheit damit geholfen, daß die Klage alternativ auf Strafe wegen Verläumdung oder Ehrenkränkung gerichtet war. Diese

Zweifel sind schon durch das Gesetz vom Jahr 1831 hervorgerufen und in den Regierungsentwurf übergegangen, die Beschlüsse der andern Kammer präcisiren die Begriffe schon näher, und bezeichnen solche Aussagen als Verläumdung, wenn sie für den Gekränkten schädlich werden.

Der Commission blieb hiebei doch noch Manches zu wünschen übrig, sie bringt daher eine neue Redaction der §§. 261 und 263—265 in Antrag.

Hiernach gelten Aussagen verwerflicher Handlungen nur dann als Verläumdung:

1) Wenn der Thäter sie in der Absicht vorbringt, dem Beleidigten Nachtheile zuzufügen,
2) wenn er dieß wissentlich falsch thut;
3) wenn er ihm solche Handlungen oder Eigenschaften beilegt, welche den guten Ruf gefährden oder in der allgemeinen Achtung herabsetzen.

Fehlt auch nur eines dieser Merkmale, so darf der Richter nicht auf die Strafe der Verläumdung erkennen und der Kläger wird seine Klage auch nur auf Ehrenkränkung richten: das charakteristische Merkmal wird aber immer sein, daß die Ehrenkränkung nur beleidigt, die Verläumdung aber der Beleidigung nach (wenigstens in der Absicht) den materiellen Schaden hinzufügt.

§§. 266 und 266a.

Die Redaction, wie sie jetzt gefaßt ist, verlangt zum Begriff der zwei Arten der üblen Nachrede, also bei falscher Anschuldigung und Verläumdung, daß sie wissentlich falsch geschehen (dolus); es mußte daher auch dem Richter hier näher bezeichnet werden, wenn er diese Absicht als vorhanden zu erachten habe, und man behielt dabei den schon im Regierungsentwurfe, §. 260, enthaltenen, vollkommen richtigen Satz bei: "wenn der Urheber nicht glaubhaft zu machen vermag, daß er das, was er aussagte, auch für wahr hielt."

Auf den Fall, daß er diesen guten Glauben nachzuweisen vermag, müßte das Gesetz vorsehen, und wurden hier nur die in §. 260 des Regierungsentwurfs und §. 265a des Entwurfs der zweiten Kammer enthaltenen Bestimmungen zusammengestellt, daß sodann nur die Strafe der Ehrenkränkung eintritt.

§. 268.

Der Regierungsentwurf erleidet hier eine Erweiterung, indem nach der neuen Fassung die Strafe auch dann erhöht werden soll, wenn die Beleidigung gegen eine Behörde z. B. ein ganzes Collegium gerichtet oder einem Diener in Beziehung auf seinen Dienst zugefügt wird. Die ratio legis ist dieselbe, und man würde in der That ohne diese Erweiterung zu auffallenden Resultaten gelangen.

§. 269a.

Der Zusatz, welchen hier die Commission vorschlägt, daß nämlich Derjenige, welcher die beim Großherzoglichen Hofe oder bei der hohen Bundesversammlung accreditirten Gesandten beleidigt oder die schuldige Achtung vor auswärtigen Regenten verletzt, gleichfalls mit höherer Strafe belegt wird, bedarf keiner nähern Begründung.

§. 270.

Die Verläumdungen und Ehrenkränkungen durch Druckschriften sind gefährlicher und strafbarer, da sie sich weiter verbreiten und von längerem Bestand sind, wie das lebendige Wort; die Commission erachtet eine Erhöhung der ordentlichen Strafe für recht, glaubt aber im Einverständniß mit den Beschlüssen der zweiten Kammer, daß dieselbe um die Hälfte, nicht aber auf das Doppelte ansteigen dürfe.

§. 273a.

Nach §. 120 würde die Strafe des Gehülfen zu einer Beleidigung seines Blutsverwandten in aufsteigender Linie, wenn der Urheber kein Verwandter desselben ist, nicht nach §. 271 normirt werden, sondern der Richter könnte bei Ausmessung der Strafe nur innerhalb des Rahmens hinansteigen. Die Commission fand aber in diesem Falle die Strafe nicht streng genug und bestimmte ausnahmsweise, daß die Strafe gerade so schwer sein solle, als ob der Urheber einen Blutsverwandten in aufsteigender Linie beleidigt hätte.

§. 274.

Diese Stelle, welcher die §§. 266, 266a und 266aa des Entwurfs der zweiten Kammer correspondiren, entscheidet die große Streitfrage, ob man die Klage wegen einfacher Ehrenkränkung durch die exceptio veritatis von sich abweisen kann, in affirmativam, und ermächtiget somit Jeglichen ungestraft einem Andern Alles nachzusagen, was er will, wenn er nur im Stande ist, nöthigen Fall zu beweisen, daß seine Aussage wahr ist.

Die Minorität ist damit aber nicht einverstanden, und will diese Einrede in Uebereinstimmung mit dem würtembergischen Gesetz, das gewiß auch hier den gehörigen Bedacht auf den Volkscharakter genommen hat, nur Demjenigen gestatten, welcher nachweisen kann, daß er ein staatsbürgerliches oder privatrechtliches Interesse hatte, in dieser Weise gegen den Beleidigten aufzutreten.

Wohin sollte es nach der Ansicht der Minorität führen, wenn jeder durch das Gesetz ermächtigt würde, seinen Nächsten, ohne allen Beruf dazu, strafbare oder unsittliche Handlungen nachzusagen, oder unsittliche Eigenschaften beizulegen, und so den Frieden, das häusliche Glück einer ganzen Familie zu stören, vielleicht die wohlthätige Wirksamkeit des Beleidigten in der Gemeinde oder im öffentlichen Dienst zu vernichten, wenn er nur am Ende im Stande ist, aus dem ganzen Lebenslauf seines Gegners ein paar Vorfälle oder Geschichten zusammenzusuchen, mit welchen er seine Aussagen ausstaffire. Wo ist der Mann, der beim Rückblick auf seine Vergangenheit nicht Stellen findet, wo er jetzt anders handeln würde, der nicht Handlungen findet, die er bereut, vielleicht gut gemacht hat; die aber nichtsdestoweniger in der Hand eines Injurianten schädlich, ja in dem Maß, als er selbst gewissenhaft, der Beleidiger aber verschmitzt und gewandt ist, verderblich werden können. Der rechtschaffene Mann zieht die Fehler seines Nächsten nicht an den Tag und braucht keine exceptio veritatis, und dem andern sollte man sie nicht geben, sondern ihn bestrafen, wenn er seinen Nächsten beleidigt und bekümmert; denn seine Handlungsweise ist schlecht, weil sie auf schlechten Motiven beruht, weil sie schadet ohne Noth, seine Aussagen mögen nun falsch oder wahr sein.

Welche beklagenswerthe Stellung wäre es für einen einfachen Mann, wenn er sich vor dem Richter mit seinem Beleidiger herumstreiten müßte, ob er diese oder jene schlechte Eigenschaft, welche ihm derselbe aus Leichtsinn oder Böswilligkeit beizulegen beliebte, wirklich besitze oder nicht? Er müßte wahrlich die Gerechtigkeit unter diesem Titel aufgeben, und die Schmähungen bis zu einem gewissen Grade geduldig über sich ergehen lassen, wenn dieselben aber unerträglich würden, am Ende seine eigene Faust zum Richter einsetzen. Ja er müßte in allen denjenigen Fällen zu diesem Extrem schreiten, wo er die Beweise der Einrede der Wahrheit nur mit solchen Thatsachen entkräften könnte, welche die Geheimnisse dritter Personen berühren, die er daher gar nicht sagen darf. Man entgegnet freilich, jede freimüthige Mittheilung würde verstummen und ein allgemeines Mißtrauen sich über das gesellige Leben verbreiten, wenn man fürchten muß, wegen jedes unbewachten Wortes

vor den Richter geladen und bestraft zu werden. Die Erfahrung anderer Länder zeigt aber, daß diese Besorgniß ungegründet ist und sie würde es auch im Großherzogthum sein, da man ja nach §. 265 nicht wegen jedes Tadels, ungünstigen Urtheils u. s. w. eine Injurienklage hat, sondern nur wenn man unsittlicher Handlungen, die in der allgemeinen Achtung herabsetzen, bezüchtigt wird.

Wenn, wie gesagt, die Commission diese Ansicht nicht adoptiren konnte, so glaubte sie auf der andern Seite doch, daß der Urheber einer solchen Aussage auch dann sich keiner beleidigenden Form hiezu bedienen darf, auch wenn er ein privatrechtliches oder öffentliches Interesse bei der Aussage hatte.

§. 276.

Aus gleichen Gründen wird die Befugniß, eine beleidigende Aussage in Druckschriften zu verbreiten, wenn man dabei ein privatrechtliches oder öffentlichrechtliches Interesse hat, welches der Entwurf der zweiten Kammer im §. 266 b einräumt, hier auf den Fall beschränkt, wenn man dabei ein bestimmtes rechtliches Interesse hat.

§. 278.

Der Regierungsentwurf gestattet die Erwiederung einer körperlichen Mißhandlung nicht; nach den Beschlüssen der zweiten Kammer bleibt sie straflos und die Commission ist dieser Ansicht beigetreten. Die erste Regung gegen solchen Uebermuth ist wohl, denselben mit gleicher Waffe augenblicklich zurückzuweisen: wenn es auch würdiger sein mag, die Genugthuung dem Richter anheim zu stellen, so ist doch das Gegentheil davon wohl nicht für strafbar zu erklären.

§. 279.

Hier ist die Fassung nach den Beschlüssen der zweiten Kammer aufgenommen, da sie präciser scheint; mit dem Schlußsatz, der die Geldstrafe dem Beleidigten zuerkennt, kann sich die Commission aber nicht vereinigen, und hat ihn daher gestrichen. Es widerstrebt dem Charakter unseres Volkes sich — was bei Handelsnationen vielleicht nichts Anstößiges hat, Beleidigungen mit Geld ausgleichen zu lassen, und diese Bestimmung, welche bereits im Gesetz von 1831 enthalten ist, hat auch in zehnjähriger Herrschaft keinen Eingang gefunden; es wird in den Klagen nicht auf Geld angetragen und wo der Richter auf solches erkennt, zieht es der Beleidigte nicht ein, sondern disponirt darüber zu einem wohlthätigen oder gemeinnützigen Zweck. Die Gesetzgebung muß doch wohl solche Gefühle in Ehren halten und nicht den Impuls geben, sie in eine andere Richtung zu lenken. Welche Masse beklagenswerther Prozesse, welche traurige Folgen für seinen Charakter müßten eintreten, wenn ein Volk auf dieser Bahn voranrückte und in erduldeten Beleidigungen ein Mittel zum Gelderwerb suchte?

§. 281.

Die Commission ist ganz damit einverstanden, daß die gerichtliche Verfolgung der Verläumdung und Beleidigung nur auf Anklage des Beleidigten eintrete, kann ihn aber nicht auch auf die falsche Beschuldigung ausdehnen. Diese geht in das öffentliche Leben über und nöthigt den Richter, die wahren oder falschen Spuren des angeblichen Verbrechens von Amtswegen weiter zu verfolgen. Durch das Vergehen der falschen Beschuldigung ist daher nicht blos der Angeschuldigte, sondern auch das Richteramt verletzt, und wenn jener auch auf die Genugthuung, als auf seine Privatangelegenheit verzichten will, so ist doch nirgends ein Grund vorhanden, ihm das Recht zu geben, auch Namens des Richteramts zu verzichten; wohl aber ist Grund vorhanden, die-

jenigen, welche auf boshafte oder muthwillige Weise den Richter zu förmlichen Proceduren nöthigen, nach Gebühr zu bestrafen.

Die Vorschrift des §. 659, wonach ein öffentlicher Diener wegen Diensthandlungen nur unter Mitwirkung der vorgesetzten Dienstbehörden vor den Richter gestellt werden darf, findet auch bei Anklagen der Privaten statt, indessen fand man überflüssig, dieß hier im speciellen Theil auszudrücken.

§. 281 a.

Nach den Beschlüssen der andern Kammer wird auch den Eltern, Kindern und Ehegatten das Recht eingeräumt, statt des Verstorbenen die Injurienklage zu führen, und die Mehrheit der Commission trat dieser Ansicht bei. Auf der andern Seite verkannte man nicht, daß mit diesem Recht dem Trauerhaus oft auch in Folge der deprimirten Gemüthsstimmung und überspannter Pietät auch die Pflicht auferlegt wird, seine spärlichen Mittel auf einen Prozeß zu verwenden und daß es daher besser gewesen wäre, dem Tod, der Alles versöhnt, auch hier dieses Versöhnungsamt zu überlassen.

§. 282.

Hier wird die nähere Bestimmung beigefügt, daß der Staatsanwalt nur aus Auftrag der vorgesetzten Dienstbehörde auftreten soll.

Der ganze Satz beruht nämlich auf der dienstpolizeilichen Beaufsichtigung der Diener; man geht von der Idee aus, als könne ein solcher für die Nachrede zu gleichgültig sein oder gar ein so schlechtes Gewissen haben, daß er sich wohl hüten werde, gegen diejenigen, welche ihm Laster oder Verbrechen nachsagen, vor dem Richter aufzutreten, und will sich so des Titels XX bedienen, um, je nach Umständen von Amtswegen die Dienstehre gegen Beleidiger und Verläumder zu sichern oder dem Treiben des Dieners auf den Grund zu kommen. Daß ein solches Einschreiten nicht in die Willkür des Staatsanwalts gelegt werden könne, darüber war die Commission einverstanden, die Minorität konnte sich aber mit dem ganzen Satz nicht befreunden und glaubt, man solle es dem Diener ebenso, wie jedem andern unbescholtenen Mann überlassen, Verläumdungen zu verachten oder zu verfolgen, wie er will; hat die vorgesetzte Behörde Verdacht, mag sie diesen Verdacht nun aus üblen Nachreden oder aus anderer Quelle schöpfen, so kann sie ja eine dienstpolizeiliche oder gerichtliche Untersuchung gegen den Diener anordnen und auf directem Wege zum Ziel gelangen.

§§. 287 und 288.

Der ganzen Lehre über die Ehrenkränkungen, wie sie aus den Beschlüssen der zweiten Kammer hervorgegangen ist, liegt die Idee zum Grund, daß der Beleidigte zum Beleidigten in einem privatrechtlichen Verhältniß steht, er kann nach Gutdünken die Klage erheben oder die Sache beruhen lassen, er kann in jedem Status die angebrachte Klage zurücknehmen, selbst das rechtskräftig gewordene Erkenntniß wird nicht vollzogen, wenn er nicht darauf anträgt und die zuerkannte Strafe geht so entschieden in sein privatives Eigenthum über, daß die Gnade des Regenten sie consequenterweise nicht nachlassen kann, so wenig als es ihr zusteht, die zuerkannte Schuldforderung eines Unterthanen an den andern niederzuschlagen. Nur insofern kann Begnadigung eintreten, als der Regent nach dem gesetzlichen Tarif die Strafe in eine Geldstrafe verwandelt, welche sodann gleichfalls Eigenthum des Beleidigten ist.

Die Commission ist nicht so weit gegangen: sie will gleichfalls, daß die Ehrenkränkung nur auf die Klage des Beleidigten vom Richter verfolgt werde, und daß es ihm frei stehe, sie in jeder Lage der gerichtlichen Verhandlung zurückzunehmen, jedoch nur so lange kein verurtheilendes Erkenntniß erfolgt und in Rechtskraft übergegangen ist: wenn dieß geschehen, wenn rechtskräftig entschieden ist, daß der Beleidiger ein bestimmtes Strafgesetz verwirkt hat, dann geht die Sache aus dem privativen in das öffentliche Recht über, der Beleidiger und der Beleidigte haben es nicht mehr allein mit sich, sondern beide haben es zugleich mit dem Staat zu thun, ersterer, weil er die Strafgesetze verletzt, der Beleidigte, weil er die richterliche Gewalt in Bewegung gesetzt hat, man kann sie nicht als ein willenloses Werkzeug in seine Hand geben, vielmehr fordert das Ansehen der Gesetze und die Würde des Richteramts, daß die Sache sodann mit Ernst zum Ziel geführt werde.

Sagt man sich einmal von der Idee, als habe der Beleidigte ein Eigenthumsrecht an dem Strafübel, los, so fällt der theoretische Grund zu Beschränkung des Begnadigungsrechtes in §. 288 hinweg, ein practischer hinreichender Grund ist ohnehin nicht abzusehen, denn wenn ich mir muß gefallen lassen, daß der Mörder meines Vaters Gnade findet, so kann ich mich wohl auch zufrieden geben, wenn die Strafe Demjenigen nachgelassen wird, der mir eine Unart machte.

§§. 289, 289a und 289b.

Die Modificationen, welche hier aus den Beschlüssen der zweiten Kammer hervorgegangen sind, bezeichnen Theils die Zeitpunkte genauer, von welchen die Verjährung der Ehrenkränkungsklagen zu laufen anfängt, Theils kürzen sie die Fristen mehr ab, als in dem ursprünglichen Entwurf geschehen ist; die Motive hiezu leuchten von selbst ein und sind aus dem dort erstatteten Commissionsbericht zu entnehmen.

XXI. Titel. Vom Zweikampf.

Unser Gesetzentwurf gibt keine Definition vom Duell; nach dem gemeinen Sprachgebrauch heißen wir es aber Zweikampf, wenn zwei Personen von den Waffen gegeneinander Gebrauch machen, um nach bestimmten Regeln eine Beleidigung unter sich auszugleichen. Manche Gesetzgebungen nehmen in diese Begriffsbestimmung auch die Anwesenheit von Secundanten auf; aus der Natur des Vergehens folgt es nicht, daß gerade Secundanten zugegen sein müssen; wo das Gesetz diesen Punkt mit Stillschweigen übergeht, kann der Richter, wenn sonst alle Merkmale eines regelmäßigen Zweikampfs vorhanden sind, die gelindere Strafe desselben verhängen, wenn auch keine Secundanten zugegen waren, wiewohl es den Urhebern einer Tödtung oder Verletzung immer schwer werden dürfte, deßhalb die nöthigen Beweise zu liefern.

Der Zweikampf ist nach den Grundsätzen der christlichen Moral und unseres positiven Rechts eine gleich verwerfliche Handlung. Erstere lehrt uns dem Feinde zu verzeihen, ihm Böses mit Gutem zu vergelten, und doch sind es gerade die germanischen Volksstämme, welche sich als die treuesten Bewahrer jener göttlichen Lehre an Bildung jeglicher Art weit über alle Nationen der Erde hinaufgeschwungen haben, wo diese alte Ge-

wohnheit Jahrtausende hindurch ihre Macht behauptete. Ja, man kann nicht läugnen, daß sie sogar seit der Zeit, wo man anfing, die Gleichheit der Personen und Stände mit der Gleichheit vor dem Gesetz zu verwechseln, und seit den Befreiungskriegen, welche überhaupt einen lebendigen Sinn für die Waffen unter der Jugend erweckten, ihre Macht noch ausgedehnt und befestigt hat.

Blicken wir in die Nähe oder in die Ferne, so sehen wir, daß die Ehrensachen in den höhern und niederen Kreisen des bürgerlichen Lebens häufig mit den Waffen ausgemacht werden. Der Staat kann dem Einzelnen nicht gestatten, daß er sich nach individuellen Ansichten mit den Waffen in der Hand sein Recht verschaffe; er stellt den Richter auf, vor welchem der Schutz für Person und Eigenthum zu suchen ist, und muß jede Selbsthülfe als eine mit seinem Zweck ganz unvereinbare Gewaltthätigkeit durch Strafen reprimiren.

Die älteren Gesetzgebungen verfolgten diesen Gesichtspunkt auch größtentheils mit großer Consequenz und suchten den Widerstand, welchen ihnen das Herkommen und die öffentliche Meinung, mag man sie nun Ehrgefühl oder Vorurtheil nennen, entgegensetzten, in gleichem Maße fortschreitend mit härteren Strafen zu überbieten. Man steigerte dieselben: aber vergebens. Der kampflustige Theil tröstete sich mit der Hoffnung, daß die Gesetze bei ihm eben so wenig zur Anwendung kommen würden, wie bei andern; der Friedfertige, der geneigt gewesen wäre, sich dem richterlichen Ausspruche zu unterwerfen, lief Gefahr, als feig und ehrlos verzollt, vielleicht mit Schmach aus dem Kreis seiner Standesgenossen oder seinem Posten ausgestoßen zu werden, und bedurfte in der That oft weniger Muth, sich den Waffen seines Gegners und den ohnmächtigen Gesetzen entgegenzustellen, als der einmal herrschenden Meinung zu trotzen.

Auf diesem Wege ist nicht weiter zu kommen, das Beste in der Sache wird nur allmählig die moralische Entwickelung, die Erkenntniß thun, daß es viel schwieriger und ehrenvoller ist, seine eigenen Leidenschaften und Schwächen zu überwinden, als die Waffen eines Duellanten zu bezwingen, nebstdem aber muß dem tadelnswerthen Hang durch eine planmäßige Gesetzgebung entgegengewirkt werden, durch Gesetze, welche mildere Strafen drohen, und durch eine stete und wachsame Thätigkeit der Behörden, welche die Duellanten in Untersuchung nimmt, und unnachsichtlich mit den sichern, wenn auch milderen Strafen belegt.

Unser Gesetzentwurf hat nach der Ansicht der Commission die verschiedenen Verhältnisse, welche bei dieser schwierigen Materie zu erwägen sind, in ein richtiges Gleichgewicht gebracht und beruht auf folgenden Hauptsätzen:

1) Der Zweikampf verletzt als eine Gewaltthätigkeit die gesetzliche Ordnung im Staat und muß daher bestraft werden; die That kann jedoch den Duellanten bei der herrschenden Meinung nicht als Ausfluß einer gänzlich freien Willensbestimmung zugerechnet werden, die Strafe muß daher gering sein;

2) ist einmal anerkannt, daß es eine Handlung von geringer Strafbarkeit ist, wenn der Duellant sich dem andern gegenüber stellt, um ihn mit tödtlichen Waffen zu bekämpfen, so dürfen ihm die eingetretenen Verletzungen oder die Tödtung nicht nach den allgemeinen Strafbestimmungen über diese beiden Verbrechen imputirt werden, und er befindet sich in einer Art Nothstand;

3) wer weiter geht, als die Gesetze der Ehre besagen und aus nichtswürdigen Gründen den Zweikampf herbeizieht, oder annehmbare Vorschläge der Versöhnung verwirft, oder gar mit tückischer Verletzung der Kampfregeln seinen Gegner verwundet, verdient die Rücksicht nicht, welche das Gesetz dem

Duell widmet, und verwirkt die Strafe dieses Verbrechens oder höheren, als diejenigen, welche dem Duell im Allgemeinen gedroht sind.

4) Die Secundanten sollen keiner Strafe unterliegen, da ihre pflichtmäßige Beiwirkung immer nur zum Besten dienen wird; dagegen sollen Secundanten oder unberufene Dritte, welche zum Duell aufreizen oder zum Gebrauch gefährlicherer Waffen veranlassen, bestraft, ja selbst mit denselben Strafen belegt werden, wie ein anderer Urheber einer solchen Verletzung.

Zu den einzelnen Artikeln bleibt wenig zu bemerken übrig.

§. 290.

Ein Mitglied der Commission konnte sich bei den hier gedrohten Strafen nicht beruhigen, und verlangte aus denselben Gründen, auf welchen die mildere Behandlung des Duells überhaupt beruht:

1) Die Herabsetzung der Kreisgefängnißstrafe, welche also im Minimum vier Wochen dauert, auf vierzehn Täge Gefängniß und

2) im Maximum statt zwei Jahre Arbeitshaus, immer gleiche Festungsstrafe.

ad 1) Wo es sich um etwas höhere oder niedere Zahlen handelt, ist die Fixirung am Ende mehr eine Sache des Tacts, und stringente Gründe lassen sich da nicht geben: die Majorität fand aber keinen Anlaß, von der einstimmigen Ansicht der Regierung und der andern Kammer abzuweichen.

ad 2) Der §. 51 enthält bereits die Bestimmung, daß in den Fällen, wo einem Vergehen keine schändlichen Gesinnungen zum Grund liegen, der Richter im Erkenntniß aussprechen darf, daß die Strafe in einer Festung zu erstehen sei; aus den oben angegebenen Gründen, aus welchen das Duell überhaupt milder behandelt wird, glaubte die Commission noch einen Schritt weiter gehen und den Satz in §. 295 a aufnehmen zu müssen, daß der Richter direct auf Festungsstrafe erkenne, wenn nach §. 50 und 51 in der Kreisgefängniß- oder Arbeitshausstrafe nach den Verhältnissen der Duellanten oder übrigen Betheiligten eine Härte läge, ihre Handlungsweise aber auf keiner schlechten Gesinnung beruht. Daß aber der Richter bei Duellen nie auf Kreisgefängniß oder Arbeitshaus erkennen dürfe, daß vielmehr Festung die ausschließliche Strafgattung sei, schien zu weit zu gehen, da doch nicht alle Duellanten einer solchen Rücksicht würdig noch fähig sein dürften.

§. 290 a und 290 b.

Die Frage, wann das Vergehen des Duells als vollendet zu betrachten und was als Versuch zu bestrafen sei, war bisher in der Theorie und der Praxis sehr bestritten, man wußte nicht, ob die Zusendung der Forderung, oder die Annahme derselben, ob das Einfinden auf dem Kampfplatz, das Ergreifen der Waffen oder der Gebrauch derselben durch die Kämpfer u. s. w. das entscheidende Moment sei: alle diese Zweifel sind durch die Emendationen der zweiten Kammer abgeschnitten, welche nunmehr dem Richter feste Gesichtspuncte geben und die Sache, wenn auch nicht auf die einzig mögliche, doch ohne Zweifel auf vollkommen zweckmäßige Weise ordnen.

§. 292.

Bei den Discussionen in der zweiten Kammer wurde die Bemerkung gemacht, daß der Richter sich veranlaßt sehen kann, gegen den Duellanten, welcher überdies durch Verletzung der Kampfregeln seinen Gegner

verwundet, nicht nur die im §. 203 auf Körperverletzung gedrohte Strafe von anderthalb Jahr Arbeitshaus im Maximum zu erkennen, sondern ihn mit der höchsten Strafe des Duells nach §. 290 zu belegen. Diese Bemerkung wurde als richtig erkannt, und die entsprechende Emendation eingeschaltet.

Die Commission theilte diese Ansicht, und glaubte durch weitere Allegation des §. 291 dem Richter freien Spielraum offen halten zu müssen, wenn der in diesem Paragraphen vorgesehene Erschwerungsgrund der nichtswürdigen Motive obgewaltet hat.

§. 293.

Nachdem in dem unmittelbar vorhergehenden Paragraphen nicht blos auf die Vorschriften über die Tödtung und Körperverletzung verwiesen wird, sondern auch Paragraphen angezogen sind, welche ausschließlich nur auf den Duellanten selbst und nicht auf den Secundanten passen, so mußte natürlich der Anfaug dieses Paragraphen anders gefaßt werden.

§. 294.

Hier werden Zeugen und andere mit Versöhnungsversuchen beauftragte Personen, die aber im entgegengesetzten Sinne gewirkt haben, mit der Strafe der Anstifter oder Gehülfen bedroht. Da unter diesen aufgezählten Personen diejenigen nicht begriffen sind, welche unberufen sich einmischen, die Gemüther aufreizen und den Rückweg zu einer ehrenhaften Verständigung abschneiden, so könnte man nach allgemeinen Interpretationsregeln zu dem Glauben verleitet werden, als seien diese Personen im §. 294 nicht begriffen: dieß ist aber keineswegs die Absicht, und die Commission hat durch den entsprechenden Zusatz jeden Zweifel beseitigt.

§. 294 a und 295.

Die Frage, in wie fern die Secundanten zu strafen seien, läßt sich aus verschiedenen Gesichtspunkten betrachten. Der Regierungsentwurf zieht sie nur dann zur Strafe, wenn sie zum Duell aufgereizt, oder durch Verletzung der Kampfregeln eine Verwundung veranlaßt haben und ist darin consequent, wenn es — wie auch gar nicht zu bezweifeln — wünschenswerth ist, daß die Duelle nicht ohne Zuzug von Secundanten vor sich gehen. Die zweite Kammer, behandelt sie wie aus ihrem Commissionsbericht näher zu ersehen ist, strenger und läßt sie nur straflos, wenn entweder keine Verletzung eintrat, oder, wo sie eintrat, der Secundant doch erwiesener Maßen ernstlich sich bemüht hatte, das Duell abzuwenden. Ihre Commission, Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, trat dieser Ansicht bei, weil es ihr, die leichtesten Fälle abgerechnet, mit dem Geist des Gesetzes unvereinbar schien, den Theilnehmer an einer Handlung für straflos zu erklären, die nun einmal durch dasselbe Gesetz als ein strafwürdiges Verbrechen characterisirt ist, indessen hielt sie auch in dem schwersten Fall, wenn nämlich einer der Kämpfer getödtet wurde und verabredet war, daß der Kampf bis zum Eintreffen dieses Erfolgs fortgesetzt werden sollte, das Maximum der Strafe von vier Jahren Arbeitshaus zu hart, und hat es auf zwei herabgesetzt.

Die Anwesenheit der Zeugen ist zum regelmäßigen Verlauf des Duells nicht gerade nöthig und öfters ist sie, besonders wenn sie in größerer Zahl anwohnen, von schädlichem Einfluß; die Commission hat sie daher auch im §. 294 a den Secundanten gleich gestellt.

Die Aerzte und Wundärzte, welche nur anwesend sind, um wieder gut zu machen, was die Waffen schadeten, können darum auch mit keiner Strafe bedroht werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 290 a.

Die nöthige Erläuterung zu diesen Paragraphen ist bereits §. 290 gegeben.

§. 290 b.

Nach den Beschlüssen der zweiten Kammer wurde die allgemeine Verjährungszeit für die Verfolgung der Verbrecher, welche zehn Jahre dauert, auf zwei Jahre und wenn eine Tödtung oder schwere Verletzung eingetreten ist, auf sechs Jahre herabgesetzt.

Die Commission ist gleichfalls der Meinung, daß die Gründe, aus welchen im Allgemeinen die Duelle milder bestraft werden, auch bei der Verjährung derselben anschlagen und ist dieser Ansicht daher beigetreten.

Commissionsbericht (Nr. 4.)

über

die Titel XXII. bis XXVI. des Entwurfs eines Strafgesetzbuches.

und zwar

Titel XXII. Von der Nothzucht.
" XXIII. Von der Entführung.
" XXIV. Vom Ehebruch und der mehrfachen Ehe.
" XXV. Von andern strafbaren Verletzungen der Sittlichkeit.
" XXVI. Allgemeine Bestimmungen zu den vorhergehenden Titeln XXII—XXV.

Erstattet

von dem Grafen von Hennin.

Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren!

Von Ihrer Commission bin ich beauftragt, Ihnen über die obbemerkten fünf Titel zu berichten; ich entledige mich nun dieses Auftrags, und glaube, da die zweite Kammer vom dießfälligen Entwurf derhohen Regierung wenig abwich, auch Ihre Commission demselben im Wesentlichen gleichfalls beitrat, mich, um Ihre Geduld nicht ohne Ursache zu ermüden, unter Bezug auf die in Ihren Händen befindlichen Motive der Regierungscommission zu diesen Titeln Seite 84—95 sowohl als auf den Bericht des Abgeordneten Trefurt ganz kurz fassen zu können.

XXII. Titel. Von der Nothzucht.

Bei §. 296 glaubt Ihre Commission in der Hauptsache dem Regierungsentwurf beitreten zu müssen; nur bei der Definition dieses Verbrechens am Anfang des Paragraphen glaubt Ihre Commission, daß statt:

Zur Gestattung des außerehelichen Beischlafs nöthigt,

gesagt werden solle:

Zum außerehelichen Beischlaf nöthigt ꝛc.

Dann bei Nr. II. Absatz 1 und 2 sollte statt der Worte

Daß der Tod als deren wahrscheinliche Folge vorhergesehen werden mußte,

gesagt werden:

Vorhergesehen werden konnte.

Die gleiche Abänderung wäre am Ende der Nr. III. vorzunehmen.

Bei den

§. 297, 298 und 299

hingegen findet Ihre Commission nichts zu erinnern und stimmt der angetragenen Fassung der zweiten Kammer völlig bei.

XXIII. Titel. Von der Entführung.

§. 300

Bei der Fassung der zweiten Kammerfindet Ihre Commission nichts zu erinnern, nur glaubt sie, daß nach den Worten:

erfolgt ist,

noch einzuschalten wäre,

„in so fern nicht nach §. 250 und den folgenden dieses Strafgesetzes eine schärfere Strafe eintritt.“

Bei §. 301, 302 und 303 findet dieselbe bei der Fassung der andern Kammer nichts zu erinnern, glaubt aber, daß der von derselben angetragene Zusatz §. 303 a als überflüssig wegzulassen sei, da es sich von selbst versteht, daß bei Uebertretung mehrerer Gesetze, oder Verletzung mehrerer Personen durch eine That der §. 161 des allgemeinen Theils hier Anwendung habe.

Bei §. 304, 305, 305 a und 306 findet dagegen Ihre Commission nichts zu erinnern, und trägt auf Beistimmung zur Fassung der zweiten Kammer an; nur bei §. 306 a, wo von der Verjährung dieses Verbrechens die Rede ist, trägt dieselbe darauf an, daß die in diesem Zusatzparagraphen vorkommenden Worte:

„in den Fällen des §. 300“

gestrichen werden, da die Verjährung nicht in dem Fall des §. 300 allein, sondern auch bei den übrigen Fällen eintritt.

XXIV. Titel. Vom Ehebruch und der mehrfachen Ehe.

§. 307.

Bei der Berathung dieses Paragraphen glaubte Ihre Commission mit der Commission der zweiten Kammer wegen der Heiligkeit des Ehebandes den Ehebruch etwas schärfer als der Regierungsentwurf, und nicht mit bloßem Gefängniß, sondern mit Kreisgefängniß bestrafen zu müssen, auch neben der im Allgemeinen beliebten Erhöhung der Ehebruchsstrafe zu unterscheiden, ob dieses Verbrechen eine Ehescheidung nach sich zog, oder nicht, da im erstern Fall dieses Verbrechen wegen der größern Rechtskränkung auch eine höhere Strafe verdient, und trägt daher darauf an, daß dieser Paragraph dahin laute:

"Der Ehebruch wird an dem ehebrecherischen Ehegatten mit Kreisgefängniß von einem bis zu sechs "Monaten, und wenn deßhalb auf eine Ehescheidung geklagt wird, von Kreisgefängniß nicht unter drei "Monaten, und bis auf sechs Monate, an dem unverheiratheten Theil aber mit Gefängniß von vierzehn "Tagen bis zu drei Monaten bestraft."

Nach dieser Abänderung wäre nunmehr der §. 308 als überflüssig zu streichen.

§. 309

nach dem Regierungsentwurf.

Nach dem Antrag Ihrer Commission wäre nun

§. 310

zu fassen:

> "Hat, im Fall wo beide Schuldige verheirathet sind, auch nur der Ehegatte des einen derselben "die Anzeige gemacht, oder wegen des Ehebruchs eine Ehescheidungsklage erhoben, so tritt gleich- "wohl gegen den Mitschuldigen die gesetzliche Strafe (§. 307) ein."

Bei den §§. 311, 312 und 313 findet dagegen Ihre Commission nichts zu erinnern, und trägt auf deren unveränderte Annahme nach dem Regierungsentwurf an.

Bei §. 314 glaubt Ihre Commission der Fassung der zweiten Kammer, welche bei der Bestrafung der mehrfachen Ehe etwas höher als der Regierungsentwurf, nämlich auf fünf Jahre Zuchthaus statt vier Jahre steigt, beitreten zu müssen.

Bei §. 315 stimmt Ihre Commission dem Regierungsentwurf mit der einzigen Aenderung bei, daß statt des Ausdrucks "der ledigen Person" das Wort "unverheiratheten Person" gebraucht, und daher gesagt werde:

> "War der unverheiratheten Person, mit der er die neue Ehe einging, sein ehelicher Stand bekannt, "so wird sie mit Arbeitshaus bis zu einem Jahr, und er selbst mit Arbeitshaus bis zu zwei "Jahren bestraft."

Bei §. 316 und 316a tritt dieselbe hingegen dem Antrage der zweiten Kammer ganz bei.

XXI. Titel. Von andern strafbaren Verletzungen der Sittlichkeit.

Bei

§. 317

glaubte Ihre Commission hier die Verübung unzüchtiger Handlungen von der Verbreitung unzüchtiger Schriften und Bilder trennen zu müssen, und in diesem Paragraphen blos zu sagen:

„Die Erregung öffentlichen Aergernisses durch die Verbreitung unzüchtiger Schriften, oder durch „Verbreitung oder öffentliche Ausstellung von Bildern, welche unzüchtige Handlungen darstellen, „wird, neben der Confiscation der unzüchtigen Schriften oder Bilder von Amtsgefängniß oder „Geldstrafe von fünf bis zu einhundert und fünfzig Gulden getroffen."

Dann wäre im folgenden

§. 317a

zu sagen:

„Dieselbe Strafe trifft auch auf Antrag der Polizeibehörde Denjenigen, der durch öffentliche Ver„übung unzüchtiger Handlungen Aergerniß erregt."

wo hingegen Ihre Commission mit dem andern Antrag der zweiten Kammer, wegen dem Strich des

§. 318,

der von der Bestrafung der unzüchtigen Aeusserungen spricht, ganz übereinstimmt.

Da Ihre Commission die Verführung von Kindern unter vierzehn Jahren etwas strenger ansieht, so trägt sie bei

§. 319

auf folgende Fassung an:

„Wer mit einem Knaben, der das vierzehnte Jahr noch nicht zurückgelegt hat, oder einem Mädchen „von gleichem Alter, das noch nicht mannbar ist, unzüchtige Handlungen verübt, oder solche Kinder „zur Verübung oder Duldung unzüchtiger Handlungen verleitet, wird, wenn die Handlung nicht in ein „bestimmtes schwereres Verbrechen (§. 297, Nr. 2) übergeht, oder als Theilnahme an dem Ver„brechen eines andern erscheint, mit Kreisgefängniß nicht unter drei Monaten, oder Arbeitshaus „bis zu zwei Jahren, in schweren Fällen aber, und wenn das Verbrechen von den Eltern, Pfleg„eltern oder Vormündern des Kindes, oder von Personen, denen dasselbe zur Aufsicht, Wartung, „Pflege, Seelsorge, Erziehung oder Unterricht anvertraut war, verübt wurde, mit Zuchthaus von „ein bis vier Jahren bestraft."

worauf dann

§. 319a

der nun schon im obigen Paragraphen aufgenommen ist, wegbliebe.

§. 192.

wäre dann zu fassen:

„Die gerichtliche Verfolgung und Bestrafung des Verbrechens (§. 319) findet, mit Ausnahme der „Fälle, wo dasselbe von den Eltern, Pflegeltern, Vormündern, Erziehern, Lehrern, oder Aufsehern „selbst, oder wo das Verbrechen unter Umständen verübt würde, daß dadurch öffentliches Aerger-

„niß erregt worden, nur auf die vom Kind selbst, oder von seinen Eltern oder Vormündern ge„machte Anzeige Statt.

Die

§§. 321 und 322

bleiben dann, als in den §§. 319 und 320 schon enthalten, weg.

Bei

§. 323

ist in der Hauptsache Ihre Commission mit der Fassung der zweiten Kammer einverstanden, und trägt auf folgende Fassung an:

„Ist die mißbrauchte oder verführte Person über 14 Jahre alt, oder bereits mannbar, so werden „die im §. 320 genannten Personen mit Kreisgefängniß oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren „bestraft.“

Bei

§§. 324 und 325

findet Ihre Commission bei der Fassung der zweiten Kammer nichts zu erinnern, nur am Ende des letzten Paragraphen glaubt sie noch auf den Zusatz antragen zu müssen:

„oder in schwereren Fällen mit Zuchthaus von einem bis zu zwei Jahren;“

da in solchen Fällen eine bloße Arbeitshausstrafe zu gelind wäre.

Bei §. 326 und 327 findet man bei dem Regierungsentwurf nichts zu erinnern.

Eben so stimmt man bei

§§. 328 und 329

der Fassung der andern Kammer bei; nur müßte in dem letztern Paragraphen der §. 320 statt 319a allegirt werden.

Bei

329a und 329b

ist Ihre Commission gleichfalls mit der Fassung der zweiten Kammer, bei §. 330 hingegen mit dem Regierungsentwurf einverstanden, da der allgemeine Ausdruck „widernatürliche Unzucht“ das befragte Verbrechen ohne nähere Distinction schon hinlänglich bezeichnet; um jedoch diese von der zweiten Kammer gemachte Unterscheidung zwischen widernatürlicher Unzucht mit Thieren und solcher mit Mannspersonen zu umgehen, trägt Ihre Commission darauf an, daß §. 330 mit Weglassung des §. 330a nunmehr so gefaßt werde:

„Widernatürliche Unzucht, in sofern nicht einer der in den §§. 319, 321 und 322 bezeichneten „Fällen vorhanden ist, soll von Kreisgefängniß nicht unter drei Monaten, oder Arbeitshaus bis zu „zwei Jahren, und wenn Gewalt gegen die mißbrauchte Person verübt würde, bei Dasein der „Voraussetzungen des §. 296, Nr. 1, 2, 3, 4 oder 5, oder des §. 297 oder 298 von den dort „gedrohten höhern Strafen getroffen werden.

XVI. Titel. Allgemeine Bestimmungen zu den vorhergehenden Titeln XXII.—XV.

Bei

§. 331.

ist Ihre Commissien mit dem Regierungsentwurf ganz einverstanden; eben so bei

§. 339, 333 und 334

mit der Fassung der zweiten Kammer, nur wären im

§. 333

die allegirten §§. 308 und 321, die nach ihren Antrag wegbleiben sollen, auch wegzulassen.

Die

§§. 335 und 336

fallen hingegen ganz weg.

Commissionsbericht (Nr. 5)

über

die Titel XXVII. bis XXX. des Entwurfs eines Strafgesetzbuches

und zwar

Titel XXVII. Von dem Diebstahl.
„ XXVIII. Von der Unterschlagung.
„ XXIX. Von dem Raub.
„ XXX. Von der Erpressung.

Erstattet

von dem geheimen Referendär Eichrodt.

Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren!

Ihre Commission hat bei den Bestimmungen der obengenannten vier Titel sich im Wesentlichen den Beschlüssen und Motiven der zweiten Kammer von 1840 angeschlossen, und nur zur Beantragung weniger Abänderungen Anlaß gefunden. Insofern demnach in nachstehenden Sätzen ein Antrag auf Beitritt zudem Beschluß der andern Kammer der Kürze halber ohne weitere Begründung gestellt ist, so wolle angenommen werden, daß die Commission die dortigen Gründe zu den ihrigen gemacht hat.

XXVII. Titel. Vom Diebstahl.

§. 337.

Die zweite Kammer hat dem Regierungsentwurf einen Zusatz beigefügt, welcher nur solche Sachen unter den Begriff des Diebstahls zu stellen sucht, die wenigstens von einigem Werth sind. — Man ging nämlich von der Ansicht aus, daß der Regierungsentwurf, indem er unbedingt jede bewegliche Sache als Gegenstand des vom Strafrichter zu strafenden Diebstahls ansieht, mag deren Werth auch noch so gering sein, — ja an die völlige Werthlosigkeit grenzen, — an sich wohl theoretisch richtig sei, aber in einer strengen An-

wendung häufig zu übergroßen Härten führe, besonders wenn man in Betracht ziehe, daß die Gefährlichkeit des Diebstahls bei ganz unbedeutenden Entwendungen in der Regel gleich gering sei. Die zweite Kammer hat deßfalls geglaubt, daß der Ausdruck: „Sachen von einigem Werth“ obwohl er eine ziemlich unbestimmte Begriffsbezeichnung enthalte, doch in so fern vielen Schwierigkeiten begegne, als er dem vernünftigen Ermessen des Richters einen Anhaltpunkt gebe, von welchem aus er beurtheilen könne, ob die Entwendung in der That so ganz unbedeutend sei, daß sie als das, eine wirkliche Gewinnsucht zum Motiv habende Verbrechen des Diebstahls nicht mehr angesehen werden könne.

Die Commission vermag diese Ansicht nicht zu theilen, sie glaubt vielmehr daß der Richter durch den Zusatz weit eher irre geführt und im Zweifel am Ende bestimmt werde, die geringern Entwendungen straflos zu lassen. — Der Größenbegriff des „einigen Werths“ ist durchaus relativ, sei es nach der engern oder weitern Ansicht des Richters von dem Werth, den der gestohlene Gegenstand für ihn selbst haben würde, sei es nach den Verhältnissen des Bestohlenen oder des Diebes. Für den Einen ist der Kreuzer von einigem Werth, für den Andern kaum der Zwölfer.

Der Zusatz möchte hiernach, statt der beabsichtigten Beseitigung von Schwierigkeiten, bei der Bestrafung geringerer Diebstähle neue, bisher nicht gekannte Anstände und namentlich eine Verschiedenheit der Behandlungsweise herbeiführen, die man gerade durch ein neues Gesetz zu vereinfachen gedenkt.

Es sind Fälle denkbar, in welchen das Entwendete für den Eigenthümer, besonderer Verhältnisse wegen, einen großen Affectionswerth, für den Dieb dagegen so viel als keinen Werth hat, oder umgekehrt, oder wo unter ähnlichen Umständen der Diebstahl sogar als ein gefährlicher betrachtet werden muß. Der Dieb würde aber unter der Herrschaft des Zusatzes straflos bleiben, weil der Gegenstand des Verbrechens, nach seinem gemeinen Werthe geschätzt, „einigen Werth“ nicht hat.

Nach dem Erachten der Commission ist die Werthfrage in dem Regierungsentwurfe genügend durch die Bestimmung beantwortet, daß der Dieb sich oder einem Dritten durch die Zueignung einen unrechtmäßigen Gewinn verschaffen wollte. Da es nun Sachen gibt, an denen der Dieb einen Gewinn machen kann und will, obwohl sie nach gemeinem Werthe nichts oder so wenig als nichts gelten, so ist Grund genug vorhanden, bei dem unzweifelhaft richtigen Grundsatz stehen zu bleiben, daß jede bewegliche Sache unbedingt als Gegenstand der Entwendung angesehen werden kann, in so fern dabei ein Gewinn zu machen ist.

Das erhobene Bedenken über allzugroße Härte in der Anwendung eines solchen Grundsatzes dürfte demnach eines Theils durch die Rücksicht überwogen werden, daß der Richter bei Beschränkung der Strafbarkeit des Diebstahls auf Sachen von einigem (gemeinen) Werth, genöthigt sein würde, manchen, vielleicht sogar gefährlichen Dieb straffrei zu lassen; andern Theils aber durch die von der Commission zu §. 433 a beantragte Bestimmung, daß die erste und zweite Entwendung unter dem Werth von Einem Gulden polizeilich abzuurtheilen sei. — Wenn Jemand nach zweimaliger polizeilicher Abstrafung, oder überhaupt nach erlittener gerichtlicher Diebstahlsstrafe sich auf der Entwendung auch der geringsten Kleinigkeit betreten läßt, so kann man es nicht mehr für Härte erklären, wenn er nunmehr die volle Diebstahlsstrafe erleidet, da er durch das wiederholte Vergehen jedenfalls den Hang zum Stehlen beurkundet hat, und in der Regel anzunehmen ist, daß sich der Dieb nur deßhalb an Kleinigkeiten vergangen habe, weil ihm Werthvolleres nicht zugänglich war.

Die Commission beantragt hiernach die unbedingte Annahme des Regierungsentwurfs.

§. 338.

Die Commission ist hier mit dem Beschluß der andern Kammer im Allgemeinen einverstanden, sie hält es jedoch für angemessener, statt der im Absatz 3 ausgesprochenen Strafe des Diebstahls von mehr als 300 Gulden, (Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu 6 Jahren) folgende Strafbestimmung in Antrag zu bringen:

"3) Der Diebstahl von mehr als 300 Gulden von Zuchthaus von einem bis zu sechs Jahren, und in milderen Fällen von Arbeitshaus bis zu zwei Jahren."

Nach den Beschlüssen der zweiten Kammer zu den §§. 14. 40. 41, mochte zwar die von ihr gewählte Fassung des Absatzes 3 im vorliegende Paragraphen zulässig und sogar nothwendig sein, weil der Richter einerseits nach seinem Ermessen hier die Ehrenfolgen schon an die Arbeitshausstrafe knüpfen, andrerseits aber mit der Zuchthausstrafe nicht unter drei Jahre herabgehen durfte; nach dem aber die Commission aus bewegenden Gründen eine Aenderung des genannten Paragraphen beantragt, und demnach das Arbeitshaus mit seinen Folgen streng von dem Zuchthaus geschieden, auch für einzelne Verbrechen eine geringere als dreijährige Zuchthausstrafe zugelassen hat, so scheint es nothwendig und angemessen die Strafbestimmungen bei dem gemeinen Diebstahl von mehr als 300 Gulden, mit Rücksicht auf diese Aenderungen gleichfalls zu modificiren.

Wenn man nämlich im Einverständniß mit der zweiten Kammer annimmt, daß durch Diebstähle von so großem Betrage wie in dieser Classe vorkommen, in der Regel eine starke Böswilligkeit an den Tag gelegt wird, weil bei ihnen beinahe immer das mindernde Moment der Noth, aus welcher kleine Diebstähle häufig verübt werden, hinwegfällt, — so ist consequent mit dieser Ansicht auch die Zuchthausstrafe als Regel für diese Verbrechen anzusetzen, und nur in dem Maß derselben mit Hinblick auf die Grade der Böswilligkeit und die Größe der Summen, weiter herabzugehen, dagegen die Arbeitshausstrafe nur ausnahmsweise für die milderen Fälle mit einem, das Minimum der Zuchthausstrafe gering übersteigenden Maximum zuzulassen.

§. 339. 340. 341. 342. 343.

Die Annahme vorstehender Paragraphen wird nach den Beschlüssen der andern Kammer beantragt.

§. 343 a.

Die Strafe des gefährlichen Diebstahls soll nach §. 342 in Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu acht Jahren bestehen, und nach §. 343 a die Größe des Betrags dabei nur als Straferhöhungsgrund in Betracht kommen. —

Die Commission ist damit gleichfalls einverstanden, sie erachtet es jedoch mit Rücksicht auf ihren Antrag zu §. 338 Absatz 3 für folgerichtig, daß der gefährliche Diebstahl von mehr als 300 Gulden jedenfalls mit Zuchthausstrafe belegt werden müsse. Wenn nämlich der gemeine Diebstahl von gleichem Betrag in der Regel schon mit Zuchthaus bestraft werden soll, und nur ausnahmsweise das Arbeitshaus bis zu 2 Jahren für mildere Fälle zulässig ist, so muß nothwendigerweise das Arbeitshaus bei gefährlichen Diebstählen von mehr als 300 Gulden wegfallen, da die Entwendung einer so großen Summe mittelst Waffen oder Einbruchs oder Einsteigens, den Begriff der Milderung, gegenüber dem gemeinen Diebstahl des gleichen Betrags, ausschließt und von Rechtswegen ausschließen muß.

Die Commission stellt daher den Antrag dem §. 343 a noch folgenden Zusatz beizufügen:

"Uebersteigt der gefährliche Diebstahl jedoch die Summe von 300 Gulden, so ist jedenfalls auf Zuchthausstrafe zu erkennen."

§. 344.

Das niederste Maß der Strafe des dritten gemeinen Diebstahls scheint mit vier Wochen Kreisgefängniß zu gering gegriffen, wenn man in Erwägung zieht, daß der Dieb durch eine dreimalige Begehung des nämli-

chen Verbrechens nicht nur einen starken Hang zu demselben, sondern dadurch auch eine zunehmende Gefährlichkeit kund gegeben hat. Ein solcher, zur verworfensten Classe der Gesellschaft gehörige Mensch, verdient in der Regel eine ausgezeichnete, der besondern Verworfenheit seines Verbrechens angemessene Strafe, nämlich das Zuchthaus, und höchstens in mildern Fällen und bei ganz kleinen Werthbeträgen das Arbeitshaus. — Das Kreisgefängniß möchte aber hier überhaupt nicht der rechte Platz sein, da es nur für geringere bürgerliche Vergehen angedroht, keine Sträflinge aufnehmen sollte die vermöge ihrer Verworfenheit schon von der Gemeinschaft mit leichtern Verbrechern ausgeschlossen zu werden verdienen. — Die bisherige Gesetzgebung und die öffentliche Meinung verweisen die dritten Diebe in das Zuchthaus, und es wird demnach schon eine hinreichende Milderung eintreten, wenn ihre Strafe in den geringern Fällen bis auf 6 Monate Arbeitshaus herabgeht, zumal da nach den Anträgen der Commission die beiden ersten gemeinen Diebstähle unter Einem Gulden nicht zu den gerichtlich strafbaren Fällen gerechnet werden sollen, also Grund genug vorhanden ist, den Rückfall in kleinern Diebstähle nicht zu leicht zu behandeln.

Hiernach beantragt die Commission den §. 344 nachstehender Maßen abzuändern:

„Wer sich eines gemeinen Diebstahls schuldig macht, nachdem er bereits wegen Rückfalls in das Verbrechen des Diebstahls verurtheilt, und das Urtheil ihm verkündet war, wird wegen dritten gemeinen Diebstahls folgendermaßen bestraft:

1) wenn der Betrag des Diebstahls die Summe von 25 Gulden nicht übersteigt, mit Arbeitshaus bis zu 2 Jahren oder Zuchthaus von 1 bis zu 2 Jahren;
2) wenn der Betrag des Diebstahls die Summe von 25 Gulden übersteigt, mit Zuchthaus von einem bis zu sechs Jahren, in so fern nicht die Anwendung der Vorschriften des §. 167 im einzelnen Fall eine höhere Strafe begründet.“

§. 345

Fällt, als in den §. 344 aufgenommen, hinweg.

§. 346.

Die Commission ist im Ganzen mit den Erschwerungsgründen beim Diebstahle, wie sie von der zweiten Kammer beschlossen worden sind, einverstanden, nur bei zweien wünscht sie eine andere Fassung, und zugleich schlägt sie noch einen Zusatz als weiteres erschwerendes Moment vor.

Bei Absatz 3 erachtet sie nämlich die Fassung des Regierungsentwurfs für zweckmäßiger, weil die Entwendung des großherzoglichen Eigenthums nicht allein den Charakter des Hofdiebstahls ausmacht, sondern jede Entwendung in den großherzoglichen Residenzschlössern nach gemeinem und hierländischem Recht als Hofdiebstahl gilt. —

Die zweite Kammer hat ein analoges Verhältniß beim Kirchendiebstahl unter Absatz 2 ausdrücklich hervorgehoben; es würde nun aber etwas sonderbar herauskommen, wenn man das großherzogliche Eigenthum in Residenzschlössern für einen ausgezeichneten Gegenstand des Diebstahls ansehen, das in denselben Orten aber befindliche Eigenthum großherzoglicher Diener u. s. w. für einen gewöhnlichen betrachten wollte. Wenn der Gesetzgeber den bösen Vorsatz als Bedingung der vollen Strafbarkeit eines Verbrechers voraussetzt, so muß er die verschiedenen Verbrechen auch so genau bestimmen, daß ihr Charakter und der bestimmte Vorsatz ihrer Vollbringung vom Richter erkannt werden kann. —

Beim Diebstahl in einem großherzoglichen Residenzschlosse wird nun der bestimmte Vorsatz einer Entwendung großherzoglichen Eigenthums in der Regel dem Dieb weder zu beweisen, noch demselben überhaupt klar

bewußt sein, noch viel weniger aber ohne gesetzliche Bestimmung präsumirt werden dürfen; der Dieb nimmt in der Regel, wo er am leichtesten zugreifen kann, und die Uniform oder der Rock des Fürsten unterscheidet sich sehr oft nicht von dem seiner Adjutanten oder Kammerherren.

Wenn man aber den Zweck hat, das großherzogliche Eigenthum, als besonders unantastbar, mit einem höheren Schutz zu umgeben, so muß man den Inhalt der Residenzschlösser überhaupt darunter stellen, denn sonst wird die höhere Strafe gegen Hofdiebe nur auf dem Papier stehen.

Die Commission hat ferner geglaubt, daß die öffentlichen Sammlungen für Kunst, Wissenschaft oder Gewerbe einen besondern Schutz gegen Diebstahl, wie er gegen Beschädigungen bereits in §. 520, Absatz 3, sanctionirt worden ist, verdienen.

Bei Absatz 5 endlich scheint ihr der Ausdruck "Gegenstände im Freien, welche ihrer Natur nach nicht verwahrt werden können" nicht umfassend genug, da es allerdings eine Reihe von Gegenständen gibt, die man im Vertrauen auf die öffentliche Sicherheit im Freien läßt, oder aus besonderen Verhältnissen lassen muß, obwohl sie ihrer Natur nach in geschlossenen Räumen verwahrt werden können.

Hiernach stellt die Commission den Antrag:

unter Absatz 3 den Regierungsentwurf nach seiner ursprünglichen Fassung anzunehmen;

unter Absatz 3a den Zusatz beizufügen:

"an öffentlichen Sammlungen für Kunst, Wissenschaft oder Gewerbe";

den Absatz 5 dahin zu fassen:

"an Ackergeräthschaften auf dem Felde, an Feld- oder Gartenfrüchten oder andern Gegenständen im Freien, welche im Vertrauen auf die öffentliche Sicherheit nicht besonders verwahrt zu werden pflegen."

§. 347.

Nach dem Beschluß der zweiten Kammer, jedoch mit dem weitern Antrag, die Ueberschrift, des Verständnisses wegen, dahin zu verbessern:

"deren Wirkungen 1) beim gemeinen Diebstahl."

Sodann wegen des Zusatzes 3a in dem vorhergehenden Paragraphen diese Zahl nach Nr. 1 und 3 gleichfalls in dem gegenwärtigen Paragraphen zu citiren.

§. 348.

Dieser Paragraph fällt, als in den §. 347 gezogen, hinweg.

§. 349.

Hier wolle der Ueberschrift, mit Rücksicht auf die Aenderung in §. 347, noch die Zahl 2 beigesetzt werden.

§. 350.

Wird nach dem Beschlusse der zweiten Kammer, mit Rücksicht auf die §§. 441 a b gestrichen.

§§. 351, 352, 353, 354 und 355.

Nach den Beschlüssen der zweiten Kammer.

§. 356.

Deßgleichen mit Hinweglassung des bloß aus einem Versehen stehengebliebenen Wortes: „vorhergehenden."

§§. 357, 358 und 359.

Nach den Beschlüssen der zweiten Kammer.

§. 360.

Die Commission ist mit dem Beschluß der zweiten Kammer im Ganzen gleichfalls einverstanden, und stellt nur zur Hebung eines vorkommenden Widerspruchs den Antrag auf eine kleine Abänderung. — Der vorliegende Paragraph will nämlich Entwendungen von Eßwaren im geringen Betrage und zum unmittelbaren Genuß gleich den Entwendungen von Feld- und Gartenfrüchten unter einem Gulden, die noch nicht eingebracht sind, nicht als Diebstahl sondern als Polizeifrevel gestraft wissen, insofern sie nicht unter den erschwerenden Umständen des §. 346 verübt sind.

Nun enthält aber der Absatz 5 des letzteren gerade die Bestimmung, daß der Diebstahl an Feld- oder Gartenfrüchten oder andern Gegenständen im Freien, als unter erschwerenden Umständen geschehen zu betrachten sei, es käme also hier der Widerspruch heraus, daß die Entwendung kleiner Eßwaaren und Früchte einmal für einen Diebstahl unter erschwerenden Umständen, das anderemal für einen geringen Polizeifrevel angesehen werden soll.

Der Gesetzgeber will aber offenbar derartige unbedeutende Naschereien und Frevel geringer und nicht schwerer bestraft wissen, und das Gewicht der Erschwerungsgründe nur auf Entwendungen von größerem Betrag dieser Gattung fallen lassen.

Die Commission beantragt daher statt der Worte: „und nicht unter erschwerenden Umständen (§. 346) verübt sind", folgenden Satz:

„und nicht unter erschwerenden Umständen der im §. 346, Nro. 1 bis 4, und Nro. „6 bis 14 bezeichneten Art verübt sind."

§. 360a.

Die Ansichten der Commission über die Art der Bestrafung geringer Feld- und Gartenfrevel unter dem Werth eines Guldens waren getheilt. — Die Minorität wollte alle Frevel dieser Gattung, also auch alle Rückfälle in dieselben, polizeilich bestraft wissen, weil sie sich von einem schnellen und zweckmäßig geleiteten Polizeiverfahren hier bessern Erfolg und Schutz für das Eigenthum, als von dem nothwendig umständlicheren, auf andere Beweisregeln sich fußenden Einschreiten des Strafrichters versprach. Sie legte namentlich darauf einen besondern Werth, daß nach der bisherigen, auf ältere Verordnungen und analoge Bestimmungen gestützten Praxis der Polizeistellen, der Beweis des Frevels durch die Versicherung eines verpflichteten Feldhüters, wenn er Augenzeuge der Uebertretung war, in der Regel als hergestellt betrachtet worden ist, daß demnach die Frevler in den meisten Fällen für überwiesen erklärt und schnell bestraft werden konnten; während die Sache sich in den Händen des Strafrichters ganz anders gestalten würde, da dieser bei eingelegtem Widerspruch an das weitläufige Verfahren des Criminalprozesses gebunden, und ohne die Bestätigung zweier Augenzeugen, oder wenigstens ohne Herstellung eines vollständig genügenden künstlichen Beweises, nicht zur Erlassung eines Strafurtheils ermächtigt, folglich die größte Zahl der Frevel für straflos zu betrachten wäre, weil die Begehung derselben nur selten criminalrechtlich genügend erwiesen werden würde.

Die Minorität ist hiernach der festen Ueberzeugung, daß mit der Androhung eines strengeren Verfahrens und höherer Strafe, die Absicht der andern Kammer schwerlich erreicht werden dürfte, daß vielmehr die wirksamere, das Vergehen gewisser und schneller ermittelnde, obwohl geringere Polizeistrafe, in einer zweckmäßigen Gradation bei Rückfällen angewandt, hier weit sicherer zum Ziele führen möchte.

Die Majorität der Commission hat sich indeß mit der zweiten Kammer darüber conformirt, daß der dritte Feldfrevel als Diebstahl behandelt werden soll, da sie der Ansicht ist, daß der Eindruck des gerichtlichen Verfahrens für Gewohnheitsfehler von Erfolg sein werde, und das Unzulängliche der gegenwärtigen Beweistheorie durch ein zweckmäßigeres Prozeßgesetz verbessert werden könne.

Dabei erachtet die Commission jedoch die Bestimmung des §. 360a insofern für ungeeignet, als diese den dritten Feldfrevel, ohne nähere Rücksicht auf die Zeit, in welcher die früheren Frevel begangen worden sind, dem Diebstahle gleich stellt. — Hiernach würde in Anwendung des §. 180 verglichen mit §. 174, Absatz 3, ein vor zehn Jahren bestrafter erster, und vor fünf Jahren bestrafter zweiter Feldfrevel bei Bestrafung eines jetzt begangenen dritten Frevels noch in Betracht kommen und seine Eigenschaft als Diebstahl begründen.

Unzweifelhaft läge hierin eine, mit der Geringfügigkeit der Werthbeträge unvereinbarliche Härte, abgesehen davon, daß bei der großen Zahl jährlich vorkommender kleiner Feldfrevel und ihre Rückfälle, die gegenwärtige Zahl der Richter zur Thätigung derselben bei weitem nicht hinreichen würde. Die Verjährung der Polizeistrafen muß nach einem andern Maßstab als die der gerichtlichen bemessen werden, wie denn auch die bis jetzt bekannten Polizeistrafgesetzgebungen dieß durch Festsetzung kürzerer Verjährungstermine gethan haben; es muß folglich auch bei der Frage des Rückfalls in ein Polizeivergehen der kürzere Zwischenraum zwischen diesem und dem früheren Vergehen gleichfalls in Betracht gezogen werden.

Hiernach erlaubt sich die Commission folgende Fassung des §. 360a zu beantragen:

„Eine gleiche Entwendung, an Feld- oder Gartenfrüchten verübt, nachdem der „Urheber innerhalb der letzten zwölf Monate bereits zweimal wegen gleichen „Frevels bestraft worden ist, wird als Diebstahl bestraft."

§. 360b.

Nach dem Beschlusse der zweiten Kammer.

XXVIII. Titel. Von der Unterschlagung.

§§. 361, 362 und 363.

Nach den Beschlüssen der zweiten Kammer.

§. 364.

Die Strafe der Unterschlagung über dreihundert Gulden wird wohl consequent mit den Anträgen der Commission zu §. 338 höher gegriffen werden sollen, wenn man mit der Regierung und der zweiten Kammer das Verbrechen der Unterschlagung für gleichstrafwürdig wie jenes des Diebstahls, oder wenigstens für sehr nahe an das letztere gränzend, ansieht. Die Commission beantragt daher, zum Theil aus den nämlichen Grün-

den, welche ihren Antrag zu §. 338 motivirt haben, jedoch mit einiger Rücksicht auf den mindern Grad der Gemeingefährlichkeit des Verbrechens der Unterschlagung, gegenüber dem Diebstahl, bei Unterschlagungen von mehr als dreihundert Gulden die Kreisgefängnißstrafe ganz wegzulassen, und als Regel die Arbeitshausstrafe, für ganz schwere Fälle aber die Zuchthausstrafe festzusetzen, und hiernach den §. 364 folgendermaßen zu fassen:

„Eingang und Absatz 1 und 2 nach dem Beschlusse der zweiten Kammer."

„Absatz 3. Die Unterschlagung von mehr als dreihundert Gulden mit Arbeits-
„haus bis zu vier Jahren, oder in schweren Fällen mit Zuchthaus von ein bis
„zu vier Jahren.

§§. 365, 366, 367, 368, 369 und 370.

Nach den Beschlüssen der zweiten Kammer.

XXIX. Titel. Vom Raub.

§§. 371 und 372.

Nach den Beschlüssen der zweiten Kammer.

§. 373.

Die Commission ist der Ansicht, daß das Verbrechen des Raubs niemals mit einer geringeren als der Zuchthausstrafe belegt werden sollte, obwohl sie zugibt, daß es Fälle geben könne, in welchen eine Strafe von drei Jahren Zuchthaus zu hart sein würde. Nachdem jedoch in Folge der beantragten Aenderungen zu §. 14 auch unter diesen Zeitbetrag herabgegangen werden kann, so fällt der Grund einer Zulassung der Arbeitshausstrafe für die milderen Fälle unter Absatz 5 hinweg, und die Commission beantragt also:

„den §. 373 mit Ausnahme des Absatz V nach den Beschlüssen der zweiten Kammer
„anzunehmen, den letzten aber dahin abzuändern:

„V) in andern Fällen von Zuchthausstrafe von ein bis zu acht Jahren."

§§. 374, 375, 376 und 376a.

Nach den Beschlüssen der zweiten Kammer.

XXX. Titel. Von der Erpressung.

§§. 377 und 378.

Nach den Beschlüssen der zweiten Kammer.

§. 379.

Der Inhalt dieses Paragraphen scheint sowohl nach dem ursprünglichen Regierungsentwurf als nach den Beschlüssen der zweiten Kammer nicht streng logisch zu sein. Es soll hier die Bedrohung mit künftigen Uebeln als Mittel der Erpressung bestraft werden, und zwar zunächst die Bedrohung mit gerichtlichen Anklagen, Anzeigen und üblen Nachreden zur Vernichtung der öffentlichen Achtung des Bedrohten.

Wenn nun, um diese Ansicht auszudrücken, einerseits von gerichtlichen Anklagen und Anzeigen, ohne Unterschied, ob sie gerecht oder ungerecht sind, andererseits aber von wirklichen Verläumdungen, also von einer bestimmten Gattung übler Nachreden, nämlich von unbegründeten und falschen gesprochen wird, so ist entweder der Begriff der üblen Nachreden im Gegensatz zu den Anklagen und Anzeigen zu eng, oder der Begriff der letzteren zu weit gefaßt worden; man müßte, um consequent zu sein, entweder von falschen Anklagen und Anzeigen, und von Verläumdungen, oder von Anklagen, Anzeigen und üblen Nachreden überhaupt sprechen; das letztere dürfte auch unzweifelhaft richtiger sein, weil es sich hier in einem wie in dem andern Fall von einem unrechtmäßigen Eingriff in das Eigenthum Anderer vermittelst einer Nöthigung handelt, und die Drohung der Aussage wahrer Handlungen des Bedrohten oft gleich bedenklich und nöthigend für denselben sein kann wie die Aussage welche den Begriff der Verläumdung bildet. —

Der Richter wird im einzelnen Falle schon erwägen, ob die Drohung mit übler Nachrede wie die Drohung mit Anklagen und Anzeigen von der Art war, um eine wahre Nöthigung in sich zu enthalten.

Die Commission stellt daher den Antrag, den Paragraphen folgendermaßen zu fassen:

> "(Durch Bedrohung 1) mit gerichtlichen Anzeigen oder üblen Nachreden.) Ist eine Erpressung (§§. 377 und 378) dadurch verübt worden, daß der Andere mit gerichtlichen Anzeigen oder Anklagen, oder mit der Aussage von strafbaren oder unsittlichen Handlungen, die denselben in der öffentlichen Achtung herabzusetzen geeignet sind, bedroht wurde, so wird der Thäter mit Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft, wenn er seine Absicht erreicht hat, außerdem mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder einer Geldstrafe bis zu 500 Gulden."

§. 380.

Die Strafe der Erpressung durch Androhung von Mord oder Brandlegung sollte nach dem Ermessen der Commission in ein strengeres Verhältniß zu der Schändlichkeit des Verbrechens gestellt werden, als es im Regierungsentwurf und dem beistimmenden Beschluß der zweiten Kammer geschehen ist. — Das Zuchthaus ist die wahre und einzige Strafe für eine derartige, das vollendete Verbrechen ausmachende That, und höchstens auf die Versuchshandlungen in milderen Fällen sollte auf Arbeitshausstrafe herabgegangen werden dürfen. Die Commission hat sich daher mit Rücksicht auf ihren Aenderungsvorschlag zu §. 14, und unter Verwandlung der sonst ganz zweckmäßig angesetzten Strafgrößen des Regierungsentwurfs zu nachstehender Fassung des Paragraphen veranlaßt gefunden:

> "Wurden zum Zweck einer Erpressung Drohungen mit Mord oder Brandlegung auf eine, die Besorgniß bevorstehender Verwirklichung begründende Weise ange-

wendet, so wird der Thäter mit Zuchthaus von zwei bis sechs Jahren bestraft, wenn er seinen Zweck erreicht hat, außerdem mit Arbeitshaus von ein bis zu vier Jahren und in schweren Fällen mit Zuchthaus von ein bis zu vier Jahren."

§. 381.

Aus den gleichen zum vorhergehenden Paragraphen ausgeführten Gründen schlägt die Commission, mit Weglassung des Arbeitshauses ausschließlich die schärfern Strafgattung für den Versuch einer Erpressung durch Androhung von Brandlegung gegen ganze Gemeinden oder Höfe vor, indem sie, unter Beistimmung zu dem übrigen Inhalt, den Schlußsatz nach den Worten "wenn er seinen Zweck erreicht hat" folgendermaßen geändert wünscht:

"außerdem mit Zuchthaus von zwei bis zu sechs Jahren."

§. 382.

Nach dem Beschluß der zweiten Kammer.

Commissionsbericht (Nro. 6.)

über

die Titel XXXI. bis XXXVI. des Entwurfs eines Strafgesetzbuches

und zwar

Titel XXXI. Von der Fälschung.
" XXXII. Vom Betrug.
" XXXIII. Von Fälschung und Betrug zur Beeinträchtigung von Familienrechten.
" XXXIV. Allgemeine Bestimmungen zu den vorhergehenden Titeln XXVII. bis XXXIII.
" XXXV. Von dem Meineid, dem Eides- und Handgelübdebruch und von falschen Zeugnissen und Gutachten.
" XXXIV. Von der Münzfälschung und der Fälschung von Papiergeld.

Erstattet

von dem General-Auditor Vogel.

Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren!

Die zur Prüfung des Entwurfes des Strafgesetzbuches ernannte Commission hat mir den Bericht über die in der Aufschrift bemerkten Titel zu erstatten, den Auftrag ertheilt, welchem ich in Nachstehendem zu entsprechen die Ehre habe.

Die Voranschickung einer allgemeinen Erörterung über die in der Theorie und in der Praxis sehr schwierige Lehre von Betrug und Fälschung haben wir nicht für erforderlich gehalten, nachdem der Commissionsbericht der zweiten Kammer gründlich und ausführlich sich hierüber verbreitet hat. Wir sind zwar mit demselben nicht in allen Beziehungen einverstanden. Unsere abweichenden Ansichten werden aber bei dem Paragraphen, auf welche sie Bezug haben, vorgetragen werden.

XXXI. Titel. Von der Fälschung.

Aus dem in dem Commissionsberichte der zweiten Kammer S. 8 angegebenen Grunde hätten wir es für angemessen gehalten, wenn der Titel über den Betrug dem über die Fälschung vorausgegangen wäre, wie dieß z. B. auch in dem Würtembergischen und in dem Braunschweigischen Strafgesetzbuche geschehen ist. Wir halten dieß jedoch nicht für so bedeutend, daß wir einen hierauf gerichteten Antrag zu stellen uns hätten veranlaßt sehen können.

Der Entwurf hat, im Hinblick auf die größere Gefährlichkeit des Mittels zur Verübung eines Betrugs, nur Fälschungen von Urkunden (nach dem weitern Sinne dieses Wortes) aufgenommen und geringere Fälschungen in das Gebiet des Betrugs verwiesen. Wir wollen hiergegen nichts einwenden, obgleich es für richtiger zu halten gewesen wäre, wenn alle Fälschungen, ohne Unterschied auf größere Strafbarkeit und mit bloßer Ausscheidung derjenigen, die der polizeilichen Bestrafung anheimfallen, in diesem Titel des Strafgesetzbuches zusammengefaßt worden wären, wie dieß z. B. auch im Braunschweigischen Gesetzbuche in einfacher Art geschehen ist.

§. 383.

Es ist mit unserer Ansicht ganz übereinstimmend, wenn die Motive zu diesem Paragraphen bemerken, daß das Wort Gebrauch im ausgedehntesten Sinne zu verstehen ist.

Ueber die Frage, wie derjenige, welcher für einen Anderen eine falsche Urkunde fertigt oder eine ächte verfälscht, in dem Falle, wenn der Andere noch keinen Gebrauch davon gemacht hat, zu beurtheilen ist, sind die Motive der Regierung und der Commissionsbericht der zweiten Kammer verschiedener Ansicht. In den Verhandlungen der zweiten Kammer selbst kommt darüber nichts vor.

Wir glauben, daß eine bestimmte Vorschrift hierüber in das Gesetzbuch aufzunehmen sei, und schlagen daher einen Zusatzparagraphen, §. 391 a vor, bei welchem wir das Erforderliche hierüber bemerken werden.

Dagegen erachten wir es nicht für nöthig, besondere Vorschriften über den Versuch in Bezug auf das Verbrechen der Fälschung und des Betrugs aufzustellen.

Der in dem Commissionsberichte der zweiten Kammer ausgesprochenen Ansicht, wornach der Besitz einer falschen oder verfälschten Urkunde in keinem Falle als strafbarer Versuch betrachtet werden sollte, können wir nicht unbedingt und ohne Beschränkung beistimmen. Wir können aber eine nähere Erörterung hierüber füglich umgehen und die Lösung dieser Frage in den einzelnen Fällen der richterlichen Prüfung und Entscheidung anheimgestellt sein lassen.

Mit der Fassung dieses Paragraphen im Regierungsentwurfe sind wir einverstanden, glauben aber nach unserem allgemeinen Vorschlage, wornach mit der Arbeitshausstrafe der Verlust der Ehrenfolgen nicht zu verbinden ist und bei der Schwere und Gefährlichkeit des in dem Paragraphen behandelten Verbrechens, daß die Zuchthausstrafe hier die Regel bilden, und nur für geringere Fälle Arbeitshaus gedroht werden sollte.

Abändernde Anträge dieser Art, so wie auch in der Weise, daß wir das Arbeitshaus als die der Regel nach für ein bestimmtes Verbrechen zu erkennende Strafe und dabei für die schwereren Fälle die Zuchthausstrafe vorschlagen, kommen in unseren Berichten noch viele vor. Das Ueberwiegende oder Regelmäßige stellen wir in solchen Fällen voran und lassen das, was für die schwereren, oder umgekehrt für die milderen Fälle daneben angedroht wird, nachfolgen. Ich werde, wo im Verlaufe dieses Commissionsberichtes dergleichen Anträge weiter vorkommen, nichts mehr hierüber anführen, und bitte diese allgemeine Bemerkung als stillschweigend wiederholt zu betrachten.

Indem wir hiernach darauf antragen, den Paragraphen nach der Fassung des Regierungsentwurfs anzunehmen, schlagen wir vor, anstatt: „mit Arbeitshaus bestraft“ zu sagen: „mit Zuchthaus von einem Jahre bis zu vier Jahren, in milderen Fällen mit Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft.“

§. 384 bis 386 a.

Nach der Fassung der zweiten Kammer.

Im §. 386 a muß es, anstatt „Strafmilderungsgrund,“ heißen: „Strafminderungsgrund.“

§. 387—389.

Nach dem Regierungsentwurfe.

§. 390.

Wir geben dem Paragraphen nach der Fassung des Regierungsentwurfes unsere Zustimmung, glauben aber, daß für die schwereren Fälle der §§. 383 und 384 Zuchthaus von einem bis zu vier Jahren gedroht, die Androhung des Arbeitshauses aber dennoch bis zu vier Jahren ausgedehnt werden sollte, weil es Fälle geben kann, in welchen, wenn sie gleich schwerer sind, als daß sie durch zweijähriges Arbeitshaus gebüßt werden könnten, doch eine längere Verhaftung im Arbeitshaus einer kürzeren Zuchthausstrafe vorzuziehen ist. Die Strafbestimmung sollte daher nach unserer Ansicht so gefaßt werden:

„Wird in den Fällen der §§. 383 und 384 mit Kreisgefängniß oder Arbeitshaus bis zu vier Jahren und in schwereren Fällen dieser Art mit Zuchthaus von einem Jahr bis zu vier Jahren, in den Fällen des §. 385 aber mit Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft.“

§. 391.

Nach der Fassung der zweiten Kammer.

§. 391 a.

Derjenige, welcher eine von ihm gefertigte falsche oder verfälschte Urkunde an einen Anderen abgiebt, um davon Gebrauch zu machen, ist nach unserer Ansicht auch dann strafbar, wenn der Andere noch keinen Gebrauch davon gemacht hat. Daß er in dem Fall, wenn der Andere schon Gebrauch davon gemacht hat, bestraft werden muß, versteht sich von selbst. Ob er dann als Miturheber oder Gehülfe zu bestrafen ist, wird von den Verhältnissen und Umständen des einzelnen Falles abhängen.

Daß er aber auch in dem erstern Falle, wenn nämlich von dem Anderen noch kein Gebrauch von der Urkunde gemacht wurde, zu bestrafen ist, folgt schon aus anderen Bestimmungen des Entwurfs, §. 108, 618, und wir können deßwegen dem nicht beistimmen, was hierüber in dem Commissionsberichte der zweiten Kammer zu dem §. 383 gesagt ist. Dort ist nämlich behauptet, derjenige, welcher für einen Anderen eine falsche Urkunde, sei es auch gegen Bezahlung, fertige, mache noch keinen strafbaren Gebrauch davon, wenn er sie dem Besteller nur abliefere, so lange Letzterer davon noch keinen betrüglichen Gebrauch gemacht habe; denn er gebe sie ja nicht als eine ächte an denselben ab und überlasse ihm, ob er davon Gebrauch machen wolle oder nicht; der Besteller werde daher nicht getäuscht.

Das ist richtig, aber daraus, daß der Fertiger der falschen Urkunde, indem er sie an den Anderen abgibt, diesen nicht täuscht, folgt nicht, daß er gar nicht strafbar sei. Im Gegentheil liegt in dem Umstande, daß er dem Andern überläßt, ob er Gebrauch davon machen will oder nicht, und daß es also von ihm nicht mehr abhängig ist, welcher Gebrauch und mit welchen Folgen von der falschen Urkunde gemacht wird, ein Gesichtspunkt der Strafbarkeit in Bezug auf ihn. Seine Handlung ist gemeingefährlich, wenn gleich der, dem er die Urkunde giebt, von ihm nicht betrogen wird.

Indem wir also hierin dem Commissionsberichte der zweiten Kammer nicht beistimmen, können wir uns dagegen auch damit nicht einverstanden erklären, was in den Motiven der Regierung hierüber gesagt ist, wenn wir gleich, wie schon bei dem §. 383 bemerkt worden, damit übereinstimmen, daß dem Worte Gebrauch der ausgedehnteste Sinn beizulegen sei.

Die Motive der Regierung sprechen sich zu dem §. 383 in dieser Beziehung dahin aus: wenn zur Vollendung der Fälschung gefordert werde, daß von der falschen oder verfälschten Urkunde Gebrauch gemacht sei, so sei dieß im ausgedehntesten Sinne zu verstehen und daher habe derjenige, welcher für einen Anderen gegen Bezahlung eine falsche Urkunde fertige, schon Gebrauch davon gemacht, wenn er sie abliefere.

Das geht nach unserer Ansicht zu weit; denn hieraus würde folgen, daß das vollendete Verbrechen der Fälschung an dem Fertiger der Urkunde zu bestrafen wäre, wenn auch der Andere keinen Gebrauch davon gemacht hat. Wir sind des Dafürhaltens, daß er mit der Strafe des beendigten Versuchs zu belegen sei und bringen daher folgenden, auf die §§. 383 bis 391 sich beziehenden Zusatzparagraphen 391 a in Vorschlag: "Hat der Urheber der Fälschung in den Fällen der §§. 383 bis 391 die falsche oder verfälschte Urkunde einem Anderen abgegeben, um davon zu einem der dort bezeichneten Zwecke Gebrauch zu machen, so wird er, wenn der Letztere noch keinen Gebrauch davon gemacht hat, von der Strafe des beendigten Versuchs getroffen."

§. 392.

Nach der Fassung der zweiten Kammer.

§. 393.

Nach dem Regierungsentwurfe.

§. 394.

Die zweite Kammer hat den Paragraphen nach der von ihrer Commission vorgeschlagenen Fassung, ohne weitere Erörterung, angenommen. Die hierdurch an dem Regierungsentwurfe vorgenommene Aenderung besteht darin, daß nach dem Worte "Absicht" die §§. 383, 385, 388 und 389 allegirt worden sind. Der Commissionsbericht der zweiten Kammer bemerkt hierzu, nach der Beschaffenheit des Blankets könne die gefälschte Urkunde als eine öffentliche oder als eine Privaturkunde erscheinen, und hierdurch, sowie durch den Inhalt und die Verschiedenheit der Absicht, könnten die verschiedenen Strafbestimmungen der genannten Paragraphen zur Anwendung gebracht werden, darum sei ihre Aufnahme in den Paragraphen vorgeschlagen worden.

Die Bemerkung an sich ist richtig. Sie bedarf aber, da sie sich wohl von selbst versteht, keiner besonderen Erwähnung oder Andeutung in dem Paragraphen. Es würde sogar, wenn die Allegirung nach dem Worte "Absicht" eingeschoben würde, das Mißverständniß entstehen können, daß die Anführung jener Paragraphen auf die Absicht zu beziehen sei, während doch die Strafbestimmung dadurch angedeutet werden soll; auch würde das weitere Mißverständniß hierdurch entstehen, als ob nach diesen Paragraphen die Privaturkunden ausgeschlossen wären, während doch der Paragraph auch auf sie, je nach Beschaffenheit der Urkunde, bezogen werden soll.

Wir sind daher der Ansicht, daß die allegirten Paragraphen wegzulassen und der §. 394 nach der Fassung des Regierungsentwurfes anzunehmen sei.

§. 395.

Von der zweiten Kammer sind drei Aenderungen in diesem Paragraphen vorgenommen worden. Die Gründe sind in dem Commissionsberichte der zweiten Kammer enthalten; in den Verhandlungen der Kammer selbst kommt nichts darüber vor.

Die erste Aenderung besteht darin, daß nur die, nicht auf den Inhaber lautenden, Staatspapiere hier aufgenommen, die auf den Inhaber lautenden aber in den §. 480 verwiesen werden sollen, weil diese letzteren dem Papiergelde gleich zu achten seien. Nach den hiefür in dem Commissionsberichte der zweiten Kammer angeführten Gründen läßt sich nicht verkennen, daß Staatspapiere auf Inhaber mit dem Papiergelde viele Aehnlichkeit haben, und deßwegen ist die Minorität der Commission mit dieser Aenderung einverstanden. Dagegen glaubt die Majorität der Commission mehr Aehnlichkeit mit den Staatspapieren, die nicht auf den Inhaber lauten, zu finden, und will es daher bei dem Regierungsentwurfe belassen haben.

Es sprechen Gründe für und gegen jede dieser Ansichten, deren nähere Auseinandersetzung aber nicht erforderlich sein wird.

Die zweite Aenderung hat darin Statt gefunden, daß für den Fall, wenn der Thäter die falschen oder verfälschten Papiere bereits ausgegeben hat, neben der, bis zu zwölf Jahren steigenden Zuchthausstrafe, auch Arbeitshausstrafe nicht unter drei Jahren angedroht werden soll.

Dieser Aenderung ist unsere Commission einstimmig entgegen. Ausser den allgemeinen, schon bekannten, auf die Ehrenfolgen sich beziehenden Gründen, ist die Commission der Ansicht, daß bei der Größe und Gemeingefährlichkeit dieses Verbrechens gar kein Arbeitshaus erkannt werden solle. Auch kann es nicht in einem richtigen Verhältnisse stehend erkannt werden, daß bei einem Verbrechen, dessen objective Strafbarkeit so groß ist, daß die Strafe bis auf zwölf Jahre Zuchthaus gehen kann, auf Arbeitshaus herabgegangen werden sollte. Wir stimmen daher dem Regierungsentwurfe hierin bei.

Bei der dritten Aenderung, wodurch neben der Confiscation der falschen oder verfälschten Saatspapiere auch die Vertilgung derselben vorgeschrieben wird, die sich aber nach der Confiscation wohl von selbst verstanden hätte, finden wir nichts zu erinnern.

Der Bestimmung, daß zwischen inländischen und ausländischen Staatspapieren kein Unterschied zu machen ist, geben auch wir unsere vollkommene Zustimmung.

Wir tragen hiernach darauf an, den Paragraphen so zu fassen:

„Wer falsche inländische oder ausländische Staatspapiere fertigt oder ächte verfälscht, wird, „wenn er die von ihm gefertigten oder verfälschten Papiere bereits ausgegeben hat, mit Zuchthaus „bis zu zwölf Jahren bestraft, ausserdem mit Zuchthaus von einem bis zu sechs Jahren, und in „milderen Fällen der letzteren Art mit Arbeitshaus bis zu zwei Jahren.“

„Ueberdieß wird in allen Fällen zugleich auf Confiscation und Vertilgung der falschen oder „verfälschten Staatspapiere erkannt.“

§. 396 und 397.

Nach dem Regierungsentwurfe unverändert.

§. 398.

Wird gestrichen.

§. 399.

Nach der Fassung der zweiten Kammer, nur soll für die erstgenannten Fälle die Strafe nicht ohne Unterschied in geschärftem Arbeitshaus bestehen, sondern die Strafbestimmung so lauten:

„mit geschärftem Arbeitshaus bis zu zwei Jahren, in schwereren Fällen mit Zuchthaus von einem „Jahre bis zu vier Jahren.“

§. 400.

Gleichfalls nach der Fassung der zweiten Kammer, mit dem Unterschiede jedoch, daß nach dem Worte "geschah" anstatt der Worte: "mit Arbeitshaus bestraft" die Strafbestimmung nach unserem Antrage so zu fassen ist:

"mit Arbeitshaus bis zu zwei Jahren, in schwereren Fällen mit Zuchthaus von einem Jahre bis "zu vier Jahren bestraft ꝛc."

§. 401.

Wir tragen darauf an, diesen Paragraphen nach der Fassung des Regierungsentwurfes, mit Ausnahme der Strafbestimmung, anzunehmen, welch' letztere wir so zu fassen vorschlagen:

"mit Kreisgefängniß oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren, in schwereren Fällen mit Zuchthaus von "einem Jahre bis zu vier Jahren."

§. 402.

Diesen Paragraphen schlagen wir zur Annahme nach dem Regierungsentwurfe, jedoch mit Abänderung der Strafbestimmung vor, deren Fassung wir wie in dem vorhergehenden Paragraphen beantragen.

§. 403.

Wir glauben, daß der Paragraph in ähnlicher Art gefaßt werden sollte, wie der von falschem Stempelpapier handelnde §. 401, und schlagen zugleich die, unseren übrigen Anträgen entsprechende, abgeänderte Strafbestimmung vor, wornach der Paragraph bis zu den Worten: "angegeben ist" nach der Fassung des Regierungsentwurfs anzunehmen und dann so fortzufahren wäre:

"fertigt und absetzt, oder solche Waaren, welche ein Anderer verfertigt hat, wissentlich und betrügerischerweise als ächt oder probehaltig absetzt, wird mit Zuchthaus von einem Jahre bis zu acht "Jahren, in milderen Fällen mit Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft."

§. 404.

Nach der Fassung der zweiten Kammer.

§. 405.

In der Commission der zweiten Kammer ist von einem Mitgliede derselben der Antrag gestellt worden, das Wort inländisch zu streichen, und dadurch die Strafbestimmung dieses Paragraphen auch auf ausländische Fabriken auszudehnen. Alle übrigen Commissionsmitglieder haben dem Antrage nicht beigestimmt.

Bei der Berathung in der zweiten Kammer hat jener Antrag Vertheidigung gefunden, ist aber aus den dort angeführten Gründen nicht angenommen, dagegen dem Paragraphen ein Zusatz gegeben worden, wornach die Bestimmung desselben auf diejenigen auswärtigen Staaten, mit welchen die Gegenseitigkeit vertragsmäßig festgesetzt ist, ausgedehnt wird.

In unserer Commission hat der Berichterstatter ebenfalls den Antrag gestellt, das Wort "inländisch" wegzulassen. Er hat jedoch für seine Ansicht keine Zustimmung gefunden, findet sich aber, unter Berufung auf die in der zweiten Kammer dafür angeführten Gründe, veranlaßt, seinen Antrag zu wiederholen, für welchen er nun noch eine weitere große Autorität, nämlich das neue braunschweigische Strafgesetzbuch anführen kann, welches im §. 230 ebenfalls, sowie das sächsische Strafgesetzbuch, keinen Unterschied zwischen inländischen und ausländischen Fabriken macht.

Darauf, daß hier von einem tief eingewurzelten Handelsgebrauche die Rede sei, kann nach der Ansicht des Berichterstatters die Gesetzgebung sich nicht berufen, da dieser Gebrauch nur ein Mißbrauch ist.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Fabrikanten und Kaufleute gehen mit Recht von der Ansicht aus, daß das Vertrauen eine Hauptstütze im Verkehr ist; dieses Vertrauen muß daher auch in ihrer Stellung gegen das Publikum zur Richtschnur dienen.

Der Schutz der Industrie verdient große Beachtung, aber eine Täuschung im Verkehr verdient nicht beschützt zu werden.

Es kommt bei dieser Frage nur darauf an, ob man den Schutz für die Fabrikanten höher achten will, als den Schutz für das Publikum, ob man also den Schutz für Einzelne dem Schutze für Alle vorzuziehen die Absicht hat.

Die in der Verhandlung der zweiten Kammer vorgekommene Berufung auf den Artikel 109a unseres Handelsrechts kann nach der Ansicht des Berichterstatters nicht von entscheidendem Einflusse sein. Dieser Artikel ist nicht aus dem französischen Rechte entnommen, denn dort kommt er nicht vor; wäre dieß aber auch der Fall, so könnte hierin kein Grund gefunden werden, eine ihm widersprechende Bestimmung, wenn sie für zweckmäßig zu erachten ist, nicht anzunehmen. Der Artikel müßte dann im Einführungsedicte, wie es auch anderen Artikeln des Landrechts durch die Prozeßordnung widerfahren ist, und auch durch das Strafgesetzbuch in mehreren Fällen geschieht, aufgehoben oder abgeändert werden.

Auch der weitere auf die Kaufleute und Krämer, welche die mit falschen ausländischen Fabrikzeichen versehenen Waaren absetzen, sich beziehende Einwand, scheint dem Berichterstatter nicht von der Art zu sein, daß er darum von seinem, in fester Ueberzeugung beruhenden, Antrage ablassen könnte. Die polizeilichen Anordnungen und Strafen müssen hier aushelfen, und wenn man hierin keinen genügenden Schutz zu finden glauben könnte, so müßte der wissentliche und betrügerische Verkauf solcher fälschlich bezeichneten Waaren im Strafgesetzbuche ebenfalls mit Strafe bedroht werden.

Das wird Keinem verwehrt sein, seinen Waaren, wie der Berichterstatter der zweiten Kammer in deren Verhandlung sich ausgedrückt hat, ein allgemein beliebtes gangbares ausländisches Kleid anzulegen; allein nach der Ansicht des Berichterstatters dieser hohen Kammer soll der Fabrikant diesem Kleide seinen Namen beisetzen, damit man weiß, von wem die Waare ist. Kann er sie eben so gut und vielleicht sogar noch besser, als die ausländische Fabrik hervorbringen, so ist es ein Vortheil für ihn. Aber getäuscht soll Niemand werden.

Aus den gleichen Gründen, aus welchen der Berichterstatter darauf anträgt, den Paragraphen nicht auf die inländischen Fabriken, und auch nicht auf die Fabriken der auswärtigen Staaten, mit welchen die Gegenseitigkeit festgesetzt ist, zu beschränken, schlägt er auch vor, die von der zweiten Kammer in dem Sinne und der Absicht des den Fabrikanten zu gebenden Schutzes, beigesetzten, in dem Regierungsentwurfe nicht vorkommenden Worte: „auf Anzeige des betheiligten Fabrikanten“ wegzulassen.

Da die Ansicht des Berichterstatters, wie schon bemerkt, keine Zustimmung in Ihrer Commission, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, gefunden hat, was er, nach seiner Ueberzeugung, wahrhaft bedauern muß, so wird, nach dem Beschlusse der Majorität, auf die Annahme des Paragraphen nach dem Beschlusse der zweiten Kammer angetragen.

§. 406.

In Folge der von uns schon weiter oben angeführten Ansicht schlagen wir vor, die von der zweiten Kammer weggelassenen Worte des Regierungsentwurfs: „oder von (nicht vom Staat ausgegebenen) Papieren auf Inhaber“ wieder aufzunehmen.

Ein Mitglied der Commission, unterstützt von einem weiteren Mitgliede derselben, hat den Antrag gestellt, dem von der zweiten Kammer angenommenen Satze, welcher sich auf die Abgabe anvertrauter Stempel oder

Siegel an Andere bezieht, die Zustimmung zu versagen, weil hierin nur eine, wenn gleich sehr strafbare Nachlässigkeit oder Sorglosigkeit, nicht aber das Verbrechen der Fälschung zu finden, und für den Fall, daß die Abgabe absichtlich zur Verübung einer Fälschung geschieht, eine besondere Bestimmung nicht nöthig sei, da ein solcher Fall nach allgemeinen Grundsätzen über Theilnahme oder Mithülfe zu Verbrechen beurtheilt werden müsse.

Die Majorität der Commission kann zwar nicht widersprechen, daß dieß an sich richtig ist. Dessenungeachtet aber stimmt sie dem Beschlusse der zweiten Kammer aus den von der Commission derselben angeführten Gründen bei.

Derjenige, welcher sich so schwer vergeht, daß er ihm anvertraute Siegel oder Stempel unter Umständen, wie der Paragraph sie bezeichnet, abgibt; kann eben so strafbar sein, wie derjenige, der falsche Siegel oder Stempel macht. Er wird freilich nicht des Verbrechens einer wirklichen Fälschung der Siegel oder Stempel für schuldig erklärt werden können; daß ist aber auch nicht die Absicht des Beschlusses der zweiten Kammer. Er wird des Verbrechens für schuldig erklärt, wie der Paragraph in Bezug auf ihn es bezeichnete und die Strafe ist ja ohnehin unbestimmt vorgeschrieben. Auch ist durch die Beisetzung des Zeichens P. Q. in der Aufschrift des Paragraphen angedeutet, daß außer dem Verbrechen der wirklichen Fälschung noch weitere Fälle in den Paragraphen aufgenommen sind.

Die Strafbestimmung schlagen wir dahin vor, daß gesagt werde: „mit Kreisgefängniß nicht unter drei Monaten, oder mit Arbeitshaus bis zu zwei Jahren, in schweren Fällen mit Zuchthaus von einem Jahre bis zu vier Jahren.“

§. 407.

Nach unserem, einer besonderen Erörterung nicht bedürfenden Dafürhalten und Antrage ist in Nr. 1 dieses Paragraphen den Worten: „bestimmter Stempel“ beizusetzen: „oder an dem zu Fertigung von Staatspapieren bestimmten Papier oder den dazu bestimmten Formen oder Platten.“

Die Strafe in Nr. 1 schlagen wir so zu bestimmen vor: Zuchthaus von einem Jahre bis zu sechs Jahren, in milderen Fällen Arbeitshaus bis zu zwei Jahren.

Im Uebrigen tragen wir auf die Annahme des Paragraphen nach der Fassung der zweiten Kammer an.

§. 408.

Nach dem Regierungsentwurfe unverändert.

XXXII. Titel. Vom Betruge.

§. 409.

Nach der Fassung der zweiten Kammer. Ueber die polizeilich zu bestrafenden Betrügereien wird bei dem §. 433a ein Antrag gestellt werden.

§. 410.

Es ist von einem Mitgliede der Commission der Antrag gestellt worden, den Satz: durch sein Benehmen unterhält — näher dadurch zu bezeichnen, daß gesagt würde: „arglistig unterhält“.

Die übrigen Commissionsmitglieder sind aber aus den in dem Berichte der Commission der zweiten Kammer, gegen einen dort vorgekommenen ähnlichen Antrag, ausgeführten Gründen der Ansicht, daß die Fassung des Paragraphen in den erwähnten Worten und insbesondere durch den Beisatz, daß der Irrthum aus gewinnsüchtiger Absicht zur Beschädigung des Andern benutzt worden sein muß, genügend und zweckmäßig ist.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Es wird daher auf die unveränderte Annahme des Paragraphen nach der Fassung der zweiten Kammer angetragen.

§. 411.

Zu den schwierigsten Paragraphen des ganzen Gesetzbuches gehört der §. 411. Die Commission hat ihn einer sorgfältigen und wiederholten Berathung unterworfen, ist aber zu keiner übereinstimmenden Ansicht gelangt. Die Mehrheit der Commission will ihn nach der Fassung der zweiten Kammer beibehalten, der Berichterstatter wünscht, daß er ganz gestrichen werde.

Diese große Verschiedenheit der Ansichten ist erklärbar bei einem in theoretischer und praktischer Beziehung so wichtigen Gegenstande, über welchen kein Gesetzbuch und kein Lehrbuch mit dem anderen übereinstimmt, und worüber in den vielen, ihn erörternden Abhandlungen ganz verschiedene Ansichten und daraus gezogene Resultate zu finden sind. (S. Archiv des Criminalrechts v. 1840, S. 97.)

Es haben über diesen Paragraphen in der zweiten Kammer sehr ausführliche Verhandlungen Statt gefunden. Wir erlauben uns, auf dieselben uns zu beziehen. Sie haben eine Zurückweisung des Paragraphen an die Commission der zweiten Kammer zur Folge gehabt. Nach nochmaliger Commissionsberathung und Berichterstattung (8tes Protocollheft, Seite 79) hat die zweite Kammer den Paragraphen in der Fassung, wie er nach Ihren Beschlüssen vorliegt, angenommen.

Die Mehrheit unserer Commission stimmt, wie schon bemerkt, dieser Fassung bei, obgleich sie nicht verkennt, daß auch hierbei noch manche Zweifel in der Anwendung entstehen können, was aber der Gegenstand unvermeidlich mit sich bringt.

Da der Berichterstatter eine, von dem Beschlusse der Commission so ganz abweichende Ansicht vertheidigt, so hält er es für geeignet und erforderlich, seine Gründe vorzutragen, muß sich aber dadurch auch veranlaßt sehen, die Gründe der Mehrheit der Commission, auf denen die Bestimmung und die Fassung des Paragraphen beruht, vorangehen zu lassen.

Für die dem Paragraphen zustimmende Ansicht werden folgende Gründe angegeben:

1) In Vertragsverhältnissen soll (so drücken sich die Motive der Regierung aus) der Betrug nur gestraft werden, wenn der Thäter von Anfang an die Absicht hatte, den Vertrag zur Beschädigung des Andern zu benutzen, sei es, daß der Vertrag nur ein Scheingeschäft war, oder daß er sich der civilrechtlichen Haftungspflicht entzog; es müssen daher alle die Täuschungen ausgeschlossen sein, die im täglichen Verkehr vorkommen, und nur darauf berechnet sind, in den Augen des Mitcontrahenten den Werth des Vertragsobjects zu erhöhen.

2) Schon das römische Recht stellt die Regel auf: in emtionibus et venditionibus se circum venire licet. Diese Regel soll hierbei als leitender Grundsatz dienen.

3) Wollte man die Strafbarkeit weiter ausdehnen, als es durch den Entwurf geschehen soll, so würde dieß, wie der Commissionsbericht der zweiten Kammer (S. 26 oben) sagt, dem Verkehr alles Leben entziehen und

4) die Gerichte müßten unter der Masse der Untersuchungen über Betrügereien ersticken.

5) Es liegt in der Absicht und den Worten des Entwurfs, daß seine Bestimmung über den Betrug bei Verträgen nur auf die Abschließung, nicht aber auch auf die Vollziehung der Verträge sich erstrecke; dieß ist in den Verhandlungen der zweiten Kammer von einem der Herren Regierungscommissäre besonders herausgehoben worden.

6) Dem richterlichen Ermessen soll bei diesem Gegenstande ein großer Raum gegeben werden.

7) Als weiterer, in den gedruckten Verhandlungen nicht bemerkter Grund, ist noch der anzuführen, daß auch die anderen neueren teutschen Gesetzbücher eine Unterscheidung des Betruges in und außer Vertragsverhältnissen aufstellen.

Diesen Gründen setzt der Berichterstatter Folgendes entgegen:

Zu 1. Schon die erste Betrachtung des von der hohen Regierung in ihren Motiven zur Begründung des Prinzips angeführten Satzes zeigt, wie unbestimmt und wie wenig geeignet zur genügenden Lösung dieser schwierigen Frage er ist. Darauf kann es nicht entscheidend ankommen, ob Jemand schon von Anfang an bei Eingehung eines Vertrags oder Geschäfts die Absicht hatte, den Anderen zu betrügen. Ja es ist ganz gleichgültig, ob er diese Absicht schon von Anfang an oder später gefaßt hat.

Wenn ferner gesagt wird, es sollen alle die Täuschungen ausgeschlossen sein, die im täglichen Verkehr vorkommen und nur darauf berechnet sind, in den Augen des Mitcontrahenten den Werth des Vertragsgegenstandes zu erhöhen, so liegt auch hierin etwas Unbestimmtes und Unrichtiges. Ob ein Betrug im täglichen Verkehr vorkommt, ist ein an sich gar nicht entscheidendes Merkmal, und auch die Absicht und die Mittel, den Werth des Gegenstandes in den Augen des Anderen zu erhöhen, können von der Art sein, daß sie einen wirklichen Betrug enthalten.

Zu 2. Das römische Recht hat allerdings die angeführte Regel aufgestellt. Man kann dahin gestellt sein lassen, ob sie recht und richtig ist. Wenn man sie aber auch annimmt, so führt sie nicht zu dem Princip, das der Entwurf aufstellt. Sie sagt eigentlich nur soviel, daß es Täuschungen in Verträgen, ebensowohl aber auch außer Verträgen, gibt, die kein wirklicher Betrug sind. Also nur darauf kommt es an, ob die Täuschung von der Art ist, daß sie als wirklicher Betrug betrachtet werden muß.

Es gibt Uebervortheilungen und Täuschungen, die gar nicht strafbar; andere, die polizeilich und noch andere, die criminell zu bestrafen sind. Aber das sollte keine Gesetzgebung sagen, daß es Verbrechen oder Vergehen wirklichen Betrugs gibt, welche nicht strafbar sind. Sie setzt sich damit in Widerspruch mit den Vorschriften der Moral und der Religion, was als gefährlich und unrecht erscheint, weil, wenn auch zuzugeben ist, daß nicht jede unmoralische oder auch unreligiöse Handlung von den weltlichen Gerichten zu bestrafen ist, doch bei wirklichen Vergehen und Verbrechen ein Unterschied in Bezug auf die allgemeine Frage der Strafbarkeit nicht aufgestellt, also durchaus nicht gesagt werden sollte: der Betrug bei Abschließung von Verträgen ist nur in den und jenen besonders bezeichneten Fällen strafbar.

Hier sollte das, was in Schulen und Kirchen gelehrt wird, übereinstimmend mit diesen Lehren, auch im Strafgesetzbuche vorgeschrieben werden. Es gibt ohnehin noch zu viele Widersprüche zwischen den Vorschriften der Religion und Moral und denen der weltlichen Gesetze. Den hier besprochenen Widerspruch sollte man nicht aufkommen lassen.

Der Berichterstatter ist überzeugt, daß dieses auch aus dem römischen Rechte nicht gerechtfertigt werden kann, überhaupt nicht aus den älteren Gesetzen.

Daß die peinliche Gerichtsordnung über diesen Gegenstand äusserst mangelhafte und die vorliegende Frage nicht lösende Bestimmungen enthält, ist bekannt.

Auch das römische Recht enthält hierüber keine entscheidenden und haltbaren Begriffe, es stellt mehr nur einzelne Entscheidungen auf und man kann mit Grund sagen, daß es hierin, wie noch in Vielem, nur eine Quelle von Zweifeln ist.

Der Berichterstatter glaubt, seine Behauptung, daß aus dem römischen Rechte über den vorliegenden Gegenstand wenig Ersprießliches und noch weniger Bestimmtes zu entnehmen ist, nicht besser und überzeugender

darstellen zu können, als wenn er wörtlich anführt, was der neueste Schriftsteller über den Betrug in Vertragsverhältnissen (Geib im Archiv des Criminalrechts, 1840, S. 99 ꝛc.) darüber gesagt hat:

"Die Vorschriften des römischen Rechts sind anerkanntermaaßen wenig geeignet, ein wirklich durchgreifendes und sicheres Merkmal zur Unterscheidung des criminellen und des bloß civilrechtlichen Betrugs an die Hand zu geben. Die Definitionen der römischen Juristen vom Betruge sind so vag und viel umfassend, daß man im Grunde alle und jede Fälle dahin rechnen kann, und eine Grenze zwischen denjenigen Handlungen, die als wirklicher Betrug bestraft werden, und denjenigen, welche bloß civilrechtliche Ansprüche begründen sollen, gar nicht zu erkennen ist; ja es scheint sogar, daß eine solche scharfe Abgränzung im ganzen Geiste des römischen Rechts überall nicht begründet war."

Was von der Berufung auf das römische Recht hierbei zu halten ist, geht aus dem Angeführten genügend hervor. Es zeigt sich aber auch auf sprechende Weise daraus, daß mehrere ältere Juristen aus dem römischen Rechte hergeleitet haben, daß z. B. schon dann Strafe stattfinden müsse, wenn ein Verkäufer seine Sache besonders lobt und dadurch den Käufer täuscht!

So weit will der Berichterstatter nicht gehen; aber das entspricht seiner Ansicht und Ueberzeugung nicht, daß man über den Betrug bei Verträgen andere Bestimmungen geben will, als über den Betrug überhaupt. Er hält es für unnöthig, für unrichtig, für gefährlich.

3) Der Behauptung, es würde dem Verkehr alles Leben entziehen, wenn man die Bestimmung des §. 411 nicht geben wollte, kann der Berichterstatter, wie schon aus dem Obigen hervorgeht, nicht beistimmen; im Gegentheil, er glaubt, der Verkehr werde ein gesunderes, kräftigeres Leben haben, wenn man einen solchen, den Erfordernissen des Vertrauens im Verkehre widersprechenden Grundsatz nicht aufkommen läßt, sondern die einfache, nach seiner Ansicht allein richtige Regel gibt: ein Betrug wird bestraft, er mag bei oder ausser Vertragsverhältnissen vorkommen. Der Berichterstatter ist mit einem Mitgliede der zweiten Kammer darin vollkommen einverstanden, daß fast alle Betrügereien gerade nur in Vertragsverhältnissen vorkommen, und er kann sich kaum einen Betrug denken, bei welchem kein Vertragsverhältniß statt fand.

Wer daran zweifeln will, wird sich vielleicht am besten überzeugen, wenn er die wirklich seltenen und außerordentlichen Fällen betrachtet, welche von Seite der Vertheidiger des §. 411 zum Beweis dafür, daß es auch Betrügereien ohne Vertragsverhältnisse gibt, angeführt worden sind.

Zu 4) Wenn es richtig wäre, daß durch die Weglassung des §. 411 und seines Grundsatzes die Gerichte unter der Masse der Untersuchungen über Betrügereien erstickten würden, so würde der Berichterstatter von seiner Ansicht und seinem Vorschlage augenblicklich abstehen.

So ist es aber nach seiner Meinung nicht. Eine solche Behauptung könnte man nur dann aufzustellen versuchen, wenn die bisherigen Gesetze eine Unterscheidung zwischen dem Betruge in und dem ausser Vertragsverhältnissen vorgeschrieben hätten, und man nun auf einmal etwas ganz Neues einführen und keine Unterscheidung mehr zulassen wollte.

Im Gegentheil, durch den §. 411 wird etwas Neues eingeführt. Der Berichterstatter wäre begierig, das Gesetz zu sehen, das über Betrug in Vertragsverhältnissen andere Bestimmungen gäbe, als über den Betrug überhaupt. Und haben wir denn bisher eine so große Masse von Untersuchungen über Betrug gehabt? Das kann man aus den neuesten der interessanten und werthvollen Uebersichten, welche das Großherzogliche Justizministerium über die Strafrechtspflege jährlich herausgibt, erfahren. Auf Seite 2 und 3 ist zu ersehen, daß, während 700 Diebstähle, (sogar mit Ausnahme der gefährlichen) im Jahr 1839 vorgekommen sind, sich nur 74 Fälle von Betrug, sogar mit Hinzurechnung der Unterschlagungen, ergeben haben.

Die angedeutete Furcht muß der Berichterstatter für grundlos halten. Die Möglichkeit, eine Betrügerei gerichtlich oder polizeilich zu verfolgen, bringt es noch nicht mit sich, daß darum jede Betrügerei wirklich angeklagt wird. Die Schwierigkeit der Beweise, die oft nur geringe Summe, die Unannehmlichkeit gerichtlicher Verhandlungen, die Möglichkeit, auf andere Weise, gerichtlich oder außergerichtlich, zum Ersatz des Schadens zu gelangen, und noch manche andere Betrachtungen können von einer Anklage abhalten. So wird es künftig sein, so ist es bisher gewesen.

Aber keine Betrügerei sollte im Gesetz von Strafe ausgenommen werden.

Zu 5. Damit, daß die im Entwurfe vorgeschlagene Bestimmung nur auf die Abschließung, nicht auch auf den Vollzug der Verträge sich beziehen soll, wird wenig gewonnen sein; denn bei den allermeisten Verträgen und Geschäften des Verkehrs fällt die Abschließung und Vollziehung derselben in eine Handlung und eine Zeit zusammen, und es ist wirklich nicht einmal ein haltbarer Grund einzusehen, durch welchen es gerechfertigt werden könnte, daß ein Betrug bei Vollziehung eines Geschäfts oder Vertrags anders betrachtet werden sollte, als ein solcher bei dessen Abschließung. Dieß würde auch dem im §. 414 aufgestellten Grundsatze widersprechen.

Dem Berichterstatter ist es für seine Ansicht freilich zusagender, wenn wenigstens für die Vollziehung der Verträge die allgemeine Vorschrift über Betrug gelten soll. Er will sie aber auch für die Abschließung von Verträgen gelten lassen.

Zu 6. Damit ist der Berichterstatter vollkommen einverstanden, daß dem richterlichen Ermessen hierbei ein großer Raum gelassen werden solle. Er ist überhaupt dafür, das richterliche Ermessen bei der Strafbestimmung so wenig als möglich zu beschränken.

Aber durch diese Bestimmung wird das gerichtliche Ermessen viel zu viel beschränkt. Ja, der Berichterstatter würde es sogar für das Zweckmäßigste halten, wenn gar kein Begriff von Betrug in das Gesetzbuch aufgenommen und die Entscheidung der Frage, ob ein wirklicher Betrug begangen worden sei, für alle einzelnen Fälle der gerichtlichen Entscheidung überlassen worden wäre.

Man hat es früher vielseitig als einen legislatorischen Grundsatz betrachtet, keine Begriffe in Gesetzbüchern aufzustellen. Der Berichterstatter hätte gewünscht, dieser Grundsatz wäre in unserem Strafgesetzbuche überhaupt, wenigstens aber bei dem Betruge, befolgt worden.

Zu 7. Die Betrachtung, daß auch die übrigen neueren teutschen Gesetzbücher eine Unterscheidung machen zwischen Betrug in und außer Vertragsverhältnissen, hält der Berichterstatter für wichtig. Er legt einen hohen Werth auf die möglichste Uebereinstimmung der teutschen Gesetzbücher, ja er würde es als etwas Großes und Wünschenswerthes betrachten, wenn nur ein Gesetzbuch für alle teutschen Staaten bestehen könnte. Wären die teutschen Gesetzbücher über diesen Gegenstand übereinstimmend, so könnte daraus entnommen werden, daß von einem einleuchtenden klaren Satze die Rede sei. Aber die verschiedenen abweichenden Bestimmungen der Gesetzbücher und Lehrbücher zeigen, wie bestritten und zweifelhaft die Sache ist.

Nach Betrachtung aller dieser Gründe kann der Berichterstatter unmöglich mit einer Bestimmung einverstanden sein, nach welcher unter künstlich aufgestellten Voraussetzungen ein wirklicher Betrug nicht bestraft werden sollte. Denn so wäre es nach dem Paragraphen, da er sagt: Wegen Uebervortheilungen bei Abschließung von Verträgen tritt auch bei dem Dasein der Voraussetzungen der §. 409 und 410 (also bei dem Vorhandensein eines wirklichen Betrugs!) die Strafe des Betrugs nur unter folgenden Voraussetzungen ein.

Während also der Berichterstatter in dem §. 411 eine nicht zu rechtfertigende Beschränkung des allgemeinen gesetzlichen Grundsatzes über Betrug erkennt, findet er auf der anderen Seite, daß wenn man einmal eine solche Beschränkung aufstellt, man nicht so weit gehen sollte, daß auch in solchen Fällen ein strafbarer Betrug angenommen wird, in welchen nur eine Entschädigungsforderung durch das Landrecht begründet wird.

Man sollte nur einen solchen Betrug strafen, oder vielmehr richtiger ausgedrückt, man sollte nur eine solche Täuschung als Betrug ansehen, welche von der Art ist, daß der Vertrag dadurch nichtig wird. Das Landrecht hat im Artikel 1116 den Grundsatz richtig aufgestellt: Der Betrug wirkt Nichtigkeit des Vertrags, wenn ohne die gebrauchten Kunstgriffe der andere Theil den Vertrag nicht eingegangen haben würde.

Nur in solchen Fällen, also nur, wenn der Vertrag durch die betrügliche Täuschung als nichtig umgestoßen werden kann, sollte von wirklichem Betruge und dessen Bestrafung die Rede sein, und es widerstrebt, wie das schon erwähnte Mitglied in der zweiten Kammer sich ausgesprochen hat, dem Rechtsgefühl, wenn die Täuschung bestraft werden soll, während sie doch nicht so groß und von der Art ist, daß der Vertrag dadurch als nichtig angefochten werden kann, daß also der Vertrag bestehen bleibt und doch die Strafverfolgung wegen Betrug statthaft wäre. Dadurch kämen das Privatrecht und das Strafrecht miteinander in Widerspruch.

Es würde darum nicht nöthig werden, das strafrechtliche Verfahren ruhen zu lassen, bis das privatrechtliche Prozeßverfahren beendigt wäre. Der Strafrichter geht seinen Gang und wenn er annimmt, der Betrug sei so groß, daß dadurch der Vertrag als nichtig angefochten werden kann, so kommt es nicht darauf an, ob später der Civilrichter eine gleiche Ansicht hat, oder ob überhaupt nur eine privatrechtliche Klage erhoben wird. Denn der Betrogene kann sich auch mit dem strafgerichtlichen Verfahren begnügen. Wenn das Strafurtheil ihm einen Ersatz wegen Betrugs des Anderen zuspricht, so hat er eine Civilklage gar nicht mehr nöthig, und kommt er im strafrechtlichen Verfahren zu keinem Ersatz, so ist darum kein Grund vorhanden, daß ihm der privatrechtliche Weg abgeschnitten werden sollte.

Die Ansichten des Berichterstatters haben, wenn gleich er selbst sie, auch bei nochmaligem, reiflichem Nachdenken für wohlbegründet hält, der Zustimmung der übrigen Commissionsmitglieder sich nicht zu erfreuen gehabt. Er muß sie daher der Prüfung und Entscheidung der hohen Kammer anheimstellen.

Die Commission trägt darauf an, daß der §. 411 nach der Fassung der zweiten Kammer, mit Wiederaufnahme des aus einem Versehen weggelassnem Wortes nur in der zweiten Zeile, angenommen werde.

§. 412.

Es kommt dem Berichterstatter als etwas Absonderliches vor, daß für den Betrug von Juweliren besondere gesetzliche Bestimmungen gegeben werden sollen. Das ist aber die Folge des §. 411. Dieser hat eine Ausnahme gemacht von den allgemeinen Bestimmungen über Betrug und nun muß wieder eine Ausnahme von dem §. 411 gemacht werden. Der Berichterstatter ist der Ansicht, daß, wie der §. 411, so auch der §. 412 gestrichen werden sollte.

Die Mehrheit Ihrer Commission, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, trägt aber auf die Annahme dieses Paragraphen nach dem Regierungsentwurfe an.

§. 413.

Die gleiche Bemerkung wie zu dem §. 412 sieht der Berichterstatter hier zu wiederholen sich veranlaßt.

Von der Mehrheit der Commission wird auch dieser Paragraph nach der Fassung des Regierungsentwurfes zur Annahme vorgeschlagen.

§. 414.

Auch dieser Paragraph sollte nach der Ansicht des Berichterstatters gestrichen werden.

Von der Mehrheit der Commission wird auf seine unveränderte Annahme nach dem Regierungsentwurfe angetragen.

§. 415.

Darin, daß der Betrug in Vertragsverhältnissen nur auf Anzeige des Beschädigten untersucht und bestraft werden soll, sind sämmtliche Mitglieder der Commission übereinstimmend. Es ist aber von einem Mitgliede der Antrag gestellt worden, die Worte: „bei Ausübung eines Gewerbes“ wegzulassen, weil die Regel über Bestrafung des Betrugs in Vertragsverhältnissen hierdurch für die meisten Fälle gleichsam wieder aufgehoben werden würde.

Die Mehrheit der Commission glaubt aber, daß dieß nicht aus den Worten und der Absicht dieses Paragraphen hervorgehen könne, weil dadurch nicht etwas von der Bestimmung der §§. 411 bis 414 Abweichendes festgesetzt, sondern nur in Bezug auf die Strafverfolgung von der Regel des Paragraphen eine Ausnahme gemacht, nicht aber dadurch gesagt werden solle, daß jeder bei Ausübung eines Gewerbes vorkommende Betrug gestraft werden solle; dieß könne nur dann geschehen, wenn die Voraussetzungen zur Bestrafung des Betrugs in Vertragsverhältnissen überhaupt vorhanden seien; dann aber solle der Betrug, wenn er bei Ausübung eines Gewerbes begangen worden, nicht erst auf Anzeige des Beschädigten untersucht und bestraft werden.

Die Mehrheit der Commission trägt auf die Annahme des Paragraphen nach der Fassung der zweiten Kammer an, in deren Beschlüssen derselbe als §. 415 a aufgenommen ist.

§. 415 a.

Nach der Fassung des §. 415 in den Beschlüssen der zweiten Kammer.

§. 416 und 417.

Nach der Fassung der zweiten Kammer.

§. 418.

Uebereinstimmend mit dem Beschlusse der zweiten Kammer wird darauf angetragen, diesen Paragraphen zu streichen, weil er zu viel in das Gebiet der gerichtlichen Strafbarkeit ziehen würde, und die, ohnehin seltenen Fälle wirklicher Strafbarkeit in den von dem Paragraphen angedeuteten Beziehungen füglich der polizeilichen oder dienstpolizeilichen Erledigung überlassen werden können.

§. 419 und 420.

Nach der Fassung der zweiten Kammer.

§. 421.

Nach dem Regierungsentwurfe unverändert.

§. 422.

Nach der Fassung der zweiten Kammer.

§. 423.

Mit dem ersten Satze des Paragraphen, wie er von der zweiten Kammer gefaßt wurde, ist die Commission einverstanden.

Dagegen ist sie über den von der zweiten Kammer vorgeschlagenen zweiten Satz des Paragraphen nicht gleicher Ansicht. Der Berichterstatter wünscht, daß er angenommen werde, er ist mit der milderen Ansicht der Mehrheit der Commission der zweiten Kammer aus den von ihr angeführten Gründen einverstanden.

Die Mehrheit unserer Commission glaubt zwar auch, daß auf das Verhältniß, welches in diesem Zusatze bezeichnet wird, bei der Strafausmessung Rücksicht zu nehmen sei; sie hält es aber für zu mild, wenn sogar unter das Minimum der Strafe des Betrugs herabgegangen werden dürfte.

Hiernach trägt die Mehrheit darauf an, diesen zweiten Satz nicht anzunehmen.

§. 424.

Nach der Fassung der zweiten Kammer.

§. 425.

Wir sind mit dem Beschlusse der zweiten Kammer aus den im Commissionsberichte derselben dafür angeführten Gründen einverstanden und tragen daher darauf an, diesen Paragraphen zu streichen.

§. 426.

Nach der Fassung der zweiten Kammer, jedoch soll in Nr. 2 folgende Strafbestimmung vorgeschrieben werden: "mit Zuchthaus von einem Jahre bis zu acht Jahren, in milderen Fällen mit Arbeitshaus bis zu zwei Jahren."

§. 426 a.

Nach dem Beschlusse der zweiten Kammer.

§. 427.

Nach dem Regierungsentwurfe.

§. 427 a.

Nach dem Beschlusse der zweiten Kammer.

XXXIII. Titel. Von Fälschung und Betrug zur Beeinträchtigung von Familienrechten.

§. 428.

Nach dem Regierungsentwurfe, jedoch mit folgender Strafbestimmung: "mit Zuchthaus von einem Jahre bis zu acht Jahren, in milderen Fällen mit Arbeitshaus bis zu zwei Jahren."

§. 429.

Die Strafbestimmung dieses Paragraphen, den wir ebenfalls nach dem Regierungsentwurfe anzunehmen vorschlagen, bringen wir so in Antrag: "Zuchthaus von einem Jahre bis zu fünf Jahren, in mildern Fällen Arbeitshaus bis zu zwei Jahren."

§. 430.

Gleichfalls nach dem Regierungsentwurfe mit der in folgender Art veränderten Strafbestimmung: "Zuchthaus von einem Jahre bis zu zehn Jahren, in milderen Fällen Arbeitshaus bis zu zwei Jahren."

§. 431, 432, 433.

Nach dem Regierungsentwurfe.

XXXIV. Titel. Allgemeine Bestimmungen zu den vorhergehenden Titeln XXVII. bis XXXIII.

§. 433 a.

Ueber die Grenzlinie zwischen der strafgerichtlichen und der polizeilichen Gewalt läßt sich streiten und ist schon viel gestritten worden.

Wir sind einstimmig des Dafürhaltens, daß nicht allein das Interesse der Staatsregierung, sondern auch das Interesse der Staatsangehörigen selbst es erfordert, daß die Zuständigkeit der Strafgerichte nicht zu weit ausgedehnt werde. Dieß ist aber in dem Entwurfe rücksichtlich der kleineren Diebstähle, Betrügereien und

Unterschlagungen geschehen. Auch in anderen Beziehungen ist dieß der Fall. Hier aber ist nur von den so eben bezeichneten Vergehen die Rede.

Es ist schon mehrfach in öffentlichen Schriften getadelt worden, daß unser Entwurf das polizeiliche Gebiet zu sehr beschränken würde. Dieser Tadel ist zwar durch Gegenschriften zu widerlegen gesucht worden. Wir haben uns aber von der Richtigkeit der Gegengründe nicht zu überzeugen vermocht.

Eine ausführliche Erörterung der Gründe und Gegengründe liegt nicht in unserer Absicht. Wir beschränken uns darauf, den Paragraphen, von dem jetzt die Rede und welcher neu ist, zu rechtfertigen.

Rücksichtlich der Diebstähle finden wir schon in dem Umstande, daß die zweite Kammer für nöthig erachtet hat, dem Begriffe des Thatbestandes eines Diebstahls die Worte: „von einigem Werthe“ beizusetzen, einen unterstützenden Grund für unsere Ansicht. Man erkennt dadurch an, daß geringe Entwendungen kein gerichtlich strafbares Verbrechen sind, wenn auch alle übrigen Merkmale auf den Begriff eines Diebstahls passen. Das muß man für ganz consequent halten, wenn man es in Uebereinstimmung mit dem Entwurfe für angemessen und begründet erachtet, die Strafe nach der Größe des Werths des Gestohlenen abzumessen. Während der Diebstahl im Betrage bis zu 25 Gulden mit Amtsgefängniß, also im geringsten Grade sogar nur mit einem Tage Gefängniß bestraft werden kann, wird für den Diebstahl im Betrage von mehr als 300 Gulden Kreisgefängniß nicht unter sechs Monaten oder Arbeitshaus, welches bis auf sechs Jahre (oder nach unserm Vorschlage bis zu sechsjährigem Zuchthause) steigen kann, angedroht. Man kann und muß daher consequenter Weise annehmen, daß die ganz geringen Entwendungen hiernach mit Recht als Polizeivergehen zu betrachten sind.

Und was soll das heißen: von einigem Werthe? Damit wäre eine nie versiegende Quelle von Zweifeln und Unsicherheit eröffnet. Das eine Gericht würde als Diebstahl ansehen und bestrafen, was von einem anderen gar nicht als wirklicher Diebstahl betrachtet werden würde. Das wäre für das Ansehen der Gerichte und für die Rechtsverwaltung selbst von schädlichen Folgen.

Wir sind daher mit der schon in der Commission der zweiten Kammer vorgebrachten, aber dort nicht gutgeheißenen Ansicht einverstanden, daß zwischen Entwendungen in geringem Betrage und wirklichen Diebstählen ein gesetzlich bestimmter Unterschied zu machen sei.

Das ist auch in anderen teutschen Gesetzbüchern, namentlich im Würtembergischem und im Braunschweigschen, geschehen. Das Letztere nimmt den Betrag von zwei Thalern, das Erstere den von 5 Gulden an, Diebstähle von geringerem Betrage werden als Polizeivergehen bestraft. So weit möchten wir nicht gehen; wir halten den Betrag von einem Gulden für das entsprechendste Maß, um den Diebstahl von der polizeilichen Entwendung zu unterscheiden. Dieß kommt mit dem in dem §. 360 für die Feldfrevel festgesetzten Betrage überein, sowie überhaupt das Princip unseres vorgeschlagenen Paragraphen dem leitenden Grundsatze des §. 360 entsprechend ist.

Der hier befolgte Grundsatz wird in den „Annalen der badischen Gerichte“ (1841. Nr. 2.) für einen empfehlungswerthen Fortschritt im Gebiete der Gesetzgebung erklärt.

Eine andere Stimme in den nämlichen Annalen (1840. Nr. 41, 42 und 43) sieht es zwar nicht so an, kann aber doch, ungeachtet ihrer dem polizeilichen Strafgebiete sehr ungünstigen Ansicht (bei welcher man dahin kommen könnte, alles Strafbare vor die Gerichte zu ziehen), nicht widersprechen, sondern gibt es zu, daß für geringere Vergehen auch kürzere Formen des Untersuchungsverfahrens bestehen sollen. Wenn gleich, wie dort angeführt ist, diese letztere Beziehung in das Gebiet des Strafprozesses gehört, so ist doch auch sie für den hier besprochenen, von uns vorgeschlagenen Grundsatz unterstützend.

So wie die Feldfrevel erst das dritte Mal gerichtlich bestraft werden, so soll es nach unserer Ansicht auch bei den Entwendungen, in dem, einen Gulden nicht übersteigenden Betrage geschehen. Wenn aber eine gerichtliche Bestrafung wegen Diebstahls oder Betrügerei oder Unterschlagung gegen den nämlichen Thäter schon statt gefunden hat, so soll eine nachher von ihm verübte Entwendung, wenn der Betrag auch nicht einen Gulden übersteigt, als Diebstahl bestraft werden.

Was wir in Bezug auf den Diebstahl vorgeschlagen haben, bringen wir auch rücksichtlich der kleinen Betrügereien und Unterschlagungen in Antrag, ohne daß wir für diese eine besondere Erörterung für nöthig erachten, da die Gründe die nämlichen sind.

Daß die bezeichneten Vergehen, sobald sie unter erschwerenden Umständen verübt sind, nicht mehr hierher gezählt werden, bedarf keiner besonderen Begründung.

Hiernach stellen wir den Antrag, einen Paragraphen folgenden Inhalts in das Gesetzbuch aufzunehmen:

„Die erste und zweite gemeine, nicht unter erschwerenden Umständen (§. 346) verübte Entwendung, die erste und zweite, nicht unter erschwerenden Umständen (§. 365) verübte Unterschlagung und eben so das erste und zweite Vergehen des Betrugs (§. 409 und 416) wird, wenn der Werth des Gegenstandes einen Gulden nicht übersteigt, nur als Polizeivergehen bestraft, insofern nicht schon eine gerichtliche Bestrafung wegen Diebstahl, Unterschlagung oder Betrug vorausgegangen ist.

Eben dasselbe gilt auch, wenn die Gegenstände mehrerer zusammentreffenden Entwendungen oder Unterschlagungen oder Betrügereien dieser Art zusammengenommen den Betrag von einem Gulden nicht übersteigen.“

§. 434.

Nach der Fassung der zweiten Kammer.

§. 435.

Unter Beziehung auf den §. 344 und unsere zu diesem Paragraphen gestellten Anträge, und zugleich mit Berücksichtigung der in dem §. 433 a gemachten Vorschläge, sind wir des Dafürhaltens, daß es in den Fällen des §. 435 bei der allgemeinen Regel gelassen werden sollte, weßwegen wir darauf antragen, den §. 435 zu streichen.

§. 436.

Wir schlagen vor, diesen Paragraphen nach dem Regierungsentwurfe anzunehmen.

Die zweite Kammer hat die Aufnahme eines Zusatzparagraphen 436 a beschlossen.

Schon die in dem Commissionsberichte der zweiten Kammer hiefür aufgestellte Begründung zeigt, daß das Gesetz zwar möglicherweise so mißverstanden werden könnte, daß gegen denjenigen, welcher zur Verübung eines Betrugs neben anderen Mitteln der Täuschung auch falsche oder verfälschte Urkunden gebraucht, die Strafe der Fälschung und nebstdem zwei Drittheile der Strafe des Betrugs als statthaft könnte erachtet werden.

Dieß könnte aber nur geschehen, wenn man das Gesetz und seine Absicht verkennen würde; denn das Verbrechen der Fälschung geschieht ja zur Verübung eines Betrugs und wird der Betrug durch dieses, im Gesetz besonders ausgezeichnete, strafbarere Mittel der Täuschung, nämlich falsche oder verfälschte Urkunden, ausgeführt, so hieße es dem Gesetz in seiner Anwendung Gewalt anthun, wenn man in solchem Falle die Strafe der Fälschung und des Betrugs miteinander verbinden wollte.

Ein Mitglied der Commission, obgleich auch von ihm die Nothwendigkeit dieses Zusatzparagraphen nicht behauptet wird, will ihn doch beibehalten, weil er an sich richtig und nur dazu bestimmt ist, ein mögliches Mißverständniß zu vermeiden.

Die Mehrheit der Commission ist aber der Ansicht, daß die Gesetzgebung zu weit gehen würde, wenn sie,

um solchen Mißverständnissen, man könnte sagen Verirrungen, in der gerichtlichen Beurtheilung zuvor zu kommen, gesetzliche Bestimmungen aufnehmen wollte.

Es wird daher von der Mehrheit der Commission, die Alles, was als überflüssig erkannt werden kann, aus dem Gesetzbuche zu entfernen die Absicht hat, der Antrag gestellt, diesen Zusatzparagraphen nicht anzunehmen.

§. 437.

Nach dem Regierungsentwurfe.

§. 438.

Dieser Paragraph soll in Folge der von uns im Allgemeinen gestellten und begründeten Anträge wegfallen, sowie wir auch nach denselben den von der zweiten Kammer vorgeschlagenen §. 438 a nicht haben annehmen können.

§. 439.

Fällt weg durch den §. 654 d.

§. 440.

Nach dem Regierungsentwurfe, nur bleiben die Worte in der zweiten Zeile: „den Räuber, der zu Arbeitshaus und gegen“ weg, nachdem es durch unsere Anträge für unstatthaft erklärt worden ist, gegen einen Räuber, wenn sein Verbrechen auch zu den geringsten Graden eines wirklichen Raubes gehört, bloß Arbeitshausstrafe zu erkennen.

§. 441.

Der Inhalt des Paragraphen ist schon bei unsern allgemeinen Anträgen über die Stellung unter polizeiliche Aufsicht vorgesehen. Wir tragen daher auf seine Weglassung an.

§. 441 a und 441 b.

Nach den Beschlüssen der zweiten Kammer.

XXXV. Titel. Von dem Meineid, dem Eides- und Handgelübdebruch und von falschen Zeugnissen und Gutachten.

Mit Recht und gutem Grunde ist in den Motiven der hohen Regierung behauptet und nachgewiesen, daß der Eid gewissermaßen die Hauptgrundlage unseres ganzen Rechtszustandes bildet.

So wie er in religiöser und moralischer Beziehung von hoher Bedeutung ist, indem er geleistet wird auf den Namen des Heiligsten und Höchsten, was der Mensch kennt, auf den Namen Gottes, so ist auch seine große Wichtigkeit in rechtlicher Beziehung nicht zu verkennen.

Die Verletzung der Eidespflicht enthält eine der schwersten und gefährlichsten Rechtsverletzungen in mehr als einer Beziehung, wie im Commissionsberichte der zweiten Kammer sehr richtig angeführt ist.

Es sind in der neueren Zeit in unserem Lande, wahrscheinlich hervorgerufen durch den Entwurf des Strafgesetzbuches, sehr beachtenswerthe Abhandlungen über den Eid und das Verbrechen des Meineides erschienen; (Badisches Kirchenblatt vom Jahr 1840. Nr. 12, und vom Jahr 1841. Nr. 32 und 34, und Annalen der Badischen Gerichte vom Jahr 1341. Nr. 11).

Wir zählen hieher auch die von einem geistlichen Mitgliede der zweiten Kammer am Schlusse der Erörterungen und Beschlußfassungen über den Meineid vorgetragenen Ansichten und Anträge und die darüber stattgehabten Verhandlungen 7. Heft, S. 191 und ff., auf welche wir zu verweisen uns erlauben.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Unsere Ansicht über die dort besprochenen, nicht unmittelbar in das Gebiet des Strafgesetzbuches gehörigen Gegenstände, besteht im Allgemeinen darin, daß wir einem Wunsche, die Eidesleistung ganz abzuschaffen, nicht beipflichten können, sowie auch die zweite Kammer diesem nicht beigestimmt hat.

Dagegen sind wir mit dem Inhalte der beiden anderen Anträge, welche in der zweiten Kammer mit einer, an Stimmeneinhelligkeit gränzenden Mehrheit angenommen worden sind, einverstanden, und tragen darauf an, daß auch diese hohe Kammer in ihre Protocolle den Wunsch niederlegen wolle, es möge die hohe Regierung dahin Bedacht nehmen, daß die Eide nur in den wichtigsten Fällen und mit mehr Feierlichkeit geleistet werden.

Vorzüglich aber wünschen wir und halten diesen Wunsch für sehr begründet, daß die hohe Regierung mit achtsamer Sorge darauf bedacht sein möge, daß eine neue umfassende Eidesordnung, welche dringend nothwendig ist, in der thunlichsten Bälde eingeführt werde.

Wir kehren nun zu den Paragraphen unseres Entwurfes zurück.

§. 442.

Der Fassung des Paragraphen, wie sie von der zweiten Kammer beschlossen worden ist, stimmen wir bei. Wir halten aber das Verbrechen des Meineides für so schwer, daß wir für die Fälle dieses Paragraphen die Arbeitshausstrafe nicht für angemessen halten, weßwegen wir auf folgende veränderte Strafbestimmung antragen:

"Zuchthaus von einem Jahre bis zu acht Jahren."

§. 443.

Bei diesem Paragraphen sind wir ebenfalls der Ansicht, daß die Arbeitshausstrafe ganz ausgeschlossen werden sollte. Auch sehen wir keinen genügenden Grund dazu ein, warum rücksichtlich des Minimums der Strafe ein Unterschied für die beiden Fälle des Paragraphen gemacht werden sollte. Unter einem Jahr Zuchthaus sollte die Strafe für das Verbrechen des Meineides in keinem dieser Fälle herabsinken, wogegen aber in Bezug auf die Verschiedenheit der Größe des Verbrechens und der dadurch gegen Andere verletzten Pflichten und ihnen zugefügten Beschädigungen Gründe vorhanden sind, Unterscheidungen aufzustellen und dem gerichtlichen Ermessen einen großen Raum zu lassen. Es wird nicht nöthig sein, die in den Motiven der Regierung und im Commissionsberichte der zweiten Kammer angeführten Gründe zu wiederholen.

Wir tragen darauf an, den Paragraphen nach der Fassung des Regierungsentwurfes anzunehmen, die Strafbestimmung aber dahin abzuändern, daß im ersten Falle Zuchthaus von einem Jahre bis zu sechs Jahren, und im zweiten Falle Zuchthaus von einem Jahre bis zu acht Jahren festgesetzt werde.

§. 444.

Nach dem Regierungsentwurfe.

§. 445.

Die zweite Kammer hat in der Nummer 1 dieses Paragraphen, wo im Regierungsentwurfe nur Arbeitshaus gedroht war, auch Zuchthaus bis zu sechs Jahren aufgenommen. Mit dieser Erhöhung der Strafe sind wir einverstanden, glauben aber auch hier, daß das Arbeitshaus ganz ausgeschlossen werden sollte, sowie wir im zweiten Falle der Nr. 1 das Kreisgefängniß als eine nicht geeignete Strafe ansehen.

Auch in dem ersten Falle der Nummer 2 können wir nicht zustimmen, daß Arbeitshaus sollte erkannt werden können.

Wir tragen daher, indem wir die Fassung des Paragraphen nach dem Regierungsentwurfe annehmen, auf folgende Strafbestimmungen an:

in Nr. 1 im ersten Falle:

"Zuchthaus von einem Jahre bis zu sechs Jahren."

im zweiten Falle:

„Arbeitshaus bis zu zwei Jahren."

in Nr. 2 im ersten Falle:

„Zuchthaus von einem Jahre bis zu acht Jahren."

im zweiten Falle unverändert.

§. 446 und 447.

Nach dem Regierungsentwurfe.

§. 448.

Mit der in den Motiven der Regierung enthaltenen und in dem Commissionsberichte der zweiten Kammer wiederholten Bemerkung, daß die Heiligkeit des Eides es nicht gestattet, ein abgelegtes falsches Zeugniß wegen seiner Unerheblichkeit straflos zu lassen, sind wir vollkommen einverstanden.

Auch dem stimmen wir bei, daß die zweite Kammer es nicht für geeignet gehalten hat, das Strafminimum so weit herab sinken zu lassen, daß selbst auf Geldstrafe oder Verweis hätte erkannt werden können.

Wir schlagen die Annahme des Paragraphen nach der Fassung der zweiten Kammer vor.

Zu §. 449 und 450.

Die Commission ist über diese Paragraphen nicht gleicher Ansicht. Die Minorität, wozu der Berichterstatter gehört, glaubt, daß die hier genannten Verhältnisse nicht völlige Straflosigkeit bewirken, sondern nur als Strafmilderungsgrund in Betracht kommen sollten, weil, wenn einmal der Zeuge den Eid abgelegt hat, es bedenklich wäre, wenn er die von ihm beschworene Pflicht, die Wahrheit zu sagen, um der Verhältnisse willen, wie der Paragraph sie enthält, ganz ungestraft verletzen dürfte.

Die Majorität der Commission hält aber den Inhalt des Paragraphen für gehörig begründet und würde jede Strafe in Fällen der bezeichneten Art ungerecht und mit den §§. 76 a und 127—129 im Widerspruche finden.

Hiernach wird die unveränderte Annahme des die §§. 449 und 450 des Regierungsentwurfs zusammenfassenden §. 449 nach dem Beschlusse der zweiten Kammer vorgeschlagen.

Zu §. 451.

Auch in den Fällen dieses Paragraphen enthält die Minorität der Commission die Straflosigkeit nicht für begründet. Nach ihrer Ansicht dürfen die religiösen Beziehungen hierbei auch von den Strafgesetzen nicht unbeachtet gelassen, und es sollte in diesen Fällen nur ein Strafmilderungsgrund angenommen werden.

Da aber die Majorität der Commission dieser Ansicht nicht ist, sondern dem Inhalt des Paragraphen beistimmt, so wird auf die Annahme desselben angetragen.

Zum §. 452.

In der zweiten Kammer ist gegen die Worte verübt und strafbar ein Bedenken erhoben und der Vorschlag gemacht worden, anstatt derselben zu sagen: vollendet, damit nicht die Fälle straflos bleiben, in welchen Jemand einen falschen Eid abgelegt, das Protokoll aber noch nicht unterschrieben hat.

Diesem Vorschlag ist hauptsächlich entgegengehalten worden, es gebe keinen Versuch beim Meineid, dieses Verbrechen könne nur entweder ganz oder gar nicht verübt worden sein.

Nach ausführlichen Erörterungen (78 Protokollheft, Seite 171—176 ist der gestellte Antrag verworfen und der Paragraph angenommen worden.

In unserer Commission hat eine Minorität, wozu auch der Berichterstatter gehört, ebenfalls die Ansicht aufgestellt, daß zwar durch die Unterschrift oder Bestätigung des Protokolls der Meineid erst vollendet werde,

daß aber, man mag nach der Sprache der Wissenschaft von einem Versuche des Meineids sprechen oder nicht, derjenige nicht straflos bleiben soll, der wirklich schon falsch geschworen hat, wenn gleich das Protokoll noch nicht unterschrieben worden ist.

Es ist nach Ansicht der Minorität der Commission nicht einzusehen, warum bei dem Meineid von keinem Versuche, nicht einmal von dem nahen Versuche oder der beendigten Unternehmung sollte gesprochen werden können.

Unterscheidungen oder nähere Bestimmungen müßten allerdings aufgestellt werden, wenn der Vorschlag angenommen würde, anstatt „verübt und strafbar" zu sagen „vollendet." Das könnte aber von der Annahme des Grundsatzes nicht abhalten, wenn man diesen als richtig anerkennen müßte.

Bei einem Zeugeneide, der abgelegt wird, ehe die Aussagen erfolgt sind, kann man erst dann von der Strafe eines falschen Eides sprechen, wenn das Protokoll über die Aussagen aufgenommen und beurkundet ist. Bis dahin muß der Gerechtigkeit und Billigkeit nach dem Zeugen gestattet sein, seine Aussagen zu berichtigen oder zu vervollständigen.

Wenn aber die Aussagen oder Versicherungen schon vorausgegangen und in den Acten enthalten sind, und dann auf diese Aussagen oder Versicherungen in Straf- oder Civilprozeßsachen ein falscher Eid abgelegt wird, dann muß man auch ohne und vor Unterschrift des Protokolls eine Strafe für begründet halten, wenn man nicht zu sehr blos an Begriffen über Vollendung einer Fälschung festhalten, sondern den religiösen Beziehungen das Gewicht einräumen will, das ihnen gebührt.

Wenn man durch Streichung des §. 454 anerkennt, daß der Widerruf eines falschen Eides nach dem im §. 252 bestimmten Zeitpunkt keine Wirkung in Bezug auf Strafloſigkeit oder Strafmilderung haben solle, so setzt man sich hiermit in Widerspruch, wenn man dem Widerruf vor jenem Zeitpunkt eine so große Wirkung einräumt, daß man gar keine Strafe eintreten lassen will.

Die Minorität kann sich zur Unterstützung ihrer Ansicht auch auf das braunschweigische Gesetzbuch §. 141 berufen.

Die Majorität der Commission will vor der in dem Paragraphen bezeichneten gänzlichen Vollendung, aus den in den Motiven der Regierung und in den erwähnten Verhandlungen der zweiten Kammer angeführten Gründen, keine Strafe eintreten lassen. Es wird sich dabei ausdrücklich auch auf die Rechtspolitik berufen, wornach dem Schwörenden noch alle thunliche Zeit zur Prüfung seines Gewissens und Berichtigung seiner Aussagen gelassen, und er nicht durch die Androhung einer zu früh eintretenden Strafe hiervon abgehalten, und durch die Furcht vor einer zu erwartenden, wenn auch geringeren Strafe, vielleicht erst veranlaßt werde, die Sünde und das Verbrechen eines beendeten falschen Eides zu begehen.

Hiernach wird die Annahme des Paragraphen nach der Fassung der zweiten Kammer in Antrag gebracht, jedoch mit dem Vorschlage, den Schluß desselben so zu fassen: „von dem Schwörenden nach geschehener Vorlesung unterschrieben oder bestätigt worden ist."

§. 453.

Nach der Fassung der zweiten Kammer.

§. 454.

Wird gestrichen.

§§. 455 und 456

Nach der Fassung der zweiten Kammer.

§. 457.

Nach dem Regierungsentwurfe.

§. 458.

Dem in diesem Paragraphen enthaltenen Grundsatze stimmt die Commission ganz bei und ist auch damit einverstanden, daß die Strafe im einzelnen Falle bis auf Kreisgefängniß herabgesetzt werden kann. Dagegen hält der Berichterstatter das Maximum der Strafe in den Fällen, von dem dieser Paragraph spricht, für zu hoch, weil es hier an einem Hauptmerkmale, nämlich einer wirklich geschehenen Eidesleistung fehlt. Er ist der Ansicht, daß es an der Hälfte der Strafe des §. 444 für alle diese Fälle genüge.

Die Mehrheit der Commission stimmt aber dem Paragraphen, wie er von der zweiten Kammer beschlossen worden ist, bei, und schlägt hiernach seine Annahme vor.

§. 459.

Nach dem Regierungsentwurfe.

§. 460.

Ein Mitglied der Commission, unterstützt von dem Berichterstatter, stellt den Antrag, die geringste Strafe auf Kreisgefängniß nicht unter drei Monaten festzusetzen.

Die Mehrheit der Commission stimmt aber dem Paragraphen, wie er im Regierungsentwurfe vorgeschlagen und von der zweiten Kammer angenommen worden ist, und wornach die Strafe bis auf vier Wochen Kreisgefängniß herabsinken kann, bei.

Hiernach wird der Antrag gestellt, den Paragraphen nach dem Regierungsentwurfe anzunehmen.

§. 461.

Nach dem Regierungsentwurfe.

§. 462.

Nach der Fassung der zweiten Kammer.

§§. 463, 464 und 465.

Nach dem Regierungsentwurfe.

§. 466.

Wir sind ganz damit einverstanden, daß von der zweiten Kammer in die Bestimmung des Paragraphen der Fall noch mit aufgenommen worden ist, in welchem einem zu Gunsten eines Anderen aussagenden Zeugen eine Belohnung gegeben oder versprochen wurde. In Bezug auf die Fassung halten wir es aber für angemessener, den letzten Satz des, im Uebrigen nach dem Beschlusse der zweiten Kammer zur Annahme vorgeschlagenen, Paragraphen so zu fassen, daß anstatt: soll der Schuldige ꝛc. gesagt werde:

„hat die Verurtheilung, wenn der Schuldige von Zuchthaus- oder von Arbeitshausstrafe getroffen „wird, zugleich die im Urtheile besonders auszusprechende Unfähigkeit zum Eide und zum gerichtlichen „Zeugnisse zur Folge.“

Der Berichterstatter hält die Worte: „im Urtheile besonders auszusprechende“ unter Beziehung auf die von uns vorgeschlagene Fassung des §. 25 für unnöthig; die Mehrheit der Commission glaubt aber, daß die Vollständigkeit und Bestimmtheit der Vorschrift des Paragraphen die vorgeschlagene Fassung erfordern.

§. 467.

In Folge allgemeiner von uns gestellter Anträge muß auf die Weglassung dieses Paragraphen angetragen werden.

§. 468.

Wir sind mit dem Beschlusse der zweiten Kammer, wornach dieser Paragraph zu streichen ist, einverstanden.

§. 469.

Dieser Paragraph fällt weg, weil er in den §. 654d aufgenommen worden ist.

XXXVI. Titel. Von der Münzfälschung und der Fälschung von Papiergeld.

§. 470.

Nach der Fassung der zweiten Kammer.

§. 471.

Wir schlagen die Annahme des Paragraphen nach der Fassung der zweiten Kammer, jedoch mit folgender veränderter Strafbestimmung vor:

im ersten Falle:

„Zuchthaus von einem Jahre bis zu sechs Jahren“;

im zweiten Falle:

„Zuchthaus von zwei bis zu zwölf Jahren“.

§. 472.

Gleichfalls nach der Fassung der zweiten Kammer, jedoch mit folgender Strafbestimmung:

„Zuchthaus von zwei bis zu zwölf Jahren.“

§. 473.

Auch bei diesem Paragraphen, den wir nach der Fassung der zweiten Kammer zur Annahme vorschlagen, tragen wir in Folge unserer allgemeinen Beschlüsse auf eine veränderte Strafbestimmung an, nämlich:

„Kreisgefängniß oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren, in schwereren Fällen Zuchthaus von einem „Jahre bis zu vier Jahren.“

Das Weitere in Bezug auf die Geldstrafe und die Erkennung der Hälfte der Strafe in den bezeichneten Fällen bleibt bestehen.

§. 474.

Die in diesem Paragraphen erwähnten Fälle haben die nämliche Strafe zur Folge, wie sie im ersten Satze des §. 473 vorgeschrieben ist. Wir wiederholen daher den Antrag, die dort bemerkte Strafbestimmung auch in diesem Paragraphen, den wir übrigens nach der Fassung der zweiten Kammer zur Annahme vorschlagen, aufzunehmen.

§§. 474a, 475 und 476.

Nach der Fassung der zweiten Kammer.

§. 477.

Nach der Fassung der zweiten Kammer mit folgender Strafbestimmung:

im ersten Falle:

„Arbeitshaus bis zu zwei Jahren, in schwereren Fällen Zuchthaus von einem Jahre bis zu vier „Jahren“;

im zweiten Falle:

"Zuchthaus von einem Jahre bis zu acht Jahren."

§. 477 a.

Wir sind mit dem Beschlusse der zweiten Kammer, wornach durch diesen Zusatzparagraphen auch rücksichtlich der im §. 477 bezeichneten Münzen eine Strafe für die im §. 474 bedrohte Art der Münzfälschung festgesetzt wird, einverstanden, halten aber die vorgeschlagene Strafe in ihrem Maximum für zu hoch, und glauben, daß Arbeitshaus bis zu drei Jahren eine hinreichende Strafe, auch für die schwersten der hier erwähnten Fälle ist. Dagegen glauben wir, daß unter vierzehn Tage Gefängniß nicht herabgegangen werden sollte, weil hier doch immerhin eine Münzverfälschung vorliegt und von dem verfälschten Gelde schon ausgegeben worden ist.

Indem wir daher die Annahme des Paragraphen nach der Fassung der zweiten Kammer vorschlagen, tragen wir auf folgende Strafbestimmung an:

"wird von Gefängnißstrafe nicht unter vierzehn Tagen oder Arbeitshaus bis zu drei Jahren, und "nebstdem von Geldstrafe getroffen".

§§. 477 b und 478.

Nach der Fassung der zweiten Kammer.

§. 479.

Wir sind damit einverstanden, daß die in diesem Paragraphen erwähnten Voraussetzungen einen Milderungsgrund bewirken. Es scheint uns aber am angemessensten, wenn nur dieses in dem Paragraphen ausgedrückt wird.

Darum tragen wir, indem wir den Paragraphen nach der Fassung der zweiten Kammer anzunehmen vorschlagen, darauf an, daß anstatt der Worte: "so sind die Gerichte ermächtigt, unter das gedrohte niederste Strafmaß herabzugehen", zu sagen:

"so gilt dieß als Milderungsgrund ꝛc."

Dem von der zweiten Kammer vorgeschlagenen

§. 479 a

stimmen wir nicht bei

Wenn die Münzen so plump nachgemacht sind, daß sie ganz leicht als unächt erkannt werden können, so mag dadurch die Herabsetzung der Strafe begründet werden können, obgleich eigentlich die verbrecherische That darum, weil sie ungeschickt ausgeführt ist, nicht für weniger strafbar zu halten sein möchte. Bei der besonderen Beschaffenheit dieses Verbrechens, und in Betracht, daß seine ungeschickte Ausführung es weniger gemeingefährlich macht, wollen wir aber zustimmen, daß nach dem §. 478, Nro. 4, auf den Umstand, ob die Falschheit der Münzen schwerer oder leichter erkennbar ist, besondere Rücksicht bei der Strafausmessung genommen werden soll.

Jedoch soweit wollen wir nicht gehen, daß sogar ein wirklicher Milderungsgrund in der ungeschickten Verfertigung der falschen Münzen gefunden werden sollte. Ohnehin ist in Betracht zu ziehen, daß, wenn die falschen Münzen sehr leicht erkennbar sind, nur wenige davon angebracht worden sein werden, und daß dann der §. 479 zur Anwendung kommt. Sind aber viele davon ausgegeben worden, so wird man nicht annehmen können, daß sie sehr leicht erkennbar waren. Und ist dieß etwa doch der Fall gewesen, so verdient immerhin wieder die dadurch größer und vielfältiger gewordene Beschädigung und die verbrecherische Täuschung des Vertrauens gewiß nicht, daß man einen Milderungsgrund anerkennen sollte.

§. 480.

In Folge des Beschlusses über den §. 395 müssen die Papiere auf den Inhaber hier weggelassen werden.

Zu einer weiteren von der zweiten Kammer beschlossenen Abänderung dieses Paragraphen, welche darin besteht, daß anstatt der Worte: „Wer falsches Papiergeld fertigt“ gesagt werden sollte: „Wer Papiergeld fälschlich fertigt“ können wir keinen genügenden Grund finden, weil die Absicht aus der Handlung selbst hervorgeht. Es ist auch im §. 295 gesagt: „Wer falsche Staatspapiere fertigt“ und in §. 470: „Wer falsche Münzen fertigt“. Es kann also ganz füglich bei dem Regierungsentwurfe belassen werden, nach dessen Fassung wir den Paragraphen anzunehmen vorschlagen.

§. 481.

Auch hier lassen wir die Papiere auf den Inhaber weg und tragen darauf an, den Paragraphen nach dem Regierungsentwurfe, jedoch mit veränderter Strafbestimmung, nämlich:

„Zuchthaus von einem Jahre bis zu acht Jahren, in milderen Fällen Arbeitshaus bis zu zwei Jahren“

anzunehmen.

§. 481a.

Wird nach der Fassung der zweiten Kammer, jedoch mit Hinweglassung der Worte: „oder von den verfälschten Papieren (§. 481)“ zur Annahme vorgeschlagen.

Die Commission glaubt, daß das Arbeitshaus hier, wie im §. 474a nur bis auf drei Jahre gehen sollte.

Der Berichterstatter, wenn er gleich gegen diesen Strafvorschlag nichts einwenden will, hätte es für consequenter gehalten, wenn es bei den von der zweiten Kammer beantragten vier Jahren belassen worden wäre, weil der Entwurf davon ausgeht, daß die Verfälschung von Papiergeld strafbarer ist, als die Verfälschung von Münzen.

§. 482.

Unter Beziehung auf Das, was wir zu dem §. 479a bemerkt haben, können wir in dem Umstande, daß das falsche oder verfälschte Papiergeld leicht zu erkennen ist, keinen wirklichen Milderungsgrund finden. Bei der Ausmessung der Strafe, wozu in dem §. 481 schon genügender Raum gelassen ist, mag auf diesen Umstand Rücksicht genommen werden.

Wir stellen den Antrag, den Paragraphen zu streichen.

§. 483.

Nach der Fassung der zweiten Kammer, jedoch sind die Worte „oder falschen ꝛc. bis verfälscht hat“ in der dritten und vierten Zeile wegzulassen, da sie die Papiere auf den Inhaber betreffen.

§. 484.

Nach dem Beschlusse der zweiten Kammer mit Hinweglassung der Papiere auf den Inhaber und mit einer kleinen Versetzung des, jedoch nicht veränderten, Inhalts des letzten Satzes des Paragraphen.

§. 485.

In unserem dermalen noch bestehenden Strafedicte ist im §. 47, lit. f., die Vorschrift enthalten, daß Diejenigen, welche falsche oder verfälschte Münzen redlicher Weise überkommen und nur, um nicht in Schaden zu bleiben, wieder ausgegeben haben, nicht in eine peinliche, sondern nur in eine polizeiliche Strafe verfällt werden sollen.

Diesem Grundsatze stimmen wir, insoweit der Betrag nicht von Bedeutung ist, bei. Er wäre aber verlassen, wenn es bei dem §. 485, wie er im Regierungsentwurfe vorgeschlagen und von der zweiten Kammer mit einiger Veränderung angenommen worden ist, sein Bewenden behalten würde, weil hiernach bei dem Betrage unter 12 fl. gar kein Unterschied gemacht wäre.

Dabei haben wir nichts zu erinnern, daß es als Betrug nach der Bestimmmung des §. 409 bestraft werden soll, wenn die Beschädigung den Betrag von zwölf Gulden übersteigt. Wir sind aber, nachdem diese Unterscheidung gemacht ist, des Dafürhaltens, daß auch bei den Beträgen unter zwölf Gulden unterschieden, und alle die Fälle, in welchen der Betrag unter fünf Gulden ist, der polizeilichen Ahndung überlassen bleiben sollten. Wir haben die Unterscheidung bei fünf Gulden darum angenommen, theils weil die geringsten Goldstücke in fünf Gulden bestehen, und wir das Ausgeben falschen Goldes, auch wenn es nicht auf unredliche Weise in den Besitz dessen, der es wieder ausgegeben hat, gekommen ist, für mehr als polizeilich strafbar halten, theils weil auch in einem andern Falle das Gesetz (§. 602) bei dem Betrage von fünf Gulden die Grenze des polizeilich zu bestrafenden Vergehens angenommen hat.

Wir halten es darum für nöthig, die Strafe für die Fälle, in welchen der Betrag fünf bis zwölf Gulden ausmacht, besonders vorzuschreiben.

Eine Geldstrafe halten auch wir in diesen Fällen für angemessen, und stimmen mit dem Beschlusse der zweiten Kammer darin überein, daß das Maximum derselben auf hundert Gulden festgesetzt werde. Unter fünfundzwanzig Gulden sollte aber, nachdem die polizeilichen Fälle ausgeschieden sind, nicht herabgegangen werden.

Hiernach tragen wir darauf an, den Paragraphen in der Art anzunehmen, daß die Fassung der zweiten Kammer bis zu den Worten: „wieder ausgegeben hat“, beibehalten, und die Strafbestimmung so gefaßt werde:

„wird, wenn die Beschädigung den Betrag von fünf bis zwölf Gulden erreicht, von einer Geld„strafe von fünfundzwanzig bis zu einhundert Gulden getroffen, und wenn die Beschädigung „den Betrag von zwölf Gulden übersteigt, von der Strafe des Betrugs (§. 409).“

§. 486.

Nach der Fassung der zweiten Kammer, jedoch mit Weglassung der Papiere auf den Inhaber und mit folgender veränderter Strafbestimmung:

„Zuchthaus von einem Jahre bis zu sechs Jahren, in milderen Fällen Arbeitshaus bis zu zwei „Jahren“.

§. 486a.

Nach der Fassung der zweiten Kammer. Nur bleiben auch hier die Papiere auf den Inhaber weg.

§§. 487 und 487a.

Damit sind wir einverstanden, daß in allen den hier bezeichneten Fällen die Confiscation eintreten und im Gesetz vorgeschrieben werden soll. Wir glauben aber, daß, sowie neben dem falschen auch das verfälschte Papiergeld genannt worden ist, ebenfalls die verfälschten Münzen zu nennen seien. Auch diese kann der Staat nicht im Umlauf lassen, er unterwirft auch sie mit Recht der Confiscation.

Daß die confiscirten Münzen an die Münzstätte abgegeben werden, wird sich wohl von selbst verstehen. Es ist aber kein Grund vorhanden, dieß im Gesetz vorzuschreiben, da es der administrativen Verfügung anheimgestellt bleibt. Das richterliche Erkenntniß hat sich damit zu begnügen, die Confiscation auszusprechen. Dieser Satz im Paragrahen ist daher nach unserer Ansicht wegzulassen.

Wir glauben auch, daß der weitere Satz, wornach für den Metallwerth Ersatz geleistet werden soll, wegzulassen sei, nicht als ob wir in allen Fällen die Ersatzleistung für unstatthaft ansehen möchten. Sie ist aber nach unserer Meinung nicht an ihrem Platze, wenn Diejenigen, welchen die verfälschten Münzen weggenommen werden, selbst die Münzfälschung verübt oder daran Theil genommen haben; es wäre etwas Absonderliches und Unstatthaftes, wenn solchen Personen Ersatz für den Metallwerth gegeben werden sellte.

Wir bringen hiernach einen Zusatzparagraphen 487a in Antrag. Die beiden Paragraphen wären nach unserer Ansicht so zu fassen:

„§. 487. In allen Fällen werden die falschen oder verfälschten Münzen und das falsche „oder verfälschte Papiergeld, sowie die zur Fertigung falscher Münzen, oder des falschen Papier„geldes gebrauchten oder dazu bestimmten Formen, Platten oder Stempel von der Confiscation „getroffen".

„§. 487a. Für die confiscirten verfälschten Münzen wird Ersatz des Metallwerthes, jedoch „nur an Diejenigen geleistet, welche nicht selbst das Verbrechen der Münzfälschung verübt oder „daran Theil genommen haben."

§. 488.

Nach der Fassung der zweiten Kammer, jedoch mit Weglassung der Papiere auf den Inhaber.

Commissionsbericht (Nr. 7)

über

die Titel XXXVII. bis XLI. des Entwurfs eines Strafgesetzbuches

und zwar

Titel XXXVII. Von dem Wucher.
„ XXXVIII. Von Beschädigung fremder Rechte durch Untreue, Verrath oder Verletzung von Geheimnissen.
„ XXXIX. Von der Brandstiftung.
„ XL. Von verursachter Ueberschwemmung und
„ XLI. von andern Beschädigungen fremder Sachen.

Erstattet

von dem Grafen von Hennin.

Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren!

Auch über die vorstehenden fünf Titel bin ich von Ihrer Commission beauftragt, Ihnen Bericht zu erstatten, und entledige mich nun unter Bezug auf die vorliegenden Motive unserer Regierung zu obigen Titeln sowohl, als auf den dießfälligen Bericht des Abgeordneten Litschgi, und die Protokolle der andern Kammer dieses Auftrags.

XXXVII. Titel. Von dem Wucher.

Bei diesem Titel findet Ihre Commission nichts zu erinnern, und stimmt der Fassung der zweiten Kammer ganz bei.

XXXVIII. Titel. Von Beschädigung fremder Rechte durch Untreue, Verrath oder Verletzung von Geheimnissen und durch Mißbrauch öffentlicher Berechtigungen.

Da im vorstehenden Titel nicht allein von Beschädigung fremder Rechte durch Untreue oder Verrath, sondern auch durch Mißbrauch öffentlicher Berechtigungen, wie bei Aerzten, Wundärzten, Apothekern und dergleichen die Rede ist, so glaubte Ihre Commission auch dieses in der Rubrik des Titels bezeichnen zu müssen.

Bei §. 491 findet Ihre Commission bei der Fassung der zweiten Kammer, und bei §. 492 bei dem Regierungsentwurf nichts zu erinnern.

Eben so ist sie bei §. 493 mit der Fassung der zweiten Kammer einverstanden; dagegen glaubt sie, daß §. 494, wo von den Vertretern und Rechtsbeiständen die Rede ist, die in der nämlichen Sache, ohne sich einer Treulosigkeit schuldig zu machen, später der Gegenparthie dienen, wegzulassen sei, da hier von keinem peinlichen sondern nur von einem dienstpolizeilichen Vergehen die Rede ist, das dienstpolizeilich zu ahnden, und nur bei der Wiederholung strenger zu bestrafen wäre.

Dagegen stimmt Ihre Commission bei §. 494 a wegen Entziehung des Rechts der Anwaltschaft der Fassung der zweiten Kammer jedoch mit der Modification bei, daß der Beisatz: daß mit der Arbeitshausstrafe sogleich der Verlust der Ehren- und Dienstrechte verbunden werden könne, zu streichen sei.

Eben so stimmt man bei §. 495, 495 a und 496 der Fassung der zweiten Kammer bei; nur bei §. 496 glaubt man, daß nach dem Wort: der Betheiligten, noch beigesetzt werden sollte:

„bei der Aufsichtsbehörde und auf Antrag der letztern von Geldstrafe bis"

Bei §. 496 a und b tritt Ihre Commission gleichfalls der Fassung der zweiten Kammer, jedoch bei ersterem Paragraphen mit der Modification bei, daß wie bei §. 494 a nach dem Wörtchen: oder der Zwischensatz:

„wenn das Verbrechen von Arbeitshausstrafe getroffen wird, und von der Art
„ist, daß damit zugleich der Verlust der bürgerlichen Ehren- und Dienstrechte
„verbunden werden könnte,"

aus dem nämlichen Grund gleichfalls wegbleibe.

Bei §. 497 stimmt übrigens Ihre Commission dem Regierungsentwurf, und bei §. 498 der Fassung der zweiten Kammer, jedoch mit dem Bemerken bei, daß bei letzterem der angetragene Zusatz, wegen angewendeter Gewalt, §. 253, als sich von selbst verstehend, weggelassen werde.

XXXIX. Titel. Von der Brandstiftung.

Bei §. 499 stimmt Ihre Commission der Fassung der zweiten Kammer bei; trägt aber bei §. 500 auf folgende Fassung an:

„Die Brandstiftung an Kirchen, Theatern, Fabriken oder andern nicht zur Wohnung, wohl aber
„zur Versammlung oder zum zeitlichen Aufenthalt einer größern Anzahl von Menschen bestimmten
„Gebäuden, oder an Gebäuden, worin öffentliche Bibliotheken, Kunst- oder Naturalien-Sammlungen
„oder Archive, oder Registraturen aufbewahrt werden, wird bestraft:

„1) ebenfalls mit Zuchthaus nicht unter zehn Jahren, wenn sich zur Zeit der Brandlegung oder
„des Brandausbruchs Menschen darin befanden, und der Thäter dieses vermuthen konnte;

„2) ausserdem mit Zuchthaus bis zu sechszehn Jahren."

Bei §. 501 stimmt Ihre Commission dem Regierungsentwurf ganz bei.

Bei §. 502 trägt sie auf folgende Fassung an:

"wird die That an andern, als in den §§. 499 und 500 bezeichneten Gebäuden oder Schiffen ver-
"übt, oder an großen Vorräthen von Holz, Torf, Steinkohlen, Heu oder an ähnlichen Gegenstän-
"den, so wird der Thäter, insofern ein erheblicher Schaden zu besorgen war, mit Zuchthaus von
"1—6 Jahren bestraft, ausserdem nach den Bestimmungen des 41ten Titels,"

weil Ihre Commission glaubte, daß die zu verhängende Strafe nicht bloß von der Entstehung des Feuerlärms, sondern mehr davon abhängen soll, ob durch die Brandstiftung ein erheblicher Schaden zu besorgen war, oder nicht.

Bei §. 503 findet hingegen Ihre Commission bei dem Regierungsentwurf nichts zu erinnern, und stimmt bei §. 504, 505 und 506 der Fassung der zweiten Kammer ganz bei.

Bei §. 507 trägt sie dagegen auf folgende Fassung an:

"Wer einen ihm selbst gehörenden Gegenstand der in den §. 499—502 bezeichneten Art unter Umständen
"absichtlich in Brand steckt, daß daraus Gefahr für Menschenleben vorgesehen werden konnte, wird von der
"nämlichen Strafe getroffen, als wenn der in Brand gesteckte Gegenstand fremdes Eigenthum wäre."

Eben so trägt sie bei §. 507 a auf folgende Fassung an:

"Wer ohne die Voraussetzung des vorhergehenden §. 507 einen ihm gehörenden Gegenstand unter Umstän-
"den absichtlich in Brand steckt, daß daraus Gefahr für Eigenthum anderer vorgesehen werden konnte, wird
"mit Zuchthaus von 1—6 Jahren, und im Fall des §. 502 mit Arbeitshaus bestraft."

Bei §. 507 b stimmt sie hingegen der Fassung der zweiten Kammer bei. Bei §. 508 trägt sie auf folgende Fassung an:

"Wer einen ihm selbst gehörenden Gegenstand der in §. 499—501 bezeichneten Art zur Beeinträch-
"tigung der Rechte Anderer in Brand steckt, wird mit Zuchthaus von einem bis zu acht Jahren, und wenn
"es ein Gegenstand der im §. 502 bezeichneten Art war, mit Arbeitshaus oder Zuchthaus von einem bis zu
"sechs Jahren bestraft, insofern nicht in dem einen oder andern Fall nach den §. 507 bis 507 b eine höhere
"Strafe zu erkennen ist."

Bei §. 509 und 510 stimmt sie hingegen der Fassung der zweiten Kammer bei.

Dem §. 511 glaubt Ihre Commission folgende Fassung geben zu müssen:

"Das Verbrechen (§. 499 bis 508) gilt als vollendet, sobald die Flamme den Gegenstand der Brandstif-
"tung, oder einen mit demselben in unmittelbarer Verbindung stehenden andern Gegenstand ergriffen, oder
"solcher durch Glimmen verzehrt zu werden anfing."

Bei §. 512 und 513 ist Ihre Commission mit der Fassung der zweiten Kammer einverstanden, und trägt gleichfalls auf den Strich des §. 514, als sich von selbst verstehend, an.

XL. Titel. Von verursachter Ueberschwemmung, und gefährlicher Beschädigung von Eisenbahnen.

Weil die von der andern Kammer im §. 515 angetragene Strafe einer verursachten Ueberschwemmung etwas unbestimmt scheint, trägt Ihre Commission auf folgende Fassung an:

"Wer vorsätzlich eine mit Gefahr von Leben, oder Gefahr großer Eigenthumsbeschädigung verbundene "Ueberschwemmung dadurch verursacht, daß er Dämme oder Teiche beschädigt oder zerstört, oder Schleußen "unbefugter Weise öffnet, wird mit Arbeitshaus oder Zuchthaus von einem bis zu zwölf Jahren bestraft, und "wenn es zur Nachtzeit geschah, oder um unter Begünstigung der Ueberschwemmung ein anderes Verbrechen "zu begehen, mit Zuchthaus."

Dagegen ist sie mit dem Strich des §. 516, als schon im §. 515 enthalten, einverstanden, und stimmt bei §. 517 mit dem Regierungsentwurf, bei §. 518 aber der Fassung der zweiten Kammer bei.

Bei §. 518 a trägt sie hingegen auf folgende Fassung an:

"Wer vorsätzlich eine Eisenbahn auf eine Weise beschädigt, wodurch Leben oder Gesundheit Anderer in "Gefahr gesetzt wird, oder wer auf einer Eisenbahn durch eine andere Handlung vorsätzlich eine solche Gefahr "bereitet, wird mit Zuchthaus von einem bis zu zehn Jahren, und in milderen Fällen mit Arbeitshaus bis zu "zwei Jahren bestraft."

Bei §. 518 b und 518 c stimmt Ihre Commission der Fassung der zweiten Kammer bei.

XLI. Titel. Von anderen Beschädigungen fremder Sachen.

Bei §. 518 stimmt Ihre Commission der Fassung der zweiten Kammer bei, eben so bei §. 520, nur bei Nr. 8 glaubt dieselbe auf folgende Fassung antragen zu müssen: "an Ackergeräthschaften auf dem Feld, an "Feld- oder Gartenfrüchten, oder an andern Gegenständen im Freien, welche im Vertrauen auf öffentliche "Sicherheit nicht besonders verwahrt zu werden pflegen;" Endlich glaubt Ihre Commission daß nach Nr. 12 noch eine weitere Nummer des Inhalts aufzuführen sei: "Wenn die Beschädigung durch Feuer verübt wurde, "ohne daß die That in das Verbrechen der Brandstiftung übergeht."

Bei §. 521, 521 a, 522, 524, und 524 a b und c stimmt Ihre Commission gleichfalls der Fassung der zweiten Kammer bei, da §. 523 als im §. 524 a aufgenommen hier wegfällt.

Bei §. 525, Eröffnung eines Grabs und Entwendung aus demselben betreffend, glaubt dagegen Ihre Commission, daß statt das Maximum der hier zu erkennenden Strafe auf drei Jahre Arbeitshaus zu setzen, das Maximum überhaupt auf Arbeitshaus gesetzt werden sollte, da in einzelnen Fällen, wo vielleicht größere Kostbarkeiten aus alten Gräbern und Grüften entwendet wurden, der Richter nicht gehindert werden sollte, höher als auf drei Jahre Arbeitshaus zu erkennen.

Bei §. 525 a und 526 stimmt hingegen Ihre Commission der Fassung der zweiten Kammer bei; trägt dagegen bei §. 527 auf folgende Fassung an:

"Wer eine Viehseuche oder eine ansteckende Viehkrankheit vorsätzlich verbreitet hat, wird mit Arbeitshaus "oder Zuchthaus bis zu sechs Jahren bestraft, und wenn es aus Fahrlässigkeit, jedoch mit Uebertretung der "von der Obrigkeit zur Verhütung der Verbreitung getroffenen Anordnung geschehen ist, auf Antrag der "Polizeibehörde von Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu sechs Monaten."

Bei §. 528 stimmt sie der Fassung der zweiten Kammer bei, dagegen fällt §. 529 als schon im §. 524 e aufgenommen, weg.

Commissionsbericht (Nr. 8.)

über

die Titel XLII. bis XLVII. des Entwurfs eines Strafgesetzbuches

und zwar

Titel	XLII.	Von Herabwürdigung der Religion und Störung des Gottesdienstes.
"	XLIII.	Vom Hochverrath.
"	XLIV.	Von dem Landesverrath.
"	XLV.	Von der Majestätsbeleidigung und den Beleidigungen der Mitglieder des Großherzoglichen Hauses.
"	XLVI.	Von der Widersetzlichkeit, der öffentlichen Gewaltthätigkeit und dem Aufruhr.
"	XLVII.	Von der Befreiung der Gefangenen.

Erstattet

von dem Regierungsdirector von Reck.

XLII. Titel. Von Herabwürdigung der Religion und Störung des Gottesdienstes.

ad §. 530.

Nach den Beschlüssen der anderen Kammer wird nur derjenige von den auf die Herabwürdigung der Religion gesetzten Strafe getroffen, der die verpönten Handlungen vornimmt, um die Religion herabzuwürdigen. Die Commission hielt es aber nicht für rathsam, durch Aufnahme der Absicht in die Begriffsbestimmung bei dem Richter den Zweifel hervorzurufen, ob denn die Absicht erwiesen sein müsse, bevor ein condemnatorisches Urtheil erfolgen könne? Sie glaubt ihrer Seits, daß Aeusserungen oder Handlungen, welche eine Lästerung oder den Ausdruck von Spott oder Verachtung gegen so heilige Dinge enthalten, keines weitern Commentars bedürfen, und behielt deßhalb die Vorlage der Regierung bei. Sollte der kaum gedenkbare Fall eintreten, daß Jemand aus gänzlicher Unbekanntschaft mit den hierländischen Sitten und religiösen Gebräuchen in aller Unschuld gegen dieselben anstieße, so kann man von ihm nicht sagen, daß er durch Lästerung, Spott oder Verachtung die Religion herabgewürdigt habe, und er kann nach der adoptirten Fassung straflos bleiben.

Einem entgegengesetzten Vorschlag, die Handlungen bezeichneter Art, auch wenn sie nicht öffentlich verübt wurden, mit Strafe zu bedrohen, lehnte die Commission ab, da dieß leicht den Richter nöthigen könnte, seine inquisitorischen Maßregeln bis in das gesellige Leben und den innersten Familienkreis auszudehnen. Ueberdieß steht es ja jedem frei, einen Gotteslästerer nach Gebühr aus seinem Umgang zu verbannen.

§. 531 und 532.

Uebereinstimmend mit der andern Kammer ist im §. 531 der Schlußsatz, als sich von selbst verstehend, hinweggelassen, und im §. 532 dem Wort „vereinigt“ verbunden, substituirt worden, weil man die hier gedrohte härtere Strafe nicht auf diejenigen anwenden will, welche sich im Augenblick der Ausführung vereinigten, sondern nur auf solche, welche sich vorher dazu verbunden hatten.

XLIII. Titel. Vom Hochverrath.

Das Majestätsverbrechen ist gegen den Bestand des Staates selbst gerichtet, und bedroht somit alle die Wohlthaten, alle die heiligen und unveräußerlichen Rechte, welche der Mensch dem geordneten socialen Zustand verdankt.

Dieser Grundbegriff läuft durch alle Perioden unserer Rechtsgeschichte hindurch, aber die Art und Weise, wie das Majestätsverbrechen begangen, und das Object, wogegen es gerichtet sein konnte, darüber haben die Gesetze und die Ansichten sehr gewechselt, und man kann sich denken, daß die Römer zur Zeit der Republick, daß ein Julius Cäsar, ein Tiberius und endlich der Gesetzgeber in einer constitutionellen Monarchie christlichen Glaubens das Wesen des Staates jeweils in ganz verschiedene Dinge setzten. Bis auf den heutigen Tag ist bei uns, da weder die Carolina, noch das 8. Constitutionsedict nähere Bestimmungen enthalten, das römische Recht, sowie es durch die Wissenschaft und Praxis ausgebildet worden ist, die gültige Norm für den Richter, und es ist nicht zu verkennen, daß jetzt der Begriff des Hochverraths erweitert und mit den Strafen desselben auch der Umsturz der Verfassung und die Vertreibung der Landstände bedroht werden muß.

Der Gesetzentwurf unterscheidet zwischen Hochverrath, Landesverrath und Majestätsbeleidigung, und bezeichnet diejenigen verbrecherischen Handlungen als Hochverrath:

1) wenn dem Großherzog die Ausübung der Regierung unmöglich gemacht wird, wodurch
2) das Großherzogthum einer fremden Macht unterworfen oder ein Theil seines Gebietes abgerissen und
3) wodurch die Verfassung abgeändert wird.

Er hat aber dabei das Eigenthümliche, daß er nicht das Resultat, (oder den conatus dazu) als das Verbrechen bezeichnet, sondern die Mittel, wodurch solches Resultat herbeigeführt werden kann, aufzählt und diese als das Verbrechen definirt, wenn sie der Thäter in der Absicht angewendet hat, um den Großherzog von der Regierung zu entfernen, die Selbstständigkeit oder Integrität des Großherzogthums zu verletzen oder die Verfassung aufzuheben.

Als solche Mittel, folglich als verschiedene Arten des Hochverraths werden aufgeführt:

Die Nöthigung des Großherzogs durch Gewalt oder Drohung, der Einfall einer fremden Macht, der Aufruhr und der Mißbrauch anvertrauter Gewalt.

Die Commission hätte gewünscht, daß sich die Gesetzgebung darauf beschränkte, die Bestimmung des Begriffs im Zweck des Hochverräthers zu finden, ohne dabei, wenigstens nicht mehr als nöthig, sich auf die

Mittel einzulassen, welche er hiezu anwendet, gleich wie das Gesetz auch beim Mörder nicht unterscheidet, ob er sich eines Messers, einer Flinte u. s. w. bei der That bedient habe.

Auf diese Weise konnte man den Titel kürzer und conciser fassen und lief nicht Gefahr, einzelne hochverrätherische Handlungen mit der Enumeration nicht zu erreichen.

Indessen ist nicht zu verkennen, daß die gewählte Form in der Darstellung klar und praktisch ist und da sie auch in der andern Kammer Anerkennung fand, so ist die Commission ihr beigetreten und hat nur wenige Bemerkungen zu den einzelnen Paragraphen zu machen.

§. 533.

Die Commission hat diesem §. 533 den §. 538, so weit, wie er erforderlich scheinen mag, einverleibt.

Als eine Folge der einmal gewählten Form der Enumeration muß es wohl nur betrachtet werden, daß der Amtsmißbrauch in diesem Titel speciell als Verbrechen des Hochverraths aufgeführt wird: denn sonst, nämlich bei allgemeinen Begriffsbestimmungen, würde ein Diener, der sein Amt mißbraucht (§. 608), und den Diensteid bricht (§. 462), um einen Hochverrath zu begehen (§. 533), nach den Vorschriften über die Concurrenz (§. 161) mit der gebührenden Strafe belegt werden.

Auch bei dieser Form dringt sich die Frage auf, ob die Erwähnung des Amtsmißbrauchs im §. 533 erforderlich ist, da ein öffentlicher Diener das Verbrechen des Hochverraths doch nicht wohl auf andere Weise durchführen kann, als wie jeder andere Unterthan. Es mag ihm in einflußreicher Stellung leichter werden, dasselbe vorzubereiten und sich Anhang zu verschaffen, allein am Ende muß er immer zur Gewalt schreiten, und diese unmittelbar oder durch Drohung gegen den Regenten richten oder sich dieselbe durch Aufruhr oder Verbindung mit auswärtiger Macht verschaffen, andern Falls geht sein Verfahren in Landesverrath über und findet im §. 550 seine Stelle. Der §. 538 in der Fassung, wie er von der andern Kammer hieher gekommen ist, würde wohl auch die Amtshandlung eines den Landständen verantwortlichen Ministers begreifen, welche unter Beobachtung der gesetzlichen Form eine verbrecherische Aenderung der Verfassung bezweckte, dieses Verbrechen gehört aber nicht hieher, sondern ist durch das Gesetz vom 5. October 1820 vorgesehen und hiernach kann eine Untersuchung gegen denjenigen, der einem solchen Act die Contrasignatur beigesetzt hat, die Anklage nur gemeinschaftlich von beiden Kammern erhoben und von dem besondern Gerichtshof untersucht und abgeurtheilt werden.

Ein besonderes Bedenken mußte aber gegen den §. 538 aus dem Entwurf, wie er in die erste hohe Kammer eingebracht wurde, entstehen. Derselbe enthält nämlich nirgends den Satz, daß der Richter wegen Amtsmißbrauch erst dann inquiriren darf, wenn der Diener durch die vorgesetzte Dienstbehörde vor Gericht gestellt wird: der Richter kann sich daher auf der einen Seite durch mangelhafte Notizen für verpflichtet halten, gegen einen Staatsbeamten wegen Hochverrath einzuschreiten, während auf der andern Seite das Ministerium verhindert ist, ihm diejenigen Staatsgeheimnisse zu offenbaren, welche geeignet wären, seinen Irrthum zu beseitigen.

Zu solchen Verwickelungen darf das Gesetz keinen Anlaß geben und die Commission hat daher aus allen diesen Gründen den §. 538 gestrichen.

§. 534.

Die vorgeschlagene Redaction drückt ohne Zweifel die Absicht des Gesetzgebers richtiger aus: man will einen Angriff auf das Leben des Großherzogs nicht blos mit der Strafe des Hochverraths belegen, sondern dieß Verbrechen ist der Hochverrath selbst, und als solcher wird er auch bezeichnet.

§. 535.

Die Definition, welche den Hochverrath auf die Veranlassung eines Einfalls fremder Macht beschränkt, ist

ohne Zweifel zu eng gegriffen. Der Hochverrath ist vorhanden, wenn auch die fremde Macht z. B. zurückgetrieben wird, bevor sie die Landesgrenze erreicht, oder wenn in Folge verrätherischer Umtriebe gegen den zufällig im Ausland befindlichen Regenten von einer fremden Macht Gewalt geübt wird.

Die Commission glaubt daher das Kriterium in die Anwendung von Gewalt legen zu müssen.

§. 537 a.

Wenn der Aufruhr zu hochverrätherischem Zweck erregt war, so ist die Theilnahme an demselben über die Absicht und die Strafbarkeit des Theilnehmers maßgebend, und daher die Redaction in der neuen Form vorgezogen worden.

§. 538.

Gestrichen, siehe oben §. 533.

§. 539.

Die allgemeinen Vorschriften über die Bestrafung des Versuchs reichen bei dem Hochverrath nicht zu, wo der Hochverräther, wenn er sein Verbrechen vollendet und den Zweck erlangt hat, dem Arme des Richters in der Regel nicht mehr erreichbar ist. Mit gutem Grund folgt das Gesetz diesem verderblichen Unternehmen durch die verschiedenen Stadien und bemißt hiernach die entsprechenden Strafen. Die elective Strafe des Arbeitshauses oder des Zuchthauses erschien jedoch nicht angemessen; ein Individuum, das mit Mißachtung der heiligen Pflichten für seinen Fürsten und sein Vaterland dasselbe bereits an den Abgrund des Verderbens geführt hat, verdient durch die Schlechtigkeit der Gesinnung gleichwie durch die Gemeingefährlichkeit der That die Zuchthausstrafe.

Insbesondere ist der damit verbundene Verlust der politischen und staatsbürgerlichen Rechte wohl motivirt, da es doch gewiß nicht rathsam ist, demjenigen einen Einfluß auf die öffentlichen Zustände zu gestatten, welche er umstürzen wollte.

Es mag darin zuweilen eine Härte für unerfahrene Leute liegen, die aus Leichtsinn zu hochverrätherischen Unternehmungen verführt worden sind, der Vorwurf der Härte trifft aber die Verführer und in der Hauptsache kann die landesherrliche Gnade mildernd einwirken.

Ja es liegt gerade hier ein positiver Grund vor, dem Richter ein theilweises Begnadigungsrecht nicht zu übertragen, sondern nach solchen Katastrophen, wo die Gemüther in Aufregung sind, lediglich in das Ermessen des Regenten zu legen, wo es möglich ist, dieselben durch Milde zu versöhnen, die unversöhnlichen Feinde der bestehenden Ordnung aber durch die Strenge der Gesetze unschädlich zu machen.

§. 541.

Der Regierungsentwurf beschränkt das Verzeichniß der strafbaren Vorbereitungshandlungen zum Hochverrath auf die Aufforderungen durch Schrift und Reden, und die zweite Kammer fügt die weitere Beschränkung hinzu, sofern dieselben bestimmt waren. Wer zu solchem Zweck aber Waffen und Munition gesammelt hat, wer Handlungen vornimmt, welche das Volk dazu aufreizen, wer sich solche Aufforderung enthaltende Schriften zur weitern Verbreitung verschafft hat, ist aber nicht minder gefährlich und diese Vorbereitungshandlungen werden daher gleichfalls zur Strafe gezogen.

§. 542.

Nach der von der zweiten Kammer gewählten Fassung, und insbesondere, weil nur die in §. 533, 535, 536 und 538 genannten Verbrechen als strafbar bezeichnet werden, könnte die Meinung entstehen, als seien die Vorbereitungshandlungen zum Hochverrath gegen den Bund nicht bestraft werden.

Diese Meinung wäre irrig und stünde mit dem Bundesbeschluß vom 18. August 1836 (Regierungsblatt Seite 323) im Widerspruch, wonach Unternehmungen dieser Art gegen den Bund gerichtet, ebenso behandelt werden müssen, als wären sie gegen das Großherzogthum selbst gerichtet.

Der Regierungsentwurf enthält klar und deutlich diesen Satz, weßhalb die Commission ihn wieder herzustellen vorschlägt.

Auch ist die von der andern Kammer geschehene Qualification des Angriffs auf ein Mitglied des deutschen Bundes als Hochverrath verschiedener Deutung und insbesondere derjenigen fähig, daß der Angriff auf die Person eines deutschen Bundesfürsten dieser Strafe unterliege, fähig, was aber irrig wäre, da dieses Verbrechen lediglich unter §. 543 zu subsumiren ist.

§. 543.

Der Regierungsentwurf bedroht denjenigen mit Strafe, der gegen einen auswärtigen Staat Unternehmungen hochverrätherischer Art unternimmt. Die Fassung der zweiten Kammer beschränkt dieß auf verbündete auswärtige Staaten, und die Commission substituirt den Ausdruck befreundete auswärtige Staaten.

Ein verbündeter Staat ist doch wohl nur derjenige zu nennen, mit welchem durch Vertrag ein Bündniß geschlossen ist, und diese Grenze wäre zu eng: es lassen sich vielfach Fälle denken, wo die Staatsregierung unmöglich gestatten kann, daß die Staatsangehörigen ungestört gegen einen befreundeten Staat conspiriren und an seinem Umsturz arbeiten: ob und wo dies der Fall sei, ist übrigens eine politische Frage und es ist dabei so viel klar, daß wegen einiger unruhiger Köpfe nicht die Wohlfahrt des ganzen Landes ohne Noth in Gefahr gesetzt werde.

Das Minimum der Strafe wurde hier auf Kreisgefängniß gesetzt, da es jedenfalls als ungeeignet erscheinen mußte, in wichtigen Fällen dieser Art bis auf das Minimum des Amtsgefängnisses zu erkennen.

XLIV. Titel. Von dem Landesverrath.

§. 545.

Aus den §. 539 entwickelten Gründen ist auch hier die Arbeitshausstrafe für den Landesverräther ausgeschlossen und die Zuchthausstrafe im Minimum von zwei Jahren angedroht.

§. 550.

Es kann die Absicht nicht sein, jede, wenn auch unbedeutende Benachtheiligung des Großherzogthums bei Geschäften mit auswärtigen Staaten als Hochverrath zu erklären und zu bestrafen: die Commission hat daher dem Ausdruck „vorsätzlich“ das Wort „verrätherisch“ substituirt. Wenn er gleich nicht vollständig bezeichnend ist, so gibt er doch dem Richter zu erkennen, daß es sich um einen Verrath wichtiger Interessen handelt, wie sie dem Sprachgebrauch der Titel XLIII und XLIV gemäß sind, mit welchen dann auch die Strafe von zwei bis zwölf Jahren Zuchthaus im Verhältniß steht.

Verbrechen von geringem Belang, z. B. Fälschung, Geschenkannahme, fallen dagegen unter die speciellen Vorschriften.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

XLV. Titel. Von der Majestätsbeleidigung und den Beleidigungen der Mitglieder des Großherzoglichen Hauses.

In den §§. 555, 559 und 561 werden aus dem Titel XX. die §§. 261, 261a, 263 und 265 allegirt, welche die näheren Begriffsbestimmungen über die verschiedenen Arten der Injurien geben.

Diese Form der Darstellung hat den Vorzug, daß das Gesetz mittelst Rückweisung auf jene Stellen hier kürzer gefaßt sein kann; sie könnte aber zu dem unrichtigen Schluß führen, als wenn alle Consequenzen jener Begriffsbestimmungen auch auf die Beleidigungen, welche in diesem Titel aufgeführt sind, Anwendung fänden, was natürlich ganz unstatthaft ist.

Die Commission will daher die bezeichneten Allegate in den §§. 555, 559 und 561 streichen.

Eine besondere Definition der Beleidigung bedarf es darum doch nicht, da jedem Unterthan das eigene Gefühl sagt, welche äußeren Formen der Ehrfurcht entsprechen, die er vor dem Regenten und den Mitgliedern des Großherzoglichen Hauses in seinem Innern trägt.

XLVI. Titel. Von der Widersetzlichkeit, der öffentlichen Gewaltthätigkeit und dem Aufruhr.

Dieser Titel führt eine weitere Reihe von Verbrechen gegen die Persönlichkeit des Staats auf, welche zwar nicht wie die oben aufgezählten die Existenz desselben bedrohen, aber doch der innern Sicherheit, der Ruhe und Ordnung gefährlich werden.

Die älteren Gesetzgebungen schenkten dem Unterschied, der zwischen diesem Verbrechen und dem Hoch- und Landesverrath besteht, nicht die gebührende Aufmerksamkeit, und belegten die Gewältigung der Obrigkeit, Tumult und Aufruhr mit zu schweren, selbst mit verstümmelnden und Todesstrafen.

Gewiß würde der Zweck des Staates verloren gehen, wenn jeder ungestraft sich den Anordnungen der Obrigkeit mit Gewalt widersetzen dürfte; das Interesse jedes Einzelnen, sowie des Ganzen erfordert, daß solchem Unfug mit Kraft und Ernst gesteuert werde, aber allgemein gefährlich können Verbrechen dieser Art in einem gut organisirten und gerecht verwalteten Staat selten werden.

Der widerspenstige, gewaltthätige Mensch wird bei seinen Mitbürgern eher Mißbilligung und Widerstand finden, als Beifall, und der Grund zu den schweren Strafen der früheren Zeit, den man in der Gemeingefährlichkeit gefunden hat, fällt in der Regel dermalen hinweg. Auf der anderen Seite darf man aber nicht in das Extrem zu großer Milde fallen. Der Unterthan wird durch den Schulunterricht, durch unsere politischen Institutionen, durch die Presse u. dgl. weit genug herangebildet, um einzusehen, welche Wohlthaten er dem Staat verdankt, um einzusehen, daß er dagegen der Obrigkeit Gehorsam und Vertrauen schuldig ist; er weiß, daß keines seiner Rechte verletzt werden darf, und kennt den gesetzlichen Weg, um Schutz gegen jede Beeinträchtigung zu finden, um so unverzeihlicher ist es, wenn er dessenungeachtet, wie ein losgelassener Sklave die Obrigkeit verachtet, ihrer Wirksamkeit mit Gewalt entgegen tritt, oder durch Aufhetzen und andere Umtriebe das Vertrauen auf die Regierung schwächt. Wenn man auch in den meisten Fällen der Zeit überlassen kann, solche Menschen von ihrer üblen Tendenz zu heilen, so kann es doch zuweilen nöthig sein, mit Ernst und Strenge aufzutreten, um Unglücksfälle, die aus solchen Handlungen für das Publicum, um Convulsionen, die sogar unter ungünstigen Umständen für den Staat entspringen können, zu verhüten, und für diese Fälle muß

das Gesetz die nöthigen Vorschriften enthalten. Eine lückenhafte und zu gelinde Gesetzgebung würde nur die Kraft und das Ansehen der Regierung schwächen, aber wahrlich nicht die persönliche Freiheit des ordentlichen Bürgers befestigen, wohl aber bedrohen, und ihn mehr oder weniger der ungezügelten Gewalt des schlechteren Theils im Volke oder Derjenigen zu überantworten, welche sich letzterem in böser Absicht beigesellen, um ihn nach ihrem Gefallen zu lenken. Nach den allgemein angenommenen Lehren hat das Widerstreben gegen die geordnete Staatsbehörden im Wesentlichen drei Gradationen:

1) Der einfache Ungehorsam, Unbotmäßigkeit, wenn der Unterthan den Befehlen der Obrigkeit nicht gehorcht, z. B. seine Abgaben nicht entrichtet, auf Vorladung nicht erscheint ꝛc., jedoch dabei keinen positiven Widerstand entgegensetzt, keine Gewalt braucht. Dieses Vergehen gehört nicht in das Strafgesetz, sondern in die Gesetze und Verordnungen, welche die einzelnen Zweige der Verwaltung reguliren und jedem Dienst seine zuständige Zwangsgewalt (judicium poenale) zuweisen. Um bei dem obigen Beispiele stehen zu bleiben, wird der Steuererheber den Strafboten absenden, der Regiminalbeamte den Ungehorsamen vorführen lassen ꝛc.

2) Die Gewältigung der Behörde, wenn der Unterthan Drohungen oder physische Gewalt gegen dieselbe anwendet, oder gar Waffen gebraucht. Der Entwurf unterscheidet

   a) Widersetzlichkeit, wenn der Thäter sich den Civil- oder Militärpersonen, die mit der Vollziehung der Gesetze oder der obrigkeitlichen Anordnungen beauftragt sind, mit Anwendung oder Drohung von Gewalt widersetzt, und

   b) öffentliche Gewaltthätigkeit, wenn er durch diese Mittel obrigkeitliche Personen zur Erlassung oder Zurücknahme einer Verfügung oder zu einer anderen Amtshandlung nöthigen oder von einer Amtshandlung abhalten will.

   Dieses Verbrechen ist schwererer Natur, erreicht aber noch einen höheren Grad der Strafbarkeit, wenn es

3) in Aufruhr übergeht, d. h. wenn sich eine Masse von Menschen vereinigt, um mit gemeinschaftlichen Kräften die Obrigkeit zu überwältigen und ihre verbrecherischen Absichten mit Gewalt durchzusetzen. Der Aufruhr muß wegen der großen Gefahr, welche für das Vermögen und die Sicherheit des rechtlichen Bürgers aus den Excessen zügelloser Haufen gewöhnlich entstehen, mit ernstlicht Strafen zurückgehalten werden.

Es ist bekannt, wie schnell eine erhitzte, aus den Schranken gebrochene, Masse Menschen durch aufreizende Reden, durch Beispiele, vielleicht durch die Aussicht auf Beute, oder durch innere Unzufriedenheit, sich von Verbrechen zu Verbrechen, zu Raub und Mord hinreißen läßt, wenn es nicht gelingt, schon im Beginn durch zweckmäßige Gesetze und entschiedenes Einschreiten der Bewegung Meister zu werden.

Die Commission hat bei dem Entwurf nur wenige Bemerkungen zu machen.

§. 563.

Die Commission hat die Abänderungen der zweiten Kammer beibehalten, nur schien es ihr bedenklich, durch die Bestimmung, daß die Widersetzlichkeit nur dann strafbar sei, wenn die Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit handle, den Unterthanen gewissermaßen auffordere, zu prüfen, ob die Obrigkeit nicht ihre Grenzen übersteige, und zwar in einem Augenblick, wo dieselbe seinen Absichten im Wege steht und er durch die Leidenschaft leicht zu einem unrichtigen Urtheil verleitet wird, und folglich irriger Weise zu einem Verbrechen sich berechtigt hält.

Die Fassung der Regierung gibt solchen Fehlschlüssen weniger Raum und gefährdet die persönlichen Rechte ebensowenig, da man doch annehmen muß, daß die landesherrlichen Behörden ihre Pflichten erfüllen, und für Mißbrauch ihrer Gewalt ebenso bestraft werden, wie der Unterthan für seine Vergehen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§§. 565 und 566.

Aus demselben Grunde wurden die §§. 565 und 566 wieder hergestellt, und aus dem weitern Grunde aber auch an der von der zweiten Kammer ihnen angewiesenen Stelle §. 377 a und b gestrichen, weil die Nachsicht, welche man bei der Widersetzlichkeit will eintreten lassen, keineswegs bei der öffentlichen Gewaltthätigkeit und dem Aufruhr Platz greifen darf.

Die Minorität trug selbst auf den Strich des §. 566 an.

§. 571.

Die Bestimmung des Entwurfs, daß nicht die Zahl der Theilnehmer über das Vorhandensein des Aufruhrs entscheide, sondern der Umstand, ob die ordentlichen Zwangsmittel der Polizei hinreichend seien, denselben zu unterdrücken, mag ihre Richtigkeit haben, sie führt aber auf eine andere Schwierigkeit, auf die Frage nämlich, welches sind denn diese ordentlichen Mittel, und wer hat über die Zureichniß derselben zu erkennen? Diejenigen, welche die richterliche Gewalt auf Kosten der übrigen Verwaltungen auszudehnen streben, wollen dieselbe auch hier zum Richter über den Inculpaten und die Polizeibehörde einsetzen; beide stehen vor ihm in gleicher Linie, und er entscheidet, ob die Polizei mit ihren Mitteln nichts ausrichten konnte, und condemnirt den Angeschuldigten, oder ob die Polizei aus Feigheit oder Ungeschicklichkeit dieselbe nicht angewendet hat, und dann spricht er ihn vom Verbrechen des Aufruhrs frei. Diese Auslegung müßte wohl dem Worte „offenbar“ in der Fassung der zweiten Kammer gegeben werden. Der Ausdruck ist mehr objectiv, er verweist lediglich auf die Umstände, und läßt eine Beachtung der Ansicht der Polizei kaum zu.

Ihre Commission, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, hält aber diese Stellung nicht für die geeignete einer landesherrlichen Behörde, sie ist der Meinung, daß die Polizei über die Kraft und Ausdehnung ihrer Mittel das richtigste Urtheil fällen wird, und glaubte, dieß durch den Ausdruck „voraussichtlich“ am besten anzudeuten. Daß dem Richter indessen über einen Umstand, der zum Thatbestand gehört, eine Cognition zusteht, wird natürlich nicht bestritten. Der große Mißstand, daß die Grundsätze über die Strafbarkeit der Anstifter und Theilnehmer bei einem Complott nach dem ursprünglichen Entwurf und dem Entwurfe der zweiten Kammer auf dieses Verbrechen nicht anwendbar waren, ist durch die neue von Ihrer Commission vorgeschlagene Redaction nunmehr beseitigt.

§. 572.

Es ist billig, daß die Anstifter eines Aufruhrs, der zu keinen Gewaltthätigkeiten führte, wenn dieselben bemüht waren, ihn beizulegen, mit gemilderter Strafe belegt werden, sie aber ganz straflos zu lassen, wie im Entwurf der zweiten Kammer geschieht, kann die Commission nicht billigen.

Dieses Aufhetzen der niedern Volksklassen ist ein gefährliches Unternehmen, die Folgen lassen sich im Voraus nie bestimmen, und wer es dessenungeachtet auf diese Gefahr wagt, hat Strafe verwirkt. Das Gesetz darf keineswegs die Hand dazu bieten, daß man durch wiederholte, scheinbar unschuldige Neckereien ungestraft allmälig das Ansehen der Obrigkeit herabsetze, und den ordnungsliebenden Bürger in seinem Frieden störe oder gar ängstige. Aus diesem Grund wurde der letzte Satz dieses Paragraphen gestrichen.

§. 572 a.

Die hier aufgenommenen speciellen Ausmessungsgründe folgen aus den allgemeinen Grundsätzen über die Strafausmessung und erscheinen darum als entbehrlich.

§. 576.

Auch beim zufällig entstandenen Aufruhr kann der Fall eintreten, daß die Polizei sich nicht stark genug fühlt, Zwangsmittel zu versuchen, weil sie voraussieht, daß ihre Kraft nicht ausreichen und die Excesse nur

noch gefährlicher würden: aus diesem Grunde ist in der neuen Redaction des Paragraphen der Ausdruck "Zwangsmittel" beseitigt.

§. 577.

Man hat der neu vorgeschlagenen Fassung den Vorzug gegeben, weil sie es nicht in die Willkür des Richters stellt, ob er gegen die Umstehenden Strafen erkenne oder nicht, sondern er muß dieß thun, wenn sie durch ihre Anwesenheit die Herstellung der Ordnung erschwert haben.

Die Strafen in solchen Fällen auf zu viele Individuen auszudehnen, ist weder billig noch klug, es muß daher nachgewiesen sein, daß die Anwesenheit des Inculpaten wirklich den bezeichneten Nachtheil hatte.

§. 578.

Die Aufreizung zum Aufruhr zur Gewaltthätigkeit oder Widersetzlichkeit gegen die Obrigkeit soll hier bedroht werden, ob diese Aufreizung nun mittelst Worte, Schrift oder Handlungen geschieht, ist im Erfolg gleichgültig und daher der Entwurf in diesem Sinne geändert.

§. 578 a.

Die Verbreitung gehässiger Gerüchte über die Regierung und Entstellung ihrer Handlungen stören das Vertrauen und den Frieden des Volks und hemmen die Wirksamkeit der Regierung selbst, sie ist daher ein sehr schädliches Unternehmen, und geht in der Regel von unzufriedenen, mit sich und der Welt zerfallenen Menschen aus, die in dem eigenen Gemüth kein Gegengewicht gegen ihre üble Tendenz finden, und solches daher in der hier angedrohten Strafe erhalten müssen. In kritischen Zeitverhältnissen können unheimliche Gerüchte dieser Art dem Staate selbst verderblich werden.

Die Erfahrung anderer Länder hat gelehrt, daß in der Zeit, welche großen Catastrophen vorangehen, auf diese Weise die öffentliche Meinung irre geführt, die untere Volksmasse aufgeregt und zu Gewaltstreichen gegen den besseren und wohlhabenden Theil des Volks abgerichtet wird: die Aufwiegler selbst leiten so lange wie möglich den Gang in ihrem Interesse, und können dabei im Verborgenen bleiben, sie bedürfen nicht einmal diese Art von Muth, die sonst zu dem gemeinen Verbrechen nöthig ist, es ist daher unerläßlich, daß das Gesetz die Mittel an die Hand gibt, so großen Uebeln im Werden entgegen zu treten.

§§. 578 b—d.

Nach den Vorschriften, welche die zweite Kammer in den §. 578 a—d beigefügt hat, bewirkt es bei der Widersetzlichkeit Strafmilderung, wenn die Behörde bei ihrem Verfahren sich ordnungswidrig benehme, und selbst Straflosigkeit, wenn die Widersetzlichkeit nothwendig war, um einen unersetzlichen Schaden abzuwenden.

Beim Aufruhr aber gereichen diese Umstände doch wenigstens zur Strafminderung, und auch dann sollen die Aufrührer mit geminderten Strafen belegt werden, wenn die Obrigkeit vor Anwendung der Waffen die Menge nicht zur Rückkehr zur Ordnung aufgefordert hat.

Es scheint der Commission nicht rathsam zu sein, in das Gesetz selbst einen Anlaß für den Verbrecher zu legen, sich der Obrigkeit gegenüber zu stellen und den Moment zu erspähen, wo er um geminderte oder gar keine Strafe sich ihr widersetzen und Gewalt mit Gewalt vertreiben darf. Eben so wenig ist diese Vorschrift nöthig, da der Amtsmißbrauch der Diener bereits mit Strafe bedroht ist, die Entschuldigungsgründe aber, welche in äußersten Fällen aus einem Nothstand erwachsen könnten, bereits im allgemeinen Theil enthalten sind.

Die Stellung der Polizeibehörden würde dadurch sehr erschwert, und wenn solche Untersuchungen öfters vorfallen, kaum mehr haltbar sein: denn erstlich wird es nach § 571 nicht mehr auf die Polizeibehörde ankommen, zu beurtheilen, ob ihre ordentlichen Mittel zur Herstellung der Ruhe hingereicht hätten, sondern der Richter müßte über diese Vorfrage, als über einen Theil des Thatbestandes aburtheilen, und das Benehmen

der Polizei seiner Kritik und seinem Erkenntniß unterwerfen; zweitens aber wäre es nicht wohl anders zu erwarten, als daß der Vertheidiger der Aufrührer sein Vertheidigungssystem auf die §§. 578 a bis d baut, und auf solche Weise die Polizeibehörde dem Verbrecher wie Parthei zu Parthei gegenüber stellt, was ihre Wirksamkeit schwächen müßte, und — wenn die gerichtlichen Verhandlungen erst öffentlich gepflogen werden, als Unterricht in der Kunst mißbraucht werden könnte, wie man mit möglichst geringer Gefahr sich der Obrigkeit widersetzen könne.

Aus diesen Rücksichten hat die Commission diese Zusatzparagraphen nicht aufgenommen.

Die Regierung wird indessen in den meisten Fällen unnützes Treiben dieser Art mit Stillschweigen übergehen können, wenn es aber, besonderer Mißstände wegen, nöthig wird, demselben ein Ende zu machen, ehe größeres Unglück daraus entsteht, so muß sie im Gesetz hiezu die erforderlichen Mittel finden. Die Commission ging bei ihren Redactionen von der Ansicht aus, daß im Zweifelsfall eher der Richter in dem Streben nach Aufrechthaltung der Gesetze zu begünstigen, als daß dem Aufrührer in Förmlichkeiten und Nebenpunkten ein Ausweg eröffnet werde, den wohlverdienten Strafen zu entgehen.

XLVII. Titel. Von der Befreiung der Gefangenen.

Dieser Titel hat zu keiner Bemerkung Anlaß gegeben.

Commissionsbericht (Nr. 9.)

über

die Titel XLVIII. und XLIX. des Entwurfs eines Strafgesetzbuches

und zwar

Titel XLVIII. Von der Landstreicherei und dem Bettel, und
„ XLIX. Von der Wilderei, der Wilddieberei und von Jagd- und Fischereifreveln.

Erstattet

von dem Grafen von Hennin.

Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren!

Auch über die oben bemerkten zwei Titel bin ich von Ihrer Commission beauftragt, Ihnen Bericht zu erstatten, und gebe mir in Gemäßheit dessen die Ehre, zu bemerken, daß Ihre Commission bei dem XLVIII. Titel wenig zu erinnern fand, indem sie bei den §§. 586, 587 und 588 ganz mit der Fassung der zweiten Kammer, und bei §. 589 mit dem Regierungsentwurfe einverstanden ist, und unter Bezug auf §. 29 des allgemeinen Theils blos auf den Strich des §. 590, die Uebertretung der polizeilichen Aufsicht betreffend, anträgt.

Was hingegen den

XLIX. Titel, von der Wilderei, der Wilddieberei und den Jagd- und Fischereifreveln

betrifft, so weicht die Ansicht Ihrer Commission einigermaßen theils von jener der hohen Regierung, theils von jener der zweiten Kammer ab.

Unsere bisherigen Strafen, die Wilderei betreffend, waren nämlich sehr streng, und stiegen bei besonders erschwerenden Umständen bis auf zehn Jahre Zuchthaus.

Die hohe Regierung ist nun der Ansicht, daß die Strenge der sie erwartenden Strafen die betretenen Wilderer bisher meistens zum Widerstand gegen die Jäger und Waldhüter veranlaßt habe, und glaubt, daß

durch mildere Strafen, wo nicht das Verbrechen der Wilderei selbst, doch dessen Gefährlichkeit, und die Widersetzlichkeit der Wilderer bedeutend abnehmen werde, und trägt daher in dem uns vorgelegten Entwurfe dießfalls nur auf leichtere Strafen, und zwar blos auf Arbeitshausstrafe an.

Obgleich nun nicht zu verkennen ist, daß die Härte der dem gefährlichen Wilderer erwartenden Strafen Einige zuweilen bewogen haben könne, sich bei ihrer Betretung den Forstbeamten thätigst zu widersetzen, und diesen dadurch so gefährlich zu werden, so glaubt dennoch die Mehrheit Ihrer Commission, daß die bei sich geführten Waffen meistens die Veranlassung sind, daß diese verwegenen Menschen, die größtentheils nichts zu verlieren haben, sich, wenn sie sich stärker glauben, mit denselben gegen die Waldaufseher und Jäger zur Wehr setzen, und diesen so gefährlich werden, und daß die gelinderen Strafen allein diese so häufigen Verbrechen nicht vermindern werden, weßwegen nach unserer Ansicht dieses so gemeinschädliche und für die Forstbeamten so gefährliche Verbrechen wenigstens bei besonders erschwerenden Umständen etwas schärfer sollte bestraft werden.

Aus diesen Gründen, und bei der dermalen so sehr überhand nehmenden Wilderei, auch bei der schon längst anerkannten Gemeinschädlichkeit der Jagdleidenschaft für den gemeinen Bürger, und der dadurch erlangten so leichten Gelegenheit zur Begehung anderer Verbrechen, glaubt Ihre Commission einigermaßen von dem Regierungsentwurf abweichen, und darauf antragen zu müssen, daß doch wenigstens bei besonders erschwerenden Umständen sowohl, als bei dem Rückfall die Wilderei etwas schärfer bestraft werde.

Aus dem nämlichen Grunde glaubten auch einige Mitglieder Ihrer Commission einen Unterschied zwischen dem Wildern im freien Felde und in Waldungen machen zu müssen, und wegen dieser Gefährlichkeit das Betreten eines Wilderers in Waldungen gleichfalls zu den erschwerenden Umständen (§. 593) rechnen zu können, welcher Ansicht jedoch die Majorität nicht beitrat.

Auf der anderen Seite war die zweite Kammer der Meinung, daß, so lange der Jagdbesitzer sich noch nicht im Besitz des sich in seinem Jagdbezirk aufhaltenden Wildes befindet, dieses res nullius sei, und will daher jedem Grundbesitzer, ohne Rücksicht, ob er zugleich Jagdbesitzer sei oder nicht, das Recht einräumen, das auf seinem Eigenthum befindliche Wild zu fangen oder zu erlegen, wenn dieses nur ohne Gebrauch von Schußwaffen geschieht, weßwegen dieselbe nur jene als Wilddiebe ansieht, und als solche bestraft wissen will, die auf fremdem Eigenthum Wild erlegen oder fangen.

Da jedoch das Jagdrecht wie jedes andere Recht ein Eigenthum des Berechtigten ist, welches ihm durch unsere Verfassungsurkunde sowohl, als die sonstigen Gesetze garantirt ist, und worin er beschützt werden muß, auch jedes Eigenthum bei uns heilig ist, und so lange die Communisten und ihre Grundsätze bei uns nicht die Oberhand erhalten, auch für heilig angesehen werden muß, es auch offenbar ist, daß, wenn jeder Grundbesitzer auf seinem Grund und Boden das darauf befindliche Wild erlegen und fangen dürfte, das Jagdrecht besonders für Diejenigen, welche zufällig kein Grundeigenthum in ihrem Jagdbezirk besitzen, zu einem bloßen Ideal und zu einer Chimäre herabsinken würde, so glaubt Ihre Commission, ohne sich über die sonstigen Nachtheile weitläufig zu verbreiten, die aus dem allgemeinen Krieg entstehen würden, welchen auf einmal jeder Grundbesitzer gegen das auf seinem Eigenthum sich verlierende zwei- und vierfüßige Wild auf Kosten des Jagdbesitzers führen würde, welches uns an die unglücklichen Revolutionszeiten vom Jahr 1789 in unserer Nachbarschaft erinnern würde, um so mehr auf Abänderung dieses Beschlusses der andern Kammer antragen zu müssen, als das Wildschadengesetz vom Jahre 1833 schon ohnehin jedem Grundeigenthümer an die Hand gibt, wie er sich bei einer übermäßigen Zunahme des Wildes, oder einem etwaigen Wildschaden zu schützen und zu benehmen hat.

Nach Voraussendung Dieses wird nun zu den einzelnen Paragraphen geschritten.

Bei den

§§. 591, 592 und 593

findet Ihre Commission bei der Fassung der zweiten Kammer nichts zu erinnern, nur bei dem letzten Paragraphen glaubt dieselbe, daß der erste Artikel statt der Fassung der zweiten Kammer heißen sollte:

„Wenn die That von einer Mehrheit mit Schußwaffen versehener Theilnehmer, bei welchen „nicht die Voraussetzungen des §. 592 eintreten, in Gesellschaft verübt wurde“.

Da nach unserem Ermessen nicht nur die förmliche Verbindung mehrerer Wilderer zu dieser verbotenen Handlung, sondern auch ein zufälliges Zusammentreffen derselben zu einer solchen, dieselbe schon gefährlich macht, und daher zu den erschwerenden Umständen gehört.

Ueberdieß glaubt Ihre Commission, daß noch am Ende dieses Paragraphen oder in einem besondern §. 593a gesagt werden sollte:

„treten jedoch mehrere dieser erschwerenden Umstände zusammen, so kann obige Strafe bis auf drei „Jahre Arbeitshaus erhöht werden.“

Die schon oben entwickelten Grundsätze werden unseren Antrag, daß bei dem Zusammentreffen mehrerer dieser erschwerenden Umstände, der Strafantrag der Regierung um ein Jahr erhöht werde, hinreichend rechtfertigen.

Bei dem

§. 594

hingegen findet Ihre Commission bei dem Regierungsentwurf nichts zu erinnern; nur bei

§. 595

glaubt sie, daß derselbe folgendermaaßen zu fassen sei:

„das dritte Wildereivergehen wird, wenn dasselbe unter erschwerenden Umständen verübt wurde, „mit Zuchthaus von einem bis drei Jahren bestraft.“

Bei dem

§. 596

dagegen ist sie mit dem Regierungsentwurf einverstanden.

Endlich bei

§. 597

stimmt sie mit dem Commissionsantrag der zweiten Kammer für folgende Fassung.

„Ist bei der vom Wilderer gegen die Jagdberechtigten, Forstbedienten oder andere Aufseher „Gewaltthätigkeit oder Widersetzlichkeit eine ihm zuzurechnende Tödtung oder Körperverletzung ein„getreten, so wird der Schuldige von folgenden Strafen getroffen:

„1) in den Fällen des §. 184 ebenso wie im Fall des §. 183 von der Todesstrafe;“

„2) in anderen Fällen, in welchen an sich eine höhere Strafe als Kreisgefängniß von drei „Wochen verschuldet wäre, von der nach der Vorschrift des §. 161 zu erkennenden Strafe, jedoch „mit einem Zusatze, welcher die Hälfte derselben nicht übersteigen kann;“

wogegen mit der zweiten Kammer auf den Strich des

§. 598

angetragen wird.

Da bei einfachen Jagdfreveln und Wilddiebereien der Polizeirichter viel leichter und schneller als der Criminalrichter die Untersuchung führen und entscheiden kann, so trägt Ihre Commission bei

§. 599

auf folgende Fassung an:

„Wer im fremden Jagdbezirk ohne Wissen und Willen des Jagdberechtigten oder seiner Ver„treter Wild einfängt, oder ohne Gebrauch von Schußwaffen erlegt, in der Absicht, sich dasselbe „zuzueignen, wird, wenn es schon zweimal polizeilich bestraft wurde, oder der Werth des eingefan„genen oder erlegten Wildes den Betrag von fünf Gulden übersteigt, wegen Jagdfrevels von einer „dem Jagdberechtigten zufallenden Geldstrafe von fünfundzwanzig bis einhundert Gulden, „und im Fall der Wiederholung nach Verkündung des verurtheilenden Erkenntnisses als der Wild„dieberei schuldig, von einer Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten getroffen.“

Wogegen bei

§. 600

bei dem Regierungsentwurf nichts zu erinnern ist.

Dagegen trägt bei

§. 601

Ihre Commission auf folgende Fassung an:

„Wer in einem fremden Jagdbezirk ohne Wissen und Willen des Jagdberechtigten oder seiner „Vertreter ein Wild erlegt oder einfängt, ohne die Absicht, sich dasselbe zuzueignen, wird, wenn er „wegen gleichartiger Uebertretungen bereits zweimal polizeilich bestraft wurde, oder wenn der „Werth des erlegten oder eingefangenen Wildes den Betrag von fünf Gulden übersteigt, wegen „Jagdfrevels von einer dem Jagdberechtigten zufallenden Geldstrafe bis zu fünfzig Gulden ge„troffen.“

Bei den

§§. 602, 603, 604 und 605

findet Ihre Commission bei der Fassung der zweiten Kammer nichts zu erinnern.

Comissionsbericht (Nr. 10).

über

die Titel L. und LI. des Entwurfs eines Strafgesetzbuches

und zwar:

Titel L. Von den besonderen Verbrechen öffentlicher Diener.

" LI. Von dem Verbrechen der Erschleichung eines Amtes oder einer Berechtigung, und dem Verbrechen der Bestechung oder Fälschung bei Ernennungen oder bei Wahlen.

Erstattet

von dem geheimen Referendär Eichrodt.

L. Titel. Von den besondern Verbrechen öffentlicher Diener.

Man gelangt nicht selten zu der Wahrnehmung, daß die Begriffe von Administration und Justiz bei uns verwechselt, und ihre Unterschiede nach den Subjecten aufgefaßt werden, die mit den Functionen der einen oder andern bekleidet sind.

Wenn es im Leben aber auch nicht immer möglich ist, die eine Gewalt von der andern nach den schärfern Distinctionen der Wissenschaft zu trennen, so müssen doch die Begriffe der einzelnen Staatsverwaltungszweige wohl unterschieden werden, um nicht durch ihre Confundirung zu unlogischen Folgerungen in der Theorie und bedenklichen Mißgriffen in der Anwendung Anlaß zu geben.

Man hat der französischen Gesetzgebung schon oft den Vorwurf gemacht, daß sie durch eine derartige Begriffsverwechslung zum administrativen Despotismus, zu einer wahrhaft leoninischen Administrativjustiz gelangt sei, indem sie die Administration in allen Fällen für competent erklärt habe, in welchen nur immer eine Administrativbehörde gehandelt hätte, wenn auch z. B. nur als Verkäuferin oder Verpachterin im Namen des Staats; — man hüte sich doch aber auch in den nämlichen Fehler bei der Justiz zu verfallen, und alles dasjenige von vorneherein für Justizsache zu erklären und unbedingt den Gerichten zu vindiciren, was nur den Namen eines Rechtes, wenn es auch ein politisches wäre, an sich trägt, oder was den Gerichten bisher etwa ganz oder theilweise aus bloßen Gründen der Zweckmäßigkeit zur Cognition zugetheilt zu sein pflege.

Die Folgen einer solchen Verwechslung möchten weit eher zu einem gerichtlichen Despotismus führen, der nicht minder drückend als der administrative, aber bei der Unabhängigkeit der Gerichte weit maßloser und daher bedenklicher wäre.

Was nun insbesondere die Strafgewalt betrifft, so hat man sich durch den Umstand, daß die Justizbehörden bei uns mit einem Strafamt bekleidet sind, häufig zu dem Irrthum verleiten lassen, daß die Strafsachen zu den Justizsachen gehörten, und daher ohne Rücksicht auf ihre Bedeutung von den Gerichten abgeurtheilt werden müßten.

Man hat ferner zur Unterstützung dieser Ansicht den Grund angeführt, daß die Ausübung der Strafgewalt sehr edle Güter der Staatsangehörigen berühre, und daher die große Wichtigkeit einer deßfallsigen Gefahr schon für die Uebertragung dieser Gewalt an die Justiz spreche.

Derartige, aus der Organisation einzelner Länder und aus Rücksichten der Zweckmäßigkeit und der Interessen hergenommenen Gründe vermögen indessen das Wesen und die Zwecke des Strafamtes oder der Strafsachen durchaus nicht zu alteriren, und die Sachen des öffentlichen Rechts zu Justizsachen zu qualifiziren.

Die Strafgesetzgebung ist ein Theil der politischen, d. h. um der Gesammtheit Willen statuirten Gesetzgebung, indem sie einen öffentlichen Zweck, (die öffentliche Sicherheit, Ordnung u. s. w.) verfolgt, und die Strafgewalt wird — wenn man von Privatstrafen absieht — nicht um des verletzten Einzelnen willen, sondern in Beziehung auf den Staat, als Ganzen, ausgeübt.

Die Realisirung der Rechtsidee in Bezug auf das Staatsganze und um dieses selbstbewußten Ganzen willen, so wie die Verwirklichung des rein politischen Gesetzes ist aber die Aufgabe der Administration, während die Justiz dagegen zu beurtheilen hat, was zwischen den Staatsangehörigen untereinander (Privatrecht) wirklich Rechtens ist; die Strafgewalt ist also ein Attribut der Administration.

Die Ansicht, daß die Justiz für Strafsachen competent sein soll, wäre völlig unpraktisch, denn consequenter Weise müßte man dann der Justiz alle Uebertretungen überweisen, ja es müßte sich dann die Administration selbst in allen Fällen, in welchen ihr eine concurrente Competenz zugestanden ist, an die Justiz wenden, um dem Gesetze Genugthuung zu verschaffen.

Nicht minder ungenügend erscheinen die Gründe, welche aus der Wichtigkeit und den Wirkungen des Strafamtes entnommen sind, um seine Verwaltung durch die Justiz zu rechtfertigen. Mit diesen Gründen müßte man nothwendig dahin gelangen, daß von einer Administration und von Administrativsachen überhaupt kaum mehr die Rede wäre; denn man müßte dann folgerecht die Ausübung aller Zweige der Staatsgewalt und die Anwendung aller Gesetze, wodurch die Verletzung des Einzelnen möglich ist, der Justiz zusprechen.

Ebenso sind die Fragen: ob bei dem Strafamt Gründe, in bestimmten unverbrüchlichen Formen zu verfahren, in ähnlicher Weise wie bei der Justiz eintreten? ob den strafenden Behörden eine gleiche Unabhängigkeit des Richterstuhls zu vindiziren sei, wie den Justizbehörden? — völlig heterogen von der Frage: was ist Administration und was ist Justiz? und daher mit derselben durchaus nicht zu identifiziren. Es wird, selbst, wenn man diese Fragen bejaht, dadurch noch keine Einheit der strafenden Functionen und der Justiz herbeigeführt.

Wenn aber hiernach der Satz, daß die Strafgewalt ein Attribut der Administration ist, vollkommen richtig dasteht, und auch von den neuern Publicisten und Criminalisten als solcher anerkannt wird,*) so ist damit

---

*) s. die Druckschrift: „Die Trennung der Justiz und Administration. Ein Beitrag zur Staatsphilosophie und zum positiven Staatsrecht. Leipzig 1840." §. 8. Seite 39. 40. „Was insbesondere die Strafgesetzgebung anlangt, so hat die Strafgewalt zwar nicht blos die sittliche Idee, sondern auch die Rechtsidee als apriorisches Fundament, aber auch in letzterer Beziehung wird durch die Strafgesetzgebung, außer inwiefern sie Privatstrafen normirt, nicht des verletzten Individuums, sondern der Gesammtheit (der öffentlichen Sicherheit, Ordnung u. s. w.) willen statuirt. Ueberhaupt ist zu ver-

noch keineswegs die Behauptung aufgestellt, daß alle Kategorien von Gesetzesübertretungen durch Administrativbehörden untersucht und bestraft werden sollen, es ist vielmehr nur eine Frage der Wissenschaft beantwortet, die im Staatsleben nicht nothwendig subjectiv und objectiv zugleich durchgeführt werden muß.

Der Staat wird bei Uebertragung des Strafamtes vor Allem die Rücksichten der Zweckmäßigkeit zu beachten, und hiernach die Cognition der verschiedenen Uebertretungen nach dem Grade ihrer Bedeutung, nach ihrer besondern Eigenschaft, nach dem Bedürfniß einer schnellern oder ausgedehntern Erörterung, nach der Zusammensetzung oder der besondern Befähigung seiner Behörden zu vertheilen haben, und es ist in der That bei uns nach diesem Maßstab bisher schon mehr oder weniger verfahren worden, denn die Polizei bestraft die Uebertretungen ihrer Vorschriften, die Zoll- und Steuer-Administration in gewissen Fällen die Defraudation ihrer Gefälle, die Dienstbehörde die Disciplinarvergehen ihrer Diener, die Justiz die bürgerlichen und peinlichen Verbrechen.

Der Wissenschaft ist es ziemlich gleichgültig, ob eine Behörde, welche eine Administrativsache behandelt, im Leben den Namen einer Justiz- oder einer Verwaltungsstelle an sich trage; es kommt ihr vielmehr in der Hauptsache nur darauf an, daß die Sache richtig, d. h. aus dem richtigen Gesichtspunkt oder nach den richtigen Principien beurtheilt und abgethan werde.

Aus der administrativen Natur der Strafgewalt entwickelt sich ferner mit voller Consequenz der Vorbehalt der Anklage des Verbrechens durch die Administrativbehörde, ohngeachtet der Uebertragung des Strafamtes selbst an die Justiz. Die Administration hat in den einzelnen Fällen zu ermessen, ob die Interessen der Gesammtheit bei der vor sich gegangenen Gesetzesübertretung in der Art verletzt sind, und ob es diesen Interessen überhaupt entsprechend ist, daß eine öffentliche Genugthuung durch Bestrafung des Uebertreters verlangt werden soll. Die Administration tritt also durch ihre öffentliche Anklage als Vertreterin der durch sie repräsentirten Staatsgenossenschaft auf, und überläßt alsdann der Justiz durch nähere Untersuchung und Beurtheilung des Falls die Strafbarkeit des Uebertreters und seine Strafe zu finden.

Allerdings haben manche Staaten das Recht der Anklage zugleich mit jenem der Untersuchung und Bestrafung an die Justizbehörden übertragen, sie kommen jedoch in den neuern Zeiten der zweckmäßigen Einrichtung des Anklageverfahrens näher, und wir selbst haben dasselbe bei dem Prozeßvergehen vollständig, bei den gerichtlichen Strafsachen wenigstens theilweise wieder eingeführt.

Wenn aber die Richtigkeit des Vorbehalts eines administrativen Anklagerechts in Strafsachen überhaupt als Ausfluß der zu den Attributen der Administration gehörenden Strafgewalt nicht geläugnet werden kann, so treten nothwendig die Gründe dieses Vorbehalts noch weit schärfer hervor, wenn es sich von der Frage

---

neinen, daß außerhalb des Staats gestraft werden könne, d. h. daß die Strafe eine Folge des Unrechts an sich sei. Von selbst folgt hieraus, daß die Strafgesetzgebung ein Zweig der politischen Gesetzgebung, nicht aber Rechtsgesetzgebung in dem Sinne ist, daß sie dem einzelnen „Rechte“ gewähre, und daß die Anwendung der Strafgesetze auf einzelne Fälle nicht Justiz sein kann.“

S. auch hierüber: Henke, Handbuch des Criminalrechts I.
Rossi, Traité du droit penal I. 246 folgende.
Richter, das philosophische Strafrecht. 1824.
Reinhold, Rechtslehre, S. 139.

handelt, ob ein Staatsdiener wegen Verbrechen, die er im Amt oder durch Mißbrauch desselben begangen hat, in Untersuchung und Strafe genommen werden soll. — Mit Recht sagt der Berichterstatter der zweiten Kammer über den vorliegenden Titel:

„Dadurch aber, daß die Erreichung und Durchführung der Staatszwecke hauptsächlich in den Händen „der öffentlichen Diener liegt, steht der Staatsdienst mit dem Staat selbst und mit der Wirksamkeit „der gesammten Staatsgewalt in der unmittelbarsten Verbindung. Er bedingt die Sicherheit der „Personen und ihres Eigenthums, den Wohlstand Aller und den Bestand des Staats selbst.“

„Verbrechen der öffentlichen Diener im Amte greifen daher als Verletzungen der „übernommenen Dienstpflichten den Staat in seinem Bestand und seiner Wirk„samkeit selbst an, und eben deßhalb nimmt ihre Verhinderung, und wenn geschehen, ihre „Bestrafung die besondere Aufmerksamkeit des Gesetzgebers in Anspruch.“

Nach solchen Prämissen hätte man erwarten sollen, daß der Verfasser dieser Stelle, statt die ausschließliche Befugniß der obern Verwaltungsbehörden zur Stellung ihrer untergeordneten Beamten vor Gericht in Zweifel zu ziehen, sich vielmehr zu der Schlußfolge bestimmt haben würde, es könne kein Staatsdiener wegen Dienstvergehen ohne die Anklage oder Anzeige seiner vorgesetzten Dienstbehörde in gerichtliche Untersuchung genommen werden. — Wenn nämlich der Staat durch solche Vergehen seiner Diener in seinem Bestand und seiner Wirksamkeit bedroht ist, so erscheint wohl nichts natürlicher und sachgemäßer, als daß die nächste Vertreterin der Staatsinteressen, die Administration, in Erwägung ziehe, ob das Dienstvergehen von der Art und Bedeutung ist, daß es wirklich die öffentlichen Zwecke des Staats gefährdet, und daher eine öffentliche in den feierlicheren Formen der Gerichte zu erreichende Genugthuung nöthig fällt; oder ob es nicht dem öffentlichen Interesse im einzelnen Falle mehr entspricht, wenn das Dienstvergehen, sei es wegen Mangel eines vollständigen Beweises, oder wegen seiner geringern Bedeutung, oder aus andern Rücksichten auf das öffentliche Wohl, ohne weiteres Aufsehen durch Disciplinarstrafe, durch Versetzung des Dieners, möglicherweise durch Pensionirung abgethan wird. — Mit einem Wort, die Frage des öffentlichen Rechts und der Politik muß bei dem Dienstvergehen vor dem Strafpunkt beantwortet werden, und dazu ist nicht die Justiz, sondern die Administration competent.

Für die Richtigkeit des vorstehenden Satzes spricht zugleich noch die nachstehende Betrachtung.

Das Prinzip der Trennung der Justiz und Administration im Staate hat sich nach dem positiven Staatsrecht dahin ausgebildet: daß beide Zweige der Staatsgewalt völlig unabhängig von einander bleiben, daß die Justizbehörden in Administrativsachen sich nicht einzumischen, vielmehr die von den Verwaltungsbehörden innerhalb ihrer Competenz getroffenen Verfügungen anzuerkennen haben, wogegen diese umgekehrt auch nicht den Lauf der Justiz hemmen dürfen.

So wie nun die Justiz nicht über die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit des Verfahrens der Administration innerhalb ihrer Sphäre zu urtheilen hat, so ist sie auch nicht für die Frage competent, ob und in wie weit ein Beamter eine Amtswidrigkeit begangen habe. Die Entscheidung dieser Frage bleibt lediglich der Administration vorbehalten, erst, wenn diese die Ueberschreitung des Dienstauftrags anerkannt und den Beamten Preis gegeben hat, steht es der Justiz zu, über den aus der Amtswidrigkeit entspringenden Anspruch von Privaten oder den Grad seiner Strafbarkeit zu erkennen.

Ohne diese scharfe Abgrenzung der beiden Gewalten und die Unabhängigkeit der Beamten von jedem unmittelbaren Einfluß der Justiz auf ihr öffentliches Verhältniß, wäre eine Selbstständigkeit der Administration neben der Justiz nicht denkbar. Mit der Befugniß der letztern zur ungehinderten Einschreitung und Entschei-

dung bei der Frage der Amtswidrigkeit eines Beamten ist die Administration unter die Aufsicht und Controle der Justiz gestellt, und das constitutionelle Princip der Verantwortlichkeit der höchsten Staatsbeamten gegenüber den Ständekammern vollständig verwischt, denn die Kammern theilen alsdann ihr Vorrecht mit der Justiz, oder sie treten es vielmehr gänzlich an die Letztere ab.

Wenn nämlich die Administration in ihren obersten Agenten den Ständen verantwortlich sein soll, so kann sie nicht zugleich der Justiz ohne die ständische Anklage verantwortlich sein, denn das selbstständige Einschreiten der Justiz im einzelnen Falle macht die Anklage überflüssig, und die unterlassene Einschreitung bei anerkannter gerichtlicher Befugniß enthält das stillschweigende Anerkenntniß, daß kein Grund zur gerichtlichen Handlung, also auch kein Grund zur Anklage für die Stände vorhanden ist.

Wenn ferner die obersten Leiter der Staatsverwaltung zugleich für ihre untergeordneten Beamten verantwortlich sein sollen, so muß ihnen eine Strafgewalt gegen diese, oder in schwereren Fällen der Amtswidrigkeit, wie den Ständen gegen sie, die ausschließliche Befugniß zur Veranlassung einer gerichtlichen Bestrafung zustehen, denn mit dem selbstständigen Einschreiten der Justig gegen die Amtswidrigkeit der Beamten hört nicht nur ein großer Theil des Ansehens der Vorgesetzten, sondern auch ihre Verantwortlichkeit für die Untergebenen selbst auf.

Die Verantwortlichkeit der Administration für ihre Beamten ist nun aber ein hinreichender Schutz für die Staatsgesammtheit, daß Amtswidrigkeiten gebührend gerügt, und schwerere Dienstvergehen zur gerichtlichen Strafe gebracht werden, und selbst, wenn man das Anklagerecht der Stände gegen die Minister als eine Täuschung bezeichnet, so mag doch Niemand läugnen, daß in der Oeffentlichkeit des ständischen Wesens und in einer dadurch schon bedingten moralischen Verantwortlichkeit der höchsten Staatsbeamten, hinreichender Schutz gegen schlechte Beamte und die Verschleierung ihrer Vergehen gegeben ist.

Warum sollte auch den Gerichten ein höheres Maß von Gewissenhaftigkeit und Strenge in Verfolgung der Dienstvergehen, als der Administration zugetraut werden, da gerade die Letztere am Wesentlichsten bei der Amtswidrigkeit ihrer Diener betheiligt ist, und den meisten Grund zu ihrer Entfernung hat? — Die Gesetzgebung kann nicht annehmen, daß ein Theil der Beamten ehrlicher und gewissenhafter als der andere sei, und die Erfahrung hat bei uns wahrlich keinen Grund zu einer solchen Unterscheidung gegeben.

Uebereinstimmend mit dieser Ansicht haben nicht nur Frankreich, sondern auch die meisten teutschen Staaten in ihrer Gesetzgebung, oder wenigstens in der Praxis den Grundsatz anerkannt, daß keine Criminaluntersuchung gegen Staatsbeamte anders, als auf Antrag ihrer vorgesetzten Dienstbehörde eingeleitet werden darf.*)

---

*) Nach dem 8. Protokollheft der zweiten Kammer von 1840, Seite 304, 2. Spalte, hat zwar ein Abgeordneter behauptet:

„Weder in Preußen noch in Oesterreich, noch in irgend einem andern teutschen Lande wird man dieses System in Anwen-
„dung finden;“

und nach Seite 305 ebendaselbst hat der nämliche Abgeordnete auf den Widerspruch des Herrn Justizministerial-Präsidenten Beweis des Widerspruchs verlangt. Der Berichterstatter sieht sich daher im Falle, diesen Beweis hiermit wirklich anzutreten, weil er das Nämliche wie der Herr Regierungscommissär behauptet:

In Preußen bestimmt eine Verordnung vom 26. December 1808, §. 47. Gesetzsammlung S. 477, 478.

„Untersuchungen gegen Regierungsofficianten über bloße Dienstvergehungen können die Gerichte nicht anders als auf einen
„vorher ergangenen Antrag der betreffenden Regierung einleiten.“

Die gleiche Bestimmung wird in dem Anhang zur allgemeinen Gerichtsordnung §. 252 zu Th. 1, tit. 35. §. 34. wiederholt.

Eine Cabinetsordre vom 3. August 1824 bestimmt ferner, daß die Provinzial-Oberbehörden den Antrag auf Eröffnung einer gerichtlichen Untersuchung gegen einen Beamten wegen eines Dienstvergehens nicht ohne Anfrage bei dem vorgesetzten Ministerium, und die von diesem ertheilte Autorisation stellen dürfen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Wenn man nun die so eben in Kürze entwickelten Prinzipien bei dem vorliegenden Strafgesetzentwurf und insbesondere bei dem 50. Titel desselben in Anwendung bringt, so ist im Allgemeinen Folgendes zu bemerken:

1) Die Administration behalte und übe die ihr gebührende Strafgewalt in so weit, als sie dieselbe zweckmäßig selbst auszuüben vermag.

In Kurhessen verfügt das Staatsdienstgesetz vom 8. März 1831, §. 47: — —" Wenn daher eine Behörde von einem Dienstvergehen eines ihr untergebenen Staatsdieners, welches schon an sich eine schwerere als eine bloße Ordnungs- oder Besserungsstrafe nach sich zieht, auf was immer für eine Art Kunde erlangt, so ist dieselbe verpflichtet, zu dessen Ermittelung sofort eine Voruntersuchung zu beginnen, auch nach Beschaffenheit der Umstände die vorläufige Amtssuspension zu verfügen. Hält die Behörde nach vollendeter Voruntersuchung das Vergehen für hinlänglich begründet, um das Strafverfahren selbst veranlassen zu können, so hat sie ihre Acten zur Einleitung dieses Verfahrens an das zuständige Gericht ohne Verzug abzugeben. Dasselbe ist verbunden, hierauf die Sache schleunigst zu untersuchen und sodann zu erkennen."

§. 50. "Sofern die Untersuchung eines Dienstvergehens nicht von der, dem Angeschuldigten vorgesetzten Behörde nach §. 47 veranlaßt ist, hat das Gericht zur Untersuchung von Amtsvergehen eines nicht seiner Disciplin untergeordneten Staatsdieners erst alsdann zu schreiten, wenn in Gemäßheit der §§. 100 und 101 der Verfassungsurkunde eine landständische Anklage erfolgt, oder wenn dem Gerichte eine Privatanzeige geschehen ist. Eine solche Anzeige darf jedoch erst nach Anhörung der Disciplinarbehörde vom Gericht berücksichtigt werden."

Im Königreich Sachsen bestimmt der §. 326 des Strafgesetzbuchs:

"Bei allen in diesem Capitel (17. Capitel, von den Pflichtverletzungen öffentlicher Diener) erwähnten Verbrechen soll eine Untersuchung nur auf Antrag des dabei Betheiligten, und bei den in öffentlichen Pflichten stehenden Personen, ausserdem auch auf Antrag der Dienst- oder Aufsichtsbehörde stattfinden."

Eine königl. Verordnung vom 27. April 1838 verfügt hierzu ferner: "um die den Dienstbehörden zugestandene Wirksamkeit nicht zu beschränken, werden sämmtliche Criminalgerichte hierdurch angewiesen, alle wegen der erwähnten Vergehungen an sie gelangenden Anzeigen gegen Personen, welche im Staatsdienst angestellt sind, zunächst an die dem Staatsdiener vorgesetzte Dienstbehörde abzugeben, und deren Entschließung über die Führung der Untersuchung zu erwarten.

Im Großherzogthum Hessen ist durch das Edict über die öffentlichen Dienstverhältnisse der Civilstaatsbeamten vom 12. April 1820 Folgendes angeordnet:

"§. 23. Bei Anschuldigung oder Verdacht einer Amtsverletzung hat das vorgesetzte Colleg mit dem Recht einstweiliger Suspension vom Dienst die vorläufige Untersuchung. Zum Behuf derselben sind die Verwaltungscollegien berechtigt, eidliche Zeugnisse abzunehmen. Der Erfolg dieser Untersuchung ist Erklärung der Unschuld oder Erkennung einer Disciplinarstrafe, oder, wenn entweder eine höhere Strafe zu erkennen, oder gerichtliche Specialuntersuchung, (Versetzung in den Anklagestand) nothwendig ist, Stellung vor Gericht, womit stets Suspension vom Dienst und Gehalt verbunden ist." —

In Nassau ergibt sich aus den Edicten vom 3.—6. December 1811, §. 1. 2., vom 9.—11. September 1815. §. 10, 13 vom 5.—6. Januar 1816. §. 17 und vom 18. Juni 1819, daß den Gerichten nicht zusteht, unmittelbare Untersuchungen wegen Dienstvergehen gegen Staatsdiener einzuleiten. Die erste Einleitung dieser Untersuchung erfolgt immer durch die im Dienstweg unmittelbar vorgesetzte Behörde, welche, wenn die Dienstvergehen der Art sind, daß auf Dienstentsetzung erkannt werden kann, die Acten dem herzoglichen Staatsministerium vorzulegen hat, damit nach erstattetem Vortrag an den Herzog, über deren Abgabe an das betreffende Hof- und Apellationsgericht zur gerichtlichen Aburtheilnng verfügt werde. Erst durch diese Verfügung wird die Competenz der Gerichte zur Entscheidung über Dienstvergehen eines Staatsdieners begründet.

In Würtemberg ist durch den §. 35 des zweiten Edicts vom 31. December 1818 Regierungsblatt von 1819, Seite 17 und §. 197 des Edicts von demselben Tage, Regierungsblatt von 1819, Seite 91, vorgeschrieben, daß bei allen zur gerichtlichen Bestrafung sich eignenden Dienstvergehen der sämmtlichen, nicht zum Justizdepartement gehörigen Beamten, der gerichtlichen Untersuchung die Führung einer Administrativuntersuchung durch das betreffende Oberamt vorangehen muß, ꝛc.

In dem von der königl. Regierung der Ständeversammlung übergebenen Entwurf einer neuen Strafprozeßordnung ist Art. 447—456 in dieser Beziehung enthalten, daß wegen Dienstvergehen eines Beamten das Gericht nur dann einzuschreiten hat, wenn die vorgesetzte Dienstbehörde zuvor alle auf die Anschuldigung bezüglichen Anzeigen, Zeugnisse ꝛc. gesammelt, auch dem Beamten

2) Sie übertrage dieselbe an die Justiz, insofern der Staatszweck bei der Größe und Bedeutung der Gesetzesübertretung eine umständlichere Untersuchung und Aburtheilung derselben erfordert.

3) Die Administration behalte sich jedenfalls die Erledigung der Vorfrage, ob eine Amtswidrigkeit durch den öffentlichen Diener begangen worden ist, vor, und stelle denselben nur in den Fällen vor dem Richter, wo die Bestrafung von ihrer Seite nicht zweckmäßig, vielmehr eine gerichtliche Untersuchung und Aburtheilung durch die Interessen des Staates bedingt erscheint.

Zu 1) Die Frage der Zweckmäßigkeit bei Bestimmung der administrativen Competenz in Strafsachen beantwortet sich unschwer dahin: das Staatsinteresse fordert schnelle Constatirung der Vergehen, und schnelle und kräftige Repression gegen den Urheber; es ist also zweckmäßig, das Strafamt solchen Behörden anzuvertrauen, welche vermöge ihrer Organisation zu schnellem und entschlossenem Handeln geeignet sind; der Staat ist aber auch seinen Angehörigen den vollkommensten Rechtsschutz schuldig, — er ist also verpflichtet, Eigenthum, Freiheit und Leben derselben wegen angeschuldigter Vergehen nicht leichtfertig preiszugeben, sondern die Prüfung und Abwägung der That sachverständigen, umsichtigen und unpartheiischen Personen anzuvertrauen, die der Wahrheit durch sorgfältige Forschung nachzugehen haben. — Mit der Größe und Bedeutung des angedrohten Uebels muß die Sorgfalt der Prüfung, die Genauigkeit der Abwägung und jede weitere Bedingung des Vertrauens in die Fähigkeit und Unpartheilichkeit der Strafgewalt nothwendig gesteigert werden.

---

vorläufig hat vernehmen lassen, und nun die Acten mit dem Antrage auf Einleitung gerichtlicher Untersuchung dem Criminalrichter übergibt.

In Baiern wird zu Folge des Art. 432—436. Th. 2 des Strafgesetzbuches von 1813 und des §. 16 des Edicts über die Verhältnisse der Staatsdiener, Beilage IX. zur Verfassungsurkunde, die Generaluntersuchung bei Amtsverbrechen und Vergehen von der, dem angeschuldigten Beamten vorgesetzten Amtsbehörde geführt. — Gemäß Art. 434 des Strafgesetzbuches hatte der königl. Geheime Rath, nachmals der Staatsrath, bei allen Beamten ohne Unterschied mit alleiniger Ausnahme der öffentlichen Diener welchen die Vortheile der Staatsdiener-Pragmatik nicht zukommen, nach geschlossener Generaluntersuchung zu entscheiden, ob der Angeschuldigte vor Gericht zu stellen sei. Nach §. 16 des vorerwähnten Edicts wurde jene Bestimmung dahin modifizirt daß nunmehr der Staatsrath nur noch in Untersuchung wegen Dienstverbrechen oder Vergehen gegen wirkliche Collegialvorstände und alle diesen gleich oder höher stehende Beamte über die Vorgerichtstellung zu erkennen hat. Obgleich nun eine ausdrückliche Bestimmung darüber mangelt, welcher Behörde bei allen übrigen Beamten das Entscheidungsrecht zusteht, so wurde doch nach der bisherigen allgemeinen Uebung und in analoger Anwendung des Art. 435 des Strafgesetzbuches angenommen, daß die ordentlichen Gerichte zu entscheiden haben, ob der Angeschuldigte vor Gericht zu stellen sei oder nicht.

Zu diesem Ende werden denselben die geschlossene Generaluntersuchungsacten von den betreffenden Administrativstellen mitgetheilt.

In Sachsen-Weimar ist durch Art. 326 des Strafgesetzbuches vom 5. April 1839 festgesetzt, daß bei allen Dienstvergehen der Staatsdiener eine Untersuchung nur auf Antrag der dabei Betheiligten und außerdem auf Antrag der Dienst- oder Aufsichtsbehörde stattfinden soll.

Ferner besteht eine Verordnung dort, nach welcher künftig die Untersuchungsbehörden von jeder bei ihnen durch Anzeige eines Betheiligten anhängig werdenden Untersuchung wegen eines Dienstvergehens eines Staatsdieners der Dienst- oder Aufsichtsbehörde Anzeige zu machen haben.

In Sachsen-Coburg bestimmt das Gesetz über die Verhältnisse der Civilstaatsdiener vom 20. August 1821. §. 21:

„Bei Anschuldigung oder Verdacht einer Fälschung oder Bestechung im Dienste, oder eines andern Amtsvergehens, welche nach dem Organisationspatent vom 1. Mai 1802 streng bestraft werden sollen, hat das dem Angeschuldigten oder Verdächtigen vorgesetzte Collegium, mit dem Rechte der Suspension vom Dienste, die vorläufige Untersuchung.“ Der Erfolg dieser Untersuchung ist Erklärung der Unschuld oder Erkennung einer Disciplinarstrafe, oder, wenn entweder eine höhere Strafe zu erkennen, oder Verweisung an die betreffenden Gerichte erforderlich sein sollte, Stellung vor Gericht.

In Braunschweig verfügt der §. 255 des neuen Criminalgesetzbuchs:

„Untersuchungen wegen Amtsverbrechen sind nur auf Antrag der, dem Angeschuldigten vorgesetzten Disciplinarbehörde anzustellen.“

Eine schnelle und kräftige Repassion der Vergehen ist daher nur zulässig, wenn sie mit der Rechtssicherheit, welche der beschuldigte Verbrecher anzusprechen hat, vereint werden kann.

Da nun die Administration (die Polizei), welche vermöge ihres Aufsichtspersonals schon die erste Kenntniß von dem Vergehen erhält, nach der Einrichtung ihrer Behörden und den Formen ihres Verfahrens mehr als die Gerichte zur prompten Erledigung einfacher, keiner complizirten Untersuchung bedürfenden, Uebertretungen geeignet ist, da ihre Beamten zudem aus der Zahl der Rechtsgelehrten gewählt — also mit den Rechtsnormen vertraut und jedenfalls für die Beurtheilung derartiger Rechtsfälle vollkommen instruirt sind, so wird ihr die Strafcompetenz ohne Anstand für die geringen Vergehen in dem Umfang, den sie bisher schon im Großherzogthum gehabt hat, verbleiben müssen, weil hier der Zweck der Schnelligkeit mit den Rücksichten auf das Recht des Uebertreters ganz vereinbar ist.

Zu 2. Anders gestaltet sich die Frage allerdings bei den schwereren Verbrechen, die in der Regel ein höheres Maß der Strafe nach sich ziehen. Hier ist unzweifelhaft die Justiz vorzugsweise zur Untersuchung und Aburtheilung geeignet, und es möchte nur schwierig sein, die Grenzlinie ihrer Competenz, besonders bei denjenigen Verbrechen genau zu bestimmen, deren Strafbarkeit sich nach der Größe des angerichteten Schadens richtet, und also bis zu einem ganz geringen Grad herabsinken kann. Die bisherige Erfahrung gibt übrigens auch hier schon einen Maßstab, und es könnte zur Beseitigung von Conflikten die Bestimmung getroffen werden, daß die Administration bei derartigen Vergehen in so lang competent bliebe, als die Strafe nicht ein gewisses Maß übersteigt, daß sie aber die Erledigung den Gerichten zu überlassen habe, wenn nach ihrem Ermessen eine höhere Strafe eintreten sollte.

Die zweite Kammer hat dieser Ansicht bei Berathung des Strafgesetzes schon mehrfältig nachgegeben, die Commission der ersten Kammer hat sie bei den einzelnen Titeln noch mehrfach in Anwendung gebracht, auch die Großherzogliche Regierung ist beim Entwurf des Einführungsedicts entschieden und näher darauf eingegen; es bedarf daher hier einer weiteren Ausführung nicht.

Zu 3. Was insbesondere die Competenz der Administration und Justiz bei den Verbrechen öffentlicher Diener betrifft, so ist das Dieneredict vom 30. Januar 1819 im §. 10 bereits von dem Grundsatz ausgegangen, daß

> „Dienstvergehen und unwürdige Handlungen eines Dieners, welche sich zu strengrechtlichen Unter„suchungen nach dem Strafedict nicht eignen, die aber doch von der Beschaffenheit sind, daß der „Diener, welcher sich derselben schuldig macht, das erforderliche Vertrauen verliert, und nicht im „Dienste bleiben kann, ohne dessen Würde zu verletzen, oder den öffentlichen Dienst zu gefährden"

von der Administration durch stufenweise Correctionsmittel bestraft werden sollen.

Wenn man nun erwägt, daß das bisherige Strafedict nur wenige eigentliche Dienstverbrechen kennt, und dieselben mit hohen, die Strafgewalt der Administration übersteigenden Strafen belegt, wenn man ferner die im §. 10 des Dieneredicts aufgestellten Arten der verschiedenen Disciplinarvergehen, und der im §. 11 dagegen erlaubten Correctionsmittel betrachtet, so wird kein Zweifel obwalten, daß unsere bestehende Gesetzgebung das oben ausgeführte Princip der Competenzbestimmung nach Rücksichten der Zweckmäßigkeit bereits vollständig in in sich aufgenommen hat.

Die aufgezählten geringeren Disciplinarvergehen der Diener sind nämlich folgende:

1) Eine bis zur Unverbesserlichkeit steigende Dienstnachlässigkeit;
2) unsittliches Betragen, wodurch der Diener die für seine Dienstverrichtungen nöthige öffentliche Achtung und das erforderliche Ansehen und Vertrauen verliert;

3) Willkürlichkeiten gegen Unterthanen, die nicht von der Natur und Bedeutung sind, daß sie zur criminellen Behandlung sich eignen;
4) öfters wiederkehrende Verletzung der die Ordnung im Dienst bezweckenden Dienstinstruction;
5) leichtsinniges und muthwilliges Schuldenmachen, besonders, wenn dem Diener keine anderen Mittel als sein Diensteinkommen, zu Bezahlung seiner Schulden zu Gebot stehen;
6) ein beharrlicher Ungehorsam gegen die Anordnungen der vorgesetzten Behörde;
7) eine in den verschiedenen Dienstverhältnissen, in welchen ein Diener gestanden hat, erprobte Unverträglichkeit.

Wenn man diese ganz richtige Begriffsbestimmung der geringern Dienstvergehen im Auge behält, und bei Nro. 3, 4 und 6 den Uebergang zur gerichtlichen Strafcompetenz im einzelnen Falle nach dem Ueberschreiten des Maßes der administrativen Competenz eintreten läßt, so wird man einen ganz richtigen Maßstab zur Beurtheilung der in dem fünfzigsten Titel des Strafgesetzentwurfs aufgestellten Sätze gefunden haben, und hiernach unschwer bestimmen können, ob nicht manche Dienstvergehen der richterlichen Competenz zugewiesen sind, die ganz zweckmäßig der Aburtheilung der Administration verbleiben sollten.

Man könnte vielleicht so weit gehen, nur diejenigen Dienstvergehen der gerichtlichen Cognition zu unterwerfen, bei denen eine wirkliche verbrecherische Absicht vorwaltet, die anderen aber lediglich der Disciplinarbehörde vorzubehalten, und es hat sich auch eine derartige Ansicht in der Commission erhoben; allein die Majorität ging von der Betrachtung aus, daß es dem Princip der Zweckmäßigkeit zuwiderlaufe, grobe Fahrlässigkeiten und Willkürlichkeiten des öffentlichen Dieners, die zu bedeutenden Nachtheilen der Staatsangehörigen geführt haben, und daher unter Umständen eine größere, die Strafbefugnisse der Administration übersteigende Strafe verdienen, von der letzteren durchweg aburtheilen zu lassen; sie hielt es vielmehr für angemessen, in schwereren Fällen dieser Art die Strafe der Justiz anheim zu geben.

Die Commission stellte sich ferner die Frage, ob es nicht nothwendig sei, die Bedingung der Anstellung einer gerichtlichen Untersuchung wegen Dienstverbrechen, nämlich die vorhergehende Aufforderung hiezu durch die Administration, ausdrücklich in das Gesetz aufzunehmen? wie es z. B. das braunschweigische Criminalgesetzbuch im §. 255 mit den Worten gethan hat:

"Untersuchungen wegen Amtsverbrechen sind nur auf Antrag der, dem Angeschuldigten vorgesetzten Disciplinalbehörde anzustellen."

Man war auch einstimmig der Ansicht, daß eine derartige Bestimmung nöthig sei, theils um consequent mit anderen Bestimmungen des Entwurfs zu bleiben, welche bei geringen Vergehen die Competenz der Polizei anerkennen, und das gerichtliche Einschreiten ausdrücklich nur "auf Antrag der Polizeibehörde" für den Fall anordnen, daß die letztere eine höhere Strafe, als in ihrer Befugniß liegt, für angemessen erachtet; — theils um die in der zweiten Kammer erhobenen Zweifel über die Auslegung des §. 16 des Dieneredicts zu beseitigen, welche die Bestimmung wegen Anordnung der Untersuchung durch die oberste Staatsbehörde als keine dispositive betrachten.

Man glaubte indeß von Seiten der Commission auf einer Einschaltung der fraglichen Bestimmung in dem Titel L. selbst nicht weiter bestehen zu müssen, nachdem die hohe Regierung dieselbe in das Einführungsedict aufgenommen hat, und es bei der Prüfung des letzteren Gelegenheit geben wird, zugleich auf die Fassung des §. 16 des Dieneredicts näher einzugehen.

Was nun die einzelnen Paragraphen des fünfzigsten Titels betrifft, so sind die beantragten Aenderungen der Commission größtentheils im Einverständniß mit der hohen Regierung getroffen worden; wo aber die Au-

träge der Commission mit den früheren Beschlüssen der zweiten Kammer von 1840 übereinstimmen, da hat man der Kürze wegen eine weitere Motivirung in der Regel für überflüssig erachtet, und bittet daher die Gründe der anderen Kammer in dieser Beziehung zugleich für die diesseitigen zu betrachten.

§. 606.

Der Regierungsentwurf zählt unter den öffentlichen Dienern, für welche die Bestimmungen des gegenwärtigen Titels gelten, auch die Diener und Beamten der Civilliste auf. Eine Minorität der Commission hielt die Aufnahme indessen nicht für nöthig, da die Hofdienerschaft nach Willkür des Landesherrn entlassen werden kann, und die meisten Amtsverbrechen von der Art sind, daß sie nach dem eigenthümlichen Verhältnisse der Hofdienerschaft von dieser nicht begangen werden können, endlich fast alle Amtsverbrechen welche bei ihr vorkommen können, zugleich gemeine Verbrechen und als solche strafbar sind.

Die Majorität erachtete jedoch die Aufnahme für angemessen, theils weil die meisten Gesetzgebungen die Vorschriften über die Amtsverbrechen auch auf die Hofdienerschaft beziehen, theils um dem Landesherrn für die möglichen Fälle eines, unter die gesetzlichen Kategorien sich eignenden Amtsverbrechens der Hofdiener die Wahl zwischen der Entlassung oder Stellung vor den Richter frei zu geben. Dabei hielt man es zugleich für geeignet, statt des Ausdrucks „Diener und Beamte der Civilliste“, das umfassendere Wort „Hofdiener“ zu gebrauchen, weil die Diener und Beamten der Prinzen und Prinzessinnen des Großherzoglichen Hauses sonst von den Bestimmungen dieses Paragraphen ausgeschlossen wären, obwohl sie anerkanntermaßen den Dienern der Civilliste gleich gehalten werden.

Die Commission beantragt hiernach, den Paragraphen nach den Beschlüssen der zweiten Kammer anzunehmen, jedoch statt der Worte „Diener der Civilliste“ „Hofdiener“ zu setzen.

§. 607.

Aus den zum vorhergehenden Paragraphen angeführten Gründen wird für angemessen gehalten und beantragt:

demnach der Fassung der zweiten Kammer anzunehmenden Paragraphen, vor dem Wort „Gendarmen“ noch „niedere Hofdiener“ einzuschalten.

§. 608.

Widerrechtliche Benachtheiligung Anderer oder des Staats, oder Bedrückung Untergebener durch Mißbrauch des Amts sind hier ohne Unterschied ihrer Motive dem Richter zur Bestrafung heimgewiesen, so daß er bis zu der geringen Geldstrafe von 25 Gulden herabsteigen könnte.

Wenn man nun auch zugeben will, daß Fälle im Leben möglich und vorgekommen sind, in welchen der widerrechtliche Amtsmißbrauch der angeführten Art unter den Begriff eines bestimmten Amtsverbrechens nicht subsumirt werden kann, und daß demnach die Construirung des allgemeinen Verbrechens des Amtsmißbrauchs aushülfsweise nicht wohl umgangen werden kann, so ist doch die Commission, mit Rücksicht auf die vorangeschickten allgemeinen Principien, einstimmig der Ansicht, daß die äusserst vage Definition nicht belassen werden sollte, daß vielmehr bei der Unbestimmtheit des Verbrechens und seiner Motive, die richterliche Competenz nur auf die schwersten Fälle, in welchen ein wirklich verbrecherischer Vorsatz, das Motiv der Bosheit, Rachsucht, des Eigennutzes oder der Parteilichkeit obgewaltet hat, zu beschränken, der Administration (der Dienstbehörde) aber nach ihrer im §. 10, Art. 3, des Dieneredicts ausgesprochenen Befugniß die Bestrafung der übrigen Fälle vorzubehalten wäre, die sich ganz wohl unter den Begriff „Willkürlichkeiten gegen die Unterthanen,

„die nicht von der Natur und Bedeutung sind, daß sie zu criminellen Behandlung sich „eignen“ bringen lassen.

Dagegen scheint das festgesetzte Strafübel, nämlich Geldstrafe bis zu 1000 Gulden, oder nach Beschluß der zweiten Kammer bis zu 500 Gulden, für die schweren auf verbrecherischen Vorsatz beruhenden Fälle in der Regel zu gelind, weil Personen, die sich derselben schuldig gemacht haben, im Dienste nicht geduldet werden sollten; nur ausnahmsweise könnte beim Eintreten mildernder Umstände eine Geldstrafe zugelassen werden, die jedoch erst alsdann dem Richter überlassen bliebe, wenn das in der Befugniß der Administration liegende Strafmaß nicht mehr zureichend wäre.

Bei diesem Anlaß erlaubt sich der Berichterstatter, um Wiederholungen bei ähnlichen Anträgen zu vermeiden, hier ein für allemal auf eine innerhalb und ausserhalb der Kammer häufig vorgekommene Bemerkung zu antworten, nach welcher die hin und wieder in dem fünfzigsten Titel enthaltenen Bestimmungen über eigentliche Disciplinarvergehen ohne Nachtheil für die Rechte der Administration dort stehen bleiben könnten, da die Befugniß der letzteren zur Stellung der Diener vor Gericht schon jedes eigenmächtige Einschreiten des Richters in Disciplinarfällen ausschließe, und die Dienstbehörde hier immer selbst nach ihrer Competenz die genügende Strafe erkennen, folglich nur bei schweren, ihr Strafmaß überschreitenden Amtsverbrechen eine Criminalunterſuchung verlangen werde.

Es ist allerdings nicht zu zweifeln, daß ungeachtet der Aufnahme von Disciplinarstrafen in den gerichtlichen Strafcoder die Ahndung von einfacheren Dienstvergehen im dienstpolizeilichen Wege, als das weit einfachere Mittel vorgezogen werden, und daß demnach die fraglichen Bestimmungen einen großen Theil ihrer Bedeutung verlieren würden; allein ebensowenig zweifellos bleibt es, daß unter dieser Voraussetzung die Aufnahme als ganz zwecklos erscheint, und daß man mit einem öffentlichen Beurtheiler des Entwurfs die Frage aufwerfen könnte: „ob man Gesetze machen soll, die so wenig praktisch sind, daß sie voraussichtlich nicht wohl „zur Anwendung kommen werden?“

Hiernach wird beantragt, den §. 608 folgendermaßen zu fassen:

„Der öffentliche Diener, welcher sein Amt oder Dienstverhältniß zur widerrechtlichen Benachtheiligung Anderer oder des Staates, oder zur Bedrückung „Untergebener aus Bosheit, Rachsucht, Eigennutz oder Parteilichkeit mißbraucht, „wird, insofern die Handlung nicht in ein bestimmtes Verbrechen übergeht, als „des Amtsmißbrauchs schuldig, von der Strafe der Dienstentlassung getroffen, oder in milderen Fällen von einer Geldstrafe nicht unter einhundert Gulden.“

§§. 609 und 610

wären nach den Beschlüssen der zweiten Kammer zu streichen.

§. 611.

Amtsverbrechen aus Eigennutz werden bei höheren Dienern schon im ersten Fall, und namentlich überall, wo sie mit Gefängnißstrafe bedroht sind, mit Dienstentlassung bestraft; nur im §. 608 ist in milderen Fällen eine Geldstrafe zulässig. Die Bestimmung des §. 611, wornach der Rückfall in solche Verbrechen immer zugleich mit Dienstentlassung bestraft werden soll, ist daher überflüssig.

Bei niedern Dienern steht der Regierung ohnehin schon das Recht zur Entlassung in allen Fällen zu, es bedarf daher keiner gesetzlichen Bestimmung hierwegen.

Der Antrag geht hiernach auf den Strich dieses Paragraphen.

§. 612.

Die Fassung der zweiten Kammer wird zur Annahme vorgeschlagen.

§. 613.

Die Commission ging bei dem Verbrechen der Verletzung der Amtsverschwiegenheit von dem gleichen Grundsatz aus, den sie bei dem Antrag auf Abänderung des §. 608 im Auge hatte. Sie beantragte hiernach die Annahme des vorhergehenden §. 612, da dieser nur die schwereren, auf einer verbrecherischen Absicht beruhenden Fälle der Verschwiegenheitsverletzung behandelt; sie muß deßhalb auch consequenter Weise eine Abänderung des vorliegenden Paragraphen vorschlagen, in so weit derselbe in das Gebiet der Disciplin eingreift, und selbst unbedeutende Beschädigungen Dritter, auch wenn sie nur auf Fahrlässigkeit des Dieners beruhen, dem Strafrichter zuweist.

Ausnahmsweise schien es dagegen hier angemessen, größere Beschädigungen Dritter durch Verletzung der Amtsverschwiegenheit, auch wenn sie ihren Grund in einer Fahrlässigkeit des Dieners oder doch in weniger schlechten Motiven, als denen der Bosheit, Rachsucht oder des Eigennutzes haben, der richterlichen Cognition zu übertragen, — theils um unter Umständen die Entfernung eines solchen Dieners vom Amte möglich zu machen, theils überhaupt mit Rücksicht auf den, die Befugnisse der Administration überschreitenden Grad der hier eintretenden Strafbarkeit.

Es wird daher folgende Fassung des Paragraphen beantragt:

„Ist durch eine Verletzung der Amtsverschwiegenheit, welcher weder Bos-
„heit noch Rachsucht oder Eigennutz zum Grunde lag, ein großer Schaden ver-
„ursacht worden, der vom Schuldigen als wahrscheinliche Folge seiner Hand-
„lung vorauszusehen war, so wird derselbe von einer Geldstrafe nicht unter ein-
„hundert Gulden, oder nach Umständen von der Strafe der Dienstentlassung ge-
„troffen.“

§. 613a.

Die zweite Kammer beabsichtigte mit diesem Zusatzparagraphen eine Milderung der in den §§. 612 und 613 ausgesprochenen Strafbestimmungen in den Fällen, wo die Freiheitsstrafe durch die Größe des Schadens bestimmt, der letztere aber vor eingetretener Rechtskraft des Strafurtheils durch vollständigen Ersatz wieder abgewendet worden ist.

Die Minorität der Commission war mit dieser Aenderung aus Gründen der Strafpolitik und in Rücksicht auf eine ähnliche Bestimmung bei dem Verbrechen der Fälschung und des Betrugs einverstanden, wornach dem Ersatz des Schadens eine die Strafe herabsetzende Wirkung beigelegt worden ist.

Die Majorität ging indessen von der Ansicht aus, daß die allgemeinen Grundsätze des §. 137, Abs. 6, hier schon ausreichen würden, und eine dennoch vorkommende Härte im Urtheil der landesherrlichen Begnadigung anheimzustellen wäre.

Der Antrag geht daher auf den Strich dieses Zusatzparagraphen.

§. 614.

Die Zweifel, welche schon in der Commission der zweiten Kammer über den Ausdruck „zum Geschenk geben oder versprechen läßt“ erhoben worden sind, ohne daß sie jedoch zu einem Aenderungsantrag dort geführt haben, schienen der diesseitigen Commission von solchem Gewicht zu sein, daß sie eine bestimmtere Fassung für durchaus nothwendig erklärte. Der verbrecherische Vorsatz zur Annahme eines Geschenkversprechens muß für den Richter klar vorliegen; er muß durch solche bestimmte Handlungen bezeichnet sein, daß kein Zweifel

über die Willensrichtung des Angeschuldigten obwalten kann. Die Einwilligung muß daher, wenn sie nicht ausdrücklich geschehen ist, wenigstens aus den Umständen mit Gewißheit gefolgert werden können.

Der Ausdruck „versprechen lassen“ bezeichnet aber noch keineswegs die Bereitwilligkeit zur Annahme des Versprechens, sondern nur die Handlung der Zulassung, der Nichtzurückweisung des Versprechens, also einen Umstand, der an sich noch keinen bestimmten Schluß auf die wirkliche Annahme machen läßt. Um nun den Angeschuldigten nicht der Gefahr einer Bestrafung aus irriger Auslegung des Gesetzes bloszustellen, wird dem Richter in der Begriffsbestimmung des Verbrechens deutlich zu machen sein, daß die Annahme des Versprechens wirklich erfolgt sein muß; die Art, wie dieß geschehen ist, mag er dann aus den Umständen näher ermessen, da hierüber einen festen Anhaltspunkt zu geben, allerdings nicht ausführbar scheint.

Die Commission erachtet es hiernach genügend für ihre Absicht, wenn die fragliche Stelle so gefaßt wird, daß sich der Angeschuldigte zur Annahme des Versprechens wenigstens bereit gezeigt haben muß.

Da im Uebrigen kein Anstand gegen den Paragraphen vorliegt, so wird hiernach der Antrag gestellt, denselben nach dem Regierungsentwurf, jedoch mit Hinweglassung der Worte: „sich zum Geschenk geben oder versprechen läßt“ anzunehmen und statt derselben folgende Stelle einzuschalten:

„zum Geschenke annimmt, oder sich zur Annahme derselben bereit gezeigt hat.“

§. 615.

Hier wird consequent mit den Aenderungen im vorhergehenden Paragraphen der Ausdruck: sich zum Geschenk geben oder versprechen läßt“ durch die gewählte bestimmtere Bezeichnung zu ersetzen sein.

Im Uebrigen ist der Inhalt des Paragraphen unbeanstandet.

Der Antrag geht demnach auf Annahme desselben, mit Hinweglassung der Worte: „sich zum Geschenk geben oder versprechen lassen“; wofür die Worte einzuschalten wären:

„zum Geschenk annehmen, oder sich zur Annahme derselben bereit gezeigt haben.“

§. 616.

wird zur unveränderten Annahme nach dem Regierungsentwurf, conform mit der zweiten Kammer empfohlen.

§. 616a.

Eine Minorität der Commission erklärte sich mit diesem Zusatzparagraphen aus den Motiven des Commissionsberichts der zweiten Kammer einverstanden, die Majorität erachtete dagegen den Strich für angemessen und wollte dafür der Regierung das Recht einräumen, den bestechenden Diener zu entlassen, wenn er wegen dieses Vergehens zu Gefängnißstrafe verurtheilt wird. — Man ging dabei von der Ansicht aus, daß in den geringeren Fällen die Strafe der Dienstentlassung nicht leicht vom Richter angewendet werden wird, bei größeren Bestechungen aber, und besonders bei Bestechungen von Seite des Vorgesetzten oder eines Mitgliedes der vorgesetzten Behörde des Bestochenen, der Richter ohnehin schon die höhere Strafe des Gefängnisses anwenden muß, und alsdann die Staatsregierung nach §. 654 d die Befugniß zur Dienstentlassung hat.

Der Antrag geht daher dahin, den Zusatzparagraphen 616a zu streichen, dagegen im Zusatzparagraphen 654 d noch den §. 616 zu allegiren.

§§. 617, 618, 619, 620, 620 a, 621, 622, 623, 624 und 625.

Die Annahme dieser Paragraphen wird nach den Beschlüssen der zweiten Kammer beantragt.

§. 626.

Die Annahme dieses Paragraphen nach dem Regierungsentwurf wird mit der aus den allgemeinen Grundsätzen gerechtfertigten Aenderung beantragt, daß das Minimum der Geldstrafe statt auf 25 Gulden auf 100 Gulden festgesetzt wird.

Die §§. 627, 628, 628a, 628b und 629

werden sämmtlich zur Annahme nach den Beschlüssen der zweiten Kammer empfohlen.

§. 630

wird nach dem Beschluß der zweiten Kammer gestrichen.

§. 630a.

Dieser Zusatzparagraph hat in der zweiten Kammer Anlaß zu ausführlichen Verhandlungen gegeben, und ist dort mehrfältig als zu weit gehend und den Kreis der Dienstpolizei berührend, angegriffen worden. Die Commission ist einstimmig für den Strich desselben, weil die geringeren Fälle einer unwahren Behauptung im Dienst, als Verstöße gegen die Dienstinstruktion der Dienstbehörde zur Rüge anheim fallen, die schwereren Fälle aber im §. 627 dem Richter schon zugewiesen sind, da dort wie hier von wissentlicher unwahrer Beurkundung in Vorträgen, Berichten, Protokollen oder anderen Acten die Rede ist, und es schwer sein möchte, die Distinction des §. 630a zwischen Berichten, Vorträgen, Protokollen ꝛc. die etwas Unwahres beurkunden, und solchen die etwas Unwahres behaupten, aber nicht beurkunden, herauszufinden.

Das von der hohen Regierungscommission als ein hauptsächliches hervorgehobene Motiv, daß man mit diesem Paragraphen die falschen Kostenrechnungen der Beamten habe fassen wollen, möchte gleichfalls nicht genügen, um die besondere Aufstellung dieses Zusatzparagraphen zu rechtfertigen, da in gewinnsüchtiger Absicht gemachte falsche Kostenrechnungen in den meisten Fällen offenbar unter den Begriff des Betrugs fallen, und pflichtvergessene Beamte in dieser Beziehung daher schon wegen eines gemeinen Verbrechens strafbar sind.

Der Antrag geht demnach auf Nichtannahme dieses Zusatzparagraphen.

§§. 631 bis 639a.

Der Inhalt der vorstehenden Paragraphen umfaßt die Vergehen der Richter und der mit strafamtlichen Functionen beauftragten Verwaltungsbeamten, insoweit sie durch ungebührliche Einleitung der Untersuchungen, ungebührliche Verhaftung oder Verlängerung der Haft, und andere Willkürlichkeiten gegen Angeschuldigte, oder durch Begünstigung der Entweichung von Gefangenen begangen werden; nicht minder die Vergehen der niederen Diener, welche bei der Verhaftung und Verwahrung von Angeschuldigten mitzuwirken haben.

Die zweite Kammer hat nach langen und lebhaften Verhandlungen die Grundlagen des Entwurfs größtentheils angenommen, und mit Rücksicht auf die Wichtigkeit der in Frage stehenden Handlungen der öffentlichen Diener für Freiheit und Sicherheit der Staatsangehörigen, nicht nur die wirklich verbrecherische Absicht, sondern auch in mehrfacher Beziehung die Nachlässigkeit, den Leichtsinn, den übertriebenen Diensteifer und die Ungeschicklichkeit vor das Forum der Justiz gestellt.

Die Commission kann diesem Verfahren ihre Zustimmung nicht ertheilen, sie hält es vielmehr im Hinblick auf die Eingangs entwickelten allgemeinen Principien für nothwendig, daß dem Strafrichter nur diejenigen Vergehen anheimgewiesen werden, die wirklich in einem rechtswidrigen Vorsatz, in einer absichtlichen Uebertretung der zum Schutz der Freiheit und Sicherheit der Staatsbürger gegebenen Gesetze ihren Grund haben, oder bei denen die Dienstnachlässigkeit so auffallend groß ist, daß sie dem verbrecherischen Vorsatz nahe kommt, und durch die in der Competenz der Dienstbehörde liegenden Strafen nicht gebührend getroffen werden kann; sie hat daher auch für die schweren Vergehungen dieser Art keine geringere Strafe als Dienstentlassung in Antrag gebracht, weil sie die Erkennung einer Geldstrafe hier nicht im Verhältniß mit der Größe der Strafwürdigkeit erachtet. Dagegen erscheint es ihr allerdings angemessen, wenn andere grobe Willkürlichkeiten der Richter gegen Angeschuldigte oder Verhaftete, insofern sie nach dem Grad ihrer Strafbarkeit die administrative Competenz überschreiten, wenigstens in milderen Fällen noch von Geldstrafen, analog mit dem §. 608 getroffen

werden; sie ist im Uebrigen aber der festen Ansicht, daß der Administration die Erledigung der geringeren culposen und derjenigen Vergehen überlassen bleiben sollte, die auf keinem absolut schlechten Motiv beruhen, sondern eher in einer unrichtigen Ansicht von dem Interesse des öffentlichen Dienstes oder in einer gewissen Hast oder Trägheit des Dieners ihren Grund finden.

Die Commission ging dabei von der Unterstellung aus, daß die Dienstbehörde die gleiche Pflicht, und das gleiche Interesse für die Handhabung einer gewissenhaften prompten und gesetzmäßigen Strafgerichtsbarkeit wie die Gerichte selbst habe, und daß aus der Erfahrung bisher kein Anlaß zu irgend einem Zweifel in dieser Beziehung geschöpft werden könne. — Es wurde ferner in Erwägung gezogen, ob das öffentliche Wohl bei den rigorosen Strafgeboten des Regierungsentwurfs und der andern Kammer hinsichtlich der vorliegenden Paragraphen auch wirklich gut bedacht worden sei, und ob nicht die angedrohte Strenge neben der Unbestimmtheit mancher Sätze in den Begriffsbestimmungen, ein Abschreckungsmittel gegen den wirklichen Diensteifer der Untersuchungsbeamten werden könne. — Unter den letzten herrscht hierüber wenigstens nur eine Stimme, und wenn sie auch eine irrige, in Bezug auf die Auslegung der fraglichen Paragraphen sein sollte, so wird der Erfolg dessenungeachtet der nämliche für den Staat sein, nämlich eine ängstlichere, vorsichtigere und darum lässigere Verfolgung der Urheber von Verbrechen.

Für die Commission ist es nun bei einer solchen Gefahr gar nicht zweifelhaft, daß das öffentliche Interesse an einer allgemein schnellen und eifrigen Einschreitung der Gerichte gegen die Verbrechen, höher gehalten werden müsse als die mögliche Gefahr, welche vielleicht dem Einzelnen durch den Mißgriff oder die Uebereilung irgend eines Beamten zugehen könnte.

Die Commission ist ferner der Ansicht, daß die meisten der vorliegenden Paragraphen ganz füglich hätten wegbleiben können, da die darin berührten Vergehen schon unter den Begriff der Amtsmißbräuche fallen, und hiernach im §. 608 mit gebührender Strafe bedroht sind; sie wollte jedoch einen vollständigen Strich nicht beantragen, weil auf die namentliche Heraushebung der aufgeführten Vergehen ein besonderer Werth gelegt wird.

Hiernach geht der Antrag dahin, mit Entfernung der Disciplinarstrafen aus den vorliegenden Paragraphen den weiteren Inhalt derselben in nachstehender Fassung und in drei Paragraphen wiederzugeben:

§. 631. „Richter, welche aus Bosheit, Rachsucht, Eigennutz oder sonst in rechtwidriger „Absicht gegen Jemanden eine Untersuchung einleiten, oder eine Haussuchung, „oder die Eröffnung oder Wegnahme von Briefen oder anderen Papieren anordnen oder vornehmen, werden mit Dienstentlassung bestraft."

§. 632. „Untersuchungsrichter, welche Jemanden aus Bosheit, Rachsucht oder Eigennutz, oder sonst in rechtswidriger Absicht verhaften oder in Haft behalten, „ebenso andere öffentliche Diener, welche in gleicher Absicht eine ungebührliche „Verlängerung der Haft eines Angeschuldigten verursachen, desgleichen Vorstände von Strafanstalten, welche in gleicher Absicht Jemanden als Gefangenen in die Anstalt aufnehmen, werden von den in den §§. 250—252 gedrohten „Strafen nebst der Dienstentlassung oder Dienstentsetzung getroffen."

§. 632 a. „Untersuchungsrichter oder andere öffentliche Diener, oder Vorstände der „Strafanstalten, welche mit Uebertretung der Dienstvorschriften mittelbar oder

„unmittelbar eine dreißig Tage übersteigende ungebührliche Verlängerung der „Haft eines Gefangenen verursachen, werden mit Dienstentlassung be„straft.“

Die §§. 633, 634, 635 und 636 fallen demnach gänzlich mit den drei vorhergehenden zusammen.

Bei §. 637 wird nachstehende Fassung beantragt:

„Von der gleichen Strafe, (§. 632a) in milderen Fällen von Geldstrafe nicht „unter einhundert Gulden, wird der Richter, insofern die That nicht in ein be„stimmtes schwereres Verbrechen übergeht, getroffen:

1) wenn er Mißhandlungen oder Drohungen mit solchen anwendet, um Ange„schuldigte zu Geständnissen, oder Zeugen zu Aussagen von bestimmtem In„halt zu nöthigen;

2 und 3) nach den Beschlüssen der zweiten Kammer.

Bei §. 638 die Fassung nach den Beschlüssen der zweiten Kammer.

Bei §. 639 deßgleichen, jedoch mit einer nunmehr nothwendig gewordenen Aenderung der Citate, so daß der Satz nun folgendermaßen lautet:

„Die Bestimmungen der vorhergehenden §§. 631—638 finden auch auf die Poli„zei-, Zoll- und Steuerbeamten Anwendung, so weit denselben richterliche „Amtsbefugnisse übertragen sind; die Bestimmungen der §§. 637, Nr. 2 „und 638 auch auf die Vorstände und Aufseher der Strafanstalten, so wie auf „die Gefangenwärter, und die Bestimmungen des §. 637, Nr. 1, und §. 638 auch „auf Gendarmen, Polizeidiener und Andere, welche Angeschuldigte zu verhaf„ten, zu verwahren und zu begleiten haben.“

§. 639 a ist zu streichen, da sein Inhalt, soweit als zulässig in den §. 633 mit aufgenommen wurde.

§. 639 b und c.

Die zweite Kammer hat in diesen beiden Zusatzparagraphen die Strafe der niedern Polizeibeamten wegen unterlassener Anzeige von Verbrechen und wegen unterlassener Hinderung derselben festgesetzt.

Da nun aber nur zweierlei Hauptmotive der Unterlassung, nämlich Vorsatz oder Fahrlässigkeit hier gedacht werden können, das erste aber die Polizeiamt zu Begünstigern oder Gehülfen, und daher schon nach allgemeinen Grundsätzen strafbar macht, das andere aber lediglich zur Cognition der Dienstbehörde sich eignet; da überdem bei niederen Dienern die Entlassung schon von der Dienstbehörde ausgesprochen werden kann, ohne daß es desfalls eines förmlichen Verfahrens wie bei den Staatsdienern bedarf, so geht der Antrag der Commission auf die Hinweglassung dieser beiden Zusatzparagraphen.

§. 640, 641, 642, 643, 644, 645 a, 646 b, 647, 648, 649, 650.

werden nach den Beschlüssen der zweiten Kammer zur Annahme beantragt.

§. 651.

Die Annahme dieses Paragraphen nach dem Beschluß der zweiten Kammer unterliegt keinem Anstand, wenn der Begriff des in Frage stehenden Amtsverbrechens der Postbeamten durch Eröffnen der Briefe und dergleichen, vermittelst des Worts „vorsätzlich“ genauer bestimmt wird. Das Eröffnen kann nämlich aus Fahrlässigkeit, aus Irrthum geschehen, und wäre alsdann offenbar mit einer zu harten Strafe belegt.

Der Regierungsentwurf enthält auch das Wort „Erbrechen“ statt des Worts: „Eröffnen“ und bezeichnet die damit Voraussetzung des bösen Vorsatzes schon weit näher; bei der von der zweiten Kammer geschehenen Abänderung hatte man ausweislich der Protocolle ebenfalls nicht die Absicht, durch das Wort „Eröffnen“ jede hierauf bezügliche Handlung der Postbeamten ohne Unterschied der richterlichen Cognition zu unterwerfen, sondern man subsistuirte dieses Wort nur, weil der Begriff des Eröffnens weiter ist, als der des Erbrechens, welch letzterer immer die Anwendung irgend einer Gewalt voraussetzen läßt.

Der Antrag geht daher auf Annahme des Paragraphen nach dem Beschluß der zweiten Kammer mit Einschaltung des Wortes „vorsätzlich“ vor dem Wort „Eröffnen.“

§. 652.

Bei der Annahme dieses Paragraphen waltet in der Hauptsache gleichfalls kein Anstand ob; die Commission glaubte jedoch, daß der Begriff der verbotenen Auslieferung der Posteffecten an andere Personen, als an die sie gerichtet sind, oder deren Stellvertreter, zu weit sei, indem hiernach sogar die Auslieferung an Dritte mit dem Willen des Aufgebers oder dessen, an den die Effecten gerichtet waren, als verboten erscheinen würde.

Die Commission glaubte ferner, daß das vorsätzliche Zurückhalten der Posteffecten, welches unter Umständen so nachtheilig und wichtig für den Aufgeber und Empfänger wie eine Unterschlagung sein kann, auch unter die Amtsvergehen der Postbeamten aufgenommen werden solle.

Der Antrag geht daher dahin, den Paragraphen folgendermaßen zu fassen:

„Postbeamte und bei der Post angestellte Diener werden, wenn sie der Post „anvertraute Briefe, oder andere Sachen, die keinen Geldwerth haben, unterschlagen, oder ohne Verfügung des zuständigen Gerichts, oder ohne den Willen desjenigen, der sie aufgegeben hat, oder an dem sie gerichtet sind, wissentlich an andere Personen, als an die sie gerichtet sind, oder deren Stellvertreter ausliefern, oder vorsätzlich zurückhalten, von der im vorhergehenden „§. 651 gedrohten Strafe u. s. w. (wie im Regierungsentwurf.)

§. 653.

Nach dem Beschluß der zweiten Kammer.

§. 654.

Der Annahme dieses Paragraphen stehen wesentliche Bedenken entgegen, man mag die Fassung des Regierungsentwurfs oder der zweiten Kammer im Auge haben.

Der Regierungsentwurf will den öffentlichen Diener bestrafen, welcher in seinem Amte eine rechtswidrige Handlung in der Absicht anordnet, oder selbst vornimmt, um die freie Ausübung der staatsbürgerlichen oder der gemeindebürgerlichen Wahlrechte zu hindern, d. h. mit andern Worten, wenn er sein Amt zur Begehung eines Verbrechens mißbraucht, durch welches das freie Wahlrecht beeinträchtigt wird. Die Verbrechen, die in dieser Richtung begangen werden können, sind nun aber entweder schon als gemeine, oder als Amtsverbrechen strafbar, z. B. als Fälschung, strafbare Drohungen, Erpressung, Vergewaltigung, Bestechung u. s. f., oder sie fallen wenigstens unter den Begriff des im §. 608 aufgestellten Aushülfeverbrechens des Amtsmißbrauchs, oder sie sind endlich nichts weiter als reine Disciplinarvergehen. In allen diesen Richtungen bedarf es aber der Construirung eines besondern Verbrechens gegen die Wahlrechte nicht, wenn man lediglich von der Ansicht der Regierung über den Begriff dieses Verbrechens ausgeht. Betrachtet man jedoch den Paragraphen in der von der zweiten Kammer beschlossenen Fassung, wornach der öffentliche Diener strafbar wird, welcher sein Amt mißbraucht, um die freie Ausübung der Wahlrechte zu hindern, so ist er entweder gleichbedeutend mit dem

Satz der Regierung, und alsdann überflüssig, oder er sagt weit mehr, indem er schon jeden Gebrauch des Amts zur Einwirkung auf die Wahlen für einen Mißbrauch erklärt, und ist in diesem Sinne verwerflich Wenn man nun die Verhandlungen der zweiten Kammer über diesen Gegenstand durchgeht, so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die letztgedachte Auslegung bei der Abstimmung vieler Mitglieder dort zum Grund gelegt worden ist, und daß man allerdings etwas Anderes, als was in dem Begriff des Amtsmißbrauchs nach §. 608 des Gesetzes liegt, mit der neuen Fassung dort beabsichtigt hat. — Mit einer solchen Bestimmung vermag sich aber die Commission durchaus nicht zu vereinigen, weil dadurch einestheils die Justiz zum Richter administrativer Handlungen gesetzt, und damit die Grenzlinie zwischen den Befugnissen und Pflichten beider Staatsverwaltungszweige rein verwischt werden würde; anderntheils aber, weil mit dem Eintritt des Verbots jeder amtlichen Einwirkung auf die Wahlen auch die erlaubte Thätigkeit der Beamten in dieser Beziehung aufhören müßte, und der Regierung, als der obersten Wächterin des Staatswohls, selbst derjenige loyale Einfluß auf eines der wichtigsten Beförderungsmittel desselben entginge, der ihr nach Recht und Billigkeit im Interesse der Erhaltung des Ganzen zukommen muß.

Wenn aber noch hinzukömmt, daß die Einleitung der Untersuchung gegen den öffentlichen Diener hier auf die bloße Anzeige der Betheiligten statt finden soll, daß also ungeachtet der politischrechtlichen Natur des Gegenstandes die Beurtheilung desselben mit Umgehung der Vertreter und Bewahrer der politischen Rechte der Staatsangehörigen, nämlich der Staatsregierung und der Landstände unmittelbar von der Justiz verlangt werden kann, so vermehren sich die Bedenken gegen die Aufnahme des vorliegenden Paragraphen noch bedeutend.

Unter seiner Herrschaft wäre der Vexation der öffentlichen Beamten, wenn sie auch nur einen erlaubten Amtseinfluß oder nur einen persönlichen als Staatsbürger auf die Wahlen geübt haben, Thor und Thür geöffnet, jeder Wahlmann, dessen Candidat unterlegen ist, würde die Einleitung einer Criminaluntersuchung verlangen können, wenn er auch nur glaubhaft zu machen vermöchte, daß ein öffentlicher Beamter seinen einfachen Rath zur Wahl eines andern Candidaten gegeben habe. Die Verfassungsurkunde des Großherzogthums hat aber bereits den Weg bezeichnet, den der Staatsbürger einzuschlagen hat, der sich in seinen verfassungsmäßigen Rechte durch einen öffentlichen Beamten verletzt glaubt; es ist der Weg der Beschwerde bei dem Großherzogl. Staatsministerium und im Enthörungsfall bei den Landständen. Die Justiz hat hiebei selbstständig nirgends einzuschreiten, wenn sie nicht von der Administration, beziehungsweise unter den Voraussetzungen der Verfassung und des Verantwortlichkeitsgesetzes von den Landständen dazu aufgefordert wird.

Die ständischen Kammern haben überdies das sicherste Mittel in Händen, um einem wirklichen Mißbrauch der Amtsgewalt bei den Wahlen entgegen zu wirken, nämlich das ihnen allein zustehende Recht der Verwerfung solcher Wahlen. Dieser Schutz erscheint viel wirksamer als die Strafe der Justiz.

Die Commission beantragt hiernach den Strich des Paragraphen.

§. 654 a.

Hier möchte es einer präciser Redaction des Paragraphen entsprechen, wenn man bei Verbrechen, die eine Zuchthausstrafe verwirkt haben, den Eintritt des Dienstverlustes nicht als einer besondern Zusatzstrafe erwähnt, da derselbe vielmehr als Folge der Zuchthausstrafe alsdann schon von selbst hinzukömmt.

Die Commission beantragt hiernach folgende Fassung:

„Der öffentliche Diener, welcher sein Amt zur Verübung eines gemeinen Ver-
„brechens (Tit. IV. §. 124, X bis XLIX und LI.) mißbraucht, wird als eines
„Amtsverbrechens schuldig, insofern er durch das Verbrechen an sich eine
„höhere Strafe als Kreisgefängniß von drei Monaten verschuldet hat, zugleich

„von der Strafe der Dienstentlassung oder Dienstentsetzung getroffen, insofern „nicht im einzelnen Falle wegen erkannter Zuchthausstrafe der Verlust der „bürgerlichen Ehren- und Dienstrechte kraft Gesetzes eintritt."

§. 654 b und 654 c

werden nach den Beschlüssen der zweiten Kammer zur Annahme beantragt.

§. 654 d.

Desgleichen, unter Hinweisung auf den Commissionsbericht zu §. 616 a, wornach die Vermehrung der Citate durch den Zusatz des §. 616 in Vorschlag gebracht worden ist.

§. 655.

Gegen diesen Paragraphen waltet nur das einige Bedenken ob, daß er mit §. 654 a und 654 c nicht in voller Consequenz gedacht ist. Der Grund des §. 655 beruht auf der Ansicht, daß das nothwendige Ansehen und der Fortgang des Dienstes leiden, wenn höhere Diener längere Zeit im Gefängniß zubringen müssen. Aus gleichem Grund weist der §. 654 a den Richter an, den öffentlichen Diener beim Eintritt einer Kreisgefängnißstrafe von mehr als drei Monaten mit Dienstverlust zu bestrafen, und der §. 654 c überläßt ein gleiches Recht der Staatsregierung, wenn der Diener wegen eines gemeinen Verbrechens zu einer Gefängnißstrafe von sechs Monaten oder darüber verurtheilt worden ist.

Wenn hiernach die Gefängnißstrafen unter dem angegebenen Maß mit Recht als solche betrachtet werden, die noch nicht zum Dienstverlust qualifiziren, so muß zugleich ein Mittel gegeben sein, um den Diener, der ein solches geringeres Maß von Gefängnißstrafe erhält, dem Dienst nicht für die Dauer desselben zu entziehen; es muß deshalb möglich sein, die Gefängnißstrafen beider Arten von Vergehen, also die Strafe unter drei resp. unter sechs Monaten in Geldstrafen zu verwandeln.

Hiernach geht der Antrag auf nachstehende Fassung des Paragraphen:

„In allen Fällen, in welchen ein öffentlicher Diener, der nicht zur Klasse der „niedern Diener gehört, durch ein gemeines Verbrechen eine geringere Strafe „als Kreisgefängniß von sechs Monaten, oder durch ein Amtsverbrechen eine „drei Monate nicht übersteigende Gefängnißstrafe verschuldet hat, kann statt „derselben auf eine Geldstrafe nicht unter 25 Gulden erkannt werden, die Fälle „ausgenommen, wo nach den Bestimmungen der vorhergehenden §§. 654 c und „654 d der Staatsregierung gegen den öffentlichen Diener, der von Gefängnißstrafe getroffen wird, das Recht der Dienstentlassung zusteht."

§. 656.

Bleibt nach dem Regierungsentwurf conform mit dem Beschluß der zweiten Kammer unverändert.

§. 657 und 658.

sind, als in frühere Paragraphen aufgenommen, zu streichen.

§. 659.

Wird gleichfalls im Einverständniß mit der andern Kammer gestrichen, da die Strafcompetenz der Dienstgewalt bereits besteht, und es daher ihrer besondern Sanctionirung im Strafgesetz nicht bedarf.

LI. Titel. Von dem Verbrechen der Erschleichung eines Amts oder einer Berechtigung und dem Verbrechen der Bestechung oder Fälschung bei Ernennungen oder bei Wahlen.

§. 660.

Nach dem Beschluß der zweiten Kammer.

§. 661.

Deßgleichen, jedoch bezüglich auf die Ausführung zu §. 614 mit Strich der Worte: „sich Geld oder andere Vermögenstheile dafür zum Geschenk geben oder versprechen läßt," wofür einzuschalten ist:

„Geld oder andere Vermögenstheile dafür angenommen oder sich zu deren Annahme bereit gezeigt hat."

§. 662, 663, 664, 665.

Nach den Beschlüssen der zweiten Kammer.

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Verhandlungen

der

Stände-Versammlung

des

Großherzogthums Baden

in den Jahren 1841—1842.

Enthaltend

die

Protokolle der ersten Kammer und deren Beilagen,

von ihr selbst amtlich herausgegeben.

Zweites Beilagenheft.

Karlsruhe.

G. Braun'sche Hofbuchdruckerei.

9

QB 999, 1841/42 Beil. II

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK KARLSRUHE

Inhalt

des zweiten Beilagenheftes.

			Seite
		Entwurf eines Strafgesetzbuchs nach den Anträgen der Commission der ersten Kammer *)	1—101
Beilage	Nr.	74. Commissionsbericht über die Wahl zweier Abgeordneten des grundherrlichen Adels	103—104
„	„	76. Budget des Staatsministeriums und des Ministeriums des Innern	105—108
„	„	77. Budget des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten . .	109
„	„	78. Budget des Justizministeriums	110
„	„	83. Höchstes Rescript, wodurch der Ministerialrath Maier mit der Vorlage eines Gesetzentwurfs, die Verwandlung unbeibringlicher Steuerstrafen betreffend, beauftragt wird	111
„	„	84. Gesetzentwurf in demselben Betreff, nebst Motiven	111—114

*) Dieser Entwurf wurde vor dem Wiederzusammentritt der Kammern, d. h. vor dem Anfange des Jänners 1842, gedruckt und ausgetheilt; deßhalb konnte er als Protokollbeilage nicht besonders bezeichnet werden.

Entwurf

eines

Strafgesetzbuchs

für das Großherzogthum Baden

nach den

Anträgen der Commission

der

ersten Kammer.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Abänderungen des Regierungsentwurfs und Zusätze zu demselben sind durch lateinische Schrift ausgezeichnet; auf Weglassungen hat man besonders aufmerksam gemacht.

Erster Theil.

Von Verbrechen, und deren Bestrafung im Allgemeinen.

I. Titel.

Von strafbaren Handlungen, und den Personen, welche den Strafgesetzen unterworfen sind.

§. 1.

(Strafbare Handlungen.) Die Begehung oder Unterlassung einer Handlung ist nur in so fern peinlich oder bürgerlich strafbar, als sie vorher von einem Gesetze mit peinlicher oder bürgerlicher Strafe bedroht ist.

§. 2.

(Dem Strafgesetze unterworfene Personen.) Den Bestimmungen des gegenwärtigen Strafgesetzbuches sind alle Unterthanen des Staats unterworfen, auch die Militärpersonen, in so weit die Militärstrafgesetze nicht besondere, davon abweichende, Vorschriften enthalten.

§. 3.

(Die Inhaltsbezeichnung wurde gestrichen.) Jeder, welcher innerhalb der Grenzen des Großherzogthums eine strafbare Handlung verübt, wird, er sei Inländer oder Ausländer, nach den inländischen Strafgesetzen gerichtet.

§. 4.

(Im Ausland.) Auch wegen der im Auslande verübten Handlungen steht der Inländer unter den Strafgesetzen des Inlandes.

Wird jedoch nach den ausländischen Gesetzen die Handlung milder oder gar nicht, **oder nur auf Anzeige oder Anklage des Betheiligten** bestraft, so wird auch der Inländer, in so ferne die Handlung nicht gegen das Inland **oder dessen Behörden oder gegen eine Person im Inlande** gerichtet war, **nach den ausländischen Gesetzen beurtheilt.**

§. 5.

(Die Inhaltsbezeichnung wurde gestrichen.) Der Ausländer wird auch wegen der im Auslande verübten Handlungen nach den inländischen Gesetzen bestraft, **in so ferne die That gegen das Inland, oder dessen Behörden, oder gegen eine Person im Inlande gerichtet war.**

§. 5a.

Wegen der gegen einen Inländer im Auslande verübten Handlungen wird der Ausländer, wenn er im Inlande betreten wird, ebenfalls nach den inländischen Gesetzen bestraft, in so ferne nicht die That nach den Gesetzen des Orts der begangenen That von milderer oder gar keiner Strafe getroffen würde.

§. 6.

(Auslieferung unstatthaft.) Kein Inländer kann wegen einer strafbaren Handlung, sie sei im Inlande oder im Auslande verübt, einem auswärtigen Staate zur gerichtlichen Verfolgung oder Bestrafung ausgeliefert werden.

§. 7.

(Verbrechen gegen das Ausland.) Wegen der von einem Inländer im Inlande oder im Auslande gegen einen auswärtigen Staat (die Worte „oder dessen Behörden", so wie die allegirten §§. 395 und 479, sind gestrichen) verübten Handlungen der in dem §. 542 (§. 552 ist gestrichen) bezeichneten Art können die Gerichte nur zufolge einer vom Justizministerium erhaltenen Ermächtigung eine gerichtliche Verfolgung oder Bestrafung eintreten lassen.

§. 8.

Gestrichen.

§. 9.

(Verfahren nach gerichtlicher Erledigung im Auslande.) Gegen Denjenigen, der wegen eines Ver-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

brechens von einem zuständigen ausländischen Gerichte rechtskräftig freigesprochen oder verurtheilt ist, findet im Inlande ein neues Strafverfahren oder Erkenntniß wegen desselben Verbrechens nur unter den nämlichen Voraussetzungen statt, unter welchen auch eine durch rechtskräftiges Erkenntniß eines inländischen Gerichts erledigte Strafsache wieder aufgenommen werden kann, es sei denn, daß sich derselbe dem Vollzuge des gegen ihn im Ausland erfolgten Erkenntnisses durch die Flucht entzogen habe.

Hat sich derselbe solchem Vollzuge nur theilweise entzogen, so wird ihm der im Ausland erstandene Theil der Strafe im neuen Erkenntniß in Abrechnung gebracht.

§. 9ª.

(Folgen ausländischer Urtheile.) Die von dem zuständigen ausländischen Gericht erlassenen Strafurtheile äussern auch im Inland ihr Wirkungen:

1) hinsichtlich der kraft Gesetzes eintretenden Nachtheile für die Ehren- und Dienstrechte, und

2) hinsichtlich des der Staatsregierung nach den §§. 654ᶜ und 654ᵈ zustehenden Rechts der Dienstentlassung und der Versetzung auf eine geringere Stelle.

Jedoch kann in allen Fällen der Verurtheilte verlangen, dass von dem zuständigen inländischen Gerichte nochmals darüber erkannt werde, ob ihn nach den inländischen Gesetzen eine mit den gleichen Folgen verbundene Verurtheilung getroffen hätte.

II. Titel.

Von den Strafen.

§. 10.

(Peinliche Strafen.) Die peinlichen Strafarten sind:

1) Todesstrafe;
2) lebenslängliche Zuchthausstrafe;
3) zeitliche Zuchthausstrafe;
4) Dienstentsetzung.
5) Gestrichen.

§. 11.

(Todesstrafe.) Die Todesstrafe soll durch Enthauptung öffentlich vollzogen werden.

§. 12.

(Schärfung unstatthaft.) Eine Schärfung der Todesstrafe findet nicht statt.

§. 13.

(Zeitliche Zuchthausstrafe.) Die Dauer der zeitlichen Zuchthausstrafe wird in den Strafurtheilen nach Jahren und Vierteljahren bestimmt, niemals in kleineren Zeittheilen.

§. 14.

(Ihre Dauer.) Sie kann, wo nicht das Gesetz etwas Anderes verordnet, nicht auf weniger als drei Jahre erkannt werden, und, den besondern Fall zusammentreffender Verbrechen ausgenommen (§. 153), nicht auf mehr als zwanzig Jahre.

§. 15.

Ueberall, wo das Gesetz ohne das Beiwort lebenslänglich von Zuchthausstrafe spricht, ist die zeitliche zu verstehen.

§. 16.

(Arbeit, Kost, Kleidung.) Die Zuchthausgefangenen werden durch Zwang zu harten Arbeiten innerhalb der Anstalt angehalten, sie werden mit schmaler Kost genährt, und tragen eine ausgezeichnete gleichförmige Kleidung.

§. 17.

(Folgen der Zuchthausstrafe.) Als Folgen der Verurtheilung zu lebenslänglicher oder zeitlicher Zucht-

hausstrafe treffen den Verurtheilten kraft Gesetzes folgende Nachtheile:

1) der Verlust aller Ehrentitel, Würden, Orden und anderer Ehrenzeichen;

2) der Verlust aller öffentlichen Aemter, namentlich aller Hof-, Staats-, Kirchen-, Gemeinde-, Zunft- und Stiftungsämter, so wie der Pflegschaften oder Vormundschaften über andere, als über seine Kinder;

2a) **der Verlust des Rechts der Anwaltschaft und des Schriftverfassungsrechts, sowie der Befähigung zur Praxis im öffentlichen Dienst;**

3) der Verlust der Fähigkeit zur Erwerbung der bisher genannten Rechte und Vorzüge;

4) der Verlust der Ruhegehalte und Pensionen, welche ihm **in Folge eines von ihm bekleideten öffentlichen Amtes** aus der **Hof-**, der Staats-, einer Gemeinde-, oder öffentlichen Stiftungskasse gereicht werden; deßgleichen solcher Ruhegehalte und Pensionen, die er aus einer standes- oder grundherrlichen Kasse in seiner Eigenschaft **als öffentlicher Diener** bezieht;

5) der Verlust aller staats- und gemeindebürgerlichen Rechte der Wahl und der Wählbarkeit, so wie der Fähigkeit, bei öffentlichen Beurkundungen als Zeuge mitzuwirken;

6) der Verlust **des Adels**, und der ihm erblich zustehenden staatsrechtlichen Befugnisse für seine Person, **jedoch unbeschadet der Rechte seines Ehegatten, und der vor dem Strafurtheile erzeugten Kinder.**

§. 18.

Gestrichen.

§. 19.

(Landesverweisung gegen Ausländer.) Als weitere, im Straferkenntniß besonders auszudrückende Folge der zeitlichen Zuchthausstrafe trifft den Ausländer, nach Erstehung derselben, ferner lebenslängliche Landesverweisung.

Der zweite Satz bildet den §. 20 a.

§. 20.

(Erlaubniß zur Rückkehr.) Die **Polizeibehörden** können dem Verwiesenen zu Besorgung einzelner Angelegenheiten auf kurze Zeit die Erlaubniß zum Aufenthalt im Großherzogthum ertheilen.

§. 20a.

Vergl. §. 19.

(Bruch der Landesverweisung.) Der Bruch der Landesverweisung wird mit geschärftem **Gefängniss nicht unter acht Tagen** bestraft.

§. 21.

(Dienstentsetzung.) Die Strafe der Dienstentsetzung hat für den Verurtheilten den Verlust aller von ihm bekleideten öffentlichen Aemter, und der davon abhängenden Rechte und Vorzüge zur Folge.

§. 22.

(Folgen derselben.) Den zur Strafe der Dienstentsetzung Verurtheilten treffen überdies alle weiteren Nachtheile, welche im §. 17 als Folgen der Verurtheilung zur Zuchthausstrafe bezeichnet sind. (Der weitere Satz ist gestrichen.)

§. 23.

Gestrichen.

§. 24.

Gestrichen.

§. 25.

(Eidesunfähigkeit.) Eidesunfähigkeit und Unfähigkeit zum gerichtlichen Zeugniß tritt als Folge der Verurtheilung zu peinlicher Strafe nur da ein, **wo sie das Gesetz besonders gedroht hat; sie ist jedoch im Strafurtheil auszusprechen.**

§. 26.

Wird dem zu peinlicher Strafe Verurtheilten im Wege der Begnadigung die Strafe erlassen, so gelten deren Folgen (§§. 17, 19, 22, — § 23 ist gestrichen — **und 25) nur in so fern ebenfalls für aufgehoben, als dies hiebei ausdrücklich bestimmt wird.**

Im Wege der Begnadigung können dieselben auch nach gänzlicher oder theilweiser Vollziehung der Strafe wieder aufgehoben werden.

§. 27.

(Polizeiliche Aufsicht.) Gegen **den Inländer,** welcher (es ist gestrichen: wegen Tödtung, Raub, Wilderei, Diebstahl, Fälschung) zu einer Zuchthausstrafe verurtheilt

wird, ist zugleich, in so fern er für die öffentliche Sicherheit besonders gefährlich erscheint, auf Stellung unter polizeiliche Aufsicht zu erkennen.

§. 28.

(Dauer derselben.) Die Stellung unter polizeiliche Aufsicht wird nicht auf weniger als ein Jahr, und nicht auf mehr als fünf Jahre erkannt.

§. 29.

(Wirkungen.) Die Wirkungen der Stellung unter polizeiliche Aufsicht sind folgende:

1) Der unter polizeiliche Aufsicht gestellte darf seinen Heimathsort oder seinen andern mit polizeilicher Bewilligung gewählten Aufenthaltsort ohne Erlaubniß des Ortsvorstandes nicht über Nacht verlassen, und zu einer über acht Tage dauernden Abwesenheit wird die Genehmigung der Polizeibehörde erfordert;

2) wenn sein Aufenthalt an einem bestimmten Orte als besonders gefährlich erscheint, so hat die Polizeibehörde auf Ersuchen des Gerichts seinen Ausschluß von diesem Orte zu verfügen; endlich

3) steht den Gerichts- und Polizeibehörden die Befugniß zu, in seiner Wohnung zu jeder Zeit Haussuchung zu halten.

Der weitere Satz ist im §. 29a. enthalten.

§. 29a.

(Bruch der polizeilichen Aufsicht.) Verlässt der unter polizeiliche Aufsicht Gestellte seinen Heimaths- oder Aufenthaltsort ohne Erlaubniss, oder kehrt er ohne Erlaubniss vor Ablauf der bestimmten Zeit an den Ort, von welchem er ausgeschlossen wurde, zurück, so wird derselbe, auf Antrag der Polizeibehörde, mit geschärftem Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft, und kann, in Fällen der Wiederholung nach Verkündung des verurtheilenden Erkenntnisses, von der Polizeibehörde für die noch übrige Dauer der polizeilichen Aufsicht in die polizeiliche Verwahrungsanstalt gebracht werden.

§. 29b.

(Befreiung von der polizeilichen Aufsicht.) Der unter polizeiliche Aufsicht Gestellte wird von derselben wieder befreit, wenn er für ihre Dauer eine dem Betrage nach vom Richter zu bestimmende Sicherheit für gesetzmässiges Verhalten leistet.

§. 29c.

(Verfall der Sicherheitsumme.) Die Sicherheitsumme verfällt, wenn binnen der Zeit, für welche die Sicherheit geleistet ist, der unter polizeiliche Aufsicht Gestellte ein neues Verbrechen begeht, welches mit Zuchthausstrafe bedroht ist, oder von Amtswegen verfolgt wird.

§. 29d.

(Theilweiser Verfall.) Ist das neue Verbrechen ein geringeres, als das früher verübte, so kann die Sicherheitsumme nur zu einem verhältnissmässigen Theile für verfallen erklärt werden.

§. 29e.

(Verwendung der Sicherheitsumme.) Die in den Fällen der §§. 29c und 29d für verfallen erklärte Sicherheitsumme fällt der Staatskasse zu, vorbehaltlich der aus der nämlichen Summe zu bestreitenden Entschädigung des Verletzten, in so ferne solche von dem Urheber der Verletzung sonst nicht beigebracht werden kann.

§. 30.

Gestrichen.

§. 31.

(Bürgerliche Strafen.) Bürgerliche Strafen sind:

1) Arbeitshausstrafe; (die Festungsstrafe ist gestrichen.)

2) Gefängnißstrafe;

3) Dienstentlassung;

4) Entziehung (gestrichen ist: „der durch eine Staatsprüfung erlangten Befähigung zur Praxis und Anstellung im öffentlichen Dienste, oder die Entziehung") eines (gestrichen ist: „öffentlichen und") selbstständigen Gewerbbetriebs, oder einer öffentlichen Berechtigung;

5) Geldstrafe;

6) Konfiskation einzelner Gegenstände;

7) Gerichtlicher Verweis.

§. 32.

(Arbeitshaus.) Die Dauer der Arbeitshausstrafe wird in den Strafurtheilen nach Jahren und Monaten bestimmt, niemals in kleineren Zeittheilen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 33.

(Dauer.) Sie kann nicht auf weniger als sechs Monate erkannt werden, und nicht auf mehr als sechs Jahre, **die Fälle ausgenommen, in welchen das Gesetz eine längere Dauer vorschreibt.**

§. 34.

(Arbeit und Kleidung.) Die Arbeitshausgefangenen **werden zur Arbeit angehalten**; sie tragen eine gleichförmige („ausgezeichnete" ist gestrichen), von jener der Zuchthausgefangenen verschiedene Kleidung.

§. 35.

(Pflege und Behandlung.) In der Verpflegung und übrigen Behandlung der Arbeitshausgefangenen finden, im Vergleiche mit der Verpflegung und Behandlung im Zuchthause, Erleichterungen statt; auch können die Arbeitshausgefangenen, wenn sie sich hiezu erbieten, zu Arbeiten außerhalb der Strafanstalt verwendet werden.

§. 36.

(Gefängnißstrafe.) Die Gefängnißstrafe wird in den Kreis- und den Amtsgefängnissen vollzogen.

§. 37.

(Kreisgefängniß.) Die Kreisgefängnißstrafe kann nicht auf weniger als auf vier Wochen erkannt werden, und auf nicht mehr als auf ein Jahr, **die Fälle der §§. 143 a und 150 ausgenommen.**

Ihre Dauer wird in den Strafurtheilen innerhalb der gesetzlichen Grenzen nicht in kleineren Zeittheilen als in Wochen bestimmt.

§. 38.

(Amtsgefängniß.) Die Amtsgefängnißstrafe kann nicht auf mehr als acht Wochen erkannt werden.

§. 39.

(Beschäftigung.) Die in den Kreisgefängnissen und, so weit es möglich ist, die in den Amtsgefängnissen verwahrten Gefangenen werden innerhalb des Hauses **auf eine ihren persönlichen Verhältnissen angemessene, und mit der Ordnung des Hauses verträgliche Weise** beschäftigt.

§. 40.

Gestrichen.

§. 41.

Gestrichen.

§. 42.

(Polizeiliche Aufsicht bei Arbeitshausstrafe.) Gegen Denjenigen, welcher wegen eines **mit Zuchthausstrafe bedrohten Verbrechens**, oder wegen Landstreicherei, Bettel, **Fälschung**, Betrug, **Wilderei oder Diebstahl** zu einer Arbeitshausstrafe verurtheilt wird, ist zugleich, in so fern er für die öffentliche Sicherheit besonders gefährlich erscheint, auf Stellung unter polizeiliche Aufsicht, oder, wenn er ein Ausländer ist, unter derselben Voraussetzung auf Landesverweisung zu erkennen.

§. 43.

(Dienstentlassung.) Die Strafe der Dienstentlassung hat für den Verurtheilten den Verlust aller von ihm bekleideten öffentlichen Aemter und der davon abhängenden Rechte (§. 17 Nr. 2 und 4) zur Folge.

§. 44.

Der Entlassene verliert die Fähigkeit, vor Ablauf von drei Jahren zu öffentlichen Aemtern, die nicht der Grossherzog selbst verleiht, wieder berufen zu werden.

§. 45.

Gestrichen.

§. 46.

(Entziehung von Gewerben **oder öffentlichen Berechtigungen.**) Die Entziehung eines („öffentlichen" ist gestrichen) selbstständigen Gewerbbetriebs **oder einer öffentlichen Berechtigung** wird entweder für immer oder auf eine im Urtheile zu bestimmende Zeit von sechs Monaten bis zu sechs Jahren erkannt.

§. 47.

(Geldstrafe.) Eine Geldstrafe darf den Betrag von Eintausend Gulden nicht übersteigen, in so fern nicht das Gesetz bei einzelen Verbrechen Dies besonders gestattet.

§. 47. a.

(Strafausmessungsgründe.) **Bei Bestimmung des Masses der Geldstrafe im einzelnen Falle ist neben den allgemeinen Strafminderungs- und Straferhöhungsgründen auch auf die Vermögensverhältnisse des Schuldigen Rücksicht zu nehmen.**

§. 48.

(Gerichtlicher Verweis.) Ein gerichtlicher Verweis wird dem Verurtheilten von dem Gerichte mündlich oder schriftlich ertheilt.

§. 49.

(Strafvollzug.) Die Arbeitshausstrafe kann nicht in der nämlichen Strafanstalt vollzogen werden, in welcher die Zuchthausstrafe vollzogen wird. (Das Weitere ist gestrichen.)

§. 50.

(In abgesondertem Raume.) Werden Personen von Zuchthaus- oder Arbeitshaus- oder Gefängnißstrafe getroffen, für welche der Strafvollzug in der Gemeinschaft mit den übrigen Sträflingen nach ihren persönlichen Verhältnissen und der Stufe ihrer Bildung eine unverhältnissmässige Härte enthalten würde, so ist im Straferkenntniß zugleich auszusprechen, daß die Strafe in einem abgesonderten Raume der Strafanstalt zu vollziehen sei, wo der Verurtheilte, ohne die sonst vorgeschriebene gleichförmige Kleidung, soviel thunlich, zu einer seinen persönlichen Verhältnissen angemessenen und mit der Ordnung des Hauses verträglichen Beschäftigung angehalten werden soll.

§. 51.

(Festungsstrafe.) Liegt in den Fällen des vorhergehenden §. 50 dem Verbrechen weder Eigennutz, noch sonst eine schändliche Gesinnung zu Grund, so ist im Straferkenntniß, insofern nur auf Arbeitshaus- oder Gefängnissstrafe erkannt wird, zugleich auszusprechen, daß dieselbe in einer Festung oder einer andern ihr gleichgestellten Anstalt vollzogen werden soll.

§. 51ª.

(Zulässigkeit von Schärfungen.) Bei Verbrechen, welchen besondere Bosheit, Eigennutz, oder sonst eine schändliche Gesinnung zu Grunde liegt, können die zeitlichen Freiheitstrafen mit Schärfungen verbunden werden.

§. 52.

(Schärfungsarten.) Bei der zeitlichen Zuchthausstrafe können folgende Schärfungen eintreten:

1) Einsame Einsperrung, ununterbrochen nicht auf länger als zwei Monate;

2) Dunkelarrest (einsame Einsperrung in finsterer Zelle), ununterbrochen nicht länger als vier Tage;

3) Hungerkost, bestehend in Wasser und Brod, oder in Wasser und warmer Suppe, nach einander nicht mehr als sieben Tage, je um den andern Tag;

4) Anlegung von Ketten, ununterbrochen nicht auf länger als vier Wochen;

5) Verbindung zweier oder mehrerer dieser Schärfungen.

§. 53.

Mit Ausnahme der Ketten können alle im vorhergehenden §. 52 genannten Schärfungen auch bei der Arbeitshaus- und der Gefängnißstrafe eintreten, bei der Festungsstrafe dagegen nur einsame Einsperrung.

(Der zweite Satz ist in §. 53ª aufgenommen.)

§. 53ª.

Die Amtsgefängnißstrafe ist regelmäßig mit einsamer Einsperrung verbunden, und ebenso die Kreisgefängnissstrafe in den ersten zwei bis vier Wochen und die Arbeits- und Zuchthausstrafe in den ersten vier bis acht Wochen.

§. 54.

(Zeit ihres Vollzugs.) Die erkannten Schärfungen werden, wo nicht das Gericht etwas Anderes verfügt, sogleich im Anfange der Straferstehung vollzogen.

§. 55.

(Ist etwas anders gefaßt und ein Theil dessen, was der R. E. enthielt, in §. 55ª aufgenommen).

(Wiederholung.) Die einsame Einsperrung, die nicht über einen Monat gedauert hat, und die Anlegung von Ketten kann nicht eher wieder eintreten, als nach Ablauf einer Zwischenzeit, welche der Dauer der unmittelbar vorhergegangenen Schärfung derselben Art gleichkommt, und die einsame Einsperrung, welche länger als einen Monat gedauert hat, nicht vor Ablauf eines Monats.

§. 55ª.

Der Dunkelarrest darf im Lauf von vierzehn Tagen nicht mehr als vier Tage betragen, und die

Schärfung durch Hungerkost nicht mehr als sieben Tage im Laufe von drei Wochen.

§. 56.

Bei Freiheitstrafen, welche die Dauer von drei Monaten übersteigen, dürfen in dem vierten und den folgenden Monaten des ersten Jahres die Schärfungen durch Hungerkost und Dunkelarrest in dem im §. 52 Nr. 2 und 3 bestimmten Masse monatlich nicht mehr als einmal eintreten.

§. 57.

Bei Freiheitstrafen von längerer als einjähriger Dauer finden die Schärfungen (§. 52) in dem zweiten und den folgenden Jahren nicht mehr als viermal des Jahrs, und nach Ablauf von sechs Jahren jährlich nicht mehr als einmal statt.

Die einsame Einsperrung darf in diesen Fällen jedesmal nicht länger als einen Monat dauern.

§. 58.

Die Gefängniß- (gestrichen ist: „und die Festungs-") strafe kann auch dadurch geschärft werden, daß dem Gefangenen das Recht entzogen wird, sich bessere Kost reichen zu lassen, und zwar entweder während der ganzen Strafzeit, oder während eines bestimmten Theils derselben.

§. 59.

(Berechnung der Strafzeit.) Bei allen Freiheitstrafen wird die Strafzeit von dem Eintritt in die Strafanstalt an gerechnet, und zwar ein Tag zu vierundzwanzig Stunden, eine Woche zu sieben, ein Monat zu dreißig, ein Jahr zu dreihundertfünfundsechzig Tagen.

§. 60.

Wenn während der Vollziehung einer Freiheitstrafe, wegen Geistes- oder körperlicher Krankheit eines Strafgefangenen, dessen Versetzung in eine öffentliche Heilanstalt nothwendig wird, so ist die in der letzteren zum Behufe der Herstellung zugebrachte Zeit in seine Strafzeit einzurechnen.

§. 61.

Ebendasselbe gilt von der Zeit der gerichtlichen Haft, welche ein während des Strafvollzugs auf gerichtliche Anordnung aus der Strafanstalt abgeführter Gefangener zu erstehen hat.

§. 62.

(Disciplinarstrafen.) Vergehen der Gefangenen gegen die Hausordnung oder die Disciplinarvorschriften der Strafanstalt werden von Disciplinarstrafen getroffen, welche, wenn die Vergehen von schwererer Art sind, von der oberaufsehenden Behörde, in den leichteren Fällen aber von dem Vorstande der Strafanstalt erkannt werden.

§. 63.

(Arten derselben.) Als solche Displinarstrafen kommen zur Anwendung, und zwar einzeln oder in Verbindung:

I. in allen Strafanstalten:

1) einsame Einsperrung (§. 52 Nr. 1)

2) Entziehung oder Beschränkung der nach der Hausordnung den Sträflingen zukommenden Vergünstigungen;

II. in dem Arbeitshaus und dem Gefängniss ferner

1) Dunkelarrest (§. 52 Nr. 2):

2) Hungerkost (§. 52 Nr. 3), oder Beschränkung in der Kost;

3) Entziehung der Betten;

III. im Zuchthaus außer den in Nr. I. und II. genannten noch ferner die Anlegung von Ketten (§. 52 Nr. 4).

§. 64.

Die Vorschriften der §§. 55—57 finden auf die Disciplinarstrafen keine Anwendung.

Die wiederholte Anwendung des Dunkelarrestes oder der Hungerkost, nach Erstehung des höchsten Masses derselben (§. 52 Nr. 2 und 3), kann jedoch auch als Disciplinarstrafe nicht eher eintreten, als nach Ablauf einer Zwischenzeit von wenigstens vier Tagen.

§. 65.

Gestrichen.

III. Titel.

Von den allgemeinen Voraussetzungen der Zurechnung, von dem Nothstand, und von der Nothwehr.

§. 66.

(Mangel der **Zurechenbarkeit.**) Die Uebertretung eines Strafgesetzes, welche dem Uebertreter weder aus dem Grunde eines rechtswidrigen Vorsatzes, noch aus dem einer Fahrlässigkeit, zur Schuld zugerechnet werden kann, ist straflos.

§. 67.

(**Mangel der Zurechnungsfähigkeit.**) Die Zurechnung (die Worte „zur Schuld" sind gestrichen) ist ausgeschlossen durch jeden Zustand, in welchem das Bewußtseyn der Strafbarkeit der **Handlung** oder die Willkühr des **Handelnden fehlt.**

§. 67[a].

(Irrthum in Thatsachen.) Unverschuldeter Irrthum in Thatsachen oder thatsächlichen Verhältnissen, welche eine Handlung zur strafbaren machen, oder ihre Strafbarkeit erhöhen, schliesst die Zurechnung aus.

§. 68.

(Rechtsunwissenheit.) Nichtwissen des Strafgesetzes schließt die gesetzliche Strafe nicht aus; ebensowenig Unwissenheit oder Irrthum in Ansehung der Art oder Größe der Strafe.

§. 69.

(Religiöser Wahn u. s. w.) Auch wird die Zurechnung weder durch die („irrige" ist gestrichen) Meinung („oder den Wahn" ist gestrichen), als ob die durch das Gesetz verbotene Handlung nach dem Gewissen oder der Religion erlaubt gewesen, noch durch die Beschaffenheit des Beweggrundes oder Endzweckes ausgeschlossen, um dessen willen der Entschluß zur That gefaßt worden ist.

§. 70.

Wurde als §. 76[a] eingereiht.

§. 71.

(Raserei u. s. w.) Zu den Zuständen, welche unter der Voraussetzung des §. 67 die Zurechnung ausschließen, gehört **namentlich** Raserei, Wahnsinn, Verrücktheit, völliger Blödsinn, und vorübergehende gänzliche Verwirrung der Sinne oder des Verstandes.

§. 72.

(Verwirrung.) Der Zustand vorübergehender Verwirrung der Sinne oder des Verstandes schließt jedoch die Zurechnung („zur Strafe" ist gestrichen) dann nicht aus, wenn sich der Thäter durch Getränke oder andere Mittel absichtlich in solchen versetzt hatte, um in demselben ein im zurechnungsfähigen Zustande beschlossenes Verbrechen auszuführen, oder wenn in Bezug auf die Handlung, wodurch er sich in jenen Zustand versetzt hat, und die darin verübte That die Bedingungen der Zurechnung zur Fahrlässigkeit (§. 90) vorhanden sind.

§. 73.

(Taubstumme.) Taubstumme, deren Geisteskräfte nicht so weit entwickelt sind, um die Folgen und die Strafbarkeit der begangenen Uebertretung einzusehen, bleiben straflos.

§. 74.

(Jugend.) Kindern, welche das zwölfte Jahr noch nicht zurückgelegt haben, können Uebertretungen der Strafgesetze in Bezug auf die gesetzliche Strafe nicht zugerechnet werden.

Sie sind wegen solcher Handlungen lediglich der häuslichen Züchtigung zu überlassen, vorbehaltlich der **Ueberweisung der Uebertreter an die Polizeibehörde wegen nöthigenfalls anzuordnender Besserungsmittel.**

§. 75.

Ebendasselbe gilt auch von dem Minderjährigen vom zwölften bis zum zurückgelegten sechzehnten Jahre, in so ferne sich im einzelnen Falle ergibt, daß er die zur Unterscheidung der Strafbarkeit der Handlung erforderliche Ausbildung noch nicht erlangt hat. Andernfalls tritt bei Minderjährigen von diesem Alter Zurechnung zu geminderter Strafe in folgender Art ein:

1) **Die Gefängniss- und Arbeitshausstrafe** wird um

ein bis drei Viertheile der sonst gesetzlich verschuldeten Dauer herabgesetzt;

2) statt zeitlicher Zuchthausstrafe wird auf Arbeitshausstrafe von einem Jahr bis zu zwölf Jahren, und

3) statt der Todes- oder lebenslänglichen Zuchthausstrafe auf Arbeitshausstrafe von fünf bis zu fünfzehn Jahren erkannt.

4) Es sollen diese Strafen entweder in eigenen, für jugendliche Verbrecher bestimmten Strafanstalten, oder zwar in den ordentlichen Strafanstalten, jedoch in abgesonderten Räumen vollzogen werden.

§. 76.

Bei Minderjährigen, welche das sechzehnte, aber noch nicht das achtzehnte Lebensjahr zurückgelegt haben, tritt an die Stelle der verschuldeten Todesstrafe lebenslängliches oder zeitliches Zuchthaus nicht unter zehn Jahren.

§. 76ª.

Entspricht dem §. 70 des Regierungsentwurfs.

(Nothstand.) Die Zurechnung einer an sich unerlaubten Handlung fällt weg, wenn sie von dem Handelnden in einem nicht durch eigenes strafbares Verschulden herbeigeführten Nothstande begangen wurde, um eine gegenwärtige, dringende, auf andere Weise nicht abwendbare Gefahr für sein Leben, oder das Leben seines Ehegatten, oder eines Verwandten oder Verschwägerten in auf- oder absteigender Linie ohne Unterschied des Grades, in der Seitenlinie bis zum zweiten Grade einschließlich, oder der Adoptiveltern oder Adoptivkinder, der Pflegeltern oder Pflegkinder desselben, oder solcher Personen abzuwenden, die ihm zur Aufsicht übergeben sind, oder zu deren Schutz er besonders verpflichtet ist.

§. 77.

(Zwang.) Ebenso fällt die Zurechnung weg bei Uebertretungen, zu welchen der Uebertreter durch unwiderstehliche körperliche Gewalt genöthigt worden ist, oder durch Drohungen, die mit einer gegenwärtigen und anders nicht abzuwendenden Gefahr für Leib oder Leben des Genöthigten selbst, oder Einer der im vorhergehenden §. 76ª. bezeichneten Personen verbunden waren.

Uebertretungen, zu welchen der Uebertreter durch, gegen ihn oder eine der im §. 76ª genannten Personen angewendete, mit der Gefahr unverzüglicher Verwirklichung verbundene Drohungen mit grossen Uebeln anderer Art bestimmt worden ist, werden, je nach der Grösse des gedrohten Uebels und des in der Uebertretung enthaltenen Verbrechens von gemilderter, oder ebenfalls von gar keiner Strafe getroffen.

§. 77ª.

(Ausnahme.) Die Zurechnung fällt in den Fällen der §§. 76ª und 77 nicht weg, wenn zur Uebernahme der Gefahr, zu deren Abwendung die Uebertretung geschah, für den Gefährdeten eine besondere Rechtspflicht vorhanden war.

§. 78.

(Rechtmäßige Nothwehr.) Die Anwendung von Eigenmacht zur Selbstvertheidigung gegen begonnene oder eben bevorstehende rechtswidrige Angriffe ist unter der Voraussetzung, daß die drohende Gefahr nicht (gestrichen ist „durch Anrufung der obrigkeitlichen Hilfe, noch") durch andere dem Bedrohten bekannte Mittel, außer der Eigenmacht, mit Sicherheit und ohne Nachtheil abgewendet werden kann, in folgenden Fällen erlaubt:

1) gegen alle gewaltthätigen, mit Gefahr für Leib (statt Gesundheit), Leben, Freiheit oder Ehre verbundenen Angriffe auf die Person selbst;

2) gegen Gewaltthaten, welche auf Beschädigung, Hinwegnahme, oder Zerstörung von Vermögensgegenständen gerichtet sind;

3) gegen Denjenigen, welcher in eines Andern Besitzthum gewaltthätig einzufallen, einzubrechen, oder sonst auf unerlaubte Weise einzudringen sucht.

§. 79.

(Ihre Straflosigkeit.) Die in solcher Nothwehr geschehene Verletzung oder Tödtung des Angreifers („oder selbst eines Dritten ꝛc." ist gestrichen; vergl. jedoch §. 79ª) ist straflos, in so ferne bei der Ausübung die Grenzen derselben nicht überschritten sind.

§. 79ª.

(Verletzung eines Dritten.) Unter gleicher

Voraussetzung ist auch die Verletzung oder Tödtung eines Dritten straflos, wenn sie zur Abwehr eines mit Gefahr für das Leben des in Nothwehr Versetzten verbundenen Angriffs unvermeidlich war, oder von ihm nach den Umständen des einzelnen Falles als unvermeidlich betrachtet werden durfte.

§. 80.

Wurde als §. 86a eingereiht.

§. 81.

(Beschränkung der Nothwehr.) Wenn in den Fällen Nr. 2 und 3 des §. 78 das bedrohte Gut im Allgemeinen sowohl, als nach den Verhältnissen des Angegriffenen auch für ihn von nur geringem Werth ist, und dabei in den Fällen Nr. 3 das Besitzthum, in welches der Angreifer einzufallen, einzubrechen, oder sonst auf unerlaubte Weise einzudringen sucht, nicht zu den Gebäuden oder andern Räumen der im §. 342 Nr. 2 bezeichneten Art gehört, so gilt die zur Abwehr geschehene vorsätzliche Tödtung oder lebensgefährliche Verletzung des Angreifers nicht für entschuldigt.

Diese Beschränkung findet jedoch keine Anwendung auf den Fall der Vertheidigung gegen Räuber, gefährliche (§. 342) oder nächtliche Diebe, noch auf Fälle, wo der Angegriffene aus der Art des Angriffs oder aus andern Umständen zugleich Gefahr für seine Person selbst zu besorgen Grund hatte.

§. 82.

(Deren Ueberschreitung.) Eine Ueberschreitung der Grenzen der Nothwehr ist vorhanden:

1) in den Fällen Nr. 2 und 3 des §. 78, wenn der Angreifer von dem Angegriffenen vorsätzlich getödtet, oder ihm von demselben vorsätzlich eine lebensgefährliche Verletzung zugefügt wurde, obwohl es an den Voraussetzungen des §. 81 gefehlt hat;

2) (enthält Nr. 2 und 3 des R.E.) in allen Fällen, wenn dem Angegriffenen nachgewiesen wird, daß er in der Gegenwehr vorsätzlich weiter ging, als nothwendig war, oder er nach den Umständen des einzelnen Falls als nothwendig betrachten durfte, um die Gefahr mit Sicherheit und ohne Nachtheil abzuwenden.

§. 83.

(Vorsätzlich oder fahrlässig.) Wenn eine Ueberschreitung eingetreten ist, so hat das Gericht nach den Umständen des einzelnen Falles zu beurtheilen, ob die daraus entstandene Verletzung zum Vorsatz, oder blos zur Fahrlässigkeit, oder gar nicht zur Strafe zuzurechnen sei.

§. 84.

(Fälle der Straflosigkeit.) Wenn aus der Beschaffenheit des Orts, der Zeit, der Personen, der Art des Angriffs, der Waffen oder aus anderen Umständen mit Wahrscheinlichkeit sich ergibt, daß der Angegriffene unter der Einwirkung von Ueberraschung oder Furcht, im Zustande gestörter Besonnenheit, das Maß erlaubter Vertheidigung überschritten hat, so wird ihm solche Ueberschreitung nicht zur Strafe zugerechnet.

§. 85.

Gestrichen.

§. 85a.

(Strafmilderungsgrund.) Auch da, wo bei der Gegenwehr des Angegriffenen eine ihm zum Vorsatz oder zur Fahrlässigkeit zuzurechnende Ueberschreitung vorgekommen ist, kann demselben der Umstand, dass er sich im Fall erlaubter Nothwehr befand, als Strafmilderungsgrund zu Statten kommen.

§. 86.

(Erlaubte Selbsthilfe.) Außer den Fällen der Nothwehr ist die Selbsthilfe insbesondere erlaubt:

1) dem rechtmäßigen Besitzer, innerhalb der in den vorhergehenden §§. 78, 81 und 82 bestimmten Grenzen der Nothwehr, um Den, der in sein Besitzthum gewaltthätig eingefallen, eingebrochen, oder sonst auf unerlaubte Weise eingedrungen ist, daraus zu vertreiben, oder um eine ihm entwendete Sache Demjenigen, der noch im Fortbringen derselben begriffen ist, wieder abzunehmen;

2) dem Eigenthümer oder sonst Berechtigten, um Personen, an die er aus Verbrechen oder andern

Gründen Ansprüche hat, festzunehmen, und vor die nächste Gerichts- oder Polizeibehörde zu führen, wenn durch die Flucht derselben oder durch andere Umstände die dringende Gefahr begründet ist, dass sonst die obrigkeitliche Hilfe unmöglich würde, oder um unter eben dieser Voraussetzung solchen Personen das von ihm in Anspruch genommene Gut abzunehmen.

(Nr. 2 des R. E. wurde in § 86[b] aufgenommen.)

§. 86[a].

(Entspricht dem §. 80 des R. E.)

(Beistand eines Dritten.) Wer einem Andern, der sich im Fall erlaubter Nothwehr oder erlaubter Selbsthilfe befindet, beisteht, Dem kommen dabei alle Rechte der Nothwehr oder Selbsthilfe gleich dem Andern selbst zu Statten.

§. 86[b].

(Entspricht dem §. 86 Nr. 2 des R. E.)

(Ergreifung von Verbrechern.) Jedermann ist befugt, Verbrecher, welche zur Fahndung obrigkeitlich ausgeschrieben, oder auf frischer That ertappt sind, festzunehmen, und an die nächste Gerichts- oder Polizeibehörde abzuliefern.

§. 86[c].

(Beschränkung der Selbsthilfe.) In den Fällen des §. 86 Nr. 2 findet die Anwendung von Waffen oder andern lebensgefährlichen Werkzeugen gar nicht, und in den Fällen des §. 86[b] nur unter den Beschränkungen statt, unter welchen auch die Diener der öffentlichen Gewalt gegen Verbrecher von ihren Waffen Gebrauch machen dürfen.

IV. Titel.

Von dem Vorsatz und der Fahrlässigkeit, von Vollendung und Versuch, von Urhebern und Gehilfen.

§. 87.

(Vorsatz.) Jede den Strafgesetzen zuwiderlaufende Handlung, zu welcher sich der Handelnde absichtlich bestimmt hat, und jeder strafbare Erfolg derselben, worauf seine Absicht gerichtet war, wird ihm zum Vorsatz zugerechnet.

§. 88.

(Unbestimmter (gestrichen „oder alternativer") Vorsatz.) War die Absicht des Handelnden nicht ausschließlich auf einen bestimmten Erfolg gerichtet, sondern unbestimmt auf Einen oder den Andern von mehreren möglichen Erfolgen, so wird ihm derjenige davon zum Vorsatz zugerechnet, welcher wirklich eingetreten ist.

§. 88[a].

(Allgemeiner Vorsatz.) Hat der Thäter in Beziehung auf die Ausführung des nämlichen Verbrechens mehrere unmittelbar auf einander folgende Handlungen vorgenommen, so wird ihm der eingetretene, von ihm beabsichtigte strafbare Erfolg zum Vorsatz zugerechnet, ohne dass es darauf ankommt, durch welche von diesen Handlungen der Erfolg herbeigeführt wurde.

§. 89.

(Verletzung einer anderen Person oder Sache.) Hat der Erfolg einer vorsätzlichen Handlung wegen Irrthum, oder Verwechslung, oder sonst durch Zufall eine andere Person oder eine andere Sache getroffen, als worauf die Absicht des Handelnden gerichtet war, so wird ihm die That mit dem wirklich eingetretenen Erfolg in so weit zum Vorsatz zugerechnet, als durch die Verschiedenheit zwischen der verletzten Person oder Sache, und derjenigen, auf welche die Absicht des Handelnden gerichtet war, nicht eine schwerere Strafe begründet wird.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 90.

(Fahrlässigkeit.) Wenn Jemand eine Handlung begeht, oder eine Handlung, zu der er rechtlich verpflichtet war, unterläßt, **aus welcher Handlung oder Unterlassung** ohne seine Absicht eine Rechtsverletzung entspringt, die von ihm nach allgemeiner Erfahrung oder nach seiner besondern Kenntniß **bei Anwendung gewöhnlicher Aufmerksamkeit oder Beflissenheit vorherzusehen und zu vermeiden gewesen wäre,** so wird ihm die eingetretene Verletzung zur Fahrlässigkeit zugerechnet. (Der Schlußsatz wurde §. 90ª.)

§. 90ª.

(Strafe.) Fahrlässige Uebertretungen werden nur in den Fällen bestraft, in welchen das Gesetz die Fahrlässigkeit namentlich mit Strafe bedroht hat.

§. 91.

(Zusammentreffen von Vorsatz und Fahrlässigkeit.) Wenn aus einer Handlung, welche auf einen bestimmten, vom Handelnden beabsichtigten, Erfolg gerichtet war, ein anderer von ihm nicht beabsichtigter Erfolg hervorging, so wird ihm die That in Bezug auf den beabsichtigten Erfolg zum Vorsatz, in Bezug auf den eingetretenen anderen Erfolg aber zur Fahrlässigkeit zugerechnet, vorausgesetzt, daß im einzelnen Falle die Bedingungen der Strafbarkeit der Fahrlässigkeit (§. 90 und 90ª) vorhanden sind.

§. 92.

(Strafe des vollendeten Verbrechens.) Die volle, im Gesetze einem Verbrechen gedrohte, Strafe findet nur dann Anwendung, wenn dasselbe vollendet ist.

§. 93.

(Begriff desselben.) Ein Verbrechen ist vollendet, **wenn die zu seinem Begriffe gehörigen Erfordernisse vorhanden sind,** und, in so ferne dazu ein bestimmter Erfolg gehört, dieser eingetreten ist.

§. 93ª.

(Versuch.) Handlungen, wodurch die Ausführung eines beabsichtigten Verbrechens angefangen worden ist, sind, als („entfernter" ist gestrichen) Versuch **desselben** zu bestrafen.

§. 94.

(Ist §. 99 des R. E.)

(**Beendigter** Versuch.) Hat der Thäter Alles gethan, was von seiner Seite zur Vollendung des beabsichtigten Verbrechens nothwendig war, ist jedoch der zum Begriffe des vollendeten Verbrechens erforderliche Erfolg **durch andere dazwischen getretene Umstände,** welche ihren Grund nicht in seinem Willen, noch in seiner eigenen Handlungsweise hatten, **abgewendet worden,** so ist die That als **beendigter** Versuch des beabsichtigten Verbrechens zu bestrafen.

§. 95.

(Vorbereitung.) Handlungen, wodurch die Ausführung eines beabsichtigten Verbrechens erst vorbereitet, aber noch nicht angefangen wurde, unterliegen keiner Strafe, die Fälle ausgenommen, für welche besondere Gesetze das Gegentheil anordnen.

§. 96.

Besteht die Vorbereitungshandlung selbst aus einer schon an sich strafbaren That, so tritt die hierdurch verschuldete Strafe ein.

§. 97.

Wurde in §. 255 aufgenommen.

§. 98.

(Gebrauch untauglicher Mittel.) Bei Verbrechen, **welche vom Gesetz im Falle der Vollendung mit Todesstrafe, oder mit Zuchthausstrafe, oder unbestimmt mit Arbeitshaus- oder Zuchthausstrafe bedroht sind,** tritt die Strafe des **nicht beendigten** Versuchs selbst dann ein, wenn sich der Handelnde **zur beabsichtigten Ausführung des Verbrechens aus Irrthum, oder Verwechslung, oder sonst durch Zufall** statt des Mittels, welches er anzuwenden glaubte, und welches an und für sich wirklich tauglich ist, eines andern, untauglichen Mittels bedient hat.

§. 99.

(Wurde als §. 94 eingereiht.)

§. 100.

(**Gegenstand, woran das Verbrechen nicht möglich.**) War bei Verbrechen, welche vom Gesetz im Falle der Vollendung mit Todesstrafe, oder mit Zucht-

hausstrafe, oder unbestimmt mit Arbeitshaus- oder Zuchthausstrafe bedroht sind, der Gegenstand der unternommenen That oder, in den Fällen des §. 89 die Person oder Sache, die aus Irrthum, oder Verwechslung oder sonst durch Zufall von der Handlung getroffen wurde, von der Art, daß das beabsichtigte Verbrechen an ihr nicht begangen werden konnte, so tritt da, wo der Thäter Alles gethan hat, was von seiner Seite zur Vollendung des beabsichtigten Verbrechens nothwendig war, die Strafe des nicht beendigten Versuchs ein.

§. 101.

(Strafe. a. Des nicht beendigten Versuchs.) Die Strafe des nicht beendigten Versuchs darf bei zeitlichen Freiheit- und bei Geldstrafen niemals die Hälfte der Strafe übersteigen, welche im Falle des vollendeten Verbrechens eingetreten wäre, nicht fünfzehn Jahre Zuchthaus, wenn im Falle der Vollendung Todesstrafe, und nicht zwölf Jahre Zuchthaus, wenn im gleichen Falle lebenslängliche Zuchthausstrafe eintreten würde.

§. 101 a.

Wo das Gesetz die Strafe des vollendeten Verbrechens nach der Grösse der dadurch bewirkten Verletzung oder Beschädigung bestimmt, wird bei der Bestimmung der Strafe des Versuchs angenommen, dass die Absicht des Thäters auf die niederste Klasse der Verletzung oder Beschädigung gerichtet gewesen sei, in so ferne sich nicht aus den Umständen des einzelnen Falles etwas Anderes ergibt.

§. 102.

(b. Des beendigten Versuchs.) Die Strafe des beendigten Versuchs (§. 94) darf nicht weniger als zehn Jahre Zuchthaus betragen, wenn im Falle des vollendeten Verbrechens Todesstrafe, nicht weniger als sechs Jahre Zuchthaus, wenn in gleichem Falle lebenslängliche Zuchthausstrafe eintreten würde, und bei zeitlichen Freiheit- und Geldstrafen niemals weniger als ein Viertheil derjenigen Strafe, die im Falle der Vollendung eingetreten wäre.

§. 103.

Gestrichen wegen §. 143 a.

§. 104.

Die Strafe des beendigten Versuchs eines Verbrechens, welches im Falle der Vollendung Dienstentsetzung oder Dienstentlassung zur Folge haben würde, besteht ebenfalls in Dienstentsetzung oder Dienstentlassung, die Strafe des nicht beendigten Versuchs bei Verbrechen, die im Falle der Vollendung mit Dienstentsetzung zu bestrafen wären, in Dienstentlassung, und bei Verbrechen, welche im Falle der Vollendung von Dienstentlassung getroffen würden, in Gefängnissstrafe bis zu drei Monaten.

§. 104.

Wo das Gesetz das vollendete Verbrechen mit bleibender Entziehung des Gewerbbetriebs oder der öffentlichen Berechtigung bedroht, kann solche Entziehung in Fällen des nicht beendigten und des beendigten Versuchs auf eine, im Urtheile zu bestimmende Zeit von sechs Monaten bis zu sechs Jahren, oder nach Umständen ebenfalls für immer erkannt werden.

§. 105.

(Freiwilliges Aufgeben des versuchten Verbrechens.) Hat der Thäter nach unternommenen Versuchshandlungen (§. 93 a) die Vollführung der That nicht wegen zufälliger, von seinem Willen unabhängiger Hindernisse, sondern freiwillig, sei es aus Reue, Mitleid, oder Furcht vor Strafe, wieder aufgegeben, so sind die Versuchshandlungen als solche straflos.

Enthalten sie jedoch selbst ein eigenes Verbrechen, so tritt die hierdurch verschuldete Strafe ein.

§. 105 a.

(Abwendung des Erfolgs.) Die nach beendigtem Versuche aus eigenem Antriebe von dem Thäter selbst bewirkte Abwendung des strafbaren Erfolgs kommt demselben nur als Strafmilderungsgrund zu Statten.

§. 106.

(Urheber.) Als Urheber eines Verbrechens ist nicht nur Derjenige zu bestrafen, welcher dasselbe begangen hat, sondern auch der Anstifter, welcher dadurch Ursache des

Verbrechens geworden ist, daß er den Thäter vorsätzlich zu dem Entschlusse, dasselbe zu begehen, bestimmt hat.

§. 107.

(Geminderte Strafbarkeit des Anstifters.) Jedoch kann die Strafe des Anstifters bis zu der eines Gehilfen (§. 120) herabsinken, wenn in der Einwirkung des Anstifters auf den Thäter nicht die alleinige Ursache des Verbrechens liegt, sondern der Letztere noch durch eigene, von dem Anstifter nicht hervorgerufene Beweggründe zur Ausführung des Verbrechens bestimmt wurde.

§. 108.

(Auftrag zum Verbrechen.) Wurde von einer Person zur Begehung eines Verbrechens ein Auftrag ertheilt, oder für dieselbe ein **Lohn gegeben oder** versprochen, so sind, sobald der Andere **den Auftrag angenommen,** oder die Begehung **des Verbrechens** zugesagt, **oder in Folge des ihm gegebenen oder versprochenen Lohns oder des ertheilten Auftrags zur Ausführung des Verbrechens bereits Vorbereitungshandlungen unternommen hat,** beide Theile wegen **nicht beendigten** Versuchs des beabsichtigten Verbrechens zu bestrafen.

Sie bleiben jedoch straflos, wenn sie das verbrecherische Unternehmen, ehe es zu einem Anfange der Ausführung kam, freiwillig wieder aufgegeben haben.

§. 109.

(Strafmilderung für den Anstifter.) **Hat der Anstifter die Gründe, durch welche er den Anderen zu dem verbrecherischen Entschluss bestimmte,** wieder aufgehoben, **oder denselben sonst, so viel an ihm lag, von der Ausführung abzuhalten gesucht, so trifft ihn, wenn das Verbrechen dennoch ausgeführt wurde, die Strafe des nicht beendigten Versuchs.**

§. 109 a.

(War in §. 109 des R. E. enthalten.)

(Strafl osigkeit des Anstifters.) Der Anstifter jeder Art bleibt straflos, wenn er in der Folge die Ausführung des Verbrechens selbst abgewendet oder verhindert, oder der Obrigkeit von dem bevorstehenden Verbrechen so zeitige Anzeige gemacht hat, daß sie die Ausführung verhindern konnte.

§. 110.

(Verbrecherische Verbindung.) Die Verabredung Mehrerer zur Ausführung eines gemeinschaftlich bezweckten Verbrechens (gestrichen ist: „zu dessen Begriff nicht schon die Zusammenwirkung mehrerer Personen gehört,“) hat in Bezug auf die Zurechnung des Erfolgs die Wirkung, daß, wenn das verabredete Verbrechen ausgeführt wurde, jeder Theilnehmer, welcher in Folge der Verabredung vor oder bei oder nach der That mitgewirkt, oder durch seine Gegenwart bei der Ausführung sich zur Mitwirkung bereit gezeigt hat, von der auf dieses Verbrechen gesetzten Strafe getroffen wird.

§. 111.

(Strafe.) Ist die vom Gesetz gedrohte Strafe keine völlig bestimmte, so wird das jeden einzelnen Theilnehmer treffende Maß derselben innerhalb der gesetzlichen Grenzen nach dem Verhältnisse seines Einflusses auf den gemeinschaftlichen verbrecherischen Entschluß, und seiner Mitwirkung vor, bei oder nach der That selbst bestimmt.

§. 112.

Die Strafe eines Theilnehmers kann im einzelnen Falle bis zur Strafe eines bloßen Gehilfen herabsinken, wenn sowohl sein Einfluß auf den gemeinschaftlichen verbrecherischen Entschluß, als seine Mitwirkung vor, bei und nach der That nur gering gewesen ist.

§. 113.

(Strafe der blossen Eingehung.) Schon die bloße Eingehung der Verbindung zur Ausführung eines **gemeinschaftlich bezweckten** Verbrechens wird von der Strafe des **nicht beendigten** Versuchs getroffen, **wenn gleich noch keine Handlung darauf erfolgt ist, welche einen Anfang der Ausführung enthält.**

Wurde jedoch das Unternehmen, ehe es zu einem Anfang der Ausführung kam, freiwillig wieder aufgegeben, so bleiben die Theilnehmer straflos.

§. 114.

Derjenige **Theilnehmer, welcher die verbrecherische Verbindung angestiftet,** wird **im Falle des vollendeten Verbrechens** selbst dann von der Strafe des Urhebers getroffen, wenn er weder vor, noch bei, noch nach der That auf irgend eine Weise mitgewirkt hat, der ge-

meine Theilnehmer aber unter der nämlichen Voraussetzung von der Strafe des beendigten Versuchs.

§. 115.

Hatte derjenige Theilnehmer, der die verbrecherische Verbindung angestiftet hat, im Falle des vorhergehenden §. 114 vor der That die Uebrigen von der Ausführung, so viel an ihm lag, abzuhalten sich bemüht, und denselben seinen Austritt aus der Verbindung ausdrücklich erklärt, so trifft ihn die Strafe des beendigten Versuchs, den gemeinen Theilnehmer aber unter der nämlichen Voraussetzung, oder, wenn er auch nur seinen Austritt erklärt hat, die Strafe des nicht beendigten Versuchs.

§. 116.

Gestrichen.

§. 117.

Der Anstifter sowohl, als andere Theilnehmer, welche die Ausführung des Unternehmens abgewendet oder verhindert, oder der Obrigkeit von der verbrecherischen Verbindung so zeitige Anzeige gemacht haben, daß sie das Verbrechen noch verhindern konnte, sind straflos.

§. 118.

(Gehilfe.) Wer das vorsätzliche Verbrechen eines Andern wissentlich erleichtert oder befördert, ist als Gehilfe zu bestrafen.

§. 119.

Als Gehilfe ist namentlich anzusehen:

1) Wer den verbrecherischen Entschluß Anderer durch Rath, Ueberredung, Belehrung, Täuschung, Verführung befördert oder bestärkt, dem Verbrecher Mittel oder Gelegenheit zur Ausführung anzeigt, oder verschafft, oder Hindernisse der Ausführung wegräumt;

2) Wer im Zeitpunkte der Ausführung der That durch (gestrichen: „unmittelbare") Theilnahme an der Haupthandlung, oder durch Wachestehen, Kundschaftgeben, oder auf andere Weise Beistand leistet, oder die Entstehung der verbrecherischen Wirkung, oder die Größe derselben befördert;

3) Wer dem Verbrecher in Folge einer der That vorhergegangenen Zusage durch Handlungen, die eine Begünstigung (§. 121) ausmachen, nach der That förderlich geworden ist.

§. 120.

(Strafe der Gehilfen.) Die Beihilfe wird von geringerer Strafe getroffen, als die Urheberschaft, nämlich:

1) von lebenslänglicher oder zeitlicher Zuchthausstrafe bei Verbrechen, die mit Todesstrafe bedroht sind;

2) bei andern Verbrechen aber von einem geringern Maß der auf das Verbrechen gesetzten Strafe, oder der nächsten geringern Strafart.

(Nro. 2 des R. E. ist gestrichen.)

§. 120 a.

Bei Ausmessung der Strafe der Gehilfen nach dem im vorhergehenden §. 120 bestimmten Massstab wird in Fällen, wo die That des Urhebers als Rückfall zu bestrafen, der Gehilfe selbst aber nicht rückfällig ist, nicht die auf den Rückfall gesetzte, sondern die einem nicht rückfälligen Urheber gedrohte Strafe zum Grunde gelegt, in Fällen dagegen, wo die That des Gehilfen als Rückfall erscheint, die einem in gleicher Weise rückfälligen Urheber gedrohte Strafe.

Andere auf die Strafbarkeit einwirkende persönlichen Verhältnisse oder Zustände der Gehilfen kommen, wo das Gesetz nicht etwas Anderes verfügt, nur als Strafausmessungsgründe innerhalb der im §. 120 bestimmten Grenzen, und die zu den gesetzlichen Milderungsgründen gehörenden persönlichen Verhältnisse und Zustände desselben als Strafmilderungsgründe in Betracht.

§. 121.

(§. 121 des R. E. wurde gestrichen.)

Wurde von dem Urheber ein schwereres Verbrechen oder ein Verbrechen von schwererer Art vollbracht, als worauf nach der Meinung und Absicht des Gehilfen seine Beihilfe gerichtet war, so wird, in so fern ihm nicht jener eingetretene sträflichere Erfolg im einzelnen Falle zur Fahrlässigkeit zuzurechnen ist, bei der Ausmessung der Strafe desselben die Strafe desjenigen Verbrechens zum Grunde

legt, auf welches, seiner Absicht nach, seine Beihilfe gerichtet gewesen ist.

§. 122.

Hat der Gehilfe durch Theilnahme an der Haupthandlung bei Ausführung des Verbrechens wissentlich einen solchen Beistand geleistet, ohne welchen der Andere das Verbrechen nicht hätte vollbringen können, so kann gegen ihn die volle Strafe des begangenen Verbrechens erkannt werden.

§. 123.

Wer dem Thäter Beihilfe zugesagt, aber nicht geleistet hat, ist nur dann straflos, wenn er die Zurücknahme seiner Zusage dem Thäter vor angefangener Ausführung der That ausdrücklich erklärt, oder die Ausführung selbst abgewendet oder verhindert, oder der Obrigkeit so zeitige Anzeige gemacht hat, dass sie das Verbrechen noch verhindern konnte.

§. 124.

(Begünstigung.) Wer ohne vorheriges Einverständniß dem Verbrecher erst nach der That in Beziehung auf das Verbrechen wissentlich Vorschub leistet, indem er ihm hinsichtlich der Sicherung oder des Genusses der Vortheile aus dem Verbrechen förderlich, oder ihm zur Vereitelung der gerichtlichen Verfolgung behilflich ist, wird des besonderen Vergehens der Begünstigung schuldig.

Unter dieser Voraussetzung gehört namentlich hierher:

1) Wer wissentlich Verbrecher bei sich aufnimmt und verbirgt, oder ihnen zur Flucht behilflich ist;

2) Wer Verbrechern vorsätzlich durch Vertilgung der Spuren des Verbrechens oder der Beweismittel Hilfe leistet, oder zu solcher Vertilgung mitwirkt;

3) Wer die durch das Verbrechen gewonnenen Sachen wissentlich in Verwahrung nimmt, verheimlicht, an sich bringt, oder zu deren Absatz an Andere verhilft.

§. 125.

(Strafe.) Die Begünstigung wird mit Rücksicht auf die Größe und Beschaffenheit des Hauptverbrechens und auf die Beweggründe von Gefängniß- oder Geldstrafe getroffen, die Fälle ausgenommen, welche durch besondere Gesetze ausdrücklich mit anderen Strafen bedroht sind.

§. 126.

Wer sich der Begünstigung von Verbrechen gewerbmäßig schuldig macht, ist mit Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu sechs Jahren zu bestrafen, und in Fällen, wo er zu solcher Begünstigung einen ihm zustehenden selbstständigen Gewerbbetrieb oder eine ihm zustehende öffentliche Berechtigung missbraucht hat, zugleich mit zeitlicher oder bleibender Entziehung dieses Gewerbbetriebs oder dieser Berechtigung.

§. 127.

(Straflosigkeit.) Ehegatten, Verwandte und Verschwägerte in auf- und absteigender Linie ohne Unterschied des Grades, Brüder und Schwestern und Verschwägerte desselben Grades, Adoptiveltern und Adoptivkinder, Pflegeltern und Pflegkinder, Vormünder und Mündel des Schuldigen sind von der Strafe der Begünstigung frei, wenn diese blos zum Schutze des Thäters gegen Entdeckung oder gerichtliche Verfolgung statt gefunden hat.

§. 128.

(Unterlassene Verhinderung von Verbrechen.) Wer nach erlangter glaubhafter Kenntniß von dem Vorhaben eines Anderen, ein bestimmtes, mit Todes- oder lebenslänglicher oder zeitlicher Zuchthausstrafe von mehr als zehn Jahren bedrohtes Verbrechen zu begehen, solches nicht durch zeitige Anzeige bei der Obrigkeit, oder durch Warnung der Gefährdeten, oder durch andere in seiner Macht stehende Mittel, so weit es ohne Gefahr für ihn selbst oder Einen seiner Angehörigen (§. 76 a) geschehen konnte, zu verhindern gesucht hat, wird von Gefängniß- oder Geldstrafe getroffen, oder in schwereren Fällen mit Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 129.

Er ist jedoch von der Pflicht zu dieser Anzeige oder Warnung frei, wenn sie ein Einschreiten der Obrigkeit gegen eine Person nach sich ziehen könnte, zu welcher derselbe in Einem der im §. 127 bezeichneten Verhältnisse steht, oder wenn er die Kenntniß unter dem Siegel der Beichte erlangt hat, in so weit die Anzeige oder Warnung eine Verletzung des Beichtgeheimnisses enthalten würde.

§§. 130—132.

(Gestrichen.)

V. Titel.

(Ist mit dem VI. Titel des Regierungsentwurfs vereinigt.)

Von der Anwendung völlig bestimmter und unbestimmter Strafgesetze, von der Ausmessung der Strafe bei unbestimmten Strafgesetzen, von Strafmilderung, und Strafverwandlung.

§. 133.

(Anwendung völlig bestimmter Strafen.) Strafen, welche im Gesetze sowohl dem Grade als der Art nach völlig bestimmt sind, hat der Richter unverändert anzuwenden, die Fälle ausgenommen, in welchen gesetzlich anerkannte Gründe zur Strafmilderung oder zur Strafverwandlung vorhanden sind.

§. 134.

Der unveränderte §. 142 des Regierungsentwurfs.

(Anwendung unbestimmter Strafgesetze.) So weit das Gesetz die Strafe der Art oder Größe nach unbestimmt gelassen hat, wird sie vom Richter innerhalb der gesetzlichen Grenzen nach den besonderen Umständen des einzelnen Falles bestimmt.

§. 135.

Der unveränderte §. 143 des Regierungsentwurfs.

(Gründe der Strafbarkeit.) Bei dieser Bestimmung hat der Richter theils auf die Schädlichkeit und Gefährlichkeit der zu bestrafenden Handlung, theils auf die Bösartigkeit und Stärke des auf die Hervorbringung des Verbrechens gerichteten Willens Rücksicht zu nehmen.

§. 136.

Ist der modificirte §. 144 des Regierungsentwurfs.

(Straferhöhungsgründe.) Rücksichtlich der Bösartigkeit und Stärke des auf die Hervorbringung des Verbrechens gerichteten Willens steigt die Strafbarkeit insbesondere:

1) je zahlreichere und wichtigere („sittliche" ist gestrichen) Beweggründe für die Unterlassung der That vorhanden waren, je vielfältigere und größere Pflichten von dem Thäter verletzt wurden, und je mehr derselbe im Stande war, diese Beweggründe **und Pflichten** deutlich zu erkennen;

2) je mehrere und größere Hindernisse **oder Gefahren** die That erschwerten, und je mehr Geflissenheit, List, Dreistigkeit **oder Grausamkeit** zur Vorbereitung oder Vollbringung derselben angewendet wurden;

3) je geringfügiger die äußeren Veranlassungen zur That waren, und je mehr der Thäter ohne äußere Veranlassung die Gelegenheit dazu selbst aufgesucht hat;

4) je mehr der Thäter durch seinen früheren Lebenswandel Verdorbenheit und Hang zu strafbaren Handlungen gezeigt, („insbesondere" ist gestrichen) je öfter und in je kürzeren Zwischenräumen er das nämliche oder gleichartige Verbrechen begangen hat, **je zahlreichere und grössere Strafen früher gegen ihn erkannt, und ganz oder theilweise vollzogen worden sind, und je kürzer der Zeitraum ist zwischen der früheren Verurtheilung oder Bestrafung und der jetzigen Uebertretung.**

§. 137.

Ist der modificirte §. 145 des Regierungsentwurfs.

(Strafminderungsgründe.) **In der nämlichen Rücksicht** vermindert sich dagegen die Strafbarkeit des einzelnen Falles insbesondere:

1) wenn der Thäter den Umfang der Gefährlichkeit und die Größe der Strafwürdigkeit seiner Handlung nicht eingesehen hat;

2) wenn er durch Noth, oder durch Ueberredung, Täuschung, Verführung, Befehl oder Drohung zur strafbaren Handlung verleitet worden ist; (der Nachsatz ist gestrichen.)

3) (ist Nr. 4 des Reg.-Entwurfs) wenn der Thäter in einer besonders aufgeregten und an sich zu entschuldigenden Gemüthsbewegung gehandelt hat.

4) (ist Nr. 3 des Reg.-Entwurfs) wenn eine ungesuchte, unerwartet eingetretene Gelegenheit die Entstehung und

gleichzeitige Ausführung des verbrecherischen Entschlusses veranlaßt hat;

5) wenn sein voriger Lebenswandel oder seine Handlungen und sein Benehmen bei oder nach der That zeigen, daß keine Verdorbenheit des Willens vorhanden ist, wie namentlich

6) (ist der zweite Satz von Nro. 5 des Reg.-Entw.) wenn er die schädlichen Folgen der strafbaren Handlung selbst zu verhindern, oder den schon verursachten Schaden wieder gut zu machen, aus freiem Antriebe thätig bemüht war; oder

7) wenn er sich dem Gerichte selbst als den Schuldigen angegeben, oder im Anfange der Untersuchung, und ohne noch überführt zu seyn, seine Schuld bekannt, oder (ist Nr. 6 des Reg.-Entw.) wenn er die Mitschuldigen entdeckt, oder zu deren Ergreifung Mittel und Gelegenheit angegeben hat.

§. 138.

§. 134 des Regierungsentwurfs.

(Strafmilderung bei bestimmten und unbestimmten Strafgesetzen.) Die Zulässigkeit einer milderen Strafe, als das Gesetz gedroht hat (Strafmilderung), wird begründet:

1) durch das jugendliche Alter des Schuldigen, nach den in den §§. 75 und 76 aufgestellten Bestimmungen;

2) durch diejenigen Zustände, welche nach den §§. 71 und 73 (gestrichen sind die im R.-E. citirten §§. 67, 76 a und 77) beim Daseyn des dort vorausgesetzten Grades alle Zurechnung ausschließen, in so ferne sie im einzelnen Falle diesem Grade nahe kommen.

§. 139.

Vrgl. §. 146 des R. E.

(Deren Wirkung.) Bei dem Daseyn von Strafmilderungsgründen erkennt der Richter bei bestimmten Strafen auf eine mildere Strafe, als das Gesetz gedroht hat, bei den Verbrechen jedoch, die mit Todesstrafe bedroht sind, nicht auf geringere Strafe als zeitliches Zuchthaus; bei unbestimmten Strafgesetzen auf ein geringeres Strafmaß innerhalb der gesetzlichen Grenzen der gedrohten Strafe, oder selbst auf eine unter das gedrohte niederste Maß herabgehende Strafe. Kann die Milderung innerhalb der nämlichen Strafart in genügendem Masse nicht bewirkt werden, so ist zu der nächsten geringern Strafart herabzugehen, bei den Verbrechen jedoch, die mit Zuchthausstrafe von weniger als drei Jahren bedroht sind, bis auf Kreisgefängniss.

§. 140.

§. 135 des Regierungsentwurfs.

(Unverschuldete Haft.) Hat der Schuldige während des Strafverfahrens eine rechtswidrige oder eine ohne sein Verschulden verlängerte Haft erduldet, so wird ihm, in so fern ihn eine zeitliche Freiheitstrafe trifft, an dieser, als bereits erstanden, eben so viele Zeit abgerechnet, als die Dauer der rechtswidrigen Haft oder ihrer unverschuldeten Verlängerung beträgt, wenn gleich dadurch der noch zu erstehende übrige Theil der Strafe unter das niederste Maß der erkannten Strafart herabsinkt.

Der zweite Satz des §. 135 des Reg.-Entwurfs bildet den

§. 140a.

Trifft den Schuldigen, der während des Strafverfahrens eine rechtswidrige oder eine ohne sein Verschulden verlängerte Haft erduldet hat, eine Geldstrafe, so findet gleiche Abrechnung in der Weise statt, dass hiebei der im §. 142 für deren Verwandlung in Gefängnißstrafe festgesetzte Maßstab zur Anwendung kommt.

§. 140b.

(Untersuchungshaft und andere Uebel als Strafminderungsgrund.) Ausser den Fällen der vorhergehenden §§. 140 und 140a kann die während des Strafverfahrens erduldete Haft, in so ferne nicht der Angeschuldigte deren Verlängerung durch Läugnen wahrer oder durch Anführung unwahrer Thatsachen selbst verschuldet hat, als Strafminderungsgrund berücksichtigt werden.

Auch andere Uebel, welche der Angeschuldigte von der Behörde oder deren Dienern rechtswidrig erlitten hat, kommen bei Ausmessung der Strafe zu deren Minderung in Betracht.

§. 141.

§. 136 des Regierungsentwurfs.

(Strafverwandlung. a. Bei Geldstrafen.) Die

Verwandlung gesetzlich gedrohter oder gerichtlich erkannter Geldstrafen in Freiheitstrafen findet nur statt:

1) bei Minderjährigen auf den Antrag der Eltern („und Vormünder" ist gestrichen; vergl. jedoch §. 141a) und

2) (Nr. 3 des Reg.-Entw.) bei Personen, welche und in so weit sie die Geldstrafe nicht zu bezahlen vermögen.

Nr. 2 des R. E. ist gestrichen; vergl. jedoch §. 141a.

§. 141 a.

Jedoch können die Gerichte eine gleiche Verwandlung eintreten lassen:

1) bei den unter Vormundschaft stehenden Minderjährigen auf den Antrag des Vormunds; und

2) bei den unter Pflegschaft stehenden Verschwendern.

§. 141 b.

Bei Geldstrafen, welche nach dem Gesetz dem Verletzten zufallen, findet die Verwandlung nur in so ferne statt, als der Verletzte in den Fällen des §. 141 Nr. 1 und des §. 141a dazu einwilligt, oder in den Fällen des §. 141 Nr. 2 vor Ablauf von vier Wochen vom Tage der Rechtskraft des ihm verkündeten Urtheils an gerechnet, um dessen Vollziehung nachsucht, und von der Zeit an, wo sich die Zahlungsunvermögenheit zeigte, innerhalb weiterer vier Wochen auf die Verwandlung in Freiheitstrafe angetragen hat.

§. 142.

(§. 137 des R. E.)

(Maßstab.) Bei der Verwandlung von Geldstrafen in Gefängnißstrafen wird die Summe von einem bis zu vier Gulden einer Gefängnißstrafe von vierundzwanzig Stunden gleich geachtet.

§. 142 a.

Wenn Geldstrafen, welche nach §. 141 in Freiheitstrafen zu verwandeln sind, den Betrag von eintausend Gulden übersteigen, so können dieselben in Arbeitshausstrafe verwandelt werden, wobei die Summe von einem Gulden dreissig Kreuzern bis sechs Gulden der Arbeitshausstrafe von vierundzwanzig Stunden gleich geachtet wird.

Die Arbeitshausstrafe kann jedoch in diesem Falle die Dauer von zwei Jahren nicht übersteigen.

§. 142 b.

Nach den nämlichen Vorschriften (§§. 142 und 142a) geschieht die Verwandlung unter den Voraussetzungen der §§. 141 und 141a auch in den Fällen, wo das Gesetz die Geldstrafe zugleich neben einer Freiheitstrafe gedroht hat.

Bei der Verbindung der sich so ergebenden mit der sonst verschuldeten Freiheitstrafe kommen die Vorschriften der §§. 147—153 zur Anwendung.

§. 143.

§. 138 des Regierungsentwurfs.

(b. Bei Freiheitstrafen.) Wenn mehrere rechtskräftige Urtheile, welche auf Freiheitstrafen verschiedener Art erkennen, an dem Verurtheilten zu vollziehen sind, oder wenn gegen den Verurtheilten während der Strafvollziehung eine Freiheitstrafe anderer Art zu erkennen ist, so tritt eine Verwandlung der gelinderen Strafart in die erkannte härtere ein, wobei sechs Monate Zuchthaus neun Monaten Arbeitshaus, und sechs Monate Arbeitshaus neun Monaten Gefängniß gleich geachtet werden.

§. 143 a.

Die Verwandlung in eine geringere Strafart nach dem nämlichen Massstab tritt ein, wenn da, wo das Gesetz die Uebertretung nur mit einem bestimmten Theile der auf ein anderes Verbrechen gesetzten Strafe bedroht hat, die im einzelnen Falle verschuldete Strafe unter das niederste Mass jener Strafart herabsinken würde. Wenn dagegen da, wo das Gesetz ein Verbrechen mit einer nach der Strafe eines andern Verbrechens zu bemessenden höhern Strafe bedroht hat, die im einzelnen Falle verschuldete Strafe innerhalb des gesetzlichen Masses jener Strafart nicht mehr erkannt werden kann, so wird die Strafe mit Ueberschreitung des höchsten Masses in der nämlichen Strafart erkannt, ohne dass eine Verwandlung in die härtere Strafart stattfindet.

§. 144.

§. 139 des Regierungsentwurfs

(Verbrechen während des Strafvollzugs.)

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Freiheitstrafen, welche der Verurtheilte während der Strafvollziehung durch neue Verbrechen verschuldet, sind, in so ferne sie in Folge eingetretener Verwandlung unter das niederste gesetzliche Maß der Strafart herabsinken, den beschränkenden Vorschriften der §§. 13 und 32 nicht unterworfen, und werden in allen Fällen mit Schärfungen verbunden, die, **wo nicht das Gericht etwas Anderes verfügt**, sogleich zu vollziehen sind, ohne Berücksichtigung der durch die §§. 55—57 sonst vorgeschriebenen Zwischenräume.

Jedoch findet auch hier die wiederholte Anwendung des Dunkelarrestes oder der Hungerkost nach Erstehung des im §. 52 Nr. 2 und 3 bestimmten höchsten Masses derselben nicht statt vor Ablauf einer Zwischenzeit von vier Tagen.

§. 145.

Der unveränderte §. 140 des Regierungsentwurfs.

Wenn während der Vollziehung einer lebenslänglichen Zuchthausstrafe der Verurtheilte ein neues Verbrechen verübt, so wird gegen ihn, in so ferne dasselbe nicht Todesstrafe nach sich zieht, statt der verschuldeten Strafe auf Anwendung einer oder mehrerer Schärfungen erkannt.

§. 146.

§. 141 des Regierungsentwurfs.

(c. Bei Dienstentsetzung und Dienstentlassung.) Wenn die Strafe der Dienstentsetzung oder der Dienstentlassung nicht angewendet werden kann, weil der Schuldige seine öffentlichen Aemter und die davon abhängenden Rechte (gestrichen: „in Folge eines früheren Strafurtheils") schon verloren hat, so tritt statt der Dienstentsetzung Arbeitshausstrafe von einem Jahre bis zu zwei Jahren, statt der Dienstentlassung Kreisgefängniß von sechs Monaten bis zu einem Jahre ein.

VII. Titel.

Von der Bestrafung zusammentreffender Verbrechen.

§. 147.

(Straferhöhung bei zusammentreffenden Verbrechen.) Wenn mehrere mit **zeitlichen** Freiheitstrafen bedrohte Verbrechen derselben Person als Gegenstand des nämlichen Strafurtheils zusammentreffen, so ist, wo nicht ein besonderes Gesetz etwas Anderes verordnet, auf die **schwerste der verschuldeten Strafen** mit angemessener Erhöhung derselben zu erkennen.

§. 148.

(Art und Maß.) Die Erhöhung geschieht mittelst Hinzurechnung von **wenigstens einem Drittheile und höchstens zwei Drittheilen** der übrigen Strafen.
(Der zweite Satz ist gestrichen.)

§. 149.

(Verwandlung.) Bei dem Zusammentreffen von Verbrechen, welche mit Freiheitstrafen verschiedener Art bedroht sind, werden, um das Maß der Erhöhung der verschuldeten schwersten Strafe zu bestimmen, die gelinderen Strafarten nach Maßgabe des §. 143 in die härteren verwandelt.

§. 150.

(Ueberschreitung des Strafmasses.) Bei der Erhöhung (§§. 147 und 148.) kann der Richter das höchste Mass der Strafart, zu der die verschuldete schwerste Strafe gehört, wenn sie in Gefängniss oder Arbeitshaus besteht, so weit überschreiten, als es durch die Hinzurechnung von höchstens zwei Drittheilen der übrigen Strafen nöthig wird.

§§. 151 und 152.

Gestrichen.

§. 153.

(Höchstes Maß der Freiheitstrafen.) Für den besondern Fall zusammentreffender Verbrechen besteht das höchste Maß der zeitlichen Zuchthausstrafe in dreißig Jahren, und für eben diesen Fall, sowie für den Rückfall das höchste Mass der Arbeitshausstrafe in zwanzig Jahren, und das höchste Mass der Kreisgefängnissstrafe in sechs Jahren.

§. 154.

(Bei der Todesstrafe u. s. w.) Durch die Todes- und durch die lebenslängliche Zuchthausstrafe werden alle anderen Strafen oder Strafzusätze wegen zusammentreffender Verbrechen ausgeschlossen.

§. 155.

(Bei Dienstentsetzung u. s. w.) Bei dem Zusammentreffen von Dienstverbrechen, wodurch Dienstentsetzung und zugleich Dienstentlassung, oder Eine dieser Strafen mehrmals verschuldet ist, wird nach Maßgabe der §§. 146 und 148 auf einen Zusatz von Arbeitshaus- oder Kreisgefängnißstrafe erkannt.

§. 156.

(Zusammentreffende Geldstrafen.) Wenn Geldstrafen zusammentreffen, so werden sie zusammengerechnet, und kommen, ohne Rücksicht auf die Größe der Summe, in ihrem Gesammtbetrage zur Anwendung.

§. 157.

(Mit Freiheitstrafen u. s. w.) Wenn Geldstrafen und zeitliche Freiheitstrafen mit einander, oder mit Dienstentsetzung oder Dienstentlassung zusammentreffen, so kommen diese Strafen neben einander zugleich zur Anwendung.

§. 158.

Die in den vorhergehenden §§. 147 — 157 enthaltenen Vorschriften kommen auch dann zur Anwendung, wenn ein von einem Verurtheilten vor der Verurtheilung begangenes Verbrechen nach derselben Gegenstand eines neuen Strafurtheils wird, in so ferne derselbe die bei der ersten Verurtheilung gegen ihn erkannte Strafe nicht bereits erstanden hat.

§. 159.

(Fortgesetzte Verbrechen.) Mehrfache Uebertretungen des nämlichen Strafgesetzes durch Handlungen, welche zusammen als Ausführung des nämlichen auf ein bestimmtes Verbrechen gerichteten Entschlusses erscheinen, ebenso mehrfache Uebertretungen des nämlichen Strafgesetzes, welche als Folgen der nämlichen fahrlässigen Handlung zu betrachten sind, werden als Bestandtheile oder Fortsetzungen einer und derselben That angesehen und als ein einziges (fortgesetztes) Verbrechen bestraft, wobei zwar die Fortsetzungen und deren Zahl als Gründe erhöhter Strafbarkeit in Betracht kommen, jedoch das höchste Maß der auf das Verbrechen gesetzten Strafe niemals überschritten werden darf.

§. 160.

Außer diesen Fällen können mehrfache Uebertretungen des nämlichen Strafgesetzes als ein fortgesetztes nach der Vorschrift des vorhergehenden §. 159 zu bestrafendes Verbrechen nur da angenommen werden, wo das Gesetz dies besonders verordnet.

§. 161.

(Uebertretung mehrerer Gesetze oder Verletzung mehrerer Personen durch eine That.) Hat Jemand durch eine und dieselbe Handlung mehrere Strafgesetze, oder dasselbe Strafgesetz gegen verschiedene Personen übertreten, so wird er, wo nicht ein besonderes Gesetz etwas Anderes verordnet, zu der Strafe verurtheilt, die auf die schwerste Uebertretung gesetzt ist, wobei aber die gleichzeitigen anderen Uebertretungen ebenfalls als Gründe erhöhter Strafbarkeit in Betracht kommen, jedoch auch nur in der Art, daß das höchste Maaß der auf die schwerste Uebertretung gesetzten Strafe nicht überschritten werden darf.

VIII. Titel.

Von der Bestrafung des Rückfalls.

§. 162.

(Rückfall, bei welchen Verbrechen?) Die Verbrechen, bei welchen die abermalige Begehung als Rückfall bestraft werden soll, sind folgende:

1) Diebstahl, Betrug und Fälschung aus Gewinnsucht, Wucher, Unterschlagung, Raub und Erpressung;

2) Münzfälschung und Fälschung von Staatspapieren;

3) mit Vorbedacht verübte Körperverletzung, und **Tödtung oder Körperverletzung** bei Raufhändeln;

4) Nothzucht, Schändung unmündiger oder bewußtloser Personen, (,,Entführung" ist gestrichen), **Verführung von Kindern unter vierzehn Jahren (§. 319), und widernatürliche Unzucht;**

5) vorsätzliche Brandstiftung, und Eigenthumsbeschädigungen aus **Bosheit,** Rachsucht **oder Eigennutz (§. 519);**

6) Wilderei und Wilddieberei;

7) Landstreicherei und Bettel;

8) **Widersetzlichkeit, öffentliche Gewaltthätigkeit und Aufruhr;**

9) Amtsverbrechen aus Eigennutz.

§. 163.

(Voraussetzungen.) Es wird jedoch in jedem Straffall, der als Rückfall bestraft werden soll, vorausgesetzt:

1) daß der Uebertreter wegen des früheren vollendeten oder versuchten Verbrechens als Urheber oder Gehilfe vor der abermaligen Begehung von einem inländischen oder ausländischen Gerichte verurtheilt und das Urtheil verkündet war, und

2) daß das frühere und das neue Verbrechen Uebertretungen von gleicher Art seien.

§. 164.

(Gleichartigkeit.) Als gleichartig gelten außer den Uebertretungen des nämlichen Strafgesetzes die unter jeder einzelnen Zahl des §. 162 zusammengestellten strafbaren Handlungen.

§. 165.

(Prüfung des früheren Urtheils.) Bei Beurtheilung der Frage, ob die neue Uebertretung als Rückfall zu betrachten sei, **hat** das Gericht die Rechtmäßigkeit des früheren Erkenntnisses, in so fern sich erhebliche Zweifel darüber darbieten, seiner eigenen Prüfung zu unterwerfen, **und deren Ergebniss seiner Entscheidung zu Grund zu legen.**

§. 166.

(Rückfallsstrafe.) Die abermalige Uebertretung, welche als Rückfall gilt, wird in allen Fällen von härterer Strafe getroffen, als wenn sie die erste wäre.

§. 167.

(Höchstes Maß.) Die Strafe, welche zu erkennen sein würde, wenn die Uebertretung die erste wäre, kann **im ersten Rückfalle bis um die Hälfte, und in jedem weitern Rückfalle je bis um ein weiteres Viertheil erhöht werden.**

Jedoch darf der wegen der Rückfälligkeit eintretende Strafzusatz nie mehr betragen, als die Strafe der vorhergegangenen Uebertretung, und bei wiederholtem Rückfalle nie mehr, als die auf die früheren Uebertretungen erkannten Strafen zusammengenommen.

§. 168.

(Ueberschreitung des Strafmasses.) **Kann die im einzelnen Falle verschuldete Rückfallsstrafe innerhalb des gesetzlichen Masses der auf das Verbrechen gesetzten Strafart nicht mehr erkannt werden, so wird die Strafe, mit Ueberschreitung dieses Masses, in der nämlichen Strafart (§. 153) erkannt, ohne dass eine Verwandlung in die härtere Strafart stattfindet.**

§. 169.

Gestrichen.

IX. Titel.

Von der Verjährung der Strafen und der gerichtlichen Verfolgung strafbarer Handlungen.

§. 170.

(Verjährung der gerichtlichen Verfolgung.) Die gerichtliche Verfolgung wird verjährt:

1) bei Verbrechen, welche mit Todes- oder mit lebenslänglicher oder mit einer acht Jahre übersteigenden zeitlichen Zuchthausstrafe bedroht sind, durch den Ablauf von zwanzig Jahren;

2) bei andern Verbrechen oder Vergehen, deren gerichtliche Verfolgung von Amtswegen statt findet, durch den Ablauf von zehn Jahren, in so fern nicht durch besondere Gesetze kürzere Verjährungsfristen bestimmt sind;

3) bei Uebertretungen, deren gerichtliche Verfolgung und Bestrafung nur auf Anzeige oder Anklage des Betheiligten statt findet, durch den Ablauf von zwei Jahren von der That an, oder wo er erst später Kenntniss davon erhalten hat, durch den Ablauf von zwei Jahren von der Zeit der erhaltenen Kenntniss an, jedenfalls aber durch den Ablauf von zehn Jahren vom Tage der Verübung an. Hatte jedoch der Betheiligte vor Ablauf von zwei Jahren von der Zeit der That oder der erhaltenen Kenntniss an die gerichtliche Verfolgung gegen den Thäter eingeleitet, oder, so fern dieser nicht bekannt war, wenigstens von der That selbst die gerichtliche Anzeige gemacht, so gelten auch hier die Nr. 2 erwähnten Verjährungsfristen.

§. 171.

(Anfang.) Die Verjährung lauft, wo nicht das Gesetz etwas Anderes verfügt, bei vollendetem Verbrechen von dem Augenblick an, da dasselbe für vollendet gilt, und bei versuchtem Verbrechen, vom Augenblick der Beendigung der letzten Versuchshandlung an.

§. 172.

(Unterbrechung.) Die Verjährung der gerichtlichen Verfolgung der im §. 170 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verbrechen wird unterbrochen durch jede gerichtliche Handlung, welche wegen desselben gegen den Angeschuldigten als solchen gerichtet wurde.

§. 173.

(Wiederanfang.) Sie beginnt in solchem Falle von neuem von der Zeit der letzten gerichtlichen Handlung an, die gegen den Angeschuldigten gerichtet war.

§. 174.

(Verjährung erkannter Strafen.) Zur Verjährung erkannter Strafen wird erfordert:

1) bei der Zuchthausstrafe der Ablauf von zehn Jahren vom Ende der im Urtheil bestimmten, mit dem Tag der Urtheilsverkündung beginnenden Strafzeit an gerechnet, in keinem Falle jedoch mehr als der Ablauf von fünfundzwanzig Jahren vom Tage der Urtheilsverkündung an;

2) bei der Arbeitshaus- und der Gefängnissstrafe der Ablauf von fünf Jahren vom Ende der im Urtheil bestimmten, mit dem Tag der Urtheilsverkündung beginnenden Strafzeit an gerechnet;

3) bei den Geldstrafen der Ablauf von fünf Jahren von der Urtheilsverkündung an.

§. 174a.

Die Verjährung der erkannten Strafen hebt deren gesetzliche Folgen (§§. 17, 19 und 25) nicht auf.

§. 175.

Die Todes- und die lebenslängliche Zuchthausstrafe werden nicht verjährt; jedoch verwandelt sich die Todesstrafe durch den Ablauf von zwanzig Jahren in lebenslängliches Zuchthaus.

§. 176.

Gestrichen.

§. 177.

(Unterbrechung.) Die Verjährung der erkannten Strafen wird unterbrochen:

1) durch die Ergreifung des Verurtheilten zum Zwecke des Strafvollzugs;

2) durch ein neues vor Ablauf der Verjährungszeit begangenes gleiches oder gleichartiges (§. 164) Verbrechen.

§. 178.

(Wirkungen.) Die Verjährung der gerichtlichen Verfolgung oder der erkannten Strafe des neuen Verbrechens, durch dessen Begehung die frühere Verjährung unterbrochen wurde (§. 177), hat die Wirkung, daß die Unterbrechung nun für nicht eingetreten gilt.

§. 179.

Die nämliche Wirkung hat die Erstehung der auf das neue Verbrechen erkannten Strafe.

§. 180.

Ist eine erkannte Strafe verjährt, oder da, wo die Strafe vollzogen wurde, seit dem letzten Tage der Straferstehung die im §. 174 bestimmte Verjährungszeit von zehn oder fünf Jahren, ohne daß der Verurtheilte inzwischen ein neues gleiches oder gleichartiges Verbrechen verübte, abgelaufen, so kommt bei der Bestrafung eines nach dieser Zeit begangenen Verbrechens das frühere in keiner Beziehung mehr in Betracht.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zweiter Theil.

Von den einzelnen Verbrechen und deren Bestrafung.

X. Titel.

Von dem Verbrechen der Tödtung.

§. 181.

(Verbrechen der Tödtung überhaupt.) Wer durch eine rechtswidrige Handlung oder Unterlassung vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit den Tod eines Menschen verursacht, ist des Verbrechens der Tödtung schuldig.

§. 182.

(Tödtlichkeit der Beschädigungen.) Als tödtlich wird jede Beschädigung betrachtet, welche im einzelnen Falle als wirkende Ursache den Tod des Beschädigten herbeigeführt hat, ohne Unterschied, ob ihr tödtlicher Erfolg in anderen Fällen durch Hilfe der Kunst etwa schon abgewendet wurde, oder nicht; ob in dem gegenwärtigen Falle durch zeitige Hilfe derselbe hätte verhindert werden können; ob die Beschädigung unmittelbar oder durch andere, jedoch aus ihr entstandene, Zwischenursachen den Tod bewirkt habe; ob dieselbe allgemein tödtlich sei, oder nur wegen der eigenthümlichen Leibesbeschaffenheit des Beschädigten, oder wegen der zufälligen Umstände, unter welchen sie ihm zugefügt wurde, den Tod herbeigeführt habe.

§. 183.

(Mord.) Wer die ihm zum bestimmten Vorsatz zuzurechnende Tödtung eines Andern mit Vorbedacht verübt, oder die That zwar im Affekt vollbringt, aber nur in Folge eines mit Vorbedacht gefaßten **fortdauernden** Entschlusses, wird als Mörder mit dem Tode bestraft.

§. 184.

Ist dem Thäter die unter den Voraussetzungen des vorhergehenden §. 183 verübte Tödtung zum unbestimmten Vorsatz zuzurechnen, so wird er mit lebenslänglichem oder zeitlichem Zuchthaus nicht unter zwölf Jahren bestraft.

§. 185.

(Tödtung eines Einwilligenden.) Wer einen Andern auf sein ernstliches und bestimmtes Verlangen tödtet, wird mit **Arbeitshaus nicht unter zwei Jahren oder Zuchthaus bis zu zehn Jahren** bestraft, und wenn die Tödtung auf solches Verlangen einer todtkranken oder tödtlich verwundeten Person erfolgt, mit **Kreisgefängniss oder Arbeitshaus.**

§. 186.

(Beihilfe zum Selbstmord.) **Kreisgefängniss- oder Arbeitshausstrafe** trifft ferner auch Denjenigen, welcher an dem von einem Andern an sich selbst verübten Morde Theil genommen hat.

§. 187.

(Todtschlag.) Wer ohne Vorbedacht, im Affekt, den Entschluß zur Tödtung eines Andern faßt und ausführt, wird als Todtschläger mit Zuchthaus nicht unter acht Jahren, **in milderen Fällen mit Arbeitshaus von acht bis zu zwölf Jahren** bestraft.

§. 188.

(Strafmilderungsgrund.) **Hat jedoch der Getödtete den Affekt** durch schwere Beleidigungen **oder Kränkungen** oder durch thätliche Mißhandlungen, **zu welchen der Thäter keine hinreichende Veranlassung gab,** selbst hervorgerufen, so kann die **Arbeitshausstrafe bis auf zwei Jahre** herabsinken.

§. 189.

Gestrichen.

§. 190.

(Tödtung aus Fahrlässigkeit.) Wer den Tod eines **Andern** durch Fahrlässigkeit verschuldet, wird, wenn seine Handlung von der Art war, daß der Tod des Andern als deren sehr wahrscheinliche Folge **von ihm** vorhergesehen werden **konnte**, mit Arbeitshaus, außerdem mit Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 191.

Ist hier gestrichen. Vergl. jedoch §. 494 b.

§. 192.

(Fahrlässige, durch vorsätzliche Körperverletzung verursachte Tödtung.) Wer einen Andern mit Vorbedacht in der Absicht, ihn zu mißhandeln, oder an seinem Körper oder seiner Gesundheit zu beschädigen, verletzt hat, wird, wenn dadurch der Tod des Verletzten verursacht wurde, folgendermaßen bestraft:

1) mit Zuchthaus nicht unter acht Jahren, wenn die Handlung des Thäters von der Art war, daß der Tod des Andern von ihm als deren sehr wahrscheinliche Folge vorhergesehen werden konnte;

2) mit Gefängniß oder Arbeitshaus, wenn die Handlung von der Art war, daß der Tod des Andern von ihm nur als sehr unwahrscheinliche Folge derselben betrachtet werden konnte;

3) in anderen Fällen mit Arbeitshaus nicht unter zwei Jahren oder Zuchthaus bis zu zehn Jahren.

§. 193.

(Im Affekt.) Wurde der Entschluß zu einer Mißhandlung oder Beschädigung der im vorhergehenden §. 192 bezeichneten Art, wodurch ohne Absicht des Thäters der Tod des Andern verursacht worden ist, ohne Vorbedacht, im Affekt, gefaßt und ausgeführt, so treten folgende Strafen ein:

1) Zuchthaus bis zu zehn Jahren, **in mildern Fällen Arbeitshaus von vier bis zu zehn Jahren**, wenn die Handlung des Thäters von der Art war, daß der Tod des Andern von ihm als deren sehr wahrscheinliche Folge vorhergesehen werden konnte;

2) Gefängniß, wenn die Handlung von der Art war, daß der Tod des Andern von ihm nur als sehr unwahrscheinliche Folge derselben betrachtet werden konnte;

3) in anderen Fällen Arbeitshaus nicht unter einem Jahre oder Zuchthaus bis zu fünf Jahren.

§. 194.

(Milderungsgrund.) **Hat jedoch der Getödtete den Affekt** durch schwere Beleidigungen **oder Kränkungen** oder durch thätliche Mißhandlungen, **zu welchen der Thäter keine hinreichende Veranlassung gab**, selbst hervorgerufen, so kann die Strafe **in den Fällen des vorhergehenden §. 193 bis zu einem Viertheil** der sonst verschuldeten Strafe herabsinken.

§. 195.

Gestrichen.

§. 196.

(Kindsmord.) Eine Mutter, welche ihr uneheliches Kind während der Geburt, oder in den ersten vierundzwanzig Stunden nach derselben vorsätzlich tödtet, soll, wenn der jetzt ausgeführte Entschluß zur Tödtung vor der Entbindung gefaßt wurde, mit Zuchthaus von sechs bis zu fünfzehn Jahren, und wenn er erst während oder nach der Entbindung gefaßt wurde, mit Zuchthaus bis zu acht Jahren bestraft werden.

§. 197.

Die nämlichen Strafen treten ein, wenn es sich in dem einzelnen Falle, wo das Verbrechen erst nach Ablauf von vierundzwanzig Stunden verübt wurde, ergibt, daß der besondere geistige und körperliche, die Zurechnung bei diesem Verbrechen vermindernde, Zustand der Gebährenden noch fortgedauert hatte.

§. 198.

(Strafe der Wiederholung.) Verübt die Kindesmörderin nach Verkündung des sie verurtheilenden Erkenntnisses das **nämliche** Verbrechen (**§§. 196 und 197**) von neuem, so wird sie mit Zuchthaus nicht unter zehn Jahren bestraft.

§. 199.

Ist der folgendermaßen geänderte §. 200 des Regierungsentwurfs.

(Absichtlich hülflose Niederkunft). Hatte sich eine außerehelich Schwangere in eine Lage versetzt, in der sie bei der Niederkunft der erforderlichen Hilfe entbehrte, in der Absicht **und Erwartung, dass hiedurch, in Folge der Hilflosigkeit, der Tod des Kindes herbeigeführt werde, oder in der Absicht, ihre Lage sonst zur Tödtung desselben zu benutzen**, so wird sie folgendermaßen bestraft:

1) mit Kreisgefängniß oder Arbeitshaus **bis zu vier Jahren**, wenn der Tod des Kindes durch **andere dazwischen getretene**, von ihrem Willen unabhängige Umstände **abgewendet** wurde;

2) mit Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu

sechs Jahren, wenn das Kind, in Folge der Hilflosigkeit bei der Niederkunft, ohne Mitwirkung anderer, der Mutter zum Vorsatz zuzurechnenden, Handlungen oder Unterlassungen, um das Leben gekommen ist.

§. 200.

Ist der folgendermaßen geänderte §. 199 des Regierungsentwurfs.

(Mangelnde Lebensfähigkeit.) Ergibt sich, daß das getödtete Kind wegen zu früher Geburt oder besonderer Mißbildung das Leben außer Mutterleibe fortzusetzen unfähig war, so tritt in den Fällen der §§. 196, 197 u. 198 Kreisgefängniß- oder Arbeitshausstrafe ein, und in den Fällen des §. 199 Nr. 2 Gefängnisstrafe bis zu sechs Monaten.

§. 201.

Hatte sich die außerehelich Schwangere vorsätzlich, jedoch ohne eine gegen das Leben des Kindes gerichtete Absicht (§. 199) in die Lage versetzt, in der sie bei der Niederkunft der erforderlichen Hilfe entbehrte, und ist sodann ihr Kind in Folge der Hilflosigkeit bei der Niederkunft ohne Mitwirkung anderer, der Mutter zum Vorsatz zuzurechnenden, Handlungen oder Unterlassungen um das Leben gekommen, so wird sie, in so ferne das Kind lebensfähig war, mit Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 201 a.

(Strafe. 1. Der Anstiftung zum Kindsmorde.) Wer dadurch Ursache des Verbrechens des Kindsmordes geworden ist, dass er die uneheliche Mutter vorsätzlich zu dem Entschlusse, dasselbe zu begehen, bestimmt hat, wird in den Fällen der §§. 196, 197 und 198 mit lebenslänglichem oder zeitlichem Zuchthaus nicht unter fünfzehn Jahren, und in den Fällen des §. 200 mit Arbeitshaus nicht unter zwei Jahren oder Zuchthaus bis zu acht Jahren bestraft.

§. 201 b.

(2. Der Theilnahme daran.) Die gleiche Strafe (§. 201 a.) trifft Denjenigen, der, im Einverständnisse mit der unehelichen Mutter, deren Kind während der Geburt, oder in den ersten vierundzwanzig Stunden nach derselben, oder zwar nach Ablauf dieser Zeit, aber wo aus den Umständen des einzelnen Falles sich ergibt, dass der besondere, im §. 197 vorausgesetzte, Zustand derselben noch fortdauerte, vorsätzlich getödtet hat.

§. 201 c.

(3. Der Beihilfe.) Bei Bemessung der Strafe eines Gehilfen zum Kindsmord (§§. 196, 197, 198 und 200) wird die im §. 201 a. bestimmte Strafe zu Grunde gelegt.

§. 202.

Ist gestrichen in Folge der Aenderungen in den §§. 200 und 201 des Regierungsentwurfs (jetzt §§. 199 und 201.)

XI. Titel.

Von den Körperverletzungen.

§. 203.

(Körperverletzung mit Vorbedacht.) Wer einen Andern mit vorbedachtem Entschlusse durch eine rechtswidrige Handlung, deren eingetretener Erfolg ihm zum bestimmten oder unbestimmten Vorsatz zuzurechnen ist, an seinem Körper oder seiner Gesundheit verletzt, wird folgendermaßen bestraft:

1) mit Zuchthaus, wenn durch die Verletzung eine bleibende Arbeitsunfähigkeit verursacht wurde, oder eine Geisteszerrüttung, bei der keine Wahrscheinlichkeit der Wiederherstellung vorhanden ist;

2) mit Arbeitshaus nicht unter drei Jahren oder Zuchthaus bis zu zehn Jahren, wenn die Verletzung eine, sich als unheilbar darstellende, Krankheit ohne bleibende

Arbeitsunfähigkeit, oder eine Geisteszerrüttung verursachte, bei der eine Wiederherstellung nicht unwahrscheinlich ist, oder wenn der Verletzte durch die Verletzung eines Sinnes, einer Hand, eines Fußes, des Gebrauchs der Sprache, oder der Zeugungsfähigkeit beraubt wurde;

3) mit Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu fünf Jahren, wenn der Verletzte in anderer Weise an einem Theile seines Körpers verstümmelt, oder auffallend verunstaltet, des Gebrauchs Eines seiner Glieder oder Sinnenwerkzeuge beraubt, oder zu seinen Berufsarbeiten bleibend unfähig gemacht wurde;

4) (statt des letzten Satzes von Nr. 3) **mit Kreisgefängniss nicht unter drei Monaten oder Arbeitshaus bis zu drei Jahren**, wenn er durch die Verletzung in den Zustand einer zwar nicht bleibenden, jedoch über zwei Monate andauernden Krankheit oder **Unfähigkeit zu seinen Berufsarbeiten** versetzt wurde.

5) im Falle kürzerer Dauer der verursachten Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit, oder einer weniger auffallenden Verunstaltung, oder einer bloßen Beschränkung im Gebrauche Eines seiner Glieder oder Sinnenwerkzeuge, mit Kreisgefängniß oder Arbeitshaus bis zu anderthalb Jahren.

§. 204.

Auch in den Fällen des §. 203 Nr. 4 und 5 kann die Nr. 3 gedrohte Strafe eintreten, wenn die Verletzung von der Art war, daß sie ohne Kunsthilfe, oder die Dazwischenkunft von besonderen der Heilung günstigen Zufällen wahrscheinlich den Tod des Verletzten zur Folge gehabt haben würde.

§. 205.

(Verletzung ohne bleibenden Schaden ꝛc.) Ist durch die einem Andern mit vorbedachtem Entschlusse zugefügte Verletzung weder ein bleibender Schaden, noch Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit verursacht worden, so wird der Schuldige mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

Die Strafe kann jedoch bis zum Doppelten erhöht werden, wenn die Urheber solcher Verletzungen Waffen, Messer, oder andere lebensgefährliche Werkzeuge als Angriffsmittel gebrauchten.

§. 205 a.

(Unbestimmter, auf Tödtung oder Körperverletzung gerichteter, Vorsatz.) War die Absicht des Handelnden nicht blos auf Körperverletzung gerichtet, sondern unbestimmt auf Tödtung oder Körperverletzung, so wird er im Falle einer Verletzung der im §. 203 Nr. 4 und 5 bezeichneten Art mit Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu fünf Jahren, und im Falle einer Verletzung der im vorhergehenden §. 205 bezeichneten Art mit Kreisgefängniss oder Arbeitshaus bis zu anderthalb Jahren bestraft.

§. 206.

(Längere Mißhandlung oder Peinigung.) Wurden körperliche Mißhandlungen gegen eine Person längere Zeit fortgesetzt, oder körperliche Peinigungen oder Martern angewendet, so wird der Schuldige, wenn keine Verletzung des Körpers oder der Gesundheit eingetreten ist, mit Kreisgefängniß, und im Falle einer eingetretenen Verletzung der im §. 205 bezeichneten Art ebenfalls **mit Kreisgefängniss oder Arbeitshaus bis zu anderthalb Jahren bestraft.**

§. 207.

(Mißhandlung einer Schwangern.) Wer eine Schwangere, deren Zustand er kannte, mit vorbedachtem Entschlusse körperlich mißhandelt, und dadurch verursacht hat, daß sie mit einem todten oder einem unreifen nicht lebensfähigen Kinde niedergekommen, oder daß das Kind, mit dem sie darauf niedergekommen, nach der Geburt in Folge der erlittenen Mißhandlung gestorben ist, soll mit Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft werden.

§. 208.

(Freiheitstrafen mit Schärfung.) In allen Fällen des Verbrechens der mit Vorbedacht verübten Körperverletzung wird auf die im Gesetze gedrohten Freiheitstrafen immer in Verbindung mit Einer oder Mehrern der gesetzlich zulässigen Schärfungen erkannt.

§. 209.

(Körperverletzung im Affekt.) Wer einen Andern ohne vorbedachten Entschluß, im Affekt, durch eine rechts-

widrige Handlung, deren eingetretener Erfolg ihm zum bestimmten oder unbestimmten Vorsatz zuzurechnen ist, an seinem Körper oder seiner Gesundheit verletzt, wird folgendermaßen bestraft:

1) in den Fällen des §. 203 Nr. 1 und 2 mit Arbeitshaus nicht unter einem Jahr oder Zuchthaus bis zu sechs Jahren;

2) in den Fällen des §. 203 Nr. 3 und des §. 207 mit Kreisgefängniß nicht unter drei Monaten oder Arbeitshaus bis zu drei Jahren;

3) in den Fällen des §. 203 Nr. 4 und 5 mit Gefängniß nicht unter vierzehn Tagen oder Geldstrafe nicht unter fünfundzwanzig Gulden, oder, wenn im einzelnen Fall die Voraussetzungen des §. 204 vorhanden sind, ebenfalls mit Kreisgefängniss oder Arbeitshaus bis zu drei Jahren;

4) in den Fällen des §. 205 mit Gefängniß bis zu zwei Monaten oder Geldstrafe bis zu zweihundert Gulden, und wenn die Urheber solcher Verletzungen Waffen, Messer oder andere lebensgefährliche Werkzeuge als Angriffsmittel gebrauchten, mit Gefängniss bis zu drei Monaten oder Geldstrafe bis zu dreihundert Gulden.

§. 210.

(Strafmilderungsgrund.) Hat jedoch der Verletzte den Affekt durch schwere Beleidigungen oder Kränkungen oder durch thätliche Misshandlungen, zu welchen der Thäter keine hinreichende Veranlassung gab, selbst hervorgerufen, so können die im vorhergehenden §. 209 gedrohten Strafen bis auf ein Drittheil herabgesetzt werden.

§. 211.

War im Falle einer eingetretenen Körperverletzung die Absicht des Thäters auf eine bloße Mißhandlung des Andern, oder auf eine geringere, als die wirklich eingetretene Körperverletzung gerichtet, und diese letztere auch nicht als leicht mögliche Folge der Mißhandlung vorauszusehen, so kann eine Milderung der durch die §§. 203, 205, 209 und 210 gedrohten Strafen eintreten, die jedoch niemals bis zu dem, unter sonst gleichen Umständen die blos fahrläßige Körperverletzung treffenden, Strafmaß herabgehen darf.

§. 212.

(Körperverletzung gegen Verwandte in aufsteigender Linie.) Wird das Verbrechen der Körperverletzung gegen Blutsverwandte in aufsteigender Linie verübt, so ist die nach den Bestimmungen der §§. 203—211 sonst verschuldete Strafe durch einen Zusatz zu erhöhen, welcher nicht weniger als drei Monate, und nicht mehr als zwei Jahre in der nämlichen Strafart betragen darf.

§. 212a.

Beim Daseyn des nämlichen Verwandtschaftsverhältnisses zwischen dem Verletzten und einem Gehilfen wird bei Ausmessung der Strafe des Letzteren die im vorhergehenden §. 212 gedrohte höhere Strafe zum Grunde gelegt.

§. 213.

(Fahrläßige Körperverletzung.) Wer sich Einer der in den §§. 203 und 207 bezeichneten Verletzungen aus Fahrläßigkeit schuldig macht, wird mit Gefängniß bestraft.

In den Fällen des §. 203 Nr. 3, 4 und 5 kann jedoch statt der Gefängnißstrafe auch auf eine Geldstrafe bis zu zweihundert Gulden erkannt werden.

§. 214.

Ist hier gestrichen. Vergl. §. 496b.

§. 215.

(Beschränkung der Strafverfolgung.) **Wegen Körperverletzungen, die sich als Verletzungen der in den §§. 205, 209 Nr. 4 oder 213 bezeichneten Art darstellen, findet eine gerichtliche Verfolgung und Bestrafung nur auf Anklage oder Anzeige des Verletzten statt, die Fälle ausgenommen, da die That mit Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung verbunden gewesen ist, und die Polizeibehörde auf gerichtliche Bestrafung der Körperverletzung anträgt.**

XII. Titel.

Von Tödtung oder Körperverletzung bei Raufhändeln oder Schlägereien.

§. 216.

(Tödtung bei Raufhändeln.) Die bei Raufhändeln oder Schlägereien als Folge vorsätzlicher, ohne Vorbedacht zugefügter, Verletzungen eingetretene Tödtung wird in folgender Weise bestraft:

1) Wenn dem Getödteten von verschiedenen Theilnehmern mehrere Verletzungen zugefügt sind, deren jede für sich einzeln als tödtlich erscheint, so wird jeder Urheber einer solchen Verletzung, in so ferne ihm **der eingetretene Erfolg** zum Vorsatz zuzurechnen ist, von der Strafe des Todschlags (§. 187) getroffen, oder von der Strafe der fahrlässigen, durch eine vorsätzliche Körperverletzung verursachten Tödtung (§. 193), wenn solcher ihm blos in dieser Art zugerechnet werden kann;

2) sind unter den mehreren Verletzungen einzelne tödtlich und andere nicht tödtlich, so werden die Urheber der ersteren eben so wie in **den Fällen** Nr. 1 bestraft, die Urheber der andern hingegen, **wenn ihre Absicht bestimmt auf Tödtung gerichtet war, nach den gesetzlichen Strafbestimmungen über den Versuch des Todschlags, andern Falls** nach den gesetzlichen Strafbestimmungen über das Verbrechen der Körperverletzung **(§§. 209, 210 und 211);**

3) waren **mehrere** von verschiedenen Theilnehmern zugefügte Verletzungen nicht einzeln, sondern nur durch ihr Zusammentreffen tödtlich, so wird jeder Urheber einer solchen Verletzung, **wenn seine Absicht bestimmt auf Tödtung gerichtet war, von der Strafe des Todschlags, andern Falls** von der Strafe der fahrlässigen, durch vorsätzliche Körperverletzung verursachten Tödtung (§. 193) getroffen, **und jeder Urheber einer anderen Verletzung, die zu der eingetretenen Tödtung nicht mitgewirkt hat, wenn seine Absicht bestimmt auf Tödtung gerichtet war, von der Strafe des versuchten Todschlags, andern Falls von der Strafe des Verbrechens der Körperverletzung (§§. 209, 210 und 211);**

4) sind in **den Fällen** Nr. 2 und 3 die Urheber der Verletzungen zwar bekannt, aber es bleibt ungewiß, Wem von ihnen die tödtlichen oder nicht tödtlichen Verletzungen zuzurechnen sind, so werden sie insgesammt als schuldig der fahrlässigen, durch vorsätzliche Körperverletzung verursachten Tödtung mit Arbeitshaus nicht unter einem Jahr oder Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft; **jedoch kann die Strafe einzelner Theilnehmer, wenn in Ansehung derselben Gründe vorhanden sind, welche gegen die Annahme sprechen, dass sie Urheber einer schweren Verletzung seien, auf Gefängnissstrafe nicht unter vier Wochen herabgesetzt werden;**

5) sind die wirklichen Urheber der Verletzungen des Getödteten nicht auszumitteln, oder hat er nur eine Verletzung erhalten, und es bleibt ungewiß, von Wem sie zugefügt wurde, so werden alle Theilnehmer, die erweislich mit ihm gerauft, oder sich thätlich an ihm vergriffen haben, als schuldig der fahrlässigen, durch Theilnahme an Raufhändeln veranlaßten Tödtung mit Arbeitshaus bestraft. Sind jedoch in Ansehung einzelner Theilnehmer Gründe vorhanden, welche gegen die Annahme sprechen, daß sie Urheber einer Verletzung seien, so werden dieselben (gestrichen: „von gar keiner, oder wenn sie blos wegen Theilnahme an Raufhändeln zu bestrafen sind,“) von Gefängnißstrafe getroffen.

§. 217.

(Körperverletzung bei Raufhändeln.) Ist bei Raufhändeln oder Schlägereien Jemand vorsätzlich, jedoch ohne Vorbedacht, verwundet oder sonst beschädigt

worden, so werden die Theilnehmer in folgender Weise bestraft:

1) wenn erwiesen ist, von welchen Theilnehmern die einzelnen Verletzungen zugefügt sind, so ist Jeder derselben als Urheber der von ihm selbst bewirkten Beschädigung nach den Bestimmungen der §§. 209, 210 und 211 zu bestrafen;

2) wenn dagegen die Urheber der einzelnen Verletzungen nicht ausgemittelt werden können, so werden alle Theilnehmer, die erweislich mit dem Verletzten gerauft, oder sich thätlich an ihm vergriffen haben, von Gefängniß- oder Arbeitshausstrafe getroffen, deren Maß im einzelnen Falle sich vorzüglich nach der Art und Größe der eingetretenen Beschädigungen (§§. 203, 204 und 205) richtet;

3) die nämlichen Strafen treten gegen die Urheber der einzelnen Verletzungen auch dann ein, wenn diese Verletzungen die erfolgte Beschädigung nicht einzeln, sondern blos durch ihr Zusammentreffen hervorgebracht haben;

4) sind die Urheber einzelner Verletzungen ausgemittelt, die Urheber anderer aber ungewiß, so wird die durch die letztern hervorgebrachte Beschädigung allen Theilnehmern insgesammt, die erweislich mit dem Verletzten gerauft, oder sich thätlich an ihm vergriffen haben, in der Art zugerechnet, daß gegen sie ebenfalls die Nr. 2 gedrohten Strafen eintreten.

In den Fällen Nr. 2 und 4 werden jedoch diejenigen Theilnehmer, in Ansehung deren Gründe vorhanden sind, welche gegen die Annahme sprechen, daß sie Urheber solcher Verletzungen seien, (gestrichen: „von gar keiner, oder wenn sie blos wegen Theilnahme an Raufhändeln zu bestrafen sind,") von Gefängnißstrafe getroffen.

§. 217ᵃ.

(Schärfungen.) **In allen Fällen der §§. 216 und 217 wird gegen die Schuldigen, welche Waffen, Messer oder andere lebensgefährliche Werkzeuge als Angriffsmittel gebrauchten, oder bei der That eine besondere Rohheit oder Bosheit zeigten, auf die im Gesetz gedrohten Freiheitstrafen immer in Verbindung mit Einer oder Mehreren der gesetzlich zulässigen Schärfungen erkannt.**

XIII. Titel.

Von Tödtung oder Beschädigung Anderer durch Vergiftung.

§. 218.

(Tödtung durch Vergiftung.) Wer einem Andern wissentlich Gift, oder andere Stoffe, von denen ihm bekannt war, daß sie wie Gift den Tod bewirken können, **mit dem unbestimmten Vorsatz, ihn zu tödten, oder an der Gesundheit zu beschädigen,** heimlich beigebracht hat, wird,

1) im Falle eingetretener Tödtung mit dem Tode bestraft;

2) im Falle einer eingetretenen andern Beschädigung mit lebenslänglichem oder zeitlichem Zuchthaus;

3) ausserdem mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren.

Wurde die That mit dem bestimmten Vorsatz verübt, den Andern zu tödten, so wird der Schuldige im Falle Nr. 2 mit lebenslänglichem oder zeitlichem Zuchthaus nicht unter zehn Jahren, und im Falle Nr. 3, in so ferne nicht die Anwendung des §. 102 eine höhere Strafe zur Folge hat, mit Zuchthaus nicht unter sechs Jahren bestraft.

§. 219.

Ist der modificirte §. 221 des Regierungsentwurfs.

(Vergiftung mit der Absicht, zu beschädigen.) Wer ohne Absicht, zu tödten, jedoch mit der Absicht, zu beschädigen, einem Andern wissentlich Gift, oder andere Stoffe, von denen ihm bekannt war, daß sie

wie Gift den Tod bewirken können, heimlich beigebracht hat, soll mit Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu zwölf Jahren bestraft werden, und wenn dadurch der Tod des Andern oder eine Verletzung der im §. 203 Nr. 1 bezeichneten Art verursacht wurde, mit lebenslänglichem oder mit zeitlichem Zuchthaus nicht unter acht Jahren.

§. 220.

Statt des §. 222 des Regierungsentwurfs.

(Aus Fahrlässigkeit.) Geschah eine Vergiftung, wodurch der Vergiftete getödtet oder an seinem Körper oder seiner Gesundheit verletzt wurde, aus Fahrlässigkeit, so kommen die Bestimmungen der §§. 190 (die Verweisung auf §. 190 ist neu) und 213 zur Anwendung.

§. 221.

Die §§. 221 und 221 a enthalten den §. 219 des Regierungsentwurfs mit Abänderungen.

(Gemeingefährliche Vergiftung. 1. Von Brunnen.) Wer in der Absicht, Andere an der Gesundheit oder am Leben zu beschädigen, Brunnen vergiftet, durch deren Vergiftung eine unbestimmte Menschenzahl an der Gesundheit oder am Leben beschädigt werden kann, soll im Falle dadurch verursachter Tödtung mit dem Tode, und im Falle eines verursachten bleibenden Schadens an der Gesundheit eines Andern mit lebenslänglichem oder zeitlichem Zuchthaus nicht unter zwölf Jahren, in andern Fällen mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren bestraft werden.

§. 221 a.

(2. Von andern Sachen.) Wer in der Absicht, Andere an der Gesundheit oder am Leben zu beschädigen, zum öffentlichen Verkauf oder Verbrauch bestimmte fremde Waaren, oder überhaupt solche fremde Sachen vergiftet, durch deren Vergiftung eine unbestimmte Menschenzahl an der Gesundheit oder am Leben beschädigt werden kann, oder eben solche vergiftete eigene oder fremde Sachen oder Waaren in der gleichen Absicht zum öffentlichen Verkauf oder Verbrauch aussetzt, oder an Andere abgibt, soll im Falle dadurch verursachter Tödtung mit dem Tode, und im Falle eines verursachten bleibenden Schadens an der Gesundheit eines Andern mit lebenslänglichem oder zeitlichem Zuchthaus nicht unter zwölf Jahren, in andern Fällen mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren bestraft werden.

§. 222.

§. 220 des Regierungsentwurfs.

(Aus Fahrlässigkeit.) Geschah eine solche Vergiftung (§§. 221 und 221 a) aus Fahrlässigkeit, so soll der Schuldige, wenn dadurch der Tod oder ein bleibender Schaden an der Gesundheit eines Andern verursacht wurde, mit Arbeitshaus, in Fällen geringeren Schadens mit Gefängniß bestraft werden.

§. 223.

Wenn ein Gewerbsmann bei Ausübung seines Gewerbes („aus Fahrlässigkeit" ist gestrichen) einer Vergiftung sich schuldig macht, so kann gegen ihn nach Umständen neben der verschuldeten Freiheitstrafe zugleich auf zeitliche oder bleibende Entziehung des selbstständigen Gewerbbetriebs erkannt werden.

§. 224.

(Schädliche Beimischung bei Nahrungsmitteln u. s. w.) Wer Nahrungsmitteln, Arzneistoffen, oder andern Waaren, die er gewerbmäßig absetzt, Dinge, welche der Gesundheit gefährlich sind, wissentlich beimischt, oder zusetzt, wird, in so fern die Handlung im einzelnen Falle nicht in ein bestimmtes anderes schwereres Verbrechen übergeht, auf Antrag der Polizeibehörde von Gefängniß- oder Arbeitshausstrafe bis zu zwei Jahren und nebstdem von einer Geldstrafe getroffen, verbunden mit Konfiskation der so zugerichteten Waaren, und nach Umständen zugleich mit zeitlicher oder bleibender Entziehung des selbstständigen Gewerbbetriebes bestraft.

XIV. Titel.

Vom Verbrechen der Tödtung im Mutterleibe, und der Abtreibung der Leibesfrucht.

§. 225.

(Anwendung von Abtreibungsmitteln.) Wenn eine Schwangere, nachdem sie innere oder äußere Mittel, welche eine zu frühe Entbindung oder den Tod der Frucht im Mutterleibe bewirken können, mit rechtswidrigem Vorsatze selbst angewendet, oder durch Andere an sich hat anwenden lassen, mit einem unzeitigen nicht lebensfähigen, oder einem todten Kinde niederkommt, oder wenn das Kind in Folge der angewendeten Mittel nach der Geburt stirbt, so soll sie mit Arbeitshaus bestraft werden.

§. 226.

(Strafe der Mitschuldigen oder Anstifter.) Die gleiche Strafe trifft auch:

1) den Mitschuldigen, der mit Einwilligung oder auf Verlangen der Schwangeren die Mittel angewendet; und eben so

2) Denjenigen, der eine Schwangere mit rechtswidrigem Vorsatz zur Verübung des Verbrechens bestimmt hat (§§. 106 und 107).

Im Fall Nr. 1 wird der Mitschuldige, wenn er das Verbrechen gewerbmäßig verübt, mit Zuchthaus bis zu zwölf Jahren bestraft.

§. 227.

(Fälle des Versuchs.) Ist eine zu frühe Entbindung oder ein Nachtheil für das Leben des Kindes, nachdem die Mittel angewendet worden sind (§§. 225 und 226), nicht erfolgt, oder ist die zu frühe Entbindung oder der Nachtheil für das Leben des Kindes Wirkung einer andern Ursache, so tritt **Gefängnissstrafe ein.**

Jedoch wird der Mitschuldige auch in diesem Falle, wenn er das Verbrechen gewerbmässig verübt, mit Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 228.

(Verübung ohne Wissen oder wider Willen der Schwangern.) Geschah die rechtswidrige vorsätzliche Anwendung von Mitteln der im §. 225 bezeichneten Art durch einen Andern ohne Wissen oder wider Willen der Schwangeren, so wird der Thäter folgendermaßen bestraft:

1) mit lebenslänglichem oder zeitlichem Zuchthaus nicht unter **fünf** Jahren, wenn dadurch der Tod der Schwangeren verursacht wurde;

2) mit Zuchthaus bis zu zwölf Jahren, wenn der Schwangeren dadurch ein bleibender Nachtheil an der Gesundheit des Geistes oder des Körpers zugefügt, oder dieselbe in Lebensgefahr gesetzt worden ist; oder wenn die Schwangere mit einem todten, oder einem unreifen nicht lebensfähigen Kinde niedergekommen, oder das Kind nach der Geburt in Folge der durch die angewendeten Mittel erlittenen Mißhandlung gestorben ist;

3) mit Arbeitshaus nicht unter einem Jahre in allen andern Fällen, auch wenn die angewendeten Mittel keinen nachtheiligen Erfolg gehabt haben.

§. 229.

Ist hier gestrichen. Vergl. § 496 a.

XV. Titel.

Von unbefugter Ausübung der Heilkunde.

§. 230.

(Fälle der Strafbarkeit.) Wer unbefugter Weise ärztliche, wundärztliche oder hebärztliche Verrichtungen vornimmt, wird in folgenden Fällen mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft:

1) wenn es geschieht, nachdem ihm wegen einer fahr-

lässigen, durch solche Verrichtungen verursachten Tödtung oder Körperverletzung das verurtheilende Erkenntniß bereits verkündet; oder

2) auf Antrag der Polizeibehörde, nachdem er ohne diese Voraussetzung wegen solcher Verrichtungen bereits zweimal in polizeiliche Strafen verfallen war.

Nr. 1 des R. E. ist gestrichen.

§. 231.

(Ueberschreitung der Lizenz.) Von den gleichen Strafen werden in den gleichen Fällen auch die zur Ausübung eines Zweigs der Heilkunde öffentlich ermächtigten Personen getroffen, wenn sie die Grenzen ihrer Kunstberechtigung überschreiten.

Im Fall der Wiederholung nach Verkündung des frühern verurtheilenden Erkenntnisses kann gegen die Schuldigen überdies zugleich auf zeitliche oder bleibende Entziehung der Befugniß zur Ausübung ihrer Kunst erkannt werden.

XVI. Titel.

Von der Selbstverstümmlung.

§. 232.

(Strafe der Selbstverstümmlung.) Der Kriegsdienstpflichtige, welcher sich vorsätzlich durch eine Körperverletzung, **ohne die er zum Kriegsdienste tauglich gewesen wäre**, untauglich macht, oder von Andern untauglich machen läßt, soll, wenn er, durch das Loos zum Dienste berufen, nicht einen Ersatzmann **stellt**, wegen Selbstverstümmlung mit Arbeitshaus bis zu zwei Jahren **bestraft werden**, und wenn es zur Kriegszeit oder zur Zeit eines bevorstehenden Krieges geschieht, mit Arbeitshaus nicht unter einem Jahr.

§. 233.

(Strafmilderung.) **Ist der Schuldige vom Loos zum Kriegsdienste nicht berufen worden, oder stellt er, wenn er dazu berufen worden ist, einen Ersatzmann, so wird die Strafe auf ein Drittheil des sonst verschuldeten Masses herabgesetzt.**

Ist jedoch zur Zeit der Entdeckung der That der Nachmann des Schuldigen schon in den Kriegsdienst eingetreten, so kann die Strafe in Folge der Einstellung eines Ersatzmannes nur bis auf zwei Drittel des sonst verschuldeten Masses herabgesetzt werden, es sei denn, dass der Nachmann im Dienste keinen Nachtheil für das Leben oder die Gesundheit erlitten hat, auch alsbald wieder losgegeben und für seine Dienstzeit vollkommen entschädigt wird.

§. 234.

(Strafe der Theilnahme.) **Die in den Fällen des vorhergehenden §. 233 eintretende Strafmilderung kommt jedoch Denjenigen nicht zu statten, welche an der That als Anstifter, Gehilfen oder Begünstiger Theil genommen haben.**

Der Schlußsatz ist gestrichen. Vergl. jedoch §. 496 ᵃ.

XVII. Titel.

Von der Aussetzung hilfloser Kinder und anderer hilfloser Personen.

§. 235.

(Kindesaussetzung.) **Eltern, die ihr Kind in einem Alter oder Zustande, in welchem es sich selbst zu helfen unvermögend ist, in der Absicht, sich von der Sorge für dasselbe zu befreien, aussetzen oder verlassen, sollen, wenn dadurch nicht eine Verletzung desselben verursacht**

wird (§§. 238 und 239), mit Gefängniss oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft werden.

§. 236.

(Aussetzung anderer hilflosen Personen.) Die gleiche Strafe trifft unter der gleichen Voraussetzung auch Andere, wenn sie sich gegen fremde Kinder in solchem Alter oder Zustande (§. 235), oder gegen andere hilflose Personen, die ihrer Obhut anvertraut, oder zu deren Verpflegung oder Ernährung sie rechtlich verpflichtet sind, derselben Handlung schuldig machen.

§. 237.

(Ausmessung der Strafe.) Das Maß der Strafe im einzelnen Falle richtet sich vorzüglich nach den größeren oder geringeren Gefahren, denen der Ausgesetzte nach der Beschaffenheit des Orts, der Zeit, und andern Umständen durch die Aussetzung preisgegeben war.

§. 238.

(Im Falle des erfolgten Todes des Ausgesetzten.) Ist das ausgesetzte Kind oder die ausgesetzte hilflose Person in Folge der Aussetzung um das Leben gekommen, so wird der Thäter, in so fern in Bezug auf diesen Erfolg die Bedingungen der strafbaren Fahrlässigkeit (§. 90) vorhanden sind, als schuldig der fahrlässigen durch das vorsätzliche Verbrechen der Aussetzung verursachten Tödtung nach Verschiedenheit der Fälle von den Strafen getroffen, welche auf die fahrlässige durch vorsätzliche Körperverletzung verursachte Tödtung (§. 192) gesetzt sind, jedoch auch im Falle Nr. 2. des angeführten §. 192 niemals von einer geringeren Strafe als Kreisgefängniss von drei Monaten.

§. 239.

(Im Falle der Beschädigung des Ausgesetzten.) Ist das ausgesetzte Kind oder die ausgesetzte hilflose Person in Folge der Aussetzung beschädigt worden, so wird der Thäter, beim Daseyn der Bedingungen der strafbaren Fahrlässigkeit in Bezug auf diesen Erfolg, als schuldig der fahrlässigen durch das vorsätzliche Verbrechen der Aussetzung verursachten Körperverletzung mit Kreisgefängniß oder Arbeitshaus bestraft.

Das Maß der Strafe im einzelnen Falle richtet sich theils nach der Art und Größe der eingetretenen Beschädigung (§§. 203, 204 und 205), theils nach der größern oder geringern, durch Ort, Zeit oder andere Umstände begründeten Wahrscheinlichkeit, womit dieselbe als Folge der Aussetzung vorhergesehen werden konnte.

§. 239 a.

Der §. 242 des Regierungsentwurfs ist hierin enthalten.

(Aussetzung eines unehelichen Kindes.) Hat die Mutter eines unehelichen Kindes dasselbe innerhalb der ersten vierundzwanzig Stunden nach der Geburt ausgesetzt, oder zwar nach Ablauf dieser Zeit, aber wo aus den Umständen des einzelnen Falls sich ergibt, dass der besondere, im §. 197 vorausgesetzte Zustand derselben noch fortgedauert hatte, so wird sie im Falle, wo das Kind in Folge der Aussetzung um das Leben gekommen, und ihr dieser Erfolg zum Vorsatz zuzurechnen ist, als Kindesmörderin bestraft (§§. 196 und 197), im Falle des §. 238 aber mit Kreisgefängniss oder Arbeitshaus, und im Falle des §. 239 mit Gefängniss oder Arbeitshaus bis zu drei Jahren.

§. 240.

(Im Fall der Ausgesetzte nicht mehr zum Vorschein kommt.) Ist das ausgesetzte Kind oder die ausgesetzte hilflose Person bis zur Zeit der Urtheilsfällung nicht mehr zum Vorschein gekommen, und die Aussetzung unter Umständen erfolgt, unter welchen der Tod des Ausgesetzten von dem Thäter als wahrscheinliche oder leicht mögliche Folge betrachtet werden konnte, so soll derselbe mit Arbeitshaus nicht unter einem Jahre bestraft werden.

§§. 241—243.

Gestrichen. Wegen §. 242 vergl. §. 239 a.

XVIII. Titel.

Von dem Menschenraub, und Kinderdiebstahl.

§. 244.

(Menschenraub.) Wer sich eines Andern wider seinen Willen, mit Gewalt oder durch List, rechtswidrig bemächtigt, und ihn im Auslande zu auswärtigem Schiffs- oder Kriegsdienste nöthigt, oder in Sclaverei oder Leibeigenschaft oder einen andern Zustand der Abhängigkeit von fremder Gewalt versetzt, oder ihn in entfernte Weltgegenden führt und da seinem Schicksale überläßt, soll als schuldig des Menschenraubs mit Zuchthaus bestraft werden.

§. 245.

(An Minderjährigen.) Wer die That an einem Minderjährigen, der das vierzehnte Jahr noch nicht zurückgelegt hat, selbst mit dessen Zustimmung, verübt, soll von gleicher Strafe getroffen werden.

§. 246.

Wird das Verbrechen an einem Minderjährigen von höherem Alter mit dessen Zustimmung verübt, so soll der Thäter mit Arbeitshaus bestraft werden.

§. 247.

(Kinderdiebstahl.) Wer sich eines fremden Kindes, **welches noch das vierzehnte Jahr nicht zurückgelegt hat**, ohne **gültige Einwilligung** Derjenigen, deren Gewalt oder Vormundschaft dasselbe unterworfen ist, rechtswidrig bemächtigt, um dasselbe als sein eigenes Kind zu behandeln, oder darüber in anderer, unter der Bestimmung des §. 244 nicht enthaltenen Weise mit Gefährdung seines Familienstandes zu verfügen, wird mit Arbeitshaus **nicht unter drei Jahren** oder Zuchthaus **bis zu zwölf** Jahren bestraft.

§. 248.

(Zu vorübergehenden Zwecken.) Geschieht solche Bemächtigung (§. 247) ohne Gefährdung des Familienstandes des Kindes nur zu vorübergehenden Zwecken, so tritt **Arbeitshausstrafe, in milderen Fällen Gefängnißstrafe** ein.

§. 248ª.

(Gefährdete Erziehung.) Eltern und Vormünder, welche, ausser den Fällen der §§. 235 und 236, ihre Kinder oder Pflegbefohlenen, um sich widerrechtlicher Weise von der Sorge für dieselben zu befreien, Andern überlassen, werden, wenn es mit Gefährdung der geistigen oder körperlichen Entwickelung derselben geschieht, mit Gefängniss oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft.

Ist dadurch zugleich der Familienstand eines Kindes gefährdet, so gilt dies als Straferhöhungsgrund.

§. 249.

(Fall der Strafloſigkeit.) Völlig straflos bleibt die Handlung (§§. 247 und 248), wenn dabei beabsichtigt wurde, die Lage des Kindes zu verbessern, auch solche Verbesserung wirklich eingetreten ist, und die Eltern, oder deren Stellvertreter, in der Folge ihre Zustimmung dazu gegeben haben.

§. 249ª.

(Anfang der Verjährung.) Die Verjährung der gerichtlichen Verfolgung des Menschenraubs und des Kinderdiebstahls fängt nicht zu laufen an, so lange der Zustand der Abhängigkeit des Geraubten oder die Unterdrückung des Familienstands des gestohlenen Kindes fortdauert.

XIX. Titel.

Von widerrechtlichem Gefangenhalten, dem Verbrechen der Gewaltthätigkeit, unerlaubter Selbsthilfe, und strafbaren Drohungen.

§. 250.

(Widerrechtliches Gefangenhalten.) Wer einen Andern in widerrechtlicher Absicht einsperrt, oder auf andere Weise gefangen hält, wird, in so ferne die That nicht in ein bestimmtes **schwereres** Verbrechen übergeht, folgendermaßen bestraft:

1) wenn die Freiheitsberaubung nicht über einen Monat gedauert hat, mit Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren;

2) wenn sie länger, jedoch nicht über ein Jahr gedauert, mit Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu fünf Jahren;

3) wenn sie über ein Jahr, doch nicht über drei Jahre gedauert, mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren;

4) im Falle längerer Dauer mit Zuchthaus nicht unter acht Jahren.

§. 251.

Nur die Satzstellung ist geändert.

(Strafschärfung.) Die Gerichte sind ermächtigt, in den Fällen des vorhergehenden §. 250 Nr. 1, 2 und 3 zu der für die nächste höhere Klasse bestimmten Strafe, und im Falle Nr. 4 zur lebenslänglichen Zuchthausstrafe überzugehen:

1) wenn das Verbrechen gegen Blutsverwandte in aufsteigender Linie verübt worden ist; oder

2) wenn Derjenige, gegen den es verübt wurde, während der Freiheitsberaubung durch die Beschaffenheit des Orts oder in anderer Weise Mißhandlungen erlitten hat.

§. 252.

Hatten die gegen den Gefangenen verübten Mißhandlungen seinen Tod oder für seine Gesundheit Nachtheile der im §. 203 Nr. 1, 2, 3 **und 4** bezeichneten Art zu Folge, so kommt dieser Erfolg, in so fern er dem Thäter zum bestimmten oder unbestimmten Vorsatz oder zur Fahrlässigkeit zuzurechnen ist, bei Bestimmung der Strafe mit Anwendung der Vorschriften der §§. 147 — 158, neben dem Verbrechen widerrechtlichen Gefangenhaltens (§§. 250 und 251 **Nr. 1**), als Verbrechen der vorsätzlichen oder der fahrlässigen durch vorsätzliche Mißhandlung verursachten Tödtung (§. 192), oder als Verbrechen der vorsätzlichen oder fahrlässigen durch vorsätzliche Mißhandlung verursachten Körperverletzung (§. 211) in Betracht, **in so ferne sich nicht durch die Anwendung des §. 251 Nr. 2 eine höhere Strafe ergibt.**

§. 253.

(Verbrechen der Gewaltthätigkeit.) Wer einen Andern durch Anwendung widerrechtlicher **thätlicher Gewalt**, oder durch **angewendete**, mit der Gefahr unverzüglicher und unabwendbarer Verwirklichung verbundene, Drohungen **mit widerrechtlicher thätlicher Gewalt** zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung („wider seinen Willen" ist gestrichen) nöthigt, wird, in so ferne die That nicht in ein bestimmtes anderes Verbrechen übergeht, **auf Anzeige des Genöthigten, als schuldig des Verbrechens der Gewaltthätigkeit**, mit **Geld**, Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 254.

(Strafe der Selbsthilfe.) Wer außer den Fällen, in welchen die Gesetze die Selbsthilfe erlauben, eigenmächtige Handlungen vornimmt, um sich selbst Recht zu verschaffen, wird, in so ferne die Handlung nicht in ein schwereres Verbrechen übergeht, auf die Anklage Desjenigen, gegen den die Eigenmacht verübt ist, wegen unerlaubter Selbsthilfe von einer dem Ankläger zufallenden Geldstrafe bis zu einhundert und fünfzig Gulden, und im

Falle der Unvermögenheit von Amtsgefängnißstrafe getroffen.

§. 255.

Der §. 97 des Regierungsentwurfs ist in diesen §. 255 aufgenommen.

(Drohungen und Vorbereitungshandlungen.) Wer einen Andern, ohne die Absicht einer Nöthigung (§. 253), mit verbrecherischen Angriffen auf Leib oder Leben, oder mit Brandstiftung, oder einem andern, auf Beschädigung oder Zerstörung von Sachen gerichteten, Verbrechen (Titel XL. und XLI.) schwererer Art schriftlich oder mündlich bedroht, und eben so Wer Handlungen unternommen hat, wodurch die Ausführung eines von ihm beabsichtigten Verbrechens der bezeichneten Art gegen einen Andern vorbereitet wurde, wird, wenn die Verwirklichung der Drohung, oder die wirkliche Ausführung des vorbereiteten Verbrechens mit Grund zu befürchten ist, auf Anzeige des Andern zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht (§§. 29—29[b]) verurtheilt.

§. 256.

(Verfall der Sicherheitsumme.) Hatte eine Befreiung von der polizeilichen Aufsicht gegen Sicherheitsleistung statt gefunden, so verfällt die Sicherheitsumme (§. 29[c]), wenn binnen der Zeit, für welche die Sicherheit geleistet ist, von dem Urheber der Drohung oder der Vorbereitungshandlungen die angedrohte oder vorbereitete, oder eine andere strafbare Verletzung gegen den Bedrohten vorsätzlich verübt oder versucht wird.

§. 257.

(Nur theilweise.) Ist die wirklich zugefügte Verletzung eine geringere, als die früher gedrohte oder vorbereitete, so kann die Sicherheitsumme nur zu einem verhältnißmäßigen Theile für verfallen erklärt werden.

§. 258.

(Wiederaufhebung der Sicherungsmaßregel.) Fällt der Grund zu der erkannten Sicherungsmaßregel (§. 255) vor Ablauf der Zeit, für welche dieselbe erkannt ist, hinweg, so wird sie wieder aufgehoben.

XX. Titel.

Von falscher Beschuldigung, Verläumdung und Ehrenkränkung.

§. 259.

(Strafe falscher Beschuldigung.) Wer einen Andern, um eine Untersuchung oder Bestrafung gegen Denselben zu veranlassen, bei der Obrigkeit wissentlich falsch einer That beschuldigt, die mit peinlicher oder bürgerlicher Strafe bedroht ist, wird mit Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 260.

Gestrichen. Vergl. §. 266.

§. 260[a].

(Veranstaltungen, um Verdacht zu erregen.) Von der gleichen Strafe wird Derjenige getroffen, welcher ausser dem Falle des vorhergehenden §. 259 einen Andern durch arglistige, auf Täuschung gerichtete Veranstaltungen eines verübten Verbrechens oder Vergehens verdächtig macht, in der Absicht, eine Untersuchung oder Bestrafung gegen denselben zu veranlassen.

§. 260[b].

(Strafe bei eingetretenem Erfolg.) Hat der Thäter in den Fällen der §§. 259 und 260[a] durch die falsche Beschuldigung, oder durch arglistige, auf Täuschung gerichtete Veranstaltungen verursacht, dass ein Unschuldiger in Untersuchungshaft genommen worden ist, so kommen, mit Beobachtung der Vorschriften des §. 161, die Strafbestimmungen des §. 259 oder diejenigen der §§. 250 bis 252 zur Anwendung.

Wurde auf den Grund solcher arglistigen Veranstaltungen ein Unschuldiger zu einer Strafe, oder

ein Schuldiger zu einer höhern als der verschuldeten Strafe verurtheilt, so wird der Thäter von den in den §§. 445 bis 447 gedrohten Strafen getroffen.

§. 261.

(Verläumdung.) Wer von Jemanden strafbare oder unsittliche Handlungen, welche denselben in der allgemeinen Achtung herabzusetzen geeignet sind, vor Andern aussagt, oder demselben Eigenschaften, welche den Vorwurf solcher Handlungen enthalten, vor Andern beilegt, wird, wenn dies wissentlich falsch in der Absicht geschieht, demselben durch die Ehrenkränkung einen Nachtheil zuzufügen, wegen Verläumdung mit Gefängniss nicht unter vierzehn Tagen oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 261 a.

(Verläumdung durch Erregung von Verdacht.) Von der gleichen Strafe wird auch Derjenige getroffen, der ausser diesen Fällen (§§. 259, 260 a und 261) Jemanden einer Handlung der im vorhergehenden §. 261 bezeichneten Art durch arglistige, auf Täuschung gerichtete Veranstaltungen verdächtig macht.

§. 262.

Gestrichen.

§. 263.

(Strafe der Ehrenkränkung.) Wer einen Andern widerrechtlicher Weise verächtlich behandelt, oder sich widerrechtlicher Weise Reden oder Handlungen gegen denselben erlaubt, welche nach herrschender Sitte, Volks- oder Standesmeinung als Beschimpfung gelten, soll wegen Ehrenkränkung mit Verweis oder Gefängniß bis zu vier Monaten bestraft werden.

§. 264.

(Ehrenkränkende Handlungen.) Zu den Handlungen, die als Beschimpfung gelten, gehören in allen Fällen auch diejenigen, die eine körperliche Mißhandlung oder eine Verletzung der Schamhaftigkeit der Person enthalten, gegen welche sie verübt sind, in so ferne die Handlung nicht in ein anderes schwereres Verbrechen übergeht.

§. 265.

(Ehrenkränkende Aussagen.) Von der Strafe der Ehrenkränkung wird ferner getroffen:

1) Wer einem Andern widerrechtlicher Weise, jedoch ohne die bei der Verläumdung (§. 261) geforderte Absicht, strafbare oder unsittliche Handlungen, die denselben in der allgemeinen Achtung herabzusetzen geeignet sind, nachsagt; und ebenso

2) Wer einem Andern unter der gleichen Voraussetzung Eigenschaften beilegt, welche den Vorwurf solcher Handlungen enthalten.

§. 266.

(Was für wissentlich falsch gilt.) In den Fällen der §§. 259 und 261 gelten diejenigen Aussagen als wissentlich falsch geschehen, von welchen der Urheber nicht darzuthun, oder doch glaubhaft zu machen vermag, daß er sie für wahr gehalten habe.

§. 266 a.

Vermag jedoch der Urheber der Aussage darzuthun, oder glaubhaft zu machen, dass er dieselbe für wahr gehalten habe, so tritt auch in Fällen falscher Beschuldigung (§. 259) und Verläumdung (§. 261) nur die Strafe der Ehrenkränkung (§. 263) ein.

§. 267.

(Ausmessung der Strafen.) Das Maß der Strafen (§§. 259, 260 a, 261—263 und 265) richtet sich vorzüglich nach der Schwere der Beschuldigung oder Kränkung, nach der Art und dem Umfange der Verbreitung, nach den persönlichen Verhältnissen des Beleidigers und des Beleidigten, und nach der Größe des verursachten Schadens.

§. 268.

(Ehrenkränkungen. 1. Gegen öffentliche Diener im Dienste.) Wer sich einer Ehrenkränkung gegen Staatsbeamte, Militärpersonen, Geistliche, Ortsvorgesetzte, oder andere öffentliche Diener bei Ausübung ihres Dienstes oder in Beziehung auf ihren Dienst, oder einer Ehrenkränkung gegen öffentliche Behörden schuldig macht, wird von einer Strafe getroffen, welche das in den §§. 263 und 265 gedrohte Maß bis um die Hälfte übersteigen kann.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 269.

(2. Von öffentlichen Dienern im Dienste verübt.) Eine gleiche Erhöhung kann statt finden, wenn öffentliche Diener bei Ausübung ihres Dienstes sich selbst einer Ehrenkränkung schuldig machen.

§. 269ª.

(3. Gegen auswärtige Regenten etc.) Die Vorschrift des §. 268 findet ebenfalls Anwendung bei Beleidigungen gegen auswärtige Regenten, oder deren Familienglieder, sowie bei Beleidigungen gegen die an dem Grossherzoglichen Hofe oder bei der deutschen Bundesversammlung beglaubigten Gesandten.

§. 270.

(Verläumdungen und Ehrenkränkungen in Druckschriften.) Eine Erhöhung der in den §§. 261, 263 und 265 gedrohten Strafen bis um die Hälfte derselben kann eintreten bei Verläumdungen und Ehrenkränkungen, die in Druckschriften verbreitet wurden, oder in Schriften, in welchen der Verfasser gar nicht oder falsch genannt ist.

§. 271.

(Ehrenkränkung mittelst körperlicher Mißhandlung.) Wurde eine Ehrenkränkung mittelst körperlicher Mißhandlung verübt, so kann die im §. 263 gedrohte Strafe bis zum Doppelten derselben, und in den Fällen der §§. 268 und 269 bis zum Dreifachen erhöht werden.

§. 272.

(Falsche Beschuldigungen u.s.w. gegen Ahnen.) Bei falschen Beschuldigungen, Verläumdungen und Ehrenkränkungen gegen Blutsverwandte in aufsteigender Linie werden die in den §§. 259, 260ª, 261, 261ª, 263 und 265 gedrohten Strafen um die Hälfte erhöht, und in allen Fällen mit Schärfungen verbunden.

§. 273.

(Ehrenkränkung mittelst körperlicher Mißhandlung gegen Ahnen.) Eine Ehrenkränkung gegen Blutsverwandte in aufsteigender Linie, mittelst körperlicher Mißhandlung verübt, soll mit geschärftem Kreisgefängniß („nicht unter drei Monaten" ist gestrichen) oder geschärftem Arbeitshaus bis zu einem Jahre bestraft werden.

§. 275ª.

Beim Daseyn des nämlichen Verwandtschaftsverhältnisses zwischen dem Beleidigten oder Misshandelten und einem Gehilfen wird bei der Ausmessung der Strafe des Letztern die in den vorhergehenden §§. 272 und 273 gedrohte höhere Strafe zu Grunde gelegt.

§. 274.

(Beweis der Wahrheit.) Der Beweis der Wahrheit der ausgesagten Thatsachen hebt in den Fällen des §. 265 das Daseyn der Ehrenkränkung nur in so fern auf, als die Beleidigung im Inhalt der Aussage, und nicht in der Form derselben liegt.

§. 275.

In den Fällen des §. 265 Nr. 2 hat der Beleidiger, um durch die Einrede und den Beweis der Wahrheit das Daseyn der Ehrenkränkung aufzuheben, Handlungen anzuführen und zu erweisen, woraus das Daseyn der dem Beleidigten beigelegten Eigenschaften hervorgeht.

§. 276.

(Bei Druckschriften.) Wurde (gestrichen ist: „in der Absicht, zu beleidigen,") eine Thatsache, welche den Inhalt einer Verläumdung oder Ehrenkränkung ausmacht, in Druckschriften verbreitet, so wird der Beweis der Wahrheit nicht zugelassen, ausgenommen in den Fällen, wo die verbreitete Thatsache ein mit peinlicher Strafe, oder Arbeitshaus, oder Dienstentlassung bedrohtes, noch unbestraftes, Verbrechen ausmacht, oder der Urheber solcher öffentlichen Verbreitung dabei als Privatmann oder Staatsbürger ein bestimmtes rechtliches Interesse hatte.

§. 277.

Was in den §§. 270 und 276 in Bezug auf Druckschriften bestimmt ist, gilt von allen mittelst mechanischer Mittel, wie namentlich durch Steindruck, Kupferstich oder Holzschnitt, vervielfältigten Schriften oder Bildwerken.

§. 278.

(Erwiderung einer Ehrenkränkung.) Eine („nicht mittelst körperlicher Mißhandlung verübte" ist gestrichen) Ehrenkränkung, welche als Erwiderung auf eine voraus-

gegangene auf der Stelle, und in nicht bedeutend höherem Maße erfolgt, ist straflos.

Ist die Erwiderung in nicht geringerem Maße erfolgt, so hebt sie die Anklage wegen der vorausgegangenen Ehrenkränkung auf.

§. 279.

(Geldstrafen.) Bei Ehrenkränkungen, die Fälle der §§. 268, 269 a, 272 und 273 allein ausgenommen, kann statt der ganzen oder eines Theils der Gefängnißstrafe auf eine Geldstrafe bis zu sechshundert Gulden erkannt werden, welche jedoch in den Fällen des §. 270 bis um die Hälfte, und in den Fällen des §. 271 bis zum Doppelten oder bis zum Dreifachen erhöht werden kann.

Gestrichen ist der Satz: „Die Geldstrafe fällt dem Beleidigten zu, wenn er nicht durch eigenes Verschulden Anlaß zu der Beleidigung gegeben hat.“

§. 280.

(Bekanntmachung des Strafurtheils.) In allen Fällen kann der Beleidigte die Verkündung des Strafurtheils vor drei Zeugen, oder, in so ferne die Beleidigung öffentlich geschah, den öffentlichen Anschlag desselben verlangen, und, wenn sie in öffentlichen Blättern verübt wurde, sich überdies zur öffentlichen Verkündung des Urtheils auf Kosten des Beleidigers eben derselben Blätter bedienen, oder, wenn sie in ausländischen geschah, auch anderer vom Gerichte zu bestimmenden inländischen Blätter.

§. 281.

(Anklage, erhoben 1. von dem Beleidigten.) Die gerichtliche Verfolgung und Bestrafung der (gestrichen: „falschen Beschuldigungen;“) Verläumdungen und Ehrenkränkungen findet in der Regel nur auf erhobene Anklage des Beleidigten, oder Derjenigen statt, die an seiner Stelle aufzutreten berechtigt sind.

§. 281 a.

(2. Von den Eltern oder Kindern etc.) Stirbt der Beleidigte, ohne die Anklage erhoben zu haben, oder während des Laufes der gerichtlichen Verfolgung, oder ist er durch eingetretene andere Umstände gehindert, die Anklage selbst zu erheben, oder die gerichtliche Verfolgung fortzusetzen, so steht das Recht, an seiner Stelle aufzutreten, den Eltern, oder den Kindern, oder dem Ehegatten desselben zu.

§. 282.

(3. Von dem Staatsanwalt.) Wegen Ehrenkränkungen, die gegen öffentliche Behörden, oder die gegen öffentliche Diener bei Ausübung ihres Dienstes, so wie wegen Verläumdungen und Ehrenkränkungen, die gegen die Letztern in Beziehung auf ihre Dienstführung verübt wurden, kann auch der Staatsanwalt, wenn der beleidigte öffentliche Diener nicht selbst aufgetreten ist, an seiner Stelle die Anklage erheben, oder wenn der Beleidigte die Anklage selbst erhoben hat, sich derselben anschliessen.

Im erstern Falle steht dem Beleidigten ebenfalls das Recht zu, sich der von dem Staatsanwalt erhobenen Anklage anzuschliessen.

§. 283.

Die Vorschriften des vorhergehenden §. 282 finden auch Anwendung bei (gestrichen: „falschen Beschuldigungen,“) Verläumdungen und Ehrenkränkungen gegen öffentliche Diener außerhalb ihres Dienstes, wenn dadurch Handlungen des Dieners zur Sprache gebracht sind, welche, wenn sie ihm wirklich zur Last fielen, nach den bestehenden Gesetzen (,,oder Verordnungen“ ist gestrichen) die vorgeschriebenen Besserungsversuche oder Dienstentlassung zur Folge haben könnten.

§. 284.

(Beleidigungen gegen fremde Regenten oder Gesandte.) Auch wegen Beleidigungen gegen auswärtige Regenten und deren Familienmitglieder, so wie wegen Beleidigungen gegen die bei dem Großherzoglichen Hofe oder bei der deutschen Bundesversammlung beglaubigten Gesandten kann die Anklage zufolge einer von dem Justizministerium erhaltenen Ermächtigung von dem Staatsanwalt erhoben werden.

§. 285.

(Wegfallen der Anklage.) Ist eine Handlung als Körperverletzung oder als Verletzung der Schamhaftigkeit bestraft worden, so kann desshalb vom Ver-

letzten keine Anklage wegen Ehrenkränkung mehr erhoben werden.

§. 286.

(Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener.) Wer durch Handlungen, welche, gegen Lebende verübt, zur Klasse der Verläumdungen gehören würden, das Andenken eines Verstorbenen verunglimpft, wird auf Anklage der Eltern, oder der Kinder, oder des Ehegatten desselben von der Strafe der Verläumdung getroffen.

Der Beweis der Wahrheit wird jedoch hier in allen Fällen zugelassen, auch wenn solche Verunglimpfung in Druckschriften geschehen ist.

§. 287.

(Zurücknahme der Anklage.) Die Zurücknahme der Anklage wegen („falscher Beschuldigungen" ist gestrichen) Verläumdung oder Ehrenkränkung findet so lange statt, als nicht ein verurtheilendes Erkenntniß erfolgt, und in Rechtskraft übergegangen ist.

§. 288.

Gestrichen.

§. 289.

(Verjährung.) Die gerichtliche Verfolgung der falschen Beschuldigungen, Verläumdungen und Ehrenkränkungen wird durch den Ablauf von sechs Monaten von dem Tage an verjährt, da der Beleidigte von der Beleidigung Kenntniss erhielt, und durch den Ablauf von einem Jahr von dem Tage der Verübung an, wenn er die Kenntniss erst nach Ablauf von sechs Monaten nach der Verübung erlangt hat.

Der zweite Satz des §. 289. des Regierungsentwurfs ist in den §§. 289a und 289b enthalten.

§. 289a.

Hat der Beleidigte in den Fällen, wo ihm der Urheber der Beleidigung unbekannt war, innerhalb der in dem vorhergehenden §. 289 bestimmten Verjährungsfristen von der That selbst die gerichtliche Anzeige gemacht, so wird die gerichtliche Verfolgung erst durch den Ablauf von sechs Monaten von dem Tag an verjährt, da der Beleidigte von dem Urheber der Beleidigung Kenntniss erlangt hat, jedenfalls jedoch durch den Ablauf von drei Jahren, vom Tage der Verübung an gerechnet.

§. 289b.

Jede, obwohl in gesetzlicher Zeit eingeleitete, gerichtliche Verfolgung ist mit dem Ablauf von einem Jahr, von der letzten gerichtlichen Handlung an, erloschen, wenn sie von dem Ankläger im Laufe dieser Zeit nicht mehr betrieben worden ist.

XXI. Titel.

Von dem Zweikampf.

§. 290.

(Strafe des Zweikampfs.) Der Zweikampf wird mit Kreisgefängniß oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren, und im Falle einer eingetretenen Tödtung, oder einer eingetretenen Verletzung der im §. 203 Nr. 1, 2 und 3 bezeichneten Art an dem Urheber derselben mit Arbeitshaus bestraft.

§. 290a.

(Vollendung.) Das Vergehen gilt für vollendet, sobald Einer der beiden Theile von den zum Kampfe bestimmten Waffen gegen den Andern Gebrauch gemacht hat.

§. 290b.

(Versuch.) Wurden die Betheiligten an der Ausführung des Zweikampfes gehindert, nachdem sie sich bereits an dem dazu bestimmten Orte eingefunden hatten, so werden sie wegen Versuchs bestraft.

§. 291.

(Ausgezeichnete Fälle.) Ergibt es sich im Falle einer eingetretenen Tödtung, oder einer eingetretenen Ver-

letzung der im §. 203 Nr. 1, 2 und 3 bezeichneten Art, daß der Urheber derselben den Zweikampf aus nichtswürdigen Beweggründen gesucht, oder annehmbare Versöhnungsanträge aus nichtswürdigen Beweggründen zurückgewiesen hat, so kann er mit Zuchthaus bis zu acht Jahren bestraft werden.

§. 292.

(Verletzung der Kampfregeln. 1. Durch Einen der Kämpfer.) Ist die im einzelnen Falle eingetretene Tödtung oder Körperverletzung die Folge einer vorsätzlichen Verletzung der hergebrachten oder besonders verabredeten Regeln des Zweikampfes, so wird der Urheber derselben nach den allgemeinen Vorschriften über das Verbrechen der Tödtung oder der Körperverletzung bestraft, in so fern nicht die Anwendung der Vorschriften des §. 290 oder 291 im einzelnen Falle eine höhere Strafe begründet.

§. 293.

(2. Durch einen Sekundanten.) Nach den allgemeinen Vorschriften über das Verbrechen der Tödtung oder Körperverletzung wird auch der Sekundant bestraft, welcher durch vorsätzliche Verletzung der hergebrachten oder besonders verabredeten Regeln des Zweikampfes eine Tödtung oder Körperverletzung verschuldet hat.

§. 294.

(Anstifter oder Gehilfen.) Sekundanten, und andere von den Betheiligten zugezogene oder mit Versöhnungsversuchen beauftragte, oder andere unberufen sich einmischende dritte Personen, welche durch unredliche oder treulose Handlungen geflissentlich dahin gewirkt haben, den Zweikampf oder eine besonders gefährliche Art desselben herbeizuführen, sollen nach der Verschiedenheit solcher Theilnahme als Anstifter (§§. 106 und 107) oder als Gehilfen (§. 120 ff.) bestraft werden.

§. 294a.

(Fall der Strafbarkeit der Sekundanten und Zeugen.) In andern Fällen, wo eine Verletzung eingetreten ist, werden die Sekundanten und Zeugen, wenn sie nicht nachzuweisen vermögen, dass sie vor der Vollziehung den Zweikampf selbst, oder bei der Vollziehung vor eingetretener Verletzung die Fortsetzung desselben zu verhindern ernstlich bemüht gewesen sind, mit Gefängniss bis zu drei Monaten bestraft, und im Falle eingetretener Tödtung, wenn verabredet war, dass der Kampf bis zum Eintreten dieses Erfolgs fortgesetzt werden soll, mit Arbeitshaus bis zu vier Jahren.

§. 295.

(Straflosigkeit der Sekundanten, Zeugen und Aerzte.) Aerzte und Wundärzte, welche als solche bei dem Zweikampfe gegenwärtig waren, sind straflos, und außer den Fällen der §§. 293, 294 und 294a eben so auch die Sekundanten und Zeugen.

§. 295a.

(Festungsstrafe.) In allen Fällen des gegenwärtigen Titels, die Fälle der §§. 291—293 allein ausgenommen, ist beim Daseyn der Voraussetzungen des §. 50 die Strafe unmittelbar in Festungsstrafe auszusprechen.

§. 295b.

(Verjährung.) Ausser den Fällen der §§. 292 und 293, in welchen die allgemeinen Vorschriften über Verjährung zur Anwendung kommen, wird die gerichtliche Verfolgung des Zweikampfes durch den Ablauf von zwei Jahren verjährt, im Fall einer eingetretenen Tödtung oder einer Verletzung der im §. 203 Nr. 1, 2 und 3 bezeichneten Art jedoch gegen den Urheber der Tödtung oder Verletzung erst durch den Ablauf von sechs Jahren.

XXII. Titel.

Von der Nothzucht.

§. 296.

(Strafe. 1. Der Nothzucht.) Wer eine Frauensperson durch thätliche Gewalt, oder durch angewendete, mit der Gefahr unverzüglicher Verwirklichung verbundene Drohungen mit Tödtung oder schweren körperlichen Mißhandlungen, gerichtet gegen sie selbst oder gegen Eine der im §. 70 bezeichneten Personen zum außerehelichen Beischlaf (statt: „zur Gestattung des a. B.") nöthigt, wird von folgenden Strafen getroffen:

I. von der Todesstrafe, wenn die Mißhandlung den Tod der Genöthigten zur Folge hatte, in so ferne dem Thäter dieser Erfolg seiner Handlung zum bestimmten oder unbestimmten Vorsatz zuzurechnen ist;

II. von lebenslänglichem oder zeitlichem Zuchthaus nicht unter zwölf Jahren:

1) wenn die Mißhandlung, welche den dem Thäter nicht zum Vorsatz zuzurechnenden Tod der Genöthigten zur Folge hatte, von der Art war, daß der Tod von ihm als deren wahrscheinliche Folge vorhergesehen werden konnte; oder

2) wenn die Genöthigte an ihrem Körper oder ihrer Gesundheit eine dem Thäter zum bestimmten oder unbestimmten Vorsatz zuzurechnende Verletzung der im §. 203 Nr. 1 und 2 bezeichneten Art erlitten hat, oder die eingetretene Verletzung dieser Art von ihm als wahrscheinliche Folge der Mißhandlung vorhergesehen werden konnte;

III. von Zuchthaus nicht unter sechs bis zu fünfzehn Jahren, wenn die Mißhandlung, welche den dem Thäter blos zur Fahrlässigkeit zuzurechnenden Tod der Genöthigten, oder eine ihm blos zur Fahrlässigkeit zuzurechnende Verletzung der im §. 203 Nr. 1 und 2 bezeichneten Art zur Folge hatte, von der Beschaffenheit war, daß der Tod oder die eingetretene Verletzung von ihm nicht als deren wahrscheinliche Folge betrachtet werden konnte;

IV. von Zuchthaus bis zu zwölf Jahren, wenn die Genöthigte an ihrem Körper oder ihrer Gesundheit eine dem Thäter zum Vorsatz oder zur Fahrlässigkeit zuzurechnende Verletzung der im §. 203 Nr. 3 bezeichneten Art erlitten hat;

V. in anderen Fällen, wenn die Genöthigte in Ansehung der Geschlechtsehre von unbescholtenem Ruf ist, von Arbeitshaus nicht unter drei Jahren oder Zuchthaus bis zu acht Jahren, außerdem von Arbeitshaus nicht unter einem Jahr.

§. 297.

(2. Der Unzucht mit arglistig Betäubten oder mit Kindern.) Die Strafen der Nothzucht treten ebenfalls ein, wenn gleich im einzelnen Falle keine thätliche Gewalt und keine Drohungen der im vorhergehenden §. 296 bezeichneten Art angewendet worden sind:

1) gegen Denjenigen, der den Beischlaf mit einer Frauensperson vollzieht, welche er zu diesem Ende arglistigerweise durch Mittel, die er ihr ohne ihr Wissen beibrachte, oder durch Mittel, die er ihr zwar mit ihrem Wissen beibrachte, aber deren Wirkung ihr unbekannt war, außer Stand gesetzt hat, seinen Lüsten zu widerstehen:

2) gegen Denjenigen, der den Beischlaf mit einem Mädchen vollzieht, welches noch das vierzehnte Lebensjahr nicht zurückgelegt hat und noch nicht mannbar ist.

§. 298.

(3. Der Unzucht mit Willen- oder Bewußtlosen.) Wer ohne Anwendung von thätlicher Gewalt, oder von Drohungen der im §. 296 bezeichneten Art, wissentlich eine wahnsinnige, oder eine blödsinnige, oder eine sonst in einem willen- oder bewußtlosen Zustande befindliche Frauensperson, die er nicht (gestrichen ist: „durch arglistig beigebrachte Mittel") in diesen Zustand versetzt hat (§. 297 Nr. 1), zum Beischlafe mißbraucht, wird mit Kreisgefängniß oder Arbeitshaus bestraft.

§. 299.

(Beschränkung der Strafverfolgung.) In den Fällen des §. 296 Nr. V und der §§. 297 und 298 findet die gerichtliche Verfolgung und Bestrafung nur auf die von der Person, gegen welche das Verbrechen verübt wurde, oder von ihrem Ehemanne, oder ihren Eltern oder Vormündern gemachte Anzeige statt, diejenigen Fälle ausgenommen, da das Verbrechen unter solchen Umständen verübt wurde, daß hierdurch öffentliches Aergerniß erregt worden ist.

XXIII. Titel.

Von der Entführung.

§. 300.

(Strafe der Entführung.) Wer sich einer Frauensperson mit Gewalt, oder List, oder mittelst angewendeter gefährlicher Drohungen bemächtigt, und sie, ohne ihre Einwilligung, entführt, oder an einem Orte, wo sie dem Schutze Anderer entzogen ist, gefangen hält, in der Absicht, sie zur Unzucht zu mißbrauchen, oder zur Ehe zu zwingen, oder sie einem Andern zu gleichem Zwecke zu überliefern, wird, wenn der Missbrauch zur Unzucht oder die Ehe erfolgt ist, in so fern nicht bei Anwendung der §§. 250, 251 Nr. 1 und 252 höhere Strafe eintritt, mit Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu acht Jahren bestraft, außerdem mit Kreisgefängniß nicht unter drei Monaten oder Arbeitshaus.

§. 301.

(Von Personen unter fünfzehn Jahren.) Die gleichen Strafen treffen Denjenigen, der zu gleichem Zwecke eine Frauensperson, die noch das fünfzehnte Lebensjahr nicht zurückgelegt hat, selbst mit ihrem Willen entführt, oder gefangen hält.

§. 302.

(Von Personen unter einundzwanzig Jahren.) Wer zu gleichem Zweck eine unverheirathete Frauensperson, welche das fünfzehnte, aber noch nicht das einundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt hat, mit ihrem Willen aus der Gewalt der Eltern oder Vormünder entführt, oder sie denselben vorenthält, wird mit Kreisgefängniß oder Arbeitshaus bestraft.

Es gilt jedoch als Strafmilderungsgrund, wenn in solchem Falle die zum Zwecke der Verehelichung unternommene That in der Handlungsweise der Eltern oder Vormünder der Entführten eine besondere Entschuldigung findet.

§. 303.

(Von Verheiratheten.) Wer eine verheirathete Frauensperson mit ihrem Willen dem Manne entführt, oder vorenthält, wird, auf die Anzeige des Ehemanns, mit Kreisgefängniß nicht unter drei Monaten oder Arbeitshaus, und die Entführte selbst als Mitschuldige mit Kreisgefängniß oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft.

Der Antrag des Anzeigers kann jedoch in diesen Fällen auch auf Untersuchung und Bestrafung gegen den Entführer allein gerichtet werden.

§. 304.

(Beschränkung der Strafverfolgung.) In den Fällen der §§. 300—302 (§. 303 ist gestrichen) findet gegen den Entführer die gerichtliche Verfolgung und Bestrafung nur statt auf die Anzeige der Entführten selbst, oder ihres Ehemanns, oder ihrer Eltern oder Vormünder, in so fern sie noch unter elterlicher Gewalt, oder unter Vormundschaft steht.

§. 305.

(Zurücknahme der Anzeige.) Das Verfahren beruht in allen Fällen auf sich, wenn die Anzeige vor Verkündung eines verurtheilenden Erkenntnisses wieder zurückgenommen wird.

§. 305a.

In den Fällen des §. 303 findet die Zurücknahme der Anzeige, so weit sie gegen die mitschuldige Ehefrau des Anzeigers gerichtet war, auch nach der Verkündung eines verurtheilenden Erkenntnisses mit der Wirkung statt, dass dadurch der Vollzug desselben gegen die mitschuldige Ehefrau des Anzeigers, nicht aber gegen den Entführer, aufgehoben wird.

§. 306.

Ist der Entführer mit der Entführten ehelich getraut worden, so findet eine Bestrafung nur unter der Voraussetzung statt, daß die Ehe zuvor durch ein rechtskräftiges Urtheil für nichtig erklärt ist.

§. 306a.

(Verjährung.) Die Verjährung der gerichtlichen Verfolgung des Verbrechens der Entführung läuft in den Fällen des §. 300 erst von dem Augenblicke an, da die Entführte ihre Freiheit wieder erlangt hat.

XXVI. Titel.

Von dem Ehebruch, und der mehrfachen Ehe.

§. 307.

(Strafe des Ehebruchs.) Der Ehebruch wird an dem ehebrecherischen Ehegatten mit Gefängniß nicht unter einem Monate bis zu sechs Monaten, und wenn deshalb auf Ehescheidung geklagt wird, mit Kreisgefängniss nicht unter drei Monaten bis zu sechs Monaten, an dem unverheiratheten Theil aber mit Gefängniß nicht unter vierzehn Tagen bis zu drei Monaten bestraft.

§. 308.

Ist in §. 307 aufgenommen.

§. 309.

(Beschränkung der Strafverfolgung.) Der Ehebruch wird nur auf Anzeige des beleidigten Ehegatten, oder auf die von dem beleidigten Ehegatten deßhalb erhobene Ehescheidungsklage untersucht und bestraft.

§. 310.

Hat im Falle, wo beide Schuldige verheirathet sind, auch nur der Ehegatte des Einen derselben die Anzeige gemacht, oder wegen des Ehebruchs eine Ehescheidungsklage erhoben, so tritt gleichwohl gegen den Mitschuldigen ebenfalls die gesetzliche Strafe (§. 307) ein.

§. 311.

(Folge der Aussöhnung.) Die Anzeige bleibt ohne Wirkung, wenn unter den Ehegatten vor oder nach derselben eine Aussöhnung (L. R. S. 272 und 272a) erfolgt ist.

§. 312.

(Zurücknahme der Anzeige. 1. Ohne Ehescheidungsklage.) In Fällen, wo nicht auf Ehescheidung geklagt ist, hat die Zurücknahme der Anzeige vor Verkündung des Erkenntnisses die Wirkung, daß das Strafverfahren sowohl gegen den beschuldigten Ehegatten, als gegen den Mitschuldigen eingestellt, und nach der Verkündung eines verurtheilenden Erkenntnisses, daß der Vollzug desselben gegen den verurtheilten Ehegatten des Anzeigers, nicht aber gegen den Mitschuldigen, aufgehoben wird.

§. 313.

(2. Bei Ehescheidungsklage.) In Fällen, wo wegen Ehebruchs auf Ehescheidung geklagt ist, findet die Zurücknahme der Klage, wenn der Kläger erklärt, die Ehe wieder fortsetzen zu wollen, mit den im vorhergehenden §. 312 bezeichneten Wirkungen in Ansehung des Strafverfahrens so lange statt, als die im L. R. S. 264 vorgeschriebene Eintragung des Ehescheidungserkenntnisses nicht erfolgt ist.

§. 314.

(Mehrfache Ehe.) Der Ehegatte, welcher während des Bestehens der Ehe eine neue eingeht, wird mit Arbeitshaus nicht unter einem Jahr oder Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

§. 315.

War der unverheiratheten Person, mit der er die neue Ehe einging, sein ehelicher Stand bekannt, so wird sie mit Arbeitshaus bis zu einem Jahre, er selbst mit Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 316.

(Beide Schuldige in noch fortdauernder früherer Ehe.) Leben beide Personen, welche eine neue Ehe eingehen, in gültiger früherer Ehe, so wird jeder Theil, ohne Unterschied, ob ihm der eheliche Stand des Andern bekannt war, oder nicht, mit Arbeitshaus bis zu vier Jahren bestraft.

§. 316a.

(Verjährung.) Die Verjährung der gerichtlichen Verfolgung des Verbrechens der mehrfachen Ehe läuft von dem Augenblick an, da durch die Auflösung der früheren oder der späteren Ehe das Bestehen der mehrfachen Ehe aufgehört kat.

XXV. Titel.

Von andern strafbaren Verletzungen der Sittlichkeit.

§. 317.

(Aergerniss durch unzüchtige Schriften ꝛc.) Die Erregung öffentlichen Aergernisses durch die Verbreitung unzüchtiger Schriften, oder durch Verbreitung oder öffentliche Ausstellung von Bildern, welche unzüchtige Handlungen darstellen, wird, neben der Konfiskation der unzüchtigen Schriften oder Bilder, von Amtsgefängniß- oder Geldstrafe von fünf bis zu einhundertundfünfzig Gulden getroffen.

§. 317a.

War im §. 317 des R. E. enthalten.

Dieselbe Strafe trifft auf Antrag der Polizeibehörde auch Denjenigen, der durch öffentliche Verübung unzüchtiger Handlungen Aergerniß erregt.

§. 318.

Gestrichen.

§. 319.

(Verführung. 1. Von Kindern unter vierzehn Jahren.) Wer mit einem Knaben, welcher noch das vierzehnte Lebensjahr nicht zurückgelegt hat, oder einem Mädchen von diesem Alter, das noch nicht mannbar ist, unzüchtige Handlungen verübt, oder solche Kinder zur Verübung oder Duldung unzüchtiger Handlungen verleitet, wird, wenn die Handlung nicht in ein bestimmtes schwereres Verbrechen (§. 297 Nr. 2) übergeht, oder als Theilnahme an dem Verbrechen eines Andern erscheint, mit Kreisgefängniß nicht unter drei Monaten oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren, in schwereren Fällen aber, und (die nachfolgende Bestimmung war in den §§. 321 und 322 des R. E. enthalten) wenn das Verbrechen von den Eltern oder Pflegeeltern, oder von dem Vormund des Kindes oder von Personen, denen dasselbe zur Aufsicht, Wartung, Pflege, Seelsorge, Erziehung oder zum Unterricht anvertraut war, verübt wurde, mit Zuchthaus von einem Jahre bis zu vier Jahren bestraft.

§. 320.

(Beschränkung der Strafverfolgung.) Die gerichtliche Verfolgung und Bestrafung des Verbrechens (§. 319) findet, mit Ausnahme der Fälle, wo dasselbe von den Eltern, Pflegeeltern, Vormündern, Erziehern, Lehrern, oder Aufsehern, oder wo es unter solchen Umständen verübt wurde, daß dadurch öffentliches Aergerniß erregt worden ist, nur auf die von dem Kinde selbst, oder von seinen Eltern oder Vormündern gemachte Anzeige statt.

§§. 321 und 322.

Wurden in den §. 319 aufgenommen.

§. 323.

(2. Von höherm Alter.) Ist die mißbrauchte oder verführte Person **über vierzehn Jahre alt,** oder bereits mannbar, so werden die in dem vorhergehenden §. 320 genannten **Personen** mit Kreisgefängniß oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 324.

(Strafe der Kuppelei.) Wer gewerbsmäßig die Unzucht Anderer befördert, oder erleichtert, sei es durch Gewährung der Gelegenheit, oder durch Zuführen, oder andere Vermittelung, wird **auf Antrag der Polizeibehörde** wegen Kuppelei mit Kreisgefängniß oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 325.

(Verkuppelung der Ehefrau oder Tochter ꝛc.) Der Mann, welcher die Unzucht seiner Ehefrau, der Eltern- oder Großelterntheil, welcher die Unzucht der Tochter oder Enkelin, und eben so der Aufseher oder Erzieher, welcher die Unzucht einer ihm zur Aufsicht oder Erziehung anvertrauten Person um eines Vortheils Willen befördert oder erleichtert, wird mit **Kreisgefängniss nicht unter drei Monaten oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren, in schwereren Fällen mit Zuchthaus von einem Jahre bis zu zwei Jahren** bestraft.

§. 326.

(Blutschande. 1. Zwischen Eltern und Abkömmlingen.) Der Beischlaf der Eltern oder Großeltern mit ihren Kindern oder Enkeln wird folgendermaßen bestraft:

1) an den Eltern oder Großeltern, wenn die Handlung nicht in ein schwereres Verbrechen (§. 297 Nr. 2) übergeht, mit Arbeitshaus nicht unter zwei Jahren oder Zuchthaus bis zu sechs Jahren;

2) an den Kindern oder Enkeln selbst, in so fern sie bereits das sechzehnte Lebensjahr zurückgelegt haben, mit Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu drei Jahren.

§. 327.

(2. Zwischen Stiefeltern und Stiefkindern oder Enkeln.) Der Beischlaf der Stiefeltern oder Stiefgroßeltern mit ihren Stiefkindern oder Stiefenkeln soll folgendermaßen bestraft werden:

I. wenn die Ehe mit dem leiblichen Eltern- oder Großelterntheil noch besteht:

1) an den Stiefeltern oder Großeltern, in so fern die Handlung nicht in ein schwereres Verbrechen (§. 297 Nr. 2) übergeht, mit Kreisgefängniß nicht unter sechs Monaten oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren;

2) an dem Stiefsohn oder Enkel, in so fern er bereits das sechzehnte Lebensjahr zurückgelegt hat, ebenfalls mit Kreisgefängniß nicht unter sechs Monaten oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren;

3) an der Stieftochter oder Enkelin, in so fern sie bereits das sechzehnte Lebensjahr zurückgelegt hat, mit Kreisgefängniß;

II. wenn die Ehe nicht mehr besteht, an den Stiefeltern und Großeltern, und ebenso an den Stiefkindern und Enkeln unter der Voraussetzung des eben erwähnten Alters, mit Gefängniß.

§. 328.

(3. Zwischen Geschwistern und Verschwägerten **in gerader Linie.**) Der Beischlaf zwischen leiblichen, vollbürtigen oder halbbürtigen, Geschwistern, (,,oder so lange die Ehe besteht, welche die Schwägerschaft begründete, zwischen Verschwägerten desselben Grades" ist gestrichen) sowie der Beischlaf zwischen Schwiegereltern und Schwiegerkindern, **so lange die Ehe besteht, welche das Verhältniss begründete,** wird mit Kreisgefängniß nicht unter drei Monaten, oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft, und der Beischlaf zwischen Schwiegereltern und Schwiegerkindern nach Auflösung der Ehe mit Gefängniß.

§. 329.

(Unerlaubter Beischlaf.) Pfleg- und Adoptiveltern werden wegen Beischlafs mit dem Pfleg- oder Adoptivkind, und **ebenso die im §. 320 ausser den Eltern** genannten Personen wegen Beischlafs mit einer ihnen anvertrauten Person, in so ferne das Kind oder eine solche Person das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat oder bereits mannbar ist, mit Kreisgefängniß oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 329a.

(Lustdirnen.) Lustdirnen, die sich preisgeben, während sie mit der Lustseuche behaftet sind, werden, auf Antrag der Polizeibehörde, mit geschärftem Amtsgefängniss, und im Falle der Wiederholung nach Verkündung eines frühern verurtheilenden Erkenntnisses mit geschärftem Kreisgefängniss bis zu sechs Monaten bestraft.

§. 329b.

Lustdirnen, welche auf Strassen oder an andern öffentlichen Orten die Gelegenheit zur Unzucht aufsuchen, werden, auf Antrag der Polizeibehörde, von den im §. 329a gedrohten Strafen ebenfalls getroffen, wenn sie vorher schon zwei- oder mehreremal polizeilich bestraft worden sind.

§. 330.

(Widernatürliche Unzucht.) Widernatürliche Unzucht, in so fern nicht Einer der in den §§. 319, 321 und 322 bezeichneten Fälle vorhanden ist, soll von Kreisgefängniß nicht unter drei Monaten oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren, und wenn Gewalt gegen die missbrauchte Person angewendet wurde, beim Daseyn der Voraussetzungen des §. 296 Nr. I, II, III, IV oder V, oder der §§. 297 oder 298, von den dort gedrohten höheren Strafen getroffen werden.

XXVI. Titel.

Gemeinsame Bestimmungen zu den vorhergehenden Titeln XXII. bis XXV.

§. 331.

(Thatbestand der vollendeten Unzuchtsverbrechen.) Vergehen, zu deren Thatbestand ein gesetzwidriger Beischlaf gehört, gelten für vollendet, wenn eine Vereinigung der Geschlechtstheile statt gefunden hat.

§. 332.

(Fortgesetztes Verbrechen.) Mehrfache Uebertretungen der im §. 307 oder der im §. 330 bezeichneten Art werden, wenn sie als Gegenstand des nämlichen Strafurtheils zusammentreffen, nach der Vorschrift des §. 159 als fortgesetztes Verbrechen bestraft, und eben so mehrfache Uebertretungen der in den §§. 297 Nr. 2, 298, 319, 322, 323, 326 — 329 bezeichneten Art, in so fern dieselben in diesen Fällen zwischen den nämlichen Personen verübt wurden.

§. 333.

(Freiheitstrafen mit Schärfungen.) Die in den vorhergehenden Titeln XXII. bis XXV. gedrohten Freiheitstrafen können in allen Fällen mit Einer oder Mehreren der gesetzlich zulässigen Schärfungen verbunden werden.

§. 334.

(Verlust der elterlichen Rechte ꝛc.) Wurde ein Verbrechen der in den Titeln XXII. und XXV. bezeichneten Art von dem Vater oder von der Mutter gegen das eigene Kind verübt, so ist der Schuldige im Straferkenntniß zugleich der ihm durch die Landrechtsätze 148 — 151 und 371 — 387 eingeräumten Rechte und Befugnisse über die Person und die Güter der Kinder verlustig zu erklären.

§. 335.

Gestrichen.

§. 336.

Gestrichen. Vergl. jedoch §. 654d.

XXVII. Titel.

Von dem Diebstahl.

§. 337.

(Thatbestand des Diebstahls.) Wer eigenmächtig von einer fremden beweglichen, in der Inhabung eines Andern befindlichen, Sache in der Absicht Besitz ergreift, durch deren Zueignung sich oder einem Dritten einen unrechtmäßigen Gewinn zu verschaffen, ist des Diebstahls schuldig.

§. 338.

(Strafe des gemeinen Diebstahls nach dem Betrag.) Der Diebstahl, welcher nicht zur Klasse der gefährlichen (§. 342) gehört, wird, als gemeiner Diebstahl, nach der Verschiedenheit der Größe des Betrags, von folgenden Strafen getroffen:

1) der Diebstahl bis zu fünfundzwanzig Gulden von Amtsgefängniß;

2) der Diebstahl von mehr als fünfundzwanzig Gulden bis zu dreihundert Gulden von **Gefängniss nicht unter vier Wochen** oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren;

3) der Diebstahl von mehr als dreihundert Gulden von **Zuchthaus von einem Jahre bis zu sechs Jahren**, in mildern Fällen von **Arbeitshaus** bis zu drei Jahren.

§. 339.

(Bestimmung des Betrags.) Der Betrag des Diebstahls wird nach dem gemeinen Werthe bestimmt, welchen die gestohlene Sache zur Zeit der Entwendung gehabt hat.

§. 340.

(Beim Diebstahl an gemeinschaftlichen Sachen.) Wurde der Diebstahl von einem Miteigenthümer oder Gemeinschaftsgenossen an gemeinschaftlichen Sachen, oder von einem Miterbberechtigten an der noch ungetheilten Erbschaft begangen, so kommt bei Bestimmung des Betrags des Diebstahls nur der den übrigen Betheiligten zugehörige Theil in Anschlag.

§. 341.

(Verbunden mit anderer Vermögensbeschädigung.) Wenn **der Dieb im einzelnen Falle durch die That der Entwendung oder zum Zweck ihrer Ausführung** eine andere **ihm zum Vorsatz zuzurechnende** Vermögensbeschädigung **bewirkt hat**, so kommt der Betrag derselben **bei Bestimmung des Betrags des Diebstahls (§§. 338 und 339) mit in Rechnung.**

War mit dem Diebstahl eine andere dem Thäter **nur zur Fahrlässigkeit zuzurechnende** Vermögensbeschädigung verbunden, so wird diese neben dem Diebstahl mit Anwendung der Vorschriften der §§. 147 — 158 gleich einer Beschädigung aus Muthwillen (§. 523) bestraft.

§. 342.

(Strafe des gefährlichen Diebstahls.) Der Diebstahl wird als gefährlicher Diebstahl mit Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu acht Jahren bestraft:

1) wenn der Dieb bei der Ausführung des Diebstahls Waffen oder andere Werkzeuge, mit welchen ihrer Beschaffenheit nach lebensgefährliche Verletzungen **leicht** zugefügt werden können, bei sich geführt, oder am Orte der That vor oder während deren Verübung zu sich genommen hat, in so ferne sich nicht aus den Umständen des einzelnen Falles **als glaubhaft ergibt**, daß er sich derselben zum Angriffe oder zur Vertheidigung bei der Ausführung des Diebstahls nicht habe bedienen wollen;

2) wenn der Dieb in bewohnte Gebäude oder andere **bewohnte** Räume (sollte auch zur Zeit der That Niemand darin gegenwärtig seyn), oder in den zu einem bewohnten Gebäude gehörenden umschlossenen Hofraum, oder in Ge-

räume, die zu einem solchen Hofraum gehören, wenn sie auch nicht zum Aufenthalt für Menschen bestimmt sind, oder in ein Zimmer oder einen andern geschlossenen Raum im Innern eines Gebäudes der einen oder der andern Art, gewaltsam eingebrochen, oder in einer Weise eingestiegen ist, dass er im Falle der Betretung nicht leicht wieder entfliehen konnte.

§. 343.

Das Zusammentreffen beider Arten der Gefährlichkeit (§. 342 Nr. 1 und 2) bei dem nämlichen Diebstahl begründet eine Straferhöhung innerhalb der gesetzlichen Grenzen.

§. 343ª.

Auch die Grösse des Betrags kommt bei dem gefährlichen Diebstahl nur als Straferhöhungsgrund in Betracht.

Uebersteigt bei dem gefährlichen Diebstahl der Werth des entwendeten Gutes die Summe von dreihundert Gulden, so ist jedenfalls auf Zuchthausstrafe innerhalb der gesetzlichen Grenzen zu erkennen.

§. 344.

Enthält die §§. 344 und 345 des Regierungsentwurfs.

(Strafe des dritten gemeinen Diebstahls.) Wer sich eines gemeinen Diebstahls schuldig macht, nachdem er bereits wegen Rückfalls in das Verbrechen des Diebstahls verurtheilt und das Urtheil ihm verkündet war, wird wegen dritten gemeinen Diebstahls folgendermaßen bestraft:

1) wenn der Betrag des Diebstahls die Summe von fünfundzwanzig Gulden nicht übersteigt, mit Arbeitshaus bis zu zwei Jahren oder Zuchthaus von einem Jahre bis zu zwei Jahren.

2) wenn der Betrag desselben die Summe von fünfundzwanzig Gulden übersteigt, mit Zuchthaus von einem Jahre bis zu sechs Jahren, in so ferne nicht die Anwendung der Vorschriften des §. 167 im einzelnen Fall eine höhere Strafe begründet.

§. 345.

Ist in §. 344 enthalten.

§. 346.

(Erschwerungsgründe.) Als besondere Erschwerungsgründe sind bei dem Diebstahl folgende Umstände anzusehen:

1) wenn der Diebstahl in Gebäuden, die dem öffentlichen Gottesdienste gewidmet sind, an dem Gottesdienste gewidmeten Sachen verübt worden ist; oder

2) an andern Gegenständen in solchen Gebäuden; oder

3) (Nr. 2 des Reg.Entw.) wenn der Diebstahl in Schlössern verübt worden ist, welche zur gewöhnlichen Residenz oder zum zeitlichen Aufenthalt des Großherzogs bestimmt sind, oder

3ª) an öffentlichen Sammlungen für Kunst, Wissenschaft oder Gewerbe, oder

4) bei Gelegenheit einer Feuersnoth, oder eines andern allgemeinen oder besondern Nothzustandes, oder

5) (Nr. 4 des Reg.Entw.) an Ackergeräthschaften auf dem Felde, an Feld- oder Gartenfrüchten, oder an andern Gegenständen im Freien, welche im Vertrauen auf die öffentliche Sicherheit nicht besonders verwahrt zu werden pflegen, oder

6) (Nr. 5 des Reg.Entw.) an Vieh auf der Weide, in dem Pferche, oder im Stall; oder

7) wenn der Dieb zur Verübung der That zur Nachtzeit in ein fremdes bewohntes Gebäude oder den dazu gehörigen geschlossenen Hofraum eingeschlichen oder eingedrungen ist; oder

8) (Nr. 6 des Reg Entw.) wenn sich der Dieb zur Verübung eines nächtlichen Diebstahls in einem fremden bewohnten Gebäude, oder dem dazu gehörigen geschlossenen Hofraum verborgen hatte; oder

9) (Nr. 7 des Reg.Entw.) wenn der Diebstahl von aufgestellten Feldhütern, Waldhütern, oder andern Wächtern an Sachen begangen worden, die zu den ihnen zur Hut oder Bewachung anvertrauten Gegenständen gehört haben; oder

10) (Nr. 8 des Reg Entw.) wenn er verübt worden ist mittelst (gestrichen ist: „gewaltsamen“) Einbrechens oder

(gestrichen ist: „gefährlichen") Einsteigens, ohne daß alle Voraussetzungen des §. 342 Nr. 2 vorhanden sind, oder

11) (Nr. 9 des Reg.Entw.) mittelst gewaltsamer Erbrechung von Schränken, Kisten oder andern Behältnissen, oder

12) (Nr. 10 des Reg.Entw.) mittelst Eröffnung von Schlössern durch Diebsschlüssel (Dietriche, Sperrhaken, nachgemachte oder Hauptschlüssel), oder

13) (Nr. 11 des Reg.Entw.) mittelst Anwendung von **Gewalt** oder Drohungen gegen **Personen, ohne dass** die That hierdurch in das Verbrechen des Raubes (§§. 371 und 372) übergeht; oder

14) auf einer Messe, einem Jahr- oder Wochenmarkt, an öffentlich zum Verkauf ausgesetzten Sachen.

§. 347.

Enthält die §§. 347 und 348 des Regierungsentwurfs mit Aenderungen.

Deren Wirkungen. 1. Beim gemeinen Diebstahl.) Beim Daseyn Eines oder Mehrerer der im vorhergehenden §. 346 bezeichneten Erschwerungsgründe wird **die Strafe des** gemeinen Diebstahls, **die ausserdem eintreten würde, durch einen Zusatz erhöht, welcher jedoch in den Fällen Nr. 1, 3, 3ª, 4 und 13 niemals zwölf Monate, und in den übrigen Fällen niemals sechs Monate der sonst verschuldeten Strafart** übersteigen darf.

§. 348.

Ist in §. 347 enthalten.

§. 349.

(2. Beim gefährlichen Diebstahl.) Bei Ausmessung der Strafe des gefährlichen („und des dritten" ist gestrichen) Diebstahls bilden die im §. 346 bezeichneten Erschwerungen blos Gründe der Straferhöhung innerhalb der gesetzlichen Grenzen.

§. 350.

Gestrichen. Vergl. §§. 441ª und 441ᵇ.

§. 351.

(Entwendung unter Ehegatten oder an Abkömmlingen.) Entwendungen, unter Ehegatten oder an Abkömmlingen begangen, begründen blos bürgerliche Klagen auf Wiedererstattung.

§. 352.

(Familiendiebstahl.) Diebstähle an Verwandten oder Verschwägerten in aufsteigender Linie oder an andern in derselben Haushaltung lebenden Verwandten oder Verschwägerten im zweiten, dritten oder vierten Grade der Seitenlinie, werden („in so fern nicht bei der Begehung Gewaltthätigkeiten gegen Personen verübt wurden" ist gestrichen) nicht von Amtswegen, sondern nur auf die Anzeige des Familienhauptes oder des Bestohlenen, und wenn der Dieb und der Bestohlene unter demselben Familienhaupte stehen, nur auf Anzeige des Letztern untersucht und bestraft.

§. 353.

(An Pflegeltern, Erziehern ꝛc.) Gemeine Diebstähle an Pflegeltern, Pflegern, Vormündern und Erziehern werden nur auf deren Anzeige untersucht und bestraft.

§. 354.

(Hausdiebstahl.) Gemeine Diebstähle von Dienstboten, Lehrlingen, Gehilfen, oder andern zum Hausstande gehörigen Personen, an der Dienst- oder Hausherrschaft werden ebenfalls nur auf deren Anzeige untersucht und bestraft; und gemeine Diebstähle, von Dienstboten, Lehrlingen, Gehilfen, oder andern zum Hausstande gehörigen Personen an, **in der nämlichen Haushaltung lebenden, Familienmitgliedern,** oder an einander **selbst,** oder von Familienmitgliedern an Einer dieser Personen verübt, nur auf Anzeige **der Dienst- oder Hausherrschaft** oder des Bestohlenen.

§. 355.

(Fremde Theilnehmer.) Gegen Theilnehmer an einem Diebstahl der in den §§. 352 — 354 bezeichneten Art, die zu dem Bestohlenen nicht in dem dort bezeichneten Verhältnisse stehen, findet Untersuchung und Bestrafung ebenfalls nur auf gleiche Anzeige statt.

§. 356.

Es kann jedoch der Antrag des Anzeigers in den Fällen **der §§. 352 und 353** auch auf Untersuchung und Bestra-

fung gegen die fremden Theilnehmer allein gerichtet werden.

§. 357.

(Zurücknahme der Anzeige.) In den Fällen der §§. 352 und 353 wird dem Antrage des Anzeigers auf Einstellung des Verfahrens, in so ferne nicht der Angeschuldigte selbst auf der Fortsetzung besteht, so lange statt gegeben, als noch das erste Erkenntniß nicht verkündet ist.

§. 358.

(Wirkung der Wiedererstattung des Entwendeten.) Die Strafe des gemeinen Diebstahls, in so fern er nicht der dritte, und nicht unter erschwerenden Umständen (§. 346) begangen ist, wird auf ein Drittel herabgesetzt, wenn der Dieb vor obrigkeitlichem Einschreiten aus freiem Antriebe die entwendete Sache zurückgegeben, oder vollen Ersatz geleistet, oder den Bestohlenen in anderer Weise vollkommen zufrieden gestellt hat.

§. 359.

Unter gleicher Voraussetzung wird die Strafe des gefährlichen und des dritten Diebstahls, so wie der Diebstähle mit erschwerenden Umständen, gemildert, jedoch in keinem Falle um mehr als ein Drittel.

§. 360.

(Entwendung von Eßwaaren, Feldfrüchten ꝛc.) Entwendungen von Eßwaaren oder Getränken in geringem Betrag und zum unmittelbaren Genuß werden, in so ferne sie nicht zur Klasse der gefährlichen (§. 342) gehören, und nicht unter erschwerenden Umständen der im §. 346 Nr. 1—4 und Nr. 6—14 bezeichneten Art verübt sind, nicht als Diebstahl, sondern als Polizeifrevel, und Entwendungen von Feld- und Gartenfrüchten, die noch nicht eingebracht sind, und deren Werth den Betrag von einem Gulden nicht übersteigt, ebenfalls nicht als Diebstahl, sondern als Feldfrevel bestraft, jedoch mit Ausnahme des im §. 346 Nr. 9 bezeichneten Falls von erschwerenden Umständen.

§. 360ª.

(Dritter Feldfrevel.) Eine gleiche Entwendung, an Feld- oder Gartenfrüchten verübt, nachdem der Urheber innerhalb der letzten zwölf Monate bereits zweimal wegen Feldfrevels bestraft worden ist, wird als Diebstahl bestraft.

§. 360ᵇ.

(Fortgesetzter Feldfrevel.) Wenn mehrere Feldfrevel, in kurzen, vier Wochen nicht übersteigenden, Zwischenräumen verübt, als Gegenstand des nämlichen Straferkenntnisses zusammentreffen, so werden sie, wenn der Werth der entwendeten Früchte zusammengenommen den Betrag von einem Gulden übersteigt, ebenfalls als Diebstahl bestraft.

XXVIII. Titel.

Von der Unterschlagung.

§. 361.

(Thatbestand.) Wer fremde bewegliche Sachen, die ihm zur Bewahrung oder Verwaltung, oder in Folge eines andern die Verbindlichkeit zu deren Zurückgabe oder Ablieferung begründenden Rechtsgeschäfts, anvertraut oder übergeben worden sind, in der Absicht sich zueignet, sie dem zur Rückforderung Berechtigten ohne Ersatz zu entziehen, ist der Unterschlagung schuldig.

§. 362.

Wider den Inhaber, welcher dem zur Abforderung Berechtigten wissentlich wahrheitswidrig das Rechtsgeschäft oder den Empfang der Sache, zu deren Zurückgabe oder

Ablieferung er verpflichtet ist, abgeläugnet hat, gilt die Vermuthung der absichtlichen, die Unterschlagung bedingenden, Zueignung, in so ferne sich nicht aus den Umständen des einzelnen Falles etwas Anderes ergibt.

§. 363.

Die nämliche Vermuthung spricht gegen den Empfänger der Sache, wenn er, ohne die Mittel zum Ersatze zu haben, oder mit Sicherheit vorauszusehen, daß er sie zur Zeit, wo der Ersatz erfolgen sollte, haben werde, die Sache verbraucht oder veräußert hat, und auf erfolgte Zurückforderung sie wieder herbei zu schaffen, oder zu ersetzen, oder den Berechtigten in anderer Weise vollkommen zufrieden zu stellen, nicht vermögend ist.

§. 364.

(Strafe der Unterschlagung.) Die Unterschlagung wird nach der Verschiedenheit der Größe des Betrags folgendermassen bestraft:

1) die Unterschlagung bis zu fünfundzwanzig Gulden mit Amtsgefängniss;

2) die Unterschlagung von mehr als fünfundzwanzig Gulden bis zu dreihundert Gulden mit Gefängniss nicht unter vier Wochen oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren;

3) die Unterschlagung von mehr als dreihundert Gulden mit Arbeitshaus bis zu vier Jahren, in schwereren Fällen mit Zuchthaus von einem Jahre bis zu vier Jahren.

§. 365.

(Erschwerungsgründe.) Als besondere Erschwerungsgründe, bei deren Daseyn die sonst verschuldete Strafe bis um ein Jahr in der nämlichen Strafart erhöht werden kann, sind bei der Unterschlagung folgende Umstände anzusehen:

1) wenn dieselbe an Sachen verübt ist, deren Hinterlegung durch Feuersbrunst oder eine andere Noth (L.R.S. 1949) veranlaßt wurde;

2) wenn die Unterschlagung von Vormündern, Pflegern oder Erziehern am Vermögen ihrer Mündel, Pflegbefohlenen oder Zöglinge verübt ist, oder von öffentlichen Boten an den ihnen anvertrauten Sachen, oder von gerichtlich bestellten oder bestätigten Masse- oder Güterpflegern oder Hütern oder andern obrigkeitlich bestellten oder bestätigten Verwaltern oder Geschäftsführern an Gegenständen, die zur Masseverwaltung oder Geschäftsführung gehören.

§. 366.

(Beschränkung der Strafverfolgung.) Es wird jedoch die Unterschlagung nicht von Amtswegen, sondern nur auf Anzeige des Beschädigten, oder Desjenigen, der seine Stelle vertritt, untersucht und bestraft, ausgenommen, wenn die That von Einer der im §. 365 Nr. 2 bezeichneten Personen verübt ist.

§. 367.

Die in Bezug auf den Diebstahl in den §§. 339—341 und 351—360 aufgestellten Bestimmungen gelten auch von der Unterschlagung.

§. 368.

(Unterschlagung gefundener Sachen.) Wer eine fremde Sache findet, oder sonst zufällig in den Besitz einer fremden Sache kommt, ist der Unterschlagung schuldig, und wird von der Hälfte der im §. 364 gedrohten Strafen getroffen:

1) wenn er dem Eigenthümer oder Dem, welcher die Sache verloren hat, auf dessen Anmelden es verschweigt oder abläugnet, die Sache gefunden oder in Besitz bekommen zu haben; oder

2) wenn er, nachdem ihm der Eigenthümer oder der Verlierende bereits auf andere Weise bekannt geworden, oder eine öffentliche Aufforderung an den Finder zu seiner Kenntniß gekommen war, die Sache nicht zurückgegeben, sondern sie in der Absicht, sich dieselbe ohne Ersatz zuzueignen, verborgen gehalten, verbraucht oder veräußert hat; oder

3) wenn er in Fällen, wo ihm der Verlierende oder der Eigenthümer unbekannt ist, die Sache, ohne vorher den Fund oder den sonst zufällig erlangten Besitz der Obrigkeit angezeigt, oder öffentlich bekannt gemacht zu haben, oder vor Ablauf von drei Monaten, von solcher Anzeige oder Bekanntmachung an gerechnet, unter Umständen der im §. 363 bezeichneten Art verbraucht oder veräußert hat, und den Berechtigten dann auf erfolgte Zurückforderung zufrieden zu stellen nicht vermögend ist.

§. 369.

(Unterschlagung eines Schatzes.) Wer einen Schatz, den er in oder auf dem Eigenthum eines Andern gefunden hat, dem Eigenthümer verheimlicht, um dessen Antheil widerrechtlich sich zuzueignen, verliert zur Strafe zu Gunsten des Eigenthümers den Antheil, der ihm als Finder des Schatzes gebühren würde.

§. 370.

Wer einen Schatz, den er auf oder in dem Eigenthum gefunden hat, welches er mit einem Andern gemeinschaftlich besitzt, dem Miteigenthümer verheimlicht, um dessen Antheil widerrechtlich sich zuzueignen, verliert zur Strafe zu Gunsten des Miteigenthümers seinen Anspruch auf denjenigen Antheil, der ihm als Finder vom Antheile des Miteigenthümers gebühren würde.

XXIX. Titel.

Von dem Raub.

§. 371.

(Thatbestand des Raubs.) Wer den Diebstahl einer Sache dadurch bewerkstelligt hat, daß er den Inhaber derselben oder andere am Orte der That anwesende Personen („welche dieselbe hindern konnten" ist gestrichen) durch angewendete thätliche Gewalt oder durch angewendete mit der Gefahr unverzüglicher Verwirklichung verbundene Drohungen mit Tödtung oder schweren körperlichen Mißhandlungen, oder durch andere zur Erregung gegründeter Besorgniss für Leib oder Leben geeignete Handlungen, zur Ueberlassung der Sache nöthigte, wird als Räuber bestraft.

§. 372.

Wenn die Vollendung eines Diebstahls, oder das Fortbringen der entwendeten Sachen von dem Diebe, der hiebei betreten wurde, dadurch bewirkt worden ist, daß er thätliche Gewalt oder Drohungen, oder andere eine Nöthigung enthaltende Handlungen der im vorhergehenden §. 371 bezeichneten Art angewendet hat, so ist er ebenfalls des Raubes schuldig.

§. 373.

(Strafe des Raubs.) Der Räuber wird von folgenden Strafen getroffen:

I. von der Todesstrafe, wenn die Mißhandlung den Tod des Mißhandelten zur Folge hatte, in so ferne dem Räuber dieser Erfolg seiner Handlung zum bestimmten oder unbestimmten Vorsatz zuzurechnen ist;

II. von lebenslänglicher oder zeitlicher Zuchthausstrafe nicht unter zehn Jahren:

1) wenn die Mißhandlung, welche den dem Räuber nicht zum bestimmten oder unbestimmten Vorsatz zuzurechnenden Tod des Mißhandelten zur Folge hatte, von der Art war, daß der Tod des Andern von ihm als deren wahrscheinliche Folge vorhergesehen werden konnte; oder

2) wenn der Mißhandelte an seinem Körper oder an seiner Gesundheit eine dem Räuber zum bestimmten oder unbestimmten Vorsatz zuzurechnende Verletzung der im §. 203 Nr. 1 und 2 bezeichneten Art erlitten hat, oder die eingetretene Verletzung dieser Art von dem Thäter als wahrscheinliche Folge der Mißhandlung vorhergesehen werden konnte;

III. (Nr. III. 3 des Regierungsentwurfs.) von Zuchthausstrafe nicht unter fünf Jahren, wenn der Räuber körperliche Peinigungen oder Martern angewendet hat, um dadurch die Anzeige oder Ausfolgung verborgener Habseligkeiten zu erpressen;

IV. von Zuchthausstrafe bis zu zwölf Jahren:

1) wenn die Mißhandlung, welche den dem Räuber blos zur Fahrlässigkeit zuzurechnenden Tod des Mißhandelten, oder eine ihm blos zur Fahrlässigkeit zuzurech-

nende Verletzung der im §. 203 Nr. 1 und 2 bezeichneten Art zur Folge hatte, von der Beschaffenheit war, daß der Tod, oder die eingetretene Verletzung von ihm nicht als deren wahrscheinliche Folge betrachtet werden konnte;

2) wenn der Mißhandelte an seinem Körper oder seiner Gesundheit eine dem Räuber zum Vorsatz oder zur Fahrlässigkeit zuzurechnende Verletzung der im §. 203 Nr. 3 bezeichneten Art erlitten hat;

V. in andern Fällen von (gestrichen ist: „Arbeitshaus nicht unter einem Jahre") Zuchthausstrafe von einem Jahre bis zu acht Jahren.

§. 374.

In den Fällen, wo der Räuber körperliche Mißhandlung verübte, tritt die Strafe des vollendeten Raubes ein, wenn auch die beabsichtigte Entwendung selbst nicht vollbracht worden ist.

§. 375.

(Erschwerungsgründe.) Als besondere Erschwerungsgründe sind beim Raube folgende Umstände anzusehen:

1) wenn der Thäter den Raub mit Waffen verübt hat, oder

2) zur Nachtzeit in einem bewohnten Gebäude oder in Räumen, welche dazu gehören (§. 342 Nr. 2), oder

3) in der Vereinigung mit Einem oder mehreren Andern, oder

4) wenn er zur Verübung des Raubes in der im §. 342 Nr. 2 bestimmten Art eingebrochen oder eingestiegen ist.

§. 376.

Beim Daseyn Eines oder Mehrerer dieser Erschwerungsgründe wird in den Fällen des §. 373 Nr. II. III. IV. und V. die Strafe innerhalb der gesetzlichen Grenzen erhöht; in den Fällen Nr. IV. und V. kann jedoch auch zu der für die nächste höhere Klasse bestimmten Strafe übergegangen werden.

§. 376a.

(Fälle von minderer Strafbarkeit.) Hat in Fällen, wo die geraubte Sache von nur geringem Werth ist, die angewendete Nöthigung nicht in körperlicher Misshandlung, noch in Drohungen (§. 371) bestanden, auch nicht unter erschwerenden Umständen (§. 375) statt gefunden, so wird die That gleich einem unter den Umständen des §. 346 Nr. 13 verübten Diebstahl bestraft.

XXX. Titel.

Von der Erpressung.

§. 377.

(Erpressung. 1. Von Urkunden.) Wer einem Andern, zum Nachtheil desselben oder eines Dritten, zur Unterschrift oder Ausstellung, oder zur Auslieferung, Abänderung oder Vernichtung einer Urkunde, welche die Anerkennung oder die Begründung von Verbindlichkeiten in Ansehung von Vermögensrechten, oder die Tilgung solcher Verbindlichkeiten ausdrückt, durch thätliche Gewalt oder Drohungen der im §. 371 bezeichneten Art, oder durch andere zur Erregung gegründeter Besorgniss für Leib oder Leben geeignete Handlungen in der Absicht genöthigt hat, sich oder Andern dadurch einen unrechtmäßigen Gewinn (§. 337) zu verschaffen, ist des Verbrechens der Erpressung schuldig, und einem Räuber gleich zu bestrafen.

§. 378.

(2. Von andern Rechtshandlungen.) Gleiche Strafe trifft Denjenigen, der durch gleiche Mittel in gleicher Absicht Jemanden zu einer andern Handlung genöthigt hat, welche demselben oder dritten Personen nachtheilige Verfügungen über Vermögensrechte enthält.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 379.

(Durch Bedrohung. 1. Mit gerichtlicher Anzeige oder übler Nachrede.) Ist eine Erpressung (§§. 377 und 378) dadurch verübt, daß der Andere mit gerichtlichen Anzeigen oder Anklagen, oder mit der Aussage von strafbaren oder unsittlichen Handlungen, die denselben in der öffentlichen Achtung herabzusetzen geeignet sind, bedroht wurde, so wird der Thäter mit Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft, wenn er seine Absicht erreicht hat, ausserdem mit Gefängniss bis zu sechs Monaten oder einer Geldstrafe bis zu fünfhundert Gulden.

§. 380.

(2. Mit Mord oder Brandlegung.) Wurden zum Zweck einer Erpressung Drohungen mit Mord oder Brandlegung auf eine die Besorgniß bevorstehender Verwirklichung begründende Weise angewendet, so wird der Thäter mit (gestrichen ist: „Arbeitshaus nicht unter drei Jahren") Zuchthaus von zwei bis zu sechs Jahren bestraft, wenn er seinen Zweck erreicht hat, außerdem mit Arbeitshaus nicht unter einem Jahre bis zu vier Jahren oder Zuchthaus von einem Jahre bis zu vier Jahren.

§. 381.

(3. Mit Brandlegung gegen einzeln stehende Höfe ꝛc.) Hat Jemand zum Zweck einer Erpressung einzeln stehende Höfe oder ganze Gemeinden durch Briefe oder auf anderm Wege in einer die Besorgniß bevorstehender Verwirklichung begründenden Weise mit Brandlegung bedroht, so wird derselbe mit Zuchthaus bis zu zwölf Jahren bestraft, wenn er seinen Zweck erreicht hat, außerdem mit (gestrichen ist: „Arbeitshaus nicht unter drei Jahren") Zuchthaus von zwei bis zu sechs Jahren.

§. 382.

(Mit andern künftigen Uebeln.) Wurde zum Zweck einer Erpressung die Bedrohung mit andern künftigen Mißhandlungen oder Beschädigungen auf eine die Besorgniss bevorstehender Verwirklichung begründende Weise angewendet, so wird der Thäter mit Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu drei Jahren bestraft, wenn er seinen Zweck erreicht hat, ausserdem mit Gefängniss.

XXXI. Titel.

Von der Fälschung.

§. 383.

(Fälschung öffentlicher Urkunden. 1. Aus Gewinnsucht.) Wer zum Zwecke der Verübung eines Betruges in gewinnsüchtiger Absicht, insbesondere zur betrüglichen Begründung oder Entkräftung von Rechtsansprüchen, eine falsche öffentliche Urkunde fertigt, oder eine ächte öffentliche Urkunde verfälscht, und davon als von einer ächten, zum vorgesetzten Zwecke Gebrauch macht, wird wegen Fälschung mit Zuchthaus von einem Jahre bis zu vier Jahren, in milderen Fällen mit Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 384.

Die Strafe kann bis zu acht Jahren Zuchthaus steigen, wenn die That mit besonderer List und Feinheit angelegt und ausgeführt, und dadurch ein besonders grosser Schaden verursacht worden ist.

§. 385.

(2. Zur Beschädigung ohne Gewinnsucht.) Wer zur Beschädigung eines Andern ohne gewinnsüchtige Absicht eine falsche öffentliche Urkunde fertigt, oder eine ächte öffentliche Urkunde verfälscht, und davon als von einer ächten Gebrauch macht, wird mit Kreisgefängniß nicht unter

drei Monaten oder Arbeitshaus bis zu drei Jahren bestraft.

§. 386.

(Strafmilderungsgrund.) Beträgt weder der eingetretene, noch der beabsichtigte Gewinn oder Schaden über fünfundzwanzig Gulden, so sind die Gerichte ermächtigt, in den Fällen des §. 383 auf Kreisgefängniß, und in den Fällen des §. 385, in so ferne der Betrug eine Beschädigung der Vermögensrechte des Andern zum Gegenstand hatte, auf Amtsgefängniß nicht unter vierzehn Tagen herabzugehen.

§. 386 a.

(Strafminderungsgrund.) Der dem Beschädigten von dem Schuldigen vor obrigkeitlichem Einschreiten aus freiem Antriebe geleistete Ersatz gilt als Strafminderungsgrund.

In Fällen, wo in solcher Weise aller Schaden wieder ersetzt ist, findet der §. 384 keine Anwendung.

§. 387.

Die in den vorhergehenden §§. 383—385 gedrohten Strafen treffen auch Denjenigen, der durch wissentlich falsche Erklärungen die Errichtung von ächten öffentlichen Urkunden mit unwahrem Inhalt bewirkt, und zu Einem der dort bezeichneten Zwecke davon Gebrauch gemacht hat.

§. 388.

Wer, um sich über wahre Thatsachen ein Beweismittel zu verschaffen, eine falsche öffentliche Urkunde fertigt, oder eine ächte öffentliche Urkunde verfälscht, und davon Gebrauch macht, wird mit Gefängniß von acht Tagen bis zu vier Monaten bestraft.

§. 389.

(Fälschung von Zeugnissen, Pässen ꝛc.) Von der gleichen Strafe wird Derjenige getroffen, der zu andern unerlaubten Zwecken als den in den §§. 383 und 385 bezeichneten, falsche öffentliche Zeugnisse, Wanderbücher, Pässe, Reiserouten, Gesindebücher oder andere öffentliche Urkunden fertigt, oder ächte verfälscht, und zu jenen Zwecken davon Gebrauch macht.

§. 390.

(Fälschung von Privaturkunden.) Wer falsche Privaturkunden fertigt, oder ächte verfälscht, und davon als von ächten Gebrauch macht, wird in den Fällen der §§. 383 und 384 mit Kreisgefängniß oder Arbeitshaus bis zu vier Jahren, in schwereren Fällen mit Zuchthaus von einem Jahre bis zu vier Jahren, in den Fällen des §. 385 aber mit Gefängniß oder mit Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 391.

(Milderungsgrund.) Beträgt bei Fälschung von Privaturkunden zu Einem der im §. 383 bezeichneten Zwecke weder der eingetretene, noch der beabsichtigte Gewinn oder Schaden über fünfundzwanzig Gulden, so sind die Gerichte ermächtigt, bis auf acht Tage Amtsgefängniß herabzugehen.

§. 391 a.

(Abgeben der falschen Urkunde.) Hat der Urheber der Fälschung in den Fällen der §§. 383—391 die falsche oder verfälschte Urkunde einem Andern abgegeben, um davon zu Einem der dort bezeichneten Zwecke Gebrauch zu machen, so wird er, wenn der Letztere noch keinen Gebrauch davon gemacht hat, von der Strafe des beendigten Versuchs getroffen.

§. 392.

(Fälschung von Wechseln, letzten Willen ꝛc.) Die Fertigung falscher oder die Verfälschung ächter Handelszettel, gezogener Wechsel von Handelsleuten („nicht vom Staate ausgegebener Papiere auf den Inhaber" ist gestrichen), oder eigenhändiger letzter Willensverordnungen wird gleich der Fälschung öffentlicher Urkunden bestraft (§§. 383 bis 388).

§. 393.

(Fälschung in Handlungsbüchern.) Wer in seine Handlungsbücher in Fällen, wo solche nach den Gesetzen vom Richter als Beweismittel für ihn zugelassen werden können, falsche Einträge macht, und sie zur betrüglichen Begründung oder Entkräftung von Rechtsansprüchen gebraucht, wird als schuldig der Fälschung von Privaturkunden bestraft.

§. 394.

(Betrügliche Ausfüllung von Blanketten.) Wer ein Blankett in rechtswidriger Absicht mit einem

andern Inhalt ausfüllt, als wozu es bestimmt war, und davon Gebrauch macht, wird als der Fälschung schuldig bestraft.

§. 395.

(Fälschung von Staatspapieren.) Wer falsche inländische oder ausländische Staatspapiere fertigt, oder ächte verfälscht, wird, wenn er die von ihm gefertigten oder verfälschten Papiere bereits ausgegeben hat, mit Zuchthaus bis zu zwölf Jahren bestraft, außerdem mit Zuchthaus von einem Jahr bis zu sechs Jahren, und in mildern Fällen der letztern Art mit Arbeitshaus bis zu zwei Jahren.

Ueberdies wird in allen Fällen zugleich auf Konfiskation und Vertilgung der falschen oder verfälschten Staatspapiere erkannt.

§. 396.

(Gebrauch falscher Urkunden.) Von den in den vorhergehenden §§. 383—395 gedrohten Strafen wird auch Derjenige getroffen, welcher in der dort bezeichneten Art wissentlich von falschen oder verfälschten Urkunden, die ein Anderer gefertigt oder verfälscht hat, im Einverständniß mit dem Urheber der Fälschung Gebrauch macht.

§. 397.

Geschah solcher Gebrauch von falschen oder verfälschten Urkunden, die ein Anderer gefertigt oder verfälscht hat, ohne Einverständniß mit dem Urheber der Fälschung, so kann die Strafe drei Viertheile des in den §§. 383—395 gedrohten höchsten Maßes nicht übersteigen.

§. 398.

Gestrichen.

§. 399.

(Fälschung von Grenzsteinen.) Wer absichtlich ächte Grenzsteine unkenntlich macht, verrückt, wegschafft, oder falsche setzt, wird, wenn es zur betrüglichen Begründung oder Entkräftung von Liegenschaftsansprüchen geschah, mit geschärftem Arbeitshaus bis zu zwei Jahren, in schwereren Fällen mit Zuchthaus von einem Jahre bis zu vier Jahren bestraft, und wenn es zur Beschädigung eines Andern ohne gewinnsüchtige Absicht geschah, oder auch nur, um sich über die wahre Grenze ein Beweismittel zu verschaffen, mit geschärftem Kreisgefängniß.

§. 400.

(Von Zeichen der Wasserberechtigung.) Wer obrigkeitlich errichtete Zeichen des Umfangs oder Maßes einer Wasserberechtigung absichtlich verändert, oder wegschafft, oder falsche errichtet, wird, wenn es zur betrüglichen Begründung oder Entkräftung von Ansprüchen auf solche Berechtigung geschah, mit Arbeitshaus bis zu zwei Jahren, in schwereren Fällen mit Zuchthaus von einem Jahre bis zu vier Jahren bestraft, und wenn es zur Beschädigung eines Andern ohne gewinnsüchtige Absicht geschah, oder auch nur, um sich über seine bestehende Berechtigung ein Beweismittel zu verschaffen, mit Kreisgefängniss.

§. 401.

(Fälschung von Stempelpapier.) Wer falsches Stempelpapier fertigt, oder ächtes verfälscht, und davon als von ächtem Gebrauch macht, oder an Andere absetzt, oder Wer wissentlich mit falschem oder verfälschtem Stempelpapier, welches ein Anderer gefertigt oder verfälscht hat, Handel treibt, wird, nebst der Konfiskation seines Vorraths, mit Kreisgefängniß oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren, in schwereren Fällen mit Zuchthaus von einem Jahre bis zu vier Jahren bestraft.

§. 402.

(Fälschung an Maß und Gewicht.) Wer sich bei Ausübung seines Gewerbes gestempelten unrichtigen Maßes oder Gewichts, oder unrichtiger, als richtig bezeichneter Wagen betrüglich bedient, oder gestempeltes Maß oder Gewicht, oder als ächt bezeichnete Wagen verfälscht, und davon bei Ausübung seines Gewerbes betrüglich Gebrauch macht, wird, nebst der Konfiskation des unrichtigen Maßes oder Gewichts oder der unrichtigen Wage, ebenfalls mit Kreisgefängniß oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren, in schwereren Fällen mit Zuchthaus von einem Jahre bis zu vier Jahren bestraft.

§. 403.

(Fälschung an Gold- und Silberwaaren.) Wer

Waaren von künstlich nachgemachtem unächtem Gold oder Silber, welche fälschlich mit dem öffentlichen Zeichen der Aechtheit versehen sind, oder Gold- oder Silberwaaren, deren Gehalt fälschlich mittelst des öffentlichen Zeichens zu hoch angegeben ist, **fertigt und absetzt, oder solche Waaren, welche ein Anderer verfertigt hat**, wissentlich und betrügerischer Weise als ächt oder probehaltig absetzt, wird mit **Zuchthaus von einem Jahre** bis zu acht Jahren, **in milderen Fällen mit Arbeitshaus bis zu zwei Jahren** bestraft.

§. 404.

(Geldstrafe.) In allen Fällen **des Verbrechens der Fälschung aus gewinnsüchtiger Absicht** (§§. 383, 384 („385" ist gestrichen), 386, 387 und 390 bis 403) tritt neben den gedrohten Freiheitstrafen zugleich Geldstrafe ein, welche hier den Betrag von **eintausend** Gulden in eben dem Maße übersteigen kann, als ihn der im einzelnen Falle vom Verbrecher erlangte Vortheil oder der dem Verletzten verursachte Schaden übersteigt.

§. 405.

(Gebrauch fremder Fabrikzeichen.) Wer sich fälschlich der Waarenstempel oder Fabrikzeichen **eines andern** inländischen Fabrikanten bedient, und die damit bezeichneten Waaren absetzt, wird, **auf Anzeige des betheiligten Fabrikanten**, von Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten oder von Geldstrafe getroffen.

Ebendasselbe gilt von dem fälschlichen Gebrauche der Waarenstempel oder der Fabrikzeichen der Fabrikanten auswärtiger Staaten, mit welchen in dieser Beziehung die Gegenseitigkeit vertragsmäßig festgesetzt ist.

§. 406.

(Fälschung von Siegeln ꝛc.) Wer öffentliche Siegel, oder Wer Stempel, die zur Bezeichnung von Wechseln, oder Handelszetteln, oder von (nicht vom Staat ausgegebenen) Papieren auf Inhaber bestimmt sind, **fertigt, nachmacht, oder rechtswidrig sich zueignet, und unbefugter Weise an Andere abgibt, oder solche ihm anvertraute Siegel oder Stempel unter Umständen, unter welchen ein Missbrauch derselben zu Fälschungen als leicht möglich erscheint, unbefugter Weise an Andere abgibt**, wird, in so ferne seine Handlung im einzelnen Falle nicht in ein anderes schwereres Verbrechen übergeht, oder als Theilnahme an einem andern schwerern Verbrechen erscheint, nebst der Konfiskation der nachgemachten Siegel oder Stempel, mit Kreisgefängniß nicht unter drei Monaten, oder mit Arbeitshaus **bis zu zwei Jahren, in schwereren Fällen mit Zuchthaus von einem Jahre bis zu vier Jahren** bestraft.

§. 407.

(Fälschung von Stempeln.) **Wer die im vorhergehenden §. 406 bezeichneten Handlungen**

1) **an** öffentlichen zur Bezeichnung von Staatspapieren oder von Gold- und Silberwaaren bestimmten Stempeln, **oder an dem zu Fertigung von Staatspapieren bestimmten Papiere oder den dazu bestimmten Formen oder Platten verübt**, wird mit Zuchthaus **von einem Jahre** bis zu sechs Jahren, **in milderen Fällen mit Arbeitshaus bis zu zwei Jahren** bestraft, und

2) **Wer sie an** Waldhämmern, Stempeln für Maß oder Gewicht, oder **an andern** öffentlichen Stempeln **verübt**, mit Kreisgefängniß oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren, in allen Fällen (Nr. 1 und 2) unter Konfiskation der fälschlich nachgemachten Gegenstände.

§. 408.

(Entziehung der Gewerbeberechtigung.) Gegen einen Gewerbsmann, der zur Verübung der in den §§. 402, 403, 406 und 407 bezeichneten Verbrechen sein Gewerbe mißbraucht, kann, und, wenn er rückfällig wird, muß überdies auch auf zeitliche oder bleibende Entziehung der Berechtigung zu dem mißbrauchten Gewerbe erkannt werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

XXXII. Titel.

Von dem Betrug.

§. 409.

(Thatbestand des Betrugs aus Gewinnsucht.) Wer außer den Fällen der Fälschung (Titel XXXI.) einen Andern aus gewinnsüchtiger Absicht durch arglistige Entstellung der Wahrheit, oder durch vorsätzliche Vorenthaltung der Wahrheit mit Verletzung einer besondern Rechtspflicht, wissentlich zu einer das Vermögen desselben beschädigenden Handlung oder Unterlassung verleitet, verfällt wegen Betrugs in die Strafe der Unterschlagung (§. 364).

§. 410.

Wer den Irrthum eines Andern, den er nicht selbst veranlaßt hat, durch sein Benehmen unterhält, und aus gewinnsüchtiger Absicht zur Beschädigung desselben in seinem Vermögen benützt, wird von drei Viertheilen der im vorhergehenden §. 409 gedrohten Strafe getroffen.

§. 411.

(Bei Verträgen.) Wegen Uebervortheilung bei Abschließung von Verträgen tritt auch beim Daseyn der Voraussetzungen der §§. 409 und 410 die Strafe des Betrugs nur ein:

1) wenn der eine Theil die Eingehung des Vertrags nur als Täuschungsmittel gebraucht hat, bei einseitigen Verträgen, um sich den Vertragsgegenstand mit Beschädigung des Andern, und bei doppelseitigen Verträgen, um sich die in der bedungenen Leistung des Andern bestehenden Vortheile ohne die bedungene Gegenleistung betrüglich zuzueignen, und solche Zueignung wirklich erfolgt ist; oder

2) wenn die Uebervortheilung durch eine vorsätzliche Täuschung der Art, daß sie nach dem bürgerlichen Rechte Nichtigkeits- oder Entschädigungsklagen begründet, unter Umständen bewirkt worden ist, aus denen hervorgeht, daß der Täuschende, indem er sich zugleich den Entschädigungsansprüchen des Anderen zu entziehen sucht, die unwiederbringliche Beschädigung desselben beabsichtigt, oder daß er doch sein Unvermögen zur Entschädigungsleistung bei künftiger Erhebung jener Klagen vorausgesehen haben müsse.

§. 412.

(Betrug von Juwelieren.) Juweliere, und ebenso andere Gewerbsleute, die mit Juwelen Handel treiben, verfallen, wenn sie Andere dadurch betrüglich beschädigen, daß sie durch belastete Verträge wissentlich unächte Edelsteine als ächte abgeben, ebenfalls in die Strafe des Betrugs (§. 409).

§. 413.

(Von Gold- und Silberarbeitern.) In die gleiche Strafe verfallen Gold- und Silberarbeiter, und andere Gewerbsleute, die mit verarbeitetem oder nicht verarbeitetem Gold oder Silber Handel treiben, wenn sie Andere dadurch betrüglich beschädigen, daß sie ungestempelte Waaren dieser Art fälschlich als ächt, oder fälschlich als Waaren von einem höhern Gehalte, als sie wirklich haben, durch belastete Verträge absetzen.

§. 414.

(Durch Verwechslung oder Veränderung des Vertragsgegenstandes.) Die gleiche Strafe trifft auch Denjenigen, der einen Andern dadurch beschädigt, daß er bei Eingehung oder Vollziehung eines Vertrags der Sache, die er dem Vertrage gemäß zu übergeben oder zurückzuliefern hatte, betrüglich eine andere untergeschoben, oder sie in ihrer Beschaffenheit betrüglich verändert hat.

§. 415.

(Beschränkung der Strafverfolgung.) Der Betrug in Vertragsverhältnissen wird nur auf Anzeige des Beschädigten untersucht und bestraft, diejenigen Fälle ausgenommen, da er bei Ausübung eines Gewerbes, oder von Banden, oder von Landstreichern verübt wurde.

§. 415a.

Die in Bezug auf den Diebstahl in den §§ 339, 340

und 351—357 aufgestellten Bestimmungen gelten auch von dem Betrug.

§. 416.

(Betrug ohne gewinnsüchtige Absicht.) Die betrügliche Beschädigung eines Andern in seinem Vermögen aus Bosheit oder Rachsucht ohne gewinnsüchtige Absicht wird mit Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft, in so ferne die Handlung nicht in ein bestimmtes anderes schwereres Verbrechen übergeht.

§. 417.

(Unterdrückung von Urkunden.) Wer aus gewinnsüchtiger Absicht, oder, um den Andern in seinem Vermögen zu beschädigen, Urkunden, auf welche der Andere nach den Vorschriften der bürgerlichen Prozeßordnung §. 786 Nr. 1, 2 und 3 Ansprüche hat, unbrauchbar macht, vernichtet oder unterdrückt, wird von folgenden Strafen getroffen:

1) von der Strafe des §. 409, wenn es aus Gewinnsucht geschah, und die Absicht erreicht wurde;

2) in andern Fällen von Gefängniss- oder Arbeitshausstrafe bis zu zwei Jahren.

§. 418.

Gestrichen.

§. 419.

(Geld- statt Freiheitstrafe.) Statt der Freiheitstrafe kann in den Fällen der vorhergehenden §§. 409 bis 418 auch Geldstrafe erkannt werden, und zwar in den Fällen der §§. 410 und 416 unbeschränkt, in den übrigen Fällen dagegen bis zu einem Drittel derselben.

§. 420.

(Verfügung über eine mit Beschlag belegte eigene Sache.) Wer seine eigene bewegliche Sache, die für einen Gläubiger zur Sicherheit oder als Gegenstand der Hilfsvollstreckung mit gerichtlichem Beschlag belegt ist, dem Beschlag heimlicher Weise entzieht, unter Umständen, unter welchen es dem Gläubiger ganz oder theilweise unmöglich wird, auf anderem Wege zu seiner Befriedigung zu gelangen, verfällt in die Strafe des Betrugs (§. 409.)

§. 421.

(Ueber eine zum Faustpfand gegebene Sache.) Die gleiche Strafe trifft Denjenigen, der unter gleichen Umständen dem Faustpfandgläubiger oder dem von den Parteien erwählten dritten Inhaber (L. R. S. 2076), seine eigene den Gegenstand des Faustpfands ausmachende Sache ohne dessen Wissen und Willen entzogen hat.

§. 422.

(Andere Fälle betrüglicher Entwendung eigener Sachen.) Wer eine in fremder Inhabung befindliche bewegliche Sache, auf deren Zurückforderung ihm ein Recht zusteht, dem Besitze oder der Gewahrsam des Andern ohne dessen Wissen und Willen entzogen hat, und darauf betrüglicher Weise die Zurückgabe der Sache oder den Ersatz dafür von dem Andern gerichtlich oder außergerichtlich fordert, wird ebenfalls von der Strafe des Betrugs (§. 409) getroffen, wenn auch der Andere dadurch noch nicht in wirklichen Schaden gesetzt wurde.

§. 423.

(Betrügliche Verheimlichung von Vermögenstheilen in der Gant.) Der Schuldner, welcher, nachdem die Gant gegen ihn eröffnet ist, zur Verkürzung der Gantgläubiger Vermögenstheile verheimlicht oder auf die Seite schafft (die hier gestrichenen Sätze des Reg. E.: „einzelne Gläubiger betrüglich begünstigt" bis „die Gantgläubiger beschädigt" wurden in den §. 424 aufgenommen), soll von drei Viertheilen der Strafe des Betrugs (§. 409) getroffen werden.

§. 424.

(Betrug in der Gant.) Der Schuldner, welcher, nachdem die Gant gegen ihn eröffnet ist, einzelne Gläubiger zum Nachtheile Anderer betrüglich begünstigt, oder die Gantgläubiger durch andere betrügerische Handlungen beschädigt, oder welcher vor Eröffnung der Gant zu einer Zeit, da ihm schon bekannt ist, daß seine Schulden sein Vermögen übersteigen, zur Gefährde der Gläubiger Vermögenstheile von verhältnißmäßig bedeutendem Belange unentgeltlich weggibt, oder um einen auffallend niedern Preis veräußert, oder seine Verbindlichkeiten durch Ausstellung von Urkunden über unwahre Ansprüche Anderer betrüglich vermehrt, wird von der Strafe des Betrugs (§. 409) getroffen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§. 425.

Gestrichen.

§. 426.

(Zahlungsflüchtigkeit der Handelsleute.) Zahlungsflüchtige Handelsleute sollen folgendermassen bestraft werden:

1) wegen leichtsinniger Zahlungsflüchtigkeit (Handelsrecht S. 250 und 251) mit Kreisgefängniß oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren;

2) wegen boshafter Zahlungsflüchtigkeit (H.R. S. 69, 257 und 258) mit Zuchthaus von einem Jahre bis zu acht Jahren, in mildern Fällen mit Arbeitshaus bis zu zwei Jahren.

§. 426a.

Von der nämlichen Strafe (§. 426 Nr. 2), verbunden mit der im Handelsrecht S. 262 gedrohten, der Masse zufallenden Geldstrafe werden auch die Mitschuldigen der boshaften Zahlungsflüchtigkeit (H.R. S. 261) getroffen.

§. 427.

(Entziehung der Gewerbeberechtigung.) In Fällen, wo die Ausübung eines Gewerbs zum Betrug aus Gewinnsucht mißbraucht wurde, kann, neben den gesetzlichen Freiheit- oder Geldstrafen, zugleich die Entziehung der Berechtigung zu dem mißbrauchten Gewerbe auf bestimmte Zeit oder auf immer ausgesprochen werden.

§. 427a.

(Milderungsgrund.) Hat der Schuldige vor obrigkeitlichem Einschreiten aus freiem Antriebe dem Beschädigten die Sache wieder zurückgegeben, oder vollen Ersatz geleistet, oder ihn in anderer Weise vollkommen zufriedengestellt, so wird die Strafe in allen Fällen des gegenwärtigen Titels auf ein Drittel des sonst verschuldeten Masses herabgesetzt.

XXXIII. Titel.

Von Fälschung und Betrug zur Beeinträchtigung von Familienrechten.

§. 428.

(Beeinträchtigung der Familienrechte. 1. Durch Fälschung öffentlicher Urkunden.) Wer eine falsche öffentliche Urkunde fertigt, oder eine ächte öffentliche Urkunde verfälscht, und davon als von einer ächten Gebrauch macht, um sich oder einem Andern einen ihm nicht gebührenden Familienstand zuzueignen, oder den Familienstand eines Andern zu unterdrücken, wird mit Zuchthaus von einem Jahre bis zu acht Jahren, in mildern Fällen mit Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 429.

(2. Durch andere betrügliche Mittel.) Wurde durch andere betrügliche Mittel, als durch falsche oder verfälschte öffentliche Urkunden, eine solche Beeinträchtigung der Familienrechte bewirkt, so tritt Zuchthausstrafe von einem Jahre bis zu fünf Jahren, in mildern Fällen Arbeitshausstrafe bis zu zwei Jahren ein.

§. 430.

(3. Durch Unterschiebung von Kindern.) Wurde der Familienstand eines Kindes unter sieben Jahren durch Unterschiebung oder Verwechslung desselben betrüglich unterdrückt oder verändert, so tritt Zuchthausstrafe von einem Jahre bis zu zehn Jahren, in mildern Fällen Arbeitshausstrafe bis zu zwei Jahren ein.

§. 431.

(Betrügliche Verleitung zur Ehe.) Wer eine Person, mit Verschweigung der ihm bekannten gesetzlichen Ehehindernisse, oder sonst mittelst eines Betrugs, wegen dessen der getäuschte Theil auf Nichtigkeit der Ehe klagen kann, zur Eingehung einer Ehe verleitet, wird, wenn die Ehe für nichtig erklärt worden ist, mit Arbeitshaus bis zu drei Jahren bestraft, in so ferne die That nicht in ein anderes schwereres Verbrechen übergeht.

§. 432.

(Strafe des Versuchs.) Wurde die Ehe nicht eingegangen, so gilt solcher Betrug als Versuch, der mit Kreisgefängniß bestraft wird, in so ferne der eine oder der andere Theil bereits den Trauschein nachgesucht hat.

§. 433.

(Beschränkung der Strafverfolgung.) In den Fällen der §§. 428 — 430 und 432 tritt Untersuchung und Bestrafung nur auf die Anzeige eines Betheiligten ein.

XXXIV. Titel.

Gemeinsame Bestimmungen zu den vorhergehenden Titeln XXVII. bis XXXIII.

§. 433a.

(Polizeiliche Zuständigkeit.) Die erste und zweite gemeine, nicht unter erschwerenden Umständen (§. 346) verübte Entwendung, die erste und zweite, nicht unter erschwerenden Umständen (§. 365) verübte Unterschlagung, und ebenso das erste und zweite Vergehen des Betrugs (§§. 409 und 416) wird, wenn der Werth des Gegenstandes einen Gulden nicht übersteigt, nur als Polizeifrevel bestraft, in so ferne nicht schon eine gerichtliche Bestrafung wegen Diebstahls, Unterschlagung oder Betrugs vorausgegangen ist.

Ebendasselbe gilt auch, wenn die Gegenstände mehrerer zusammentreffenden Entwendungen oder Unterschlagungen oder Betrügereien dieser Art zusammengenommen den Betrag von einem Gulden nicht übersteigen.

§. 434.

(Zusammentreffende Verbrechen.) Bei dem gemeinen ersten Diebstahl, und bei dem ersten Rückfall in dieses Verbrechen, so wie bei der Unterschlagung und den Rückfällen in dieses Verbrechen, wird, wenn mehrfache erste Uebertretungen oder mehrfache Rückfälle der einen oder andern Art unter sich zusammentreffen, zur Bestimmung der Strafe der Betrag aller einzelnen Diebstähle oder Unterschlagungen zusammengerechnet, die wegen des Daseyns von erschwerenden Umständen (§§. 346 und 365) zu erkennenden Straferhöhungen aber mit Beobachtung der Vorschriften der §§. 147—158 bemessen.

§. 435.

Gestrichen.

§. 436.

Mehrfache Fälschungen von Privaturkunden aus Gewinnsucht, und mehrfache Uebertretungen, welche mit der Strafe des gewinnsüchtigen Betrugs (§. 409) bedroht sind, werden, wenn sie als Gegenstand des nämlichen Strafurtheils unter sich zusammentreffen, ebenfalls unter Zusammenrechnung der Beträge, als fortgesetztes Verbrechen bestraft.

§. 437.

(Freiheitstrafen mit Schärfungen.) In den Fällen, in welchen der Dieb von Gefängniß- oder von Arbeitshausstrafe unter drei Jahren, und in den Fällen, in welchen der Räuber von zeitlicher Freiheitstrafe getroffen wird, ist darauf immer in Verbindung mit Einer oder Mehreren der gesetzlich zulässigen Schärfungen zu erkennen.

§. 438.

Gestrichen.

§. 439.

Wurde in §. 654d aufgenommen.

§. 440.

(Stellung unter polizeiliche Aufsicht.) Gegen den Dieb, der zu Arbeitshaus oder auch blos zu Kreisgefängniß verurtheilt wird, kann, und gegen den wegen dritten Diebstahls Verurtheilten muß immer zugleich auf Stellung unter polizeiliche Aufsicht erkannt werden.

§. 441.

Gestrichen.

§. 441a.

(Banden.) Wenn sich eine Anzahl von wenigstens drei

Personen zur Verübung mehrerer einzeln noch unbestimmten Verbrechen des Raubs, Diebstahls, der Fälschung oder des Betrugs verbunden haben, so werden die Anstifter und Anführer mit Arbeitshaus nicht unter zwei Jahren, und die übrigen Theilnehmer mit Arbeitshaus bis zu vier Jahren bestraft.

§. 441ᵇ.

Haben Theilnehmer einer solchen Bande (§. 441ᵃ) ein Verbrechen oder eine strafbare Versuchshandlung in Folge ihrer Verbindung wirklich verübt, so werden die dadurch verschuldete Strafe und die Strafe des §. 441ᵃ nach der Vorschrift der §§. 147—158 zusammengerechnet.

XXXV. Titel.

Von dem Meineid, dem Eides- und Handgelübdebruch, und von falschen Zeugnissen und Gutachten.

§. 442.

(Meineid.) Wer in einer bürgerlichen Streitsache einen zugeschobenen oder einen vom Richter auferlegten Eid wissentlich falsch schwört, wird wegen Meineids mit (gestrichen ist: „Arbeitshaus nicht unter einem Jahre oder") Zuchthaus von einem Jahre bis zu acht Jahren bestraft.

§. 443.

(Offenbarungseid.) Wer nach abgelegtem Offenbarungseid Vermögenstheile, die er angeben sollte, wissentlich verschweigt, wird mit (gestrichen ist: „Arbeitshaus oder") Zuchthaus von einem Jahre bis zu sechs Jahren, und der Handelsmann, welcher sich nach eröffneter Gant dieses Verbrechens schuldig macht, mit (gestrichen ist: „Arbeitshaus nicht unter einem Jahre oder") Zuchthaus von einem Jahre bis zu acht Jahren bestraft.

§. 444.

(Falsches Zeugniß und Gutachten in bürgerlichen Rechts- und in Verwaltungssachen.) Die in dem §. 442 gedrohte Strafe trifft auch Denjenigen, der in einer bürgerlichen Rechts- oder einer Verwaltungssache, als Zeuge oder als Sachverständiger beeidigt, wissentlich ein falsches Zeugniß ablegt, oder wissentlich ein falsches Gutachten abgibt, oder ein wissentlich falsch abgelegtes Zeugniß oder ein wissentlich falsch abgegebenes Gutachten durch einen Eid bestätigt.

§. 445.

(In Strafsachen.) Solches Verbrechen (§. 444) im Strafverfahren soll:

I. wenn es zu Gunsten des Angeschuldigten verübt wird, mit Zuchthaus von einem Jahre bis zu sechs Jahren bestraft werden, in so ferne dem Zeugen oder Sachverständigen dafür eine Belohnung gegeben oder versprochen war, außerdem mit (gestrichen ist: „Kreisgefängniß nicht unter drei Monaten oder") Arbeitshaus bis zu zwei Jahren;

II. wenn es zum Nachtheil des Angeschuldigten verübt wird, mit (gestrichen ist: „Arbeitshaus nicht unter einem Jahr oder") Zuchthaus von einem Jahre bis zu acht Jahren, und wenn deßhalb der Angeschuldigte, der keine oder nur eine geringere Strafe verschuldet, zum Tode verurtheilt wurde, mit Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren.

§. 446.

(Strafe der Wiedervergeltung.) Ist in Fällen des §. 445 Nr. II. ein Erkenntniß, welches auf den Grund eines falschen Zeugnisses oder Gutachtens die Verurtheilung eines Unschuldigen zu einer Freiheitstrafe, oder die Verurtheilung eines Schuldigen zu einer höhern als der verschuldeten Freiheitstrafe ausspricht, ganz oder theilweise vollzogen, so wird der Zeuge oder Sachverständige von der Strafe desjenigen Verbrechens, dessen der Unschuldige durch das Urtheil für schuldig erklärt wurde, oder von einer bis zu der Straferhöhung, welche gegen den Schuldigen eintrat, anstei-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

genden Strafe getroffen, in so ferne solche Strafen das im §. 445 Nr. II. gedrohte höchste Maß übersteigen.

§. 447.

(Todesstrafe.) Wurde gegen einen Angeschuldigten, der keine oder nur eine geringere Strafe verschuldet, ein auf den Grund falscher Zeugnisse oder Gutachten ausgesprochenes Todesurtheil vollzogen, so tritt, in so ferne zwei oder mehrere Zeugen oder Sachverständige, in Folge vorheriger Verabredung, das falsche Zeugniß oder Gutachten in der Absicht abgegeben haben, um die Verurtheilung zur Todesstrafe herbeizuführen, die Todesstrafe, außerdem lebenslängliches oder zeitliches Zuchthaus nicht unter zwölf Jahren ein.

§. 448.

(Unerheblichkeit als Milderungsgrund.) Ist der Inhalt des wissentlich falsch abgelegten Zeugnisses oder des wissentlich falsch abgegebenen Gutachtens unerheblich, so gilt dies als Milderungsgrund, mit der Wirkung, daß alsdann die Strafe nie ein Drittheil des höchsten Maßes der in den §§. 444 und 445 gedrohten Strafen übersteigen darf, und bis auf Kreisgefängniss herabsinken kann.

§. 449.

Enthält die §§. 449 und 450 des Regierungsentwurfs.

(Fälle der Strafloſigkeit.) Gegen den Zeugen, welcher Thatsachen gegen besseres Wissen abgeläugnet, oder verschwiegen hat, findet keine Strafe statt, wenn es Thatsachen sind, über die er nach den Gesetzen nicht als Zeuge vernommen werden darf, oder Thatsachen, welche gegen ihn oder gegen Verwandte oder Verschwägerte in gerader Linie oder gegen Geschwister oder Verschwägerte im zweiten Grade der Seitenlinie oder gegen den Ehegatten desselben eine strafgerichtliche Verfolgung nach sich ziehen könnten, oder ihn oder Eine dieser Personen der öffentlichen Verachtung preisgeben würden.

§. 450.

Ist im §. 449 enthalten.

§. 451.

(Bei ungültiger Eidesleistung.) Wurde der Eid in gesetzlich ungültiger Weise, oder wurde er einer eidesunmündigen Person abgenommen, ohne daß sie von der zuständigen vormundschaftlichen Behörde für eidesfähig erklärt war, so findet ebenfalls keine Strafe statt.

§. 452.

(Anfang der Strafbarkeit. 1. Bei persönlicher Eidesleistung.) Das Verbrechen des Meineids (§§. 442 und 443) und des falschen Zeugnisses oder Gutachtens (§§. 444 und 445) gilt von dem Augenblick an für verübt und strafbar, da das Protokoll über die Ableistung des falschen zugeschobenen oder vom Richter auferlegten Eides oder über die dem Offenbarungseid zuwiderlaufende Erklärung, oder über das mit Verletzung der Eidespflicht abgelegte falsche Zeugniß oder abgegebene falsche Gutachten von dem Schwörenden nach geschehener Vorlesung unterschrieben oder („von ihm nach geschehener Vorlesung" ist gestrichen) bestätigt worden ist.

§. 453.

(2. Bei schriftlicher Eidesleistung.) Geschah die Leistung eines falschen zugeschobenen oder eines falschen vom Richter auferlegten Eides schriftlich, oder wurde auf einen vor Gericht geleisteten Eid hin ein falsches Zeugniß oder ein falsches Gutachten oder eine dem Offenbarungseid zuwiderlaufende Erklärung schriftlich abgegeben, so gilt das Verbrechen von dem Augenblick an für verübt und strafbar, da die schriftliche Eidesleistung, oder das schriftliche Zeugniß oder Gutachten, oder die schriftliche Erklärung bei Gericht übergeben worden ist.

§. 454.

Gestrichen.

§. 455.

(Widerruf der Zeugen oder Sachverständigen.) Wenn ein Zeuge oder ein Sachverständiger das falsche Zeugniß oder das falsche Gutachten nach dem in den vorhergehenden §§. 452 und 453 bezeichneten Zeitpunkt, jedoch ehe noch ein darauf ergangenes Urtheil verkündet, oder sonst ein Nachtheil für einen Andern daraus entstanden ist, aus freiem Antriebe widerruft, so wird derselbe unter der Voraussetzung, daß ihm nicht für das falsche Zeugniß oder Gutachten eine Belohnung gegeben oder versprochen war, nur von Kreisgefängnißstrafe getroffen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 456.

(Falscher Widerruf.) Ist der Widerruf (§. 455) eines Zeugnisses oder Gutachtens wissentlich wahrheitswidrig geschehen, so treten die auf das falsche Zeugniß oder Gutachten selbst gesetzten Strafen (§§. 444 — 448) ein.

§. 457.

(Bekräftigung an Eides Statt.) Die nach den Gesetzen dem Eide gleich geltende Bekräftigung solcher Bekenner des christlichen Glaubens, die eine eidliche Bekräftigung als unerlaubt betrachten, so wie die in den Fällen des §. 625 Nr. 1 der bürgerlichen Prozeßordnung an die Stelle der in den §§. 442 und 443 erwähnten Eide tretende feierliche Versicherung wird in Beziehung auf die in den vorhergehenden §§. 442—456 enthaltenen Vorschriften dem Eide gleich geachtet.

§. 458.

(Erlassung der Eidesleistung.) Haben Zeugen oder Sachverständige, denen in einem bürgerlichen Rechtsstreit oder in einer Verwaltungssache die Leistung des Eides von den Parteien erlassen wurde, darauf wissentlich falsche Zeugnisse abgelegt oder wissentlich falsche Gutachten abgegeben, oder früher abgelegte falsche Zeugnisse oder abgegebene falsche Gutachten wissentlich wahrheitswidrig als wahr bekräftigt, oder so abgelegte wahre Zeugnisse oder abgegebene wahre Gutachten später wissentlich wahrheitswidrig widerrufen, so werden sie von der Strafe des §. 444 getroffen, jedoch mit der Milderung, daß dieselbe im einzelnen Falle bis auf Kreisgefängniß herabgesetzt werden kann, und Dreiviertheile des dort gedrohten höchsten Strafmaßes niemals übersteigen darf.

§. 459.

(Handgelübde an Eides Statt.) Eben dasselbe gilt von dem Falle, da dem Zeugen oder Sachverständigen mit Zustimmung der Parteien statt des Eides nur ein Handgelübde abgenommen wurde.

§. 460.

(Bruch des Handgelübdes.) Wo in andern Fällen die Partei oder der Zeuge oder Sachverständige statt des Eides nur ein Handgelübde abgelegt hat, tritt statt der Strafen der §§. 442 — 445 Kreisgefängniß oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren ein.

§. 461.

(Geldstrafe.) In den Fällen des Meineides (§§. 442, 443 und 457) und in den Fällen des von der Partei begangenen Handgelübdebruchs (§. 460) tritt neben der Freiheitstrafe überall zugleich Geldstrafe ein, welche den Betrag von Eintausend Gulden in eben dem Maße übersteigen kann, als ihn der vom Verbrecher erlangte Vortheil oder der dem Verletzten verursachte Schaden übersteigt.

§. 462.

(Des Verspruch-eides oder Gelübdes. 1. Im Allgemeinen.) Wer sich vor der zuständigen Behörde zur Vornahme oder Unterlassung einer bestimmten Handlung durch geleisteten Eid verpflichtet hat, und diese Verpflichtung vorsätzlich verletzt, wird, in so ferne die Handlung oder Unterlassung nicht in ein bestimmtes anderes schwereres Verbrechen übergeht, mit Arbeitshaus bis zu einem Jahr, und wer sich in gleicher Weise durch geleistetes Handgelübde verpflichtet hatte, unter gleicher Voraussetzung mit Kreisgefängniß bestraft.

§. 463.

(2. Bei ständig aufgestellten Sachverständigen.) Wenn ein Sachverständiger, welcher für ständig bestellt, und im Voraus für Begutachtungen der bestimmten Art eidlich oder handgelübdlich verpflichtet ist, im einzelnen Falle nach ausdrücklicher Hinweisung oder mit ausdrücklicher Beziehung auf diese allgemeine Verpflichtung wissentlich ein falsches Gutachten abgibt, so wird er von den durch die §§. 444 — 447 und 460 gedrohten Strafen getroffen.

§. 464.

(Herabgesetzte Strafe.) Ist im einzelnen Falle die ausdrückliche Hinweisung oder Beziehung auf die frühere allgemeine eidliche oder handgelübdliche Verpflichtung unterblieben, so kann, die Fälle des §. 447 ausgenommen, die Strafe Dreiviertheile des höchsten Maßes, welches nach dem vorhergehenden §. 463 sonst eintreten könnte, nicht übersteigen, und nach Umständen unter das angedrohte niederste Maß bis auf Kreisgefängniß herabsinken.

§. 465.

(3. Bei dergleichen Zeugen.) Die Vorschriften der §§. 463 und 464 finden auch Anwendung auf Zeu-

gen, welche, zu gewissen Wahrnehmungen und deren Anzeige im Allgemeinen eidlich oder handgelübdlich verpflichtet, im einzelnen Falle wissentlich falsche Aussagen machen.

§. 466.

(Unfähigkeit zum Eid und Zeugniß.) In allen Fällen dieses Titels, mit Ausnahme des Handgelübdebruchs (§. 460) und des falschen Zeugnisses oder Gutachtens zu Gunsten eines Angeschuldigten, wofür dem Zeugen oder Sachverständigen nicht eine Belohnung gegeben oder versprochen war (§. 455 Nr. I.), hat die Verurtheilung, wenn der Schuldige von Zuchthaus- oder von Arbeitshausstrafe getroffen wird, zugleich die im Urtheile besonders auszusprechende Unfähigkeit zum Eid und zum gerichtlichen Zeugniß zur Folge.

§. 467.

Gestrichen.

§. 468.

Gestrichen.

§. 469.

Ist in §. 654 d aufgenommen.

XXXVI. Titel.

Von der Münzfälschung, und der Fälschung von Papiergeld.

§. 470.

(Gegenstand der Münzfälschung.) Wer falsche Münzen fertigt, oder ächte verfälscht, um sie als Geld in Umlauf zu setzen, ist, wenn es inländische Münzen („oder Münzen mit dem Gepräge eines anderen deutschen Bundesstaates" ist hier gestrichen; s. dagegen §. 477), oder wenn es andere im Großherzogthum im gemeinen oder auch nur im Handelsverkehr geltende Münzen sind, des Verbrechens der Münzfälschung schuldig.

§. 471.

(Fertigung falscher Münzen.) Wer sich des Verbrechens der Münzfälschung dadurch schuldig macht, daß er falsche Münzen fertigt, wird mit (gestrichen ist: „Arbeitshaus nicht unter einem Jahr oder") Zuchthaus von einem Jahre bis zu sechs Jahren bestraft, und wenn er davon als Geld bereits ausgegeben hat, mit (gestrichen ist: „Arbeitshaus nicht unter drei Jahren oder") Zuchthaus von zwei Jahren bis zu zwölf Jahren.

§. 472.

Entspricht dem §. 474 des Reg. E.

(Strafe des Ausgebers.) Wer falsche Münzen, die ein Anderer gefertigt hat, im Einverständniß mit dem Urheber der Fälschung als Geld ausgibt, wird ebenfalls mit Zuchthaus von zwei Jahren bis zu zwölf Jahren bestraft.

§. 473.

Entspricht dem §. 475 des R. E.

Wer ohne Einverständniß mit dem Urheber der Fälschung wissentlich falsche Münzen an sich bringt, und als Geld wieder ausgibt, wird von Kreisgefängniß- oder Arbeitshausstrafe bis zu zwei Jahren, in schwerern Fällen von Zuchthausstrafe von einem Jahre bis zu vier Jahren und nebstdem in allen Fällen von Geldstrafe getroffen.

Die Hälfte dieser Strafen tritt ein, wenn ein Wiederausgeben von den Münzen, die er zum Zwecke betrügerischen Wiederausgebens an sich gebracht hatte, noch nicht erfolgt ist.

§. 474.

Entspricht dem §. 476 des R. E.

(Verfälschung durch Verringerung des Werthes.) Wer sich des Verbrechens der Münzfälschung dadurch schuldig macht, daß er ächte Münzen durch Beschneiden, Feilen oder auf andere Weise in ihrem Werthe verringert, oder geringern Münzsorten das Ansehen höherer gibt, und solche verfälschte Münzen als vollgültig oder ächt ausgibt, wird ebenfalls von Kreisgefängniß- oder von Arbeitshausstrafe bis zu zwei Jahren, in schwerern Fällen von Zuchthausstrafe von einem Jahre bis zu vier Jahren und nebstdem in allen Fällen von Geldstrafe getroffen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 474 a.

(Versuch.) Sind von den Münzen, welche in der im vorhergehenden §. 474 bezeichneten Art in der Absicht verfälscht wurden, sie als vollgültig oder ächt auszugeben, noch keine ausgegeben worden, so wird die That von Gefängniss oder Arbeitshaus bis zu drei Jahren und nebstdem von einer Geldstrafe bis zu fünfhundert Gulden getroffen.

§. 475.

Entspricht dem §. 477 des R. E.

(Strafe des Ausgebers.) Von der Strafe des §. 474 wird auch Derjenige getroffen, welcher solche verfälschte Münzen im Einverständniß mit dem Urheber der Verfälschung als vollgültig oder ächt ausgibt.

§. 476.

Entspricht dem §. 478 des R. E.

Wer ohne Einverständniß mit dem Urheber der Verfälschung wissentlich solche verfälschte Münzen (§. 474) an sich bringt, und als vollgültig oder ächt wieder ausgibt, wird von Kreisgefängniß- oder Arbeitshausstrafe bis zu drei Jahren und nebstdem von Geldstrafe getroffen, und von der Hälfte dieser Strafen, wenn ein Wiederausgeben von solchen Münzen, die er in der Absicht, sie als vollgültig oder ächt wieder auszugeben, an sich gebracht hatte, noch nicht erfolgt ist.

§. 477.

Entspricht dem §. 479 des R. E.

(Fälschung von fremdem Metallgeld.) Wer in gewinnsüchtiger Absicht falsches fremdes, nicht zu den im §. 470 bezeichneten Münzen gehörendes, Metallgeld fertigt, wird mit Arbeitshaus bis zu zwei Jahren, in schwererm Fällen mit Zuchthaus von einem Jahre bis zu vier Jahren, und wenn er davon als Geld bereits ausgegeben hat, mit (gestrichen ist: Arbeitshaus oder") Zuchthaus von einem Jahre bis zu acht Jahren bestraft.

§. 477 a.

Wer solches Metallgeld (§. 477) in gleicher Absicht verfälscht (§. 474), und das verfälschte als vollgültig oder als ächt ausgibt, wird von Gefängnissstrafe nicht unter vierzehn Tagen oder Arbeitshausstrafe bis zu drei Jahren und nebstdem von Geldstrafe getroffen.

§. 477 b.

(Versuch.) Ist von dem Metallgeld, welches auf die in dem vorhergehenden §. 477 a bezeichnete Art in der Absicht verfälscht worden ist, um es als vollgültig oder als ächt auszugeben, noch keines ausgegeben worden, so wird die That von Gefängniss- oder Arbeitshausstrafe bis zu zwei Jahren und nebstdem von einer Geldstrafe bis zu fünfhundert Gulden getroffen.

§. 478.

Ist §. 472 des Regierungsentwurfs in folgender geänderter Fassung:

(Ausmessung der Strafe.) Bei der Ausmessung der in den vorhergehenden §§. 470 — 477 b gedrohten Strafen innerhalb der gesetzlichen Grenzen kommt besonders in Betracht:

1) die Menge und der Betrag der gefertigten falschen oder verfälschten Münzen, so wie die Menge und der Betrag der davon ausgegebenen Stücke;

2) der Unterschied zwischen dem wahren Werth und dem Nennwerth derselben;

3) die Beschaffenheit der angewendeten Vorrichtungen und Werkzeuge, je nachdem solche mehr oder weniger die Verübung des Verbrechens im Großen möglich machten; endlich

4) der Umstand, ob die Falschheit der Münzen selbst schwerer oder leichter erkennbar ist.

§. 479.

Ist §. 473 des Regierungsentwurfes in folgender Fassung:

(Milderungsgrund.) Ist der Betrag der gefertigten falschen oder der verfälschten Münzen nur unbedeutend, so gilt dies als Milderungsgrund, in soferne nicht im einzelnen Falle in der Art und Weise der Fertigung und der Beschaffenheit der dazu angewendeten Vorrichtungen und Werkzeuge (§. 478) ein besonderer Grund höherer Strafbarkeit liegt.

§. 480.

(Von Papiergeld.) Wer falsches Papiergeld fertigt, wird mit Zuchthaus bis zu acht Jahren, und wenn er davon bereits ausgegeben hat, mit Zuchthaus von fünf bis zu sechzehn Jahren bestraft.

§. 481.

Wer ächtes Papiergeld verfälscht, und als ächt ausgibt, wird mit Zuchthaus von einem Jahre bis zu acht Jahren bestraft, in mildern Fällen mit Arbeitshaus bis zu zwei Jahren.

§. 481ª.

(Versuch.) Ist von dem verfälschten Papiergeld noch nichts ausgegeben worden, so wird die That mit Kreisgefängniss oder Arbeitshaus bis zu drei Jahren bestraft.

§. 482.

Gestrichen.

§. 483.

(Strafe des Ausgebers.) Von den dem Urheber für den Fall des geschehenen Ausgebens gedrohten Strafen (§§. 480 und 481) wird auch Derjenige getroffen, der falsches oder verfälschtes Papiergeld, welches ein Anderer gefertigt oder verfälscht hat, im Einverständniß mit demselben ausgibt.

§. 484.

Wer ohne solches Einverständniß wissentlich falsches oder verfälschtes Papiergeld, welches ein Anderer gefertigt oder verfälscht hat, an sich bringt, und als ächt wieder ausgibt, wird von Dreivierteln der im §. 481 gedrohten Strafe getroffen, und wenn ein Wiederausgeben von dem Papiergeld, welches er zum Zwecke des betrügerischen Wiederausgebens an sich gebracht hatte, noch nicht erfolgt ist, von Dreivierteln der im §. 481ª gedrohten Strafe.

§. 485.

Wer falsche oder verfälschte Münzen (§§. 470, 476, 477 und 477ª), oder falsches oder verfälschtes Papiergeld irrthümlich als ächt eingenommen, und, nachdem er die Falschheit erkannt, als ächt oder als vollgültig wieder ausgegeben hat, wird, wenn die Beschädigung den Betrag von fünf bis zwölf Gulden erreicht, von einer Geldstrafe nicht unter fünf und zwanzig bis zu einhundert Gulden getroffen, und wenn die Beschädigung den Betrag von zwölf Gulden übersteigt, von der Strafe des Betrugs (§. 409.)

§. 486.

(Fertigung von Formen oder Stempeln.) Wer Formen zum Gießen, oder Stempel zum Prägen von Münzen, oder Stempel, die zur Bezeichnung von Papiergeld bestimmt sind, fertigt, nachmacht oder rechtswidrig sich zueignet, und unbefugter Weise an Andere abgibt, oder solche ihm anvertraute Formen oder Stempel unter Umständen, unter welchen ein Missbrauch derselben zu Fälschungen als leicht möglich erscheint, unbefugter Weise an Andere abgibt, wird, in so ferne seine Handlung im einzelnen Falle nicht in ein anderes schwereres Verbrechen übergeht, oder als Theilnahme an einem andern schwereren Verbrechen erscheint, wegen Fälschung mit Zuchthaus von einem Jahre bis zu sechs Jahren bestraft, in mildern Fällen mit Arbeitshaus bis zu zwei Jahren.

§. 486ª.

(Von Papier mit Kennzeichen etc.) Die Vorschriften des vorhergehenden §. 486 in Bezug auf Stempel, die zur Bezeichnung von Papiergeld bestimmt sind, gelten auch von dem hiefür bestimmten, mit besonderen Kennzeichen versehenen Papier, sowie von den zur Fertigung von Papiergeld bestimmten Formen oder Platten.

§. 487.

(Konfiskation.) In allen Fällen werden die falschen oder verfälschten Münzen und das falsche oder verfälschte Papiergeld, so wie die zur Fertigung der falschen Münzen oder des falschen Papiergeldes gebrauchten oder dazu bestimmten Formen, Platten oder Stempel von der Konfiskation getroffen.

Der letzte Satz ist in den folgenden §. 487 ª aufgenommen.

§. 487ª.

Für die konfiscirten verfälschten Münzen wird Ersatz des Metallwerths, jedoch nur an Diejenigen geleistet, welche nicht selbst das Verbrechen der Münzfälschung verübt oder daran Theil genommen haben.

§. 488.

(Entziehung der Gewerbeberechtigung.) Gegen Denjenigen, der zur Fertigung falscher Münzen oder falschen Papiergelds, oder zur Verfälschung von Münzen oder Papiergeld, oder zur Fertigung von Werkzeugen der in den §§. 486 und 486ª bezeichneten Art sein Gewerbe mißbraucht, kann, und gegen den Rückfälligen dieser Art muß zugleich die Entziehung der Berechtigung zu dem mißbrauchten Gewerbe auf bestimmte Zeit oder auf immer ausgesprochen werden.

XXXVII. Titel.

Von dem Wucher.

§. 489.

(Fälle der Strafbarkeit.) Wer bei Darlehen und anderen belasteten Verträgen sich übermäßige Vortheile bedingt, wird in folgenden Fällen wegen Wuchers bestraft:

1) wenn er die ihm bekannte Noth, oder den ihm bekannten Leichtsinn des Anderen zu dessen Uebervortheilung benutzte, und sich die bedungenen wucherischen Vortheile in der Vertragsurkunde verschleiert zusichern ließ;

2) wenn er, um den Andern zu täuschen, den Vertrag so einkleidete, daß derselbe daraus das wahre Verhältniß seiner Leistung zur Gegenleistung nicht erkannte, und nach dem Grade seiner Einsichten nicht leicht erkennen konnte;

3) wenn er einem Minderjährigen, Entmündigten oder Mundtodten bei Verträgen der im Eingang bezeichneten Art, die er mit ihm ohne Mitwirkung des Vormunds, Pflegers oder Beistandes eingegangen hat, einen wirklichen Vermögensnachtheil zufügte.

§. 490.

(Strafe.) Der Wucherer verfällt nebstdem, daß er dem Andern den ganzen Betrag des von ihm bezogenen Gewinnes zurück zu erstatten hat, in eine Geldstrafe, welche bis zum zehnfachen Betrage des bezogenen oder des beabsichtigten Gewinnes ansteigen kann, und beim Rückfall überdies zugleich in Kreisgefängnißstrafe.

XXXVIII. Titel.

Von Beschädigung fremder Rechte durch Untreue, Verrath oder Verletzung von Geheimnissen, und von Mißbrauch öffentlicher Berechtigungen.

§. 491.

(Treulosigkeit 1. der Rechtsbeistände.) Der Vertreter oder Rechtsbeistand einer Partei, welcher in ihren bei einem Gerichte oder einer Verwaltungsbehörde zu besorgenden Angelegenheiten den Gegentheil in Folge eines Einverständnisses zum Nachtheil der eigenen Partei in böser Absicht begünstigt, wird von Geldstrafe nicht unter fünfzig Gulden oder von Gefängnissstrafe nicht unter vierzehn Tagen, in schwereren Fällen von Arbeitshausstrafe getroffen.

§. 492.

Die gleiche Strafe trifft den Vertreter oder Rechtsbeistand, welcher in der nämlichen Sache beiden Parteien zu gleicher Zeit dient, oder welcher, nachdem er früher die eine Partei in einer Sache vertreten hatte, zu deren Nachtheil dem Gegentheil Thatsachen oder Beweismittel, die ihm von der früheren Partei zum Zwecke ihrer Vertretung geoffenbart oder mitgetheilt worden waren, verräth, oder solche Thatsachen oder Beweismittel arglistig benutzt.

§. 493.

(2. Oeffentlicher Anwälte.) Gehört in den Fällen der vorhergehenden §§. 491 und 492 der Vertreter oder Rechtsbeistand zu den öffentlich aufgestellten Anwälten oder Schriftverfassern, so kann statt der Geld- oder Gefängnissstrafe auf zeitliche Entziehung des Rechts der Anwaltschaft oder des Schriftverfassungsrechts, und muß neben der Arbeitshausstrafe auf zeitliche oder bleibende Entziehung dieses Rechtes und der durch die

Staatsprüfung erlangten Befähigung zur Anstellung im öffentlichen Dienst erkannt werden.

§. 494.

Gestrichen.

§. 494ª.

(Entziehung des Rechts der Anwaltschaft etc.) Wenn öffentlich angestellte Anwälte oder Schriftverfasser die Ausübung ihrer Berechtigung zur Begehung eines Verbrechens missbrauchen, welches von einer höheren Strafe, als Kreisgefängniss von drei Monaten, getroffen wird, so kann gegen den Schuldigen neben dieser Strafe zugleich auf zeitliche, oder, wenn das Verbrechen von Arbeitshausstrafe getroffen wird, auch auf bleibende Entziehung des Rechts der Anwaltschaft und des Schriftverfassungsrechts erkannt werden.

§. 495.

(Untreue der Pfleger und Vormünder.) Pfleger und Vormünder, welche bei der Verwaltung der Pflegschaft oder Vormundschaft ihre Pflichten gegen den Pflegbefohlenen oder Mündel zu dessen Nachtheil aus Eigennutz oder Bosheit verletzen, werden, in so fern die Handlung nicht in ein anderes schwereres Verbrechen übergeht, mit Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu einem Jahre bestraft.

§ 495ª.

Auf Ahnen jedoch, welche Vormünder ihrer Abkömmlinge sind, finden die Vorschriften des vorhergehenden §. 495 keine Anwendung.

§. 496.

(Verletzung der Verschwiegenheit durch Aerzte ꝛc.) Wenn Aerzte, Wundärzte, Hebärzte, Apotheker, Hebammen, Wundarzneidiener, und andere Personen, welche zur Ausübung eines Zweigs der Heilkunde öffentlich ermächtigt sind, Geheimnisse, zu deren Kenntniß sie vermöge ihres Berufes gelangt sind, Anderen unbefugter Weise offenbaren, so werden sie auf Anzeige der Betheiligten bei der Aufsichtsbehörde und auf Antrag der letztern von Geldstrafe bis zu dreihundert Gulden oder von Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten, in schwereren Fällen und im Falle der Wiederholung nach Verkündung des verurtheilenden Erkenntnisses von Kreisgefängnißstrafe und überdies nach Umständen von zeitlicher Entziehung der Befugniß zur Ausübung ihrer Kunst getroffen.

§. 496ª.

(Missbrauch der Heilkunst.) Wenn die im vorhergehenden §. 496 genannten Personen die Ausübung ihrer Berechtigung zur Verübung eines Verbrechens missbrauchen, welches von einer höhern Strafe, als Kreisgefängniss von drei Monaten getroffen wird, so kann gegen den Schuldigen neben dieser Strafe zugleich auf zeitliche, oder wenn das Verbrechen von Arbeitshausstrafe getroffen wird, auch auf bleibende Entziehung der Berechtigung zu Ausübung seiner Kunst erkannt werden.

§. 496ᵇ.

Vergl. die §§. 191 und 214 des Regierungsentwurfs.

(Schuldhafte Tödtung oder Körperverletzung.) Wenn die in dem §. 496 genannten Personen unter den Voraussetzungen des §. 90 bei Ausübung ihrer Kunst den Tod eines Menschen verschuldet haben, oder eine Verletzung der im §. 203 Nr. 1, 2 oder 3 oder im §. 204 bezeichneten Art, so kann nach Umständen in den Fällen der Tödtung neben den im §. 190 gedrohten Strafen zugleich auf zeitliche oder bleibende Entziehung der Befugniß zur Ausübung ihrer Kunst, und in den Fällen der andern Art neben den im §. 213 gedrohten Strafen zugleich auf zeitliche, oder im Falle der Wiederholung nach Verkündung des früheren verurtheilenden Erkenntnisses auf zeitliche oder bleibende Entziehung jener Befugniß erkannt werden.

Blosse, auf irriger Ansicht beruhende Kunstfehler werden, in so ferne der Angeschuldigte innerhalb der Grenzen seiner Kunstberechtigung gehandelt hat, von keiner Strafe getroffen.

§. 497.

(Verrath von Fabrikgeheimnissen.) Gehilfen in Fabriken, welche die ihnen im Berufe anvertrauten Fabrikgeheimnisse zum Nachtheile ihres Dienstherrn unbefugter Weise Andern offenbaren, werden auf Anzeige des Beschädigten, ohne Unterschied, ob Solches während des Dienstverhältnisses oder nach dem Austritt aus demselben geschah, mit Gefängniß bestraft.

§. 498.

(Eröffnung oder Wegnahme fremder Briefe.)

Wer Briefe oder andere versiegelte Urkunden, die nicht an ihn gerichtet sind, eigenmächtig öffnet, um unbefugter Weise zur Kenntniß des Inhalts zu gelangen, oder zu gleichem Ende offener Briefe oder anderer Urkunden (gestrichen ist: „unbefugter Weise") mittelst Gewalt oder List sich bemächtigt, wird, in so ferne die That nicht in ein schwereres Verbrechen übergeht, auf Anzeige des Betheiligten, von einer Geldstrafe bis zu einhundert Gulden, und wenn damit die Absicht, dem Andern zu schaden, oder sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen, ganz oder theilweise erreicht wurde, von Gefängnißstrafe getroffen.

XXXIX. Titel.

Von der Brandstiftung.

§. 499.

(Anzündung 1. von Wohngebäuden ꝛc.) Wer Wohngebäude absichtlich in Brand steckt, oder Schiffe mit Wohnungsräumen, oder Flösse mit Wohnungen, oder Schiffsmühlen, Pulverthürme, Pulvermagazine oder Pulvermühlen, wird wegen Brandstiftung mit Zuchthaus nicht unter zehn Jahren bestraft.

§. 500.

(2. Von Kirchen ꝛc.) Die Brandstiftung an Kirchen, Theatern, Fabriken oder andern nicht zur Wohnung, wohl aber zur Versammlung oder zum zeitlichen Aufenthalt einer größern Anzahl von Menschen bestimmten Gebäuden, oder an Gebäuden, worin öffentliche Bibliotheken, Kunst- oder Naturaliensammlungen, oder Archive oder Registraturen aufbewahrt werden, wird bestraft:

1) ebenfalls mit Zuchthaus nicht unter zehn Jahren wenn sich zur Zeit der Brandlegung, oder zur Zeit des Brandausbruchs Menschen darin befanden, und der Thäter dies vermuthen konnte;

2) außerdem mit Zuchthaus bis zu sechzehn Jahren.

§. 501.

(3. Von Waldungen.) Zuchthausstrafe bis zu sechzehn Jahren trifft auch die Brandstiftung an Waldungen, an Fruchtfeldern, an Torfmooren, und an Steinkohlen- oder anderen gleicher Feuersgefahr ausgesetzten Bergwerken.

§. 502.

(4. Von andern Gebäuden.) Wird die That an anderen, als den in den §§. 499 und 500 bezeichneten Gebäuden oder Schiffen verübt, oder an großen Vorräthen von Holz, Torf, Steinkohlen, Heu, oder von ähnlichen Gegenständen, so wird der Thäter, in so ferne von dem Brand ein erheblicher Schaden zu besorgen war, mit Arbeitshaus nicht unter einem Jahr oder Zuchthaus bis zu sechs Jahren bestraft, außerdem nach den Bestimmungen des Titels XLI.

§. 503.

(Strafmilderung.) Ist im einzelnen Falle durch die Brandstiftung nur unbedeutender Schaden verursacht worden, so kann die Strafe bis zur Hälfte des durch die §§. 499 — 502 gedrohten niedersten Maßes herabgesetzt werden.

§. 504.

(Straferhöhung. 1. Wegen Größe des Schadens.) Ist dagegen durch die Brandstiftung im einzelnen Fall ein sehr großer Schaden verursacht worden, so kann die Strafe über das durch die §§. 499 — 502 gedrohte höchste Maß erhöht werden, und zwar:

1) in den Fällen der §§. 499 und 500 Nr. 1 bis zu lebenslänglichem Zuchthaus;

2) in den Fällen des §. 500 Nr. 2 und des §. 501 bis zu zwanzig Jahren Zuchthaus, und

3) in den Fällen des §. 502 bis zu zehn Jahren Zuchthaus.

§. 505.

(2. Wegen anderer Umstände.) Diese höhern Strafen (§. 504) können auch eintreten:

1) wenn der Brandstifter durch Entfernung oder Zerstörung der Löschgeräthschaften oder durch andere zu dem

Ende unternommene Handlungen das Löschen des Brandes verhindert oder erschwert hat;

2) wenn er an mehreren Orten zugleich Brand angelegt hat; oder

3) wenn die Brandstiftung erfolgt ist, um unter Begünstigung derselben ein anderes Verbrechen zu verüben.

§. 506.

(Gegenstand der Brandstiftung.) Wenn der Gegenstand, woran die Brandstiftung verübt wurde (§§. 500—502), einem andern Gegenstande, hinsichtlich dessen die Brandstiftung mit höherer Strafe bedroht ist, so nahe liegt, daß sich das Feuer auf denselben voraussichtlich leicht fortpflanzen kann, so ist die Strafe, die sonst zu erkennen wäre, zu erhöhen, und kann bis zu demjenigen Masse ansteigen, welches eintreten müsste, wenn der Thäter den letztern Gegenstand selbst in Brand gesteckt hätte.

§. 507.

Der §. 507 des Regierungsentwurfs ist in die §§. 507, 507ª und 507ᵇ zerlegt.

(Anzündung des eigenen Hauses ꝛc.) Wer einen ihm selbst gehörenden Gegenstand der in den §§. 499 bis 502 bezeichneten Art unter Umständen absichtlich in Brand steckt, dass daraus eine von ihm vorherzusehende Gefahr für Menschenleben hervorgeht, wird von der nämlichen Strafe getroffen, als wenn der in Brand gesteckte Gegenstand fremdes Eigenthum wäre.

§. 507ª.

Wer ohne die Voraussetzung des vorhergehenden §. 507 einen ihm selbst gehörenden Gegenstand der in den §§. 499—502 bezeichneten Art unter Umständen absichtlich in Brand steckt, dass daraus eine von ihm vorherzusehende Gefahr für gleiches Eigenthum Anderer hervorgeht, wird mit Zuchthaus von einem Jahre bis zu sechs Jahren bestraft; jedoch kann in den Fällen der §§. 501 und 502 die Strafe auf Arbeitshaus herabsinken.

§. 507ᵇ.

Hat sich in einem Falle des vorhergehenden §. 507ª. das Feuer auf fremdes Eigenthum der in den §§. 499—501 bezeichneten Art fortgepflanzt, so kann die Strafe bis zu demjenigen Masse erhöht werden, welches eintreten müsste, wenn der letztere Gegenstand selbst in Brand gesteckt worden wäre.

§. 508.

Wer einen ihm selbst gehörenden Gegenstand der in den §§. 499—501 (statt 502) bezeichneten Art zur Beeinträchtigung der Rechte Anderer in Brand steckt, wird mit (gestrichen ist: „Arbeitshaus oder") Zuchthaus von einem Jahre bis zu acht Jahren, und wenn es ein Gegenstand der im §. 502 bezeichneten Art war, mit Arbeitshaus oder mit Zuchthaus von einem Jahre bis zu sechs Jahren bestraft, in so ferne nicht in dem einen oder andern Falle nach den §§. 507—507ᵇ eine höhere Strafe zu erkennen ist.

§. 509.

(Todesstrafe.) Der Brandstifter wird mit dem Tode bestraft, wenn bei dem Brande ein Mensch das Leben verloren hat, und dieser Erfolg von ihm als die wahrscheinliche Folge der Brandstiftung vorhergesehen werden konnte.

§. 510.

(Fahrläßige Tödtung, schwere Beschädigung, Mordversuch.) Ist dieser Erfolg im einzelnen Fall, wo er nicht als eine wahrscheinliche Folge der Brandstiftung vorherzusehen war, dem Thäter gleichwohl noch zur Fahrläßigkeit zuzurechnen, oder ist bei dem Brande ein Mensch lebensgefährlich (§. 204) oder schwer (§. 203 Nr. 1, 2 und 3 und §. 207) verletzt worden, und sind in Ansehung dieses Erfolgs die Bedingungen der Zurechnung zum Vorsatz oder doch zur Fahrlässigkeit vorhanden, oder war, auch ohne daß solcher Erfolg eintrat, der Vorsatz des Thäters auf eine Tödtung gerichtet, so wird der Brandstifter mit lebenslänglichem oder zeitlichem Zuchthaus nicht unter zehn Jahren bestraft.

§. 511.

(Vollendung der Brandstiftung.) Das Verbrechen (§§. 499—508) gilt als vollendet, sobald die Flamme den Gegenstand der Brandstiftung oder einen mit derselben in unmittelbarer Verbindung stehenden andern Gegenstand ergriffen, oder solcher durch Glimmen verzehrt zu werden angefangen hat.

§. 512.

(Reue als Milderungsgrund.) Hat jedoch der Brandstifter das Feuer aus freiem Antriebe („ohne Beihülfe Anderer" ist gestrichen) selbst wieder gelöscht, so tritt, in

so ferne der entstandene Schaden nur unbedeutend ist, blos Kreisgefängnißstrafe gegen ihn ein.

§. 513.

(Fahrläßigkeit.) Wer einen Brand, dessen absichtliche Anlegung nach den vorhergehenden Bestimmungen als Verbrechen der vollendeten Brandstiftung zu betrachten wäre, durch Fahrläßigkeit verschuldet, wird, wenn die Handlung von der Art war, dass der daraus entstandene Brand als deren wahrscheinliche Folge vom Thäter vorhergesehen werden konnte, und zugleich durch den Brand für Andere grosser Schaden verursacht worden ist, auf Antrag der Polizeibehörde wegen Feuerverwahrlosung mit Kreisgefängniss oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft.

§ 514.

Gestrichen.

XL. Titel.

Von verursachter Ueberschwemmung, und gefährlicher Beschädigung von Eisenbahnen.

§. 515.

§. 516 des R. E. ist mit dem §. 515 verbunden.

(Strafe verursachter Ueberschwemmung.) Wer vorsätzlich eine mit Gefahr für Leben oder mit Gefahr grosser Eigenthumsbeschädigungen verbundene Ueberschwemmung dadurch verursacht, daß er Dämme oder Deiche beschädigt oder zerstört, oder Schleußen unbefugter Weise öffnet, wird mit Arbeitshaus oder Zuchthaus von einem Jahre bis zu zwölf Jahren bestraft, und wenn es zur Nachtzeit geschieht, oder um unter Begünstigung derselben ein anderes Verbrechen zu verüben, mit Zuchthaus.

§. 516.

Siehe §. 515.

§. 517.

(Mit erfolgtem Tode von Menschen.) In Fällen, wo durch die Ueberschwemmung ein Mensch das Leben verloren hat, wird der Thäter mit dem Tode bestraft, wenn ihm dieser Erfolg zum bestimmten oder unbestimmten Vorsatz, und mit lebenslänglichem oder zeitlichem Zuchthaus nicht unter acht Jahren, wenn er ihm blos zur Fahrläßigkeit zuzurechnen ist.

§. 518.

(Mit lebensgefährlicher Beschädigung.) Zuchthausstrafe nicht unter fünf Jahren tritt ein, wenn durch die Ueberschwemmung ein Mensch lebensgefährlich (§. 204) oder schwer (§. 203 Nr. 1—3 und §. 207) verletzt wurde, in so ferne dem Thäter der eingetretene Erfolg auch blos zur Fahrläßigkeit zuzurechnen ist.

§. 518ª.

(Beschädigung von Eisenbahnen.) Wer vorsätzlich eine Eisenbahn auf eine Weise beschädigt, wodurch Leben oder Gesundheit Anderer in Gefahr gesetzt wird, oder Wer auf einer Eisenbahn durch eine andere Handlung vorsätzlich eine solche Gefahr bereitet, wird mit Zuchthaus von einem Jahre bis zu zehn Jahren, in mildern Fällen mit Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 518ᵇ.

(Mit erfolgtem Tod eines Menschen.) Hat dadurch ein Mensch das Leben verloren, so wird der Thäter mit dem Tode bestraft, wenn ihm dieser Erfolg zum bestimmten oder unbestimmten Vorsatz, und mit lebenslänglichem oder zeitlichem Zuchthaus nicht unter acht Jahren, wenn er ihm blos zur Fahrlässigkeit zuzurechnen ist.

§. 518ᶜ.

(Mit lebensgefährlicher Beschädigung.) Hatte die That (§. 518ª) eine schwere (§. 203 Nr. 1—3 und §. 207) oder eine lebensgefährliche (§. 204) Verletzung eines Menschen zur Folge, so tritt Zuchthausstrafe ein, in so ferne dem Thäter dieser Erfolg auch blos zur Fahrlässigkeit zuzurechnen ist.

XLI. Titel.

Von andern Beschädigungen fremder Sachen.

§. 519.

(Strafe der Beschädigung.) Wer aus Bosheit, Rachsucht oder Eigennutz fremde Sachen beschädigt, oder zerstört, oder auf andere Weise für den Eigenthümer werthlos macht, wird, in so ferne die That nicht in ein anderes schwereres Verbrechen übergeht, von folgenden Freiheitstrafen getroffen:

1) wenn die Beschädigung nicht über fünfundzwanzig Gulden beträgt, von Amtsgefängniß;

2) bei dem Betrage von mehr als fünfundzwanzig bis zu dreihundert Gulden von Gefängniss nicht unter vier Wochen oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren.

3) bei dem Betrage von mehr als dreihundert Gulden von Kreisgefängniß nicht unter sechs Monaten oder Arbeitshaus.

§. 520.

(Erschwerungsgründe.) Als besondere Erschwerungsgründe sind bei der Beschädigung folgende Umstände anzusehen:

1) wenn die Beschädigung an Gegenständen verübt worden ist, die dem Gottesdienste gewidmet sind; oder

2) an Kirchhöfen, Gräbern oder Grabmälern;

3) an öffentlichen Denkmälern, oder an Gegenständen, welche in öffentlichen Sammlungen für Kunst oder Wissenschaft oder Gewerbe aufbewahrt werden;

4) an öffentlichen Brücken, Brunnen, Wasserleitungen, Schleußen, Wehren, Uferbefestigungen, oder andern öffentlichen Wasserbauten, an Grenzsteinen, oder an obrigkeitlich errichteten Zeichen des Umfangs oder Masses einer Wasserberechtigung;

5) an Feuerlöschgerätbschaften;

6) an öffentlichen Beleuchtungsanstalten;

7) an Pflanzungen oder andern Gegenständen in öffentlichen Anlagen;

8) an Ackergeräthschaften auf dem Felde, an Feld- oder Gartenfrüchten, oder an andern Gegenständen im Freien, welche im Vertrauen auf die öffentliche Sicherheit nicht besonders verwahrt zu werden pflegen;

9) an Obstbäumen, Wein- oder Hopfenstöcken;

10) an Hausthieren; oder

11) wenn die That aus Rache wegen Amtshandlungen verübt worden ist; oder

12) wenn sie verübt worden ist mittelst Einbrechens oder Einsteigens in Gebäude, oder mit Gebrauch von Waffen; oder

13) durch Feuer, ohne dass sie in das Verbrechen der Brandstiftung überging.

§. 521.

Enthält die §§. 521 und 522 des Regierungsentwurfs.

(Straferhöhung bei Erschwerungsgründen.) Beim Daseyn Eines oder Mehrerer der im vorhergehenden §. 520 bezeichneten Erschwerungsgründe wird die Strafe der Beschädigung, die außerdem eintreten würde, durch einen Zusatz erhöht, welcher jedoch in den Fällen Nr. 2 bis 13 sechs Monate und in den Fällen Nr. 1 zwölf Monate der sonst verschuldeten Strafart nicht übersteigen darf.

§. 521 a.

Bei der Erhöhung (§. 521) kann der Richter das höchste Mass der Arbeitshausstrafe so weit überschreiten, als durch die Hinzurechnung des zu erkennenden Zusatzes nöthig wird.

§. 522.

(Bei Gefahr für Menschenleben.) War mit der Beschädigung eine dem Thäter bekannte Gefahr für Menschenleben verbunden, so kann, in so ferne die That nicht in ein schwereres Verbrechen übergeht, in den Fällen des §. 519. Nr. 1 und 2 auf die für die nächste höhere Klasse bestimmte Strafe erkannt werden.

§. 523.

Ist durch §. 524 a ersetzt.

§. 524.

(Geld- statt Freiheitstrafe.) Ausser den Fällen des §. 522 kann statt der Freiheitstrafe, wenn sie zwei

Jahre Arbeitshaus nicht übersteigt, oder statt eines Theiles derselben auch Geldstrafe erkannt werden.

§. 524 a.

Ersetzt den §. 523 des R. E.

(Beschädigung aus Muthwillen.) Wer einen Andern in seinem Vermögen aus Muthwillen dadurch beschädigt, dass er Sachen desselben verdirbt, oder zerstört, oder auf andere Weise für den Eigenthümer werthlos macht, wird, wenn er schon zweimal polizeilich bestraft worden ist, oder der verursachte Schaden den Betrag von zehn Gulden übersteigt, von Gefängnissstrafe bis zu sechs Monaten oder von einer Geldstrafe getroffen, und in Fällen, wo mit der Beschädigung eine dem Thäter bekannte Gefahr für Menschenleben verbunden war, von Gefängnissstrafe.

§. 524 b.

(Wirkung des Ersatzes.) Hat der Schuldige vor obrigkeitlichem Einschreiten den Beschädigten vollkommen zufriedengestellt, oder denselben auch nach erfolgtem obrigkeitlichem Einschreiten zur Zurücknahme der Anzeige bestimmt, so bleibt er, die Fälle des §. 522 ausgenommen, straflos.

Ausserdem wird die Strafe, wenn der Thäter schon vor der bei der Obrigkeit geschehenen Anzeige aus freiem Antriebe vollen Ersatz geleistet, oder doch angeboten hat, die Fälle des §. 522 ebenfalls ausgenommen, herabgesetzt, in den Fällen der Beschädigung aus Bosheit, Rachsucht oder Eigennutz jedoch nicht unter ein Drittel des sonst verschuldeten Masses.

§. 524 c.

Vergl. §. 529 des Regierungs-Entwurfs.

(Beschränkung der Strafverfolgung.) Mit Ausnahme der Fälle des §. 522 tritt Untersuchung und Bestrafung nur auf Anzeige des Beschädigten ein, oder, in so ferne der Gegenstand der Beschädigung öffentliches Eigenthum ist, auf Anzeige der Polizeibehörde oder derjenigen Behörde, welcher die Aufsicht über den beschädigten Gegenstand zusteht.

§. 525.

(Eröffnung eines Grabes und Entwendung aus demselben ꝛc.) Die („Beschädigung oder" ist gestrichen) unbefugte Eröffnung eines Grabes wird mit Gefängniß, und wenn damit eine Entwendung aus dem Grabe verbunden war, mit Kreisgefängniß nicht unter drei Monaten oder mit Arbeitshaus (gestrichen ist: „bis zu drei Jahren") bestraft.

§. 525 a.

(Entwendung oder Verstümmlung eines Leichnams.) Wer einen nicht beerdigten Leichnam oder Theile davon entwendet, oder einen solchen Leichnam unbefugter Weise verstümmelt, wird auf Anzeige der Personen oder Behörden, welchen die Sorge für die Beerdigung obliegt, von Gefängnissstrafe getroffen.

§. 526.

(Vergiftung von Weiden, Wiesen ꝛc.) Wer, um Thiere Anderer zu tödten oder zu beschädigen, Weiden, Wiesen, Teiche, Brunnen, Viehtränken, Fischwasser, Salzlecken, oder für das Vieh bestimmte Tummelplätze vergiftet, wird mit Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft, und wenn die Tödtung oder Beschädigung von Thieren eingetreten ist, mit Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu sechs Jahren.

§. 527.

(Verbreitung einer Viehseuche.) Wer eine Viehseuche oder eine ansteckende Viehkrankheit vorsätzlich verbreitet hat, wird mit Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu sechs Jahren bestraft, und wenn es aus Fahrlässigkeit, jedoch mit Uebertretung der von der Obrigkeit zur Verhütung der Verbreitung getroffenen Anordnungen, geschehen ist, auf Antrag der Polizeibehörde mit Gefängniss von vierzehn Tagen bis zu sechs Monaten.

§. 528.

(Schärfung.) In allen Fällen der §§. 519 bis 527 kann die Gefängniß- und Arbeitshausstrafe mit Einer oder Mehreren der gesetzlich zulässigen Schärfungen verbunden werden.

§. 529.

Ist durch §. 524c ersetzt.

XLII. Titel.

Von der Herabwürdigung der Religion, und der Störung des Gottesdienstes.

§. 530.

(Herabwürdigung der Religion.) Wer Religionslehren, oder Gegenstände der religiösen Verehrung einer im Staate aufgenommenen oder geduldeten Religionsgesellschaft durch Aeußerungen oder Handlungen, welche eine Lästerung oder den Ausdruck von Spott oder Verachtung enthalten, herabwürdigt, wird, in so fern es öffentlich, oder unter Umständen geschieht, daß öffentliches Aergerniß daraus entsteht, mit Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu einem Jahre bestraft.

§. 531.

(Durch unbefugte Ausübung geistlicher Amtshandlungen.) Wer, ohne ein Geistlicher zu seyn, fälschlich als Geistlicher gottesdienstliche oder geistliche Amtshandlungen verrichtet, die nach der bestehenden kirchlichen Ordnung nur durch einen Geistlichen verrichtet werden dürfen, soll ebenfalls mit Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu einem Jahre bestraft werden.

§. 532.

(Störung des Gottesdienstes.) Wer unbefugter Weise den Gottesdienst oder andere religiöse Handlungen oder Feierlichkeiten einer im Staat aufgenommenen oder geduldeten Religionsgesellschaft vorsätzlich hindert oder stört, wird auf den Antrag der Polizeibehörde mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft, und wenn die Handlung von einer Mehrheit von Theilnehmern, die sich dazu verbunden hatten, oder mit Anwendung oder Androhung von Gewalt gegen Personen oder mit Beschädigung von Sachen verübt wurde, in so ferne dadurch nicht eine schwerere Strafe verschuldet ist, mit Kreisgefängniß oder Arbeitshaus bis zu einem Jahre.

XLIII. Titel.

Von dem Hochverrath.

§. 533.

(Angriff gegen den Großherzog.) Wer mittelst Anwendung von Gewalt oder Drohungen (§. 253) Angriffe gegen die Person des Großherzogs unternimmt, oder eine ihm anvertraute Gewalt missbraucht, um den Großherzog von der Regierung zu entfernen, oder ihm die Ausübung der Regierung unmöglich zu machen, oder um ihn zur Abtretung eines Theils des Großherzogthums, oder zur Abänderung oder Unterdrückung der Staatsverfassung zu nöthigen, wird als Hochverräther mit dem Tode bestraft.

§. 534.

(Angriff gegen den Grossherzog.) Wer sich eines Angriffs auf das Leben des Großherzogs schuldig macht, wird als Hochverräther mit dem Tode bestraft.

§. 535.

(Bewirkte Einmischung einer auswärtigen Macht.) Wer eine auswärtige Macht veranlaßt, mittelst Anwendung von Gewalt den Großherzog von der Regierung zu entfernen, das Großherzogthum ganz oder theilweise einem fremden Staate zu unterwerfen, einen Theil des Landes vom Staatsverbande loszureißen, oder die Staatsverfassung abzuändern, oder zu unterdrücken, wird, wenn die auswärtige Macht bereits Gewalt angewendet hat, als Hochverräther mit dem Tode bestraft.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 536.

(Hochverrätherischer Aufruhr.) Wer zu einem gleichen hochverrätherischen Zwecke (§. 535) einen im Innern ausgebrochenen Aufruhr angestiftet hat, oder zu Erreichung eines gleichen hochverrätherischen Zweckes in Folge vorausgegangener Verschwörung an dem zum Ausbruch kommenden Aufruhr selbst Theil nimmt, wird ebenfalls als Hochverräther mit dem Tode bestraft.

§. 537.

Wurde jedoch ein bereits zum Ausbruch gekommener Aufruhr wieder unterdrückt, ehe noch die Aufrührer dabei eine Tödtung oder ein anderes schweres Verbrechen verübt haben, so ist auf lebenslängliches oder zeitliches Zuchthaus nicht unter zehn Jahren zu erkennen.

§. 537*.

Wer an einem Aufruhr zu hochverrätherischen Zwecken (§. 535) Theil nimmt, ohne vorher an einer Verschwörung zur Erregung desselben Theil genommen, oder den Aufruhr selbst angestiftet zu haben, wird mit Zuchthaus nicht unter sechs Jahren, und im Falle des §. 537 mit Zuchthaus bis zu zwölf Jahren bestraft.

§. 538.

Wurde in §. 533 aufgenommen.

§. 539.

(Eingehung einer hochverrätherischen Verbindung.) Wer zu einem hochverrätherischen Zwecke (§. 535) eine Verbindung mit einer auswärtigen Macht eingegangen, oder an einer die Ausführung des Hochverraths mittelst Angriffs gegen den Grossherzog (§. 533) oder mittelst Aufruhrs (§. 536) bezweckenden Verschwörung Theil genommen hat, wird, wenn die auswärtige Macht nicht bereits Gewalt (§. 535) angewendet, oder der Aufruhr (§. 536) nicht bereits zum Ausbruche gekommen ist, mit (gestrichen ist: „Arbeitshaus nicht unter zwei Jahren") Zuchthaus von zwei bis zu acht Jahren, und wenn er zu den Anstiftern oder Anführern gehört, mit Zuchthaus bis zu zwölf Jahren bestraft.

§. 540.

(Herabgesetzte Strafe.) Waren jedoch im Falle einer Verschwörung, welche die Ausführung eines hochverrätherischen Unternehmens mittelst Aufruhrs bezweckte, die Mittel zur Erregung des Aufruhrs und die Art und Weise der Durchführung und Benutzung desselben für den hochverrätherischen Zweck noch nicht verabredet, so werden die Schuldigen mit Arbeitshaus bestraft.

§. 541.

(Vorbereitungshandlungen zu hochverrätherischen Unternehmungen.) Wer zur Ausführung eines Angriffs gegen den Grossherzog zu einem hochverrätherischen Zwecke (§§. 533 und 534) bereits Vorbereitungshandlungen vorgenommen, ebenso Wer zu einem hochverrätherischen Unternehmen bereits Mannschaft angeworben, oder Vorräthe von Waffen oder Munition herbeigeschafft, oder Wer durch öffentlich angeheftete oder in anderer Weise verbreitete Schriften, oder durch öffentliche Reden, oder durch andere öffentliche, zur Aufreizung der Volksmenge geeignete Handlungen zu einem hochverrätherischen Unternehmen aufgefordert, oder sich bereits einen Vorrath von gedruckten, eine solche Aufforderung enthaltenden Schriften zum Zweck ihrer Verbreitung in hochverrätherischer Absicht verschafft hat, wird, wenn es weder zu einem solchen Unternehmen, noch zu einer darauf gerichteten Verschwörung wirklich gekommen ist, mit Kreisgefängniß nicht unter drei Monaten oder Arbeitshaus bis zu drei Jahren bestraft.

§. 542.

(Angriffe gegen den deutschen Bund.) Wer auf gewaltsame Weise die Auflösung des deutschen Bundes, oder die Losreißung eines Theils desselben von dem Bunde, oder eine Abänderung der Bundesverfassung zu bewirken unternimmt, wird von der nämlichen Strafe getroffen, wie wenn er dasselbe Verbrechen gegen das Großherzogthum selbst verübt hätte.

§. 543.

(Gegen auswärtige Staaten.) Wenn ein Inländer sich gegen einen mit dem Großherzogthum befreundeten auswärtigen Staat einer Handlung schuldig macht, welche, gegen das Großherzogthum verübt, als Hochverrath anzusehen wäre (§§. 533

bis 539), so wird er auf erhobene Beschwerde des auswärtigen Staates mit Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu acht Jahren bestraft, und wegen der in den §§. 540 und 541 bezeichneten Handlungen mit Kreisgefängniß oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren, in so ferne nicht dabei ein anderes Verbrechen verübt wurde, welches durch die inländischen Gesetze mit höherer Strafe bedroht ist.

XLIV. Titel.

Von dem Landesverrath.

§. 544.

(Verrätherische Veranlassung eines Kriegs.) Wer mit Verletzung seiner Staatsbürger- oder Dienstpflicht, oder der Pflichten, die er in Folge seines Aufenthalts im Lande gegen den Staat hat, durch Verbindungen oder Einverständnisse mit einer auswärtigen Macht einen Krieg gegen das Großherzogthum oder gegen den deutschen Bund, wenn gleich ohne die in den §§. 535 und 542 bezeichneten Zwecke, vorsätzlich veranlaßt, wird als Landesverräther mit dem Tode bestraft.

§. 545.

(Versuch.) Ist der Ausbruch des Kriegs, auf dessen Veranlassung die im vorhergehenden §. 544 bezeichneten Verbindungen oder Einverständnisse gerichtet waren, nicht erfolgt, so wird der Schuldige wegen versuchten Landesverraths mit Zuchthaus von zwei Jahren bis zu zwölf Jahren bestraft.

§. 546.

(Verrätherische Handlungen während eines Kriegs.) Des Landesverraths macht sich ferner schuldig, Wer, durch verrätherische Handlungen, in einem gegen das Großherzogthum oder gegen den deutschen Bund ausgebrochenen Kriege den Feind unterstützt, oder den Truppen des Großherzogthums oder seiner Bundesgenossen Nachtheile zufügt, insbesondere:

1) Wer besetzte Plätze, Festungen, Pässe oder andere Vertheidigungsposten dem Feinde verrätherisch übergibt, oder deren Uebergabe oder Wegnahme durch Verrath verursacht; oder

2) dem Feinde Risse von Festungen oder Lagern, oder Operationsplane verrätherisch mittheilt; oder

3) dem Feinde als Spion dient; oder

4) demselben Mannschaft zuführt; oder

5) in anderer Weise zu Gunsten des Feindes Kriegsoperationen hemmt oder vereitelt; oder

6) Soldaten zum Uebergang zum Feinde vereitelt; oder

7) einen Aufstand unter den Truppen des Großherzogthums oder seiner Verbündeten erregt; oder

8) dem Feinde die zur Führung des Krieges nöthigen Waffen oder Munitionsvorräthe verrätherisch verschafft; oder

9) dem Feinde Kriegskassen, oder öffentliche für die Truppen des Großherzogthums oder seiner Bundesgenossen bestimmte Vorräthe von Kriegsbedürfnissen verrätherisch überliefert, oder deren Ueberlieferung oder Wegnahme durch Verrath verursacht; oder

10) andere verrätherische Handlungen unternimmt, durch welche der Unterhalt der Truppen gefährdet wird.

§. 547.

(Strafe.) Wurde durch die in dem vorhergehenden §. 546 bezeichneten verrätherischen Handlungen das Vaterland in Gefahr gebracht, oder demselben oder einem verbündeten Staate ein großer Schaden zugefügt, so wird der Verräther mit dem Tode, außerdem mit zeitlichem oder lebenslänglichem Zuchthaus bestraft.

§. 548.

(Verleitung zur Desertion.) Wer während des Kriegs einzelne Soldaten zur Desertion verleitet, wird mit Zuchthaus bestraft.

§. 549.

(Dienst im feindlichen Heere.) Die gleiche Strafe trifft den Staatsbürger, welcher nach ausgebrochenem Kriege im feindlichen Heere Dienste nimmt, und die Waffen gegen das Vaterland oder seine Bundesgenossen trägt.

§. 550.

(Verrath in aufgetragenen Staatsgeschäf-

ten.) Wer ein ihm von der Großherzoglichen Regierung aufgetragenes Geschäft mit einer auswärtigen Staatsregierung verrätherisch zum Nachtheil des Großherzogthums führt, wird mit (gestrichen ist: „Arbeitshaus oder") Zuchthaus bis zu zwölf Jahren bestraft.

§. 551.

(Verrath von Geheimnissen oder Urkunden.) Die gleiche Strafe trifft ferner:

1) Denjenigen, der mit Verletzung seiner Dienstpflicht einer auswärtigen Regierung zum Nachtheil des Großherzogthums Geheimnisse oder Urkunden verrätherisch mittheilt, oder zur Benachtheiligung des Grosherzogthums gegenüber einer auswärtigen Regierung Urkunden verfälscht, vernichtet oder unterdrückt;

2) den Inländer, welcher Urkunden oder Geheimnisse des Staats, die sich auf die politischen Verhältnisse oder rechtlichen Ansprüche oder Verbindlichkeiten desselben beziehen, einer auswärtigen Regierung zum Nachtheil des Grossherzogthums verrätherisch mittheilt, oder solche Urkunden zur Benachtheiligung des Grossherzogthums gegenüber einer auswärtigen Regierung verfälscht, vernichtet oder unterdrückt.

§. 552.

Gestrichen.

§. 553.

(Unterthanen der feindlichen Macht.) Unterthanen der feindlichen Macht, welche Eine der in diesem Titel bezeichneten Handlungen begehen, werden nicht nach dessen Bestimmungen, sondern nach Kriegsgebrauch behandelt.

XLV. Titel.

Von der Majestätsbeleidigung, und den Beleidigungen der Mitglieder des Großherzoglichen Hauses.

§. 554.

(Majestätsbeleidigung. 1. Durch Gewaltthätigkeit oder thätliche Mißhandlung.) Wer sich außer den Fällen der §§. 533 und 534 einer Gewaltthätigkeit (§. 253) oder einer thätlichen Mißhandlung gegen die geheiligte Person des Großherzogs schuldig macht, wird mit lebenslänglichem oder zeitlichem Zuchthaus nicht unter zehn Jahren, und in Fällen schwerer, mit Vorbedacht verursachter, Verletzung mit dem Tode bestraft.

§. 555.

(2. Ohne solche.) Wer durch andere Handlungen oder Aeusserungen die dem Grossherzog schuldige Ehrfurcht böswillig verletzt, wird

1) mit Arbeitshaus bestraft, wenn es in Gegenwart des Grossherzogs, oder in Druckschriften (§. 277) oder durch öffentliche Anschläge geschah;

2) in andern Fällen mit Kreisgefängniß nicht unter zwei Monaten, oder Arbeitshaus bis zu vier Jahren.

§. 556.

(3. Durch Drohungen.) Wer den Großherzog ohne die Absicht einer Nöthigung (§. 253) mit thätlichen Mißhandlungen bedroht, wird mit Arbeitshaus bestraft, und nach erstandener Strafe unter polizeiliche Aufsicht gestellt.

§. 557.

(Gegen den Regierungsverweser.) Die in den vorhergehenden §§. 554—556 bezeichneten Handlungen, gegen den Regierungsverweser verübt, werden ebenfalls von den dort gedrohten Strafen getroffen.

§. 558.

(Beleidigungen der Großherzogin. 1. Durch Gewaltthätigkeit oder thätliche Mißhandlung.) Wer sich einer Gewaltthätigkeit (§. 253) oder einer thätlichen Mißhandlung gegen die Großherzogin schuldig macht, wird mit Zuchthaus nicht unter sechs Jahren bestraft.

In Fällen schwerer, mit Vorbedacht verursachter, Verletzung kann die Strafe bis zu lebenslänglichem Zuchthaus erhöht werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 559.

(2. Ohne solche.) Andere Beleidigungen der Großherzogin werden in den Fällen des §. 555 Nr. 1 mit Kreisgefängniß nicht unter drei Monaten oder Arbeitshaus bestraft, und in den Fällen Nr. 2 mit Kreisgefängniß oder Arbeitshaus bis zu vier Jahren.

§. 560.

(3. Durch Drohungen.) Wer die Großherzogin in der durch §. 556 bezeichneten Art mit Mißhandlungen bedroht, wird ebenfalls mit Arbeitshaus bestraft, und nach erstandener Strafe unter polizeiliche Aufsicht gestellt.

§. 561.

(Beleidigungen der Mitglieder des Großherzoglichen Hauses.) Thätliche Mißhandlungen, verübt gegen den Erbgroßherzog oder gegen andere Mitglieder des Großherzoglichen Hauses, werden, in so ferne die That nicht in ein schwereres Verbrechen übergeht, mit Arbeitshaus nicht unter zwei Jahren oder Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft, andere Beleidigungen derselben (gestrichen ist das Citat der §§. 261, 263 und 265) mit Kreisgefängniß oder Arbeitshaus bis zu vier Jahren.

§. 562.

(Beschränkung der Strafverfolgung.) Wegen Beleidigungen der im §. 555 bezeichneten Art, verübt gegen den Großherzog, die Grossherzogin, den Erbgrossherzog oder ein anderes Mitglied des Großherzoglichen Hauses findet eine gerichtliche Verfolgung nur mit Ermächtigung des Justizministeriums statt.

XLVI. Titel.

Von der Widersetzlichkeit, der öffentlichen Gewaltthätigkeit, und dem Aufruhr.

§. 563.

(Widersetzlichkeit.) Wer sich der Vollziehung von Gesetzen oder Verordnungen oder von obrigkeitlichen Verfügungen mit Anwendung oder mit Androhung von Gewalt (§. 253) gegen Civil- oder Militärpersonen, welche die Vollziehung vermög ihres Amtes zu bewirken haben, oder gegen die Stellvertreter derselben, oder gegen Diejenigen, welche auf ihre Aufforderung ihnen Beistand leisten, widersetzt, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

§. 564.

(Mit Waffen ꝛc.) Wurde die Widersetzlichkeit mit Waffen oder andern gefährlichen Werkzeugen verübt, oder von einer Mehrheit von Theilnehmern, die sich dazu vereinigt hatten, oder mit körperlicher Mißhandlung der im §. 563 bezeichneten Personen, so werden die Schuldigen mit Kreisgefängniß oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 565.

(Milderungsgrund.) Hat die öffentliche Behörde oder die Person, welcher die Vollziehung oblag, durch ein ungesetzliches oder ordnungswidriges Verfahren selbst zum Widerstand Veranlassung gegeben, so gilt dies in den Fällen beider vorhergehenden §§. 563 und 564 als Milderungsgrund.

§. 566.

(Strafloſigkeit.) Ist eine Anordnung, deren Vollzug sich der Betheiligte widersetzt hat, offenbar gesetzwidrig, so kann unter der Voraussetzung, daß der Vollzug für denselben unmittelbar einen unersetzlichen Nachtheil zur Folge gehabt hätte, selbst Strafloſigkeit eintreten.

§. 567.

(Oeffentliche Gewaltthätigkeit.) Wer Gewalt oder Drohungen mit Gewalt (§. 253) gegen obrigkeitliche Personen anwendet, um sie zu der Erlassung oder Zurücknahme einer Verfügung oder Anordnung, oder zu einer andern Amtshandlung zu nöthigen, oder sie wider ihren Willen von einer Amtshandlung abzuhalten,

wird mit Kreisgefängniß nicht unter drei Monaten oder Arbeitshaus bis zu drei Jahren bestraft.

§. 568.

(Zusammentreffen mit andern Verbrechen.) Ist in einem Falle des Verbrechens der Widersetzlichkeit (§. 563) oder der Gewaltthätigkeit gegen die Obrigkeit (§. 567) durch die zu dem Ende angewendete Gewalt eine Verletzung von Personen oder eine Beschädigung von Sachen verübt, durch welche an sich eine höhere Strafe als Kreisgefängniß von drei Monaten verschuldet wäre, so ist das Maß der nach §. 161 zu erkennenden Strafe durch einen Zusatz zu erhöhen, welcher den dritten Theil derselben nicht übersteigen kann.

§. 569.

(Beschädigung obrigkeitlicher Anschläge.) Wer öffentlich angeschlagene Anordnungen oder Bekanntmachungen einer öffentlichen Behörde unbefugter und vorsätzlicher Weise wegnimmt, beschädigt, zerstört oder unleserlich macht, wird auf Antrag der Polizeibehörde von Amtsgefängniß- oder Geldstrafe bis zu einhundert und fünfzig Gulden getroffen.

§. 570.

(Verletzung obrigkeitlicher Siegel.) Wer unbefugter Weise die von einer obrigkeitlichen Behörde zum Verschlusse oder zur Verwahrung von Sachen angelegten öffentlichen Siegel vorsätzlich erbricht oder beschädigt, wird von Gefängnissstrafe bis zu sechs Monaten oder von Geldstrafe bis zu fünfhundert Gulden getroffen.

§. 571.

(Strafe des Aufruhrs.) Hat sich zur Verübung des Verbrechens der Widersetzlichkeit (§. 563) oder der Gewaltthätigkeit gegen die Obrigkeit (§. 567) eine Mehrheit von Personen in solcher Anzahl und unter solchen Umständen zusammengerottet, daß zur Wiederherstellung der öffentlichen Ruhe und Ordnung die ordentlichen Zwangskräfte der Obrigkeit nicht zureichend gewesen sind, oder bei ihrer Anwendung voraussichtlich nicht zureichend gewesen wären, so werden die Schuldigen wegen Aufruhrs bestraft, und zwar

1) in so ferne der Zweck desselben erreicht wurde, die Anstifter und Anführer mit Kreisgefängniß nicht unter vier Monaten oder Arbeitshaus, die übrigen Theilnehmer mit Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren;

2) außerdem die Ersteren mit Kreisgefängniß nicht unter drei Monaten oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren, und die Letztern mit Gefängniß.

§. 572.

Sind jedoch die Aufrührer, ohne ihren Zweck erreicht zu haben, und ohne daß Gewaltthaten gegen Personen oder strafbare Beschädigungen von Sachen verübt wurden, freiwillig, oder auf die bloße Aufforderung der öffentlichen Behörde, vor wirklicher Anwendung von Zwangs- oder Widerstandsmitteln gegen dieselben, zur Ordnung zurückgekehrt, so werden nur die Anstifter und Anführer mit Kreisgefängniß bestraft.

Haben die Anstifter und Anführer selbst, so viel an ihnen lag, zur Rückkehr der Aufrührer zur Ordnung beigetragen, so gilt dies als Strafmilderungsgrund.

§. 573.

(Zusammentreffen mit anderen Verbrechen.) Ist bei Gelegenheit des Aufruhrs und im Zusammenhang mit dem Zwecke desselben eine Verletzung von Personen oder eine Beschädigung von Sachen verübt, durch welche an sich eine höhere Strafe als Kreisgefängniß von drei Monaten verschuldet wäre, so werden die Urheber derselben, und eben so auch die Anstifter und Anführer des Aufruhrs, in so fern ihnen jenes Verbrechen zum Vorsatz zuzurechnen ist, von einer nach der Vorschrift des §. 161 zu bestimmenden Strafe getroffen, welche jedoch, die Fälle des §. 154 ausgenommen, durch einen die Hälfte derselben nicht übersteigenden Zusatz erhöht wird.

§. 574.

(Straferhöhung.) Ist ein Verbrechen, welches bei Gelegenheit des Aufruhrs und im Zusammenhang mit dem Zwecke desselben verübt wurde, den Anstiftern und Anführern des Aufruhrs nicht zum Vorsatz zuzurechnen, so kann gegen sie die im §. 571 festgesetzte Strafe, in so ferne das Verbrechen mit Todes- oder lebenslänglicher Zuchthausstrafe bedroht ist, auf Zuchthausstrafe, ausserdem bis auf zwei Drittheile desjenigen Masses erhöht werden, welches sie nach §. 573 treffen würde, wenn sie das Verbrechen selbst verübt hätten.

Gegen die übrigen Theilnehmer kann, je nach der

Schwere des verübten Verbrechens, auf Arbeitshausstrafe erkannt werden, vorhaltlich höherer Strafe, in so ferne sie in Beziehung auf jene Verbrechen als Gehilfen zu betrachten sind.

§. 575.

(Wegfallen derselben.) Ergibt sich jedoch in Fällen des §. 574, daß sich die Anstifter oder Anführer oder die andern Theilnehmer ernstlich bestrebt haben, die Verübung solcher Verbrechen zu verhindern, so findet eine Straferhöhung gegen dieselben nicht statt.

§. 576.

(Zufällig entstandener Aufruhr.) Wenn eine Menge von Personen, welche zu andern als den im §. 571 bezeichneten Zwecken, jedoch unter den dort vorausgesetzten Umständen und in der dort vorausgesetzten Anzahl sich versammelt hat, auf die Aufforderung der öffentlichen Behörde nicht auseinander geht, und sich derselben mit Anwendung oder mit Androhung von Gewalt (§. 253) widersetzt, so gilt dies als Aufruhr, und wird, wenn die Schuldigen keine Verletzung von Personen oder strafbare Beschädigung von Sachen und eben so wenig eine weitere Gewaltthätigkeit gegen die Obrigkeit (§. 567) verübten, an den Anstiftern und Anführern mit Kreisgefängniß oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren, und an den übrigen Theilnehmern mit Gefängniß bis zu vier Monaten bestraft.

Der letzte Satz ist durch den folgenden §. 576ª ersetzt.

§. 576ª.

Haben die Aufrührer im Fall des vorhergehenden §. 576 noch eine weitere Gewaltthätigkeit gegen die Obrigkeit (§. 567) oder eine Verletzung von Personen oder strafbare Beschädigung von Sachen verübt, so kommen die Vorschriften des §. 571, und wenn durch die Verletzung von Personen oder Beschädigung von Sachen an sich eine höhere Strafe als Kreisgefängniss von drei Monaten verschuldet wäre, die Vorschriften des §. 573 zur Anwendung.

Gegen diejenigen Theilnehmer, welchen diese Verbrechen nicht zum Vorsatz zuzurechnen sind, kann die Aufruhrstrafe (§. 571) nur um die Hälfte desjenigen Masses erhöht werden, um welches dieselbe im Falle des §. 574 gegen sie erhöht werden könnte.

§. 577.

(Verweilen bei der aufrührischen Menge.) Von einer Strafe, welche Gefängniss bis zu sechs Monaten nicht übersteigen darf, werden auch Diejenigen getroffen, die, nachdem gegen eine aufrührische Menge (§§. 571 und 576) obrigkeitliche Zwangsmittel angewendet worden, in deren Nähe verweilen, und dadurch die Herstellung der öffentlichen Ruhe und Ordnung erschweren.

§. 578.

(Aufforderungen zum Aufruhr ꝛc.) Wer durch öffentlich angeheftete oder in anderer Weise verbreitete Schriften, oder durch öffentliche Reden, oder durch andere öffentliche zur Aufreizung der Volksmenge geeignete Handlungen zum Aufruhr, oder zu gemeinsamer Widersetzlichkeit, oder zu gemeinsamer Gewaltthätigkeit gegen die Obrigkeit, obwohl ohne Erfolg, auffordert, soll mit Gefängniß bestraft werden.

§. 578ª.

(Verbreitung erdichteter Thatsachen oder Schmähung gegen die Regierung.) Wer in öffentlich verbreiteten Schriften oder in öffentlicher Rede die Staatsregierung durch Verbreitung erdichteter oder entstellter Thatsachen oder durch boshafte Schmähungen bei dem Volke verächtlich zu machen sucht, wird mit Gefängniss bis zu sechs Monaten bestraft.

XLVII. Titel.

Von der Befreiung von Gefangenen.

§. 579.

(Befreiung eines Gefangenen.) Wer einen Verhafteten oder einen Strafgefangenen rechtswidrig befreit, oder ihm zu der Befreiung rechtswidrig verhilft, wird, wenn ihm die That zum Vorsatz zuzurechnen ist, mit Gefängniß bestraft.

§. 580.

(Befreiung Mehrerer ꝛc.) Wurde eine Mehrheit von Personen, oder ein der öffentlichen Sicherheit besonders gefährlicher Verhafteter oder Strafgefangener befreit, so wird der Schuldige mit Kreisgefängniß oder Arbeitshaus bis zu einem Jahre bestraft.

§. 581.

(Durch Gewaltthätigkeit oder Erbrechung.) Wurde die Befreiung durch Anwendung oder durch Androhung von Gewalt gegen die zur Verwahrung oder Bewachung der Verhafteten oder Strafgefangenen aufgestellten Personen, oder mittelst gewaltsamer Erbrechung des Gefängnisses bewirkt, so wird der Schuldige

1) in den Fällen des §. 579 mit Gefängniss nicht unter vierzehn Tagen oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren, und

2) in den Fällen des §. 580 mit Kreisgefängniß nicht unter drei Monaten oder Arbeitshaus bis zu drei Jahren bestraft.

§. 582.

(Fall schwereren Verbrechens.) Ist in den Fällen des vorhergehenden §. 581 durch die angewendete Gewalt eine Verletzung von Personen oder eine Beschädigung von Sachen verübt worden, durch welche an sich höhere Strafe als Kreisgefängniß von drei Monaten verschuldet wäre, so ist die nach der Vorschrift des §. 161 zu erkennende Strafe durch einen Zusatz zu erhöhen, welcher den dritten Theil derselben nicht übersteigen darf.

§. 583.

(Selbstbefreiung.) Der Verhaftete oder Gefangene, welcher sich selbst befreit, wird nur dann von gerichtlicher Strafe getroffen, wenn er die Befreiung durch eine Handlung bewirkt, die an und für sich ein Verbrechen ist, und zwar von der Strafe dieses Verbrechens.

§. 584.

Gestrichen.

§. 585.

Gestrichen.

XLVIII. Titel.

Von der Landstreicherei, und dem Bettel.

§. 586.

(Landstreicherei.) Wer wegen Herumziehens außer seinem Wohnsitz ohne ordentlichen Erwerbzweig oder genügende Mittel seines Unterhalts und ohne Nachweisung eines erlaubten Zweckes im Verlauf der letzten drei Jahre zweimal polizeilich bestraft worden ist, wird im Falle der Wiederholung als Landstreicher mit geschärftem Kreisgefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

§. 587.

(Bettel.) Bettler, (gestrichen ist: „welche wegen Bettelns bereits zweimal polizeilich bestraft worden sind, werden mit geschärftem Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft, und Bettler,") welche falsche Pässe bei sich führen, oder falsche öffentliche Zeugnisse über Gebrechen oder erlittene Unglücksfälle, die sie bei dem Betteln fälschlich vorspiegeln, oder für andere Personen bestimmte Pässe oder öffentliche Zeugnisse beim Betteln fälschlich als die ihrigen gebrauchen, oder welche unter Drohungen betteln, werden mit geschärftem Kreisgefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

§. 588.

(Mit Waffen ꝛc.) Werden Landstreicher oder Bettler mit Waffen, mit Diebsschlüsseln oder mit andern Werkzeugen betreten, welche dieselben nach den Umständen als der Sicherheit der Personen oder des Eigenthums gefährlich darstellen, so werden sie, auch ohne vorhergegangene polizeiliche Bestrafung, mit geschärftem Kreisgefängniß oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 589.

(Stellung unter polizeiliche Aufsicht.) In allen Fällen kann, und beim Rückfall muß gegen den Landstreicher und gegen den Bettler, wenn er auch blos zu Kreisgefängniß verurtheilt wird, immer zugleich auf Stellung unter polizeiliche Aufsicht erkannt werden.

§. 590.

Gestrichen. Vergl. §. 29a.

XLIX. Titel.

Von der Wilderei, der Wilddieberei, und von Jagd- und Fischereifreveln.

§. 591.

(Wilderei.) Wer in fremdem Jagdbezirk ohne Wissen und Willen des Jagdberechtigten oder seiner Vertreter mit Schußwaffen jagt, soll, als der Wilderei schuldig, mit Gefängniß von acht Tagen bis zu vier Monaten bestraft werden.

§. 592.

(Jagdfrevel.) Ist („der Thäter von sonst unbescholtenem Rufe, und" ist gestrichen) die That als erste oder zweite Uebertretung unter Umständen verübt, welche eine gefährliche Willensstimmung nicht annehmen lassen, so wird sie als Jagdfrevel von einer dem Jagdberechtigten zufallenden Geldstrafe bis zu fünfzig Gulden getroffen.

Eine frühere Uebertretung, welche von der unmittelbar darauf gefolgten durch einen Zeitraum von mehr als zwei Jahren getrennt ist, kommt hierbei nicht in Betracht.

§. 593.

(Erschwerende Umstände.) Mit Kreisgefängniß nicht unter drei Monaten oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren wird die Wilderei bestraft:

1) wenn die That von einer Mehrheit mit Schußwaffen versehener Theilnehmer, bei welchen nicht die Voraussetzungen des §. 592 eintreten, in Gesellschaft verübt wurde; oder

2) wenn sich der Thäter durch Vermummung oder auf andere Weise unkenntlich gemacht hatte; oder

3) wenn er sich den Jagdberechtigten oder Forstbedienten oder andern bestellten Aufsehern, von denen er betreten wurde, mit Androhung oder Anwendung von Gewalt widersetzt hat; oder

4) wenn es sich ergibt, daß der Schuldige die Wilderei gewerbmäßig treibt.

§. 593a.

Treffen bei einem Wildereifalle Mehrere der im vorhergehenden §. 593 bezeichneten erschwerenden Umstände zusammen, so kann die Strafe bis auf Arbeitshaus von drei Jahren erhöht werden.

§. 594.

(Drittes Wildereivergehen.) Der zweite Rückfall wird als drittes Wildereivergehen ebenfalls mit Kreisgefängniß nicht unter drei Monaten oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 595.

(Erschwerende Umstände.) Beim Daseyn der im §. 593 bezeichneten erschwerenden Umstände wird das dritte Wildereivergehen mit Zuchthaus von einem Jahre bis zu drei Jahren bestraft.

§. 596.

(Milderungsgrund.) In den Fällen der §§. 593 und 595 gilt es als Milderungsgrund, wenn sich der Wilderer dem Jagdberechtigten, Forstbedienten oder Aufseher, von dem er betreten wurde, ohne alle Widersetzlichkeit sogleich ergeben, oder das Gewehr von sich geworfen hat.

§. 597.

(Gewaltthätigkeit oder Widersetzlichkeit verbunden mit Tödtung ꝛc.) Ist bei der vom Wilderer gegen die Jagdberechtigten, Forstbedienten oder an-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

dere Aufseher verübten Gewaltthätigkeit oder Widersetzlichkeit eine ihm zuzurechnende Tödtung oder Körperverletzung eingetreten, so wird der Schuldige von folgenden Strafen getroffen:

1) in den Fällen des §. 184 ebenso wie in dem Falle des §. 183 von der Todesstrafe;

2) in andern Fällen, in welchen an sich eine höhere Strafe als Kreisgefängniß von drei Monaten verschuldet wäre, von der nach der Vorschrift des §. 161 zu erkennenden Strafe, jedoch mit einem Zusatze, welcher die Hälfte derselben nicht übersteigen kann.

§. 598.

Gestrichen.

§. 599.

(Jagdfrevel und Wilddieberei.) Wer in fremdem Jagdbezirk ohne Wissen und Willen des Jagdberechtigten oder seiner Vertreter Wild einfängt, oder, ohne Gebrauch von Schußwaffen, Wild erlegt, in der Absicht, sich dasselbe zuzueignen, wird, wenn er bereits zweimal polizeilich bestraft wurde, oder der Werth des eingefangenen oder erlegten Wildes den Betrag von fünf Gulden übersteigt, wegen Jagdfrevels von einer dem Jagdberechtigten zufallenden Geldstrafe von fünfundzwanzig bis zu einhundert Gulden und im Falle der Wiederholung nach Verkündung des verurtheilenden Erkenntnisses, als der Wilddieberei schuldig, von einer Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten getroffen.

§. 600.

(Konfiskation der Gewehre ꝛc.) In allen Straffällen der vorhergehenden §§. 591 und 593—599 ist zugleich zu Gunsten des Jagdberechtigten auf Konfiskation der bei der That benützten Gewehre oder Fangwerkzeuge und Jagdgeräthschaften, so wie der dabei gebrauchten Hunde zu erkennen.

§. 601.

(Jagdfrevel.) Wer in fremdem Jagdbezirk ohne Wissen und Willen des Jagdberechtigten oder seiner Vertreter ein Wild ohne die Absicht, sich dasselbe zuzueignen, erlegt, oder einfängt, wird, wenn er wegen gleichartiger Uebertretungen bereits zweimal polizeilich bestraft wurde, oder wenn der Werth des erlegten oder eingefangenen Wildes den Betrag von fünf Gulden übersteigt, wegen Jagdfrevels von einer dem Jagdberechtigten zufallenden Geldstrafe bis zu fünfzig Gulden getroffen.

§. 602.

(Fischereifrevel.) Wer unbefugter Weise in Bächen, Flüssen oder Seen fischt, wird, in so fern er bereits zweimal polizeilich bestraft worden ist, oder der Werth des Entwendeten, oder der verursachte Schaden den Betrag von fünf Gulden übersteigt, oder wenn durch die angewendeten Mittel der Bestand der Fische selbst gefährdet wird, von einer dem Fischereiberechtigten zufallenden Geldstrafe bis zu fünfzig Gulden getroffen.

§. 603.

(Beschränkung der Strafverfolgung.) In den Fällen der §§. 599 und 602, sowie wenn sich eine Uebertretung als ein Jagdfrevel der in den §§. 592 und 601 bezeichneten Art darstellt, findet gerichtliche Verfolgung und Bestrafung nur auf Anzeige des Jagd- oder des Fischereiberechtigten statt.

§. 604.

(Jagdvergehen in Wildparken.) Eine Wilderei oder Wilddieberei oder ein Jagdfrevel der in den §§. 592 und 599 bezeichneten Art, in einem eingezäunten Park oder Wildgarten verübt, wird als Diebstahl und unter den Voraussetzungen der §§. 371 oder 372 als Raub bestraft.

§. 605.

(Fischdiebstahl.) Wegen Diebstahls wird auch Derjenige bestraft, welcher Fische aus Behältern oder Fischteichen entwendet.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

L. Titel.

Von den besondern Verbrechen öffentlicher Diener.

§. 606.

(Begriff 1. der öffentlichen Diener.) Die Bestimmungen des gegenwärtigen Titels, welche nicht ausschließlich für eine bestimmte Klasse von Dienern oder Beamten gegeben sind, gelten für die Hof- und Staatsdiener, die Diener der Kirche, der Gemeinden, der Stiftungen, des öffentlichen Unterrichts und anderer in Bezug auf ihre Verwaltung unter der Aufsicht des Staats stehenden öffentlichen Anstalten, sowie für deren Stellvertreter und Gehilfen, die von der zuständigen Behörde bestellt sind.

§. 607.

(2. Der niederen öffentlichen Diener.) Diejenigen Bestimmungen, welche in dem gegenwärtigen Titel für niedere öffentliche Diener gegeben sind, gelten für niedere Hofdiener, Gendarmen, Zoll- und Steueraufseher, Postkonduktöre, Briefträger, Waldhüter, Feldhüter, Polizeidiener, Gefangenwärter, Kanzleidiener, Amtsdiener und andere Diener öffentlicher Behörden.

§. 608.

(Amtsmißbrauch im Allgemeinen.) Der öffentliche Diener, welcher sein Amt oder Dienstverhältniß zur widerrechtlichen Benachtheiligung Anderer oder des Staates, oder zur Bedrückung Untergebener aus Bosheit, Rachsucht, Eigennutz oder Parteilichkeit mißbraucht, wird, in so ferne die Handlung nicht in ein bestimmtes Verbrechen übergeht, als des Amtsmißbrauchs schuldig, von der Strafe der Dienstentlassung getroffen, in mildern Fällen von einer Geldstrafe nicht unter einhundert Gulden.

§. 609.

Gestrichen.

§. 610.

Gestrichen.

§. 611.

Gestrichen.

§. 612.

§. 613 des R. E. ist in den §. 612 aufgenommen.

(Verletzung der Amtsverschwiegenheit.) Der öffentliche Diener, welcher aus Bosheit, Rachsucht oder Eigennutz Thatsachen, oder den Inhalt von Akten oder andern Urkunden, deren Geheimhaltung ihm vermöge seiner Dienstpflicht obliegt, offenbart, oder solche Akten oder Urkunden Andern mittheilt, oder Andern die Einsicht derselben gestattet, wird, (gestrichen ist: „wenn es von ihm in der Absicht geschah, um zu schaden, oder um sich oder einem Andern widerrechtliche Vortheile zu verschaffen, oder wenn ohne solche Absicht ein Schaden daraus entstand, den er nach allgemeiner Erfahrung oder nach seiner besondern Kenntniß vorhersehen konnte," — vergl. §. 613) als der Verletzung der Amtsverschwiegenheit schuldig, mit Dienstentlassung, und wenn daraus ein großer Schaden entstand, der dem Schuldigen zum Vorsatz zuzurechnen ist, mit Kreisgefängniß nicht unter drei Monaten oder Arbeitshaus und zugleich mit Dienstentlassung oder Dienstentsetzung bestraft.

§. 613.

Enthält den andern Theil des §. 612 des Reg. Entw. mit Abänderung.

(2. Ohne böse Absicht.) Ist durch eine Verletzung der Amtsverschwiegenheit, welcher weder Bosheit, noch Rachsucht oder Eigennutz zum Grunde lag, ein grosser Schaden verursacht worden, der vom Schuldigen als wahrscheinliche Folge seiner Handlung vorauszusehen war, so wird derselbe von einer Geldstrafe nicht unter einhundert Gulden getroffen, oder nach Umständen von der Strafe der Dienstentlassung.

§. 614.

(Strafe der Bestechung.) Der öffentliche Diener, welcher bei seinen Amtshandlungen einen Betheiligten zum Nachtheil eines Andern oder des Staats begünstigen kann, wird, wenn er wegen einer vorzunehmenden Amtshandlung oder für die Unterlassung einer Amtshandlung Geld oder andere Vermögensvortheile zum Geschenke annimmt, oder zur Annahme derselben sich bereit gezeigt hat, als der Bestechung schuldig, neben Kreisgefäng-

niß- oder einer Geldstrafe, welche hier den Betrag von eintausend Gulden in eben dem Maße übersteigen kann, als ihn das gegebene oder versprochene Geschenk übersteigt, von der Strafe der Dienstentlassung oder der Dienstentsetzung getroffen.

§. 615.

(Bei niedern Dienern.) Niedere Diener machen sich der Bestechung schuldig, wenn sie wegen einer vorzunehmenden Amtshandlung oder für die Unterlassung einer Amtshandlung, bei deren Vornahme oder durch deren Unterlassung sie einen Betheiligten zum Nachtheil eines Andern oder des Staats begünstigen können, Geld oder andere Vermögensvortheile zum Geschenke annehmen, oder zur Annahme derselben sich bereit gezeigt haben, und werden von Geldstrafe bis zu einhundert und fünfzig Gulden oder von Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten getroffen, und in schwereren Fällen überdies von Dienstentlassung oder Dienstentsetzung.

§. 616.

(Strafe des Bestechenden.) Der Bestechende verfällt, sobald er das Geschenk angeboten oder versprochen hat, in eine Geldstrafe bis zu fünfhundert Gulden oder in eine Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten.

§. 617.

(Amtsverbrechen in Folge von Bestechung.) Hat der Bestochene dem Bestechenden eine Handlung zugesagt, welche ein Amtsverbrechen ausmacht, oder eine solche in Folge der Bestechung wirklich verübt, so kommt die hierdurch verschuldete Strafe oder die Strafe der Bestechung (§. 616) nach den Vorschriften des §. 161 zur Anwendung.

§. 618.

In den Fällen des vorhergehenden §. 617 kommt auch gegen den Bestechenden, wie gegen einen Anstifter (§§. 106 bis 108) die Strafe der Bestechung (§. 616) oder die Strafe des vom Bestochenen zugesagten oder verübten Amtsverbrechens nach den Vorschriften des §. 161 (statt „der §§. 147—158") zur Anwendung, jedoch mit Ausschluß der stellvertretenden Strafe für die den Letztern überdies treffende Dienstentlassung oder Dienstentsetzung.

§. 619.

(Strafbare Geschenknahme.) Hat ein öffentlicher Diener, welcher bei seinen Amtshandlungen einen Betheiligten zum Nachtheil eines Andern oder des Staats begünstigen kann, wegen einer bereits vollzogenen Amtshandlung, oder ein niederer Diener wegen einer bereits vollzogenen Amtshandlung der im §. 615 bezeichneten Art Geld oder andere Vermögensvortheile von nicht unbedeutendem Geldwerthe, ohne Genehmigung der ihm vorgesetzten Dienstbehörde, sich zum Geschenke geben lassen, so wird er, in so fern ein vorgängiges Versprechen nicht stattgefunden hatte (§. 614), wegen unerlaubter Geschenknahme von einer Geldstrafe getroffen, welche den Betrag von eintausend Gulden in eben dem Maße übersteigen kann, als ihn das empfangene Geschenk übersteigt, und beim Rückfall überdies von Dienstentlassung.

§. 620.

Von der Strafe unerlaubter Geschenknahme wird auch ein öffentlicher Diener, bei dem die Voraussetzungen des §. 619 nicht eintreten, getroffen, wenn er Denjenigen, von welchem er sich Geld oder andere Vermögensvortheile von nicht unbedeutendem Geldwerthe zum Geschenk geben oder versprechen ließ, durch pflichtwidrige Verzögerung von Amtshandlungen hiezu bestimmt hat.

§. 620 a.

(Bestechung oder Geschenknahme durch Mittelspersonen.) Was im Einverständnisse mit einem öffentlichen Diener wegen einer Amtshandlung desselben einem Dritten gegeben oder versprochen wird, ist in den Fällen der §§. 614, 615, 619 und 620 so anzusehen, als wenn es dem öffentlichen Diener selbst gegeben oder versprochen worden wäre.

§. 621.

(Konfiskation des Geschenks.) Bei Bestechung und unerlaubter Geschenknahme fällt das gegebene Geschenk oder dessen Werth der Staatskasse zu.

§. 622.

(Oeffentliche Erpressung. 1. Durch Anwendung der Amtsgewalt oder Drohung mit derselben.) Der öffentliche Diener, welcher durch Anwendung der Amtsgewalt oder durch Drohung mit derselben Jemanden nöthigt, ihm Vortheile zu gewähren, die ihm nicht gebühren, oder welcher auf gleiche Weise Jemanden in rechtswidriger Absicht nöthigt, einem Andern Vortheile zu gewähren, die ihm nicht gebühren, wird, als der

öffentlichen Erpressung schuldig, neben der Strafe des gemeinen Verbrechens der Erpressung (§§. 377—379 und 382) zugleich von der Strafe der Dienstentlassung oder Dienstentsetzung getroffen.

§. 623.

(2. Durch Befehle oder Täuschung.) Hat der öffentliche Diener ohne Anwendung der Amtsgewalt und ohne Drohung mit derselben, jedoch mit Mißbrauch seiner amtlichen Stellung durch Befehle oder falsche Vorspiegelungen Jemanden zur Gewährung von Vortheilen, die ihm nicht gebühren, bestimmt, oder hat er unter gleicher Voraussetzung sich solche Vortheile durch Benutzung der Unwissenheit oder des Irrthums Desjenigen zugeeignet, von dem sie ihm gewährt wurden, oder hat ein öffentlicher Diener der im §. 614 bezeichneten Art Jemanden durch pflichtwidrige Verzögerung von Amtshandlungen zur Gewährung solcher Vortheile vorsätzlich veranlasst, so wird er, ebenfalls als der öffentlichen Erpressung schuldig, mit Kreisgefängniß oder Arbeitshaus, und in so fern im einzelnen Fall eine höhere Strafe als Kreisgefängniß von drei Monaten verschuldet ist, zugleich mit Dienstentlassung oder Dienstentsetzung bestraft.

§. 624.

(Strafe der verletzten Richterpflicht.) Oeffentliche Diener, welche in bürgerlichen Rechts-, oder in Verwaltungs-, oder in Strafsachen wissentlich ungerechte Entscheidungen geben, oder zum Zweck solcher Entscheidungen wissentlich ungerecht abstimmen, werden („wegen verletzter Richterpflicht von der Strafe des Meineids, und wenn es in Strafsachen geschieht", ist gestrichen) von der Strafe des falschen Zeugnisses (§§. 444 (statt 445) bis 447), und überdies in allen Fällen der Verurtheilung zu zeitlichen Freiheitstrafen von Dienstentlassung oder Dienstentsetzung getroffen.

§. 625.

(In geringeren Sachen.) Ist die bürgerliche Rechts-, oder die Verwaltungs-, oder die Strafsache von der Art, daß die Partei oder die Zeugen statt Eides nur ein Handgelübde abzulegen haben, so treten die in §. 460 gedrohten Strafen nebst der Strafe der Dienstentlassung ein.

§. 626.

(Zu Gunsten des Angeschuldigten.) Wenn in Strafsachen der im vorhergehenden §. 625 bezeichneten Art der Angeschuldigte durch die ungerechte Entscheidung begünstigt wurde, so sind die Richter ermächtigt, in so ferne solche Uebertretung die erste ist, auf Geldstrafe nicht unter einhundert Gulden herabzugehen.

§. 627.

(Fälschung behufs ungerechter Entscheidung.) Von den in den §§. 444 bis 448, 625 und 626 gedrohten Strafen wird auch derjenige öffentliche Diener getroffen, welcher in der Absicht, eine ungerechte Entscheidung herbeizuführen, in Vorträgen, Protokollen, Berichten oder andern Akten wissentlich etwas Unwahres beurkundet.

§. 628.

(Fälschung mit Mißbrauch des amtlichen Beurkundungsrechts.) Der öffentliche Diener, welcher mit Mißbrauch seines amtlichen Beurkundungsrechts zu den in den §§. 383, 385, 388 und 389 bezeichneten Zwecken öffentliche Urkunden mit unwahrem Inhalte fertigt, und davon entweder Gebrauch macht, oder sie an Andere abgibt, oder absendet, oder ihrer Bestimmung gemäß in („eigene" ist gestrichen) Verwahrung nimmt, wird von der Strafe der Fälschung, und in den Fällen der §§. 383, 385 und 388 zugleich von der Strafe der Dienstentlassung oder Dienstentsetzung getroffen.

§. 628ª.

Vergl. §. 630 des Regierungsentwurfs.

Hat ein öffentlicher Diener zum Behufe einer Fälschung, die mit einer geringeren als der im §. 406 festgesetzten Strafe bedroht ist, eine öffentliche Urkunde mit unwahrem Inhalte, oder ein mit den äussern Erfordernissen einer öffentlichen Urkunde versehenes Blankett gefertigt und an Andere abgegeben, so wird er, in so ferne die Urkunde oder das Blankett zu einem schwereren Verbrechen gebraucht wurde, nebst Dienstentlassung oder Dienstentsetzung von der Strafe dieses Verbrechens getroffen, die jedoch das höchste Mass der im §. 406 gedrohten Strafe niemals übersteigen darf.

§. 628ᵇ.

(Unterdrückung von Urkunden.) Der öffentliche Diener, welcher ihm anvertraute amtliche Akten in rechts-

widriger Absicht unbrauchbar macht, vernichtet oder unterdrückt, wird von der im §. 417 gedrohten Strafe, und in so fern im einzelnen Falle eine höhere Freiheitsstrafe als Kreisgefängniss von drei Monaten verschuldet ist, zugleich von Dienstentlassung oder Dienstentsetzung getroffen.

§. 629.

(Staatschreiber.) Die Strafe des §. 628 tritt gegen Staatschreiber auch ein, wenn sie, um die gewinnsüchtige (§. 383) oder auf Beschädigung gerichtete Absicht (§. 385) eines Andern zu befördern:

1) durch pflichtwidrige Verweigerung oder Verzögerung ihrer Dienstleistungen die Aufnahme der Urkunde über ein Rechtsgeschäft, dessen Gültigkeit von deren Daseyn abhängt, verhindern; oder

2) in der Urkunde über ein solches Rechtsgeschäft (gestrichen ist „vorsätzlich") Fehler begehen, welche dessen Richtigkeit nach sich ziehen; oder

3) die in ihrer Verwahrung befindliche Urkunde über ein solches Rechtsgeschäft unbrauchbar machen, vernichten oder unterdrücken.

§. 630.

Gestrichen. Vergl. §. 628ᵃ.

§. 631.

Enthält auch den §. 636 zum Theil.

(Missbrauch der richterlichen Gewalt.) Richter, welche (gestrichen ist: „wissentlich ohne gesetzlichen Grund gegen Jemanden eine Untersuchung einleiten, werden von einer Geldstrafe bis zu dreihundert Gulden getroffen, und") aus Bosheit, Rachsucht oder Eigennutz oder sonst in rechtswidriger Absicht gegen Jemanden eine Untersuchung einleiten, oder eine Haussuchung, oder die Eröffnung oder Wegnahme von Briefen oder andern Papieren anordnen, oder vornehmen, (gestrichen ist die Bestimmung des §. 636, wodurch für den Fall, wo diese Handlung nur wissentlich ohne Zuständigkeit oder ohne gesetzlichen Grund geschah, eine Geldstrafe nicht unter fünfundzwanzig Gulden gedroht wurde) werden mit Dienstentlassung bestraft.

§. 632.

Enthält auch den §. 634 zum Theil.

(Ungesetzliche Haft.) Untersuchungsrichter, welche Jemanden aus Bosheit, Rachsucht oder Eigennutz oder sonst in rechtswidriger Absicht verhaften oder in Haft behalten, (gestrichen ist die Strafdrohung für den Fall, wo diese Handlung wissentlich ohne gesetzlichen Grund geschah) ebenso andere öffentliche Diener, welche in gleicher Absicht eine ungebührliche Verlängerung der Haft eines Angeschuldigten verursachen (gestrichen ist die Strafdrohung des §. 634 für den Fall, wo die Verlängerung nur Folge von Dienstnachlässigkeit war), dessgleichen Vorstände von Strafanstalten, welche in gleicher Absicht Jemanden als Gefangenen in die Anstalt aufnehmen, werden von den in den §§. 250—252 gedrohten Strafen nebst Dienstentlassung oder Dienstentsetzung getroffen.

§. 632ᵃ.

Vergl. §§. 634 und 635 des R. E.

Untersuchungsrichter, Vorstände von Strafanstalten, oder andere öffentliche Diener, welche mit Uebertretung der Dienstvorschriften mittelbar oder unmittelbar eine dreissig Tage übersteigende ungebührliche Verlängerung der Haft eines Gefangenen verursachen, werden mit Dienstentlassung bestraft.

§. 633.

Gestrichen.

§. 634.

Gestrichen. Vergl. §§. 632 und 632ᵃ.

§. 635.

Gestrichen.

§. 636.

Gestrichen. Vergl. §. 631.

§. 637.

(Andere Willkührlichkeiten.) Von der gleichen Strafe (§. 632ᵃ), in milderen Fällen von Geldstrafe nicht unter einhundert Gulden, wird der Richter, in so ferne die That nicht in ein bestimmtes schwereres Verbrechen übergeht, getroffen:

1) wenn er Mißhandlungen oder Drohungen mit solchen anwendet, um Angeschuldigte zu Geständnissen, oder Zeugen zu Aussagen von bestimmtem Inhalt zu nöthigen;

2) wenn er gegen verhaftete Angeschuldigte oder gegen Strafgefangene ungesetzliche, oder im Urtheile nicht ausgesprochene Erschwerungen eintreten läßt; oder

3) wenn er durch Unterlassung der Untersuchung, oder durch die Art der Einleitung oder der Führung derselben den Angeschuldigten in einer die Gerechtigkeit des Erkenntnisses gefährdenden Weise vorsätzlich begünstigt.

§. 638.

(Vorsätzlich verursachte Entweichung von Gefangenen.) Der Richter, welcher einem Verhafteten oder einem Strafgefangenen vorsätzlich Gelegenheit zur Flucht läßt, oder verschafft, wird von den auf das Verbrechen der Befreiung von Gefangenen gesetzten Strafen (§§. 579 und 580) und überdies von der Strafe der Dienstentlassung getroffen.

§. 639.

Die Bestimmungen der vorhergehenden §§. 631—638 finden auch auf die Polizei-, Zoll- und Steuerbeamten Anwendung, so weit denselben richterliche Amtsbefugnisse übertragen sind, und die Bestimmungen der §§. 637 Nr. 2 und 638 auch auf die Vorstände und Aufseher der Strafanstalten, so wie auf die Gefangenwärter, und die Bestimmungen der §§. 637 Nr. 1 und 638 auch auf Gendarmen, Polizeidiener und Andere, welche Angeschuldigte zu verhaften, zu verwahren und zu begleiten haben.

§. 640.

(Rechnersuntreue.) Oeffentliche Rechner oder Verwalter, welche Gelder oder andere Gegenstände ihrer Verrechnung oder Verwaltung in ihren eigenen Nutzen verwenden, werden, als der Rechnersuntreue schuldig, von der Strafe der Unterschlagung und zugleich von Dienstentlassung oder Dienstentsetzung getroffen.

§. 641.

(Unter fünfzig Gulden.) Betragen die in den eigenen Nutzen verwendeten Gelder oder andern Gegenstände weniger als fünfzig Gulden, so tritt, in so fern es die erste Uebertretung ist, nur dienstpolizeiliche Strafe ein, es sei denn, daß der Schuldige zur Verübung oder zur Verbergung der That Fälschungen oder andere Täuschungsmittel angewendet hat, oder daß die Zueignung in der Absicht geschehen ist, das Verwendete der Kasse ohne Wiederersatz zu entziehen.

§. 642.

(Wann Verwendung in eigenen Nutzen zu vermuthen.) Findet sich in der Kasse oder in den Vorräthen des Rechners oder Verwalters ein Abgang, hinsichtlich dessen derselbe nicht eine andere Entstehungsursache nachzuweisen oder wahrscheinlich zu machen vermag, so kann eine Verwendung in des Rechners oder Verwalters eigenen Nutzen angenommen werden, wenn dafür noch andere Umstände sprechen, namentlich:

1) wenn derselbe einen Aufwand gemacht, oder sich ein Vermögen gesammelt hat, wozu ihm seine rechtmäßigen Einnahmen offenbar nicht die Mittel hätten geben können; oder

2) wenn er den Abgang durch Fälschungen, oder andere Täuschungsmittel zu verbergen gesucht hat.

§. 643.

(Zusammentreffen von Rechnersuntreue und Fälschung.) Wurde als Mittel zur Verübung der Rechnersuntreue, oder zur Verbergung derselben, eine falsche Urkunde gefertigt, oder eine ächte verfälscht, oder unterdrückt, so kommt bei Bestimmung der Strafe der zusammentreffenden Verbrechen der Rechnersuntreue und der Fälschung oder des Betrugs die Vorschrift des §. 161 zur Anwendung.

§. 644.

(Fortgesetztes Verbrechen.) Wenn mehrere Uebertretungen der im vorhergehenden §. 643 bezeichneten Art, die von dem nämlichen Rechner oder Verwalter bei der nämlichen oder bei verschiedenen Verwaltungen oder Verrechnungen begangen wurden, als Gegenstand des nämlichen Strafurtheils zusammentreffen, so sind sie bei Bestimmung der Strafe als fortgesetztes Verbrechen (§. 159) anzusehen.

§. 645.

(Wirkung des Ersatzes.) Wird die Kasse von dem Schuldigen oder von Andern, die dazu nicht rechtlich verpflichtet sind, vor eingetretener Rechtskraft des Straferkenntnisses durch baaren Ersatz oder in anderer Weise ganz oder zum Theile befriedigt, so fällt die nach §§. 640 oder 643 sonst eintretende Freiheitstrafe ganz oder theilweise weg. Der Schlußsatz ist gestrichen und mit Abänderung aufgenommen in:

§. 645a.

Hat jedoch der Schuldige zur Verübung oder zur Verbergung der Rechnersuntreue falsche Einnahms- oder falsche Ausgabsbelege gefertigt, oder ächte verfälscht („oder ächte Einnahmsbelege unterdrückt" ist gestrichen), so bleibt die Strafe der Fälschung („oder des Betrugs" ist gestrichen) auch im Falle des §. 645 vorbehalten, und

der vor eingetretener Rechtskraft des Strafurtheils geleistete Ersatz gilt nur als Strafminderungsgrund.

§. 645b.

Wenn ein Verrechner oder Verwalter sich Gelder oder andere Gegenstände seiner Verrechnung oder Verwaltung zueignet und damit die Flucht ergreift, so ist der Betrag, den man bei ihm findet, in Bezug auf die Bestimmung seiner Strafe nicht als geleisteter Ersatz anzusehen.

§. 646.

(Unbefugtes Ausleihen von Kassengeldern.) Wenn ein Rechner oder Verwalter, welcher nicht befugt ist, Darleihen aus der Kasse zu machen, Kassengelder ausleiht, so wird derselbe ebenso wegen Rechnersuntreue bestraft, als hätte er die dargeliehene Summe in eigenen Nutzen verwendet.

§. 647.

(An Vorgesetzte des Rechners.) Von der gleichen Strafe wird auch der Vorgesetzte des Rechners oder Verwalters, und eben so der mit der Dienstaufsicht über denselben beauftragte Beamte getroffen, wenn er ein Anleihen aus einer solchen Kasse (§. 646) selbst aufnimmt.

§. 648.

(Ausleihen ohne Sicherheit.) Wenn ein Rechner oder Verwalter, welcher Darleihen aus der Kasse zu machen befugt ist, Gelder wissentlich ohne (gestrichen ist: „die vorgeschriebene") Sicherheit ausleiht, so wird er, wenn sich dadurch ein Verlust von mehr als fünfzig Gulden ergibt, den er als wahrscheinlich oder doch als leicht möglich voraussehen konnte, von der Strafe der Dienstentlassung getroffen, und zugleich von einem Dritttheil der Freiheitstrafe, welche im Falle der Rechnersuntreue nach §. 640 eintreten würde.

§. 649.

(An Vorgesetzte des Rechners.) Ist es der Vorgesetzte des Rechners oder Verwalters, oder der mit der Dienstaufsicht über denselben beauftragte Beamte, welcher das Anleihen aus der Kasse aufnimmt, so trifft ihn selbst in allen Fällen, wo sich ein Verlust ergibt, die Strafe der Dienstentlassung, und ein Drittel der im §. 640 auf das Verbrechen der Rechnersuntreue gedrohten Freiheitstrafe, in andern Fällen eine Geldstrafe nicht unter fünfzig Gulden.

§. 650.

(Umwechslung von Kassengeldern ꝛc.) Wenn ein Rechner oder Verwalter dadurch, daß er Kassengelder umwechselt, oder daß er Schuldverschreibungen oder Staatspapiere, die sich in der Kasse befinden, oder andere Gegenstände seiner Verwaltung vertauscht, oder verkauft, oder gegen Einlage in Geld oder andern Papieren sich zueignet, oder daß er Gegenstände für sich benutzt, deren Ertrag er für die Kasse zu verrechnen hat, sich Vortheile verschafft, so gilt dies als Rechnersuntreue, bei deren Bestrafung der Betrag des bezogenen Gewinns oder des der Kasse zugefügten Schadens in Betracht kommt, je nachdem der eine oder der andere größer ist.

§. 651.

(Amtsverbrechen der Postbeamten. 1. Eröffnen von Briefen.) Postbeamte und bei der Post angestellte Diener, welche, außer dem Falle der urkundlichen Eröffnung von unbestellbaren Briefen oder Paketen, der Post anvertraute Briefe, Pakete oder andere verschlossene Gegenstände, ohne Willen Desjenigen, der sie aufgegeben hat, oder an den sie gerichtet sind, vorsätzlich eröffnen, werden von der Strafe der Dienstentlassung, und in schwereren Fällen überdies auch von Kreisgefängniß- oder Arbeitshausstrafe bis zu zwei Jahren getroffen.

§. 652.

(2. Unterschlagung.) Postbeamte und bei der Post angestellte Diener werden, wenn sie der Post anvertraute Briefe, oder andere Sachen, die keinen Geldwerth haben, unterschlagen, oder ohne Verfügung des zuständigen Gerichts, oder den Willen Desjenigen, der sie aufgegeben hat, oder an den sie gerichtet sind, wissentlich an andere Personen, als an die sie gerichtet sind, oder deren Stellvertreter ausliefern, oder vorsätzlich zurückhalten, von der im vorhergehenden §. 651 gedrohten Strafe getroffen, und wenn es an Geldpaketen, oder anderen Gegenständen, die einen Geldwerth haben, geschieht, von der nach der Vorschrift des §. 365 zu erhöhenden Strafe der Unterschlagung, nebst Dienstentlassung oder Dienstentsetzung.

§. 653.

(Anwendung auf die öffentlichen Boten.) Die Bestimmungen der beiden vorhergehenden §§. 651

und 652 finden auch auf die obrigkeitlich aufgestellten Boten Anwendung; jedoch tritt gegen sie statt Dienstentlassung oder Dienstentsetzung zeitliche oder bleibende Entziehung der ihnen ertheilten Befugniß zum öffentlichen Botengange ein, und nebstdem jedenfalls Amtsgefängnisstrafe, wo nicht nach den §§. 651 und 652 eine höhere Freiheitstrafe verschuldet ist.

§. 654.
Gestrichen.

§. 654a.
(Amtsverbrechen durch Verübung gemeiner Verbrechen im Amt.) Der öffentliche Diener, welcher sein Amt zur Verübung eines gemeinen Verbrechens (Tit. IV. §. 124, X. bis XLIX. und LI.) mißbraucht, wird als eines Amtsverbrechens schuldig, in so fern er durch das Verbrechen an sich eine höhere Strafe als Kreisgefängniß von drei Monaten verschuldet hat, zugleich von der Strafe der Dienstentlassung oder Dienstentsetzung getroffen, in so ferne nicht im einzelnen Falle wegen erkannter Zuchthausstrafe der Verlust der bürgerlichen Ehren- und Dienstrechte kraft Gesetzes eintritt.

§. 654b.
Vergl. §. 658 des R. E.
(Stellvertretende Strafe.) Gegen Denjenigen, der, ohne ein ständiges öffentliches Amt zu bekleiden, die Strafe der Dienstentlassung oder Dienstentsetzung verschuldet, tritt statt derselben („in so fern er auch nicht durch eine Staatsprüfung die Befähigung zur Praxis und Anstellung im öffentlichen Dienst erlangt hat" ist gestrichen) die im §. 141 bestimmte stellvertretende Strafe ein.

§. 654c.
Vergl. §. 40 des R. E.
(Dienstentlassung als Folge von Freiheitstrafen.) In allen Fällen, in welchen der öffentliche Diener wegen eines gemeinen Verbrechens zu einer Arbeitshausstrafe, oder zu einer Gefängnissstrafe von sechs Monaten oder darüber verurtheilt wird, steht der Staatsregierung das Recht zu, denselben, ohne Unterschied, ob er noch wirklich im Dienste steht, oder zur Ruhe gesetzt ist, und ohne Unterschied, ob die Strafe im Arbeitshause oder in der Festung (§. 51) vollzogen wird, mit Beobachtung des im Edikt über die Rechtsverhältnisse der Staatsdiener §. 17 vorgeschriebenen Verfahrens, zu entlassen, oder auf eine geringere Stelle zu versetzen.

§. 654d.
Vergl. die §§. 336, 439 und 469 des R. E.
Das gleiche Recht steht der Staatsregierung gegen den öffentlichen Diener ferner auch dann zu, wenn er wegen Eines der in den §§. 319—330a, 337—359, 361—367, 442—469, oder in den Titeln XXXVI. XXXVII. oder XLV. oder im §. 616 genannten Verbrechen, oder wegen gewinnsüchtiger Fälschung oder gewinnsüchtigen Betrugs von einer Gefängnißstrafe getroffen wird.

§. 655.
(Geld- statt Gefängnißstrafe.) In allen Fällen, in welchen ein öffentlicher Diener, der nicht zur Klasse der niedern Diener gehört, durch ein gemeines Verbrechen eine geringere Strafe als Kreisgefängniss von sechs Monaten, oder durch ein Amtsverbrechen eine drei Monate nicht übersteigende Gefängnißstrafe verschuldet hat, kann statt derselben auf eine Geldstrafe nicht unter fünfundzwanzig Gulden erkannt werden, die Fälle ausgenommen, wo nach den Bestimmungen der vorhergehenden §§. 654c und 654d der Staatsregierung gegen den öffentlichen Diener, der von Gefängnissstrafe getroffen wird, das Recht der Dienstentlassung zusteht.

§. 656.
(Gefängniß- statt Geldstrafe.) Niedere öffentliche Diener, welche sich eines mit bloßer Geldstrafe bedrohten Amtsverbrechens schuldig machen, werden, in so ferne nicht das Gesetz im einzelnen Fall etwas Anderes verordnet, statt derselben von verhältnißmäßiger (§. 137) Gefängnißstrafe getroffen, deren Dauer die Zeit von sechs Monaten nicht übersteigen kann.

§. 657.
Gestrichen. Vergl. §. 654a.

§. 658.
Gestrichen. Vergl. §. 654b.

§. 659.
Gestrichen.

LI. Titel.

Von dem Verbrechen der Erschleichung eines Amts oder einer Berechtigung, und dem Verbrechen der Bestechung oder Fälschung bei Ernennungen oder bei Wahlen.

§. 660.

(Erschleichung eines Amts oder einer Berechtigung.) Wer durch Fälschung, Bestechung oder ein anderes Verbrechen ein öffentliches Amt, oder die nur durch Staatsprüfung zu erlangende Berechtigung zur Ausübung einer Kunst oder Wissenschaft, oder den Genuß einer Stiftung, oder die Berechtigung zur Ausübung eines Gewerbes erschleicht, wird neben der Strafe der Fälschung, Bestechung oder des anderen Verbrechens zugleich vom Verluste des erschlichenen Amtes, oder Stiftungsgenusses, oder der erschlichenen Berechtigung getroffen.

§. 661.

(Strafe des bestochenen Patrons ꝛc.) Wenn Derjenige, dem die Präsentation oder die Ernennung zu einem öffentlichen Amt oder zu einem Stiftungsgenusse nicht vermöge einer amtlichen Befugniß, sondern aus eigenem Rechte zusteht, Geld oder andere Vermögensvortheile dafür, daß er eine bestimmte Person präsentire oder ernenne, angenommen, oder sich zu deren Annahme bereit gezeigt hat, so wird er von einer Geldstrafe getroffen, welche hier den Betrag von eintausend Gulden in eben dem Maße übersteigen kann, als ihn das empfangene oder versprochene Geschenk übersteigt, und überdies von dem Verluste seines Präsentations- oder Ernennungsrechts auf Lebenszeit.

Derjenige, welcher das Geschenk gegeben oder versprochen hat, wird in diesem Falle von einer Geldstrafe oder von einer Gefängnissstrafe bis zu drei Monaten und von dem Verluste des erschlichenen Amts oder Stiftungsgenusses getroffen.

§. 662.

(Wahlbestechung.) Wer in Bezug auf eine vorzunehmende staats- oder gemeindebürgerliche Wahl einem Wähler für seine Wahlstimme Geld oder andere Vermögensvortheile zum Geschenke gibt oder verspricht, wird eben so, wie der Wähler selbst, der das Geschenk oder das Versprechen annimmt, wegen Wahlbestechung von einer Geldstrafe nicht unter fünfundzwanzig Gulden getroffen.

§. 663.

(Konfiskation des Geschenkes.) Das zur Bestechung (§§. 660—662) gegebene Geschenk oder dessen Werth fällt der Staatskasse zu.

§. 664.

(Beschränkung der Strafverfolgung.) Wurde im Falle des §. 662 der Bestechende wirklich gewählt, so findet das strafgerichtliche Verfahren erst dann statt, wenn die Wahl vorher von der Versammlung, oder der Behörde, welche über die Gültigkeit derselben zu erkennen hat, für nichtig erklärt ist.

§. 665.

(Fälschung bei Wahlen.) Wer bei staats- oder gemeindebürgerlichen Wahlen Wahlzettel betrüglich unterschiebt, verfälscht, oder rechtswidrig unterdrückt, wird mit Kreisgefängniß und mit dem Verlust seiner gemeindebürgerlichen oder seiner staatsbürgerlichen Rechte der Wahl und der Wählbarkeit auf sechs oder auf acht Jahre bestraft.

Beilage Nr. 74. zum Protokoll der 16. Sitzung vom 16. Januar 1842.

Commissionsbericht

über

die Wahl zweier Abgeordneten des grundherrlichen Adels.

Erstattet

von dem Generallieutenant Freiherrn von Stockhorn.

Hochgeehrteste Herren!

Im Namen Ihrer Commission habe ich die Ehre, Ihnen über die Wahl zweier Abgeordneten des grundherrlichen Adels oberhalb der Murg Bericht zu erstatten.

Durch den Austritt der Kammerherren Friedrich von Wittenbach, und Regierungsrath Grafen von Kageneck aus der ersten Kammer ist die Wahl von zwei andern Abgeordneten für den grundherrlichen Wahlbezirk oberhalb der Murg nothwendig geworden.

Diese wurde durch höchste Entschließung vom 14. Oktober und 4. November 1841 angeordnet, und der Wahlact selbst durch den landesherrlichen Wahlcommissär, Geheimen Rath und Regierungsdirector von Reck, am 18. Dezember v. J. zu Freiburg vorschriftsmäßig vollzogen.

Von den eingeladenen wahlberechtigten 69 Grundherren sind bei dem Wahlact persönlich erschienen 17
durch Vollmacht haben gewählt . . . . . 47 .

64.

Die übrigen fünf Wahlberechtigten wurden nicht vertreten.

Das Scrutinium ergab für

den Oberstlieutenant Freiherrn von Roggenbach . .	35 Stimmen,
den Kammerherrn Freiherrn von Berckheim . . .	33 "
den Kammerherrn Freiherrn Heinrich von Andlaw . .	23 "
den Kammerherrn Regier.-Rath Grafen von Kageneck .	21 "

Die übrigen Stimmen zersplitterten zu 4, 3, 2 und 1 Stimme.

In Folge dieser Abstimmung wurden die Freiherren von Roggenbach und von Berckheim als die durch eminente Stimmenmehrheit ernannten Abgeordneten in das Protokoll eingetragen, und beide haben die auf sie gefallene Wahl auch angenommen. Da nach Ausweis der Wahlzettel kein Anstand gegen die Wahl obwaltet, so trägt Ihre Commission darauf an, die Wahl des Oberstlieutenants Freiherrn von Roggenbach und des Freiherrn von Berckheim, beide zu Karlsruhe, als Abgeordnete des grundherrlichen Adels oberhalb der Murg in die erste Kammer als gültig anzuerkennen.

Beilage Nr. 76. zum Protokoll der 22. Sitzung vom 24. Januar 1842.

Budget

pro 1842 und 1843.

I. Staatsministerium.

(Nach den Beschlüssen der zweiten Kammer.)

§§.		1842.	1843.
		fl.	fl.
1.	Titel I. Civilliste (unverändert)	650,000	650,000
2.	" II. Wittumgehalte der Mitglieder des großherzoglichen Hauses (unverändert)	120,000	120,000
3.	" III. Apanagen der großherzoglichen Prinzen und Prinzessinnen (unverändert)	87,000	87,000
	Summe Titel I., II., III. . . .	857,000	857,000
4—8.	" IV. Landstände (unverändert)	3,220	59,720
9—12.	" V. Großherzogliches geheimes Cabinet (unverändert)	8,200	8,200
13—15.	" VI. Großherzogliches Staatsministerium (unverändert) . . .	10,500	10,500
16.	" VII. Verschiedene und außerordentliche Ausgaben	5,000	5,000
	Im Ganzen . . .	883,920	940,420

Zur Beurkundung.

Karlsruhe, den 21. Januar 1842.

Der Präsident der zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Bekk.

Die Secretäre:

A. Schinzinger.

Schrickel.

Budget
pro 1842 und 1843.
IV. Ministerium des Innern.

(Nach den Beschlüssen der zweiten Kammer.)

	1842.	1843.
	fl.	fl.
Einnahmen und Lasten und Verwaltungskosten.		
1. Amtskassen-Verwaltung.		
Einnahme §§. 1 bis 8 (unverändert)	100,535	100,535
Ausgabe §§. 1 bis 3 (unverändert)	4,187	4,187
2. Siechenanstalt.		
Einnahme §§. 1 bis 6 (unverändert)	1,437	1,437
Ausgabe §§. 1 bis 3 (unverändert)	66	66
3. Irrenanstalten.	Irrenanstalt Heidelberg. 1842 und 1843.	Irrenanstalt Pforzheim. 1842 und 1843
Einnahme §§. 1 bis 6 (unverändert)	16,559	1,780
Ausgabe §§. 1 bis 3 (unverändert)	3,074	254
4. Allgemeines Arbeitshaus.		
Einnahme §§. 1 bis 5 (unverändert)	10,280	10,280
Ausgabe §§. 1 bis 3 (unverändert)	4,197	4,197
5. Wasser- und Straßenbau-Verwaltung.		
Einnahme §§. 1 bis 4 (unverändert)	17,976	17,976
Ausgabe §§. 1 bis 4 (unverändert)	838	838
6. Landesgestüt.		
Einnahme §§. 1 bis 4 (unverändert)	1,985	2,051
Ausgabe §§. 1 bis 2 (unverändert)	71	71
7. Badeanstalten.		
Einnahme §§. 1 bis 5 (unverändert)	47,040	47,040
Ausgabe §§. 1 bis 11 (unverändert)	47,040	47,040
Summe der Einnahmen von 1 bis 7	197,592	197,658
Summe der Ausgaben (Lasten und Verwaltungskosten) 1 bis 7	59,727	59,727

Ministerium des Innern.

Eigentlicher Staatsaufwand.

§§.		1842.	1843.
		fl.	fl.
1—3.	Titel I. Ministerium (unverändert)	42,532	42,532
4.	" II. Evangelische Kirchensection, Staatsbeitrag (unverändert)	17,990	17,990
5	" III. Katholische Kirchensection, Staatsbeitrag . . .	20,395	20,395
	" IV. Forstpolizeidirection:		
6.	Besoldungen der Beamten	10,800	10,800
7.	Gehalte der Angestellten	1,635	1,635
8.	Bureauaufwand	930	930
9.	Reisekosten	2,000	2,000
	Summe Tit. IV. . . .	15,365	15,365
10—12.	" V. Sanitäts-Commission (unverändert)	6,740	6,740
	" VI. General-Landesarchiv:		
13.	Besoldungen der Beamten	10,700	10,700
14.	Gehalte der Angestellten (unverändert) . . .	1,338	1,338
15.	Bureauaufwand (unverändert)	910	910
16.	Miethzinse	—	—
	Summe Tit. VI. . . .	12,948	12,948
17—19.	" VII. Kreisregierungen (unverändert)	144,310	144,310
20.	" VIII. Bezirks-Justiz und Polizei (unverändert) . .	954,851	954,851
21.	" IX. Allgemeine Sicherheitspolizei, mit Erhöhung der Position §. 1. pro 1842 um 800 fl.	164,236	164,236
22.	" X. Unterrichtswesen (unverändert)	318,528	318,528
23.	" XI. Wissenschaften, Künste und Gewerbe (unverändert)	38,735	38,735
24.	" XII. Cultus (unverändert)	83,517	83,392
25.	" XIII. Milde Fonds und Armenanstalten (unverändert)	112,604	112,604
26.	" XIV. Siechenhaus (unverändert)	14,934	14,934

Ministerium des Innern.

Eigentlicher Staatsaufwand.

§§.		1842.	1843.
		fl.	fl.
27.	Titel XV. Irrenanstalten (unverändert)	76,149	76,149
28.	" XVI. Allgemeines Arbeitshaus, abzüglich der bei §. 16, Gehalte für Geistliche, nicht genehmigten 100 fl. . . .	22,231	22,231
29.	" XVII. Wasser- und Straßenbau:		
	I. Wasser- und Straßenbau (unverändert)	1,009,886	944,811
	III. Vereinigte Administration:		
	A. Bezirksverwaltung (unverändert)	87,197	86,897
	B. Centralverwaltung:		
	§. 20. Besoldungen	25,000	25,000
	§. 21. Gehalte	5,530	5,530
	§. 22. Bureaukosten	3,700	3,700
	§. 23. Diäten und Reisekosten	5,127	5,127
	§. 24. Verschiedene und außerordentliche Ausgaben	440	440
	Summe B. . . .	39,797	39,797
	Summe Tit. XVII. . . .	1,136,880	1,071,505
30.	" XVIII. Landesgestüt (unverändert)	61,421	62,685
31.	" XIX. Verschiedene und außerordentliche Ausgaben (unverändert)	24,402	24,402
	Summe . . .	3,268,768	3,204,532

Zur Beurkundung.

Karlsruhe, den 21. Januar 1842.

Der Präsident der zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Bekk.

Die Secretäre:

A. Schinzinger.

Schrickel.

Beilage Nr. 77. zum Protokoll der 26. Sitzung vom 4. Februar 1842.

Budget
pro 1842 und 1843.

II. Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Einnahmen, Lasten und Verwaltungskosten.	1842.	1843.
	fl.	fl.
A. Postverwaltung.		
Einnahmen §§. 1 bis 6 (unverändert)	1,105,736	1,105,736
Ausgaben §§. 1 bis 20 (unverändert)	841,892	841,892
Reine Einnahme	263,844	263,844
B. Eisenbahnbauverwaltung.		
Einnahmen §§. 1 bis 6 (unverändert)	111,522	111,902
Ausgaben §§. 1 bis 26 (unverändert)	91,147	91,147
Reine Einnahme	20,375	20,755
Eigentlicher Staatsaufwand.		
Ministerium des Großherzogl. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten:		
Tit. I. Ministerium §§. 1 bis 3 (unverändert)	31,430	31,430
" II. Gesandtschaften, §. 4 (unverändert)	60,000	60,000
" III. Bundeskosten, §§. 4 bis 7 (unverändert)	32,950	27,800
" IV. Verschiedene und außerordentliche Ausgaben, §. 8 (unverändert)	10,000	10,000
Totalsumme	134,380	129,230

Zur Beurkundung.

Karlsruhe, den 29. Januar 1842.

Der Präsident der zweiten Kammer der Ständeversammlung:
Bekk.

Die Secretäre:
A. Schinzinger.
Schrickel.
Fingado.

Beilage Nr. 78. zum Protokoll der 26. Sitzung vom 4. Februar 1842.

Budget
pro 1842 und 1843.
III. Justizministerium.

§§.	Einnahmen, Lasten und Verwaltungskosten.	1842.	1843.
	Strafanstalten.	fl.	fl.
1—7.	Einnahmen (unverändert)	48,895	54,395
	Nachtrag hiezu	11,860	6,360
1—6.	Ausgaben (Lasten) (unverändert)	21,259	25,799
	Nachtrag hiezu (unverändert)	9,080	4,540
	Eigentlicher Staatsaufwand.		
	Titel I. Ministerium:		
1.	Besoldungen	20,500	20,500
2.	Gehalte der Angestellten	1,300	1,300
3.	Bureaukosten	1,140	1,140
	Summe Tit. I. . . .	22,940	22,940
1—7.	" II. Oberhofgericht (unverändert)	53,890	53,890
8—11.	" III. Hofgerichte (unverändert)	142,315	142,315
12.	" IV. Rechtspolizeiverwaltung (unverändert)	290,774	290,774
13.	" V. Zucht- und Correctionsanstalten (über Abzug 100 fl. an Besoldungen)	102,355	101,744
	Nachtrag hiezu (unverändert)	800	500
14.	" VI. Verschiedene und außerordentliche Ausgaben (unverändert)	2,000	2,000
	Summe eigentlichen Staatsaufwandes . . .	614,274	613,663
	Summe Nachtrag hiezu	800	500

Zur Beurkundung.

Karlsruhe, den 2. Februar 1842.

Der Präsident der zweiten Kammer der Ständeversammlung:
Bekk.

Die Secretäre:
A. Schinzinger.
Schrickel.
Fingado.

Beilage Nr. 83. zum Protokoll der 31. Sitzung vom 16. Februar 1842.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit Unsern Ministerialrath Maier, Unsern getreuen Ständen, und zwar zunächst der ersten Kammer, den anliegenden Gesetzentwurf, die Verwandlung unbeibringlicher Steuerstrafen betreffend, zur Berathung und Zustimmung vorzulegen.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 27. Januar 1842.

Leopold.

Vdt. v. Böckh.

Auf höchsten Befehl Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Beilage Nr. 84. zum Protokoll der Sitzung vom 16. Februar 1842.

Gesetzentwurf,
die Verwandlung unbeibringlicher Steuerstrafen betreffend.

Art. 1.

Die wegen Accis- und sonstiger Steuer-Vergehen erkannten Geldstrafen sind, wenn sie wegen Unvermögens der Verurtheilten nach Vorschrift der Steuerexecutionsordnung nicht beigetrieben werden können, in Gefängniß umzuwandeln. Hierbei wird die Summe von Einem Gulden 30 Kr. einer Gefängnißstrafe von 24 Stunden gleich geachtet.

Art. 2.

Die im Wege der Umwandlung erkannte Gefängnißstrafe darf nie weniger als 24 Stunden, im ersten Uebertretungsfalle nicht über sechs Wochen, im ersten Rückfall nicht über drei Monate, in jedem weiteren Rückfall nicht über sechs Monate betragen.

Bei Strafen über Einem Gulden 30 Kr. bleiben diejenigen Beträge, welche nicht über 24 Stunden Gefängniß ergeben, außer Betracht.

Motive.

Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren!

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mir mit höchstem Rescript vom 13. d. M., das ich mir sofort zu verlesen erlauben werde, den gnädigsten Auftrag ertheilt, Ihnen, Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, einen Gesetzentwurf über Verwandlung unbeibringlicher Steuerstrafen vorzulegen.

(Leg. Reser. Sereniss.)

Der Gesetzentwurf selbst, den ich Ihnen vorzulegen die Ehre habe, lautet also:

(Leg. der Entwurf).

Zu seiner Begründung erlaube ich mir folgende Bemerkungen:

Für die Umwandlung der wegen Accis- und sonstiger Steuervergehen erkannten unbeibringlichen Geldstrafen bestand bis jetzt keine besondere gesetzliche Bestimmung, wie solche für Zollvergehen das Zollstrafgesetz von 1837 in §. 7. und früher die Zollordnung von 1812 in §. 105 enthält, und resp. enthielt. Die Umwandlung geschah vielmehr in vorkommenden Fällen nach der allgemeinen Bestimmung über Umwandlung unbeibringlicher Geldstrafen in §. 38. des **VIII.** Organisationsedicts von 1803, wornach für je 1 fl. Geldstrafe 1 Tag Gefängniß oder Arbeitsstrafe zu erkennen war, nur daß dabei die letztere Strafart nie zur Anwendung kam, sondern die Umwandlung immer nur, wie bei Zollstrafen nach der allegirten Bestimmung der Zollordnung von 1812, in Gefängnißstrafe erfolgte.

Mit dem Eintritt des neuen Strafgesetzbuches wird nun gemäß der Bestimmungen des Einführungsedicts (§. 2) das Edict von 1803, bezüglich auf Abschnitt **IV.**, **V.**, **VI.**, deren ersterer die obige Vorschrift enthält, außer Wirksamkeit gesetzt.

Es fehlt also dann, will man nicht die allgemeinen Bestimmungen des neuen Strafgesetzbuches über Umwandlung von Geldstrafen auch auf Steuerstrafen anwenden lassen, an einer gesetzlichen Bestimmung für die Umwandlung dieser letzteren, und es muß für Ergänzung dieser Lücke gesorgt werden.

Daß die Bestimmungen des neuen Strafgesetzbuches über Umwandlung von Geldstrafen und insbesondere der daselbst festgesetzte Verwandlungsmaßstab zur Anwendung auf die wegen Steuervergehen erkannten Strafen nicht geeignet sind, davon hielt sich die Großherzogliche Regierung, nach reiflicher Prüfung der Sache, überzeugt.

Zunächst war sie des Dafürhaltens, daß bei der Aehnlichkeit der Zoll- und der übrigen Steuervergehen eine möglichst gleichförmige Behandlung dieser Vergehen an sich schon wünschenswerth sei. Für Zollvergehen bleibt aber in Gemäßheit des §. 3. Nr. 5. des Einführungsedicts zum neuen Strafgesetz der durch §. 7. des Zollstrafgesetzes von 1837 bestimmte Maßstab der Strafverwandlung, wornach für je 1 fl. 30 kr. Geld ein Tag Gefängnißstrafe zu erkennen ist, forthin in Kraft, während das neue Strafgesetz — §. 142 — bei der Verwandlung von Geldstrafen dem Richter einen Spielraum von 1 fl. bis zu 4 fl. Geldstrafe zu einem Tag Gefängniß offen läßt.

Ferner schienen ihr die Gründe, worauf diese letztere Bestimmung beruht, auf Steuervergehen, wenigstens ihrer großen Mehrzahl nach, nicht anwendbar. Jene Gründe sind, daß der pecuniäre Nachtheil, den das einzelne Individuum durch die Gefängnißstrafe erleidet, je nach den Umständen, insbesondere nach den Vermögens- und Erwerbsverhältnissen des Individuums, sehr verschieden, daß für den Einen die Entziehung seiner Freiheit während eines Tages ein eben so großer Verlust seyn kann, als für den Andern während vier und mehr Tagen; daß ferner eben so je nach dem Stande und der Erziehung die moralischen Wirkungen der Gefängnißstrafe sehr verschieden seyn können, und daß es deßwegen nicht angemessen erscheine, eine feste, gleichförmige Norm für die Umwandlung zu haben, vielmehr dem Richter überlassen bleiben müsse, innerhalb gewisser Schranken, je nach den Umständen des einzelnen Falles, ab- und zuzugeben.

Diese im Allgemeinen beachtenswerthen Motive passen hieher nicht. Die Steuervergehen werden zum weit größten Theil von Gewerbtreibenden und zwar von solchen der untern Klassen verübt, deren Bildungsstufe und Erwerbsverhältnisse, seltene Fälle abgerechnet, so ziemlich gleich sind und nicht jene große Verschiedenheit der Fälle darbieten, welche anderwärts denkbar ist, und dort das Vorhandenseyn eines größeren Spielraums für die Umwandlung der Geldstrafen wünschenswerth macht. Diesen Spielraum auch für Steuervergehen zu fordern, ist schon um deßwillen nicht begründet, weil die ursprüngliche Strafe derselben, wenigstens in den meisten Fällen, eine fest bestimmte ist, die dem Richter keinen Spielraum läßt, obwohl natürlich die Vermögensverhältnisse der Contravenienten, und damit auch die Wirkungen der Strafe sehr verschieden sind. Warum sollte nun dem Richter im Falle der Umwandlung ein Wahlrecht eingeräumt seyn, während ihm vorher, bei Erkennung der Geldstrafe, ein solches nicht zustand?

Anders verhält es sich mit den mit Geldstrafen bedrohten gemeinen Vergehen, da bei diesen arbiträre Strafen nach dem Entwurfe des neuen Strafgesetzbuchs die Regel bilden, und hier schon die Consequenz erforderte, dem richterlichen Ermessen auch für den Fall der Umwandlung noch einen Spielraum zu lassen.

Es wurde ferner in Betracht gezogen, daß bei Annahme jenes arbiträren Verwandlungsmaßstabes in den Fällen, wo die Gerichte denselben in dem für die Verurtheilten günstigsten Maße zur Anwendung bringen würden, die erkannten Strafen, welche zum größeren Theile in kleineren Beträgen bestehen, in Folge der Verwandlung auf ein Minimum sich reduciren, und dadurch ihre beabsichtigte Wirkung verlieren würden, — abgesehen davon, daß durch einen so günstigen Umwandlungstypus auch mancher zahlungsfähige Contravenient sich bestimmen lassen könnte, die Geldstrafe durch Gefängniß abzuverdienen. Bei der Beschränktheit der der Steuerverwaltung zu Gebot stehenden Executionsmittel wäre dies nichts weniger als schwierig, und hätte immerhin den nicht ganz zu übersehenden Nachtheil, daß seinerseits der Staatskasse zur Ungebühr die Kosten der Einsperrung aufgeladen, andererseits aber die Aufsichtsbeamten, deren Bezug an Denunciationsgebühren eine empfindliche Schmälerung erleiden könnte, so fern nicht die Staatskasse durch Belohnungen zu Hülfe käme, in Erfüllung ihrer Dienstpflichten lässig werden würden.

Endlich wurde auch in Berücksichtigung gezogen, daß jener arbiträre Typus der Strafverwandlung die bei Steuervergehen so besonders wünschenswerthe Beschleunigung des Urtheilsvollzugs nicht wenig stören würde. Bei Weitem die meisten Steuervergehen, nicht nur die den Steuerbehörden ausschließlich zugewiesenen sogenannten Controlvergehen, sondern auch die Mehrzahl der Defraudationen, werden seit dem Bestehen des Gesetzes vom 22. Juni 1837 durch die Steuerbehörden untersucht und abgeurtheilt. Ergibt sich nun im Verlauf des Vollstreckungsverfahrens, daß die Strafe nicht beizubringen ist, so müssen die Steuerbehörden die Gerichte um Verwandlung derselben in Gefängniß angehen. Diese Verwandlung ist natürlich sehr leicht und einfach, wenn dafür ein bestimmter Tarif besteht; sie ist es aber nicht mehr, wenn der Richter zwischen verschiedenen Maßstäben der Verwandlung die Wahl hat. Denn, um hier den für den einzelnen Fall passenden Maßstab zu finden, muß er — soll die fragliche Vorschrift ihren Zweck erreichen, — nicht nur auf die Sache selbst eingehen, und die vorangegangene Untersuchung prüfen, sondern auch über die persönlichen Verhältnisse des Gestraften sich informiren, was natürlich eine mehr oder minder erhebliche Verzögerung in den Fortgang der Sache bringen muß.

Alle diese Erwägungen führten die Großherzogliche Regierung zu der Ueberzeugung, daß die Anwendung der Bestimmungen des neuen Strafgesetzbuchs auf Steuerstrafen nicht geeignet seyn würde, daß es vielmehr erforderlich ist, die nun sich erhebende Lücke durch ein eigenes spezielles Gesetz zu ergänzen, dessen Entwurf ich vorzulegen die Ehre hatte.

Es wurde dabei — im Art. 1. — nicht der bisher angewendete Tarif von 1 Tag Gefängniß für je 1 Gulden Geldstrafe beibehalten, sondern der günstigere Tarif des Zollstrafgesetzes von 1 Tag für 1 Gulden 30 Kr. gewählt, dabei übrigens — im Artikel 2. — bestimmt, daß Bruchtage weder zum Nachtheil noch auch zu Gunsten des Verurtheilten, bei der Umwandlung vorkommen sollen, — eine Bestimmung, die zwar das Zollstrafgesetz nicht enthält, die aber wohl als zweckmäßig, und die Sache vereinfachend wird anerkannt werden. Außerdem wurde aber auch, ebendaselbst, ein Maximum der im Wege der Umwandlung zu erkennenden Gefängnißstrafe je nach Verschiedenheit der Fälle, ähnlich den Bestimmungen des Zollstrafgesetzes — §. 7. — festgesetzt, und zwar, im Vergleich mit diesen letzteren Bestimmungen und den einschlägigen Vorschriften des neuen Strafgesetzbuchs — §. 142. 142_a und 142_b — sowie mit der bisherigen Gesetzgebung, in einem für die Verurtheilten sehr günstigen Maße, da die stellvertretende Gefängnißstrafe hier künftig nie die Dauer von 6 Wochen im ersten, von 3 Monaten im zweiten, und von 6 Monaten in jedem weiteren Uebertretungsfall übersteigen soll, während das Zollstrafgesetz das Maximum auf 1, resp. 2 und 4 Jahre Gefängniß, das neue Strafgesetz aber auf 2 Jahre Arbeitshaus bestimmt hat, das Edict von 1803 dagegen gar keine solche Beschränkung enthält. Das obige Maximum scheint aber für die hier vorkommenden Fälle, auch der schwersten Art, vollkommen zureichend.

Dies zur Begründung des vorliegenden Gesetzesentwurfs, dem Sie, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, Ihre Zustimmung nicht versagen werden.

Sollte derselbe in der Anwendung auch hin und wieder noch zu Härten führen, so bleibt für solche Fälle immer noch das Begnadigungsrecht des Regenten und die den betreffenden Verwaltungsbehörden zur Strafmilderung in geeigneten Fällen eingeräumte Befugniß übrig, welch' letztere durch die landesherrliche Verordnung vom 1. Merz 1838 in dieser Beziehung mit so ausgedehnter Vollmacht bekleidet sind, daß die erforderliche Strafermäßigung in jedem Falle ohne besondere Weiterungen erfolgen kann und wird.

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK KARLSRUHE

Verhandlungen

der

Stände-Versammlung

des

Großherzogthums Baden

im Jahr 1842.

Enthaltend

die

Protokolle der ersten Kammer mit deren Beilagen

von ihr selbst amtlich herausgegeben.

Beilagenheft.

Karlsruhe.

G. Braun'sche Hofbuchdruckerei.

g

07B 999, 1842 Beil.

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK KARLSRUHE

Inhalt

des Beilagenheftes.

			Seite
Beilage	Nro.	1. Höchstes Rescript, die Ernennung des Präsidenten und der beiden Vicepräsidenten betreffend	1
"	"	2. Höchstes Rescript, die Ernennung von acht Mitgliedern der ersten Kammer durch den Großherzog betreffend	2
"	"	6. Commissionsbericht über die Wahlen des grundherrlichen Adels und der Landesuniversitäten	3—5
"	"	13. Gesetzentwurf über die Erhebung der Steuern im zweiten Semester des Kalenderjahrs 1842 nach den Beschlüssen der zweiten Kammer	6
"	"	16. Bericht der Budgetcommission über die Erhebung der Steuern für die zweite Hälfte des Kalenderjahrs 1842	7—10
"	"	18. Commissionsbericht über die Motion des Frhrn. Karl v Göler, das Zehntablösungsgesetz betreffend	11—28
"	"	19. Budget des Staatsministeriums für 1842 und 1843	29
"	"	22. Budget des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten für 1842 und 1843	30—31
"	"	23. Budget des Justizministeriums für 1842 und 1843	32—33
"	"	26. Adresse auf authentische Interpretation des Zehntablösungsgesetzes	34—35
"	"	27. Bericht der Budgetcommission über den Aufwand des Staatsministeriums	36—37
"	"	28. Bericht der Zollcommission über eine Eingabe des badischen Industrievereins um angemessenen Schutzzoll	38—84
"	"	29. Bericht der Petitionscommission über die wiederholte Vorstellung der ehemaligen Landvogtei Ortenau, ihre Forderung von 62,000 fl. an die Amortisationskasse und ihre Beiziehung zu altbadischen Kriegskosten betreffend	85—88
"	"	30. Budget des Finanzministeriums für 1842 und 1843	89—96
"	"	31. Mittheilung der zweiten Kammer, eine Berichtigung im Etat der Forstdomänenverwaltung betreffend	97
"	"	34. Budget des Ministeriums des Innern für 1842 und 1843	98—102
"	"	35. Budget des Ministeriums des Innern Tit. XVII—XIX.	103—104
"	"	38. Adresse der zweiten Kammer, wodurch dieselbe dem provisorischen Gesetz über die Besteuerung des Runkelrübenzuckers die Zustimmung ertheilt	105

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

			Seite
Beilage	Nro.	39. Bericht der Budgetcommission über den Gesetzentwurf, den Steuereinzug im Monat September betreffend	106
„	„	40. Bericht der Budgetcommission über den Aufwand des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten	107—116
„	„	41. Bericht der Budgetcommission über das Budget des Finanzministeriums und zwar Tit. II. Forstdomänenverwaltung und Tit. VI. Centralverwaltung der Forstdomänen und Bergwerke	117—128
„	„	42. Bericht der Budgetcommission über den Pensionsaufwand	129—130
„	„	43. Bericht der Budgetcommission über die Rechnung des Archivars, den Aufwand der ersten Kammer von 1841/42 betreffend	131—133
„	„	44 Bericht der Budgetcommission über die Einnahmen, Lasten und Verwaltungskosten des Finanzministeriums und zwar Tit. I. Cameraldomänenverwaltung, Tit. III. Salinen, Tit. IV. Berg- und Hütten-, und Tit. V. Münzverwaltung	134—147
„	„	45. Bericht der Budgetcommission über die Einnahmen, Lasten und Verwaltungskosten des Finanzministeriums und zwar Tit. VII. Steuerverwaltung, Tit. VIII. Zollverwaltung und Tit. IX. allgemeine Kassenverwaltung, sowie den eigentlichen Aufwand des Finanzministeriums sammt Branchen	148—158
„	„	46. Bericht der Budgetcommission über die Bitte des vormaligen Landwehrcapitäns Schubert zu Rastatt um Ausbezahlung von Gehaltsresten und fire Pension	157—158
„	„	47. Mittheilung der zweiten Kammer, eine Berichtigung im Budget der Forstpolizeidirection und der Forstdomänenverwaltung betreffend	159—160
„	„	48. Budget des Kriegsministeriums für 1842 und 1843	161—166
„	„	49. Adresse der zweiten Kammer auf Einführung von Vergleichsgerichten	167—168
„	„	50. Gesetzentwurf auf Erhöhung der Hundstaxe nach den Beschlüssen der zweiten Kammer	169—170
„	„	51. Bericht der Petitionscommission über die Petition der Stadt Oppenau, Anlegung eines Straßenzugs von Oppenau auf den Kniebis betreffend	171—173
„	„	52. Mittheilung der zweiten Kammer, die Bewilligung von 6600 fl. zu Errichtung eines protestantischen Predigerseminars und Berichtigung eines Versehens im Etat Allgemeine Sicherheitspolizei betreffend	174
„	„	53. Bericht der Budgetcommission über den Aufwand des Justizministeriums	175—179
„	„	54. Bericht der Budgetcommission über den Aufwand des Ministeriums des Innern	180—185
„	„	55. Bericht der Budgetcommission über den Aufwand des Kriegsministeriums	186—192
„	„	56 Commissionsbericht über den Gesetzentwurf auf Erhöhung der Hundstaxe	193—199
„	„	57. Bericht der Zollcommission über das provisorische Gesetz, die Besteuerung des Runkelrübenzuckers betreffend	200—201
„	„	58. Bericht der Zollcommission über die Vorstellung der Direction der badischen Gesellschaft für Zuckerfabrikation, Steuerauflage auf ihren Betriebszweig neben der ordentlichen Gewerbsteuer betreffend	202—206
„	„	59. Adresse der zweiten Kammer, worin dieselbe die Nachweisungen über den Bau der Eisenbahn anerkennt	207
„	„	60. Adresse der zweiten Kammer auf Verlängerung des im Zehntablösungsgesetze für Verzinsung des Staatszuschusses festgesetzten Termins	208
„	„	61. Mittheilung der zweiten Kammer, die Adresse der ersten Kammer auf Modificirung des Zehntablösungsgesetzes betreffend	209—218
„	„	62. Adresse der zweiten Kammer auf Minderungdes Aufwandes für das Militär und Vorlage eines Gesetzentwurfs über Errichtung einer Landwehr	211—213
„	„	63. Budget der außerordentlichen Ausgaben und Etat der auf das Grundstockvermögen zu übernehmenden Ausgaben für 1842 und 1843	214—221

			Seite
Beilage	Nro.	64. Gesetzentwurf auf Erhöhung der Hundstaxe nach der wiederholt modificirten Fassung der zweiten Kammer	222—223
„	„	65. Gesetzentwurf über 1) die Errichtung einer Eisenbahnschuldentilgungskasse, 2) ein Eisenbahnanlehen und 3) das Budget der Eisenbahnschuldentilgungskasse für 1842 und 1843	224—231
„	„	66. Adresse der zweiten Kammer auf Wiederherstellung eines gesetzlichen Zustandes der Presse im Großherzogthum	232
„	„	67. Adresse der zweiten Kammer auf Vorlage eines Gesetzentwurfs über die Emittirung von unverzinslichen Kassenanweisungen im Betrage von zwei Millionen Gulden	233
„	„	68. Mittheilung der zweiten Kammer, wornach dieselbe die Position Herstellung des Mühlburger Thors verworfen hat	234
„	„	70. Zweiter Commissionsbericht über den Gesetzentwurf auf Erhöhung der Hundstaxe	235—236
„	„	71. Commissionsbericht über das außerordentliche Budget	237—240
„	„	72. Nachträglicher Bericht der Budgetcommission zum Etat des Ministeriums des Innern, die Position des evangelischen Predigerseminars betreffend	241—242
„	„	73. Commissionsbericht über die drei Gesetzentwürfe die Errichtung einer Eisenbahnschuldentilgungskasse, das Eisenbahnanlehen und das Budget der Eisenbahnschuldentilgungskasse betreffend	243—246
„	„	74. Mittheilung der zweiten Kammer, die Aufnahme eines jährlichen Betrags von 3988 fl. in das Ausgabenbudget des Finanzministeriums, Position Amortisationskasse, betreffend	247
„	„	75. Commissionsbericht über den Antrag des Frhrn. v. Andlaw auf Wahrung der verfassungsmäßigen Rechte der ersten Kammer	248—252
„	„	76. Commissionsbericht über die Nachweisungen, den Bau der Eisenbahn betreffend	253—255
„	„	78. Bericht der Budgetcommission über die Adresse der zweiten Kammer, die Verminderung des stehenden Heeres und Errichtung einer Landwehr betreffend	256—258

Beilage Nr. 1. zum Protokoll der 1. Sitzung vom 24. Mai 1842.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir ernennen zum Präsidenten der ersten Kammer Unserer Ständeversammlung für die Dauer des nächsten Landtags Unseres geliebten Herrn Bruders des Markgrafen Wilhelm Hoheit und Liebden, sodann zum ersten Vicepräsidenten, Unseres Herrn Vetters und Schwagers des Fürsten von Fürstenberg Durchlaucht und Liebden, und zum zweiten Vicepräsidenten, Unseren Großhofmeister, Staatsminister Freiherrn von Berckheim.

Wir beauftragen Unser Ministerium des Innern, diese Ernennungen seiner Zeit zur Kenntniß der ersten Kammer zu bringen.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserm Staatsministerium den 28. April 1842.

Leopold.

Frhr. v. Rüdt.

Auf höchsten Befehl Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Büchler.

Beilage Nr. 2. zum Protokoll der 1. Sitzug vom 24. Mai 1842.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir haben Uns in Gefolge der §§. 27 und 32 der Verfassungsurkunde gnädigst bewogen gefunden, für die bevorstehende Ständeversammlung zu Mitgliedern der ersten Kammer von Unserer Seite zu ernennen:

1. Unsern Großhofmeister, Staatsminister Freiherrn von Berckheim,
2. Unsern Generallieutenant und Divisionär, Freiherrn von Stockhorn,
3. Unsern Generallieutenant und Generaladjutanten v. Freystedt,
4. Unsern Staatsrath Wolff,
5. Unsern Generalmajor und Commandeur der Artilleriebrigade, Freiherrn von Lasollaye,
6. Unsern Generalauditor und Geheimen Kriegsrath Vogel,
7. Unsern Kammerherrn und Geheimen Legationsrath Freiherrn von Marschall,
8. Unsern Kammerherrn und Oberforstrath Freiherrn von Gemmingen.

Wir beauftragen Unser Ministerium des Innern, diese Unsere höchste Entschließung vorstehend benannten Personen und seiner Zeit der ersten Kammer zu eröffnen.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserm Staatsministerium, den 28. April 1842.

Leopold.

Frhr. v. Rüdt.

Auf höchsten Befehl Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Büchler.

Beilage Nr. 6. zum Protokoll der 1. Sitzung vom 24. Mai 1842.

Commissionsbericht

über

die Wahlen des grundherrlichen Adels und der beiden Landesuniversitäten.

Erstattet

von dem Generallieutenant Freiherrn v. Stockhorn.

Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren!

Ich habe die Ehre, aus Auftrag der von der hohen Kammer nach §. 2 der Geschäftsordnung zur Prüfung der Wahlacten ernannten Commission, und zwar über die Wahlen:

1. der Mitglieder des grundherrlichen Adels oberhalb der Murg,
2. desgleichen des grundherrlichen Adels unterhalb der Murg,
3. u. 4. der beiden Landesuniversitäten Freiburg und Heidelberg

zu berichten.

1. Wahlen der Abgeordneten des grundherrlichen Adels oberhalb der Murg.

Die Wahl wurde den 27. April dieses Jahres zu Freiburg durch den Großherzoglichen Regierungscommissär, Geheimen Rath und Hofrichter Baumgärtner, unter Zuzug der dazu erbetenen zwei ältesten Mitglieder des grundherrlichen Adels, des Freiherrn Friedrich von Wangen, Kaiserl. Königl. österreichischen Generalmajors, und des Grafen von Hennin, großherzoglichen Kammerherrn und Hofgerichtsraths, vorgenommen.

Von sämmtlichen zu diesem Act eingeladenen Grundherren, 72 an der Zahl, erschienen
in Person 18
Vollmachten ertheilten 51
ausgeblieben und nicht vertreten waren 3

thut obige 72 Stimmen.

Das Scrutinium ergab

1. für den Freiherrn Christian von Türkheim, Kaiserl. Königl. österreichischen Major . . 65 Stimmen
2. für den Freiherrn Friedrich von Böcklin, Großherzoglichen Hauptmann à la suite von der Infanterie . . . . . 37 „
3. für den Freiherrn Heinrich von Andlaw, Großherzoglichen Kammerherrn . . . . . 35 „

Die Freiherren Nepomuck v. Hornstein, Rudolf v. Berkheim und Graf v. Hennin erhielten ein Jeder 34 Stimmen.

Nach §. 17 der Wahlordnung wurde zum Loos geschritten, welches für den Grundherrn Freiherrn Nepomuck von Hornstein von Binningen entschied. Derselbe wurde sofort als Abgeordneter in das Protokoll eingetragen, und da er nicht anwesend war, so erklärte er unterm 29. April die Annahme schriftlich.

Die Commission hat das Wahlprotokoll mit seinen 7 Beilagen genau geprüft, und findet dabei nichts zu erinnern; sie trägt deswegen darauf an, die Wahl der grundherrlichen Abgeordneten oberhalb der Murg als richtig anzuerkennen.

2. Wahl der grundherrlichen Abgeordneten unterhalb der Murg.

Dem zum Wahlcommissär ernannten Großherzoglichen Oberhofrichter Freiherrn v. Stengel wurden von dem grundherrlichen Adel auf Erbitten die 2 ältesten anwesenden Grundherren beigeordnet, und zwar:

die Freiherren Augustin v. Helmstädt, Großherzogl. Badischer Kammerherr, und
Freiherr Wilhelm v. La Roche, Großherzoglicher Kammerherr und Major à la suite.

An 60 Grundherren wurde die Einladung zur Wahl erlassen; an 59 wurde die Wahl insinuirt; an den 60sten Grundherrn, v. Schmitz-Auerbach, konnte keine solche Einladung erlassen werden, weil er sich außer Landes befindet, und sein Aufenthaltsort nicht bekannt ist.

An dem den 12. April vorgenommenen Wahlact nahmen persönlich 14 Grundherrn Theil; durch 25 Vollmachten wurden die Abwesenden vertreten.

Der Freiherr Karl v. Göler, Großherzoglicher Kammerherr wurde mit . . . . . 38 Stimmen
Der Kammerher und Forstmeister v. Kettner mit . . . . . 36 „
Freiherr Ernst v. Göler, Großherzoglicher Ceremonienmeister nnd Kammerherr mit . . 34 „
Freiherr Adolf v. Rüdt zu Bödigheim, Großherzoglicher Kammerherr mit . . . . . 30 „

zu Abgeordneten erwählt.

Der bei der Wahl nicht anwesende Freiherr Ernst v. Göler hat unterm 15. April sich zur Annahme der Wahl erklärt.

Die Commission trägt auf Anerkennung der Wahl an.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

3. Wahl der Landesuniversität Freiburg.

Zum landesherrlichen Commissär war der derzeitige Prorector und Professor **Dr.** Laukhardt ernannt; die Gegenliste führte der Senior der Universität Geheime Rath und Domcapitular **Dr.** Hug.

Bei der am 22. März vorgenommenen Wahl waren 24 Professoren anwesend. Zwei waren durch Krankheit zu erscheinen verhindert, wovon der eine durch Vollmacht stimmte, der andere seine Stimme abzugeben sich entschuldigte, und ein Votant auf sein Votum bei der Abstimmung verzichtete.

Der Geheimerath und Regierungsdirector v. Reck, Curator der Hochschule, erhielt 16 Stimmen und wurde andurch mit eminenter Stimmenmehrheit zum Abgeordneten erwählt.

Derselbe hat die Wahl angenommen.

Ihre Commission beantragt die Anerkennung der Wahl.

4. Wahl der Landesuniversität Heidelberg.

Zum Großherzoglichen Wahlcommissär war der Geheime Hofrath **Dr.** Roßhirt ernannt und mit Stimmenmehrheit wurde der Hofrath und Professor **Dr.** Bähr zur Führung der Gegenliste erwählt.

Die Wahl fand den 20. März statt. Von den 28 eingeladenen, ordentlichen Professoren sind 21 in Person erschienen, 4 haben sich durch Vollmacht vertreten lassen, und 3 haben ohne Abstimmung sich entschuldigt.

Der geheime Referendär Eichrodt wurde mit 24 Stimmen von 25 Abstimmenden zum Abgeordneten erwählt, und hat die Wahl angenommen.

Da auch hier kein Anstand obwaltet, so trägt Ihre Commission auf Anerkennung dieser Wahl an.

Beilage Nr. 13. zum Protokoll der 3. Sitzung vom 22. Juni 1842.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Einziger Artikel.

Die vier Monatsraten der directen Steuern, so wie die indirecten Steuern, welche in den Monaten Juli und August 1842 zum Einzuge kommen, sind nach dem bestehenden Umlagefuß und den bestehenden Tarifen zu erheben.

Gegeben ꝛc.

Die zweite Kammer nimmt den vorstehenden Gesetzvorschlag einstimmig an.

Karlsruhe, den 21. Juni 1842.

Im Namen
der unterthänigst treu gehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung.
Der Präsident:
Bekk.

Die Secretäre:
Blankenhorn-Krafft.
Bleidorn.
Bissing.

Beilage Nr. 16. zum Protokoll der 4. Sitzung vom 24. Juni 1842.

Bericht der Büdgetcommission

über

den Gesetzentwurf, das Steuerausschreiben für die zweite Hälfte des Kalenderjahres 1842 betreffend.

Erstattet

von dem Geheimen Rath v. Reck.

Durchlanchtigste, hochgeehrteste Herren!

Nach dem §. 62 der Verfassungsurkunde ist die Regierung befugt, die bisherigen Steuern noch 6 Monate nach Ablauf der Bewilligungsfrist fortzuerheben, wenn vorher nicht ein Büdget zu Stande gekommen ist.

Mit Ende des Monats Juni ist diese Frist abgelaufen, die Regierung hat daher ein Gesetz in die zweite Kammer eingebracht, wonach die directen Steuern ebenso für die zweite Hälfte des Jahrs 1842 erhoben werden sollen, wie für die erste Hälfte. Die Gründe zu dieser Maßregel sind in dem in Ihren Händen befindlichen gedruckten Vortrag der Regierungscommission enthalten; sie concentriren sich auf die Thatsache, daß eine Verminderung der Steuern bei der gegenwärtigen Finanzlage nicht möglich, zu einer Erhöhung eine Veranlassung nicht vorhanden ist, und sind überhaupt so einfacher Natur, daß Ihrer Commission darüber nichts weiter zu sagen erübrigt. Dagegen hat die zweite Kammer, wie aus dem mitgetheilten Gesetzentwurf ersichtlich ist, zwei Abänderungen vorgenommen, welche der näheren Erörterung bedürfen; sie hat nämlich

A. statt der von der Regierung verlangten 6 Monatsraten der Steuer nur für die Monate Juli und August verwilligt und

B. die Verwilligung, welche ausschließlich für die directen Steuern gefordert war, auch auf die indirecten Steuern ausgedehnt.

ad A. Die erste Abänderung wird damit begründet, daß ein solches anticipirtes Steuervotum doch lediglich auf einem Nothstand beruhe, der als solcher nicht über das Bedürfniß auszudehnen sei. Die Commission würde hierin keinen Anlaß finden, die Vorlage der Regierung zu amendiren, da ja mit dem Augenblick, wo das Büdget genehmigt ist, das Provisorium **ipso jure** cessirt und der ordentliche Zustand wieder eintritt. Indessen hat die Sache kein praktisches Interesse, da voraussichtlich im Laufe von zwei Monaten das Büdget erledigt sein wird und die Regierung der besondern vorläufigen Ermächtigung vor Ablauf für die weitern vier Monate nicht bedarf. Die Commission stellt daher den Antrag auf Annahme der zweimonatlichen Steuerbewilligung.

Unbemerkt können wir übrigens nicht lassen, daß diese Restriction in der Zeit, wenn sich die Finanzverwaltung streng an das Gesetz halten wollte, bei dem bestehenden Geschäftsorganismus der Steuererhebung die Nachtheile haben würde, daß für die zweite Häfte des Jahres abermals sowohl für die Einnahmsdecretur an die Obereinnehmereien, als auch für die Forderungszettel an die Steuerpflichtigen doppelte Fertigungen ausgestellt werden müßten, und eine große Anzahl von Steuerpflichtigen, namentlich Ausmärker, welche wünschen, ihre Steuerpflicht mit Einer Zahlung abzuthun, noch zweimal beläftigt werden müßten. Diese Nachtheile wurden auch in der andern Kammer gewürdigt, jedoch damit beseitigt, daß man der Finanzverwaltung kein Hinderniß in den Weg lege, dermalen gerade so zu verfahren, als wenn die Verwilligung für den ganzen Rest des Jahres ertheilt wäre.

Eine Irregularität mag es immer bleiben, wenn die Stände die Steuern nur auf vier Monate votiren, zugleich aber die Administration autorisiren, sich beim Vollzug dadurch nicht stören zu lassen; ja die Steuerpflichtigen werden es sich kaum erklären können, wenn im Regierungsblatt die Steuern für vier Monatsraten ausgeschrieben, in ihren Forderungszetteln aber auf 6 Monate berechnet werden; ein Schaden wird jedoch hieraus nicht erwachsen. Die Commission glaubt daher, über diesen Punkt bei den obwaltenden Verhältnissen hinweggehen zu müssen.

ad B. Das zweite Amendement setzt fest, daß auch die indirecten Steuern, welche in den Monaten Juli und August zum Einzug kommen, nach den bestehenden Tarifen erhoben werden, und hat also

1) durch die directe Disposition, welche in diesem Satze liegt, der Commission zu keinem wesentlichen Anstand Anlaß gegeben. Durch den §. 62 der Verfassungsurkunde wird nämlich nur die Erhebung der nichtständigen Abgaben auf eine 6monatliche Frist nach Ablauf der letzten Verwilligungszeit beschränkt; die ständigen Abgaben hingegen, also alle indirecten Steuern müssen forterhoben werden, und dieß kann natürlich nach keinem andern Tarif geschehen, als welcher durch die ständigen Gesetze über die verschiedenen Gattungen der indirecten Steuer vorgeschrieben ist. Das Amendement der zweiten Kammer bewilligt dennoch auf zwei Monate, was gesetzlich schon in so lange gilt, bis es auf Vorlage der Regierung und mit Zustimmung beider Kammern aufgehoben wird; das Amendement ist deshalb überflüssig, es ist aber — nachdem anerkannt ist, daß die Staatskasse diese Zuflüsse nicht entbehren kann — unschädlich und gibt in so fern der Commission keinen Anlaß, auf Verwerfung anzutragen.

2) Ein anderes, nicht so unschuldiges Ansehen gewinnt aber das Amendement, wenn man daraus Folgerungen ziehen, wenn man aus dem Amstand, daß man ausdrücklich die indirecten Steuergesetze aufrecht erhält, schließen wollte, daß dieselben ohne solche Bewilligung mit Ablauf der Frist stillschweigend erloschen wären und keine indirecten Steuern mehr erhoben werden dürften. Die Commission der zweiten Kammer gibt in ihrem Bericht die Gründe nicht an, welche sie zu dieser Abänderung bewogen; eine solche Intention dürfen wir aber derselben, ohne ihren loyalen Gesinnungen zu nahe zu treten, nicht supponiren, da der Bericht das Amendement als eine besondere Gefälligkeit gegen die Regierung bezeichnet, während

doch unter solcher Intention dadurch der Regierung das Recht zur Initiative in indirecten Steuersachen großentheils entzogen, die verfassungsmäßigen Rechte dieser hohen Kammer aber in hohem Grade verletzt würden!

Dem sei wie ihm wolle, so widerstrebt diese Prolongation der indirecten Steuergesetze auf einige Monate gelegentlich bei dem provisorischen Auflagenvotum der Ordnung, und ist mit unserm seit dem Bestand der Verfassung gehandhabten öffentlichen Recht unverträglich.

Man hat zwar aus dem §. 54, wornach das Auflagegesetz nur auf zwei Jahre gegeben wird, schon folgern wollen, daß die Steuergesetze überhaupt nur auf zwei Jahre gültig seien; allein dies waren doch nur hingeworfene Ideen Einzelner, die in der That in der Verfassung nirgends begründet und factisch bisher immer von allen drei Factoren der Gesetzgebung verworfen worden sind. Bereits im Jahr 1831 mußte wegen Verzögerung des Büdgets ein ähnliches Auflagegesetz erlassen werden; es wurde von der Regierung in derselben Fassung eingebracht wie dieses Mal, und von beiden Kammern einstimmig angenommen.

Im Jahr 1831 erlaubte der Finanzzustand den Kartenstempel aufzuheben: man war von einigen Seiten der Ansicht, dies könne in kurzen Wegen geschehen, das Finanzgesetz sei abgelaufen, die Gültigkeit des Kartenstempels cessire, sofern er nicht erneuert werde, und man könne ihn stillschweigend aus dem Büdget hinweglassen. Man überzeugte sich aber bald eines Bessern und sah ein, daß nach §. 65 die Regierung einen Gesetzentwurf darüber vorlegen mußte, der dann auch einkam und die Zustimmung beider Kammern erhielt. Auch in neuerer Zeit bei dem Gesetze über die Amtsrevisoratssporteln von 1840 hat die hohe erste Kammer diesen Grundsatz aufrecht erhalten, und einen Zusatz der andern Kammer, welcher die Gültigkeit des Tarifs über die Taxen für Ausfertigung von Frist-, Nutz-, Unterpfands- oder Cautions-Urkunden auf 2 Jahre beschränken wollte, eliminirt, weil man es für bedenklich, ja für ganz unzulässig hielt, alle zwei Jahre, mit Ablauf der Büdgetsperiode das ganze Finanzsystem bis in seine unterste Grundlage in Frage zu stellen. Der Mittelmann und gute Haushälter muß in seinem Gewerbe und Haushalt auf Steuern, Gemeindeumlagen, Zölle ꝛc. wohl Bedacht nehmen und wird in seinen Berechnungen gestört, wenn man die nöthigen Staatseinkünfte bald auf diese, bald auf jene Objecte werfen wollte; ebenso nöthig ist eine gewisse Stabilität auch für große Industrieunternehmungen, für Gutsbesitzer, öffentliche Anstalten ꝛc., und wenn die Staatsbilanz nicht eine reelle Erleichterung in den Ausgaben erlaubt, so sollte man ohne eine umfassende Kenntniß der Finanzwissenschaft und aller factischen Zustände es nicht wagen, an dem Gebäude zu rütteln; dies wird zu nichts Gutem führen und durch getäuschte Erwartungen nur Unzufriedenheit erregen. Welche Umwälzungen würden z. B. entstehen, wenn plötzlich die Immobilien-Accise abgeschafft, und der Betrag mit 528,559 fl. mit beiläufig fünf Kreuzern von 100 fl. auf die directe Steuer geworfen würde; und doch wäre nach jener Theorie nur eine ansehnliche Majorität in der andern Kammer erforderlich, während nach der richtigen Ansicht und bisherigen Praxis es dazu eines Gesetzvorschlags von Seiten der Regierung und der ständischen Zustimmung bedarf.

3) Solche Grundsätze wird die erste Kammer, darüber ist kein Zweifel, nimmermehr genehmigen, und es fragt sich daher nur, wie der Zweck erreicht, d. h. die Umlagen bis zur Promulgation des Büdgets bewilligt werden können, ohne solchen Folgerungen Raum zu geben? Der einfachste Weg durch Verbesserung des Gesetzentwurfs ist durch den §. 60 der Verfassungsurkunde, welcher unveränderte Annahme oder Verwerfung desselben vorschreibt, abgeschnitten, es bleibt daher, wenn man sich streng an die Form hält, nur die Verwerfung übrig. Indessen hat die hohe Kammer auch in frühern Fällen, wo die Finanzgesetze einzelne Vorschriften enthielten, die nicht hineingehörten, oder in Nebenpunkten zu irrigen Conclusionen führen konnten, sich

darauf beschränkt, ihre abweichende Meinung auszusprechen und auf solche Weise die weitläufigen Verhandlungen ajournirt, welche vorausgehen müssen, wenn man diese Controverse gänzlich beseitigen will. Die Commission hält es für passend, auch dieses Mal diesen milderen Ausweg zu wählen, um so mehr als sie mit dem Entwurf, wie er von der Regierung beantragt war, vollkommen einverstanden ist, die Verwerfung aber leicht in entgegengesetzter Weise ausgelegt werden könnte.

Theilt die hohe Kammer diese Ansichten, dann muß freilich der Beschluß in einer Weise gefaßt werden, welcher über ihre Intention keinen Zweifel übrig läßt, und alle entgegenstehende Folgerungen abschneidet; die Commission stellt daher den Antrag,

1) den Gesetzentwurf anzunehmen,

2) jedoch sich zu Protokoll auszusprechen, daß die Abänderung, welche die Bewilligung auf die indirecten Steuern ausdehnt, überflüssig sei, und aus dem Beitritt der ersten Kammer kein Anerkenntniß von Grundsätzen gefolgert werden könne, die mit den vorstehenden Ansichten im Widerspruch stehen.

Beilage Nr. 18 zum Protocoll der 5. Sitzung vom 2. Juli 1842.

Commissionsbericht

über

die Motion des Freiherrn Karl von Göler, das Zehntablösungsgesetz betreffend.

Erstattet

von dem Generalauditor Vogel.

Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren!

Das im Jahr 1833 erlassene Zehntablösungsgesetz ist von so großem Umfange und berührt so vielfältige, zum Theil einander entgegenstehende Interessen und wichtige Verhältnisse, daß die Vollziehung desselben, wie es bei jedem großen Gesetze fast unvermeidlich ist, erhebliche Schwierigkeiten, Anstände und Zweifel herbeigeführt hat.

Dies zeigt sich durch die seit Erlassung dieses Gesetzes bei den Ständen vorgekommenen Petitionen, Motionen, Bemerkungen und Anträge, so wie durch die große Zahl der die Vollziehung des Gesetzes bezweckenden Verordnungen und Verfügungen der Staatsbehörden und durch die vorgekommenen Prozesse.

In einer auf dem vorigen Landtage begründeten Motion hat der Freiherr Karl von Göler eine Reihe von Paragraphen zur Sprache gebracht und nach Darstellung der Anstände und Zweifel, die sich bei der Vollziehung des Gesetzes in Bezug auf diese Paragraphen ergeben haben, 11 verschiedene Anträge gestellt.

Zur Prüfung dieser Motion ist schon auf dem vorigen Landtage eine Commission und von dieser, nach stattgehabter vorläufiger Berathung, ein Berichterstatter ernannt worden. Ehe aber der Bericht vorgetragen werden konnte, ist der Berichterstatter, vor dem Beginn der zweiten Hälfte des vorigen Landtages aus der Kammer ausgetreten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Hierdurch und durch die damals in dieser hohen Kammer stattgefundene unausgesetzte Berathung des Entwurfs des Strafgesetzbuches ist die Berichterstattung über diese Motion verzögert und vor der erfolgten Auflösung der Ständeversammlung nicht mehr möglich geworden.

Nachdem nunmehr der Freiherr Karl von Göler auf seine damalige Motion zurückgekommen ist und ihre Begründung, sowie die gestellten Anträge wiederholt und noch zwei weitere Puncte beigefügt hat; ist eine Commission zur Prüfung dieser Motion erwählt und mir von derselben der verehrliche Auftrag ertheilt worden, Ihnen, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, Bericht zu erstatten.

§. 1.

Es ist unsere Absicht und auch unsere Aufgabe nicht, in eine Beurtheilung des ganzen Zehntablösungsgesetzes und seiner Folgen, sie mögen als Vortheile oder Nachtheile sich zeigen, einzugehen. Wir haben es mit einem gegebenen, zum Theile schon vollzogenen Gesetze zu thun.

Unsere Commissionsberathung und Berichterstattung hat nur Beziehung auf den Vollzug des Gesetzes. Die Motion und unser Bericht haben den Zweck, dazu beizutragen, daß eine ungehinderte, gerechte und zweckmäßige Vollziehung des Gesetzes in den Beziehungen, welche die Motion berührt, herbeigeführt und gesichert werde.

Die Ordnung der Darstellung mag sich, um die Uebersicht zu erleichtern, an die einzelnen Anträge der Motion, nach ihrer Reihenfolge, anschließen.

§. 2.

Ehe wir aber auf die Motion selbst eingehen, sehen wir uns veranlaßt, eine allgemeine Bemerkung vorangehen zu lassen.

Zweifel, die bei der Auslegung eines Gesetzes entstehen, können auf zweifache Art, entweder durch gerichtliche Entscheidung in einzelnen Fällen oder aber durch gesetzliche Entscheidung für alle Fälle, entschieden werden.

Der erstere Weg führt zu keinem sichern Ziele. Die Entscheidung eines neuen Falles, sollte er auch mit einem früher entschiedenen ganz gleich sein, hängt von der Ansicht der nicht immer gleichen Mehrheit der Stimmen in dem urtheilenden Gerichte ab.

Die Wissenschaft kommt zwar der Praxis zu Hülfe, aber selten gelingt es ihnen beiden, sichere feste Ansichten herbeizuführen.

Die einzig sichere Entscheidung ist die „im gesetzlichen Wege."

Wir mißkennen es zwar nicht, daß oft durch gesetzliche Entscheidungen wieder Zweifel anderer Art und in andern Beziehungen herbeigeführt werden, und wir wollen dem Systeme nicht huldigen, wonach jede Controverse immer und alsbald durch ein neues Gesetz entschieden werden sollte.

Aber wenn einmal eine gesetzliche Bestimmung als wirklich zweifelhaft sich gezeigt hat und insbesondere, wenn sie Verhältnisse von erheblicher Bedeutung und oft vorkommende Fälle betrifft, dann halten wir es für ungerecht und hart, wenn man die Staatsangehörigen und die Gerichte im Zweifel läßt, weil dadurch nicht zu rechtfertigende Streitigkeiten nebst den in ihrem Gefolge sich zeigenden Beschädigungen an Zeit, Geld und Mühe und Störungen des Friedens und der Eintracht in Familien- und andern Verhältnissen herbeigeführt werden.

Wir sind daher der Ansicht, daß Zweifel solcher Art im gesetzlichen Wege gelöst werden sollen und daß man sich durch die Möglichkeit entstehender neuer Zweifel nicht abhalten lassen solle, wirklich vorhandene bedeutende Controversen durch gesetzliche Entscheidung zu beseitigen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Diese Ansicht halten wir bei dem Zehntablösungsgesetze besonders in mehr als einer Beziehung für wichtig und glauben, wenn wir sie, wo es erforderlich ist, zur Anwendung vorschlagen, im Sinne aller Betheiligten, so wie auch in dem, durch den Art. 14 der Vollzugsverordnung vom 27 Februar 1834. (Regierungsblatt Nr. 10) kundgegebenen Sinne der hohen Staatsregierung zu handeln.

Zum Artikel 1.

§. 3.

Von großer Bedeutung und wichtigem Einflusse ist bei dem Zehntablösungsgeschäfte die Stellung der Finanzbehörde.

Wäre jetzt noch zu prüfen, ob es überhaupt zweckmäßig und gut sey, der Finanzbehörde eine Einwirkung zu gestatten, so fänden wir nicht unerhebliche Zweifel hiergegen in der Betrachtung, daß man füglich annehmen könnte, die Finanzbehörde sollte, ohne Einwirkung auf das Ablösungsgeschäft selbst, den 5. Theil, den die Staatskasse an dem Ablösungscapital beizuschießen hat, nach dem Maßstabe entrichten, der zwischen den Zehntpflichtigen und Berechtigten über die von den Ersteren zu zahlenden $^4/_5$ nach gütlichem Uebereinkommen oder durch gerichtliche Entscheidung festgesetzt worden ist. Es ist kaum ein Grund denkbar, warum die Zehntpflichtigen, die doch die Größe ihrer Last am besten selbst kennen, den Ablösungsbetrag zu hoch annehmen sollten. Ließe sich aber auch ein solcher Grund bei gütlichem Uebereinkommen denken, so würde doch eine gerichtliche Entscheidung, sollte auch die Finanzbehörde keinen Nachtheil an der Verhandlung genommen haben, auch dieser den Maßstab angeben können, nach welcher sie ihr $^1/_5$ zu zahlen hat.

Muß man nun aber einmal bei dem angenommenen, in das ganze Gesetz verflochtenen Grundsatze stehen bleiben, wornach der Finanzbehörde eine Mitwirkung gestattet ist und nimmt man an, es sey gerecht und begründet, sie, wenn sie mitzahlen solle, auch mitsprechen und mithandeln zu lassen, so muß man doch ihre Einwirkung auf den Zweck des Gesetzes beschränken und auf klare Bestimmungen zurückführen.

Wir werden erst später bei dem Art. 3 untersuchen, von welchem Einflusse die Stellung und Erklärung der Finanzbehörde in Bezug auf die Rechtsgültigkeit des Vertrags zwischen den Zehntpflichtigen und Berechtigten ist.

Hier soll nur von der, der Finanzbehörde gegebenen Frist zu ihrer Erklärung über ein gütliches Uebereinkommen und dem deßfalls einzuhaltenden Verfahren die Rede seyn.

§. 4.

Um sich hierüber eine klare Ansicht zu verschaffen, muß man die darauf Bezug habenden Paragraphen des Gesetzes betrachten.

Der §. 53 schreibt vor, daß zu einem gütlichen Uebereinkommen über die Zehntablösung auch die Genehmigung der (in dem Art. 12 der Vollzugsverordnung vom 27. Februar 1834, Reg.-Bl. Nr. X. näher bezeichneten) Finanzbehörde erforderlich sey.

Ist das Zehntablösungscapital durch gütliches Uebereinkommen unter den Bevollmächtigten der Partheien festgesetzt, so sind die zwischen ihnen verabredeten Vertragsbestimmungen nebst kurzer Darstellung des Zehntrechts und des bisheri-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

gen Zehntertrags, dann nebst einer vom Steuerperäquator des Bezirks beglaubigten Angabe des Zehntsteueranschlags dem Bezirksamt einzureichen.

Dieses hat die Vorlage der Finanzbehörde zur Erklärung zuzustellen, welche binnen einer unerstrecklichen Frist von drei Monaten abgegeben werden muß.

Nach der Vorschrift des §. 54 ist, nachdem die Erklärung der Finanzbehörde erfolgt oder die hierzu anberaumte Frist umlaufen ist, das weitere dort und im §. 55 beschriebene Verfahren einzuhalten.

Nach diesen gesetzlichen Bestimmungen kann in den beiden Fällen kein Zweifel entstehen, in welchen die Finanzbehörde entweder in der bemerkten Frist ihre Zustimmung ertheilt oder aber die Frist, ohne eine Erklärung abzugeben, verstreichen läßt.

Auch der weitere Fall, wenn nämlich die Finanzbehörde in der festgesetzten Frist eine ihre Zustimmung verweigernde und die beanstandeten Punkte bezeichnende Erklärung abgibt, ist keiner näheren Erörterung bedürftig und in der Motion nicht beanstandet. Das Verfahren in solchem Falle hat dann nach Maßgabe der Vorschriften des Gesetzes und des einzelnen Falles sich zu richten, und es wird von der Beschaffenheit der Umstände und Verhandlungen insbesondere auch abhängen, ob und worüber die Finanzbehörde, je nach den Erklärungen der Parthien, dem Inhalt der erhobenen Beweise ꝛc. etwa noch zu weiterer Erklärung aufzufordern ist. Dies wird durch die Festsetzung der unerstrecklichen Frist zur Abgabe der ursprünglichen Haupterklärung nicht ausgeschlossen seyn.

Der in der Motion erhobene, aus Erfahrungen entnommene Anstand betrifft Fälle, in welchen die Finanzbehörde in der unerstrecklichen Frist von drei Monaten zwar eine Erklärung abgegeben und darin ihre Zustimmung verweigert, nicht aber die Punkte, welche sie beanstandet, bezeichnet hat.

Die Motion beklagt, daß in solchen vorgekommenen Fällen von einzelnen Aemtern, in Ermanglung näherer Vorschriften des Gesetzes hierüber, das Verfahren liegen gelassen und dadurch Verzögerung, Zweifel, Unsicherheit und Schaden herbeigeführt worden sei.

Es ist in der Motion behauptet, daß die Finanzbehörde ihre Zustimmung nicht im Allgemeinen verweigern dürfe, sondern verbunden sey, speciell und ausdrücklich ihre Anstände vorzubringen.

Wir finden diese Behauptung begründet und dem Zwecke des Gesetzes angemessen.

Das Gesetz will, während es der Finanzbehörde eine Einwirkung gestattet, diese nicht zu weit ausdehnen. Darum gibt es der Finanzbehörde eine unerstreckliche Frist von drei Monaten und setzt sie durch die Vorschrift dessen, was ihr nach Inhalt des §. 53 mitgetheilt werden muß, in den Stand, sich so genügend zu unterrichten, daß es mit Recht von ihr gefordert werden kann, sich in den 3 Monaten bestimmt zu erklären und nicht blos einen allgemeinen Widerspruch entgegenzusetzen.

Ein solcher allgemeiner Widerspruch würde alle einzelnen Theile der Berechnung in Zweifel und Frage stellen und wenn man ihm Kraft und Folge beilegen müßte, ein sehr ausgedehntes Verfahren, vielleicht ohne nothwendiges Erforderniß, herbeiführen.

Dieser Ansicht haben die Herren Commissäre der Regierung beigestimmt und uns die Versicherung gegeben, daß es nicht dem Willen und den Vorschriften der Oberbehörde gemäß sei, wenn in einzelnen Fällen ein hievon abweichendes Verfahren statt gehabt habe und daß hierüber die erforderlichen Instructionen gegeben seien.

Hiernach wird es der Bitte um weitere gesetzliche Vorschrift oder Verordnung nicht bedürfen und wir sehen uns nicht veranlaßt, darauf einen Antrag zu stellen.

Zum Artikel 2.

§. 5.

Ueber die Festsetzung, Ablösung und Ueberweisung der auf dem Zehnten haftenden Lasten sind die §. 4 — 8, 47, 56, 57, 58, 60, 61, 67, 68, des Gesetzes nachzusehen.

Es ist dem Zwecke und dem Willen des Gesetzes gemäß, daß die Ablösung des Zehntens selbst auch die Ablösung und beziehungsweise die Ueberweisung der Lasten zur Folge haben soll.

Der im Art. 2 der Motion erhobene Anstand betrifft das in Bezug auf die Lasten einzuhaltende Verfahren und insbesondere die Zeit desselben.

Das Gesetz hat nämlich eine Reihenfolge in Bezug auf das Verfahren nicht vorgeschrieben und darum ist in vorgekommenen Fällen von einzelnen Gerichts- und von Verwaltungsbehörden angenommen worden, das Verfahren rücksichtlich der Lasten habe erst dann zu beginnen, wann das Verfahren über die Ablösung des Zehntens selbst vollständig durchgeführt sei.

Das Gesetz hat aber in den §§. 61 und 67, wenn auch nicht bestimmt vorgeschrieben, doch angedeutet, daß das Verfahren über die Lasten mit dem Verfahren über die Zehntablösung selbst zugleich, also neben diesem, eingeleitet und fortgeführt werden solle.

Auch ist in der Verordnung vom 25. März 1841 (Regierungsblatt Nr. 9) die Großherzogliche Staatsregierung von dieser Ansicht ausgegangen.

Wir halten daher, in Uebereinstimmung mit den Herren Commissären der Regierung, nicht für erforderlich, hierüber einen Antrag auf gesetzliche Interpretation oder auf eine weitere Verordnung zu stellen.

Zum Artikel 3.

§. 6.

Dieser Artikel berührt das Zustandekommen des Ablösungsvertrags und seine Rechtsgültigkeit, hauptsächlich aber die Frage, ob und welchen Einfluß die Stellung und Erklärung der Finanzbehörde hierauf habe?

Diese letztere Frage ist wichtig und streitig. Dies zeigt sich aus den gerichtlichen Annalen von 1840 Nr. 50 und von 1841 Nr. 18, sowie aus einer im Verordnungsblatt von 1841 Nr. 19 bekannt gemachten Verordnung vom 4. Mai 1841, auch aus mehreren in der Commission zur Sprache gekommenen Prozessen.

Zur näheren Erörterung dieser Frage wird es dienlich und erforderlich sein, sich vor Allem klar zu machen, ob nach dem Zwecke und den Bestimmungen des Zehntablösungsgesetzes der Finanzbehörde die Stellung einer Art von obervormundschaftlicher Behörde zugewiesen sei?

Wir glauben, daß diese Frage verneint werden muß aus folgenden Gründen:

a) Ein besonderes Gewicht wird von denjenigen, welche der Finanzbehörde eine (wenigstens gewissermaßen), obervormundschaftliche Stellung zugewiesen sehen wollen, darauf gelegt, daß in dem Commissions-

berichte der zweiten Kammer über das Zehntablösungsgesetz (1833 5. Beilagenheft, Seite 86) zum §. 52 und 53 folgende Stelle vorkommt:

„Eine weitere Abänderung hat dabei aber Ihre Commission noch aufgenommen, nämlich die, daß die Erklärung der Finanzbehörde, wenn sie innerhalb der anberaumten Frist erfolgt, den Zehntpflichtigen erst vorgelegt werden muß, bevor sie ihre Ratification ertheilen. Die Commission hält es von wesentlichen Nutzen, daß die Erklärung der Finanzbehörde vor der Ratification den Zehntpflichtigen mitgetheilt wird, weil sie häufig dadurch nähere Aufklärung über ihre Schuldigkeit erhalten werden."

Hieraus kann aber nichts Entscheidendes entnommen werden.

Der Inhalt eines Commissionsberichts der einen oder anderen Kammer ist kein Gesetz. Er kann zwar zur Auslegung und Anwendung eines Gesetzes wesentlich beigetragen; aber immerhin darf er nur insofern in Betracht gezogen werden, als er mit den Worten des Gesetzes selbst nicht im Wiederspruche steht und als der richtig verstandene Zweck und Sinn des Gesetzes ihm nicht widerstreitet.

Wenn man nun bedenkt, daß in dem nämlichen Blatte der Annalen, in welchem dieß angeführt ist, der Hauptredakteur derselben, welcher bekanntlich an den Verhandlungen über das Zehntablösungsgesetz selbst einen sehr thätigen Antheil genommen hat und dessen Stimme wir überhaupt ein großes Gewicht beilegen, jener Ansicht entgegengetreten ist, so wird man jener Stelle im Commissionsberichte den Einfluß einer Entscheidung in dem angegebenen Sinn nicht beilegen können.

Es folgt aber aus jener Stelle, wenn man sie auch als entscheidend annehmen wollte, keineswegs, daß die Stellung und Erklärung der Finanzbehörde eine gleichsam obervormundschaftliche, die Rechtsgültigkeit des Vertrags bedingende Rücksicht in sich schließe.

Nichts weiter kann mit Recht daraus entnommen werden, als daß man zwar allerdings hiebei eine Fürsorge für die Pflichtigen habe mit eintreten lassen wollen, daß aber diese eine solche Fürsorge sich nur insofern zu Nutzen machen können, daß sie ein biedendes Uebereinkommen nicht abschließen, ehe sie auch mit der Ansicht und Erklärung der Finanzbehörde bekannt gemacht worden sind.

Keineswegs aber folgt das daraus, daß wenn die Pflichtigen, ohne es auf die Erklärung der Finanzbehörde ankommen zu lassen, ihr rechtsgültiges Uebereinkommen abgeschlossen haben, sie dann wieder davon abgehen könnten, nachdem sie die Erklärung der Finanzbehörde kennen gelernt haben.

Hält man sich auch ganz an die Worte des Commissionsberichts, so könnte man es in Uebereinstimmung mit ihm als nützlich betrachten, daß die Erklärung der Finanzbehörde den Zehntpflichtigen vor der Ratification des Vertrags mitgetheilt werde, ohne daß man dadurch zu der Behauptung genöthigt wäre, als ob die Erklärung der Finanzbehörde auch dann noch von Einfluß auf den Vertrag zwischen Pflichtigen und Berechtigten sein müßte, wenn die Ratification des Vertrags zwischen ihnen schon vor der Erklärung der Finanzbehörde erfolgt war.

Wir sind daher der Ansicht und Ueberzeugung daß jene Stelle des Commissionsberichts der zweiten Kammer, auch wenn man ihr sogar ein entscheidendes Gewicht beilegen könnte, die Frage schon darum nicht entscheiden würde, weil das nicht darin liegt, was man darin hat finden wollen.

b) Man kann nicht annehmen, daß das Gesetz der Finanzbehörde eine gleichsam obervormundschaftliche Stellung und Einwirkung für die Zehntpflichtigen habe einräumen wollen, weil dies hierzu gar nicht die rechte Behörde wäre. Hätte das Gesetz die Zehntpflichtigen unter eine derartige Aufsicht und Einwirkung bringen wollen, so hätte es hierzu das Großherzogliche Ministerium des Innern bezeichnen und ausdrückliche Bestimmung dafür geben müssen.

Die Finanzbehörde ist nur betheiligt in Bezug auf das 1/5, welches die Staatskasse beizutragen hat. Darauf hat sich ihre Einwirkung zu beschränken.

Es ist überhaupt nach den Erfahrungen des gewöhnlichen Lebens und der Staatsverwaltung nicht gut zu heißen, wenn eine Person oder Behörde aus der ihr eigenen oder ihr zugewiesenen Stellung tritt.

Man kann daher nicht annehmen, daß das Gesetz der Finanzbehörde habe eine Stellung zuweisen wollen, die ihr fremd wäre und die wir als unpassend bezeichnen müßten.

c) Daß dies die Absicht des Gesetzes nicht war, geht auch daraus hervor, daß im 3. Absatze des §. 55 des Zehntablösungsgesetzes den Zehntpflichtigen und Zehntberechtigten gestattet ist, den Ablösungsvertrag unter sich, wenn gleich die Finanzbehörde ihre Zustimmung nicht ertheilt hat, rechtsgültig abzuschließen.

Dies könnte, wenn der Finanzbehörde eine Art von obervormundschaftlicher Stellung hätte eingeräumt werden wollen, nicht gestattet worden seyn, weil ein solcher Verzicht nicht stattfinden dürfte.

d) Ferner muß man zugeben, daß wenn es in der Absicht des Gesetzes gelegen wäre, die Finanzbehörde, die doch nur nach finanziellen Rücksichten die Größe des ihr zugewiesenen 1/5 zu prüfen hat, als gleichsam obervormundschaftliche Stelle das ganze Zehntablösungsgeschäft zwischen den Pflichtigen und Berechtigten überwachen zu lassen, alsdann doch auch für die Zehntberechtigten eine gleiche Rücksicht hätte eintreten müssen, was aber nicht geschehen ist.

Das Gesetz will, daß der Pflichtige leistet, was ihm obliegt und der Berechtigte empfängt, was ihm gebührt. Beide haben den gleichen Schutz des Gesetzes anzusprechen. Eine solche Obhut, wenn sie hätte eingeführt werden sollen, hätte für Beide eintreten müssen.

Wenn das Gesetz die Zehntpflichtigen in solcher Art gegen ungebührliche Anforderungen hätte sicher stellen wollen, so hätte es auch die Rücksicht haben müssen, die Zehntberechtigten gegen zu geringe Leistungen zu schützen.

Aus dem bisher Angeführten wird sich wohl ohne Zweifel das Resultat ergeben, daß es die Absicht des Gesetzes nicht war, der Finanzbehörde eine Art von obervormundschaftlicher Stellung bei der Zehntablösung einzuräumen.

§. 7.

Muß man dies zugeben, so bleibt dann die Frage zu erörtern übrig: ob dessenungeachtet von einem über die Zehntablösung geschlossenen Uebereinkommen wieder abgegangen werden kann, wenn die Finanzbehörde ihre Zustimmung verweigert?

Um diese Frage näher zu betrachten, muß man die drei Fälle, wie sie im §. 55 aufgezählt sind, sich vor Augen stellen, nämlich

a) die Finanzbehörde ertheilt ihre Zustimmung,

b) sie erklärt sich in der festgesetzten Frist gar nicht;

c) sie verweigert ihre Zustimmung.

Der Fall b ist ganz gleich zu betrachten, wie a.

Nun verlangt aber, was wohl zu beachten ist, der §. 55 in allen drei Fällen, es mag die Zustimmung oder die Verweigerung der Finanzbehörde erfolgt sein, die Ratification des Vertrags durch die Parthieen.

Wäre also von dem Falle die Rede, in welchem die Ratification schon vorher ertheilt worden ist, so könnte wenigstens dann, wenn die Finanzbehörde gegen das Uebereinkommen nichts einwendet, nicht noch einmal eine Ratification des Vertrags verlangt werden.

Folglich kann nur von den Fällen die Rede sein, in welchen ein wirkliches Uebereinkommen zwischen den dazu Legitimirten noch nicht zu Stande gekommen war, ehe die Erklärung der Finanzbehörde erfolgte. Also kann der §. 55 nicht für die Behauptung angeführt werden, daß nach erfolgter Weigerung der Finanzbehörde, dem Uebereinkommen beizutreten, von diesem wieder abgegangen werden könnte, wenn es vorher schon rechtsgültig abgeschlossen war.

So viel kann und muß man zugeben, daß es der Wille, oder wie man eher sagen sollte, der Wunsch des Gesetzes ist, daß die Zehntpflichtigen den Ablösungsvertrag nicht rechtsverbindlich eingehen sollen, ehe sie die Erklärung der Finanzbehörde vernommen oder das Stillschweigen derselben innerhalb der gesetzlichen Frist abgewartet haben. Aber als Befehl des Gesetzes kann man dieß nicht betrachten. Will man annehmen, der ausgesprochene Wille des Gesetzes müsse als Befehl angesehen werden, so kann man doch nicht widersprechen, daß die Nichtbefolgung eines gesetzlichen Befehls die Nichtigkeit eines Rechtsgeschäfts nur dann zur Folge hat, wenn auf die Nichtbeobachtung ausdrücklich die Nichtigkeit gesetzt oder das Verfahren für eine nothwendige Feierlichkeit oder Förmlichkeit wirklich erklärt ist. LRS. 6k.

Das ist hier nicht geschehen. So wie es durch den schon angeführten 3. Absatz des §. 55 gestattet ist, daß der Ablösungsantrag, ungeachtet der Nichtzustimmung der Finanzbehörde, von den Parthien ratificirt werden darf, so muß es auch freistehen, das Uebereinkommen vorher schon zu ratificiren.

Die Finanzbehörde erscheint in Bezug auf die Pflichtigen und Berechtigten nur als dritte Person, und so wie der zwischen Jenen abgeschlossene Vertrag von dieser dritten Person, nämlich rücksichtlich der von Jenen festgesetzten $^4/_5$ nicht angefochten werden kann, so kann auch von diesen genannten Parthien selbst aus der Stellung und Erklärung der dritten Person kein Grund entnommen werden, von dem Vertrage wieder abzugehen.

Der Vollständigkeit wegen wollen wir erwähnen, daß wenn eine der Parthien aus der Erklärung der Finanzbehörde entnimmt, daß sie, die Parthie, bei dem Vertragsabschlusse in einem wesentlichen Irrthum war, der Vertrag wegen Irrthums angefochten werden kann. Dieß geschieht aber nicht, weil überhaupt der Vertrag umgestoßen werden könnte, wenn die Finanzbehörde ihre Zustimmung nicht ertheilt, sondern weil sich der Irrthum ergeben hat, nämlich ein den gesetzlichen Erfordernissen entsprechender thatsächlicher Irrthum, bei welchem es aber nicht darauf ankommt, ob seine Entdeckung durch die Finanzbehörde oder auf andere Art herbeigeführt worden ist.

Es ist in den angeführten Annalen von 1840, Seite 300, richtig bemerkt, daß die Zehntpflichtigen, nachdem von ihrer Seite das Uebereinkommen definitiv und ohne die Erklärung oder das Stillschweigen der Finanzbehörde zu erwarten, abgeschlossen worden ist, von diesem Uebereinkommen nicht wieder abgehen können, weil sie das gewöhnliche, von dem Gesetz, und zwar zu ihren Gunsten vorgezeichnete Verfahren selbst verlassen haben und sie ihr eigenes Zuwiderhandeln gegen Vorschriften des Verfahrens nicht als Grund der Nichtigkeit des zu Stande gekommenen Rechtsgeschäfts geltend machen dürfen. Es ist ihre eigene Schuld, wenn sie, was sie durften und sogar sollten, ihr Uebereinkommen nicht von der Erklärung der Finanzbehörde abhängig gemacht, sondern sogleich und ohne diese abzuwarten, rechtsverbindlich abgeschlossen haben.

Die Staatsregierung mag dafür sorgen, daß der Weg gehörig eingehalten wird, wie er vom Gesetz beabsichtigt und bezeichnet ist.

Ob die am Anfange des §. 10 angeführte Verordnung vom 4. Mai 1841 dem Sinne und Zwecke des Gesetzes entspricht, lassen wir dahin gestellt sein. Immerhin aber kann sie als gesetzlich bindende Vorschrift nicht betrachtet werden.

Wir glauben hierbei noch besonders bemerken zu müssen, daß schon in dem Commissionsberichte der ersten Kammer über das Zehntablösungsgesetz zu den §§. 52 — 55 (1. Beilagenband, Seite 309) behauptet worden ist,

daß die Erklärung der Finanzbehörde keinen Einfluß hat auf die Rechtsverbindlichkeit des Vertrags zwischen Berechtigten und Pflichtigen.

Aus der bisherigen Ausführung geht hervor, daß ein zwischen den Zehntpflichtigen und Zehntberechtigten definitiv und ohne Vorbehalt abgeschlossenes Uebereinkommen über die Zehntablösung von der Erklärung der Finanzbehörde nicht abhängig ist.

Wir finden das natürlich und recht. Die Gesetzgebung muß sich hüten, den Staatsangehörigen es leicht zu machen, von Verträgen wieder abzugehen. Treue und Glauben müssen berücksichtigt und befestigt werden.

Das Zehntablösungsgesetz bietet überhaupt keinen Grund dar, anzunehmen, daß die allgemein gesetzlichen Vorschriften über Verträge hätten verlassen werden sollen.

§. 8.

Wenn wir die in den gerichtlichen Annalen von 1841, Nr. 18, mitgetheilten Rechtsfälle unserer Betrachtung unterwerfen, so geschieht es nicht in der Absicht, die gerichtliche Entscheidung derselben anzugreifen, was uns nicht zustehen würde, sondern um zu prüfen, ob eine Veranlassung vorhanden ist, auf die gesetzliche Lösung eines aus dem Gesetze sich ergebenden Zweifels anzutragen?

Wir bitten, daß die Fälle in den Annalen selbst nachgelesen werden mögen, um unseren Commissionsbericht nicht zu weit ausdehnen zu müssen.

Es ist dort angenommen worden, daß, nachdem von der Gemeindeversammlung die Ablösung des Zehntens beschlossen und hierauf von dem Gemeinderath und Bürgerausschuß der Ablösungsvertrag mit der Grundherrschaft abgeschlossen und die Zehntentrichtung hiernach eingestellt worden ist, die Gemeinde dessenungeachtet die Erfüllung des Vertrags verweigern dürfe, weil die Finanzbehörde ihre Zustimmung verweigert hat.

Diese Ansicht können wir nicht für die richtige halten und wir vermögen sie mit zwei Behauptungen, die dort richtig aufgestellt sind, nicht in Uebereinstimmung zu bringen, nämlich damit, daß

a) die Rechtsgültigkeit des Vertrags von der Erklärung der Finanzbehörde nicht abhängig ist, und

b) daß unter der im §. 54 des Zehntablösungsgesetzes erwähnten Versammlung nicht die Gemeindeversammlung, sondern die Versammlung des Gemeinderaths und Bürgerausschusses zu verstehen ist.

Wenn dort angenommen wird, der Gemeinderath und Bürgerausschuß hätten ihre Vollmacht überschritten, weil ihr Vertrag unabhängig von der Erklärung der Finanzbehörde abgeschlossen worden sei, so können wir diese Ansicht nicht richtig und dem Gesetz entsprechend finden.

Denn im §. 49 des Gesetzes ist ausdrücklich gesagt, daß, wenn ein für die Ablösung bejahender Beschluß der Gemeinde zu Stande kommt, alsdann der Gemeinderath in Betreff der Zehntablösung für die Gemeinde weiter zu handeln hat und im §. 53 ist gesagt: Zur Rechtsgültigkeit des gütlichen Uebereinkommens ist die Ratification des Zehntberechtigten, dann — im Falle die Gemeinde die Ablösung vermittelt — die Zustimmung des Gemeinderaths und Bürgerausschusses erforderlich.

Es geht also hieraus sicher hervor, daß der Gemeinderath und Bürgerausschuß die vom Gesetze bezeichneten Bevollmächtigten der Gemeinde sind.

Allerdings wäre es nicht genügend, wenn der Gemeinderath allein das Uebereinkommen abgeschlossen hätte. Ist es aber von dem Gemeinderath und Bürgerausschuß abgeschlossen oder ratifizirt worden, so ist der Vertrag rechtsgültig.

Es ist im Zehntablösungsgesetz keine Bestimmung zu finden, welche von der allgemeinen gesetzlichen Vorschrift

über die Verbindlichkeit, einen durch Bevollmächtigte abgeschlossenen Vertrag zu erfüllen (LRS. 1998) eine Ausnahme begründen könnte.

Der §. 25 des Zehntablösungsgesetzes kann hierfür nicht angeführt werden, denn er spricht nur von dem Falle, wenn das Ablösungscapital noch nicht endgültig festgesetzt ist.

Muß man aber annehmen, daß die Erklärung der Finanzbehörde auf die Rechtsgültigkeit des Vertrags zwischen Pflichtigen und Berechtigten keinen Einfluß hat, so muß auch das Ablösungscapital als endgiltig festgesetzt zwischen diesen betrachtet werden, wenn das Uebereinkommen zwischen ihnen rechtsverbindlich eingegangen worden ist.

Nirgends ist im Gesetz ein Grund aufzufinden, welcher dafür sprechen sollte, daß die Gemeinde selbst noch einmal gehört werden müßte, wenn die Finanzbehörde ihre Zustimmung verweigert hat.

Hatte die Gemeinde die Wirksamkeit der Verhandlungen ihrer Bevollmächtigten hievon abhängig machen wollen, so hätte sie dieß in dem Beschlusse, wodurch sie die Zehntablösung verfügt hat, bestimmt aussprechen müssen. Hat sie die dieß nicht gethan, so ist sie an das Vertragsübereinkommen Derjenigen gebunden, welche im Gesetz selbst als ihre Bevollmächtigten benannt sind, nämlich als diejenigen Bevollmächtigten, welche das Uebereinkommen endgültig abschließen können, also Gemeinderath und Bürgerausschuß.

Wer etwas Anderes behaupten will, kann nicht zu gleicher Zeit die Behauptung festhalten, daß die Verweigerung der Zustimmung der Finanzbehörde auf die Rechtsgültigkeit eines zu Stande gekommenen Vertrags keinen Einfluß habe.

§. 9.

Wir gehen nun über zu der weiteren Frage, welchen Einfluß die Einstellung der Zehntentrichtung habe?

Der Fall, daß die Zehntentrichtung in Folge eines rechtsverbindlichen Uebereinkommens oder einer gerichtlichen Entscheidung eingestellt wurde, ist einer Erörterung nicht bedürftig.

Eben so wenig ist die Frage in Bezug auf den Fall näher zu prüfen, wenn eine Einstellung der Zehntentrichtung geschehen sein sollte, ohne daß weder eine gerichtliche Entscheidung, noch irgend ein, auch nur provisorisches Uebereinkommen vorausgegangen wäre. Denn dieser Fall ist nicht in Frage gestellt und wird auch nicht vorkommen.

Immerhin könnte man aber den LRSätzen 1108a. u. b. und 1338 die Deutung und Anwendung nicht geben, daß durch die Thatsache der Einstellung der Zehntentrichtung an sich und allein ein rechtsverbindliches Uebereinkommen hergestellt werden könnte. Denn eine Einwilligung durch eine Handlung kann nur da als rechtsverbindlich und beweiskräftig angenommen werden, wo nicht das Gesetz selbst die Art der Einwilligungserklärung vorgeschrieben hat, wie dies im Zehntablösungsgesetz geschehen ist. Und aus dem Umstande, daß das Gesetz vorschreibt, bis wohin das Rechtsgeschäft gediehen sein muß, um die Einstellung der Zehntentrichtung herbeizuführen, kann man nicht rückwärts schließen, daß die Thatsache der Zehnteinstellung allein ein rechtsverbindliches Uebereinkommen bewirke.

Es bleibt also nur die Frage zu erörtern übrig, welchen Einfluß die Einstellung der Zehntentrichtung habe, wenn sie in Folge eines, jedoch noch nicht rechtsverbindlichen definitiven, sondern eines nur provisorischen, das Zehntablösungscapital vorläufig bestimmenden Uebereinkommens erfolgt ist.

Hier muß man zwei Fälle unterscheiden, in denen beiden aber vorausgesetzt wird, daß die Einstellung der Zehntrichtung bei sämmtlichen Zehntpflichtigen der betreffenden Gemarkung erfolgt ist.

a) Wenn dieselbe geschah in Folge eines Uebereinkommens über die von Seiten der Zehntpflichtigen (§. 23,

Absatz 2) eingeleitete Zehntablösung, so ist sie, die Einstellung der Zehntentrichtung, weil sie von sämmtlichen Zehntpflichtigen erfolgte, als eine gültige factische Zustimmung zu betrachten.

b) Hat aber die Gemeinde die Zehntablösung vermittelt, so ist die Einstellung der Zehntentrichtung von den einzelnen, wenn gleich sämmtlichen, Zehntpflichtigen nicht als factische Zustimmung der Gemeinde zu betrachten; dies wäre sie in solchem Falle nur dann, wenn die Einstellung der Zehntentrichtung von der Gemeinde beschlossen und ausgeführt worden wäre.

Dagegen sind wir, in Uebereinstimmung mit der in den Annalen angegebenen oberhofgerichtlichen Entscheidung und in Betracht der §. 10, 56 und 68 des Zehntablösungsgesetzes, der Ansicht und Ueberzeugung, daß daraus auch für die Gemeinde die Verbindlichkeit hervorgeht, das in dem provisorischen Uebereinkommen vorläufig bestimmte Zehntablösungs-Capital zu verzinsen.

In dieser Beziehung würden wir eine Unterscheidung zwischen der Gemeinde und den Personen der sämmtlichen zehntpflichtigen Gemeindemitglieder für zu subtil halten.

Da die Gerichte hierüber nicht gleicher Ansicht sind, so glauben wir, daß dies gesetzlich vorgeschrieben werden sollte.

§. 10.

Fassen wir unsere Ansichten und Anträge nach den §§. 7, 8 u. 9 zusammen, so ergibt sich als Resultat, daß gesetzlich ausgesprochen werden sollte:

1) daß ein Uebereinkommen zwischen Zehntberechtigten und Zehntpflichtigen über die Zehntablösung in Bezug auf bie von den Letzteren zu entrichtenden $^4/_5$ des Ablösungscapitals rechtsgültig abgeschlossen werden kann, auch ehe die Finanzbehörde darüber gehört worden ist, insofern nicht das Gegentheil ausdrücklich bedungen wird;
2) daß die Rechtsgültigkeit eines Uebereinkommens über die Zehntablösung, wenn es nach vorausgegangenem, die Zehntablösung verfügenden Beschlusse der Gemeindeversammlung von dem Gemeinderath und Bürgerausschuß Namens der Gemeinde abgeschlossen worden ist, einer Genehmigung der Generalversammlung nicht weiter bedarf, wenn diese nicht entweder in dem Gemeindebeschluß oder in dem Uebereinkommen selbst vorbehalten worden ist.
3) daß die in Folge eines noch nicht rechtsgültigen, jedoch die Summe des Zehntablösungscapitals vorläufig festsetzenden Uebereinkommens geschehene Einstellung der Zehntentrichtung von sämmtlichen Zehntpflichtigen einer Gemarkung bewirkt, daß das vorläufig bestimmte Zehntablösungscapital von dem 1. Januar des Jahrs an, in welchem die Einstellung der Zehntentrichtung erstmals statt gehabt hat, bis zur endgültigen Festsetzung des Ablösungscapitals zu Fünf vom Hundert an den Zehntberechtigten von den Zehntpflichtigen, beziehungsweise von der Gemeinde, wenn von dieser die Zehntablösung vermittelt wird, verzinst werden muß.

§. 11.

Ueber die durch das Amtsrevisorat abzufassende Ablösungsurkunde ist eine Instruction im Regierungsblatt vom Jahr 1837, Nr. 7 erlassen worden.

Dieselbe geht aber nur davon aus, daß Alles ganz in dem durch das Gesetz bezeichneten gewöhnlichen Wege vor sich gegangen ist und alle Betheiligten, wie sie in der Instruction benannt sind, sich vor dem Amtsrevisorat einfinden und in keiner Art Schwierigkeiten und Anstände machen.

Jedoch für den Fall, daß der gesetzlich bezeichnete Weg verlassen wurde, ohne daß aber eine Nichtigkeit des Rechts-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

geschäfts dadurch bewirkt worden wäre, und insbesondere für den Fall, daß von einer der betheiligten Seiten Schwierigkeiten oder Anstände erst bei der Abfassung der Urkunde erhoben, und die am Ende des §. 3 der Instruktion erwähnte Genehmigung und Unterschrift verweigert wird, ist keine Vorsorge getroffen.

Das Amtsrevisorat ist nur die beurkundende Behörde. Die Beurkundung kann und muß aber auch geschehen, wenn das Rechtsgeschäft nach einem verbindlichen Uebereinkommen oder nach gerichtlichem Urtheile rechtsgültig besteht, ohne daß eine der Parthien bei dieser Urkundabfassung nochmals ihre Genehmigung ertheilt, und selbst wenn sie ihre Unterschrift verweigert.

Einer gesetzlichen Bestimmung hierüber bedarf es nicht. Aber der Antrag wird gerechtfertigt seyn, daß es der Staatsregierung gefällig seyn möge, die Instruction für die Amtsrevisorate einer Revision zu unterwerfen und in der erforderlichen Weise zu vervollständigen.

Zum Artikel 4.

§. 12.

Schon im §. 5 ist angeführt, daß, weil die Lasten gleichzeitig mit dem Zehnten aufhören sollen, auch die Ablösungsverhandlungen in Bezug auf die Lasten gleichzeitig einzuleiten sind. Eine Antragstellung ist nicht erforderlich.

Zum Artikel 5.

§. 13.

Das Zehntablösungsgesetz hat in der Absicht, das Aufhören der Zehntentrichtung zu befördern, im §. 58 die Vorschrift gegeben, daß die Zustandebringung eines gütlichen Uebereinkommens in jedem Falle versucht werden solle.

Dies ist den allgemeinen Vorschriften der Prozeßordnung in den §. 791 u. f. w. gemäß. Nur ist der Wille des Gesetzgebers in dem §. 58 des Zehntablösungsgesetzes noch bestimmter ausgedrückt.

Es folgt daraus, daß das Bezirksamt, es mögen unter den Parthieen schon außergerichtliche Vergleichsverhandlungen stattgehabt haben oder nicht, vor der Vornahme der zur gerichtlichen Entscheidung bestimmten Verhandlungen, die Erzielung eines gütlichen Uebereinkommens versuchen soll. Dies scheint uns nach der Absicht des Gesetzes und nach dem Inhalt und der Stellung der angeführten Vorschrift im §. 58 ganz unzweifelhaft zu seyn. Eine gesetzliche Interpretation oder weitere Bestimmung halten wir nicht für erforderlich. Als zweckmäßig erscheint es uns aber, um Zweifel darüber, wie sie in der Motion erwähnt sind, abzuschneiden, daß die hohe Staatsregierung gebeten werde, in einer Instruktion hierüber die geeignete Anleitung zu geben.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zum Artikel 6.

§. 14.

Der §. 60 schreibt vor, welche schriftlichen Nachweisungen von Seiten des Zehntberechtigten vorgelegt werden sollen.

Es scheint uns kein Zweifel darüber zu seyn, das es hiebei keinen Unterschied begründet, ob die Zehntablösung von Seiten des Pflichtigen oder des Berechtigten verlangt wird.

Auch darüber kann kein Zweifel bestehen, daß wenn und soweit der Zehntberechtigte dergleichen Nachweisungen nicht besitzt, die geeigneten Aufklärungen durch Schätzung erlangt werden müssen und daß er darum, weil er solche Nachweisungen nicht vorlegen kann, mit seinem Begehren der Zehntablösung nicht zurückgewiesen werden darf.

Wir können keinen Grund finden, in dieser Beziehung in nähere Erörterungen einzugehen und einen Antrag zu stellen.

Zum Artikel 7.

§. 15.

Der §. 23 des Zehntablösungsgesetzes enthält die Bestimmung, zu welcher Zeit und von wem die Zehntablösung verlangt werden kann.

Bis zum 1. Januar 1838 konnte kein Theil den Anderen zur Zehntablösung zwingen.

Bis zu diesem Zeitpunkt war Alles von dem freiwilligen Uebereinkommen abhängig.

Nach dem 1. Januar 1838 kann die Ablösung von der Gemeinde und, wenn diese keine Lust dazu hat, von den Zehntpflichtigen, unter den im Absatz 2 des §. 23 vorgeschriebenen Voraussetzungen, verlangt werden.

Vom 1. Januar 1842 an können auch die Zehntberechtigten die Zehntablösung verlangen.

Das Verfahren, welches in diesen verschiedenen Fällen einzuhalten ist, und in dem 4. Titel, §. 48 u. ff. vorgeschrieben wird, ist das nämliche, die Zehntablösung mag vor oder nach dem 1. Januar 1838 geschehen seyn.

Die Frage, ob ein Uebereinkommen, welches mit den im Absatz 2 des §. 23 des Gesetzes benannten Zehntpflichtigen abgeschlossen, ohne daß vorerst die im Absatz 1 genannte Gemeinde gehört worden ist, scheint uns nach dem Sinn und Zweck des Gesetzes nur dahin beantwortet werden zu müssen, daß in solchem Falle das Uebereinkommen allerdings von der Gemeinde angefochten werden kann, weil dasselbe mit den Zehntpflichtigen selbst nur abgeschlossen werden darf, wenn die Gemeinde keine Lust dazu hat, was also voraussetzt, daß die Gemeinde vorher gehört worden seyn muß.

Von den Zehntpflichtigen selbst wird es aber, insofern es von sämmtlichen Zehntpflichtigen ausdrücklich, oder aber factisch durch die in Folge dieses Uebereinkommens geschehene Einstellung der Zehntentrichtung bei sämmtlichen Zehntpflichtigen der Gemarkung, genehmigt worden ist, nicht angefochten werden können.

Da uns das Gesetz hierüber keinen genügenden Zweifel gibt, so sehen wir uns zu einem Antrage auf gesetzliche Erläuterung nicht veranlaßt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zum Artikel 8.

§. 16.

Den Einfluß, welcher der Einstellung der Zehntentrichtung beizulegen ist, haben wir schon im §. 9 erörtert. In dieser Beziehung haben wir hier nichts weiter anzuführen.

Den §. 25 halten wir nicht für zweifelhaft. Insbesondere kann das Wort endgültig, da es nur auf die Festsetzung des Ablösungscapitals sich bezieht, nicht so verstanden werden, als ob von dem Verlangen der Zehntablösung noch abgegangen werden könnte, bis Alles zum Ende gebracht und die Amtsrevisoratsurkunde ausgefertigt ist. Das Wort endgültig hat keinen andern Sinn, als rechtsverbindlich. Eben darum aber sind wir der Ansicht, daß der §. 25 ganz hätte entbehrt werden können. Wir wollen jedoch auf seine Aufhebung keinen Antrag stellen.

So wenig wir den Paragraphen für zweifelhaft halten, eben so wenig finden wir seinen Inhalt unserer Ansicht zusagend. Wir hätten es für besser gehalten, wenn vorgeschrieben worden wäre, daß von einem einmal ausgesprochenen und förmlich gestellten Verlangen der Zehntablösung nicht wieder abgegangen werden dürfe, daß also, um ein gegebenes Wort in Kraft zu erhalten, in jedem Falle, wenn ein gütliches Uebereinkommen nicht zu Stande kommt, richterliche Entscheidung erfolgen müsse.

Wir wollen aber auch auf die Abänderung des Paragraphen, weil wir sie nicht für sehr praktisch halten, keinen Antrag stellen.

Zum Artikel 9.

§. 17.

Hierüber beziehen wir uns auf den Inhalt des §. 9.

Zum Artikel 10.

§. 18.

Auch in Bezug auf diesen Paragraphen müssen wir uns rücksichtlich der Wirkungen der Einstellung der Zehntentrichtung auf den §. 9 beziehen.

Die erlassenen Verordnungen und Instructionen über die Einstellung der Besteuerung des Zehntsteuercapitals und des Beizugs desselben zu den Gemeindelasten halten wir für gesetzlich begründet und das Gesetz selbst nicht für zweifelhaft.

Wir finden daher zu einem Antrage hierüber keine Veranlassung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zum Artikel 11.

§. 19.

Ueber die Verbindlichkeit des Zehntberechtigten, bis zur definitiven Festsetzung und Ueberweisung der Lastencapitalien die Lasten einstweilen noch zu tragen, nachdem er den Zins aus dem Zehntablösungscapital zu beziehen hat, geben die §. 47 und 56 bestimmte Vorschrift. Wir finden dabei keinen Zweifel und auch keine genügende Veranlassung, auf eine Abänderung dieser Vorschrift oder ihrer Fassung einen Antrag zu stellen.

Zum Artikel 12.

§. 20.

Der erste in dem Nachtrage zu der Motion berührte Gegenstand betrifft das Verfahren in Bezug auf die streitige Leistung der Hand- und Fuhrdienste bei dem Bau von Kirchen, Pfarr- und Schulhäusern. Die hierauf Bezug habenden Fragen sind in den gerichtlichen Annalen von 1841 Nr. 18, 1842 Nr. 1, 11, 12 und 21 so umfassend und gründlich erörtert worden, daß wir uns erlauben müssen, auf dieselben zu verweisen.

Das Resultat unserer Berathung und Ansicht besteht darin

1) daß zum Behufe der Zehntablösung die als streitig sich darstellende Frage, von wem die Hand- und Fuhrarbeiten zu leisten seien, zur Entscheidung gebracht werden könne und müsse, auch wenn kein Baufall gerade vorliegt.
2) daß für den baupflichtigen Zehntberechtigten weder eine Veranlassung noch eine Verbindlichkeit besteht, die Klage hierauf anzustellen, sondern
3) daß nach der Absicht und Vorschrift des §. 15 des Kirchenbauedikts (Regierungsblatt von 1808 Nr. 13) die Kirchspielsgemeinde klagen muß, wenn sie behaupten will, daß nicht ihr, sondern dem baupflichtigen Zehntherrn die Verbindlichkeit obliege, die Hand- und Fuhrarbeiten zu übernehmen.

Die weiteren Fragen lassen wir, als zu unserer Erörterung nicht gehörig, unberührt.

Die Herren Commissäre der Regierung haben die Richtigkeit der von uns aufgestellten drei Sätze anerkannt.

Nach dieser Erklärung und da über das in Bezug auf die Zehntablösung deßfalls einzuhaltende Verfahren nach dem §. 73 des Gesetzes und nach der im Regierungsblatt von 1841 Nr. 11 verkündeten Instructivverordnung nicht wohl ein Zweifel bestehen kann, finden wir keinen Grund zu einer Antragstellung.

Zum Artikel 13.

§. 21.

Ein wichtiger Gegenstand wird in dem zweiten Theile des Nachtrags der Motion zur Sprache gebracht, die Frage nämlich, ob auch die ruhenden Zehnten zur Ablösung zu bringen und 1/5 des Ablösungsbetrags von der Staatskasse zu entrichten sei?

Diese Frage ist auch schon bei den Verhandlungen dieser hohen Kammer im Jahr 1840 in Bezug auf eine damals berathene Adresse über das Zehntablösungsgesetz vorgekommen. Wir erlauben uns, auf das Protokoll vom 6. Juni 1840 (2tes Heft S. 168—171) zu verweisen.

Indem wir nicht für erforderlich erachten, in eine Wiederholung der von dem Herrn Motionssteller angeführten Gründe einzugehen, beschränken wir uns darauf, das Resultat unserer Ansicht anzuführen und in thunlicher Kürze zu begründen.

Nach unserer Ansicht und Ueberzeugung ist unter einer gewissen, nachher angeführt werdenden Beschränkung, der Grundsatz anzunehmen, daß auch die im L. R. S. 710 eb bemerkten ruhenden Zehnten zur Ablösung zu bringen sind und davon der Staatszuschuß von 1/5 zu entrichten ist.

Daß auf diesen im L. R. S. 710 eb bemerkten Grundstücken eine Zehntlast haftet, wenn sie gleich zur Zeit für ruhend erklärt ist, kann nicht widersprochen werden. Es ist also, da das Zehntablösungsgesetz sie nicht ausnimmt, kein Grund vorhanden, wodurch sie von den Bestimmungen des Zehntablösungsgesetzes ausgeschlossen werden sollten.

Man kann nicht annehmen, daß das Zehntablösungsgesetz da, wo die Aufhebung der Zehntlasten in einem ganzen Zehntdistrikte bewirkt wird, einen Theil von Gütern des nämlichen Zehntdistrikts mit dieser Last behaftet lassen wollte.

Wenn dagegen eingewendet wird, daß zur Zeit keine Zehntentrichtung stattfinde, so ist darauf zu erwidern, daß das Gesetz nicht ausspricht und nicht die Absicht hat, daß die Zehnten, welche zur Zeit, kürzer oder länger, nicht erhoben werden, was auch aus anderen Gründen, als blos, weil sie im Sinne des Landrechts ruhen, geschehen sein kann, nicht zur Ablösung gebracht werden oder nicht dazu geeignet sein sollten.

Auch kann man nicht sagen, die Zehntlast sei zur Zeit erloschen. Als erloschen könnte und müßte sie dann betrachtet werden, wenn der L.R.S. 710 eb. nicht gegeben wäre. Denn dann würde die Erlöschung nach der allgemeinen Vorschrift des L.R.S. 1300 eintreten. Aber gerade diese Erlöschung durch Rechtvermischung (**confusio jurium**) wollte der L.R.S. 710 eb. bei dem Zehnten verhindern. Darum ist das Zehntrecht nicht erloschen; wäre es erloschen, so könnte es in Folge und in Kraft des alten und nämlichen Rechtstitels nicht von selbst wieder aufleben. Darum ist es durch jenen Landrechtsatz nur für ruhend erklärt. Zwischen ruhen und erloschen seyn ist aber ein großer Unterschied, wie zwischen Schlaf und Tod.

Wo also in einem Zehntdistrikte eine Zehntablösung entweder von der im ersten Absatz des §. 22 des Zehntablösungsgesetzes genannten Gemeinde, oder von den in dem zweiten Absatz dieses Paragraphen erwähnten Zehntpflichtigen (auf diese beiden Fälle beschränken wir unseren Grundsatz) die Zehntablösung verlangt und bewirkt wird, da müssen sämmtliche zehntbelastete Grundstücke des Distrikts zur Ablösung kommen und es können nicht einzelne derselben noch mit der Zehntlast behaftet bleiben. Folglich müssen auch die zu dem Zehntdistrikte gehörigen Grundstücke solcher Art, wie der L.R.S. 710 eb. sie bezeichnet, zur Ablösung gebracht und es muß davon 1/5 von der Staatskasse entrichtet werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Widersprechen könnte man dieses nur dann, wenn man behaupten könnte, solche Güter seien mit keiner Zehntlast mehr behaftet; diese sei erloschen. Das kann aber, wie schon gesagt, nicht behauptet werden.

Oder, um dieß wiedersprechen zu können, müßte der L.R.S. 710eb. aufgehoben seyn. Er ist aber nicht aufgehoben und hat auch nicht aufgehoben werden wollen und sollen. Seiner Aufhebung würden sehr erhebliche Gründe entgegenstehen. Wir wollen hiebei, ohne tiefere Erörterungen hierüber anzustellen, auf die Fälle aufmerksam machen, in welchen das Zehntrecht als Lehen oder Stammgut erscheint. Der Lehenherr und die Stammgutsberechtigten wären wesentlich betheiligt und beeinträchtigt, wenn der L.R.S. 710 eb aufgehoben werden oder als aufgehoben zu betrachten seyn sollte.

Ferner ist auf die Fälle aufmerksam zu machen, in welchen das Zehntrecht an einem Grundstück, welches in Besitz und Eigenthum eines der Zehntberechtigten sich befindet, unter mehrere Zehntberechtigte getheilt ist. In solchen Fällen kann man sicher nicht sagen, das Zehntrecht oder die Zehntlast ruhe; denn der Zehnten wird an die übrigen Berechtigten entrichtet, ja er wird, weil er nicht in Theilen erhoben wird, auch an den Zehntberechtigten entrichtet, welcher Besitzer und Eigenthümer des Grundstücks ist, wenn man gleich nach dem LRS. 710 eb strenggenommen sagen kann, in Bezug auf diesen Zehntberechtigten sei der Zehnten als ruhend zu betrachten. Was aber von einem Theile des ruhenden Zehntens angenommen werden muß, kann auch in Bezug auf den ruhenden Zehnten im Ganzen nicht wohl widersprochen werden.

Als Haupteinwand möchte geltend gemacht werden, daß für einen Zehntberechtigten, welcher selbst Eigenthümer des Grundstücks ist, in Bezug auf dieses Grundstück keine Veränderung eintrete und einzutreten brauche, so lange er Eigenthümer dieses Grundstücks bleibt und daß er dereinst, wenn er dasselbe verkaufe, dadurch zu seiner Entschädigung komme, daß er alsdann, wenn er das Grundstück als zehntfrei verkaufe, um so viel mehr daraus erlöse.

Dieser Einwand verschwindet dadurch, daß jeder Andere der Zehntpflichtigen in dem nämlichen Falle ist, weil jedem das $^1/_5$ bezahlt wird und jeder bei einem Verkaufe des zehntfrei gewordenen Grundstücks einen höhern Erlös erzielt.

Dies ist ein aus dem Gesetz über den Staatszuschuß hervorgehender Vortheil und es kann kein genügender Grund angenommen werden, warum dieser Vortheil bei ruhenden Zehnten nicht eintreten sollte, besonders wenn man die in dem Nachtrage zu der Motion erwähnten Steuer- und Lastenverhältnisse in Betracht zieht.

Die Herren Commissäre der Regierung haben unsere Ansicht bestritten. Da wir sie aber nach unserer rechtlichen Ueberzeugung für richtig halten, so stellen wir den Antrag, daß gesetzlich ausgesprochen werde:

„daß die im LRS. 710 eb erwähnten ruhenden Zehnten, wenn sie zu Zehntdistrikten gehören, in welchen in den Fällen des §. 22 Absatz 1 und 2 des Zehntablösungsgesetzes die Zehntablösung erfolgt oder in Gemäßheit jenes Gesetzes schon erfolgt ist, ebenfalls zur Ablösung zu bringen sind und $^1/_5$ des Ablösungscapitals als Staatszuschuß zu entrichten ist.“

§. 22.

Das Resultat unserer Anträge geht dahin

„daß Se. Königliche Hoheit der Großherzog in einer ehrerbietigsten Adresse unterthänigst gebeten werde

I. ein Gesetz vorlegen zu lassen, worin vorgeschrieben wird

1) daß ein Uebereinkommen zwischen Zehntberechtigten und Zehntpflichtigen über die Zehntablösung in Bezug auf die von den Letzteren zu entrichtenden $^4/_5$ des Ablösungscapitals rechtsgültig abgeschlossen werden kann, auch ehe die Finanzbehörde darüber gehört worden ist, in so fern nicht das Gegentheil ausdrücklich bedungen wird;

2) daß die Rechtsgültigkeit eines Uebereinkommens über die Zehntablösung, wenn es nach vorausgegangenem, die Zehntablösung verfügenden Beschlusse der Gemeindeversammlung von dem Gemeinderath und Bürgerausschuß Namens der Gemeinde abgeschlossen worden ist, einer Genehmigung der Gemeindeversammlung nicht weiter bedarf, wenn diese nicht entweder in dem Gemeindebeschluß oder in dem Uebereinkommen selbst vorbehalten worden ist;

3) daß die, in Folge eines noch nicht rechtsgültigen, jedoch die Summe des Zehntablösungscapitals vorläufig festsetzenden Uebereinkommens geschehene Einstellung der Zehntentrichtung von sämmtlichen Zehntpflichtigen einer Gemarkung, bewirkt, daß das vorläufig bestimmte Zehntablösungscapital von dem 1. Januar des Jahres an, in welchem die Einstellung der Zehntentrichtung erstmals stattgehabt hat, bis zur endgültigen Festsetzung des Ablösungscapitals zu 5 vom Hundert an den Zehntberechtigten von den Zehntpflichtigen, beziehungsweise von der Gemeinde, wenn von dieser die Zehntablösung vermittelt wird, verzinst werden muß.

4) daß die im Landrechtssatze 710 eb erwähnten ruhenden Zehnten, wenn sie zu Zehntdistrikten gehören, in welchen in den Fällen des §. 23 Absatz 1 und 2 des Zehntablösungsgesetzes die Zehntablösung erfolgt oder in Gemäßheit jenes Gesetzes schon erfolgt ist, ebenfalls zur Ablösung zu bringen sind und $^1/_5$ des Ablösungscapitals als Staatszuschuß zu entrichten ist.

II. durch Verordnung

1) die Instruction für die Amtsrevisorate über die Abfassung der die Zehntablösung betreffenden Urkunden in erforderlicher Weise vervollständigen zu lassen;

2) vorzuschreiben, daß der gerichtlichen Verhandlung über eine Zehntablösung ein gerichtlicher Versuch zur Bewirkung eines gütlichen Uebereinkommens in jedem Falle, auch wenn ein solcher außergerichtlich schon stattgefunden hat, vorangehen muß.

Beilage Nr. 19. zum Protokoll der 7. Sitzung vom 19. Juli 1842.

Budget

für

die Jahre 1842 und 1843.

I. Staatsministerium.

(Nach den Beschlüssen der zweiten Kammer.)

§§.		1842.	1843.
		fl.	fl.
1	Tit. I. Civilliste (unverändert)	650,000	650,000
2	Tit. II. Wittumsgehalte der Mitglieder des Großherzogl. Hauses (unverändert)	120,000	120,000
3	Tit. III. Apanagen der Großherzogl. Prinzen und Prinzessinnen nach dem ordentlichen Budget (unverändert)	87,000	87,000
	nach dem nachträglichen Budget:		
	für Seine Hoheit den Erbgroßherzog Ludwig . . .	11,250	30,000
	für Ihre Hoheit die Prinzessin Alexandrine	684	—
	Summe Tit. III.	98,934	117,000
4—8	Tit. IV. Landstände (unverändert)	3,220	59,720
9—12	Tit. V. Großherzogliches Geheimes Cabinet (unverändert) . .	8,200	8,200
13—15	Tit. VI. Großherzogliches Staatsministerium (unverändert) . .	10,500	10,500
16	Tit. VII. Verschiedene und außerordentliche Ausgaben	5,000	5,000
	Im Ganzen	895,854	970,420

Zur Beurkundung.

Karlsruhe, den 5. Juli 1842.

Im Namen der zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident:

Bekk.

Die Secretäre:

Blankenhorn-Krafft.

Bissing.

Bleidorn.

Beilage Nr. 22. zum Protokoll der 8. Sitzung vom 30. Juli 1842.

Budget

für

die Kalenderjahre 1842 und 1843.

(Nach den Beschlüssen der zweiten Kammer.)

§§.				1842.	1843.
	II. Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.			fl.	fl.
	Einnahmen und Lasten und Verwaltungskosten.				
	A. Postverwaltung.				
1—6	Einnahmen (unverändert)			1,105,736	1,105,736
1—20	Ausgaben		841,892 fl.		
	nach Abzug von 1400 fl. bei §. 1 und weiterer, der nähern Erörterung unterliegenden 300 fl. bei §. 11 a, da dieser Punkt an die Commission zurückgewiesen ist, zusammen von		1,700 "	840,192	840,192
		Reine Einnahme		265,544	265,544
	B. Eisenbahnverwaltung.				
		1842	1843		
1—6	Einnahmen (unverändert)	111,522 fl.	111,902 fl.	111,522	458,469
	nachträglich	— "	346,567 "		
1—26	Ausgaben (unverändert)	91,147 fl.	91,147 fl.		
	nachträglich	— "	282,287 "	91,147	373,434
			Reine Einnahme	20,375	85,035

§§.		1842.	1843.
		fl.	fl.
	Eigentlicher Staatsaufwand.		
	Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.		
1—3	Tit. **I.** Ministerium, nach Abzug von 300 fl. bei §. 1 „Besoldungen"	31,130	31,130
		1842	1843
4	Tit. **II.** Gesandtschaften (unverändert) .	60,000 fl.	60,000 fl.
	nachträglich für Consulate . .	500 =	2,000 =
		60,500	62,000
5—7	Tit. **III.** Bundeskosten (unverändert)	32,950	27,800
8	Tit. **IV.** Verschiedene und außerordentliche Ausgaben	9,750	9,000
	Summe	134,330	129,930

Zur Beurkundung:

Karlsruhe, den 23. Juli 1842.

Im Namen der zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident:

Bekk.

Die Secretäre:

Blankenhorn-Krafft.

Bleidorn.

Bissing.

Beilage Nr. 23 zum Protokoll der 8. Sitzung vom 8. Juli 1842.

Budget

für

die Kalenderjahre 1842 und 1843.

(Nach den Beschlüssen der zweiten Kammer.)

§§.		1842.	1843.
		fl.	fl.
	Justizministerium.		
	Einnahmen und Lasten und Verwaltungskosten.		
	Strafanstalten.		
1—7	Einnahmen (unverändert)	48,895	54,395
	nachträglich	11,860	6,360
1—6	Ausgaben, Lasten (unverändert)	21,259	25,799
	nachträglich	9,080	4,540
	Eigentlicher Staatsaufwand.		
	Tit. I. Ministerium		
1	Besoldungen der Beamten	20,500	20,500
2	Gehalte der Angestellten	1,300	1,300
3	Büreaukosten	1,140	1,140
	Summe Tit. I.	22,940	22,940
4—7	Tit. II. Oberhofgericht (unverändert)	53,890	53,890
8—11	Tit. III. Hofgerichte (unverändert)	142,315	142,315
	Nachtrag §. 17 anstatt geforderter fl. 700 für's erste und fl. 2800 fürs zweite Jahr	275	1,100
	Summe Tit. III.	142,590	143,415

§§.		1842	1843
		fl.	fl.
12	Tit. IV. Rechtspolizeiverwaltung (unverändert)	290,774	290,774
13	Tit. V. Zucht- und Correctionsanstalten	102,355	101,744
	erster Nachtrag	800	500
	neuester Nachtrag §. 18	163	325
	Summe Tit. V.	103,318	102,569
14	Tit. VI. Verschiedene und außerordentliche Ausgaben	2,000	2,000
	Summe des eigentlichen Staatsaufwandes	614,274	613,663
	Summe der Nachträge	1,238	1,925

Zur Beurkundung.

Karlsruhe, den 23. Juli 1842.

Im Namen der zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident:

Bekk.

Die Secretäre:

Blankenhorn-Krafft.

Bleidorn.

Bissing.

Beilage Nr. 26 zum Protokoll der 8. Sitzung vom 30. Juli 1842.

Durchlauchtigster Großherzog!
Gnädigster Fürst und Herr!

Bei der Vollziehung des im Jahr 1833 erlassenen Zehntablösungsgesetzes haben sich, wie es bei einem so umfangreichen und wichtigen Gesetze fast unvermeidlich ist, viele Anstände und Zweifel erhoben. Manche derselben sind, was wir gerne anerkennen, durch ergangene Verordnungen und Instructionen gehoben; andere aber bestehen noch.

Ein Mitglied der ersten Kammer hat die letzteren in einer schon auf dem vorigen Landtag begründeten Motion und einem auf gegenwärtigem Landtage beigefügten Nachtrage zur Sprache gebracht und um Abhülfe gebeten.

Wir erlauben uns, ohne die sämmtlichen Gegenstände besonders zu erwähnen, der gnädigsten Aufmerksamkeit Eurer Königlichen Hoheit vorzüglich die Stellung der Finanzbehörde bei dem Geschäfte der Zehntablösung und die in Bezug auf die Rechtsgültigkeit des Ablösungsvertrags zwischen den Zehntberechtigten und Zehntpflichtigen sich darbietenden Fragen, sowie auch den Gegenstand, der die ruhenden Zehnten betrifft, unterthänigst zu empfehlen.

Nach den in unserer 6. und 7. öffentlichen Sitzung, auf erstatteten Commissionsbericht, vorgenommenen Berathungen und gefaßten Beschlüssen tragen wir Eurer Königlichen Hoheit die ehrerbietigste Bitte vor, daß es Höchstdenselben gefällig sein möge,

I. den Entwurf eines Gesetzes vorlegen zu lassen, worin vorgeschrieben wird,

1) daß ein Uebereinkommen zwischen Zehntberechtigten und Zehntpflichtigen über die Zehntablösung in Bezug auf das von den Letzteren zu entrichtende Ablösungscapital rechtsgültig abgeschlossen werden kann, auch ehe die Finanzbehörde darüber gehört worden ist, in so fern nicht das Gegentheil ausdrücklich bedungen wird; vorbehaltlich jedoch der daneben erforderlich bleibenden näheren Ermittlung und Festsetzung des zu leistenden Staatszuschusses;

2) daß die Rechtsgültigkeit eines Uebereinkommens über die Zehntablösung, wenn es nach vorausgegangenem, die Zehntablösung verfügenden Beschlusse der Gemeindeversammlung von dem Gemeinderath und Bürgerausschuß Namens der Gemeinde abgeschlossen worden ist, einer Genehmigung der Gemeindeversammlung nicht weiter bedarf, wenn diese nicht entweder in dem Gemeindebeschluß oder in dem Uebereinkommen selbst vorbehalten worden ist;

3) daß die in Folge eines noch nicht rechtsgültigen, jedoch die Summe des Zehntablösungscapitals vorläufig festsetzenden Uebereinkommens geschehene Einstellung der Zehntentrichtung von sämmtlichen Zehtpflichtigen

einer Gemarkung bewirkt, daß das vorläufig bestimmte Zehntablösungscapital von dem 1. Januar des Jahres an, in welchem die Einstellung der Zehntentrichtung erstmals stattgehabt hat, bis zur endgültigen Festsetzung des Ablösungscapitals zu fünf vom Hundert an den Zehntberechtigten von den Zehntpflichtigen beziehungsweise von der Gemeinde, wenn von dieser die Zehntablösung vermittelt wird, verzinst werden muß;

4) daß der §. 25 des Zehntablösungsgesetzes aufgehoben, und statt dessen folgende Bestimmung gegeben werde: „Der die Ablösung verlangende Theil kann von seinem Begehren nicht wieder abgehen, ausgenommen, wenn der andere Theil einwilligt."

5) daß die im Landrechtssatze 710 eb. erwähnten ruhenden Zehnten, wenn sie zu Zehntdistricten gehören, in welchen in den Fällen des §. 23 Absatz 1 und 2 des Zehntablösungsgesetzes die Zehntablösung erfolgt, oder in Gemäßheit jenes Gesetzes schon erfolgt ist, ebenfalls zur Ablösung zu bringen sind, und 1/5 des Ablösungscapitals als Staatszuschuß zu entrichten ist;

II. durch Verordnung

1) die Instruction für die Amtsrevisorate über die Abfassung der die Zehntablösung betreffenden Urkunden in erforderlicher Weise vervollständigen zu lassen;

2) vorzuschreiben, daß der gerichtlichen Verhandlung über eine Zehntablösung ein gerichtlicher Versuch zur Bewirkung eines gütlichen Uebereinkommens in jedem Falle, auch wenn ein solcher außergerichtlich schon stattgefunden hat, vorangehen muß;

3) die Vorschrift zu geben, daß wenn die Frage, wem bei dem Bau von Kirchen-, Pfarr- und Schulhäusern die Leistung der Hand- und Fuhrdienste obliegt, bei der Zehntablösung sich als streitig zeigt, von folgenden Grundsätzen auszugehen sei:

a) daß zum Behufe der Zehntablösung die als streitig sich darstellende Frage, von wem die Hand- und Fuhrarbeiten zu leisten seien, zur Entscheidung gebracht werden könne und müsse, auch wenn kein Baufall gerade vorliegt;

b) daß für die baupflichtigen Zehntberechtigten weder eine Veranlassung noch eine Verbindlichkeit besteht, die Klage hierauf anzustellen, sondern

c) daß nach der Absicht und Vorschrift des §. 15 des Kirchenbauedicts (Regierungsblatt von 1808 Nro. 13) die Kirchspielsgemeinde klagen muß, wenn sie behaupten will, daß nicht ihr, sondern dem baupflichtigen Zehntherrn die Verbindlichkeit obliege, die Hand- und Fuhrarbeiten zu übernehmen.

Karlsruhe, den 19. Juli 1842.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 27. zum Protokoll der 8. Sitzung vom 30. Juni 1842.

Bericht der Budgetcommission

über

den Aufwand für das Großherzogliche Staatsministerium für 1842 und 1843.

Erstattet

von dem Freiherrn v. Andlaw.

Durchlauchtigster Präsident, hochgeehrteste Herren!

Die in Vorschlag gebrachte Summme für den Aufwand des Großherzoglichen Staatsministeriums beträgt

für 1842 . . . . . 895,854 fl.

für 1843 . . . . . 970,420 fl.

Die Titel **I.** und **II.** Civilliste und Wittumsgehalte sind unverändert.

Der Titel **III.** erhöht sich für 1842 von . . . . . 87000 fl. auf 98,934 fl.

und für 1843 auf . . . . . 117,000 fl.

Diese Erhöhung ist die Folge des nahen glücklichen Zeitpunkts der erreichten Volljährigkeit Sr. Hoheit des zu so schönen Hoffnungen berechtigenden Erbgroßherzogs Ludwig, die am 15. August d. J. erfolgen wird.

Das Gesetz vom 21. Juli 1839 bestimmt die Apanage des Erbgroßherzogs auf 30,000 fl., das Ratum dieser Summe von dem Tage der Volljährigkeit bis zum Schlusse des Jahres beträgt . . . . . 11,250 fl.

für 1843 hingegen den vollen Betrag mit . . . . . 30,000 fl.

Das Ratum des Nadelgeldes von 2000 fl. Ihrer Hoheit der Prinzessin Alexandrine bis zu dem Tage Ihrer Vermählung, den 3. Mai, beträgt . . . . . 684 fl.

wodurch die Summe von . . . . . 98,934 fl.

sich herausstellt.

Der Tit. **IV.** Landstände bringt für 1842 . . . . . 3220 fl.

in Vorschlag für ständige Besoldungen, Gehalte, Diäten und Reisekosten des ständischen Ausschusses.

Die Kosten des laufenden Landtags, als keines normamäßigen, fallen dem außerordentlichen Budget anheim.

Für 1843 beträgt der Aufwand zu obigen . . . . . 3,220 fl.

die weitere Summe von . . . . . 56,500 fl.

59,720 fl.

für den ordentlichen Landtag, der in jene Periode fallen soll, und dessen monatlichen Kostenbetrag man durchschnittlich zu 18000 fl. bis 20000 fl. berechnet.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Der Titel **V.** Großherzogliches Geheimes Cabinet erscheint für jedes der beiden Jahre mit 8,200 fl.

1) Die Besoldung eines Regierungsraths mit	2000 fl.
eines Secretärs mit	1400 fl.
eines Registrators mit	1400 fl.
2) Gehalte	550 fl.
3) Büreaukosten	650 fl.
4) Orden	1200 fl.
	7200 fl.

Der Normalbetrag erstieg in früheren Jahren eine Höhe von mehr als 14000 fl.; eine Mehrforderung von 1000 fl. über den Effectivetat zu Ziff. 1 wird daher billig erscheinen.

Der Titel **VI.** Großherzogliches Staatsministerium beträgt für jedes der beiden Jahre 10500 fl.

1) Besoldungen mit	8800 fl.
2) Gehalte	1100 fl.
3) Büreaukosten	600 fl.
	10500 fl.

Der Effectivbestand weist zwar ad Ziff. 1 nur 8600 fl. aus; die Mehrforderung begründet sich durch die Besoldungszulage einiger zu nieder bezahlten Canzleibeamten.

Der Titel **VII.** verschiedene und außerordentliche Ausgaben, deren Betrag sich allmählig von 35000 fl. auf 5000 fl. ermäßigt hat, bedarf keiner weiteren Begründung.

Ihre Commission beantragt die Bewilligung des Gesammtaufwandes für das Großherzogliche Staatsministerium mit . . . . . 895,854 fl.
respective . . . . . 970,420 fl.

Beilage Nr. 28 zum Protokoll der 8. Sitzung vom 30. Juli 1842.

Commissionsbericht

über

eine Eingabe des badischen Industrievereins um einen angemessenen Schutzzoll.

Erstattet

von dem Freiherrn v. Andlaw.

Durchlauchtigster Präsident, hochgeehrteste Herren!

Auf mehreren Landtagen sind Petitionen zum Schutze einzelner Industriezweige eingekommen. Der badische Industrieverein hat uns diesmal eine Collectivpetition eingereicht. Diese Vorgänge erheischen eine aufmerksame Prüfung des vorliegenden Gegenstandes.

Die Verhältnisse unseres Landes sind von doppelter Natur. Wir müssen unsere Bedürfnisse für uns allein, sodann auch wieder in Bezug auf den deutschen Zollverein betrachten.

Die richtige Erkenntniß und Erhebung der eigenen Bedürfnisse des Landes ist Aufgabe der Stände, die Regierung möge sodann nach ihrem weisen Ermessen in Folge der sich ergebenden Aufklärungen und Untersuchungen das Landesinteresse dem Vereine gegenüber schützen und geltend machen.

Ihre Commission fand sich veranlaßt, die Bearbeitung der verschiedenen zur Frage gebrachten Gegenstände, welche die vorliegende Petition umfaßt, unter ihre Mitglieder zu vertheilen. Sie hoffte dadurch ihre etwaigen Anträge zu beschleunigen, und den einzelnen Berichterstattern Muße zu gewähren, sich mit ihrem Stoffe vertraut zu machen.

Die Beurtheilung der Industrieverhältnisse wird mit jedem Tage schwieriger, und muß es in dem Grade werden, als dieselben tiefer in das Leben eingreifen, neue Verhältnisse herbeiführen, gegenseitige, oft widerstreitende Interessen schaffen, die manchmal nach einer Seite hin, einer Erweiterung bedürfen, und deren Ausdehnung nach andern Seiten in vielfacher Beziehung, oft zum eigenen Vortheile der Unternehmer, einer nothwendigen Beschränkung unterliegen muß.

Rechnen Sie zu diesen Schwierigkeiten jene, welche die Schule hervorgerufen hat; Systeme, die sich bekämpfen, neue Erfahrungen, welche sich gegen das theoretisch bisher für untrüglich Erachtete feindlich auflehnen, den unfreiwilligen und manchmal freiwilligen Irrthum, zu welchem einseitiges Interesse, die ungezähmte Lust, sich zu bereichern, hinreißen, so werden Sie, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, es natürlich finden, wenn Ihre Commission, nicht ohne einige Befangenheit, sich der Arbeit unterzog, womit Ihr Vertrauen sie beehrte.

Sie vermißt bei diesem Anlasse um so schmerzlicher die Anwesenheit jener ausgezeichneten und gelehrten Männer, welche einst dieser hohen Versammlung angehörten, und die in umfassender Weise die Aufgabe gelöst haben würden.

Wir suchten uns vor Allem die Grenzen festzustellen, inner welchen unsere Arbeit sich halten müsse, und gingen sodann von leitenden Ansichten aus, welchen wir die Prüfung der einzelnen Industriezweige, die hier in Frage stehen, unterwerfen.

Der Begriff der Zölle hat im Laufe der Zeit eine Aenderung erlitten, welche durch die Erfahrung hervorgerufen wurde. Ihre ursprüngliche Veranlassung war die Unsicherheit der Wege, sie waren die Vergütung des Geleites, welches mächtige Herren und Städte den reisenden Handelsleuten gewährten; ihre größere Ausdehnung machte sie hierauf zu einer reichlichen, oft der reichlichsten Einnahmsquelle der Bezugsberechtigten. Nun sollen sie wieder einen Schutz gewähren, nicht sowohl gegen rohe Gewalt, als gegen ein im Laufe der Zeiten errungenes Uebergewicht ausländischer, gewerblicher Concurrenz.

Es frägt sich nun, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren! auf welche Art von Gewerbe soll sich dieser Schutz ausdehnen und bis zu welcher Höhe darf er gewährt werden? Um diesen Satz dreht sich die ganze Frage.

Um sie jedoch zu lösen, bedarf es der umfassenden Beurtheilung einer Reihe von Betrachtungen, welche mit ihr auf das innigste verbunden sind.

1) Ist es vor Allem nützlich, daß ein Volk, das zunächst auf Ackerbau, Viehzucht und überhaupt den Betrieb der Landwirthschaft angewiesen ist, außer jener einheimischen Manufactur-Industrie, die sich naturgemäß und ohne Schutzzoll entwickelt hat und erhält, eine andere hervorrufe? Wenn sich eine solche Industrie nun gebildet hat, ist es rathsam, ihr ferneres Gedeihen künftig zu befördern, und durch erhöhten Zoll ihren Untergang zu verhindern?

2) Welche Garantieen bestehen für die Dauer und die nachhaltigen Vortheile, die man dabei erwartet?

3) Welchen Einfluß übt die Entwicklung der höhern Fabrikindustrie auf den Ackerbau und auf die kleinern industriellen Interessen jeder Art, und endlich

4) auf die Finanzen des Staats?

Zu 1.

Was den ersten Punct betrifft, so tritt eine Steigerung der Verhältnisse ein, welche die Umstände begründen und entwickeln müssen. Die Production von Agriculturgegenständen sichert das wesentliche Fortkommen einer Bevölkerung in gegebenen Schranken. Vor einigen Jahrzehnten genügte selbst bis zu einem gewissen Grade diese Production unsern bestehenden Landesverhältnissen. Die Zahl der großen ackerbauenden Producenten war beträchtlicher, die Sorgfalt der Bebauung geringer; mit zunehmender Bevölkerung wurden ausgedehntere Flächen in Cultur gebracht, die Fortschritte der Wissenschaft und der Erfahrung beförderten die letztere; mithin gab es der Producte damals weniger; die natürlichen Aufspeicherungen der großen Grundbesitzer verhinderten die Ueberfüllung der Märkte, schützten auf einer Seite vor erdrückender Concurrenz, und wendeten auf der andern die Gefahr des Hungers ab.

Die großen Producenten haben nunmehr vielfach einer Masse kleinerer Platz gemacht, die ihre Erzeugnisse absetzen müssen, welchen man also die Preise macht. Daher, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, die unnatürliche Erscheinung, daß die Gunst des Himmels, wenn er unsere Felder segnet, beinahe eine Ungunst für uns wird, und wenn uns die Ernte fehlt, die große Mehrheit selbst unserer Producenten, d. h. die kleinen, der Noth entgegensehen.

Diese Uebelstände werden sich in dem Maaße steigern, in welchem der Grundbesitz zersplittert wird; sie werden eine bedenkliche Höhe erreichen, wenn die Productionsfähigkeit des Bodens nicht mehr genügend entwickelt werden kann in den Händen des verarmten Besitzers.

Indessen steigt die Bevölkerung, sie verlangt Verdienst und Brod.

Auf die gesteigerte industrielle Thätigkeit wird sie naturgemäß hingewiesen. Die Erfahrung lehrt, daß der Gewerbefleiß mit dem Ackerbau Hand in Hand gehen müsse, und daß die Ergreifung des einen oder andern Berufes von der Zunahme der Bevölkerung abhängt.

Wer verkennt weniger als wir, die Gefahren einer Bahn, die, wo sie noch betreten war, Uebelstände hervorrief, die man als ebenso viele Schreckbilder hinstellt, um vor ihrer Entwicklung zu warnen.

Hat aber der Lauf der Dinge einen Zustand hervorgerufen, in welchem die naturgemäße Ausbildung ausgedehnterer Manufacturverhältnisse sich unverkennbar zeigt, so würden wir, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren! wollten wir ihre Entwickelung gewaltsam hemmen, eben so Unrecht thun, als wenn wir ihre künstliche Beförderung gewaltsam herbeiführen würden.

Es gibt in der Entwicklung menschlicher Dinge nichts absolut Gutes noch absolut Böses. Wo üble Folgen denkbar sind, wächst in der Nähe des Uebels das Gute, das die Wunde heilt oder mildert.

Die Uebel, welche die Fabrikindustrie in ihrem Gefolge führt, sind bekannt, es ist unsere Aufgabe nicht, sie auszuführen.

Es sei uns jedoch erlaubt, die Grundsätze anzudeuten, von welchen wir ausgegangen sind, wenn wir Ihnen, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren! den Schutz mehrerer Industriezweige und damit ihre erhöhte Verbreitung zu empfehlen gedenken.

In diesen Andeutungen liegt für uns die Hoffnung, es dürfte ihre Beachtung dazu dienen, manche schlimme Folge abzuhalten, und mithin die Besorgnisse zu beschwichtigen, wenn auch nicht ganz zu beseitigen, welche sich an eine der wichtigsten Fragen der Gegenwart knüpfen.

Wir fassen unsere Grundgedanken in folgenden Sätzen zusammen:

Jene Industriezweige verdienen vor allem Schutz, welche gegründet sind auf die Bearbeitung und Veredlung unserer Urproducte; sodann jene weiteren Zweige, deren Producte uns unentbehrlich geworden sind, und durch

deren Begünstigung mithin unsere Unabhängigkeit nach außen unter den meisten Umständen gesichert bleibt; endlich solche Industrieen, welchen sich bedeutende Capitalien zugewendet hatten, im Vertrauen auf einen Zustand, der Dauer versprach, und unter gleichen Verhältnissen billige Vortheile gewährt hätte.

Diesen Industrieen werde sodann der nothwendige aber kein übermäßiger Schutz.

Bei der Tariffrage kommen wir auf diesen Punct zurück.

Der erste der obigen Sätze bedarf kaum einer nähern Entwicklung: was bei uns seine Vollendung aus dem eigenen Urstoffe selbst finden kann, was ein Gegenstand der Betriebsamkeit vieler Menschen seit einer Reihe von Jahrhunderten war, muß billiger Weise sich der freien Ausbildung erfreuen dürfen, deren es durch die Fortschritte des menschlichen Geistes fähig ist, und darf nicht aufgeopfert werden Rücksichten einer unbewährten Theorie oder dem augenblicklichen Interesse der Consumtion, die häufig nicht nachhaltig und nur scheinbar sind.

In erster Reihe rechnen wir zu diesen Industrieen, welche eines kräftigen Schutzes genießen sollten, die Eisenwerke, diese Thätigkeit starker Männer, und die Fabrikation unserer Linnen.

Eines gleichen Schutzes bedürfen nach unserer Ueberzeugung jene Industrieen, welche neben den genannten ein unabweisbares Bedürfniß der Bevölkerung befriedigen, ohne daß wir im Besitze des Rohstoffes sind, mithin die Baumwollspinnereien und Webereien. Diese Productionen, wo sie stattfinden, wurden mit bedeutenden Capitalien hervorgerufen. Es handelt sich also hier um ein doppeltes Interesse. Die Nachfrage nach diesen Erzeugnissen ist ungemein ausgedehnt, da alle Classen der menschlichen Gesellschaft in so vielerlei Gestalten sie bedürfen; diese Production erhöht sodann den Werth des Rohstoffs auf eine solche Weise, daß ihre wirthschaftliche Wichtigkeit durch lange Zeit die Grundlage der industriellen Reichthümer Englands und Frankreichs gebildet hat. Es wäre demnach an und für sich schon Unrecht, einen nothwendigen Markt, und mit ihm den Vortheil bedeutender neuer Tauschwerthe ferne zu halten, wenn nicht noch überdies hohe Billigkeit erheischte, die Existenz so vieler Kräfte zu sichern, welche auf diese Industrien verwendet worden sind, sowohl menschliche Kräfte, die in ihrem Gewerbe bedroht sind, als Capitalien, deren Verlust den Untergang mancher Familien herbeiführen würde.

Es reiht sich hieran eine Frage von hoher Bedeutung, welche in verschiedener Weise gelöst wird, und je nachdem die Entscheidung erfolgt, die Entwicklung der Industrie fördert oder zerstört.

Sind die oben genannten Rücksichten wichtig genug, um den Consumenten zu zwingen, mittelst der Schutzzölle höhere Preise allenfalls für den Einkauf seiner Bedürfnisse zu erlegen, während ihm der freie Markt den Vortheil der Auswahl und mäßigere Preise gewähren würde? Wir nehmen keinen Anstand diese Frage zu bejahen.

Der freie Markt, wie ihn die Schule theoretisch sich denkt, war und ist noch in jenen Ländern, welche keine Schutzzölle haben, nichts anderes, als die Freiheit, die der Despotismus gewährt. Der freie Markt kann nur unter einer doppelten Voraussetzung bestehen: einmal einer gleichen, industriellen und commerciellen Virtuosität sämmtlicher Nationen, und der freiwilligen oder gezwungenen, factischen Anerkennung des Princips der Handelsfreiheit von Seite aller Nationen. Da keine dieser Vorbedingungen erfüllt werden kann, so fallen die darauf gebauten Folgerungen als chimärisch von selbst weg, und der Versuch ihrer Durchführung war noch überall verderblich.

Was war diese verderbliche Folge? den großen Virtuosen der industriellen und commerciellen Thätigkeit der Neuzeit: den Engländern kam die Verblendung und die Sorglosigkeit mancher Staaten trefflich zu statten, um sich ihre Herrschaft zu sichern, diese Staaten sich dienstbar zu machen, was ihnen auch überall gelungen ist, wo man dem Princip allgemeiner Handelsfreiheit huldigte. Der freie Markt wurde dadurch zu einem Monopole der kolossalsten Art und dieses verdrängte daher factisch jede Concurrenz, zerstörte mithin in seiner Ausbildung

das Prinzip selbst, von dem es ausgegangen war, unter dessen trügerischer Hülle es Eingang gefunden hatte, und das es durch die Erhaltung hoher Schutzzölle im eigenen Interesse von sich stieß.

So wehrt England durch hohe Zölle die Einfuhr deutschen Getreides und Bauholzes.

Auch hier hatte also die Erfahrung gelehrt, daß der leere Cosmopolitismus, der keine Schranken anerkennen will, zu nichts führe, als zu einem Despotismus, der seinem Willen keine Schranke setzt, daß es so wenig eine allgemeine Handelsfreiheit gebe, als es eine allgemeine Gewerbsfreiheit oder irgend eine andere allgemeine Freiheit geben könne; also keine absolute, sondern nur eine relative, eine nationelle Freiheit geben könne. Eine nationelle Handelsfreiheit zu gründen, muß aber das vernünftige, das naturgemäße, das gerechte Ziel jeder Nation sein, die eine sein oder werden will, und dieses Streben soll jedes Volk beleben, wenn es überhaupt verdienen will, eine Nation zu heißen oder zu werden.

Ein freier Markt innerhalb des Gebietes dieser Nation ist aber sodann die erreichbare Freiheit, die der Erringung würdige Freiheit — eine Freiheit, die sich aber nicht improvisiren läßt, sondern sich allmählig erwirbt mit Hülfe der Schutzzölle. Ist daher der Consument auch Anfangs dem Scheine nach beschränkt, — es ist dies nur ein vorübergehender Zustand — die Gesetzgebung mache, daß es kein bleibender sei — der freie Markt innerhalb der gegebenen Schranken beseitigt bald die augenblicklichen Uebelstände und gewährt eine nachhaltige Sicherheit gegen Wechselfälle verschiedener Art, gegen die Laune eines erdrückenden Monopols, gegen die Mißbräuche der dadurch geschaffenen Macht.

Ist die Nation erstarkt in ihrem Innern, so gleicht sich das Schroffe, das Abgeschlossene, das in seiner letzten Entwicklung der reine Merkantil- (Industrie-) Staat mit sich führt, in Handelsverträgen mit andern Nationen leichter wieder aus. Es dürfte daher in dem Interesse aller Staaten liegen, vorzugsweise solche Industrien zu begünstigen, welche den Nachbarländern bei künftigen Handelsverträgen, deren Abschließung jedoch große Vorsicht erheischt, wünschenswerthe Tauschobjecte bieten, und umgekehrt, solche Manufacturobjecte nicht allzusehr zu fördern, die dagegen von jenen Ländern geboten werden. In Bezug auf Holland und die Schweiz (namentlich letztere in ihrer Lage zu Würtemberg und Baden) dürften diese Betrachtungen mit Rücksicht auf künftige Handelsverträge schon jetzt von deutscher Seite in's Auge gefaßt werden. Die Beurtheilung dieser Frage, deren beiläufige Erwähnung uns vergeben werden wolle, gehört indessen nicht zu unserer heutigen Aufgabe.

Zu 2.

Gesetzt nun, es war die Nothwendigkeit erkannt, die Industrie auf die genannte Weise zu fördern, so müssen wir nach den Garantien forschen, welche einem solchen neuen Zustande Dauer versprechen und die erwarteten Vortheile auch nachhaltig erscheinen lassen.

Dies führt uns auf den zweiten Punct unserer allgemeinen Betrachtungen. Wir reihen ihn unmittelbar an die zuletzt angedeuteten Bemerkungen an, welche dem Bereich der Handelspolitik angehören.

Sobald ein weites Gebiet einen weiten Markt eröffnet, wird nicht erfordert, daß jeder Theil des Gesammtgebietes jedes Product hervorbringe, es läßt sich wohl nicht verkennen, daß die verschiedenen Theile eines Landes unter mehr oder weniger günstigen Verhältnissen die besondern Industriezweige betreiben können. Man lasse, wo diese besondere Gunst besteht, so viel wie möglich, dort diese Verhältnisse, worauf die Natur der Dinge hinweist, sich entwickeln. Wie es sich hier mit den Theilen eines Ganzen unter sich verhält, so verhält es sich im Großen zum Theil auch wieder bei Nationen unter sich.

Das Streben einer Vereinigung vieler Staaten durch Handelsverträge in weiter oder naher Ferne muß aber immer das hohe, das zu erreichende Ziel der Staatsmänner bleiben. Ein dauernder Vertrag läßt sich aber nur

denken, wo gegenseitige Vortheile erwachsen; entgegengesetzte Bestimmungen widerstreiten zu sehr dem natürlichen Rechtsgefühle, zerfallen daher entweder in sich selbst, oder können nur durch Zwang aufrecht erhalten werden; ein Zwang ist aber keine Freiheit mehr, und widerspricht dem Begriffe eines Vertrags. Eine Nation sollte es daher vermeiden, Industrien hervorzurufen, welche nie zu einer solchen Kraft erstarken können, um es möglich zu machen, der gleichen Production des Auslands gegenüber die Schutzzölle allmählig zu vermindern; dadurch werden sonst vortheilhafte Handelsverträge erschwert, oder ganz beseitigt, indem nur die Alternative eintritt, solche Producte des Auslands factisch für immer von dem Markte auszuschließen, oder die Treibhauspflanzen zu tödten. Man erzieht ein Kind nicht, daß es ein Kind bleibe, sondern zum Manne heranwachse.

Zu 3.

Wichtig ist der dritte Punct des Einflusses der höhern Industrie auf den Ackerbau und die kleinern industriellen Verhältniße jeder Art.

Im Allgemeinen ist bei uns die Naturproduction vorherrschend und soll es sein. Zwei Dinge sind in ihrem Interesse vor allem wünschenswerth: eine möglichst gleiche Höhe des Preises der Naturproducte, und ihre Verwerthung in einem gegebenen, nicht allzu ausgedehnten Raum. Das Erste entfernt die großen Schwankungen des Marktes, sichert dem Landmann einen bestimmten billigen Gewinn und steuert damit dem Wucher mit den unentbehrlichsten Bedürfnissen des Lebens. Die Verwerthung der Agriculturerzeugnisse in einem nicht ausgedehnten Kreise trägt zu Erlangung gleicher Preise vielfach bei. Was diese Schwankungen vorzugsweise hervorruft, sind die Kosten des Transportes. Je entfernter der vortheilhafte Markt liegt, desto ungewisser sind für den Landmann die Preise, die er erhält. Erspart er die Transportkosten auch nur theilweise, so steigert sich um diesen Theil der Preis seiner Waare; es hängt sodann von gar manchen Umständen ab, ob die Kosten seines Transportes nebst den übrigen Auslagen: Spesen, Marktgebühren, und seiner Versäumniß durch die Verführung der Waare auch gedeckt werden, oder nicht ihm etwa zur Last fallen. Dadurch werden nebst empfindlichen Verlusten für den Landmann auch die großen Preisunterschiede theilweise bewirkt.

Die Fabrikindustrie glaubt den Agriculturerzeugnissen beide genannte Vortheile zu sichern. Die erhöhte Thätigkeit vereinigt in einem beschränktern Raum eine größere Anzahl Menschen; die Nachfrage für Agriculturerzeugnisse wächst und ihre Localverwerthung wird dadurch befördert.

Wie aber! wenn in Jahren einer geringen Ernte, eines Mißwachses vollends, eine größere oder gleiche Menschenmenge mit ungleichen Mitteln erhalten werden muß? Stehen wir hier nicht an dem Puncte, wo uns größere Uebel bedrohen, wenn ein zweifelhaftes Gut erreicht werden soll? Es lassen sich diese Gefahren nicht verkennen, eine weise Gesetzgebung muß sie beachten, und ihren Wirkungen begegnen, ehe sie fühlbar werden. Man sagt, die erweiterte Fabrikindustrie gebe einer großen Anzahl Menschen Verdienst und mithin Brod. Auf der andern Seite wendet man ein: Gerade durch diese vermehrten Industrieen ruft ihr eine vermehrte Bevölkerung hervor, und welche Bevölkerung! Hütet euch vor ihr! Es liegt in beiden Behauptungen etwas Wahres. Den Letztern kann man entgegen halten: die Bevölkerung wächst auch ohne Manufacturindustrie; soll sie in ihrer Gesammtheit auf die Agricultur angewiesen sein, so zerstückelt sich der Grundbesitz mehr und mehr und droht mit den bedenklichsten Folgen. Diese vermehrte Bevölkerung muß also auf irgend eine Thätigkeit angewiesen werden. Diese Nothwendigkeit läßt sich nicht läugnen; es müssen Mittel gefunden werden, solchen Uebeln zu begegnen. Ihre Commission behält sich vor, bei Gelegenheit der Maßregeln, welche sie überhaupt gegen die Gefahren einer gesteigerten Fabrikindustrie empfehlen möchte, die Mittel in Bezug auf diesen speciellen Punct zur Sprache zu bringen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Wir wenden uns zu der Frage, in welcher Weise den Gefahren einer augenblicklichen Noth am besten gesteuert werden dürfte.

Eine allgemeine Noth ist in unsern gesegneten Fluren, in dem weiten Gebiet, welches der deutsche Zollverein umschließt, kaum ernstlich, selbst bei noch weit zahlreicherer Bevölkerung zu besorgen. Eine größere Gefahr liegt in dem Wucher, dem die Gesetzgebung steuern muß, obgleich bei den bestehenden Verhältnissen dies schwieriger sein dürfte als früher, da man zur Aushülfe nicht mehr über Eigenes zu verfügen vermag, sondern über Fremdes verfügen muß. Ein anderes sehr empfehlenswerthes Mittel liegt übrigens in der Verbesserung der Verbindungswege, welche gestattet größere Quantitäten von Lebensmitteln ohne zu bedeutenden Aufwand in die verschiedenen Landestheile zu bringen, und auf diese Weise die Ungleichheiten der verschiedenen Märkte, in den Tagen der Noth zu beseitigen. Es würde dadurch der Uebelstand entfernt, daß z. B. der nahe Schwarzwald unseres Oberlandes oft Fruchtpreise hat, welche beinahe auf Noth deuten, während in den ebenen Gegenden diese Preise mäßig sind. Wie erwähnen bei diesem Anlasse der so häufig besprochenen dringenden Nothwendigkeit besserer Wegeverbindungen zwischen unsern Wald- und Rheingegenden. — Ob Eisenbahnen den Zweck erreichen, ein in diesem Sinn taugliches Transportmittel zu werden, hat die Erfahrung noch nicht gezeigt; jedenfalls geeigneter hiezu sind, wo dies möglich ist, Canäle, als die einfachsten und wohlfeilsten Transportmittel großer Quantitäten. Die Canäle sind es, welche in Holland und Belgien der Theurung so sehr begegnen, daß in diesen fast übervölkerten Ländern die Lebensmittel nicht unverhältnißmäßig theuer sind.

Nicht unwichtig ist die Beachtung des Einflusses der höhern Industrie auf den kleinen Gewerbsmann. Es liegt in der Fabrikproduktion allerdings eine Art von Monopol, welche oft drückend auf den einfachen Betrieb des Einzelnen einwirkt.

Bei Concessionsertheilungen muß die Regierung diese Verhältnisse genau erwägen, und Industrieen beseitigen oder beschränken, welche in diesem Sinne einen allzu störenden Einfluß auf eine große Anzahl solcher Gewerbtreibender ausüben würde.

Ich glaube, daß unter den ausgedehnteren Gewerben die Interessen der zahlreichen Weber ganz vorzüglich beachtet werden müssen.

Würden jedoch die Garne mit einem höhern Zoll belegt, so haben, nach Versicherung mancher Sachverständigen, die Weber die Concurrenz der Fabriken nicht zu befürchten.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß eine solche Begünstigung nur den Zweck haben kann, den eigenen Markt zu versorgen.

Zu 4.

Die Zollfrage stellt sich mit Rücksicht auf die Finanzen unter einem doppelten Gesichtspuncte dar. Besteht der Zoll der Finanzen wegen, um damit die Vereinskassen zu füllen, oder erkennt man die fiskalische für die untergeordnete Rücksicht und unterwirft sie einem Zwecke, den man für einen höheren erkennt?

Es unterliegt keinem Zweifel, daß reiche Zolleinnahmen bei den steigenden Staatsbedürfnissen sehr erwünscht erscheinen müssen, um so mehr wenn sie auf Gegenstände fallen, welche nicht nachtheilig auf die Agricultur-interessen wirken, und eine Steuerermäßigung für diese letztern sogar möglich machen.

Wir nehmen aber dennoch keinen Anstand, diesen fiskalischen Gesichtspunct jenem andern, höhern unbedingt unterzuordnen.

Wie sollten wir nicht?

Was die Grundlage eines erhöhten Wohlstandes, den man in Aussicht stellt, einer gesteigerten Thätigkeit, einer nationellen Unabhängigkeit werden kann, läßt sich nicht wohl nach einigen Tausenden berechnen, welche an den Grenzstätten mehr oder weniger eingenommen werden. — Diese verminderte Einnahme ist zudem nur eine scheinbare, deren Ausfall durch Consumtions- und andere Steuern reichlich in kurzer Zeit gedeckt sein wird.

Es hieße der Einsicht dieses hohen Hauses wenig zutrauen, wollten wir bei diesem Punkte länger verweilen.

Wir wenden uns zu den Mitteln, welche wir dringend der Beachtung der hohen Regierung empfehlen möchten, wenn die Nothwendigkeit erkannt ist, das selbstständige Erblühen unserer höhern Industrie durch erhöhte Schutzzölle zu befördern:

1) In diesen Schutzzöllen erblicken wir die Möglichkeit zu Beförderung eines höhern moralischen Zweckes. Sie versetzen den Fabrikherrn in die Lage, die Kräfte der Arbeiter nicht in einer Weise in Anspruch zu nehmen, wie es leider in manchen Ländern geschieht. Wir rechnen hiezu, daß es den Arbeitern möglich werde, die Sonntagsfeier zu halten, in dem religiösen und gemeinnützigen Unterricht fortzuschreiten, daß die Zahl ihrer Arbeitsstunden nicht über Gebühr gesteigert werde, und Kinder entweder gar nicht, oder nicht zu solchen Arbeiten verwendet werden, welche ihre intellectuelle und physische Entwicklung unterdrücken.

Ich glaube, daß der Regierung nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht zustehe, manche dieser Verhältnisse zu überwachen, und an bestimmte Normen zu binden.

Aber die Beachtung dieser Verhältnisse, die Einführung bestimmter Ordnungen liegt in dem wohlverstandenen Interesse der Fabrikherren selbst. Sie sichern ein gutes Einverständniß zwischen diesen und ihren Arbeitern, und dadurch die Industrie selbst wie das persönliche Verdienst.

Spar- und Sustentationskassen, die Abwechslung der Arbeiter, ihre zeitweise Verwendung zum Feldbau, eine gewisse Sorgfalt für ihre Gesundheit knüpfen freundliche Bande und wenden die Gefahren, welche eine Sorglosigkeit in solchen Dingen für die Gesammtheit herbeiführt, zum großen Theile ab.

2) Dieses Ziel dürfte durch eine Art von Innungsverhältniß, durch ein corporatives Band, das die Unternehmer gleichartiger Fabrikgewerbe verbindet, am sichersten zu erreichen sein. Die Vereinzelung führt auch hier zu keiner Stabilität, und wirkt nach allen Seiten hin verderblich: der Fabrikherr ist dem Gesetze jedes einzelnen Gewerbsgenossen gleichsam unterworfen, und wird oft gegen seinen Willen und seine bessere Ueberzeugung fortgerissen in eine Bewegung, die er nicht zu hemmen vermag, und der er bei Strafe des eigenen Unterganges folgen muß; der Fabrikarbeiter ist dadurch dem Eigennutze des Einzelnen preisgegeben, und dieser Einzelne bewirkt, daß die Arbeiter einer ganzen Reihe von Fabriken oft den Gegenstoß empfinden. Die Gemeinden endlich sind nicht minder zu beklagen, da die Schwankungen eines unsichern Fabrikbestandes für sie sehr empfindlich werden.

Ein schwunghafter Betrieb zieht viele Arbeiter an, sobald er sich vermindert oder aufhört, sind letztere sich selbst überlassen, häufig zu einer andern Thätigkeit nicht mehr geeignet, und fallen mithin der Unterstützung der Gemeinde anheim.

Es ist daher vor Allem durchaus erforderlich, daß die Manufacturindustrie in sich selbst erstarke, daß sie in sich selbst erstarken könne, um sich in Tagen der Noth auch selbst zu erhalten, damit nicht die Ungunst der Verhältnisse die Last auf die Agriculturbevölkerung wälze.

Ein solches Mittel der Erstarkung liegt aber in einem festeren Bande der Vereinigung der Fabrikherren unter sich, in bestimmten Gesellschaftsstatuten, welche alle diese gleichförmigen Verhältnisse gleichförmig ordnen, in einem geistigen Momente, das sie durchdringen muß.

Eine solche Vereinigung bietet sich sodann als ein würdiges Organ den Regierungen gegenüber dar, um die Gesammtinteressen zu wahren, welche sich an eine gewisse Stabilität von Instituten knüpfen, deren Bedeutung wir keineswegs verkennen wollen, deren Einführung aber zu höherer selbst politischer Wirksamkeit ohne schützende Vorkehrungen in ihrer letzten Entwicklung so betrübte Folgen herbeiführen kann.

3) Könnten nicht Zusammenkünfte der Glieder solcher Verbindungen alljährlich oder nach Bedürfniß unter Leitung von Regierungscommissären provinzenweise stattfinden? Diese Provinzen vereinigen sodann unter sich wieder ein eigenes Land.

Die Beleuchtung der nachstehenden Puncte würde bei Ertheilung von Concessionen am füglichsten von dieser Corporation selbst ausgehen.

Die Ertheilung der Concessionen für neue Fabriken jeder Art steht natürlich der Regierung zu. Es ist dies eine Sache von großer Wichtigkeit: falsche Freiheitsbegriffe führen gar leicht zu einer zu großen Ausdehnung solcher Concessionen. Diese Ausdehnung reizt zu gränzenlosen Speculationen, in deren Folge treten Catastrophen ein, wodurch die Existenz gar vieler Menschen gefährdet wird. Zu große Aengstlichkeit hingegen gründet eine Art von Monopol, droht mit schlechterer Waare, unterwirft den Consumenten unbilliger Beschränkung und involvirt daher eine Art von Ungerechtigkeit gegen die Einheimischen und selbst gegen das Ausland.

Eine genaue Kenntniß des Bedürfnisses und der Mittel zu seiner Befriedigung, in Verbindung mit den persönlichen und Kapitalkräften, welche das Land zur Verfügung hat, ist der Regierung zur richtigen Beurtheilung dieser tiefeingreifenden Verhältnisse unentbehrlich, will sie nach allen Seiten hin sowohl den Gefahren der Ueberfüllung wie allzu großer Verengung des Markts entgegentreten.

Eine solche genaue Kenntniß wird die Regierung in die Lage versetzen, ihre Concessionen immer mit Berücksichtigung nachstehender Betrachtungen zu ertheilen:

a) Es darf nie das richtige Verhältniß der ackerbauenden und gewerblichen Bevölkerung gestört werden.

b) Die Wahl des Ortes hängt allerdings zunächst von den natürlichen Kräften und Mitteln ab, welche zu Gebote stehen; übrigens gibt es dabei noch andere zu beachtende Momente. Solche Gewerbe, welche eine größere Kraftanstrengung bedürfen, wie z. B. Eisenwerke, welche in naher Verbindung mit dem Ackerbau stehen, wie Leinwebereien, Gerbereien, endlich solche, deren Betrieb gestattet, die Arbeiter einzeln in ihren Wohnungen zu beschäftigen und die Möglichkeit verschafft, nebenbei etwas Feldbau zu treiben, gehören dem Lande an. Andere Industrien würden wir lieber in Städten, oder auf dem Lande nicht in zu kurzen Entfernungen von einander entstehen sehen. Wo überhaupt der Ackerboden einer Bevölkerung fehlt, da wird sie auf die Industrie hingewiesen. Es bedarf gewisser Grundbedingungen, welche erfüllt sein müssen, um das Gedeihen industrieller Unternehmungen ohne anhaltend hohe Schutzzölle zu sichern: der leichtere Bezug des Rohstoffes, Ueberfluß der Arbeiter, vorerst nicht allzu hoher Arbeitslohn. Die Regierung bedarf bestimmter Garantieen von Seite der Unternehmer, daß diese Bedingungen vorhanden sind.

c) Der Schutz beruht überhaupt lediglich auf dem Bedürfniß; dieses zu kennen, ist wesentlich nöthig, weil es der sichere Maßstab für die richtige Größe und Ausdehnung des Gewerbfleißes ist.

4) Wir haben im Anfang unseres Berichtes der mancherlei üblen Folgen erwähnt, welche die Theilung des Grundbesitzes herbeiführt. Wir erblicken in der Erhaltung größerer Grundbesitzungen ein Hauptmittel gegen die Gefahren einer ausgedehnten Industrie.

Wir verlangen kein Uebermaß des genannten Besitzes, wie es z. B. in England besteht; aber ein unsern Verhältnissen entsprechendes Maß.

Hüten wir uns die Theilung der geschlossenen Güter des Schwarzwaldes herbeizuführen, welche nicht nur den Reichthum, sondern die Existenz jener Gegenden begründen; die stattlichen Hofgebäude würden bald einer Reihe von Hütten Platz machen, die eine elende Bevölkerung bewohnen würde; zum Nachtheile Aller würde der augenblickliche Gewinn Einzelner das Erbe künftiger Geschlechter zerstören; es hieße den Stamm fällen, um die Früchte zu genießen. Die letzte Folge solcher Verhältnisse wäre die Vereinigung viel ausgedehnterer Flächenräume wieder in den Händen von Wenigen, umringt von Bettlern, und mithin ein unnatürliches Verhältniß.

Es ist daher nicht nur dringend nothwendig für die Gesammtinteressen wie für die einzelnen, für jene der Agricultur und der Gewerbe, daß die Untheilbarkeit der Güter da fortbestehe, wo sie erhalten ist, und der allzu großen Zerstücklung des Grundbesitzes in den ebenen Gegenden gesteuert werde, sollen wir in naher Zukunft die Uebel einer zu ungleichen Vertheilung des Grundeigenthums nicht in weit größerem Maßstabe, und unter viel ungünstigeren Verhältnissen, als sie früher bestanden, zurückführen wollen. Dies zu verhindern ist Sache der Gesetzgebung.

5) Wir haben oben gesehen, daß die Fabrikindustrie die Bevölkerung nicht vermindere, sondern vermehre; sobald man also nach ihr verlangt, um der wachsenden Bevölkerung Nahrung zu verschaffen, immer auf vermehrte Nahrung Bedacht genommen werden müsse, um die Bedürfnisse der stets steigenden Bevölkerung zu befriedigen. Man kann allerdings eine größere Anzahl von Grundstücken in Cultur bringen, die Fortschritte der Wissenschaft erzielen reichlichere Ernten. Dies Alles wird jedoch eine gewisse Grenze nicht überschreiten, während die Bevölkerung, trotz momentaner Hemmungen, beständig zunimmt.

Um ein Mittel anzudeuten, die Gefahren so viel wie möglich zu beseitigen, berühren wir nur im Vorübergehen die wichtige Frage einer geordneten Auswanderung.

Es liegt uns der Gedanke eines Zwanges ferne! Allein wie Viele sehen wir alljährlich freiwillig oder durch Verhältnisse genöthigt das Vaterland verlassen, und eine ungewisse Heimath über Meere suchen! Wie grausam, diese Landesbewohner, diese Mitbürger, so wenig in den meisten Fällen mit den erforderlichen Eigenschaften ausgerüstet, um ein selbstständiges, vortheilhaftes Fortkommen hoffen zu dürfen, sich selbst zu überlassen!

Die Erfahrung hat so häufig gezeigt, daß die hieran sich knüpfenden Besorgnisse verwirklicht wurden. Wo also mehre so wichtige Zwecke sich verbinden, einmal der Uebervölkerung des eigenen Landes vorzubeugen, sodann das Loos zahlreicher, der Unterstützung so bedürftigen Landesangehörigen zu erleichtern, kann es kaum zweifelhaft sein, daß aus allen Kräften nach dem Ziel gesteuert werden sollte, vortheilhafte Verbindungen anzuknüpfen, um aus unvermeidlichen Uebelständen so viel wie möglich Nutzen für alle Betheiligten zu ziehen.

Wir sehen die Zucht-, Corrections- und Arbeitshäuser überfüllt — die begangenen Verbrechen sind meist gegen das Eigenthum gerichtet — viele davon Folge der Armuth. Wie weit besser wäre, diesen Uebeln zu begegnen! solche Uebersiedlungen, wo sie nöthig werden, zu begünstigen, zu erleichtern im Interesse der Gesammtheit zu Ersparung bedeutender Kosten?

Wir gehen in Kürze zu der Frage über die Tarife über.

Es wird allerdings nöthig sein, daß bei Feststellung der Tarife die Bedürfnisse des Augenblicks, frei von den Eindrücken des Privatinteresses, in ihrer vollen Bedeutung jeweils erfaßt werden. Allein die Unterordnung des minder Wesentlichen unter den höhern Gesichtspunct, wo so verschiedene Interessen sich durchkreuzen, ist zunächst das Wichtige und nicht immer leicht. Der Blick des Staatsmannes, nicht des Finanzmannes muß da allenthalben vorherrschen, soll das gemeinsam als nützlich erkannte, das zu gründende, das dauernde Interesse mit Consequenz verfolgt werden können.

Dieses Interesse erheischt, wie Ihrer Commission scheint, schon der Natur des Zollvereins wegen keine zu lange dauernde Tarifsperiode.

Diese Zeitbeschränkung setzt indessen nur voraus, daß dem Vereine nachtheilige Bestimmungen, welche erst die Erfahrung als solche erkennen läßt, ihre Wirkungen nicht verlängern. In diesem Falle sollte sogar die augenblickliche Aufhebung solcher Bestimmungen durch die Bevollmächtigten des Vereines erfolgen können.

Diese Bemerkungen würden gegen die Stabilität des Tarifes sprechen, welche doch von mancher Seite als wünschenswerth verlangt wird.

Eine Wandelbarkeit des Tarifes kann aber wohl nur dann Besorgnisse erregen, wenn die Grundsätze schwankend sind, auf welche er gegründet ist. Diese Schwankungen in den Grundbegriffen erschüttern das Vertrauen zu Unternehmungen jeder Art und widerstreben daher den ersten Bedingungen des vorgesetzten, nothwendigen Zweckes, der überall der gleiche ist, der Erreichung eines von allen Seiten verlangten billigen Schutzes.

Wir vertrauen zu der Weisheit der hohen Regierungen der Vereinslande, daß die deutsche Zollgesetzgebung mehr und mehr in diesem Sinne ausgebildet werde.

Wir lassen nunmehr die speciellen Berichte folgen, welche die einzelnen Theile der Petition: Baumwollen-Industrie, chemische Fabrikate, Eisenproduction, Maschinenfabriken, Leinenindustrie und mechanische Flachsspinnereien, Cattundruckereien, Krappfabrikation, Papierfabrikation, Seidenstoffe und Seidenlitzenmanufaktur, näher beleuchten.

Die besondern Anträge Ihrer Commission sind den einzelnen Berichten beigefügt.

Baumwollenindustrie.

Da über die Baumwollenindustrie bereits viel gesprochen und geschrieben wurde, so verweisen wir in dieser Beziehung auf die Verhandlungen beider Kammern im Jahre 1841, sowie auf den Bericht des Abgeordneten Sander, der in der 18ten öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer am 5. Juli d. J. erstattet wurde, und die dort stattgehabte Discussion. Die Commission hat sich daher bestrebt, in möglichster Kürze den Inhalt der Petition darzulegen und sodann ihre Anträge darnach zu stellen.

Der Petition ist eine besondere Darstellung der Baumwollenindustrie in den Vereinsländern Deutschlands nebst weiteren Anlagen beigelegt, als:

1) eine Petition der Direction der Ettlinger Actiengesellschaft für Spinnerei und Weberei vom 28. Januar 1842, den aufgelösten Kammern vorgelegt;
2) Bemerkungen in Betreff der Zollerhöhung auf englisches Baumwollengarn,
3) eine besondere Eingabe der Spinnereibesitzer im Wiesenthal,
4) aufgestellte Berechnung über die Besteuerung der Baumwollenfabricate,
5) Antwort auf die Druckschrift von Singen, Nachtheile einer Erhöhung des Eingangszolles auf ausländische Baumwollengarne,
6) Petition des Spinnereibesitzers von Eichthal in St. Blasien vom Dezember 1841;
7) Ansichten der süddeutschen Cattunfabriken über Zollerhöhung der Baumwollengarne,
8) Zusammenstellung mehrerer Briefe aus Manchester von einem deutschen Kaufmann an sein Haus in einer großen Stadt von Süddeutschland, aus welchen das Wesentliche in Folgendem zu entnehmen ist.

Wir werden zur bessern Ueberzeugung unseren Vortrag in 4 Theile zerlegen, und zwar

1) den Zoll auf rohe Baumwollengarne,
2) die Zölle auf doublirte, gezwirnte, gespuhlte, gezettelte, noch nicht geschlichtete, gebleichte Garne,
3) den Zoll auf geschlichtete Zettel, und zuletzt
4) den Zoll auf vermischte baumwollene Zeuge betrachten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zu 1.

Es ist bekannt, daß der Zoll auf rohes Baumwollengarn nach dem jetzigen Tarif pr. Centner nur 2 Thaler beträgt, ein Zollsatz, gegen den alle Baumwollenspinnereien schon bei dem Zustandekommen des Zollvereins als ungenügend remonstrirt, und den competente Sachverständige für einen Fehler des Zolltarifs von Anfang an erklärt haben. Wir verweisen Diejenigen, welche sich genauer darüber unterrichten wollen, auf die deutsche Vierteljahrschrift, namentlich auf einen Aufsatz im 9. Hefte vom Jahre 1840.

Die im Jahre 1841 in Frankfurt a. M. abgehaltene Versammlung von deutschen Baumwollenspinnern beantragte zwar nur eine Erhöhung des Zollsatzes von 2 auf 4 Thaler, jedoch nur als ein Minimum, bei dem die Spinnereien nothdürftig bestehen könnten. Es ist jedoch in einer besonderen Eingabe der Spinnereibesitzer des Wiesenthals nachgewiesen, daß seit dem Zustandekommen der von Sir Robert Peel dem Parlement vorgelegten Tarif-Bill eine Erhöhung des Zollsatzes auf 4 Thaler in Bezug auf England, von woher bekanntlich die größte Gefahr für die deutschen Spinnereien droht, so gut als gar keine Erhöhung sein würde, daß daher zu einem nothdürftigen Schutz dieselbe wenigstens auf 6 Thaler steigen müßte. Ehe wir aber zur weiteren Entwicklung dieses Punctes gehen, müssen wir einige allgemeine Bemerkungen vorausschicken. Man sucht gewöhnlich neben den allgemeinen Gründen, die aus der unpractischen Theorie einer allgemeinen Handelsfreiheit hergenommen sind, die Forderungen der deutschen Baumwollspinnerei durch den Satz zu widerlegen, daß durch eine Erhöhung der Zölle auf Garn die Weberei und Druckerei gefährdet werde. Wir können indessen diese Befürchtung nicht begründet erachten. Wenn man einmal von dem Wahn sich losgemacht hat, und wir hoffen, daß dies jetzt bei den deutschen Finanzmännern allgemein der Fall sei, daß nämlich das Baumwollengarn kein selbstständiges Industrieproduct, sondern nur ein Rohstoff zum Nutzen und Gedeihen der Weberei sei; so wird man wohl nicht mehr bezweifeln, daß die Spinnerei eigentlich die Mutter der Weberei sei, die Grundsäule, auf welcher die letztere beruht; wenn man ferner den Satz als richtig zugeben muß, daß eine gewisse Stätigkeit der Preise sowohl des Rohproducts als auch der Fabricate die wesentliche Bedingung des Gedeihens einer Industrie ist, so wird man ferner nicht bestreiten wollen, daß auch die Weberei in Deutschland nur dann eine sichere Grundlage habe, eines Wachsthums und Gedeihens sich erfreuen könne, wenn die Spinnerei in einem gleichen Fall sich befindet. Wir wollen uns einer weiteren Entwicklung dieser Sätze enthalten, und mit Thatsachen unsere Behauptungen zu belegen suchen; die erste ist die, daß nicht allein die Spinnereien sich gegenwärtig in einem Nothstand befinden, sondern auch die großen Etablissements, in denen Spinnerei und Weberei neben einander und mit einander betrieben werden, wie z. B. in Ettlingen und Augsburg, die rücksichtlich ihrer Anlage, Maschinen und Betriebs sich kühn den ersten Etablissements in England und Frankreich an die Seite stellen dürfen. Die zweite Thatsache ist die, daß die deutschen Weber jetzt, nachdem sie ihr wahres Interesse richtig erkannt haben, sich nicht nnr nicht gegen eine Erhöhung der Zölle auf Baumwollengarne erklären, sondern sogar die Anträge der Spinner unterstützen, wie aus der Petition das Weitere zu ersehen ist. Nur in so fern kann man also von einem Vergleich sprechen, durch den der große Streit zwischen der Spinnerei und Weberei beendigt werden soll, als von einer Prohibition, oder einer derselben gleichkommenden Zollerhöhung von Baumwollengarn die Rede wäre, nicht aber da, wo die Rede nur von Schutzzöllen ist, welche zum Emporbringen der Spinnerei und naturgemäß der Weberei zu einer festen Grundlage dienen sollen.

Diese allgemeinen Bemerkungen sollen nur dazu dienen, Dasjenige klarer darzustellen, was wir im Verlauf der folgenden Untersuchung als Grundlage der Deduction festgestellt zu sehen wünschen, nämlich den Satz, daß die Zölle auf Baumwollengarn, wenn anders der Zolltarif nach einem bestimmten Plan und consequent zu neu-

nen sein soll, in einem richtigen Verhältniß zu dem Zoll der Baumwolltücher oder Gewebe stehen muß. Uns scheint dieser Satz aus unseren allgemeinen Bemerkungen sicher und bestimmt hervorzugehen.

Nimmt man den Zollsatz von 50 Thalern auf Baumwolltücher als den richtigen, nothwendigen und genügenden für die Weberei an, so wird in der vorliegenden Petition durch die aufgestellten Berechnungen, an deren Richtigkeit wir keine Ursache haben zu zweifeln, und die wir der Kürze wegen im Detail übergehen, nachgewiesen, daß im Verhältniß des Zollsatzes auf Tücher der Zoll

auf rohes Garn 21 Thaler betragen müßte.

Die Petition selbst aber fordert nur einen Zoll von 10 Thalern, während die Petition der Spinnereien aus dem Wiesenthal nur 6 Thaler, jedoch als das Nothdürftigste verlangt.

Die Commission hat sich nun die Fragen vorgelegt, ob es zweckmäßig und nothwendig sei, daß sie ihrer Seits der hohen Kammer einen bestimmten Antrag vorschlage, wie hoch die Zollerhöhung sich belaufen möge, wenn anders die Kammer eine solche für nothwendig und wünschenswerth betrachtet, und ob sie den Vorschlag machen solle, die vorgelegte Petition mit besonderer Empfehlung und einem eigenen Antrag von Seiten der Kammer der hohen Regierung zu übergeben. Die Commission hat sich dafür entschieden, beide Fragen mit Ja zu beantworten.

Was zuvörderst die Frage betrifft, ob die hohe Kammer die Petition in Beziehung auf den vorliegenden Gegenstand der Großherzogl. Regierung mit Empfehlung zur Berücksichtigung übergeben soll, so scheint uns darüber kein Zweifel obzuwalten. Der gedrückte Zustand der Baumwollenindustrie im Großherzogthum Baden, wie in den übrigen Ländern des Zollvereins in Folge des niederen Zollsatzes auf rohes Garn, ist eine so notorische Sache, daß wir zu dem Beweis derselben nichts mehr hinzuzufügen für nöthig finden; ferner ist es aber ebenso bekannt, daß die Spinnereien schon seit Jahren wegen dieses Uebelstandes umsonst petitioniren, daher wir von einer besonderen Nachweisung der Enthörung abstrahiren, weil die Enthörung durch den bestehenden Zolltarif nachgewiesen ist.

In Beziehung auf die zweite Frage, welche Größe des Zollsatzes die hohe Kammer bei ihrer Empfehlung beantragen solle, müssen wir noch einige Bemerkungen vorausschicken. Es ist bekannt, welcher Nothstand gegenwärtig in England die Industrie überhaupt, und insbesondere die Baumwollenindustrie heimgesucht hat, woraus hauptsächlich die Ueberschwemmung des deutschen Marktes mit englischen Baumwollenwaaren herrührt, und zwar zu Preisen, welche jede Concurrenz in dem gegenwärtigen Zeitpunct unmöglich machen. Wer sich über diese Zustände belehren will, darf nur die öffentlichen Blätter und die der Petition beiliegenden Briefe aus Manchester lesen.

Es ist einleuchtend, daß dieser Nothstand bei den Mängeln des Vereinszolltarifs stark auf die deutsche Baumwollenindustrie einwirken muß.

Dazu kommen noch die Wirkungen der englischen Handelspolitik überhaupt und die damit in Einklang stehende — man darf sagen instinctmäßige gleichartige Verfahrungsweise der englischen Industriellen, welche stets gemeinsam dahin arbeiten, die Industrie in andern Ländern, in denen sie aufzublühen beginnt, niederzudrücken. Die Männer der Schule zwar, die stets nach ihrem Phantom der Handelsfreiheit jagen, werden sich der Aeußerung der Freude kaum enthalten können, wenn in England Zölle herabgesetzt werden, weil sie von der Meinung sich nicht losmachen können, eine solche Herabsetzung geschehe aus Liebe zur Theorie der Handelsfreiheit; davon können sich unsere Theoretiker jedoch nicht überzeugen, daß noch kein englischer Minister und noch kein englisches Parlament, es mag den Wighs oder Tories angehören, jemals aus einem andern Grunde Zollerhöhungen oder Herabsetzungen beantragt und angenommen haben, als weil das Interesse Englands es erheischt. Man kann mit Recht sagen, das Ju-

teresse Englands ist der Inbegriff der nationalöconomischen Theorie der Engländer von jeher gewesen. Nur mit Wehmuth müssen wir fragen, wie weit ist man noch in manchen Theilen Deutschlands von dieser Theorie entfernt?

Man hat zwar die Ansicht lächerlich zu machen versucht, als ob auch von Seiten der Industriellen Englands auf die Unterdrückung der Industrie anderer Nationen hingewirkt würde, indem man es für eine seltsame Geschichte erklärt hat, eine Verschwörung der engtischeu Industriemänner namentlich in Bezug auf die Baumwollenindustrieen in Deutschland als wirklich bestehend anzunehmen*). Wir wollen gern zugeben, daß eine förmliche Verschwörung der englischen Baumwolle-Spinner und Weber nicht stattgefunden haben mag. Wer indessen die Augen nicht mit Willen verschließt, der wird denn doch wohl begreifen, daß ein gemeinsames Streben der Art von Seiten der Engländer wirklich stattfindet; wer die Geschichte der Industrie einigermaßen studirt hat, der wird noch mehr begreifen, daß ein solches Streben, und zwar mit Erfolg, schon öfters stattgefunden hat. Noch mehr aber sprechen die Thatsachen wie der Unfug mit den geschlichteten Zetteln und der einfache Sachverhalt. Es ist sehr begreiflich, daß mit alten Baumwollefabriken der Engländer, die ihre Anlagscapitalien vielleicht schon mehrmals herausgezogen haben, unsere jungen Fabriken nicht auf die Länge ohne höhere Schutzzölle concurriren können; und es ist noch begreiflicher, daß sehr reiche Leute, wie die englischen Baumwolle-Spinner, ohne vieles Besinnen, Millionen opfern werden, um die deutsche Industrie zu erdrücken, wenn sie im Vertrauen auf die deutschen Theoretiker der Handelsfreiheit gewiß zu sein glauben, ihren Zweck zu erreichen, um dann das Geopferte mehrfach wieder zu erhalten.

Nehmen wir diese Umstände zusammen, so glaubt die Commission nicht zu viel zu thun, wenn sie den Vorschlag macht, die hohe Kammer möge bei empfehlender Ueberweisung der Petition an das Großherzogliche Staatsministerium den Antrag stellen, den Zoll von rohem Baumwollengarn von 2 auf 8 Thaler zu erhöhen.

Wir möchten dabei noch aufmerksam machen, daß es sehr wahrscheinlich ist, daß im Fall einer Zollerhöhung von Seiten Englands eine Ausfuhrprämie für Garn bewilligt würde; wenigstens ist dies in öffentlichen Blättern angedeutet. Für diesen Fall wünschen wir eine weitere Erhöhung und zwar nach Maßgabe der Ausfuhrprämie.

Zu 2.

Die Zölle auf alle doublirten, gezwirnten, gespuhlten, und gezettelten, noch nicht geschlichteten gebleichten Baumwollengarne wünscht die Petition auf . . . . . 12 Thlr.
den Zoll auf alle gefärbten Garne auf . . . . . 16 „
gesetzt. Die Commission hält dies für ein richtiges nicht zu hoch gegriffenes Verhältniß in Bezug auf die Erhöhung des Zolls auf rohes Baumwollengarn, und sieht sich demnach zu keinem besondern Antrag veranlaßt.

Zu 3.

Man hat vollkommen mit Recht das Einlassen der geschlichteten Zettel zu dem Zollsatz von 2 Thlrn. in das Gebiet des Zollvereins einen Unfug genannt; es bedarf daher zur Begründung dessen, was die Petition in dieser Beziehung verlangt, keiner weitläufigen Auseinandersetzung. Es ist bekannt, daß geschlichtete Zettel eigentlich zu $^2/_3$ vom Tuch sind; erstens ist so viel außer allem Zweifel, daß, um einen geschlichteten Zettel zu produciren, das rohe Garn noch auf drei andern Maschinen bearbeitet werden muß, die sehr theuer zu stehen kommen, nämlich

*) Siehe die Berliner Brochüre von 1842, den Schutzzoll auf fremde Twiste, S. 7 u. 8.

auf der Spuhle, Zettel- und Schlichtmaschine. Nach der in der Petition aufgestellten Berechnung, welche wir als richtig annehmen wollen,

kostet gegenwärtig ein Pfund Garn zu spinnen . . . . . 20 kr.
ein Pfund geschlichtete Zettel oder Ketten inclus. 20 kr. für Garn . . . . . 32 „
und um ein Stück Tuch zu verfertigen pr. Pfund . . . . . 47 1/2 „

woraus der arithmetisch-richtige Schluß gezogen wird, daß, wenn der Ztnr. rohes Tuch 50 Thlr. Eingangszoll bezahlt, nach diesem Verhältniß der Ztnr. geschlichtete Zettel 33 3/4 Thr. bezahlen sollte. Wenn demnach die Petition nur ihre Bitte dahin richtet, daß der Zoll für geschlichtete Zettel auf 16 Thlr. erhöht werden möge, so muß sich die Commission hiermit einverstanden erklären, und zwar in Gemäßheit der eigenen Grundsätze des Zollvereinstarifs, welcher je nach der weitern Verarbeitung oder Veredlung des Garns den Zollsatz erhöht hat.

Zu 4.

Die Erhöhung des Zollsatzes auf vermischte Baumwollenzeuge betreffend, so wird die Betrachtung dieses Gegenstandes am besten ihren Platz da finden, wo von den Cattundruckereien die Rede ist, auf die wir sofort übergehen werden.

Chemische Fabrikate.

Zu den Stoffen, auf welche der Vereinstarif eine, die inländische Industrie mehr schützende und begünstigende Wirkung, als die bisherige, äußern könnte, wenn Zollsätze sonach bei dem Zoll-Congreß einer Revision unterzogen werden dürften, zählen die Bittsteller in ihrer Vorlage den Salpeter, den Schwefel, den Chlorkalk, das Sodasalz und das blausaure Kali.

1.

Salpeter.

Für den Salpeter, der nach dem Tarif 17 ½ Kreuzer pr. Zollzentner an Eingangszoll zu entrichten hat, wünschen die Petenten gänzlich zollfreie Einfuhr.

Sie stützen ihre Bitte auf die Betrachtung, daß dieser Rohstoff ein sehr nothwendiges und deshalb sehr beachtenswerthes Element zur Erzeugung und Bearbeitung vieler industriellen Objecte sei, und hierzu von dem Auslande in großen Quantitäten bezogen werden müsse.

Sie bemerken ferner, daß sich in dem benachbarten Frankreich die chemischen Fabriken der kräftigsten Unterstützung abseiten der Regierung, mittelst wohlbemessener Zollsätze und sonstiger Begünstigungen zu erfreuen hätten, mit der diesseitigen, erst im Entstehen begriffenen, stark concurrirten, und deßhalb der Bezug des Salpeters, als eines der wesentlichsten Beförderungsmittel inländischer Fabrikation, zu annähernder Herstellunng des erforderlichen Gleichgewichtes, nach Thunlichkeit erleichtert werden sollte.

Bei sorgfältiger Prüfung und Erwägung derjenigen Thatsachen, welche auf die Erzeugung, auf die Beifuhr und auf die Verwendung dieses Materials Einfluß üben, wurde Ihre Commission auf nachstehende Betrachtungen geleitet.

Der Salpeter ist ein Stoff, der auch im Inlande gewonnen werden kann, und in so weit derselbe zur Bereitung des Schießpulvers erforderlich ist, in Zeiten des Krieges, bei unterbrochener oder erschwerter überseeischer Zufuhr, sogar gewonnen werden muß. Dessen Production ist jedoch in den Vereinsländern so mühsam, umständlich und kostspielig, daß der hier gewonnene Salpeter mit dem aus andern Welttheilen, meist als Schiffsballast beigebrachten, im Preis nicht concurriren könnte, selbst dann nicht, wenn ein sehr hoher Schutzzoll den ausländischen beträchtlich vertheuern sollte. Zudem befassen sich mit der Salpetererzeugung nur wenige Landesangehörige, so daß dieselbe nie als eine Arbeit betrachtet und begünstigt werden kann, die ganzen Volksklassen Beschäftigung, Verdienst und Nahrung zu verschaffen geeignet wäre.

Der Salpeter zerfällt in zwei, wohl zu unterscheidende Gattungen.

Die eine Gattung ist der gewöhnliche oder Kali-Salpeter, dessen Basis, an welche die Salpetersäure gebunden, Kali ist, und der allein zur Bereitung des Schießpulvers verwendet werden kann.

Dessen Preis ist gegenwärtig 25 bis 28 fl. p. Ctnr.

Die andere Gattung ist der Natron-Salpeter, dessen Basis Natron enthält.

Dieser Salpeter kommt aus Südamerika und ist unter dem Namen Südsee- oder Chili'scher Salpeter bekannt. Er ist wohlfeiler, 18 fl. p. Ctnr., reiner und reicher an Säure, als der Kali-Salpeter, und vorzüglich geeignet zur Bereitung des Scheidewassers, — mit Wasser verdünnte Salpetersäure — wobei als Rückstand das sehr verkäufliche Glaubersalz — schwefelsaures Natron — hinterbleibt.

Die chemischen Fabriken beziehen größtentheils diesen Natron-Salpeter, der jedoch wegen der Feuchtigkeit, die er in hohem Grade anzieht, zur Schießpulver-Bereitung gänzlich unbrauchbar ist.

Wir haben so eben bemerkt, daß der zur Schießpulver-Bereitung erforderliche Kalisalpeter in Zeiten des Kriegs, bei eventuell gehemmter Zufuhr aus Asien und Amerika, durch staatliche Fürsorge im Inlande erzeugt werden müsse. Auch der für die Gewerbe erforderliche Salpeter wird unter derartigen Verhältnissen durch vereinsländische Production, wenn auch um hohe Preise, beizuschaffen sein.

Die Eigenthümlichkeiten dieses so wunderbaren und hochwichtigen Stoffes in Beziehung auf die jeweiligen Zustände des Handels und Verkehrs, so wie die gebührende Nachweisung, daß dessen Gewinnung in den Vereinsstaaten sich in gewöhnlichen Zeiten so schwierig und theuer herausstellt, daß solche hinsichtlich der Preise, auch bei noch so hoch gegriffenen Schutzzöllen, nicht mit der überseeischen in die Schranken treten kann, veranlassen uns, hier in Kürze die Hauptmomente der ausländischen Erzeugung anzudeuten, sie mit der inländischen in Parallele zu stellen, und schließlich die wesentlichsten Notizen über die frühere und jetzige Gesetzgebung unseres Großherzogthums in Beziehung auf diesen Stoff anzureihen.

In Ostindien, so wie in sehr heißen Climaten, bildet sich der Salpeter mitunter auf freiem Felde, mehrere Zolle unter der Erde, und wittert vermöge der Sonnenhitze auf der Oberfläche aus.

Am östlichen Ufer des Ganges, bei Patna, woher wir in Europa den meisten Kalisalpeter beziehen, beschlagen gleich nach der Regenzeit die Mauern, so wie die Stellen, wo das Vieh lagert, mit Salpeter. Eigene Sammler kratzen diesen Beschlag bei Sonnenaufgang ab, und laugen ihn in großen irdenen Töpfen aus. In dem Distrikte Tirhook erzeugt sich so viel Salpeter, daß man ihn an feuchten Stellen alle 2 bis 3 Tage korbweise wegnehmen kann. Er zerfrißt dort die Steine in dem Maße, daß selbst massive Häuser einfallen. Er soll in Ostindien auch gediegen, d. h. in körnigen Kristallen gebildet, in Thon eingehüllt, vorkommen.

Die jährliche Einfuhr von ostindischem Salpeter in Europa beträgt bis zu 10 Millionen Pfund.

In China gewinnt man den Salpeter aus dem rothen Schlamme eines bei Peking liegenden, während des Sommers austrocknenden Salzsees.

In Ungarn legt man sogenannte Kehrplätze an, die auf sanften Abhängen, unterhalb der Dörfer liegen, so daß die Flüssigkeit von dem Dorfe über sie hinabläuft.

Die Krimschen Tartaren gewinnen Salpeter aus der Asche ihres Brenntorfes, worauf sich ihr Vieh lagert.

In einigen Gegenden Südspaniens werden die zur Salpeterbereitung bestimmten Felder, die auch immer zunächst von Dörfern liegen, zwei bis dreimal im Winter und einmal im Frühjahr umgeackert. Im August nimmt man die obere Erdkruste hinweg und laugt sie aus, wo man eine sehr gute Ausbeute an fast reinem Kalisalpeter erhält.

In unsern kältern Climaten, wo sich der Salpeter nur sparsam und in längern Zeitabschnitten bildet, wird dieser Stoff entweder dadurch gewonnen, daß man an bewohnten und geschützten Orten die mit Humus durchdrungene Erde in den Ställen, Kellern u. s. w. ausgräbt, auch die Mauern, aus denen Kalksalpeter wittert, abkratzt, und das auf diese Weise erhaltene Material auslaugt; oder indem man, um das Nachgraben zu vermeiden oder zu ergänzen, künstliche Plantagen humusreicher Erde anlegt, unter die man Thier- und Pflanzenreste mengt, und nach jahrelangem Aufschichten ebenfalls auslaugt.

Das Ausgraben salpeterhaltiger Erde ist das gewöhnlichste und schnellste Mittel der Salpetergewinnung. Die Plantagen sind mehr als Nothbehelfe der Staaten für den Krieg zu betrachten.

Zu solchen künstlichen Plantagen sind zu zählen: die preußische Mauer bei Magdeburg; die Pyramiden auf Malta; die Pyramiden in Oesterreich; die französischen Schuppen u. s. w.

In Frankreich ist der Salpeter wegen der Möglichkeit einer erschwerten Zufuhr zur See annoch ein Regal, und vermöge des **droit de fouille** läßt der Staat durch eigene Salpetergräber diesen Stoff überall zwangsweise ausgraben, wo er sich vorfindet. Wenn diese Erzeugung in Kriegszeiten nicht ausreicht, werden Plantagen angelegt und betrieben. Der durch Ausgraben und durch die Plantagen gewonnene Salpeter kömmt jedoch im Preise beinahe noch einmal so hoch zu stehen, als der ostindische, und das Recht des Salpetergrabens ist zudem äußerst lästig für die Einwohner.

Alle Salpetererden, die auf eine dieser Weisen gewonnen werden, liefern ausgelaugt den Rohsalpeter, der erst durch weitere Läuterung zu den meisten Verwendungsarten brauchbar wird.

Bekanntlich enthalten viele Pflanzen schon während ihrer Vegetation Kalisalpeter. Besonders auffallend zeigt sich dies bei der Runkelrübe, an deren Blattstielen sich bei dem Aufbewahren Salpeterkristalle bilden, und die in getrocknetem Zustande wie eine in Salpeter gesottene Lunte brennen. Versuche werden darthun, in wiefern die inländische Salpetererzeugung in Zeiten der Noth mittelst der Plantagen durch diese bereits häufiger gebaute Pflanze befördert werden könnte.

Zu bemerken ist, daß zu dem Betrieb der inländischen Salpetererzeugung, sei es mittelst des Ausgrabens oder der Plantagen, in Zeiten des gehemmten überseeischen Bezugs, und zur Gewinnung des Gesammtbedarfes für die Vereinsländer, keine größern Anstalten mit kostspieligen Baulichkeiten und Einrichtungen, folglich mit ansehnlichen Capitalien, erforderlich sind, vielmehr mit einfachem, leicht beizuschaffendem Geräthe die Production jeweils mit Leichtigkeit in Gang gesetzt werden kann; auch bedarf das arbeitende technische Personal keine längere Vorbildung, um unter gehöriger Anleitung die Erzeugung kunstfertig zu bewerkstelligen.

Was nun die badische Gesetzgebung hinsichtlich des Salpeters anbelangt, so enthält die landesherrliche Verkündigung vom 25. Mai 1807 — Regierungsblatt Nr. 20 vom 16. Juni 1807 — eine Salpeterordnung.

Nach dieser wird die Salpetererzeugung als ein dem Großherzog allein zustehendes Hoheitsrecht erklärt, das durch hierzu eigends aufgestellte Unternehmer und deren Salpetersieder, im Wege pachtweiser Concession, ausgeübt werden soll.

Aller gewonnene Salpeter mußte in herrschaftliche Magazine abgeliefert werden, aus welchen der zur Schießpulverbereitung erforderliche Salpeter entnommen, und der Bedarf der Kaufleute, Fabrikanten, Materialisten, der Apotheker und der sonstigen Consumenten gedeckt wurde.

Nach dieser Salpeterordnung waren sämmtliche Unterthanen schuldig und gehalten, auf ihrem Eigenthum unter gewissen Bedingungen nach Salpeter graben zu lassen. Die Salpetersieder waren befugt, in Pferde-, Hornvieh- und Schaafställen, in Wagenschuppen und Scheunen, überhaupt allerwärts, wo Salpetererde muthmaßlich vorhanden, darnach zu graben; nur mußten sie die Grundmauern schonen und alle Baulichkeiten und Localitäten nach dem Ausgraben in den frühern Zustand herstellen. In Wohnungen durfte nicht gegraben werden.

Nach dieser Salpeterordnung wurde bis zum Jahr 1820 verfahren.

Eine im Regierungsblatt Nr. 29 vom 28. Nov. 1820 eingerückte Bekanntmachung des Großh. Finanzministeriums vom 17. Nov. 1820 ist nachstehenden Inhalts:

„In Gemäßheit des durch höchstlandesherrliches Rescript vom 5. d. M. (Staats- und Regierungsblatt Nr. 15) gnädigst promulgirten Landtagsabschieds, soll die durch Benützung des Salpeterregals seither bezogene Revenue aus den Staatseinnahmen künftig wegfallen.

Man hat daher die Veranstaltung getroffen, die bis jetzt zum zwangsweisen Salpetergraben an die verschiedenen Entrepreneurs ertheilten Concessionen sogleich aufzukündigen, und mit dem 1. Dec. l. J. aufzuheben, so daß von diesen Terminen an, und so lang das eigene Salpeterbedürfniß des Staats unter außerordentlichen Umständen nicht andere Maßregeln nöthig macht, die Salpetererzeugung einzig dem uneingeschränkten, nur durch das Einverständniß der Grundeigenthümer bedingten Betriebe anheimgestellt bleibt, und bringt dieses andurch zur öffentlichen Kenntniß mit dem Anhange, wie im Uebrigen der Verkauf des gewonnenen Produktes im Inlande frei, dessen Ausfuhr hingegen fortdauernd den bestehenden Zollgesetzen unterworfen sei."

In dem bezüglichen Landtagsabschied ist der Salpeterertrag mit 2000 fl. in Einnahme aufgeführt gewesen.

In Erwägung vorstehender Sachlage und in Anbetracht, daß sich der jetzige tarifmäßige Eingangszoll von 17½ Kr. pr. Zollzentner Salpeter nur auf Rücksichten fiskalischer Natur gründen möchte, die jedoch durch den Umstand als geschwächt zu betrachten wären, daß für den zum Kriegspulver erforderlichen, beträchtlichen ostindischen Kalisalpeter die Staatskassen selbst die Bezieher sind, durch den stärkeren Verbrauch des Salpeters überhaupt andere Zweige der Staatsrevenuen eine compensirende Steigerung erhalten würden, aus allen diesen Motiven sieht sich Ihre Commission veranlaßt, das Gesuch der Petenten um gänzlich freie Einfuhr dieses Stoffes zu bevorworten, und wenn diese Maßnahme mit unerwarteten Schwierigkeiten verknüpft sein sollte, eine Ermäßigung des Eingangszolls auf 6 Kr. pr. Ztnr. zu beantragen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

2.

Schwefel.

Auch für den Schwefel, der nach dem Vereinstarif einen Eingangszoll von 8¾ Kr. pr. Zollzentner zu entrichten hat, während der jetzige Ankaufspreis dieses Stoffes 6 fl. beträgt, wünschen die Petenten gänzlich zollfreie Einfuhr und zwar aus den Gründen, welche sie rücksichtlich des Salpeters geltend gemacht haben.

Der gediegene, isolirte Schwefel wird u. A. in Sicilien und in Polen gegraben und durch mehrmaliges Schmelzen von den mechanisch damit gemengten Bergarten getrennt.

Er ist ein wichtiger, unentbehrlicher Stoff für die Gewerbe und für die Bereitung des Schießpulvers.

Da er kein Gegenstand inländischer Erzeugung ist, wohl aber die Industrie und insbesondere die chemische Fabrikation in hohem Grade befruchtet, so möchte die gänzlich freie Einfuhr oder die vorerstige Ermäßigung des Eingangszolls auf 4 Kr. pr. Ztnr. den Landesinteressen entsprechen, weshalb Ihre Commission hierauf den Antrag stellt.

3.

Chlorkalk.

Der Chlorkalk scheint unter den chemischen Fabrikaten begriffen zu sein, welche die Abtheilung 5a des Vereinstarifs aufzählt, und die mit einem Eingangszoll von 5 fl. 50 kr. pr. Ctnr. belegt sind.

Die Petenten führen an, der ausländische Chlorkalk sei seiner Zeit auf 6 fl. 15 kr. pr. Ctnr. festgesetzt worden, zum Gebrauch der bezüglichen Fabriken jedoch nur auf 2 fl. 17 kr.

Diese letztere Bestimmung schildern sie für ihre chemischen Fabriken als nachtheilig und wünschen die Aufhebung dieser speciellen Begünstigung.

Der Chlorkalk wird vorzüglich zum Bleichen verwendet und ist in dieser Beziehung ein für die inländischen Gewerbe unentbehrlicher Stoff.

Wenn die Fabrikanten desselben nachzuweisen im Stande sind, daß sie den für den inländischen Bedarf nöthigen Chlorkalk in der erforderlichen Quantität und Qualität und um angemessene, die Gewerbe nicht belästigende, Preise zu fertigen und zu liefern vermögen, so dürfte ihr Gesuch bei Revision des Tarifs allerdings in Erwägung zu ziehen sein.

Immerhin scheint eine zweifache Tarifirung eines und desselben Stoffes, in Anbetracht möglicher Unterschleife, etwas bedenklich.

In Frankreich ist die Einfuhr des Chlorkalkes gänzlich verboten.

4.

Sodasalz.

Sodasalz ist das gereinigte kohlensaure Natron; Soda gemeinhin ist unreines kohlensaures Natron.

Das Sodasalz ist daher in seinen Eigenschaften wesentlich verschieden von der Soda, und gehört unzweifelhaft zu denjenigen edlern Salzen, welche die Abtheilung 5a des Vereinstarifs im Auge hat, und gegen übergroße ausländische Concurrenz mittelst eines Eingangszolls von 5 fl. 50 kr. pr. Ctnr. schützen will.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Unter Abtheilung 5 d des Tarifs, nämlich unter den Stoffen, welche von der Entrichtung des ebengenannten Schutzzolls ausgenommen sein sollen, und den mindern von 1 fl. 45 kr. pr. Ctnr. zu erlegen haben, ist die gereinigte und ungereinigte Soda benannt, und da der Tarif des Sodasalzes nicht ausdrücklich erwähnt, so hat dieses zum ganz entschiedenen Nachtheil der inländischen Fabriken nur diesen mindern Eingangszoll bisher zu entrichten gehabt.

Die Petenten schildern in ihrer Darstellung diesen Uebelstand und bitten, daß das Sodasalz nach dem Sinne des Tarifsatzes mit dem gebührenden Schutzzoll von 5 fl. 50 kr. belegt werden möge.

Es dürfte genügen, daß dieser Gegenstand zur Sprache gekommen ist, um die Behörden zu veranlassen, den Zollstellen die dem Ansuchen entsprechenden, interpretirenden Weisungen zugehen zu lassen.

5.

Blausaures Kali.

Das blausaure Kali ist unstreitig eines der beachtenswerthesten chemischen Fabrikate, der wichtigste der neuern europäischen Farbestoffe.

Früher wurde es nur zum Blaufärben der Seidenzeuge verwendet; in Folge der eingetretenen Fortschritte in der Färbekunst wird es jetzt auch zum Färben der Baumwolle, in neuester Zeit selbst der Wolle, gebraucht, und ersetzt daher theilweis den Indigo.

Dessen Nutzanwendung und Verbrauch haben sich daher ungemein gesteigert.

Es steht gegenwärtig im Handelspreis von 85 fl. pr. Ctnr.

Nach dem in Wirkung stehenden Vereinstarif entrichtet das ausländische blausaure Kali einen Eingangszoll von 5 fl. 50 kr. pr. Ctnr.

Die Wichtigkeit der Fabrikation dieses Stoffes ist in Frankreich dadurch constatirt, daß der neueste dortige Tarif die Einfuhr mit einem Schutzzoll belegt, der mehr als die Hälfte des Sachwerthes, nämlich 57 fl. 14 kr. beträgt.

Die enorme Differenz dieser beiden ebengenannten Schutzzölle ist eben so bedeutungsvoll, als bezeichnend.

Deutschland lieferte früher das blausaure Kali dem Auslande, wodurch die mit kostspieligen Einrichtungen verknüpfte Fabrikation dieses Materials gegründet und gehoben worden ist, und befriedigenden Gewinn abwarf.

Diese Erscheinung veranlaßte jedoch das Ausland, die Erzeugung dieses schätzbaren Farbmittels ebenfalls zu fomentiren und zu begünstigen, und welche Wege es einschlug, die Production einheimisch zu machen und zu befördern, weisen die ungemein hohen Schutzzölle, deren sich diese Waare in den fremden Staaten zu erfreuen hat, auf das evidenteste nach.

Es ist eine Eigenthümlichkeit des blausauren Kali, daß es aus animalischen Rohstoffen erzeugt wird, die früher als gänzlich gehalt- und werthlos, unbeachtet und unbenutzt verwitterten.

Zu diesen Rohstoffen sind zu zählen: die Abfälle von Horn, von Leder einschließlich der abgelegten Fußbekleidungen, die Hufe und Klauen der Thiere.

Diese Abfälle und Thierreste werden jetzt durch die ärmeren Volksklassen sorgfältig aufgesucht, gesammelt und an die chemischen Fabriken um angemessene Preise verkauft.

Sie bilden eine Rubrik in den Zolltarifen, und deren Exportation ist in dem des Vereines mit 52½ kr. pr. Ctnr. angesetzt.

Ungeachtet des so eben erwähnten Ausgangszolles werden diese thierischen Rohestoffe von ausländischen Händ-

lern in den Vereinsländern, insbesondere in denen der Grenzen, in Menge aufgekauft und den chemischen Fabriken des Auslandes zugeführt, wodurch den inländischen die Bearbeitung entzogen und eine namhafte Beeinträchtigung zugefügt wird.

Die inländische Fabrikation des blausauren Kali leidet daher gegenwärtig unter dem Druck mehrfacher, höchst nachtheiliger Verhältnisse, nämlich: unter den sehr hohen Eingangszöllen fremder Staaten für das fabricirte Material; den sehr niedern des Vereinstarifs für ebendasselbe; sodann unter dem höchst geringen Ausgangszoll für die bezüglichen Rohstoffe.

Letztere sind ohnedies in den Vereinsländern nicht in zureichender Menge vorhanden, um die bestehenden chemischen Fabriken bei lohnendem Betrieb gehörig zu alimentiren.

Durch den Zusammenfluß und unter Einwirkung dieser ungünstigen Zustände leiden die chemischen Fabriken unverkennbar in hohem Grade, und dürften der Einstellung ihres Geschäftes, ja man kann sagen ihrem Untergang entgegensehen, wenn nicht schützende Maßnahmen in dem Tarife zu ihren Gunsten, zu ihrer Rettung getroffen werden.

In ihrer Darstellung bitten die Fabrikanten vordersamst um ein gänzliches Verbot der Ausfuhr der ebengenannten animalischen Rohstoffe, oder wenn dieses nicht bewilligt werden wollte, subsidiarisch um Erhöhung des tarifmäßigen Ausgangszolles von 52½ kr. auf 3 fl. 30 kr. pr. Ctnr.

Ihre Commission hatte in Bezug auf dieses Petitum unter Würdigung der obwaltenden Bedrängnisse der chemischen Fabriken nur annoch zu erwägen, ob durch die postulirte Zollerhöhung den inländischen Gewerben, welche das blausaure Kali verbrauchen, so wie den inländischen Personen, welche die Rohstoffe sammeln und verwerthen, durch die angesonnene Erhöhung irgend ein beachtenswerther Nachtheil erwachsen könnte.

Sie wurde jedoch nach umsichtiger Forschung in dieser doppelten Hinsicht durchaus beruhigt, und sieht sich deshalb veranlaßt, die Beistimmung zu dieser Erhöhung zu beantragen.

Die Eisenproduction und die Fabrikation der Maschinen.

A. Eisenproduction.

Die Eisenwerke des Landes erklären ihre Existenz durch die Concurrenz ausländischen Eisens in hohem Grade gefährdet, und bitten um Verwendung behufs der Erhöhung der Schutzzölle.

Ehe die hohe Kammer sich über die, diesem Gesuche zu gebende Folge entscheiden kann, wird zu erörtern sein:

I. Ob die angebliche Gefahr für die inländische Eisenproduction auch wirklich vorhanden ist?

II. Ob das angesonnene Hülfsmittel eines erhöhten Schutzzolles wirklich Abhülfe gewähren würde?

III. Ob diesem Schutzzolle ein solches allgemeines Interesse zur Seite steht, daß die den Consumenten dadurch erwachsende Belästigung motivirt ist?

IV. Ob den concordirenden Vereinsstaaten der Beitritt zu einer solchen Maßregel billiger Weise angesonnen werden kann?

Bei der Erörterung dieser Fragen werden wir bei **I.**, **II.** und **III.** die Interessen Badens an und für sich zu erwägen und erst bei **IV.** die Gesammtinteressen der deutschen Zollvereinsstaaten ins Auge zu fassen haben.

I. Ist die angebliche Gefahr für die inländische Eisenproduction auch wirklich vorhanden?

Die Petenten erblicken diese Gefahr hauptsächlich in dem Andrange des unbesteuert eingehenden brittischen Roheisens, sowie des mit 1 Thlr. besteuerten gröberen Stangeneisens, mit welchem sie angeben, unmöglich gleiche Preise halten zu können.

Das inländische Roheisen wird aus dem reichen Schatze an Eisenerzen dargestellt, mit welchem die Gebirge des Landes gesegnet sind. Es wird theils unmittelbar durch Gießen in Formen zu Gußwaaren verwendet, theils mittelbar, durch Wiederumschmelzen in sogenannten Cupolöfen, die zum Theil an den Consumtionsorten etablirt sind; — endlich wird es, und zwar zum größten Theile, zur Darstellung des Schmiede- oder Stabeisens verarbeitet (verfrischt).

Das im Inlande erzeugte Roh- und Stabeisen ist durchaus von vorzüglicher Qualität.

Das eingehende brittische Roheisen ist verschiedener Qualität. Die geringere Sorte ist zwar gleich anwendbar für das Umschmelzen Behufs der Gußwaaren-Erzeugung, wie das inländische, dagegen minder anwendbar zur Stabeisenbereitung, weil es nicht wie jenes mit Holzkohlen, sondern mit Steinkohlen erzeugt wird, welche Bestandtheile enthalten, die die Qualität des Eisens verschlimmern. Diese zu entfernen, wird sonach in England selbst das für die Erzeugung des bessern Stabeisens bestimmte Roheisen noch einmal umgeschmolzen, wonach es den Namen **fine-metal** oder **refined-metal** erhält, und theuerer zu stehen kommt, als das zur Gußwaarenfabrikation bestimmte.

Auf der Darstellung eines Centners Roheisen haben die inländischen Eisenwerke ungefähr lofgende Kosten:

3 Zentner 33%igen Eisenstein à 24 kr.	1 fl. 12 kr.
125 Pfund Holzkohlen à 1 kr	2 „ 5 „
Zuschläge und sonstige Materialien	— „ 5 „
Arbeitslöhne, Verwaltungskosten, Abgänge, Steuern, Capitalzinse ꝛc. mindestens	— „ 48 „
	·:— 4 fl. 10 kr.
Hiezu addirt sich noch, da fast sämmtliche Eisenwerke an der Grenze des Landes liegen, mittlere Fracht bis zum Consumtionsplatze	— fl. 30 kr.
Zusammen	4 fl. 40 kr.

wobei ein Lohn für die Last der Unternehmung noch nicht gerechnet ist.

Nach vorliegenden Originalcorrespondenzen ist dermalen brittisches Roheisen, wie es aus der ersten Schmelzung hervorgeht, zu beziehen:

Preis am Stappelorte	1 fl. 24 kr.
Fracht und Spesen bis Rotterdam	— „ 24 „
Fracht von da bis Mannheim	— „ 52 „
Fracht von da bis zum Consumtionsplatze, wie oben	— „ 30 „
Zusammen	3 fl. 10 kr.

Das Roheisen aus der zweiten Schmelzung oder (**refined metal**) kostet:

Preis am Stappelplatz	2 fl. 30 kr.
Weitere Kosten bis Rotterdam.	— „ 24 „
„ „ „ Mannheim	— „ 52 „
„ „ „ an die Consumtionsplätze	— „ 30 „
Zusammen	4 fl. 16 kr. *)

Die Differenz zwischen dem brittischen eigentlichen Roheisen und dem inländischen, beträgt daher per Centner —·: 1 fl. 30 kr. oder 32% vom Werthe des Letztern, und diejenige zwischen dem **refined metal** und dem inländischen Roheisen —·: per Centner 24 kr. oder 9% **).

Zu bemerken ist, daß nach Fassung der letzten Offerte ein weiteres Sinken der Preise des brittischen Roheisens zu erwarten ist.

---

*) Welche sich nach zuverlässiger Mittheilung dd. 19. Juli noch weiter erniedrigen auf . . . 3 fl. 21 kr. loco Mannheim.
Hiezu Fracht bis an den Consumtionsort . . . . . — „ 30 „
Zusammen 3 fl. 51 kr.
oder 25 kr weniger als oben.

**) Nach derselben Mittheilung 49 kr. oder 12%.

Das inländische grobe Stabeisen kann etwa zu folgenden Preisen dargestellt werden:

Für 1⅓ Zentner Roheisen à 4 fl. 40 kr.	6 fl. 13 kr.
Für 100 Pfund Kohlen à 1 kr.	1 „ 40 „
Direkter Arbeitslohn per Centner	— „ 40 „
Indirekte Arbeitslöhne, Nebenverbrauche, Verwaltungskosten, Steuern, Abgänge, Capitalzinse ꝛc.	1 „ 20 „
	9 fl. 53 kr.
Fracht bis an die Consumtionsplätze durchschnittlich	— „ 30 „
Zusammen per Centner	10 fl. 23 kr.

Auch hiebei ist noch kein Unternehmer-Gewinn vorgesehen und ausdrücklich zu bemerken, daß nur die gutsituirten Werke um diese Preise arbeiten können.

Das brittische Stabeisen, wie es im Oktober vorigen Jahres offerirt wurde, stellt sich auf dem badischen Markte folgendermaßen:

Verkaufspreis am Stappelorte	3 fl. 20 kr.
Kosten von da bis Rotterdam	— „ 24 „
„ „ „ „ Mannheim	1 „ 25 „
Eingangszoll	1 „ 45 „
Fracht bis zum Consumtionsplatze	— „ 30 „
Zusammen	7 fl. 24 kr.

Das englische grobe Stangeneisen stellte sich daher wohlfeiler, als das inländische um — :· 3 fl. pr. Ctr. oder 28¾% vom Preise des letztern; in neuester Zeit sollen seine Preise noch mehr gefallen seyn *).

Das englische Stabeisen ist schlechter, als das deutsche, indem es sich weniger ins Feine verarbeiten läßt. Bei gar vielen Verwendungen zu Fenstergittern, Geländen, Wellbäumen, Schlaudern ꝛc. kommt jedoch die Qualität wenig in Betracht, auch lernen die deutschen Arbeiter von Tag zu Tag besser die Kunstgriffe, mittelst welcher das ausländische Produkt zu verarbeiten ist. Während das englische Eisen seiner Qualität wegen von den deutschen Feuerarbeitern früher unbedingt zurückgewiesen wurde, wird jetzt der Unterschied in der Qualität gegen dem deutschen Holzkohleneisen nur noch zu höchstens 2 fl. per Centner angeschlagen. Diese Preisdifferenz läßt aber eine fortwährende Abnahme verspüren, so daß das inländische Stabeisen gegen dem brittischen immer noch um mindestens 1 fl. bis 1 fl. 9 kr. per Centner oder um etwa 10% im Nachtheile ist.

Durch die Verwendung des englischen geläuterten Roheisens (**refined metals**) kann zwar der Erzeugungskosten des inländischen Stabeisens um einige Prozent herabgebracht werden, es sind aber bis jetzt nur wenige Werke zu diesem Auskunftsmittel geschritten, weil die veränderte Beschaffenheit des Arbeitsmaterials auch veränderte Vorrichtungen und Arbeitsmethoden erheischt, zu denen nur mit erheblichem Kostenaufwand zu gelangen ist, und weil sie nicht selbst auf den Untergang der deutschen Roheisenproduktion hinarbeiten wollten, in dem sie nur den Vorläufer ihres eigenen

*) Nach Angabe eines hiesigen Etablissements bezieht dasselbe bereits englisches Grobeisen zu 6 fl. 45 kr. loco Mannheim, wodurch sich obiger Durchschnittspreis von 7 fl. 24 kr. für das Land auf 7 fl. 15 kr. reduzirt. (30% niedriger als der des inländischen Eisens).

Unterganges zu erblicken vermögen. — Endlich eignet sich diese Roheisensorte auch mehr zur Verarbeitung mit Steinkohlen als zu der mit Holzkohlen.

Nicht zufrieden durch die begonnene Verfeinerung des Roheisens zu **refined metal** ein Produkt geliefert zu haben, welches dem Stabeisen bereits näher steht, als das Roheisen, wie es der Zolltarif im Auge hat, und doch unter diesem Namen zollfrei eingeht, sind die raffinirten Britten, durch dieses Resultat ermuthigt, in neuester Zeit noch einen Schritt weiter gegangen und führen nun sagar wirkliches gefrischtes Eisen (sogenannte **Puddling-balls**), das in Beziehung auf seine innere Beschaffenheit dem Stabeisen fast völlig gleich kommt, und nur noch des Durchgangs durch die Walzen und darum auch der äußern Form entbehrt, als Roheisen zollfrei ein, was dem Sinn des Zolltarifs ebenso direct widerspricht, wie es allerdings mit dem Wortlaute im Einklang ist, nach welchem als „Stabeisen" nur Eisen in der Form von Stäben angesehen werden kann. Ein Motiv weiter gegen diese Concurrenten, die bekanntlich auch bei andern Fabrikaten ähnlicher Schliche sich bedienen, die größte Vorsicht zu gebrauchen und den Eingang — selbst ihrer sogenannten Rohprodukte — immer eher mit einer zu hohen, als einer zu niedern Steuer zu belegen.

Daß nun unter solchen Umständen die inländische Roheisenfabrikation und die Fabrikation der gröbern Stabeisen-Gattungen (die feinern genießen einen entsprechenden Schutzzoll) länger jedenfalls nicht mehr bestehen kann, ist evident und es bleibt somit nur noch zu untersuchen, ob dieses Verhältniß als ein bleibendes oder vorübergehendes zu betrachten, — ob eine Zunahme oder Abnahme der brittischen Concurrenz zu erwarten steht?

Die Fabrikation der inländischen Eisenwerke hat in den letzten Jahren bedeutende Fortschritte gemacht. Der Brennmaterial-Verbrauch, wie er oben erwähnt ist, beträgt etwa 60% von demjenigen, wie er vor 6—8 Jahren stund und insbesondere die Stabeisenfabrikation des Landes steht dermalen bezüglich ihrer Technik in einem solchen Verhältniß zu der Holzkohlenfrischerei aller Nachbarländer, daß diese sie als ihre Schule betrachten und der Schwierigkeit des Kampfs mit den ausländischen Produkten sich noch diejenige hinzugesellt, daß Leute von den badischen Werken überall gesucht sind und dieselben deshalb mit erhöhten Ansprüchen auftreten. Es ist insbesondere Oestreich, was fortwährend Leute zu holen sucht.

Auf dem Wege der Verbesserung wird also den in technischer Beziehung relativ nicht auf höherer Stufe stehenden, wohl aber mit weit reichern Hülfsquellen versehenen Concurrenten nichts abzugewinnen sein.

Dagegen sind die materiellen Resourcen dieser letztern, besonders der Schotten, ganz enorm. Die Anwendung der erhitzten Gebläseluft hat es ihnen möglich gemacht, den Anthracit — eine sehr reine, aber aller flammenden Bestandtheile entbehrende, äußerst dichte und darum bei gewöhnlichem Luftzuge ganz unverbrennliche Steinkohle — direct zum Ausschmelzen des Eisens aus den Erzen im Hohofen anzuwenden, während früher die mit Steinkohlen arbeitenden Hohofenbesitzer ihre Steinkohlen Behufs der Entfernung der flammenden, dem Hohofenprozesse hinderlichen Bestandtheile auch noch einem Verkohlungsprozesse unterwerfen mußten, um die sogenannten Coacks darzustellen, die dann ungefähr noch einmal so theuer zu stehen kommen, als die rohen Steinkohlen. Bei der Anwendung des Anthracits haben nun die Schotten lediglich nur die Kohle und den Eisenstein, die meistens aus einer und derselben Grube gefördert werden können, an deren Mündung in der Regel das Eisenwerk angelegt ist, aus der Erde in den Hohofen zu schaffen, und da sie der Zentner Anthracit etwa auf 8 kr., der Zentner Eisenstein auf 10 kr. kommen mag und etwa 1½ Centner Anthracit und 2 Zentner ihres sehr reichhaltigen Eisensteines zu 1 Zentner Roheisen erforderlich sind, so kommt sie Erz und Brennmaterial, was unsere vaterländischen Hütten auf 3 fl. 17 kr. zu stehen kommt, etwa auf 35 kr per Zentner Roheisen, also ⅙ bis höchstens ⅕ des letztern. Rechnet man nun die völlige Unbeschränktheit in der Größe der Produktion, indem das vereinigte Königreich jährlich nicht $\frac{1}{2000}$ seiner bis jetzt bekannten Steinkohlenvorräthe consumtrt, die enormen Capitalien, die zum Zinsfuße von höchstens 3% beliebig zu haben sind, die vortrefflichen Transportmittel bis zur See und von da in alle Welt, so sieht man leicht, daß sich auch die übrigen Kosten, die auf der Eisenproduction liegen, be-

deutend niederer stellen, als auf den diesseitigen Werken, so daß also der Verkaufspreis von 1 fl. 24 kr. für 1 Zentner Roheisen und 3 fl. 40 kr. für 1 Centner Stabeisen noch ein ganz guter für die jenseitigen Producenten ist, und daß wir aus diesen Verkaufspreisen die Nothwendigkeit oder auch nur die Wahrscheinlichkeit eines spätern Steigens der Preise nicht abzuleiten vermögen. Dagegen nimmt die Leichtigkeit des Verkehrs mit England mit jedem Tage zu. Während früher mindestens eine Zeit von fünf Wochen zum Waarenbezug aus England erforderlich, und selbst in dieser Frist das Eintreffen der Waare noch nicht sicher war, kann jetzt in Folge der Schleppschifffahrt auf dem Rheine binnen 14 Tagen eine beliebige Quantität Eisen jeder Gattung aus England verlangt und bezogen werden! Wem ruft dies nicht die Karthagische Frucht in Erinnerung, welche Cato in den Senat brachte! — Englands Eisenwerke sind in diesem Augenblicke Baden näher gerückt, als es vor Kurzem noch die Nassauischen waren!

Es steht also fest: daß die inländische Roh- und Stabeisenfabrikation untergehen muß, wenn der brittischen Concurrenz nicht ein Riegel vorgeschoben wird.

Wir gehen somit zur zweiten Frage über:

II. Wird das angesonnene Hülfsmittel eines erhöhten Schutzzolles den Eisenwerken Badens auch wirkliche Abhülfe gewähren?

Daß bei hinreichend erhöhtem Schutzzolle die Concurrenz des nicht im Vereinsgebiete liegenden Auslandes aufhört, ist an und für sich klar, es entsteht aber die Frage: ob nicht in Folge der, der Eisenproduktion in den Vereinsstaaten dadurch erwachsenden Ermuthigung sich diese in den concordirenden, zugleich aber auch auf dem badischen Markte concurrirenden Ländern dergestalt ausdehnen und heben würde, daß die badischen Werke doch nicht fortbestehen könnten?

Mit Baden concurriren in seinem inländischen Verkauf die rheinischen Hütten, nämlich die Hochöfen Nassaus bezüglich der Roheisen und Gußwaarenproduktion, die Stabeisenwerke Rheinpreußens und Rheinbaierns und des hessischen Odenwaldes mit ihrer Stabeisenproduktion und endlich die Gießereien derselben Länder mit ihren Gußwaaren.

Von allen diesen Concurrenten sind unter Einschluß der erforderlichen Transportkosten nur die zur Steinkohlenverwendung befähigten Stabeisenwerke Rheinpreußens und Rheinbaierns in einem wesentlichen natürlichen Vortheile gegen die in Baden selbst gelegenen Eisenwerke, obgleich auch ein großer Theil der mit Holzkohlen arbeitenden Werke jener Länder durch bedeutende Vorrechte im Holzbezug aus Staatswaldungen begünstigt ist. Authentische Notizen über die Fabrikationskosten der Eisenwerke bei Zweibrücken und Saarbrücken, bei Trier und Coblenz, die das Stabeisen mittelst des sogenannten Puddlingsprozesses unter Anwendung der Steinkohle, die sie sehr billig zu stehen kommt, erzeugen, liegen nicht vor; doch ist soviel unbestreitbar, daß diese Werke ihre Fabrikate, selbst unter Zuschlag der Frachten bis in das Herz von Baden, um ein Namhaftes billiger ablassen können, als die diesseitigen Werke es vermögen. Eine ebenso constatirte Thatsache ist es aber auch, daß dieselben in ihrem Eisensteinsbezuge sehr beschränkt sind und daß sich deshalb, sobald sie das englische Roheisen nicht mehr so billig beziehen können und auf das mit Holzkohlen erzeugte theure nassauische Roheisen angewiesen sind, ihre Erzeugungskosten namhaft erhöhen müssen, und daß ihre Produktion einer solch' enormen Ausdehnung, wie die brittische, nicht fähig ist, so daß sie, zumal bei der fortwährenden Zunahme der Eisenconsumtion nicht wohl erdrückend für die diesseitigen Werke werden kann, wenn auch die jenseitigen Hüttenbesitzer allerdings bessere Geschäfte machen werden, als die diesseitigen. Dies geht auch aus der bisherigen Erfahrung hervor. Obwohl die Eisenwerke an der Saar und Mosel seit 6 Jahren in fortwährender bedeutender Ausdehnung ihrer Fabrikation begriffen waren, so war ihre Concurrenz den inländischen Werken doch nicht in sehr belästigendem Grade fühlbar, und erst seitdem die Britten mit ihrem neuen wohlfeilen Producte einen allgemeinen Druck des nördlichen Eisens auf das südlichere herbeigeführt haben, beginnt ein ernstlicherer Zusammenstoß der mittelrheinischen Produkte mit den süddeutschen, welcher aber sogleich wieder aufhören wird, sobald der gemeinschaftliche Feind aus dem Felde geschlagen ist.

Durch die Combinirung der nassauischen Eisensteine mit den Kohlenlagern an der Saar, nämlich durch einen Coakshohofenbetrieb an der Mosel- oder Lahnmündung, dem die Saar und Mosel eben so billig die Steinkohlen, wie

die Lahn die vortrefflichsten Eisensteine zuführen würde, könnte zwar allerdings mit der Zeit den Eisenwerken Badens eine heftige Concurrenz erwachsen. Allein solche neue Anlagen kosten viele Zeit und können ohne sehr große Capitalien in den Händen unternehmender und dabei sachkundiger Leute nicht bewerkstelligt werden. Aber auch, wenn sie zur Ausführung kämen, so würden die Produkte immer noch namhaft theurer kommen, als sie bei freiem Eingang die Concurrenz der Britten zu liefern vermöchte, die nur das Fabrikat und nicht die Rohstoffe mit Frachtkosten belastet hätten, den Hauptrohstoff, die Kohle — und zumal eine sonst werthlose Kohle — im rohen Zustande verwenden können, und ihre sämmtlichen Rohstoffe, die sie täglich an Ort und Stelle nach Bedarf beziehen, mit gar keinen Zinsen belastet haben.

Es ist also ebenfalls unzweifelhaft, daß das angesonnene Hülfsmittel eines erhöhten Schutzzolles den Eisenproducenten Badens die Hülfe, deren sie bedürfen, wirklich gewähren würde.

Nun ist aber die sehr wichtige Frage zu erörtern:

III. Steht dem Zollschutze für Roh- und Stabeisen ein solches allgemeines Interesse zur Seite, daß die den Consumenten durch ihn erwachsende Belästigung motivirt ist?

Die Eisenproduzenten sollizitiren um einen Schutzzoll auf das Roheisen und Erhöhung des bereits bestehenden Zolles auf das grobe Stabeisen, weil, wie nun anerkannt ist, ohne diese Zölle ein solch' niederer Stand der Eisenpreise eintreten würde, daß sie bei weitem nicht einmal mehr die Kosten der Erzeugung vergütet erhielten. Diese niederern Preise aber würden den Consumenten zugut kommen, und da man annehmen kann, daß in Baden durchschnittlich an 10 Pfund geschmiedetes Eisen jährlich per Kopf consumirt werden, die Consumtion Badens an solchem Eisen also etwa 120,000 Ztr. betragen dürfte, und die Eingangssteuer nach dem Wunsche der Petenten, wie aus der mir mitgetheilten Petition der Eisenwerksbesitzer des Landes an die Zollbehörde hervorgeht, auf $2\frac{1}{2}$ fl. per Zentner zu stellen wäre, so würden die Consumenten mit jährlichen 300,000 fl. belastet, und es fragt sich: welchen Grund der Staat hat, ihnen diese Last aufzulegen?

Die Antwort ist nicht schwer!

Angenommen, Baden bezieht jährlich 120,000 Ztr. Stabeisen aus England und bezahlt hiefür nur 7 fl. per Ctr., worunter 30 kr. für inländischen Transport, so gehen jährlich 120,000 mal $6\frac{1}{2}$ fl., also 800,000 fl., welche sich bald auf eine Million steigern dürften, zum Lande hinaus, um nie wieder dahin zurückkehren. Man behauptet das Land hat Werthe dafür erhalten! Welche Werthe? Es erhält 120,000 Ctr. Stabeisen, die es, wenn es sie selbst erzeugt hätte, ebenfalls besäße, ohne daß ein Heller dafür das Land verlassen hätte, und nicht mehr und nicht weniger! Es wäre also im letztern Fall das Land um seine Million reicher geblieben, um die es nun von Jahr zu Jahr ärmer wird. Man kann entgegnen: Das Land habe dagegen die zur Erzeugung der 120,000 Ctr. Stabeisen erforderlichen Rohstoffe und Arbeitskräfte zu anderwärtiger, nutzbringenderer Verwendung erhalten. Was will man aber mit diesen Rohstoffen, diesen Arbeitskräften anfangen, wenn man kein Eisen mehr produzirt? Wozu nützt das Eisen in der Berge Schooß, wenn es nicht dem Ambose zugeführt wird? Was soll man mit jenen 60,000 Klaftern Holz anfangen, die zum nicht geringern Theile in den Gebirgsschluchten stehend, die Transportkosten nicht lohnen, wenn sie nicht in den leicht transportablen Zustand der Kohle verwandelt, als solche verwerthet werden können, denn was als Nutzholz verwerthet werden kann, wandert heut zu Tage nicht mehr in den Kohlenmeiler! Wohl wird der eine oder andere Consument einige Erleichterung in seinem Holzbezuge fühlen, wenn der Hüttenbesitzer nicht mehr bei der Steigerung im Walde erscheint; aber so gerne er ihn hier vermißt, so ungerne wird er ihn und die große Zahl seiner Leute dort vermissen, wo er seine eigenen Produkte zu Markte bringt. Und was gewinnt denn der Staat, der so viel Holz exportirt, an niederen Holzpreisen? — Und die ersparten Arbeitskräfte! Was sollen die 6000 müßig gewordenen Hände thun? Landbau treiben? — Schon

hat auch in unserem Lande die Auswanderung begonnen, weil die Bodenfläche nicht mehr hinreicht, die Bewohner zu beschäftigen! Sollen sie Linnen für unsere lieben Stammgenossen im blühenden Albion spinnen, das sogar dem Hunger preißgegeben, nicht einmal unser Korn — sein unabweisliches Lebensbedürfniß — frei eingehen läßt. Sollen sie die Runkelrübe verarbeiten? Sollen sie die Baumwolle spinnen? — Wo sie anklopfen, wird man ihnen zurufen: Fort ihr Leidensgefährten! ihr findet bei uns nichts, als dieselbe Noth, der ihr entrinnen wolltet!

Aber die Eisenwerke des Landes haben bisher nicht nur das inländische Bedürfniß befriedigt, — sie haben bisher auch noch aus den Nachbarstaaten namhafte Summen eingebracht. In der angränzenden Schweiz ist jetzt nicht mehr viel zu erholen; das natürliche Prohibitivsystem, das dieses Land durch die Berge hatte, von denen es rings umgeben ist, und das den badischen Eisenwerken auch theilweise zu Gut kam, ist gefallen, seit die Transportmittel so ungemein zugenommen haben, und mit demselben der größere Theil seiner eisenconsumirenden Industrie, der zugleich die erwachende Industrie der Nachbarländer den Todesstoß gegeben hat. — Dagegen bezogen andere Vereinsländer in neuerer Zeit viel Eisen aus Baden, und es wurde wohl ein Viertheil seiner Stabeisen- und Gußwaarenproduction dorthin abgesetzt.

Bei nur mäßigem Betriebe der Eisenwerke des Landes stellt sich ihre Production folgendermaßen pr. Jahr:

10 Hochöfen à 15,000 Ctr.	150,000 Cntr.
hiervon wird unmittelbar zu Gußwaaren vergossen	40,000 "
bleibt für die Stabeisenfabrikation und zum Umschmelzen	110,000 Cntr.

Aus diesem Roheisen und dem im Lande sich ergebenden abgängigen alten Eisen erzeugen 80 Frischfeuer mit je 1875 Ctnr. jährlicher Production an Stabeisen aller Gattung jährlich 150,000 Cntr.

hiervon ist Grobeisen ⅓ also	50,000 "
Klein- und Zaineisen ⅔ oder	100,000 "

Ziehen wir nun aber vom Verkaufswerh dieser Producte den Urwerth der zu ihrer Darstellung verwendeten Rohstoffe ab, so ergibt sich einfach die Summe der durch ihre Darstellung erwachsenden Verdienste, in welche sich der Hüttenbesitzer, seine Arbeiter, und Lieferanten und deren Arbeiter theilen, und wenn wir annehmen, daß mit je 400 fl. eine Familie von 6 Köpfen ernähret werde, so wird dies gewiß das sicherste Anhalten zu Ermittlung derjenigen Summe geben, welche all' die Einheiten und Bruchtheile jährlicher Unterhalte in sich vereinigt darstellt, die aus den Arbeitsverdiensten bei der Eisenfabrication der einzelnen für dieselbe arbeitenden Individuen erwachsen, unter den Einheiten die Leute verstanden, welche ausschließlich vom Verdienst bei den Eisenwerken leben, unter den Bruchtheilen jährlichen Unterhalts aber diejenigen, die nur einen Theil ihrer Zeit für die Eisenwerke arbeiten, und somit auch nur pro rata in Rechnung zu nehmen sind.

Betrachten wir die Erzeugung des Roheisens, so erblicken wir dabei als einzigen Rohstoff, der an und für sich einen Werth hat, und solchen nicht erst durch die Arbeit bekommt, die Kohle in ihrer Urform als Holz auf dem Stocke, dessen Werth durch die Arbeit, bis es zur Verwendung auf der Hütte kommt, sich mehr als aufs doppelte steigert. — Wenn wir also im Eingange den Kosten des zur Darstellung von 1 Ctnr. Roheisen erforderlichen Holzes zu 2 fl. 5 kr, gefunden haben, so reducirt sich der darin enthaltene Rohstoffwerth auf 1 fl. pr. Cntr., und der da Verkaufswerth zu 4 fl. 40 kr. auf dem Consumtionsplatze anzunehmen ist, so betragen die sämmtlichen Arbeitsverdienste vom Centner Roheisen 3 fl. 40 kr.

Wird das Roheisen im flüssigen Zustand zu Gußwaare verwendet, so steigert sich ohne weitern eigentlichen Rohstoffaufwand der Werth um durchschnittlich 3 fl. pr. Cntr., was reiner Arbeitsverdienst ist.

Beim Stabeisen erscheint als Rohstoff neben der Kohle noch das aufgewendete Roheisen. Die Kohle auf dem Stock zu 45 — 50 kr., das Roheisen wie oben zu 6 fl. 13 kr. pr. Cntr. Stabeisen angenommen, kommen vom oben berechneten Verkaufswerthe zu 10 fl. 23 kr. zusammen etwa 7 fl. in Abzug, so daß die Arbeitsverdienste des groben Stabeisens mindestens zu 3 fl. 21 kr. pr. Cntr. anzuschlagen sind.

Wird das Stabeisen zu feinern Sorten, zu Klein- und Zaineisen verarbeitet, so steigert sich sein Werth um durchschnittlich 1 fl. 48 kr. pr. Cntr., so daß nach Abzug des sich hierbei ergebenden Materialaufgangs noch 1 fl. 30 kr. weitere reine Arbeitsverdienste resultiren.

Die sämmtlichen Arbeitsverdienste der badischen Gesammteisenproduction stellen sich daher, ohne Rücksicht auf die in Cupolöfen erzeugte Gußwaare, und ohne Rücksicht darauf, daß schon der Stockwerth des Holzes durch die darauf verwendete Arbeit des Verkohlens bedeutend gehoben wird, folgendermaßen:

150,000	Cntr.	Roheisen à 3 fl. 40 kr.	550,000 fl. — kr.
40,000	"	Gußwaare à 3 fl. — kr.	120,000 " — "
50,000	"	Grobeisen à 3 fl. 21 kr.	167,500 " — "
100,000	"	Kleineisen à 4 fl. 50 kr.	450,000 " — "
		Zusammen:	1,287,500 fl. — kr.

was dem Unterhalt von 3200 Familien oder nahezu 20,000 Köpfen entspricht.

Es ist einleuchtend, daß wo nicht Alles, doch ein nahmhafter Theil von dem, was diese zwanzigtausend Menschen consumiren, consumirt wird, ob sie arbeiten oder nicht arbeiten. Sobald also das Land sein Eisen von außen bezieht, und ihnen keine andere productive Beschäftigung anzuweisen vermag, wird neben dem für die Waare ins Ausland gehenden Geld auch noch der Betrag ihres Unterhalts den übrigen Staatsbewohnern, wo nicht verloren sein, doch nutzlos zur Last fallen; der übrigen großen Uebelstände, die durch die Arbeitslosigkeit kräftiger Menschen entstehen, nicht zu gedenken.

Und so bleibt uns nur die Wahl zwischen dem jährlichen Verluste einer Million, oder — einer Mehrconsumt on von etwa 300,000 fl. die aber in kleinern oder größern Kreisen wieder in unsere Taschen zurück fließen, begleitet von einem Zuwachse von ungefähr 450,000 fl. ausländischen Geldes aus dem Activ-Eisenhandel in die Nachbarstaaten.

Diese Wahl wird Niemanden schwer fallen! Es ist somit unbestreitbar, daß auch das allgemeine Interesse Badens einen entsprechenden Sutzzoll auf die Eisenproduction dringend erheischt.

Aber auch dann selbst, wenn sich die Bilance im umgekehrten Verhältnisse gestaltete, könnte Deutschland seine Eisenproduction doch nicht fallen lassen. — Wir werden sogleich bei Beleuchtung unserer **IV.** Frage, auf die wir nun überzugehen haben, auf ein Motiv, auf eine **ultima ratio**, geführt werden, womit alle Einwürfe unwiderlegbar zu Boden geschlagen werden.

IV. Kann den concordirenden Vereinsstaaten der Beitritt zu einer solchen Maßregel billiger Weise angesonnen werden?

Wer einen Zweck erreichen will, muß die Mittel aufopfern.

Dem deutschen Zollverein liegt als Hauptzweck zu Grunde: Deutschlands nationale Selbstständigkeit.

Wie kann eine Nation beim heutigen Stand des Staatslebens, der Kriegskunst, nur entfernt selbstständig gedacht werden, wenn sie nicht eine eigene Eisenproduction besitzt, wenn sie Pflug und Waffe vom Auslande kaufen muß??

Warum schützen Oesterreich, Frankreich, Rußland, ja die eisenspeienden Britten selbst, ihre inländische Eisenproduction so sorgfältig? Weil der Säbel und die Muskete, die Bombe und die Kanonenkugel die schlagendsten aller Gründe sind im Rathe der Völker!

Welche Nation könnte da im Zweifel sein, wo es um dieses Palladium sich handelt?

Daß aber die ganze vereinsländische Eisenproduction bedroht und hart bedroht ist, durch die neue brittische Concurrenz, daß auf dieselbe im Allgemeinen Alles, wenn auch mit andern bald höhern, bald niederern Zahlen anwendbar ist, was oben zu Motivirung des Schutzes für das badische Eisenhüttenwesen gesagt wurde, das geht klar hervor aus einer, wenn auch nur flüchtigen Vergleichung der vereinsländischen Erzeugungskosten mit denjenigen jenseits des Canales, und man braucht kaum noch zu hören auf die aus allen Ecken Deutschlands wiederhallenden Nothrufe aller Eisenproducenten. — Geht doch das brittische Eisen sogar frachtfrei als Ballast in die deutschen Nordseehäfen ein, wo es auf der Wasserstraße mit den niedrigsten Frachten bis ins Herz des Landes dringen kann! Wo aber finden sich in Deutschland natürliche Verhältnisse für die Eisenproduction, welche denen in Schottland nur annähernd gleich kämen? Nirgends also im Vereinsgebiete ist eine ungeschützte Eisenproduction im Stande, sich zu halten vor der brittischen Concurrenz.

Und so können wir also auch diese **IV.** Frage nur bejahend beantworten.

Wohl mag man der eisenverarbeitenden Gewerbe in einzelnen Theilen des Vereinsgebietes, der sogenannten Kleineisenfabrikanten der Grafschaft Mark erwähnen, die durch ein Steigen der Eisenpreise ihren Handel in überseeische Länder verlieren könnten. — Dieser Handel ist, soweit er das Ausland betrifft, jedenfalls noch sehr unbedeutend und bleibt, wenigstens so lange keine deutsche Marine besteht, immer auf schwachen Füßen; — ihn unterstützen und befördern, hieße eine Production ohne sichern Markt herbeiführen, deren traurige Resultate in den Momenten der Stockungen auf dem Weltmarkte in diesem Augenblicke warnende Klagetöne aus England herüberschallen lassen. — Noch ist Deutschlands Consumtion eines großen Wachsthums fähig, sobald die Production seiner Bedürfnisse gehörigen Schutz hat, an dem die Weisheit seiner Regierung es nicht wird mangeln lassen. — Möge der deutsche Fleiß hier sich sein Feld suchen!

Wohl spricht man auch von großartigen Eisenwerksanlagen, in denen aus brittischem Roheisen Massen Stabeisens producirt werden sollen, Deutschlands Bedürfniß an Eisenbahnschienen zu decken, und schon schließen in Folge des freien Eingangs englischen Roheisens am Unterrheine die Puddlingswerke wie Pilze aus der Erde. Aber übersieht man denn gänzlich, daß wenn dieses momentane Bedürfniß gedeckt ist, nach wenigen Jahren Noth und Jammer an die Stelle des augenblicklichen Flores kommen, und die aus Unbesonnenheit und Uebermuth entstandene Fabrication eine Ueberproduction, einen nur mit dem Schaden Aller endenden Kampf auf Tod und Leben unter allen Eisenwerken des Vereins hervorrufen, und dem Publicum ähnliche Schreckensscenen vor Augen führen wird, wie sie in England so häufig sind?

Wohl mögen einzelne Großhändler (— als die natürlichen Feinde aller inländischen Industrie, welche ihren Großhandel selbst besorgt! —) der wohlfeilen ausländischen Waare das Wort reden, während sie doch die Preise derselben stets nur soweit erniedrigen, bis sie die inländische Concurrenz darnieder gedrückt haben. — Wohl mögen sie

auch aus Furcht, in ihrem wahren Streben erkannt zu werden, die Maske der Begründer und Beförderer der Eisenverarbeitungsindustrie annehmen, der sie durch einen wohlfeilen Rohstoff, Flor und Gedeihen zuzuführen vorgeben! — Was von dieser, auf den precären Fuß ausländischer Zufuhr gegründeten Industrie zu halten ist, haben wir bereits beleuchtet, und bei Fabrikationen, wie z. B. die Kupolöfengießerei, zeigt der bloße Anblick, daß, nachdem die Darstellung des Rohstoffes mehr Arbeit erfordert, als die Weiterverarbeitung, es schlecht speculirt wäre für den Haushalt des Landes, letztere zu begünstigen zum Nachtheile der erstern. Schützen wir daher unsere Heerde vor diesen im Schaafspelze umherschleichenden Wölfen! Die nicht geringen Summen, welche der Einfuhrhandel in ihre Taschen gebracht hat, wollen wir ihnen gerne gönnen, denn auch sie gehören dem Nationalvermögen an. Vor Allem aber wollen wir jedoch dafür sorgen, daß der arbeitslustigen Hand, dem Kern des deutschen Volkes die Gelegenheit zum frohen, ungestörten Erwerb gegeben ist; daß das Volk, dessen Arbeitslust und Solidität andern Völkern stets zum Beispiel diente, auf dieser, seiner ehrenvollen Stufe erhalten und der deutschen Nation eine Kraft gesichert bleibt, welche immer die sicherste Bürgschaft für die Unabhängigkeit und den wahren Ruhm der Völker ist.

Indem wir uns daher zum Wahlspruche machen: „Schutz der inländischen Industrie, soweit sie auf das inländische Bedürfniß abzielt, — Dämpfung extravaganter Universal-Industrie-Gelüste!“ werden wir keinen Anstand nehmen dürfen, dem Gesuche der Petenten zu entsprechen.

Was das Maaß des zu gewährenden Schutzes anbelangt, so ist solches aus den oben gegebenen Bilancen genau zu entnehmen.

So lange der Zoll auf Roheisen den Betrag von 1 fl. 30 kr. pr. Centner nicht übersteigt, gewährt derselbe dem inländischen Producenten nichts Weiteres, als was auch der Consument verlangen muß, die Möglichkeit des Fortbestandes einer inländischen Roheisenproduction.

Für das **refined metal** könnte zwar der Zoll etwas niederer gestellt werden, wenn es leichter unterscheidbar von dem ordinären Roheisen wäre; da es aber äußerlich dem letztern völlig ähnlich ist, so ist dies wegen der zu erwartenden Unterschleife nicht thunlich. — Eine Erhöhung des bisherigen Zolls auf Stabeisen von 1 fl. 45 kr. um weitere 1 fl. —kr., also bis auf 2 fl. 45 kr. würde ebenfalls nur zu Ausgleichung der brittischen Concurrenz führen.

Bei den andern Eisengattungen dürften die bisherigen Zollsätze genügen und insbesondere dem Bezug der Eisenbahnschienen aus dem Auslande kein weiteres Hinderniß entgegen zu stellen sein, um nicht für spätere Zeiten die Nachtheile schädlicher Ueberproduction herbeizuführen.

In diesem Sinne das Gesuch der Petenten unter dringender Empfehlung an das hohe Staatsministerium zu überweisen, ist somit der Antrag Ihrer Commission.

B. Maschinenfabrikation.

Wenn es sich darum handelt, den Wohlstand des Landes dadurch zu heben, daß den Producten des Feldbaues eine Consumentenklasse zur Seite gestellt werde, welche gleichzeitig den Ausfluß des Geldes aus dem Lande für andere nothwendige Bedürfnisse verhüte und demselben weitere Erwerbsquellen erschließe, wenn es sich darum handelt, dem Lande eine angemessene Industrie zu erschaffen und zu sichern, so verdient unstreitig derjenige Gewerbszweig, der dieser Industrie ihre Werkzeuge und Apparate liefert — die Maschinenfabrikation — eine besondere Aufmerksamkeit. — Eine Tochter der Eisenfabrikation ist sie selbst, so zu sagen, wieder die Mutter aller jener Gewerbe, die die schöne Aufgabe lösen, denjenigen Theil der Arbeit, der des Nachdenkens bedarf, von demjenigen, bei dem es sich nur um materiellen Kraftaufwand handelt, soviel als möglich getrennt zu behandeln und zu Besorgung des Letztern die rohen Naturkräfte zu benützen, welche zugleich dadurch, daß sie gar keine oder nur eine geringe Consumtion im Gefolge haben, besonders nutzbringend sind für die Vermehrung des Nationalvermögens.

Sehen wir uns nun darnach um, was das Land zur Hebung seiner Maschinenfabrikation gethan hat, so finden wir dieselbe vor der Concurrenz des Auslandes geschützt durch Zollsätze auf Maschinen und Maschinentheile, welche nach Angabe der Maschinenfabrikanten selbst von genügender Höhe wären, wenn nicht ein Ausweg bestünde, durch den es Manchem gelingen soll, sie zu umgehen. — Es besteht nämlich zwar für die gußeisernen Maschinen und Maschinentheile im Tarif ein Zollsatz von 6 Thalern; dagegen werden viele Maschinen-Bestandtheile bei den Zollstätten als Gußwaaren declarirt, eingeführt, und bezahlen dann nur einen Zoll von einem Thaler. Wenn nun z. B. ein Gebläse-Cylinder aus Gußeisen unausgebohrt 1200 Pfund wiegt und als rohe Gußwaare somit 12 Thlr. Eingangszoll bezahlen müßte, so zahlt er ausgebohrt, wo er etwa 2 Centner leichter geworden ist, wenn es dem ausländischen Fabrikanten gelingt, durch Verdeckung dieser Arbeit mittelst Anstrichs ꝛc. den normalen Zollsatz zu umgehen, nur 10 Thr., also noch 2 Thlr. weniger als selbst im rohen Zustande, anstatt daß er nach der Fassung des Tarifes 60 Thlr. bezahlen sollte.

Ebenso ist, um der inländischen Industrie den Bezug derjenigen Maschinen, die im Vereinslande nicht gefertigt werden, zu erleichtern, die Bestimmung getroffen, daß gegen gehörige Nachweisung über die Nothwendigkeit des Bezugs aus dem Auslande die Eingangssteuer auf den niedrigsten Zollsatz von $^2/_3$ Thr. pr. Ctnr. herabgesetzt wird. — Diese Bestimmung soll nun häufig dazu mißbraucht werden, um gleichzeitig mit den eximirten Maschinentheilen auch solche einzuführen, welche sich für die Exemtion nicht eignen. Wenn z. B. eine mittelst Wasser-

kraft betriebene, im Lande noch nicht fabricirte Maschine eingeht, so kann der einführende Ausländer zugleich versuchen, außer den eigentlichen Bestandtheilen dieser Maschine auch noch Wasserrad, Triebräder, Wellbäume ꝛc., die zu ihrer Ingangsetzung dienen, sehr wohl aber im Vereinslande gefertigt werden könnten, als solche Bestandtheile zu declariren, welche ein eigentliches Aggregat der eximirten Maschine ausmachen, und es soll auf diese Weise das Zollgesetz schon mit sehr namhaften Quantitäten umgangen worden sein. — So versichern die betheiligten inländischen Maschinenfabricanten, während sie angeben, aktenmäßige Belege nicht beischaffen zu können, weil solche nur von Leuten zu erhalten wären, welche von der Umgehung des Gesetzes Nutzen gezogen haben, und sich nicht bewogen finden können, sich selbst zu denunciren. — Endlich gehen in Gemäßheit der Rheinschiffahrts-Acte, welche den Rhein als einen freien Strom erklärt, auf demselben alle Schiffe frei ein. — Dadurch verschwindet nicht nur für die eisernen Schiffskörper der auf Eisenbleche gelegte Zoll, sondern auch die auf Einführung von Maschinen gesetzte Eingangssteuer für die Dampfmaschinen der Dampfboote und die Besteurung aller übrigen zum Schiffe gehörigen an und für sich steuerbaren Objecte wird völlig umgangen.

Nicht zu verkennen ist auch, daß die dermalen bestehende Besteurung der aus dem Auslande eingehenden Maschinen nach dem Gewichte ein ziemlich rohes Verfahren ist. — Wenn man z. B. bedenkt, daß an einem Tüllstuhle wohl 1000mal soviel Arbeit ist, als an einem ebenso schweren Walzenständer, und beide doch nur den gleichen Zoll bezahlen, so kann man nicht verkennen, daß das Princip: die inländische Arbeit zu schützen, — hier auf eine höchst unvollkommene Art durchgeführt sei. Zur richtigen Durchführung desselben wäre eine Classification der verschiedenen Maschinen absolut nothwendig. Dieselbe hat aber in der Anwendung darum große Schwierigkeiten, weil es so viele verschiedene Maschinen gibt, daß die Kenntniß derselben den Steuerbeamten nicht zugemuthet werden kann, zumal die Maschinen meistens, in ihre Theile zerlegt, eingehen. — Die Franzosen haben, um jenen Anomalien zu entgehen, die Besteuerung nach dem Werthe eingeführt, und lassen solchen durch Experten ermitteln. Da aber diese Experten nicht überall zur Disposition stehen, so sind für den Eingang von Maschinen bestimmte Stationen festgesetzt. Sowohl dies, als die Taration durch Experten, führt aber auch wieder zu großen Uebelständen, so daß man verlegen wird, welche der Besteurungsmethoden man für die geeignetere oder ungeeignetere halten soll. Am Besten möchte wohl sein, die Besteurung nach dem Gewichte beizubehalten, dagegen die Steuersätze nach der Anzahl einzelner Theile variiren zu lassen, aus welchen die Maschine zusammengesetzt ist, so daß also z. B. wenn bei einer Maschine das Stück durchschnittlich bis 5, 10, 25, 50, 100, 500, 1000 Pfund und darüber wiegt, verschiedene Tarifsätze in Anwendung kämen, steigend im umgekehrten Verhältniß zu dem Durchschnittsgewichte des einzelnen Maschinentheils. — Es wird als eine Aufgabe der nächsten Zukunft zu betrachten sein, nach Maßgabe weiterer zu sammelnder Erfahrungen ein geeigneteres Steuersystem für die Maschinenverzollung zu ermitteln.

Nachdem nun die Maschinenfabrication Badens hinsichtlich ihrer Leistungen alle Anerkennung verdient, indem sie durch Herstellung erprobter Locomotive, Baumwollen- und selbst FlachsSpinnmaschinen, thatsächlich bewiesen hat, daß sie den schwierigsten und wichtigsten Aufgaben des vereinsländischen Maschinenbaus gewachsen ist, nachdem ferner die Maschinenfabrication, sowohl vermöge ihrer relativen Stellung zu den andern Industrieen, denen sie die nothwendigsten Hülfsmittel liefert, als vermöge ihres Einflusses auf das Nationalvermögen, dessen Rohstoffe sie lediglich durch Arbeit auf das Doppelte und Mehrfache ihres Werthes erhebt, einer besondern Berücksichtigung von Seiten der Wächter über den Nationalwohlstand sehr wohl verdient, so nimmt die Commission keinen Anstand, darauf anzutragen:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

„Die hohe Regierung zu bitten, auf geeignetem Wege dahin zu wirken, daß für die auf die Einfuhr der Maschinen zu legende Besteurung ein besseres System ermittelt, einstweilen aber der bestehende Steuersatz aufs strengste in Anwendung gebracht, und die Einfuhr von Maschinentheilen unter der Declaration als Gußwaaren in keiner Weise mehr gestattet, auch bei Einfuhrbegünstigung solcher Maschinen, welche im Vereinslande nicht gefertigt werden, zwischen der eigentlichen Maschine und dem zu ihrer Ingangsetzung dienenden Triebwerke unterschieden werde, und daß endlich der freie Eingang von Schiffen lediglich auf die hölzernen Schiffskörper beschränkt werde, mit Ausschluß aller an und für sich steuerbaren und darum sofort der Versteurung zu unterwerfenden Objecte."

Leinen-Industrie und mechanische Flachsspinnereien.

Die hohe Kammer hat im Eingang des Berichts vernommen, daß es die Ansicht der Commission sei, das Emporbringen der Leinenindustrie durch Schutzzölle vorzüglich zu berücksichtigen, weil die Rohstoffe derselben wie Hanf und Flachs Producte Deutschlands sind.

Betrachten wir jedoch den Zustand der Linnenindustrie in Deutschland, und folgeweise in unserem Vaterlande, wie ihn die Petition schildert, der einstens blühend zu nennen war, so muß man bekennen, daß dieselbe in einer kläglichen Lage sich befindet, und ihrem gänzlichen Verfalle nahe sei, wenn nicht die Regierungen der Zollvereinsstaaten schleunige Abhülfe durch Erhöhung der Schutzzölle und einige andere Maaßregeln eintreten lassen.

Auch ist es wieder Albion, das den deutschen Markt sowie die ausländischen Märkte, auf denen sonst die deutsche Leinwand das Uebergewicht hatte, an sich gezogen hat, so daß tausende von Arbeitern, die sonst darin beschäftigt waren, sich mit andern Arbeiten beschäftigen müssen, weil die Leinwandindustrie gänzlich darniederliegt, während England jetzt sogar Leinwand nach Deutschland sendet, nachdem es den Urstoff von uns zu wohlfeilen Preisen bezogen hat. Man kann dies aus den statistischen Notizen schließen, welche der Herr Finanzminister in der 20. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer angegeben hat, wornach die Mehrausfuhr von Leinwaaren aller Art seit dem Jahr 1836 gradatim abgenommen hat.

Es ist wahr, daß die Engländer die ersten waren, welche mechanische Spinnereien für Flachs errichtet haben, uns also hierin zuvorgekommen sind, und mithin schon einen bedeutenden Vorsprung gewonnen haben.

Aber, werden uns die Freunde der Handelsfreiheit zurufen, was schadet das euch, die ihr den Rohstoff im Lande habt; wenn ihr in Deutschland glaubt, Beruf zur Fabrikation zu haben, habt ihr nur nöthig, eigene mechanische Flachsspinnereien nach englischen Mustern anzulegen, und ihr werdet bei dem leichteren Bezug des Rohstoffes aus dem eigenen Lande und bei wohlfeileren Arbeitslöhnen bald die Concurrenz der Engländer auch ohne höhere Zölle nicht mehr zu fürchten haben.

Vor allen Dingen fragen wir aber, ob die allgemeinen Klagen der Industrie aller Art, die wir heute in diesem Bericht vorzutragen uns gedrungen fühlen, und denen von Seiten der Hauptmacht des Zollvereins seit Jahren nicht die genügende Würdigung getragen zu werden scheint, ob Vorgänge der Art geeignet sind, neue Etablissements ins Dasein zu rufen, auch wenn man unter den Auspicien des Augenblicks die günstigste Zukunft prognosticiren kann?

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Betrachtet man ferner den jetzt bestehenden Zolltarif, so beträgt der Zoll auf rohes Garn 5 Sgr. oder 17½ kr. pr. Ctnr. Nach der Angabe der Petition gehen nun gegenwärtig Massen von englischen Maschinengespinnsten ein, die größtentheils oder ganz in den gröberen oder mittelfeinen Sorten aus kurzen Rohstoffen so genannten Abwerg gesponnen sind und ein Gewebe liefern, das nach dem Bleichen weder an Aussehen oder Dauerhaftigkeit einen Vorzug vor Baumwollenzeugen hat. Mit einer Mehrauslage von 6 bis 8 kr. pr. Pfund könnten sich die Weber Garn aus inländischem langen Hanf verschaffen; allein da man in England angefangen hat, die leinenen Maschinengarne mechanisch zu verweben, und überhaupt Massen von Leinengeweben von dem Auslande eingeführt werden, so muß der deutsche Weber der Concurrenz wegen nach dem wohlfeileren, obgleich schlechteren Maschinengarn greifen. Nicht wenig trägt dazu bei, daß nach dem Zolltarif ausnahmsweise zu Gunsten von Bleichereien und Märkten als preußischen, sächsischen und kurhessischen Grenzen rohe Leinen zollfrei zugelassen werden.

Obgleich nun schon auch in unserem Lande mechanische Flachsspinnereien bestehen, die zwar sehr gut arbeiten, jedoch theuerer verkaufen müssen, als das englische Garn gegenwärtig kostet, so ist leicht zu begreifen, daß die bereits bestehenden Fabriken ohne Zollerhöhung nicht länger bestehen können und noch weniger unter diesen Umständen an die Errichtung neuer gedacht werden kann.

Ohnehin sind die zur Flachsspinnerei nothwendigen Maschinen sehr kostspielig, im Verhältniß der Production ist die Ausgabe die doppelte der für die Baumwollenspinnerei, der Werth der leinenen Garne im Gewicht verglichen mit den Twisten, ist ebenfalls doppelt so hoch, als letzterer. Die Petition stellt daher die Bitte, daß leinene Garne im Zoll den baumwollenen gleich behandelt werden, in der Hoffnung jedoch einer namhaften Erhöhung der letzteren.

Die Commission will zwar in dieser Beziehung keinen bestimmten Antrag stellen, weil es ihr doch bedenklich scheint, eine Zollerhöhung von 5 Sgr. bis zu 8 Thalern oder von 17½ kr. bis zu 14 fl. pr. Ctnr. zu bevorworten; indessen glaubt sie, daß eine namhafte Zollerhöhung auf Leinengarn den deutschen Zollvereinsstaaten keinen Schaden bringen würde, weil, wenn auch die jetzt bestehenden Flachsspinnereien dem Bedürfniß noch nicht entsprechen, doch da durch erreicht würde, daß

1) neue mechanische Flachsspinnereien neben dem nöthigen Schutz für die bestehenden errichtet würden,
2) unterdessen auch die Handspinner geschützt wären, die auch später in den neuen Fabriken hinreichende Beschäftigung finden würden, wenn sie mit den mechanischen Fabriken keine Concurrenz halten können,
3) daß bei höherem Zoll nur die feinen Garne aus England oder Belgien eingehen können, die einerseits der Handspinnerei nichts geschadet hätten und zur größeren Vollkommenheit der leinenen Zeuge beigetragen haben würden.

Ferner ist der jetzige Zolltarif nicht consequent; nach demselben bezahlt rohe ungebleichte Leinwand 3 fl. 30 kr. oder 2 Thaler Eingangszoll; gebleichte, gefärbte, gedruckte und appretirte Leinwand bezahlt 19 fl. 15 kr. oder 11 Thaler Eingangszoll. Dabei wird aber bemerkt, daß ungebleichte Leinwand frei ohne Zoll eingeführt werden darf;

a) in Preußen auf den Grenzlinien von Leobschütz bis Seidenberg in der Oberlausitz, und von Heiligenstadt bis Nordhausen nach Bleichereien oder Leinwandmärkten;
b) in Sachsen auf der Grenzlinie von Ostritz bis Schandau auf Erlaubnißscheine;
c) in Churhessen auf Erlaubniß nach Bleichereien oder Märkten.

Bei solchen Bestimmungen wird wohl wenig gebleichte oder appretirte Leinwand zum Zollsatz von 19 fl. 15 kr. bezogen werden, wenn man in vielen Gegenden das rohe Zeug ohne Zoll einführen kann; auch von roher Leinewand wird Niemand mit Zoll beziehen, als allenfalls die süddeutschen Staaten, indem der Zoll weniger ausmacht, als die Fracht von den fernern Gegenden. Hiernach genießen die Leinwandzeuge eigentlich keinen Schutz, während die süddeutschen Staaten Zoll für einen Artikel bezahlen müssen, den die nördlichen Staaten ohne Zoll beziehen. Wie sehr nothwendig es ist, die Leinwandindustrie, sowie unsere sämmtlichen Fabriken und Industriezweige gegen die englische

Industrieübermacht zu schützen, beweist Frankreich; denn nur für diejenigen Artikel, welche ganz prohibirt sind, finden die französischen Fabrikanten Schutz gegen ihre überseeischen Nachbarn; sobald letzteren das Thor auf eine oder die andere Art geöffnet wird, erfolgen überschwemmende Einfuhren mit dem offenbaren Trachten, die französischen Fabriken zu vernichten. So wurde in Frankreich die Einfuhr der Leinengarne mit einem Zoll von 10 Prozent vom reellen Werth erlaubt. Die Folge war, daß von England im Laufe des Jahres 1841 19,838,000 Pfund hereinkamen, welche den Markt solchermaßen überfüllten, daß von allen Seiten ein Schrei um Abhülfe erfolgte, der bei der französischen Regierung alsbald Gehör fand; die königl. Ordonnanz vom 26. Juni d. J. enthält Bestimmungen, die einer Prohibition ziemlich gleich kommen. Ein wirklich triftiger Grund liegt hierin für die Regierungen des Zollvereins, von ihrer Seite bei Zeiten Vorsorge zu treffen, damit der Strom des englischen Leinengarns, der durch die Ordonnanz im Juni von Frankreich abgeleitet wurde, sich nicht verheerend über Deutschland ergießt.

Die Commission trägt demnach darauf an, die Petition auch in Beziehung auf die Leinwandindustrie der hohen Regierung empfehlend zur Berücksichtigung aufs dringendste zu überweisen. Wir empfehlen namentlich den Umstand zu einer reiflichen Erwägung, ob es nicht räthlich sei, nach und nach die freien Einfuhren von Leinwand, welche Süddeutschland ganz besonders benachtheiligen, aufzuheben, und vorerst mäßige Zölle an deren Stelle zu setzen.

Cattun-Druckereien.

Die Cattundruckereien in Süddeutschland, namentlich in unserem Lande wünschen, wie in einer besonderen Anlage enthalten ist, gleichfalls eine Erhöhung des Zolls auf Garn und geschlichtete Zettel, weil sie sagen, daß eine Stätigkeit der Preise in dem nöthigen Material auch für ihre Geschäfte sehr wünschenswerth sei, indem die Aufgabe des Zollvereins auch die sei, die betreffende Industrie vor den Schwankungen zu bewahren, welchen andere Länder und namentlich England gegenwärtig ausgesetzt sind. Da hierüber oben schon das Nöthige bei der Baumwollenindustrie gesagt ist, wenden wir uns zu den besondern Wünschen:

1) Herabsetzung des Zolls auf Marseiller Seife von 5 fl. 30 kr. oder 3 Thlr. 10 Gr. auf 1 fl. 45 kr. oder 1 Thlr., weil diese Seife namentlich für die Türkischroth-Färberei unumgänglich nothwendig sei, durch keine andere in den Vereinsstaaten produzirt werdende ersetzt werden kann. Die Commission begnügt sich, diese Bitte der hohen Regierung zur thunlichen Berücksichtigung zu empfehlen.

2) Die Begünstigung für Neuenburg, seine gedruckten Cattune zu zwei Fünftel des Zolls einzuführen. Da diese Begünstigung jedoch vertragsmäßig ist und sich nur auf eine bestimmte Quantität von Waaren per Jahr erstreckt, so kann die Commission diese Beschwerde nicht bevorworten.

3) Die Meßconti in Frankfurt und Leipzig, welche den Großhändlern gestattet sind, sollen eine nachtheilige Einwirkung haben, weil eine genügende Controle nicht geführt werden kann, um das Umgehen der Verzollung ausländischer Fabrikate zu verhüten, die als Fabrikate des Vereinsgebiets abgesetzt werden.

Auch diese Bestimmungen sind vertragsmäßig, daher die Commission von der Unterstützung dieser Bitte abstrahirt.

4) Die freie Ausfuhr des Brennmaterials in Süddeutschland nach der Schweiz, während letztere 36 kr. Ausgangszoll erhebt, und von der Erhöhung desselben spricht, ist nach der Meinung der Commis-

sion ein Gegenstand, der erst noch nähere und gründlichere Erwägung verdient, als daß wir jetzt schon und bei dieser Gelegenheit einen bestimmten Antrag zu stellen uns veranlaßt sehen könnten.

5) Für geringere und mittlere Sorten von gedruckten und ungedruckten Baumwollentüchern halten die Petenten den Zoll von 50 Thlrn. für hinreichend; bei ganz feinen Stoffen wie Percal und Mousseline, welche großen Werth und wenig Gewicht haben, sei derselbe nicht schützend genug, daher sie wünschen, daß diese, sowie Mousseline de laine, und alle gedruckten wollenen Zeuge mit einem Zoll von 75 Thlrn. belegt würden, die in großer Menge eingeführt werden, und die Cattune, namentlich die feinern, vom Markte verdrängen. Ueberhaupt wird hinzugefügt, sollten alle, namentlich mit Wolle und Leinen vermischten Baumwollenwaaren mit dem im Tarif am höchsten besteuerten Satz belegt werden. Die Commission empfiehlt auch diese Wünsche der gerechten und genauen Würdigung der hohen Regierung.

Krappfabrikation.

Der Krapp ist in dem Vereinstarif mit einem Eingangszolle von 17½ kr. pr. Cntr. belegt.

Die Krappfabrikanten wünschen zum Schutz ihres Fabrikats und im Interesse der Landwirthschaft eine Erhöhung dieses Zolles auf 1 fl. pr. Cntr. Sie führen in ihrer Darstellung an, daß die Production dieses Stoffes in dem Zollvereinsgebiete nicht die erforderliche Ausdehnung erlangt habe, um den Bedarf der Consumenten befriedigen zu können, auch würden zu den verschiedenen Fabrikaten verschiedene Sorten von Krapp erfordert und eine wesentliche Beschränkung der Einfuhr würde nachtheilig auf andere Industriezweige wirken, deshalb nehmen sie keine bedeutende Erhöhung des Eingangszolls in Anspruch.

Aus diesen sachgemäßen Betrachtungen der Fabrikanten selbst ist zu entnehmen, daß die definitive Regulirung des Eingangszolles für diesen Färbestoff in den Vereinsländern annoch sorgfältiger Forschungen, Zusammenstellungen und Vergleichungen bedarf, damit die Interessen der Consumenten mit denen der Pflanzer und der Fabrikanten in ein gebührendes Verhältniß gebracht werden können.

Da der Krapp im grünen, vertrockneten und im fabricirten Zustande Object der Einfuhr und des Handels ist, so möchte, so wie in andern Staaten, eine specielle Tarifirung jeder Sorte künftig angemessen sein.

Papierfabrikation.

Die Fabrikation des Papiers ist einer der wichtigsten Industriezweige im Vereinsgebiet und insbesondere im Großherzogthume. In neuerer Zeit hat derselbe einen bedeutenden Aufschwung genommen, denn nach der Angabe des Industrievereins stehen eilf Continuationsmaschinen und etwa 30 Bütten im Betriebe, deren Fabrikat auf den Werth von einer Million Gulden jährlich veranschlagt wird.

Wenn daher die Papierfabrikation nicht deshalb schon auf einen besondern Schutz würde Anspruch machen können, weil sie die Verarbeitung eines im Lande erzeugt werdenden Rohstoffs von nicht unbedeutendem Werthe zum Gegenstande hat, so würde jener Schutz im Anbetrachte der Entwickelung und Ausdehnung, in welcher wir diese Industrie jetzt erblicken, dringend geboten sein.

Am meisten bedroht finden sich die Fabrikanten durch die französische Concurrenz. Sie halten im Anbetrachte der Mittel der französischen Fabrikanten, des weit höheren Zollschutzes, und des Verbots der Ausfuhr der Lumpen in Frankreich, wodurch die dortigen Fabriken so sehr gehoben werden, die Eingangszolltarifsätze für ungenügend, und glauben ohne deren Erhöhung nicht fortbestehen zu können. Sie beklagen sich auch insbesondere darüber, daß feinere Papiersorten häufig zu dem niedrigsten Zollsatz von 1 Thlr. declarirt und angenommen werden, und begründen ihr Schutzgesuch hauptsächlich damit, daß die inländische Fabrikation den Bedarf des Inlands vollständig decke, wobei die Qualität des Fabrikats dem französischen und englischen in keiner Beziehung nachstehe.

Sie beklagen sich über die, wenn gleich gegen Entrichtung eines, 3 Rthlr. betragenden Ausgangszolls diesseits gestattete Ausfuhr der Lumpen, ohne gerade ein Verbot zu beantragen. Sie glauben nämlich, daß viele Lumpen, besonders die feinen leinenen, nach Frankreich eingeschmuggelt werden, und hierdurch der inländischen Fabrikation entgehen. Dies scheint jedoch kaum wahrscheinlich, denn nach der eigenen Angabe der Fabrikanten sind die Lumpen gerade wegen des Ausfuhrverbotes in Frankreich dort um 20 % wohlfeiler als hier, und es wäre daher eine ganz verfehlte Speculation, wenn man eine Waare dorthin ausführen oder schmuggeln wollte, wo sie um 20 % wohlfeiler ist, als an dem Orte, von welchem sie ausgeführt werden soll.

Die französische Concurrenz wird in der Eingabe als besonders nachtheilig für die feinen Papiersorten herausgehoben.

Nach erhobenen Notizen sind es aber gerade die feinsten Papiersorten, welche theils nicht in vorzüglicher Qualität, theils gar nicht in dem Vereinsgebiete verfertigt werden.

In diese letztere Kategorie gehören:

Die Pflanzen- oder Strohpapiere zum Durchzeichnen, chinesisches, imitirtes, ungeleimtes Papier für Kupferdruck und Lithographie, Lockenpapiere für Haare. Alle diese Papiere werden nur in Frankreich fabricirt.

Zu jenen feineren Papieren, welche theilweise nur, jedoch dem ausländischen Fabrikate an Qualität weit nachstehend, gefertigt werden, gehören:

Extrafeine dicke und ganz dünne glacirte Briefpapiere, geschupfte Zeichenpapiere, superfeine Kupferdruckpapiere, in der Masse gefärbte Zeichen-, Post- und Affichepapiere, weiße Cartons zum Zeichnen, weiße und im Stoff gefärbte Seidenpapiere, gerippte Bücherpapiere.

Selbst manche grobe Papiersorten, wie das Cichorienpapier, werden in den inländischen Fabriken noch nicht oder wenigstens nicht in der erforderlichen Güte verfertigt. Dagegen sind sie in der Fabrikation mancher andern Sorten weit gekommen, und machen den Bezug derselben vom Auslande entbehrlich.

So ist es noch nicht lange her, daß man die ungeleimten Kupferdruckpapiere für Stahlstiche und Lithographien nur aus Frankreich bezog; dieser Bezug hat jetzt fast aufgehört, da zuerst die Etablissements in Schriesheim und Heilbronn und nach diesen einige andere im Vereinsgebiet jenes Fabrikat durch stete Verbesserungen auf einen solchen Grad von Vollkommenheit gebracht haben, daß das deutsche Kupferdruckpapier das französische bald allerwärts im Vereinsgebiet verdrängen dürfte.

Die vorhin angeführten Papiersorten unterliegen nach dem Tarife einem Eingangszoll von 5 Thalern oder 8 fl. 45 kr. Der Industrieverein möchte solchen auf 8 Thaler oder lieber auf 12 Thaler erhöht und diese Zollerhöhung auch auf alle andere Papiersorten geringerer Qualität angewendet wissen.

Träfe diese Zollerhöhung wirklich die im Vereinsgebiete nicht, oder in ungenügender Qualität gefertigt werdenden feinen Papiere, so würden hierdurch nur die Kunst- und andere Industriezweige, ohne Vortheil für die Papierfabriken höher besteuert werden. Es möchte daher erst alsdann, wenn die Papierfabriken durch die Erzeugnisse ihrer Industrie es dahin gebracht haben, mit den ausländischen Fabrikanten in der Qualität einigermaßen concurirren zu können, die Erhöhung des Eingangszolles billig verlangt werden können.

Was nun die Papiere zum gewöhnlichen Gebrauch, nämlich Concept-, Schreib-, Pack- und Fließpapier betrifft, so werden deren sehr wenig vom Auslande mehr bezogen, und daß die Einfuhr dieser Sorten seit der Bildung des Zollvereines nicht mehr bedeutend war, geht schon daraus hervor, daß die Papiere seit dieser Zeit im Preise nicht bedeutend geschwankt haben, ja sogar jetzt nicht eben wohlfeiler sind, als in den letzten Jahren vor dem Beitritte des Großherzogthums zu dem Zollvereine, und es leuchtet ein, daß die fremde Einfuhr den Bestand der Fabriken bis jetzt nicht hat gefährden können, weil diese nicht allein in ihren innern Einrichtungen sich vervollkommnet, sondern auch die Etablissements selbst sich vermehrt haben.

Vor dem Zollverbande wurden große Massen von Büttenpapieren aus der Schweiz bezogen, seitdem diese aber mit einem Eingangszolle von 8 fl. 15 kr. per Centner belastet sind, hörte der Bezug fast gänzlich auf, und die bekannten Basler Fabriken waren genöthigt, ihre Fabrikation auf die Consumtion ihrer eigenen Lande zu reduciren.

Selbst der Bezug von Postpapieren aus dem Auslande nimmt im Verhältnisse der Verbesserung der inländischen Fabrikate von Tag zu Tag mehr ab.

Ganz unbedeutend ist die Einfuhr von Tapetenpapier geworden, seitdem in Würtenberg einige Fabriken ausschliessend die Fabrikation dieser Papiergattungen betreiben.

In der Erhöhung der Eingangszölle überhaupt, welche nach den Anträgen der Bittsteller die bisherigen Zollsätze

für ordinäres Löschpapier und Pappendeckel um 200%, die übrigen Papiergattungen nach Satz 27 a. des Tarifs um 700% dagegen im Widerspruch mit dem Verlangen höherer Besteuerung der feinen Papiere, die feineren Sorten nach Satz b, um 240% beziehungsweise für lithographische Papiere oder Impressen um 300% für Tapeten und Buchbinderarbeiten um 50% übertreffen würde, erblicken wir nun allerdings einen starken Schutz der Fabrikation; allein dieser scheint uns, wie aus den dargestellten Verhältnissen hervorgeht, weniger gegen die Importation, als auf die Erhöhung der Papierpreise überhaupt gerichtet zu sein und wirken zu müssen. Sollte dem gegenwärtigen, in den Jahren 1837—1839 auch in Frankreich fühlbar gewesenen Uebelstand durch eine angemessene Zollerhöhung abgeholfen werden können, so würden wir uns veranlaßt sehen, eine solche der hohen Staatsregierung dringend zu empfehlen. Uns scheint jedoch dieser Uebelstand in dem Kampfe der Maschinen und Bütten begründet zu sein. Die eminente Zunahme der ersteren hat die Production außerordentlich gesteigert, sie bringt ein wohlfeileres, doch der Dauerhaftigkeit des Büttenfabrikats weit nachstehendes Product hervor, woher es denn kommt, daß die Handmühlen zurückgehen oder nach und nach in Maschinenwerke sich umwandeln müssen.

Wir halten eine Untersuchung und Prüfung dieser Umstände für sehr wichtig, und wünschen der Papierfabrikation nicht allein einen blühenden Zustand, sondern auch die Unterstützung der Fertigung dauerhafter Erzeugnisse.

Es möchte daher der hohen Staatsregierung gefällig sein, ihr Augenmerk hierauf zu richten und die ihr zur Beseitigung der, die Papierfabrikation treffenden Uebelstände geeignet scheinenden Verfügungen und die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, daß die von den Bittstellern bei den Zolldeclarationen beklagten Unterschleife verhütet werden.

Seidenfabrikation.

Die Manufaktur der Seidenstoffe und Seidenlitzen soll in dem bestehenden Zollsatze keinen genügenden Schutz gegen die Concurrenz von der Schweiz und von Frankreich finden.

Es wird behauptet, daß der Zoll von 192 fl. 30 kr. nur 6 bis 8% vom Werthe betrage, und daher die Baumwollenzeuge schon seit dem Entstehen des Zollvereins einen höhern Schutzzoll genießen.

Die Commission hat sich veranlaßt gesehen, für die Baumwollenmanufactur einen solchen Zollschutz in Anspruch zu nehmen, der für das Fortbestehen derselben und deren Vervollkommnung eine Garantie gibt.

Die Seidenmanufactur, wenn auch von geringerer Wichtigkeit, kann aus denselben Gründen eine gleiche Berücksichtigung verlangen, ja sie wird dieß in höherem Grade sogar können, weil der Rohstoff selbst im Lande erzeugt werden kann, und, wenn auch nicht in genügender Menge, wirklich erzeugt wird.

Es wäre zunächst zu untersuchen, ob der Eingangszollsatz für die Seidenzeuge mit dem Zolle für die Baumwollenzeuge im Verhältniß steht. Wäre dieß der Fall und hätte die Seidenfabrikation nicht etwa eine höhere Zollbegünstigung, so müßte für sie, gleich wie bei der Baumwollenmanufactur ein höherer Zollschutz beantragt werden, und zwar um so mehr, wenn das Ergebniß der Untersuchung erweisen würde, daß in den dermaligen Zollsätzen eine größere Begünstigung für die Baumwollenmanufactur liege.

Zu einer solchen Untersuchung gehen aber Ihrer Commission die erforderlichen Mittel ab, sie muß sich daher auf einige Bemerkungen auf den Grund erhobener Notizen beschränken.

Der Preis der Seidenzeuge ist bekanntlich sehr verschieden, sowohl der verschiedenen Zeuggattungen, als der Qualität nach, bei jeder Gattung selbst. Er schwankt bei Tafft z. B. von 36 kr. bis zu 2 fl. pr. Elle, ohne daß das Gewicht eine Differenz von mehr als 50 % zeigt.

Bei den geringsten Qualitäten dieser Zeuge beträgt aber der Eingangszoll 10 bis 12% des Werths, während er bei den bessern wirklich kaum 6% erreicht.

Noch größer ist die Differenz bei den Sammtstoffen, deren Preis um 800% und deren Gewicht etwa um 100% differirt.

Als ein allgemeines Hinderniß für das Aufblühen der Seidenfabrikation in Deutschland betrachtet die Petition die Begünstigung der Großhändler in Leipzig und Frankfurt, welche denselben gestattet, Lager von unverzollten Waaren zu halten und diese erst dann zu verzollen, wenn sie im Inlande verkauft werden.

Gegen diese Begünstigung läßt sich jedoch nicht remonstriren, da sie, wie bei der Baumwollenmanufaktur bereits erwähnt wurde, auf Verträgen beruht.

Endlich geschieht noch des sogenannten Triemens Erwähnung, der als gefärbte Seide mit 14 fl. verzollt werden soll, in der That aber nur als Abfall betrachtet werden kann, da er den im Webstuhle zurückbleibenden Rest des Zettels bildet und zu nichts Anderem zu gebrauchen wäre, als eine Art Floretseide daraus zu spinnen.

Diese, einen eigenen Fabrikzweig bildende Spinnerei kann jedoch, nach Angabe der Petition hier nicht getrieben werden, weil des Triemens im Zolltarife nicht erwähnt ist, derselbe aber keiner Eingangsabgabe unterliegen sollte.

In wie fern alsdann nicht wieder Klagen darüber sollten vernommen werden können, daß gefärbte Seide als Triemen declarirt, oder unter demselben eingeschwärzt werde, wollen wir dahin gestellt sein lassen, in Erwägung der Beschaffenheit des fraglichen Gegenstandes glaubte jedoch Ihre Commission den Antrag stellen zu dürfen, die hohe Kammer wolle die Bitte um zollfreie Zulassung des Triemens der hohen Regierung zur Berücksichtigung empfehlen.

Was die erbetene Zollerhöhung betrifft, so geht der Commissionsantrag auf Ueberweisung an das Großherzogl. Staatsministerium zur Erwägung und Berücksichtigung in gleichem Maße wie bei der Baumwollenmanufaktur.

Beilage Nr. 29. zum Protokoll der 8. Sitzung vom 30. Juli 1842.

Bericht der Petitionscommission

über

die wiederholte Vorstellung der ehemaligen Landvogtei Ortenau, ihre Forderung von 62000 fl. an die Amortisationskasse und ihre Beiziehung zu altbadischen Kriegskosten betreffend.

Erstattet

von dem Freiherrn v. Andlaw.

Durchlauchtigster Präsident! Hochgeehrteste Herren!

Ihre Commission kann heute ein tiefes Schmerzgefühl nicht unterdrücken, indem sie einen Gegenstand neuerdings vor die hohe Kammer bringen muß, von welchem sie hoffen durfte, ihn, so weit es ihre Aufgabe war, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, schon vor 5 Jahren ein für allemal erledigt zu wissen. Gerechtigkeit allein vermag das Vertrauen eines Volkes dauernd zu gewinnen.

Ein geübtes Unrecht, das erkannt ist, und dessen Wirkungen demnach verlängert werden, untergräbt die moralische Grundlage einer Verwaltung, und kann nur üble Folgen erzeugen.

Leider gehört der wiederholte Klageruf der ehemaligen Landvogtei Ortenau zu der Klasse solcher Beschwerden, wie sie in einem wohlgeordneten Staate nicht vorkommen sollten.

Der Abgeordnete Knapp übergibt uns diese Beschwerdeschrift, welche die Sachlage kurz zusammenfaßt, und sich auf den im Jahr 1837 erstatteten Commissionsbericht, und die am 28. April des genannten Jahres in diesem hohen Hause stattgefundene Discussion beruft, in Folge deren der einstimmige Beschluß gefaßt wurde, die Petition dem Großherzogl. Staatsministerium empfehlend zu überweisen.

Ihre Commission vermag sich kurz zu fassen; in genanntem Bericht ist der Gegenstand in Bezug auf die Hauptsache hinreichend beleuchtet.

Es wird genügen, in einigen Sätzen die Hauptmomente hervorzuheben, da es sich hier nur um ein verwickeltes Unrecht bei so klarem Rechte wie das Sonnenlicht handelt.

Der Krieg von 1805 hatte, um eine gleichmäßige Vertheilung der Lasten für die mittelrheinische Provinz des ehemaligen Kurfürstenthums Baden zu bewirken, die Errichtung von vier Etappenstationen zu Bischofsheim, Rastatt, Ettlingen und Pforzheim veranlaßt; dieser Provinz war auch die obere Markgrafschaft zugetheilt.

Erst im Jahr 1809 erfolgte die Vertheilung dieser Lasten unter den Betheiligten. Zu dieser Vertheilung wurde die obige Markgrafschaft, obgleich sie einstweilen in den Verband der oberrheinischen Provinz übergegangen war, als im Jahr 1805 der mittelrheinischen Provinz angehörend beigezogen, was billig erscheint.

Allein nebst diesem Landestheile wurde auch an die ehemalige Landvogtei Ortenau, weil sie im Jahre 1807 mit der mittelrheinischen Provinz vereinigt wurde, das gleiche Ansinnen gestellt, die fragliche Concurrenzpflicht für 1805 zu theilen.

Sie widerspricht dieser Zumuthung, und zwar mit um so größerem Rechte, weil sie als feindliches Land weit mehr als die badischen Landestheile gelitten hatte.

Der Rentkammervortrag von 1809 motivirt aber diese Zutheilung damit, daß die Ortenau der mittelrheinischen Provinz zugetheilt sei, wodurch der aus dieser Provinz bestehende Concurrenzdistrict erweitert werde. Eine solche willkührliche Erweiterung konnte aber unmöglich von der Rentkammer als einer bloßen Aufsichtsbehörde über die Verwaltung der Staatseinkünfte ausgehen, und wollte man auf eine solche Anordnung Consequenzen gründen, so müßten dieselben materiell wie formell als nichtig erkannt werden.

Bildet ein Socialverband die Basis einer Beitragspflicht, so kann diese Pflicht doch wohl erst dann in Anspruch genommen werden, wenn der Verband eintritt. Die Landschaft Ortenau wurde aber erst am 22. Juli 1807 mit der mittelrheinischen Provinz vereinigt, mußte also von der Theilnahme an Lasten, die vor diesem Zeitpunkte auf den Verband fielen, frei bleiben.

Sollte aber die Concurrenzpflicht sich über diese Provinz hinausverbreiten, so war wieder kein Grund vorhanden, die Ortenau allein beizuziehen, und die Last nicht auf die Gesammtlande auszudehnen.

Daß es jedoch die Absicht war, den Beizug wegen des Provinzverbandes zu verlangen, geht aus dem Rentkammervortrag klar hervor.

Also durfte die Berechnung des Beitrags erst mit dem 22. Juli 1807 beginnen. Von diesem Zeitpunct an gab es aber keine oder höchstens nur noch unbedeutende Kosten, da nach dem preußischen Kriege von 1806 die französischen Truppen, so weit sie nicht in Festungen verlegt wurden, über Mainz den Rückweg antraten. Da es also nach 1807 keine Kosten mehr gab, so konnte der Socialverband nicht als Grund dienen, der Ortenau Beiträge von dem Beginne des Etappenverbandes an abzufordern.

Im Jahr 1809 wurde bei dem Wiederausbruch des Kriegs der Etappenverband wieder erneuert, die Ortenau den Districten Rastatt und Rheinbischofsheim zugetheilt; sie hat sich nicht geweigert, ihre Concurrenzpflicht zu erfüllen, und die Abrechnung ging, wie versichert wird, ohne Schwierigkeit von Statten.

Bis 1816 hatte die Ortenau für die Periode von 1805 keine Zahlung geleistet, und wurde, wie es scheint, auch erst ungefähr um jene Zeit von den Ansprüchen unterrichtet, welche an sie gemacht wurden.

Da verfügte das Finanzministerium unterm 18. Januar den Vollzug der Ausgleichung in der Weise, daß von der Beitragssumme bis zum 1. Juli 1815 6% und von da an bis zu dem Tage der Abtragung 5% entrichtet werden müßten.

Diese Summe betrug für die Ortenau . . . . . 48,187 fl. 23½ kr.
wovon an Rastatt . . . . . 39,426 fl. 34 kr.
= Bischofsheim . . . . . 8,760 = 49½ =
abgeführt werden sollten.

Der Zahlung wurde der heftigste Widerspruch entgegengesetzt, und dringender Mahnungen ungeachtet nichts an obige Gemeinden verabfolgt.

Das Gesetz vom 14. Mai 1825 übernahm nebst andern Bezirksschulden auch eine Schuld von 62,000 fl., welche auf einigen Steuerbezirken der ehemaligen Landvogtei Ortenau hafteten.

Nicht die Landvogtei war daher Schuldnerin, sondern einzelne Theile waren es, und zwar für sehr ungleiche Summen.

Diese Steuerkassen der einzelnen Gerichte, wie man die Unterbezirke der Landvogtei Ortenau nannte, waren eigentlich erweiterte Gemeindekassen, aus welchen nicht nur die Zuflüsse in die Hauptkasse der Landschaft stattfanden, sondern auch die Bedürfnisse des Gerichtsverbandes und der Gemeinde gedeckt wurden.

Der Drang der Kriegszeiten, insbesondere aber die vortreffliche Bewaffnung der Landschaft hatte diese Kassen zu Schuldaufnahmen veranlaßt, da von 1792 — 1806 der Aufwand der Ortenau dafür, sodann für das französische und österreichische Militär, die Gemeindebedürfnisse und Verwaltungskosten 1,471,710 fl. betragen hatten.

In Folge obigen Gesetzes vom 14. Mai 1825 fand nun eine sorgfältige Ausscheidung der von der Amortisationskasse zu übernehmenden Schulden statt. Sie betrugen obige 62,000 fl.

Das Kreisdirectorium ersuchte nun unterm 16. November 1825 die Amortisationskasse, aus den genannten 62,000 fl. eine Summe von 50,728 fl. und den Betrag von 6301 fl. 3 kr. nach Abzug einer Kriegssteuerforderung der Staatskasse von 5168 fl. 57 kr. an das Kreisdirectorium in Offenburg abzusenden.

Wahrscheinlich wurde aus diesen 6301 fl. 3 kr. die Gemeinde Rheinbischofsheim befriedigt; die Acten geben keinen Aufschluß.

Das Ministerium des Innern genehmigte am 31. März 1826 dieses willkührliche Verfahren. Ein Recurs an das Staatsministerium hatte in zwei Erkenntnissen vom 11. Juni 1828 und 18. November 1829, wie Sie, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, aus dem Berichte Ihrer Commission von 1837 ersehen werden, die merkwürdige Folge, daß das den Gerichten der Ortenau geschehene Unrecht erkannt, die unregelmäßige Zahlungsanweisung nach Rastatt ausgesprochen wurde, und dennoch keine Abhülfe erfolgte.

Endlich wurde den schwerverletzten Gerichten, nachdem das Rechtsverfahren bereits eingeleitet war, sogar noch der Rechtsweg dadurch versperrt, daß das Staatsministerium in dem erhobenen Competenzconflict dahin entschied, die Sache gehöre vor die Verwaltungsbehörden, vor jene Behörden, von welchen die Rechtsverletzungen, die hier in Frage standen, ausgegangen waren.

Es erfolgte nun von Seite der Verletzten der Weg neuer Vorstellungen bei den Administrativbehörden und der Petitionen bei den Kammern.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Discussion in diesem hohen Hause bot im Jahr 1837 ein eigenes Bild dar. Der anwesende Regierungscommissär beschränkte sich darauf, zu behaupten, die Amortisationskasse habe auf Anweisung der competenten Vollziehungsbehörde des Gesetzes bezahlt, und mithin sei kein weiterer Anspruch an sie begründet.

Auf das Materielle der Beschwerde ließ sich der Commissär nicht ein Es waren dadurch die Beschwerden der Petenten nicht widerlegt; sie konnten es nicht werden.

Die hohe Kammer nahm daher um so weniger Anstand, diesen Gegenstand dem Großherzogl. Staatsministerium zu empfehlen. Nichts desto weniger erfolgte, wie aus dem Berichte des Abgeordneten Zentner, Namens der Petitionscommission der zweiten Kammer vom 3. Juni 1839 hervorgeht, ein Beschluß des Staatsministeriums vom Januar 1839, nach welchem die Petenten nochmals unter Bezug auf den Erlaß vom 18. November 1839 mit ihrer gerechten Beschwerde abgewiesen wurden.

Sie treten nunmehr mit der gleichen Bitte auf.

Wir erlauben uns den zweifachen Gesichtspunct nochmals klar zu machen, auf welchem der Gegenstand beruht.

1) Die widersprochene Schuldigkeit der Landvogtei Ortenau, an den Lasten eines Etappenverbandes vor dem Zeitpuncte Theil zu nehmen, ehe ihre factische oder formelle Theilnahme daran erfolgte.

2) Die Ueberweisung der 62,000 fl. an die wirklich Bezugsberechtigten, d. h. an die Landvogtei selbst, welche an der Stelle der einzelnen Gerichte und Gemeinden auftritt.

Das Erste kann und wird billiger Weise Gegenstand näherer Untersuchung werden. Eine sich ergebende, vor der Hand illiquide Forderung eines Dritten konnte und kann aber ohne Prüfung und Urtheil gar nicht, am wenigsten aber mit der liquiden Forderung einer von dem zweifelhaften Schuldner verschiedenen Person, getilgt werden.

Wir tragen darauf an, die hohe Kammer möge die vorliegende Petition dem Großherzogl. Staatsministerium mit der gehorsamsten und dringenden Bitte übergeben, Hochdasselbe wolle die Einleitung treffen, daß die Landvogtei Ortenau für ihre Forderung mit 62,000 fl. nebst Zinsen baldmöglichst befriedigt werde.

Beilage Nr. 30 zum Protokoll der 9. Sitzung vom 12. August 1842.

Budget

für

die Kalenderjahre 1842 und 1843.

(Nach den Beschlüssen der zweiten Kammer.)

§§.				1842.	1843.
				fl.	fl.
	V. Finanzministerium.				
	Einnahmen und Lasten und Verwaltungskosten.				
	I. Cameraldomänenverwaltung.				
1—16	Einnahme		1,339,280 fl.		
	Hiezu: §. 12 an Capitalzinsen vom Grundstock		10,737 "		
			1,350,017 fl.		
	Ab: §. 9, Brücken- ꝛc. Gelder		73,502 "		
			Rest	1,276,515	1,276,515
1—16	Ausgabe		775,658 fl.		
	Ab: §. 5 Competenzen	3,731 fl.			
	§. 6 Bauaufwand für Kirchen .	19,375 "			
	§. 13 Gehalte	300 "			
	§. 26 für Berechtigungen . . .	30,588 "	53,994 "		
			Rest	721,664	721,664
			Reineinnahme	554,851	554,851

§§.		1842.	1843.
		fl.	fl.
	II. Forstdomänenverwaltung.		
		1842	1843
1—13	Einnahme	1,411,691 fl.	1,411,691 fl.
	Hiezu: §. 3a und b Erlös aus Holz	146,704 "	146,704 "
	§. 10½ Beiträge zu den Kosten der Bezirksforstverwaltung	80,201 "	81,862 "
			1,638,596 1,640,257
		1842 1843	
1—30	Ausgabe; ordentliches Budget . . . 653,503 fl. 653,503 fl.		
	nach den Abänderungen des ord. Budgets 19,257 " 19,257 "		
	Nachtrag §. 1—7 2,692 " 10,770 "	675,452 fl.	683,530 fl.
	Ab, als nicht bewilligt:		
	§. 11 Voiturayersen der Forstämter . . 112 fl. 450 fl.		
	§. 12 Besoldungen der Bezirksförster . . 1,750 " 6,250 "		
	§. 13 Büreaukosten . 60 " 60 "		
	§. 14 Pferdunterhaltungsgelder der Bezirksförster . . 630 " 1,620 "		
	§. 25 für Holzabfuhrwege . . . . 10,000 " 10,000 "	12,552 "	18,380 "
	Rest Ausgabe	662,900 fl.	665,150 fl.
	Hiezu:		
	§. 22 Verrechnungskosten	806 "	806 " 663,706 665,956
	Reine Einnahme		974,890 974,301

§§.				1842.	1843.
				fl.	fl.
	III. Salinenverwaltung.				
1—8	Einnahme			1,346,172	1,346,172
1—19	Ausgabe		496,245 fl.		
	Ab: §. 10 für Unterhaltung ꝛc. der Gebäude ꝛc.	17,600 fl.			
	§. 19 außerordentliche Ausgaben .	4,000 "	21,600 "	474,645	474,645
		Reine Einnahme		871,527	871,527
	IV. Berg- und Hüttenverwaltung.				
1—5	Einnahme			889,247	889,247
	Ausgabe		748,793 fl.		
	Ab: §. 9 für Unterhaltung ꝛc. der Gebäude		12,750 "	736,043	736,043
		Reine Einnahme		153,204	153,204
	V. Münzverwaltung.				
1—8	Einnahme			923,315	923,315
1—14	Ausgabe			927,650	927,650
		Mehrausgabe		4,335	4,335
	VI. Centralverwaltung der Forstdomänen und Bergwerke.				
	Einnahme (siehe §. 9 ½ der Ausgabe der Forstpolizeidirection) .			600	600
	Ausgabe Tit. I. Direction	36,124 fl.			
	Ab: §. 2 Gehalte	100 "	36,024 fl.		
	Tit. II. Centralkasse		3,070 "	39,094	39,094
		Mehrausgabe		38,494	38,494

§§.		1842.	1843.
		fl.	fl.
	VII. Steuerverwaltung.		
	Einnahme	1842.	1843.
1—2	**I. A.** Allgemeine directe Steuer .	2,693,823 fl.	2,692,313 fl.
3—4	**B.** Klassensteuer	131,470 "	131,470 "
	II. Indirecte Steuer		
5	Weinaccise	291,914 "	291,914 "
6	Weinohmgeld	409,022 "	409,022 "
7	Aversum von Weinaccis und Ohmgeld	5,362 "	5,362 "
8	Bieraccise . . . . 259,448 fl. Nachtrag . . 13,000 "	272,448 "	272,448 "
9	Branntweinkesselgeld	26,894 "	26,894 "
10	Schlachtviehaccise	305,592 "	305,592 "
11	Kauf-, Schenkungs- und Erbschaftsaccise	563,076 "	563,076 "
12	Ersatz und Abgang an Passiven .	183 "	183 "
13—20	**III.** Justiz- und Polizeigefälle . .	993,592 "	993,592 "
21—23	**IV.** Forstgerichtsgefälle	125,221 "	125,221 "
24—28	**V.** Verschiedene Einnahmen einschließlich 5547 fl. Neckarbrückengefälle	48,994 "	48,994 "
			5,867,591	5,866,081
	Ausgabe:		
	Lasten und Verwaltungskosten		
1—7	**A.** der allgemeinen directen Steuer incluf. des Nachtrags . . .	171,368 fl.	157,193 fl.
8—11	**B.** der Klassensteuer . . . . " Accise und des Ohmgeldes	7,388 "	7,388
12	Abgang	4,836 "	4,836 "
13	Rückersatz	16,654 "	16,654 "
14	für Constatirung	4,692 "	4,692 "
15	" Erhebung	79,813 "	79,813 "
16	" die Controle	14,501 "	14,501 "
17	Dienst- und Büreau-Erfordernisse .	1,176 "	1,176 "
		300,428 fl.	286,253 fl.	
			5,867,591	5,866,081

§§.				1842.	1843.
				fl.	fl.
	VII. Steuerverwaltung.				
		Einnahme. 1842.	Transport 1843.	5,867,591	5,866,081
	Ausgabe. Transport	300,428 fl.	286,253 fl.		
18—31	Lasten ꝛc. der Justiz- und Polizeigefälle	129,136 "	129,136 "		
32—37	" " Forstgerichtsgefälle . .	94,196 "	94,196 "		
38	" " verschiedenen Einnahmen einschließlich 3,574 fl. wegen der Neckarbrückengefälle . . .	15,551 "	15,551 "		
39—52	Gemeinsame Lasten und Verwaltungskosten	215,243 "	215,243 "		
	Nachtrag zu den §§. 42 und 43 .	1,620 "	6,482 "	756,174	746,861
			Reine Einnahme	5,111,417	5,119,220
	VIII. Zollverwaltung.				
	Einnahme:				
1	Antheil an den gemeinschaftlichen Zollgefällen	1,546,571 fl.	1,546,571 fl.		
2	Ersatz an Zollrückvergütungen . .	27,000 "	27,000 "		
3	Beiträge zu den Kosten der Grenzzollverwaltung	523,472 "	523,472 "		
4	Durchgangszoll, Jestetten . . .	4,000 "	4,000 "		
5	Rheinoctroi	92,520 "	92,520 "		
6	Wasserzölle von Nebenflüssen . .	127,867 "	127,867 "		
6½	Runkelrübenzuckersteuer . . .	18,400 "	18,400 "		
7	Blei- und Zettelgelder	3,800 "	3,800 "		
8	Von Hafen-, Krahnen- ꝛc. Anstalten	25,132 "	25,132 "		
8½	Rheinbrückengefälle	67,955 "	67,955 "		
9	Zollstrafen und Confiscate . .	12,743 "	12,743 "		
10	Disciplinarstrafen	25 "	25 "		
11	Miethzinse	6,840 "	6,971 "		
12	Ersatz von der Steuerverwaltung .	16,380 "	16,380 "		
13	" " Ausrüstungsgegenständen	19,959 "	19,959 "		
14	Zufällige Einnahmen	1,500 "	1,500 "		
				2,494,164	2,494,295

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§§.				1842.	1843.
				fl.	fl.
	VIII. Zollverwaltung.				
		Einnahme. 1842.	Transport 1843.	2,494,164	2,494,295
	Ausgabe:				
1	Zollrückvergütungen	27,000 fl.	27,000 fl.		
2	Sigmaringischer Antheil an den Zollgefällen	4,782 "	4,782 "		
3	Besoldungen der Haupt- und Nebenämter inclus. Nachtrags . .	458,045 "	458,045 "		
4	Equipage- und Pferdunterhaltungsgelder	21,341 "	21,341 "		
5	Kosten der Nebenzollämter II. Klasse	24,000 "	24,000 "		
6	Diäten der Schiffsbegleiter . . .	3,500 "	3,500 "		
7	Kosten der Binnencontrole . . .	3,000 "	3,000 "		
8	" " Controlirung anderer Vereinsstaaten	7,000 "	7,000 "		
9	Lasten des Jestetter Durchgangszolls	570 "	570 "		
10	" " Rheinoctroi	72,300 "	72,300 "		
11	" der Wasserzölle von Nebenflüssen	8,213 "	8,213 "		
11½	Aufsichtskosten wegen der Rübenzuckerfabriken	1,700 "	1,700 "		
12	Kosten der Hafen- ꝛc. Anstalten . .	15,300 "	15,300 "		
12½	" " Rheinbrückengefälle . .	27,014 "	27,014 "		
13	" " Strafen	2,500 "	2,500 "		
14—16	" " Haupt- und Nebensteuerämter	65,664 "	65,664 "		
17—19	" " Zolldirection	35,485 "	35,560 "		
20—25	„Zugskosten" bis „Ausrüstungsgegenstände"	56,473 "	36,531 "		
22½	Ablieferungen an die Amortisationskasse für den Unterstützungsfond	23,043 "	22,443 "		
26	Verschiedene Ausgaben	43,886 "	11,886 "	900,816	848,349
			Reine Einnahme	1,593,348	1,645,946

§§.				1842.	1843.
				fl.	fl.
	IX. Allgemeine Kassenverwaltung.				
1—12	Einnahme		34,301 fl.		
	Hiezu: §. 11. Zinse aus dem Conto-Current bei der Amortisationskasse	7,000 fl.			
	Nachtrag §. 11 a . .	3,000 "			
	" " " b . .	40,000 "	50,000 "	84,301	84,301
1—9	Ausgabe, nach Abzug der bei §. 6 u. 7 auf den Etat des Kriegsministeriums überwiesenen 86,194 fl.		7,011 fl.		
	Hiezu: Nachtrag §. 8 a	53,000 fl.			
	" " " b	62,000 "	115,000 "	122,011	122,011
			Mehrausgabe	37,710	37,710
	Eigentlicher Staatsaufwand				
	Finanzministerium.				
1—3	Tit. I. Ministerium		35,600 fl.		
	Nachtrag		2,400 "	38,000	38,000
4—7	" II. Centralkassen			13,135	13,135
	Nachtrag			100	400
			Summe Tit. II.	13,235	13,535
8—11	" III. Oberrechnungskammer			33,000	33,000
12—16	" IV. Baubehörden			34,500	34,500
	Nachtrag			550	2,200
			Summe Tit. IV.	35,050	36,700
17	" V. Centralbauaufwand			5,400	5,400
18	" VI. Zu Beförderung des Bergbaues			4,000	4,000

§§.		1842.	1843.
	Tit. **VII.** Zur Schuldentilgung:		
19	Renten nach Abzug der Activzinse	782,613	772,663
20	Tilgungsfonds	414,519	435,245
21	Besoldungen der Beamten	6,200	6,200
22—24	Gehalte, Büreauaufwand und verschiedene Ausgaben	4,850	4,850
	Summe Tit. **VII.**	1,208,182	1,218,958
	Tit. **VII. b.** Zur Eisenbahn-Schuldentilgungskasse, mit Vorbehalt etwaiger Modificationen	284,219	348,879
25	" **VIII.** Pensionen incluf. Nachtrags	683,947	658,647
26	" **IX.** Verschiedene und außerordentliche Ausgaben . . .	20,800	20,800
	Totalsumme	2,325,833	2,377,919

Zur Beurkundung:

Karlsruhe, den 31. Juli 1842.

Im Namen der zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Der erste Vicepräsident:

Dr. Bader.

Die Secretäre:

Blankenhorn-Krafft.

Bleidorn.

Bissing.

Beilage Nr. 31. zum Protokoll der 9. Sitzung vom 12. August 1842.

An

das hochverehrliche Präsidium der ersten Kammer der Ständeversammlung.

Bezüglich auf die diesseitige Mittheilung vom 31. v. M. und das derselben angefügte Budget des Finanzministeriums und seiner Branchen für die Kalenderjahre 1842 und 1843 habe ich die Ehre, das hochverehrliche Präsidium der ersten Kammer zu benachrichtigen, daß in dem Etat der Forstdomänenverwaltung zu Folge erst nachher stattgefundener Wahrnehmung eine Berichtigung in der Weise nöthig wird, daß der §. 10 ½ der Einnahme anstatt

für 1842	80,201 fl.
" 1843	81,862 "

wie die mitgetheilte Zusammenstellung besagt — nunmehr

für 1842	80,226 "
" 1843	81,394 "

beträgt, und daß hiernach die Gesammteinnahme sich

für 1842 auf	1,638,621 "
" 1843 auf	1,639,789 "

mithin die Reineinnahme sich

für 1842 auf	974,915 "
" 1843	973,833 "

stellt.

Das hochverehrliche Präsidium der ersten Kammer ersuche ich, diese Aenderung gefälligst berücksichtigen zu wollen.

Karlsruhe, den 4. August 1842.

Der erste Vicepräsident der zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Dr. Bader.

Beilage Nr. 34. zum Protokoll der 9. Sitzung vom 12. August 1842.

Budget

für

die Kalenderjahre 1842 und 1843.

(Nach den Beschlüssen der zweiten Kammer.)

§§.		1842.	1843.
		fl.	fl.
	IV. Ministerium des Innern		
	Einnahmen und Lasten und Verwaltungskosten.		
	1. Amtskassenverwaltung.		
1—8	Einnahme, nach dem ordentlichen Budget	100,535	100,535
	Nachtrag	75	300
	Summe der Einnahme	100,610	100,835
1—3	Ausgabe	4,187	4,187
	2. Siechenanstalt.		
1—6	Einnahme	1,437	1,437
1—3	Ausgabe	66	66
	3. Irrenanstalten.	Heidelberg.	Pforzheim.
		1842 u. 43.	1842 u. 43.
1—6	Einnahme } für jedes Jahr {	16,559	1,780
1—3	Ausgabe } {	3,074	254

§§.		1842.	1843.
		fl.	fl.
	4. Allgemeines Arbeitshaus.		
1—4	Einnahme	10,280	10,280
1—4	Ausgabe	4,197	4,197
	5. Wasser- und Straßenbauverwaltung.		
1—4	Einnahme	17,976	17,976
	Nachtrag	8,825	8,825
	Summe der Einnahme	26,801	26,801
1—4	Ausgabe	838	838
	6. Landesgestüt.		
1—4	Einnahme	1,985	2,051
1—2	Ausgabe	71	71
	7. Badeanstalten.		
1—5	Einnahme	47,040	47,040
4	Nachtrag	5,000	5,000
	Summe der Einnahme	52,040	52,040
1—11	Ausgabe, einschließlich 5000 fl. Nachtrag	52,040	52,040
	Totalsumme der Einnahme	211,492	211,783
	" " Lasten und Verwaltungskosten	64,727	64,727
	Eigentlicher Staatsaufwand.		
1—3	Tit. I. Ministerium	42,532	42,532
4	" II. Evangelische Kirchen-Section, Staatsbeitrag	17,990	17,990
	Nachtrag, „Besoldungen"	250	1,000
	Summe Tit. II.	18,240	18,990
5	" III. Katholische Kirchen-Section, Staatsbeitrag	20,395	20,395
	Nachtrag, „Besoldungen" und „Gehalte"	1,400	3,200
	Summe Tit. III.	21,795	23,595

§§.			1842.	1843.
			fl.	fl.
6—9	Tit. IV. Forstpolizeidirection		15,365	15,365
	Nach den Abänderungen des ordentlichen Büdgets, aus dem Etat der Forstdomänenverwaltung hieher überwiesen, einschließlich des Nachtrags		80,226	81,394
		Summe Tit. IV.	95,591	96,759
10—12	" V. Sanitätscommission		6,740	6,740
	" VI. Generallandesarchiv:			
13	Besoldungen	10,700 fl.		
14	Gehalte	1,338 "		
15	Büreauaufwand	910 "	12,948	12,948
22—23	Nachtrag, „Gehalt" und „Miethzins"		130	130
		Summe Tit. V.	13,078	13,078
	" VII. Kreisregierungen:			
17	Besoldungen		113,250	113,250
18	Gehalte		20,400	20,400
19a	Büreauaufwand		8,990	8,990
19b	Miethzins		320	320
		Summe Tit. VII.	142,960	142,960
	Tit. VIII. Bezirksjustiz und Polizei:			
1	Besoldungen der Justiz- und Polizeibeamten		221,000	221,000
2	" " Bezirksärzte und Chirurgen		69,900	69,900
3—36	„Gehalte" bis „sonstige Ausgaben"		662,051	662,051
24	Nachtrag: zu Besserstellung der Beamten		3,000	3,000
	für die Localpolizei		150	600
		Summe Tit. VIII.	956,101	956,551

§§.		1842.	1843.
		fl.	fl.
	Tit. **IX.** Allgemeine Sicherheitspolizei:		
1	Gage und Löhnung der Offiziere	96,850	96,850
2—16	„Massengelder" bis „Armirung"	46,309	46,309
17—18	Diäten und Commandozulagen	4,035	4,035
19—20	„Belohnungen" und „Einstandsgelder"	4,200	4,200
21	für Fahndungsblätter	2,200	3,000
22	Transport von Montur und Armatur.	108	108
23	Cur- und Arzneikosten	537	537
24	Zugskosten	1,163	1,163
25—26	Theurungszulagen und sonstige Ausgaben	2,050	2,050
	Summe Tit. **IX.**	157,452	158,252
22	= **X.** Unterrichtswesen	318,528	318,528
	Nachtrag	6,865	23,447
	Summe Tit. **X.**	325,393	341,975
23	= **XI.** Wissenschaften, Künste und Gewerbe	38,735	38,735
	Nachtrag	550	1,300
	Summe Tit. **XI.**	39,285	40,035
24	= **XII.** Cultus, mit Vorbehalt nachträglicher Beschlußfassung hinsichtlich der unter §. 10 „zu Errichtung eines protestantischen Predigerseminars" weiter geforderten jährlichen 6,600 fl.	76,917	76,792
	Nachtrag	500	2,000
	Summe Tit. **XII.**	77,417	78,792
25	= **XIII.** Milde Fonds und Armenanstalten	112,604	112,604
26	= **XIV.** Siechenanstalt	14,934	14,934

§§.		1842.	1843.
		fl.	fl.
27	Tit. XV. Irrenanstalt	76,149	76,149
	Nachtrag	9,246	18,492
	Summe Tit. XV.	85,395	94,641
28	„ XVI. Allgemeines Arbeitshaus, nach Abzug von 100 fl. bei §. 16 „Gehalte für Geistliche"	22,231	22,231
	Summe eigentlichen Staatsaufwandes von Tit. I. bis XVI. einschließlich	2,131,748	2,164,669

Zur Beurkundung:

Karlsruhe, den 12. August 1842.

Im Namen der zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident:

Bekk.

Die Secretäre:

Blankenhorn-Krafft.

Bleidorn.

Bissing.

Beilage Nr. 35. zum Protokoll der 10. Sitzung vom 19. August 1842.

Budget

für

die Kalenderjahre 1842 und 1843.

(Nach den Beschlüssen der zweiten Kammer.)

§§.		1842.	1843.
		fl.	fl.
	Ministerium des Innern.		
	Eigentlicher Staatsaufwand.		
	Tit. **XVII.** Wasser- und Straßenbau.		
1—10	**I.** Wasser- und Straßenbau	1,009,886	944,811
	III. Vereinigte Administration:		
12—19	**A.** Bezirksverwaltung	87,197	86,897
	B. Centralverwaltung:		
20	Besoldungen . . . . . 25,000 fl.		
21	Gehalte . . . . . 5,530 "		
22	Büreaukosten . . . . . 3,700 "		
23	Diäten und Reisekosten . . . . . 5,127 "		
24	Verschiedene und außerordentliche Ausgaben . . 440 "	39,797	39,797
	Nachtrag:		
44	Kosten der Aufsicht durch Straßenmeister	1,705	6,820
45	Besoldungen für die Bezirksverwaltung	350	1,400
46	Voiturayersen für dieselben	90	360
	Summe Tit. **XVII.**	1,139,025	1,080,085

§§.		1842.	1843.
		fl.	fl.
1—35	Tit. XVIII. Landesgestüt	61,421	62,686
47	Nachtrag zu Aufbesserung der Gehalte der Officianten	314	1,253
	Summe Tit. XVIII.	61,735	63,939
1—7	Tit. XIX. Verschiedene und außerordentliche Ausgaben	24,402	24,402
	Summe Tit. XVII., XVIII. u. XIX.	1,225,162	1,168,426
	Hiezu: Tit. I. bis XVI.	2,131,748	2,164,669
	Summe eigentlichen Staatsaufwandes	3,356,910	3,333,095

Zur Beurkundung:

Karlsruhe, den 16. August 1842.

Im Namen der zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident:

Bekk.

Die Secretäre:

Blankenhorn-Krafft.

Bleidorn.

Bissing.

Beilage Nr. 38. zum Protokoll der 10. Sitzung vom 19. August 1842.

Durchlauchtigster Großherzog!
Gnädigster Fürst und Herr!

Die zweite Kammer Allerhöchst Ihrer getreuen Stände hat dem unterm 10. Juni dieses Jahres ihr vorgelegten provisorischen Gesetze vom 8. August 1841 über die Besteuerung des Runkelrübenzuckers (Regierungsblatt Seite 209 bis 212) — nachdem sie dasselbe durch eine erwählte Commission hatte begutachten lassen — auf stattgehabte Berathung in ihrer heutigen 39. öffentlichen Sitzung durch gefaßten Beschluß die nachträgliche Zustimmung ertheilt.

Von diesem Beschlusse setzen wir Eure Königliche Hoheit in tiefster Ehrfurcht in Kenntniß.

Karlsruhe, den 17. August 1842.

Im Namen
der unterthänigst treu gehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung.
Der Präsident:
Bekk.

Die Secretäre:
Blankenhorn-Krafft.
Bleidorn.
Bissing.

Beilage Nr. 39. zum Protokoll der 10. Sitzung vom 19. August 1842.

Bericht der Budgetcommission

über

den Gesetzentwurf, den Steuereinzug im Monat September betreffend.

Erstattet

von dem Geheimen Rath v. Reck.

Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren!

Die hohe Kammer hat bereits in der Sitzung vom 24. Juni d. J. ihre Zustimmung zu Erhebung der Steuern für die Monate Juli und August ertheilt, und schon damals wurde von allen Seiten der Wunsch ausgesprochen, man möchte der bisherigen Observanz getreu die Verwilligung auf die ganze zweite Hälfte des Steuerjahrs ausgedehnt haben.

Das Budget ist indessen nicht fertig geworden, und es erübrigt daher nichts, als das Geschäft nochmals vorzunehmen. Ueber die Sache selbst glaubt Ihre Commission nichts mehr sagen zu dürfen; sie trägt lediglich auf Annahme des vorliegenden Gesetzentwurfs an, und verweist wegen etwaiger Conclusionen, welche aus der Ausdehnung der Bewilligung auf die indirecten Steuern gezogen werden könnten, auf ihren frühern Bericht und den von der hohen Kammer deßhalb gefaßten Beschluß.

Beilage Nr. 40. zum Protokoll der 10. Sitzung vom 19. August 1842.

Bericht der Budgetcommission

über

den Aufwand des Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten

für die Etatsjahre 1842 und 1843.

Erstattet

von dem Freiherrn v. Andlaw.

Der Umfang des Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, worüber ich zu berichten beauftragt bin, zerfällt in 3 Haupttheile:

1) die Postadministration,
2) die Eisenbahnverwaltung,
3) das eigentliche Ministerium.

Es liegt uns ein doppeltes Budget vor: jenes, worüber in der zweiten Kammer schon im Januar d. J. berichtet wurde, und ein nachträgliches.

1. Postadministration.

Es wurde von unserer Posteinrichtung oft und mit Recht gerühmt, daß sie zu den besten zu rechnen sei, welche man kennt; deshalb gereichte es dieser Verwaltung auch zur Ehre, daß man mit großem Vertrauen den Betrieb der Eisenbahn in ihre Hände übergehen sah. — Die Vereinigung war im Grunde um so natürlicher, als die Bestimmung der Postverwaltung im Allgemeinen die Beförderung der Personen, Briefe und Pakete ist, die Art dieser Beförderung also in jeder Weise nur als Mittel zu Erreichung eines Zweckes betrachtet werden muß. — Die Eisenbahn, in Verbindung mit allen jenen Erfindungen, welche sich an die große bewegende Kraft unserer Zeit theils schon knüpfen, theils sich knüpfen werden, läßt eine große Reform des Postwesens binnen einer nicht sehr langen Frist voraussehen.

Die große Regsamkeit, die in diesem Zweige herrscht, ist uns Bürge, daß keine Gelegenheit eines wirklichen Fortschritts werde versäumt werden.

Man kann nicht leugnen, daß gleich zwei Zwecke hier hervortreten: das Interesse des Verkehrs und die Finanzrücksicht. Es mag manchmal scheinen, diese Zwecke seien sich entgegengesetzt; in den meisten Fällen dürften sie wohl übereinstimmend sein.

Wo sie es nicht sind und keine Aussicht besteht, daß sie es werden könnten, muß eine genauere Prüfung der Verhältnisse stattfinden, um zu ermitteln, ob durch höhere Rücksichten keine Aenderung dringend geboten ist.

Ihre Commission kann nicht umhin, sich über einige Fragen bei diesem Anlasse auszusprechen, welche oft erhoben worden und von so entschiedenem Interesse sind, daß die erste Kammer wohl berufen ist, bei ihrer Beurheilung mitzuwirken.

1) Ist der Zeitpunct gekommen, um eine weitere Ermäßigung des Briefporto's eintreten zu lassen, und soll in diesem Falle diese Ermäßigung unabhängig von der Entfernung, wie in England, eine wenigstens oder vorerst in bestimmt abgeschlossenen Kreisen gleichförmige sein?

2) Wäre es nicht besser, den Personentransport der Privatindustrie zu überlassen und sich auf Versendung der Pakete und Briefe zu beschränken?

Was den ersten Punct betrifft, so scheint es keinem Zweifel unterworfen, daß der Verkehr dadurch in sehr ausgedehnter Weise würde befördert werden; es ist sogar zu glauben, daß, wenn die Herabsetzung der Tare nicht sogleich eine allzu starke Verminderung erleidet, dadurch kein Ausfall, sondern vielleicht sogar eine Vermehrung der Einnahme möglich würde. Die aus einem gleichförmigen Tarif entstehende Vereinfachung der Geschäfte, die erleichterte Controle wären weitere Vortheile, welche in Verbindung mit dem Interesse des Publicums die Sache einer nähern Erwägung werth erachten lassen.

Ein gleicher und mäßiger Tarif sollte daher wo möglich, wie uns scheint, das nothwendige Ziel sein, nach dem man steuern müßte. Allein wir stoßen hier gleich auf eine Schwierigkeit, welche vorerst eine weitere Herabsetzung des Briefporto's, als sie besteht, nicht wohl möglich macht. Diese Schwierigkeit ist unsere geographische Lage, unsere ausgedehnte Gränze, welche ein selbstständiges Handeln beinahe unmöglich macht. Der einfache Postsatz von 2 kr. für einen Umkreis von 3 geographischen Meilen in progressiver Steigerung um 2 kr. von 3—6, sodann von 6—12 Meilen ꝛc., die Begünstigung der Versendungen unter Kreuzband um den vierten Theil der Tare, die gleiche den Soldaten bewilligte Herabsetzung der Briefstare, eine auf billigen Sätzen überhaupt beruhende Normirung derselben im Allgemeinen sind dankenswerthe Verbesserungen.

Eine größere Ausdehnung der Ermäßigung würde dem Inlande weniger, als dem Auslande zugut kommen. Der Verkehr mit der französischen und zum Theil auch Schweizergränze unterliegt ohnehin einer hohen Tarifirung.

Die Beurtheilung der weiteren Frage: ob mit Vortheil der Personentransport Privatunternehmungen zu überlassen sei, macht vor Allem die Erörterung des statistischen Verhältnisses der verschiedenen Einnahmssummen der Postverwaltung nöthig.

Es ist notorisch, daß der Personentransport trotz der hohen Preise, und vielleicht aus diesem Grunde, einen Ausfall gewährt, den die Briefpost in der Weise deckt, daß der Reinertrag nur aus dieser letztern hervorgeht.

Nach der Hauptrechnung von $18^{39}/_{40}$ war die Bruttoeinnahme der Briefpost . .	565,445 fl.	18 kr.
die Ausgabe	283,764 „	16 „
	281,681 fl.	2 kr.

Die Bruttoeinnahme der Fahrpost betrug	502,890 fl. 40 kr.
die Ausgabe	444,428 " 58 "
	58,461 fl. 42 kr.

Die Kosten der Administration ruhen doch auf beiden.

Wenn man nun bedenkt, daß der Transport der Pakete von dem der Personen nicht getrennt ist und einen Gewinn für sich abwerfen dürfte, so geht hieraus klar hervor, daß der Personentransport einen Verlust bietet.

Es wäre allerdings wünschenswerth, daß eine genauere Ausscheidung zwischen den einzelnen Rubriken der Fahrpost eintrete, worauf die Commission der zweiten Kammer die Bitte stellte.

Eine erhöhte Staatseinnahme, die Vervielfältigung der Gelegenheiten auf kleinen Strecken, wie sie doch nach Vollendung der Eisenbahn stattfinden muß, was von Seite der Postverwaltung unter viel ungünstigeren Umständen geschehen würde, eine freiere Bewegung, wären eine Reihe von Vortheilen, welche den Bedürfnissen der Zeit gewiß entsprächen.

Es läßt sich aber dagegen mit Gewicht einwenden: diese Rücksichten sind nicht entscheidend; die verschiedenen Zweige der Administration können nicht in der Weise getrennt werden, daß man die Einnahmen des einen als reinen Gewinn, jene des andern als reinen Verlust betrachtet. Der wichtigste Gesichtspunct ist immer die materielle Sicherheit für die der Post anvertrauten Gegenstände, und die Garantie eines Eintreffens zur bestimmten Stunde. Beides ist beinahe nur möglich in der sichern und starken Hand der Postverwaltung. Einen solchen Verkehr ganz frei zu geben, entfernt jede Controle und gefährdet den obersten Grundsatz des Vertrauens; das Ueberlassen an eine Gesellschaft ist, wie man sagt, in den meisten Fällen unausführbar. In jedem Falle müssen aber Briefe und Pakete spedirt werden, ihre Trennung von dem Transporte der Personen würde daher keinen andern Zweck haben, als die ganze Last der Ausgabe auf die Paket- und Briefpost zu wälzen, welche nun mehr dem Scheine, als der That nach ganz auf der Fahrpost ruht. Eine Verminderung dieser Lasten ist indessen durch die kleinern Eilwagen, welche zunächst Briefcouriere sind, eingetreten, und dürfte noch mehr erfolgen, in dem Grade, in welchem dieses verbesserte System sich erweitert. Eine Herabsetzung des Fahrpreises scheint indessen geboten; das Maß derselben bedarf jedoch einer sorgfältigen Prüfung.

Die Gründe gegen Ueberlassung des Personentransports an Private im Allgemeinen scheinen uns mithin überwiegend. Ob jedoch in Berücksichtigung einer vielleicht nahen Zukunft nicht versuchsweise auf kleinere Verbindungsstrecken Einrichtungen in dem angedeuteten Sinne veranlaßt werden sollten, möchte nicht unbedingt in Abrede zu stellen sein.

Die Gesammteinnahme der Postverwaltung beträgt für jedes der beiden Budgetjahre: 1,105,736 fl.

Darunter sind

für Miethzinse . . .	1890
für Strafen . . .	1000
für Inventarienstücke . .	200
für Ersatz . . .	88
für außerordentl. Einnahmen	707 fl.

begriffen.

Die übrige Summe mit 1,101,851 fl. ist der Ertrag der Postanstalten, d. h. des Transportes der Personen, der Pakete und der Briefe.

Diese Einnahme ist noch immer im Steigen begriffen und steht um 84,943 fl. höher, als der Budgetsatz von 1839. Diesem Resultate nach wäre es allerdings geeignet gewesen, einen höhern Ertrag als das Rechnungsergebniß der vier letzten Quartale wenigstens für 1843 in Voranschlag zu nehmen, wenn nicht durch die Eröffnung weiterer Eisenbahnstrecken wenigstens der Postkasse als solcher eher ein Ausfall, als eine Mehreinnahme bevorstünde.

Ausgaben.

Die Gesammtausgaben betragen die Summe von 841,892 fl. für jedes der beiden Jahre, wodurch sich die Reineinnahme auf 263,844 fl. herausstellt.

Die Ausgabe zerfällt in 2 Titel:

1) der Postämter mit 766,278 fl. und
2) der Generalpostkasse mit 75 614 "

841,892 fl.

Der 1. Titel:

1) Besoldungen der als Staatsdiener angestellten Beamten mit . . . . . 32,670 fl.
   nach Abzug der Emolumente mit 13,530 fl.
2) Die Gehalte der Dienstgehülfen mit . . . . . 10,700 "
3) Die Gehalte und Tantiemen der nicht als Staatsdiener angestellten Beamten mit 38,798 "
4) Gehalte des untern Hülfspersonals mit . . . . . 38,862 "
5) Bureaukosten und Packmaterial mit . . . . . 15,469 "
   Diese Posten stehen mit der erhöhten Einnahme überhaupt im Zusammenhang.
6) Transportkosten mit . . . . . 473,667 "
   Diese Summe ist bei weitem die beträchtlichste. Wir beziehen uns zu ihrer Erläuterung auf die allgemeinen vorausgeschickten Betrachtungen.
7) Reparaturkosten . . . . . 39,109 "
8) Portovergütung . . . . . 98,074 "
9) Fremdes Transitporto . . . . . 3,903 "
10) In Abgang decretirtes Porto . . . . . 15,026 "
    Wie oben das Resultat vermehrten Verkehrs.

Der 2. Titel:

11) Oberpostdirection . . . . . 31,380 "
12) Commissions- und Inspectionskosten . . . . . 2,500 "

Dieser Betrag wird zum Theil aus Strafgeldern gebildet, welche die Bestimmung haben, einen Fond zu gründen, um dienstuntaugliche und verdiente Postillons unterstützen zu können. Dieser Fond dürfte in Berücksichtigung der bevorstehenden Reform des Postwesens überhaupt beachtenswerth erscheinen, da die Zahl der Postillons in der Folge sich sehr vermindern muß.

13) Gratificationen		1,200 fl.
14) Druck- und Buchbinderkosten		6,300 "
15) Postillonsmonturen		12,134 "

Diese Rubrik steht um 4,134 fl. höher; sie wird sich in der Periode von 1844—46 wieder ausgleichen. Die Tragzeit der Monturen ist für einzelne Kleidungsstücke auf 1—2 Jahre, für die meisten aber auf 3—4 Jahre festgesetzt. Statt nun den 4ten Theil des Betrags einer 2jährigen Budgetperiode auf jedes Jahr auszuschlagen, hat die Verwaltung für zweckmäßig erachtet, den wirklichen Bedarf alljährlich in das Budget aufzunehmen.

16) Anschaffung neuer Postwagen		15,000 fl.
17) Postwagenaversum		1,600 "
18) Baukosten		1,500 "
19) Entschädigung und Ersatz		500 "
20) Verschiedene Ausgaben		3,500 "
Ferner wird verlangt für einen Postmeister in Lörrach	200 fl.	
für Anstellung eines weitern Officialen in Baden	1,000 "	
für Besserstellung einiger Beamten	800 "	
		2,000 "
Die Commission der zweiten Kammer beantragt, die 200 fl. mithin		44,300 "
nach Abzug der Emolumente mit 13,530 fl., respect.		32,870 "
zu bewilligen, statt der weiter geforderten		1,900 "

aber nur 400 fl. als Dienstaushülfe dem Posten „Gehalte" beizufügen.

Sie geht dabei von der Ansicht aus, es scheine weit zweckmäßiger, den Dienst der Officialen, so weit als möglich, durch Dienstgehülfen versehen zu lassen, um die Zahl der Staatsdiener nicht mehr als nöthig zu vergrößern.

Dieser Grundsatz muß allerdings als ein richtiger anerkannt werden, jedoch mit steter Rücksicht auf das Interesse des Dienstes.

Dabei darf nicht übersehen werden, daß bedeutende Summen durch die Hände dieser meist jungen Leute laufen, für welche der Postmeister verantwortlich ist.

Für die Balleibeamten wurde eine Mehrforderung von 700 fl. verlangt. Hierunter sind 300 fl. für den Generalpostkassier begriffen.

Der Antrag der Kammer ging auf Nichtbewilligung von 400 fl.

Ueber die übrigen 300 fl. sollte die Commission neuerdings berichten, was nach den gegebenen Erläuterungen wohl keinem Anstand unterliegen, aber nachträglich erst zu unserer Kenntnißnahme gelangen wird.

---

2. Eisenbahnverwaltung.

Wir sind hier auf einem ganz neuen Gebiete, wo allerdings erst Erfahrungen aller Art gemacht werden müssen. Diese unsichere Lage macht es jedoch zur besondern Aufgabe der Regierung, weise Sparsamkeit mit gehöriger Vorsicht unausgesetzt zu vereinigen.

Die Einnahmen sind besonders schwer in Voranschlag zu bringen. Die Frequenz anderer Bahnen ist nicht entscheidend; auf die bisherigen eigenen Erfahrungen haben zwei Umstände in umgekehrter Weise eingewirkt, der Reiz, ein neues Transportmittel zu benützen, was natürlich sehr viele Menschen anzog, und sodann aber der Mangel an vollkommener Einrichtung, um die Zahl der Fahrten in entsprechender Weise zu vervielfältigen. Die auf einer so nothwendig unzuverlässigen Grundlage ruhenden Voranschläge nehmen natürlich die bisherige Erfahrung zum Maßstabe.

Diese weist eine durchschnittliche Frequenz von 90 Personen pr. Fahrt aus und eine Einnahme von 19½ kr. auf die Person, mithin . . . . . 106,762 fl. 30 kr.

Der Transport des Gepäckes betrug bis zum 1. Febr. d. J. nur die Summe von 293 „ 51 „

Die Verwaltung glaubt hiefür so wie für die übrigen zu transportirenden Gegenstände eine Summe von . . . . . 3,000 „ — „

in den Voranschlag aufnehmen zu können. Als ein erfreuliches Zeichen mag es gelten, daß der Transport von Rindvieh in den letzten Zeiten sehr zugenommen hat und eine gewisse Regelmäßigkeit zu gewinnen scheint.

Die übrigen Einnahmsrubriken lassen eben so wenig einige Sicherheit zu und können ihrer Natur nach nicht bedeutend sein:

Vergütung von den Postanstalten vorläufig . . . . . 1,200 fl.

Ertrag von Gebäuden und Grundstücken

für 1842 . . . . . 480 „

für 1843 . . . . . 840 „

weil bis dorthin die Stationsgebäude bewohnbar sein werden.

Erlös aus Inventarienstücken und Material

Ersatz

Verschiedene und außerordentliche Einnahmen

gewähren noch gar keinen Anhaltpunkt.

Strafen würden nach dem bisherigen Durchschnitt jährlich auf . . 100 „

zu berechnen sein.

Hiernach steigt die Einnahme der Eisenbahn

für 1842 auf . . . . . 111,522 „

für 1843 auf . . . . . 111,902 „

Da jedoch mit dem 1. April 1843 die weitern Bahnstrecken von Heidelberg nach Karlsruhe, sodann von Offenburg nach Appenweier und Kehl eröffnet werden sollen, so müssen die Einnahmen dieser neuen Bahn mit den 9 Monaten ihres Betriebs jenen . . . . . 111,902 fl.

beigeschlagen werden.

Um diese Berechnung aufzustellen, war wieder kein anderer Maßstab möglich, als nach der Stundenzahl die Erfahrung unserer bestehenden Bahn auf die zu eröffnende überzutragen, wollte man nur einigermaßen einen Anhaltpunct haben. Daß dieser letztere nicht sehr sicher sein könne, geht schon daraus hervor, daß die Berechnung der Einnahme der bestehenden Bahn auf bloßer Wahrscheinlichkeit beruht. Diese Wahrscheinlichkeit wird aber um so geringer, je weniger sich die Frequenz von größern Strecken mit jener einer kleinern zusammenstellen läßt, namentlich einer solchen, welche 2 Städte verbindet, wovon die eine in raschem Aufschwung so große Gewerbsthätigkeit entwickelt und die andere eine belebte Universitätsstadt ist.

Ihrer Commission scheint die in Voranschlag gebrachte Einnahme mit . . . . . 376,383 fl.
eine etwas gewagte; es steht ihr aber kein Recht zu, eine Aenderung in Vorschlag zu bringen. Die

Ausgaben

der Eisenbahn betragen in 4 Titeln pro 1842 die Summe von . . . . . 91,147 fl.
und mithin bleibt ein Ueberschuß von . . . . . 20,375 fl.
oder etwas über 1% der aufgewendeten Summe.

Die Ausgaben pro 1843 hingegen für die bestehende Bahn mit . . . . . 91,147 fl.
für die zu eröffnende mit . . . . . 282,287 fl.

373,434 fl.

bleibt eine Reineinnahme von . . . . . 84,935 fl.

Die einzelnen Titel sind:

I. Lasten.

1. Abgang und Nachlaß,
2. Entschädigung und Ersatz,
3. Steuern und Umlagen,
4. Verschiedene und außerordentliche Ausgaben, wofür in den Vorlagen der Regierung gar nichts ausgesetzt ist, und um dessen Betrag, es mag viel oder wenig sein, sich die Reineinnahme vermindern wird.

Der Commissionsbericht bringt unter Steuern und Umlagen eine Summe von . . . . . 78 fl. 36 kr.

II. Verwaltungskosten.

a. Centralverwaltung.

5. Besoldungen,
6. Gehalte, ... 800 fl.
7. Bureauaufwand
8. Commissions- und Inspectionskosten . . . . . 1000 fl.
9. Druckkosten . . . . . 900 fl.
10. Verschiedene und außerordentliche Ausgaben . . . . . 250 fl.

2950 fl.

5, zum Theil 6, 7, werden von dem Etat der Centralpostverwaltung getragen, kommen aber durch diesen Umstand der Eisenbahnverwaltung zugut, auf deren Etat sie theilweise gelegt werden müßten, will man eine klare Uebersicht ihrer Reineinnahme gewinnen. Es dürfte übrigens zweckmäßig sein, die Administration der Post und der Eisenbahn auf den Hauptstationen unter einer Leitung zu vereinigen.

b. Bezirksverwaltung

Erscheint mit der bedeutenden Summe von . . . . . 33,915 fl.

unter nachstehenden Rubriken

11. Besoldungen	4,000 fl.
12. Gehalte und Belohnungen mit	27,935 fl.
der nicht als Staatsdiener angestellten Expeditoren mit	600 fl.
der Dienstgehülfen	2,000 fl.
der Aufseher und Vorgesetzten der Werkstätten	7,690 fl.
des Fahrpersonals	8,600 fl.
des untern Hülfspersonals	2,150 fl.
der Bahnwärter	6,925 fl.
13. Bureauaufwand	700 fl.
14. Diäten und Reisekosten	100 fl.
15. Verschiedene und außerordentliche Ausgaben	1,150 fl.

Es ist nicht zu läugnen, daß diese Summe auf eine so kurze Wegstrecke als eine sehr bedeutende erscheinen muß; der Vergleich indessen mit der Taunuseisenbahn, welchen der Berichterstatter der zweiten Kammer anstellt, wäre insofern entscheidend, als die Verwaltungskosten jener Bahn sich auf 41 6/10 % belaufen, während die unsrige nur 1% weiter erfordert, und es eine bekannte Sache ist, daß Privaten wohl in den meisten Fällen wohlfeiler verwalten.

Allein es darf auch nicht übersehen werden, daß die Stationen zwischen Frankfurt und Cassel viel zahlreicher, mithin der Aufwand der Verwaltung auch bedeutender sein müsse. Um übrigens einen bestimmten Maßstab der Vergleichung zu haben, müßten die Kosten nach der Wegstunde ausgeschlagen werden, wozu Ihrer Commission die Materialien mangelten. Sie kann nicht umhin, den Wunsch zu hegen, daß sich der Aufwand bei uns nicht über die Gränzen der Nothwendigkeit ausdehne.

III. Besondere Kosten des Transportdienstes und der Werkstätten.

Im Gesammtbetrag von	51,352 fl.
16. Anschaffung neuer Wagen	2,300 fl.
17. Werkzeuge und Geräthschaften	500 fl.
18. Materialien	
a. Rohmaterial	1,845 fl.
b. Brennmaterial	32,348 fl.
c. Fettwaaren	4,189 fl.
d. sonstige Materialien	1,100 fl.
19. Taglöhne der Arbeiter	
a. in den Werkstätten	2,920 fl.
b. im Bahnhof	3,650 fl.
20. Verschiedene und außerordentliche Ausgaben	2,500 fl.

Der Posten 19 wird sich nach und nach vermindern, wenn die Arbeiten der ersten Herstellung vollendet sein werden.

Bei diesem Anlasse kann Ihre Commission den Wunsch nicht unterdrücken, bei Herstellung der künftigen Bahnhöfe und Stationsgebäude eine größere Einfachheit des Baues eintreten zu lassen.

Bei dem Posten 20 steht ebenfalls eine baldige Verminderung in Aussicht.

Die übrigen Paragraphen scheinen in keiner Weise zu hoch gegriffen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

IV. Besondere Kosten der Bahn und der Gebäude.

Im Betrage von . . . . . 2,930 fl.

21. Anschaffung der Geräthe und Werkzeuge . . . . 330 fl.
22. Anschaffung des Materials . . . . . 500 fl.
23. Taglöhne . . . . . 520 fl.
24. Besondere Ausgaben
    des Bahndammes
    des Schienenwegs
    der Auslenkungen, Kreuzungen, Drehscheiben . . . . 80 fl.
    der Barrieren, Wegübergänge, Einfriedungen . . . . 200 fl.
    der Signalapparate
    Brücken, Dohlen, Viaducte
25. Besondere Ausgaben für die Gebäude, und zwar
    a. Stationsgebäude . . . . . 400 fl.
    b. Bahnwarthshäuser . . . . . 200 fl.
    c. Wasserleitungen . . . . . 200 fl.
26. Verschiedene und außerordentliche Ausgaben . . . . 500 fl.

Der Mangel an Erfahrung läßt kaum ein richtiges Urtheil über diese Positionen zu, wobei Ihre Commission nichts zu erinnern findet.

Sie glaubt indessen die Bitte nicht umgehen zu dürfen, es möge recht bald mit den Arbeiten oberhalb Offenburg begonnen werden.

3. Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Dieses Ministerium umfaßt die 4 Titel

1. Ministerium mit . . . . . 31,430 fl.
2. Gesandtschaften . . . . . 60,000 fl.
3. Bundeskosten
   pro 1842 . . . . . 32,950 fl.
   pro 1843 . . . . . 27,800 fl.
4. Verschiedene und außerordentliche Ausgaben . . . 10,000 fl.

Im Gesammtbetrag pro 1842 . . . . . 134,380 fl.
pro 1843 . . . . . 129,230 fl.

hiezu kommen in dem nachträglichen Budget

	pro 1842	pro 1843
für Zulagen	200	800
zu dem Behufe der Anstellung eines weitern Secretairs in dem Ministerium		
bei den Gesandtschaften	500	2,000
bei den Consulaten	500	2,000
	1,200	4,800 fl.

Ministerium

für Besoldungen . . . . . 26,200 fl.

für Gehalte . . . . . 2,200 fl.
Bureaukosten . . . . . 3,030 fl.

Der Effectivetat steht um 300 fl. niederer, als die geforderte Summe.

Die zweite Kammer beantragt die Einhaltung des Effectivetats mit 25,900 fl. für Besoldungen und einen Gesammtbetrag von 31,130 fl., mithin 300 fl. weniger.

II. Gesandtschaften.

Der Effectivetat im Januar 1841 wies eine Summe von 58,000 fl. aus; der Budgetsatz betrug 60,000 fl.

Es werden 500 fl. pro 1842 und 2,000 fl. pro 1843 weiter verlangt, sodann für die Consulate 1842 500 fl. und pro 1843 fl. 2,000 fl.

Der weitere Aufwand für die Gesandtschaften wurde von der zweiten Kammer nicht bewilligt, wohl aber für die Consulate. Es bedarf wohl kaum der Bemerkung, daß in diesem Zweige des Staatsdienstes die hohen Besoldungen es mehr dem Scheine als der That nach sind, und große pecuniäre Opfer von Seite jener verlangt werden müssen, welche sich diesem Berufe widmen.

III. Bundeskosten.

5. Besoldungen und Gehalte pro 1842 20,750 fl. pro 1843 18,600 fl.
6. Bureaukosten für beide Jahre 800 fl.
7. Beiträge zu den Bundeslasten 11,400 fl.

Die Position 5 vermindert sich durch den Wechsel des Staabsofficiers, der alle 3 Jahre alternirend von Würtemberg, Baden und Hessen der Militärcommission am Bundestag beigegeben wird.

IV. Verschiedene und außerordentliche Ausgaben

beruht mit 10,000 fl. auf den bisherigen Ansätzen, es werden nur 9,000 fl. bewilligt, da dieser Etat früher den Aufwand der Consulate trug.

Ihre Commission beantragt die Genehmigung der Gesammtsumme von 134,330 fl. pro 1842 und von 129,930 fl. pro 1843.

Beilage Nr. 41. zum Protokoll der 10. Sitzung vom 19. August 1842.

Bericht der Budgetcommission

über

das Budget des Finanzministeriums und zwar Tit. II. Forstdomänenverwaltung und Tit. VI. Centralverwaltung der Forstdomänen und Bergwerke für die Jahre 1842 und 1843.

Erstattet

von dem Oberforstrath Frhrn. v. Gemmingen.

Durchlauchtigster Präsident!
Hochgeehrteste Herren!

Von der Budgetcommission wurde mir als Mitglied derselben die Berichtserstattung über rubricirte Branchen des Finanzministeriums zugetheilt, und ich habe nun die Ehre vorzutragen:

Zu Tit. II. Forstdomänenverwaltung.

Nach den Vorlagen der Regierung beträgt:
die Einnahme

	1842.	1843.
a) nach dem ordentlichen Budget . .	1,411,691 fl.	1,411,691 fl.
b) nach den Abänderungen desselben .	80,153 "	80,153 "
c) nach dem nachträglichen Budget .	51,404 "	55,615 "
Zusammen	1,543,248 fl.	1,547,459 fl.

Die Ausgabe:

	1842.	1843.
a) nach dem ordentlichen Büdget . .	653,503 fl.	653,503 fl.
b) nach den Abänderungen desselben .	19,257 =	19,257 =
c) nach dem nachträglichen Büdget . .	2,692 =	10,770 =
Zusammen	675,452 fl.	683,530 fl.

Nach dem Commissionsberichte der zweiten Kammer wird die Gesammteinnahme gestellt auf

für 1842	1,653,362 fl.	
= 1843	1,655,023 =	
mithin höher = 1842 um		110,114 fl.
= 1843 = ...		109,564 =

Die Gesammtausgabe

für 1842 auf	654,950 fl.	
= 1843 = ...	657,200 =	
sonach niederer = 1842 um		20,502 fl.
= 1843 = ...		26,330 =

Im Verlauf der Discussion erlitten aber sowohl die Vorlagen der Regierung als die Anträge der Büdgetcommission Abänderungen, welche wir bei den einzelnen Positionen näher entwickeln werden.

Einnahme.

Tit. I. Aus Gebäuden und Gütern.

§. 1. Aus Gebäuden jährlich 3685 fl., 30 fl. weniger als in den abgelaufenen Budgetjahren.

Hier kann man nur bedauern, daß bei dem Bestand von 15 Forstämtern und 79 Bezirksforsteien nur 8 Forstamts- und 21 Bezirksforsteigebäude vorhanden sind, indem nirgends Dienstwohnungen im Interesse des Dienstes zweckmäßiger und nöthiger erscheinen, als für die Forstbeamten.

§. 2. Aus landwirthschaftlichen Grundstücken 1310 fl. Da unter diese Position der Ertrag von solchen Grundstücken nicht begriffen ist, welche zur Waldanlage bestimmt sind, aber nicht gleich aus wirthschaftlichen Rücksichten dem Waldareal einverleibt werden können, und solcher ganz zweckmäßig unter §. 4 a. (Forstnebennutzungen) künftig gebucht wird, so erscheint der seitherige Budgetsatz genügend.

Tit. II. Aus Waldungen.

§. 3. Erlös aus Holz

Diese Position wurde von der Regierung im ordentlichen Budget auf . . 1,304,427 fl.
und mit Zuschuß nach dem nachträglichen von . . . . . 50,000 fl.
Zusammen auf 1,354,427 fl.

gestellt, und später im Verlaufe der Discussion auf 1,384,711 fl. aus dem Grunde erhöht, weil der Durchschnittspreis per Masseklafter bei näherer Berechnung statt nach der frühern Annahme von 8,79 fl. auf 9,33 fl. sich stellt. Die Budgetcommission der zweiten Kammer berechnet den Erlös aus Holz auf den Durchschnitt des Resultates der vier Jahresrechnungen von 1837 bis 40 basirt auf 1,451,131 fl., welche Summe auch durch Kammerbeschluß aufrecht erhalten wurde und die Proposition der Regierung um 66,420 fl. übersteigt.

Ein Holzerlös von 1,451,131 fl. würde, den Preis per Masseklafter rund zu 9 fl. angenommen, ein Hiebs-

quantum von 161,276 Klaftern erfordern und bei einer nachhaltigen Wirthschaft und einer Waldfläche von 243,683 Morgen ein Productionsvermögen von 0,66 Klafter per Morgen bedingen.

Ob nun gleich die im Gang befindliche Vermessung, Abschätzung und Einrichtung der Domainenwaldungen hinsichtlich der richtigen nachhaltigen Nutznng die sichersten Data an die Hand geben werden, so halten wir doch vor der Hand für die Budgetperiode die Erhöhung dieser Einnahmsposition, selbst wenn eine Verstärkung des inclusive unvorherzusehender Nutzungen zu 148,399 Masseklafter angenommenen Hiebsquantums eintreten würde keineswegs für bedenklich, und zwar aus nachfolgenden Gründen:

1) wird das Waldareal bei der Vermessung sich durchschnittlich eher höher, als niederer herausstellen, und jedenfalls durch weitere Acquisitionen theils von Waldungen theils von zu Wald sich eignenden Grundstücken, welche sich die Forstadministration mit lobenswerthem Eifer stets angelegen sein läßt, immer noch vermehrt werden;

2) werden die Waldungen durch regelrechte Bewirthschaftung der Normalität immer näher geführt, durch zweckmäßige und thätige Cultivirung wird nicht nur die gehörige Bestockung der Waldflächen erreicht, sondern alle Oedungen und holzleeren Stellen werden in Bestand gebracht;

3) von der Gesammtwaldfläche von 83% im Hochwaldbetrieb und hiervon können ¾ mit Nadelholzbeständen angenommen werden, wo der jährliche Durchschnittszuwachs nach den gesammelten Erfahrungen über die Holzhaltigkeit der Nadelholzbestände, selbst bei geringer Bonität, sich stets über 0,75 Klafter per Morgen stellt;

4) enthalten noch große Flächen von Domainenwaldungen, namentlich in den Forstamtsbezirken Bruchsal, Schwetzingen und Pforzheim, bedeutende Vorräthe an nicht nur haubaren, sondern im Abgang begriffenen Holzmassen, deren baldige Nutzung aus wirthschaftlichen und ökonomischen Rücksichten geboten ist, und wo deßhalb momentan das Nachhaltigkeitsprinzip nicht eingehalten werden kann, und der Abgabesatz periodisch verstärkt werden muß, wenn nicht große Nachtheile sowohl für die Waldungen selbst, als für die Staatskasse herbeigeführt werden sollen.

Hierin liegt aber auch hauptsächlich der Grund, warum eine Vergleichung der Forstamtsbezirke hinsichtlich des Verhältnisses der Nutzung zur Waldfläche unter sich, ohne genaue Kenntniß aller Localverhältnisse, ganz unstatthaft erscheint, und nur zu falscher Beurtheilung der Wirthschaftsbeamten führt.

Was den Antrag der zweiten Kammer betrifft, die Regierung möge ein Holzinventarium aufstellen, periodisch erneuern, und solches den Ständen jeweils bei Uebergabe des Budgets vorlegen, so erscheint dieses zwecklos, indem hieraus eine nachhaltige Nutzung nicht beurtheilt werden kann, wozu nur die Abschätzung und Einrichtung der Waldungen die Materialien an die Hand gibt, übrigens aber auch zur genauen Kenntniß der Holzvorräthe führt, und es wäre deßhalb zu bedauern, wenn die Regierung darauf eingehen und die ohnehin mit Geschäften überladenen Forstbeamten mit dieser nutzlosen, vom Katheder ausgehenden Manipulation belästigen und Zeit und Kosten verschwenden wollte.

Der Regierung muß überhaupt die Anwendung derjenigen Methode zur Erforschung der Ertragsfähigkeit der Domänenwaldungen und hiernach die Bestimmung der jährlichen Nutzungen aus denselben überlassen werden, welche sie in Berücksichtigung aller hierauf Einfluß habenden Verhältnisse für die geeignete hält.

§. 4. Erlös aus Nebennutzungen.

a) durch Verkauf 36,774 fl.

Diese Position ist gegen das letzte Budget um 16,095 fl. höher gestellt, indem hier früher unter §. 2 gebuchte 1400 fl. aufgeführt werden, und durch ausgedehntere Nutzung des Graserwachses in den Waldungen, was namentlich bei dem dieses Jahr herrschenden Futtermangel sehr zweckmäßig erscheint, eine größere Einnahme vorauszusehen ist.

b) durch Abgabe an Berechtigte 5079 fl.,
1245 fl. weniger, als im letzten Budget in Folge geschehener Ablösungen.

§. 5. Schadensersatz von Freveln 10,769 fl.
wie im letzten Budget.

§. 6. Gegenleistungen von Berechtigten 2733 fl.
um 784 fl. höher, als im letzten Budget in Folge Rechnungsergebnisses pro 1839/40.

Tit. III. Aus Berechtigungen.

§. 7. Von Berechtigungen in fremden Waldungen 1223 fl.
früherer Budgetsatz.

§. 8. Jagdertrag 32,636 fl.
stellt sich in Vergleichung mit dem letzten Budget um 2553 fl. niederer, nach den neuesten Rechnungsresultaten, und wird sich fortwährend immer eher vermindern, als erhöhen, indem nach den Rechnungsnachweisungen von 1837/38 schon eine Mindereinnahme von 5102 fl. sich zeigte.

§. 9. Fluß- und Weggeld 1662 fl.
um 574 fl. niederer, wie früher, nach den neuesten Rechnungsresultaten.

Tit. IV. Zinsen vom Grundstock.

§. 10. 1007 fl.

Nach Abzug der Passiva von 1148 fl. betragen die Zinsen zu 4½ % von 22,394 fl. 19 kr. Erlös auf Grundstücken und Gefällablösungsbeträgen obige Summe, welche im früheren Budget 2921 fl. betrug.

§. 10½. Hier wird in Einnahme gestellt von dem Etat der Forstpolizei-Direction nicht nur der Betrag für Diäten, welche den Forstbeamten wegen der Forstpolizeigeschäfte allein bezahlt werden, sondern auch zur Purification des Etats der Forstdomänenadministration der nach den Waldflächen berechnete und ausgeschiedene Beitrag an den Gehalten, Diäten, Pferdsunterhaltungsgelder und Bureauaversen der Forstbeamten, wegen Versorgung der denselben aufliegenden Forstpolizeigeschäfte in den Gemeinds-, Corporations- und Privatwaldungen, und zwar

1) nach den Abänderungen des ordentlichen Budgets unter a, b und c, 80,153 fl. jährlich
2) nach dem nachträglichen Budget pro 1842 . . . . . 1404 fl.
„ 1843 . . . . . 5615 fl.

letzteres als Ersatz des auf die Forstpolizeiverwaltung fallenden Theils des durch das nachträgliche Budget für die Voitureaversen der Forstämter, Besoldungen, Dienstaushülfe und Pferdunterhaltungsgelder der Bezirksförster erhöhten Aufwandes; es müßte also im Ganzen in Einnahme kommen pro 1842 . . 81,557 fl.
„ 1843 . . 85,768 fl.

Die Budgetcommission der zweiten Kammer hat aber wegen Nichtbewilligung und Minderung einiger Positionen, worüber bei der Ausgabe das Nähere aufgeführt werden wird, zur Einnahme beantragt

pro 1842 . . . . . 79,967 fl.
„ 1843 . . . . . 81,628 fl.

Nach den durch Beschlüsse der zweiten Kammer eingetretenen Modificationen stellt sich nun diese Einnahmsposition

pro 1842 auf . . . . . 80,226 fl.
„ 1843 „ . . . . . 81,394 fl.

Tit. V. Verschiedene Einnahmen.

§. 11. Strafantheil für Kosten der Waldhut 8,222 fl., nämlich der gesetzliche Bezug der Hälfte an den baar eingegangenen Frevelstrafen; um 1753 fl. höher, als im letzten Budget.

§. 12. Dienstpolizeiliche und Conventionalstrafen 554 fl., um 178 fl. höher als pro 1839/40.

§. 13. Sonstige verschiedene und außerordentliche Einnahmen 1700 fl., wie früher.

Ausgabe.

Tit. I. Lasten.

§. 1. Steuern und Gemeindeumlagen . . . . 8891 fl.;

um 983 fl. höher, als für 1839/40, in Folge Vergrößerung des Waldbesitzes.

§. 2. Brandversicherungsbeiträge . . . 265 fl., wie früher.

§. 3. Verwendung auf Waldcolonien . . . . 2980 fl.;

um 1200 fl. höher, als im letzten Budget, wegen der Erbauung eines Schulhauses auf der Forstcolonie Herrenwies, was nur als zweckmäßig anerkannt werden kann.

§. 4. Für Vizinalwege in Waldgemarkungen

a) nach dem ordentlichen Budget . . . 10,000 fl.

b) nach den Abänderungen desselben . . . 6,992 fl.

Zusammen 16,992 fl.;

niederer, als für 1839/40, um 619 fl.

Der Unterhaltung und Anlegung dieser Wege kann sich die Forstverwaltung nach den hierüber bestehenden Normen und Gesetzen nicht entziehen, und liegt solches zur leichtern Verbringung und bessern Absatzes ihrer Waldprodukte eben so in ihrem Interesse, wie der unter §. 25 erscheinende Aufwand für Holzabfuhrwege.

§. 5. Berechtigungen Dritter . . . . . 41,833 fl.;

um 4362 fl. niederer, als für 1839/40, in Folge stattgefundener Ablösungen, deren möglichst rasche Betreibung zur Purification der Domänenwaldungen von den auf ihnen lastenden Servituten sehr wünschenswerth erscheint.

§. 6. Verluste . . . . . 1,000 fl.;

um 1000 fl. niederer, was der Verwaltung bei einer so bedeutenden Einnahme nur zum Lob gereicht.

§. 7. Verschiedene Lasten . . . . . 1,622 fl.

um 712 fl. höher, als im letzten Budget, beides nach den neuesten Rechnungsresultaten.

Titel II.

Gemeiner Aufwand für die Forstpolizei- und Domänenverwaltung.

§. 8. Besoldungen der Forstmeister . . . . 22,550 fl.;

um 1064 fl. niederer, als für 1839/40, weil mehrere den Normaletat überschreitende Personalzulagen weggefallen sind.

§. 9. Gehalte der Forstamtsgehülfen . . . . 6,000 fl.

§. 10. Bureaukosten der Forstämter . . . . 2,800 fl.

sind sich gleich geblieben.

§. 11. Voitureaversen der Forstämter

	1842.	1843.
a) nach dem ordentlichen Budget . .	7,050 fl.	7,050 fl.
b) „ „ nachträglichen „ . .	112 fl.	450 fl.
Zusammen	7,172 fl.	7,500 fl.

Diese nachträgliche Ausgabe unter b. hat die Bestimmung, die Aversen für Voiture der Forstmeister im Mittel-

und Unterrheinkreis zur Gleichstellung mit den im Oberrhein- und Seekreis von 450 fl. auf 500 fl. zu erhöhen, weil der frühere Grund, höhere Fouragepreise in den zwei obern Kreisen, wie sich aus den neuesten Untersuchungen ergiebt, nicht mehr vorliege.

Die Budgetcommission der zweiten Kammer hat auf Nichtbewilligung dieser Nachforderung, resp. Gleichstellung der Voitureaversen angetragen, und wurde solches auch von der Kammer beschlossen, was wir in Erwägung, daß theils hierin eine Ungerechtigkeit gegen die Forstmeister im Unterlande liegt, wenn ihnen die nach den Untersuchungsresultaten modificirte Gleichstellung mit denen im Oberlande nicht zu Theil wird, theils daß selbst 500 fl. für die Kosten der Unterhaltung von zwei Pferden, Kutscher und Wagen, wozu der Forstmeister verbunden ist, keine hinreichende Entschädigung sind, wenn man den Verlust am Kapital gar nicht in Anschlag bringt, nur bedauern, und der Regierung zur spätern Berücksichtigung empfehlen können.

Was die im Budgetberichte der zweiten Kammer angedeutete Verminderung der Forstämter, und die im Verlauf der Discussion von einigen Abgeordneten ausgesprochene Ansicht, daß die Forstmeister ganz unnöthig seyen, wenn den Bezirksförstern größere Bezirke mit Gehülfen und ein größerer Wirkungskreis eingeräumt werde, und überhaupt die Tendenz, die Forstmeisterstellen als Sinecuren darzustellen, betrifft, so können wir hierbei, von allen andern Motiven abstrahirend, nur Mangel an spezieller Kenntniß der Forstadministration erkennen.

Die badischen landesherrlichen Bezirksforsteien haben bereits einen solchen Umfang und die Bezirksförster einen Wirkungskreis, wie dies in keinem andern Staate der Fall ist, und die unausbleiblichen Nachtheile hiervon, daß es dem größten Theil der Bezirksförster unmöglich gemacht ist, sich um das Detail ihrer Verwaltung so annehmen zu können, wie es wünschenswerth und nöthig wäre, zeigen sich überall, und trotz dem, daß der größere Theil der Bezirksförster aus wissenschaftlich gebildeten Männern besteht, so zeigt doch die tägliche Erfahrung, daß auch noch viele von diesen der forstamtlichen Controle und Anleitung ebenso gut bedürfen, als die nur praktisch gebildeten.

Wollte man nun zur Beseitigung der Forstmeister den Wirkungskreis der Bezirksförster noch mehr erweitern, so würde, abgesehen von den großen Nachtheilen, welche Dieses für die Verwaltung herbeiführen muß, und angenommen, alle Bezirksförster besäßen die nöthige Befähigung und Zuverlässigkeit, die Folge davon sein, daß für jede Bezirksforstei mindestens ein Bei- oder Unterförster angestellt werden müßte, und statt 15 Forstämter 79, nur mit dem Titel Bezirksforstei vorhanden wären, mit welchen nebst den außerdem bestehenden 80 standesherrlichen, grundherrlichen Gemeinde- und Körperschaftsbezirksforsteien, welche auch noch ein bedeutendes Areal von Gemeinde- und Körperschaftswaldungen zu verwalten, und Privatwaldungen zu beaufsichtigen haben, die Centralstellen in unmittelbare Berührung kommen, und deßhalb dort das Personale bedeutend vermehrt werden müßte.

§. 12. Besoldungen der Bezirksförster	1842.	1843.
a) nach dem ordentlichen Budget . .	63,850 fl.	63,850 fl.
b) nach den Abänderungen desselben .	4,425 fl.	4,425 fl.
c) nach dem nachträglichen . .	2,250 fl.	9,000 fl.
Zusammen:	70,525 fl.	77,275 fl.

Die Position a. enthält den Besoldungsaufwand für 75 Bezirksforsteien, und ist um 3700 fl. niederer, als im letzten Budget, weil fünf Bezirksforsteien an den Fürsten von Leiningen mit Abgabe der Jurisdiction übergingen; da nun aber theils wegen neu acquirirter Herrschaften, theils wegen nöthiger Verkleinerung von zu großen Forstbezirken, fünf neue creirt werden müssen, so ist hierzu die unter b. aufgeführte Summe erforderlich.

Die Position c. wird zur Besserstellung der Bezirksförster und für Dienstaushülfe verlangt.

Bei der Position b. wird, da die andern 4 Bezirksforsteien bereits ins Leben getreten sind, die Besoldung

eines Bezirksförsters mit 700 fl., wegen Verkleinerung der Bezirke Willstädt (nunmehr Offenburg) und Rheinbischoffsheim von der Budgetcommission der zweiten Kammer als nicht gehörig begründet zur Nichtbewilligung beantragt, und nach längerer Debatte hierüber und nachdem die Budgetcommission diesen Gegenstand noch einmal besonders berathen hatte, wurde ihr Antrag, keine neue Bezirksforstei zu Kork zu errichten, statt dessen aber für 3 Bezirksforsteien jeder 150 fl., sohin 450 fl. im Ganzen, für jedes Jahr zur Aushülfe und Erleichterung der Bezirksforsteien Offenburg, Rheinbischofsheim und Wolfach, namentlich in den schriftlichen Geschäften, durch Zutheilung von Forstpraktikanten zu bewilligen, von der Kammer genehmigt, nachdem vorher von dem Herrn Finanzminister erklärt wurde, daß sowohl das Finanzministerium als das Ministerium des Innern von der Errichtung einer neuen Bezirksforstei zu Kork abstrahire.

In Erwägung nun, daß:

1) nur die Localbehörden (Forstämter) und die Centralstellen (die Directionen der Forstdomänenadministration und der Forstpolizei) allein im Stande sind, zu beurtheilen, ob eine Verkleinerung von Forstbezirken und Errichtung einer neuen Bezirksforstei nöthig erscheint, und dieses im vorliegenden Fall sowohl nach den Akten als wie in der Begründung der Regierung angeführt wird, selbst von beiden Directionen als unabwendbar erkannt wurde;
2) eine Beurtheilung der Größe eines Forstbezirks und der Möglichkeit der gehörigen Verwaltung desselben nur nach der zugetheilten Waldfläche, ohne Berücksichtigung der Localverhältnisse, in einen richtigen Maßstab abgeben kann, und dieser leider bei den Bezirkseintheilungen nur allein im Auge gehaltene Grundsatz der Zuscheidung einer bestimmten Morgenzahl von Waldareal viele unschickliche und unzweckmäßige Eintheilungen zur Folge gehabt hat, welche im Laufe der Zeit verbessert werden mußten, und noch müssen;
4) die Errichtung einer neuen Bezirksforstei zu Kork vorherrschend im Interesse vieler Gemeinden mit bedeutendem Waldeigenthum geboten ist, und endlich
5) durch Bewilligung von 450 fl. jährlich zur Aushülfe durch Praktikanten, abgesehen, daß 150 fl. eine sehr geringe Belohnung sind, dem beabsichtigten Zwecke nach der Erfahrung nicht entsprochen wird, und die um 250 fl. jährlich geminderte Ausgabe mit dem unwiderlegbaren Nutzen für den Dienst und die Waldeigenthümer, welcher durch die Bewilligung der 700 fl. erzielt worden wäre, in gar keinem Verhältniß steht,

kann man nur bedauern, daß die beiden Ministerien von ihrer gewonnenen Ansicht abstrahiren und die Bezirksforstei Kork nicht errichten wollen.

Die Position c. enthält die Forderungen für 1842 mit 2250 fl., für 1843 von 9000 fl. theils für Erhöhung der Besoldung der Bezirksförster, theils für Fonds für Dienstaushülfe.

Für Ersteres wurden von der Kammer bewilligt

für 1842 . . .	500 fl.
für 1843 . . .	2000 fl.

für Letzteres die Forderung

für 1842 mit . .	250 fl.
für 1843 mit . .	1000 fl.

Berücksichtigt man die Anforderungen, welche in neuerer Zeit an die Bezirksförster hinsichtlich ihrer wissenschaftlichen Ausbildung gemacht werden, den großen Wirkungskreis, welcher denselben eingeräumt ist, die hieraus entstehenden vielen und anstrengenden Geschäfte und den hierauf sich gründenden größeren Dienstaufwand in Vergleichung mit andern in gleicher Kategorie stehenden Staatsdienern, die großen Capitalien, welche ihrer Verwaltung anvertraut sind, so kann

ihre Besserstellung nicht nur für gerecht, sondern auch finanziell für zweckmäßig erkannt und nicht gebilligt werden, daß der Regierung hierzu die Mittel geschmälert wurden.

§. 13. Büreaukosten der Bezirksförster

a) nach dem ordentlichen Budget . .	4,500 fl.
b) nach den Abänderungen desselben . .	300 fl.
	4,800 fl.

Hier kommen für die nicht bewilligte Bezirksforstei zu Kork 60 fl. in Abzug und verbleiben . . . . . 4,740 fl.

§. 14. Pferdunterhaltungsgelder der Bezirksförster für . .

	1842.	1843.
a) nach dem ordentlichen Budget . .	23,570 fl.	23,570 fl.
b) nach den Abänderungen desselben . .	1,540 fl.	1,540 fl.
c) nach dem nachträglichen . .	330 fl.	1,320 fl.
Zusammen	25,440 fl.	26,430 fl.

Wegen Nichtbewilligung der Bezirksforstei Kork und der consequent wie bei den Voituraversen der Forstämter verweigerten Gleichstellung der Bezirksförster im Unterlande mit denen im Oberlande, vermindert sich diese Position für jedes Budgetjahr auf 24,810 fl.

Auch hier kann man die in Folge genauer Untersuchung proponirte Gleichstellung nur für gerecht halten.

§. 15. Bauaufwand . . . . 4,131 fl.

§. 16. Verschiedene und außerordentliche Ausgaben . . 2,100 fl.

sind sich nach dem letzten Budget gleich geblieben.

Titel III.

Besonderer Aufwand für die Forstpolizeiverwaltung erscheint mit 6300 fl. hier in Ausgabe und unter §. 10½ mit gleicher Summe in Einnahme und bildet einen durchlaufenden Posten, indem die Diäten wegen der Forstpolizeiverwaltung von den Forstkassen ausbezahlt und dem Forstdomänen-Etat von dem Forstpolizei-Etat wieder ersetzt werden.

Titel IV.

Besonderer Aufwand für die Forstdomänenverwaltung . . 111,273 fl.

Hier muß die §. 22 ausgeworfene Summe von 19,948 fl. Kosten der Gelderhebung und Verrechnung um 806 fl. erhöht werden, weil die Einnahmsposition für Holzerlös höher gestellt wurde, was eine Vermehrung der zu zahlenden Tantiemen, welche ½ pCt. per Gulden betragen, mit sich führt, und die Ausgabe für diesen Titel auf 112,079 fl. stellt.

Titel V.

Besonderer Aufwand für die Bewirthschaftung der Forstdomänen.

a) nach dem ordentlichen Budget . .	332,788 fl.
b) nach den Abänderungen desselben . .	6,000 fl.
Zusammen	338,788 fl.

welche Summe sich nach den Abänderungen im §. 25 auf 332,788 fl. reducirt und in nachstehenden Paragraphen näher erläutert wird.

§. 23. Wegen Berichtigung und Unterhaltung der Waldgrenzen . 8,638 fl.

Der frühere Budgetsatz schon seit mehreren Jahren, welcher aber, wie aus den Rechnungsnachweisungen für 1837 und 1838 ersichtlich ist, wo eine Minderausgabe für die 2 Budgetjahre von 9222 fl. sich zeigt, bisher nur zum geringsten Theil verwendet wurde. Es ist nur zu wünschen, daß die Berichtigung der Waldgrenzen, welche den größeren Kostenaufwand erfordert, mit der gehörigen Energie betrieben werde.

§. 24. Für Vermessung und Einrichtung der Forste . . 10,000 fl.

In dem letzten Budget waren hiefür nur 2000 fl. aufgenommen; allein es kann nur gebilligt werden, wenn die Möglichkeit zum rascheren Betriebe dieser Geschäfte gehörig benützt wird.

§. 25. Für Holzabfuhrwege und Floßeinrichtungen

a) nach dem ordentlichen Budget . . 41,500 fl.
b) nach den Abänderungen desselben . . 6,000 fl.

Zusammen 47,500 fl.

Obgleich diese Position das frühere Budget um 27,423 fl. übersteigt, so kann gegen die Forderung zur Erleichterung des Holztransportes als Hauptmittel zur Beförderung des Absatzes der Waldprodukte, und dadurch Erhöhung des Waldertrags nichts eingewendet werden, und wird hierdurch nur eine zweckmäßige Verwaltung des Waldeigenthums beurkundet.

Dem von der Regierung gutgeheißenen Antrag der zweiten Kammer, von diesen Wegherstellungskosten 20,000 fl. der Budgetperiode, nämlich die Kosten für die Herstellung der Straße von St. Ursula bei Allerheiligen nach Ottenhöfen auf den Grundstock zu überweisen, kann man, da diese Straße einen bleibenden Einfluß auf die Vermehrung des Waldertrags ausüben wird, nicht entgegentreten.

Es reducirt sich sonach die Position für jedes Budgetjahr auf die Summe von 37,500 fl.

§. 26. Culturkosten . . . . . 50,000 fl.

um 15,065 fl. höher, als für $18^{39}/_{40}$.

Alle zweckmäßigen Verwendungen für die Waldkultur können nur gutgeheißen werden. Da diese Kulturkosten nur zu Saaten und Pflanzungen und Anlegung von Gräben, zur Trockenlegung und Schonung bestimmt sind, so erscheint es ganz zweckmäßig, daß von dem Antrage der Budgetcommission der zweiten Kammer, 15,000 fl. wieder als Beitrag aus dem Kapitalvermögen des Grundstocks in Einnahme zu stellen, nach näheren Erläuterungen von Seiten der Regierungscommission abgegangen wurde.

§. 27. Für Zurichtung der Waldprodukte . . . 218,000 fl.

Der in Folge der Industrievermehrung und großartigen Unternehmungen in neuerer Zeit sich zeigende Mangel an Arbeitskräften, ferner die sowohl hierdurch als durch die zunehmende Theuerung der Lebensmittel sich erhöhenden Arbeitslöhne, üben auch auf diese Ausgabsposition einen nachtheiligen Einfluß aus, und wenn noch berücksichtigt wird, daß auch die Kosten für unschädliche Gewinnung von Nebennutzungen und für Zuwegschaffung der Hölzer, wo es nöthig erscheint, eine zur Schonung der Waldungen und Erzielung guter Preise nicht genug zu empfehlende Manipulation unter den Zurichtungskosten begriffen sind, so darf eine durch Vergleichung früherer Rechnungsresultate gefundene Mehrforderung von 7180 fl. nicht befremden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 28. Für Anweisung, Aufnahme und Verwerthung der Walderzeugnisse 4,000 fl.
§. 29. Wegen Domänenjagden . . . . 100 fl.
§. 30. Verschiedene und außerordentliche Ausgaben . . 550 fl.

geben zu keiner Bemerkung Veranlassung.

Wie aus anliegender Zusammenstellung ersichtlich ist, stellt sich nun

	1842.	1843.
die Gesammteinnahme auf . . .	1,638,621 fl.	1,639,789 fl.
die Gesammtausgabe auf . . .	663,706 "	665,956 "

und mithin die Reineinnahme
für 1842 auf 974,915 fl.
für 1843 auf 973,833 "

Wir tragen auf Zustimmung an.

Budget für 1842 und 1843 der Forstdomänenverwaltung.

Nach den Vorlagen der Regierung.	1842.	1843.	Nach dem Beschlusse der zweiten Kammer.	1842.	1843.
	fl.	fl.		fl.	fl.
Einnahme.			Einnahme.		
Tit. I.			Tit. I.		
§. 1 und 2 . . .	4,995	4,995	§. 1 und 2 . . .	4,995	4,995
Tit. II.			Tit. II.		
§. 3, a und b . .	1,384,711	1,384,711	§. 3, a und b . .	1,451,131	1,451,131
§. 4, a und b . .	41,853	41,853	§. 4, a und b . .	41,853	41,853
§. 5 und 6 . . .	13,412	13,412	§. 5 und 6 . . .	13,412	13,412
Tit. III.			Tit. III.		
§. 7, 8 und 9 . .	35,521	35,521	§. 7, 8 und 9 . .	35,521	35,521
Tit. IV.			Tit. IV.		
§. 10	1,007	1,007	§. 10	1,007	1,007
§. 10½	81,557	85,557	§. 10½	80,226	81,394
Tit. V.			Tit. V.		
§. 11, 12 und 13 .	10,476	10,476	§. 11, 12 und 13 .	10,476	10,476
Gesammteinnahme	1,573,532	1,577,532	Gesammteinnahme	1,638,621	1,639,789
Ausgabe.			Ausgabe.		
Tit. I			Tit. 1.		
§. 1 bis 7 . . .	73,583	73,583	§. 1 bis 7 . . .	73,583	73,583
Tit. II.			Tit. II.		
§. 8, 9 und 10 . .	31,350	31,350	§. 8, 9 und 10 . .	31,350	31,350
§. 11	7,172	7,500	§. 11	7,050	7,050
§. 12	70,525	77,275	§. 12	68,775	71,025
§. 13	4,800	4,800	§. 13	4,740	4,740
§. 14	25,440	26,430	§. 14	24,810	24,810
§. 15 und 16 . .	6,231	6,231	§. 15 und 16 . .	6,231	6,231
Tit. III.			Tit. III.		
§. 17 und 18 . .	6,300	6,300	§. 17 und 18 . .	6,300	6,300
Tit. IV.			Tit. IV.		
§. 19 bis 22 . . .	112,079	112,079	§. 19 bis 22 . . .	112,079	112,079
Tit. V.			Tit. V.		
§. 23 bis 30 . . .	338,788	338,788	§. 23 bis 30 . . .	328,788	328,788
Gesammtausgabe	676,268	684,336	Gesammtausgabe	663,706	665,956

Hiernach stellt sich nach den Kammerbeschlüssen

die Einnahme höher

für 1842 um . . . 65,089 fl.

für 1843 um . . . 62,250 fl.

die Ausgabe niederer

für 1842 um . . . 12,562 fl.

für 1843 um . . . 18,380 fl.

Zu Titel VI.

Centralverwaltung der Forstdomänen und Bergwerke.

In dem letzten Budget erschienen hier keine Einnahmen, sondern nur Ausgaben, es werden aber nach den Abänderungen des ordentlichen Budgets 600 fl. von dem Etat der Forstpolizeidirection in Einnahme gestellt, nämlich die Hälfte der Besoldung des Forstgeometers, welche bis jetzt im ganzen Betrag auf dem Etat der Centralverwaltung der Forstdomänen und Bergwerke stand.

Die Functionen des Forstgeometers bestehen hauptsächlich in Zimmer- und Lokalprüfungen der durch den §. 31 des Forstgesetzes angeordneten neuen Vermessungen sämmtlicher Waldungen, und da hierunter auch die Gemeinde-, Körperschafts- und Privatwaldungen begriffen sind, deren Ueberwachung der Forstpolizei-Direction obliegt, so ist es ganz sachgemäß, daß dieselbe an diesen Revisionskosten Theil nehmen muß.

Die Ausgaben mit 39,194 fl. sind gegen die im letzten Budget um 250 fl. höher, welche bei Tit. I. §. 2 Gehalte mit 100 fl. zur Gleichstellung aller Revisoren, und bei Tit. II. §. 2 Gehalte mit 150 fl. zur Anstellung eines Buchhalters statt eines Scribenten begründet werden.

Im Verlauf der Discussion wurde aber erstere Forderung von 100 fl. aus gleichen Motiven wie bei der Kameraldomänenverwaltung der Consequenz wegen wieder zurückgezogen.

Es stellt sich sonach

die Einnahme auf . . .	600 fl.
die Ausgabe auf . . .	39,094 fl.

auf deren Genehmigung wir hiermit antragen.

Beilage Nr. 42. zum Protokoll der 10. Sitzung vom 19. August 1842.

Bericht der Budgetcommission

über

den Pensionsaufwand für die Jahre 1842 und 1843.

Erstattet

von dem Oberforstrath Frhrn. v. Gemmingen.

Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren!

Für Pensionen werden als erforderlich dargestellt:

a) nach dem ordentlichen Budget für 1842		675,648 fl.
" 1843		654,234 "
b) nach den Abänderungen desselben		
für 1842		8,299 "
" 1843		7,413 "
sohin im Ganzen für 1842	683,947 fl.	
" 1843	658,647 "	
Zusammen	1,342,594 fl.	

für die Budgetperiode.

Die Mehrforderung unter b) gründet sich auf die Berechnung des Bedarfs nach dem Stand am 1. Nov. 1841, während bei a) der Stand am 1. Nov. 1840 zu Grund gelegt wurde.

Nach dem letzten Budget war die Forderung für 1839 . . .		734,000 fl.
" 1840 . . .		703,900 "
Zusammen		1,437,900 fl.

Es zeigt sich sonach für die gegenwärtige Budgetsperiode ein Minderbedarf von 95,306 fl. und nach Abzug von 16,000 fl. Pensionen der Kirchendienerrelikten, welche auf den Etat des Ministeriums des Innern überwiesen wurden, von 79,306 fl. für das Finanzministerium.

Nach der Zusammenstellung in dem Budgetsberichte der zweiten Kammer participirt an diesem Minderbedarf die Position **B.** Pensionen der Civildiener, welche die größte Summe und zwar nach dem Stand am 1. Nov. 1841 376,011 fl. beträgt, am wenigsten, indem sich dieselbe in 2 1/2 Jahren nur um 1,645 fl. gemindert hat.

Die Rechnungsvorlagen sowohl als der Bericht der Budgetcommission der zweiten Kammer mit der angehängten Berechnung enthalten alle Nachweisungen über Ab- und Zugang an den verschiedenen Positionen des Pensionsaufwandes, und wir erlauben uns deshalb, um alle Wiederholungen zu vermeiden, hierauf zu verweisen.

Nach den Berechnungen der Regierung stellt sich der wahrscheinliche Stand am 1. Mai 1843 auf 623,965 fl. nach den der Budgetscommission der zweiten Kammer am 11. Nov. 1843 auf 630,960 fl., welche Verminderung jedenfalls wünschenswerth erscheint, so wie daß die Regierung, in so weit es in ihrer Hand liegt, jeweils auf Verminderung des Pensionsaufwandes hinwirkt.

In den Zeiten, in welchen vielfältige Organisationsversuche stattfanden, zeigte sich auch die größte Vermehrung des Pensionsaufwandes, so enthält namentlich der Finanzetat für 1819 die große Summe von 1,020,632 fl. für Pensionen, ein Fingerzeig, daß man sich vor Organisationen möglichst hüten muß.

Ihre Commission stellt nun den Antrag, für Pensionen

für 1842	. . .	683,947 fl.
= 1843	. . .	658,647 =

zu bewilligen.

Beilage Nr. 43. zum Protokoll der 10. Sitzung vom 19. August 1842.

Bericht der Budgetcommission

über

die Rechnung des Archivars, den Aufwand der ersten Kammer von $18^{41}/_{42}$ betr.

Erstattet

von dem Oberforstrath Frhrn. v. Gemmingen.

Durchlauchtigster Präsident!
Hochgeehrteste Herren!

Nachdem sämmtliche Aktenstücke über den Aufwand für die erste Kammer von der Einberufung im April 1841 bis zur Auflösung der Ständeversammlung im Februar 1842 mittelst Zuschrift des Herrn Finanzministers vom 23. Juli d. J. der Kammer übermacht und von dieser der Budgetcommission zur Prüfung und Berichterstattung zugewiesen worden, habe ich die Ehre, Nachstehendes vorzutragen:

In formeller Hinsicht wurde dem Rechner nach den Revisionsbemerkungen in Folge der Rechnungsabhör durch die Oberrechnungskammer die Auflage gemacht,

1) die Aussetzung des Solls künftig zu bewirken;
2) im Vorbericht jeweils die Tage der Einberufung, der Vertagung und Schlusses des Landtags, sowie auch die geschehene Verpflichtung und Cautionsleistung als Rechner zu bemerken.

Die Aussetzung des Solls sowie die Angabe der Einberufung, der Vertagung und Schlusses des Landtags wurden seit 17 Jahren, während welcher die Rechnungen von der Oberrechnungskammer abgehört wurden, nie verlangt; es kann deßhalb die Unterlassung dem Rechner nicht zum Vorwurf gereichen.

Hinsichtlich der Verpflichtung und Cautionsleistung des Rechners muß man bemerken, daß derselbe im Jahr 1822 als Archivar der ersten Kammer angestellt, von der Regierung aber weder seine Verpflichtung noch die Leistung einer Caution verlangt wurde; es hat aber nun derselbe in Folge specieller Aufforderung von Großherzoglichen Finanzministerium unterdessen 800 fl. als Caution bei der Amortisationskasse deponirt. Was dessen specielle Verpflichtung als Rechner betrifft, so glauben wir, daß davon, da er als Staatsdiener bereits verpflichtet ist, Umgang genommen werden kann, stellen übrigens Solches dem Ermessen der hohen Kammer anheim.

Die Einnahmen der Rechnung bilden nach Beilage 1. die Zahlungen der Generalstaatskasse zur Bestreitung der nöthigen Ausgaben mit	11,407 fl. 11 kr.
nach Beilage 2. die während des Landtags von $18^{39}/_{40}$, Beilage 37, zu viel bezahlten und wieder erhobenen Reisekosten mit	3 " 16 "
	11,410 fl. 27 kr.

Die Ausgaben bestehen aus nachfolgenden Rubriken:

1) Unterhaltung des Gebäudes im Innern und des Gartens mit	48 fl. 48 kr.
2) Zimmergeräthschaften mit	94 " 4 "
3) Kosten bei Eröffnung des Landtags	3 " — "
4) Diäten und Reisekosten der Abgeordneten	6,941 " 42 "
Hier wurden 19 fl. 36 kr. Reisekosten zu viel vergütet, welche nach dem Berichte des Rechners bereits wieder erhoben sind, und in nächster Rechnung in Einnahme gestellt werden.	
5) Gehalte des Büreaupersonals mit	2,224 " 42 "
6) Materieller Bureauaufwand	1,626 " 15 "
7) Bedienung	470 " — "
8) Verschiedene andere Ausgaben	1 " 56 "
	11,410 fl. 27 kr.

Nach der Rechnung, welche mit der Einnahme gleichsteht, ergibt sich kein Kassenrest, welcher nun aber nach der Bemerkung bei Position 4. 19 fl. 36 kr. beträgt.

Der Rechnung ist das Inventarium angelegt, welches den Stand am 1. März nachweist, und worin nach dem Beschluß der Kammer bei Prüfung der Rechnung von $18^{39}/_{40}$ bei jedem Gegenstand der Werth angegeben ist.

Nach der von dem Großherzoglichen Finanzministerium aufgestellten Darstellung beträgt der Kostenaufwand für den Landtag vom April 1841 bis Februar 1842

a) für die erste Kammer	12,052 fl. 49 kr.
b) für die zweite Kammer	48,036 " 25 "
Die allgemeinen Kosten betragen	3,055 " 19 "
Die Wahlkosten	
1) für die erste Kammer	53 " 27 "
2) für die zweite Kammer	766 " 49 "
Der Aufwand für die Landtagsperiode beläuft sich auf	63,964 " 49 "

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Differenz zwischen dem hier aufgeführten Kostenaufwand für die erste Kammer mit dem in der Rechnung des Archivars angegebenen rührt daher, daß

1)	für Gehalte des Büreaupersonals	198 fl. 15 kr.
2)	für Druckkosten	362 " 24 "
3)	für Bedienung	133 " 31 "
		694 fl. 10 kr.

unmittelbar von der Großherzoglichen Generalstaatskasse bestritten wurden.

Der Antrag Ihrer Commission geht nun dahin,

dem Rechner, Archivar Hugo, das Absolutorium hinsichtlich seiner Rechnungsführung zu ertheilen.

Beilage Nr. 44. zum Protokoll der 11. Sitzung vom 22. August 1842.

Bericht der Budgetcommission

über

die Einnahmen, Lasten und Verwaltungskosten des Finanzministeriums und zwar: Tit. I. Cameraldomänenverwaltung, Tit. III. der Salinen-, Tit. IV. Berg- und Hütten- und Münzverwaltung.

Erstattet

von dem Forstmeister v. Kettner.

Einnahmen, Lasten und Verwaltungskosten.

V. Finanzministerium.

I. Cameraldomänenverwaltung.

Der Voranschlag der Einnahmen ist zu 1,339,280 fl. für jedes der beiden Budgetjahre berechnet.

Für die Jahre 1837 und 1838 betrug der Voranschlag für das Budgetjahr 1,527,644½ fl., welcher nach den Rechnungsresultaten um 142,071 fl. in der ganzen Budgetperiode oder jährlich um 71,035½ fl. übertroffen wurde.

Der diesmalige Voranschlag steht demnach um jährliche 259,400 fl. unter den Rechnungsergebnissen der Jahre 1837 und 1838.

Die Lasten und Verwaltungskosten sind in dem ordentlichen Budget zu 775,658 fl. veranschlagt.

In den Jahren 1837 und 1838 waren sie veranschlagt zu 843,849 fl., sie haben aber 40,791 fl. mehr, somit 884,640 fl. betragen, und stehen um 108,982 fl. höher, als der diesjährige Budgetsatz.

Ueber Abzug der Lasten und Verwaltungskosten ist der Reinertrag für jedes der beiden Budgetjahre auf 563,622 fl. berechnet. Es erscheint daher im Vergleiche mit dem Budget für 1839 bis 1841 eine Minderung von jährlich 40,112 fl., bestehend in einer Mehreinnahme von 15,582 fl., und in einer Mehrausgabe von 58,694 fl.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Gründe des Abnehmens der Einnahmen der Cameraldomänenverwaltung sind in den frühern Budgetberichten, insbesondere von den letzten zwei Budgetperioden angegeben.

Der Commissionsbericht der zweiten Kammer betrachtet den Zinsbetrag der dem Grundstocke zugut geschriebenen unverzinslichen 12 Millionen als den Betrag der, seit dem Bestehen der Verfassung nach und nach in der Domänenverwaltung eingetretenen Mindereinnahme, und läßt jene 12 Millionen aus der Aufhebung der alten Steuern und Gefällablösungen, welche nach den Entschädigungsnormen für die Standes- und Grundherren nach den desfallsigen, und von der zweiten Kammer angefochtenen Declarationen, capitalisirt worden sein sollen, entstehen.

Nach den Rechnungen der Amortisationskasse, vom 23. October 1808, wo sie begonnen, bis zum 1. Juli 1839, wo die Ansprüche des Grundstocks sirirt worden sind, ist von dem Herrn Finanzminister ein anderer Ursprung jener 12 Millionen nachgewiesen worden.

Hiernach haben die Einnahmen dieser Kasse in dem genannten Zeitraume 21,058,717 fl. 44½ kr. betragen, die Ausgaben 8,464,161 fl. 45¾ kr., wornach sich eine Forderung des Grundstocks an die Amortisationskasse von 12,594,555 fl. 59 kr. ergibt, wovon auf den 1. Juli 1839 12,000,000 als unverzinslich erklärt, und dem Domanialgrundstock, die übrigen 594,555 fl. 59 kr. zu Acquisitionen überwiesen worden sind.

Unter jenen Einnahmen sind die Ablösungsgelder für die, unbezweifelt als Theile des Domänenvermögens anzuerkennenden Zinsen, Gülten und alten Abgaben begriffen, allein für letztere wollte man sie auch ganz gegen deren rechtliche Natur nicht als Theile des Domänenvermögens betrachten, und in die Kategorie der Steuern herüberziehen. Es betragen die Entschädigungen nach einer speziellen Darstellung der Amortisationskasse mehr nicht als 72,280 fl. 19⁵⁄₁₂ kr. oder ein Capital von 1,445,606 fl. 28⅓ kr., also ungefähr 1/15 der Einnahmen.

Dagegen sind von den Ausgaben nur 5 Millionen ungefähr dem Domanialgrundstock wieder zugewachsen, über 1,500,000 fl. wurden für die Entdeckung von Salzlagern und Erbauung der Salinen, über 900,000 fl. auf Gebäude verwendet, wovon nur ein geringer Theil auf Domänengebäude fällt, und endlich wurde eine Million Gulden im Jahr 1810, in Berücksichtigung der damals dringenden Noth, zur Bestreitung von Kriegskosten hingegeben.

Die bedeutende Mehrausgabe von 58,694 fl. wird von dem Finanzministerium durch beabsichtigte Culturverbesserungen und durch die Steigerung der Preise der in natura zu verabreichenden Competenzfrüchte der Pfarrer und Schullehrer erläutert.

Wenn wir auch mit der Entfernung der Zehntlasten und der Anlage der Ablösungscapitalien durch Güterankauf in der Folge an einer Erhöhung der Einnahmen der Domänenverwaltung nicht zweifeln, so scheinen uns doch bei dem Gange der Lastenablösung auf der andern Seite die Ausgaben nicht in dem gehofften Maaße sich vermindern zu können, indem voraussichtlich ein großer Theil der Competenzen für Pfarrer und Schullehrer und des Bauaufwandes für Kirchen und Schulen, welche, obgleich bisher als Zehntlasten angesehen, doch im Laufe des Ablösungsgeschäftes eine andere Eigenschaft gewonnen, das Domänenärar auch nach vollständiger Ablösung der Staatszehnten fernerhin stets noch belasten, und mit neuen Acquisitionen auch manche neue derartige Last auf das Domänenvermögen kommen wird.

Wir wenden uns nun zu den

Einnahmen

I. aus eigenthümlichen Liegenschaften.

§. 1. Aus Gebäuden	. . . . .	29,000 fl.
§. 2. „ Grundstücken	. . . . .	463,107 fl.

Der erste Satz ist unverändert nach dem Budgetsatze von 1839 — 40 beibehalten.

Der zweite erweist eine Erhöhung von 74,565 fl. im Vergleiche zu dem ordentlichen Budget für 1839 — 40, welche in der Vorlage der Regierung begründet ist.

§. 3. Aus Liegenschaften mit besonderer Gewerbseinrichtung . 23,245 fl.

Hier ist der Durchschnitt der Rechnungen und zwar mit einer höheren Summe von 2971 fl. als der frühere Budgetsatz angenommen, wobei wir Nichts zu erinnern finden.

II. Aus Lehen-, Zins- und fallpflichtigen Gütern.

§§. 4, 6 Lehenzins; Lehenveränderungsgebühren und Taxen; aus fallpflichtigen Gütern.

In den §§. 4 — 6 ist der neueste Stand, wodurch die früher im Sinken begriffen gewesene Einnahmeposition um 8,753 fl. zuwächst, für den Voranschlag angenommen worden; bei dem §. 5 der Durchschnitt von 1838 u. 39

III. Aus Berechtigungen.

§. 7. Aus Weidrechten . . . . . 13,154 fl.

§. 8. „ Fischereien . . . . . 6,875 fl.

Diese Beträge sind nach dem neuesten Rechnungsergebnisse in Voranschlag genommen. Bei dem §. 1. stellt sich die durch neue Acquisitionen eingetretene Erhöhung mit der Verminderung des Ertrages durch bewirkte Ablösungen in's Gleichgewicht.

§. 9. Brücken-, Fuhr-, Floß- und Weggelder . . . . 76,517 fl.

Hier beträgt die Erhöhung der Einnahmen . . . . . 12,653 fl.

wovon 6,539 fl. auf den Mehrertrag der Brücken bei Knielingen und Speier gegen das bisherige Fährgeld zu Knielingen, und den Rückschlag der Fährgelder zu Rheinhausen und Leopoldshafen fallen.

Vom 1. Januar 1842 an, sind die Schiffbrücken zu Kehl, Knielingen und Mannheim sowie die fliegende Brücke bei Mannheim der Zollverwaltung und die Neckarbrücke bei Diedesheim der Steuerverwaltung zugewiesen worden.

Die gegenwärtige Budgetposition mindert sich hiernach auf den unbedeutenden Betrag von 3,015 fl., indem der Rest mit 67,955 fl. an die Zollverwaltung und mit 5,547 fl. an die Steuerverwaltung übergeht.

§. 10. Aus sonstigen Berechtigungen . . . . . 2,023 fl.

Nach dem Durchschnitte der Rechnungsjahre 1838 und 1839.

IV. Von Zinsen.

§§. 11, 12, 13. Capitalzinse vom Grundstock . . . . 663,028 fl.

Nach der Begründung des Budgetsatzes zerfallen die Zinsen des in Geld bestehenden Theiles des Grundstocks in drei Klassen, und sind veranschlagt:

1)	von Activcapitalien	1,439 fl.
2)	„ ausstehenden Zahlungszielern aus Kaufschillingen und Gefällablösungen	623,351 fl.
3)	„ eingegangenen und wieder verzinslich angelegten Grundstockgeldern .	38,238 fl.
		663,028 fl.

Als Grundstockcapitalien werden angeführt:

Activcapitalien	31,990 fl. 56 kr.
Ausstehende Kaufschillinge nach Abzug der Passiven . .	163,926 fl. 41 kr.
Ausstehende Zehntablösungscapitalien nach Abzug der Passiven, ausschließlich der noch unbekannten Lastencapitalien	14,789,907 fl. 23 kr.
Neu angelegte Capitalien	1,001,629 fl. 48 kr.
	16,323,638 fl. — kr.

wovon die für Neubauten angewiesene, aber nicht erhobene Summe von . . . . 205,088 fl.
und der liquide, aber noch nicht bezahlte Theil des Kaufschillings der Gemmingenschen Grundherrschaft . . . . . 507,387 fl.

Zusammen 712,175 fl.

in Abzug kommen, und im Rest verbleiben . . . . . 15,611,163 fl.

Von den Zehntablösungscapitalien sind zu 1¼ Procent in der Einnahme enthalten . 628,571 fl.
dagegen von dem zu 5 Millionen angenommenen Lastencapital . . . . . 250,000 fl.

in der Ausgabe, wornach die Resteinnahme beträgt . . . . . 378,571 fl.

In der Unterstellung, daß die Zehntablösung des Staats nicht im Laufe eines einzigen Jahres zu Ende gebracht werden könne, hat die Budgetcommission der zweiten Kammer diese Position mit Rücksicht auf die Erwartungen über die Beendigung der Zehntablösung neu berechnet.

Eine Uebersicht über den Stand der Zehntablösung auf 1. Januar 1842 ist dem Budgetcommissionsberichte der zweiten Kammer beigefügt.

Obgleich hiernach die Zehntablösung einen befriedigenden Fortgang genommen hat, indem über 1342 der betragenden 1523 Domänenzehnten am letzten Dezember 1841 bereits Ablösungsverträge zu Stande gekommen waren, so sind dennoch bis jetzt nur etwa 300,000 fl. Zehntablösungscapitalien eingegangen, indem die Lastencapitalien, nach deren Festsetzung erst die Zehntablösungscapitalien gesetzlich abgetragen werden können, noch wenig flüssig sind.

Die neue Berechnung ist nun unter der Annahme aufgestellt worden, daß in der neuen Budgetsperiode nicht mehr als die Hälfte der Lastencapitalien festgestellt, und daher auch nur die Hälfte der Ablösungscapitalien flüssig werde.

Nach dieser Berechnung ergibt sich, wie aus dem angeführten Berichte zu ersehen, im 1. Jahr ein Mehr von 110,919 fl.
im 2. ein Weniger von . . . . . 87,505 fl.

oder durchschnittlich ein Mehr von . . . . . 11,707 fl.

Ferner wird im zweiten Jahr eine Minderung der Lasten vom hälftigen Capital zu 2,500,000 fl.
mit 5 Prozent oder durchschnittlich für jedes Jahr 2½ Prozent im Betrage von . . . 62,500 fl.

also eine Mehreinnahme von . . . . . 74,207 fl.
eintreten.

Bei den §§. 11 und 13 sind die Einnahmen nach dem Regierungsvorschlage belassen, bei dem §. 12 aber von der zweiten Kammer nach näherer Auseinandersetzung der Sachverhältnisse von Seiten der Regierung um 10,737 fl. erhöht worden.

Um den obigen Mehrbetrag von 62,500 fl. wurde die verhältnißmäßige Verminderung der Ausgaben bei den §§. 5 — 7 vorbehalten.

§. 14. Capitalzinse vom Betriebsfond . . . . . 911 fl.
ist der bisherige Budgetsatz.

V. Verschiedene Einnahmen.

§. 15. Aus Geräthschaften und Materialien . . . . . 6,000 fl.
§. 16. Sonstige Einnahmen . . . . . 4,852 fl.
wobei wir nach der Regierungsbegründung nichts zu erinnern finden.

Wir wenden uns nun zu den

Ausgaben

Lasten.

I. Abgaben.

§. 1. Staatssteuern . . . . . 1,533 fl.

§. 2. Brandversicherungsbeiträge . . . . . 6,348 fl.

Bei §. 1 ist der neueste Stand, bei §. 2 der bisherige Budgetssatz angenommen.

§. 3. Ordentliche Gemeindeumlagen . . . . . 20,000 fl.

§. 4. Außerordentliche Umlagen . . . . . 8,000 fl.

Bei diesen Positionen zeigt sich eine Erhöhung **ad §. 3** um 9,000 fl. und **ad §. 4** um 740 fl. gegen den früheren Budgetssatz, obgleich das Steuercapital der Kameraldomänen sich bedeutend vermindert hat. Nach dem wirklichen, 34,014 fl. betragenden Aufwande des Jahrs 1839 kann die, immerhin nur als vorübergehend anzusehende Erhöhung des Budgetssatzes nicht beanstandet werden.

II. Für Kirchen und Schulen.

§. 5. Competenzen für Pfarrer und Schullehrer . . . . . 299,776 fl.

Die Position übertrifft die des vorhergehenden Budgets um 31,547 fl. und zwar auf den Grund der Rechnungsergebnisse. Sie bestimmt sich durch die Naturalienpreise.

In Bezug auf die, bei dem §. 12 der Einnahmen aufgestellte Berechnung beantragte die Commission der zweiten Kammer eine Minderung der Position um . . . . 43,200 fl.

Nach dem Kammerbeschlusse trat eine solche ein um . . . . 3,731 fl.

In Hinblick auf die in Aussicht stehende, noch höhere Steigerung der Naturalienpreise zweifeln wir jedoch an der Realisirung einer Verminderung des Ausgabenvoranschlags.

§. 6. Bauaufwand für Kirchen und Schulen . . . . . 120,000 fl.

Unter der gleichen Beziehung, wie beim §. 5, wurde der Antrag auf Minderung der Position um 17,300 fl. gestellt.

Nach Kammerbeschluß beträgt die Minderung . . . . 19,375 fl.

§. 7. Verschiedene Bedürfnisse für Kirchen und Schulen . . . 14,108 fl.

Gleichfalls in obiger Beziehung war eine Minderung des Betrags um . . 2,000 fl. beantragt, jedoch von der Kammer nicht angenommen werden.

III. Für Lehen.

§. 8. Bauaufwand für Lehen . . . . . 1,590 fl.

§. 9. Verschiedene Ausgaben . . . . . 1,487 fl.

Nach dem Rechnungsdurchschnitte

IV. Verschiedene Lasten.

§. 10. Bauaufwand aus besondern Verhältnissen . . . 22,705 fl.

§. 11. Gefällverlust . . . . . 6,000 fl.

§. 12. Sonstige Lasten . . . . . 15,207 fl.

Der frühere Budgetssatz ist hier überall beibehalten.

Verwaltungsaufwand.

V. Aufwand für die Centralverwaltung.

§. 13.	Besoldungen	33,400 fl.
§. 14.	Gehalte	5,740 fl.
§. 15.	Bureauaufwand	3,144 fl.
§. 16.	Verschiedene und außerordentliche Ausgaben	800 fl.

Dem §. 13 liegt der bisherige Budgetsatz zum Grunde.

Bei dem §. 14 sollte für weitere Revisionsgebühren eine Erhöhung von 300 fl. eintreten, welcher Antrag von dem Herrn Finanzminister zurückgezogen wurde. Es mindert sich daher die verlangte Summe von 5,740 fl. auf 5,440 fl.

Die übrigen Paragraphen beruhen auf dem bisherigen Budgetsatze.

VI. Aufwand für die Bezirksverwaltung.

§§. 17 bis 22	. . . . .	111,996 fl.

Der Bezirksverwaltungsaufwand hat sich um 5,562 fl. gemindert, obgleich durch die Uebernahme der Domänenverwaltungen Gerlachsheim und Krautheim eine Vermehrung des Aufwandes eintrat. Im Uebrigen beruhen die Ausgaben auf den bisherigen Budgetsätzen.

VII. Besonderer Verwaltungsaufwand.

§. 23.	Für eigenthümliche Liegenschaften und Waidrecht	60,000 fl.

Die Forderung der Regierung übertrifft den bisherigen Budgetsatz um 10,895 fl. und wird der Mehrbetrag durch neue Erwerbungen und Ueberweisungen vom Forstetat und durch größere, noch nicht beendigte Culturverbesserungen begründet.

Gegen die Bestreitung der Kosten für letztere aus den Staatseinnahmen spricht sich die Budgetcommission zweiter Kammer in ihrem Berichte aus und beantragt für die Zukunft die Aufnahme einer Summe von 10,000 fl. ins Budget als Beitrag aus dem Grundstock unter §. 16. „Sonstige Einnahmen".

Wollten wir auch zugeben, daß die Meliorationen aus dem Grundstockvermögen zu bestreiten seien, so scheint denn doch die Aufnahme einer so hohen Summe in das Einnahmebudget nicht begründet, indem die ganze Vermehrung der Ausgabeposition nur 10,895 fl. beträgt und demnach mehr nicht als 895 fl. auf Erwerbungen und Zunahme der gewöhnlichen Culturkosten kommen würden. Es ist auch jener Antrag in der zweiten Kammer nicht angenommen worden.

Wir sind jedoch selbst nicht der Ansicht, daß die außerordentlichen Culturkosten sämmtlich dem Grundstockvermögen zur Last fallen dürfen. Wir vermögen dies nur von solchen Meliorationen anzuerkennen, die den Werth eines Grundstücks dauernd und somit den wahren Werth des Domänenvermögens erhöhen, wie z. B. neue Wässerungseinrichtungen, nicht aber von solchen, welche den Ertrag der Grundstücke zwar erhöhen, allein, wenn auch nicht alljährlich, doch von Zeit zu Zeit wiederholt werden müssen. Diese scheinen uns offenbar aus den laufenden Revenuen bestritten werden zu müssen, weil sie von den laufenden Erträgen wieder absorbirt werden.

Wir theilen demnach den von der Budgetcommission der zweiten Kammer ausgesprochenen Wunsch in so fern

daß die nach dem leitenden Grundsatze zur Uebernahme auf den Grundstock geeigneten Ausgaben für Culturverbesserungen von den übrigen Ausgaben künftig geschieden werden möchten.

§. 24. Für Lehenrechte und Gefälle . . . . . 226 fl.
§. 25. Für Gefälle aus zins- und fallpflichtigen Gütern . . . . . 584 fl.
§. 26. Für Berechtigungen . . . . . 32,056 fl.

Bei diesem letzten Paragraphen beträgt die Mehrausgabe 13,382 fl., der Mehreinnahme entsprechend mit einem Zuschlage von 7,139 fl. für die Unterhaltung der Brücken bei Knielingen und Speier.

Da nach der zu §. 9 der Einnahmen gemachten Bemerkung diese Brücken auf andere Etats übergegangen sind, so mindert sich der Ausgabeposten von 32,056 fl. auf 1,468 fl.

§. 27. Speicherkosten . . . . . 1,138 fl.
§. 28. Kellerkosten . . . . . 4,850 fl.
§. 29. Für Geräthschaften und Materialien . . . . . 1,178 fl.
§. 30. Verschiedene und außerordentliche Ausgaben . . . . . 3,792 fl.

welche uns zu keinen Bemerkungen Anlaß geben.

Die zweite Kammer hat demnach verwilligt:

Einnahmen . . . . . 1,276,515 fl.
Ausgaben . . . . . 721,664 fl.

für jedes der beiden Budgetjahre 1842 und 1843.

Wir beantragen gleichfalls die Verwilligung dieser Summen.

III. Salinenverwaltung.

Die Gesammteinnahme ist für jedes Jahr angeschlagen zu 1,316,172 fl.

Nach den Rechnungsergebnissen von den Jahren 1837 und 1838 hat die Einnahme betragen durchschnittlich für jedes der beiden Jahre 1,354,575 fl. und einen Ueberschuß gegen den Voranschlag geliefert von 74,565 fl.

Bei der Aufstellung des Voranschlags für die Budgetperiode 1842 und 1843 ist daher auf das fernere Anwachsen dieser Einnahme gerechnet worden.

Die Ausgaben sind zu 496,245 fl. für jedes Jahr veranschlagt, sie stehen daher höher als der Voranschlag für die Budgetperiode 1837 und 1838 um 34,993 fl. jährlich, unter welchem Voranschlage das jährliche Rechnungsergebniß durchschnittlich um 40,097 fl. blieb.

Die Reineinnahme für die jetzige Budgetperiode beträgt nach den Regierungsvorlagen 849,927 fl. jährlich.

Der Reinertrag nach der 1839er Rechnung beträgt 825,375 fl. Es erhöht sich demnach der Reinertrag für jedes der beiden Budgetjahre 1842 und 43 um 24,552 fl.

In Vergleich mit dem letzten Budget aber zeigt sich eine jährliche Mehreinnahme von 42,204 fl., und zwar vermittelst einer Mehreinnahme von 21,716 fl. und einer Minderausgabe von 20,488 fl.

Auf die in frühern Berichten, so wie in dem Commissionsberichte der zweiten Kammer dargestellten Gewinnungs- und Verpackungskosten des Salzes gehen wir hier der Kürze wegen nicht weiter ein und wenden uns zu den Einnahmen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

I. Ertrag eigenthümlicher und gepachteter Liegenschaften.

§. 1. Aus Liegenschaften . . . . . 3,129 fl.
Früherer Budgetsatz nach Abzug einer Etatsveränderung.

II. Aus Salinenproducten.

§. 2. Aus Kochsalz für die Consumtion im Lande . . . . . 1,253,922 fl.

Die Consumtion im Lande ist zu 300,000 Centner angenommen, welche zu 4 fl. 10 kr. pr. Centner und mit Zuschlag der unbedeutenden Summen für das Condominat Kirnbach und der Salzsteuer in den Enklaven im württembergischen Gebiete, so wie von 3000 fl. für Aufbesserung von den nur 1 Ctnr. haltenden Säcken die oben dargestellte Summe abwerfen.

§. 3. Aus Kochsalz für die chemischen Fabriken . . . . . 5,492 fl.

Durch die Begünstigung dieser Fabriken, welche ihren Bedarf zu 1 fl. pr. Ctnr., mithin 17½ kr. unter dem Fabrikationspreise beziehen, beläuft sich nach dem Budgetsatz die Unterstützung, welche sie vom Staate empfangen, 1,585 fl.

Der Budgetsatz für 1837 und 38 hat 4,000 fl. jährlich betragen, nach dem Rechnungsergebnisse aber für jedes Jahr durchschnittlich mehr 2,563 fl. Nach der 1839er Rechnung, auf welche der Budgetsatz gegründe ist, hat sie nun wieder abgenommen.

§. 4. Aus Kochsalz fürs Ausland . . . . . 57,319 fl.

Die Begründung zu diesem Satze weist den muthmaßlichen Absatz auf beiden Salinen nach, so wie die Verkaufspreise, wonach für 23,660 Ctnr. obige Einnahme von 57,319 fl. zu erwarten steht.

Gegen das Rechnungsergebniß vom Jahr 1839 steht diese Einnahme um 23,050 fl. niederer, was auf dem Ablauf von Verkaufsverträgen beruht, deren Wiedererneuerung nicht mit Gewißheit soll angenommen werden können.

§. 5. Aus Viehsalz . . . . . 21,500 fl.

Die Production ist zu 11,000 Ctnr., und um 400 Ctnr. geringer angenommen, als im letzten Budget und zwar in Folge des Rechnungsergebnisses. Da das Viehsalz kein willkürlich zu erzeugendes Product ist, sondern nur nebenbei sich ergibt, so finden wir hierbei eine weitere Bemerkung nicht zu machen.

§. 6. Salinenabfälle . . . . . 900 fl.

III. Verschiedene und außerordentliche Einnahmen.

§. 7. Aus Materialien und Geräthen . . . . . 3,450 fl.

§. 8. Verschiedene und außerordentliche Einnahmen . . . . . 460 fl.
wobei wir nichts zu erinnern finden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ausgaben.

I. Lasten.

§§. 1 bis 4 . . . . . 2,898 fl.

II. Allgemeiner Verwaltungsaufwand.

§§. 5 bis 8 . . . . . 19,330 fl.

Nach dem früheren Budgetsatze und Effectivetat.

III. Betriebskosten.

§. 9. Verwendung auf Grundstücke . . . . . 99 fl.

§. 10. Unterhaltung und Verbesserung der Gebäude und Betriebseinrichtungen . . . . 98,055 fl.

Diese zerfallen

für die gewöhnlichen Unterhaltungen in . . . . . 61,600 fl.

für Verbesserung der Betriebseinrichtungen in . . . . . 36,455 fl.

Der Betrag für die gewöhnliche Unterhaltung übertrifft den im vorigen Budget um 17,600 fl.

Die zweite Kammer hat den im vorigen Budget aufgenommenen Betrag für genügend angesehen und auf den Antrag ihrer Budgetcommission den verlangten Mehraufwand der nach einer Erläuterung des Herrn Finanzministers aus dem früheren Minderaufwand, wofür ein Kredit aufrecht zu erhalten gewesen sein würde, fließt, gestrichen.

§. 11. Für Geräthschaften . . . . . 9,567 fl.

Diese Position übertrifft die des letzten Budgets mit 4,386 fl. um mehr als das Doppelte, ist aber in den Neubauten des vorhergehenden Paragraphen begründet.

§. 12. Für Brennmaterial . . . . . 164,201 fl.

§. 13. Für Packmaterial . . . . . 69,546 fl.

Der Bedarf ist in der Begründung ausführlich nachgewiesen und richtet sich nach dem Verhältnisse der Salzgewinnung.

§. 14. Für verschiedene Materialien . . . . . 395 fl.

§. 15. Für Fuhrlöhne . . . . . 4,686 fl.

§. 16. Für Arbeitslöhne . . . . . 40,326 fl.

§. 17. Für den Absatz der Fabrikate im Lande . . . . . 64,600 fl.

Die Kosten stehen sämmtlich im Verhältniß zum Salzabsatze. Die detailirten Nachweisungen über die Frachtvergütung sind in der Begründung der Regierung und im Commissionsberichte der zweiten Kammer erschöpfend gegeben, nach welch' letzterem der Aufwand der Versendung und Detailirung auf 1 fl. 9 kr. per Centner sich berechnet.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 18. Für den Absatz der Fabrikate ins Ausland . . . . . 16,542 fl.
§. 19. Verschiedene und außerordentliche Ausgaben . . . . . 6,000 fl.

Da in den beiden Jahren 1837 und 38 die außerordentlichen Ausgaben nur 518 fl. 18 kr. betragen, so hat die zweite Kammer den früheren Budgetsatz von 6,000 fl. auf 2,000 fl. reducirt.

Nach den Beschlüssen der zweiten Kammer betragen

die Einnahmen . . . . . 1,316,172 fl.
die Ausgaben . . . . . 474,645 fl.

welche wir der hohen Kammer zur Anerkennung empfehlen.

IV. Berg- und Hütten-Verwaltung.

Die Roheinnahme ist für jedes Jahr zu . . . . . 889,217 fl.
Die Ausgabe zu . . . . . 748793 fl.
angeschlagen.

Die Reineinnahme beträgt daher . . . . . 140,454 fl.

Sie übertrifft daher den letzten Budgetsatz um 61,866 fl., nachdem die Rechnungsergebnisse für die Jahre 1837 und 1838 selbst eine Einbuße von 39,017 fl. 26 kr., wegen des geringen Absatzes für jedes Jahr nachgewiesen haben.

Das Betriebscapital des Verwaltungszweiges berechnet sich auf einen Werth von 1,782,254 fl., wovon die Zinsen à 3½ pCt. 62,380 fl. betragen.

Nach dem Voranschlage beträgt daher die Reineinnahme mehr als das Doppelte der Zinsen vom Betriebscapital.

Für die bedeutendsten Einnahmen und Ausgaben, nämlich Tit. II. der Einnahmen und Tit. III. der Ausgaben, sind die neu festgestellten Betriebsplane als maßgebend angenommen worden.

Einnahmen.

I. Aus verpachteten Liegenschaften und Gewerbseinrichtungen.

§. 1 . . . . . 15,433 fl.
Dies ist der neueste Stand.

II. Aus Berg- und Hüttenproducten.

§. 2. Aus Erzeugnissen des Bergbaues . . . . . 94,890 fl.
§. 3. Aus Fabrikaten des Hüttenbetriebs . . . . . 761,865 fl.

Die erste Position steht um 18,490 fl, die zweite um 156,515 fl. höher als im letzten Budget. Die speciellen Nachweisungen der Ergebnisse des Betriebs sind aus der Begründung der Regierung ersichtlich.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

III. Verschiedene und außerordentliche Einnahmen.

§. 4. Aus Materialien und Geräthschaften . . . . . 16,749 fl.
§. 5. Verschiedene und außerordentliche Einnahmen . . . . 300 fl.

welche nach dem Budgetsatz von 1839 und 40 berechnet sind.

Ausgaben.

I. Lasten.

§. 1. Gemeindeumlagen . . . . . 714 fl.
§. 2. Brandversicherungsbeiträge . . . . . 480 fl.
§. 3. Gefällverlust . . . . . 500 fl.
§. 4. Verschiedene Lasten . . . . . 1,447 fl.

II. Allgemeiner Verwaltungsaufwand.

§. 5. Besoldungen . . . . . 8,500 fl.
§. 6. Gehalte . . . . . 7,302 fl.
§. 7. Bureaukosten . . . . . 1,120 fl.
§. 8. Verschiedene und außerordentliche Ausgaben . . . . 1,730 fl.

Die Ausgaben des ersten Titels beruhen auf dem bisherigen Budgetsatze, eben so der zweite Titel, wobei im §. 6 ein Mehraufwand von 450 fl. für die nöthig gewordene Anstellung eines Platzmeisters und eine Minderung von 150 fl. durch Ersparniß an den Verwaltungskosten der Töpferthongruben, also im Ganzen ein Mehraufwand von 300 fl., sich ergibt.

§. 9. Für Unterhaltung und Verbesserung der Gebäude und Betriebseinrichtungen . 67,720 fl.

Die Summe zerfällt

a) für Unterhaltung in . . . . . 20,420 fl.
b) für Reädification und Verbesserungen . . . . 47,300 fl.

für jedes Jahr, worüber die Regierungsvorlage die Specification enthält.

Die Budgetcommission zweiter Kammer stellte hierbei die Anforderung, daß unterschieden werde, zwischen solchen Neubauten, welche lediglich an die Stelle abgängiger Bauten treten, und solchen, welche erstmals aufgeführt werden und den ursprünglichen Betriebsfond erhöhen, indem diese letzteren nicht aus laufenden Revenuen, sondern aus Grundstocksgeldern bestritten werden sollten.

In der nachträglichen Abänderung des ordentlichen Budgets ist auch einer der unter gegenwärtiger Position aufgeführten Bauten, nämlich a) unter Häuser Nr. 17 für Erbauung eines Puddel- und Schweißofens im Betrage von 7,500 fl., von dem Herrn Finanzminister ausgeschieden worden, um in das außerordentliche Budget übertragen zu werden.

Die Budgetcommission der zweiten Kammer hat zu gleicher Behandlung noch 4 weitere Positionen, zusammen im Betrage von 25,000 fl., beantragt, wornach die geforderte Summe von 67,720 fl. auf 51,470 fl. sich gemindert haben würde.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Von Seiten der Regierungscommission wurden jedoch nur drei dieser Posten zur Uebernahme auf den Grundstock anerkannt mit . . . . . 18,000 fl.

Nicht anerkannt wurde der Aufwand für den Kanal- und Wehrbau zu Albbruck mit . 7,000 fl.

und sollen die ausgeschiedenen Bauten im obigen Betrage von 18,000 fl. beim außerordentlichen Budget der Grundstockverwaltung berücksichtigt werden.

§. 10. Für den Bergbau . . . . . 94,473 fl.

Die Gewinnungskosten von der Einnahmeposition abgezogen stellt sich der Nettowerth der Erzeugnisse des Bergbaus auf 417 fl., bei der Erzgewinnung ist jedoch ein Rückschlag von 277 fl.

§. 11. Für Eisenerze . . . . . 120,404 fl.

§. 12. = Roheisen und Walzbengel . . . . . 140,612 fl.

§. 13. = Brennmaterial . . . . . 222,571 fl.

Diese letzte Position steht um 19,155 fl. unter dem vorigen Budgetsatze, obgleich die Production größer ist.

Der Bedarf ist in der Regierungsvorlage detailirt und nimmt in Bezug auf das Brennmaterial durch den Gewinn ab, den man von Benützung der Gase der Hochöfen zur Darstellung des Frischeisens erwartet

§. 14. für den Absatz der Fabrikate . . . . . 2,760 fl.

§. 15. = verschiedene Ausgaben . . . . . 78,460 fl.

Diese sind in der Regierungsvorlage des Nähern angegeben und finden wir dabei Nichts zu bemerken.

Die zweite Kammer hat nun die Einnahmen mit 889,247 fl. und die Ausgaben mit 736,043 fl. genehmigt und geht der Antrag der Budgetcommission dahin, dem Anschlusse der zweiten Kammer auch von Seiten der hohen ersten Kammer beizutreten.

V. Münzverwaltung.

Die Einnahme ist angeschlagen für jedes Jahr zu . . . . 923,315 fl.

Die Ausgabe zu . . . . . 927,650 fl.

Es entsteht daher eine Mehrausgabe von . . . . . 4,335 fl.

wobei die Zinsen des Betriebscapitals, welches sich auf 594,423 fl. berechnet, nicht in Anschlag gebracht sind.

Nach der Rechnung für das Jahr 1839 hat der Werth der Münzfabrikate 788759 fl. betragen. Der diesmalige Voranschlag steht daher um 133,341 fl. höher und in Vergleichung mit dem letzten Budget zeigt sich eine Mehreinnahme von 120,600 fl., weil die Ausprägung verhältnißmäßig vermehrt werden soll.

Einnahme.

1. Aus Gebäudeertrag.

§. 1. Miethzinse . . . . . 820 fl.

II. Aus Fabrikaten.

§. 2. Goldmünzen	10,000 fl.
§. 3. Silbermünzen	900,000 fl.
§. 4. Kupfermünzen	10,500 fl.
§. 5. für Medaillen	1,600 fl.

Mehr als nach dem letzten Budget soll geprägt werden:

an Goldmünzen	2,000 fl.
an Silbermünzen	113,600 fl.
an Kupfermünzen	5,000 fl.

wobei die Ausprägung der Goldmünzen sich nach der Ausbeute der Rheingoldwäscherei richtet.

III. Verschiedene Einnahmen.

§§. 6—8	395 fl.

Ausgabe.

I. Lasten.

§. 1. Gemeindeumlagen und Brandversicherungsbeiträge	140 fl.

gleich dem früheren Budgetsatze.

II. Allgemeiner Verwaltungsaufwand.

§. 2. Besoldungen	4,600 fl.
§. 3. Gehalte	500 fl.
§. 4. Bureaukosten	150 fl.

Nach dem Effectivetat und bisherigen Budgetsatze.

III. Betriebskosten.

§. 5. für Unterhaltung und Verbesserung der Gebäude	500 fl.
§. 6. Reparatur der Maschinen und Werkzeuge	500 fl.
§. 7. für Geräthschaften	1,000 fl.
§. 8. = Gold	10,970 fl.

§. 9. für Silber	894,450 fl.
§. 10. = Kupfer	6,310 fl.
§. 11. = Nebenmaterialien	3,000 fl.
§. 12. Löhne der Münzarbeiter	4,600 fl.
§. 13. Pferdslöhne für den Streckwerkbetrieb	700 fl.
§. 14. Verschiedene Ausgaben	230 fl.

Wir finden keine dieser Ausgaben zu beanstanden. Die zweite Kammer hat nun angenommen

Die Einnahmen mit	923,315 fl.
Die Ausgaben mit	927,650 fl.

Wir beantragen, die hohe Kammer wolle dieser Verwilligung beitreten.

Beilage Nr. 45. zum Protokoll der 11. Sitzung vom 22. August 1842.

Bericht der Budgetcommission

über

die Einnahmen, Lasten und Verwaltungskosten des Finanzministeriums und zwar Tit. VII. Steuerverwaltung, Tit. VIII. Zollverwaltung und Tit. IX. allgemeine Kassenverwaltung, sowie den eigentlichen Aufwand des Finanzministeriums sammt Branchen.

Erstattet

von dem Geheimen Rath v. Reck.

VII. Die Steuerverwaltung.

A. Allgemeine directe Steuern.

Der Voranschlag der directen Steuern gründet sich den bestehenden Gesetzen gemäß auf das Kataster und zwar auf das neueste, das bekannt ist, vom J. 1840. Nach demselben beläuft sich das Gesammtgrund- und Zinsensteuer-Capital auf 603,506,630 fl., wird sich aber wegen der Zehntablösung in jedem der Budgetsjahre um ohngefähr 3 Mill. vermindern, dagegen nach den bisherigen Erfahrungen um 1,070,590 fl., also im ersten Jahr auf 601,577,220 fl. stellen, und zu 19 kr. von 100 fl. Steuercapital für 1842 — 1,904,995 fl., für 1843 — 1,898,885 fl. Steuer abwerfen.

Das Gewerbsteuercapital beträgt 165,421,215 fl., es wächst jährlich ohngefähr um 1,200,000 fl. an und wird zu 23 kr. für 1842 — 638,715 fl., für 1843 aber 643,315 fl. zur Staatskasse liefern.

Die fixirte Steuer mit 1470 fl., die Bergsteuer mit 80 fl., die Dammbaubeiträge mit 5000 fl., das Accisaversum der Weinhändler mit 8286 fl. und der Steuernachtrag mit 26,000 fl. sind nach den neuesten Erfahrungen angesetzt, die

Beförsterungskosten aber nach dem Capital der betreffenden Waldungen von 18,466,040 fl. zu 6 kr. von 100 fl. mit 18,466 fl. und von den Gemarkungen, die zu dem Fluß- und Rheinbau contribuiren müssen, gleichfalls im gesetzlichen Fuß mit 4 resp. 2 und 1 kr. auf den Betrag von 90,811 fl. berechnet, so daß die Position mit 2,693,823 fl. und für 1843 mit 2,692,313 fl. nicht beanstandet werden kann.

B. Klassensteuer.

Der Ansatz von 131,470 fl. als Ertrag der Klassensteuer gründet sich auf die neueste Generaldecretur, welche unstreitig der einzige richtige Anhaltspunkt ist.

II. Indirecte Steuern.

Der Voranschlag über die Staatseinnahmen von den Accisen wurde von der Regierung, wie bisher, was die Consumtionssteuer von Getränken betrifft, auf die Durchschnittsberechnung der letzten sieben Jahre gebaut, rücksichtlich der übrigen Accisen aber von den letzten fünf Jahren dieser Durchschnitt im Verhältniß der gewöhnlichen Vermehrung der Population noch erhöht. Man bestrebte sich von Seiten der Budgetcommission der andern Kammer, den Probabilitätscalcül der Wahrheit noch näher zu bringen und beide Theile kamen am Ende auf den Ausweg, jener Berechnung den Durchschnitt der letzten drei Jahre zum Grund zu legen. Ob nun die eine oder die andere Methode im Allgemeinen die richtigere sei, mag dahin gestellt bleiben: für dieses Mal hat sie die Folge, daß die Einnahmen von den indirecten Steuern und zwar von Weinaccis und Ohmgeld für 1842 um . . . . . 17,531 fl.
vermindert, bei den andern Accisgattungen aber um . . . . . 83,879 fl.
vermehrt werden,

so daß sich eine Mehreinnahme von . . . . . 66,348 fl.
ergibt, die aber freilich nur auf dem Papier steht. Zu bedauern ist, daß gerade im laufenden Jahre die Einnahmen von den Accisen statt zu steigen, zurückschlagen und sich nach den Rechnungsresultaten der zwei ersten Trimester bereits ein Ausfall von 110,000 fl. gegen das Budget herausstellt. Auch die Liegenschaftsaccise wird sich wohl nicht auf der Höhe erhalten, welche der Durchschnitt gibt, weil in den betreffenden drei Jahren die Periode der wucherischen Hofkäufe fiel, jetzt aber ihr Ende wieder erreicht hat. Der Fehler wird sich indessen wieder ausgleichen, sofern man für die Zukunft bei irgend einem Modus der Wahrscheinlichkeitsberechnung stehen bleibt, und man man wird sich nur hüten müssen, auf diese zweifelhaften Mehreinnahmen höhere Ausgaben oder irgend wie Finanzoperationen zu bauen. Nach diesen Factoren berechnet sich

		1842.	1843.
die Weinaccise auf		291,914 fl.	291,914 fl.
das Weinohmgeld		409,022 "	409,422 "
Aversum für Weinaccis-Ohmgeld		5,362 "	5,362 "
Bieraccise	259,448 fl.		
Nachtrag für Ausgleichungssteuer der eingeführten Biere . . .	13,000 "		
		272,448 "	272,448 "
Branntweinkesselgeld		26,849 "	26,849 "
Schlachtviehaccise		305,592 "	305,592 "

Kauf-, Schenkungs- und Erbschaftsaccise . . .	563,076 fl.	563,076 fl.
Ersatz und Abgang an Passiven	183 "	183 "

III. Justiz- und Polizeigefälle.

Diese Einnahmsposition mit 993,592 fl. für jedes Jahr gründet sich auf die Durchschnittsberechnung der letzten drei Jahre, wobei freilich auf das neuste Gesetz über die Amtsrevisorats- und Gerichtssporteln, welches erst mit dem Jänner 1842 in Vollzug trat, nicht speciell Bedacht genommen werden konnte. Die darunter begriffene Rubrik Ertrag aus verkauftem Stempelpapier, die nach dem Durchschnitt 66,693 fl. abwirft, wurde indessen um den ganzen bisherigen Bedarf der Amtsrevisoren, weil sie kein Stempelpapier mehr gebrauchen, von 24,929 fl. auf 41,764 fl. ermäßigt und der Betrag den Taxen beigeschlagen.

Im Ganzen scheint sich das unerwartete Resultat herauszustellen, daß die Gerichtssporteln nach dem neuen Tarif weniger als nach dem alten abwerfen, während bei den Amtsrevisoratstaxen gerade das Entgegengesetzte eintritt.

Die Einnahmsposition an Hundstaxen mit 58,215 fl. ist nur provisorisch aufgenommen und mag nach dem neu eingebrachten Gesetz über diesen Gegenstand noch Modificationen erleiden.

Tit. IV. Forstgerichtsgefälle.

Die Einnahmen an Strafen, Schadensersatz und außerordentlichen Einnahmen unter dieser Rubrik belaufen sich auf 125,221 fl. in jedem der beiden Budgetsjahre: sie sind höher berechnet, als in den frühern Budgets, weil seit dem Jahre 1838 auch der Schadensersatz der Waldeigenthümer durch die Jurisdictionskasse läuft, wodurch freilich, wie sich unten bei den Lasten zeigen wird, diese Einnahme zum größten Theil wieder verschwindet. Die Forstgerichtsgefälle in der fürstlichen Standesherrschaft Leiningen werden nach dem abgeschlossenen Uebereinkommen an dieselbe restituirt, worauf in dem Voranschlag der nöthige Bedacht genommen wurde.

Tit. V. Verschiedene Einnahmen.

Das ordentliche Budget über die verschiedenen Einnahmen erhöht sich von 43,447 fl. um den Betrag der vom Domänenetat hieher überwiesenen Gefälle der Neckarbrücke bei Diedelsheim um 3547 fl. und beläuft sich auf 48,994 fl.

Ausgaben.

I. Lasten und Verwaltungskosten der directen Steuer.

A. Der allgemeinen directen Steuer.

Das Budget schlägt diese Ausgaben für 1842 auf 171,368 fl., für 1843 auf 157,193 fl. an und enthält in dem nachträglichen Budget 2840 fl., um die Belohnung der Steuerperäquatoren, deren Geschäfte in neuerer Zeit schwieriger und manchfaltiger geworden sind, zu erhöhen: diese Summe trifft auf Einen 35 fl. und erhöht den Gehalt auf 600 fl. Die hohe Kammer wird hiebei gewiß Nichts zu erinnern finden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

B. Die Klassensteuern. (7388 fl.)

II. Lasten und Verwaltungskosten der Accise und des Ohmgeldes.

Die Gebühren für Constatirung und Erhebung der Accisen bestehen in den Gebühren und Tantiemen der Einnahmspositionen, sie steigen daher in Folge der Erhöhung des Einnahmebudgets im J. 1842 um 7870 fl. und im J. 1843 um 7506 fl., wonach sich die Gesammtsumme auf 300,428 fl., resp. 286,253 fl. beläuft.

III. Lasten und Verwaltungskosten der Justizpolizeigefälle

sind im ursprünglichen Budget nach den Reglements und nach der Erfahrung der früheren Jahre auf 129,136 fl. berechnet und unverändert angenommen worden.

IV. Die Lasten und Verwaltungskosten der Forstgerichtsgefälle

belaufen sich auf 94,196 fl. und consumiren somit die oben berechneten Einnahmen von 125,221 fl. bis auf den Rest 31,025 fl., wobei indessen die auf dem Amtskassenetat Tit. XX. Ziff. 1. stehenden Kosten für Abhaltung der Forstfrevel-Gerichte noch gar nicht in Betracht gezogen sind.

V. Die Lasten und Verwaltungskosten der verschiedenen Einnahmen

sind im ordentlichen Budget auf 11,977 fl. berechnet und erhöhen sich wegen der Administration der auf die Obereinnehmerei überwiesenen Diedelsheimer Brücke um 3574 fl. auf 15,551 fl.

Tit. VI. Gemeinsame Lasten und Verwaltungskosten.

Das ordentliche Budget enthält unter der auf die bisherige Erfahrung berechneten Bedarfsumme von 215,243 fl. eine Forderung von 2550 fl., um damit die Besoldungen der Obereinnehmer aufzubessern. Die 27 Obereinnehmer beziehen zusammen nur 32,750 fl. und sollen auf den Normaletat mit 35,400 fl. aufgebessert werden, was im Durchschnitt auf Einen 1350 fl. abwerfen wird. Die Commission findet hiebei Nichts zu erinnern.

Dagegen wird der Gehaltsetat bei der Centralstelle dem voraussichtlichen Bedürfniß gemäß um 1026 fl. vermindert.

Im nachträglichen Budget wird zu Vermehrung des Aufsichtspersonals von 160 auf 170 Mann die weitere Summe von 3432 fl. verlangt, weil die Erfahrung gelehrt hat, daß die Grenzzollwächter mit ihrem eigenen Dienst vollständig beschäftigt und für die Steuergefälle daher von gar keiner Wirksamkeit sind, wie man anfänglich gehofft hatte. Desgleichen sollen 3050 fl. zu besserer Honorirung der Obereinnehmereigehülfen verausgabt werden, weil es sich zeigt, daß sich für die bisherigen Gehalten Niemand zu den ausgeschriebenen Stellen melden will: mit dieser Aufbesserung würden die ersten Gehülfen auf 500 fl., die andern auf 400 fl. stehen.

Die Gesammtsumme beläuft sich demnach für 1842 auf 216,863 fl., für 1843 auf 221,725 fl.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

VII. Zolladministration.

Einnahme.

1. Bezüge aus der Vereinskasse.

Der Regierungsentwurf bringt für diese Rubrik nach Maßgabe des Durchschnittsertrags von 1837 und 1838 und mit Berücksichtigung der anwachsenden Population 1,468,202 fl. in Ansatz. Auf den Vorschlag der Budgetscommission der andern Kammer, diese Einnahme zu erhöhen, kam man überein, den Durchschnitt der Jahre 1838, 1839 und 1840 zum Grund zu legen und berechnete diese Position auf 1,555,813 fl., mußte sie aber wieder um die Summe von 9242 fl. ermäßigen, welche als Accise und Ohmgeld von den eingeführten Schweizerweinen privativ Baden gehört, allein auch schon in dem Guthaben eingerechnet ist. Die wahrscheinliche Einnahme stellt sich somit um 78,369 fl. höher, im Ganzen auf 1,546,571 fl., und wir wollen hoffen, daß sich diese günstigen Erwartungen von der Zukunft bewähren.

Mit Inbegriff vorstehenden Antheils belaufen sich die Einnahmen der Zollverwaltung unter 14 Positionen für 1842 auf 2,494,164 fl. und für 1843 auf 2,494,295 fl. Die Commission glaubt sich dabei auf folgende wenige Bemerkungen beschränken zu dürfen.

Die Einnahme von dem Durchgangszoll von Jestetten ist in der Vorlage der Regierung auf 3500 fl. berechnet nunmehr aber um 500 hinaufgesetzt, die Einnahme aus Wasserzöllen von Nebenflüssen auf 115,124 fl. berechnet, nunmehr aber um 12,347 fl. hinaufgesetzt und es beträgt erstere 4000 fl., letztere 127,867 fl. in jedem Jahr.

Die Runkelrübenzuckersteuer, worüber die Regierung ordnungsmäßig einen Gesetzvorschlag in die Kammer brachte, erscheint jetzt zum ersten Mal im Einnahmebudget und berechnet sich von den verarbeiteten 632,704 Ctr. rohe Rüben von je 20 Ctr. zu 35 kr. auf 18,400 fl.

Die Gefälle von den Brücken zu Kehl, Knielingen, Speyer und Mannheim, welche hier mit 67,955 fl. aufgeführt stehen, wurden bisher von der Domänenadministration verwaltet, können aber ohne Zweifel besser von der Zollbehörde beaufsichtiget werden, die an diesen Einbruchstationen doch schon Posten haben muß.

Ausgaben.

Die Lasten und Verwaltungskosten

belaufen sich zusammen für das Jahr 1842 auf 900,816 fl., für das Jahr 1843 auf 848,349 fl. Darunter sind die Kosten für die Grenzzollverwaltung des Vereins begriffen, welche in dem obenberechneten Betrag von 523,472 fl. für die Besoldungen und Gehalte der Haupt- und Nebenzollbeamten, für die Ansagepostenten, den Aufsichtsdienst, für Equipagen, für Legitimations-Centralscheine und die Schiffsbegleiter an das Großherzogthum vergütet werden: dieselben bilden daher hier nur einen durchlaufenden Posten und sollen, so weit es noch nicht geschehen ist, noch vollständig an die Zollbeamten vergeben werden.

Für die Controle auswärtiger Vereinsstationen, welche der Großherzogl. Regierung zusteht, sind im Budget 7000 fl. aufgenommen: bisher wurde aber von dieser Befugniß noch kein Gebrauch gemacht.

Der Einnahmsposition aus der Runkelrübenzuckersteuer conform ist die Summe von 1700 fl. aufgenommen, um damit die nöthige Controle zu bezahlen.

Der wachsende Verkehr im Hafen zu Mannheim hat die Anstellung eines eigenen Hafen- und eines Schleußenmeisters

herbeigeführt, für welche 1500 fl. aufgenommen sind, deßgleichen steigt der Aufwand für Taglöhne um 4000 fl. und Beleuchtungskosten um 200 fl., so daß sich diese Position auf 15,300 fl. erhöht.

In Folge der Ueberweisung der Rheinbrückengefälle erscheinen nunmehr erstmals die damit verbundenen Kosten von 27,014 fl. in diesem Etat

Die gemeinsamen Lasten und Verwaltungskosten.

Die Kosten für die Haupt- und Nebensteuerämter, für die Zolldirection, so wie die übrigen Positionen dieses Titels, sind mit Ab- und Zurechnung von wenigen Hundert Gulden die nämlichen geblieben, wie im frühern Budget, nur bei zwei Positionen treten wesentliche Abänderungen ein, deren Genehmigung aber die Commission empfiehlt. Die eine betrifft eine

sub. Ziff. 22½ eingeschaltete Position von Unterstützungsgeldern der Zollbediensteten, die für 1842 mit 23,043 fl., für 1843 mit 22,443 fl. zu einem Fond an die Amortisationskasse abgeliefert werden. Die Vereinsstaaten haben nämlich anerkannt, daß neben der Vergütung für die Unterhaltung des activen Zollpersonals der Großh. Staatskasse auch eine solche für die Sustentation der Pensionärs gebühre und zu diesem Behuf nachträglich eine jährliche Summe von 12,800 fl. zugestanden, welche mit den zu gleichem Zweck bestimmten Geldstrafen, so weit sie nicht jetzt schon verwendet werden müssen, admassirt werden. Es fällt in die Augen, daß die Ausgaben für Pensionen an die Diener eines neugeschaffenen Instituts im Anfange gering sind, und allmählig bis zu einem Culminationspunkt steigen. Die Sustentation dieser Zollpensionäre liegt indessen rechtlich wohl nicht dem Großherzogthum allein, sondern dem Verein im Ganzen zur Last, und es ist daher zweckmäßig, diesen Fonds separat zu verwalten, damit im Fall künftig größere Unterstützungsfonds nöthig fallen, die entsprechenden Anforderungen an die Vereinskasse rechnungsmäßig belegt werden können. Die andere Modification ist

ad 26 eine bedeutende Ermäßigung der verschiedenen Ausgaben.

Die Königl. Preußische Regierung hat nämlich vom 1. Februar l. J. an die Anordnung getroffen, daß die Colonialwaaren und meisten rohen Producte, welche auf Segelschiffen rheinaufwärts transportirt werden, und den Rheinoctroi noch nicht bezahlt haben, denselben bis Koblenz nachbezahlen müssen. Das Gleichgewicht zwischen dem badischen und preußischen Handelsstand ist auf diese Weise wenigstens einigermaßen wieder hergestellt und die Rückvergütungen des preußischen Antheils am Rheinoctroi aus badischen Kassen kann von jener Zeit an zum größten Theil aufhören. Dieselben werden künftig noch mit etwa 10,000 fl. in Anspruch genommen werden, und es ergibt sich eine Ersparniß von 51,998 fl.

Die Commission trägt auf Genehmigung

der Einnahme	.	für 1842 mit	2,494,164 fl.	.	für 1843 mit	2,494,295 fl.
der Ausgabe	.	„ „ „	900,816 fl.	.	„ „ „	848,349 fl.
und der Reineinnahme	.	„ „ „	1,593,348 fl.	.	„ „ „	1,645,946 fl.

von der Zollverwaltung an.

IX. Allgemeine Kassenverwaltung.

Diese Rubrik, welche die keiner besondern Administration angehörenden Ergebnisse umfaßt, hat mehrere Modificationen erlitten, die eine weitere Vervollständigung des Rechnungssystems bezwecken, und von der hohen Kammer daher nicht beanstandet werden dürften. Es ergibt sich nämlich:

ad Ziff. 11, a. und b. der Einnahme, daß Passivreste in Abgang geschrieben, und Einnahmen von frühern

Jahren realisirt werden, wodurch die für den Staatshaushalt disponibeln Mittel in der That vermehrt werden: das nachträgliche Budget schlägt sie zu 3,000 resp. 40,000 fl. nach den bisherigen Erfahrungen an.

Desgleichen bringt es aber in Berechnung, daß auch Activreste in Abgang gesetzt und Ausgaben bestritten werden müssen, welche frühern Jahren angehören und die Geldvorräthe schmälern und schlägt sie zu 153,000 resp. 62,000 fl. an.

Endlich erscheint die Neuerung, daß der Mehraufwand für die Brod- und Fouragelieferungen über die Etatspreise nicht mehr hier erscheint, sondern unmittelbar auf den Etat des Kriegsministeriums überwiesen ist.

Bei den Verhandlungen in der andern Kammer wurde die Einnahme gegen weitere 7,000 fl. als Zins für die eingehenden Zehntablösungscapitalien als Compensation für die an dem Domanialetat verminderte Zehntrente berechnet.

Hiernach stellt sich die Einnahme für jedes der beiden Jahre auf 84,301 fl., die Ausgabe auf 122,011 fl.

Eigentlicher Staatsaufwand.

V. Finanzministerium.

Tit. I. Ministerium.

Der Aufwand für das Budget des Finanzministeriums belief sich im Jahr 1840 bereits auf 35,600 fl. und wurde in dem letzten halbjährigen Budget um die Besoldung eines rechtsgelehrten Rathes um 2,400 fl. erhöht, steht also jetzt auf 38,000 fl.

Tit. II. Centralkassen.

Der Aufwand für die Centralkassen soll von 13,135 auf 13,535 fl., also um 400 fl. erhöht werden, welche Summe bestimmt ist, dem ersten Gehülfen bei den beiden Kreiskassen in Freiburg und Mannheim den Gehalt von 500 fl. auf 700 fl. zu erhöhen und sie zu Buchhaltern zu ernennen, da es bei diesen großen Kassen an tüchtigen Arbeitern nicht fehlen darf, welche in Abwesenheit des Kassiers seine Stelle vertreten. Für das erste Jahr kommt nun noch ein Quart in Ansatz.

Tit. III. Ober-Rechnungskammer.

Der Etat der Ober-Rechnungskammer mit 33,000 fl. ist unverändert geblieben.

Tit. IV. Baubehörden.

Das ordentliche Budget erhöht bereits den frühern Aufwand von 32,000 fl. um die Summe von 2,500 fl. um damit das Hülfspersonale bei den Baubehörden zu erhöhen, weil sie nicht mehr im Stande sind, den stets anwachsenden Geschäften zu genügen, wozu die Abschätzung der Baulasten wegen der Zehntablösung wesentlich beiträgt.

Das nachträgliche Budget bringt die weitere Summe von 3,800 fl. in Anforderung, um damit die Besoldung

des Oberbaurathes und Bauinspectors bei der Centraldirection um 200 fl. für jeden zu erhöhen, und die zehn Bezirksbaumeister besser zu stellen, in der Art, daß je zwei 1,000 fl., 1,200 fl., 1,400 fl., 1,600 fl., und 1,800 fl. Besoldung beziehen.

Gegenwärtig ist das Maximum 1,400 fl., und mochte in frühern Zeiten, so lange sie noch Zeit übrig hatten, um auch Privatgebäude zu übernehmen, der Billigkeit entsprechen; allein jetzt ist ihre ganze angestrengte Thätigkeit für den landesherrlichen Dienst in Anspruch genommen, es ist daher recht, sie den Staatsdienern gleicher Kategorie auch gleich zu stellen. Die andere Kammer hat diese Gründe gewürdigt, allein dermalen nur 2,200 fl. bewilligt, welche Summe denn auch in diesem hohen Hause nicht wird beanstandet werden.

Eine letzte Modification dieses Etats endlich betrifft das Secretariat bei der Oberbaudirection: dasselbe wurde früher durch einen Practikanten für 800 fl. versehen, der jetzt mit 1,000 fl. als Secretär angestellt werden soll, da man diesen tüchtigen Mann nicht an der Stelle verlieren will, und doch auch nicht immer als Practikanten zurückhalten darf. Indessen fällt auch hier nur ein Quart der Erhöhung auf das Jahr 1842, und der Aufwand beläuft sich in diesem Jahre auf 35,050 fl., im Jahr 1843 auf 36,700 fl.

Tit. V. Centralbauaufwand.

Der frühere Budgetsatz von 5,400 ist unverändert wieder aufgenommen worden.

Tit VI. Für Beförderung des Bergbaues.

Die Regierung verläßt nunmehr das bisherige System, wornach der Bergbau im Allgemeinen durch Prämien aufgemuntert und 25 fl. per Jahr der erweislichen Einbuße aus der Staatskasse vergütet wurden, und beschränkt die jährlichen Fonds von 4,000 fl. lediglich auf Bohrversuche auf Steinkohlen und Prämien für Privatpersonen, welche auf eigene Kosten nach Steinkohlen graben. Die Consumtion von Brennmaterial nimmt reißend zu, und wird in Folge der wachsenden Population, der Industrie, der Dampfschiffe und Eisenbahnen immer noch steigen: jetzt schon werden aus Frankreich und Rheinpreußen Steinkohlen bis an den Fuß des Schwarzwaldes geführt, und es ist wirklich nicht abzusehen, wie das Großherzogthum künftig in solchen Fabrikaten, bei denen das Brennmaterial eine große Rolle spielt, die Concurrenz derjenigen Länder wird ertragen können, welche die Kohlen zur Hand haben. Wenn unser Vaterland ähnliche Schätze birgt, was nach den Erfahrungen in den homogenen Gebirgen des Elsasses wohl gehofft werden darf, so ist es von höchster Wichtigkeit, sobald wie immer möglich diese Lager aufzuschließen, und es würde vor der hohen Kammer ohne Zweifel eine Ueberschreitung dieser sehr gering gegriffenen Position unschwer zu rechtfertigen sein.

Tit. VII. Zur Schuldentilgung.

Nach dem Abschluß der Bücher am 31. Dezember 1841 berechnet sich der Stand der Staatsschuld und der Bedarf an den vertragsmäßigen Zinsen

Schulden zu 5 Procent	3,243,681 fl. 32 kr.	Capital mit . .	193,890 fl. 35 kr.	Zinsbedarf.
„ 4 „	10,653,818 fl. 10 kr.	„ „ . .	426,152 fl. 43 kr.	„
„ 3½ „	10,517,343 fl. 41 kr.	„ „ . .	367,993 fl. 31 kr.	„
„ 3 „	97,038 fl. 26 kr.	„ „ . .	2,911 fl. 9 kr.	„
„ 2 „	2,149,728 fl. 28 kr.	„ „ . .	42,994 fl. 34 kr.	„
„ unverzinslich	12,172,712 fl. 7 kr.	„ „ . .	— —	
Zusammen .	38,834,322 fl. 24 kr.	„ „ . .	1,033,942 fl. 32 kr.	„

Uebertrag . .	38,834,322 fl. 24 kr. Capital mit . .	1,033,942 fl. 32 kr.	Zinsbedarf.
Hiezu kommen unter verschiedenen Posten der Bedarf von		28,300 fl. — kr.	„
Davon gehen als Activen ab	8,762,888 fl. 10 kr.	1,062,242 fl. 32 kr	„
		279,629 fl. 22 kr.	„
Verbleibt als Schuld .	30,071,434 fl. 14 kr. Capital mit . .	782,613 fl. 10 kr.	Zinsbedarf.

Es ist hiebei zu bemerken, daß der Staatsbeitrag zum Ablösungscapital der Zehnten in dem vollen Betrag sammt den aufgelaufenen Zinsen und Zinseszinsen der noch nicht abgelösten Zehnten aufgenommen wurde; dagegen ist die Schuld für den Bau der Eisenbahn ausgeschieden, und ihr eine eigene Position in der Staatsrechnung eröffnet.

Die unverzinsliche Forderung des Grundstocks von 12 Millionen ist in der Summe enthalten, bringt man sie in Abzug, so reducirt sich die Schuld auf 18,071,434 fl.

Der Tilgungsfond berechnet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen auf 435,245 fl. und die Verwaltungskosten auf 11,050 fl.

Der Bedarf der Amortisationskasse ist daher für 1842 1,208,182 fl. und für 1843 1,218,958 fl.

Tit. VII. b. Eisenbahnschuldentilgungskasse.

Dieses Institut soll erst gegründet werden, und hat zum Zweck, diesen großen, umfassenden Administrationszweig getrennt von der übrigen Staatsschuld zu behandeln, die Verhandlungen über die deßhalb vorgelegten Gesetzentwürfe werden das Nähere an die Hand geben, dermalen genügt es, die Grundidee zu bezeichnen.

Zu dem Bau der vollendeten Bahnstrecken und Anschaffungen wurden von der Amortisationskasse 2,874,554 fl. vorgeschossen, diese Summe steht bei ihr unter den Activen und soll mit Zinsen von der Eisenbahnschuldentilgungskasse an sie ersetzt werden; bis Ende der Budgetsperiode sind weitere 6,340,049 fl. erforderlich, welche durch ein Anlehen gedeckt werden müssen. Ihre Gesammtschuld wird sich demnach bis 1. Januar 1844 auf 9,214,603 fl. belaufen; sie muß dieselbe verzinsen und mit 1 Prozent Zins vom Capital jährlich abtragen.

Der Bedarf an Zinsen, Tilgungsfond und Verwaltungskosten ist für 1842 auf 284,219 fl., für 1843 auf 348,879 fl. berechnet, und kommt unter diesen Titel in Ausgabe. Die Deckungsmittel werden in dem Ertrag der Eisenbahn selbst und in der Postrevenue gefunden, was aber nicht hierher gehört. Bei den Berathungen dieses Titels kam in der Budgetcommission auch die Frage zur Sprache, in wie weit es rathsam sei, bei den Finanzoperationen, welche der Aufwand für die Eisenbahnen herbeiführt, nach dem einladenden Beispiel anderer Staaten Papiergeld zu creiren. Die Commission glaubte die hohe Kammer jetzt schon auf diesen wichtigen Gegenstand aufmerksam machen zu dürfen, die Erörterung derselben jedoch auf die Berathung des vorliegenden Gesetzentwurfs über das Anlehen für die Eisenbahn auszusetzen.

Für Tit. IX. Verschiedene und außerordentliche Ausgaben ist der alte Budgetsatz mit 20,800 fl. beibehalten worden.

Beilage Nr. 46. zum Protokoll der 11. Sitzung vom 22. August 1842.

Bericht der Budgetcommission

über

die Bitte des vormaligen Landwehrcapitains Schubert zu Rastatt um Ausbezahlung von Gehaltsresten und definitiver Regulirung einer fixen Pension.

Erstattet

von dem Prälaten Hüffell.

Durchlauchtigster Herr Präsident!

Hochgeehrteste Herren!

Ihre Commission befindet sich abermals in der unangenehmen Nothwendigkeit, über eine Petition des vormaligen Landwehrhauptmanns Schubert in Rastatt vom 30. Juli d. J. Bericht zu erstatten. Die Bitte Schuberts geht unter Wiederholung des oft Gesagten dahin:

1) daß ihm seine angeblichen Gehaltsreste von 2218 fl. sammt Zinsen, eine Entschädigung wegen Nichtanstellung und großer Mißhandlung seit 1829, und eine definitive Regulirung seiner Pension, oder aber

2) zur Ausgleichung und mit Verschmelzung alles Dessen ein Jahresgehalt von 600 fl. vom 1. Juni d. J. an ohne alle Klauseln verwilligt werden möge.

Ihre Petitionscommission würde nur wiederholen müssen, was sie bereits im Jahr 1835 und zweimal im Jahr 1837 (II. B. H. Nr. 134) über die allerdings beklagenswerthen Verhältnisse dieses unglücklichen Mannes gesagt hat.

Sie kann aber, fortwährend von der Ansicht ausgehend, daß Schubert nicht allein die Schuld seines Unglücks trägt sondern theilweise ein Opfer mißlicher Umstände geworden ist, den Wunsch nicht unterdrücken: es möge der hohen Regierung gefallen, die geringe Sustentationssumme von monatlich 20 fl. um so mehr etwas zu erhöhen, als Schubert bei zunehmendem Alter und bei notorischer Kränklichkeit, worüber ärztliche Zeugnisse vorliegen, mit diesem geringen Gehalt nicht ausreichen kann. Von dieser Seite die Sache betrachtet, dürfte es als ein Werk der Barmherzigkeit erscheinen, wenn wir den Antrag stellen:

die vorliegende Bitte dem höchstpreislichen Staatsministerium mit dem Wunsche zu überweisen, den Sustentationsgehalt des ehemaligen Landwehrhauptmanns Schubert auf Einen Gulden täglich zu erhöhen.

Beilage Nr. 47. zum Protokoll der 12. Sitzung vom 26. August 1842.

An

das hochverehrliche Präsidium der ersten Kammer der Ständeversammlung.

Unter Beziehung auf den von dem Abgeordneten Hoffmann über das Budget Großherzogl. Finanzministeriums erstatteten Bericht Seite 123 und den hierauf von der zweiten Kammer gefaßten Beschluß hat die Centralverwaltung der Forstdomänen und Bergwerke von der Forstpolizeidirection

Beitrag zur Besoldung des Forstgeometers pr. Jahr . . . . 600 fl.

weiter zu fordern, als dieser Verwaltung bereits im Budget gutgeschrieben ist.

Hiernach erhöht sich in den bereits Einem hochverehrlichen Präsidium mitgetheilten Budgetbeschlüssen und zwar bei

IV. Ministerium des Innern

IV. Forstpolizeidirection

die von dem Etat der Forstdomänenverwaltung hierher überwiesene Ausgabe

von 80,226 fl. auf 80,826 fl. für 1842 und
" 81,394 " " 81,994 " " 1843.

Ebenso erhöhen sich dagegen die Einnahmepostitionen bei

V. Finanzministerium.

II. Forstdomänenverwaltung.

§. 10 ½ Beiträge zu den Kosten der Bezirksverwaltung, bezüglich auf unsere Mittheilung vom 4. d. Mts. durch den Beitrag zur Besoldung des Forstgeometers ad 600 fl. jährlich

von 80,226 fl. für 1842 gleichfalls auf 80,826 fl.
" 81,394 " " 1843 " " 81,994 "

Ein hochverehrliches Präsidium der ersten Kammer ersuche ich, diese Abänderungen hochgefälligst berücksichtigen zu wollen.

Karlsruhe, den 22. August 1842.

Der Präsident der zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Bekk.

Beilage Nr. 48. zum Protokoll der 12. Sitzung vom 26. August 1842.

Budget

für

die Kalenderjahre 1842 und 1843.

(Nach den Beschlüssen der zweiten Kammer.)

§§.		1842.	1843.
		fl.	fl.
1—8	**Kriegsministerium.**		
	Einnahmen unverändert	19,680	22,070
	Eigentlicher Staatsaufwand.		
	I. Für den laufenden Dienst.		
	Tit. I. Ministerium	39,590	39,590
	" II. Adjutanten des Großherzogs: definitiv . . . 6,001 fl.		
	vorübergehend . 8,111 fl.	14,112	14,112
	" III. Armeecorps.		
	1. Corpscommando und Generalstab: definitiv 19,046 fl.		
	vorübergehend 4,787 fl.	23,851	23,851
	2. Infanterie:		
	a. Divisions- und Brigadestäbe:		
	definitiv . . . . . 9,427 fl.		
	vorübergehend . . . . . 6,889 fl.	16,316	16,316
	Uebertrag:	40,167	40,167

§§.				1842.	1843.
				fl.	fl.
	Eigentlicher Staatsaufwand.				
1—8	I. Für den laufenden Dienst.				
			Uebertrag	40,167	40,167
	Tit. III. Armeecorps.				
	b. Regimenter:				
	definitiv . .	611,442 fl.			
	vorübergehend	1,215 fl.	612,657 fl.		
	Dienstalterszulagen		2,878 fl.		
	Dergleichen durch Anrechnung der Unteroffiziersjahre nachträglich		2,823 fl.		
	Weiterer Nachtrag:				
	vorübergehend		127,410 fl.		
	dito für Manöver vorübergehend		17,423 fl.	763,191	763,191
	3. Cavallerie:				
	a. Brigadestab:				
	definitiv		5,252 fl.	5,552	5,552
	vorübergehend		300 fl.		
	b. Regimenter: definitiv . .	360,684	359,250 fl.		
	vorübergehend .		1,434 fl.		
	Nachtrag: definitiv . .	269 fl.			
	vorübergehend . .	70,109 fl.	70,378 fl.	431,062	431,062
	4. Artilleriebrigade:				
	definitiv . .	135,451 fl.			
	vorübergehend	472 fl.	135,926 fl		
	Nachtrag:				
	für Verrechnung der Cadres .		5,928 fl.		
			Uebertrag: 141,854 fl.	1,239,972	1,239,972

§§.			1842.	1843.
			fl.	fl.
	Eigentlicher Staatsaufwand.			
1—8	I. Für den laufenden Dienst.			
		Uebertrag 141,854 fl.	1,239,972	1,239,972
	Tit. III. Armeecorps.			
		Dienstalterszulagen durch Anrechnung der Unteroffiziersjahre 83 fl.		
		vorübergehend . . . . . 15,952 fl.	157,889	157,889
		5. a. für Besserstellung der Auditore, Regimentsärzte, Oberchirurgen u. s. w. durch Zurückführung des ersten Sexenniums auf ein Triennium nachträglich . . . . 552 fl.		
		b. Monturaversum für die Chirurgen und Thierärzte zu 48 fl. nachträglich 624 fl.		
		c. Vermehrung des Militär-Sanitätspersonals nachträglich . . . . 2,698 fl.	3,874	3,874
		Summe Tit. III.	1,401,735	1,401,735
	" IV. Militärgerichtsbarkeit.			
		definitiv . . . 10,362 fl.		
		vorübergehend . 3,800 fl. 14,162 fl.		
		Zur Besserstellung eines Auditors nachträglich . . . . . 79 fl.	14,241	14,241
	" V. Sanitätsdirection.			
		definitiv . . . . . 2,585 fl.		
		vorübergehend . . . . . 1,000 fl.	3,585	3,585
	" VI. Recrutirung.			
		definitiv . . . . . 5,519 fl.		
		vorübergehend . . . . . 200 fl.	5,719	5,719

§§.			1842.	1843.
			fl.	fl.
	Eigentlicher Staatsaufwand.			
1—8	I. Für den laufenden Dienst.			
	Tit. VII. Militärbauwesen.			
		definitiv . . . . . 18,900 fl.		
		vorübergehend . . . . . 2,225 fl.	21,125	21,125
	" VIII. Commandantschaften.			
		definitiv . . . . . 9,252 fl.		
		vorübergehend . . . . . 382 fl.	9,634	9,634
	" IX. Generalkriegskasse		3,100	3,100
	" X. Zeughausdirection.			
		definitiv . . . . . 11,318 fl.		
		vorübergehend . . . . . 1,808 fl.	13,126	13,126
	" XI. Hauptmagazin und Monturcommissariat.			
		definitiv . . . . . 2,826 fl.		
		vorübergehend . . . . . 1,050 fl.	3,876	3,876
	" XII. Kasernenverwaltungen		4,229	4,229
	" XIII. Hospitalverwaltungen		4,491	4,491
	" XIV. Militärbildungsanstalten		9,032	9,032
	" XV. Gottesdienst und Garnisonsschulen.			
		definitiv . . . . . 1,861 fl.		
		vorübergehend . . . . . 1,613 fl.	3,474	3,474

§§.		1842.	1843.
		fl.	fl.
	Eigentlicher Staatsaufwand.		
1—8	**I. Für den laufenden Dienst.**		
	Tit. XVI. Für milde Zwecke	4,900	4,900
	" XVII. Transportkosten	4,000	4,000
	" XVIII. Etappengelder	10,000	10,000
	" XIX. Verschiedene und außerordentliche Ausgaben.		
	definitiv . . . . 18,582 fl.		
	Mehraufwand für Brod u. Fourage 86,194 fl.		
	Nachtrag: vorübergehend . . . 20,029 fl.	124,805	124,805
	Summe I. für den laufenden Dienst	1,694,774	1,694,774
	II. Für frühere Dienste.		
	" XX. Invalidencorps	17,274	17,274
	" XXI. Pensionen		
	1842. 1843.		
	definitiv . . . 107,000 fl. 107,000 fl.		
	vorübergehend . . 93,458 fl. 89,184 fl.	200,458	196,184
	Summe II. für frühere Dienste	217,732	213,458

§§.		1842.	1843.
		fl.	fl.
1—8	Eigentlicher Staatsaufwand.		
	Totalmilitäraufwand . .	1,912,506	1,908,232
	III. Landesvermessung und Kartenbureau . . .	36,586	36,586
	Hauptsumme . .	1,949,092	1,944,818

Zur Beurkundung:

Karlsruhe, den 24. August 1842.

Im Namen der zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident:

Bekk.

Die Secretäre:

Blankenhorn-Krafft.

Bleidorn.

Bissing.

Beilage Nr. 49. zum Protokoll der 12. Sitzung vom 26. August 1842.

Durchlauchtigster Großherzog! Gnädigster Fürst und Herr!

In der 16ten öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 28. Juni dieses Jahrs hat ein Mitglied dieser Kammer einen Antrag auf Einführung von Vergleichsgerichten gestellt.

Auf erstatteten Bericht hat die zweite Kammer diesen Vorschlag in ihrer 43sten Sitzung vom Heutigen in Berathung gezogen, und in Erwägung

1) daß es in hohem Grade wünschenswerth ist, die Zahl der Prozesse zu vermindern,
2) daß dieser Zweck, wie Beispiele anderer Staaten zeigen, durch Errichtung von Vergleichsgerichten wesentlich befördert wird,
3) daß dieses Institut aber nur dann von Erfolg sein kann, wenn der Kläger genöthigt wird, vor Anbringung der Klage in der Regel das Vergleichsgericht anzugehen, indem ihn sonst die Befürchtung, Mißtrauen in die Gerechtigkeit seiner Sache zu verrathen, von Einschlagung dieses Weges abhält,
4) daß die Vergleichsgerichte in der Regel auch nur da erfolgreich sein werden, wo die Mitglieder desselben den Parteien bekannt, die Letzteren also Angehörige einer und derselben Gemeinde sind,
5) daß verschiedene Rechtssachen wegen ihrer Natur oder wegen der besondern Eile der dafür vom Gesetze eingeräumten Proceßart von der Nothwendigkeit, sie vor Anbringung der gerichtlichen Klage an die Vergleichsrichter zu bringen, ausgenommen werden müssen,
6) daß Maßregeln nöthig sind, um zu verhindern, daß der Kläger durch die Nothwendigkeit, die Vergleichsgerichte anzugehen, mit der gerichtlichen Verfolgung seiner Rechte lange hingehalten werde,
7) daß die Vergleichsverhandlungen, wenn die Betheiligten sich dabei durch Anwälte vertreten ließen, in der Regel weniger Erfolg haben könnten, als wenn sie in Person erscheinen, endlich
8) daß die Betheiligten bei den Vergleichsverhandlungen mit einem dem Vergleichsabschlusse nachtheiligen Rückhalte verfahren würden, wenn die dabei gemachten Zugeständnisse beim späteren Rechtsverfahren gegen sie benützt werden könnten,

beschlossen, Eure Königliche Hoheit unterthänigst zu bitten, dem nächsten Landtage einen Gesetzentwurf gnädigst vorlegen zu lassen, welcher folgende Bestimmungen enthält:

A. Es werden in allen Gemeinden des Großherzogthums Vergleichsgerichte eingesetzt, durch welche eine außergerichtliche Beilegung von Streitfällen versucht werden solle.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

B. Jedes dieser Vergleichsgerichte besteht aus einer Anzahl in der Gemeinde oder in einem benachbarten Orte wohnender, von der Gemeinde frei erwählter Staatsbürger.

C. Die Vergleichsgerichte sind von den Gerichten getrennt, und mit keinen richterlichen Attributionen bekleidet, aber als öffentlich constituirt zu betrachten.

D. An sie sind alle Streitsachen zu bringen, bevor ein Proceßverfahren eingeleitet werden kann; diese Nöthigung erleidet jedoch folgende Beschränkungen:

a) Niemand kann genöthigt werden, seine Sache durch ein anderes Vergleichsgericht verhandeln zu lassen, als durch das seines Wohnortes, oder vor einem andern als diesem zu erscheinen. (Wenn aber ein auswärts wohnender Betheiligter sich freiwillig an das Vergleichsgericht des Wohnortes des Gegners wendet, so muß dieser die Vermittlung annehmen.)

b) Ausgenommen sind ferner nicht blos solche Streitfälle, welche sich ihrer Natur nach nicht vor ein Vergleichsgericht eignen, wie Concursſachen, bürgerliche Standesklagen und Interventionen, sondern auch solche, deren schleunige Erledigung durch eine besondere Proceßart begünstigt ist.

c) Es wird gesetzlich eine möglichst kurze Frist bestimmt, nach deren Ablauf der Kläger nicht mehr gehalten ist, vor dem Vergleichsgerichte zu erscheinen oder seine Klage zu verschieben.

E. In der Regel haben die Betheiligten mit Ausschluß von Rechtsanwälten in Person vor dem Vergleichsgerichte zu erscheinen.

F. Die Zugeständnisse, welche ein Betheiligter dem Andern vor dem Vergleichsgerichte macht, sind für ihn bei einem darauf folgenden, richterlichen Verfahren nicht bindend, und die Vergleichsrichter können darüber nicht als Zeugen abgehört werden.

Eurer Königlichen Hoheit überreichen wir diese unterthänigste Bitte in tiefster Ehrfurcht.

Karlsruhe, den 22. August 1842.

Im Namen
der unterthänigst treu gehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident:
Bekk.

Die Secretäre:
Blankenhorn-Krafft.
Bissing.
Bleidorn.

Beilage Nr. 50. zum Protokoll der 12. Sitzung vom 26. August 1842.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Jeder Besitzer eines Hundes bezahlt jährlich eine Taxe von vier Gulden, der Besitzer einer Hündin eine Taxe von zwei Gulden.

Art. 2.

Der Besitzer eines Hundes oder einer Hündin hat hinsichtlich der Taxe den Rückgriff auf den Eigenthümer.

Art. 3.

Von der Verpflichtung zu Entrichtung der Hundstaxe und zur Vorführung der Hunde oder Hündinnen bei der verkündeten Musterung sind die Besitzer befreit, wenn jene Thiere noch nicht sechs Wochen alt sind. Bei der Nachmusterung ist für alle inzwischen angeschafften oder mehr als sechs Wochen alt gewordenen Hunde und Hündinnen die ganze Taxe für das von einer Hauptmusterung zur andern laufende Jahr nachzuzahlen; für die neu angeschafften jedoch nur alsdann, wenn nicht nachgewiesen werden kann, daß die Taxe bei der Hauptmusterung entrichtet wurde.

Art. 4.

Der Ertrag der Taxen fällt nach Abzug der Musterungs- und Erhebungskosten zu einem Drittel in die Staatskasse und zu zwei Dritteln in die Gemeindekassen.

Art. 5.

Der Besitzer eines Hundes oder einer Hündin, welcher dieselben bei der verkündeten Hauptmusterung nicht vorführt oder bei der Nachmusterung nicht angibt, verfällt in eine Strafe des doppelten Betrags von der daneben noch nachzuerhebenden Taxe.

Art. 6.

Die durch gegenwärtiges Gesetz erhöhte Taxe wird vom 1. Dezember 1842 an erhoben, beziehungsweise nacherhoben, sofern die Abschaffung des Hundes oder der Hündin in der Zwischenzeit nicht stattgefunden hat, oder bis zum Tag der zum Vollzug des Gesetzes bestimmten Aufzeichnung erfolgt.

Art. 7.

Alle früheren Gesetze über den Betrag der Hundstaxe und über die Bestrafung wegen unterlassener Vorführung sind aufgehoben.

Gegeben zu ꝛc.

Die zweite Kammer nimmt vorstehenden Gesetzentwurf an.

Karlsruhe, den 25. August 1842.

Im Namen

der unterthänigst treugehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident:

Bekk.

Die Secretäre:

Blankenhorn-Krafft.

Bleidorn.

Bissing.

Beilage Nr. 51. zum Protokoll der 12. Sitzung vom 26. August 1842.

Bericht der Petitionscommission

über

die Petition des Gemeinderaths der Stadt Oppenau, Anlegung eines neuen Straßenzugs von Oppenau auf den Kniebis als Verbindungsstraße mit Würtemberg auf den Eisenbahnhof zu Appenweier und in die Rebgelände der Ortenau und des Breisgaues betreffend.

Erstattet

von dem Freiherrn v. Göler d. j.

Durchlauchtigster Präsident!
Hochgeehrteste Herren!

Die Petenten tragen im Wesentlichen Folgendes vor: Schon seit ungefähr 20 Jahren verwendete sich die Stadt Oppenau um Herstellung eines neuen Straßenzuges über den s. g. Roßbiehl auf den Kniebis nach Freudenstadt, und zuletzt nur noch um Verbesserung der jetzt noch bestehenden Steigstraße. Diese Vorstellungen durchliefen alle Stellen und kamen zuletzt an Se. Königliche Hoheit den Großherzog. Von den Behörden sei aber immer entgegengehalten worden, daß die Herstellung des fraglichen Straßenzugs ein Nachtheil für das Land sei, indem die Fremden auf demselben zu schnell aus dem Lande befördert würden, man aber eher darauf Bedacht nehmen müsse, diese durch einen verlängerten Straßenzug so lange als möglich im Lande zu behalten. In neuerer Zeit scheine aber die hohe Regierung von diesem Grundsatze abgegangen zu sein, wie der Bau der Knielinger Brücke zeige, durch welche die Fremden so schnell als möglich wieder aus dem Lande spedirt werden. Man scheine im Gegentheil auf die Idee gekommen zu sein, gegenwärtig den Fremden von allen Seiten Thüre und Thor zu öffnen, um die neu anzulegende Eisenbahn so viel wie möglich frequent

zu machen, und dieses geschehe hauptsächlich dadurch, wenn gute Kunststraßen darauf hinführen, und um den Weinproducenten in der Ortenau und im Breisgau zum Absatz ihrer Producte und Erzielung eines höheren Preises zu verhelfen.

Die von den Petenten gewünschte neue Straße auf den Roßbiehl lasse sich leicht und gut mit 5 Proc. Steigung anlegen, die Länge betrage $2\frac{1}{4}$ Stunden, und da sich die Straße größtentheils durch den städtischen Gemeindewald ziehe, erbiete sich die Gemeinde Oppenau, den Grund und Boden unentgeldlich abzutreten. Die Einmündung geschähe in die von Seiten Würtembergs von Freudenstadt herziehende, vor wenigen Jahren neu angelegte Kunststraße, bis zu welcher Würtemberg noch circa $1\frac{1}{2}$ Viertelstunden herzustellen habe, wozu die nöthigen Mittel längst bewilligt seien. Würtemberg habe außerdem auf diesen Punkt hin noch mehrere Straßen angelegt. Da dieses neue Straßenproject gerade auf den Bahnhof zu Appenweier ziehe, so dürfte dasselbe von wesentlichem Nutzen für die Eisenbahn und somit für das ganze Land sein.

Namentlich für die Weinproducenten der Ortenau und des Breisgaues wäre diese Straße von wesentlichem Nutzen, da die würtembergischen Weinkäufer wegen schlechter Straßen ihren Bedarf meistentheils in Rheinbayern holen; dies ergäbe sich aus den Manualien der Accisstation, wornach noch im Jahr 1839 von Würtembergern monatlich 60 Wägen, seither im ganzen Jahr nicht viel über 60 Wägen ausgeführt worden.

Man möge aber nicht glauben, daß die gewünschte neue Anlage durch die Griesbacher Badcommunicationsstraße überflüssig erscheine, weil diese letztere nur eine Verbindungsstraße zwischen Griesbach und Rippoldsau sei, und nur mit zweispännigen Fuhrwerken befahren werden könne; weil diese in Bezug auf die neue Anlage einen Umweg von drei Stunden mache, und nie zu einer kunstgerechten Verbindungsstraße mit Würtemberg umgewandelt werden könne; eine Verbesserung der Art ohnedies mehr kosten würde, als das neue Project, indem der Taglohn dort höher sei, als in der Nähe von Oppenau. Die Petition stellt daher die Bitte an die hohe erste Kammer, das Großherzogliche Staatsministerium anzugehen, den Bau dieser Straße gleichzeitig mit der Eisenbahnanlage zu beginnen.

Die Commission hat sich vorerst aus den Angaben des Herrn Präsidenten des Ministeriums des Innern überzeugt, daß sich die Petenten schon früher umsonst an das hohe Staatsministerium gewendet haben, daher die Nachweisung der Enthörung als begründet angenommen werden kann.

Was nun den Gegenstand der Petition selbst betrifft, so kann und will sich die Commission auf das Technische, so wie die Kosten des gewünschten Straßenzugs nicht im mindesten einlassen, weil ihr dazu vorerst die nöthigen Materialien abgehen, und es auch darauf nicht ankommt. — Man kann wohl zugeben, daß die von der Stadt Oppenau gewünschte neue Straße von hohem Interesse für die Stadt und wahrscheinlich auch von großer Bedeutung für das Königreich Würtemberg sein möge, welch letzteres wir in diesem Hause zu vertreten gerade nicht angewiesen sind; man kann ferner darüber streiten, ob der Grundsatz, welchen die Petenten der seitherigen Nichtverwilligung ihres Gesuchs unterstellen, als eine Maxime wahrer Staatsweisheit zu betrachten sei, nämlich den Satz, man müsse bei der Anlage von Straßen darauf Bedacht nehmen, durch einen verlängerten Straßenzug die Fremden so lange als möglich im Lande zu behalten, ohne deßhalb dem Gesuch der Petenten unbedingt das Wort zu reden. In wie fern aber jetzt die Erbauung der neuen Eisenbahn und die Errichtung des Bahnhofs zu Appenweier, auf den der neue Straßenzug berechnet werden soll, ein Moment von hoher Bedeutung für das Gesuch der Petenten sein müsse, das vermag die Petitionscommission jetzt nicht zu bestimmen; so viel glaubt die Commission jedoch als begründet annehmen zu können, daß es der Mühe werth sei, hierüber, wenn einmal die Eisenbahn in Gang gebracht sein wird, gründliche und genaue Untersuchungen anzustellen, womit man die Untersuchung verbinden könnte, ob der Mangel der gewünschten Straße Schuld an vermindertem Weinabsatz aus der Ortenau und dem Breisgau nach Würtemberg sei, obgleich auch andere Verhältnisse diesen Uebelstand herbeiführen können.

Wenn die Commission hiernach geneigt wäre, das Gesuch der Petenten nicht geradezu von der Hand zu weisen, so sieht sie sich veranlaßt, hier über den Bau neuer Straßen eine allgemeine Bemerkung zu machen, welche das Schicksal der vorliegenden Petition bestimmen dürfte. Aus dem gegenwärtig den Ständen vorgelegten Budget ersieht man, daß allein für neue Straßenbauten und Verbesserungen an schon bestehenden Straßen für die Jahre 1842 und 1843 545,110 fl. angesetzt sind, außer den Summen, die für den Wasser- und Straßenbau überhaupt mit 1,138,955 fl. für 1842, und 1,080,015 fl. für 1843 ausgeworfen sind. Wenn man nun annehmen darf, daß die halbe Million für solche Neubauten verwendet werden solle, die nothwendiger sind, als der durch die vorliegende Petition angeregte Neubau, wenn man zugeben muß, daß das Dringende dem minder Dringenden weichen muß, und wenn man nicht läugnen kann, daß dem dringendsten Bedürfniß in der Hauptsache durch die Staatsstraße vom Kniebis über Griesbach durch das Renchthal und die Vicinalstraße vom Kniebis direct nach Oppenau genügt sei, welche beide freilich nicht für Frachtfuhren angemessen sind, so kann die Commission sich nicht zu dem Vorschlag veranlaßt sehen, die Petition an das hohe Staatsministerium zu überweisen.

Die Commission hält es der Stellung der Kammern, so wie ihrem Verhältniß zu der Regierung und dem bestehenden Geschäftsgang nicht für angemessen, jetzt schon Wünsche in Petitionen zur Berücksichtigung zu empfehlen, deren Realisirung erst in Jahren möglich ist, und indem wir den Petenten nur rathen können, nach Umlauf der jetzigen Budgetsperiode mit ihrem Gesuch wieder aufzutreten, müssen wir der hohen Kammer vorschlagen,

über die vorliegende Petition zur Tagesordnung überzugehen.

Beilage Nr. 52. zum Protokoll der 13. Sitzung vom 30. August 1842.

An

das hochverehrliche Präsidium der ersten Kammer der Ständeversammlung.

Mit Bezugnahme auf die diesseitige Mittheilung vom 12. d. M. habe ich die Ehre, das hochverehrliche Präsidium der ersten Kammer zu benachrichtigen, daß die zweite Kammer jene 6,600 fl., welche in dem ordentlichen Budget (vierte Abtheilung, Ministerium des Innern) im Tit. XII., §. 10, „zu Errichtung eines protestantischen Prediger-Seminars" für jedes Jahr gefordert werden, und worüber sie sich die Beschlußfassung noch vorbehalten hatte, in ihrer heutigen 47. öffentlichen Sitzung bewilligt hat.

Zugleich beehre ich mich, weiter zu bemerken, daß zu Berichtigung eines bei Ausfertigung des Etats des nämlichen Ministeriums unterlaufenen Versehens bei

Tit. IX. Allgemeine Sicherheitspolizei, §. 21. „Für Fahndungsblätter"

in der Colonne „pro 1843" es anstatt 3000 fl. heißen muß: 2000 fl., wonach sich pro 1843 die Summe des IX. Titels auf 157,252 fl., und die Gesammtsumme auf 3,332,095 fl. stellt.

Karlsruhe, den 26. August 1842.

Der Präsident der zweiten Kammer der Ständeversammlung:

Bekk.

Beilage Nr. 53. zum Protokoll der 13. Sitzung vom 30. August 1842.

Bericht der Budgetcommission

über

den Aufwand des Justizministeriums für die Etatsjahre 1842 und 1843.

Erstattet

von dem Freiherrn v. Andlaw.

Hochgeehrteste Herren!

Die Einnahmen des Justizministeriums gehen aus den der Leitung dieser hohen Stelle übertragenen Strafanstalten hervor, und belaufen sich in sieben Paragraphen für 1842 auf . . . . . 48,895 fl.
für 1843 auf . . . . . 54,395 fl.

Diese Summe ist das Resultat der Arbeitskräfte der Sträflinge, mit Ausnahme der aus einigen kleinen Grundstücken, dem Verkaufe von Inventarienstücken, Materialien u. s. w. hervorgehenden, im Ganzen nicht bedeutenden Beträge.

Die Einnahme der Strafanstalt:

1) von Bruchsal stellt sich auf . . . . . 17,755 fl.
für beide Jahre, worunter 16,100 fl. aus dem Selbstbetrieb der Gewerbe.
2) von Mannheim auf . . . . . 20,070 fl.
worunter aus dem Selbstbetrieb . . . . . 19,400 fl.
3) Bei Freiburg hatte ein besonderes Verhältniß statt. Die Gewerbe der Sträflinge waren nach der Kopfzahl verpachtet und wurden durchschnittlich zu der Summe von 9000 fl. angenommen. Der

Pachtvertrag sollte mit seinem Ablaufe am 1. Januar 1843 nicht mehr erneuert werden, da vielfache Rücksichten für den Selbstbetrieb sprachen, wie er in Bruchsal und Mannheim bestand.

Daher erschien in dem Budget für das Jahr 1841 der Pachtbetrag mit 9000 fl.; für 1842 hingegen nur mit . . . . . 4,500 fl.
als halbjährigen Pacht, und für das zweite halbe Jahr der Ertrag des Selbstbetriebs mit . . 10,860 fl.

Zusammen 15,360 fl.

Der Pächter trat indessen schon mit dem 1. Januar 1842 von dem Pachte ab, daher wurde für beide Jahre eine Summe von . . . . . 21,720 fl.
in dem abgeänderten Budget angenommen.

Die Berechnung dieser Einnahmen gründet sich auf den Durchschnittsertrag der beiden übrigen Anstalten, mit Einrechnung von 5 Procent, welche dort, wegen weniger günstigen Verhältnissen, von der Haupteinnahmssumme in Abzug kommen.

Die auf den eigenen Einnahmen der Strafanstalten ruhenden Lasten betragen für 1842 . . 21,259 fl.
für 1843 . . . . . 25,799 fl.
nach dem abgeänderten Budget erhöht sich diese Position für 1842 um . . . . . 9,080 fl.
und für 1843 um . . . . . 4,580 fl.

Hievon fallen auf Bruchsal für jedes der beiden Jahre . . . . . 10,502 fl.
auf Mannheim . . . . . 8,735 fl.

Für Freiburg erhöht sich die Summe der Lasten nach dem abgeänderten Budget für jedes der beiden Jahre von 2,022 fl., resp. 6,562 fl., auf . . . . . 8,200 fl.
für Anschaffung der Arbeitsstoffe, Geräthe und Zubereitung, und von 440 fl. auf 880 fl. für Gehalte der Werkmeister wie in Mannheim, während in Bruchsal dieser Posten nur 730 fl. beträgt.

Eine weitere Summe von 4,158 fl. ist für Belohnung der Sträflinge bestimmt, und beruht auf den Rechnungsresultaten früherer Jahre.

Die übrigen Lasten bestehen in Steuern und Umlagen, Abgang ꝛc., im Ganzen für jedes der beiden Jahre in . . . . . 591 fl.

Der eigentliche Aufwand des

Justizministeriums

erscheint in 6 Titeln:

I. Ministerium,
II. Oberhofgericht,
III. Hofgerichte,
IV. Rechtspolizeiverwaltung,
V. Zucht- und Correctionsanstalten,
VI. Verschiedene und außerordentliche Ausgaben.

I. Ministerium.

Der Budgetsatz betrug die Summe von . . . . . 23,440 fl.,
um 500 fl. höher, als der frühere. Die zweite Kammer beschloß im Einverständniß mit der hohen Regierung für jedes der beiden Jahre die Summe von . . . . . 22,940 fl.
zu bewilligen.

II. Oberhofgericht

beruht mit . . . . . 53,890 fl.
auf den frühern Budgetsätzen.

III. Hofgerichte.

Der Aufwand der Hofgerichte erfordert eine Summe von . . . . . 142,315 fl.
In dem Nachtrag des Budgets wird weiter gefordert für 1842 . . . . . 700 fl.
für 1843 . . . . . 2,800 fl.

Die letzte Forderung wird durch die Nothwendigkeit begründet, eine Directorstelle in Constanz zu errichten, wo sich die Geschäfte in einer Weise gehäuft haben, daß von 1836 bis 1841 die Zahl der Civilentscheidungen sich von 285 zu 687 steigerte. Nicht in gleichem Grade, selbst nicht annähernd sind die Geschäfte bei den andern Collegien gestiegen, bei dem Hofgericht des Mittelrheinkreises haben sie sich sogar vermindert.

Man gibt verschiedene Ursachen dieser auffallenden Erscheinung an, welche jedenfalls eine betrübende zu nennen ist. Ein großer Theil dieser Streitigkeiten ist wohl unverkennbar die Folge der Ablösungsgesetze der letzten Jahre und des Angriffes auf alle noch etwa bestehenden Nutzungen und Rechte der Standes- und Grundherren.

Da bekanntlich der Seekreis sehr viele Besitzungen dieser Letztern in sich faßt, so scheint es natürlich, daß von dieser Seite die Zahl der Prozesse sich bedeutend vergrößerte. Hieraus gibt sich nach allen Seiten das Bedürfniß zu erkennen, daß diese Verhältnisse sofort in der Art geregelt und festgestellt werden sollten, um einmal beständig wiederkehrende Angriffe gegen das Eigenthum fern zu halten, und den Pflichtigen gegen die vielfachen Verlockungen sicher zu stellen, welche das sich bei uns immer mehr entwickelnde formelle Recht nothwendig bewirkt. Dieser Uebelstand, welcher immer allgemeinere Klagen hervorruft, bezieht sich nicht allein auf standes- und grundherrliche Verhältnisse, sondern dehnt sich auch nach andern Richtungen aus.

Die zweite Kammer hat Anstand genommen, die Besoldung für einen Director zu gewähren; auch in die Anstellung eines weiteren Rathes wollte sie nicht eingehen, und beschränkte sich auf Bewilligung einer Summe für 1842 von . . . . . 275 fl.
und für 1843 von . . . . . 1,100 fl.
zu Anstellung eines Assessors in Constanz, wodurch sich die Summe für die Hofgerichte für 1842 auf 142,590 fl.
für 1843 auf . . . . . 143,415 fl.
erhöht, oder mit Rücksicht auf die Mehrforderung um 425 fl., resp. 100 fl., vermindert.

IV. Rechtspolizeiverwaltung.

Der bedeutende Aufwand für diesen Titel beträgt für jedes der beiden Jahre . . . . 290,774 fl.

Dieser Zweig des Justizministeriums erhielt eine neue Umgestaltung durch das Gesetz vom 13. October 1840 und die Vollzugsverordnung vom 25. November 1841. Die Grundlage, worauf die Voranschläge berechnet waren, ist also theilweise verändert.

Die Zahl der Amtsrevisoren wurde um die zwei neu errichteten Stellen zu Neudenau und Hoffenheim um die deßfallsige Summe von 1600 fl. vermehrt, wornach diese Position in beiden Jahren . . . . 75,600 fl.
beträgt.

Der unständige Dienstverweser erscheint nach den bisherigen Erfahrungen mit . . . . . 2,500 fl.
Die Gehalte der Amtsrevisoratsscribenten . . . . . 3,000 fl.
Die bedeutendste Position bilden die Gehalte der Theilungscommissäre, nun Notare, mit . . 140,000 fl.

Der frühere Budgetsatz betrug 127,000 fl.; er richtet sich aber, da er nur ein Tantiemenbezug ist, jeweils nach den der Staatskasse selbst zufließenden Summen, mit welchen er folglich steigt oder abnimmt.

Erfahrungen über die finanziellen Folgen der veränderten Einrichtungen hatten bei Aufstellung des Budgets noch nicht gemacht werden können, mithin waren die auf Voraussetzungen gegründeten nicht als maaßgebend zu betrachten.

Decopisten	38,093 fl.
Siegelgebühren (der Amtsrevisoratsdiener)	4,900 fl.
Bureaukosten	8,000 fl.
Abhörgebühr	14,108 fl.
Zugskosten	1,000 fl.
Unterstützungen	400 fl.
Miethzinse	2,423 fl.
Sonstige Ausgaben	750 fl.

V. Strafanstalten.

Diese Position, in 19 Paragraphen abgetheilt, beträgt für 1842 . . . . . 102,455 fl.
für 1843 . . . . . 101,844 fl.

Die zweite Kammer bewilligt 100 fl. weniger in beiden Jahren.

Auch hier muß Ihre Commission eines traurigen Umstandes Erwähnung thun, nämlich der zunehmenden Zahl der Sträflinge; sie stieg in Freiburg um 30, von 190 auf 220, in Bruchsal um 10, von 300 auf 310.

Die Strafanstalt in Mannheim hat nur Raum für 175 Sträflinge, deren Zahl daher dort immer gleich bleibt.

Die Ausgaben für diesen Zweig des Justizministeriums vermehren sich aber auf ansehnliche Weise.

Die Voranschläge der früheren Jahre ergeben folgendes Zahlenresultat:

1831 und 1832	56,910 fl.
1833 „ 1834	73,346 fl.
1635 „ 1836	84,311 fl.
1837	92,648 fl.
1838	92,850 fl.
1839 und 1840	95,358 fl.

worunter jedoch von 1833 an die eigenen Einnahmen der Anstalten, die früher nicht in die Voranschläge aufgenommen wurden, begriffen sind, wodurch der eigentliche Mehraufwand nur von 4 bis etwa 12 000 fl. stieg.

Diese Resultate sind indessen dennoch ernst, und dürften die Aufmerksamkeit der Regierung, nach ihrer Quelle zu forschen, wohl in Anspruch nehmen. Es ist nicht die Aufgabe der Commission, sich über diesen Gegenstand weiter zu verbreiten.

Sie beschränkt sich, aus diesem Titel die wesentlichern Positionen hervorzuheben:

Der erhöhte Bauaufwand mit 2,700 fl. wurde für die Wiederherstellung des Weiberzuchthauses in Bruchsal und durch die Verwendung von 337 fl. auf das Civilgefängniß in Kißlau veranlaßt.

Die Verpflegungs- und Heilkosten der Sträflinge mit . . . . . 52,389 fl.
sind sehr bedeutend und betrugen früher 1837 . . . . . 45,713 fl.
1838 . . . . . 46,600 fl.
1839 . . . . . 47,450 fl.

Kleidungsstücke	9,301 fl.
Bettwerk	1,745 fl.
Die verschiedenen Küche- und Zimmergeräthschaften stiegen von 200 fl. auf	540 fl.

da die Erfahrung gezeigt hatte, daß es wünschenswerth sei, den einzelnen Sträflingen eigene Eßschüsseln zu geben.

Heizungskosten mit . . . . . 3,070 fl.
würden sich noch höher stellen, wenn in Mannheim nicht Steinkohlen mit Vortheil verwendet würden.

Beleuchtungskosten mit . . . . . 2,220 fl.
steht der wachsenden Zahl wegen um 150 fl. höher, als früher.

Besoldungen der Beamten 6,200 fl., für 1843 . . . . . 6,500 fl.

Gehalte der Scribenten 13,570 fl., für 1843 . . . . . 13,345 fl.

Die erste der beiden letzteren Positionen stieg von 5,770 fl. auf 6,200 fl., um einige Beamte besser zu stellen.

Das Budget brachte für jedes der beiden Jahre eine Nachforderung von 800, resp. 500 fl. für Anstellung eines Buchhalters, welche die Uebernahme des Selbstbetriebs in Freiburg nöthig macht, wodurch die ganze Position für Besoldungen in Freiburg auf 2,200 fl. steigt.

Die zweite Kammer bewilligte für 1842 . . . . . 800 fl
für 1843 . . . . . 500 fl.

Die Position der Gehalte erleidet eine Verminderung von . . . . . 450 fl.
da der neu anzustellende Buchhalter in Freiburg einen Scribenten überflüssig macht, hingegen ergibt sich wieder ein Mehraufwand von . . . . . 325 fl.
für Anstellung eines weitern Zuchtmeisters in Bruchsal.

Die Position 19, Zuchthauswache, verschwindet mit dem Umstande, daß die Garnison in Freiburg diesen Dienst versehen wird.

VI. Verschiedene und außerordentliche Ausgaben

beruhen mit . . . . . 2,000 fl.
auf den frühern Sätzen.

Wir tragen darauf an, den Aufwand für das Justizministerium mit . . . . . 615,412 fl.
für 1842, und mit . . . . . 615,588 fl.
für 1843, zu genehmigen.

Beilage Nr. 54. zum Protokoll der 13. Sitzung vom 30. August 1842.

Bericht der Budgetcommission

über

das Budget des Ministeriums des Innern für die Jahre 1842 und 1843.

Erstattet

von dem Fürsten zu Fürstenberg.

Als die Großherzogliche Regierungscommission das Budget für die Jahre 1842 und 1843 den Ständen vorlegte, erklärte sie: es sei ihre Ueberzeugung, daß die frühere Kammer die Sache — d. h. das bereits 1841 vorgelegte Budget — mit Umsicht und gebührender Sorgfalt behandelt habe, und daß nochmalige in das Einzelne eingehende Berichterstattungen und Discussionen zu keinem Resultate führen würden, die mit dem Opfer an Kraft, Zeit und Geld nur entfernt in Vergleichung gesetzt werden könnten.

Bei einer solchen Aeußerung wäre es in unserer Kammer, deren beschränkte Wirksamkeit in der Berathung des Budgets schon so oft erwähnt als bedauert wurde, wohl noch weniger als je am Platze sein, sich auf eine bis in die kleinsten Details gehende Untersuchung einzulassen; — und Ihre Commission glaubt Ihren Ansichten zu begegnen, und sich nicht dem Vorwurfe der Oberflächlichkeit auszusetzen, wenn sie sich darauf beschränkt, in ihrem Berichte nur diejenigen Ansätze zu erörtern, welche durch die Beschlüsse der zweiten Kammer eine Abänderung erlitten haben; — und darum einer Erläuterung bedürfen.

Da, wo Ihre Commission die Gründe der Beschlußnahme der zweiten Kammer nicht anerkennen kann, wird sie sich bemühen, mindestens in Ihren Augen die eigene Ansicht geltend zu machen, wenn es ihr gleichwohl durch die Verhältnisse versagt ist, einen förmlichen Antrag zu stellen.

Einnahmen, Lasten und Verwaltungskosten.

I. Amtskassenverwaltung.

Einnahme nach den Vorschlägen der Regierung für das Jahr 1842	100,572 fl.
" " " " " " " " " 1843	100,685 fl.
Summe	201,257 fl.
" nach den Beschlüssen der zweiten Kammer für das Jahr 1842	100,610 fl.
" " " " " " " " " 1843	100,835 fl.
Summe	201,445 fl.

Die im nachträglichen Budget aufgenommenen Beiträge zu den Gehalten des Personals der Localpolizei für 1842 mit 37 fl. — und für 1843 mit 150 fl. — wurden als Berichtigung mit Zustimmung der Regierung auf 75 fl. und 300 fl. erhöht, wodurch sich die obenbemerkte Differenz ergibt.

Eigentlicher Staatsaufwand.

Tit. IV. Forstpolizeidirection.

6. Besoldungen der Beamten nach den Vorschlägen der Regierung für das Jahr 1842 . .	11,000 fl.
" " " " " " " " " " 1843 . .	11,000 fl.
Summe	22,000 fl.
" " " nach den Beschlüssen der zweiten Kammer für das Jahr 1842 .	10,808 fl.
" " " " " " " " " " 1843 .	10,808 fl.
Summe	21,616 fl.

Die hier von der Regierung beantragten 200 fl. für Besserstellung der Beamten wurden schon von der früheren Kammer, sowie von der dermaligen gestrichen. Doch hat die Großherzogliche Regierung hierwegen keine weitere Anstände erhoben.

Tit. VI. Generallandesarchiv.

13. Besoldungen der Beamten nach den Vorschlägen der Regierung für das Jahr 1842 . .	11,000 fl.
" " " " " " " " " " 1843 . .	11,000 fl.
Summe	22,000 fl.
" " " nach den Beschlüssen der zweiten Kammer für das Jahr 1842 .	10,700 fl.
" " " " " " " " " " 1833 .	10,700 fl.
Summe	21,400 fl.

Gegen die hier ebenfalls bereits von der früheren Kammer gestrichenen 300 fl. machte die Regierung keine Einwendung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Tit. VII. Kreisregierungen.

Nach den Vorschlägen der Regierung für das Jahr 1842	144,310 fl.
" " " " " " " " 1843	144,310 fl.
Summe	288,620 fl.
Nach den Beschlüssen der zweiten Kammer für das Jahr 1842	142,960 fl.
" " " " " " " " 1843	142,960 fl.
Summe	285,920 fl.

Die Minderbewilligung der zweiten Kammer von 1310 fl. rührt daher, daß der Besoldungsetat von 115,600 fl. auf 113,250 fl. herabgesetzt wurde, also um 2350 fl., während der Gehaltsetat von 19,400 fl. auf 20,400 fl., also um 1000 fl. erhöht wurde.

Tit. VIII. Bezirksjustiz und Polizei.

Nach den Vorschlägen der Regierung für das Jahr 1842	954,851 fl.
" " " " " " " " 1843	954,851 fl.
Durchs nachträgliche Budget " " " 1842	5,150 fl.
" " " " " " 1843	18,600 fl.
Summe	1,933,452 fl.
Nach den Beschlüssen der zweiten Kammer für das Jahr 1842	952,951 fl.
" " " " " " " " 1843	952,951 fl.
Durchs nachträgliche Budget " " " 1842	3,150 fl.
" " " " " " 1843	3,600 fl.
Summe	1,912,652 fl.

Hier sind folgende Aenderungen eingetreten:

1) Besoldungen der Justiz- und Polizeibeamten, für welche pro 1842 226,000 fl., pro 1843 229,000 fl. gefordert worden sind, wurden für jedes der beiden bewilligt 224,000 fl.
2) Für Besoldungen der Bezirksärzte und Chirurgen waren gefordert 71,800 fl. und bewilligt wurden 69,000 fl., also weniger 1,900 fl.
3) (Nro. 4 des Etats.) Die für Anstellung von Amtsregistratoren für 1843 geforderten 10,000 fl. wurden ganz gestrichen, was die Regierung als in der That beklagenswerth bezeichnete, da es hiernach nicht möglich sei, die für die ordnungsmäßige Erhaltung der bereits mit nicht unbedeutenden Kosten eingerichteten Amtsregistraturen so nöthige Vorsorge zu treffen, und auch den Actuaren die Aussicht auf eine wohlverdiente Besserstellung entgehe.

   Die Regierung glaubt jedoch hier das Ihrige gethan zu haben.

   Daß ein dringendes Bedürfniß besteht, die Amtsregistraturen zu ordnen, ergibt sich aus der Vorlage der Regierung selbst.

   Ihre Commission bedauert diese Nothwendigkeit; sie würde es aber im Interesse des Landes für höchst nachtheilig halten, wenn diese Ordnung nicht in kurzer Zeit erfolgen sollte, und eine Ersparniß hier so wenig am Platze finden, als sie eine unnütze Verwendung kleinerer Beträge gutheißen könnte.

Tit. IX. Allgemeine Sicherheitspolizei.

Nach den Vorschlägen der Regierung für das Jahr 1842		163,436 fl.
" " " " " " " " 1843		164,236 fl.
Durchs nachträgliche Budget " " " 1842		3,746 fl.
" " " " " " 1843		14,985 fl.
	Summe	346,403 fl.
Nach den Beschlüssen der zweiten Kammer für das Jahr 1842		157,453 fl.
" " " " " " " " 1843		157,253 fl.
	Summe	314,706 fl.

Gage und Löhnung.

1. Offiziere.

Hier war eine Erhöhung von 800 fl. pro 1843 für Zulagen von je 200 fl., welche an 3 Offiziere und an einen Staabsquartiermeister vergeben werden sollten, von der Regierung beantragt.

Dieser Zulagsanspruch der Betreffenden beruht auf einem höchsten Rescript vom 7. April 1836, es dürfte sich daher fragen, ob die Regierung denselben, der Nichtbewilligung der zweiten Kammer ungeachtet, nicht dennoch wird realisiren müssen.

Diäten und Commandozulagen.

17. Der Offiziere.

Hier waren von der Regierung beantragt 2,058 fl., welche jedoch von der zweiten Kammer auf 1,598 fl. ermäßigt wurden.

18. Der Mannschaft.

Hier wurde die Forderung der Regierung von 5613 fl. auf 2437 fl. herabgesetzt, was mit dem obigen (unter 17) noch eine Bewilligung von im Ganzen 4035 fl. ausmacht.

An diesen 4035 fl. sind aber bereits wirklich verausgabt:

für Offiziere	1,156 fl. 51 kr.
für Mannschaft	3,031 fl. 44 kr.
	4,188 fl. 35 kr.

also mehr, als die ganze jährliche Bewilligung.

Der Aufwand für die Mannschaft steigt darum, weil die Commandozulage im Betrag von 40 kr. in Folge höchster Genehmigung jetzt schon von einem Marsch über 8 Stunden bezogen wird, während sie früher erst von einem Marsch über 10 Stunden ertheilt wurde; — ferner darum, weil auch die Kosten für den außerordentlichen Dienst hier verrechnet werden.

Die Regierung erklärte, mit den von der zweiten Kammer verwilligten Mitteln bei dieser Position nicht ausreichen zu können.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Verschiedene Ausgaben.

21. Fahndungsblätter.

Der veranschlagte Aufwand pro 1842 mit 3,391 fl. und pro 1843 mit 3,391 fl. wurde unter Zustimmung der Regierung pro 1842 auf 2,200 fl. und pro 1843 auf 2,000 fl. herabgesetzt, da mit dieser Summe nach neuerlich getroffenen Einrichtungen dem Bedürfniß genügt werden könne.

24. Zugskosten.

Statt der für jedes Jahr geforderten 2,319 fl. wurden von der zweiten Kammer nur 1163 fl. bewilligt.

Die Regierung hat aber hieran für das erste halbe Jahr von 1842 bereits 1,658 fl. 29 kr. ausgegeben, und sie hält daher für 1842 einen höheren Credit, oder die Ermächtigung zur Ueberschreitung für absolut nothwendig.

Das Ministerium des Innern hat indessen nach der Erklärung des Herrn Ministerialpräsidenten bereits verfügt, daß Versetzungen nur nach vorher eingeholter Ermächtigung stattfinden sollen, und so dürfte die bewilligte Summe von 1163 fl. für das Jahr 1843 zur Noth hinreichen.

Im nachträglichen Budget ist endlich unter Nro. 27 die Vermehrung der Gensdarmerie um 40 Mann von der Regierung vorgeschlagen gewesen, wozu für 1842 3,746 fl. und für 1843 14,985 fl. gefordert waren.

Die zweite Kammer ging jedoch hierauf nicht ein.

Die Regierung erklärte jene Maßregel für höchst zweckmäßig, glaubt aber doch auf ihrer Durchführung zur Zeit nicht gerade bestehen zu müssen.

Es ist notorisch, daß die Polizei auf dem Lande und selbst in manchen Städten vieles zu wünschen übrig läßt. Auf dem Lande namentlich ist alle Polizei so zu sagen auf die Gensdarmerie beschränkt; ein wahres Bedürfniß besteht, die Thätigkeit der Gensdarmerie zu erhöhen, was nur durch einen vermehrten Bestand möglich wird. Der gute bisherige Ruf eines Corps, das so treffliche Dienste leistet, sollte aufrecht erhalten, die Zwecke, welche sich an das Institut knüpfen, erreicht werden.

Tit. X. Unterrichtswesen.

Lehranstalten zu besondern Zwecken.

Das Blindeninstitut wurde pro 1842 mit 325 fl. und 1843 mit 1,300 fl. erhöht, wodurch dasselbe in seiner Dotation dem Taubstummeninstitut gleichkömmt.

Die Commission hat indessen aus guter Quelle erfahren, daß auch die Errichtung einer Versorgungsanstalt für Blinde, welche mit dem Blindeninstitute in Freiburg verbunden werden solle, in neuerer Zeit wieder in Anregung gekommen, und daß hiefür von einem edlen Menschenfreunde die nicht unbedeutende Summe von 50,000 fl. unter gewissen Bedingungen angeboten worden sei.

Bei der sorgfältigen und reiflichen Erwägung und Erörterung und bei der warmen Theilnahme, welche dieser Gegenstand bereits auf früheren Landtagen in diesem hohen Hause gefunden hat, dürfte es genügen, an die verehrliche Regierungscommission die Frage zu richten, welche Hoffnungen für die Realisirung der so tief begründeten Wünsche, daß eine solche Anstalt ins Leben trete, zur Zeit vorhanden sind.

Tit. XVIII. Landesgestüt.

Nach den Vorschlägen der Regierung für das Jahr	1842	61,421 fl.
" " " " " "	1843	62,685 fl.
Durchs nachträgliche Budget " "	1842	965 fl.
" " " " "	1843	3,860 fl.
	Summe	128,931 fl.

Nach den Beschlüssen der zweiten Kammer für das Jahr 1842	. . . . .	61,421 fl.
" " " " " " " " 1843	. . . . .	62,685 fl.
Durchs nachträgliche Budget " " " 1842	. . . . .	313 fl.
" " " " " " 1843	. . . . .	1,253 fl.
	Summe	125,672 fl.

Im nachträglichen Budget wurden gefordert:

1) Für Aufbesserung der Gehalte des niederen Stallpersonals pro 1842 529 fl., pro 1843 2116 fl.
Hievon wurden (wie oben ersichtlich) bewilligt pro 1842 313 fl., pro 1843 1,253 fl.
Die Regierung glaubt, sich hiemit begnügen zu können.

2) Für Aufbesserung der Diäten der Stallbedienten pro 1842 436 fl., pro 1843 1744 fl.
Diese wurden ganz gestrichen.

Die übrigen Titel geben in Bezug auf die Abänderungen der von Seite der Regierung verlangten Summen zu einer Bemerkung Veranlassung.

Ihre Commission trägt daher auf die Genehmigung der Gesammtsumme für dieses Ministerium mit 3,364,140 fl. pro 1842, und 3,339,325 fl. pro 1843 an.

Beilage Nr. 55. zum Protokoll der 19. Sitzung vom 30. August 1842.

Bericht der Budgetcommission

über

das Budget des Kriegsministeriums für 1842 und 1843.

Erstattet

von dem Generallieutenant Frhrn. v. Stockhorn.

Hochgeehrteste Herren!

Der Commissionsbericht über das Militärbudget für die Jahre 1842 und 1843 muß sich über drei Vorlagen der hohen Regierung verbreiten.

1. Ueber das ordentliche Budget.

Es ist dieselbe Vorlage, welche schon den Ständen von 1841 als Budget für die Periode vom 1. Juli 1841 bis dahin 1843 vorgelegt war, und ist auf den seit 1833 gleichmäßig bestehenden Dienststand gegründet.

Die Forderung der Regierung betrug für 1841 . . . . 1,606,355 fl.
für 1842 . . . . 1,601,749 fl.

2. Die mit dem Vortrage des Hrn. Finanzministers den Kammern vorgelegten Abänderungen des ordentlichen Budgets der Etatsjahre 1841 und 1842 für die Kalenderjahre 1842 und 1843.

Die Veränderung des Rechnungstermins übte auf 2 Positionen des Militärbudgets seinen Einfluß, nämlich auf die Dienstalters-Zulagen und auf die Pensionen, weil sich während des Verlaufs eines halben Jahres, welches zwischen die letztverflossene und die laufende Budgetperiode eingeschoben worden war, der Personalstand verändert hatte.

Es veränderten sich dadurch folgende Positionen:

Titel III. §. 2b. Infanterieregimenter Alterszulagen	+	2,878 fl.
„ „ §. 3b. Cavallerieregimenter Alterszulagen	+	1,051 fl.
„ „ §. 4. Artilleriebrigade Alterszulagen	—	12 fl.
„ XIX. Verschiedene und außerordentliche Ausgaben, Mehraufwand für Brod und Fourage		86,194 fl.

Dieser Aufwand wurde nach einem 10jährigen Durchschnitt von der allgemeinen Kassenverwaltung, welche denselben bis daher verrechnete, hierher übertragen; es werden dadurch weitläufige Rechnungsmanipulationen umgangen, und der wirkliche Militäraufwand herausgestellt.

Titel XXI. Pensionen.

Hier ergab sich ein Minderaufwand

bei den alten Pensionen für 1842 von 2986 fl., für 1843 von 2688 fl.,

bei den neuen Pensionen jährlich 992 fl.,

bei den Ordens-Pensionen für 1842 von 1121 fl., für 1843 von 1087 fl.

Hierdurch stellte sich die Summe des Militäraufwandes

für 1842 auf 1,685,878 fl. und für 1843 auf 1,681,604 fl.

3. Das nachträgliche Budget.

Die politischen Constellationen bei dem Ablauf des Jahres 1840 und dem Anfange des Jahres 1841 erließen eine ernste Mahnung an die deutschen Regierungen, ihre Wehrverfassungen zu vervollständigen, und den Stand einzunehmen, welchen die Kriegsverfassung des deutschen Bundes von 1821 und die Interpretation von 1832 vor Augen hatte.

Auch Baden blieb davon nicht unberührt; die Ergänzungs-Conscription in dem Frühjahr 1841 und der Credit von 1,152,937 fl., welchen die Regierung zur Vervollständigung der Ausrüstung und Einübung der zahlreichen Ergänzungsmannschaft verlangte, geben uns Zeugniß von dem Ernst der Regierung und dem guten Willen der zu den Waffen gerufenen Jugend.

Der Bundesbeschluß vom 24. Juni 1841 gab den einzelnen Bestrebungen der deutschen Regierungen eine allgemeine Richtung und gesetzliche Form. Die fortwährende genaue Erfüllung der durch die Kriegsverfassung vorgeschriebenen Kriegsbereitschaft wurde anempfohlen, und die Bundesinspectionen angeordnet.

Die Einübung der großen Anzahl von Rekruten, so wie die Vermehrung des Armeecorps von 10,000 auf 15,000 Mann verursachten einen nicht unbedeutenden, nachhaltigen Aufwand, welcher die Vorlage des nachträglichen Budgets veranlaßte, im Betrag von 264,602 fl.

Das ordentliche Budget zeigt uns die seit vielen Jahren gewohnte Ordnung und Sparsamkeit im Militärhaushalt, die Abänderungen desselben waren durch die Rechnungsterminverlegung geboten, und das nachträgliche Budget gab uns durch die ausführliche Begründung die Ueberzeugung, daß bei aller Rücksicht auf die Kriegstüchtigkeit des Armeecorps, die Finanzkräfte des Landes möglichst geschont, und die Bundesbestimmungen nicht überschritten worden sind.

Die zweite Kammer zollt der Militärverwaltung in ihrem Berichte die gleiche Anerkennung; sie zieht bei der Prüfung des Budgets die drei Regierungsvorlagen nach den verschiedenen Titeln zusammen, welches Verfahren auch Ihre Commission, hochgeehrteste Herren, beibehält, indem sie zu der Prüfung der einzelnen Titel und den bezüglichen Anträgen übergeht.

Einnahmen.

Der Voranschlag der Regierung ist 19,680 fl. für jedes Jahr, die andere Kammer hat diesen Ansatz für 1842

beibehalten, für 1843 aber durch Erhöhung des berechneten Heimfalles vom vorübergehenden Aufwand von 5 Procent auf 10 Procent, so wie durch Uebertragung mehrerer neuen Positionen dahin auf 22,070 fl. erhöht.

Ihre Commission kann zwar die Ansichten der andern Kammer nicht theilen in dieser Beziehung; da aber, obgleich durch die Erhöhung dieses Ansatzes die Staatseinnahme sich scheinbar erhöht, die wirkliche Einnahme den nächsten Rechnungsnachweisungen vorbehalten bleibt, so trägt Ihre Commission auf Zustimmung für diesen Etatsatz an.

Vorübergehender Aufwand.

Die zweite Kammer hat durch ihre Beschlüsse den vorübergehenden Aufwand, welchen die Regierung für den laufenden Dienst 1842 zu 19,875 fl. 28 kr. berechnete, auf 287,207 fl. 9 kr. erhöht, indem mehrere neue Positionen, und insbesondere alle Positionen des nachträglichen Budgets für die Vermehrung des Großherzogl. Armeecorps darauf verwiesen wurden.

Auch hiermit kann Ihre Commission sich nicht einverstanden erklären, da sie einmal in diesen Beschlüssen ein Vorgreifen auf das Urtheil künftiger Kammern sieht, welches ihr nicht zulässig scheint, anderntheils aber nach ihrer Ansicht die Regierung selbst schon alle Positionen auf den vorübergehenden Aufwand gesetzt hat, welche unbeschadet der Interessen des Dienstes dahin verwiesen werden können. In diesem Sinne hat die erste Kammer auch schon in frühern Jahren sich ausgesprochen.

Ihre Commission glaubt nach dieser allgemeinen Bemerkung bei den einzelnen Positionen von allen weitern Erörterungen in dieser Beziehung Umgang nehmen zu können.

Ausgaben.

I. Für den laufenden Dienst.

Titel I. Kriegsministerium.

Die Forderung der Regierung war

im ordentlichen Budget	40,200 fl.,
im nachträglichen Budget	400 fl.,
die Bewilligung der zweiten Kammer beträgt	39,590 fl.,

mithin weniger 1010 fl., welche zu Aufbesserung der Angestellten und für Revisionsgebühren über den Effectivetat gefordert waren.

Wir bedauern, daß die andere Kammer den wohlbegründeten Ansprüchen der Angestellten eines Ministeriums, in dessen weit verzweigtem Haushalt anerkanntermaßen Ordnung und Sparsamkeit herrscht, entgegengetreten ist, und beantragen die Genehmigung des Etatssatzes mit 39,590 fl. für 1842 und 1843.

Tit. II. Adjutanten des Großherzogs.

Die Forderung der Regierung mit 14,112 fl. ist von der zweiten Kammer für jedes Jahr bewilligt, gleichen Antrag stellt auch Ihre Commission.

Tit. III. Armeecorps.

1. Armeecorps-Commando und Generalstab

beträgt die Forderung und Bewilligung für jedes Jahr . . . . 23,851 fl.

2. Infanterie.

a. Divisions- und Brigadestab ebenso jährlich . . . . . 16,316 fl.

b. Regimenter.

Die Forderung der Regierung ist im ordentlichen Budget . . 612,657 fl.
im abgeänderten Budget für Dienstalterszulagen . . . 2,878 fl.
Im nachträglichen Budget:
für Alterszulagen wegen Anrechnung der Unterofficiersdienstjahre . 2,823 fl.
für die Vermehrung der Infanterie . . . . . 127,410 fl.
für erhöhten Dienststand zu den Manövers . . . . . 17,423 fl.

Zusammen 2b. für jedes Jahr . . . . . 763,191 fl.

3. Cavallerie.

a. Brigadestab . . . . . 5,552 fl.

b. Regimenter.

Die Regierung fordert im ordentlichen Budget . . . . . 360,684 fl.,
wobei 414 fl. für aus Versehen doppelt in Ansatz gebrachtes Stallkleider-Aversum schon in Abzug gebracht und 1051 fl. Erhöhung der Alterszulagen durch Verminderung der Budgetperiode in Aufrechnung gekommen sind; im nachträglichen Budget für die Vermehrung der Cavallerie . . . 70,378 fl.,
worunter für Dienstalterszulagen wegen Anrechnung der Unterofficiersdienstjahre 269 fl. enthalten, und 216 fl. doppelt angesetztes Stallkleider-Aversum abgezogen ist.

Zusammen 3b. jährlich 431,062 fl.

4. Artilleriebrigade.

Forderung der Regierung im ordentlichen Budget . . . . 135,926 fl.,
wobei 12 fl. Minderbedarf an Alterszulagen und 57 fl. Stallkleider-Aversum schon in Abzug gebracht sind, im nachträglichen Budget für Vermehrung des Armeecorps nach Abzug von 6 fl. Stallkleider-Aversum . . . 15,952 fl.,
für Vermehrung der Cadres . . . . . 5,928 fl,
für Dienstalterszulagen wegen Anrechnung der Unterofficiersjahre . . 83 fl.

Zusammen 4. jährlich 157,889 fl.

Außerdem fordert die Regierung im nachträglichen Budget zu Tit. III. für Besserstellung der Auditore, Regimentsquartiermeister, Regimentsärzte, Oberchirurgen, Oberthierärzte, Chirurgen und Thierärzte durch Zurückführung des ersten Sexenniums auf ein Triennium eine Forderung, welche in der Regierungsvorlage hinreichend begründet ist, jährlich . . . . 552 fl.,
für Besserstellung der Chirurgen und Thierärzte durch ein Montur-Aversum von 48 fl. jährlich, im Gesammtbetrag von . . . . . 624 fl.

Auch diese Forderung ist nach der Begründung außer allem Zweifel als dringendes Bedürfniß nachgewiesen.

Für die Vermehrung des Sanitätspersonals mit 5 Oberchirurgen, nämlich eines 1ster Klasse, zwei 2ter Klasse und zwei 3ter Klasse, nebst einem Chirurgen . . . . . 2,698 fl.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Bestimmungen der Kriegsverfassung und die Interessen des Dienstes verlangen diese Vermehrung des ärztlichen Personals.

Im Ganzen fordert demnach die Regierung für Tit. **III.** jährlich . 1,401,735 fl.

Die zweite Kammer hat dieser Forderung die Bewilligung ertheilt, und Ihre Commission stellt gleichfalls den Antrag auf Genehmigung derselben.

Tit. IV. Militärgerichtsbarkeit.

Die Regierung fordert im ordentlichen Budget . . . . . 14,162 fl.,
im nachträglichen für Alterszulagen . . . . . 79 fl.

Zusammen . 14,241 fl.

Gleichen Antrag stellen auch wir, jedoch mit dem Bemerken, daß wir den Antrag der zweiten Kammer auf Aufhebung des Oberkriegsgerichts nicht gutheißen können.

Tit. V. Sanitätsdirection.

Forderung jährlich . . . . . 3,585 fl.

Tit. VI. Rekrutirung.

Forderung jährlich . . . . . 5,719 fl.

Tit. VII. Bauwesen.

Forderung jährlich . . . . . 21,125 fl.

Die zweite Kammer hat den Tit. **V.**, **VI.** und **VII.** nach der Forderung die Genehmigung ertheilt; auch Ihre Commission beantragt dieselbe.

Tit. VIII. Commandantschaften.

Forderungen der Regierung . . . . . 9,789 fl.
Die zweite Kammer bewilligt . . . . . 9,634 fl.

also weniger . . . . . 155 fl.,

welche die Regierung für eine gebührende Zulage über den Effectivetat in Ansatz gebracht hat; auch hier bedauert Ihre Commission, daß der Militärverwaltung die Mittel zur Befriedigung gerechter Ansprüche versagt worden sind, und beantragt die Genehmigung des Etatsatzes mit 9,634 fl.

Tit. **IX.** Generalkriegskasse, jährlich . . . . 3,100 fl.
" **X.** Zeughausdirection, desgl. . . . . 13,126 fl.
" **XI.** Hauptmagazin und Montirungscommissariat, desgl. . . . . 3,876 fl.
" **XII.** Casernenverwaltung, desgl. . . . . 4,229 fl.
" **XIII.** Hospitalverwaltung, desgl. . . . . 4,491 fl.
" **XIV.** Militärbildungsanstalten, desgl. . . . 9,032 fl.
" **XV.** Gottesdienst, Garnisonsschule, desgl. . . 3,474 fl.
" **XVI.** Für milde Zwecke, desgl. . . . . 4,900 fl.
" **XVII.** Transportkosten, desgl. . . . . 4,000 fl.
" **XVIII.** Etappengelder, desgl. . . . . 10,000 fl.

Ihre Commission beantragt, gleich der andern Kammer, für die Etatsätze von Tit. **IX.** bis Tit. **XVIII.** die Genehmigung der Regierungsforderungen.

Tit. XIX. Verschiedene und außerordentliche Ausgaben.

Die Forderung der Regierung im ordentlichen Budget beträgt 23,599 fl.; davon hat die zweite Kammer dem Posten **D.** Kosten für das über den Normalstand in Freiburg zur Bewachung des Zuchthauses stationirte Commando mit . . . . . 5,017 fl.
die Bewilligung versagt.

Die Regierung hat diese Forderung für 1843 zurückgezogen, und für 1842 für 10 Monate 4180 fl. verlangt, indem von dem Monat November d. J. durch Verlegung einer Garnison nach Freiburg Vorsorge getroffen sei.

Da der Normaldienststand nur auf die zur Ausbildung nöthige Mannschaft Rücksicht nimmt, in diesem Jahre wegen des großen Rekrutenzugangs die Versehung dieses Postens durch gediente Leute durchaus unthunlich war, hält Ihre Commission die Forderung der Regierung für vollkommen gerechtfertigt.

Die Verwilligung der zweiten Kammer beträgt . . . . . 18,582 fl.,
in dem abgeänderten Budget bringt die Regierung als Mehraufwand für Brod und Fourage über die Etatspreise in Anforderung . . . . . 86,194 fl.
und in dem nachträglichen Budget für den vermehrten Dienststand ebenso 18,188 fl.
und für Manöverkosten . . . . . 1,841 fl.

Diesen Positionen hat die zweite Kammer die Genehmigung ertheilt, und darnach für Tit. **XIX.** im Ganzen . . . . . 124,805 fl.
jährlich verwilligt, auf deren Genehmigung auch wir antragen.

Die Forderung für den laufenden Dienst, nach Abzug der irrthümlich doppelt angesetzten Stallkleider-Aversen, beträgt hiernach jährlich . . . . . 1,695,933 fl.
Die Verwilligung . . . . . 1,694,774 fl.

Also weniger 1,165 fl.

II. Für frühere Dienste

beantragt Ihre Commission, gleich der andern Kammer, die Bewilligung der Forderungen der Regierung; nämlich
unter Tit. **XX.** Invalidencorps, jährlich . . . . . 17,274 fl.
„ **XXI.** Pensionen:

für 1842	und	für 1843
200,458 fl.		196,184 fl.

Die Summe der Forderungen und Verwilligungen für frühere Dienste ist hiernach

für 1842	und	für 1843
217,732 fl.		213,458 fl.

Der Totalmilitäraufwand nach den Verwilligungen

für 1842	und	für 1843
1,912,506 fl.		1,908,232 fl.

III. Landesvermessung und Kartenbureau.

Die andere Kammer hat die Forderung mit 36,586 fl. jährlich bewilligt; Gleiches beantragt Ihre Commission, bemerkt jedoch dabei, daß sie nach den frühern Vorlagen der Regierung und den darüber gepflogenen Kammerver-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

handlungen, so wie aus andern Erfahrungen, die Ansicht der Commission der zweiten Kammer, als bestehe keine Garantie für die Richtigkeit der Landesvermessung und der Karten, nicht theilen kann.

Die Zusammenstellung der 3 Hauptpositionen:

	1842.	1843.
I. Aufwand für den laufenden Dienst	1,694,774 fl.	1,694,774 fl.
II. Für frühere Dienste	217,732 fl.	213,458 fl.
III. Für Landesvermessung	36,586 fl.	36,586 fl.
gibt die Summe von	1,949,092 fl.	1,944,818 fl.

Ihre Commission, hochgeehrteste Herren, trägt darauf an, die vorgetragene Hauptsumme für die Kalenderjahre 1842 und 43 nach der schon auf dem Landtag von 1833 von diesem hohen Hause ausgesprochenen Ansicht, daß die zum vorübergehenden Aufwand bestimmten Posten als solche nur da anerkannt werden, wo sie dem Normaletat und den aufhabenden Bundespflichten entsprechen, was dem nächsten Landtag zu prüfen vorbehalten bleibt, Ihre Zustimmung ertheilen zu wollen.

Beilage Nr. 56 zum Protokoll der 14. Sitzung vom 31. August 1842.

Commissionsbericht

über

den Gesetzentwurf, die Erhöhung der Hundstaxe betreffend.

Erstattet

von dem Freiherrn v. Rüdt.

Hochgeehrteste Herren!

Die Großherzogliche Regierung hat einen Gesetzentwurf über die Erhöhung der Hundstaxe vorgelegt, — hervorgerufen durch die außerordentliche Vermehrung der Hunde seit dem Gesetz von 1833 und durch das Zunehmen der Hundswuth in den letzten Jahren. Es müssen Mittel ergriffen werden, welche eine Verminderung der Hunde herbeiführen. Die Regierung will dies durch höhere Besteuerung solcher Hunde, welche nicht eines nützlichen Zweckes wegen gehalten werden, erreichen, indem sie für den Hund eine Taxe von 6 fl., für die Hündin von 3 fl. festsetzt; für solche Hunde aber, welche entweder zum Betrieb eines Gewerbes, zur Jagd oder zur Sicherheit unentbehrlich oder mindestens nützlich sind, will sie die bisherige Taxe von 1 fl. 30 kr. und resp. 1 fl. beibehalten, damit auch diese Hunde auf das Minimum des Bedürfnisses beschränkt bleiben.

Die zweite Kammer dagegen will eine weniger hohe, aber gleiche Taxe, ohne irgend eine Ausnahme, nämlich 4 fl. für den Hund und 2 fl. für die Hündin, davon ausgehend, daß, wenn einmal Exemtionen gestattet werden, leicht Einzelne davon Vortheile ziehen könnten, die ihnen nach dem Gesetze nicht gebühren; sie führt für diese Ansicht die unter der Herrschaft des Gesetzes von 1826 stattgehabten einzelnen Mißbräuche an.

Ihre Commission, hochgeehrteste Herren, hatte sich die einfache Frage zu stellen, welches Princip dem Zwecke am meisten entspreche, indem der finanzielle Punkt, der Ertrag der Taxen, nicht zu berücksichtigen war.

Der Zweck bei der Haltung der Hunde ist:

1) Ihre Verwendung zu Gewerben. Namentlich gebraucht sie der Metzger zum Transportiren der Kälber, er gebraucht sie aber auch zur Bewachung seines Ladens. Der Hirt hat den Hund nöthig zum Hüten seiner Thiere auf der Waide, zur Bewachung der Heerde des Nachts. Er wird ferner bei dem Antrieb einiger Gewerke im Tretrade mit Vortheil verwendet.
2) Zur Sicherheit gegen persönliche Angriffe, ferner bei dem Transportiren werthvoller Gegenstände, zur Bewachung isolirt liegender Wohnungen und solcher Gebäude, in welchen größere Kassen und andere Gegenstände von bedeutendem Werthe aufbewahrt werden.
3) Zur Verminderung der Ratten und Mäuse in den Gebäuden, vorzüglich in größeren Magazinen.
4) Zum Transportiren kleinerer Lasten.
5) Zur Jagd.
6) Zum Vergnügen.

Ueberblickt man die der Begründung des Regierungsentwurfs beigefügten interessanten, statistischen Notizen, so findet man, daß seit Einführung des Gesetzes vom Jahr 1833 sich die Zahl der Hunde beinahe in dem Verhältniß von 3 zu 5 vermehrt hat, nämlich von 24,314 auf 45,882, daß von dieser Vermehrung ungefähr $^2/_3$ auf die Städte und $^1/_3$ auf die Landgemeinden kommt, daß also vorzüglich die Zahl der Luxushunde sich vermehrt hat, denn selbst die Vermehrung der Hunde auf dem Lande wird in diese Classe fallen, da jene Hundebesitzer, welche vor der gleichen Besteuerung taxfrei waren, nach deren Einführung die Zahl ihrer Hunde meist nur auf das Nothwendigste beschränkten.

Es erscheint daher das Princip der Großherzoglichen Regierung vollkommen gerechtfertigt, da auf Verminderung der Hunde am kräftigsten zu wirken ist, wo die Vermehrung am größten sich gezeigt hat, wo sie ohne nützlichen Zweck gehalten werden, dort aber, wo sie nützlich oder sogar unentbehrlich sind, nur eine mäßige Taxe anzusetzen, um Diejenigen, welche ihrer bedürfen, nicht unnöthig zu belasten, ebenso aber auch eine Vermehrung über das Bedürfniß zu verhüten.

Wir haben nun nur noch zu prüfen, ob die Hunde zu den oben angeführten nützlichen Zwecken wirklich unentbehrlich oder in wie weit sie nützlich sind.

Der Gebrauch der Hunde von den Metzgern zu dem Transportiren der Kälber (bei anderen Thieren sind sie unentbehrlich) ist schon vielfach getadelt worden, man sieht es nicht mit Unrecht als eine Mißhandlung an, und behauptet sogar, daß der Genuß des Fleisches der gehetzten Thiere der Gesundheit nachtheilig sei.

Die letztere Behauptung scheint jedoch nicht auf der Erfahrung zu beruhen.

Ob es eine geringere Mißhandlung sei, wenn diese unglücklichen Geschöpfe gebunden aufeinandergeschichtet in Wägen transportirt werden, oft der größten Hitze ausgesetzt, ohne Nahrung und Wasser, halb todt an dem Orte ihrer Bestimmung ankommen, wollen wir dahin gestellt sein lassen; auf keinen Fall aber wird der Metzger bei 1 oder 2 Kälbern sich dieses theuern Transportmittels bedienen, er muß sie treiben, und dabei kann er des Hundes nicht entbehren. Nicht minder wichtig ist für ihn die Bewachung des Ladens durch den Hund, besonders auf dem Lande.

Für Hirten ist der Hund lediglich unentbehrlich. Bei dem Betriebe gewisser Gewerke ist er zwar keineswegs unentbehrlich, aber oft sehr nützlich, besonders zum Treiben kleiner Blasbälge, wozu ihn die Nagelschmiede und ähnliche Handwerker gebrauchen. Er könnte ersetzt werden durch Wasserkräfte oder durch Menschenhände, beides würde aber den Arbeiter weit höher zu stehen kommen. Zur Sicherheit des Eigenthums, zur Bewachung einzeln liegender Gebäude gegen Diebstahl, ist der Hund, der treue Gefährte des Menschen, durch Nichts zu ersetzen, und er wird, wie hoch er auch

besteuert werde, von diesem Ehrendienste nicht entfernt werden. Aber auch den Fuhrleuten, den Conducteurs, Gendarmen, Zollwächtern ꝛc. leistet er durch seine Wachsamkeit wie durch seinen Muth große Dienste.

Das Amt, die Ratten und Mäuse in den Gebäuden zu vermindern, hat man in manchen Gegenden vorzugsweise den Hunden übertragen, bei uns ist das weniger gebräuchlich, und der Hund hierbei recht gut entbehrlich.

Bedeutender ist in neuerer Zeit die Verwendung der Hunde zum Ziehen. Bei dem Transportiren solcher Lasten, welche zu schwer zum Tragen, aber zu unbedeutend sind, um sie auf Wagen fortzubringen, und auf nicht zu große Strecken, sind die Hunde ganz vortrefflich. Man hat gegen diesen Gebrauch, wie auch gegen das Laufen im Tretrade, oft die Ansicht geltend gemacht, daß es eine Thierquälerei sei; allein mit dieser Behauptung käme man am Ende zu dem Schluß, daß jede Benützung thierischer Kräfte, welche mit Anstrengung verknüpft ist, eine Thierquälerei sei. Wir müssen annehmen, daß der Mensch das Recht habe, die Thiere zu seinem Nutzen zu gebrauchen, die Möglichkeit des Mißbrauchs ist bei jedem Gebrauch vorhanden.

Endlich die Verwendung des Hundes zur Jagd, wohl das erste, wozu ihn der Mensch gebrauchte, ist die mannigfaltigste; er ist zu ihrer Ausübung unentbehrlich. In älteren Zeiten, wo die Jägerei wissenschaftlicher betrieben wurde, als die Forstwissenschaft, wo die verschiedensten Wildgattungen noch die Wälder bewohnten, hatte man auch zur kunstgerechten Ausübung der Jagd die verschiedensten Gattungen vom großen Fanghund bis zum Dachs mit allen Zwischenstufen nöthig; in unserer Zeit ist der Betrieb der Jagd einfacher geworden, theils dadurch, daß manche Wildgattungen ganz verschwunden sind, oder wenn sie sich noch in einem Jagdrevier als Fremdlinge zeigen, nicht mehr jagdgerecht, sondern, als wären es die fabelhaften Ungeheuer der Vorzeit, mit Ungestüm verfolgt werden, theils aber auch durch die größere Vollkommenheit der Schießgewehre und die größere Leichtigkeit in den gelichteten Waldungen und offenen Feldungen der kleinen Jagthiere habhaft zu werden. Wenn indessen auch hierzu der Jäger des Hundes nicht entbehren kann, so bedarf er wenigstens nicht mehr der vielerlei Arten.

Wird nun eine gleich hohe Besteuerung auf die Verminderung der zu diesen besonderen Zwecken gehaltenen Hunde einen großen Einfluß üben?

Die Metzger, wenigstens auf dem Lande, die Hirten, die Bewohner isolirter Gebäude, Diejenigen, welchen Gegenstände von großem Werth zur Aufbewahrung oder zum Transportiren anvertraut sind, ferner Die, welche in Folge ihres Dienstes persönlichen Angriffen ausgesetzt sind, werden nicht weniger Hunde halten, als bisher, weil sie ihrer nicht entbehren können. Auch in ihrer Anwendung als bewegende Kraft, welche, beiläufig gesagt, im Verhältniß der Gesammtzahl nur ganz unbedeutend ist, wird die Verminderung nicht groß sein; der Nagelschmidt, der wohl nur selten Gelegenheit findet, durch Wasserkraft seinen Blasbalg zu treiben, wird es immer weniger nachtheilig finden, 4 fl. Taxe zu bezahlen, als einen Menschen zu diesem Zwecke zu verwenden, oder sein Gewerbe langsamer zu betreiben, ebenso werden die Bewohner in der Umgegend größerer Städte, welche Victualien zu Markte bringen, den Nutzen bei der Anwendung der Hunde zum Ziehen überwiegend finden, indem sie weit größere Lasten transportiren können, und früher wieder zu ihren häuslichen oder Feldgeschäften zurückkehren, als wenn sie die Lasten selbst tragen müssen; sie haben aber noch nebenbei den Vortheil, einen treuen Wächter im Hause zu haben.

Wenn wir hiernach bei den vorstehend aufgezählten Verwendungen der Hunde durch eine höhere Taxe keine Verminderung herbeiführen, so erscheint jene als eine indirecte Steuer, und das ist und kann nicht die Absicht des Gesetzes sein.

Größer wird der Einfluß auf Verminderung der wirklichen und sogenannten Jagdhunde sein, denn es ist nicht zu läugnen, daß manche Jagliebhaber einen selbst der Jagd nachtheiligen Luxus mit Hunden treiben, und daß eine Herabsetzung auf das Minimum des Bedürfnisses sehr zu wünschen ist.

In welchem Grade nun aber die eigentlichen Lurushunde bei der Taxe von 4 fl. und resp. 2 fl. abnehmen werden und das Gesetz dadurch seinen Zweck erreicht, das, hochgeehrteste Herren, läßt sich im voraus schwer übersehen. Eines

Hauptgrundes müssen wir noch erwähnen, den man für eine gleiche Besteuerung geltend gemacht hat: daß nämlich, wenn einmal Ausnahmen gestattet werden, auch die besten Vollzugsverordnungen und Controlmaßregeln nicht vermögen, Mißbräuche und Begünstigungen zu verhindern. Mißbräuche werden allerdings stattfinden, aber dessenungeachtet vermögen wir nicht, diesen Grund für entscheidend zu halten; wir vermögen es nicht, Maßregeln zu rechtfertigen, welche, indem sie Mißbräuche, die Niemand zum Nachtheil, und nur Einzelnen zum Vortheil gereichen, verhüten — Hunderte unbillig benachtheiligen, ohne dadurch der Gesammtheit zum Vortheil zu gereichen.

Nachdem sich nun Ihre Commission, hochgeehrteste Herren, im Allgemeinen für das Princip der Regierung ausgesprochen hat, geht sie zu den einzelnen Artikeln, wie sie von der zweiten Kammer beschlossen wurden, über.

Zu Art. 1.

Die zweite Kammer will eine Besteuerung von 4 fl. für den Hund, von 2 fl. für die Hündin; der Vorschlag der Regierung war 6 fl. für den Hund, 3 fl. für die Hündin.

Wir hätten uns, nachdem wir uns für Beibehaltung der Ausnahmsgestattung ausgesprochen haben, gerne für den Antrag der Regierung entschieden, da wir im Zweifel waren, ob eine Taxe von 4 und resp. 2 fl. genügen werde, die große Anzahl der unnützen, lästigen, und weil sie oft ohne Aufsicht sind, gefährlichen Luxushunde bedeutend zu vermindern; allein die Berücksichtigung, daß viele Hunde der Sicherheit wegen gehalten werden, ohne deßhalb in die Klasse der nothwendigen gerechnet werden zu können, und daß, wenn diese Taxe den gehofften Erfolg auf Verminderung der Hunde nicht äußert, immer wieder eine Steigung vorgenommen werden kann, — hat Ihre Commission veranlaßt, darauf anzutragen, der Abänderung der zweiten Kammer beizutreten.

Daß die Hündinnen einer geringeren Taxe unterworfen sein sollen, als die Hunde, beruht auf der Erfahrung, daß jene der Wuth weit weniger ausgesetzt sind, als diese. Es ist dies längst bekannt, überdies in den von der hohen Regierung mitgetheilten Notizen noch durch Zahlen ausgedrückt. Im Durchschnitt der Jahre beträgt nämlich die Zahl der Hündinnen nicht ganz die Hälfte der Hunde; in der Zusammenstellung von 1840/41 erscheinen

66 wüthende
$\frac{23}{88}$ sehr verdächtige } Hunde,

6 wüthende
$\frac{3}{8}$ sehr verdächtige } Hündinnen,

in der von 1841/42 finden sich circa 25 wüthende und wuthverdächtige Hunde,
5 " " " Hündinnen.

Das Verhältniß der ersteren zu den letzteren also wie 113 zu 13, und da die Zahl der Hündinnen die Hälfte der Zahl der Hunde beträgt, so stellt sich das Verhältniß der Gefahr wie 13 zu 56, oder rund wie 1 zu 4.

Art. 1. a. (Art. 2 des Regierungsentwurfs.)

Ueber diesen in der zweiten Kammer gestrichenen Artikel haben wir uns bereits ausgesprochen, und nur noch Einiges darüber beizufügen, wie wir glauben, daß Ausnahmen stattfinden können und sollen, ohne dem Zweck des Gesetzes Eintrag zu thun. Nach unserer Ansicht würden alle Jene zu begünstigen sein, welche ihrer Hunde nothwendig bedürfen, nämlich die Metzger, die Hirten, die Bewohner isolirter Gebäude, und Solche, welchen öffentliche Kassen anvertraut sind; wir möchten ferner noch Die der Begünstigung empfehlen, welche sich der Hunde als bewegende Kraft bedienen. Wenn wir hier nicht auch Derer erwähnen, welche die Hunde zur Jagd gebrauchen, so könnten wir uns leicht des Vorwurfs der Inconsequenz schuldig machen, da der Jagdhund dem Jäger unentbehrlich ist. Wir haben aber erwogen, daß die Jagdberechtigung in der Regel in den Händen Solcher ist, welche sich, wenn sie für den nöthigen Bedarf begünstigt sind,

oft nicht abhalten lassen werden, aus Liebhaberei mehr Hunde zu halten, als sie bedürfen, wenn sie gleich dieses Mehr mit 4 fl. versteuern müssen; sie werden sich aber mehr auf den Bedarf beschränken, wenn sie auch für diesen mit der vollen Tare beigezogen werden. Diejenigen aber, welche Jagden pachten, verdienen jedenfalls vor den Jagdberechtigten keinen Vorzug: wer Jagden pachtet, thut es zu seinem Vergnügen und mag seinen Hund eben so hoch versteuern, als ein Anderer, welcher ihn zum Vergnügen hält.

Wir tragen daher auf Wiederherstellung des Art. 2 an, mit dem Unterschied, daß es heiße anstatt „zur Jagd" — „mit Ausnahme des Gebrauchs zur Jagd".

Daß die nähere Bestimmung der Ausnahme nicht in das Gesetz aufgenommen, sondern für jeden Fall von den Administrativbehörden getroffen werde, finden wir vollkommen gerechtfertigt; der Kassenbeamte, welcher eine Schildwache vor dem Hause hat, bedarf keines Hundes, auf dem Lande wird man mehr Ausnahmen gestatten müssen, als in den Städten, — da wieder mehr, wo die Sicherheit mehr gefährdet ist, als dort, wo dies weniger der Fall. Bei den von Jahr zu Jahr mehr zunehmenden Diebstählen auf dem Lande müssen wir im Interesse der Sicherheit des Eigenthums wünschen, daß die Administrativbehörden bei Gestattung der Ausnahmen zu diesem Zwecke nicht zu ängstlich sind.

Zu Art. 2.

Dieser Artikel war schon in dem älteren Gesetz enthalten; wir finden nichts dabei zu erinnern.

Zu Art. 3.

Er unterscheidet sich von dem Artikel 4 des Regierungsentwurfs dadurch, daß er, was früher durch Verordnung bestimmt war, nun in das Gesetz aufnimmt, daß nämlich bei der Nachmusterung für alle über 6 Wochen alte Hunde der ganze Jahresbetrag bezahlt werden muß. Ihre Commission findet diesen Zusatz zweckmäßig.

Zu Art. 4.

Nach dem Regierungsentwurf sollte, wie nach dem Gesetze von 1833, ein Drittheil der Tare in die Gemeindekasse und zwei Drittheile in die Staatskasse fallen; nach dem Beschluß der zweiten Kammer soll umgekehrt $^2/_3$ der Gemeinde-, $^1/_3$ der Staatskasse zugut kommen.

Die Gemeinden können einen rechtlich begründeten Anspruch weder auf $^2/_3$ noch $^1/_3$ machen, und wenn man ihnen früher $^1/_3$ zugestanden hat, so mag der Beweggrund vorzüglich darin zu finden sein, die Gemeinde dabei zu interessiren, damit weniger Unterschleife stattfinden, daß sie durch ihr Interesse veranlaßt sind, die Controle mitzuführen. Ihre Commission findet den Beschluß der andern Kammer durch die Motive: daß die Gemeinden durch die ihnen zugedachten größeren Einnahmen noch mehr Anlaß nehmen werden, auf Handhabung der Vorschriften zu wachen, und daß durch den größeren Vortheil der Gemeindekasse der üble Eindruck, den die höhere Tare hervorrufen könnte, sich mindern werde — nicht für hinreichend gerechtfertigt, und aus letzterem Grunde um so weniger, weil wir die Ueberzeugung haben, daß nach unsern Anträgen gar kein Grund zu einer Klage über das neue Gesetz vorhanden sei. Wir tragen daher auf Wiederherstellung des Artikels 5 des Regierungsentwurfs an.

Zu Art. 5.

Die Großherzogliche Regierung wollte das unterlassene Vorführen der Hunde bei der Musterung mit dem dreifachen Betrage der Tare bestraft wissen, die andere Kammer hat den doppelten Betrag beschlossen.

Ihre Commission schließt sich der zweiten Kammer an, da es nicht selten vorkommen kann, daß Hunde durch ein Versehen nicht vorgeführt werden, und die Strafen durch die höhere einfache Tare ohnehin größer ist, als nach dem früheren Gesetze.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zu Art. 6.

Auch hier beantragen wir, dem Beschluß der zweiten Kammer beizutreten, welcher die Wirksamkeit des Gesetzes auf den 1. Dezember verlegt wissen will, während sie nach dem Regierungsentwurf mit dem 1. Juni, in Bezug auf die Erhebung der Taxen, beginnen sollte, — weil wir ihn mehr der Billigkeit angemessen finden, da jetzt schon drei Monate seit jenem Termin verflossen sind, und weil man den Besitzern von Hunden, welche sich in Folge des neuen Gesetzes derselben entledigen wollen, billigerweise einige Zeit gewähren muß.

Zu Art. 7.

Dieser Artikel endlich hebt alle früheren Gesetze über die Hundstaxen auf.

Ihre Commission, hochgehrteste Herren, stellt sonach den Antrag zur Annahme des Gesetzes in folgender Fassung:

Art. 1.

Jeder Besitzer eines Hundes bezahlt jährlich eine Taxe von 4 fl. Der Besitzer einer Hündin eine Taxe von 2 fl.

Art. 1. a. (2.)

Der Besitzer eines Hundes, welcher zum Gewerbbetrieb, mit Ausnahme des Gebrauchs zur Jagd, oder welcher um der Sicherheit willen nothwendig gehalten wird, bezahlt für denselben jährlich eine Taxe von Einem Gulden und dreißig Kreuzer; der Besitzer einer Hündin unter gleichen Voraussetzungen jährlich eine Taxe von Einem Gulden.

Diese nähere Bezeichnung der Fälle, in welchen diese Voraussetzungen eintreten, ist Gegenstand der Vollzugsverordnung.

Art. 2.

Der Besitzer eines Hundes oder einer Hündin hat hinsichtlich der Taxe den Rückgriff auf den Eigenthümer.

Art. 3.

Von der Verpflichtung zu Entrichtung der Hundstaxe und zur Vorführung der Hunde oder Hündinnen bei der verkündeten Musterung sind die Besitzer befreit, wenn jene Thiere noch nicht sechs Wochen alt sind. Bei der Nachmusterung ist für alle inzwischen angeschafften oder mehr als sechs Wochen alten Hunde und Hündinnen die ganze Taxe für das von einer Hauptmusterung zur andern laufende Jahr nachzuzahlen, für die neu angeschafften jedoch nur alsdann, wenn nicht nachgewiesen werden kann, daß die Taxe bei der Hauptmusterung entrichtet wurde.

Art 4.

Der Ertrag der Taxe fällt nach Abzug der Musterungs- und Erhebungskosten zu zwei Drittheil in die Staatskasse, und zu einem Drittheil in die Gemeindekassen.

Art. 5.

Der Besitzer eines Hundes oder einer Hündin, welcher dieselben bei der verkündeten Hauptmusterung nicht vorführt, oder bei der Nachmusterung nicht angibt, verfällt in eine Strafe des doppelten Betrags von der daneben noch nachzuerhebenden Taxe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Art. 6.

Die durch gegenwärtiges Gesetz erhöhte Taxe wird vom 1. Dezember 1842 an erhoben, beziehungsweise nacherhoben, sofern die Abschaffung des Hundes oder der Hündin in der Zwischenzeit nicht stattgefunden hat, oder bis zum Tage der zum Vollzug des Gesetzes bestimmten Aufzeichnung erfolgt.

Art. 7.

Alle früheren Gesetze über den Betrag der Hundstaxen und über die Bestrafung wegen unterlassener Vorführung sind aufgehoben.

Beilage Nr. 57. zum Protokoll der 14. Sitzung vom 31. August 1842.

Bericht der Zollcommission

über

das provisorische Gesetz vom 8. August 1841, die Besteuerung des Runkelrübenzuckers betreffend.

Erstattet

von dem Freiherrn v. Göler d. j.

Hochgeehrteste Herren!

In Folge des Vertrags über die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins vom 8. Mai 1841 und der besonderen Uebereinkunft von demselben über die Besteuerung des Rübenzuckers im Regierungsblatt von 1841 Nr. 28 erließ die Großherzogliche Regierung ein besonderes provisorisches Gesetz d. d. 8. August 1841 im Regierungsblatt von demselben Jahr Nr. 24.

Dieses Gesetz wurde der zweiten Kammer in ihrer Sitzung vom 12. Februar 1842 zur nachträglichen Zustimmung vorgelegt, kam aber während der Auflösung des Landtags nicht mehr zur Berathung, daher es jetzt wieder vorgelegt wird. Die zweite Kammer hat demselben durch eine besondere Adresse ihre Zustimmung gegeben, daher noch die Zustimmung der ersten Kammer nothwendig ist.

Das Gesetz selbst dürfte den Mitgliedern der hohen Kammer bekannt sein, und entspricht den Bestimmungen des bereits von den Ständen genehmigten Separatvertrags vom 8. Mai 1841, daher sich die Commission darauf beschränkt, die Hauptbestimmung in Kurzem den Mitgliedern der hohen Kammer ins Gedächtniß zurückzurufen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Besteuerung vom Runkelrübenzucker beginnt mit dem 1. September 1841 und beträgt vom Zentner Rohzucker im ersten Jahre 35 kr., in den folgenden Jahren entweder dasselbe oder 1 fl. 10 kr. oder 1 fl. 45 kr. Die Steuer wird von den zur Zuckerbereitung bestimmten Rüben entrichtet, und zwar von je 20 Zentnern Rüben der Steuerbetrag für einen Zentner Rohzucker, mit der besonderen Bestimmung im §. 6, daß für die Fabriken, welche Rüben im getrockneten Zustande verarbeiten, jeder Zentner getrockneter Rüben 6 Zentnern roher Rüben gleich zu setzen sei. Der §. 7 bestimmt die Zahlungstermine, wornach die für das ganze Jahr berechnete Steuer in drei gleichen Raten am 1. Mai, 1. Juni und 1. Juli zu entrichten ist.

Der §. 8 bestimmt die Fälle, in welchen ein Nachlaß an dem Steuerbetrag stattzufinden hat; dies sind folgende:

1) Wenn in der Steuerberechnung einbegriffene Rüben in Folge außerordentlicher Ereignisse in ungewöhnlich großer Menge in den Miethen, in wechen sie aufbewahrt worden, zu Grunde gegangen sind, oder
2) wegen Einstellung oder Unterbrechung des Fabrikbetriebs oder aus sonstigen Ursachen nicht zur Zuckererzeugung, sondern zu andern Zwecken verwendet wurden.

Die Paragraphen 9—13 enthalten Bestimmungen mehr reglementarischer Natur über die Art der Constatirung der Rübenquantität und Strafbestimmungen im Falle von Defraudationen und Controlvergehen, wobei die Commission nichts zu erinnern findet.

In Anbetracht, daß das vorliegende Gesetz auf vertragsmäßigen Bestimmungen des Zollvereinsvertrags und der besonderen Uebereinkunft vom 8. Mai 1841 beruht, schlägt die Commission vor,

dem provisorischen Gesetz vom 8. August v. J. mittelst Beitritt zu der Adresse der zweiten Kammer vom 17. August d. J. die Zustimmung zu ertheilen.

Beilage Nr. 58 zum Protokoll der 15. Sitzung vom 1. September 1842.

Bericht der Zollcommission

über

die Vorstellung der Direction der badischen Gesellschaft für Zuckerfabrication, Steuerauflage auf ihren Betriebszweig neben der ordentlichen Gewerbsteuer betreffend.

Erstattet

von dem Freiherrn v. Göler d. j.

Hochgeehrteste Herren!

Die Direction der badischen Gesellschaft für Zuckerfabrication hat eine vom 21. Juni d. J. datirte Vorstellung an die erste Kammer vorgelegt, worin sie die Bitte stellt, ihr Gesuch bei der Großherzoglichen Regierung zu unterstützen, daß die nach dem provisorischen Gesetz vom 8. August 1841 auferlegte besondere Steuer für den Runkelrübenzucker nachgelassen werde. Beigelegt sind zwei Eingaben an das Großherzogliche Finanzministerium vom 28. Januar d. J., und an das Großherzogliche Staatsministerium vom 20. Mai d. J. In einem Nachtrag zu der ersten Vorstellung vom 28. Juli d. J. wird nunmehr ein abschriftlicher Erlaß der Zolldirection vom 6. desselben Monats vorgelegt, wornach mittelst höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium das fragliche Gesuch abschläglich beschieden wird. Die Enthörung ist daher vollkommen nachgewiesen. Aus den verschiedenen Eingaben sind die Gründe der Petenten in Nachstehendem zu entnehmen:

1. Die Auflage der Zuckersteuer sei eine allzufrühe, in Betracht der Schwierigkeiten eines Betriebs an sich, der allbekannte, unheilvolle, äußere Einwirkungen zu bekämpfen habe.
2. Die Rübenzuckerfabriken bezahlen schon außerdem mehrere 1000 Gulden directe Staatssteuern, während in andern Vereinsländern die ganze Auflage in wenigen Gulden bestehe.
3. Die neue Steuer werde auferlegt in Folge von Zollmaaßregeln, welche aber die erwarteten Resultate nicht hatten, indem die Melispreise namentlich einen andauernden Abschlag von 1 Thlr. per Zentner in neuester Zeit erlitten hätten.
4. Die Steuer wäre ferner bereits auferlegt, während der Anfangstermin der neuen Zollsätze auf den 16. März dieses Jahres verlegt ist, also die Wirkungen des neuen Tarifs erst anfangen könnten fühlbar zu werden.
5. Werde das Ausland auch durch den neuen Tarif begünstigt, das den s. g. weißen Rohzucker, ein als Rohstoff besteuertes Fabrikat, zulasse, das 88 bis 94% Melis gleich sei.
6. Wenn diese Verhältnisse die gesammte Rübenzuckerindustrie im Zollvereinsgebiete schwer drücken, so müsse dies vorzugsweise bei der badischen der Fall sein, welche in einen Conflict der nachtheiligsten Ereignisse gerieth, inmitten schwerer Opfer ihres Entstehens in einem Lande, dem alle moralischen Hülfsmittel der Industrie überhaupt in weit höherem Maaße mangelten, als es die Großherzogliche Regierung ahnen möge.

Man kann nicht in Abrede stellen, daß die Rübenzuckerindustrie namentlich in unserm Vaterlande durch den bekannten holländischen Vertrag hart betroffen wurde, wenn man bedenkt, daß jede Industrie in ihrem Entstehen mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen hat, insbesondere aber wo dieselbe auf einem neuen System beruht, wie es bei dem s. g. Schützenbach'schen System der Fall ist, nach welchem die Fabriken der badischen Gesellschaft für Zuckerfabrication in Waghäusel, Ettlingen und Stockach arbeiten. Die Commission will sich hier nicht in nähere Untersuchungen einlassen, ob die Fabrikation des Zuckers aus Runkelrüben eine Industrie sei —, welcher man einen hohen Flor auch ohne höhere Schutzzölle zutrauen könne, nnd von welcher man mit der Zeit eine sichere und unabhängige Stellung dem Colonialzucker gegenüber jeweils voraussehen könne. Die Commission will auch ferner nicht untersuchen, ob es nach richtigen Principien einer nationalen Oeconomie rathsam und wünschenswerth sei, daß die Runkelrübenzuckerindustrie begünstigt oder vielleicht nur geduldet werde; wir wollen ferner nicht untersuchen, ob es überhaupt möglich sei, daß Deutschland, oder vorerst die Staaten des deutschen Zollvereins ihren Bedarf an Zucker aus eigenen Landesproducten erzielen, und ob, wenn dies möglich sei, es zum Schaden oder Nutzen Deutschlands geschehen könne.

Die Beantwortung dieser Fragen scheint noch nicht reif zu sein; ihre richtige Beantwortung scheint auch noch von der Gestaltung mannigfacher Verhältnisse abzuhängen, die jetzt erst im Werden begriffen sind. Jedenfalls glaubt die Commission, daß es auf die Beantwortung dieser Fragen bei Beurtheilung der vorliegenden Petition nicht ankommen könne; weil man die Rübenzuckerindustrie als etwas in Baden bereits schon Bestehendes anerkennen muß.

Giebt man dies zu, so kann man ferner nicht in Abrede stellen, daß diese Industrie, obgleich vor dem Beitritt Badens zum Zollverein bei uns nicht vorhanden, durch die hohen Zölle des Tarifs von 1835 gleichsam provocirt wurde, da sie nach dem Stande der damaligen Zuckerpreise und der auf sie influirenden Zölle reichlichen Gewinn versprach; wenn nun ferner die Errichtung neuer Fabriken in Baden namentlich durch Actiengesellschaften die Concession der Staatsbehörden nöthig hat, und diese Concession namentlich für die badische Gesellschaft für Zuckerfabrication mit der großten Bereitwilligkeit ertheilt wurde, so lag darin gewiß kein Grund, die Provocation zur Errichtung solcher Fabriken, welche bereits im Zolltarif lag, herabzustimmen. Mit Recht ist schon gesagt, daß die Rübenzuckerfabriken durch den holländischen Vertrag hart betroffen wurden, und dieser Schlag mußte um so

unerwarteter kommen, als die Interessenten derselben im Vertrauen auf die Vorsorge der Regierungen des Zollvereins und im Vertrauen auf eine gewisse Stabilität in den Grundsätzen des Zolltarifs hoffen durften, man werde die neu erstehende Industrie erst einigermaßen erstarken lassen, ehe man neue Verträge mit dem Ausland abschließt, welcher augenscheinlich den völligen Ruin der neuen Industrie im Gefolge haben mußte. Die Commission will nun von weitern Recriminationen gegen jenen Vertrag abstehen, und dankbar anerkennen, daß derselbe sein baldiges Ende erreicht hat, womit gewiß die Rübenzuckerfabrikanten einstimmen werden. Die Commission ist ferner weit davon entfernt, zu läugnen, daß, um das Ende des holländischen Vertrags herbeizuführen, die Auflage einer besondern Steuer auf den Rübenzucker eine nothwendige Maaßregel war, mittelst derselben es gelungen ist, so vielseitige Interessen zu vereinigen, und den Rübenzuckerfabriken eine bessere Aussicht für die Zukunft zu eröffnen. Wenden wir uns von diesen Betrachtungen zu dem eigentlichen Gegenstand der Petition, dem Nachlaß der durch das provisorische Gesetz vom 8. August 1841 auferlegten besondern Steuer auf Rübenzucker, so beruht dieses Gesetz auf vertragsmäßigen Bestimmungen aller Glieder des Zollvereins; man muß daher zur Beurtheilung des Gesuchs vorerst jene Bestimmungen in's Auge fassen, die besondere Uebereinkunft wegen Besteuerung des Rübenzuckers wie sie im Reg. Blatt 1841 Nr. 28 Seite 249 u. f. zu lesen ist; Art. I. sagt:

„Der im Umfange des Zollvereins aus Runkelrüben verfertigte Zucker soll mit einer überall gleichen Steuer belegt werden, deren Ertrag gemeinschaftlich ist, und nach den nämlichen Grundsätzen, wie das Einkommen an Eingangszöllen, unter die Vereinsstaaten getheilt wird."

„Neben dieser Steuer darf in keinem Falle eine weitere Abgabe von dem Runkelrübenzucker weder für Rechnung des Staats, noch für Rechnung der Communen erhoben werden."

Art. IV. bestimmt die Höhe des Steuersatzes vom 1. September 1841 bis dahin 1842 auf 10 Silbergroschen oder 35 Kreuzer.

Art. V.: „Die Vereinsregierungen werden sich die von ihnen in Gemäßheit der Art. 2, 3 u. 4 erlassenen Gesetze, Verordnungen und Instruktionen mittheilen, und räumen sich gegenseitig das Recht ein, durch die Vereinsbevollmächtigten, oder durch besondere Commissarien von der Ausführung der getroffenen Steuereinrichtungen und deren Ergebnissen Kenntniß zu nehmen."

Art. VI: „Nach dem Ablaufen der 3jährigen Periode, also mit dem 1. September 1844, tritt in Absicht der Besteuerung des Rübenzuckers ebenso wie solches hinsichtlich der gemeinschaftlichen Ein-, Aus- und Durchgangszölle der Fall ist, eine völlig übereinstimmende Gesetzgebung und Verwaltung in sämmtlichen Vereinsstaaten ein."

Betrachtet man diese Bestimmungen unbefangen, so wird man daraus sich überzeugen, daß die Großherzogliche Regierung vertragsmäßig verbunden ist, die besondere Steuer auf Rübenzucker nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 8. August 1841 wirklich zu erheben, und daß sie mithin sich nicht für ermächtigt halten kann, diese Steuer nachzulassen, wenn gleich sie befugt ist, die Steuer jetzt für ihre besondere Rechnung zu erheben; ob man der Regierung zumuthen könne, die erhobene Steuer aus der Staatskasse wieder zu ersetzen, und ob dies ohne Bewilligung der Stände geschehen könne, scheint weder zweifelhaft noch rathsam, weil eine solche directe Unterstützung eines einzelnen Industriezweigs das Betreten einer ganz neuen Bahn wäre, zu der die erste Kammer weder aufmuntern, noch zuzustimmen sich veranlaßt sehen kann. Indessen aber sieht sich die Commission verpflichtet, auf einige andere Momente aufmerksam zu machen, durch deren Beachtung dem Gesuch der Petenten für die Folge einiger Vorschub wenigstens indirect geleistet werden könnte:

1. Durch die Auflage der besondern Steuer auf den Rübenzucker neben der gewöhnlichen Gewerbssteuer sind die Zuckerfabriken gegenüber allen andern Fabriken des Landes wesentlich benachtheiligt, und das Princip der Gleichheit

der Besteuerung in Bezug auf sie, scheint wesentlich verletzt. Denn da die Rübenzuckerfabrikanten ihr Grund- und Häusercapital so wie ihr gesammtes Gewerbscapital versteuern, welches das Capital der Maschinen und das Betriebscapital umfaßt, so ist die besonders auferlegte Steuer auf die Rüben eine Last, die die Fabrikanten doppelt drücken muß, wenn es wahr ist, daß sie noch unter den Folgen des holländischen Vertrags leiden.

2. Die Gewerbsteuer, namentlich in Bezug auf die größeren Fabriken, ist in den verschiedenen Staaten des Zollvereins sehr verschieden; nach den Notizen, welche sich der Berichterstatter darüber verschaffen konnte, die aber nicht vollständig verbürgt werden können, scheint es, daß die eigentliche Gewerbsteuer in Baden am höchsten sei. So bezahlen die größten Zuckerfabriken im Magdeburgischen monatlich 1 Thaler eigentliche Gewerbssteuer, also 48 Thlr. im Jahr, während die Fabrik Waghäusel allein an Grund-, Häuser- und Gewerbsteuer 978 fl. 45 kr. bezahlt, welches, wenn man nur auf die Gewerbsteuer ein Drittel rechnet, 326 fl. macht, also mehr als das Dreifache, wie in Preußen. Ist dieses Verhältniß richtig, so ist es augenscheinlich, daß unsere Zuckerfabriken in der Concurrenz gegen die preußischen bedeutend im Nachtheil sind. Ferner fühlt sich die Commission zu der weitern Bemerkung gedrungen, daß das jetzt noch bestehende Gewerbsteuergesetz für alle großen Fabriken aller Art äußerst drückend ist, und es ist vorauszusehen, daß über kurz oder lang eine Revision desselben als nothwendig sich herausstellen dürfte, wenn die Industrie im Großen sich bei uns mehr entwickelt; denn es ist nicht zu verkennen, daß das Gewerbsteuergesetz nur mit Rücksicht auf kleinere gewerbliche Verhältnisse abgefaßt ist, und die Anwendung desselben auf große Verhältnisse, wie sie sich anfangen zu gestalten, eigentliche Mißverhältnisse zu Tage fördert.

3. Die Rübenzuckersteuer wird nach dem Gesetz vom 8. August 1841 und zwar §. 7 in folgender Art erhoben:

„Der Steuerbetrag für die im Laufe eines Monats verwogenen Rüben ist zu Ende des Monats zu berechnen und dem Fabrikanten bekannt zu machen. Die hiernach für die Monate September, October, November, Dezember, Januar, Februar, März und April festgestellten Steuerbeiträge sind in drei gleichen Raten, je am nächstfolgenden 1. Mai, 1. Juni und 1. Juli zu entrichten; die Steuerbeträge für die in den Monaten Mai bis mit August verwogenen getrockneten Rüben dagegen zu Ende des Monats August."

Es ist bekannt, daß, wenn die Lieferung der Runkelrüben an die Fabriken auch mit dem Monat September jedenfalls mit Ende des Septembers beginnt, beinahe ein Jahr nöthig ist, um Zucker als eine verkäufliche Waare daraus herzustellen; eben so bekannt ist es, daß in der Regel beim Verkauf von Fabrikwaaren überhaupt, insbesondere auch beim Zucker, die Bezahlung des Preises erst nach einem halben Jahre, manchmal auch später geschieht; es ist dies ein allgemein angenommener Handelsgebrauch, der beinahe überall besteht.

Nimmt man nun an, daß das ganze Quantum Rüben, welches am 1. Mai, 1. Juni und 1. Juli versteuert werden muß, schon am 1. Mai in verkäuflichen Zucker verwandelt ist, was man aber nicht durchgängig annehmen darf, so beziehen die Fabrikanten, wenn sie das gesammte Fabrikat am 1. Mai verkauft haben, was man ebenfalls nicht durchgängig annehmen darf, den Kaufpreis selten oder wohl nie vor dem 1. November; wenn daher die gesammte Steuer auf den 1. Mai, 1. Juni, 1. Juli bezahlt werden muß, so wird man wohl zugeben, daß die Petenten Recht haben, wenn sie sagen, daß sie diese Steuer nicht aus dem Ertrag, wohl aber aus dem Capitalstock wenigstens vorschußweise bezahlen müßten, und daß sie dadurch in Nachtheil kommen. Man wird nun wohl erwiedern können, dieser Fall komme jedenfalls nur im ersten Jahr vor der Steuererhebung vor; jedenfalls aber müßten die Petenten die Steuer aus einem Ertrag entrichten, den sie erzielten, ohne von der neu aufzulegenden Steuer Etwas zu wissen, indessen droht den Petenten ebenfalls neuer Schaden, wenn die Steuer von 35 kr. auf 1 fl. 10 kr. resp. 1 fl. 45 kr. erhöht werden wird, wie wenigstens in Aussicht gestellt ist.

4. Die Rübenzuckerfabriken sind auch durch das provisorische Gesetz gegenüber der Einführung des indischen Zuckers im Nachtheil, namentlich sind diejenigen Fabriken, welche zugleich den Rübenzucker raffiniren, wie z. B. die Fabrik

Waghäusel, im Nachtheil gegen die Raffinerien, welche indischen Zucker verarbeiten. Nach den bestehenden Einrichtungen ist es nämlich Denen, welche fremden Zucker zum Raffiniren beziehen, erlaubt, denselben in besondern Magazinen unter Verschluß der Zollbehörde zu lagern. Sobald nun eine gewisse Quantität zum Verarbeiten bezogen wird, so erhält der Beziehende einen Zollcredit von einem Jahr, nach Umlauf dessen er den berechneten Zoll erst bezahlen muß; da man nun wohl annehmen kann, daß je nach Umfang der Fabrik das bezogene Quantum Rohzucker in vierzehn Tagen oder längstens drei Wochen raffinirt sein kann, wodurch dasselbe ebenfalls eine vollkommen verkäufliche Waare wird, so wird man begreifen, daß sonach der Bezieher von indischem oder Rohrzucker seine Waare längst abgesetzt hat, wenn er den Zoll davon bezahlen muß. Billig wäre es daher, wenn die Rübenzuckerfabrikanten, welche die neue Steuer als ein Aequivalent für den Zuckerzoll entrichten müssen, der durch ihre Fabrikation den Zollkassen entgeht, ebenso und mit denselben Rücksichten und Begünstigungen behandelt würden, wie diejenigen, welche Rohrzucker beziehen. Die Commission glaubt daher, daß die unter Nr. 1—4 vorgetragenen Momente von derjenigen Bedeutung seien, um die hohe Kammer zu bewegen, die Petition dem Großherzoglichen Staatsministerium zur geeigneten Berücksichtigung zu übergeben, und zwar nach folgenden 4 Richtungen:

1. daß den Rübenzuckerfabrikanten ein verhältnißmäßiger Nachlaß an der Grund-, Häuser- und Gewerbsteuer bewilligt werde;
2. daß untersucht werde, in wie fern die Rübenzuckerfabrikanten hinsichtlich der Gewerbsteuer in Baden höher besteuert werden, als in den andern Staaten des Zollvereins;
3. daß wegen etwaiger Erhöhung der Runkelrübenzuckersteuer auf die besonderen Verhältnisse der Fabrikation geeignete Rücksicht genommen werde, und
4. daß die Runkelrübenzuckerfabrikanten bei der Erhebung der besondern Steuer mit denselben Begünstigungen behandelt werden, wie dies bei der Zollerhebung von Rohrzucker der Fall ist.

Beilage Nr. 59. zum Protokoll der 16. Sitzung vom 3. September 1842.

Durchlauchtigster Großherzog! Gnädigster Fürst und Herr!

Die zweite Kammer Allerhöchst Ihrer getreuen Ständeversammlung hat die ihr in der 10ten öffentlichen Sitzung vom 10. Juni d. J. vorgelegten Nachweisungen über den Bau der Eisenbahn von einer eigens niedergesetzten Commission prüfen und sich Bericht erstatten lassen, sofort nach Berathung in ihrer 50ten öffentlichen Sitzung vom Heutigen beschlossen:

1) Diese Nachweisungen anzuerkennen;
2) Eure Königliche Hoheit unterthänigst zu bitten:
   a) in dem Orte Renchen einen Haltpunkt errichten zu lassen;
   b) in der Section XII. vom Isteiner Klotze an die Linie nach Lörrach zur Ausführung gnädigst genehmigen zu wollen.

Diese unterthänigste Bitte überreichen wir Eurer Königlichen Hoheit in tiefster Ehrfurcht.

Karlsruhe, den 31. August 1842.

Im Namen
der unterthänigst treu gehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung.
Der Präsident:
Bekk.

Die Secretäre:
Blankenhorn-Krafft.
Bleidorn.
Bissing.

Beilage Nr. 60. zum Protokoll der 16. Sitzung vom 3. September 1842.

Durchlauchtigster Großherzog! Gnädigster Fürst und Herr!

Ein Mitglied der zweiten Kammer Eurer Königlichen Hoheit getreuen Stände hat in ihrer 45sten öffentlichen Sitzung vom 24. dieses Monats den Antrag auf Verlängerung des im Zehntablösungsgesetze für Verzinsung des Staatszuschusses festgesetzten Termins gestellt und begründet.

Nach Anhörung des Berichts der zu Prüfung dieses Antrags niedergesetzten Commission und auf gepflogene Berathung hat sofort die zweite Kammer

in Erwägung, daß nach dem §. 12 des Zehntablösungsgesetzes der zur Ablösung zu leistende Staatsbeitrag nur bis zum 1. Januar 1844 verzinst werden soll, daß aber in vielen Gemeinden die Erledigung des Ablösungsgeschäfts, insbesondere wegen der so schwierigen Lastenberechnung ohne alles Verschulden der Pflichtigen verzögert wird, es aber unbillig wäre, wenn den Pflichtigen wegen der nicht von ihnen abhängigen Geschäftsverzögerungen ein Zinsenverlust zuginge,

in ihrer heutigen 49sten Sitzung beschlossen, Eure Königliche Hoheit unterthänigst zu bitten, Höchstihren getreuen Ständen den Entwurf eines Gesetzes gnädigst vorlegen zu lassen, wodurch

der im §. 12 des Zehntablösungsgesetzes für Verzinsung des Staatszuschusses bestimmte Termin vom 1. Januar 1844 bis zum 1. Januar 1847 verlängert wird.

Diese Bitte legen wir zu den Stufen des Thrones Eurer Königlichen Hoheit ehrfurchtsvoll nieder.

Karlsruhe, den 30. August 1842.

Im Namen
der unterthänigst treu gehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung.
Der Präsident:
Bekk.

Die Secretäre:
Blankenhorn-Krafft.
Bleidorn.
Bissing.

Beilage Nr. 61. zum Protokoll der 16. Sitzung vom 3. September 1842.

Einem

Hochverehrlichen Präsidium der ersten Kammer der Ständeversammlung.

Die zweite Kammer hat über die hier wieder rückfolgende Adresse der ersten Kammer in Bezug auf Aenderungen und Vollzug des Zehntablösungsgesetzes Berathung gepflogen. Sie ist derselben theilweise beigetreten und hat einige weitere Anträge hinzugefügt, und theilweise nicht beigetreten.

Nach den Beschlüssen der zweiten Kammer würde die Adresse folgende Anträge enthalten:

Seine Königliche Hoheit der Großherzog werden unterthänigst gebeten:

A. Ein Gesetz vorlegen zu lassen, welches vorschreibt:

1) Wenn nach Abschluß einer Uebereinkunft, welche entweder vom Gemeinderath und Ausschuß oder von den in §. 50. des Zehntablösungsgesetzes bezeichneten Bevollmächtigten der Zehntpflichtigen mit den Zehntberechtigten über das Ablösungscapital getroffen, von der Gemeinde oder den Zehntpflichtigen aber angefochten wurde, die Zehntentrichtung von sämmtlichen Zehntpflichtigen der Gemarkung eingestellt wird, so bewirkt diese Einstellung, daß das im angefochtenen Vertrag bestimmte Zehntablösungscapital vom 1. Januar des Jahres an, in welchem die Einstellung der Zehntentrichtung erstmals stattgehabt hat, bis zur endgültigen Festsetzung des Ablösungscapitals zu Fünf vom Hundert an den Zehntberechtigten von den Zehntpflichtigen, beziehungsweise von der Gemeinde, wenn von dieser die Zehntablösung vermittelt wird, verzinst werden muß, vorbehaltlich der Ausgleichung, in so weit der Zins von dem endgültig festgesetzten Capital mehr oder weniger betrüge, als der bis dahin vorläufig bezahlte Zins betragen hat.

2) Der die Zehntablösung verlangende Theil kann von seinem Verlangen, sobald die Sache nach den Vorschriften des §. 58. u. ff. über die Ablösung mittelst gerichtlichen Verfahrens rechtshängig geworden ist, nicht wieder abgehen, ausgenommen, wenn der andere Theil einwilligt.

3) Wenn die Frage, wem bei dem Bau von Kirchen, Pfarr- und Schulhäusern die Leistung der Hand- und Fuhrarbeiten obliegt, bei der Zehntablösung sich als streitig zeigt, so muß diese Frage auf Klage des Zehntherrn oder der Kirchspielsgemeinde zur richterlichen Entscheidung gebracht werden, auch wenn kein Baufall gerade vorliegt.

B. Ferner die Anordnung treffen zu lassen, daß

1) in Fällen, wo Zehntberechtigte, Zehntpflichtige und Lastenübernehmer dazu einwilligen, die Staatskasse ermächtigt werde, den Staatszuschuß und das Anlehen aus der Zehnschuldentilgungskasse auch vor der endlichen Festsetzung des Lastencapitals zu verabfolgen;

2) daß die Regierung da, wo der Domänenfond und das Kirchenärar zehntberechtigt sind, zu solchen Vereinbarungen, wodurch die alsbaldige Anfnahme des Ablösungscapitals mit Vorbehalt der nachträglichen Bestimmung des Lastencapitals bewirkt wird, so viel an ihr liegt, beitrage;

3) daß Seine Königliche Hoheit die Errichtung eines allgemeinen Zehntlastenfonds in Erwägung ziehen lassen möchten, in welchen Fonds die Gemeinden die für Neubauten bestimmten Ablösungscapitalien einlegen können, in der Art, daß denselben nach Verhältniß der Reineinnahme des Fonds zu der jeweiligen Gesammtschuldigkeit Zins und Zinseszinse alljährlich gutgeschrieben, und das Guthaben im Falle eines Neubaues nach Bedürfniß wieder verabfolgt werde, und daß

4) die Gerichte beauftragt werden, vor der gerichtlichen Verhandlung über eine Zehntablösung stets einen Versuch zu Bewirkung eines gütlichen Uebereinkommens vorzunehmen, auch wenn ein solcher außergerichtlich schon stattgefunden hat.

Wir überlassen nun der ersten Kammer, in so fern sie diesen Beschlüssen beitritt, die Adresse darnach abzuändern und zur Beitrittsbeurkundung hierher mittheilen zu wollen.

Karlsruhe, den 2. September 1842.

Der Präsident der zweiten Kammer der Ständeversammlung:

Bekk.

Beilage Nr. 62. zum Protokoll der 16. Sitzung vom 3. September 1842.

Durchlauchtigster Großherzog!

Gnädigster Fürst und Herr!

Die zweite Kammer hat in ihrer 44. und 45. öffentlichen Sitzung das ordentliche und das nachträgliche Budget des Kriegsministeriums für die Jahre 1842 und 1843 berathen und die verlangten Summen mit unerheblichen Aenderungen bewilligt.

Das nachträgliche Budget enthält für beide Jahre die bedeutende Mehrforderung von 529,204 fl., welche mit Ausnahme verhältnißmäßig geringer Beträge für Dienstalterszulagen an Offiziere und Nichtstreitende, so wie Besserstellung und Vermehrung des Militärsanitätspersonals, ausschließlich durch die Ergänzung und Vermehrung des Armeecorps begründet wird.

Der gegenwärtige Stand von 16,494 Mann, einschließlich der Nichtstreitbaren, womit die Zahl der aus der Conscription zu ergänzenden Mannschaft von 10,122 auf 15,840, also um 5,688 Mann vermehrt wurde, ist in den letzten Vorlagen des Kriegsministeriums als derjenige Stand bezeichnet, welcher den näheren Bestimmungen der Kriegsverfassung des deutschen Bundes ganz entspreche, und in der ersten Hälfte des vorigen Landtags die Zustimmung der beiden Kammern erhalten habe.

Im Rückblicke auf die ständischen Verhandlungen in den Jahren 1822, 1831 und der späteren Landtage sowohl, als bei der Berathung in der 44. öffentlichen Sitzung am 23. August dieses Jahres konnte sich die Kammer jedoch nicht überzeugen, daß die näheren Bestimmungen der Kriegsverfassung des deutschen Bundes von den Jahren 1821 und 1822 diese Vermehrung des Armeecorps bedingen; wohl aber erkannte sie dieselbe als geboten durch den Bundesbeschluß vom 24. Juni 1841, betreffend weitere Anordnungen zur Sicherung der Bereitschaft und Schlagfertigkeit des Bundesheeres.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Kammer konnte ferner die Behauptung nicht in ihrem ganzen Umfange zugeben, daß die Vermehrung des Armeecorps in der ersten Hälfte des vorigen Landtages die Zustimmung beider Kammern erhalten habe; indem die zweite Kammer damals zwar den Credit für die außerordentlichen Rüstungen bewilligte, und im Allgemeinen die Verstärkung des Armeecorps, zur Zeit als solche stattgefunden, als gerechtfertigt betrachtete, keineswegs aber diese Vermehrung als bleibend für die Zukunft ansah, vielmehr die Hoffnung aussprach, daß die Zukunft, ohne Beeinträchtigung der militärischen Zwecke des Bundes die größtmögliche Erleichterung der schweren Last gewähren werde, welche in dem bewaffneten Frieden liegt.

Der Geist, welcher bei herannahender Gefahr alle Deutschen beseelte, und in allen deutschen Kammern sich kundgab, scheute kein Opfer, um die Selbstständigkeit des Vaterlandes zu schützen und zu erhalten. Das badische Volk und die badischen Kammern haben ihre Liebe zum Vaterlande und ihre Aufopferungsfähigkeit für dasselbe nicht minder als die deutschen Bruderstämme bethätigt.

Dagegen kann die Kammer die zur Abwendung der Gefahr von Außen sowohl von dem deutschen Bunde, als von den einzelnen Regierungen angeordneten Maßregeln, so weit sie eine Vermehrung des stehenden Heeres über den früheren Stand verfügen, nicht als bleibend im Frieden anerkennen.

Sollte der Gesammtaufwand für das Armeecorps auf der gegenwärtigen Höhe bleiben, wo er mit durchschnittlich 1,954,000 fl., nahe auf ein Viertheil der zur Bestreitung des eigentlichen Staatsaufwandes verfügbaren Mittel im Betrage von durchschnittlich 9,326,000 fl. ansteigt, so würden damit die nothwendigen und dringenden, theilweise schon längst verheißenen Verbesserungen in der Rechtspflege und Verwaltung in die Ferne gerückt, die Mittel für Erziehung und Unterricht, für die Pflege der Volkswirthschaft geschmälert, das Anwachsen des Nationalvermögens gehemmt werden, ohne daß auf der andern Seite der Zweck einer wahren Landesvertheidigung durch die bleibende Vermehrung des Armeecorps auch nur annähernd erreicht wäre.

Ueberzeugt, daß der deutsche Bund die neuesten Bestimmungen nur als für die Zeit der Gefahr maßgebend und dauernd erlassen habe, und daß er die in dem Beschlusse vom 21. Juni 1841 vorbehaltene umfassendere Revision der Bundes-Kriegsverfassung in dem Sinne einer bessern Wehrverfassung und der Minderung des Aufwandes für das stehende Heer unverzüglich anordnen und in das Leben führen werde, hat die Kammer den Aufwand für die Vermehrung des Armeecorps in der laufenden Budgetperiode als vorübergehend bewilligt.

Ebenso gibt sich die Kammer der Erwartung hin, daß die Regierung mit Nachdruck dahin wirken werde, den Aufwand für das Militär im Frieden auf ein Maß zurückzuführen, welches die Kräfte des Landes nicht zum Nachtheile seiner wichtigsten materiellen Interessen unverhältnißmäßig in Anspruch nehme.

Geleitet von dieser Ueberzeugung und eingedenk ihrer heiligen Pflichten für das von dem Wohle des Fürsten unzertrennliche Wohl des Landes, hat die zweite Kammer beschlossen:

Eure Königliche Hoheit unterthänigst zu bitten,

1) durch Höchstihre Gesandtschaft bei der hohen deutschen Bundesversammlung mit Nachdruck dahin wirken zu lassen, daß die umfassendere Revision der Kriegsverfassung des deutschen Bundes, welche der unter dem Einflusse der Kriegsgefahr erlassene und nur als vorübergehende Maßregel anzusehende Beschluß vom 24. Juni 1841 in Aussicht stellt, zu dem Zwecke einer Erleichterung der drückenden Last für das stehende Heer und Einführung einer die Landesvertheidigung besser sichernden Wehrverfassung möglichst bald vorgenommen und in das Leben geführt werde;

2) dem nächsten Landtage einen Gesetzentwurf über Errichtung einer Landwehr, ebenfalls zu dem Zwecke einer wahren Landesvertheidigung und einer Verminderung des die Kräfte des Landes übersteigenden Aufwandes für das Militär vorlegen zu lassen.

Wir überreichen diese unterthänigste Bitte Eurer Königlichen Hoheit in tiefster Ehrfurcht.

Karlsruhe, den 1. September 1842.

Im Namen
der unterthänigst treugehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung.
Der Präsident:

Bekk.

Die Secretäre:
Blankenhorn-Krafft.
Bleidorn.
Bissing.

Beilage Nr. 63. zum Protokoll der 16. Sitzung vom 3. September 1842.

Budget

der

außerordentlichen Ausgaben für die Jahre 1842 und 1843.

(Nach den Beschlüssen der zweiten Kammer.)

§§.	Bugetmäßige Bezeichnung.	Aufrecht zu erhaltende Credite.	Neue Bewilligungen.	Summe.
		fl.	fl.	fl.
	I. Staatsministerium.			
	Tit. **III.** Apanagen der Großherzoglichen Prinzen und Prinzessinnen:			
1	Zur ersten standesmäßigen Einrichtung Seiner Hoheit des Erbgroßherzogs	—	10,000	10,000
2	Mitgabe Ihrer Hoheit der Prinzessin Alexandrine aus der Staatskasse.	—	40,000	40,000
3	Zur standesmäßigen Ausstattung Ihrer Hoheit der Prinzessin Alexandrine	—	15,000	15,000
	Tit. **IV.** Landstände.	—	65,000	65,000
4	Kosten des Landtags von 1842	—	28,250	28,250
	Summe I. . .	—	93,250	93,250

§§.	Budgetmäßige Bezeichnung.	Aufrecht zu erhaltende Credite.	Neue Bewilligungen.	Summe.
		fl.	fl.	fl.
	III. Justizministerium.			
	Tit. V. Zucht- und Correctionsanstalten:			
5	Für Erbauung der Centralstrafanstalt (Männerzuchthaus) in Bruchsal	38,455	50,000	88,455
6	Für Anlegung eines weiteren Arbeitssaales im Zuchthause zu Freiburg	582	—	582
7	Wegen Uebernahme des Selbstbetriebs der Gewerbe daselbst	—	6,300	6,300
8	Für Verbesserungen im Weiberzuchthause zu Bruchsal . .	—	770	770
9	Hauptreparatur und Bauveränderungen im Zuchthause zu Mannheim	155	1,450	1,605
	Summe III. . .	39,192	58,520	97,712
	IV. Ministerium des Innern.			
	Tit. VIII. Bezirksjustiz und Polizei:			
10	1) Für die Vollendung des Gefängnißbaues in Wiesloch	—	9,021	9,021
	2) Für Vollendung des Gefängnißbaues in Weinheim . .	—	6,504	6,504
	3) Für Gefängnißbau und Ankauf des dazu erforderlichen Gebäudes in Engen	—	6,780	6,780
	4) Für Gefängnißbau und Platz in Sinsheim	—	27,408	27,408
	5) Für das Amthaus in Baden.	—	44,000	44,000
	6) Für den Platz zum Gefängnißbau in Bretten . . .	—	821	821
	7) Für den Gefängnißbau in Bruchsal, einschließlich des Platzes, im Ganzen 24,000 fl., davon hierher . . .	—	8,000	8,000
	8) Für den Gefängnißbau in Buchen, mit dem Platze den 4. Theil von 17,730 fl.	—	4,443	4,433
	9) Für Ankauf eines Bauplatzes in Offenburg und für Einleitung des Gefängnißbaues.	—	6,500	6,500
	10) Für Ankauf eines Bauplatzes zum Gefängnißbau in Durlach und für Einleitung der Bauarbeiten . . .	—	6,500	6,500
	Uebertrag .	—	119,967	119,967

§§.	Budgetmäßige Bezeichnung.	Aufrecht zu erhaltende Credite.	Neue Bewilligungen.	Summe.
	IV. Ministerium des Innern.	fl.	fl.	fl.
	Uebertrag .	—	119,967	119,967
	11) Für den Ankauf eines Bauplatzes zum neuen Gefängniß in Mößkirch die von der Regierung angewiesenen	—	2,500	2,500
		—	122,467	122,467
	Hiervon gehören 30,540 fl. auf aufrecht zu erhaltende Credite u. 91,927 fl. auf neue Bewilligungen } Summe 10.	30,540	91,927	122,467
12	Zur Einrichtung der Amtsregistraturen	—	18,000	18,000
	Summe Tit. **VIII.** .	30,540	109,927	140,467
	Tit. X. Unterrichtswesen.			
13	Für Einrichtung des Irrenhauses in Heidelberg, zum Gebrauch als Klinikum	—	5,000	5,000
14	Für Verbesserung des botanischen Gartens in Freiburg . .	—	2,850	2,850
15	Zur Ergänzung des physicalischen Cabinets des Lyceums und der polytechnischen Schule	—	2,000	2,000
16	Für bauliche Herstellungen und Anschaffung von Geräthen in dem Blindeninstitute zu Freiburg	—	3,956	3,956
	Tit. XII. Cultus.	—	13,806	13,806
17	Für Abhaltung einer evangelischen Generalsynode	—	3,640	3,640
	Tit. XV. Irrenanstalten.			
18	Vollendung des Baues der Irrenanstalt Illenau	24,573	30,281	54,854
19	Für die innere Einrichtung derselben	13,454	21,882	35,336
20	Kosten der Uebersiedelung der Irren von Heidelberg und Pforzheim nach Illenau	—	4,000	4,000
21	Bauherstellungen im Irrenhause zu Pforzheim	31	—	31
		38,058	56,163	94,221

§§.	Budgetmäßige Bezeichnung.	Aufrecht zu erhaltende Credite.	Neue Bewilligungen.	Summe.
		fl.	fl.	fl.
	IV. Ministerium des Innern.			
	Tit. XVI. Allgemeines Arbeitshaus.			
22	Für Bauherstellungen	1,696	—	1,696
	Tit. XVII. Wasser- und Straßenbau.			
23	Correction der Straße zwischen Dürrheim und Geisingen .	5,613	—	5,613
24	Fortsetzung der Straße von Langenbrücken nach Aglasterhausen	16,592	35,948	52,540
25	Herstellung der an die Rheinbrücke zu Breisach führenden Straße	6,500	—	6,500
26	Brückenbau oberhalb Freiburg	5,825	57,425	63,250
27	Vollendung der Straße von Baden nach Gernsbach . . .	5,375	16,125	21,500
28	Vollendung des Constanzer Hafenbaues	1,275	—	1,275
29	Verbesserung der Rheinstraße zwischen Stollhofen und Ulm	2,713	11,443	14,156
30	Herstellung der Straße durch Bruchsal	7,516	—	7,516
31	Uferbedeckung in den Rheindurchschnitten	—	75,000	75,000
32	Dreisamrectification oberhalb Neuershausen	—	89,000	89,000
33	Verbesserung der Mainstraße von Miltenberg und Wertheim nach Würzburg	22,000	6,100	28,100
34	Umgehung der Pforzheimer Steige	—	20,000	20,000
35	Umwandlung eines Theils der Kehler Schiffbrücke in eine Straße	—	13,200	13,200
36	Verbesserung der Straße zwischen Wolfach und Freudenstadt	—	4,400	4,400
38	Correction der Straße oberhalb Tryberg	—	10,980	10,980
39	Correction der Steige bei Stockach	—	22,500	22,500
40	Straße von Weinheim durch das Birkenauer Thal zur hessischen Gränze	—	10,000	10,000
41	Erhöhung der Straße bei Kehl	—	22,751	22,751
43	Außergewöhnlicher Zuschuß zur gewöhnlichen Straßenunterhaltung	—	50,000	50,000
		73,409	441,872	518,281
	Uebertrag .	143,703	628,408	772,111

§§.	Budgetmäßige Bezeichnung.	Aufrecht zu erhaltende Credite.	Neue Bewilligungen.	Summe.
		fl.	fl.	fl.
	IV. Ministerium des Innern.			
	Uebertrag .	143,703	628,408	772,111
	Tit. **XVIII.** Landesgestüt.			
44	Für den Ankauf von Hengsten	15,000	15,000	30,000
45	Für Bauveränderungen in dem Fohlenhofe zu Rüppurr . .	570	—	570
		15,570	15,000	30,570
	Tit. **XIX.** Verschiedene und außerordentliche Ausgaben.			
46	Für Vermessung und Taration der Forste	—	4,800	4,800
47	Für das Copiren der Waldplane	—	4,600	4,600
		—	9,400	9,400
	Summe **IV.** . .	159,273	652,808	812,081
	V. Finanzministerium.			
	Cameraldomänenverwaltung.			
48	Wegen der Zehntablösung	—	64,224	64,224
49	Wegen Abhaltung der evangelischen Generalsynode . . .	—	5,442	5,442
		—	69,666	69,666
	Zollverwaltung.			
50	Für einen Hafen bei der fliegenden Brücke bei Speier . .	—	1,050	1,050
51	Hauptzollamtsgebäude zu Kehl	—	2,200	2,200
52	Vergrößerung und bessere Einrichtung der Wohnungsräume der beiden Beseher und Schifffahrtswächter auf der Schusterinsel	—	2,000	2,000
53	Hauptzollamtsgebäude auf Leopoldshöhe	—	1,400	1,400
54	Hauptzollamtsgebäude zu Ludwigshafen	—	1,050	1,050
55	Hauptsteueramtsgebäude zu Wertheim	—	1,775	1,775
56	Herstellung eines Anlandeplatzes bei Kehl und Abänderung der Schiffbrücke daselbst	—	4,640	4,640
	Uebertrag .	—	14,115	14,115

§§.	Budgetmäßige Bezeichnung.	Aufrecht zu erhaltende Credite.	Neue Bewilligungen.	Summe.
	V. Finanzministerium.	fl.	fl.	fl.
	Uebertrag .	—	14,115	14,115
57	Hauptsteueramtsgebäude zu Knielingen und damit zusammenhängende Einrichtungen	6,330	34,000	40,330
58	Für neue Zollgebäude	9,693	—	9,693
	Tit. V. Centralbauaufwand.	16,023	48,115	64,138
59	Aufbau des Seitenflügels am Kanzleigebäude des Ministeriums des Innern.	3,500	—	3,500
	Summe V. . . .	19,523	117,781	137,304
	VI. Kriegsministerium.			
61	Für Vervollständigung und Ausrüstung des Armeecorps . .	159,375	186,976	346,351
	Wiederholung.			
	I. Staatsministerium	—	93,250	93,250
	III. Justizministerium.	39,192	58,520	97,712
	IV. Ministerium des Innern	159,273	652,808	812,081
	V. Finanzministerium	19,523	117,781	137,304
	VI. Kriegsministerium	159,375	186,976	346,351
	Summe . .	377,363	1,109,335	1,486,698

Zur Beurkundung:

Karlsruhe, den 1. September 1842.

Im Namen der zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident:

Bekk.

Die Secretäre:

Blankenhorn-Krafft.

Biffing.

Bleidorn.

Etat

über

die auf das Grundstockvermögen zu übernehmenden Ausgaben in den Jahren 1842 und 1843.

Nach den Beschlüssen der zweiten Kammer.

§§.		1842.	1843.	Summe.
	Cameraldomänenverwaltung.			
1	Für die neue Einrichtung und Erweiterung der Brauerei Rothhaus	50,000	50,000	100,000
	Berg- und Hüttenverwaltung.			
2	Zur Vollendung des neuen Walzwerks in Albbruck . . .	5,190	5,190	10,380
3	Wegen Einführung der Faberschen Glasöfen auf den Hüttenwerken	14,750	14,750	29,500
3½	Für neue Gebäude und Betriebseinrichtungen in Albbruck und Hausen	9,000	9,000	18,000
4	Für Erbauung von zwei neuen Frischfeuern mit Glühöfen zu Albbruck.	3,844	—	3,844
	Forstdomänenverwaltung.			
4½	Für die neue Straße von St. Ursula nach Ottenhöfen . .	10,000	10,000	20,000
	Zollverwaltung.			
5	Für die fliegende Brücke bei Hüningen	19,499	—	19,499
6	Für die fliegende Brücke bei Breisach	13,529	16,471	30,000
	Uebertrag .	125,812	105,411	231,223

§§.		1842	1843.	Summe.
		fl.	fl.	fl.
	Uebertrag . .	125,812	105,411	231,223
	Staatsministerium.			
7	Zu Anschaffung von Kunstgegenständen	4,397	5,000	9,397
8	Zur Vollendung des Academiegebäudes	30,648	30,648	61,296
9	Zur Herstellung einer neuen Dienstwohnung für den Hofgärtner	14,300	—	14,300
10	Für die innere Einrichtung des Academiegebäudes zur Aufstellung der Kunstgegenstände	2,230	7,275	9,505
	Summe . .	177,387	148,334	325,721

Zur Beurkundung:

Karlsruhe, den 31. August 1842.

Im Namen der zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident:

Bekk.

Die Secretäre:

Blankenhorn-Krafft.

Bleidorn.

Bissing.

Beilage Nro. 64 zum Protokoll der 16. Sitzung vom 3. September 1842.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Jeder Besitzer eines Hundes bezahlt jährlich eine Taxe von vier Gulden, der Besitzer einer Hündin eine Taxe von zwei Gulden.

Artikel 2.

Der Besitzer eines Hundes oder einer Hündin hat hinsichtlich der Taxe den Rückgriff auf den Eigenthümer.

Artikel 3.

Von der Verpflichtung zu Entrichtung der Hundstaxe und zu Vorführung der Hunde oder Hündinnen bei der verkündeten Musterung sind die Besitzer befreit, wenn jene Thiere noch nicht sechs Wochen alt sind. Bei der Nachmusterung ist für alle inzwischen angeschafften oder mehr als sechs Wochen alt gewordenen Hunde und Hündinnen die ganze Taxe für das von einer Hauptmusterung zur andern laufende Jahr nachzuzahlen; für die neu angeschafften jedoch nur alsdann, wenn nicht nachgewiesen werden kann, daß die Taxe bei der Hauptmusterung entrichtet wurde.

Artikel 4.

Der Ertrag der Taxen fällt nach Abzug der Musterungs- und Erhebungskosten zur Hälfte in die Staatskasse und zur andern Hälfte in die Gemeindekassen.

Artikel 5.

Der Besitzer eines Hundes oder einer Hündin, welcher dieselben bei der verkündeten Hauptmusterung nicht vorführt oder bei der Nachmusterung nicht angibt, verfällt in eine Strafe des doppelten Betrags von der daneben noch nachzuerhebenden Taxe.

Artikel 6.

Die durch gegenwärtiges Gesetz erhöhte Taxe wird vom 1. Dezember 1842 an erhoben, beziehungsweise nacherhoben, sofern die Abschaffung des Hundes oder der Hündin in der Zwischenzeit nicht stattgefunden hat, oder bis zum Tag der zum Vollzug des Gesetzes bestimmten Aufzeichnung erfolgt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Artikel 7.

Alle früheren Gesetze über den Betrag der Hundstare und über die Bestrafung wegen unterlassener Vorführung sind aufgehoben.

Die zweite Kammer nimmt vorstehenden Gesetzentwurf an.

Karlsruhe, den 2. September 1842.

Im Namen

der unterthänigst treugehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident:

Bekk.

Die Secretäre:

Blankenhorn-Krafft.

Bleidorn.

Bissing.

Beilage Nr. 65. zum Protokoll der 17. Sitzung vom 5. September 1842.

1.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Die Eisenbahnschuldentilgungskasse ist ermächtigt, auf den Grund des Gesetzes vom Heutigen, ihre Errichtung betreffend, unter Aufsicht und Leitung des Finanzministeriums eine Staatsschuld von 12 Millionen Gulden zu contrahiren. Diese Summe, welche den Verkauf der Schuldpapiere im Nominalwerth voraussetzt, ist verhältnißmäßig zu vermindern oder zu vermehren, nachdem der Verkauf derselben über oder unter dem Nominalwerthe stattfinden wird.

Artikel 2.

Das Anlehen ist durch den Verkauf von $3\frac{1}{2}$- oder 4procentigen, auf den Inhaber lautenden und von Seiten der Gläubiger unaufkündbaren Partialobligationen zu machen.

Der Inhaber von Partialobligationen kann dieselben bei der Eisenbahnschuldentilgungskasse auf seinen Namen einschreiben lassen.

Die Zinse werden halbjährlich bezahlt und können nach Wahl der Creditoren bei allen Großherzoglichen Staatskassen oder in Frankfurt bei dem damit beauftragt werdenden Banquier erhoben werden.

Artikel 3.

Zur allmähligen Heimzahlung des Anlehens wird ein Tilgungsfond festgesetzt, der gleich im ersten Jahre wenigstens ein halbes Procent des Capitals betragen und bis zur vollständigen Heimzahlung jährlich mit sechs Procent seines Betrages anwachsen muß.

In den ersten 10 Jahren darf dieser Tilgungsfond nicht höher, als auf ein Procent mit dem gleichen Zuwachs bestimmt werden.

Artikel 4.

Der Tilgungsfond wird zur Rückzahlung einer entsprechenden, durch das Loos zu bestimmenden Anzahl der ausgegebenen Partialobligationen im Nominalbetrag verwendet.

Nach Ablauf der ersten zehn Jahre kann ein größerer Theil oder das ganze Anlehen von Seiten der Eisen-

bahnschuldentilgungskasse aufgekündigt werden; im ersten Falle sind die zur Rückzahlung kommenden Partialobligationen wie bei Verwendung des Tilgungsfonds durch das Loos zu bestimmen.

Artikel 5.

Der Anlehensunternehmer hat den Verkaufspreis der Partialobligationen in den durch das Finanzministerium vor der Begebung des Anlehens zu bestimmenden und in das Soumissionsformular aufzunehmenden Raten je gegen Ausfolgung einer entsprechenden Anzahl von Partialobligationen an die Eisenbahnschuldentilgungskasse baar zu bezahlen, auch zur Sicherheit für die Vollziehung des ganzen Geschäfts eine Caution von 500,000 fl. zu stellen, die nach Einzahlung der ersten Hälfte des Anlehens auf 300,000 fl., und nach Einzahlung von drei Vierteln des Anlehens auf 150,000 fl. beschränkt wird.

Artikel 6.

Die Summen, auf welche die Partialobligationen ausgefertigt werden sollen, wie viele von jeder Gattung, und mit welchen Zinszahlungsterminen, wird das Finanzministerium nach der Begebung des Anlehens bestimmen, unter billiger Berücksichtigung der Wünsche des Anlehensunternehmers.

Artikel 7.

Die Zinsraten, welche auf den Partialobligationen, die der Anlehensunternehmer für jede Ratenzahlung ausgefolgt erhält, am Tage der Zahlung haften, hat derselbe der Eisenbahnschuldentilgungskasse gleichzeitig mit dem Kaufpreis für das Capital zu vergüten. Ebenso hat die Eisenbahnschuldentilgungskasse dem Anlehensunternehmer von Partialobligationen, deren Zinslauf erst nach der Einzahlung des Capitals beginnt, die Zinsraten von da an bis zum Anfang des Zinsenlaufs zu ersetzen.

Artikel 8.

Die Begebung des Anlehens findet im Wege der Concurrenz und Publicität statt, wenn annehmbare Gebote erfolgen.

Artikel 9.

Die Concurrenten haben ihre Gebote durch Soumissionen abzugeben, die nach Vorschrift des Finanzministeriums abzufassen und verschlossen einzureichen sind.

Artikel 10.

Die Gebote müssen auf eine bestimmte Summe für je hundert Gulden lauten, und können nur angenommen werden, wenn der betreffende Concurrent die im Art. 5 festgesetzte Caution noch vor Eröffnung der Soumissionen gestellt hat.

Artikel 11.

Die Soumissionen müssen an dem vom Finanzministerium anberaumten Tage und vor Ablauf der festgesetzten Stunde demselben übergeben werden. Die Uebergabe geschieht in einer Sitzung des Finanzministeriums, zu welcher der Director der Amortisationskasse beizuziehen ist. In Gegenwart sämmtlicher Soumittenten werden sodann die abgegebenen Soumissionen unter gemeinschaftliche Siegel gelegt.

Artikel 12.

Vor Ablauf von 48 Stunden sind die Soumissionen in einer Sitzung des Finanzministeriums, zu welcher der Director der Amortisationskasse beizuziehen ist, in Gegenwart sämmtlicher Concurrenten oder ihrer Bevollmächtigten zu eröffnen, nachdem vorher der Finanzminister das niederste Gebot, um welches der Zuschlag erfolgen kann, versiegelt auf den Tisch gelegt hat.

Artikel 13.

Nach Eröffnung der Soumissionen hat der Finanzminister zu erklären, ob ein annehmbares Gebot vorliegt, oder nicht. Im ersten Falle wird er entweder Demjenigen der Concurrenten, welcher das höchste Gebot auf $3\frac{1}{2}$ procentige Partialobligationen, oder Demjenigen, der das höchste Gebot auf 4procentige Partialobligationen abgegeben hat, das Anlehen zuschlagen, bei gleichen Geboten Demjenigen, für den das Loos entscheidet; im letztern Falle wird er die von ihm versiegelt niedergelegte Angabe des niedersten annehmbaren Gebots eröffnen, und sämmtlichen Soumittenten zur Einsicht vorlegen.

Artikel 14.

Innerhalb des zwischen der Niederlegung und Eröffnung der Soumissionen liegenden Zeitraums von höchstens 48 Stunden bleiben die Soumittenten für die gemachten Angebote verbindlich, den Fall ausgenommen, daß in dieser Zwischenzeit ein wichtiges politisches Ereigniß zur öffentlichen Kunde gekommen wäre, welches einen nachtheiligen Einfluß auf den Geldmarkt haben dürfte.

Der Soumittent, der in Folge eines solchen Ereignisses sein Gebot zurückzuziehen sich berechtigt hält, hat dieses vor Eröffnung der Soumissionen zu erklären, und im Falle seine Erklärung von Seiten des Finanzministers als unbegründet angefochten wird, sich der Entscheidung darüber durch ein Schiedsgericht, unter Verzichtleistung auf alle Rechtsmittel gegen dessen Ausspruch, zu unterwerfen.

Artikel 15.

Das niederste Gebot, um welches die eine oder die andere Gattung von Partialobligationen zugeschlagen werden darf, bestimmt das Staatsministerium nach vorheriger Vernehmung des Finanzministeriums, zu dessen Berathung der Director der Amortisationskasse mit consultativer Stimme beizuziehen ist.

Die Berathung des Finanzministeriums kann erst eintreten, nachdem die Soumissionen unter gemeinschaftliches Siegel gelegt worden sind.

Artikel 16.

Wird keines der höchsten Gebote annehmbar gefunden, so hat das Finanzministerium über die Begebung des Anlehens mit Banquierhäusern, welche sich zu Leistung der Artikel 5 erwähnten Caution anheischig machen, Unterhandlung zu pflegen, und das Staatsministerium auf dessen Vortrag zu entscheiden, ob und an welches der Banquierhäuser die Begebung des Anlehens auf den Grund der Vertragsentwürfe stattfinden soll.

Artikel 17.

Wird auch keines der auf diesem Wege erzielten Angebote annehmbar erachtet, so ist die Eisenbahnschuldentilgungskasse ermächtigt, unter Aufsicht und Leitung des Finanzministeriums ein Anlehen in der Beschränkung auf den budgetmäßigen Bedarf für die Jahre 1842 und 1843 durch allmähligen Verkauf 4procentiger Partialobligationen in der nach Lage der Umstände angemessenen Weise zu contrahiren.

Ueber die Beischaffung des weitern Capitalbedarfs für den Eisenbahnbau ist dem nächsten Landtage Vorlage zu machen.

Gegeben zu ꝛc.

Die zweite Kammer nimmt vorstehenden Gesetzentwurf an.

Karlsruhe, den 3. September 1842.

Im Namen

der unterthänigst treugehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident:

Bekk.

Die Secretäre:

Blankenhorn-Krafft.

Bissing.

Bleidorn.

2.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Zur Aufnahme der für den Eisenbahnbau benöthigten Capitalien und zur Ablieferung an die Baukasse; sodann zur Verzinsung und allmähligen Rückzahlung der aufgenommenen Capitalien wird eine besondere Kasse — die Eisenbahnschuldentilgungskasse — errichtet.

Artikel 2.

Die Führung der Eisenbahnschuldentilgungskasse wird den Beamten der Amortisationskasse übertragen; sie steht ausschließend unter der Aufsicht und Leitung des Finanzministeriums.

Ohne Autorisation desselben darf sie auf keine Anweisung, woher sie auch kommen mag, irgend eine Zahlung leisten.

Der Director ist verpflichtet, gegen Weisungen, welche nach seiner Ueberzeugung mit dem gegenwärtigen Gesetze nicht vereinbarlich, oder dem Interesse der Kasse nachtheilig sind, dem Finanzministerium geeignete Vorstellung zu machen, und wenn er sich bei der hierauf ergehenden Verfügung nicht beruhigen zu können glaubt, seine Bedenken zur Kenntniß des Staatsministeriums zu bringen.

Die hierauf ergehenden Resolutionen sind den Rechnungen anzulegen.

Artikel 3.

Die für die Eisenbahnschuldentilgungskasse bestimmten Einnahmen dürfen derselben unter keinem Vorwande entzogen werden.

Ausgaben, welche ihrem Zwecke fremd sind, können derselben unter keinem Vorwande zugewiesen werden.

Artikel 4.

Die Abhör der Rechnungen und die Ertheilung des Rechnungsbescheids geschieht von der Oberrechnungskammer, so lange ihr die durch das Edict vom 16. März 1819 verliehene unabhängige Stellung verbleibt.

Wenn sich bei der Abhör Mängel in der Verwaltung zeigen, welche dem Finanzministerium selbst zur Last fallen, so hat die Oberrechnungskammer dem Staatsministerium davon die Anzeige zu machen.

Artikel 5.

Dem landständischen Ausschuß, welcher im ersten Semester nach dem Schlusse jedes Rechnungsjahres einberufen wird, muß auch die Rechnung und Bilanz der Eisenbahnschuldentilgungskasse mit allen Beilagen zur Untersuchung und Prüfung vorgelegt werden.

Der Ausschuß wird seine Erinnerungen durch die Regierungscommission dem Staatsministerium vorlegen und über die Resultate seiner Prüfung dem nächsten Landtage Bericht erstatten.

Artikel 6.

Als ständige Dotation für Zinse, Tilgungsfonds und Verwaltungskosten wird der Eisenbahnschuldentilgungskasse der Reinertrag der Post- und Eisenbahnbetriebsverwaltung zugewiesen.

Artikel 7.

So weit die ständige Dotation zu den Bedürfnissen der Eisenbahnschuldentilgungskasse für Zinse, Tilgungsfonds und Verwaltungskosten nicht hinreicht, soll das Budget jeweils den erforderlichen Zuschuß aus der Staatskasse bestimmen.

Artikel 8.

Wenn die disponibeln Mittel der Kasse periodisch nicht zu den Zwecken derselben verwendet werden können, so kann sie von dem Finanzministerium ermächtigt werden, solche nutzbringend anzulegen, jedoch mit keiner längern, als einvierteljährigen Aufkündigungsfrist und gegen vollkommene Sicherheit gewährende Deckung.

Die Frage, ob im einzelnen Falle die Deckung vollkommene Sicherheit gewähre, unterliegt der collegialischen Entscheidung des Finanzministeriums.

Artikel 9.

Die bisherigen Verwendungen für den Eisenbahnbau, welche in Folge des Gesetzes vom 29. März 1838, Regierungsblatt Nr. XIV., von der Amortisationskasse bestritten wurden, bis zum 31. Dezember 1841 im Betrage von 2,760,598 fl., werden hiermit als verzinslicher und rückzahlbarer Vorschuß der Amortisationskasse an die Eisenbahnschuldentilgungskasse anerkannt.

Die Zeit und Größe der Rückzahlung richtet sich nach dem Bedürfniß der Amortisationskasse.

Artikel 10.

Das gegenwärtige Gesetz bildet, wie das Gesetz vom 31. Dezember 1831 über die Verfassung und Verwalder Amortisationskasse, einen Theil der Verfassung.

Gegeben zu ꝛc.

Die zweite Kammer nimmt vorstehenden Gesetzentwurf an.

Karlsruhe, den 3. September 1842.

Im Namen
der unterthänigst treugehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung.
Der Präsident:
Bekk.

Die Secretäre:
Blankenhorn-Krafft.
Bleidorn.
Bissing.

3.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen wie folgt:

Einziger Artikel.

Das Budget der Eisenbahnschuldentilgungskasse wird für die Jahre 1842 und 1843 nach dem anliegenden Etat festgesetzt.

Gegeben zu ꝛc.

Die zweite Kammer nimmt vorstehenden Gesetzesvorschlag an.

Karlsruhe, den 3. September 1842.

Im Namen
der unterthänigst treugehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung.
Der Präsident:
Bekk.

Die Secretäre:
Blankenhorn-Krafft.
Bissing.
Bleidorn.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Budget

der Eisenbahnschuldentilgungskasse für 1842 und 1843.

Einnahme.	1842. fl.	kr.	1843. fl.	Summe. fl.
I. Dotation.				
a. Für die Periode bis **ultimo** Dezember 1841.				
1. Von der Generalstaatskasse:				
α. durch Ueberlassung ihres Guthabens an Zinsen 117,892 fl. 47 kr.				
β. durch Ueberlassung ihres Guthabens an Centralverwaltungskosten . . 8,981 fl. 15 kr.				
126,874 fl. 2 kr.				
Nach Abzug ihrer Einnahmen vom Eisenbahnbetrieb nebst Zinsen . . . 12,917 fl. 39 kr.	113,956	23		
2. Vom Betrieb der Eisenbahn, die bis **ultimo** Dezember 1841 in die Staatskasse geflossenen und oben abgezogenen .	12,917	39		
	126,874	2	. . .	126,874
b. Für die laufende Budgetperiode.				
1. Reinertrag der Postverwaltung	265,544	—	265,544	531,088
2. Vom Betrieb der Eisenbahn:				
α. Strecke von Mannheim bis Heidelberg . . .	20,375	—	20,755	41,130
β. = = Heidelberg nach Karlsruhe und von Appenweier nach Offenburg und Kehl, ¾ Jahr . .	—	—	64,280	64,280
	412,793	2	350,579	763,372
II. Vom Anlehen	4,000,000	—	8,000,000	12,000,000
III. Ueberschuß des Jahres 1842	—	—	546,327	546,327
Summe der Einnahme .	4,412,793	—	8,896,906	13,309,699

Ausgabe.	1842. fl.	kr.	1843. fl.	Summe. fl.
I. Bauaufwand.				
1. Ersatz des bis ultimo Dezember 1841 Verausgabten:				
a. an die Amortisationskasse für vorgeschossene Baukosten 2,760,597 fl. 43 kr.	nach Bedürfniß.			
b an die Staatskasse, Zinse daraus	117,892	47		
c. an dieselbe die von dem Wasser- und Straßenbauetat bezahlten Centralverwaltungskosten	8,981	15		
	126,874	2	. . .	126,874
2. Zur Fortsetzung in der laufenden Periode:				
a. Baukosten nach dem genehmigten Budget für den Eisenbahnbau	3,562,797	—	2,759,602	6,322,399
b. Ersatz der Centralverwaltungskosten an den Etat des Wasser- und Straßenbaues	8,825	—	8,825	17,650
	3,571,622	—	2,768,427	6,340,049
Totalsumme I. .	3,698,496	2	2,768,427	6,466,923
II. Capitalzinse zu 3½ Procent	158,970	—	269,612	428,582
III. Zur Tilgung 1 Procent	—	—	63,234	63,234
IV. Verwaltungskosten	9,000	—	2,000	11,000
Summe der Ausgabe .	3,866,466	2	3,103,273	6,969,739
	ohne das Bedürfniß der Amortisationskasse.			
Bilanz.				
Einnahme	4,412,793	—	8,896,906	13,309,699
Ausgabe	3,866,466	—	3,103,273	6,969,739
Ueberschuß .	546,327	—	5,793,633	6,339,960

Zur Beurkundung:

Karlsruhe, den 3. September 1842.

Der Präsident der zweiten Kammer der Ständeversammlung:

Bekk.

Die Secretäre:

Blankenhorn-Krafft.

Bissing.

Beilage Nr. 66. zum Protokoll der 17. Sitzung vom 5. September 1842.

Durchlauchtigster Großherzog!
Gnädigster Fürst und Herr!

Ein Mitglied der zweiten Kammer hat in der 31. öffentlichen Sitzung vom 2. August d. J. den Antrag auf Wiederherstellung eines gesetzlichen Zustandes der Presse im Großherzogthume begründet.

Die Kammer hat hierauf nach vorausgegangener Berichterstattung in der 44. öffentlichen Sitzung, und nach der in der heutigen 52. öffentlichen Sitzung stattgehabten Berathung unter Bezug auf die in der unterthänigsten Adresse vom 28. Juni 1831 dargestellten Gründe, und im Hinblicke auf die nach Erlassung des Preßgesetzes vom 28. Dezember 1831 erfolgten neuen Beschränkungen der freien Presse beschlossen:

Eure Königliche Hoheit unterthänigst zu bitten:

1) gnädigst dahin wirken zu lassen, daß in den deutschen Bundesstaaten an die Stelle der Censur sobald als möglich die in der Bundesacte längst verheißene Preßfreiheit trete;

2) einstweilen aber gleichbaldige Vorkehr zu treffen, daß in Baden wenigstens die Besprechung innerer Angelegenheiten in Druckschriften jeder Art censurfrei gelassen werde.

Karlsruhe, den 2. September 1842.

Im Namen
der unterthänigst treugehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung.
Der Präsident:
Bekk.

Die Secretäre:
Blankenhorn-Krafft.
Bissing.

Beilage Nr. 67. zum Protokoll der 17. Sitzung vom 5. September 1842.

Durchlauchtigster Großherzog!
Gnädigster Fürst und Herr!

Die zweite Kammer Eurer Königlichen Hoheit getreuen Stände hat bei Berathung des Gesetzentwurfs das Anleihen für die Kosten des Eisenbahnbaues betreffend, in Erwägung, daß

a) durch die Emission von Kassenanweisungen, welche gleich baarem Gelde circuliren, die Größe des Anlehens zur Deckung des Bedarfs für den Eisenbahnbau wesentlich geringer gestellt werden kann;

b) durch die Unverzinslichkeit solcher Kassenanweisungen eine bedeutende jährliche Ersparniß erzielt wird; und

c) zugleich dadurch ein für den Handel und Verkehr bequemes Circulationsmittel geschaffen wird;

ferner in Erwägung, daß:

d) die Summe von zwei Millionen Gulden zu den jährlichen Staatseinnahmen und zu dem Betrage des baaren Geldes im Lande in sehr mäßigem Verhältnisse steht, sowie

e) die entgegenstehenden Besorgnisse durch gesetzliche Vorkehrungen beseitigt werden können,

in ihrer 53. öffentlichen Sitzung vom Heutigen beschlossen:

Eure Königliche Hoheit unterthänigst zu bitten, dem nächsten Landtage zu Unterstützung des Eisenbahn, unternehmens ein Gesetz über die Emittirung von unverzinslichen Kassenanweisungen im Betrage von zwei Millionen Gulden vorlegen zu lassen, welche zu allen Zahlungen an die Staatskassen gleich baarem Gelde verwendet, bei den Hauptstaatskassen jeder Zeit in baares Geld umgewechselt werden können, und durch einen gesetzlichen Tilgungsfond nach und nach wieder eingezogen werden.

Wir überreichen Eurer Königlichen Hoheit diese unterthänigste Bitte in tiefster Ehrfurcht.

Karlsruhe, den 3. September 1842.

Im Namen
der unterthänigst treugehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung.
Der Präsident:
Bekk.

Die Secretäre:
Blankenhorn-Krafft.
Bleidorn.
Bissing.

Beilage Nr. 68. zum Protokoll der 17. Sitzung vom 5. September 1842.

An

das hochverehrliche Präsidium der ersten Kammer der Ständeversammlung.

Unter Beziehung auf die Mittheilung vom 1. d. M. in Betreff des Büdgets über die außerordentlichen Ausgaben in den Jahren 1842 und 1843 habe ich die Ehre, Ein hochverehrliches Präsidium der ersten Kammer zu benachrichtigen, daß die zweite Kammer in ihrer heutigen öffentlichen Sitzung

die Position 60. Herstellung des Mühlburger Thores, wofür die Regierung 3,729 fl. verlangt,

mit 29 gegen 26 Stimmen verworfen hat.

Karlsruhe, den 5. September 1842.

Der Präsident der zweiten Kammer.

Bekk.

Beilage Nr. 70. zum Protokoll der 17. Sitzung vom 5. September 1842.

Zweiter Commissionsbericht

über

den Gesetzentwurf auf Erhöhung der Hundstare.

Erstattet

von dem Freiherrn v. Rüdt.

Hochgeehrteste Herren!

Die hohe Kammer war nach ihrer ersten Berathung des Gesetzes über die Erhöhung der Hundstare dem von Ihrer Commission geltend gemachten Princip, der Gestattung von Ausnahmen, in ihrer Mehrheit beigetreten; sie hatte ferner beschlossen, die Tare für einen Hund auf 6 fl., für eine Hündin auf 3 fl. zu setzen, und endlich den Ertrag der Taren mit $^1/_3$ den Gemeinden und mit $^2/_3$ der Staatskasse zu überweisen. Dies waren die Punkte, in welchen diese hohe Kammer von den Beschlüssen der anderen Kammer abwich. Die zweite Kammer ist nun ihrerseits nach abermaliger Berathung in der Hauptsache wieder auf ihren ersten Beschluß zurückgekommen, sie will die Tare für den Hund auf 4 fl., für die Hündin auf 2 fl. gestellt wissen, ohne irgend eine Ausnahme, hinsichtlich der Theilung des Ertrags der Taren geht ihr Beschluß dahin, die Hälfte der Gemeindekasse, die andere Hälfte der Staatskasse zu überweisen.

Ihre Commission, hochgeehrteste Herren, glaubt in ihrem ersten Bericht hinreichend entwickelt zu haben, was sie veranlaßte, auf die Gestattung von Ausnahmen anzutragen, es würde überflüssig sein, sie zu wiederholen, aber selbst gegen ihre Gegner sieht sie sich nicht veranlaßt, sich zu vertheidigen, da nur die Schwierigkeit der Ausführung gegen sie geltend gemacht wurde. Neue Gründe sind unseres Wissens auch in der andern Kammer nicht angeführt worden. Wir sind

daher fortwährend der Ansicht, daß das Gesetz eine große Unbilligkeit enthalten würde, wenn es keine Herabsetzung der Hundstare für Diejenigen, welche die Hunde nicht entbehren können, gestattet, mit Ausnahme des Gebrauchs zur Jagd. Wir beantragen daher:

1) dem Art. 1., welcher nach dem Beschlusse der zweiten Kammer mit unserm früher gestellten Antrag zusammenfällt, nämlich die Taxe für einen Hund auf 4 fl., für eine Hündin auf 2 fl. zu setzen, beizutreten;
2) auf Beibehaltung des von der hohen Kammer beschlossenen Art. 1. a. zu beharren;
3) dem Beschluß der zweiten Kammer über den Art. 5., die Theilung des Ertrags in zwei gleiche Theile für die Staats- und Gemeindekasse — beizutreten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 71. zum Protokoll der 17. Sitzung vom 5. September 1842.

Commissionsbericht

über

das außerordentliche Budget für die Jahre 1842 und 1843.

Erstattet

von dem Geheimen Rath v. Reck.

Hochgeehrteste Herren!

Der Herr Finanzminister hat bei Eröffnung des gegenwärtigen Landtags mit dem ordentlichen und nachträglichen Budget auch das außerordentliche im Betrag von 1,546,939 fl. eingebracht, worüber Sie die Details mit ausführlicher Motivirung der einzelnen Posten in dem ersten Beilagenheft finden. Die zweite Kammer hat die Forderung auf 1,486,698 fl. ermäßigt, nachdem ihr die Budgetcommission ihre Ansichten in einem gleichfalls ausführlichen Vortrag entwickelt hatte. Auch diese Urkunde befindet sich in Ihren Händen, ich kann mich daher auf das Wesentliche beschränken, und hauptsächlich nur die Abänderungen der Regierungsvorlagen herausheben.

Zu I. Staatsministerium.

Diese Position ist die Folge hocherfreulicher Ereignisse, die sich in dem Großherzoglichen Hause zugetragen haben, und beruhen auf dem Apanagengesetz vm 21. Juli 1839.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zu III. Justizministerium.

Es ist längst anerkannt, daß unsere Strafanstalten einer bessern Einrichtung und größerer Localitäten bedürftig sind. Die Regierung ist fortwährend damit beschäftigt, und die jetzt verlangten außerordentlichen Zuschüsse sind von den von den Kammern längst gutgeheißenen Maximen geboten.

Zu IV. Ministerium des Innern.

Tit. VIII.

Auch die Amtsgefängnisse bedurften dringend der Erweiterung und einer zweckmäßigern Construction. Schon auf den früheren Landtagen wurden hierzu außerordentlicher Weise bedeutende Summen verwilligt, und ein Gleiches geschieht auch jetzt, wiewohl die große Masse von Ausgaben, die sich in der laufenden Büdgetperiode zusammendrängen, nicht Mittel genug darbieten, um sogleich alle Gefängnißbauten in Arbeit zu nehmen, welche durch die Umstände geboten sind.

Nur in diesen Umständen kann eine Entschuldigung liegen, wenn dermalen noch Gefängnisse beibehalten werden, die theils aus Gründen der Humanität verwerflich sind, theils aber eine so unzweckmäßige Einrichtung besitzen, daß eine ordnungsmäßige Untersuchung gegen die Inhaftirten gar nicht geführt werden kann.

Dagegen hält Ihre Commission einen Aufschub dieser Baulichkeiten blos aus dem Grunde, daß dereinst eine andere Gerichtsverfassung dürfte eingeführt oder die Administration noch strenger von der Justiz dürfte getrennt werden, als jetzt, für nicht gerechtfertigt.

Von diesen Ansichten ging auch die Vorlage der Regierung aus, und verlangte eine runde Summe von 140,000 fl., um damit einstweilen die nothwendigsten der im vorgelegten Verzeichniß nachgewiesenen Neubauten bestreiten zu können, ohne im Einzelnen näher zu bezeichnen, wie viel gerade auf jeden Bau von dieser Summe zu verwenden sei. Aus der Mittheilung der andern Kammer entnehmen wir nun, daß die Gefängnißbauten zu Waldürn, Hornberg und Heidelberg gänzlich gestrichen, bei andern aber bestimmte Summen abschläglich auf den Bau verwilligt sind. Es ist einleuchtend, daß die Regierung am besten wissen muß, in welchen Amtsbezirken die Hilfe am dringendsten ist, und daß es oft durch Umstände geboten ist, den einen Bau zu beschleunigen, und den andern zurückzuhalten.

Eine solche Specialität der Bewilligung kann zuweilen höchst nachtheilig einwirken; die Commission würde daher nichts Tadelnswerthes darin erkennen, wenn die Regierung, jedoch immerhin ohne die Ueberschreitung der Gesammtsumme, diejenigen am meisten befördert, die sie für die dringendsten erachtet.

Tit. IX. Allgemeine Sicherheitspolizei.

Da die Vermehrung der Gendarmerie abgelehnt wurde, so cessirt von selbst auch die Forderung von 12,000 fl., welche nöthig gewesen wäre, um die Einsteher für die aus dem Heer zur Gendarmerie übergehenden Militärs zu bezahlen.

Tit. X. Unterrichtswesen.

14. Für Verbesserung des botanischen Gartens in Freiburg sind in der Mittheilung der zweiten Kammer 2850 fl. eingetragen: dies ist aber ein Schreibfehler, die Regierung hat 3000 fl. verlangt, und diese Summe ist auch ohne Abzug in der zweiten Kammer bewilligt worden.

Tit. XV. Irrenanstalten.

Die Irrenanstalt zu Illenau soll nun zum letzten Mal im außerordentlichen Budget erscheinen. Der gesammte Aufwand für

den Bau mit	519,422 fl.
und für die innere Einrichtung mit	35,336 fl.
Zusammen	554,758 fl.

wird durch den jetzt verlangten Rest gedeckt, und mit einer weiteren Summe von 4,000 fl. auch die Uebersiedelung der Kranken nach der neuen Anstalt bewerkstelligt.

Tit. XVII. Wasser- und Straßenbau.

Auch in diesem Budget erscheint die große Forderung für Wasser- und Straßenbauten mit 545,110 fl., welche in der Mittheilung der zweiten Kammer auf 518,281 fl. durch Beseitigung von 2 Positionen ermäßigt sind, indem sie die Straßenverbesserung unterhalb Hornberg mit 13,789 fl., und den Staatsbeitrag zur Correction der Aach bei Seefelden nicht bewilligte. Diese letztere Summe war bestimmt, die benachbarten Gemeinden durch einen Beitrag zur Entsumpfung und besseren Cultur eines großen Geländes zu vermögen. Solche Unternehmungen, die natürlich nur im ausschließlichen Interesse der Gemeinden geschehen, finden, da sie den Vortheil nur in der Ferne zeigen, dagegen augenblickliche Opfer verlangen, immer große Hindernisse und die Bemühungen der landesherrlichen Behörden sind vergeblich, wenn sie nicht mit einer Unterstützung aus Staatsmitteln bei den Verhandlungen auftreten können.

Die Commission gesteht gerne zu, daß man den Unterthanen durch Ausnahmsgesetze gegen seinen Willen auch nicht zu seinem Besten zwinge, dagegen hält sie es dem Berufe der Abgeordneten vollkommen angemessen, dem Vertrauen des Einzelnen zu sich selbst und zu der Regierung aufzuhelfen, und bedauert, daß in diesem Falle der Vorschlag der Regierung nicht genehmigt wurde.

Zu V. Finanzministerium.

Zollverwaltung.

In Folge des Baues einer Rheinbrücke und eines Hafens bei Knielingen ist die Errichtung eines Hauptsteueramts daselbst und folgeweise die Aufführung verschiedener Baulichkeiten nöthig geworden, welche mit 40,330 fl. hier angeführt stehen.

Zu VI. Kriegsministerium.

Die Forderung für den Militäretat mit 346,351 fl. beruht auf dem Gesetz vom 5. August 1841, welches für Vervollständigung der Ausrüstung des Armeecorps 1,152,937 fl. 44 kr. aussetzt; die genannte Summe steht noch im Rest, und muß abgeführt werden.

Die Commission stellt den Antrag auf Genehmigung des außerordentlichen Budgets, so wie der darauf bezüglichen Gesetzesartikel.

Zugleich mit dem außerordentlichen Budget wurde auch der Etat über die auf den Grundstock zu übernehmenden Ausgaben von 287,721 fl. übergeben, und zwar für

(legatur.)

Alle diese Posten wurden von der andern Kammer genehmigt, jedoch, nachdem man sich bei den Berathungen über das ordentliche Budget vereinigt hat, daß diejenigen Ausgaben, welche den Grundstock in seinem Werth bleibend erhöhen und seinen Ertrag vermehren, auch ihm zuzuweisen sind, zwei weitere Posten aus dem Etat der Berg- und Hüttenwerke und aus dem Etat der Forstdomänen hierher verwiesen: nämlich für neue Gebäude und eine bessere Betriebseinrichtung auf den Hüttenwerken in Albbruck und Hausen mit 18,000 fl. und für eine neue Straße zur Holzabfuhr aus den herrschaftlichen Waldungen von St. Ursula nach Ottenhöfen mit 20,000 fl.

Die Commission trägt auch auf Genehmigung dieses Etats, sowie des darauf bezüglichen Gesetzesartikels an.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Deckungsmittel für das außerordentliche Budget aus den laufenden Revenüen findet der Finanzminister in dem umlaufenden Betriebsfond. Nach den gedruckten Nachweisungen hat sich derselbe unter Ausschluß der Post, Eisenbahn und Badeanstalt am letzten Dezember 1841 auf 6,508,698 fl. 35 kr. belaufen. Dagegen wird in dem Vorschlag für die Jahre 1842 und 1843 für den umlaufenden Betriebsfond nicht mehr als . . . . . 4,960,500 fl. — kr.

verlangt. Es ergibt sich daher ein Ueberschuß von . . . . . 1,548,198 fl. 35 kr.

welcher mit 1,546,939 fl. dem außerordentlichen Budget und mit dem Rest von 1,259 fl. 45 kr. der Amortisationskasse als Depositum zugewiesen wird.

Diese Summen werden sich aber in Folge der mannigfaltigen Abänderungen, welche das Budget während des Landtags erfahren hat, noch wesentlich ändern, und das Hauptresultat kann erst aus der Zusammenstellung des Hauptfinanzetats ersichtlich werden, sowie denn auch die in gegenwärtigem Vortrag erwähnten einzelnen Gesetzesartikel wahrscheinlich dem Hauptfinanzgesetz werden einverleibt werden.

Beilage Nr. 72. zum Protokoll der 17. Sitzung vom 5. September 1842.

Nachträglicher Bericht

der

Budgetcommission

zum

Etat des Ministeriums des Innern für die Jahre 1842 und 1843.

Erstattet

von dem Geheimen Rath von Reck.

Hochgeehrteste Herren!

Die zweite Kammer hat bei den Beschlüssen über das Budget des Ministeriums des Innern die Position des evangelischen Predigerseminars zu Heidelberg (Tit. XII. §. 10) ausgesetzt und sich Beschlußfassung vorbehalten. In der Sitzung vom 26. August hat sie die Sache vorgenommen und den Fond von 6600 fl., wie ihn die Regierung verlangt hatte, genehmigt.

Die Candidaten der Theologie sollen in dem Seminarium nach vollendetem theoretischem Studium für die Ausübung der Seelsorge vorbereitet und eingeübt werden, wozu das gemeinschaftliche Zusammenleben ganz besonders geeignet ist. Die hohe Kammer hat auf früheren Landtagen die Nützlichkeit des Instituts anerkannt und die nämliche Summe bewilligt, sie wird daher auch jetzt dabei keinen Anstand finden.

Zugleich erhalten wir jetzt die officielle Mittheilung, daß in den Tit. IX. §. 21 sich ein Expeditionsfehler bei dem Aufwand für die Fahndungsblätter der Gensdarmerie eingeschlichen hat, und statt 3,000 fl. nur 2,000 fl. bewilligt sind. Die Fahndungsblätter haben, wie bereits früher bemerkt, eine größere Ausdehnung erhalten, und stellen eine polizeiliche Verbindung der angrenzenden Behörden gegen Vaganten und verdächtige Personen her; es ist sehr zu wünschen, daß der Druck der Blätter mit 2,000 fl. bestritten werde; ist es aber nicht möglich, so wird die bei diesem Titel ausgesprochene Ansicht, daß das Werk nicht durch Verläugnung der Mittel geopfert werden möge, auch auf diese Position Anwendung finden.

Beilage Nr. 73. zum Protokoll der 17. Sitzung vom 3. September 1842.

Commissionsbericht

über

die drei Gesetzentwürfe, die Errichtung einer Eisenbahnschuldentilgungskasse, das Eisenbahnanlehen, und das Budget der Eisenbahnschuldentilgungskasse betreffend.

Erstattet

von dem Geheimen Rath v. Reck.

Hochgeehrteste Herren!

Der Bau der Eisenbahn steht in lebhaftem Betrieb, bereits sind große Capitalien engagirt, und es ist nöthig, damit dieselben sobald wie möglich rentiren, damit aber auch das Publicum sobald wie möglich die Vortheile dieses großartigen Unternehmens genieße, die Vollendung möglichst zu beschleunigen, und hiezu bedarf man vor allen Dingen Geld. Bereits im Jahr 1840 wurde durch die Amortisationskasse ein Anlehen von 5 Millionen Gulden negocirt, und aus demselben der nöthige Vorschuß zum Bau der Bahn geleistet; in der Vorlage für diesen Landtag hat die Regierung den Bedarf für den Bau bis zum 1. Januar 1844 auf 9,200,000 fl. berechnet, und die Ermächtigung zu Contrahirung eines Anlehens von gleichem Betrag verlangt, welche Summe aber mit ihrer Zustimmung in den von der zweiten Kammer hieher gelangten Gesetzentwurf auf 12 Millionen erhöht worden ist. Der

Geldumsatz für die Eisenbahn ist so bedeutend, und steht für jetzt so außer allem Verhältniß mit den Summen für den übrigen Staatsaufwand, daß die hohe Kammer es nur wird billigen können, wenn diese große Verwaltung von den übrigen Kassen ausgeschieden, und, wie in der Vorlage geschieht, eine separate Kasse für die Tilgung des Eisenbahnanlehens gegründet, und durch ein eigenes Budget dotirt wird.

Ueber die ursprünglichen Vorlagen der Regierung hatten zwischen ihr und der Commission der zweiten Kammer vielfältige Verhandlungen statt; die Motive der erstern sind aus dem gedruckten Hefte bekannt, ich habe daher hauptsächlich nur über die eingetretenen Modificationen Erläuterung zu geben.

I. Das 1te Gesetz constituirt in Art. I. eine eigene Eisenbahnschuldentilgungskasse, welche jedoch in allen rechtlichen und administrativen Verhältnissen der Amortisationskasse gleichgestellt bleibt.

Der Regierungsentwurf traf diese Bestimmung durch Verweisung auf das Gesetz der Amortisationskasse vom Jahr 1831; der vorliegende Entwurf nimmt im §. 2—5 die entsprechenden Paragraphen aus dem Amortisationskasse-Gesetz wörtlich hier auf.

Da diese Kasse für Verzinsung und Heimzahlung des Anlehens nach Vorschrift unfehlbar zu sorgen hat, so werden ihr in Art. 6 und 7 die reinen Einnahmen des Post- und Eisenbahnbetriebs überwiesen, und wo diese nicht zureichen, die nöthige Dotation aus der Staatskasse zugesichert.

Dagegen ist sie nach Art. 8 auch befugt, die müßig liegenden Fonds ebenso wie die Amortisationskasse gegen vollkommene Deckung nutzbringend zu verwenden. Die Bestimmung, daß die Frage, ob eine Deckung genüge, der collegialischen Entscheidung des Finanzministeriums unterliege, greift in die organischen Edicte unserer Staatsbehörden ein, und kann streng genommen nicht gelegentlich hier gegeben werden; indessen ist auch sie der Gesetzgebung über die Amortisationskasse entnommen, und die Commission glaubt daher darüber hinweggehen zu können.

Die ausdrückliche Anerkenntniß der Verbindlichkeit, daß die Eisenbahnschuldentilgungskasse der Amortisationskasse den Vorschuß restituiren muß, welche dieselbe zum Bau der Bahn geleistet hat (Art 9), ist eine Bestätigung eines Rechtsverhältnisses, die kaum nöthig war, jedoch in Bezug auf die Summe einen andern Grundsatz durchführt, als der ursprüngliche Regierungsentwurf beabsichtigt. Es soll nämlich nur der wirkliche Vorschuß mit 2,760,597 fl. 43 kr. restituirt werden, nicht aber die Zinsen mit 117,892 fl. 47 kr., weil die Amortisationskasse für ihren jeweiligen Zinsbedarf gedeckt war, und auch jetzt die Eisenbahnschuldentilgungskasse nach dem neu aufgestellten Budget nicht für diesen Zinsrückstand dotirt wird.

Nachdem die Eisenbahnschuldentilgungskasse in den Art. 2 bis 5 und 8 vollständig in den rechtlichen Zustand der Amortisationskasse eingewiesen, so kann die Commission auf den Art. 10, welcher dieses Gesetz für ein Verfassungsgesetz erklärt, kein besonderes Gewicht legen, findet aber dabei auch nichts zu erinnern, und trägt auf Annahme des Gesetzes an.

II. Beim zweiten Gesetz war die wichtigste Frage, wie groß soll das Anlehen für die Eisenbahn gegriffen werden? Das Ministerium wollte es anfänglich auf 9,200,000 fl. als diejenige Summe beschränken, welche erforderlich war, um der Amortisationskasse ihren Vorschuß mit Zinsen zu restituiren, und die Baukosten, welche bis zum 1. Januar 1844 vorkommen werden, zu decken.

Die Commission der zweiten Kammer hielt es anfänglich für vortheilhafter, sogleich das Anlehen für den ganzen Aufwand der Bahn mit einfachem Fahrgeleis ad 16 Millionen zu negociren; am Ende vereinigte man sich aber auf ein Anlehen von 12 Millionen, ging dabei von der Voraussetzung aus, daß die Amortisationskasse den Rückersatz ihres Vorschusses von 2,878,490 fl. sobald nicht bedürfe, und brachte damit die Bitte um Emission von 2 Millionen Kassenscheinen in Verbindung, wodurch sich der nöthige Baufond von 16 bis 17 Millionen wieder herausstellt.

Nach den Uebersichten, die der Herr Finanzminister über die Heimzahlungen und Zuflüsse der Amortisationskasse in den nächsten Jahren der Commission der zweiten Kammer übergeben hat, und die bei dem Bericht derselben abgedruckt sind, ist dieselbe beiläufig für ihren Bedarf gedeckt, und es ist kein wesentlicher Grund vorhanden zu zweifeln, daß sie dabei noch etwaige Gelegenheiten zu Güteracquisitionen benützen und doch den fraglichen Vorschuß vor der Hand auch entbehren kann.

Die Bestimmung des Art. 2, daß das Anlehen auf 3½ auch auf 4%ige Obligationen aufgenommen werden könne, ist bereits in der Vorlage der Regierung enthalten: daß ein Banquier die letztere wählen werde, die der Speculation weniger Chancen anbieten, ist kaum zu vermuthen, indessen ist es immerhin möglich und daher rathsam, ihnen die Sache in den Formen, welche kein materielles Opfer verlangen, so genehm zu stellen, wie möglich.

Sollten sich, was freilich kaum zu erwarten steht, keine Concurrenten finden, und nach §. 18 der Weg der Subscription allein übrig bleiben, dann müßten ohnehin 4% angeboten werden, um namhafte Summen zu erzielen.

Die Vorschrift, daß die Partialobligationen auch bei der Kasse eingetragen werden können, wurde erst von der zweiten Kammer aufgenommen, ist übrigens nichts Neues, auch die Rentenscheine können eingetragen werden, die Inhaber sind dadurch gegen Zufälle gesichert: nicht minder wird auch der weitere Zusatz zur Empfehlung der Papiere beitragen, daß sie halbjährig Zinsen werfen, und letztere auch in Frankfurt erhoben werden können.

Die Vorschriften über den Tilgungsfond, welche die Regierungsvorlage in das Gesetz über die Errichtung der Eisenbahnschuldentilgungskasse aufgenommen hatte, ist jetzt in den Art. 3 des Gesetzes über das Anlehen verwiesen und enthält eine Verbesserung, welche dem dermaligen Stand unseres Staatsschuldenwesens angemessen erscheint. Der Tilgungsfond soll nämlich im Anfang nur ½ Prozent betragen und jährlich mit 6 Prozent seines Betrags anwachsen, wobei die Schuld in 22 Jahren, und ungefähr in gleicher Frist wie nach dem Regierungsentwurf schwindet, jedoch, wie die gedruckte Darstellung nachweist, in der ersten Hälfte sich um geringere, und in der zweiten Hälfte der Periode, wo wahrscheinlich die Bahn eine ansehnliche Rente abwerfen wird, um große Summen vermindert.

Für den Fall, daß das Anlehen um so billigen Preis realisirt wird, daß die disponiblen Fonds in größerm Maaßstab auf die Heimzahlung verwendet werden können, wird das Recht noch vorbehalten, den Tilgungsfond bis auf 1 Prozent mit gleichem Zuwachs zu erhöhen. Nach Ablauf von 10 Jahren kann aber das Anlehen ganz oder theilweise gekündigt werden. (Art. 4.)

Auch der Art. 5 enthält einige Erleichterung des Banquiers, indem er demselben gestattet, die Caution von 300,000 fl. theilweise in dem Maaß zurückzuziehen, als er allmählig das Anlehen einzahlt.

Die Art 6 — 16 enthalten eine Reihe von Vorschriften über die Ausfertigung der Papiere, über die Formen der Soumission, wie sie ausgeschrieben, wie und wo die Gebote versiegelt eingereicht, eröffnet, geprüft, und die Annahme des Meistgebots publicirt werden sollen, wie der Entrepreneur bei Uebernahme der Papiere die darauf haftenden Zinsen ausgleicht u. s. w., welche nicht gerade in das Gesetz gehören, indessen zweckmäßig sind, und daher wohl von der hohen Kammer nicht beanstandet werden dürften.

Neu und mit den Principien unserer Verfassung unvereinbar ist aber die Bestimmung, welche der Art. 15 des zweiten Commissionsantrags der andern Kammer enthält, daß der ständische Ausschuß bei den Verhandlungen mit dem Banquier mitzuwirken, und beim Zuschlag eine Stimme zu führen habe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Landstände würden damit aus der Sphäre der Bewilligung (§. 57 der Verfassungsurkunde) und der Controle (§. 55 der Verfassungsurkunde) in das Gebiet der vollziehenden Gewalt, welche dem Regenten zusteht, (§. 5 der Verfassungsurkunde) hinübertreten.

Der hierorts vorliegende Entwurf enthält hiervon nichts mehr, die Commission kann daher auch hierüber hinweggehen, und trägt auf Annahme des Gesetzes an.

III. Der einzige Artikel des dritten Gesetzes sanctionirt das Budget der Eisenbahnschuldentilgungskasse und kann zu keinen Bemerkungen Anlaß geben, so wenig wie das Budget selbst, das auf den bisher entwickelten Grundsätzen beruht.

Die Commission trägt auf Annahme an.

Beilage Nr. 74. zum Protokoll der 18. Sitzung vom 6. September 1842.

An

das hochverehrliche Präsidium der ersten Kammer der Ständeversammlung.

Die zweite Kammer hat in ihrer 54. Sitzung vom Heutigen beschlossen, in das Ausgabenbudget Großherzoglichen Finanzministerii, Position „Amortisationskasse", sub Passivcapitalzinse wegen Verminderung der Forderung an die Eisenbahnschuldentilgungskasse einen jährlichen Betrag von . . . . . 3,988 fl. aufzunehmen.

Ich habe die Ehre, Ein hochverehrliches Präsidium der ersten Kammer hiervon in Kenntniß zu setzen.

Karlsruhe, den 5. September 1842.

Der Präsident der zweiten Kammer der Ständeversammlung:

Bekk.

Beilage Nr. 75. zum Protokoll der 18. Sitzung vom 6. September 1842.

Commissionsbericht

über

den Antrag des Frhrn. v. Andlaw auf Wahrung der verfassungsmäßigen Rechte der ersten Kammer.

Erstattet

von dem Frhrn. v. Marschall.

Hochgeehrteste Herren!

Der Antrag des Frhrn. v. Andlaw auf Wahrung der verfassungsmäßigen Rechte dieser hohen Kammer ist durch den Beschluß hervorgerufen worden, welchen die zweite Kammer auf die Motion des Abgeordneten v. Itzstein wegen der Ministerialrescripte über die Wahlen am 19. August d. J. gefaßt hat. Die Mehrheit der Mitglieder jener Kammer hat nämlich hierdurch ihre Ueberzeugung dahin ausgesprochen: daß jene Rescripte eine Beeinträchtigung der verfassungsmäßigen Wahlfreiheit enthielten, den obersten Grundsätzen einer guten und weisen Staatsverwaltung zuwiderliefen, höchst verderblich auf die Moralität des Volks eingewirkt und den Glauben an die Verfassungstreue und Gesetzesliebe der Staatsverwaltung erschüttert haben.

Der Frhr. v. Andlaw hat diesen Beschluß, abgesehen von dem materiellen Punkte der Frage, lediglich unter dem Gesichtspunkte der verfassungsmäßigen Stellung dieser hohen Kammer zum Gegenstand der Erörterung gemacht, und daraufhin vorgeschlagen, es möge dieselbe erklären: daß sie ihrerseits die Handlungsweise der zweiten Kammer als den

klaren Bestimmungen der Verfassung, dem Geiste wie dem Buchstaben zuwiderlaufend, und den darauf gebauten Beschluß als einen verfassungsmäßig nicht bestehenden betrachte.

Ihre Commission hat zunächst die Vorfrage erörtern zu müssen geglaubt, ob es überhaupt zulässig ist, daß die eine Kammer den Beschluß der andern Kammer, welcher nicht auf dem gewöhnlichen Wege der Mittheilung an sie gelangt ist, zum Gegenstand ihrer Berathung mache. Die Commission glaubte unterscheiden zu müssen, ob es sich dabei um ein Eingehen auf den Beschluß als solchen und auf seinen Inhalt handle, oder ob davon nur Veranlassung genommen wird, irgend eine Bestimmung der Verfassungsurkunde bezüglich auf eigene Rechte zur Erörterung zu bringen. Das Erstere hält sie für unstatthaft, indem Das, was eine Kammer für sich gethan, nicht der Schlußfassung der andern ihr gleichstehenden Kammer unterliegt; dagegen kann sich eine Kammer der Erörterung nicht entziehen, wenn eines ihrer Mitglieder auf dem Wege der Motion die Wahrung ihrer eigenen verfassungsmäßigen Gerechtsame beantragt, woher auch der Anlaß hierzu entnommen sein möge. Sie wird dann, ohne über den Beschluß der andern Kammer selbst einen Ausspruch zu thun, lediglich zu untersuchen haben, ob für sie dadurch Anlaß zum Handeln innerhalb ihrer Competenz, etwa zu einer Bitte um Gesetzesinterpretation, oder zur Wahrung ihrer eigenen Rechte gegeben ist.

Ihre Commission glaubte daher ihre Aufgabe innerhalb der bezeichneten Grenzen auffassen und den eben angegebenen Gesichtspunkt insbesondere auch bei der, durch den gestellten Antrag nothwendig herbeigeführten Erörterung über die Verfassungsmäßigkeit der Form des Beschlusses vom 19. v. M. festhalten zu müssen.

Der Inhalt des Beschlusses vom 19. v. M. ist gegen die Großh. Regierung gerichtet; ihr war überlassen, was sie zur Abwehr der darin enthaltenen Beschuldigungen zu thun für nöthig erachtete; diese hohe Kammer ist auf geschäftsordnungsmäßigem Wege nicht in die Lage gesetzt, ihre Ansicht darüber in einem positiven Beschlusse niederzulegen. Hielte irgend ein Mitglied dieses Hauses die Anschuldigung einer Verletzung der Verfassung oder Beeinträchtigung verfassungsmäßiger Rechte für gegründet, so würde es sich gewiß aus eigenem Antrieb oder in Folge der in der zweiten Kammer geführten Debatten erhoben haben, um eine Anklage oder Beschwerde gegen das Ministerium zu beantragen; so wäre diese hohe Kammer veranlaßt worden, alle Streitpunkte einer reiflichen Prüfung und umsichtigen Berathung zu unterwerfen und sich darüber, eingedenk ihrer Pflichten gegen Fürst und Vaterland, offen auszusprechen. Da dies nicht geschehen, und demnach kein Grund vorliegt, in die Materialien jenes Streites einzugehen, so hatte Ihre Commission lediglich zu untersuchen:

> Welche Mittel stehen einer Kammer zu, um Verfassungsverletzungen oder Eingriffe in verfassungsmäßige Rechte abzuwehren, welche sich die Regierung, nach ihrer Ansicht, zu Schulden kommen ließ?

Hierüber bestimmt §. 67. der Verfassungsurkunde: Die Kammern haben das Recht der Vorstellung und Beschwerde; das Recht, Mißbräuche in der Verwaltung der Regierung anzuzeigen; das Recht, die Minister und Mitglieder der obersten Staatsbehörde wegen Verletzung der Verfassung oder anerkannter verfassungsmäßiger Rechte förmlich anzuklagen.

Durch diesen §. sind die Mittel, welche den Kammern gegen Uebergriffe der Regierungsgewalt zu Gebot stehen, aufs klarste bezeichnet:

1) Die Vorstellung, der mildeste Weg, wodurch ein schon bestehendes oder erst drohendes Unrecht oder auch nur die Folgen eines Mißgriffs durch Remonstration abzuwenden gesucht werden.

2) Die Beschwerde, welche ein schon eingetretenes Unrecht voraussetzt, und, gestützt auf die Verfassungsurkunde, dessen Abhülfe verlangt.

3) Die Anklage, die härteste Form, in deren Folge nach dem Gesetze vom 5. October 1820 das Oberhofgericht

über die Thatsache der Verfassungsverletzung erkennt und die gesetzliche Ahndung, welche bis zur Dienstentsetzung ansteigen kann, ausspricht.

Ueberdies haben die Kammern

4) die Befugniß, Mißbräuche in der Verwaltung, die zu ihrer Kenntniß gelangen, der Regierung anzuzeigen. Diese Befugniß kann, da es sich hiebei ausdrücklich nur darum handelt, der obersten Staatsbehörde Kenntniß von dem gerügten Mißbrauche zu geben, nicht gegen die Mitglieder der letzteren selbst, sondern nur gegen derselben untergeordnete Beamte gerichtet sein. Nur wenn die oberste Staatsbehörde unterläßt, hierauf die geeignete Abhülfe eintreten zu lassen, könnte gerade hierwegen eine Anklage oder Beschwerde gegen den zunächst betheiligten Minister begründet werden.

Die Mittel gegen Verfassungsverletzungen beschränken sich daher auf Vorstellung, Beschwerde und Anklage; weitere kennt unsere Verfassung nicht.

Wichtig ist dabei der Schlußsatz des §. 67, welcher ausdrücklich bestimmt:

Keine Vorstellung, Beschwerde oder Anklage kann an den Großherzog gebracht werden, ohne Zustimmung der Mehrheit einer jeden der beiden Kammern.

Wir erkennen hierin eine Grundbestimmung unserer monarchisch-ständischen Verfassung; sie ergibt sich mit Nothwendigkeit aus dem monarchischen Principe und dem Zweikammersysteme, worauf dieselbe gebaut ist.

Darnach ist keines der bestehenden politischen Elemente unbeschränkt. Der Großherzog vereinigt in sich alle Rechte der Staatsgewalt, übt sie aber nur unter den in der Verfassungsurkunde festgesetzten Bestimmungen aus (Verf. Urk. § 5). Keine der Kammern kann irgend einen wichtigern politischen Act vornehmen ohne Mitwirkung der anderen Kammer (Verf. Urk. § 65. 67.); beide haben in Beurtheilung von Verfassungsfragen gleiche Rechte (Verf. Urk. §. 64.) die Mitglieder beider leisten den Eid, nur des ganzen Landes allgemeines Wohl und Beste, ohne Rücksicht auf besondere Stände oder Klassen, nach ihrer innern Ueberzeugung zu berathen (Verf. Urk. § 69.); weder die eine noch die andere Kammer allein, sondern nur beide vereint, bilden die Ständeversammlung und vertreten das Volk (Verf. Urk. § 26). Sollte sich die eine Kammer Rechte anmaßen, welche nur der Ständeversammlung zustehen, sollte sie sich zum alleinigen Repräsentanten des Volks aufwerfen, so würde daher ein solches Verfahren mit den Grundprincipien unserer Verfassung im Widerspruch stehen.

Einen solchen Widerspruch findet Ihre Commission in dem Beschlusse der andern Kammer vom 19. v. M. Hegt dieselbe in ihrer Mehrheit die Ueberzeugung, daß die Minister sich der Beeinträchtigung der Wahlfreiheit schuldig gemacht, hält sie alle die schweren Anschuldigungen, welche sie hieraus gegen dieselben ableitet, für gegründet, so hätte sie wohl nach Vorschrift des § 67. eine Beschwerde oder selbst eine Anklage gegen dieselbe erheben sollen, indem erst hierdurch die Ueberzeugung der Mehrheit der Individuen als eine Handlung der moralischen Person mit bestimmter gesetzlichen Folge hervorgetreten wäre. Durch Erhebung einer Beschwerde oder Anklage hätte die zweite Kammer ihre Ueberzeugung ihrerseits so klar und bestimmt ausgesprochen, als dies irgend durch eine Erklärung zu Protokoll geschehen kann; sie hätte nach Erkennung einer verfassungsmäßigen Pflicht, diese in so weit erfüllt, als ihr irgend zustand, und die Verantwortung für das weitere Ergebniß Andern überlassen.

Diesen von der Verfassung vorgezeichneten Weg hat die zweite Kammer nicht eingeschlagen; sie hat dadurch, welches Motiv sie auch hierbei geleitet haben mag, die weitere gesetzmäßige Prüfung der von ihr erhobenen Anschuldigungen unmöglich gemacht; sie hat dadurch ihrem Ausspruche selbst das Gewicht benommen, da hierin, so lange der Ankläger nicht zugleich Richter sein darf, eine Entscheidung nicht gefunden werden kann.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Durch den Beschluß der zweiten Kammer mag daher wohl Mißstimmung und selbst Unzufriedenheit erregt, es mag vielleicht das Vertrauen in die Staatsverwaltung gerade dadurch bei Manchen erschüttert werden, — eine Lösung des Zwiespaltes aber, welche entweder die allseitige Rechtfertigung oder die Entfernung der Minister zur Folge haben müßte, wird dadurch nicht herbeigeführt.

Jener Beschluß scheint uns daher weder mit dem Buchstaben, noch mit dem Geiste unserer Verfassung im Einklang zu stehen, deren wohlthätige Wirksamkeit auf dem einträchtigen Zusammenwirken aller Staatsgewalten beruht.

Wo diese Eintracht gestört ist, will die Verfassung die Verfolgung des von ihr vorgezeichneten Weges, damit so auf die eine oder andere Weise der Einklang wiederhergestellt werde, ohne welchen des Landes Wohlfahrt nicht befördert, der Verfassung letztes Ziel nicht erreicht werden kann.

Obwohl hiernach Ihre Commission mit der Ausführung des Hrn. Antragstellers darin übereinstimmt, daß die Handlungsweise der zweiten Kammer den klaren Bestimmungen der Verfassung zuwiderlaufe und der darauf gebaute Beschluß als verfassungsmäßig nicht bestehend zu betrachten sei, so vermag sie doch den Antrag, diese Ansicht durch förmlichen Beschluß der Kammer auszusprechen, nicht zu bevorworten. So wenig wir aus schon angegebenen Gründen einer Kammer das Recht zugestehen, Maßregeln der Regierung durch einseitigen Ausspruch als verfassungswidrig zu erklären, ebensowenig können wir eine Kammer für befugt halten, die Beschlüsse der andern vor ihr Forum zu ziehen, um hierüber nach eigenem Ermessen zu statuiren.

Es hat zwar der Hr. Antragsteller diesem Einwande dadurch vorzubeugen gesucht, daß er die von ihm vorgeschlagene Form der Erledigung — obwohl nicht ganz entsprechend — doch insofern für gerechtfertigt erklärt, als es sich darum handle, einem Verfahren zu begegnen, welches sich selbst in ungeeigneter Gestalt darbiete. Es scheint hiedurch angedeutet zu werden, daß bei Abwehr von Uebergriffen ein etwas freierer Spielraum gestattet sei, jedenfalls die zweite Kammer sich gegen analoge Anwendung der von ihr selbst befolgten Grundsätze nicht beschweren könne. Hierdurch wird an den Erfahrungssatz erinnert, daß für alle Theile die strenge Einhaltung des gesetzlich angewiesenen Wirkungskreises das sicherste Palladium der eigenen Rechte ist, und ein Ueberschreiten von der einen Seite zu Uebergriffen von der andern zu führen pflegt. Von der Wahrheit dieses Satzes überzeugt, legen wir übrigens den Wunsch nieder, daß Sie, hochgeehrteste Herren, auch in Berücksichtigung des bevorstehenden Landtagsschlusses, denselben nicht gegen die andere Kammer zur Anwendung bringen, sondern lediglich als Richtschnur Ihres eigenen Handelns beachten mögen.

Von dem Antrage, wie er gestellt worden, aus diesen Gründen absehend, hat nun Ihre Commission zum Gegenstand ihrer Berathung gemacht, ob die hohe Kammer aus den Erörterungen dieser Sache etwa Veranlassung zu einem andern Beschlusse entnehmen dürfte?

Ihre Commission würde eine Bitte um authentische Interpretation vorschlagen, wenn sie den Grund des bestehenden Conflicts in der Unklarheit der betreffenden Verfassungsbestimmungen finden würde. Die Fassung des § 67. der Verfassungsurkunde scheint ihr aber so deutlich, dessen Sinn so klar, daß sie denselben in keiner Beziehung für erläuterungsbedürftig hält.

Endlich vermögen wir Ihnen auch nicht den Vorschlag zu machen, die Rechte dieser hohen Kammen etwa durch Beschluß zu Protokoll zu verwahren. Steht der Beschluß der andern Kammer mit der Verfassung in Widerspruch, so kann er ebendarum eine verfassungsmäßige Wirksamkeit nicht äußern, und folgeweise dadurch auch in die Rechte dieser Kammer im mindesten nicht eingegriffen werden; eine Verwahrung scheint deßhalb eben so unnöthig als überflüssig.

In Folge dieser Ausführung stellt Ihre Commission den Antrag: Die hohe Kammer wolle:

in Erwägung, daß nach klarer Bestimmung des § 67. der Verfassungsurkunde den Kammern zur Abwehr gegen Verfassungsverletzungen und Eingriffe in verfassungsmäßige Rechte von Seiten der Minister, nur das Recht der Vorstellung, Beschwerde und Anklage zusteht;

in Erwägung, daß ein dieser Bestimmung widersprechender Beschluß der einen Kammer eine verfassungsmäßige Wirksamkeit nicht äußere, und darum auch in die Rechte der andern Kammer in keiner Weise eingreifen kann,

zur Tagesordnung übergehen.

Beilage Nr. 76 zum Protokoll der 18. Sitzung vom 6. September 1842.

Commissionsbericht

über

die Nachweisungen, den Bau der Eisenbahn betreffend.

Erstattet

von dem Forstmeister v. Kettner.

Hochgeehrteste Herren!

Die in Gemäßheit des Gesetzes vom 20. März 1838 von der hohen Regierung an die Kammern gelangten Vorlagen über die Nachweisung des Eisenbahnbaubetriebes in der letzten und über die für denselben zu treffenden Vorkehrungen in dieser Büdgetsperiode sind von Ihrer Commission geprüft worden, die der Kürze und Zeitersparniß wegen bezüglich der Beurtheilung der einzelnen Theile jener Nachweisungen auf den Commissionsbericht der zweiten Kammer hinzuweisen sich erlaubt.

Hiernach finden Sie vom 1. April 1841 bis 1. April 1842 die Summe von 1,792,870 fl. 14 kr. verwendet, welche Verwendung zu weiteren Bemerkungen keinen Anlaß gibt.

In den Jahren 1843 und 1844 sollen nach dem Voranschlage (S. 22) 6,322,399 fl., oder abzüglich des am 31. December 1841 noch vorhanden gewesenen Creditrestes von 162,797 fl. — 6,159,602 fl. verwendet werden.

Die Genehmigung dieses Aufwandes ist von der zweiten Kammer in ihrer 50. Sitzung beschlossen worden, und derselbe wird demnach in dem Büdget seine Aufnahme finden. Ihre Commission beantragt die Zustimmung zu diesem

Beschlusse. Sie erkennt dabei gerne die Tendenz der Verwaltungen, bei dem Baue die Zweckmäßigkeit mit der möglichsten Ersparniß zu vereinigen, und wird sich um so mehr freuen, wenn die durch neue technische Verbesserungen im Constructionssystem der Bahn in Aussicht gestellte Ersparniß von 13,900 fl. auf die badische Stunde sich realisiren wird, als gerade durch die Berücksichtigung mancher Nebenorte, welchen die Bahn jetzt zugeführt werden soll, eine Erhöhung der Baukosten unvermeidlich erscheint, indem auf den neuen Linien in höherem Maße Terrainschwierigkeiten werden zu überwinden sein, als dies auf der zuerst angenommenen geraden Linie der Fall gewesen sein möchte, welche auf dem nicht allein für den Bahnbau günstigeren, sondern auch weit wohlfeileren Hochgelände mit möglichster Vermeidung der alten Rheinbeete, in welchen auf lange Strecken kostspielige Auffüllungen nöthig werden, gehalten worden war.

Es ist ferner erfreulich, daß man die Fertigung eines großen Theils des Betriebsmaterials für die Bahn im Inlande und dabei neben der Beseitigung größerer Abhängigkeit in dieser Beziehung vom Auslande selbst nicht unbedeutende Ersparnisse erwarten darf, wie sich aus der Vergleichung der Preise ergibt, welche für eine in England angeschaffte Locomotive einschließlich der Transportkosten 27,680 fl., für eine solche aus der Fabrik von Keßler und Martiensen dahier aber nur 24,500 fl. betragend, der Verwaltung bei diesem Gegenstand allein eine Ersparniß von 3180 fl. am Stücke gestatten, ohne etwa in geringerer Güte der einen einen Nachtheil zu finden.

Ueber die Fortsetzung der Eisenbahn und die örtliche Richtung derselben, so wie über die Modalitäten des Baues selbst sind mehrfach Wünsche laut geworden, und haben zum Theil Anlaß zu besonderen Anträgen in dem Commissionsberichte der zweiten Kammer gegeben, auf welche in der gedachten 50. Sitzung eine Adresse an Seine Königliche Hoheit den Großherzog beschlossen wurde.

Was den ersten dieser Punkte betrifft, so glaubt Ihre Commission denselben in Bezug auf die nördliche Fortsetzung der Bahn, worüber von der hohen Regierung in geheimer Sitzung Mittheilung gemacht worden und besonders Bericht erstattet werden wird, in gegenwärtiger Berichterstattung übergehen müssen; sie will jedoch nicht unterlassen, ihre Ansichten über die Fortsetzung der Bahn nach Süden der hohen Kammer vorzutragen, indem sie der, von der zweiten Kammer in dieser Beziehung beantragten Adresse nicht deren ganzem Inhalte nach beitreten zu dürfen glaubt.

Die Errichtung eines Haltpunktes in Renchen wird wohl keinem Anstande unterliegen können. Sie ist nicht allein durch die Wichtigkeit dieses Ortes an sich, sondern auch durch die erhebliche Influenz des hier ausmündenden sehr belangreichen Renchthals begründet.

Dagegen glauben wir nicht, daß sich die Fortsetzung der Bahn vom Isteiner Klotze in der Linie nach Lörrach so unbedingt empfehlen lasse.

Wenn der Zug einer zu erbauenden Eisenbahn nach richtigen Grundsätzen festgestellt werden soll, so wird derselbe kaum einem Orte zugeführt werden dürfen, von welchem aus eine weitere Fortsetzung der Bahn entweder nicht angeht, oder auf eine Stelle wieder zurückführt, welche man auf dem directen Weg mit einem weit geringeren Aufwand an Kosten und an Länge der Bahn würde erreichen können, wenn ein solcher Ort nicht von ganz besonderer commerzieller Wichtigkeit ist. Ob Lörrach ein solcher Ort sei, dies läßt uns ein Blick auf seine Lage bezweifeln.

Wir wünschen eine badische Bahn, wir wünschen, daß sie insbesondere den Verkehr im Oberlande beleben möge, allein wir glauben uns nicht zu täuschen, wenn wir diese Wirkung von der Führung der Bahn gerade nach Lörrach in dem hohen Grade kaum erwarten, in welchem sie vorausgesehen werden will, wenn wir auch die Meinung vollkommen theilen, daß der Verkehr des so gewerbthätigen Wiesenthales nicht von unbedeutendem Einfluß auf die Frequenz der Bahn sei, und diesem Verkehr bei der Ausmündung der Bahn Rücksicht getragen werden müsse. In dem Projecte der Bahnführung in die Nähe von Weil finden wir, wenn anders mit dem Kantone Basel eine angemessene Uebereinkunft in Bezug auf die Berührung des Schweizergebiets durch die Communication von Weil nach Lörrach getroffen werden

kann, jenen Verhältnissen die erforderliche Rücksicht gewidmet, und wir glauben nicht, daß die Bahnmündung in Lörrach den Verkehr in Basel stark beeinträchtigen könne. Hier vereinigen sich die bedeutenden Straßen aus der Schweiz, aus Frankreich, und aus der Gegend des Bodensee's, welche wir durch die Eisenbahn nicht abschneiden können. Es ist daher unsere Aufgabe, diesen Verkehr, der Basel gewiß nie entgehen, ja mit der Anlage von Eisenbahnen nach dem Bodensee und in das Innere der Schweiz stets zunehmen muß, so viel es geschehen kann, von der Straßburger Bahn abzuleiten und der badischen Bahn zuzuwenden. Allein dieser Zweck wird nur unvollständig erreicht werden, wenn nicht allein die Bahn um ein paar Stunden verlängert wird, sondern auch eine Wegstrecke von 1½ Stunden ungebahnt bleibt, so daß man von Basel nach Lörrach nur mit einem solchen überdies lästigen Aufwande an Zeit und Transportkosten gelangen könnte, welcher ungeachtet der zweifachen Zollbarrieren auf der überrheinischen Bahn doch die meisten Reisenden veranlassen möchte, sie der diesseitigen vorzuziehen, und so würden die Hoffnungen für Lörrachs Aufschwung in Folge der erbetenen Bahnrichtung nicht in so hohem Maße sich erfüllen können, und dem gesammten Oberlande die erwarteten Vortheile nicht durchaus zufließen.

Wollen wir aber den Kostenpunkt noch in Erwägung ziehen, wofür ein auch nur annähernder Voranschlag zur Zeit gänzlich abgeht, in Anbetracht der großen Schwierigkeit der nöthig werdenden Tunnelarbeiten eine Million aber kaum zureichen dürfte, tragen wir billig Bedenken, wenn wir auch das Project nicht verwerfen wollen, doch für dasselbe unbedingt zu stimmen.

Ihre Commission, hochgeehrteste Herren, ist daher der Meinung, daß der hohen Regierung die Bestimmung der Ausmündung der Bahn nach sorgfältiger Erwägung der allgemeinen Landesinteressen anheim zu geben, demnach der Adresse der zweiten Kammer nur in Bezug auf den ersten Punkt unbedingt, in Bezug auf den zweiten aber eventuell beizutreten sein möchte, wenn es nämlich der hohen Regierung bei den Unterhandlungen mit dem Kanton Basel nicht gelingen sollte, ein den diesseitigen Interessen vollkommen entsprechendes Resultat zu erzielen.

Beilage Nr. 78. zum Protokoll der 19. Sitzung vom 7. September 1842.

Bericht der Budgetcommission

über

die Adresse der zweiten Kammer, die Verminderung des stehenden Heeres und Errichtung einer Landwehr betreffend.

Erstattet

von dem Generallieutenant Frhrn. v. Stockhorn.

Hochgeehrteste Herren!

Diesem hohen Hause ist die vom 1. September d. J. datirte Adresse der andern Kammer, veranlaßt durch die dortigen Beschlüsse über das Militärbudget in deren 44. und 45. Sitzung zugekommen und mir ist Namens Ihrer Commission der Auftrag geworden, hierüber zu berichten.

Im Eingang bemerkt diese Adresse, daß für die beiden Kalenderjahre zusammen im nachträglichen Budget eine Mehrforderung von 529,204 fl. mehr bewilligt worden,

daß der gegenwärtige Stand von 16,494 Mann einschließlich der Nichtstreitbaren, womit die Zahl der aus der Conscription zu ergänzenden Mannschaft von 10,122 auf 15,810 Mann, also um 5,688 Mann vermehrt worden, ferner

daß das Großh. Kriegsministerium diesen Stand in seinen Vorlagen als solchen bezeichnet habe, welcher den näheren Bestimmungen der Kriegsverfassung des deutschen Bundes entsprächen.

Die zweite Kammer äußert, daß sie in ihrer 44. Sitzung vom 23. August sich mit dieser Ansicht nicht habe

vereinigen können, daß die Vermehrung des Armeecorps in der ersten Hälfte des vorigen Landtags die Zustimmung beider Kammern erhalten habe, daß die zweite Kammer damals zwar den Credit für die außerordentlichen Rüstungen bewilligte und im Allgemeinen die Verstärkung des Armeecorps, zur Zeit als solche stattgefunden, als gerechtfertigt betrachtete, keineswegs aber diese Vermehrung als bleibend ansah, daß die Zukunft ohne Beeinträchtigung der militärischen Zwecke des Bundes die größtmögliche Erleichterung der schweren Last gewähren werde, welche in dem bewaffneten Frieden liegt.

Die Adresse endet mit der unterthänigsten Bitte an Se. Königl. Hoheit den Großherzog,

1) durch Höchstihre Gesandtschaft bei der hohen deutschen Bundesversammlung mit Nachdruck dahin wirken zu lassen, daß die umfassendere Revision der Kriegsverfassung des deutschen Bundes, welche der unter den Einflüssen der Kriegsgefahr erlassene und nur als vorübergehende Maßregel anzusehende Beschluß vom 24. Juni 1841 in Aussicht stellt, zu dem Zwecke einer Erleichterung der drückenden Last für das stehende Heer und Einführung einer die Landesvertheidigung besser sichernden Wehrverfassung möglichst bald vorgenommen und ins Leben geführt werde;

2) dem nächsten Landtag einen Gesetzentwurf über Errichtung einer Landwehr ebenfalls zu dem Zwecke einer wahren Landesvertheidigung und einer Verminderung des die Kräfte des Landes übersteigenden Aufwandes für das Militär vorlegen zu lassen.

Ihre Commission, hochgeehrteste Herren, theilt den innigsten Wunsch mit der andern Kammer, daß es allen großen Mächten gefallen möge, ihren Militäretat im Allgemeinen zu vermindern, allein bis zu jenem so wünschenswerthen Zeitpunkt kann der deutsche Bund, welcher nach seiner Richtung ohnehin keine offensive Tendenz hat, nicht allein sich wehrlos hinstellen und gleichsam zum Opfer darbieten, das wieder erwachte deutsche Nationalgefühl würde solchem Ansinnen widerstreben.

Baden, ein Theil des deutschen Staatenbundes, muß, um dieser großen Gemeinschaft theilhaftig zu bleiben, seinen aufhabenden Bundespflichten entsprechen und was diese in Betreff des Militärs vorschreiben, hat die Kriegsverfassung des deutschen Bundes nach den Beschlüssen von den Jahren 1821 — 1822 und jenen vom 24. Juni 1841 vorgezeichnet.

Alle diese Beschlüsse sind als Beilage dem Commissionsbericht der andern Kammer über das Militärbüdget beigedruckt.

Es wäre deßhalb zu erwarten gewesen, daß eine genaue Erwägung derselben zu andern Ansichten hätte führen sollen.

Bei näherer Prüfung dieser Bundesvorschriften und des bestehenden Wehrstandes in den übrigen Bundesstaaten, ist Ihre Commission zu dem Resultate gelangt, daß alle Bundesstaaten, mit Ausnahme von Baden, in vollster Ausdehnung den aufhabenden Bundespflichten schon längst und von Anbeginn an durch Aushebung, Einübung und Bereithaltung der Reserve- und Ersatzmannschaften entsprochen haben und entsprechen, wie solches die Bundesbestimmungen der Jahre 1821 und 1822 vorschreiben.

Baden hat nun endlich diesen Bundesbeschlüssen entsprochen, es wird dasselbe nunmehr keine Ausnahme mehr machen dürfen.

Eine Ansicht, die Landwehr und allgemeine Volksbewaffnung für das Linienmilitär zu unterstellen, kann die eigentlichen Wehreinrichtungen nach Bundesvorschriften nicht aufheben. Das bewaffnete Volk ermangelt bei den Fortschritten, welche die Kriegsführung gemacht hat, derjenigen Eigenschaften, welche heutzutage in die Waagschale gelegt werden.

Der Krieg ist eine Kunst geworden, die eine längere Vorbereitung erfordert; die Wehrhaftigkeit besteht außer der

Waffenfähigkeit in dem geregelten Zusammenwirken und in der Kriegszucht, durch welche Alle zu einem Ganzen verbunden werden, ferner in der Gewohnheit des Dienstes, in der Angewöhnung an die Führer und im Vertrauen auf dieselben. Wo diese Bedingungen fehlen, ist nur eine lockere Masse vorhanden, die wegen dieses Mangels an Disciplin und kriegerischer Ausbildung in den entscheidenden Momenten größeren Gefahren, größeren Beschwerden und größeren Verlusten ausgesetzt ist.

Baden hat nach seiner geographischen Lage zwei bedeutende Gebirgszüge, den Schwarzwald und den Odenwald, allein sie sind allerwärts gangbar, sie leisten nicht, was die Tyroler Gebirge, was die Pyrenäen, daher ist bei uns die Landwehr nur als Reserve an die Linie angewiesen.

Soll dieselbe entsprechend dem §. 21 der Bundesverfassung gemäß organisirt sein, so muß sie alles Das leisten, was unsere dermalige Militäreinrichtung vorschreibt.

Ein kleiner Theil der Linienmannschaft bleibt abwechselnd in Dienst, wird alsdann nach seiner Abrichtung beurlaubt, kommt zum größten Theil alle Jahre zu größeren Waffenübungen 4 Wochen in Dienst und wird wieder beurlaubt. Es ist somit nur eine Waffenschule, wobei die Offiziere und Unteroffiziere in großer Anstrengung erhalten werden; Aehnliches schreibt der Bund für die Landwehr vor; somit ist nur der Name verändert. Daß aber jede den Bundesanforderungen entsprechende Wehrverfassung ganz gleichstehende Kosten herbeiführt, darüber darf man sich nicht täuschen.

Baden bedarf nicht ganz ¼ seiner Staatsrevenüen für die bundesverfassungsgemäße Instandhaltung seines Militärs und ist einer der deutschen Bundesstaaten, welcher gemäß dessen sparsamer Einrichtungen am wohlfeilsten verwaltet.

Preußen mit der ausgedehnten Landwehreinrichtung bedarf $^5/_{11}$, somit nahe der Hälfte seiner Staatseinnahmen, ohne daß hier noch die bedeutenden Nebenkosten, welche dem einzelnen Landwehrmann, der Gemeinde, und den Kreisbezirken anheim fallen, in Anrechnung kommen.

Aus den hier vorgetragenen Gründen und in der weiteren Erwägung, was die erste Bitte betrifft, daß solche erst dann vorzutragen, wo ihr voraussichtlich eine erwünschte Folge gegeben werden kann; in Betreff der zweiten Bitte aber, daß die hohe Regierung bereits die Vorlage einer Landwehrverfassung für den nächsten Landtag zugesichert hat, und dieser mit Vertrauen entgegengesehen werden darf, — glaubt Ihre Commission den Antrag stellen zu müssen, von dem Beitritt zu der Adresse der zweiten Kammer an Se. Königliche Hoheit den Großherzog Umgang zu nehmen.

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK KARLSRUHE

20 53840 2 031

BLB Karlsruhe

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK

Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

O
7
1841/42
Rep. B W

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

0
7
1841/42, Rep.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Repertorium

über die

Verhandlungen der beiden Kammern

der

Ständeversammlung

des

Großherzogthums Baden

am

zehnten Landtage 1841/42 und 1842.

Aufgestellt

von

Ministerial-Revisor Gerwig.



Carlsruhe,

Buchdruckerei von Christian Theodor Groos.

1843.



BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK

Baden-Württemberg

9

OZB 999, 1841/42 Repertorium LS



Die römischen Zimmern bezeichnen die Hefte, die arabischen die Seitenzahl.





BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Abgeordnete, siehe:
Ständemitglieder.

Abtheilungen der zweiten Kammer.

2. K. Provisorische Einloosung der Mitglieder in die fünf Abtheilungen: *1841/42.* I. 11. 12. *1842.* I. 6.

2. K. Definitive Bildung der Abtheilungen: 1841/42. I. 21. 273. 1842. I. 249.

2. K. Benennung der Abtheilungsvorstände und Secretäre: 1841/42. I. 24. 1842. I. 251.

Academiegebäude.

2. K. Aufnahme in das außerordentliche Budget für die zweite Hälfte des Kalenderjahrs 1841 zur Vollendung und inneren Einrichtung des Academiegebäudes und Herstellung einer Wohnung für den Hofgärtner: Seite 229. 249. 250 des 4. Beilagenhefts von 1841/42. Bericht: Seite 300—303 des 4. Beilagenhefts von 1841/42. Discussion. Schlußfassung. 1841/42. II. 279. 280. 282.

2. K. Bericht über ähnliche außerordentliche Ausgaben in den Budget- oder Kalenderjahren 1842 und 1843: Seite 439—441 des zweiten Beilagenhefts von 1842.

Accise.

2. K. Bezeichnung der Zunahme des Ertrags der verschiedenen Accisgattungen vom Jahr 1833 an bis mit 1838: Seite 116. 117 des 4. Beilagenhefts von 1841/42.

2. K. Unter Petitionen, siehe

Benz, Professor in Konstanz, die Weinaccise betreffend.

Bernheim, Salomon, Immobilienaccis betreffend.

Borberg und Krautheim, um Aufhebung der Kaufaccise.

Guggenheim in Thiengen, Immobilienaccise betreffend.

Seligmann, Hirsch, Immobilienaccise betreffend.

Weil, Moritz, und Conf. zu Randegg, in gleichem Betreff.

Wegen der Schlachtviehaccise, siehe Fleischaccise.

Actuariatsgehalte, siehe:

Bezirksjustiz und Polizei.

Administration, deren Trennung von der Justiz.

2. K. Bemerkungen wegen Trennung der Justiz von der Administration: 1841/42. III. 232. ff. 1842. IV. 244 ff.

2. K. Anzeige einer Motion des Abg. Welcker auf Votirung einer Adresse an Se. Königliche Hoheit den Großherzog, „um endliche Erfüllung der schon im Jahr 1831 zugesagten Trennung der Administration von der Justiz". 1842. I. 5.

Begründung dieses Antrags. 1842. Zweites Beilagenheft, S. 47—62.

2. K. Bemerkungen wegen Trennung der Administration von der Gerechtigkeitspflege: Seite 378 ff. des 2. Beilagenhefts von 1842.

2. K. Zu Protokoll ausgesprochener Wunsch: es möge die hohe Regierung den Vollzug der die Gesetzesvorlagen über Trennung der Justiz von der Administration, insbesondere den Kriminalprozeß mit Oeffentlichkeit und Mündlichkeit und Anklageverfahren betreffenden höchsten landesherrlichen Rescripte nicht länger verzögern. 1842. II. 258.

Administrativjustiz.

2. K. Antrag des Abgeordneten Welcker auf Beschließung einer Adresse an Se. Königliche Hoheit den Großherzog: „daß den Gerichten das uralte deutsche und natürliche Recht der Entscheidung in den unter dem Namen Administrativjustiz vorkommenden wahren Rechtsstreitigkeiten, so wie über die Streitfrage, was Justizsache sei, wieder zurückgegeben werde." Seite 57. 58 des zweiten Beilagenhefts von 1842.

2. K. Bemerkungen in Bezug auf Entscheidungen über administrativ-richterliche Gegenstände. 1842. IV. 11. ff.

Adressen.

2. K. Erörterungen über das Unterschriftensammeln und über die Erschwerung des Zustandekommens von Adressen an die Kammer. 1842. II. 13—21. 78. 79. 135 ff.

Aemter.

2. K. Bemerkungen über nothwendige Republikation der Verordnung wegen humaner Behandlung der Bürger von Seiten der Beamten. 1842. III. 187. 188.

2. K. Bemerkungen hinsichtlich der Besetzung der Bezirksämter und der Personenanzahl bei denselben. 1841/42. III. 34. 35 ff.

2. K. Bemerkungen des Abgeordneten Welcker, das Verhältniß des ersten Beamten in Bondorf zu seinen Amtsuntergebenen betreffend. Erörterungen. 1842. II. 286—297.

Aemter-Eintheilung.

2. K. Bemerkungen in Bezug auf die durch den Vergleich mit Leiningen nöthig gewordene neue Aemtereintheilung in diesem standesherrlichen Gebiete. 1841/42. II. 294—296. III. 34 ff.

Aemter (Bezirksämter), Aufwand für dieselben, siehe: Bezirksjustiz und Polizei.

Aemtervisitation.

1. K. Bemerkungen in Beziehung auf wünschenswerthe öftere Visitationen der Aemter an Ort und Stelle durch eigens hiezu abzuordnende Commissäre der Regierung. 1842. S. 127 ff. des Protokollhefts.

Allgemeine Kassenverwaltung siehe: Budget, Finanzministerum.

Allgemeines Arbeitshaus.

1. K. Bemerkungen in Bezug auf die eben genannte Anstalt. 1841/42. S. 70. 71 des Protokollhefts.

2. K. Bericht über die Rechnungsnachweisungen von 1837 und 1838. Seite 76. 85. 88 des vierten Beilagenhefts von 1841/42. Discussion. Schlußfassungen. 1841/42. II. 55 ff.

2. K. Bericht über das Budget des allgemeinen Arbeitshauses für 1841 und 1842. Seite 166. 177. 178 des vierten Beilagenhefts von 1841/42. Beschluß 1841/42. III. 22. 124—127.

2. K. Außerordentliche Ausgabe in der zweiten Hälfte des Kalenderjahrs 1841: Seite 230. 258 und 259 des vierten Beilagenhefts von 1841/42. Bericht S. 312 des 4. Beilagenhefts 1841/42. Beschluß 1841/42. II. 300.

2. K. Weiterer Bericht über denselben Etat für die Kalenderjahre 1842 und 1843: Seite 213. 243. 244 des 2. Beilagenhefts von 1842. Discussion. Beschluß. 1842. III. 142. 283. 284.

2. K. Bericht über außerordentliche Bauverwendungen in den Kalenderjahren 1842 und 1843: Seite 394. 395. des 2. Beilagenhefts von 1842. Schlußfassung. 1842. IV. 288.

1. K. Bericht über die Rechnungsnachweisungen in Bezug auf das allgemeine Arbeitshaus für 1837/38 und 1838/39: Seite 37 des ersten Beilagenhefts von 1841/42.

Discussion. Schlußfassung. 1841/42. S. 70. 71. 74 des Protokollhefts.

1. K. Bericht und Beschluß über das Budget des allgemeinen Arbeitshauses. 1842. S. 127 ff. des Protokollhefts und S. 180 ff. des Beilagenhefts.

Allgemeine Sicherheitspolizei, siehe: Gendarmerie.

Allodification von Erb- und Schupflehen, siehe: Lehens-Allodificationen.

Alte Abgaben.

2. K. Unter Petitionen, siehe:

Borberg und Krautheim, um Aufhebung des Handlohns und Sterbfalls.

Ober-, Mittel- und Unterscheflenz, um Aufhebung alter Abgaben.

Wertheimer Amtsgemeinden in gleichem Betreff.

Zwingenberg, und mehrere andere Gemeinden, in demselben Betreff.

Amnestie.

2. K. Wünsche und Anträge einer zu erlassenden Amnestie für die wenigen noch im Auslande befindlichen politischen Flüchtlinge aus dem Badischen. 1842. III. 199 ff.

Amortisationskasse.

2. K. Vorlage der summarischen Darstellungen der Amortisations- und Zehntschuldentilgungskasse-Rechnungen für die Jahre 1838 und 1839 mit den Berichten des ständischen Ausschusses über die Prüfung derselben und den von dem Finanzministerium darüber erstatteten Vorträgen. 1841/42. I. 23. 27 ff. und erstes und zweites Beilagenheft.

Commissionsbericht des Abgeordneten Helbing, die Prüfung der Amortisations- und Zehntkasserechnungen von 1838 und 1839 betreffend: 1841/42. II. 102. und S. 189—196 des 4. Beilagenhefts.

Discussion. Schlußfassung. 1841/42. II. 203—209.

1. K. Mittheilung der zweiten Kammer, die Rechnungsnachweisungen der Amortisations- und Zehntschuldentilgungskasse von den Jahren 1838 und 1839 betreffend. 1841/42. S. 63 des Protokollhefts und S. 70 des ersten Beilagenhefts.

Commissionsbericht des Regierungsdirektors Freiherrn v. Reck: 1841/42. S. 64 des Protokollhefts und S. 76 bis 81 des ersten Beilagenhefts.

Schlußfassung: 1841/42. S. 75 des Protokollhefts.

1. K. Mittheilung der zweiten Kammer, die Adresse wegen Anerkennung der Rechtsnachweisungen der Amortisations- und Zehntschuldentilgungskasse von 1838 und

1839 betreffend. 1841/42. S. 108 des ersten Beilagenhefts.

2. K. Schlußfassung wegen der Dotationserhöhung für die Amortisationskasse nach dem halbjährigen Etat. 1841/42. II. 318.

2. K. Budget der Amortisations- und Zehntschuldentilgungskasse für die Jahre 1841 und 1842: drittes Beilagenheft von 1841/42; — für die Kalenderjahre 1842 und 1843 aber: Seite 35 ff. des ersten Beilagenhefts von 1842.

2. K. Nachträgliches Budget der Amortisationskasse für die zweite Hälfte des Kalenderjahrs 1841/42 und wegen Vermehrung der Schulden durch den Bau der Eisenbahn: Seite 228. 268 bis 270 des 4. Beilagenhefts von 1841/42.

Bericht: Seite 294 des 4. Beilagenhefts von 1841/42. Schlußfassung: 1841/42. II. 318. 338. 339.

2. K. Bericht über den Budget-Titel VII. des Finanzministeriums: „zur Schuldentilgung" für die Kalenderjahre 1842 und 1843: Seite 152 bis 155 des 2. Beilagenhefts von 1842.

Schlußfassung: 1842. III. 116.

2. K. Commissionsbericht des Abgeordneten Hoffmann über die Ergänzung des Budgets der Amortisationskasse; Schlußfassung: 1842. V. 143. 144.

2. K. Aeußerungen über die dem §. 6 des Amortisationskasse-Gesetzes vom 31. Dezember 1831 bisher gegebene Anwendung: Seite 81 ff. des 2. Beilagenhefts von 1842.

Amthäuser.

2. K. Außerordentliche Ausgaben in der zweiten Hälfte des Kalenderjahres 1841 für mehrere Amthausbauten: Seite 229. 254—256 des 4. Beilagenhefts von 1841/42.

Bericht: S. 307—309 des 4. Beilagenhefts 1841/42.

2. K. Beschluß wegen des Aufwandes für den Bau neuer Amthäuser nach dem halbjährigen Etat: 1841/42. II. 298.

2. K. Bericht über außerordentliche Ausgaben für den Bau neuer Amthäuser in den Kalenderjahren 1842 und 1843: Seite 377—385. 429 des Beilagenhefts von 1842, ferner 1842. V. 38—43.

Discussion und Beschlüsse: 1842. IV. 237—249. V. 28—36.

Die Kammer spricht durch Genehmigung des Antrags der Budgetcommission die dringende Bitte an die hohe Regierung zu Protokoll aus: dieselbe möge mit aller Kraft dahin wirken, daß die Amthäuser ohne zwecklosen Luxus gebaut und dadurch jeder unnütze Aufwand vermieden werde: 1842. V. 249. (Siehe auch Seite 381 des 2. Beilagenhefts von 1842.)

Amtsactuare.

2. K. Bemerkungen in Bezug auf die Amtsactuare, deren Dienstwichtigkeit, Anstellung u. s. w. 1841/42. III. 36 ff.

Amtskassen.

2. K. Bericht über die Rechnungsnachweisungen des Budgettitels: „Amtskassenverwaltung": Seite 74 und 75 des 4. Beilagenhefts von 1841/42. Discussion. Schlußfassungen. 1841/42. II. 55 ff.

2. K. Bericht über das Budget der Amtskassenverwaltung für 1841 und 1842: S. 165 des 4. Beilagenhefts von 1841/42. Discussion. Beschluß. 1841/42. III. 21. 22.

2. K. Bericht über den Amtskassenetat für die Kalenderjahre 1842 und 1843: Seite 212 des 2. Beilagenhefts von 1842.

Schlußfassung: 1842. III. 142.

1. K. Bericht über die Rechnungsnachweisungen in Bezug auf die Amtskassenverwaltung für 1837 und 1838: S. 36. 37 des 1. Beilagenhefts von 1841/42.

Schlußfassung: S. 74 des Protokollhefts von 1841/42.

1. K. Bericht und Schlußfassung über das ordentliche Budget der Amtskassenverwaltung: 1842. S. 180 ff. des Beilagenhefts und S. 130 des Protokollhefts.

Amtsgefängnißstrafe, siehe:
Strafgesetz §§. 38. 39. 42.

Amtsregistraturen.

2. K. Außerordentliche Ausgabe in der zweiten Hälfte des Kalenderjahrs 1841 für Einrichtung der Amtsregistraturen: Seite 229. 253. 254 des 4. Beilagenhefts von 1841/42. Bericht: Seite 307 des vierten Beilagenhefts 1841/42.

Beschluß wegen des Aufwandes für Einrichtung der Amtsregistraturen nach dem halbjährigen Etat: 1841/42. II. 298.

2. K. Bericht über außerordentliche Ausgaben für denselben Zweck in den Kalenderjahren 1842 und 1843: Seite 385 des 2. Beilagenhefts von 1842.

Beschluß: 1842. IV. 235.

1. K. Bericht und Schlußfassung über den ordentlichen Aufwand für obigen Zweck: Seite 180 ff. des Beilagenhefts von 1842 und S. 130 des Protokollhefts von 1842.

Amtsrevisorate, siehe:
Rechtspolizei.

Amtsverwaltung der Staatsdiener, welche Abgeordnete sind, dießfallsige Kosten, siehe:
Dienstverwesungskosten.

Anklageprozeß, siehe:
Strafprozeßordnung.

Anlehen (Staats-), siehe:
Eisenbahn.

Anstellungsgesuche.

2. K. Unter Petitionen, siehe:

Haas, gewesener Gendarmeriebrigadier, um Wiederanstellung.

Kreglinger, pensionirter Salinencontroleur, in in Schwetzingen, um Wiederactivirung.

Anzeigeblätter.

2. K. Bemerkungen über den gesunkenen Ertrag der Anzeigeblätter: 1841/42. III. 21.

Apanagen.

2. K. Apanagen der Großherzoglichen Prinzen und Prinzessinnen, als Budgettitel, siehe: Budget, ordentliches, eigentlicher Staatsaufwand, Staatsministerium; im 3. Beilagenheft von 1841/42 und im 1. Beilagenheft von 1842.

Bericht des Abgeordneten Völcker: Seite 27. 28 des 4. Beilagenhefts von 1841/42.

Beschluß: 1841/42. III. 14.

2. K. Bericht des Abgeordneten Martin über die Apanagen, Nadelgelder ꝛc. in den ordentlichen Budget- oder Kalenderjahren 1842 und 1843: Seite 43. 44 des 2. Beilagenhefts von 1842.

Schlußfassung: 1842. II. 82.

2. K. Bericht des Abgeordneten v. Itzstein über den außerordentlichen Aufwand für Apanagen in den Kalenderjahren 1842 und 1843: Seite 373 und 374 des 2. Beilagenhefts von 1842.

Beschluß: 1842. IV. 231.

Arbeitshaus, siehe:
Allgemeines Arbeitshaus.

Arbeitshausstrafe, siehe:
§§. 32. 33. 34. 35 des Strafgesetzes.

Archivarsrechnungen, siehe:
Landtagskosten.

Armenanstalten, siehe:
Milde Fonds.

Armenbäder, siehe:
Badanstalten.

Auflagengesetz, siehe:
Budget.

Auslieferung von Verbrechern, siehe:
Strafgesetz §. 6.

Ausnahmsgesetze, von dem Bundestag erlassene, siehe:
Bundesbeschlüsse.

Ausschuß, ständischer.

1. K. Wahl der Mitglieder des ständischen Ausschusses: 1842. Seite 84 des Protokollhefts.

2. K. Von der zweiten Kammer wurden zu Mitgliedern des ständischen Ausschusses gewählt: Bader, Bekk, Helbing, Hoffmann, v. Itzstein und Schaaff: 1842. V. 108.

Auswanderungen.

1. K. Erörterungen über Auswanderungen überhaupt und wegen Fürsorge für Auswanderer: 1842. S. 111 des Protokollhefts.

2. K. Bitte an die hohe Regierung: bei Leitung aller Auswanderungen auf die Erhaltung deutscher Nationalität Rücksicht zu nehmen: 1841/42. III. 151.

2. K. Unterstützung für hilfsbedürftige badische Auswanderer; Consulate, badische, an welchen Plätzen des Auslandes sie bestehen: Seite 196 des 2. Beilagenhefts von 1842.

2. K. Unter Petitionen, siehe:

Rink, Pfarrer in Grenzach, Vorschläge wegen Leitung der Auswanderungen von Staatswegen;

ferner

Lohr, Konrad, in Schönach, die deutschen Auswanderer und die schon länger in den vereinigten Staaten lebenden Deutschen betreffend.

Badanstalten.

1. K. Bemerkungen und Wünsche, daß außer dem Kurorte Baden auch in den übrigen Bädern des Landes Armenbäder, namentlich in einem der Kniebisbäder, ein solches errichtet werden möchte: 1841/42. S. 112 des Protokollhefts.

2. K. Bericht über die Rechnungsnachweisungen in Bezug auf die Badanstalten von 1837 und 1838: Seite 63 ff. des 4. Beilagenhefts von 1841/42. Beschluß: 1841/42. II. 55 ff.

2. K. Aufwand für Herstellung neuer Anlagen und Gebäude in Baden. Schlußfassung. Wünsche, daß auch auf andere Heilanstalten im Großherzogthum die geeignete Rücksicht genommen werden möchte: 1841/42. II. 294.

2. K. Bericht über das Budget der Badanstalten für 1841 und 1342: Seite 166 und 167 des 4. Beilagenhefts von 1841/42.

Discussion. Beschluß: 1841/42. III. 23—25.

2. K. Nachträgliche Einnahmen und Ausgaben unter dem Titel „Badanstalten“ in der zweiten Hälfte des

Kalenderjahrs 1841: Seite 227. 252 des 4. Beilagenhefts von 1841/42. Commissions-Bericht des Abgeordneten v. Itzstein. Seite 289. 322 des vierten Beilagenhefts von 1841/42.

2. K. Weiterer Bericht über denselben Etat für die Kalenderjahre 1842 und 1843. Seite 214 des zweiten Beilagenhefts von 1842. Schlußfassung. 1842. III. 142.

Bannrechte, siehe:

Alte Abgaben.

Baubehörden und Centralbauaufwand.

2. K. Bericht über die Rechnungsnachweisungen dieser beiden Budgetpositionen von 1837 und 1838: Seite 122 des vierten Beilagenhefts von 1841/42. Schlußfassung. 1841/42. II. ff.

2. K. Bericht über den Aufwand für den Titel: „Baubehörden und Centralbauaufwand" in den Kalenderjahren 1842 und 1843: Seite 150. 151 des zweiten Beilagenhefts von 1842. Discussion. Schlußfassungen. 1842. III. 114—116.

2. K. Außerordentliche Ausgaben in der zweiten Hälfte des Kalenderjahrs 1841 für den Aufbau dritter Stockwerke auf den beiden Seitenflügeln des alten Kanzleigebäudes, und wegen neuer Herstellung des Mühlburger Thors: Seite 230. 272 des vierten Beilagenhefts von 1841/42. Bericht: Seite 318. 319 des vierten Beilagenhefts. 1841/42. Schlußfassung: 1841/42. II. 323. 324.

2. K. Bericht über ähnliche außerordentliche Ausgaben in den Kalenderjahren 1842 und 1843: Seite 423—428. 429 des zweiten Beilagenhefts von 1842. Discussion. Schlußfassungen. 1842. IV. 305—311.

Baumwollenindustrie.

1. K. Erörterungen über diesen Industriezweig, verglichen mit der Vereinszollgesetzgebung: 1842. S. 85 ff. des Protokollhefts und S. 49 des Beilagenhefts.

Baumwollenspinnereien.

2. K. Bericht des Abgeordneten Hoffmann über zwei Petitionen der Baumwollenspinnerei- und Webereibesitzer zu Ettlingen, Schopfheim ꝛc., um Schutz für die Baumwollenspinnereien. Discussion. Beschluß. 1841/42. II. 92—102. 106—108.

2. K. Bericht des Abgeordneten Sander wegen höheren Schutzzolles für die Baumwollenindustrie: Seite 165—171 des zweiten Beilagenhefts von 1842. Berathung. Schlußfassung 1842. II. 115—146.

Baupolizei.

2. K. Wegen Dachdeckung der Häuser auf dem Schwarzwalde mit Lehm oder Schindeln, s. Petitionen, und zwar:

Altglashütte, Bärenthal, Bregenbach, Falkau, Friedenweiler, Fischbach, Kappel, Langenbach, Linach, Neustadt, Oberlenzkirch, Raithenbuch, Rudenberg, Saig, Schollach, Siedelbach, Unterlenzkirch, Vierthäler.

Bergbau.

2. K. Unter Petitionen, siehe:

Grether, Gemeinderath in Sulzburg, um Ertheilung einer Staatsprämie für Bohrversuche auf Steinkohlen.

Berg- und Hütten-Werke.

2. K. Bericht über die Rechnungsnachweisungen der Berg- und Hüttenverwaltung, ferner über die Budgetposition „zu Beförderung des Bergbaues" von 1837 und 1838: Seite 109—111. 122 des 4. Beilagenhefts von 1841/42. Discussion. Schlußfassung. 1841/42. II. ff.

2. K. Abänderung einiger Budgetsätze der Berg- und Hüttenverwaltung von den Etatsjahren 1841 und 1842 auf die Kalenderjahre 1842 und 1843: Seite 15. 21 des 5. Beilagenhefts 1841/42.

2. K. Bericht über den Etat der Berg- und Hüttenverwaltung und zu Beförderung des Bergbaues für die Kalenderjahre 1842 und 1843: Seite 117—121. 123. 124. 151. des 2. Beilagenhefts von 1842. Discussion. Beschlüsse: 1842. III. 68 bis 70. 116.

2. K. Außerordentliche Ausgaben in der zweiten Hälfte des Kalenderjahrs 1841 für ein neues Walzwerk zu Albbruck und wegen Einführung der Faber'schen Gasöfen auf den Hüttenwerken: Seite 229. 271 des 4. Beilagenhefts von 1841/42. Bericht: Seite 299. 300 des 4. Beilagenhefts von 1841/42. Schlußfassung: 1841/42. II. 323. 324.

2. K. Bericht über ähnlichen außerordentlichen Aufwand in den Kalenderjahren 1842 und 1843: Seite 435—437 des 2. Beilagenhefts von 1842. Discussion. Beschluß 1842: IV. 311.

1. K. Bericht über die Nachweisungen der Einnahmen und Ausgaben der Berg- und Hütten-Verwaltung und über die Position „zu Beförderung des Bergbaues" in den Jahren 1837 und 1838: Seite 61. 64 des ersten Beilagenhefts von 1841/42. Schlußfassung: 1841/42. Seite 74 des Protokollhefts.

1. K. Notizen über die Vorräthe an Roheisen und Eisenfabrikaten auf den Großherzoglichen Eisenwerken: 1842. Seite 117 des Protokollhefts.

1. K. Bericht über das Budget der Berg- und Hüttenverwaltung. Seite 134 des Beilagenhefts von 1842. Discussion. Schlußfassung: Seite 117 des Protokollhefs von 1842.

Betrug, siehe
Strafgesetz, Titel XXXII und XXXIII.

Bezirksjustiz und Polizei.

2. K. Bericht über die Rechnungsnachweisungen des Aufwandes für die Bezirksjustiz und Polizei in den Jahren 1837 und 1838: Seite 78–80. 87 des vierten Beilagenhefts von 1841/42. Discussion. Schlußfassungen: 1841/42. II. ff.

2. K. Beschluß wegen des Aufwands für diese Position nach dem halbjährigen Etat: 1841/42. II. 294—296.

2. K. Bericht über das Budget der Bezirksjustiz und Polizei für 1841 und 1842: Seite 169—171 des vierten Beilagenhefts von 1841/42. Discussion. Schlußfassungen: 1841/42. III. 34 ff.

2. K. Nachträgliche Ausgaben in der zweiten Hälfte des Kalenderjahrs 1841: Seite 227. 252. 253. des vierten Beilagenhefts von 1841/42. Bericht: Seite 291. 292 des vierten Beilagenhefts von 1841/42.

2. K. Weiterer Bericht über denselben Etat für die Kalenderjahre 1842 und 1843: Seite 219—229 des zweiten Beilagenhefts von 1842. Discussion. Schlußfassungen: 1842. III. 179—185. 188—197.

2. K. Bericht über die außerordentlichen Ausgaben für die Bezirksjustiz und Polizei in den Kalenderjahren 1842 und 1843: Seite 377—384. 429 des zweiten Beilagenhefts von 1842. Discussion. Beschluß: 1842. IV. 237—249.

2. K. Nachweisung über die Anzahl der Justiz- und Polizeibeamten und ihre Besoldungen nach dem Stand am 1. Juli 1842 und nach Bezirken: Seite 420—424 des zweiten Beilagenhefts von 1842.

1. K. Bericht über die Rechnungsnachweisungen in Bezug auf die Bezirksjustiz und Polizei für 1837 und 1838: Seite 38 des ersten Beilagenhefts von 1841/42. Schlußfassung: 1841/42 Seite 74 des Protokollhefts.

1. K. Bericht und Schlußfassung über den Voranschlag für diesen Budgettitel: 1842. Seite 127 ff. des Protokollhefts und Seite 180 ff. des Beilagenhefts.

Bieraccise.

2. K. Bezeichnung der Zunahme der Bierconsumtion vom Jahr 1833 an bis mit 1838: Seite 116 des vierten Beilagenhefts von 1841/42.

2. K. Die Kammer spricht zu Protokoll den Wunsch aus: die hohe Regierung möge die Frage wegen Einführung der Malzsteuer in Erwägung ziehen und darüber dem nächsten Landtage Vorlage machen lassen. 1842. III. 88.

2. K. Petitionen um Revision des Gesetzes über die Erhebung der Bieraccise, siehe:
See-, Ober-, Mittel- und Unterrheinkreis.
Ferner:
Posth, Carl, Bierbrauer in Lahr.

Bijouteriewaarenfabrikation, siehe:
Fabriken.

Blindeninstitut.

2. K. Außerordentliche Ausgabe in der zweiten Hälfte des Kalenderjahrs 1841 für bauliche Herstellung des Blindeninstituts zu Freiburg: Seite 229. 256 des vierten Beilagenhefts von 1841/42.
Bericht. Seite 309. 310 des vierten Beilagenhefts. 1841/42.
Beschluß. 1841/42. II. 299.

2. K. Ordentlicher Aufwand für das Blindeninstitut in den Kalenderjahren 1842 und 1843: Seite 90 ff. des dritten Protokollhefs von 1841/42. und 275 des dritten Protokollhefts von 1842.
Aufwand nach dem außerordentlichen Budget: 1842. IV. 288.

1. K. Bemerkungen in Beziehung auf das Anerbieten eines edeln Menschenfreundes, unter gewissen Bedingungen zu Errichtung einer Versorgungsanstalt bei dem Blindeninstitut zu Freiburg 50,000 fl. zu stiften: 1842. Seite 132 des Protokollhefts.

Bohrversuche auf Steinkohlen, siehe:
Bergbau.

Brandstiftung, siehe:
Strafgesetz, Titel XXXIX.

Brandversicherung für Gebäude.

2. K. Unter „Petitionen“ siehe:
Philippsburg, Malsch, Rauenberg und mehrere andere Gemeinden dortiger Gegend, ihre Absonderung von der allgemeinen Brandversicherungsanstalt und Bildung einer eigenen Anstalt für sie betreffend.
Ubstadt, mehrere dortige Bürger, die Beiträge zur Gebäude-Brandversicherung betreffend.
Sanct Märgen, die Gemeinde, Beförderung der Gebäude-Einschätzung in die Brandversicherung betreffend.

Branntweinverkauf.

2. K. Zu Protokoll ausgesprochene Bitte an die hohe Regierung um den Vorschlag eines Gesetzes zur Regulirung des Verkaufs von Branntwein und zur angemessenen Besteurung des Branntweinausschanks: 1842 III. 89—95.
Weitere deßfallsige Bemerkungen: 1842. III. 163—165.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Briefporto, siehe:
Postaren.

Briefpost.

2. K. Bemerkungen hinsichtlich der Beförderung der Briefe zwischen Mannheim und Heidelberg vermittelst der Eisenbahn: 1841/42. I. 61.

Brückenbau.

2. K. Erbauung fliegender Brücken bei Hüningen und bei Breisach, siehe: „Zollverwaltung", im Uebrigen aber: „Straßen", und „Wasser- und Straßenbauverwaltung."

Brückengelder.

2. K. Bemerkungen über die Höhe der Brückengelder, namentlich jener über die Rheinbrücken: 1842. III. 21.

Budget, im Allgemeinen.

1. K. Benennung der Mitglieder der Budgetcommission: 1841/42. Seite 10 des Protokollhefts. 1842: Seite 3 des Protokollhefts.

2. K. Benennung der Mitglieder der Budgetcommission und ihres Vorstandes: 1841/42. I. 133. 134. 147. 1842. I. 251.

2. K. Summarische Angabe der jährlichen Reineinnahmen von 1820 an, der Nettomehreinnahme gegen die Voranschläge des Budgets von 1831 an, und der jährlichen Mehrausgabe gegen die Voranschläge des Budgets ebenfalls von 1831 an: Seite 78 – 81 des zweiten Beilagenhefts von 1842.

Nachweisungen.

2. K. Von Seite der hohen Regierung werden vorgelegt die verfassungsmäßigen detaillirten Rechnungsnachweisungen über alle Einnahmen und Ausgaben der Jahre 1838 und 1839, nebst den vergleichenden Darstellungen der Rechnungsresultate mit den Budgetsätzen der Finanzjahre 1837 und 1838, und mit Vorträgen der Regierungscommission: 1841/42. I. 23. 24. 27 — 105 und ganzes erstes und zweites Beilagenheft.

2. K. Commissionsbericht des Abgeordneten Vogelmann über die sämmtlichen Rechnungsnachweisungen von 1837 und 1838, mit Ausnahme der Amortisations-Zehntschuldentilgungs- und Eisenbahnbau-Kasse: 1841/42. II. 21. 22 und Seite 63—126 des vierten Beilagenhefts.

Discussion. Schlußfassungen: 1841/42. II. 55 — 75.

Mittheilung der ersten Kammer, enthaltend ihren Beitritt zu der Adresse wegen Anerkennung der Rechnungsnachweisungen: 1841/42. II. 223. 355.

1. K. Mittheilung der zweiten Kammer, in Betreff der Rechnungsnachweisungen von 1837 und 1838, mit Ausnahme der Amortisations-, Zehntschuldentilgungs- und Eisenbahnbaukasse: 1841/42. Seite 59 des Protokollhefts und Seite 31 des ersten Beilagenhefts.

Commissionsbericht des Regierungsdirektors Freiherrn von Reck: 1841/42. Seite 60 des Protokollhefts und Seite 32—64 des ersten Beilagenhefts.

Discussion. Schlußfassnngen: 1841/42. Seite 68—75 des Protokollheftes.

Weitere Mittheilung der zweiten Kammer, in Betreff der dortseits wegen Anerkennung der sämmtlichen Rechnungsnachweisungen beschlossenen Adresse: 1841/42. Seite 104 des Protokollhefts und Seite 108 des ersten Beilagenhefts.

Budget, ordentliches und nachträgliches.

2. K. Gesetzentwurf, die Ermächtigung der gegenwärtigen Ständeversammlung zu Bewilligung des Budgets bis 31. December 1843 betreffend: 1841/42. II. 109 und Seite 197. 198 des vierten Beilagenhefts.

Commissionsbericht des Abgeordneten Mohr: 1841/42. II. 130 und Seite 213—218 des vierten Beilagenhefts.

Discussion. Schlußfassung: 1841/42. II. 209 — 221.

Mittheilung der ersten Kammer, enthaltend ihre Zustimmung zu diesem Gesetzentwurfe: 1841/42. II. 277.

1. K. Mittheilung der zweiten Kammer, den von derselben angenommenen Gesetzentwurf über Ermächtigung der gegenwärtigen Ständeversammlung zu Bewilligung des Budgets vom 1. Juli 1841 bis 31. December 1843 betreffend: 1842. Seite 63 des Protokollhefts und Seite 72 des ersten Beilagenhefts.

Benennung der Commissions-Mitglieder: 1841/42. Seite 67 des Protokollhefts.

Commissionsbericht des Generalmajors v. Lasollaye: 1841/42. Seite 90 und 91 des ersten Beilagenhefts.

Discussion. Schlußfassung: 1841/42. Seite 88 des Protokollhefts.

2. K. Von Seite der hohen Regierung wird das Budget über die ordentlichen Einnahmen und Ausgaben für die Jahre 1841 und 1842 mit Vortrag vorgelegt: 1841/42. I. 23. 24. 106—132 und ganzes drittes Beilagenheft.

2. K. Ordentliches Budget für die Kalenderjahre 1842 und 1843 nebst Entwurf des Finanzgesetzes und des Hauptfinanzetats: Seite 1—9 des ersten Beilagenhefts von 1842 und I. 149.

2. K. Gesetzentwürfe über die Abänderungen des ordentlichen Budgets der Etatsjahre 1841 und 1842 für die Kalenderjahre 1842 und 1843 betreffend: 1841/42. III. 6 und Seite 1—28 des fünften Beilagenhefts von 1841/42; ferner: 1842. I. 249 und Seite 1—3 des ersten Beilagenhefts von 1842.

2. K. Vorlage des Budgets über die ordentlichen, nachträglichen und außerordentlichen Einnahmen und Ausgaben für die Periode vom 1. Juli bis letzten December 1841: 1841/42. II 133 und Seite 219—274 des vierten Beilagenhefts.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Commissionsbericht des Abgeordneten v. Itzstein hierüber: 1841/42. II. 248 und Seite 287—334 des vierten Beilagenhefts.

Discussion. Schlußfassungen: 1841/42. II. 278—313. 315—339.

Finanzetat. Finanzgesetz: Bericht und Schlußfassungen darüber. 1841/42. II. 339—354.

Mittheilung der ersten Kammer, ihre Zustimmung zu dem Finanzgesetze enthaltend: 1841/42. II. 355.

1. K. Mittheilung der zweiten Kammer, das Budget für das halbe Jahr vom 1. Juli bis 31. December 1841 und das Finanzgesetz betreffend: 1841/42. Seite 104 des Protokollhefts.

Commissionsbericht: 1841/42. Seite 117—130 des ersten Beilagenhefts.

Discussion. Schlußfassung: 1841/42. Seite 110—113.

1. K. Mittheilungen der zweiten Kammer in Betreff des Finanzgesetzes: ***1841/42***: Seite 110 des Protokollhefts. ***1842***: Seite 185 des Protokollhefts.

Discussion. Beschlüsse: ***1841/42***: Seite 113 des Protokollhefts. ***1842***: Seite 185. 186 des Protokollhefts.

2. K. Gesetzentwurf mit dem nachträglichen Budget für die Kalenderjahre 1842 und 1843 über die im ordentlichen Budget nicht vorgesehenen ordentlichen Ausgaben, nebst Vortrag der Regierungscommission, und Begründung: 1842. I. 250 und Seite 1—51 des ersten Beilagenhefts von 1842.

Die Begutachtung der einzelnen Positionen ist in den Berichten über das ordentliche Budget mit aufgenommen.

2. K. Commissionsbericht des Abgeordneten v. Itzstein über das Finanzgesetz: 1842. V. 199.

Discussion. Schlußfassung: 1842. V. 199. 211.

Der Entwurf des Finanzgesetzes nach den Beschlüssen der zweiten Kammer: Seite 547—560 des zweiten Beilagenhefts von 1842.

Mittheilung der ersten Kammer, wornach dieselbe dem Hauptfinanzgesetze beigetreten ist: 1842. V. 262.

Einnahmen nebst Lasten und Verwaltungskosten.

Postverwaltung.

2. K. Commissionsbericht des Abgeordneten Martin: 1841/42. III. 142 und Seite 29—46 des fünften Beilagenhefts.

Discussion. Beschlüsse: 1841/42. III. 194—231.

Bericht des Abgeordneten Weller: 1842. Seite 191—193 des zweiten Beilagenhefts.

Berathung. Schlußfassung: 1842. II. 174—189.

Zucht- und Correktionsanstalten.

2. K. Commissionsbericht des Abgeordneten Weller: 1841/42. III. 159. 160 und Seite 47—53 des fünften Beilagenhefts.

Discussion. Beschlüsse: 1841/42. III. 246. 260. 261.

2. K. Commissionsbericht des Abgeordneten Trefurt: 1842. Seite 183 ff. des zweiten Beilagenhefts.

Berathung. Schlußfassungen: 1842. II. 264. 268. 285.

Amtscassenverwaltung.

Siechenanstalt.

Irrenanstalten.

Allgemeines Arbeitshaus.

Fluß- und Straßenbauverwaltung.

Landesgestütsanstalt.

Badanstalten.

2. K. Commissionsberichte: ***1841/42***. II. 43 und Seite 165—184 des vierten Beilagenhefts. ***1842***. Seite 211 ff. 309 ff. des zweiten Beilagenhefts.

Discussion. Beschlüsse: ***1841/42***. III. 21—39. ***1842***. III. 142. 291 ff.

Cameraldomänenverwaltung.

Forstdömänenverwaltung.

Salinenverwaltung.

Berg- und Hüttenverwaltung.

Münzverwaltung.

Centralverwaltung der Forstdomänen und Bergwerke.

Steuerverwaltung.

Zollverwaltung.

Allgemeine Cassenverwaltung.

2. K. Commissionsbericht des Abgeordneten Hoffmann: 1842. II. 82 und Seite 77 ff. des zweiten Beilagenhefts von 1842.

Discussion. Beschlüsse: 1842. III. 1—30. 31—57. 58—88. 89—118.

Militärverwaltung.

2. K. Commissionsberichte: ***1841/42***. III. 232 und Seite 59—121 des fünften Beilagenhefts. ***1842***. Seite 331 ff. des zweiten Beilagenhefts.

Discussion. Schlußfassungen: ***1841/42***. III. 279—303. ***1842***. IV. 173—195.

Eigentlicher Staatsaufwand.

Staatsministerium.

Civilliste.

Witthumsgehalte der Mitglieder des Großherzoglichen Hauses.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Apanagen der Großherzoglichen Prinzen und Prinzessinnen.

Landstände.

Großherzogliches Geheimes Kabinet.

Großherzogliches Staatsministerium.

Verschiedene und außerordentliche Ausgaben.

2. K. Commissionsbericht des Abgeordneten Völcker: 1841/42. II. 24 und Seite 127—130 des vierten Beilagenhefts.

Discussion. Beschlüsse: 1841/42. III. 14—21.

2. K. Commissionsbericht des Abgeordneten Martin: 1842. II. 57 und Seite 41—46 des zweiten Beilagenhefts.

Discussion. Schlußfassungen: 1842. II. 82—89.

1. K. Mittheilung der zweiten Kammer, das Budget des Großherzoglichen Staatsministeriums für 1842 und 1843 betreffend: ***1841/42.*** Seite 209 des Protokollhefts und Seite 106 des zweiten Beilagenhefts. ***1842.*** Seite 29 des Beilagenhefts.

Commissionsbericht: Seite 36. 37 des Beilagenhefts von 1842.

Discussion. Schlußfassung: 1842. Seite 76 des Protokollhefts.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Ministerium.

Gesandtschaften.

Bundeskosten.

Verschiedene und außerordentliche Ausgaben.

2. K. Commissionsbericht des Abgeordneten Martin: 1841/42. III. 142 und Seite 29—46 des fünften Beilagenhefts.

Discussion. Schlußfassungen: 1841/42. III. 194—231.

2. K. Commissionsbericht des Abgeordneten Weller: 1842. II. 98 und Seite 191—197 des zweiten Beilagenhefts.

Discussion. Schlußfassungen: 1842. II. 174—197. 199—227.

1. K. Mittheilung der zweiten Kammer, das Budget des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten betreffend: 1841/42. Seite 289 des Protokollhefts, und Seite 109 des zweiten Beilagenhefts. ***1842.*** Seite 30. 31 des Beilagenhefts.

Bericht: Seite 107—116 des Beilagenhefts von 1842.

Discussion. Beschluß: 1842. Seite 107—114 des Protokollhefts.

Justizministerium.

Ministerium.

Oberhofgericht.

Hofgerichte.

Rechtspolizei.

Zucht- und Correctionsanstalten.

Verschiedene und außerordentliche Ausgaben.

2. K. Commissionsbericht des Abgeordneten Weller: 1841/42. III. 159. 160 und Seite 47—53 des fünften Beilagenhefts.

Discussion. Beschlüsse: 1841/42. III. 232—261.

2. K. Commissionsbericht des Abgeordneten Trefurt: 1842. II. 98 und Seite 183—190 des zweiten Beilagenhefts.

Discussion. Schlußfassungen: 1842. II. 229—262. 264—285.

1. K. Mittheilung der zweiten Kammer, das Budget des Justizministeriums für 1842 und 1843 betreffend: ***1841/42.*** Seite 289 des Protokollhefts, und Seite 110 des zweiten Beilagenhefts. ***1842.*** Seite 32. 33 des Beilagenhefts.

Bericht: Seite 175—179 des Beilagenhefts von 1842.

Discussion. Schlußfassung: 1842. Seite 126. 127 des Protokollhefts.

Ministerium des Innern.

Ministerium.

Evangelische Kirchensektion.

Katholische Kirchensection.

Forstpolizeidirektion.

Sanitätscommission.

Generallandesarchiv.

Kreisregierungen.

Bezirksjustiz und Polizei.

Allgemeine Sicherheitspolizei.

Unterrichtswesen.

Wissenschaften, Künste und Gewerbe.

Kultus.

Milde Fonds und Armenanstalten.

Siechenanstalt.

Irrenanstalten.

Allgemeines Arbeitshaus.

Wasser- und Straßenbau.

Landesgestüt.

Verschiedene und außerordentliche Ausgaben.

2. K. Commissionsbericht des Abgeordneten Trefurt: 1841/42. II. 43 und Seite 165—184 des vierten Beilagenhefts.

Discussion. Schlußfassungen: 1841/42. III. 21—39. 40—76. 77—105. 119—138.

Commissionsbericht des Abgeordneten Gerbel (mit Ausnahme der drei letzten Titel): 1842. Seite 211—244 des zweiten Beilagenhefts.

Discussion. Schlußfassungen: 1842. III. 141—166. 168—185. 188—205.

Wasser- und Straßenbau.

Landesgestüt.

Verschiedene und außerordentliche Ausgaben.

2. K. Commissionsbericht des Abgeordneten Bassermann: 1842. Seite 309—318 des zweiten Beilagenhefts.

Discussion. Schlußfassungen: 1842. III. 290—321.

1. K. Mittheilung der zweiten Kammer, das Budget des Ministeriums des Innern für 1842 und 1843 betreffend: ***1841/42.*** Seite 106. 209 des Protokollhefts, und Seite 107. 108 des zweiten Beilagenhefts. ***1842.*** Seite 98—104. 159. 160. 174 des Beilagenhefts.

Berichte: Seite 180—185. 241. 242 des Beilagenhefts von 1842.

Discussion. Schlußfassung: 1842. Seite 127—135 des Protokollhefts.

Finanzministerium.

Ministerium.

Centralcassen.

Oberrechnungskammer.

Baubehörden.

Centralbauaufwand.

Zur Beförderung des Bergbaues.

(Zur Schuldentilgung, s. Amortisationskasse.)

Pensionen.

Verschiedene und außerordentliche Ausgaben.

2. K. Commissionsbericht des Abgeordneten Hoffmann: 1842. II. 82 und Seite 77—164 des zweiten Beilagenhefts von 1842.

Discussion. Beschlüsse: 1842. III. 1—30. 31—57. 58—88. 89—118.

1. K. Mittheilung der zweiten Kammer, das Budget des Finanzministeriums für 1842 und 1843 betreffend: ***1842.*** Seite 89—96. 97. 159. 160. 247 des Beilagenhefts.

Berichte: Seite 117—128. 129. 130. 134—147. 148—158 des zweiten Beilagenhefts von 1842.

Discussion. Schlußfassungen: 1842. Seite 114. 115. 116. 117. 121 des Protokollhefts.

Kriegsministerium.

Militäretat.

Pensionen.

Landesvermessung.

2. K. Commissionsberichte des Abgeordneten Vogelmann: 1841/42. III. 232 und Seite 59—121 des fünften Beilagenhefts.

Discussion. Schlußfassungen: 1841/42. III. 279—303.

Commissionsbericht des Abgeordneten Mathy: 1842. Seite 331—371 des zweiten Beilagenhefts.

Discussion. Beschlüsse: 1842. IV. 142—170. 173—195.

Die der ersten Kammer mitgetheilte Adresse wegen Minderung des Aufwandes für's Militär und um Vorlage eines Gesetzentwurfs über Errichtung einer Landwehr: 1842. V. 43. 44.

Mittheilung der ersten Kammer, wonach dieselbe dieser Adresse ihren Beitritt verweigert: 1842. V. 253.

1. K. Mittheilung der zweiten Kammer, das Budget des Kriegsministeriums für 1842 und 1843 betreffend: ***1842.*** Seite 161—166 des Beilagenhefts.

Bericht: Seite 186—192 des Beilagenhefts von 1842.

Discussion. Schlußfassung: 1842. Seite 135—140 des Protokollhefts.

1. K. Adresse der zweiten Kammer auf Minderung des Aufwandes für das Militär und auf Vorlage eines Gesetzentwurfes über Errichtung einer Landwehr: Seite 211—213 des Beilagenhefts von 1842.

Bericht: Seite 256—258 des Beilagenhefts von 1842.

Discussion. Schlußfassung: Seite 190. 191 des Protokollhefts.

Außerordentliches Budget.

2. K. Vorlage eines Gesetzentwurfes nebst Begründung, den auf das außerordentliche Budget von 1841 und 1842 zu übertragenden Credit von 1,152,937 fl. 44 kr. für das Kriegsministerium zur Bestreitung der außerordentlichen Ausgaben für die Vervollständigung des Armeecorps und seiner materiellen Bedürfnisse betreffend. Ueberweisung dieser Vorlage an die Budgetcommission: 1841/42. I. 217 und Seite 17 und 18 des vierten Beilagenhefts.

Zuweisung weiterer auf diesen Gesetzentwurf Bezug habenden Belege an die Budgetcommission: 1841/42. I. 219. 226.

Commissionsbericht des Abgeordneten Schaaff über obigen Gesetzentwurf: 1841/42. II. 24, und Seite 131—150 des vierten Beilagenhefts.

Discussion. Schlußfassung: 1841/42. II. 110—126.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Mittheilung der ersten Kammer, enthaltend ihre Zustimmung zu dem Gesetzentwurf, den außerordentlichen Kredit für das Kriegsministerium betreffend. 1841/42. II. 223.

1. K. Mittheilung der zweiten Kammer in Betreff des von derselben angenommenen Gesetzentwurfes über die Eröffnung eines außerordentlichen Kredits von 1,152,937 fl. 44 kr. für das Kriegsministerium: 1841/42. S. 59 des Protokollhefts und S. 30 der ersten Beilagenhefts.

Commissionsbericht des Generallieutenants Freiherrn v. Stockhorn: 1841/42. S. 62 des Protokollhefts und Seite 67—69 des ersten Beilagenhefts.

Discussion. Schlußfassung: 1841/42. S. 64—66 des Protokollhefts.

2. K. Außerordentliches Budget. Festsetzung des Betriebsfonds und Etat über die auf das Grundstocksvermögen zu übernehmenden Ausgaben für die Kalenderjahre 1842 und 1843 nebst Vortrag der Regierungscommission, Begründung und Gesetzentwurf, —: 1842. I. 250 und Seite 1—31 resp. 1 bis 6 des ersten Beilagenhefts von 1842.

2. K. Commissionsbericht des Abgeordneten v. Itzstein, das außerordentliche Budget für die Periode vom 1. Januar 1842 bis mit 31. Dezember 1843 betreffend: 1842. V. 38—43. 154—158 und Seite 373—446 des zweiten Beilagenhefts.

Discussion. Schlußfassungen: 1842. IV. 231—254. 274—301. 303—319. V. 28—36. 131—143.

1. K. Mittheilung der zweiten Kammer, das Budget der außerordentlichen Ausgaben und den Etat der auf das Grundstockvermögen zu übernehmenden Ausgaben für 1842 und 1843 betreffend: S. 114—121. 234 des Beilagenhefts von 1842 und S. 156 des Protokollhefts von 1842.

Bericht: S. 237—240 des Beilagenhefts von 1842.

Discussion. Schlußfassung: 1842. S. 158—170 des Protokollhefts.

2. K. Gesetzentwurf, die nachträgliche Aufnahme eines Reservefonds von 650,000 fl. in das außerordentliche Budget für 1842 und 1843 betreffend, nebst Begründung. 1842. V. 144 und Seite 530—545 des zweiten Beilagenhefts. Dießfallsige Erklärung der Großherzoglichen Regierungscommission: 1842. V. 170.

Commissionsbericht des Abgeordneten Hoffmann über die Aufnahme eines Reservefonds von jährlichen 650,000 fl. in das außerordentliche Budget: 1842. V. 171—174.

Discussion. Schlußfassung: 1842. V. 174—186. 211—223.

Betriebsfonds.

2. K. Vorlage der Nachweisungen über die umlaufenden Betriebsfonds und über die stehenden Betriebsfonds der Staatsgewerbskassen am 30. Juni 1839 und 1840: 1841/42. I. 23. 24. 37 ff. und erstes und zweites Beilagenheft.

Bericht und Schlußfassungen, siehe:

Budget, Nachweisungen.

2. K. Vorlage eines Gesetzentwurfs nebst Motiven, die Disposition über die auf den letzten Juni 1840 nachgewiesenen umlaufenden Betriebsfonds für die Budgetperiode 1841 und 1842 betreffend: 1841/42. I. 280 und Seite 51—62 des vierten Beilagenhefts.

Bericht: S. 287 ff. des vierten Beilagenhefts von 1841/42.

Schlußfassung: 1841/42. II. 338. 339.

2. K. Specielle Darstellung der stehenden und umlaufenden Betriebsfonds der Berg- und Hüttenverwaltung: Seite 121 des zweiten Beilagenhefts von 1842.

2. K. Zu Protokoll niedergelegter Wunsch in Beziehung auf die künftige Darstellung des stehenden Betriebsfonds der Staatsgewerbe: 1842. III. 19. 20.

Bürgerliche Strafen, siehe:

Strafgesetz, §. 31.

Bürgerrechtsgesetz.

2. K. Petitionen um Revision, Aufhebung oder Erläuterung von Paragraphen des Bürgerrechtsgesetzes, siehe:

Buchheim,
Feudenheim,
Fischbach,
Grimm, Alois, zu Unterneudorf,
Hochdorf,
Hugstetten,
Ilvesheim,
Mannheim,
Neuershausen,
Oberlenzkirch,
Raitenbuch,
Unterlenzkirch.

Bürgerschulen, höhere.

2. K. Verzeichniß der Städte, welche Staatszuschüsse zu den Bürgerschulen erhalten: Seite 173. 174 des vierten Beilagenhefts von 1841/42.

2. K. Erklärung der Budgetcommission, wegen bereitwilliger Anerkennung wohlbegründeter Verwendungen für den Zweck der höheren Bürgerschulen: Seite 292 des vierten Beilagenhefts von 1841/42.

Schlußfassung: 1841/42 III. 89. 90.

2. K. Zu Protokoll ausgesprochener Wunsch: die Großherzogliche Regierung möge auf die bessere Dotation der höheren Bürgerschulen den möglichsten Bedacht nehmen: 1841/42. II. 296—298.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

2 K. Bericht über den Aufwand für höhere Bürgerschulen in den Kalenderjahren 1842 und 1843: Seite 236. 237 des zweiten Beilagenhefts von 1842.

Discussion. Schlußfassungen: *1842.* III. 272. 273.

2. K. Unter „Petitionen" siehe:

Mannheim, der Synagogenrath der israelitischen Gemeinde, die Ertheilung des Religionsunterrichts an die israelitischen Schüler der höheren Bürgerschule daselbst betreffend.

Bundesbeschlüsse.

2. K. Anführung der Bundesbeschlüsse über die Kriegsverfassung: Seite 331 ff. des zweiten Beilagenhefts von 1842.

2. K. Antrag des Abgeordneten Welcker, es möge die Kammer den Wunsch zu Protokoll aussprechen: daß die Regierung auf jede mögliche Weise dahin zu wirken suche, daß alle Ausnahmsmaßregeln des deutschen Bundes aufgehoben, dieser deutsche Nationalbund in aller Hinsicht auf seine, der Bundesacte entsprechende Grundlagen zurückgeführt und seine Verheißungen der Selbstständigkeit der deutschen Staaten, so wie der Schutz der durch die Bundesacte verwirkten allgemeinen deutschen Nationalrechte überall und vollständig verwirklicht werde. Beschluß: 1842 II. 205—226. Zweite und dritte Vorlesung dieses Antrags: Genehmigung desselben: 1842. II. 262. 306.

Bundescontingent.

2. K. Bemerkungen über die Größe des Bundescontingents: 1841/42. III. 279 ff. und S. 133 ff. des vierten Beilagenhefts von 1841/42.

2. K. Adresse um Revision der Kriegsverfassung des deutschen Bundes: 1842. V. 43. 44.

Im Uebrigen siehe:

Budget, Kriegsministerium.

Bundesfestungen, siehe:

Festungsbau.

Bundeskosten.

2. K. Bericht über die Rechnungsnachweisungen, in spezieller Hinsicht auf die Budgetposition „Beiträge zu den Bundeslasten" von 1837 und 1838: Seite 72 ff. des vierten Beilagenhefts von 1841/42.

Schlußfassung: 1841/42. II. 55 ff.

2. K. Bericht über den Aufwand für Bundeskosten in den Kalenderjahren 1842 und 1843: Seite 45 des fünften Beilagenhefts. 1841/42.

Discussion. Schlußfassungen: 1841/42. III. 225—231.

2. K. Weiterer Bericht hierüber: Seite 197 des zweiten Beilagenhefts von 1842.

Berathung. Schlußfassung: 1842. II. 197. 199—227.

Cameraldomänen.

2. K. Bericht über die Rechnungsnachweisungen der Cameraldomänen-Verwaltung von 1837 und 1838: Seite 98—101 des vierten Beilagenhefts von 1841/42. Discussion. Schlußfassung: 1841/42. II. ff.

2. K. Abänderung einiger Budgetsätze der Cameraldomänen-Verwaltung von den Etatsjahren 1841 und 1842 auf die Kalenderjahre 1842 und 1843: Seite 14. 18 des fünften Beilagenhefts. 1841/42.

2. K. Bericht über den Etat der Cameraldomänen-Verwaltung für die Kalenderjahre 1842 und 1843: Seite 85 bis 98. des zweiten Beilagenhefts von 1842.

Discussion. Schlußfassungen: 1842. III. 20 bis 30.

2. K. Zu Protokoll ausgesprochene Bitte an die hohe Regierung: bei der Position „Aufwand für eigenthümliche Liegenschaften" für die Zukunft die nöthige Ausscheidung rücksichtlich des außerordentlichen Aufwandes für Culturen eintreten und der Kammer in Bezug auf die letzteren besondere Vorlage machen zu lassen. 1842. III. 26 bis 30.

2. K. Außerordentliche Ausgaben der Cameraldomänen-Verwaltung in der zweiten Hälfte des Kalenderjahrs 1841 für Einrichtung und Erweiterung der Brauerei Rothhaus und wegen der Kosten der Zehntsection und der Baulastenabschätzung: Seite 229. 270 und 271 des vierten Beilagenhefts von 1841/42.

Bericht: Seite 298. 299 des vierten Beilagenhefts von 1841/42.

2. K. Bericht über ähnliche außerordentliche Ausgaben in den Kalenderjahren 1842 und 1843: S. 418. 431 bis 434 des zweiten Beilagenhefts von 1842.

Discussion. Schlußfassung: 1842. IV. 303. 304. 311.

2. K. Verzeichniß über Flächengehalt, Steuerkapital und Ertrag der im Besitze der Cameraldomänen-Verwaltung befindlichen Güter nach dem Stand am 1. Juli 1841: Seite 87 des zweiten Beilagenhefts von 1842.

1. K. Bericht über die Nachweisungen der Einnahmen und Ausgaben der Cameraldomänen-Verwaltung in den Jahren 1837 und 1838: S. 48—50 des ersten Beilagenhefts von 1841/42.

Schlußfassung: 1841/42. S. 74 des Protokollhefts.

Bericht über das Budget der Cameraldomänen-Verwaltung: S. 134 ff. des Beilagenhefts von 1842.

Discussion. Schlußfassung: S. 116. 117 des Protokollhefts von 1842.

Wegen des ärarischen Antheils an den Kosten für Herstellung des Mühlburger Thores zu Carlsruhe, siehe:

Stadtthore.

Cattundruckerei.

1. K. Erörterungen hinsichtlich des Industriezweigs der

Cattundruckereien, unter Vergleichung der Vereinzoll-Gesetzgebung mit denselben: 1842. S. 92 des Protokollhefts und S. 77 des Beilagenhefts.

Censur, siehe:

Preßgesetz.

Centralbauaufwand, siehe:

Baubehörde ꝛc.

Centralkassen, siehe:

Budget, Finanzministerium.

Centralstrafanstalt in Bruchsal ꝛc., siehe:

Zucht- und Correctionsanstalten.

Centralverwaltung der Forstdomänen und Bergwerke, siehe:

Budget, Finanzministerium.

Chausseebau, siehe:

Wasser- und Straßenbau.

Chemische Fabrikate.

1. K. Erörterung über die Verzollung chemischer Fabrikate: S. 87 ff. des Protokollhefts von 1842 und S. 54 ff. des Beilagenhefts.

Civilgesetzgebung.

2. K. Hofgerichtsrath Thilo in Rastatt übersendet den dritten Theil seines die französische Civilgesetzgebung erläuternden Werkes. Beschluß: Aufstellung desselben in der Bibliothek der Kammer. 1841/42. I. 135.

Civilliste,

als Budgettitel, siehe: Budget, ordentlicher, eigentlicher Staatsaufwand, Staatsministerium.

Civilverwaltung.

2. K. Antrag des Abgeordneten Welcker auf Einführung „mehrerer constitutionellen oder volksmäßigen, dem Wohl und der Freiheit förderlichen, und die Lasten des Volks erleichternden Verbesserungen der jetzigen Civilverwaltung in Baden": 1842. V. 47. 52—55.

Clinicum,

chirurgisches und medicinisches zu Heidelberg.

2. K. Antrag der Budgetcommission (S. 388 des zweiten Beilagenhefts von 1842): die Kammer möge sich gegen den beabsichtigten Verkauf des bisherigen Gebäudes der Irrenanstalt zu Heidelberg, welches der dortigen Universität zur einstweiligen Benützung für das chirurgische und medicinische Clinicum überlassen ist (des dermaligen Gebäudes der Gebäranstalt), aussprechen.

Schlußfassung: 1842. V. 282—285.

Compétenzconflicte.

2. K. Anzeige einer Motion des Abgeordneten Welcker, auf Votirung einer Bitte an die hohe Regierung, „daß den Gerichten das Recht der Entscheidung in den unter dem Namen Administrativjustiz vorkommenden wahren Rechtsstreitigkeiten, so wie über die Streitfrage, was Justizsache sei, wieder zurückgegeben werde." 1842. I. 5.

Begründung dieses Antrags. 1842. Zweites Beilagenheft, S. 47—62.

2. K. Bemerkungen über Entscheidungen des Großherzoglichen Staatsministeriums: 1842. II. 49 ff. IV. 11 ff.

Conscription.

2. K. Bemerkungen in Bezug auf die unterm 7. Januar 1841 angeordnete außerordentliche oder Ergänzungs-Conscription: Seite 150 des vierten Beilagenhefts von 1841/42.

2. K. Die Verhandlungen über die Motion des Abgeordneten Christ auf Einführung einer Landwehrverfassung und in deren Folge auf Abänderung einiger Bestimmungen des Conscriptionsgesetzes, siehe Wehrverfassung.

2. K. Die Verhandlungen in Bezug auf eine ergangene Militärordre, nach welcher allen denjenigen Soldaten, deren sechsjährige Dienstzeit mit dem 1. April 1841 beendigt ist, erst nach Ablauf eines weiteren Jahres der Abschied ertheilt werden soll, — siehe: „Militärdienstzeit".

2. K. Unter Petitionen siehe:

Menonitengemeinden, die, des Großherzogthums, ihre Befreiung vom persönlichen Militärdienst gegen Entrichtung einer Recrutensteuer.

Tscheulin, Alt-Vogt in Hauingen, um Befreiung seines Tochtermannes, Jakob Lang, vom Militärdienste.

Constitution, siehe:

Verfassung.

Consulate.

1. K. Bemerkungen in Bezug auf die für Auswanderer bestehenden Consulate: 1842. S. 111 des Protokollhefts.

2. K. Benennung der Plätze des Auslandes, wo badische Consulate bestehen, und Angabe des Aufwandes für dieselben: Seite 196 des zweiten Beilagenhefts von 1842.

Deßfallsige Budgetbewilligung: 1842. II. 196. 197.

Convicte.

2. K. Die Verhandlungen über das im Regierungsblatt Nr. XIX. von 1841 verkündete Statut für das Collegium theologicum zu Freiburg, siehe unter Provisorien.

2. K. Wegen des Aufwandes für das Predigerseminar, siehe: Cultus.

Criminalprozeß, siehe:
Strafprozeßordnung.

Cultus.

2. K. Bericht über die Rechnungsnachweisungen in Bezug auf die Budgetposition „Cultus" in den Jahren 1837 und 1838: Seite 83. 84. 88 des vierten Beilagenhefts von 1841/42. Discussion: 1841/42. II. ff.

2. K. Bericht über das Budget in Bezug auf den Cultus für 1841 und 1842: Seite 174. 175 des vierten Beilagenhefts von 1841/42. Discussion. Schlußfassung: 1841/42. III. 100 bis 105. 119 bis 123.

Weiterer Bericht über den Aufwand für diese Budgetposition in den Kalenderjahren 1842 und 1843: Seite 239—241 des zweiten Beilagenhefts von 1842.

Discussion. Beschlüsse: 1842. III. 276—282. IV. 249 ff.

2. K. Bemerkungen wegen des auf den Intercalarfond übernommenen Aufwandes für die Unterhaltung der erzbischöflichen Gebäude in Freiburg und wegen Vorlage der Intercalarrechnung: 1841/42. III. 123.

2. K. Außerordentliche Ausgabe in den Kalenderjahren 1842 und 1843 wegen Abhaltung der evangelischen General-Synode; Bericht hierüber: Seite 391 und 418 des zweiten Beilagenhefts von 1842.

Schlußfassung: 1842. IV. 288.

1. K. Bericht über die Rechnungsnachweisungen in Bezug auf den Aufwand für den Cultus in den Jahren 1837 und 1838. S. 41 des ersten Beilagenhefts von 1841/42.

Schlußfassung: 1841/42. S. 74 des Protokollhefts.

1. K. Bericht und Beschluß über das Budget dieser Position: 1842. S. 127 des Protokollhefts und S. 180 des Beilagenhefts.

Dachdeckung mit Lehm, Schindeln ꝛc., siehe:
Baupolizei.

Dammbau, siehe:
Flußbau, auch Wasser- und Straßenbau.

Dankadresse auf die Thronrede, siehe:
Landtag.

Dankadressen an die zweite Kammer, siehe:
Urlaubsrescripte.

Declarationen, landesherrliche, siehe:
Standes- und grundherrliche Rechtsverhältnisse.

Diebstahl, siehe:
Strafgesetz, Titel XXVII.

Didactrum, siehe:
Schulgeld.

Dieneredikt.

2. K. Bemerkungen in Bezug auf Unabsetzbarkeit der Professoren an Universitäten: 1841/42. III. 73.

2. K. Anzeige einer Motion des Abgeordneten Welcker auf Vorlage eines Gesetzentwurfs, welcher „die zur Sicherung der Selbstständigkeit der Justizbehörden und der Volkskammer, so wie auch des Volkes gegen Ueberlastung mit Pensionen nöthigen Interpretationen, Ergänzungen und Verbesserungen des Staatsdieneredikts enthält": 1842. I. 5.

Begründung dieser Motion: 1842. Zweites Beilagenheft. S. 47—62.

Diener, niedere, deren Pensionirung, dießfallsiges Gesetz, siehe:
Gendarmerie.

Dienstentsetzungen und deren Folgen, siehe:
Strafgesetz, §§. 21. 22. 43. 44.

Dienstgesuche, siehe:
Anstellungsgesuche.

Dienstversetzungen.

2 K. Bemerkungen über die Dienstversetzungen des Oberhofgerichtsraths Peter, des Hofgerichtsraths Sander und des Regierungsraths Hoffmann: 1841/42. III. 247. ff. 1842. III. 118. 291 ff.

Dienstverwesungskosten.

2. K. Auf den Antrag des Abgeordneten Reichenbach spricht die Kammer den Wunsch zu Protokoll aus: die hohe Regierung möge die Frage in Erwägung ziehen, ob nicht diejenigen Staatsdiener, welche als Abgeordnete in die Kammer gewählt wurden, und die Wahl angenommen haben, verbindlich zu erklären seien, den Dienst während der Dauer des Landtags auf ihre eigene Kosten versehen zu lassen: 1842. III. 191—196.

Disciplinarstrafen, siehe:
Strafgesetz, §§. 62. 63. 64.

Distriktspolizei, siehe:
Gendarmerie.

Domänen.

1. K. Bemerkungen über parzellenweise Güterankäufe: 1841/42. S. 75 des Protokollhefts.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

2. K. Bemerkungen wegen wünschenswerther Beschränkung des Ankaufs von Güterparzellen durch den Staat: Seite 195 des vierten Beilagenhefts von 1841/42. ferner: 1841/42. II. 204.

2. K. Aufwand für die Einrichtung und Erweiterung der ärarischen Brauerei Rothhaus bei Bondorf, und dießfalls von der Kammer zu Protokoll ausgesprochener Wunsch: 1841/42. II. 318—323.

2. K. Darstellung der Größe des Domanialgrundstocks nach den verschiedenen Verwaltungszweigen: Seite 83 bis 85 des zweiten Beilagenhefts von 1842.

2. K. Zu Protokoll niedergelegte Erklärung in Bezug auf die Staatsdomänen und auf die höchste Staatsministerialverfügung vom 11. Februar 1841. Nr. 260.: 1842. III. 12. 19.

Im Uebrigen siehe: theils Cameraldomänen, theils Forstdomänen.

Ehebruch und mehrfache Ehe, siehe:
Strafgesetz, Titel XXVI.

Ehrenkränkung, siehe:
Strafgesetz, Titel XX.

Ehrenkränkungen.

2. K. Unter „Petitionen" siehe:
Höllmann und Reinboldt in Rastatt, in Betreff einer Ehrenkränkungsklage gegen den Obereinnehmer Fischer daselbst.

Eidesunfähigkeit, siehe:
Strafgesetz, §§. 25. 26.

Eigenthumsabtretung.

2. K. Unter „Petitionen" siehe:
Fäßer, Waldkolonist in Ebersbronn, Entschädigung für, zur Straße abgegebenes, Gelände.

Eilwagencurse, siehe:
Postcurse.

Eilwägen.

1. K. Bemerkung wegen nothwendig scheinender kleinerer Wagen für die Gebirgsrouten: 1841/42. Seite 68 des Protokollhefts.

Eingaben, siehe:
Petitionen.

Einquartirungen.

2. K. Zu Protokoll ausgesprochener Wunsch auf Vorlage eines Gesetzentwurfes, wodurch die Entschädigungen für Einquartirung bei Manövern regulirt werden: 1842. V. 187. 188. (Siehe auch Seite 361 des zweiten Beilagenhefts von 1842.)

Eisenbahnen und Eisenbahnbau.

2. K. Vorlage der Rechnungsnachweisungen über den Aufwand für den Eisenbahnbau bis zum 1. April 1841: 1841/42. I. 268, und Seite 39—50 des vierten Beilagenhefts.

Benennung der Mitglieder der Commission: 1841/42. I. 280.

Commissionsbericht des Abgeordneten Bader: 1841/42. II. 247. und S. 275—285 des vierten Beilagenhefts.

Discussion. Beschluß, mit dem Entwurf der Adresse an Se. Königliche Hoheit den Großherzog: 1841/42. II. 248—276.

Mittheilung der ersten Kammer, ihren Beitritt zu der Adresse hinsichtlich der Eisenbahn enthaltend: 1841/42. II. 355.

2. K. Bemerkungen wegen Vereinigung der Eisenbahnbaubehörde mit der Eisenbahnbetriebsbehörde und der letzteren mit der Postadministration: 1841/42. III. 205.

2. K. Bemerkungen wegen Gestattung des Eintritts in den Bahnhof bei dringenden Veranlassungen: 1841/42. III. 211 ff.

2. K. Anträge wegen Beförderung des Baues der bis Basel fortzusetzenden Eisenbahn, ferner hinsichtlich der Bestimmung der Zugslinien und der Kosten: 1841/42. II. 250 ff.

2. K. Zum Beschluß der Kammer erhobener Antrag des Abgeordneten Bader, die Personentaxe von 30 kr. auf 24 kr. herabzusetzen: 1841/42. II. 311—313.

2. K. Bemerkungen über die Betriebskosten der Eisenbahn: 1841/42. III. 218. ff.

1. K. Mittheilung der zweiten Kammer in Betreff der Nachweisungen über den Eisenbahnbau: 1841/42 S. 81 des Protokollhefts und S. 95 des ersten Beilagenhefts.

Commissionsaericht des Freiherrn Carl v. Göler: 1841/42. S. 111—115 des ersten Beilagenhefts.

Discussion. Schlußfassung: 1841/42. S. 104—109.

2. K. Weitere Nachweisungen, den Gesammtaufwand für den Eisenbahnbau bis 1. April 1842 betreffend: 1842. I. 249 und S. 1—28 des zweiten Beilagenhefts von 1842.

Benennung der Commissionsmitglieder: 1842. I. 292. 294.

Bericht des Abgeordneten Bader: 1842. IV. 106 und Seite 451—468 des zweiten Beilagenhefts von 1842.

Discussion. Schlußfassungen: 1842. V. 1—27.

2. K. Mittheilung der ersten Kammer, betreffend einen abweisenden dortseitigen Beschluß in Bezug auf die Adresse über die Eisenbahn-Nachweisungen: 1842. V. 211.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Bericht hierüber. Discussion. Schlußfassung: 1842. V. 230—232. Weitere Mittheilung der ersten Kammer in demselben Betreffe: 1842. V. 262.

1. K. Adresse der zweiten Kammer, worin dieselbe die Nachweisungen über den Bau der Eisenbahn anerkennt: Seite 207 des Beilagenhefts von 1842.

Benennung der Commissionsmitglieder: S. 11 des Protokollhefts von 1842.

Commissionsbericht: Seite 253—255 des Beilagenhefts von 1842.

Discussion. Beschluß: 1842. Seite 181 bis 183 des Protokollhefts.

2. K. Zu Protokoll niedergelegter Wunsch, daß die Regierung die Vorlagen über den Fortbau der Eisenbahn der Kammer in möglichster Bälde machen möge: 1841/42. I. 268—273.

2. K. Auf den Antrag des Abgeordneten Baum spricht die Kammer die Bitte an die hohe Regierung zu Protokoll aus: in nähere Erwägung ziehen zu lassen, ob die Eisenbahn nach Lahr geführt werden könne: 1842. V. 10.

2. K. Budget der Eisenbahnverwaltung für die Jahre 1841 und 1842, resp. 1842 und 1843: siehe drittes Beilagenheft. 1841/42. S. 13—23, ferner: 1842. I. 249 und Seite 1—28 des zweiten Beilagenhefts von 1842.

Commissionsmitglieder: 1842. I. 292. 294.

Bericht des Abgeordneten Martin: Seite 36—44 des fünften Beilagenhefts 1841/42. Discussion. Schlußfassungen: 1841/42. III. 211—225.

Bericht des Abgeordneten Weller: S. 193. 194 des zweiten Beilagenhefts von 1842.

Discussion. Schlußfassung: 1842. II. 187—189.

2. K. Position „zur Fortsetzung der Eisenbahn — Budget für 1841/43" nebst Motivirung — in dem Etat der außerordentlichen Ausgaben für die zweite Hälfte des Kalenderjahrs 1841: Seite 230. 261. 265—268. 269. 270 des vierten Beilagenhefts von 1841/42.

Bericht: S. 318 des vierten Beilagenhefts. 1841/42.

Discussion. Schlußfassung: 1841/42. II. 311—313.

2. K. Mittheilung der ersten Kammer, enthaltend ihren Beitritt zu dem in geheimer Sitzung gefaßten Beschlusse in Bezug auf die Neckar-Main-Eisenbahn: 1842. V. 211.

2. K. Antrag des Abgeordneten Hoffmann auf Veröffentlichung des Protokolls der geheimen Sitzung, in welcher die Frage über den Anschluß der darmstädtischen Eisenbahn an die badische berathen worden. Erklärung hierauf von Seite der Regierungscommission: 1842. V. 151. 152. 159.

2. K. Bewilligung von 15,000 fl. zu Voruntersuchungen und Planfertigungen für Straßen in jenen Theilen des Landes, welchen die Vortheile der Eisenbahn nicht unmittelbar zu gut kommen, oder für Straßen, welche zur Verbindung mit der Eisenbahn dienen: 1842. V. 173.

2. K. Petitionen in Betreff der Zugsrichtung der Eisenbahn, hinsichtlich der Bahnhöfe ꝛc., siehe: Ehringen, Fischingen, Freiburg, Istein, Kirchen, Kehl, Stadt und Dorf, Lörrach, Müllheim, Oberkirch, Oppenau, Renchthal.

Eisenbahnbeschädigung, siehe:

Strafgesetz, Titel XL.

Eisenbahnschuldentilgungskasse und Eisenbahnanlehen.

2. K. Gesetzentwürfe nebst Begründungen:

a) über die Errichtung einer Eisenbahnschuldentilgungskasse,

b) über ein Eisenbahnanlehen, und

c) über das Budget der Eisenbahnschuldentilgungskasse: 1842. I. 250 und erstes Beilagenheft von 1842. Seite 1—15. (hinten).

Benennung der Commissionsmitglieder: 1842. I. 292. 294.

Commissionsbericht des Abgeordneten Hoffmann über diese drei Gesetzentwürfe: Seite 483—513 des zweiten Beilagenhefts von 1842.

Discussion. Schlußfassungen: 1842. V. 89—108.

Adresse um Vorlage eines Gesetzentwurfes über die Emittirung von unverzinslichen Kassenanweisungen im Betrage von zwei Millionen Gulden: 1842. V. 114.

Mittheilung der ersten Kammer, ihre Beitrittserklärung zu obigen drei Gesetzentwürfen enthaltend: 1842. V. 211.

Beitrittsverweigerung der ersten Kammer zu der Adresse, die Emittirung von unverzinslichen Kassenanweisungen betreffend: 1842. V. 253.

2. K. Bericht des Abgeordneten Hoffmann über die Position VII. b des Finanzetats „zur Eisenbahnschuldentilgungscasse" für 1842 und 1843: Seite 155. 156 des zweiten Beilagenhefts von 1842.

Erledigt durch die Verhandlung über die oben bezeichneten drei Gesetzesvorschläge.

1. K. Drei Gesetzentwürfe nach den Beschlüssen der zweiten Kammer: 1) über die Errichtung einer Eisenbahnschuldentilgungscasse, 2) über ein Eisenbahnanlehen, und 3) über das Budget der Eisenbahnschuldentilgungscasse für 1842 und 1843: Seite 224—231 des Beilagenhefts von 1842.

Commissionsbericht: 1842. Beilagenheft, Seite 243—246.

Discussion. Beschlüsse: Seite 177—181 des Protokollhefts von 1842.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

1. K. Adresse der zweiten Kammer auf Vorlage eines Gesetzentwurfs über die Emittirung von unverzinslichen Kassenanweisungen im Betrage von zwei Millionen Gulden: 1842. Beilagenheft Seite 233.

Bericht, Discussion, Beschluß: 1842. S. 186—190 des Protokollhefts.

2. K. Unter Petitionen siehe:

Dietler, Dominik, Handelsmann in Freiburg, das Anlehen von neun Millionen Gulden für die Eisenbahnschuldentilgungscasse betreffend.

Eisenproduction und Fabrication der Maschinen.

1. K. Erörterung in Ansehung dieser Industriezweige im Hinblick auf den Zolltarif: 1842. S. 88 des Protokollhefts und S. 61 ff. des Beilagenhefts.

Eisenwerke, ärarische, siehe:

Berg- und Hüttenwerke.

Emancipation der Juden, siehe:

Israeliten.

Entführung siehe:

Strafgesetz, Titel XXIII.

Entscheidungsgründe.

2. K. Bemerkungen in Bezug auf die Bestimmung der Recursordnung in Verwaltungssachen, daß jedem Urtheile die Entscheidungsgründe beigefügt werden sollen: 1842. III. 141 ff.

Entziehung von Gewerben oder öffenlichen Berechtigungen, siehe:

Strafgesetz, §. 46.

Erblehen, siehe:

Lehensallodificationen.

Erleichterung der materiellen Lasten des Volks ꝛc.

Dießfallsige Motion des Abgeordneten Welcker, siehe:

Wehrverfassung;
Civilverwaltung;
Normaletat;
Dieneredict;
Administration, deren Trennung von der Justiz;
Strafprozeßordnung;
Schwurgerichte;
Administrativjustiz;
Competenzconflicte;
Vergleichsgerichte.

Eröffnung der Ständeversammlung, siehe:

Landtag.

Erpressung, siehe:

Strafgesetz, Titel XXX.

Fabriken.

1. K. Erörterung, beziehungsweise Vergleichung mehrerer vaterländischen Industriezweige und ihrer Producte mit der Vereinszollgesetzgebung: 1842. S. 85 ff. des Protokollhefts und S. 49 ff. des Beilagenhefts.

2. K. Auf die eingereichte Vorstellung der badischen Bijouteriefabriken, den Zoll auf ihre Fabrikate betreffend, beschließt die Kammer, an die hohe Regierung das Ansuchen zu stellen: bei der gegenwärtigen Zollconferenz auf die Berücksichtigung auch dieses nicht unbedeutenden Industriezweiges und insbesondere auf seinen ausreichenden Schutz mittelst Aufstellung des Grundsatzes der Gegenseitigkeit der vereinsländischen Schutzmaßregeln gegen die des Auslandes zu wirken: 1842. III. 324—330. 342—344.

Fälschung, siehe:

Strafgesetz Titel XXXI und XXXIII.

Fahrposttaxen, siehe:

Posttaxen.

Fanggebühren, siehe:

Gendarmerie.

Festungsbau.

2. K. Benennung der Mitglieder der Commission zu Begutachtung der Eröffnungen über die Vervollständigung des Vertheidigungssystems Deutschlands, besonders an der südwestlichen Grenze: 1841/42. I. 281.

Erörterungen in Bezug auf die Berichterstattung über diesen Gesetzesvorschlag: 1841/42. II. 130—132.

Die übrigen Verhandlungen fanden in geheimer Sitzung statt.

Festungsstrafe, siehe:

Strafgesetz §. 51.

Finanzgesetz.

1. K. Bemerkungen in Bezug auf das Finanzgesetz: 1841/42. S. 113 des Protokollhefts.

Im Uebrigen siehe:

Budget.

Feuerversicherung, siehe:

Brandversicherung.

Flachsspinnerei, siehe:

Hanfspinnerei.

Fleischaccise.

2. K. In Bezug auf die Gesetzgebung über die Fleischaccise, siehe:

Petitionen, und zwar:
Baden, Bruchsal, Borberg, Bühl, Carlsruhe, Constanz, Emmendingen, Ettlingen, Freiburg, Gernsbach, Kandern, Lahr, Lörrach, Mannheim, Müllheim, Oberkirch, Offenburg, Oppenau, Rastatt, Renchen, Säckingen, Stadelhofen, Tauberbischofsheim, Ulm.

Fluß- und Dammbaubeiträge.

2. K. Bemerkungen wegen Aufhebung oder Ermäßigung der Fluß- und Dammbaubeiträge: 1842. III. 77 ff.

2. Bitte an die hohe Regierung um Anordnung einer Revision des Gesetzes über die Flußbausteuer: 1842. V. 230. 231.

2. K. Unter Petitionen siehe:
Ilvesheim, die Gemeinde, um Nachlaß der Dammbaukosten von 1840/41;
ferner wegen Aufhebung der Flußbausteuer, die Petitionen der Gemeinden
Efringen,
Freistett,
Greffern,
Haltingen,
Huttingen,
Istein,
Kehl,
Kirchen,
Kleinkems,
Lichtenau,
Märkt,
Neckarau (zugleich um Erhöhung des Preises der Flußbaumaterialien);
Rheinbischofsheim,
Staufen,
Rheinweiler,
Weil.

Flußbau.

2. K. Wegen Vollendung des Dreisam-Elz-Kanals siehe:
Petitionen, und zwar:
Bahlingen,
Bötzingen,
Eichstetten,
Neuershausen,
Nimburg,
Ferner:
Hugstetten, die Gemeinde, die Leitung des Dreisamflusses durch die Gemarkung Hugstetten betreffend.

Flußbauverwaltung, siehe:
Wasser- und Straßenbauverwaltung.

Folgen ausländischer Urtheile, siehe:
Strafgesetz §. 9a.

Forste, deren Abschätzung siehe:
Waldtaration.

Forstdomänen.

1. K. Tabellarische Nachweisung über die Nutzungen der Forstdomänenadministration und über die Kulturen in dem Wirthschaftsjahre 1837/38: S. 56—59 des ersten Beilagenhefts von 1841/42.

1. K. Bericht über die Nachweisungen der Einnahmen und Ausgaben der Forstdomänen-Verwaltung in den Jahren 1837 und 1838: S. 50 ff. des ersten Beilagenhefts von 1841/42.

Discussion. Schlußfassung: 1841/42. S. 74. 75 des Protokollhefts.

1. K. Bericht über das Budget der Forstdomänenadministration und der Centralverwaltung der Forstdomänen und Bergwerke: Seite 117—128 des Beilagenhefts von 1842.

Discussion. Schlußfassung: Seite 117—128 des Beilagenhefts und S. 114. 115 des Protokollhefts von 1842.

2. K. Bericht über die Rechnungsnachweisungen der Forstdomänenverwaltung von 1837 und 1838: Seite 101—105 des vierten Beilagenhefts von 1841/42.

Discussion. Schlußfassung: 1841/42. II. 55 ff.

2. K. Angabe der Morgenzahl der Domänenwaldungen, der Gemeinds- und Körperschafts- und Privatwaldungen nach Bezirken: Seite 11. 12 des fünften Beilagenhefts 1841/42.

2. K. Abänderung einiger Budgetsätze der Forstdomänenverwaltung von den Etatsjahren 1841 und 1842 auf die Kalenderjahre 1842 und 1843: Seite 14. 15. 18—21 des fünften Beilagenhefts 1841/42.

2. K. Bericht über den Etat der Forstdomänenverwaltung für die Kalenderjahre 1842 und 1843: Seite 99—109. 123. 124 des zweiten Beilagenhefts von 1842.

Discussion. Schlußfassungen: III. 34—62.

2. K. Zu Protokoll ausgesprochene Bitte an die hohe Regierung: Dieselbe möge ein Holzmaterial-Inventar nach den Regeln der Holzmeßkunst aufstellen und periodisch erneuern, auch solches den Ständen jeweils bei Uebergabe des Budgets vorlegen lassen: 1842. III. 43.

2. K. Bericht über den Aufwand im außerordentlichen Budget für die neue Straße von St. Ursula bei Allerheiligen nach Ottenhöfen: Seite 437 des zweiten Beilagenhefts von 1842.

Schlußfassung: 1842. IV. 311.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

2. K. Durch Beschluß zu Protokoll wird die Bitte an die hohe Regierung gerichtet: bei der Forstdomänenadministration in der Position „Kulturkosten" künftig den Aufwand für größere Kulturen ausscheiden zu lassen, und zur Deckung außerordentliche Mittel des Grundstocks zu proponiren: 1842. III. 60—63.

Forstfrevel.

2. K. Bemerkungen in Bezug auf die zunehmenden Waldfrevel: 1841/42. III. 28. 48. ff.

Forstgesetz.

2. K. Petitionen um Abänderung mehrerer Bestimmungen des Forstgesetzes, siehe:

Blumberg.
Bondorf.
Dörlinbach.
Gengenbach.
Haslach.
Hornberg.
Löffingen.
Neustadt.
Oberkirch.
Oppenau.
Rudenberg.
Schweighausen.
Stühlingen.
Tryberg.
Wolfach.

Ferner siehe unter Petitionen:

Bins in Wiesloch und Consorten, Waldhüter, rückständige Anzeigegebühren betreffend.

Forstpolizeidirection.

2. K. Bericht über die Rechnungsnachweisungen von 1837 und 1838 in Bezug auf obige Budgetposition: Seite 77 des vierten Beilagenhefts von 1841/42.

Discussion. Schlußfassungen: 1841/42. II. 55 ff.

2. K. Bericht über das Budget der Forstpolizeidirection für 1841 und 1842: Seite 168 des vierten Beilagenhefts von 1841/42.

Discussion. Beschlüsse: 1841/42. III. 27—32.

2. K. Abänderung einiger Budgetsätze von den Etatsjahren 1841 und 1842 auf die Kalenderjahre 1842 und 1843: Seite 9—13 des fünften Beilagenhefts 1841/42.

2. K. Bericht über diesen Etat für 1842 und 1843: Seite 217 des zweiten Beilagenhefts von 1842.

Discussion. Schlußfassungen: 1842. III. 162. 163.

1. K. Bericht über die Rechnungsnachweisungen in Bezug auf die Forstpolizeidirection für 1837 und 1838: Seite 38 des ersten Beilagenhefts von 1841/42.

Schlußfassung: Seite 74 des Protokollhefts von 1841/42.

1. K. Bericht und Beschluß über das Budget der Forstpolizeidirection: 1842. S. 127 ff. des Protokollhefts und S. 180 ff. des Beilagenhefts.

Friedensgerichte, siehe:

Vergleichsgerichte.

Functionsgehalte, siehe:

Finanzgesetz.

Garnisonsschulen.

2. K. Zu Protokoll ausgesprochener Wunsch: die hohe Regierung möge forthin auf die baldige Vereinigung der Garnisonsschule zu Carlsruhe mit der evangelischen Stadtschule den Bedacht nehmen: 1841/42. III. 299, und S. 109—111 des fünften Beilagenhefts.

Gebäudeversicherung, siehe:

Brandversicherung.

Gedächtnißreden.

2. K. Worte der Erinnerung an die verstorbenen Dep. von Rotteck, Aschbach und Duttlinger: *1841/42* I. 7—9. III. 1—3. *1842*. I. 251. 252. 301.

Gefangene, siehe:

Strafgefangene.

Gefängnisse.

2. K. Außerordentliche Ausgaben in der zweiten Hälfte des Kalenderjahrs 1841 für verschiedene Gefängnißbauten: Seite 229. 254. 255 des vierten Beilagenhefts von 1841/42.

Bericht: Seite 307—309 des vierten Beilagenhefts 1841/42.

2. K. Beschluß wegen des Aufwandes für Gefängnißbauten nach dem halbjährigen Etat: 1841/42. II. 298.

2. K. Bericht über außerordentliche Ausgaben für die Erbauung von Gefängnissen in den Kalenderjahren 1842 und 1843: Seite 377—384. 429 des zweiten Beilagenhefts von 1842, ferner 1842. V. 38—43.

Discussion. Beschlüsse: 1842. IV. 237—249. 274—282. V. 28—36.

Die Kammer spricht durch Genehmigung des Antrags der Budgetcommission die dringende Bitte an die hohe Regierung zu Protokoll aus: dieselbe möge mit aller Kraft dahin wirken, daß — zu Vermeidung unnützen Aufwandes — die Gefängnisse zwar gesund und stark, aber einfach gebaut werden: 1842. V. 249. (Siehe auch Seite 381 des zweiten Beilagenhefts von 1842).

1. K. Bericht und Schlußfassung in Bezug auf die in das außerordentliche Budget für Gefängnißbauten aufgenommene Summe: 1842. S. 238 des Beilagenhefts und S. 170 des Protokollhefts.

Geldstrafe, siehe:

Strafgesetz, §. 47, 47a.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gemeindeordnung.

2. K. Vorlage eines Gesetzentwurfs, nebst Begründung, die Trennung der Orte Kirchhofen und Ober- und Unter-Ambringen von dem Gemeindeverbande mit dem Orte Ehrenstetten, und die Erhebung jener Orte zu einer selbstständigen Gemeinde betreffend: 1841/42. II. 92 und S. 187 und 188 des vierten Beilagenhefts von 1841/42.

Benennung der Commissionsmitglieder: 1841/42. II. 134.

Commissionsbericht des Abgeordneten Schrickel.

Discussion. Beschluß: 1841/42. II. 202. 203.

Mittheilung der ersten Kammer in Betreff dieses Gesetzentwurfs: 1841/42. II. 248.

1. K. Von der zweiten Kammer wird der Gesetzentwurf in Betreff der Trennung der Orte Kirchhofen und Ober- und Unter-Ambringen von dem Gemeindeverbande mit Ehrenstetten mitgetheilt: 1841/42. S. 63 des Protokollhefts, und S. 75 des ersten Beilagenhefts.

Benennung der gewählten Commissionsmitglieder: 1841/42. S. 67 des Protokollhefts.

Commissionsbericht des Regierungsraths Freiherrn v. Adelsheim: 1841/42. S. 84—87 des ersten Beilagenhefts.

Discussion. Schlußfassung: 1841/42. S. 79 und 80 des Protokollhefts.

2. K. Unter Petitionen, siehe:

Ebner und Moder in Erzingen, wegen Gabholzbezugs.

Frey, Andreas, Eigenthümer des Rainhofes, Beiträge zu den Gemeindebedürfnissen der Gemeinde Burg betreffend.

Hausen, Gemeinde im Wiesenthale, den Beizug des großherzoglichen Fiscus als Besitzer des Hüttenwerks Hausen zu den Gemeindebedürfnissen betreffend.

Hohenwettersbach, der dortige Kirchenvorstand, wegen Beschränkung der Heiratherlaubniß in diesem Orte.

Mannheim, 68 israelitische Einwohner, um Aufhebung des §. 13 der Gemeindeordnung.

Moder in Erzingen, Gabholzbezug betreffend.

Neustadt, die Gemeinden des Amtsbezirks, wegen Beiziehung der Ausmärker zu Gemeindelasten.

Rudenburg, Gemeinde desgl.

Sandhofen, 64 Bürger der Gemeinde, die Vertheilung der allzugroßen Fohlenweide betreffend.

Schreckenfuchs, in Eberfingen, den Vertheilungsfuß für das Bürgergabholz betreffend.

Gemeindeverbände, Auflösung bestehender, Errichtung neuer ꝛc.

2. K. Unter Petitionen siehe:

Lindach, Abänderung des Gemeindeverbands mit Nordrach betreffend.

Rineck, Auflösung dieser Gemeinde betreffend.

Rittersbach, Muckenthal, Heitersbach, Limbach, Krumbach, Robern und Trienz, in gleichem Betreff.

Schottenhöfen, Abänderung des Gemeindeverbandes mit Nordrach betreffend.

Gemeindeverwaltung.

2. K. Auf den Antrag des Abgeordneten Gottschalk legt die Kammer den Wunsch zu Protokoll nieder: die hohe Regierung möge die Frage in Erwägung ziehen, ob es nicht angemessen sei, den Rechnungstermin für die Gemeinderechnungen gleich jenen für die Staatsrechnungen auf den 1. Januar zu verlegen: 1842. V. 81.

Gendarmerie.

2. K. Bericht über die Rechnungsnachweisungen des Aufwandes für die allgemeine Sicherheitspolizei in den Jahren 1837 und 1838: Seite 80. 81. 87 des vierten Beilagenhefts von 1841/42.

Discussion. Schlußfassung: 1841/42. II. 57. 67—70.

2. K. Bericht über das Budget der allgemeinen Sicherheitspolizei für 1841 und 1842: Seite 171—173 des vierten Beilagenhefts von 1841/42.

Discussion. Schlußfassungen: 1841/42. III. 58—70.

2. K. Weiterer Bericht über denselben Etat für die Kalenderjahre 1842 und 1843: Seite 229—233 des zweiten Beilagenhefts von 1842.

Discussion. Schlußfassungen: 1842. III. 197—205. IV. 319.

2. K. Genehmigter Antrag des Abgeordneten Kuenzer: daß die Gendarmerie sich auf diejenigen Gegenstände, die ihr durch ihre Instruction zugewiesen seien, beschränken, und nur in den Fällen des §. 82 der Instruction Fanggebühren erhalten solle: 1841/42. III. 69.

2. K. Außerordentliche Ausgabe in der zweiten Hälfte des Kalenderjahrs 1841 für Hauptreparaturen der Gendarmeriegewehre: Seite 229. 256 des vierten Beilagenhefts von 1841/42.

Bericht: Seite 309 des vierten Beilagenhefts 1841/42.

Beschluß: 1841/42. II. 299.

2. K. Bericht über die im außerordentlichen Budget der Kalenderjahre 1842 und 1843 für Einstandsgelder wegen beabsichtigter Vermehrung der Gendarmerie verlangten Bewilligungen, und über die Mittel zu Vermeidung des großen Aufwands für Einstandsgelder der

Gendarmen überhaupt: Seite 385. 386. 429 des zweiten Beilagenhefts von 1842.

Discussion. Schlußfassung: 1842. IV. 235—237. 319.

2. K. Die Kammer spricht zu Protokoll die Bitte an die hohe Regierung aus: daß künftig entweder nur Soldaten (Feldwebel und Unterofficiere mit eingeschlossen), deren gesetzliche Kapitulationszeit gerade abgelaufen ist, oder nur solche Einsteher aus dem Militär unter die Gendarmerie aufgenommen werden sollen, die nebst ihrer ordentlichen Kapitulationszeit auch die Hälfte ihrer sechsjährigen Einstandszeit unter dem Militär gedient haben: 1842. V. 235—237. (Siehe auch Seite 386 des zweiten Beilagenhefts von 1842).

2. K. Vorlage eines Gesetzentwurfs, nebst Motiven, die Pensionirung der niederen Diener, insbesondere der Gendarmeriebrigadiers betreffend: 1841/42. III. 232 und Seite 55—57 des vierten Beilagenhefts.

Commissionsbericht des Abgeordneten Mohr: 1841/42. III. 278. 279 und Seite 141. 142 des vierten Beilagenhefts.

Discussion. Beschluß: 1841/42. III. 305.

1. K. Bericht über die Rechnungsnachweisungen hinsichtlich des Aufwandes für die Gendarmerie in den Jahren 1837 und 1838: Seite 40. 41 des ersten Beilagenhefts von 1841/42.

Schlußfassung: 1841/42. Seite 74 des Protokollhefts.

1. K. Bericht über den Aufwand für die Gendarmerie nach dem ordentlichen Budget: Seite 180 ff. des Beilagenhefts von 1842.

Schlußfassung: 1842. S. 130 des Protokollhefts

1. K. Bericht und Schlußfassung über die in das außerordentliche Budget für die Gendarmerie aufgenommene Summe: 1842. S. 238 des Beilagenhefts und S. 170 des Protokollhefts.

Gesandtschaften

2. K. Bericht über die Rechnungsnachweisungen von 1837 und 1838, so weit sie auf den Budgettitel „Gesandtschaften" Bezug haben: Seite 72 ff. des vierten Beilagenhefts von 1841/42.

Discussion: 1841/42. II. 55. ff.

2. K. Bericht des Abgeordneten Martin über den Aufwand für die Gesandtschaften in den Kalenderjahren 1842 und 1843: Seite 45 des fünften Beilagenhefts 1841/42.

Discussion. Beschlüsse: 1841/42. III. 225—231.

2. K. Bericht des Abgeordneten Weller: Seite 195. 196 des zweiten Beilagenhefts von 1842.

Berathung. Schlußfassungen: 1842. II. 195—197.

Geschäftsordnung.

2. K. Bemerkungen wegen Abfassung der Protokolle und ihrer Verlesung in öffentlicher Sitzung: 1841/42. I. 136—141. 142. 144—146. 218.

2. K. Beschluß: daß die Protokolle vor einer Commission verlesen und beurkundet werden sollen: 1841/42. I. 274.

2. K. Weitere Erörterungen wegen Verlesung der Protokolle, und Beschluß: 1841/42. II. 1—4.

2. K. Bemerkungen hinsichtlich des Drucks der Berichte der Petitionscommission. Beschluß der Kammer, diesen Gegenstand ferner nach der Vorschrift der Geschäftsordnung zu behandeln: 1841/42. I. 221—224.

2. K. Bemerkungen über die Befugniß zur Verfügung über den Raum im Sitzungssaale der zweiten Kammer: 1841/42. III. 153.

2. K. Erörterungen und Abstimmung wegen Abänderung eines gefaßten Kammerbeschlusses: 1842. II. 3. 4.

2. K. Erörterungen wegen Aufstellung besonderer Principien bei Prüfung der Wahlen der neuen Abgeordneten: 1842. I. 8—14.

2. K. Erörterungen über die Anwendung der §§. 30. 32. 34 und 37 der Geschäftsordnung: 1842. III. 137—140.

2. K. Erörterungen über das Recht des Präsidenten, in Fällen des Erfordernisses jederzeit die Sitzung für geschlossen zu erklären: 1842. II. 297. 298.

2. K. Bemerkungen wegen stattgehabter unschicklicher Aeusserungen eines Kammermitgliedes: 1842. IV. 273. 274.

Geschwornen-Gerichte, siehe:

Schwurgerichte, auch Vergleichsgerichte.

Gesetze, provisorische, siehe:

Provisorien.

Gestütswesen, siehe:

Landesgestüt.

Gesundheitspolizei.

2. K. Bemerkungen wegen Errichtung von Leichenhäusern, wenigstens in den bedeutenderen Orten des Landes: 1841/42. III. 42.

Gewerbe.

2. K. Unter Petitionen, siehe:

Alfermann in Bruchsal, Wirthschaftsgesuch betreffend;

Alsenz in Mannheim, Ausübung ruhender Wirthschaftsgerechtigkeiten und Gewerbsbeeinträchtigung betreffend;

Carlsruhe, Wünsche und Desiderien der Bijouteriefabricanten zur Vorlage und Unterstützung bei dem Zollcongresse;

Freiburg, die Mehlhändler daselbst, ihr Gewerbe und dessen Besteuerung betreffend;

Freiburg, die Weber-, Schneider-, Schuhmacher- und Schreinerzünfte, ihre Gewerbsverhältnisse betreffend;

Gutgsell, Kronenwirth in Freiburg, um Entschädigung für den durch Verlegung der Straße am Breisacher Thor ihm zugehenden Verlust im Gewerbe;

Heidelberg, die Schneiderzunft, den Kleiderhandel des Seifensieders Ehrmann betreffend;

Holl, Mehlhändler in Mühlburg, seine Vermögens- und Gewerbsverhältnisse betreffend;

Mannheim, mehrere dortige Gastwirthe, Beeinträchtigung im Gewerbe durch nicht befugte Personen betreffend;

Pforzheim, die dasigen Rothgerber, Mangel an Gerberrinde betreffend;

Ronecker, Joseph, in Oppenau, die Benutzung der Lierbach zu Betreibung einer Sägmühle betreffend;

St. Georgen, die Uhrenfabrication auf dem Schwarzwalde betreffend;

Stockburg, mehrere dortige Bürger, Errichtung einer zweiten Wirthschaft daselbst betreffend;

Thoma, Xaver, in Freiburg, um Verleihung einer Weinwirthschaftsberechtigung.

Gewerbeordnung.

2. K. Anzeige einer Motion des Abgeordneten Rettig auf Vorlage eines Gesetzentwurfes, die Einführung einer Gewerbeordnung betreffend: 1842. II. 27.

Begründung dieser Motion: 1842. II. 95—97 und Seite 173—182 des zweiten Beilagenhefts.

Benennung der Commissionsmitglieder: 1842. II. 147. 148. 227.

Mehreres, siehe: Steuersystem.

2. K. Unter Petitionen, siehe:

Constanz, die sämmtlichen Handwerker der Stadt, gegen die Einführung des von dem Abgeordneten Rettig beantragten Gewerbegesetzes;

Tryberg, die Gemeinden des Amtsbezirks, die Einführung einer Gewerbeordnung, besonders auch in Bezug auf die Schwarzwälder Uhrmacher betreffend.

Gewerbschulen.

2. K. Bericht über den Aufwand für Gewerbschulen in den Kalenderjahren 1842 und 1843: Seite 238 des zweiten Beilagenhefts von 1842.

Beschluß: 1842. III. 275.

Die Verhandlungen über die Verordnung vom 7. November 1840, den Besuch der Gewerbschulen betreffend, siehe:

Provisorien.

Großherzogliches Geheimes Kabinet,

als Budgettitel, siehe:

Budget-Nachweisungen, auch:

Budget, ordentliches. Eigentlicher Staatsaufwand. Staatsministerium.

2. K. Bericht des Abgeordneten Völcker: Seite 28. 29 des vierten Beilagenhefts von 1841/42.

2. K. Discussion und Beschluß in Beziehung auf den von der Budgetcommission beantragten Strich von 400 fl. an dem Etat des Großherzoglichen Geheimen Kabinets: 1841/42. III. 14—17.

2. K. Bericht des Abgeordneten Martin, über den Aufwand für 1842 und 1843: Seite 45 des zweiten Beilagenhefts von 1842.

Beschluß: 1842. II. 87.

Großherzogliches Haus.

1. K. Eröffnung von der stattgehabten Verlobung Ihrer Hoheit der Prinzessin Alexandrine von Baden mit Sr. Durchlaucht dem Erbprinzen Ernst von Sachsen-Coburg-Gotha. Schlußfassung: 1841/42. S. 296 des Protokollhefts.

Benennung der Commissionsmitglieder zu Entwerfung der Glückwünschungsadresse: 1841/42. Seite 317 des Protokollhefts.

Nachricht von der huldvollen Erwiederung auf die stattgehabte Ueberreichung dieser Adresse: 1841/42. S. 317 des Protokollhefts.

1. K. Antrag und Beschluß auf Votirung einer Glückwunschadresse aus Veranlassung der am 15. August 1842 eintretenden Volljährigkeit Sr. Hoheit des Erbgroßherzogs: 1842. S. 76 des Protokollhefts.

Adresse: 1842.

2. K. Eröffnung von der stattgehabten Verlobung Ihrer Hoheit der Prinzessin Alexandrine mit Sr. Durchlaucht dem Erbprinzen Ernst von Sachsen-Coburg-Gotha: 1841/42. III. 264.

Beglückwünschungsadresse der zweiten Kammer: 1841/42. III. 275. 276.

2. K. Glückwunschadresse aus Veranlassung der am 15. August 1842 eintretenden Großjährigkeit Sr. Hoheit des Erbgroßherzogs: 1842. III. 238. 239. 287. 288.

Grund- und Unterpfandsbücher.

2. K. Bemerkungen in Bezug auf die Grund- und Unterpfandsbücher der Gemeinden und auf die Einrichtung derselben: 1842. III. 141.

Grundstockvermögen des Staats.

1. K. Bemerkungen in Bezug auf parzellenweise

Güterankäufe für den Domänenfiscus: 1841/42. S. 75 des Protokollhefts.

2. K. Bemerkungen in Bezug auf den Ankauf von kleineren Güterparzellen für den Staat: 1841/42. II. 204 und S. 195 des vierten Beilagenhefts von 1841/42.

2. K. Bemerkungen in Bezug auf das Grundstockvermögen überhaupt, auf die Unterscheidung zwischen Domanialgrundstock und Grundstock der übrigen Staatsverwaltungszweige, und Darstellung der Größe beider: 1842. Seite 80—86 des zweiten Beilagenhefts.

2. K. Die Kammer erklärt zu Protokoll: daß sie dem Vollzuge der Staatsministerialverfügung vom 11. Februar 1841. Nr. 260 für die rechtliche Natur und Eigenschaft der betreffenden Vermögenstheile des Staats durchaus keine Rechtsfolgen oder anzuerkennende Wirkung zugestehe: 1842. III. 12—19.

2. K. In das Protokoll niedergelegte Bitte an die hohe Regierung: die Darstellung der stehenden Betriebsfonds der Staatsgewerbe möge künftig auf den Grundstock im Allgemeinen, sowohl des Domanialgrundstocks im engeren Sinne als des Grundstocks der übrigen Staatsverwaltungszweige ausgedehnt werden: 1842. III. 19. 20.

Den Etat über die auf den Grundstock zu übernehmenden Ausgaben, und die Verhandlungen darüber, siehe: Budget, außerordentliches.

Gülten und Grundzinse.

2. K. Unter „Petitionen" siehe:

Schüßler und Hepp, Besitzer des vorderen Meßhofes bei Steinbach, Gültablieferung an das Fürstlich Löwenstein-Rosenbergische Rentamt in Brombach betreffend.

Gymnasien, siehe:

Unterrichtswesen.

Hafenbau.

2. K. Außerordentliche Ausgaben in der zweiten Hälfte des Kalenderjahrs 1841 für Vollendung der Hafenbauten zu Mannheim und Constanz: Seite 263 des vierten Beilagenhefts von 1841/42.

Discussion. Schlußfassungen: 1841/42. II. 301. 302.

2. K. Bericht über außerordentlichen Aufwand zum Zwecke der Vollendung des Constanzer Hafenbaues, in den Kalenderjahren 1842 und 1843: Seite 397. 398. 429. 430 des zweiten Beilagenhefts 1842.

Discussion. Beschluß: 1842. IV. 292. 293.

2. K. Durch Adoptirung des Antrags der Budgetcommission spricht die Kammer in Bezug auf den Constanzer Hafen die Bitte an die hohe Regierung zu Protokoll aus: daß der Bau des Vorwerkes und die Herstellung des eisernen Geländers auf der Mauer zum Schirmbau nicht länger aufgeschoben werden möge: 1842. V. 292. (Siehe auch Seite 397 ff. des zweiten Beilagenhefts von 1842.)

2. K. Beschluß wegen nachträglicher Aufnahme von 38,000 fl. in das Budget zur Vollendung des Constanzer Hafens, für das Vorwerk und für das Geländer auf der Hafenmauer: 1842. V. 173. 185.

2. K. Unter „Petitionen" siehe:

Leopoldshafen, der Gemeinderath, die Verhältnisse des Orts Leopoldshafen, namentlich die Verlegung des Rheinhafens nach Knielingen betreffend.

Handels- und Schifffahrtsverträge.

2. K. Interpellation des Abgeordneten Sander in Betreff des zwischen dem deutschen Zollverein und der Krone Großbritannien abgeschlossenen Handels- und Schifffahrtsvertrages: 1841/42. II. 30—40.

Handelsverein, siehe:

Zollverein.

Hanf- und Flachsspinnerei.

1. K. Bemerkungen in Bezug auf Hanf- und Flachsspinnerei: 1841/42. Seite 77 des Protokollhefts.

Hausirhandel.

2. K. Die Kammer spricht den Wunsch zu Protokoll aus: daß das Hausiren von Handelsleuten bei Privaten durch Vorzeigung von Mustern und das Hausiren von Schneidern verboten werden möge: 1842. V. 165.

2. K. In Bezug auf den Hausirhandel, siehe: „Petitionen", und zwar:

Achern, Baden, Bayer in Buchen, Borberg, Bühl, Carlsruhe, Eberbach, Ettlingen, Haslach, Hausach, Hornberg, Kandern, Kleinlaufenburg, Lahr, Lörrach, Mannheim, Oberkirch, Rastatt, Säckingen, St. Blasien, St. Georgen, Schanz in Pforzheim, Schiltach, Schopfheim, Thiengen, Tryberg, Ueberlingen, Villingen, Waldshut, Weinheim, Wolfach.

Heimathlose Personen.

2. K. Bericht über die Rechnungsnachweisungen der Budgetposition „Aufwand für Heimathlose" in den Jahren 1837 und 1838: Seite 78. 79 des vierten Beilagenhefts von 1841/42.

Discussion. Schlußfassung: 1841/42. II. 55 ff.

Wegen des Aufwandes für 1842 und 1843 siehe:

Budget, Ministerium des Innern.

Heirathserlaubniß,

Beschränkung derselben, siehe: Petitionen, und zwar:

Hohenwettersbach.

Herabwürdigung der Religion, siehe:
Strafgesetz, Titel XLII.

Hochverrath, siehe:
Strafgesetz, Titel XLIII.

Hofgerichte.

2. K. Bericht über die Rechnungsnachweisungen von 1837 und 1838: Seite 73 des vierten Beilagenhefts von 1841/42.

Discussion. Schlußfassung: 1841/42. II. 55 ff.

2. K. Bericht über den Aufwand für die Hofgerichte in den Kalenderjahren 1842 und 1843: Seite 48. 49 des fünften Beilagenhefts. 1841/42.

Schlußfassung: 1841/42. III. 260.

2. K. Nachträgliche Ausgabe in der zweiten Hälfte des Kalenderjahrs 1841 wegen Anstellung eines Hofgerichtsdirektors in Constanz: Seite 227. 250 des vierten Beilagenhefts von 1841/42.

Bericht: Seite 289. 290 des vierten Beilagenhefts von 1841/42.

Discussion. Schlußfassung: 1841/42. II. 284—292.

2. K. Weiterer Bericht: Seite 184. 185 — 187 des zweiten Beilagenhefts von 1842.

Schlußfassung: 1842. II. 264. 268—285.

2. K. Statistische Notizen über den Stand der Geschäfte bei den vier Hofgerichten, von 1834 bis 1841: Seite 189 des zweiten Beilagenhefts von 1842.

1. K. Bericht über die Rechnungsnachweisungen in Bezug auf die Hofgerichte für 1837 und 1838: Seite 35 des ersten Beilagenhefts von 1841/42.

Schlußfassung: 1841/42. Seite 70 des Protokollhefts.

Hüttenwerke, siehe:
Berg- und Hüttenverwaltung.

Hundetaxe.

2. K. Bemerkungen in Beziehung auf die übergroße Anzahl von Hunden, auf die Hundswuth und wünschenswerthe Erhöhung der Hundetaxen: 1841/42. III. 43 ff.

2. K. Gesetzentwurf, nebst Motiven, die Erhöhung der Hundetaxe betreffend: 1842. III. 168 und Seite 281—305 des zweiten Beilagenhefts von 1842.

Bericht: 1842. IV. 172. 212—215.

Entwurf des Gesetzes über die Hundetaxe nach den Beschlüssen der Commission: Seite 477 des zweiten Beilagenhefts von 1842.

Discussion. Beschluß: 1842. IV. 196—200.

Entwurf des Gesetzes nach den Beschlüssen der zweiten Kammer: 1842. IV. 216.

2. K. Mittheilung der ersten Kammer, die dortseits beschlossenen Abänderungen an diesem Gesetze betreffend: 1842. V. 37.

Bericht hierüber. Discussion. Schlußfassung: 1842. V. 45—47.

Entwurf des Gesetzes nach diesen neueren Beschlüssen: 1842. V. 81.

Beitritts-Erklärung der ersten Kammer zu dem Gesetzentwurfe in der zuletzt bezeichneten Fassung: 1842. V. 159.

1. K. Gesetzentwurf wegen Erhöhung der Hundetaxe nach den Beschlüssen der zweiten Kammer: 1842. Seite 169. 170 des Beilagenhefts.

Commissionsmitglieder: 1842. Seite 124 des Protokollhefts.

Bericht: Seite 193—199 des Beilagenhefts.

Discussion. Schlußfassung: 1842. Seite 140—145 des Protokollhefts.

Gesetzentwurf in obigem Betreff nach der wiederholt modificirten Fassung der zweiten Kammer: Seite 222. 223 des Beilagenhefts von 1842.

Zweiter Commissionsbericht: 1842. Seite 235. 236 des Beilagenhefts.

Discussion. Beschluß: 1842. Seite 157. 158 des Protokollhefts.

2. K. Unter Petitionen, siehe:
Fuchs, Oeconom in Dühren, den Gesetzentwurf über Erhöhung der Hundetaxen betreffend.

Immobiliencaccise.

2. K. Entrichtung desselben von Güter-Erlös-Käufen, siehe: Petitionen, und zwar:
Guggenheim in Thiengen.

Injurien, siehe:
Ehrenkränkungen.

Interimistische Dienstverwaltung der Staatsdiener, welche Abgeordnete sind, deßfallsige Kosten, siehe:
Dienstverwesungskosten.

Intercalargefälle.

2. K. Wegen des Beizugs der Intercalargefälle zu dem allgemeinen Schullehrer-Pensions- und Hülfsfond, siehe unter „Petitionen“:
Gissigheim und Unterbalbach, die Gemeinden.

Invalidengehalte, siehe:
Militäretat.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Irrenanstalten.

2. K. Bericht über die Rechnungsnachweisungen von 1837 und 1838: Seite 75 und 84 des vierten Beilagenhefts von 1841/42.

Discussion. Schlußfassung: 1841/42. II. 55 ff.

2. K. Bericht über das Budget der Irrenanstalten für 1841 und 1842: Seite 165. 175—177 des vierten Beilagenhefts von 1841/42.

Beschlüsse: 1841/42. III. 22. 123. 124.

2. K. Außerordentliche Ausgabe in der zweiten Hälfte des Kalenderjahrs 1841 für die Vollendung des Irrenhausbaues Illenau und der inneren Einrichtung dieser Anstalt: Seite 230. 257. 258 des vierten Beilagenhefts von 1841/42.

Bericht: Seite 311. 312 des vierten Beilagenhefts 1841/42.

Beschluß: 1841/42. II. 300.

Weiterer Bericht über den nämlichen ordentlichen Etat: Seite 212. 242. 243 des zweiten Beilagenhefts von 1842.

Beschluß: 1842. III. 142. 283.

2. K. Außerordentliche Ausgaben in den Kalenderjahren 1842 und 1843 für Vollendung des Baues der Irrenanstalt Illenau, für die innere Einrichtung derselben, wegen Uebersiedlung der Irren von Heidelberg und Pforzheim nach Illenau und wegen Bauherstellungen im Irrenhause zu Pforzheim; Bericht hierüber: Seite 391—394 des zweiten Beilagenhefts von 1842.

Schlußfassung: 1842. IV. 288.

1. K. Bericht über die Rechnungsnachweisungen in Bezug auf die Irrenanstalten für 1837 und 1838: Seite 37 des ersten Beilagenhefts von 1841/42.

Schlußfassung: 1841/42. Seite 74 des Protokollhefts.

1. K. Bericht und Schlußfassung über den Aufwand für die Irrenanstalt nach dem ordentlichen Budget: 1842. Seite 180 ff. des Beilagenhefts und Seite 130 des Protokollhefts.

1. K. Bericht und Schlußfassung über den Aufwand nach dem außerordentlichen Budget: 1842. Seite 238. 239 des Beilagenhefts und 169. 170 des Protokollhefts.

Israeliten, deren Emancipation.

2. K. Gesuche um gesetzliche Gleichstellung der Staatsbürger israelitischen Glaubens mit denen christlicher Religion, und die Nachweisung der dießfallsigen Verhandlangen, siehe: Petitionen, und zwar:

Carlsruhe, der Verein zu Verbesserung der bürgerlichen Verhältnisse der Juden in Baden.

Heidelberg, die israelitische Gemeinde.

Mannheim, die dortigen Israeliten.

Merchingen, die dortigen Israeliten.

Zimmern, Adolph, in Heidelberg.

Eine Eingabe gegen die Emancipation der Juden, siehe Petitionen und zwar:

Merchingen, die Gemeinde.

Justiz, deren Trennung von der Verwaltung, siehe: Administration, deren Trennung von der Justiz.

Justizverwaltung.

2. K. Petitionen in Rechtsangelegenheiten, siehe:

Bolschweiler, in Obereggenen.

Brodscholl, in Hüfingen.

Brugger, in Markdorf.

Göhrig, in Kuppenheim.

Hehn, in Grünsfeldzimmern.

Henning, in Bretten.

Herr, Fidel, in Basel.

Ilg, zu Fischerbach.

Karlebach, in Mannheim.

Klingele, in Beuren.

Knüll, in Hardheim.

Konrad, zu Sulzbach.

Leidig, in Dühren.

Liebler, in Ladenburg.

Maas, in Mannheim.

Niedhammer, zu Zell.

Pfaffenroth und Schielberg, Gemeinden.

Rothmann, in Gengenbach.

Schäfer, in Neuthart.

Schönberger, in Stettfeld.

Seeber, in Hardheim.

Stiegeler, in Birkendorf.

Strub, in Schopfheim.

Zinsmaier, Wittwe, in Hagenau.

Kanalbau, siehe:
Flußbau.

Kapitalienſteuer.

Unter „Petitionen", siehe:

Borberg und Krautheim, um Einführung einer Kapitalienſteuer.

Unterscheflenz, 66 Gemeindebürger, in gleichem Betreff.

Kasernen.

2. K. Bemerkungen wegen baulicher Unterhaltung der Kaserne in Freiburg: 1841/42. II. 74. 75.

Katastrirung der Waldungen.

2. K. Zu Protokoll ausgesprochener Wunsch: die hohe Regierung möge dem nächsten Landtage ein Finanzgesetz über die neue Katastrirung der Waldungen vorlegen lassen: 1842. III. 81—83.

Kinderdiebstahl, siehe:

Strafgesetz, Titel XVIII.

Kirchensektionen, Evangelische, Katholische.

2. K. Bericht über die Rechnungsnachweisungen der beiden Kirchensektionen von 1837 und 1838: Seite 77 des vierten Beilagenhefts von 1841/42.

Discussion. Schlußfassung: 1841/42. II. 55 ff.

2. K. Beschluß wegen Erhöhung des Staatsbeitrags für die katholische Kirchensektion: 1841/42. II. 294.

2. K. Bericht über das Budget der beiden Kirchensektionen für 1841 und 1842: Seite 167. 168 des vierten Beilagenhefts von 1841/42.

Discussion. Beschlüsse: 1841/42. III. 26. 27.

2. K. Weiterer Bericht über denselben Etat für die Kalenderjahre 1842 und 1843: Seite 214 — 217 des zweiten Beilagenhefts von 1842.

Discussion. Schlußfassungen: 1842. III. 142 — 162.

2. K. Nachträgliche Ausgaben in der zweiten Hälfte des Kalenderjahrs 1841 für die katholische Kirchensektion wegen Vermehrung des Collegialpersonals: Seite 227. 252 des vierten Beilagenhefts von 1841/42.

Bericht: Seite 290. 291 des vierten Beilagenhefts von 1841/42.

1. K. Bericht über die Rechnungsnachweisungen in Bezug auf die beiden Kirchensektionen für 1837 und 1838: Seite 38 des ersten Beilagenhefts von 1841/42.

Schlußfassung: Seite 74 des Protokollhefts von 1841/42.

1. K. Bericht und Schlußfassung über das Budget der beiden Kirchensektionen: 1842. Seite 127 ff. des Protokollhefts und Seite 180 ff. des Beilagenhefts.

Kirchenvermögen.

2. K. Bemerkungen wegen Aufbringung der Mittel zu Befriedigung kirchlicher Bedürfnisse und wegen des incamerirten Kirchenguts: 1841/42. III. 120 ff.

Kirchliche Staatsverfassung.

2. K. Bemerkungen in Bezug auf gehemmte Lehrfreiheit an den Hochschulen: 1841/42. III. 71 ff.

Körperverletzungen, siehe:

Titel XI. des Strafgesetzes.

Krappfabrikation.

1. K. Erörterungen über diesen vaterländischen Industriezweig in Vergleichung mit der Vereinszollgesetzgebung: 1842. Seite 92 des Protokollhefts und Seite 79 des Beilagenhefts.

Kreisgefängnißstrafe, siehe:

§. 37. des Strafgesetzes.

Kreisregierungen.

2. K. Bericht über die Rechnungsnachweisungen des Aufwandes für die Kreisregierungen in den Jahren 1837 und 1838: Seite 78 des vierten Beilagenhefts von 1841/42.

Discussion. Schlußfassung: 1841/42. II. 55 ff.

2. K. Bericht über das Budget der Kreisregierungen für 1841 und 1842: Seite 169 des vierten Beilagenhefts von 1841/42.

Discussion. Schlußfassungen: 1841/42. III. 33. 34.

2. K. Weiterer Bericht über denselben Etat für die Kalenderjahre 1842 und 1843: Seite 218. 219 des zweiten Beilagenhefts von 1842.

Discussion. Schlußfassungen: 1842. III. 169 — 179.

1. K. Bericht über die Rechnungsnachweisungen in Bezug auf die Kreisregierungen für 1837 und 1838: Seite 38. 39 des ersten Beilagenhefts von 1841/42.

Schlußfassung: Seite 74 des Protokollhefts von 1841/42.

1. K. Bericht und Beschluß über das Budget der Kreisregierungen: 1842. Seite 127 ff. des Protokollhefts und Seite 180 ff. des Beilagenhefts.

Kriegsdienstpflicht, siehe:

Conscriptionsgesetz, auch:

Militärdienstpflicht.

Kriegskosten.

2. K. Unter „Petitionen", siehe:

Appenweier, Ortenau ꝛc., Forderung von 62,000 fl. Kriegskosten-Entschädigungsgeldern an die Amortisationskasse, und Beiziehung zu altbadischen Kriegskosten betreffend.

Auggen, Rückstand an der 1796 Rötelner Kriegscontribution betreffend.

Borberg, die Gemeinden des Amtsbezirks, wegen Rheinpfälzer Kriegs-Landesschulden.

Merkel, in Langenbrand, Kriegskostenforderung an die Gemeinde betreffend.

Kriegsrüstungen.

2. K. Bemerkungen wegen stattgehabter und etwa künftig nöthig werdender Kriegsrüstungen: 1841/42. II. 110 ff.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Landesarchiv.

2. K. Bericht über die Rechnungsnachweisungen für das General-Landesarchiv von 1837 und 1838: Seite 78 des vierten Beilagenhefts von 1841/42.

Discussion. Schlußfassung: 1841/42. II. 55 ff.

2. K. Beschluß wegen des Bauaufwandes zur Verbesserung der inneren Einrichtung des Generallandesarchivs behufs zweckmäßiger Aufbewahrung und Ordnung der Akten: 1841/42. II. 298.

2. K. Bericht über das Budget des Generallandesarchivs für 1841 und 1842: Seite 168. 169 des vierten Beilagenhefts von 1841/42.

Beschluß: 1841/42. III. 33.

Weiterer Bericht über denselben Etat für die Kalenderjahre 1842 und 1843: Seite 218 des zweiten Beilagenhefts von 1842.

Discussion. Schlußfassungen: 1842. III. 165. 166.

2. K. Außerordentliche Ausgabe in der zweiten Hälfte des Kalenderjahrs 1841: Seite 229. 253 des vierten Beilagenhefts von 1841/42.

Bericht: Seite 307 des vierten Beilagenhefts 1841/42.

1. K. Bericht über die Rechnungsnachweisungen in Bezug auf das Generallandesarchiv für 1837 und 1838: Seite 38 des ersten Beilagenhefts von 1841/42.

Schlußfassung: 1841/42. Seite 74 des Protokollhefts.

1. K. Bericht und Beschluß über das Budget des Generallandesarchivs: 1842. Seite 127 ff. des Protokollhefts und Seite 180 ff. des Beilagenhefts.

Landesgestüt.

1. K. Bemerkungen in Bezug auf die Landesgestütsanstalt: 1841/42. Seite 73. 112 des Protokollhefts.

2. K. Bericht über die Rechnungsnachweisungen der Landesgestütsanstalt von 1837 und 1838: Seite 76. 86 des vierten Beilagenhefts von 1841/42.

Discussion. Schlußfassungen: 1841/42. II. 57. 72. 73.

2. K. Beschluß wegen des Aufwandes für die Landesgestütsanstalt nach dem halbjährigen Etat: 1841/42. II. 311.

2. K. Bericht über das Budget der Landesgestütsanstalt für 1841 und 1842: Seite 166 und 182 des vierten Beilagenheft von 1841/42.

Discussion. Beschlüsse 1841/42. III. 23. 138.

Weiterer Bericht über denselben Etat für die Kalenderjahre 1842 und 1843: Seite 213. 312—318 des zweiten Beilagenhefts von 1842.

Discussion. Beschlüsse: 1842. III. 142. 300—321.

2. K. Außerordentlicher Kredit für den Ankauf von Hengsten ꝛc. in der zweiten Hälfte des Kalenderjahrs 1841: Seite 230. 256. 257 der vierten Beilagenhefts von 1841/42.

Bericht: Seite 316—318 des vierten Beilagenhefts. 1841/42.

2. K. Bericht über weiteren außerordentlichen Aufwand für den Ankauf von Hengsten und für Bauveränderungen im Fohlenhofe zu Rüppurr in den Budget- oder Kalenderjahren 1842 und 1843: Seite 416. 429 des zweiten Beilagenhefts von 1842.

Discussion. Beschluß: 1842. IV. 313—319.

2. K. Bei Berathung des Berichts der Budgetcommission über die Landesgestütsanstalt spricht die Kammer das Ersuchen an die hohe Regierung zu Protokoll aus:

a) die Errichtung von Beschälplatten mit den geeigneten Modifikationen freizugeben;
b) genaue Nachrichten über den Erfolg der Gestütsanstalt zu erheben, ferner Notizen darüber einzuziehen, wie in anderen Staaten auf die Verbesserung der Pferdezucht gewirkt werde, und welche Resultate die dort angewendeten Maßregeln gahabt haben, über beides aber der Kammer am nächsten Landtag Mittheilung zu machen: 1842. III. 320.

1. K. Bericht über die Rechnungsnachweisungen in Bezug auf die Landesgestütsanstalt für 1837 und 1838: Seite 38. 42. 43 des ersten Beilagenhefts von 1841/42.

Discussion. Schlußfassung: 1841/42. Seite 73. 74 des Protokollhefts von 1841/42.

1. K. Bericht über den Aufwand für das Landesgestüt nach dem ordentlichen Budget: 1842. Seite 180 ff. des Beilagenhefts.

Discussion. Schlußfassung: 1842. Seite 130 des Protokollhefts.

2. K. In Bezug auf die Landesgestütsanstalt, siehe Petitionen, und zwar:

Achern, Beiertheim, Bischweier, Bödigheim, Bondorf, Bulach, Darlanden, Eggenstein, Ettenheim, Forchheim, Forst, Gaggenau, Heiligenberg, Heitersheim, Hüfingen, Knielingen, Ladenburg, Meersburg, Mengen, Mörsch, Muggensturm, Oberweiher, Offenburg, Oitersdorf, Pfohren, Pfullendorf, Rauenthal, Rheinbischofsheim, Rothenfels, Salem, Scherzingen, Schwarzach, Schwezingen, Stetten a. k. M., Teutschneureuth, Ueberlingen, Weinheim, Welschneureuth, Wintersdorf.

Landesvermessung.

2. K. Bericht über die Rechnungsnachweisungen in Bezug auf die Budgetsausgabeposition „Landesvermessung" von 1837 und 1838 und über den dießfallsigen effectiven Aufwand von 1819 an: Seite 89. 94—96 des vierten Beilagenhefts von 1841/42.

Discussion: 1841/42. II. 55 ff.

2. K. Bericht über den Voranschlag der Kosten für die Landesvermessung in den Kalenderjahren 1842 und 1843: Seite 120. 121 des fünften Beilagenhefts 1841/42.

Discussion. Schlußfassung: 1841/42. III. 300—303.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

2. K. Bericht über die Etatsposition „Landesvermessung und Kartenbureau" für die Jahre 1842 und 1843: Seite 363. 364 des zweiten Beilagenhefts von 1842.

Discussion. Schlußfassung: 1842. IV. 188—193.

Die Kammer spricht durch Genehmigung des Antrags der Budgetcommission den Wunsch zu Protokoll aus: die hohe Regierung möge in Erwägung ziehen, ob es nicht zweckmäßiger wäre, den noch übrigen Theil der Landesvermessung nach dem Maßstabe von 1/2,500 als Katastervermessung vornehmen zu lassen: 1842. V. 188—193. (Siehe auch S. 364 des zweiten Beilagenhefts von 1842.)

1. K. Bericht und Schlußfassung über die Kosten der Landesvermessung nach dem ordentlichen Budget: Seite 186 ff. des Beilagenhefts von 1842 und S. 136 des Protokollhefts von 1842.

Landesverrath, siehe:
Strafgesetz, Titel XLIV.

Landesverweisung gegen Ausländer, und Bruch derselben, siehe:
Strafgesetz, §§. 19 und 20 a.

Landrecht.

2. K. Anzeige einer Motion des Abgeordneten Schaaff, auf Abänderung der Landrechtsätze 784 und 793: 1841/42. II. 315.

2. K. Vorlage eines Gesetzentwurfes, nebst Begründung über die privatrechtlichen Folgen der Verbrechen: 1841/42. III. 277. 278 und Seite 123—136 des fünften Beilagenhefts.

Benennung der Commissionsmitglieder: 1841/42. III. 304.

2. K. Unter „Petitionen" siehe:

Borberg und Krautheim, die Gemeinden der Amtsbezirke, um Aufhebung des Landrechtsatzes 340;

Freiburg, mehrere Landgemeinden, um Wiederherstellung des Landrechtsatzes 2154 und Interpretation der Landrechtsätze 2157 und 2158;

Hack, Rechtspraktikant in Weinheim, um Aufhebung des §. 954 der Prozeßordnung.

Landstände, als Budgettitel siehe theils:

Budgetnachweisungen, theils:

Budget, ordentliches, eigentlicher Staatsaufwand, Staatsministerium.

Landtag,
dessen Eröffnung und Schluß.

1. K. Thronrede Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs bei der feierlichen Eröffnung der Ständeversammlung: 1841/42. S. 1 des Protokollhefs.

1. K. Rede Sr. Durchlaucht des Herrn Fürsten zu Fürstenberg, als ersten Vicepräsidenten, bei Eröffnung der ersten Sitzung: 1841/42. S. 3. 4 des Protokollhefts.

Commissionsmitglieder zu Entwerfung der Dankadresse auf die Thronrede: 1841/42. S. 5 des Protokollhefts.

Dankadresse: 1841/42. S. 7 des Protokollhefts.

Anzeige von der stattgehabten Ueberreichung der Dankadresse an Se. Königliche Hoheit den Großherzog: 1841/42. Seite 9 des Protokollhefts.

Höchstes Rescript, wodurch die gegenwärtige Ständeversammlung aufgelöst wird: 1841/42. Seite 413 des Protokollhefts.

Eröffnung von Seite der Regierungscommission, den Schluß des Landtags betreffend: 1842. Seite 107 des Protokollhefts.

2. K. Protokoll über die feierliche Eröffnung der Ständeversammlung am 17. April 1841: 1841/42. I. 3 und 4.

Thronrede: 1841/42. I. 4.

Benennung der Mitglieder der Commission zu Entwerfung der Dankadresse auf die Rede vom Thron: 1841/42. I. 133.

Beschluß, die Dankadresse in geheimer Sitzung zu berathen: 1841/42. I. 142. 143.

Dankadresse: 1841/42. Seite 1—4 des vierten Beilagenhefts.

Nachricht von der huldvollen Antwort Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs auf die überreichte Adresse: 1841/42. I 146.

Anträge, das Protokoll der geheimen Sitzung über die Berathung der Dankadresse durch den Druck zu veröffentlichen: 1841/42. I. 202.

2. K. Eröffnung von Seite der hohen Regierung, wegen Verlängerung, beziehungsweise Unterbrechung des Landtags: 1841/42 II. 314.

2. K Bemerkungen in Bezug auf die Unterbrechung des Landtags und auf die bei'm Wiederzusammentritt der Kammer zu erledigenden Geschäfte: 1841/42. II. 357.

Antrag des Abgeordneten v. Itzstein in Bezug auf das landesherrliche Manifest vom 5. August 1841. Erörterungen. Beschluß: 1841/42. III. 338—360.

Eröffnung einer höchsten Entschließung vom 19. Februar 1842, wodurch die gegenwärtige Ständeversammlung für aufgelöst erklärt wird: 1841/42. III. 363.

2. K. Eröffnung der Ständeversammlung am 23. Mai 1842 durch den Herrn Präsidenten des Ministeriums des Innern, Staatsrath Freiherrn v. Rüdt. Bezeichnung derjenigen Geschäftsgegenstände, welche vorzugsweise erledigt werden sollen: 1842. I. 3.

2. K. Ohne Folge gebliebene Anregung des Abgeordneten Welcker auf Votirung einer Adresse über die An-

liegen und Wünsche der jetzigen neuen Ständeversammlung: 1842. I. 284.

2. K. Eröffnung wegen Schließung des Landtags zu Ende des Monats August: 1842. III. 285.

2. K. Eröffnung wegen einstweiliger Verschiebung des Landtagschlusses: 1842. V. 1.

Protokoll über die am 9. September 1842 stattgehabte Schließung des Landtags: 1842. V. 280.

Landtag, dessen Dauer.

1. K. Eröffnung von Seite der hohen Regierung, wonach die Dauer des Landtags auf unbestimmte Zeit verlängert, beziehungsweise derselbe durch Beurlaubung der Mitglieder unterbrochen wird: 1841/42 Seite 103 des Protokollhefts.

2. K. Eröffnung wegen Verlängerung, resp. Unterbrechung des Landtags: 1841/42. II. 314.

Landtagskosten.

1. K. Vorlage der Rechnungen des Archivars über die Kosten des Landtags von 1839/40 und von 1841/42 in Bezug auf die erste Kammer: 1841/42. Seite 9 des Protokollhefts; und Seite 73 des Protokollhefts von 1842.

Commissionsbericht des Oberforstraths Freiherrn v. Gemmingen: 1841/42. S. 60 des Protokollhefts und Seite 65. 66 des ersten Beilagenhefts: 1842. Seite 131—133 des Beilagenhefts.

Discussion. Schlußfassungen: ***1841/42***. Seite 60 und 62 des Protokollhefts: ***1842***. Seite 115 des Protokollhefts.

2. K Vorlage der Rechnung des Archivars Rau über die Kosten des Landtags 1839/40: 1841/42. I. 135.

Benennung der Mitglieder der Commission zu Prüfung dieser Rechnung: 1841/42. I. 147.

Commissionsbericht. Beschluß: 1841/42. I. 201. 203 bis 205.

2. K. Uebergabe der Rechnung des Archivars Rau über die Kosten der letzten Landtagsperiode: 1842. III. 31.

Commissionsmitglieder: 1842. III. 167. Bericht.

Discussion. Beschluß: 1842. III. 322. 341. 342.

2. K. Bericht über die muthmaßlichen Kosten des 1842r Landtags nach dem außerordentlichen Budget für die Kalenderjahre 1842 und 1843: Seite 374 des zweiten Beilagenhefts von 1842.

Beschluß: 1842. IV. 231.

Landtagszeitung.

2. K. Eingabe des Buchhändlers Groos, als Verlegers der Badischen Zeitung, wegen Einräumung eines Platzes im Sitzungssaale für Einen seiner Leute, um die erforderlichen Aufzeichnungen aus den landständischen Verhandlungen für die von ihm herauszugebende Landtagszeitung zu machen. Bemerkungen hierüber: 1841/42. I. 9.

2. K. Antrag wegen eines von einigen Kammermitgliedern auf privativem Wege herauszugebenden Blattes über die Verhandlungen der zweiten Kammer: 1841/42. III. 151—153.

Landwehrverfassung.

2. K. Wegen Einführung einer Landwehrverfassung, siehe: „Petitionen", und zwar:

Bachheim,
Döggingen,
Hausen vor Wald.
Mundelfingen,
Unadingen.

Im Uebrigen siehe: Wehrverfassung.

Landwirthschaft.

2. K. Bemerkungen in Bezug auf landwirthschaftliche Feste, die Versammlungen deutscher Landwirthe und auf die Verwendungen für die Landwirthschaft im Allgemeinen, sodann für Pferde-, Schaaf- und Rindviehzucht: Seite 82. 83. 84. 88 des vierten Beilagenhefts von 1841/42.

Lehensallodificationen.

2. K. Unter „Petitionen" siehe:

Biethingen, Galmansweil, Krumbach, Riedöschingen, um ein Gesetz wegen Allodification der Schupf- und Erblehen.

Ferner:

Kaiser, Wittwe, in Betmaringen, wegen Loskaufung ihres Lehnguts.

Neuenheim, Gemeinde, wegen ungleicher Berechnung der Ablösungskapitalien von Schupflehen und Leibgedingsgütern.

2. K. Die Petitionen der Gemeinden Krumbach, Biethingen und Galmansweil, Amtsbezirks Möskirch, um Erlassung eines Gesetzes wegen Allodification der Erb- und Schupflehen, werden zur Motion erhoben: 1841/42. II. 45—51.

Benennung der gewählten Commissions-Mitglieder: 1841/42. II. 134.

Lehranstalten, siehe:

Unterrichtswesen, Universitäten, Schulgesetz, polytechnische Schule, Blindenanstalt, Taubstummeninstitut rc.

Leichenhäuser.

2. K. Bemerkungen wegen wünschenswerther Errichtung von Leichenhäusern, wenigstens in den bedeutenderen Orten des Landes: 1841/42. III. 42 ff.

Linnenindustrie.

1. K. Erörterungen in Bezug auf Leinwandindustrie und mechanische Flachsspinnereien, verglichen mit der Vereinzollgesetzgebung: 1842. Seite 92 des Protokollhefts und Seite 74 des Beilagenhefts.

2. K. Zu Protokoll niedergelegter Wunsch wegen besseren Schutzes der Linnenindustrie: 1841/42. II. 101.

Literatur.

2. K. Commissionsrath Dr. Klüber in Erlangen übersendet der Kammer die Druckschrift: „Völkerrechtlicher Beweis für die fortdauernde Gültigkeit des westphälischen und allgemeinen Religionsfriedens." Bemerkungen hiezu: 1841/42. I. 149.

Localpolizei.

Staatsaufwand für die Localpolizei, siehe:

Budget, Ministerium des Innern, Bezirksjustiz und Polizei.

Siehe auch: Ortspolizei.

2. K. Unter „Petitionen", siehe:

Mannheim, die dortigen Polizeidiener, um Erhöhung ihrer Gehalte;

Möller, pensionirter Hauptmann, in Rastatt, seine Ausweisung aus der Stadt und dem Amtsbezirke Baden betreffend.

Lotterieen.

2. K. Unter „Petionen" siehe:

Haug, Adlerwirth in Weingarten, Oberamtsbezirks Durlach, um die Erlaubniß zur Ausspielung seines Wirthshauses durch Lotterie.

Lyceen, siehe:

Unterrichtswesen.

Malzaccise.

2. K. Zu Protokoll ausgesprochener Wunsch: die hohe Regierung möge die Frage wegen Einführung der Malzsteuer in Erwägung ziehen, und dem nächsten Landtage hierüber Vorlage machen lassen: 1842. III. 88.

Manifest, landesherrliches vom 5. August 1841, siehe: Landtag.

Manöverkosten.

2. K. Zu Protokoll ausgesprochener Wunsch auf Vorlage eines Gesetzentwurfes, wodurch die Entschädigungen für Einquartirungen bei Manövern regulirt werden: 1842. V. 187 188.

Siehe auch Seite 361 des zweiten Beilagenhefts von 1842.

Marktpolizei.

Unter „Petitionen" siehe:

Bühl und Rastatt, die dortigen Kaufleute und Handwerker, den Besuch der Wochenmärkte durch auswärtige Krämer betreffend.

Maschinenfabrikation.

1. K. Erörterungen über diesen Industriezweig im Hinblick auf die Vereinzollgesetzgebung: 1842. Seite 88 ff. des Protokollhefts und Seite 71 ff. des Beilagenhefts.

Medizinalpolizei, siehe:

Bezirksjustiz und Polizei.

Meineid, siehe:

Strafgesetz, Titel XXXV.

Menoniten,

siehe unter der Rubrik „Petitionen".

Menschenraub, siehe:

Strafgesetz, Titel XVIII.

Milde Fonds und Armenanstalten.

2. K. Bericht über die Rechnungsnachweisungen der Budgetposition „milde Fonds und Armenanstalten" in den Jahren 1837 und 1838: Seite 83. 84. 88 des vierten Beilagenhefts von 1841/42.

Discussion. Schlußfassung: 1841/42. II. 55 ff.

2. K. Bericht über das ordentliche Budget dieses Titels: 1841/42. Seite 174. 175 des vierten Beilagenhefts.

Schlußfassung: 1841/42. III. 123.

2. K. Bericht über den Aufwand für den oben genannten Zweck in den Kalenderjahren 1842 und 1843: Seite 241 des zweiten Beilagenhefts von 1842.

Discussion. Beschluß: 1842. III. 282. 283.

1. K. Bericht über die Nachweisungen des Aufwandes für milde Fonds und Armenanstalten in den Jahren 1837 und 1838: Seite 41 des ersten Beilagenhefts von 1841/42.

Schlußfassung: 1841/42. Seite 74 des Protokollhefts.

1. K. Bericht und Beschluß über das Budget der milden Fonds und Armenanstalten: 1842. Seite 180 ff. des Beilagenhefts und Seite 127 ff. des Protokollhefts.

Militär, dessen Bekleidung.

2. K. Bemerkungen über zweckmäßige Waffenkleidung des Militärs: 1841/42. II. 122. ff. III. 297 ff.

Militärbauwesen.

2. K. Verzeichniß der Gebäude und Grundstücke, welche am 1. Juli 1841 in dem Besitze der Militärverwaltung befindlich waren, mit Angabe ihres Steuer- und Brandkassenanschlags: Seite 102—104 des fünften Beilagenhefts von 1841/42.

Militärdienstzeit.

2. K. Interpellation des Abgeordneten v. Itzstein in Bezug auf eine ergangene Militärordre, nach welcher allen denjenigen Soldaten, deren sechsjährige Dienstzeit mit dem 1. April 1841 beendigt sei, erst nach Ablauf eines weiteren Jahres der Abschied ertheilt werden soll: 1841/42. I. 147. 148. 219. 220. Erklärung der Regierungscommission hierauf. Weitere dießfallsige Bemerkungen: 1841/42. I. 274—280.

Beschluß: diese Sache an die Commission für Aufsuchung der provisorischen Gesetze zu verweisen: 1841/42. I. 280.

Das Weitere siehe also unter: „Provisorien".

Militäretat.

31

2. K. Vorlage eines Gesetzentwurfs nebst Begründung, den auf das außerordentliche Budget von 1841/42 zu übertragenden Credit von 1,152,937 fl. 44 kr. für das Kriegsministerium zur Bestreitung der außerordentlichen Ausgaben für die Vervollständigung des Armeekorps und seiner materiellen Bedürfnisse betreffend: 1841/42. I. 217, viertes Beilagenheft, Seite 17 und 18.

Diese Vorlage wird der Budgetcommission zugewiesen. Die weiteren Verhandlungen hierüber siehe: Budget, außerordentliches.

2 K. Bericht über die Rechnungsnachweisungen des Militäretats von 1837 und 1838: Seite 89—96 des vierten Beilagenhefts von 1841/42.

Discussion. Schlußfassungen: 1841/42. II. 57. 73. 74.

2. K. Abänderungen einiger Positionen des Militäretats von den Budgetjahren 1841 und 1842 auf die Kalenderjahre 1842 und 1843: Seite 27 des fünften Beilagenhefts. 1841/42.

2. K. Bericht des Abgeordneten Vogelmann über das Budget des Kriegsministeriums in den Kalenderjahren 1842 und 1843: Seite 59—121 des fünften Beilagenhefts 1841/42.

Discussion. Schlußfassungen: 1841/42. III. 279—303.

2. K. Bericht des Abgeordneten Mathy: 1842. Seite 331—371 des zweiten Beilagenhefts.

Discussion. Schlußfassungen: 1842. IV. 142—170. 173—195.

Mittheilung der ersten Kammer, ihre Beitrittsverweigerung zu der von der zweiten Kammer beschlossenen Adresse auf Verminderung des Aufwandes für's Militär: 1842. V. 253.

2. K. Nachträgliche und außerordentliche Ausgaben in der zweiten Hälfte des Kalenderjahrs 1841 für Vervollständigung und Ausrüstung des Armeekorps, für Dienstalterszulagen der Offiziere durch Anrechnung der Unteroffiziersdienstzeit im Kriege, und wegen Ankauf eines Hauses in Kehl zu einem Militärhospital: Seite 230. 272. 273 des vierten Beilagenhefts von 1841/42.

Bericht: Seite 294—297. 319. 320 des vierten Beilagenhefts von 1841/42.

Schlußfassung: 1841/42. II. 333—338.

Mit obiger Bewilligung verbundene Verwahrung der Kammer: 1841/42. II. 333.

2. K. Bericht über außerordentlichen Aufwand für Vervollständigung und Ausrüstung des Armeekorps in den Kalenderjahren 1842 und 1843: Seite 428 des zweiten Beilagenhefts von 1842.

Discussion. Schlußfassung: 1842. V. 28—36. 131—143.

2. K. Zu Protokoll niedergelegter Wunsch: daß die Stelle eines Divisionsgenerals bei eintretender Erledigung nicht wieder besetzt werden möge: 1842. IV. 176. 177. Siehe auch Seite 342 und 343 des zweiten Beilagenhefts von 1842.

2. K. Unter „Petitionen" siehe:

Gülch, Schneidermeister in Weinheim, das Verfertigen der Beinkleider für's Militär betreffend.

1. K. Bericht, Discussion und Schlußfassung über die Rechnungsnachweisungen in Bezug auf den Militäretat: 1841/42. S. 32 ff. des ersten Beilagenhefts und Seite 68 ff. des Protokollhefts.

1. K. Bericht, Discussion und Schlußfassung über das Militärbudget: 1842. Seite 186 bis 192. 256 bis 258 des Beilagenhefts und Seite 135—140. 190. 191 des Protokollhefts.

Militärpensionen.

2. K. Die Kammer spricht durch Genehmigung des Antrags der Budgetcommission den Wunsch zu Protokoll aus: die hohe Regierung möge dahin wirken, den Stand der neuen Pensionen auf das von ihr selbst festgesetzte Maximum von 100,000 fl. zurückzuführen: 1842. V. 188. (Siehe auch Seite 362 des zweiten Beilagenhefts.)

Militärpferde.

Die Verhandlungen in Bezug auf die Verordnung vom 11. Dezember 1840, in Betreff der zum Kriegsdienste tauglichen Pferde der Staatseinwohner, siehe unter: „Provisorien."

Militärpflichtigkeit, siehe:

Conscriptionsgesetz.

Militärschulen.

2. K. Bemerkungen in Bezug auf die Militärbildungsanstalten und auf die Garnisonsschulen: Seite 109—111 des fünften Beilagenhefts. 1841/42.

Münzfälschung, siehe:

Strafgesetz, Titel XXXVI.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Münzwesen.

2. K. Bericht über die Rechnungsnachweisungen der Münzverwaltung von 1837 und 1838 und Bezeichnung der Einrichtungen der Münzstätte: Seite 111—114 des vierten Beilagenhefts von 1841/42.

Discussion. Schlußfassung: 1841/42. II. 55 ff.

2. K. Bericht über den Etat der Münzverwaltung für die Kalenderjahre 1842 und 1843: Seite 121—123 des zweiten Beilagenhefts von 1842.

Discussion. Schlußfassung: 1842. III. 70—74.

1. K. Bericht über die Rechnungsnachweisungen in Bezug auf die Münzverwaltung in den Jahren 1837 und 1838: Seite 61 des ersten Beilagenhefts von 1841/42.

Schlußfassung: 1841/42. Seite 74 des Protokollhefts.

1. K. Bericht über das Budget der Münzverwaltung: Seite 134 ff. des Beilagenhefts von 1842.

Discussion. Schlußfassung: Seite 116. 117 des Protokollhefts von 1842.

Nachsteuer.

2. K. Petitionen in Betreff der Nachsteuer, siehe:

Bollenbach,
Fischerbach,
Haslach,
Hofstetten,
Mühlenbach,
Schnellingen,
Steinach,
Steinbach,
Sulzbach,
Welschsteinach.

Normaletat.

2. K. Bemerkungen in Bezug auf den früher vorgelegten, aber nicht zum Gesetz erhobenen Normaletat, und Wünsche wegen Vorlage eines Gesetzentwurfs über diesen Gegenstand: 1841/42. II. 317. III. 33.

2. K. Motionsanzeige des Abgeordneten Welcker auf Vorlage eines Gesetzentwurfs über einen Normaletat für die Staatsdienerverhältnisse, über ihre Zahl und gesetzmäßigen Gehalte: 1842. I. 5.

Begründung dieser Motion: 1842. Zweites Beilagenheft. Seite 47—62.

Nothfrohnden,

sogenannte, wegen des Bahnens der Landstraßen zur Winterzeit, siehe:

„Petitionen", und zwar: Neustadt, die Gemeinden des Amtsbezirks.

Nothwehr, siehe:

Strafgesetz, §§. 78—86 c.

Nothzucht, siehe:

Strafgesetz, Titel XXII.

Oberhofgericht.

2. K. Bericht über die Rechnungsnachweisungen von 1837 und 1838: Seite 73 des vierten Beilagenhefts von 1841/42.

Discussion. Schlußfassung: 1841/42. II. 55. ff.

2. K. Bemerkungen in Bezug auf die Dienstversetzung des Oberhofgerichtsraths Peter in Mannheim: 1841/42. III. 247.

2. K. Bericht über den Aufwand für das Oberhofgericht in den Kalenderjahren 1842 und 1843: Seite 48 des fünften Beilagenhefts. 1841/42.

Discussion. Schlußfassung: 1841/42. III. 246—259.

2. K. Weiterer Bericht über den Aufwand für das Oberhofgericht in den Jahren 1842 und 1843: Seite 184 des zweiten Beilagenhefts von 1842.

Schlußfassung: 1842. II. 264.

1. K. Bericht über die Rechnungsnachweisungen des Oberhofgerichts für 1837 und 1838: S. 35 des ersten Beilagenhefts von 1841/42.

Schlußfassung: 1841/42. Seite 70 des Protokollhefts.

1. K. Bericht und Beschluß über das Budget des Oberhofgerichts: 1842. Seite 126. 127 des Protokollhefts und Seite 175 ff. des Beilagenhefts.

Oberrechnungskammer.

2. K. Bericht über die Rechnungsnachweisungen bezüglich des Budgetausgabetitels „Oberrechnungskammer" von 1837 und 1838: Seite 121. 122 des vierten Beilagenhefts von 1841/42.

Discussion. Schlußfassung: 1841/42. II. 55 ff.

2. K. Bericht über den Aufwand für die Oberrechnungskammer in den Kalenderjahren 1842 und 1843: Seite 150 des zweiten Beilagenhefts von 1842.

Beschluß: 1842. III. 114.

1. K. Bericht über die Rechnungsnachweisungen hinsichtlich des Aufwandes für die Oberrechnungskammer in den Jahren 1837 und 1838: Seite 64 des ersten Beilagenhefts von 1841/42.

Schlußfassung: 1841/42. Seite 74 des Protokollhefts.

1. K. Bericht und Beschluß über das Budget der Oberrechnungskammer: 1842. S. 117 des Protokollhefts. und S. 148 ff. des Beilagenhefts.

Oberstudienbehörde, siehe:

Unterrichtswesen.

Ohmgeld.

2. K. Unter: „Petitionen", siehe:

Engen, die Stadtgemeinde, um Entschädigung für entzogene Ohmgeldsgefälle.

Ettenheim, die Weinwirthe des Amtsbezirks, Aufhebung des Ohmgelds von dem in ihre eigenen Haushaltungen nöthigen Weine betreffend.

Ortspolizei.

2. K. Bemerkungen über, in zu großer Zahl und ohne Nothwendigkeit stattgehabte Verhaftungen: 1841/42. III. 59. ff.

2. K. Bemerkungen in Bezug auf die Besorgung der Localpolizei im Allgemeinen: 1841/42. III. 62.

Siehe auch: Localpolizei.

Pädagogien, siehe:

Unterrichtswesen.

Papierfabrikation.

1. K. Erörterungen über diesen Industriezweig, verglichen mit der Vereinszollgesetzgebung: 1842. S. 93 ff. des Protokollhefts und S. 80 des Beilagenhefts.

2. K. Petitionen um Schutz gegen die Ausfuhr von Lumpen, siehe:

Becker, Philipp,
Deetken's Wittwe,
Wagner, Wilhelm.

Peinliche Strafen, siehe:

Strafgesetz §. 10.

Pensionen.

2. K. Bericht über die Rechnungsnachweisungen von 1837 und 1838, so weit sie den Aufwand für Pensionen betreffen: Seite 123. 124 des vierten Beilagenhefts von 1841/42.

Discussion. Schlußfassung: 1841/42. II. 55 ff.

2. K. Abänderung des Pensionsetats von den Budgetjahren 1841 und 1842 auf die Kalenderjahre 1842 und 1843: Seite 17 und 26 des fünften Beilagenhefts 1841/42.

2. K. Bericht über den Pensionsetat für die Kalenderjahre 1842 und 1843: Seite 156—164 des zweiten Beilagenhefts von 1842.

Discussion. Schlußfassung: 1842. 116. 117.

1. K. Bericht über die Rechnungsnachweisungen hinsichtlich des Aufwandes für Pensionen in den Jahren 1837 und 1838: Seite 64 des ersten Beilagenhefts von 1841/42.

Schlußfassung: 1841/42. S. 74 des Protokollhefts.

1. K. Bericht über den Aufwand für Pensionen in den Budgetjahren 1842 und 1843: Seite 129. 130 des Beilagenhefts von 1842.

Discussion. Schlußfassung: Seite 114. 115 des Protokollhefts von 1842.

Militärpensionen: Seite 117—119 des fünften Beilagenhefts 1841/42.

2. K. Unter Petitionen, siehe:

Bassemir, Schullehrer in Leimen, um Verleihung der Pension dritter Klasse.

Brugger, Altlehrer in Grünwald, um Verleihung einer Pension.

Gerber, Waldhüter zu Michelbach, um Erhöhung seiner Pension.

Gratzmann, gewesener Steueraufseher, um Bewilligung einer Pension.

Heinrich, im Arbeitshause zu Pforzheim, um Erwirkung einer Entschädigungspension.

Lang, Schloßdiener in Rastatt, um Erhöhung seiner Pension.

Süßegger, pensionirter Zollgardist zu Markdorf, in gleichem Betreff.

Pensionirungen.

2. K. Bemerkungen in Bezug auf Pensionirung von Staatsdienern: Seite 123 des vierten Beilagenhefts von 1841/42.

2. K. Die Kammer spricht auf den Antrag der Budgetcommission den Wunsch zu Protokoll aus: die hohe Regierung möge die stattgehabte Pensionirung des Hofraths Welcker durch dessen Wiederanstellung alsbald aufheben: 1842. III. 225. 226.

Die Verhandlungen über den Gesetzentwurf, die Pensionirung niederer Diener, insbesondere der Gendarmerie-Brigadiers betreffend: siehe unter der Rubrik „Gendarmerie."

Pensionsfond für die Schullehrer, siehe:

Schullehrerpensions- und Hülfsfond.

Personen, dem Strafgesetz unterworfene, siehe:

Strafgesetz, §. 2.

Petitionen.

1. K. Bruchsal; der Vorstand der dortigen Strafanstalt, übersendet seine Druckschrift: „Ueber die Vorzüge der einsamen Einkerkerung ꝛc." Beschluß: 1842. S. 76 des Protokollhefts.

1. K. Carlsruhe, der badische Industrieverein, Wünsche und Desiderien der Bijouteriefabricanten in Carlsruhe und Pforzheim: 1842. S. 75 des Protokollhefts. Den Bericht ꝛc. siehe: bei der zunächst folgenden Petition.

1. K. Carlsruhe, die Direction des badischen Industrievereins, um einen angemessenen Schutzzoll für verschiedene Industriezweige: 1842. S. 12 des Protokollhefts.

Vortrag der Petitionscommission über die beiden zuletzt genannten Eingaben: S. 23. 24 des Protokollhefts von 1842.

Bericht der Zollcommission: 1842. Seite 38—84 des Beilagenhefts.

Discussion. Beschluß: S. 76—93 des Protokollhefts von 1842.

1. K. Carlsruhe, die Direction der badischen Gesellschaft für Zuckerfabrication, Steuerauflage auf ihren Betriebszweig neben der ordentlichen Gewerbsteuer betreffend: 1842. S. 23 des Protokollhefts.

Commissionsbericht: Seite 202—206 des Beilagenhefts von 1842.

Discussion. Beschluß: 1842. S. 147—153 des Protokollhefts.

1. K. Carlsruhe, die Rübenzuckerfabricanten, um Nachlaß der Steuerauflage: 1842. S. 73 des Protokollhefts.

Bericht: S. 202—206 des Beilagenhefts von 1842.

Discussion. Beschluß: 1842. Seite 147—153 des Protokollhefts.

1. K. Ettlingen, die Gesellschaft für Spinnerei und Weberei, um Erhöhung des Zolls von den eingehenden ungebleichten Garnen: 1841/42., Protokollheft, S. 23.

Commissionsbericht des Forstmeisters v. Kettner: 1841/42. S. 82. 83 des ersten Beilagenhefts.

Discussion. Beschluß: 1841/42. Protokollheft, Seite 76—78.

1. K. Ettlingen, die Gesellschaft für Spinnerei und Weberei, um Verwendung zu Erlangung eines Zollschutzes: 1841/42. Protokollheft, Seite 289.

1. K. Fäßer, Egidius, Waldkolonist in Forbach, um Rückvergütung von Forstgebühren und Bestandzinsen: 1841/42. Protokollheft, Seite 114.

1. K. Groos, Emil, Rechtspracticant in Carlsruhe, Einladung zur Einsichtsnahme seiner, mit Anwendung des Electromagnetismus construirten Maschine. Bemerkungen hierüber: 1841/42. Protokollheft, Seite 64—66 und 78.

1. K. Lörrach und mehrere andere Gemeinden der dortigen Gegend, in Betreff der Führung der Eisenbahn über Lörrach: 1841/42. Protokollheft, Seite 223.

1. K. Mößkirch, Rohrdorf, Langenhardt, Gutenstein, Nusplingen und Stetten am kalten Markt, um Errichtung einer Post- und Straßenverbindung zwischen Mößkirch und der würtembergischen Stadt Ebingen über Stetten am kalten Markt: 1841/42. Protokollheft, Seite 67. 68.

Bericht und Beschluß: 1841/42. Protokollheft, S. 109, und erstes Beilagenheft S. 116.

1. K. Oppenau, die Stadtgemeinde, die Anlegung eines Straßenzugs von Oppenau auf den Kniebis betreffend: 1842. Seite 25 des Protokollhefts.

Bericht: 1842. S. 171—173 des Beilagenhefts.

Beschluß: 1842. S. 121—123 des Protokollhefts.

1. K. Ortenau, die Gemeinden der ehemaligen Landvogtei dieses Namens, Forderung von 62,000 fl. an die Amortisationscasse und Beiziehung zu altbadischen Kriegskosten betreffend: 1842. S. 25 des Protokollhefts.

Bericht: Seite 85—88 des Beilagenhefts von 1842.

Discussion. Beschluß: 1842. Seite 93—105 des Protokollhefts.

1. K. Schöffler, die Wittwe des verunglückten Carl Schöffler in Carlsruhe, um Unterstützung für sie und ihre vier unerzogenn Kinder: 1841/42. Protokollheft, Seite 290.

1. K. Schopfheim, Todtnau und Hagen im Wiesenthale, mehrere Fabricanten, um Schutz der deutschen Baumwollenindustrie gegen fremde Concurrenz: 1841/42. Protokollheft, Seite 23.

Commissionsbericht des Forstmeisters von Kettner: 1841/42. S. 82. 83 des ersten Beilagenhefts.

Discussion. Beschluß: 1841/42. Protokollheft, Seite 76—78.

Schopfheim, Todtnau und Hagen, im Wiesenthale, die dortigen Spinnerei- und Webereibesitzer, um Verwendung für Erlangung eines Zollschutzes: 1841/42. Protokollheft, S. 289.

1. K. Schubert, vormaliger Landwehrcapitän, um Berücksichtigung bei Wiederbesetzung der erledigten Stelle eines Kreisregierungsregistrators in Mannheim, ferner bei Wiederbesetzung der erledigten Schaffnerei Weinheim, sodann um Auszahlung von Gehaltsresten und um eine fire Pension: 1841/42. Protokollheft, S. 92. S. 104: 1842. S 75 des Protokollhefts.

Bericht: S. 157. 158 des Beilagenhefts von 1842.

Beschluß: 1842. S. 117. 118 des Protokollhefts.

1. K. Weinheim, die Schaafhirte, Metzger, Nagelschmiede und Jäger des Bezirks, das Gesetz über die Hundetaxe betreffend: 1842. S. 156 des Protokollhefts.

Erledigt durch die Verhandlungen über den die Erhöhung der Hundetaxen betreffenden Gesetzentwurf.

1. K. v. Weisseneck, Hofgerichtsadvokat in Freiburg, den §. 494 des Strafgesetzbuches betreffend: 1841/42. Protokollheft, S. 289.

Erledigung: S. 393 des Protokollhefts von 1841/42.

2. K. Aach, der dortige Schullehrer, um Revision einiger Bestimmungen des Volksschulgesetzes und um Besserstellung: 1842. II. 109.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Bericht des Abgeordneten Zittel: S. 561—572 des zweiten Beilagenhefts von 1842.

Discussion. Schlußfassungen: 1842. V. 73—79. 223.

2. K. Achern und Bühl, die Handelsleute daselbst, Aufhebung des Hausirhandels, besonders das Ausbieten von Waaren an Privaten durch Reise-Commis betreffend: 1842. III. 89.

Bericht und Beschluß: 1842. V. 161—166. 188—191.

Achern, die Gemeinden, Fautenbach, Oehnsbach, Gamshurst, Großweier, Sasbach, Sasbachried, Obersasbach, Oberwasser, Unzhurst und Ottersweier, um bessere Dotirung der Landesgestütsanstalt: 1841/42. II. 24. Das Weitere, siehe Darlanden.

Adelsheim, die Schullehrer des Bezirks, das Volksschulgesetz von 1835 betreffend: 1841/42. II. 54.

Bericht des Abgeordneten Zittel: Seite 561—568 des zweiten Beilagenhefts von 1842.

Schlußfassungen: 1842. V. 73—79.

Adelsheim, die Gemeinden des Amtsbezirks, Abänderung der Zusammensetzung des 38sten Aemterwahlbezirks betreffend: 1842. IV. 230.

Bericht und Beschluß: 1842. V. 228.

Albiez, Hauptlehrer in Kirchhofen, Amtsbezirks Staufen, den Schul-Organisten- und Chorregentendienst betreffend: 1841/42. III. 77.

Wurde kein specieller Bericht erstattet.

Uebrigens siehe: Heidelberg, 1842.

Alfermann, Hoforgelbauer in Bruchsal, Wirthschaftsgesuch betreffend: 1842. IV. 172.

Bericht und Beschluß: 1842. V. 131. 153. 154.

Allfeld, Gemeinde, die Herstellung einer directen Verbindungsstraße zwischen dem Nekar und Main durch das Schefflenzer Thal betreffend: 1842. IV. 230.

Bericht und Beschluß: 1842. V. 232—236. 242—247.

Almendshofen, Behla, Döggingen, Geisingen, Donaueschingen, viele Bürger der Gemeinden, die Gemeindeordnung, insbesondere die standes- und grundherrlichen Rechtsverhältnisse betreffend: 1842. III. 207.

Bericht und Beschluß: 1842. V. 261.

Alschweier, die dortigen Schullehrer, in Betreff des Volksschulgesetzes: 1842 II. 95. Das Weitere, siehe: Heidelberg.

Alsenz, Heinrich, Wirth in Mannheim, Wiederausübung ruhender Wirthsschaftsgerechtigkeiten betreffend: 1841/42. I. 135.

Bericht und Beschluß: 1841/42. II. 49. 52. 53.

2. K. Alsenz, Heinrich, Wirth in Mannheim, Beschwerde über Gewerbsbeeinträchtigung durch den Metzger Firnberg in Weinheim: 1841/42. I. 147.

Bericht und Beschluß: 1841/42. II. 49. 52. 53.

Altenheim, Schutterwald, Hofweier, Mülben, Marlen, Goldscheuer, Appenweier, Bohlsbach, Windschläg, Bühl und Weier, die Gemeinden, gegen die Besteuerung der Runkelrübenzuckerfabrication: 1841/42. II. 11.

Bericht und Beschluß: 1841/42. II. 87-92. 102—106.

Altglashütte, Bärenthal und Falkau, die Gemeinden, die Bedachung der Häuser mit Ziegeln betreffend: 1842. III. 119. Blieb unerledigt.

Altlußheim, Neulußheim, Hockenheim Neilingen, Kronau, St. Leon, Roth, Kißlau, Kirlach, Rheinsheim, Oberhausen, Rheinhausen, Huttenheim und Neudorf, Gemeinden, gegen die Besteuerung des Rübenzuckers: 1841/42. II. 11.

Bericht und Beschluß: 1841/42. II. 87—92. 102—106.

Ambringen, mehrere Bürger, um Trennung des Orts Kirchhofen von der Gemeinde Ehrenstetten: 1841—1842. II. 11. Das Weitere, siehe unter der Rubrik: Gemeindeordnung.

Angeloch, Georg, und Georg Fritz in Unterscheflenz, Kostenersatz in Untersuchungssachen wegen Wilderei-frevels betreffend: 1842. IV. 103.

Bericht und Beschluß: 1842. V. 111. 121.

Anselfingen, die dortigen Schullehrer, in Betreff des Volksschulgesetzes: 1842. II. 95.

Das Weitere siehe: Heidelberg.

Appenweiher, Gemeinde, Besteuerung des Runkelrübenzuckers, siehe: Altheim.

Appenweiher ꝛc., Gemeinden, Forderung von 62,000 fl an die Amortisationskasse, und Beiziehung zu altbadischen Kriegskosten betreffend: 1842. II. 95.

Bericht und Beschluß: 1842. V. 229. 230. 239. 240.

Auenheim, Gemeinden, Besteuerung des Rübenzuckers, siehe: Altenheim.

Auer, Joachim, Lehrer in Heudorf, Amtbezirks Stockach, seine Versetzung nach Kittersburg betreffend: 1842. II. 228.

Bericht und Beschluß: 1842. V. 228.

Auggen, im Amtsbezirke Müllheim, mehrere Gemeindebürger, um Nachlaß des Rückstandes an der 1796er Rötelner Kriegscontribution nebst Zinsen und Zinseszinsen: 1841/42. II. 278.

Bericht und Beschluß: 1841/42. III. 267. 270.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

2. K. Bachheim, viele dortige Bürger, Einführung einer Landwehrverfassung betreffend: 1842. IV. 141.

Wurde der Commission für die Welcker'sche Motion zugewiesen, über welche kein specieller Bericht erstattet wurde.

Uebrigens siehe: 1842. V. 43. 44.

Baden, die Schullehrer des Bezirks, das Volksschulgesetz von 1835 betreffend: 1841/42. II. 54.

Bericht des Abgeordneten Zittel: Seite 561 — 572 des zweiten Beilagenhefts von 1842.

Schlußfassungen: 1842. V. 73—79. 223.

Baden, der Handelsstand der Stadt, um Aufhebung des Hausirhandels: 1842. II. 198.

Bericht und Beschluß: 1842. V. 161—166. 188—191.

Baden, die Metzgerzunft, um Abschaffung der Fleischaccise: 1842. III. 31.

Bericht und Beschluß: 1842. V. 262. 276—279.

Bärenthal, Gemeinde, die Bedachung der Häuser mit Ziegeln betreffend: 1842. III. 119.

Blieb unerledigt.

Bahlingen, Eichstetten, Nimburg, Neuershausen und Bötzingen, die dortigen Gemeinderäthe, Vollendung des Dreisam-Elz-Kanals betreffend: 1842. II. 228.

Bericht und Beschluß: 1842. IV. 258—260. 267—269.

Balzfeld, Gemeinde, die Brandversicherungsanstalt für Gebäude betreffend: 1842. IV. 141.

Bericht und Beschluß: 1842. V. 255.

Barth, Altvogt in Lauf, Amtsbezirks Bühl, a) Waldkultur, b) Zehntablösung betreffend: 1842. IV. 141.

Erledigt durch den über die Motion des Abgeordneten v. Itzstein gefaßten Beschluß. Siehe die Rubrik: Zehntablösung.

Bassemir, pensionirter Schullehrer in Leimen, Oberamtsbezirks Heidelberg, um Verleihung der Pension dritter Klasse: 1841/42. I. 149.

Bericht und Beschluß: 1841/42. I. 208. 213. 214.

Bayer, Joseph, Schreibfedernfabrikant in Buchen, um Gleichheit in Bestimmung der Sporteln für Hausirbewilligungen: 1842. III. 287.

Bericht und Beschluß: 1842. V. 111. 120.

Becker, Philipp und Jacob Deetkens Wittwe in Mosbach, Papierfabrikanten, um Schutz gegen die Ausfuhr von Lumpen: 1842. IV. 141.

Bericht und Beschluß: 1842. V. 111. 112. 121. 122.

Behla, viele Bürger daselbst, die Gemeindeordnung, insbesondere die standes- und grundherrlichen Rechtsverhältnisse betreffend: 1842. III. 207.

Bericht und Beschluß: 1842. V. 261.

2. K. Beiertheim, Gemeinde, die Landesgestütsanstalt betreffend. Siehe: Darlanden.

Benz, Professor in Constanz, die Ministerialverordnung vom 12. April 1839, Nr. 1714, wegen Controlirung der Weinaccise von ererbtem Weine betreffend: 1842. IV. 230.

Bericht und Beschluß: 1842. V. 131. 153.

Bernheim, Salomon, und Hirsch Seligmann, in Thiengen, Immobilienaccisansätze von Gütererlöskäufen betreffend: 1842. III. 31.

Bericht und Beschluß: 1842. IV. 4—16. 26—31.

Betmaringen, dreiundsechzig dortige Bürger, ihre Berechtigung in den Waldungen von Betmaringen betreffend: 1842. II. 228.

Bericht und Beschluß: 1842. IV. 3. 20. 21.

Beuren an der Aach, Volkertshausen und Schlatt unter Krähen, die Gemeinden, um Schutz für die Rübenzuckerfabrikation: 1841/42. II. 24.

Bericht und Beschluß: 1841/42. II. 87—92. 102—106.

Bieberach, Unterharmersbach ꝛc., mehrere Wahlmänner, die Wahl des Bürgermeisters Hundt von Renchen zum Deputirten des 21. Aemterwahlbezirks betreffend: 1842. I. 283.

Erledigt durch die Prüfung dieser Wahl. Siehe: Wahlen, deren Prüfung.

Bieberach, Gemeinde, Herstellung einer Straße über den Löcherberg betreffend: 1842. III. 186. 268.

Bericht und Beschluß: 1842. V. 232—236. 242—247.

Binzen, Gemeinde im Amtsbezirke Lörrach, die Straße bis unter die Lucke betreffend: 1842. III. 1.

Bericht und Beschluß: V. 232—236. 242—247.

Biengen, Gemeinde im Amtsbezirke Staufen, die Fabrikation des Rübenzuckers betreffend: 1841/42. II. 23.

Das Weitere siehe: Altenheim.

Bies, Waldhüter in Wiesloch, und Consorten, rückständige Anzeigegebühren von 1827—1837 betreffend: 1842. IV. 302.

Bericht und Beschluß: 1842. V. 237. 250. 251.

Biethingen, die Gemeinde, Lehnsallodifikation betreffend. Siehe: Krumbach.

Billigheim, Gemeinde, die Herstellung einer direkten Verbindungsstraße zwischen dem Neckar und dem Main durch das Scheflenzer Thal betreffend: 1842. IV. 230.

Bericht und Beschluß: 1842. V. 232—236. 242—247.

Binzen, die Gemeinde, Aufnahme der Poststraße von Rümmingen bis unter die Lucke in den Straßenverband betreffend: 1842. III. 1.

Bericht und Beschluß: 1842. V. 232—236. 242—247.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

2. K. Bischweiher, Gemeinde, in Betreff des Landesgestütes, siehe: Rothenfels.

Blumberg, Stühlingen, Bondorf, Löffingen und Neustadt, viele Bürger dieser Gemeinden, um Revision des Forstgesetzes in Bezug auf die Waldräumung: 1842. II. 228.

Bericht und Beschluß: 1842. V. 109. 110. 115. 117.

Blumberg, Stühlingen, Bondorf ꝛc., viele Bürger dieser Gemeinden, Preßfreiheit betreffend: 1842. II. 228.

Bericht: 1842. IV. 142.

Durch die Verhandlung über die Motion des Abgeordneten Sander erledigt.

Blumberg, Stühlingen, Bondorf, Neustadt und Löffingen, viele Bürger dieser Gemeinden, Entschädigung für das Bahnen der Landstraßen im Winter betreffend: 1842. II. 228.

Bericht und Beschluß: 1842. V. 112. 113. 123. 124.

Blumberg, Bondorf, Neustadt, Stühlingen und Löffingen, viele Bürger dieses Wahlbezirks, den Entwurf des neuen Straßengesetzes betreffend: 1842. II. 228.

Bericht und Beschluß: 1842. V. 232—236. 242—247.

Blumenfeld, die Schullehrer des Bezirks, Revision des Volksschulgesetzes von 1835 betreffend: 1841/42. II. 109.

Bericht und Beschluß, siehe: Ueberlingen.

Bodmann, Gemeinde, Besteuerung des Rübenzuckers, siehe: Altenheim.

Bödigheim, Durmersheim, Elchesheim, Illingen, Steinmauern und Würmersheim, Amtsbezirks Rastatt, die Gemeinden, um bessere Dotirung der Landesgestütsanstalt: 1841/42. II. 50.

Die Erledigung: 1841/42. I. 215 und Seite 182 des vierten Beilagenhefts.

Ferner: 1841/42. I. 208 209. III. 138.

Bötzingen, der Gemeinderath, wegen Vollendung des Dreisam-Elz-Kanals: 1842. II. 228.

Bericht und Beschluß: 1842. IV. 258—260. 267—269.

Bohlsbach, Gemeinde, Besteuerung des Rübenzuckers, siehe: Altenheim.

Bolschweiler, Marianne, ledig, in Obereggenen, Amtsbezirks Müllheim, Güterverkauf, und Beschwerde gegen das Amt wegen Justizverweigerung betreffend: 1842. II. 95.

Bericht und Beschluß: 1842. III. 246. 261. 262.

Bondorf, die Bürgermeister und viele Bürger des Bezirks, in Betreff der Aeußerungen des Abgeordneten Welcker in der 26. Sitzung gegen den Amtmann von Reuchlin: 1842. III. 206.

Bericht und Beschluß: 1842. V. 223—226.

2 K. Bondorf, der Gemeinderath, die Herstellung einer Verbindungsstraße zwischen Hüfingen und Bondorf betreffend: 1841/42. II. 12.

Bericht und Beschluß: 1841/42. III. 312—314.

Bondorf, der Gemeinderath, um Erweiterung der Landesgestütsanstalt: 1841/42. II. 13. Das Weitere 1841/42. I. 215 und Seite 182 des vierten Beilagenhefts, ferner: 1841/42. I. 208. 209. III. 138.

Bondorf, Ueberlingen, Engen, Heiligenberg, Hüfingen, Stühlingen, Neustadt, Radolfzell, Meersburg und Blumenfeld, die Schullehrer dieser Bezirke, das Schulgesetz von 1835 betreffend: 1841/42. II. 109. Das Weitere siehe: Ueberlingen.

Bondorf und Neustadt, die Gemeinden, die Anlegung einer Straße von Neustadt über Gündelwangen nach Bondorf betreffend: 1842. III. 31.

Bericht. Beschluß: 1842. V. 232—236. 242—247.

Bondorf, mehrere Gemeindebürger, um Revision des Forstgesetzes in Bezug auf die Waldräumung: 1842. II. 228.

Bericht und Beschluß: 1842. V. 109. 110. 117.

Bondorf. Von dem Abgeordneten Welcker werden verschiedene Notizen über, in dem Amtsbezirke Bondorf stattgehabte, Wahlbeherrschungen vorgelegt, welche der Petitionscommission zugewiesen werden: 1842. III. 120. 121.

Bericht und Beschluß: 1842. V. 223—226.

Bondorf und Ewattingen, viele Bürger, die Herstellung einer Verbindungsstraße zwischen Hüfingen und Bondorf betreffend: 1842. V. 88.

Bericht und Beschluß: 1842. V. 232—236. 242—247.

Bondorf, viele Bürger, um Wiedereinführung der Preßfreiheit: 1842. II. 228. Erledigt durch die dießfallsige Motion des Abgeordneten Sander.

Bondorf, viele Bürger, Entschädigung für das Bahnen der Landstraßen im Winter betreffend: 1842. II. 228.

Bericht und Beschluß: 1842. V. 112. 113. 123. 124.

Bondorf, viele Bürger, den Entwurf des neuen Straßengesetzes betreffend: 1842. II. 228.

Bericht und Beschluß: 1842. V. 232—236. 242—247.

Bondorf, mehrere Gemeinden des Amtsbezirks, die Aufnahme der Brücke über die Wutach zwischen Stühlingen und Schleitheim in den Straßenverband betreffend: 1842. III. 168.

Bericht und Beschluß: 1842. V. 232—236. 242—247.

Borberg und Krautheim, die Gemeinden beider Amtsbezirke, die Kosten der Unterhaltung unehelicher Kinder und Aufhebung des Landrechtssatzes 340 betreffend: 1842. III 268.

Bericht und Beschluß: 1842. V. 112. 122. 123.

2. K. Borberg und Krautheim, die sämmtlichen Amtsgemeinden, um Aufnahme der Jartstraße in den Straßenverband: 1842. III. 268.

Bericht und Beschluß: 1842. V. 232–236. 242—247.

Borberg und Krautheim, die sämmtlichen Amtsgemeinden, Einführung einer Kapitaliensteuer und Aufhebung der Kaufaccise betreffend: 1842. III. 268.

Bericht und Beschluß: 1842. V. 262.

Borberg und Krautheim, die Gemeinden der beiden Amtsbezirke, die Vereinigung der Volksschulen in gemischten Orten beider Confessionen betreffend: 1842. III. 268.

Bericht und Beschluß: 1842. V. 227.

Borberg und Krautheim, die Gemeinden beider Amtsbezirke, Ablösung der Schafweidberechtigungen und des Handlohns und Sterbfalls betreffend: 1842 III. 268.

Bericht und Beschluß: 1842. IV. 209—212. 227—229. V. 113. 114. 125. 126.

Borberg, die Bürgermeister aus dem Amtsbezirke, um Rückvergütung der 1810 — 1819 in die Kriegs-Separat-Hauptkasse in Mannheim bezahlten Rheinpfälzer Kriegs-Landesschulden ad 98,335 fl. 15 kr., sogenannte Stockgelder: 1842. III. 268.

Bericht. Schlußfassung: 1842. V. 166. 193.

Borberg und Gerlachsheim, die Volksschullehrer aus diesen Amtsbezirken, um Revision und Abänderung einiger Bestimmungen des Schulgesetzes: 1842. IV. 77.

Bericht des Abgeordneten Zittel: Seite 561 — 572 des zweiten Beilagenhefts von 1842.

Discussion. Schlußfassungen: 1842. V. 73 — 79. 223.

Borberg, die dortigen Mezgermeister, um Aufhebung des Hausirens mit Fleisch: 1842. III. 207.

Bericht und Beschluß: 1842. V. 161—166. 183—191.

Borberg, die Schullehrer des Bezirks, das Volksschulgesetz betreffend: 1841/42. II. 54.

Bericht und Beschluß: 1842. V. 73 — 79 und Seite 561—568 des zweiten Beilagenhefts von 1842

Bräunlingen, der Gemeinderath, den Straßenzug von Hüfingen über Bräunlingen nach Neustadt betreffend: 1841/42. III. 304. Blieb unerledigt.

Bretten, die Weinwirthe aus dem Amtsbezirke, die Abhaltung des Kirchweihfestes betreffend: 1842. III. 269.

Bericht und Beschluß: 1842. IV. 313. 322 – 325.

Brodhag, prakticirender Arzt in Lörrach, Belohnung für interimistische Versehung des Physikats daselbst betreffend: 1841/42. III. 232. 1842. II. 1.

Bericht und Beschluß: 1842. II. 166. 167. 171. 172.

Brodscholl, Johann, Müller, in Hüfingen, Prozeßangelegenheit betreffend: 1842. III. 168.

Bericht und Beschluß: 1842. III. 246. 260. 261.

2. K. Bruchsal, der Vorstand der dortigen Strafanstalt übersendet seine Druckschrift: „Ueber die Vorzüge der einsamen Einkerkerung, als Mittel zur Besserung der Verbrecher“: 1842. III. 58. 255. Sogleich erledigt.

Bruchsal, die dortigen Metzgermeister, um Verwandlung der Fleischaccise in Aversen: 1842. IV. 33.

Bericht und Beschluß: 1842. V. 262. 276 — 279.

Bruchsal, die Gemeinde, um Uebernahme der von Bruchsal nach Speier ziehenden Straße in den allgemeinen Straßenverband: 1841/42. II. 278.

Bericht und Beschluß: 1841/42. III. 314. 315.

Bruchsal, der Gemeinderath, das freie Verzapfen der selbst erzeugten Weine betreffend: 1842. II. 286.

Bericht und Beschluß: 1842. III. 247—255. 264—267.

Brugger, Joseph, Altlehrer in Grünwald, Amtsbezirks Neustadt, um Bewilligung einer Pension: 1841/42. I. 10. 1842. II. 1.

Berichte und Beschlüsse: ***1841/42.*** I. 208. 213. ***1842.*** IV. 260. 269.

Brugger, Baptist, in Markdorf, wegen Kränkung in seinen verfassungsmäßigen Rechten, mit Bitte um Unterstützung: 1841/42. II. 130. III. 142.

Bericht und Beschluß: 1841/42. III. 264 — 267. 269. 270.

Buchen, die Schullehrer des Bezirks, das Volksschulgesetz vom Jahr 1835 betreffend: 1841/42. II. 54.

Bericht des Abgeordneten Zittel: Seite 561 — 572 des zweiten Beilagenhefts von 1842.

Schlußfassungen: 1842. V. 73 — 79. 223.

Buchen, der Gemeinderath, die Herstellung einer Hauptstraße von der württembergischen Grenze über Adelsheim und Buchen nach Miltenberg an den Main betreffend: 1842. III. 286.

Bericht und Beschluß: 1842. V. 232—236. 242—247.

Buchheim, Neuershausen, Hugstetten und Hochdorf, Gemeinden im Bezirke des Landamts Freiburg, Aufhebung bis jetzt bestehender Lasten und Revision einiger Bestimmungen des Bürgerrechtsgesetzes betreffend: 1842. II. 148.

Bericht und Beschluß: 1842. V. 114. 126 — 128.

Bühl, Gemeinde, Besteuerung des Rübenzuckers, siehe Altenheim.

Bühl, die Schullehrer des Bezirks, das Volksschulgesetz von 1835 betreffend: 1841/42. II. 54.

Bericht des Abgeordneten Zittel: Seite 561 — 572 des zweiten Beilagenhefts von 1842.

Schlußfassungen: 1842. V. 73 — 79. 223.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

2. K. Bühl, die dortigen Handelsleute, Aufhebung des Hausirhandels, besonders das Ausbieten von Waaren an Privaten durch Reise-Commis betreffend: 1842. III. 89.

Bericht und Beschluß: 1842. V. 161—168. 188—191.

Bühl, die Handelszunft, den Besuch der Bühler Wochenmärkte durch auswärtige Handelsleute, Nothkrämer ꝛc. betreffend: 1842. III. 89.

Bericht und Beschluß: 1842 V. 161—168. 188—191.

Bühl, die Mezgerzunft, um Aufhebung der Fleischaccise: 1842. III. 287.

Bericht und Beschluß: 1842. V. 262. 276—279.

Bübler, Thierarzt in Schiltach, um Verbesserung der Lage der Veterinärärzte: 1841/42. I. 149.

Bericht und Beschluß: 1841/42. I. 209. 215. 216.

Bulach, Gemeinde, die Verbesserung der Landesgestütsanstalt betreffend, siehe: Darlanden.

Carlsdorf, die Gemeinde, um Aufhebung des Handelsvertrags mit Holland: 1841/42. II. 11.

Bericht und Beschluß: 1841/42. II. 87—92. 102—106.

Carlsdorf, die Gemeinde, wegen Unterhaltung des sogenannten Grabener Alleeweges: 1842. III. 1.

Bericht und Beschluß: 1842. IV. 209. 225—227.

Carlsruhe, die badischen Rübenzuckerfabrikanten, um Gleichstellung des Eingangszolles vom Lompenzucker mit dem Melis: 1841/42. II. 11.

Bericht und Beschluß: 1841/42. II. 87—92. 102—106.

Carlsruhe, der Verein zu Verbesserung der bürgerlichen Verhältnisse der Juden in Baden, die gesetzliche Gleichstellung der Staatsbürger israelitischen Glaubens mit denen christlicher Religion betreffend: 1841/42. II. 224.

Das Weitere siehe: 1842. 2. 168. IV. 114—139 und Seite 199—210 des zweiten Beilagenhefts von 1842.

Carlsruhe, die Direktion des badischen Industrievereines, um Verwendung zu Erlangung angemessener Schutzzölle für die Baumwollenindustrie: 1842. I. 283.

Bericht der Zollcommission: 1842. II. 89 und Seite 165—172 des zweiten Beilagenhefts.

Discussion. Schlußfassung: 1842. II. 115—146.

Carlsruhe, die badischen Rübenzuckerfabrikanten, Steuerauflage auf ihren Betriebszweig neben der ordentlichen Gewerbsteuer betreffend: 1842. II. 53.

Bericht und Beschluß: 1842. IV. 200—205 und Seite 447—450 des zweiten Beilagenhefts.

Carlsruhe, die Direktion der Gesellschaft für Rübenzuckerfabrikation, um Nachlaß der in Folge des Gesetzes vom 8. August 1841 eingetretenen Steuerauflage: 1842. III. 89.

Commissionsbericht des Abgeordneten Sander: Seite 447—450 des zweiten Beilagenhefts von 1842.

Schlußfassungen: 1842. IV. 200—205.

2. K. Carlsruhe, die Direktion des badischen Industrievereins, Wünsche und Desiderien der Bijouteriefabrikanten zur Vorlage und Unterstützung bei dem gegenwärtigen Zollcongresse in Stuttgart betreffend: 1842. III. 187.

Bericht: 1842. III. 342—344.

Discussion. Beschluß: 1842. III. 324—330.

Carlsruhe, die Obermeister der Mezgerzunft, um Herabsetzung der Fleischaccise: 1842. III. 287.

Bericht und Beschluß: 1842. V. 262. 276—279.

Carlsruhe, die Bürstenmachermeister, Aufhebung des Hausirhandels mit Bürstenwaaren betreffend: 1842. V. 28.

Bericht und Beschluß: 1842. V. 161—166. 188—191.

Constanz, 11 Einwohner der Stadt, um Revision des §. 36 der Verfassungsurkunde: 1842. I. 218.

Bericht und Beschluß: 1842. III. 129. 135. 136.

Constanz, die dortigen Wahlmänner, Einsprache gegen die Beschuldigungen des Abgeordneten Trefurt, die Prüfung der Wahl des Abgeordneten Mathy betreffend: 1842. I. 299.

Bericht des Abgeordneten Zittel. Discussion. Beschluß: 1842. II. 103—113.

Constanz, die sämmtlichen Handwerker dieser Stadt, gegen die Einführung des von dem Abgeordneten Rettig beantragten Gewerbegesetzes: 1842. III. 286.

Bericht und Beschluß: 1842. V. 161—166. 188—191.

Constanz, die dortigen Mezgermeister, Erleichterung hinsichtlich der Größe und der Erhebungsweise der Fleischaccise, beziehungsweise Aufhebung derselben betreffend: 1842. IV. 33.

Bericht und Beschluß: 1842. V. 262 276—279.

Corneli, Oberrechnungsrath in Carlsruhe, als Mitglied der besonderen Kleggauischen Pensionsstiftung und im Namen von 16 Gemeinden des Kleggaues, die Rehabilitirung der eben genannten Stiftung betreffend: 1842. III. 206.

Bericht und Beschluß: 1842. V. 232. 242.

Darlanden und mehrere andere Gemeinden des Landamtsbezirks Carlsruhe, um bessere Dotirung der Landesgestütsanstalt: 1841/42. I. 168.

Bericht: 1841/42. I. 215 und Seite 182 des vierten Beilagenhefts.

Beschlüsse: 1841/42 I. 208. 209. III. 138.

Decker, Hermann, Hauptlehrer in Freiburg, um Abänderung oder nähere Bestimmung einiger Paragraphen des Volksschulgesetzes: 1841/42. II. 278.

Blieb speciell unerledigt. Uebrigens siehe:

1842. V. 73—79 und Seite 561 ff. des zweiten Beilagenhefts.

2. K. Dietler, Dominik, Handelsmann in Freiburg, das Anleben von 9 Millionen Gulden für die Eisenbahnschuldentilgungskasse betreffend: 1842. II. 148.

Durch die Verhandlung über den dießfallsigen Gesetzentwurf erledigt.

Dietz, Dr., Vorstand der Strafanstalt in Bruchsal, übersendet seine Druckschrift „Ueber die Vorzüge der einsamen Einkerkerung, als Mittel zur Besserung der Verbrecher": 1842. III. 58. 255. 256.

Sogleich erledigt.

Döggingen, viele Bürger, die Rechtsverhältnisse der Standes- und Grundherren betreffend: 1842. III. 207.

Bericht und Beschluß: 1842. V. 261.

Döggingen, viele Bürger, die Einführung einer Landwehrverfassung betreffend: 1842. IV. 141.

Die Erledigung siehe: 1842. V. 43. 44.

Dörlinbach, Gemeinde, Holzhieb in den Gemeindewaldungen, das Forstgesetz und die Baupflicht zur Kirche betreffend: 1842. IV. 103.

Bericht und Beschluß: 1842. V. 130. 152. 153.

Donaueschingen, Hüfingen und Geisingen, viele Bürger des fünften Aemterwahlbezirks, Dankadresse für das Wirken der Kammer: 1842. III. 322.

Bericht und Beschluß: 1842. V. 226. 227.

Donaueschingen, viele Bürger, die Gemeindeordnung, insbesondere die standes- und grundherrlichen Rechtsverhältnisse betreffend: 1842. III. 207.

Bericht und Beschluß: 1842. V. 261.

Drais, von, pensionirter Forstmeister, zu Eberbach, die öffentliche Beurkundung der Stimmen aller votirenden Richter mit Angabe ihrer Rechtsmotive, ferner: die Beurkundung der Endurtheile aller Richter, für dauernde Oeffentlichkeit, betreffend: 1841/42. III. 321. 1842. II. 114. IV. 302.

Berichte der Petitionscommission. Schlußfassungen: 1842. IV. 205. 216. V. 166. 194.

Dürr, Friedrich, von Lahr, die Wahl des Fabrikinhaber Völcker zum Deputirten, resp. ihre Unzulässigkeit betreffend: 1842. I. 32.

Durch die Prüfung der Wahl des Abgeordneten Völcker erledigt. Siehe: Wahlen, deren Prüfung.

Dürrheim, Hochemmingen und Sunthausen, viele Bürger des fünften Aemterwahlbezirks, Dankadresse für das Wirken der Kammern: 1842. III. 322.

Bericht und Beschluß: 1842. V. 226. 227.

2. K. Durlach, die Schullehrer des Bezirks, das Volksschulgesetz von 1835 betreffend: 1841/42. II. 54.

Bericht des Abgeordneten Zittel: Seite 561 — 572 des zweiten Beilagenhefts von 1842.

Schlußfassungen: 1842 V. 73—79. 223.

Durlach, mehrere dortige Bürger, den Verkauf ihrer selbsterzeugten Weine in geringeren Quantitäten betreffend: 1842. III. 168.

Bericht und Beschluß: 1842. III. 247—255. 264—267.

Eberbach, die Schullehrer des Bezirks, das Volksschulgesetz von 1835 betreffend: 1841/42. II. 54.

Bericht des Abgeordneten Zittel: Seite 561 — 572 des zweiten Beilagenhefts von 1842.

Schlußfassungen: 1842. V. 73—79. 223.

Eberbach, der dortige Handelsstand, um Abschaffung des Hausirhandels: 1842. IV. 1.

Bericht und Beschluß: 1842. V. 161—166. 188—191.

Eberbach — alte Abgaben — siehe: Borberg.

Ebner, G., und Xaver Moder, in Erzingen, Amtsbezirks Jestetten, Gabholzbezug von der Gemeinde betreffend: 1841/42. I. 207.

Blieb unerledigt.

Eckersweier, Gemeinde, Rübenzuckersteuer betreffend, siehe: Altenheim.

Efringen, Dankadresse, siehe: Haltingen.

Efringen, Gemeinde im Amtsbezirke Lörrach, Entschädigung für die ihr aufgedrungenen Rheininseln betreffend: 1841/42. III. 304. 1842. II. 54.

Bericht und Beschluß: 1842. IV. 205—209. 217—222.

Eggenstein, Gemeinde, die Verbesserung der Landesgestütsanstalt betreffend, siehe: Darlanden.

Egringen, Dankadresse, siehe: Haltingen.

Ehingen, der dortige Schullehrer, in Betreff des Volksschulgesetzes: 1842. II. 95.

Bericht und Beschluß: 1842. V. 73—79. 223 und Seite 561—572 des zweiten Beilagenhefts.

Ehrenstetten, Gemeinde im Amtsbezirke Staufen, um Errichtung einer eigenen Pfarrei in Ehrenstetten, bei der bevorstehenden Trennung dieses Orts von Kirchhofen: 1841/42. II. 133.

Das Weitere siehe: Gemeindeordnung.

Eichen, Wehr und Oeflingen, die Gemeinden, Herstellung einer Verbindungsstraße zwischen dem Wiesen- und Rheinthale betreffend: 1842. IV. 302.

Bericht und Beschluß: 1842. V. 232—236. 242—247.

Eichstetten, der Gemeinderath, Vollendung des Dreisam-Elz-Kanals betreffend: 1842. II. 228.

Bericht und Beschluß: 1842. IV. 258—260. 267—269.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

2. K. Eisenthal, die dortigen Schullehrer, in Betreff des Volksschulgesetzes: 1842. II. 95. V. 73—79. 223 und Seite 561—572 des zweiten Beilagenhefts.

Elbenschwand, Gemeinde, um Erlassung eines Straßengesetzes: 1842. IV. 141.

Bericht und Beschluß: 1842. V. 232—236. 242—247.

Elmendingen und Nöttingen, Gemeinden im Oberamtsbezirk Pforzheim, Aufnahme der Vicinalstraße von Elmendingen über Nöttingen nach Wilferdingen in den Straßenverband betreffend: 1842. III. 287.

Bericht und Beschluß: 1842. V. 232—236. 242—247.

Elsenz, die Gemeinde, Herstellung einer Verbindungsstraße zwischen der Bergstraße bei Wiesloch und dem Königreich Würtemberg betreffend: 1842. III. 31.

Bericht und Beschluß: 1842. V. 232—236. 242—247.

Emmendingen, die Veterinärärzte des Amtsbezirks, um Anstellung als besoldete Amtsthierärzte: 1841/42. I. 149.

Bericht und Beschluß: 1841/42. I. 209. 215. 216.

Emmendingen, die Vorsteher der Mezgerzuft, um Aufhebung der Fleischaccise: 1842. III. 286.

Bericht und Beschluß: 1842. V. 262. 276—279.

Endenburg, Gemeinde, um Erlassung eines Straßengesetzes: 1842. IV. 141.

Bericht und Beschluß: 1842. V. 232—236. 242—247.

Engen, der dortige Bürgermeister, nebst vielen Bürgern aus dem 3. Aemterwahlbezirke, Dankadresse für die würdige Haltung der Volksabgeordneten auf dem gegenwärtigen Landtage: 1842. III. 207.

Bericht und Beschluß: 1842. V. 226. 227.

Engen, der Gemeinderath, Entschädigung für entzogene Ohmgeldsgefälle betreffend: 1842. III. 322.

Wurde zurückgenommen.

Engen, die Schullehrer des Bezirks, um Revision des Volksschulgesetzes: 1841/42. II. 109. 1842. II. 95.

Bericht des Abgeordneten Zittel: Seite 561—572 des zweiten Beilagenhefts von 1842.

Schlußfassungen: 1842. V. 73—79. 223.

Entersbach, Gemeinde, Herstellung einer Straße über den Löcherberg betreffend: 1842. III. 186.

Bericht und Beschluß: 1842. V. 232—236. 242—247.

Eppingen, die Schullehrer des Bezirks, das Volksschulgesetz von 1835 betreffend: 1841/42. II. 54.

Bericht des Abgeordneten Zittel: Seite 561—572 des zweiten Beilagenhefts von 1842.

Schlußfassungen: 1842. V. 73—79. 223.

2. K. Eppingen, Elsenz, Waldangeloch, Michelfeld, Rauenberg und mehrere andere Gemeinden, die Herstellung einer Verbindungsstraße zwischen der Bergstraße bei Wiesloch und dem Königreiche Würtemberg betreffend: 1842. III. 31.

Bericht und Beschluß: 1842. V. 232—236. 242—247.

Erdbeerhof, sieben Menoniten von da, ihre Befreiung vom persönlichen Militärdienst gegen Entrichtung einer Rekrutensteuer betreffend: 1842. III. 31.

Bericht und Beschluß: 1842. V. 73. 85. 86.

Erdrich, Georg, angeblich Namens der Bürger zu Schattenhöfen und Lindach, Amtsbezirks Gengenbach, Abänderung des Gemeindeverbandes mit Nordrach betreffend: 1842. V. 88.

Bericht und Beschluß: 1842. V. 259.

Erzingen, Rechberg, Grießen, Weisweil, Küßnach, Dangstetten, Kadelburg, Unterlauchringen, Oberlauchringen, Bechtersbohl und Rheinheim, die Gemeinden, die Straße von der Schaffhauser Grenze bei Erzingen bis zur Vereinigung mit der neuen Jestetter Straße herwärts Grießen betreffend: 1841/42. II. 12.

Bericht und Beschluß: 1841/42. III. 305—308. 319. 320.

Erzingen, Riedern, Obereggingen, Betmaringen, Birkendorf, Weisweil, Rechberg, Endermettingen, Untermettingen, Untereggingen, Degernau, Bondorf und Ofteringen, die Gemeinden, wegen Anlegung einer Post- und Commerzialstraße durch das Wuttachthal nach Eglisau und Zürich: 1841/42. II. 12.

Bericht und Beschluß: 1841/42. III. 311.

Erzingen, Riedern, Rechberg, Geisingen ꝛc., die Gemeinden, Beibehaltung der neu angelegten Straße von Jestetten nach Lauchringen für den Transitverkehr, und Verlängerung der Straße von Jestetten nach Rheinau betreffend: 1842. III. 168.

Bericht und Beschluß: 1842. V. 232—236. 242—247.

Espasingen, die Gemeinde, Besteuerung der Fabrikation des Rübenzuckers betreffend: 1841/42. II. 11.

Bericht und Beschluß: 1841/42. II. 87—92. 102—106.

Ettenheim, die dortigen Thierärzte, um Anstellung als besoldete Amtsthierärzte: 1841/42. I. 149.

Bericht und Beschluß: 1841/42. I. 209. 215. 216.

Ettenheim, die Gemeinden des Amtsbezirks, um bessere Dotirung der Landesgestütsanstalt: 1841/42. II. 12. III. 138 und Seite 182 des vierten Beilagenhefts.

Ettenheim, die Weinwirthe des Amtsbezirks, Aufhebung des Ohmgelds von dem in ihre eigenen Haushaltungen nöthigen Weine betreffend: 1842. IV. 1.

Bericht und Beschluß: 1842. V. 130.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

2. K. Ettenheim, viele Bürger des 18. Aemterwahlbezirks, Dankadresse für das Wirken der Kammer: 1842. IV. 34.
Bericht und Beschluß: 1842 V. 226. 227.

Ettlingen, die Gesellschaft für Spinnerei und Weberei, die Verzollung der geschlichteten Zettelgarne, die vom Auslande kommenden Twistballen und die Erhöhung des Zolls für rohe ungebleichte einfache Garne betreffend: 1841/42. II. 12.
Bericht und Beschluß: 1841/42. II. 92–102. 106–108.

Ettlingen, Oberweier, Ettlingenweier, Forchheim, Sulzbach und Bruchhausen, viele Einwohner dieser Gemeinden, um Beschützung der inländischen Rübenzuckerfabrikation: 1841/42 II. 23.
Bericht und Beschluß: 1841/42. II. 87–92. 102–106.

Ettlingen, die Schullehrer des Bezirks, das Volksschulgesetz von 1835 betreffend: 1841/42. II. 54.
Bericht des Abgeordneten Zittel: Seite 561 — 572 des zweiten Beilagenhefts von 1842.
Schlußfassungen: 1842. V. 73—79. 223.

Ettlingen, die Mezgerzunft, Verwandlung der Schlachtviehaccise in Aversen betreffend: 1842. III. 240.
Bericht und Beschluß: 1842. V. 262. 276—279.

Ettlingen, die dortigen Handelsleute, um Verbot des Hausirhandels: 1842. IV. 103.
Bericht und Beschluß: 1842. V. 161—166. 188—191.

Ewattingen, Gemeinde, die Herstellung einer Verbindungsstraße zwischen Hüfingen und Bondorf betreffend: *1841/42*. II. 12. *1842*. V. 88.
Berichte und Beschlüsse: *1841/42*. III. 312–314. *1842*. V. 232—236. 242—247.

Fäßer, Egidi, Waldkolonist zu Ebersbronn, im Amtsbezirke Gernsbach, Entschädigung für, zur Straße abgegebenes, Gelände: 1841/42. II. 13. III. 6 1842. I. 252.
Berichte und Beschlüsse: *1841/42*. 239. II. 226. III. 267. 268. 271. *1842*. III. 246. 262. 263.

Falkau, Gemeinde, die Bedachung der Häuser mit Ziegeln betreffend: 1842. III. 119.
Blieb unerledigt.

Faulenfirst, der dortige Bürgermeister, Erklärung zu der in der 35. Sitzung durch den Abgeordneten Rettig vorgelegten Erklärung der übrigen Bürgermeister des Amtsbezirks Bondorf „wegen Verunglimpfung des Amtmanns v. Reuchlin durch den Abgeordneten Welcker": 1842. IV. 302.
Erledigung: 1842. V. 223–226.

Feldmann, Amtschirurg in Rußloch, Oberamtsbezirks Heidelberg, mehrere Desiderien betreffend: 1842. III. 186.
Bericht und Beschluß: 1842. V. 111.

2. K. Fehrenbach, Gemeinde, Besteuerung des Rübenzuckers, siehe: Zell.

Fetzner, Sebastian, Hauptlehrer zu Ladenburg, wegen Beeinträchtigung in seinem Diensteinkommen: 1841/42. II. 278. 1842. IV. 33.
Bericht und Beschluß: 1842. V. 229. 230.

Feudenheim, Gemeinde im Amtsbezirk Ladenburg, die Vermögensnachweisungen bei Bürgerannahmsgesuchen betreffend: 1842. III. 186.
Bericht und Beschluß: 1842. IV. 254. 261. 262.

Fischbach, Gemeinde, das Pflanzen von Bäumen an den Landstraßen und Vicinalwegen betreffend: 1842. II. 60.
Bericht. Schlußfassung: 1842. V. 170. 196. 197.

Fischbach, der dortige Gemeinderath, in Betreff des Bürgerausnahmsgesetzes: 1842. II. 60.
Bericht und Beschluß: 1842. IV. 16–19. 32.

Fischerbach, und mehrere andere Gemeinden, in Betreff der Nachsteuer: 1842. III. 186.
Bericht und Beschluß: 1842. IV. 303. 320—322.

Forchheim, Gemeinde, die Verbesserung der Landesgestütsanstalt betreffend, siehe: Darlanden.

Forst, Gemeinde im Oberamtsbezirke Bruchsal, um Zutheilung besserer Hengste aus der Landesgestütsanstalt: 1841/42. II. 23.
Erledigung: 1841/42. III. 138 und Seite 182 des vierten Beilagenhefts.

Forst und Hambrücken, die Gemeinden, im Oberamtsbezirke Bruchsal, um Aufnahme der Lußhartstraße in den Straßenverband: 1841/42. II. 50.
Bericht und Beschluß: 1841/42. III. 314. 315.

Frey, Andreas, Eigenthümer des Rainhofes im Bezirke des Landamts Freiburg, Beiträge zu den Bedürfnissen der Gemeinde Burg betreffend: *1841/42*. I. 207. *1842*. IV. 302.
Berichte und Beschlüsse: *1841/42*. III. 305. 317—319. *1842*. V. 170.

Freiburg, viele Bürger aus dem Bezirke des Stadt- und Landamts Freiburg und mehrerer anderer Gemeinden des Oberlandes, Dankadresse für das Wirken der Kammer: 1842. V. 88. 89.
Bericht und Beschluß: 1842. V. 226. 227.

Freiburg, die Mehlhändler (Mehlkrempen), ihr Gewerbe und dessen Besteuerung betreffend: 1842. IV. 273.
Bericht und Beschluß: 1842. V. 262.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

2. K. Freiburg, fünfundsechzig Einwohner der Stadt, Dankadresse wegen der Kammerbeschlüsse in der Urlaubssache: 1841/42. II. 76.

Bericht und Beschluß: 1841/42. II. 134 — 150. 198.

Freiburg, der Gemeinderath, die Fortsetzung der Eisenbahn von Offenburg bis Basel betreffend: 1841/42. III. 277.

Durch die Verhandlungen über die Eisenbahnnachweisungen erledigt.

Freiburg, mehrere Wahlmänner, Wahrung verfassungsmäßiger Rechte in Bezug auf die Deputirtenwahl betreffend: 1842. I. 5. 31.

Schlußfassung: 1842. II. 103 — 111. 112. 113.

Freiburg, viele Bürger, Wahrung verfassungsmäßiger Rechte in Bezug auf die Wahlmännerwahl betreffend: 1842. II. 1.

Bericht des Abgeordneten Zittel.

Discussion. Schlußfassung: 1842. II. 103 — 111. 112. 113.

Freiburg, die Weber-, Schneider-, Schuhmacher- und Schreinerzünfte, ihre Gewerbsverhältnisse betreffend: 1842. II. 1.

Erledigung: 1842. V. 161 — 166. 188 — 191.

Freiburg, mehrere Gemeinden des Landamtsbezirks, die Wiederherstellung des Landrechtssatzes 2154 und Interpretation der Landrechtssätze 2157 und 2158 betreffend: 1842. II. 53.

Bericht und Beschluß: 1842. IV. 313. 325 — 329.

Freiburg, mehrere Gemeinden des Landamtsbezirks, die Erneuerung der Unterpfandsbücher betreffend: 1842. II. 53.

Bericht und Beschluß: 1842. IV. 313. 325 — 329.

Freiburg, Stadt, fünfhundert Urwähler und Wahlmänner, Verwahrung gegen die Verdächtigung der dortigen Wahlen betreffend: 1842. III. 137.

Bericht und Beschluß: 1842. V. 226.

Freiburg und Umgegend, die Metzgermeister, in Betreff der Fleischaccise: 1842. III. 206.

Bericht und Beschluß: 1842. V. 262. 276 — 279.

Freiburg, die dortigen Thierärzte, um Anstellung als besoldete Amtsthierärzte: 1841/42. I. 149.

Bericht und Beschluß: 1841/42. I 209 215. 216.

Freistett, Gemeinde, um Aufhebung der Flußbausteuer: 1842. III. 137.

Bericht und Beschluß: 1842 V. 230. 240. 241.

Fritz, Georg, und Georg Angeloch, in Unterscheflenz, Kostenersatz in Untersuchungssachen wegen Wildereifrevels betreffend: 1842. IV. 103.

Bericht und Beschluß: 1842. V. 111. 121.

2. K. Fuchs, Oeconom und Obergerichtsadvokat in Dühren, den Gesetzentwurf über Erhöhung der Hundetaxe betreffend: 1842. III. 269.

Durch die Verhandlung über den dießfallsigen Gesetzentwurf erledigt.

Fuchs, Oeconom in Düren, Amtsbezirks Sinsheim, Wahlumtriebe in dem 33. Aemterwahlbezirke betreffend: 1842. I. 5

Erledigt durch die Prüfung der Abgeordnetenwahl. Siehe: Wahlen, deren Prüfung.

Fuchs, Oeconom in Dühren, Wahlumtriebe und Ungültigkeit der wiederholten Wahl des Kaufmann Gastroph zum Deputirten betreffend: 1842. II. 1.

Auf gleiche Weise erledigt.

Funk, Christian, und sechs andere Menoniten vom Erdbeerhof, ihre Befreiung vom persönlichen Militärdienste gegen Entrichtung einer Recrutensteuer betreffend: 1842. III. 31.

Bericht und Beschluß: 1842. V. 73. 85. 86.

Furtwangen, der dortige Gemeinderath, um Beibehaltung der Landstraße von Furtwangen über Schönwald nach Tryberg, und möglichste Verbesserung derselben: 1841/42. II. 278.

Bericht und Beschluß: 1841/42. III. 308 — 310.

Gaggenau, Gemeinde, die Landesgestütsanstalt betreffend: 1841/42. I. 208. 209. 215. III. 138 und Seite 182 des vierten Beilagenhefts von 1841/42.

Galmansweil, Gemeinde, Lehensallodification betreffend: 1841/42. IV. 12.

Erledigung: 1841/42. II. 45 — 51.

Gengenbach und Oberkirch, neun Wahlmänner, die Wahl des Abgeordneten Hundt betreffend: 1842. II. 17.

Bericht und Beschluß: 1842. II. 43 — 52.

Geisingen, viele Bürger, in Betreff der Rechtsverhältnisse der Standes- und Grundherren: 1842. III. 207.

Bericht und Beschluß: 1842. V. 261.

Gemmingen, Riechen, Ittlingen und Reihen, die Gemeinden, Aufnahme der Straße von Steinsfurth bis an die württembergische Grenze in den Straßenverband betreffend: 1842. IV. 196

Bericht und Beschluß: 1842. V. 232 — 236. 242 — 247.

Gengenbach, mehrere Gemeinden des Amtsbezirks, die Herstellung einer Straße über den Löcherberg betreffend: 1842. III. 186.

Bericht und Beschluß: 1842. V. 232 — 236. 242 — 247.

2. K. Gengenbach, die Schullehrer des Bezirks, das Volksschulgesetz von 1835 betreffend: 1841/42. II. 54.

Bericht des Abgeordneten Zittel: Seite 561 — 272 des zweiten Beilagenhefts von 1842.

Schlußfassungen: 1842. V. 73 — 79. 223.

Gengenbach, Hornberg und mehrere andere Gemeinden, Aufhebung des §. 17 des Forstgesetzes betreffend: 1842. III. 58. 268.

Bericht und Beschluß: 1842. V. 109. 115. 116.

Gerber, Adolf, ehemaliger Waldhüter, zu Michelbach, Amtsbezirks Gernsbach, um Erhöhung seiner Pension: 1841/42. II. 13.

Bericht und Beschluß: 1841/42. II. 224. 225. 237.

Gerlachsheim, die Schullehrer des Bezirks, das Volksschulgesetz von 1835 betreffend: 1841/42. II. 54.

Bericht des Abgeordneten Zittel: Seite 561 — 572 des zweiten Beilagenhefts von 1842.

Schlußfassungen: 1842. V. 73 — 79. 223.

Gerner, Ludwig, vormals Kantonsschreiber, in Obergimpern, Amtsbezirks Neckarbischofsheim, um Erwirkung einer ständigen Unterstützung: 1841/42. I. 268.

Bericht und Beschluß: 1841/42. II. 224. 233.

Gernsbach, die Schullehrer des Bezirks, das Volksschulgesetz von 1835 betreffend: 1841/42. II. 54.

Erledigung: 1842. V. 73 — 79. 223 und Seite 561 — 572 des zweiten Beilagenhefts.

Gernsbach, die Metzgermeister des Amtsbezirks, um Aufhebung der Schlachtviehaccise: 1841/42. III. 159.

Bericht und Beschluß: 1842. V. 262. 276 — 279.

Gissigheim, Amtsbezirks Tauberbischofsheim, und Unterbalbach, Gemeinde im Amtsbezirke Gerlachsheim, den Bezug der Intercalargefälle zu dem allgemeinen Schullehrer-Pensions- und Hülfsfonds betreffend: 1842. IV. 230.

Bericht und Beschluß: 1842. V. 227. 228.

Göhrig, Valentin, in Kuppenheim, Oberamtsbezirks Rastatt, Beschwerde über rechtswidrige Behandlung in seinen Vermögensverhältnissen durch den Gemeinderath: 1841/42. I. 133.

Bericht und Beschluß: 1841/42. I. 208. 212.

Goldscheuer, Gemeinde, Besteuerung des Rübenzuckers, siehe: Altenheim.

Graben, Spöckh, Staffort, Büchenau, Neuthart, Forst, Ubstadt, Linkenheim, Hochstetten, Rußheim, Rintheim, Philippsburg und Wiesenthal, die Gemeinden, um Schutz für die inländische Rübenzuckerfabrikation. 1841/42. II. 23.

Das Weitere siehe: Altenheim.

2. K. Gratzmann, Georg Anton, gewesener Steueraufseher, Untersuchung angezeigter Zolldefraudationen und Bitte um Verleihung einer Pension oder einer Unterstützung betreffend: 1841/42. II. 42. 1842. III. 89. 167.

Berichte und Beschlüsse: *1841/42.* II. 224. 236. *1842.* III. 246. 260.

Grenzach, der Gemeinderath, um Erleichterung der Weinausfuhr in den Canton Argau: 1842 III. 207.

Bericht des Abgeordneten Helbing: Seite 517 — 523 des zweiten Beilagenhefts von 1842.

Discussion und Beschluß: 1842. V. 145 — 149.

Gresgen, Raich, Elbenschwand, Salneck und Endenburg, die Gemeinden, um baldige Erlassung eines Straßengesetzes: 1842. IV. 141.

Bericht und Beschluß: 1842. V. 232—236. 242—247

Grether, Gemeinderath zu Sulzburg, wegen Ertheilung einer Staatsprämie für Bohrversuche auf Steinkohlen: 1841/42. II. 12.

Bericht und Beschluß: 1841/42. II. 224. 235.

Grimm, Alois, zu Unterneudorf, Amtsbezirks Buchen, die Bürgerrechtsverhältnisse der Kinder der Staatsdiener betreffend: 1842. IV. 302.

Bericht: Seite 517 ff. des zweiten Beilagenhefts von 1842.

Beschluß: 1842. V. 236. 250.

Grötzingen, Wilferdingen, Berghausen, Wolfartsweier, Mörsch und Aue, die Gemeinden, gegen die Besteuerung der Rübenzuckerfabrikation: 1841/42. II. 11.

Bericht und Beschluß: 1841/42. II. 87—92. 102—106.

Großsachsen, Amtsbezirks Weinheim, die dortigen Gemeindebürger, in Betreff der Abhaltung der Kirchweihfeier: 1842. III. 58.

Bericht und Beschluß: 1842. IV. 313. 322 — 325.

Groos, Emil, Rechtspraktikant in Carlsruhe, Einladung zur Einsichtsnahme der von ihm als Triebkraft angewendeten elektro-magnetischen Kraft: 1841/42. II. 199.

Wurde vom Präsidium in der Kammer verlesen und dadurch erledigt.

Groß- und Klein-Eicholzheim, Mittel- und Unterscheflenz, Katzenthal, Billigheim, Alfeld, Waldhausen und Waldmühlbach, die Gemeinden, die Herstellung einer direkten Verbindungsstraße zwischen dem Main und dem Neckar durch das Scheflenzer Thal betreffend: 1842. IV. 230.

Bericht und Beschluß: 1842. V. 232—236. 242—247.

Gülch, Friedrich, Schneidermeister in Weinheim, das Verfertigen der Beinkleider für's Militär betreffend: 1842. III. 119.

Bericht und Beschluß: 1842. V. 111. 119.

2. K. Guggenheim, Gabriel und Jakob, zu Thiengen, Amtsbezirks Waldshut, Immobilienaccisansätze von Liegenschaftserlöskäufen betreffend: 1842. II. 174.

Bericht und Beschluß: 1842. IV. 4—16. 26—31.

Gutgsell, Kronenwirth in Freiburg, Entschädigung für den, durch Verlegung der Straße am Breisacher Thor, ihm zugehenden Schaden betreffend: 1842. III. 31. IV. 254.

Bericht und Beschlüsse: 1842. III. 246. 257—258. V. 170. 197. 198.

Haas, Adam Friedrich, gewesener Gendarmeriebrigadier, um Unterstützung, resp. Wiederanstellung: 1841/42. II. 130. 1842. V. 1.

Bericht und Beschluß: 1842. V. 261. 262.

Haas, Mathias, Weinhändler, und mehrere andere Bürger in Stockburg, die Errichtung einer zweiten Wirthschaft daselbst betreffend: 1842. II. 95.

Bericht und Beschluß: 1842. III. 123. 132—134.

Hack, Carl Anton, Rechtspraktikant in Weinheim, um Aufhebung des §. 954 der Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (den Zeitpunkt der Vollstreckung betreffend): 1841/42. I. 147.

Bericht und Beschluß: 1841/42. I. 208. 212. 213.

Hagen, die Baumwollefabrikanten daselbst, um Schutz der deutschen Baumwolleindustrie gegen fremde Concurrenz: 1841/42. II. 12.

Bericht und Beschluß: 1841/42. II. 92—102. 106—108.

Hagsfeld, Gemeinde, Besteuerung der Rübenzuckerfabrikation, siehe: Altenheim.

Haltingen, Egringen, Kirchen, Efringen und Welmlingen, 35 Wahlmänner ꝛc. des Amtsbezirks Lörrach, Dankadresse „für die standhafte Vertheidigung der verfassungsmäßigen Rechte des badischen Volkes in Betreff der Urlaubsfrage": 1841/42. II. 224.

Bericht und Beschluß: 1841/42. 134—150. 198.

Hambrücken, Stettfeld, Langenbrücken, Carlsdorf, Liedolsheim und Weier, die Gemeinden, um Aufhebung des Handelsvertrags mit Holland: 1841/42. II. 23.

Bericht und Beschluß: 1841/42. II. 87—92. 102—106.

Hambrücken, die Gemeinde, um Aufnahme der Lußhartstraße in den Straßenverband: 1841/42. II. 50.

Bericht. Schlußfassung: 1841/42. III. 314. 315.

Haslach, Tryberg ꝛc., die dortigen Thierärzte, um Verbesserung der Lage der Veterinärärzte: 1841/42. I. 149.

Bericht und Beschluß: 1841/42. I. 209. 215. 216.

Haslach, Hausach, Hornberg, Tryberg, Schiltach und Wolfach, die Handelsleute daselbst, um Aufhebung des Hausirhandels: 1842. III. 1.

Bericht und Beschluß: 1842. V. 161—166. 188—191.

2. K. Haslach, die Schullehrer des Bezirks, das Volksschulgesetz von 1835 betreffend: 1841/42. II. 54.

Bericht des Abgeordneten Zittel: Seite 561—572 des zweiten Beilagenhefts von 1842.

Schlußfassungen: 1842. V. 73—79. 223.

Haslach, Bollenbach, Fischerbach, Hofstetten, Mühlenbach, Schnellingen, Steinbach, Sulzbach und Welschsteinach, die Gemeinden, in Betreff der Nachsteuer: 1842. III. 186.

Bericht und Beschluß: 1842. IV. 303. 320—322.

Haslach, die Gemeinde, Abänderung des §. 17 des Forstgesetzes betreffend: 1842. III. 58.

Bericht und Beschluß: 1842. V. 109. 115. 116.

Hasmersheim, die Schullehrer, um Revision einiger Bestimmungen des Volksschulgesetzes: II. 95.

Erledigung: 1842. V. 73—79. 223. und Seite 561 bis 572 des zweiten Beilagenhefts.

Hauer, Jakob Friedrich, ledig, in Blankenloch, Entziehung des Bürgergabholzes betreffend: 1842. III. 322.

Wurde von dem Petenten zurückgenommen.

Haug, Adlerwirth in Weingarten, Oberamtsbezirks Durlach, Ausspielung seines Wirthshauses durch Lotterie betreffend: 1841/42. I. 20. II. 41.

Bericht und Beschluß: 1841/42. II. 126. 127.

Hausach, die Handelsleute, um Aufhebung des Hausirhandels: 1842. III. 1.

Bericht und Beschluß: 1842. V. 161—166. 188—191.

Hausen an der Möhle, Gemeinde im Amtsbezirke Breisach, um Schutz für die Rübenzuckerfabrikation: 1841/42. II. 42.

Erledigung: 1841/42. II. 87—92. 102—106.

Hausen, Gemeinde im Amtsbezirke Schopfheim, den Beizug des Großherzoglichen Fiskus als Besitzer des Hüttenwerks Hausen zu den Gemeindebedürfnissen betreffend: 1841/42. II. 224.

Bericht und Beschluß: 1841/42. III. 305, 316. 317.

Hausen vor Wald, viele Bürger, die Einführung einer Landwehrverfassung betreffend: 1842. IV. 141.

Erledigung: 1842. V. 43. 44.

Hehn, Melchior, in Grünsfeldzimmern, Amtsbezirks Gerlachsheim, Beschwerde gegen Amtmann Gaß wegen willkürlicher Anordnung betreffend: 1842. IV. 141.

Bericht und Beschluß: 1842. V. 166. 192. 193.

Heidelberg, die Schullehrer des Bezirks, das Volksschulgesetz von 1835 betreffend: 1841/42. II. 54. 1842. II. 95.

Bericht des Abgeordneten Zittel: Seite 561—572 des zweiten Beilagenhefts von 1842.

Schlußfassungen: 1842. V. 73—79. 223.

2. K. Heidelberg, die israelitische Gemeinde, Emancipation der Israeliten betreffend: 1841/42. I. 135.

Das Weitere siehe: Mannheim.

Heidelberg, die Vorsteher der Schneiderzunft, den Kleiderhandel des Seifensieders Ehrmann betreffend: 1842. I. 244.

Bericht und Beschluß: 1842. III. 121—123. 129—132.

Heiligenberg, die Gemeinden des Amtsbezirks, um bessere Dotirung der Landesgestütsanstalt: 1841/42. II. 54.

Erledigung: 1841/42. III. 138 und 182 des vierten Beilagenhefts von 1841/42.

Heiligenberg, die Schullehrer des Amtsbezirks, Revision des Volksschulgesetzes von 1835 betreffend: 1841/42. II. 109.

Erledigung: 1842. V. 73—79. 223 und Seite 561 bis 572 des zweiten Beilagenhefts.

Heiligenthal, Franz, und vier andere Bürger von Ubstadt, Amtsbezirks Bruchsal, Brandkassenbeiträge, Waldkultur, Zehntablösung, Salzsteuer ꝛc. betreffend: 1842. III 186.

Blieb unerledigt.

Heinrich, August, im Arbeitshause zu Pforzheim, um eine Entschädigungspension: 1842. I. 5.

Bericht und Beschluß: 1842. V. 253. 264—266.

Heinsheim, der Kirchenvorstand, die Abhaltung des sonntäglichen Gottesdienstes betreffend: 1842. II. 228.

Bericht und Beschluß: 1842. III. 246. 263. 264.

Heitersheim, Eschbach, Gallenweiler, Wettelbrunn, Grießheim, Seefelden, Dottingen und Ballrechten, die Gemeinden, um Verbesserung der Landesgestütsanstalt: 1841/42. II. 109.

Erledigung: 1841/42. III. 138. und Seite 182 des vierten Beilagenhefts.

Hemmenhofen, der dortige Schullehrer, in Betreff des Volksschulgesetzes: 1842. II. 95.

Erledigung: 1842. V. 73—79. 223. und Seite 561 bis 572 des zweiten Beilagenhefts.

Henning, Ferdinand, in Bretten, Beschwerde gegen das Bezirksamt und den Gemeinderath daselbst: 1841/42. I. 10.

Bericht: 1841/42. I. 211.

Beschluß: 1841/42. I. 208.

Henrich in Mosbach und Hofmann in Wertheim, Thierärzte, um Anstellung als Bezirksthierärzte auf Staatskosten: 1841/42. III. 77.

Blieb unerledigt.

Hepp und Schüßler, Besitzer des vorderen Meßhofs bei Steinbach, Gültablösung an das fürstlich Löwenstein-Rosenbergische Rentamt Brombach betreffend: II. 13. 1841/42.

Bericht und Beschluß: 1841/42. II. 226. 240.

2. K. Herr, Fidel, und dessen Ehefrau, Salome Jenni, zu Basel, Forderung von, zu Wittenschwand, Amtsbezirks St. Blasien, zurückgelassenem Vermögen betreffend: 1842. III. 286.

Bericht und Beschluß: 1842. IV. 205. 217.

Herrmann, Gottfried, Waldkolonist zu Hundsbach, Amtsbezirks Bühl, Herstellung einer Mauer oberhalb des Waldstraßenzuges betreffend: 1841/42. III. 6.

Bericht und Beschluß: 1841/42. III. 267. 271.

Herrmann, Simon, und viele andere Bürger von Schottenhöfen und Lindach, Amtsbezirks Gengenbach, Abänderung des Gemeindeverbandes mit Nordrach betreffend: 1842. V. 159.

Bericht und Beschluß: 1842. V. 259.

Hesselburst, Gemeinde, Besteuerung des Rübenzuckers, siehe: Altenheim.

Hiltmann, Altbürgermeister in Bondorf, Entschädigung für das Bahnen der Landstraßen zur Winterszeit betreffend: 1841/42. II. 13.

Bericht und Beschluß: 1841/42. II. 127. 128.

Hindelwangen, Hockenheim, Gemeinden, Besteuerung des Rübenzuckers, siehe: Altenheim.

Hochdorf, Gemeinde, in Betreff des Bürgerrechtsgesetzes: 1842. II. 148.

Bericht und Beschluß: 1842. V. 114. 126—128.

Höllmann, Ludwig und Jakob, und Heinrich Rheinboldt in Rastatt, in Betreff einer Ehrenkränkungsklage gegen den Obereinnehmer Fischer daselbst: 1842. III. 207.

Bericht und Beschluß: 1842. V. 259. 260.

Hofmann, Thierarzt in Wertheim, um Anstellung als Bezirksthierarzt auf Staatskosten: 1841/42. III. 77.

Blieb unerledigt.

Hofweier, Gemeinde, Besteuerung des Rübenzuckers, siehe: Altenheim.

Hohenwettersbach, Oberamtsbezirks Durlach, der Kirchenvorstand und viele Einwohner, die Beschränkung der Heirathserlaubniß in diesem Orte betreffend: 1842. III. 240.

Bericht und Beschluß: 1842. V. 260. 261. 274. 275.

Holl, Wendelin, Mehlhändler in Mühlburg, seine Vermögens- und Gewerbsverhältnisse betreffend: 1842. III. 207.

Bericht und Beschluß: 1842. IV. 261. 271.

Hollinger, F., Buchdrucker in Großlaufenburg, die von der Großherzoglich badischen Regierung ergriffenen Unterdrückungsmaßregeln gegen die in seinem Verlage erschienene Zeitschrift „Der Rheinbote" betreffend: 1842. V. 88.

Bericht und Beschluß: 1842. V. 261.

Hornberg, Schiltach, Tryberg und Haßlach, die dortigen Veterinärärzte, um Verbesserung ihrer Lage: 1841/42. I. 149.

Bericht und Beschluß: 1841/42. I. 209. 215. 216.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

2. K. Hornberg, Wolfach, Haslach, Gengenbach und Oberkirch, die Gemeinden, um Abänderung des §. 17 des Forstgesetzes: 1842. III. 58

Bericht und Beschluß: 1842. V. 109. 115. 116.

Hornberg, die Handelsleute, um Aufhebung des Hausirhandels: 1842. III. 1.

Bericht und Beschluß: 1842. V. 161—166. 188—191.

Horrenberg, Gemeinde, die Brandversicherungsanstalt für Gebäude betreffend: 1842. IV. 141.

Bericht und Beschluß: 1842. V. 255.

Hüfingen, mehrere Landwirthe des Amtsbezirks, die Pferdezucht betreffend: 1842. III. 168.

Erledigt bei Berathung der Budgetposition: „Landesgestüt".

Hüfingen, der Gemeinderath, wegen Herstellung einer Verbindungsstraße zwischen Hüfingen und Bondorf: 1841/42. II. 12.

Bericht und Beschluß: 1841/42. III. 312—319.

Hüfingen, die Gemeinden des Amtsbezirks, um bessere Dotirung der Landesgestütsanstalt: 1841/42. II. 50.

Das Weitere siehe: Darlanden.

Hüfingen, die Schullehrer des Bezirks, Revision des Volksschulgesetzes betreffend: 1842. II. 109.

Erledigung: 1842. V. 73—79. 223. und Seite 561 bis 572 des zweiten Beilagenhefts.

Hüfingen, Donaueschingen und Geisingen, viele Bürger des 5. Aemterwahlbezirks, Dankadresse für das Wirken der Kammer: 1842. III. 322.

Bericht und Beschluß: 1842. V. 226. 227.

Hüfingen, Gemeinde, die Gemeindeordnung, insbesondere die Rechtsverhältnisse der Standes- und Grundherren betreffend: 1842. III. 207.

Bericht und Beschluß: 1842. V. 261.

Hugstetten, die Gemeinde, die Leitung des Dreisamflusses durch die Gemarkung Hugstetten und die Kosten für Herstellung einer Brücke betreffend: 1841/42. III. 40.

Bericht und Beschluß: 1841/42. III. 305. 319.

Hugstetten, Gemeinde, das Bürgerrechtsgesetz betreffend: 1842. II. 148. V. 114. 126—128.

Huttenheim, Gemeinde, Besteuerung des Rübenzuckers, siehe: Altenheim.

Huttenheim, Gemeinde, die Brandversicherungsanstalt für Gebäude betreffend: 1842. IV. 141.

Bericht und Beschluß: 1842. V. 255. 269.

Jestetten, Niedern, Oettighofen, Weisweil, Rechberg, Geisingen ꝛc., Gemeinden, die Beibehaltung der neu angelegten Straße von Jestetten nach Lauchringen für den Transitverkehr und Verlängerung der Straße von Jestetten nach Rheinau betreffend: 1842. III. 168.

Bericht und Beschluß: 1842. V. 232—236. 242—247.

2. K. Ilg, Christian und Jakob, zu Fischerbach, im Amtsbezirke Haslach, wegen Erbschaftsangelegenheiten: 1841/42. I. 207.

Bericht und Beschluß: 1841/42. I. 220.

Ilvesheim, die Gemeinde, um Nachlaß der Beiträge zu den Dammbaukosten von 1840/42 mit 961 fl. 59 kr.: 1842. III. 58.

Bericht und Beschluß: 1842. V. 254. 255. 268. 269.

Ilvesheim, der Gemeinderath, das Bürgerrechtsgesetz, insbesondere den Vermögensausweis bei Bürgerannahmen betreffend: 1842. III. 58.

Bericht und Beschluß: 1842. IV. 254. 261. 262.

Immer, Hauptlehrer zu Darlanden, seine Versetzung nach Hohenwarth im Oberamtsbezirke Pforzheim betreffend: 1842. II. 53.

Bericht und Beschluß: 1842. V. 227.

Issel, großherzoglich hessischer Hofrath, in Freiburg, die Bestätigung eines seinem Sohne Wilhelm aus dem Rechtstitel der Verwandtschaft gebührenden Stipendiums betreffend: 1841/42. I. 147.

Blieb unerledigt.

Istein, Efringen, Kirchen, Fischingen und 10 andere Gemeinden, um theilweise Abänderung der bereits ausgesteckten Eisenbahnlinie vom Isteiner Klotz bis an die Schweizergrenze: 1842. II. 53.

Bericht: Seite 461 des zweiten Beilagenhefts von 1842.

Berathung. Beschluß: 1842. V. 1—27.

Ittlingen, Gemeinde, die Aufnahme der Straße von Steinsfurt bis an die würtembergische Grenze in den Straßenverband betreffend: 1842. IV. 196.

Bericht und Beschluß: 1842. V. 232—236. 242—247.

Kaiser, Wittwe, Maria Anna, geb. Matt, in Betmaringen, Lehensablösung betreffend: 1842. III. 207.

Bericht und Beschluß: 1842. V. 109. 116.

Kandern, Lörrach und Schopfheim, die Hafnerzunft, die Einfuhr von Hafner-Erdengeschirr aus der Schweiz und Hausiren mit demselben betreffend: 1842. IV. 141.

Bericht und Beschluß: 1842. V. 161—166. 188—191.

Kandern, die Metzgerzunft, Aufhebung der Fleischaccise betreffend: 1842. IV. 103.

Bericht und Beschluß: 1842. V. 262. 276—279.

Kandern und Lörrach, der dortige Handelsstand, um Aufhebung des Hausir- und Musterhandels: 1842. IV. 230.

Bericht und Beschluß: 1842. V. 161—166. 188—191.

Kappel-Windeck, die dortigen Schullehrer, in Betreff des Volksschulgesetzes: 1842. II. 95.

Erledigung: 1842. V. 73—79. 223 und Seite 561 bis 572 des zweiten Beilagenhefts.

2. K. Kappel, Amtsbezirks Neustadt, die Gemeinde, die Reparatur von Schindel- und Strohdächern betreffend: 1842. III. 137.

Blieb unerledigt.

Kappel, Amtsbezirks Neustadt, Gemeinde, das Bepflanzen der Vicinalwege mit Obstbäumen betreffend: 1842. III. 137.

Bericht, Schlußfassung: 1842. V. 170. 196. 197.

Karlebach, in Mannheim, wegen Entschädigung, siehe: Maas.

Katzenthal, Gemeinde, die Herstellung einer Verbindungsstraße zwischen dem Neckar und Main durch das Schefflenzer Thal betreffend: 1842. IV. 230.

Bericht und Beschluß: 1842. V. 232—236. 242—247.

Kehl, Dorf, Besteuerung des Rübenzuckers, siehe: Altenheim.

Kehl, Stadt und Dorf, die Gemeinderäthe, um Verlegung des Eisenbahnhofes in die Nähe von Kehl: 1842: IV. 103.

Bericht und Beschluß: 1842. V. 256—259.

Kehl, die Gemeinde, um Aufhebung der Flußbausteuer: 1842. III. 137.

Bericht und Beschluß: 1842. V. 230. 240. 241.

Kempf, Thierarzt in Haslach, um Verbesserung der Lage der Veterinärärzte: 1841/42. I. 149.

Bericht und Beschluß: 1841/42. I. 209. 215. 216.

Kenzingen, die Schullehrer des Bezirks, das Volksschulgesetz betreffend: 1841/42. III. 13.

Bericht des Abgeordneten Zittel: Seite 561—572 des zweiten Beilagenhefts von 1842.

Schlußfassungen: 1842. V. 73—79. 223.

Kenzingen, die Thierärzte des Amtsbezirks, um Anstellung als besoldete Amtsthierärzte: 1841/42. I. 149.

Bericht und Beschluß: 1841/42. I. 209. 215. 216.

Kinzigkreis. Mehrere Gemeinden des vormaligen Kinzigkreises, Forderung von 62,000 fl. an die Amortisationskasse, und Beiziehung zu altbadischen Kriegskosten betreffend: 1842. II. 95.

Das Weitere siehe: Ortenau.

Kirchen, Dankadresse, siehe: Haltingen.

Kirchhofen, mehrere Bürger, um Trennung des Orts Kirchhofen von der Gemeinde Ehrenstetten: 1841/42. II. 11. Das Weitere siehe: Gemeindeordnung.

Kirlach, Gemeinde, Besteuerung des Rübenzuckers, siehe: Altenheim.

Kirlach, Gemeinde, die Brandversicherungsanstalt für Gebäude betreffend: 1842. IV. 141.

Bericht und Beschluß: 1842. V. 255.

Kißlau, Gemeinde, Besteuerung des Rübenzuckers, siehe: Altenheim.

2. K. Kleineicholzheim, Gemeinde, die Anlegung einer Verbindungsstraße zwischen dem Main und Neckar durch das Schefflenzer Thal betreffend: 1842. IV. 230.

Bericht und Beschluß: 1842. V. 232—236. 242—247.

Kleinlaufenburg, die Fabrikanten und Handelsleute daselbst, Verbot des Hausirhandels betreffend: 1842. III. 206.

Bericht und Beschluß: 1842. V. 161—166. 188—191.

Klettgau, 16 Gemeinden, und in deren Namen Oberrechnungsrath Corneli, als Mitglied der besonderen Kleggauischen Pensionsstiftung, die Rehabilitirung dieser Stiftung betreffend: 1842. III. 206.

Bericht und Beschluß: 1842. V. 232. 242.

Klingele, Johann, zu Beuren im Amtsbezirke Baden, Beschwerde über Kränkung verfassungsmäßiger Rechte durch die Großherzoglichen Verwaltungsstellen betreffend: *1841/42.* III. 262. *1842.* II. 53.

Bericht und Beschuß: 1842. V. 256. 271—274.

Knielingen, Gemeinde, die Verbesserung der Landesgestütsanstalt betreffend, siehe: Darlanden.

Knielingen, Gemeinde, Besteuerung der Rübenzuckerfabrikation, siehe: Altenheim.

Knüll, Joseph, in Hardheim, Amtsbezirks Waldürn, Rechtsstreit mit den Altvogt Bopp'schen Erben betreffend: 1841/42. I. 149.

Bericht und Beschluß: 1841/42. I. 208. 212.

Königheim, der Gemeinderath, die Anlegung einer Straße von Hardheim nach Tauberbischofsheim über Schweinberg und Königheim betreffend: 1842 II. 81.

Bericht und Beschluß: 1842. V. 232—236. 242—247.

Konrad, Nicolaus, zu Sulzbach, Amtsbezirks Mosbach, einen Rechtsstreit mit Altvogt Müller und Schwab hinsichtlich seines Vermögens betreffend: 1842. V. 1.

Bericht und Beschluß: 1842. V. 261.

Kork, Gemeinde, Besteuerung des Rübenzuckers, siehe: Altenheim.

Krautheim, die Gemeinden des Amtsbezirks, Aufnahme der Jartstraße in den Straßenverband betreffend: 1842. III. 268.

Bericht und Beschluß: 1842. V. 232—236. 242—247.

Krautheim, die Gemeinden des Amtsbezirks, Wiederherstellung der Straße durch das Bauland nach Miltenberg betreffend: 1842. III. 207.

Bericht und Beschluß: 1842. V. 232—236. 242—247.

Krautheim, die Gemeinden des Amtsbezirks, die Kosten der Unterhaltung unehelicher Kinder und Aufhebung des Landrechtsatzes 340 betreffend: 1842. III. 268.

Bericht und Beschluß: 1842. V. 112. 122. 123.

Krautheim, die Gemeinden des Amtsbezirks, die Einführung einer Kapitaliensteuer und Aufhebung der Kaufaccise betreffend: 1842. III. 268.

Bericht und Beschluß: 1842. V. 262.

2. K. Krautheim, die Gemeinden des Amtsbezirks, die Vereinigung der Volksschulen in gemischten Orten beider Confessionen betreffend: 1842. III. 268.
Bericht und Beschluß: 1842. V. 227.

Krautheim, die Gemeinden des Amtsbezirks, Ablösung der Schaafweidberechtigungen und Aufhebung der Handlohns- und Sterbfallsabgaben betreffend: 1842. III. 268.
Bericht und Beschluß: 1842. IV. 209—212. 227—229. V. 113. 114. 125. 126.

Kreglinger, pensionirter Salinencontroleur, in Schwetzingen, um Wiederanstellung: 1842. III. 286.
Bericht und Beschluß 1842: V. 111. 118. 119.

Kronau, Gemeinde, die Brandversicherungsanstalt für Gebäude betreffend: 1842. IV. 142.
Bericht und Beschluß: 1842. V. 255. 269.

Kronau, Gemeinde, Besteuerung des Rübenzuckers, siehe: Altenheim.

Krotzingen, Amtsbezirks Staufen, die Inhaber der Zuckerfabrik, um Gleichstellung des Eingangszolls vom Lompenzucker mit dem Melis: 1841/42. II. 11.
Bericht und Beschlüsse: 1841/42. II. 87—92. 102—106.

Krotzingen, die Gemeinde, um Schutz für die Rübenzuckerfabrikation: 1841/42. II. 23.
Bericht und Beschluß: 1841/42. II. 87—92. 102—106.

Krumbach, Biethingen und Galmansweil, Amtsbezirks Möskirch, die Gemeinderäthe, die Allodification der Schutz- und Erblehengüter betreffend: 1841/42. II. 12.
Bericht und Beschluß: 1841/42. II. 45—51.

Kürzell, Ottenheim, Dundenheim, Almansweier, Nonnenweier, Wittenweier, Schutterzell und Ichenheim, Gemeinden, um bessere Dotirung der Landesgestütsanstalt: 1841/42. II. 23.
Bericht und Beschluß: 1841/42. III. 138. und Seite 182 des vierten Beilagenhefts,

Ladenburg, die Schullehrer des Bezirks, das Volksschulgesetz von 1835 betreffend: 1841/42. II. 54.
Erledigung: 1842. V. 73—79. 223. und Seite 561 bis 572 des zweiten Beilagenhefts.

Ladenburg, Heddesheim, Ilvesheim, Feudenheim, Wallstadt, Käferthal, Sandhofen, Straßenheimerhof, Sandtorf, Schaarhof und Kirchgartshausen, die Gemeinden des Amtsbezirks, Erweiterung der Landesgestütsanstalt betreffend: 1841/42. II. 200.
Bericht und Beschluß: 1841/42. III. 138 und Seite 182 des vierten Beilagenhefts.

Lahr, viele Einwohner der Stadt, Dankadresse für das Wirken der Kammer: 1842. IV. 302.
Bericht und Beschluß: 1842. V. 226. 227.

Lahr, die dortigen Metzgermeister, um Aufhebung oder Herabsetzung der Fleischaccise: 1842. IV. 196.
Bericht und Beschluß: 1842. V. 262. 276—279.

2. K. Lahr, die Thierärzte des Bezirks, um Anstellung als besoldete Amtsthierärzte: 1841/42. I. 149.
Bericht und Beschluß: 1841/42. I. 209. 215. 216.

Lahr, die Schullehrer des Bezirks, das Volksschulgesetz von 1835 betreffend: 1841/42. II. 54.
Bericht des Abgeordneten Zittel: Seite 561—572 des zweiten Beilagenhefts von 1842.
Schlußfassungen: 1842. V. 73—79. 223.

Lahr, 93 bürgerliche Einwohner der Stadt, Dankadresse wegen der Kammerbeschlüsse in der Urlaubssache: 1841/42. II. 109.
Bericht und Beschluß: 1841/42. II. 134—150. 198.

Lahr, die Vorsteher der Handelszunft, um Aufhebung des Hausirhandels und um Verbot des Hausirens mit Mustern bei Privaten: 1842. II. 114.
Bericht und Beschluß: 1842. V. 161—166. 188—191.

Landshausen, Gemeinde, die Aufnahme der Straße von Bruchsal über Odenheim, Landshausen und Rohrbach nach Eppingen in den Straßenverband betreffend: 1842. IV. 302.
Bericht und Beschluß: 1842. V. 232—236. 242—247.

Lang, Anton, gewesener Schloßdiener zu Rastatt, um Erhöhung seiner Pension: 1842. II. 114.
Bericht und Beschluß: 1842. III. 123. 134.

Langenbrücken, die Gemeinde, um Aufhebung des Handelsvertrags mit Holland: 1841/42. II. 23.
Bericht und Beschluß: 1841/42. II. 87—92. 102—106.

Laufenburg, siehe: Kleinlaufenburg.

Lehengericht, Gemeinde, um Herstellung der Straße von Wolfach über Schiltach nach Schramberg, Aufnahme dieser Straße in den Straßenverband, und Errichtung eines Eilwagencurses: 1841/42. II. 24.
Bericht und Beschluß: 1841/42. III. 311. 312.

Leidig, Leonhard, in Dühren, die Zinse aus dem Einstandskapital seines verstorbenen Bruders betreffend: 1841/42. III. 6. III. 159.
Bericht und Beschluß: 1841/42. III. 268 272.

Leopoldshafen, der Gemeinderath, die Verhältnisse des Orts Leopoldshafen, namentlich die Verlegung des Rheinhafens nach Knielingen betreffend: 1842. II. 27.
Bericht und Beschluß: 1842. V. 255. 256. 270. 271.

Lichtenau, Freistett, Rheinbischofsheim, Kehl, Greffern ꝛc., die Gemeinden, um Aufhebung der Flußbausteuer: 1842. III. 137.
Bericht und Beschluß: 1842. V. 230. 240. 241.

Liebler, Mathias, in Ladenburg, um Zinsvergütung aus einer Refractionsstrafe: 1841/42. I. 268.
Bericht und Beschluß: 1841/42. II. 225. 226. 238.

2. K. Liedolsheim, die Gemeinde, um Aufhebung des Handelsvertrags mit Holland: 1841/42. II. 23.

Bericht und Beschluß: 1841/42. II. 87—92. 102—106.

Lindach, die Gemeinde, um Schutz ihrer Felder gegen Wildschaden: 1842. III. 240.

Bericht und Beschluß: 1842. V. 237. 238. 251. 252.

Löffingen, viele Bürger, Entschädigung für das Bahnen der Landstraßen im Winter betreffend: 1842. II. 228.

Bericht und Beschluß: 1842. V. 112. 113. 123. 124.

Löffingen, viele Bürger, den Entwurf des neuen Straßengesetzes betreffend: 1842. II. 228.

Bericht und Beschluß: 1842. V. 232—236. 242—247.

Löffingen, viele Bürger, um Wiedereinführung der Preßfreiheit: 1842. II. 228. 263.

Bericht: 1842. IV. 142. Durch die Verhandlung über die deßfallsige Motion des Abgeordneten Sander erledigt.

Löffingen, viele Bürger, Revision des Forstgesetzes in Bezug auf die Waldräumung betreffend: 1842. II. 228.

Bericht und Beschluß: 1842. V. 109. 110. 117.

Lörrach, die evangelischen Geistlichen der Diözese, Dankadresse für die Beschlüsse des vorigen Landtags zu Gunsten der evangelisch-protestantischen Landeskirche, nebst Bitte um fernere dießfallsige Verwendung: 1841/42. II. 12.

Bericht und Beschluß: 1841/42. II. 126. 128.

Lörrach, 14 Gemeinden des Amtsbezirks, um theilweise Abänderung der bereits ausgemessenen Eisenbahnlinie vom Isteiner Klotz bis an die Schweizergrenze: 1842. II. 53.

Bericht: Seite 461 des zweiten Beilagenhefts von 1842.

Berathung. Schlußfassung: 1842. V. 1—27.

Lörrach und Müllheim, die sämmtlichen Gemeinden dieser Amtsbezirke, die Richtung des Eisenbahnzuges über Lörrach betreffend: 1841/42. III. 159.

Bericht und Beschluß: siehe die unmittelbar vorhergehende Petition.

Lörrach, die sämmtlichen evangelischen Geistlichen der Diözese, um Beseitigung des auf den Pfarrwohnungen haftenden Baucanons: 1842. III. 286.

Bericht und Beschluß: 1842. IV. 261. 270. 271.

Lörrach, Dankadresse mehrerer Amtsgemeinden, siehe: Haltingen.

Lörrach und Kandern, die Metzgerzünfte, um Abschaffung der Fleischaccise: 1842. IV. 103.

Bericht. Schlußfassung: 1842. V. 262. 276—279.

Lörrach und Kandern, der dortige Handelsstand, um Aufhebung des Hausir- und Musterhandels: 1842. IV. 230.

Bericht und Beschluß: 1842. V. 161—166. 188—191.

2. K. Lörrach, Kandern und Schopfheim, die Hafnermeister, die Einfuhr von Hafner-Erdengeschirr aus der Schweiz und das Hausiren mit demselben betreffend: 1842. IV. 141.

Bericht und Beschluß: 1842. V. 161—166. 188—191.

Lörrach, die am Rhein gelegenen Gemeinden des Amtsbezirks, um Aufhebung der Flußbausteuer: 1842. II. 60.

Bericht und Beschluß: 1842. V. 230. 240. 241.

Lohr, Konrad, in Schönach, die deutschen Auswanderer und die schon länger in den vereinigten Staaten lebenden Deutschen, insbesondere die Gründung einer deutschen Universität in Nordamerika betreffend: 1842. IV. 273.

Bericht und Beschluß: 1842. V. 131. 154.

Lohrer, Thierarzt in Hornberg, um Verbesserung der Lage der Veterinärärzte: 1841/42. I. 149.

Bericht und Beschluß: 1841/42. I. 209. 215. 216.

Lottstetten: Niedern, Dettighofen, Weisweil, Erzingen, Rechberg, Geisingen, Jestetten ꝛc., die Gemeinden, Beibehaltung der neu angelegten Straße von Jestetten nach Lauchringen für den Transitverkehr, und Verlängerung der Straße von Jestetten nach Rheinau betreffend: 1842. III. 168.

Bericht und Beschluß: 1842. V. 232—236. 242—247.

Ludwigshafen, die Gemeinde, die Besteuerung der Rübenzuckerfabrikation betreffend: 1841/42. II. 11.

Bericht und Beschluß: 1841/42. II. 87—92. 102—106.

Maas, Marx, Handelsmann in Mannheim, Rechtsnachfolger des Samuel und Herz Karlebach, Entschädigung für die bei der Plünderung ihrer Häuser im Jahr 1819 erlittenen Verluste betreffend: 1841/42. I. 219.

Bericht und Beschluß: II. 49. 51. 52.

Malsch, Malschenberg und mehrere andere Gemeinden, die Gebäude-Brandversicherungsanstalt betreffend: 1842. IV. 141.

Bericht und Beschluß: 1842. V. 255. 269.

Malsch, Rauenberg, Wiesloch, Baierthal ꝛc, sieben Wahlmänner, die Deputirtenwahl im 32 Aemterwahlbezirke betreffend: 1842. II. 27.

Bericht und Beschluß: 1842. II. 160—166. 169—171.

Malsch, Malschenberg, Mühlhausen und Rothenberg, Gemeinden, Brandholzbezug aus dem Lußhartwalde betreffend: 1842. III. 240.

Bericht und Beschluß: 1842. V. 110. 118.

Main- und Tauberkreis, die Weinbau treibenden Gemeinden dieses Kreises, die auf der Weinproduction haftenden Staatsauflagen betreffend: 1842. II. 28.

Bericht und Beschluß: 1842. III. 247—255. 264—267.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

2. K. Mannheim, die dortigen Metzgermeister, in Betreff der Fleischaccise: 1842. III. 206.

Bericht und Schlußfassung: 1842. V. 262. 276—279.

Mannheim, die dasigen Polizeidiener, um Gehaltserhöhung: 1842. III. 206.

Bericht und Beschluß: 1842. IV. 260. 261. 269. 270.

Mannheim, der Synagogenrath der israelitischen Gemeinde, die Ertheilung des Religionsunterrichts an die israelitischen Schüler der höheren Bürgerschule in Mannheim betreffend: 1842 IV. 141.

Bericht und Beschluß: 1842. V. 73. 87.

Mannheim, 198 Einwohner, Dankadresse an die zweite Kammer in Betreff der Urlaubsfrage: 1841/42. II. 41.

Bericht und Beschluß: 1841/42. II. 134—150. 198.

Mannheim, 68 israelitische Einwohner, um Aufhebung des §. 54 des Bürgerrechtsgesetzes und Abänderung des §. 13 der Gemeindeordnung: 1841/42. II. 133.

Erhielt keine spezielle Erledigung.

Mannheim, der Gemeinderath, die Ueberkiesung des Fahrweges bei der oberen Mühlau betreffend: 1841/42. III. 194. 1842. I. 283.

Bericht und Beschluß: 1842. IV. 209. 222—225.

Mannheim, mehrere israelitische Einwohner der Stadt, die Gleichstellung der Israeliten mit ihren christlichen Mitbürgern betreffend: 1842. I. 299.

Commissionsbericht des Abgeordneten Zöllig: 1842. II. 168 und Seite 199—210 des zweiten Beilagenhefts.

Discussion und Beschluß: 1842. IV. 114—139.

Mannheim, die dortigen Bürstenmacher, um Verbot des Hausirens der Schwarzwälder Bürstenhändler: 1842 III. 268.

Bericht und Beschluß: 1842. V. 161—166. 188—191.

Mannheim, mehrere dortige Gastwirthe, Beeinträchtigung in ihrem Gastwirthschafts- und Beherbergungsrecht durch nicht befugte Personen betreffend: 1842. IV. 172.

Bericht und Beschluß: 1842. V. 129. 130.

Markdorf, die dortigen Weinproducenten, das freie Verzapfen ihrer selbsterzeugten Weine betreffend: 1842. II. 62.

Bericht und Beschluß: 1842. III. 247—255. 264—267.

Marlen, Gemeinde, die Besteuerung des Rübenzuckers betreffend: 1841/42. II. 11.

Bericht und Beschluß: 1841/42. II. 87—91. 102—106.

Meersburg, die Gemeinden des Amtsbezirks, um Erweiterung der Landesgestütsanstalt: 1841/42. II. 54.

Bericht und Beschluß: 1841/42. I. 208. 209. 215 und Seite 182 des vierten Beilagenhefts von 1841/42.

2. K. Meersburg, die Schullehrer des Bezirks, um Revision des Volksschulgesetzes von 1835: 1841/42. II. 109.

Bericht und Beschluß: 1842. V. 73—79. 223 und Seite 561—572 des zweiten Beilagenhefts.

Mengen, Gemeinde im Bezirke des Landamts Freiburg, die Fabrikation des Rübenzuckers betreffend: 1841/42. II. 23.

Bericht und Schlußfassung: 1841/42. II. 87—92. 102—106.

Mengen und Scherzingen, die Gemeinden, um bessere Dotirung der Landesgestütsanstalt: 1841/42. II. 109.

Bericht: Seite 182 des vierten Beilagenhefts von 1841/42.

Mit dem Budget erledigt: 1841/42. III. 138.

Menonitengemeinden, die, im Großherzogthum, die Befreiung der Menoniten vom persönlichen Militärdienste gegen Entrichtung einer Rekrutensteuer betreffend: 1842. III. 31.

Bericht und Beschluß: 1842. V. 73. 85. 86.

Merchingen, Gemeinde, im Amtsbezirk Adelsheim, gegen die Emancipation der Israeliten: 1842. III. 186.

Bericht und Beschluß: 1842. IV. 114—139.

Merchingen, die Mitglieder der israelitischen Religionsgemeinde daselbst um Emancipation der Israeliten: 1842. III. 322.

Bericht und Beschluß: 1842. IV. 114—139.

Merkel, Fidel, in Langenbrand, Amtsbezirks Gernsbach, Kriegskostenforderung an die Gemeinde betreffend: 1841/42. II. 79.

Blieb unerledigt.

Meßhof bei Steinbach, die Besitzer dieses Hofes, Gültablieferung an das fürstlich Löwenstein-Rosenbergische Rentamt Brombach betreffend: 1841/42. II. 13.

Bericht und Beschluß: 1841/42. II. 226. 240.

Michelfeld, Gemeinde, Verbindungsstraße mit Würtemberg: 1842. III. 31. V. 232—236 242—247.

Mittel- und Unterscheflenz, Gemeinden, die Herstellung einer Verbindungsstraße zwischen dem Neckar und Main durch das Scheflenzer Thal betreffend: 1842. IV. 230.

Bericht und Schlußfassung: 1842. V. 232—236. 242 bis 247.

Mittelrheinkreis, die sämmtlichen Bierbrauer, um Revision des Gesetzes über die Erhebung der Bieraccise: 1842. IV. 103.

Bericht und Schlußfassung: 1842. V. 159—161. 186 bis 188.

Moder, Xaver, in Erzingen, Gabholzbezug betreffend: 1841/42. I. 207.

Blieb unerledigt.

Möller, pensionirter Hauptmann, in Rastatt, seine

Ausweisung aus der Stadt und dem Amtsbezirke Baden betreffend: 1841/42. I. 20.

Bericht und Beschluß: 1841/42. I. 208. 214.

2. K. Mörsch, Gemeinde, das Landesgestüt betreffend: 1841/42. I. 268.

Bericht und Beschluß: 1841/42. I. 208. 209. 215 und Seite 182 des vierten Beilagenhefts von 1841/42.

Mörsch, Gemeinde, die Besteuerung der Rübenzuckerfabrikation betreffend: 1841/42. II. 11.

Bericht und Beschluß: 1841/42. II. 87—92. 102—106.

Möskirch, Rohrdorf, Langenhard, Gutenstein, Nusplingen und Stetten am kalten Markt, die Gemeinden, um Errichtung einer Post- und Straßenverbindung zwischen Möskirch und der würtembergischen Stadt Ebingen über Stetten a. k. M.: 1841/42. II. 277.

Bericht und Beschluß: 1841/42. III. 208.

Möskirch, Heudorf, Altheim, Hölzle und Worndorf, die Gemeinden, um Uebernahme der von Möskirch nach Tuttlingen führenden Straße in den allgemeinen Straßenverband: 1841/42. II. 277.

Bericht und Beschluß: 1841/42. III. 310. 311.

Möskirch, viele Bürger, Dankadresse an die Kammer für Wahrung verfassungsmäßiger Rechte: 1842. III. 207.

Das Weitere siehe: Stockach.

Mosbach, alte Abgaben, siehe Zwingenberg.

Mosbach und Wertheim, die dortigen Thierärzte um Anstellung als Bezirksthierärzte auf Staatskosten: 1841/42. III. 77.

Nicht speziell erledigt. Doch siehe unten: Reininger.

Muckenthal, Rittersbach, Heitersbach, Limbach, Krumbach, Robern und Trienz, die Gemeinden, um Auflösung der Gemeinde Rineck: 1842. II. 81.

Bericht und Beschluß: 1842. IV. 3. 23—25.

Mudau, Amtsbezirks Buchen, der Gemeinderath, Erbauung zweier Landstraßen durch und bei Mudau, und Errichtung einer Postanstalt daselbst betreffend: 1842. IV. 34.

Bericht und Beschluß: 1842. V. 232—236. 242—247.

Mühlburg, Knielingen, Hagsfelden ꝛc., Gemeinden, Besteuerung der Rübenzuckerfabrikation: 1841/42. II. 11.

Bericht und Beschluß: 1841/42. II. 87—92. 102—106.

Mühlenbach, die Gemeinde, in Betreff der Nachsteuer: 1842. III. 186.

Bericht und Beschluß: 1842. IV. 303. 320—322.

Mühlhausen, Gemeinde im Amtsbezirke Wiesloch, Brandholzbezug aus dem Lußhartwalde betreffend: 1842. III. 240.

Bericht und Beschluß: 1842. V. 110. 118.

2. K. Mühlhausen, Gemeinde, die Brandversicherungsanstalt für Gebäude betreffend: 1842. IV. 141.

Bericht und Beschluß: 1842. V. 255. 269.

Mülben, Gemeinde, Besteuerung des Rübenzuckers, siehe: Altenheim.

Müllheim, 185 Einwohner des Wahlbezirks, Dankadresse wegen der Kammerbeschlüsse in der Urlaubsfrage: 1841/42. II. 54.

Bericht und Beschluß: 1841/42. II. 134—150. 198.

Müllheim, die sämmtlichen Gemeinden des Amtsbezirks, die Richtung des Eisenbahnzuges über Lörrach betreffend: 1841/42. III. 159.

Bericht: Seite 461 des zweiten Beilagenhefts von 1842.

Discussion. Schlußfassung: 1842. V. 1—27.

Müllheim, die Metzgermeister aus dem Amtsbezirke, um Verwandlung der Fleischaccise in Aversen: 1842. IV. 302.

Bericht und Beschluß: 1842. V. 262. 276—279.

Muggensturm, Gemeinde, die Landesgestütsanstalt betreffend: 1841/42. I. 23.

Bericht und Beschluß: 1841/42. I. 208. 209. 215. III. 138 und Seite 182 des vierten Beilagenhefts von 1841/42.

Mundelfingen, die Zehntcommission daselbst, die Ablösung der Pfarrzehnten betreffend: 1842. III. 207.

Bericht und Beschluß: 1842. IV. 261. 271. 272.

Mundelfingen, Bachheim, Unadingen, Döggingen und Hausen vor Wald, viele Bürger, Einführung einer Landwehrverfassung betreffend: 1842 IV. 141.

Die Erledigung siehe: 1842. V. 43. 44.

Mundelfingen, Gemeinde, die Gemeindeordnung, insbesondere die Rechtsverhältnisse der Standes- und Grundherren betreffend: 1842. III. 207.

Bericht und Beschluß: 1842. V. 261.

Reininger, Thierarzt in Tryberg, um Verbesserung der Lage der Veterinärärzte: 1841/42. I. 149.

Bericht und Beschluß: 1841/42. I. 209. 215. 216.

Neckarau, die Gemeinde, um Erhöhung des Preises für die Flußbaumaterialien: 1842. III. 207.

Bericht und Beschluß: 1842. V. 253. 254. 267.

Neckarbinau, Amtsbezirks Neudenau, die Gemeinde, in Betreff der Kosten für Herstellung der Straße zwischen Neckarbinau und Neckargerach. 1842. III. 168.

Bericht und Beschluß: 1842. V. 232—236. 242—247.

Neckarbischofsheim, die Schullehrer des Bezirks, das Volksschulgesetz von 1835 betreffend: 1841/42. II. 54.

Bericht des Abgeordneten Zittel: Seite 561—572 des zweiten Beilagenhefts von 1842.

Schlußfassungen: 1842. V. 73—79. 223.

2. K. Neckargemünd, 7 Wahlmänner aus dem Amtsbezirke und 24 Urwähler aus der Stadt Neckargemünd, die Abhaltung einer Wahlversammlung in Bammenthal betreffend: 1842. II. 27.

Bericht und Beschluß: 1842. II. 160—168. 169—171.

Neckargemünd, die Schullehrer des Bezirks, das Volksschulgesetz von 1835 betreffend: 1841/42. II. 54.

Bericht des Abgeordneten Zittel: Seite 561—572. des zweiten Beilagenhefts von 1842.

Schlußfassungen: 1842. V. 73—79. 223.

Neckargemünd, 25 Wahlmänner, die Deputirtenwahl im 32ten Aemterwahlbezirke betreffend: 1842. I. 67. Durch die Prüfung der betreffenden Wahlacten erledigt.

Neckargerach, Gemeinde, Wildschaden betreffend: 1842. III. 240.

Bericht und Beschluß: 1842. V. 237. 238. 251. 252.

Nenzingen, Neudorf, Gemeinden, Besteuerung des Rübenzuckers, siehe: Altenheim.

Neudenau, alte Abgaben, siehe: Zwingenberg.

Neuenheim, Gemeinde im Oberamtsbezirk Heidelberg, mehrere Bürger, die ungleiche Berechnung der Ablösungskapitalien von Schupfleben und Leibgedingsgütern betreffend: 1841/42. II. 224. An die für das Lehenwesen bestehende Commission verwiesen.

Neuenweg, Heubronn, Bürchau, Elbenschwand, Langensee, Holl, Hohenegg, Oberhäuser, Raich, Ried, Wies, Stockmatt, Wambach, Kühlenbronn, Fischenberg, Demberg, Tegernau, Schwand, Langenau, Enkenstein, Gresgen, Wiesleth ꝛc., Gemeinden, um Ertheilung eines angemessenen Straßengesetzes: 1841/42. II. 47.

Bericht und Beschluß: 1841/42. II. 224. 236.

Neuershausen, der dortige Gemeinderath, wegen Vollendung des Dreisamkanals: 1842. II. 228.

Bericht und Beschluß: 1842. IV. 258—260. 267—269.

Neuershausen, Gemeinde, Aufhebung verschiedener Lasten und Revision einiger Bestimmungen des Bürgerrechtsgesetzes betreffend: 1842. II. 148.

Bericht und Beschluß: 1842. V. 114. 126—128.

Neuhausen bei Engen, die dortigen Schullehrer, in Betreff des Volksschulgesetzes: II. 95.

Das Weitere, siehe: Heidelberg.

Neulußheim, Neumühl, Gemeinden, Besteuerung des Rübenzuckers, siehe: Altenheim.

Neustadt, die Gemeinden des Amtsbezirks, die Beiziehung der Ausmärker zu Gemeindelasten betreffend: 1842. III. 269.

Bericht und Beschluß: 1842. V. 110. 117.

2. K. Neustadt, mehrere Gemeinden des Bezirks, das Baumpflanzen an den Landstraßen und Vicinalwegen betreffend: 1842. II. 60.

Bericht. Schlußfassung: 1842. V. 170. 196. 197.

Neustadt, die Schullehrer des Bezirks, um Revision des Volksschulgesetzes von 1835: 1841/42. II. 109.

Bericht ꝛc., siehe: Waldürn.

Neustadt und Bondorf, Gemeinden, die Anlegung einer Straße von Neustadt über Gündelwangen nach Bondorf betreffend: 1842. III. 31.

Bericht und Beschluß: 1842. V. 232—236. 242—247.

Neustadt, die Gemeinde, das Bahnen der Landstraßen im Winter betreffend: 1842. II. 228. IV. 230.

Bericht und Beschluß: 1842. V. 112. 113. 123. 124.

Neustadt, viele Gemeinden des Amtsbezirks, mehrere Bestimmungen des Forstgesetzes betreffend: 1842. III. 269.

Bericht und Beschluß: 1842. V. 109. 110. 117.

Neustadt, viele Bürger, Revision des Forstgesetzes in Bezug auf die Waldräumung betreffend: 1842. II. 228.

Bericht und Beschluß: 1842. V. 109. 110. 117.

Neustadt, viele Bürger, um Wiederherstellung der Preßfreiheit: 1842. II. 228.

Bericht: 1842. IV. 142.

Durch die Verhandlung über die dießfallsige Motion des Abgeordneten Sander erledigt.

Neustadt, viele Bürger, den Entwurf des neuen Straßengesetzes betreffend: 1842. II. 228.

Bericht und Beschluß: 1842. V. 232—236. 242—247.

Neustadt, die Gemeinden des Amtsbezirks, die Dachdeckung der Häuser mit Ziegeln betreffend: 1842. III. 268. Kam nicht zur Erledigung.

Niedhammer, F., zu Zell, im Amtsbezirk Bühl, einen Entschädigungsstreit mit dem großherzoglichen Fiscus wegen aufgehobenen Bannrechts betreffend: 1842. II. 62.

Bericht und Beschluß: 1842. V. 166—169. 195.

Nimburg, der dortige Gemeinderath, wegen Vollendung des Dreisamkanals: 1842. II. 228.

Bericht und Beschluß: 1842. IV. 258—260. 267—269.

Nöttingen, Gemeinde im Oberamtsbezirk Pforzheim, die Aufnahme der Vicinalstraße von Elmendingen über Nöttingen nach Wilferdingen in den Straßenverband betreffend: 1842. III. 287.

Bericht und Beschluß: 1842. V. 232—236. 242—247.

2. K. Oberdielbach, die Gemeinde, um Schutz ihrer Felder gegen Wildschaden: 1842. III. 240.

Bericht und Beschluß: 1842. V. 237. 238. 251. 252.

Ober- und Unterharmersbach, Gemeinden, Herstellung einer Straße über den Löcherberg betreffend: 1842. III. 186. 268.

Bericht und Beschluß: 1842. V. 232—236. 242—247.

Oberhausen, Gemeinde, die Brandversicherungsanstalt für Gebäude betreffend: 1842. IV. 141.

Bericht und Beschluß: 1842. V. 255.

Oberhausen, Gemeinde, Besteuerung des Rübenzuckers betreffend, siehe: Altenheim.

Oberkirch, die Gemeinde, Abänderung des §. 17 des Forstgesetzes betreffend: 1842. III. 58.

Bericht und Beschluß: 1842. V. 109. 115. 116.

Oberkirch und Gengenbach, neun Wahlmänner, die Wahl des Abgeordneten Hundt betreffend: 1842. II. 17.

Bericht. Discussion. Beschluß: 1842. II. 43—52.

Oberkirch, die Handelsleute des Amtsbezirks, um Aufhebung des Hausirhandels: 1842. III. 269.

Bericht und Beschluß: 1842. V. 161—166. 188—191.

Oberkirch, Oppenau ꝛc., die Gemeinden, wegen Errichtung eines Bahnhofes in Appenweier: 1842. III. 1.

Bericht: Seite 458. 459 des zweiten Beilagenhefts von 1842.

Beschluß: 1842. V. 1—27.

Oberkirch, die Schullehrer des Bezirks, das Volksschulgesetz von 1835 betreffend: 1841/42. II. 54.

Bericht des Abgeordneten Zittel: Seite 561—572 des zweiten Beilagenhefts von 1842.

Schlußfassungen: 1842. V. 73—79. 223.

Oberkirch, Oppenau, Renchen, Ulm und Stadelhofen, die Metzgermeister, um Aufhebung der Fleischaccise: *1841/42*. II. 132. *1842*. III. 322.

Berichte und Beschlüsse: *1841/42*. III. 268. 271. 272. *1842*. V. 262. 276—279.

Oberlenzkirch, Unterlenzkirch, Raithenbuch und Fischbach, Gemeinden im Amtsbezirk Neustadt, das Oeffnen der Winterbahn und Straßenverbesserungen betreffend: 1842. II. 60.

Bericht und Beschuß: 1842. V. 112. 113. 123. 124.

Ober- und Unterlenzkirch, Raithenbuch und Fischbach, die Gemeinden, Erweiterung der Befugnisse der Gemeinden in Bezug auf das Bürgerannahmsgesetz betreffend: 1842. II. 60.

Bericht und Beschluß: 1842. IV. 16—19. 32.

2. K. Oberlenzkirch, Unterlenzkirch, Raithenbuch und Fischbach, Gemeinden, die Bedachung der Häuser mit Ziegeln betreffend: 1842. II. 60.

Kam nicht zur Erledigung.

Ober- und Unterlenzkirch, Raithenbuch und Fischbach, Gemeinden, das Baumpflanzen an den Landstraßen und Vicinalwegen betreffend: 1842. II. 60.

Bericht. Schlußfassung: 1842. V. 170. 196. 197.

Oberweiher, Gemeinde, in Betreff der Landesgestütsanstalt, siehe: Rothenfels.

Ober-, Mittel- und Unterscheflenz, die Gemeinden, alte Abgaben, Schaafweidberechtigungen, ferner um Vollzug der Gesetzesbestimmungen vom 10. Juni 1831, die Trennung der Justiz von der Administration betreffend: 1842. III. 119.

Bericht und Beschluß: 1842. V. 113. 124. 125.

Oberrheinkreis, die sämmtlichen Bierbrauer, um Revision des Gesetzes über die Erhebung der Bieraccise: 1842. IV. 103.

Bericht und Schlußfassung: 1842. V. 159—161. 186—188.

Oberschaffhausen und mehrere andere Gemeinden, wegen Vollendung des Dreisamkanals: 1842. II. 228.

Bericht und Beschluß: 1842. IV. 258—260. 267—269.

Odenheim und Zeuthern, die dortigen Gemeinderäthe, Aufnahme der Straße von Bruchsal über Zeuthern und Odenheim nach Eppingen in den Straßenverband betreffend: 1842. IV. 302.

Bericht und Beschluß: 1842. V. 232—236. 242—247.

Oeflingen, Gemeinde, die Herstellung einer Verbindungsstraße zwischen dem Wiese- und Rheinthale betreffend: 1842. IV. 302.

Bericht und Beschluß: 1842. V. 232—236. 242—247.

Offenburg, die Metzgerzunft, in Betreff der Fleischaccise: 1842. III. 119.

Bericht und Beschluß: 1842. V. 262. 276—279.

Offenburg, die Veterinärärzte des Oberamtsbezirks, um Anstellung als besoldete Amtsthierärzte: 1841/42. I. 149.

Bericht und Beschluß: 1841/42. I. 209. 215. 216.

Offenburg, die Zuckerfabrikanten, Zoll vom Lompenzucker betreffend: 1841/42. II. 11.

Bericht und Beschluß: 1841/42. II. 87—92. 102—106.

Offenburg, die Steinkohlenbergwerksgesellschaft, und in deren Namen ihr Geschäftsführer Brost, die Verhältnisse dieses Etablissements, insbesondere die Besteuerung der Rübenzuckerfabrication betreffend: 1841/42. II. 42.

Bericht und Beschluß: 1841/42. II. 87—92. 102—106.

2. K. Offenburg, die sämmtlichen Gemeinden des Oberamtsbezirks, um Erweiterung der Landesgestütsanstalt: 1841/42. II. 54. Das Weitere, siehe: Darlanden.

Offenburg, die Schullehrer des Bezirks, das Volksschulgesetz von 1835 betreffend: 1841/42. II. 54.

Das Weitere, siehe: Lahr.

Oppenau, Oberkirch ꝛc., die Gemeinden, wegen Errichtung eines Bahnhofes in Appenweier: 1842. III. 1.

Bericht: 458. 459 des zweiten Beilagenhefts von 1842.

Schlußfassung: 1842. V. 1—27.

Oppenau, die Gemeinde, um Abänderung des §. 17 des Forstgesetzes: 1842. II. 148.

Bericht und Beschluß: 1842. V. 109. 115. 116.

Oppenau, die Metzgermeister, um Aufhebung der Fleischaccise: *1841/42.* II. 132. *1842.* III. 322.

Berichte und Schlußfassungen: *1841/42.* III. 268. 271. 272. *1842.* V. 262. 276—279.

Oppenau, die Gemeinde, die Anlegung eines neuen Straßenzugs von Oppenau auf den Kniebis, als Verbindungsstraße mit Würtemberg, auf den Eisenbahnhof zu Appenweiher betreffend: 1842. II. 62.

Bericht und Beschluß: 1842. V. 232—236. 242—247.

Ortenau, die Gemeinden dieser vormals östreichischen Landvogtei, Forderung von 62,000 fl. an die Amortisationscasse und Beiziehung zu altbadischen Kriegskosten betreffend: 1842. II. 95.

Bericht und Beschluß: 1842. V. 229. 230. 239. 240.

Ottersdorf, Gemeinde im Oberamtsbezirke Rastatt, um bessere Dotirung der Landesgestütsanstalt: 1841/42. II. 23.

Erledigung: 1841/42. III. 138 und S. 182 des vierten Beilagenhefts von 1841/42.

Ottersweiher, die Schullehrer, um Revision des Volksschulgesetzes: 1842. II. 95.

Erledigung: 1842. V. 73—79. 223. und S. 561—572 des zweiten Beilagenhefts.

Pfaffenroth, die Gemeinde, Rechtsstreit mit dem großherzoglichen Fiscus, die Herstellung der Albthalstraße betreffend: 1842. II. 198.

Bericht und Beschluß: 1842. V. 236. 247—250.

Pfohren, Aasen, Heidenhofen und die übrigen Gemeinden des Amtsbezirks Hüfingen, um bessere Dotirung der Landesgestütsanstalt: 1841/42. II. 50.

Erledigung: 1841/42. III. 138 und S. 182 des vierten Beilagenhefts.

Pfohren, Gemeinde, die Gemeindeordnung, insbesondere die Rechtsverhältnisse der Standes- und Grundherren betreffend: 1842. III. 207.

Bericht und Beschluß: 1842. V. 261.

2. K. Pforzheim, mehrere Wahlmänner, die Beschränkung der Wahlfreiheit bei der stattgehabten Wahl eines Abgeordneten im 28ten Aemterwahlbezirke betreffend: 1842. I. 5.

Beschluß: 1842. I. 78—98.

Pforzheim, 27 Wahlmänner aus den Landgemeinden, die am 20. Mai stattgehabte Deputirtenwahl betreffend: 1842. I. 198.

Pforzheim, 24 Wahlmänner des 28ten Aemterwahlbezirks, die dortige Deputirtenwahl betreffend: 1842. I. 199.

Bericht über diese beiden letzten Eingaben. Discussion.

Schlußfassung: 1842. I. 246—248. 253—282.

Nachträgliche Bemerkungen in Bezug auf den letzt bezeichneten Kammerbeschluß: 1842. I. 287—291.

Pforzheim, die Mitglieder des großen Bürgerausschusses der Stadt, die Deputirtenwahl im 28ten Aemterwahlbezirke betreffend: 1842. II. 81.

Bericht und Beschluß: 1842. II. 150. 151. 168.

Pforzheim, viele Weinwirthe des Oberamtsbezirks, die Abhaltung des Kirchweihfestes und Tanzmusik betreffend: 1842. III. 207.

Bericht und Beschluß: 1842. IV. 313. 322—325.

Pforzheim, die dortigen Rothgerbermeister, den Mangel an Gerberrinde und dessen Abhülfe betreffend: 1842. III. 287.

Bericht und Beschluß: 1842. V. 110. 111. 118.

Pfullendorf, die Stadtgemeinde, um Verbesserung der Landesgestütsanstalt: 1841/42. II. 200.

Erledigung: 1841/42. III. 138 und S. 182 des vierten Beilagenhefts von 1841/42.

Philippsburg, Rheinhausen, Kirlach, Huttenheim ꝛc. die Gemeinden, ein Styrum'sches Legat, dessen Ausfolgung und Verwendung der Zinse für arme Schulkinder betreffend: 1842. IV. 141. Kam nicht zur Erledigung.

Philippsburg und Schwetzingen, die Mehrzahl der Wahlmänner des 31ten Aemterwahlbezirks, in Betreff der Wahl des Geheimen Rath Rettig zum Deputirten: 1842. II. 60. 61.

Bericht und Beschluß: 1842. II. 151—160. 169.

Philippsburg, Malsch, Malschenberg, Rothenberg, Rauenberg, Rheinhausen, Kirlach, Huttenheim und mehrere andere Gemeinden dortiger Gegend, ihre Absonderung von der allgemeinen Brandversicherungsanstalt und Bildung einer eigenen Anstalt für sie betreffend: 1842. IV. 141.

Bericht und Beschluß: 1842. V. 255. 269.

Posth, Carl, Bierbrauer in Lahr, die Erhebung der

Bieraccise betreffend: 1841/42. III. 194. Kam nicht speciell zur Erledigung; jedoch siehe: 1842. V. 159—161. 186—188.

2. K. Prechthal, Gemeinde im Amtsbezirke Waldkirch, um Aufnahme der durch das Prechthal ziehenden Straße in den Chaussé-Verband: 1841/42. II. 133.

Bericht und Beschluß: 1841/42. III. 312.

Querbach, Auenheim, Kork, Neumühl, Dorf Kehl, Eckartsweier, Hesselhurst und Willstett, die Gemeinden, gegen die Besteuerung der Rübenzuckerfabrication: 1841/42. II. 11.

Bericht und Beschluß: 1841/42. II. 87—92. 102—106.

Radolfzell, die Schullehrer des Bezirks, Revision des Volksschulgesetzes von 1835 betreffend: 1841/42. II. 109. 1842. II. 95.

Bericht des Abgeordneten Zittel: S. 561—572 des zweiten Beilagenhefts von 1842.

Schlußfassungen: 1842. V. 73—79. 223.

Radolfzell, die Weinproducenten, das freie Verzapfen ihrer selbst erzeugten Weine betreffend: 1842. II. 62.

Bericht und Beschluß: 1842. III. 247—255. 264—267.

Raich, Gemeinde, um Erlassung eines Straßengesetzes: 1842. IV. 141.

Bericht und Beschluß: 1842. V. 232—236. 242—247.

Raithenbuch, der dortige Gemeinderath, in Betreff des Bürgerannahmsgesetzes: 1842. II. 60.

Bericht und Beschluß: 1842. IV. 16—19. 32.

Raithenbuch, die Gemeinde, das Baumpflanzen an den Landstraßen und Vicinalwegen betreffend: 1842. II. 60.

Bericht. Schlußfassung: 1842. V. 170. 196. 197.

Ramersweier, Gemeinde, Besteuerung des Rübenzuckers betreffend: siehe: Zell.

Rastatt, die Handelskammer, Aufhebung des Hausirhandels betreffend: 1842. II. 228.

Bericht und Beschluß: 1842. V. 161—166. 188—191.

Rastatt, die Metzgerzunft, um Verwandlung der Fleischaccise im Archiv. 1842. III. 58.

Bericht und Beschluß: 1842. V. 262. 276—279.

Rastatt, der Handelsstand, den Besuch der dortigen Wochenmärkte durch auswärtige Kaufleute betreffend: 1842. III. 168.

Bericht und Beschluß: 1842. V. 161—166. 188—191.

Rastatt, die Vorsteher der sämmtlichen dortigen Handwerkszünfte, um Aufhebung der Verordnung vom 14. Juli 1716, den Besuch der Wochenmärkte betreffend: 1842. III. 240.

Bericht und Beschluß: 1842. V. 161—166. 188—191.

2. K. Rauenberg, Malsch, Rothenberg, Philippsburg, Rheinhausen, Kirlach, Huttenheim ꝛc., die Gemeinden, ein Styrum'sches Legat, dessen Ausfolgung und Verwendung der Zinse für arme Kinder betreffend: 1842. IV. 141. Kam nicht zur Erledigung.

Rauenberg, Philippsburg und mehrere andere Gemeinden, ihre Absonderung von der allgemeinen Brandversicherungsanstalt und Bildung einer eigenen Anstalt für sie betreffend: 1842. IV. 141.

Bericht und Beschluß: 1842. V. 255. 269.

Rauenberg, die Gemeinde, Herstellung einer Verbindungsstraße zwischen der Bergstraße bei Wiesloch und dem Königreich Würtemberg betreffend: 1842. III. 31.

Bericht und Beschluß: 1842. V. 232—236. 242—247.

Rauenthal, Gemeinde, die Landesgestütsanstalt betreffend: 1841/42. I. 23.

Bericht und Beschluß: 1841/42. I. 208. 209. 215. und S. 182 des vierten Beilagenhefts von 1841/42.

Reihen, Gemeinde, die Aufnahme der Straße von Steinsfurt bis an die würtembergische Grenze in den Straßenverband betreffend: 1842. IV. 196.

Bericht und Beschluß: 1842. V. 232—236. 242—247.

Reilingen, Gemeinde, Besteuerung des Rübenzuckers, siehe: Altenheim.

Reinbold, Norbert, Wagnermeister in Baden, das Strafgesetz, namentlich den Diebstahl betreffend: 1842. III. 186.

Bericht und Beschluß: 1842. IV. 1. 19.

Renchen, die Gemeinde, um Aufnahme der Straße zwischen Rheinbischofsheim und Renchen in den Straßenverband: 1842. III. 137.

Bericht und Beschluß: 1842. V. 232—236. 242—247.

Renchen, die Metzgermeister, um Aufhebung der Fleischaccise: 1841/42. II. 132.

Bericht. Schlußfassung: 1842. V. 262. 276—279.

Renchthalgemeinden, die, den Eisenbahnbau und die Errichtung eines Bahnhofes in Appenweier betreffend: 1842. III. 1.

Bericht: Seite 458. 459 des zweiten Beilagenhefts von 1842.

Berathung. Schlußfassung: 1842. V. 1—27.

Rettigheim, Gemeinde, die Brandversicherungsanstalt für Gebäude betreffend: 1842. IV. 141.

Bericht und Beschluß: 1842. V. 255.

2. K. Rheinbischofsheim, Freistett, Memprechtshofen, Scherzheim, Lichtenau, Helmlingen, Muckenschopf, Diersheim, Honau, Leutersheim, Bodersweier, Zierolshofen, Holzhausen und Linx, die Gemeinden, um Erweiterung der Landesgestütsanstalt: 1841/42. II. 133. Das Weitere siehe: Darlanden.

Rheinbischofsheim, Renchen und Wachshurst, die Gemeinden, die Aufnahme der Straße zwischen Rheinbischofsheim und Renchen in den Straßenverband betreffend: 1842. III. 137.

Bericht und Beschluß: 1842. V. 232—236. 242—247.

Rheinbischofsheim, die Gemeinde, um Aufhebung der Flußbausteuer: 1842. III. 137.

Bericht und Beschluß: 1842. V. 230. 240. 241.

Rheinbold, Jacob und Heinrich und deren Associé Ludwig Höllmann zu Rastatt, in Betreff einer Ehrenkränkungsklage gegen den Obereinnehmer Fischer in Rastatt: 1842. III. 207.

Bericht und Beschluß: 1842. V. 259. 260.

Rheinhausen, Gemeinde, die Brandversicherungsanstalt für Gebäude betreffend: 1842. IV. 141.

Bericht und Beschluß: 1842. V. 255.

Rheinhausen, Rheinsheim, Besteuerung des Rübenzuckers betreffend, siehe: Altenheim.

Riechen, Gemeinde, die Aufnahme der Straße von Steinsfurt bis an die würtembergische Grenze in den Straßenverband betreffend: 1842. IV. 196.

Bericht und Beschluß: 1842. V. 232—236. 242—247.

Riedöschingen, der Gemeinderath, die Allodification der Erblehengüter betreffend: 1842. II. 228.

Bericht und Beschluß: 1842. IV. 1—3. 19. 20.

Rineck, Gemeinde im Amtsbezirke Mosbach, Auflösung ihres Gemeindeverbandes betreffend: 1841/42. I. 17.

Bericht und Beschluß: 1841/42. I. 220. 224. 225.

Rink, Pfarrer in Grenzach, Vorschläge wegen Leitung der Auswanderungen von Staatswegen: 1841/42. II. 12.

Bericht und Beschluß: 1841/42. III. 143—151. 155—158.

Rink, Pfarrer in Grenzach, Namens der Redaction des badischen Kirchen- und Schulblattes, um ausnahmsweise Censurbefreiung, eventuell um Zurücknahme einer Ministerialcensurinstruction vom 6. Januar 1842: 1842. II. 81.

Bericht und Beschluß: 1842. V. 56—72. 82—85.

Rohrbach und Landeshausen, die Gemeinden, die Aufnahme der Straße von Bruchsal über Odenheim, Landshausen und Rohrbach nach Eppingen in den Straßenverband betreffend: 1842. IV. 302.

Bericht und Beschluß: 1842. V. 232—236. 242—247.

2. K. Ronecker, Joseph, in Oppenau, die Benutzung der Lierbach zu Betreibung einer Sägmühle betreffend: 1842. II. 148.

Bericht und Beschluß: 1842. V. 111. 119. 120.

Rothenberg, Gemeinde im Amtsbezirk Wiesloch, Brandholzbezug aus dem Lußhartwalde betreffend: 1842. III. 240.

Bericht und Beschluß: 1842. V. 110. 118.

Roth, Gemeinde, Besteurung des Rübenzuckers, siehe: Altenheim.

Rothenberg, Gemeinde, die Brandversicherungsanstalt für Gebäude betreffend: 1842. IV. 141.

Bericht und Beschluß: 1842. V. 255.

Rothenberg, Gemeinde, Verbindungsstraße mit Würtemberg betreffend: 1842. III. 31.

Bericht. Schlußfassung: 1842. V. 232—236. 242—247.

Rothenfels, und mehrere andere Gemeinden des Oberamtsbezirks Rastatt, um bessere Dotirung der Landgestütsanstalt: 1841/42. I. 23.

Bericht und Beschluß: 1841/42. I. 208. 209. 215. und Seite 182 des vierten Beilagenhefts von 1841/42.

Rothmann, Joseph, Taglöhner in Gengenbach, seine Rechtsansprüche an die Erbschaft des verstorbenen Schneiders Rückstuhl, beziehungsweise an den Spitalfonds in Gengenbach betreffend: 1842. IV. 172.

Bericht. Schlußfassung: 1842. V. 169. 170. 196.

Rudenberg, Friedenweiler, Vierthäler, Siedelbach, Langenbach, Schollach, Linach, Bregenbach ꝛc., Amtsbezirks Neustadt, die Gemeinden, die Dachdeckung der Häuser mit Ziegeln betreffend: 1842. III. 268. Kam nicht zur Erledigung.

Rudenberg und andere Gemeinden im Amtsbezirk Neustadt, in Betreff des Forstgesetzes: 1842. III. 269.

Bericht und Beschluß: 1842. V. 109. 110. 117.

Rudenberg und mehrere andere Gemeinden des Amtsbezirks Neustadt, die Beiziehung der Ausmärker zu den Gemeindelasten betreffend: 1842. III. 269.

Bericht und Beschluß: 1842. V. 110. 117.

Rümmingen, Binzen und Thumringen, die Gemeinden, die Aufnahme der Poststraße von Rümmingen bis unter die Lucke in den Straßenverband betreffend: 1842. III. 1.

Bericht und Beschluß: 1842. V. 232—236. 242—247.

Säckingen, viele Gemeinden des Amtsbezirks, Errichtung einer Straße von Säckingen über den hauen-

steinischen Schwarzwald nach St. Blasien betreffend: 1842. IV. 34.

Bericht und Beschluß: 1842. V. 232—236. 242—247.

2. K. Säckingen, die Metzgermeister des Amtsbezirks, Aufhebung der Schlachtviehaccise, oder Umwandlung derselben in Arversen betreffend: 1842. IV. 196.

Bericht. Schlußfassung: 1842. V. 262. 276—279.

Säckingen, 127 staatsbürgerliche Einwohner aus dem Amtsbezirke, a) Einführung von Schiedsgerichten, b) die Behandlung der Landtagsgeschäfte betreffend: 1842. V. 129.

Bericht und Beschluß: 1842. V. 262.

Säckingen, die dortigen Fabricanten und Handelsleute, Verbot des Hausirhandels betreffend: 1842. III. 206.

Bericht und Beschluß: 1842. V. 161—166. 188—191.

Säckingen, mehrere Amtsgemeinden, die Straße durch das Werrathal betreffend: 1842. IV. 103.

Bericht. Schlußfassung: 1842. V. 232—236. 242—247.

Saig, der Gemeinderath, die Bedachung der Häuser mit Ziegeln betreffend: 1842. II. 60. Kam nicht zur Erledigung.

Saig, Gemeinde im Amtsbezirke Neustadt, das Bahnen der Landstraße zur Winterszeit betreffend: 1842. II. 60.

Bericht und Beschluß: 1842. V. 112. 113. 123. 124.

Saig, der Gemeinderath, das Baumpflanzen an den Landstraßen und Vicinalwegen betreffend: 1842. II. 60.

Bericht. Schlußfassung: 1842. V. 170. 196. 197.

Salem, die Gemeinden des Amtsbezirks, um bessere Dotirung der Landesgestütsanstalt: 1841/42. II. 54.

Erledigung: 1841/42. III. 138 und Seite 182 des vierten Beilagenhefts von 1841/42.

Salneck, Gemeinde, Erlassung eines Straßengesetzes: 1842. IV. 141.

Bericht und Beschluß: 1842. V. 232—236. 242—247.

St. Georgen, Amtsbezirks Hornberg, der Gemeinderath und die dortigen Uhrmacher, Abstellung mehrerer, dem Gedeihen der Uhrenfabrication auf dem Schwarzwalde im Wege stehenden Mißbräuche betreffend: 1842. IV. 33.

Bericht und Beschluß: 1842. V. 161—166. 188—191.

St. Blasien, viele Gemeinden des Amtsbezirks, die Anlegung einer Straße von Todtmoos durch das Werrathal nach Wehr betreffend: 1842. IV. 103.

Bericht und Beschluß: 1842. V. 232—236. 242—247.

2. K. St. Blasien und Waldshut, die Gemeinden der Amtsbezirke, die Beibehaltung des Hausirhandels auf dem Schwarzwalde betreffend: 1842. III. 268.

Bericht und Beschluß: 1842. V. 161—166. 188—191.

St. Blasien und mehrere andere Gemeinden, die Anlegung der Straße auf dem südlichen Schwarzwalde von Freiburg über Todtnau, anstatt über Wieden betreffend: 1842. II. 174.

Bericht und Beschluß: 1842. IV. 254—258. 263—267.

St. Leon, Gemeinde, Besteuerung des Rübenzuckers betreffend, siehe: Altenheim.

St. Märgen, die Gemeinde, um Enthebung von Uebernahme der Zehntlastenkapitalien betreffend: 1842. IV. 196.

Bericht. Schlußfassung: 1842. V. 169. 196.

St. Märgen, die Gemeinde, Beförderung der Gebäudeeinschätzung in die Brandversicherung betreffend: 1842. IV. 303.

Bericht und Beschluß: 1842. V. 130.

Sandhofen, 64 Bürger dieser Gemeinde, die Vertheilung der allzugroßen Fohlenweide betreffend: 1842. III. 186.

Bericht und Beschluß: 1842. V. 228. 229.

Schäfer, Sebastian, in Neuthardt, Oberamtsbezirks Bruchsal, seine Gantsache und langjährige Prozesse betreffend: 1842. III. 31.

Bericht und Beschluß: 1842. IV. 3. 23.

Schanz, Ludwig, Handelsgärtner in Pforzheim, um Aufhebung des Hausirhandels mit Sämereien: 1842. III. 168.

Bericht und Beschluß: 1842. V. 161—166. 188—191.

Scheflenz, Ober- Mittel- und Unter-, die Gemeinden, alte Abgaben, Schaafweidberechtigungen, ferner den Vollzug der Gesetzesbestimmungen vom 10. Juni 1831, die Trennung der Justiz von der Administration betreffend: 1842. III. 119.

Bericht und Beschluß: 1842. V. 113. 124. 125.

Schellbrunn, Oberdielbach, Waldkatzenbach, Lindach und Neckargerach, die Gemeinden, um Schutz ihrer Felder gegen Wildschaden: 1842. III. 240.

Bericht und Beschluß: 1842. V. 237. 238. 251. 252.

Schenkenzell, Gemeinde, die Straße von Wolfach über Schiltach nach Schramberg und über Schiltach und Schenkenzell nach Alpirsbach betreffend: 1842. I. 252.

Bericht und Beschluß: 1842. V. 232—236. 242—247.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

2. K. Scherzingen, die Gemeinde, in Betreff der Landesgestütsanstalt, siehe: Darlanden.

Schielberg und Pfaffenroth, die Gemeinden, Rechtsstreit mit dem großherzoglichen Fiscus wegen Herstellung der Albthalstraße betreffend: 1842. II. 198.

Bericht und Beschluß: 1842. V. 236. 247–250.

Schiltach und Lehngericht, Gemeinden im Amtsbezirke Hornberg, um Herstellung der Straße von Wolfach über Schiltach nach Schramberg, und Errichtung eines Eilwagenkurses: 1841/42. II. 24.

Bericht und Beschluß: 1841/42. III. 311. 312.

Schiltach, die Handelsleute, um Aufhebung des Hausirhandels: 1842. III. 1.

Bericht und Beschluß: 1842. V. 161—166. 188—191.

Schiltach, Tryberg ꝛc., die Veterinärärzte, um Verbesserung ihrer Lage: 1841/42. I. 149.

Bericht und Beschluß: 1841/42. I. 209. 215. 216.

Schönau, die Baumwollfabrikanten, um Schutz der deutschen Baumwollenindustrie gegen fremde Concurrenz: 1841/42. II. 12.

Bericht und Beschluß: 1841/42. II. 92 — 102. 106 — 108.

Schönau, die Gemeinden des Amtsbezirks, Herstellung der Straße von Schopfheim nach Schönau betreffend: 1842. II. 62.

Bericht und Beschluß: 1842. V. 232—236. 242—247.

Schönau, die Schullehrer des Amtsbezirks, um Abänderung mehrerer Paragraphen des Volksschulgesetzes: 1842. III. 240.

Bericht des Abgeordneten Zittel: S. 561—572 des zweiten Beilagenhefts von 1842.

Schlußfassungen: 1842. V. 73—79. 223.

Schönau und Schopfheim, die sämmtlichen Feuerhandwerker aus diesen beiden Amtsbezirken, die Kohlenausfuhr in's Ausland, und Bitte um Verbot desselben oder Erhöhung des Ausgangszolls betreffend: 1842. V. 159.

(Die Einreichung dieser Petition war verspätet.)

Schönberger, Georg Adam, in Stettfeld, Oberamtsbezirks Bruchsal, Rechtsstreit betreffend: 1842. II. 174.

Bericht und Beschluß: 1842. IV. 4—16. 26—31.

Schönwald, der Gemeinderath, um Beibehaltung der Landstraße von Furtwangen über Schönwald nach Tryberg, und möglichste Verbesserung derselben: 1841/42. II. 278.

Bericht. Schlußfassung: 1841/42. III. 308—310.

Schopfheim und Schönau, die sämmtlichen Feuerhandwerker aus den Amtsbezirken, die Kohlenausfuhr in's Ausland, und Bitte um Verbot desselben, oder Erhöhung des Ausgangszolls betreffend: 1842. V. 159.

(Diese Petition kam erst am 6. September 1842 unmittelbar vor dem Landtagsschlusse ein.)

2. K. Schopfheim, Steinen, Schönau, Todtnau und Hagen, die Baumwollefabrikanten, um Schutz der deutschen Baumwolle-Industrie gegen fremde Concurrenz: 1841/42. II. 12.

Bericht und Beschluß: 1841/42. II. 92 — 102. 106 — 108.

Schopfheim, Enkenstein, Wiesleth, Tegernau, Wies, Salneck, Weitenau, Langenau, Gresgen, Elbenschwand, Neuenweg, Endenburg und Schlechthaus, die Gemeinden, das neue Straßengesetz, insbesondere die Vertheilung der Lasten betreffend: 1841/42. II. 13.

Bericht und Schlußfassung: 1842. V. 232 — 236. 242 — 247.

Schopfheim, mehrere Gemeinden des Amtsbezirks, um Erlassung eines Straßengesetzes: 1842. IV. 141.

Bericht und Beschluß: 1842. V. 232—236. 242—247.

Schopfheim, Lörrach und Kandern, die Hafnermeister, Einfuhr von Häfner-Erdengeschirr aus der Schweiz und Hausiren mit demselben betreffend: 1842. IV. 141.

Bericht und Beschluß: 1842. V. 161—166. 188—191.

Schottenhöfen und Lindach, Amtsbezirks Gengenbach, der Bürger Georg Erdrich, angeblich Namens der übrigen Bürger, Abänderung des Gemeindeverbandes mit Nordrach betreffend: 1842. V. 88.

Vollmacht sämmtlicher Gemeindebürger zu dieser Petition: 1842. V. 159.

Bericht und Beschluß: 1842. V. 259.

Schottenhöfen und Lindach, mehrere Bürger dieser Gemeinden, Abänderung des Gemeindeverbandes mit Nordrach betreffend: 1842. V. 159.

(Diese Petition kam erst am 6. September 1842, also verspätet, ein.)

Schreckenfuchs, Alt-Bürgermeister in Ebersingen, Amtsbezirks Stühlingen, den Vertheilungsfuß für das Bürgergabholz betreffend: 1842. III. 119.

Bericht und Beschluß: 1842. III. 240. 256.

Schüßler, Michael, und Ambrosius Hepp, Besitzer des vorderen Meßhofes bei Steinbach, wegen Gültablieferung an das fürstlich Löwenstein-Rosenbergische Rentamt in Brombach: 1841/42. II. 13.

Bericht und Beschluß: 1841/42. II. 226. 240.

Schutterwald, Gemeinde, Besteuerung des Rübenzuckers betreffend, siehe: Altenheim.

Schwarzach, Moos, Vimbuch, Altschweier, Oberbruch, Balzhofen, Zell, Gailingen, Leiberstung, Stollhofen, Greffern, Hildmannsfeld, Lichtenau und Ulm, die

Gemeinden, um bessere Dotirung der Landesgestütsanstalt: 1841/42. II. 13.

Erledigung: 1841/42. III. 138 und Seite 182 des vierten Beilagenhefts von 1841/42.

2. K. Schwarzhalden, der dortige Bürgermeister, Erklärung zu der in der 35. Sitzung durch den Abgeordneten Rettig vorgelegten Erklärung der übrigen Bürgermeister des Amtsbezirks Bondorf, „wegen Verunglimpfung des Amtmanns von Reuchlin durch den Abgeordneten Welcker": 1842 IV. 302.

Erledigung: 1842. V. 223—226.

Schweighausen und Dörlinbach, Amtsbezirks Ettenheim, der Gemeinderath, a) Holzhieb in den Gemeindewaldungen, b) das Forstgesetz, c) die Baupflicht zur Kirche betreffend: 1842. IV. 103.

Bericht und Beschluß: 1842. V. 130. 152. 153.

Schwetzingen, die dortigen Pferdebesitzer, um Beibehaltung und Ausdehnung der Landesgestütsanstalt: 1841/42. II. 248.

Erledigung: 1841/42. III. 138 und Seite 182 des vierten Beilagenhefts von 1841/42.

Schwetzingen und Philippsburg, die Mehrzahl der Wahlmänner des 31. Aemterwahlbezirks, die Wahl des Geheimerath Rettig zum Deputirten betreffend: 1842. II. 60. 61.

Bericht und Beschluß: 1842. II. 151—160. 169.

Seckenheim, Neckarau, Hockenheim, Altlußheim, Philippsburg, Rheinsheim und Neudorf, vierzehn Wahlmänner, die am 18. October 1842 im 31. Aemterwahlbezirke (Philippsburg und Schwetzingen) stattgehabte, auf Geheimerath Rettig gefallene Deputirtenwahl betreffend: 1842. I. 8.

Durch die Prüfung der Wahlakten erledigt.

Seeber, Michael, Schlossermeister in Hardheim, Amtsbezirks Waldürn, Entschädigungsforderung wegen Hausbauveränderungen betreffend: 1842. III. 186.

Bericht und Beschluß: 1842. IV. 3. 22. 23.

Seefelden, Gemeinde, um Schutz für die Rübenzuckerfabrikation: 1841/42. II. 23.

Bericht. Schlußfassung: 1841/42. II. 87 — 92. 102 — 106.

Seekreis, die Bierbrauer, um Revision des Gesetzes vom 12. October 1837 über die Erhebung der Bieraccise: 1842. IV. 103.

Bericht. Schlußfassung: 1842. V. 159—161. 186—188.

Seekreis, die Schullehrer des Bezirks, um Revision einiger Bestimmungen des Volksschulgesetzes: 1841/42. II. 109.

Bericht des Abgeordneten Zittel: Seite 561—572 des zweiten Beilagenhefts von 1842.

Schlußfassungen: 1842. V. 73—79. 223.

2. K. Seelbach, Amtsbezirks Lahr, mehrere Bürger, die Deputirtenwahl im 19. Aemterwahlbezirke betreffend: 1842. I. 5. 23.

Erledigt durch die Prüfung der Wahl des Abgeordneten Völcker.

Seelbach, mehrere Gemeindebürger, die Wahlmännerwahl daselbst und die Wahluntersuchung des Fabrikanten Völcker betreffend: 1842. III. 207.

Bericht und Beschluß: 1842. V. 229.

Seitz, Anton, und seine Ehefrau in Kuppenheim, Oberamtsbezirks Rastatt, um Unterstützung: 1841/42. II. 79. III. 6.

Berichte und Beschlüsse: 1841/42. II. 224. 234. III. 143. 155.

Seligmann, Hirsch, und Salomon Bernheim zu Thiengen, Amtsbezirks Waldshut, Acciserhebung von Gütererlöskäufen betreffend: 1842. III. 31.

Bericht und Beschluß: 1842. IV. 4—16. 26—31.

Singen, Gotmadingen, Randegg, Biethingen, Ebringen, Hilzingen, Riedheim, Binningen, Weiterdingen, Ehingen, Ueberlingen am Ried, Worblingen, Hausen an der Aach und Rielasingen, die Gemeinden, Schutz für die Fabrikation des Rübenzuckers betreffend: 1841/42. II. 24.

Bericht und Beschluß: 1841/42. II. 87—92. 102—106.

Sinsheim, die Schullehrer des Bezirks, das Volksschulgesetz von 1835 betreffend: 1841/42. II. 54.

Bericht des Abgeordneten Zittel: Seite 561—572 des zweiten Beilagenhefts von 1842.

Schlußfassungen: 1842. V. 73—79. 223.

Sinsheim, achtunddreißig Wahlmänner und andere Bürger des 33. Aemterwahlbezirks, Dankadresse für das Wirken der Kammer: 1842. V. 88.

Bericht und Beschluß: 1842. V. 226. 227.

Söllingen, Oberamtsbezirks Durlach, die Gemeinde, die fünfprocentige Verzinsung des Zehntablösungskapitals an das Domänenärar betreffend: 1842. IV. 34.

Erledigt durch den über die dießfallsige Motion des Abgeordneten von Itzstein gefaßten Beschluß. Siehe: Zehntablösung.

Spöckh, Graben, Staffort, Neuthard, Ubstadt, Linkenheim, Hochstetten, Forst, Rußheim, Rintheim, Philippsburg, Büchenau und Wiesenthal, 172 Bürger, gegen die Besteuerung der Rübenzuckerfabrikation: 1841/42. II. 23.

Bericht und Beschluß: 1841/42. II. 87—92. 102—106.

2. K. Stach, Ignaz, Zeichnungslehrer in Weinheim, um Unterstützung für ihn und seinen Schüler Heinrich Leonhard: 1841/42. I. 147.

Bericht und Beschluß: 1841/42. I. 209. 215.

Stadelhofen, die Metzgermeister, um Aufhebung der Fleischaccise: 1841/42. II 132.

Bericht. Schlußfassung: 1842. V. 262. 276 — 279.

Stahringen, Gemeinde, Besteuerung der Rübenzuckerfabrikation betreffend, siehe: Altenheim.

Staiger, Franz Xaver, Lehrer an der höheren Bürgerschule zu Ladenburg, seine Druckschrift: „Erzählungen und Schilderungen aus dem Gebiete der Religion, der Natur, des Staats- und Menschenlebens" betreffend: 1841/42. I. 219.

Beschluß: 1841/42. I. 219.

Staufen, die Gemeinden des Amtsbezirks, die Flußbausteuer betreffend: 1842. II. 62.

Bericht. Schlußfassung: 1842. V. 230. 240. 241.

Staufen, die Schullehrer des Bezirks, um Revision einiger Bestimmungen des Volksschulgesetzes: 1842. III. 13.

Bericht des Abgeordneten Zittel: Seite 561 — 572 des zweiten Beilagenhefts von 1842.

Schlußfassungen: 1842. V. 73 — 79. 223.

Steinach, und mehrere andere Gemeinden, in Betreff der Nachsteuer: 1842. III. 186.

Bericht. Schlußfassung: 1842. IV. 303. 320 — 322.

Steinbach, die dortigen Schullehrer, in Betreff des Volksschulgesetzes: 1842. II. 95.

Das Weitere siehe: Heidelberg.

Steinen, die Baumwollenfabrikanten, um Schutz der deutschen Baumwollenindustrie gegen fremde Concurrenz: 1841/42. II. 12.

Bericht. Schlußfassung: 1841/42. 92—102. 106—108.

Stetten am kalten Markt, Gemeinde, Errichtung einer Post- und Straßen-Verbindung zwischen Mößkirch und der württembergischen Stadt Ebingen betreffend: 1841/42. II. 277.

Bericht und Beschluß: 1841/42. III. 208.

Stetten am kalten Markt, 253 Bürger aus den Gemeinden des Amtsbezirks, um Bewilligung der nöthigen Geldmittel zur Vervollkommnung der Landesgestütsanstalt. 1841/42. II. 247.

Erledigung: 1841/42. III. 138 und Seite 182 des vierten Beilagenhefts von 1841/42.

Stettfeld, die Gemeinde, um Aufhebung des Handelsvertrags mit Holland: 1841/42. II. 23.

Bericht. Schlußfassung: 1841/42. II. 87 — 92. 102 — 106.

2. K. Stiegeler, Ambrosius, in Birkendorf, Amtsbezirks Bondorf, die Wegnahme seines elterlichen Guts durch Joseph Vogt und Simon Morat betreffend: 1842. III. 119.

Bericht und Beschluß: 1842. IV. 3. 4. 26.

Stockach und Engen, viele Bürger aus dem 3. Aemterwahlbezirke, Dankadresse für die würdige Haltung der Volksabgeordneten auf dem gegenwärtigen Landtage: 1842. III. 168.

Stockach, weitere 383 Unterschriften zu der Dankadresse dieses Wahlbezirks vom 20. Juli 1842.

Bericht und Beschluß zu diesen beiden Eingaben: 1842. V. 226. 227.

Stockach, die Stadtgemeinde, sodann die Landwirthe und Handwerker von Bodmann, Espasingen, Stahringen, Nenzingen, Wahlwies, Hindelwangen, Zitzenhausen, Winterspüren und Ludwigshafen, um Schutz und Beförderung der Runkelrübenzucker-Fabrikation: 1841/42. II. 11.

Bericht und Beschluß: 1841/42. II. 87—92. 102—106.

Stockburg, Amtsbezirks Villingen, mehrere Bürger, um die Erlaubniß zu Errichtung einer zweiten Wirthschaft in Stockburg: 1842. II. 95.

Bericht und Beschluß: 1842. III. 123. 132—134.

Stoll, Conrad, vormals Rector, in Mosbach, seine Entfernung vom Dienste und Bitte um Beschäftigung betreffend: 1842. II. 148.

Bericht und Beschluß: 1842. III. 246. 258. 259.

Strub, Johann Georg, Schlossermeister zu Schopfheim im Wiesenthale, Beschwerde gegen den Bezirksamtmann Klein, früher zu Schopfheim, jetzt in Radolfzell, wegen Mißbrauchs der Amtsgewalt: 1842. III. 1.

Bericht und Beschluß: 1842. IV. 3. 25.

Stühlingen, die Schullehrer des Bezirks, um Revision des Volksschulgesetzes von 1835: 1841/42. II. 109.

Bericht des Abgeordneten Zittel: Seite 561 — 572 des zweiten Beilagenhefts von 1842.

Schlußfassungen: 1842. V. 73—79. 223.

Stühlingen, viele Gemeindebürger, Revision des Forstgesetzes in Bezug auf die Waldräumung betreffend: 1842. II. 228.

Bericht und Beschluß: 1842. V. 109. 110. 115. 117.

Stühlingen, viele Bürger um Wiedereinführung der Preßfreiheit: 1842. II. 228.

Bericht: 1842. IV. 142.

Erledigt durch die Verhandlung über die dießfallsige Motion des Abgeordneten Sander. Siehe: Preßgesetz.

2. K. Stühlingen, viele Bürger, Entschädigung für das Bahnen der Landstraßen im Winter betreffend: 1842. II. 228.

Bericht und Beschluß: 1842. V. 112. 113. 123. 124.

Stühlingen, viele Bürger, den Entwurf des neuen Straßengesetzes betreffend: 1842. II. 228.

Bericht und Beschluß: 1842. V. 232—236. 242—247.

Stühlingen, viele Gemeinden des Amtsbezirks, Aufnahme der Brücke über die Wutach zwischen Stühlingen und Schleitheim in den Straßenverband betreffend: 1842. III. 168.

Bericht und Beschluß: 1842. V. 232—236. 242—247.

Süßegger, Joseph, pensionirter Zollgardist, zu Markdorf, um Erhöhung seiner Pension: 1841/42. III. 277.

Wurde nicht erledigt.

Sulzbach und mehrere andere Gemeinden, in Betreff der Nachsteuer: 1842. III. 186.

Bericht. Schlußfassung: 1842. IV. 303. 320—322.

Tauberbischofsheim, die Schullehrer des Bezirks, das Volksschulgesetz vom Jahre 1835 betreffend: 1841/42. II. 54.

Bericht des Abgeordneten Zittel: Seite 561—572 des zweiten Beilagenhefts von 1842.

Schlußfassungen: 1842. V. 73—79. 223.

Tauberbischofsheim und Gerlachsheim, die Metzgermeister aus diesen Amtsbezirken, Aufhebung oder Verminderung der Fleischaccise, und deren Verwandlung in Aversen betreffend: 1842. IV. 77.

Bericht. Schlußfassung: 1842. V. 262. 276—279.

Tauberbischofsheim, Weinhandel und Weinproduktion betreffend: 1842. III. 247—255. 264—267.

Teutschneureuth, Gemeinde, die Landesgestütsanstalt betreffend, siehe: Darlanden.

Teutschneureuth, die Gemeinde, Besteuerung der Rübenzuckerfabrikation betreffend, siehe: Altenheim.

Thiengen, die Fabrikanten und Handelsleute daselbst, Verbot des Hausirhandels betreffend: 1842. III. 206.

Bericht und Beschluß: 1842. V. 161—166. 188—191.

Thoma, Xaver, Mehlhändler in Freiburg, um Verleihung einer Weinwirthschaftsberechtigung. 1841/42. I. 219.

Bericht und Beschluß: 1841/42. II. 126—128.

Thumringen, die Gemeinde, um Aufnahme der Poststraße von Rümmingen bis unter die Lucke, bei Lörrach, in den Straßenverband betreffend: 1842. III. 1.

Bericht und Beschluß: 1842. V. 232—236. 242—247.

2. K. Todtmoos, Urberg, Wittenschwand, Ibach, Wilfingen, Bernau, Mengenschwand ꝛc., Gemeinden im Amtsbezirk St. Blasien, Anlegung einer Straße von Todtmoos durch das Werrathal nach Wehr betreffend: 1842. IV. 103.

Bericht und Beschluß: 1842. V. 232—236. 242—247.

Todtnau, Herrischried, Görwiehl, Strittmatt, Höchenschwand, St. Blasien, Menzenschwand ꝛc., die Anlegung der Straße auf dem südlichen Schwarzwalde von Freiburg über Todtnau, anstatt über Wieden betreffend: 1842. II. 174.

Bericht und Beschluß: 1842. IV. 254—258. 263—267.

Todtnau, die Baumwollenfabrikanten, um Schutz der deutschen Baumwollenindustrie gegen fremde Concurrenz: 1841/42. II. 12.

Bericht. Schlußfassung: 1841/42. II. 92—102. 106—108.

Todtnau, Muggenbrunn, Aftersteg, Schlechtnau, Brandenberg und Todtnauberg, die Gemeinden, Herstellung einer Straße von Freiburg über Todtnau in das Wiesethal betreffend: 1842. I. 303.

Bericht. Schlußfassung: 1842. IV. 254—258. 263—267.

Trienz, die Gemeinde, um Auflösung der Gemeinde Rineck: 1842. II. 81.

Bericht und Beschluß: 1842. IV. 3. 23—25.

Tryberg, Schiltach, Haslach ꝛc., die dortigen Veterinärärzte, um Verbesserung ihrer Lage: 1841/42. I. 149.

Bericht und Beschluß: 1841/42. I. 209. 215. 216.

Tryberg, Schönwald und Furtwangen, die Gemeinden, um Beibehaltung und Verbesserung der Landstraße von Furtwangen über Schönwald nach Tryberg: 1841/42. II. 278.

Bericht und Beschluß: 1841/42. III. 308—310.

Tryberg, die Landgemeinden des Amtsbezirks, um Abänderung des Forstgesetzes in Bezug auf die Anstellung von Waldhütern für Privatwaldungen. 1841/42. III. 321.

Blieb unerledigt.

Tryberg, die Gemeinden des Amtsbezirks, die Einführung einer Gewerbeordnung, besonders auch in Bezug auf die Schwarzwälder Uhrmacher betreffend: 1842. IV. 196.

Bericht. Schlußfassung: 1842. V. 161—166. 188—191.

Tryberg, die Handelsleute, um Aufhebung des Hausirhandels: 1842. III. 1.

Bericht und Beschluß: 1842. V. 161—166. 188—191.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

2. K. Tscheulin, Friedrich, Altvogt in Hauingen, Oberamtsbezirks Lörrach, Befreiung seines Tochtermanns, Johann Jacob Lang von Haltingen, vom Militärdienste betreffend: 1841/42. I. 133.

Bericht und Beschluß: 1841/42. I. 147. 148.

Ubstadt, Gemeinde im Oberamtsbezirk Bruchsal, mehrere Bürger, Brandkassenbeiträge, Waldkultur, Zehntablösung, Salzsteuer ꝛc. betreffend: 1842. III. 186.

Blieb unerledigt.

Ueberlingen, der Gemeinderath, Herstellung der Straße von Ludwigshafen nach Ueberlingen betreffend: 1842. III. 186.

Bericht und Beschluß: 1842. V. 232—236. 242—247.

Ueberlingen, die Gemeinden des Amtsbezirks, um bessere Dotirung der Landesgestütsanstalt: 1841/42. II. 54.

Erledigung: 1841/42. III. 138 und Seite 182 des vierten Beilagenhefts.

Ueberlingen, die Schullehrer des Bezirks, um Revision des Volksschulgesetzes von 1835: 1841/42. II. 109.

Bericht des Abgeordneten Zittel: Seite 561—572 des zweiten Beilagenhefts von 1842.

Schlußfassungen: 1842. V. 73—79. 223.

Ueberlingen, Markdorf, Sipplingen, Reichenau, Allensbach, Radolfzell und Hagenau, die Weinproducenten, das freie Verzapfen ihrer selbsterzeugten Weine betreffend: 1842. II. 62.

Bericht und Beschluß: 1842. III. 247—255. 264—267.

Ueberlingen, der dortige Handelsstand, um Aufhebung des Hausirhandels: 1842. IV. 196.

Bericht und Beschluß: 1842. V. 161—166. 188—191.

Ulm, die Metzgermeister, um Aufhebung der Fleischaccise: 1841/42. II. 132.

Bericht. Schlußfassung: 1842. V. 262. 276—279.

Unadingen, viele Bürger, die Einführung einer Landwehrverfassung betreffend: 1842. IV. 141.

Erledigung: 1842. V. 43. 44.

Unterbalbach, Gemeinde im Oberamtsbezirke Gerlachsheim, den Bezug der Intercalargefälle von erledigten Schuldiensten zu dem allgemeinen Schullehrer-Pensions- und Hülfsfond betreffend: 1842. IV. 230.

Bericht und Beschluß: 1842. V. 227. 228.

Unterbühlerthal, die dortigen Schullehrer, das Volksschulgesetz betreffend: 1842. II. 95.

Erledigung: 1842. V. 73—79. 223 und Seite 561—572 des zweiten Beilagenhefts.

2. K. Unterlaudenbach, der Gemeinderath, um Ausweisung der Kinder der evangelischen Einwohner im Großherzoglich hessischen Orte Oberlaudenbach aus der Schule zu Unterlaudenbach: 1841/42. II. 133.

Bericht und Beschluß: 1841/42. III. 142. 143. 153. 154.

Unterrheinkreis, die sämmtlichen Bierbrauer, um Revision des Gesetzes über die Erhebung der Bieraccise: 1842. IV. 103.

Bericht. Schlußfassung: 1842. V. 159—161. 186—188.

Unterrheinkreis, die Thierärzte, um Anstellung als Bezirksthierärzte auf Staatskosten betreffend: 1841/42. III. 77.

Nicht erledigt.

Unterscheflenz, 58 Bürger der Gemeinde danken für das Bestreben der Kammer zu Aufrechthaltung der Verfassung: 1842. II. 148.

Bericht und Beschluß: 1842. III. 124—129. 134.

Unterscheflenz, viele Bürger dieser Gemeinde, um Beschleunigung der Zehntablösung: 1842. III. 207.

Durch den Beschluß über die von Itzstein'sche Motion erledigt. Siehe: Zehntablösung.

Unterscheflenz, 66 Gemeindebürger, die Einführung einer Kapitalsteuer betreffend: 1842. IV. 77.

Bericht. Schlußfassung: 1842. V. 262.

Urloffen, Ebersweier, Durlach, Heinsheim, Waltersweier, Zunsweier, Berghaupten, Diersburg, Oberschopfheim, Niederschopfheim, Sand, Odelshofen, Legelshurst, Zierolshofen, Bodersweier, Linx, Honau, Neufreistett, Diersheim, Rheinbischofsheim, Memprechtshofen, Muckenschopf, Holzhausen, Lichtenau, Helmlingen, Scherzheim, Grauelsbaum und Elgersweier, die Gemeinden, um Schutz für die Rübenzuckerfabrikation: 1841/42. II. 42.

Bericht und Beschluß: 1841/42. II. 87—92. 102—106.

Väth, Doctors Wittwe, in Külsheim, Amtsbezirks Tauberbischofsheim, Wittwengehalt betreffend: 1842. III. 119.

Bericht und Beschluß: 1842. IV. 3. 21. 22.

Varnhalt, die dortigen Schullehrer, um Revision einiger Bestimmungen des Volksschulgesetzes: 1842. II. 95.

Das Weitere siehe: Heidelberg.

Villingen, eine große Anzahl Bürger des fünften Aemterwahlbezirks, Dankadresse für das Wirken der Kammer: 1842. IV. 196.

Bericht und Beschluß: 1842. V. 226. 227.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

2. K. Villingen, der dortige Handelsstand, Abschaffung, beziehungsweise Beschränkung des Hausirhandels betreffend: 1842. IV. 302.

Bericht und Beschluß: 1842. V. 161—166. 188—191.

Vogel, gewesener Domänenverwalter und Obereinnehmer zu Thiengen, um Erhöhung seines Sustentationsgehalts: 1841/42. III. 321. 1842. I. 198. III. 137.

Bericht und Beschluß: 1842. II. 167. 168. 172. 173.

Wachshurst, Gemeinde, die Aufnahme der Straße zwischen Rheinbischofsheim und Renchen in den Straßenverband betreffend: 1842. III. 137.

Bericht. Schlußfassung: 1842. V. 232—236. 242—247.

Wagner, Wilhelm, & Comp., in Dallau, und Philipp Becker und Jacob Deetkens Wittwe in Mosbach, Papierfabrikanten, um Schutz gegen die Ausfuhr von Lumpen: 1842. IV. 141.

Bericht und Beschluß: 1842. V. 111. 112. 121. 122.

Wahlwies, Gemeinde, Besteuerung der Rübenzuckerfabrikation, siehe: Altenheim.

Waldangeloch, die Gemeinde, Herstellung einer Verbindungsstraße zwischen der Bergstraße bei Wiesloch und dem Königreich Würtemberg betreffend: 1842. III. 31.

Bericht und Beschluß: 1842. V. 232—236. 242—247.

Waldkatzenbach, die Gemeinde, um Schutz für ihre Felder gegen Wildschaden: 1842. III. 240.

Bericht und Beschluß: 1842. V. 237—238. 251—252.

Waldmühlbach und Waldhausen, Gemeinden, die Herstellung einer direkten Verbindungsstraße zwischen dem Neckar und Main durch das Schefflenzer Thal betreffend: 1842. IV. 230.

Bericht und Beschluß: 1842. V. 232—236. 242—247.

Waldshut, Thiengen, Säckingen und Kleinlaufenburg, die dortigen Fabrikanten und Handelsleute, um Verbot des Hausirhandels: 1842. III. 206.

Bericht und Beschluß: 1842. V. 161—166. 188—191.

Waldshut, die Waldgemeinden des Amtsbezirks, die Beibehaltung des Hausirhandels auf dem Schwarzwalde betreffend: 1842. III. 268.

Bericht und Beschluß: 1842. V. 161—166. 188—191.

Waldürn, die Schullehrer des Bezirks, das Volksschulgesetz von 1835 betreffend: 1841/42. II. 54.

Bericht des Abgeordneten Zittel: Seite 561 — 572 des zweiten Beilagenhefts von 1842.

Schlußfassungen: 1842. V. 73 — 79. 223.

Wehr, die Gemeinde, Herstellung einer Verbindungsstraße zwischen dem Wiese- und Rheinthale betreffend: 1842. IV. 302.

Bericht und Beschluß: 1842. V. 232—236. 242—247.

2. K. Weier, Gemeinde, die Besteuerung des Rübenzuckers, beziehungsweise Aufhebung des Handelsvertrags mit Holland betreffend: 1841/42. II. 23.

Bericht. Schlußfassung: 1841/42. II. 87 — 92. 102 — 106.

Weil, Haltingen, Kirchen, Märkt, Efringen, Istein, Huttingen, Kleinkems und Rheinweiler, Gemeinden im Amtsbezirke Lörrach, um Aufhebung der Flußbausteuer: 1842. II. 60.

Bericht. Schlußfassung: 1842. V. 230 240. 241.

Weil, Moritz und Consorten zu Randegg, Accisansätze von Liegenschaftserlöskäufen betreffend: 1842. II. 81.

Bericht und Beschluß: 1842. IV. 4 — 16. 26 — 31.

Weinheim, die Stadtgemeinde, um Vergütung des, für Anlegung der Chaussée durch die Stadt gehabten Kostenaufwandes: 1841/42. I. 268.

Bericht und Beschluß: 1841/42. II. 226 — 230. 240.

Weinheim, die Stadtgemeinde, die neue Straßenanlage längs der alten Poststraße bei Weinheim, insbesondere die Verwendung des städtischen Eigenthums hiezu ohne Entschädigung betreffend: 1841/42. I. 268.

Bericht und Beschluß: 1841/42. II. 230 — 233. 244 — 246.

Weinheim, die Schullehrer des Bezirks, das Volksschulgesetz von 1835 betreffend: 1841/42. II. 54.

Bericht und Beschluß siehe: Waldürn.

Weinheim, Sulzbach, Lützelsachsen, Laudenbach, Hemsbach, Hohensachsen, Großsachsen und Leutershausen, die Gemeinderäthe, um bessere Dotirung der Landesgestütsanstalt: 1841/42. II. 109.

Das Weitere siehe: Darlanden.

Weinheim, mehrere Bürger der Stadt, Beschwerde und Protestation gegen die daselbst stattgehabte Deputirtenwahl, wegen verschiedener Mängel derselben: 1842. I. 244

Erledigt bei Prüfung der betreffenden Wahlakten. Siehe: Wahlen, deren Prüfung.

Weinheim, die Gastwirthe des Amtsbezirks, die Feier der Kirchweihe und Abhaltung von Tanzmusik betreffend: 1842. III. 58.

Bericht und Beschluß: 1842. IV. 313. 322 — 325.

Weinheim, die dortigen Handelsleute, um Beschränkung des Hausirhandels: 1842. IV. 77.

Bericht und Beschluß: 1842. V. 161—166. 188—191.

v. Weissenek, Dr., Hofgerichtsadvokat in Freiburg, Wiederherstellung des Recursrechtes in Polizeistrafsachen an das großherzogliche Ministerium des Innern betreffend: 1842. II. 114.

Bericht und Beschluß: 1842. III. 240—245. 256. 257.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

2. K. Weisser, Peregrin, Buchbinder, gebürtig von Villingen, dermal zu Wiesbaden, eine von ihm erfundene Schnellflugbahn betreffend: 1842. I. 283.

Bericht und Beschluß: 1842. V. 229.

Weisweil, Gemeinde, die Straße von Jestetten nach Lauchringen und von Jestetten nach Rheinau betreffend: 1842 III. 168.

Bericht und Beschluß: 1842. V. 232—236. 242—247.

Weiterdingen, die dortigen Schullehrer, in Betreff des Volksschulgesetzes: 1842. II. 95.

Das Weitere siehe: Heidelberg.

Weizen, Lembach, Schwanningen, Ober- und Unterwangen, Grimmeltshofen, Epfenhofen ꝛc., Gemeinden, wegen Aufnahme der Brücke über die Wutach zwischen Stühlingen und Schleitheim in den Straßenverband: 1842. III. 168.

Bericht und Beschluß: 1842. V. 232—236. 242—247.

Welmlingen, Dankadresse, siehe: Haltingen.

Wertheim, die Schullehrer des Bezirks, das Volksschulgesetz von 1835 betreffend: 1841/42. II. 54.

Das Weitere siehe: Adelsheim.

Wertheim, die sämmtlichen Gemeinden der vormaligen Grafschaft, verschiedene Desiderien, als: Aufhebung des Handlohns, der Kaufaccise, Ernährung unehelicher Kinder aus Staats- und Gemeindemitteln, und die Vorschrift öffentlicher Urkunden bei Unterpfandslöschungen betreffend: 1841/42. III. 14.

Bericht und Beschluß: 1841/42. III. 268. 269. 272—274.

Wertheim, die Gemeinden des Amtsbezirks, Ablösung der Schaafweidberechtigungen betreffend: 1842. IV. 1.

Bericht und Beschluß: 1842. V. 113. 114. 125. 126.

Wertheim, die Gemeinden des Amtsbezirks, Ablösung alter Abgaben betreffend: 1842. IV. 1.

Bericht und Beschluß: 1842. IV. 209—212. 227—229.

Wertheim und Mosbach, die dortigen Thierärzte, um Anstellung als Bezirksthierärzte auf Staatskosten: 1841/42. III. 77.

Blieb unerledigt.

Wertheim, Weinhandel und Weinproduktion betreffend: 1842. III. 247—255. 264—267.

Wiesenthal, Gemeinde, die Brandversicherungsanstalt für Gebäude betreffend: 1842. IV. 141.

Bericht und Beschluß: 1842. V. 255. 269.

Wiesloch, der Synagogenrath der israelitischen Gemeinde, die israelitische Religionsschule daselbst betreffend: 1841/42 II. 247.

Kam nicht zur speciellen Erledigung.

Wiesloch, mehrere Gemeinden des Amtsbezirks, die Brandversicherungsanstalt für Gebäude betreffend: 1842. IV. 141.

Bericht und Beschluß: 1842. V. 255. 269.

Welschneureuth, Gemeinde, in Betreff der Landesgestütsanstalt, siehe: Darlanden; wegen Besteuerung des Rübenzuckers aber, siehe: Altenheim.

Wilferdingen, Willstätt, Windschläg, Winterspüren, Gemeinden, Besteuerung des Rübenzuckers betreffend, siehe: Altenheim.

Wintersdorf, die Gemeinde, um bessere Dotirung der Landesgestütsanstalt: 1841/42. II. 23.

Das Weitere siehe: Darlanden.

Wittlekofen, Faulenfirst und Schwarzhalden, die Bürgermeister dieser Gemeinden, Erklärung zu der in der 35. Sitzung durch den Abgeordneten Rettig vorgelegten Erklärung der übrigen Bürgermeister des Amtsbezirks Bondorf, „wegen Verunglimpfung des Amtmanns von Reuchlin durch den Abgeordneten Welcker“: 1842. IV. 302.

Erledigung: 1842. V. 223—226.

Wolfach, die Schullehrer des Bezirks, das Volksschulgesetz von 1835 betreffend: 1841/42. II. 54.

Bericht des Abgeordneten Zittel: Seite 561—572 des zweiten Beilagenhefts von 1842.

Schlußfassungen: 1842. V. 73—79. 223.

Wolfach, Kinzigthal, Schenkenzell, Bergzell und Kaltbrunn, die Gemeinden, Herstellung der Straße von Wolfach über Schiltach nach Schramberg und über Schiltach und Schenkenzoll nach Alpirsbach betreffend: 1842. I. 252.

Bericht und Beschluß: 1842. V. 232—236. 242—247.

Wolfach, die Handelsleute, um Aufhebung des Hausirhandels betreffend: 1842. III. 1.

Bericht und Beschluß: 1842. V. 161—166. 188—191.

Wolfach, die Gemeinde, um Abänderung des §. 17 des Forstgesetzes: 1842. III. 58.

Bericht und Beschluß: 1842. V. 109. 115. 116.

Wolfartsweiher, Gemeinde, Besteuerung der Rübenzuckerfabrikation, siehe: Altenheim.

Zell, Fesenbach, Ramersweier und Ortenberg, die Gemeinden, gegen die Besteuerung der Rübenzuckerfabrikation: 1841/42. II. 11.

Bericht und Beschluß: 1841/42. II. 87—92. 102—106.

Zell am Harmersbach, Bieberach, Entersbach, Ober- und Unterharmersbach, Gemeinden im Amtsbezirke Gen-

genbach, Herstellung einer Straße über den Löcherberg betreffend: 1842. III. 186. 268.

Bericht und Beschluß: 1842. V. 232—236. 242—247.

2. K. Zeuthern, Gemeinde, die Aufnahme der Straße von Bruchsal über Zeuthern und Odenheim nach Eppingen in den Straßenverband betreffend: 1842. IV. 302.

Bericht und Beschluß: 1842. V. 232—236. 242—247.

Zimmern, Adolph, Vorstand der israelitischen Religionsgemeinde in Heidelberg, die bürgerliche Gleichstellung der Israeliten mit den Christen betreffend: 1841/42.

Das Uebrige siehe: Mannheim.

Zinsmaier, Nepomuk, Sergeanten Wittwe, zu Hagenau im Amtsbezirke Meersburg, um Ausfolgung der Zinse von einem Einstandskapitale ihres Mannes: 1841/42. III. 262.

Kam nicht zur Erledigung.

Zizenhausen, Gemeinde, Besteuerung der Rübenzuckerfabrikation, siehe: Altenheim.

Zwingenberg, Mülben, Strümpfelbronn, Dielsbach, Friedrichsdorf ꝛc., die Gemeinden, Entlastung von drückenden alten Abgaben betreffend: 1842. II. 27.

Bericht und Beschluß: 1842. IV. 209—212. 227—229.

Petitionscommissionen.

1. K. Wahl der Mitglieder der Petitionscommission: ***1841/42.*** Seite 5 des Protokollhefts. ***1842.*** Seite 3 des Protokollhefts.

2 K. Benennung der in die Petitionscommission gewählten Mitglieder und des gewählten Commissions-Vorstands und Secretärs: ***1841/42.*** I. 133. 147. ***1842.*** I. 291. 294. III. 341.

Wunsch der Petitionscommission, von Seiten der hohen Regierung Nachweisung darüber zu erhalten, auf welche Weise die am vorigen Landtage dem hohen Staatsministerium überwiesenen Petitionen ihre Erledigung erhalten haben. Erklärung der Regierungscommission: 1841/42. I. 201. 202.

Vorlegung solcher Nachweisungen, von dem Ministerium des Innern: 1841/42. II. 22.

Petitionsrecht.

2. K. Bemerkungen wegen des Drucks der Berichte der Petitionscommission. Beschluß der Kammer, diesen Gegenstand nach der Vorschrift der Geschäftsordnung ferner zu behandeln: 1841/42. I. 221—224.

2. K. Bemerkungen wegen Verhinderung des Zustandekommens von Dankadressen in den Wahlbezirken aus Veranlassung der Urlaubsfrage: 1841/42. II. 13—21.

2. K. Erörterungen wegen Erschwerung des Zustandekommens von Adressen an die Kammer, und des Sammelns der Unterschriften zu denselben: 1842. II. 13—21. 78. 79. 135 ff.

2. K. Bemerkungen und Beschluß wegen der von der vorigen Kammer nicht erledigten Petitionen: 1842. I. 292. 293.

2. K. Bericht des Abgeordneten Züllig über die Behandlung der am Landtag 1841/42 unerledigt gebliebenen Petitionen: 1842. II. 92. Discussion. Beschluß: 1842. II. 92—94.

2. K. Erörterungen über die Frage, in welchen Fällen zu den bei der Kammer eingereichten Petitionen eine Enthörung der obersten Staatsbehörde nachzuweisen oder als nachgewiesen zu betrachten sey: 1842. IV. 4—16.

2. K. Bemerkungen wegen zu befördernder Erledigung von Petitionen, durch Vortragung der Berichte über dieselben: 1842. IV. 171. 172.

Pfandbücher der Gemeinden.

2. K. Unter „Petitionen", siehe:

Freiburg, mehrere Landgemeinden, die Erneuerung der Unterpfandsbücher betreffend.

Siehe auch: Grund ꝛc. Bücher.

Pfarreien.

2. K. Unter „Petitionen", siehe:

Ehrenstetten, die Gemeinde, um Errichtung einer eigenen Pfarrei in Ehrenstetten.

Pfarrhäuser.

2. K. Unter „Petitionen", siehe:

Lörrach, die sämmtlichen evangelischen Geistlichen der Diöcese, um Beseitigung des auf den Pfarrwohnungen haftenden Baucanons.

Pfarrwittwenbeneficien.

2. K. Bericht über die in den Finanzetat für 1842 und 1843 aufgenommenen vorübergehenden jährlichen Zuschüsse für den neubadischen Pfarrwittwenfiscus: Seite 201 des zweiten Beilagenhefts von 1842. Das Weitere siehe: Budget, ordentliches.

Pferdezucht, siehe:

Landesgestüt.

Plantagen.

2. K. Petitionen, das Bepflanzen der Landstraßen und Vicinalwege mit Obstbäumen betreffend, siehe:

Fischbach,
Kappel,
Oberlenzkirch,

Raitenbuch,
Saig,
Unterlenzkirch,

Pönitentiaranstalten, siehe:
Zucht- und Correctionsanstalten.

Politische Flüchtlinge, siehe:
Amnestie.

Polizeiliche Aufsicht, siehe:
Strafgesetz, §§. 27—29 c.

Polizeiliche Verwahrungsanstalt.

2. K. Aeußerung der Großherzoglichen Regierungscommission, daß die polizeiliche Verwahrungsanstalt zu Pforzheim noch nicht so bald zu Stande kommen werde: 1841/42. II. 300.

Polizeistrafgesetzgebung.

2. K. Unter „Petitionen", siehe:

von Weiseneck, Hofgerichtsadvokat in Freiburg, Wiederherstellung des Recursrechtes in Polizeistrafsachen an das Großherzogliche Ministerium des Innern betreffend.

Polytechnische Schule.

2 K. Die Verhandlungen über die Motion des Abgeordneten Sander auf Aufhebung einer der beiden Landesuniversitäten und Vergrößerung der polytechnischen Schule mit einer weiteren Fachschule für Landwirthschaft und Cameralwissenschaft, siehe unter der Rubrik: „Universitäten".

2. K. Bericht über den Aufwand für die polytechnische Schule in den Kalenderjahren 1842 und 1843: Seite 237. 238 des zweiten Beilagenhefts von 1842.

Discussion. Schlußfassungen: 1842. III. 273 —275.

Mehreres wegen der Verwendungen nach dem außerordentlichen Budget, siehe unter der Rubrik: „Unterrichtswesen".

Postillone.

1. K. Bemerkung und Wunsch, daß die Postillone von dem Posthorn einen ausgedehnteren Gebrauch machen möchten: 1841/42 Seite 68 des Protokollhefts.

Postkurse.

2. K. Bemerkungen wegen Vorsehung des in's Budget aufzunehmenden Aufwandes für neue Postkurse: 1841/42. II. 65 ff.

2. K. Bemerkungen in Bezug auf die Eilwagenkurse nach Baden und in die Kniebisbäder, ferner auf den Kurs zwischen Karlsruhe und Basel: 1841/42. II. 282—284. III. 196.

Posttaren.

2. K. Bemerkungen über die Brief- und Fahr-Posttaren: 1841/42. II. 58 ff. und Seite 31. 32 des fünften Beilagenhefts 1841/42, ferner wegen Beförderung der Briefpost mit der Eisenbahn: 1841/42. III. 197.

2. K. Bemerkungen in Bezug auf die Eilwagentaren nach Baden und in die Kniebisbäder: 1841/42. II. 282—284.

Postverwaltung.

2. K. Bericht über die Rechnungsnachweisungen von 1837 und 1838: Seite 65—72 des vierten Beilagenhefts von 1841/42.

Discussion. Schlußfassungen: 1841/42. II. 57—67.

2. K. Bemerkungen wegen Vereinigung des Eisenbahnbetriebs mit der Postadministration: 1841/42. III. 205.

2. K. Bemerkungen wegen Versendung der Briefe und Pakete aus den Amtsorten in die Nebenorte: 1841/42. III. 206. 1842. II. 181.

2. K. Bemerkungen wegen der Art der Verrechnung der Emolumente der Postbeamten: 1841/42. III. 208 ff.

2. K. Bericht des Abgeordneten Martin über das Budget der Postadministration für die Kalenderjahre 1842 und 1843: Seite 29—36 des fünften Beilagenhefts von 1841/42.

Discussion. Beschlüsse: 1841/42. III. 194—231.

2. K. Bericht des Abgeordneten Weller über den Postetat: Seite 191—193 des zweiten Beilagenhefts von 1842.

Berathung. Schlußfassung: 1842. II. 174—187.

2. K. Außerordentliche Ausgabe in der zweiten Hälfte des Kalenderjahrs 1841 für Herstellung des Postlocals in Lörrach: Seite 229. 250 des vierten Beilagenhefts von 1841/42.

Bericht: Seite 297 des vierten Beilagenhefts von 1841/42.

Beschluß: 1841/42. Seite 282.

2. K. Zu Protokoll ausgesprochener Wunsch: die hohe Regierung möge dem nächsten Landtage sowohl bei den Nachweisungen als bei den Voranschlägen der Postverwaltung eine Entzifferung der Einnahmen und Ausgaben der Briefpost, des Paket- und Personentransports, und zwar in Bezug auf den letztern mit Berücksichtigung der einzelnen Routen, vorlegen lassen: 1842. II. 174.

1. K. Bericht über die Rechnungsnachweisungen der Postadministration für 1837/38 und 1838/39: Seite 33. 34 des ersten Beilagenhefts von 1841/42.

Discussion. Schlußfassung: 1841/42. Seite 68 des Protokollhefts.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

1. K. Bericht über das Budget der Post- und Eisenbahnverwaltung: Seite 107 ff. des Beilagenhefts von 1842.

Schlußfassung: Seite 107 des Protokollhefts von 1842.

Postwagenbegleitung.

2. K. Bemerkungen wegen Begleitung der Postwägen durch die Gendarmerie: 1841/42. II. 70. 71.

Präsidium.

1. K. Höchste Rescripte über die Ernennung des Präsidenten und der beiden Vicepräsidenten resp. des Stellvertreters des zweiten Vicepräsidenten: *1841/42.* Seite 4 und 62 des Protokollhefts und Seite 1 des ersten Beilagenhefts. *1842.* Protokollheft Seite 1. 4 und Seite 1 des Beilagenhefts.

Mittheilungen der zweiten Kammer, die Wahl ihrer beiden Vicepräsidenten betreffend: *1841/42.* Seite 209 des Protokollhefts. *1842.* Seite 11. 12 des Protokollhefts.

2. K. Ausmittelung des ältesten Mitgliedes für die Stelle des Alterspräsidenten: *1841/42.* I. Seite 1. *1842.* I. Seite 1.

Rede des Alterspräsidenten v. Itzstein bei Eröffnung der ersten Sitzung am 19. April 1841. I. 7. 8.

Antrittsrede des Alterspräsidenten Wetzel 1842. I. 5.

2. K. Wahl dreier Kandidaten für die Präsidentenstelle: 1841/42. I. 21.

Allerhöchste Bestätigung der Wahl des Abgeordneten Duttlinger zum Präsidenten: 1841/42. I. 24.

Antrittsrede des Präsidenten Duttlinger: 1841/42. I. 24. 25.

2. K. Bemerkungen über die Vornahme einer durch den Tod des Abgeordneten Duttlinger nöthig gewordenen neuen Präsidentenwahl: 1841/42. III. 9—12.

Wahl dreier Candidaten für die Präsidentenstelle: 1841/42. III. 13.

Höchstes Rescript über die Bestätigung des Abgeordneten Bekk als Präsident. Antrittsrede desselben: 1841/42. III. 141. 142.

2. K. Neue Präsidentenwahl: 1842. I. 241. 242.

Allerhöchstes Rescript, wonach der Abgeordnete Bekk als Präsident der Kammer bestätigt wird: 1842. I. 243.

Rede des Alterspräsidenten Wetzel: 1842. I. 243.

Antrittsrede des Präsidenten Bekk: 1842. I. 243. 244

Abschiedsrede des Präsidenten Bekk in der letzten Sitzung vor dem Landtagsschlusse. Dankäußerung der Kammer gegen denselben: 1842. V. 263. 264.

2. K. Wahl der beiden Vicepräsidenten (Bader und Trefurt): 1841/42. III. 142.

Wahl der beiden Vicepräsidenten (Bader und Sander): 1842. I. 248.

Predigerseminarien.

2. K. Die Verhandlungen über das im Regierungsblatt Nr. XIX. von 1841 verkündete Statut für das Collegium theologicum zu Freiburg, siehe unter: Provisorien.

2. K. Durch Genehmigung des Antrags der Budgetcommission spricht die Kammer die Bitte an die hohe Regierung zu Protokoll aus: 1) bei künftiger Vorlage der Verwendung der für das evangelische Predigerseminar zu Heidelberg bewilligten Summen eine klare Uebersicht über die Statuten dieses Instituts und über die bisher gelieferten Resultate mit genauer Spezifikation oder Entzifferung des jährlichen Aufwandes den Ständen vorzulegen; 2) die gemachte Ersparniß mit 10,000 fl. vor der Hand und bis nach geschehener Vorlage an die Kammer unverwendet zu lassen: 1842. V. 253. (Siehe auch Seite 241 des zweiten Beilagenhefts von 1842.)

2. K. Wegen des übrigen Aufwandes für das evangelische Predigerseminarium, siehe: Cultus.

Preßgesetz.

2. K. Bemerkungen über Censurmißbräuche: *1841/42.* II. 200—202. *1842.* II. 2—5. 20. 306—309.

2. K. Anzeige einer Motion des Abgeordneten Welcker auf Herstellung der freien Presse. Vorläufige Erörterungen: 1841/42. III. 106—108.

2. K. Bemerkungen über stattgehabte Maßregeln gegen die Presse, namentlich in Bezug auf die oberdeutsche Zeitung: 1841/42. II. 200 ff.

2. K. Ankündigung einer Motion des Abgeordneten Sander: die Großherzogliche Regierung zu ersuchen: 1) die Wiederherstellung eines gesetzlichen Zustandes der Presse im Großherzogthum in thunlichster Bälde zu bewirken; 2) von ihrer Seite dazu beizutragen, daß in Befolgung des Artikels 18 d der deutschen Bundesakte der Presse in den deutschen Bundesstaaten ein fester und freier Rechtszustand gegeben werde: 1842. II. 53.

Begründung dieser Motion: 1842. III. 120 und Seite 257—263 des zweiten Beilagenhefts.

Benennung der Commissionsmitglieder: 1842. III. 167.

Commissionsbericht des Abgeordneten Rindeschwender: Seite 469—476 des zweiten Beilagenhefts von 1842.

Discussion. Schlußfassung: 1842. V. 56—72.

Die der ersten Kammer mitgetheilte Adresse: 1842. V. 85.

1. K. Adresse der zweiten Kammer auf Wiederherstellung eines gesetzlichen Zustandes der Presse im Großherzogthum: Seite 232 des Beilagenhefts von 1842.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Benennung der zu Begutachtung dieses Antrags erwählten Commissionsmitglieder: 1842. Seite 185 des Protokollhefts.

2. K. Petitionen um Herstellung einer freien Presse, siehe:

Blumberg,
Bondorf,
Löffingen,
Neustadt,
Stühlingen.

Ferner siehe unter „Petitionen":

Hollinger, Buchdrucker in Großlaufenburg, die von der Großherzoglichen Regierung ergriffenen Unterdrückungsmaßregeln gegen die in seinem Verlag erschienene Zeitschrift „der Rheinbote" betreffend;

Rink, Pfarrer in Grenzach, um Censurbefreiung des badischen Kirchen- und Schulblattes.

Privatlehranstalten.

Die Verhandlungen über die Verordnung vom 7. November 1840, die Privatlehranstalten betreffend, siehe unter: Provisorien.

Privatrechtliche Folgen der Verbrechen.

Gesetzentwurf hierüber, siehe: Landrecht.

Protokolle der Kammern, siehe:

Verhandlungen.

Provisorien.

2. K. Benennung der Mitglieder der Commission zu Aufsuchung der seit dem letzten Landtage ergangenen provisorischen Gesetze und Verordnungen: 1841/42. I. 133. 1842. I. 292.

2. K. Die von dem Abgeordneten v. Itzstein zur Sprache gebrachte Militärordre, wonach allen denjenigen Soldaten, deren sechsjährige Dienstzeit mit dem 1. April 1841 beendigt ist, erst nach Ablauf eines weiteren Jahres der Abschied ertheilt werden soll, wird an die Commission für Aufsuchung der provisorischen Gesetze überwiesen: 1841/42. I. 274—280.

2. K. Vorlegung eines Schreibens des Abgeordneten Welcker, in Betreff der von der Commission für die Aufsuchung der Provisorien ihm übertragenen Berichterstattung: 1841/42. II. 4.

Erörterungen. Beschluß: 1841/42. II. 4—11.

Erklärung des Abgeordneten Welcker hinsichtlich seiner Abwesenheit und seines Wiedererscheinens. Weitere Erörterungen: 1841/42. II. 80—85.

2. K. Bericht der Commission zu Aufsuchung der provisorischen Gesetze: 1841/42. III. 305 und Seite 143—156 des fünften Beilagenhefts.

Weiterer Commissionsbericht des Abgeordneten Welcker: 1842. III. 120 und Seite 263—277 des zweiten Beilagenhefts.

Discussion über das Allgemeine: 1842. III. 330—333.

Nach dem eben angeführten Berichte sind folgende Verordnungen, als provisorisch erlassen, bezeichnet:

a) Verordnung vom 7. November 1840, den Besuch der Gewerbschulen betreffend.

Discussion. Schlußfassung: 1842. III. 333—337.

b) Verordnung vom 7. November 1840, die Privatlehranstalten betreffend.

Discussion. Beschluß: 1842. III. 337—340.

c) Staatsministerialverordnung vom 11. December 1840 in Betreff der zum Kriegsdienste tauglichen Pferde der Staatseinwohner.

Discussion. Schlußfassung: 1842. IV. 73—81.

d) die im Regierungsblatt Nr. VI. von 1841 enthaltene Uebereinkunft mit der fürstlich Hohenzollern-Sigmaringenschen Regierung wegen Bestrafung der Polizei-Disciplinar- und Finanzvergehen.

Discussion. Schlußfassung: 1842. IV. 85—89.

e) Die im Regierungsblatt Nr. VIII. von 1841 enthaltene Uebereinkunft mit dem Großherzogthum Hessen wegen gegenseitiger Gestattung der gerichtlichen Nacheile:

Discussion. Schlußfassung: 1842. IV. 89—92.

f) Das im Regierungsblatt Nr. XIX. von 1841 verkündete Statut für das Collegium theologicum in Freiburg.

Discussion. Schlußfassung: 1842. IV. 92—98.

g) Die sämmtlichen Regimentern und Corps nur schriftlich mitgetheilte höchste Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium, in Betreff des Austritts, beziehungsweise des Zurückbehaltens der Excapitulanten.

Discussion. Schlußfassung: 1842. IV. 81—85.

h) Verfügung des Großherzoglichen Staatsministeriums vom 16. Juni 1842 (Regierungsblatt Nr. XX.) rücksichtlich der Steuerexecutionsordnung.

Discussion. Schlußfassung: 1842. IV. 104—106.

i) Die höchste Verfügung vom 24. Februar 1842 (Regierungsblatt Nr. IX.), wonach die sämmtlichen activen Staats- und Kirchendiener angewiesen wurden, vor Annahme einer sie treffenden Wahl zum Abgeordneten bei ihrer vorgesetzten Dienstbehörde die Zusicherung des erforderlichen Urlaubs nachzusuchen, welche Vorschrift auch künftig in allen gleichen Fällen beobachtet werden soll.

Discussion. Schlußfassung: 1842. IV. 106. V. 149—151.

2. K. Bericht der Commission in Beziehung auf die Form der von ihr vorgeschlagenen Reclamationen: Seite 153 und 154 des fünften Beilagenhefts 1841/42.

Berathung. Schlußfassung: 1842. IV. 98—101.

2. K. Bericht der Commission hinsichtlich der bereits an früheren Landtagen reclamirten, von der hohen Regierung aber den Kammern zur Zustimmung nicht vorgelegten Verordnungen, mit spezieller Bezeichnung derselben: Seite 154—156 des fünften Beilagenhefts 1841/42.

Berathung. Schlußfassung: 1842. IV. 101. 102.

Die Verhandlungen über das provisorische Gesetz vom 8. August 1841, die Besteuerung des Rübenzuckers betreffend, siehe: Zuckerzoll.

Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtssachen.

2. K. Bemerkungen in Bezug auf die Zahlungsbefehle, die Fristbestimmungen und das Executionsverfahren: 1842. II. 258.

2. K. Unter „Petitionen" siehe:

Hack, Rechtspraktikant in Weinheim, um Aufhebung des §. 954 der Prozeßordnung.

Prozeßordnung über das Strafverfahren, siehe:

Strafprozeßordnung.

Raub, siehe:

Strafgesetz, Titel XXIX.

Rechnungstermin.

2. K. Vorlage eines Gesetzentwurfes nebst Begründung, die Verlegung des Rechnungstermins vom 1. Juli auf den 1. Januar betreffend: 1841/42. II. 24 und Seite 151—156 des vierten Beilagenhefts.

Commissionsberichte des Abgeordneten Mohr über diesen Gesetzentwurf: 1841/42. II. 87. 130 und Seite 185. 186. 213 und 214 des vierten Beilagenhefts.

Discussion. Beschluß: 1841/42. II. 209—221.

Mittheilung der ersten Kammer, diesen Gesetzentwurf betreffend: 1841/42. II. 277.

2. K. Zum Beschlusse erhobener Antrag des Abgeordneten Gottschalk, den Wunsch in das Protokoll niederzulegen: die hohe Regierung möge die Frage in Erwägung ziehen, ob es nicht angemessen sey, den Rechnungstermin für die Gemeinderechnungen gleich jenem für die Staatsrechnungen auf den 1. Januar zu verlegen: 1842. V. 81.

1. K. Mittheilung der zweiten Kammer, in Betreff des von ihr angenommenen Gesetzentwurfes wegen Verlegung des Rechnungstermins: 1841/42. Seite 63 des Protokollhefts, und Seite 71 des ersten Beilagenhefts.

Benennung der Mitglieder der Commission: 1841/42. Seite 67 des Protokollhefts.

Commissions-Bericht des Generalauditors Vogel: 1841/42. Seite 88 und 89 des ersten Beilagenhefts.

Discussion. Schlußfassung: 1841/42. Seite 81—88 des Protokollhefts.

Rechtspolizei.

2. K. Bericht über die Rechnungsnachweisungen des Budgettitels „Rechtspolizeiverwaltung": Seite 73 des vierten Beilagenhefts von 1841/42.

Discussion. Schlußfassung: 1841/42. II. 55 ff.

2. K. Nachträgliche Ausgabe in der zweiten Hälfte des Kalenderjahrs 1841 für Besoldung der Amtsrevisorate Hoffenheim und Neudenau: Seite 227. 250 des vierten Beilagenhefts von 1841/42.

Bericht: Seite 290 des vierten Beilagenhefts von 1841/42.

2. K. Bericht über den Aufwand für die Rechtspolizeiverwaltung in den Kalenderjahren 1842 und 1843: Seite 49. 50 des fünften Beilagenhefts 1841/42.

Schlußfassung: 1841/42. III. 260.

2. K. Weiterer Bericht: Seite 184 des zweiten Beilagenhefts von 1842.

Berathung. Schlußfassungen: 1842. II. 264—268.

1. K. Bericht über die Rechnungsnachweisungen in Bezug auf die Rechtspolizeiverwaltung für 1837 und 1838. Seite 35 des ersten Beilagenhefts von 1841/42.

Schlußfassung: Seite 70 des Protokollhefts von 1841/42.

1. K. Bericht und Schlußfassung über das Budget der Rechtspolizeiverwaltung: 1842. Seite 175 ff. des Beilagenhefts und Seite 126. 127 des Protokollhefts.

Recrutirungsgesetz, siehe:

Conscriptionsgesetz.

Recurse.

2. K. Unter: „Petitionen", siehe:

v. Weisseneck, Hofgerichtsadvocat in Freiburg, die Wiederherstellung des Recursrechtes in Polizeistrafsachen an das Großherzogliche Ministerium des Innern betreffend.

Recursordnung in Verwaltungssachen.

2. K. Bemerkungen in Bezug auf die Bestimmung der Recursordnung in Verwaltungssachen, daß jedem Urtheile die Entscheidungsgründe beigefügt werden sollen: 1842. III. 141 ff.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Regierungscommissäre.

1. K. Höchste Rescripte über die Ernennung von Regierungscommissären: *1841/42.* Seite 4. 11. 59 des Protokollhefts. *1842.* Seite 2. 3 des Protokollhefts.

2. K. Eröffnungen über landesherrliche Ernennung von Regierungscommissären: *1841/42.* I. 10. 133. 224. II. 54. *1842.* I. 5. 6. 284.

Rettungsanstalt für sittlich verwahrloste Kinder.

2. K. Beschluß in Bezug auf den in 300 fl. bestehenden jährlichen Pachtzins, welchen diese Anstalt für die Benutzung der Gebäude nebst Garten bisher an den Domänenfiscus bezahlte, dahin gehend: daß die hohe Regierung ermächtigt werde, diese 300 fl. für die Anstalt zu verwenden: 1842. III. 283.

Revenüenentschädigungsgesuche von Gemeinden.

Siehe „Petitionen", 2. K., und zwar: Engen.

Rheininseln.

2. K. Unter „Petitionen" siehe:

Efringen, Gemeinde, Entschädigung für die ihr aufgedrungenen Rheininseln betreffend.

Rheinoctroi.

2. K. Die Kammer spricht zu Protokoll die Bitte an die hohe Regierung aus: dieselbe möge mit aller Kraft dahin wirken, daß die noch vorhandenen Mängel hinsichtlich der Erhebung des preußischen Rheinoctrois beseitigt werden: 1842. III. 109—114.

Rheinzoll.

2. K. Vorlage eines Gesetzentwurfs, nebst Motiven, die Rheinzollnachlässe auf dem Oberrhein betreffend: 1841/42. III. 278 und Seite 137. 138 des fünften Beilagenhefts.

Rübenzucker, dessen Besteuerung betreffend, siehe:

Zuckerzoll.

Salinen.

2. K. Bericht über die Rechnungsnachweisungen der Salinenverwaltung von 1837 und 1838: Seite 106—108 des vierten Beilagenhefts von 1841/42.

Discussion. Schlußfassung: 1841/42. II. 55 ff.

2. K. Bericht über den Etat der Salinenverwaltung in den Kalenderjahren 1842 und 1843: Seite 109—117 des zweiten Beilagenhefts von 1842.

Discussion. Beschlüsse: 1842. III. 62—68.

2. K. Zu Protokoll ausgesprochene Bitte an die hohe Regierung: künftig für die beiden Salinen nur starker hänfener Säcke sich zu bedienen; mit der Ermächtigung, den Preis für jeden Sack, falls der hiedurch erwachsende Mehraufwand von einiger Bedeutung seyn sollte, um einige Kreuzer zu erhöhen: 1842. III. 65—67.

1. K. Bericht über die Nachweisungen der Einnahmen und Ausgaben der Salinenverwaltung in den Jahren 1837 und 1838: Seite 60 des ersten Beilagenhefts von 1841/42.

Schlußfassung: 1841/42. Seite 74 des Protokollhefts.

1. K. Bericht über das Budget der Salinenverwaltung: Seite 134 ff. des Beilagenhefts von 1842.

Discussion. Schlußfassung: Seite 116. 117 des Protokollhefts von 1842.

Sanitätsbeamte.

2. K. Unter „Petitionen" siehe:

Brodhag, prakticirender Arzt in Lörrach, Belohnung wegen Versehung der Physikatsgeschäfte betreffend.

Sanitätscommission.

2. K. Bericht über die Rechnungsnachweisungen von 1837 und 1838 hinsichtlich obiger Budgetposition: Seite 77 des vierten Beilagenhefts von 1841/42.

Discussion. Schlußfassung: 1841/42. II. 55 ff.

2. K. Bericht über das Budget der Sanitätscommission für 1841 und 1842: Seite 168 des vierten Beilagenhefts von 1841/42.

Discussion. Schlußfassung: 1841/42. III. 32. 33.

Weiterer Bericht über diesen Etat für die Kalenderjahre 1842 und 1843: Seite 217 des zweiten Beilagenhefts von 1842.

Discussion. Schlußfassungen: 1842. III. 163—165.

1. K. Bericht über die Rechnungsnachweisungen in Bezug auf die Sanitätscommission für 1841/42: Seite 38 des ersten Beilagenhefts von 1841/42.

Schlußfassung: 1841/42. Seite 74 des Protokollhefts.

Schaafweidberechtigungen.

2. K. Um ein Gesetz wegen Ablösung von Schaafweidberechtigungen, siehe unter „Petitionen":

Borberg und Krautheim, die Gemeinden der Amtsbezirke;

Ober-, Mittel- und Unterscheflenz, Gemeinden;

Wertheim, Gemeinden des Amtsbezirks.

Schiedsgerichte, siehe:

Vergleichsgerichte.

Schifffahrtsverträge, siehe:

Handels- und Schiffahrtsverträge.

Schlachtviehaccise, siehe:

Fleischaccise.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Schulbücher, siehe:
Unterrichtswesen.

Schuldisciplin.

2. K. Bemerkungen über Schuldisciplin auf Lyceen ꝛc.: 1841/42. III. 70 ff. 78 ff.

Schulgeld.

2. K. Zum Beschlusse der Kammer erhobener Antrag des Abgeordneten Sander: den Wunsch in's Protokoll niederzulegen, die hohe Regierung möge mit dem nächsten Budget zugleich auch eine Vorlage machen in Betreff des von den Zöglingen der einzelnen Lehranstalten zu entrichtenden Didactrums: 1841/42. III. 98.

Schulgesetz.

2. K. In Bezug auf das Schulgesetz von 1835, siehe: Petitionen von Schullehrern, und zwar:
Adelsheim — Albiez — Lehrer in Kirchhofen — Baden — Blumenfeld — Bondorf — Borberg — Buchen — Bühl — Decker, Hauptlehrer in Freiburg — Durlach — Eberbach — Engen — Eppingen — Ettlingen — Fetzner in Ladenburg — Gernsbach — Gengenbach — Gerlachsheim — Haslach — Heidelberg — Heiligenberg — Hüfingen — Kenzingen — Ladenburg — Lahr — Meersburg — Neckarbischofsheim — Neckargemünd — Neustadt — Oberkirch — Offenburg — Radolfzell — Schönau — Sinsheim — Stühlingen — Tauberbischofsheim — Ueberlingen — Waldürn — Weinheim — Wertheim — Wolfach.

Ferner:
Auer, Joachim, Lehrer in Heudorf, seine Versetzung nach Kittersburg betreffend.
Bassemir, pensionirter Lehrer in Leimen, um Verleihung der Pension dritter Klasse.
Borberg und Krautheim, die Gemeinden dieser Amtsbezirke, die Vereinigung der Volksschulen beider Confessionen in gemischten Orten betreffend.
Brugger, Alt-Lehrer in Grünwald, um Bewilligung einer Pension.
Immer, Lehrer zu Darlanden, seine Versetzung nach Hohenwarth betreffend.
Unterlaudenbach, der Gemeinderath, die Ausweisung der Kinder der evangelischen Einwohner des hessischen Orts Oberlaudenbach aus der Schule zu Unterlaudenbach betreffend.

Schullehrer-Pensions- und Hülfsfonds.

2. K. Bericht über den Aufwand für diese Budget-Position in den Kalenderjahren 1842 und 1843: Seite 236 des zweiten Beilagenhefts von 1842.
Discussion. Schlußfassungen: 1842. III. 269—272.

2. K. Unter „Petitionen" siehe:
Gissigheim und Unterbalbach, den Bezug der Intercalargefälle zu dem allgemeinen Schullehrer-Pensions- und Hülfsfond betreffend.

Schullehrer, deren Besserstellung, siehe:
Schulgesetz.

Schullehrer-Seminarien, siehe:
Seminarien.

Schulplan.

2. K. Bemerkungen wegen Einführung gleicher Schulbücher: 1841/42. III. 82.

Schwurgerichte.

2. K. Zu Protokoll niedergelegter Wunsch: die hohe Regierung möge der Kammer eine Vorlage machen in Beziehung auf die Einführung von Schwurgerichten: 1841/42. III. 246.

2. K. Motion des Abgeordneten Welcker auf Einführung von Schwurgerichten: 1842. Seite 56. 57 des zweiten Beilagenhefts.

Siehe auch: Vergleichsgerichte.

Secretariate der Kammern.

1. K. Wahl der beiden Secretäre: *1841/42.* Seite 5 des Protokollhefts. *1842.* Seite 3 des Protocollhefts.

1. K. Mittheilungen der zweiten Kammer, die Wahl ihrer Secretäre betreffend: 1841/42. S. 10 des Protokollhefts. 1842. Seite 11. 12 des Protokollhefts.

2. K. Ausmittelung der drei jüngsten Mitglieder für's Secretariat der zweiten Kammer: *1841/42.* I. 1. *1842.* I. 1.

Wahl der drei Secretäre: *1841/42.* I. 26. *1842.* I. 248. 249.

Seidenfabrikation.

1. K. Erörterungen über diesen Industriezweig, verglichen mit der Vereinszollgesetzgebung: 1842. Seite 93 ff. des Protokollhefts und Seite 83 des Beilagenhefts.

Selbstverstümmelung, siehe:
Strafgesetz Titel XVI.

Seminarien.

2. K. Bericht über den Aufwand für die Schullehrer-Seminarien in den Kalenderjahren 1842 und 1843: Seite 235. 236 des zweiten Beilagenhefts von 1842.

Discussion. Beschlüsse: *1841/42.* III. 82 — 89. *1842.* III. 237.

Wegen des evangelischen Predigerseminars siehe die Rubrik „Cultus".

Sicherheitspolizei, allgemeine, siehe:
Gendarmerie.

Siechenanstalt.

2. K. Bericht über die Rechnungsnachweisungen von 1837 und 1838: Seite 75. 84. 88 des vierten Beilagenhefts von 1841/42.

Discussion. Schlußfassungen: 1841/42. II. 55 ff.

2 K. Bericht über das Budget der Siechenanstalt für 1841 und 1842: Seite 165. 175 des vierten Beilagenhefts von 1841/42.

Beschlüsse: 1841/42. III. 22 ff. 123.

Weiterer Bericht über denselben Etat für die Kalenderjahre 1842 und 1843: Seite 212 und 242 des zweiten Beilagenhefts von 1842.

Beschluß: 1842. III. 142. 283.

1. K. Bericht über die Rechnungsnachweisungen in Bezug auf die Siechenanstalt für 1837 und 1838: Seite 37. 41 des ersten Beilagenhefts von 1841/42.

Schlußfassung: 1841/42. Seite 74 des Protokollhefts.

1. K. Bericht und Beschluß über das Budget der Siechenanstalt: 1842. Seite 180 ff. des Beilagenhefts und Seite 127 ff. des Protokollhefts.

Sittlichkeit, deren Verletzung, siehe:
Strafgesetz, Titel XXV.

Sitzungen.

2. K. Aussetzung der Sitzungen bis zum 21. Juni 1842 und daher Beurlaubung der Mitglieder bis zu diesem Zeitpunkte: 1841/42. I. 281.

Sonntagsfeier.

2. K. Unter „Petitionen" siehe folgende, die Abhaltung des Kirchweihfestes betreffende, als von:
Bretten, Pforzheim, Weinheim.

Ferner:

Heinsheim, der Kirchenvorstand, die Abhaltung des sonntäglichen Gottesdienstes betreffend.

Sporteln und Sportelordnung.

2. K. Uebersicht des Ertrags der Taxen und Sporteln bei den vier Hofgerichten von 1836—1841: Seite 190 des zweiten Beilagenhefts von 1842.

2. K. Bemerkungen über die bestehende neue Sportelordnung: 1842. II. 264 ff.

2. K. Unter „Petitionen" siehe:
Bayer, Schreibfedernfabrikant in Buchen, ungleichen Sportelansatz für Hausirbewilligungen betreffend.

Staatsministerium.

2. K. Bemerkungen über Entscheidungen des Großherzoglichen Staatsministeriums: 1842. II. 49 ff. IV. 11 ff.

2. K. Bericht über die Rechnungsnachweisungen von 1837 und 1838: Seite 64 des vierten Beilagenhefts von 1841/42.

Discussion: 1841/42. II. 55 ff.

2. K. Bericht des Abgeordneten Völcker über das ordentliche Budget des Staatsministeriums: Seite 27—29 des vierten Beilagenhefts von 1841/42.

Discussion und Beschluß: 1841/42. III. 17—21.

2. K. Bericht über den Aufwand nach dem ordentlichen Budget in den Kalenderjahren 1842 und 1843: Seite 45. 46 des zweiten Beilagenhefts von 1842.

Discussion. Schlußfassung: 1842. II. 88. 89.

1. K. Bericht über die Rechnungsnachweisungen des Staatsministeriums für 1837 und 1838: Seite 32. 33 des ersten Beilagenhefts von 1841/42.

Schlußfassung: Seite 68 des Protokollhefts von 1841/42.

1. K. Bericht und Beschluß über das Budget des Staatsministeriums: 1842. Seite 36. 37 des Beilagenhefts und Seite 76 des Protokollhefts.

Staatsverträge.

Die Verhandlungen hinsichtlich der Uebereinkunft

a) mit der fürstlich Hohenzollern-Sigmaringischen Regierung wegen Bestrafung der Polizei-Disciplinar- und Finanzvergehen (Regierungs-Blatt Nr. VI. von 1841),

b) mit dem Großherzogthum Hessen wegen gegenseitiger Gestattung der gerichtlichen Nachtheile (Regierungsblatt Nr. VIII. von 1841), siehe unter: Provisorien.

Stadtthore, deren Herstellung.

2. K. Auf den Antrag des Abgeordneten Junghanns spricht die Kammer den Wunsch zu Protokoll aus: daß die hohe Regierung der Stadt Carlsruhe für die Zukunft die Unterhaltung ihrer Thore anheimgeben möchte: 1842. V. 143.

Die übrigen Verhandlungen hinsichtlich des an das Staatsärar geforderten, von der Kammer aber verweigerten, Beitrags zu den Kosten für die Herstellung des Mühlburger Thores in der Residenzstadt Carlsruhe, siehe: Budget, außerordentliches, insbesondere auch: 1841/42. II. 324—332.

Ständemitglieder.

1. K. Höchste Rescripte über die Ernennung der von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog zu bestimmen-

den acht Mitglieder für die erste Kammer: ***1841/42.*** Seite 4 des Protokollhefts und Seite 2 des ersten Beilagenhefts. Ferner: ***1842.*** Seite 2. 3 des Protokollhefts und Seite 2 des Beilagenhefts.

2. K. Beeidigung der neu eintretenden Mitglieder: 1841/42. Seite 6. 115 und 250 des Protokollhefts.

Einführung und Beeidigung Seiner Hoheit des Erbgroßherzogs: 1842. Seite 119. 120 des Protokollhefts.

Entschuldigung der Abwesenheit mehrerer Mitglieder: ***1841/42.*** Seite 4 des Protokollhefts. ***1842.*** Seite 3 des Protokollhefts.

1. K. Verloosung des gesetzlichen Austritts der Hälfte der grundherrlichen Abgeordneten aus der ersten Kammer: 1842. Seite 184 des Protokollhefts.

2. K. Namensverzeichniß der Abgeordneten zur zweiten Kammer: 1841/42. I. 5. 6.

Beeidigung der neu eingetretenen Abgeordneten: ***1841/42.*** I. 3. 9. 20. 133. II. 23. 54. ***1842.*** I. 3. 4. 5. 6. 8. 66. 217. 246. II 27. 57.

Die Abgeordneten Lauer, Speyerer und Peter (von Mannheim) legen ihre Deputirtenstelle nieder: 1841/42. I. 226. 227. III. 3—5. Das Weitere siehe unter der Rubrik: „Wahlen, deren Prüfung".

Aeußerungen ehrenden Andenkens an die verstorbenen Deputirten Duttlinger und Aschbach: ***1841/42.*** III. 1—3. ***1842.*** I. 251. 252. 301.

Worte der Erinnerung und des Nachrufes Rotteck's: 1841/42. I. 7—9.

Entschuldigung der Abwesenheit mehrerer Mitglieder: 1841/42. I. 9. 23. 24. 135.

2. K. Mitglieder der zweiten Kammer 1842 (die Namen derjenigen, welche bei der Eröffnung der Ständeversammlung am 23. Mai 1842 erschienen waren, siehe: I. 5) zu Folge der unter der Rubrik: „Wahlen, deren Prüfung" ersichtlichen Nachweisung:

1. Bader, 2. Aemterwahlbezirk.
2. Bannwarth, III. Städtewahlbezirk.
3. Bassermann, XII. Städtewahlbezirk.
4. Baum, IV. Städtewahlbezirk.
5. Bekk, 1. Aemterwahlbezirk.
6. Binz, 12. Aemterwahlbezirk.
7. Bissing, 29. Aemterwahlbezirk.
8. Blankenhorn-Krafft, 10. Aemterwahlbezirk.
9. Bleidorn, IX. Städtewahlbezirk.
10. Böhme, 17. Aemterwahlbezirk.
11. Dörr, 22. Aemterwahlbezirk.
12. Fauth, 38. Aemterwahlbezirk.
13. Fischer, VIII. Städtewahlbezirk.
14. Gastroph, 33. Aemterwahlbezirk.
15. Gerbel, XII. Städtewahlbezirk.
16. Goll, VIII. Städtewahlbezirk.
17. Gottschalk, 7. Aemterwahlbezirk.
18. Grether, 9. Aemterwahlbezirk.
19. Hecker, 35. Aemterwahlbezirk.
20. Helbing, 15. Aemterwahlbezirk.
21. Herrmann, 28. Aemterwahlbezirk.
22. Hoffmann, X. Städtewahlbezirk.
23. Hundt, 21. Aemterwahlbezirk.
24. Jörger, VII. Städtewahlbezirk.
25. v. Itzstein, 24. Aemterwahlbezirk.
26. Junghanns, 32. Aemterwahlbezirk.
27. Knapp, 20. Aemterwahlbezirk.
28. Kuenzer, 3. Aemterwahlbezirk.
29. Lang, 36. Aemterwahlbezirk.
30. Leiblein, 40. Aemterwahlbezirk.
31. Lenz, X. Städtewahlbezirk.
32. Löffler, V. Städtewahlbezirk.
33. Martin, 11. Aemterwahlbezirk.
34. Mathy, II. Städtewahlbezirk.
35. Meyer, 13. Aemterwahlbezirk.
36. Metzger, 34. Aemterwahlbezirk.
37. Mördes, 6. Aemterwahlbezirk.
38. Müller, VI. Städtewahlbezirk.
39. v. Neubronn, IV. Städtewahlbezirk.
40. Platz, XIV. Städtewahlbezirk.
41. Posselt, XIII. Städtewahlbezirk.
42. Regenauer, 30. Aemterwahlbezirk.
43. Reichenbach, 14. Aemterwahlbezirk.
44. Rettig, 31. Aemterwahlbezirk.
45. Richter, 23. Aemterwahlbezirk.
46. Rindeschwender, I. Städtewahlbezirk.
47. Sander, 25. Aemterwahlbezirk.
48. Schaaff, 37. Aemterwahlbezirk.
49. Schanzlin, 8 Aemterwahlbezirk.
50. Schmidt, XI. Städtewahlbezirk.
51. Seltzam, 39. Aemterwahlbezirk.
52. v. Stockhorn, 26. Aemterwahlbezirk.
53. Trefurt, VIII. Städtewahlbezirk.
54. Vogelmann, 41. Aemterwahlbezirk.
55. Waag, 27. Aemterwahlbezirk.
56. Wagner, III. Städtewahlbezirk.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

57. Welcker, 4. Aemterwahlbezirk.
58. Weller, XII. Städtewahlbezirk.
59. Welte, 5. Aemterwahlbezirk.
60. Wetzel, 16. Aemterwahlbezirk.
61. Zittel, 18. Aemterwahlbezirk.
62. Züllig, XIII. Städtewahlbezirk.
63. Die Ersatzwahl für den freiwillig ausgetretenen Abgeordneten Völcker (19. Aemterwahlbezirk) war am Schlusse des Landtags 1842 noch nicht vollzogen.

2. K. Der Abgeordnete Völcker entsagt seiner Deputirtenstelle: 1842. II. 114.

Der Abgeordnete Gastroph legt seine Deputirtenstelle nieder: 1842. I. 216.

2. K. Nach der in der 53. öffentlichen Sitzung am 3 September 1842 (fünftes Protokollheft Seite 108) stattgehabten Verloosung treten aus der Kammer:

I. am 30. Juni 1843.

Die Abgeordneten Bassermann, Bekk, Dörr, Fischer, Gastroph, Hecker, Hoffmann, Kuenzer, Reichenbach, Rettig, Sander, Schanzlin, Wagner, Welcker und Wetzel.

II. am 30. Juni 1845:

Die Abgeordneten Bader, Baum, Binz, Bissing, Blankenhorn, Bleidorn, Böhme, Fauth, Jörger, Knapp, Lenz, von Neubronn, Posselt, Richter, Rindeschwender und Waag.

III. am 30. Juni 1847:

Die Abgeordneten Bannwarth, Goll, Gottschalk, Helbing, Herrmann, Junghanns, Leiblein, Löffler, Metzger, Mördes, Müller, Seltzam, Trefurt, Vogelmann, Weller und Welte.

IV. am 30. Juni 1849:

Die Abgeordneten Gerbel, Grether, Hundt, von Itzstein, Lang, Martin, Mathy, Meyer, Platz, Regenauer, Schaaff, Schmidt, von Stockhorn, Zittel, Züllig, und der Deputirte des Landamtsbezirks Lahr.

2. K. Bemerkungen in Bezug auf die Kammern von 1825 und 1828: *1842.* II. 30 ff. 55 ff.

Adresse um einen Gesetzesvorschlag wegen Vertretung von Ständemitgliedern in Fällen ihrer Verhinderung, siehe: Verfassung.

Antrag und Beschluß in Beziehung auf die Kosten der Dienst- oder Amtsverwaltung der Staatsdiener, welche als Abgeordnete in der Kammer sind, während der Dauer des Landtags, siehe: Dienstverwesungskosten.

Ständeversammlung, deren Auflösung, siehe: Landtag.

Standes- und grundherrliche Rechtsverhältnisse.

2. K. Bemerkungen in Bezug auf den Vertrag mit Leiningen: 1841/42. II. 294—296.

2. K. Hinsichtlich des Beizugs der standes- und grundherrlichen Besitzungen zu Gemeindebedürfnissen, siehe: Petitionen, und zwar:

Almendshofen, Behla, Döggingen, Donaueschingen, Geisingen.

Statistik.

2. K. Bemerkungen wegen wünschenswerther Errichtung eines statitischen Bureau zu Sammlung und Veröffentlichung von Notizen über den Zustand des Landes und des Volkes in jeder für die Volkswirthschaft einflußreichen, also in physischer, gewerblicher und intellectueller Beziehung: 1841/42. III. 99 ff.

Steinkohlen-Auffindung, siehe: Bergbau.

Steuer, direkte, siehe: das Budget der Steuerverwaltung.

Steuer, indirekte.

Im Allgemeinen, siehe: Steuerausschreiben.

Im Einzelnen, siehe: Accis, Zoll, sodann das Budget der Steuer- und Zollverwaltung.

Steuerausschreiben.

2. K. Eröffnung eines landesherrlichen höchsten Rescripts, wornach, mit Bezug auf den §. 62 der Verfassungsurkunde, die Steuern für das erste Semester des Rechnungsjahrs 1841/42 nach dem gleichen Fuße, wie in dem noch laufenden Rechnungsjahr (1840/41) erhoben werden sollen: 1841/42. I. 219.

2. K. Gesetzentwurf, nebst Begründung, das Steuerausschreiben für die zweite Hälfte des Kalenderjahres 1842 betreffend: 1842. I. 249 und Seite 29. 30 des zweiten Beilagenhefts von 1842.

Commissionsbericht des Abgeordneten Mathy: 1842. I. 293 und Seite 37—39 des zweiten Beilagenhefts.

Discussion dieses Berichts. Schlußfassung: 1842. I. 304—327.

2. K. Gesetzentwurf nebst Begründung, das Steuerausschreiben für den Monat September 1842 betreffend: 1842. III. 284. 285.

Commissionsbericht. Discussion. Beschluß: 1842. III. 288—290.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

1. K. Gesetzentwürfe, die Erhebung der Steuern in den Monaten Juli, August und September für die zweite Hälfte des Kalenderjahrs 1842 betreffend: *1842*. Seite 12 des Protokollhefts und Seite 6 des Beilagenhefts von 1842.

Commissionsberichte: 1842. Seite 7—10 und 106 des Beilagenhefts.

Discussionen. Beschlüsse: Seite 13—22. 106. 107 des Protokollhefts von 1842.

2. K. Mittheilung der ersten Kammer, wornach dieselbe die Gesetzentwürfe über das Steuerausschreiben in den Monaten Juli, August und September für die zweite Hälfte des Kalenderjahrs 1842 ebenfalls angenommen hat: 1842. II. 52. IV. 102.

Wahl einer Deputation zur Ueberreichung dieses von beiden Kammern angenommenen Gesetzes: 1842. IV. 106.

Steuererecutionsordnung.

Die Verhandlungen über die Verfügung des Großherzoglichen Staatsministeriums vom 16. Juni 1842 (Regierungsblatt Nr. XX) rücksichtlich der Steuererecutionsordnung siehe unter: Provisorien.

Steuerstrafen, unbeibringliche,

Gesetzentwurf über deren Verwandlung, siehe: Strafgesetzgebung.

Steuersystem.

2. K. Ankündigung einer Motion des Abgeordneten Bassermann, bezweckend die Erwirkung eines Gesetzvorschlages, durch welchen das jetzige Steuersystem theilweise geändert, und dem Grundsatze gerechter Vertheilung unter die Steuerpflichtigen nach Verhältniß ihres Vermögens genähert werde: 1842. II. 1.

Begründung dieser Motion: 1842. II. 58. 59 und Seite 63—70 des zweiten Beilagenhefts.

Benennung der Mitglieder der Commission: 1842. II. 98.

Bericht: 1842. V. 276—279.

Schlußfassung: 1842. V. 262.

Steuerverwaltung.

2. K. Bericht über die Rechnungsnachweisungen der Steuerverwaltung von 1837 und 1838: Seite 114—118 des vierten Beilagenhefts von 1841/42.

Discussion. Schlußfassungen: 1841/42. II. 55 ff.

2. K. Abänderung einiger Budgetsätze der Steuerverwaltung von den Etatsjahren 1841 und 1842 auf die Kalenderjahre 1842 und 1843: Seite 15. 21. 22 des fünften Beilagenhefts 1841/42.

2. K. Bericht über den Etat der Steuerverwaltung für die Kalenderjahre 1842 und 1843: Seite 124—133 des zweiten Beilagenhefts von 1842.

Discussion. Schlußfassungen: 1842. III. 74—88. 89—97.

2. K. Darstellung der jährlichen Reineinnahme der vereinigten Steuer- und Zollverwaltung von 1820 an: Seite 125 des zweiten Beilagenhefts von 1842.

2. K. Zu Protokoll ausgesprochene Bitte an die hohe Regierung: dem nächsten Landtage ein Finanzgesetz über die neue Katastrirung der Waldungen vorlegen zu lassen: 1842. III. 81—83.

1. K. Bericht über die Nachweisungen der Einnahmen und Ausgaben der Steuerverwaltung in den Jahren 1837 und 1838: Seite 62. 63 des ersten Beilagenhefts von 1841/42.

Schlußfassung: 1841/42. Seite 74 des Protokollhefts.

1. K. Bericht über das Budget der Steuerverwaltung: 1842. Seite 148 ff. des Beilagenhefts.

Discussion. Schlußfassung: 1842. Seite 117 des Protokollhefts.

Stiftungen.

1. K. Bemerkungen in Bezug auf das Anerbieten eines Menschenfreundes, zu Errichtung einer Versorgungsanstalt bei dem Blindeninstitut zu Freiburg unter gewissen Bedingungen 50,000 fl. stiften zu wollen: 1842. Seite 132 des Protokollhefts.

2. K. Bemerkungen über die seit 1839 für Kirchen, Schulen, Hospitäler und Armenanstalten gestifteten Summen, über die Beaufsichtigung der Verwaltung des Stiftungsvermögens überhaupt, und über das Rechnungswesen desselben: Seite 83. 84 des vierten Beilagenhefts von 1841/42.

2. K. Unter „Petitionen", siehe:

Corneli, Oberrechnungsrath in Carlsruhe, als Mitglied der besonderen Kleggauischen Pensionsstiftung, und im Namen von 16 Gemeinden des Kleggaues, die Rehabilitirung der eben genannten Stiftung betreffend;

Philippsburg, Rauenberg, Rheinhausen, Kirlach, Huttenheim, die Gemeinden, ein Styrum'sches Legat, dessen Ausfolgung und Verwendung der Zinse für arme Schulkinder betreffend.

Stiftungsrechnungen.

2. K. Zu Protokoll ausgesprochener Wunsch: die hohe Regierung möge in Erwägung ziehen, ob nicht der Aufwand für die Kreisstiftungsrevisionen und die Verordnung über die Beiträge der einzelnen Stiftungsfonds zu demselben einer Revision, beziehungsweise einer Abänderung unterworfen werden sollten: 1842. III. 150—154.

Stipendien.

2. K. Der Senat der Universität Freiburg übersendet der Kammer eine Sammlung von Stiftungsurkunden akademischer Stipendien. Beschluß: 1841/42. III. 13.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

2. K. Unter „Petitionen", siehe:

Issel, großherzoglich hessischer Hofrath in Freiburg, die Bestätigung eines seinem Sohne Wilhelm aus dem Rechtstitel der Verwandtschaft gebührenden Stipendiums betreffend.

Störung des Gottesdienstes, siehe:

Strafgesetz, Titel XLII.

Strafanstalten, siehe:

Zucht- und Correctionsanstalten.

Strafbare Handlungen, siehe:

Strafgesetz §. 1.

Strafgefangene.

1. K. Bemerkungen in Bezug auf Beschäftigung und Besserung der Strafgefangenen: 1841/42. Seite 69 ff. des Protokollhefts.

2. K. Bemerkungen in Bezug auf das System wegen Behandlung der Strafgefangenen, namentlich der Isolirung: 1841/42. II. 292. 293.

Strafgefangenen, deren Besserung.

2. K. Unter „Petitionen", siehe: Druckschrift des Dr. Dietz, Vorstands der Strafanstalt in Bruchsal: „Ueber die Vorzüge der einsamen Einkerkerung, als Mittel zur Besserung der Verbrecher".

Strafgerechtigkeitspflege (Budgetsatz), siehe: Bezirks-Justiz und Polizei.

Strafgesetzgebung.

1. K. Amtmann von Jagemann in Heidelberg übersendet den ersten und zweiten Band seiner Zeitschrift „für deutsches Strafverfahren". Bemerkungen. Schlußfassung: *1841/42*. Seite 9. 10 des Protokollhefts. *1842*. Seite 12 des Protokollhefts.

1. K. Vorlage eines Gesetzentwurfes nebst Motiven, die Verwandlung unbeibringlicher Steuerstrafen betreffend. Derselbe wird der Strafgesetzcommission zugewiesen: 1841/42. Seite 412 des Protokollhefts, und Seite 111—114 des zweiten Beilagenhefts.

1. K. Entwurf des Strafgesetzbuchs sammt dem Einführungsedikt, Motiven, und Vortrag der Regierungscommission, die Berathung dieses Gesetzentwurfes betreffend: 1841/42. Seite 4 des Protokollhefts, und Seite 3—16 des ersten Beilagenhefts.

Benennung der Commissionsmitglieder: 1841/42. Seite 6 und 7 des Protokollhefts.

Commissionsberichte: 1841/42. Seite 131 bis 332 des ersten Beilagenhefts.

1. K. Entwurf des Strafgesetzes nach den Anträgen der Commission der ersten Kammer: 1841/42. Seite 1—101 des zweiten Beilagenhefts.

Discussion über das Allgemeine: 1841/42. Seite 116—127 des Protokollhefts.

Discussion über die einzelnen Paragraphen; Beschlüsse, und zwar:

zu §. 1—17. Seite 127—137
„ §. 18—65. Seite 138—156
„ §. 66—86 a. Seite 157—170
„ §. 87—132. Seite 171—188
„ §. 134—146. Seite 189—208
„ §. 146—173. Seite 209—222
„ §. 174—201 c. Seite 223—249
„ §. 203—258. Seite 250—268
„ §. 248a. 259—280. S. 269—289. 400—402
„ §. 281—290 b. Seite 291—316
„ §. 290 b—336. Seite 317. 400—402
„ §. 337—404. Seite 340—355
„ §. 405—451. Seite 356—480. 402. 403
„ §. 452—529. Seite 381—399
„ §. 530—548. Seite 403—412

} des Protokollhefts von 1841/42.

2. K. Amtmann von Jagemann in Heidelberg übersendet der Kammer den ersten und zweiten Band seiner Zeitschrift „über das deutsche Strafverfahren". Bemerkungen. Beschlüsse: 1841/42. I. 149. 1842. I. 283. 284.

2. K. Von der ersten Kammer wird der dort berathene allgemeine Theil des Entwurfs des Strafgesetzes mitgetheilt, vorbehaltlich derjenigen Abänderungen an den früheren Paragraphen, welche sich etwa bei Berathung der nachfolgenden Titel herausstellen werden. Bemerkungen wegen der Wahl einer Commission: 1841/42. III. 276. 277.

2. K. Unter „Petitionen" siehe:

Reinboldt, Norbert, in Baden, das Strafgesetz, insbesondere den Diebstahl betreffend.

Strafprozeßordnung.

2. K. Anzeige einer Motion des Abgeordneten Welcker, auf Votirung einer Adresse an Seine Königliche Hoheit den Großherzog, um Vorlage einer auf Anklageverfahren, Oeffentlichkeit und Mündlichkeit gebauten Prozeßordnung, sodann um Einführung von Schwurgerichten: 1842. I. 5.

Begründung dieser Motion: 1842. zweites Beilagenheft, Seite 47—62.

2. K. Zu Protokoll niedergelegter Wunsch wegen Vorlage einer auf Oeffentlichkeit, Mündlichkeit und auf das Anklageverfahren gebauten Strafprozeßordnung und wegen der Einführung von Schwurgerichten: 1841/42. III. 246.

2. K. Bemerkungen wegen wünschenswerther Einführung des verheißenen, auf Oeffentlichkeit und Mündlichkeit gebauten Verfahrens in Strafsachen: Seite 378 ff. des zweiten Beilagenhefts von 1842.

Straßen.

1. K. Bemerkungen in Bezug auf wünschenswerthe Herstellung verschiedener Straßen: 1841/42. Seite 71—73. 112 des Protokollhefts.

2. K. Vorlage eines Gesetzentwurfes, nebst Begründung, die Eintheilung, den Bau und die Unterhaltung der öffentlichen Wege betreffend: 1841/42. I. 220, und Seite 15—32 des vierten Beilagenhefts.

Benennung der Mitglieder der Commission: 1841/42. I. 281.

2. K. Bemerkungen wegen der Straßenanlage durch das Münsterthal nach dem südlichen Swarzwalde: 1841/42. II. 302.

2. K. Wunsch der Kammer, zu Protokoll ausgesprochen, die hohe Regierung möge die Unterhandlungen wegen Fortsetzung der Mainstraße baldigst anknüpfen: 1841/42. II. 302—305.

2. K. Erörterungen über die Frage der Aufnahme von Straßen in den allgemeinen Verband oder ihrer Entfernung aus demselben ohne Mitwirkung der Stände: 1841/42. III. 127 ff.

2. K. Bemerkungen wegen Herstellung der Wasserstraße auf dem Neckar und wegen Verbesserung des Strombettes des Mains: 1841/42 III. 135 ff. 1842. III. 297 ff

2. K. Zu Protokoll ausgesprochener Wuasch: die hohe Regierung möge die Frage, ob die Straße von Langenbrücken nach Aglasterhausen nicht durch den Ort Waibstadt zu führen sey, einer nochmaligen Prüfung unterwerfen lassen: 1842. V. 288—290.

2. K. Bewilligungen zur nachträglichen Aufnahme in's Budget:

a) für die Correktion der Steige bei Stockach;
b) Erhöhung der Straße bei Kehl;
c) Correktion der Pforzheimer Steige;
d) Neubau einer Straße von Weinheim durch das Birkenauer Thal;
e) Correktion der Steige bei Engen;
f) zu Voruntersuchungen und Planfertigungen für Straßen in jenen Theilen des Landes, welchen die Vortheile der Eisenbahn nicht unmittelbar zugutkommen, oder für Straßen, welche zur Verbindung mit der Eisenbahn dienen:

1842. V. 173. 185. 186.

2. K. In Bezug auf das Straßenbauwesen, siehe: „Petitionen" und zwar:

Allfeld — Bieberach — Binzen — Billigheim — Blumberg — Bondorf — Bräunlingen — Bruchsal — Borberg — Carlsdorf — Eichen — Elbenschwand — Elmendingen — Elsens — Endenburg — Entersbach — Erzingen — Ewattingen — Forst — Furtwangen — Gemmingen — Gresgen — Großeicholzheim — Hambrücken — Hüfingen — Jestetten — Ittlingen — Katzenthal — Kleineicholzheim — Königheim — Krautheim — Landshausen — Lehngericht — Löffingen — Lottstetten — Mannheim — Mittelscheflenz — Mößkirch — Mudau — Neckarbinau — Neuenweg — Neustadt — Nöttingen — Oberharmersbach — Oberlenzkirch — Odenheim — Oeflingen — Oppenau — Pfaffenroth — Prechthal — Raich — Rauenberg — Reihen — Renchen — Rheinbischofsheim — Rohrbach — Rümmingen — Säckingen — Salneck — St. Blasien — Schielberg — Schiltach — Schönau — Schönwald — Schopfheim — Stühlingen — Todtmoos — Todtnau — Thumringen — Tryberg — Ueberlingen — Wachshurst — Waldangeloch — Waldmühlbach — Wehr — Weinheim — Weizen Wolfach — Zell am Harmersbach — Zeuthern.

Ferner:

Herrmann, Waldkolonist in Hundsbach, Herstellung einer Mauer oberhalb des Waldstraßenzuges betreffend;

Hugstetten, die Gemeinde, wegen Herstellung einer Brücke über die Dreisam;

sodann

wegen Entschädigung für das Offenhalten der Landstraßen zur Winterszeit (Schneebahnen), siehe die Petitionen" der Gemeinden:

Blumberg — Bondorf — Löffingen — Neustadt — Stühlingen;

auch: Hiltmann, Altbürgermeister in Bondorf.

Straßenbau, siehe:

Wasser- und Straßenbau.

Straßenmeister.

2. K. Bemerkungen in Bezug auf die Dienstkleidung der Straßenwarte: 1841/42. III. 134.

Studirende.

2. K. Interpellation des Abgeordneten v. Itzstein, betreffend eine unterm 21. Februar 1842 vom hohen Ministerium des Innern an das Polizeiamt der Residenz erlassene Weisung, wonach keinem Studirenden von der Universität Heidelberg, wenn er sich nicht mit einem besonderen Urlaubsschein des dortigen Universitätsamts ausweise, während des Lehrcurses der Aufenthalt in Carlsruhe auch nur vorübergehend gestattet werden soll. Erklärung der Regierungscommission: 1842. II. 97 ff. 111.

Sustentationsgehalte.

2. K. Gesuche um Bewilligung oder Erhöhung von Sustentationsgehalten, siehe: Petitionen, und zwar:

Haas, gewesener Gendarmerie-Brigadier, und

Vogel, gewesener Obereinnehmer in Thengen.

Synoden.

2. K. Außerordentliche Ausgabe in den Kalenderjahren 1842 und 1843 wegen Abhaltung der evangelischen Generalsynode. Bericht hierüber: Seite 391 und 418 des zweiten Beilagenhefts von 1842.

Schlußfassung: 1842. IV. 288. 304.

2. K. Zu Protokoll niedergelegter Wunsch: die hohe Regierung möge zur Wiederherstellung des Synodalinstituts und besonders zur Berufung einer katholischen Diöcesansynode in so weit beitragen, als ihr rechtlich zusteht: 1841/42. III. 105.

2. K. Unter „Petitionen", siehe:

Lörrach, die evangelischen Geistlichen der Diözese, Dankadresse für die Beschlüsse des vorigen Landtages zu Gunsten der evangelisch protestantischen Landeskirche.

Taubstummeninstitut.

2. K. Aufwand für dasselbe, siehe: Budget, Ministerium des Innern, Unterrichtswesen.

Thierärzte.

2. K. Petitionen von Thierärzten um Besserstellung, siehe:

Bühler, in Schiltach.
Emmendingen, die Veterinärärzte des Bezirks.
Ettenheim, desgl.
Freiburg, desgl.
Haslach, ebenso.
Henrich, Thierarzt in Mosbach.
Hofmann, Thierarzt in Wertheim.
Hornberg, die Thierärzte des Bezirks.
Kenzingen, die Thierärzte des Bezirks.
Lahr.
Offenburg, (Bezirk).
Schiltach.
Tryberg.
Unterrheinkreis.
Wertheim.

Thronrede, siehe:

Landtag.

Todesstrafe, siehe:

Strafgesetz, §. 11.

Tödtung, siehe:

Titel X. des Strafgesetzes „Von dem Verbrechen der Tödtung."

Turnunterricht.

2. K. Dießfallsige Bemerkungen: 1842. III. 275. 276.

Ueberschwemmung, siehe:

Strafgesetz, Titel XL.

Uneheliche Kinder, Kosten ihrer Verpflegung.

2. K. Bericht über die Rechnungsnachweisungen der Budgetposition „für Verpflegung unehelicher Kinder, Findlinge ꝛc." in den Jahren 1837 und 1838: Seite 78. 79. des vierten Beilagenhefts von 1841/42.

Discussion. Schlußfassung: 1841/42. II. 55 ff.

Den dießfallsigen Aufwand für 1842 und 1843, siehe: Budget, Ministerium des Innern.

1. K. Bemerkung in Bezug auf die unverhältnißmäßige Vermehrung der Zahl der unehelichen Kinder: 1842. S. 130 ff. des Protokollhefts.

Universitäten.

2 K. Anzeige einer Motion des Abgeordneten Sander auf Vorlage eines Gesetzentwurfes, wonach 1) eine der beiden Landesuniversitäten, Heidelberg oder Freiburg, aufgehoben und mit der andern vereinigt, und 2) die polytechnische Schule unter ihrer Vergrößerung mit einer weiteren Fachschule für die Landwirthschaft und Cameralwissenschaft an die Stelle der aufgehobenen Gelehrten-Universität, mit dem Rang und allen Rechten einer Universität, gesetzt werde: 1841/42. III. 13.

Begründung dieser Motion. Discussion. Beschluß: Verwerfung des Antrags: 1841/42. III. 160—193.

2. K. Bemerkungen hinsichtlich der Verfassung der beiden Landesuniversitäten, und wegen Beschützung der Lehrfreiheit, namentlich an jener zu Freiburg: 1841/42. III. 71 ff.

2. K. Bericht über den Aufwand für die beiden Landesuniversitäten, mit speciellen Bemerkungen in Bezug auf einige Lehrfächer: Seite 233—235 des zweiten Beilagenhefts von 1842.

Discussion. Beschlüsse: 1842. III. 216—237.

Weitere auf die beiden Universitäten Bezug habende Verwendungen in den Kalenderjahren 1842 und 1843 nach dem außerordentlichen Budget, siehe:

Unterrichtswesen.

2. K. Erörterungen in Bezug auf das bedingte Verbot des auch nur vorübergehenden Aufenthalts in Carls-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

ruhe für Studirende von der Universität Heidelberg während des Lehrcurses: 1842. II. 97 ff. 111.

2. K. Anzeige, daß der Professor von Reuchlin-Meldegg zu Heidelberg der Kammer eine Anzahl Exemplare seiner Druckschrift „Abgedrungene Beleuchtung der Angriffe gegen den Zustand der Philosophie an der dortigen Hochschule" zum Geschenk gemacht habe. 1842. V. 72. 73.

2. K. Der Senat der Universität Freiburg übersendet der Kammer eine Sammlung von Stiftungsurkunden academischer Stipendien: 1842. III. 13.

2. K. Auf den Antrag der Budgetcommission wird der Wunsch zu Protokoll ausgesprochen: die hohe Regierung möge die Pensionirung des Hofraths Welcker durch dessen Wiederanstellung alsbald aufheben: 1842. III. 225. 226.

2. K. Der Antrag der Budgetcommission (Seite 388 des zweiten Beilagenhefts von 1842): die Kammer möge sich gegen den beabsichtigten Verkauf des bisherigen Gebäudes der Irrenanstalt zu Heidelberg, welches der dortigen Universität zur einstweiligen Benützung für das chirurgische und medizinische Klinicum überlassen ist (des dermaligen Gebäudes der Gebähranstalt) aussprechen, wird zum Beschlusse der Kammer erhoben: 1842. V. 282 — 285.

Unterpfandsbücher, siehe:
Grund- und Bücher.

Unterrichtswesen.

2. K. Bericht über die Rechnungsnachweisungen in Bezug auf die Budgetposition „Unterrichtswesen" in den Jahren 1837 und 1838: Seite 81. 82. 84. 88. des vierten Beilagenhefts von 1841/42.

Discussion. Schlußfassung: 1841/42. II. 57. 71.

2. K. Beschluß wegen des Miethzinses für die Oberstudienbehörde nach dem halbjährigen Etat: 1841/42. II. 296.

2. K. Bericht über das Budget des Titels: „Unterrichtswesen" für 1841 und 1842: Seite 173. 174. des vierten Beilagenhefts von 1841/42.

Discussion. Schlußfassungen: 1841/42. III. 70—76. 78—98.

2. K. Nachträgliche Ausgaben in der zweiten Hälfte des Kalenderjahrs 1841: Seite 227. 253 des vierten Beilagenhefts von 1841/42.

Bericht: Seite 292. des vierten Beilagenhefts von 1841/42.

2. K. Weiterer Bericht über diese Etatsposition: Seite 233—239 des zweiten Beilagenhefts von 1842.

Discussion. Schlußfassungen: 1842. III. 214—237. 269—276.

2. K. Bemerkungen wegen Einführung gleicher Schulbücher: 1841/42. III. 82.

2. K. Außerordentliche Ausgaben in den Kalenderjahren 1842 und 1843 für die Einrichtung des Irrenhauses in Heidelberg zum Gebrauche als Clinicum, für Verbesserung des botanischen Gartens in Freiburg, und für Ergänzung des physicalischen Kabinets des Lyceums und der polytechnischen Schule in Carlsruhe. Bericht hierüber: Seite 386—390. 429 des zweiten Beilagenhefts von 1842.

Discussion. Schlußfassungen: 1842. IV. 282—288.

1. K. Bericht über die Rechnungsnachweisungen hinsichtlich des Aufwandes auf das Unterrichtswesen in den Jahren 1837 und 1838: Seite 41 des ersten Beilagenhefts von 1841/42.

Schlußfassung: 1841/42. S. 74 des Protokollhefts.

1. K. Bericht über den Aufwand nach dem ordentlichen Budget: 1842. S. 180 ff. des Beilagenhefts.

Schlußfassung: 1842. S. 130 des Protokollhefts.

1. K. Bericht und Schlußfassung über den Aufwand nach dem außerordentlichen Budget: 1842. Seite 238 des Beilagenhefts und Seite 170 des Protokollhefts.

Unterschlagung, siehe:
Strafgesetz, Titel XXVIII.

Unterstützungen (Budgetsatz) siehe:
Bezirks-Justiz und Polizei.

Unterstützung für hülfsbedürftige badische Auswanderer: Seite 196 des zweiten Beilagenhefts von 1842.

Unterstützungen.

2. K. Gesuche um Unterstützung siehe unter Petitionen und zwar:

Gerner, in Obergimpern.
Gratzmann, gewesener Steueraufseher.
Haas, gewesener Gendarmeriebrigadier.
Seitz'sche Eheleute, in Kuppenheim.
Stach, in Ladenburg.
Vogel, in Thengen.

Urlaub.

2. K. Urlaubsbewilligung an einzelne Kammermitglieder: 1841/42. I. 147. 149. 201. II. 203. 247. 273. 1842. I 8. 168. 284. 299. II. 80. III. 167.

2. K. Schreiben des — abwesend gewesenen — Abgeordneten Welcker, Erklärung desselben bei seinem Wiedererscheinen in der Kammer. Erörterungen: 1841/42. II. 4—11. 80—85.

Urlaubsertheilung und Vertretung von Mitgliedern der Ständeversammlung in Fällen ihrer Verhinderung. Adresse, worin um einen Gesetzesvorschlag hierüber gebeten wird, siehe: Verfassung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Urlaubsrescripte und Urlaubsverweigerung an Staatsdiener, die zu Abgeordneten gewählt sind.

2. K. Eröffnung von Seite der hohen Regierung, daß dem zum Abgeordneten erwählten Oberhofgerichtsrath Peter und dem Hofgerichtsrath Aschbach der Urlaub zum Eintritt in die Ständeversammlung verweigert worden sei: 1841/42. I. 10. 11.

Verweisung dieser Angelegenheit in die Abtheilungen: 1841/42. I. 21.

Benennung der Mitglieder der Commission: 1841/42. I. 133. 135. II. 50.

Commissionsbericht: 1841/42. I. 147, viertes Beilagenheft. S. 5—16.

Discussion. Beschlüsse: 1841/42. I. 149—200.

Das in Betreff der Urlaubsfrage an das großherzogliche Staatsministerium erlassene Schreiben: 1841/42. I. 203. 205. 206.

Erwiederung des großherzoglichen Staatsministeriums auf dem so eben bezeichneten Erlaß der zweiten Kammer: 1841/42. I. 217.

Commissionsbericht über diese Mittheilung und Entwurf der von der Commission vorgeschlagenen Adresse an Se. K. H. den Großherzog: 1841/42. I. 220. und Seite 33—38 des vierten Beilagenhefts.

Discussion über diesen zweiten Commissionsbericht. Schlußfassung: 1841/42. I. 227—267.

Mittheilung der ersten Kammer, ihren Nichtbeitritt zu der von der zweiten Kammer beschlossenen Adresse betreffend: 1841/42. II 44.

Commissionsbericht des Abgeordneten Bader über den Erlaß der ersten Kammer in der Urlaubssache: 1841/42. II. 129 und Seite 203—212 des vierten Beilagenhefts.

Discussion dieses Berichts. Schlußfassung: 1841/42. II. 150—197.

2. K. Ohne Folge gebliebener Antrag des Abgeordneten v. Itzstein, die Berathung wichtiger Gegenstände, namentlich die Rechnungsnachweisungen so lange auszusetzen, bis die Urlaubsfrage erledigt sei: 1842. II. 55 — 57.

1. K. Mittheilung der zweiten Kammer, in Betreff der dortseits aus Anlaß der Urlaubsverweigerung an die Abgeordneten Aschbach und Peter beschlossenen Adresse: 1841/42. S. 20 des Protokollhefts und Seite 20—22 des ersten Beilagenhefts.

Benennung der gewählten Commissionsmitglieder: 1841/42. S. 22 des Protokollhefts.

Commissionsbericht des Grafen von Leiningen-Billigheim: 1841/42. S. 22. 23 des Protokollhefts und Seite 23—29 des ersten Beilagenhefts.

Discussion. Schlußfassung: 1841/42. S. 27—58 des Protokollhefts.

2. K. Die Verhandlungen in Bezug auf die höchste Verfügung vom 24. Februar 1842. (Regierungsblatt Nr. IX.), wodurch die sämmtlichen activen Staats- und Kirchendiener angewiesen werden, vor Annahme einer sie treffenden Wahl zum Abgeordneten bei ihrer vorgesetzten Dienstbehörde die Zusicherung des erforderlichen Urlaubs nachzusuchen, — siehe unter Provisorien.

2. K. Bemerkungen und Erörterungen wegen stattgehabter Verhinderung des Zustandekommens von Adressen in den Wahlbezirken aus Veranlassung der Urlaubsfrage: 1841/42. II. 13—21.

2. K. Eingekommene Dankadressen an die zweite Kammer, siehe unter der Rubrik „Petitionen", und zwar:

Donaueschingen.
Dürrheim.
Egringen.
Efringen.
Engen.
Ettenheim.
Freiburg.
Geisingen.
Haltingen.
Hochemmingen.
Hüfingen.
Kirchen.
Lahr.
Mannheim.
Möskirch.
Müllheim.
Sinsheim.
Stockach.
Sunthausen.
Unterscheflenz.
Villingen.
Welmlingen.

Urtheile, ausländische, deren Folgen, siehe: Strafgesetz, §. 9a.

Verfassung.

2. K. Vorlegung eines Gesetzentwurfs, nebst Begründung, in Betreff der jeweiligen theilweisen Erneuerung der beiden Kammern der Ständeversammlung: 1841/42. II. 109. und Seite 199—201 des vierten Beilagenhefts.

Commissionsbericht des Abgeordneten Mohr über diesen Gesetzesvorschlag: 1841/42. II 130. und Seite 217. 218 des vierten Beilagenhefts.

Discussion. Beschluß: 1841/42. II. 209—221.

Mittheilung der ersten Kammer, den nämlichen, von ihr ebenfalls angenommenen Gesetzesvorschlag betreffend: 1841/42. II. 277.

1. K. Mittheilung der zweiten Kammer, in Betreff des Gesetzentwurfes über die jeweilige theilweise Erneuerung der beiden Kammern: 1841/42. S. 63 des Protokollhefts und Seite 73. 74 des ersten Beilagenhefts.

Benennung der Commissionsmitglieder: 1841/42. S. 67 des Protokollhefts.

Commissionsbericht des Staatsraths Wolff: 1841/42. Seite 92—94 des ersten Beilagenhefts.

Discussion. Schlußfassung: 1841/42. S. 88—91 des Protokollhefts.

2. K. Gesetzentwurf, die Ermächtigung der gegenwärtigen Ständeversammlung zu Bewilligung des Budgets bis 31. Dezember 1843 betreffend: 1841/42. II. 109 und Seite 197. 198 des vierten Beilagenhefts.

Das Weitere siehe: Budget.

1. K. Anzeige einer Motion des Frhrn. Carl von Göler auf Vorlage eines, die Vertretung jeder Art von Mitgliedern der Ständeversammlung in Fällen ihrer Verhinderung sichernden Gesetzentwurfes: 1841/42. Seite 22 des Protokollhefts.

Begründung dieser Motion. Vorläufige Erörterungen: 1841/42. Seite 24 –27 des Protokollhefts.

Benennung der gewählten Commissionsmitglieder: 1841/42. S. 59 des Protokollhefts.

Commissionsberichts des Frhrn. von Marschall: 1841/42. S. 96—107 des ersten Beilagenhefts.

Discussion. Schlußfassung: 1841/42. S. 92—102 des Protokollhefts.

Entwurf der Adresse: 1841/42. S. 109 und 110 des ersten Beilagenhefts.

1. K. Bemerkungen über die Bestimmung der Verfassungsurkunde wegen des Zusammenzählens der stimmenden Mitglieder beider Kammern in Beziehung auf Finanzgesetze: 1842. S. 179 des Protokollhefts.

2. K. Mittheilung der ersten Kammer, in Betreff einer dort beschlossenen Andresse an Se. K. H. den Großherzog, die Bitte um einen Gesetzesvorschlag enthaltend, wodurch die Vertretung jeder Art von Mitgliedern der Ständeversammlung bei deren Verhinderung gesichert werde: 1841/42. II. 355. 356.

Benennung der Commissionsmitglieder: 1841/42. III. 303.

1. K. Anzeige einer Motion des Frhrn. v. Andlau auf Wahrung der verfassungsmäßigen Rechte der ersten Kammer: 1842. S. 125 des Protokollhefts.

Begründung dieser Motion: 1842. S. 125. 126 des Protokollhefts.

Benennung der Commissionsmitglieder: 1842. S. 141 des Protokollhefts.

Commissionsbericht: Seite 248—252 des Beilagenhefts von 1842.

2. K. Bemerkungen über Anwendung des §. 66 der Verfassungsurkunde bei Bewilligung des von der hohen Regierung verlangten außerordentlichen Credits von 1,152,937 fl. 44 kr. für den Militäretat: Seite 133 ff. des vierten Beilagenhefts von 1841/42.

2. K. Bemerkung wegen Wahrung des Rechts der Kammern, gemäß der §§. 55 und 59 der Verfassungsurkunde bei Gütererwerbungen des Staats mitzuwirken: Seite 192 des vierten Beilagenhefts von 1841/42.

2. K. Bezugnahme auf die §§. 62 und 53 der Verfassungsurkunde wegen provisorischer Forterhebung der directen und indirecten Steuern: Seite 37—39 des zweiten Beilagenhefts von 1842.

2. K. Aeußerung über die dem §. 58 der Verfassung bisher gegebene Auslegung und Anwendung: Seite 81 ff. des zweiten Beilagenhefts von 1842.

2. K. Bemerkungen in Bezug auf den §. 59 der Verfassungsurkunde und zu Protokoll niedergelegte Erklärung wegen der Rechtsfolgen aus dem Vollzuge der Staatsministerialverfügung vom 11. Februar 1841. Nr. 260 in Betreff der Verwaltung des Domanialgrundstocks: 1842. III. 12. 19.

2. K. Unter Petitionen, siehe:

Constanz, 11 Einwohner der Stadt, um Revision des §. 36 der Verfassungsurkunde.

Vergiftung, siehe:

Titel XIII. des Strafgesetzes.

Vergleichsgerichte.

2. K. Anzeige einer Motion des Abgeordneten Welcker auf Vorlage eines Gesetzentwurfs über Einführung „volksmäßiger Friedens- oder Vergleichsbehörden zur Verminderung der sich täglich mehrenden, verlängernden und kostspieliger werdenden, so unendlich verderblichen Prozesse": 1842. I. 5.

Begründung dieser Motion: 1842. zweites Beilagenheft. S. 47—62.

Commissionsbericht des Abgeordneten Zittel: 1842. III. 187 und Seite 319—328 des zweiten Beilagenhefts von 1842.

Discussion. Schlußfassung: 1842. IV. 106—114.

Die der ersten Kammer mitgetheilte Adresse: 1842. IV. 139. 140.

1. K. Adresse der zweiten Kammer auf Einführung von Vergleichsgerichten: 1842. S. 167. 168 des Beilagenhefts.

Benennung der Commissionsmitglieder: 1842. S. 124 des Protokollhefts.

Bericht, Discussion und Beschluß: 1842. S. 141—137 des Protokollhefts. (Die Seitenzahl enthält Druckfehler).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

2. K. Unter „Petitionen“, siehe:
Säckingen, 127 staatsbürgerliche Einwohner, um Einführung von Schiedsgerichten.

Verhaftungen.

2. K. Bemerkungen über stattgehabte unnöthige, durch Handhabung der öffentlichen Ruhe und Ordnung nicht geboten gewesene Verhaftungen: 1841/42. III. 59 ff.

Verhandlungen der Kammern.

1. K. Bericht über den wegen des Drucks und Verlags der Verhandlungen der ersten Kammer mit der Braun'schen Hofbuchhandlung abgeschlossenen Vertrag. Schlußfassung: 1841/42. Seite 20. 21 des Protokollhefts.

1. K. Bemerkungen und Erörterungen wegen Abkürzung der Kammerprotokolle: 1841/42. Seite 22. 23. 60 — 62.

2. K. Eingabe der Buchdruckerei Malsch und Vogel wegen Uebernahme des Drucks der Verhandlungen der jetzigen zweiten Kammer: 1841/42. I. 20.

Benennung der Mitglieder der Commission: 1841/42. I. 133.

Vorläufiger Commissionsbericht: 1841/42. I. 135. 136.

Discussion in Beziehung auf die Redaction und zweckmäßige Abkürzung der Protokolle. Beschlüsse: 1841/42. I. 136—141.

Weiterer Commissionsbericht. Genehmigung des mit der Buchdruckerei Malsch und Vogel abgeschlossenen Vertrags: 1841/42. I. 142.

Weiterer Beschluß wegen des Drucks der Protokolle: 1842. II. 284.

Bemerkungen über die Redaction der Kammerprotokolle: 1841/42. I. 144—146.

Wegen Verlesung der Protokolle in öffentlicher Sitzung, siehe: Geschäftsordnung.

Verjährung der Strafen und der gerichtlichen Verfolgung strafbarer Handlungen, siehe: den IX. Titel des Strafgesetzes.

Verläumdung, siehe:
Strafgesetz, Titel XX.

Verwahrungsanstalt, siehe:
Polizeiliche Verwahrungsanstalt.

Vicepräsidenten, siehe:
Präsidium.

Visitation der Aemter, siehe:
Aemtervisitation.

Volksschulen.

2. K. Beschluß wegen nachträglicher Aufnahme von 10,000 fl. in das Budget zum Zwecke von Gehaltsaufbesserungen von Volksschullehrern erster und zweiter Klasse, durch Alterszulagen, einstweilen mittelst zu ertheilender Gratificationen: 1842. V. 173. 188.

Im Uebrigen, siehe theils: Unterrichtswesen, theils: Schulgesetz.

Wahlbestechung, siehe:
Wahlen im Allgemeinen, auch insbesondere die Verhandlungen über die Wahl im 19ten Aemterwahlzirk (Lahr).

Wahlen der Abgeordneten im Allgemeinen.

2. K. Anzeige des Abgeordneten v. Itzstein: daß er in der Sitzung am 1. Juli 1842. die von den Herren Ministern erlassenen Zirkulare, die neuen Wahlen betreffend, zur Sprache bringen und dießfalls Anträge stellen werde: 1842. II. 59.

Begründung dieser Motion. Erörterungen: 1842. II. 63—79. und Seite 71—76 des zweiten Beilagenhefts.

Benennung der gewählten Commissionsmitglieder: 1842. II. 98.

Commissionsbericht des Abgeordneten Sander: 1842. II. 286 und Seite 245—253 des zweiten Beilagenhefts.

Discussion. Schlußfassung: 1842. IV. 34—76.

Bemerkungen über einen in der ersten Kammer gestellten Antrag (siehe unter der Rubrik „Verfassung“ die Motion des Frhrn. von Andlau) bezüglich auf den Beschluß der zweiten Kammer aus Veranlassung der von Itzstein'schen Motion, die Wahlrescripte betreffend: 1842. V. 151. 152.

2. K. Der Abgeordnete Welcker überreicht verschiedene Notizen über stattgehabte Wahlbeherrschungen im Amtsbezirke Bondorf, welche der Petitionscommission zugewiesen werden: 1842. III. 120. 121.

Das Weitere, siehe: Petitionen, Bondorf.

Wahlen, deren Prüfung.

1. K. Actenvorlage über die Wahl des Frhrn. Carl von Göler, als Abgeordneten des grundherrlichen Adels unterhalb der Murg: 1841/42. Seite 4 des Protokollhefts.

Commissionsbericht des Generallieutenants Frhrn. v. Stockhorn über diese Wahl: 1841/42. Seite 19 des ersten Beilagenhefts.

Discussion. Genehmigung der Wahl: 1841/42. S. 6 des Protollhefts.

1. K. Vorlage der Akten über die Wahl zweier Abgeordneten des grundherrlichen Adels oberhalb der Murg, nämlich des Oberstlieutenants Frhrn. v. Roggenbach und des Kammerherrn Rudolf Frhrn. v. Berckheim. Commissionsbericht: 1841/42. S. 103. 104 des zweiten Beilagenhefts.

Schlußfassung: 1841/42. S. 115 des Protokollhefts.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

1. K. Aktenvorlage über die Wahlen des grundherrlichen Adels und der beiden Landesuniversitäten: 1842. S. 6 des Protokollhefts.

Commissionsbericht. Beschlüsse: 1842. Seite 3 des Protokollhefts und S. 3–5 des Beilagenhefts.

2. K. Erörterungen wegen Aufstellung besonderer Prinzipien bei Prüfung der Wahlen der neuen Abgeordneten: 1842. I. 8–14.

2. K. Bemerkungen des Abgeordneten v. Itzstein über die Wahlen im Allgemeinen. Erörterungen: 1842. I. 14–18.

2. K. Angabe der verschiedenen Gründe, aus welchen mehrere einzelne Wahlen zu beanstanden seien: 1842. I. 24.

2. K. Allgemeine Bemerkungen über Mängel in Wahlprotokollen: 1842. I. 31. 32.

2. K. Bemerkung des Abgeordneten v. Itzstein wegen rückständiger Vorlage von Wahlakten, namentlich über die Wahl der Abgeordneten Kuenzer und Mathy: 1842. I. 49. 50. 73–75. 129. II. 2. ff.

I. Städtewahlbezirk, Stadt Ueberlingen.

2. K. Aktenvorlage über die Wahl des Abgeordneten Rindeschwender: 1842. I. 1.

Bericht über deren Prüfung: 1842. I. 76.

Discussion. Schlußfassung: 1842. I. 6–78.

II. Städtewahlbezirk, Stadt Constanz.

2. K. Vorlage der Acten über die Wahl des Abg. Bissing. Benennung der Mitglieder der Commission zu Prüfung dieser Wahl. Bericht des Abgeordneten Bekk. Beschluß: 1841/42. II. 21. 22.

Actenvorlage über die Wahl des Abgeordneten Mathy: 1842. I. 198–200.

Bericht über die Prüfung dieser Wahl. Diskussion. Schlußfassung: 1842. I. 218–241.

Der Abg. Mathy übergibt nachträglich mehrere, seine Fähigkeit, zum Abgeordneten gewählt worden zu seyn, beurkundende Papiere: 1842. I. 301.

III. Städtewahlbezirk, Stadt Freiburg.

2. K. Vorlage der Acten über die Wahl der Abg. Herb und Wagner. 1841/42. I. 10.

Bericht und Beschluß: 1841/42. I. 17.

Commissionsbericht über die Wahl der Abgeordneten Bannwarth und Wagner. Berathung. Schlußfassung: 1842. I. 201–214.

IV. Städtewahlbezirk, Stadt Lahr.

2. K. Vorlegung der Acten über die Wahl des Abg. Fingado. 1841/42. I. 10.

Bericht und Beschluß: 1841/42. I. 15.

2. K. Mittheilung der Acten über die Wahl des Abg. Graumann (an Rettig's Stelle). Bericht über die Prüfung derselben. Beschluß: 1841/42. III. 7.

2. K. Actenvorlage über die Wahl des Abgeordneten v. Neubronn. 1842. I. 1.

Bericht über deren Prüfung. Schlußfassung. 1842. I. 30.

2. K. Vorlage der Acten über die Wahl des Abg. Baum. 1842: II. 146.

Commissionsbericht des Abg. Schaaff. Diskussion. Schlußfassung. 1842. II. 149. 150.

V. Städtewahlbezirk, Stadt Offenburg.

2. K. Actenvorlage über die Wahl des Abg. Löffler: 1842. I. 1.

Bericht über deren Prüfung. Schlußfassung: 1842. I. 52.

VI. Städtewahlbezirk, Stadt Rastatt.

2. K. Aktenvorlage über die Wahl des Abgeordneten Müller: 1842. I. 1.

Bericht über deren Prüfung. Schlußfassung: 1842. I. 54.

VII. Städtewahlbezirk, Stadt Baden.

2. K. Uebergabe der Akten über die Wahl des Abgeordneten Jörger: 1841/42. I. 10.

Bericht und Beschluß: 1841/42. I. 19.

2. K. Aktenvorlage über die Wahl des Abgeordneten Jörger: 1842. I. 1.

Bericht über deren Prüfung. Discussion. Schlußfassung: 1842. I. 43–49.

VIII. Städtewahlbezirk, Stadt Carlsruhe.

2. K. Uebergabe der Akten über die Wahl der Abgeordneten Goll und Schrickel: 1841/42. I. 10.

Bericht und Beschluß: 1841/42. I. 17. 18.

2. K. Aktenvorlage über die Wahl der Abgeordneten Goll, Fischer und Trefurt: 1842. I. 1.

Bericht über die Prüfung dieser Wahlen. Discussion. Schlußfassungen: 1842. I. 27–29.

IX. Städtewahlbezirk, Stadt Durlach.

2. K. Vorlegung der Akten über die Wahl des Abgeordneten Waag: 1841/42. I. 10.

Bericht und Beschluß: 1841/42. I. 15. 16.

2. K. Aktenvorlage über die Wahl des Abgeordneten Bleidorn: 1842. I. 1.

Bericht über deren Prüfung. Discussion. Schlußfassung: 1842. I. 46–49.

X. Städtewahlbezirk, Stadt Pforzheim.

2. K. Vorlegung der Akten über die Wahl des Abgeordneten Lenz: 1842. I. 8.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Bericht über deren Prüfung. Discussion. Schlußfassung: 1842. I. 70—72.

2. K. Uebergabe der Akten über die Wahl des Abgeordneten Hoffmann. Bericht. Discussion. Beschluß: 1842. I. 244—246.

XI. Städtewahlbezirk, Stadt Bruchsal.

2. K. Vorlegung der Akten über die Wahl des Abgeordneten Weizel: 1841/42. I. 10.

Bericht und Beschluß: 1841/42. I. 12.

2. K. Aktenvorlage über die Wahl des Abgeordneten Schmidt: 1842. I. 22. 23.

Bericht. Beschluß: 1842. I. 23.

XII. Städtewahlbezirk, Stadt Mannheim.

2 K. Vorlegung der Akten über die Wahl des Abgeordneten Bassermann, an die Stelle des freiwillig ausgetretenen Abgeordneten Lauer. Commissionsbericht des Abgeordneten Bekk über die Prüfung dieser Wahl. Beschluß: 1841/42. II. 44. 45.

2. K. Vorlage der Akten über die Wahl des Abgeordneten Bassermann, Gerbel und Weller: 1842. I. 1.

Bericht über deren Prüfung. Schlußfassung: 1842. I. 78.

XIII. Städtewahlbezirk, Stadt Heidelberg.

2. K. Vorlegung der Akten über die Wahl des Abgeordneten Landfried (an Speyerer's Stelle): 1841/42. III. 77.

Bericht über die Prüfung dieser Wahl. Discussion. Beschluß: 1841/42. III. 108—119. 139. 140.

2. K. Aktenvorlage über die Wahl der Abgeordneten Posselt und Züllig: 1842. I. 1.

Bericht über deren Prüfung. Discussion. Schlußfassung: 1842. I. 55—60.

XIV. Städtewahlbezirk, Stadt Wertheim.

2. K. Aktenvorlage über die Wahl des Abgeordneten Platz: 1842. I. 1.

Bericht über deren Prüfung. Schlußfassung: 1842. I. 33.

1. Aemterwahlbezirk, Meersburg, Salem, Pfullendorf, Ueberlingen, ausschließlich der Stadt Ueberlingen.

2. K. Aktenvorlage über die Wahl des Abgeordneten Bekk: 1842. I. 1.

Bericht über deren Prüfung. Schlußfassung: 1842. I. 50. 51.

2. Aemterwahlbezirk, Radolfzell, Blumenfeld und Constanz, ausschließlich der Stadt Constanz.

2. K. Aktenvorlage über die Wahl des Abgeordneten Bader: 1842. I. 1.

Bericht. Schlußfassung: 1842. I. 24.

3. Aemterwahlbezirk, Stockach, Mößkirch und Engen.

2. K. Anregung wegen wünschenswerther baldiger Vorlage der Wahlakten des Abgeordneten Kuenzer: 1842. I. 252. 253. 300. 301.

2. K. Aktenvorlage über die Wahl des Abgeordneten Kuenzer: 1842. II. 26.

Bericht des Abgeordneten Bekk. Discussion. Schlußfassung: 1842. II. 40—43.

4. Aemterwahlbezirk, Blumberg, Stühlingen, Bondorf, Löffingen und Neustadt.

2. K. Aktenvorlage über die Wahl des Abgeordneten Welcker: 1842. I. 1.

Bericht über deren Prüfung. Schlußfassung: 1842. I. 73.

5. Aemterwahlbezirk, Villingen und Hüfingen.

2. K. Vorlegung der Akten über die Wahl des Abgeordneten Schinzinger: 1841/42. I. 10.

Bericht und Beschluß: 1841/42. I. 12. 13.

2. K. Aktenvorlage über die Wahl des Abgeordneten Welte: 1842. I. 129.

Bericht des Abgeordneten Martin. Discussion. Schlußfassung: 1842. I. 168—170.

6. Aemterwahlbezirk, Thiengen, Jestetten, St. Blasien und Waldshut.

2. K. Aktenvorlage über die Wahl des Abgeordneten Mördes: 1842. I. 1.

Bericht über deren Prüfung. Schlußfassung: 1842. I. 29. 30.

7. Aemterwahlbezirk, Säckingen, Kleinlaufenburg und Schönau.

2. K. Vorlage der Akten über die Wahl des Abgeordneten Gottschalk: 1842. I. 1.

Bericht. Schlußfassung: 1842. I. 19—21.

8. Aemterwahlbezirk, Aemter Schopfheim und Kandern.

2. K. Vorlage der Akten über die Wahl des Abgeordneten Schanzlin: 1842. I. 1

Bericht über deren Prüfung. Schlußfassung: 1842. I. 42.

9. Aemterwahlbezirk, Lörrach.

2. K. Vorlage der Wahlakten des Abgeordneten Grether: 1842. I. 6.

Bericht. Schlußfassung: 1842. I. 21. 22.

10. Aemterwahlbezirk, Müllheim.

2. K. Vorlegung der Akten über die Wahl des Abgeordneten Blankenhorn-Krafft: 1841/42. I. 10.

Bericht und Beschluß: 1841/42. I. 18. 19.

2. K. Aktenvorlage über die Wahl des Abgeordneten Blankenhorn-Krafft: 1842. I. 1.

Bericht über deren Prüfung. Schlußfassung: 1842. I. 51.

11. Aemterwahlbezirk, Staufen und Heitersheim

2. K. Aktenvorlage über die Wahl des Abgeordneten Martin: 1842. I. 1.

Bericht über deren Prüfung. Schlußfassung: 1842. I 41.

12. Aemterwahlbezirk, Amt Breisach und die Landorte des Stadtamts Freiburg.

2. K. Aktenvorlage über die Wahl des Abgeordneten Binz: 1842. I. 1.

Bericht und Beschluß: 1842. I. 26. 27.

13. Aemterwahlbezirk, erstes Landamt Freiburg und Amt St. Peter.

2. K. Vorlage der Wahlakten des, an die Stelle des verstorbenen Deputirten Duttlinger gewählten Abgeordneten Fünfgelt: 1841/42. III. 1.

Commissionsbericht. Beschluß: 1841/42. III. 6.

2. K. Aktenvorlage über die Wahl des Abgeordneten Meyer: 1842. I. 1.

Bericht über deren Prüfung. Schlußfassung: 1842. I. 73.

14. Aemterwahlbezirk, zweites Landamt Freiburg und Aemter Waldkirch und Elzach.

2. K. Aktenvorlage über die Wahl des Abgeordneten Reichenbach: 1842. I. 1.

Bericht über deren Prüfung. Schlußfassung: 1842. I. 27.

15. Aemterwahlbezirk, Emmendingen.

2. K. Vorlegung der Akten über die Wahl des Abgeordneten Helbing: 1841/42. I. 10.

Bericht und Beschluß: 1841/42. I. 17.

2. K. Aktenvorlage über die Wahl des Abgeordneten Helbing: 1842. I. 1.

Bericht über deren Prüfung. Schlußfassung: 1842. I. 42. 43.

16. Aemterwahlbezirk, Aemter Endingen und Kenzingen.

2. K. Vorlage der Akten über die Wahl des Abgeordneten Wetzel (an die Stelle des freiwillig zurückgetretenen Abgeordneten Peter von Mannheim): 1841/42. III. 305.

Commissionsbericht. Discussion. Beschluß: 1841/42. III. 321—328. 360—362.

2. K. Aktenvorlage über die Wahl des Abgeordneten Wetzel: 1842. I. 1.

Bericht über deren Prüfung. Schlußfassung: 1842. I. 75.

17. Aemterwahlbezirk, Aemter Tryberg, Hornberg, Wolfach und Haslach.

2. K. Bericht des Abgeordneten Rindeschwender über den Erfund der Prüfung der Wahl des Abgeordneten Böhme: 1842. I. 170 ff.

Discussion. Schlußfassung: 1842. I. 170—185.

18. Aemterwahlbezirk, Ettenheim.

2. K. Vorlage der Akten über die Wahl des Abgeordneten Zittel: 1842. I. 299.

Commissionsbericht. Schlußfassung: 1842. II. 24. 25.

19. Aemterwahlbezirk, Amt Lahr, ausschließlich der Stadt Lahr.

2. K. Aktenvorlage über die Wahl des Abgeordneten Völcker: 1842. I. 1.

Bericht des Abgeordneten Welcker. Discussion. Beschluß: 1842. I. 101—128.

Erläuterung über eine Stelle in der Rede des Abgeordneten Welcker: 1842. I. 217.

2. K. Der Abgeordnete Völcker legt seine Deputirtenstelle nieder: 1842. II. 114. 115.

2. K. Erörterungen in Bezug auf die stattgehabte Untersuchung über Wahlbestechungen im Amtsbezirke Lahr, und auf die baldige Vornahme der neuen Abgeordnetenwahl in diesem Bezirke: 1842. III. 207—214.

20. Aemterwahlbezirk, Amt Offenburg und ein Theil von Appenweiher.

2. K. Vorlegung der Akten über die Wahl des Abgeordneten Knapp: 1841/42. I. 10.

Bericht. Beschluß: 1841/42, I. 12 ff.

2. K. Aktenvorlage über die Wahl des Abgeordneten Knapp: 1842. I. 1.

Bericht über deren Prüfung. Schlußfassung: 1842. I. 51. 52.

21. Aemterwahlbezirk, Gengenbach, Oberkirch und ein Theil von Appenweiher.

2. K. Vorlegung der Akten über die Wahl des Abgeordneten Hundt: 1841/42. I. 10.

Bericht und Beschluß: 1841/42. I. 16.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

2. K. Aktenvorlage über die Wahl des Abgeordneten Hundt: 1842. I. 1.

Bericht über deren Prüfung. Schlußfassung: 1842 1 32.

2. K. Bericht über die Eingabe von neun Wahlmännern, die Nichtabnahme des Handschlags bei der Wahl des Abgeordneten Hundt betreffend.

Beschluß: 1842. II. 43—52

22. Aemterwahlbezirk, Kork und Rheinbischofsheim.

2. K. Aktenvorlage über die Wahl des Abgeordneten Dörr: 1842. I. 1.

Bericht. Schlußfassung: 1842. I. 26.

23. Aemterwahlbezirk, Aemter Achern und Bühl.

2. K. Aktenvorlage über die Wahl des Abgeordneten Richter: 1842. I. 1.

Bericht über deren Prüfung. Schlußfassung: 1842. I. 52—54.

24. Aemterwahlbezirk, Ettlingen und Rastatt, ausschließlich der Stadt Rastatt.

2. K. Aktenvorlage über die Wahl des Abgeordneten v. Itzstein: 1842 I. 1.
Bericht über deren Prüfung. Schlußfassung: 1842. I. 29.

25. Aemterwahlbezirk, Aemter Baden, Gernsbach und Steinbach, ausschließlich der Stadt Baden.

2. K. Vorlegung der Akten über die Wahl des Abgeordneten Sander: 1841/42. I. 10.
Bericht und Beschluß: 1841/42. I. 13—15.

2. K. Aktenvorlage über die Wahl des Abgeordneten Sander: 1842 I. 1.

Bericht und Beschluß: 1842 I. 18. 19.

26. Aemterwahlbezirk, Landamt Carlsruhe.

2. K. Aktenvorlage über die Wahl des Abgeordneten v. Stockhorn: 1842. I. 1.
Bericht über deren Prüfung. Schlußfassung: 1842. I. 54. 55.

27. Aemterwahlbezirk, Aemter Stein und Durlach, ausschließlich der Stadt Durlach.

2. K. Vorlegung der Akten über die Wahl des Abgeordneten Hoffmann: 1841/42. I. 10.
Bericht. Schlußfassung: 1841/42. I. 12 ff.

2. K. Aktenvorlage über die Wahl des Abgeordneten Waag: 1842. I. 1.
Bericht über deren Prüfung. Schlußfassung: 1842. I. 33—41.

28. Aemterwahlbezirk, Ober-Amt Pforzheim, ausschließlich der Stadt Pforzheim.

2. K. Vorlegung der Akten über die Wahl des Abgeordneten Herrmann: 1842. I. 8.
Bericht über deren Prüfung. Discussion. Schlußfassung: 1842. I. 78—98.
Weiterer Bericht und Beschluß: 1842. I. 246—248. 253—282.
Nachträgliche Bemerkungen in Beziehung auf den zuletzt bezeichneten Kammerbeschluß: 1842. I. 287—291.

29. Aemterwahlbezirk, Oberamt Bruchsal, ausschließlich der Stadt Bruchsal.

2. K. Vorlegung der Akten über die Wahl des Abgeordneten Trefurt: 1841/42. I. 10.
Bericht und Beschluß: 1841/42. I. 12.

2. K. Aktenvorlage über die Wahl des Abgeordneten Bissing: 1842. I. 1.

Bericht. Schlußfassung: 1842. I. 23. 24.

30. Aemterwahlbezirk, Amt Bretten und ein Theil von Eppingen.

2. K. Aktenvorlage über die Wahl des Abgeordneten Regenauer: 1842. I. 1.

Bericht über deren Prüfung. Schlußfassung: 1842. I. 32. 33.

31. Aemterwahlbezirk, Aemter Philippsburg und Schwetzingen.

2. K. Vorlage der Akten über die Wahl des Abgeordneten Rettig: 1842. I. 1.

Bericht des Abgeordneten Sander. Discussion. Schlußfassung: 1842. I. 135—167.

Aktenvorlage über die Wiedererwählung des Abgeordneten Rettig: 1842. I. 299.

Zweiter Commissionsbericht über die wiederholte Wahl des Abgeordneten Rettig. Discussion. Schlußfassung: 1842. II. 21—24.

32. Aemterwahlbezirk, Wiesloch und Neckargemünd.

2. K. Aktenvorlage über die Wahl des Abgeordneten Junghanns: 1842. I. 1.

Bericht über deren Prüfung. Discussion. Schlußfassung: 1842. I. 60—65. 66—70.

33. Aemterwahlbezirk, Amt Sinsheim und ein Theil von Eppingen.

2. K. Vorlegung der Akten über die Wahl des Abgeordneten Gastroph: 1841/42. I. 10.
Bericht und Beschluß: 1841/42. I. 16.

2. K. Aktenvorlage über die Wahl des Abgeordneten Gastroph: 1842. I. 170.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Commissionsbericht des Abgeordneten Sander. Berathung. Schlußfassung: 1842. I. 185—197.

Der Abgeordnete Gastroph entsagt seiner Deputirtenstelle: 1842. I. 216.

Aktenvorlage über die Wiedererwählung des Abgeordneten Gastroph: 1842. I. 300.

Commissionsbericht des Abgeordneten Helbing über die wiederholte Wahl des Handelsmanns Gastroph zum Deputirten. Discussion. Schlußfassung: 1842. II. 25. 26. 27—36.

34. Aemterwahlbezirk, Oberamt Heidelberg, ausschließlich der Stadt Heidelberg.

2. K. Aktenvorlage über die Wahl des Abgeordneten Metzger: 1842. I. 1.

Bericht über deren Prüfung. Schlußfassung: 1842. I. 76.

35. Aemterwahlbezirk, Ladenburg und Weinheim.

2. K. Vorlage der Akten über die Wahl des Oberhofgerichtsraths Litschgi zum Abgeordneten für diesen Bezirk: 1842. I. 283.

Commissionsbericht des Abgeordneten Schaaff: 1842. I. 294—298.

Discussion. Beschluß. Verwerfung dieser Wahl: 1842. II. 5—21.

2. K. Aktenvorlage über die Wahl des Abgeordneten Hecker: 1842. II. 286.

Bericht. Schlußfassung: 1842. II. 298. 299.

36. Aemterwahlbezirk, Amt Neckarbischofsheim und Mosbacher Amtsorte links des Neckars.

2. K. Aktenvorlage über die Wahl des Abgeordneten Lang: 1842. I. 1.

Bericht über deren Prüfung. Schlußfassung: 1842. I. 49.

37. Aemterwahlbezirk, Amt Eberbach mit den Mosbacher Amtsorten rechts des Neckars.

2. K. Aktenvorlage über die Wahl des Abgeordneten Schaaff: 1842. I. 1.

Bericht über deren Prüfung. Schlußfassung: 1842. I. 99.

38. Aemterwahlbezirk, Buchen und Osterburken.

2. K. Vorlegung der Wahlakten des Abgeordneten Mördes: 1841/42. I. 10.

Bericht und Beschluß: 1841/42. I. 18.

2. K. Aktenvorlage über die Wahl des Abgeordneten Fauth: 1842. I. 1.

Bericht über deren Prüfung. Schlußfassung: 1842. I. 99. 100.

39. Aemterwahlbezirk, Borberg.

2. K. Aktenvorlage über die Wahl des Abgeordneten Seltzam: 1842. I. 1.

Bericht über deren Prüfung. Schlußfassung: 1842. I. 41. 42.

40. Aemterwahlbezirk, Tauberbischofsheim und Gerlachsheim.

2. K. Aktenvorlage über die Wahl des Abgeordneten Leiblein: 1842. I. 1.

Bericht über deren Prüfung. Schlußfassung: 1842. I. 75. 76.

41. Aemterwahlbezirk, Wertheim und Waldürn, ausschließlich der Stadt Wertheim.

2. K. Vorlegung der Akten über die Wahl des Abgeordneten Vogelmann: 1841/42. I. 10.

Bericht und Beschluß: 1841/42. I. 16. 17.

2. K. Aktenvorlage über die Wahl des Abgeordneten Vogelmann: 1842. I. 1.

Bericht. Schlußfassung: 1842. I. 26.

Wahlordnung.

2. K. Unter „Petitionen" siehe:

Adelsheim, die Gemeinden des Amtsbezirks, um Abänderung der Zusammensetzung des 38. Aemterwahlbezirks.

Waldberechtigungen.

2. K. Unter „Petitionen" siehe:

Betmaringen, 63 Bürger, ihre Berechtigung in den Waldungen der Gemeinden Betmaringen betreffend;

Malsch, Malschenberg, Rothenberg und Mühlhausen, Gemeinden im Amtsbezirke Wiesloch, Brandholzbezug aus dem Lußhartwalde betreffend.

Waldfrevel, siehe: Forstfrevel.

Waldkultur.

1. K. Bemerkungen in Bezug auf die Kultur der Gemeindewaldungen: 1841/42. Seite 75 des Protokollhefts.

1. K. Tabellarische Nachweisung über die im Wirthschaftsjahre 1837/38 in den ärarischen Waldungen stattgehabten Kulturen: 1841/42. Seite 58. 59 des ersten Beilagenhefts.

2. K. Bemerkungen über stattgehabte Verwendungen für die Kultnr von Staats-, Gemeinds- und Körperschaftswaldungen: Seite 104 des vierten Beilagenhefts von 1841/42.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

2. K. Bemerkungen über Anpflanzung oder Plätze: 1841/42. III. 27.

Waldtaration und Vermessung.

2. K. Außerordentliche Ausgabe in der zweiten Hälfte des Kalenderjahrs 1841 für Waldtaration und Vermessung und für das Copiren der Waldplane: Seite 230. 260. 261 des vierten Beilagenhefts von 1840/41.

Bericht: Seite 318 des vierten Beilagenhefts 1841/42.

Schlußfassung: 1841/42. II. 311.

2. K. Bericht über ähnliche außerordentliche Ausgaben in den Budget- oder Kalenderjahren 1842 und 1843: Seite 416—418 des zweiten Beilagenhefts von 1842.

Schlußfassung: 1842. IV. 319.

2. K. Angabe des Flächeninhalts der ärarischen Waldungen nach Bezirken: Seite 101 des zweiten Beilagenhefts von 1842.

2. K. Zu Protokoll ausgesprochene Bitte an die hohe Regierung: dem nächsten Landtage ein Finanzgesetz über die neue Katastrirung der Waldungen, zum Zweck ihrer Anlage in der Steuer, vorlegen zu lassen: 1842. III. 81—83.

Wasser- und Straßenbau.

1. K. Bemerkungen wegen stattgehabter Ueberschreitung der Bauüberschläge und der Budgetsvoranschläge: 1841/42. Seite 71. 113 des Protokollhefts.

2. K. Bericht über die Rechnungsnachweisungen dieses Budgettitels: Seite 76. 85. 86. 88 des vierten Beilagenhefts von 1841/42.

Discussion. Schlußfassung: 1841/42. II. 57. 71. 72.

2. K. Nachträgliche und außerordentliche Ausgaben in der zweiten Hälfte des Kalenderjahrs 1841 wegen Uebernahme des Personals der Eisenbahnbaudirektion und für verschiedene Straßen- und Brückenbauten: Seite 227. 229. 253. 262—264 des vierten Beilagenhefts von 1841/42.

Bericht: Seite 292. 293. 312—316. 321. 323 des vierten Beilagenhefts von 1841/42.

2. K. Beschluß wegen Uebernahme des Aufwandes für das Personal der Eisenbahnbau-Direktion auf den Etat der Wasser- und Straßenbauverwaltung: 1841/42. II. 298.

2. K. Beschluß wegen des Aufwandes für mehrere, namentlich bezeichnete, Straßen- und Brückenbauten nach dem halbjährigen Etat: 1841/42. II. 301 ff. 333.

2. K. Bericht über das Budget der Wasser- und Straßenbauverwaltung für 1841 und 1842: Seite 166. 178—182 des vierten Beilagenhefts von 1841/42.

Discussion. Schlußfassung: 1841/42. III. 22. 23. 127—138.

Weiterer Bericht über denselben Etat für die Kalenderjahre 1842 und 1843: Seite 213. 309—311 des zweiten Beilagenhefts von 1842.

Discussion. Beschlüsse: 1842. III. 142. 290—300.

2. K. Ausgaben im außerordentlichen Budget der Kalenderjahre 1842 und 1843 für mehrere speciell bezeichnete Straßenbauten. Bericht hierüber: Seite 395—415. 429 des zweiten Beilagenhefts von 1842.

Discussion. Schlußfassungen: 1842. IV. 288—301.

1. K. Bericht über die Rechnungsnachweisungen in Bezug auf die Wasser- und Straßenbauverwaltung für 1837/38: Seite 37. 42 des ersten Beilagenhefts von 1841/42.

Discussion. Schlußfassung: 1841/42. Seite 71 ff. 74 des Protocollhefts von 1841/42.

1. K. Bericht und Schlußfassung über das ordentliche Budget: 1842. Seite 180 ff. des Beilagenhefts und Seite 130 des Protokollhefts.

1. K. Bericht und Schlußfassung über die Ausgaben nach dem außerordentlichen Etat: 1842. Seite 239 des Beilagenhefts und Seite 170 des Protokollhefts.

Wasser- und Straßenbau-Inspectionen.

1. K. Bemerkungen in Bezug auf nothwendig scheinende Vermehrung des Personals bei den Wasser- und Straßenbauinspektionen: 1841/42. Seite 113 des Protokollhefts.

Wehrverfassung.

2. K. Anzeige einer Motion des Abgeordneten Christ auf Einführung einer allgemeinen Landwehrverfassung im Großherzogthum: 1841/42. I. 20.

Bemerkungen wegen baldiger Entwickelung dieser Motion: 1841/42. I. 207.

Begründung dieser Motion. Verweisung derselben in die Abtheilungen: 1841/42. II. 24—29 und Seite 157—164 des vierten Beilagenhefts.

Benennung der Mitglieder der Commission: 1841/42. II. 134.

Bemerkungen in Bezug auf obige Motion: 1841/42. III. 231.

2. K. Allgemeine Bemerkungen wegen Einführung einer weniger kostspieligen Wehrverfassung und Errichtung einer Landwehr: 1841/42. II. 110 ff. III. 225 ff. 279 ff.

2. K. Motion des Abgeordneten Welcker auf Einführung einer konstitutionelleren, mehr sichernden und wohlfeileren Wehrverfassung, zunächst auf eine Landwehreinrichtung zur organischen Verbindung mit dem stehenden Heere und zur Minderung und Ergänzung desselben: 1842. Seite 49—52 des zweiten Beilagenhefts.

Berichtigung einer Stelle in dieser Motionsbegründung: 1842. V. 144. 145.

2. K. Adresse um Vorlage eines Gesetzentwurfs über die Errichtung einer Landwehr: 1842. V. 43. 44.

Mittheilung der ersten Kammer, wonach dieselbe dieser Adresse die Zustimmung verweigert: 1842. V. 253.

1. K. Adresse der zweiten Kammer an Seine Königliche Hoheit den Großherzog auf Vorlage eines Gesetzentwurfs über die Errichtung einer Landwehr: 1842. Seite 211—213 des Beilagenhefts.

Commissionsbericht: 1842. Seite 256—258 des Beilagenhefts.

Discussion. Schlußfassung: 1842. Seite 190. 191 des Protokollhefts.

Weidrechte, siehe:

Schaafweidberechtigungen.

Weinhandel und Weinproduktion.

2. K. Bezeichnung der Weinpreise und der versteuerten Weinconsumtion vom Jahr 1833 an bis mit 1838: Seite 116 des vierten Beilagenhefts von 1841/42.

2. K. Commissionsbericht des Abgeordneten Helbing über Weinhandel und Weinproduktion, in Bezug auf deren gegenwärtige gedrückte Lage: 1842 IV. 274 und Seite 517—523 des zweiten Beilagenhefts von 1842.

Discussion dieses Berichts. Schlußfassung: 1842. V. 145—149.

2. K. Zu Protokoll ausgesprochene Bitte an die hohe Regierung: dieselbe möge bei dem gegenwärtig versammelten Zollcongresse diejenigen Schritte thun, welche nöthig sind, um die aus den Bestimmungen der Gesetzgebung entspringenden Nachtheile für den inländischen Weinhandel zu beseitigen, besonders aber dahin wirken, daß vom ausländischen Weine außer dem Eingangszoll auch die Consumtionssteuer desjenigen Staates erhoben werden soll, welcher ihn bezieht, und daß diese Steuer alsdann nicht in die gemeinschaftliche Zollkasse fließe, sondern demjenigen Staate zu gut komme, in welchem der Verbrauch des Weines stattfindet; ferner die Nachtheile entfernen, welche aus dem Mangel an wohlfeilen Transportmitteln und aus der allzuhohen und unzweckmäßigen Besteuerung des Weins für die Weinconsumtion und den Weinverkehr erwachsen: 1842. V. 145. 146. 149.

2. K. Petitionen um die Erlaubniß zum freien Verzapfen des selbsterzeugten Weines, ferner wegen Weinausfuhr und dem Verkehr im Weinhandel überhaupt, siehe:

Allensbach — Bruchsal — Durlach — Grenzach — Hagenau — Main- und Tauberkreis — Markdorf — Radolfzell — Reichenau — Sipplingen — Ueberlingen.

Weinschank.

2. K. Petitionen um Erlaubniß zum Detailverkauf der selbst erzeugten Weine, siehe:

Bruchsal — Durlach — Markdorf — Ueberlingen.

Wilderei.

2. K. Unter: „Petitionen", siehe:

Angeloch, Georg, und Fritz, Georg, in Unterscheflenz, Kostenersatz in Untersuchungssachen wegen Wildereifrevels betreffend.

Wildschaden.

2. K. Petitionen um Schutz der Felder gegen Wildschaden, siehe:

Lindach — Neckargerach — Oberdielbach — Schellbronn — Waldkatzenbach.

Wirthschaften und Wirthschaftsconcessionen, siehe:

Gewerbe.

Wissenschaften, Künste und Gewerbe.

1. K. Wunsch einzelner Mitglieder, daß dem Emil Groos in Carlsruhe, dessen, mit Anwendung des Electromagnetismus construirte Maschine jetzt schon bewundernswürdige Resultate liefere und zu den schönsten Hoffnungen berechtige, eine angemessene Unterstützung zu Theil werden möge. Aeußerungen der Regierungscommission: 1841/42. S. 78 des Protokollhefts.

2. K. Bericht über die Rechnungsnachweisungen in Bezug auf die Budgetposition „Wissenschaften, Künste und Gewerbe" in den Jahren 1837 und 1838: Seite 82. 83. 84. 88 des vierten Beilagenhefts von 1841/42.

Discussion. Schlußfassung: 1841/42. II. 55 ff.

2. K. Bericht über das Budget der Position „Wissenschaften, Künste und Gewerbe" für 1841 und 1842: Seite 174 des vierten Beilagenhefts von 1841/42.

Discussion. Schlußfassungen: 1841/42. III. 98 ff.

Weiterer Bericht über diesen Fond: Seite 211 ff. des zweiten Beilagenhefts von 1842.

Schlußfassung: 1842. III. 276.

2. K. Außerordentliche Ausgabe in der zweiten Hälfte des Jahrs 1841 für Ergänzung des physicalischen Kabinets: Seite 230. 256 des vierten Beilagenhefts von 1841/42.

Bericht: S. 310 des vierten Beilagenhefts 1841/42.

Schlußfassung: 1841/42. II. 282.

2. K. Bemerkungen in Bezug auf die Mittel zur Entwickelung und Beförderung von Wissenschaften, Künsten und Gewerben: 1841/42. III. 98. 99 ff.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

1. K. Bericht über die Rechnungsnachweisungen des Aufwands für Wissenschaften, Künste und Gewerbe in den Jahren 1837 und 1838: Seite 41 des ersten Beilagenhefts von 1841/42.

Schlußfassung: 1841/42. S. 74 des Protokollhefts.

1. K. Bericht und Beschluß über das Budget für Wissenschaften, Künste und Gewerbe: 1842. S. 180 ff. des Beilagenhefts und S. 127 ff. des Protokollhefts.

Wittumsgehalte der Mitglieder des großherzoglichen Hauses.

2. K. Wittumgehalte als Budgettitel, siehe „Budget, ordentliches, Eigentlicher Staatsaufwand, Staatsministerium", im dritten Beilagenheft von 1841/42. und im ersten Beilagenheft von 1842.

Bericht und Beschluß: 1841/42. S. 27. 28. des vierten Beilagenhefts und S. 14 des dritten Protokollhefts.

2. K. Weiterer Bericht: 1842. S. 43. 44 des zweiten Beilagenhefts.

Schlußfassung: 1842. II. 82.

Wittwenkassen.

2. K. Die Budgetcommission beantragt die wiederholte Niederlegung des Wunsches zu Protokoll, die großherzogliche Regierung möge bald eine Revision der Statuten der Wittwenkasse anordnen: Seite 241 des zweiten Beilagenhefts von 1842.

Die Kammer erhebt diesen Antrag zu ihrem Beschlusse: 1842. III. 283.

Wittwenbeneficien.

Unter „Petitionen" siehe:

Väth, Doctors Wittwe, in Külsheim, um Verleihung eines Wittwengehalts.

Wochenmärkte.

2. K. Unter „Petitionen", siehe:

Rastatt, den Besuch der dortigen Wochenmärkte durch auswärtige Krämer und Handwerker betreffend.

Wucher, siehe:
Strafgesetz, Titel XXXVII.

Zehntablösung.

1. K. Anzeige einer Motion des Frhrn. Carl v. Göler, wonach S. K. H. der Großherzog um authentische Interpretation mehrerer Paragraphen des Zehntablösungsgesetzes zum Zwecke der Beförderung der Zehntablösung und der Beseitigung von Streitigkeiten gebeten werden soll: *1841/42.* Seite 9 des Protokollhefts. *1842.* S. 3 des Protokollhefts.

Begründung dieser Motion: *1841/42.* S. 11—19 des Protokollhefts. *1842.* S. 4—9 des Protokollhefts.

Benennung der Commissionsmitglieder: 1841/42. S. 20 und 24 des Protokollhefts: 1842. S. 11 des Protokollhefts.

Commissionsbericht des Generalauditors Vogel: 1842. S. 11—28 des Beilagenhefts.

Discussion. Schlußfassung: 1842. S. 26—47. 48—72. 74 des Protokollhefts. Adresse: Seite 34. 35 des Beilagenhefts von 1842.

Mittheilung der zweiten Kammer in Betreff der so eben erwähnten Adresse: Seite 209. 210 des Protokollhefts von 1842.

1. K. Bemerkungen wegen Ernennung der Schätzer für die Baulastenabschätzung zu Beförderung des Zehntablösungsgeschäfts: 1841/42. S. 23 des Protokollhefts.

2. K. Beschluß wegen der durch die Ablösung der Pfarr- und Schulzehnten nöthig gewordenen Erhöhung des Staatsbeitrags für die katholische Kirchensektion: 1841/42. II. 294.

2. K. Beschluß wegen des durch die Geschäfte der Zehntablösung nöthig gewordenen außerordentlichen Bedarfs für das Finanzministerium nach dem halbjährigen Etat: 1841/42. II. 323.

2. K. Ankündigung einer Motion des Abgeordneten v. Itzstein auf Erweiterung des im §. 12 des Zehntablösungsgesetzes zu Verzinsung des Staatszuschusses bestimmten Termins: 1842. III. 119.

Begründung dieses Antrags: 1842. IV. 172. 173. und Seite 479—481 des zweiten Beilagenhefts von 1842.

Benennung der Commissionsmitglieder: 1842. III. 167.

Commissionsbericht des Abgeordneten Jungbanns: 1842. IV. 274 und Seite 515. 516 des zweiten Beilagenhefts von 1842.

Discussion. Schlußfassung: 1842. IV. 342.

Adresse: 1842. IV. 321.

Mittheilung der ersten Kammer, wornach dieselbe der von der zweiten Kammer beschlossenen Adresse nicht beigetreten ist: 1842. V. 159.

1. K. Adresse der zweiten Kammer, auf Verlängerung des im §. 12 des Zehntablösungsgesetzes zu Verzinsung des Staatszuschusses festgesetzten Termins: Seite 208 des Beilagenhefts von 1842.

Bericht: 1842. S. 155 des Protokollhefts.

Discussion. Beschluß: 1842. S. 170—176 des Protokollhefts.

2. K. Mittheilung der ersten Kammer, in Betreff der dortseits beschlossenen Adresse über den Vollzug des Zehntablösungsgesetzes: 1842. III. 119. 120 und Seite 255. 256 des zweiten Beilagenhefts.

Commissionsbericht des Abgeordneten Junghanns: Seite 525—537 des zweiten Beilagenhefts von 1842.

Discussion dieses Berichts. Schlußfassungen: 1842. V. 47 — 56.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

2. K. Uebersicht über den Stand der Zehntablösung auf 1. Januar 1842: Seite 95—98 des zweiten Beilagenhefts von 1842.

2. K. Bemerkungen in Bezug auf die Beförderung der Zehntablösung: 1842. II. 2 ff.

2. K. In Bezug auf die Beförderung der Zehntablösung, siehe: Petitionen, und zwar:

Barth, Altvogt in Lauf.

Mundelfingen, die Zehntcommission daselbst.

St. Märgen, die Gemeinde.

Söllingen, Gemeinde im Amtsbezirk Durlach.

Ubstadt, mehrere dortige Bürger.

Zehntschuldentilgungskasse.

Die Verhandlungen über die Rechnungsnachweisungen und das Budget der Zehntschuldentilgungskasse, siehe: Amortisationskasse.

Zeitungsartikel über Kammerverhandlungen.

2. K. Bemerkungen der Abgeordneten Rindeschwender, Posselt und Sander über unrichtige Darstellungen aus den Kammerverhandlungen in der Carlsruher Zeitung: 1841/42. II. 85—87.

2. K. Erklärung des Abgeordneten Sander über Ausfälle gegen ihn von Seite des Oberamtmanns Gockel, in der Carlsruher Zeitung. Erörterungen: 1842. II. 98—103.

2. K. Bemerkungen über einen Zeitungsartikel bezüglich auf die Aeußerungen in der Kammer zum Andenken an den verstorbenen Abgeortneten Aschbach: 1842. I. 301—303.

2. K. Bemerkungen über einige Stellen in der Landtagszeitung: 1842. II. 54—57.

Zeughaus.

2. K. Beschreibung der sämmtlichen Zeughaus-Etablissements und Anzahl des Dienstpersonals: Seite 105—108 des fünften Beilagenhefts von 1841/42.

Zolltarif.

1. K. Erörterungen über mehrere vaterländische Industriezweige und Vergleichung ihrer Producte mit der Vereinszollgesetzgebung: 1842. S. 85 ff. des Protokollhefts und S. 49 ff. des Beilagenhefts.

2. K. Bericht des Abgeordneten Hoffmann, Schutzzoll für die Baumwollenspinnerei betreffend. Berathung. Schlußfassung: 1841/42. II. 92—102. 106—108.

Bericht des Abg. Sander in ähnlichem Betreff: Seite 165—171 des zweiten Beilagenhefts von 1842.

Berathung Schlußfassung: 1842. II. 115—146.

2. K. Zu Protokoll niedergelegter Wunsch: daß zum besseren Schutz der feineren deutschen Weine auf den Champagner Wein ein höherer Zoll gelegt werden möge: 1842. III. 108.

2. K. Die Kammer spricht die Bitte an die hohe Regierung zu Protokoll aus: dieselbe möge bei dem gegenwärtig versammelten Zollcongresse diejenigen Schritte thun, welche geeignet sind, um die in dem Berichte des Abg. Helbing (Seite 517—523 des zweiten Beilagenhefts von 1842) bezeichneten, aus den Bestimmungen der Gesetzgebung entspringenden Nachtheile für den inländischen Weinhandel zu beseitigen, besonders aber dahin wirken, das vom ausländischen Weine, außer dem Eingangszoll, auch die Consumtionssteuer desjenigen Staates erhoben werde, welcher ihn bezieht, und daß alsdann diese Steuer nicht in die gemeinschaftliche Zollkasse fließe, sondern dem Staate zu gut komme, in welchem der Verbrauch des Weines stattfindet: 1842. V. 145. 146. 149.

Zollverein.

1. K. Benennung der Mitglieder der Commission für die in geheimer Sitzung zu berathenden Zollverträge: 1841/42. S. 22 des Protokollhefts.

1. K. Mittheilung der zweiten Kammer, mehrere Zollvereinigungsverträge betreffend: 1842. S. 106 des Protokollhefts.

Mitglieder der Zollcommission: 1842. S. 25 des Protokollhefts.

2. K. Benennung der Mitglieder der Commission zu Begutachtung des Zollvereinigungsvertrags dd°. Berlin 8. Mai 1841: 1841/42. I. 281.

2. K. Benennung der Commissionsmitglieder für die Gesetzesvorlagen in Zoll- und Handelsangelegenheiten: 1842. I. 292. 294.

2. K. Mittheilung der ersten Kammer, ihre Zustimmung zu dem Vertrage über den Beitritt des Großherzogthums Luxenburg zum Zollvereine und zu den Verträgen mit dem Herzogthum Braunschweig und dem Fürstenthum Lippe ꝛc. enthaltend: 1842. V. 159.

2. K. Zu Protokoll niedergelegter Wunsch: die hohe Regierung möge vor Fassung wichtiger Beschlüsse in Zollangelegenheiten Sachverständige vernehmen; ferner: der Zollverein möge von Zeit zu Zeit statistische Notizen über die Bewegungen des Handels und der Industrie öffentlich bekannt machen: 1841/42. II. 102.

2. K. Die Kammer spricht zu Protokoll aus, die hohe Regierung möge dahin wirken: 1) daß von Seiten des Zollvereins jeweils zu bestimmten Zeiten möglichst vollständige Uebersichten über die Bewegungen des Handels und der Industrie öffentlich bekannt gemacht werden, und 2) daß vor der Fassung wichtiger Beschlüsse in Zoll- und Handelsangelegenheiten, sei es rücksichtlich der Verträge mit dem Auslande oder der einseitigen Modificationen der Gesetzgebung, der Beirath der Sachverstän-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

digen, namentlich der Handelskammern und der Industrievereine in den einzelnen Vereinsstaaten eingeholt werde: 1842. III. 97—108.

2 K. Wegen des Vertrags zwischen dem deutschen Zollverein und der Krone Großbritannien, siehe die Interpellation des Abg. Sander, unter der Rubrik: „Handels- und Schiffahrtsverträge".

2. K. Bemerkungen in Bezug auf den Vertrag mit Holland: 1842. II. 30—40.

2. K. Unter „Petitionen" siehe:

Carsruhe, Wünsche und Desiderien der Bijouteriefabrikanten zur Vorlage und Unterstützung bei dem gegenwärtigen Zollcongresse in Stuttgart.

Zollverwaltung.

2 K. Bericht über die Rechnungsnachweisungen der Zollverwaltung von 1837 und 1838: Seite 119—121 des vierten Beilagenhefts von 1841/42.

Discussion. Beschluß: 1841/42. II. 55 ff.

2. K. Abänderung einiger Budgetsätze der Zollverwaltung von den Etatsjahren 1841 und 1842 auf die Kalenderjahre 1842 und 1843: Seite 15. 16. 22—24 des fünften Beilagenhefts 1841/42.

2. K. Bericht über den Etat der Zollverwaltung für die Kalenderjahre 1842 und 1843: Seite 134—145 des zweiten Beilagenhefts von 1842.

Discussion. Schlußfassungen: 1842. III. 97—114.

2. K. Außerordentliche Ausgaben in der zweiten Hälfte des Kalenderjahrs 1841 für neue Zollgebäude: Seite 229. 271 des vierten Beilagenhefts von 1841/42.

Bericht: Seite 300 des vierten Beilagenhefts 1841/42.

Schlußfassung: 1841/42. II. 323. 324.

2. K. Bericht über weitere ähnliche außerordentliche Ausgaben und wegen des Aufwandes für fliegende Brücken bei Hüningen und Breisach, in den Budget- oder Kalenderjahren 1842 und 1843: Seite 418—423. 437—439 des zweiten Beilagenhefts von 1842.

Discussion. Schlußfassung: 1842. IV. 304. 305. 311. 312.

2. K. Darstellung der jährlichen Reineinnahme der vereinigten Zoll- und Steuerverwaltung von 1820 an: Seite 125 des zweiten Beilagenhefts von 1842.

2. K. Auszug über die provisorische Abrechnung der Zollvereinsstaaten für das Jahr 1840 und Angabe des Verhältnisses, in welchem die Reineinnahme des Zollvereins und der Antheil Baden's an derselben seit dem Zollanschlusse zugenommen haben: Seite 135 des zweiten Beilagenhefts von 1842.

2. K. Zu Protokoll ausgesprochene Bitte an die hohe Regierung: dieselbe möge mit aller Kraft dahin wirken, daß die noch vorhandenen Mängel hinsichtlich der Erhebung des preußischen Rheinoctroi's beseitigt werden: 1842. III. 109—114.

1. K. Bericht über die Nachweisungen der Einnahmen und Ausgaben der Zollverwaltung in den Jahren 1837 und 1838: Seite 63. 64 des ersten Beilagenhefts von 1841/42.

Schlußfassung: 1841/42. Seite 74 des Protokollhefts.

1. K. Bericht über das Budget der Zollverwaltung: Seite 148 ff. des Beilagenhefts von 1842.

Discussion. Schlußfassung: 1842. Seite 117 des Protokollhefts.

1. K. Bericht und Schlußfassung über außerordentliche Ausgaben für Neubauten: 1842. Seite 239 des Beilagenhefts und Seite 170 des Protokollhefts.

Zucht- und Correktionsanstalten.

1. K. Bemerkungen in Bezug auf das System des mit der Strafe in Verbindung stehenden gänzlichen Stillschweigens der Sträflinge, ferner hinsichtlich der Anstellung von Geistlichen in den Strafanstalten: 1841/42. Seite 111 ff. des Protokollhefts.

1. K. Bericht über die Rechnungsnachweisungen der Zucht- und Correctionsanstalten für 1837 und 1838: Seite 34. 35. 36. 43 des ersten Beilagenhefts von 1841/42.

Discussion. Schlußfassung: Seite 68 ff. des Protokollhefts von 1841/42.

1. K Bericht über das Budget der Strafanstalten: Seite 175 ff. des Beilagenhefts von 1842.

Discussion. Schlußfassung: 1842. Seite 126. 127. des Protokollhefts.

1 K. Bericht und Schlußfassung über das außerordentliche Büdget der Strafanstalten: 1842. Seite 238 des Beilagenhefts und Seite 168 des Protokollhefts.

2. K. Bericht über die Rechnungsnachweisungen von 1837 und 1838: Seite 72. 73—75 des vierten Beilagenhefts von 1841/42.

Schlußfassung: 1841/42. II. 57.

2. K. Abänderung einzelner Budget-Positionen der Strafanstalten von den Etatsjahren 1841 und 1842 auf die Kalenderjahre 1842 und 1843: Seite 7. 8 des fünften Beilagenhefts von 1841/42.

2. K. Discussion. Schlußfassung, namentlich hinsichtlich des Aufwandes für den Bau einer Centralstrafanstalt in Bruchsal und mehrere andere Baulichkeiten in den Strafanstalten: 1841/42. II. 292.

2. K. Bericht des Abgeordneten Weller über das Budget der Strafanstalten für 1842 und 1843: Seite 47. 48. 50—52 des fünften Beilagenhefts von 1841/42.

Discussion. Beschlüsse: 1841/42. III. 246. 260. 261.

2. K. Bericht des Abgeordneten Trefurt über das Budget der genannten Anstalten: Seite 184. 187 des zweiten Beilagenhefts von 1842.

Berathung. Schlußfassungen: 1842. II. 264. 268. 285.

2. K. Außerordentliche Ausgaben in der zweiten Hälfte des Kalenderjahrs 1841 für die Erbauung der Centralstrafanstalt in Bruchsal, für Verbesserungen am Weiberzuchthaus daselbst, für Anlegung eines weiteren Arbeitssaales im Zuchthaus zu Freiburg, für Bauveränderungen am Zuchthause in Mannheim ꝛc.: Seite 229. 251. 252 des vierten Beilagenhefts von 1841/42.

Bericht: Seite 303 — 306 des vierten Beilagenhefts von 1841/42.

Weiterer Bericht: 1842. Seite 374—377 des zweiten Beilagenhefts.

Discussion. Schlußfassungen: 1842. IV. 231—235.

2. K. Bemerkungen wegen der Kosten für die Bewachung des Zuchthauses in Freiburg: 1841/42. II. 75 und Seite 115. 116 des fünften Beilagenhefts von 1841/42.

Zuchthausgefangene, Arbeit, Kost und Kleidung derselben, siehe:

Strafgesetz, §. 16.

Zuchthausstrafe, zeitliche, und deren Folgen, siehe:

Strafgesetz, §§. 13. 17.

Zuckerzoll.

2. K. Bericht des Abgeordneten Hofmann über 21 Petitionen um Schutz für die Fabrikation des Rübenzuckers: 1841/42. II. 102—106.

Discussion. Beschluß: 1841/42. II. 87 ff.

2. K. Bemerkungen in Bezug auf den Vertrag mit Holland: 1842. II. 30—40.

2. K. Vorlage eines Gesetzentwurfes, nebst Motiven, wegen Besteuerung des Rübenzuckers: 1841/42. III. 278 und Seite 139. 140 des fünften Beilagenhefts.

2. K. Das provisorische Gesetz vom 8. August 1841 wegen Besteuerung des Rübenzuckers, nebst Motiven: 1842. I. 249 und Seite 31—35 des zweiten Beilagenhefts von 1842.

Benennung der Commissionsmitglieder: 1842. I. 292.

Commissionsbericht des Abgeordneten Sander: 1842. III. 214 und Seite 329. 330 des zweiten Beilagenhefts von 1842.

Discussion. Schlußfassung: 1842. III. 322—324.

Mittheilungen der ersten Kammer, ihren Beitritt zu der dießfalls beschlossenen Adresse und ihre Zustimmung zu dem Gesetze selbst enthaltend: 1842. V. 45. 159.

1. K. Adresse der zweiten Kammer, wornach dieselbe dem provisorischen Gesetze vom 8. August 1841, die Besteuerung des Rübenzuckers betreffend, ihre Zustimmung ertheilt hat: 1842. Seite 105 des Protokollhefts.

Commissionsbericht: Seite 200. 201 des Beilagenhefts von 1842.

Discussion. Beschluß: 1842. Seite 145. 146 des Protokollhefts.

2. K. Petitionen gegen die Besteuerung des Rübenzuckers, siehe:

Altenheim — Altlußheim — Appenweier — Aue — Auenheim — Berghausen — Beuren an der Aach — Biengen — Bodmann — Bohlsbach — Bühl — Carlsdorf — Carlsruhe — Espasingen — Ettlingen — Feßenbach — Goldscheuer — Graben — Grötzingen — Hagsfeld — Hambrücken — Hausen an der Möhle — Hesselhurst — Hindelwangen — Hockenheim — Huttenheim — Kehl — Kirlach — Kißlau — Knielingen — Kork — Kronau — Krotzingen — Langenbrücken — Liedolsheim — Ludwigshafen — Marlen — Mengen — Mörsch — Mühlburg — Mülben — Nenzingen — Neudorf — Neulußheim — Oberhausen — Offenburg — Querbach — Ramersweier — Reilingen — Rheinhausen — Rheinsheim — Roth — St. Leon — Schutterwald — Seefelden — Singen — Spöckh — Stettfeld — Stockach — Teutschneureuth — Urloffen — Wahlwies — Weier — Welschneureuth — Wilferdingen — Willstätt — Windschläg — Winterspüren — Wolfartsweier — Zell — Zizenhausen.

Zunftwesen, siehe:

Gewerbeordnung.

Zurechenbarkeit, Zurechnungsfähigkeit, siehe:

Strafgesetz, §§. 66—77 a.

Zweikampf, siehe:

Strafgesetz, Titel XXI.

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK KARLSRUHE

20 53832 3 031

BLB Karlsruhe

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK

Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg